



Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.



Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

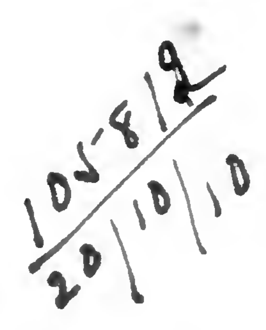
Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Zweiundsechzigster Theil.

GERSEN — GESCHLECHT.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1856.



Allgemeine

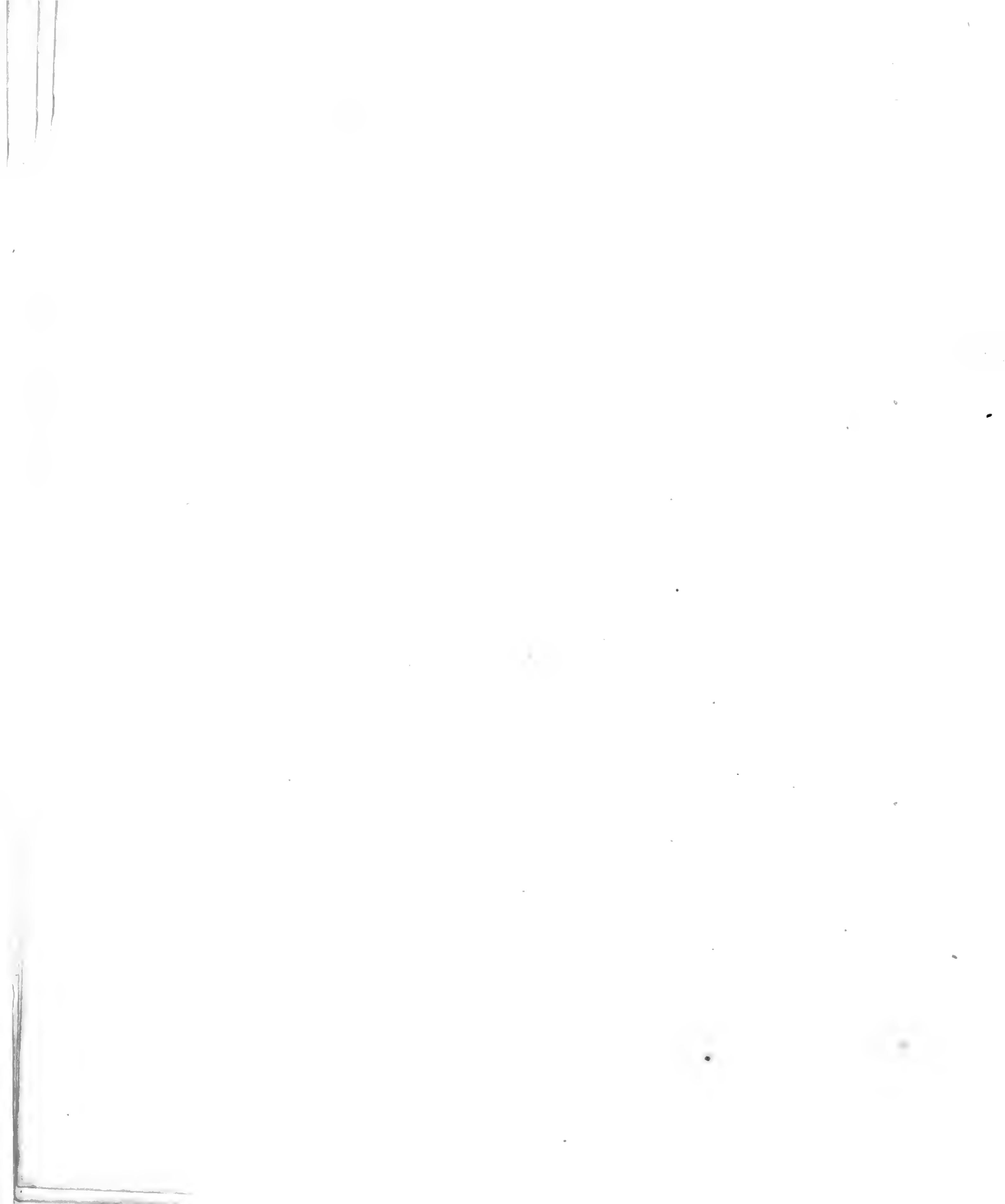
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Zweiundsechzigster Theil.

GERSEN — GESCHLECHT.



GERSEN.

GERSEN (Johann), auch Gessen und Geschen oder Geschem geschrieben, angeblich Professor an der Universität zu Vercelli in der Lombardei und Abt des dortigen Benedictinerklosters Sanct-Stephan, soll in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. gelebt haben. Er ist in der Literaturgeschichte wegen des, Jahrhunderte hindurch bis in die neueste Zeit herein geführten, noch jetzt zu keinem sichern Resultate gelangten Streites über den wahren Verfasser des berühmten Buches de Imitatione Jesu Christi eine wichtige, wenngleich noch immer angefochtene Person, weil auch die neuesten Forschungen über dieselbe nicht überzeugend dargethan haben, ob ein Mönch dieses Namens und unter den angegebenen Verhältnissen damals gelebt habe oder nicht. Nach diesen Forschungen des Ritters von Gregory und des Grafen Lanjuinais stammte Gersen aus einer teutschen Familie ab, und zwar hat nach den Vermuthungen des regensburger Professors Weigl diese Familie ihren Namen von dem Dorfe Gerzen oder Gärzen in Baiern (es gibt aber auch einen Ort dieses Namens in Niedersachsen) erhalten und ist nach Oberitalien übergesiedelt. Dergleichen Einwanderungen von Teutschen im 12. und 13. Jahrh. in Italien sind nicht zu bestreiten; gab es doch nach Ughelli in jenen Zeiten einen Bischof von Sutri, der ein geborner Teutscher war. Indessen waren wenigstens für bürgerliche Familien die Geschlechtsnamen damals noch äußerst selten, am wenigsten festgestellt; und wenn sie, wie bei dem Adel, von Ortsnamen oder vom Besitzstande hergeleitet wurden, änderten sie sich jedesmal beim Wechsel des Wohnsitzes, auch nach der Mundart der Landessprache, zumal einer fremden Zunge, so z. B. der italienischen, welche dieselben, wenn möglich, übersetzte, als z. B. von Bogen oder Pogen in d'Arco, Gaisruck in Capradorso. Bei dem Namen Gersen oder Gerzen geschah das zwar nicht; allein, sagen die vorhin genannten Forscher, Gersen habe allerdings auch den italienischen Namen Johann von Canabaco oder Cabanaco (heutzutage Cavaglia, einem Dorfe bei Vercelli) als dem Orte seiner Geburt geführt. Doch ist bis jetzt noch nicht urkundlich erwiesen, daß beide Namen dieselbe Person bezeichnen. Die Beweise, die hierfür beigebracht werden, sind nicht überzeugend, wenn auch zugegeben werden kann, daß der Name Gersen nach und nach in den dort noch üblichen Familiennamen Garson oder Garzoni übergegangen sei. Widersinnig und beispiellos für jene Zeit ist es zu behaupten, der Abt Gersen habe eigentlich Johannes Gersen von Canabaco (welcher Ort urkundlich noch 1509 bestanden hat), aus Rohrbach in Baiern, geheißen. Einer noch zu Cavaglia bestehenden Tradition zufolge soll Gersen in dem Weiler von Campi, dem Eigenthume seiner Aeltern, geboren und dann ins Kloster St. Vincent zu Canabaco (Cavaglia) aufgenommen sein. Später wurde er, so lauten ferner die Vermuthungen, Benedictiner in Monte Casino und endlich Abt zu St. Stephan in Vercelli, wo er zugleich auch Professor der Theologie gewesen sein soll. In einer Urkunde des Kaisers Friedrich II. für gedachte Stadt vom Jahre 1220 soll er als Zeuge vorkommen und man setzt daher von diesem Jahre an bis 1240 die Zeit seiner Blüthe, während wiederum vermuthet wird, er sei von 1216—1240 Professor in genannter Stadt, 1254 noch Abt gewesen und erst vor 1273 gestorben. Trotz allen wohlgemeinten, aber jeder urkundlichen Stütze entbehrenden Berufungen auf die Forschungen della Chiesa's und Jacob Durandi's, von denen wir nicht erfahren können, welche Quellen ihnen zu Gebote gestanden haben, ist als wahr anzunehmen, daß die Documente des 1512 aufgehobenen St. Stephansklosters zu Vercelli verschwunden sind und man dadurch sowol als auch durch die widrigen Schicksale dieses Stiftes seit dem Ende des 14. Jahrh. außer Stand gesetzt ist, eine zuverlässige und vollständige Reihe der Aebte desselben zusammen zu stellen. Die alten Manuscripte von dem Tractate de Imitatione Jesu Christi zu Turin, Rom und Paris, welche Gersen als Verfasser desselben bezeichnen, liefern uns zur Beantwortung der Frage, ob derselbe wirklich Abt zu Vercelli gewesen sei und vor 1273 gelebt habe, keine zuverlässigen Beweismittel. Die gelehrten und scharfsinnigen Benedictiner Frankreichs würden dieselben, hätte es in ihrer Gewalt gestanden, gewiß beigebracht haben, da es zu sehr in ihrem Interesse lag, sich die vollständigste Aufklärung über sie zu verschaffen, wenn sie in aller Hinsicht siegreich gegen die Kempisten und Gersonisten in ihrem Streite über den wahren Verfasser des ursprünglich anonymen Werkes von der Nachfolge Christi für die Dauer auftreten wollten, was sie doch beabsichtigten. Sie haben aber mit ihren aufopfernden und mühsamen Forschungen höchstens so viel nachgewiesen, daß es

Handschriften vom gedachten Buche gebe, deren Alter über die Geburtsjahre des pariser Kanzlers Gerson und des niederländischen Augustinermönches Thomas von Kempen hinausreicht, welchen beiden man auch dieses Werk zuschreibt. Wir müssen also auch nach dem gegenwärtigen Stande der Forschungen den Abt Gersen immer noch als eine zweifelhafte Person betrachten, aber anerkennen, daß bisher noch kein Gelehrter — die Protestanten haben, mit Ausnahme des Professors Schmidt zu Strasburg, diesen Gegenstand niemals ernstlich in den Bereich ihrer kritischen Forschungen gezogen — so viel Fleiß und Scharfsinn auf Erörterung dieses Gegenstandes verwandt hat, als eben Weigl, Gregory und Lanjuinais gethan haben [1]). Diese drei Gelehrten boten alle Kräfte auf, um wenigstens aus dem Buche selbst und aus den darin enthaltenen Lehren, wie aus den vorhandenen Handschriften desselben nachzuweisen, daß sein anonymer Verfasser im 13. Jahrh. gelebt haben müsse; allein aus dem Buche und seinem Inhalte konnten sie, weil es darin an Angaben hierüber fehlt, unmöglich eine sichere Ueberzeugung von der Person und dem wahren Namen seines Verfassers und dessen Standesverhältnisse gewinnen, während die Handschrift von Arona (jetzt in der Bibliothek zu Turin), auf welche sie sich vorzugsweise berufen, mit dem Namen: Abt Johannes Gersen, den Mangel von anderen historischen Beweisen für die Existenz jenes Prälaten zu Vercelli nicht in erschöpfender Weise ersetzt. Ebenso beweist es gar Nichts, wenn behauptet wird, es wäre der Name des Mönches Gersen, den man im 15. Jahrh. nicht kannte, in jenen des in der kostnitzer Kirchenversammlung so berühmten Kanzlers der pariser Universität Johann Charlier Gerson von den Abschreibern der fraglichen Handschriften umgewandelt worden, während Andere das Gegentheil behaupten und sagen, der Name Gersen sei eine Verstümmelung des Namens Gerson und durch Unwissenheit der Abschreiber in die Handschriften gebracht worden.

Eigentlich könnte diese Frage und der mit ihr genau zusammenhängende Streit italienischer, französischer und teutscher Gelehrten über den wirklichen Verfasser des Buches von der Nachfolge Christi auf den verheißenen Artikel von der Nachfolge Christi verwiesen werden *), wenn nicht hier davon wenigstens so viel zu erwähnen wäre, als die Person des vermeintlichen Abtes Gersen und die seinetwegen zu Rom und Paris geführten Processe angeht [2]).

1) Vergl. das Mémoire sur le véritable auteur de l'Imitation de Jésus Christ par *G. de Grégory*, chevalier etc. revu et publié par les soins de Mr. le comte *Lanjuinais*, pair de France (Paris 1827.), und die teutsche Bearbeitung davon mit Erläuterungen und Zusätzen von Joh. Bapt. Weigl. (Sulzbach 1832.)

*) „Man vergleiche hierüber den weiter unten folgenden Artikel eines andern Mitarbeiters Gerson, Jean Charlier, Nr. 20." Red.

2) In der Biographie universelle ist der Artikel Gersen auch behandelt worden, und zwar von Gence, dessen Ansichten und vorgefaßte Meinung in dem Artikel über ihn (Sect. I. Bd. 57) bereits dargelegt worden sind.

Da es keine vollständige Geschichte der Abtei zu Vercelli gibt, so war auch ihr angeblicher Vorsteher Johann Gersen so lange allgemein unbekannt, bis der Buchdrucker J. B. Sessa zu Venedig auf der letzten Seite der von ihm veranstalteten Ausgabe des Werkes de Imitatione J. Christi 1501 bemerkt hatte: „Hunc librum non compilavit Johannes Gerson, sed *D. Johannes abbas Vercellensis*, ut habetur usque hodie propriâ manuscriptum in eadam abbatiâ. Diese Bemerkung ist die Verbesserung des Titelblattes zu genannter Ausgabe, auf welchem Gerson, Cancellarius Parisiensis als Verfasser des Buches genannt wird. Daraus schloß man, Sessa habe in Folge persönlich eingezogener Erkundigungen diese Namensveränderung gemacht. Gleichwol verliefen mehr als 100 Jahre, ehe sie zur Anwendung gebracht und wieder aufgegriffen wurde. Erst als im 17. Jahrh. die Jesuiten die Handschrift dieses Buches zu Arona in die Hände bekamen, und darin den Abt Johann Geschen und Johann Gersen abwechselnd als Verfasser doch ohne Nennung seines Klosters angegeben fanden, ferner eine Handschrift zu Rom und zwei pariser den Verfasser dieses Buches schlechthin Johann Gersen, auch Johann von Canabaco nannten, erschien im J. 1616 aus Fürsorge der Jesuiten unter der Verantwortlichkeit des Benedictinerabtes Cajetani dasselbe mit Gersen's Namen zum ersten Male zu Rom im Drucke. Der französische Großsiegelbewahrer Marillac und der englische Benedictiner Franz Valgrave unterstützten in veröffentlichten Schriften diese Angabe und brachten mit Hilfe neuer Entdeckungen Cajetani's den sich dagegen auflehnenden Jesuiten Rosweid zum Schweigen, während ein Bescheid der Cardinäle zu Rom über den bisherigen Streit vom 14. Febr. 1639 auch zu Gunsten Gersen's sprach. Doch nahm der augustiner Chorherr Johann Fronteau zu Paris 1641 die Rosweid'schen Einwendungen in seinem Thomas a Kempis vindicatus wieder auf und verklagte auf Betrieb seiner Ordensgenossen den Abt Cajetani wegen seiner Apologia pro Johanne Gersen gegen Rosweid (1618) bei der Congregation der Propaganda zu Rom mit der Zumuthung, daß in ihrer Druckerei die ins Griechische übersetzten Bücher de imitatione Christi nicht unter dem Namen J. Gersen gedruckt werden möchten. Die hierauf angestellten Untersuchungen der betreffenden codices rechtfertigten Cajetani's Schrift, die 1644 von Neuem aufgelegt wurde, in einem Bescheide der Propaganda vom 15. Jan. 1643. Fast gleichzeitig aber hatte der gelehrte Gabriel Naudé auf Befehl des Cardinals Richelieu, an welchen die Augustiner eine ähnliche Foderung für die auf königliche Kosten im Louvre gedruckte Ausgabe des Buches gestellt hatten, dieselben römischen Handschriften geprüft und den Namen Johann Gersen darin als späteren Zusatz der Benedictiner entdeckt. Diese Verfälschung theilte er schriftlich durch die Brüder du Puy den Augustiner regulirten Chorherren zur heiligen Genovefa in Paris mit, welche im J. 1647 den Betrug der Benedictiner durch den Pater Fronteau in einer neuen französischen Uebersetzung des Buches von der

Nachfolge Christi veröffentlichen ließen. Nun erst nahmen sich die Benedictiner von der Congregation des heiligen Maurus der Sache aus Empfindlichkeit ernstlich an und ließen durch ihren gelehrten Mitbruder Robert Quatre-Maires in einer Apologie Gersen's die Augustiner, besonders aber Naudé, der von ihnen als Verleumder verschrieen wurde, mit Beifall heftig angreifen[3]. Sofort verwandelten diese durch den Pater Frontean den literarischen Streit plötzlich in einen gerichtlichen Proceß, indem derselbe 1649 seine Apologie für Thomas von Kempen dem Präsidenten des pariser Gerichtshofes (du Chatelet, d. h. des Parlaments) Matthieu Molé mit der Auffoderung zueignete, die Benedictiner zu erdrücken, weil sie an der Stelle des weltberühmten Th. von Kempen ihrem erdichteten und in der Vorzeit völlig unbekannten Johann Gersen das Buch von der Nachfolge Christi zugeschrieben hätten. Der von den Genovefianern in Sold genommene und am meisten beleidigte Naudé unterstützte die Klage, welche aber zunächst keine andern Folgen hatte, als daß Quatre-Maires mit Unterstützung Valgrave's, des Jesuiten Jacob Sirmond und Johann's von Launoy den Kampf mit größter Leidenschaftlichkeit fortsetzte und wenigstens einen solchen Sieg mit seiner neuen 1650 unter einem ähnlichen Titel, wie die erstere, zu Paris erschienenen Apologie für Gersen davontrug, daß ihm die Prediger von der Kanzel herab öffentlich Lob spendeten, und Naudé selbst den Genovefianern verdächtig erschien. Hierauf trug dieser bei dem Gerichtshofe des Chatelet darauf an: 1) daß die Schriften Quatre-Maires und Valgrave's gegen seinen Bericht aus Rom an die Brüder du Puy in allen Buchläden confiscirt, 2) der Verkauf aller andern ähnlichen Werke verboten und 3) obigen beiden Gegnern wie jedem andern streng untersagt werde, ihn ferner als Betrüger zu verleumden, ja daß ihnen für die schon verbreiteten Schmähungen eine Bürgschaftsleistung auferlegt werde. Außerdem erbot er sich, bei Strafe von 1000 Livres, die codices, auf welche sein Bericht sich stützte, aus Rom herbeizuschaffen und durch gelehrte Männer prüfen zu lassen. Er drang hiermit durch und die Verbote wurden vollzogen, während Quatre-Maires dem Präsidenten des Chatelet seine Schriften auch überreichte und seine Bereitwilligkeit zur Annahme des Naudé'schen Anerbietens erklärte. Naudé'n aber wurde die Ablieferung der Manuscripte zu Rom verweigert; weil er nun sein Versprechen nicht halten konnte, so verlangten die Mauriner, durch Thomas Metzler's Schutzschrift für Gersen 1649 von Neuem ermuthigt, das Chatelet solle Naudé zur Rücknahme seiner Klage und zum Widerrufe nöthigen und ihm für den Fall fortgesetzter Verleumdungen eine Buße von 3000 Livres auferlegen. Diese Intercession veröffentlichte Quatre-Maires, weil Naudé nicht widerrufen wollte. Ihn ermuthigte freilich die Erscheinung mehrer Schmähschriften, die sich in Verunglimpfungen der Mauriner überboten und ihren Abt Gersen lächerlich machten[4]. Unterdessen ersuchten die Genovefianer (1. Juli 1651) das Chatelet, den Th. von Kempen in seinem alten Besitze der Autorschaft zu erhalten und jede Ausgabe der Benedictiner unter Johann Gersen's Namen bei Strafe einer namhaften Geldbuße zu verbieten. Allerdings fällte dieser königliche Gerichtshof, der sich doch in dieser rein diplomatischen Sache für völlig incompetent ansehen mußte, ohne die Gründe der Benedictiner anzuhören, am 12. Febr. 1652 sein Urtel zu Gunsten der regulirten Chorherren und verbot für die Zukunft jeden gerichtlichen Proceß über diesen literarischen Streit. Somit war die Existenz des Abtes Gersen in den Augen des großen Publicums vernichtet. Diese scheinbare Niederlage der Mauriner sollte de Boissi's Schrift: la Contestation touchant l'auteur de l'Imitation de J. Chr. rendue manifeste par l'opposition de toutes les preuves proposées par les Benedictins et les Chanoines réguliers, avec les preuves justificatives du droit de Thomas à Kempen (Paris 1653), zwar vervollständigen, brachte sie aber, wenn sie auch schwiegen, nicht außer Fassung, sondern sich für unüberwunden haltend, bereiteten sie sich zu einem neuen Kampfe gegen die Genovefianer vor, nachdem der gelehrte de Launoy in seinen Remarques sommaires die Schwächen dieser Partei in ihrem Streite aufgedeckt hatte. Sie scheuten weder Mühe noch Kosten zu weitläufigem Schriftenwechsel und Reisen, um neue Beweismittel für ihre Behauptung herbeizuschaffen[5]. Sie setzten allenthalben mittels ihrer Verbindungen durch, was Naudé und die Genovefianer vergebens gesucht hatten, und wirkten sogar einen Befehl der Aebte der schwäbischen Congregation aus, daß in ihren Klöstern alle vorhandenen alten Handschriften vom Buche der Nachfolge Christi aufgesucht und diejenigen auserwählt werden sollten, die den Maurinern von Nutzen sein könnten. Nur den für sie sehr wichtigen Codex von Arona konnte man nicht finden; statt dessen aber wurde den Maurinern ein Notariatsinstrument darüber mit Zeugnissen der ersten Prüfer desselben ausgestellt. Unterdessen schrieb, nachdem bereits kurz vorher, wie Lecerf versichert, eine ähnliche Zusammenkunft bei dem pariser Parlamentspräsidenten gehalten war, der Erzbischof Franz von Harlay zu Paris eine Versammlung von Gelehrten auf den 14. Aug. 1671 in seinem Palaste aus, wo die codices einer Versammlung von zehn Männern zur Prüfung vorgelegt werden sollten. Unter diesen berufenen Gelehrten waren Mabillon, Delfau, Faure, Stephan Baluze und Ducange die wichtigsten. Aus ihrer Mitte wurden sieben tüchtige Gelehrte, die nicht zu dem Benedictinerorden

3) Sie führt den Titel: Johannes Gersen, Vercellensis, ordin. S. Benedicti Abbas, librorum de Imitatione Christi, contra Thomam a Kempis vindicatum J. Frontaei, autor assertus. (Paris. 1649.)

4) So rief eine anonyme Schrift das Leichenbegängniß Gersen's nach altrömischer Weise folgendermaßen aus: „Exequias Jano Gersenio, terrae filio, Gigantum fraterculo, quibus est commodum ire, jam tempus est. Ollus ex aedibus effertur.“

5) So reiste Quatre-Maires 1669 nach Antwerpen, um hier die Handschriften des Th. von Kempen von dem fraglichen Buche zu vergleichen. Mabillon ging nach Italien und anderen Ländern und forschte dort in derselben Absicht nach.

gehörten, zu Schiedsrichtern ernannt, nach feierlicher Eröffnung der Sitzung durch eine Rede des Erzbischofs wurden ihnen zwölf Handschriften des fraglichen Werkes aus den Niederlanden, Teutschland und Italien vorgelegt, nach abgehaltener Prüfung sprach der Erzbischof dem Thomas von Kempen die Autorschaft des Buches ab, sagte sie aber, was die Benedictiner freilich gern gesehen hätten, dem Abte Gersen nicht ausdrücklich zu, weil die Gegenpartei, die regulirten Chorherren, nicht zugegen gewesen war; dagegen erlaubte er denselben unter Zusendung des aufgesetzten Instrumentes über das, Naudé's Bericht über die römischen codices vernichtende Resultat der Untersuchung, die Vorlegung ihrer codices, würden sie sich dessen weigern, sollte den Benedictinern darüber ein authentisches Instrument ausgestellt werden. Die Genovefaner aber benutzten dieses Anerbieten nicht und so erschien 1673 Franz Delfau's auf den Grund der in Gegenwart des pariser Erzbischofs angestellten Untersuchungen und der daraus gewonnenen Ergebnisse gestützte Apologie für J. Gersen in lateinischer Sprache[6]), die erst nach seinem Tode 1677 vom Kanzler der Genovefaner Ph. Testelette in einer besondern Streitschrift Vindiciae Kempenses, worin er die Benedictiner als Verfälscher der Handschriften bloßstellt, giftig angegriffen wurde. Sofort hoffte Mabillon in seiner Erwiederung unter dem Titel Animadversiones in Vindicias Kempenses nach den Resultaten eigener Prüfung und nach seinem durch vieljähriges Handschriftenstudium erworbenen sicheren Tacte zur Rettung Gersen's, als des wirklichen Verfassers der Nachfolge Christi, die Wirkungen jener Schrift zu entkräften. In der That wußten die trotzigen Genovefaner auch Nichts weiter darauf zu erwiedern, als das drohende Verlangen, die Mauriner sollten ihre Handschriften der Prüfung einer von ihnen selbst bestellten Commission von sachkundigen Schiedsrichtern ausliefern, oder gewärtigen, daß sich wegen ihres bloßen Hirngespinstes (Joh. Gersen) ein neuer Sturm gegen sie erheben werde. Mabillon gab im Namen seines Ordens, ohne ausdrückliches Verlangen nach einer Prüfung der Handschriften seiner Gegner, ihnen diese Foderung zu, unter der Bedingung, daß die Prüfung auch vor dem pariser Erzbischofe angestellt werde. Dies geschah denn auch im J. 1681 mit Zuziehung von Handschriften der Genovefaner. Der Erfolg der angestellten Prüfung aber ist nicht bekannt worden, obschon ein Instrument darüber in Handschrift vorhanden sein soll. Indessen fuhren die Mauriner fort, zur Bestärkung ihrer Ansicht unter dem Beistande Launoy's, Faure's, Lecointe's u. A., neue Hilfsmittel herbeizuschaffen und waren so glücklich, auch den codex von Arona nebst zwei anderen aus den Klöstern zu Parma und Bobbio zu erhalten, während ihr Ordensbruder Lenourri ihre Sache durch die Herausgabe seiner Argumenta, quibus Joannes Gersen, auctor libri de Imitatione Christi demonstratur öffentlich wieder anfrischte und bestärkte. Hierauf versammelte sich am 28. Juli 1687 im Kloster St. Germain-des-Prez zu Paris ein Kreis von 19 ausgezeichneten und der Sache kundigen Gelehrten, unter welchen sich mit Ausnahme Garnier's und Cotelier's auch alle diejenigen Gelehrten befanden, welche die Genovefaner zu ihren Schiedsrichtern erwählt hatten[7]). Diesmal zählte die Versammlung keinen Benedictiner in ihrer Mitte, vielmehr eifrige historische Skeptiker, wie Elies du Pin, Johann Hardouin und Franz von Launoy. Ihrer Aller einstimmiges Urtheil fiel in Absicht auf die vorgelegten drei italienischen Handschriften, die sämmtlich den Abt Johann Gersen als Verfasser des Buches bezeichneten, zwar zu Gunsten der Benedictiner aus, sie setzten auch in einem besonderen schriftlichen Zeugnisse das Alter der Handschrift von Arona und der von Bobbio auf mindestens 300 Jahre, also ins 14. Jahrh. zurück; allein die Benedictiner drangen doch mit der Annahme, daß Johann Gersen der wahre Verfasser des fraglichen Buches sei, nicht durch, vielmehr wurden sie deshalb, sogar von Leuten ihres Ordens, und von Elies du Pin selbst angegriffen. In Teutschland, wo man im Laufe desselben Jahrhunderts unter den Ordensgeistlichen diese Sache gleichfalls öffentlich zur Sprache gebracht hatte, war die Meinung getheilt geblieben, während die Italiener ihrem Giovanni Gersen, abbate dell'ordine di S. Benedetto das Wort redeten[8]). Die endlich im J. 1724 zu Augsburg erschienene Ausgabe des Benedictiners Thomas Erhard von der Nachfolge Christi unter dem Namen Johann Gersen von Canabaco, Abte zu Vercelli, reizte den regulirten Chorherrn Eusebius Amort zu Pollingen zur Erneuerung dieses Streites[9]). Er war von einigen Jesuiten, ganz besonders aber von seinen Obern angetrieben, um für die Kempisten auf einem neuen, doch unkritischen Wege Partei zu nehmen; ihn bekämpften zwar der Pater Erhard in mehren Schriften und der scharfsinnige Pater August März zu Scheyern in einer kritischen Abhandlung 1760 mit Erfolg, sie konnten aber doch das Auftreten neuer Gegner Gersen's nicht verhindern, so z. B. des Abtes Desbillon's gegen

6) Sie führt den Titel: Libri de Imitatione Chr. Joanni Gerseni, Abbati Ord. S. Ben., iterum asserti, maxime ex fide mss. exemplarium, quae ejus nomen praeferunt, quaeque nunc temporis visuntur in Monasterio S. Germano a Pratis, und ist 1674 und 1712 wieder aufgelegt worden.

7) Siehe *Bouillart*, Histoire de l'Abbaye de S. Germain des Prez p. 245. 8) Der ganze Streit ist vom Mauriner Vincent Thuillier sowol in seiner Vorrede zu seiner Ausgabe der Ouvrages posthumes de D. Jean Mabillon et de D. Th. Ruinart (Paris 1724. 3 Bde.) als auch in der besonderen Schrift: Histoire de la Contestation sur l'auteur du livre de l'Imitation de J. C. (Paris 1724.), sehr ansprechend erzählt und von Jean Hervin auch ins Lateinische übersetzt, aber von Thomas Erhard zu Augsburg 1726 herausgegeben worden. 9) In der Schrift Plena et succincta Informatio de statu totius controversiae, quae de autore libelli de Imitatione Christi, inter Thomae Kempensis et Joannis Gersen patronos jam a centum annis agitatur etc. (Augsburg 1725. 12.) Die bischöfliche Censur daselbst hatte ganze Blätter dieser mit bitterer Galle erfüllten Schrift vorher gestrichen. Die 2000 Exemplare derselben wurden meistens verschenkt.

den Abt Vallart und sogar des Benedictiners Toussaint du Plessis. Als neue Gegner traten ferner in diesem Jahrhunderte zwei französische Gelehrte hervor, J. B. M. Gence (s. den Art.) und Ant. Alex. Barbier, sie boten Alles auf, um den Abt Gersen als erdichtete Person hinzustellen und — was schon längst gründlich widerlegt worden war — die Urheberschaft der Nachfolge Christi dem pariser Kanzler Gerson zuzuwenden, nachdem sie durch das Studium des langwierigen Streites gefunden zu haben glaubten, die Parteien der Gersenisten und der Kempisten hätten jede ihren Gegnern das Unrecht zwar recht gut nachzuweisen verstanden, ihr eigenes Recht aber nicht begründen können. Gence namentlich behauptete unter Anderem, beiweitem die meisten und ältesten Handschriften von der Nachfolge Christi führten, wenn sie nicht anonyme wären, den Namen des pariser Kanzlers Gerson, selbst diejenigen, welchen aus Unwissenheit oder nach der Landessprache der Copisten der Name Gersen statt Gerson beigesetzt sei, beweisen nur für Gerson, da es einen Abt Gersen nicht gegeben habe und öfters auch dem corrumpirten Gersen, Gessen oder Geschen das Prädicat Cancellarius Parisiensis beigefügt sei. Dabei stellt er das höchste Alter aller vorhandenen codices von dem Buche bis 1421 und 1429 zurück, was jedoch noch nicht ausgemacht ist; allein wenn Gence's Gegner, der Professor Weigl auf den erstern Punkt antwortet, die Abschreiber des 15. Jahrh. hätten den in den fraglichen Handschriften vorkommenden Namen Gersen, der ihnen unbekannt gewesen, wohlweislich in den allgemein bekannten Namen des Universitätskanzlers Gerson verwandelt, so ist damit für Gersen's Person Nichts erreicht, vielmehr wird sie schwieriger und verwirrter. Es bleibt uns also aus den neuesten Forschungen Weigl's nur das Resultat, daß neun Handschriften der Nachfolge Christi aus verschiedenen Zeiten den Johannes Gersen nennen und wenn die von Arona ihn ausschließlich bei jeder Hauptabtheilung dieses Werkes nennt, dabei aber mit den verschiedenen Namensformen Gersen, Gessen und Geschen, die auch in zwei bis drei anderen codicibus vorkommen sollen, in denselben abgewechselt wird, so liegt die Schuld davon gewiß nur am fehlerhaften Lesen der Abschreiber. Alle diese Handschriften, sowie ein vaticanischer codex aus dem 14. Jahrh., nennen Joh. Gersen zwar unzweideutig als Verfasser des fraglichen Buches, aber dieser sagt in demselben ausdrücklich, daß er nicht genannt sein wolle; dessenungeachtet bleibt immer noch zu beweisen übrig, wer dieser Mönch gewesen, wann und wo er gelebt habe? Die Forschungen, welche zur Beantwortung dieser, von den Benedictinern des 17. Jahrh. nicht gelösten Fragen, Grégory und Lanjuinais an Ort und Stelle neuerlich angestellt haben, lassen uns, weil es ihnen nicht beliebte, weder ihre Quellen zu veröffentlichen, noch, wenn sie solche in den uns nicht zugänglichen gedruckten seltenen Werken fanden, in ihrer Denkschrift wieder abdrucken zu lassen, dieserhalb im Zweifel, sodaß wir hauptsächlich an die Handschriften von der Nachfolge Christi immer wieder zurückgewiesen werden. Das Alter derselben aber zu prüfen und zu bestimmen, ist namentlich bei denjenigen, welche der letzten Hälfte des 14. und der ersten des 15. Jahrh. angehören, eine sehr bedenkliche und unzuverlässige Arbeit, weil sich hierfür keine ganz sicheren kritischen Merkmale finden. Ingleichem haben die früheren und neueren Kritiker nicht diplomatisch genau bei den ältesten derselben, welche in Italien gefunden wurden, angegeben, ob sie von teutschen oder italienischen Abschreibern copirt worden sind. Die Wortform Joannes Gersen in denselben führt allerdings auf teutschen Ursprung des Namens; allein sie ist für das 13. und 14. Jahrh. zu modern und hat als teutscher Name in der Rechtschreibung damals zuverlässig anders gelautet, italisirt ist sie auch nicht, sodaß man immer glauben möchte, es sei hier ein Versehen begangen worden. Hierzu kommt, daß dem von einer Ortschaft entlehnten Geschlechtsnamen in jenen Zeiten, wenn er lateinisch geschrieben wurde, durchgehends die Präpositionen a oder de, oder das Wort dictus vorgesetzt zu werden pflegten. Endlich verloren ja damals bis zum 15. Jahrh. herein alle Geistlichen jeden Ranges und jeder Ordensclasse beim Eintritte in diesen Stand jede nähere Bezeichnung ihrer Abstammung und wurden ausschließlich bei ihrem Taufnamen genannt und geschrieben. Diese Sitte beobachtet bei unserem Mönche blos der venetianische Buchdrucker Sessa in seiner Correctur des Namens vom Verfasser des oft erwähnten Werkes zu seiner Ausgabe von 1501; woher er aber seine Nachrichten hatte, hat nicht ermittelt werden können; auch ist sie nicht weiter gründlich unterstützt worden. Sodann ist immer noch zu erwägen, ob nicht in jenen Zeiten sich die Abschreiber von Büchern mit den Verfassern derselben verwechselt haben, wie mans z. B. noch heute dem Mönche Th. von Kempen, der sich erweislich auch mit Abschreiben der Bücher viel beschäftigte, und mehren Andern schuld gibt. Täuschungen und Betrügereien in Handschriften waren auch im 13. und 14. Jahrh. nicht selten. Dieser Umstand sowol, als das Vorhandensein der Handschriften zu Antwerpen und Pollingen aus dem Jahre 1441 mit der Angabe ihrer Verfasser, nämlich in ersterer des Th. von Kempen, in letzterer des Kanzlers Gerson, erhält um so größere Glaubwürdigkeit, sobald wir den französischen Apologeten Gersen's einräumen, daß derselbe seinen Namen aus Demuth (was doch nicht bei allen Mönchen jener Zeit der Fall war) sowol, als auch aus dem Grunde, weil dieses Werk ein Schultractat über Moral und aus verschiedenen Quellen geschöpft worden war, nicht genannt wissen wollte. Der Verfasser gesteht dasselbe in der That auch in dem Werke selbst L. I. cap. 5. n. 1 ein, wo er sagt: „Non quaeras, quis hoc dixerit, sed quid dicat, attende!“ Erwiesen aber ist nicht, daß dieser Tractatus: qui sequitur me, von seinem Verfasser zu Vercelli, wie Grégory annimmt, seinen Studenten wäre dictirt und durch diese in alle Länder verbreitet worden, weil damals bei jeder Universität und zwar ausdrücklich auch an der zu Vercelli Abschreiber bestellt waren, welche um einen festgesetzten, von dem Rector bestimmten, Preis

die Copien der Bücher den Studenten liefern mußten [10]). Das Dictiren scheint nicht gewöhnlich gewesen zu sein, auch würde es dem Verfasser von der Nachfolge Christi zur Absicht der Anonymität nicht gedient haben, während nach Tiraboschi es zweifelhaft bleibt, ob es zu Vercelli Professoren der Theologie gegeben habe, wenigstens in den Zeiten der Gründung dieser Universität 1228 nicht. Die Schwierigkeiten häufen sich, je gewissenhafter man in den Gegenstand eindringt und es bleibt so viel gewiß, daß man von jeher über den wahren Namen des Verfassers vom gedachten Werke im Zweifel gewesen ist und die Abschreiber der Handschriften desselben die Zweifel stets vermehrt haben [11]). Ja die neuesten Apologeten Gersen's haben sie dadurch noch verstärkt, daß sie den Abt Johann mit den Zusätzen von Canabaco, Cabanaco oder Cabaliaca bezeichnen, ein Beweis, daß auch sie keinen festen urkundlichen Grund zu ihrer Annahme finden konnten. Wenn nun Weigl vollends die widersinnige Annahme Amort's und Gence's, Canabaco (Cannabaco) sei das halblatinisirte teutsche Rohrbach, gelten lassen will, wie er es wirklich thut, um Gersen zu einem gebornen Baier zu machen und ihn darauf hin Johannes Gersen von oder auf Rohrbach nennt, so verwirrt und entkräftet er aus Unkenntniß der mittelalterlichen Sitten die neuen Entdeckungen über Gersen's Person ganz und gar und verräth seine Ungeschicklichkeit in dem Verfahren bei Feststellung von Geschlechtsnamen. Die von ihm angeführten Beispiele von Familien, welche aus Teutschland nach Italien ausgewandert waren, wo ihre Namen rein und verständlich in die Landessprache übersetzt wurden, hätten ihn füglich eines Bessern belehren sollen. Gleichwol greift er die wunderliche Behauptung jener beiden Gelehrten begierig auf und versucht auch sogar eine Verwandtschaft Gersen's mit einem baierischen Geschlechte von Rohrbach ohne genealogische Begründung nachzuweisen. Die Lösung der Frage über Vaterland, Lebenszeit, Stand und Namen des wahren Verfassers vom Buche der Nachfolge Christi ist sonach ebenso wenig, als die über Feststellung Gersen's als historische Person jenen drei Gelehrten gelungen und die darüber erzielten Resultate bleiben vielen billigen Zweifeln ausgesetzt, wenn sie auch die Annahme Gence's und Barbier's, der Kanzler Gerson sei Verfasser dieses Buches gewesen, mit gerechter Anerkennung siegreich bekämpft haben [12]). Die sämmtlichen Gelehrten, welche, mochten sie Kempisten oder Gersenisten sein (auch den berühmten Mabillon nicht ausgenommen, der sein Urtheil hierin gar zu zuversichtlich faßte) [13]), haben, unserer Ansicht nach, die Dunkelheit der mannichfaltigen Ausdrücke, mit welchen sich die Abschreiber von Handschriften vom 15. Jahrh. an rückwärts gezählt, am Schlusse derselben als Solche zu nennen pflegten, nicht sorgfältig genug erwogen, weil es in der That schwer ist, lediglich daraus auf die Autorschaft und nicht auf das Abschreibergeschäft zu schließen. Ueberdies war der Ruhm, Abschreiber von Büchern zu sein, in jenen Zeiten kein geringer, vielmehr so groß, daß selbst diejenigen, die ihre eigenen Werke wieder abschrieben und dies ausdrücklich bekannten, daneben niemals zugleich auch Ansprüche auf deren Autorschaft erhoben, weil sie sich den Ruhm, Abschreiber zu sein, nicht gern nehmen ließen. Aus diesem Grunde hat man zuweilen wirklich die Abschreiber von Werken auch für die Verfasser derselben gehalten und eben deshalb könnte man nicht blos dem Abte J. Gersen und dem Mönche Th. von Kempen, sondern auch dem Karthäusermönche des Klosters du Parc in der Landschaft Maine und mehren andern Ordensgeistlichen in Teutschland die Autorschaft jenes berühmten Werkes zuschreiben. Es kann sonach einen Johann Gersen gegeben haben, ob derselbe aber dieses Buch geschrieben habe und derselbe der sei, für welchen er ausgegeben wird, bleibt unerörtert; dagegen ist zu beherzigen, daß die meisten und zwar ältesten Handschriften von dem Buche sich nur in Benedictinerklöstern Teutschlands, Frankreichs und Italiens befunden haben und zum Theil noch dort befinden.

Im Uebrigen hält der Benedictiner Pez die Schrift de professione Monachorum (ord. S. Benedicti), welche er in seinem Thesaurus anecdotorum novissimus T. I, 2, 565 seq. aus einer alten Handschrift mittheilt und die in Styl und Sprache der Schrift de Imitatione Christi sehr verwandt ist, ebenfalls für ein, doch von jenem ganz verschiedenes Werk des Abtes Joh. Gersen von Vercelli. Sie handelt in drei Abschnitten von der forma professionis Monachorum, von der temeritas profitentium und von der professorum negligentia [14]). (*B. Röse.*)

GERSINIA, ein von Neraud einer Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Orchideen gegebener Name, die mit Bolbophyllum von Thouars zusammenfällt. Bei den Mitgliedern dieser Gattung sind die äußern

---

10) Vergl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihre Zeit (2. Aufl.) VI, 491. 11) Die vor wenigen Jahren zu Brüssel gemachte Entdeckung einer neuen Handschrift, wonach entschieden festgestellt wird, Thomas von Kempen sei der Verfasser jenes berühmten Werkes, wie das Serapeum 1852. Nr. 18 S. 287 berichtet, ermangelt bis jetzt aller näheren Angaben über den kritischen Werth dieses Fundes. 12) Gleichwol behauptet neuerdings F. Haas gegen alle diese und früheren Forschungen in seinem Tableau historique de la littérature française (Darmstadt 1855.) p. 210, daß erst in unsern Tagen Johann Charlier Gerson die volle Genugthuung erhalten habe, als wahrer Verfasser des Buches von der Nachahmung Christi zu gelten, während bisher zwischen ihm und Th. von Kempen geschwankt und darüber gestritten worden sei.

13) Er zog es, was man ihm neuerlich auch übel genommen hat, in sein unsterbliches Werk de re diplomatica, als Beleg zu seinen kritischen Gesetzen für Beurtheilung der alten Handschriften. 14) Vergl. hierzu noch Pez's Einleitung zum ersten Theile seines obengenannten Thesaurus p. LXXX. §. XII. Außerdem wurden neben den schon angeführten Werken noch benutzt Tassin's Gelehrtengeschichte der Benedictiner von der Congregation des heil. Maurus, in der teutschen Bearbeitung, 2 Bde.; *Pezii* Bibliotheca Benedictino-Mauriana; *Leboeuf*, Bibliothèque historique et critique; *Foppens*, Bibliotheca belgica II, 1135 seq.; die Ana, ou Collection de bons mots V, 38 seq. und das Dictionnaire universel historique, critique et bibliographique VII, 398 mit Schröckh's Christlicher Kirchengeschichte XXXIV, 312 fg., dessen Ansichten sich die Protestanten unserer Zeit anschließen.

Blüthenhüllblätter aufrecht, zugespitzt, fast gleich lang, die seitlichen am Grunde schief und mit dem Säulchenfuße am Grunde verwachsen, die innern sind klein oder sehr selten fast ebenso lang als die äußern. Die Lippe ist mit dem Säulchenfuße gegliedert, mit einem Nagel versehen und öfters ganzrandig. Das kleine Säulchen ist nach Vorn zweizähnig oder zweihörnig. Der Staubbeutel ist ein- oder zweifächerig. Von den vier sehr ungleichen, paarweise zusammenhängenden oder verwachsenen Pollenmassen ist die eine eines jeden Paares kleiner.

Die hierher gehörigen Arten leben in den Tropen als Schmarotzer auf Bäumen und haben einen kriechenden, zwiebelähnlichen Wurzelstock, lederartige, aderlose Blätter und grundständige Blüthentrauben. (*Garcke.*)

GERSOM, GERSON. 1) **Gerschom**, גֵּרְשֹׁם, bei Luther abwechselnd Gersom und Gerson, a) Sohn des Moses und der Zippora 1 Mos. 2, 22; 18, 3. 1 Chron. 23, 15; dessen Sohn Sebuel, שְׁבוּאֵל, V. 17; 26, 24. b) Ein Sohn Manasse's, Vater des Priesters Jonathan bei den Danitern. Richt. 8, 30. c) Ein Nachkomme des Pinehas, zur Zeit Esra's. Esra 8, 2. — 2) **Gerschon**, גֵּרְשׁוֹן, ein Sohn des Levi, 1 Mos. 46, 11. 2 Mos. 6, 16. 4 Mos. 3, 17. 1 Chron. 5, 27; 6, 6 (das **Gerschom**, גֵּרְשֹׁם, 1 Chron. im 6. Capitel und 15, 7 ist offenbar nur eine lautliche Abweichung von der gewöhnlichen Schreibart), dessen Söhne Libni, לִבְנִי (nach 1 Chron. 23, 7 Laedan, לַעְדָּן), und Simei, שִׁמְעִי, waren, 2 Mos. 6, 17. 4 Mos. 3, 18. 21. 1 Chron. 6, 2. 5. Seine Nachkommen, Söhne Gerson's (בְּנֵי גֵּרְשׁוֹן) oder Gersoniter (גֵּרְשֻׁנִּי 4 Mos. 3, 23; 26, 57. 1 Chron. 23, 7; 29, 8), bildeten eine Levitische Priesterfamilie, deren Zahl, Dienst am Heiligthume und Prärogative 4 Mos. 3, 21—24; 4, 23—28. 38—41; 7, 7; 10, 17 angegeben sind. Bei der Vertheilung des gelobten Landes erhielten sie 13 Städte angewiesen, Jos. 21, 6. 33. 1 Chron. 6, 47. 56, und zu David's Zeit finden wir sie noch unter den Leviten, 1 Chron. 15, 7; 23, 7. (*Arnold.*)

Wir lassen demnächst diejenigen Gerson's folgen, welche sich mit jüdischer, namentlich rabbinischer Literatur beschäftigt haben.

GERSON B. ASCHER Scarmela unternahm um die Mitte des 16. Jahrh. eine Reise nach Palästina, deren Ergebniß er in einem Werke niederlegte, das unter dem Titel: Jichus ha-Zaddikim (Genealogie der Gerechten) (Mantua 1561 und Ven. 1598. 8.)[1]) erschien. Das Buch beschäftigt sich vorzüglich mit der Beschreibung der Gräber biblischer und talmudischer Personen, und fügt diejenigen Stellen aus der Bibel oder dem Talmud bei, die an dem Grabe des Betreffenden zu recitiren seien; diese Stellen nehmen etwa drei Viertel des Werkes ein. Der wissenschaftliche Werth desselben ist äußerst gering; es fehlt nicht an groben Irrthümern und Widersprüchen, woran übrigens die schlechte Correctur auch Schuld haben mag. Carmoly[2]) glaubt, daß Gerson seiner Arbeit die von einem Ungenannten im Jahre 1537 verfaßte, aber erst 1659[3]) von Hottinger herausgegebene Gräberbeschreibung zu Grunde gelegt, welche ursprünglich ebenfalls Jichus ha-Zaddikim geheißen habe und später — nach ihrer Bearbeitung durch Uri b. Simon aus Biel — zur Unterscheidung von Gerson's Buche den Namen Jichus ha-Abot bekommen — wahrscheinlich ein Carmoly'sche Erfindung. — Mit Gerson's Schrift wird zuweilen ein zur Berichtigung und Ergänzung derselben von Abgesandten jerusalemischer Gemeinden veröffentlichtes Flugblatt: אגרת מספרת ייחוסהא דצדיקי דארעא ישראל (Brief, erzählend die Genealogie der Frommen Palästina's), das öfters erschienen ist, verwechselt[4]). — Von dem Jichus ha-Zaddikim ist der geographische Theil (d. h. mit Hinweglassung der Gebetstücke) von Carmoly französisch wiedergegeben und mit Anmerkungen begleitet worden in Itineraires de la terre sainte (Brux. 1847.) p. 377—416. Daselbst befindet sich auch (S. 371) ein alphabetisches Register von 56 geographischen und (S. 372) 136 Personennamen, die im Buche genannt werden[5]). (*D. Cassel.*)

GERSON ASCHKENASI ULIF[1]) nimmt eine hervorragende Stellung unter den rabbinischen Autoritäten der letzten Hälfte des 17. Jahrh. ein. Ort und Jahr seiner Geburt sind unbekannt. Seine talmudische Bildung erhielt er wahrscheinlich in Polen, vielleicht in Krakau. Seine erste Frau war die Tochter eines Hirsch Löb Fas aus Krakau[2]), durch welchen Gerson mit Joel Sirks verwandt war[3]), und die im Jahre 1646—1647 in Krakau erschienene erste Ausgabe des Sifte Kohen zum Jore Dea geschah auf Kosten Gerson's[4]). Seine zweite Frau war eine Tochter des Menachem Mendel Krochmal (s. unten). Von seinen vier Söhnen — soviel sind bekannt; ein Kind starb ihm sehr jung[5]) — Moses, Natan, Joel und Nachum, und seinen beiden Schwiegersöhnen wird weiterhin die Rede sein. Gerson war

1) *Steinschneider*, Bibl. hebr. Bodlej. I. p. 1009, wo ältere Irrthümer in Betreff dieses in beiden Ausgaben seltenen Buches berichtigt sind.

2) Itineraires p. 374. 397. 403. 414. 420. 3) Cippi Hebraici etc. (Heidelberg 1659. 12. 1662. 8.) 4) Steinschneider das. p. 517. 5) Vergl. auch Rev. orient. III, 406.

1) אולף; mit diesem Beinamen zeichnet er sich nur Nr. 3 u. 5; ein Brudersohn Gerson's, David אולף, Dajan in Frankfurt a. M., wird in der Vorrede des Correctors genannt. Gerson אוליף heißt er in (dem fortgesetzten) Zemach David (Ende des 1. Th.). Noch lebende Nachkommen Gerson's in Frankreich schreiben den Namen Oulif (nach Carmoly, Isr. Annalen. 1840. S. 80). 2) GA. Zemach Zedek Nr. 117, wo er Hirsch, und Jore Dea (Krakau 1646—1647.), wo er Löb heißt; wahrscheinlich führte er beide Namen. 3) Gerson nennt Joel Sirks, Verfasser des Bajit Chadasch, häufig המי זקני (z. B. Nr. I. 37 und öfter), einmal (10) ungenau blos זקני. Eine nähere Bestimmung dieser Verwandtschaft ist nur vermuthungsweise auszuführen. Gerson nennt Meir Stern (s. unten lit. h) מחותני, dieser war ein Schwiegersohn des Mendelein Fas, Rabbiner zu Frankfurt a. M. und Posen, gest. 1667 (Zemach David a. a. O. und Vorwort zu GA. Bajit Chadasch, wo dieser Name der südteutschen Mundart zufolge פס statt פאס geschrieben wird). Vielleicht war Hirsch Fas ein Schwiegersohn Joel's und Bruder des Mendelein Fas. — Der zweite Schwiegervater Gerson's, Schüler Joel's, scheint in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu diesem gestanden zu haben. 4) *Steinschneider*, Bibliotheca hebr. Bodlej. I. p. 1486. 5) Abodat ha-Gerschunni Nr. 59.

1649 Rabbiner in Proßnitz in Mähren [6]), dann in Hanau, von 1661 an in Nikolsburg [7]) und später in Wien, welches er bei der im J. 1670 [8]) erfolgten Judenvertreibung verlassen mußte. Er starb als Rabbiner zu Metz 1693 [9]) in hohem Alter. Von seinen hinterlassenen Schriften sind folgende drei im Druck erschienen: 1) Abodat ha-Gerschunni (Arbeit des Gersoniden) Frankfurt a. M. 1699. Fol. bei Johannes Wust [10]), zum Druck befördert durch Gerson's Sohn Natan, geordnet und corrigirt durch Zebi Hirsch b. Chaggai Chanoch ha-Levi [11]). Das Werk enthält — außer einem Gedichte Gerson's mit seinem Akrostich und einer Erläuterung desselben, einem Vorworte des eben genannten Correctors, einem Briefe Gerson's an einen Freund [12]) und einer Vorrede von David Oppenheim [13]) — auf 94 Blatt (zu denen ein Index von 4 Blatt kommt) 125 [14]) Rechtsgutachten [15]) Gerson's, einen kleinen Theil derjenigen, die er abzufassen Gelegenheit hatte [16]); von dem geringsten Theile war er — von Berufsgeschäften überladen — im Stande gewesen, sich eine wörtliche Abschrift zu behalten, und erst in den letzten Jahren seines Lebens konnte er daran denken, dieselben aus den flüchtigen Notizen, die er sich gemacht, auszuarbeiten und zusammenzustellen [17]). Sie sind weder chronologisch, noch nach sonst einem Plane geordnet, fast sämmtlich mit Gerson's Unterschrift, beinahe nie mit Orts- oder Datumsbezeichnung versehen, und zeigen Gerson als einen Mann, der schon von seinen jüngeren Jahren an von den ersten rabbinischen Gelehrten seiner Zeit als eine Autorität angesehen wurde. Mit einer umfassenden Kenntniß des eigentlich rabbinischen Schriftthums ausgerüstet — über welchen Kreis aber seine Bildung auch nicht hinausging — sucht er den fraglichen Gegenstand in kurzer, bündiger Darstellung zu erledigen, vermeidet weitläufige Discussionen und verschmäht es, seinen Scharfsinn und seine Belesenheit in Lösung gewaltsam gesuchter Schwierigkeiten zu beweisen [18]).

Von geringerer Bedeutung sind die beiden andern gedruckten Werke Gerson's, nämlich 2) Tiferet ha-Gerschunni (Ruhm des Gersoniden) Frankfurt a. M. 1699. 4., herausgegeben vom Sohne Gerson's, Natan; enthält Predigten zu den pentateuchischen Wochenabschnitten. 3) Chiddusche ha-Gerschunni (Novellen des Gersoniden), Frankf. a. M. 1710. 4., herausgegeben von Jekutiel Lasi, Sohn Nachum's, des Sohnes Gerson's, enthält Bemerkungen zu den drei letzten Theilen des Schulchan Aruch und deren Commentarien, zu Tosafot, einige Gutachten und Predigten.

Andere rabbinische Arbeiten Gerson's, als Commentarien zu Alfasi u. dgl., sind ungedruckt geblieben [19]).

(D. Cassel.)

6) Zemach Zedek Nr. 70; nach Carmoly (a. a. O.), dessen Angaben wie gewöhnlich vielfacher Berichtigung bedürfen, trat er diese Stelle 1644 an. — Die Gemeinden, in denen Gerson Rabbiner war, sind auf den Titelblättern seiner Werke und in der Vorrede D. Oppenheim's genannt. 7) Wahrscheinlich als Nachfolger seines Schwiegervaters (unten lit. a); in Schaar Efraim Nr. 52 befindet sich ein Schreiben Gerson's datirt Nikolsburg 24. Schebat 422 (3. Febr. 1662). 8) Vergl. diese Encykl. 2. Sect. 27. Bd. S. 97 (wo Sp. 2 Z. 3 v. o. 1660 in 1669 zu corrigiren ist) und Frankl, Zur Geschichte der Juden in Wien (Wien 1853.) S. 5 fg. 9) Das in Fürth erschienene, im Sommer 1693 im Drucke vollendete Buch Schabto de-Riglo (Ateret Zebi) hat eine Approbation Gerson's vom 4. Dec. 1692, während die Ueberschrift Gerson schon als verstorben bezeichnet. 10) *Steinschneider* l. c. I. p. 1010, wo die Irrthümer Wolf's schon berichtigt sind. 11) Vergl. unten lit. k. 12) Vergl. unten lit. f. 13) Vergl. unten lit. m. 14) Der Numerirung nach 124; dazu ein Gutachten ohne Nummer (zwischen 40 und 41). 15) Die Nr. 113—119 beziehen sich nicht auf bestimmte zu entscheidende Fälle, sondern sind Discussionen über schwierige Stellen in Briefform an gelehrte Freunde. 16) Darauf deutet auch die Bezeichnung auf dem Titelblatte des Werkes: „Erster Theil;" indessen ist ein zweiter Theil nie erschienen. 17) So schreibt Gerson selbst in dem eben (Anm. 12) genannten Briefchen. Es finden sich in der That in den Werken von Zeitgenossen Gutachten Gerson's, die nur dem Sinne nach mit den entsprechenden in A. h. G. übereinstimmen. Vergl. z. B. unten lit. d, g.

18) Vergl. das Urtheil über ihn Panim Meirot III, 11 bei Asulai I. f. 21. (ed. *Benj.*) 19) Vergl. hierüber die Vorreden des Correctors und David Oppenheim's. Vergl. *Wolf* III, 460 b.

GERSON CHEFEZ, ein Italiener, starb als vielverheißender Jüngling in dem Alter von 17 Jahren im J. 1700. Ein von ihm hinterlassenes hebräisches Reimlexikon, genannt Jad Charusim (Reihe der Reime, vergl. Sprüche Sal. 12, 24), ließ sein Vater Moses Chefez (s. d. Art.) Venedig 1700. 8. mit einer Leichenrede auf den Verstorbenen von Salomo b. Jesaia Nizza, mit einer Vorrede über das kurze Leben desselben und mit dessen versificirter Aufzählung der 613 Gebote drucken. Eine zweite Ausgabe erschien mit Hinweglassung der genannten Beigaben Ven. ohne Jahr (c. 1740) 8., mit Ergänzungen des Correctors Simcha Calimani [1]). — Der Verfasser gibt in der Vorrede als Veranlassung zu seiner Arbeit an, wie er es schmerzlich empfunden, daß es an einem Reimlexikon, wie es für andere Sprachen existire, der hebräischen Sprache fehle [2]), und gibt dann die Grundsätze an, nach denen er verfahren. Das Werkchen zerfällt in zwei Haupttheile, von denen der erste die einsylbigen (männlichen) und der zweite die zweisylbigen (weiblichen) Reime behandelt, welche zwei Classen hier unter dem grammatischen Terminus Milra (Oxytonon) und Milel (Paroxytonon) auftreten. Indessen ist in dieser Beziehung keine strenge Sonderung durchgeführt, und es treten auch — für den Nothfall — im ersten Haupttheile Milel auf. — Jeder Haupttheil zerfällt in fünf Abschnitte nach demjenigen der fünf Vocale Kamez (mit Patach), Zere (mit Segol), Chirek, Cholem, Schurek, der (nach der sogenannten portugiesischen Aussprache) die eigentliche Reimsylbe bildet; innerhalb jedes Abschnittes ist in einzelnen Paragraphen jeder Consonant des Alphabets mit dem entsprechenden Vocale — soweit das biblische Sprachgut reicht — mit jedem Con-

1) Vergl. *Steinschneider*, Bibl. hebr. Bodl. I. p. 1010. 2) Demnach war ihm das Reimlexikon von Salomon Oliveyra: Scharschut Gablut (Amst. 1665.) unbekannt geblieben.

sonanten combinirt und mit Nachweisungen belegt. Die Reimwörter selbst sind vocalisirt, bei seltener vorkommenden wird auf die Stelle, wo sie in der Bibel gefunden werden, hingedeutet. — Als classisches Muster schwebt dem Autor Immanuel vor, von dem er eine höchst künstliche Strophe gelegentlich erklärt [3]; außerdem wird auf die von Archevolti gegebenen Regeln Bezug genommen. (*D. Cassel.*)

GERSON B. ELIESER Levi aus Prag, zu Anfange des 17. Jahrh., ist Verfasser einer Reisebeschreibung nach Palästina, in welcher die verschiedenen Wege nach Jerusalem geschildert und eine Erzählung seiner Reise über Salonichi, Alexandria, Mekka und Djidda nach den Gegenden an den Ufern des Flusses Sambatjon (Sabbation) gegeben wird [1]. Das Buch wurde von zwei wandernden polnischen Juden (1635) in Lublin unter dem Titel: Gelilot Erez Israel (Umgebungen Palästina's) in jüdisch-teutscher Sprache veröffentlicht, aber von dieser Ausgabe ist, soviel bekannt, kein Exemplar mehr vorhanden, da das Buch, nach der bei Manasse b. Israel [2]) erhaltenen Nachricht, auf Beschluß einer Rabbinerversammlung zu Warschau (? Breslau?) [3] verbrannt wurde, obgleich es mit Approbation des Joel Sirks, Rabbiners zu Krakau, erschienen war. Die den Hauptinhalt des Buches bildenden, auf messianische Hoffnungen bezüglichen fabelhaften Nachrichten über den genannten Fluß u. s. w. hatten, wie es scheint, bei der christlichen Geistlichkeit [4] Anstoß erregt, und auf deren Betrieb erfolgte jenes in den Annalen der jüdischen Typographie — soviel bekannt ist — einzig dastehendes, von Juden ausgegangenes Urtheil [5]. Indessen erschienen später mehre Abdrücke, zum Theil mit Zugaben, Fürth 1691. Amst. 1705., und unter dem Titel: Kurze Beschreibung von Erez Israel als Anhang zu dem Maasebuch Amst. 1723., ferner Prag 1824.; eine hebräische Uebersetzung unter dem Titel: Iggeret ha-Kodesch (heiliger Brief) mit Auszügen aus Zemach David und Benjamin v. Tudela, Grodno 1796. — Eine Probe daraus theilt Eisenmenger: Entdecktes Judenthum S. 546. 564 mit. — Das Buch darf nicht mit einem gleichnamigen Compendium der biblischen Geographie von Mendel Breslauer (Breslau 1819. 8.) verwechselt werden. (*D. Cassel.*)

GERSON (GERSCHOM) [1] **B. JEHUDA**, genannt Meor ha-Gola [2] (Leuchte der Verbannten). Trotz der bedeutsamen Stellung, welche Gerson in der Geschichte der talmudischen Studien einnimmt und des nicht geringen Einflusses, den er auf die socialen Verhältnisse der Juden ausgeübt, sind die Nachrichten über Gerson so dürftig und unklar, daß selbst die Zeit, in der er gelebt, streitig geworden ist. Der Angabe Salomo Loria's (Gutachten Nr. 29), daß Gerson 1040 gestorben, steht die Sacut's, der sein Todesjahr 1070 [3] ansetzt, und die von B. Goldberg in einer oxforder Handschrift aufgefundene mit einer Nachricht bei Gedalja Jachia übereinstimmende Notiz, wonach er nur bis 1028 [4] gelebt, entgegen, während Rapoport [5] seine Lebenszeit bis über das Jahr 1096 ausdehnen will. Die letzte Ansicht, die am weitesten von der Wahrheit abweicht, ist von diesem Forscher ohne Zweifel wieder aufgegeben worden [6]. Die Zahlen bei Sacut, die immer eine Anzahl Gelehrter unter ein Todesjahr zusammenfassen, haben schon mancherlei Berichtigung erfahren müssen und die betreffende macht sich um so verdächtiger, als zwei Schüler Gerson's, von denen der eine nach anderweitigen Nachrichten das Greisenalter erreicht, mit ihm zugleich gestorben sein sollten [7]. Der Nachricht Loria's stehen in der That die bald zu besprechenden Beziehungen Gerson's zu älteren und jüngeren Gelehrten nicht nur nicht entgegen, sondern bestätigen sie vielmehr und zwar der Art, daß für die unbedingte Annahme der Goldberg'schen Notiz nähere Mittheilungen noch zu erwarten sind. Aus einem Klageliede Gerson's, das im J. 1019 verfaßt scheint [8], und aus dem von Goldberg mitgetheilten, das Datum 16. Schebat 4773 (30. Dec. 1012) tragenden Duplicat der Eheverschreibung Gerson's an seine Frau Bona, Tochter David's [9] und aus einer — freilich zu emendirenden — Notiz [10] im Anhange zu Juchasin, darf im Vereine mit dem früher Gesagten die Blüthezeit Gerson's in das erste Drittel des 11. Jahrh. gesetzt werden. — Ob sein Geburtsort Metz war, wie aus den Worten Loria's „Gerson aus Metz" hervorgehen könnte, mag dahingestellt bleiben [11]; jedenfalls

3) 29 a der zweiten Ausgabe.

1) Zunz zu Benjamin v. Tudela ed. *Asher* II. p. 281. 2) Spes Israelis, lat. Ausg. 1650. p. 65. 3) Vergl. die Varianten aus den lateinischen, spanischen, englischen und hebräischen Ausgaben von Spes Israelis bei *Steinschneider*, Bibl. hebr. Bodl. I. p. 1011, der auch den bibliographischen Angaben des Artikels zu Grunde gelegt ist. 4) Den Jesuiten, wie die span. und engl. Ausgabe hat. 5) Vgl. den Artikel Jüdische Typographie S. 40.

1) Die biblischen Namen Gerschon (גרשון) und Gerschom (גרשם) werden unter der vulgären Aussprache „Gerson" zusammengefaßt (vergl. 1 Chron. 6, 1); unser Autor heißt richtig Gerschom, und nur in Folge von Uncorrectheit oder Ungenauigkeit findet sich für ihn auch schon in älteren Schriften (fast durchgängig in unseren Tosafot) die Form גרשון, die sonst bei den Juden häufiger und gangbarer ist. 2) So schon bei Raschi Jes. 46, 1. Beza 24 b; dafür auch מאור עיני הגולה (Samuel b. Meir zu Baba batra 112 a), מורה הגולה (Zemach David zum J. 4830, vergl. Juchasin 130 b ed. Crac.). Derselbe Ehrenname wird Maimonides beigelegt im Sefer Charedim bei Asulai I. fol. 69 (ed. Benj.). Auch הזקן „der Alte" ist ein Beiname Gerson's.

3) Juchasin 130 b: „Im Jahre 830 (1070) starben die Lehrer Raschi's, R. Jakob b. Jakar und R. Isaak ha-Levi b. Ascher und der gelehrte Dichter Salomo b. Gabirol und R. G. M. h. G., der Franzose, alle in einem Jahre." — Ueber Sal. b. Gabirol's Todesjahr vergl. Dukes, Ehrensäulen S. 10. Sachs, Die religiöse Poesie S. 213. — Der Lehrer Raschi's heißt nicht Isaak „b. Ascher." 4) Kerem Chemed VIII, 107. *Wolf* I. p. 284. 5) Biographie R. Natan's, Anm. 46. 6) Vergl. Kerem Chemed VII, 13 fg. 7) Jakob b. Jakar, Zunz: Zeitschrift 315. Bekanntlich ist unser Juchasin nur ein Compendium des Originalwerks, und diesem Umstande sind gewiß manche der gerügten Fehler zuzuschreiben. 8) Mit dem Anfange גרוני נחר, nach dem in Handschriften erhaltenen richtigen Texte; vergl. Michael zu Heidenheim's Aufzählung der Paitanim unter „Gerschom;" vergl. unten Anm. 59. 9) Kerem Chemed VIII, 106. 10) Juchasin 161 b, Z. 3 v. u., wo תקף in תש"ף zu verbessern ist. 11) Zunz, Zeitschrift 309, Gottesdienstl. Vortr. S. XV.

erscheint er als „Gerson aus Lothringen“ [12]), und unter der Collectivbezeichnung: „die Großen Lothringens,“ bei jüdischen Autoren soll unser Autor mit verstanden werden [13]). Er war weder ein Schüler des Hai Gaon [14]), oder des Nissim und Chananel [15]), obgleich er deren Werke ohne Zweifel gekannt, noch Lehrer des Natan b. Jechiel [16]). Als dem Lehrer, dem er den größten Theil seines Wissens verdankt, nennt Gerson selbst Leon, dessen vollständiger Name lautet: Jehuda b. Meir Kohen Leontin [17]), aber über diesen Mann selbst ist eben weiter Nichts als dieses bekannt, und der Weg, auf dem das talmudische Wissen im 10. Jahrh. sich nach den teutsch-französischen Landschaften verbreitet hat, noch aufzufinden. Gerson's Ruf zog Schüler selbst aus der Provence und Spanien herbei [18]); zwei von den drei Männern, die Raschi als seine Lehrer verehrt, nämlich Jacob b. Jakar [19]) und Isaak b. Jehuda [20]), ferner Simon b. Isaak, Raschi's Mutterbruder und fruchtbarer Synagogaldichter [21]), Jehuda ha-Kohen, Verfasser des Sefer ha-Dajanim [22]), vielleicht auch Elia der Alte, waren Schüler Gerson's [23]), und da Gerson auch ausführliche Commentare zum Talmud geschrieben, die nicht nur Raschi und seine Ergänzer, sondern auch der Lexikograph des Talmud, Natan [24]), benutzten, so verdiente Gerson mit Recht den ehrenden Beinamen, mit dem in Verbindung er fast stets gedacht wird und der damals noch keine leere Phrase war, und darf mit Fug als Gründer der talmudischen Studien in Frankreich bezeichnet werden [25]). Gelegentlich sei auch bemerkt, daß ein Bruder Gerson's, Machir, ein talmudisches Lexikon verfaßt hat [26]). Der Hauptsitz der Wirksamkeit Gerson's scheint Mainz gewesen zu sein, damals als Mittelpunkt und Sammelplatz talmudischer Gelehrsamkeit hervorragend. Indessen hat ein eigenthümlicher Unstern die talmudischen Arbeiten Gerson's betroffen. Wenn es auch nicht auffallend ist, daß Raschi kaum zwei Generationen nach Gerson wieder an die Commentirung des Talmud ging, da Anlage und Tendenz der Raschi'schen Commentarien von denen Gerson's verschieden ist, und wenn es auch aus dieser verschiedenen Anlage sich erklären läßt, daß Raschi's Arbeiten für das Studium angemessener erschienen und die Gerson'schen verdrängt haben, so muß es doch als befremdlich bezeichnet werden, daß bei den Tosafot und andern rabbinischen Autoritäten des Mittelalters sich nur so vereinzelte Spuren von einer Benutzung der Gerson'schen Commentarien findet, während die des Orientalen Chananel so sehr häufig in den Tosafot angeführt werden. Eine Aufzählung dessen, was von Gerson's Arbeiten noch vorhanden ist, ist nur eine Sammlung verstreuter Bruchstücke. Seinen handschriftlichen Commentar zur Ordnung Kodaschim hat Asulai gesehen, der übrigens für die Angabe, daß Gerson den ganzen Talmud commentirt, keine Quelle nennt. Einige Bemerkungen zum Tractat Arachin sind vor diesem in neueren Talmudausgaben abgedruckt [27]). Der Commentar zu Baba batra befindet sich bei Michael [28]) und Almanzi, aus letzterem hat Luzzatto einige Proben mitgetheilt [29]). Aus einer Vergleichung des Gerson'schen Commentars zu Baba batra Anf. mit dem Raschi'schen ergibt sich die volle Bestätigung dessen, was Asulai über das gegenseitige Verhältniß beider Arbeiten sagt, nämlich daß Raschi nicht, wie Josef del Medigo meint, blos die Gerson'schen Commentare gekürzt, sondern ganz selbständig gearbeitet, was natürlich eine Benutzung Gerson's durch Raschi nicht ausschließt. Lücken in Raschi's Commentar sind aus Gerson's Arbeiten ergänzt worden, an einigen Stellen ist dies in unsern Talmudausgaben angezeigt, z. B. Nedarim 22 b — 25 b, Maccot 24 a; indessen dürfte noch manches andere Fremdartige in Raschi demselben Ursprunge zuzuschreiben sein [30]). Reifmann [31]) will den ganzen in unsern Ausgaben enthaltenen Raschi-Commentar zu Moed-Katan dem Raschi ab- und Gerson zugesprochen wissen; die von ihm gemachten Wahrnehmungen verdienen jedenfalls Beachtung, da es nicht an Anzeichen fehlt, daß der „Commentar“ (קונטרס) zu diesem Tractate den Tosafot nicht ganz in der heutigen Gestalt vorgelegen habe [32]). Ebenso enthält Aruch manche kleine Bestandtheile aus den Gerson'schen Commentarien [33]), auch wo dieser Name nicht genannt wird [34]), oder nur in unsern Aruchausgaben

---

12) Zunz, Zur Geschichte S. 118 (187), daher er ebenso wol צרפתי, der Franzose (Juchasin 130 b. Zemach David a. a. O.), als אשכנזי, der Teutsche, genannt werden konnte (Juchasin 164 b. Elia Levita bei Heidenheim a. a. O.). 13) Salomo Loria GA. 29. 14) Wie Loria meint; vergl. Zunz, Gottesdienstl. Vortr. S. XV. 15) Zemach David a. a. O. 16) Wie Conforte (Kore 8 b) und Rapoport (Natan S. 11) glauben. Vergl. Reifmann in Frankel's Monatsschrift III, 230; S. Sachs im Kerem Chemed VIII, 109. 17) Asulai l. c. 21. Zunz, Zeitschrift S. 309. Rapoport, Natan Anm. 46. 18) Sefer ha-Jaschar (des R. Tam) 74 b. 19) Pardes 19 c; vergl. oben Anm. 7. 20) Kore 8 a. Ueber das Verhältniß des dritten Lehrers Raschi's, des Isaak ha-Levi, zu Gerson vergl. Kerem Chemed VIII, 108. 21) Schalschelet bei Kore 8 a; Zunz, Zeitschrift S. 311. Gottesdienstl. Vortr. S. 391. 22) Kore das. nach Mose Alaschkar GA. Nr. 28. 31. 23) Vergl. noch unten Anm. 47. 24) s. unten Anm. 33. 25) Zunz, Zeitschrift S. 309; Gottesdienstl. Vortr. S. 390; Zur Gesch. S. 188. Rapoport a. a. O. 26) Zunz, Zeitschrift S. 318; Zur Gesch. S. 47. 163.

27) Vergl. *Steinschneider*, Bibl. hebr. Bodlej. 1, 1013. *Wolf* III. no. 458. 461. 28) Cat. Mich. p. 22. no. 262. Vergl. *Wolf* III. no. 458. Cat. Opp. 844 F. 29) Orient. 1847. Litbl. S. 564. 30) Zunz, Zeitschrift S. 367. In der von Luzzatto mitgetheilten Probe findet sich auch der Ausdruck המורה. 31) a. a. O. Vergl. Zunz, Zur Gesch. S. 65. 32) Was Tosafot 9 b. 10 b. 24 b und an andern Orten aus dem פי' הקונטרס anführen, findet sich in unserem Raschicommentar nicht, während andere Anführungen zusammenstimmen. Was Tos. 18 b im Namen von יש מפרשים angeführt wird, findet sich in Raschi. Uebrigens führen diese Tosafot (10 b) auch eine Lesart Gerson's an. 33) Vergl. Aruch חט 1 [nicht חטא, welchen Schreibfehler bei Zunz, Zeitschrift S. 310 Bloch S. 6 a und Fürst (Orient. Literbl. 1841. Nr. 44, der überhaupt nur Zunz und Bloch nachschreibt) fortpflanzen], טט 2, חלק 3 (vergl. Reifmann a. a. O.), לולב 2, עשר 1, קף 16, גב 10 u. s. w. 34) Die im Namen der „Gelehrten von Mainz“ oder der „Schüler von Mainz“ u. dgl. angeführten Erklärungen im Aruch כפר 2, מדכנא, נחר sind ohne Zweifel auf G. zurückzuleiten. Den im Aruch אר angeführten „Schüler aus Mainz,“ der etwas מפי המורה aussagt, möchte

fehlt [35]). Mit diesen Talmudcommentarien dürften auch die Tosafot Gerson's identisch sein [36]).

Seine Hilchot Terefot, die bei alten Autoren angeführt werden [37]), sind bei Luzzatto handschriftlich vorhanden [38]).

Von einer Schrift Schulchan (Tisch), die Gerson oder einem Enkel Gerson's zugeschrieben wird, scheint Nichts als der Name sich erhalten zu haben [39]).

Gutachten und Decisionen [40]) Gerson's werden von Jehuda ha-Kohen [41]), Raschi [42]), Natan b. Jechiel [43]), Samuel b. Meir [44]), Elieser b. Joel ha-Levi [45]), Moses Coucy [46]), in der den Namen Meir Rothenburg's führenden Sammlung [47]), Tosafot [48]), Mordechai [49]), Schibole ha-Leket [50]) und von jüngeren Autoren [51]) angeführt; ob sie je zu einem Ganzen zusammengestellt waren [52]), muß vorläufig unentschieden bleiben.

Auch durch selbst angefertigte Abschriften der Mischna und Gemara, deren Texte zum Theil sehr im Argen lagen, suchte Gerson das Talmudstudium zu befördern, eine Thätigkeit, die er auch auf den Pentateuch ausdehnte [53]).

Von den Leiden der Zeit, der rechtlosen Stellung der Juden, den ungerechten Beschuldigungen, denen sie ausgesetzt waren, den leidigen Bekehrungsversuchen [54]), die über sie kamen, geben die im Ritus der polnischen und teutschen Juden erhaltenen, im Akrostich den Namen Gerschom [55]) b. Jehuda tragenden Bußlieder (Selichot) Kunde und Zeugniß. Es sind deren folgende, nach den Anfängen bezeichnete:

1) איה כל נפלאותיך [56]); 2) אשפך שיחי; 3) זכור ברית אברהם [57]); 4) אתה מקדם אלהינו; 5) אליך ה' אקרא [58]); 6) אמנם אנחנו; 7) גדול עוני; 8) גרוני נחר [59]). Von diesen befinden sich Nr. 6 u. 7 nur im Ritus der westteutschen und Nr. 8 bei den lithauischen Juden; Nr. 7 auch in den Morgenandachten [60]).

Auch über die Takkanot (Institutionen), welche Gerson zugeschrieben werden, ist ein eigenthümliches Dunkel verbreitet. In der Gutachtensammlung des Meir Rothenburg ed. Prag f. 26b 112d und im Kolbo §. 116 [61]) ist von Takkanot Gerson's die Rede, ohne daß etwa daselbst blos Gerson'sche Takkanot angeführt, oder auch nur genau unterschieden würde, welche Takkanot Gerson zuzuschreiben seien. Daß Gerson „im J. 1030 zu Worms eine Synode von 300 Rabbinern berufen, um seinen Institutionen Geltung und Ansehen zu geben," ist eine Erdichtung Carmoly's [62]). Bei dem Mangel irgend eines geordneten Rechtszustandes blieb es den jüdischen Gemeinden überlassen, selbst Einrichtungen zu treffen, wie sie die jedesmaligen Verhältnisse gestatteten und verlangten, doch mit möglichster Festhaltung der vom mosaisch-talmudischen Rechte gegebenen Grundsätze. Und nicht grade und allein die Rabbiner waren es, von denen — etwa in Folge einer hierarchischen Gewalt, die sie nie besaßen oder beanspruchten — derartige Einrichtungen ausgingen. Meistens einigten sich mehre Gemeinden über die festzustellenden Punkte auf Anregung oder unter Mitwirkung von Männern, die durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit weithinreichendes Ansehen hatten. Wie Gerson im 11., so wirkte nach dieser Seite hin der Enkel Raschi's, Jacob b. Meir (R. Tam) im 12. Jahrh. Zwei Anordnungen sind es besonders, welche Gerson's Namen tragen, und von weitgreifendem Einflusse auf die socialen Verhältnisse der Juden sein mußten:

1) Daß Niemand zwei Frauen haben solle. Die nach dem mosaisch-talmudischen Rechte gestattete Polygamie hatte zwar schon seit Jahrhunderten im wirklichen Leben jeden Boden verloren [63]); die Nothwendigkeit, sich der europäischen Sitte in dieser Beziehung vollständig zu accommodiren, vielleicht ganz bestimmte Rücksichten nach Außen hin, führten dazu, die Aufhebung der Po-

---

Zunz (Zur Geschichte S. 65) für Raschi halten. — Eine weitere Bekanntschaft mit Gerson's Talmudcommentaren einerseits und den Aruch'schen Quellen andererseits wird das im Texte Gesagte gewiß bestätigen.

35) Was Tosafot Succa 36a aus Aruch als im Namen Gerson's mitgetheilt anführen, wird im Aruch (בכן) ohne Quellangabe gebracht. 36) Zunz, Zeitschrift S. 310. Bloch f. 6a. 37) Mose Coucy in Sefer Mizvot Geb. 63. Tosafot Chullin 46b. 47a. 48a. Mordechai Chullin c. 3 und Ascher zu Chullin c. 3. no. 23. 38) Kerem Chemed VII, 78. 39) Zunz a. a. O. Asulai I. f. 21. II. f. 71. 40) תשובות, פסקים. Asulai will die ersteren von den letzteren unterschieden haben. 41) Sefer ha-Dajanim in GA. Meir Rothenburg Nr. 861. Mordechai Baba batra Nr. 803. f. 71d (ed. Riva). 42) Beza 24b. Kidduschin 39a. Bechorot 22a; vergl. Pardes 18a. 31c. 43) Aruch די. 44) Baba batra 112a. 45) Abi ha-Esri in GA. Sichron Jehuda 51b; vergl. das. Nr. 89. 46) Sefer Mizvot Geb. 20. 47) Nr. 5. 264. 572. 816 (an Isaak b. Josef). 847 (an Simson Kohen und Elia b. Elia; dies sind die „drei großen Lehrer, deren Briefe auf uns gekommen" bei Carmoly, Orient. 1841. Literbl. Nr. 44, wo noch Simeon in Simson zu corrigiren; vergl. über den ersten Zunz, Zur Geschichte S. 192). 850. 865. 928. 48) Jebamot 64a. Ketubot 108a. Sota 39a. Baba Mezia 31b. Synhedrin 29b. Schebuot 41a. 49) Sabbat Nr. 342 (80). Megilla Nr. 1339 (30d). 1502 (32b). Moed Katan Nr. 1591. Baba Kamma Nr. 181 (46d). Baba Mezia Nr. 328 (51c). 448 (55d). 451 (56a). 464 (56b). Baba batra Nr. 827 (73b). 859 (75b). 902 (77c). Jebamot Nr. 70 (100b). 166 (103d). 171 (104b. 132c. 166d), vergl. Nr. 742 (178b. 179d). 755 (180a). 50) Asulai I. f. 21. Rapoport a. a. O. 51) Zunz, Zeitschrift S. 310. Anm. 37. 52) Wie Rapoport a. a. O. aus einer Anführung bei Bezalel Aschkenasi schließt. 53) Zunz, Zur Geschichte S. 118. 187. Bloch 24a. Anm. 32. 54) Der eigene Sohn Gerson's fiel vom väterlichen Glauben ab, starb übrigens vor dem Vater. Ueber dessen Trauer vergl. Bloch 23b. Anm. 31.

55) גרשם, nicht גרשום, wie Fürstenthal (Selichot S. 578), oder gar גרשון, wie derselbe S. 576 angibt. 56) Ueber verschiedene Lesarten vergl. Fürstenthal S. 71. 57) Diese Selicha ist in der gewöhnlichen Gestalt abgekürzt, indem sie nur die fünf ersten Buchstaben des Alphabets enthält; ein Stück davon (נ—ט) bei Fürstenthal S. 621; eine Nachahmung das. S. 619. 58) Im teutschen Ritus (b. Selichottag) lautet der Anfang: אליך נקרא. 59) Vergl. oben Anm. 8 und überhaupt über Gerson's Synagogalpoesien Landshut, Ammude ha-Aboda S. 60. — Daß Gerson selbst Vorbeter gewesen sei, wie Rapoport a. a. O. meint, geht aus diesen Dichtungen nicht hervor. 60) אשמורת הבקר Amst. 1743. 8. f. 33b. 61) Vergl. auch *Steinschneider*, Bibl. hebr. Bodl. I. p. 1013. 62) Orient a. a. O. 63) Selbst aus der talmudischen Zeit und von den in Babylon lebenden, im Talmud auftretenden Personen ist uns kein Beispiel von Polygamie bekannt.

lygamie in gesetzlicher Form auszusprechen. Eine authentische Nachricht über das, was Gerson verordnet habe, liegt nicht vor. Daß die Verordnung überhaupt nur bis 1240 gelten solle, wird von Salomo b. Adrat [64]) berichtet, ohne daß diese Beschränkung Geltung gefunden habe [65]); eine Ausnahme solle — wie in den oben angegebenen Anführungen bei Meir Rothenburg und Kolbo gesagt wird — nur in dringenden Fällen und nur mit Bewilligung von 100 Rabbinern aus drei Gemeinden dreier Länder „wie z. B. Anjou, Normandie und „„Frankreich““ [66]) gemacht und die Verschreibung jeder der beiden Frauen sicher deponirt werden. Man würde indessen doch irren, wenn man das vollständige Verschwinden der Polygamie unter den (europäischen) Juden blos dieser Anordnung zuschreiben wollte. Abgesehen davon, daß — wie schon bemerkt — das Leben selbst schon nach dieser Seite hin vorgearbeitet hatte, wurde ausdrücklichen Zeugnissen zufolge die gesetzliche Kraft jener Anordnung nicht einmal in der Provence, viel weniger in den spanischen Ländern anerkannt [67]), und selbst in Frankreich scheint die Polygamie auch im 12. Jahrh. noch nicht ganz aufgehört zu haben [68]), wenn auch die Schilderung der französischen Juden, welche Maimonides in einem Briefe [69]) an seinen Sohn uns hinterlassen hat und in welcher es heißt, daß die Mehrzahl dieser Juden zwei Frauen hätte, bei der geringen Kenntniß nordfranzösischer Zustände Seitens spanischer Gelehrten [70]) und der vielleicht gereizten Stimmung des Maimonides auf historische Glaubwürdigkeit keinen unbedingten Anspruch machen darf [71]). Daß diese Takkana Gerson's mit keiner höhern gesetzlichen Bestimmung in Widerspruch treten dürfe, lag wol im Sinne desjenigen, von dem sie ausging [72]), wie auch von einem großen Theile späterer Gesetzlehrer, aber nicht von allen, ausgesprochen wird [73]). Zunächst konnte eine solche Collision mit der Leviratsehe eintreten. Allein schon im Talmud haben sich verschiedene Ansichten darüber geltend gemacht, ob es besser sei, die Schwagerehe zu vollziehen oder sie durch die Chalizah zu ersetzen, und die späteren Autoritäten haben sich in Beziehung auf diesen Punkt in zwei Parteien [74]) gesondert, ohne daß die Bevorzugung der Chalizah grade mit der Abschaffung der Polygamie in nothwendigen Zusammenhang zu bringen wäre.

2) Einer Frau den Scheidebrief nicht wider ihren Willen zu geben, oder vielmehr die Frau dem Manne in der Beziehung gleich zu stellen, daß nur dieselben gesetzlichen Gründe, welche die Frau berechtigen, den Scheidebrief zu verlangen, den Mann veranlassen dürfte, die Frau auch wider ihren Willen zu entlassen [75]). Ueber die Antecedentien dieser Anordnung ist dasselbe, was von der vorigen zu sagen; in manchen Ländern belegte das Landesgesetz die gezwungene Scheidung mit schwerer Strafe [76]).

Noch werden mehre weniger bedeutende Anordnungen, z. B. die Ränder (hebr.) Bücher nicht abzuschneiden, (hebr.) Texte nicht leichtfertig zu emendiren [77]), fremde Briefe nicht zu lesen u. dgl. auf Gerson zurückgeführt und weil jene Anordnungen unter Strafe des Bannes erlassen werden, gewöhnlich als „Bann des R. G.“ bezeichnet. Dahin gehört ferner, daß wenn ein Mann sich von der Frau auf längere Zeit entfernt habe, unter Androhung des Bannes jeder, der Eigenthum des Mannes nachweisen könne, zur Anzeige aufgefodert werde, um der Frau die ihr gebührenden Subsistenzmittel zu verschaffen, und daß der sich für unvermögend erklärende Ehemann unter derselben Androhung diese Erklärung abgeben müsse; daß, wer etwas Verlorenes gefunden, es zurückgeben müßte [78]), und jeder, der von dem Funde etwas auszusagen wüßte, zur Anzeige verpflichtet sei [79]); ferner mehre auf die Vorladung von Verklagten vor ein bestimmtes Gericht, auf die Verification der eingehändigten Vorladung und auf den Gebrauch, daß Jemand, dem sein Recht nicht geworden, den Gottesdienst stören könne, bis er vom Gerichte vernommen, bezügliche Bestimmung; Verbot des Handels mit Kirchengeräthen und Kirchengewändern, der den Juden oft blutige Verfolgungen zugezogen u. dgl. m. Fast von keiner dieser Einrichtungen läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß sie von Gerson ausgegangen sei.

(D. Cassel.)

GERSON (GERSCHOM) [1]) **SALOMO**, Verfasser des naturhistorischen Werkes: Schaar ha-Schamajim [2]) (Pforte des Himmels) (Ven. 1547. 4. Rödelheim 1801. 8.), wird gewöhnlich, zunächst auf Grund der Angabe Sacut's [3]), für den Vater des berühmten

64) Bei Josef Kolon GA. 101. 65) Moses Isserls zu Eben ha-Eser 1, 21. 66) Statt ארגון לומברדיא צרפת, wie bei Kolbo, ist ohne Zweifel richtiger mit Meir Rothenburg (Nr. 153. f. 26 b) zu lesen: אנגויאה נורנדיא (נורמנדיא) צרפת. Die Bezeichnung צרפת wurde damals nicht, wie in anderen Zeiten, für ganz Frankreich gebraucht. Aus dieser Anführung geht auch hervor, daß die Bestimmung wegen der hundert Rabbinen erst von R. Tam getroffen worden. 67) Salomo b. Adrat bei Bet Josef Eben ha-Eser c. 1. 68) Wie aus der Verschärfung des Gerson'schen Verbotes (Anm. 66) durch R. Tam zu schließen ist. 69) Briefe des Maimonides f. 2b; in seinem großen Werke ist keine Spur von einer Kenntnißnahme Gerson'scher Institutionen zu finden. 70) Man erinnere sich z. B., daß der Geschichtschreiber Abraham b. David aus allen französischen Gelehrten nur von dem einen R. Tam eine sehr unbestimmte Kunde hatte. 71) Jedenfalls ergibt sich aus der Aeußerung des Maimonides die Anschauung von der Polygamie, die auch in den südlichen und orientalischen Ländern maßgebend war. Und doch spricht Salomo b. Adrat a. a. O. von Doppelheirathen als etwas zu seiner Zeit nicht Ungewöhnlichem. 72) Ueber die Entscheidung Gerson's bei M. Rothenburg 865 vergl. Bloch 23b. Anm. 30. 73) Vergl. die Commentare zu Eben ha-Eser c. 1 (§. 21).

74) Vergl. David b. Simra GA. 108 (ed. 1651). 75) Ascher b. Jechiel GA. Nr. 42. Eben ha-Eser 119, 6. 76) GA. des Nissim b. Ruben Nr. 38. 77) Sefer ha-Jaschar 73 d. 78) Was freilich schon ein biblisches Gesetz ist. 79) Josef Kolon GA. Nr. 110. Für die andern Anordnungen sind die oben bezeichneten Stellen bei M. Rothenburg und Kolbo die Quelle.

1) Vergl. d. Artikel Gerson b. Jehuda Anm. 1. 2) שער השמים, so und nicht שערי (wie bei Asulai I. f. 21 und bei *Steinschneider*, Bibl. hebr. Bodl. I. p. 1014) heißt der Titel in beiden Ausgaben des Werkes, was auch durch den am Ende der Vorrede angeführten Bibelvers Genesis 28, 17 bestätigt wird. Wir citiren nach der 2. Ausgabe. 3) Juchasin 133b.

Levi b. Gerson (s. d. Art.), genannt Gersonides, angesehen, und als seine Blüthezeit demnach das letzte Viertel des 13. Jahrh. bestimmt [4]). Es sind indessen gegen diese letztere Annahme in neuester Zeit mancherlei Bedenken erhoben worden, die auch folgerecht das angegebene Verhältniß zu Levi b. Gerson, das auch von anderer Seite her anzufechten ist, in Frage stellen, ohne daß aus dem bis jetzt Vorliegenden ein sicheres Resultat zu erzielen wäre. Während aus der Vorrede des genannten Buches so viel feststeht, daß der Verfasser desselben Gerson b. Salomo geheißen, hat es Scheyer [5]) versucht, dieses Werk dem „allverehrten" Gerson b. Salomo, Vater des Levi b. Gerson abzusprechen, weil er in der Vorrede als eine seiner Quellen: „das Buch über die Seele von Maimonides" angebe, ein solches Werk des Maimonides aber nie existirt habe, also eine Fälschung vorliege, die man dem Vater des Levi b. Gerson nicht zutrauen könne. Allein das Auffallende, das in der Anführung eines solchen Maimonidischen Buches liegen könnte und wofür keinenfalls Gerson b. Salomo allein verantwortlich zu machen wäre, ist durch eine — wie es scheint — glückliche Emendation von S. Sachs [6]), noch mehr durch die Bemerkung Steinschneider's, daß des Maimonides Einleitung in den Abot-Commentar, die „Acht Capitel" auch unter dem Namen „Buch über die Seele" vorkommt, vollkommen gehoben. — Ein größeres Gewicht könnte dem ersten Anscheine nach auf die Argumentation von S. Sachs gelegt werden, wonach die Abfassung des Buches in die erste Hälfte des 13. Jahrh. zu setzen wäre. Die Schilderung eines vulkanischen Ausbruches in der Nähe einer englischen Insel, wodurch ein vorher nicht dagewesener Berg sich gebildet [7]), ist von Gerson der Schrift Jikkavu ha-Majim des Samuel Ibn Tibbon [8]) fast wörtlich, doch mit dem Unterschiede entnommen, daß das Ereigniß von Tibbon als vor 10, bei Gerson als vor 20 Jahren geschehen dargestellt wird. S. Sachs schließt hieraus, daß Gerson sein Werk zehn Jahre, nachdem S. J. Tibbon das seinige, verfaßt, identificirt den im Schaar ha-Schamajim [9]) erwähnten Arzt Salomo mit Salomo b. David, welcher den David Kimchi behandelte, und reiht hieran den ferneren Schluß, daß schon vor den Tibboniden und ihren Zeitgenossen hebr. Uebersetzungen der arabisch geschriebenen philosophischen u. s. w. Werke verbreitet waren. Indessen ist es grade letzterer Umstand, der es bedenklich macht, den Verfasser von Schaar ha-Schamajim um ein halbes Jahrhundert zurückzuversetzen. Daß er die Uebersetzungen Abr. b. Chisdai's, Jacob Anatoli's (vielleicht auch Mose Ibn Tibbon's), benutzt, gibt Sachs — und mit Recht — selbst zu; von älteren Uebersetzungen sind kaum genügende Zeugnisse vorzubringen, ein durchgreifendes Urtheil aber erst dann möglich, wenn es gelungen ist, die — höchstens noch handschriftlich vorhandenen — Quellen des Schaar ha-Schamajim mit diesem selbst zu vergleichen. In dem „Arzt Salomon" erkennt Steinschneider mit viel mehr Wahrscheinlichkeit Salomo b. Josef Ibn Ajub aus Granada, später in Beziéres, Uebersetzer (1262) eines auch von unserem Autor [10]) angeführten Commentars des Averras zu dem Gedichte des Avicenna. Bei dem compilatorischen Charakter des Schaar ha-Schamajim ist es nicht zu verwundern, wenn er Stellen aus älteren Schriften ohne Rücksicht auf etwa vorkommende Daten aufnimmt und auf die leicht zu verwechselnden עשרה und עשרים nicht ein solcher Werth zu legen. Auch dürfte in einem c. 1240 geschriebenen Werke die Kenntniß des Kompasses [11]) befremdlicher erscheinen, als 1290. — Schwieriger ist über das Bedenken hinwegzukommen, daß Levi b. Gerson, der in seinem Pentateuchcommentare [12]) verschiedene Male exegetische Bemerkungen seines Vaters anführt, niemals des Schaar ha-Schamajim gedenkt, aus dem er für so manche Stellen seiner exegetischen und philosophischen Schriften Belege anzuführen Veranlassung haben konnte. — Ein Weiteres ist über unseren Autor nicht bekannt. Daß er aus Arles war oder in Arles lebte, wie Zunz angibt, kann auch noch bezweifelt werden; die Art, wie er von Arles [13]) spricht, scheint nicht darauf hinzudeuten, daß diese Stadt sein Geburts- oder Wohnort gewesen sei. Ob seine Herkunft berechtigt, ihn mit Jachia einen Catalonier zu nennen, mag dahingestellt bleiben, daß er nicht in Catalonien gelebt, geht aus dem Werke selbst hervor [14]) und ist mit viel mehr Grund die Provence [15]) als sein Wohnort zu bezeichnen. Die Angabe de Rossi's [16]), daß er in Perpignan gestorben, beruht auf einer Verwechselung mit Levi b. Gerson.

Das Schaar ha-Schamajim liegt uns in einer sehr unvollkommenen Gestalt vor. Der Text ist in beiden Ausgaben durch eine große Anzahl Druckfehler, deren viele bei einiger Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, verunstaltet, und die Bemerkung des sonst so exacten und verdienstvollen Heidenheim, daß die Fehler der ersten Ausgabe in der seinigen verbessert seien, ist nur sehr bedingt als wahr anzuerkennen [17]). Aber es ist auch unvollständig, wie aus dem Buche selbst, aus Anführungen alter Autoren und aus noch vorhandenen Handschriften hervorgeht [18]). Der Verfasser theilt in

---

4) Vergl. die Citate bei Steinschneider a. a. O. 5) Psychologie des Maimonides S. 6. 6) Kerem Chemed VIII, 153. 7) Schaar ha-Schamajim 10a. 8) S. 160. 9) 35b.

10) 69a. 11) Schaar ha-Schamajim 12b (es ist die Rede vom Magnet): „Wie es scheint hat der nördliche Polarstern einen Einfluß auf diesen Stein; als Beweis dient, was die Schiffer auf dem Meere machen mit der Nadel auf dem Wasser." 12) Gen. 24, 23 (32a. ed. Ven.). 34, 31 (42b). 40, 14 (45c). 42, 11 (47a). 44, 10 (47c). 49, 10 (51a). Exod. 17, 16 (72a). Levit. 18, 28 (159d). 13) 5a: „Und so sagt Samuel Ibn Tibbon von einem Orte, den man קראר (?) nennt im Gebiete von Arles, daß er früher Strom oder Meer war." 47a: „Bekannt ist bei den Leuten, daß in Arles eine Frau neun Kinder geboren." Dagegen 21a: „In unserer Stadt gibt es einen Baum" u. s. w., das.: „In unserem Gebiet." 14) 30b: „In Catalonien sind die Schafe und Ziegen viel kleiner als bei uns." 15) Dafür spricht u. A. auch die Beschaffenheit der im Buche vorkommenden Fremdwörter, auch die Bekanntschaft mit provençalischen Ortsnamen, vergl. 16a. 16) Wörterbuch rc. unter dem Namen. 17) Sachs a. a. O. 18) Sachs und Steinschneider a. a. O.

der Vorrede sein Buch in drei Theile, von denen der erste die eigentliche Naturwissenschaft, der zweite die Astronomie nach Ptolemäus, Avicenna, Averroes, nach dem Buche „vom Himmel und der Welt,“ „meist nach Alfergani,“ der dritte die Metaphysik behandeln solle; in letzterem werde er fast wörtlich des Maimonides' Buch „über die Seele“ wiedergeben und einen Tractat des Averroes über Metaphysik hinzufügen. In der ersten Ausgabe findet sich statt der gedachten Dreitheilung eine Eintheilung in 13 Tractate[19]), die in der zweiten Ausgabe neben der vom Autor angegebenen in der Art beibehalten ist, daß auf den ersten Theil zehn Tractate (fast 7/10 des Ganzen) kommen. Da ferner der eilfte Tractat in der ersten Ausgabe von der Beschaffenheit der Seele handelt, der zwölfte den (sehr kurzen) metaphysischen Tractat des Averroes enthält und der 13. von astronomischen Dingen handelt, so hat Heidenheim auf Grund der Vorrede eine Umstellung der Art vorgenommen, daß der früher 13. bei ihm der eilfte und zugleich zweiter Theil, und der früher eilfte und zwölfte bei ihm der zwölfte und 13. — dritter Theil — geworden ist.

Am vollständigsten scheint der erste Theil erhalten zu sein, in welchem die drei ersten Tractate noch in Pforten[20]) zerfallen. Wir geben von dem Buche, welches einen interessanten Einblick in den Standpunkt der naturwissenschaftlichen Studien des 13. Jahrh. gewährt, hier ein kurzes Inhaltsverzeichniß. Der erste Tractat: „Von den vier Elementen und den aus ihnen sich bildenden Gestaltungen“ spricht in sieben Pforten von den vier Elementen, von der primären Gestaltung, nämlich den Dämpfen, von Donner und Blitz, von feurigen Lufterscheinungen, von Strömen, Meer und Winden, von den Farben der Wolken und den Höfen um Sonne und Mond, von Regenbogen und Erdbeben. Der zweite Tractat: „Von der zweiten Gestaltung, dem Minerale“ spricht in drei Pforten von der Entstehung der Berge, Steine und Metalle, von den Fossilien, von Perlen und Edelsteinen; der dritte Tractat: „Von der dritten Gestaltung, den Pflanzen“ spricht in drei Pforten von der „vegetativen Seele“ der Pflanzen, von den durch Ort und Zeit in den Pflanzen entstehenden Veränderungen, von der Beschaffenheit der Früchte; der vierte Tractat: „Von der vierten Gestaltung, den Thieren“ spricht in einer Pforte von den vierfüßigen Thieren (und in einem eingeschalteten Excurs über einzelne Thiere); der fünfte Tractat von den Vögeln; der sechste von Bienen, Ameisen und Spinnen; der siebente von den Fischen; der achte von der menschlichen Gestalt und deren Bildung; der neunte von einzelnen Gliedern und Organen des menschlichen Körpers mit einem kleinen Excurse über Knochen; der zehnte über Schlaf und Wachen.

Der zweite Theil (eilfter Tractat in der zweiten Ausgabe) spricht in sieben Capiteln[21]) von den Sphären, als aus einem fünften Elemente gebildet, daß sie weder schwer noch leicht seien, daß sie beseelt und mit Vernunft begabt seien, daß die Erde im Mittelpunkte der Welt stehe, zu der sie sich wie der Mittelpunkt zum Kreise verhalte, daß die Erde sich nicht bewege, daß Sonne, Mond und Sterne kugelförmig seien.

Der dritte Theil (zwölfter Tractat) spricht in sieben Capiteln von dem Wesen und den Kräften der Seele, von dem Dasein der Seele und wie sie den Körper bewege, von dem, was die Seele sei, ob sie erschaffen sei oder nicht, ob die Seele eine Einheit sei oder nicht, ob alle Seelen zu Anfange der Welt erschaffen seien oder ob ihre Schöpfung noch fortdauere, über das Verhältniß der Seele zum Körper; der letzte Tractat: „Von der Beziehung der materiellen zum absoluten Verstande von dem alten Gelehrten genannt Ibn Roschd.“

Das ganze Buch gibt sich als eine Compilation aus den „ins Hebräische übersetzten“ philosophischen Schriften, denen der Verfasser noch Einzelnes, was er selbst erfahren oder von Kundigen gehört[22]) hinzugefügt. Als Hauptquelle für den ersten Theil erscheint des Aristoteles Schrift de animalibus und dessen naturhistorische Arbeiten überhaupt, daneben Hippokrates, Galenus und die jüngeren meist arabischen Commentatoren und Bearbeiter des Aristoteles, Averroes, Avicenna, Alexander, Aphrodisius, Ibn Zohr, Ali (Ibn Rodhwan), Honein, Ibn Mesue u. s. w. Von jüdischen Autoren werden außer einer talmudischen Stelle[23]) und der allgemeinen Bezeichnung: „die Gelehrten Israels“[24]) genannt: Isaak Israeli (der Aeltere), und zwar dessen Commentar zum Buche Jezirah[25]), das Buch über die Elemente[26]) und das Viaticum unter dem Titel: Jair Natib[27]); einige Male ohne Nennung des Werkes[28]) (daß auch dessen Sefer ha-Mizadim benutzt sei, hat S. Sachs wahrscheinlich gemacht)[29]); Maimonides, nur genannt in der Vorrede, nach welcher der dritte Theil fast nur aus dem „Buche über die Seele“ entnommen sei; indessen bemerkt man nur starke, fast wörtliche Auszüge aus dem ersten der „Acht Capitel“[30]) neben Excerpten aus jüngeren Werken; aus dem More Nebuchim ist II, 4 fast wörtlich in das dritte Capitel des zweiten Theiles übergegangen; Samuel Ibn Tibbon, nur ein Mal[31]) genannt, aber sehr stark benutzt; deutlich ist dies in Bezug auf Jikkavu ha-Majim[32]) und das nur handschriftlich in Leyden vorhandene Deot ha-Filosofim[33]). Eine Benutzung des Kimchi'schen Commentars

19) Die ganz unlogisch ist, wie aus der folgenden Inhaltsangabe hervorgeht. 20) שערים. 21) פרקים.

22) 30b: Es sagte mir Jemand aus dem Munde eines nichtjüdischen Gelehrten, Namens Maestro Mikel (vgl. Sachs a. a. O.); ähnliche Ausdrücke 17b. 37a. 40b. 61a. 23) 17a. 24) 28a. 32b. 25) 69b. Vergl. M. Sachs, Die religiöse Poesie S. 196. Bei Salomo Almoli Pitron Chalomot ed. Amst. 1637. f. 13b heißt es: וכמ"ש ד"ר ישראל בפירושו לס' צירה שבעוד שהמאכל גם באצטומכא (wo ד"ר ohne Zweifel aus ר"י verstümmelt ist); wahrscheinlich ist diese Stelle aus dem Schaar ha-Schamajim entnommen. 26) 14a. 63b. 80a. 27) 34b. Vergl. über diese Schriften Israeli's *Steinschneider* p. 1113 seq. 28) 59ab. 64a. 29) K. Ch. a. a. O. 30) 74b. 75b. 76a. 77a. 31) 5a; nach Sachs ist dies der Uebersetzung אותות השמים entnommen. 32) J. h. M. 150 = 3b. 4a; 153 = 4b; 160 = 10a; 8 = 45a. 33) Das mir von Hrn. Dr. Steinschneider freundlich zur Benutzung gestattet wurde. Vergl. das.

zu den Propheten scheint aus einer Stelle im ersten Theile[33]) hervorzugehen. Aus der anonymen Schrift Ruach Chen sind ganze Stücke ohne Nennung der Quelle in den zweiten Theil übergegangen[35]).

Das Schaar ha-Schamajim wird benutzt in dem ähnlichen Werke Schebile Emuna[36]) und Pitron Chalomot[37]) und namentlich angeführt von Netanel Caspe im Commentare zum Kusari[38]), von Moses Isserls[39]), Asarja de Rossi, der es mit dem gleichnamigen Werke des Isaak Latif verwechselt[40]) und Chiskia de Silva[41]). Für die Erklärung der zahlreichen, in dem Werke vorkommenden (zum Theil arabischen, meist französisch-provenzalischen) Fremdwörter hat Heidenheim in der Einleitung zu seiner Ausgabe sich einiges Verdienst erworben. (*D. Cassel.*)

Gerson Soncino, s. Soncinaten.

Gerson (Levi ben), s. Levi b. Gerson.

GERSON (Christian), geb. 1569 zu Recklingshausen im Erzstifte Cöln von jüdischen Aeltern, war einige Jahre in Frankfurt a. M. Lehrer des Talmud und Rabbiner. Ein ernstes Studium des Neuen Testaments nach Luther's Uebersetzung, das er früher oft mit Blasphemie überhäuft hatte, veränderte seine religiöse Ueberzeugung so gänzlich, daß er zu Halberstadt sich taufen ließ und förmlich zum Christenthume übertrat. Er studirte hierauf Theologie zu Helmstädt, ertheilte dort Unterricht im Hebräischen und übte sich im Predigen. Er bekannte sich zur Confession der reformirten Kirche, ward Diakonus vor dem Berge bei Bernburg im Anhaltischen und endlich Pastor daselbst. Auf der Heimkehr von einer ländlichen Hochzeit verunglückte er durch die scheu gewordenen Pferde am 25. Sept. 1627 in der Saale. Er hinterließ ein Werk unter dem Titel: Chelec, oder Talmudischer Judenschatz. (Helmstädt 1610.) Außerdem ließ er zu Goslar 1607 einen Talmud judaicum drucken *). (*Heinrich Döring.*)

GERSON (Georg Hartog), geb. zu Hamburg am 25. Aug. 1788 von jüdischen Aeltern, gehörte einer ärztlichen Familie an; denn der Großvater, der Vater, der Oheim und ein Stiefbruder übten die ärztliche Praxis in Hamburg. Nachdem er die öffentliche Schule und das Gymnasium in Hamburg besucht hatte, wo er schon Physik, Chemie, Botanik und Anatomie trieb, bezog er mit 18 Jahren die Universität Berlin, um Medicin zu studiren, und weiterhin Göttingen, woselbst er im J. 1810 promovirte. Nach Hamburg zurückkehrend lief er Gefahr, im Heere Napoleon's wider sein Vaterland dienen zu müssen; er flüchtete deshalb nach England, trat als Assistent-surgeon in die englisch-teutsche Legion und nahm mit dieser an Wellington's Feldzügen in Portugal, Spanien, Frankreich und Belgien Theil. Von seinem Diensteifer und seinem unerschrockenen Muthe geschieht in des Majors Leidlow Beamish Geschichte der königl. teutschen Legion rühmliche Erwähnung. Im zweiten Theile erzählt Beamish von der Schlacht bei Waterloo: „Ein seltener Diensteifer beseelte den Assistenzwundarzt des 5. Bataillons, Gerson, indem derselbe während des heißesten Kampfes nicht nur inmitten des Quarrés verblieb und im heftigsten Feuer mit Eifer und Geschicklichkeit die Verwundeten seines Bataillons verband, sondern auch denen der benachbarten hanöverschen Truppen jede thunliche Hilfe in seiner Kunst leistete."

Nach dem Friedensschlusse begann Gerson in seiner Vaterstadt Hamburg zu prakticiren und bald erfreute er sich eines bedeutenden Rufs, namentlich als Wundarzt. Er verheirathete sich im J. 1822, verlor aber 1833 die Gattin, welche ihm zwei Kinder geboren hatte. In diesem Jahre übernahm er das Lehramt der Anatomie an der neu errichteten anatomisch-chirurgischen Schule. Neben seiner ausgedehnten Praxis lagen ihm noch andere zeitraubende Beschäftigungen ob. Mehre Jahre hindurch übernahm er in den Sommermonaten Fricke's Stelle an dem Hospitale, wenn dieser Erholungsreisen machte und während der beiden Jahre 1841 und 1842 versah er dessen Amt vollständig. Auch vertrat er während 18 Monaten Fricke's Stelle als chirurgisches Mitglied des Gesundheitsrathes, was um so höher anzuschlagen ist, weil Gerson als Jude nach den hamburger Gesetzen nicht definitiv mit diesem Amte betraut werden konnte. Auch war er durch das Vertrauen seiner Mitbürger oder seiner Collegen Mitglied mehrer Commissionen. Schon im J. 1817 begann Gerson die Herausgabe eines Journals unter dem Titel: Hamburgisches Magazin für die ausländische Literatur der gesammten Heilkunde, zuerst gemeinschaftlich mit J. J. Gumprecht, vom J. 1821 an aber gemeinschaftlich mit Dr. N. H. Julius. Es sind von dieser Zeitschrift bis zum J. 1835 30 Bände nebst zwei Registerbänden erschienen.

Seit dem Jahre 1833 machte sich die Krankheit bemerklich, welcher Gerson später erliegen sollte, nämlich rheumatische Schmerzen in der linken Schulter, Palpitationen und Kurzathmigkeit bei raschern Bewegungen, zwischendurch das Gefühl eines plötzlichen Stichs, der ihn zum Stillestehen nöthigte. Gerson täuschte sich nicht über sein Leiden, er bezeichnete es im Winter 1839 gegen Oppenheim als Angina pectoris, wobei keine Hilfe sei. Im Sommer befand sich Gerson im Allgemeinen besser, als im Herbste und Winter. Am leichtesten kamen die einzelnen Anfälle der Krankheit bei gefülltem Magen, während der Verdauung und deshalb nahm er das Mittagsmahl erst um 8 Uhr Abends ein, wenn er die Tagesgeschäfte möglichst beendigt hatte. Gerson mußte während des Essens und auch nach der Mahlzeit

178b. 184b mit Sch. h. Sch. 4b. 9a. 13a. — Ueber כתב הדעת 78a; vergl. Sachs das.

34) Vergl. Kimchi zu Jes. 40, 31 mit 27b. 35) Ruach Chen c. 5 = 76b; c. 3 = 77b—78a. — In der ersten Ausgabe 56c unten findet sich in diesem letzten Stücke aus R. Ch. ein Satz in zwei verschiedenen Recensionen: ואחר שיגיע אליו זוהר und ... ואחר שיגיע אליו זה; in der zweiten Ausgabe (78a) und im R. Ch. selbst fehlt die letztere Lesart. 36) Vergl. den sechsten Pfad (נתיב) mit 75a. 78a. 37) s. oben Anm. 25. 38) Sachs a. a. O. 39) GA. Nr. 7. 40) Vergl. Kerem Chemed VII, 122. VIII, 93. 152. 41) Peri Chadasch Jore Dea 42, 13. 66, 9.

*) Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 962.

immer viel Wasser und dünnes Getränk zu sich nehmen. Die immer mehr zunehmende Polydipsie gab im Frühjahre 1842 Veranlassung zur Untersuchung des Harnes, und diese stellte es leider heraus, daß Gerson an Diabetes mellitus litt. Bei einer nun ganz veränderten Diät nahm das Uebel nicht weiter zu, eine im Herbste unternommene Erholungsreise nach Doberan hatte vielmehr entschiedene Besserung zur Folge, die auch im Ganzen anhielt. Gerson magerte nicht ab und fühlte keine Abnahme der Kräfte, sodaß er noch täglich volle zwölf Stunden der Praxis widmen konnte; nur nöthigte ihn das Herzleiden zur beständigen Benutzung des Wagens. Im Spätherbste 1844 zog er sich einen Lungenkatarrh zu, der ihn aber nicht abhielt, seinen Berufsgeschäften zu folgen. So unternahm er auch noch am 3. Dec. Morgens eine körperlich und gemüthlich angreifende Operation, bei der er in heftige Transspiration gerieth. Er machte dann noch einige Visiten, fühlte sich aber bei dem letzten Patienten, seiner Wohnung gegenüber, unwohl, und erreichte kaum noch seine Wohnung, als er das Leben aushauchte. Die von ihm selbst angeordnete Section ergab sogenannte Verknöcherung an den drei Klappen der Aorta und im ganzen Verlaufe der beiden Kranzarterien des Herzens. — Außer mehren Abhandlungen in Journalen, namentlich im Hamburger Magazin und der Inauguraldissertation: De forma corneae oculi humani deque singulari visus phaenomeno (Gotting. 1804.), schrieb Gerson: Ueber den Hospitalbrand, nach eigenen, während des spanischen Befreiungskriegs und in Belgien gemachten Erfahrungen. (Hamburg 1817.) (S. Gerson's Nekrolog von Oppenheim in Oppenheim's Zeitschrift für die gesammte Medicin. Bd. 28. S. 137—144. 1845.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSON (Jean Charlier), Kanzler der Universität Paris.

1) Name. Während man in der teutschen Literatur, freilich ziemlich inconsequent, die Vornamen auch „Johann Charlier" geschrieben findet, hat der Zuname noch weit mehr Wandelungen erfahren. Er selbst schrieb sich lateinisch meist Johannes Gerson, zuweilen auch Johannes de Gersone, französisch dagegen in der Weise der Ueberschrift. Ob und wie seine Vornamen in das Kirchenbuch oder ein anderes officielles Geburts- oder Taufregister eingetragen seien, haben wir nicht in Erfahrung bringen können. Den von seinem Geburtsorte hergenommenen Zunamen erhielt oder nahm er erst später an, und obgleich er denselben ziemlich consequent, wie angegeben, führte, so hat ihn doch die Nachwelt, zum Theil schon die Mitwelt, sehr mannichfach gestaltet, was nicht Wunder nehmen kann, da einestheils noch lange nach seinem Tode jene literarische Unwissenheit herrschte, welche fast allen berühmten Zeitgenossen dasselbe Schicksal bereitete, anderentheils die Buchdruckerkunst noch nicht ihre fixirende Kraft geltend machte. Man findet nicht blos Gerson, und zwar allerdings zumeist, Gersonis, Gersen, Gersene, Gersonius, Gersonnus, de Gersonio, de Gersone, de Gerson, de Gersene, sondern auch Jarson, de Jarsone und andere abweichende Formen. Auch wurde der berühmte Kanzler von Paris nicht selten mit dem obscuren (ja nach Ullmann in seiner Existenz zweifelhaften) Abte Gersen von Vercelli verwechselt, welchem später ein Theil der italienischen Literatoren und der Benedictiner die Imitatio Jesu Christi zuschrieb *). Wir werden uns der Form Gerson bedienen, da sie gegenwärtig nicht blos von der gesammten teutschen, überhaupt wissenschaftlichen, Literatur adoptirt ist, sondern auch von dem Kanzler selbst am häufigsten angewandt wurde, wenn auch oft mit lateinischer Endung, und sein Geburtsort diesen Namen führt. Unter die berühmten theologischen Lehrer des Mittelalters resp. der Scholastik ist er bekanntlich als „doctor christianissimus" einregistrirt worden; doch ist er uns hier und da auch als „doctor christianus" begegnet. In Flandern und Teutschland hieß er in gewissen Kreisen wegen einer seiner Hauptschriften „doctor consolatorius."

2) Aeußere Lebensgeschichte. Gerson's Geburt fällt in eine Zeit, wo die französische Nation von schwerem Unglücke heimgesucht wurde, in eine Zeit der inneren und äußeren Zerrissenheit. Sein Geburtstag ist der 14. Dec. 1363, sein Geburtsort das Dörfchen Gerson bei Rhetel in der Diöcese von Rheims, wo sein Vater, Arnoulf Charlier, und seine Mutter, Elisabeth de Lachardenière, als eine nicht unbemittelte Ackerbaufamilie lebten. In seinem „Discours sur l'excellence de la virginité"[1]), welcher für seine Schwestern bestimmt war, sagt er von ihnen, daß sie „sont de village et de labourage." Dabei waren seine Aeltern Leute von der tiefsten religiösen Frömmigkeit, natürlich nach dem damaligen Zeitbegriffe, welcher die Vollendung des christlichen Lebens in den Klostermauern erblickte. Sie hatten ihre Kinder selbst um den Apfel auf dem Baume Gott bitten gelehrt, wie dies z. B. Gerson in der Schrift „De simplificatione cordis"[2]) bezeugt. Seine Mutter nannte er zuweilen eine andere Monica, z. B. in der „Epistola ad fratrem Nicolaum"[3]). Bei der damals herrschenden Ansicht von dem Klosterleben, in welchem fast alle friedensbedürftigen Herzen ihre Zuflucht suchten, konnte es nicht fehlen, daß auch die zwölf Geschwister ihr Contingent für das Kloster stellten; drei Brüder und vier Schwestern von Gerson legten das Gelübde ab.

Der älteste von den Geschwistern, und dieser ist unser Jean Charlier, wurde 14 Jahre alt durch seine Aeltern nach Paris gebracht, um hier das Studium der Theologie zu ergreifen, oder, wie es damals hieß, „die heilige Schrift zu lernen," wozu ein Theil seines Erbtheils bestimmt ward; vergl. den „Dialogue spirituel avec ses soeurs"[4]). Er wurde dem Collegium von Navarra übergeben und hatte in demselben kaum ein

---

*) „Vergl. oben den Artikel Joh. Gersen von einem andern Mitarbeiter." Red.

1) Opp. ed. *Dupin.* 1706. T. III. p. 839. 2) Tom. III. p. 364. 3) Tom. III. p. 745. 4) Tom. III. p. 805.

Jahr zugebracht, als das große abendländische Schisma zwischen den Päpsten und ihren Anhängern ausbrach. Der Papst Gregor XI. war am 27. März 1378 gestorben und an seiner Statt der Erzbischof von Bari als Urban VI. zum Papste erwählt worden. Neben ihm hatte sich bald ein zweiter, Clemens VII., erhoben, und, aus Italien fliehend, seinen Sitz in Avignon aufgeschlagen. Ueber Frankreich, bisher von politischen Parteien zerrissen, kam jetzt auch die kirchliche Spaltung und die Noth der religiösen Gewissen. Clemens wurde zwar von Frankreich anerkannt; aber er brauchte viel Geld und saugte das unglückliche, schon durch den Kampf mit England fast bis zum Aeußersten erschöpfte Land durch die sich steigernden Decimationen, Annaten, Verkaufsgelder für Pfründen u. s. w. noch mehr aus. Namentlich der Regent, der Herzog Louis von Anjou, hatte die Anerkennung des Clemens durch die französische Kirche betrieben, und, unbekümmert um die Leiden des Volkes, dadurch seine eigenen Interessen gefördert. Er brauchte sogar, um seinen Papst zu sichern, gegen die Opposition Gewalt, und ließ z. B. den Doctor Jean Ronée, ein Mitglied der pariser Universität, weil er die päpstlichen Misbräuche freimüthig getadelt hatte, 1380 in das Gefängniß werfen. Allein er vermochte dadurch das Widerstreben der Universität gegen Clemens VII. nicht zum Schweigen zu bringen, und schon 1381 veröffentlichte Heinrich von Hessen sein „Consilium pacis de unione ac reformatione ecclesiae in concilio universali quaerenda." Zwar fügte sich die Universität nach mancherlei Widerspruch in die Anerkennung des Papstes von Avignon, allein sie ließ nicht ab mit ihren Klagen und Protestationen gegen das unwürdige päpstliche Verfahren. Der berühmte Pierre d'Ailly stellte im Auftrage und Namen der Universität die schreienden Misbräuche des Papstes dem Regenten freimüthig vor; die ganze Universität war davon auf das Lebhafteste und Schmerzlichste erregt. Auch die Studirenden, welche ihre Lehrer so eifrig über den Kirchenfrieden sich berathschlagen sahen, wurden in steigender Erregung von demselben Interesse ergriffen. Keiner von ihnen war von dem Leiden des Landes, der Spaltung der Kirche, dem Streben nach Frieden tiefer erregt als der junge Student aus Gerson, welcher sich unterdessen diesen Namen beigelegt hatte; und die Nachwirkungen dieser Eindrücke in den jugendlichen Tagen pflanzten sich unverkennbar bis an seinen Tod fort. Sie sind es hauptsächlich, welche man nicht vergessen darf, wenn es sich um die wesentlichsten psychologischen Factoren zur Erklärung so mancher Erscheinungen in dem äußeren und inneren Leben Gerson's handelt. Hatte er vorher seine Absicht mehr auf das Studium der allgemeinen Wissenschaft gerichtet und vorzugsweise durch die profane Literatur und Poesie sich angezogen gefühlt, so widmete er sich seit der Zeit, wo ihm die Spaltung der Kirche so tief zu Herzen ging, mit größerer Ausschließlichkeit der Theologie, als der Wissenschaft der göttlichen Dinge, die ihm als das Höchste, als der Weg vom irdischen Elende zur himmlischen Freude erschien; vergl. seine „Responsio ad scripta cujusdam de innocentia puerili"[5]); ferner das „Trilogium astrologiae theologizatae"[6]). Er wollte Zuflucht vor den Stürmen der Zeit in der Theologie suchen, aber die Theologie sollte ihn zu einem der berühmtesten Mitkämpfer auf der öffentlichen Wahlstatt machen.

Nachdem Gerson den Grad eines „Licencié ès arts" erlangt hatte, trat er, 19 Jahre alt, in den Kreis der eigentlichen theologischen Studien ein, in demselben Jahre, wo Huß das Panner seines Feldzuges gegen die päpstliche Hierarchie erhob.

Unter den theologischen Lehrern übte besonders Gilles Deschamps, noch mehr aber Pierre d'Ailly einen entscheidenden Einfluß auf den jungen Gerson. Die Idee von der Freiheit der Kirche, wie sie auf der Universität lebte, hatte ihren gewichtigsten damaligen Repräsentanten in dem Kanzler d'Ailly, welcher außerdem auch nicht blind für die scholastischen Mängel der theologischen Wissenschaft war und dieselben, wenn auch nur mit vorsichtiger Hand, vor seinen Zuhörern entschleierte. Das frühere wissenschaftliche Verhältniß zwischen dem Schüler und dem Lehrer sollte sich später in die innigste Freundschaft der Herzen und die Lehrer in Schüler verwandeln[7]). Der lernende Eifer Gerson's war besonders auf die Väter und (scholastischen) Lehrer der Kirche gerichtet, außerdem, wie sich damals von selbst verstand, auf den Aristoteles und seine arabischen Commentatoren. Auch vernachlässigte er nicht die Philosophen und Dichter des Alterthums, deren Denk- und Schreibweise einen großen Einfluß auf ihn bis an sein Ende geübt haben. Wie sehr Gerson schon damals die Augen der Lehrer und Schüler auf sich gezogen haben muß, geht unter Anderem daraus hervor, daß die Universität ihn 1383 zum Procurator der französischen Nation erwählte und 1384 diese Wahl erneuerte. Bald nachher erwarb er den Grad eines bachelier en theologie und dieser gab ihm binnen Kurzem Veranlassung zu einer bedeutenden öffentlichen Rolle.

Es war nämlich auch auf der Universität ein Streit für und wider die unbefleckte Empfängniß der Maria ausgebrochen. Die Dominikaner bekämpften dieses Dogma mit einem Eifer, welcher zum Theil die Ursache ward, daß die Majorität der Universität sich für dasselbe erklärte. Im J. 1387 verdammte sie den Doctor Jean de Monston, weil er gelehrt hatte, daß die Jungfrau Maria wie alle anderen Menschen der Erbsünde unterworfen gewesen sei. Obgleich Gerson persönlich für die immaculata conceptio stimmte, so suchte er dennoch die von der Universität ausgeschlossenen Dominikaner

5) Opp. ed. *Dupin.* T. III. p. 296. 6) T. I. p. 189. 7) Sein früherer Lehrer Peter de Alliaco saß später zuweilen zu seinen Füßen; vergl. Gerson's zu Lyon geschriebenen „Liber de vita spirituali animae," wo er in der „Praefatio ad episcopum Cameracensem" (Opp. ed. *Dupin.* T. III. p. 1) sagt: „Postulare dignata est benevolentia tua, praeceptor inclyte, quatenus scripto tibi traderem unam ex lectionibus meis, cui praesentiam tuam praestare non erubuisti, nec insolitam hanc rem effugisti."

wieder zu restituiren (was auch 1403 geschah), und gab ein Gutachten „pro reconciliatione Dominicanorum.“ Als Monston an den Papst Clemens VII. appellirte und sich persönlich zu ihm nach Avignon begab, beschloß die Universität, ein Gleiches zu thun, um sich zu vertheidigen und ihre Vorrechte zu wahren. Sie schickte ebenfalls eine Deputation nach Avignon, und dieser gehörte neben Pierre d'Ailly und Anderen auch Gerson an. Die Deputirten bestanden durch ihren Hauptsprecher, d'Ailly, auf dem Rechte, daß die Universität selbständig die Lehrfragen zu prüfen und zu entscheiden habe, und gewannen den Sieg über die Dominikaner, welche (bis 1403) von den Lehrstühlen der pariser Universität ausgeschlossen wurden.

Gerson's Reise nach Avignon, ein Vorbild der Lutherreise nach Rom, blieb nicht ohne weitere persönliche Folgen für ihn; als Mitglied der Deputation fühlte er sich durch deren Auftreten und Sieg nicht blos in dem Geiste des männlichen Freimuthes, selbst dem Oberhaupte der Kirche gegenüber, gehoben und gestärkt, sondern lernte auch mit eigenen Augen die Laster und Verschwendungen des päpstlichen Hofes kennen, welcher zumeist Frankreichs sauren Schweiß vergeudete. Mehr als je in dem Vorsatze befestigt, die Sitten des Klerus reformiren und den Kirchenfrieden herstellen zu helfen, kam er nach Paris zurück, wo er vor der Universität mit neuer Begeisterung und steigendem Erfolge zu predigen anfing. Das Jahr 1392 sah ihn nach zehnjährigem eifrigem Studium der Theologie zu deren Doctor aufsteigen und schon drei Jahre darauf, 1395, wo Papst Clemens VII. den Pierre d'Ailly zum Erzbischofe von Puy ernannt hatte, folgte diesem seinem Lehrer der kaum 32 Jahre alte Schüler in das Kanzleramt der berühmtesten Universität der Welt, sowie in das Kanonikat der Kirche Notre Dame.

In dieser Stellung, deren öffentliches Amt grade das Gegentheil von dem war, was Gerson ursprünglich in dem Asyle der Theologie gesucht hatte, bot sich ihm eine zwar glänzende, aber auch dornenvolle Laufbahn dar. Ein Kanzler der Universität Paris bedurfte des möglich größten Maßes von Klugheit und Selbstverleugnung, gegenüber einer solchen Anzahl von Capacitäten aus fast ganz Europa, gegenüber dem Papste, gegenüber der Staatsgewalt, gegenüber den Wirren und den Rohheiten der Zeit. Aber in Gerson sah die Universität den, welcher sich zu der ganzen Höhe dieser Stellung erhoben hatte. Verbunden mit seinem Lehrer d'Ailly und seinem ehemaligen Mitschüler Nicolas Clamenges[8]), wandte er seine Sorge vor Allem zunächst auf den inneren Zustand der Universität, indem er das Studium der Theologie in die Bahnen freieren und aufgeklärteren Geistes zu lenken und von den unnützen Subtilitäten, barbarischen Terminologien, verzwickten Syllogismen u. s. w. zu befreien suchte. Er hatte ein tiefes Gefühl von der Sterilität, ja Schädlichkeit der damaligen theologischen Klopffechterei und wollte der Theologie zu einer lebendigen, das Herz befriedigenden, durch Gottes Geist getragenen Wissenschaft verhelfen. In der ganzen Zeit, wo er an der Spitze der Universität stand, machte er seinen Einfluß dahin geltend, daß die Studien, von dem traurigen Wahne, durch Spitzfindigkeiten glänzen zu müssen, befreit, auf ihren eigentlichen Lebenszweck hingerichtet würden. Denn er sah wol ein, daß, wenn die Kirche an ihrem Haupte reformirt werden sollte, eine solche sittliche Reform auch an den künftigen Priestern, Lehrern, Mönchen u. s. w. vorgenommen werden müsse. Wollte er auf dieser Seite in todte Formen Leben hauchen, so kämpfte er auf einer anderen Seite gegen ein, wie er meinte, der Wissenschaft und der Orthodoxie feindseliges Leben, nämlich gegen den Geist des besonders von Brabant her in die Universität eindringenden pantheistischen Mysticismus. Wer von diesem Streben einen vollkommenen Erfolg erwarten wollte, würde die Schwierigkeiten nicht kennen, welche sich demselben entgegenstellen mußten. — Außerdem zeigte sich Gerson in seinem Kanzleramte als ein muthiger Vertheidiger der Rechte und Freiheiten der Universität, sowol gegen die Päpste, als auch gegen seine eigenen Landesherren. Er pflegte in dieser Hinsicht zu sagen: die Erhaltung der Wahrheit sei gegenwärtig, wo sie am päpstlichen Hofe keinen Vertheidiger hätte, den Doctoren der Theologie anvertraut; vergl. den „Tractatus de examinatione doctrinarum“[9]).

In ganz Paris, besonders aber in den Hörsälen der Universität, discutirte man unterdessen immer lauter und rücksichtsloser die schweren Gebrechen der schismatischen Kirche, besonders aber die Aergernisse, welche von den Päpsten ausgingen. Auch Gerson nahm sehr lebhaften Antheil daran, obgleich er in den revolutionairen Ton nicht einstimmte, sondern nach Möglichkeit zum Frieden redete. Clemens VII. zwar erklärte seine Bereitwilligkeit, sich der Entscheidung einer Kirchenversammlung zu unterwerfen, aber Urban weigerte sich auf das Hartnäckigste, und die Aussicht auf friedliche Schlichtung ward immer trüber. Zwar starb Urban und ihm folgte Bonifacius IX. im J. 1389; allein dieser trieb die Simonie und die anderen Misbräuche zur Befriedigung seines Geldgeizes auf das Aeußerste, sodaß beide Obedienzen schwer unter ihren geistlichen Oberhirten seufzten. Frankreich und im Besonderen die Universität Paris hatten ihre Hoffnung auf König Karl VI. gesetzt, welcher 1389 zur Majorennität gelangt, den Ansprüchen des Papstes Clemens VII. einen kräftigen Willen entgegensetzte und mit Entschiedenheit auf den kirchlichen Frieden hinarbeitete. Allein Karl fiel schon 1392 in jenen traurigen Wahnsinn, welchen besonders die Universität schmerzlich empfinden mußte, da er ihr einen so mächtigen Gönner entzog. Die Arbeit der Universität und namentlich ihres Oberhauptes für das Interesse des Friedens und der Reform fand ihre Gegner nicht blos an der Parteisucht der Prinzen, welche einen verderblichen Einfluß auf den unglücklichen König auszu-

8) So schreiben die Franzosen diesen Namen in der Regel.

9) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 17.

üben wußten, sondern auch im Besonderen an dem Cardinal de Lune, welchen Clemens VII. zur Betreibung seiner Ansprüche nach Paris gesandt hatte. Ja die Universität erfuhr sogar die Hemmung ihrer Vorlesungen, Versammlungen und anderer Thätigkeiten durch äußere Gewalt. Dennoch erlangte sie endlich vom Könige die Ermächtigung zu einem Gutachten über die Art und Weise, wie der Friede in der Kirche wieder herzustellen sei.

Nach mehrfachen Vorbereitungen traten die Häupter der Universitätscorporation am 6. Juni 1394 zu einer langen und ernsten Berathung zusammen, welcher der damit beauftragte Bacalaureus Nicolas Clamenges in einem Exposé drei Wege zur Beendigung des Schisma's vorlegte. 1) Beide Päpste verzichten freiwillig und ohne weitere Bedingungen auf die Tiara — via cessionis. Oder 2) sie unterwerfen sich der Entscheidung von Richtern, welche durch sie selbst gewählt werden via compromissionis. Oder 3) sie haben sich dem Ausspruche eines allgemeinen Concils zu fügen — via auferibilitatis (auch anders genannt). Die Schwierigkeiten schienen sich zu mindern, als unterdessen Clemens VII. am 16. Sept. 1394 starb; allein sein Nachfolger, der Cardinal de Lune, als Benedict XIII., zeigte sich durchaus zu keiner Concession bereit. Auch als im nächsten Jahre eine ansehnliche Synode zu Paris sich für die Cession aussprach und ihn für dieselbe gewinnen wollte, wußte er allerlei Vorwände zu finden, um nicht darauf einzugehen. Da riß endlich der Universität der Faden der vermittelnden Geduld, deren Fürsprecher besonders ihr Kanzler gewesen war, sie appellirte an einen zukünftigen, wahren, berechtigten Papst und schon (1396) fielen drohende Worte von der Aufkündigung des Gehorsams. Auch drang die Universität immer angelegentlicher in Karl VI., welcher zuweilen helle Augenblicke hatte, daß er entscheidendere Schritte unternehme. Er ging darauf ein und veranstaltete 1398 mit Kaiser (König) Wenzel in Rheims eine Zusammenkunft zu dem Zwecke, beide Päpste nöthigenfalls durch Zwangsmittel abzusetzen. Zuvor aber berief Karl VI. nach Paris eine Nationalsynode, welche in feierlicher Sitzung am 22. Mai 1398 die Päpste für unrechtmäßige Oberhäupter der Kirche erklärte. Eine königliche Ordonnanz vom 20. Juli 1398 sagte dem Benedict den Gehorsam der gallicanischen Kirche auf und königliche Truppen begannen ihn in seinem Schlosse zu Avignon zu belagern.

Diese Wendung der Dinge lag nicht in den Absichten Gerson's, er hielt sie, sowie die Entscheidung der Universität für übereilt und allzu revolutionair und sprach seine Misstimmung darüber unverhohlen aus; man könne das Ziel auch noch ohne Gewaltmaßregeln erreichen. Dennoch gab er seine Erklärung dahin ab, daß er, bis eine allgemeine Kirchenversammlung die Entscheidung gegeben habe, sich den Schritten des Königs und der Universität unterwerfe — die er freilich selbst mit herbeigeführt hatte; vergl. seine „Protestatio super statum ecclesiae," welche aus jener Zeit herrührt [10]). Zugleich aber sprach er auch seinen ernsten Tadel über jene Bannflüche aus, womit die Anhänger der verschiedenen Obedienzen sich gegenseitig so freigiebig belegten; denn dadurch würden die Gewissen der Gläubigen nur um so mehr beschwert und an der Wahrheit überhaupt irre, es sei vielmehr in solcher Zeit die Aufgabe aller Gläubigen, durch einmüthiges Zusammenwirken die Päpste von ihren Foderungen abzubringen — eine gutmüthig ideologische Vorstellung, welche den factisch vorhandenen Parteigeist verkannte; vergl. den „Tractatus de modo habendi se tempore schismatis" [11]).

Durch dergleichen Vorgänge bewogen, schien Benedict geneigt, auf einen Vergleich mit seinem Gegenpapste einzugehen; er that einige Schritte, welche diese Hoffnung unterstützten; schon veranstaltete die Universität, um Gott ihren Dank dafür darzubringen, feierliche Processionen und Gerson hielt bei dieser Gelegenheit eine Dankpredigt, worin er über das bisher Gewonnene seine Freude aussprach, die aber nicht lange währen sollte, denn, wie so oft bei seinen optimistischen Anschauungen, sah er sich hier bald getäuscht; vergl. seine „Oratio pro pace ecclesiae" [12]). Denn es ward bald klar, daß es Benedict nicht ernst gemeint hatte, da er allerhand Einwände zu erheben begann. Aber die Enttäuschung wirkte nicht entmuthigend, sondern ermuthigend auf Gerson, sodaß er von jetzt ab sich entschieden auf die Seite der von der Universität und dem Könige erhobenen Foderungen stellte; vergl. seine Abhandlung „De subtractione schismatis" [13]); ferner „De schismate" aus dem Jahre 1396 [14]); ferner die „Epistola ad dominum Aurelianum" aus dem Jahre 1404 [15]).

In derselben Zeit sollte für das äußere Lebensschicksal des Kanzlers eine große Veränderung vor sich gehen, die aber zum großen Theil nur die Folge der inneren Seelenstimmung war. Gerson war schon seit längerer Zeit Almosenier Philipp's des Kühnen, Herzogs von Burgund, dem er, wie er selbst sagt, als seinem größesten Wohlthäter nächst Gott das Meiste zu verdanken habe, und dem er seine Ernennung zum Dechant an der Kathedrale zu Brügge um so weniger abschlagen konnte, als ihm sein Kanzleramt in Paris bisher neben dem Ruhme fast nur Unruhen, Sorgen und Enttäuschungen eingetragen hatte. Seine Freunde, Verwandten und Aeltern boten zwar Alles auf, um ihn in dem für sie schmeichelhaften hohen Amte zu erhalten, wie sie ihn schon früher auf dieser Bahn vorwärts getrieben hatten; vergl. „Epistola ad fratrem Nicolaum" [16]); allein auf der anderen Seite standen die Neider und Feinde, welche auch dem bescheidenen und milden Manne nicht fehlten, standen die traurigen Volkszustände in Frankreich, standen die Leiden und Zerwürfnisse der Kirche, standen die entsittlichten Prälaten mit den unwissenden Priestern; Gerson sah seine redlichste Absicht, seine reinste

10) Opp. ed. *Dupin.* Tom. II. p. 1 seq. — Schmidt setzt dieses Schriftstück in das Jahr 1395, was wol ein Druckfehler ist.

11) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 3. 12) Opp. T. IV. p. 565. 13) Opp. T. II. p. 7. 14) Opp. T. II. p. 14. 15) Opp. T. II. p. 74. 16) Opp. T. III. p. 745.

Liebe verkannt und geschmäht, seine beste Lebensaufgabe bisher vereitelt, und so lag ihm der Wunsch nahe, das bewegte und nutzlos vergeudete Leben in der Metropole der Wissenschaft mit der stillen Muse der kleinen Provinzialstadt zu vertauschen, wozu noch ein körperliches Leiden kam. In diesem Zustande schrieb er damals (datirt vom 1. April 1400) an seinen väterlichen Freund d'Ailly die bekannte „Epistola de reformatione ecclesiae“ [17]), worin sich so starke Anklagen gegen die Laster der höheren Geistlichkeit und so laute Klagen über den Verfall der gesammten Kirche finden. Er sagt hier unter Anderem: „Pro rememoratione aliquorum, quae agenda videntur, schedulam illa notantem, hoc vespere, uno et pio impetu supinus propria manu scripsi in lecto adversae valetudinis meae,“ worauf eine lange Reihe von Motiven folgt, das Kanzleramt aufzugeben; vergl. auch seine Abhandlung: „Causae propter quas cancellariam dimittere volebat“ (T. IV., p. 125 seq.), worin z. B. der Satz steht: „Ista est pars angustiarum et calamitatum in officio cancellariae Parisiensis.“ Doch zeigt er sich hier noch nicht ganz entschlossen, Paris aufzugeben.

Dazu kamen noch andere Gründe. Das Kanzleramt brachte ihm wenig ein, oder ließ ihm wenig übrig, sodaß er zuweilen sogar in bedrängter pecuniairer Lage sich befunden zu haben scheint. Die meisten Einkünfte bezog er aus dem ihm durch seinen Gönner überwiesenen Benefiz [18]), aber auch diese waren nicht reichlich, und dennoch warfen ihm seine Gegner neben dem Ehrgeize auch Geldbegierde vor. Hatte er schon früher oft seinen Wunsch ausgesprochen, Paris zu verlassen, um sich ganz der Wissenschaft, der frommen Betrachtung und Uebung hinzugeben, wovon ihn nur die Vorstellungen und Bitten seiner Freunde abgehalten hatten, so mußte jetzt dieser Wunsch sich um so stärker regen; vergl. die „Epistola de reformatione theologiae“ [19]), aus welcher in Bezug hierauf Schmidt folgende Stelle ausgezogen hat: „Me prae caeteris et infelicem sortem meam defleo, quoniam ex debito suscepti officii cancellariae Parisiensis incredibilibus usque nunc urgeor angustiis, dum nec exercere libet, nec excutiendi eam a cervicibus via conceditur. Sed omitto me, perdidi enim scripta jam verbaque innumera.“ Als man ihm vorhielt, daß er doch noch viele segensreiche Pflichten gegen die Menschen erfüllen könne, erwiederte er: man wolle ja seine Dienste nicht und die Leute seien dafür unempfänglich. „Selbst ihr, meine Freunde,“ sagte er, „bewegt keinen Finger, um meine Last tragen zu helfen.“ Das Meiste komme darauf an, daß man sich ein reines Gewissen bewahre.

Sogleich gab er indessen seinem Verdrusse über die Stellung in Paris nicht nach; er wollte es noch eine Zeit lang versuchen auszuharren. Allein die Verhältnisse und Stimmungen nahmen keine Wendung zum Bessern, und so vertauschte er im J. 1400 das weitleuchtende Kanzellariat von Paris mit dem bescheidenen Amte eines Dechanten zu Brügge, wohin der Herzog von Burgund ihn wiederholt einlud. — Aber auch hier trug er die Noth der Kirche und des Vaterlandes im Herzen; er konnte sich trotz seines Vorsatzes der Sorge und Aufmerksamkeit für die öffentlichen Zustände nicht entschlagen, und unterhielt einen ununterbrochenen Briefwechsel mit seinen pariser Freunden. Nach wie vor beschäftigte er sich mit dem Gedanken, das theologische Studium zu reformiren und ihm eine mehr religiöse und philosophische Richtung zu geben. In dieser Richtung sind z. B. mehre Briefe an die Studenten des Collegiums von Navarra geschrieben; vergl. „Epistolae ad studentes collegii Navarrae: quid et qualiter studere debeat novus theologiae auditor, et contra curiositatem studentium“ [20]); ferner „Lectiones duae contra vanam curiositatem in negotio fidei“ [21]), vom Jahre 1402. Er bekämpft in den Studentenbriefen hauptsächlich diejenige Richtung der Scholastik, welche mit ihrem Netze von Subtilitäten und Distinctionen die Wahrheit sammt den unbegreiflichsten Dingen einzufangen glaubte und dadurch auf ein ganz unpraktisches Feld führte, wo von wahrer Buße und sittlicher That keine Rede sein könne.

Die Bande, welche ihn mit der Universität in Verbindung hielten, zogen ihn auch nach kurzer Zeit wieder zu ihr zurück. Sein Muth, sich von Neuem an der Lösung der gewaltigen Zeitfragen zu bethätigen, wuchs mit deren Schwierigkeiten, die ihm in Brügge nicht mehr mit der früheren persönlichen Widerwärtigkeit berührten. Dazu kam aber auch ein bestimmter äußerer Anlaß, nämlich die mit Hilfe des Herzogs von Orleans und des Königs von Aragonien am 12. März 1403 bewerkstelligte Flucht des Papstes Benedict XIII., wodurch eine neue gewaltige Fackel der Aufregung in die Christenheit geworfen ward. Hierdurch kam Gerson's Entschluß, auf den Kanzlersitz von Paris zurückzukehren, zur vollen Reife. Indessen verhinderten mehre Umstände seine unmittelbare Abreise nach Paris. Namentlich hatte er noch die persönliche Angelegenheit eines Processes wegen seiner Pfründe zu ordnen, wozu sich später eine Krankheit gesellte. Auch glaubte er, deshalb nicht eilen zu dürfen, weil es für ihn eine heilige Pflicht sei, so viel wie möglich Zeit und Arbeit auf die Belehrung und Leitung der ihm anvertrauten Seelen verwenden zu müssen; vergl. die bereits angeführten „Causae propter quas“ (welche demnach später geschrieben sein müssen), sowie die „Epistola ad quendam.“

Bei seiner Rückkehr nach Paris, wo er sofort wieder als Kanzler der Universität eintrat, fand er die letztere in großer Bewegung und das Schisma gähnender denn jemals. Der Herzog von Orleans hielt es mit Benedict und wurde hierin unterstützt durch die Universität von Toulouse, welche auch in directer Verbindung

17) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 120 seq. 18) Ueber seine Dankbarkeit gegen den Herzog von Burgund vergl. z. B. die „Epistola ad quendam;“ Opp. T. IV. p. 723. 19) l. c. p. 121.

20) Opp. ed. *Dupin.* Tom. I. p. 106 seq. 21) Tom. I. p. 86 seq.

mit dem päpstlichen Hofe von Avignon stand. Dagegen verweigerten nach wie vor die Herzöge von Burgund und von Berry dem Papste den Gehorsam, und König Karl VI. hatte der Universität Paris das Wort gegeben, dem Papste consequent zu widerstehen, was derselbe auch durch die im J. 1400 von Neuem erlassenen Ordonnanzen ausführte, sodaß seit dieser Zeit die gallicanische Kirche ihr Regiment in die eigene Hand genommen hatte. Aber schon 1402 waren die Machinationen der Partei Orleans für Benedict wieder mit einem Erfolge erneuert worden, welcher sich seit der Flucht des Papstes steigerte. In diesem von den Parteien zerrissenen Zustande traf Gerson sein Vaterland und seine Universität an, und obgleich derselbe ihm sofort neue schwere Klagen abnöthigte, so richtete er ihn doch auch zu neuem Muthe und frischer Thatkraft auf; vergl. den „Tractatus de schismate“ [22]).

In einem Punkte waren unterdessen die Zeitideen den Bestrebungen günstiger geworden. Während die theologische Gelehrsamkeit, welche dadurch bedeutsame Triebe zu einer selbständigen, unabhängigen Wissenschaft in sich aufnahm, sich immer mehr der Untersuchung des primitiven Zustandes der christlichen Kirche zugewandt hatte und diesen Maßstab an das gegenwärtige Regiment der Päpste legte, verlor das Volksbewußtsein immer mehr den heiligen, gläubigen Respect vor der Persönlichkeit der damaligen Päpste, freilich auch vor dem Papstthume selber. War auch dies Letztere durchaus gegen Gerson's Tendenz, so förderte es doch die Anerkennung und das Postulat einer über den Päpsten stehenden Gewalt, welche keine andere, als eine allgemeine Kirchenversammlung sein konnte. Aber damit war noch keine Einigkeit zwischen den persönlichen Häuptern der französischen Kirche und der pariser Universität gegeben. Diese lebten vielmehr im Zwiespalte der Ansichten über das, was geschehen müsse. Die Einen hielten die Versprechungen der Päpste, namentlich Benedict's, für aufrichtig gemeint und riethen zur Unterwerfung unter den Letzteren. Andere bestanden darauf, das man aus der Obedienz von Avignon eine allgemeine Kirchenversammlung berufen müsse und noch Andere schlugen andere Wege vor. Gerson, welcher bei seiner Rückkehr diese verschiedenen Meinungen vorfand, glaubte zunächst dieselben prüfen zu müssen und that dies in mehren Abhandlungen mit großer Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, sowie mit Hilfe des kanonischen Rechtes; vergl. besonders seine Abhandlung „De concilio generali unius obedientiae“ [23]). Er kam auch jetzt noch zu dem Resultate, daß man, vorbehaltlich gewisser ihm aufzuerlegenden Bedingungen resp. der zu fodernden Cession, Benedict's Regiment anerkennen müsse, obgleich dieser solche Hoffnungen schon so oft getäuscht hatte; vergl. die „Considerationes de restitutione obedientiae Benedicto“ [24]).

Als nun in demselben Jahre (1403) auf einer Nationalsynode zu Paris die Partei Orleans die Rehabilitirung Benedict's durchgesetzt hatte, äußerte Gerson laut seine Freude darüber, schrieb und predigte mit sanguinischen Hoffnungen über die zukünftige Reinheit und Herrlichkeit der gallicanischen Kirche; vergl. den „Sermo de S. Spiritu, feria secunda pentecostes,“ im J. 1403 [25]), und die Universität sandte ihn darauf mit einer Deputation zu dem Papste, an welchen er zwei feierliche Anreden hielt, die eine am 9. Nov. 1403 zu Marseille, die andere am 1. Jan. 1404 zu Tarascon, um ihm die Glückwünsche seiner Auftraggeberin für die glückliche Wiedereinsetzung darzubringen. Indessen Gerson that mehr als dies; er erinnerte in allem Ernste den Papst an seine beschworene Pflicht, ermahnte ihn zur Demuth und scheuete sich nicht, ihm den Rath zu geben, sich der Kirche zu unterwerfen, seine weltliche Gewalt sowie den luxuriösen Aufwand einzuschränken; vergl. den „Sermo habitus Massiliae coram Benedicto, die nono Nov. 1403“ [26]); ferner den „Sermo in die circumcisionis coram Papa apud Tarasconem,“ 1404 [27]). Aber den Anhängern des absolutistischen Papstthums hatte er zu freimüthig den Zustand der Kirche, namentlich an den Häuptern, getadelt; sie lenkten die Aufmerksamkeit des papistischen Herzogs auf ihn, und Gerson sah sich genöthigt, diesem gegenüber seine Aeußerungen zu rechtfertigen, was in einem Briefe und zwar mit der wiederholten Erklärung für die Cession geschah; vergl. „Epistola ad Aurelianum“ (dieser ist eben der Herzog von Orleans) [28]). Auch konnte er es den politischen Parteien nicht Recht machen, da er sich nicht durch Parteirücksichten, sondern durch das Wohl und Wehe des Volkes bestimmen ließ, und wiederholt die Geldgierde und andere Laster der Prinzen freimüthig züchtigte, z. B. in dem „Sermo II. de Spiritu Sancto coram rege et aliis dominis“ [29]). Wiederholt predigte er vor den Parteien, namentlich der Orleaniden und Burgunder, zum Frieden, z. B. in der „Oratio ex parte universitatis, in praesentia regis“ (1405), aber vergeblich. Hatte es Gerson bisher mit der Partei des jungen Herzogs von Burgund gehalten, welcher Anfangs wie sein Vater gegen ihn gesinnt war, so glaubte er sich nicht mehr durch die Pflicht der Dankbarkeit gebunden, als dieser den Mord an seinem Gegner vollbracht hatte.

Durch die Noth der Umstände gedrängt, fing endlich Benedict an, mit seinem italienischen Gegenpapste in Unterhandlungen zu treten, doch ohne daß es ernst gemeint war. Aber seine Stellung ward immer bedrängter, namentlich da ihm Frankreich durch ein arrêt de parlement vom Jahre 1406 alle Hilfeleistung abgeschnitten hatte, und durch die Nationalsynode vom Januar 1407 ihn mit einer zweiten Aufkündigung alles Gehorsams bedrohete. Als nun auch die Universität Paris durch eine Deputation, welcher wiederum Gerson als Mitglied angehörte, Benedict hart zusetzte, verabredeten

22) Opp. ed. *Dupin*. Tom. II. p. 22. 23) Opp. Tom. II. p. 24 seq. 24) Opp. Tom. II. p. 32 seq.

25) Opp. ed. *Dupin*. Tom. II. p. 35 seq. 26) Tom. II. p. 43 seq. 27) Tom. II. p. 54 seq. 28) Tom. II. p. 74. 29) Tom. III. p. 1253 seq.

beide Päpste eine persönliche Zusammenkunft für den September des Jahres 1407 zu Savona. Benedict fand sich zwar hier ein, aber Gregor blieb in Lucca, um die Sache in die Länge zu ziehen. Da trennten sich einerseits von diesem Papste die römischen Cardinäle, und andererseits sagte jetzt Frankreich, des Zögerns ebenfalls müde, dem anderen den Gehorsam auf. Als er auf das königliche Edict vom 12. Jan. 1408, worin ihm vier Monate Bedenkzeit für die Cession gegeben wurden, mit einer Excommunication seines Gegenpapstes antwortete, befahl der König durch Ordonnanz vom 25. Mai desselben Jahres die volle Neutralität beiden Päpsten gegenüber, sodaß die französische Kirche sich wieder vollkommen selbst verwaltete. Um dieselbe Zeit erklärte die Universität Paris den Benedict für schismatisch, widerspenstig und häretisch, und eine im Louvre abgehaltene Nationalsynode legte sich durch Beschluß vom 11. Aug. formell die Verwaltung der gallicanischen Kirche für die Dauer der Neutralität bei. Als nun Benedict nach Perpignan entfloh, sahen sich endlich die Cardinäle beider Obedienzen, durch Karl VI. und die pariser Universität dazu aufgefodert und ermuthigt, veranlaßt, eine allgemeine Kirchenversammlung auf den 25. März 1409 nach Pisa zu berufen.

Unterdessen hatte die öffentliche Meinung der katholischen Christenheit in Beziehung auf Papst und Papstthum weitere Schritte zu ihrer bedeutsamen Umwandlung gethan, und die Schuld davon trug hauptsächlich die halsstarrige Selbstsucht der beiden damaligen Päpste. Es waren zwar nur erst Wenige bis zu der Verwerfung des Papstthums überhaupt vorgeschritten, die Meisten hielten dasselbe noch für eine Nothwendigkeit; vergl. Gerson's „Resolutio circa materiam excommunicationum“ [30]); aber selbst die, welche aus Grundsatz dem einen oder dem anderen der beiden Päpste zugethan waren, beklagten immer lauter die Anmaßungen und anderen Misbräuche derselben, und machten besonders die weltliche Stellung und Macht der Päpste dafür verantwortlich. Auch Gerson sprach sich entschieden für die Beibehaltung der päpstlichen Würde aus; allein er machte wiederholt und nachdrücklich den Unterschied zwischen dieser und dem zufälligen persönlichen Träger derselben geltend; vergl. seine „Propositio facta coram Anglicis Parisios euntibus ad Concilium Pisanum,“ vom Jahre 1409, consid. II. [31]). Es kam darauf an, welche Consequenzen man aus diesen Grundsätzen zog. Gerson scheute sich trotz seiner milden und conciliatorischen Gesinnung nicht, unumwunden zu erklären, daß der Papst als ein sterblicher Mensch nicht infallibel sei, und daß die Kirche ein Recht habe, wenn nöthig, sich gegen seine Ausschreitungen zu opponiren, obgleich er den Punkt, wo diese Opposition einzutreten habe, nicht näher präcisirte; vergl. seinen „Trilogus in materia schismatis (vom Jahre 1407), ex epistola universitatis Parisiensis, a Gersone scripta ad universitatem Tolosanam“ [32]). Wenn alle besonnenen und wissenschaftlich gebildeten Männer seiner Zeit hierin mit ihm eins waren, so waren sie es nicht weniger in dem Bedürfnisse und der Ansicht, daß das einzige Mittel, den schismatischen Gräueln ein Ende zu machen, ein allgemeines Concil sei. Und so war denn damals Jedermann, der einigermaßen ein Interesse hieran nahm, damit beschäftigt, die Befugniß einer solchen allgemeinen Kirchenversammlung, ihre Berufung, ihre Zusammensetzung u. s. w. zu definiren.

Gerson hatte bei dem Tode des Papstes Innocenz VII. (im J. 1406) wieder einige Hoffnung für die Beilegung der Kirchenspaltung geschöpft; vergl. die „Acta quaedam de schismate tollendo post mortem Innocentii VII.“ (1406) [33]); ferner die „Disputatio de schismate tollendo“ [34]); allein als er sich auch hierin getäuscht sah, wollte er sich keinen neuen Illusionen hingeben, und drang nun mit aller Entschiedenheit auf die Abhaltung und Entscheidung des allgemeinen Concils. Er sprach sich über die, wie es schien, einmüthige und dem Erfolge der Kirchenversammlung günstige Gesinnung der zu Livorno versammelten Cardinäle mit großer Befriedigung und Freude aus, und setzte auf das pisaner Concil seine zuversichtlichste Hoffnung, mit ihm fast die ganze katholische Christenheit. Der geringe Anhang der beiden Päpste erschien auch dem Gerson als viel zu ohnmächtig, als daß er den Erfolg irgendwie paralysiren könnte. Dennoch hielt er es der Mühe werth, seine berühmte Abhandlung über die Einheit der Kirche zu schreiben, worin er das Recht einer über den Päpsten stehenden allgemeinen Kirchenversammlung allseitig zu begründen suchte; vergl. eben „De unitate ecclesiastica,“ unterzeichnet am 29. Jan. 1409 [35]). Wenn, sagt er hier im Wesentlichen, neben der idealen Einheit der Kirche unter ihrem Haupte Jesus Christus die äußere verloren gehe, sei ein allgemeines Concil berufen, dieselbe selbst gegen den Willen eines Papstes herzustellen, den sie nöthigenfalls anklagen und richten könne; denn das Ansehen der Religion und der Vernunft stehe über dem Papste und seinem kanonischen Rechte.

Als Vertreter der Universität mit der nach Pisa abgeordneten Deputation dorthin zu reisen, war natürlich vor Anderen Gerson erwählt. Aber mit vielerlei Sorgen beschwert, und als ein gewissenhafter Verwalter seiner Aemter, deren Zahl sich unterdessen gemehrt hatte, glaubte er Anfangs, auf diese Ehre verzichten zu müssen, obgleich die Gegenwart in Pisa sein sehnlichster Wunsch und seine seligste Hoffnung war. Er spricht sich hierüber unter Anderem in der eben citirten Schrift folgendermaßen aus (p. 113): „Etsi alligatum corpus vinculis occupationum teneatur, ne pergat ad sacrum concilium Pisis Deo auspice celebrandum, nihilo minus verbum Dei non est alligatum.“ Nämlich kaum ein Jahr vor der Eröffnung der allgemeinen Kirchenversammlung zu Pisa, im März 1408, war Gerson

30) Opp. ed. *Dupin.* Tom. II. p. 424, consid. XI. 31) Tom. II. p. 125. 32) Opp. ed. *Dupin.* Tom. II. p. 92. 33) Opp. Tom. II. p. 76. 34) Opp. Tom. II. p. 77. 35) Opp. Tom II. p. 113 seq.

auch zum Pfarrer und Seelsorger der Parochie Saint-Jean-en Grève, einer der umfangreichsten der Hauptstadt von Frankreich, ernannt worden; außerdem hatte man ihn nach einer durch den Erzbischof zu Rheims berufenen Provinzialsynode gesendet, wo die Mittel und Wege gegen die Sittenlosigkeit und die Unwissenheit des Klerus in Berathung gezogen wurden; vergl. seinen „Sermo in concilio Remensi (1408) de officio pastorali“ [36]); ferner den „Tractatus de visitatione praelatorum, tempore ejusdem concilii“ [37]). Dazu kam, daß bei den damaligen Irrungen und blutigen Fehden auf der Universität und im ganzen Lande es einem gewissenhaften Kanzler sehr schwer werden mußte, seinen einflußreichen Posten auf eine längere Zeit zu verlassen, deren Dauer gar nicht abzusehen war. Zum Glücke schlossen die sich befeindenden Parteien bald den Frieden zu Chartres, und so schwanden für Gerson manche Bedenken wegen seiner Theilnahme an der Versammlung zu Pisa, wohin er sich allerdings erst dann begab, als dieselbe bereits — am 25. März 1409 — eröffnet worden war. Die Aufgabe war hoch und schwer, aber die Hoffnung Aller, namentlich Gerson's, mindestens ebenso groß.

Niemand ging mehr vorbereitet und gerüstet mit Gründen nach Pisa als eben der pariser Kanzler. Er hatte nicht blos in seiner Abhandlung „De unitate ecclesiastica,“ sondern auch in einem an die durch Paris reisenden Vertreter der Universität Oxford bei ihrem Aufenthalte in der französischen Hauptstadt gerichteten Documente (die oben erwähnte „Propositio facta coram Anglicis“) die Foderung aufgestellt und begründet, daß man die beiden Päpste nothwendiger Weise vor das Concil zu laden, zur Cession zu bewegen und abzusetzen habe, wenn sie sich weigern sollten, die Oberherrlichkeit der Versammlung über sie anzuerkennen, eine Foderung, welche er so bald als möglich auf dem Concil stellte. Und dieses ging auf die Propositionen des pariser Kanzlers ein, obgleich die Päpste widerstrebten, und in diesem Widerstreben besonders durch die weltliche Macht der beiden gekrönten Häupter Robert und Ladislaus von Neapel unterstützt wurden. Nachdem die Cardinäle am 10. Juni 1409 einen feierlichen Eid abgelegt und sich verpflichtet hatten, daß derjenige von ihnen, welcher zum Papste gewählt werden würde, das Concil nicht auflösen sollte, bevor es mit seiner Unterstützung eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern durchgeführt haben würde, setzte das Concil schon am 15. Juni beide Päpste ab, und am 26. Juni wurde ein neuer Papst erwählt, Alexander V., welcher zwar versprochen hatte, die Reform fortzusetzen, aber bald in die Abhängigkeit der Partei des Cardinals Balthasar Cossa gerieth, und die ihm unbequem werdende Versammlung am 7. Aug. auflöste. Da die beiden anderen Päpste ihre Würde zu behaupten suchten, so hatte man nun drei Päpste und keine Reform [38]).

36) Opp. ed. *Dupin.* Tom. II. p. 542. 37) Opp. Tom. II. p. 558. 38) Gerson's Abhandlung „De auferibilitate papae“ ist (nach Gence) in der Zeit des pisaner Concils geschrieben.

Niemand konnte von dieser Wendung schmerzlicher betroffen werden als Gerson. Er hatte wie kaum irgend Einer die Beschlüsse der Versammlung herbeigeführt; er war durch sie dazu bestimmt worden, an den neugewählten Papst in ihrem Namen die Begrüßungsanrede zu halten; er hatte dies (im Juni) bald nach der Wahl unter vielen Hoffnungen, Bitten und Ermahnungen vor Alexander V. gethan; vergl. den „Sermo coram Alexandro papa, in die ascensionis, in concilio Pisano“ [39]). Hier schilderte er die Zeit des Glaubens, der Liebe, der Einfachheit, der Frömmigkeit in der ersten christlichen Kirche und im Gegensatze dazu das Verderben der späteren Jahrhunderte, namentlich des gegenwärtigen. Es heißt in der Rede unter Anderem: „Lucifer cecidit, sol ascendit, vanitas e coelo ejecta est, veritas in coelo resurrecta est.“ Ferner: „Quaenam ruinae reparandae relinquuntur? Gaudet sane (ecclesia), schisma esse hinc depulsum, sed non radicitus credit avulsum. Haerent terrae radices, ex quibus pullulaverat malum germen. Veretur, ne si non succindantur, denuo repullulet; quare cupit, ut fodiat altius labor tuus, non futura sine metu, nisi viderit cunctas malorum germinum stirpes penitus avulsas.“ Ferner schildert er die einzelnen Laster und Sünden des hohen und niederen Klerus in seiner unersättlichen Begierde nach Pfründen, Dispensen u. s. w., wo es unter Anderem heißt: „Cernere est archiepiscopos primates suos vel ignorare vel contemnere, adversus illos aut consuetudinis diuturnae praescriptionem aut exceptionem allegare. Et nonne haec eadem ab inferioribus suis archiepiscopi patiuntur? Cernere est professos paupertatem .... aut ad praelaturas nisibus summis adspirare, aut, si hoc non audeant, ad beneficiorum minorum, quod est inusitatius, commendas currere..... Mirum est non alios aeque festinare ditari his, quorum professio vetat ditari. Cur enim assidue pulsant aures apostolicas, quatenus nova privilegia valeant extorquere? Si hoc ut publice proficiant, magis quam marsupia repleant, splendide vivant, paupertatem, quam voverunt, exuant, ipsi viderint; quamquam multa me experientia docuerit, nolim tamen judicare.“ Ueber die Besetzung der Kirchenämter ruft er aus: „Quid turpius quam videre doctos aut bene moratos aut extra ordines jacere, aut in imis collocatos, ignaros autem et improbos altissimum gradum tenere? Vix aliquod beneficium infra praelaturas confertur, quin ipsum uni summus pontifex, alteri vero legatus aliquis, item ordinarius alteri conferat. Quid est hoc aliud, quam litium materiam exhibere?“ Am Schlusse wendet er sich an den Papst, fast wie ein Lehrer an seinen Schüler, mit diesen Worten: „Cavebis dispensationem ipsam lege communiorem facere, ne turpe sit, si regulam sua vincat exceptio. In hoc positum est unicum pacis stabile fundamentum, sine quo si quis aedificare voluerit, nihilo plus agit, quam si det operam, ut gravia tecta parietibus arundineis superimponat. Morum corruptio fuit prima causa; quare morum correctio erit prima causa boni.“

Dennoch ließ Gerson die Hoffnung nicht ganz sinken. Aber sofort bei seiner Rückkehr nach Paris sollte er mit dem neuen Papste in einen speciellen Conflict gerathen. Die von der Universität ausgeschlossenen Minoriten hatten sich nämlich wegen ihrer Restitution an Alexander V. gewendet, und dieser hatte, durch sie gedrängt, unter dem 12. Oct. 1409 eine Bulle erlassen,

39) Opp. ed. *Dupin.* T. II. p. 131 seq.

worin er sie in ihre früheren Rechte wieder einsetzte. Die hierüber aufgebrachte Universität ergriff dagegen ihrerseits Maßregeln, und beauftragte unter Anderem ihren Kanzler damit, in einer öffentlichen Rede gegen diese Vorgänge aufzutreten, um ihre Freiheiten energisch zu wahren. Gerson sprach rücksichtslose Worte gegen die Anmaßungen der Bettelmönche, namentlich die Franziskaner und Augustiner, gegen deren Eingriffe er die Rechte der Curatgeistlichen oder der Weltgeistlichen gebührend in Schutz nahm; aber über den Papst, von welchem er immer noch Vieles hoffte, erklärte er sich mit rücksichtsvoller Schonung [40]). Ja er glaubte, daß Alexander, welcher von Geburt ein Grieche war, nicht blos das abendländische Schisma noch heben, sondern auch eine Wiedervereinigung der morgenländischen Kirche mit der abendländischen bewirken werde; vergl. „Sermo coram Alexandro" [41]); ferner den „Sermo coram rege Franciae, nomine universit. Paris., pro pace ecclesiastica et unione Graecorum" [42]).

Bald darauf starb Papst Alexander V., und sein Rathgeber für die Auflösung des pisaner Concils, der bereits mit mancherlei Lastern befleckte Cardinal Balthasar Cossa, bestieg als Johann XXIII. den päpstlichen Stuhl, um nun vollends die Hoffnungen der Reformfreunde, besonders in der gallicanischen Kirche, niederzuschlagen. Aber er ging dabei mit Schlauheit zu Werke, und suchte unter Anderem namentlich die einflußreiche Universität Paris zu gewinnen. Er erwies ihr daher, selbst ungebeten, mancherlei Gunstbezeugungen, und widerrief z. B. die Bulle seines Vorgängers in Betreff der Bettelmönche; vergl. Gerson's „Censura professorum in theologia circa bullam Alexandri V." [43]). Allein die Universität wußte recht wohl, daß ihr der Mund gegen die päpstlichen Foderungen auf gesteigerte Zehnten und Annaten gestopft werden sollte, und wollte durch jene päpstlichen Gaben sich nicht das Recht und den Muth abkaufen lassen, so lange ein allgemeines Kirchenconcil zu fodern, bis die Reform an Haupt und Gliedern durchgeführt wäre. Auch stellte Johann XXIII. gar nicht in Abrede, daß er auf diese Weise dem Kirchenschaden abhelfen wolle, allein es war ihm damit kein Ernst, bis die Noth ihn zwang, der König von Neapel ihn mit Waffengewalt vertrieb, und Kaiser Sigismund ihm nur unter der Bedingung Schutz zusagte, daß er die zu Pisa festgesetzte Kirchenversammlung in einer teutschen Stadt abhalte. So berief diese der Papst wirklich auf den 1. Nov. 1414 nach Costnitz oder Constanz.

Einige gewannen neues Vertrauen, Andere verzweifelten an einer Abhilfe auf diesem Wege, nachdem ihnen Pisa hierüber eine unzweifelhafte Lection gegeben hatte. Mit welchen Augen blickte damals Gerson in die Zukunft? Sein Freund Pierre d'Ailly hatte 1410 an ihn die Schrift gerichtet „De difficultate reformationis in concilio universali ad Johannem Gersonem" [44]), und in derselben seine Hoffnungslosigkeit ausgesprochen. Ihm antwortete Gerson, welcher immer noch, oder vielmehr wieder von Neuem Hoffnung schöpfte, in der Schrift: „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali" [45])." Zwar schildert er hier den nahezu trostlosen Zustand in Staat und Kirche, aber er sieht immer noch die Möglichkeit der Hilfe durch eine allgemeine Kirchenversammlung, falls dieselbe die Einheit des Papstthums herstelle und die Sitten einer durchgreifenden Reform unterwerfe. Man habe nur bisher nicht die rechten Mittel angewandt, um eine geeignete Persönlichkeit als Papst aufzustellen und ihm in der ganzen abendländischen Christenheit Anerkennung zu verschaffen. Er proponirt im Speciellen drei Wege, um das Schisma zu beendigen: 1) den Weg der freiwilligen Cession, 2) den der destitutio (Aufkündigung des Gehorsams) und 3) den der äußeren Gewalt, nöthigenfalls durch die Waffen. Diese Gewalt stehe aber nur bei einer allgemeinen rechtmäßigen Kirchenversammlung, und wenn sich Johann weigere, dieselbe zu berufen, so seien die Cardinäle und Bischöfe dazu befugt, sollten diese nicht wollen, so gehe die Befugniß auf die christlichen Fürsten, besonders auf den Kaiser über. Freilich sei, um nicht in die frühere Resultatlosigkeit zu verfallen, die Einigkeit der auf dem zukünftigen Concil Versammelten erfoderlich, sowie die Auffindung einer hinreichenden Bürgschaft gegen die Wiederkehr der pisaner Ergebnisse. Vor Allem sei die päpstliche Gewalt zu beschränken, daß sie nicht durch willkürliche Decrete die Kirche regieren und die Gelder der Gläubigen vergeuden könne. Ja der sonst den Personen gegenüber so schonende Gerson geht hier bis zu dem Ausrufe fort: die jetzigen Päpste seien nicht Stellvertreter Christi, sondern Antichristen, nicht Hirten der Heerde, sondern reißende Wölfe! Schließlich stellt er folgende concrete Foderungen: Das Concil hat die drei vorhandenen Päpste als Verbrecher und Schismatiker auszuschließen, und statt ihrer einen einzigen unbestrittenen Papst einzusetzen; es hat die Befugnisse des neuen Papstes bestimmt festzustellen, dabei den Misbrauch seiner Gewalt, namentlich die Vergeudung der Einkünfte der apostolischen Kammer, unmöglich zu machen; sie hat durch strenge Strafdrohungen das Laster der Simonie zu beseitigen, aber auch positiv dahin zu wirken, daß alle Kleriker einer Reform der Sitten unterworfen und die Grundsteine einer gründlichen Bildung gelegt werden; anders sei das Schisma gründlich nicht zu heilen.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze wurden von der gesammten pariser Universität und von allen verständigen Geistlichen in Frankreich gut geheißen. Der Erzbischof von Cambray, Pierre d'Ailly, hielt zwar seine Ansicht von der Unverletzbarkeit, also auch Unabsetzbarkeit eines rechtmäßig gewählten Papstes nach wie vor fest, aber er erklärte sich, obgleich im Widerspruche mit

40) Opp. ed. *Dupin*. T. II. p. 431. 41) l. c. p. 136. 42) Opp. T. II. p. 141 seq. 43) Opp. T. II. p. 442.

44) Bei *von der Hardt*, Concil. Constant. T. I. Pars VI. p. 256 seq. 45) Opp. ed. *Dupin*. T. II. p. 161 seq.

den praktischen Consequenzen dieser Ansicht, mit den übrigen Foderungen seines Schülers einverstanden, mit welchem er ohne Noth nicht zerfallen mochte, da ihm die Reform der Sitten ebenso wie diesem am Herzen lag.

Inzwischen ereigneten sich auch andere Vorgänge von Einfluß auf Gerson's Schicksal und steigerten sich für ihn bis zur Todesgefahr. In Frankreich, besonders in Paris, trieben damals die Cabochiens, auf welche sich namentlich der Parteiführer Johann ohne Furcht stützte, ihr Wesen, und erregten im Mai 1413 einen förmlichen Aufstand. Da Gerson sich gegen ihre Gewaltthätigkeiten ausgesprochen hatte, so mußte er jetzt die Wuth ihres Hasses erfahren. Er rettete zwar durch die Flucht in die Gewölbe der Kirche von Notre Dame sein Leben, allein die Aufrührer plünderten sein Haus und zerschlugen, was sie nicht mitnahmen. Als der Friede wieder hergestellt war, hielt Gerson am 4. Sept. 1413 eine öffentliche Rede vor dem Könige und den Prinzen, worin er gegen diese, nicht gegen die verführten Volkshaufen, ernste Ermahnungen richtete, und den König vor den Versammelten freimüthig auffoderte, den gerechten Klagen des leidenden Landes endlich Abhilfe zu gewähren. In derselben Rede verlangte er von dem Könige und den höchsten Reichsauctoritäten, daß die öffentlich ausgesprochenen Lehren des Jean Petit, welcher den Fürstenmord (an dem Herzoge von Orleans verübt) vertheidigt hatte, verdammt würden[46]). Zwar ging der König nicht sofort darauf ein, allein Gerson ließ in seinen Foderungen nicht ab, und bewirkte in Verbindung mit den gleichgesinnten Freunden, daß der König endlich die Wiederherstellung der Ehre des ermordeten Orleaniden aussprach, und am 25. Febr. 1414 das Libell des Petit auf dem Platze vor Notre Dame verbrennen ließ. In derselben Kirche hielt bald darauf Gerson eine feierliche Rede zur Wiederherstellung des Ehrengedächtnisses des Herzogs von Orleans.

Noch in demselben Jahre eröffnete Papst Johann XXIII. zu Constanz am 5. Nov. 1414 in großer Besorgniß über sein Schicksal die Kirchenversammlung persönlich. In der That ließ sich Anfangs Alles dazu an, die Grundsätze Gerson's zu adoptiren und rücksichtslos durchzuführen. Zunächst war es ein für Johann verhängnißvolles Zeichen, daß die Versammlung, welcher Pierre d'Ailly präsidirte, den Grundsatz der Abstimmung nach Nationen annahm, worauf sie am 15. Febr. des folgenden Jahres die Cession als den besten und legalsten Weg zur Beseitigung des Schisma's proclamirte. Als dies geschehen war, kamen die Deputirten der Universität Paris zu Constanz an, geführt von Gerson, welcher nicht blos diese gelehrte Corporation sowie die Metropolitankirche von Sens vertrat, sondern auch politischer Gesandter seines Königs war. Bald fanden an dem berühmten Kanzler alle Anhänger der unabhängigen Suprematie der Versammlung ihren lebendigen Mittelpunkt; er war in den das Schisma betreffenden Fragen bis an das Ende die gewichtigste Auctorität. Auch überreichte er alsbald der Versammlung eine Denkschrift über das Laster der Simonie, welche man besonders durch die Abschaffung der Annaten beseitigen müsse.

Die Geschicke erfüllten sich schnell. Im Concil und außerhalb desselben häuften sich die schwersten Anklagen aller Art gegen Johann XXIII., welcher, um das drohende Unwetter nicht zum Ausbruche kommen zu lassen, am 2. März das Versprechen seiner Abdankung gab. Aber schon am 21. März floh er aus Constanz und widerrief sofort unter flagrantem Eidbruche Alles, was er feierlich gelobt hatte, als erzwungen. Das Concil war davon so betroffen, daß man Anfangs nicht wußte, was zu thun sei; indessen wirkten bald mehre Umstände, unter Anderem eine Rede Gerson's vor den versammelten Deputirten am 23. März, zusammen, um den Muth derselben wieder zu heben; vergl. den „Sermo coram concilio Constant., post novum recessum papae Johannis XXIII., de auctoritate concilii"[47]). Entschlossen sprach es die Versammlung am 26. März feierlich aus, daß ihre Auctorität über der des Papstes stehe, und instruirte den Proceß gegen den Flüchtling. Am 29. Mai decretirte sie seine Absetzung, als eines schismatischen, skandalösen, meineidigen Papstes, welcher die Kirchengüter vergeudet habe. Am 4. Juli desselben Jahres dankte Gregor XII. ab, und 1417 sprach das Concil die Absetzung Benedict's XIII. aus, der zwar nicht aufhörte, sich auch dann noch als Papst zu geriren, aber seine Macht auf eine kleine Stadt in Valence beschränkt sah.

Jetzt kam es darauf an, ob zunächst die Abstellung der Misbräuche oder die Wahl eines neuen Papstes zu sichern sei. Man war durch die vielfachen Enttäuschungen der Vergangenheit so wenig belehrt, daß das Concil in dieser Frage selbst schismatisch ward. Die teutsche Nation, an ihrer Spitze der Kaiser, foderte vor Allem die Sicherstellung der Reformen, und Anfangs war auch die englische Nation auf dieser Seite. Die anderen waren dagegen, auch die französische; allein Gerson stand hier mit den Teutschen zusammen, denn er sah voraus, daß eine dem Papste anheimgegebene Reformation ihr Ziel verfehlen müsse. Er machte seine Ansicht mit allem Nachdrucke geltend, allein sie drang nicht durch; die meisten Cardinäle und die drei anderen Nationen, mit ihnen Pierre d'Ailly, opponirten so lebhaft und drohend, daß die Teutschen nachgaben, und die Versammlung wählte zunächst am 11. Nov. 1417 den Papst, und zwar in der Person des Römers Otto Colonna, welcher sich in Folge dessen Martin V. nannte. Der Erwählte, in dessen Hände man so die Reform und Zukunft der Kirche legte und die Macht der Versammlung zurückgab, that zwar einige Reformschritte, aber diese waren von keinem irgend wie wesentlichen und

46) Wie Gerson einst vor dem Könige den lebenden Herzog freimüthig getadelt hatte, so strafte er über dem todten Herzoge sofort nach dem Morde auf seiner Kanzel zu St. Jean-en-Grève die Meuchelmörder.

47) Opp. ed. *Dupin*. T. II. p. 201 seq.

durch die aufrichtigen Reformfreunde beabsichtigten Erfolge. Martin schloß nach dem Satze Divide et impera mit den einzelnen Nationen Concordate ab, und verwarf den Grundsatz einer Berufung von dem Papste an eine allgemeine Kirchenversammlung. Wie viele Andere, so protestirte auch Gerson entschieden dagegen, aber vergeblich. Er sagte mit Recht, daß auf diese Weise das einzige sichere Fundament der Concile von Pisa und Costnitz zerstört sei; vergl. seinen „Tractatus quomodo et an liceat in causis fidei a summo pontifice appellare seu ejus judicium declinare“ [48]). Der Papst antwortete auf dergleichen Proteste damit, daß er die Kirchenversammlung, deren Mehrheit jetzt nichts Besseres verdiente, in ihrer 45. Sitzung am 22. April 1418 nach Hause schickte.

Wenn man behauptet, daß Gerson die Seele des costnitzer Concils gewesen sei, so trifft dies allerdings für die höchsten Lebensfragen zu, welche auf demselben verhandelt wurden, nämlich über die höchste Auctorität in der Kirche, resp. über die Verhältnisse des Papstes zu einer allgemeinen Kirchenversammlung, über die Reform des Hauptes und der Glieder in Sitten und Wissenschaften. In diesen Fragen sprach er die entscheidendsten Worte und die gewichtigsten Gründe aus, namentlich für den Grundsatz, daß der Papst durch ein Concil absetzbar sei. Es darf in dieser Hinsicht erinnert werden an seine Abhandlungen „De auferibilitate papae ab ecclesia“ [49]); ferner „De potestate ecclesiastica et de origine juris et legum, vom 6. Febr. 1417; ferner an den „Libellus articulorum theologicorum contra Petrum de Luna“ aus demselben Jahre; ferner an den „Sermo post novum recessum Johannis XXIII.“ und den „Sermo super processionibus faciendis pro viagio regis Romanorum ad Petrum de Luna“ vom 21. Juli 1415 [50]); ferner an den „Sermo de moribus et calamitatibus ecclesiae et de signis futuri judicii“ [51]); ferner an die „Declaratio compendiosa defectuum virorum ecclesiasticorum“ [52]); ferner an den „Tractatus de Simonia“ [53]). Mit dem lebendigsten Interesse verfolgte er diese Fragen in ihre Details und Zwischenfälle, um das Interesse der Versammelten dafür lebendig zu erhalten. Hatte er am Tage gepredigt und debattirt, so setzte er sich in der Nacht wieder hin, um sich für den folgenden Tag vorzubereiten, und ohne Menschenfurcht, nur zum Frommen der Kirche im Allgemeinen und für die Freiheiten der gallicanischen Kirche im Besonderen seine Stimme von Neuem zu erheben.

Auch an den übrigen Verhandlungen des Concils nahm er den lebhaftesten Antheil, so namentlich an den Erörterungen über die vor dem Concil angeklagten Brüder vom gemeinsamen Leben, welche er gegen den Dominikaner Matthieu auf das Wärmste vertheidigte [54]). Dagegen widersetzte er sich ebenso warm den Excessen der Flagellanten; vergl. seinen „Tractatus contra sectam flagellantium se,“ geschrieben im Juli 1417 [55]); ferner seine „Epistola ad Vincentium Ferrerium contra se flagellantes“ [56]). Ueberhaupt arbeitete er auf dem Concil durch Wort und That gegen die Ansicht derer, welche das Mönchsleben als die höchste Vollendung der christlichen Religion hinstellten, namentlich in dem Streite mit Grabow. Auch ließ es ihm keine Ruhe, die Angelegenheit der Ermordung des Herzogs von Orleans durch den Herzog von Burgund der Cognition und Entscheidung der Versammlung vorzulegen. Er unterbreitete ihr namentlich jene neun Sätze, welche aus der schamlosen Apologie des Jean le Petit für den Meuchelmord an Fürsten ausgezogen und von Gérard de Montagu in einer besondern Schrift verdammt worden waren. Das Concil sollte dieses, besonders gegen die dem Herzoge von Burgund ergebenen Bettelmönche gerichtete, Urtheil bestätigen, und so eine öffentliche Sühne gegen jene Schandthat aussprechen. Aber die versammelten Väter zögerten, auf die Sache einzugehen, in einer Weise, daß Gerson ausrief: Juden und Heiden würden sich weniger bedenken, ihr Verdammungsurtheil abzugeben; vergl. seine „Propositio facta coram concilio Constantiensi,“ vom 5. Mai 1416 [57]). Als endlich das Concil die Sätze des Jean le Petit verdammte, zugleich aber auch die Gegensentenz des Montagu cassirte, foderten der König von Frankreich sowie die Universität Paris die feierliche Restitution der Montagu'schen Sätze durch die Versammlung sowie die formelle Verdammung der Aussprüche des Magister Johannes Parvus, und Gerson war unermüdlich in Reden und Schriften, das Concil dahin zu bewegen; vergl. noch den „Sermo coram commissariis fidei de erroribus circa praeceptum: non occides“ [58]); ferner den „Sermo contra assertiones Magistri Joh. Parvi“ [59]); ferner den „Sermo coram concilio Const.“ vom 17. Jan. 1417 [60]). Als die Versammlung dessenungeachtet zu keinem weiteren Schritte in dieser Sache zu bewegen war, legte er vor derselben eine energische Protestation im Namen seines Königs und seiner Universität nieder. Zwar wandte er sich deshalb auch an den Papst Martin V., allein dieser willfahrete seinen Wünschen nicht; vergl. Gerson's Beschwerden hierüber in dem „Dialogus apologeticus pro condemnatione propositionum Joh. Parvi“ [61]).

In der Klagesache gegen Huß und Hieronymus erwartet man vielleicht, Gerson auf Seiten derer zu sehen, welche diesen Männern das kaiserliche Geleit gehalten und von dem grausamen Flammentode Nichts wissen wollten. Allein so allgemein und streng war noch damals die Ansicht über solche Häresie, welche doch mit vollstem Rechte sich auf die Schrift berufen konnte, daß

48) Opp. ed. *Dupin*. T. II. p. 303 seq. 49) Opp. T. II. p. 209 seq. 50) Opp. T. II. p. 273 seq. 51) Opp. T. II. p. 309 seq. 52) Opp. T. II. p. 314 seq. 53) Opp. T. II. p. 645. 54) Opp. T. I. p. 467 seq.

55) Opp. ed. *Dupin*. T. II. p. 660 seq. 56) Opp. T. II. p. 658 seq. Ferrier war einer der eifrigsten Beförderer der Flagellanten. 57) Opp. T. I. p. 324. 58) Opp. T. II. p. 330. 59) Opp. T. II. p. 338. 60) Opp. T. II. p. 349. 61) Opp. T. II. p. 386.

selbst ein Gerson dem Flammentode zustimmte. Er drang sonst auf strenge Heilighaltung des Eides, z. B. in seiner „Oratio ad regem Franciae," gehalten am 4. Sept. 1413, wo er unter Anderem sagt[62]): „Le jurement est tel, que il se doit garder mesmement aux payens et aux mescréants et à son ennemy," und die Parabel vom Löwen und Hirsche anführt, aber hier scheint er in praxi seine Theorie vergessen zu haben. Die Details seiner Betheiligung an der Verdammung der prager Lehrer sind nicht bekannt; man kennt nur noch Einzelnes. Welcher Geist ihn dabei leitete, sagt er z. B. in dem „Dialogus apologeticus"[63]), wo er sich bei Gelegenheit seines Urtheiles über Wicliffe und Huß unter Anderem dahin äußert: „pro quorum reprobatione zelavit publice advena (nämlich er selbst), et quantum alter aliorum." Häresien wollte er um des Friedens und der Einheit der Kirche willen nöthigenfalls durch Feuer und Schwert vertilgt wissen, wobei man freilich bei ihm vergeblich nach den objectiv bestimmten Grenzlinien suchen würde. So sagt er in dem, am 20. Aug. 1417 geschriebenen „Tractatus contra haeresim de communione laicorum sub utraque"[64]): „Debet potius hoc sacrum generale concilium invocare auxilium brachii saecularis, si opus fuerit, quam operari per ratiocinationes contra tales, attenta sua determinatione, quae jam transiit in rem judicatam." Derselbe fanatische Geist sprach aus Gerson, als er den Hieronymus bei dem ersten Verhöre mit folgenden Worten anredete: „Hieronyme, et Tu, quum esses Parisiis, putabas, Te esse angelum cum eloquentia Tua, et turbasti universitatem, ponens multas in scholis conclusiones erroneas cum eorum corrolariis, et praesertim in materia universalium et de ideis et alia quam plurima scandalosa"[65]). Auf seine Ansichten über Ketzerei werden wir später zurückkommen.

Mit dem Concil zu Constanz hatte Gerson's öffentliche Wirksamkeit den Höhepunkt erreicht, von welchem sie plötzlich herunterstürzen sollte. Seine Reden daselbst hatten ihm mächtige Feinde erweckt oder wach gehalten, die gefährlichsten in seinem eigenen Vaterlande. Der König und die Universität hatten ihn nach Costnitz deputirt, und jetzt war er plötzlich so verlassen, daß er nach Beendigung des Concils es nicht wagen durfte, in sein Vaterland zurückzukehren, denn hier tobte der Parteihaß mächtiger Factionen, und die mächtigsten unter diesen waren Gerson's Feinde. Namentlich konnte ihm der Herzog von Burgund, mit welchem er es bis zu dem Morde an dem Herzoge von Orleans gehalten hatte, nicht vergessen, was durch ihn in Costnitz und schon früher in Frankreich geschehen war. Seine Partei herrschte damals, als das Concil zu Ende gegangen war, mit Hilfe der Engländer in Paris, wo ihre Verfolgungswuth sich jetzt an den Gegnern durch manches Opfer kühlte, sodaß Gerson selbst bald erkannte, wie seine Rückkehr nach Paris unter solchen Umständen unmöglich war; vergl. „De consolatione theologiae"[66]), wo er von sich sagt: „Undique sibi parabantur insidiarum tendiculae, enatavit ut potuit a naufragio reipublicae."

In dem Pompe eines königlichen Gesandten war Gerson in Constanz eingezogen, in der Verkleidung eines flüchtigen, verfolgten Pilgers, traurig und hoffnungslos, verließ er es wieder. Er wandte sich zunächst nach dem baierischen Alpenlande, und irrte hier eine Zeit lang unstät umher, bis der Herzog Albert ihm zu Rattenberg, einer kleinen Stadt mit Schloß am Inn in Tyrol, ein Asyl anbot, wo er einige Zeit verweilte, da seine erschöpfte Gesundheit der Ruhe bedurfte. Sein Muth war bis zum Aeußersten niedergeschlagen, seine Gemüthsstimmung höchst trübe; allein die herrliche, großartige Natur des schönen Innthales, die ungestörte Contemplation Gottes, welcher er sich hier in einer Weise, wie zuvor nie, hingeben konnte, wirkte heilend auf seinen Geist und hob den Frieden seiner Seele wieder. Es ging von jetzt an in seinem Leben jene Wandelung vor sich, welche für ihn auch innerlich eine neue Lebensperiode begründete, indem sie ihn zu einem contemplativen Mystiker machte, so weit überhaupt davon die Rede sein kann bei einem Manne, welcher die Wissenschaft sammt der Logik und der weltlichen Wissenschaft nie von sich geworfen, sondern noch fortwährend gepflegt hat. Unter die Schriftsteller, deren Lectüre einen großen Theil seiner Zeit am Inn ausfüllte, gehört namentlich Boëthius, der letzte Repräsentant des sinkenden philosophischen Heidenthums, ein Beweis, wie wenig exclusiv sein mystisches Christenthum sein konnte.

Die stille Muße seiner Zufluchtsstätte nützte er nicht minder zur Abfassung mehrer Werke, nicht um wie früher in das Rad der Zeit zu greifen, sondern um inneren Anschauungen des Geistes einen Ausdruck zu geben oder wissenschaftlich-praktischen Bedürfnissen zu genügen. So stellte er im J. 1418 (nach Gence in den baierischen Alpen) nach dem Muster der Consolationes des Boëthius die vier Bücher „De consolatione Theologiae" zusammen[67]), schrieb das „Monotessarum sive unum ex quatuor evangeliis"[68]), eine Evangelienharmonie, ferner die „Duae lectiones super Marcum"[69]), eine Art Homilie, außerdem z. B. das Gedicht „Josephina"[70]), zu Ehren des heiligen Joseph, in zwölf Büchern. Der Eifer des Studiums, der Contemplation und der literarischen Production hatte offenbar auch den Zweck, die Bitterkeiten der Vergangenheit vergessen zu machen, aber Gerson konnte sie nicht vergessen, obgleich er keine leidenschaftliche Klage über seine Gegner laut werden ließ, und, bei aller Sündhaftigkeit und Unvollkommenheit, deren er sich bewußt blieb, sich nicht

62) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 671. 63) Opp. T. II. p. 387. 64) Opp. T. I. p. 463. 65) *von der Hardt*, Concil. Constant. T. IV. p. 217.

66) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 131. 67) Diese Schrift, welche abwechselnd in Prosa und in Versen redet, enthält unter Anderem eine Rechtfertigung seiner Wirksamkeit zu Constanz 68) Opp. T. IV. p. 83 seq. 69) Opp. T. IV. p. 203 seq. 70) Opp. T. IV. p. 788.

in pietistischer Zerknirschung über ein durch und durch verfehltes Leben erging. Charakteristisch in dieser Beziehung ist namentlich eine Selle aus der Consolatio theologiae[71]), wo er sich selbst die Frage, ob er wol wegen seiner Wirksamkeit bei dem Schisma etwas zu bereuen habe, beantwortet. Monicus, welcher seinen Bruder in Lyon repräsentirt, fragt: „Numquid non poenitet eum plurimorum, quae vel in Francia vel in generali concilio gessisse meminit, modo circa cessionem et ejectionem contendentium de papatu, scribendo de potestate concilii, modo circa causas fidei, eam praesertim, quae detestatur homicidia sine legitima auctoritate perpetrata, cum sequelis suis ....? Numquid non aliquibus saltem scrupulis sua conscientia remordetur?“ Die Antwort ist: „Quis gloriabitur, o Monice, mundum cor se habere? Quis dixerit: innocens et mundus sum? Quis non constitutus sub judiciis Dei terribilis in consiliis super filios hominum non trepidaverit?“

Nach einiger Zeit verließ Gerson seinen Aufenthaltsort zu Rattenberg, um nach Wien überzusiedeln, wohin ihn der Herzog Friedrich von Oesterreich berufen hatte, welcher ihn als Lehrer der dortigen Universität anstellen wollte. Aber obgleich diese Anerkennung seinem Herzen im höchsten Grade wohl that, er sich derselben mit großer Dankbarkeit bis an seinen Tod erinnerte, und als Frucht derselben das „Carmen in laudem ducis Austriae“[72]) schrieb, so fand er doch im Auslande[73]) für die Dauer keine Ruhe, namentlich da aus seinem Vaterlande immer neue Trauerbotschaften zu ihm gelangten. Zwar lebten noch seine alten Freunde Pierre d'Ailly, Nicolaus de Clamenges, Machet und Andere, allein um so wehmüthiger mußte ihn der Blick nach ihnen stimmen, welche das Glück hatten, Frankreich anzugehören; vergl. das „Carmen ad Johannem fratrem suum“[74]); zwar suchte er durch poetische Studien das Fehlende seiner Phantasie zu bieten; allein die Sehnsucht nach dem Heimathlande erhielt dadurch nur immer neue Nahrung; vergl. sein „Carmen lugubre pro desolatione universitatis Parisiensis propter bella civilia“[75]) und seine beiden Oden an Gérard Machet[76]). Aus Allem, was er in dieser Zeit schrieb, weht dem Leser eine schwermuthsvolle Sehnsucht nach dem Vaterlande entgegen, wofür das gastfreie Exil ihm keinen Ersatz bot; die Sitte der Leute war für ihn ungewohnt, ihre Sprache blieb ihm fremd. So läßt er in der Abhandlung: „De consolatione theologiae“[77]) den Monicus sagen: „Nonne dolet velut exulem se fieri in ignota et longinqua regione, ubi linguam, quam noverit, non audit?“

Als er nun die Ermordung des Herzogs von Burgund erfuhr, welche am 10. Sept. 1419 verübt worden war, verließ er Oesterreich und kehrte nach Frankreich zurück. Aber sein Weg führte ihn nicht nach Paris. Hier tobte noch der Bürgerkrieg, und die Engländer waren Herren der Stadt. Unter solchen Umständen empfand er keine Lust, an einem so bewegten Schauplatze des öffentlichen Lebens das seinige zu beschließen oder gar von Neuem als nutzloses Opfer darzubringen. Hatte er es doch schon so oft bedauert, daß er einst dem Anliegen seiner Freunde nachgegeben, Brügge verlassen und das Kanzleramt der Universität wieder angetreten hatte; jetzt war die Zahl seiner Freunde gering, ihr Herz gegen ihn kälter, aber der Haß seiner Feinde noch nicht zur Versöhnung geworden. Je weniger er hoffen konnte, unter solchen Umständen irgendwie erfolgreich in eine öffentliche Wirksamkeit einzutreten, desto mehr sehnte er sich nach einem stillen Zufluchtsorte; vergl. die „Epistola Johannis de Gerson, ordinis Coelestinorum, ad fratrem Anselmum ejusdem ordinis“ vom Mai 1423[78]).

Gerson wendete sich nach Lyon, wo sein Bruder Johann[79]) Prior der Cölestiner war, und kam dort in einer sehr hilfsbedürftigen äußeren Verfassung an. Wie vorausgesetzt werden darf, von seinem Bruder mit Liebe aufgenommen, trat der Exkanzler hier in ein neues Lebensstadium ein, nicht in sofern als er die seit dem Exil genommene Geistesrichtung verließ, sondern in sofern als diese immer mehr zur Verinnerlichung fortschreitende Richtung hier auch einen festen äußerlichen Boden fand, wo sie besser als im Auslande ihre Wurzeln befestigen konnte. Zwar legte sich über seine Seele ein größerer Friede und das Herz kam zu stillerer, mehr in sich gekehrter Sammlung und Betrachtung der göttlichen Dinge, aber es haftete doch bis an das Ende ein gewisser Schwermuthszug daran. Der vielgeprüfte Mann, der sich sagen konnte, daß er es mit der Kirche und mit der Menschheit, namentlich seines Vaterlandes, ernst und gut gemeint hatte, konnte doch wol nie vergessen, daß er schwer verkannt worden war, obgleich er sich andererseits nicht verhehlen durfte, daß seinem Wesen Etwas fehlte, was einen sicheren Erfolg verbürgt. — Wie er in mehren Ausgaben seiner Werke im Pilgergewande abgebildet ist, so betrachtete er sich in diesem letzten Stadium seines Lebens als einen Pilger, der zum Tode als zum Himmel wallt, und brauchte dieses und andere Gleichnisse gern zur Bezeichnung seiner Gemüthsstimmung. So wendet er in seinem „Sermo V. in festo omnium sanctorum“[80]) das Wort des Seneca auf sich an „Vivere est militare.“ In dem „Sermon sur I. Pierre II, 11“[81]) sagt er in dem Französisch seiner Zeit: „Pélerins voires sommes nous, hors mis de nostre cité, de nostre païs, de nostre héritaige, de nostre finable félicité, au desert de ce présent monde, en la valée de plour, en la region de povreté.“ Vergl. außerdem das „Carmen ad Petrum de Alliaco, quomodo haec vita quoddam somnium

71) Lib. IV. Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 169. 72) Opp. T. IV. p. 788. 73) Nach Wessenberg (Die großen Kirchenversammlungen II, 266) ist Mölk Gerson's Aufenthaltsort in Oesterreich gewesen, wo man später — nach Gence — viele Abschriften seiner Werke, namentlich der Consolatio, gefunden hat. 74) Opp. T. IV. p. 785. 75) Opp. T. IV. p. 786. 76) Opp. T. IV. p. 790. 77) l. c. p. 130.

78) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 177. 79) Da beide Brüder denselben Vornamen führen, so sind sie zuweilen verwechselt worden, z. B. von Possevin. 80) Opp. T. III. p. 1541. 81) Opp. T. III. p. 1598.

est"[82]). In der That, Gerson brauchte sich die Bilder der Pilgrimschaft, des Kampfes und des Lebens als eines Traumes nicht erst von fern her vor die Phantasie zu zaubern; er hatte das Alles selbst innerlich und äußerlich durchlebt. Er war ein flüchtiger Pilger, ein wackerer Streiter gewesen, obgleich kein äußerlich siegreicher; das Leben und seine Hoffnung hatten wie ein Traum ihn getäuscht. Dennoch, und obgleich er noch immer das Elend der Kirche und des von Ausländern gebranntschatzten Vaterlandes vor Augen hatte, weil er sie beim besten Willen nicht davor verschließen konnte, verlor er nicht den Glauben an Gott, um in haltlose Verzweiflung zu stürzen; vergl. die schon angeführte „Epistola Johannis de Gerson ad fratrem Anselmum." Konnte er sich nicht mehr mit der Rettung anderer Seelen befassen, so wollte er jetzt um so ernstlicher für das Heil seiner eigenen Seele sorgen, die ja des Menschen bester Schatz sei; vergl. seine „Epistola ad fratrem suum Nicolaum Coelestinum"[83]), wo er sich dahin äußert: „Videas, quomodo caute ambules, quoniam dies mali sunt ..... Nam qui non est praevisus in rebus suis, aut cito laedit aut laeditur..... Non habet homo chariorem thesaurum nec meliorem substantiam super terram, si bene cogitaverit, quam animam suam." Um den Seelenfrieden zu befestigen, gab er sich je mehr und mehr der beschaulichen Betrachtung Gottes und göttlicher Dinge hin; vergl. auch sein „Testamentum quotidianum peregrini"[84]). — Ueber Gerson's Seelenzustand während der letzten Jahre spricht sich sein Bruder zu Lyon in einem Briefe vom Mai 1423 so aus: „Sicut ipse mihi saepius testatus est, numquam, quantum meminit, tanta pace et cordis alacritate (wol in dem Sinne der Freude genommen) fruitus est, quam hoc aliquanto temporis intervallo, quo plus acriter in eum jam sexagenarium desaevit inimicus, et variis tribulationibus est ventilatus. Sic veraciter enuntiavit, qui ait: Mala, quae nos hic premunt, ad Deum ire compellunt"[85]).

Was an Zeit neben Lecture, Contemplation und Gebet in seiner Klosterzelle zu St. Paul übrig blieb, widmete er zum Theil dem erbaulichen Umgange mit den Cölestinern, namentlich mit seinem Bruder, obgleich er wol nicht als eigentlicher Klosterbruder an allen Uebungen des Ordens ex officio Theil nahm. Die Klosterbrüder baten den berühmten Auctor zu verschiedenen Malen, für sie ein asketisches Werk zu verfassen; allein er fühlte nicht die Stimmung dazu in sich, und verwies sie auf die vorhandene Erbauungsliteratur von Augustin, Gregor dem Großen, Cassian, Bernhard, Hugo und Richard vom heiligen Victor — ein Umstand, welcher bei der Frage, ob Gerson die „Imitatio Jesu Christi" verfaßt habe oder nicht, von Wichtigkeit ist, da er sie wol nur in Lyon geschrieben haben könnte[86]). Dennoch blieben Gerson's Muße und Geist, von welchem er selbst bezeugte, daß er nie klarer und lebendiger gewesen sei als in dem Kloster zu Lyon, literarisch nicht unfruchtbar, namentlich auf dem eigentlichen theologischen Gebiete, der heiligen Schrift, deren Studium und Betrachtung ihn unter den wechselnden Schicksalen vor Allem beschäftigten; vergl. die Abhandlung „De consolatione theologiae," wo er T. I. p. 131 den Ausspruch thut: „Ab infantia sacras literas novit, neque furor hostilis neque terror pervertere potuit, quin persequeretur iter suum." — Doch wollte er auch unmittelbar praktisch sein für die Mitwelt, und so sammelte er in der Vorstadt von Lyon, die er bewohnte, eine Knabenschule um sich, in welcher er mit besonderer Liebe thätig war, um die jungen Seelen zu Christo zu führen. Früher der hochgefeierte Lehrer in den Hörsälen der pariser Universität vor Jünglingen, auf der Kanzel vor Fürsten und Prinzen, bei zwei großen Kirchenversammlungen vor Päpsten und Prälaten, fand jetzt der ehrwürdige Mann seine Freude daran, der Schulmeister kleiner Knaben zu sein. Auch schrieb er zu diesem Zwecke damals den durch seine schöne, einfache, herzliche Sprache ausgezeichneten „Tractatus de parvulis ad Christum trahendis"[87]). Vergl. auch den „Sermo I. in die Sancti Ludovici"[88]).

Je näher das Ende heranrückte, desto mehr versenkte sich Gerson's Geist durch Liebeswerke, Gebet, mystische Anschauung in die Sehnsucht nach dem Himmel; das Gefühl, welches sich nicht selten zur Poesie steigerte, die freilich immer noch Anklänge an die heidnische Classicität laut werden ließ, überwog mehr und mehr den Verstand mit seiner logischen Reflexion, und zwar während der letztern drei Jahre nicht selten in einer Weise, von welcher Schmidt in seinem Essai urtheilt, daß sie über die Grenzen hinausgegangen sei, welche einst der besonnene Mann sich selbst durch seine wissenschaftliche Vernunft gesetzt hatte. Man würde demnach sagen dürfen, daß Gerson erst in diesem letzten Abschnitte seines Lebens ein eigentlicher Mystiker gewesen sei. Hierher gehört von seinen Schriften namentlich das im J. 1427 verfaßte „Collectorium super Magnificat."[89]); ferner die zwölf, auf den Lobgesang der Maria bei Luc. I. gegründeten, Dialoge zwischen einem Lehrer und einem Schüler über die Art, wie Gott den Menschen seine Majestät offenbare; ferner das „Solatium peregrinationis meae vergentis in occasum"[90]). — Am 9. Juli 1429, also drei Tage vor seinem Tode, beendigte er seine Auslegung des Hohen Liedes, welches er als eine dem menschlichen Verstande unfaßbare Allegorie der Vereinigung der Seele mit ihrem himmlischen Bräutigam deutete. In den letzten Tagen und Stunden war sein tägliches Gebet: „Herr Jesu, nimm meine Seele auf;" vergl. das „Testamentum quotidianum peregrini"[91]), wo sich auch seine übrigen Vorbereitungen

82) Opp. ed. *Dupin*. T. IV. p. 789. 83) Opp. T. III. p. 750. 84) Opp. T. III. p. 762. 85) Opp. T. I. p. 79. 86) Jene Weigerung und Verweisung auf Augustin u. s. w. führt Schmidt in seinem „Essai" an, ohne jedoch die Belegstellen zu nennen.

87) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 277 seq. 88) Opp. T. III. p. 1435. 89) Opp. T. IV. p. 227 seq. 90) Ibid. p. 231. 91) Opp. T. III. p. 762.

auf den Tod finden[92]). In den letzten Augenblicken versammelte er noch einmal seine kleinen Schüler um sich und betete mit ihnen: „Gott der Gnade, habe Erbarmen mit deinem armen Diener Gerson." Dies sind die letzten Worte, welche wir von ihm haben. Er starb am 12. Juli (neuen Styls) 1429, 66 Jahre alt, in den Armen seines Bruders, in demselben Jahre, wo die Jungfrau von Orleans den Flammentod erlitt. Auf seinen Leichenstein wurde der von ihm im Leben oft wiederholte Ausspruch gesetzt: „Facite poenitentiam et credite evangelio," und König Karl VIII. errichtete ihm in der Kirche St. Paul zu Lyon, wo sein Leichnam ruht, eine Kapelle, deren Altar sein Bildniß trug.

3) Gerson's Charaktereigenthümlichkeiten und Bestrebungen im Allgemeinen. — Als derjenige Gesichtspunkt, von welchem aus die ganze Eigenthümlichkeit in Gerson's Wesen und Wirken am geeignetsten nach den verschiedenen Seiten hin überschaut werden kann, dürfte sich die vermittelnde Tendenz und Stimmung fixiren lassen. Er hat es wol nicht, wie Andere, als ein absichtlich oft wiederholtes Princip ausgesprochen, daß die Vermittelung der Extreme seine Lebensaufgabe sein sollte; er war nicht theoretisch genug, um sich mit bewußter Absicht überall in die Mitte zu stellen, wo Gegensätze mit einander kämpften; er kannte auch Extreme, welche sich absolut ausschließen, wie die kirchliche Lehre und viele Häresien; allein wo ihn Gegensätze berührten, deren beiderseitige Berechtigung er fühlte oder erkannte, da ging er an die Arbeit der Vermittelung, und zeigte sich in sofern als eine praktische Natur; denn die Praxis, namentlich in einem Verwaltungsamte, ist wesentlich vermittelnd, und zu solcher vermittelnden Praxis gab das Kanzellariat die vielfältigsten Veranlassungen. — Wie aber seine Zeit eine Zeit so mancher Gegensätze war, die sich in Staat und Kirche, in Moral und Wissenschaft herausarbeiteten, um sich gegenseitig zu besiegen oder auszugleichen, so lagen diese Gegensätze auch in ihm selber. Denn seine Jugend fiel in eine Zeit, wo die objective Auctorität des vorher allbeherrschenden Papstthums durch das Schisma sich selber zu brechen und die subjective Reflexion und Kritik über sein Wesen hervorzurufen begann. Gerson fühlte in sich das ganze Misère der Gegenwart, zugleich aber auch die Keimkräfte der Abhilfe. Schmidt nennt ihn deshalb mit vollem Rechte einen charakteristischen Repräsentanten des leidenden, in sich zerfallenden Mittelalters. Je mehr der Zwiespalt und der Unfriede sich erhob, desto mehr strebte er nach dem Frieden. Denn er selbst war friedensbedürftig, kein Oppositionsmann aus Oppositionslust.

Und dennoch mußte er Opposition gegen Ansichten, Bestrebungen und Personen machen. Er machte sie, aber nur, wenn seine Ueberzeugung und die Nothwendigkeit der Sache an diesem äußersten Punkte angekommen waren. Er machte sie zunächst gegen Principien, Ansichten, Tendenzen; aber wer das thut, muß auch Personen angreifen. Und daran ging er meist immer erst nach langem Zögern und mit schmerzlichen Gefühlen. Er hatte mit Persönlichkeiten oft schon lange innerlich gebrochen und verwarf ihr ganzes Wesen; aber er entschloß sich nur in der letzten Nothwendigkeit, mit ihnen auch äußerlich zu brechen und gegen sie namentlich aufzutreten. Sein zartes, weiches Gemüth machte ihn nicht zu einem solchen rücksichtslosen Kämpfer; er war keine Luthers-, sondern mehr eine Melanchthonsnatur, eine wissenschaftlich logisch reflectirende Professorennatur. Wenn sich seinen logisch, biblisch, moralisch begründeten Ideen unerwartete Ereignisse hart und unbesiegbar entgegenstellten, bemächtigte sich seiner nicht selten Verzagtheit und Niedergeschlagenheit. Und grade damals mußten sich dem gebildeten Geiste die rohen Geister trotzig entgegenstellen. Er kam durch unerwarteten Verdruß zuweilen so aus der Fassung, daß er dieselbe kaum bei seinen religiösen Functionen vor dem Altare wiederzugewinnen vermochte. Auf seinem ganzen Leben ruht ein Zug der Schwermuth, welcher in den Täuschungen und Enttäuschungen, die er erfahren mußte, immer neue Nahrung fand. Täuschungen aber und Enttäuschungen waren sein bitteres Loos fast bis zum Grabe. Ein Geist, ein Charakter, wie Gerson's, welcher die theoretisch erkannte Wahrheit und Tugend selbst sofort als eine Nothwendigkeit in die Praxis umsetzte und an Andere dieselbe Foderung stellte, oder vielmehr sich schwer vorstellen konnte, wie Andere nicht sofort die Bahn der ihm unzweifelhaften Wahrheit und Tugend einlenken mochten, ein solcher mußte leicht außer Fassung gerathen. Daher strömten sein Mund und seine Feder so leicht von Klagen über. Aber eben so leicht ward seine Freude und sein Enthusiasmus erregt, auch wenn wir davon dasjenige in Abzug bringen, was etwa auf die Rechnung des französischen Blutes und der lateinischen oratorischen Gewohnheit zu schreiben ist. Er mußte so oft bekennen, daß er getäuscht worden sei oder sich selbst getäuscht habe; aber ebenso oft und leicht ging er wieder, wenn nur ein Anfang zur Motivirung sich zeigte, in hochgespannte Freude und Hoffnung über, wofür die vorstehende Skizze seiner äußeren Lebensschicksale zahlreiche Belege bietet.

Man mochte ihn hundert Mal verkennen und schmähen, glaubte er sein Ziel, wenn auch nur halbweges, erreicht, so ging seine Stimmung äußerst leicht wieder in das ursprüngliche Geleis des Vertrauens und der Liebe über. Gerson war trotz der pessimistischen Erfahrungen ein Optimist, auch den Personen gegenüber. Aber größer noch als dieses Vertrauen und diese Liebe zu den Personen ist seine Liebe zu den Sachen, deren Gerechtigkeit und Nothwendigkeit er erkannt hat. Die Sache geht ihm schließlich über die Person, wofür z. B. sein Verhältniß zu den Herzogen von Burgund ein schlagender Beweis ist. Diese unbestechliche Gewissenhaftigkeit hatte zur Folge, resp. Voraussetzung, daß er nur nach gründlicher, allseitiger und reiflicher Erwägung Herz und Mund, Hand und Wort für eine Idee einsetzte, und nicht erst nachträglich für eine Tendenz die Motive

92) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 760 u. 761.

herbeiholte. Alles nimmt er gewissenhaft und gründlich, sodaß man einen teutschen Professor vor sich zu haben glaubt; ja so gründlich und ernst, daß man zuweilen die erfoderliche praktische Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebensachen vermissen könnte. In der Art der scholastischen Logik sucht er keine Lücke in der Argumentation zu lassen; zum Schlußsatze darf der Mittelsatz, zu diesem der Vordersatz, wenn auch zuweilen nur eine Voraussetzung, nicht fehlen. Sein Geist ist daher mehr wissenschaftlich regressiv als praktisch progressiv. Man fühlt es ihm oft an, daß er sich in der Begründung einer Sache nicht genug gethan zu haben glaubt. Daher zum Theil die Bescheidenheit, mit welcher der im Sinne seiner Zeit gründlich gebildete Mann überall auftritt. Nirgends Stolz und Ueberhebung.

Wie er die Personen gern schonte und es ihm sehr wehe that, wenn er sie angreifen mußte, so wenig verstand er ihnen zu schmeicheln und vor ihnen zu heucheln. Aber der schonungsvolle Mann hat auch, wo Gewissen, Pflicht und Ueberzeugung ihn trieben, mit staunenswerthem Freimuthe geredet, und zwar nicht sowol vor niederen, als vielmehr vor hohen Leuten, vor Päpsten und Königen. Es wird dem Leser erinnerlich sein, mit welcher Rücksichtslosigkeit er seinen König an die Pflicht gegen die Unterthanen erinnerte und den Papst einen reißenden Wolf nannte. Wir führen in Beziehung auf seine freimüthigen Reden und Grundsätze außer den schon erwähnten noch einige an. Wie frei er den König und die Großen des Landes auf das Elend des Volkes, im Gegensatze zu ihrer Lage, hinwies, wie er sie ermahnte, gerecht zu sein und die festesten Stützen ihrer Macht in der Liebe der Unterthanen zu suchen, davon sind Zeugnisse z. B. der „Sermo in die nativitatis, in praesentia regis“ [93]); ferner der „Sermo in die epiphanias, coram Carolo VI.“ [94]); ferner der „Sermo ad regem Franciae pro justitia“ (gehalten 1408) [95]); ferner die „Oratio ad regem Franciae“ (gehalten am 4. Sept. 1413) [96]). Besonders diese zuletzt genannte Rede athmet einen Freimuth, der fast auffällig erscheint, wenn auch nicht unehrerbietig. Freilich hat er auch diesen Freimuth theuer genug bezahlen müssen. Ja in den „Considerationes contra adulatores“ [97]) scheut er sich nicht zu sagen, daß ein Volk gegen fürstliche Unterdrücker sein Recht mit Gewalt geltend machen dürfe; er behauptet: „Tunc haec regula naturalis: vim vi repellere licet, locum habet. Et id Seneca in tragoediis: nulla deo gratior victima quam tyrannus.“ Später aber, als Jean le Petit mit seiner Vertheidigung des Fürstenmordes aufgetreten war, hielt er mit solchen Aeußerungen an sich. Auch mochte wol seine Liebe zum Volke etwas kälter geworden sein, nachdem er sich in ihm so oft getäuscht hatte. — Aber Gerson war nicht blos in Worten, sondern auch in Thaten ein entschlossener Mann, wenn ihm, freilich oft nach vielen factischen Nöthigungsgründen neben den theoretischen, die Ueberzeugung davon aufgegangen war. Wir haben ihn besonders auf den beiden Kirchenversammlungen zu Pisa und zu Costnitz zu gewaltiger Willensenergie sich ermannen gesehen, sodaß er die unentschlossene Menge mit sich fortriß, ein Beweis, daß er damit nicht erst wartete, bis er die Majorität in entschiedener Weise auf seiner Seite und sich den Rücken gedeckt fand.

Zu diesen natürlichen Charaktereigenthümlichkeiten kam sein frommer Sinn, der ihm mit der Muttermilch eingeflößt worden war und der mit dem wachsenden Alter eher zu- als abnahm. Alles bezog er auf Gott und seinen Willen, von ihm leitete er Alles ab. Wenn es galt, eine Ansicht oder eine Maßregel zu begründen, so suchte er die Motive vor Allem in Gottes Wort, resp. in der heiligen Schrift und in den Institutionen der Kirche. In seinem Gottesbewußtsein stehen neben einander oder alterniren besonders die beiden Momente der Contemplation oder Intuition und der Reflexion, jedoch so, daß im Verlaufe seines Lebens die erstere immer mehr das Uebergewicht gewann. Doch von seinem theologisch-dogmatischen Standpunkte im Einzelnen, sowie von seinem Mysticismus wird erst weiter unten die Rede sein. War er sich auch stets der Abhängigkeit von Gott bewußt, so ist er doch nie in jenen weichlichen und weinerlichen Pietismus verfallen, welcher aus der Wegwerfung nie zur Erhebung des Menschen kommen kann. Ein einseitiger Bußprediger ist Gerson nie gewesen. Soll man sich für das Entweder-Oder entscheiden, ob er ein Pietist oder Mystiker gewesen sei, so wird man ihn ohne Weiteres für einen Mystiker erklären müssen, denn der Pietismus sucht den Geist vorzugsweise zu erniedrigen, die Mystik sucht ihn zu Gott zu erheben.

Gerson war kein eigentlicher Reformator in Theologie und Kirche. Dazu war er zu conservativ, und hat daher auch das Lob solcher Männer wie Bellarmin und Torquemada. Er ging zwar mit den Motiven gründlich rückwärts, aber mit dem Neubaue nicht ebenso kühn vorwärts. Die Mängel der Scholastik fühlte und sah er; aber seine Beweisführung ist noch stark scholastisch gefärbt. Auf eine von kirchlicher Tradition abgelöste Schriftauslegung einen Neubau zu gründen, hatte er weder das Bedürfniß noch das Zeug. Doch davon später mehr. Auch in Bezug auf die Kirche lag ihm eigentlich nur an der Beseitigung des Schisma's und der Wiederherstellung des Friedens resp. der mittelalterlichen Grundlagen. Und hat er auch mit großer Entschiedenheit, man darf sagen, mit Kühnheit, den damals noch für Viele unerhörten Satz durchzuführen gesucht, daß ein Concil über dem Papste stehe, so war dieser Satz doch vorzugsweise auf die damaligen schismatischen Zustände und die daraus folgenden Consequenzen berechnet. Einen Papst und über ihm ein Concil wollen, heißt eigentlich, keinen Papst wollen. Aber Gerson wollte einen Papst, und so blieb er auf halbem Wege stehen. Man darf von einem Kinde seiner Zeit

93) Opp. ed. *Dupin.* T. III. p. 958. 94) Opp. T. III. p. 980. 95) Opp. T. IV. p. 642. 96) Opp. T. IV. p. 657. 97) Opp. T. IV. p. 624.

nicht die Consequenzen fodern, für welche die ungeheure Mehrheit oder überhaupt eine compacte Stimmung noch nicht vorhanden ist. Einzelne Sectirer sind noch nicht der Boden, auf welchem solche Früchte reifen. Gerson hielt im Wesentlichen alle römisch-katholischen Dogmen und Institutionen fest, und wer dies thut, ist eben kein Reformator, wie wir diesen Begriff in den teutschen Männern des 16. Jahrh. auftreten sehen.

Dafür hat ihn aber auch, wie Schmidt treffend bemerkt, die römisch-katholische Kirche nicht zu einem Heiligen erhoben[98]). Aber das Volk, besonders in und bei Lyon, wo man ihn in heiligem Andenken hielt, erzählte ihm Wunder nach, wofür die später anzuführende Schrift von Wimphelingius ein Beweis ist, und die Anhänger der gallicanischen Kirche haben ihn bis jetzt als eine Säule unter den Vertheidigern ihrer Freiheiten geehrt. Hat er das Papstthum erschüttert, und er hat es erschüttert, indem er es reformirend stützen wollte, so darf ihn auch der Protestantismus unter die Vorläufer seiner Reformatoren zählen.

4) Gerson's Philosophie resp. Scholastik im Allgemeinen und Nominalismus im Besonderen. Wenn die Philosophie im eigentlichen Sinne des Wortes da anfängt, wo der auf sich selbst, auf das Denken an sich, gestellte Geist sich von fremden Voraussetzungen emancipirt, und namentlich religiös-dogmatische Traditionen nur in soweit gelten läßt, als sie sich aus seinem Denken selbst ergeben, so kann der Scholasticismus des Mittelalters auf den Namen der Philosophie keinen Anspruch machen. Der Geist war gebunden durch die Kirche und ihre Lehren und wollte durch sie gebunden sein; er anerkannte die Auctorität des Geistes, der ihm schöpferisch vorausgegangen war. Zugleich aber fühlte er das Bedürfniß der Freiheit; er wollte in der Gebundenheit sich selbst, sein Thun, seine Thätigkeit genießen. Diese Freiheit konnte er nur in der Form finden, in welcher er sich über den gegebenen festen Inhalt aussprach, und selbst die Form dieser Logik nahm er wesentlich aus vorausgegangenen Auctoritäten, aus Plato, Aristoteles u. s. w. Aber er arbeitete diese Formen zu einer unendlichen Mannichfaltigkeit von Details aus, und suchte hierin seine Befriedigung. Die Scholastik ist eine Fabrik, welche importirtes Rohmaterial mit zum Theil importirten, zum Theil selbst gefertigten Werkzeugen und Maschinen verarbeitet, und immer nur nach demselben Style formt, bis sie des überdrüssig wird, zuerst die abgenutzten Werkzeuge wegwirft, sich neue zu fertigen sucht und zuletzt auch nach neuem Materiale greift. Gerson ist in Bezug auf das Material durchaus Scholastiker; kein überliefertes Dogma, welches zugleich mit einem überlieferten metaphysischen Satze correspondirt, will er wegwerfen; aber die alten Werkzeuge genügen ihm nicht mehr alle, er behält einige bei, andere will er sich aus dem Materiale selbst machen; und solche aus der christlich-kirchlichen Substanz gearbeiteten Werkzeuge sind die mystischen Kategorien, aber diese entlehnt er im Wesentlichen doch auch wieder von früheren Meistern, wovon unten mehr.

Im Wesentlichen also müssen wir Gerson als Scholastiker registriren. Aber er gehört der untergehenden Scholastik an, derjenigen, die an sich selbst Ueberdruß zu empfinden anfängt, und ein Bewußtsein davon bekommt, daß ihre mühselige Arbeit im Grunde unnütz, ja dem Zwecke verderblich oder hinderlich sei, dem sie dienen will. Dieses Gefühl hatten schon Gerson's Lehrer, namentlich Nicolaus von Clemanges und Pierre d'Ailly, und wirkten daher auf eine Reform der wissenschaftlichen Bearbeitung der Theologie hin. Wie sie, so fand sich auch Gerson durch die überlieferte Schulterminologie vielfach beengt und abgestoßen, er empfand sie als ein dem einfachen pectoralen Wesen des Christenthums nicht entsprechendes Gefäß. Fast Alles, was wir gegenwärtig an der Scholastik als absurde Chimären, verderbliche Zweideutigkeiten, nutzlose Subtilitäten, sophistische Distinctionen, verzwickte Streitfragen, dürre Form, leere Terminologie, müßige Künstelei, renommistische Klopffechterei, langweilige Syllogismen u. s. w. kennzeichnen, erkannte schon Gerson in dieser Eigenschaft und bezeichnete es fast genau mit denselben Worten. Und wer das thut, hat in sehr wichtigen Punkten mit der Scholastik gebrochen, auch wenn es ihm, wie dies bei Gerson der Fall ist, nicht gelingt, neue, feste und bestimmte logische Formen und metaphysische Gesichtspunkte aufzustellen.

Es mögen hier einige Beweisstellen dafür Platz finden. In der Abhandlung „Contra vanam curiositatem,“ lectio II.[99]), sagt er: „Fides saluberrima et omnis metaphysica tradit nobis, quod Deus est simplicissimus in supremo simplicitatis gradu, supra quam imaginari sufficimus. Hoc dato quid opus est, ipsam unitissimam essentiam per formas metaphysices[1]) vel quidditates, vel rationes ideales, vel alias mille imaginandi vias secernere, dividere, constituere, praescindere ex parte rei, ut dicunt, et non ex intellectus negotiatione circa eam? Deus sancte, quot ibi prioritates, quot instantia, quot signa, quot modeitates, quot rationes aliqui ultra Scotum condistinguat! Jam mille codices talibus impleti sunt, adeo ut longa aetas hominum eos vix sufficit[2]) legere, ne dicam intelligere.“ Aehnlich lautet eine Stelle in den „Duae lectiones super Marcum“[3]): „Cur ob aliud appellantur theologi nostri temporis sophistae et verbosi, imo et phantastici, nisi quia relictis utilibus intelligibilibus pro auditorum qualitate transferunt se ad nudam logicam vel metaphysicam aut etiam mathematicam, ubi et quando non oportet; nunc de intentione formarum; nunc de divisione continui; nunc detegentes sophismata theologicis terminis obumbrata; nunc prioritates quasdam in divinis, mensuras, durationes, instantia, signa naturae et similia in medium adducentes, quae etsi vera et solida essent, sicut non sunt, ad subversionem tamen magis audientium vel irrisionem quam rectam fidei aedificationem saepe proficiunt.“ Schon als

98) Er hatte freilich selbst, bei Gelegenheit der Kanonisation der Brigitta, dergleichen neue Heiligsprechungen getadelt; vergl. seinen „Tractatus de probatione spirituum,“ Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 37.

99) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 100.

1) Er will also die Metaphysik und will sie auch nicht. 2) Ist dies ein lapsus calami? Der Mangel der Classicität im lateinischen Style Gerson's überhaupt läßt solche Fälle nicht eben auffallend erscheinen. 3) Opp. T. IV. p. 217.

Baccalaureus bekämpfte Gerson die damals dominirende dürre scholastische Form und soderte einen besseren Grund für die Wissenschaft der Theologie; vergl. seinen „Sermo in die septuagesimae“ vom J. 1388, wo er sich dahin ausspricht [4]): „Vitandae sunt et explodendae araneae, quae ipsi Minervae (quam sapientiae Deam fingunt) ideo invisae ac odiosae fuerunt, quod in subtilissimorum, sed fragilium filorum contextione se ipsas viscerant. Debent enim solida esse et fortia sapientiae documenta, nec tam cassae subtilitati, quam planae veritati deservientia. Nec ob aliud enim Cato magnus expelli voluit ab urbe Carneadem, quam quod sophisticae subtilitati plus aequo deditus, veritatem aut obvolvere aut offuscare videretur.“ In der Abhandlung „De modis significandi“ [5]) heißt es: „Conquisitores veritatis nostri temporis in theologia sub specie subtilitatis et titulo metaphysicae magnam nimis induxerunt confusionem, dum, omissa communi logica, ... ipsi novos sibi terminos assumpserunt; aut forte per ignorantiam logicae aut per negligentiam et contemptum; aut quia voluerunt sibi facere nomen ex inventione novitatum, dum repugnantes eis vocant rudes et terministas, nec reales in metaphysica, quasi sine terminis loqui possint.“

Dennoch ist Gerson selbst nicht frei von der Schulterminologie der Scholastik; sehr oft wendet er neben oder mitten in seinen Protestationen gegen deren barbarische Sprache, müßige Logomachien, ausschweifende metaphysische Behauptungen u. s. w. die von ihr entlehnten Distinctionen, Kategorien, Wendungen an, um einen Beweis zu führen, welchen er vielleicht anderwärts in einfacher gemüthlicher Weise führt. Ueberhaupt hat er mit den Scholastikern das gemein, daß er seine Argumentationen meist auf einer Reihe oft mühseliger Syllogismen aufbaut, und in diesen Formalitäten die Gründlichkeit sucht. Was dem kirchlich-gläubigen Theologen von Vorn herein als eine gegebene Wahrheit feststeht, wird durch eine Verkettung von Schlüssen erreicht, welche von allem Anfange an die Erreichung dieses Zieles zur Voraussetzung haben. Das ist eine echt scholastische Weise, von welcher indessen seine späteren, mystischen Schriften vielfach abweichen, indem sie nicht durch Reflexion, sondern durch Intuition sich der Wahrheit zu versichern streben.

So viel zunächst über die Form des Gerson'schen Scholasticismus. Es kommt aber eben so sehr auf seinen Inhalt, auf das metaphysische System an, und dieses ist der Nominalismus, auf welchen bereits die letzte der angeführten Belegstellen hingewiesen hat. Die Realisten behaupteten bekanntlich, die Universalia seien ante rem, folglich selbständige, hypostatische, reale Ideen, welche den Dingen erst ihr Wesen geben und nicht als Abstractionen von ihnen zu gelten haben, wie dies unter Anderen Plato gelehrt hatte. Die Nominalisten dagegen, welche sich hierin mehr an Aristoteles anschlossen, erklärten sich für den Satz: Universalia post rem, d. h. die allgemeinen Begriffe oder Ideen seien Abstractionen von den einzelnen empirischen Objecten, hätten also keine reale Objectivität. Andere suchten zu vermitteln, aber mehr durch eine Wendung in dem Worte als in der Sache, und lehrten die Universalia in re. Gerson, welcher schon im Anfange seiner Studien durch seine Lehrer Occam und Ailly auf diesen Weg geführt worden war, sprach sich entschieden und formell für den Nominalismus aus, obgleich man bei ihm auch Versuche findet, die terministae oder logici, wie er die Nominalisten oft nennt, mit den formalizantes oder Realisten zu vereinigen; denn die Philosophie bestehe zwar wesentlich nicht blos in oder aus Worten und Terminologien, aber man könne ja ohne Ausdrücke und Terminologien die Objecte nicht denkend studiren und keine Speculation über die Ideen haben. Hierher gehört z. B. eine Stelle aus dem „Collectorium super Magnificat.“ wo er Folgendes schreibt [6]): „Discipulus: Quid agis de logica, quam studiosi nostri temporis vilem habent, terministam irridentes, eo quod omnia referat ad terminos? Nos, inquiunt, rem inquirimus, ad rem imus, quid ad nos de terminis? Magister: Gravissime respondit talibus olim praeceptor noster inclytus: sic fuit et est in plurimis, qui se gratis involvunt cura errorum inextricabilibus modis, quos sola scit et potest logica resolvere, definiendo, dividendo, terminorum denique connotationes cum modis significandi vivaciter exponendo, nec non sophismatum paralogizationes phantasticas detegendo. Discipulus: Sufficeret ergo scire logicam pro cognitione metaphysicae totius theologiae, nec esset perscrutatione pluri opus. Magister: Falleris quoniam logica non dat cognitionem scientiarum hujusmodi, sed expedit iter modis certis, quo venitur ad eas.“

Was er unter der Metaphysik verstehe, sagt er z. B. in dem „Centilogium de conceptibus“ [7]): „Praecipue ad metaphysicam spectat scire, an abstractiones, quas facit, materia sit ita in re ad extra, vel in solo conceptu. .... Utrum vero metaphysica contentetur in suis explicationibus grammatica et logica, vel si latius accipit ens sub diversis analogiis, non est nostrum, inter formalistas et terministas tantam componere litem, quae profecto saepe procedit ex aequivocatione quid nominis, quae non patitur in quavis disputatione fieri posse concordiam.“ Sein vermittelnder Geist setzt die universalia nicht sowol post rem, als vielmehr in re. Der Begriff des Seins hat nämlich nach seiner Auffassung eine doppelte Bedeutung: einmal begreife man unter dem ens die Natur einer in sich selbst genommenen Sache, dann die allgemeine Idee des Dinges, seine Abstraction. In dem letzteren Sinne habe jedes geschaffene Ding, jedes ens sein wahres Wesen in Gott; das bedeute aber durchaus nicht, daß die allgemeine Idee formaliter getrennt oder unterschieden in Gott existire; sie existire in ihm nur auf eine unbegreifliche Weise, als Begriff, nicht als Substanz oder Realität. — Man sieht, daß mit diesen leeren, echt scholastischen Distinctionen, wobei Gott durchaus als das mit der Subjectivität, sowie der empirischen Realität unvermittelte Wesen in abstracter Jenseitigkeit stehen bleibt, ganz und gar Nichts entschieden ist. Die Sache dürfte auch nicht klarer werden, wenn wir die ganze Stelle hierher setzen, welche in Bezug hierauf Schmidt in seinem „Essai“ aus Gerson's Abhandlung „De concordia metaphysicae cum logica“ (welche beide er nicht flüssig macht,

4) Opp. ed. *Dupin.* T. III. p. 1029. 5) Opp. T. IV. p. 819.

6) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 248. tract. II. 7) Opp. T. IV. p. 806.

um sie mit einander in Harmonie zu setzen) ausgezogen hat. Indessen dürfte sie in anderer Hinsicht, wenn auch in der entgegengesetzten, lehrreich sein. „Ens quodlibet dici potest habere duplex esse, sumendo esse valde transcendenter. Uno modo ens sumitur pro natura rei in se ipsa. Alio modo, prout habet esse objectale seu repraesentativum in ordine ad intellectum creatum, vel increatum.“ Ferner ebenda: „Quodlibet ens in esse objectali fuit ab aeterno in Deo seu divino verbo, quod est creatrix essentia ..... Quodlibet ens creatum quamvis habuerit ab aeterno esse objectale in mente divina, non ideo tamen sequitur, absolute et generaliter loquendo, quod res fuerunt ab aeterno. Et hic est lapsus grammaticorum vel logicorum, qui accipiunt distinctionem istam de esse duplici creaturae, sed defendunt se per ampliationes et connotationes et modos significandi naturaliter. Unde negant istas: Haec res intelligitur, ergo est. Istud ens fuit intellectum ab aeterno, ergo istud ens habuit esse vel essentiam ab aeterno. Sed quum nomina sint ad placitum, debebunt faciliter induci ad acceptandum quid nominis hujus, quod est esse objectale cum esse intelligibili vel modo significandi. Quodlibet ens creatum comparatum ad Deum dici potest habuisse ab aeterno esse ideale, quantumcunque sit paucae entitatis vel individuationis. Et ita, sicut sunt plures res creatae, sic dici possunt plures ideae. ... Aliqui non intelligentes vel excedere volentes posuerunt ex hoc distinctiones in Deo, quas noluerunt appellare distinctiones rationis; etiam significant intelligere dominium, et addiderunt, quod plus distinguuntur inter se quam homo et asinus.“ Hiernach könnte also Gerson auch für einen Realisten gelten.

Dagegen behauptet er anderwärts mit größerer Entschiedenheit, die Idee, der Begriff existire weder unabhängig von den Objecten noch von aller Ewigkeit her; Gott allein sei ewig, Alles, was Gott nicht ist, ist geschaffen, die Idee erscheint nur mit dem Objecte, aber so, daß man sagen könne, sie habe in dem göttlichen Verstande präexistirt — was wiederum eine Concession an den Platon'schen Realismus ist; vergl. das „Centilogium de conceptibus“ [8]): „Nihil in aeternum nisi solus Deus, contra Platonem specialiter et alios philosophos, imo et theologos, qui universalia etiam realia posuerunt aeterna, quos et regula fidei et Parisiensis damnat articulus. Quidquid enim est, vel est creatura vel creatrix essentia. Aeternum autem nihil est nisi Deus vel in Deo (also doch), in quo certe nihil est, quod non sit Deus“ (also doch nicht). Hierher gehört auch zum Theil p. 824 „de concordia metaphysicae cum logica.“

Ein vollständiges Werk über das Ganze der Philosophie oder über die Centralpunkte derselben hat Gerson nicht geschrieben, was er in dieser Hinsicht geschrieben hat, ist nicht erschöpfend, und hat mehr einen didactischen Zweck, auch darf man eine eigentliche philosophische Abhandlung von einem Scholastiker nicht erwarten, der vorwiegend Theolog ist. Was seine logisch-metaphysischen Ansichten betrifft, welche auf Originalität wenig Anspruch machen, indem sie an und für sich keine neuen Gesichtspunkte eröffnen, so finden sie sich großen Theils in den theologischen Werken. Als eine überwiegend philosophische Abhandlung darf noch angeführt werden das „Centilogium de causa finali“ [9]). Von besonderer Wichtigkeit sind die Punkte, wo seine nominalistischen Ansichten einen mehr oder weniger directen Einfluß auf seine Theologie ausüben, namentlich da sie zum Theil überraschend sind. So stehen sie im Zusammenhange mit seiner Psychologie, welche dadurch eine eigenthümliche Begründung erhält, influiren auf seine Ansicht über die hussitische Ketzerei, berühren, wie schon angedeutet, seine Theologie, sind nicht ohne Bedeutung für sein mystisches System u. s. w., wie von dem Allen weiter unten mit Mehrem die Rede sein wird.

5) Gerson's Stellung zu der kirchlichen Orthodoxie und zu den Secten. — Obgleich Gerson mit einer nicht selten zu energischer Opposition gesteigerten Entschiedenheit gegen das Sittenverderben des Klerus und die Uebergriffe der Päpste auftrat, so bewies er dennoch eine diesen Tendenzen gegenüber fast wunderbare conservative Gesinnung in Betreff der kirchlichen Institutionen und Lehren. Was in der kirchlichen oder „apostolischen“ Tradition und in der Schrift, welche er als mit dieser durchaus übereinstimmend ansah, ohne freilich diese Frage der Uebereinstimmung irgendwie mit freiem kritischem Geiste zu prüfen und zu verfolgen, enthalten war, das wagte er nicht anzutasten, und wenn er auch hier und da mit einem Dogma sich nicht in voller Uebereinstimmung finden oder wissen mochte, so suchte er dennoch sich zu überreden, daß er es sei. Aber in der That, es kann nicht behauptet werden, daß er sich mit irgend einem wesentlichen kirchlichen Lehrsatze in unlöslicher Differenz befunden habe. Nicht blos Häretiker, deren Zahl damals nicht ganz unbedeutend war, sondern Mitglieder der Kirche traten zu seiner Zeit mit der Foderung auf, man müsse, um dem Papste Zügel anzulegen, auch in der Lehre die Einfachheit der apostolischen Zeiten wenigstens annähernd herstellen; allein obgleich der Causalnexus nahe und klar vorlag, so war er dennoch ein entschiedener Gegner dieser Zukunft, und opponirte gegen das damals ebenfalls nicht unerhörte Postulat, daß man die Freiheit der Forschung und Prüfung Jedem freigeben müsse. Man darf annehmen, daß er der sogenannten politisch-praktischen Rücksicht, daß das Volk nicht allzuviel — oder überhaupt gar nicht — über die Kirchenlehre kritisch reflectiren dürfe, nicht abgeneigt war. Hat er gegen sich selbst einmal den Verdacht, daß er von der Kirchenlehre gewichen sein könnte, so protestirt er dagegen, daß es sein Wille gewesen sei, und ist sofort bereit, sich der Kirche in allen Stücken zu unterwerfen. Hierher gehört unter Anderem ein Ausspruch von ihm aus der Schrift: „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam“ [10]): „Salva semper protestatione, quod si quid dixero minus justum secundum Christi fidem et regulam apostolicam, revocabo, ex corde compatiendo et pro posse meae imperitiae ac munitus armis justitiae, domus Dei, columbae Dei, sponsae Dei, electae Dei, nostro pio et laudando desiderio consulendo.“ Vergl. ferner die „Propositiones de sensu literali S. Scripturae“ [11]), die „Collatio secunda pro licentiandis in facultate

8) l. c. p. 794. 9) Opp. T. IV. p. 807 seq.

10) Opp. ed. *Dupin*. T. II. p. 162. 11) Opp. T. I. p. 5.

decretorum"[12]). Dagegen „Tractatus de protestatione circa materiam fidei contra haereses diversas"[13]). Selbst solche Dogmen wie das vom Fegfeuer[14]) standen bei ihm fest.

Indessen behandelt Gerson die Dogmen mit einem im Verhältnisse zu den meisten Dogmatikern seiner Zeit freien und wissenschaftlichen Geiste, und anstatt ihre Härten hervorzukehren, sucht er sie nach Möglichkeit mit dem denkenden Bewußtsein zu vermitteln, ohne sie jedoch in das glänzende Licht neuer und geistreicher Auffassung zu stellen, und ohne im Grunde von der traditionellen scholastischen Behandlungsweise abzuweichen. Er blieb wesentlich in dem Geleise seiner Lehrer Nicolas Clemanges, Pierre d'Ailly, Occam u. A.; nirgends tritt eine bedeutende originelle Selbständigkeit oder schöpferische Kraft auf. Hat er die einzelnen Dogmen nicht mit einer bestimmten, einheitlich durchgreifenden Methode behandelt, und selten eins von ihnen in seinem ganzen Umfange durch eine continuirliche Arbeit zu entwickeln gesucht, so ist er auch nicht zum Verfasser eines Werkes geworden, welches sich über das ganze theologisch-dogmatische Gebiet verbreitet. Das „Compendium theologiae"[15]), welches man ihm früher zuschrieb, hat er nachweisbar nicht verfaßt; vergl. Dupin in den „Gersoniana" T. I. lib. III p. 44. Das von ihm herrührende „Opusculum tripartitum de praeceptis decalogi, de confessione et de arte moriendi"[16]), welches er ursprünglich, für den Gebrauch der Pfarrer, in französischer Sprache redigirt hatte, damit aus ihm beim Gottesdienste vorgelesen würde, hat, wie schon hieraus hervorgeht, einen überwiegend praktischen Zweck und keine wissenschaftlich systematische Bedeutung, wie überhaupt die consequente Systematik nicht in Gerson's Geiste liegt. Will man sein dogmatisches Lehrgebäude aufstellen, so muß man die Theile dazu aus seinen verschiedenen Werken zusammentragen, und würde dabei, wie dies wol das Schicksal jedes auf diese Weise gemachten sogenannten Lehrbegriffes ist, ein Werk liefern, welches als Ganzes von dem Verfasser, der die einzelnen Theile zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Beziehungen niedergeschrieben hat, vielleicht kaum als das seinige anerkannt werden dürfte. Nur in seinen Schriften über die Mystik treffen wir eine Art von Systematik, wenn hier überhaupt von einer solchen im streng dogmatischen Sinne die Rede sein kann. Seinem Mysticismus wird weiter unten ein eigenes Capitel gewidmet sein.

Gerson's kirchlich-dogmatischer Conservatismus mußte nothwendiger Weise Alles, was Ketzerei und Sectirerei hieß oder war, bekämpfen und aus der Gemeinschaft der Kirche zu entfernen, wenn nicht zu heilen, suchen. Als Kanzler der Universität wirkte er namentlich gegen die pantheistisch-mystischen Secten, welche vorzugsweise damals in Brabant ihren Sitz hatten, und von dort her in die von ihm geleitete Körperschaft einzudringen suchten. So bekämpfte er unter Anderem die Lehren und Anhänger des Amaury de Bène (Amalrich von Bena), dessen Pantheismus zwar schon früher mehrfach, z. B. 1210 durch eine pariser Synode, verdammt worden war, sich aber trotzdem bis auf Gerson's Zeiten und ferner erhielt, namentlich bei den Brüdern des freien Geistes. Die Stelle seiner Schriften, wo er von jenem Manne spricht, nämlich in der Abhandlung „De concordia metaphysicae cum logica"[17]), ist für die Kirchen- und Dogmengeschichte eine Quelle von großer Wichtigkeit, da man ohne sie sehr wesentliche Punkte in der Lehre des Amalrich nicht kennen würde. Vergl. auch den „Sermo de Spiritu Sancto" vom Jahre 1416[18]). — Von Gerson's Auftreten gegen die Geißler auf dem Concil zu Constanz ist schon im zweiten Cap. die Rede gewesen. Wir ergänzen das dort Gesagte aus dem eben da angeführten, im Juli 1417 geschriebenen „Tractatus contra sectam Flagellantium se" durch die nachstehende Aeußerung des pariser Kanzlers. „Die christliche Religion," sagt Gerson hier, „ist eine Religion der Liebe, welche sich mit wenigen äußeren Cerimonien begnügt, keine beschwerlichen Sklavendienste auflegt, und die abergläubischen, grausamen Gebräuche der Götzendiener, z. B. das Zerfleischen des eigenen Körpers, verwirft. Ihre hauptsächlichste Kraft ruht in der Barmherzigkeit und Gnade, und deren Gefäße oder Mittel sind die Sacramente. Die Erfahrung lehrt," fährt er fort, „daß diejenigen, welche sich freiwillig der nicht gebotenen Geißelung unterwerfen, die göttlichen Vorschriften verachten, und sich weder um die Beichte noch um die zum Sacramente erfoderliche Buße bekümmern, denn sie geben vor, ihre Geißelung sei wirksamer zur Vernichtung der Sünde, und Einige schätzen sie sogar dem Martyrthume gleich." Er räth deshalb, diese Secte aus der Kirche auszurotten, aber durch gelinde Mittel, als Belehrung und Gewöhnung zur Arbeit, ein Rath, welcher ganz im Einklange mit dem ist, was er vom Christenthume als der Religion der Liebe sagt.

Die Brüder vom freien Geiste bekämpfte Gerson meist unter dem Namen der Begharden, auch der Turlupinen, welchen Spottnamen ihnen das Volk gegeben hatte. Er gebraucht beide Namen an den vielen Stellen seiner Schriften, wo er gegen sie polemisch auftritt, dergestalt promiscue, daß an der Identität wol nicht zu zweifeln ist; vergl. „De consolatione theologiae," T. I. p. 174; ferner den „Sermo I. in die S. Ludovici," T. I. p. 1435; ferner den „Tractatus super Magnificat," T. IV. p. 248. Auch bringt er die Begharden einmal in Verbindung mit dem Namen Amalrich von Bena; vergl. die Abhandlung „De canticorum originali ratione"[19]). Aber in ein noch näheres Verhältniß scheint er sie zu setzen mit dem Abte Joachim von Floris, in der „Admonitio, quomodo caute le-

12) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 707. 13) Opp. T. I. p. 28. 14) Vergl. den „Sermo II. de defunctis" T. III. p. 1558, dazu Schröckh, Kirchengesch. XXXIV. S. 293. 15) Opp. T. I. p. 233 seq. 16) T. I. p. 425 seq.

17) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 816. 18) Opp. T. III. p. 1242. 19) Opp. T. III. p. 622.

gendi sunt quorundam libri"[20]), sowie in der Schrift „De susceptione humanitatis Christi"[21]). Diese Sectirer waren vielfach hart verfolgt worden, aber man hatte sie nie ausrotten können. In Frankreich hatte namentlich König Karl V. vom Jahre 1372 an eine schwere Verfolgung über sie verhängt, allein auch diese hatte nicht das beabsichtigte Resultat. Auch Gerson selbst sagt in der, um das Jahr 1423 geschriebenen, Abhandlung „De examinatione doctrinarum"[22]), daß es hier und da noch Turlupinen gebe, „quorum sequaces non desunt hodie, quando et ubi latere putaverint, serpunt ubilibet." Daß es solche Leute gab, hätte im Grunde Gerson nicht Wunder nehmen dürfen; was ihm nicht genügte, die dürre Scholastik, was er so schmerzlich beklagte, die Unsittlichkeit und Unwissenheit des Klerus, die Unwürdigkeit der Päpste, das genügte auch ihnen nicht, das beklagten auch sie, daraus quoll immer von Neuem das Bedürfniß ihrer Existenz und Sectirerei. Aber Gerson scheint sie nicht aus eigener Anschauung, sondern nur vom Hörensagen, aus den Erzählungen ihrer erbitterten Gegner zu kennen. So ist das wol nicht richtig, wenn er behauptet, sie hätten alle nackend einhergehen wollen; vergl. „Considérations sur Saint-Joseph"[23]); denn, wie Schmidt dem entgegnet, man weiß ja, daß hier und da ihre Kleider verbrannt worden sind. Auch nennt er sie „De examin. doctr."[24]) „Epicuraei sub tunica Christi." Es ist freilich nicht zu leugnen, daß ihr Pantheismus von der gesunden Lehre abwich, die Persönlichkeit Gottes gefährdete, vom Fanatismus und von immoralischen Consequenzen nicht frei war. In Folge excentrischer Speculationen über die Natur des Unendlichen resp. Gottes, über die menschliche Vollkommenheit und Freiheit vom Gesetze überschritten sie das vernünftige Maß. Gegen diese Uebertreibungen und Consequenzen, weniger in der Lehre als in dem äußerlichen moralischen Verhalten, welches vielfach gegen die Begriffe des Zeitalters von der Decenz streiten mochte, erhob Gerson seine Opposition, und hierin liegt sicherlich ein Grund, weshalb er in seinen eigenen mystischen Speculationen sich den Zügel des Dogma's, der Logik und der moralischen Convenienz anlegte. Er hielt sich durch sie für gewarnt vor einem Abgrunde, dem er die Begharden oder Brüder vom freien Geiste verfallen glaubte. Nach den Aeußerungen Gerson's ließen sie die Seele dergestalt in Gott untergehen resp. aus ihm emaniren, daß jede Manifestation derselben als ein göttlicher Willensact zu gelten habe; lehrten sie, daß Gott selbst durch die Sünde und Blasphemie verherrlicht werde; ließen sie die unmäßigste Begierde unter dem Namen der geistigen Freiheit schalten und walten u. s. w.; vergl. den „Tractatus de distinctione verarum visionum a falsis"[25]); ferner die „Admonitio, quomodo caute" etc.[26]); ferner die Schrift „De mystica theologia speculativa"[27]); ferner den „Sermo de Spiritu Sancto"[28]).

Am Auffälligsten ist Gerson's Verhalten gegen Huß, seine Anhänger und Lehre, wie wir dasselbe bereits aus seiner Wirksamkeit bei der Kirchenversammlung zu Costnitz kennen gelernt haben, wo er nicht blos in den Bruch des dem prager Doctor gegebenen kaiserlichen Geleites, sondern auch in die Verurtheilung desselben zum Flammentode einstimmte. Wir sehen ihn in der Bekämpfung der Häretiker und Sectirer aus dem Interesse der kirchlichen Einheit sich meist auf das wissenschaftliche Gebiet beschränken. Hier fehlten freilich die stärksten Gründe, die biblischen, und so griff der milde Mann zu einem so grausamen Gewaltmittel, das aber zugleich auch der stärkste Beweis dafür ist, daß er die Einheit der Kirche und die Conservirung ihrer Lehren und Institutionen auf das Aeußerste zu vertheidigen entschlossen war. Die Foderung des Kelches für die Laien galt ihm für verbrecherischer als die skandalösen Foderungen verbrecherischer Päpste. Vergl. die oben angeführten Belegstellen, im Besonderen den „Tractatus contra haeresim de communione laicorum sub utraque"[29]). Er hat seinen Antheil an der Verurtheilung des Huß auch später nicht bereuet oder davon geschwiegen, wie aus seinem 1426 geschriebenen Tractate „De concordia metaphysicae cum logica" hervorgeht, wo er seine Opposition auch philosophisch, aus seinem Nominalismus, zu rechtfertigen und zu begründen sucht. Es heißt hier[30]): „Universalium hujusmodi realium positio damnata fuit novissime per sacrum Constantiense concilium contra Huss et Hieronymum Pragenses combustos; .... ex quibus sequitur evidenter, quod assertor doctrinae talis cum suis sequelis haereticus est censendus."

Gerson war im Allgemeinen der Ansicht, daß die Bestreiter des buchstäblichen Sinnes der heiligen Schrift in solchen Sachen, welche die kirchliche Sanction erhalten haben, nicht mit Gründen der Vernunft widerlegt werden müßten, sondern es sei gegen sie mit den festgesetzten kirchlichen Strafen zu verfahren. Was durch Glaubensrichter und Concilien erklärt und festgesetzt sei, müsse — äußerlich — auch von denen, welche innerlich nicht damit übereinstimmen, bekannt und gehalten werden[31]). Wer einmal der Ketzerei verdächtig geworden, werde nie wieder ganz verdachtlos. Dennoch muß er einräumen, daß die Kriterien der Beurtheilung, resp. der Unterscheidung zwischen Orthodoxie und Häresie, oft so fein wären, daß man sie dann nicht zu sehen vermöge. Gleichwol jenes polizeiliche Christenthum[32])!

6) Gerson's Schriftauslegung. Gerson theilt mit seiner Zeit die Meinung von der absoluten Auctorität der Kirche in einem zu hohen Grade, als daß er den Glauben, die kirchlichen Institutionen u. s. w. mit

20) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 114. 21) Opp. T. I. p. 455 seq. 22) Opp. T. I. p. 19. 23) Opp. T. III. p. 866. 24) l. c. p. 19. 25) Opp. T. I. p. 55. 26) Opp. l. c. p. 114.

27) Opp. ed. *Dupin.* T. III. p. 369. 28) Opp. T. IV. p. 1243. 29) Opp. T. I. p. 357. 30) Opp. T. IV. p. 827. 31) Vergl. Opp. T. I. Anhang. propos. VII und XII. 32) Vergl. *von der Hardt*, Concil. Const. Pars I. p. 643—693.

reformatorischer Kritik neu aus der Bibel hätte schöpfen wollen, obgleich auf der Universität eine Zeit war, wo man den gegenwärtigen Zustand an der apostolischen Kirche zu prüfen begann. Die von der Kirche, d. h. von Concilien, Kirchenvätern, Päpsten ausgelegte Schrift galt ihm als unantastbare Auctorität, aber er glaubte sie auch in Uebereinstimmung mit der Kirche, und daher ist bei ihm eine kritische, unabhängige Exegese nicht zu erwarten. Zwar, wenn er etwas beweisen will, pflegt er in der Regel von Aussprüchen der heiligen Schrift auszugehen, und dann auf die Tradition zu kommen, allein er betrachtet die letztere nur als eine Art Fortsetzung der ersteren, und macht zwischen beiden nicht den starken Unterschied, welcher seit der Reformation aufgestellt worden ist. Doch verlegt er die eigentliche Quelle der göttlichen Offenbarung nur in die Schrift, gegen welche die einzelnen Menschen nachher zu Theil gewordenen Offenbarungen, welche er nicht leugnet, keine Auctorität sein können; vergl. seine Abhandlung über die Frage: „Quae veritates credendae sint de necessitate salutis"[33]). Daher muß Gerson's Exegese in demselben Verhältnisse zu der kirchlichen Auctorität stehen wie die scholastische Philosophie; sie exercirt ihre Thätigkeit innerhalb dieser Schranken. Sein Grundsatz ist, daß der wörtliche Sinn der heiligen Schrift stets wahr sei und als solcher angenommen und befolgt werden müsse, nicht nach dem Dafürhalten und Belieben des einzelnen Christen, sondern nach den Festsetzungen der Kirche, welche vom heiligen Geiste inspirirt sei, ein echt katholisches Princip, welches im Gegensatze zu dem Geiste der Reformation im 16. Jahrh. steht. Dieser unwiderruflich festgestellte Sinn darf nicht angegriffen werden, wer daran zweifelt, ist als ein Häretiker anzusehen. Dennoch oder soll man sagen: Demnach läßt Gerson den wörtlichen Sinn der Bibel meist auf der Seite liegen, und geht mit großer Vorliebe auf allegorische, anagogische, topologische, mystische Deutungen über. Er sucht fast überall Beziehungen zwischen der physischen und geistigen Welt auf, und seine lebhafte Phantasie findet unter dem Wortsinne allerlei Hindeutungen dieser Art. Das unscheinbarste Wort, der geringste Umstand hat für ihn einen allegorisch-mystischen Sinn, und wird oft in einer gezwungenen oder wenigstens sehr weit hergeholten Weise dem „magnum mysterium" dienstbar gemacht.

Unter seine exegetischen Arbeiten — das Wort im allgemeinen, nicht im modernen Sinne genommen — gehören besonders die „Propositiones de sensu literali sacrae scripturae et de causis errantium"[34]); ferner die schon angeführte Auslegung des hohen Liedes; ferner die „Duae lectiones super Marcum"[35]); ferner das „Monotessarum sive unum ex quatuor evangeliis"[36]), eine Art Evangelienharmonie, eine der ersten, welche seit der Zeit der Kirchenväter aufzustellen versucht worden ist, aber wie nach dem Vorstehenden vorausgesetzt werden kann, jeden Widerspruch zwischen den einzelnen Evangelisten im Principe leugnet. Ueber den Grundsatz von dem Sinne und der Auctorität des Schriftwortes, welches er überall sehr hoch hielt, höher als der Scholasticismus seiner Zeit, spricht sich Gerson auch aus in dem „Tractatus contra haeresim de communione laicorum sub utraque"[37]). Dupin hat in seiner Ausgabe Gerson's eine Anzahl von dessen Schriften „Exegetica" überschrieben, allein sie sind es nicht im eigentlichen Sinne des Wortes, während man andererseits in anderen Abhandlungen, welche diesen Titel nicht führen, zerstreute exegetische Grundsätze und Bemerkungen antrifft.

7) Gerson's Psychologie und Anthropologie. — Zwar pflegen Gerson's psychologischen und anthropologischen Ansichten in nächste Verbindung mit seiner mystischen Theologie gebracht und als deren charakteristischen Grundlagen dargestellt zu werden, wie sie dies auch in der That nach der Seite des Subjectes hin sind, allein da sie eben eine solche charakteristische Bedeutung für Gerson's Doctrin haben, so beginnen wir mit ihnen die eigentliche Dogmatik des Kanzlers und werden den Verbindungsfaden mit der Mystik an geeigneter Stelle wieder aufnehmen. — Die Selbsterkenntniß ist ihm die nothwendige Voraussetzung und wichtigste Quelle aller realen Erkenntniß. „Erkenne dich selbst," diese Foderung wiederholt er sehr oft und eindringlich, einestheils um die Mängel, Sünden und Bedürfnisse des Menschen zur Anerkennung zu bringen, anderentheils um die Fähigkeiten des menschlichen Geistes zu analysiren und die Grenzen seiner Vermögen zu prüfen. Zwar hat er sein psychologisches System — und wir haben es hier einmal in der That mit einer ziemlich strengen Systematik zu thun — in seinem ganzen Umfange nicht als ein Original selbst geschaffen, sondern in den wesentlichen Grundzügen aus den Schriften der Kanoniker von St. Victor geschöpft, aber er hat es in klaren Zügen dargestellt, im Geiste seines Lehrers Occam reproducirt, und mit manchen treffenden Früchten seiner eigenen Erfahrung und Beobachtungsgabe bereichert[38]). Er geht bei der Darstellung zur Gewinnung eines Princips von dem nominalistischen Satze aus, daß die verschiedenen Eigenschaften der Seele im Grunde nur verschiedene Benennungen einer und derselben Substanz, eines und desselben Wesens, resp. nur logische Essenzen seien, die sich „non re, sed nomine" unterscheiden; vergl. die Schrift „De theologia mystica speculativa"[39]), wo er hinzufügt: „Qui aliter capiunt, viderint quam recte. Ego sane non capio." Doch kann er auch nicht umhin, diese logischen Kategorien als nahezu reale Existenzen zu fassen, z. B. wenn er behauptet, die Seele

33) Opp. ed. *Dupin*. T. I. p. 22. 34) Opp. T. I. p. 1 seq. 35) Opp. T. IV. p. 203 seq. 36) Opp. T. IV. p. 83 seq.

37) Opp. ed. *Dupin*. T. IV. l. c. 38) Vergl. „De mystica theologia speculativa" T. III. p. 369, pars secunda principalis, de natura animae rationalis et sex potentiis ejus; ferner „Tractatus super Magnificat." tertius T. IV. p. 262. 39) „De theol. myst. spec." l. c. p. 370.

habe, um ihr Dasein zu manifestiren, die verschiedenen Facultäten empfangen.

Die Seele, lehrt er im Einzelnen, hat zwei Hauptvermögen, wovon alle anderen nur Modificationen sind, nämlich das Denken, die vis cogitiva (cognitiva), und das mit dem Fühlen verbundene Wollen, die vis affectiva, jede in der allgemeinsten Bedeutung der Worte genommen, da sie auch eine speciellere haben. Das Denken in der höchsten Potenz seiner Energie ist die einfache Intelligenz, intelligentia simplex, welcher Gott unmittelbar ein gewisses natürliches Licht mittheilt, und welche durch Intuition die Wahrheit der nothwendigen und fundamentalen Principien einer jeden Erkenntniß erfaßt. Hagenbach (Dogm.-Gesch. 3. Ausg. S. 398) interpretirt sie durch „reines Anschauungsvermögen." Wenn das Denken auf dem Wege der reinen Abstraction oder Deduction, also ohne andere Hilfsmittel, fortschreitet, um allgemeine Begriffe zu bilden, so stellt es sich dar als Vernunft oder Verstand, ratio; wenn es sich dagegen bei seiner Thätigkeit der Sinnenorgane bedient, so ist es sensitives Vermögen, vis sensualis oder sensualitas. Die Sinne sind entweder äußere oder innere; die ersteren empfangen einen unmittelbaren Eindruck von den Objecten; die anderen sind: der allgemeine Sinn, durch welchen wir die von Außen kommenden Empfindungen percipiren; ferner die Fähigkeit, diese Empfindungen zu unterscheiden, zu ordnen, zusammen- oder auseinanderzulegen, die virtus formativa oder imago oder phantasia; ferner die Fähigkeit zu unterscheiden zwischen dem, was nützlich und schädlich ist, die virtus aestimativa; ferner die Einbildungskraft, welche das Bild abwesender Objecte zu reproduciren vermag, sammt dem Gedächtnisse, welches die über die von diesen Objecten empfangenen Eindrücke gefällten Eindrücke in das Bewußtsein zurückruft. — Die intelligentia simplex, die ratio und die sensualitas parallelisirte er in dieser Folge mit der contemplatio, der meditatio und der cogitatio, welche in dem Systeme seiner Mystik ihren Platz finden.

Diese Operationen des Denkens nun sind begleitet von entsprechenden Erregungen des Affectivvermögens, d. h. von sympathischen oder antipathischen Bewegungen der Seele. Der reinen Intelligenz entspricht ein Vermögen, welchem Gott unmittelbar einen natürlichen Trieb zum Guten, einen gewissen moralisch guten Instinct, die synteresis, einprägt. Diesen eigenthümlichen Begriff erklärt er als „vis animae appetitiva, suscipiens immediate a Deo naturalem quandam inclinationem ad bonum, per quam trahitur insequi notionem boni ex apprehensione simplicis intelligentiae praesentati," oder als „habitus practicus principiorum, vel scintilla intelligentiae, vel portio virginalis animae, vel instinctus indelebilis," in der Abhandlung „De theol. myst. specul." [40]); wir können ihn durch „Gewissen" erklären. Der mit der Vernunft verbundene Wille ist nach Gerson das natürliche Streben, welches vermöge der Ideen, durch welche es bestimmt wird, oder vermöge der Affecte, denen es unterworfen ist, sich verschieden äußern kann. Das sinnliche oder thierische Streben ist die Begierde der Sinne, die am wenigsten edle Aeußerung der menschlichen Seele. — Hat auch Gerson bei dieser Darstellung zumeist das Interesse seines mystischen Systems im Auge, so ist doch diese nach Möglichkeit präcise Unterscheidung zwischen den rein intellectuellen und den praktischen Seelenvermögen ein Gewinn für die Wissenschaft der Psychologie, obgleich er immer wieder darauf dringt, die Einheit der Seele nicht zu zerreißen.

Diese verschiedenen Seelenkräfte waren bei der ursprünglichen Erschaffung durch Gott in der schönsten Harmonie mit einander, und die Seele ist in ihrem ursprünglich reinen Wesen ein Gott ähnlicher, nach dem Vorbilde der Dreieinigkeit geschaffener Geist, welchem die justitia originalis zukam; vergl. seine Abhandlung „De meditatione," consideratio secunda [41]), wo Gerson schreibt: „Fuit ab initio bene conditae rationalis creaturae talis ordo ordinisque tranquillitas, quod ad nudum et merum imperium sensualitas rationi inferiori et inferior ratio superiori serviebat. Et erat ab inferioribus ad superiora pronus et facilis ascensus, faciente hac levitate originalis justitiae subvehentis sursum corda." — Durch den Sündenfall hat der Mensch diese Eigenschaft verloren und sich der ewigen Verdammniß preisgegeben, während dadurch auch alle seine Nachkommen demselben Verderben (der Erbsünde) verfallen sind. Zu seiner Erlösung hat Gott Christum gesandt, welcher alle die selig macht, welche Gott von Ewigkeit her dazu prädestinirt hat; vergl. „De consolat. theolog." [42]). Gerson ist mit seinem Augustinismus der Sünde, Gnade, Prädestination, Verdienstlosigkeit der Werke, alleinigen Rechtfertigung aus dem Glauben u. s. w. kein Freund der damals herrschenden römisch-katholischen Lehre oder vielmehr Praxis; aber er scheint die absolute Prädestination erst nach vielen Kämpfen seinem widerstrebenden, sonst vor Widersprüchen sich sträubenden Geiste eingepflanzt zu haben; vergl. den „Tract. sup. Magnificat." [43]). Er zog dann auch die Consequenzen daraus, und suchte sich namentlich, wie Schmidt sagt, zu überreden, daß die göttliche Vorherbestimmung, welche ihm freilich auch als eins der größten Geheimnisse gilt, der menschlichen Freiheit keinen Abbruch thue; vergl. den „Sermo de nativitate Christi" [44]). Daß er auch das Dogma vom Fegfeuer festhielt, ist schon oben gesagt worden.

8) Gerson's Christologie erhebt sich nicht über das Niveau seiner Zeit und hat nichts Bemerkenswerthes. Wo Gerson auf Christus und sein Erlöserwerk zu sprechen kommt — und dies geschieht oft und nicht selten mit Wärme — worüber er kein umfassendes systematisches Werk hinterlassen hat, da finden wir die orthodoxe katholische Lehre wieder. Christus ist ihm selbst-

40) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 372.

41) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 449 seq. Hundeshagen S. 42. 42) Opp. T. I. lib. I p. 136 seq. 43) Opp. T. IV p. 363. 44) Opp. T. III. p. 948.

verständlich nicht nur der einzige Erlöser [45]), dessen Heilsgaben die Kirche als einzige Vermittlerin spendet, sondern auch die dem Vater gleiche zweite Person der Trinität, für deren Exemption aus dem natürlichen Zusammenhange mit den sündigen Menschen alle Instanzen mit Einschluß der immaculata conceptio Mariae virginis, worin er auf Seiten der Franziskaner gegen die Dominikaner kämpfte, herangezogen werden. Denn Gerson steht noch in dem vorwärts treibenden deificatorischen Strome der Christologie. Ein christologisches Dogma in seinem ganzen Umfange hat er selten dargestellt; es gehören hierher z. B. seine „Epistola de susceptione humanitatis Christi" an Johann Bassand, Provinzial der Coelestiner, vom 18. Dec. 1426 [46]); ferner der „Sermo in die nativitatis Domini" [47]), worin er von der Fleischwerdung des Logos spricht; ferner mehre andere Weihnachtsreden, z. B. der „Sermo de Christi nativitate" [48]). Auch in vielen anderen seiner nicht christologischen Schriften finden sich christologische Fragmente, und wir werden darauf nicht sowol bei der Mystik als vielmehr bei der Trinitätslehre kurz zurückkommen. Die später verfaßte Schrift „De immaculata conceptione" ist — nach Gence — ihm fälschlich zugeschrieben worden.

9) Gerson's Theologie im engeren Sinne, die eigentliche Gotteslehre. — Wir erinnern uns hier zunächst und knüpfen an dasjenige an, was Gerson in seiner Abhandlung „Contra vanam curiositatem" [49]) sagt: „Fides saluberrima et omnis metaphysica tradit nobis, quod Deus est simplicissimus in supremo simplicitatis gradu" u. s. w., eine Simplification, deren Analogie mit derjenigen der Seele sich in Parallele stellt. Gerson weist hier die scholastischen Distinctionen und Kategorien in dem Gottesbegriffe zurück; dennoch setzt auch er in ihm wieder manchen sehr realen Unterschied. Gott ist ihm die selbstbewußte, vor Allem seiende, über Alles übergreifende, Alles beherrschende höchste Macht. Vergl. die schon oben angeführten Aussprüche: „Nihil in aeternum nisi solus Deus" etc.; ferner: „Aeternum autem nihil est nisi Deus vel in Deo, in quo certe nihil est, quod non sit Deus." Wir haben schon bemerkt, wie stark Gerson gegen den mystischen Pantheismus der Begharden polemisirte; er vertheidigte den Unterschied Gottes von der wenn auch noch so sehr von ihm begnadigten Creatur besonders gegen den Pantheismus Ruysbroek's und Eckart's; aber er ist — und wer ist es je gewesen? — in seinem Theismus, auch abgesehen von der Trinitätslehre, nicht ganz consequent [50]); denn er gibt z. B. oben die Ewigkeit eines Dinges in Deo zu. Dieses Sein der Schöpfung in Gott, wie in einem Gefäße, ist eine eigenthümliche Consequenz aus seinem Nominalismus; vergl. z. B. den „Liber de vita spirituali animae" [51]), wo er zu Actor. 17, 28 sagt: „In ipso enim vivimus, movemur ac sumus, quae verba siquis ad corporalem et hanc visibilem vitam, motum et existentiam referat, nihil eum errare crediderim, quoniam sicut vas aquam continet et figurat, ita ut verum sit, quod aqua plus in vase quam in se figuratur, sic multo inimius in ipso Deo tamquam in vase omnem creaturae labilitatem continente vivit quidquid vivit, movetur quidquid movetur, et omnis existentia, ne defluat in nihilum, in ipso est atque conservatur." Obgleich der von ihm bekämpfte Pantheismus des Amalrich von Bena, der Brüder vom freien Geiste, des Ruysbroek, des Meisters Eckart vielfach eine so intime Verwandtschaft mit Gerson's wie mit jedem anderen Mysticismus hat, so meinte er doch, mit solchen Lehren den Unterschied zwischen Gott und Menschen allzu sehr zu verwischen, und legte sich daher jene ziemlich mechanische resp. bildliche Auffassung zurecht. Dennoch vertheidigt er die unmittelbare Beziehung Gottes zu den Menschen, überhaupt zu allen Creaturen, die er auf gleich unmittelbare Weise von Gott geschaffen sein läßt; vergl. den „Tractatus super cantica canticorum" [52]): „Vermiculus aeque particulariter et immediate producitur a Deo sicut angelus ...., uno siquidem amore penitus invariabili producitur vermiculus, quo et quali productus est angelus."

Obgleich Gerson die Gottheit als das allereinfachste Wesen proclamirt, so ist er doch kirchlich genug, um nicht ebenso die Trinität im potenzirten Sinne zu lehren, wobei er dieselbe formell nicht sowol in der Weise der Scholastiker, als vielmehr der Mystiker, besonders aus der Schule des heiligen Victor, namentlich Richard's, construirt. Die Victoriner halten ebenso streng und steif über der Einheit, wie über der Dreiheit Gottes, und überdecken diesen logischen Widerspruch durch die unlogische Berufung auf die Liebe, welche einig mache. In der detaillirten Ausführung des Dogma's, welche man indessen bei Gerson nicht an Einer Stelle beisammen suchen darf, weicht er im Wesentlichen nicht von der geltenden Kirchenlehre ab: der Eine Gott hat alle Vollkommenheiten in den drei verschiedenen Personen, die sich eben nur dadurch unterscheiden, daß der Vater nicht der Sohn, der Sohn nicht der Vater ist u. s. f., vgl. „Opusculum tripartitum" [53]); ferner den „Sermo I. in festo St. Trinitatis" [54]). Man könnte, sagt Schmidt, versucht sein, aus Gerson's Nominalismus die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit des Glaubens an die objective Realität der drei Personen zu deduciren; und wie es scheint, hat sich Gerson nicht ohne Mühe die Wahrheit des Dogma's eingeredet, da es einmal kirchlich fest stand, und demnach irgendwie subjectiv gerechtfertigt werden mußte. Er sagt z. B. in dieser Hinsicht in der „Lectio II. contra vanam curiositatem" [55]): er sei „nunquam hoc asserturus, nisi fides edoceret." Ein Versuch wissenschaftlicher Vermittelung ist es, wenn er die drei Personen auf drei göttliche Mächte oder Qualitäten zurückführt und auf die Analogie der mensch-

45) Vergl. z. B. das „Opusculum tripartitum" T. I. p. 428. 46) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 450 seq. 47) Opp. T. III. p. 932. 48) Opp. T. III. p. 938 seq. 49) Opp. T. I. p. 100. 50) Vergl. auch Hagenbach, Dogm.-Gesch. 3. Ausgabe. S. 365. 51) Opp. T. III. p. 5.

52) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 49. 53) Opp. l. c. p. 428. cap. I. 54) Opp. T. III. p. 1272. 55) Opp. T. I. p. 101.

lichen Seele hinweist, welche ja auch drei (nach seiner eigentlichen Psychologie zwei) Haupteigenschaften besitze: Gedächtniß, Verstand, Wille, und dennoch ein einiges, ungetheiltes Wesen sei. Um diese Analogie noch beweiskräftiger zu machen, führt er des Weiteren aus: das Gedächtniß liefere uns ein Bild oder eine Vorstellung von uns selbst; wenn dieses Bild in den Verstand aufgenommen werde, verwandle es sich in die Erkenntniß; wir erkennen uns als identisch mit uns selbst, und als solche lieben wir uns — eine Deduction, welche demnach auch in dem Menschen die Trinität construirt. In die moderne Sprache übersetzt, würde diese Deduction sich so stellen: das an sich untheilbare Ich, das Subject, setzt sich als Object, erkennt die Identität des Subjects und Objects und liebt sich in Folge dieser Erkenntniß. Man hat also drei unterschiedene Dinge: das Ich, das Bewußtsein seiner Identät und die Liebe, und dieses Verhältniß findet nun Gerson in der Gottheit wieder, nur mit dem Unterschiede, daß er, was er bei dem Menschen nicht thut, die drei Ideen in ebenso viele Hypostasen umsetzt, welche, obgleich verschieden — dem Namen nach — dennoch an Vollkommenheit identisch und durch die Liebe verbunden sind.

Als charakteristisches dictum probans für diese Argumentation citirt Schmidt eine Stelle aus dem schon genannten „Sermo I. in festo S. Trinitatis“ [56]): „Per similitudinem aliquam, quamvis imperfectam, in benedicta Trinitate Pater in se ipso repraesentationem habet sui ipsius et suae deitatis atque cujuslibet rei, quae unquam fuit, est, erit vel futura est, sicut ille, qui cognoscit omnia et potest omnia. Pater ergo potest illam repraesentationem de se et de sua deitate et omnium rerum ponere in cognitionem personalem, ut se dicendo, communicando et diffundendo. Et quoniam dictio et communicatio illa imperfecta esset, si non prorsus assimilaretur Patri, ei autem non prorsus assimilaretur, si non esset una eademque substantia et potentia et sapientia cum eo; congruit, hanc dictionem, quae filius dicitur, unius ejusdemque substantiae esse cum Patre, et hoc modo solum unus est Deus. Praeterea nonne filius perfecte Patrem suum amare debet? Ita certe; nam omne, quod habuit, ei contulit, nihil sibi ipsi retinendo, et tale ei dedit donum. Oportet ergo Filium per memoriam et gratitudinem dare donum Patri adeo perfectum, sicut est donum, quod recepit, et sic facit: dat enim ei Spiritum Sanctum, qui est perfectus amor personalis Patris ad Filium et Filii ad Patrem. Ex quo sequitur, Spiritum Sanctum procedere tam a Filio quam a Patre, contra errorem Graecorum. Videre potestis insuper Deum numquam solum fuisse sine perfectissima et jucundissima societate, quae est Patris et Filii et Spiritus Sancti.“

Diese Argumentation, deren Verwandtschaft mit ähnlichen modernen Versuchen mutatis mutandis in die Augen springt, kann nicht als streng biblisch-kirchlich gelten, namentlich da sie den heiligen Geist zu etwas macht, was er nach biblisch-kirchlicher Lehre wesentlich nicht ist; aber Gerson ist sich auch dieser und anderer Unzulänglichkeiten bewußt, und fühlt, daß er durch solche Deductionen das Wesen der Trinität eigentlich nicht erklärt. Sie gilt ihm deshalb als ein unbegreifliches Mysterium, welches man glauben muß, wenn auch seine volle wissenschaftliche Construction nicht gelingt. Er tröstet sich damit, daß die größten Theologen hieran gescheitert sind; und wenn — sagt er in dem „Sermon de la Trinité“ [57]) — die Theologen die Trinität nicht begreifen, „simples gens en especial et sans lettres, comment cuyderoient eux entendre ce mistère très hault et très parfond, quant eulx ne pourroient entendre les aultres sciences, qui sont plus legieres, sans nulle comparaison?“ Vergl. auch den „Sermo II. de S. Trinitate“ [58]).

10) Gerson's Mystik. — Je näher Gerson seinem Ende kommt, desto mehr lebte und dachte er sich in die Mystik und ihr System hinein. Aus der Periode seines Cancellariates haben wir wenige und unbedeutende mystische Schriften, z. B. die Betrachtungen „De mystica theologia“ und „De monte contemplationis,“ deren Original Leroy wiedergefunden haben will. Die meisten und bedeutendsten Schriften über Mystik gehören seinem Aufenthalte in Lyon an, vor allen das Buch „De mystica theologia speculativa,“ dessen zweiter Theil von der „practica“ handelt. Dies ist die Hauptquelle für Gerson's System der Mystik. Andere Schriften resp. Schriftstellen werden wir gelegentlich anführen.

Gerson's Charaktereigenthümlichkeit und äußere Stellung in der ersteren, größeren Hälfte seines Lebens war vorwiegend auf eine theoretisch-wissenschaftliche Doctrin des Christenthums angelegt; aber da diese Wissenschaft, welche mehr oder weniger nicht frei, sondern äußerlich durch die Auctorität der Kirche bestimmt war, obgleich sie es versuchte, die spinöse und abstruse Form der Scholastik abzustreifen, ihm nicht genügte, er sich ihr daher nicht mit freier Lust hingeben durfte; da ferner der fromme, beschauliche, wehmüthige Zug seiner Seele, den er aus dem Aelternhause mitbrachte, durch die traurigen Erfahrungen seines Lebens, besonders durch das Exil, eine steigende Nahrung erhielt, so rettet er sich je länger je mehr in das Asyl der Mystik hinein. Auch war ja grade die Mystik damals keine seltene Erscheinung; unzählige Herzen, welche durch das Schisma erschüttert, durch das leibliche Elend der Zeit gebrochen, durch die dürre Scholastik nicht befriedigt waren, suchten im Tempel der Mystik ihre Zuflucht und ihren Frieden. Daher der damalige weitverbreitete Mysticismus der rheinischen und flandrischen Städte mit seinen Führern Ruysbroek, Eckart u. A. Da aber die Mystik der Nähe nach Zeit und Raum wegen ihres Pantheismus, ihres Fanatismus, ihres Mangels an kirchlicher Disciplin dem streng kirchlichen und conservativen Manne nicht gefiel, so griff er nach der Mystik der Ferne, der Vorzeit. Waren die Victoriner überhaupt in Lehre und Leben seine Vorbilder, so mußten sie es auch in der Mystik sein; und neben ihnen war es unter deren Zeitgenossen besonders der heilige Bernhard, auf welchen er hierin vielfach recurrirt, während er von den späteren Mystikern namentlich Bonaventura sehr schätzte und nützte; vergl. die „Epistola in laudem doctrinae sancti Bonaventurae“ vom J. 1426. Die Wurzeln

56) l. c. p. 1275.

57) Opp. ed. *Dupin.* T. III. p. 1591.

58) l. c. p. 1278.

der mystischen Auctorität für Gerson liegen aber noch tiefer in der Vorzeit: es ist besonders Dionysius Areopagita, dessen (unechte, von Gerson für echt gehaltene) Schriften auf ihn einen so starken und entscheidenden Eindruck gemacht haben, daß er deren Auctor einen Heiligen, einen Göttlichen nannte; vergl. den „Sermo I. de Trinitate“[59]). Baur sagt treffend[60]), Gerson gebe als Zweck seiner mystischen Doctrin an, dasjenige zum allgemeinen Verständniß zu bringen, was der göttliche Dionysius über die mystische, d. i. verborgene Theologie gelehrt habe, und führe sein System deshalb auf Dionysius, den Vater der Mystik, zurück, weil dieser durch seine Lehre von der Ueberschwänglichkeit des göttlichen Wesens den Weg der Erhebung zu Gott verschlossen, aber eben dadurch dem Gefühle geöffnet habe.

Dennoch ist Gerson mitten in seiner Mystik kein blos schwelgender, formloser Gefühlsmensch; er sucht zu beweisen, zu lehren, zu construiren, zu begreifen. Er geht von bestimmten Principien aus, nämlich von psychologischen; und daher hat man mit Recht das System Gerson's, welches als Abschluß der älteren, von Dionysius bis auf ihn reichenden Mystik dasteht, die psychologische Mystik genannt, welche sich dialektisch aus dem Wesen der mit Gott in Berührung tretenden menschlichen Seele zu rechtfertigen sucht, und dergleichen Versuche bereits in Dionysius, Scotus Erigena, den Victorinern, Bonaventura u. A. gemacht hatte. Gerson selbst charakterisirt in der Schrift „De mystica theologia speculativa“[61]) die psychologische Theorie seiner Mystik so: „Expedit ad ipsius theologiae mysticae cognitionem speculativam acquirendam, naturam animae rationalis et ejus potentias tam cognitivas quam affectivas cognoscere. Consideratio haec de se perspicua est, quoniam ignorata natura ignorantur ejus passiones. Positis ergo eis, quae ostendunt, aliquam esse theologiam mysticam, tradendo sub quadam generalitate, quemadmodum prosit, et pro quibus prosit suum studium eniti, volumus adducere in communem intelligentiam, si Deus annuerit, qualis sit haec theologia mystica et in qua vi animae reponitur, qua ratione comparatur, quo fructu quove fine conquiritur, quod fieri ignorata animae natura nullo pacto potest.“ Er läßt gleichsam die Seele in immer weitere Kreise sich ausdehnen, bis sie zur Vereinigung mit Gott gelangt. Daher mußte es ihm darauf ankommen, das Wesen der menschlichen Seele nach ihren Grundvermögen zu zergliedern, der Mystik ihren bestimmten Sitz in der Seele anzuweisen, eine gewisse Stufenfolge der verschiedenen Kräfte und Thätigkeiten der Seele zu construiren, in deren jeder wie in einem Spiegel die mystische Theologie sich auf eine eigenthümliche Weise reflectirt, bis zu der obersten Stufe aufzusteigen, auf welcher die durch die Liebe (amorosa affectio) vermittelte Vereinigung der Seele mit Gott zu ihrer Ruhe, zu ihrer vollkommenen Befriedigung und Sättigung gelangt. Es ist daher consequent und charakteristisch, daß Gerson, in der mystischen Hauptschrift[62]), die mystische Theologie definirt als „extensio animi in Deum per amoris desiderium“ oder als „motio anagogica, hoc est sursum ductiva in Deum per amorem fervidum et purum.“ Hiermit steht in einem gewissen Zusammenhange sein Nominalismus, aus welchem man freilich ebenso gut den Satz deduciren könnte, daß die geleugnete objective Existenz der Ideen antimystisch sei. Gerson wollte nämlich die Mystik als ein System des idealen Empirismus begründen, indem er als die Ideen die Zustände der Seele nachwies. Den verschiedenen Seelenvermögen kommt nach ihm freilich nur dem Namen nach, in der Reflexion, nicht aber in der Wirklichkeit, eine Unterscheidbarkeit zu; allen inneren Erscheinungen liegt an sich dasselbe Princip zu Grunde, nämlich die einfache Substanz der Seele, welche nur nach den verschiedenen, von ihr ausgehenden, Wirkungen jene verschiedenen Namen erhält. Er tadelt an den Formaltheologen (Realisten) besonders das, daß sie entweder durch die Imagination oder den Verstand, also durch eins dieser untergeordneten Vermögen für sich, finden wollten, was nur durch die Intelligenz, die vis intelligentiae simplicis, gefunden werden könne. In der Consider. 10 heißt es: Diese vis intelligentiae simplicis „quandoque nominatur mens, quandoque coelum supremum, quandoque spiritus, quandoque lumen intelligentiae, quandoque umbra intellectus angelici, quandoque lux divina, in qua veritas incommutabilis lucet et cernitur, nonnumquam vero scintilla vel apex rationis.“ Schon in diesem höheren Begriffe der Intelligenz liegt nach Baur der Uebergang zur speculativen Mystik, und erscheint hier der Nominalismus nach seiner besseren, positiven Seite, indem er das starre Verhältniß aufhebt, in welches die Realisten das Subject zu den sogenannten formae nativae (den realen Formen der Dinge) setzten, und das in diesen Formen äußerlich Geschiedene auf die Einheit des Selbstbewußtseins zurückführt.

Das Antimystische in Gerson's Mystik ist, daß dieselbe als Doctrin, als doctrinelles System auftritt; daß sie sich nicht begnügt, nur das sehnliche Verlangen, die werdende Seligkeit, die Lust des Seins in Gott u. s. w. zu schildern, sondern auch in wissenschaftlich logischer Form diese Zustände und Wege deduciren und als Lehrsystem für Andere aufstellen will. So heißt es in der Schrift „De mystic. theol. specul. consid. III.“[63]): „Si philosophia dicatur scientia omnis procedens ex experientiis, mystica theologia vere erit philosophia, eruditique in ea, quomodolibet aliunde idiotae sint, philosophi recta ratione nominatur.“ Er stellt sich andererseits die Aufgabe, das, was Dionysius und andere erleuchtete Männer über die Mystik ausgesagt haben, so klar zu machen, daß auch solche, welche nicht zu den wenigen Erfahrenen resp. von Gott erleuchteten gehören, einsehen lernen, daß jene heiligen, mystischer Contemplation lebenden Männer eine über die gewöhnliche weit erhabene Erkenntniß besessen haben. Die Urtheile über eine solche Mystik müssen natürlich sehr verschieden ausfallen. Hagenbach anerkennt, daß Gerson

59) Opp. ed. *Dupin.* T. III. p. 1276 seq. 60) Lehre von der Dreieinigkeit. 1842. 2. Th. S. 881. 61) Opp. ed. *Dupin.* secund. Hag. Com. 1728. T. III. p. 369. 62) Opp. ed. secund. *Dupin.* 1728. Consid. 28. p. 384.

63) Opp. ed. *Dupin.* prim. T. III. p. 366.

die Mystik habe wissenschaftlich begründen wollen; Meier sagt[64]), durch ihn sei „die mittelalterliche Mystik zum Bewußtsein ihrer selbst und zu einem geläuterten Abschlusse ihres wahrhaft speculativen und echt religiösen Gehaltes gekommen;" Schmidt findet in der Aufgabe eines scholastischen Mysticismus, welcher die Ekstasen der seligen Vereinigung der Seele mit Gott u. s. w. in feine Vernunftschlüsse zu bringen suche, eine praktische Unmöglichkeit. Dagegen muß man freilich dem Gerson das Recht einräumen, in der „sinnlichen Phantasie eine mächtige Feindin der reinen mystischen Contemplation" zu finden, wie Hundeshagen sagt, und „mit großem Nachdrucke vor ihren Illusionen zu warnen," welche er unter Anderem in Ruysbroek's Mystik fand. Auch will Gerson keineswegs lediglich durch Vernunftschlüsse, Verstandesoperation, menschliche Thätigkeit, wie Andacht, Gebet u. s. w., den Himmel der mystischen Vereinigung der Seele mit Gott erobern; er nimmt an, daß fromme Christen fortwährend höherer, göttlicher Eingebungen gewürdigt werden, wie er dies z. B. in der consideratio X. „De theologia mystica" sagt: „Intelligentia simplex est vis animae cognitiva, suscipiens immediate a Deo naturalem quandam lucem, in qua et per quam principia prima cognoscuntur esse vera et certissima terminis apprehensis." Und wo die Liebe als ein Organ zur Erkenntniß Gottes bezeichnet wird — als theologia affectiva[65]) —, da herrscht wenigstens nicht der einseitige theoretisch-wissenschaftliche Standpunkt.

Derjenige Mysticismus, welcher vor keinen Consequenzen zurückschreckt, und wenn sich auch der natürliche Verstand davor bäumt; welcher durch einen kühnen Sprung die Seele in Gott hinein versetzt; welcher nur eine unbegreifliche Vereinigung des Menschen mit Gott kennt und postulirt; welcher das Ich selbstlos in dem göttlichen Abgrunde verschwinden läßt; welcher die so mit Gott verbundene Seele heilig spricht, mag der Mensch thun, was er will; welcher sich nicht um logisch-rationelle Erklärungen kümmert, diese vielmehr als Zeugen des Zweifels, als seine Feinde betrachtet; welcher es verschmäht, in dem schulgerechten Gewande eines Systems aufzutreten; welcher nur eine Cumulation von Interjectionen, Declamationen, Anschauungen, Gefühlen ist, die man eben nur an sich selbst hat, aber Anderen nicht füglich vordociren kann: dieser Mysticismus, welcher mehr oder weniger den Teutschen Eckart, Tauler, Suso, Ruysbroek u. A. eigen ist, spricht nicht aus Gerson. Der Kanzler wie der Exkanzler ist viel zu sehr doctrinärer Professor, viel zu sehr an Lehren und Mittheilen gewöhnt, hat ein viel zu starkes Bedürfniß nach Schematismus, Logik, System, Ordnung, Klarheit, als daß er sich einseitig einem Gefühlsfanatismus in die Arme werfen kann. Er hat Gefühl, er hat ein starkes mystisches Gefühl; er nennt sich selbst den „Mystiker Gerson," z. B. in dem Gedichte „Josephina"[66]); aber er hat auch ein logisch-wissenschaftliches Bedürfniß, eine scholastische Tradition und Bildung. Darum ist er darauf angewiesen, diese beiden Seiten zu befriedigen und mit einander zu vermitteln, eine Vermittelung, welche in vielen Stellen seiner Schriften seinem Biographen Schmidt wie eine „bizarre" Mischung von Scholastik und Mystik erscheint. Gerson war zu stark classisch-literarisch gebildet, hatte zu viel Studien bei Dionysius Areopagita, den Victorinern, Bonaventura, Plato, Aristoteles, Boëthius u. A. gemacht, er besaß für diese Reminiscenzen ein zu gutes Gedächtniß, als daß er diese Elemente nicht hätte in seinem Systeme der Mystik verwenden sollen. Obgleich er einen **Deus simplicissimus** lehrt, wie ihn die absolute Gefühlsmystik vorzugsweise brauchen kann, so operirt er doch fort und fort mit zahlreichen Distinctionen, Kategorien u. s. w.

Gerson ist ein wissenschaftlicher und ein Pectoraltheologe in Einem; beide Seiten sollen sich durchdringen, und wo einmal diese hohe, schöne und wahrhaft theologische Aufgabe nicht gelöst wird, da alternirt er mit diesen zwei Momenten. So schreibt er z. B. in dem „**Tractatus super cantica canticorum**"[67]): „**Nostrum hactenus studium fuit, concordare theologiam hanc mysticam cum nostra scholastica.**" Fühlt er sich von mystischen Gefühlen bei seinen Contemplationen oder Gebeten ergriffen, so ist er viel zu sehr Psychologe, als daß er nicht versuchen sollte, sie zu analysiren und sich in dialektischen Formeln davon Rechenschaft zu geben, wobei er keineswegs die Schwierigkeiten verschweigt, welche sich in den Weg stellen. Er sieht diese Schwierigkeiten vorzugsweise in dem Abstande des Endlichen von dem Unendlichen, und diese Kluft auszufüllen ist nach ihm recht eigentlich die Aufgabe und der Versuch der philosophischen Systeme. Die menschliche Weisheit sei zwar der Versuch eines Weges zu Gott, zu dem Unendlichen; aber sie vermag Gottes Wesen nicht adäquat zu begreifen, ohne den christlichen Glauben, ohne die kirchlichen Gnadenmittel geräth sie auf allerlei Abwege; vergl. die Schrift „Contra vanam curiositatem," lectio I.[68]). Eine höhere Offenbarung, deren fromme Christen fort und fort theilhaft werden, ist unumgänglich nothwendig für den Erweis der göttlichen Wahrheiten, welche dann allerdings die verständige Lehre nach Grund und Folge besser begreift, namentlich um die letzten Zweifel zu besiegen. Die Offenbarung Gottes hat sich erfüllt in der christlichen Religion, welche, nach dem Eingange des ersten Briefes an die Corinther, nichts Anderes als die mystische Theologie resp. Religion selber ist; vergl. „De myst. theol. spec.," prologus[69]). Von dieser göttlichen Weisheit ist die menschliche so verschieden wie von der Gnade die Natur, und daher kann die Philosophie der geoffenbarten Theologie nur dienen wie die Magd der Herrin, und die Scholastik der Mystik nur die Form als menschliches Organ

64) Dogmengesch. S. 203. 65) Vergl. den „Tractatus super Magnificat." Opp. ed. *Dupin*. T. IV. p. 262. 66) Opp. T. IV. p. 782.

67) Opp. ed. *Dup.* (Es ist von hier an wieder die erste Ausgabe gemeint.) T. IV. p. 54. 68) Opp. T. I. p. 91. 69) Opp. III. p. 361.

leihen; vergl. „De consolatione theologiae“[70]) und den Tractatus VII. „Super Magnificat.“[71]).

Gottes rechte Erkenntniß kann nach Gerson nur durch die mystische Negation erlangt werden, während der Anthropomorphismus ein ungenügender Versuch ist, Gottes Wesen aus Abstractionen abzuleiten. Die wahre Mystik steht unter einem so starken Einflusse der Majestät Gottes, daß sie die Kraft und die Gnade hat, Gott nicht mehr durch das Medium der Symbole zu erkennen, sondern ohne diese und ohne die Hilfe der Abstractionen so, wie er ist; Symbole und Abstractionen beschränken Gottes unendliches Wesen, dessen Wahrheit angeschaut sein will. Auf diesem Wege geht Gerson stellenweise so weit, daß er meint, nur durch die Negation Alles dessen, was der Mensch durch seinen Verstand zur Erkenntniß Gottes thut, in den Grund des göttlichen Wesens eindringen zu können, wie dies schon die Weise des Dionysius gewesen war, wenn auch in kühnern Bildern der Phantasie; vergl. „De myst. theol. specul.“[72]); ferner „De simplificatione cordis“[73]). Wenn Gerson selbst seinen Mysticismus nach der theoretischen Seite einen speculativen nennt, so hat er doch nicht die kühne Höhe und originelle Tiefe anderer Mystiker erreicht; der theoretische resp. speculative Theil seines mystischen Hauptwerkes hat es nicht sowol mit allgemeinen, großartigen, überraschenden metaphysischen Ideen, als vielmehr mit der Analyse der Seele, im Besonderen des Bewußtseins zu thun, indem er die Beziehungen der Seele zu den mystischen Stadien darstellt. Der zweite oder praktische Theil legt die Mittel dar, durch welche der Mensch zur Contemplation resp. mystischen Anschauung Gottes gelange. Es ist daher sein ganzes System in seinen beiden Haupttheilen wesentlich auf Empirie gegründet, welche wissenschaftlich gerechtfertigt, resp. systematisch dargestellt wird. Und somit steht er allerdings wieder auf sichererem Boden als andere Mystiker; denn, wie er das auch selbst weiß und sagt, die Erfahrung, in deren Bereich ja auch die göttliche Inspiration resp. das unmittelbare Zeugniß des heiligen Geistes fällt, gibt dem menschlichen Geiste die stärkste Gewißheit. Vergl. „De myst. theol. specul.“[74]). Wie er im Einzelnen als Fundament seines Systems der Mystik die Psychologie zu Hilfe ruft, ist schon oben näher angegeben worden, und kann hier nur darauf zurückverwiesen werden.

Das Resultat der Psychologie, beziehungsweise Anthropologie war, daß der Mensch in die Sünde und somit in das Verderben gefallen ist, wo die ursprüngliche Freiheit des Seelenlichtes aufgehört hat zu scheinen. Aber der Mensch darf in diesem, seiner durch Gott ihm gegebenen Bestimmung widersprechenden Zustande nicht bleiben; ihn aus den Banden der bösen Lust entreißen und zu dem göttlichen Lichte, zur Seligkeit zurückführen, das ist die Aufgabe der mystischen Theologie; vergl. „De mystica theol. spec.“[75]); ferner der „Tractatus consolatorius de meditatione“[76]). Um zu diesem Ziele zu gelangen, muß man eine tiefe Erkenntniß von den Facultäten der Seele haben; aber die theoretische Erkenntniß reicht nicht hin; man muß auch wissen, wie die Seelenkräfte wirken, und so untersucht Gerson die verschiedenen Weisen, wie die Seelenvermögen sich äußern, was er fast Schritt für Schritt mit den Gedanken und Lehren Richard's vom heiligen Victor thut. Vergl. *Gerson*, „De myst. theol. spec.“[77]) mit *Richard de S. Victore*, „De gratia contemplationis sive de arca mystica“[78]). Was nämlich die nähere Beziehung der Psychologie zur Mystik betrifft, so hat das Erkenntnißvermögen resp. das Denken drei Stufen: 1) das eigentliche Denken, sofern es eine vage, allgemeine Richtung auf die Eindrücke der sinnlichen Dinge hat; 2) die Meditation, als Ergebniß eines spontanen Strebens, über die sinnlichen Eindrücke und Empfindungen hinaus an die Erforschung der Wahrheit zu treten; endlich 3) die Contemplation, als die höchste Stufe, auf welcher die Intelligenz von jedem sinnlichen Bilde sowie von jedem durch die niedere Vernunft producirten Begriffe abstrahirt, durch die göttliche Gnade sich erleuchten läßt, und eine freie Anschauung der himmlischen Dinge gewinnt. Diesen drei Stufen der erkennenden Thätigkeit entsprechen eben so viele Stufen des Affectivvermögens, nämlich 1) das allgemeine Verlangen ohne Ziel und Frucht; 2) die Demüthigung und fromme Andacht, welche zu der Liebe der höchsten Wahrheit und Güte aufstrebt; 3) die freie Liebe, welche, gelöst von jeder unvollkommenen Gemeinschaft, sich zu Gott erhebt, und ihn gleichsam in unaussprechlicher Ekstase umfaßt. Diese Liebe ist das eigentliche Element der verborgenen Weisheit Gottes, der mystischen Theologie, welche Gerson deshalb ausdrücklich auch als „affective Theologie“ bezeichnet. Vergl. den „Tractatus III. super Magnificat.“[79]), wo es heißt: „Vocant aliqui theologiam nostram nec pure speculativam, nec omnino practicam, sed affectivam, quod epitheton aptissime noscitur theologiae mysticae convenire.“ Den negativen Theil dieser Behauptung gibt Gerson zu; seine mystische Theologie vereinige in ihrer Vollendung die Freuden der Contemplation mit den Entzückungen der Liebe. Diese letztere sei das vorwaltende Element der Mystik, dessen auch ungelehrte Leute theilhaft werden können; denn dazu gehöre mehr eine tiefe Empfänglichkeit des Gefühles und eine aufrichtige Buße als die Nachforschung der Vernunft. Vergl. „De myst. theol. specul.“[80]), wo Gerson sagt: „Ad comparandum hujus theologiae mysticae doctrinam — sollte wol eigentlich heißen: zur Erlangung der Frucht der Mystik — non est magna scientia opus. .... Potest haberi a quolibet fideli, etiamsi sit muliercula vel

70) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 132. 71) Opp. T. IV. p. 341. 72) Opp. l. c. p. 365. 73) Opp. T. IV. p. 459. 74) Opp. l. c. p. 366.

75) Opp. ed. *Dupin.* l. c. p. 377. 76) Opp. T. III. p. 449. 77) Opp. l. c. p. 378. Pars IV. principalis. 78) Opp. ed. Rotomag. 1650. p. 147 seq. 79) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 262. 80) Opp. l. c. p. 386.

idiota," ein Satz, den er noch weiter ausführt, besonders in der, ursprünglich in französischem Volksdialekte für seine Schwestern geschriebenen, Abhandlung „De monte contemplationis."

Man sieht auch hieraus, wie in Gerson Gefühl und Verstand, Mystik und Wissenschaft mit einander ringen, wobei in seiner früheren Lebensperiode offenbar die letztere dominirte, während in der späteren das Gefühl vorwiegt. Aber auch da noch hat er die Vernunft und Wissenschaft nicht von sich geworfen; er sucht nur um so eifriger beiden gerecht zu werden und sie zu vermitteln. Freilich eine rechte Vermittelung ist es nicht, sondern vielmehr ein für überflüssig Erklären der wissenschaftlichen Theologie, wenn er versichert, daß die Liebe schon an und für sich eine vollendete Wissenschaft sei, welche eine gewisse erfahrungsgemäße Perception von Gott gebe; vergl. den „Tractatus VII. super Magnificat."[81]), wo die Liebe die „experimentalis Dei perceptio" genannt wird. Daher stellt er in seinen späteren Schriften die mystische Theologie mit ihren Entzückungen und inneren Seelenerfahrungen über die speculative Theologie, die er oft der scholastischen gleich setzt, welche nur dürre Syllogismen, trockene Raisonnements enthält, mit jedem Laster in Gemeinschaft leben kann, die Seele mit steten Zweifeln quält, und ihr den ersehnten Frieden nicht gibt; vergl. „De myst. theol. spec."[82]), wo sich Gerson näher über die „differentiae theologiae mysticae et theologiae speculativae" ausspricht. Gerson hatte an sich selbst die Qual des Zweifels erfahren, welcher durch die speculative oder scholastisch-wissenschaftliche Theologie immer von Neuem geweckt wurde; er kannte die ganze Schwere der Frage nach dem „Warum" des Glaubens, und bemerkt, daß sie die erste Frage gewesen sei, welche überhaupt der Teufel an die Menschen gerichtet habe; vergl. den „Tractatus VIII. super Magnificat."[83]): „Cur? fuit prima daemonis vox et interrogatio. Cur, inquit, praecepit vobis dominus? Utitur frequentissime cur isto, quatenus [ut] homines in curiositatis noxiae laqueos cadant." Ein Mann, welcher auf der Höhe der theologischen Wissenschaft seiner Zeit steht, welcher dieselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln angebaut und wiederholt eifrig und gewissenhaft erforscht hat, kann nicht als ein Schwachkopf oder Heuchler gelten, wenn er zu dem Resultate ihrer Resultatlosigkeit für sein trostbedürftiges Herz kommt, und sich daher der Mystik hingibt, aber nicht ohne so viel als möglich von den wissenschaftlichen Waffen mit in sie hinüber zu nehmen. Der Mysticismus ist also bei ihm kein Lappen, mit welchem er die wissenschaftliche Blöße decken will, kein asylum ignorantiae, sondern ein ehrliches, schmerzliches Streben, den ersehnten Frieden zu gewinnen. Er glaubt dem Dionysius, daß er diesen Frieden durch die mystische Liebe gewinne; er glaubt, daß sie die drei Eigenschaften habe: 1) die Seele auf dem Wege der Ekstase zum Himmel zu ziehen, 2) sie umzuwandeln und mit Gott zu vereinigen, 3) ihr die selige, himmlische Ruhe zu geben. Dann erst werde das ewige Wort in der Seele geboren, in einem so geheimnißvollen Schweigen, daß der, welcher es nicht selbst erfahren habe, davon gar nicht reden könne; vergl. „De mystic. theol. specul."[84]); ferner „De spirituali conceptione Jesu"[85]); ferner „Sermo I. de Trinitate"[86]).

Zwar erklärt er die unio mystica animae cum Deo für ein Mysterium, für eine unaussprechliche Sache, die für den Verstand und seine Kategorien unerreichbar sei, und deren Werdensproceß nicht wissenschaftlich deducirt werden könne; dennoch macht er den Versuch der Darstellung, der Doctrin; aber, sagt er, es sei nur möglich durch Allegorien und Bilder, die mehr oder weniger sinnlich seien, und über den Kern der Sache kein Licht verbreiten. Hauptsächlich und mit Vorliebe bedient er sich zu diesem Zwecke der Allegorien des hohen Liedes; vergl. den „Tractatus super cantica canticorum"[87]) und den „Tractatus II. super Magnificat."[88]). An anderen Stellen ruft er die Harmonie der Töne zu Hilfe, um die mystische Vereinigung der Seele mit Gott zu beschreiben; vergl. seine „Conférences spirituelles"[89]) und die Abhandlung „De canticordo"[90]). Indessen gesteht er selbst wiederholt, daß solche Gleichnisse ernstlichen Misverständnissen und Misbräuchen ausgesetzt sind. In dieser Beziehung sagt er „De myst. theol. specul."[91]): „Nomina haec, Dominus, Judex, Magister, Justus, reddens ultionem velociter, et similia vehementius pavorem et minus amorem incutiunt. Rursus haec nomina, sponsa, amica, sponsa manens in delitiis et in cubilibus aromatum, dilectus, pulcher et rubicundus, manens inter ubera, cujus laeva sub capite et dextra amplexatur, molliorem apud quosdam quam satis est affectionem minusque sinceram procurant."

Man sieht, wie er sich mit Hilfe des wissenschaftlichen, verständigen Gewissens gegen gewisse mystische Ueberschwänglichkeiten und Absurditäten zu schützen sucht, welche zu den Consequenzen einer Richtung gehören, die er oft bekämpft. Er will und lehrt keine Vernichtung des menschlichen Wesens in Gott, keine absolute Passivität desselben, aber auch keine Rechtfertigung der Sünden aus der unio mystica, obgleich nicht geleugnet werden kann, daß seine mystische Doctrin die biblisch-kirchlich geordneten Heils- und Gnadenmittel in den Hintergrund drängt, wie dies alle Mystik thut. Er bestreitet aus- und nachdrücklich jene Lehre, welche als Frucht der Vereinigung der Seele mit Gott durch die Liebe noch ein substantielles Einssein setzt, d. h. die reale pantheistische Identität, deren Annahme so verführerisch ist. Dadurch unterscheidet sich Gerson sehr wesentlich vor den niederländisch-teutschen Mystikern des 14. Jahrh., welche in

81) Opp. ed. *Dupin.* l. c. p. 342. 82) Opp. l. c. p. 384 u. 388. 83) Opp. l. c. p. 363.

84) Opp. ed. *Dupin.* l. c. p. 390. 85) Opp. T. III. p. 685. 86) Opp. T. III. p. 1276. 87) Opp. T. IV. p. 27 seq. 88) Opp. T. IV. p. 250. 89) Opp. T. III. p. 868. 90) Opp. T. III. p. 643. 91) Opp. T. III. p. 403.

der That jene Grenzlinie oft überschreiten; so erklärt er sich z. B. sehr entschieden gegen das Buch von den „geistlichen Hochzeiten," worin Ruysbroek behauptet hatte, daß die menschliche Seele in der Mystik sich mit dem göttlichen Wesen reell vereinige, und zwar so, daß sie von demselben nicht mehr unterschieden [verschieden?], also mit ihm eins und dasselbe sei; vergl. seine erste „Epistola ad fratrem Bartholomaeum Carthusianum super tertia parte libri J. Rusbrokii de ornatu spiritualium nuptiarum"[92]); desgleichen den zweiten Brief an denselben[93]).

In dem praktischen Theile seiner mystischen Doctrin erörtert Gerson die subjectiven Eigenschaften, die man haben, und die geistlichen Exercitien, die man machen müsse, um zur Contemplation und weiter zur Ekstase zu gelangen. Indem er hierüber mit feiner Beobachtungsgabe, mit großer Besonnenheit und mit Rücksicht auf das menschlich Mögliche Urtheil und Anweisung gibt, erweist er sich als psychologischer Moralist, dessen Doctrin als ein Fortschritt auf diesem Felde bezeichnet werden muß. Ehe Einer mit Hoffnung auf Erfolg sich der mystischen Theologie widmen kann, muß er, so weist ihn Gerson an, zuvor der Berufung Gottes sicher sein. Gott beruft zwar alle Menschen zum Heile; aber nicht alle sind durch ihn für diese besondere Contemplation geschaffen; auch ist es nicht nöthig, daß alle Leute dieselbe suchen; denn je nach den besonderen Eigenthümlichkeiten und Talenten hat Einer diese, ein Anderer jene Stellung im Leben einzunehmen. Ehe man in das Heiligthum der Mystik eintritt, frage und prüfe man sich ernstlich, ob man nicht eine dringendere Pflicht habe, in dem Berufe für eine weltliche Wirksamkeit zu bleiben, namentlich wenn man bereits auf die Erziehung eigener oder fremder Kinder angewiesen ist. Darum handeln diejenigen nicht recht, welche sich blos aus Neugierde zu der mystischen Contemplation drängen, oder Andere verurtheilen, weil sie sich diesem beschaulichen Leben nicht widmen. Denn dieses ist nur für eigenthümlich organisirte Seelen, will seine Zeit wie seinen Ort haben. Wer aber unter diesen Cautelen der Mystik sich hingibt, der halte sich namentlich von einer allzu rigorosen Askese fern; denn auch der Leib ist ein Geschenk Gottes, und durch seine unmäßige Kasteiung kann man Anderen ein gefährliches Aergerniß geben. Man pflege die Mystik in geräuschloser Andacht, und bewahre den Geist vor den Trugbildern einer sinnlichen Phantasie. Vergl. die Abhandlung „De mystica theologia practica"[94]).

Namentlich sind es die Illusionen oder, wie er sie nennt, Phantome der sinnlich erhitzten Einbildungskraft, gegen welche er sich mit wiederholtem Nachdrucke erklärt; denn jeder derartige Exceß war seinem klaren und besonnenen Geiste zuwider. Das Streben und die Mittel anderer mystischer Lehrer, Gott in dieser Weise zu schauen, sowie die Visionen, in welchen sie sich als in den Ekstasen einer vermeintlichen Himmelslust ergehen, unterzieht er einer strengen Kritik, und weist die Unmöglichkeit nach, den immateriellen und unsichtbaren Gott durch das Organ der Sinne wahrzunehmen; er misbilligt das Unterfangen derer, welche den Visionen eine andere als individuelle und relative Kraft beilegen, und den mystischen Uebungen sich hingeben, ohne dieselben nach den Gesetzen der Vernunft zu regeln. Vergl. die Abhandlungen „De oculo"[95]); „De monte contemplationis"[96]); „Super Magnificat," Tractatus II.[97]); „De distinctione verarum visionum a falsis"[98]); „De probatione spirituum"[99]). — Hat auch Gerson in seinen späteren Schriften über die Mystik Zeugniß abgelegt gegen die Uebertreibungen gewisser mystischer Schulen, welche oben eine nähere Erwähnung gefunden haben, so ist er damit doch nicht mehr in dem vollen Einklange mit den wissenschaftlichen Principien, deren Durchführung die Aufgabe seines früheren Lebensabschnittes war. Die consequente Wissenschaft kennt nicht die aparten Mysterien, welche sich über die Mysterien der kirchlichen Sacramente stellen, aber Gerson hat am Abende seines Lebens trotz der hier und da laut werdenden wissenschaftlichen Reserven in dem Dämmerlichte des Mysticismus das Morgenroth einer besonderen Geistessonne gesucht.

11) Gerson's Ansichten über Sacramente und Cultus. — Die Zahl und das Wesen der Sacramente, wie sie damals in der katholischen Kirche recipirt waren, einer reformatorischen Kritik nach biblischen oder philosophischen Motiven zu unterwerfen, diese Aufgabe hat sich Gerson nicht gestellt; er suchte nur die Auswüchse an ihnen abzuschneiden, und blieb im Uebrigen durchaus auf dem Boden der Kirchenlehre und Kirchenpraxis, wie er dies namentlich in dem Streite mit den Hussiten bewiesen hat, welchen er nicht einmal den entzogenen Kelch gestatten wollte. Was wir aus seinen Werken über das Sacrament des Altares anzuführen vermögen, und in die dogmenhistorischen Lehrbücher übergegangen ist, hat mehr den Charakter einer erbaulichen, mystisch-allegorisirenden, als wissenschaftlichen Diction. Hierher gehört namentlich eine Stelle aus seinem „Sermo de eucharistia in festo corporis Domini"[1]): „Est panis angelorum, qui factus fuit et formatus in pretioso ventre virginis gloriosae, et decoctus in fornace ardente dilectionis, in arbore crucis, qui manducari debet cum baculo spei, cum boni exempli califactorio, cum acetosis lachrymis bonae patientiae, velociter recordando finem nostrum, in una domo per unitatem integre, per veram credulitatem, tostus per ignem charitatis" etc. Im Besonderen vertheidigt er, nicht ohne viele scholastische Subtilitäten, das Dogma von der Transsubstantiation; vergl. den eben genannten „Sermo de eucharistia" und die „Conclusiones quaedam contra Matthaeum de Fussa, rectorem scholae Aviciensis, qui asseruerat, quod angeli, B. Virgo et omnes sancti et sanctae associent

92) Opp. ed. *Dupin*. T. I. p. 59. 93) Ibid. p. 78. 94) Opp. T. III. p. 399 seq.

95) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 483. 96) Opp. T. III. p. 578. 97) Opp. T. IV. p. 248. 98) Opp. T. I. p. 43. 99) Opp. T. I. p. 37.

1) Opp. ed. *Dup*. anni 1728. T. I. p. 1291.

corpus Christi in sacramento altaris"[2]). Nicht blos diesen Uebertreibungen in der Lehre widersetzte er sich, sondern auch dem Ablaßwesen, welches auf ganz äußerliche Weise die Sünden büßen will; vergl. seine „Epistola de indulgentiis"[3]). — Nicht minder verwirft er den Glauben an Magie (außerhalb der Sacramente), an Astrologie, an die Wirkung der Talismane und an gewisse Tage, welche von besserer Vorbedeutung sein sollten als andere. Vergl. die Zusammenstellung seiner hierher gehörigen Abhandlungen bei *Dupin* T. I. p. 189 seq.[4]).

Den ganzen Cultus der katholischen Kirche auf ein neues Fundament zu stellen, konnte nicht das Streben eines Mannes sein, welcher das Dogma und die Hierarchie in ihren wesentlichen Stücken conserviren wollte; Gerson wollte auch hier nur die dem besonnenen Geiste anstößigen Misbräuche entfernen, obgleich er weit entfernt war von allen engherzigen Cultusbestrebungen. So sprach er sich z. B. sehr frei über die Verehrung der Bilder aus, und betrachtete dieselbe als eine Quelle vermeidbaren Aberglaubens; vergl. den „Sermo de Christi nativitate"[5]); ferner den „Sermo in die Sancti Ludovici[6]). Hierher gehört auch seine Polemik gegen das kirchliche Narrenfest, welches damals im Schwange war, und ihm, welcher darin die alten heidnischen Saturnalien wiederfand, anstößig sein mußte. Er spricht sich hierüber an mehren Stellen seiner Schriften aus, namentlich in den „Conclusiones super ludo stultorum communiter fieri solito"[7]).

12) Gerson's Urtheile uber Klerus und Klosterleben. — Unablässig suchte Gerson mit Schrift, Wort und That auf die Hebung der unwissenden und unsittlichen Kleriker hinzuwirken, von denen er hauptsächlich die Prälaten dieser Schwächen, namentlich der Wollust, des Wohllebens, der weltlichen Gesinnung, der Geldgierde, der Vernachlässigung des Amtes u. s. w., beschuldigte; denn er begriff, daß besonders hier der Angriffspunkt zur Reform der Kirche gegeben sei. Aber wie in vielen ähnlichen Fällen, wollte er auch hier dem Hauptübel nicht zu Leibe gehen, dem Cölibat und dem hieraus hervorwuchernden sittlichen Skandal des Klerus. War auch die Mehrheit der katholischen Christenheit, mit Einschluß vielleicht der Kleriker, noch nicht auf der Höhe der Ueberzeugung von dem Gifte des Cölibates angekommen, so hatten doch schon viele erleuchtete Männer diese Ueberzeugung, wenn auch nicht das Interesse, durch die Priesterehe das Gebäude der Hierarchie resp. der Kirche zu stützen. So foderte auf dem Concil von Constanz der Ritter Wilhelm Saignet die Ehe für die Geistlichkeit zurück, und legte seine Gründe dar in der „Lamentatio ob coelibatum sacerdotum seu dialogus Nicaenae constitutionis et naturae ea de re conquerentis." Gegen Saignet und die Foderung der Ehe überhaupt schrieb Gerson im J. 1423 seinen „Dialogus sophiae et naturae super coelibatu sive castitate ecclesiasticorum"[8]). Seine hier niedergelegten Argumente sind kurz folgende: Die Keuschheit könne in dem ehelosen Leben weit sicherer als in dem Ehestande bewahrt werden; denn es sei weit leichter — in der Theorie — sich gänzlich zu enthalten als den Gebrauch zu mäßigen; auch müsse man in gewissen Fällen Schlechtes dulden, um noch Schlechteres zu verhüten; die Priester müßten, weil sie stets mit den Mysterien beschäftigt wären, stets enthaltsam sein, und dürften keine Familiensorgen haben; daher ein Kebsweib das kleinere Uebel. So argumentirte indessen nicht blos Gerson, sondern das Zeitalter überhaupt; man hielt sich an die Theorie und wollte nicht sehen, daß die Wirklichkeit eine ganz andere war; man stellte in der Consequenz obiger Thesen die Ehe als etwas Schlechtes, das Weib für etwas Schlechteres als das Kebsweib hin, aber man bedachte nicht, daß diese Consequenz die Erde entvölkert, während sie den Himmel mit Ehebrechern bevölkert. So heißt es in der Gegenschrift gegen Saignet z. B.[9]): „De duobus malis minus est incontinentes tolerare sacerdotes quam nullos habere," womit die Ehe als Negation des Priesteramtes gefaßt ist. Vergl. damit Gerson's Abhandlung „De vita spirituali animae"[10]): „Scandalum certe magnum est apud parochianos curati ad concubinam ingressus, sed longe deterius, si erga parochianas suas non servaverit castitatem," und S. 54 gibt er hier den Rath, bei solchen Uebeln lieber die Augen zu schließen als den Versuch zu ihrer Ausrottung zu machen. — Ueber Gerson's Postulate und Klagen in Bezug auf die Unwissenheit und Unsittlichkeit der Geistlichen seiner Zeit vergleiche man außerdem die „Declaratio compendiosa defectuum virorum ecclesiasticorum"[11]); den „Sermo de desiderio et fuga episcopatus"[12]); den „Sermo de vita clericorum"[13]); den „Sermo ad ecclesiasticorum cautelam et eruditionem"[14]); den „Tractatus de temperantia in cibis, potu et vestibus praelatorum"[15]); und die „Epistola ad Petrum episcopum Cameracensem"[16]).

Was Gerson's Verhältniß zu dem Klosterleben und den Mönchsorden betrifft, so ist bereits seines Conflictes mit den Dominikanern resp. seiner Betheiligung bei der Streitfrage über die unbefleckte Empfängniß der Maria, sowie seines Eifers gedacht, mit welchem er sich der Pfarr- oder Weltgeistlichen, deren einer er selbst war, gegen die Anmaßungen der Bettelmönche annahm. Wir haben hier etwas näher auf seinen Antheil bei dem Zerwürfnisse zwischen dem sächsischen Predigermönche Matthäus Grabow und den Brüdern vom gemeinsamen Leben einzugehen, wobei wir uns vorzugsweise auf Ullmann's „Reformatoren vor der Reformation"[17]) stützen. Grabow hatte die Brüder vor dem Concil von Costnitz

2) Opp. ed. *Dup.* prior. T. I. p. 475 seq. 3) Opp. ed. *Dup.* poster. T. II. cap. 3—5 et 9. 4) In der ersten Ausgabe. 5) Opp. ed. *Dup.* prior. T. III. p. 947. 6) Opp. T. III. p. 1451. 7) Opp. T. III. p. 309.

8) Opp. ed. *Dupin.* T. II. p. 617—634. 9) p. 634. 10) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 52. 11) Opp. T. II. p. 314. 12) Opp. T. II. p. 565. 13) Opp. T. II. p. 576. 14) Opp. T. II. p. 584. 15) Opp. T. II. p. 634. 16) Opp. T. III. p. 430. 17) S. 183. 184.

als verdammungswürdig dargestellt, weil sie sich nicht den förmlichen Klostergelübden unterzögen, und vom Concil die ausdrückliche Verurtheilung derselben gefodert. Dagegen trat namentlich Gerson in einer den versammelten Vätern überreichten, vom 3. April 1418 datirten, Denkschrift[18]) auf, wozu er durch den Cardinal Antonius von Verona aufgefodert worden war. Hier tritt er besonders gegen den Misbrauch auf, welchen die Mönchsorden mit dem Namen religio trieben, indem sie sich denselben als die höchste Vollendung des Christenlebens vindicirten, und überhaupt als eigentlichen religiosus nur den Klosterbruder betrachteten. Nicht eine Ordensregel, sagt er, ist die wahre Religion, sondern die wahre Religion, das Christenthum, ist die einzige und allgemeine Ordensregel, welche Christus selbst beobachtete, und welche Jeder auch ohne besondere Gelübde beobachten soll und darf. Sie bedarf zu ihrer Vollendung nicht noch anderweitiger Vorschriften, worin, wie schon Anselm sagt, nur die gemachten Religionen bestehen, welche man nur aus Misbrauch und Anmaßung Stände der Vollkommenheit nennt, wozu sich oft sehr unvollkommene Menschen bekennen. Für Viele wäre es besser gewesen, sie wären in dem sogenannten weltlichen Stande geblieben. Diejenigen aber, welche der Welt entsagen, sollen als Mönche vorzugsweise der Contemplation durch Lectüre, Gebet und Meditation leben; und um die Gefahren des einsamen Lebens zu vermeiden, sollen sie fleißig studiren, Bücher schreiben oder Kirchenväter abschreiben. Will man zwei Lebensweisen unterscheiden, die der Religiosen und die der Weltleute, so eignet sich doch auch Manches, was den Ersteren zukommt, für die Letzteren und umgekehrt. Jeder kann außerhalb der gemachten Religionen, mit oder ohne Gelübde, die christliche Religion in ihren Vorschriften und Rathschlägen vollkommen beobachten, und deshalb ist die Meinung des Bruders Matthäus eine thörichte, ungesunde, blaspheme Phantasie, welche nicht blos die ohne Gelübde lebenden Prälaten, sondern auch Christum selbst von der Religion ausschließt. Alles aber, was er gegen diejenigen vorbringt, welche außerhalb der gemachten Frömmigkeitsformen Armuth, Keuschheit und Gehorsam üben, fließt aus dem Grundirrthume, daß das Mönchsleben die vollkommene Religion sei; diese verderbliche Lehre muß öffentlich und förmlich unterdrückt, und ihr Urheber, wenn er sie noch ferner vertheidigt, in Gewahrsam gebracht werden, damit er nicht weiter schaden kann. Da dem Gerson auch Pierre d'Ailly beistimmte, so ward Grabow's Lehre und Schrift von der Kirchenversammlung verdammt, und er rettete seine Freiheit nur durch Wiederruf. — Was Gerson's Urtheil über die asketischen Uebungen, welchen er nur einen secundairen Werth beimaß, sowie seine anderen liberalen Ansichten hierüber betrifft, welche freilich einigermaßen mit den von ihm vorgeschlagenen polizeilichen Mitteln contrastiren, so ist hierüber zu vergleichen sein „Tractatus de consiliis evangelicis et statu perfectionis“[19]).

18) Opp. ed. *Dup.* prior. T. I. p. 474—476. 19) Opp. ed. *Dup.* T. II. p. 669.

13) Gerson's Ansichten über Kirche und Papstthum. — Da wir bei Darlegung der äußeren Lebensumstände des Kanzlers bereits vielfach seine Doctrin von Kirche, Concilien und Papst berührt haben, so bleibt uns für diesen Abschnitt, welcher indessen einige Wiederholungen nicht ganz wird vermeiden können, im Wesentlichen nur eine doctrinaire Nachlese für die principielle Begründung seiner Ansichten übrig[20]). Obgleich Gerson nicht bis zu den Consequenzen fortging, welche von mehren seiner Zeitgenossen gezogen wurden, deren Reformbestrebungen die katholische Kirche, namentlich Klerus und Papst, auf die Zustände der ersten apostolischen Kirche zu reduciren beabsichtigten, so waren doch die schreienden Misbräuche und Auswüchse in der Kirche seiner Zeit seinem Bewußtsein in allen Blößen und Details gegenwärtig, und Niemand hat sie in schärferen Zügen, in schwärzeren Farben, als grade er, an den Pranger gestellt. Zwar strebte er die möglichste Einfachheit und Apostolicität für die Verfassung der Kirche an, und wollte sie im Principe auf ihre eigene Idee begründen; aber er war nicht jener Theoretiker, welcher die ganze, große, volle und vielfach herrliche Entwickelung einer mehr als 1000jährigen Geschichte wegwirft, um den Bau wieder ganz von Vorn zu beginnen; er wollte nur Auswüchse abschneiden, und zwar solche, welche eben in den factischen Zuständen der Zeit zu Tage traten. Die Organisation der Kirche mit ihrem Cultus, ihren Aemtern, ihrer Spitze, dem Papste, sollte bleiben; aber die weltlichen Extravaganzen sollten abgethan, die besseren Zustände namentlich durch den Wechsel oder die Bekehrung der Personen herbeigeführt werden. Gerson glaubte an die Möglichkeit besserer oder gebesserter Persönlichkeiten; er foderte von Anderen, was er selbst hatte, Ehrlichkeit und Reinheit des Charakters, einfaches, von weltlichem Luxus freies Leben, Durchdrungensein von der hohen, heiligen Idee der Kirche, und hielt diesen Weg der Reform für möglich, obgleich er hierin so oft getäuscht worden war.

Diese Stärke seines Glaubens an die Menschen erwies sich als eine Schwäche für die Reform der Kirche; war die alte Organisation der Hierarchie nicht gebrochen, so half auch ein hier und da bewirkter Personenwechsel Nichts; die persönlichen Organe der Kirche waren fast durch und durch corrupt. Eine andere Schwäche war die Art seiner kritisirenden Polemik gegen die Misbräuche; er rief gegen dieselben nicht sowol die Geschichte mit ihren zahllosen, offen daliegenden, schreienden Zeugnissen über das wachsende Verderben, als vielmehr die scholastische Dialektik zu Hilfe, welche den Gegnern ebenso zu Gebote stand. Hat sich in der protestantischen Kirche jener Unterschied zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, man muß es gestehen, bisher als eine ziemlich müßige theoretische Frage, mindestens als resultatlos für die Praxis erwiesen, so war dies auch der Fall mit der

20) In Teutschland fanden dieselben besonders an dem Cardinale von Cusa, in Spanien an Alphons Tostat, in Italien an Nicol. von Catane Vertheidiger.

von Gerson gemachten Unterscheidung, welche mit jener protestantischen Distinction ziemlich auf Eins hinausläuft, wie berechtigt auch an sich die Foderung ist, man solle von einer Sache eine reine Idee aufstellen und an ihr die factische Wirklichkeit messen resp. durch sie heilen. Nach Gerson, welcher hierin die philosophischen Grundsätze seines Lehrers Wilhelm Occam adoptirte und praktisch durchzuführen suchte, beruht die Hauptwurzel aller Uebel der (damaligen) Kirche in der Vermischung der geistlichen und weltlichen Gewalt, welche beide streng von einander geschieden werden müssen. Der Kirche gehört nur die geistliche Gewalt; Schwert, Staatsregiment, Geld u. s. w., obgleich auch von Gott gegeben, kommen der weltlichen Obrigkeit zu; vergl. die Schrift „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali“[21]). Die kirchliche Gewalt ist durch Jesus Christus eingesetzt, um die Kirche zu regieren und durch sie das Heil der Seele zu fördern — wobei Gerson die Uebertragung einer speciellen Gewalt an Petrus und dessen in den römischen Bischöfen forterbende Tradition nicht bestritt. Da nun aber Manches so unvollkommen ist, so lehrt Gerson weiter: es sei ein Unterschied zwischen der einen, heiligen, katholischen und zwischen der apostolischen Kirche; die erstere sei ein Leib, dessen Glieder alle Gläubigen, dessen Haupt Christus; in ihr könne ein Jeder selig werden, auch wenn es keinen Papst gäbe; sie könne nicht irren, und sei nie zertheilt gewesen durch Schisma, Sectirer und Häretiker. Aber in dieser unsichtbaren mystischen Kirche befinde sich die empirische, die apostolische oder römische, deren Oberhaupt der Papst sei; diese könne irren, gespaltet sein u. s. w.; auch hat sie nur so viel Macht, als ihr von jener gegeben wird, und soll nur deren unwandelbare Gesetze ausführen; vergl. „De modis uniendi“ etc.[22]). Sie darf sich nicht an die Stelle der allgemeinen Kirche setzen; und irrt sie, so muß sie sich durch die vom heiligen Geiste inspirirte und regierte Kirche wieder auf den rechten Weg leiten lassen. Da nun aber alle Glieder der heiligen katholischen Kirche sich nicht versammeln können, um sich auszusprechen, so muß dies durch eine Vertretung, durch eine Kirchenversammlung, geschehen. Ein solches Concil sei eine legal, wenn auch nicht durch den Papst, berufene Versammlung aus allen Orden und Stufen der Hierarchie — also nicht des heiligen Priestervolkes des allgemeinen Laienthums — der allgemeinen Kirche (aber doch wol mit Ausschluß der griechischen u. s. w.), welche Jedermann anhören muß, der gehört sein will. Ein solches Concil hat Macht Alles, was die Lehre und die Verfassung der Kirche betrifft, zu discutiren und zu entscheiden; vergl. auch den „Sermo post novum recessum Johannis XXIII.“[23]); es bedarf, um sich zu versammeln, zu rathen und zu thaten, des Papstes nicht, und kann auch durch die weltlichen Fürsten (durch alle?) sowie durch die Prälaten (welche? alle?) berufen werden, und ist namentlich in Glaubenssachen sowie in der Auslegung der heiligen Schrift die letzte und oberste richterliche Instanz; vergl. „De unitate ecclesiae“[24]); ferner „De modis uniendi“ etc.[25]); und „De examinatione doctrinarum“[26]). Dasselbe allein hat die Macht, Gesetze zu geben, Kanones zu machen, die Kirchengewalt in vollem Umfange (auch z. B. die Besetzung der einzelnen Aemter?) zu üben; vergl. „De potestate ecclesiastica“[27]); ihm allein kommt Infallibilität zu — eine kühne Lehre, welche vor der Zeit des costnitzer Concils nur in Privatkreisen discutirt, noch 1414 von Pierre d'Ailly bestritten, jetzt aber im Angesichte einer solchen Versammlung, also mitten in der Kirche, von dem pariser Kanzler mit aller Rücksichtslosigkeit und Offenheit verfochten ward; vergl. „De examinatione doctrinarum“[28]); ferner „De statibus ecclesiasticis“[29]). Je öfter sich das allgemeine Concil versammelt, welches jedesmal die Macht des infallibelen heiligen Geistes, und in Wirklichkeit die heilige, ideale, mystische, allgemeine Kirche repräsentirt, deren Haupt allein Jesus Christus ist, aber seine Macht nicht dem Papste übertragen darf, desto wirksamer kann die Reinheit der Lehre, der Sitten, der Verwaltung erhalten werden; vergl. den „Sermo post novum recessum Johannis XXIII.“[30]).

Die gegenwärtige empirische päpstliche Kirche ist im tiefsten Verfalle — führt Gerson besonders in der Schrift „De modis uniendi“ etc. aus —; die Schmach der Spötter ruhet auf ihr; von den Oberen wird sie in schamloser Weise als eine feile Handelswaare und als eine feile Dirne tractirt; ihre Hirten sind zu Scherern und Wölfen, zu Zerstörern, Pilatussen und Geldmachern geworden; sie ist nicht mehr apostolisch, sondern apostatisch u. s. w. — Je größer das Verderben war, desto muthvoller mußte der Reformator sein. An diesem Muthe gebrach es dem Kanzler in Constanz nicht; allein seine Theorie von dem Unterschiede der beiden Kirchen war nicht recht entschieden, nicht recht klar, und daher nicht recht praktisch. Auf den entschiedensten Ausdruck für praktische Handhabung gebracht, hätte der Unterschied die durch den Papst und die durch ein allgemeines Concil repräsentirte Kirche scheiden müssen; und dies meinte wol auch Gerson im Grunde; denn er will eben die eine durch die andere reformiren, obgleich sich auch Wendungen finden, welche den Unterschied zwischen der rein idealen und der schlecht oder überhaupt empirischen Kirche aufstellen. Die Consequenz vieler Aussprüche ist die papstlose Kirche, und doch erklärte Gerson, daß er einen Papst wolle. Denn auf der anderen Seite wußte er, abgesehen von anderen Schwierigkeiten, recht wohl, wie mislich es wäre, wenn ein Concil, selbst ein permanentes, die Administration führen sollte, und vielleicht auch ein Concil sich spalten könne. Dennoch war Gerson's allgemeine Synodalkirche eine aus den Zeitverhältnissen

21) Opp. ed. *Dup.* T. II. p. 179. 22) l. c. p. 163. 23) Opp. T. II. p. 205.

24) Opp. ed. *Dup.* T. II. p. 114. 25) Opp. T. II. p. 171 et 200. 26) Opp. T. I. p. 8. 27) Opp. T. II. p. 231 et 243. 28) l. c. 29) Opp. T. II. p. 529. 30) l. c. p. 206.

mit Nothwendigkeit hervorgehende und der Reformation vorangehende Instanz der skandalösen absoluten Papstkirche gegenüber, sollte die abendländische Kirche nicht in Secten oder einzelne bischöfliche Sprengel oder Nationalitätskirchen zerfallen. Die Gefahr oder, wie man vielleicht besser sagen soll, die Hoffnung der Auflösung der römisch-katholischen Kirche in Nationalitätskirchen lag übrigens damals näher als zu irgend einer anderen Zeit. Hatte doch z. B. die gallicanische Kirche schon seit Langem die Freiheiten einer gewissen Selbständigkeit genossen, ja sich während des Schisma's selbst regiert, und grade an Gerson einen einflußreichen Vorkämpfer. Allein Gerson wollte in der Kirche, soweit sie eben als abendländische existirte, eine gewisse Einheit und deshalb für die Gesetzgebung in ihr die Synoden, für die Verwaltung die Päpste, eine treffliche parlamentarische Verfassung, wenn die Synode einig und der Papst ihr gehorsam ist.

Aus Gerson's scharf ausgesprochener Ansicht von der Kirche, namentlich von der Befugniß der allgemeinen Kirchenversammlung, ergibt sich im Allgemeinen von selbst das Maß der Gewalt, welche er dem Papste zugesteht. Die namentlich seit dem Schisma laut gewordene Misstimmung und Opposition gegen den Papst hatte vielfach zur Folge, daß andererseits der Aberglaube und die abgöttische Verehrung für den Papst nur gesteigert wurden und die Ansprüche seiner Anhänger auf die Beherrschung der Welt sich um so breiter machten. Ja man suchte jetzt mit großem Eifer die Meinung geltend zu machen, daß schon die Discussion über die Gewalt des Papstes ein Verbrechen wäre, weil ihm die Unfehlbarkeit zukomme, welche von einigen fanatischen Parteigängern sogar bis zum Dogma der päpstlichen Sündlosigkeit potenzirt wurde; ihm gehöre Alles zu, er allein habe über Glauben, Seligkeit und Verdammung zu entscheiden; vergl. Gerson's „Tractatus de potestate ecclesiastica" vom 6. Febr. 1417[31]). Solche Ansichten fanden besonders bei dem rohen Volke Eingang, und wer ihnen entgegentrat, war in Gefahr, an Leib und Leben mishandelt zu werden. In Italien hatte das absolute Papstthum die meisten Anhänger, auch unter den höhern Classen, namentlich unter dem Klerus; denn Italien zehrte mit von den Einkünften, welche der Papst aus anderen Ländern zog u. s. w. Anders war die Stimmung in Frankreich, wo man die alten Freiheiten der Kirche gegen den Papst zu schützen ein naheliegendes Interesse hatte, namentlich auf der Universität Paris. Doch hatte der absolute, wenn auch nicht der moralisch verwerfliche, Papst selbst in Frankreich seine Anhänger, und unter diesen eigenthümlicher Weise grade einen von Gerson hochverehrten Freund und Lehrer, den Cardinal Pierre d'Ailly, Erzbischof von Cambray, vor Gerson Kanzler der Universität Paris. Beide standen deshalb mit einander in Briefwechsel, und als sich d'Ailly unter Anderem für die Unverletzlichkeit des Papstes auf eine Stelle des kanonischen Rechts berufen hatte, antwortete ihm Gerson in der Schrift, oder vielmehr in dem Briefe „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam": „Sed perpende, mi frater, quanta fraude, quanta astutia temporibus antiquis fuerint facta et scripta quam plurima ad tenendam hanc dignitatem papatus."

Je näher indessen namentlich das Concil von Constanz heranrückte, desto mehr wuchs die Stimmung gegen die Anmaßung der Päpste, nicht blos in Frankreich, sondern auch in Teutschland, England und anderwärts, namentlich auf den berühmtesten damaligen Universitäten, wie Cöln, Wien, Krakau, Bologna, selbst Louvain, und ging vielfach bis zu dem Aeußersten, zur Beseitigung des Papstes fort. Das Concil von Constanz selbst schritt zu dieser Maßregel, besonders durch Gerson's Thätigkeit dazu bewogen. Aber Gerson wollte nicht bis zu den letzten Consequenzen, zur Beseitigung des Papstes überhaupt, fortgehen, sondern zwischen den Extremen vermitteln, und behauptete die Nothwendigkeit des Papstes, nur daß seine Macht durch die der Kirche balancirt werden müsse. Freilich wendete er nicht, wie er gekonnt hätte, die schärfsten Waffen der Bekämpfung, nämlich die Thatsachen der Geschichte an, vielleicht weil er in diesem Falle fürchtete, er würde so das Papstthum überhaupt stürzen. Daher wandte er sich nicht sowol gegen den Papst selbst, als vielmehr gegen die von ihm begangenen Misbräuche, und machte zu diesem Zwecke namentlich den Unterschied zwischen der jeweiligen Person und der Würde des Papstes geltend; vergl. seine „Propositio facta coram Anglicis Parisios euntibus ad Concilium Pisanum" vom Jahre 1409[32]). Aber er zog daraus nicht alle Folgerungen, welche darin enthalten waren. Der Papst ist nach ihm wie jeder andere ein irrthumsfähiger Mensch, und das Amt erhebt ihn nicht über den Irrthum; vergl. „De modis uniendi" etc.[33]).

Es war dabei für Gerson eine wichtige Hilfe, daß er die Unechtheit mehrer Decretalen erkannte und geltend machte, wie dies aus obiger Antwort auf den schon früher citirten Brief d'Ailly's hervorgeht. Ja er ging so weit, gradezu das kritische Princip in Anwendung zu bringen, daß die Auctorität nicht blos der Religion, sondern auch der Vernunft über dem kanonischen Rechte stehe, einen Satz, welchen er z. B. in der vom 29. Jan. 1409 datirten Schrift „De unitate ecclesiastica"[34]) aufstellte. — Ein mehr praktisches Princip war es, wenn er lehrte, das Heil der Kirche sei nicht dem Papste, sondern einem allgemeinen Concil anvertraut, welchem der heilige Geist unmittelbar seine Erleuchtung mittheile; vergl. „De potestate ecclesiastica"[35]), obgleich die biblische Begründung hierfür nicht leicht sein mußte. Daher sei der Papst wie jeder andere Christ dem allgemeinen Concil unterworfen, vergl. „De modis uniendi" etc., und dieses hat Macht, ihn zu wählen; vergl. ebendas. Seinen Entscheidungen hat er sich in allen Stücken zu unterwerfen; vergl. „De statibus

31) Opp. ed. *Dup.* T. II. p. 246 seq.

32) Opp. ed. *Dup.* T. II. p. 125. Consid. II. 33) l. c. p. 172. 34) Opp. T. II. p. 113 seq. 35) l. c. p. 248.

ecclesiasticis"[36]), und wenn er seine Gewalt misbraucht, so hat es ihm dieselbe zu nehmen, vergl. „De modis uniendi" etc.[37]), falls er nicht freiwillig abdankt (via cessionis), indem man ihm entweder den Gehorsam verweigert (via destitutionis) oder ihn mit äußerer Gewalt entfernt; vergl. „De modis uniendi" etc.; deshalb müsse z. B. die äußere Einheit der Kirche selbst gegen den Willen des Papstes hergestellt werden, und das Concil kann ihn nicht blos anklagen, sondern auch absetzen; vergl. „De potestate ecclesiastica"[38]), und besonders „De auferibilitate papae"[39]). Seine Entscheidungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie mit den Entscheidungen der Kirche, d. h. des allgemeinen Concils übereinstimmen; vergl. „De potestate ecclesiastica"[40]). Er darf in der Kirche Nichts eigenmächtig ändern und namentlich nicht von den Decreten der Kirchenversammlung dispensiren; vergl. „De statibus ecclesiasticis"[41]); „Sermo post nov. rec. Joh. XXIII."[42]); „De modis uniendi" etc.[43]); „De potest. eccles."[44]). Kein Christ darf ihm gehorchen, wenn er gegen das Recht und die Lehre der Kirche handelt; vergl. „De modis uniendi" etc.[45]) und „De auferibilitate papae"[46]). Obgleich er, als hauptsächlichste Befugniß, die Macht hat, zu binden und zu lösen, so darf ihm doch keine absolute Gewalt über die Seelen zugestanden werden; vergl. „De modis uniendi" etc.[47]). Weltliches Eigenthum kann er zwar besitzen, aber nur durch Cession oder freiwillige Schenkung[48]); er ist nicht Eigenthümer der Kirchengüter, und kann nicht über das Vermögen der Laien disponiren[49]). Er nennt sich einen Knecht der Knechte Gottes, will aber Herr über Alles sein; vergl. „De reformatione ecclesiae in concilio universali"[50]): „Dicat (papa): certe potestatem habeo in coelo et in terra, in purgatorio, in paradiso, et de plenitudine potestatis meae possum facere, quod mihi libet, et nullus debet esse, qui dicat: cur hoc facis? Revera tunc papa non deberet mentiri in litteris suis dicendo: Servus servorum Dei, sed Dominus dominorum mundi."

14) Gerson's Sittenlehre. — Was bisher über die Eigenthümlichkeit seines Geistes, sein privates und öffentliches Wirken, seine Aussprüche über verschiedene Verhältnisse gesagt worden ist, läßt keinen Zweifel über den allgemeinen Charakter seiner Moral sowol, wie seiner Morallehre. Gerson hat ein redliches Herz, einen ehrlichen Willen, keine Hintergedanken oder Mentalreservationen; und wie er selbst ist, so will er, daß die Leute sein sollen. Dennoch gestattet er im Einzelnen zuweilen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel oder hält sie nicht unzweideutig genug aufrecht, aber nur aus bestimmten dogmatischen und kirchlichen Zeitansichten, wenn man nicht sagen darf, Rücksichten. Er ist nun einmal vorwiegend ein Mann der Praxis; seine Schriften und Reden treiben weit mehr Moral als Dogmatik, und einmal thut er den Ausspruch: seiner Zeit thäte nicht sowol Dogmatik als vielmehr Moral Noth. — Auch in der Moral ist er trefflicher Psycholog und beweist eine eingehende Kenntniß der menschlichen Natur; er analysirt die geheimsten, innerlichsten Triebe der Seele mit großem Scharfsinne. Aber ganz hat sich seine Doctrin noch nicht über die eigenthümlichen Schwächen seiner Zeit zur reinen Höhe der Praxis rücksichtsloser Tugend erhoben. Gerson hat sich noch nicht gänzlich losgemacht von den kirchlichen Pönitenzen, deren Unsumme das Leben seiner Zeitgenossen bis in die kleinsten Details beherrscht und von selbst jene Subtilitäten, Distinctionen und Zweideutigkeiten erzeugt, welche der natürliche Mensch erfindet, um sich von den kirchlichen Büßungen oder Satzungen frei zu machen. Er erscheint uns daher namentlich in mehren seiner Reden und Predigten als scholastischer Casuist. Als Beispiel hierfür citirt Schmidt zunächst eine Stelle aus seiner dritten Rede über die Unzucht[51]), wo er folgenden Rath gegen dieselbe gibt: „Tertium remedium est, efficere, ut paucissima fiant peccata, et interdum multa bona facere. Notate, quod sit in secreto et extra festa et loca sancta, cum personis sine vinculo." Man kann sich dergleichen Rathschläge bei einem Manne wie Gerson nur daraus erklären, daß die Unsittlichkeit damals einen Grad erreicht hatte, welcher es ihm als eine Unmöglichkeit erscheinen ließ, dieselbe gänzlich auszurotten, sodaß er zufrieden sein zu müssen glaubte, wenn er es nur von den heiligsten Orten und Verhältnissen fern hielt. Wie er sich zu dem Laster der Unzucht innerhalb des Cölibats stellt, davon ist schon oben die Rede gewesen; hier ein Nachtrag dazu aus seinem „Sermo I. contra luxuriam" (Unzucht)[52]): „Violatne persona votum suum, quando non servat castitatem suam, vel etiam presbyter, aut religiosa persona? Respondeo, quod regulariter votum castitatis fit, quod nunquam vovens contrahere velit matrimonium, et pro hoc quis consequenter obligatus est ad castitatem. Ideo non violat votum suum is, qui non contrahit matrimonium, quamvis peccet gravissime." Also wenn ein Geistlicher oder Mönch u. s. w. das Gelübde der Keuschheit ablegt, so heißt das nur soviel, er wolle keine Ehe schließen, aber durch Hurerei verletzt er dieses Gelübde nicht, obgleich er dadurch schwer sündigt! Wiederum ein Beweis, wie es damals um die Diener der Kirche stand und auf welche Weise man seine Seele zu salviren wußte!

Sehen wir von diesen einzelnen Aussprüchen Gerson's ab, so zeigen uns viele seiner Schriften die erhabensten und reinsten Lehren einer wahrhaften Tugend, die er sich selbst mitten in dem lasterhaften Zeitalter bewahrt hat, und die er mit Aufrichtigkeit und Nachdruck den verschiedensten Menschenclassen ertheilt. Vergl. seine Abhandlung „De modo vivendi omnium fidelium"[53]); ferner „Contra nimis strictam et scrupulosam conscientiam"[54]). Namentlich in seinen späteren mysti-

36) l. c. p. 531. 37) l. c. p. 166. 38) l. c. 39) Opp. T. II. p. 209 seq. 40) l. c. 41) l. c. p. 531. 42) l. c. p. 205. 43) l. c. p. 170. 44) l. c. p. 232. 45) l. c. p. 173. 46) Opp. ed. *Dup.* T. II. p. 209. 47) l. c. p. 173 u. 198. 48) Cfr. ibid. 49) Cfr. ibid. p. 184. 50) *v. d. Hardt*, Conc. Const. T. I. P. IV. p. 138. cap. 28.

51) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 932. 52) Ibid. p. 917. 53) Opp. T. II. p. 538 seq. 54) Opp. T. III. p. 241.

schen Schriften sehen wir ihn in dem vollsten sittlichen Ernste stehen und rücksichtslos auch auf die Erfüllung der schwersten Gebote dringen, sodaß jene früheren Aussprüche dadurch wieder neutralisirt werden. — Den ganzen Umfang der Moral hat er nicht in einem methodisch-systematischen Werke behandelt; er greift hier und da ein Capitel heraus und stellt es bald in summarischer, bald in praktischer, bald in scholastischer Weise dar. Außer den angeführten Abhandlungen können vorwiegend als ethisch bezeichnet werden: „Regulae morales"[55]; „Definitiones terminorum ad theologiam moralem pertinentium"[56]); „De passionibus animae"[57]); „Liber de vita spirituali animae"[58]), wo er, von S. 3 an, von der Natur der Sünde handelt. Mehre andere Abhandlungen, welche Dupin unter der Ueberschrift der „Opera moralia" anführt, sind mehr kirchlich- oder mystisch-asketischen, als einfach ethischen Inhaltes, obgleich Gerson auch sonst, trotz seines Strebens, die Ethik neutestamentlich zu begründen, die Praxis der Tugend nicht in der Weise wie die spätere Zeit, namentlich die Reformation, von den Uebungen der kirchlich oder alttestamentlich vorgeschriebenen Asketik scheidet.

15) Gerson als Pädagog. — Schon als Lehrer und Kanzler der Universität Paris hatte Gerson begriffen, wie nothwendig es sei, die Studirenden, diese künftigen Geistlichen, Mönche, Lehrer, Beamte u. s. w., in einer mehr praktischen und überhaupt erfolgreichen Art anzuleiten, als dieses bisher unter der Herrschaft der klopffechterischen Scholastik hatte geschehen können, sodaß er, wie bereits angedeutet, seinen ganzen Einfluß aufbot, um namentlich das Studium der Theologie für die jungen Leute zu reformiren, und ermahnte selbst von Brügge aus, wie dies ebenfalls schon erwähnt ist, die Studenten, daß sie weniger scholastische Subtilitäten, dagegen mehr praktische Theologie, moralische Themata, Buße, Gebet u. s. w. treiben möchten; vergl. auch seinen Brief „De reformatione ecclesiae." Er fand aber nicht blos in der Unwissenheit und sittlichen Rohheit des Klerus, sondern auch in denselben Eigenschaften beim Volke große Hemmnisse für seine Pläne, namentlich nachdem Pisa und Constanz ihm gezeigt hatten, wie sehr die blinden Massen sich durch die verworfensten Päpste, Prälaten und Priester leiten ließen. Daher kam er immer wieder auf die Foderung zurück, daß man dem Volke sittlich gute, gebildete und aufgeklärte Prediger gebe; vergl. z. B. die „Lectio secunda contra vanam curiositatem"[59]); ferner die Abhandlung „De visitatione praelatorum vel de cura curatorum"[60]). Er selbst redete und predigte in dieser Weise und Absicht mit eindringlichen Worten, und wollte vorzugsweise bei der Kindererziehung angefangen wissen: die Kinder solle man in Tugend und Wissen unterrichten, die Kinder vor der Versuchung der Welt behüten, den Kindern die schlechten Bücher und die obscönen Bilder nehmen, welche damals bis hinein in die Hallen der Kirchen aufgehängt waren; vergl. z. B. seinen „Tractatus contra romantium de rosa," vom Mai 1402[61]), ein Buch, aus dem er zuweilen Stellen citirt; ferner die „Expostulatio ad potestates publicas, tam ecclesiasticam quam civilem, adversus corruptionem juventutis per lascivas imagines et alia hujusmodi"[62]). Er ruft hier den Fürsten und anderen Gewalthabern zu: Thut das, so werdet Ihr ein Volk haben, welches Ihr nicht durch barsche Weisungen oder solche Befehle bessert, die man nicht befolgt. Vergl. auch die „Rememoratio quorundam, quae per praelatum quendam nunc agenda videntur"[63]) vom J. 1408, worin er sagt: „A pueris videtur incipienda ecclesiae reformatio, interim quod sint disciplinae susceptibiles." Was er hier in seinem früheren Leben theoretisch aufstellt, hat er später in der eigentlichen Praxis zu Lyon geübt, wo er förmlich als Schullehrer kleiner Kinder thätig war und in ihrer Mitte starb. Wir verweisen deshalb auf das in Cap. 2 hierüber Gesagte.

16) Gerson und die weltliche Wissenschaft. — Die ängstliche Scheu vor der weltlichen Wissenschaft, wie sie in gewissen Zeiten bei Dienern und Lehrern des Christenthums als ein bedeutsames Anzeichen einer Krankheit zu Tage tritt, welche man die geistige Wasserscheu nennen kann, suchen wir bei Gerson vergeblich, selbst in seinem späteren Leben, wo er Mystiker war. Zwar kann überhaupt in seinem Jahrhundert von Naturwissenschaft, Mathematik u. s. w. nicht viel die Rede sein, und auch Gerson verräth keine besondere Bildung hierin[64]); aber er hatte tüchtige Studien im kanonischen und bürgerlichen Rechte gemacht, und daß er mit der Geschichte der Völker vertraut war, mindestens mit derjenigen der alten Griechen und Römer, beweisen seine zahlreichen Anführungen aus den Classikern, welche er gründlich und fleißig gelesen hatte. Doch sind es gewisse Auctoren, wie Seneca und Boëthius, zu denen er sich besonders hingezogen fühlte. Es zeigt in der That von großer theologischer Unbefangenheit und von Festigkeit im christlichen Glauben, daß er bis an sein Ende in der Consolatio des Boëthius Trost und Genuß fand. Doch werden die Citate aus anderen heidnischen Schriften gegen sein Lebensende hin immer weniger zahlreich. Die Philosophie des 14. und 15. Jahrh. kann nicht als eine weltliche Wissenschaft gelten. — Zu der hohen Bildung Gerson's kamen im Besondern noch die Musik und die Poesie, wenn auch nicht als specifisch weltliche Künste. Er liebte die Musik, obgleich wir deren Art und Weise nicht näher kennen, er hat mehre Abhandlungen über den Gesang geschrieben, welche zwar überwiegend einen allegorischen Zweck haben, zu-

55) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 128 seq. 56) Opp. T. III. p. 107 seq. 57) Opp. T. III. p. 128 seq. 58) Opp. T. III. ab init. 59) Opp. T. I. p. 106. 60) Opp. T. II. p. 558.

61) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 297. 62) Opp. T. III. p. 291. 63) Opp. T. II. p. 109. 64) Doch soll bei dieser Veranlassung nicht unerwähnt bleiben seine Abhandlung „De erroribus circa artem magicam," worin er den Magieglauben und die superstitieuse Medicin angreift. Man vergl. auch seine Abhandlung „De astrologia reformata."

gleich aber seine ausgebreitete Kenntniß auf diesem Gebiete bekunden; vergl. z. B. die Schriften „De canticorum originali ratione“ [65]); ferner „De canticordo“ [66]); ferner „De canticis“ [67]). Wie er an Gedichten einen hohen Genuß fand, so hat er sich auch selbst darin versucht. Seine Gedichte gehen aus dem Bedürfnisse hervor, sich aus der trockenen Scholastik hinaus zu retten. Einige derselben, namentlich die, welche Ausflüsse eines wirklichen Gefühles, z. B. des Dankes oder der Klage über das Unglück seines Vaterlandes, sind, haben einen poetischen Werth; die meisten jedoch entbehren desselben, sind rauh und unharmonisch, besonders diejenigen, welche — und das sind die meisten — metrische Definitionen oder Allegorien und dergl. zum Inhalte haben. Noch wenige Tage vor seinem Tode hatte er den Schmerz, daß man ihm die Härte seiner Verse vorwarf; er erwiederte, er habe Jesus Christus der heidnischen Muße vorgezogen, wolle aber die „vox rauca, sonans parum“ seiner Gedichte anerkennen; vergl. die „Carminum suorum honesta defensio“ [68]). Mehr als in dem ersten hat er sich in dem letzten Abschnitte seines Lebens der poetischen Muße hingegeben. Die bedeutendsten und bekanntesten seiner Gedichte dürften sein „Josephina“ [69]), zu Ehren des heiligen Joseph, zwölf Bücher, und „Carmen in laudem ducis Austriae“ [70]).

17) Gerson als Redner. — Auch als Redner, beziehentlich Prediger, steht Gerson in einem Uebergangsstadium. Ihm genügt die scholastische Rhetorik nicht mehr; er wirft sie von sich, aber sie hängt ihm immer noch an; er kann noch nicht zu der frischen, aus dem neuen Geiste wiedergeborenen Rede kommen; er vermittelt noch beide Seiten; er kann nicht ganz aus seiner Zeit heraustreten und participirt daher an ihren Mängeln. Allein wenn man mit seinen Reden und Predigten die Producte der Rhetorik vergleicht, wie sie damals im Allgemeinen frostig, nüchtern und doch spitzfindig, saft- und kraftlos, aller Innigkeit entbehrend zu Tage treten, so kann man Gerson nicht hoch genug stellen unter seinen Zeitgenossen, und das um so mehr, da seine Reden notorisch meist von großer Wirkung auf die Hörer gewesen sind. Stellt man seine Predigten neben die echt scholastischen Machwerke jener Zeit, so glänzen sie; stellt man sie jedoch neben die Reden der teutschen Meister, wie Tauler und Eckart, so treten sie unter dem Maßstabe dieser eigentlichen Reden eines echt christlichen Geistes und Gemüthes etwas in den Schatten; denn diese Redner reden aus einer tiefen und hohen Mystik, und dennoch aus einem einfachen Gemüthe heraus, ohne Casuistik und Subtilität. Gerson hat beide Eigenschaften an sich und daher keine ganz. Freilich ist dabei ein wichtiger kritischer Umstand nicht zu vergessen, nämlich daß wir fast von keiner seiner Reden oder Predigten die Originale besitzen; wir kennen seine Reden nicht aus seinen Concepten; denn zu vollständigen Entwürfen oder schriftlichen Ausarbeitungen hatte er meist wol keine Zeit; was wir an Reden und Predigten von ihm haben, ist meist von Hörern nachgeschrieben; und zwar hat Gerson die meisten Reden in französischer Sprache gehalten. Nachdem sie — so viele eben da waren — der Theolog Jean de Brisgau in das Lateinische übersetzt, veranstaltete Jacques Wimpheling (1501 zu Strasburg) eine Ausgabe derselben. Der Genannte sagt hier ausdrücklich, man dürfe sie nicht als Originale ansehen, da sie nicht redigirt seien „eo tenore, ea dulcedine, illo ornatu, quo ipse, dum praedicaret, usus fuit.“ Dupin hat dieser Ausgabe Bruchstücke von französisch gehaltenen Reden aus Manuscripten der alten Bibliothek vom heiligen Victor hinzugefügt. Andere französische Fragmente, nämlich aus zwei Passionsreden, hat D. Leroy in seinem Werke über die Mysterien [71]) veröffentlicht; dieselben sind entnommen einer zu Valenciennes befindlichen schönen Handschrift, welche 1462 auf Befehl Philipp's des Guten, Herzogs von Burgund, geschrieben worden ist. Eine lateinische Uebersetzung davon hat Jacques Other gegeben: „Christianissimi doctoris Joannis de Gerson sermo de passione Domini nuper e gallico in latinum traductus“ [72]). Die Bruchstücke, welche sich in der Ausgabe Gerson's durch Dupin befinden, müssen in literarhistorischer Beziehung als höchst wichtige Documente betrachtet werden, indem sie ein Bild von der eigenthümlichen Rede- und Predigtweise jener Zeit geben. Wir werden die von Schmidt angeführten Beispiele weiter unten abdrucken lassen, und bemerken hier nur noch, daß, wie z. B. des modernen Pater Ventura italienische Predigten voll von langen lateinischen Citaten aus der Vulgata sind, dasselbe damals in den französischen Reden Gerson's der Fall war, indem sie z. B. vielfach Anführungen aus den Kirchenvätern und Classikern enthalten, sowie eingestreute lateinische Wendungen, wie: quasi dicat, itaque, juxta illud, inquit u. s. w. Wenn Gerson z. B. von dem Apostel Paulus spricht, bedient er sich auch des Ausdruckes: Monsieur saint Paul, und Gott ruft er z. B. an: O beau sire Dieu! Indessen wollen wir an Notre-dame sowie daran denken, daß Dominus sanctus Paulus doch auch für unsere Ohren etwas nicht gradezu Anstößiges wäre.

Gerson hat seine Reden, welche meist den Charakter der Predigten tragen, bei verschiedenen Veranlassungen gehalten, zum Theil und meist in den Kirchen von der Kanzel (sermo), zum Theil bei außerordentlichen Veranlassungen, z. B. vor dem Könige, den Concilien, der Universität (oratio). Er war der professor eloquentiae, und wenn man eine tüchtige Rede haben wollte, mußte meist Gerson die Tribune besteigen. Die Predigten an Sonn- und Festtagen, welche die Mehrzahl bilden, und sich in Dupin's Ausgabe **T. III. p. 897** seq. finden, haben als Hörerpublicum meist den Bürgerstand (von Paris), „statum burgensem,“ wie

65) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 621. 66) Opp. T. III. p. 643. 67) Opp. T. III. p. 672. 68) Opp. T. IV. p. 540. 69) Opp. T. IV. p. 743 seq. 70) Opp. T. IV. p. 787.

71) p. 447 seq. 72) Strasburg 1509.

er selbst sagt, im Auge, und suchen besonders dessen Bedürfnisse zu befriedigen; vergl. „Sermo III. in coena Domini“[73]); ferner „Sermo de reddendo debito“[74]). Die vor diesem Publicum gehaltenen Reden sind, wie dies auch vorausgesetzt werden kann, einfacher als diejenigen, welche er vor Concilien, Päpsten und Fürsten hielt. Ueberhaupt ist gemeinfaßliche und natürliche Popularität fast durchgängig ein Vorzug seiner Predigten, wenn auch nicht ohne den oben erwähnten Zeitcharakter, resp. den schlechten Beigeschmack der damaligen Periode. Namentlich fehlt, nach den gegenwärtigen Begriffen, jene edle Einfachheit, welche alles künstliche Argumentationswerk vermeidet, und nur aus der Schrift und vom Herzen zum Herzen spricht, aber auch von allzu populairen Trivialitäten sich fern hält. Aber Gerson — und man muß ihn hier als ein Kind seiner Zeit nehmen — berührt zuweilen nicht blos diese, sondern auch (für uns) anstößige und indecente Dinge; vergl. z. B. den „Sermo de Spiritu Sancto“[75]). Vielleicht mußte Gerson die Dinge bei ihrem rechten Namen nennen, um von dem rohen, aber auch nicht prüde thuenden, Ohr seiner Zeit verstanden zu werden. Dagegen griff er sicherlich nach einem recht wirksamen Mittel, wenn er oft Sprüchwörter, Beispiele aus dem bürgerlichen Leben herausgriff und an ihnen sofort die Anwendung machte. Auch sind seine Reden, namentlich der früheren Zeit, reich an Anführungen aus alten Classikern und Kirchenvätern, freilich der Art, daß wenn er Plato, Aristoteles, Cicero, Virgil, Seneca, Boëthius u. A. neben Augustin und Leo nannte, die Hörer wol zuweilen jene Heiden für Kirchenväter oder Heilige gehalten haben mögen; vergl. z. B. den „Sermo in die dominica septuagesimae,“ des Jahres 1388[76]). Dennoch hat er mehr als die meisten seiner Zeitgenossen seine Predigten durch das Studium und die Citate der Kirchenväter zu befruchten gesucht.

Dagegen erklärt er sich wiederholt dahin, daß man bei Predigten Nichts wirke durch scholastische Spitzfindigkeiten, durch Distinctionen ohne Zahl, durch müßige Fragen, durch frostige Allegorien. Dennoch ist er selbst von diesem Tadel nicht freizusprechen; er ist auch hier oft Scholastiker. In mehren seiner Reden stellt er lange Reihen von Fragen, welche er z. B. durch die Schulformel des quid sic oder des quod non löst, unter Umständen auch ungelöst läßt. So sagt er z. B. in dem „Sermo I. contra luxuriam“ (Unzucht)[77]): „Possent fieri multae curiosae quaestiones,“ wovon er hinter einander 30 Exemplare folgen läßt, z. B.: Wann wird das jüngste Gericht kommen? Im Winter oder Herbst oder Sommer? Wird der Antichrist ein Mensch oder ein Teufel sein? Wird es vielleicht Attila sein? u. s. w. Auch in der Kunst der Casuistik sind seine Reden nicht schwach, und diese ist zuweilen unter dem Niveau des Ernstes. In dem „Sermo contra gulam“[78]) heißt es: „Deglutire die Veneris mane carnem, quae remansit inter dentes de die Jovis in coena, estne transgredi praeceptum ecclesiae?“ Besser als die Frage ist die Antwort: „Dico, quod non;“ und gewiß war auch die Frage gut gemeint. In dem „Sermo II. contra luxuriam“[79]) stellt er die Frage, ob es eine Sünde sei, Liebesbriefe zu schreiben und zu empfangen. Er wagt diese „schwierige“ Frage nicht zu entscheiden, und thut die Gegenfrage, ob es im Allgemeinen nicht besser wäre, daß die Frauen weder das Lesen noch das Schreiben verständen. Indessen darf nicht vergessen werden, daß mancher ungebildete, aber skrupulöse Laie dergleichen Fragen durch seinen Prediger entschieden wünschte, weil er sie selbst nicht entscheiden, sondern sich bei einer fremden Auctorität beruhigen wollte. Uebrigens heißt es am Ende der eben genannten Rede: „Devoti homines, omittamus has et alias curiosas quaestiones, quae non spectant ad populum, imo vero nec ad theologos, quoad multos eorum. Sed haec referenda sunt ad sapientem Dei ordinationem, quia nil aliud scimus nos, nisi quod ei placuit revelare nobis; nec habemus revelationes per scripturam vel aliter de multis hujusmodi quaestionibus, quae possent formari.“ In der That, Gerson hat wol Manches nur deshalb in der Predigt berührt, um es zu widerlegen, obgleich vielleicht das Schweigen ein besseres Mittel dazu gewesen wäre. Ja, er beklagt sich sogar über die „sermones curiosi,“ welche er gezwungen sei zu halten; vergl. die „Causae propter quas cancellariam dimittere volebat“[80]), und man muß gestehen, daß er oft mit wunderbarem Ernste über skurrile oder auch — für uns — langweilige Dinge reden kann!

Dergleichen Curiositäten werden indessen aufgewogen durch andere Eigenschaften, welche recht eigentlich den Redner machen. Hierher gehört zunächst die Ueberzeugung, aus welcher heraus Gerson redet; ja er redet oft so aus dem Ernste und der Ueberzeugung von der Sache, daß er darüber nicht selten die Form vergißt. Die Ueberzeugung steigert sich wiederholt zur Wärme und Begeisterung, und dadurch zu recht eigentlich oratorischer Haltung, wie wenn er z. B. nach der Rückkehr aus Avignon (in dem „Sermo IV. in festo omnium sanctorum“) in seinem Schmerze über den Verfall der Kirche die Heiligen anruft, daß sie helfen möchten. Aus der begeisterten, lebensvollen Phantasie erwachsen nicht selten schöne Bilder, treffende Vergleiche und Metaphern, schlagende Antithesen, welche meist in leichter, ungezwungener Weise zum Dienste stehen. Aber die Form und die Gliederung der Reden sind nicht streng, und haben wenig gleichartige Regelmäßigkeit; der Redner tritt meist ohne Exordium mitten in die Sache ein, und überläßt sich dann oft dem Zuge seiner Gefühle, wie sie auf der Rednerbühne eben erwachsen; er scheint meist keine streng entworfenen Dispositionen mit auf die Kanzel zu nehmen. Auch zwischen Text und Thema oder Redeobject

73) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 1142. 74) Opp. T. II. p. 575. 75) Opp. T. III. p. 1264. 76) Opp. T. III. p. 1021. 77) Opp. T. III. p. 912. 78) Opp. T. III. p. 906.

79) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 925. 80) Opp. T. IV. p. 725.

ist nicht immer ein strenger Zusammenhang; jener dient oft nur dazu, diesem das Kanzelrecht zu geben, und wird dann nicht weiter berücksichtigt. In der Regel hebt er mit der Anrufung der heiligen Jungfrau an, erklärt kurz den buchstäblichen Sinn der Perikope oder des Bibeltextes, geht dann auf ein, nicht eben immer aus jenem mit Nothwendigkeit sich ergebendes Thema über, und kümmert sich nicht viel mehr um den Text. Nicht selten ist die ganze Rede Nichts als eine allegorische Umdeutung des Textes. Aber man darf auch von einem so viel beschäftigten Manne nicht fodern, daß er mit buchstäblich meditirten Phrasen auf die Kanzel steige.

Was den sachlichen Inhalt seiner Reden betrifft, so ist derselbe selten ausschließlich doctrinair-dogmatisch; die Dogmatik dient meist nur als Mittel zu praktischen Zwecken. Doch hat er auch einzelne überwiegend dogmatische Predigten gehalten, wie die „Sermons sur la Trinité"[81]). Auch seine mystischen Ansichten steigen nur sehr sparsam mit ihm auf die Kanzel, und nur dann, wenn sie eine Beziehung zu allgemeiner moralischer Tendenz haben, z. B. in dem „Sermo in coena Domini, de humanitate"[82]). Zwar beachtet und proclamirt er als Zweck der Rede auch die Belehrung und die Aufklärung des Verstandes, die Förderung des Wissens; allein das Wissen faßt er vorwiegend von der Seite des Gewissens (conscientia), und die Haupttendenz ist fast durchgängig eine sittliche: Erweckung zur Besserung und Tugend, Erregung des Abscheus vor dem Laster und Strafe desselben. Der Geistliche müsse vor Allem die Herzen rühren und für das Gute, Heilige erwärmen; und diese Wendung gibt er in der Regel seinem Texte. Moral, sagt Gerson, thue der Zeit mehr Noth als Dogmatik und alles Andere. Buße und Glaube an das Evangelium, der durch Bekehrung und Thaten der Liebe thätig ist, bilden den Hauptinhalt seiner Reden. „Poenitemini et credite evangelio!" ruft er oft aus, z. B. in dem „Sermo de castitate"[83]) („quemadmodum soleo praedicare populo"). In der Hebung der Sittlichkeit liegt ihm der Anfang einer jeden Reform. Vergl. den „Sermo in die ramis palmarum"[84]), worin folgender Passus charakteristisch ist: „Nonnulli opinantur, sermones dumtaxat fieri ad addiscendum et sciendum, quod prius ignorabatur. Ideo dicunt interdum irridendo: quid facerem in sermone, scio plura bona, quam velim facere. Tales homines falluntur; sermones enim non solum fiunt, ut addiscatur bonum, sed ad movendum cor et affectionem, ut amet et desideret, et compleat, quod bonum est. .... Hi qui aliter faciunt, et qui solum visitant sermones, ut audiant et sciant aliquam rem novam, frustrantur." — Daher hält er es für das Allernothwendigste, daß die Geistlichen, im Besondern die Prälaten, durch dergleichen Predigten ihre heilige Pflicht erfüllen; die bloßen Aeußerlichkeiten des Cultus, bloße pompöse, festliche, auf die Sinnlichkeit berechnete Ceremonien seien nicht genügend und bessern an sich die Leute nicht; es sei heilsamer, eine Predigt zu halten, als einen ganzen Tag mit Singen auszufüllen. Aber dazu gehören nicht unwissende, rohe, unsittliche, sondern gebildete, tugendhafte, eifrige, von dem hohen Berufe durchdrungene, beredte Prediger; von jenen sagen die Leute: „Medice, cura te ipsum;" vergl. „Lectiones super Marcum"[85]). Er fodert Prediger, die sich selbst zum Himmel zu erheben und die Herzen Anderer zu rühren wissen; vergl. den „Sermo in concilio Remensi"[86]).

Wenn Gerson, trotz dieser klar erkannten und trefflich geschilderten Aufgabe einer christlichen Rede, in der Praxis oft weit hinter seiner Theorie zurückbleibt und von den oben im Einzelnen angedeuteten Mängeln nicht frei ist, so dürfte dies zunächst eine allgemeine Erscheinung sein, die wir fast bei allen Rednern treffen; wir haben aber auch die besonderen Gründe angeführt, welche grade bei Gerson in Betracht kommen, der für sorgfältig disponirte und meditirte Reden keine Zeit und die Fesseln der Schultheologie sowie seiner Zeit überhaupt nie ganz abgestreift hat. Und von den meisten seiner Reden wissen wir, daß wir sie nicht in eigenhändigem, authentischem Originale, sondern in einer Form vor uns haben, welche von den Nachschreibenden eher eine Einbuße als einen Gewinn gehabt haben können. Auch ist ein sehr großer Unterschied zwischen den einzelnen Reden erkennbar; die Reden seiner Jugend sind wärmer, lebendiger, reicher an Bildern, Vergleichen u. s. w., aber auch an Citaten, namentlich aus den heidnischen Classikern, als die Reden seines Alters. Im Allgemeinen sind ihm diejenigen Reden am besten gelungen, worin er das Verderben der Zeit und die Strafe der Sünden, namentlich der Todsünden, schildert, welche im 14. und 15. Jahrh. herrschten. Sie sind zwar nicht ausgezeichnet durch Tiefe des Gedankens, aber durch feine psychologische Bemerkungen und frappante Beobachtungen. Der Schmerz über das Unglück und die Sünde der Zeit, wovon Gerson's ganze Seele erfüllt war, fließt da über aus dem Munde, der aus tiefster Ueberzeugung redet, und mußte die Herzen der Hörer gewaltig ergreifen. So gehören unter seine besten Reden z. B. die über die Unzucht[87]), die über den Geiz[88]); ferner die beiden, auch bereits erwähnten Reden über die Passion Christi, in welchen trotz der Länge der Geist einer warmen Salbung und eines tiefen Gefühles wehet; ferner die vor Papst Alexander V. zu Pisa gehaltene (lateinische) Rede. Einzelne schöne, erhebende und ergreifende Stellen finden sich z. B. in: „Sermo I. contra luxuriam"[89]); „Sermo in coena Domini, de humanitate"[90]); „Sermo IV. in festo omnium sanctorum"[91]); „Sermo coram rege, in commendationem domus Dei seu hospitalis Parisiensis"[92]).

Als Probe einer sehr gelungenen Rede theilt Schmidt den Anfang einer französisch gehaltenen Fastenpredigt

81) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 1270 seq. 82) Opp. T. III. p. 1123 seq. 83) Opp. T. III. p. 960. 84) Opp. T. III. p. 1111.

85) Opp. ed. *Dup.* T. IV. p. 217. 86) Opp. T. II. p. 544 seq. 87) Opp. T. III. p. 910 seq. 88) Opp. T. III. p. 1003. 89) Opp. T. III. p. 914. 90) Opp. T. III. p. 1132 et 1133. 91) Opp. T. III. p. 1541. 92) Opp. T. IV. p. 681.

über Joel 2, 12[93]) mit. Wir schreiben sie ab, müssen aber gestehen, daß wir einige Stellen aus dieser alterthümlichen Sprache nicht ganz verstanden haben. „Nous veons communement, et experience le monstre et enseigne, que quant le père voit son fils mal moriginé et en voye de perdition, il s'efforce de tout son pouvoir de l'adresier et l'amener à bonne voye; aucunes foys par doulces paroles et bonnes amonitions; aucunes foys par promesses; aucunes foys par menaces; aucunes foys par batures et flagellations, selon la diversité des conditions et proprietez des enfants; car ils ne sont pas tous d'une mesme condition et nature; ains une maniere est profitable à l'un qui à l'autre seroit inexpedient et préjudiciable, et pour laquelle chose est à ce faire requise bonne discution et bon advis. Semblablement Dieu le souverain père de misericorde, et qui selon la doctrine de l'Evangile, Matthaei VI, est sans comparaison plus bening, misericors, plus voluntaire de nous adrecier et induire à tout bien; ains, ut ita loquar, plus jaloux de nature humaine, que n'est, ne pouroit estre quelconque charnel de son fils; voyant que tant longuement et contre le bien de nostre salut, nous l'avions laissié et lelainqué, et que pis est, par nos mauvaises oeuvres, l'avons impugné, et à luy desobey, en obeissant à son adversaire et au nostre, c'est assavoir à l'ennemy d'enfer: neantmoins il, par sa grande et infinie misericorde, ne cesse et par doulces admonitions, et par promesses, et par commandements, et par menaces, et par plusieurs autres manieres, nous qui sommes desvoyes, et en voye de perdition, benignement induire. et ammonester que nous retourions à luy, qui est la voye de salut et de toute consolation: disant les paroles dessus pour theme proposées: convertimini ad me etc., c'est à dire en commun montel; et pareilement je parle à la Reine nostre Dame souveraine, et à M. de Guyenne, qui sont comme un membre avec vous; amez aussi, gardez et favorisez tous les bons sujets maintenant nommez, chevallerie, clergie et bourgeoisie, sans les grever par charges intolerables de tailles, ou d'autres oppressions, afin que de tout leur cueur ils vous saluent toudis, et dient: «Rex in sempiternum vive.» Soient bouttés hors entierement et hastivement toutes gens d'armes; et quant aux Anglois, soit proveu par bon traittié ou autrement; soit aussi ordonné que aucun vostre sujet de quelque estat il soit, ne face alliance ché vos ennemis sans vostre congié."

Außerdem führt Schmidt (von S. 667) folgenden Passus an: „Authorité royale doit estre plus forte en armes et en conseil, que aucun de ses subjets; si doit pour cette chose bien garder tenir gens tant en armes qu'en conseil, comme aussy ez offices royaulx, qui soient mesmement au Roy, sans favoriser à partialité quelconque envers aultres, à cause de pansion, ou de service, ou d'office, ou de lignage. Pleust à Dieu que cecy feust bien gardé et ordonné. Soient faits officiers, comme supplient et requirent vostre fille, l'Université de Paris, et vostre bonne ville, soient faits de ceux, qui ne se ingerent point, qui ne quierent point leur proufit singulier pour eulx enrichir ou les leurs; qui ne soient à un aultre seigneur plus que à Vous, Sire; qui soient faits par bonne election, sans faveur et plus au bien de Vous et de vostre royaulme, que au bien des personnes. Et pour ce faire il ne convient mie que aucun allegue droit en quelquonque vostre office pour le temps passé ou present. Et que on advise gens qui ne soient mie contraints par povrété de pillier, et de sucier plus fort le sang du povre peuple, comme il est en la parable de l'homme playé, qui se dolut quand on osta des mouches estant sur la playe; car, dit-il, les aultres viendront qui en seront plus affamées, si me feront plus de douleur. Nous avons veu que la racine principale de nostre mechief a esté le default de cette consideration, quant au conseil du Roy. Car l'une partie disoit que le Roy n'avoit presque que conseillers et gens partials. Je m'en rapport à ce qu'il en estoit; mais ainsi disoit-on .... Disent aucuns que tres petit nombre de gens prenoient conclusions si haultes et si pesantes, que par avanture tout le conseil du Royaume et des trois Estats assemblés, ne les eussent osé prendre si hastivement et rigoureusement. Vraiement, Sire, vostre pere feu Charle-le-quint ne conquist point l'authorité qu'il eut par ainsi faire; car il acquist plus pour amour et par benefice que par tel rigueurs." Es mögen diese Worte zugleich von dem Freimuthe zeugen, mit welchem Gerson vor seinem Könige redete.

18) Gerson's lateinischer Styl. Ueber diesen ein Urtheil zu concipiren, reichen schon die vorstehend angeführten Citate einigermaßen aus. Der Leser wird in rhetorischer, syntactischer, formaler und lexicalischer Hinsicht bedeutende Unterschiede bemerkt haben. In der That, Gerson's Styl ist nach den einzelnen Schriften höchst ungleich, ohne daß man etwa sagen könnte, er sei in seinem Alter, was Reinheit und Eleganz betrifft, schlechter geworden; denn beispielsweise ist seine Schrift „De theologia mystica speculativa" ziemlich gut stylisirt, so weit überhaupt von lateinischer Classicität bei ihm die Rede sein kann. In Bezug auf die Satzbildung und oratorische Wortfolge ist fast überall die Nachahmung der besten lateinischen Redner, namentlich Cicero's, unverkennbar, selbst da, wo im Sinne der reinen grammatischen Classicität die gröbsten Schnitzer auftreten. Man wird sagen müssen, daß Gerson's Grammatik Mönchs- oder Küchenlatein, sein Lexikon desgleichen und vielfach gallicanisch, sein Satzbau und seine Satzfügung classisch, sein ganzer Styl also eine Mischung aus classischem und mittelalterlichem Latein ist. Oft finden sich neben echt Ciceronianischen Worten, selbst für mittelalterliche Begriffe, scholastisch-kirchliche Worte, z. B. ecclesia, formalizare, quidditas u. s. w., deren mehre durch echt classische mit Leichtigkeit hätten ersetzt werden können. Man sieht, daß er die Worte anwendet, wie sie ihm eben, entweder aus scholastischen oder classischen Reminiscenzen und Studien, in die Feder kommen. So z. B. schreibt er das eine Mal: ut sint, das andere Mal quatenus sint; oder er construirt ut (damit) hier mit dem Conjunctiv, dort mit dem Indicativ; oder er braucht suus und ejus promiscue. Ein relativ rein classisches Latein, das man freilich in jener Zeit selten findet, z. B. bei Nicolaus von Clemangis, schreibt Gerson nie; er will es auch nicht schreiben; er ist nicht darauf bedacht, und nimmt sich dazu nicht die Zeit des Suchens; man würde seine lateinische Diction nachlässig nennen können, wenn man berechtigt wäre, von dem nur immer auf die Sache, den Inhalt bedachten Manne eine große Sorgfalt für die Form zu fodern. Auch darf man voraussetzen, daß er, wie ja überhaupt fast das ganze damalige Geschlecht der Gelehrten, sich der lateinischen Classicität im Unterschiede von dem kirchlich-scholastischen Latein nie eigentlich bewußt gewesen ist; ihm gelten beide Redeweisen als gleich berechtigt; er wendet sie eben in unbefangener Gleichstellung ihrer stylistischen Dignität an, je nachdem sie sich ihm zur Bezeichnung des Gedankens darbieten. Die von uns ge-

93) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 1581 seq.

gebenen Citate[94]) dürften genügen, um dem Leser eine stylistische Blumenlese zu geben. Im Uebrigen wird man sich erinnern, daß, obgleich einzelne Vorläufer, namentlich in Italien, schon vorher auftauchen, die eigentliche Wiedererweckung der classischen Studien erst in die Zeit nach Gerson's Tode fällt.

19) Gerson's Schriften im Allgemeinen. — Die Zahl seiner nachgelassenen und noch zugänglichen Schriftwerke größern oder kleinern Umfanges, von welchen wir etwa auf 130 Bezug genommen haben, ist sehr groß; die meisten davon sind Gelegenheitsschriften, namentlich die zahlreichen Briefe, Gutachten und Reden; hieraus zumeist erklärt sich ihre wenig gefeilte Form. Abgesehen von den Reden und Predigten bezieht sich die überwiegende Anzahl derselben auf das Schisma, die Päpste, die Concilien, die Reform der Kirche und ihrer Glieder. Als hierher gehörige Hauptschriften, welche meist in die Zeit der beiden Kirchenversammlungen zu Pisa und zu Constanz fallen, dürften anzusehen sein: „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam;“ „De reformatione ecclesiae;“ „De potestate ecclesiastica;“ „De unitate ecclesiae“ (ecclesiastica): „Sermo post novum recessum Johannis XXIII.;“ „Sermo (oratio) coram Alexandro V.:“ „De auferibilitate papae:“ „De schismate;“ „De schismate tollendo;“ „Propositio facta coram Anglicis.“ Als dritte Classe können die ethischen Schriften gelten, namentlich sofern wir hierher die meisten Predigten, z. B. die vor dem Könige gehaltenen, ziehen dürfen. Es wären hier z. B. zu nennen: „Contra vanam curiositatem;“ „De luxuria;“ „De praeceptis decalogi.“ Bedeutender jedoch sind ohne Zweifel diejenigen Schriften, welche auf das Gebiet der mystischen Theologie gehören, namentlich und vor allen „De mystica theologia speculativa“ (et practica); „De consolatione theologiae;“ „Super Magnificat.;“ „De vita spirituali animae.“ Von den exegetischen Werken können namentlich genannt werden „Lectiones super Marcum.“ das „Monotessaron“ und „Canticum canticorum,“ obwol letzteres mit demselben Rechte zu den mystischen Werken gezählt werden kann. In dogmatischer Hinsicht verdienen Erwähnung „De examinatione doctrinarum;“ die Predigten „De spiritu sancto;“ die Predigten „De nativitate Christi“ resp. „De susceptione humanitatis Christi;“ die Sermones und Sermons an den Trinitätsfesten, wol auch die Predigten über die Eucharistie. Die „Concordia metaphysicae cum theologia“ dürfte Gerson's Hauptschrift für seinen philosophisch-scholastischen Standpunkt sein. Doch muß wiederholt daran erinnert werden, daß Gerson sehr wenig systematische Werke verfaßt hat, resp. solche, welche die Aufgabe streng festhalten, etwa ausschließlich und erschöpfend das in der Ueberschrift genannte Object zu behandeln.

94) Die Zahl derselben beträgt ungefähr 270, wenn auch nicht überall wörtliche Anführungen, aus etwa 130 Abhandlungen, Briefen, Reden.

Die neuere teutsche Literatur hat zwar mit Vorliebe die mystischen Schriften des pariser Kanzlers berücksichtigt; allein wenn nach dem am meisten bleibenden, weil historischen, Werthe gefragt wird, so verdienen diese Geltung vor allen anderen diejenigen Schriften Gerson's, welche er über die Kirchenspaltung seiner Zeit hinterlassen hat. Er ist zwar nicht der Historiker des Schisma's par excellence, aber er ist der Redner des Schisma's und nicht sowol in der systematischen und praktischen, als vielmehr in der historischen Literatur der Theologie wird Gerson unsterblich sein.

Einige dem pariser Kanzler früher beigelegten Schriften[95]) sind später als unecht erkannt worden, während man andere aufgefunden hat, welche früher unbekannt waren. Sollte einst ein der Aufgabe gewachsener Kritiker eine durchgreifende Revision der Lebensnachrichten und Schriften Gerson's unternehmen, so wird derselbe sicherlich noch Mehres aus der jetzigen Gersoniana ausmärzen und Anderes als Gersonianisch aus dem Staube der Bibliotheken hervorziehen. Indessen steht gegenwärtig so viel fest, daß Hauptschriften weder ab- noch zugehen werden; denn über die „Imitatio Jesu Christi“ hat diejenige Kritik, welcher das competenteste Urtheil hierüber zukommt, die teutsche, ein Urtheil gesprochen, welches nicht mehr wird umgestoßen werden können. Indessen müssen wir die Hauptmomente des Pro et contra Gerson als Verfasser derselben kurz zusammenstellen.

20) Ob Gerson die „*Imitatio Jesu Christi*“ geschrieben habe*). — Das Buch, welches bis jetzt

95) Hierher rechnet z. B. Gence auch den „Floretus,“ einen Commentar zu einer Art „Summa theologiae.“

*) „Man vergleiche hiermit den oben abgedruckten Artikel eines andern Mitarbeiters Gersen (Johann) und die von demselben verfaßte Uebersicht der vorliegenden Streitfrage, die wir, weil sie in manchen Punkten von der Darstellung des vorliegenden Artikels abweicht, hier in der Note folgen lassen.“ Red.

Die Frage, ob der pariser Universitätskanzler Gerson Verfasser des berühmten Buches De Imitatione Christi libri IV. sei, ist von jeher und noch bis in die neuesten Zeiten herein in Frankreich sowol, als zuweilen auch in Italien (in Teutschland zeigte man sich ihr stets abgeneigt) aufgeworfen und wenn auch mit guten Gründen verneint, doch immer wieder von Neuem, so früher von Dupin und neuerlich von Barbier und Gence, verfochten und unterstützt worden. Es gibt allerdings mehre Handschriften von diesem Buche aus dem 15. Jahrh., nämlich sieben mit einer Zeitangabe und sechs ohne dieselbe, welche den Namen Johann Gerson als seinen Verfasser tragen, so z. B. zwei in der königlichen (jetzt kaiserlichen), eine in der vormaligen Bibliothek der Genovefianer zu Paris und eine zu Rom, während man von der vorletztgenannten glaubt, sie habe zur Ausgabe des Buches von 1485 gedient, die es demselben Kanzler zuschreibt. Allein alle diese Handschriften sind nicht die ältesten und zuverlässigsten. Ebenso läßt sich gegen das Alter und die Echtheit desjenigen Manuscripts, welches Gence in den Händen hatte, auf Pergament geschrieben und mit einem schönen Portrait Gerson's versehen ist, Vieles einwenden, sowie die Tradition, dasselbe sei im Besitze des Neffen von Gerson gewesen, nebst der Echtheit des Bildes erst bewiesen werden muß. Nennen nun zwar die 31 Ausgaben dieses Werkes, welche von 1472 bis 1500 in Italien, in Frankreich, zum Theil auch in Teutschland und in den Niederlanden erschienen sind, den Kanzler als seinen Verfasser, und wurde man auch dadurch, nament-

etwa 2000 Ausgaben des lateinischen Urtextes erlebt hat, und in fast alle Sprachen Europa's übersetzt worden ist, wovon circa 1000 Editionen auf die französische Sprache fallen, hatte bereits eine längere Zeit existirt, ehe es eine

lich in Frankreich, frühzeitig daran gewöhnt, die Nachfolge Christi Gerson zuzuschreiben, so ist doch zu beherzigen, daß die ältesten und älteren Ausgaben seiner sämmtlichen Werke, als die zu Cöln (? Basel) 1483, die zu Strasburg 1488, 1499 und 1514, die ohne Druckort 1489, die zu Basel 1516 (? 1518) und die zu Paris 1491, 1521 und 1606, jenes Werk davon ausgeschlossen haben. Ingleichen haben neuere Nachforschungen ergeben, daß die handschriftlichen Werke Gerson's, die ältesten, die man in Frankreich glaubt aufweisen zu können, auf der Mazarinischen Bibliothek zu Paris den Tractat von der Nachfolge Christi nicht in sich schließen, gleichwie Gerson's Bruder, der Prior der Cölestinerabtei zu Lyon, bei welchem er von 1420 bis zu seinem Tode 1429 in der größten Verborgenheit gelebt hatte, und der nach dessen Ableben seine Werke sammelte und ordnete, jenen Tractat, wie auch schon der Cardinal Bellarmini in seiner Schrift **De scriptoribus ecclesiasticis** bemerkt hat, darunter nicht aufgenommen hat, was neuerlich der Professor K. Schmidt zu Strasburg wiederum gründlich ermittelt hat [1]). Sodann haben die alten Lebensbeschreibungen über Gerson sich gehütet, ihm gedachtes Buch zuzuschreiben. Gleichwol trat Dupin zu Paris 1698, obgleich er eilf Jahre zuvor der letzten Revision der Handschriften des Buches beigewohnt und deren Resultat zu Gunsten des Abtes Gersen (s. d. Art.) mit bestätigt hatte, mit dieser Behauptung in seiner **Dissertation sur l'auteur du livre de l'Imitation etc.** keck hervor, und außer dem Abte Desbillon (1773) unterstützte sie in neuerer Zeit der gelehrte Gence (s. d. Art.), nach dem Vorgange Barbier's [2]), in mehren Schriften über diesen Gegenstand, vorerst in seinen **Considérations sur la question relative à l'auteur de l'Imitation, et sur les discussions qui la reproduisent (Paris 1812.)**, mit der größten Hartnäckigkeit und mehren gewaltsamen Verdrehungen. Er stützt sich dabei unter Anderem auf die oben bemerkte kostbare Pergamenthandschrift des Buches von der Nachfolge, das aber genaueren Prüfungen zufolge wol nur dem 16. Jahrh. angehört, und auf seine sonst unzuverlässige Kenntniß vom Alter der Handschriften überhaupt, und ist der Meinung, Gerson verfaßte das Andachtsbuch in den Zeiten seines Exils von 1418 bis 1429, doch unentschieden, ob ursprünglich in französischer oder lateinischer Sprache; höchst wahrscheinlich aber sei der Verfasser und der Uebersetzer eine und dieselbe Person; der lateinische Text wäre zum Gebrauche der Mönche, der französische zu dem der Nonnen bestimmt gewesen, und Gerson habe dem Werke den allgemeinen Titel **De la Consolation internelle (de consolatione interna)** gegeben [3]). Ihn bestärkte in dieser Ansicht die Wahrnehmung, daß in der lateinischen Uebersetzung davon sich mehre Gallicismen befänden, die doch im Grunde nur den romanischen Sprachen eigenthümliche Barbarismen und von den Abschreibern der **codices** oft verändert worden sind, wie es sich auch mit den darin entdeckten Germanismen verhält, welche dem Kanzler Gerson unmöglich zur Last gelegt werden können. Weil ferner der Inhalt des Buches auf einen Verfasser hinweist, welcher ein Mönch war und die Klosterzucht genau kannte — was Alles auf Gersen nicht paßt —, so rettet Gence seine Meinung durch die grundlose Behauptung, die Cölestiner zu Lyon hätten hinterdrein diese strengen Mönchsansichten durch Verfälschung des Textes hineingebracht. Gleichfalls widerspricht Gerson's Buch **De perfectione ad Carthusienses**, worin er diese Mönche zur Ausrottung der Laster unter ihnen und zur Tugend ermahnt, den Ansichten Gence's, weil in der Nachfolge Christi dieselben Mönche anderen geistlichen Orden als Muster der Tugend vorgestellt werden. Endlich widersprechen den Gence'schen Ansichten nicht allein das ganze Leben des Kanzlers Gerson und seine bekannten Grundsätze, sondern auch der durch die Scholastik verderbene schwülstige Styl seiner übrigen Schriften, der sich von dem Style der Nachfolge Christi voller edler Einfalt wesentlich unterscheidet [4]), und der Umstand, daß in diesem Buche noch vom Genusse des heiligen Abendmahls unter beiden Gestalten bei den Laien die Rede ist, während grade Gerson im Sinne der Beschlüsse des kostnitzer Concils eine Abhandlung dagegen geschrieben hat. Doch kann man wol zugeben, daß er Verfasser der **Consolation internelle** sei, die er in den letzten Jahren seines Lebens geschrieben haben mag, weil in dieser Schrift Nichts weiter als eine freie, paraphrasirende Uebersetzung der vier Bücher von der Nachfolge Christi aus dem Latein ins Französische erkannt wird. Ein Buch, wie dieses vielgepriesene Andachtsbuch, dessen Verfasser durchaus ungenannt und unbekannt sein wollte, auch viel früher als Gerson und Thomas von Kempen gelebt haben mochte, und das seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, oder genauer genommen seit 1480 bis 1780, nach Desbillon's Berechnung durch 2000 Ausgaben und fast zahllose Uebersetzungen in der Welt verbreitet sein soll, konnte freilich den Ehrgeiz der Gelehrten mehrer europäischen Nationen auf den Grund willkürlicher Zusätze oder unverständiger Namensverfälschungen der Abschreiber seiner Handschriften anspornen, den anonymen Verfasser desselben ihrer Nation zuzuzählen, obschon den bisherigen Entdeckungen und den daraus hergeleiteten Ansichten davon, da ein verjährter Besitzstand der Ansichten und Irrthümer in der Wissenschaft schlechthin nicht stattfinden kann, stets Schwierigkeiten der Kritik entgegentreten werden. Waren indessen von Gerson's übrigen Schriften seit Erfindung der Buchdruckerkunst so viele Ausgaben, wie nicht leicht von Werken eines Gelehrten seiner Zeit, zu Tage gekommen, so hat doch gleichwol keine derselben die dauernde Berühmtheit erhalten, als eben jene anonyme Schrift.

Im Uebrigen hat die oben erwähnte pariser Ausgabe von 1606, die schönste und beste, welche bis dahin vorhanden war, der berühmte **Dr.** Edmund Richer, aber ohne Ordnung und ohne vorangegangene Vergleichung der Handschriften, besorgt. Dabei ist zu merken, daß, wie berichtet wird [5]), zwar der Druck derselben 1606 beendet war, die Erscheinung und Verbreitung desselben durch den Buchhandel aber erst ein Jahr später erfolgen durfte, weil der päpstliche Nuntius in Paris verlangt hatte, man sollte das Werk nicht ausgeben, so lange der Streit Venedigs, welche Republik sich dabei auf Gerson's Ansehen berief, mit dem heiligen Stuhle zu Rom nicht beigelegt werden wäre. Dies geschah auch, und der Verkauf dieser Ausgabe ging nachher so rasch von statten, daß in Kurzem die Exemplare davon höchst selten wurden. Bald machte sich bei Theologen und anderen Gelehrten das Bedürfniß einer neuen und zwar vollständigeren Ausgabe fühlbar. Auch unternahm ein Gelehrter, der nicht bekannt sein wollte, diese Arbeit; allein die Zeitumstände waren ihm nicht günstig, und so gab er sein Vorhaben auf. Seine darüber angestellten Forschungen und Sammlungen fielen in Louis Elies Dupin's (du Pin's) Hände; dieser setzte diese Arbeit fort, verglich dazu die in Paris

1) In seinem **Essai sur Jean Gerson** (Strasburg 1839.) p. 121 seq., verglichen mit P. Pane's **Sur les manuscrits français de la Bibliothèque du Roi II, 115 seq.** 2) In der Schrift **Dissertation sur soixante traductions françoises de l'imitation de J. Chr. par** *Ant. Alex. Barbier*. **(Paris 1812.)** Dieselbe Ansicht hielt 1837 noch Onesime le Roy fest in seinen **Études sur les Mystères et sur les divers manuscrits de Gerson** (Paris u. s. w.). 3) Der ungenannte Verfasser der **Dissertation sur le livre de l'Imitation de Jésus-Christ et sur son auteur etc.** (Paris 1690.) erhebt die **Consolation intérieure** oder **internelle** zum Originale des Buches von der Nachfolge Christi und schreibt sie auch dem Kanzler Gerson zu, erregte aber damit sehr geringe Aufmerksamkeit.

4) Nur seine Schrift **De pueris ad Christum trahendis** nähert sich einigermaßen der Fassungsweise in dem Buche von der Nachfolge Christi. 5) In dem **Journal des Sçavants XXXV, 464 seq.**

besondere Beachtung fand. Als aber einmal die Frage nach dem Verfasser angeregt war, wurde es zum Zankapfel nicht allein zwischen einzelnen Gelehrten, sondern auch zwischen großen Mönchsorden, ja zwischen ganzen Nationen; die Streitschriften bilden beinahe eine ganze Bibliothek, denn es sind ihrer bis jetzt über 150 erschienen, welche den Gegenstand ausschließlich zum Inhalte haben. Das Buch verbreitete sich etwa seit 1415 (nach Schmidt) [96]); aber das lesende Publicum hat ohne Zweifel längere Zeit den Verfasser nicht gekannt. Als nun die Frage entschieden werden sollte, hatte freilich der berühmte Kanzler von Paris mehr Präsumtion und eine größere Nation mehr Stimmen für sich, als der unbekanntere Kanoniker von Zwoll.

Wir haben es daher zunächst mit den äußeren Gründen oder Zeugnissen für und wider Gerson zu thun. — Zunächst zeugt gegen Gerson's Auctorschaft dessen eigener Bruder, Johann Gerson, Prior der Cölestiner zu Lyon. Dieser erhielt vom Kanzler den Auftrag, seine Schriften zu sammeln; er that es, nahm aber die Imitatio nicht mit in die Sammlung auf, ein sonderbarer Zufall, wenn sie vom Kanzler geschrieben wäre! Die meisten alten Handschriften, von welchen viele allerdings keinen Verfasser nennen, legen das Buch dem Thomas von Kempen bei, von dessen Hand erwiesenermaßen die beiden sehr alten Manuscripte von Louvain und von Antwerpen geschrieben sind. Unter den 18 Handschriften der kaiserlichen Bibliothek zu Paris tragen nur zwei den Namen Gerson's, welcher in anderen Handschriften offenbar aus Unkenntniß der Abschreiber, die aber wol den pariser Kanzler gemeint haben, Gersen oder Gessen oder Gesen oder Jarson lautet. Als alter Hauptzeuge wird für Gerson die salzburger Handschrift von 1463 angeführt, allerdings einer der ältesten, wenn nicht der älteste Codex; allein der Verfasser ist hier nicht Johann Gerson, sondern „Joh. Gers." genannt. Dagegen tritt wieder gegen Gerson, weil für Thomas a Kempis (gest. 1471), ein Zeitgenosse desselben, der 1479 gestorbene Jean Busch auf, welcher ihn ohne Zweifel gekannt hat. Derselbe nennt in seinem „Chronicon canonicorum regularium ordinis St. Augustini capituli Windesemensis" (zu Antwerpen 1621 gedruckt), im 2. Buche 21. Cap., Thomas a Kempis förmlich als Verfasser der Imitatio. Die cölner Ausgabe der Werke Gerson's vom Jahre 1483 enthält dieses Buch nicht, ebenso die Ausgaben von 1488, 1499, 1514, 1516, 1521 und 1606. In der Ausgabe von 1488 sagt Peter Schott ausdrücklich, daß Thomas der Verfasser sei; und die erste französische Uebersetzung, die von 1488 (zu Toulouse), schwankt zwischen Gerson und dem heiligen Bernhard. Für Thomas von Kempen spricht dann wieder entschieden Johann Trittenheim in seinem Buche „De scriptoribus ecclesiasticis," 1494; vergl. *Fabricius*, Biblioth. ecclesiastica (Hamb. 1718.), p. 164. c. 707. Dagegen nennt die französische Ausgabe von 1493 (Paris) Gerson als „inconteste" Verfasser der Imitatio, ohne freilich Gründe anzuführen.

Im 16. Jahrh. scheint die Streitfrage ziemlich geruht zu haben, obgleich sie überhaupt bis dahin keineswegs mit der späteren Leidenschaftlichkeit geführt wurde. Aber im Anfange des 17. Jahrh. gab ein eigenthümlicher Zwischenfall der Frage eine neue, sowol von Gerson als von Kempis ablenkende Wendung. Im J. 1604 nämlich erschienen (zu Mailand) des Priors D. Pedro Manriquez „Aparejos para administral el sacramento de la penitentia," worin der Verfasser behauptete, die Imitatio müsse älter sein als Bonaventura, weil sie sich bereits in den — fälschlich — diesem zugeschriebenen „Collationes" citirt finde. Als nun der Jesuit Bernardin Rossignol in der Bibliothek des Conventes von Arona ein Manuscript mit dem Namen Gersen oder Gesen gefunden hatte, war der Benedictiner Constantin Cajetani, auf dasselbe sich stützend, welches er bis in das 13. Jahrh. zurückverlegte, so kühn, in seiner 1616 zu Rom erschienenen „Concertatio pro Johanne Gessen, librorum de Imitatione Christi auctore" als Verfasser Johann Gessen oder Gersen von Cabaliaca, Abt der Benedictiner von St. Etienne in der Citadelle von Vercelli, welcher zwischen 1220 und 1240 ge-

---

vorhandenen Handschriften und fügte mehr als 50 einzelne Schriften, darunter mehre, welche das Dogma und die Kirchenzucht betrafen und die man noch gar nicht kannte, hinzu, nebst mehren bis dahin noch ungekannten Schriften anderer Theologen und den Actenstücken, welche die Sache Jean Petit's, der den Mord Herzogs Ludwig von Orleans vertheidigt hatte und deshalb auf dem costnitzer Concil verdammt worden war, betrafen. An die Spitze dieser ganzen Sammlung stellte er eine Abhandlung, Gersoniana genannt, welche in vier Bücher abgetheilt ist. Das erste derselben umfaßt die Geschichte der Zeit Gerson's und der damaligen Kirche; das zweite das Leben Gerson's, Peter d'Ailly's, Clemangis' und anderer gleichgesinnten Freunde des Kanzlers; das dritte ein kritisches und beurtheilendes Verzeichniß von Gerson's Werken und das vierte, unstreitig beste, einen Abriß von Gerson's Ansichten über Kirche, Dogmatik und Moral. Diese Ausgabe erschien mit Dupin's Namen unter dem Titel: Joannis Gersonii Opera omnia, novo ordine digesta et in V tomos distributa. (Antwerpen 1706. [nicht 1756] in Fol.) Gleichzeitig gab Dupin die umfängliche, dieser Ausgabe vorgesetzte Abhandlung ebendaselbst noch besonders heraus unter dem Titel: Gersoniana, quibus historia ecclesiastica temporis illius, quo Gersonius vixit, texitur; hujus et coaevorum vita narratur, scripta recensentur, et doctrina exponitur, praefixa editioni novissimae Opp. Gersonii. In derselben ist auch seine 1698 oben erwähnte französisch geschriebene Abhandlung, in welcher zugleich die Geschichte der Streitigkeiten über den wahren Verfasser des berühmten Andachtsbuches ausführlich erzählt wird, doch hier lateinisch, wieder aufgenommen worden, worin Dupin die Meinung durchsicht, der Streit der Gersenisten und Kempisten könne sein Ende nur durch die Annahme finden: der Kanzler Gerson sei der wahre Verfasser von der Nachfolge Christi. Gleichwol nahm er dieses Buch in seine Ausgabe von dessen Werken nicht auf, während Gence in seiner Ausgabe desselben Buches von 1826 sich gehütet hat, Gerson's Namen ihrem Titel beizufügen [6]). (*B. Röse.*)

96) Könnte dies mit Sicherheit nachgewiesen werden, so würde die Auctorschaft Gerson's eine fast unheilbare Wunde empfangen.

---

6) Mitbenutzt wurde hier noch die Denkschrift über den wahren Verfasser des Buches von der Nachfolge Christi von G. von Gregory rc., in der teutschen Bearbeitung von Joh. Bapt. Weigl (Sulzbach 1832.), nebst *Quérard*, La France littéraire III, 335.

lebt, zu proclamiren. Aber jetzt ergriffen nur um so eifriger die Regularkanoniker des heiligen Augustin die Partei ihres Bruders Thomas, während die Benedictiner für Gersen stritten, von welchem nicht einmal der Name recht fest stand. Das Feuer des Kampfes, in welchem z. B. auch Napione und Cancellieri für Gersen fochten, loderte so heftig, daß, als sich die Kempisten durch Vermittelung des berühmten Gabriel Naudé an das Parlament von Paris wandten, dieses 1652 decretirte, es solle die Imitatio nur noch unter dem Verfassernamen des Thomas von Kempen gedruckt werden dürfen, ein starkes Zeugniß gegen Gerson, den man doch grade in Paris am besten kennen mußte, und dessen Partei man doch gewiß nicht so leicht aufgegeben hätte, wenn irgendwie stichhaltige Gründe vorhanden gewesen wären. Der Cardinal Bellarmin erklärt sich gegen Gerson. Auch Dupin, obgleich Franzose, wagt in seiner Ausgabe der Schriften Gerson's 1705 (zu Paris) die Frage nicht für Gerson zu entscheiden; er läßt sie unentschieden. Nachdem er in der Abhandlung „De auctore libri de imitatione Christi,“ in den „Gersoniana,“ lib. III. T. I. p. 59 seq., alle Gründe für und wider Gerson, Kempis und Gersen angeführt, ruft er mit Terentius aus: „Fecistis probe, incertior sum multo quam dudum,“ und fügt hinzu: „Nec dubito, quin superiora legentibus eadem animum subeat cogitatio. Tanta quippe multitudo manuscriptorum codicum, editionum, testimoniorum, argumentorum, quae hinc et inde probata sunt, tantum abest, ut huic questioni lucem attulerint, ut eam potius e contra obscuraverint.“ Einer der kenntnißreichsten und eifrigsten Vertheidiger des Thomas ist später der (1775 gestorbene) bairische Kanoniker Eusebius Amort. — Die Geschichte des Streites bis dahin faßte Dom Thuillier zusammen in der „Histoire de la contestation sur l'auteur du libre de l'Imitation de Jésus-Christ,“ in den „Ouvrages posthumes,“ des D. Mabillon und Ruinart (Paris 1724.) T. I. p. 1 suivv.

Mit dem 19. Jahrh. aber, freilich meist nur unter den Franzosen, deren nationale Eifersucht und Eitelkeit diejenige Schrift, welche nach der Bibel am häufigsten gedruckt worden ist, nicht wollte fahren lassen, fand wieder Gerson mehre Vertheidiger, und zwar nicht ohne Kenntniß und Scharfsinn, die freilich allzu scharf waren. Wir nennen von ihnen zunächst Barbier mit seiner „Dissertation sur soixante traductions françaises de l'Imitation de Jésus-Christ“ (Paris 1812.), welcher beigefügt ist ein „Catalogue chronologique des ouvrages relatifs à la contestation sur l'auteur, depuis 1516 jusqu'en 1812.“ Ihm tritt Gence an die Seite in seiner Ausgabe der Imitatio (Paris. 1826.), sowie in mehren andern Abhandlungen, unter anderen in der wahrscheinlich von ihm herrührenden Biographie Gerson's in der französischen „Biographie universelle,“ welche unterzeichnet ist: „G—ce,“ sowie in den „Nouvelles considérations, sur l'auteur de l'Imitation“ [97]). Ebenfalls für Gerson kämpft O. Leroy in seinem Werke „Étude sur les mystères“ etc. p. 413 suivv., 1827. Dagegen fand wiederum der Abt Gersen einen Parteigänger an Gregory in seinem 1827 zu Paris erschienenen „Mémoire sur le véritable auteur de l'Imitation, revu et publié par les soins de M. Compte Lanjuinais,“ ins Teutsche übersetzt und erweitert von dem Benedictiner J. B. Weigl (Sulzbach 1832.). Sofort im nächsten Jahre, 1828, nahm Silbert das Wort für Thomas in seinem Buche „Gersen, Gerson und Kempis, oder ist einer von diesen dreien, und welcher ist der Verfasser der vier Bücher von der Nachfolge Christi?“ (Wien). Unter den französischen Kritikern der neuern Zeit hat Schmidt, welcher in seinem „Essai“ sich gegen Gerson und Gersen für Thomas ausspricht, obgleich nicht ohne die Reserve, daß die Sache noch nicht ganz für Kempis entschieden sei, nur an Paulin einen Secundanten; vergl. den zweiten Band von dessen großem Werke über die Manuscripte der königlichen (jetzt kaiserlichen) Bibliothek zu Paris, 1838. — Mit noch größerer Entschiedenheit wird die Imitatio dem Gerson wie dem Gersen ab- und dem Thomas von Kempen zugesprochen durch K. Ullmann in seinen „Reformatoren vor der Reformation,“ 2. Bd. S. 711—744, wo außerdem die Existenz Gersen's als sehr zweifelhaft hingestellt ist. Zu demselben Resultate kommt Gieseler in seiner Kirchengeschichte, 2. Bd. 4. Thl. S. 347. Note u, man darf sagen, die ganze neuere protestantische teutsche Kritik, so weit sie nicht offenbar Parteirücksichten nimmt. — Es konnte hier unsere Aufgabe nicht sein, die Gründe für Thomas speciell zu erörtern; es kam uns vielmehr nur darauf an, die äußeren Zeugnisse, soweit sie Gerson betreffen, summarisch darzulegen, und diese sprechen entschieden gegen Gerson.

Ebenso die inneren Gründe, welche neuerdings besonders durch Ullmann (in seinen „Reformatoren“) präcis und kundig zusammengestellt sind. Obgleich wir wenig Gewicht darauf legen, daß die Imitatio (Lib. I, 25) den Benedictiner-Novizen die Karthäuser als Muster aufstellt, was Gerson nicht geschrieben haben könne, so wird doch der Auctorschaft Gerson's für immer der Umstand entgegentreten, daß der Verfasser der Imitatio sich durchaus als Anhänger, Praktiker und Mitglied des (wenn auch etwas freieren) Mönchslebens darstellt, welches belehrend zu Schülern spricht, und seinen weltflüchtigen Sinn überall hervorleuchten läßt, während Gerson nie, selbst nicht in Lyon, ein eigentlicher Klosterbruder gewesen ist, obgleich er einst die Brüder vom gemeinsamen Leben warm vertheidigte, und sich als einen Mann des öffentlichen Lebens bewährt hat, obgleich er sich später aus demselben zurückzog, aber nicht in eine Klosterzelle. Ebenso schwer ins Gewicht fallen die zahlreichen, ganz entschiedenen Germanismen der Imitatio, welche wir hier nicht anführen können, während sich diese bei Gerson, der dagegen viel Gallicismen hat, nir-

97) Gence setzt die Abfassung der Imitatio durch Gerson in das Jahr 1421, und behauptet, er habe sie ursprünglich französisch als „Eternelle consolation“ geschrieben.

gends finden. Man könnte zwar für Gerson den Umstand geltend machen, daß seine Schreibweise höchst ungleichmäßig sei; aber die angeführten Charaktereigenthümlichkeiten der Imitatio finden sich, auch nicht annähernd, in einer seiner Schriften. Die allgemeine Instanz, daß Gerson ein mystischer Schriftsteller und die Imitatio eine mystische Schrift sei, kann durchaus von keinem entscheidenden Momente sein.

21) Ausgaben der Schriften Gerson's. — Einige Zeit vor seinem Tode beauftragte Gerson seinen Bruder Johann zu Lyon mit der Sammlung seiner Schriften, und obgleich vorauszusetzen ist, daß derselbe diese Pflicht mit Sorgfalt erfüllt hat, so ist es dennoch wahrscheinlich, daß es ihm nicht gelungen ist, alle einzelnen Documente aufzufinden, da gewiß einige schon damals, wo noch keine Presse davor schützte, verloren gegangen waren. Dagegen hat man dem berühmten Manne andere Schriften beigelegt, welche indessen schon längst als unecht erkannt sind; sie finden sich bei Dupin zusammengestellt. Die beiden wichtigsten unter ihnen sind das „Compendium theologiae“ und das „Alphabetum divinae mortis,“ beide später oft allein aufgelegt, wie dies auch mit echten Gerson'schen Schriften, zumal den ethischen, namentlich im 15. und 16. Jahrh., der Fall gewesen ist. Schon kurze Zeit nach der Erfindung der Buchdruckerkunst erschien eine Ausgabe seiner wichtigsten Schriften, aber ohne Nennung des Jahres und Ortes. Theilweise Editionen, um das Jahr 1472, zu Cöln, Augsburg, Nürnberg, wurden 1479 in eine einzige, zweibändige vereinigt, aber wieder ohne Bezeichnung des Ortes. Die erste namhafte Gesammtausgabe besorgte Joh. Koelhoff 1483—1484 zu Cöln; die zweite Peter Schott 1488 zu Strasburg; eine gleichzeitige ebendas. in drei Bänden Geiler von Kaisersberg; dieselbe ward 1488—1494 zu Basel, bei Nicol. Keßler, wiederholt. Auch im 16. Jahrh. entstanden mehre Gesammtausgaben, und meist fügte man das Bild Gerson's als eines Pilgers bei. Aber alle diese Ausgaben, sowie diejenigen des 16. Jahrh. zu Basel, Paris, Lyon, Venedig u. s. w., sind, abgesehen von den für uns höchst unbequemen Schriftzügen, sehr incorrect, von keiner guten Anordnung, ohne kritische Sichtung u. s. w. Die erste brauchbare Ausgabe, mit einem Leben Gerson's und anderen Zugaben, besorgte 1606 (1607 gedruckt) Edmund Richer, Doctor der Sorbonne und Syndicus der theologischen Facultät, woraus 1691 und 1710 (1801 wiederholt zu Paris) Lenoble seinen „Geist Gerson's“ zusammenstellte; und gleich im Anfange des 18. Jahrh. unternahm es d'Hérouval, Regularkanoniker der Abtei von St. Victor und Bibliothekar, Gerson's Schriften von Neuem zu sammeln, zu sichten, zu corrigiren u. s. w. Er übertrug die Herausgabe dem Louis Elie Dupin, welcher das Werk unter dem eigenen Namen 1706 in fünf Bänden zu Antwerpen erscheinen ließ, dasselbe aber auch mit mehren neuen Schriften des Kanzlers [98]), mit einer vita desselben, auch etlichen Arbeiten von Zeitgenossen bereicherte. Zwar finden sich hier noch manche Fehler und Mängel, letztere z. B. in der Anordnung der Schriften; allein es ist die beste Ausgabe, welche man benutzen kann; ihr gegenüber sind die früheren Ausgaben gradezu unbrauchbar. Zum zweiten Male wurde sie 1728 zu Haag aufgelegt, aber ohne wesentliche Aenderung [99]).

22) Literatur über Gerson. — Hierher gehören, außer den politischen Staatengeschichten, die allgemeinen kirchen- und dogmenhistorischen Schriften, ferner die allgemeinen Werke über die Scholastik und die Mystik des Mittelalters, sowie über das Schisma. Demnächst folgen die Monographien über die Kirchenversammlungen, an welchen Gerson betheiligt gewesen ist. Wir nennen hierfür namentlich von der Hardt: „Historia Concilii Constantiensis,“ worin auch eine „Gersonis vita,“ T. I. P. IV. p. 26 seq., enthalten ist, und J. H. v. Wessenberg: „Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrh.,“ 4 Bde., 1840. Im zweiten Bande ist die Geschichte der Concile von Pisa und Constanz enthalten. Daran schließen sich etwa die Werke über die Geschichte der Stadt Paris, von welchen Schmidt du Breul's „Théatre des antiquitez de Paris“ (Paris 1639., 2. Ausgabe 1639.) anführt, sowie die Schriften über die Geschichte der Universität Paris, namentlich du Boulay (Buläus) „Historia universitatis Parisiensis,“ 6 Bde. (Paris 1665—1673.), sowie Crevier's „Histoire de l'Université de Paris.“ 7 Bde. (Paris 1761.) — Die uns bekannt gewordenen Schriften über Gerson's gesammte Lebens- und schriftstellerische Thätigkeit sowie über einzelne Partien derselben sind außer den schon genannten folgende (anonym und ohne Jahreszahl): „De vita et miraculis Joh. Gersonis;“ ferner (ohne Jahreszahl) „Defensio Wimphelingii pro divino Gersone;“ ferner „Vita Gersonis“ in der Ausgabe seiner Schriften von Dupin, als 1. und 2. Abtheilung der „Gersoniana,“ womit die „Testimonia de Gersonio“ (ebendas.), T. I. p. 180 seq., zu vergleichen sind; ferner „Catalogus testium veritatis“ von Flacius (Frankf. 1666.), p. 779 seq.; ferner Edmund Richer: „Apologia pro Joh. Gersonio, pro suprema ecclesiae et concilii generalis auctoritate et independentia regiae potestatis ab alio quam a solo Deo, adversus scholae Parisiensis et ejusdem doctoris christianissimi obtrectatores“ (Leyden 1676.); hier findet sich auch eine „Vita Gersonis ex ejusdem operibus collecta;“ ferner eine Abhandlung „De Joh. Gersone“ in Jean Launoii „Historia gymnasii Navarrae,“ T. IV. P. I. p. 514, in den „Oeuvres“ von Launoy (Cöln 1732.); ferner Ant. Pereira „Compendie da vida da venerabel J. Gerson“ (Lissabon 1769.); ferner Engelhardt „De Gersonio mystico,“ 1823; ferner Hundeshagen „Ueber

98) Nach Gence über 50.

99) Die Zugaben zu der Edition, namentlich die „Vita,“ haben besonders den — erreichten — Zweck, Gerson gegen den Vorwurf zu schützen, daß er später seine früheren Urtheile über Päpste, Concilien u. s. w. widerrufen habe.

die Mystische Theologie des Joh. Charlier von Gerson," in der „Zeitschrift für historische Theologie," 1834; ferner Liebner „Ueber Gerson's mystische Theologie," 1835; ferner „Essai sur la vie de Gerson" par l'abbé *Lecuy* (Paris 1835.); ferner ein Aufsatz über „Jean Gerson" von Ch. Labitte in der „France littéraire," 1. und 2. Lieferung, p. 126 seq., 1836; ferner Gence „Gerson restitué et expliqué par lui-même" (Paris 1836.); dazu gehörig „Gerson (Jean Charlier de)" in der „Biographie universelle" von G—ce; ferner O. Leroy „Études sur les mystères et sur divers manuscrits de Gerson" (Paris 1837.), ferner Jourdain „Doctrina Joh. Gersonii de theologia mystica" (Paris 1838.); ferner „Essai sur Jean Gerson, chancelier de l'université et de l'église de Paris par Charles Schmidt, docteur en théologie etc." (Strasburg und Paris 1839.) Zwar will die zuletzt genannte Schrift keinen Anspruch darauf machen, eine vollständige Biographie Gerson's zu geben; allein da sie in besonnener und gedrängter Kürze die Resultate aller über Gerson gemachten Studien zusammenfaßt, so sind wir ihr vorzugsweise gefolgt. Ein das Leben und die Schriften des Kanzlers vollständig oder auch nur übersichtlich behandelndes Werk der neueren teutschen Literatur und Wissenschaft existirt nicht. (*J. Hasemann.*)

GERSON (Johann) von Banonien, ein unter diesem Namen bekannt gewordener thüringisch-sächsischer Chronist des 15. Jahrh., ist aber kein anderer als der classisch gebildete italienische Arzt Giovanni Garzoni zu Bologna, von welchem in dieser Section 54. Band S. 122 fg. gehandelt ist. Es ist jedoch dort die von den Teutschen verfälschte Wortform übersehen worden, unter welcher Garzon neben der richtigen in Teutschland und besonders in Sachsen einige Jahrhunderte hindurch als Historiker eine ungewöhnliche Wichtigkeit erhielt. Jenes literarische Gewicht erwarb er sich in Teutschland lediglich durch seine sehr verbreitete und begierig gelesene romantische Schilderung der Schicksale und Thaten des Land- und Markgrafen Friedrich I. oder Freudigen von Thüringen und Meißen, der Zwistigkeiten desselben mit seinem Vater Albrecht dem Unartigen und ihrer Veranlassung, sowie der daraus entsprungenen Kriege des Fürsten mit den römischen Königen Adolf und Albrecht I. War gleich Garzon diesem verwickelten historischen Gegenstande völlig fremd, der damals fast gar nicht bekannt, und nur noch in handschriftlichen einheimischen Chroniken verborgen war, so wagte er es doch, ihn wie allgemein und wol mit Recht geglaubt wird, unter dem Beistande seines Schülers in der Arzneikunde, Erasmus Stella (Stüler) aus Sachsen, welchem jene Chroniken nicht unbekannt gewesen sein mochten, vielleicht auch auf dessen Veranlassung, zur Zeit, als der Prinz Friedrich, jüngster Sohn Herzogs Albrecht des Beherzten von Sachsen und nachmaliger Großmeister des teutschen Ordens in Preußen, 1494 in Siena studirte und hier mit Garzon Bekanntschaft machte, sei es aus Eitelkeit oder aus Schmeichelei, als Gelegenheitsschrift zum Ruhme des sächsischen Fürstenhauses auszuarbeiten und dem Prinzen in der Handschrift mit der Auffoderung zuzueignen, diese Schrift auch anderen teutschen Fürsten mitzutheilen [1]). Das Meiste zu dieser Aufsehen erregenden Schrift hat unstreitig Stella beigetragen, aber durch seine dem Gedächtnisse entnommenen Mittheilungen hat er den eiteln Italiener zu den gröbsten Irrthümern über die Zustände der thüringisch-meißnischen und die diesen benachbarten Ländern jener fernen Zeit, sowie über die damals mithandelnden Personen verführt, welche er dann auch, mit erdichteten Reden, Briefen und Urkunden vermengt, auf gutes Glück zu einer eleganten Lobschrift ausarbeitete. Weil man aber, durch Georg Fabricius' Behauptung getäuscht, glaubte, daß Stella ihm die Schrift in die Feder dictirt habe, so galt derselbe eine Zeit lang auch für ihren Verfasser. Er ist aber nur ihr erster Herausgeber gewesen und hat das Publicum obenein durch den gewählten Titel Jo. Garzonis, Banoniensis, de rebus Saxoniae, Thuringiae, Liboratriae (des Osterlandes), Misniae et Lusatiae libri duo, ad illustrissimum Federicum, Saxoniae Ducem, unter welchem sie zu Basel 1518 in 4. erschien, verwirrt. Stella widmete die Schrift dem Herzoge Georg von Sachsen, dem ältesten Bruder des 1510 verstorbenen Prinzen Friedrich. Abermals erschien sie in einer Sammlung historischer Schriften: Opus historiarum nostro saeculo convenientissimum etc. zu Basel 1541, S. 29—100, doch ohne Stella's Zueignung und Vorwort. Nach dieser Ausgabe, welche nebst der ersteren und der zu Frankfurt 1550 erschienenen dritten bald vergriffen war, fügte sie der frankfurter Professor Reiner Reineck unter dem Titel de bellis Friderici Magni seu Admorsi, Landgrafii Thuringiae etc. seiner Ausgabe der von dem pegauer Mönche verfaßten Historia de vita et rebus gestis Viperti Groicensis etc. (Frankf. 1580. Fol.) bei und machte zugleich auf viele Fehler dieses Werkchens aufmerksam. Peter Albinus und Georg Fabricius prüften es hierauf zwar noch genauer, allein erst W. E. Tentzel, der Anfangs Willens war, die Schrift seiner Abhandlung de vita Friderici Admorsi, wegen Verwandtschaft des Gegenstandes als Beilage zuzugeben, deckte mit Scharfsinn die Unzuverlässigkeit derselben in einer Menge von Berichtigungen und Verbesserungen auf, welche nach seinem Tode in Mencken's Hände kamen und von diesem dem leipziger Professor Chr. Gottfr. Hoffmann mitgetheilt wurden. Hoffmann nahm in seine Introductio zu seinen scriptoribus rerr. Lusaticarum S. 14—19 und S. 29—54 auch das Garzon'sche Schriftchen nach dem Reineck'schen Texte mit dessen Einleitung auf. Neun Jahre nachher (1728) gab Mencken selbst dasselbe mit einem berichtigenden Apparate abermals im 2. Bande

1) Die sächsischen Historiker haben aus Mangel an Nachrichten die Zeit des Aufenthaltes Friedrich's in Siena, wohin ihn sein Erzieher Christoph von der Gabelentz begleitete, nicht zu bestimmen vermocht, sie fällt aber in's Jahr 1494 und weil der Prinz sich von dort auf den Reichstag nach Worms begab, so wird das Jahr seiner Abreise auf 1495 gesetzt werden müssen. Vergl. die Mittheilungen der osterländischen Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft zu Altenburg IV, 15.

seiner scriptores rerr. Germanic. (pag. 1015—1056) sammt den untergelegten Varianten des Textes der verschiedenen Ausgaben heraus, ungeachtet demselben der Werth einer geschichtlichen Quelle schon genommen war.

Alle diese Abdrücke und Ausgaben geben zwar den Namen des Verfassers unverfälscht, berichtigen auch seit Reineck, mit Ausnahme Mencken's, den täuschenden Titel, der auf eine allgemeine Landeschronik hinweist, durch einen verständlichen Zusatz; allein den verfälschten Namen Gerson hatte inzwischen der teutsche Uebersetzer des Buches, ein in des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen Diensten stehender meißnischer Edelmann Heinrich von Lindenau ins Publicum gebracht. Derselbe entschloß sich, weil das Leben Friedrich's des Gebissenen damals noch wenig bekannt war, auf die Ermunterung des gelehrten G. Spalatin, welcher diese Arbeit selbst ablehnte, die ihm sehr wichtig erschienene Schrift durch eine teutsche Bearbeitung in weiteren Kreisen bekannt zu machen. Er übersetzte und gab sie unter dem Titel: Chronica, des Durchlauchtigen, Hochgebornen Fursten vnd Herrn, H. Friderichen des Ersten, Landgraffen in Düringen rc. ehrliche Geschicht vnd Thaten durch Johann Gerson rc. zu Nürnberg 1546 in 4., jedoch ohne seinen Namen zu nennen, heraus[2]). Gleichwol widmete er sie (am Vorabende des schmalkalder Krieges) dem Kurfürsten von Sachsen als Trostschrift in seinen Kämpfen mit den Widersachern der Reformation, legte ihr aber auch aus Gutherzigkeit die unerweisbare Eigenschaft bei, daß man daraus die Kriegführung und Strategie ganz besonders kennen zu lernen vermöchte. Sein Name wurde indessen erst durch die zweite Ausgabe seiner Uebersetzung bekannt, welche vom obengenannten Reineck veranlaßt und mit dessen Vorrede von 1582 begleitet ohne Ort und Jahr in 4., nach Einigen zu Eisleben 1587 erschien. Hierauf nahm sie Georg Hahn in seine Sammlung von Merseburger und andern Geschichten (Leipzig 1606. in Fol.) S. 345 fg. wieder auf, gab ihr aber den Titel Chronica des Durchl., Hochgeb. Fürsten vnd Herrn, H. Friderichen des Ersten vnd Herrn Diezmann, Gebrüderen rc. Im Uebrigen sprach Garzon in der Zueignung seiner Schrift an den Prinzen Friedrich den Vorsatz aus, auch das Leben Herzogs Albrecht des Beherzten bearbeiten zu wollen, wovon aber Nichts weiter bekannt worden ist. (*B. Röse.*)

GERSON (Joseph), Arzt, geb. zu Altona im J. 1756, studirte im Kopenhagen, promovirte dann in Göttingen und übte die Heilkunde in Hamburg, woselbst er am 10. März 1801 starb. Er beschäftigte sich besonders mit der Geburtshilfe, und hat auch zwei in dieselbe einschlagende werthvolle Schriften verfaßt: Sylloge observationum de partu laborioso. (Gotting. 1776. 4.) (Enthält 15 interessante Geburtsfälle.) Beobachtung bei einer Frau, die eine Frucht in ihrer Muttertrompete drei Jahre und einige Monate getragen, welche durch den Hintern entbunden worden; mit erläuternden Geschichten und Anmerkungen. (Hamburg 1784.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

2) Nach Schurzfleisch und Mencken soll nicht Lindenau, sondern Ernst Brotuff diese Uebersetzung herausgegeben haben; s. Mencken a. a. S. II, 1014, was sich jedoch weder durch das uns vorliegende Exemplar derselben, noch durch andere Beweise bestätigen läßt.

GERSONI, GERSONIDEN[1]). Dieser Name bezeichnet nach authentischer Grundlage eine prager Druckerfamilie, deren Druckerzeichen sowol als noch späte Abkömmlinge denselben ausdrücklich als Familiennamen bezeichnen: ממשפחת הגרשוני (nach 4 Mos. 26, 57), welches nach der Orthographie und wegen der sonstigen Verwechselung mit dem Zeitworte [Gersch*u*ni: „Sie haben mich vertrieben," das schon wegen des nomen et omen gewiß vermieden worden] wahrscheinlich *Gerschôni* ausgesprochen worden ist, und soweit dem Schreiber dieses Artikels aus Erfahrung bekannt ist, auch in jenen Gegenden noch heute so ausgesprochen wird. Die vorhandenen Nachrichten über diese durch Gerschom b. Salomo Kohen (Kaz כ"ץ) begründete Familie hat zuerst Zunz[2]) in geschichtlicher Aufeinanderfolge verarbeitet und mit einem Stammbaume begleitet, später deren typographische Thätigkeit im Einzelnen geschildert[3]). Was die letztere betrifft, so ist das Wichtigste in Kürze in dem Artikel Jüdische Typographie (2. Sect. 28. Bd. S. 52) mitgetheilt; und sollen hier nur noch einige wesentliche Verbesserungen und dort absichtlich übergangene Bemerkungen nachgetragen werden[4]). Zunächst ist es sehr zweifelhaft, ob diesem Gerschom das Verdienst der Begründung der hebräischen Druckerei in Prag gebühre; er erscheint zwar schon in einem am Ende des Jahres 1515 gedruckten Gebetbuche, ist aber dort mit mehren andern genannt, die zum Theil schon auf dem Gebetbuche von Ende 1512 erscheinen[5]). Sein von Zunz übergangener Bruder Geronim (Hieronymos)

1) Die Manier einiger neueren Bibliographen, hebräische Familiennamen künstlich zu bilden, sogar Autoren unter dem Namen ihres Vaters anzuführen, wozu G. B. de Rossi einen verderblichen Anfang gemacht, kann nur dazu dienen, die ohnehin an Verwirrungen nicht arme hebräische Bibliographie zu erschweren. Auch bei dem durch die hebräische Relativbildung י־ entstandenen Namen sollte man sich auf solche beschränken, die wirklich schon bei hebräischen Schriftstellern vorkommen, wie „Nachmani" (Moses b. Nachman), um so mehr bei dem willkürlich gräcisirenden —ides; de Rossi nennt Levi b. Gerson: Gersonides; in der teutschen Uebersetzung von Hamberger muß man diesen Autor unter Gersuni suchen, welches nach Num. 26, 57 gebildet ist und eigentlich Gerschuni lautet; allein der genannte Schriftsteller wird nirgends in hebräischen Schriften anders als R. Levi oder L. b. G. (רל"בג) genannt. Daß der sonst noch vorkommende Nebenname Gerson, wie z. B. bei Isak Gerson (s. diesen Artikel und einige Berichtigungen dazu in Steinschneider's Catalog S. 1113), die Familie bezeichne, ist möglich, aber nicht erwiesen. Ein bloßes Wortspiel bei Simcha b. Gerson Kohen Porat, welches sich nur auf den Namen seines Vaters bezieht und mit der Buchdruckerkunst Nichts zu thun hat, ist von Jellinek (Literaturblatt des Orients. 1846. S. 232) fälschlich auf eine „Anstellung in der Buchdruckerei der Gersoniden" bezogen worden. Vgl. Serapeum. 1854. p. 98 Anm. 2) In Geiger's Zeitschrift V, 39 (Analekten Nr. 8 die Gersoniden). 3) „Druckereien in Prag" und „Annalen" u. s. w. in seinem Buche: Zur Geschichte und Literatur S. 261 fg., 268 fg. 4) In Bezug auf andere Einzelnheiten verweisen wir im Voraus auf die III. Section des erwähnten Catalogs, welcher die Drucker behandeln wird. 5) s. den erwähnten Catalog S. 304. Nr. 2064. 2065.

dürfte nur ein sogenannter „stiller" Compagnon gewesen sein, da sein Name nur auf dem einen Drucke vom Jahre 1526 bekannt geworden [6]). Unter den fünf Söhnen Gerschom's ist Mordechai Zemach noch als derjenige hervorzuheben, welcher trotz (oder vielleicht wegen?) vorangegangener Anfeindungen von Seiten seiner eigenen Glaubensgenossen, nicht anstand, eine Reise nach Rom zu unternehmen, um die Fürsprache Pius' IV. bei Ferdinand zu gewinnen, durch welche die Zurückberufung der A. 1561 aus Prag vertriebenen Juden bald erfolgte. Mordechai's Enkel, Moses b. Bezalel, ist in typographischer Beziehung wol der bedeutendste, und scheint es, als hätte er nicht blos von 1599 bis 1629 gedruckt, sondern auch noch 1635 [7]) und vielleicht sogar 1648 [8]). Jedenfalls ist er der „Moses Kohen (Kaz)," dessen Enkel schon vom Jahre 1682 an entweder als solche oder als „Compagnons" in der Druckerei (sic) des verstorbenen (sic) Moses u. s. w. sich bezeichnen, und ist der von Zunz noch außerdem angenommene Moses Kohen zu streichen [9]). Und auch in der Zwischenzeit ist die Familie Gersoni durch Israel b. Jehuda Loeb (vermuthlich Sohn des A. 1624 erscheinenden Jehuda) vertreten, welcher wahrscheinlich nach 1651 vorkommt, und die bisher unbekannte (von der des Josel Witzenhausen verschiedene), wahrscheinlich ältere Bearbeitung des „König Artus Hof" druckte [10]). Sein Sohn ist offenbar Ahron b. Israel. A. 1695 [11]), des Letzteren Sohn David, Setzer und Schriftsteller, nennt schon Zunz als von den Enkeln Moses Kohen abstammend. Als zur Familie Gersoni gehörig bezeichnen sich auch Simcha b. Isak Edels Kohen, Pressenzieher in Fürth und Prag (1693—1694, 1696—1700), und Isachar b. Isachar Kohen, der ein teutsches Lied über die Pest in Prag (1713—1714) verfaßte [12]), welches auch einiges geschichtliches Interesse hat. (*M. Steinschneider.*)

Gersonides, s. Levi ben Gerson.

Gersoniter, s. den ersten Artikel Gerson.

Gersprenz, s. Gernspring.

GERSTÄCKER (Karl Wilhelm Friedrich), geb. zu Zwickau am 25. Sept. 1773, studirte zu Leipzig die Rechte. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn (1797) betrieb er dort als Advocat die juridische Praxis. Er beschäftigte sich nebenher, meist in Bezug auf sein Fach, mit literarischen Arbeiten. Als Grundlage zu einem künftigen Systeme der Rechtsphilosophie schrieb er seinen „Versuch einer gemeinfaßlichen Deduction des Rechtsbegriffs aus den höchsten Gründen des Wissens." Dies Werk, sein erster schriftstellerischer Versuch, 1801 zu Breslau gedruckt, erlebte bereits 1803 zu Posen eine neue Auflage. Kurz zuvor (1802) war zu Erfurt seine „Metaphysik des Rechts" erschienen. Die zweite Auflage dieses Werkes (Erfurt 1806.) führte auch den Titel: „System der theoretischen und praktischen Rechtsphilosophie nach allen ihren Theilen. Erster Theil." Vorherrschend war in Gerstäcker der Sinn für das Praktische, den er durch mehre seiner Schriften bethätigte, unter andern durch seinen „Beweis der Nothwendigkeit allgemeiner Landes-Armenanstalten." (Leipzig 1805. 4.) Einen gleichen Zweck verfolgte er in seiner „Einzig zweckmäßigen Methode, das Bettelwesen und die Gefahren, womit die Armen der öffentlichen Sicherheit drohen, auf immer aus ganzen Staaten, nicht blos auf kurze Zeit aus einzelnen Orten, zu verbannen." (Leipzig 1805.) Den Grad eines Doctors der Rechte erwarb sich Gerstäcker 1813 durch Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: Juris politiae ex uno securitatis jurisque custodiarum principio repetiti et ad artis formam redacti brevis delineatio Specimen I. (Lips. 1813.) Ein zweites Specimen dieser Dissertation ließ Gerstäcker 1826 zu Leipzig drucken. Er war in dem genannten Jahre Assessor der Juristenfacultät geworden. Noch dürfte unter seinen Schriften sein „System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik" zu erwähnen sein. Dies Werk erschien zu Leipzig 1818—1819 in drei Octavbänden. Ebendaselbst (1821) erschien von ihm eine „Anweisung zur zweckmäßigen Abfassung gerichtlicher Vertheidigungsschriften." Zugleich als „Probe eines künftigen Handbuchs der gesammten praktischen Rechtswissenschaften" veröffentlichte Gerstäcker 1826 zu Leipzig seinen „Entwurf eines vollständigen Cursus der gesammten Rechtswissenschaften." Dies Werk sollte zugleich einem zweckmäßigen Unterrichte in der Jurisprudenz auf Universitäten zur Grundlage und zugleich zu einer tüchtigen Vorbereitung auf das Geschäftsleben dienen. Unter dem Titel: „Asträa" redigirte Gerstäcker in den Jahren 1811—1812 eine Zeitschrift, die, nach seinem Plane, „zur Erweiterung und tieferen Begründung der Rechtsphilosophie, Gesetzpolitik und Polizeiwissenschaft" dienen sollte. Es erschienen jedoch von dieser Zeitschrift nur die zwei ersten Hefte oder der erste Band. Antheil hatte Gerstäcker an dem Neuen Archiv des Criminalrechts. 7. Bd. (1825.) Er starb den 4. März 1852 in hohem Alter *). (*Heinrich Döring.*)

GERSTÄCKER (Samuel Friedrich), wurde zu Schmiedeberg in Sachsen den 15. Nov. 1790 geboren. Sein Vater, ein dortiger Chirurg, lebte in dürftigen Umständen, konnte daher für die Erziehung seines Soh-

6) 2. Sect. 28. Bd. S. 52. Anm. 3 ist ein Druckfehler (רשלמה) עם בנו anstatt בני, nämlich Gerschom und Geronym werden beide als Brüder und daher Söhne Salomo's bezeichnet, von einem Sohne Geronym's ist keine Rede. Merkwürdig ist es, daß zu derselben Zeit auch der noch berühmtere Gerson Soncino unter dem Namen Geronimo nicht-hebräische Bücher druckte; s. Serapeum 1854. p. 100. 352. 7) s. über den betreffenden, erst kürzlich in Wien aufgefundenen Druck, den angeführten Catalog S. 323. Nr. 2133 A. 8) s. das. S. 325. Nr. 2145, wo auch Isak b. Jehuda Loeb Jüdels Gersoni als Setzer. 9) Zur Geschichte S. 262, in Geiger's Zeitschrift S. 44 mit dem Jahre 1692. — Ebenso beruht auch die Firma „Enkel Moses Bak" bei Zunz S. 265 und Jüdische Typographie S. 70 auf Irrthümern bei Wolf, die hier im Einzelnen nachzuweisen zu weit führen würde. 10) s. Catalog unter Josef Witzenhausen S. 1540. 11) s. Catalog S. 109. Nr. 675, wo ich in ihm einen jener „Enkel" (also mütterlicher Seits?) vermuthet. 12) s. Catalog S. 1060.

*) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland XIII, 462. XVII, 704 fg. XXII. 2. Abth. S. 346 fg.

nes wenig thun. Hervorragend unter den Naturanlagen des Knaben war sein musikalisches Talent; wenn er bei Begräbnißfeierlichkeiten als Vorsänger seine schöne Stimme hören ließ, erntete er manches Lob ein. Mit dem kleinen Gratial, das er dafür erhielt, unterstützte er seine Aeltern. Durch Verwendung seines Oheims, eines Pfarrers, ward Gerstäcker Zögling der Kreuzschule in Dresden. Seine musikalischen Studien setzte er dort fort. Den Rath einiger Freunde, auf der Bühne sein Glück zu versuchen, ließ er nicht unbenutzt. Die Bekanntschaft mit dem Director einer in der Umgegend von Dresden spielenden Schauspielertruppe verschaffte ihm bei derselben ein Engagement. In diesen Verhältnissen blieb er zwei Jahre. Er ward hierauf Mitglied der Seconda'schen Gesellschaft, die in Dresden und Leipzig Vorstellungen gab. Nach seiner Verheirathung (1814) engagirte er sich bei dem hamburger Theater. Seine ausgezeichnet schöne Figur, seine ungemein biegsame und wohlklingende Tenorstimme empfahlen ihn nicht blos zu Hamburg, sondern auch bei den Gastrollen, die er in Wien, Berlin, Leipzig, Weimar, Frankfurt am Main u. a. Orten gab. Auch außerhalb Teutschland, in Amsterdam und Kopenhagen erntete er rauschenden Beifall ein. Er galt allgemein für einen der ausgezeichnetsten Tenoristen. Nach einem fünfjährigen Aufenthalte in Hamburg verließ er diese Stadt, um einem Rufe nach Dresden zu folgen. Er ward Mitglied des dortigen Hoftheaters. Der König von Sachsen belohnte sein Gastspiel durch eine goldene Dose. Sein Aufenthalt in Dresden war jedoch nur von kurzer Dauer. Er trat mit der Theaterdirection in Cassel in Verbindung und wurde hier als Opernsänger angestellt. Doch gehörte er nur wenige Jahre dieser Bühne an. Im J. 1823 zeigten sich die ersten Symptome eines lebensgefährlichen Brustübels. Seiner guten Natur vertrauend, beachtete er die ihm drohende Gefahr zu wenig, und gab noch hier und da Gastrollen, die seine Kräfte völlig erschöpften. Als Adolar in Weber's Oper Euryanthe sang er in Cassel seinen Schwanengesang. Sein leidender Zustand bewog ihn 1824 zu einer Reise nach dem Bade Ems. Ein Blutsturz verzögerte mehre Monate seine Rückkehr. Durch Hilfe eines geschickten Arztes und durch die sorgsame Pflege seiner Gattin erholte er sich zwar in Cassel wieder, starb jedoch dort bereits den 1. Juni 1825. Talent und Fleiß hatten ihn zu einem der ersten Tenoristen erhoben. In seiner umfangreichen Stimme vereinigte er eine seltene Kraft und Anmuth. Sein Vortrag, besonders im Recitativ, zeugte von dem geläutertsten Geschmack. Seine vorzüglichsten Leistungen waren Tamino in der Zauberflöte, Belmonte in der Entführung aus dem Serail und Sargines in der gleichnamigen Oper von Paer. Der ebengenannte Componist dankte ihm in einem schmeichelhaften Schreiben aus Paris, daß er jene Oper durch Gesang und Spiel in Teutschland gehoben habe. Auch für die Malerei, mit der er sich in seinen Erholungsstunden beschäftigte, zeigte Gerstäcker ein ausgezeichnetes Talent, ohne jemals in jener Kunst Unterricht genossen zu haben. Er poussirte auch in Wachs, einige Portraits seiner Freunde sollen täuschend ähnlich gewesen sein. Er war treu in der Freundschaft und gab sich der aufopferndsten Sorge für seine Familie hin. Eine eigenthümliche Reizbarkeit und Leidenschaftlichkeit beschleunigte seinen Tod in der Blüthe seiner Jahre *). (*Heinrich Döring.*)

GERSTE, ist der Name einer bekannten Getreideart, welche in verschiedenen Species und Formen cultivirt und zum Futter für Thiere, sowie zur Bereitung des Bieres benutzt wird. Linné kannte von dieser Gattung, welche den Namen **Hordeum** führt, acht verschiedene Arten, während Willdenow in seiner im J. 1797 erschienenen Aufzählung der Pflanzen hiervon zehn Arten aufführt; ebenso macht Sprengel in seinem Systema vegetabilium vom Jahre 1825 nur zehn Arten namhaft. Im J. 1833 veröffentlichte Kunth den ersten Theil seiner Emmeratio plantarum und zählte darin aus der Gattung Hordeum 15 genau bekannte und zwei nur unvollkommen bekannte Arten auf. Eine weit größere Anzahl von Arten, nämlich 40, werden in der neuesten, erst 1854 erschienenen monographischen Bearbeitung der grasartigen Gewächse erwähnt, welche Zusammenstellung wir hier zu Grunde legen. Für Teutschland führt Koch in seinem Taschenbuche der teutschen Flora acht Arten an, von denen die Hälfte gebaut wird, die andere Hälfte wild wächst; in der Synopsis florae germanicae et helveticae von demselben Verfasser findet sich außer den erwähnten acht Arten noch eine neunte, Hordeum pseudomurinum von Tappeiner, welche bei Schlander's im Vintschgau beobachtet wurde, beschrieben, welche aber von Steudel mit Hordeum murinum *Linné* für identisch erklärt wird.

Der Gattungscharakter von **Hordeum** ist folgender: Die Aehren sind einfach, die Aehrchen stehen an den Gelenken der Spindel zu dreien und enthalten nur eine Blüthe oder eine Blüthe und einen grannenartigen Fortsatz einer zweiten Blüthe; die beiden Bälge sind lanzettlich-linealisch, pfriemlich begrannt, ziemlich flach, meist einseitig, nach Vorn krautartig und starr und stehen den Klappen gegenüber; von den beiden krautartigen Klappen ist die untere concav und endigt mit einer Granne, die obere besitzt zwei Kiele; die Staubgefäße sind zu dreien vorhanden; der Fruchtknoten ist an der Spitze behaart; die beiden fast endständigen, federigen Narben sitzen; die beiden Schuppen sind behaart oder gewimpert; die am Scheitel behaarte, längliche, von einer Längsfurche durchzogene Frucht ist meist von den Klappen umgeben oder nur in seltenen Fällen frei.

Folgende Arten gehören hierher:

A. Angepflanzte Gerstenarten. Die Blüthen sind sämmtlich zweigeschlechtlich oder die seitenständigen männlich und diese immer wehrlos.

1) **Hordeum vulgare** *Linné*. Die Aehrchen sind sämmtlich zweigeschlechtlich, die fruchttragenden sechsreihig

*) s. Blum's und Herloßsohn's Theaterlexikon. 4. Bd. S. 44. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 342. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. III. Heft 2. S. 1465 fg.

geordnet, indem zwei Reihen auf beiden Seiten mehr hervorspringen. Diese Art wird als Sommer- und Wintergewächs cultivirt und kommt in einer Abart mit schwarzen Aehren und freien, nicht an die Spelzen angewachsenen Samen vor; zu dieser Abart gehört **Hordeum vulgare varietas coeleste** *Linné* und **Hordeum nigrum** *Willdenow*. Die Heimath dieser Art ist vielleicht Kleinasien.

2) **Hord. hexastichum** *Linné*. Die Aehre ist aufrecht, rundlich begrannt; die Aehrchen sind sämmtlich zweigeschlechtlich und gleichförmig sechsreihig geordnet; die ziemlich breiten, mehr oder weniger abstehenden Grannen sind fast doppelt länger als die Aehre.

Diese Art wird als Sommer- und Wintergewächs gebaut und ändert mit kurzer, kaum über einen Zoll langer Aehre und mit langer, 3—4 Zoll messender Aehre und weniger abstehenden Grannen ab.

3) **Hord. distichum** *Linné*. Die Aehre ist etwas zusammengedrückt, regelmäßig zweizeilig und gleichseitig; das mittlere Aehrchen ist zweigeschlechtlich, eiförmig und hat eine aufrechte Granne, die seitenständigen sind männlich, linealisch und wehrlos; die Grannen der Klappen haben mit den Aehrchen gleiche Länge; die Wurzel ist faserig.

Diese Art wird als Sommergewächs cultivirt.

4) **Hord. deficiens** *Steudel*. Die Aehre ist aufrecht, ziemlich breit, etwas zusammengedrückt, regelmäßig zweizeilig und gleichseitig; die seitlichen Blüthen sind sämmtlich geschlechtlos, kurz begrannt und striegelig-weichhaarig; die Aehrchen sind zur Fruchtzeit etwas bereift, weiß oder schwärzlich, die ziemlich breiten Grannen sind länger als die Aehre; die Samen sind zwischen den Haaren des Scheidels meist vom Griffelrudiment gekrönt.

Diese Art wird in Habessinien und im glücklichen Arabien gebaut und ändert mit einer am Grunde ästigen Aehre ab.

5) **Hord. macrolepis** *Alexander Braun*. Die seitlichen Aehrchen sind wie bei der vorhergehenden Art; die Bälge der zweigeschlechtlichen Blüthe sind mehr als das Doppelte größer als die der seitlichen Blüthen und breit lanzettlich, begrannt und so lang als die äußere grannenlose Klappe.

Diese Art wird in Habessinien gebaut.

6) **Hord. spontaneum** *Carl Koch*. Die vierseitige Aehre hat eine sehr zerbrechliche Achse; das mittlere Blüthchen ist zweigeschlechtlich und hat eine sehr lange, aufrechte, gekielte Granne; die seitlichen Blüthen sind männlich, wehrlos und ganz rauh; der stielartige Fortsatz der mittleren Blüthe ist federig, jener der seitlichen Blüthen nackt; die Bälge sind sämmtlich gleich und grannenartig.

Diese Art wächst in Kaukasien und ist vielleicht die wildwachsende Abart der folgenden.

7) **Hord. Zeocriton** *Linné*. Die aufrechte, zweizeilige Aehre ist nach Oben pyramidenförmig-verschmälert: die seitenständigen Aehrchen sind männlich und wehrlos, das mittlere ist zweigeschlechtlich, eiförmig und hat ziemlich breite, lange und fächerförmig-abstehende Grannen.

Diese Art wird als Sommergewächs cultivirt.

8) Hord. villosum *Bertoloni*. Die kurze Aehre ist aufrecht; die Klappen sind sämmtlich zugespitzt-pfriemlich und kurz begrannt.

Diese Art wächst am Euphrat.

9) Hord. himalayense *Ritter*. Der aufrechte Halm hat eine schwach-meergrüne Farbe; die Blätter sind lanzettlich, zugespitzt ohrförmig-häutig, stengelumfassend, die oberen sind 7—8 Zoll lang und 3/4 Linien breit; das Blatthäutchen ist kurz, stumpf und weißlich-wasserhell; die sechszeilige, dichte, aufrechte Aehre ist drei Zoll lang; die seidenhaarigen Bälge sind wenig länger als die Blüthen, die Klappen sind sehr schwach weichhaarig, die Lappen gewimpert.

Diese Art wächst in Ostindien und ist einjährig; sie ändert ab mit concaver, an der Spitze dreispaltiger, die obere Klappe umfassender unterer Klappe, deren mittlere Lappen in einen mützenförmigen, stumpfen Sporn erweitert ist.

B. Mäusegerste. Die seitenständigen Blüthen sind männlich oder geschlechtslos; meist sind alle Blüthen begrannt.

10) Hord. pratense *Hudson*. Die Wurzel ist meist faserig, bisweilen aber knollenartig und rasenförmig; der aufrechte, schlanke, 1½ Fuß hohe Halm ist nebst den Knoten und Scheiden kahl; die linealischen Blätter sind etwas rauh; die Blattscheiden sind gestreift; die Aehre ist aufrecht, zolllang und darüber, linealisch, vielblüthig; die Spindel ist dünn und zerbrechlich; die Blüthen stehen zu dreien, die seitlichen sind männlich und kurz gestielt, alle begrannt und kahl; die Grannen sind kaum länger als die Klappe; die Bälge sind sämmtlich borstenförmig und rauh. Hierher gehört Hordeum secalinum *Schreber* und vielleicht auch Hordeum nodosum *Linné*.

Diese in Europa und Asien wachsende Art ist ausdauernd.

11) Hord. bulbosum *Host* (vielleicht auch *Linné*). Die Wurzel ist faserig, unterhalb des Halmes knollenartig-verdickt; der Halm ist aufrecht, 2—3 Fuß hoch und kahl; die Blätter sind linealisch, zugespitzt; die Aehre ist aufrecht gedrängt, 4—5 Zoll lang; die Blüthen stehen zu dreien, die seitenständigen sind männlich und wehrlos, die mittlere ist begrannt und fruchtbar; die Bälge der unfruchtbaren Blüthen sind am Grunde und in der Mitte gewimpert. Hierher gehört vielleicht Hordeum strictum *Desfontaines*, wenigstens scheinen die von Link zur Unterscheidung beider vermeintlichen Arten gegebenen Unterschiede zur Trennung nicht hinreichend zu sein.

Das Vaterland dieser Art ist das südliche Europa, das nördliche Afrika und Syrien.

12) **Hord. violaceum** *Boissier*. Der Halm ist am Grunde kaum verdickt, aufrecht, 2—4 Fuß hoch, ganz kahl und meergrün; die Blattscheiden sind gestreift; die Blätter sind schmal-linealisch, starr, aufrecht, 2—5

Zoll lang, am Grunde kaum über eine Linie breit, nach Oben zusammengerollt und kahl; die Aehre ist gedrängt, 2—2½ Zoll lang, violett; die Blüthen stehen zu dreien, selten zu zweien, die sitzende mittlere ist fruchtbar, die gestielten seitlichen sind unfruchtbar, alle sind kurz begrannt, die Granne ist kaum länger als ihre Klappe.

Die Heimath dieser Art ist Persien.

13) **Hord. fragile** *Boissier.* Die fußlangen Halme sind am Grunde mit den Fasern der ältern Scheiden besetzt; die Blätter sind sämmtlich halmständig; die langen Blattscheiden sind rauh, die oberste, etwas erweiterte hüllt die Aehre ein; das Blatthäutchen fehlt; die endständige, linealische, zweizeilige Aehre ist wegen der abstehenden Grannen fächerförmig; die Spindel ist rauhhaarig und sehr zerbrechlich; die Blüthen stehen zu vieren, die endständige ist unfruchtbar, alle sind zweigeschlechtlich; die grannenförmigen, pfriemlich-dreiseitigen, rauhen Bälge bilden eine sechsblättrige Hülle; das Aehrchen ist einblüthig und hat ein grannenartiges, an der Spitze fast spatelförmiges Rudiment einer zweiten Blüthe; die kantig-zusammengerollte äußere Klappe ist an der Spitze in eine rauhe nach Unten flach-dreiseitigen, sehr lange Granne verschmälert, die untere Klappe ist zweikielig, spitz und an den Kielen schwach behaart.

Hierher gehört **Elymus fragilis** *Boissier*, **Elymus secaliformis** *Trinius* und **Elymus secalinus** *Claussen.*

Diese Art wächst im südlichen Persien, in Kaukasien und vielleicht auch in Sibirien, sie ist ausdauernd.

14) **Hord. leporinum** *Link.* Der mehrfach gegliederte, aufsteigende Halm ist kaum einen Fuß hoch; die Blattscheide ist locker; die Blätter sind auf beiden Seiten, aber namentlich auf der Oberseite behaart; die Aehre ist sechszeilig; die sitzende, fruchtbare Blüthe ist weit kürzer als die unfruchtbaren; die einander genäherten Bälge sind linealisch, nervig, lang begrannt und gewimpert; die untere Klappe ist glatt, nach Oben nervig, rauh und lang begrannt.

Diese Art wächst in Griechenland und Rußland.

15) **Hord. macilentum** *Steudel.* Die Wurzel ist faserig, ziemlich stark und fast rasenartig; der Halm ist aus einem gegliederten Grunde aufsteigend, rundlich, dünn, 1½ Fuß und darüber hoch; die Knoten sind weichhaarig; die Blattscheiden, besonders die unteren sind weichhaarig; das Blatthäutchen ist außer einem sehr kurzen, gewimperten Rande kaum sichtbar; die Blätter sind lanzettlich, ziemlich starr, aufrecht spitz, 1—2½ Fuß lang, kahl und etwas rauh; die 1—2 Zoll lange Aehre ist dünn; die Spindel ist etwas rauh; die Blüthen stehen zu dreien, die seitenständigen sind etwas länger gestielt als die mittlere; die borstenförmigen Bälge sind wenig kürzer als die Blüthen; die untere Klappe ist behaart, etwas rauh und sehr lang begrannt.

Die Heimath dieser Art ist Daurien.

16) **Hord. murinum** *Linné.* Die Wurzel ist faserig und rasenförmig; die Halme sind aus niederliegendem Grunde ziemlich aufrecht, fußhoch und glatt; die Blattscheiden sind fast bauchig, gestreift und ganz kahl; die Aehre ist aufrecht, gedrängt, 2—3 Zoll lang und vielblüthig; die gegliederte Spindel ist zerbrechlich; die Aehrchen sind alle begrannt, die Klappen des mittleren Aehrchens sind linealisch-lanzettlich, bewimpert, die der seitenständigen Aehrchen sind borstlich, rauh, die nach Innen befindlichen sind auf der einen Seite bewimpert.

Diese in Europa, Asien und Amerika wachsende Art ist einjährig. Hierher gehört nach Steudel auch **Hordeum pseudo-murinum** *Tappeiner*, welches sich nach Koch von **Hordeum murinum** durch die breitern Klappen und namentlich durch die auf beiden Seiten gewimperte untere Klappe der seitlichen Aehrchen unterscheidet.

17) **Hord. murinum** *Forskål.* Der Halm ist fußhoch; die mittlere Blüthe ist zweigeschlechtlich und begrannt, die seitlichen sind männlich und wehrlos.

Diese Art wächst bei Constantinopel und ist vielleicht von der vorhergehenden nicht specifisch verschieden.

18) **Hord. vaginatum** *Carl Koch.* Die Pflanze ist ganz kahl; die Halme sind geknickt; das oberste bauchförmige Blatt schließt die eiförmige Aehre ein; die Aehre ist zweigeschlechtlich, einbälgig, zweigrannig; die inneren Bälge sind lanzettlich, gewimpert, nervenlos und haben abstehende Grannen; die seitlichen Blüthen sind männlich, rundlich (nicht flach), nervenlos.

Diese Art wächst in Rußland.

19) **Hord. glaucum** *Steudel.* Die Wurzel ist faserig, rasenförmig; die Halme sind am Grunde geknickt, aufrecht, fußlang, nebst der ganzen Pflanze meergrün und kahl; die unteren Blattscheiden sind anschließend, die oberste scheidenförmig erweiterte umschließt die Aehre; die Blätter sind lanzettlich, kurz, 1—1⅓ Zoll lang; die aufrechte Aehre ist mehrblüthig; die zerbrechliche, gegliederte Spindel ist ziemlich glatt; die Blüthen stehen zu dreien und sind sämmtlich begrannt; der Balg ist entweder gewimpert, oder unbehaart, aber rauh.

Diese Art wächst auf dem Sinai.

20) **Hord. maritimum** *Withering.* Die Wurzel ist faserig und rasenförmig; die Halme sind aufrecht (4—9 Zoll lang), am Grunde gegliedert und kahl; die schmalen, glatten Blätter haben eine meergrüne Farbe; die Aehre ist aufrecht, steif, etwa fußlang; die seitenständigen Blüthen sind männlich und kurz begrannt; der innere Balg der seitenständigen Blüthen ist lanzettlich-länglich, die andere borstenförmig. Hierher gehört **Hordeum geniculatum** *Allioni* und **Hordeum Hystrix** *Roth.*

Diese Art ist einjährig und wächst in Europa, Asien und Amerika.

21) **Hord. Rothii** *Link.* Der aufrechte, 1—2 Fuß hohe Halm ist am Grunde knollenförmig verdickt; die flachen, etwa zwei Linien breiten Blätter sind auf der Oberseite behaart, auf der Unterseite rauh; die fruchtbare sitzende Blüthe ist mit Ausschluß der Grannen länger als die gestielten, unfruchtbaren Blüthen; die schmale, ganz glatte und unbehaarte untere Klappe ist sehr lang begrannt; die männlichen Blüthen sind gestielt, ihre untere Klappe ist glatt, am Grunde unbehaart, nach

Oben aber von zerstreuten Haaren rauh und kürzer begrannt. Hierher gehört Hordeum maritimum *Roth.*

Diese Art wächst im nördlichen Teutschland und ist wahrscheinlich nur eine Varietät der vorhergehenden.

22) **Hord. capense** *Thunberg.* Die Wurzel ist faserig; der aufrechte, 1—2 Fuß hohe Halm ist am Grunde kantig; die Blätter sind flach, linealisch-lanzettlich und nebst den Scheiden kahl; die aufrechte, ziemlich starre Aehre ist 1—2 Zoll lang; die seitlichen Blüthen sind männlich, gestielt und mit kürzern Borsten besetzt; die Bälge sind sämmtlich sehr rauh, halbrundlich, nach Vorn gefurcht und nicht gerandet.

Diese Art ist ausdauernd und wächst am Cap der guten Hoffnung.

23) **Hord. pilosum** *Steudel.* Der aufrechte Halm ist mehre Fuß hoch; die Blätter sind lanzettlich, lang, die stengelständigen 4—10 Zoll lang und 3—4 Linien breit, zugespitzt, gestreift, weichhaarig; die aufrechte Aehre ist etwa drei Zoll lang; die sehr zerbrechlich, zusammengedrückte Spindel ist an den Gliedern nur schwach weichhaarig; die Aehrchen stehen zu dreien und sind mit Ausschluß der langen Grannen etwa 3/4 Zoll lang; der eine Balg der seitlichen Blüthen ist lanzettlich und ganz gewimpert, die Bälge der mittlern Blüthe sind borstenförmig.

Die Heimath dieser Art ist Chili; sie ist einjährig.

24) **Hord. utriculatum** *Bertero.* Die Wurzel ist faserig und fast rasenförmig; die aus geknietem Grunde aufsteigenden, 3—6 Zoll hohen Halme sind von den aufgeschwollenen, gestreiften, kahlen Blattscheiden ganz bedeckt; die kurzen, nur 1—1½ Zoll langen, lanzettlichen, spitzen Blätter sind weichhaarig; die vielblüthige, gedrängte Aehre ist etwa zolllang oder etwas länger; die Aehrchen sind dreiblüthig, die seitenständigen geschlechtslos, alle fast gleichmäßig begrannt, die Granne hat mit den Blüthen etwa gleiche Länge; die Bälge sind sehr schmal lanzettlich, alle am Grunde nebst der inneren nervenlose Klappe der zweigeschlechtlichen Blüthe behaart.

Das Vaterland dieser einjährigen Art ist Chili.

25) **Hord. cylindricum** *Steudel.* Die Wurzel ist faserig, rasenförmig; die aus geknietem Grunde aufrechten, 1—1½ Fuß hohen Halme sind glatt und unbehaart; die gestreiften, ziemlich lockern Blattscheiden sind kahl; das Blatthäutchen ist häutig-durchsichtig, abgestutzt und zerschlitzt; die Blätter sind flach, lanzettlich, ziemlich starr, sehr spitz und stechend, 1—3 Zoll lang und 3/4—1 Linie breit; die Aehre ist sehr dicht, cylindrisch, zolllang; die Hüllen haben mit anderthalbblüthigen Aehrchen ziemlich gleiche Länge, sind aber etwas länger als die kurze Borste der fruchtbaren Blüthe; die zweite Blüthe ist gestielt, ganz klein und sehr unvollständig.

Das Vaterland dieser Art ist Valdivia; sie bildet vielleicht mit der folgenden nur eine Art.

26) **Hord. andinum** *Trinius.* Die Hüllen aller Aehrchen sind borstenförmig und gleich, die der unvollkommenen seitlichen haben mit der Granne gleiche Länge, die der mittlern sind um den vierten Theil kürzer als die Granne.

Diese Art wächst auf den Anden in Chili.

27) **Hord. comosum** *Presl.* Der Wurzelstock ist kriechend; die flachen Blätter sind nach Oben nebst den Scheiden weichhaarig; die Bälge sind sämmtlich borstenförmig und rauh; die seitlichen Blüthen sind männlich und kürzer begrannt; die Klappe der zweigeschlechtlichen Blüthe ist dreinervig, an der Spitze rauh, begrannt. Hierher gehört Hordeum divergens *Nees.*

Diese Art ist ausdauernd und wächst in Chili.

28) **Hord. muticum** *Presl.* Die Wurzel ist faserig und rasenförmig; der Halm ist am Grunde gekniet, kahl, aufrecht, 1½—2 Fuß lang; die Blätter sind flach, schmal-linealisch, weich behaart, 2—4 Zoll lang und 1—2 Linien breit; die gestreiften Blattscheiden sind kahl; die schlanke, 3—5 Zoll lange, vielblüthige Aehre ist etwas schlaff; die Aehrchen stehen zu dreien, die seitlichen sind wehrlos, gestielt und geschlechtslos, das mittlere ist sitzend und begrannt; die Bälge sind vom Grunde sehr schmal lanzettlich-borstenförmig, behaart-rauh und so lang als die Granne; die kahle Klappe ist undeutlich gestreift.

Die Heimath dieser Art ist Chili.

29) **Hord. depauperatum** *Steudel.* Die Wurzel ist faserig; der aufrechte, kahle Halm ist drei Fuß hoch; die flachen linealischen, gestreiften, kahlen, meergrünen Blätter sind 2—5 Zoll lang und 1½—2 Linien breit; die schlanke Aehre ist drei Zoll lang; die zerbrechliche Spindel ist kahl; die seitlichen Aehrchen bestehen aus einem stielförmigen, kurzen, stumpfen Rudimente; die Bälge sind aus einem schmal-lanzettlichen Grunde, borstig, rauh und mit der Granne der zweigeschlechtlichen Blüthe von gleicher Länge; die untere Klappe ist am Grunde kahl, nach der Spitze zu rauh.

Die Heimath dieser Art ist Chili.

30) **Hord. flexuosum** *Nees.* Der Halm ist gekniet; die schmalen, aufrechten Blätter sind kahl; die rauhen Bälge sind borstig; die innere Klappe der seitlichen, unfruchtbaren Blüthen ist lanzettlich, an der Spitze schief abgestutzt, an der mittlern Blüthe sind beide Klappen lanzettlich, am Rande nackt; die Borsten sind kürzer als der Balg, aber länger als die fruchtbare, pfriemlich-zugespitzte Blüthe.

Diese Art wächst in Mendoza in Chili und ist vielleicht mit der vorhergehenden identisch.

31) **Hord. chilense** *Brongniart.* Die Blätter sind kurz, pfriemlich-lanzettlich, aufrecht, an der Spitze zusammengerollt und ganz kahl; die cylindrischen Aehren sind schlank; die Bälge sind pfriemlich, ziemlich gleich und rauh, der innere Balg der seitlichen Blüthen ist lanzettlich und nicht häutig; die seitlichen Blüthen sind gestielt, geschlechtslos, klein und einklappig; die untere Klappe ist stumpf, die mittlere Blüthe ist fruchtbar, ihre untere Klappe ist lanzettlich, an der Spitze pfriemlich-begrannt; die Granne ist so lang als der Balg.

Die Heimath dieser Art ist Chili; sie gehört vielleicht mit den beiden vorhergehenden nur zu einer Art.

32) Hord. pubiflorum *Hooker* (der Sohn). Die Wurzel ist faserig, etwas kriechend; die 8—10 Zoll hohen, ganz kahlen Halme sind am Grunde einwärtsgebogen; die wenigen grundständigen Blätter sind eingerollt, die stengelständigen Blattscheiden sind lang und aufgeschwollen, die pfriemliche Blattfläche ist sehr kurz; die länglichen 1½ Zoll langen Aehren haben eine fuchsigpurpurrothe Farbe; die borstenförmigen Bälge sind am Grunde weichhaarig, nach Oben etwas rauh, die seitlichen Blüthen sind geschlechtslos, die mittlere hat am Grunde eine Borste; die untere, rauhe, lanzettliche Klappe trägt an der Spitze eine mit dem Balge gleichlange Granne.

Diese Art wächst am Magelhaensbusen.

33) Hord. adscendens *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth*. Der Halm ist aufsteigend; die seitenständigen Aehrchen sind unfruchtbar; die Bälge sind sämmtlich pfriemlich und rauh; die untere Klappe ist fünfnervig, die Grannen sind doppelt länger als die Klappe.

Diese Art ist einjährig und wächst in Mexico.

34) Hord. pusillum *Nuttall*. Der am Grunde niederliegende oder gekniete Halm ist 4—6 Zoll hoch; die meergrünen, unterseits weichhaarigen 1½ Zoll langen Blätter sind gestreift und stumpflich; die 1½ Zoll lange Aehre ist linealisch; die männlichen oder geschlechtslosen seitlichen Blüthen sind spitz, aber wehrlos; die Bälge der zweigeschlechtlichen Blüthen sind lanzettlich; die innere Klappe des seitlichen männlichen Blüthchens ist halbeiförmig.

Diese Art wächst in Nordamerika.

35) Hord. Riehlii *Steudel*. Die Wurzel ist faserig, rasenförmig; der aus niederliegendem Grunde aufsteigende Halm ist 4—5 Zoll hoch; die Blattscheiden sind lang, etwas aufgeschwollen, gestreift und kahl; die Blätter sind linealisch, stumpflich, die oberen kürzer, fast lanzettlich und kahl; die cylindrische, gedrängte Aehre ist einen Zoll lang, die seitlichen Blüthen sind sehr kurz begrannt, der eine Balg ist borstenförmig, der andere lanzettlich, beide endigen mit einer Granne; die Bälge der mittlern, fruchtbaren Blüthe sind lanzettlich und nebst der untern Klappe begrannt.

Das Vaterland dieser Art ist St. Louis und Missouri.

36) Hord. jubatum *Linné*. Der schlanke, einfache Halm ist etwa zwei Fuß hoch; die linealischen, 4—6 Zoll langen, 3 Linien breiten Blätter sind nebst den Blattscheiden kahl; die schlanken Aehren sind etwa zwei Zoll lang; die zerbrechliche Spindel ist gewimpert; die Aehrchen stehen zu dreien, die unfruchtbaren sind kurz gestielt; die Grannen der Bälge und die Klappe der fruchtbaren Blüthe sind sechs Mal länger als die Blüthen; die untere Klappe ist lanzettlich und undeutlich-dreinervig, die obere kürzere, spitze, am Rücken gekielte hüllt das Rudiment der unvollkommenen Blüthe ein.

Diese Art wächst in Nordamerika; sie ist zweijährig.

37) Hord. euclaston *Steudel*. Die aufsteigenden, geknieten, glatten Halme sind an den Knoten schwarz und kahl; die letzte, bauchig-erweiterte Scheide hüllt den Grund der Aehre ein; das kurze Blatthäutchen ist rundlich; die Blätter sind meergrün, ziemlich starr, schmal linealisch und sehr dünn weichhaarig; die linealisch-längliche, zusammengedrückte, 1½ Zoll lange Aehre ist sehr zerbrechlich; die Spindel ist an den Kanten kurz gewimpert; die Aehrchen sind sechsreihig geordnet, die vier seitlichen sind unfruchtbar, gestielt und schlank, die mittlern sind fruchtbar, zweigeschlechtlich, dicker und sitzend; die undeutlich einnervigen, außen sehr rauhen Bälge sind so lang als die Blüthe, die der fruchtbaren Aehrchen sind linealisch, beiderseits verschmälert und mit einer dünnen Granne besetzt; die untere Klappe ist kahl, lanzettlich, undeutlich dreinervig, begrannt, die obere Klappe ist kurz zweispitzig. Hierher gehört Hordeum fragile *Godron*.

Diese Art wurde bei Montpellier, wohin sie mit fremden Samen gekommen war, beobachtet; sie ist einjährig.

38) Hord. stenostachys *Godron*. Die aufrechten, starren, schlanken Halme haben kahle, röthliche Knoten; die Blätter sind aufrecht, ziemlich steif, schmal, gefurcht, kahl; das Blatthäutchen ist kurz, abgestutzt, geschlitzt; die steife, schmale, zusammengedrückte Aehre ist über drei Zoll lang; die Spindel ist an den Kanten wollig und unter der Anheftungsstelle der Aehrchen mit zwei grünen Punkten bezeichnet; die Aehrchen sind sechsreihig angeordnet, die vier seitlichen sind unfruchtbar, gestielt und schlank, die mittlern sind dicker, zweigeschlechtlich, fruchtbar und sitzend; die nervenlosen, von kurzer Behaarung rauhen Bälge sind kürzer als die Klappe, die der fruchtbaren Aehrchen sind gleich, linealisch, am Grunde ein wenig verschmälert und mit einer kurzen Granne besetzt; die untere Klappe ist weichhaarig, linealisch-lanzettlich, meist dreinervig und kurz begrannt; die obere Klappe ist kurz zweispitzig.

Diese Art ist ausdauernd; sie wurde bei Montpellier, wohin sie mit fremden Samen gekommen war, von Godron entdeckt.

Zwei nur unvollständig bekannte Arten sind:

39) Hord. biforum *Roth*. Der hin und her gebogene, kahle Halm hat purpurrothe Knoten; die linealischen Blätter sind auf beiden Seiten von kurzen Haaren rauh; die Blattscheiden sind glatt, kaum nach Oben weichhaarig; die längliche, fast eiförmige Aehre ist zweizeilig; die Aehrchen sind sämmtlich begrannt, auf dem Rücken kahl, die seitlichen fruchtbar, das mittlere geschlechtslos; die Hüllen sind borstenförmig, die innere nach dem Grunde zu auf der Innenseite bärtig; die rauhen Grannen sind doppelt länger als die Blüthe.

Die Heimath dieser Art ist Sicilien.

40) Hord. perversum *Forskål*. Die mittlere Blüthe ist männlich und begrannt.

Sie wächst bei Constantinopel. (*Garcke*.)

GERSTE (Hordeum), eine Getreideart. Das ursprüngliche Vaterland derselben soll Nordasien sein; Teutschland hat sie zuerst aus Italien erhalten. Man soll sie in Armenien wildwachsend finden, so auch in Sicilien und in der Gegend von Samara in Rußland. Ihre Benutzung ist gleich der des Weizens sehr alt;

ihrer gedenken schon das zweite Buch Moses und andere Bücher des alten Testaments. Homer, Virgil, Plinius, Varro, Suetonius und andere alte Schriftsteller erwähnen sie ebenfalls. Die alten Römer bereiteten aus der Gerste mancherlei Speisen und Getränke. Sie weichten dieselbe z. B. eine Nacht in Wasser ein, trockneten, rösteten und mahlten sie dann; aus dieser Polenta bereiteten sie mit Wasser, Milch, Wein oder Honig eine Art Brod, dem sie den Namen Maza gaben. Eine Abkochung der enthülsten Gerste nannten sie Ptisana. Den römischen Soldaten war es eine Strafe, wenn sie eines Verbrechens halber Gerstenbrod essen mußten. Das aus Gerste bereitete Bier war schon den Griechen, Aegyptern und besonders den alten Teutschen bekannt. — Nach Bichon, Köchlin und Way enthält die Asche der Gerstensamen im Mittel 15,61 Kali, 5,03 Natron, 8,04 Talkerde, 3,06 Kalk, 35,68 Phosphorsäure, 1,22 Schwefelsäure, 28,97 Kieselerde, 1,71 Eisenoxyd, 0,45 Chlornatrium. Nach Way enthält die Asche des Gerstenstrohs im Mittel 22,17 Kali, 0,84 Natron, 7,59 Kalk, 3,55 Talkerde, 3,22 Phosphorsäure, 2,61 Schwefelsäure, 46,30 Kieselsäure, 9,37 Chlornatrium, 4,35 Eisenoxyd. Nach Hermbstädt, Krocker und Boussingault enthalten lufttrockene Gerstenkörner 12,88 Proc. Kleber, 0,30 Eiweiß, 4,06 Amylon, 3,87 Gummi, 3,75 Traubenzucker, 13,34 Zellstoff, 0,54 fettes Oel, 3,56 Aschenbestandtheile, 13,90 Wasser; wasserfreie Gerstenkörner 14,96 Proc. Kleber, 0,55 Eiweiß, 55,80 Amylon, 4,50 Gummi, 4,36 Traubenzucker, 15,50 Zellstoff, 0,40 fettes Oel, 4,13 Aschenbestandtheile. 100 Gewichtstheile lufttrockene Gerstenkörner enthalten ferner 13,18 stickstoffhaltige organische, 56,02 stickstofffreie organische Substanzen, 12,34 Zellstoff, 3,56 Aschenbestandtheile, 13,90 Wasser; 100 Gewichtstheile wasserfreie Gerstenkörner, 15,31 stickstoffhaltige, 65,06 stickstofffreie organische Substanzen, 4,13 Aschenbestandtheile. 100 Gewichtstheile lufttrockenes Gerstenstroh enthalten im Mittel 1,70 stickstoffhaltige, 49,78 in Kalilauge lösliche organische Substanzen, 32,34 in Kalilauge unlöslichen Zellstoff, 5,24 Aschenbestandtheile, 10,94 Wasser. 100 Gewichtstheile wasserfreies Gerstenstroh enthalten 1,91 stickstoffhaltige, 55,90 in Kalilauge lösliche stickstofffreie organische Substanzen, 36,30 in Kalilauge unlöslichen Zellstoff, 5,88 Aschenbestandtheile. Durch eine mittlere Gerstenernte werden dem Boden einer Hectare an Aschenbestandtheilen entzogen 85,23 Kilogramme in den Körnern und 250,89 Kilogramme in dem Strohe, zusammen 336,12 Kilogramme. Eine mittlere Gerstenernte liefert auf einer Hectare Landes in den Körnern stickstoffhaltige Substanzen 315,53, Amylon ꝛc. 319,36, stickstofffreie Substanzen 1341,12, Aschenbestandtheile 85,23, Wasser 332,76, zusammen 2394,00 Kilogramme; im Strohe stickstoffhaltige Substanzen 81,40, Amylon 3931,90, Aschenbestandtheile 250,82, Wasser 523,81, zusammen 4788,00 Kilogramme, in Summa in Körnern und Stroh 7182,00 Kilogramme. — Von der Gerste kommen verschiedene Sorten vor. Die bekanntesten sind: 1) Die große zweizeilige Gerste (H. distichon), die am häufigsten angebaute Sorte, welche auch über Winter gezogen werden kann. Abarten davon sind die zweizeilige schwarze und die Stauden- oder Blattgerste. Erstere unterscheidet sich blos durch die schwarzen Aehren, letztere durch die kleineren Samenkerne, durch ihr schnelleres und üppigeres Wachsthum und daß sie ein feuchteres Erdreich als andere Gerstensorten verträgt. 2) Die Pfauen-, Reiß-, Bart-, Hainfeldergerste (H. zeocriton), trägt sehr reichlich, eignet sich vortrefflich zur Herbstsaat. 3) Die zweizeilige nackte oder große Himmelsgerste (H. distichon nudum), hat unter allen bekannten Gerstensorten das größte und schwerste Korn, verlangt aber einen gut zubereiteten Boden und dünne Saat; dann bestaudet sie sich aber auch sehr stark, scheffelt aber nicht mehr als die gemeine Gerste. 4) Die vierzeilige oder gemeine Gerste (H. vulgare), nächst der großen zweizeiligen Gerste am häufigsten angebaut, kann auch als Winterfrucht gezogen werden. 5) Die vierzeilige nackte oder kleine Himmelsgerste (Hordeum coeleste), sie hat Körner ohne Hülsen, ist daher dem Ausfallen und dem Vogelfraße sehr unterworfen. 6) Die sechszeilige Gerste oder Wintergerste (H. hexastichon); Abarten davon sind: die schwarze gemeine Sommergerste, die große sechszeilige Sommergerste, ertragreich und wenig empfindlich gegen Spätfröste; die sechszeilige norwegische Gerste mit weißlichgelben Körnern von mittelmäßiger Größe. 7) Die Himalayagerste, auch Namptogerste, Kintburygerste, Weizen-, Phönixgerste genannt, ist weder in botanischer, noch in ökonomischer Hinsicht in etwas von der Himmelsgerste verschieden. Der Ertrag ist gut, das Korn schwer, doch ist der Ausdrusch schwierig. Die Samen eignen sich unter allen Getreidearten am besten als Kaffeesurrogat. 8) Die Chevaliergerste, verdient, wenn sie bei guter Pflege constant bleibt — bei weniger guter Pflege wird sie der gewöhnlichen zweizeiligen Gerste sehr ähnlich — die Aufmerksamkeit in hohem Grade. Sie liefert einen weit höheren Ertrag an Körnern und Stroh als die gemeine Landgerste, und das Verhältniß der Körner zum Stroh ist ungemein groß; denn 85,6 Pfund Körner geben 100 Pfund Stroh. Da sich die Chevaliergerste ungemein bestaudet, so muß sie um ¼ dünner gesäet werden als die gemeine Landgerste. Das Korn ist schön gelb, voll und gewichtig. Jede Staude treibt 12—24 Halme und jede Aehre enthält 32—40 Körner. Die Halme werden ½—1 Fuß höher als die der gemeinen Gerste, und deshalb der größere Ertrag an Stroh, welches zwar hart ist, aber von dem Viehe sehr gern gefressen wird. Das Mehl ist schöner als das von der gemeinen Gerste, und liefert unvermischt ein in seiner Art vorzügliches Brod. Nur den Nachtheil hat die Chevaliergerste, daß sie sich schwer drischt. Da die Chevaliergerste 8—12 Tage später reift als die gemeine Gerste, so verlangt sie möglichst frühzeitige Saat. 9) Die Jerusalemgerste (H. distichon erectum), gibt auf reichem Boden einen sehr hohen Ertrag, schlägt jedoch in geringem Boden mehr als andere Gerstensorten zu-

rück. Der Halm schoßt lang aus und ist weit seltener als die andern Gerstensorten dem Lagern unterworfen, weshalb sich die Jerusalemgerste vorzugsweise als Deckfrucht für den Klee eignet. Die Jerusalemgerste hat aber den Uebelstand, daß bei dem Dreschen viele Aehren theils ganz, theils halb abspringen. Dessenungeachtet verdient diese Gerstensorte wegen ihrer großen, schweren Körner und wegen ihres reichen Ertrages vorzügliche Aufmerksamkeit. Metzger behauptet von der Jerusalemgerste, daß sie die längst angebaute gemeine nackte Gerste sei. 10) Die schottische Annatgerste. Das Korn derselben ist größer, dicker und bauchiger als das der gemeinen Gerste, sehr mehlreich und besonders für Graupen geeignet. Auf gutem Boden schoßt der Halm lang aus, bestockt sich ungemein — ein Korn bei dünner Saat bis zu 20—30 blätterreichen Halmen — und bildet eine mehr breite Aehre, oft mit 40 Körnern, welche dicht an einander gereiht sind. Sie reift 6—8 Tage später als die gemeine Gerste und behält nach der Reife ein weißes Ansehen. Nach Metzger soll die Annatgerste unsere kurze zweizeilige Gerste sein. 11) Die Nepaulgerste (H. hastatum), sechszeilig, die Zeilen sind in der Form eines vierseitigen Prisma's gestellt. Die inneren Spelzen sind dreizackig, grannenlos, und der nackte Same hat große Aehnlichkeit mit der Himalayagerste, nur ist seine Farbe nicht so bläulichgelb. Das Wachsthum ist sehr kräftig. 12) Die Haubengerste, zweizeilig, nackt, statt der Grannen mit kleinen Hauben versehen, sehr ertragreich, reift um zehn Tage früher als die anderen Gerstensorten, treibt aber nur kurze Halme. 13) Die neue vierzeilige Gerste, Victoriagerste, sehr ergiebig, hat einen schönen, hohen Wuchs, bis 9 Zoll lange Aehren und die Samen keimen sehr gut. 14) *Critho aegiceras*, eine neue, sechszeilige Gerste, ergiebig und sehr schwer, hat wenig Hülse und keine Grannen, läßt sich aber schwer dreschen. Das Stroh ist sehr gut. Ausführlich über die verschiedenen Gerstensorten verbreitet sich Viborg in seiner „Botanisch ökonomischen Abhandlung von der Gerste." (Kopenhagen 1802.) — Die Gerste gedeiht am besten in einem tiefen, reichen Aueboden, in einem milden, warmen Lehm- und in einem sandhaltigen Lehmboden. Bei guter Cultur und bei hinlänglicher Bodenkraft gedeiht die Gerste aber auch noch in ihr minder zusagenden Bodenarten. Am ausgezeichnetsten geräth sie in einem milden, warmen, kalkhaltigen Lehmboden. Ueber die Vegetation der Gerste in verschiedenen Bodenarten haben Polstorf und Magnus Versuche angestellt. Ersterer ließ die Gerste unter genau bekannten, aber verschiedenen Verhältnissen vegetiren. Die Resultate waren folgende: Die Gerste kann sich in einem rein unorganischen Boden, welcher die Bestandtheile der Gerstenasche enthält, vollständig ausbilden, demnach können ihre organischen Stoffe, welche sich in diesem Falle unter dem Einflusse der Vegetation erzeugen, nur aus der Atmosphäre und dem Regenwasser stammen. Die Entstehung und Anhäufung von stickstoffhaltiger Substanz ist nicht abhängig von dem Stickstoffgehalte des Erdbodens; es scheint vielmehr, daß der letztere eine relative Vermehrung der stickstofffreien Substanzen bewirkt. Das humussaure Ammoniak übt keinen bedeutenden Einfluß auf den Vegetationsproceß der Gerste aus. Nach den Versuchen von Magnus erreicht die Gerste ohne Gegenwart von mineralischen Stoffen im Boden nur eine Höhe von etwa 5 Zoll und stirbt dann ab. Bei Gegenwart einer sehr geringen Menge von mineralischen Stoffen findet eine vollständige Entwickelung statt. Ist eine etwas größere Menge vorhanden, so entwickelt sich die Pflanze kümmerlich oder gar nicht. In reinem Feldspath erlangt die Gerste eine vollständige Ausbildung und bringt Samen hervor. Je nachdem der Feldspath als gröberes oder feineres Pulver angewendet wird, ist der Verlauf der Vegetation verschieden. — Was das Klima anlangt, so ist die Gerste darin nicht wählerisch, vielmehr verträgt sie jedes Klima und kommt selbst in hohen Gebirgsgegenden noch sehr gut fort. — Auch hinsichtlich der Vorfrucht ist die Gerste nicht ekel, sobald sich nur der Acker in reinem Zustande befindet. Die gewöhnlichsten Vorfrüchte sind gedüngtes Wintergetreide und gedüngte Hackfrüchte, namentlich Kartoffeln. Letztere sind die geeignetste Vorfrucht für die Gerste. — Frischen Dünger verlangt die Gerste nicht. Macht sich aber doch eine frische Düngung nöthig, so wird der Acker am vortheilhaftesten schon im Herbste gedüngt. Nach Magnus' Versuchen über die Ernährung der Gerste übt auf dieselbe der Dünger auch aus der Entfernung seine befruchtende Wirkung aus. Er wirkt daher nicht allein, indem er dem Boden gewisse mineralische Substanzen zuführt, sondern seine organischen Bestandtheile tragen auch wesentlich zur Beförderung der Vegetation bei. Uebrigens wirkt nach den Versuchen Hlubek's Composterde und nächst dieser Pferdemist am günstigsten auf die Gerste. Nach Polstorf liefern die in Substanz angewendeten thierischen Excremente einen weit höheren Ertrag als die aus denselben gewonnene Asche. Ammoniakfreier Mineraldünger erweist sich als hemmend für die Vegetation der Gerste; phosphorsaure Ammoniaktalkerde, allein angewendet, ist wirkungslos für die Körnerbildung, schädlich für die Halmbildung; beide gemengt geben dagegen einen höheren Ertrag als ungedüngtes Land. Bei der Anwendung von Mineraldünger ist jedenfalls die Form, in der er gebraucht wird, von sehr großem Einflusse auf die Wirkung der Gerste. — Die Gerste verlangt zu ihrem besten Gedeihen eine sehr sorgfältige Bestellung des Ackers. Kann derselbe schon vor Winter fast völlig zugerichtet werden, dann ist für das Gedeihen der Gerste schon viel gewonnen. In der Regel reicht es aus, wenn man dem Stoppelfelde im Herbste zwei, im Frühjahre eine Furche, und zwar die Saatfurche, gibt. Folgt aber die Gerste nach Kartoffeln, dann wird in den meisten Fällen das Pflügen im Frühjahre überflüssig, und es bedarf nur eines tüchtigen Voreggens oder der Anwendung des Exstirpators. Ueberhaupt ist es gut, wenn, sobald dieses die Lockerheit des Ackers gestattet, im Frühjahre statt des Pfluges der Exstirpator oder Krimmer angewendet wird, um dem Boden die für das

Gedeihen der Gerste so nothwendige Winterfeuchtigkeit zu erhalten. In allen Fällen muß aber der Acker gehörig klar und rein vom Unkraute sein, denn die Gerste verlangt zu ihrem Gedeihen durchaus Klarheit, Lockerheit und Reinheit des Bodens. — Die Gerste wird theils über Winter, theils über Sommer angebaut. Die **Wintergerste** eignet sich mehr dahin, wo das Klima gemäßigt und mehr feucht als trocken ist. Auch der Boden muß mehr feucht als trocken und sehr düngerkräftig sein. Die besten Vorfrüchte für Wintergerste sind Raps, Bohnen, Klee. Auch kann man sie in die Brache säen. Die Bestellung des Ackers ist ebenso wie zu Winterweizen und zu Winterroggen, die beste Saatzeit Ende August und Anfang September. Die Ernte fällt in den Anfang des Juli. Im Körnerertrage stehen im Allgemeinen drei Morgen Wintergerste vier Morgen Sommergerste gleich. Die Körner sind sehr mehlreich; das Mehl ist ausgiebiger als das der Sommergerste; besonders eignet sich die Wintergerste zu Perlgraupen und Grütze. Das Stroh der Wintergerste hat einen höheren Futterwerth als das der Sommergerste. — Die Saatzeit der **Sommergerste** hängt von der Beschaffenheit der Witterung und von der Gerstensorte ab. Je zeitiger im Allgemeinen die Gerste gesäet wird, desto voller wird sie in den Körnern; je später sie gesäet wird, desto flacher wird sie in den Körnern; deshalb ist eine späte Saat nicht rathsam, besonders bei trockenem Boden und trockenem Klima. Da aber bei Kälte im Frühjahre die junge Gerstensaat roth wird und sitzen bleibt, selbst wenn Wärme nachfolgt, so darf die Saat auch nicht zu zeitig im Jahre geschehen. Die erste Hälfte des Mai dürfte, je nach der Wärme des Bodens, im Allgemeinen die passendste Saatzeit sein. Stets muß aber dabei die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt werden; vor Allem muß derselbe trocken sein. Wird die Gerste eingeschmiert, so kann man schon im Voraus von deren Misrathen überzeugt sein. Die Samenmenge richtet sich hauptsächlich nach der Kraft des Bodens. In gutem, kräftigem Boden bestockt sich die Gerste dicht und macht Stöcke von 6—7 Halmen; daher muß hier dünn gesäet werden; in geringem Boden dagegen macht sie bei zu schwacher Besamung zu spät Schatten und treibt nicht, und deshalb muß hier stärker gesäet werden. Das Mittel der Samenmenge ist für den magdeburger Morgen 1½ berliner Scheffel. Einen vorzüglich günstigen Einfluß hat der Samenwechsel. Man hat dabei hauptsächlich diejenige Gegend zu berücksichtigen, in welcher die Gerste in bester Qualität erzeugt wird und im vortheilhaftesten Rufe steht. Dabei hat man die Erfahrung gemacht, daß der Same von trockenen, namentlich kalkhaltigen, etwas sandigen, thätigen Ländereien, auf Lehmboden einer anderen Gegend gebracht, besonders gut gedeiht. Das Unterbringen der mit der Hand gesäeten Samen geschieht entweder durch die Egge oder durch den Pflug, oder man wendet auch Egge und Pflug zusammen an, indem man die eine Hälfte des Samens unterpflügt, die andere Hälfte eineggt; aber keine von diesen Methoden ist empfehlenswerth, denn wenn bald nach der Saat trockene Witterung einfällt, dann entsteht zweiwüchsige Gerste, welche nur einen halben Ertrag liefert. Sicherer ist es deshalb, die Gerste flach unterzupflügen oder mit dem Exstirpator unterzubringen, weil dann sicher auf ein gleichzeitiges Aufgehen gerechnet werden kann. Zeigt sich die junge Saat über der Oberfläche des Ackers, so ist bei trockener Witterung zu walzen; das Einwalzen des Samens ist nur bei großer Dürre räthlich. — Außer für sich allein wird die Gerste auch im Gemenge mit anderen Früchten angebaut; sie ist dann nicht nur sicherer, sondern der Acker liefert auch einen höheren Ertrag. Gebräuchlich ist besonders die **Linsgerste**, ein Gemenge aus Linsen und Gerste, welches ein sehr gutes Brodgetreide liefert, und die **Wickgerste**, das **Wickfutter**, ein Gemenge von Wicken und Gerste, das sich besonders gut zu Viehfutter eignet. — Ist die junge Gerstensaat sehr verunkrautet, so lohnt sich das Jäten. Kränkelt sie in Folge kalten, regnerischen Wetters, nimmt sie eine gelbe Farbe an, so erweist es sich als hilfreich, dieselbe mit stickstoffreichem Compost, Natronsalpeter oder Guano zu überstreuen. — Die Gerste ist zwei Krankheiten unterworfen: der Puppengerste und dem Gerstenbrande. Die Puppengerste wird verursacht von einer zur Gattung Phalaena gehörenden Raupe, welche den Gerstenhalm anfrißt. Ein Mittel dagegen gibt es nicht. Der **Gerstenbrand** (Uredo hordei) bewohnt die Blüthentheile der Gerste. Es werden nach Corda neue, nicht zu dem Brande gehörende Organe im Fruchtknoten entwickelt, welche im normalen Zustande dem Fruchtknoten sowol als dem Samen mangeln. Es bilden sich nämlich zwischen den Brandlagen wirkliche Holzbündel. An den vom Brande befallenen Fruchtknoten erkennt man kaum die Form der gesunden Fruchtknoten wieder. Alle Blüthenorgane, Kelchblätter, Blumenblätter und Grannen sind verkümmert, mit Brand behaftet und dadurch mehr oder weniger aufgetrieben. Die Grannen sind vielfach normwidrig verdeckt und tragen oft kleine Brandpusteln in ihrem Gefüge. Die Oberhaut des brandigen Fruchtknotens ist vollkommen erhalten, die Brandmasse selbst von der Oberhaut aus mit weißen, durchsichtigen, scheinbar wässerigen Adern durchzogen. Unmittelbar unter der Oberhaut bestehen die Adern, welche die Brandmasse durchziehen, aus einem großzelligen, mit wasserklarem Safte erfüllten Gewebe, zwischen welchem, in feste, schmierige Massen geballt, die Brandkörner liegen; mitten unter denselben findet man einzelne Holzbündel zerstreut. Die Sporenmassen dieses Brandpilzes selbst bilden frisch eine unangenehm riechende, schmierige, schwarze, ins Olivengrünliche schillernde Masse, und die Sporen sind bei sehr starker Vergrößerung eiförmig rundliche Körper, deren helle, durchsichtige Sporenhaut gelbbraun und deren loser, freiliegender, vereinzelter Sporenkern schön grün gefärbt und als eine ziemlich consistente, wachsartige Materie erscheint. Die Sporen sind klein und ihr Durchmesser schwankt zwischen 0,000590—0,000380 pariser Zolltheilen. Anderer Ansicht über Entstehung und Wesen des Gerstenbrandes ist Müller. Nach

demselben bildet sich bei der Gerste zuerst Mutterkorn aus, das später ganz in Brand übergeht, d. h. sich ganz in schwarzes Pulver auflöst. Die mikroskopische Untersuchung zeigte Müller dieselben Körnchen beim Brande, wie beim Mutterkorne, nur daß bei der Gerste die Körnchen völlig vernichtet waren. An eine Pilzbildung sei daher nicht zu denken. Vielmehr sei der Gerstenbrand die Folge einer nicht stattgefundenen Befruchtung. Der Gerstenbrand verstäubt noch vor der Ernte auf dem Felde. Er erscheint in feuchten, kühlen Jahren auf nassem Boden und bei nachlässig gereinigtem Saatgetreide sehr häufig. Um ihm vorzubeugen, ist sorgfältige Auswahl und Aufbewahrung des Samens zu empfehlen. Besonders ist zu verhindern, daß sich das Saatkorn in den warmen Frühlingstagen auf dem Speicher erwärme. Wo möglich soll man das Saatgetreide erst kurz vor der Saat ausdreschen. Außerdem ist Trockenlegung des Bodens nothwendig. — Die Ernte der Gerste muß in ihrer Gelbreife erfolgen; nicht nur, daß dann ein geringerer Körnerverlust stattfindet, sondern das Korn erhält auch eine bessere Farbe und das Stroh hat mehr Futterwerth. Da die Bierbrauer beim Einkaufe der Gerste ihr Augenwerk hauptsächlich darauf richten, daß dieselbe in der Ernte nicht beregnet werde und in der Scheune sich nicht erhitze, indem sie in beiden Fällen für die Zwecke der Bierbrauerei gar nicht oder doch minder brauchbar sein würde, so muß, um beide Uebel zu vermeiden, die Gerste in Haufen aufgesetzt auf dem Felde nachreifen. Man bindet dazu die Gerste in kleine Bunde mit ihrem eigenen Stroh auf, stellt je 12—15 Bunde gegen einander gelehnt auf und bedeckt sie mit einem Bunde, dessen Wurzelenden in die Höhe stehen. Die Gerste bleibt auf diese Weise mehre Tage stehen, ist vor Regen geschützt und behält ihre weiße Farbe, die sie, wenn sie auf dem Halme überreif wird oder in den Schwaden zu lange der Sonnenhitze ausgesetzt ist, also selbst bei günstiger Witterung verliert; auch der Klee, welcher sich sehr häufig unter der Gerste befindet, kann so auf das Vollständigste austrocknen. — Der Ertrag ist im Durchschnitte von der kleinkörnigen Gerste acht Scheffel, von der großkörnigen Gerste, je nachdem sie nach Wintergetreide oder Hackfrüchten folgte, 9—14 Scheffel und 11—16 Centner Stroh vom magdeburger Morgen. — Da die Gerstenkörner Grannen haben, welche vor dem Verkaufe entfernt werden müssen, so hat man dazu einen besondern Grannenreiniger erfunden. In einem passenden Holzgestelle liegt eine aus eisernem Drahtgeflechte gebildete hohle Trommel. Die durch dieselbe führende Axe trägt eine große Anzahl kleiner Messer, welche bald spitz-, bald stumpfwinkelig gegen einander stehen und bei der raschen Umdrehung, welche durch Stirnrad und Trieb erfolgt, in vielfache Berührung mit der durch einen Rumpf zugeführten Gerste kommen. Der ganze Apparat liegt etwas schräg, sodaß die Gerste allmälig an dem einen Ende des Cylinders Ausfluß findet. Eine andere Maschine zur Entfernung der Grannen von der Gerste ist Garret's Gerstenreinigungsmaschine. Ein kleiner, hohler Cylinder, über welchem ein Rumpf angebracht ist, schließt eine hölzerne Welle ein, sodaß zwischen dem Cylinder und dieser Welle ringsum ein Raum von 1 Zoll frei ist. Die Walze ist mit kurzen Zähnen schneckenförmig ringsum besetzt. Ist nun der Cylinder mit Gerste gefüllt, so wird die Walze in Umdrehung gesetzt und die Zähne arbeiten die Gerste durch, wobei die Grannen abgebrochen werden, treiben aber auch zugleich vermöge ihrer schraubenförmigen Stellung die Gerste vorwärts und in ein cylindrisches Siebwerk, wo die Grannen und Unreinigkeiten abgesondert werden, die Gerste aber vollkommen gereinigt abläuft. — Die Gerste dient als menschliches Nahrungsmittel, als Viehfutter, als Heilmittel und zu technischem Gebrauche. Die ganzen Körner werden getrocknet und geröstet und als eins der besten Kaffeesurrogate angewendet. Das **Gerstenmehl** findet in der Hauswirthschaft vielfache Anwendung zum Backen und Kochen, ist auch ein nicht erhitzendes, dem Salep und Arrowmehle sich anreihendes Nahrungsmittel gegen Zehrkrankheiten und Darrsucht der Kinder. Das aus Gerstenmehl mit einem Zusatz von Roggenmehl bereitete **Gerstenbrod** ist wohlschmeckend und gesund. Brod aus reiner Gerste wird von den Einen als schwer und schliffig, von den Andern als gut angegeben, wenn es nur gehörig bereitet werde; man muß den Teig stark säuern und nur vier Pfund schwere Brode daraus machen. Je größer übrigens der Klebergehalt der Gerste ist, desto besser ist sie zum Brodbacken. Bei geringem Klebergehalte geht der Teig schlecht auf und ist selbst bei der besten Bereitung immer schwer, trocken, hart, rissig, die Krume weder weich, noch löcherig und nur kurze Zeit nach dem Backen saftig; solches Brod ist aber kräftig und schmeckt nicht unangenehm, sättigt stark und ist für Handarbeiter verdaulich genug, während es Andern leicht Blähungen macht. Werden die Gerstenkörner enthülst, abgestoßen und an den Spitzen abgerundet, so entstehen die **Graupen**. Auf ähnliche Art verfertigt man aus der Gerste auch **Grütze** und **Gries**. Aus den ganzen Gerstekörnern wird mit süßen Mandeln und Zucker die **Orgeade** oder **Gerstenmilch** und mit Zucker der **Gerstenzucker** gemacht. An einigen Orten braucht man die Körner zum Beizen der Thierhäute. In abgekochtem Zustande, als Gerstenschleim, dient die Gerste gleich der Hafergrütze als Heilmittel. Der ausgedehnteste Gebrauch wird aber von der Gerste zur **Bierbrauerei** gemacht, da sie das süßeste Malz gibt, aus dem man auch einen guten Syrup fertigen kann. Auch zur Spiritusfabrication und zur Essigbereitung wird die Gerste verwendet. Als Viehfutter ist die Gerste sehr geschätzt. Sie ersetzt im Nahrungswerthe die doppelte Menge Hafer, muß aber geschroten oder gequetscht gefüttert werden, weil sie sich sonst im Magen der Thiere nicht auflöst. Die Pferde bekommen bei der Gerstefütterung, wenn sie dabei nicht unmäßig angestrengt werden, ein gefälliges Ansehen, derbes Fleisch, guten, ausdauernden Athem und sind später bei anstrengenden Arbeiten weniger starkem Schwitzen ausgesetzt. Die Reitpferde erhalten zwar Anfangs nach der Gerstefütterung einen schweren Gang,

zeigen aber Ausdauer und später leichten Gang und kräftige Gewandtheit, wofür auch die Dauer und Schnelligkeit der arabischen Pferde spricht. Die Gerste darf aber nicht in zu starken Portionen und nur mit Häckfel vermischt verfüttert werden; auch darf es nebenbei nicht an kräftigem Heu fehlen, das man eine Stunde vor der Gerstefütterung reicht. Tränken darf man erst zwei Stunden nach der Gerstefütterung. Versäumt man diese Vorsichtsmaßregeln, so leiden die Pferde leicht an Kolik, Verschlag, Verstopfung, Durchfall oder Blindheit. Der Werth des Gerstenstrohs als Futter richtet sich theils nach der Gerstensorte, theils nach dem Reifegrade. Unter allen Stroharten ist das Gerstenstroh das zarteste, hat aber nur wenig Nährkraft. (Dr. *William Löbe.*)

GERSTEN (Christian Ludwig), geb. im Februar 1701 zu Gießen, wo sein Vater Johann Justus Gersten Regierungsadvocat und Stadtsyndicus war, erhielt den ersten Unterricht durch Hauslehrer, unter denen sich auch sein nachheriger Schwager Dr. Wahl befand. Auf der Universität seiner Vaterstadt studirte er Jurisprudenz, doch machte er größere Fortschritte in der Mathematik, für die ihm Zeitlebens ein ungeschwächtes Interesse blieb. Zur Erweiterung seiner Kenntnisse in der genannten Wissenschaft unternahm er, aus der landgräflichen Casse unterstützt, eine Reise nach England. Während seines dortigen Aufenthalts, im Mai 1733, erhielt er einen Ruf zum ordentlichen Professor der Mathematik in Gießen. Durch seine mechanische Geschicklichkeit bei Verfertigung von verschiedenen mathematischen Instrumenten erhielt er sich bei dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Cassel und dessen Nachfolger in fortwährender Gunst. Mit beiden Fürsten stand er in Briefwechsel, und er rühmte selbst in einem Schreiben an einen Freund, daß er der geistreichen Unterhaltung mit dem Landgrafen Ernst Ludwig manche neue Principien in der Lehre von der Perspective zu verdanken hätte. Diese günstigen Verhältnisse wurden getrübt durch seine Familienangelegenheiten, die er nach der Rückkehr aus England völlig zerrüttet wiederfand. Von seinem väterlichen Vermögen, das außer dem Mobiliar und einer schönen Bibliothek, in 10,000 Fl. bestanden hatte, war ihm wenig übrig geblieben. Durch unglückliche Processe und durch die Einmischung seiner Schwäger Hahn und Wahl in die Angelegenheiten seiner Mutter hatte diese den größten Theil des von ihrem Gatten hinterlassenen Vermögens eingebüßt. In Folge eines gegen seinen Schwager Wahl eingeleiteten Processes, den er verlor, legte Gersten seine Professur in Gießen nieder und verließ seine Vaterstadt im Juli 1744. Für die Universität war dieser Schritt ein bedeutender Verlust. Seine mathematischen Vorlesungen fanden ungetheilten Beifall. Als Docent war er rastlos thätig und bemüht, seine Kenntnisse durch fortgesetzte Studien zu erweitern. Dabei zeigte sich sein Charakter seinen Zuhörern durch Uneigennützigkeit von einer sehr liebenswürdigen Seite. Von Altona aus, wohin er sich begeben hatte, meldete er dem akademischen Senat in Gießen die Beweggründe seiner Entfernung. Vergebens suchte der damalige Rector der Universität, Professor Ayrmann, ihn zum Wiederantritte seiner Professur zu bewegen. Gersten foderte seinen Abschied, den er auch endlich den 29. April 1745 erhielt. Das Entlassungsschreiben war von den geheimen Räthen Schwarzenau und Wieger unterzeichnet. Mistrauen und Argwohn verleiteten ihn, seine Dimission für unecht zu halten, und sie noch mehrmals zu fodern. Er begab sich nach Petersburg, in der Hoffnung bei der dortigen Akademie eine Anstellung zu finden. Sein Plan mislang. Mancherlei Unannehmlichkeiten und das ungewohnte, seiner Gesundheit nachtheilige Klima verleideten ihm den längeren Aufenthalt in Petersburg. Er begab sich wieder nach Teutschland zurück. Im Darmstädtischen an verschiedenen Orten, meist aber in Frankfurt, lebte er seitdem, von einigen seiner Verwandten dürftig unterstützt, in großer Bedrängniß. Er ließ sich nicht bewegen, zur Wiedererlangung seiner noch immer vacanten Lehrstelle in Gießen die geeigneten Schritte zu thun. In seiner gereizten Stimmung erneuerte er seinen verlorenen Proceß, beklagte sich laut über das ihm zugefügte Unrecht, und bestürmte seinen Landesfürsten durch wiederholte Schreiben und Vorstellungen, bei denen ihn seine gereizte Stimmung zu den bittersten und beleidigendsten Ausdrücken verleitete. Er ermüdete dadurch die Geduld seines ihm noch immer gewogenen Fürsten in solchem Grade, daß er auf dessen Befehl den 7. Sept. 1748 zu Frankfurt am Main verhaftet und zu lebenslänglicher Gefangenschaft nach dem hessen-darmstädtischen Schlosse Marxburg bei Braubach gebracht ward. Er genoß dort einen Jahrgehalt von 200 Fl. Der Festungscommandant, sein alter Freund, suchte ihm seinen Aufenthalt möglichst zu erleichtern. Um sich nützlich zu beschäftigen, ertheilte er während dieses Arrestes jungen Leuten Unterricht in der Mathematik. Durch fortgesetzte Beobachtungen des Himmels erwarb er sich eine seltene Geschicklichkeit, den Witterungswechsel zu prophezeien. Hartnäckig verwarf er den ihm oft ertheilten Rath, durch ein offenes Geständniß seiner Schuld sich den Weg zur Wiedererlangung seiner Freiheit zu bahnen. Durch beleidigende Bittschriften fiel er vielmehr dem Hofe fortwährend zur Last. Sie hatten dessenungeachtet zur Folge, daß er den 2. Juni 1760 aus seiner bisherigen Haft entlassen und nach Braubach gebracht ward. Dort lebte er in stiller Zurückgezogenheit, mit der Ausarbeitung eines Werkes über die Perspective beschäftigt, von welchem er sich einen großen Erfolg zu versprechen schien. Außer dem Manuscripte dieses Werkes nahm er Nichts mit sich [1]), als er im März 1762 heimlich Braubach verließ. Er hielt sich abwechselnd zu Wiesbaden, Offenbach und Frankfurt am Main auf. In der zuletztgenannten Stadt starb er in großer Dürftigkeit den 13. Aug. 1762. Sein ganzer Nachlaß soll an Werth kaum 2 Fl. betragen haben, und seine zu Braubach zurückgelassenen Effecten ebenfalls so wenig, daß seine unbeträchtlichen Schulden nicht bezahlt werden

1) Wo dies Manuscript hingerathen, ist nicht auszumitteln. Unter seinen nachgelassenen Papieren befand es sich nicht.

konnten. Sein biederer, redlicher Charakter erwarb ihm, verbunden mit seinen Kenntnissen, unter denen, die ihn näher kannten, allgemeine Achtung. Mehr Biegsamkeit und Weltkenntniß würden ihn vor dem trüben Loose bewahrt haben, das ihm den größten Theil seines Lebens verbitterte. Sein Unglück beugte nicht seinen Starrsinn und machte ihn nicht vorsichtiger in seinen Aeußerungen. Fast bis ins Lächerliche ging sein Mistrauen. Auf die Post warf er den grundlosen Verdacht, daß man seine Briefe öffne. Er änderte daher bisweilen das Siegel, bediente sich bei der Adresse einer fremden Hand und vergaß nicht, dem Couvert seiner Bittschriften die Worte: ad manus proprias hinzuzufügen. Er ist Verfasser mehrer physikalischer und astronomischer Schriften. Zu nennen sind darunter vorzugsweise: Tentamina systematis novi ad mutationes barometri ex natura elateris aërei demonstrandas; cui adjecta sub finem dissertationis vocis decidui errorem antiquum et vulgarem per observationes experimenta nova excutione. (Francof. ad Moen. 1733.)[2]. Methodus nova ad eclipses terrae et appulsus lunae ad stellas supputandas. Subnectitur de observatorii Academiae Gissensis statu brevis narratio. (Gissae 1740. 4.)[3]. Exercitationes recentiorum circa roris meteora No. I. continens dissertationem peculiarem ad *Martinum Folkes*, Armigerum, Reg. Societ. Londinens. Praesidem, anno 1746 transmissam, in qua phaenomena roris praecipua enarrantur, caussae eorum adaequatae traduntur, ac demo error vulgaris circa lapsum meteori refutatur. (Offenbaci ad Moen. 1748.) Außer diesen Schriften hat Gersten noch mehre Beiträge zu Journalen geliefert, besonders zu den Philosophical Transactions. In diesem Journale (Vol. 43. No. 473. p. 22 seq.) steht unter Anderem von ihm die Abhandlung: Methodus nova calculi eclipsium terrae specialis, vel quorumcunque occursuum lunae cum stellis, tam errantibus quam inerrantibus. Die von ihm verfaßte Abhandlung: Mercurius sub sole visus et observatus in specula astronomica Academiae Gissensis ließ Gersten aus den Philosophical Transactions (Vol. 44. No. 482. p. 376 seq.) wieder abdrucken in den Novis Actis Eruditorum. (Lips. 1745.) p. 609 seq.[4]. (*Heinrich Döring.*)

GERSTENBACH (die), im Herzogthume Sachsen-Altenburg, kommt aus der Gegend von Teckwitz und Gödern, läuft über Lödla, Ober- und Unter-Molbitz, Ober- und Unter-Zetscha und Gerstenberg nach Peschwitz und auf die Westseite von Treben und fällt dem Dorfe Serbitz gegenüber in die Pleiße. (*H. E. Hössler.*)

GERSTENBERG oder GERSTENBERGK (Georg Friedrich Konrad Ludwig von), genannt Müller, ein beliebter Dichter und geistreicher Schriftsteller, wurde in glücklichen Verhältnissen am 22. Oct. 1779 (nicht 1760) zu Ronneburg im Herzogthume Sachsen-Altenburg geboren, wo sein Vater, Georg Friedrich Müller, Stadtsyndicus und Patrimonialgerichtsdirector war; seinen Schulcursus machte er unter dem Rector des dasigen Lyceums, Namens Roth, von 1797 bis 1800 besuchte er die Universitäten zu Jena und Leipzig, wo er die Rechte, nebenbei auch die philosophischen Wissenschaften studirte. Bei seiner Rückkehr in das älterliche Haus wurde er nach wohlbestandener Staatsprüfung bald zum Advocaten in Ronneburg ernannt. Schon 1804 rückte er in die Reihe der Hofadvocaten ein, nachdem er sich durch die Vertheidigung eines Raubmörders vor Gericht ausgezeichnet hatte. Zu gleicher Zeit wurde er seinem Vater theils in den städtischen Sachen als Vicestadtsyndicus, theils für dessen viele Gerichtshaltereien als Actuar zur Seite gesetzt. Zu letzteren gehörten auch die Gerichte der geistreichen und berühmten Herzogin Witwe Anna Charlotte Dorothea von Kurland und Sagan, die ihren Hof häufig auf Schloß Löbichau im Altenburgischen hielt und stets einen Kreis von Gelehrten und Künstlern um sich versammelte, wie namentlich Tiedge, Feuerbach, Ehrhard, Jean Paul, Sulzer diesen Kreis belebten. Müller schloß sich an diese Männer an und suchte durch sie seinen Geschmack zu veredeln, seine Bekanntschaft mit der schönen Literatur zu erweitern und seinen Styl auszubilden. Seine Bekanntschaft mit dem damaligen Herzoge Karl August von Sachsen-Weimar, welcher als preußischer General 1805 sein Hauptquartier in Ronneburg aufgeschlagen hatte, bereitete unterdessen seine Berufung nach Weimar als Assessor an der dasigen Landesregierung im J. 1810 vor. Hier wirkte bei seiner Ankunft sogleich, wie zu Löbichau, zu seiner weiteren dichterischen Ausbildung, zur Läuterung seines Kunstsinnes und Geschmackes der Umstand vortheilhaft mit, daß er von der berühmten Schriftstellerin Johanna Schopenhauer, so lange dieselbe ihren Wohnsitz zu Weimar aufschlug, als Hausfreund in ihre Wohnung aufgenommen wurde und in ihren glänzenden, angenehmen Abendkreisen nähere Bekanntschaft mit Goethe, Stephan Schütze, Fernow, Heinrich Meyer und andern hervorragenden Männern der Literatur und Kunst, gleichwie mit vielen durchreisenden fremden Gelehrten, die bei der Schopenhauer einsprachen, zu machen Gelegenheit hatte. Derselbe gesellige Verein, welchen auch der damalige Erbprinz, nachmals Erbgroßherzog Karl Friedrich von Sachsen-Weimar fleißig besuchte, brachte Müller'n auf lange Zeit, wenn nicht auf die ganze Dauer seines Lebens, mit diesem Fürsten in ein vertrauliches Verhältniß, wie es wol selten zwischen Fürst und Staatsdiener besteht.

2) Vergl. Nova Acta Erud. (Lips. 1733.) p. 276 seq. Hamburger Berichte von gelehrten Sachen. 1732. Nr. 56. S. 472. 3) Am Schlusse dieser Abhandlung schreibt Gersten: „Taceo machinam meam, quam ad accommodanda ad solis motum medium horologia et ad determinandum meridiei momentum excogitavi et fabricavi." Diese Maschine soll sich ehemals unter den Instrumenten der Universität Gießen befunden haben. Sie ist jedoch nicht mehr vorhanden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Gersten sie, als er Gießen verließ, mitgenommen. 4) Vergl. den Darmstädtischen Adreßkalender auf das Jahr 1781. S. 24 fg. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 373 fg. Adelung's Fortsetz. und Ergänz. zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 134 fg.

Schon 1803 hatte sich Müller durch die Herausgabe eines Bändchens romantischer Erzählungen (Berlin) bekannt gemacht, dann in einer Menge, doch nicht gedruckter Gelegenheitsgedichte, wozu er ein besonderes Talent besaß, versucht, und auch ein Trauerspiel: „das Kreuz von Jerusalem," das nicht gedruckt wurde, geschrieben. Erst 1814 trat er öffentlich mit seinen kaledonischen Erzählungen (Tübingen) und 1817 mit seinen Gedichten, Phalänen genannt (Leipzig), wieder hervor. Mehre von seinen Gedichten sind in Musik gesetzt worden. Auch lieferte er in Becker's Taschenbuch zum geselligen Vergnügen, in Schütze's Taschenbuch für Liebe und Freundschaft und in Adrian's Rheinisches Taschenbuch mehre werthvolle poetische Beiträge. Uebrigens soll er, da er die teutsche Sprache mit besonderer Correctheit handhabte, der Schopenhauer, so lange er bei ihr wohnte, in ihren schriftstellerischen Arbeiten stylistischen Beistand geleistet haben.

Was seine amtlichen Verhältnisse zu Weimar betrifft, so erwarb er sich, durch gründliche theoretische und praktische Rechtskenntnisse ausgezeichnet, sowie um Verbesserung des veralteten Kanzleistyles verdient, in denselben rasche Beförderungen. Schon zu Eingange von 1813 wurde er zum Regierungsrathe, ein halbes Jahr darnach zum geheimen Archivar und 1817 zum geheimen Regierungsrathe befördert. Im J. 1829 wurde er binnen einem Vierteljahre Vicekanzler und wirklicher Kanzler bei der Landesregierung zu Eisenach. Bald darnach erhielt er zur äußeren Auszeichnung das Ritter- und Komthurkreuz des großherzoglich sächs. Falkenordens.

Inzwischen hatte ihn der einzige Bruder seiner Mutter (Johanna Christiane geb. v. Gerstenbergk), der herzogl. sächs. Kreisamtmann Konrad Ludwig v. Gerstenbergk zu Kahla, der keine Söhne hatte und ein begüterter Mann war, im October 1814 vermöge einer fürstl. schwarzburg-rudolstädter Urkunde adoptirt. Diese Adoption, welche vom damaligen Herzoge Karl August von Sachsen-Weimar bestätigt wurde, legte Müller'n und seinen ehelichen Leibeserben die Verpflichtung auf, den Namen seines Adoptivvaters zu führen, verschaffte ihm dafür auch, sobald dieser 1837 gestorben war, den Besitz von dessen Vermögen. Dieser sein Adoptivvater war in directer Abstammung ein Nachkomme von Michael Gerstenberg oder Gerstenbergk, dem ältesten Bruder des berühmten sächsischen Staatsmannes Marcus Gerstenberg (s. d. Art.), und führte auch des Letzteren Wappen, welches Kaiser Rudolf II. demselben und seinen beiden Brüdern Michael und Joachim erneuert hatte[1]). Die Verleihung eines neuen Adelsdiplomes durch Sachsen-Weimar auf auswärtige Anregung im J. 1824 wurde dem adoptirten v. Gerstenbergk abgeschlagen. Durch seine Gattin aber, eine geb. Gräfin Häseler, erwarb er sich aus der Erbschaft des Grafen Leopold v. Beust, der ihr mütterlicher Großvater war, die Rittergüter zu Berg- und Stadtsulza im Großherzogthume Sachsen-Weimar, während er 1837 durch testamentarische Verfügung einer Frau v. Löwenklau in den Besitz des Rittergutes Rautenberg bei Altenburg gelangte. In Folge dieser Erwerbung wurde v. Gerstenbergk zufällig auch Erb-, Lehn- und Gerichtsherr von einem Theile des Dorfes Gerstenberg bei Altenburg, welches seine mütterlichen Vorfahren beharrlich für den Stammsitz ihres Geschlechtes gehalten hatten. Doch genoß v. Gerstenbergk diese Glücksumstände nicht lange; denn seit Jahren kränkelnd, mußte er bei Zunahme seines Siechthums seinen Kanzlerposten zu Eisenach noch im J. 1837 niederlegen; er starb den 14. Febr. 1838 auf seinem Gute zu Rautenberg und hinterließ einen Sohn und zwei Töchter[2]).

(B. Röse.)

GERSTENBERG (Hans Wilhelm von), war am 3. Jan. 1737 zu Tondern im Herzogthume Schleswig geboren. Dort lag sein Vater im Quartier, der kurz zuvor, im Herbste 1736, mit dem Oberbefehlshaber der dänischen Truppen aus dem Rheinfeldzuge nach Holstein zurückgekehrt war, und später als Rittmeister in dänischen Diensten starb. Bis zu seinem 20. Jahre besuchte Gerstenberg die Schule zu Altona, wo er sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnete. Schon in dieser Zeit wagte er einige poetische Versuche. Im J. 1757 bezog er die Universität Jena. Er trat in die dortige teutsche Gesellschaft, die viele talentvolle junge Männer, unter anderen Musäus, den bekannten Verfasser der Volksmährchen, zu ihren Mitgliedern zählte. Zum Gegenstande der Vorlesungen, die er in jenem Institute hielt, wählte Gerstenberg die poetische Satyre in der Horazischen Bedeutung des Wortes. Um Gellert's Bekanntschaft zu machen, begab er sich nach Leipzig. Durch den von der Bibliothek der schönen Wissenschaften damals für das gelungenste Trauerspiel ausgesetzten Preis, um welchen zwei talentvolle junge Dichter, Cronegk und Brawe, sich bewarben, ward auch Gerstenberg veranlaßt, sich in der dramatischen Poesie zu versuchen. Zum Stoffe eines in Alexandrinern geschriebenen Trauerspiels, Turnus betitelt, hatte er eine Episode aus Virgil's Aeneide gewählt. Dieser Tragödie, die jedoch bald nachher von ihm verworfen wurde und ungedruckt blieb, verdankte Gerstenberg seine Bekanntschaft mit Weiße, dem bekannten Verfasser des Kinderfreundes, der auf seine literarische Thätigkeit einen großen Einfluß gewann. Eine Reise nach Paris, welche Weiße um diese Zeit (1759) antrat, ward für ihn die Veranlassung, seine

1) Diese Familie und die erfurter Seitenlinie der Gerstenberge hielten sich für uralten Adel, glaubten ihre Ahnen, doch ohne strenge genealogische Beweise, bis ins 13. Jahrh. zurückführen zu können, und nahmen das Dorf Gerstenberg im Kreisamtsbezirke Altenburg für ihren Stammsitz. Im 15. und 16. Jahrh. herabgekommen (doch findet sich urkundlich 1413 ein Nicolaus Gerstenberg als Domherr zu Altenburg), enthielten sie sich sämmtlich des Prädicats von, ließen aber 1712 durch Kaiser Karl VI. ihren Adel erneuern oder vielmehr feststellen. Vergl. *Joh. Chr. Besleri* Memoria de gente Gerstenbergiorum p. 7.

2) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland im 19. Jahrh. X, 347 und die literarischen Miscellen zu Gersdorf's Repertorium der gesammten deutschen Literatur (1838) XV, 41. Besonders wichtig aber waren für diesen Aufsatz die handschriftlichen Mittheilungen des Hrn. KR. Dr. Ernst Müller zu Weimar, des jüngeren Bruders vom Kanzler v. Gerstenbergk.

Freunde, zu denen auch Gerstenberg gehörte, zu Beiträgen für die von ihm redigirte Bibliothek der schönen Wissenschaften aufzufodern.

Den Eindruck, den diese Auszeichnung auf ihn machte, schilderte Gerstenberg in späteren Jahren mit Offenheit und rühmlicher Bescheidenheit in folgenden Worten: „Ich fand mich durch diese, meinen kritischen Milchbart so rühmlich auszeichnende Auffoderung nicht wenig geschmeichelt, und ermangelte nicht, ohne mich lange zu bedenken, sofort mit rüstiger Faust zum Werke zu schreiten. Aber der seltene Contrast, den eben dieser Milchbart mit dem anmaßenden Tone machte, welchen unser Publicum, nur gar zu nachgiebig, mit dem guten Tone der Kritik zu verwechseln pflegt, und ohne den die Bibliothek meines Freundes vielleicht grade damals ihr bisheriges Ansehen nicht einmal hätte behaupten können, wurde für mein eigenes, noch nicht genug abgehärtetes, kritisches Gewissen doch oft so schneidend, daß ich mich der unwillkürlich sich aufdringenden Selbstfrage: worauf meine so zuversichtlich hingeworfenen Machtsprüche sich denn wohl eigentlich gründen möchten? nie ganz habe erwehren können." An diese Aeußerungen knüpfte Gerstenberg das Geständniß: „Selbst durch die freundschaftlichen Debatten, in die mich mehre dergleichen Sorgen von Zeit zu Zeit mit meinen Mitarbeitern verwickelten, wurde diese immer dringender und immer unausweichlicher wiederkehrende Nachfrage nach bestimmten, auf alle Nationen und auf jedes fortschreitende Zeitalter der Cultur anwendbaren Principien, auch bei andern Gegenständen, wo es auf Meinen, Glauben, Fürwahrhalten, und was die Logiker in dieser Rücksicht petitio principii nennen, ankam, mir zuletzt so geläufig, daß ich nachher nie wieder habe aufhören können, auch meine alten Tage damit zu plagen. Ich führe diesen Umstand nur an, um es begreiflich zu machen, durch welche verborgene Magie der Metaphysik gefesselt, oder vielmehr durch welche innere Sehnsucht nach irgend einem letzten Ruhepunkte der menschlichen Forschbegierde in mir selbst umhergetrieben, die Kantischen Untersuchungen auch für mich so unwiderstehlich anziehend wurden, und durch welche fremdartigen Veranlassungen ich am Ende zu jener metaphysischen Schriftstellerei meiner letzten Jahre kam, von der meine Freunde nicht recht wußten, wie sie dieselben mit meinen früheren Ausflügen aus einer ganz andern literarischen Gegend vereinigen sollte."

Die Neigung zur Poesie war während seines Aufenthaltes zu Leipzig in Gerstenberg so vorherrschend, daß sie jedes andere Interesse verdrängte. Für seinen früher erwähnten dramatischen Versuch, den Turnus, fühlte er sich, trotz des günstigen Urtheils, das Weiße darüber gefällt hatte, nicht lange begeistert. Eine Titelvignette, die Grazien, Thalia, Euphrosine und Aglaja mit einem Füllhorne voll Früchte darstellend, zierte eine kleine Sammlung von Erzählungen, zum Theil aus der griechischen Mythologie, die Gerstenberg zu Altona 1759 drucken ließ. Durch eine wohlklingende Prosa und manche naive und schalkhafte Züge, denen der Reiz der Neuheit nicht fehlte, empfahl sich diese kleine, längst aus den Augen des Publicums verschwundene Sammlung, welche fünf Gemälde enthielt: „Cypern; den Abend; den Tabak; die Hochzeit der Venus und des Bacchus und Naide" [1]). Größern Beifall, als seine prosaischen Gedichte, fanden die von Gerstenberg gleichzeitig (1759) herausgegebenen „Tändeleien." Bereits 1760 erschien von diesen anmuthigen Spielen einer reichen jugendlichen Phantasie eine zweite verbesserte Auflage, eine dritte, wesentlich vermehrt, zu Leipzig 1768 [2]). Zu den gelungensten Dichtungen in dieser Sammlung dürften vielleicht gehören: Die Grazien (S. 42) [3]). Paphos (S. 5). Amor's Triumph (S. 22). Der Geschmack eines Kusses (S. 19). Kriegslist des Amor (S. 52). Das schlafende Mädchen (S. 50). Lied eines Mohren (S. 56). Ode (S. 54). Bacchus und Amor (S. 40). Bei den verschiedenen Ausgaben seines Werkes hatte Gerstenberg zu allerlei Verbesserungen die Winke der Kritik und besonders Lessing's benutzt [4]), der dem Publicum den ihm noch unbekannten Verfasser als einen vorzüglichen Kopf empfohlen hatte.

Unterbrochen wurden diese Beschäftigungen durch die politischen Ereignisse. Durch den zwischen Dänemark und Schweden ausgebrochenen Krieg ward Gerstenberg, als er wieder in seine Heimath zurückgekehrt war, veranlaßt, die militairische Laufbahn zu betreten. In einem noch erhaltenen Fragmente einer Selbstbiographie erwähnt Gerstenberg nicht, in wiefern diese veränderte Lebensweise mit seinen Neigungen harmonirt habe. Doch bemerkt er, daß sie ihm zu seiner Beförderung behilflich gewesen sei. „Ich hatte," schreibt er, „das seltene Glück, in weniger als fünf Jahren, in denen ich auch den unblutigen, aber darum für Dänemark nicht minder denkwürdigen Feldzug gegen die Russen, unter dem Feldmarschall Grafen St. Germain, als Aide beim Generalquartiermeisterstabe, mitgemacht hatte, vom Cornet zum Rittmeister emporzusteigen, als der Tod Friedrich's V. im J. 1766, der den Abgang St. Germain's, meines Beförderers, zur Folge hatte, mir auf einmal die Aussicht verschloß, in dem bisherigen Gleise weiter fortzuschreiten, aber zugleich die gelegentliche Ursache wurde, mir den Uebergang aus dem Militair- in den Civiletat, der sonst seine Schwierigkeiten hat, zu erleichtern. Eine neue Einrichtung im Kriegsdepartement, als der König starb, enthielt unter andern den bereits vom Könige approbirten Entwurf, in diesem Collegio drei Referenten anzustellen, unter die der schriftliche und mündliche Vortrag über die dänischen, norwegischen und holsteinischen Militairangelegenheiten vertheilt werden sollte. Der Graf Hartwig von Bernstorf wußte, als dieser Plan bei dem neuen Regierungsantritte durch einen andern verdrängt wurde, daß ich zum Referenten für die holsteinischen Angelegenheiten bestimmt gewesen war, und machte sich daher die vortheilhafteste Vorstellung von mir, daß, da man mich zu einem Posten, der doch hauptsächlich mit der Feder in der Hand verwaltet wird, hatte brauchen wollen, ich wol auch im Civildienste zu etwas Aehnlichem brauchbar sein könnte. Er nahm mich im J. 1768, mit dem Prädicat eines geheimen Conferenzsecretairs, als Mitglied der wöchentlichen Kanzleisessionen in die ordentliche Kanzlei nach Kopenhagen hinüber."

Noch während seiner militairischen Lebensperiode schrieb Gerstenberg die „Kriegslieder eines dänischen Grenadiers bei Eröffnung des Feldzugs" [5]). In diese Zeit fällt auch sein unter dem Namen „Ole Madsen" her-

1) Im Allgemeinen günstig beurtheilt ward diese Sammlung in den von Lessing, Nicolai und Mendelssohn herausgegebenen Briefen, die neueste Literatur betreffend. 4. Th. Br. 59. S. 210 fg. und in der Bibliothek der schönen Wissenschaften. 5. Bd. 2. St. S. 301 fg.

2) Eine Prachtausgabe mit lateinischen Lettern veranstaltete 1803 der Buchhändler J. F. Degen in Wien. 3) Die Grazien, eine Cantate im Clavierauszuge nach der Poesie des Herrn v. Gerstenberg, in Musik gesetzt von Friedrich Benda. (Berlin 1791. gr. 4.) Vergl. Neue Leipziger Literaturzeitung. 1803. 2. Bd. St. 76. S. 1245. 4) s. die Briefe, die neueste Literatur betreffend. 2. Th. Br. 32 u. 33. S. 227 fg. 239 fg. 9. Th. Br. 156. S. 161 fg. Bibliothek der schönen Wissenschaften. 6. Bd. St. 2. S. 323 fg. 5) Altona 1762. 12.

ausgegebenes „Handbuch für Reiter“ [6]), welches, in Frage und Antwort abgefaßt, manche brauchbare Bemerkungen über den Cavaleriedienst enthielt. In die Zeit, wo er noch als Rittmeister in Schleswig stand, fällt Gerstenberg's Bekanntschaft mit Klopstock und Sturz. Von dem Letzteren hat sich eine interessante Schilderung seines Zusammenlebens mit Gerstenberg erhalten. Er hatte sich damals, bald nach beendetem Feldzuge (1762) mit einer gebornen Trochmann in Schleswig verheirathet, und führte im Kreise der Häuslichkeit ein sehr gemüthliches Leben, das durch sein früh gepflegtes musikalisches Talent noch einen neuen Reiz erhielt. „Wie oft,“ schreibt Sturz, „lauschten wir, Klopstock und ich, an unsers Gerstenberg's Clavier, wann er den holden Wettgesang (Ramler's Ptolemäus und Berenice) mit seiner zärtlichen Gattin anstimmte. Gerstenberg lebte damals in Lingbye (einem Dorfe in einer anmuthigen Gegend, eine Meile von Kopenhagen). Durch eine Reduction hatte er den größten Theil seiner Einkünfte verloren, aber in seiner Hütte wohnten heitere Ruhe der Tugend und alle Freuden der Liebe. Hier sang er seinen unsterblichen Skalden [7]), manches Catullische Lied, und erfand die Träume des guten, liebenden Gaddo [8]). Von ihm konnten die Hippiasse lernen, daß die Blume der Freude nicht auf ihren Parterren allein blüht, daß sie auch für die Sterne und Gerstenberg in einer Sandwüste keimt.“

Noch frohere und genußreichere Tage, als in Lingbye, verlebte Gerstenberg in Kopenhagen, wohin er, wie bereits erwähnt, durch den Staatsminister v. Bernstorf berufen worden war und die Stelle eines geheimen Conferenzsecretairs bekleidete. Die genannte Residenz war durch die Liberalität Friedrich's V. und durch Bernstorf's Interesse an der Literatur und Kunst ein Sammelplatz der ausgezeichnetsten Männer. Johann Andreas Cramer war dort Hofprediger, Resewitz Prediger an der Peterskirche, H. Schlegel Professor und Historiograph. Klopstock und Sturz wohnten in Bernstorf's Hause. Mit diesen vielseitig gebildeten Männern kam Gerstenberg in vielfache Berührung, wodurch das Interesse an der Literatur im weitesten Sinne des Wortes in ihm immer aufs Neue angeregt und lebendig erhalten wurde. Durch das Ansehen, zu welchem die Kritik durch Lessing, Mendelssohn, Nicolai, Weiße, Abbt u. A. sich erheben, war Gerstenberg schon früher (1765) zur Herausgabe einer in dänischer Sprache geschriebenen Zeitschrift (Samling af adskillige Skrifter til de skiönen Videnskabers og de Danske Sprogs Obkomst og Fremtave) bewogen worden, bei welcher er, wie er selbst in spätern Jahren berichtete, zwei der dänischen Sprache kundige Männer, den Etatsrath Fleischer und den Oberkriegscommissair Kleen zu Mitarbeitern hatte. In eine noch frühere Zeit (1763) fällt das Journal der „Hypochondrist“ [9]). In Bezug auf diese Zeitschrift bemerkte Gerstenberg in späteren Jahren in seiner Selbstbiographie: „Ich kann nicht mit Stillschweigen übergehen, daß der eigentliche Herausgeber jener Wochenschrift nicht ich, sondern der nachherige Prediger in Gotha, Jacob Friedrich Schmidt, war, ein durch seine biblischen Idyllen schon vorher nicht unberühmter Dichter, noch bekannter in der Folge durch seine Uebersetzung der Horazischen Oden (welche er mit einer poetischen Zuschrift an meine versterbene Gattin im J. 1781 herausgab) und durch sein Leben der Jungfrau Maria, eine protestantische Madonnen-Biographie, an der er, von Wien aus, beinahe zum Märtyrer geworden wäre, die ihm aber eben darum, durch einen sonderbaren Widerspruch des Kirchenglaubens, eine einträgliche Pfarrei in Gotha, seiner Vaterstadt, zu Wege brachte. Er war es, der aus Prädilection für den englischen Tatler, ein ähnliches Blatt unter dem Titel eines teutschen Hypochondristen, während seines Aufenthaltes in Schleswig, zu schreiben beschloß, und mehre seiner dortigen Freunde beredete, ihn zu diesem Behufe mit ihren Beiträgen zu unterstützen. Zu diesen gesellte auch ich mich, und am Ende ward ich sogar für den Redacteur selbst gehalten, ohne es gewollt zu haben, oder verhindern zu können.“

Einen größern und vielseitigern Einfluß auf die Kritik, als durch das erwähnte Journal, den Hypochondristen, gewann Gerstenberg durch die von ihm herausgegebenen „Briefe über Merkwürdigkeiten der Literatur“ [10]). Außer Gerstenberg lieferte Sturz, Funke,

---

6) Altona 1763. 7) Das Gedicht eines Skalden erschien zu Kopenhagen, Odensee und Leipzig 1766. 4. Vergl. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 4. Bd. St. 2. S. 290 fg. Allgem. Deutsche Bibliothek. 5. Bd. St. 1. S. 210 fg. (Gerstenberg's) Briefe über Merkwürdigkeiten der Literatur. Samml. 3. Br. 21. S. 413 fg. (Collectaneen über das Gedicht eines Skalden.) 8) In seiner später vollendeten Tragödie Ugolino. 9) „Der Hypochondrist,“ eine holsteinische Wochenschrift von Hrn. Zacharias Jernstrup, herausgegeben vom Hrn. v. Gerstenberg. (Schleswig 1763., mit neuem Titel unter dem Verlagsorte Frankfurt und Leipzig 1767. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Hamburg und Schleswig 1772. 2 Bde.; mit neuem Titel: Berlin und Schleswig 1784.) 3 Thle. Gegenstände der Satyre, Moral und Literatur bilden abwechselnd den Inhalt dieser Zeitschrift. Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 21. Bd. St. 2. S. 534 fg. Bibliothek der schönen Wissenschaften. 9. Bd. St. 2. S. 220 fg.

10) Schleswig und Leipzig 1766 u. 1767. Samml. 1. Br. 1. Anzeige des Buchs vom Verdienste (von Th. Abbt). Neue Edition der Gedanken über die Schönheit und den Geschmack in der Malerei, vom Ritter v. Mengs, während der Lesung dieser Gedanken. Br. 2. Beurtheilung der Observations on the Fairy-Queen by *Th. Warton.* Br. 3. Ein unverständliches Schreiben aus Zürich, nebst einer noch unverständlichern Antwort. Br. 4. Fortsetzung des zweiten, nebst beiläufigen Betrachtungen des Ariosto. Br. 5. Beantwortung des vierten. Br. 6. Nachricht von der londoner Privatsocietät zur Aufmunterung der Manufacturen rc. und von der Statue des Königs Friedrich V. zu Kopenhagen. Br. 7. Ueber die Gottsched'sche Probe eines teutschen grammatischen Wörterbuchs; Von der Bildung der Sprachen überhaupt. Br. 8. Memoiren eines Irländers über die Ossian'schen Gedichte; Reliques of Ancient English Poetry; Dänische Kiämpe-Viser. Br. 9. Fäsi's Abhandlungen über wichtige Begebenheiten aus der alten und neuern Geschichte; August Buchner's Urtheil von der Affectation der schweizerischen Orthographie. Br. 10. Brunnich's Ornithologia bornealis; Fehler der drontheimischen Sammlungen in Verwechselung einiger Vögelarten; Brunnich's Entomologia, nebst einigen andern Werken von der nämlichen Materie; Nachricht von der Insektensammlung Horn Schäfer's in Regensburg. Br. 11. Von der alten runischen Poesie. Br. 12. Einige unzusammenhängende Anmerkungen über die Briefe, die neueste Literatur betreffend. — Samml. 2. Br. 13. Cramer's Predigten, veranlaßt durch die Krankheit und den Tod König Friedrich's V.; Klopstock's Elegie auf eben die Veranlassung. Br. 14—18. Versuch über Shakespeare's Werke und Genie. Br. 19. Nachricht von der dänischen Gesellschaft zur Aufnahme des Geschmacks; Die neue Edda, aus dem Dänischen. — Samml. 3. Br. 20. Huber's Choix de Poésies Allemandes; Lieder der Deutschen; von der Natur des Liedes; vom poetischen Genie. Br. 21. Collectaneen über die Gedichte eines Skalden. Br. 22 u. 23. Anfang einer Untersuchung des Don Quixote, nebst Ant-

Schönborn u. A. Beiträge zu dieser Zeitschrift, die als ein Pendant zu den berliner Literaturbriefen zu betrachten war, mit denen sie jedoch nicht immer harmonirte. Das erwähnte Journal enthielt interessante Bemerkungen über die vorzüglichsten griechischen, römischen, englischen und teutschen Schriftsteller, daneben wichtige Notizen über die ältere dänische und englische Literatur. Besonders machte er Shakespeare und die dramatischen Werke einiger Zeitgenossen des großen Briten zu einem fortgesetzten Studium. Wie ernstlich er dies Studium betrieben, zeigten die kritischen und biographischen Abhandlungen über Shakespeare, Ben Johnsen u. A., welche er seiner Uebersetzung der „Braut," einer von Beaumont und Fletcher verfaßten Tragödie voranschickte [11]). In seiner „Ariadne auf Naxos" [12]), die er tragische Cantate nannte, versuchte sich Gerstenberg in einer damals noch wenig gekannten Gattung der Poesie, in dem Melodram. Den Beifall, den dies Gedicht fand, in welchem Gerstenberg die Sprache und den Ausdruck der Leidenschaft im Allgemeinen gut getroffen hatte, verdankte es hauptsächlich mehren gelungenen Compositionen [13]). Durch seinen „Ugolino" [14]) beförderte Gerstenberg nicht wenig die durch Lessing eingeleitete große Revolution in der dramatischen Literatur der Teutschen. Die Kühnheit der Wahl des Stoffes aus Dante's Divina Comedia, einem damals in Teutschland noch wenig bekannten Gedichte [15]), und die Behandlung der schauderhaften Situationen in der Form des bürgerlichen Trauerspiels, verschafften dieser in Prosa geschriebenen Tragödie um so mehr Eingang beim Publicum, da es sich durch die kraftvolle, wenn auch nicht immer ganz natürliche Sprache des Gefühls und der Leidenschaft von diesem dramatischen Gemälde angezogen fühlte. Für die theatralische Darstellung eignete sich diese Tragödie übrigens eben so wenig, als die später von Gerstenberg gedichtete „Minona" [16]). In Bezug auf dies Product bemerkte Gerstenberg in spätern Jahren in dem mehrfach erwähnten Fragmente seiner Selbstbiographie: „Gern möchte ich auch noch ein Paar Worte über meine Minona sagen; ich fürchte nur, daß zwei Worte über diese Materie schon zu viel sind. Man hat meinem Ugolino die Ehre erwiesen, ihm vor meiner Minona den Vorzug zu geben. Mir ist das ein angenehmer Beweis, daß ungeachtet der Fehler, die ich selbst in dieser dramatischen Nachahmung des Episch-Unnachahmbaren zu bemerken glaube, doch etwas darin sein muß, was die Fehler überwiegt." „Müssen denn aber," fügt Gerstenberg hinzu, „alle dramatischen Werke darum, weil sie zu einer und derselben Gattung gehören, auch nach einer und derselben Idee gemodelt sein? Ich bescheide mich gern, daß auch in dem letztern der beiden genannten Stücke Manches vorkommt, was ich jetzt anders wünschte. Der schlimmste Fehlgriff in diesem historischen Melodrama möchte jedoch wol der sein, daß der Verfasser sich schmeichelte, mit demselben Hume'schen und Gibbon'schen Interesse gelesen zu werden, von dem er sich selbst erwärmt fühlte, da er sich seine Angelsachsen, seine Römer und Römerinnen, seine Druiden, seine Ossiansche Bardenwelt dachte, und daß er fähig gewesen, sich persönlich eine solche Illusion zu geben, und doch nicht im Stande war, sie auch seinen Lesern (die wenigen etwa ausgenommen, bei denen sich das dazu erfoderliche Interesse voraussetzen läßt) bis zur Lebhaftigkeit einer mehr als theatralischen Theilnahme mitzutheilen — eine Erfahrung, die ihn auch in der Folge gewitzigt, sich nicht zu keck an Gibbon'sche Geschichtsfacta zu wagen, für die man sich erst ein eigenes Parterre erschaffen müßte, um sie auch dramatisch darstellbar beurtheilen — ich will nicht einmal sagen zu können, sondern nur zu dürfen."

Außer den erwähnten Werken lieferte Gerstenberg in dem Voß'schen und andern Musenalmanachen, im Genius der Zeit (1795), in dem Morgenblatte für gebildete Stände [17]) und in andern Journalen mehre lyrische Gedichte, die zum Theil componirt [18]) und auch in mehre Sprachen übersetzt wurden, ins Englische in den Reviews, ins Französische in dem Journal étranger (1760, Août et Decembre) und in Huber's Choix de Poésies Allemandes (T. II.), ins Italienische in Birch's Nye historisk Magazin af Fortaellinger (3. Bd. St. 2). Auch Gerstenberg's dramatischen Werken wiederfuhr die Auszeichnung, in fremde Sprachen übertragen zu werden, so ist der „Ugolino" ins Dänische von J. H. M. (Mayer) (Kopenhagen 1779.) und „Ariadne auf Naxos" ins Italienische übersetzt worden. (Neapel 1782.)

wort darauf. Br. 24. Nachricht von einem Shakespeare untergeschobenen Trauerspiele, dessen Inhalt aus der Novelle vom Cardenio im Don Quirote genommen ist. Br. 25. Kritische Sammlungen einer dänischen Privatgesellschaft; Fortsetzung der neuen Edda. — Eine vierte Sammlung erschien unter dem Titel: „Merkwürdigkeiten der Literatur." Der Fortsetzung 1. Stück. (Hamburg und Bremen 1770.), ebenfalls in Briefform: Fragmente und Sylbenmaße (von Klopstock) S. 1 fg. Warum behält und verbessert der Uebersetzer der Bibel (Michaelis) nicht Luther'n? S. 53 fg. Von der Schreibart des britischen Ramblers S. 106 fg. Schlechte Einrichtung des italienischen Sinngedichts; warum ahmen Deutsche sie nach? S. 116 fg. (auch gedruckt in C. F. Cramer's Magazin der Musik. Jahrg. 2. 1785. St. 5. u. 6). Uebersetzung der neunten pythischen Ode des Pindar S. 137 fg. — Vergl. neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 3. Bd. St. 2. S. 303 fg. Klotz, Deutsche Bibliothek der schönen Wissenschaften. 1. Bd. St. 1. S. 101 fg. St. 4. S. 96 fg. 6. Bd. St. 71. S. 697 fg. Allgemeine Deutsche Bibliothek. 22. Bd. St. 2. S. 608 fg.

11) Sie erschien, mit einem Schreiben an den Kreissteuereinnehmer Chr. F. Weiße, zu Leipzig 1765. 12) Kopenhagen 1767. und mit wesentlichen Verbesserungen in dem ersten Stücke des Theaterjournals für Deutschland. 13) Von J. A. Scheibe (Kopenhagen 1767. Fol.), von J. C. F. Bach, Concertmeister zu Bückeburg (Lemgo 1774. Fol.) und von J. F. Reichardt, königl. preußischem Kapellmeister. (Leipzig 1780. Querfol.) 14) Eine Tragödie in fünf Acten. (Hamburg und Bremen 1768. kl. 4.) Vergl. Allgemeine Deutsche Bibliothek. 11. Bd. St. 1. S. 8 fg. Klotz in der von ihm herausgegebenen Deutschen Bibliothek der schönen Wissenschaften. 2. Bd. St. 8. S. 600 fg. Chr. H. Schmid's Zusätze zu seiner Theorie der Poesie. Samml. 4. S. 351 fg. 15) Vergl. Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 5. Bd. S. 248 fg. Deutsches Museum. 1785. 2. Bd. November. S. 469 fg.

16) „Minona oder die Angelsachsen," ein tragisches Melodram in vier Acten. Die Musik vom Herrn Kapellmeister J. A. P. Schulz. (Hamburg 1785.) Vergl. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 34. Bd. St. 1. S. 121 fg. St. 2. S. 279 fg. 35. Bd. St. 2. S. 217 fg. Den Deutschen Merkur. 1788. December. S. 201 fg. Gothaische gelehrte Zeitung. 1786. St. 85. S. 709 fg. Allgemeine Literaturzeitung. 1798. 1. Bd. Nr. 90. S. 716 fg. 17) 1809. Nr. 95. S. 377 fg. (Pinder an Fr. Leopold Stolberg; Mathilde). 18) Die Amerikanerin, ein lyrisches Gemälde, in Musik gesetzt von J. C. F. Bach. (Riga 1776.) (Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 35. Bd. St. 2. S. 513.) Hymnus an den Mai, componirt von F. A. L. Kunzen u. a. m.

Mit seiner poetischen und schriftstellerischen Thätigkeit vereinigte Gerstenberg eine ungemeine Thätigkeit und Gewandtheit in einem völlig heterogenen Geschäftskreise. Von der früher erwähnten Stelle eines geheimen Conferenzsecretairs bahnte er sich, nach seinem eigenen Geständnisse, den Weg in andere Civildepartements. „Ich durchwanderte sie," schrieb er, „in späteren Jahren, fast ohne Ausnahme der Reihe nach hinter einander bis zum Jahre 1775, wo ich als Resident der Krone Dänemark bei der freien Reichsstadt Lübeck angestellt ward. Ich habe in der Conferenz einer Staatscommittee, die nach aufgehobenem geheimem Conseil unter der Struensee'schen Administration zusammenberufen wurde, die Stelle eines Secretairs vertreten. Von da bin ich als Committirter in die teutsche Kammer, die außer der ordentlichen Landescontribution zugleich die Zollintraden, nebst einigen andern, nicht eigentlich dahin gehörigen Angelegenheiten der Herzogthümer unter ihrer Aufsicht hatte, von der teutschen Kammer in die Commerzdeputation, eine andere Committee für die Geschäfte des gleichfalls aufgehobenen General-Landescommerz- und Oekonomiecollegiums, von der Commerzdeputation in die nach der Struensee'schen Katastrophe wieder neu organisirte Rentkammer versetzt worden. Kurz, ich bin so ziemlich überall mit dabei gewesen, ohne daß ich mir selbst von allen diesen Kreuz- und Querzügen durch so viele und verschiedene Departements in dem Laufe so weniger Jahre einen andern Grund, als den Genius des damaligen Zeitalters anzugeben wüßte."

Seit dem Jahre 1783, in welchem Gerstenberg, wie er in spätern Jahren selbst erzählte, mit Bewilligung seines Hofes die von ihm bisher bekleidete Residentenstelle in Lübeck für 20,000 Rthlr. verkauft hatte, lebte Gerstenberg in der vier Meilen von Lübeck gelegenen Stadt Eutin, die er zu seinem einstweiligen Aufenthaltsorte gewählt hatte. In Lübeck hatte er sich besonders an Overbeck angeschlossen. In ein noch engeres Freundschaftsverhältniß trat er zu Voß, der damals eine Rectorstelle in Eutin bekleidete. „Es war im Sommer des Jahres 1783," erzählt Voß[19]), „als Gerstenberg sich in Eutin häuslich einrichtete. Seine seit längerer Zeit kränkelnde Gattin hatte sich so weit erholt, daß sie ausging, und mit Mühe für Kinder und Hauswesen sorgen konnte. Gerstenberg kam häufig zu uns, wenn er seinen Nachmittagsspaziergang beendigt hatte, und war dann sehr liebenswürdig und theilnehmend an dem, womit ich mich grade beschäftigte. Dies regte im Gespräche Manches wieder auf, was zum Theil vollendet war, zum Theil noch keimend in ihm lag. Zu letzterem gehörte die „Minona," an welche er im Winter die letzte Hand legte." Schwer ward Gerstenberg der Abschied von seinem Freunde. Mit dem Jahre 1785 endete sein bisheriger Aufenthalt in Eutin. Gerstenberg zog um diese Zeit nach Altona, wo er Mitdirector des Lotteriewesens ward. Noch in Eutin war 1783 seine Gattin, eine geborene Trochmann, gestorben, mit der er mehre Kinder erzeugt hatte. Im J. 1796 verheirathete er sich zum zweiten Male mit einer geborenen Steman, einer Engländerin, die ihn mit Liebe und Treue in seinem Alter pflegte. „Hier in Altona," schrieb Gerstenberg, „wo ich als Mitdirector des Lotto-Justizwesens für die Provinzen des festen Landes, Jütland mit einbegriffen, angestellt bin, lebe ich im Ganzen genommen glücklich und mit meiner Lage zufrieden, seitdem die meisten meiner sieben Söhne und Töchter, zum Theil in meiner Nähe, zum Theil auch entfernter, um mich verheirathet sind, und ich meines Orts mit einiger Zuversicht darauf rechnen kann, in der freundlichen Stadt am Ufer der Elbe, die den Jahren meiner Kindheit die erste Erziehung gegeben hat, auch mein reiferes Alter für den noch übrigen letzten und entscheidenden Schritt meiner irdischen Laufbahn mit der erfoderlichen Hoffnung und Ruhe immer noch zweckmäßiger selbst zu erzielen."

19) s. Briefe von Joh. Heinr. Voß. (Halberstadt 1832.) 3. Bd. S. 36.

In Altona beschloß Gerstenberg, wie er es gewünscht hatte, sein Leben. An seinem Todestage, den 1. Nov. 1823 stand er in seinem 87. Jahre. Dieses hohen Alters ungeachtet, hatte er bis zum Ende seines Lebens seine Geisteskräfte, eine heitere Gemüthsstimmung und den freien Gebrauch seiner Sinne behalten. Seine Augen waren so ungeschwächt, daß er selbst bei der kleinsten Schrift nie zu einer Brille seine Zuflucht nehmen durfte. Gestorben war er ohne vieles Leiden, nach einem kurzen Krankenlager an einer Verhaltung natürlicher Functionen, und erst wenige Stunden vor seinem Tode hatte ihn die Besinnung verlassen.

Seine früher erwähnte Stelle als Mitglied der Lotto-Justizdirection hatte Gerstenberg 1812 niedergelegt. Er widmete sich seitdem fast ausschließlich wissenschaftlichen Beschäftigungen. Ein besonderes Interesse fand er an dem Studium der Kirchengeschichte. Nach Unterredungen mit Gerstenberg bemerkt einer seiner Freunde hierüber: „Der Zweck, den Gerstenberg mit diesem Studium verband, war gänzlich verschieden von dem eines Theologen. Es lag ihm weniger daran, gewisse von der Kirche angenommene Dogmen historisch nachzuweisen, als vielmehr die reine Wahrheit hinsichtlich der Entstehung und Ausbreitung des Christenthumes zu ergründen. Das Resultat dieser Forschungen fiel nicht zum Nachtheile der wahren, von allen kirchlichen Zusätzen gereinigten Religion Christi aus, gar sehr aber zum Nachtheile des Kirchenthums, aus welchem, als das Christenthum Staatsreligion ward, die größten Gräuel entsprangen, Hierarchie und Gewissenszwang, Verketzerungen und Verfolgungen der Andersdenkenden von Seiten der Gewaltigen der Erde, Religionskriege und Kreuzzüge, Inquisitionen gegen angebliche Ketzer, oder der Zauberei und des Umganges mit dem Teufel verdächtige, wodurch Millionen Menschen hingerafft worden, gemeinschädliche Mönchs- und Nonnenklöster, Casteiungen und andere abergläubische Gebräuche, religiöse, oft mit den größten Unthaten verbundene Schwärmereien u. s. w.; mit Einem Worte Gräuel, welche mit dem Zwecke des Stifters einer, auf Grundsätzen der Herzensreinigung, der allgemeinen Menschenliebe und eines beseligenden, vernünftigen Glaubens beruhenden Religion, der dieselbe nicht durch gewaltsame Mittel, sondern nur durch Belehrung und Ueberzeugung gepflanzt haben wollte, keineswegs übereinstimmten, vielmehr denselben ganz vereitelten."

Vertieft in diese Forschungen, zu denen später noch das Studium der Kant'schen Philosophie trat, lebte Gerstenberg so eingezogen, daß er in den letzten Jahren seines Lebens nur selten seine Wohnung verließ. Er war gewohnt, mit großer Aufmerksamkeit zu lesen, und

was ihm besonders merkwürdig dünkte, zugleich mit seinen eigenen Gedanken und Beurtheilungen niederzuschreiben. Er machte diese Citate immer in der Originalsprache der Bücher, da er außer den älteren Sprachen, auch die meisten neuern vollkommen verstand. Von solchen Excerpten fanden sich einige mehre Bogen starke Hefte in seinem Nachlasse, meistens sehr klein geschrieben, doch leserlich und mit wenigen Correcturen. Wie zweckmäßig Gerstenberg dies Verfahren fand, geht aus den nachfolgenden Bemerkungen hervor, mit denen er das erste Heft seiner Excerpte begleitet hatte. „Das Abschreiben und Extrahiren aus einem gedruckten Buche, auch wenn man es selbst besitzt, hat nicht nur den Nutzen, daß sich das Abgeschriebene in dem Gedächtnisse fester einprägt, sondern es gibt auch Anlaß zu weitläufigen Bemerkungen, die beim Lesen des gedruckten Buches selten so lebhaft gemacht werden, und wenn sie auch da gemacht werden, doch leichter verloren gehen."

Manche Notizen, die er in die erwähnten Hefte eingetragen, namentlich Bemerkungen, die Kant'sche Philosophie betreffend, fanden sich am Rande mehrer Bücher seiner nachgelassenen Bibliothek. Was Gerstenberg auf diese Weise sorgfältig und correct niedergeschrieben, verrieth den denkenden und scharfsinnigen Kopf. Er pflegte überhaupt nicht leicht etwas zu sagen und zu schreiben, was er nicht reiflich durchdacht und erwogen hatte. Die Gewohnheit, sich immer bestimmt und geregelt auszudrücken, brachte ihn oft in Verlegenheit über den Gegenstand der Unterhaltung mit fremden Personen, die ihn besuchten. So bescheiden er auch war und so wenig Werth er auch auf die Vorzüge seines Geistes legte, war es ihm doch nicht gleichgültig, sich Anderen von einer schwachen Seite zu zeigen. Er liebte daher dergleichen Besuche nicht, und noch weniger große Cirkel, die ihn in den letzten Jahren seines Lebens nach seinem eigenen Geständnisse durch die Mannichfaltigkeit der Gespräche verwirrten und schwindlich machten. Nicht Menschenscheu war daher der Grund, weshalb er oft Einladungen dieser Art von sich ablehnte. Dazu kam, daß er aus Liebe zur Bequemlichkeit nicht gern seine Hauskleider mit einem für fremde Herren und Damen passenden Anzuge vertauschen mochte. Erwünscht kamen ihm jedoch immer die Besuche von geistesverwandten Bekannten und Fremden.

Am meisten beschäftigte sich Gerstenberg in den letzten 30 Jahren seines Lebens mit der Kant'schen Philosophie, die seinem Forschungsgeiste ein weites Feld eröffnete. Er war eifrig bemüht, in den Geist dieser Philosophie tief einzudringen, und sie gegen andere philosophische Systeme, die dadurch veranlaßt worden waren und mit Kant's Behauptungen in offenbarem Widerspruche standen, gründlich in Schutz zu nehmen. Dafür sprechen unter Anderem seine scharfsinnigen Bemerkungen, welche Gerstenberg einem Exemplare der Fichte'schen Wissenschaftslehre, das sich in seinem Nachlasse fand, beigefügt hatte. Seine Abneigung gegen das Fichte'sche System zeigte Gerstenberg auch in den auf dem Titelblatte der Wissenschaftslehre notirten treffenden Bemerkungen: „Wissenschaft verhält sich zur Erkenntniß, wie das systematische Ganze zu einem Theilbegriff. Wer uns lehren will, was wir wissen können, muß von dem ausgehen, was uns erkennbar ist. Nun geht aber Fichte in seiner Wissenschaftslehre von dem Begriffe eines Ich aus, worin kein Mensch sich selbst erkennen kann (denn der Begriff eines absoluten Ich ist auf keinen Menschen, ist nur auf Gott anwendbar). Die Fichte'sche Lehre ist also nicht einmal Wissenschaft, geschweige eine Lehre von dem, was der Mensch wissen kann."

Fühlbar geworden war ihm jedoch bei dem fortgesetzten Studium Kant's der Mangel eines gemeinschaftlichen Princips der theoretischen und praktischen Vernunft, zu dessen Aufstellung sich doch Kant selbst in seiner Grundlegung der Metaphysik der Sitten anheischig gemacht hatte. In einem über diesen Gegenstand an Charles de Villers (1802) gerichteten Aufsatze[20]) äußerte Gerstenberg: „Bei einem nicht unbeträchtlichen Theile des teutschen Publicums würde ich ohne Zweifel meinen Zweck viel besser erreicht haben, wenn ich, anstatt durch eigenes Nachdenken der Quelle eines gemeinschaftlichen Princips nachzuspüren, versucht hätte, alle die Stellen, wo in den drei kritischen Systemen unseres Kant auf eine solche gemeinschaftliche Quelle hingewiesen wird, unter einen einzigen Gesichtspunkt zusammenzufassen, und die Idee, die ihnen allen zum Grunde liegen mußte, mit der erfoderlichen Genauigkeit und Klarheit aus ihnen zu entwickeln. So verdienstlich aber ein Versuch von der Art, wenn er gut ausfiele, unstreitig sein würde, und so gern ich darauf rechne, daß sich unter den Kennern der Vernunftkritik Jemand finden möge, der sich dies Verdienst noch in der Folge zueignete: so lag es doch außer meinem Plane, mich selbst darum zu bewerben. Meine Absicht war, mich so kurz als möglich zu fassen, und ich sah voraus, daß ich, wenn ich jenen schweren Weg einschlüge, mein Ziel nicht ohne große Umschweife würde erreichen können. Ob ich es erreicht habe, müssen meine Leser entscheiden; wenigstens wünsche ich es, und zwar wünsche ich es, wie Jeder mir leicht zutrauen wird, der meine Entfernung von aller schriftstellerischer Selbstsucht kennt, gewiß nicht der Mühe wegen, die ich an die Ausarbeitung einiger Bogen verwandt haben kann, sondern der Sache selbst wegen. Es wäre doch schlimm, wenn es der kritischen Philosophie wie dem Nile ergehen sollte, der seine Segnungen durch sieben große und tausend kleine Ströme ergoß, ohne daß uns Jemand, bis ganz vor Kurzem, zu erzählen wußte, wo er denn eigentlich entspringt."

Nicht ohne Bedenklichkeit wagte sich Gerstenberg, in seinem Eifer, den Kant'schen Principien überall Eingang zu verschaffen, an eine populaire Darstellung jener Principien. Mit den bessern Kritikern seiner Zeit stimmte er darin überein, daß sich sehr viel dafür und dawider

20) Gerstenberg ließ diesen Aufsatz (Gemeinschaftliches Princip der theoretischen und praktischen Philosophie) in einzelne Abschnitte zerfallen: I. Erfahrung, was sie sei? II. Erfahrung, wie sie möglich sei? III. Gesetzgebende Idee für äußere Gegenstände, wie sie möglich sei? IV. Architektonische Idee eines Weltganzen. V. Gemeinschaftliches Princip der theoretischen und praktischen Philosophie.

sagen lasse. Wie strenge Anfoderungen er in dieser Hinsicht machte, geht aus den Aeußerungen hervor, die er einer von ihm aufgestellten Theorie der Kategorien (1795) als Einleitung voranschickte. „Ich finde," schrieb er, „die Bemühungen englischer und französischer Schriftsteller, die durch dieses Mittel die Werke ihrer tiefsten Denker auch den bessern Köpfen außerhalb der Schule zugänglich zu machen wissen, der größten Nacheiferung würdig, aber nur unter der Bedingung, daß die Begriffe, die dadurch in Umlauf gebracht werden, den Geist des Systems, nicht den todten Buchstaben ausdrücken, daß sie hell und fruchtbar sind, daß sie ein Interesse für die Menschheit haben, daß nicht der barbarische Zweck der Verdunkelung, sondern die wohlthätigen, die glorreichen Zwecke der Aufklärung durch sie befördert werden. Aufs Lehren und Lernen kann es bei kleinen journalistischen Aufsätzen nur selten abgesehen sein. Lernen kann Niemand ein System, als wer es im Zusammenhange studirt. Aber man kann sich die Erlernung desselben erleichtern, wenn man sich von einzelnen Theilen, die das Studium vorzüglich erschweren, eine vorläufige Uebersicht verschafft hat. Die gegenwärtige Schrift [21]) war Anfangs für ein Journal vermischten Inhalts bestimmt und sollte sich in einem mittlern Tone zwischen dem populairen und dem Lehrton des Katheders erhalten. Sie sollte die Kategorien aus den Principien selbst entwickeln, und doch zugleich denen verständlich sein, denen Nichts schwerer wird, als zu den Principien hinanzusteigen. Sie sollte sich mit strenger Treue an das System anschließen, und durfte doch, als ein aus dem Ganzen gehobenes Bruchstück, von den Hauptstücken der transcendentalen Aesthetik und des Schematismus kaum einmal bittweise Gebrauch machen — eine Verlegenheit, die der Bemerkung der Kenner, besonders da, wo Grundsätze zu beweisen waren, nicht entgehen wird." Bescheiden fügt Gerstenberg hinzu: „Ich wünsche mehr, als ich hoffe, daß es mir gelungen sei, so vielen Schwierigkeiten auszuweichen, ohne meine dreifache Absicht einer kurzen, lesbaren und doch nicht oberflächlichen Darstellung zu verfehlen."

Aus der Erfahrung nahm Gerstenberg den Beweis dafür her, daß, so viel man auch zur Erläuterung der Kant'schen Kritik der reinen Vernunft geschrieben, doch kein Theil dieses Systems so häufig misverstanden oder vielmehr gar nicht verstanden worden, als das Hauptstück von den Formen der objectiven Erkenntniß oder den Kategorien. „Nicht blos gewöhnliche Leser und Leserinnen," äußerte Gerstenberg hierüber, „auch Denker von Profession, auch wahrheitliebende Selbstforscher gestehen, daß es ihnen noch immer schwer falle, sich von diesen Formen einen lebendigen, vom Schleier der Terminologie enthüllten und dennoch rund und deutlich bestimmten Begriff zu machen. Ich habe einen berühmten Professor der Logik gekannt, der die Kant'sche Deduction der Kategorien ausdrücklich in der Absicht gelesen hatte, um darüber zu schreiben, und am Ende mit Kopfschütteln und in einem komischärgerlichen Tone die ausnehmende Genügsamkeit des königsbergischen Reformators bewunderte, daß er die Zahl der Kategorien, anstatt auf 4 oder 12, oder 16, nicht lieber auf 365, und bei Schaltjahren noch auf eins drüber, gesetzt hatte. Von denen, die bei den Formen des Denkens zugleich an Schrot- und Kugelformen, an Gipspasten, an Druckpressen, an Weberstühle und andere dergleichen äußere Formen der Materie, oft nicht ohne treffenden Scharfsinn, denken, will ich hier nicht einmal erwähnen. Man erleichtert sich zuweilen die Uebersicht eines großen, verwickelten und schwer zu umfassenden Ganzen blos dadurch, daß man die Haupttheile desselben näher in Gedanken aneinander rückt. Ein zufälliger Schatten, mit dem sich die Lichtmassen einzelner Partien contrastiren, bringt nicht selten in einer reichhaltigen Composition Wirkungen hervor, auf die der Künstler bei dem ersten Ueberschlage seines Werks kaum gerechnet hatte. Meine Wünsche sind erreicht, wenn ich nur durch die nähere Zusammenstellung der Theile, durch den Abstich des Lichts und des Schattens, zur leichteren Beurtheilung des unsterblichen Werkes, das seit einigen Jahren so viele Köpfe und Hände in und außer Teutschland beschäftigt, etwas beigetragen habe. Das Verdienst der Kürze wird meine Darstellung auf jeden Fall haben."

Noch näher erklärt sich Gerstenberg über seine Absicht und über den bei seiner Abhandlung zum Grunde gelegten Plan, um möglichen Misverständnissen zu begegnen, in den Worten: „Ich habe mich anheischig gemacht, die Kant'schen Kategorien zu erläutern, das heißt faßlich, wo möglich populair, darzustellen. Aber Populo, dem allgemeinen Menschenverstande, nicht Plebeculae, dem gemeinen Unverstande. Wer in der Entwickelung unseres Selbstbewußtseins Nichts als Schlingen wahrnimmt, die sich entwickeln, um desto künstlicher zu verwickeln, der sei auf seiner Hut, oder erspare sich die Mühe der Analyse ganz; er streite aber, wenn er seine Bequemlichkeit allen andern Betrachtungen vorzieht, nicht über Dinge, die außer seiner Sphäre liegen. Des Mitdenkens in einer Angelegenheit, wo Alles von Anfang bis zu Ende aufs Denken ankommt, meine Leser durchaus zu überheben, steht nicht in meiner Macht, wenn ich es auch möchte. Das Einzige, was ich im Verwege versprechen kann, ist, daß ich den ernstlichen Vorsatz habe, keine Schwierigkeiten zu machen, wo keine sind. Ich werde sehr wohl zufrieden sein, wenn der Leser seinerseits nur ebenso wenige macht. Ich schmeichle mir keineswegs, für jeden Leser ohne Ausnahme, weder für den, dem Zergliederungen dieser Art überhaupt noch fremd sind, noch viel weniger für den, der sich in der Gedankensphäre eines ganz entgegengesetzten dogmatisirenden, d. h. vor der Kritik absprechenden Systems wie in einem Zauberkreise herumdreht, verständlich schreiben zu können. Wer je über die Mittheilung unserer Gedanken durch das Medium der Sprache nachgedacht hat, und zugleich aus eigener Erfahrung weiß, wie schwer es hält, sich in eine ungewohnte Gedankenfolge hineinzudenken, der wird einen unerreichbaren Grad der Verständlichkeit nie von einem Schriftsteller mit Billigkeit erwarten. Mein Augenmerk bei der gegenwärtigen Schrift ist einzig und allein auf diejenige Classe vorurtheilsfreier, im Denken geübter und zugleich wahrheitsliebender Leser gerichtet, denen daran gelegen ist, sich von den Gründen zu unterrichten, auf denen die Kant'sche Deduction der möglichen Erfahrung a priori, oder die Theorie der synthetischen Erkenntniß beruht, und denen die Entwickelung dieser Gründe, ob sie gleich in der Kritik der reinen Vernunft mit musterhafter Genauigkeit und Vollständigkeit zu Stande gebracht ist, doch nicht so klar einleuchtet, daß sie die nachherigen großen Folgerungen, die dem gesunden Menschenverstande schon faßlicher sind, selbst daraus herleiten könnten. Dieser, freilich nur kleinern, aber der Ueberzeugung vorzüglich fähigen und würdigen Classe von Lesern habe ich hier durch die That zu beweisen gesucht, daß reelle Wahrheit etwas mehr als Terminologie sei, und daß man die Kritik, als ein System, mit dem Verstande fassen könne, ohne sie wie ein Wörterbuch dem Gedächtniß einzuverleiben."

In engem Zusammenhange mit seiner „Theorie der Kategorien" stand die von Gerstenberg 1796 verfaßte Abhandlung: „Ueber die erste und zweite Substanz des Aristoteles." An dem Lehrbegriffe der Substanz, wie ihn dieser denkende Kopf in seinem Tractate von den Kategorien aufgestellt hatte, wies Gerstenberg nach, wie durch das Verwechseln der Principien, wovor Niemand nachdrücklicher gewarnt hatte, als Aristoteles selbst, die Entdeckung der Wahrheit erschwert werden könnte. „Hätte dieser große Denker des Alterthums," äußerte Gerstenberg, „je über den ganzen verschiedenen Ursprung der Kategorien und des logischen Princips nachgedacht, so würde er nicht allein den ärgerlichen Streitigkeiten vorgebeugt haben, die späterhin Jahrhunderte lang den sogenannten Realismus mit dem Nominalismus

21) Theorie der Kategorien.

entzweiten, sondern er hätte sich vielleicht um die ganze Kritik der Principien (oder der reinen Vernunft) schon vor Jahrtausenden das Verdienst erworben, das wir erst jetzt unserm Kant verdanken. Es würde mich zu weit führen, wenn ich das ganze dritte Capitel aus dem Buche der Kategorien übersetzen wollte, wo Aristoteles von der Substanz handelt. Für meinen jetzigen Zweck wird es genug sein, wenn ich nur die Hauptbestimmungen anführe, durch die er den Begriff der ersten und zweiten Substanz von seinen übrigen Prädicamenten auszeichnet"[22]).

Nach den Gesprächen mit seinen Freunden war Gerstenberg fest überzeugt, daß nur in der Fahrlässigkeit im Studium des Kant'schen Systems und in der ungewöhnlichen, wenn auch unvermeidlichen Terminologie, die Viele zurückgeschreckt, verbunden mit dem Misverständnisse einzelner Stellen, der wahre Grund zu suchen sei, weshalb jene Philosophie so viele Gegner gefunden. Ebenso lebte Gerstenberg aber auch der Ueberzeugung, daß, wenn man noch eine Zeit lang mit den Seifenblasen anderer Systeme gespielt, nothwendig zu dieser, auf unleugbaren Principien beruhenden und einzig wahren Philosophie zurückkehren müßte.

Erholung von so ernsten Studien fand Gerstenberg in der Musik, die er, wie früher erwähnt, von Jugend auf geliebt hatte. Er schätzte besonders die Compositionen eines Händel, Graun und Bach wegen ihres eigenthümlichen Ausdrucks und ihrer schönen und reinen Harmonie, liebte aber auch neuere Tonstücke, wenn sie nur seiner musikalischen Idee entsprachen. Mit Karl Philipp Emanuel Bach und seinem Bruder, dem Concertmeister Joh. Christoph Heinrich Bach in Bückeburg correspondirte Gerstenberg über musikalische Gegenstände. Jener hatte, wie früher erwähnt, seine „Grazien," dieser sein „Lied eines Mohren" unter dem Titel: „Die Amerikanerin" componirt, auch sich anheischig gemacht, seine „Ariadne auf Naxos" in Musik zu setzen. Auf seine Veranlassung componirte auch später der talentvolle Kammermusikus Kuhlau einige umgearbeitete Lieder Gerstenberg's. Er selbst hatte sich im Clavier= und Violoncellspiele, sowie im Gesange fleißig geübt, und es darin zu einer nicht geringen Fertigkeit gebracht. Ein Verehrer der Musik blieb er Zeitlebens, wenn er sich auch in den letzten Jahren mit der Ausübung dieser Kunst nur selten befaßte. Er schrieb selbst Verschiedenes über Musik. Einen zuerst in seinen Briefen über Merkwürdigkeiten der Literatur bekannt gemachten Aufsatz über die Einrichtung des italienischen Singgedichtes und der Nachahmung desselben in Teutschland, ließ Gerstenberg später unter dem veränderten Titel: „Ueber Recitativ und Arie in der italienischen Singcomposition" in seinen vermischten Schriften (3. Bd. S. 352 fg.) wieder abdrucken, begleitet von einem durch diesen Aufsatz veranlaßten Schreiben eines Freundes. In dem göttinger Magazine für Wissenschaft und Literatur (1780. Jahrg. X. St. 4) veröffentlichte Gerstenberg den „Vorschlag einer neuen Art, den Generalbaß zu beziffern," was jedoch nicht besonders Anklang fand, ungeachtet Cramer durch den Abdruck dieses Aufsatzes in seinem musikalischen Magazine ihn möglichst zu verbreiten gesucht hatte. Einigen Instrumentaltonstücken, die ihm vorzüglich gefielen, legte Gerstenberg sangbare Poesien unter, wie der trefflichen Phantasie in Emanuel Bach's Probesonaten einen Monolog des sterbenden Sokrates und einen anderen Hamlet's, welche beide in der von C. F. Cramer 1787 herausgegebenen Flora sich befinden.

Mit seinem weit vorgerückten Alter von beinahe 80 Jahren entschuldigte sich Gerstenberg, als ihn einer seiner vertrautesten Freunde, der Conferenzrath Gähler in Altona, zu einer Sammlung seiner Schriften auffoderte. Sein Alter, meinte Gerstenberg, werde ihm nicht gestatten, unter seinen Geistesproducten eine gehörige Auswahl zu treffen und die neue Ausgabe seiner Schriften mit Aenderungen und Verbesserungen zu begleiten, die er für unerläßlich hielt. Ausführlich schilderte er seine Bedenklichkeiten in einem Briefe an den oben erwähnten Freund. „Der Fall, worin ich mich befinde," schrieb Gerstenberg, „ist kein gewöhnlicher. Unter den Lesern, die auf eine ordentliche Ausgabe dringen, sind, außer unserem traulichen Cirkel, vielleicht nur drei oder vier, die sich des Daseins der ältern Ausgaben mit der wirklichen Lebhaftigkeit einer alten Vorliebe erinnern. Die Uebrigen theile ich ein: in die Wenigen, die aus eigener Ansicht etwas von dieser ehemaligen Existenz wissen, und in die Vielen, die sich von jenen haben erzählen lassen, daß wirklich Ausgaben der ersten Hand da gewesen sind, und also eine Ausgabe der letzten Hand wol nicht eben so ganz überflüssig sein möchte. Dabei setze ich doch immer auch nur die gutmüthigern aus der buntgemischten lesenden Classe voraus, die gefällig genug sind, die Veränderungen, die sich seit meinem ersten Auftritte auf der Autorbühne in unserer Literatur überhaupt zugetragen haben mögen, mit in Anschlag zu bringen. Wie Manches mag nicht, in dieser langen Reihe von Jahren, theils durch Nachahmung abgenutzt, theils durch wahre oder scheinbare Verfeinerung des Geschmacks veraltet sein, und durch das bloße Altern der sich stets umwandelnden lebenden Volks= und Büchersprache dem unvermerkt mit ihr sich um= oder verbildenden Zeitgenius als unlesbar auffallen, was bei der ersten Ausstattung die erwünschteste Wirkung that? Ich weiß wol, daß der echte Kenner, das engere Publicum, nicht so denken darf, und daß die wahre, jedem Wechsel des Zeitgeschmacks überlegene und nur unter dieser Bedingung die kunstrichterliche genannte Kritik etwas ganz Anderes ist, als jene redselige Dilettantenkritik, die ihre kleinen einseitigen Liebhabereien zum Maßstabe des absolut Schönen macht. Aber was hilft mir das hier? Muß nicht die neue Ausgabe ihr Publicum nehmen, wie sie es findet? — Dazu kommt, daß bei der unseligen Anonymität, die ich mir habe zu Schulden kommen lassen, dies und jenes auf meine Rechnung gesetzt wird, was nicht mein ist, z. B. in dem „„Holsteinischen Hypochondristen,"" in den „„Briefen über Merkwürdigkeiten der Literatur""[23]), in dem „„Dänischen kritischen Journal,""[24]) das ehemals so viele Streitigkeiten veranlaßte, und in andern, mir selbst kaum mehr erinnerlichen Miscellen, an denen ich mehr oder minder Antheil gehabt habe. Selbst das Echte darin, wie kann ich mit aller, nun noch darauf verwandten Mühe erwarten, es meinem heutigen Leser nur einigermaßen schmackhaft zu machen?"

Am Schlusse seines Briefes ruft Gerstenberg seinem Freunde die Worte zu: „Kaum brauche ich Ihnen mehr zu sagen, um Ihnen die Verlegenheit zu zeigen, in die mich, auch

22) s. *Aristotelis* Opera omnia, ed. *Jo. Th. Buhle.* Vol. I. p. 450.

23) So ist unter andern die in der Fortsetzung dieses Journals (Hamburg 1770. St. 1. S. 137 fg.) befindliche Uebersetzung der neunten Ode Pindar's nicht von Gerstenberg, sondern von Schönborn. 24) Samling af adskillige Skrifter til de skiönne Videnskabers og det Danske Sprogs Obkomst og Fremtave.

in Beziehung auf den veränderlichen Charakter unserer Sprache und Literatur, Ihre freundschaftliche Auffoderung setzt. Ich bitte Sie, wenn noch irgend ein anderer Ausweg übrig ist, so entdecken Sie mir ihn. Ich bin alt und müde, obgleich, dem Himmel sei Dank, noch nicht lebenssatt; kann noch viel, sowol im politischen als literarischen Fache, lesen, was mir die Aussicht in eine bessere Zukunft diesseits und jenseits eröffnet, wenn ich nur so glücklich bin, ferner Nichts schreiben zu dürfen, was mir, statt der Freude, die ich mir von der gelungenen Anstrengung meiner letzten Kräfte verspräche, nur die Unannehmlichkeit der Nachreue über eine vergebliche Mühe zuzöge."

Zu der Ueberredung seines oben erwähnten Freundes, des Conferenzraths Gähler, traten noch ökonomische Verhältnisse, durch welche Gerstenberg sich endlich bestimmen ließ, den Wünschen seines Freundes nachzugeben. Mit einer fast jugendlichen Lebendigkeit unterzog er sich nun einer in vielfacher Beziehung nicht leichten Arbeit. Vorzüglich beschäftigte ihn die Umarbeitung der letzten Acte seines Drama's Minona oder die Angelsachsen. Gerstenberg hegte immer eine Vorliebe für das Product, so wenig auch die Aufnahme, die es im Publicum fand und das Urtheil der Kritik seinen Wünschen entsprochen hatte. Die Mühe des Umarbeitens dünkte ihm eine angenehme Zerstreuung. Der Brief, den er darüber an seinen Freund Gähler richtete, ist merkwürdig, weil er zugleich eine Art von Selbstkritik seiner dramatischen und lyrischen Geistesproducte enthält. „Hat doch," äußerte Gerstenberg, „was ich in meinen jüngeren Jahren schrieb, wenigstens mir selbst, wenn auch sonst Niemandem, manche frohe Stunde gemacht! Was könnte ich wol Lieberes wünschen, als wenn das bloße Auffrischen und Aufputzen meines Geschreibsels mir auch noch in meinem hohen, beinahe 80jährigen Alter zu einiger Auffoderung gereichte? Demgemäß habe ich sogleich Hand ans Werk gelegt, ausgestäubt, unter, über und neben einander geordnet, Abänderungen entworfen, kurz Alles geleistet, womit man sich die Zeit vertreibt oder verdirbt, wenn man in seinen eigenen längst vergessenen Papieren blättert. Am längsten hat mich bei dieser vorläufigen Musterung meine arme Minona aufgehalten. An der muß viel nachgeholfen werden, wenn sie mir nicht die ganze Sammlung verderben soll. Woran es lag, weiß ich selbst nicht recht mehr, ob an der berliner Monatsschrift, die ich eben damals mit dem größten Heißhunger las, und die mir mit ihren Nachrichten von den Rosenkreuzern Lust machen mochte, auch noch diese Thorheit in meinen Plan aufzunehmen, oder ob an der Notitia Dignitatum Imperii Romani, in die ich mich etwas tiefer hineinstudirte, als es der Mühe werth war, und darüber die Hauptsache vernachlässigte? Genug, der Mangel an Einheit zwischen den beiden ersten und den beiden letzten Acten der Minona, auch wenn man sie nur als freie Darstellung und von allen Verwickelungen entblößt betrachtet, ist offenbar; und wenn es irgend ein Mittel gibt, diesem Uebelstande abzuhelfen, so muß es versucht werden. Mit den Ossianschen Geistern, über die mancher damalige Kunstrichter den Kopf schüttelte, bin ich weniger verlegen; sie sind die Unterlage des Ganzen, und ich brauche der Anlage nach ihnen nur mehr Spielraum zu verschaffen. Mein Drama von den Angelsachsen würde nicht zugleich meine Oper von Minona und der Zukunft sein, wenn ich die Geister aus dem Spiele ließe. Auch in dem Tone und Style des Stücks werde ich so ungefähr fortfahren müssen, wie ich angefangen habe; und vielleicht gewinne ich dabei, wenn ich nicht nöthig habe, die Backen aufzublasen und meine lydische Tonart bis zur phrygischen anzuschwellen; oder vielmehr, mein Melodrama wird dieses harten Ueberganges aus einer Tonart in die andere nicht einmal mehr empfänglich sein, wenn ich nun noch die letzte Spur des tragischen Pathos darin verwische, wie ich sehr Willens bin, da der feierliche Ton, mit dem sich die Handlung schließt, dieses fremdartigen Zusatzes ohne Nachtheil entbehren zu können scheint, und das Ganze mehr auf heitern als schwermüthigen Eindruck berechnet ist [25]). Um bei meiner Umarbeitung der beiden excentrischen Acte den Zweck der Einheit besser als vorher zu erreichen, werde ich nicht blos der Handlung wegen auf meiner Hut sein müssen, daß ich nicht wieder wie dort von einer Idee zur andern abspringe, und so, mir selbst unbemerkt, das Thema (mit den Musikern zu reden) aus dem Gesicht verliere. Auch der Styl hat seine Gesetze der Einheit, deren Uebertretung uns bei der Darstellung um desto unangenehmer auffällt, je unmittelbarer sie unsere Gefühle beleidigt. Ob ich mich zwar eben nicht rühmen kann, gegen jede, selbst etwas bizarre Excentricität der poetischen Composition, wie man sie besonders den Engländern und Italienern Schuld gibt, vor lauter Einheit des Geschmacks jetzt mehr als ehemals eine Antipathie zu haben, so muß ich doch diesen Theil der Composition betreffend gestehen, daß mir die geflissentliche Vermischung der beiden Hauptgattungen des dramatischen Styls, des komisch-familiairen und des tragisch-pomphaften, noch immer, wie von jeher, fast ein wenig gar zu bizarr, und einen wirklichen Widerspruch in der theatralischen Darstellung zu enthalten scheint."

Zu den Aeußerungen über seine „Minona" fügte Gerstenberg noch einige minder ausführliche über seine übrigen Geistesproducte. „Vom Ugolino," schrieb er, „hatte Lessing, nicht eben als Einwurf, aber doch als eine Bemerkung, die mir späterhin treffender, als damals, vorgekommen ist, in einem freundschaftlichen Briefe geäußert [26]), daß mir die Todesart, in die sich der sonst so stürmische Held, auf das unbefugte Todesurtheil seines Feindes, ergibt, vielleicht nicht so gleichsam von selbst sich zu verstellen geschienen haben würde, wenn ich mich nicht gar zu pünktlich nach dem unnachahmlichen Umrisse des großen Dante gerichtet hätte. Die Gattungen waren verschieden; warum sollte es nicht auch die Behandlung sein? Ich werde nun überlegen müssen, wie ich mir diese gute Bemerkung noch jetzt zu Nutze machen könne. — An den kleinen gräcisirenden Dichtungen, die ich Tändeleien überschrieb, wird man besonders das mythische Gewand zu tadeln finden, in welches ich meine Geschichtchen einkleidete, und woran man seit einiger Zeit, unter dem Vorwande einer mit dem neuen Jahrhundert eingetretenen totalen Veränderung unseres nationalen Geschmacksorgans, mehr Anstoß zu nehmen scheint, als ich im vorigen Jahrhundert habe erwarten können. Wüßte ich mir nur von diesem Anstoß einen hinlänglichen Grund anzugeben! Mich dünkt, wenn die Einbildungskraft irgendwo berechtigt sein kann, sich zum Polytheismus der Griechen hinzuneigen, so ist es in der Poesie und den mit derselben verwandten Künsten. Ich sehe nicht, worin das Aergerniß bestehen sollte, was ein heutiger Rigorist aus einem, in höherer Rücksicht nicht blos unschädlichen, sondern sogar wohlthätigen Spiele der Phantasie schöpfen dürfte, das gar keine Proselyten machen kann, wenn es auch wollte. Und um bei dem vorliegenden Falle stehen zu bleiben, was könnte mir wol erwünschter sein, als wenn unser dermaliger Herder und Lessing, gleich ihren beiden verewigten Vorgängern, fortführen, sich bei einigen meiner jugendlichen Streifereien in das Gebiet der alten griechischen Mythologie, grade nur heidnisch-pythagorische Originale (gute oder schlechte) zu denken, welche schon ihrer Natur nach auf die Toleranz des modernen Lesers (vorausgesetzt, daß er überhaupt mit Discretion zu lesen versteht) da Anspruch machten, wo sonst allerlei Misgriffe auszugleichen sein würden, die ausschließlich dem modernen Dichter

25) Gerstenberg kleidete, weil er sich überzeugte, daß seine Minona sich nicht zur theatralischen Darstellung eigne, dies Drama in eine bloße Erzählung ein, die den Titel erhielt: „Programm für das Odeon zu den Chören und Gesängen aus Gerstenberg's Minona;" s. den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. I. Heft 2. S. 716. 26) Vom 25. Febr. 1768, abgedruckt in dem Intelligenzblatte der Jenaischen Literaturzeitung. März 1805. S. 495 fg. Vergl. ein späteres Schreiben Lessing's vom 18. Oct. 1768 in dem Briefwechsel zwischen Lessing und Ebert S. 192 fg.

zur Last fielen, wie z. B. dem Paradiesvogel?[27]) — Das wol nur Wenigen zu der Zeit, da es im Druck erschien, fast nur meinen damaligen kopenhagener Freunden völlig verständliche Gedicht eines Skalden wird, nebst der Ariadne auf Naros und den kleinen Gedichten und Liedern, wol am meisten zu schaffen machen."

Ueber das erwähnte Gedicht äußert sich Gerstenberg höchst bescheiden und anspruchslos in dem mehrfach citirten Fragmente seiner Selbstbiographie: „Den Gebrauch, den ich in dem Gedichte eines Skalden von der nordischen Mythologie machte, war neu und mir eigen. Dieser Gebrauch lag mir aber, da ich den Todten eines alten Grabhügels aus der Heldenzeit redend einführen wollte, so nahe, oder vielmehr er drang sich mehr gleichsam so ganz von selbst auf, daß ich mir von der einen Seite ebenso wenig auf diese Neuheit etwas zu Gute thun konnte, als ich von der andern Seite befürchtete, von einer billigen Kritik darüber in Anspruch genommen zu werden. Er würde sich also hier kaum zu einer beiläufigen Notiz eignen, dieser von mir im Kleinen gewagte Versuch, wenn nicht die unerwartete Wirkung, die dadurch auf das plastische Genie des originellsten unter unsern teutschen Dichtern, und zwar recht sehr ins Große hervorgebracht wurde, schon an sich selbst eine literarische Merkwürdigkeit wäre, die in der Geschichte der teutschen Poesie wesentliche Epoche machte, in sofern Klopstock von da die altnordische Mythologie zu dem Range einer ursprünglich germanischen Fabellehre erhob, und ihr in Zukunft diejenige Stelle in unserer eigenthümlichen Poesie vindicirte, in die sich bisher die griechische, durch die unselige und widersinnige Nachahmungssucht aller neuern Jahrhunderte dazu aufgemuntert, nur gleichsam usurpationsweise einzuschleichen gewußt hatte — eine wahrhaft schöpferische Idee, von der ich wol nicht zu sagen brauche, mit welchem zum Bewundern entsprechenden Enthusiasmus er sie, besonders in seinen Bardieten, zur wirklichen Ausführung gebracht hat, und dadurch, wenn auch der Zweck selbst nicht erreichbar sein möchte, doch der unstreitige Urheber einer durchaus neuen Gattung, wenigstens in unserer teutschen Poesie, geworden ist. Mein Verdienst schränkt sich hierbei auf den nur wenig erheblichen Nebenumstand ein, daß Klopstock von dem Skaldengedichte Anlaß nahm, seine Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu richten, der durch das, was er in ihn hineinzulegen wußte, vorzüglich für seine bardietisch-lyrische Originalität, wo möglich noch entscheidender, als selbst die früher errungene seiner episch-lyrischen Engelstimme am Schlusse der Messiade ausgefallen ist, oder vielleicht nur mir, aus alter Vorliebe für etwas, das zufälligerweise mich mit angeht, so zu sein scheint."

Ohne Gerstenberg's Mitwissen und Zustimmung hatte der Buchhändler Schränck in Wien 1794 eine Sammlung seiner poetischen Schriften veranstaltet[28]). Was der Dichter selbst unter seinen Werken des Aufbewahrens für würdig hielt, vereinigte er, um der weitern Verbreitung jenes Nachdrucks vorzubeugen, in einer bereits mehrfach erwähnten Sammlung, mit welcher er sich in den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte[29]).

Proben seiner Gedichte findet man in Chr. Heinr. Schmid's Anthologie der Deutschen. 1. Th. S. 295 fg. in dessen Theorie der Poesie S. 374 fg. 2. Th. S. 359 fg.; in Hohl's Kurzem Unterrichte in den schönen Wissenschaften für Frauenzimmer. 2. Th. S. 605 fg.; in Ramler's Lyrischer Blumenlese. 4. Bd. Nr. 49.; in Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 6. Bd. S. 385 fg. 7. Bd. S. 627 fg.; in Matthisson's Lyrischer Anthologie. 5. Th. S. 41 fg.; in Rambach's Odeum. 3. Th. S. 333 fg. und in anderen Sammlungen.

Gerstenberg's Bildniß steht vor dem von J. H. Voß herausgegebenen „Musenalmanach" auf das Jahr 1777 und gestochen von Schulze vor dem 50. Bande der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften[30]).

(*Heinrich Döring.*)

GERSTENBERG (Marcus), der Aeltere, Kanzler und geheimer Rath in sächsischen Diensten, stammte aus dem thüringer Landstädtchen Buttstedt, wo sein Vater, Jacob Gerstenberg, Stadtrichter war[1]). Er war geb. den 14. März (Sonntags Lätare?) 1553, unter

---

27) s. Gerstenberg's „Tändeleien" in seinen Vermischten Schriften. 2. Bd. S. 59 fg. 28) Vergl. Morgenblatt für gebildete Stände. 1809. Nr. 95. S. 377 fg. 29) Sie erschien unter dem Titel: „Gerstenberg's vermischte Schriften," von ihm selbst gesammelt und mit Verbesserungen und Zusätzen herausgegeben. (Altona 1815.) 3 Bde. 1. Bd. „Minona oder die Angelsachsen." Ein Melodrama. S. 35 fg. „Ugolino." Eine Tragödie. S. 379 fg. „Zwei Fragmente, aus den frühern Ausgaben dieser Tragödie wieder abgedruckt. S. 510 fg. — 2. Bd. „Tändeleien," aus einer griechischen Handschrift. S. 5 fg. „Ariadne auf Naros." Eine Cantate. S. 75 fg. „Der Skalde. S. 89 fg. „Poetisches Wäldchen." S. 115 fg. — 3. Bd. „Philosophie. Gemeinschaftliches Princip der theoretischen und praktischen Philosophie." S. 3 fg. „Theorie der Kategorien." S. 64 fg. „Ueber die erste und zweite Substanz des Aristoteles." S. 230 fg. „Literatur. Etwas über Shakespeare." S. 251 fg. „Ueber Recitativ und Arie in der italienischen Singcomposition. S. 352 fg. „Schreiben eines Freundes, durch den vorstehenden Aufsatz veranlaßt." S. 382 fg.

30) Vergl. Biographie H. W. v. Gerstenberg's von G. P. Schmidt von Lübeck (in dem Freimüthigen. 1808. Nr. 210. S. 837 fg. Nr. 211. S. 843 fg.). Anhang zu dieser Biographie, von Gerstenberg selbst. (Ebendas. Nr. 212. S. 847 fg.) Nachtrag zu den biographischen Notizen über Gerstenberg. (Ebendas. 1809. Nr. 2. S. 7 fg. Nr. 3. S. 9 fg.) Pantheon berühmter deutscher Dichter S. 153 fg. Kordes in s. Lexikon der Schleswig-Holsteinischen Schriftsteller S. 132 fg. Lübker's und Schröder's Lexikon der Schleswig-Holsteinischen Schriftsteller. 1. Abth. S. 188 fg. (Küttner's) Charakter deutscher Dichter und Prosaisten S. 386 fg. Nachträge zu Sulzer's Theorie der schönen Künste. 8. Bd. St. 1. S. 155 fg. Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 6. Bd. S. 385. 7. Bd. S. 626 fg. Alciphron und Gerstenberg, ein Aufsatz von Herder, in dessen Fragmenten über die neuere deutsche Literatur. Samml. 2. S. 369 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 549 fg., nebst Nachträgen in den folgenden Bänden. Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 101 fg. 6. Bd. S. 163 fg. Eichhorn's Geschichte der Literatur. 4. Bd. 2. Abth. S. 904. 906. 908. 914. 999 fg. Bouterweck's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 281 fg. 205. 345. Fr. Horn's Poesie und Beredsamkeit der Deutschen. 3. Bd. S. 127 fg. Wachler's Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 2. Th. S. 195 fg. Gervinus in s. Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 5. Th. S. 228 fg. H. Döring's Galerie deutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 339 fg. Einige Worte zur Erinnerung an H. W. v. Gerstenberg von Amalie Schoppe (in der Abendzeitung. 1819. Nr. 155). Nachrichten von Gerstenberg (ebendas. Nr. 185). Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte. 1823. Heft 4. S. 141 fg. 1824. Heft 2. S. 163. 1825. Heft 4. S. 747. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. 1. Heft 2. S. 698 fg.

1) Wir haben hier die allgemein bekannte und angenommene Wortform Gerstenberg und nicht die aus dem Mittelalter herstammende monströse Form Gerstenbergk angewendet, obschon dieser Kanzler und seine Söhne sich letzterer stets bedient haben. In Druckschriften wird er auch Gerstenberger genannt.

dreien Brüdern der Aelteste, und wurde von seinen Aeltern, die sich in bemittelten Umständen befunden zu haben scheinen, zu aller Zucht und Ehrbarkeit und zum Besuchen der Schule fleißig angehalten. Er muß schnelle Fortschritte gemacht haben, da er die Universität zu Jena sehr frühzeitig bezog und in seinem 20. Jahre daselbst Magister wurde. Sein Hauptstudium blieb jedoch die Rechtswissenschaft, worin er sich 1576, also in seinem 23. Jahre — was Aufsehen erregte — unter großem Beifalle die Doctorwürde erwarb. Von hier nahm ihn der Graf Volkmar Wolf von Hohenstein, Klettenberg und Lara (Lohra) in seine Dienste. Der geschickte jenaische Student mochte zwar der Wichtigkeit derselben gewachsen sein, aber keins der Specialgeschichtswerke über diese Grafschaft, die uns in die Hände gekommen sind, gedenkt seiner amtlichen Wirksamkeit. Also mag seine Stellung am gräflichen Hofe nicht so bedeutend, als sie gepriesen wird, gewesen sein, wie schon aus dem Umstande erhellt, daß er als 23 oder 24jähriger Student Kanzler eines Grafen werden konnte. Im J. 1580 starb der alte Graf, ihm folgte sein unmündiger Sohn Ernst VII. oder Jüngere, unter der Vormundschaft des Grafen Wilhelm von Schwarzburg-Rudolstadt und des Grafen Albrecht von Barby. Von diesen, hauptsächlich dem schwarzburger Grafen, wurden die wichtigsten Staatssachen besorgt. Graf Wilhelm mag dabei sehr willkürlich gehandelt haben, denn er nahm seinem Mündel das hohensteinische und walkenrieder Archiv weg, ersteres behielt sein Haus nachmals für immer. Die Hauptstaatshändel dieses Grafenhauses bestanden in einem Kampfe mit Braunschweig-Wolfenbüttel, welches die Erbverbrüderung desselben mit den Grafen von Stolberg und Schwarzburg-Rudolstadt nicht dulden und bestätigen wollte. Unter diesem Kampfe wurde Ernst VII. im J. 1582 mündig. Was Gerstenberg vor- und nachher für ihn gethan, haben wir nicht ermitteln können; er war eine macht-, keineswegs aber verdienstlose Person, da er zwischen dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und dem trotzigen Grafen von Schwarzburg-Rudolstadt eingeklemmt für seinen Herrn wirken mußte. Aus dieser unerquicklichen Lage zog ihn im J. 1588 ein junger, erst zur Regierung gelangter Fürst, Herzog Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Weimar, der in vielen Stücken zwar der Leitung sehr bedurfte, die guten Rathschläge aber selten benutzte. An den Hof eines solchen Fürsten ging Gerstenberg wol um so lieber, als er keine Parteihudelei hier fand, sich aber in die Launenhaftigkeit der Großen zu fügen gelernt hatte. Dieses Talent und seine tüchtigen Geschäftskenntnisse machten sein Glück und ihn bald zum reichen Manne. Er war bereits verheirathet und Vater mehrer Kinder. Seine Gattin Anna war die Tochter des Forstmeisters Johann Köhler zu Altenburg. Diese Familienverbindung vermittelte wahrscheinlich seinen Rücktritt in sein Vaterland. Hier stand seine eigene Familie noch in gar keinem Ansehen. Sie bildete sich zwar ein, vom alten Adel und rechte Nachkommen der Herren von Gerstenberg zu sein, welche im 13. und 14. Jahrh. als Zeugen in Urkunden vorkommen; es verschwindet aber ihr Adel im 15. u. 16. Jahrh., indem das Unrecht der Zeit sie in den Bauernstand versetzte. In Weimar hielt man wenigstens den M. Gerstenberg fü einen armen Gesellen, der aus einer Bauernfamilie stamme; bald aber hatte er mehr Macht und Ansehen, als der vornehmste Adelige im Ernistinischen Sachsen [2]). Denn den edeln Ernestinern des sächsischen Fürstenhauses ist schon frühzeitig nachzurühmen gewesen, daß sie das bürgerliche Talent, wenn es ihnen brauchbar erschien, dem Adel vorzogen. Gerstenberg trat gleich als Rath und Kanzler bei Friedrich Wilhelm auf. Er diente demselben 14 und seinen unmündigen Söhnen 7 Jahre lang. Kein Staatsmann und Liebling seines Fürsten, oder doch nur wenige, sind so überschwenglich belohnt und begnadigt worden als dieser Gerstenberg. In den ersten zwölf Jahren war er, der arme Geselle, bereits im Besitze von sechs ansehnlichen Ritter- und anderen Gütern, ungerechnet die Komthur- und anderen Höfe, die auch sein Eigenthum waren. Unter jenen ragen hervor Schwerstedt bei Weimar und Drakendorf bei Jena. Daher konnte er auch außer der nebenher geübten Freigebigkeit im J. 1600 zwölf Freistellen für arme Studenten zu Jena stiften und dafür 4000 Fl. Kapital aussetzen. Dieser Freitisch wurde seit 1818, sowie alle anderen Stiftungen dieser Art, in Geldstellen verwandelt. Sie ist die bedeutendste der Art unter den von einem Privatmanne verordneten Stiftungen.

Freilich war es kein Wunder, daß der „arme Geselle“ in Kurzem ein reicher Mann von mehr als einer Tonne Goldes wurde. Sein Fürst schenkte ihm nicht blos 5000 Fl., sondern sogar 10,000 Fl.-Weise. Die Stärke seiner Besoldung kennen wir nicht. In Dresden bezog er von 1609 u. f. J. als geheimer Rath 1574 Fl. 18 Gr. an baarer Besoldung, so viel hatte er als weimarischer Kanzler gewiß nicht. Dagegen stand er in dem Rufe eines bestechlichen Staatsmannes. Seinem Herrn gab man Aehnliches Schuld, da er, gleich seinem fügsamen Kanzler, die wichtigsten Interessen seines Hauses zuweilen vernachlässigte. Gerstenberg fand bei Antritt seines Amtes die weimarische Kammer aus den Zeiten Herzogs Johann Wilhelm her tief verschuldet. Friedrich Wilhelm, der nicht wirthschaften und sich nicht einschränken konnte, machte alle Jahre neue Schulden, Gerstenberg aber setzte mittels eines eigenthümlichen Calculs durch, daß die Kammer zur Erhaltung ihres Credites alljährlich einen Theil ihrer Schulden abtragen, zugleich auch in einem Zeitraume von 12—13 Jahren (bis 1602) 399,000 Fl. auf den Ankauf neuer Grundstücke und auf Verbesserung der Güter und Aemter überhaupt verwenden konnte. Zum Verständnisse der damaligen Kammerzustände ist zu bemerken: der Fürst bürdete z. B. von 1588—1593 der Kammer eine Schuldenlast von 297,247 Fl. 13 Gr. 9 Pf. auf, während in derselben Zeit sein Kanzler von sämmtlichen Kammerschulden 129,678 Fl.

2) Im J. 1594 führte er bereits ein vollständiges adeliges Wappen, welches die seines Geschlechtes noch heutzutage gebrauchen. Kaiser Rudolf II. hatte es ihm und seinen beiden Brüdern Michael und Joachim durch eine Urkunde erneuert und bestätigt.

5 Gr. 8½ Pf. bezahlte. Wir trauen Gerstenberg'en wol zu, daß er seinem Fürsten und dessen Kammer glänzendere Dienste hierin geleistet haben würde, wenn nicht des Ersteren Leichtsinn ihm so oft hindernd in den Weg getreten wäre. Er und seine Collegen Dietr. Vitzthum von Eckstedt und Schweipold von Brandenstein versäumten keine Gelegenheit, ihm deshalb ins Gewissen zu reden, er versprach auch immer Besserung, that aber doch, was er wollte. Am 22. Mai 1590 erließen diese drei Räthe, ein von Gerstenberg verfaßtes, sehr herzhaftes Bedenken, worin dem Fürsten eigentlich der Bankrott angekündigt wurde. „Es ist hohe, hohe, hohe Zeit, daß J. F. Gn. zur Besinnung kommen; wenn man aber, wie bisher so fort fährt zu wirthschaften, so wird Gott strafen, J. F. Gn. werden in Mangel und Noth kommen, die Landschaft wird unwillig werden und der Bruder (Herzog Johann III., der unter Friedrich Wilhelm's Vormundschaft damals noch stand) wird auf eine Landestheilung dringen, wobei J. F. Gn. leer ausgehen werden. Die Diener aber, denen ihr Amt ein Ernst ist, heißt es in dieser Vorstellung weiter, werden dabei ihres Dienstes nicht froh werden können. Denn S. Paulus sagt: „Wer ein Amt hat, der sorge; Sorge aber frißt Mark und Bein, Leib und Leben auf." Die Folgen dieses berühmt gewordenen Bedenkens waren, daß der Fürst erst seinem anscheinend von Sorgen fast verzehrten Kanzler den Mund mit einem Gnadengeschenke von 10,000 Fl. stopfte und daß der arme Bruder, Herzog Johann III., dem man die Rettung des Ganzen doch hatte vorbehalten wollen, in dem Vertrage vom 21. Juni 1590 Alles gut zu heißen und für immer zu genehmigen genöthigt wurde, dergestalt, daß Friedrich Wilhelm in Absicht seiner tollen Wirthschaft sowol wegen der vergangenen, als auch wegen der nachfolgenden sechs Jahre vor jeder Verantwortlichkeit und vor jedem Vorwurfe von Seiten seines Bruders sicher gestellt wurde. Dieser brüderliche Vertrag besudelt das Gerstenberg'sche Bedenken auf die unzweideutigste Weise, und der sonst patriotischgesinnte v. Moser hätte sehr wohl gethan, wenn er vor dem Abdrucke seiner Lobschrift auf Gerstenberg sich in der sächsischen Geschichte genauer umgesehen und den einseitigen Citaten des sächsischen Annalisten gemistraut hätte, ehe er eine solche Posaune der Unbescholtenheit, Uneigennützigkeit und musterhaften Dienstpflicht für Gerstenberg anstimmte, wie im Neuen patr. Archiv f. D. Bd. I. 469 fg. leider zu lesen ist. Gerstenberg war für die Zukunft zwar gegen den Herzog Johann gedeckt, er blieb aber nicht bei dem Buchstaben des Vertrages stehen, sondern arbeitete von nun an auch dahin, daß der Prinz ein apanagirtes Verhältniß eingehen, sich zu keiner Landestheilung erheben und wenn möglich unbeweibt bleiben sollte. Als sich derselbe aber gleichwol mit einer anhaltischen Prinzessin (Dorothea Maria) verloben wollte, suchte es Gerstenberg zu hintertreiben, sogar mit der Vorstellung, die Braut und ihre Brüder würden ihn an den Bettelstab bringen. Im Uebrigen gestand er diesem Prinzen, der die Anhalterin doch noch heirathete, während Friedrich Wilhelm zehn Jahre lang in Torgau residirte und das Kurfürstenthum Sachsen als Vormund verwaltete, trotz der Jahre seiner Mündigkeit, in diesem Zeitraume keine Theilnahme an der Regierung zu, vielmehr jagte er ihn, um keinen Beobachter in Weimar zu haben, nach seiner Rückkehr aus Torgau von da nach Altenburg. Seit dieser Zeit arbeitete er auch ununterbrochen an den Hindernissen, welche das immer lauter werdende und wiederholte Verlangen des Prinzen nach einer Landestheilung vereitelten. Dies gelang nur, so lange Friedrich Wilhelm lebte, der fortfuhr die treuen Dienste seines Kanzlers fürstlich zu belohnen. So cedirte er ihm am 6. Nov. 1592 eine Originalschuldverschreibung von 10,000 Fl. auf Kaiser Rudolf II. und am 1. März desselben Jahres ertheilte er ihm die Anwartschaft auf 4 ansehnliche Dörfer mit Mühlen und anderen Lehnstücken, die vormals saalfelder Stiftslehn gewesen, dann aber in den Besitz des Reichserbmarschalls Christoph Ulrich von Pappenheim gekommen waren, dergestalt, daß wenn dieser ohne männliche Leibeslehnserben sterben werde, alsdann Gerstenberg und seine Erben diese Lehnstücke als ihr wohlerworbenes Eigenthum einnehmen und nach Gefallen gebrauchen sollten. Wir sind nicht im Stande, jede fürstliche Gunst urkundlich nachzuweisen, lernen aber aus den noch vorhandenen und hier mit benutzten Proceßacten Gerstenberg's, daß dieser in seiner Art allmächtige Minister zu Weimar mit Geld, Dörfern, Komthurhöfen, Gütern und andern Vortheilen von seinem Herrn wahrhaft überschüttet worden war, mit der ausdrücklichen, für jene Zeit fast unerhörten Gunst, seine Lehn- und Rittergüter auch als Weiberlehn verwenden zu dürfen. Am 7. Juli 1602 stand Gerstenberg sammt den Kindern seines Fürsten um das Sterbebette Friedrich Wilhelm's. Derselbe empfahl ihnen und seiner Gemahlin, sonderlich dem ältesten Prinzen Johann Philipp, seinen Kanzler mit den Worten: den Schwarzkopf da, so pflegte er seinen lieben Kanzler zu nennen, nimm' in Acht, er hat mehr bei mir gethan, als ich und ihr demselben werdet vergelten können! Der freche Emporkömmling aber wußte sich gleichwol nun freilich nicht mehr sicher, da der Prinz Johann die Vormundschaft über seine unmündigen Neffen erhielt, und von diesem zu erwarten stand, daß er gegen ihn sofort Untersuchungen einleiten werde. Der schlaue Günstling aber beredete den sterbenden Herzog zu seiner Sicherheit dahin, daß er den Kurfürsten Christian II. von Sachsen der vormundschaftlichen Verwaltung seines Bruders zur Seite stellte. Dies geschah zwar, erhitzte aber die Rachegefühle noch mehr.

Unter diesen Umständen mußte Gerstenberg die Landestheilung zwischen Herzog Johann und den unmündigen Söhnen seines Bruders selbst gegen seine früheren Ansichten beschleunigen, um die gemeinschaftliche Unterthanen-, Raths-, Vasallen- und Ritterpflicht los zu werden, gegen welche er unter dem Schutze seines fürstlichen Gönners bisher drauf und drein gesündigt hatte. Die am 13. Nov. 1603 vollzogene Landestheilung, die dem Herzoge Johann das neue Herzogthum Sachsen-Weimar mit der Residenz gleichen Namens,

und dessen Mündeln das neue Herzogthum Sachsen-Altenburg mit der Residenz gleichen Namens zuwies, brachte den Kanzler zwar dienstlich aus der Gemeinschaft mit Herzog Johann, nicht aber wegen seines Rittergutes Schwerstedt. In dessen Augen der Felonie und anderer Verbrechen schuldig, hatte Gerstenberg keine Hoffnung, die Lehn über dieses herrliche Gut zu erlangen. Als er selbst kam, um vor zu bitten, wurde er ungehört zurückgestoßen, auch nicht zur üblichen Huldigung und Musterung zugelassen. Unterdessen ließ der Fürst eine Menge Stoff zum Processe gegen Gerstenberg einsammeln, über einzelne Punkte auch verschiedene Juristenfacultäten befragen, von welchen Rostock, Heidelberg und Marburg wegen seiner Verbindlichkeiten zu dem Schuldbuche sehr günstig für ihn geurtheilt hatten; er konnte aber wegen seines frühen, den 31. Oct. 1605, erfolgten Todes das Ziel nicht erreichen. Die Fürstin-Witwe, Dorothea Maria, welche Gerstenberg einst eine Bettelprinzessin genannt und sonst mit geringschätzigen Aeußerungen geschmäht, auch wegen ihrer vielen Kinder verhöhnt haben sollte, erklärte nachmals, Gerstenberg's Schimpf, Hohn und Spott habe ihren Gemahl in unberechenbaren Schaden und Nachtheil, in Kummer und Schande gebracht.

Die Obervormundschaft über die unmündigen Prinzen zu Altenburg ging ausschließlich auf den Kurfürsten Christian II. über, gegen welchen sich Gerstenberg schon früher ergeben bewiesen hatte. Christian bestellte ihn von Neuem zum Kanzler und Kammerrathe der altenburgischen jungen Herrschaft. Er ertheilte ihm auch die bisher von Weimar verweigerten Lehen über das Gut Schwerstedt, rief aber dadurch eine feierliche Protestation der Herzogin-Witwe von Sachsen-Weimar nebst einer umständlichen Klageschrift derselben gegen den Kanzler hervor. In derselben wird Gerstenberg beinahe als ein Majestätsverbrecher geschildert und bei Kurfürst Christian auf Untersuchung und Bestrafung angetragen. Christian foderte den Kanzler zur Rechtfertigung auf. Gerstenberg wußte sich aber, da keine urkundlichen Beweise gegen ihn sprachen, sehr gut auszureden. Dies erkannte die Herzogin Dorothea Maria nicht an, sondern drang auf Eröffnung des Processes, welchen der Kurfürst vermied, da derselbe zumal, auf bloße Klatscherei und Ohrenbläserei hin, in streng rechtlicher Form nicht füglich gewagt werden konnte.

Glücklicher glaubte die weimarische Regierung, die, beiläufig bemerkt, ebenso wie die altenburgische, damals unter kursächsischer Vormundschaft stand, gegen den Kanzler Gerstenberg verfahren zu können, wenn sie seine Finanzwirthschaft unter Friedrich Wilhelm I. angriffe. Sie verlangte also seit Ende Juni's 1607 von ihm volle gewissenhafte Rechenschaft über Ausgabe und Einnahme in der Kammer und in den Aemtern von 1579 bis 1603, über das, was Friedrich Wilhelm I. und was dessen Bruder Johann jährlich von diesen Einkünften erhalten hatten, über das Steigen und Fallen des Schuldbuches in derselben Zeit, über das Verschweigen der verzinslichen Schuldposten bei der Rentkammer, über die 10,000 Fl. henneberger Gelder, welche der kursächsische Landtagsausschuß 1593 den Herzogen von Sachsen jährlich als Ersatz für den vom Kurfürsten August an ihnen verübten Betrug zu Torgau verwilligt hatte, und über die 10,000 Fl., welche Herzog Friedrich Wilhelm 1590 dem Kaiser Rudolf geliehen hatte, gleichwie über ein der dresdener Rentkammer gemachtes Darlehen. Auf diese Fragen gab Gerstenberg kein gutes Wort. Euch ist bewußt, antwortete er den weimarischen Räthen, daß Herzog Friedrich Wilhelm auf keiner Rechnung gesessen, sondern als Fürst die Lande rühmlich und nützlich gubernirt und ansehnlich verbessert hat, ist auch aller Rechnung, Calculation und was dem ähnlich durch fürstliche Briefe, Siegel und Verträge stattlich entladen und befreit. Wornach ihr euch zu achten habt! Doch konnte damit kein Schweigen verbreitet werden, das ganze Jahr 1607 wurde in einem Schriftenwechsel zwischen beiden Theilen über diese Angelegenheit hingebracht. Gleichzeitig kam auch Gerstenberg's Bedenken vom 22. Mai 1590, das späterhin eine große Berühmtheit erhielt, erst zu Tage, aber in den vorhandenen Acten nicht zur Sprache[3]). Ende Septembers 1607 bestellte der Kurfürst, der die Klagen Weimars doch nicht niederzuschlagen wagen konnte, einen Vergleichstag zu Neustadt a. d. O., wo der Streit dahin gedieh, daß sein Gegenstand an 18 Universitäten und an 1 Spruchcollegium geschickt wurde. Von diesen Facultäten sprachen sich Rostock, Marburg, Heidelberg, Frankfurt a. d. O., der leipziger Schöppenstuhl und Altorf für Weimar, die beiden kursächsischen Universitäten Wittenberg und Leipzig für Altenburg aus, die übrigen zehn blieben, so scheint es, mit ihrer Erklärung im Rückstande. Unterdessen fuhr Gerstenberg fort, gegen Alles zu protestiren, was dem Inhalte des fürstbrüderlichen Vertrags vom 21. Juni 1590 zuwiderlief. Moralische Gründe wirkten auf seine eiskalte Politik nicht ein, Kursachsen unterstützte ihn. Die Acten darüber werden besonders seit dem neustädter Vergleichstage sehr lückenhaft, die Gutachten der Universitäten sind verschwunden. Gerstenberg schien gesiegt zu haben und wurde zu Ende 1609 oder zu Anfange 1610 in die kursächsischen Dienste als geheime Rath gezogen. Die Hauptirrung zwischen ihm und der Regierung zu Weimar wegen des von letzterer gefoderten Schadenersatzes wurde zwar, wie es scheint, der Umstände halber von dieser bis zu günstigeren Zeitverhältnissen bei Seite gelegt, gab aber doch der Herzogin Dorothea Maria im J. 1613 frischen Muth, gegen den ihr verhaßten Kanzler am kursächsischen Hofe bei der erneuerten Lehnsuchung desselben über Schwerstedt durch eine giftige Protestation ihrem Herzen Luft zu machen. Einige Monate darnach, den 22. Aug. 1613, starb Gerstenberg zu Dresden, sein Tod aber stellte die Ver-

3) Das gemeinschaftliche Archiv zu Weimar besitzt von diesem bis 1607 absichtlich verschwiegen gehaltenen Documente zwei schöne Reinschriften unter dem Titel: „Vnderthenigst u. Wohlmeinend bedengken von den ietzigen Zustandt des Furstlichen Sechßischen Hoffwesens zue Weymar, vnd verenderung desselben." Zuerst wurde es abgedruckt in *Pistorii* Amoenitatibus hist. juridic. VI, 1775, woraus es v. Moser in s. Patriot. Archiv III, 273 fg. übergetragen hat.

folgungen nicht ein. Denn sobald der älteste Sohn Herzogs Johann III. von Sachsen-Weimar, Johann Ernst der Jüngere die Jahre der Mündigkeit erreicht und die drückende kursächsische Vormundschaft von sich abgestoßen hatte, so griff er auch nach den aufgehäuften vorhandenen Acten der Gerstenberg'schen „Verbrechungssache" und sandte dieselben einem coburgischen Rechtsgelehrten zur Begutachtung zu, in wie weit der Proceß und das Gericht darauf zu formiren wären.

Dabei handelte es sich ursprünglich zwar nicht um eine rachsüchtige Prostituirung des verstorbenen Staatsmannes, sondern um die Frage, ob Sachsen-Weimar die Lehen desselben auf seinem Gebiete mit Recht einziehen, oder den sechs Erben des Verstorbenen aus Gnaden reichen solle? Nach eingeholten verschiedenen Gutachten und Rechtsinformationen setzte der Fürst 1617 eine zahlreiche Commission, bestehend aus seinen Rathgebern, unter ihnen Hortleder, und aus mehren Gliedern seiner Ritterschaft, nieder, welche eine Menge Anklageartikel gegen den verstorbenen Gerstenberg zusammenstellte, prüfte und für geeignet hielt, den alten Mann noch im Grabe der Felonie zu züchtigen und deshalb seinen Erben die weimarischen Lehen zu nehmen. Obenan stand der Satz als etwas ganz Notorisches, Gerstenberg habe sich durch vielfältige Offensionen und Widersetzlichkeiten vor, während und nach der Landestheilung die tiefste Ungnade Herzogs Johann zugezogen; dies aber an ihm thatsächlich auszulassen, habe des Letzteren früher Tod verhindert. Die übrigen Anklagepunkte, die man mit lebendigen und schriftlichen Urkunden bekräftigen wollte, beziehen sich auf Gerstenberg's fast allmächtiges Schalten und Walten zur Zeit Friedrich Wilhelm's, auf die drückenden Clauseln der fürstbrüderlichen Verträge, deren Urheber er gewesen war, auf das Schuldbuch, das er verborgen gehalten, auf die Verhetzung der Diener gegen den Herzog Johann durch Gerstenberg, auf den Primogenitur- und Präcedenzstreit (wozu man wahrlich keinen Grund hatte), auf die gemeinsame Pfandschaft Mühlberg und Dondorf, auf willkürliches Verfahren im Kanzleistyle gegen vorangegangene Vergleichung und auf viele andere Eingriffe in die mit Weimar in Gemeinschaft behaltenen Stücke dem darüber abgeschlossenen naumburger Abschiede von 1607 zuwider. Ferner machte man ihm zum Verbrechen, daß er trotz seiner gesammten Lehns- und vor der Landestheilung, trotz seiner gesammten Rathspflicht, in Allem, wenn es Weimar galt, die Feder giftig geführt, keine Stachelreden und Injurien gespart, außerdem die Tagfahrten und Verhandlungen mit Weimar erschwert, allerhand Excesse und Beiwege, weil er nicht auf dem Wege Rechtens geblieben, gesucht, die weimarischen Diener abspenstig zu machen und an dem kursächsischen wie am kaiserlichen Hofe anzuschwärzen versucht habe. Sodann wurde hochangeschlagen, daß er am 27. Aug. 1609 auf dem Tage zu Naumburg ganz im Interesse Pfalzneuburgs gegen die Ansprüche des Hauses Sachsen an den Erbanfall von Cleve-Jülich feierlich protestirt, auch früher 1591—1593 dieselben bei einer anderen Gelegenheit vertuscht habe. Aus diesen Punkten schließt die Commission, daß Gerstenberg als Vasall und Lehnmann der Herzoge von Sachsen-Weimar schon vor 1605 die Lehen verwirkt habe und es ganz recht sei, dieselben einzuziehen, wie auch die Landstände schon zugesprochen hätten. Gleichwol wollte Herzog Johann Ernst der Jüngere sich nicht übereilen, sondern ließ die Erben Gerstenberg's am 13. Jan. 1618 vor genannte Commission nach Weimar laden. Sie mußten die Vergehen und Strafbarkeit ihres Vaters mit anhören und gefragt, ob sie Gnade des Fürsten für Recht annehmen oder lieber in einen Proceß mit ihm eingehen wollten, gaben die beiden Söhne und vier Schwiegersöhne des Angeklagten in ihrer Bestürzung die Erklärung, sie müßten und könnten als Kinder ihren Pflicht- und Schuldigkeitsgefühlen zufolge nur Liebes und Gutes von ihrem Vater sagen, und beriefen sich zur Entschuldigung desselben auf die fortdauernde Gunst, die derselbe am herzoglichen Hofe zu Altenburg und bei den Kurfürsten Christian II. und Johann Georg I. von Sachsen ununterbrochen bis an seinen Tod genossen hätte. Sie, für ihre Personen, hätten den weimarischen Hof nie beleidigt, sondern sich in treuer Lehnspflicht stets gehalten. Auf diese Erklärung erhielten sie am 15. Jan. 1618, nachdem drei Tage lang mit ihnen vergebens unterhandelt war, den fürstlichen Bescheid: Gewalt solle in Absicht auf Einziehung der fraglichen Lehnstücke im weimarischen Gebiete nicht angewendet werden, allein der Herzog und seine Brüder behielten sich alle Rechte und Gerechtigkeiten in der Sache des Processes halben ausdrücklich vor, und werden die Erben deshalb anderweit förderlich vorladen und vorbescheiden lassen [4]).

In einer sehr ausführlichen noch vorhandenen juristischen Deduction, welche in dieser Sache an die auswärtigen Akademien geschickt wurde, wird der Proceß Gerstenberg's bis zu Herzogs Johann III. Tode 1605 als vollkommen eingeleitet, aber dessen Fortgang nur durch dieses Ereigniß, welches auch Gerstenberg verschuldet haben sollte, als gehindert bezeichnet. Hierauf wären jenes Fürsten unmündige Leibeslehnserben, heißt es darin weiter, gänzlich verlassen gewesen, sodaß sein Vorhaben bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes in der Ausführung habe verschoben werden müssen, obschon die Fürstin-Witwe inzwischen, freilich ohne günstigen Erfolg, nicht unterlassen hätte, die Rechte ihrer Söhne in dieser Sache zu wahren, während welcher unerledigten Händel aber Gerstenberg verstorben sei. Der mündige Fürst hätte nun zwar nach eingeholten verschiedenen Rechtsinformationen und Rechtssprüchen sofort aus eigener Macht zur Einziehung der Gerstenberg'schen Lehen schreiten können,

4) Als Erben des Kanzlers werden in den Acten genannt: Marx und Johann Gerstenbergk, Joachim Goldstein, Hans Zeidler, genannt Hoffmann, Kaspar Goldstein und Heinrich Milwitz. Am meisten unter ihnen war Hans Zeidler besorgt, welcher am Gute zu Schwerstedt 10,000 Fl. zu fodern hatte, und reichte deshalb eine flehentliche Fürbitte bei H. Johann Ernst ein. Sie waren aber nicht alle persönlich erschienen, während Hans Zeidler nicht eigentlich als Erbe zu betrachten ist, sondern als Gläubiger der Erben.

hätte es aber ohne Zuziehung des Lehnhofes und der Ritterschaft nicht thun wollen, welche zu einer Vorladung der Erben gerathen hätten, dadurch aber, weil dieselben mit dem Fürsten nicht hätten rechten, auch ihren Vater selbst nicht hätten angreifen wollen, zu keinem Ziele gelangt wären.

Indessen fühlte sich der Fürst von der Strafbarkeit, in die sich der verstorbene Vasall aus Uebermuth vorlängst gestürzt hatte, durch Beweise vollkommen überzeugt; da derselbe aber nicht mehr zur Verantwortung und Strafe zu ziehen war, so kämpfte er fortwährend in seinem Gewissen mit der Frage, ob wol die Erben des Schuldigen zur Strafe zu ziehen wären oder nicht. Hierüber wurden nun mehre auswärtige Spruchcollegia und Juristenfacultäten befragt. Von den eingegangenen Erkenntnissen hat sich blos das der rostocker Juristenfacultät vom 22. Sept. 1619 erhalten, welches in seiner schwerfälligen Geschraubtheit die Ursachen nicht für wichtig genug erklärt, die Gerstenberg'schen Erben ihrer Lehngüter schon zur Zeit zu entsetzen, sondern, wenn der Lehnherr sie des Spruches nicht erlassen wolle, ihnen zuvörderst ein unparteiisches Gericht unter Gleichen zu stellen, vor welchem sie ihre rechtliche Nothdurft einzubringen hätten. Was in der Sache weiter geschehen und wie sie ausgeführt worden sein mag, ist unbekannt. Die lebendige Theilnahme der Herzoge von Sachsen-Weimar an den Unruhen in Teutschland zogen sie vermuthlich von diesem Processe ab, wenn derselbe außerdem nicht freiwillig beigelegt worden ist. Der Mannsstamm des Kanzlers erlosch ohnehin 1637 in seinem Enkel Johann Marcus Gerstenberg. Er war der einzige Sohn Johann Gerstenberg's und dieser der zweite Sohn des Kanzlers, dessen Erstgeborener Marcus der Jüngere (s. d. Art.) ebenfalls kinderlos gestorben war.

Das Leben dieses berühmten Staatsmannes ist von Verbrechen nicht frei zu sprechen; er hat dieselben nicht blos an dem Herzoge Johann III. zur Zeit, als dessen Bruder Friedrich Wilhelm I. von Torgau aus die kursächsischen Lande in Vormundschaft zehn Jahre lang regierte und seinen Liebling Gerstenberg in Weimar acht Jahre lang — die beiden ersten Jahre mußte Gerstenberg auch in Torgau das Directorium führen — mit unumschränkter Vollmacht schalten und walten ließ, sondern auch am ganzen Ernestinischen Hause Sachsen verübt. Genau genommen war er kein Minister in den Interessen dieses Gesammthauses, daher Sachsen-Weimar, welches dieselben stets mit seltener Ausdauer und Unerschrockenheit befolgte, zu allen Zeiten sein heftiger Widersacher war. In Hinsicht des unzeitigen Primogeniturstreites hatte er gegen Weimar zwar vollkommen recht, allein wegen der Präcedenz zwischen Weimar und Altenburg war er im Irrthume, weil der Vortritt im gesammten Hause Sachsen beider Hauptlinien von jeher nach dem Alter der Prinzen geregelt und vorkommende Fehler dagegen streng gerügt wurden [5]).

So sehr übrigens Gerstenberg die Landestheilungen haßte, war er doch 1596 der Hauptstifter der Landessonderung zwischen den Herzogen Joh. Kasimir und J. Ernst von Sachsen. Durch Friedr. Wilhelm I. war er frühzeitig im Reiche wegen seiner Brauchbarkeit in Staatsgeschäften und später durch Kursachsen allenthalben in großes Ansehen gekommen. Kaiser Rudolf II., der ihn mehrfach gebrauchte, wollte ihn auf dem Reichstage zu Regensburg 1594, mit Zustimmung von Kurmainz, zum Reichsvicekanzler machen; allein er lehnte die Ehre ab. Derselbe Kaiser gebrauchte ihn 1608 in seinen Irrungen mit Ungarn und seinen Brüdern. Im folgenden Jahre sandte er ihn mit Zustimmung seines Kurfürsten zur Beilegung der Unruhen an die böhmischen Stände und er vermittelte hier den berühmten Majestätsbrief mit freier Uebung der evangelischen Religion. Aus Dankbarkeit dafür trugen ihm die Böhmen das Bürgerrecht sammt der Ritterstandschaft an, was er nicht annahm. Im Herbste 1610 gebrauchte ihn Kursachsen zu einer Sendung in die Niederlande und an den Rhein in Sachen der cleve-jülicher Erbschaft. In den folgenden Jahren übernahm er die Vermittelung der Irrungen der Erzherzoge von Oesterreich mit dem Kaiser, sodann in Reichs- und anderen Angelegenheiten verschiedene wichtige Aufträge und blieb bis an seinen Tod stets thätig, sowie den beiden Kurfürsten zu Dresden sehr ergeben, was ihm vielfältig verargt wurde, da er zumal als Inhaber von mehr denn einer Tonne Goldes ein sorgenfreies Privatleben hätte führen können. Er liegt in der Sophienkirche zu Dresden begraben, wo sein Monument noch zu sehen ist. Außer den beiden schon erwähnten Söhnen hatte Gerstenberg noch sieben Töchter, von welchen ihn nur vier überlebten, nämlich Anna, vermählt mit dem merseburger Kanzler Joachim von Goldstein, Margarethe mit Dr. Kaspar von Goldstein, Salzgrafen zu Halle, Christine mit Burkhard Lucan, altenburgischem Consistorialpräsidenten, und Justine mit Heinrich von Milwitz verheirathet. Gerstenberg war frühzeitig Witwer geworden, trat aber den 5. Oct. 1606 mit der Witwe Katharina Nauendorff in eine zweite kinderlose Ehe.

Nach der Sitte damaliger Zeit studirte er auch fleißig theologische Werke und las emsig in der Bibel. Seine eifrige Anhänglichkeit an die reine augsburger Confession machten ihn, sowie seinen Gebieter Herzog F. Wilhelm zum Verfolger des kursächsischen Kanzlers Crell, der bekanntlich Calvinist war. Dieselben rigorosen Religionsgesinnungen ließ Gerstenberg allenthalben durchblicken und brachte sie, wo nur immer möglich, zur Anwendung. Bei der Stiftung seines jenaischen Freitisches setzte er urkundlich fest, daß die Benutzer desselben einen Revers ausstellen und sich in demselben verpflichten mußten, nie von dem unverfälschten augsburger Glaubensbekenntnisse abfallen und zum Calvinismus

5) Hortleder schreibt ihm die 1613 erschienene anonyme Broschüre zu: Wieder der Durchlauchtigen hochgeb. Furstin vnd Frauen, Fr. Dorotheen Marien Herzogin zu S. Witwe Wahrhafften vnd gegrundeten bericht von dem beschwerlichen Praecedenz- vnd Primogenitur-streit. ohne Ort in 4.

übertreten zu wollen. Aehnliche Beschränkung mag er auch in Beziehung auf die armen Schüler, deren er in Menge alljährlich in seinem Hause zu Altenburg speiste, geübt haben. Im J. 1596 entwarf er für Herzog Friedr. Wilhelm I. die Statuten zu einer kaum ein volles Jahr dauernden Brüderschaft gegen alles anstößige Reden, Fluchen und Schwören [6]. (*B. Röse.*)

GERSTENBERG (Marcus), der Jüngere, ältester Sohn des gleichnamigen sächsischen Kanzlers, von welchem der vorhergehende Artikel handelt, war am 5. Juni 1583 zu Bleicheroda am Harze in der ehemaligen Grafschaft Hohenstein geboren, bezog nach der zu Hause erhaltenen Vorbildung schon in seinem zwölften Jahre die Universität Jena, um hier die Sprachen und die Rechte zu studiren. Nach sechs Jahren (1601) hielt er hier am 20. Febr. der Uebung halber, wie er sich erklärt, eine öffentliche Rede, die unter dem Titel Synopsis institutionum divi Justiniani zu Jena 1601 in 4. erschien. Hierauf besuchte er Marburg, Strasburg und Basel, bereiste alsdann Frankreich und kam erst 1604 nach Altenburg zurück, wohin sein Vater inzwischen versetzt worden war. Seine Mutter traf er nicht mehr am Leben. Nicht lange nachher, 1607 oder 1608, zog ihn Kurfürst Christian II. von Sachsen als Hofrath nach Dresden in seine Dienste, wo er im diplomatischen Fache gearbeitet zu haben scheint; ob er aber Mitarbeiter an der großen gelehrten und gründlichen Streitschrift des Hauses Sachsen in der cleve-jülichschen Erbschaftssache, die in 6000 Exemplaren durch ganz Europa verbreitet wurde, gewesen sei, steht zu bezweifeln; dagegen ist gewiß, daß er zu der glänzenden durch jene Schrift veranlaßten Gesandtschaft gezogen wurde, die Kursachsen im October 1609 und im folgenden Jahre nach Frankreich, England und Belgien, an die Generalstaaten, die Fürsten von Lothringen und Grafen von Nassau und an Kurmainz in gedachter Erbschaftssache abschickte. Der Chef derselben war ein Graf Wolfgang von Mansfeld, dessen hervorragendste Eigenschaft das Trinken war. Er richtete bekanntlich Nichts aus, da Kurbrandenburg in der Sache mit Glück schon vorgegriffen hatte.

Nach seiner Rückkehr verheirathete sich Gerstenberg mit einer Dame aus bürgerlichem Stande, und wurde vom Herzoge Johann Philipp von Sachsen-Altenburg vor 1617, während er bei Hofe zu Weimar beinahe so verhaßt war, wie sein Vater, zum Amtmanne oder Hauptmanne auf der Leuchtenburg und in den Aemtern Roda und Orlamünda bestellt, welchen Posten er aber schon 1624 wegen Kränklichkeit niederlegen mußte. Er begab sich als wohlhabender Privatmann mit seiner Gattin nach Dresden und starb hier ohne Erben am 14. Dec. 1634. Dieser Gerstenberg ist, da seinem Vater wegen dessen bekannter Dienstbarkeit gegen das Haus Habsburg eine solche Schrift nicht zugeschrieben werden kann, unbezweifelt auch Verfasser der jedenfalls in dem ersten Jahrzehend des 30jährigen Krieges geschriebenen publicistischen Broschüre: Discursus de praesenti Germaniae statu contra Monarchiam ab Hispanis affectatam, ohne Jahr, die aber zufolge einer Notiz in der bibliotheca Uffenbachiana Mssta. p. 1061 nicht im Drucke erschienen ist und hier ohne nähere Bestimmung der Person einem Marcus Gerstenberg zugeschrieben wird. (*B. Röse.*)

GERSTENBERGER (Wigand), einer der besten hessischen Chronisten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Er stammte aus einer Böttcherfamilie zu Frankenberg in Oberhessen, die den Beinamen Buddenbender (Buttenbänder oder Faßbinder) führte, ebendeshalb heißt auch er bei seinen Zeitgenossen gleichfalls Faßbinder. Er war den 1. Mai 1457 geboren. Frühzeitig den wissenschaftlichen Studien, welche grade damals durch die Wiederbelebung der altclassischen Literatur eine neue Richtung erhielten, zugewendet, widmete er sich der Theologie, vernachlässigte aber dabei das classische Alterthum nicht und pflegte überdies noch mit Vorliebe die Geschichte, wozu ihm damals freilich noch beschränkte Hilfsmittel zu Gebote stehen mochten. Was aus ihm nach Vollendung seiner Studien geworden, ist unbekannt, denn unmöglich wird er sogleich an den landgräflich-hessischen Hof gekommen sein, wo er jedenfalls erst in späteren Jahren Kaplan des Landgrafen Wilhelm des Jüngeren wurde. Denselben begleitete Gerstenberger im Frühjahre 1495 zum Reichstage in Worms, wo er seiner Vaterstadt Frankenberg bei dem römischen Könige Maximilian wesentliche Dienste geleistet haben soll. Nach seines Fürsten Tode im Februar 1500 ging er nach Frankenberg zurück, wurde Altarist bei einer der dortigen Kirchen und starb den 27. Aug. 1522 in diesem Berufe [1]). Während seiner priesterlichen Verhältnisse setzte Gerstenberger seine historischen Studien, die für die Geschichte Hessens und vor der Trennung dieses Landes von Thüringen im 13. Jahrh. auch für die Geschichte dieser Landgrafschaft in wirkliche Forschungen übergingen, mit großem Eifer und Fleiße fort, durchsuchte die hessischen Klöster und Bibliotheken, benutzte Urkunden und jede andere Gattung von handschriftlichen Nachrichten mit einer solchen Aufmerksamkeit, daß ihm nicht leicht etwas Merkwürdiges dieser Art entging. Gleichwol fand er, einige Legendenschreiber abgerechnet, fast keine einzige einheimische Quelle, die dem Zeitraume vor der Absonderung Thüringens von Hessen angehört, außer einer hersfelder Chronik, die ins 11. Jahrh. fällt und jetzt nicht mehr vorhanden sein soll; alle übrigen reichen, der Zeit ihrer Abfassung nach, nicht über das 14. Jahrh. hinaus, und von diesen hat er glücklicher Weise Handschriften benutzt, welche man theils im 18. Jahrh. nicht mehr kannte, theils weit vollständiger waren, als die

6) Vergl. hierüber den Art. Friedrich Wilhelm I. ꝛc. in dieser Section L, 73. Außerdem wurden noch benutzt J. G. Müller's Sächs. Annalen und v. Moser's Neues patriot. Archiv f. Teutschland I, 466—516, wo auch ein Auszug aus Hoe von Hoenegg's auf Gerstenberg gehaltener Leichenpredigt zu finden ist, nebst den Correspondenzen und Proceßacten dieses Staatsmannes im großherzogl. und herzogl. sächs. Gesammtarchive zu Weimar.

1) Die ersten Nachrichten über Gerstenberger gibt Abrah. Saur in seinem Diario historico p. 189.

späteren durch den Druck bekannt gemachten Ausgaben davon. Zu den inzwischen verloren gegangenen und bis zu Wenck's Zeiten (1783) noch nicht wieder entdeckten Chroniken, welche Gerstenberger mit großer Ausführlichkeit benutzt hat, gehört vorzüglich das für den Zeitraum von 1232 bis 1327 sehr wichtige Zeitbuch Johann Riedesel's [2]). Dasselbe gilt auch von einer hessischen Chronik für das 13. und 14. Jahrh., die Gerstenberger ebenfalls ausgebeutet hat. Dieser gewissenhafte und umsichtige Sammlerfleiß erhöht den Werth der historischen Arbeiten Gerstenberger's, in welchen er, soviel als immer möglich, zugleich seine Gewährsmänner anführt, aber die kritische Beurtheilungskraft, die jener Zeit noch gänzlich fremd war und lediglich auf der Nachweisung beruhte, daß schon ein Anderer dasselbe erzählt hätte, zum Schaden der historischen Treue und Glaubwürdigkeit vermissen läßt. Warf er auch, wie er selbst gesteht, jegliche mündliche Volks- und Privattradition als untaugliches Material bei Seite, so hielt er sich gleichwol ohne Auswahl und Ausnahme gewissenhaft an die Berichte aller seiner geschriebenen Quellen, und brachte dadurch in seine Forschungen, vorzüglich in die für die Geschichte der ersten Hälfte des Mittelalters, viel Ungereimtes, Mährchenhaftes und Legendenartiges. In der alten Geschichte ist er ebenfalls noch ziemlich unwissend. So behauptet er z. B., Thüringen und Hessen seien Alexander dem Großen unterworfen gewesen und beginnt eben deshalb mit diesem Monarchen seine Geschichte dieser beiden Landschaften. Bis zu den Zeiten des Landgrafen Ludwig des Bärtigen, wo seine vaterländische Geschichte erst helleres Licht bekommt, verdient dieselbe keine Aufmerksamkeit; und auch in dieser Zeit weiß er den Lambert von Aschaffenburg, welchen er wirklich benutzt hat, von dem Lambert aus Lüttich nicht zu unterscheiden. Für die teutsche Reichsgeschichte, die er hin und wieder in sein genanntes Werk einwebt, hat er blos seichte Quellen benutzt, so z. B. das unter dem Titel Fasciculus 1481 zuerst gedruckte historische Werk, die Chronik des eimbecker Priesters Dietrich Engelhusen, Vincentii Speculum historicum, die elsasser, schwäbische und mainzische Chroniken u. a., die er ebenfalls in der Vorrede zu seinem Werke umständlich anzeigt. Daraus ergibt sich jedoch das für jene Zeiten seltene Verdienst, daß dasselbe seine Quellen durchweg gewissenhaft angibt, oft auch lange Stellen aus ihnen wörtlich mittheilt und dadurch einen schätzbaren Ersatz für die im Laufe der Zeit an den besseren einheimischen Quellennachrichten erlittenen Verluste liefert. Gerstenberger schöpfte dieselben namentlich aus der vortrefflichen Chronik Riedesel's, ganz besonders aber aus der bekannten, damals schon sehr verbreiteten, thüringischen Chronik des eisenacher Mönchs Johann Rothe und zwar in einem solchen Umfange, daß dieselbe seiner thüringisch-hessischen Chronik für die Zeit vor der Theilung dieser beiden Landschaften, einige Legenden ausgenommen, fast als einzige Quelle gedient und er aus ihr für den Zeitraum seit jener Periode bis 1408 wenigstens diejenigen Stellen herausgehoben hat, welche die hessische Specialgeschichte ausschließlich betreffen, daher er, wie so viele Andere, ihre Fortsetzungen so wenig gekannt hat, als ihm auch der Name des wahren Verfassers derselben, welchen 300 Jahre später Wenck noch nicht wußte, verborgen geblieben ist [3]). Außerdem mischte er, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der alten thüringischen Landgrafen auch manche eigene Nachrichten in seine Erzählungen mit ein, besonders genealogische Bemerkungen über die Grafen von Katzenelnbogen und Ziegenhain, die in der That meistens richtig sind, und beruft sich endlich oft auf Stadt- und Klosternachrichten oder Urkunden, die er zu Ziegenhain, Frankenberg, Haina, Georgenberg, Kappel und anderwärts entdeckt hatte. Mit der Geschichte des L. Ludwig des Friedfertigen von Hessen in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. gingen ihm alle sicheren handschriftlichen Nachrichten plötzlich aus, daher er für die Lebensumstände dieses Fürsten und seiner Nachfolger genöthigt war, nach eigenen eingezogenen Erkundigungen, welche zu erlangen ihm durch seine Stellung zum landgräflichen Hofe ungemein erleichtert wurde, zu schreiben; er beruft sich zu seiner Rechtfertigung deshalb in seinem Werke ausdrücklich auf die damals noch lebenden Zeitgenossen dieser Fürsten. Wenn er in seinem Buche gegen die Sitte der Chronisten seiner Zeit, die im folgenden Jahrhunderte aber desto stärker geübt wurde, zuweilen Nutzanwendungen für die Leser anbrachte, so verleitete ihn vielleicht dazu das Beispiel des 1490 zu Strasburg erschienenen Speculum exemplorum. Hinsichtlich der Zeitbestimmung ist Gerstenberger in seiner Chronik so gewissenhaft, als ihm möglich war, verfahren.

Er schrieb übrigens dieses wichtige Chronicon Thuringico-Hassiacum, nach eigenem Geständnisse, 1493 in seiner vaterländischen Mundart nieder, die Zusätze bis zu seinem Tode mag er wol selbst noch hinzugefügt haben, die späteren bis 1549 aber sind von fremder Hand, wie aus dem Exemplare des cassel'schen Manuscriptes, des besten von allen, die es davon gibt und welches für Gerstenberger's eigenhändiges Exemplar gehalten wird, nachgewiesen werden kann. Aller Vorzüge, die dieses Werk unbestritten besitzt, ungeachtet wurde es doch erst im J. 1746 vom Professor Chr. Friedr. Ayrmann zu Gießen und zwar nach einer, wenngleich bald nach Gerstenberger's Tode copirten, doch fehlerhaften und sehr verstümmelten Handschrift der Weber'schen Bibliothek durch den Druck bekannt gemacht und in dessen

2) Da ich außer Stande bin, die historischen Leistungen der hessischen Geschichtsvereine einzusehen, so ist mir auch unmöglich, nachzuweisen, ob es den Forschungen derselben gelungen sei, die eine oder andere hessische Chronik des Mittelalters, die Gerstenberger noch benutzt hatte, aber nachher verschwunden war, wieder zu entdecken.

3) Wenck sucht sich in seiner hessischen Landesgeschichte 1. S. IX. §. 6, wenn er diese Rothe'sche Chronik zur Vermeidung von Misverständnissen richtig bezeichnen will, dadurch zu helfen, daß er sie diejenige thüringische Chronik nennt, welche von Johann Just Winkelmann unter dem seltsamen Titel: „Die Chronica und Zeitregister von Noah" angeführt zu werden pflegt, und zwar deshalb, weil sie mit der Sündfluth beginnt.

Sylloge Anecdotorum omnis aevi etc. I, 3—168 aufgenommen [4]). Weil aber diese Ausgabe voller Fehler und Unvollständigkeiten ist, und die Erzählung der Begebenheiten auch nur bis zu Karl's des Großen Tode im Zusammenhange, von diesem Zeitpunkte an aber bis 1549 blos in einem dem Herausgeber vorgelegenen mageren Auszuge, dessen Urheber Ayrmann selbst nicht hatte ermitteln können [5]), und zwar mit besonderer Berufung auf die frankenbergische Chronik von demselben Verfasser, als Ersatz für den Verlust, dafern derselbe hier wirklich vorauszusetzen sei, gegeben ward, so übernahm der Regierungsrath F. Ch. Schmincke zu Cassel in den Jahren 1747 und 1748 aus der besten bis jetzt bekannten Handschrift auf der dortigen Bibliothek nicht nur Zusätze und Verbesserungen zu der Ayrmann'schen Ausgabe des Buches bis zum Abschnitte von Kaiser Karl des Großen Tode zu liefern, sondern auch von diesem Zeitpunkte an die ganze vollständige Chronik Gerstenberger's in dessen eigenthümlicher Sprachfassung, welche Ayrmann allenthalben modernisirt hatte, nebst erläuternden Anmerkungen in seinen Monumentis Hassiacis I, 31—293 und II, 295—574 wieder abdrucken zu lassen [6]).

Aus Liebe zu seiner Vaterstadt Frankenberg trug Gerstenberger auch eine Chronik derselben zusammen, deren Stoff zum Theil aus seiner allgemeinen hessischen Geschichte, zum Theil aus den Quellen derselben entnommen ist, und somit diese auch, nur nicht in der Maße, wie Ayrmann behauptet, ergänzt. Dieselbe beginnt mit der Gründung der Stadt unter den Merowingern, gedenkt nebenher auch der teutschen Städtebündnisse im 14. Jahrh. und endet mit dem Jahre 1525, folglich mit Zusätzen von späterer fremder und zwar protestantischer Hand, wie der Artikel über Tetzel's Ablaß zum Jahre 1517 offenbart. Diese Chronik gab Joh. Friedr. Faust von Aschaffenburg nach einer ziemlich unvollständigen Handschrift 1619 unter dem Titel: Frankenbergische Chronik und Zeitbuch zusammengetragen durch Weygand Gerstenbergern, sonsten Büddenbender genannt, zu Heidelberg in Fol. heraus; weil aber diese Ausgabe bald vergriffen und sehr selten wurde, sodaß der Rath Joh. Phil. Kuchenbecker zu Gießen kein Exemplar davon mehr auftreiben konnte, so entschloß sich derselbe, diese Chronik, freilich aber auch nach einer unvollständigen und fehlerhaften, wenngleich mit drei anderen Copien verglichenen Handschrift 1731 wieder abdrucken zu lassen und in seine Analecta Hassiaca, Collectio V, 145—240, jedoch nicht in der hessischen Mundart Gerstenberger's, sondern in modernisirtem Teutsch aufzunehmen [7]). Ayrmann, der die Mängel dieser Ausgabe bald entdeckte, aber auch die Faust'sche nicht zu Handen bekommen konnte, lieferte daher 1746 im ersten Bande seiner Sylloge Anecdotorum omnis aevi p. 623—672 aus einer gleichfalls unvollständigen Handschrift unter der Aufschrift Excerpta Chronici Franckenbergensis eine Menge Zusätze, z. B. für die allgemeine hessische Geschichte in den Zeiten der Merowinger und Karolinger, nebst Berichtigungen, welche, wie Schmincke schon bemerkt, eine neue sorgfältigere Redaction als dringendes Bedürfniß übrig gelassen haben, wenn man zumal diese Abdrücke mit der Handschrift vom Jahre 1493 genau vergleicht, welche vormals der Stadt Frankenberg selbst angehört hat [8]).

Man hat zuweilen, so Hert und Weber in ihren Schriften, diese frankenbergische Chronik mit den sogenannten Excerptis Chronici Riedeseliani verwechselt, welche eine Geschichtserzählung, nach Wenck von 298 bis 1547 (1552), nach Kuchenbecker aber (mit Berufung auf eine Handschrift in der ehemaligen uffenbacher Bibliothek zu Frankfurt a. M., welche dort die Chronik von Geschichten der Herren und des Landes zu Hessen heißt) von 298—1522 in sich faßt, und die der Letztere auch, freilich nach einer sehr fehlerhaften und verstümmelten Handschrift in seinen Analectis Hassiacis, Collectio III, 1—71 im J. 1730 herausgegeben hat, wozu Prof. Ayrmann 1731 in derselben Sammlung VI, 457—473 aus einer besseren Abschrift Berichtigungen und Ergänzungen geliefert hat. Es ist jedoch diese Schrift nicht nach ihren bekannten verschiedenen Titeln zu beurtheilen, auch keineswegs für einen wirklichen Auszug der Riedesel'schen Chronik anzusehen; vielmehr ist sie blos ein vermuthlich von W. Gerstenberger selbst gemachter Auszug aus seiner allgemeinen hessischen Chronik, da derselbe zumal, in Folge sorgfältiger Prüfungen, durchaus keinen Umstand und keine Thatsache mehr erzählt, als eben jene Chronik selbst. Auch hier finden sich von 1524—1547 Zusätze von fremder späterer Hand. Die uffenbacher Handschrift dieser Excerpte schreibt dieselben W. Gerstenberger'n unbedenklich zu, und wenn diese Bemerkung auch eine Glosse des Besitzers vom Manuscripte ist, so zeugt sie doch von einer verständigen Vermuthung hinsichtlich ihres Urhebers [9]). Im Uebrigen ergibt sich daraus,

4) Hierbei sind die incorrect geschriebenen prolegomena des Herausgebers von §. 1—14 nicht zu übersehen. 5) Denn in seinen prolegomenis zu dieser sylloge §. 3 sagt Ayrmann: „Sed justa ejus elaboratio in Caroli magni Imperatoris rebus desinit, eique nonnisi tituli et excerpta recentiorum Historiarum in exemplo meo subtexuntur, de quibus, quod eidem auctori tribuenda sint (?) pronuntiare vereor." Vergl. hierzu §. 14 ebendaselbst. 6) Es ist hierzu noch Schmincke's Vorrede zu beiden Theilen seiner Monumenta wegen der werthvollen Literaturnotizen zu vergleichen. Die Handschrift der caff. Bibliothek, welche Schmincke hierbei benutzte, ist hin und wieder mit Bildern von leichten Federzeichnungen geziert und wird von Einigen für Gerstenberger's eigenhändiges Exemplar gehalten.

7) Kuchenbecker gesteht in der Vorrede zu der V. Collectio seiner Analecta Hass., daß er für seine Ausgabe eine Menge, nicht zur hessischen Geschichte gehörender Dinge, sowie Alles, was der Zeit nach über den Ursprung der Stadt hinaus reicht, daraus weggelassen habe. 8) Vergl. Schmincke's Vorrede zum zweiten Theile seiner Monumenta Hassiaca. Der ehemalige gießener Kanzler Weber besaß von dieser Chronik auch eine lateinische, doch schlecht gerathene Uebersetzung. Siehe überdies noch Ayrmann's Prolegomena §. 90 zum 1. Bande seiner Sylloge anecdot. 9) Vergl. H. B. Wenck a. a. O. I. S. XVIII. Not. 3. Hiernach muß es zwei verschiedene handschriftliche Exemplare von diesen Excerpten in v. Uffenbach's ehemaliger Bibliothek gegeben haben, deren eins die Erzählungen mit 1522, das andere mit 1552 schließt.

daß diese Excerpte an sich gar keinen besonderen historischen Werth haben, sondern dieser an der größeren Chronik Gerstenberger's völlig überwogen wird.

(*B. Röse.*)

GERSTENBERGK (Johann Lorenz Julius von), außerordentlicher Professor der Mathematik zu Jena, stammte aus Buttstedt im Weimarischen, wo sein Vater Christoph Julius Hofadvocat und Gerichtsdirector war. Dieser Gelehrte publicirte mehre Schriften auf dem Gebiete des Geniewesens, d. h. der Ingenieurwissenschaften und der gemeinnützigen Literatur. Zuerst machte er sich bekannt durch seine Beschreibung einiger Panthographen (die er vermuthlich erfunden hatte), um Pläne zu copiren, mit 1 Kupfer. (Jena 1782.) Seine theoretisch-praktische Anleitung zur Minirkunst mit 3 Kupfern erschien 1793, ebendas. Vorher erschien seine Anleitung zur gesammten praktischen Meßkunst (ebendas. 1792.), dann folgte seine Beschreibung eines Visirzirkels mit Kupfern. (1797.) Sein Versuch einer militairischen Methodologie zur Bildung junger Krieger vor und in dem Felddienste 1. Bdchn. (Jena 1803), ist nicht beendet worden. Anleitung zur mathematisch-topographischen Zeichnungslehre, nach eigenem Systeme bearbeitet, nebst einem Anhange, enthaltend die Beschreibung der topographischen Lage von dem Schlachtfelde bei Jena mit taktischen Bemerkungen und einem ausführlichen Plane (Jena 1808.), mit 5 Kupfern. Ferner schrieb er Abhandlungen über topographische Landesvermessungen überhaupt und in militairischen Beziehungen insbesondere u. s. w. mit Kupfern (Jena 1809), sodann Beschreibung einer praktieirlichen Methode, Gegenden zum militairischen Gebrauche aufzunehmen und zu zeichnen, mit Kupfern 2. Aufl. (Jena 1809.) Auch schrieb er über Feuerlöschanstalten, mit Vorschlägen, die Spritzen vor dem Einfrieren zu sichern, mit Kupfern. (Jena 1801.) Eine wichtigere Abhandlung von ihm ist über die Anfertigung von Bergkarten, abgedruckt in den Annalen der mineralogischen Societät zu Jena, 3. Bd. Nr. 11 Jahrgang 1806*). Er starb zu Jena am 12. Sept. 1813 und hinterließ einen Sohn, Johann Alexander Julius von Gerstenbergk, der sich als Künstler (Maler) bekannt machte und zu Jena 1818 im 27. Jahre seines Alters starb.

(*B. Röse.*)

GERSTENKORN. Das Gerstenkorn (Hordeolum) ist eine nur wenig ausgedehnte furunkelartige Entzündung am Rande der Augenlider, die am häufigsten im Knabenalter vorkommt, auch häufiger im Frühjahre und im Herbste. Bisweilen entwickeln sich gleichzeitig mehre Gerstenkörner, oder es folgen sich mehre in ununterbrochener Reihe. Unter Jucken und Brennen entsteht eine Röthung des Augenlidrandes, das Augenlid erscheint wol schwach erysipelatös geröthet und ödematös, an einem Punkte des Randes aber entwickelt sich eine umschriebene Geschwulst etwa von der Größe eines Gerstenkorns, die schon bei den Bewegungen der Augenlider, noch mehr aber bei directer Berührung schmerzhaft ist; dabei ist wol die Schleimabsonderung an den Augenlidern vermehrt, sodaß sie verkleben. Bei sehr sensibeln Individuen können sich bisweilen leichte Fieberbewegungen bis zur Schlaflosigkeit damit verknüpfen. Die Geschwulst spitzt sich in 24—48 Stunden zu; auf ihrer Spitze ragen Cilien hervor, die weiterhin ausfallen; es bildet sich aber ein gelbliches Eitertröpfchen in der Geschwulst. Mit dessen Entleerung sinkt die kleine Geschwulst zusammen und verliert sich, ohne einen Nachtheil zu hinterlassen. Eine Zertheilung des beginnenden Gerstenkorns soll nach manchen Angaben durch kaltes Waschen oder durch kalte Umschläge möglich sein; auch soll nach Zeis zeitiges Ausziehen der entsprechenden Wimperhaare die Ausbildung des kleinen Abscesses hindern: in der Regel jedoch kommt es zur Eiterung, die man nöthigenfalls durch erweichende warme Umschläge befördern kann. — Dieser Verlauf des Gerstenkorns nur soll nach der gewöhnlichen Angabe hin und wieder in sofern eine Störung erleiden, als unter Abnahme der Entzündungserscheinungen eine Verhärtung entsteht und eine bis zur Größe einer Erbse wachsende Geschwulst sich ausbildet, die man dann als Hagelkorn (Chalazium) bezeichnet hat, und die unter den Integumenten des Augenlids, aber auch auf dessen Innenfläche unter der Conjunctiva wahrgenommen wird. Die Application zusammenziehender Umschläge, grobe diätetische Fehler, eine schlechte Atmosphäre, eine bestehende Dyskrasie, namentlich die scrofulöse, sollen den Uebergang ins Chalazium herbeiführen können. Wenn sich bei Scrofulösen wiederholte Chalazien am Augenlidrande bilden, so kommt es zuletzt zur knotigen Verhärtung des Tarsalrandes, zur Tylosis.

Die Frage, ob und welcher Theil des Augenlides beim Gerstenkorne leidet, wurde früher auf sehr verschiedene Weise beantwortet. Wenn einige der Haarbalgdrüsen der Cilien als dessen Sitz bezeichneten, so nannten Andere dagegen die Meibom'schen Drüsen; oder man ließ auch wol beiderlei Drüsen als leidend gelten, zu welcher Annahme man dadurch genöthigt wurde, daß das Gerstenkorn zwar auf der Außenfläche der Lider, das Chalazium aber auf der Conjunctivalfläche durchbohrt; Arlt endlich bezeichnete den Augenlidknorpel, den Tarsus, als Sitz des Gerstenkorns.

Diese Dunkelheit ist nun in neuerer Zeit durch Ryba in Prag (Prager Vierteljahrsschrift 1844. Heft 1 und 2. 1845. Heft 4) auf befriedigende Weise aufgehellt worden. Nach Ryba nämlich sind Gerstenkorn und Hagelkorn nicht zwei auf einander folgende Stadien der nämlichen Krankheit, sondern zwei von einander unabhängige Entzündungen. Das Hordeolum ist nach Ryba stets eine Entzündung der Haarbalgdrüsen der Cilien, und wahrscheinlich auch des umgebenden Zellgewebes; der dahinter liegende Augenlidknorpel bleibt dabei immer frei. Ein Gerstenkorn kann sich daher auch im inneren Augenwinkel bilden, wo sich zwar Drüschen in der Caruncula lacrymalis finden, aber kein nennenswerther Knorpel. Das Gerstenkorn geht stets binnen kurzer Zeit

---

*) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland im 19. Jahrh. I, 462 und X, 347.

in Vereitrrung über. Das Chalazium dagegen ist eine festanzufühlende, mehr oder weniger vorragende Geschwulst von der Größe eines Hanfkornes bis einer Haselnuß, über welcher die Augenlidhaut verschiebbar ist, und die sich ohne auffallende entzündliche Erscheinungen langsam entwickelt. Es kommt neben dem Augenlidrande und an demselben vor, aber niemals an Stellen, welche des Tarsus entbehren. Denn diese Geschwulst entwickelt sich stets im Tarsalknorpel und wahrscheinlich zuerst immer in einer Meibom'schen Drüse. Die Verschiebbarkeit der unbetheiligten Integumente und die langsame Entwickelung der Geschwulst unterscheiden das Chalazium deutlich vom Hordeolum. Doch ist die Aehnlichkeit mit dem Hordeolum allerdings groß, wenn der freie Rand des Tarsus in Form eines rundlichen Knötchens anschwillt. Am stärksten pflegt das Chalazium an der Conjunctivalseite hervorzuragen. Hier bildet sich allmälig durch Verschwärung eine kleine Oeffnung, aus welcher etwas Flüssigkeit sich entleert, worauf dann eine kleine Höhlung im Tarsus gefunden werden kann: aus der entstandenen Oeffnung ragen aber auch wol flockige oder zottenartige Wucherungen hervor, die man durch Cuprum sulphuricum leicht zu beseitigen vermag. Wahrscheinlich bersten aber die Chalazien auch manchmal nach Außen in das Augenlidbindegewebe, und schließen sich dann wieder, bis die neue Ansammlung von Neuem zur Berstung führt. Wenigstens bemerkt man an manchem Chalazium ein wechselndes Größer- und Kleinerwerden. Ein Chalazium muß aber nicht nothwendig bersten; beim Gebrauche passender Mittel (Salben und Pflaster von Quecksilber, Jod, weißem Präcipitat, Digitalis, Gummata ferulacea) verkleinert es sich bisweilen und wird wol gänzlich resorbirt. Man kann wol Chalazium acutum und chronicum unterscheiden. Durch mehrfach entwickelte Chalazien ist bisweilen ein ganzer Tarsusknorpel gleichmäßig angeschwollen.

Vom Gerstenkorne und Hagelkorne unterschieden ist das Hirsenkorn (Milium), eine zwerghafte Fettgeschwulst in der Haut der Augenlider. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSTENMEHL (Amylum hordei, Hordeum praeparatum), wurde von Tilenius (Hufeland's Journ. 14. Bd. 3. St. S. 103) als leicht verdauliches und kräftiges Restaurans bei Abzehrungen, bei Lungen- und Halsschwindsucht empfohlen, wenn bereits hektisches Fieber eingetreten ist. Hufeland (ebendas. 16. Bd. 1. St. S. 181) rühmte dann ebenfalls seine Anwendung. Gerstenmehl wird in einen leinenen nicht eng anliegenden Beutel eingebunden; dieser wird schwebend in einem Topfe voll Wasser erhalten und 24 Stunden lang gekocht. Man findet dann in dem Beutel eine Art Mehlklos mit einer etwa zolldicken Rinde. Diese wird mittels eines scharfen Messers entfernt, und als Kern zeigt sich dann im Innern das reine kleberfreie Stärkemehl, welches getrocknet, zerstoßen, gesiebt und trocken aufbewahrt wird. Es bildet ein zartes, puderartiges, ins Gelbliche spielendes Pulver.

Ein bis zwei Eßlöffel dieses Kraftmehls werden mit einem Nösel frischer Milch über gelindem Kohlenfeuer und unter beständigem Umrühren zu einem Breie angemacht, ohne daß es eigentlich zum Kochen kommt. Eine solche Portion, mit etwas Zucker versüßt, genießt der Kranke Morgens und Abends. — Auch für schwächliche Kinder ist ein solcher Brei, vielleicht mit dünner Fleischbrühe bereitet, ein passendes Nahrungsmittel. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSTENSYRUP (Syrupus hordeatus), wird dadurch bereitet, daß gestoßene Mandeln einem mit Zucker in hinreichendem Maße versetzten Gerstenwasser zugesetzt werden, worauf das Ganze zu gehöriger Dicke eingekocht wird. Später wird dann auch wol noch Pomeranzenblüthenwasser zugesetzt. Der Gerstensyrup ist nicht officinell. Derselbe findet aber bei leichten katarrhalischen Affectionen Anwendung gleich dem Gerstenzucker. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSTENWASSER (Aqua hordeata, Decoctum hordei), nennt man gesättigte Abkochungen von rohen Gerstenkörnern. Es werden etwa zwei Unzen Gerste auf zwei Pfunde Wasser gerechnet. Das Kochen wird so lange fortgesetzt, bis die äußere Hülse der Gerstenkörner platzt, worauf die Flüssigkeit abgegossen und durchgeseiht wird. Auch die Abkochung der enthülsten Gerstenkörner oder der Graupen verdient den Namen Gerstenwasser, wenngleich dieselbe häufiger als Graupenschleim bezeichnet zu werden pflegt. Zwei Unzen Graupen werden zuerst durch kaltes Wasser vom anhängenden Mehle befreit; dann werden sie einige Minuten lang mit etwa ½ Pfunde Wasser gekocht, welches wieder abgegossen wird, und nun erst übergießt man sie neuerdings mit vier Pfunden Wasser, die man bis auf zwei Pfunde einkochen läßt.

Aeußerlich findet das Gerstenwasser als reizmilderndes Mittel bei Fluor albus, bei Hautgeschwüren Anwendung; innerlich wird es als demulcirendes, einhüllendes Mittel bei Reizungen des Darmkanals und der Respirationsorgane, und als schleimiges, indifferentes Getränk bei fieberhaften und entzündlichen Zuständen gebraucht. In dem zuletzt genannten Falle wird dem Gerstenwasser wol noch Zucker oder Himbeersyrup oder Cremor tartari u. dgl. zugesetzt. Als demulcirendes Getränk bei Brustaffectionen ist der Wechsel oder selbst die Verbindung mit den sogenannten Expectorantia gebräuchlich, wie denn so die Verbindung mit Süßholz, Feigen und ausgekernten Rosinen als Decoctum hordei compositum (zusammengesetztes Gerstenwasser oder Graupenwasser, Barleywater) in die londoner und dubliner Pharmakopöe aufgenommen worden ist.

Die Verbindung des eigentlichen Gerstenwassers mit Essig und Honig ist die schon von Hippocrates empfohlene Hydrocrithe (Gerstenwasser), welche weiterhin unter dem Namen der Hippokratischen Ptisane in der Materia medica aufgeführt wurde. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSTENZUCKER (Saccharum hordeatum), wird dadurch gewonnen, daß man weißen Zucker in Gerstendecoct löst und die Flüssigkeit so weit eindicken läßt, bis sie beim Ausgießen erstarrt. Manchmal wird etwas Crocus zugesetzt. Man gibt der Masse die Form

von Täfelchen, oder man schneidet sie, während sie noch warm ist, in lange Streifen, die etwas gedreht werden. Der Gerstenzucker findet bei Heiserkeit, Husten, überhaupt bei leichten Katarrhen eine zweckmäßige Anwendung und als Hausmittel wenigstens wird er bei dergleichen Zuständen häufig gebraucht, namentlich in der Kinderpraxis. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSTLACHER (Karl Friedrich), ward den 12. Juli 1732 zu Böblingen im Würtembergischen geboren. Sein Vater, Canonicus regularis in dem baierischen Augustinerkloster Beyerberg, ward nach seinem Uebertritte zur Lutherischen Kirche (1727) Physikus in dem würtembergischen Amte Schorndorf. Gerstlacher war kaum zehn Jahre alt, als er (1742) seinen Vater und bald nachher seine Mutter verlor. Im J. 1747 bezog Gerstlacher die Universität Tübingen. Er widmete sich dort dem Studium der Rechte. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn (1751) bekleidete er einige Hauslehrerstellen, 1754 ward er Kanzleiadvocat in Stuttgart und 1759 ordentlicher Advocat. Mit der Erlaubniß, seine juristische Praxis in Stuttgart fortsetzen zu dürfen, erhielt er 1761 eine außerordentliche Professur der Rechte auf der Universität Tübingen. Im J. 1762 ward er Titularrath und 1763 Mitglied der neuerrichteten Polizeideputation. Er empfing gleichzeitig den Hofrathscharakter. Im J. 1767 folgte er einem Rufe nach Karlsruhe, wo er zum Hofgerichtsassessor und 1768 zum wirklichen Hof- und Regierungsrath ernannt ward. Im J. 1775 erhielt er die Stelle eines geheimen Referendars, mit dem Range eines geheimen Hofraths. Seit 1791 war er zugleich Assessor des neuerrichteten Revisionscollegiums. Er starb den 15. Aug. 1795, geschätzt als ein trefflicher Geschäftsmann und gründlicher Gelehrter, der außer der Jurisprudenz auch in der Geschichte, Philosophie und anderen wissenschaftlichen Zweigen sehr bewandert war. Zu seinen frühesten Schriften gehört außer einigen lateinischen Abhandlungen [1]) sein unumstößlicher Beweis, daß einer, der nach beschworenen Klostergelübden sich zur evangelischen Religion bekannt, von einer ihm nachher bei den Katholischen zugefallenen Erbschaft durch das Kloster, dessen Mitglied er ehemals gewesen, nicht ausgeschlossen werden könne. (Frankf. 1754. 4. N. A. Karlsruhe 1771. 4.) Diese Schrift war die Widerlegung eines von dem ingolstädtischen Professor der Rechte, Benedict Schmidt, herausgegebenen juristischen Gutachtens und Bedenkens über den erwähnten Gegenstand. Die Veranlassung zu diesem Schriftwechsel, bei welchem auch ein ungenannter Benedictinermönch zu Prüfling in Baiern in seiner 1758 ohne Angabe des Druckorts erschienenen Biga Discussionum Ecclesiastico-Publicarum [2]) gegen Gerstlacher Partei nahm, gab der Umstand, daß dessen Vermögen, gegen 4500 Fl. geschätzt, nach seiner Aeltern Tode dem Kloster Beyerberg gegen Revers anheim gefallen war. Auch noch in späten Schriften kam Gerstlacher auf diesen Gegenstand zurück. Dahin gehört seine rechtliche, mit neuen Beweisen versehene Untersuchung: ob ein katholischer Ordensgeistlicher, wenn er mit Verlassung des Ordens zur evangelischen Kirche getreten, wiederum erbschaftsfähig sei? (Karlsruhe 1771. 4.) Von seinem Landesfürsten, dem Markgrafen zu Baden-Durlach kräftig unterstützt, ließ Gerstlacher, da seine Petitionen an die kurfürstlich-baierische Regierung unbeantwortet blieben, 1773 ein in dem Namen des Markgrafen abgefaßtes Schreiben in das Corpus Evangelicorum drucken, und gleichzeitig eine Bestätigung der rechtlichen Untersuchung: ob ein katholischer Ordensgeistlicher, wenn er mit Verlassung des Ordens zur evangelischen Kirche getreten, wiederum erbschaftsfähig sei? (Karlsruhe 1773. 4.) Der Erfolg jenes mehre Jahre dauernden Rechtsstreites, der von katholischer Seite viele Federn in Bewegung setzte [3]), ist unbekannt geblieben. In literarischer Hinsicht schätzbar war die von Gerstlacher herausgegebene Juristische Bibliothek, in welcher er von den vorzüglichsten Schriften aus dem Gebiete der Rechtsgelehrsamkeit nähere Auskunft gab. Dies Werk erschien zu Stuttgart 1758—1762 in zwei Bänden, von dem ersten das erste bis vierte Stück, von dem zweiten jedoch nur das erste und zweite. Einer von ihm herausgegebenen Sammlung aller einzeln erlassenen herzoglich-würtembergischen Gesetze und anderer Normalien (Stuttgart 1759—1760. 2 Bde. 4.) schickte Gerstlacher eine Einleitung in die alte und neue gesetzliche Verfassung des Herzogthums Würtemberg voraus. Eine ähnliche Sammlung veranstaltete er von allen baden-durlachischen Verordnungen. (Karlsruhe und Leipzig 1773—1774. 3 Bde.) Anonym gab er ein Corpus juris Germanici et privati heraus, in welchem er den möglichst echten Text wiederherzustellen suchte. (Frankf. 1783—1789. 4 Bde.) Den möglichst berichtigten Text legte Gerstlacher auch zum Grunde bei einem in systematischer Ordnung abgefaßten Handbuche der teutschen Reichsgesetze. Dies

1) Commentatio de quaestione per tormenta. (Francof. et Lipsiae 1753. 4.) Commentatio de positione ad acta, qua per conclusum judicii Imp. aulici decernitur. (Ulmae 1754. 4.)
2) Diese Schrift zerfällt in zwei Theile, von denen besonders der erste: Quid juris recuperet Religiosus ad communionem Protestanticam transiens vi Pacis Westphalicae, als eine Widerlegung von Gerstlacher's Ansicht zu betrachten ist.

3) *Jo. Nepom. de Gebrath*, Diss. sub titulo: Casus theoretico-practici ex Jure Ecclesiastico, Civili et Criminali. (Ingolst. 1773. 4.) *Jo. Geo. Xaver Konenberg:* Meditationes de desertore catholico ordinis religiosi bona et Jura quaecunque, quibus vovendo renunciavit, nec vi Pacis Westphalicae, nec alio quocunque titulo aut obtentu recuperante. (Aug. Vindel. 1773. 4. Nachtrag dazu ebendas. 1773. 8.) J. N. v. Gebrath, Kurzgefaßtes Antwortschreiben auf die Gerstlacher'sche Bestätigung der rechtlichen Untersuchung ꝛc. (Regensburg 1774. 4.) *Anonymi* Diss. ex Actis publicis adornata, et praetensionibus *C. F. Gerstlacheri*, Consiliarii Aulici Badensis, opposita, qua demonstratur, a Religioso professo ad Protestantes transeunte Jus hereditarium non recuperari (Ratisbon. 1774.) u. a. m. Vergl. Weidlich's Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Th. S. 219 fg. Gründlich widerlegt wurden diese, sämmtlich von Katholiken verfaßten Schriften durch den tübinger Rechtsgelehrten Gottfr. Dan. Hoffmann in seiner Diss. de hereditate Religioso post mutationem Religionis delata. (Tubing. 1775. 4.); s. Weidlich a. a. O. S. 220.

Werk erschien zu Frankfurt (Karlsruhe) 1786—1794 in eilf Octavbänden[4]). Mit Anmerkungen über Joseph's II. Wahlcapitulation und Vorschlägen zu einer verbesserten künftigen Wahlcapitulation (Stuttgart 1789. 4.) beschloß Gerstlacher seine schriftstellerische Laufbahn.

In dem zwölften Hefte von Bock's und Moser's Sammlung von Bildnissen gelehrter Männer (1794) befindet sich Gerstlacher's Portrait, gestochen von Bock[5]).

(*Heinrich Döring.*)

GERSTNER (Franz Anton von), war 1795 zu Prag geboren. Nach vollendeten philosophischen Studien in dem dortigen polytechnischen Institute, das damals unter der Leitung seines rühmlich bekannten Vaters Franz Joseph von Gerstner blühte, beschäftigte sich Gerstner fleißig mit der Technik, besonders mit dem Situations- und Maschinenzeichnen. Im J. 1818 erhielt er eine Anstellung als Professor der praktischen Geometrie an dem polytechnischen Institute zu Wien. Von den Kenntnissen, die ihn zu seinem Lehramte befähigten, gab er einen vollgültigen Beweis in seiner zu Wien 1818 herausgegebenen Schrift: Lehrgegenstände der praktischen Geometrie. Ein Gegenstand, der ihn lebhaft interessirte, war das Eisenbahnwesen. Um dasselbe von seiner praktischen Seite genau kennen zu lernen, unternahm Gerstner 1822 eine Reise nach England. Nach der Rückkehr von jener Reise entstand unter seiner Direction die erste österreichische Eisenbahn zwischen Budweis und Linz. Im J. 1826 besuchte er England zum zweiten, und 1829 zum dritten Male. Zu einem anerkannt classischen Werke erhob Gerstner durch wichtige Zusätze und Verbesserungen das von seinem Vater verfaßte Handbuch der Mechanik. Die von Gerstner besorgte neue Ausgabe dieses Werks erschien zu Prag 1831—1838 in vier Quartbänden.

Um die Ausführung einer Eisenbahn zwischen St. Petersburg und Moskau zu bewirken, reiste Gerstner 1834 nach der erstgenannten Stadt. Während seines Aufenthalts in Petersburg veröffentlichte Gerstner mehre, zum Theil sehr ausführliche Berichte über den Fortgang und die Vollendung jenes Unternehmens. Im J. 1838 begab sich Gerstner nach Nordamerika. Für die wissenschaftliche Welt, besonders in technischer Hinsicht von hohem Interesse war die Bekanntmachung der Resultate seiner dortigen Beschäftigungen. Im J. 1839 erschienen zu Leipzig seine „Berichte aus den vereinigten Staaten über Eisenbahnen, Dampfschiffahrten, Bauten und andere öffentliche Unternehmungen." Sein rastloses Streben und Wirken, vorzugsweise auf das Praktische gerichtet, endete zu früh der Tod zu Philadelphia am 12. April 1840. In seinem Nachlasse befand sich handschriftlich der erste vollendete Theil eines umfassenden Werkes über die vereinigten Staaten von Nordamerika. Um das Eisenbahnwesen hatte sich Gerstner große Verdienste erworben. In seinem Charakter als Mensch empfahl er sich durch hellen Verstand, Gemüthlichkeit und Herzensgüte *).

(*Heinrich Döring.*)

GERSTNER (Franz Joseph von), geb. den 22. Febr. 1756 zu Kommotau in Böhmen, erhielt den ersten Unterricht in dem Jesuitencollegium seiner Vaterstadt. Besonderes Interesse fand er an der Mathematik. Auch auf der Universität zu Prag widmete er sich vorzugsweise der genannten Wissenschaft. Er machte darin so rasche Fortschritte, daß er bereits 1779 als Ingenieur angestellt ward. Zwei Jahre später ging er nach Wien. Den Entschluß, sich der Medicin zu widmen, gab er wieder auf. Eine seinen Neigungen und Kenntnissen entsprechende Anstellung fand er bei der Sternwarte in Wien und später (1784) bei dem dortigen Observatorium. Mehre astronomische Beobachtungen, die er in den nächsten Jahren drucken ließ[1]), waren unzweideutige Beweise seiner Thätigkeit. Im J. 1787 ward er als Ingenieur bei der Katastervermessung Böhmens gebraucht, 1788 zum Hilfslehrer der Mathematik an der Universität zu Prag und 1789 zum wirklichen Lehrer ernannt. Im J. 1795 folgte er einem Rufe nach Wien. Er ward dort Beisitzer einer für die Studienrevision niedergesetzten Committee. Auf diesem Posten machte er die Regierung auf die Wichtigkeit technischer Studien aufmerksam, die er als einen vorzüglich beachtenswerthen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts empfahl. Die polytechnische Anstalt in Paris und mehre im Auslande errichtete Gewerbschulen stellte er als Muster dar. Hauptsächlich auf die Bildung der Vorsteher technischer Gewerbe war die Lehranstalt berechnet, zu deren Gründung in Prag er 1801 beauftragt ward. Dem neuen Institute standen, in der damals vielfach bewegten Zeit, nur geringe Mittel zu Gebote. Im J. 1802 übernah-

---

4) Bd. 1. Von den Reichsgesetzen, Reichsordnungen, Reichsfriedensschlüssen u. a. Normalien des deutschen Reichs. Bd. 2. Bestandtheile des deutschen Reichs, und theils ganz, theils in gewisser Maaße davon abgekommener Lande, wie auch von Reichsgrenzscheidungen. Bd. 3. Vom römischen Kaiser, römischen König und von Reichsvicarien. Bd. 4. Von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs. Bd. 5. Vom deutschen Reiche insgemein. Bd. 6. Vom Reichsmatricularwesen. Bd. 7. Von den Reichs-, Kreis- und Landsteuern, wie auch Steuern zum Unterhalt des Reichskammergerichts. Bd. 8. Von der Verfassung des deutschen Reichs in Absicht auf dessen Eintheilung in Kreise. Bd. 9. Vom Reichs-, Polizei- und Commerzienwesen. Bd. 10. Deutsches Privatrecht. Bd. 11. Abth. 1, welche die peinliche Gerichtsordnung von Artikel 1 bis CXI in sich enthält. Abth. 2, welche die peinliche Gerichtsordnung von Artikel CXII bis zu Ende, wie auch einen Anhang verschiedener, in den Reichsgesetzen vorkommender Materien von peinlichen Sachen in sich hält.
5) Vergl. die biographischen Notizen über Gerstlacher in der oben angeführten Sammlung von Bildnissen. Heft 12. Weidlich's Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Th. S. 215 fg. Nachtr. 1. S. 95. Nachtr. 2. S. 99. Haug's Gel. Würtemberg S. 213 fg. Koppe's Juristischen Almanach auf das Jahr 1792. S. 237 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 136 fg.

*) Vergl. Intell.-Bl. zur Allgem. Literaturzeitung. 1840. Nr. 31. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XVIII. 1. Th. S. 413 fg.

1) Die Bestimmung der geographischen Längen (in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. 1785.). Der Vorübergang des Merkur vor der Sonne, den 4. Mai 1786 beobachtet (ebendas. 1786.) u. a. m.

men die böhmischen Stände die Errichtung jener technischen Anstalt, die jedoch erst 1806 ins Leben trat. Gerstner erhielt die Direction des Instituts und ward an demselben als Lehrer der Mathematik und Mechanik angestellt. Im J. 1807 ward ihm die Leitung der Arbeiten einer hydrotechnischen Privatgesellschaft übertragen. Veranlaßt fand er sich dadurch zu vorbereitenden Untersuchungen, in wiefern eine schon im 14. Jahrh. projectirte Idee, die Donau und Moldau durch einen Schiffahrtskanal zu verbinden, bewerkstelligt werden könnte. Die Ausführung dieses Plans unterlag jedoch so vielen Schwierigkeiten, daß Gerstner in seinem Berichte rieth, jene Verbindung auf wohlfeilere Weise durch eine Eisenbahn zu bewirken. Ausführlich erklärte er sich hierüber in einer später herausgegebenen Schrift[2]). Mit Beibehalt seiner bisherigen Functionen erhielt Gerstner 1811 den Auftrag, eine eigene Wasserbaudirection für Böhmen einzurichten. Das früher erwähnte polytechnische Institut ward nach seinem Antrage, den er 1819 in einer eigenen Schrift[3]) näher entwickelt hatte, 1827 wesentlich erweitert. Bei herannahendem Alter war Gerstner genöthigt gewesen, seit 1822 einige bisher bekleidete Stellen, unter andern das Lehramt der Mathematik und die Wasserbaudirection niederzulegen. Im J. 1831 gab er auch das Lehramt der Mechanik ab. Doch behielt er die Oberleitung der technischen Anstalt, die seiner Sorgfalt ihr Gedeihen verdankte. Er starb den 25. Juni 1832. Gegenstände der Hydrodynamik bildeten meist den Stoff seiner Schriften. Er verband damit besonders den Zweck, Vorsteher landwirthschaftlicher und bürgerlicher Gewerbe auf die Vortheile mathematischer Studien aufmerksam zu machen. Seine Schriften wurden aber auch die Veranlassung, daß er oft bei der Einrichtung von Industrieanstalten, bei Verbesserungen der böhmischen Eisenwerke und bei anderen Gelegenheiten um Rath gefragt ward, und daß in dem Raume von 50 Jahren kaum irgend ein bedeutendes Unternehmen ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme zu Stande gekommen. Seine vielfachen Verdienste fanden gerechte Anerkennung. Im J. 1809 hatte er das Ritterkreuz des Leopoldordens erhalten. Späterhin war er in den Adelstand erhoben worden. Seine literarische Laufbahn eröffnete er mit einer Einleitung in die statische Baukunst. (Prag 1789.) Seitdem verging eine Reihe von Jahren, ehe er, außer mehren Abhandlungen in Zeitschriften, wieder mit einem selbständigen Werke hervortrat. Im J. 1804 erschien zu Prag seine Theorie der Wellen, und 1809 ebendaselbst eine Abhandlung über die oberschlächtigen Wasserräder, besonders abgedruckt aus den Abhandlungen der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. In zwei Abhandlungen „über die Frachtwagen und Straßen" (Prag 1813.) untersuchte Gerstner besonders die Frage über die Ausführung des früher erwähnten Projects einer Verbindung der Moldau und Donau durch einen Kanal. Sein Hauptwerk war ein nach seinem Tode von seinem Sohne Anton von Gerstner mit Zusätzen herausgegebenes Handbuch der Mechanik. (Prag 1831—1834. 3 Bde. gr. 4. Mit 110 Kupfertafeln.) Der erste Band enthält die Mechanik fester, der zweite die Mechanik flüssiger Körper, der dritte eine Beschreibung größerer Maschinen, vorzüglich solcher, die beim Bau- und Hüttenwesen vorkommen. Außer seinen größeren Werken lieferte er mehre Aufsätze in Zeitschriften: Untersuchungen der geographischen Länge von Prag. Beobachtungen der Sonnenfinsterniß vom 4. Juni 1788. (In Bode's astronomischem Jahrbuche f. 1791. S. 184 fg.) Leichte und genaue Methode für die Berechnung der geographischen Länge aus Sonnenfinsternissen. (Ebendas. S. 243 fg.) Beweise zu den Formeln, welche in dem astronomischen Jahrbuche für 1791. S. 243 fg. zur Berechnung der geographischen Länge aus Sonnenfinsternissen gebraucht werden, mit einigen Zusätzen. (Ebendas. für das Jahr 1792. S. 193 fg.) Ueber die, der wechselseitigen Anziehung des Jupiter und Saturn wegen, erfoderlichen Verbesserungen der Beobachtungen des Uranus, zur richtigen Auffindung der Elemente seiner wahren elliptischen Bahn. (Ebendas. S. 214 fg.) Merkur vor der Sonne, den 5. Nov. 1789 zu Prag beobachtet. (Ebendas. für das Jahr 1793. S. 110 fg.) Beobachtungen über den Gebrauch des Barometers bei Höhenmessungen. (In den Beobachtungen auf Reisen nach dem böhmischen Riesengebirge [Dresden 1791.] S. 271 fg.) Ueber den Gebrauch einer Luftwaage bei Höhenmessungen. (In Gren's Journal der Physik. 1791. 4. Bd. 2. Heft S. 172 fg.) Theorie des Wasserstoffs in Schußgerinnen, mit Rücksicht auf Erfahrung und Anwendung (in den neuen Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. 1795. 2. Bd.) u. a. m.

Gerstner's Bildniß befindet sich vor dem dritten Bande seines Handbuches der Mechanik[4]).

(*Heinrich Döring.*)

GERSTNER (Karl Friedrich), geb. den 15. Dec. 1764 zu Stuttgart, gestorben als Doctor der Philosophie und Präceptor zu Alpirspach im Würtembergischen den 20. Aug. 1799[1]), machte sich als Jugendschriftsteller rühmlich bekannt, besonders durch seine zweckmäßig geordneten Elementarbücher. Außer einem anonym herausgegebenen Liederbuche für Bürger und Landleute (Stuttgart 1792.) schrieb er eine lateinische Grammatik in logisch-praktischen Regeln und Beispielen (ebendas. 1793.) und Elemente für die ersten Anfänger der lateinischen Sprache. (Ebendas. 1794.) Ein zweiter Theil dieses Werkes erschien 1797 unter dem Titel: Lehrbuch der lateinischen Sprache oder Anleitung zum Latein-Lesen. Der erste Theil erlebte 1800 eine verbesserte und umgearbeitete Auflage. Kurz vor seinem Tode (1799) erschien von ihm noch zu Frankfurt ein Lehrbuch der fran-

2) Ueber die Vortheile der Anlegung einer Eisenbahn zwischen der Moldau und Donau. (Wien 1825.) 3) Lehrgegenstände der praktischen Geometrie am k. k. polytechnischen Institute. (Wien 1819.)

4) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 551 fg. 13. Bd. S. 463. 17. Bd. S. 706. 22. Bd. Liefer. 2. S. 348. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. X. 2. Th. S. 501 fg.

1) Nach einer minder verbürgten Angabe 1801.

zösischen Sprache. Die aus seinem Nachlasse gedruckten Grabreden (Stuttgart 1800. 2 Thle. N. A. Ebendas. 1813.) begleitete J. F. v. Süßkind mit einer Vorrede. Das ebengenannte Werk empfiehlt sich durch lebhafte Darstellung, reine Schreibart, Gedankenfülle, Popularität und besonders durch die praktische Tendenz[2]).

(*Heinrich Döring.*)

GERSTUNGEN. Ein Marktflecken im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Provinz Eisenach, ist der Sitz eines Justiz- und Rentamtes, eines Physikats und einer Apotheke, einer Ephorie, Kirche, Pfarrei und Schule mit 1470 Einwohnern und 250 Häusern. Der Amtsbezirk, womit seit 1713 das Gericht Hausbreitenbach unter dem Namen Gerstungen und Breitenbach verbunden (nachdem der gemeinschaftliche Besitz zwischen Hessen und Sachsen, durch Abtretung der v. Boineburg'schen Gerichtsorte Dippach, Kleinensee, Bosserode, Rasdorf, Süß und Gosperode in Hessen aufgehört hatte), enthielt 2 Marktflecken, 11 Dörfer, 6 Höfe, 2 Domainen, 6 Rittergüter und 22 Mühlen mit 7550 Einwohnern und 1350 Häusern. — Gerstungen selbst liegt am Ende eines großen fruchtbaren Thales, am linken Ufer der Werra, die von hier zwischen hohen waldigen Bergen (rechts vom Pöller, links vom Rinkgebirge), mit den malerischen Ruinen der ehemaligen Schlösser Brandenburg und Brandenfels geschmückt, ihren Lauf nach Kreuzburg fortsetzt. Es ist hier der Vereinigungspunkt zwischen der thüringischen und Friedrich-Wilhelm's-Nordbahn, und wird wahrscheinlich noch der Anknüpfungspunkt derjenigen Eisenbahn werden, welche auf der kürzesten Linie den Norden mit dem Süden bis nach Lichtenfels verbindet, eine Strecke von 13 Meilen, die schon vor 1848 abgesteckt und nivellirt wurde. Wie Gerstungen, die ehemalige königliche Pfalz durch seinen im Mittelalter hier gehaltenen Reichstag und Schlachten geschichtlich, bald durch einen Hauptknoten von zwei sich durchkreuzenden Eisenbahnen von Neuem bekannt und merkantilisch gehoben werden wird, so steht auch in Aussicht, daß durch die Schiffbarmachung der Werra von Wanfried bis hierher Gerstungen bedeutender Depot von Colonialwaaren aus Bremen werde. Im Jahre 1602 wurden von L. Moritz von Hessen und 1658 vom Herzoge Ernst von Sachsen-Gotha Versuche gemacht, von Wanfried die Werra mit beladenen Schiffen, sogar bis nach Meiningen gemacht, welche ein glückliches Resultat versprachen. Durch die bald darauf erfolgte Theilung der sächsischen Lande durch die Söhne des Herzogs Ernst gerieth die fernere Schiffbarmachung ins Stocken 1660. Hundert Jahre nachher, 1761, im siebenjährigen Kriege befahl der Herzog von Broglie, Oberbefehlshaber der in der Nähe stehenden französischen Armee, die Werra von Wernshausen aus, einem Dorfe zwischen Gerstungen und Meiningen, dieses auszuführen. Nur vier Schleußen fand man für nothwendig unter Anleitung eines hessischen Wasserbaumeisters anzulegen, und nach Gutachten französischer Schiffsbauleute erschien für das Erste der Bau von fünf Schiffen zu 60 Fuß Länge hinreichend. Die Eifersucht der drei sächsischen Fürsten, Theilhaber des Wasserbettes, störte auch dieses Mal die von französischer Seite so rasch betriebene Unternehmung, unter dem Vorgeben, daß der Kostenbetrag von 4000 Thlrn. zu ihrem Antheil zu groß sei. Die schon angekommenen Schiffsbauleute mußten deshalb wieder zurückkehren. Aus diesem älteren Versuche ergab sich wenigstens so viel, was sich durch die im J. 1845 neuerdings gemachten Versuche bestätigte, daß nicht der Fluß (Mangel an Tiefe des Fahrwassers), sondern der Eigensinn der Werra-Müller, die Unvollkommenheit der Schiffe, die Unerfahrenheit der Schiffer und die politischen Verhältnisse, herbeigeführt durch die verschiedenen Staatsregierungen, die meiste Schuld daran trugen, daß die Sache scheiterte. Die jetzige Zeit möchte jene Hindernisse aus dem Wege zu räumen eher im Stande sein. Man las in den öffentlichen Blättern, daß von Seiten der großherzoglich sächsischen Stände, während des Landtags 1844 bei der Regierung der Antrag gestellt war, um wegen der Schiffbarmachung der Werra mit Kurhessen in Unterhandlung zu treten, wozu sich auch diese bereit erklärte; auch daß in Hanoverisch-Münden ein eisernes Dampfschiff von 90 Fuß Länge erbaut, um für das Erste bis nach Wanfried zu fahren; aber auch bald darauf, daß die kurhessische Staatsregierung die Erlaubniß, sowol auf der Werra, als auch auf der Fulda, mit Dampfschiffen zu fahren verweigert habe (1846). Die ältere Geschichte Gerstungens geht bis in die dunkle Zeit der Sage hinauf. Die Umgebung unseres Ortes bildet ein großes Thalbecken, an beiden Seiten der Werra, anfangend von Salmannshausen bis nach Gerstungen sich erstreckend, in deren Mitte sich ein See befand (der Säulingssee), und soll dichter Eichenwald ein der Hertha geheiligter Hain gewesen sein. Daß ein solcher Urwald in dieser Niederung sich ausgebreitet, bezeugen nicht allein der Name „Forst," den jener fast unabsehbare Wiesengrund führt, sondern auch die einzelnen fast zu Stein verknorpelten uralten Eichen, und viele bei Bearbeitung des Bodens zu Tage geförderten Stümpfe derselben Baumgattung. Der heilige See (Säulingssee), an dessen beiden Enden die Dörfer Großen- und Kleinen-See liegen, ist erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Kanäle trocken gelegt worden, sodaß die Mitte desselben gründlich wasservoll geblieben ist. Selbst bei dem Dorfe Herda, dessen Namen man von Hertha ableitet, am rechten Ufer der Werra, Gerstungen gegenüber, mit zwei Rittergütern, derer von Herda und Boineburg, zeigt man noch einen großen öden Platz, den heiligen Rasen genannt, auf welchem das Bildniß der Hertha verehrt worden sein soll.

Geschichtlich kommt Gerstungen im 11. Jahrh. als eine königliche Villa oder Pfalz vor, erbaut auf einem

---

2) Vergl. Gradmann's Gel. Schwaben S. 171 und 844. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 553. 9. Bd. S. 421. 11. Bd. S. 269. 17. Bd. S. 707. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorb. deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 140. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 486 fg.

Felsen, dicht an der Werra, woran der Markt sich anschließt. Von der ehemaligen Pfalz scheint der hohe und große viereckige Thurm herzurühren, der sich in der Mitte des später erbauten Schlosses, welches jetzt zur Wohnung der Beamten dient, erhebt. Im J. 1074 hielt Kaiser Heinrich IV. einen Reichstag darin, um die oberländischen Fürsten zu einem Zuge gegen die sächsischen Fürsten und Grafen, mit denen er, wie bekannt, in beständigem Unfrieden und Fehden lebte, zu bewegen. Die Fürsten hatten aber keine Lust, gegen die Sachsen und Thüringer zu streiten; und erst in Oppenheim, als sich der stolze Heinrich diesen versammelten Fürsten zu Füßen warf, erhielt er das Versprechen, ihm gegen die Sachsen beizustehen. Zwischen Gerstungen und Spira, wo sich das sächsische Heer unter Anführung des tapfern Grafen Otto von Nordheim, aus dem Boineburg'schen Geschlechte, aufgestellt hatte, überwand Heinrich mit Hilfe der Schwaben und Franken die Sachsen (1076). Das Volk streckte die Waffen, die Fürsten ergaben sich und wurden ins Gefängniß gesetzt — nur Otto von Nordheim, der überwundene Feldherr, wurde begnadigt, und bekam vom Kaiser sogar die Verwaltung von Sachsen übertragen. Zum dritten Male wird Gerstungen während Heinrich's IV. Regierung genannt, als dieser 1085 aus Italien zurückkehrend eine Versammlung der Fürsten daselbst hielt, um sich mit den gegen ihn aufs Neue feindlichen sächsischen Fürsten, im Bündnisse mit dem Grafen von Luxemburg, der als Gegenkönig aufgetreten war, zu versöhnen. Die Verhandlungen blieben fruchtlos, nur mit Hilfe des Schwertes wurde Hermann und seine verbündeten Sachsen besiegt. In dem thüringischen Kriege zwischen Landgraf Albrecht von Thüringen mit seinen Söhnen erhielt der Abt Heinrich von Fulda, der als Anverwandter des römischen Königs Adolf von Nassau auf dessen Seite focht, die eroberten Schlösser und Aemter, Gerstungen, Wildeck, Salzungen nebst Frankenstein (1290). Ein anderer Abt, Heinrich von Fulda, verpfändete Schloß und Amt Gerstungen an Albrecht von Buchenau und dessen Schwester Adelheid, Witwe des Ritters Wenzel von Stein zu Liebenstein, um 2000 gute Turnosen (1371). Diese Pfandsumme wurde bis zu 4700 Gulden erhöht, als der Abt an die Pfandbesitzer alle übrigen sich noch vorbehaltenen Rechte, als geistliche und weltliche Lehen, Beete, Landsteuer, Folge und Herberge, den See und die Fischerei in der Werra mit übergab. Nach Absterben Albrecht's von Boineburg fiel die Pfandschaft an dessen Sohn und Töchtermänner, Hans von Colmatsch, Heimbrot von Boineburg und Hans von Herda. Ihre Nachkommen waren 1402 noch in dem Besitze, wie Abt Johann von Fulda dem Landgrafen Balthasar von Thüringen das Recht der Ablösung gegen ein Aufgeld von 1500 Pf. übertrug. Als dieses geschehen, übergab der Landgraf Schloß und Amt von Neuem an Heimbrot's Sohn: Heinrich von Boineburg, Ritter, der sich Erbamtmann zu Gerstungen nannte.

Fulda wollte 1483 das Amt von Sachsen einlösen, borgte sogar von mehren Adeligen Geld dazu, aber da Sachsen widersprach, so ist die Ablösung nicht erfolgt, und seit dieser Zeit bei Sachsen geblieben.

Es gab ein adeliges Geschlecht, welches den Namen Gerstungen führte. Rudolf von Gerstungen kommt schon 1197 urkundlich vor und seine Nachkommen erscheinen bis 1359. Rudolf IV. von Gerstungen und seiner Gattin Sophie von Eppenrode Tochter Ciza (Aebtissin zum Kloster See) war die letzte dieses Namens (1370). Wahrscheinlich war diesem Geschlechte die Burghut aufgetragen, denn nach dem Tode Rudolf's werden 1360 Volkwin von Hornberg, Friedrich von Colmatsch, Hermann Bügel, Heinrich von Herda als Besitzer der Burggüter und Burgmannen zu Gerstungen genannt. Diese Burggüter kamen 100 Jahre später käuflich als ein sächsisches Lehen in die Hände des oben erwähnten Heinrich's von Boineburg, was nicht schon vorher von seinen Vorfahren geerbt war. Diese Linie Boineburg, die früher 1344 das Schloß Wildeck ebenfalls als eine fuldaische Pfandschaft besaß und den Beinamen davon führte, nennt sich schon urkundlich, seit 1376, zu Gerstungen, und erlosch mit Christoph Friedrich von Boineburg zu Gerstungen, sächs.-eisenach. Landoberster (1736). Die Lehnserben Boineburg zu Lengsfeld veräußerten bald darauf alle diese im Amte Gerstungen liegende Güter an das sachsen-weimarische Haus, woraus die jetzige große Domaine entstanden ist.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GERSWEILER, Dorf im Kreise Saarbrück des königlich preußischen Regierungsbezirks Trier mit 750 Einwohnern, Steinkohlengruben und einer Glashütte.

(*H. E. Hössler.*)

GERTE (die), virga, französisch verge, wurde im Mittelalter frühzeitig bei Belehnung der englischen Baronien gebraucht und deutete die geleistete Huldigung (homagium) an, während man sich bei Uebertragung der Grafschaften des Schwertes daselbst bediente. Bei den Dienstmannen (servientes, ministeriales, sergeants) galt die Gerte, sei es eine goldene oder silberne, allenthalben für das Zeichen der mit ihrem Dienste verbundenen Amtsgewalt. In England trugen sie dieselbe sogar vor den Justitiarien her, wie die Lictoren in demselben Sinne die fasces (zuweilen auch virgae Gertenbündel genannt) vor den Senatoren zu Rom. Am byzantinischen Hofe war die goldene Gerte ebenfalls das Zeichen der Amtsgewalt, so bei den obersten Palastbeamten.

Die Gerte war im Mittelalter auch das Zeichen der königlichen Gewalt und Oberherrschaft, und es kam daher nicht selten vor, daß Scepter und Gerte mit einander verwechselt wurden, folglich auch für gleichbedeutend gehalten werden mußten. So kommt z. B. diese Verwechselung in den alten handschriftlichen Krönungsritualen Frankreichs und Englands vor. Ja man ging noch weiter und zog in diese Verwechselung auch den Stab (baculus) als signum regiae potestatis, worüber unter den Gelehrten viel gestritten worden ist; doch wurden diese drei Wörter mitunter in ihrer Bedeutung frühzeitig wieder unterschieden, da der Stab (baculus) in der Regel die Länge von des Fürsten Statur hatte,

und die Gerte blos eine Elle oder etwas darüber maß. Der Abt Suger unterscheidet in der vita Ludovici VI. cap. 13 das Scepter von der Gerte, während der alte Ordo ad coronandum regem Stab und Scepter unterscheidet, gleichwol aber Scepter und Gerte für gleichbedeutend hält. Ebenso drückt sich der codex Senonensis hierüber aus [1]). Bei Krönung der französischen Könige und Königinnen im 14. Jahrh. waren schon Scepter und Gerte in der Bedeutung und Form verschieden. Letztere lief nach Oben in eine elfenbeinerne Hand aus und wurde dem Gekrönten in die linke, das Scepter in die rechte Hand gegeben. Hier ist Scepter Symbol der königlichen Gewalt und Gerte das der gerechten Regierung. Auch am römischen Hofe wurde bei Beleihung italienischer Fürsten Scepter und Gerte verwechselt, so von Papst Paul II., welcher die Gerte bei diesen Gelegenheiten die virga directionis et justitiae nannte.

Die englischen Thronerben wurden mit dem goldenen Ringe und abwechselnd mit der silbernen oder mit der goldenen Gerte ins Fürstenthum Wales eingewiesen, d. h. durch jene Symbole mit diesem Lande beliehen. Eduard III. bediente sich dabei der silbernen, aber Heinrich VI., Eduard IV. und Heinrich VII. der goldenen Gerte. Sie hatte aber damals Manneslänge. Bei ausschließlicher Belehnung mit der Grafschaft Chester wurde gleichmäßig verfahren. Bei Belehnung des Herzogthums Cornwall unter Eduard III. fiel dieses Ritual weg, ingleichem bei den übrigen englischen Fürstenthümern, bis in spätern, so noch zu des gelehrten Selden Zeiten, auch bei diesen Belehnungen, oder bei Erhebung in die herzogliche Würde der Gebrauch der goldenen Gerte wieder zum Vorschein kam. In Teutschland wurde die Gerte, offenbar in diesen Fällen mit dem Stabe (baculus) verwechselt, jedoch auch bei der Investitur der Bischöfe gebraucht. So bediente sich Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen 1149 bei der Investitur Vicelin's in das wagrische Bisthum Oldenburg der Gerte (virga) [2]).

Im Uebrigen wurde Gerte (virga) wie das französische verge auch für ein Ackermaas, Ruthe (pertica), gebraucht, so schon im sächsischen Landrechte und für den gewöhnlichen Gebrauch noch im 16. Jahrh., während die weiße Gerte (virga alba) das Symbol des Friedens war. (*B. Röse.*)

GERTMAN (Matthias), aus Turnhout gebürtig, Doctor und erster Professor der Theologie zu Douay, wo er diese Wissenschaft auch studirt und in derselben sich 1640 die Doctorwürde erworben hatte. Neben seinem akademischen Lehramte, das er mit großem Beifalle und unter großem Zulaufe verwaltete, versah er noch den Pfarrdienst an der St. Peterskirche daselbst, bei welcher er Chorherr und später Propst war. Im J. 1643 Director des königlichen Seminars daselbst geworden, erhielt er später auch noch das Kanzleramt der Universität. In Absicht auf Tüchtigkeit, Gelehrsamkeit, unermüdete Thätigkeit, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit in seinem Berufe soll er, gleichwie in Hinsicht seines unbescholtenen Wandels seinen Zeitgenossen als Muster vorangeleuchtet haben. Die ihm angetragene bischöfliche Würde zu S. Omer schlug er bescheidentlich aus und blieb seinem akademischen, wie geistlichen Lehrberufe in Douay getreu. Der Universität erwies er viel Gutes, unterstützte auch seine Landsleute aus Turnhout, die in Douay studirten, und andere Unbemittelte, setzte deren mehre zu seinen Erben ein und vermachte dem königlichen Seminare seine ansehnliche Bibliothek. Er starb am 29. Nov. 1683 in einem ungekannten Alter, da das Jahr seiner Geburt verschwiegen geblieben ist, und wurde in der Stiftskirche S. Amat, an welcher er zuletzt in ähnlicher Weise, wie zu S. Peter, gewirkt hatte, unter einem Denkmale begraben.

Da Gertman mehr als Lehrer und Prediger thätig gewesen war, denn als Schriftsteller, so ist von ihm blos die gegen die Jansenisten gerichtete Streitschrift über die Verehrung der Mutter Gottes: Jesu Christi monita maxime salutaria de cultu dilectissimae matri Mariae exhibendo (Douay 1674.), bekannt geworden. Ueberdies soll er noch mehre theologische Schriften in Handschrift, die vielleicht noch zu Douay verwahrt werden, hinterlassen haben *). (*B. Röse.*)

GERTRUD, GERDRUD, später auch wol Gertraut, ist ein alter Frauenname von echt teutschem Schrot und Korn, und gehört sowol von Seiten seines ersten als zweiten Compositionsgliedes zu einer zahlreichen Namenfamilie (Graff, Sprachsch. IV, 225. V, 473. Förstemann, Namenb. I, 478). Es ist nicht zu verwundern, wenn kriegerische Völker ihren Personennamen gern eine Fassung geben, welche an kriegerische Thatkraft und Waffenruhm erinnert. Z. B. *Αἰχμοκλῆς, Κλειίχμα, Δόρυκλος* (durch den Speer Ruhm gewinnend, ungefähr = Rüdiger, Rödiger), *Δόρυσσος* statt *δορυσσόος*, Speerschwinger. *Ἐγχεσίμαχος* (mit Spießen wüthend, vergl. *δορίμαχος, δοριμανής*) ist Name einer Amazone. *Μέναιχμος*, den Speer erwartend, d. h. dem Kampfe nicht ausweichend. So kommt nun auch ahd. gêr, agſ. gâr, nord. geir, Speer, Spieß, in vielen germanischen Namen von Männern und Frauen vor, wie Germar (speerberühmt), Gerbert (durch den Speer glänzend), Gerhart (mit dem Speere stark), Wolfger (mit der Ger drein fahrend, wie der Wolf, etwa wenn er in die Heerde fällt) u. s. w. Von Frauen: Gerhilt (*δορύμαχος*), Gerlint (mit der Ger furchtbar, wie der Lindwurm?), Gerberga (mit der Ger bergend, d. i. schützend und helfend) und vor allen Gertrud. Ahd. trût (traut,

1) Wenn Gerte, wie im französ. verge, auch einen Ring bedeutet, so hat das Wort in Belehnungsfällen diese Bedeutung im Mittelalter nicht gehabt. 2) Vergl. Helmold's Chronicon Slavorum, edit. *Bangert*, p. 163. Außerdem wurden noch benutzt Joh. Selden's Tituli honorum, nach S. J. Arnold's Ausgabe. (Frankf. 1696. 4. 2 Thle.) Für das Mittelalter findet man zur Belehrung über diese Gebräuche gute Bemerkungen noch in *Bochelli* Rituale, und für das 16. Jahrh. in Theod. Godefroy's Ceremonial de France. (Paris 1619.)

*) Vergl. *Joh. Fr. Foppens*, Bibliotheca belgica II, 873.

lieb) und als Subst. Trauter (Geliebter, Freund) bildet im letzten den zweiten Bestandtheil. Ueber die wahre Auslegung des Namens, als Ganzes betrachtet, kann man jedoch zweifeln. Schwerlich ist die Meinung, darin, wie im griechischen Adj. δορύξενος, ein Bündniß zu Schutz und Trutz andeuten zu wollen. Eine Heroine, welche den Speer zu ihrem Geliebten erkor, selbst gleichsam dessen Traute, und wenn auch nicht dessen Angetraute, doch mit ihm wohlvertraut (vergl. δορυμήστωρ) ist, wäre keine dem altgermanischen Sinne unangemessene und fremde Benennung. Vergl. als nächstes Analogon Gervinus, d. i. Speerfreund. Indessen Abel, Personenn. S. 18 entwickelt noch eine etwas abweichende Ansicht. „Schon den Römern," sagt er, „ist es nicht entgangen, daß das Weib bei den Germanen eine Art von göttlicher Verehrung genoß. Als Weissagerin und Zauberin stand das Weib in einer näheren Beziehung zu der Gottheit." Höchst bezeichnend ist es in dieser Hinsicht, wie sich die Begriffe weiblicher Benennungen entwickelten und veredelten. Das althochd. Itis (sächs. Ides, altnord. Dis) heißt ursprünglich nichts Anderes als Weib; aber schon in frühester Zeit erhielt es die Bedeutung übermenschlicher weiblicher Wesen. Unser Name Ida ist ohne Zweifel davon herzuleiten, ferner Itisburg, Alfdis, Asdis, Waldis. Ebenso heißt Drud (Thrudr nord.), womit das Wort trut, traut, lieb, gewiß urverwandt ist, ursprünglich einfach (?) Jungfrau; aber auch hier trat bald der Begriff des Göttlichen hinzu und verdrängte den alten, Thrudr wurde eine Walküre [Edda S. 300 von Simrock], daher dann weiter die zahlreichen Weibernamen Gertrud, Himildrud, Plectrud, Rotdrut, Regindrut, Irmindrut, Adaldrut und viele andere. Auch einige Mannsnamen gehören hierher, wie Trutwin, Frauenlieb [? Eher: geliebter, trauter Freund], Trutpert etwa „durch seine Freunde, oder in deren Kreise, glänzend, hervorleuchtend," nach ungefährem Uebereinkommen mit Φιλοφάνης, Ξενοφάνης, Ξενοφῶν u. s. w. Und weiter Abel S. 25: „Von den weiblichen Namen mit ger hat sich unter dem Schutze der Heiligen fast allein Gertrud im Brauche erhalten. Er verdient übrigens noch besondere Beachtung; uralte mythologische Züge haften daran. Bei den heidnischen Opfermahlen wurde auch den Göttern Speise und Trank vorgesetzt und ihre Minne, d. h. ihnen zur Ehre und zum Gedächtniß getrunken (denn aus Minna, Andenken, hat sich erst allmälig Andenken des Geliebten und endlich Liebe selber entwickelt); demgemäß blieb das ganze Mittelalter hindurch die Sitte, Abwesenden oder Scheidenden zu Ehren St. Gertrud's und Johannes' (Evang.) Segen zu trinken; der Letztere ist da an die Stelle des Gottes Fro (nord. Freyr), jene an die der Frouwa oder Freya getreten; sie ist daher auch Schutzpatronin der Reisenden. Noch merkwürdiger ist ein anderer Glaube, daß nämlich die Seele, wenn sie vom Leibe scheide, die erste Nacht bei St. Gertrud, die zweite bei St. Michael zubringe und in der dritten erst an den ihr bestimmten Ort gelange, was ganz deutlich an die Theilung der Gefallenen zwischen Freya und Odin erinnert." (*Pott.*)

GERTRUD. Unter den Frauen dieses Namens treten besonders folgende in der Geschichte hervor:

1) Gertrud, Tochter des Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich und Halbschwester Kaiser Konrad's III. (geb. 1119), ward 1140 an den neugewählten Herzog Wladislaw II. von Böhmen verheirathet. Diese Heirath hatte die unmittelbare Folge für das Land Böhmen, daß in den Thronstreitigkeiten zwischen Wladislaw und Sobeslaw die Uebermacht sich entschieden auf des Ersteren Seite neigte, indem Kaiser Konrad zu seinen Gunsten seinen Einfluß in den böhmischen Angelegenheiten geltend machte. Da aber der Herzog einen selbständigern und festern Charakter zeigte, als die Männer erwarteten, welche ihn auf den Thron erhoben hatten, so wandten sich bald die meisten und mächtigsten Großen des Landes von ihm ab, und schlossen gegen ihn mit den mährischen Fürsten ein Bündniß. In dem daraus sich entwickelnden Kriege (vergl. Palacky, Gesch. von Böhmen. 1. Bd. S. 418 fg.) mischte sich auf Bitten Wladislaw's Kaiser Konrad ein, indem er schnell ein Heer sammelte und zum Entsatze des belagerten Prag eilte. Seine Annäherung hatte den Erfolg, daß die Belagerer, ohne eine Schlacht zu versuchen, nach Mähren abzogen. Die aufrührerischen Großen wurden hart bestraft. Wie es auf diese Weise dem Herzoge gelang, das fürstliche Ansehen über die widerspenstigen Vasallen fester zu begründen, so trugen Gertrud und ihre mächtigen Verwandten auch wesentlich dazu bei, wichtige Reformen im Lande durchzusetzen, z. B. die strenge Durchführung des Cölibats der Geistlichen. In einer päpstlichen Bulle wird das Verdienst der Herzogin um die katholische Kirche in Böhmen ausdrücklich anerkannt. Gertrud bekam drei Söhne: Friedrich, Swatopluk und Adalbert, und eine Tochter Agnes. Sie starb am 4. Aug. 1151.

2) Gertrud, Tochter des Herzogs Leopold VII. von Oesterreich, ward nach 1231 die zweite Gemahlin des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen. Wenn die Angabe von Wegele (auf der Geschlechtstafel des landgräflichen Hauses älterer und jüngerer Wettinischer Linie in den von ihm herausgegebenen Thüringischen Geschichtsquellen, 1. Bd. S. 311—314) richtig ist, daß sie im J. 1244 gestorben sei, so muß sie mehre Jahre früher von ihrem Gemahle geschieden worden sein, da es urkundlich fest steht, daß dieser im Mai 1241 Beatrix von Brabant geheirathet hat.

3) Gertrud, Tochter des Herzogs Heinrich des Grausamen von Mödling, welcher 1228 starb. Die Hand des nachherigen Kaisers Friedrich II. schlug sie aus, heirathete dagegen Wladislaw von Mähren, den Sohn des Königs Wenceslaw III. von Böhmen. Nachdem sie diesen Gemahl im J. 1247 durch den Tod verloren hatte, heirathete sie den Markgrafen Hermann V. von Baden. Sie brachte ihm, da 1246 das babenberger Haus in Oesterreich in männlicher Linie mit Friedrich dem Streitbaren erlosch, Erbansprüche auf das Herzogthum Oesterreich zu. Hermann ließ sich 1248 von den Ständen von Oesterreich und Steiermark huldigen und ward vom Papste als Herzog anerkannt. Aber

nicht alle Stände beider Lande unterwarfen sich ihm, und mächtige Mitbewerber um diese Gebiete, vor Allem Kaiser Friedrich II. und Ottokar von Böhmen, traten gegen ihn auf. Nur mit Mühe behauptete er sich. Von ihm ward Gertrud die Mutter desjenigen Friedrich von Baden, den Ottokar von Böhmen vertrieb, und welcher 1268 mit Konradin in Neapel hingerichtet wurde. Schon 1250 starb Hermann, und sie war nun nicht im Stande, ihrem unmündigen Sohne die ererbten Lande im Kampfe gegen die mächtigen Gegner zu erhalten. Sie floh mit demselben nach Meißen und heirathete später zum dritten Male nach Rußland. Von da zurückgekehrt, zog sie sich in das Kloster zu Seuselitz zurück, wo sie 1288 starb.

4) Gertrud, Tochter des Herzogs Berthold IV. von Merane, von ehrgeizigem und ränkesüchtigem Charakter, heirathete Andreas II., den zweiten Sohn des Königs Bela III. von Ungarn. Dem Einflusse, welchen sie über ihren Gemahl gewann, wird es zugeschrieben, daß dieser wiederholte Versuche machte, sich des ungarischen Thrones widerrechtlich zu bemächtigen. Nur mit Mühe wurde er von seinem ältern Bruder Emerich überwunden, der dann die ihm feindselige Gertrud aus dem Lande entfernte und ihrem Vater zurücksandte. Als aber Emerich am 30. Nov. 1204 starb und seine Witwe mit einem noch unmündigen Sohne zurückließ, benutzte Andreas seine Stellung als Mitvormund des jungen Königs, um seine Gemahlin wieder zu sich zu berufen; ihrem Einflusse und Antriebe wird es zugeschrieben, daß sich Andreas kurz darauf, trotz der ernsten Abmahnungen der hohen Geistlichkeit des Landes, ja des Papstes selbst, des Thrones bemächtigte. Constanzia, die Witwe des verstorbenen Königs, floh mit dem jungen Könige nach Oesterreich, wo sie bei dem Herzoge Leopold dem Glorreichen nicht nur freundliche Aufnahme, sondern auch thätige Unterstützung fand. Der Krieg zwischen Leopold und Andreas brach aus, aber ehe noch die Waffen entscheiden konnten, starb der vertriebene König, und Andreas II. ward dadurch der rechtmäßige Thronerbe (1205). Auch in dieser neuen Stellung soll seine Gemahlin Gertrud, welche als eine Frau voll unternehmenden Sinnes und männlichen Muthes geschildert wird, auf ihn bestimmend eingewirkt haben; so wurde Andreas in manchen der glücklichsten Unternehmungen durch Rücksichten auf sie gelähmt: z. B. hatten sich kaum die Halitscher und Wladimirer, deren Gebiet sich einzuverleiben Polen vor Kurzem gewaltsam versucht hatte, der Oberhoheit des Königs von Ungarn unterworfen (1206) und auch anfänglich Hilfe von demselben erhalten, als Andreas auf die Nachricht, daß seine Gemahlin ihrer Entbindung entgegensehe und seine Heimkehr wünsche, jene neuerworbenen Schutzlande im Stiche ließ und nach Ungarn zurückging. Die hieraus entstandenen Händel, die der Königin mit steigender Bitterkeit vorgeworfene Begünstigung der Ausländer, der auf Gertrud's Bruder, dem Bischofe Ekbert von Bamberg, lastende Verdacht, an der Ermordung des teutschen Königs Philipp Antheil zu haben, verwickelten Andreas II. in so viele machtzersplitternde Zwistigkeiten, daß ihm für eine großartigere Regierungsthätigkeit Zeit und Kraft gebrachen. Noch vergrößert ward die Unzufriedenheit der Ungarn gegen die Königin, als nicht nur der aus Teutschland von seinem Bischofssitze vertriebene Ekbert, sondern auch der Propst Adolf, der frühere Lehrer Gertrud's, hohe Aemter im Lande erhielten und mit bedeutenden Gütern ausgestattet wurden. Der ungarische Magnatenstolz empörte sich vollends, als die Königin bei der glänzenden Verlobung ihrer Tochter Elisabeth mit dem Landgrafen Ludwig von Thüringen (vergl. Chron. Reinhardsbrunn. p. 122 u. 130. ed. *Wegele*) als unumschränkte Herrscherin von Ungarn aufzutreten und ihren Gemahl in eine untergeordnete Rolle herabzudrücken schien (1212). Viele ungarische Große, verbunden durch den Haß gegen die freiheitgefährdende Ausländerin, vereinigten sich zum Untergange der Königin, und benutzten im J. 1213 die Zeit, wo Andreas wegen einer Reise abwesend war, um dieselbe zu ermorden. Vergl. Feßler, Geschichte der Ungarn. 2. Bd. S. 403 fg.

5) Gertrud, aus braunschweigischem Fürstenstamme, vermählte sich am 1. März 1226 mit dem Herzoge Friedrich II. dem Streitbaren von Oesterreich. Sie starb schon wenige Wochen nachher gegen Ende April desselben Jahres.

6) Gertrud, den bessern Quellen zufolge Tochter des Herzogs Hermann von Sachsen (während andere Quellen ihr andere Abstammung zuschreiben), heirathete den Grafen Florenz I. von Holland, welcher 1061 im Kampfe gegen den Bischof Wilhelm von Utrecht seinen Tod fand. Sie hatte diesem zwei Töchter und zwei Söhne geboren, von welchen letzteren der Aeltere, Dietrich V., noch unmündig war, als Florenz starb. Gertrud regierte nun zwei Jahre lang als Vormünderin ihres Sohnes das Land. Sie hatte gegen Robert, den zweiten Sohn Balduin's V. von Flandern, zu kämpfen, nahm aber 1063 den Antrag desselben mit Bewilligung der Stände des Landes an und heirathete ihn, um ihrem Sohne eine kräftigere Stütze zu geben. Robert wies die wiederholten Angriffe des Bischofs von Utrecht mit Glück zurück. Gertrud zog sich gegen das Ende ihres Lebens nach Gent zurück, wo sie, wie einige Quellen schließen lassen, wahrscheinlich im J. 1113 starb. Andere Quellen nennen Furnes in Flandern als den Ort ihres Todes.

7) Gertrud, Tochter des Markgrafen Ekbert I. von Meißen, vermählte sich zuerst, wie der Annalista Saxo bezeugt, mit dem Grafen Dietrich II. von Katlenburg, dem sie einen Sohn, Dietrich III., gebar. Noch vor 1090 heirathete sie den Herzog Heinrich den Fetten von Nordheim. Als im J. 1090 ihr älterer Bruder Ekbert II. getödtet ward, erbte sie die braunschweigischen Lande und brachte sie ihrem Gemahle zu, von dem sie zwei Töchter hatte: Richenza, die nachherige Gemahlin des Kaisers Lothar II., und Gertrud. In den Kämpfen Kaiser Heinrich's IV. gerieth sie auf einige Zeit in kaiserliche Gefangenschaft. Als im J. 1101 ihr Gemahl in Friesland erschlagen worden war, heirathete sie zuletzt den Markgrafen Heinrich den Aeltern von Eilenburg,

welcher 1103 starb und sie schwanger hinterließ. Durch Intriguen veranlaßt, durch welche ihrem noch ungeborenen Kinde die Anwartschaft auf das Erbe seines Vaters entzogen werden sollte, berief sie eines Tages alle Dienstmannen des verstorbenen Heinrich von Eilenburg zu einer Versammlung, entblößte vor ihnen ihren Leib und bewies ihnen durch den Augenschein, daß sie von ihrem Gemahle schwanger sei. So sicherte sie ihrem nachgeborenen Sohne, Heinrich dem Jüngern, den Besitz von Eilenburg, obgleich ihre Feinde die Behauptung aufstellten, ihr Sohn sei untergeschoben. Vergl. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates. 1. Bd. S. 33. Gertrud muß eine Frau von entschlossenem Charakter gewesen sein, welche in die Fehden und Zerwürfnisse ihrer Zeit thätig einzugreifen sich nicht scheute. So machte sie, als ihr einige ihrer Erbgüter an der Weser gewaltsam entzogen wurden, mit Muth ihr Recht geltend; so unterstützte sie ihren Schwiegersohn, den Pfalzgrafen Siegfried, im J. 1112 sogar gegen den Kaiser Heinrich V. und half ihm seine Ansprüche auf die weimarischen Länder durchfechten; so wußte sie sich eine geachtete Stellung als Vormünderin für ihren nachgeborenen Sohn zu erhalten. Sie starb im J. 1117.

8) Gertrud, die Tochter der Vorigen vom Herzoge Heinrich dem Fetten von Nordheim, ward an den rheinischen Pfalzgrafen Siegfried verheirathet, welcher sich wegen seiner Erbansprüche auf die Grafschaft Orlamünde (vergl. darüber den Artikel Orlamünde in dieser Encyklop. 3. Sect. 5. Bd. S. 301 fg.) vermöge einer Vermischung seiner beiden Titel hier und da als Pfalzgraf Siegfried von Orlamünde bezeichnet findet. Sie verlor ihren Gemahl am 9. März 1113 in Folge der schweren Wunden, welche derselbe im Kampfe gegen den kaiserlichen Feldherrn, den Grafen Hoyer von Mansfeld, erhalten hatte. Sie muß ihren Gemahl um mehre Jahre überlebt haben, denn noch in einer Urkunde vom J. 1119 wird sie als Zeugin genannt; vergl. *Schultes,* Direct. diplom. T. 1. p. 252.

9) Gertrud, Tochter Kaiser Lothar's II. und der oben erwähnten Richenza, der Tochter Herzog Heinrich's des Fetten von Nordheim, ward im J. 1115 geboren, wie der Annalista Saxo zu diesem Jahre bezeugt. Ihr erster Gemahl wurde 1127 Herzog Heinrich der Stolze von Baiern, mit welchem die öffentliche Verlobung auf dem Reichstage zu Merseburg und die glänzend gefeierte Vermählung auf dem Lechfelde bei Augsburg stattfanden. Sie brachte ihrem Gemahle die bedeutenden Allodialgüter und Lehen ihres Vaters in Nordteutschland zu; doch läßt sich nicht bestimmen, ob die förmliche Uebertragung derselben auf ihren Gemahl sogleich nach der Vermählung oder später geschah. Vergl. Gervais, Kaiser Lothar III. S. 76. Von ihm gebar sie 1129 einen Sohn, den später so berühmt gewordenen Herzog Heinrich den Löwen von Baiern und Sachsen. Als Heinrich der Stolze im J. 1139 gestorben war, verdankte es der zehnjährige Sohn desselben vorzugsweise der Klugheit seiner Mutter, daß ihm das Herzogthum Sachsen zunächst erhalten blieb. Sie war es auch, welche zu einer Ausgleichung des erbitterten Kampfes der Welfen und Hohenstaufen beitrug, indem sie 1142 den Markgrafen Heinrich II. Jasomirgott von Oesterreich heirathete. Kaiser Konrad III. belehnte in Folge dieser Verbindung ihren Gemahl mit dem Herzogthume Baiern, welches ihrem noch unmündigen Sohne Heinrich abgesprochen worden war. Diese zweite Ehe Gertrud's dauerte nur bis 1143, und ihr Tod mag wesentlich dazu beigetragen haben, die nur vorübergehend beigelegten Kämpfe der Hohenstaufen und Welfen wieder zum Ausbruche zu bringen.

10) Gertrud, Tochter des Grafen Beringer von Sulzbach, ward die Gemahlin Kaiser Konrad's III., welcher am 15. Febr. 1152 starb. Sie hatte von ihm zwei Söhne und eine Tochter: a) Heinrich, im J. 1147 zu Frankfurt zum römischen König erwählt, starb schon 1150; b) Friedrich, welcher in manchen Quellen Herzog zu Rothenburg, in andern Herzog in Franken genannt wird, starb 1166 an der Pest; c) Judith, vermählt 1150 an den Landgrafen Ludwig den Eisernen von Thüringen. Gertrud starb 1166 und ward in dem von ihrem Gemahle gegründeten Kloster zu Ebrach begraben.

11) Gertrud, Tochter des Grafen Burkhard von Hohenberg, ward die Gemahlin des Kaisers Rudolf I. von Habsburg. Es ist dieselbe, welche in vielen Quellen Anna genannt wird. Sie gebar ihrem Gemahle 14 Kinder, unter denen folgende der Erwähnung werth sind, weil die Familienverbindungen, in welche sie das Haus Habsburg brachten, wesentlich zur spätern Größe desselben beigetragen haben: a) Albrecht, Herzog von Oesterreich; b) Rudolf II., Herzog von Schwaben, geb. 1270, gest. 1290; c) Mathilde, Gemahlin des Pfalzgrafen Ludwig des Strengen von Baiern und Mutter des nachherigen Kaisers Ludwig IV. des Baiern; d) Agnes, Gemahlin des Herzogs Albrecht von Sachsen; e) Hedwig, Gemahlin des Markgrafen Otto des Kleinen von Brandenburg; f) Clemenzia, Gemahlin des Fürsten Karl Martell von Neapel und Mutter Karl Robert's, welcher über Ungarn herrschte; g) Judith oder Gutta, Gemahlin des Königs Wenceslaw von Böhmen, deren Sohn Wenzel die Tochter Herzog Heinrich's von Kärnthen, Anna, heirathete. Die übrigen Kinder blieben ohne Bedeutung. — Gertrud (Anna) starb im J. 1281.

12) Gertrud, Gemahlin des Grafen Ludolf von Sachsen, welcher ein Sohn der nachherigen Gemahlin des Kaisers Konrad II., Gisela, war, und am 23. April 1038 starb. Ihre Söhne waren Bruno, welcher bei Niethorp erschlagen wurde, und der sie lange überlebende Markgraf Ekbert.

13) Gertrud, eine Tochter des Herzogs Heinrich des Löwen von Sachsen und Baiern, ward schon in ihrer Kindheit an den dänischen Prinzen Waldemar, den zweiten Sohn des Königs Waldemar I., verlobt. Diese Verbindung bezweckte, das Bündniß zu befestigen, welches Heinrich der Löwe mit Waldemar I. zur Unterwerfung der benachbarten Slawenstämme geschlossen

hatte. Vergl. Barre, Allgem. Geschichte von Deutschland. 3. Bd. S. 609.

14) Gertrud, Tochter des Grafen Albrecht von Dachsburg im Elsaß, ward an den Herzog Thiebald von Lothringen vermählt, heirathete nach dessen Tode einen Grafen von Champagne, ward aber von ihm bald geschieden, da sie in zu nahem Verwandtschaftsgrade mit ihm stand. Endlich ward sie noch die Gemahlin des Grafen Simon von Leiningen. Mit ihr erlosch die im Elsaß mächtige Familie von Dachsburg (1225), und es begannen langwierige und wichtige Erbfolgestreitigkeiten zwischen Baden, Leiningen und Brabant, welche sogar für die Machtstellung des teutschen Kaisers Friedrich II. in diesen Gegenden von Bedeutung waren. Das Nähere vergl. bei Barre, Allgem. Geschichte von Deutschland. 4. Bd. S. 22 fg. (Dr. *H. Brandes.*)

GERTRUDIS, Aebtissin zu Altenburg, eine Tochter Ludwigs VI., Landgrafen von Hessen und Thüringen, und der heiligen Elisabeth, geboren im J. 1227 auf der Wartburg und das letzte Kind dieses durch seine Frömmigkeit berühmten Ehepaares, wurde schon im Mutterleibe von ihren Aeltern Gott gewidmet und fast noch als Säugling in das dem Prämonstratenserorden angehörende Kloster Altenburg bei Wetzlar gebracht, wo sie auch, da sie bald darauf ihre Aeltern verlor [1]), blieb und ihre Erziehung erhielt. Ihrer großen Tugenden und wol auch ihrer Abkunft wegen wurde sie in ihrem 21. Jahre (1248) zur Aebtissin dieses Klosters gewählt und stand diesem Amte mit der größten Sorgfalt und Frömmigkeit 49 Jahre lang vor. In der Pflege der Kranken und Unterstützung der Armen wetteiferte sie mit ihrer Mutter, Streitigkeiten in der Umgebung des Klosters suchte sie stets gleich einem Engel des Friedens zu schlichten und ihren Untergebenen gegenüber zeigte sie eine so tiefe Demuth, daß sie sich den niedrigsten Arbeiten in dem Haushalte unterzog. Sie starb im J. 1297 in einem Alter von 70 Jahren; der Papst Clemens VI. ertheilte im J. 1348 dem Prämonstratenserorden die Erlaubniß, ihr Andenken an ihrem Sterbetage zu feiern [2]), und der Papst Benedict XIII. fand sich im J. 1729 veranlaßt, diese Erlaubniß zu erneuern. Die Nachrichten über diese fromme Tochter der heiligen Elisabeth sind übrigens sehr spärlich; J. B. Soller hat sie in den Act. SS. Augusti T. III. p. 142 seq. zusammengestellt. (*Ph. H. Külb.*)

1) Ludwig starb auf seinem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande zu Otranto im September 1228, Elisabeth am 19. Nov. 1231 zu Marburg. 2) Man hat an der Echtheit der betreffenden Bulle gezweifelt, aber ohne allen Grund.

GERTRUDIS (Truthe), eine durch ihre Visionen bekannte Nonne des Benedictinerordens, um das Jahr 1270 zu Eisleben geboren, stammte aus dem alten Geschlechte der Grafen von Hackeborn und wurde, als sie kaum das fünfte Jahr erreicht hatte, den Benedictinerinnen zu Roderstorff im Fürstenthume Halberstadt [1]) zur Erziehung übergeben. Sie erlernte daselbst auch die lateinische Sprache, wodurch sie in den Stand gesetzt wurde, sich eine nicht gewöhnliche Kenntniß der Schriften des alten und neuen Testamentes und aller auf die Religion bezüglichen Gegenstände zu verschaffen. Sie schenkte aber ihre Aufmerksamkeit ausschließend der asketischen Seite und widmete den größten Theil ihrer Zeit dem Gebete und der Betrachtung. Nachdem sie das vorgeschriebene Alter erreicht hatte, legte sie in demselben Kloster die Ordensgelübde ab und wurde im Jahre 1294 zur Aebtissin erhoben [2]), aber schon im folgenden Jahre übernahm sie die Leitung des eine halbe Stunde von Eisleben entfernten Klosters Helpede (Helfta), in welchem sich ihre ebenfalls durch Visionen berühmte Schwester Mechtildis (s. d. Art.) befand. Trotz ihrer Liebe zur Beschauung vernachlässigte sie doch nie die ihr als Oberin auferlegten Pflichten, und sie sorgte mit gleichem Eifer für die geistlichen und leiblichen Bedürfnisse ihrer Töchter. Auf sie selbst scheinen übrigens die fortwährenden Nachtwachen, Fasten und andere Bußwerke einen nachtheiligen Einfluß geübt und ihr körperliches Wohlsein gestört zu haben; eine Zurückwirkung dieses krankhaften Zustandes auf ihre äußerst lebhafte Phantasie konnte nicht ausbleiben und gibt sich nicht selten in ihren Offenbarungen kund. Denn wenn auch die in denselben vorwaltende Grundidee, nämlich Anregung der Seele zur Entsagung der Welt und ihrer selbst, zur reinen Liebe Gottes und zur gänzlichen Ergebung in seinen Willen, mit bewunderungswürdiger Gewandtheit, Innigkeit des Gefühls und Mannichfaltigkeit des Ausdrucks durchgeführt ist, und zu dem, besonders von katholischer Seite ausgesprochenen, Urtheile, daß dieses Werk nach jenem der heiligen Theresia der heilsamste Wegweiser sei für Alle, welche ein beschauliches Leben führen [3]), berechtigt, so kann doch auch nicht verhehlt werden, daß darin viele allzuüppige Auswüchse der Phantasie unangenehm berühren und zu gegründetem Tadel, ja zu dem Ausspruche, daß das Buch nur zur Andachtsübung am Gehirne leidender Frauen tauge [4]), Veranlassung gaben. So enthalten in ihren häufigen Zwiegesprächen mit Christus die Reden des Letzteren nicht selten Aeußerungen, welche über allen Zweifel erhabenen historischen Thatsachen und sogar der Lehre der Kirche widersprechen. Selbst die eifrigsten Vertheidiger der Visionen vermögen diese Irrthümer nicht hinwegzuleugnen und schreiben sie dem Truge der Phantasie oder auch der Einwirkung des Teufels zu [5]). Es würde zu

1) Der Ort gehört jetzt zu dem preußischen Regierungsbezirke Magdeburg, Kreis Aschersleben.

2) Die in viele literarhistorische Werke, auch in Gräße's Lehrbuch der Literärgeschichte (II, 2, 142) übergegangene Angabe, Gertrudis sei schon im J. 1251 Aebtissin zu Roderstorff geworden, ist falsch; denn sie fleht in ihren Offenbarungen (l. l. c. 3) nach dem Tode des Kaisers Rudolf von Habsburg (1291) zu Gott um einen Nachfolger, und um diese Zeit war sie, wie aus ihren eigenen Worten hervorgeht, noch nicht Aebtissin. 3) Vergl. Alb. Butler, Leben der Väter und Märtyrer, bearbeitet von Räß und Weis. 16. Bd. S. 474. Biographie universelle. Vol. XVII. p. 235. 4) Opus devotioni mulierum cerebro laborantium aptissimum, sagt Cas. Oudin Commentar. de scriptor. eccles. T. III. p. 237. 5) Euseb. Amort (De revelationibus, visio-

weit führen, näher auf den Inhalt der Visionen der heiligen Gertrudis einzugehen; eine einzige[6]) mag als Beispiel der sonderbaren Phantasiebilder dienen. Einst sah sie in ihrer Verzückung, wie kleine Thiere verschiedener Art unter das Kleid der im Himmel thronenden Mutter Gottes krochen und wie diese eins nach dem andern hervorzog und es hätschelte und streichelte, wie man einen jungen Hund streichelt; in diesen Thieren erkannte Gertrudis deutlich reuige Sünder, welche von der Mutter des Herrn gnädig aufgenommen und durch Fürbitte derselben von ihren Sünden befreit wurden. Endlich wurde der in den Offenbarungen unablässig ausgesprochene Wunsch der Gertrudis, mit Gott innigst vereint zu werden, nach längerem Leiden erfüllt; sie starb im J. 1334, nachdem sie 40 Jahre das Amt einer Aebtissin bekleidet hatte[7]). Ihr äußeres und inneres Leben wurde vielfach beschrieben, am besten von Jos. Mege bei der weiter unten anzuführenden Uebersetzung ihrer Visionen und von Casp. Ant. Campacci (Vita S. Gertrudis [Venetiis 1748. 4.]). Sie wurde später den Heiligen beigezählt und die katholische Kirche feiert ihr Andenken am 15. Nov. Die in vielen Legendensammlungen enthaltene Bemerkung, daß ihre sterblichen Ueberreste zu Hanover in einem kostbaren, mit Edelsteinen und Perlen verzierten Kästchen aufbewahrt werden, beruht auf einem Irrthume, denn diese Reliquien gehören der heiligen Gertrudis von Nivelles (s. d. Art.), mit welcher die teutsche Gertrudis nicht selten verwechselt wird, an[8]). Gertrudis schrieb ihre Visionen in teutscher Sprache, sie sind bis jetzt aber nur in modernisirter Fassung bekannt gemacht, und zwar unter dem Titel: „Offenbarung und Leben der heil. Jungfrauen Gertrudis in fünf Büchern; als Influß göttlicher Gütigkeit und Andacht, begreiffend den Inhalt der gantzen christlichen und geistlichen Vollkommenheit." (Cöln 1657. Ebendas. 1674.) Ins Lateinische wurden sie übersetzt von Jo. Just. Lansperg und herausgegeben unter dem Titel: Libri quinque insinuationum pietatis. (Parisiis 1513. 8. Ibid. 1578. 8. Colon. 1578. 8. Ibid. 1579. 4.) Später wurde dieselbe Uebersetzung verbessert herausgegeben von Nic. Canteleu (Parisiis 1662. 8.) und von Laur. Clement (Salisburgi 1662. 12.), ebenso von Ant. Jos. Mege unter dem Titel: Insinuationum divinae pietatis exercitia. (Parisiis 1664. 12.) Derselbe lieferte auch eine französische Uebersetzung unter dem Titel: La Vie et les Oeuvres de Ste. Gertrude. (Paris 1676. Ibid. 1687.) Die Offenbarungen der Schwestern Getrudis und Mechtildis wurden schon in älterer Zeit als Gebetbuch bearbeitet und unter dem Titel „Gertrudenbuch" im 17. und 18. Jahrh. in unzähligen Abdrücken verbreitet; eine neue Ausgabe besorgte Mich. Sintzel (Regensburg 1842.), und die bereits erschienene fünfte Auflage (ebendas. 1855.) beweist zur Genüge, daß dieses alte Erbauungsbuch immer noch Anklang findet.

(*Ph. H. Külb.*)

GERTRUDIS, die erste Aebtissin des ehemaligen Benedictinerinnenklosters zu Nivelles in Brabant, ist beiweitem die berühmteste unter den zahlreichen Heiligen dieses Namens. Was von ihren Lebensverhältnissen erzählt wird, gründet sich auf den Bericht eines ungenannten Verfassers, der sich als einen Mönch des neben jenem Nonnenkloster vorhandenen Benedictinermannsklosters dargibt, und nach seiner Versicherung auf den Wunsch der dritten Nachfolgerin Gertrud's, der Aebtissin Dominica, theils als Augenzeuge, theils nach den Mittheilungen anderer bewährter Zeugen geschrieben hat[1]). Diese in ziemlich einfachem Legendenstyle gehaltene Darstellung mäßigen Umfanges, welche in zwei Büchern oder Abschnitten von dem Leben und den Wundern der Heiligen handelt, ist herausgegeben worden von den Bollandisten und in verbessertem Abdrucke von d'Achery und Mabillon[2]). Später ward dieselbe alte Lebensbeschreibung wiederum von einem Ungenannten (den Mabillon gleichfalls für einen nivellesschen Mönch hält und ins 10. Jahrh. setzt, während ihn die Bollandisten dem 11. oder 12. Jahrh. zuweisen) überarbeitet und zu drei Büchern erweitert; seine Zusätze aber erweisen sich, nach dem einstimmigen Urtheile Mabillon's und der Bollandisten, theils als falsch, theils als unwesentlich[3]). Nach jenem alten Berichte nun war Gertrud, geb. im J. 626[4]), eine Tochter des austrasischen Major domus Pipin von Landen und seiner Gemahlin Itta oder Iduberga,

nibus et apparitionibus regulae tutae [Aug. Vind. 1744. 4.] p. 160) sagt, nachdem er die Offenbarungen der heiligen Gertrudis einer weitläufigen Prüfung unterworfen hat: „ex omnibus hucusque dictis liquet, non esse demonstratum, revelationes S. Gertrudis esse falsas, sed nec esse positive demonstratum, omnes et singulas esse divinas, ita ut non potuerit aliquoties intervenire illusio phantasiae aut aliquando etiam daemonis."

6) L. IV. c. 49. 7) Das Todesjahr 1290, welches man in den meisten literarhistorischen Werken angegeben findet, ist offenbar falsch, wie aus der weiter oben mitgetheilten Bemerkung über den Antritt ihres Amtes hervorgeht. 8) Wie ausdrücklich in der Lipsanographia sive thesaurus reliquiarum electoralis Brunsvico-Luneburgiens. (Hanov. 1713. 4.) p. 12 gesagt wird.

1) „De ... Gertrudis vita et conversatione ... juxta id quod vel vidimus, vel per idoneos testes audivimus ... sacrâ puellâ Dominicâ abbatissâ ac sanctâ congregatione Nivialensis monasterii (ubi sancta virgo praeesse videbatur) postulante, scribendo conabor caritali vestrae intimare." *d'Achery* et *Mabillon*, Acta Sanctorum ordinis Benedicti. Saec. II. p. 463. — „Et ne cui hoc incredibile fortasse videatur, testem Deum invoco, quod oculis meis vidi, et per idoneos testes didici hoc quod scripsi." Ibid. p. 472. 2) Acta Sanctorum Martii, ed. *Henschenius* et *Papebrochius*. T. II. (Antverp. 1684.) p. 592—604. — Acta Sanctorum ordinis Benedicti, ed. *d'Achery* et *Mabillon*. Saeculum II. (Lutet. Paris. 1669.) p. 462—475. 3) Die drei Bücher handeln: de carnali generositate Sanctae Gertrudis, de spirituali nobilitate S. G., de virtutibus S. G. Gedruckt ist diese zweite Lebensbeschreibung in einem mir leider unzugänglich gebliebenen Buche: *Josephus Geldolphus a Ryckel*, Historia S. Gertrudis, principis virginis, primae Nivellensis abbatissae. In quo libro multa etiam de stemmatibus familiarum Belgicarum ac Leodiensium. (Bruxellae typis Godef. Schovartii 1637. 4.) Noch mehr bedaure ich, daß ich die Schrift von Bock „église abbatiale de Nivelles" nicht habe erlangen können. 4) Diese und die folgenden Jahresangaben sind die von Mabillon aufgestellten. Die Bollandisten rücken die ganze Erzählung um fünf Jahre herab und setzen demnach die Geburt Gertrud's ins J. 631 und ihren Tod ins J. 664.

und von Jugend auf unter Anleitung ihrer Mutter geistlichen Dingen zugewendet. Sie mochte etwa zwölf Jahre alt sein, als der Sohn eines austrasischen Herzogs bei einem von ihrem Vater gegebenen Gastmahle den König Dagobert und den Hausmeier selbst ersuchte, sie ihm zu verloben; aber das herbeigerufene Mädchen erklärte auf Befragen des Königs mit vollster Entschiedenheit, sie wolle weder diesen noch irgend einen anderen, sondern Christum allein zum Bräutigam haben. Nach des Vaters Tode (640) folgte sie der Mutter in das Witthum, und setzte ihr erbauliches und beschauliches Leben fort. Eines Tages kam zu ihnen der Bischof Amandus, und beredete die Mutter, ein Kloster zu erbauen. In Folge dessen nahm die Mutter den Schleier, widmete sich und alle ihre Habe dem Herrn, und setzte die Gründung des Klosters zu Nivelles ungeachtet vieler und heftiger Anfechtungen durch; der Tochter aber schnitt sie die Haare ab, um die Möglichkeit der Anknüpfung irgend eines weltlichen Verhältnisses zu vereiteln[5]). Als endlich die Gegner sich mit dem Vorhaben ausgesöhnt hatten, ward auch Gertrud als Nonne eingekleidet, ging mit der Mutter (647) in das neugegründete Kloster zu Nivelles, und übernahm auf den Wunsch der Mutter die Leitung desselben, obschon sie erst 20 Jahre alt war. Nach der Aussage ihres Biographen besaß sie eine seltene ihrem Alter vorangeeilte Reife des Geistes, würdevolles Benehmen und gemessene Rede, war ausgezeichnet durch makellose Reinheit, unermüdet im Gebete, mild und freigebig gegen Arme, Kranke und Schwache, liebevoll gegen Alle, aber kräftig in Handhabung der Zucht und streng gegen sich selbst. Sie baute Kirchen und Klostergebäude und besorgte tägliches Almosen für Witwen, Waisen, Gefangene und Fremde. Von Rom her, und sonst aus fernen Gegenden ließ sie Schriften und fromme gelehrte Männer kommen, um Belehrung und Stoff zu geistlicher Betrachtung zu erhalten. Den beiden Schotten, den Gebrüdern S. Foillanus und S. Ultanus, überwies sie Land zur Erbauung des Klosters Fosse in der Nähe von Nivelles, und unterhielt namentlich mit S. Foillanus einen regen geistlichen Verkehr bis an dessen Tod. Nach dem Tode ihrer Mutter (652) fand sie jedoch die Last der Verwaltung des Klosters für sich allein zu drückend und zu zerstreuend, und übertrug deshalb die Leitung der äußeren Angelegenheiten einigen bewährten Brüdern, und theilte die Sorge für das Innere mit einigen Schwestern. Darauf gab sie sich gänzlich ascetischen Uebungen hin, und der Lesung und Betrachtung der heiligen Schrift, die sie fast auswendig wußte, und sogar in schwierigeren Stellen zu erklären verstand. Als sie das 30. Jahr erreicht hatte, entsagte sie auch dem Reste ihrer Würde, erhob mit Zustimmung der Nonnen ihre Nichte Wulftrudis zur Aebtissin, und bereitete sich durch beständiges Gebet, Betrachtung und Bußübung auf den Tod vor, dessen Herannahen sie voraus wußte. Sie starb in ihrem 33. Lebensjahre, den 17. März 659, und ward, ihrem Wunsche und Befehle gemäß, ohne alles Gepränge begraben; ihr Todestag aber ward durch ganz Brabant ein gebotener Feiertag, auch schon sehr früh in verschiedene Martyrologien aufgenommen, und nicht nur in mehren benachbarten Sprengeln, sondern weithin durch ganz Teutschland gefeiert, wie er auch noch bis auf diesen Tag in unsern Kalendern ihren Namen trägt. Die Nachfolgerin der Wulftrud, Aebtissin Agnes, erbaute in Nivelles eine Kirche zu Ehren der Gertrud, wohin auch ihr wunderthätiges Bette gebracht wurde, das bis dahin in der S. Paulskirche zu Nivelles gestanden hatte, desgleichen auch ihre Gebeine selbst und andere Reliquien. Auch anderwärts wurden ihr so viel Kirchen geweiht, daß Ryckel deren allein über 40 aufzählt, und Reliquien von ihr finden sich verstreut in Boulogne, in Cöln und an mehren anderen Orten.

Die Wunder, von denen die ältere Legende und die Ueberarbeitung derselben berichten, sind nicht eben zahlreich, und auch ihr Inhalt hat an und für sich wenig Auffälliges. — Zehn Jahre nach Gertrud's Tode entstand im Kloster ein heftiges Feuer, welches man zuerst vergeblich zu bemeistern versuchte. Da erschien S. Gertrud in ihrem gewöhnlichen Kleide auf dem Firsten des Refectoriums und wehrte mit ihrem Schleier die Flamme ab, worauf das Feuer bald gelöscht wurde. — Bei ihrem Bette ward eine Blinde sehend, desgleichen eine andere Blindgeborene an ihrem Grabe, und eine dritte blinde Frau erlangte das Gesicht wieder, als ihre Augen mit dem Oele bestrichen wurden, welches aus einer verlöschenden Ampel in der Gertrudenkirche auf sie herabgeronnen war. — Eine Gelähmte kam durch die hilfreiche Erscheinung der Heiligen wiederum zum freien Gebrauche ihrer Glieder. — Ein von Räubern gefangener Knabe und ein gebundener Mann wurden durch Anrufung der Heiligen ihrer Fesseln ledig. — Ein ertrunkener Knabe ward auf Gertruden's Bette und noch im J. 1244 ein in einem Brunnen ertrunkenes Mädchen an Gertruden's Altar wieder lebendig. — Endlich wird in der Legende beiläufig erzählt, daß, noch zu Lebzeiten der Heiligen, Leute, die in Angelegenheiten des Klosters auf dem Meere fuhren, plötzlich durch ein gewaltiges Seeungeheuer erschreckt und in Lebensgefahr gebracht wurden. Die Schiffer thaten angstvoll ihren Göttern Gelübde; die Boten des Klosters dagegen riefen den Namen Gottes an, und einer derselben rief dreimal: Gertrud, hilf uns, wie du versprochen hast! Da

5) Lange Haare waren ein Vorrecht des herrschenden Standes und wurden besonders gepflegt im fränkischen Königsgeschlechte. Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 239. Kurzgeschnittenes Haar war ein Zeichen der Knechtschaft und dem weiblichen Geschlechte schon im höchsten Alterthume der ärgste Schimpf. Vergl. *Tacitus*, Germania c.19. Seit dem 6. Jahrh. aber wurde eine kreisförmig geschorene Platte auf dem Scheitel ein Abzeichen nicht nur der Mönche, sondern auch der christlichen Geistlichkeit des Abendlandes überhaupt. Auf der vierten Synode zu Toledo (633) wurde solche den Geistlichen gesetzlich vorgeschrieben und in Erinnerung an Christi Dornenkrone die priesterliche Krone genannt. Und eine solche Tonsur ist gemeint, wenn unser Text erzählt: „mater capillos sanctae puellae ad instar coronae abscidit. Sancta autem famula Christi Gertrudis agens deo gratias gaudebat, eo quod meruisset in hac brevi vita pro Christo in capite coronam accipere, ut illic perpetuam coronam, corporis et animae integritatem digna esset habere.“

fuhr das Ungeheuer sogleich in den Abgrund, und sie gelangten unversehrt in den Hafen [6]).

Die alte Legende zeigt uns also in Gertrud ein Muster klösterlicher Tugenden, aber fast eben nur ein solches, wie es sich hundertmal in Legenden wiederholt; denn sie gedenkt keiner charakteristischen Eigenthümlichkeit, durch welche sich Gertrud wesentlich aus der Schar anderer heiliger Jungfrauen hervorhöbe, und in welcher der zureichende Grund ihrer ebenso hohen als weit verbreiteten Verehrung deutlich zu Tage läge. In einer ganz anderen Gestalt dagegen erscheint uns die Heilige, wenn wir sie im Lichte der Volksüberlieferung — des Cultus, der Sage und des Volksglaubens — betrachten. Da gewahren wir sofort, daß Gertrud in die Zahl derjenigen Heiligen gehört, auf welche vorzugsweise uralte heidnische mythologische Vorstellungen in christlicher Umbildung übergegangen sind [7]).

Weil die Göttinnen der germanischen Mythologie nicht, gleich den griechischen, zu scharf ausgeprägten und bestimmt unterschiedenen Persönlichkeiten durchgebildet worden sind, sondern einander häufig vertreten und mannichfach in einander verfließen, werden wir auch in Gertrud nicht das Abbild einer einzelnen bestimmten Göttin erwarten, und uns nicht wundern dürfen, wenn wir in

6) Die Legende der heiligen Gertrud von Nivelles ist, wie Mabillon beiläufig bemerkt, auch auf die heilige Montana übertragen worden. Annal. Ord. Benedicti I, 461: „Neque vero alia desunt exempla, in quibus diversis sanctis eadem acta tribuuntur. Sic Alberto abbati Gambronensi acta sancti Ebrulfi abbatis Uticensis supponuntur: sic Montanae virgini Bituricensi acta sanctae Gertrudis abbatissae Nivalensis: ut patet ex collatione a Carolo Cointio accurate facta in annalium suorum tomo tertio (659. no. 6).“ 7) Die mythologische Bedeutung der Gertrud hat zuerst Grimm in seiner deutschen Mythologie (Göttingen 1835. 2. Ausg. 1844.) nachgewiesen, und noch eingehender Simrock in seinem Handbuche der deutschen Mythologie. (Bonn 1855.) Unter den trefflichen Combinationen des Letzteren findet sich jedoch Einiges, welches wol zu gewagt ausgreift. Er vermuthet (S. 403), daß Nivelles ein Hauptsitz des Dienstes der keltischen Göttin Nehalennia gewesen, und daß dieser dann später durch den der heiligen Gertrud daselbst ersetzt worden sei, und andererseits wieder bringt er den Ortsnamen mit den Nibelungen in Beziehung, indem er sagt: „Zugleich verräth aber der Name Nivelles, daß die Gutturale in Nehalennia in den urverwandten Sprachen durch einen Lippenlaut ersetzt ward: auch sie war die verborgene, in Nebel gehüllte Göttin, unserer in Nifelheim, der nördlichen Nebelwelt, wohnenden Hel nahe verwandt und mit den Nibelungen beschlechtet, die zuerst in den Niederlanden, ja in dem Geschlechte Karl's des Großen, dem auch Gertrud angehörte, als geschichtliche Helden nachgewiesen sind, wie auch ihr mythischer Zusammenhang mit Nifelheim unzweifelhaft ist.“ Der Ortsname aber heißt, nach *Mabillon*, Ann. ord. S. Benedicti I, 378: „Nivialla, seu Nivigella, recentioribus Nivella,“ d. i. *Nivi-alla*, *Nivi-gella*, *Niv-ella*, was nach Analogie von *niwi-lûne*, *niwi-bluot*, *niwi-brucht* ꝛc. wol zu übersetzen wäre durch nova pellex, von ahd. *ella* (d. i. *alja*, *alla*), *kiella*, *gella*, ahd. *gelle*, aemula, pellex (vergl. Graff, Ahd. Sprachschatz I, 202. Benecke-Müller, Mhd. Wörterb. I, 428); wobei es dahin gestellt bleiben mag, welche specifische Bedeutung dem zweiten Worte in der Zusammensetzung des Ortnamens gebühren könne, ob es vielleicht zusammengehalten werden dürfe mit den Ausdrücken *snégelle*, *windgelle*, *wassergalle*, *nassgallen* (vergl. Benecke-Müller a. a. O. Wackernagel in Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. VI, 291. Schmeller, Baier. Wörterb. II, 30).

ihr bald Eigenschaften einer Walkyre, bald Züge der einen oder der andern großen Göttin wiederfinden: doch entspricht sie im Allgemeinen zumeist der Freyja. Die Grundzüge ihres Wesens, sowol die ursprünglich christlichen als die ursprünglich heidnischen, sind trefflich zusammengefaßt in ihrer üblichen symbolischen Darstellung, wenn sie abgebildet wird als Aebtissin, mit dem Zeichen fürstlicher Abstammung, eine Lilie in der Hand, am Meere stehend, und umgeben von Ratten und Mäusen, oder Ratten auf Kopf, Schultern und Armen tragend [8]). Diejenige Erklärung, welche in dem letztgenannten Symbole nur überhaupt unreine Thiere, ein Sinnbild der Dämonen, erblickt, und dadurch den Sieg der Heiligen über die Teufel ausgesprochen meint, ist deshalb unzulässig, weil sie viel zu allgemein ist, von der besondern Art des Thieres absieht, und nur etwas aussagt, was von allen Heiligen gilt. Dagegen zeigt aufs Entschiedenste die wahre Bedeutung des Symbols der Volksglaube, daß das Wasser aus dem in der Krypta der heiligen Gertrud zu Nivelles befindlichen Brunnen an Häuser und Felder gegossen die Mäuse vertreibe, und der weitere Glaube, daß an ihrem Festtage nicht gesponnen werden dürfe, weil sonst die Mäuse Rocken und Spule abnagen [9]). Es ist die alte große Erdgöttin, welche Erntesegen fördern oder hemmen kann; und grade das Mäusemachen hat sich auch als stehende Beschuldigung in den Hexenprocessen erhalten [10]). Wenn aber die Maus mit dem Spinnrocken in Beziehung gesetzt wird, so versinnlicht das nur eine andere Seite derselben Göttin. Spinnend und webend erscheinen die Göttinnen nicht nur der teutschen, sondern auch der griechischen Mythologie, und diejenigen der teutschen greifen mannichfach ein ins häusliche Leben der Menschen, führen die Aufsicht sowol über den Feldbau als über die strenge Ordnung im Haushalte, besuchen die menschlichen Wohnungen, und achten namentlich auf die Arbeit der Spinnerinnen. Holda wie Bertha verbrennen oder besudeln den Spinnrocken der Trägen oder Unordentlichen, und äußern ihren Zorn, wenn sie an ihrem Festtage den Rocken unabgesponnen vorfinden [11]). Solche Einkehr bei den

8) Christliche Kunstsymbolik und Iconographie. (Frankfurt 1839.) S. 29. 130. *L. J. Guénebault*, Dictionnaire iconographique des monuments de l'antiquité chrétienne et du moyen âge. (Paris 1845.) 2. Bd. S. 18. 9) Christl. Kunstsymbolik S. 131. In krainischen Bauernkalendern sind zwei Mäuse vorgestellt, die an einer Spindel mit Flachsgarn nagen. Grimm, Mythol. S. 248. „Gertrudis mures a colis mulierum abigit.“ *Joh. Lasicz*, De diis Samagitarum ceterorumque Sarmatarum et falsorum Christianorum. (Basil. 1615.) p. 52 in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. I, 144. 10) Grimm, Mythol. S. 1044. Daß in einem bedeutenden Theile des Hexenwesens nur ein verzerrtes Nachbild der altheidnischen Göttinnen und Priesterinnen zu erblicken sei, ist nachgrade genügend anerkannt. Vergl. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. (Wien 1851.) S. 66—73. Die Maus als Symbol der über Witterung und Ackerertrag waltenden Gottheit zu wählen, liegt so nahe und so sehr in der Natur der Sache, daß bekanntlich auch die Griechen im Apollo Smintheus dasselbe ausgesprochen haben. 11) Grimm, Mythol. S. 247. 252. Weinhold, Frauen S. 35. Ueber die mannichfaltigen Erscheinungsweisen der großen Göttin vergl. Simrock, Bertha die Spinnerin. (Frankf. 1853.)

Menschen geschah aber besonders dann, wenn die Göttinnen ihren Umzug auf der Erde hielten, was theils auf einem Schiffe, theils auf einem Wagen, theils mit einem Pfluge geschah[12]; und der Wagen, auf welchem Gertrud umhergezogen wurde, wird noch heute in Nivelles bewahrt[13]; Schiffsgestalt aber hatte das Glas, aus welchem ihre Minne getrunken ward[14].

Im heidnischen Alterthume ward bei Versammlung und Mahlzeit der Abwesenden oder Verstorbenen, bei festlichen Opfern und Gelagen der Götter gedacht und ihre Minne, ihr Gedächtniß, getrunken. Dieser Sitte entsagte man auch nach der Bekehrung nicht, sondern trank nur die Minne Christus', Maria's und der Heiligen; vorzugsweise aber waren es zwei Heilige, deren Minne im Mittelalter getrunken wurde, S. Johannes der Evangelist und S. Gertrud; und so lebendig wurzelte Gertrudenminne in Volkssitte und Volksglauben, daß manche halbmythische Sage sich an sie knüpfte. — Ein niederländischer Ritter, Namens Riddert, der auf dem alten Schlosse Berkhof bei Mäseyck wohnte, hatte sich für großen Reichthum dem Teufel auf sieben Jahre verschrieben. Und als die Frist abgelaufen war, gab er allen seinen Verwandten und Bekannten ein großes Gastmahl zum Abschiede, verkündend, er müsse nun sein ritterlich Ehrenwort halten und zu der Linde auf dem Sande reiten, wo Satan seiner harre. Da baten ihn die Gäste, wenigstens noch S. Gertruden Minne oder S. Johannis Geleit mit ihnen zu trinken, was er auch that und alsdann fortzog. Als er zur Linde gelangte, hub der bereits wartende Teufel an zu heulen und zu klagen: „Es sitzt eine himmlische Jungfrau hinter dir auf deinem Rosse, und weicht die nicht, so kann ich dir Nichts anhaben." Da schaute sich der Ritter um und erkannte verwundert die heilige Gertrud, sank reuevoll vor ihr nieder und gelobte, sich fürder dem Dienste Gottes zu weihen, und als er das gethan, da warf ihm der Teufel die Verschreibung zerrissen vor die Füße[15]. Hier erscheint Gertrud in dem Charakter einer Walkyre, die, hinter ihrem Schützlinge zu Rosse sitzend, ihn siegverleihend in den Kampf begleitet[16]. — Gewöhnlich aber ward S. Gertrud's Minne getrunken bei einer Sühne[17], und besonders von Scheidenden und Reisenden beim Abschiede, und demgemäß ist Gertrud die Schutzheilige der Reisenden zu Lande, wie zu Wasser, die auch um gute Herberge angerufen wird[18]. Ja endlich gibt sie auch die letzte Herberge nach der Lebensreise, indem, wie einst bei Freyja, so nun bei Gertrud, die Todten während der ersten Nacht geherbergt werden, die zweite bei S. Michael (d. i. Wuotan) oder den Erzengeln, und dann die dritte da, wo sie sie verdient haben[19]. Wenn aber die Sterblichen durch den Brunnen zu Holda gelangten[20], so fällt von diesem Volksglauben auch noch ein Licht auf die Meldung der Legende, daß Gertrud grade im Brunnen Ertrunkene dem Leben wieder zurückgab. (*J. Zacher.*)

GERTRUDIS heißen auch zwei andere als Heilige verehrte Frauen, welche ebenfalls dem fränkischen Königshause angehören sollen, über deren Leben aber die Quellen so spärlich und unlauter fließen, daß daraus für die Familiengeschichte dieses Hauses wenig Gewinn zu ziehen sein dürfte. Die eine dieser Gertruden soll nach Einigen eine Nichte der Gertrudis von Nivelles[1], nach Andern aber die Tochter eines heidnischen Königs oder Herzogs von Brabant gewesen sein. Sie nahm heimlich das Christenthum an und gelobte ewige Jung-

---

12) Ueber die etymologische Verwandtschaft der verschiedenen, in den indogermanischen Sprachen vorhandenen Wörter für die Begriffe Pflug, Schiff, Wagen handelt Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. (Leipzig 1848.) S. 55 fg. 13) Simrock, Mythologie S. 403. 14) J. W. Wolf, Niederländische Sagen. (Leipzig 1843.) S. 699. 15) Wolf, Niederländ. Sagen S. 432 fg. Ebendas. S. 434 steht noch eine andere Sage, welche erzählt, wie Gertrud in ähnlicher Weise durch einen dargebotenen Minnebecher einen Ritter erlöste, der durch Hilfe des Teufels ihre Hand zu erwerben gehofft hatte. 16) Nicht wenige Frauennamen sind mit trût oder drût zusammengesetzt, wie Alptrût, Wolchantrût, Himiltrût, Plihtrût (Plectrudis), Mimidrût, Sigidrût, und in sofern hat der Name Gertrud nichts Auffälliges. Das altn. þrûðr bedeutet, wie das agf. þrydu, Stärke, Tapferkeit (wornach Gertrud zu übersetzen ist „die Speergewaltige"), dann aber „Jungfrau" überhaupt, und endlich ist es Eigenname einer Walküre. Im Hochteutschen nimmt das Wort „die Drut" allmälig die Bedeutung „Hexe" an (daher der „Drudenfuß" oder das Pentagramm, welches mit den Druiden gar Nichts zu thun hat), und kommt in diesem Sinne etwa seit dem 15. Jahrh. ziemlich häufig vor. Hieraus und aus den mythologischen Resten, welche an der Heiligen haften, erklärt es sich, daß manche Leute den Namen Gertrud für einen unchristlichen Namen halten. Vgl. Grimm, Mythologie S. 394.

17) Im sogenannten liber occultus heißt es nach der münchener Handschrift bei Darstellung eines Raufhandels:

Hujus ad edictum nullus plus percutit ictum,
Sed per clamorem poscunt Gertrudis amorem,

und in der münchener Handschrift des Latinarius metricus eines Andreas rector scholarum wird Gertrud ausdrücklich als Friedensstifterin bezeichnet:

O pia Gerdrudis, quae pacis commoda cudis,
Bellaque concludis, nos caeli mergito ludis.

Schmeller in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. I, 422. Grimm, Mythol. S. 53 fg., wo reichliche Nachweisungen über Gertrudenminne gegeben sind. 18) Sant Gêrdrût dir guot herberg geb. Eschenburg, Denkmäler altdeutscher Dichtkunst. (Bremen 1799.) S. 281. Do screyhe oner lud: eya, juncvrauwe, sunte Gertrud, do my guder herberge kund, dat yk beholde myne sunt. Ebendas. S. 241; vergl. Schmeller und Grimm a. a. O. Hiernach gewinnt die oben aus der Legende angeführte Erzählung ihr völliges Licht von den durch Gertrud vor dem Seeungeheuer beschützten Boten des Klosters. — In welcher Beziehung der Gertraudsvogel (der rothhaubige Schwanzspecht, oder eine Würgerart, lanius infaustus) zu unserer Heiligen stehen möge, ist mir nicht deutlich. 19) Grimm, Mythol. S. 54. 282. 798. Schmeller in Haupt's Zeitschrift I, 423. 20) Grimm, Mythol. S. 246.

1) Da Pipin der Alte drei Kinder hatte, nämlich Grimoald, den späteren Majordomus, Begga, die Gemahlin Andegisil's, des Vaters Pipin's von Herstall, und Gertrudis, die Aebtissin von Nivelles, so könnte die hier in Frage stehende Gertrudis eine Tochter Grimoald's oder Begga's gewesen sein. Die Geschichte kennt übrigens bis jetzt nur eine Tochter Grimoald's, welche Wulfetrudis hieß; vergl. *Jo. Georg. ab Eckhart*, Commentarius de rebus Franciae orientalis. Tom. 1. p. 212, 236.

franschaft; als sie deshalb die ihr bestimmte Hand eines mächtigen Fürsten ausschlug, entdeckte ihr Vater das Geheimniß und entbrannte in solchem Grimme gegen sie, daß sie dem Tode nur durch die schnellste Flucht zu entgehen vermochte. Ihre beiden Brüder verfolgten sie aber und holten sie in dem jetzt größtentheils gelichteten großen Walde Argonne in Lothringen, wo sie bei einer Quelle saß und ihren Durst stillte, ein. Da sie dieselbe aber weder durch freundliche Worte, noch durch Drohungen bewegen konnten, mit ihnen zurückzukehren und den Willen ihres Vaters zu erfüllen, so durchbohrten sie in blinder Wuth die Schwester mit ihren Pfeilen, schnitten ihr den Finger, woran sie einen Ring trug, ab und kehrten mit diesem Beweisstücke ihrer That nach Nivelles, dem Wohnorte ihres Vaters, zurück. Der Ort, wo sie den Körper verscharrten, blieb lange unbekannt, bis daselbst ein Blinder sein Gesicht wieder bekam und andere Wunder geschahen. Man erhob also die Gebeine und erbaute an der Stelle eine Kapelle, welche jetzt einen Theil der Abtei Valdulai oder Vauxdivellet (etwa vier Stunden von der Stadt Stenay am Ufer der Maas) ausmacht. An den Fenstern dieser Kirche sah man noch im vorigen Jahrhundert Malereien, welche die Flucht und den Tod der Gertrudis darstellten [2]. — Noch unsicherer sind die Nachrichten über die andere **Gertrudis**, welche eine Tochter Pipin's des Kurzen und eine Schwester Karl's des Großen gewesen sein soll. Die Sage erzählt, Gertrudis habe, da sie trotz ihres Gelübdes, Jungfrau zu bleiben, sich wider ihren Willen verheirathen sollte, sich zuerst mit Beihilfe ihrer Mutter vor ihrem zürnenden Vater verborgen, dann aber mit dem Priester Atalongus und dem Diakon Bernard die Flucht ergriffen und sich im östlichen Franken an einem Orte im Spessart, welcher später Karleburg [3] hieß, niedergelassen. Daselbst habe sie eine Kirche gebaut und der Leitung der mit ihr entflohenen Geistlichen anvertraut. Als aber später der Mann, welchem sie bestimmt war, starb, kehrte sie nach Hause zurück und versöhnte sich mit ihrem Vater, welcher fortan der Erfüllung ihres Gelübdes kein Hinderniß in den Weg legte [4]. An einem Orte nicht weit von Karleburg lag ein Jagdschloß der Pipine, Rohrlach genannt, wohin Gertrudis oft zu gehen pflegte; hier erbaute Karl der Große auf die Bitte seiner Schwester das Kloster Neustadt [5]. In diesem wurden auch bis auf die neuere Zeit noch einige der Gertrudis angehörende Gegenstände, unter welchen ein seidenes Gewand [6] der merkwürdigste ist, aufbewahrt. Der Priester Atalongus soll zu Karleburg zurückgeblieben und Bonifacius, dem Apostel der Teutschen, die Veranlassung zur Gründung des Bisthums Würzburg geworden sein [7]. Da nun dieses Bisthum bekanntlich im J. 741 gegründet wurde, Pipin der Kurze aber um diese Zeit noch ein Jüngling war und sich kaum mit Bertrada vermählt hatte, so kann keine Tochter von ihm zu der angegebenen Zeit nach Karleburg gekommen sein; auch wird nur eine Tochter Pipin's, nämlich Gisela, genannt [8]. Ebenso wenig kann Gertrudis, wie Andere annehmen, als eine Tochter Pipin's von Herstall gelten, denn ihr Begleiter Atalongus müßte dann ein Alter von weit mehr als 100 Jahren erreicht haben; auch ist keine Tochter dieses Pipin bekannt, und ebenso wenig ist anzunehmen, daß zu dieser Zeit das Christenthum bereits in den Spessart eingedrungen war. Noch weniger kann deshalb die flüchtige Gertrudis eine Tochter Pipin's des Alten und mit Gertrudis, Aebtissin von Nivelles, eine und dieselbe Person gewesen sein, wie eine andere Sage [9] erzählt. Aus dem Gesagten geht übrigens hervor, daß eine Verwechselung verschiedener Gertruden stattgefunden hat, und daß die Untersuchung über die Herkunft der beiden hier erwähnten einen historischen Boden nicht zu gewinnen vermag. J. G. v. Eckhart, der gelehrte Geschichtschreiber des Frankenlandes, hat sich deshalb vergebens abgemüht, zu einem annehmbaren Ergebnisse über die Abstammung der zweiten Gertrudis zu gelangen. Zuerst glaubte er sie in Chiltrudis, der Tochter Karl Martell's, und der Rotrudis zu finden; will man aber auch eine Verunstaltung des Namens zugeben, so kann doch Eckhart selbst nicht in Abrede stellen, daß diese Chiltrudis mit Odilo, Herzog von Baiern, verheirathet war [10]. Später hielt er sie für eine Tochter des Königs Karlmann und der Giberga, und suchte den Beweis auf die in den Rand des schon oben erwähnten seidenen Gewandes der Gertrudis eingewirkten Worte zu stützen, indem er in dem Namen Berberta Karlmann's Gemahlin Giberga finden will [11]. Daß solche Beweise nicht hinreichen, um irgend einen Fürsten des fränkischen Hauses mit einer frommen Tochter zu beglücken, braucht wol kaum bemerkt zu werden. *(Ph. H. Külb.)*

GERTRUDIS (Truyt, Truyken) van Oosten, gegen das Ende des 13. Jahrh. in Südholland in dem Dorfe Voorburg bei Haag geboren, ging, da ihre Aeltern arme Landleute waren, als Dienstmagd nach Delft, wo sie sich durch ihre Frömmigkeit vor Allen auszeichnete. Häufig pflegte sie mit mehren gleichgesinnten Ge-

2) Vergl. Act. SS. Maji Tom. VII. p. 514 seq. 3) In Unterfranken am Main, jetzt ein Pfarrdorf nicht weit von Karlstadt. 4) So berichtet Egilward in der Vita S. Kiliani c. 19. 5) Drei noch vorhandene Urkunden Karl's des Großen über Stiftung und Dotirung dieses Klosters sind offenbar falsch; vergl. Act. SS. Martii Tom. II. p. 603. 604 und *Eckhart* l. c. p. 705 seq. J. F. Böhmer scheint sie in seinen Regesten der Karolinger S. 15 als echt zu betrachten. 6) Auf den Rand des veilchenblauen Gewandes, von welchem sich die Kaiserin Eleonore ein Stück nach Wien kommen ließ, um durch dessen Wirkung ihrem Gemahle Leopold I. Nachkommenschaft zu geben, sind mit goldenen Buchstaben die Worte **BERBERTA ME FIERI FECIT IN DECOREM FILIAE** eingewirkt. Auf sie hat man, wie wir weiter unten sehen werden, eine Hypothese über die Abstammung der Gertrudis gebaut.

7) Man findet diese Ueberlieferungen zusammengestellt in den Act. SS. Martii T. II. p. 601—604 und in *J. Mabillon*, Act. SS. Ord. Benedict. Saec. III. P. I. p. 718. 719. 8) *Eckhart* l. c. p. 567. Zwei andere Töchter starben in ihrer Kindheit, ibid. p. 386. 9) In einer Biographie dieser Gertrudis; vergl. Act. SS. l. c. p. 601. 10) Comment. de Francia oriental. Tom. I. p. 387. 11) l. c. p. 632.

fährtinnen an öffentlichen Plätzen ein altes Lied, welches mit den Worten: „Het daghet in den Oosten" (es tagt im Osten) beginnt, zu ihrer und Anderer Erbauung und Erheiterung zu singen, weshalb sie den sie näher bezeichnenden Beinamen van Oosten bekam. Die Untreue eines bereits mit ihr verlobten jungen Mannes, welchen sie herzlich liebte, kränkte sie so tief, daß sie der Welt entsagte und in das Haus der Beguinen[1]) zu Delft eintrat. Ihre Nebenbuhlerin, welche sie vorher inständigst ersucht hatte, ihr den Verlobten nicht zu rauben, konnte nicht gebären und mußte so lange in den Geburtsschmerzen liegen, bis sie Gertrudis um Verzeihung gebeten und diese ihr verziehen hatte. Sie lebte äußerst ärmlich und bettelte von Haus zu Haus ihren geringen Bedarf, wobei sie die Geber mit solchem Eifer zu einem frommen Leben ermahnte, daß sie öfter in Verzückungen gerieth. Als sie einst in einem Hause, wo man sie eingeladen hatte, zu Tische gehen wollte, blieb sie in der Hausflur verzückt stehen, sodaß man sie nicht von der Stelle bringen konnte, und als sie sich wieder erholt hatte, aß sie verschimmeltes Brod und geronnene Milch, ohne daß sie es wußte. In ihrem Gebete war sie so emsig, daß sie in sieben Jahren nie ausschlief, den größten Theil aber brachte sie in tiefer Betrachtung zu, obgleich sie darin häufig von dem Teufel gestört wurde, indem dieser sie hin und her zerrte, auch öfter in die Höhe hob und wieder zu Boden warf, ohne daß sie jedoch dabei Schaden nahm. Einmal auf dieser Stufe der Verzückung angelangt, mußte wol Gertrudis noch Wunderbareres erfahren. Als sie einst zur Weihnachtszeit in tiefe Betrachtungen über die Geburt des Herrn versunken war, füllten sich ihre Brüste mit Milch, welche von da an 40 Tage lang bis zu dem Feste Mariä Reinigung floß[2]), und als sie später in der Nacht vom grünen Donnerstage 1340 vor dem Crucifix inbrünstig betete und betrachtete, fühlte sie sich, wie ihr von einer andern Beguine vorausgesagt war, mit den Wundmalen bezeichnet, und von da an bis zur Auffahrt des Herrn floß täglich siebenmal in den sieben kirchlichen Tagzeiten Blut aus diesen Malen. Das Wunder wurde alsbald ruchbar und der Zudrang des Volkes so groß, daß Gertrudis kaum mehr ihren geistlichen Uebungen obzuliegen vermochte; da sie überdies in die Sünde eitler Ueberhebung zu fallen fürchtete, so bat sie Gott um Wegnahme der Wunden, und erhielt, was sie begehrte; es drang fortan kein Blut mehr vor und nur die Narben blieben; aber große Schmerzen um das Herz überfielen sie jetzt, wobei sie zugleich der Süße entbehrte, welche sie empfand, so lange die Wunden bluteten. Ihr stieg deshalb wieder ein großes Verlangen nach ihrer Herstellung auf; sie betete auch um dieselbe, aber vergebens[3]). Auch die Gabe der Weissagung besaß sie, und sagte in dem Kampfe zwischen Margaretha, der Witwe Ludwig's des Baiern, und ihrem Sohne Wilhelm um den Besitz von Holland den Sieg des Letzteren, zu welchem auch Delft hielt, in dem hartnäckigen Treffen an der Maasmündung im J. 1351 voraus, obgleich kurz vorher Wilhelm eine Niederlage erlitten hatte[4]). Auch noch andere Dinge über die Zukunft ihrer näheren Umgebung sagte sie voraus und starb am 6. Jan. 1358. Sie ist in der Hippolituskirche zu Delft begraben und wird noch jährlich an ihrem Todestage, obgleich sie nicht förmlich von der Kirche als Heilige sanctionirt ist, verehrt, wobei auch das Crucifix, durch dessen Anschauung sie die Wundmale erhielt, auf dem Altare ausgesetzt ist. Die Behauptung aber, daß Gertruydenberg in Nordbrabant nach ihr benannt sei, beruht auf einem Irrthume, denn diese Stadt ist weit älter und hat ihren Namen von Gertrudis von Nivelles. Die von einem unbekannten Mönche verfaßte alte Biographie der für die Geistesrichtung ihrer Zeit merkwürdigen Beguine Gertrudis theilte zuerst Laur. Surius in seiner Legendensammlung unter dem 6. Jan., aber in veränderter Fassung, mit; in der ursprünglichen Gestalt nebst einigen Bemerkungen lieferten sie aus einer Handschrift der Martinuskirche zu Utrecht J. Bolland und G. Henschen in den Act. SS. Januarii Tom. I. p. 348—353. — Mit dieser Gertrudis darf eine fromme Beguine gleichen Namens, welche ebenfalls in dem Beguinenhause zu Delft lebte, nicht verwechselt werden. Sie erschien nach ihrem Tode einem Klausner, von zwei Engeln begleitet, welche sie zum Himmel führten[5]).

(*Ph. H. Külb.*)

GERTRUYDENBERG, eine feste Stadt im Bezirke Breda der niederländischen Provinz Nordbrabant, an dem kleinen Flüßchen Dongen, welches unweit der Stadt in das Biesbosch genannte Delta der Maas und Waal übergeht, unter 22° 31′ 40″ östl. L. von Ferro und 51° 42′ 40″ nördl. Br., hat 1600 Einwohner, welche starken Lachsfang treiben, und einen Hafen.

(*H. E. Hössler.*)

GERTRUYDENBERG. Belagerung von Gertruydenberg im Jahre 1593. In Folge der kriegerischen Unternehmungen, mit welchen Philipp II. von Spanien von den Niederlanden aus Frankreich bedrohte, war der hier zurückgebliebene königliche Statthalter Graf von Mansfeld vollständig auf die Defensive beschränkt worden; dagegen nahmen seit dem Jahre 1591 die vereinigten Provinzen die Stellung der Offensive ein, welche jener nothgedrungen hatte aufgeben müssen. Die

---

1) Vergl. Encyklopädie 1. Sect. 8. Bd. S. 354 fg. 2) Vita Gertrudis c. III. §. 14. Der Biograph hält selbst diese Erscheinung für ebenso selten als wunderbar, aber doch für richtig, da ja alle wirkliche Jungfrauen Mütter des Herrn seien und also auch Milch bekommen können! 3) Vita c. IV. §. 15—19. Ueber die Geschichte und das Wesen der besonders im 13. u. 14. Jahrh. in den Heiligenlegenden vorkommenden sogenannten Stigmatisation kann man die freilich nur einseitig gehaltene Darstellung von J. Görres in dessen Christlicher Mystik (Regensburg 1837.) 2. Bd. S. 410 fg. vergleichen.

4) Vita c. V. §. 22: „Quod enim sciebat ea, quae fiebant instanter et a longe, patuit anno Domini MCCCLI, dum fieret in Mosa praelium, praeliante matre imperatrice ducissa contra ducem Wilhelmum filium suum, quo praelio periit diversimode multitudo hominum." Vergl. N. G. van Kampen, Geschichte der Niederlande I, 171 und Heinr. Leo, Niederländ. Geschichten I, 737. 5) Vita Gertrudis cap. VII. §. 30.

Republik besaß damals im Prinzen Moritz von Oranien den Mann, der einen Angriffskrieg trefflich zu leiten verstand. Moritz stand zu jener Zeit in der Blüthe und Fülle seiner jugendlichen Kraft. Die Hauptstärke seiner Kriegskunst bestand darin, daß er große Treffen ohne dringende Noth zu vermeiden und dafür dem Feinde durch kleine Gefechte Abbruch zu thun bemüht war. Außerdem zeigte er für die Belagerung und Vertheidigung fester Plätze, was bei der damaligen Art der Kriegführung und bei der Natur des Landes von der größten Wichtigkeit war, eine besondere Befähigung.

Dieses hervorragende Feldherrntalent sollte aufs Neue durch die Belagerung von Gertruydenberg ans Licht gestellt werden.

Diese wichtige Grenzfestung war im J. 1590 durch die Treulosigkeit der Besatzung in die Hände der spanischen Partei gefallen. Mit Sehnsucht erwarteten die Niederländer deren Wiedereroberung, und Nichts konnte mehr als diese Moritzens Popularität befestigen. Schon im J. 1591 hatte man bereits einen vergeblichen Versuch gemacht, Gertruydenberg wieder zu nehmen. Diese Festung, in der Dismus van Berge, Herr von Waterdyk, commandirte, war aber durch die Spanier bedeutend verstärkt worden. Eine Expedition gegen dieselbe erheischte also bedeutendere Vorbereitungen, die denn auch im Laufe des Winters 1592—1593 ins Werk gesetzt wurden.

Am 27. März 1593 erschien die niederländische Reiterei unerwartet vor Gertruydenberg und schloß die Stadt ein. Am folgenden Tage traf Prinz Moritz selbst mit der Infanterie vor der Festung ein. Das Heer des Prinzen belief sich auf nicht über 5000 Mann; der eine Theil der Truppen lagerte unter Prinz Moritz auf der westlichen Seite der Stadt, der andere Theil unter dem Grafen Hohenlohe auf der östlichen Seite.

Es kam vor Allem darauf an, sich Gertruydenbergs in möglichst kurzer Zeit zu bemeistern, bevor noch Karl von Mansfeld aus Frankreich zu seinem Entsatze zurückzukehren vermochte, welchem Letztern der spanische Oberstatthalter, der ältere Graf von Mansfeld, sobald er die Einschließung Gertruydenbergs durch die Niederländer erfahren, den Befehl zum sofortigen Rückmarsche zugesandt hatte. Der Prinz Moritz wußte dies und traf demgemäß mit dem größten Eifer und der trefflichsten Sachkenntniß alle Anstalten zur Eroberung der Festung.

Nachdem er am 5. April die nicht weit von der Stadt entfernte, auf einem Damme gelegene Schanze Steelhoven genommen, wobei er sich durch persönlichen Muth und Tapferkeit ausgezeichnet, beschäftigte sich der Prinz zunächst mit der Befestigung des eigenen Lagers, wobei er den doppelten Zweck im Auge hatte, sowol die Festung eng einzuschließen, als auch das ihm untergebene Belagerungscorps gegen alle Angriffe von der Stadt und von Außen her zu sichern.

Das Lager ward in seinem ganzen Umfange von Wällen und Gräben umschlossen. Letztere konnten durch Schleußen unter Wasser gesetzt werden, und wurden durch vier weiter vorgeschobene Werke kräftig bestrichen. Die Eingänge wurden durch große Batterien vertheidigt. In dem, wie schon oben bemerkt, in zwei durch den Fluß Dongen getrennte Abschnitte getheilten Lager der niederländischen Armee war die erfoderliche Communication durch zwei Brücken hergestellt worden. Die Annäherung an die Wallgräben wurde durch Verpfählungen, die man noch durch hervorstehende eiserne Spitzen zu schwer zu überschreitenden Hindernissen umgewandelt hatte, sehr erschwert.

Außerdem hatte man die durch das niedrige Moorland nach dem Lager führenden Wege und Dämme an mehren Stellen durchstochen und mit Wolfsgruben, Fußangeln und Fladderminen versehen. Die Flußcommunication der Stadt wurde durch holländische Kriegsfahrzeuge abgeschnitten. Die Verschanzungen hatten eine Länge von zwei Meilen, das Dorf Ränsdorken wurde von ihnen mit eingeschlossen. Die weitläufigen Linien wurden durch 100 Geschütze vertheidigt.

Eine Menge Landleute und Soldaten (welche letztere dafür besonders bezahlt wurden) waren bei dem Baue dieser weitläufigen Werke beschäftigt; weit und breit wurden diese Verschanzungen als ein Meisterstück der Kriegskunst bewundert. Moritz wußte überdies unter seinen Truppen eine so strenge Mannszucht aufrecht zu erhalten, daß die Bauern vom platten Lande sich zu ihrem Schutze in das wohlverschanzte Lager begaben, wo sie, ihre Familien und ihre Habe vor jeder Plünderung geschützt waren und ihre Heerden ruhig weiden lassen konnten. An Lebensmitteln konnte es auf diese Weise im Lager nie fehlen.

Nachdem der Bau des verschanzten Lagers beendet war, ließ Moritz die Laufgräben eröffnen, es wurden Breschbatterien gegen die Stadtbefestigungen erbaut und man schritt sogar zur Eröffnung eines Minirkrieges. Allein diese Arbeiten gingen nur langsam von statten, da ein anhaltendes Regenwetter und häufige Ausfälle der Besatzung vielfache Unterbrechungen verursachten.

Die Belagerten hatten ihrerseits den Muth nicht sinken lassen, sondern erwarteten zuversichtlich den Entsatz, den ihnen der alte Graf Mansfeld verheißen hatte. Und in der That beeilte dessen Sohn, Karl von Mansfeld, seinen Rückmarsch aus Frankreich, und unerwartet schnell erschien seine Reiterei vor Turnhout, von wo aus sie sich mit der Besatzung Gertruydenbergs in Verbindung zu setzen suchte, was jedoch durch die Wachsamkeit, mit der alle Zugänge bewacht wurden, verhindert wurde. Auch erlitten die Spanier in mehren kleinen Gefechten, die sie mit den Niederländern zu bestehen hatten, beträchtliche Verluste. Dem tapfern Hauptmanne Marvellin Bar gelang es, den Spaniern von Breda aus die Zufuhr abzuschneiden und sie so zum Rückzuge zu nöthigen.

Graf Mansfeld war indessen mit einem 14,000 Mann starken Heere vor Gertruydenberg angelangt und nahm der Belagerungsarmee gegenüber seine Stellung ein, die er in der Folge einige Male zu ändern genöthigt war, sowie auch seine Angriffe aus dem vereinigten La-

ger erfolglos blieben. Dieselben beschränkten sich zumeist nur auf Demonstrationen, da ein ernstlicher Angriff bei der Festigkeit des Lagers aus den getroffenen Vertheidigungsvorkehrungen nicht rathsam erscheinen konnte, was Mansfeld mit tiefem Verdruß erfüllte.

Mittlerweile hatte Prinz Moritz auch noch eine Verstärkung von sieben Fahnen französischen Fußvolks erhalten, um so unverdrossener wurde nun von Seiten der Niederländer die Belagerung fortgesetzt. Durch einen Ueberfall gelang es am 24. Juni den beiden niederländischen Hauptleuten Haen und Bereri mit sechs Mann ein feindliches Ravelin zu ersteigen und durch eine schnell herzugeeilte Unterstützung ihre Eroberung zu behaupten.

Die Besatzung Gertruydenbergs wurde hierdurch von einem solchen Schrecken ergriffen, daß sie, in der gewissen Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit der Entsatzversuche, noch an demselben Tage auf ehrenvolle Bedingungen hin, die ihr auch zugestanden wurden, eine Capitulation abschloß.

In Folge derselben erhielt die Garnison freien Abzug mit Seitengewehr und Gepäck, doch mußte sie ihre Fahnen zurücklassen und auch diejenigen Leute ausliefern, welche früher Gertruydenberg an die Spanier verkauft hatten. Man fand deren noch drei; sie büßten ihren Verrath mit dem Tode.

Das Commando in der eroberten Festung erhielt der Bruder des Prinzen Moritz, Heinrich Friedrich von Oranien. Das befestigte Lager wurde, nachdem es seinen Zwecken in dem größten Maße entsprochen, von den Niederländern demolirt.

Graf Mansfeld erfuhr den Verlust Gertruydenbergs erst durch das Victoriaschießen seiner Gegner. Eine Diversion des Prinzen Moritz befürchtend, suchte er diese durch einen schnellen Abmarsch zu verhindern und ging schließlich bis an die Maas zurück. (Vergl. Schiller's Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande.)

Einnahme 1793.

Das englische Parlament hatte auf die verhängnißvollen Ereignisse des 10. Aug. 1792 seinen Gesandten von Paris zurückberufen, und als nach Abschaffung der Königswürde in Frankreich der Botschafter der Republik in London erschien, ihn in dieser Eigenschaft nicht anerkannt, ohne jedoch jeden diplomatischen Verkehr abzubrechen. Zum Kriege entschlossen, aber nicht dazu gerüstet, suchte es Zeit zu gewinnen, als die Hinrichtung Ludwig's XVI. alle politischen Rücksichten der Stimme der Ehre unterordnete. Der französische Gesandte erhielt die Weisung, binnen 24 Stunden London, in acht Tagen das Königreich zu verlassen. Der Convent fand hierin Veranlassung zur Kriegserklärung, die sich auch auf den Erbstatthalter von Holland, als dem Alliirten Englands und Preußens, ausdehnte.

Holland, noch gar nicht zum Kriege gerüstet, durch politische Parteiungen getheilt, erschien als leichte Beute; Dumouriez mußte ohne Verzug die Feindseligkeiten gegen dasselbe beginnen.

In Folge dessen sammelte Dumouriez 14,000 Mann bei Antwerpen, in der Absicht, gegen Amsterdam zu rücken, während der General Miranda mit 15,000 Mann Maastricht bombardiren sollte. 10,000 Mann standen unter Harville bei Malmedy, 25,000 Mann unter Valence längs des Röhr, 3500 Mann unter Lamarcière bei Roermond zur Deckung der Belagerer, Champmorin sollte mit 6000 Mann Venlo erobern.

Dumouriez wollte sich demnächst mit Miranda bei Utrecht vereinen und dann, wie schon oben gesagt, gegen Amsterdam vorgehen.

Die österreichische Armee von 40,000 Mann unter dem Prinzen Coburg cantonnirte hinter dem Erft und Röhr, 11,000 Mann Preußen unter dem Herzoge von Braunschweig-Oels standen von Wesel bis an den Niers und deckten die rechte Flanke der Oesterreicher, die linke Flanke wurde durch Detachements gedeckt.

Den 17. Febr. 1793 brach Dumouriez auf, lagerte bei Breda, die Avantgarde gegen Kleenders und Willemstadt vorgeschoben; d'Arron schloß Breda mit 5000 Mann ein, ein Theil rückte gegen Zevenbergen, wo die zum Transport der Truppen bestimmten 32 Schiffe lagen.

Nach 24stündigem Bombardement übergab der altersschwache General Byland am 24. Febr. die Festung Breda mit 250 Geschützen. Die 3000 Mann starke Besatzung erhielt freien Abzug. d'Arron rückte ohne weiteren Aufenthalt gegen Gertruydenberg vor. Die vorgeschobenen Werke dieses Platzes wurden von der Garnison geräumt, und nach einem unbedeutenden Bombardement von drei Tagen capitulirte der 80jährige Gouverneur, General Bedauld.

Die zur Belagerung verwendet gewesenen Truppen bezogen darauf, der Einschiffung gewärtig, ein Lager an den Ufern des Biesbosch. Der Herzog von Coburg brach nunmehr am 26. Febr. von Jülich und Düren auf und warf die Franzosen mit großem Verluste über die Maas; der Herzog von Braunschweig führte sein Corps über Venlo und drängte die Franzosen auf Antwerpen zurück. Diese hatten am 9. März 50,000 Mann bei Namur, Diest und Löwen concentrirt. Den 16. März beschloß Dumouriez, um Belgien und sein eigenes Leben zu retten, die Schlacht von Neerwinden zu liefern, in welcher er vom Herzoge von Coburg besiegt ward und 29 Geschütze und 4000 Mann verlor.

In der Conferenz zu Löwen den 22. Mai mit dem Herzoge von Coburg entschloß sich General Dumouriez, die Sache der französischen Republik zu verlassen, die ihm untergebene Armee gegen den Convent der Republik zu führen und so mit Hilfe der Alliirten die Regierungsform von 1791 unter einem constitutionellen Könige wiederherzustellen. Die französischen Commandanten von Gertruydenberg und Breda schlossen auf den Befehl von Dumouriez am 2. und 3. April eine Capitulation ab, in Folge deren die französische Besatzung auf ihr Verlangen ihren freien Abzug nach Frankreich erhielt.

Dumouriez wurde indessen vom Convent seines Amtes entsetzt und mußte im österreichischen Lager Schutz suchen, ohne daß er seine Pläne durchzuführen vermocht hatte.

Einnahme 1813—1814.

Eine Abtheilung Kosacken von dem fliegenden Corps des russischen Generals von Benkendorf bemächtigt sich am 13. Dec. 1813 der Festung Gertruydenberg, ohne irgend welchen Widerstand zu finden, da die Garnison zu schwach und außerdem nicht zuverlässig war, indem die darunter befindlichen Holländer, der Sache Napoleon's abhold, sich offen für ihr altes Fürstenhaus Oranien erklärten. *(v. Woyna.)*

GERTRUYDENBERG, Friedensverhandlungen daselbst im J. 1710. — Der sogenannte spanische Erbfolgekrieg, den König Ludwig XIV. von Frankreich seit dem J. 1701—1702 gegen England, Holland, das Haus Habsburg und den größten Theil der teutschen Reichsfürsten, sowie gegen den Herzog von Savoyen führte, hatte seit dem J. 1704 eine Reihe schwerer Unglücksfälle und Demüthigungen über die Franzosen gebracht. Ganz besonders die furchtbare Niederlage, welche Eugen und Marlborough den Herzogen von Vendôme und Bourgogne bei Oudenarde (11. Juli 1708) beibrachten; der Verlust der Festung Ryssel (Lille) im December desselben Jahres, und die schrecklichen Leiden des harten Winters von 1708—1709 stimmten den Muth des französischen Königs so tief herab, daß er nunmehr ernstlich daran dachte, den Frieden zu suchen.

Ludwig XIV. hatte schon nach dem unglücklichen Feldzuge des J. 1704 Verhandlungen anzuknüpfen gesucht. Er hatte sich dabei zunächst an die Holländer gewendet, weil er (von England und Oesterreich, wo zur Zeit der Einfluß der Generale Marlborough und Eugen vorherrschte, wußte er, daß sie entschieden dahin strebten, Frankreichs Macht nach Kräften zu beschränken) bei diesen, welche man in jener Zeit, „in Folge einer Art von Vorurtheil," als die Schiedsrichter Europa's ansah, am ersten noch Eingang zu finden, sie vielleicht von ihren Verbündeten zu trennen hoffte. So hatte er zuerst im J. 1705 durch den Sohn des berühmten Arztes Helvetius im Haag, der sich einige Zeit in Paris aufgehalten hatte und sich damals unter dem Vorwande, seinen Vater zu besuchen, nach dem Haag begab, dem (Groß- oder) Rathspensionair der Niederlande, Heinsius, einige Mittheilungen über anzuknüpfende Friedensunterhandlungen machen lassen. Bald darauf begab sich der Präsident Rouillé, der früher Ludwig's XIV. Gesandter in Portugal gewesen und damals Bevollmächtigter des Königs bei dem Kurfürsten Maximilian Emanuel von Baiern war, insgeheim nach Holland und suchte im Verkehr mit Heinsius eine Grundlage für Friedensunterhandlungen zu gewinnen. Die damaligen Bemühungen waren zuletzt daran gescheitert, daß das englische Ministerium Ludwig's und der Holländer Zugeständnisse, die dem londoner Cabinet vertraulich mitgetheilt wurden, für ungenügend — sich überhaupt gegen jeden Frieden erklärte, der dem französischen Bewerber um die spanische Erbschaft (bekanntlich Philipp V., Herzog von Anjou, der Enkel Ludwig's XIV.) den Besitz von Spanien und der außereuropäischen Länder dieses Staates überlassen würde. Nach der Niederlage des Marschalls von Villeroi bei Ramillies (23. Mai 1706) war dann wieder ein neuer Verkehr zwischen Holland und Frankreich angesponnen worden. Ludwig XIV. ließ durch den Grafen von Bergheik zu Mons, Intendanten der spanischen Niederlande für Philipp V., mit Bruno van der Düssen, Pensionair (Bürgermeister) von Gouda, und zugleich durch Herrn von Chamillart mit Gualterus Hennequin, Pensionair von Rotterdam, Beziehungen anknüpfen, und auf diesem Wege dem Rathspensionair die Bedingungen zukommen, „welchen er zur Beendigung des Krieges beistimmen wolle"[1]). Auch dieser Versuch scheiterte an dem Widerspruche der Engländer, denen es auch diesmal glückte, die Holländer von ihrer (allerdings hier und da hervorgetretenen) Neigung zu Separatverhandlungen und einer Trennung von den Verbündeten abzubringen. Indessen ward der Verkehr zwischen Holland und Frankreich darum nicht sofort gänzlich abgebrochen. Vielmehr trat Hennequin mit Heinsius' Vorwissen in einen geheimen Briefwechsel mit dem Marquis von Torcy, dem französischen Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten. Auf diese Weise gelangte man aber zu keinem Resultate; um so weniger, als die Franzosen nach dem ihnen nicht ungünstigen Feldzuge des J. 1707 sich spröder zeigten als bisher. Erst die Schlacht von Oudenarde und die überaus schlimme Lage, in welcher sich Frankreich zu Ende des J. 1708 befand, vor Allem die große Schwierigkeit, Geld und Kriegsmaterial für den nächsten Feldzug herbeizuschaffen, bewirkten, daß Ludwig XIV., wie oben bereits bemerkt worden, die Friedensversuche ernsthafter, denn zuvor, erneuerte.

Er fing abermals bei den Niederlanden an. Schon seit dem Beginne des J. 1708 war wieder ein heimlicher Briefwechsel im Gange, den Torcy mit Herrn von Pettekum, Residenten des Herzogs von Holstein-Gottorp im Haag (und durch diesen mit einflußreichen Niederländern) betrieb. Man wußte in Frankreich, daß auch ein großer Theil der Holländer des ihre Finanzen erschöpfenden Krieges müde war, daß sie kein rechtes Vertrauen mehr zu England hatten, daß endlich zwischen den verschiedenen niederländischen Provinzen keine rechte Einigkeit bestand. Daher schrieb denn Torcy im December 1708 an Pettekum, „der König von Frankreich sei bereit, zur Basis weiterer Unterhandlungen die Bedingungen eines Entwurfes anzunehmen, den Hennequin zu Anfange des J. 1707 nach dem Haag übermit-

1) Es waren im Wesentlichen folgende Vorschläge gemacht worden: „a) Wiedereinsetzung des Herzogs Victor Amadeus von Savoyen in den Besitz aller seiner Staaten; dagegen sollte auch der Kurfürst von Baiern restituirt werden. b) Eventuelle Abtretung der spanischen Niederlande an den Erzherzog Karl von Oesterreich. c) Der Abschluß eines sehr vortheilhaften Handelsvertrages zwischen Frankreich und Holland. d) Anerkennung der Königin Anna von England Seitens des französischen Hofes. e) Eventuelle Theilung der spanischen Erbschaft in der Art, daß Erzherzog Karl außer den Niederlanden auch Spanien und die Colonialländer, Philipp von Anjou dagegen Neapel, Sicilien und Mailand erhalte."

telt hatte." Man wollte sich zunächst dazu verstehen — was die holländischen Staatsmänner stets als unerläßliche Vorbedingung gefodert hatten — Spanien und das spanische Amerika dem Erzherzoge Karl zu überlassen und selbst Mailand aufzugeben; dafür sollte Philipp nur Neapel, Sicilien und Sardinien behalten. Die holländischen Minister zeigten sich nicht ganz abgeneigt, auf Grund solcher Vorschläge zu verhandeln. Im Januar 1709 ward dem Grafen von Bergheik durch den Pensionair van der Düssen mitgetheilt, vertrauliche Unterhandlungen wären nicht unmöglich, wenn Ludwig XIV. seinen Antrag, Spanien, „Indien," Mailand und die Niederlande abzutreten, erneuere und einen vortheilhaften Handelsvertrag mit Holland abzuschließen verspreche. Torcy nahm das an, und nachdem er sich mit dem Haag in das nöthige Vernehmen gesetzt und einen holländischen Paß für einen französischen Bevollmächtigten in Empfang genommen hatte, schickte er Mitte März 1709 den Präsidenten Rouillé nach den Niederlanden. Rouillé hatte die Instruction, „der Republik Holland günstige Bedingungen für ihren Handel, zu ihrer äußeren Sicherheit aber eine sogenannte „„Barrière"" in den spanischen Niederlanden zuzugestehen; für Philipp V., außer Neapel und Sicilien, Sardinien und die spanischen Küstenplätze in Toscana zu fodern." Jedoch sollte er, wenn er es nöthig finde, erst Sardinien, dann auch die Seeplätze aufgeben, und nach Regulirung des Tractates erklären, daß Ludwig XIV., wenn Philipp V. seine Zustimmung verweigere, die französischen Truppen aus Spanien zurückziehen werde.

Rouillé hatte im März und April d. J., zuerst in dem Dorfe Stryen in Südholland, dann auf dem Kanale bei Woerden und zuletzt im Dorfe Bodegraven, mit van der Düssen und mit Buys, dem Pensionair von Amsterdam, den beiden Deputirten der Generalstaaten, mehre geheime Conferenzen. Die Holländer verwarfen sogleich die Foderung von Sardinien und der spanischen Plätze in Toscana, verlangten statt der von Rouillé für den teutschen Kaiser und das Reich angebotenen Herstellung des ryswicker Friedens die Herstellung des münsterschen, wie ihn die Teutschen auslegten, und zogen in die Unterhandlung auch die Interessen ihrer andern Bundesgenossen hinein, deren Erörterung Ludwig XIV. den Verhandlungen über den allgemeinen Frieden zuweisen wollte. Die Hoffnung des Königs, die Republik von ihren Verbündeten losreißen und zu einem Separatfrieden bewegen zu können, scheiterte, weil die Holländer — obwol sie die Lasten des Krieges bitter genug empfanden — wohl erkannten, daß ihnen eine freiwillige Isolirung noch gefährlicher werden müsse. Indessen zeigten sie sich doch in Betreff der Foderung von Neapel und Sicilien für Philipp V. nicht völlig unnachgiebig; in Betreff der Barrière waren besonders die Städte Ryssel, Dornick und Maubeuge streitig. Inzwischen war die Kunde von diesen Unterhandlungen nach Wien und London gedrungen und hatte dort großen Unwillen erregt. Eugen und Marlborough begaben sich daher (den 8. u. 9. April 1709) nach dem Haag und foderten von den Generalstaaten, sie sollten diese Unterhandlungen abbrechen, wenn Frankreich seine Concessionen zu Gunsten Englands und des Kaisers (Joseph I.) nicht erweitere. Eugen stellte als unumgängliche Präliminarbedingungen die Abtretung der ganzen spanischen Erbschaft an das Haus Oesterreich und die vollkommene Herstellung des münsterschen Friedens auf. Die holländischen Staatsmänner, nicht gewillt, um Ludwig's willen mit ihren Verbündeten zu brechen, und gedrängt von der öffentlichen Stimmung in ihrem Lande, die dahin ging, daß man an Frankreich, welches in den letzten Zügen liege, jetzt die früheren Unbilden rächen müsse, eigneten sich Eugen's Foderungen an und eröffneten sie in der letzten Conferenz zu Bodegraven dem Rouillé, der nun natürlich unverrichteter Sache abreisen mußte.

Da jedoch die Jahreszeit den Beginn des neuen Feldzuges bald erwarten ließ, der Finanzminister Desmarets aber die Aufbringung der Kosten für ein neues Kriegsjahr für beinahe unmöglich erklärte, so erbot sich der Minister Torcy, sich persönlich nach Holland zu begeben, um einen letzten Versuch zu machen, den Frieden zu Stande zu bringen, oder mindestens die geheimen Pläne der Feinde Frankreichs zu erforschen. Er erschien, mit fast unumschränkter Vollmacht ausgerüstet, ganz unerwartet am 6. Mai d. J. 1709 im Haag bei dem Rathspensionair Heinsius und conferirte seitdem, mit Zuziehung des Rouillé, mehre Wochen lang mit demselben, sowie mit Buys und van der Düssen. Seine Bemühungen, die Holländer dadurch von ihren Bundesgenossen zu trennen, daß er ihnen besondere Vortheile versprach, und namentlich das gewünschte Besatzungsrecht in Maubeuge, Dornick und selbst in Ryssel zugestand, scheiterten an der Bundestreue dieser Staatsmänner, die ohne Zuziehung der englischen und teutschen Bevollmächtigten Nichts abschließen wollten. Die Ankunft Marlborough's, den der Viscount Townshend, und Eugen's, den der Graf von Sinzendorf als Agenten ihrer Höfe begleiteten, im Haag (18. Mai 1709), gab denn zu großen Conferenzen Anlaß. Da jedoch die officiell und nicht officiell ausgesprochenen Foderungen der englischen und kaiserlichen Bevollmächtigten — denen selbst die unbedingte Abtretung der ganzen spanischen Monarchie nicht zu genügen schien[2]) — keine Aussicht auf ein Resultat dieser Verhandlungen gaben, so begannen Torcy und Rouillé schon Abschiedsbesuche zu machen. Hier noch hielt Heinsius sie auf. Man sann von Neuem auf einen Vereinigungspunkt, und Torcy schlug noch vor, „die Verbündeten möchten alle ihre Foderungen schriftlich aufsetzen, damit man sie in ihrer Gesammtheit übersehen könne." Das ward angenommen. Heinsius, Eugen, Sinzendorf und Marlborough vereinigten sich über den Entwurf eines Friedenstractates, der dann, 40 Artikel umfassend — von Heinsius redigirt, von

2) Eugen foderte den Elsaß und eine Barrière von mehren Festungen für Savoyen. Sinzendorf ließ gegen Pettekum fallen, daß er Auftrag habe, auch die Abtretung von Bourgogne und der Franche Comté zu verlangen. Marlborough sprach von der Abtretung Neu-Foundlands.

ihm und den beiden Feldherren unterzeichnet — am 27. (nach einigen Angaben am 28.) Mai 1709 Herrn von Torcy übergeben wurde. (Man findet diesen Entwurf vollständig in der Histoire du congrès et de la paix d'Utrecht p. 107—127. Die wesentlichsten dieser Artikel, 29 an der Zahl, sind auch abgedruckt bei *Schöll*, Histoire abrégée des traités de paix sqq. T. II. p. 66 sqq.)

Torcy gab zu einem großen Theile dieses Entwurfes seine Beistimmung. Er erklärte, König Ludwig XIV. werde den Erzherzog Karl als König der gesammten spanischen Monarchie anerkennen (Art. 3), und „so handeln, daß binnen zwei Monaten, vom 1. Juni 1709 an gerechnet, demselben Fürsten Sicilien übergeben werde, und der Herzog von Anjou (Ludwig's Enkel) Spanien verlasse." Ludwig XIV. werde, falls Philipp nicht dazu bereit sei, in Uebereinstimmung mit den Verbündeten passende Maßregeln ergreifen, um die vollständige Ausführung der Convention zu sichern (Art. 4); innerhalb der stipulirten zwei Monate die französischen Truppen aus Sicilien und Spanien zurückziehen und den Herzog von Anjou in keiner Weise unterstützen (Art. 5). Torcy versprach ferner, daß sein Monarch „den König von Preußen (Friedrich I.) in dieser Eigenschaft anerkennen" und ihn nicht in dem Besitze von Neufchatel und Valengin stören werde (Art. 21). Er willigte in die Zurückgabe von Strasburg und Kehl an den Kaiser und das Reich (Art. 8); in die Anerkennung der Königin Anna und der protestantischen Erbfolge in England (Art. 14 und 15), sowie sie das Parlament festgestellt hatte; in die Abtretung von Neu-Foundland an England (Art. 16); in die Schleifung der Befestigungen und die Zuschüttung des Hafens von Dünkirchen (Art. 17) und in die Entfernung des Prätendenten (es war der Sohn des vertriebenen Königs Jacob II. von England, Jacob Eduard Franz Stuart) aus Frankreich (Art. 18). Er gestand den Generalstaaten die Abtretung von Furnes, Fort Knoke, Menin, Ryssel, Ypern, Warneton, Comines, Warwick, Poperingen, Dornick, Condé und Maubeuge als Barrièreplätze zu (Art. 22), sowie die Wiederherstellung des Tarifs von 1664; er versprach endlich, daß jene Plätze, soweit sie noch in den Händen der Franzosen wären, und die von ihnen noch besetzten Festungen der spanischen Niederlande sämmtlich bis zum 15. Juli 1709 geräumt werden sollten (Art. 35). Dagegen verlangte Torcy für die unbedingt gefoderte Zurückgabe von Breisach (Art. 9) die Heimgabe von Landau. Er verweigerte die Beschränkung der französischen Besitzungen im Elsaß auf den buchstäblichen Sinn des westfälischen Friedens (die „Landvoigtei über die zehn Reichsstädte," Art. 10); er verweigerte die Schleifung aller französischen Befestigungen am Rheine von Basel bis Philippsburg (Art. 11) und die Abtretung von Exiles, Fenestrelles und Chaumont an Savoyen. Nachdem Torcy (wir übergehen alle Streitpunkte, die entweder von nur untergeordneter Bedeutung, oder von keinem Einflusse auf die weitere Entwickelung dieses diplomatischen Schachspieles waren) die ihm mitgetheilten 40 Artikel angemessen beantwortet hatte, kehrte er sogleich nach Versailles zurück, um seinem Monarchen Rechenschaft abzulegen und dessen Entscheidung einzuholen, welche dann Rouillé, der im Haag zurückblieb, der Conferenz übergeben sollte. Inzwischen vereinigten sich die Bevollmächtigten des londoner und wiener Hofes mit den Holländern, entschieden bei den 40 Artikeln zu beharren.

Ludwig XIV., der gern zum Frieden gelangt wäre, gab auf Torcy's Bericht selbst die Bereitschaft zu erkennen, die verlangten Festungen an Savoyen abzutreten, die im Elsaß angelegten französischen Schanzen zu schleifen und (vergl. Art. 29, was Torcy gleichfalls verweigert hatte) seine teutschen Verbündeten, Baiern und Cöln, fallen zu lassen. Aber — und daran scheiterte Alles — wie schon Torcy den Verbündeten eingewandt hatte, alle diese Zugeständnisse konnten den Franzosen keinen gesicherten Frieden verschaffen, sondern nur einen zweimonatlichen gefährlichen Waffenstillstand. Denn durch den 37. Artikel des Entwurfes war eine Verlängerung des Stillstandes bis zum Abschlusse und zur Ratification der Friedensverträge (der Friedenscongreß sollte nach Art. 40 am 15. Juni im Haag eröffnet werden) von der Bedingung abhängig gemacht, daß die gesammte spanische Erbschaft dem Erzherzoge Karl übergeben würde. Nun stand jedoch, ganz abgesehen von dem Widerwillen seines Hofes und Hauses, zumal des Dauphins, gegen Annahme dieser demüthigenden Bedingung, die Erfüllung dieser Foderung um so weniger in Ludwig's Macht, als Philipp V. entschlossen war, Spanien nicht aufzugeben, und man von den castilischen Spaniern den beharrlichsten Widerstand gegen den Habsburger zu erwarten hatte. Und während König Ludwig seine Ehre dadurch empfindlich gekränkt fand, daß, wie man im Haag indirect zu verstehen gab, die Verbündeten den 4. Artikel so auslegten, als solle er eventuell selbst seine Waffen mit denen der Verbündeten verbinden, um seinen Enkel aus Spanien zu vertreiben, mußte er fürchten, durch Erfüllung der andern Bedingungen (zumal durch Räumung und Schleifung vieler Festungen in den spanischen Niederlanden) die Grenzen seines Reiches den Feinden zu öffnen, wenn auf Grund der Nichtauslieferung der spanischen Erbschaft nach Ablauf des Stillstandes der Krieg doch wieder beginnen sollte. Unter diesen Umständen blieb ihm nichts Anderes übrig, als die Präliminarartikel der Verbündeten zu verwerfen und die Unterhandlungen abzubrechen. Rouillé überreichte nach kurzen Unterhandlungen am 7. Juni ein Ultimatum, dem zufolge der König alle Artikel annehmen wollte, mit Ausnahme des 37.; da die Verbündeten darauf nicht eingingen, so erklärte der französische Agent an Heinsius, daß Ludwig die von seiner Seite gemachten Anerbietungen als nichtig betrachte, und wiederum das Glück der Waffen zu versuchen beschlossen habe; am 8. Juni verließ dann Rouillé den Haag.

So begann denn der Krieg von Neuem; es ist bekannt, daß der Feldzug des J. 1709 ebenso unglücklich für Frankreich ausfiel, wie alle der letzten Jahre; zugleich nahm das Elend im Lande in grauenerregender

Weise zu. So sah sich denn Ludwig genöthigt, die im Frühlinge abgebrochenen Unterhandlungen im Herbste noch einmal anzuknüpfen. Torey hatte auch während des Kampfes den Briefwechsel mit Pettekum fortwährend unterhalten; man hatte sich ohne Erfolg bemüht, Garantien ausfindig zu machen, welche den Verbündeten zu Gute kämen, bis Spanien an Erzherzog Karl übergeben wäre. Nun machte Pettekum im Herbste d. J. 1709 eine Reise nach Versailles. Bei seiner Rückkehr nach dem Haag im December brachte er vom französischen Hofe den Vorschlag mit, die durch den Winter gebotene Waffenruhe zu benutzen, um wegen eines allgemeinen Friedens zu verhandeln, und zwar zunächst ohne Rücksicht auf die früheren Präliminarartikel. Aber die Generalstaaten wollten von solcher Zurückschiebung der 40 Artikel Nichts hören. Nachdem ein neuer Versuch Torey's, auf Grund eines andern Entwurfes, welcher den wesentlichen Theil jener Artikel in sich schloß, Unterhandlungen zu Stande zu bringen, gescheitert war (im Januar 1710), willigte der französische Minister ein, der Foderung der Generalstaaten nachzugeben und die 40 unveränderten Artikel zur Grundlage weiterer Verhandlungen zu machen. Als nach mehrfachem Briefwechsel Heinsius und Torey sich darüber verständigt hatten, daß Ludwig XIV. die Artikel mit Ausnahme des 37. annehmen wollte, kamen sie — unter Zustimmung des londoner und wiener Cabinets — überein (im Februar 1710), neue Conferenzen zu eröffnen, um über ebendiesen 37. Artikel in Verhandlung zu treten. Dem Wunsche der Franzosen, die Conferenzen im Haag, in Breda, Bergen op Zoom oder einem andern Platze im Gebiete der vereinigten Niederlande abzuhalten, willfahrten die Holländer nicht, weil sie den französischen Agenten die Möglichkeit abschneiden wollten, unter den Ständen der einzelnen Provinzen, mit den einzelnen „hochmögenden Herren" und im Volke heimliche Verbindungen anzuknüpfen. Die Generalstaaten bestimmten endlich kurzweg die kleine Stadt Gertruydenberg am Biesbosch, auf der Grenze von Holland und Nord-Brabant und ziemlich weit entfernt vom Haag, zum Sitz der Conferenzen.

In den ersten Tagen des März begaben sich im Auftrage des Königs der Marschall d'Uxelles und der Abbé von Polignac nach Holland und wurden von den, durch die Generalstaaten abermals dazu deputirten, Pensionairen Buys und van der Düssen am 9. März auf einer Jacht, die sie dann nach Gertruydenberg führen sollte, bei Moerdyk (in der Nähe von Gertruydenberg) empfangen; bei dieser Begegnung wurden dann die ersten Berathungen abgehalten. Schon am folgenden Tage kehrten die Holländer nach dem Haag zurück und berichteten am 11. März einer Versammlung, die von Marlborough, Townshend, Sinzendorf, Heinsius und den Deputirten der Staaten gebildet ward, über den Beginn der neuen Conferenzen. Die Franzosen hatten vorgeschlagen, die Verbündeten sollten einen besondern Frieden mit Ludwig XIV. schließen und die spanischen Angelegenheiten vorläufig bei Seite lassen; der König wolle sich feierlich verpflichten — ja sogar den Verbündeten zur Garantie mehre Städte (die Generalstaaten sollten bis zur Beendigung des eventuellen weiteren Krieges gegen Philipp V. die Städte Bergues, Douai, Charlemont und Aire besetzen) übergeben — seinen Enkel in keiner Weise mehr zu unterstützen. Buys und Düssen hatten das abgelehnt und Ludwig's kräftige Mitwirkung zur eventuellen Uebergabe der spanischen Monarchie an den Erzherzog Karl gefodert. Da waren denn die Franzosen, die natürlich stark hervorhoben, daß der König seinen Enkel niemals mit Gewalt aus Spanien vertreiben werde, mit der Idee hervorgetreten: „das sicherste Mittel, den Herzog von Anjou zur Verzichtleistung auf die spanische Erbschaft zu bewegen, bleibe immer, ihm einen Theil der betreffenden Länder zu überlassen." Indem sie so auf einen älteren Vorschlag (s. oben) ihres Hofes zurücksteuerten, bezeichneten sie als solche Landschaften Neapel und Sicilien. Die Generalstaaten fanden (obwol einige Stimmen, besonders der Abgeordneten von Utrecht, die man von Frankreich gewonnen glaubte, die französischen Theilungsideen befürworteten), im Einverständniß mit den Agenten der verbündeten Höfe, sich nicht geneigt, auf solche Vorschläge einzugehen. Inzwischen baten die französischen Gesandten, die während der letzten Zeit von Moerdyk sich nach Gertruydenberg begeben und von Paris neue Instructionen erhalten hatten, um Fortsetzung der Unterhandlungen. Ihre Bitte, die Conferenzen nach Delft oder Leyden (um dem Haag näher zu sein) zu verlegen, ward nicht erfüllt. Dagegen begaben sich Buys und Düssen am 20. März nach Gertruydenberg und hielten an den beiden folgenden Tagen Zusammenkünfte mit den Franzosen. Nachdem der abermals wiederholte Vorschlag der letzten Conferenz von den Holländern einfach abgewiesen war, trugen d'Uxelles und Polignac verschiedene neue Theilungsentwürfe vor. Philipp V. könne sich wol mit dem Besitze des Königreiches Aragonien begnügen, oder man solle ihm Sicilien (oder Neapel), nebst Sardinien und den spanischen Küstenplätzen in Toscana überlassen. Die Holländer dagegen erklärten ihr Erstaunen darüber, daß man noch Nichts von einem Mittel erwähnt habe, um den Verbündeten die anstatt des 37. Artikels verlangten Garantien zu leisten; nur hierüber und nicht über einen Theilungsvertrag wären sie instruirt zu unterhandeln. Die Franzosen antworteten hierauf nur: „daß Ludwig, falls man sich zu einer Theilung entschließen könnte, die Präliminarartikel erfüllen werde, unter der Bedingung, daß der Waffenstillstand bis zum Friedensschlusse daure. Gegen Philipp V. aber würde er niemals die Waffen ergreifen. „Wenn," so schlossen sie, „das Vorgeschlagene nicht genug wäre, so möchten die Bundesgenossen fodern, was sie ferner für dienlich hielten." Mit diesem Bescheide kehrten die Holländer nach dem Haag zurück; die Franzosen sandten einen Courier nach Versailles, um neue Verhaltungsbefehle einzuholen.

Die Stimmung im Haag, die Anfangs den französischen Theilungsvorschlägen nicht ganz abgeneigt gewesen war, wurde durch die Vorstellungen des Grafen Sinzen-

dorf und durch die Mahnungen von England aus, keinen Separatfrieden einzugehen, wieder so energisch, daß alle Bemühungen Pettekum's, während des Stillstandes der Conferenzen den Franzosen Boden zu gewinnen, scheiterten. Marlborough reiste sogar zur Armee ab, weil er die Unterhandlungen für hoffnungslos ansah. Mittlerweile machte die Rückkehr des französischen Couriers den Fortgang der Conferenzen möglich; am 7. und 8. April fanden neue Berathungen statt. Diesmal sprachen die Franzosen nicht mehr von der Ueberlassung Siciliens und Sardiniens an Philipp V.; dafür bestanden sie auf der Abtretung von Aragonien oder Neapel und der tuscischen Küste. Dazu fragten sie — als man ihnen auch diesmal Nichts zugestehen wollte —, „welche Garantie denn die Verbündeten dem Könige von Frankreich böten für die Erfüllung der Präliminarartikel von ihrer Seite?" Das schien den Holländern offenbarer Hohn — eine Vorbereitung zum gänzlichen Abbruch der Conferenzen; sie erklärten daher den französischen Bevollmächtigten rund heraus: „Die Verbündeten wären einer solchen Weise zu verhandeln müde; sie erwarteten wegen der Hauptfrage eine klare, deutliche und bestimmte Erklärung von Seiten des Königs, widrigenfalls sie die Unterhandlungen abbrechen würden." Die Gesandten entschuldigten ihr zögerndes Verhalten damit, daß Ludwig XIV. noch immer die letzte Entscheidung des Herzogs von Anjou erwarte, ohne welche er nicht abschließen könne; sie baten sich dann Zeit aus, um noch einmal nach Versailles zu schreiben. Es vergingen nun 14 Tage (während dessen hatten Eugen und Marlborough, ohne den Erfolg der Unterhandlungen abzuwarten, am 20. April den Feldzug wieder eröffnet), ehe sie dem Heinsius Nachricht gaben, daß sie Antwort bekommen hätten und die Conferenzen fortsetzen könnten. Aber auch diesmal (24. April) hatten die Franzosen nichts Neues und Bestimmteres vorzulegen, als bei den letzten Zusammenkünften. Erzürnt — überzeugt, daß es dem französischen Hofe mit dem Frieden niemals Ernst gewesen sei, daß Frankreichs König nur Zeit zu gewinnen suche, wol in der Hoffnung auf eine Systemsveränderung in England — kehrten Buys und Düssen nach dem Haag zurück. Hier erhielt dann Pettekum den Auftrag, an die Franzosen zu schreiben, „daß, da sie Nichts mehr vorzutragen und die Verbündeten ihnen nichts Anderes zu sagen hätten, die Unterhandlungen vergeblich wären." Man wollte die Verhandlungen jedoch nicht gänzlich aufgeben, weil man von dem Erfolge der Waffen größere Nachgiebigkeit der Franzosen erwartete; deshalb bedeutete man Herrn von Pettekum ausdrücklich, von keinem Befehle, abzureisen, etwas zu erwähnen. Die Franzosen antworteten ihm am 4. Mai, „daß — da sie nichts Neues vorzutragen hätten, sie die Rückkehr der Pensionaire erwarten wollten, entweder um sich deutlicher zu erklären, als letztere pflegten, oder um ihnen ihren Abschied zu geben." Allein im Haag fand man es unnöthig, die Abgeordneten wieder auf einen solchen Fuß nach Gertruydenberg zu schicken. Pettekum (9. Mai) meldete dieses den Franzosen, die ihm sofort erwiederten, „daß sie sich also zu ihrer Abreise fertig machen würden."

Die Unterhandlungen schienen nun völlig abgebrochen zu sein, aber schon am 14. Mai erhielten d'Uxelles und Polignac einen neuen Courier aus Versailles. Sofort schrieben sie an Pettekum und baten denselben, die Rückkehr der holländischen Deputirten nach Gertruydenberg zu vermitteln. Am 23. Mai trafen (nachdem man den Grafen Sinzendorf mit einiger Mühe von der Absicht mitzureisen abgebracht hatte) Buys und Düssen in der That dort ein. Die Franzosen erklärten nun, „daß Philipp V. sich mit Sicilien, Sardinien und den toscanischen Küstenplätzen begnügen wolle." Man fragte sie, ob sie den Verbündeten ernsthafte Garantien dafür geben könnten, daß der Herzog von Anjou Spanien und „Indien" dem Erzherzoge Karl abtreten würde? Da hierauf keine bestimmte Antwort erfolgte, so erklärten die Holländer endlich, „man erkenne nur immer deutlicher, daß der französische Hof die Unterhandlungen nur darum unterhalte, um sein Volk zu geduldiger Ertragung der Kriegslasten zu bewegen, ohne daß er den Frieden aufrichtig wünsche. Seitens der Verbündeten werde man also genöthigt sein, die Conferenzen aufzugeben, die in solcher Weise nur Argwohn erwecken könnten." Wie schon so oft, erklärten die Franzosen auch jetzt, man werde einen neuen Boten nach Versailles abschicken; die Holländer gingen wieder nach dem Haag. Hier wurden die Vorschläge der Franzosen nochmals lebhaft besprochen, konnten jedoch nach keiner Seite hin Annahme finden: so tiefes Mistrauen hatte Ludwig's XIV. früheres Verfahren in ganz Europa erregt. Indessen beschloß man, Herrn von Pettekum noch einmal nach Gertruydenberg zu schicken, damit er näher mit den französischen Agenten sprechen möchte, welche ihm letzthin brieflich einige Hoffnung gemacht hatten, daß sie Mittel vorschlagen würden, wodurch dem Erzherzoge Karl der Besitz von Spanien und „Indien" gesichert werden könnte. Aber seine Reise ward einige Zeit verschoben; ein gewisser Du Puy von Genf, früher Unterhofmeister des Prinzen von Oranien, hielt sich seit einiger Zeit zu Gertruydenberg auf, wo er, wie man glaubte, gebraucht werden sollte, Pettekum's Unterhandlungen zu hintertreiben; deshalb ließ Heinsius Letzterem wissen, er solle nicht ohne näheren Befehl der Generalstaaten seine Reise antreten. In der Zwischenzeit kam ein französischer Courier am 6. Juni mit neuen Depeschen von Versailles nach Gertruydenberg. Durch Pettekum's Hand ging ein Brief an Heinsius, und — so geneigt zum Frieden war man im Haag, daß man die stete Neigung der Franzosen zur Hinhaltung von Unterhandlungen auch diesmal übersah — Buys und van der Düssen wurden wieder nach Gertruydenberg abgeschickt. Auch diesmal machte Sinzendorf den Versuch, sie zu begleiten; er ließ sich indessen durch den Prinzen Eugen bewegen, dem Beispiele des englischen Gesandten Townshend zu folgen und den Bevollmächtigten der Generalstaaten die Unterhandlungen vorläufig allein und gänzlich anzuvertrauen.

In den neuen Besprechungen (15. und 16. Juni)

erklärten die französischen Gesandten, „der König wolle von den tusceischen Küstenplätzen abstehen und sich mit Abtretung von Sicilien und Sardinien an den Herzog von Anjou begnügen. Er wolle alle Mittel anwenden, um seinen Enkel für diesen Theilungsvertrag geneigt zu machen; dazu verlange er vier Monate Zeit. Wenn aber Philipp V. sich durch des Königs Gründe nicht bewegen lasse, so wolle Ludwig XIV. — für den Fall, daß die Verbündeten nach Abschluß des Friedens mit Frankreich den spanischen Krieg fortsetzen müßten — den Verbündeten gewisse Summen Geldes bezahlen (und deswegen gute Sicherheit zu Amsterdam geben), die zum Kriege gegen den Herzog von Anjou verwendet werden könnten." Uebrigens verlangten die Franzosen, daß man ihnen von dem, was die Verbündeten, und namentlich das teutsche Reich, weiter zu fodern hätten, Nachricht geben möchte. Auch diese Anerbietungen führten zu Nichts; die Holländer begaben sich, da sich immer neue Schwierigkeiten erhoben, am 17. Juni wieder nach dem Haag, nachdem sie ihre Rückkehr nach Gertruydenberg für den Fall zugesagt hatten, daß die Franzosen neue Instructionen aus Versailles erhalten würden. Im Haag war man einmüthig der Meinung, daß die französischen Vorschläge ungenügend wären, Ludwig nur die Verbündeten aufzuhalten suche. Man beschloß sogleich, Herrn von Pettekum nach Gertruydenberg zu schicken und den Franzosen die Erklärung thun zu lassen, „daß das Anerbieten des Königs, eine Summe Geldes zu den Kriegskosten herzugeben, im Falle der Herzog von Anjou binnen vier Monaten nicht zu bewegen sein würde, sich mit Sicilien und Sardinien zu begnügen, von den Verbündeten nicht angenommen werden könnte, welche einen allgemeinen Frieden suchten, während von der Annahme dieses Anerbietens nur ein besonderer Friede mit Frankreich zu hoffen wäre. Die Verbündeten beständen daher auf der Räumung Spaniens und Indiens zufolge den Präliminarartikeln; wenn dieses bewilligt würde, so wollten sie die Unterhandlungen über die anderen Artikel fortsetzen." Pettekum kam am 22. Juni nach Gertruydenberg, um zu dieser Erklärung noch mündlich andere Bedenken der Verbündeten hinzuzufügen. Die französischen Bevollmächtigten, verdrossen darüber, daß man ihnen so wichtige Erklärungen in so formloser Weise durch einen Mann zukommen ließ, der gar nicht in niederländischen Diensten stand, und ihrerseits ebenso überzeugt von der wenig friedlichen Gesinnung der Verbündeten, wie es diese von der der Franzosen waren, antworteten auf Pettekum's Botschaft nicht officiell, sondern erklärten auf eine Auffoderung vom Haag nur, sie könnten die letzte, in jeder Art formlose Eröffnung nicht als die wirkliche Willensmeinung der Generalstaaten ansehen. Indessen erhielten sie aus Versailles neue Depeschen, vom 23. Juni datirt. Philipp V. hatte sich inzwischen entschieden dahin erklärt, er werde niemals freiwillig Spanien aufgeben, noch auch sich irgendwie durch ein Stück dieser Erbschaft abfinden lassen. Unter diesen Umständen trug Ludwig XIV. seinen Gesandten auf, nicht mehr über das Mehr oder Minder einer eventuellen Entschädigung zu debattiren, die Fragen wegen Sicilien und Sardinien einzustellen. Seine früheren Subsidienanerbietungen erläuterte er dahin, daß er bereit sei, die eventuellen Hilfsgelder (er hatte Anfangs an 500,000 Fr. für den Monat gedacht; soviel kostete ihm bisher der Unterhalt der französischen Truppen in Spanien) bis auf eine Million Francs monatlich zu steigern. Er wollte endlich auch den Elsaß gänzlich abtreten, unter der Bedingung, daß dann keine neuen Foderungen an ihn gestellt würden, und daß man dafür seine teutschen Verbündeten, die Kurfürsten von Baiern und Cöln, wieder in ihre Länder einsetze. Es war indessen vorauszusehen, daß auch das Nichts helfen würde; die Verbündeten, zum Theil voll Uebermuth ob ihres Kriegsglückes und voll Rachsucht gegen Ludwig, zum Theil von Mistrauen gegen ihn erfüllt, wollten nun einmal keinen Frieden schließen, der ihnen nur Frankreich gegenüber Ruhe gewährte und ihnen die Pflicht auferlegte, Spanien noch selbst zu erobern. Sie wollten Ludwig's Mitwirkung bei der Rückgabe der spanischen Monarchie an Habsburg, und da ihnen die Geldzahlung nicht angemessen erschien, so blieb ja nichts Anderes übrig, als daß der König seinen eigenen Enkel bekriegte; das aber wollte Ludwig auf keinen Fall thun.

Sobald die französischen Gesandten in Gertruydenberg die neuen Depeschen erhalten hatten, schrieben sie (2. Juli) an Heinsius und baten, man möchte die Deputirten der Generalstaaten wieder nach Gertruydenberg schicken. Man fragte sie brieflich, „ob sie wegen der Abtretung von Spanien und Indien Garantien bieten wollten, sonst halte man eine neue Conferenz für unnöthig." Die Franzosen erwiederten (9. Juli), „man sollte nur zusammen kommen, sie wären beauftragt, den Willen ihres Königs näher zu erklären." Obwol nun die Generalstaaten hieraus schlossen, daß auch diese Conferenz ohne Resultat verlaufen würde, obwol man allgemein die Unterhandlungen für bereits gescheitert ansah, so gingen Buys und van der Düssen doch nach Gertruydenberg ab, wo dann am 13. Juli die letzte Conferenz abgehalten wurde. Nach kurzen Erörterungen über König Ludwig's Anerbietungen erklärten die holländischen Diplomaten: „es sei der Wille der Verbündeten, daß der König es übernehme, den Herzog von Anjou zur Verzichtleistung auf die ganze spanische Monarchie entweder zu überreden, oder allein, nur durch seine Macht, zu zwingen." Alle andern Anerbietungen Ludwig's wurden abgelehnt. „Sobald Philipp V. nicht binnen zwei Monaten aus dem Besitze der spanischen Länder in Europa und außerhalb Europa's verdrängt sei, so werde, auch wenn Ludwig alle andern Präliminarartikel ausführe, der Krieg aufs Neue beginnen. Nur wenn er jene Verpflichtung eingehe, würden sie sich über den Theil, welchen sie seinem Enkel lassen wollten, aussprechen und ein Uebereinkommen über die ferner zu machenden Foderungen erleichtern." An dieser maßlosen Foderung scheiterte natürlich Alles; die Verhandlung endigte mit großer Gereiztheit der Unterhändler. Van der Düssen warf den Franzosen unredliches und unehr-

liches Spiel vor; Polignac dagegen beschuldigte die Holländer des Undankes gegen Frankreich, dessen Macht ihnen einst bei Erkämpfung ihrer Freiheit beigestanden hätte. Man hatte Seitens der Holländer den Franzosen noch 14 Tage zugestanden, um die Antwort des Königs auf dieses Ultimatum der Verbündeten zu erwarten. Der Courier, den die Gesandten nach Versailles abschickten, kehrte schnell nach Gertruydenberg zurück; die Entscheidung Ludwig's XIV. fiel natürlich verneinend aus. Am 20. Juli ließen d'Uxelles und Polignac einen langen Brief an Heinsius ergehen. Durch diese seine Agenten erklärte der König: „es sei ihm unmöglich, sich zu Bedingungen zu verpflichten, deren Ausführung nicht in seiner Macht stehe. Er wünsche wahrhaft und aufs Lebhafteste, seinen Unterthanen den Frieden wiederzugeben; allein es werde weniger niederschlagend für diese und weniger schwierig sein, einen Krieg gegen dieselben Feinde, die er seit zehn Jahren bekämpfe, fortzusetzen, als die Zahl derselben noch durch seinen Enkel zu vermehren. Selbst wenn seine Liebe zu demselben einem solchen Entschlusse nicht widerspreche, so würde es gegen alle Klugheit sein, sich unbesonnener Weise dazu zu verpflichten, binnen zwei Monaten Spanien und die außer-europäischen Länder dieses Staates zu erobern, da es gewiß sei, daß — wenn es ihm nicht gelinge — er noch dieselben Feinde mit den Waffen sich gegenüberfinden und ihre Macht noch durch den Besitz der Plätze, welche er ihnen übergeben haben werde, verstärkt sein würde." Im Uebrigen war das betreffende Schreiben eine ausführliche Apologie des Verfahrens und Betragens, welches die französischen Gesandten während der Conferenzen angenommen hatten; dagegen ward das Benehmen der beiden holländischen Abgeordneten hart getadelt, wie sich d'Uxelles und Polignac denn auch sonst beschwerten, daß man in Holland allerlei Schmähschriften gegen Frankreich ungestraft habe drucken und ausstreuen lassen, ja selbst ihre eigene Correspondenz illoyal behandelt habe. Indem sie ferner in Betreff ihrer Bemühungen um den Frieden an das Urtheil von Europa appellirten und alle Schuld des Scheiterns dieser Conferenzen den Verbündeten allein beimaßen, erklärten sie dann einfach den Abbruch dieser Verhandlungen, „da es unnöthig und unnütz sei, unter den obwaltenden Umständen den Ablauf der letzten ihnen zugestandenen 14 Tage (s. oben) abzuwarten." Abschriften und Abdrücke dieses Schreibens ließen die Gesandten in Amsterdam und den übrigen niederländischen Städten in Masse verbreiten. Wenige Tage nachher empfingen die französischen Gesandten dann die vom 23. Juli datirte Abschiedsantwort des Rathspensionairs Heinsius; sie verwies auf die Schlußentscheidung der Generalstaaten, welche in der Gestalt eines gleichfalls vom 23. Juli datirten Abschiedsbriefes der Herren Buys und van der Düssen den Franzosen nach Gertruydenberg geschickt ward. „Weil die Gesandten," hieß es da, „kein Mittel, wodurch die Räumung Spaniens gesichert würde, vorgeschlagen hätten, und die Verbündeten, ohne solche Garantie, sich in keine weiteren Unterhandlungen einlassen könnten, so wollte man es bei ihrer Erklärung bewenden lassen, daß ihr Aufenthalt zu Gertruydenberg oder an einem andern Orte in Holland künftig unnütz sein würde." Der Marschall d'Uxelles und der Abbé von Polignac verließen dann am 25. (nach Wagenaar und Schöll am 23.) Juli 1710 Gertruydenberg, um nach Versailles zurückzukehren. Im Haag aber ward am 23. Juli den Gesandten der verbündeten Mächte, denen man schon vorher den französischen Brief zugestellt hatte, ein Actenstück mitgetheilt, welches die kurze „Resolution der Generalstaaten" über diesen Brief enthielt. Die Generalstaaten fanden es ferner für passend, gegenüber dem Briefe der Franzosen an Heinsius, ein Rundschreiben oder Manifest abfassen zu lassen, um die französischen Aufstellungen zu widerlegen. Man gab darin eine kurze Uebersicht der Verhandlungen von Gertruydenberg; suchte nachzuweisen, daß die holländischen Abgeordneten loyal und im Interesse der verbündeten Mächte gehandelt hätten; schob alle Schuld wegen des Scheiterns der Unterhandlungen auf die Franzosen zurück; die persönlichen Beschwerden der französischen Gesandten wurden als unbegründet bezeichnet. Dies Manifest wurde am 27. Juli 1710 veröffentlicht, den Gesandten der verbündeten Höfe mitgetheilt und zugleich mit dem Briefe der Franzosen durch den Druck bekannt gemacht. Die Königin Anna von England gab auch bald nachher zu erkennen, daß sie das Verhalten der Franzosen und den Brief an Heinsius entschieden misbillige; der wiener Hof war mit dem Benehmen der Generalstaaten bei diesen Unterhandlungen so wohl zufrieden, daß er ihnen bei dieser Gelegenheit den Titel „Celsi et Potentes" oder „hochmögende Herren" zugestand. Der Krieg aber dauerte fort, und die übertriebene Härte der Verbündeten hatte es dahin gebracht, daß die Gelegenheit, Ludwig's XIV. Macht angemessen zu beschränken, unwiederbringlich verscherzt war. Es ist bekannt, wie nicht lange nach diesen Ereignissen zuerst der Sturz der Whigpartei in England (im Sommer 1710), dann die Niederlage des Generals Starhemberg bei Villaviciosa (10. Dec. 1710) und endlich der Tod des Kaisers Joseph I. (im April 1711) die Lage der Dinge gänzlich zum Vortheile Ludwig's XIV. veränderten. Die hier dargestellten Verhandlungen sind mit der größten Genauigkeit, natürlich mit einseitig französischer Färbung und mit pikanter Malice, besonders gegen die Niederländer, beschrieben von *Torcy*, Mémoires sqq. Tom. II., s. besonders p. 177—268. (Londres 1757.) Ebenso einseitig im Interesse der Holländer gehalten ist die Histoire du congrès et de la paix d'Utrecht sqq. p. 99—214. (Utrecht 1716.) und Wagenaar, Gesch. der vereinigten Niederlande, übers. von Toze. 7. Th. S. 323—365. Vergl. ferner Schmidt, Gesch. von Frankreich. 4. Bd. S. 571—583. *Schöll*, Histoire abrégée des traités sqq. T. II. p. 60—76 und *de Garden*, Histoire générale des traités sqq. T. II. p. 267—281.

(*G. F. Hertzberg.*)

GERTUS (Γερτοῦς), eine Stadt, vielleicht nur Castell, in der zu Epirus gehörenden Landschaft Dassa-

retia, welchen Ort einst Skerdilaidas nebst mehren andern Plätzen dieser Gegend dem makedonischen Könige Philippos weggenommen hatte, als dieser den Krieg mit den Römern zu beginnen im Begriffe stand, und welchen dieser noch vor Beginn des Kampfes dem Skerdilaidas wieder abnahm. Derselbe Ort wird auch *Γεροῖς* genannt. Polybius V, 108: *τῆς δὲ Δασσαρήτιδος προςηγμένου πόλεις, τὰς μὲν Φοιβάτιδας ἐπαγγελίαις* (durch Ueberredung), *Ἀντιπάτριαν, Χρυσονδίονα, Γεροῦντα* u. s. w. (durch Ueberrumpelung). Dann von dem Philippos ibid.: *κατελάβετο δὲ τῆς μὲν Δασσαρήτιδος Κρεώνιον καὶ Γεροῦντα* u. s. w. Nach S. F. W. Hoffmann (Griechenland u. d. Griechen. 1. Bd. S. 241) wäre es derselbe Ort gewesen, welchen die Römer Gerrunium nannten, was wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Vergl. *Livius* XXXI, 27. (*Krause.*)

GERUCH, GERUCHSSINN und GERUCHSORGAN (sprachlich). Das Wort Geruch bezeichnet 1) das Vermögen zu riechen (richtiger rüchen, wie schon Lessing bemerkt hat in s. Collectaneen zur Literatur [1]), da es offenbar mit „rauchen" zusammenhängt, von diesem nur in der Aussprache verschieden ist), d. h. die Fähigkeit beseelter Organismen, namentlich des Menschen, gewisse Ausdünstungen vermittels des Geruchsorgans wahrzunehmen. Dieses Vermögen wird bekanntlich als eine eigenthümliche Erkenntnißfähigkeit einem eigenen der (sogenannten fünf beim Menschen sich findenden) Sinne zugeschrieben, sodaß in dieser Hinsicht das Wort „Geruch" soviel als den Geruchssinn bedeutet, z. B. Geruch haben, den Geruch verlieren. Daß auch das Geruchsorgan selber, zumal bei Thieren und beim Menschen, in jener Bedeutung gebraucht wird, ergibt sich aus bekannten Redensarten, z. B. eine feine Nase haben, keine Nase haben u. s. w.; in der Jägersprache wird „Nase" und „Geruch" ganz gleichbedeutend gebraucht („der Hund hat die Nase, d. h. den Geruch, die Spur verloren"). Auch im Lateinischen, z. B. beim Horatius, bezeichnet *nasus* soviel wie Geruch, insbesondere feinen Geruch. Ferner bezeichnet Geruch 2) die Ausdünstungen selbst, und demgemäß Geruch haben oder riechen Ausdünstungen verbreiten oder aushauchen. (Manchmal kommt auch das einfache „Ruch" vor: „Der Bär von Wandsbeck roch den Ruch," Claudius.) [2]) Uebrigens ist der gewöhnliche Sprachgebrauch in sofern unbestimmt, ja sich gradezu widersprechend, als „Geruch" bald soviel heißt wie Wohlgeruch (z. B. wenn Klopstock von „geruchlosen" Blüthen, Geßner von „geruchlosen" Blumen spricht), während andererseits das Wort „riechen" auch wieder schlechtweg zur Bezeichnung übler Gerüche gebraucht wird (z. B. der Braten riechet schon, anstatt er riecht faul, er stinkt). — Offenbar ist in „Geruch" der zweite Theil einerlei mit Rauch, nur nach einer andern Mundart ausgesprochen, welches Wort, wie Adelung zeigt, früher jeden auch noch so feinen Dunst bedeutete. Im Oberteutschen wird (nach Campe) riechen oft für rauchen gebraucht. In der That ist auch ohne Zweifel bei der großen Rolle, welche von jeher in der Menschenwelt das Feuer (Prometheus!) gespielt hat und noch spielt, der durch dasselbe entstehende Rauch dasjenige, was am frühesten und häufigsten die Geruchsempfindung hervorgerufen hat. Da ferner eben der Rauch es ist, welcher vorzugsweise die an sich nicht wahrnehmbare Atmosphäre nach einer bestimmten Modification kenntlich macht, sich von der einen Stelle nach der andern sichtbar hinzieht, die Gegenstände selbst nicht blos vorübergehend umhüllt, sondern sich auch in ihnen festsetzt (man denke auch an das „Räuchern"), sie dadurch sehr merklich macht, oft aus weiter Ferne zu erkennen gibt, und da dasselbe in noch höherem Grade von den mit einer prägnanten Riechbarkeit versehenen Substanzen gilt (Kampher, Moschus rc.), so sind offenbar hiervon die uneigentlichen Bedeutungen abgeleitet worden, wornach das Riechen auf das Erkenntnißgebiet überhaupt bezogen wird, und Geruch soviel wie Ruf oder Urtheil über Jemanden im Munde der Menge bedeutet, z. B. im Geruche der Heiligkeit, des Reichthums rc. stehen, keinen guten Geruch zurücklassen, Einen in üblen Geruch oder auch in ein böses Gerücht bringen. In Bezug auf unsere Sprache ist noch bemerkenswerth, daß der jetzige Unterschied zwischen Geruch und Gestank, wornach letzterer einen widrigen, ekelhaften Geruch bezeichnet, ursprünglich nicht stattfand, indem früher stinken überhaupt soviel als riechen hieß, sei es angenehm oder unangenehm, und Gestank oder vielmehr das ehemals übliche einfache (auch bei Goethe öfters vorkommende) Stank soviel als Geruch [3]).

Etymologisch erklärt sich diese ursprüngliche Synonymik jener beiden jetzt so verschieden gebrauchten Ausdrücke daraus, daß das Wort stinken vermittels des so häufigen Einschiebsels „n" vor Gurgellauten aus Stechen entstanden ist, wie aus der Schreibart *Stinchen* bei Willeram noch klarer erhellet, oder vielleicht auch zunächst aus Sticken, d. i. scharf und oft stechen, von welchem es sich blos durch den eingeschobenen Nasen-

1) Lessing's Sämmtl. Schriften. (Berlin 1826.) 16. Bd. S. 122. 2) Im Oberteutschen und in der alten Bibelübersetzung heißt es reuchen. — Nach einer noch andern älteren Mundart ward „Rach" gesagt („Wird der Rach dann gejagt von der Luft" — Buch der Natur. 1483.); s. Eberhard-Maaß-Gruber's Synonym. s. v. Geruch. 3. Bd. S. 170. Vergl. Adelung s. v. Riechen.

3) *Stinchente* mit den bezzesten salbon.
(Riechend von den besten Salben.)
Willeram, Hoh. Lied 1, 2.

Thar blyent thir
Lilia inti rosa,
Suazo sic thir *stinkent.*
(Da blühen dir
Lilien und Rosen,
Süß sie dir riechen.)
Otfried V, 23, 146—148.

und gleich darauf:

Ther *stank* ther blaset.
(Der Wohlgeruch duftet. V. 153.)

laut unterscheidet. Daß es in der That wahrhaft stechende, d. h. wie mit einem spitzen Instrumente den Riechnerven afficirende Gerüche gibt, von denen man diese Bezeichnung mit noch größerem Rechte brauchen kann als den Ausdruck: stechende Blicke, ist unleugbare und auch allgemein bekannte Thatsache, wie auch die Redensart zeigt: es sticht ihm etwas in die Nase. Vgl. d. Synonym. a. a. O. Im Oberteutschen wird (nach Campe und Adelung) „riechen" auch für das verwandte „rauchen" gebraucht; ferner wird daselbst, namentlich in Baiern, statt „riechen" meistens „schmecken" gesagt („die Rose „„schmeckt"" schön"); wie denn auch im Englischen to smell ebenso wol riechen als schmecken bedeutet. Offenbar kommt dies von dem innigen Zusammenhange, in welchem Geruch und Geschmack mit einander auch physiologisch oder anatomisch stehen (daher man z. B. Rauch durch die Mundhöhle einziehen und aus der Nase herausstoßen, und umgekehrt Dinge, die weit genug nach Hinten in die Nasenhöhle gelangten, durch den Mund wieder auswerfen kann)[4]). Ueberdies gehen bei manchen Dingen, wie beim Genusse flüchtig-alkalischer und geistiger Speisen und Getränke, z. B. des Senfs, sehr starken Bieres u. dgl. m., die Empfindungen beider Sinne ganz ununterscheidbar in einander über, sowie beide gewöhnlich in Hinsicht ihrer Schärfe oder Schwäche parallel laufen, auch meist zugleich mit einander verloren gehen[5]). Der Geruch kann auch als ein Vorkosten des Geschmacks angesehen werden, daher er den Nahrungstrieb bestimmt, wie es denn eine bekannte Thatsache ist, daß Gerüche bald Eßlust erregen, bald Uebelkeit und Erbrechen hervorbringen[6]). — Schon sprachlich drückt sich die höhere Erkenntnißbeziehung, oder grade das, was die Physiologie und Psychologie gleicherweise als das Eigenthümliche des Geruchs ansehen, daß er nämlich gleichsam ein unsichtbarer Bote ist, welchen die Körper ihrer Annäherung voraussenden und der das Dunkle aus der Ferne erkennt und darum gleichsam das Vorbild der Ahnung ist, — durch die von „Geruch" entlehnten Ausdrücke für das Erkennen des Dunkeln, noch Verborgenen aus. So das teutsche riechen und wittern (d. i. das duftige, das Wetter wahrnehmen), das lat. olfacere und odorari[7]), das polnische wocham, das russische нюхать. Ausspähen, Eindringen in ein Geheimes. Unser „Ahnen" scheint von dem alten nordischen ande, Athem und Geist, abzustammen, welches mit dem griechischen ἄειν verwandt ist[8]). — In unserer Sprache sind Riechen und Wittern bekanntlich im Allgemeinen in sofern Synonyme, als beide einen Eindruck bezeichnen, welchen die Geruchswerkzeuge von den Ausdünstungen der Körper erhalten. Doch unterscheiden sich beide so, daß Riechen blos den Eindruck auf die Geruchswerkzeuge selbst anzeigt, Wittern aber zugleich aus diesem Geruche etwas entdecken oder überhaupt erkennen (der Hund wittert den Hasen und das Wild wittert den Jäger); auch wird „Wittern" in der Regel nur im eigentlichen Sinne von Thieren gebraucht, bei Menschen nur in Bezug auf Gegenstände, die man in einem verächtlichen Lichte darstellen will („ich wittre deine sanften Triebe!" Utz; doch sagt auch der Geist im „Hamlet" [I, 5]: „mich dünkt, ich wittere Morgenluft"). Hierher gehört auch das Wort „Schnüffeln" als positiver oder activer Riech- oder Spürsinn, bekanntlich von Jagdhunden und Schweinen hergenommen, aber auch im uneigentlichen vom Menschen gebraucht, wie z. B. in einem in Berlin in der traurigen Periode, der Wöllneriade, in einem auf das damalige Censuredict und die Verketzerung des halle'schen theologischen Rationalismus cirkulirenden Epigramm[9]). Am nächsten sinnverwandt sind Schnüffeln und Spüren. So heißt es im „Faust" von Gretchen's Mutter:

> „Die Frau hat gar einen feinen Geruch,
> Schnüffelt immer im Gebetbuch
> Und riecht's einem jeden Möbel an,
> Ob das Ding heilig ist oder profan;
> Und an dem Schmuck da spürt sie's klar,
> Daß dabei nicht viel Segen war."

Uebrigens ist „Spüren" in sofern von „wittern" verschieden, als seine Sphäre viel größer ist, indem es zunächst überhaupt sich auf Wahrnehmungen durch den Vital- und die Organsinne, nicht blos durch den Geruch bezieht (man „spürt" Hunger; es gibt Personen, welche ein herannahendes Gewitter durch ein Gefühl der Schwere oder Unbehaglichkeit ihres Körpers „spüren;"

> „Den Teufel „spürt" das Völkchen nie
> Und wenn er sie beim Kragen hätte."
> (Mephistoph.)

wie denn auch das Wort „Spüren" von „Spähen" abgeleitet wird (s. Eberhard-Gruber's Synonymik

4) v. Baer, Vorles. über Anthropol. I, 292. 5) Scheidler, Psychol. 1833. S. 398. 6) Burdach, Bau des Gehirns. 3. Bd. S. 227. 7) Ueber olfactus vergl. Vico, Grundzüge einer neuen Wiss. üb. v. Weber. (Leipzig, Brockhaus.) S. 568. 8) Burdach, Bau des Gehirns. 3. Bd. S. 226.

9) An Hermes und Hilmer.

> Man schickte vormals Invaliden,
> Gesund an Nase, lahm an Fuß und Hand,
> Zu schnüffeln durch das ganze Land,
> Wo selbstgebrannter Kaffee wäre:
> Denn selbstgebrannt
> War damals Contreband.
> Jetzt schickte man zwei Invaliden,
> Gesund an Fuß und Hand,
> Doch lahm an Kopf und an Verstand,
> Zu schnüffeln durch das ganze Land,
> Wer etwas Selbstgedachtes lehre;
> Denn selbstgedacht ist jetzo Contreband!

(s. Nösselt's Leben von Niemeyer S. 57). — Eine Parallelstelle finden wir zufällig in einem Programm des coburger Professor Eberhard 1844. Zwei Fragen aus der Lehre vom Leben des Auges S. 36, in welchem von der Ausbildung auch der Sinne die Rede ist: „Der gewandte Musiker hört aus einem Meere von Tönen die regelwidrige Schallwelle heraus; der geübte und genievolle Linguistiker schmeckt die feinsten Schattirungen im Geiste einer Pastete; ja es soll im großen Mittelreiche Leute geben, deren Nasenschleimhäute bis zur Sicherheit des Instinkts geübt sind, an ungebornen Gedanken schon subversive Tendenzen zu erriechen!"

sub Fußtapfen. 2. Bd. S. 546). Sodann bezeichnet es auch beim Menschen das passive oder active, besonders eifrige Forschen nach dem Unbekannten, das Erkennen des Verborgenen oder Versteckten (z. B. Gretchen „spürte" des Mephistopheles Anwesenheit in ihrem Schlafgemach, „es ist so schwül, so dumpfig hier" u. s. w.); die Polizei spürt Dieben u. s. w. nach, entdeckt das Verbrechen oft aus sichtbaren Zeichen oder Anzeichen („Spuren"). Eben darum aber, weil es der Geruch ganz vorzüglich ist, durch welchen wir Daseiendes, was nicht gesehen oder gehört werden kann, in Folge der Affection unseres Geruchsorgans wahrnehmen, und weil die Function des letztern mit dem stets fortgehenden Athmungsproceß verbunden, daher immer in Bereitschaft ist, so wird der Geruchssinn vorzugsweise als „Spürsinn" bezeichnet, und in der Sprache auf ein höheres Gebiet — Klugheit, Scharfsinn — bezogen; gleicherweise deuten viele sprachliche Ausdrücke auf die physiognomischen Folgerungen hin, welche man in dieser Beziehung aus der Beschaffenheit des Geruchsorgans zieht, wie später noch näher gezeigt werden wird.

In sprachlicher Beziehung ist für uns Teutsche ferner der Sprachgebrauch besonders interessant, in welchem das Wort Geruch in der Bibelübersetzung unsers Luther vorkommt, die nicht nur, wie Wachler und Hegel[10]) nachgewiesen haben, ein Nationalwerk von unschätzbarem Werthe ist, dergleichen kein anderes Volk sich rühmen kann, sondern auch (wie Jacob Grimm in seinem bekannten Geschichtswerke gezeigt) die Quelle oder Basis unserer ganzen modernen Schriftsprache[11]). In derselben bezeichnet Geruch: 1) dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß das sinnliche Phänomen der Ausdünstung riechbarer Körper („der Herr roch den lieblichen Geruch" 1 Mos. 8, 21. „Siehe der Geruch meines Sohnes ist wie ein Geruch des Feldes, das der Herr gesegnet hat." 1 Mos. 27, 27. [Der Geruch des Wassers Hiob 14, 9 ist die Feuchtigkeit des Wassers oder dessen Ausdünstungen, welche die Wurzeln der Bäume an sich ziehen.] Vergl. 3 Mos. 6, 21; 23, 13. 4 Mos. 15, 12; 28, 2; 29, 6. Sir. 50, 16. „Das Haus ward voll vom Geruch der Salben." Joh. 12, 3; vergl. 1 Kor. 12, 17). — 2) In Folge der uralten Sitte der Brandopfer (1 Mos. 22, 2 fg.; 2, 20. 2 Mos. 29, 38. 3 Mos. 1, 3 fg. 4 Mos. 18, 3. Hiob 1, 5. Ps. 40, 7; 50, 8; 51, 18; 66, 83; vergl. Marc. 12, 33. Hebr. 10, 8. 6) und in Folge der daran sich knüpfenden Vorstellungen, namentlich der Bestimmung, daß ein Brandopfer rein und ohne Fehl sein mußte (2 Mos. 12, 5. 3 Mos. 1, 10. 4 Mos. 19, 12), bekam dann das Wort Geruch eine höhere Bedeutung, und zwar zunächst die von Gottes Wohlgefallen, Gnade, Versöhnung, Stillung seines Zorns u. s. w. 1 Mos. 8, 21. 3 Mos. 6, 21; 23, 13. 4 Mos. 15, 3; 28, 2; 29, 6. Esr. 6, 10. Sir. 50, 17. Es wird auch von Christo, der sich zur Gabe und Schlachtopfer Gott zu einem „süßen Geruch" gegeben (Ephes. 5, 2) und diesen völlig mit dem menschlichen Geschlechte ausgesöhnt, gebraucht. „Denn es ist dem Herrn ein Brandopfer ein süßer Geruch." 2 Mos. 29, 18. 25. „Das ist ein Feuer zum süßen Geruch dem Herrn." 3 Mos. 1, 9. Cap. 2, 2; 3, 5. 16; 4, 31; 6, 15. 7, 6. „Des Gerechten Opfer macht den Altar reich und sein Geruch ist süß vor dem Höchsten." Sir. 35, 8. — 3) Ein Bild einer angenehmen und lieblichen Sache; so heißt das Almosen ein süßer Geruch. Phil. 4, 18. — 4) Die Fama, der Ruf, das Gerücht, welches sich ausbreitet, wie riechbare Sachen den Geruch von sich zu geben pflegen: „Daß ihr unsern Geruch habt stinkend gemacht." 2 Mos. 5, 21. „Der Geruch deiner Kleider (vergl. Off. 19, 8) ist wie der Geruch Libanons." Hohel. 4, 11. — 5) Die starke, durchdringende Empfindung, die Erfüllung von der Erkenntniß des Evangeliums, indem die Ausbreitung dieser Offenbarung mit einem Blüthendufte oder Weihrauchdampfe verglichen wird, gleichsam ein Räuchern mit Gottes Wort war, wodurch die verpestete Weltatmosphäre gereinigt, eine reinere geistige Luft, ein Gott angenehmer Geruch verbreitet wurde. „Gott sei gedanket, der uns allezeit Sieg gibt in Christo und offenbaret den Geruch seiner Erkenntniß durch uns an allen Orten; denn wir sind Gott ein guter Geruch Christi (der Bekenner Christi riecht nach dem, dessen er voll ist) beides unter denen, die selig werden und unter denen die verloren werden; diesen ein Geruch des Todes zum Tode (ein Gifthauch, durch ihre Schuld, durch Misbrauch und Verachtung, s. 5 Mos. 32, 47, indem ein Geruch verschiedene Wirkung auf Verschiedene äußert, vergl. Luc. 2, 34), jenen aber ein Geruch des Lebens zum Leben." 2 Kor. 2, 14. — Hierher gehört ferner, daß auch das Wort riechen theils im gewöhnlichen Sinne in der Bibel vorkommt (z. B. 1 Mos. 27, 27. Dan. 3, 27), theils in dem höhern Sinne des Merkens oder geistigen Wahrnehmens, so z. B. Ps. 115, 6 („sie haben Nasen und riechen nicht" — nämlich ob es wohl oder übel geopfert ist), ferner im Hohen Lied 1, 3. Namentlich bezeichnet es auch des Messias scharfe und gewisse Erkenntniß der wahren Gottesfurcht und sein Wohlgefallen daran, Jes. 11, 3, vergl. Matth. 9, 4, desgleichen Gottes Wohlgefallen, wie schon angegeben 1 Mos. 8, 21. 3 Mos. 26, 31. Ingleichen bedeutet es nahe kommen, so zunächst dem Feuer, Richt. 16, 9, dann überhaupt („Ich bin euern Feiertagen gram und mag nicht riechen in eure Versammlung." Amos 5, 21). — Endlich ist hier auch der biblische Sprachgebrauch hinsichts des Geruchorgans der Nase zu erwähnen. Zunächst kommt es vor in gewöhnlichem Sinne in der bekannten Stelle: „Und blies ihm einen lebendigen Odem in seine Nase" 1 Mos. 2, 7, vergl. Jes. 2, 22; „Wer die Nase hart schnäuzet, zwingt Blut heraus," Sprüchw. 30, 33. Sodann figürlich (von der Bändigung der Stiere durch Nasenringe hergenommen): „Ich will dir einen Ring an deine Nase legen," d. h. deinem Trotze Einhalt thun. 2 Kön. 19, 28. Jes. 37, 29. Ferner

10) Wachler, Philomathie. 1. Bd. S. 130. Hegel's Werke. 9. Bd. S. 502. 12. Bd. S. 239. 15. Bd. S. 218.
11) Vergl. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung. 3. Ausg. 1853. 3. Bd. S. 18.

wird es gebraucht von Gott, dessen Misfallen an der Sünde, seinem Zorne und der daher rührenden gerechten Strafe. 2 Sam. 22, 9. 16. Ps. 18, 9 („Dampf ging auf von seiner Nase — des Erdbodens Grund ward aufgedeckt von dem Odem und Schnauben deiner Nase"). Von der Kirche Hohel. 7, 4 (vergl. Blätter für literar. Unterhaltung. 1853. Nr. 22 vom 28. Mai), welche Stelle auf die Gabe des heiligen Geistes, die Geister zu prüfen, von Christi Zukunft und Verdienst recht zu lehren, 1 Kor. 12, 10, und Alles geistlich zu richten, 1 Kor. 2, 13—15 bezogen wird. Die „Weinreben an die Nasen halten," Ezech. 8, 17, war ein abgöttischer Gebrauch, an den schändlichen Bacchusfesten üblich, wo sie die Weinreben auf und nieder schwangen und auch öfters an die Nase hielten und küßten; (vergl. Büchner's Handconcordanz. 7. Ausg. 1844. S. 972).

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GERUCH, GERUCHSSINN (physiologisch). Das Riechbare wirkt in der Regel durch das Medium der Atmosphäre auf das Geruchsorgan des Menschen ein, es ist im elastisch-flüssigen Zustande in der Luft enthalten. Nehmen wir den Geruch einer Blume wahr, so findet keine unmittelbare Berührung zwischen dem Geruchsobjecte und dem empfindenden Organtheile statt, wie beim Schmecken, beim Fühlen, sondern wie beim Hören und Sehen ein Zwischenkörper den Schall und das Licht fortleitet, so vermitteln beim Riechen gasförmige Substanzen die Einwirkung des riechenden Körpers auf das Geruchsorgan. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Riechen und jenen höhern Sinnesempfindungen, wenigstens dem Hören, liegt nun aber wieder darin, daß der Zwischenkörper, die Atmosphäre, mit diffusibeln Riechtheilchen erfüllt sein muß, daß also ungeachtet des räumlichen Getrenntbleibens des eigentlichen Riechobjectes, dennoch in ähnlicher Weise eine Berührung des Riechstoffes mit der empfindenden Partie stattfindet, wie beim Schmecken und Fühlen. Der Wohlgeruch einer Hyacinthe oder einer andern Blume, die sich in der Nähe der Nase befinden, verschwindet im Augenblicke, wenn die Blume mit einer abschließenden Glasglocke bedeckt wird, sodaß nicht ferner Riechtheilchen in die Umgebung ausströmen können. Das Bestehen einer Riechstoffatmosphäre ist auch nicht zu bezweifeln, wenn wir sehen, daß die stark riechenden ätherischen Oele sich allmälig vollständig verflüchtigen; ebenso ist beim Duften lebender Blumen, bei faulenden oder gebratenen Dingen die Ausbreitung eines diffusibeln Riechstoffes unschwer nachzuweisen. In andern Fällen scheint allerdings diese Diffusibilität des Riechbaren die meßbaren Grenzen zu überschreiten, wenn wir z. B. hören, daß ein Gran Moschus ausreichend war, um einen großen Raum, dessen Luft fast täglich erneuert wurde, 20 Jahre hindurch mit seinem eigenthümlichen Geruche zu schwängern, oder wenn Haller für einen gegebenen Fall berechnete, daß ein Stückchen Papier von 1 □Zoll Ausbreitung, welches einen deutlichen Ambrageruch verbreitete, denselben der Anwesenheit von $\frac{1}{2,691,064,000}$ Gran Ambra verdankte. Die Theilbarkeit des Riechstoffes schreitet in diesen Fällen fast bis ins Unendliche fort. Denken wir uns nun den Fall, daß einzelne Riechstoffe auf verschiedene thierische Organismen mit sehr ungleicher Intensität einwirken, daß z. B. die thierische Ausdünstung den Hund ebenso intensiv afficirt, wie der Moschus den Menschen, so wird man nichts Unbegreifliches darin finden, daß der Hund, welcher seinen Herrn aufsucht oder ein Wild aufspürt, durch materielle am Boden und an den Gegenständen haftende Riechtheilchen geleitet werden könne. Jedenfalls ist es bei solchen Vorgängen rationeller, eine fast unendliche Theilbarkeit materieller Riechtheilchen anzunehmen, als mit Rudolphi zu glauben, es finde bei manchen Gerüchen nur eine nicht näher bestimmbare Modification der Luft statt, wie beim Schalle, beim Lichte. In der That läßt sich auch aus den meisten riechenden Körpern eine mit der Geruchsfähigkeit speciell ausgestattete Substanz darstellen, z. B. die ätherischen Pflanzenöle, manche Harze, der Riechstoff des Blutes, des Harns u. s. w. Wir sind aber durch Nichts dazu berechtigt, ein den Gerüchen zu Grunde liegendes Radical, ein generelles Principium odoriferum oder einen Spiritus rector anzunehmen.

Die Fortleitung der Gerüche erfolgt weit langsamer, als die Fortleitung des Schalles oder gar des Lichtes; bei bewegter Luft ist sie von deren Bewegungsrichtung abhängig. Dagegen kann aber der in der Atmosphäre verbreitete Riechstoff, in einem Zimmer z. B., noch fortwirken, wenn auch die Geruchsquelle selbst daraus entfernt wurde, während mit dem Auslöschen des Lichtes, mit der Hemmung der Schwingungen eines tönenden Körpers der Gesichts- und Gehörseindruck aufhören.

Es ist nun nicht schwer einzusehen, warum Temperaturverhältnisse, zum Theil auch Feuchtigkeit und Licht auf die Entwickelung des Riechbaren einen Einfluß ausüben. Aber auch der Einfluß des Lebensprocesses, der fördernde sowol als der hemmende, tritt in einzelnen Fällen auf sehr entschiedene Weise hervor; die lebende Nachtviole, am Tage geruchlos, duftet des Abends stark; das blühende Kraut der Asperula odorata, im frischen Zustande fast geruchlos, verbreitet im trockenen Zustande einen sehr lebhaften Geruch.

Die verschiedenen Gerüche gestatten eine Vergleichung unter einander, was zu einer Eintheilung derselben führen kann. Am einfachsten scheint die ästhetische Eintheilung zu sein, wonach die Gerüche entweder als angenehme (Wohlgeruch) oder als unangenehme (Gestank) bezeichnet werden. Doch muß man dann noch die Classe der indifferenten hinzufügen, und mit Haller Odores suaveolentes, medii und foetores unterscheiden. Es gibt aber doch wieder sehr verschiedene Arten des Wohlgeruches und des Gestankes, und es beruht diese ganze Eintheilung auf einer subjectiven, ganz trügerischen Basis, da Moschus, gebrannte Federn u. dgl. dem Einen angenehm, dem Andern widerlich duften, ja selbst bei dem nämlichen Menschen das Urtheil hierüber zu verschiedenen Zeiten sehr ungleich ausfallen kann. Es kann sogar der nämliche Geruch verschiedenen Men-

schen angenehm oder unangenehm oder selbst indifferent erscheinen. Nach Turner gaben 54 Personen über die Blumen von Iris persica folgende Urtheile ab: 41 fanden sie wohlriechend, 4 wenig riechend, 8 gar nicht riechend, 1 übelriechend. Unter 30 Personen wurde die Anemone nemorosa von 23 für wohlriechend, von 7 für nicht riechend erklärt. Passender erscheint es daher, gewisse scharf hervortretende und allgemein bekannte Gerüche als Cardinalgerüche anzunehmen, denen man jene subsumirt, welche nach allgemeiner Erfahrung damit eine gewisse Uebereinstimmung in der Qualität zeigen. Nun ist die Bestimmung dieser auf chemischer Grundlage beruhenden Cardinalgerüche der Willkür überlassen, weshalb auch die Classification verschiedener Schriftsteller verschiedenartig ausgefallen ist. So unterschied Linné den aromatischen oder gewürzhaften, den duftenden, den ambrasischen, den knoblauchigen, den böckelnden, den widrigen, den ekelhaften Geruch. Fourcroy nahm den schleimigen, den öligflüchtigen, den öligverdämpflichen, den aromatischen und sauren, den wasserstoff-schwefeligen Geruch an; Lorry dagegen den kampferigen, den narkotischen, den ätherischen, den flüchtigsauren, den alkalischen. Einem jeden wird aber hin und wieder ein Geruch begegnen, der sich unter keiner dieser Classen einreihen läßt.

Durch einfache Vereinigung mehrer Riechkörper, die sich nicht grade chemisch mit einander verbinden, entwickelt sich bisweilen ein Geruch, welcher ganz verschieden ist von dem Eindrucke, welchen die einzelnen Körper auf das Geruchsorgan ausüben. So soll eine Mischung von Sagapenum, Galbanum, Opoponax und Bitumen judaicum den Moschusgeruch verbreiten.

Bei den Gerüchen kommt neben der Qualität auch die Intensität in Betracht, mit welcher sie das Geruchsorgan treffen, sowie ihre Expansibilität. Die Intensität hängt natürlich von der Quantität der wirkenden Riechmolekülen ab; daher denn z. B. der Moschusgeruch mancher Pflanzen ein fast unmerklicher ist, im Vergleiche zu jenem Geruche, welchen der Moschus in Substanz verbreitet. Die Expansibilität der Riechstoffe steht häufig in geradem Verhältnisse mit ihrer Intensität; die ganz frische Asa foetida riecht nicht nur ungemein stark, sondern der Geruch breitet sich auch dergestalt aus, daß man sie behufs des Transportes an den Mastbaum bindet; die Gewürzinseln sollen sich schon in stundenweiter Entfernung dem Geruchsorgane verrathen. Doch kommt auch das Gegentheil vor: ein Mal nämlich geringe Expansibilität bei großer Intensität, indem z. B. der faulige Geruch der Stapeliablüthen, der angenehme Geruch der Hyacinthen, ungeachtet ihrer großen Intensität doch nur erst in ziemlicher Nähe empfunden werden; sodann aber auch große Expansibilität bei geringer Intensität, indem z. B. der im Ganzen schwache Geruch der Lindenblüthe schon in ziemlicher Entfernung sich geltend macht.

Der Olfactorius ist der Sinnesnerv des Geruchsorganes; die zahlreichen vom Trigeminus zur Nase gehenden Fäden vermitteln nur die Gefühlsempfindung. Das Riechen muß daher in der Ausbreitungssphäre des Olfactorius stattfinden, d. h. an der obern und mittlern Muschel und an der entsprechenden Portion der Scheidewand. Wenn der Geruchsnerv ursprünglich fehlte oder einer pathologischen Zerstörung unterlag, so beobachtete man völligen Mangel des Geruches, obwol der Trigeminus vollkommen normal war. Andererseits kann man nach Durchschneidung des ganzen Trigeminus oder seines ersten und zweiten Astes die Nasenschleimhaut stechen, brennen, kneipen, ohne daß die Thiere Schmerzen verrathen. Gegen diese Bestimmung der Nervenfunctionen sind übrigens von einigen Seiten Zweifel erhoben worden, die aber nicht begründet sind. Der berühmte pariser Physiolog Magendie wollte durch Experimente gefunden haben, daß Thiere, deren Trigeminus er durchschnitten hatte, keinen Geruch mehr besaßen, und daß Thiere mit durchschnittenem Olfactorius, aber unverletztem Trigeminus noch riechfähig waren. Die erste Behauptung kann richtig sein, ohne daß damit etwas gegen die olfactive Energie des Olfactorius erwiesen ist; denn nach der Durchschneidung des Trigeminus muß ja die Ernährung der beim Riechen wesentlich betheiligten Nasenschleimhaut leiden. Die zweite Behauptung gründet Magendie auf die Wahrnehmung, daß Hunde, denen der Olfactorius durchschnitten worden war, für starke Riechstoffe, wie Essigsäure, Ammonium u. dgl. noch Empfänglichkeit besaßen. Dies sind nun aber Substanzen, durch welche auch schon die bloßen Gefühlsnerven afficirt werden, weshalb denn auch diese Hunde bei dem Versuche nießten, die Nase rieben u. s. w. Dagegen nahmen sie das in Papier eingewickelte Fleisch nicht wahr. Man will ferner in einzelnen Fällen, ungeachtet der pathologischen Zerstörung des Riechnerven, noch Riechfähigkeit beobachtet haben; nur fehlt dabei der Beweis, daß wirklich beide Geruchsnerven vollständig zerstört waren, ja in einzelnen dieser Fälle handelte es sich gradezu nur um einen Olfactorius. Die Bemerkung Rapp's endlich, daß bei den Säugethieren die Feinheit des Geruches mit der Entwickelung der untern Muschel gleichen Schritt halte, die doch nur vom Trigeminus versorgt wird, kann um so weniger erheblich erscheinen, als wir über die nähere Beziehung dieses Gebildes zum Riechen noch keineswegs im Klaren sind.

Die in der Luft suspendirten Riechtheilchen dringen beim Einathmen in die Nasenhöhle und veranlassen in der Ausbreitungssphäre des Olfactorius die Empfindung. Es sind aber die Eingangsöffnungen, die Nasenlöcher, nach Unten, die Ausgangsöffnungen oder die Choanen nach Hinten gerichtet; demnach wird die inspirirte Luftmenge immer in einer nach aufwärts gewölbten Curve durch die Nasenhöhle streichen und mehr oder weniger an deren obere Wand anprallen müssen, also im Bereiche des Olfactorius. Diese mechanische Beihilfe des Riechactes kann willkürlich gesteigert werden, wenn ein Geruchseindruck bestimmt wahrgenommen oder gesichert werden soll, indem wir die Inspiration rascher und stärker, auch wol stoßweise ausführen, und zugleich auch wol die Nasenöffnungen durch die vom Facialis beherrschten Erweiterer des Nasenlochs vergrößern und fixiren. Umgekehrt vermögen wir aber auch widerliche Ge-

rüche willkürlich zu schwächen oder abzuschneiden, indem wir die Nasenlöcher verengern und die Inspiration unkräftig ausführen, oder indem wir die Nasenhöhle von Hinten abschließen und den Strom der geathmeten Luft durch den geöffneten Mund streichen lassen. Aus dem Mitgetheilten ergibt sich denn der Nutzen der äußern Nase als Conductor der Riechstoffe. Daher beobachtet man auch bei Mangel der äußern Nase eine Abnahme des Riechvermögens, die aber durch künstlichen Ersatz des Organs zum Theil ausgeglichen werden kann.

Ueber den Mechanismus des Riechens konnte Bidder mehre Versuche bei einem Manne anstellen, dem rechterseits durch ein Aftergewächs die äußere Nase, die Muscheln und ein Theil der Scheidewand verloren gegangen waren. Der Mann roch deutlich beim Einathmen, wobei die Luft ebenso wol durch das unversehrte linke Nasenloch als durch die Oeffnung der Scheidewand in die linke Nasenhöhle gelangte; er roch aber Nichts von verdünntem Salmiakgeiste, wenn er das linke Nasenloch zuhielt, obwol dessen Dunst dann beim Einathmen durch die Oeffnung der Scheidewand in die linke Nasenhöhle gelangen konnte. Hieraus scheint entnommen werden zu können, daß die mit Riechtheilchen geschwängerte Luft nicht blos überhaupt zum olfactiven Abschnitte der Nasenhöhle gelangen, sondern auch auf einem bestimmten Wege dahin geführt werden muß. Ferner lehren auch die Versuche von Bidder und Anderen, daß die bloße Anwesenheit einer mit Riechmolekülen geschwängerten Luft nicht ausreichend ist, Geruchsempfindung hervorzurufen, daß vielmehr diese Luft durch Athmung zugeführt werden muß. Wird z. B. die Kanüle einer mit Kampferdunst erfüllten Spritze ins Nasenloch gebracht und der Dunst durch den Druck des Stempels ausgetrieben, während das Einathmen sistirt, so entsteht keine Geruchsempfindung, sondern nur ein prickelndes Gefühl. Wird geathmet, während die Kanüle der mit Kampferdunst erfüllten Spritze in der Nase steckt, dann entsteht allerdings eine Geruchswahrnehmung; diese wird aber um so schwächer, je tiefer die Kanüle eingeschoben, d. h. je mehr die Ausflußmündung dem olfactiven Bereiche genähert wird.

Während der Inspiration werden die Gerüche weit stärker wahrgenommen, als während der Exspiration. Wird ein Stückchen Kampfer bei geschlossenen Lippen in der Mundhöhle behalten, dann wirkt es weit schwächer auf das Geruchsorgan, als wenn man es vor die Nase hält, und dieselbe Erfahrung macht man auch, wenn man etwas Schwefeläther in einem Löffelchen innerhalb der Mundhöhle verdunsten läßt. Doch ist es nicht ganz begründet, wenn Autenrieth meinte, es würden nur während der Inspiration Gerüche percipirt, weil dieselben nur dann auf den Olfactorius wirkten, wenn das Gehirn beim Einathmen seines venösen Blutes entledigt und mit desto mehr arteriellem Blute versorgt wird. Aeußere Riechstoffe werden allerdings während der Exspiration nicht empfunden, was sich wol daraus erklärt, daß die in dem eingeathmeten Luftquantum enthaltene Menge von Riechtheilchen durch Berührung mit der Nasen- und Respirationsschleimhaut mehr oder weniger vollständig erschöpft worden ist. Dagegen wirken Riechstoffe aus den Höhlen des Körpers, stinkender Eiter aus den Lungen, Magensäure u. s. w. beim Exspiriren deutlich genug auf das Geruchsorgan.

Neben der Unversehrtheit des Olfactorius ist die normale Beschaffenheit der Nasenschleimhaut eine zweite Bedingung der Riechfähigkeit. Dieselbe muß einen gewissen Grad von Feuchtigkeit besitzen, es muß auch wol ihr Flimmerepithelium sich im normalen Zustande befinden und der Schleim darf nicht qualitativ verändert sein. Die verminderte oder aufgehobene Schleimabsonderung im ersten Stadium des Nasenkatarrhs beeinträchtigt ebenso gut das Riechvermögen, wie die vermehrte wässerige Secretion in der spätern Zeit des Nasenkatarrhs.

Die Bedeutung der Nebenhöhlen des Geruchsorgans für das Riechen ist noch nicht mit Sicherheit festgestellt. Daß sie keinen unmittelbaren Antheil am Riechen haben, erhellt sattsam daraus, daß sie so arm an Nervenfasern sind, und vom Olfactorius gar keine Fasern empfangen; auch hat man sich in mehren Fällen davon überzeugt, daß starkriechende Dünste, welche durch eine Fistel in die Stirnhöhle oder in die Oberkieferhöhle geleitet wurden, dem Geruche sich nicht kund gaben. Eine nähere Beziehung zum Geruchsorgane ergibt sich aber deutlich daraus, daß diese Höhlen mit dem nämlichen Flimmerepithelium bedeckt sind, wie die Schneider'sche Haut. Auch führt man dafür noch einen, mir jedoch zweifelhaften Umstand an, daß nämlich bei gutriechenden Säugethieren diese Höhlen besonders groß sind. Eher mag man sich darauf berufen, daß bei Kindern in den ersten Lebensjahren die erst beginnende Entwickelung der Nebenhöhlen der geringen Geruchsausbildung entspricht. Ein Aufbewahren der Riechtheilchen in diesen Höhlen, oder ein durch sie gegebener Austausch zwischen erwärmter und nicht erwärmter Luft (Treviranus) dürfte wol kaum als eigentlicher Grund ihrer Existenz annehmbar sein. Man wird aber auch nicht mit Steifensand annehmen wollen, sie sollten nur das Gewicht des Schädels vermindern und zu einer bestimmten Conformation des Kopfes beitragen. Am nächsten liegt die Vermuthung, daß die zum Behufe des Riechens so nothwendige Befruchtung der Nasenhöhle durch sie unterstützt wird, wenngleich eine solche nach der Lage der Einmündungsstellen der obern Nasenhöhle und zumal der Scheidewand kaum oder gar nicht zu Gute kommt.

Ohne Zweifel werden beim Riechen die materiellen Riechtheilchen aus der durchstreichenden Luft auf der feuchten Schleimhaut niedergeschlagen und wirken mittels der Schleimschicht auf die Geruchsnervenfasern ein. Die Empfindung tritt sogleich bei Berührung der Schleimhaut ein; wenigstens möchte bei starken Gerüchen kaum ein meßbares Intervall zwischen dem Momente des Lufteinziehens und der Empfindung nachzuweisen sein. Unter gewöhnlichen Verhältnissen überdauert aber auch die Empfindung nicht merklich den Act der Riechstoffpräcipitation. Wird z. B. das Einschlürfen eines Blumen-

duftes rasch durch eine Exspiration unterbrochen und wird in dem nämlichen Momente die Blume entfernt, so hört die Empfindung fast auf der Stelle auf und kehrt auch bei der nachfolgenden Inspiration nicht wieder. Man ist daher zu der Annahme genöthigt, daß die Riechtheilchen im Momente der Schleimhautberührung eine gewisse Modificirung oder eine Erschöpfung erfahren, wodurch sie selbst aufhören, als Riechstoff zu wirken, sodaß nun die Möglichkeit der Einwirkung des nämlichen oder eines andern Riechstoffes gegeben ist.

Man nimmt stillschweigend an, die gesammte Ausbreitung des Olfactorius in der Nasenschleimhaut sei identisch, d. h. jeder Punkt derselben empfinde einen bestimmten Geruch ganz in der nämlichen Weise, wie jeder andere daneben liegende Punkt, und im Allgemeinen werde beim Wahrnehmen, zumal beim absichtlichen Wahrnehmen eines Geruches die gesammte olfactive Partie der Nasenhöhle afficirt. Mit dieser Annahme scheint es übrigens nicht gut in Einklang zu bringen, daß manche Menschen nur für bestimmte Gerüche, für faulenden Kohl oder Dünger Geruchsfähigkeit besaßen, oder daß sie vanillenduftende Blumen, nicht aber die Vanille selbst rochen. Wie verhält sich nun aber das Geruchsorgan, wenn gleichzeitig verschiedene Geruchseindrücke dasselbe treffen? Die stärkern Gerüche scheinen sich in einem solchen Falle zum Theil auf Kosten der schwächern geltend zu machen. In einem Blumenbouquet kann sich die eine oder die andere Blume vorzugsweise bemerklich machen, je nachdem es in verschiedener Entfernung gerochen wird. An einer besetzten Tafel kann ein bestimmtes Gericht vorzugsweise auf den Olfactorius wirken. Es scheint aber auch in einem solchen Falle die Aufmerksamkeit oder der Wille nicht ganz ohne Einfluß zu sein; wir können wol an einer besetzten Tafel den vielleicht nicht sehr starken Geruch eines Lieblingsgerichts in der Empfindung vorherrschend machen.

Ueble Gerüche lassen sich häufig durch Wohlgerüche decken. Man darf wol die Frage aufwerfen, ob diese Deckung bereits in der Luft, oder erst auf der Nasenschleimhaut stattfindet. Wahrscheinlich kommen je nach der Verschiedenheit des Falles beide Verhältnisse vor.

Die allgemeinen Nervengesetze gelten auch beim Riechen. Ein Geruch von einer bestimmten Stärke macht dann den stärksten Eindruck, wenn er den vorher ruhenden Nerven trifft, und es stumpft sich die Empfänglichkeit für diesen Geruch bei wiederholter Einwirkung ab. Hält man die Nase z. B. mehrmals nach einander über ein offenes Gläschen mit Naphtha, so ist der erste Eindruck der intensivste. Zu starke und anhaltende Geruchseindrücke können schwächend, ja selbst lähmend auf die Geruchsenergie wirken.

Carus erwähnt auch einer Nachempfindung beim Riechen, die sich dadurch zu erkennen gibt, daß ein bestimmter Geruch uns als ein anderer erscheint, je nachdem er unmittelbar auf den einen oder den andern vorausgegangenen Geruch folgt.

Die Intensität des Geruches, welcher von einem bestimmten Körper ausgeht, nimmt mit der Annäherung an diesen Körper zu, weil die expandirten Riechtheilchen, je näher dem Körper, um so mehr concentrirt sind. Durch Beurtheilung der zu- und abnehmenden Intensität eines Geruches sind wir daher in den Stand gesetzt, die Quelle eines Geruches aufzufinden. Die Richtung, woher ein Geruch kommt, erforschen wir dadurch, daß wir die äußerste Nase nach verschiedenen Seiten drehen und prüfend untersuchen, bei welcher Stellung der Geruch am intensivsten empfunden wird. — Die Riechthätigkeit hat es im Ganzen nur mit relativ nahen Gegenständen zu thun, und deshalb kommt es nicht grade häufig vor, daß die Entfernung eines riechenden Körpers in Frage steht. Bei einem bekannten Geruche stützt man sich dabei auf die Intensität des Eindrucks.

Die Schärfe des Riechens variirt gar sehr bei verschiedenen Menschen. Daß eine besondere Erziehung dieses Sinnes möglich ist, dafür liefern die feinen Weinriecher einen ausreichenden Beweis. Reisende führen auffallende Beispiele von der Riechschärfe der Wilden in Nordamerika, in Neuholland an, wobei es noch zweifelhaft erscheinen mag, ob diese Riechschärfe eine angeborne oder eine durch Uebung erworbene ist. Uebrigens leisten auch unter den Civilisirten Einzelne darin Ausgezeichnetes. So kenne ich eine durchaus nicht an nervöser Verstimmung leidende Dame, für welche die Menschen, die in ihre Nähe kommen, einen specifischen Geruch besitzen; ein Theil der Menschen afficirt ihren Geruchssinn angenehm, ein anderer unangenehm, und nur selten sind die Menschen für sie ganz indifferente Geruchsobjecte. Die Eindrücke sind übrigens stark genug, daß sie glaubt, sie würde im Stande sein, Personen, mit denen sie häufiger zusammen kommt, schon durch den bloßen Geruch aus einiger Entfernung erkennen zu können.

Idiosynkrasien und Antipathien des Geruchssinnes kommen vielleicht häufiger vor, als bei den andern Sinnen. Vom Geruche der Katzen, der Rosen, der Aepfel, der Raute wird die Mehrzahl der Menschen vielleicht nur sehr wenig afficirt, während sie auf einzelne sonst ganz gesunde Menschen sehr heftig einwirken können, selbst bis zu drohender Ohnmacht.

Sogenannte subjective Empfindungen kommen im Ganzen im Bereiche des Geruchssinnes seltener vor, als bei den höhern Sinnen. Es können aber mechanische Erschütterungen des Olfactorius oder seiner Faserausbreitung bisweilen schon eine Geruchsempfindung veranlassen. Bei Einwirkung des Galvanismus auf das Geruchsorgan erhielt Ritter vom negativen Pole einen ammoniakalischen, vom positiven Pole einen sauren Geruch, was sich jedoch in den Experimenten Anderer nicht in gleicher Weise herausstellte. Vorausgegangene heftige Geruchseindrücke, namentlich widerlicher Art, erhalten sich manchmal Wochen lang, und sie kehren wol bei lebhaften Vorstellungen wieder, also durch eine Art Geruchsgedächtniß. Sehr entschiedene subjective Geruchsempfindungen, denen kein wirkliches Riechobject zu Grunde liegt, treten nicht selten in Krankheiten auf, namentlich in Nervenkrankheiten. Pathologische Processe im Ol-

factorius werden wol von anhaltenden, meistens widerlichen Geruchsempfindungen begleitet. So kannte Dubois einen Mann, welcher nach einem Sturze vom Pferde mehre Jahre lang bis zu seinem Tode immer einen Gestank wahrnahm.

Der Geruchssinn hat im Ganzen mehr eine somatische Beziehung; wir dürfen ihm einen reellen Nutzen darin zuerkennen, daß er uns über die Nahrungsmittel und Getränke belehrt und deren Genuß erhöht. Menschen, denen von Kindheit an der Geruch fehlt, entwickeln sich doch ganz vernunftgemäß; nur bei der Aufnahme der Nahrungsmittel geht ihnen bisweilen ein reeller Genuß verloren. In einem wichtigen Consensus steht dann der Geruch mit den geschlechtlichen Verrichtungen, was sich aber mehr bei den Thieren in einem hohen Grade geltend macht, bei denen auch häufig im Bereiche der Geschlechtstheile, zumal in der Paarungszeit, sehr intensive und charakteristische Entwickelungen von Riechstoffen vorkommen. Deshalb wird auch die Phantasie leicht durch Geruchseindrücke angeregt. Neben den wesentlich somatischen Beziehungen ist aber diesem Sinne doch auch eine entschieden geistige Einwirkung nicht abzusprechen. Die Wohlgerüche der Blumen machen nicht selten einen beruhigenden, den Geist erhebenden Eindruck ohne alle somatische Nebenwirkung. Einzelnen Gerüchen kommt dann nach der Individualität eine entschiedene Einwirkung auf das Nervenleben zu, indem sie eine freudige oder trübe Stimmung, eine Neigung zum Schlafen oder eine gewisse Munterkeit, aber auch Kopfweh, Schwindel, selbst Ohnmacht herbeiführen. — Der Geruchssinn ist im wachen Zustande stets zur Aeußerung seiner Energie in Bereitschaft, und er ist oftmals der Wächter und Schützer des Lebens, indem er uns von der Einwirkung schädlicher, das Leben bedrohender Dünste und Gase Kunde gibt.

Wenden wir uns nun noch zum Geruchssinne der Thiere, so dürfen wir den von Treviranus ausgesprochenen Satz voranstellen, daß der Mensch Empfänglichkeit für mannichfaltige Gerüche besitzt, die Thiere mehr blos für einzelne Gerüche, oder mit andern Worten, daß der Mensch einen vollkommeneren Geruchssinn besitzt, als die Thiere. Unter den Säugethieren scheinen die Pflanzenfresser für pflanzliche, die Fleischfresser für thierische Gerüche empfänglicher zu sein, was aber in beiden Abtheilungen auffallende Ausnahmen erleidet; denn Katzen werden durch den Geruch von Nepeta cataria oder Teucrium marum zu den tollsten Bewegungen veranlaßt und die Wiederkäuer riechen den Jäger schon aus weiter Ferne. Die Nase der Säugethiere ist der Einwirkung von Riechstoffen stets zugänglich; nur die tauchenden Robben können das Eindringen der Luft willkürlich verhindern, was aber natürlich nur im Dienste der Respiration geschieht. Den Einfluß des Geruches auf die Wahl der Nahrungsmittel nehmen wir in auffallender Weise bei manchen Pflanzenfressern wahr, welche die giftigen Kräuter vermeiden, offenbar durch die Geruchsempfindung geleitet. Man kann aber bei den Säugethieren zweierlei Formen der Riechthätigkeit unterscheiden, die man als Wittern und als Spüren bezeichnet. Das Spüren bezieht sich auf Gegenstände oder auf Riechtheilchen, die ganz in der Nähe befindlich sind; das Thier schlurft dabei absichtlich die Luft ein, um die darin enthaltenen Riechtheilchen zur Empfindung zu bringen. Durch das Wittern werden riechende Körper schon aus einer mehr oder weniger großen Entfernung wahrgenommen, indem die Riechtheilchen durch die Luft bis zur Nase des Thieres gelangen. Beim Wittern muß die Luft ganz ruhig sein, oder sie muß vom Riechobjecte nach dem witternden Thiere hin bewegt werden; auf das Spüren dagegen hat die Richtung des Windes keinen Einfluß. Zu den Spürenden gehören die Raub- und Nagethiere, deren untere Muschel im Allgemeinen die ästige Form besitzt; die gewundene untere Muschel dagegen trifft bei den Wiederkäuern, den Pachydermen und Einhufern mit der Fähigkeit des Witterns zusammen. — Ueber den Geruchssinn der Vögel gelangte Scarpa durch seine Versuche zu der Annahme, daß die hühner- und sperlingsartigen den stumpfsten Geruch besitzen; ferner ist derselbe bei den Klettervögeln, besonders den Papageien, noch schärfer bei den Raub- und Schwimmvögeln, am schärfsten bei den Sumpfvögeln. Die Vögel scheinen niemals zu spüren, sondern immer nur zu wittern. — Das Geruchsorgan der Amphibien ist ebenfalls nach Außen abschließbar; die Abschließung scheint aber nur im Dienste der Athmung statt zu finden. Die starken, moschusartigen Ausdünstungen mancher Eidechsen und Schlangen wirken wahrscheinlich im Interesse der Fortpflanzung auf den Geruchssinn. Sonst wissen wir nur Einiges über das Riechen der Frösche. Daß diese in der Wahl der Nahrung nicht durch den Geruch geleitet werden, ist daraus zu entnehmen, daß sie Alles verschlingen, was sich bewegt und was sie zu verschlingen im Stande sind. Es verrathen aber die Männchen eine ausgezeichnete Geruchsschärfe für die Weibchen zur Paarungszeit. Denn es genügt, die Hand, mit welcher ein Weibchen gefaßt worden war, ins Wasser einzutauchen, um alsbald Männchen aus der Ferne anzulocken. — Daß die Fische ein Riechvermögen besitzen, daran ist bei der Anwesenheit einer eigenthümlichen Organisation, in welcher sich auch ein nach Ursprung und Zusammensetzung dem Olfactorius der höhern Thiere entsprechender Nerv ausbreitet, nicht zu zweifeln. Auch werden erfahrungsmäßig manche Fische durch besondere riechende Substanzen angelockt. Bei der Lebensweise dieser Thiere kann aber ein Geruchseindruck nicht durch Riechstoffe bewirkt werden, die in der Luft suspendirt sind, sondern es müssen die Riechstoffe durch das Medium des Wassers auf die Geruchsorgane einwirken. Allerdings hat nun Tourtual durch Versuche dargethan, daß starkriechende gasförmige Substanzen, wenn sie an Wasser gebunden in die menschliche Nasenhöhle eingespritzt werden, keine Geruchsempfindung erzeugen. Daraus folgt aber noch nicht, daß auch die Geruchsorgane der Fische für das mit Riechtheilchen geschwängerte Wasser unempfänglich sei: sie sind eben für Wassereinwirkung und nicht für Lufteinwirkung organisirt. Wir dürfen

vielmehr mit Treviranus annehmen, daß die Fische, gleichwie sie mittels ihrer Kiemen nicht das Wasser, sondern die darin enthaltene Luft athmen, auch durch die im Wasser vertheilten Riechstoffe einen Eindruck auf ihre Geruchsorgane empfangen. — Das Leben der Insekten liefert uns häufig genug überzeugende Beweise des Riechens, obwol wir eine dazu dienende Organisition nicht mit Sicherheit kennen. Männliche Schmetterlinge sah man bisweilen anhaltend Schachteln umflattern, in denen Weibchen eingeschlossen waren. Daß der Geruch der honigreichen Blumen und des gesammelten Honigs die Bienen und zum Theil die Wespen, der Geruch des faulenden Fleisches und der ähnliche Geruch von Stapeliablüthen, von Arum Dracunculus die Schmeißfliegen anlockt, daß ein in einem Dachzimmer verwesender Maulwurf die Käferart Necrophorus vespillo herbeizieht u. s. w., das gehört zu den alltäglichen Erfahrungen. Ferner ist den Bienen jeder Rauch zuwider, namentlich aber der Tabaksrauch, ferner der Dunst des Terpenthinöls, des Ammoniaks, des Kampfers, wahrscheinlich in Folge einer Einwirkung auf ihren Geruchssinn; weit weniger der Geruch von Moschus oder von Asa foetida. — Gleich manchen Fischen gehen auch die Krebse dem Aase nach und sie lassen sich auch durch die Lockspeise des rohen Fleisches fangen. — Auch für den Geruch der Mollusken scheinen einzelne Beobachtungen zu sprechen. Schnecken ziehen die Fühlfäden ein und lenken vom Wege ab, wenn man ihnen während des Kriechens Kampfer oder andere stark riechende Dinge entgegenhält. Anderntheils sollen sie durch Nahrungsmittel, die sie lieben, manchmal schnell aus dem Gehäuse gelockt werden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERUCH, GERUCHSSINN (psychologisch). Vom Standpunkte der allgemeinen Psychologie ist in Hinsicht auf die Lehre vom Geruche zunächst die Ansicht zu beleuchten und als irrig zurückzuweisen, welche vom bekannten französischen Physiologen Virey in seiner „Osmologie“ aufgestellt worden ist, wornach alle psychischen Beziehungen dabei schlechtweg geleugnet, die Geruchserscheinungen für rein körperlicher Natur erklärt werden, ebenso wie die Empfindungen von Hunger und Durst, Wärme und Kälte, Schauder, Kitzel und dgl. m. [1]). Wäre dies begründet, so würde jene Lehre eben nur der Physiologie angehören und bei ihr von Psychologie keine Rede sein können. Man würde sogar den „Geruch“ gar nicht mehr zu den sogenannten fünf Sinnen rechnen, sondern als bloße Modification des allgemeinen Vitalsinnes (sogenannten Gemeingefühls, s. d. Art.) oder der Lebensempfindungen des Gefühlssinnes (s. lat.) ansehen müssen, worin zwar auch etwas Daseiendes dem Bewußtsein angekündigt wird, aber ohne alle Klarheit und Objectivität der Anschauung, indem das Bewußtsein dabei blos bei dem subjectiven Empfindungszustande des Angenehmen oder Unangenehmen stehen bleibt. Allein jene Behauptung ist irrig, der Geruch gehört ebenso wie das Gesicht und Gehör, das Getast und der Geschmack zu den psychischen Phänomenen der Intelligenz, des objectiven Erkenntnißvermögens. Am unzweideutigsten ergibt sich dies aus der ganz unbestreitbaren Thatsache des Bewußtseins und der Erfahrung, daß auch bei den Gerüchen die Wirksamkeit des bloßen Vorstellungsvermögens im engeren Sinne, d. h. der Einbildungskraft, und zwar der sogenannten reproductiven Phantasie oder des Gedächtnisses sich äußert, indem bei manchen Gerüchen ohne alle körperliche Mitwirkung riechender Gegenstände eine theils unwillkürliche Reproduction stattfindet, theils selbst eine willkürliche Hervorbringung von Geruchsvorstellungen [2]). Wenn auch diese Empfindungen nicht mit gleicher Klarheit wie bei Gesichts- oder Gehörsvorstellungen in das Bewußtsein treten, so werden sie doch nicht nur durch gegebene oder verschiedene Geruchserscheinungen, sondern auch durch andere sinnliche Wahrnehmungen oft unwillkürlich wieder erweckt, (was u. a. Goethe so treffend in dem berühmten Mignonsliede: „Kennst du das Land, wo die Citronen blühen ꝛc.“ angedeutet und benutzt hat) [3]), und wenn auch die willkürliche Reproduction von Geruchsempfindungen unendlich schwerer ist, als die von Gehörs- oder Gesichtsvorstellungen, weil ihnen die Anhaltepunkte von Zeit und Raum abgehen, so ist eine solche doch keineswegs unmöglich [4]), und es scheint dabei nur mehr auf desfallsige Uebungen anzukommen, die auch bei diesem Sinne eine bedeutende Rolle spielt [5]). Zur Genüge widerlegt wird übrigens jene falsche Ansicht auch schon durch die im vorvorigen Artikel angeführten vielfachen, immer auf wirkliche objective Erkenntniß deutenden Ausdrücke des gemeinen Sprachgebrauchs.

Mit diesem Präliminarpunkte hängt noch ein zweiter zusammen. Man muß nämlich, wie überhaupt in der ganzen Lehre von den sogenannten fünf Sinnen, so auch beim „Geruch“ den wichtigen Grundsatz festhalten, daß das, was die Psychologie „Sinne“ und „Sinnlichkeit“ nennt, Nichts ist als die Vernunft oder der Menschengeist selbst in der Abhängigkeit aufgefaßt von äußerer oder sinnlicher (durch die Affection der Sinnesnerven oder Organe vermittelter) Anregung [6]). Streng genommen gibt es nicht fünf Sinne, sondern nur einen äußern Sinn mit fünf verschiedenen Modificationen, durch welchen der Menschengeist die Außenwelt als ein

1) Bulletin de pharmacie. 1812. p 205 Vergl. des Prof. Zenneck Aufsatz über dies Thema in Friedreich's Magazin für die philosophische, medicinische und gerichtliche Seelenkunde. 1849. Heft 2. S. 47 fg.

2) Am vollständigsten ist dies nachgewiesen in dem citirten Aufsatze des Prof. Zenneck. 3) Vergl. Schopenhauer, D. Welt ꝛc. I, 276. 4) Zenneck sagt a. a. O. S. 49: „Ich wenigstens kann mir jeden Geruch, den ich mehr oder weniger oft schon empfunden habe und der nicht grade zu den schwächsten gehört, wie z. B. die Gerüche von Chlor, schwefeliger Säure, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Rosenwasser, Zimmt ꝛc., zu jeder Zeit und leicht wieder vergegenwärtigen.“ 5) Bidder in Rud. Wagner's Handbuch der Physiologie. 2. Bd. 1844. S. 924. 6) Fries, N. Kritik der Vernunft. 1. Bd. S. 14 fg. Dessen Logik §. 7 fg. Dessen Psych. Anthropol. IV. §. 6 (1820. 1. Bd. S. 24).

Farbiges, Tönendes, Schmeckendes, Riech- und Tastbares erkennt, und einen innern Sinn, der uns die Innenwelt unserer Gedanken, Gefühle und Willensbestrebungen offenbart. Nicht das Auge sieht, nicht das Ohr hört, sondern der Geist sieht durch das Auge u. s. w. [7]), wie dies schon Herder ausgesprochen („siehet das Auge und hört das Ohr? — Dein innerer Sinn sieht“ u. s. w.), und erst kürzlich der berühmteste unserer teutschen Chemiker, Liebig, bei Gelegenheit seiner interessanten Widerlegung des berüchtigten modernen (von einem Feuerbach, K. Vogt, Moleschott, Büchner und Consorten gepredigten) Materialismus näher gezeigt hat [8]). Demgemäß ist es nun auch nicht das Geruchsorgan, die Nase, welche riecht, sondern der erkennende Geist, dem durch jene die Welt der Düfte, wie durch das Auge die Welt der Farben u. s. w., aufgeschlossen wird; und daß der Geruch als ein wirklicher, ganz eigenthümlicher Organsinn anzusehen, erhellt auch schon daraus, daß keiner der andern Sinne seine Sprache versteht und keiner ihn ersetzen kann. Jene Geistigkeit ergibt sich nun auch daraus, daß, wenn die Sprache obengezeigtermaßen den Geruch als einen Sinn für die Distanz, einen Boten des Entfernten, und zwar nicht nur dem Raume, sondern auch der Zeit nach („gilt, riechst du nun den Braten?“ Leporello zur Zerline) bezeichnet, dies nicht rein physisch richtig ist; das entfernte riechbare Object wird nicht gerochen, sondern nur der von ihm ausgehende Duft, d. h. die freien, in der Luft schwebenden Partikeln, welche nur in unmittelbarer Berührung, grade wie die Objecte des Getastes, durch ihre Action des wechselseitigen Anstoßens und Abstoßens die Geruchsempfindung erregen [9]); daß letztere auf einen entfernten Gegenstand bezogen werden, ist eine Hinzuthat unserer Intelligenz, eine Schlußfolgerung, keine unmittelbare Anschauung. (Es verhält sich damit, wie beim Sehen, wo das bloße Gesicht durchaus nicht wahrnimmt, wie entfernt ein Gegenstand vom andern ist — die bloße Entfernung hat ja keine Farbe! — oder ob ein Körper groß oder klein, rund oder eckig ist u. dgl. m., welches Alles nicht gesehen, sondern durch Schlüsse erkannt wird, die sich der Anschauung so rasch und unmittelbar anschließen, daß sie in dem gemeinen [nicht wissenschaftlich gebildeten] Bewußtsein mit derselben zu Eins verschmelzen) [10]). Ohne anderweite Erfahrungen und Schlüsse würde der Mensch nie Gerüche auf Objecte außer ihm beziehen, sondern bei ihrem Vorkommen sie für eine Modification seines eigenen Bewußtseins halten, deren Grund ihm unbekannt sei. (Der Geruch entwickelt sich bekanntlich beim Menschen am spätesten unter allen Sinnen [11]); es sollten daher Aeltern oder Erzieher auf das erste Hervortreten desselben besser als bisher merken und die desfalls gemachten Beobachtungen mittheilen.)

Uebrigens steht bei diesem Sinne, wie beim Geschmacke, das physiologische und psychologische in so genauem Zusammenhange, daß die allgemeine Theorie desselben in beiden Auffassungen dieselbe ist. Daher ist hier in Beziehung auf den Begriff des Geruchs und der Art seiner Wirkung auf die Controvers, ob es einen Riechstoff gibt oder das Riechen nur eine rein dynamische (elektrische) Entstehung ist, ferner auf die Eintheilung der Gerüche u. dgl. m. auf das bereits im vorigen Artikel vom Standpunkte der Physiologie Erörterte zu verweisen. Indessen gibt es doch noch allerlei, in psychologischer Hinsicht speciell hervorzuhebende Momente, die hier kurz erörtert werden sollen. Da das psychologische Gebiet im eminenten Sinne dieses Worts der Natur der Sache nach vorzugsweise das psychisch-anthropologische, mithin Alles umfaßt, was die Manifestationen des Menschengeistes angeht, so werden hierbei auch mehre Momente zur Sprache kommen, welche in der herkömmlichen Schul-Psychologie in der Lehre von den Sinnen nicht beachtet zu werden pflegen, wie denn überhaupt in den Hand- und Lehrbüchern die Psychologie kaum ein anderes Capitel so stiefmütterlich oder karg behandelt wird, als die Lehre vom Geruch. Die Auffassung derselben vom Standpunkte der Natur- und Transcendentalphilosophie oder Metaphysik, wie selbige Oken [12]) und Suabedissen [13]) gegeben haben, gehört natürlich nicht hierher.

Im Allgemeinen haben die Geruchsempfindungen folgende psychologische Eigenthümlichkeiten:

1) Sie pflegen, wenn sie durch äußere Eindrücke entstehen und nicht an sich zu schwach sind, von einer mindern oder größern Lebhaftigkeit begleitet zu sein, was theils in der größern Seltenheit der Reizung des Geruchsorgans, theils in der Beschaffenheit des letztern liegt. Während z. B. das offene Auge, im wachen Zustande beständig vom Lichte gereizt, Gesichtsvorstellungen vermittelt, wird unsere Nase keineswegs von allen uns umgebenden Körpern, sondern nur von einzelnen afficirt, und die Geruchsvorstellungen tragen mithin den Charakter der Neuheit, womit sich von selbst jene Lebhaftigkeit verbindet; sodann ist jene mit Nerven bedeckte Schleimhaut, in welcher der Geruchsnerv sich ausbreitet, als nackt für äußere Eindrücke sehr empfindlich, wodurch ebenfalls jene Lebhaftigkeit sich erklärt, wozu auch noch die unmittelbare Nähe des Geruchsnerven beim Gehirn kommt.

2) So lebhaft die Geruchsvorstellungen sind, so schnell verschwinden sie gewöhnlich auch wieder aus dem Bewußtsein. Dies hat seinen Grund ohne Zweifel zunächst in dem allgemeinen psychischen Gesetze, daß Leb-

7) Scheidler, Psycholog. 1833. S. 389. 8) s. die Mittheilung seines in München im Januar d. J. gehaltenen Vortrags in der Allgem. Zeitung vom 25. u. 26. Jan. 1856. Vergl. Fortlage in den Blättern für literarische Unterhaltung. 1855. Septbr., worin die neueste Literatur über dies wichtige Thema näher beleuchtet wird. 9) Troxler, Versuch in der organ. Physik. 1804. S. 58. 10) Vergl. Herbart, Einleitung in die Philos. S. 41. 11) Burdach, Physiol. 3. Bd. S. 526.

12) Oken, Ueber die Sinne, als Fortsetzung des Universums. 1808. S. 29 fg. 13) Suabedissen, Die Betrachtung des Menschen. 3. Bd. S. 214.

haftigkeit und Dauer der Empfindungen im umgekehrten Verhältnisse zu einander stehen. Nach der Ansicht Einiger, z. B. Klein's [14]) (oder eigentlich Oken's, von dem dies entlehnt ist), rührt es davon her, weil das Riechen selber eine elektrische, durch die Luft vermittelte Erscheinung und der Geruch eine dynamische, nicht mechanische Einwirkung des riechbaren Körpers auf das Geruchsorgan ist. Die riechbaren Körper theilen ihre elektrischen Zustände der sie umgebenden Luft mit und durch die Luft gelangen sie zu dem Geruchsorgane. Da nun zu jeder elektrischen Erscheinung entgegengesetzt wirkende Kräfte gehören, so müssen die elektrischen Zustände der Nase und der von ihr eingesogenen Luft verschieden sein, wenn ein Riechen erfolgen soll, und das Riechen dauert nur so lange, bis die verschiedenen elektrischen Zustände sich ausgeglichen haben, welches bekanntlich bald geschieht. — Nach Andern [15]) ist der Grund dieser großen Flüchtigkeit der Umstand, daß, während die Gesichtsvorstellungen immer mit gewissen Raumesanschauungen gepaart und auch die Gehörsempfindungen an ein gewisses Zeitmaß gebunden sind, beim Geruche diese Beziehungen auf Raum und Zeit nicht vorkommen. Dies scheint auch ganz richtig zu sein, da Raum und Zeit, wie Kant lehrt, die uns Allen a priori einwohnenden Anschauungsformen und gleichsam die Rahmen sind, in welchen wir das unendlich Mannichfaltige in eine Einheit zusammenfassen, (was wäre die Geschichte ohne Chronologie!). — Daß es übrigens auch für den Geruch ein Gedächtniß, wenngleich in der Regel ein schwaches, gibt, ist schon bemerkt worden [16]).

3) Mit dem allgemeinen Lebensgefühle oder sogenannten Vitalsinne stehen sie in einer weit innigeren Verbindung und Wechselwirkung, als die der andern Organsinne, indem Gerüche jenes Gefühl so mächtig afficiren können, daß dadurch das Bewußtsein aufgehoben oder auch wieder erweckt werden kann (daher der Gebrauch der Riechfläschchen bei Betäubung, Ohnmachten), wovon der Grund in dem unmittelbaren Zusammenhange des Riechnervens mit dem Centrum des Gehirns liegt. Daß nicht blos nervenschwache Weiber, sondern auch starke Männer solchen Einwirkungen unterliegen, ist Thatsache; so berichtet z. B. Dr. Gensler in Bran's Miscellen. 1845. 124. Bd. S. 287, daß die kräftigsten europäischen Seeleute nicht im Stande sind, den Geruch des frischen Guano auf den Chineainseln länger als zwei Minuten auszuhalten. Das classische Alterthum liefert mehre Beispiele von plötzlichen Todesfällen, welche die Unvorsichtigkeit, auf Rosen zu schlafen, veranlaßt hatte [17]). Daß tödtliche Vergiftungen durch bloße Parfüms hervorgebracht worden, ist öfters vorgekommen; z. B. bei dem Zeitgenossen Heinrich's IV., dem Prinzen von Porcian, Bruder des ältern Prinzen von Condé, wie denn am Hofe der Katharina von Medici dergleichen keine Seltenheit war. — Selbst in der Thierwelt zeigt sich eine ähnliche Macht; bekannt ist, daß das sogenannte Stinkthier sich alle seine Feinde durch den von ihm ausgehenden Geruch vom Leibe zu halten vermag. Merkwürdig sind auch die Phänomene der durch den Geruch hervorgerufenen Sympathien und Antipathien, besonders in Bezug auf das Geschlechtsverhältniß, und zwar selbst bei den Menschen [18]).

4) Bei ihnen überwiegt überhaupt die Subjectivität die Objectivität sehr, in sofern als bei Geruchsempfindungen der Vorstellende weniger von dem die Vorstellung hervorbringenden vorgestellten Gegenstande sich unterscheidet, wie etwa bei Gesichts- oder Gehörsvorstellungen. Dieser subjective Charakter spiegelt sich auch in einigen auf den Geruch sich beziehenden Ausdrücken der Sprache ab; so werden in denselben die Handlung des Empfindens („ich rieche") und die Thätigkeit des die Geruchsempfindung hervorbringenden Objects („es riecht") durch einen und denselben Ausdruck bezeichnet; so werden die Geruchserscheinungen nicht wie die des Gesichts und Gehörs nach ihren allgemein wirkenden Ursachen (dem Lichte, Schalle) als objective Gegenstände mit einem eigenthümlichen Worte benannt, sondern heißen überhaupt nur — ähnlich den subjectiven Phantasiebildern des Gesichtssinnes (den Visionen), Gesichten — Gerüche, und ihre specifischen Verschiedenheiten sind nicht (wie die der Farben und Töne) sprachlich nach Objectivität s. str., sondern nur nach den Gegenständen bezeichnet, die sich für uns durch eine Eigenthümlichkeit des Geruchs auszeichnen. — In diese Subjectivitätskategorie gehören nun auch die bei diesem Sinne vorkommenden Idiosynkrasien, z. B. der Widerwille der Italienerinnen, besonders der Römerinnen, gegen Wohlgerüche [19]); dasselbe fand bei Kaspar Hauser statt [20]). Schiller hatte eine große Vorliebe für den Geruch fauler Aepfel, von denen er immer einige in einem Fache seines Arbeitstisches liegen hatte [21]); Goethe dagegen einen Abscheu gegen den Geruch des Tabaks und Knoblauchs, ihm „wie Gift und Schlangen zuwider" [22]). (Beiläufig sei hier auch an das Wort des Erasmus erinnert: stercus suum cuique bene olet!)

5) In Bezug auf die praktische Bedeutung des Geruchs für das gesellige Leben wird derselbe von Kant [23]) im Vergleiche mit dem die Geselligkeit so sehr befördernden und Jedem die freie Wahl lassenden Geschmack als ungesellig bezeichnet, weil er alle Andern ihn, sie mögen wollen oder nicht, mitzuempfinden zwingt. Dies ist in sofern richtig, als von dem Tabaksdampfe oder Qualme die Rede ist (worauf sich der englische Ausdruck bezieht, man müsse rauchen lernen to his own de-

14) Klein, Anschauungs- und Denklehre S. 35. 15) Vgl. Friedreich's Magazin a. a. O. S. 48. 16) Vgl. *Cabanis*, Rapport de phys. et du moral de l'homme. (Paris 1824.) T. I. p. 193. 17) Morgenbl. Nr. 24 vom 10. Juni 1855. S. 197.

18) *Cabanis*, Rapport etc. 1, 192. 316. 343. 346. Vergl. Bernoulli, Phys. Anthropol. 19) s. Cotta's „Ausland." 1833. Nr. 8. S. 32. 20) Feuerbach, Ueber Kaspar Hauser S. 108. 21) Vergl. einen Aufsatz Vogel's über Goethe in Hufeland's Journal. 1833. Scheidler, Psychol. S. 399. 22) Epigr. aus Venedig. Nr. 66. 23) Anthropolog. in pragm. Hins. S. 53 fg.

fense); aber es paßt nicht auf Wohlgerüche, die man ja auch um sich verbreiten und wodurch man auch Andere in eine behagliche Stimmung versetzen kann (nicht zu gedenken des gemüthlichen Anbietens und Annehmens einer Prise Schnupftabak!), sowie in sofern, als grade die sich ausbreitenden Gerüche eben den Charakter der Geselligkeit haben, während der Geschmack, der nothwendig nur für sich genießt, vorzugsweise egoistisch erscheint. Ueberdies vertritt nach Kant selber (S. 57) das Schnupfen und Rauchen des Tabaks, abgesehen von den medicinischen Wirkungen als bloße Aufregung des Sinnengefühls („gleichsam ein oft wiederholter Antrieb der Recollection der Aufmerksamkeit auf seinen Gedankenzustand, der sonst einschläfern oder durch Gleichförmigkeit langweilig sein würde, wogegen jene Mittel sie immer stoßweise werden aufwecken") die Stelle einer Gesellschaft, es ist eine Art der Unterhaltung des Menschen mit sich selbst, indem sie die Leere der Zeit mit immer neu erregten Empfindungen ausfüllt. Kant erklärt den Geruch ferner für den undankbarsten und entbehrlichsten, es belohne nicht, ihn zu cultiviren oder gar ihn zu verfeinern, denn es gäbe mehr Gegenstände des Ekels, besonders an volkreichen Orten, als der Annehmlichkeit, die er verschaffen kann, und der Genuß durch diesen Sinn könne immer nur flüchtig und vorübergehend sein, wenn er vergnügen soll; letztere Bemerkung ist nur halbwahr, wie das Beispiel starker Tabaksraucher und Schnupfer beweist. Richtig ist dagegen Kant's Behauptung, daß Schmutz nicht sowol durch das Widrige fürs Auge und die Zunge, als vielmehr durch den davon zu vermuthenden Gestank Ekel erweckt, weil die Einnehmung durch den Geruch (in die Lungen) noch inniglicher sei, als die durch die einsaugenden Gefäße des Mundes oder Schlundes.

6) Der Geruch hat unmittelbar die praktisch höchst wichtige Bedeutung, der Wächter für das Athemholen und die Nahrungsmittel zu sein; er soll uns warnen (Kant a. a. O.), „schädliche Luft von Ofendunst, den Gestank der Moräste und Aeser einzuathmen oder faulende Sachen zu verzehren." Leider! aber wird diese Hauptbestimmung in letzterer Beziehung durch die Uebermacht des Geschmacksinnes (z. B. des haut goût, der faulendes Fleisch vorzieht), in ersterer Hinsicht grade im civilisirten Leben, wo es wegen des Zusammendrängens der Menschen in engen Räumen und ihrer unvermeidlichen Verderbung der Luft am nöthigsten wäre, am wenigsten beachtet. Erst neuerdings ist auf diesen, für die socialen Probleme der Gegenwart wichtigen Punkt mehrfach hingewiesen worden. So z. B. in des Prof. Reichenbach ergreifender Schilderung der Webernoth im sächsischen Erzgebirge im Dresdener Album 1847. S. 439, ferner in Prof. Nasse's in Bonn Schrift: „Aufruf zur thätigen Sorgfalt für die Gesundheit der Fabrikarbeiter" 1849[24]), worin unter andern die Nothwendigkeit der reinen Luft in Werkstätten u. dgl. m. treffend nachgewiesen ist. In Bezug auf die Locale unserer Schulen, besonders der Volksschulen, ist dasselbe geschehen von Felde, Reform der Jugenderziehung. 1846. S. 13. 48. Wie gräulich es seither in dieser Hinsicht z. B. in Baiern aussah, ist aus Sugenheim's Kirchen- und Volkszuständen und aus Schlosser's Recension in den Heidelberger Jahrb. 1844. Sept. S. 647 zu ersehen; in Bezug auf Hessen s. Didascalia Nr. 351 vom 21. Dec. 1847 und Nr. 28 vom 28. Jan. 1848; selbst von der Rathsfreischule in Leipzig ward gesagt, daß im Sommer die Luft oft zum Ersticken sei! (Zeitung für die elegante Welt. 1849. Nr. 30. Feuillet.). Dazu bedenke man, daß Teutschland im Ganzen über 80,000 Volksschulen zählt! — Allbekannt ist, wie in den großen, besonders den übergroßen Hauptstädten (nicht der alten Zeit, denn in Rom z. B. athmete man unter Domitian, wie Martialis erzählt, in allen Straßen betäubende Düfte von Rosengewinden)[25]), sondern hauptsächlich in unsern modernen Residenzen (ohnehin der Pfahlwurzel unserer schlimmsten socialen Uebel, s. Hist.-pol. Bl. 24. Bd. 7. H. S. 437) nicht nur der Geruchssinn fort und fort auf das Gröbste beleidigt wird, (Paris, Berlin und selbst Dresden, nach dem Morgenblatte 1850. Nr. 53 vom 2. März), sondern auch der Gesundheit und Lebensdauer viel Eintrag gethan wird, obwol durch die Erfindung geruchloser Latrinen in Fauche Borel's Poudrette (s. Lewald, Das neue Europa. 1846. 1. Bd. S. 262, vergl. Magaz. f. d. Lit. d. Auslandes Nr. 92 vom 3. Aug. 1848)[26]) dies Uebel sehr gemindert werden könnte, wenn die hochlöbliche Polizei ihre Nase statt in ungehörige Ultracrepidamien, z. B. in die Angelegenheiten der Presse, lieber in jene stecken wollte! — Daß durch Cultur der Gärtnerei für diesen guten öffentlichen Zweck viel geschehen und selbst manche „unserer Dorfgassen aufhören würden, verpesteten Kloaken zu gleichen," ist nachgewiesen in Bran's Miscellen 114. Bd. (Jena 1843.) S. 255 („der Blumengarten").

7) Es führt uns dies zugleich auf das geschichtliche und statistische Capitel der Parfümerie, oder die durch Kunst hervorgebrachten Wohlgerüche[27]), welche Kunst bereits im Alterthume üblich war[28]) (ein Rosenöl kannte man nach Homer's Ilias XXX. V. 186 schon zu Zeiten des trojanischen Krieges) und fast in der ganzen civilisirten Welt, bei einigen Nationen mit wahrer Leidenschaftlichkeit, cultivirt wird. — So z. B. in Chile, wo besonders die Damen in der Hauptstadt Lima auf das Aeußerste auf Parfüms versessen sind, und selbst die armen Frauen nur betteln, um sich von den erhaltenen Almosen gleich Aqua rica oder ein anderes wohlriechendes Wasser zu verschaffen[29]). Neuerdings (1855) erschien in London eine Schrift über die Parfümerie von

24) Vergl. den Reichsanzeiger Nr. 207 vom 1. Sept. 1849.

25) Morgenbl. Nr. 24 vom 10. Juni 1855. S. 557. 26) Vergl. Scheidler, Hodegetik. 3. Ausgabe. 1847. S. 185. 27) Vergl. Gutzkow's Unterhaltungen am häuslichen Herd. 1854 III. Nr. 5. S. 72 fg. 28) Ausführlicheres hierüber und über den oft colossalen Unsinn in dieser Hinsicht s. in Wüstemann's Unterhalt. aus der alten Welt. 1854. S. 57 fg. 29) s. Stevenson's Reisen in Arauca, Chile, Peru und Columbia, übersetzt von Scheidler. 1826. 1. S. 194.

Peisse, nach welcher in England und dem englischen Indien jährlich 150,000 Kannen Patschouli verbraucht werden und in London allein jährlich für 20,000 Pf. St. oder fast für ⅓ Million Thaler cölnisches u. dgl. Riechwasser in die Taschentücher!![30]) — Hiermit hängen die ebenfalls schon ehedem und nicht minder in unserer Zeit üblichen, auch aus jener Kunst hervorgegangenen absichtlichen Täuschungen des Geruchsinnes durch das Parfümiren zusammen. Dahin gehört, daß man durch dasselbe gewisse Naturfehler, z. B. übelriechende Ausdünstungen, angehende Schwindsucht u. dgl. zu verbergen sucht, was schon im classischen Alterthume Mode war, wie Plautus (Mostell. Act. I. sc. 3: „mulier tum *recte* olet, ubi *nihil* olet;" vergl. *Cic.* ad Attic. II, 1) und Martialis (lib. VI, epigr. 12: „*non bene* olet, qui *bene semper* olet") andeuten. — Freilich helfen solche Warnungen nicht viel, wenigstens in der Periode der Verliebtheit, wie Goethe treffend im Clavigo andeutet (Act. IV.), indem er auf eine Aeußerung des Letzteren („ich gestehe dir, ich erschrak, als ich Marien wieder sah! Wie entstellt sie ist — wie bleich, abgezehrt! O, das ist meine Schuld, meine Verrätherei!") den Carlos antworten läßt: „Possen! Grillen! Sie hatte die Schwindsucht, da dein Roman noch sehr im Gange war. Ich sagte dir's tausendmal, und — aber ihr Liebhaber habt keine Augen, keine Nasen!"

8) Die Geruchsvorstellungen oder Empfindungen sind, wie alle Sinnesanschauungen und in noch höherem Grade als die übrigen, auch mancherlei natürlichen Irrthümern unterworfen, und man hat nicht mit Unrecht behauptet, daß es mehr osmische Täuschungen gibt als optische und akustische[31]). Schon durch die Structur des Geruchsorgans, das zugleich ein Gefühlsorgan ist, kann man veranlaßt werden, manchen Gegenstand, der auf dasselbe wirkt, als eine Geruchserscheinung aufzunehmen, wenn sie, genau betrachtet, nur eine Gefühlserscheinung ist. So ist dies z. B. der Fall bei der Wahrnehmung des kohlensauren Gases und noch mancher anderer, die einen sogenannten stechenden Geruch haben. Aber auch durch seine nahe Verbindung mit dem Geschmacksorgane entstehen Irrthümer; so hält man einerseits manche Körper, als z. B. geriebene Metalle, Zinn, Eisen, Kupfer für schmeckbare Körper, die doch nur riechbare sind, und andererseits manche für riechende, als z. B. den Zucker, Kochsalz u. s. f., die doch nur schmeckbare sind — Irrthümer, welche sich heben, wenn diese Stoffe in den Mund genommen und die Empfindungen, welche sie bei offenem und bei zugedrücktem Geruchsorgane erregen, mit einander verglichen werden. Hierzu kommt natürlich die Leichtigkeit des Irrthums in Folge des Umstandes, daß manche Körper, die sonst unendlich von einander verschieden sind, einen ganz gleichen Geruch haben. Der Moschusgeruch z. B., nach dem Moschusthiere benannt, kommt in manchen Absonderungen anderer Thiere, bei Cerambyx moschatus, Nicephorus Vespillo, Polypus moschatus u. s. w. in faulenden thierischen Auflösungen und in vielerlei Pflanzen vor, die gewöhnlich davon den Trivialnamen haben. Coriandrum satirum hat einen Wanzengeruch. Sterculia foetida hat in der Wurzel Olax zeylanica, im Holze den Geruch von Menschenkoth. Die Blumen der Stapelia hirsuta, der Stachys rugosa riechen wie faules Fleisch; es gibt eine Rose, die den Theegeruch hat. Calycanthus floridus riecht nach Aepfeln. Brassica, Eruca und Sisymbrium murale riechen wie Schweinebraten u. s. w.[32]).

9) So beschränkt im Allgemeinen die Bereicherung der theoretischen Erkenntniß durch den Geruch im Vergleich nicht nur mit dem Gesicht und Gehör, sondern selbst mit dem Geschmack ist, so ist sie doch in einzelnen Fällen wichtig, seine Cultivirung daher ebenfalls anzuempfehlen, und auch oft in hohem Grade vorhanden. Hierher gehört zunächst seine Bedeutung für allgemeine Menschen- und Nationalkenntniß, insofern als es eigenthümliche Nationalgerüche gibt, die nicht etwa blos von der Nahrung herrühren (wie z. B. die Juden nach Knoblauch, die Grönländer stets nach Thran riechen)[33]) —; dafür findet sich eine interessante Stelle in Lavater's physiognomischen Fragmenten[34]). Daß auch dieser Sinn einer großen Aus-

30) s. Frankf. Journal vom 28. Dec. 1855. (Didask.) 31) Vergl. Friedreich's Magazin a. a. O.

32) Rudolphi, Physiologie. 2. Bd. S. 112. §. 291. 33) Crantz, Geschichte von Grönland S. 169. Zimmermann, Geograph. Gesch. d. Menschen I. S. 69. 34) „Ich glaube, daß ein feiner Geruch die Nationen riechen — und vielleicht eher unterscheiden könnte, als das Gesicht. Ich selbst habe zwar keinen so feinen Geruch, wie einer meiner Brüder, dessen Bild auch im dritten Bande dieser Fragmente vorkommt, von sich versichert, daß er einen an einem Zänglein ihm nahe an die Nase gehaltenen Dukaten von einer Silbermünze durch den bloßen Geruch, mit verbundenen Augen, unterscheiden könne. Dessenungeachtet ist er fein genug, das Dasein oder Nahesein gewisser Krankheiten zu bemerken, und wenn ich in gewisse leere Zimmer eintrete, so kann ich manchmal mit Zuversicht sagen: „„Hier muß ein Hecticus oder Maniacus, oder einer, der im Begriff ist, es zu werden, gewesen sein."" — Und zwar waren mehrmals solche dagewesen, an deren Gesichte sich die Krankheit noch nicht zeigte. So kam mir einmal ein gewisser Geruch mit dem Besuche eines Fremden in mein Zimmer, den ich natürlicherweise für ganz individuell hielt und weiter nicht achtete. Mehr als ein halb Jahr hernach kam mir derselbe Geruch, von de mich ein halb Jahr lang keine Spur mehr hatte, sowie ich vorher keine davon gehabt hatte, wieder mit einem Fremden in mein Zimmer. Bald vernahm ich, daß dieser aus derselben Gegend kam. Ich mußte also sogleich auf den Gedanken fallen, daß es Nationalgerüche geben könne. Diese Vermuthungen bestätigten sich durch mehre Erfahrungen, und ich habe seitdem mehrmals sogar entscheidende Familiengerüche, die von allen Gliedern so unzertrennbar waren, wie die Physiognomie, wahrgenommen. Nahrung, Lebensart, Geblüte und die Natur der Schweißlöcher können sehr begreifliche Gründe dieses charakteristischen Geruchs sein. Es ist nicht von Gerüchen der Unreinlichkeit die Rede, sondern von solchen, die nicht abzuwaschen sind. Es ist auch weltbekannt, daß Mohren, Kalmücken und die Juden, auch die, so am reinlichsten gehalten werden, gewisse eigenthümliche Nationalgerüche an sich haben. — „Il y avoit à Corte," sagt Lamberg, „un homme rare, qui distinguoit au gout et à l'odorat des terres, la *patrie* de tout, qui eut de sa terre natale sur lui ... L'Etat l'établit examinateur d'un homme, qui s'étoit caché et qui declinoit le païs d'où il étoit ... Cet expert d'un nouveau genre commença ses essais en se faisant donner la valise du prisonnier, il flaira ses

bildung fähig ist, beweist nicht nur die bekannte Thatsache, daß grade die dem thierischen Leben nach näher stehenden Wilden durch denselben auf die Aufspürung ihrer Feinde geleitet werden, sondern daß es auch in der cultivirten Welt nicht an merkwürdigen Beispielen einer außerordentlichen Schärfe und einer damit gewöhnlich verbundenen Feinheit des Geruchs fehlt, die durch Uebung erzielt wird. So berichtet Morhof: „Vixerat in silvis diu radicibus et glandibus *Joannes* quidam *Leodiensis*, miles fugiens: is e simplici illo cibo hac polluit facultate, ut *odoratu* cibos explorare, *homines* ac *venatores* distinguere, eorumque insidias eludere potuerit.“ Er beruft sich dabei auf den *Digby*, de natura corporum [35]). Im *Journal des Savans* a. 1684. p. 66 wird von einem Geistlichen in Prag erzählt, er habe durch den bloßen Geruch die Leute ebenso gut erkannt als Andere durchs Gesicht, und habe durch bloßen Geruch sogleich ein unschuldiges und sittsames Frauenzimmer von einem schon verführten und unkeuschen zu unterscheiden gewußt [36]). (Ein gefährlicher Beichtvater!) In einem seiner hinterlassenen Briefe berichtet der durch die Krimexpedition berühmt gewordene Marschall von St. Arnaud, der früher in Algier diente, die Araber hätten einen wahren Schweinegeruch zur Auffindung von Wüstentrüffeln! [37])

Wie wichtig seine (und des Geschmacks) Ausbildung für Aerzte und Naturforscher ist, dafür finden sich interessante Belege in Keßler's Leben Heim's 2. Bd. S. 203. 212. 223 und Hanhart's Leben Konrad Geßner's S. 195 [38]). Auch ein neuerer Naturforscher bemerkt, daß nicht nur Apotheker nahe verwandte medicamentöse Gerüche, die andern hierin ungeübten Personen vollkommen identisch zu sein scheinen, sehr wohl unterscheiden, sondern es erkennen auch manche Aerzte gewisse Krankheiten, z. B. Masern, Scharlach ꝛc., durch den specifischen Geruch der Ausdünstungsmaterie des Patienten, und andere bestimmen nach dem Geruche mit der größten Sicherheit, ob eine Frau menstruire oder nicht [39]).

10) Die Frage, ob die Gerüche eine unmittelbare Beziehung zu dem höheren, geistigen oder idealen Leben namentlich eine ästhetische und sittlich-religiöse Beziehung haben, ist zwar früher schon aufgeworfen, aber erst in der neueren oder neuesten Zeit richtig, d. h. bejahend, beantwortet worden. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der überwiegenden Subjectivität und der sinnlichen Empfindungsweise, sowie wegen des unmittelbaren Einflusses des Geruchs auf das Lebensgefühl und den ganzen Lebensproceß, die Gerüche vorzugsweise nur zu Empfindungen von rein sinnlicher Lust oder Unlust führen. Unterscheidet man nun ferner, wie allgemein geschieht, das Angenehme und das Schöne im eigentlichen ästhetischen Sinne so, daß jenes ein nur sinnliches, durch Reiz und Rührung bewirktes, also immer egoistisches und individuelles, das Schöne dagegen ein reines oder uninteressantes Wohlgefallen erweckt, und daß das letztere eine Mannichfaltigkeit und Consistenz oder Succession der Empfindungen — sei es im Raume wie in den Werken der sogenannten zeichnenden Künste, oder wie in der Poesie und Musik blos in der Zeit — endlich eine Uebereinstimmung oder Harmonie jenes Mannichfaltigen, wodurch dasselbe zu einem nach bestimmten Verhältnissen angeschauten Ganzen vereinigt gedacht und dargestellt werden kann, was bekanntlich eben die Aufgabe aller schönen Künste ist —; so scheint den Geruchsempfindungen ein solcher höherer, namentlich ästhetischer Charakter schlechthin abgesprochen werden zu müssen. Offenbar kann nicht geleugnet werden, daß bei allen den, besonders aus der vegetabilischen Natur in ihren verschiedenen Producten von Gewürzen und ätherischen Oelen entstandenen Geruchsempfindungen nicht nur beständig viel Reiz und Rührung vorkommt, und ebenso wenig ist die Chemie bis jetzt dahin gelangt, bestimmt nachzuweisen, daß die mannichfachen Empfindungen, aus denen dieser oder jener Geruch von den oben genannten Gegenständen zusammengesetzt ist, dabei ein Ganzes bilden, das auf gewissen harmonischen Verhältnissen, ähnlich den Accorden der Musik, gegründet wäre. Kein Wunder daher, daß bis jetzt die meisten Philosophen vom Fache, an ihrer Spitze Platon, und die Aesthetiker den Geruch wie den Geschmack von der Schönheit ausgeschlossen. Auch wird man wol schwerlich der Ansicht von Görres beistimmen, welcher (in seinen „Aphorismen über die Kunst“) die Parfümerie als eine „Musik des Duftes“ (wie die „Kochkunst“ als eine „Plastik des Flüssigen!“) in den Adelstand der schönen Künste erhoben wissen will. Indessen kann der Begriff des Aesthetischen doch auch noch in einem weiteren Sinne gefaßt und auf alles das bezogen werden, was zu den edleren Erscheinungen der Humanität gehört, einen Gegensatz zwischen den höheren und niederen, zwischen dem eigentlich Menschlichen und Thierischen

bottes et à *l'odeur* de la terre attachée sous le talon, il reconnut, que l'homme en question étoit des alpes Suisses ... Cet essai décontenança l'anonyme, il avoua.“ — Bei dieser Gelegenheit kann ich auch nicht unbemerkt lassen, daß sich von gewissen Gestalten und Gesichtern ganz bestimmt und eigentlich sagen, oder vielmehr ahnen läßt, welcher Geruch ihnen eigen ist. Dies läßt sich besonders aus der Gesichtsfarbe und der Gestalt und dem Charakter der Backen, dem Umrisse der Nase, besonders bei der Nasenwurzel (man sehe z. E. Maler Läresse und D. Carisius nach); bekanntestermaßen aber aus der Farbe der Lippen und der Gestalt und Farbe der Zähne schließen. Bemerkungen, die den ersten Augenblick lächerlich scheinen mögen, und die sich dennoch jedem unbefangenen Beobachter von zarten Sinnen, der mit vielerlei Arten von Menschen umzugehen Gelegenheit hat, täglich bewahrheiten werden. Für den Arzt ist auch die Sache gar nicht gleichgültig. Zuversichtlicher und klüger arbeitet er gegen den Feind, dessen Dasein ihm durch mehre Kennzeichen gewiß wird.“ Lavater, Phys. Fr. 4. Bd. S. 268.

35) *Morhof*, Diss. acad. et epistol. (Hamb. 1699.) 36) Vergl. Lessing's Collectaneen (Werke. [Berlin 1826.] 16. Bd. S. 123). 37) s. Grenzboten. 1855. Nr. 36 vom 31. Aug. S. 381. 38) Vergl. Fritz, Ueber die zum Studiren erfoderlichen Eigenschaften. 1833. S. 168.

39) s. Bidder in Rudolph Wagner, Handwörterbuch der Physiologie II, 924.

zur Anschauung bringt, namentlich auch Empfindungen hervorruft, mit denen sich ein über den bloßen Empfindungszustand hinausgehendes Urtheil verknüpft, namentlich ein Wohlgefallen oder Misfallen, welches sich nicht blos auf den subjectiven Empfindungszustand bezieht. Dies ist nun (wie aus Obigem erhellt) offenbar in negativer und positiver Beziehung in Bezug auf den Geruch der Fall, indem z. B. Gestank an sich etwas Unschönes, Häßliches, was nicht da sein sollte, und Wohlgeruch für etwas Schönes gehalten und als Wohlgeruch nur vom Menschengeiste aufgefaßt wird (wie denn jedenfalls die Thiere nicht diese Art von Verbindung eines ab- oder beifälligen Urtheils bei ihren Geruchsempfindungen haben können). Von diesem Gesichtspunkte aus meint auch Tittmann in seiner trefflichen Schrift „über die Schönheit und die Kunst" S. 31, „daß, wie groß auch immer der Vorzug der höheren Sinne in Bezug auf das Gebiet der Aesthetik sein mag, wo dennoch auch den niedern das Edle nicht fremd sei, und wo das Edle ist, da hat die Schönheit eine Stelle. Ja wir möchten dem Geruche vor andern Sinnen zuschreiben, Boden für Edles und Unedles zu sein, da er das Dasein, Erscheinung und Stimmung erhöht und erniedrigt. Nicht nur, was üblen Geruch verbreitet, hat eine unedle und niedrige Erscheinung, sondern unser eigenes Dasein erscheint uns herabgesetzt, wenn wir uns in übler Atmosphäre befinden. Und Tabaksgeruch in den Kleidern verunedelt die Person. Nicht ohne Grund hat man ferner bei dem Gottesdienste durch Räucherungen die Stimmung zu erheben gesucht. Kein anderer Sinn hat so sehr die Unterscheidung des Gemeinen und des Feinen in sich. So ist auch in dem Geschmacke Wahrnehmung des Edlen, und sogar dem Gefühle scheint das Anwehen milder Frühlingsluft Schönheit zuzutragen"[40]).

Jedenfalls ist diese höhere ästhetische Beziehung des Geruchs in der Sprache der Literatur durch die von jenem hergenommenen Gleichnisse anerkannt. So heißt es z. B. in einer Recension Rud. Gottschall's in den Blättern für literarische Unterhaltung (1855. Nr. 26 vom 28. Mai S. 468) von Puschkin's Roman in Versen, „Eugen Onägin": „Die Form dieser Dichtung ist unnennbar graziös u. s. w., von einer Gewürzhaftigkeit, in deren Arom man mit Vergnügen schwelgt, über vielen Stellen schwebt ein lyrischer Duft" u. s. w.

Neuerdings hat besonders Professor Zenneck in seiner schon angeführten Abhandlung[41]) jene höhere und nicht blos ästhetische, sondern auch sittlich-religiöse Beziehung der Geruchsempfindungen nachzuweisen gesucht. Er bemerkt, daß, soviel auch sinnlicher Reiz an diese Arten von Gerüchen geknüpft ist, sich doch keine sinnlichen Begierden in das Urtheil über sie einmischen, daß also das Wohlgefallen an ihnen ohne Interesse erfolgt, daß ferner unter jenen Geruchsgegenständen viele vorkommen, die nicht blos einzelnen Individuen, sondern Allen wohlgefallen, bei denen anders das Geruchsorgan gesund und keinen Idiosynkrasien unterworfen ist, daß man sich sogar bei manchen Fällen wundert, wenn gewisse Gerüche, die man für angenehm und lieblich hält, nicht auch von Andern gebilligt und gelobt werden, und daß daher für diese Classe von Erscheinungen ein gewisser Gemeinsinn angenommen wird, an dessen Aussprüche appellirt werden kann, wie es bei der Classe der Gesichts- und der Gehörserscheinungen, aber weder bei der Classe der Geschmackserscheinungen (einem bekannten Sprüchworte zufolge), noch bei der Classe der Gefühlserscheinungen (in Bezug auf ihre subjectiven Verhältnisse) der Fall ist. Gegen diese Ansicht der Geruchserscheinungen läßt sich der Mangel an schöner Kunst, die auf ihnen beruhen sollte, nicht einwenden, da die Fähigkeit zu einer solchen nicht zu den Bedingungen des ästhetischen Werthes gehört, und durch das Obengesagte nur die Beziehung gewisser natürlicher Gerüche auf das Schönheitsgefühl ausgesprochen werden soll. Wenn man daher auch die mannichfaltigen Fabrikate von Wohlgerüchen, die uns als Luxusartikel angeboten werden, nicht für schöne Kunstproducte erklärt, noch sich die Möglichkeit denkt, daß irgend ein Genie durch geschickte Mischung verschiedener Stoffe wohlriechende Compositionen hervorbringen könnte, die Jedermann gefielen und dem Kunstsinne eine neue Bahn eröffneten, so liefert uns doch schon die Natur in eben der Blumenwelt, die uns durch ihre schönen Formen und Farben so sehr ergötzt, Erscheinungen, die vom Geruchsorgane aufgenommen, in uns wo nicht dieselben, doch wenigstens sehr ähnliche Gefühle aufregen, und in der Reihe der äußeren sinnlichen Erscheinungen Formen, Farben und Töne in ästhetischer Hinsicht den ersten Platz einnehmen; während Erscheinungen des Geschmacks und des Getasts in dieser Rücksicht ganz zurückstehen, so gebührt doch den Geruchserscheinungen, mit denen die Vorstellungskräfte sich vom Sinnlichen in das Geistige hinüberschwingen, die nächste Stelle nach jenen höheren Sinneswirkungen. (Es sei hierbei an das erinnert, was in dem sprachlichen Artikel über die Beziehung des Riechens zur Ahnung gesagt worden.) — Manche Gerüche bringen bei ihrem Genusse eine Stimmung des Geistes

40) „Hierbei bietet sich nun die Beobachtung dar, daß das Edle und die höhere Schönheit der Gegenstände der niedern Sinne nur in dem ist, was die Natur hervorgebracht, nicht in dem, was der Mensch bereitet. Es ist die Macht des Ausdrucks des Lebens der Natur, woraus die Naturschönheit sich erzeugt, und schon darum kann die Schönheit nicht dadurch erniedrigt werden, daß sie auch der niedern Sinne Gegenstand ist; vielmehr ist darin Herrlichkeit der Schönheit, daß sie auch hier herrscht. Im Geruche der Rose und des Veilchens erkennen wir Edles, und Schönheit dann am meisten, wenn wir ihn mit künstlich bereiteten Wohlgerüchen vergleichen. Und vorzüglich im Vergleiche mit den Werken des Kochs oder des Conditors wird der Geschmack der Erdbeere und der Ananas allgemein für edel und schön gehalten werden. Es ist von der einen Seite die Macht der Natur, welche in ihren Erzeugnissen selbst als edel und groß erscheint, wie uns in dem Dufte der Gebirgswiesen an einem schönen Maimorgen die Herrlichkeit der Natur anzuwehen scheint, von der andern Seite die Ohnmacht des Menschen, die Werke der Natur nachzumachen."

41) In Friedreich's Magazin der Seelenkunde.

hervor, die den sittlich-religiösen Gefühlen entspricht. Der Geruch aromatischer Pflanzen oder der sich verbreitende Dampf von wohlriechenden Kerzen erfüllt den Menschen nicht blos mit sinnlich-angenehmen Empfindungen, sondern ruft in ihm auch, wie der Klang einer wohltönenden Flöte, auf unerklärliche Art ein wunderbares Gefühl geistiger Empfindungen hervor, reißt ihn von der Gegenwart los und versetzt ihn bald in den Frühling seines Lebens, bald auf das Gebiet einer beseligenden Zukunft. Bei dieser Art von Entzückung, die kein bloßer Sinnenrausch ist, noch durch irgend einen Genuß von Speisen und Getränken hervorgebracht werden kann, wähnt er sich körperloser, veredelter und geneigter zu stillen Betrachtungen über sein Dasein, seine Bestimmung und Verbindung mit höheren Wesen. Von diesem Zusammenhange der Gerüche mit religiösen Gefühlen wahrscheinlich geleitet, umgab daher schon das Alterthum seine Götter mit Ambrosiaduft, begleitete die Opfer, die es ihnen brachte, mit Räucherungen, und ließ von dem Dreifuß, worauf Pythia ihre Orakel aussprach, den brennenden Dampf aromatischer Kräuter aufsteigen; und daher betrachtet man noch jetzt diese Verbindung von Wohlgerüchen mit religiösen Uebungen bei dem größten Theile der Christenheit als ein wirksames Mittel, den Menschen über die Sinnenwelt zu erheben und zu höheren Gefühlen der Andacht zu stimmen.

11) Ueber das Psychologische in Bezug auf den Geruch der Thiere ist bereits im vorigen Artikel Mehres vorgekommen. In dem bekannten neueren Hauptwerke Scheitlin's (Versuch einer vollständigen Thierseelenkunde. 2. Bd. S. 297) wird zunächst erwähnt, daß bei allen Thieren der Geruch oder Nasensinn noch feiner als der Geschmackssinn ist, und dann hinzugefügt: „Auch die untersten Thiere erkennen vermuthlich die Nahrung mit einem Geruchssinn. Klar tritt er an viel tiefer stehenden Thieren auf. Nicht nur sammeln sich die Adler (Geier), wo ein Aas ist, sondern auch die Schmeißfliegen, die Motten u. s. w. riechen den Pelz, der jedoch ihrem Geruchssinne durch Spicköl, Kampher, Terpenthin unauffindbar durchs Uebergewicht des anderartigen Geruchs gemacht werden kann. Der Elephant scheint sogar den geistigen Geruch der geistvollen Blumen zu lieben. Was jedoch ein Thier riecht, riecht darum nicht auch ein anderes, und was dem Geruchssinne des einen gefällt, misfällt dem des andern gar sehr. Dem Roßkäfer ist der Mistgeruch, der Abtrittfliege der Abtrittgeruch sehr erfreulich oder doch keineswegs widrig. Vom Hunde, wenn er wegen schlechter Verdauung einen üblen Geruch von sich stößt, sagt man nur im Scherze, er müsse zur Strafe mit riechen. Wirklich entdecken wir nicht, daß irgend ein Thier einer Art von Geruch eigentlich abhold sei, noch auch, daß es etwa einen angenehmen Geruch, z. B. von Rosen, Nelken, eigentlich liebe." — Daß die Thiere, besonders die Vögel, Vierfüßer und Säugethiere, einen feinern Geruch haben als die Menschen, ist schon angeführt (s. d. vor. Art.); man will (wol mit Hilfe homöopathischer Verdünnungen) berechnet haben, daß eine Hundsnase $\frac{1}{2,593,055,000,000}$ eines Grans rieche, eine Menschennase aber nur $\frac{1}{226,378,000}$ [42]). Diesem entspricht, daß bei manchen Thieren der ganze Kopf fast nur Geruchsorgan ist. Der Geruch ist für die Thiere ein sicherer Wächter in Betreff ihrer Nahrungsmittel [43]), und zugleich für sie, was für den Menschen der Geschmack, nämlich der Despot [44]); auch steht er zu ihrem Geschlechtsleben in unmittelbarster Beziehung, da er das leitende Organ zum Aufsuchen der Geschlechter ist, weshalb das am meisten Riechbare der Thiere sich grade in der Nähe der Geschlechtstheile findet. Der Mensch hat dagegen nicht nur eine größere Empfänglichkeit für die Verschiedenheit der Gerüche, sondern es kommt auch natürlich nur bei ihm allein jene schon erörterte ästhetische Beziehung der Gerüche vor, da überhaupt, nach W. v. Humboldt's treffendem Worte, alle Schönheit gleichsam ein über den Dingen hängender Schleier ist, den nur der Menschengeist wahrnimmt.

12) Schließlich ist der Stellung des Geruchssinnes vom Standpunkte der psychischen Anthropologie (also beim Menschen) im Verhältnisse zu den übrigen vier Sinnen noch zu gedenken. Die allgemein angenommene Eintheilung der Sinne in die niedern und höhern beruht bekanntlich auf dem Verhältnisse derselben zu dem blos subjectiven Vitalsinne oder allgemeinen Lebensgefühle und auf ihrem Verhältnisse zu der objectiven Erkenntniß. Man rechnet demgemäß in beiderlei Beziehung den Geruch wie den Geschmack zu den niedern Sinnen, was auch im Vergleich mit dem Gesicht und Gehör, sowie selbst mit dem (für die Objectivität eigentlich höchsten) Sinne des Getastes richtig ist. Dennoch wird aus dem Erörterten (besonders sub 10) sich ergeben haben, daß der Geruch nicht schlechtweg in jene niedere Classe gehört und jedenfalls über dem Geschmacke steht, also eigentlich einen mittlern Platz zwischen jenen beiden Hauptclassen einnimmt. Interessant ist in dieser Hinsicht, daß diese höhere Stellung, und namentlich die Beziehung des Geruchs zur Intelligenz und zur Denkkraft, neuerdings auch physiologisch in einem der ausgezeichnetsten Werke über Anatomie und somatische Anthropologie, in Huschke's Schrift: „Schädel, Hirn und Seele des Menschen und der Thiere." (Jena 1854.) S. 188 näher nachgewiesen worden [45]). Auch könnte man in dieser Hinsicht an die Thatsache erinnern, wie schon im Alterthume das bekannte, den Geruchsnerven so stark afficirende Kraut, die (schwarze oder weiße) Nießwurz

42) Jean Paul, Museum S. 363. Vgl. Treviranus, Biol. 6. Bd. S. 252. 43) *Linné*, Amoen. acad. Vol. II. p. 260. Flögel, Gesch. d. menschl. Verstand. S. 174. 44) Carus, Psychol. I. S. 145. Vergl. Ennemoser in Nasse's Zeitschrift für psych. Aerzte. 1821. III. S. 92. 45) Huschke geht von der von ihm physikalisch, anatomisch und chemisch begründeten Annahme aus, daß es sechs Sinne, und zwar drei höhere und drei niedere gibt (welche Dreiheit ihren Grund in der Dreiheit der Urkräfte in der Natur, der mechanischen, chemischen und elektrischen Kräfte, hat). Er gibt darüber folgendes Schema:

oder Nießwurzel (helleborus niger und veratrum album) in ihrer Bedeutung für die Denkkraft oder deren Störungen berühmt war (worauf sich das bekannte Sprüchwort „tribus Anticyris insanabilia capita!“ bezieht) — was Goethe einmal auf unsern Schnupftabak bezieht[46]); jedenfalls ist merkwürdig, daß Friedrich der Einzige und Napoleon der Große leidenschaftliche Schnupfer des Spaniols waren. Noch mehr gehört hierher die psychologische oder vielmehr physiognomische Bedeutung des Geruchsorgans und die darauf sich beziehenden Ausdrücke der gebildetsten Sprache; ein Punkt, der eine besondere Erörterung verdient.

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GERUCHSORGAN (physiologisch). Bei den höhern Wirbelthieren ist dieses Sinnesorgan immer mit der Ausmündung des Respirationsapparates in Verbindung gesetzt.

Das Geruchsorgan des Menschen ist ein, von einer feuchten Schleimhaut ausgekleideter, durch eine mittlere Scheidewand getheilter Hohlraum oder Kanal, woran man einen ins Gesicht vorspringenden Theil, die Nase oder die äußere Nase, und einen zwischen Gesicht und Schädel versteckten Theil, die Nasenhöhle unterscheidet. Beide Theile gehen ohne bemerkenswerthe Grenze in einander über. Den Anfangstheil der beiden Kanäle an der Nase bezeichnet man mit dem Namen der Nasenlöcher (Nares, Nares externae), die Enden der Kanäle, wo die Nasenhöhle in den Schlundkopf einmündet, heißen die hintern Nasenöffnungen (Nares internae s. posticae, Choanae). Mit der Nasenhöhle stehen noch die sogenannten Nebenhöhlen in Verbindung, die sich zur Seite zum Theil unter die Augenhöhlen, nach Oben zwischen den Augenhöhlen hinauf und nach Hinten oberhalb des Schlundkopfes verlängern. Uebrigens nimmt die Ausbreitung der Fasern der Geruchsnerven, also das eigentliche Geruchsgebiet, nur einen Theil dieser Ausdehnung oben am Siebbeine ein.

Die Nase bildet einen dreiseitigen Vorsprung im Gesichte zwischen beiden Augen und dem Munde, woran man das untere Ende (Basis nasi) mit der Nasenspitze (Apex nasi) nach Vorn, die an die Stirn angrenzende Nasenwurzel (Radix nasi), den Nasenrücken (Dorsum nasi) und die Nasenlöcher (Aperturae nasi externae) unterscheidet, welche letztern nach Außen von den Nasenflügeln (Alae s. Pinnae narium), nach Innen von der Nasenscheidewand (Septum narium) begrenzt werden. Form und Größe der äußern Nase bieten mancherlei individuelle und Racenverschiedenheiten dar: der Nasenrücken ist bald stark vorspringend und erhaben bei der griechischen, der römischen, der Adlernase, bald niedrig oder mehr oder weniger eingedrückt bei der Platt- und Stumpfnase; die Nase ist bald breit und zeigt eine stumpfe Spitze, bald ist sie schmal und ausgeprägt spitzig; die Nasenwurzel liegt bald in der nämlichen Ebene mit der Stirn, bald ist sie wieder durch einen mehr oder weniger tiefen Eindruck davon abgesetzt; die Nasenscheidewand steht an der Basis in gleichem Niveau mit den Rändern der Nasenflügel, häufiger jedoch ragt sie über die Flügelränder nach Abwärts; die länglichen Nasenlöcher nähern sich manchmal der rundlichen Form und sind meistens gerade abwärts gerichtet, aber auch wol am vordern oder hintern Umfange etwas erhoben.

Man unterscheidet an der Nase die knöcherne und die knorplige Grundlage, mehre Muskelbündel, die äußere Haut, die innere Schleimhaut, sowie Gefäße und Nerven. Die Schleimhaut, die Gefäße und Nerven werden am besten erst bei der Nasenhöhle beschrieben.

Die knöcherne Nase nimmt die Gegend der Wurzel, des obern Theils des Rückens und der Seitenflächen ein: sie wird durch die Nasen- oder Stirnfortsätze der Oberkiefer und durch die dazwischen eingeschobenen Nasenbeine gebildet. Die letztern zeigen nicht selten Formabweichungen; namentlich kommt eine affenartige Verschmälerung an den obern Enden bei der eingedrückten, abgeplatteten Nasenform vor.

Die knorplige Nase entspricht dem untern vorragenden Theile dieses Organs. Man unterscheidet daran folgende Stücke, die alle zu den echten Knorpeln gehören:

a) Den Scheidewandknorpel (Cartilago septi, Septum nasi cartilagineum), der dickste von den Nasenknorpeln, besitzt eine ungleich vierseitige Gestalt. Er stößt nach Hinten und Oben an den vordern Rand des

Sinne.

	Mechanische.	Elektrische.	Chemische.
Niedere:	Getast — Cohäsion.	Wärmesinn — Wärme.	Geschmack — Wasser. (Hydrochemie.)
Höhere:	Gehör — Schall.	Gesicht — Licht.	Geruch — Luft. (Pneumatochemie.)

Wenn nun aus dem Stirnhirn, in welchem das Erkenntnißvermögen seinen vorzüglichen Sitz aufschlägt, zugleich der Geruchssinn hervorgeht, so sind beide Thätigkeiten nicht so heterogen, als es auf den ersten Anblick zu sein scheint. Der Chemismus, welcher das Wesen des Geruchssinnes ausmacht, ist der eigentliche analytische und synthetische Act der Natur. Er besteht in der Zerlegung der Stoffe, der Zusammensetzung einfacher Elemente zu den verschiedenartigsten Combinationen und der Umsetzung der Stoffe und ihrer Atome. Ist nun unsere Verstandesthätigkeit eine andere? Beim Denken handelt es sich, wie dort, um Analyse und Synthese, sodaß man ein analytisches und synthetisches Geistesvermögen angenommen hat. Der ganze Act unseres Denkens besteht im Zergliedern zusammengesetzter Vorstellungen, in Scheidung der Nebendinge von den wesentlichen Eigenschaften des Objects, in Combinationen und Umlegung derselben, um neue Ideen zu gewinnen. Den Geruchssinn hat man ferner immer mit dem Scharfsinne und der Phantasie in Verbindung gesetzt. Es wäre auch die Frage, ob nicht das Athemholen durch die Nase in Folge der Belebung des Geruchsnerven, die damit ohne Zweifel verbunden ist, nebenbei auch bestimmt wäre, reizend auf das Stirnhirn zu wirken. Die Beeinträchtigung des Denkvermögens beim Schnupfen, die lebhafte Einwirkung heftiger Gerüche auf die Freiheit des Denkens und des Bewußtseins, bei Ohnmächtigen, wie bei Gesunden (Schnupftabak!) u. s. w. zeigt auf eine lebendige Wechselwirkung zwischen Geruchsnerv und Stirnhirn, oder Riechen und Denken hin.

46) „Welch' ein heftig Gedränge nach diesem Laden! Wie emsig
Wägt man, empfängt man das Geld, reicht man die Waare dahin!
Schnupftabak wird hier verkauft. Das heißt sich selber erkennen!
Nießwurz holt sich das Volk, ohne Verordnung und Arzt!“

Pflugschaars und an die senkrechte Platte des Siebbeines; der vordere Rand stößt oben an die Vereinigung der beiden Nasenbeine und entspricht in seiner größern Ausbreitung dem Nasenrücken bis in die Nähe der Nasenspitze; der untere Rand liegt hinten auf der Crista nasalis der Oberkieferknochen und verläuft horizontal nach Vorn, wobei er aber 1½ bis 3 Linien vom freien Rande der Nasenscheidewand entfernt bleibt. Auch von der Nasenspitze bleibt der Scheidewandknorpel mehre Linien entfernt, und sein vorderer und unterer Rand gehen hier abgerundet in einander über. Ziemlich häufig hat der Scheidewandknorpel eine asymmetrische Stellung, indem er nach der rechten oder linken Seite gewölbt ist; seltener wird er von einem rundlichen, mehre Linien großen Loche durchbrochen, über welches die Schleimhaut nicht weggeht, sodaß eine offene Communication beider Nasenhöhlen besteht.

b) Der Seitenknorpel oder dreieckige Knorpel (Cartilago lateralis s. triangularis) liegt in der Mitte der Seitenwand der Nase. Man kann daran einen vordern, hintern und untern Rand unterscheiden. Der hintere Rand ist durch faseriges Gewebe an die Ränder des Nasenbeines und des Nasenfortsatzes vom Oberkiefer angeheftet; der untere Rand steht auf die nämliche Weise mit dem Flügelknorpel und den viereckigen Knorpeln in Verbindung. Der vordere Rand sollte nach den frühern Beschreibungen blos an den Scheidewandknorpel grenzen; allein ganz richtig ist die Beschreibung von Krause, von Huschke, nach denen der dreieckige Knorpel mittels seines vordern Randes in der ganzen Länge mit dem Scheidewandknorpel verschmolzen ist, sodaß man diese Seitenknorpel eigentlich nur als seitliche Anhänge des Scheidewandknorpels anzusehen hat. Allerdings ist eben die Knorpelsubstanz an dieser Vereinigungsstelle durch größere Biegsamkeit ausgezeichnet.

c) Der Flügelknorpel oder untere Seitenknorpel (Cartilago pinnalis s. alaris s. inferior) liegt jederseits im untern und vordern Theile der Nase. Man unterscheidet an diesem Knorpel zwei horizontal liegende Schenkel, die an der Nasenspitze unter einem Bogen oder Winkel in einander übergehen. Der innere Schenkel, schmäler und gerade verlaufend, liegt locker auf dem untern Theile des Scheidewandknorpels und berührt zugleich den Knorpel der andern Seite; denn er reicht bis gegen den freien Rand der Nasenscheidewand herab. Der äußere Schenkel, welcher breiter und gewölbt ist, liegt im Nasenflügel, bleibt aber ein Paar Linien vom Rande des Nasenlochs entfernt. Die vordern Enden beider Flügelknorpel überragen den Scheidewandknorpel und bilden die ungetheilte Nasenspitze, indem sie durch ein kurzes Bindegewebe an einander gehalten werden. Bisweilen bleibt aber auch ein größeres Interstitium vorn zwischen beiden Flügelknorpeln, welches durch ein mehr lockeres Bindegewebe ausgefüllt wird, und dann zeigt sich der Anfang einer Spaltung oder Theilung an der Nasenspitze.

d) Viereckige Knorpel (Cartilagines quadratae). Gewöhnlich findet man jederseits noch drei Knorpelstückchen, die sich an das hintere Ende des äußern Schenkels vom Flügelknorpel anreihen. Das vorderste Stückchen ist viereckig und gewöhnlich am größten, das mittlere ist ebenfalls viereckig, das hinterste mehr rundlich. Diese Knorpel sind unter einander, mit dem Flügelknorpel und dem dreieckigen Knorpel, desgleichen auch mit der Apertura piriformis durch Fasergewebe verbunden.

e) Sesamknorpel (Cartilagines sesamoideae s. epactiles) nennt Huschke die kleinen Knorpelstückchen, welche man zwischen der Cartilago triangularis und pinnalis, auch wol noch zwischen jener und den Cartilagines quadratae in das faserige Gewebe eingebettet findet, zwei oder drei an der Zahl, manchmal aber auch wol vier bis fünf. Bisweilen scheinen sie auch ganz zu fehlen. Uebrigens pflegt man gewöhnlich die genannten Knorpel und die viereckigen Knorpel zusammen unter dem Namen der Sesamknorpel aufzuführen.

f) Der Pflugschaarknorpel (Vomer cartilagineus) kommt nach Huschke's Entdeckung am untersten Theile der knorpligen Scheidewand vor, läßt sich aber nur durch vorsichtige Maceration darstellen, weshalb er früher gar nicht unterschieden worden ist. Wird nämlich nach gehöriger Maceration der Pflugschaarknorpel abgehoben, so bleibt ein rechter und linker Knorpelstreif zurück, der sich vom vordern Ende des Pflugschaarbeins, welches zwischen den beiden Knorpeln liegt, bis zur äußern Nasengräthe erstreckt.

Die Muskeln der Nase ertheilen der knorpligen Nase einige Bewegung, die im Allgemeinen auf Veränderung der äußern Nasenöffnung abzielt. Man unterscheidet aber jederseits sechs besondere Muskeln oder Muskelbündel:

a) Der Pyramidenmuskel, der Heber des Nasenflügels und der Oberlippe (Pyramidalis, Levator alae nasi labiique superioris) entspringt vom obern Theile des Stirnfortsatzes des Oberkiefers, verläuft zur Seite der Nase nach Unten, und vereinigt sich durch seinen hintern Rand bald mit dem Aufheber der Oberlippe. Ein Theil seiner Fasern endigt in der Haut des Nasenflügels nach Hinten und Unten, die übrigen aber gehen zur Oberlippe. Jene für die Nase bestimmte Portion des Muskels hebt den Nasenflügel in die Höhe und legt die Haut in mehre der Länge nach verlaufende Runzeln; sie wirkt also als Nasenrümpfer.

b) Der Nasenmuskel der Oberlippe, der Niederzieher der Nasenscheidewand (Nasalis labii superioris, Depressor septi mobilis narium) ist blos Fascikel des Orbicularis oris, welches sich in der Nähe der Nasenscheidewand von diesem Muskel isolirt und zum untern Rande der letztern begibt. Der leicht bewegliche untere Theil der Nasenscheidewand wird durch die Contraction dieses Muskelbündels straffer und gespannter.

c) Der Herabzieher des Nasenflügels (De-

pressor alae nasi) entspringt am Oberkiefer vor den Wurzeln des zweiten Schneidezahnes und des Hundszahnes, und verliert sich mit seinen Fasern am hintern Umfange des Nasenlochrandes. Er zieht den untern Theil der Nase etwas nach Unten und zugleich tiefer gegen den Oberkiefer hinein.

d) Der Zusammendrücker der Nase (Compressor narium) entspringt am Oberkiefer vor der Wurzel des Hundszahnes und zum Theil des ersten Backzahnes, steigt in der Rinne zwischen Nase und Backe in die Höhe und verliert sich mit einem Theile seiner Fasern am Nasenflügel, während der übrige Muskel, breiter werdend, über den untern beweglichen Theil der äußern Nase zum Nasenrücken aufsteigt und hier mit dem Muskel der andern Seite sich vereinigt. Er drückt die knorplige Nase seitlich etwas zusammen, zieht aber besonders ihre Haut nach Unten und spannt sie an.

e) Der hintere Erweiterer des Nasenlochs (Dilatator narium posterior) ist ein schwaches Muskelbündelchen im hintern Theile des Nasenflügels. Die Fasern entspringen vom Rande des Stirnfortsatzes des Oberkiefers und von den Sesamknorpeln und verlieren sich am hintern Theile des Nasenlochrandes. Er erweitert das Nasenloch in querer Richtung.

f) Der vordere Erweiterer des Nasenloches (Dilatator narium anterior) ist ein ganz zartes Muskelbündelchen, welches weiter vorn auf dem Nasenflügel liegt und parallel mit dem Nasenrücken verläuft. Die Fasern entspringen vom Nasenflügelknorpel und verlieren sich vorn am Nasenlochrande. Auch diese Fasern erweitern das Nasenloch.

Die Haut der äußern Nase ist ziemlich dick und hängt durch ein straffes, fast fettloses Bindegewebe eng mit den Muskeln und Knorpeln der knorpligen Nase zusammen. Sie bedeckt auch die Ränder der Nasenlöcher, sodaß die Schleimhaut erst an deren innerem Umfange beginnt. An der Nasenspitze und an den Nasenflügeln besitzt diese Haut größere Talgdrüsen.

Die Nasenhöhle (Cavum narium, Nasus internus) ist eine von knöchernen Wänden umschlossene und mit einer Schleimhaut ausgekleidete Höhle, mit welcher noch sogenannte Nebenhöhlen in Verbindung stehen. Sie ist oben bedeutend schmäler, als in der Mitte und unten, und ihre Länge von Vorn nach Hinten ist bedeutender, als ihre Höhe von Oben nach Unten. Sie ist oben nur 2 bis 3 Linien breit, in der Mitte 12 bis 13 Linien und unten 10 bis 11 Linien; ihre Länge beträgt 2 Zoll, die Höhe in der Mitte 1½ Zoll, an den Choanen 1 Zoll. An jeder Hälfte der Nasenhöhle kann man vier Wände unterscheiden: a) Die innere Wand, d. h. die Nasenscheidewand wird durch den Pflugschaar, durch das senkrechte Blatt des Siebbeines und zum Theil noch durch den Scheidewandknorpel gebildet. Bei ganz normaler Entwickelung liegt sie in einer geraden senkrechten Ebene, sodaß beide Nasenhöhlen gleich große Räume umschließen. Von dieser Symmetrie kommt aber bei der Mehrzahl der Individuen eine Abweichung vor, nämlich eine gewisse Verengerung bald der rechten bald der linken Nasenhälfte, indem entweder die ganze Scheidewand sich nach einer Seite ausbiegt, oder indem auf einer Seite der Scheidewand ein mehr oder weniger ansehnlicher, meistens kammartiger, von Vorn nach Hinten verlaufender Auswuchs sich zeigt, meistens am Pflugschaar. b) Die obere Wand wird vorn von der Siebplatte des Riechbeins, hinten von den blattförmigen Ausbreitungen am obern Theile des Pflugschaars und am Processus pterygoideus, wodurch der Keilbeinkörper bedeckt wird, gebildet. Sie geht stumpfwinklicht in den vom Nasenrücken gedeckten Theil der äußern Nase über. c) Die untere Wand oder der Boden der Nasenhöhle liegt unter dem Niveau des äußern Nasenloches; sie wird durch den Zwischenkiefer, den Gaumenfortsatz des Oberkiefers und den horizontalen Ast des Gaumenbeines gebildet. d) Die äußere Wand ist sehr unregelmäßig gestaltet und wird von zahlreichen Knochen begrenzt, nämlich vom Oberkiefer, vom Labyrinthe des Siebbeines, von der untern Muschel, vom senkrechten Blatte des Gaumenbeines, vom Processus pterygoideus des Keilbeines, endlich auch noch an einer kleinen Stelle vom Thränenbeine. Dadurch, daß drei muschelförmige Knochen oder Knochentheile von der äußern Wand nach Innen und Unten hervorragen, entstehen drei Nasengänge (Meatus narium). Der obere (Meatus narium superior) liegt zwischen der obern und mittlern Muschel des Siebbeines und ist nur im hintern Theile der Nasenhöhle vorhanden, da diese beiden Knochenvorsprünge nach Vorn zusammenfließen. Er ist niedrig in senkrechter Richtung. Aus dem obern Nasengange führen Oeffnungen in die hintern und mittlern Siebbeinzellen, sowie in die Keilbeinshöhle (Sinus sphenoidalis) und durch letztere in den nach Mayer bisweilen vorhandenen Sinus pterygoideus in der Wurzel des flügelförmigen Fortsatzes. Der mittlere (Meatus narium medius) verläuft zwischen der mittlern Muschel des Siebbeines und der untern Muschel fast in der ganzen Länge der eigentlichen Nasenhöhle. Er ist vorn etwas weiter, als hinten, überhaupt aber der geräumigste von den drei Gängen. In ihn öffnen sich die vordern Siebbeinszellen, sodann die Oberkieferhöhle (Sinus maxillaris, Antrum Highmori), welche nach Mayer auch wol noch als Sinus jugalis in das Jochbein ausgebuchtet ist, endlich nach Vorn die Stirnhöhle (Sinus frontalis). Der untere (Meatus narium inferior) verläuft zwischen der untern Muschel und dem Boden der Nasenhöhle. Er ist etwas länger, als der mittlere, aber nicht ganz so geräumig. An dem zugespitzten Dache dieses Ganges, 4 bis 6 Linien von der Apertura piriformis, oder ¾ bis 1 Zoll vom vordern Nasenloche entfernt, öffnet sich der Nasenthränengang.

Die Schleimhaut der eigentlichen Nasenhöhle, die Riechhaut oder Schneider'sche Haut (Membrana pituitaria s. Schneideriana) ist eine weiche, sammetartige, durch zahlreiche Gefäßchen geröthete und drüsenreiche Haut, welche mit der Knochenhaut der Nasenhöhle zu einer Faserschleimhaut vereinigt ist. Sie besitzt daher eine bedeutende Dicke, die zwischen ½ bis 2 Linien va-

rürt. Deshalb ist die Räumlichkeit der frischen Nasenhöhle bedeutend geringer, als jene der knöchernen Nasenhöhle, zumal da die Schleimhaut nach Hinten den freien Rand der untern und der mittlern Muschel faltenförmig überragt. An diesen letztern Stellen ist sie auch zugleich besonders dick. Sonst ist die Nasenschleimhaut im obern Abschnitte der Nasenhöhle im Allgemeinen dünner als im untern. An der Scheidewand sitzt sie im Allgemeinen fester an, als im übrigen Umfange der Nasenhöhle. Sie besitzt hervorragende Zotten oder Wärzchen und mehrfache Faltungen. Die Schleimdrüsen bilden eine ununterbrochene, ½ bis 1 Linie dicke Schicht zwischen der Faserhaut und der eigentlichen Schleimhaut; die größern Schleimdrüsen kommen aber im untern Abschnitte der Nasenhöhle vor. Die Schneider'sche Haut besitzt ein Flimmerepithelium, welches nach Hinten am Schlunde aufhört, jedoch so, daß der obere Theil der hintern Fläche des weichen Gaumens noch davon bedeckt wird. Nach Vorn erstreckt sich das Flimmerepithelium nur noch auf den knöchernen Abschnitt der äußern Nase. An der knorpligen Nase ist die Schleimhaut nur mit Pflasterepithelium bedeckt, weniger zottig und mehr trocken; zunächst den Nasenlöchern entwickeln sich in ihr beim Erwachsenen die steifen und kurzen Nasenhaare (Vibrissae).

Die Schneider'sche Haut setzt sich unter der untern Muschel in den Nasenthränengang fort, wo sie ebenfalls noch vom Flimmerepithelium bedeckt wird. Sie bildet ferner eine kanalförmige Einsenkung, den Stenson'schen Kanal in den Canalis incisivus der Oberkieferknochen und geht dadurch in die Mundschleimhaut über. Doch wird dieser schleimhäutige, im Anfangstheile und bisweilen selbst in der ganzen Länge doppelte Kanal bei Erwachsenen öfterer vermißt als gefunden, und selbst bei kleinen Kindern fehlt er nach Huschke häufig genug. Die Schneider'sche Haut setzt sich ferner an den verschiedenen Stellen in die Schleimhaut der Nebenhöhlen fort, wo ebenfalls Schleimhaut und Beinhaut verschmolzen sind, aber nur ganz locker dem Knochen aufliegen. Dabei ist die Schleimhaut in den Nebenhöhlen nur ⅙ bis ¼ Linie dick, durchscheinend, glatt, weshalb man ihr früher den Charakter der Schleimhaut absprechen und sie zu den serösen Häuten zählen wollte. Indessen besitzt sie ein Flimmerepithelium gleich der Schneider'schen Haut, und nach manchen Anatomen ist sie auch mit kleinen, sparsamen Schleimdrüschen versehen.

Gefäße. Die Arterien der äußeren Nase sind einestheils Aeste der Maxillaris externa, die als Art. septi narium (aus der Coronaria superior), als Rami pinnales, Rami dorsales, Ramus angularis (der auch wol aus der Ophthalmica kommt) hinzutreten, anderntheils gelangen aber auch von den Aesten der Nasenhöhle Zweige zur äußern Nase, namentlich von der Ethmoidalis anterior und von der Maxillaris interna. Die Nasenhöhle wird nämlich aus der Maxillaris interna durch die Sphenopalatina oder Nasalis posterior versorgt, und aus der Ophthalmica durch die Ethmoidalis anterior. Zur Keilbeinhöhle kommen Zweigelchen aus der Sphenopalatina, zu den Siebbeinzellen Zweigelchen aus den Ethmoidales, zur Oberkieferhöhle Aestchen der Maxillaris superior und der Infraorbitalis, zur Stirnhöhle Zweigelchen aus dem Stirnaste der Ophthalmica. Die Arterien der eigentlichen Nasenhöhle bilden in der Schleimhaut ein Gefäßnetz, dessen Maschenräume zum Theil enger sind als die Durchmesser der Gefäße selbst. — Die Venen der äußern Nase entsprechen im Ganzen den genannten Arterien und münden in die Vena facialis anterior. Doch verlaufen die beiderlei Gefäße nicht so gesellig, wie man es sonst zu beobachten pflegt; die Venen z. B., welche den Arteriae pinnales und dorsales nasi entsprechen, verlaufen von Unten nach Oben gegen den innern Augenwinkel hin und treten ganz spitzwinklicht an die Gesichtsvene an. In der Nasenhöhle und in den Nebenhöhlen entsprechen die Venen ebenfalls im Allgemeinen den genannten Arterien, die sie aber nur in einfacher Anzahl begleiten. Die hintern Venen stehen mit dem Plexus pterygoideus in Verbindung, welche dem Stamme der Maxillaris interna entspricht. Die Venae ethmoidales treten zur Vena ophthalmica. — Lymphgefäße von der äußern Nase verlaufen neben der vordern Gesichtsvene zu den Glandulae submaxillares herab. Die Lymphgefäße aus der Nasenhöhle begeben sich zu den Glandulae faciales profundae s. maxillares internae, welche nach Innen und Hinten vom aufsteigenden Unterkieferaste vorkommen.

Nerven. Die Nerven des Geruchsorgans stammen aus einer vierfachen Quelle:

1) Der motorische Facialis versorgt durch Zweigelchen, welche aus dem Plexus anserinus oder dessen Aesten abgehen, alle Muskeln der äußern Nase.

2) Der sensibele Trigeminus sendet aus dem ersten und zweiten Aste mehre Fäden zum Geruchsorgane. Der Ramus primus verbreitet sich durch den Nervus infratrochlearis und ethmoidalis, der Ramus secundus durch den Nervus infraorbitalis an der äußern Nase und in der Stirnhöhle. Die eigentliche Nasenhöhle und die Nebenhöhlen werden durch den Ramus secundus mit zahlreichen Fäden versehen: Der Nervus sphenopalatinus s. pterygopalatinus, verstärkt durch Fäden aus dem Ganglion sphenopalatinum, gibt die Nasales superiores anteriores, die Nasales superiores posteriores, die Nasales inferiores und den Nasopalatinus Scarpae an die Schleimhaut, und der Nervus infraorbitalis gibt mehrfache Fädchen an die Oberkieferhöhle und an den Boden der Nasenhöhle.

3) Der Sympathicus schickt theils mittels der Verästelungen der Maxillaris interna Fädchen zum Geruchsorgane, theils gehen vom Ganglion sphenopalatinum aus Elemente dieses Nerven zur Nasenhöhle.

4) Der Olfactorius entsteht vom hintern und innern Theile der Unterfläche des vordern Gehirnlappens, am Anfange der Sylvischen Grube, mit drei markigen Streifen, die man als äußere, mittlere und innere Wurzel dieses Nerven bezeichnet. Die mittlere erscheint weniger markig, als die beiden andern, weil sie stärker mit

grauer Substanz bedeckt ist, und wird deshalb auch die graue Wurzel genannt. Diese drei Wurzeln vereinigen sich zu einer alsbald dünner werdenden Masse, die den Namen des Dreiecks (Trigonum nervi olfactorii) führt. Dasselbe setzt sich nach Vorn in den dreiseitig pyramidenförmigen Riechstreifen (Tractus olfactorius) fort, welcher dann 7 bis 9 Linien vorderhalb des Trigonum, zu dem länglich-runden Riechkolben (Bulbus olfactorius) anschwillt. Der Riechstreif liegt in einer von Gehirnwindungen begrenzten Furche an der Unterfläche des vordern Gehirnlappens, und der Riechkolben befindet sich neben dem Hahnenkamme auf der Siebplatte. Graue Gehirnsubstanz zieht sich zwischen den drei Wurzeln in das Trigonum hinein; dieselbe ist aber auch im Riechstreifen zwischen den Nervenfasern eingelagert und in größerer Menge häuft sie sich wiederum im Riechkolben an. Diese bisher genannte Partie des Olfactorius hat nun aber weit mehr Aehnlichkeit mit einem Gehirntheile, als mit einem Nervenstamme, schon durch die größere Weichheit und die Anwesenheit der grauen Substanz. Auch gleicht der Bulbus olfactorius mehr einem Ganglion des Centralnervensystems, als einem peripherischen Nervenknoten, und bei der ersten Entwickelung findet sich eine nach Vorn blind geendigte Höhle im spätern Riechstreifen, die mit dem Seitenventrikel des Gehirns communicirt. Es obliterirt diese Höhle schon in früher Fötuszeit; doch findet man selbst an gut gehärteten Gehirnen Erwachsener auf Durchschnitten des Riechstreifs noch eine kleine, rundliche Lücke. — Aus der Unterfläche des Riechkolbens gehen nun unter verschiedenen Winkeln die eigentlichen Geruchsnerven (Rami bulbi olfactorii s. Nervi olfactorii) ab, und gelangen durch Oeffnungen der über der Siebplatte befindlichen harten Hirnhaut und der Siebplatte selbst in die Nasenhöhle. Ihre Anzahl variirt bei verschiedenen Individuen sowol als auf beiden Seiten, wie denn auch die Zahl der Siebplattenlöcher zwischen 13 und 27 schwankt. Die durchgetretenen Aeste verlaufen zwischen der äußern und innern Schichte der Schneider'schen Haut, und zerfallen in innere und äußere. Innere oder Scheidewandäste gibt es 12 bis 16; sie bilden durch Auseinanderweichen rhomboidale Plexus und lassen sich etwa bis zum untersten Viertheil der Nasenscheidewand verfolgen. Aeußere oder Labyrinthäste finden sich 12 bis 21, sie sind dünner als die innern, bilden ebenfalls Plexus, und versorgen die Schleimhaut an der obern Muschel und der Innenfläche der mittlern Muschel. Die letzte Endigungsweise der Geruchsnervenfasern ist noch nicht ermittelt.

Das Geruchsorgan des Neugebornen unterscheidet sich in manchen Beziehungen von jenem des Erwachsenen. Die äußere Nase ist breiter und niedriger, ihr Rücken mehr eingedrückt, die Spitze immer abgerundet, die Scheidewand breit; die Nasenlöcher sind klein und mehr rundlich. Eine römische oder Habichtsnase findet sich bei keinem Neugebornen. Die Nasenhöhle ist enge und zumal niedrig, was besonders an den Choanen auffällt. Die Nebenhöhlen fehlen fast noch gänzlich beim Neugebornen, nur die Oberkieferhöhle ist schwach angedeutet. Eine stärkere Entwickelung der Nebenhöhlen tritt erst mit der Pubertät ein.

Säugethiere. Die echten Cetaceen ausgenommen zeigt das Geruchsorgan der Säugethiere mit jenem des Menschen in den wesentlichen Punkten eine Uebereinstimmung. Es ist bei ihnen ebenfalls ein durch eine Scheidewand getheilter Kanal mit zwei vordern und zwei hintern Oeffnungen. Die Nasenhöhle und die knöcherne Nase werden von den nämlichen Knochen gebildet, und die äußern Nasenöffnungen werden ebenfalls durch knorplige Theile gestützt. Neben der knorpligen Scheidewand kommen noch selbständige Knorpel vor bei den Affen, wo sie aber klein sind, bei den Einhufern, den Wiederkäuern u. s. w.; oder die knorplige Scheidewand ist nach Außen röhrenförmig umgerollt bei Manatus, bei vielen Ferae, oder auch röhrenförmig verlängert und am freien Ende noch mit Einkerbungen und Hervorragungen ausgestattet, wie bei einigen Sohlengängern und Insektivoren.

Die Nasenmuskeln scheinen schon bei den Affen der Zahl nach reducirt zu sein; der Levator alae nasi labiique superioris ist bei ihnen der am meisten ausgebildete Muskel. Beim Maulwurfe gehen jederseits vier Muskeln zu der rüsselförmigen Nase, und ebenso besitzt das Schwein jederseits vier kleine Rüsselmuskeln. Dagegen fehlen dem Schnabelthiere alle Nasenmuskeln.

Eine genaue Beschreibung des Geruchsorgans des Elephanten lieferte Cuvier. Die Nasenhöhle verlängert sich hier in der Form zweier Kanäle durch den Rüssel hindurch, die nur durch eine fettige Substanz von etwa ein Centimeter Dicke getrennt sind. Sie befinden sich näher der vordern als der hintern Fläche des Rüssels und haben in der ganzen Länge beinahe den nämlichen Durchmesser. Nahe der Rüsselbasis werden sie aber auf einmal so enge, daß, wenn das Thier nicht durch Muskelaction erweiternd einwirkt, aufgesogene Flüssigkeiten nicht über diese Stelle hinaus aufsteigen können. Klappen für diesen Zweck gibt es nirgends; mit Unrecht wollte Perrault die Nasenknorpel dabei eine Rolle spielen lassen. Auf diese Verengerung folgt eine erweiterte Stelle, die dann durch eine zweite Verengerung an der Stelle, wo der Nasenknorpel befindlich ist, in die Nasenhöhle überführt. Die Rüsselröhren werden von einer ziemlich trocknen, mit fein gedrängten Erhabenheiten besetzten, grüngelblichen Haut ausgekleidet, die man nach Cuvier nicht als eine Schleimhaut ansehen kann; weshalb der Geruch auch Nichts mit diesen Röhren zu thun hat, sondern lediglich auf die Nasenhöhle beschränkt ist. Die zahlreichen Muskelbündel im Elephantenrüssel, wodurch derselbe zu allen Bewegungen befähigt wird, lassen sich der Hauptsache nach unter zwei Ordnungen bringen: es sind nämlich äußere Längsmuskelfasern und innere querverlaufende Fasern vorhanden. Will man die in einem Theile ihres Verlaufes gesonderten Muskelfascikel als eben so viele einzelne Muskeln gelten lassen, dann zählt man 30—40,000 Muskeln im Elephantenrüssel. — Der Tapirrüssel ähnelt in Betreff der beiden darin

enthaltenen Röhren und der Muskeln dem Rüssel des Elephanten.

Im Innern der Nasenhöhle kommen an der untern Muschel der Säugethiere zwei Hauptformen vor, die man mit Harwood als die gewundene und die ästige bezeichnen kann. Es spaltet sich nämlich die an der Basis einfache Lamelle sehr bald, und jeder Spalttheil rollt sich selbständig mehr oder weniger spiralförmig oder muschelförmig um (gewundene Form), oder die Basis der Muschel spaltet sich und diese Spaltung wiederholt sich mehr oder weniger oft, sodaß dann ein senkrechter Durchschnitt der Muschel eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Arbor vitae des kleinen Gehirns zeigen würde (ästige Form). Haben bei der letztern Form nur eine gewisse Anzahl von Spaltungen stattgefunden, dann rollt sich wol der freie Theil der einzelnen Blätter noch etwas um. Einfach sind die Muscheln vieler Beutelthiere, des Känguruh, des Koala, des Wombot, und jene der Affen der alten Welt. Bei den Affen der neuen Welt zeigt sich einigermaßen die gerollte Form, die sich bei den meisten Wiederkäuern, bei vielen Pachydermen und den meisten Edentaten findet. Die ästige Muschelform kommt den meisten Nagern und den meisten Ferae zu. Doch hat die Ratte eine gewundene Muschel, und unter den Feris zeigt der Löwe z. B. eine ganz einfache Muschel.

Die Nebenhöhlen zeigen auch im Einzelnen manche Verschiedenheiten bei den Säugethieren. Die Stirnhöhle fehlt manchen Affen und ist überhaupt nur klein bei den Quadrumanen, sie fehlt ferner den Fledermäusen, dem Wiesel, der Fischotter, unter den Nagern dem Murmelthiere, dem Eichhörnchen, dem Aguti, dem Biber, dem Hasen, unter den Zahnlosen dem Ameisenfresser, dem Pangolin; auch dem Hirsche scheint sie zu fehlen, desgleichen dem Rhinoceros und dem Nilpferde. Bei den übrigen Säugethieren ist die Stirnhöhle vorhanden und sie erreicht oftmals eine sehr bedeutende Größe: beim Rinde, beim Schafe, bei der Ziege erstreckt sie sich in die Knochenzapfen der Hörner hinein, beim Schweine, beim Faulthiere reicht sie bis zum Hinterhauptsbeine, beim Elephanten endlich erstreckt sie sich durch das Scheitelbein und Schläfenbein hindurch bis zum Gelenkhöcker des Hinterhauptsbeines. — Die Oberkieferhöhle ist sehr beträchtlich bei den Einhufern und besteht hier sogar aus einer vordern und hintern Abtheilung, mit welcher letztern die Stirnhöhle in Verbindung steht. Auch bei den Wiederkäuern und den meisten Beutelthieren ist sie ansehnlich, klein dagegen bei den Quadrumanen; bei den Ferae, den meisten Nagern und Edentaten verschwindet sie fast ganz. — Die Keilbeinshöhle ist beim Elephanten am größten. Die Affen, die Makis, manche Fleischfresser haben kleine Keilbeinshöhlen, den meisten Säugethieren aber fehlen sie gänzlich.

Die Stenson'schen Gänge oder Kanäle sind bei vielen Säugethieren weit deutlicher entwickelt als beim Menschen und sie besitzen wol selbst eine knorplige Grundlage. Daneben kommen aber bei den Säugethieren aus verschiedenen Ordnungen (Nager, Pferd, Wiederkäuer, Manatus) die Jacobson'schen Organe vor. Dies sind lange und enge, von Knorpel umschlossene und mit einer drüsenreichen Schleimhaut ausgekleidete Kanäle, die am Boden der Nasenhöhle, zur Seite der Scheidewand liegen und mit ihrem vordern Ende gewöhnlich in den Stenson'schen Kanal einmünden. Fädchen des Olfactorius sowol als des Nasopalatinus Scarpae begeben sich zu den Jacobson'schen Gängen.

Die meisten Säugethiere besitzen eine conglomerirte Nasendrüse, die an der äußern Wand der Nasenhöhle oder im Sinus maxillaris liegt und sich vorn unter der untern Muschel öffnet.

Das Geruchsorgan der Cetaceen liegt nicht horizontal über der Mundhöhle, sondern es steigt fast vertikal von Oben in die Rachenhöhle herab; der Eingang ist also weit nach Hinten gerückt. Die Delphine haben übrigens gar keinen Geruchsnerven, bei ihnen kann daher von einem Geruchsorgane gar nicht die Rede sein; während die eigentlichen Cetaceen allerdings mit einem Olfactorius versehen zu sein scheinen. Bei den Delphinen findet sich nur eine einfache äußere Oeffnung, und erst in der Tiefe entsteht durch den Vomer eine Theilung in zwei Hälften, welche in den Rachen münden. Bei den eigentlichen Cetaceen ist schon die äußere Nasenöffnung getheilt.

Der Olfactorius fehlt, wie erwähnt, einigen Delphinen gänzlich. Sein Verhalten zum Gehirne, nämlich Bildung eines Tractus olfactorius, aus dessen Bulbus die einzelnen Nervenfasern abgehen, ist nur noch bei den höhern Affen, bei den Phoken und den echten Cetaceen ähnlich wie beim Menschen. Bei den übrigen Säugethieren erstreckt sich eine Fortsetzung des vordern Gehirnlappens, in welche sich auch der Seitenventrikel verlängert, die sogenannte Caruncula mammillaris zur Grube des Siebbeines, wo einzelne Nervenbündel von ihr abgehen und in die Siebplatte eindringen. Diese Caruncula mammillaris liegt an der untern Fläche des vordern Hirnlappens; beim Maulwurfe und einigen andern aber vor demselben. Blos die Säugethiere haben mit dem Menschen den Besitz einer Lamina cribrosa zum Durchtritte der Geruchsnervenbündelchen gemein. Sie fehlt hier nur manchen Delphinen zugleich mit dem Olfactorius.

Vögel. Eine äußere Nase, namentlich ein bewegender Muskelapparat fehlt den Vögeln gänzlich. Das Geruchsorgan beginnt mit den äußern Nasenöffnungen, die wol durch straffe Federchen oder selbst durch knorplige flügelartige Bildungen geschützt werden: sie sind meistens ziemlich weit, bei manchen Wasservögeln jedoch so enge, daß man sie lange Zeit als fehlend annahm. Bei einigen Wasservögeln kennt man auch jetzt noch keine äußern Nasenöffnungen. In der Regel liegen diese Oeffnungen seitlich und etwa in der Mitte des Oberschnabels; bei Apteryx jedoch befinden sie sich nach Owen's Untersuchungen an der Spitze des langen Schnabels, und bei Rhamphastos umgekehrt an der Schnabelwurzel. Die hintern Nasenöffnungen, die auch wol zusammenfließen, liegen dicht vor der einfachen Oeffnung der Eustachi-

schen Röhre. — Die Nasenhöhle wird durch das Siebbein und den Pflugschaar und vorn durch eine knorplige Grundlage in eine rechte und linke Hälfte geschieden. Doch ist die Scheidewand vorn zwischen den äußern Nasenöffnungen häufig durchbrochen, sodaß man in der Charakteristik der Vögel Nares perviae und imperviae unterscheidet. Die durchbohrten Nasenlöcher kommen am häufigsten bei den Wasservögeln vor. Die Nasenhöhle der Vögel communicirt bisweilen mit subcutanen Luftsäcken, auch wol mit den Knochenzellen des Schädels; Nebenhöhlen derselben, wie bei den Säugethieren, kommen aber nicht mehr vor. Sie wird von einer weichen, gefäßreichen, flimmernden Schleimhaut bekleidet und man unterscheidet in ihr meistens drei Muscheln, die bisweilen bloße häutige Einstülpungen sind, aber auch eine von der Scheidewand ausgehende knorplige Grundlage, in selteneren Fällen (Rhamphastos) selbst eine knöcherne Grundlage besitzen. Man bezeichnet sie, gleich den zwischenliegenden Gängen, als obere, mittlere und untere; passender würde man sie vielleicht die hintere, mittlere und vordere nennen. Sie sind übrigens nicht genau mit den Muscheln der Säugethiere zu vergleichen, da die untere und mittlere mit der Nasenscheidewand zusammenhängen. Auf der obern Muschel und dem Septum breitet sich der Geruchsnerv aus. Bei den Raubvögeln, namentlich den Eulen und bei vielen Wasservögeln ist die obere Muschel am meisten entwickelt, bei den Hühnern und Störchen die mittlere. Die untere hat bei den Passerinen und zumal bei den Casuaren eine labyrinthartige Bildung. — Sehr allgemein, vielleicht ausnahmslos besitzen die Vögel eine paarige, braunroth oder schwärzlich gefärbte Nasendrüse, deren einfacher Gang in die Nasenhöhle mündet. Die Drüse liegt außerhalb der Nasenhöhle am Stirnbeine oder unter den Nasenbeinen, oder auch zum Theil in der Augenhöhle.

Alle Vögel besitzen am vordern Ende der Gehirnhemisphären graue Bulbi olfactorii oder Corpora mammillaria, deren Höhle mit den Seitenventrikeln communicirt. Der davon abgehende Olfactorius tritt als Ganzes durch ein Loch oder einen Kanal in die Nasenhöhle und zerfällt dort pinselförmig in eine Menge Zweigelchen. Nur bei Apteryx fand Owen eine wirkliche Lamina cribrosa des Siebbeines.

Reptilien. Das paarige Geruchsorgan hat einen meistens pigmenthaltigen und immer flimmernden Schleimhautüberzug; es besitzt am Oberkiefer oder an der Oberlippe eine äußere Oeffnung, in der Mund- oder Rachenhöhle eine innere Oeffnung. Nur bei Proteus durchbohrt das Geruchsorgan einfach die Oberlippe und mündet in die Mundhöhle; sonst findet sich überall eine von Gesichtsknochen umschlossene Nasenhöhle. Die beschuppten Reptilien haben immer eine knorplige Grundlage in derselben. Es finden sich wol vorspringende Lamellen oder auch Vertiefungen darin. Die Vorsprünge, den Muscheln der höhern Thiere vergleichbar, sind nur Schleimhautfalten, oder sie werden auch wol durch Knorpelblätter gestützt. Einige Saurier und Schlangen besitzen selbst eine knöcherne Muschel. Die äußern Nasenöffnungen besitzen hin und wieder eine röhrige, auch wol durch Knorpel gestützte Verlängerung; ferner kommt daran ein Muskelapparat vor bei den ungeschwänzten Batrachiern und bei den meisten Sauriern, z. B. beim Crocodile. Fischähnlich ist das Geruchsorgan von Proteus organisirt; am Boden desselben besitzt nämlich die Schleimhaut zwei Reihen paralleler Streifchen oder Plättchen, die durch einen mittlern Streifen von einander getrennt werden. — Eine Nasendrüse, deren Ausführungsgang aber in den Rachen mündet, ist bei den Ophidiern und bei Varanus bekannt.

Die Batrachier und Chelonier besitzen ein eigenes vor den Hemisphären des Gehirns liegendes Tuberculum olfactorium. Den Sauriern und Crocodilen fehlt ein solches vor den Hemisphären und erst vor dem Eintritte ins Geruchsorgan bildet der Nerv eine längliche Anschwellung, deren Höhle mit dem Seitenventrikel communicirt. Der Nerv tritt ungetheilt in die Nasenhöhle und verbreitet sich dann mit zwei Fascikeln auf der Scheidewand und auf der obern Muschel.

Fische. Das Geruchsorgan besteht aus einer mehr oder weniger mit Falten versehenen und mit einem Flimmerepithelium bedeckten Schleimhaut, an welcher sich ein Geruchsnerv ausbreitet. Bei den Knochenfischen und Stören liegt diese Schleimhaut in Gruben zu beiden Seiten der Schnauze; die äußere Haut setzt sich aber dergestalt über diese Gruben fort, daß eine vordere und eine hintere Oeffnung in die Nasengrube führt. Nur die Labroidei ctenoidei und die meisten Chromides haben blos Eine Oeffnung jederseits. Die vordere Oeffnung ist häufig mit einer Art Klappe versehen oder sie sitzt auf einer röhrenförmigen, mit Muskelfasern versehenen Verlängerung. Bei Lophius befindet sich die Nasengrube auf einer gestielten Hervorragung. Die Schleimhautfalten der Nasengrube sind bald radienförmig gestellt, bald reihenförmig entwickelt. — Die Nasengruben der Plagiostomen sind größer und haben eine knorplige Grundlage; im Wesentlichen aber haben sie eine ähnliche Anordnung. — Bei Lepidosiren wird die Schleimhaut des Geruchsorgans durch ein helmartiges Knorpelstück gedeckt und es führt eine Oeffnung des Geruchsorgans in die Mundhöhle. — Bei den Cyclostomen ist das Geruchsorgan einfach oder doppelt. Bei Branchiostoma ist es eine einfache becherförmige Vertiefung, deren spitzer Theil unmittelbar dem centralen Nervensysteme aufsitzt. Bei Petromyzon führt ein häutiges Nasenrohr zu einer einfachen knorpligen oder häutigen Nasenkapsel, die nach Innen in eine längere, aber blind geendigte Röhre übergeht. Die Myxinoiden haben eine von Knorpelringen gestützte luftröhrenartige Nasenröhre, welche sich über dem Munde öffnet und in die unmittelbar vor der Gehirnkapsel gelegene Nasenkapsel führt. Aus der Nasenkapsel führt dann noch ein unter der Gehirnkapsel verlaufender Nasengaumengang in die Mundhöhle.

Der Olfactorius kommt bei den Cyclostomen, den Stören und den meisten Knochenfischen aus einer einfachen oder selbst doppelten vorn an den Hemisphären

sitzenden Anschwellung, aus dem sogenannten Tuberculum olfactorium. Fehlt ein solches Tuberculum unmittelbar vor den Hemisphärenlappen, dann schwillt der einfach abgehende Geruchsnerv vor seinem Eintritte ins Geruchsorgan zu einem Tuberculum an; so bei den Rochen und Hayen, bei Cyprinus, Cobitis, Gadus unter den Knochenfischen.

Wirbellose Thiere. Bei den Cephalopoden hat Kölliker das Geruchsorgan in jenen Theilen nachgewiesen, die man früher für die äußern Gehörgänge dieser Thiere hielt; doch war bereits Valenciennes in der Deutung dieser Theile bei Nautilus vorausgegangen. Es sind nämlich die Geruchsorgane in der Nachbarschaft der Augen angebracht als eine von wulstigen Rändern umgebene Grube, oder als eine in die Cutis eingegrabene und mit einer Oeffnung versehene Höhle, auf deren Grunde sich zuweilen ein papillenartiger, weißlicher Körper erhebt. Bei Argonanta und Tremoctopus sind es blos nackte Papillen, bei Octopus und Cledone häutige Höhlen. Die für diese Organe bestimmten Nerven entspringen neben den Sehnerven vom Sehganglion des Schlundringes. — Bei den Cephalophoren und Acephalen kannte man noch keinen Geruchsapparat, bis Leuckart (Zoologische Untersuchungen. Zweites Heft 1854. S. 26) ein solches bei den Salpen gefunden haben will. Bei diesen Thieren nämlich bemerkt man in der Mittellinie des Rückens, vor dem Gehirne, eine napf- oder flaschenförmige Vertiefung, die von aufgewulsteten Rändern umgeben wird und durch eine Oeffnung mit der Kiemenhöhle zusammenhängt. Im Umkreise des Randes stehen Flimmerhaare. Dieses Organ wurde von Meyen als Respirationsring, von Vogt als Schleifenorgan, von Huxley als ciliated fossa bezeichnet; Leuckart erkennt darin ein Geruchsorgan.

Auch bei den Insekten kennt man noch kein Geruchsorgan mit Sicherheit, obwol der Reihe nach die Antennen (Réaumur), die Mündungen des Tracheensystems (Baster, Strauß-Durkheim), die innere Mundhöhle (Treviranus), bei den Orthoptern die Palpen (Marcel de Serres), bei den Musciden eine Grube unterhalb der Fühler (Rosenthal) dafür angesprochen worden sind.

Bei den Crustaceen hat Rosenthal im Basalgliede des ersten oder mittlern Fühlers ein Geruchsorgan nachgewiesen. Es kommt bei den Macruren und Paguren vor, und besteht aus einer von einer weichen Haut ausgekleideten Höhle, deren spaltförmige äußere Oeffnung gewöhnlich von feinen Borsten eingefaßt wird. — Bei den Arachniden, den Würmern und den Phytozoen kennt man noch Nichts von einem Geruchsorgane.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GERUCHSORGAN (physiognomisch). In sofern, wie bekannt, die Physiognomik als die Wissenschaft oder vielmehr Kunst aus dem bleibenden Organismus des Körpers, nämlich aus den festen Theilen, dem Knochensysteme, besonders des Kopfes oder der Gesichtszüge, das Bleibende in geistiger Beziehung, die Anlagen und ihre Energie, den Charakter, zu errathen (wie die Pathognomik aus dem Veränderlichen, dem Blutumlaufe, den Mienen u. s. w., das Veränderliche der Gemüthsbewegungen)[1] — als eine, und zwar wichtige, Hilfsdisciplin der Psychologie angesehen werden muß[2]), und in sofern die Nase als Geruchsorgan ebenso wie der Schädel und die Stirn oder der Mund und Kehlkopf zu den physiognomischen Kennzeichen gehört, ist von jenem auch in dieser Beziehung hier zu reden. Hierin liegt zugleich, wie schon angedeutet, ein Hauptgrund der höhern Rangordnung des Geruchsinnes im Vergleich mit dem Geschmack und Getast, ja selbst mit dem Gehör, indem, während die körperliche Beschaffenheit der Organe dieser drei Sinne nur wenig, meist so gut wie Nichts für das Bedürfniß der Physiognomik abwirft, die der Nase hierin fast eine so bedeutende Rolle wie das Auge, der „Spiegel der Seele," spielt. Darauf deutet schon sprachlich ein Theil der bereits oben angeführten Ausdrücke, sowie einige der gleich noch zu erwähnenden; und selbst in Bezug auf die Thierwelt ist dies physiognomische Moment nachzuweisen, obwol freilich dasselbe bisher nicht genugsam beachtet worden. Am meisten jedoch natürlich gilt jenes vom Menschen, da das Geruchsorgan einer der Haupttheile des menschlichen Antlitzes ausmacht. Seine psychische Bedeutung hat dasselbe zunächst darin, daß sich in der Regel die Nationalität daran erkennen läßt (z. B. bei den Juden!); ferner darin, daß es offenbar vorzugsweise durch seine Gestalt dasjenige constituirt, worin der ästhetische Charakter des Gesichts, die körperliche Schönheit desselben bestimmt wird. Auch ist es bekannt, daß die sogenannte Gesichtslinie und der Gesichtswinkel (oder das durch die Form der Nase und ihre Stellung zur Stirn bestimmte Profil) seit Peter Camper vorzugsweise dazu benutzt worden ist, um theils das psychische Verhältniß der Menschen- und Thierseele, theils das der edleren und niederen Menschenracen nach festen Principien zu bestimmen[3]). Wenn nun auch die bloße Schönheit einer Nase allein ein Gesicht nicht schon schön überhaupt macht und dies Organ demgemäß nicht in gleichem Range mit dem Auge steht, welches allein für sich schon eine selbständige und sich selbst genügsame Schönheit bilden und als solche von den Dichtern besungen wird[4]), so ist dagegen eine schöne Nase viel seltener als ein schönes Auge, und ebenso ist gewiß, daß eine häßliche Nase auch das sonst schönste Gesicht entstellen würde, wenn letzteres überhaupt mit ersterer denkbar wäre. Noch klarer ist, daß ihr Mangel oder Verlust als die allergrößte Entstellung angesehen werden muß, was Zschokke auf eine witzige Weise ausgedrückt

1) Scheidler, Psychol. S. 105 fg. 2) Nur kurz sei hier erwähnt, daß auch pathognomisch das Geruchsorgan eine Bedeutung hat, in sofern das Schnauben der Nase ein Zeichen des Zorns ist (selbst bei Gott [2 Sam. 22, 16; Ps. 18, 16], aber auch bei Thieren [Jerem. 8, 16] und Menschen [Apostelgesch. 9, 1]). 3) Das Nähere s. in Heusinger, Anthropol. S. 64 und Scheidler's Psychologie. 1833. S. 111 fg. 4) z. B. in Shakespeare's Lustspiel: „Der Liebe Müh' umsonst" Act III. Sc. 2.

hat [5]). (Beiläufig sei hier bemerkt, daß das Nasencapitel in der schönen Literatur auch früher schon öfters abgehandelt worden, z. B. von Erasmus in einem der *Colloquia* (zwischen Pamphagus und Cocles), sehr ausführlich ferner von Sterne im Tristram Shandy cap. 31 seq.) Nicht unmerkwürdig möchte sein, daß Schiller seine dünne, knorpelige, sehr gebogene und spitzige Nase nach Dannecker's Versicherung sich mit der Hand selbst so gezogen hatte; s. G. Schwab's Leben Schiller's. 1840. I. S. 78. In Zschokke's humoristischem Aufsatze finden sich auch die meisten hierher gehörigen Redensarten besprochen und erklärt: „seiner Nase nachgehen," „einem an der Nase etwas ansehen," die „Naseweisheit," „auf die Nase fallen," „die Nase hoch tragen," „einem etwas auf die Nase binden," „die Nase rümpfen," „einem den Wurm aus der Nase ziehen" u. dgl. m.

Die physiognomische Bedeutung der Nase ist schon von den älteren Physiognomen erkannt und näher bezeichnet worden; so von Aristoteles in seiner Schrift über die Physiognomik, welcher namentlich große Nasenlöcher als Zeichen der Tapferkeit bezeichnet, sowie Polemon bei Menschen mit aufgeworfener Nasenspitze Uebermuth und Unverschämtheit finden will; (die bezüglichen Stellen aus Aristoteles und Polemon sind in extenso mitgetheilt in E. Huschke's Dissertation: Mimic. et physiogn. fragm. physiol. [Jenae 1821.] p. 27). Bei Horaz, Martial, Seneca und Phädrus bezeichnet die große Nase eines „nasutus" einen Spötter, Naseweis, Spottvogel; ebenso ist dies überhaupt in den allgemeinen Sprachgebrauch schon bei den Alten übergegangen; so das μυκτηρίζειν, spotten, aliquem oder aliquid naso suspendere adunco, sich über einen oder etwas moquiren; ferner emunctae naris homo, ein Witzling und scharfer Beurtheiler; obesae naris juvenis, ein dummer Hans, der die Nase hoch trägt, ein Hoffärtiger, schon von den Hebräern so genannt; das Rümpfen der Nase und Schnauben der Nasenlöcher bedeutet den Zorn: „Dampf ging auf von seiner Nase und verzehrendes Feuer von seinem Munde" wird sogar von Gottes Zorn gesagt, Ps. 18, 9; kurznasig galt als ein Zeichen der Anlage zum Jähzorn; langnasig ist soviel wie hartmüthig, langmüthig, μακρόθυμος. Adler-, Habichts- u. dgl. Nasen sind ebenfalls ziemlich allgemein als Zeichen von Muth, Stolz, Herrsch- und Streitsucht, Habsucht u. dgl. sprüchwörtlich geworden [6]). In diesem Sinne sagt auch Joannes ab Indagine, Buch der Physiognomey Cap. 4: „Von der Naßen ist ein gemein geübtes Sprichwort, daß die Menschen, so ein gebogen, krummen Nasen haben, gemeinklich spöttig seind und selten yemant ungespeyt lassen fürgen." Obwol alle Physiognomik, wie heutzutage wol allgemein anerkannt ist, auf wahre Untrüglichkeit keinen Anspruch machen kann, so gibt dieselbe doch unleugbar mancherlei beachtenswerthe Beiträge zur praktischen Menschenkenntniß, und namentlich möchte sich, was das Geruchsorgan betrifft, im Allgemeinen nicht bestreiten lassen, daß wahrhaft große und ausgezeichnete Personen nie ganz gewöhnliche Nasen, ohne allen auffallenden Charakter, haben, und daß ausgezeichnete Nasen besonders an Weibern ganz charakteristisch sind [7]). Die speciellere Theorie hierüber findet sich von dem bedeutendsten aller Physiognomen, Lavater, aufgestellt und verdient in Erinnerung gebracht zu werden. Derselbe gibt in dem V. seiner „physiognomischen Fragmente" (Leipzig 1778.) „ein Wort über die Nase," worin er zunächst den richtigen Spruch der Alten anführt, welche die Nase honestamentum faciei nannten und den aus der gothischen Baukunst entlehnten Ausspruch adoptirt, welche die Nase für die „Widerlage" des Gehirns erklärt, weil auf ihr eigentlich alle die Kraft des Stirngewölbes zu ruhen scheint, das sonst in Mund und Wange elend zusammenstürzen würde. Er selbst bemerkt dann: „Eine schöne Nase wird nie an einem schlechten Gesichte sein. Man kann ein häßliches Gesicht haben und zierliche Augen, aber nicht eine schöne Nase und ein häßliches Gesicht. Auch finde ich tausend schöne Augen gegen eine einzige schöne Nase. Und wo ich sie fand, immer vortreffliche, immer ganz außerordentliche Charaktere. Non cuique datum est habere nasum! Zu einer vollkommenen schönen Nase erfodere ich Folgendes:

a) Ihre Länge soll der Stirnlänge gleich sein. b) Bei der Wurzel muß eine kleine, sanfte Vertiefung sein. c) Von Vorn betrachtet, muß der Rücken (dorsum, spina nasi) breit und beinahe parallel sein, jedoch über der Mitte etwas breiter. d) Der Knopf der Nase, die Nasenkuppe, der Nasenball (orbiculus) muß weder hart, noch fleischig sein, und sein unterer Umriß muß bestimmt und auffallend rein gezeichnet, nicht spitz und nicht sehr breit sein. e) Die Nasenflügel (pinnae) müssen von Vorn bestimmt gesehen werden und die Löcher müssen sich darunter lieblich verkürzen. f) Im Profile betrachtet, darf sie unten nicht mehr als ein Drittel ihrer Länge haben. g)

5) „Es geht der Nase wie manchem andern rechtschaffenen und nützlichen Manne in der Welt, aus dem man wenig macht, so lange er da ist, und den man nicht genug lobpreisen kann, hintennach, wenn er fehlt. Denn wenn ihr aus dem ehrbarsten und weisheitvollsten Amtsgesichte euch die Nase wegdenkt, was bleibt übrig? Ein wahrer Kohlkopf! — Wie mancher Tituskopf unserer jungen Herren hat es nicht also seiner Nase zu danken, daß man ihn für keinen Kohlkopf hält, mit dem er außerdem viel Aehnlichkeit haben kann." Zschokke, Gesammelte Volksschriften. (Aarau 1846.) S. 192. („Ueber die Nasen.")
6) Ennemoser in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1820. Heft 1. S. 80. Nachdem Ennemoser bemerkt hat, daß bei den Thieren die Nase in physiologischer Hinsicht wol zu wenig beachtet ist, da doch der Geruch bei den meisten Thieren ein so ausgebildeter Sinn ist, setzt er hinzu: „Vielleicht wäre auch in psychologischer Hinsicht durch eine gehörige Aufmerksamkeit recht viel zu gewinnen, wie selbst mehre hier bezeichnete Naseneigenschaften mit vollem Rechte auf manche Arten von Thieren übertragen werden können; man achte deshalb auf die Stumpf- und Spitznasen, Adler- und Habichtsnasen rc., wie man solches bei Pferden und andern Thieren nicht zu versäumen pflegt."
7) Scheidler, Psychol. S. 116.

Die Nasenlöcher müssen vorn etwas spitz, hinten runder und überhaupt sanft geschweift sein und durchs Profil der Oberlippe in zwei gleiche Theile getheilt werden. h) Die Seiten der Nase oder des Nasengewölbes müssen beinahe wandartig sein. i) Oben muß sie sich wohl an den Bogen des Augenknochens anschließen und beim Auge muß sie wenigstens einen halben Zoll Breite haben. — So eine Nase — ist mehr werth als ein Königreich. Es gibt aber unzählige vortreffliche Menschen mit häßlichen Nasen. Aber ihre Vortrefflichkeit ist wiederum ganz verschieden von anderer Menschen Vortrefflichkeit. Ich habe die reinsten, verständigsten, edelsten Geschöpfe mit kleinen Nasen von hohlem Profile gesehen — aber diese ihre Vortrefflichkeit besteht mehr im Leiden, Hören, Lernen, Empfangen, Genießen feiner geistiger Wirkungen (wenn nämlich ihr übriger Bau fein organisirt ist). Oben bei der Wurzel vorgebogene Nasen hingegen sind vortrefflicher zum Gebieten, Herrschen, Wirken, Durchsetzen, Zerstören. Geradlinige Nasen möchte ich Schlußsteine zwischen den beiden andern nennen. Sie wirken und leiden mit Kraft und Stille. Boerhave, Sokrates, Läresse hatten mehr und minder häßliche Nasen und waren große Männer — aber ihr Charakter war sanft und duldend. Ich habe noch nie eine Nase mit einem breiten Rücken gesehen, er mochte nun gebogen oder gerade sein — als an ganz außerordentlichen Menschen. Man kann auch zehntausend lebende Gesichter und tausend Portraite merkwürdiger Menschen durchgehen, ehe man eine einzige solche findet.

Mehr und weniger solche Nasen hatten z. B. Raynal, Faustus Socinus, Swift, Cäsar Borgia, Clepzecker, Anton Pagi, Johann Karl von Enkenberg (ein Mann von Simson'scher Stärke), Paul Sarpi, Petrus Medicis, Franciscus Carracci, Cassini, Lucas von Leyden, Titian. — Es gibt zwar auch Nasen, die keinen breiten Rücken haben, oben bei der Wurzel sehr schmal sind — von außerordentlicher Kraft. Aber ihre Kraft ist mehr elastisch, mehr momentan — als fortdrückend.

Kleine Nasenlöcher beinahe ein sicheres Zeichen ununternehmender Furchtsamkeit. Sichtbar athmende, offene Nasenflügel ein sicheres Zeichen feiner Empfindung, die leicht in Sinnlichkeit und Wollust ausarten kann.

Zarte, spitze, kleine, nettgezeichnete Nasen haben gemeiniglich mehr Verstand als Klugheit. Leute mit zarten, feinen, scharfgezeichneten, eckigen, etwas gegen die Lippen niederhängenden Nasen sind witzreich, wo sonst nichts widersprechendes Aufhebendes da ist; doch gilt dies nicht schlechthin umgekehrt, da es auch sehr witzige Stumpfnasen gibt. Nasen von gerader Bildung deuten auf Ernst. Gegen die Lippen herunter sich senkende Nasen deuten auf Melancholie. Leute mit starkbogigen Umrissen, kleinen weichen Nasen, lockerem Munde, kleinem Kinne haben mit Wankelmuth, Treulosigkeit und Schwäche zu kämpfen. Oben bei der Wurzel vorgebogene Nasen sind vortrefflich zum Gebieten, Herrschen."

Als das sicherste Kennzeichen echter Genialität und ausgezeichnetster Energie bezeichnet Lavater die Stärke und Breite der Nasenwurzel (was hier zugleich zur Ergänzung des Artikels Genie eine Stelle finden mag). „Das wahre, volle, ganze Genie, das Licht bringt, wohin es seinen Blick wirft; Meister ist, wo sich sein Fuß hinsetzt; das Eden und Wüsten vor sich oder hinter sich zurückläßt — das anzieht, wenn's anziehen, zurückstößt, wenn's zurückstoßen will — das kann, was es will, und nur das will, was es kann; das nie sich kleiner fühlt, als wenn's am größten ist, weil es noch unendlich höhere Welten voll Genien und Kräfte und Wirkungen über sich findet — je höher es sich hinaufschwingt, nur um soviel höhere Höhen entdeckt — das Genie, gewurzelt in die Erde wie Nebucadnezar's Traumbaum und unter dessen weitverbreiteten Aesten alle Thiere des Feldes, schattendürstend sich lagern — das Genie, das immer emporstrebt, wenn tausend Widerkräfte an ihm heraufkrabbeln, es nach der Erde herunter zu reißen; das den Schmeichler zu Boden blitzt, den Verächter verachtet — ins Bubengelächter — mit der Bonhomie eines Reichen, den man arm lügt, hineinlächelt — das Genie, das über Alles herrscht, wie Daniel's heilige Wächter schnellen vollendenden Rathschluß über Alles gibt — das Urgenie, dessen Denken — Anschauen, dessen Empfindung — That, dessen That unwidertreiblich und unaustilgbar ist: — das hat seinen Hauptausdruck und das Siegel Gottes — nicht im obern Theile der Stirn — nicht im Blick und Augausdruck allein — sondern vornehmlich in einer breiten, jedoch über dem Sattel etwas gerundeten, gedrängten, etwas vorgebogenen Nasenwurzel."

Schließlich hier nur noch die Bemerkung, daß mit diesen Ansichten auch E. Huschke in seiner schon angeführten Dissertation sich im Wesentlichen einverstanden erklärt. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GERÜFFT, eine criminalrechtliche Maßregel des teutschen Mittelalters. Wenn Jemand bei einer verbrecherischen That angetroffen wurde, so hatte es für ihn bei der dann folgenden Gerichtsverhandlung wichtige Folgen, wenn er mit Gerüfte beschrieen und gebunden oder wenigstens damit verfolgt worden war. Das bei solcher Gelegenheit ausgestoßene Gerüft (uecus in den Form. Sirm. 30) war ein Ruf zu den Waffen, dem jeder wehrhafte Mann bewaffnet zu folgen verpflichtet war, und der durch das Blasen der Lärmhörner und Läuten der Sturmglocken verstärkt werden konnte. Wenn ein Verbrechen auf solche Weise berufst oder beschrieen worden war, so verlor der Angeschuldigte das Recht, sich durch seinen Eid freizuschwören oder ein Ordal zu verlangen. Walter in seiner Deutschen Rechtsgeschichte (S. 795 fg.) hat gezeigt, daß die einzelnen dabei in Betracht kommenden Förmlichkeiten schon in ältern fränkischen Rechtsquellen sich nachweisen lassen. Ausgebildeter freilich erscheint jener Grundsatz in den spätern Rechtsquellen, doch führt ihn der Sachsenspiegel (III. a. 54. §. 4) als von jeher in den Ländern des fränkischen Rechtes gültig an. Wurde der Verbrecher bei der

That oder auf der Verfolgung mit Gerüft ergriffen, so ward er sogleich vor Gericht gestellt, ohne daß der gewöhnliche Gerichtstag abgewartet wurde; ja niedere Gerichte oder für diesen Fall besonders vom Volke gewählte Gografen waren zum Urtheilen competent, wenn ein befugter Richter nicht zu erreichen war. Das Gerüft ward erneuert, indem eine solche Klage bei dem Gerichte angebracht wurde. Nur schwer gelang es in solchem Falle, der Verurtheilung zu entgehen; denn nur, wenn er mit 36 Eideshelfern beschwor, daß seine That aus Nothwehr geschehen sei, konnte er sich lösen. Die mannichfaltigen Wirkungen, welche das Gerüft nach sich zog, hat besonders außer Walter (a. a. O.) noch Zöpfl in seinem Werke: „Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina" (Heidelberg 1839.) S. 136 fg. ausführlich dargelegt; auch gibt interessanten Aufschluß über die damit zusammenhängenden Förmlichkeiten der zweite Anhang in Zöpfl's genanntem Werke (vergl. Urkundenbuch S. 129 fg.). (*Dr. H. Brandes.*)

GERÜSTE beim Bauwesen, oder auch Rüstungen sind mehr oder minder zusammengesetzte Holzverbindungen, die dazu dienen, die Arbeiter während des Baues an jede beliebige Stelle desselben hinkommen zu lassen und daselbst auch die nöthigen Baustoffe für den täglichen Bedarf vorräthig halten zu können.

Man theilt diese Gerüste ein in stehende und in bewegliche, und erstere wieder in gewöhnliche und in abgebundene (künstlich verbundene) Gerüste oder Rüstungen.

Die gewöhnlichen stehenden Rüstungen werden in der Regel bei jedem Hausbaue angewendet und bestehen in senkrechten 4 bis 5 Fuß tief in die Erde eingegrabenen Stämmen (Rüstbäumen) nach der Höhe des auszuführenden Baues, die außen, etwa 6 Fuß von der Front desselben entfernt, je alle 8 bis 12 Fuß von einander, aufgestellt werden. Etwa 10 Fuß über der Erde, und weiter hinauf je in demselben Höhenabstande ungefähr, werden sogenannte Streichstangen, in der Regel Halbholz, wagerecht an die Rüstbäume, entweder durch Stränge (Rüststränge) allein, oder noch unter Zuhilfenahme von Klammern (Rüstklammern) befestigt. Auf diese einerseits und andererseits auf die Mauer des Baues selbst werden etwa 3 bis 4 Fuß von einander schwache runde Hölzer (Schoß- oder Netzriegel) gelegt, welche wieder Bohlen oder Breter (Rüstbohlen, Rüstbreter) zu dem Fußboden des Gerüstes, der der Arbeitsplatz und der Lagerplatz der Baustoffe ist, tragen.

Wo die Netzriegel nicht grade in Fensteröffnungen oder auf weit vorspringende Gesimse zu liegen kommen, werden kleine Oeffnungen (Rüstlöcher) für sie in der Mauer ausgespart, die bei den neuern Gebäuden zuletzt stets wieder zugemauert werden. Bei den mittelalterlichen Kirchen-, Thor- und Thurmgebäuden ꝛc. findet man sie aber meist noch offen. Haben die Maurer mit der Mauer die Höhe erreicht, in der sie vom Fußboden aus mit Bequemlichkeit und Sorgfalt nicht weiter arbeiten können, so wird auf denselben eine Reihe sogenannter Rüstböcke aufgestellt, die aus einem Stücke Kreuzholz, an das vier Beine in schräger Richtung befestigt sind, bestehen, und über die wieder Rüstbreter zu einem höhern Fußboden gelegt werden, und so fort bis sie die Höhe der nächsten Streichstangen ꝛc. erreichen. Diese beweglichen Gerüste werden auch zum Arbeiten an den Mauern im Innern des Gebäudes gebraucht, wo die Balkenlagen die Stelle der Streichstangen und Netzriegel vertreten.

Erhält das Gebäude eine solche Höhe, daß die gewöhnlichen Rüstbäume nicht ausreichen, so wird eine zweite Reihe schwächerer und von der nöthigen Länge auf die untere, die dann auch stärker als gewöhnlich sein muß, aufgesetzt, dergestalt, daß beide sich etwa auf 5 bis 8 Fuß Länge berühren, und in dieser mit Strängen und Klammern oder Schraubenbolzen an einander befestigt werden können, wobei gewöhnlich noch die Einrichtung getroffen wird, daß die zweite Reihe Bäume auf den obersten Streichstangen der untern Reihe aufsteht. Auch bringt man wol Verstrebungen gegen das Verschieben des ganzen Gerüstes nach der Länge an, indem man schwache Hölzer, Bohlen oder Breter in schräger Richtung an die Bäume und Streichstangen befestigt.

Stehen die Rüstbäume sehr weit aus einander, oder ist es bei dem Baue voraussichtlich nicht zu vermeiden, daß bedeutende Lasten an Baustoff vom Gerüste getragen werden müssen, so versteht es sich von selbst, daß die Streichstangen so sorgfältig als möglich an die Rüstbäume befestigt werden müssen, weshalb man sie dann auch wol noch durch angenagelte oder angebolzte Holzknaggen unterstützt, und sie sowol als die Netzriegel stärker als gewöhnlich nimmt.

Auf die Gerüste werden die Baustoffe gewöhnlich mittels Leitern getragen, oder auch durch mehr oder minder künstliche Vorrichtungen aufgewunden. Läßt es aber die Oertlichkeit zu, und sind die Baustoffe der Art, daß die gedachte Weise des Hinaufschaffens nicht vortheilhaft erscheint oder sonst nicht ausführbar, so erbaut man noch schräge Gerüste, die in möglichst geringer Neigung vom Erdboden nach den verschiedenen Höhen der Rüstung hinaufreichen. Diese, ähnlich wie die Hauptrüstung construirt und mit Bohlen bedeckt, dienen dann vorzüglich zum Hinaufkarren oder sonstigen Hinaufschaffen der Baustoffe, und werden Karrenstege oder Laufbrücken genannt. Auch ist man manchmal gezwungen, solche von Stockwerk zu Stockwerk anzulegen; sie erfodern aber natürlich alle eine bedeutende Raumausdehnung.

Bei sehr hohen Bauwerken, deren Vollendung erst nach Jahren zu erwarten ist und die das Hinaufschaffen außerordentlicher Lasten erfodern, also z. B. bei Thurmbauten, reichen die gewöhnlichen Gerüste nicht aus und es müssen statt ihrer vom Zimmermanne sorgfältig abgebundene Rüstungen, die besonders stark in ihrem untern Theile, nach Oben aber schwächer sind, hergestellt werden. Diese Gerüste werden je nach dem Bedarfe, ihrem Zwecke gemäß mehr oder minder fest und zusammengesetzt angeordnet, im Allgemeinen aber nach den

Grundzügen, nach welchen überhaupt Fachwerksgebäude (s. d. Artikel) erbaut werden.

Außer den schon gedachten beweglichen Gerüsten, die bei den Bauten an sehr verschiedenen Stellen nöthig sind und nach Bedürfniß in mehrfacher Weise, meistens mittels der Rüstböcke hergestellt werden, gibt es noch solche, die man schwebende Gerüste nennt und die bei schon stehenden Gebäuden zu Ausbesserungen, zum Putzen und Austreichen der Fronte und Giebel benutzt werden, um die größern Kosten der stehenden Rüstungen zu sparen. Sie bestehen in schwachen Balkenhölzern, die man aus den Fenstern oder aus Löchern, die durch die Mauern gebrochen werden, hinausstreckt, im Innern gehörig befestigt und außen mit Bretern belegt, worauf die Maurer arbeiten und auch wol noch Rüstböcke und Leitern aufrichten. Zu diesen Rüstungen gehören auch die sogenannten Fahrzeuge oder Hangegerüste, die man vorzugsweise auch fliegende Gerüste nennt. Sie bestehen aus einem mit einem Geländer umgebenen Fußboden, der den Arbeiter und seine Baustoffe und Geräthe trägt, und der mittels Tauen und Flaschenzügen, die an Balken befestigt sind, die je nach dem Bedarfe aus dem Dache oder den Fenstern herausgestreckt werden, von dem auf dem Fahrzeuge befindlichen Arbeiter selbst, oder von einem außerhalb stehenden auf- und abgezogen werden kann. Solche Gerüste, nach der Oertlichkeit, dem Bedarfe und der Einsicht des Arbeiters oft sehr verschieden angeordnet, werden besonders auch von den Dachdeckern beim Neubau und bei den Ausbesserungen der Thurmdächer, hier freilich in der einfachsten und leichtesten Art, angewendet.

Das Aufstellen und Anbringen aller dieser Gerüste rc. nennt man Rüsten. (*Stapel.*)

GERULATA, eine Stadt in Pannonien an der Straße nach Carnuntum. Vergl. d. Itinerarium Antonini 247. p. 114. ed. *Parthey* et *Pinder*. Dieselbe Stadt (Gerolata genannt) wird auch mehrmals in der Notitia dign. et administ. imperii (Tom. II, 725, auch Gerolate Tom. I, 98, Gerulata T. II, 718. 723. 726. ed. *Böcking*) erwähnt. Dieselbe Stadt wird auch Gerulata Castra genannt und es lagen daselbst Equites sagittarii. Vergl. d. Notitia l. c. und die Tabula Peutingeriana IV, e. VI, c. ed. *Mannert*. Man hat diesen Ort für das heutige Droßwar, teutsch Carlburg gehalten. S. d. Herausgeber des Itinerar. Antonini l. c. und im Index, sowie d. Herausgeber der Notitia imperii l. c. (*Krause.*)

GERULPH (Johann), oder Gerolph, aus Hulst gebürtig, ein gelehrter Karthäusermönch zu Löwen, welcher am 12. Aug. 1605 als Vicar seines Ordens daselbst starb. Er war der griechischen, lateinischen und hebräischen Sprache mächtig und machte sich vorzüglich durch seine griechischen und lateinischen Verse verschiedener Gattung bei seinen gelehrten Zeit- und Ordensgenossen bekannt. Zu seinen größern Arbeiten, von welchen aber ungewiß bleibt, ob sie im Drucke erschienen sind, bediente er sich theils des elegischen, theils des heroischen Versmaßes, als da sind: sein liber sententiarum griechisch und lateinisch, seine gestae Sanctorum Belgii, sein Martyrium Cartusiorum Angliae sub Henrico VIII., der Prediger und die Sprüchwörter Salomonis und seine Uebersetzung eines gewissen Büchelchens de Obedientia. Man schätzte zu seiner Zeit alle diese Arbeiten nebst mehren andern, die er in Handschrift hinterlassen hat *). (*B. Röse.*)

GERUMA. Mit diesem Namen bezeichnete Forskål eine Pflanzengattung, welche Endlicher zu der natürlichen Familie der Ampelideen brachte, während sie De Candolle zu den Meliaceen stellte. Sie zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

Der Kelch ist klein, flach, fünfzähnig und stehenbleibend. Die fünf abstehenden Kronblätter sind lanzettlich-abgestutzt. Die fünf Staubgefäße sind einem dicken Ringe, der den Fruchtboden umgibt, eingefügt, die Staubfäden sind aufrecht, um die Hälfte kürzer als die Blumenkrone, die aufrechten Staubbeutel haben eine dreikantige Gestalt. Der rundliche Fruchtknoten ist dem Ringe tief eingesenkt. Der Griffel ist fadenförmig und kurz, die drei abstehenden Narben sind keilförmig, an der Spitze ausgerandet. Die eiförmige Kapsel ist vierfächerig und vierklappig. Die in den Fächern zu zweien stehenden, eiförmigen Samen sind einer dreikantigen, breiartigen Masse eingesenkt.

Zu dieser Gattung gehört nur eine in Arabien einheimische, nur ungenau bekannte Art mit wechselständigen, eiförmig-länglichen, etwas gesägten Blättern, welche von Forskål Geruma alba genannt wurde. (*Garcke.*)

GERUNDA wird im Itinerarium Antonini Augusti (390, p. 188. ed. *G. Parthey* et *M. Pinder*) als Stadt in Hispania neben Juncaria und Barcenone aufgeführt. Der Entfernung zufolge, welche das Itinerarium zwischen Gerunda und Barcino angenommen hat, muß Gerunda die heutige Stadt Gerona in Ost-Catalonien sein. Vergl. Mannert I. Th. S. 416. 2. Ausg. Plinius (Hist. n. III. c. 4) erwähnt unter den zahlreichen kleinen Völkerschaften in Hispania auch die Gerundenses. Ptolemäus (II, 6, 70) führt Γερουνδα im Gebiete der Authetani (Αὐθηταvoί) auf. *Prudentius*, Peristeph. IV, v. 29 seq. Parva Felicis decus exhibebit — artubus sanctis locuples Gerunda. Also bewahrte Gerunda die Gebeine des heiligen Felix, welche gegenwärtig der Papst der Königin Isabella von Spanien verehrt hat. (*Krause.*)

GERUNDA (Andreas), auch Gironda, ein gelehrter Jesuit aus Bari in Apulien gebürtig, und 1591 geboren, starb den 28. Juli 1652 im Profeßhause zu Neapel. Er wirkte zuerst als Professor der Philosophie und Theologie in seinem Orden, dann an der gelehrten Schule zu Fermo, wo er auch Studiendirector wurde und endlich zum Kirchenvorstande in Neapel befördert ward. Er ist bekannt durch eine nach seinem Tode im Drucke erschienene Schrift de Episcopo seu Episcopatus ratione libri IV., in quibus fuse disputatur de

*) Vergl. *Foppens*, Bibliotheca belgica p. 646.

praesulis electione, de persona eligenda et Justitia in electione servanda, 2 Theile (Neapel 1653. Fol.)*). (*B. Röse.*)

GERUNDIUM. Das Wesen dieser, der lateinischen Sprache eigenthümlichen Form [1]), welche zwischen Verbum und Substantivum eine besondere Stelle einnimmt, wird sich am besten erkennen lassen, wenn nach kurzer Erörterung über Namen und Form der Gebrauch dargelegt wird. Eine kurze geschichtliche Erörterung kam sich daran schließen.

Die durch die neueste Sprachforschung allgemein verbreitete Ansicht, daß der Infinitiv eine Art Substantivirung des Verbums ist, dessen regeres Leben dabei aufhört, wird für das Lateinische dadurch nicht widerlegt, daß derselbe mit Präpositionen zusammengetreten ist, z. B. *Cic.* de Fin. II, 13, 43: ut inter optume valere et gravissume aegrotare nihil prorsus dicerent interesse. *Horat.* Sat. II, 5, 69: nil sibi legatum praeter plorare [2]). Dem Sanskrit stehen zur Darstellung des Infinitivs vielfache Bildungsweisen zu Gebote, indem die nackte Verbalwurzel als abstractes Substantivum aufgefaßt und durch mehre Casus (Accusativ, Dativ, Genetiv und Ablativ) abgewandelt wird. Der Grieche verbindet mit dem an sich schon substantivartigen Infinitiv den Singular des Artikels τό in allen Casus. In dem Oskischen tritt der Infinitiv des activen Präsens mehrmals deutlich als Verbalsubstantiv auf. Unter den germanischen Dialekten hat das Gothische keine Flexion des Infinitivs, wol aber das Alt- und das Mittelhochteutsche Gerundialformen gebildet, aus denen im Neuhochteutschen ein hartes und ungefüges Participium Passivi hervorgegangen ist [3]).

Der Mangel einer Flexion für den Infinitiv hat die lateinische Sprache durch das Gerundium ersetzt, in dessen geschichtlicher Entwickelung sich der enge Zusammenhang beider Formen klar herausstellt und dadurch das Schwanken zwischen beiden in vielen Structuren leicht erklärt. Man bildete die Formen amandi, amando, amandum, docendi, edendi, audiendi u. s. w. für den Genetiv, Dativ, Accusativ und Ablativ. Nur bei den Verbis der dritten Conjugation trat auch die Endung undi ein, welche sogar bei denen mit der Vocalendung i als die gewöhnlichere zu betrachten ist. Inzwischen wird es schwer sein, einen festen Gebrauch in diesen Formen nachzuweisen, theils weil offenbar Schwanken sich zeigt, theils weil unsere diplomatische Kritik der Texte noch keineswegs feststeht. So steht in den von Göttling herausgegebenen Römischen Urkunden in der lex de XX. quaestoribus col. 2. l. 15: praeconibus legundeis sublegundeis, in der lex Fundania col. 2. l. 32 capiundeis, in dem edictum de Bacchanalibus l. 3 exdeicendum und l. 25 rem capitalem faciendam; in der lex Thoria öfter fruendus, fragm. V. l. 28 vendundeis und einige Male deducendae; in der lex Servilia fragm. I. II. l. 12 legundis (Fragm. IV. l. 14 legundeis) 18 scribundi, fr. IV. l. 14 de nomine deferundo, in dem SCtum. Lutatianum p. 54. l. 7 referundos, in der lex pagana des pagus Herculaneus l. 3 reficiendam. Auch in anderen Inschriften findet sich derselbe Wechsel in den Formen, der nur in bestimmten juristischen Formeln für alle Zeiten gleich geblieben zu sein scheint. So erhielt sich repetundarum und de repetundis, familiae erciscundae, communi dividundo, finium regundorum, juri dicundo. Bei den Schriftstellern ist die Entscheidung schwieriger, weil die Handschriften einer jüngeren Zeit angehören und die Kritik der Texte nicht bei allen gleich sichere Grundlagen gewonnen hat. Ueberwiegt bei den älteren, einem Plautus, Varro u. s. w. die alterthümlichere Form, so tritt gar bald Schwanken ein. Sallust's poenitundum (Jug. 85, 28) steht so vereinzelt, daß wenigstens doch einer der neuesten Herausgeber daran gezweifelt und es in poenitendum verwandelt hat [4]). Cäsar schreibt potiundi, faciundi, interficiundi (vergl. *Oudendorp.* ad bell. gall. III, 6), aber ebenso sicher steht faciendi (bell. gall. I, 13, I. 31, 14) und Anderes der Art. Für Livius hat Drakenborch (zu XXVI, 36, 11) die ältere Form vielfach nachgewiesen, obgleich eine genauere Einsicht der besten Handschriften bei Alschefski und Weißenborn ganz andere Resultate ergeben. Noch größer ist die Unsicherheit bei Cicero, für den ja die Begründung eines guten Textes durch Halm und Baiter erst begonnen hat; offenbar hat er die ältere Form mehr in den Reden als in den philosophischen Schriften oder gar in den Briefen angewendet und dort ist dieselbe auch häufig, besonders von Klotz, hergestellt worden. Zahlreiche Beispiele hat Otto (bei *Osann* ad *Cic.* rep. p. 182) und für faciundi Jordan (ad orat. pro Caecina p. 139), Einzelnes auch Beier (ad Orator. p. 2) zusammengestellt, aber Alles bedarf noch einer genauen Revision. Seit dieser Zeit ist der Gebrauch der älteren Form zurückgedrängt; vereinzelte Spuren finden sich bei Dichtern der Augusteischen Zeit (*Heinsius* in *Ovid.* Metam. IX, 752; X, 569); gar keine bei Seneca, Quintilian (*Bonnell*, Lexicon Quint. p. XXIX), Tacitus, bis dann die alterthümelnde Epoche auch dergleichen Formen wieder aufnahm (vergl. *Oudendorp.* Appul. Metam. p. 491).

Ueber den Namen dieser Formen herrscht bei den alten Grammatikern große Verschiedenheit, die ihren Grund einerseits in dem Mangel einer Bezeichnung bei den griechischen Technikern, andererseits in der Verschiedenheit der Ansichten über das Wesen und den Ursprung derselben findet. Zunächst hatte Probus der Grammatiker (offenbar der aus Berytus, vergl. *Hertz.* ad *Priscian.* T. I. p. 171) den Namen Supina sowol für die

*) Vergl. *Toppii* Bibliotheca Neapolitana p. 13; dagegen hat Alegambe in seinem Werke über die Jesuiten, obschon darauf von Zeddler und Jöcher verwiesen wird, Nichts über Gerunda.

1) *Macrob.* p. 1765 P.: haec forma Latinitati non solum praestat ornatum, sed illud quoque ut aliquid habere videatur quae (lies quod) Graeci jure desiderent. 2) Vergl. *Madvig. Cic.* Fin. p. 219. Wie gewöhnlich passiren auch hier falsche Stellen, z. B. *Lucret.* V, 945. 3) Grimm, Gr. IV, 66. 105. 113.

4) Vergl. *Dietsch.* ad l. l.

Gerundial- als für die Supinumsformen in Gang gebracht. Zeuge dafür ist Diomedes p. 345. 347. und 333, der auch selbst diesen Namen öfter angewendet hat (p. 352. 354. 358), desgleichen Charisius (p. 144. 147. 150) und besonders Priscian (p. 810. 822. 1135. 1166. 1172. 1279. 1315), Alcuin (p. 2111), selten Phocas (p. 351 Lindem.). Dieser Name erklärt sich aus der irrigen Ansicht, daß diese Formen aus den passiven Participien hergeleitet seien, und daß das Passivum bei den Stoikern *ὕπτιον*, *ὕπτια ῥήματα* hieß[5]). Das läßt sich aus Diomedes (p. 333: quae Probus supina appellat merito, quoniam nec certum habent numerum nec personam nec significatur, quo solo ab impersonalibus differunt) und noch deutlicher aus Priscian (VIII. p. 811: supina vero nominantur, quia a passivis participiis, quae quidam supina nominaverunt, nascuntur) erkennen, zumal die passivische Bedeutung der Gerundia unter den alten Grammatikern viele Vertheidiger hatte; nur Bernhard (Opusc. p. 111) glaubt mehr an die casus obliqui im Gegensatze zu der *ὀρθή* oder *εὐθεῖα πτῶσις* denken zu müssen.

Der zweite Name participialia wird in der Regel auf Varro zurückgeführt, allein de ling. lat. X. §. 34 fehlen drei Blätter und das in den gewöhnlichen Texten als Beispiel angeführte gerundi ist unbegründete Vermuthung zur Ergänzung des sunt hoc ge., wo O. Müller besser an genus gedacht hat. Indessen ist er bei Priscian neben supina öfter zu finden und mit diesem geht Alcuin (p. 2111. 2121. 2132). Zunächst steht der modus participialis bei Diomedes (p. 333).

Der dritte Name adverbia wird von Plinius hergeleitet und unter den Grammatikern z. B. von Charisius (p. 144) gebraucht.

Neben diesen ist aus dem modus gerundi (nur *Max. Victorin.* p. 1498 hat gerendi) oder verba gerundi, wobei aber das regierende Nomen auch weggelassen wurde, die Bezeichnung gerundia s. gerundiva entstanden, von denen jene oft bei Priscian (p. 806. 1239. 1261. 1265. 1281), diese bei Servius (in Donat. p. 1788), Phocas u. A. sich findet. Seit Donatus ist die erstere die allgemein übliche geworden und auch von den meisten neueren Grammatikern beibehalten, obschon Einige, wie Vossius, an der Richtigkeit der Namensform gezweifelt und nur gerunda für das allein Zulässige erklärt haben[6]). Diese Zweifel sind seit Perizonius für beseitigt zu erachten und seit ihm gehen die Meinungen nur noch über die Erklärung des Namens auseinander. Was soll das gerere in Verbindung mit modus? Sanchez[7]) erklärt: gerundia dicuntur a gerendo vel gerundo, quod a participio gerantur et gubernentur, oder Reisig (Vorlesungen S. 238), weil es Etwas in seiner Bedeutung führt, quia gerit aliquid in significatione. Dies und Aehnliches führt zu Nichts. Offenbar heißt gerere hier nicht „mit sich führen," sondern „ausführen, thun." Das sah schon Cledonius (p. 1873): gerundi ideo dicitur, quia nos gerere aliquid significat; obschon diese Erklärung zu allgemein gefaßt ist, weil sie jedes eine Thätigkeit ausdrückende Verbum begreift; doch auch wieder zu eng, weil dabei Gerundia ausgeschlossen werden, auf welche der Thätigkeitsbegriff nicht angewendet werden kann. Und doch wählte man grade diesen Thätigkeitsbegriff, um die Misverständnisse, welche aus der Anwendung von agere hätten hervorgehen können, zu vermeiden und den Unterschied von dem Activum der Verbalformen hervorzuheben. Denn der Infinitivus läßt das Genus des Verbums oft unklar. Wenn wir im Teutschen sagen: ich höre erzählen, so ist das genus activum und das genus passivum gleich zulässig, denn Keiner sagt: ich höre erzählt werden. Und bei „lassen, heißen" sprechen wir ebenso[8]). Aehnlich sagt der Franzose: cette pomme est bonne à manger, ce bois est propre à bruler. Und selbst unser: Das ist zu thun, das ist zu lassen, drückt ein id faciendum, neglegendum est aus.

Betrachten wir zunächst den Gebrauch der verschiedenen Casus, in denen natürlich dieselben Verhältnisse, wie bei den Casusverbindungen der Nomina überhaupt, obwalten müssen. Mit einem Genetiv werden mehre Adjectiven verbunden, die eine Eigenschaft bezeichnen, welche sich auf einen gewissen Gegenstand bezieht. So *cupidus* bei *Cic.* de orat. II, 4, 16: valde sum cupidus in longiore te ac perpetua disputatione audiendi, ebendas. I, 35, 162 und sonst häufig, desgleichen *cupiens* bei *Gell.* V, 10; *avidus* bei *Sallust.* Jug. 35, 3: avidus consul belli gerundi und öfter (die Dichter gestatten sich den Infinitiv, wie *Ovid.* Metam. V, 75; X, 472); *studiosus* bei *Cic.* de orat. I, 59, 251: nemo dicendi studiosus, auch I, 20, 89, Epist. ad Attic. VIII, 3, 3: ille restituendi mei quam retinendi studiosior und öfter; *peritus* bei *Cicer.* pro Fonteio 15, 33: belli gerendi peritissimos, *Plin.* Ep. II, 11: vir movendarum lacrimarum peritissimus, *Tacit.* Hist. V, 6: periti imperitique nandi, und daneben der Infinitiv *Tacit.* Agric. 8. *Vergil.* Eclog. 10, 32. *Persius* 2, 34; *imperitus Cic.* de orat. III, 44, 175: ab imperito dicendi ignaroque; *ignarus* bei *Cic.* de orat. I, 14, 63: ignarus faciundae ac poliendae orationis; *memor* bei *Liv.* II, 6: neuter sui protegendi corporis memor erat (ein Infinitiv bei *Statius Silv.* II, 4, 18); *insuetus* bei *Caes.* bell. gall. V, 6: quod insuetus navigandi mare timeret, *Nepot.* Dion. 7 (den Infinitiv hat sich selbst Livius gestattet). Dagegen sind mehr dichterisch *certus* bei *Verg.* Aen. IV, 554: Aeneas — jam certus eundi, *Tacit.* Ann. IV, 34: relinquendae vitae certus, Hist. IV, 14: desciscendi certus; *ambiguus* bei *Tac.* Ann. I, 7: amb. imperandi, *validus Tac.* Ann. IV, 21: v. orandi, *vetus* regnandi Ann. VI, 44, furandi *melior* Ann. III, 74, apiscendae potentiae *properis* Ann. IV, 59, interficiendi Postumi Agrippae *con-*

5) Vergl. Lersch, Sprachphilosophie der Alten II, 248—250. *Schmidt*, de Stoicorum grammatica p. 60. 62. *Weissenborn* p. 4. 6) Vergl. *Weissenborn* p. 8. 7) Sanctii Minerva I. p. 611.

8) Grimm, Gr. IV. S. 100.

scius Ann. III, 30 und *Cicero*, Tusc. disp. II, 22, 52, *utilis* medendi *Ovid.* Heroid. 5, 147.

Zu Substantiven tritt der Genetiv des Gerundiums theils in objectivem, theils in attributivem Verhältnisse, also zu Substantiven transitiver Bedeutung, und denen, welche eine Neigung, Kenntniß, Fähigkeit, Gewalt bezeichnen. Zunächst sind es die persönlichen, wie *auctor* (*Cic.* Epist. ad Fam. XII, 2: Cicero non auctor fuit Caesaris interficiendi), *princeps* (*Cic.* Philipp. VII, 8, 23: Firmani principes pecuniae pollicendae fuerunt, Off. II, 4, 14: principes inveniendi), *dux* (*Lael.* 5, 19: naturam optimam bene vivendi ducem), *comes* (partit. orat. I, 3: omnis actio eloquendi comes est), *interpres* (in Verr. Act. I, 12, 36: sequestres aut interpretes corrumpendi judicii), *artifex* (Fin. I, 13, 42: artifex conquirendae et comparandae voluptatis), *existimator* (Brut. 54, 200: intellegens dicendi existimator), *demonstrator* (de orat. II, 86, 353: demonstrator uniuscujusque sepeliendi), *praeceptor* (*Cic.* de orat. III, 15, 57: iidem erant vivendi praeceptores atque dicendi), *magister* (*Cic.* ibid.: recte faciendi et bene dicendi magistra). Die Zahl der sachlichen Substantiva ist natürlich sehr groß und der Gebrauch des Gerundiums so gewöhnlich, daß es kaum der Beispiele bedarf. Eine Neigung drücken aus: *amor* (*Cic.* Off. 1, 1, 36. *Ovid.* Met. 1, 135: amor sceleratus habendi), *animus*, *aviditas* (*Cic.* Fin. III, 2, 7), *cupido*, *cupiditas*, *illecebra* (*Cic.* Mil. 16, 43: maximam illecebram peccandi esse impunitatis spem), *libido*, *studium*, *voluntas*, *voluptas*, *dulcedo* (*Liv.* X, 2, 8); ferner die Macht und Fähigkeit *arbitrium* (*Cic.* Ep. ad Attic. XV, 13), *jus*, *libertas*, *licentia* (*Sallust.* Jug. 103. *Cic.* in Verr. Act. II, 3, 1, 3: istam licentiam libertatemque vivendi, de Rep. I, 28), *potestas*, *vis* und daneben *conatus* (*Cic.* Tusc. IV. §. 72), *copia*, *facultas* und *difficultas*, *necessitas* und *occasio*; die Kenntniß *ars*, *scientia*, *sapientia*, *prudentia*, *praeceptio* (*Cic.* de inv. II, 3, 8) und *praecepta*, *ratio* und *via*; *causa* und *gratia*, am meisten freilich in dem adverbialen Sinne, *consilium* und *officium*, *initium*, *exordium* (*Cic.* de orat. I, 27, 122: in dicendi exordio), *principium* (*Cic.* Fin. V, 15, 43: et agendi aliquid et diligendi aliquos et liberalitatis et referendae gratiae principia in nobis continemus); ferner *dies*, *diversorium*, *locus*, *spatium* (*Caes.* bell. gall. IV, 14), *tempus*; endlich *metus*, *timor*, *fuga*, *spes*, *suspicio* (*Cic.* Milon. 27); *cura*, *modus*, *mos*, *natura* (*Cic.* de orat. II, 76, 307), *usus*. Im Teutschen wenden wir bei der Uebersetzung überall den Infinitiv mit zu an, also spes urbis hostium potiundae (*Liv.* VIII, 2, 5), die Hoffnung sich der feindlichen Stadt zu bemächtigen.

Nicht selten liegt in dem Genetiv des Gerundiums eine Erklärung und nähere Bestimmung des in dem regierenden Substantivum liegenden Begriffs [9]). Wenn Cicero (Offic. I, 30, 130) sagt videndi audiendique delectatione ducitur, so bezeichnet er das in dem Sehen und dem Hören liegende Vergnügen. Aehnlich sagt derselbe de orat. I, 20, 90: eloquendi celeritatem, de Fin. III, 14, 45: crescendi accessio, pro Flacco §. 31: cautio defendendi. Eben dahin ist die häufige Verbindung mit consuetudo zu ziehen und die Structur bei *nomen* (*Cic.* Tusc. I, 36, 87: triste est nomen ipsum carendi), *vox* und *verbum* in den Schriften der Grammatiker. Dies geht selbst bis zu einer Fülle des Ausdrucks, indem gleichbedeutende Wörter pleonastisch verbunden werden, wie eligendi optio (*Cic.* Fin. I, 10, 33. Epist. ad Attic. IV, 18. Brut. 50, 189) und der viel angeführte Vers aus der Medea des Ennius (vergl. Vahlen S. 125): navis inchoandae exordium.

Partitiv wird der Genetiv bei *genus*, *modus* und *pars*, zu denen er in einem Appositionsverhältnisse tritt. *Cic.* de orat. III, 14, 52: faciles partes eae fuerunt duae, quas modo percucurri — Latine loquendi planeque dicendi, d. h. nämlich die Wahl des guten lateinischen Ausdruckes und die Deutlichkeit der Darstellung; ibid. 24, 91: hae duae partes quae mihi supersunt, illustrandae orationis ac totius eloquentiae cumulandae; ibid. 38, 155: tertius ille modus transferendi verbi. Oder bei genus *Cic.* de off. I, 29, 103 und öfter.

Bei dem Gerundium im Genetiv findet sich zuweilen ein Genetiv des Nomens oder Pronomens, welches eigentlich als Object des im Gerundium enthaltenen Verbalbegriffs mit einem Accusativ oder auch Ablativ verbunden sein sollte. Zählen wir zunächst die bedeutendsten Beispiele auf. Plautus (Captiv. IV, 2, 72): nominandi istorum tibi erit magis quam edundi copia hic apud me, und V, 4, 11: lucis das tuendi copiam (was freilich nur für diejenigen beweisen wird, die nicht wissen, daß lux ursprünglich Masculinum ist); Terenz (Heautont. prol. 29): novarum qui spectandi copiam faciunt; Lucrez (V, 1225): poenarum grave solvendi tempus adultum; Varro (R. R. II, 1): sive enim aliquod fuit principium generandi animalium; Cicero (de Invent. II, 2): fuit exemplorum eligendi potestas; Verr. Act. II. lib. II, 31, 77: quibus ne rejiciendi quidem amplius quam trium judicum praeclarae leges Corneliae faciunt potestatem; Verrin. Act. II. lib. IV, 46, 104: earum rerum nullam sibi iste neque infitiandi rationem neque defendendi facultatem reliquit; Philipp. V, 3, 6: facultas agrorum suis latronibus condonandi; de univ. 9: reliquorum siderum quae causa collocandi fuerit; de Fin. 1, 18, 61: quarum potiendi spe inflammati; ibid. V, 7, 19: aut eorum quae secundum naturam sunt adipiscendi causa; Sueton (Aug. 98): licentia diripiendi pomorum et obsoniorum; Gellius (V, 10): Euathlus eloquentiae discendae causarumque orandi

9) Vergl. *Madvig*, Epist. crit. p. 79. ad *Cicer.* Fin. p. 424. *Henrichsen* ad *Cic.* de orat. II, §. 118. *Ellendt* ibid. p. 202. *Weissenborn* p. 117.

cupiens fuit; IV, 15: verborum fingendi et novandi studium; XVI, 8: sui magis admonendi quam aliorum docendi gratia; Dictys (IV, 8): qui peterent eorum qui in bello ceciderant humandi veniam; Fronto (Epist. p. 294. ed. Rom.): tantus usus studiorum bonarumque artium communicandi. Dies dürften die Stellen sein, an deren Echtheit nicht gezweifelt werden kann, denn andere sind längst verbessert oder fälschlich aufgeführt, z. B. *Liv.* VIII, 13, 18 heißt es nicht mehr ut omnium rerum vobis consulendi potestas esset, sondern ad consulendum, XXIV, 23, 1 steht jetzt comitia praetoribus creandis habita für praetorum creandi, XXV, 40, 2 initium mirandi Graecarum artium, wo opera in den guten Texten nicht fehlt, Appulejus (Florid. 17) exercendi vocis, wo exercendae zu schreiben, oder gar bei Servius (in *Vergil.* Aeneid. IX, 3) nicht usum stercorandi invenit agrorum, sondern stercorandorum. Der Genetiv des Singulars findet sich, wie es scheint, nur einmal bei Cicero (Tusc. V, 25, 70): studium incendit illius aeternitatis imitandi, was deshalb auch von mehren Kritikern in imitandae verändert worden ist[10]). Es kann hier nicht darauf ankommen, die verschiedenen Erklärungsversuche, welche von Lorenzo della Valle an (Elegant. lat. serm. I, 20) bis auf die neuesten Grammatiker herab gemacht sind, aufzuzählen und zu beurtheilen (Weißenborn hat es in seiner besonnenen Weise S. 119 fg. ausführlich gethan), wol aber ist an die Analogie des Griechischen zu erinnern, wo gleichfalls zu einem Genetiv des Infinitivs noch ein anderer Genetiv construirt ist, z. B. *Demosth.* Olynth. I. p. 19: *τούτων οὐχὶ νῦν ὁρῶ τὸν καιρὸν τοῦ λέγειν.* Schon Heinrich (epimetr. ad *Hesiod.* p. 73) und Hermann (ad *Sophocl.* Trachin. 57) u. A. haben darauf die Erklärung des auffallenden lateinischen Sprachgebrauchs gegründet und ein Attractionsverhältniß angenommen, das viel natürlicher ist als die dem teutschen Sprachgebrauche angepaßte Zusammenfassung des Nomens und Gerundiums zu einem neuen Substantivbegriffe, von dem dann der andere Genetiv abhängig gemacht sein solle, also spectandi copia Sehensmöglichkeit novarum neuer Stücke, eligendi potestas Wahlfreiheit exemplorum von Mustern. Der Begriff des Verbalsubstantivums, der dem Gerundium anhaftete, hat die Structur erleichtert.

Mit Unrecht hat man zu diesem Gebrauche die Verbindung der Pronomina Personalia mit dem Genetiv des Gerundiums im Singular gezogen, wo an eine Mehrheit zu denken ist. *Cicero,* Catil. I, 3, 7: multi principes civitatis non tam sui conservandi causa profugerunt, de divin. II, 17, 39: doleo Stoicos nostros Epicureis irridendi sui facultatem dedisse; *Caesar.* de bell. gall. III, 6: neque sui colligendi hostibus facultatem relinquunt, vergl. mit V, 17. VII, 80; IV, 13: in castra venerunt sui purgandi causa und mehre Stellen bei Schneider T. I. p. 223; *Livius* XXI, 41, 1: ne quis me haec vestri adhortandi causa magnifice loqui existimet; *Quintilian.* inst. orat. III, 2, 2: accuratius loqui defendendi sui gratia instituerunt. Sind diese Genetiven der Pronomina auf den Singular des Neutrums zurückzuführen, wie die neuern Sprachforscher annehmen[11]), dann ist gar keine Schwierigkeit in jenen Stellen, und es bleibt nur die Verbindung der Masculinarform, auch wo unter dem Pronomen eine Frau zu verstehen ist, auffallend. Dies aber haben sich die Dichter öfter gestattet, z. B. Plautus (Trucul. II, 4, 19): tui videndi est copia; Terenz (Hecyr. III, 3, 12): ego ejus videndi cupidus, Phorm. V, 7, 40: potestatem ejus habendi se dare; Ovid (Heroid. 20, 74): copia placandi sit modo parva tui, wie Heinsius auf handschriftliche Auctorität für placandae geschrieben hat[12]).

Eine Verbindung mit Verben ist eigentlich nur bei esse statthaft gewesen, wo der Genetiv als ein possessiver zu erklären und durch „dazu gehören, dazu dienen" zu erklären ist. Natürlich konnte dies Verbum auch wegfallen und der bloße Genetiv stehen. Von Cicero gehört hierher die Stelle in Verrem Act. II. lib. II, 53, 132: quae res evertendae reipublicae solent esse, was sogar ein Garatoni für einen Dativ halten und unwissende Abschreiber durch ein hinzugefügtes causa erklären konnten. Sehr häufig ist der Gebrauch bei den Historikern, wie Sallust (Catil. 6, 7: quod initio conservandae libertatis atque augendae libertatis fuerat, Jugurth. 88, 4: quae postquam gloriosa modo neque belli patrandi cognovit), Livius (III, 31, 7: quaeque aequandae libertatis essent, ibid. 39, 8: quod unum exaequandae sit libertatis, V, 3, 5: concordiam dissolvendae maxume tribuniciae potestatis rentur esse, XXVII, 29, 12: ea prodendi imperii Romani, tradendae Hannibali victoriae esse, XXXIX, 16, 9: judicabant nihil aeque dissolvendae religionis esse[13]). Am freiesten hat diese Structur Tacitus angewendet, bei dem man sich sonst wol mit Ellipsen, wie causa und dergleichen, zu helfen pflegte, während bald die Analogie dieser Verbindung mit esse, bald eine durch die übrige Ausdrucksweise gerechtfertigte Beziehung eines sonst mit dem Genetiv verbundenen substantivischen Begriffs vorliegt. Freilich werden auch hier manche ungehörige Stellen angeführt, wie *Caesar.* bell. gall. IV, 1 bellandi, wo nur Oudendorp das gut begründete causa gestrichen hat. Von Tacitus gehören hierher Ann. II, 37: conciliandae misericor-

10) Vergl. *Voss.* de construct. c. 53. *Ruddimann.* II. p. 246. Zumpt §. 661. Krüger, Untersuchungen III. S. 151. Grammatik S. 643. *Casaub.* in *Suet.* Aug. 98. *Gronov.* in *Gellium* IV, 15, in *Liv.* XXIV, 23, 1. *Drakenborch.* in *Liv.* XXV, 40, 2. *Ruhnken.* Schol. in *Sueton.* p. 207. *Garatoni* in *Cic.* Philipp. p. 98. *Kritz.* in *Sallust.* Catil. p. 144. *Matthiae* in *Cic.* Sestian. §. 75. *Klotz.* in *Cic.* Tusc. p. 554 und Nachträge dazu S. 195. Creuzer zu Cicero's Verrin. S. 465. *Madvig.* in *Cic.* Fin. p. 112.

11) *Schmidt*, de pronomine p. 9. Bopp vergl. Gramm. S. 485. 12) *Bentlei* in *Terent.* Phorm. V, 7, 40. *Ruhnken.* dictat. in *Terent.* p. 242, in *Ovid.* Heroid. p. 111. 13) Vgl. *Drakenb.* in *Liv.* V, 3, 5. *Kritz.* in *Sallust.* Catil. p. 36. Jugurth. p. 475. *Davis.* in bell. Alex. 65.

diae refero, II, 59: Aegyptum proficiscitur cognoscendae antiquitatis, III, 7: erectis omnium animis petendae e Pisone ultionis, III, 9: vitandae suspicionis Tiberi devectus, III, 27: multa populus paravit tuendae libertatis et firmandae concordiae und andere in dem Index von Ruperti p. 818 [14]), was dann zu Kühnheiten geht, wie Ann. XV, 5: Vologeri vetus et penitus infixum erat arma Romana vitandi, ibid. 21: maneat provincialibus potentiam tali modo insectandi, oder Ann. XIII, 26: nec grave manumissis per idem obsequium retinendi libertatem, wo überall nur ein gedachter ganz allgemeiner Substantivbegriff den Genetiv zu erklären vermag. Ganz neu ist auch Ann. II, 43: Plancinam haud dubie Augusta monuit aemulatione muliebri Plancinam insectandi.

Die Anwendung des Dativs ist beschränkter als die des Genetivs, weil die Deutlichkeit der Rede öfter für denselben die Wahl einer Präposition oder einer ganz andern Structur verlangte, aber doch häufiger als unsere gewöhnlichen Grammatiken angeben. Er steht bei Verben, welche eine Handlung zum Beziehungsobject haben und drückt die Befähigung, den Zweck aus; aber auch bei Substantiven und Adjectiven. Am ältesten dürfte dieser Gebrauch in den Amtsbenennungen sein, decemviri legibus scribundis, triumviri aeri argento auro flando feriundo, quattuorviri viis purgandis, decemviri stlitibus judicandis, triumviri coloniae deducendae, Quinqueviri agris dandis assignandis, Triumviri aedibus reficiendis, Quinqueviri muris turribusque reficiundis, triumvir reipublicae constituendae, und in vielen andern Fällen, wo es sich um die Bildung besonderer Commissionen gehandelt hat. Dies ist auf gleichbedeutende Ausdrücke übertragen, wie bei Cicero de optimo genere orat. 7, 19: Demosthenes curator muris reficiendis fuit; collega bei *Tacit.* Ann. VI, 8: videram collegam patris regendis praetoriis cohortibus, und selbst abgesehen von der persönlichen Beziehung mit Ausdrücken wie lex, z. B. lex parieti faciundo vom J. 105 vor Chr., comitia bei *Livius* XXII, 35, 2: ut in manu ejus essent comitia rogando conlegae, XXVI, 18, 4. Dieselbe Bedeutung hat der Gebrauch bei Adjectiven, wie *aptus* (*Tacit.* Hist. III, 31: apta temperandis animis, Ann. II, 6: aptae ferendis equis; *Ovid.* Metam. XV, 375: apta natando crura dat, woneben der Infinitiv Art. Am. I, 10 zu beachten), *accommodatus* (*Cic.* de senect. 19, 70: reliqua tempora demetendis fructibus et percipiendis accommodata sunt), *idoneus* (*Columella* I, 9, 3: dummodo perpetiendo labori sit idoneus), *par* (*Cic.* de orat. I, 56, 240: cum disserendo par esse non posset), *ineptus, habilis, utilis* (*Martial.* XI, 52, 6: ventri lactuca movendo utilis [15]); *Plin.* N. H. XIX, 58: ex his nullum ultra quadrimatum utile est dumtaxat serendo), *inutilis* (*Plin.* N. H. XIII, 23: emporetica inutilis scribendo; *Quint.* inst. orat. I, 3, 11: sunt nonnulli acuendis puerorum ingeniis non inutiles lusus), *bonus* in dem Sinne „geeignet, tüchtig" (*Liv.* XXIX, 31, 9: mons pecori bonus alendo erat), *opportunus* (*Tac.* Ann. II, 6: accipiendis copiis et transmittendum ad bellum opportuna), *natus* (*Horat.* A. P. 377: animis natum inventumque poema juvandis), *firmus* (*Liv.* II, 5, 4: ut area firma templis quoque ac porticibus sustinendis esset), *intentus* (*Sallust.* Cat. 4: neque vero agrum colendo aut venando intentum aetatem agere). Indessen steht bei allen diesen Adjectiven viel häufiger der Accusativ des Gerundiums mit der Präposition ad. Von Verbis gehört hierher besonders esse, wo man den Dativ sonst nicht anders als elliptisch durch Hinzudenken von aptus erklären zu können glaubte, während die häufige Anwendung dieses Casus zur Bezeichnung des Zweckes vollkommen hinreicht. Dahin gehört das bei Cicero häufige (Off. II, 22, 79. Ep. ad Fam. III, 8, 2. ad Attic. XVIII, 10. Philipp. II, 2, 4) solvendo esse zahlungsfähig sein, wofür nur Vitruvius (X, 6) ad solvendum non esse sich gestattet hat; und weiter ausgedehnt *Liv.* II, 9, 6: ut divites conferrent qui oneri ferendo essent cl. *Seneca*, epist. 71; *Liv.* IV, 35, 9: sitne aliqui plebejus ferendo magno honori. Desgleichen die Composita, wie *adesse* in der publicistischen Formel bei der Abfassung der Senatsbeschlüsse scribendo adesse bei *Cic.* Epist. ad Attic. VII, 1, 7: Cato scribendo adfuit, ad Famil. VIII, 8, 5 u. 6 [16]), *praeesse* (*Cic.* pro Rosc. Amer. 18, 50): praeesse agro colendo, *interesse* *Liv.* X, 39, 7: absentis collegae consilia omnibus gerendis intererant rebus, *deesse* *Liv.* XXIV, 29, 6: ne deesset pro parte sua concitando bello, *inesse*, nicht zu begründen durch *Cic.* Fin. II, 34, 113: inest perpetiendis laboribus adeundisque periculis firma et stabilis doloris mortisque contemptio, weil hier die Präposition in nicht fehlen kann, *praepositum esse* bei *Festus* p. 48: qui rei frumentariae agrisve dividendis praepositi sunt. Derselbe Gebrauch findet sich bei *operam dare*, z. B. *Plaut.* Epidic. IV, 2, 35: ego relictus rebus Epidicum quaerendo operam dabo, Poenul. I, 2, 13: eae nos lavando, eluendo operam dederunt; *Liv.* XXII, 2: consul placandis diis dat operam; *contentionem adhibere* (*Cic.* fragm. p. 480. ed. Or.): magna animi contentio adhibenda est explicando Aristotelem; *Liv.* VIII, 27, 5: si qua ars serendis discordiis adhibeatur; *Tac.* Ann. XIV, 4: ut occultando facinori nox adhiberetur; *studere* Flor. I, 9, 5: cum studere revocandis in urbem regibus liberos suos comperisset; *sufficere*

---

14) Vergl. *Oudendorp.* *Caes.* B. G. IV, 1. *Walther.* in *Tac.* Ann. II, 59. *Roth.* Excurs. XXXI. zu Tacitus' Agricola p. 264. Nipperdey zu Ann. II, 59; XIII, 26. *Boetticher*, Lex. Tac. p. 217. *Weissenborn* p. 124. *Wex* Proleg. in Agricol. p. 111. Otto zu den Annalen S. 55.

15) Die gewöhnlich angeführte Stelle *Plin.* N. H. XXXI, 32: est autem utilis bituminata aut nitrosa bibendo atque purgationibus, ist verdorben, atque zu streichen und bibendo als Ablativ zu erklären.

16) Vergl. *Manut.* ad *Cic.* Epist. ad Fam. VIII, 8. p. 399. *Brisson.* de formul. p. 177.

Liv. XXVI, 36: ut nec triumviri accipiundo nec scribae referundo sufficerent; *Tacit.* Ann. III, 72: quod nemo e familia restaurando sufficeret; *impertire Cic.* pro Murena 4, 8: ut meum laborem hominum periculis sublevandis non impertiam; *cooptare Cic.* de Republ. II, 9, 16: omnibus publicis rebus instituendis singulos cooptavit augures; *aptare Verg.* Aen. XII, 88: simul aptat habendo ensem; *permittere Liv.* II, 56, 2: qui eum vexandis prioris anni consulibus permissurum tribunatum credebant; *adsentiri Liv.* XXV, 30, 6: omnes adsensi sunt partibus dividundis; *temperare Liv.* X, 12, 8: urbibus oppugnandis temperatum; *praeponere Tac.* Ann. II, 1: fabricandae classi praeponuntur; *opponere Gell.* I, 15, 3: petulantiae verborum coercendae vallum esse oppositum. Ferner bei Phrasen, wie *diem dicere*. (*Caes.* bell. gall. V, 27: omnibus hibernis Caesaris oppugnandis erat dictus dies) oder *statuere* (*Liv.* XXXV, 35, 15: diem patrando facinori statuerat), *dies advenit* (*Liv.* XXV, 3, 13: multam dixerunt, cui certandae cum dies advenisset), *dies insumere* (*Tac.* Ann. III, 1), *locare* (*Seneca*, Epist. 44: Cleanthes aquam traxit et rigando hortulo locavit manus), *locum capere* (*Liv.* XXXIX, 22: locum oppido condendo ceperunt), *sedem eligere* (*Curt.* VII, 40: sex oppidis condendis electa sedes est). Die Sprache des silbernen Zeitalters hat sich nicht auf diese und ähnliche Ausdrücke beschränkt, sondern den Dativ überhaupt, besonders bei Verben der Bewegung, angewendet, um den Zweck zu bezeichnen, auf welchen die Thätigkeit gerichtet ist. Die größte Freiheit herrscht hierin bei *Tacitus* [17]), Ann. I, 26: cur *venisset* neque augendis militum stipendiis neque adlevandis laboribus (vergl. VI, 43; XV, 24); *mittere* Ann. I, 60: Caecinam distrahendo hosti ad flumen Amisiam mittit, II, 1: partemque prolis firmandae amicitiae miserat; *praemittere* Ann. XV, 10: quos visendis hostium copiis praemiserat; *concedere* Ann. III, 31: Tiberius quasi firmandae valitudine in Campaniam concessit; *egredi* Ann. XI, 2: quibus abluendis cubiculo egrediens; *pergere* Ann. XII, 66: refovendisque viribus Sinuessam pergit; *afferre* Ann. VI, 51: qui recreandae defectioni cibum adferrent; *instituere* Ann. I, 54: retinendis Sabinorum sacris sodales Titius instituerat; *adornare* Ann. VI, 37: ille equum placando amni adornasset; oder *vehere Curt.* IV, 2, 18: materies ex Libano monte ratibus et turribus faciendis vehebatur.

Der Accusativ wird gebraucht in Verbindung mit Verben, die eine Thätigkeit bezeichnen, namentlich bei denen, welche geben, übertragen, überlassen, nehmen, erhalten bedeuten, um als Absicht oder Zweck der Handlung zu bezeichnen, daß etwas am Object geschehen soll. So *dare Cic.* Tusc. IV, 38, 84: demus igitur nos huic (philosophiae) excolendos; *curare Cic.* Epist. ad Fam. XV, 10: ut quam honorificentissimum senatus consultum litteris meis recitatis faciundum cures; *tradere Nepos*, Eumen. 13: Antigonus Eumenem mortuum propinquis eius sepeliendum tradidit: hi ossa eius in Cappadociam — deportanda curarunt (Horaz gebraucht in diesem Falle den Infinitiv Carm. I, 26, 1); *locare Cic.* Philipp. IX, 7, 16: ut eam basim statuamque faciendam et in rostris statuendam locent quantique locaverint, tantam pecuniam redemptori attribuendam solvendamque curent; *conducere Plaut.* Aulul. III, 6, 31: caedundum ego illum conduxi; *suscipere Cicero* in Verr. Act. II. lib. IV, 38, 82: qui laudem gloriamque P. Africani tuendam conservandamque suscepit; *relinquere Cicero*, Epist. ad Fam. XVI, 12, 1: domos nostras et patriam ipsam vel diripiendam vel inflammandam reliquimus; *mittere Justin.* XIV, 6: filium Alexandri cum matre custodiendos mittit; *objicere Liv.* III, 19, 9: inermem plebem hosti trucidandam objicere; *dividere Liv.* II, 47, 12: saucios milites curandos dividit patribus; *proponere*, obschon *Cicero* pro Murena XI, 25: qui singulis diebus ediscendos fastos populo proposuerint jetzt durch das handschriftliche ediscendis vortrefflich hergestellt ist; *mandare Verg.* Aen. III, 50: hunc Priamus furtim mandarat alendum; *committere Phaedr.* I, 14, 6: cui calcandos nemo commisit pedes; *denotare Cicero* de imperio Pompeii 3, 7: qui cives Romanos necandos, trucidandosque denotavit; *adnotare Plin.* Epist. X, 97, 4: quos adnotavi in urbem remittendos; *permittere Ovid.* Met. I, 57: his quoque mundi fabricator habendum aëra permisit; *ferre Plin.* Ep. V, 15, 4: quos aetas nostra in utroque sexu aemulandos tulit; *deposcere Sueton.* Vitell. 1: quam (coloniam) tutandam olim depoposcissent; *praebere Justin.* XXXVIII, 5, 10: quod non impune se Nicomedi lacerandum praebuerit; *edocere Liv.* I, 20, 7: iusta quoque funebria placandosque manes ut idem pontifex edoceret, wo freilich die Verbindung mit den wirklichen Substantiven den Gebrauch des Gerundiums entschuldigt. Auch diese Verba haben neben dem einfachen Accusativ noch das Gerundium mit ad bei sich, wenn die Handlung das Object nicht unmittelbar berührt. Wenn also gesagt wird aliquem sibi proponere ad imitandum, so drückt eigentlich aliquem sibi proponere die an dem Objecte vorgenommene Handlung vollständig aus, ad imitandum ist nur noch als Bestimmung des Zweckes der Handlung hinzugefügt. Oder *Cic.* de Orat. II, 15, 65: oratori plerique duo genera ad dicendum dederunt, wo die duo genera causarum angeführt werden, weil sie dem Redner den Stoff zum Reden darbieten [18]).

Habere, welches von Cicero an gleichfalls mit einem solchen Accusativ des Gerundivs verbunden ist, z. B. *Cic.* in Verr. Act. II. lib. I, 50, 130: aedem Castoris

17) *Boetticher*, Lex. Tac. p. 142. 221. Otto zu Tacit. Ann. I, 26.

18) Krüger, Gr. §. 491.

Junius habuit tuendam und viel häufiger noch bei den Schriftstellern der silbernen Latinität, ist dann von diesen mit dicendum, respondendum, statuendum, praecipiendum und ähnlichen verbunden in dem Sinne: ich habe zu sagen, zu antworten, zu entscheiden, wozu die Analogie wol in der Verbindung mit dem Participium Perfecti Passivi zu suchen ist. So häufig bei dem jüngeren Plinius [19]), Sueton (Caes. 68, 3), den ältern Plinius (N. H. X, 76), Columella (II, 9; V, 5, 3) und ganz besonders Tacitus (dialog. de orat. 1. 31. 36. 37. Ann. IV, 40. XIV, 44 und öfter [20]). Nicht zu verwechseln ist das mit der Anwendung des bloßen Infinitivs, der selbst in der besten Zeit zu habeo gesetzt wird, um die Fähigkeit, die Möglichkeit auszudrücken, wie habeo dicere (*Cic.* Rosc. Amer. 35, 100. Balb. 14, 33. N. D. III, 39, 93), polliceri (Ep. ad Fam. I, 5, 3), scribere (ad Attic. II, 22, 6), suadere (*Horat.* Epod. 16, 23) [21]).

Sonst steht der Accusativ des Gerundiums in der Regel nur nach Präpositionen. Am häufigsten ist ad gebraucht, wo es einer Nachweisung höchstens in den Structuren bedarf, welche von den gewöhnlichen Regeln abzuweichen scheinen. Hier ist zunächst der Unterschied zwischen dem Accusativ mit ad und dem Genetiv zu bemerken. Wenn Cäsar (B. G. I, 38) sagt: oppidum magnam ad ducendum bellum dat facultatem, so ist die Präposition nicht mit facultas, sondern mit dem Verbum und dem ganzen übrigen Satze zu verbinden. Daher ist es auch überflüssig, die große Zahl solcher Nomina aufzuführen, weil sie selbst keinen Einfluß auf die Wahl der Structur ausüben, indessen gibt Beier bei Hand (Tursellin. I, p. 116) ein Verzeichniß, in welchem ardor (*Liv.* IV, 47, 3), spatium (*Liv.* II, 4, 3), celeritas (*Cic.* Acad. I, 20), libertas (*Tacit.* Ann. III, 51), praecepta (*Cic.* de orat. III, 26, 103), hortatio (Philipp. IX, 3, 6) u. a. fehlen [22]). Und so findet sich die Präposition auch viel häufiger als der Dativ bei den vorher angeführten Adjectiven accommodatus, aptus, idoneus, habilis, inutilis, paratus. Ferner bei *inter*, wie inter agendum (*Verg.* Ecl. 9, 24) und ähnliche bei Hand (Tursellin III. p. 407), wo die Zeit, während welcher etwas geschieht, ausgedrückt wird; ferner *ob* z. B. *Cic.* in Verr. Act. II. lib. II, 32, 78: ob rem iudicandam pecuniam accipere und gleich nachher a quo pecuniam ob absolvendum acceperis; *circa* öfter bei Quintilian (de inst. orat. IV, 1, 9): illa veterum circa occultandam eloquentiam simulatio IV, 5, 6: plus eloquentia circa movendum valet, V, 7, 36: circa ejusmodi instrumenta firmanda vel destruenda multum habet operis oratio, VI, 2, 26: summa circa movendos affectus in hoc posita est, aber auch bei Tacitus und anderen späteren Schriftstellern; *erga* bei *Ammian. Marc.* XVI, 10: fama erga haec explicanda quae Romae sunt obsolescit, XXI, 16, 1. XXXI, 14; *ante Verg.* Georg. III. 206: ante domandum, *Liv.* praef. §. 6: quae ante conditam condendamve urbem — traduntur „vor der Vollendung oder vor dem Beginne des Baues der Stadt," ehe die Stadt gegründet werden sollte, wo dem Einflusse des oft gebrauchten ante conditam urbem die Anwendung des Gerundivs ihren Ursprung verdankt.

Der Ablativ endlich erscheint ganz in denselben Verbindungen, in welchen bei dem Substantivum dieser Casus sich findet. Also als reiner Instrumentalis zur Angabe des Mittels oder Werkzeuges. *Cic.* de orat. I, 58, 247: virtutem hominibus instituendo et persuadendo, non minis et vi ac metu tradi, III, 19, 39: omnis loquendi elegantia augetur legendis oratoribus et poetis, Tusc. disp. II, 14, 34: leges Lycurgi laboribus erudiunt iuventutem venando, currendo, esuriendo, sitiendo, algendo, aestuando, Off. I, 30, 105: hominis mens discendo alitur et cogitando. Und da der Lateiner oft das als Mittel, Grund oder Veranlassung faßt, was wir als Zweck denken, so hat auch *Livius*, III, 17, 2: tam felix vobis corrumpendis fuit: bei eurer Verführung hat er so günstigen Erfolg gehabt. Nicht minder steht dieser Casus als Modalis zur Bezeichnung der Art und Weise; eine Auffassung, die erst in neuerer Zeit allgemeiner geworden ist. Wenn Livius (XXX, 28) sagt senex vincendo factus, so meint er nicht einen Mann, der durch Siege, sondern unter Siegen, indem er siegte, grau geworden ist, I, 7, 4: nando trajecerat, schwimmend war Hercules über den Tiberstrom gekommen, III, 65, 4: insectandis patribus tribunatum gessit, indem er die Patrizier verfolgte; II, 32, 4: rem nullam nisi necessariam ad victum sumendo, indem sie nur die zum Leben nothwendigen Bedürfnisse nahmen. In allen solchen Stellen tritt eine dem Participium Präsentis sehr nahe kommende Bedeutung heraus [23]). Auf diesen Modalis hat Madvig auch die absoluten Ablative zurückgeführt, wie *Cic.* Off. I, 2, 4: quis est enim qui nullis officii praeceptis tradendis audeat se philosophum dicere, wo wir uns mit einem „ohne zu" zu helfen wissen. Dahin rechne ich das häufige fando z. B. *Verg.* Aen. II, 6: quis talia fando temperet a lacrimis. Auch als Causalis z. B. *Liv.* XXI, 5, 3: quibus oppugnandis quia haud dubie Romana arma movebantur, XXIX, 2 init.: ne glisceret prima negligendo bellum, *Tacit.* Ann. III, 19: is finis fuit ulciscenda Germanici morte, eigentlich: durch die Rache für den Tod des Germanicus war dies das Ende, oder XIV, 4: sive explenda simulatione, sei es, daß dieses dadurch herbeigeführt wurde, daß er die

19) Vergl. Döring zu den Episteln S. 20 und Gierig in Epist. I, 7, 6. 20) Vergl. meine Bemerkung zum Dial. c. 1. Bach in Hist. I, 15. Otto zu Ann. IV. 40. p. 654. 21) Vergl. Madvig §. 422. Anm. 2. 22) Vergl. *Drakenb.* Liv. VIII, 13, 18. XXXVIII, 26, 7. Schneider in *Caes.* bell. gall. IV, 34, 2. *Weissenborn* p. 128.

23) Madvig §. 416. Anm. 1. Nägelsbach, Stilistik S. 100. Fabri zu *Liv.* XXI, 43, 8. XXII, 32, 3. XXIII, 15, 2. Weißenborn zu *Liv.* II, 32, 4. Roth, Exc. XX zu Tacitus' Agricola.

Heuchelei vollständig zu Ende führte. Selbst der comparative Ablativ fehlt nicht, obschon er sich nicht sehr häufig findet. Denn Cicero's Worte (Offic. I, 15, 47): nullum officium referenda gratia magis necessarium est lassen gar keine andere Erklärung zu als: keine Pflicht ist unabweislicher als die Dankbarkeit. Dagegen ist die Verbindung mit Adjectiven selten, wie *Livius*, VI, 14, 11: nec jam possidendis publicis agris contentos esse.

Wol aber fehlt auch hier die Verbindung mit einer Anzahl von Präpositionen nicht. Selten ist *super*, wie bei *Horat.* carm. sec. 19: patrumque prosperes decreta super jugandis feminis, *Tacit.* Ann. XV, 24: super obtinenda Armenia; *pro* bei *Liv.* XXIII, 28, 11: pro ope ferenda sociis, *Cic.* Off. III, 5, 25: pro omnibus gentibus, si fieri possit, conservandis aut juvandis maximos labores suscipere, *Plaut.* Aulul. III, 3, 8: pro vapulando hercle ego abs te mercedem petam; *cum Quint.* I, 4, 3: nam et scribendi ratio conjuncta cum loquendo est, XI, 3, 42: hi cum augenda intentione excitandi, cum summittenda sunt temperandi; *ex Cic.* Fin. IV, 5, 12: inest in explicatione naturae insatiabilis quaedam e cognoscendis rebus voluptas, Offic. I, 44, 157: virtus quae constat ex hominibus tuendis; *de Cic.* Fin. I, 7, 22: nihil de dividendo ac partiendo docet, Tusc. I, 43, 102; de nihil sentiendo, *Caes.* bell. gall. VII, 10: cohortatus de supportando commeatu; *a* und *ab Cic.* Brut. 78, 272: Pisoni nullum tempus umquam vacabat a scribendo aut a cogitando, Tusc. III, 20. 47: nec distinguit a non dolendo voluptatem; endlich *in Cic.* de orat. II, 59, 238: adhibenda est in iocando moderatio, Catil. III, 3, 6: in litteris dandis praeter consuetudinem proxima nocte vigilarat. Sehr oft steht diese Präposition, wenn die Umstände angegeben werden sollen, wo man nach einer Modification des Gedankens auch den instrumentalen oder causalen Ablativ hätte anwenden können [24]). Aber verschieden ist *Cic.* Off. I, 9, 28: in inferenda ne cui noceat injuria oder pro Ligar. 2: in Q. Ligario conservando multis tu quidem gratum facies necessariis tuis von dem einfachen inferenda injuria oder conservando Ligario. Mit Recht ist die Präposition hergestellt *Cic.* orat. 22, 74: cum in immolanda Iphigenia tristis Calchas esset, mit Unrecht pro Planc. 34, 84: qui causis ponderandis omnes fere repudiatis, oder in Catil. III, §. 25: invidia conservanda. Selbst scheinbare Zeitbestimmungen werden dann mit der Präposition ausgedrückt, wie *Cic.* de orat. III, 31, 123: neque omnem teramus in his discendis rebus aetatem, bei der Erlernung dieser Gegenstände, und oft bei Livius (vergl. Fabri zu XXII, 25, 4).

Schon die zahlreichen Beispiele, welche angeführt sind, zeigen, daß bei einem transitiven, mit einem Accusativ verbundenen Verbum statt des Gerundiums und des davon abhängigen Casus das regierte Wort in den Casus des Gerundiums gesetzt und dies in das Gerundivum verwandelt werden kann. Für diesen prädicativen Gebrauch hat sich dann eine Adjectivform ausgebildet, die in die Bedeutung des Sollens und Müssens übergegangen ist. Inzwischen hat sich erst allmälig ein festerer Gebrauch gebildet, wie denn z. B. Cicero und Cäsar lieber das Gerundivum gebrauchen, andere, wo das Object ein Adjectiv oder Pronomen im Neutrum ist, lieber das Gerundium beibehalten. So ist es beim Genetiv beibehalten, *Curt.* IV, 15, 23: sacrum repetendi auctores erant und VI, 36, 31: dicendi prius causam (nur schlechte Bücher geben dicendae causae) debere fieri potestatem reo affirmans, *Caes.* bell. gall. V, 38: ulciscendi Romanos occasionem dimittant, *Liv.* II, 43, 3: mos detrectandi militiam, IV, 1, 2: ut populo potestas esset consules faciendi, *Quint.* IV. pr. 3: mores excolendi modus aut studia, *Aurel. Victor.* epit. 1: creandique reges arbitrium permiserunt. Andere Stellen sind jetzt verbessert, wie *Cic.* Sest. 12, 28: venisse tempus iis ulciscendi sui statt se. Im Dativ *Liv.* XXI, 54, 1: equites quoque tegendo satis latebrosum locum circumvectus, wo Weißenborn andere Beispiele dieser seltenen Construction anführt [25]). Im Accusativ hat man *Caes.* bell. gall. III, 14: statuit exspectandum classem trotz des Einspruchs von Drakenborch (in *Sil. Ital.* XV, 105) längst verbessert und noch mehr ist dies auf Auctorität der besten Handschriften bei vielen Gerundien mit der Präposition ad geschehen. Für Cicero und andere hat Madvig (Opuscul. I. p. 382) die Stellen gesammelt. So steht in Catil. III, 8, 20 nicht mehr ad placandum deos statt placandos oder IV. §. 4: ad lamentandum calamitatem statt lamentandam, ebenso wenig Ep. ad Fam. V, 17, 5: neque ad consolandum neque ad levandum fortunam tuam für consolandam und levandam, V, 19: ad coeundum societatem für coeundam, ad Attic. VIII, 16: ad vastandum Italiam statt vastandam und nur Epist. ad Fam. IX, 16, 2 gibt Orelli auch in der zweiten Ausgabe: ad istorum benevolentiam conciliandum et colligendum, de legg. II, 13, 30 jetzt: ad interpretanda praedicta und nur Feldhügel hat im Texte interpretandum beibehalten, im Commentare aber richtig verworfen; desgleichen part. orat. 26, 97: ad ulciscendas injurias, Brut. 16, 62 hat nur Aldus: ad illustrandum rempublicam geschrieben. Es bleibt de Rep. VI, 13: ad tutandum rempublicam ganz unsicher; desgleichen de divin. I, 32, 71: ad confirmandum divinationem. Bei Cäsar geben bell. civ. I, 34 die besten Handschriften nicht: ad occupandum Massiliam, sondern occupandam und bell. gall. I, 38: ad occupandum Vesontionem konnte nur von solchen angeführt werden, die das Geschlecht dieses Städtenamens nicht wußten. Anders gestaltet sich die Sache

24) Vergl. *Hand*, Turs. III. p. 236. *Heusinger*, Cic. Off. I, 9, 28. *Gernhard*, Lael. 8, 26. *Zumpt*. Verrin. p. 880. *Weissenborn* p. 131. *Klotz*. in Cic. Lael. p. 132.

25) Vergl. auch *Weissenborn*, de gerundio p. 113.

bei Livius [26]), wo Drakenborch viele Beispiele des Gerundivs beibehalten hat, die jetzt verbessert sind, wie VII, 5, 9: ad conciliandum gratiam, XXVI, 43: ad urbem unam oppugnandum; XXX, 37, 7: ad dissuadendum pacem; XXXVIII, 3, 7: ad tentandum ultimam spem und so dürfte auch nicht XL, 49, 1: ad depopulandum Celtiberiam; eher noch XXVI, 44: ad incendendum militum animos stehen bleiben. *Vellejus*, II, 59, 4: ad erudiendam liberalibus disciplinis singularis indolem juvenis, schon seit Ruhnken für erudiendum; Seneca (de benef. 1, 1, 3) jetzt: ad liberandam fidem statt liberandum, Sueton (Claud. 26) nicht mehr: ad ducendum eam uxorem, Plinius N. H. VII, 41, 131: mortalitas ad circumscribendam se ipsam ingeniosa, VIII, 61, 145: ad spectandam animalis fidem, Frontin (Strateg. IV, 5, 21): cohortati ad patiendam fortiter mortem, III, 6, 7: ad liberandam eorum rempublicam; Aquila Romanus, §. 4: ad improbitatem eorum demonstrandam, Appulejus (Metam. X. p. 708): ad explorandam mansuetudinem; Florid. 1, 2: ad examinandos (statt examinandum) homines, sodaß auch Apolog. p. 420: ad similitudinem referundum, was der neueste Herausgeber beibehalten hat, zweifelhaft sein muß; Florus 1, 9 (jetzt 1, 3): ad augendam populi liberi majestatem statt augendum, Nazarius (Paneg. 15, 4): ad remunerandam industriam, 20. 3: ad liberandam Italiam, bei *Manil.* 1, 10 längst: ad tanta canenda statt canendum. So bleiben denn nur wenige Reliquien dieses viel besprochenen [27]) Gebrauchs, wie *Justin.* XXII, 8, 15: ad persequendum belli reliquias duces in Siciliam miserunt; *Septimius*, bell. Troi. II, 18: ad conciliandum hostium animos, V, 13: ob coacervandum auri atque argenti materiam, *Celsus*, V, 26, 36: ad inducendum cicatricem, *Aurel. Victor.* vir. illustr. 10: ad recipiendum in urbem Tarquinios und in den Panegyrikern (T. 1. p. 115): ad petendum pacem, abgesehen von den Resten alterthümlicher Sprache bei Varro (L. L. IX, 42): ad discernendum vocis verbi figuras und R. R. 1, 17: ad injiciendum voluptatem. — Der Ablativ des Gerundiums ist sicher, wie *Cicero*, Ligar. §. 38: salutem hominibus dando und auch mit der Präposition, wo es auf eine bestimmte Form ankommt, wie Tusc. III, 9, 20: quod verbum ductum est a nimis intuendo fortunam alterius oder Legg. 1, 6: a suum cuique tribuendo und in dem sprüchwörtlichen Off. 1, 5, 14: in hominum societate tuenda tribuendoque suum cuique. In der Sestiana wird jetzt §. 2: in commemorando beneficio statt beneficia geschrieben, bei Gellius (XVIII, 15) in efficiendo versu und so oft. Livius hat auch hier das Gerundium beibehalten XXX, 13: 9: in alloquendo victorem, XXXVI, 3, 4: in comparando classem, desgleichen Varro (R. R. III, 9, 12): in supponendo ova.

An diesen Gebrauch der obliquen Casus mögen sich zwei andere Eigenthümlichkeiten der Sprache anschließen, welche die Hinneigung der Gerundialformen zu dem Substantivum bestätigen. Der eine ist, daß dieselben im Falle der Noth mit wirklichen Substantiven verbunden werden [28]). So in Parallelgliedern, wo Kürze nöthig ist, bei *Cic.* de orat 1, 25, 113: motus ad excogitandum acuti, ad explicandum uberes, ad memoriam firmi, 1, 60, 257: non mediocris contentionis est vel ad memoriam vel ad imitandum, oder Planc. 36, 87: sed erat non jure, non legibus, non disceptando decertandum, de divinat. II, 39, 83: non necesse est fateri partim horum errora susceptum esse, partim superstitione, multa fallendo, daß ein großer Theil dem Betruge seine Geltung verdankt, bei *Liv.* VI, 13: fugae sequendique non ante noctem finis fuit, *Cic.* Lael. §. 64: blanditiis et assentando, §. 74: venandi aut pilae; *Cic.* Verr. Act. I, 18, 54: comitiorum, ludorum censendique causa.

Damit hängt die Verwendung der Gerundien zu Appositionen zusammen, wo das Gerundium das Appositum wird, auch mit Weglassung der Präposition [29]). *Liv.* 1, 56, 2: ad alia — traducebantur opera, foros in circo faciendos cloacamque maximam sub terram agendam. VI, 11, 9: erat aeris alieni magna vis re damnosissima etiam divitibus, aedificando, contracta. XXI, 4, 3: nunquam ingenium idem ad res diversissimas, parendum atque imperandum habilius fuit. XXXII, 37 init.: moverunt eo maxime senatum, demonstrando maris terrarumque situm. Auch Cicero blieb diesem Gebrauche sogar in auffallender Weise nicht fremd de Fin. 1, 10, 36: in quo enim maxume consuevit jactare se nostra oratio, tua praesertim, claris et fortibus viris commemorandis eorumque factis laudandis, id totum evertitur eo delectu rerum quem modo dixi. Umgekehrt stehen Substantiven als Apposition bei den Gerundien, wie bei *Sallust.* Catil. 4, 1: neque vero agrum colendo aut venando, servilibus officiis, intentum aetatem agere.

Schließlich ist auch der Fälle zu gedenken, wo bei den mit esse und einem Substantivum gebildeten Redensarten, die auch wol mit dem Genetiv des Gerundiums vorkommen, der Infinitiv steht. Es ist dies kein freierer Gebrauch des Infinitivs, sondern der Infinitiv ist dann Subject, esse die logische Copula und jenes Nomen das Prädicat. Dahin gehört besonders tempus est, wenn der Sinn ist: es ist gelegene, passende Zeit. Also *Cic.* de orat. II, 42, 181: tempus esset jam de ordine argumentorum aliquid dicere, *Liv.* XXI,

26) Vergl. *Drakenb.* Liv. XL, 41, 1. *Fabri*, emendat. Liv. p. 5 zu XXI, 54, 1. 27) *Voss.* de constructione c. 53. *Duker.* in Flor. I, 9, 4. *Cort.* Sallust. Jug. 22, 5. *Munker.* Hygin. p. 79. *Arntzen.* in *Aurel. Victor.* p. 95. 451 und *Oudendorp.* in Frontin. III, 6, 7, in *Caes.* Bell. Gall. III, 14, in *Appul.* Metam. p. 708, in *Suet.* Claud. 26. *Arntzen.* in Panegyr. T. I. p. 115. *Weissenborn* p. 113.

28) Seyffert zu Cicero's Lälius S. 385. Nägelsbach, Stilistik S. 102. *Weissenborn* p. 150. *Moser* in *Cic.* Paradoxa p. 86. 29) Nägelsbach, Stilistik S. 102. Fabri zu *Liv.* XXI, 4, 3. Weißenborn zu *Liv.* I, 56, 2.

54, 2: nunc corpora curare tempus est, VI, 18, 12: tempus est etiam majora conari. Hat in diesem Falle der abhängige Satz sein eigenes Subject, so steht der Accusativ mit dem Infinitiv, wie bei *Liv.* XXI, 43, 9: tempus est jam opulenta vos ac ditia stipendia facere; *Cic.* Tusc. I, 41, 99: sed tempus est jam hinc abire me. Dagegen wird der Genetiv des Gerundiums stehen müssen, wo die Bedeutung von otium est, vacat, „es ist Zeit zum" in dem Ausdrucke liegt. Livius gebraucht aber diese Construction auch, wo sich die erstere Bedeutung findet[30]). Grade so verhält es sich mit ähnlichen Substantiven, wie *consilium* *Sallust.* Cat. 4, 1: non fuit consilium socordia bonum otium conterere und öfter (vergl. Fabri zum bell. Jug. 85. 8 und zu *Liv.* XXI, 63, 2; *Nepos.* Lysand. 3, 1: iniit consilia reges Lacedaemoniorum tollere; *Caes.* bell. gall. VII, 26: consilium ceperunt ex urbe profugere etc. c. 71); *copia* (*Sall.* Cat. 17, 6; quibus in otio vel magnifice vel molliter vivere copia est); *mos* (*Sall.* Cat. 30, 4: quibus omnia vendere mos erat); *cupido* (*Curt.* IV, 33, 3: cupido incesserat non interiora modo Aegypti, sed etiam Aethiopiam invisere; *Justin.* XII, 7 extr.: captus cupidine Herculis acta superare); *libido* (*Sall.* Jug. 3, 4: nisi forte quem lubido tenet potentiae paucorum decus atque libertatem suam gratificari); *vis* (*Ovid.* Her. I, 109: nec mihi sunt vires inimicos pellere tectis); *occasio* (*Plaut.* Capt. II, 3, 63); *ratio* (*Cic.* Caecina 5, 15: nullam esse rationem amittere, es gebe keine Veranlassung, vergl. Acad. II, 23, 74. Verr. Act. I, 9, 24); *labor* (*Plin.* N. H. XXVI, 72, 118: lethargicos excitare labor est); *ars* (*Cic.* Ep. ad Att. VII, 25: erat ars difficilis recte rempublicam regere); *negotium* (*Tacit.* dial. 3)[31]).

Die vielbesprochene Streitfrage, ob das Gerundium activer oder passiver Natur sei, hat für jetzt keine Bedeutung mehr, da sich schwerlich noch Jemand findet, der an der durchaus activen Bedeutung zweifelt[32]). Die Substantiva Verbalia auf io, welche von dem Participium Perfecti Passivi gebildet sind, haben dieselbe Bedeutung sich erhalten. Wenn man trotz dem noch immer eine Anzahl von Stellen aufführt, aus denen die passive Bedeutung des Gerundiums klar erhellen soll, so hat dies Beginnen nur in der irrigen Erklärung derselben seinen Grund. Nimmt man z. B. *Cic.* in Verr. Act. I, 18, 54: haec frequentia totius Italiae, quae convenit uno tempore undique comitiorum. ludorum censendique causa, so muß man nicht übersetzen „um geschätzt zu werden," sondern der Schätzung wegen, wozu die Schätzenden ebenso sehr als die Geschätzten nothwendig sind. Dasselbe gilt von *Cic.* pro Flacco 13 und *Vell. Pat.* II, 15: ad censendum. Oder *Cic.* de orat. III, 29, 111: omnis res eandem habet naturam ambigendi. d. h. daß man über sie zweifelhaft sein kann; Tusc. I, 23, 53: hic fons, hoc principium est movendi „der Bewegung;" *Sall.* Jug. 62, 8: cum ipse ad imperandum Tisidium vocaretur, d. h. zum Befehlen, damit man ihm befehle, was natürlich für uns im Teutschen durch Vertauschung der genera verbi passiver Bedeutung fähig wird. Cicero sagt ganz ähnlich Epist. ad Fam. IX, 25: nunc ad es ad imperandum vel ad parendum potius; sic enim antiqui loquebantur. Wo derselbe schreibt Fin. III, 10, 34: hoc autem ipsum bonum non accessione neque crescendo aut cum ceteris rebus comparando (darnach, daß man es mit andern Gegenständen vergleicht) sed propria vi sua sentimus et appellamus bonum, genügt die Auflösung mit man; an andern Stellen, welche sich dieser Auflösung nicht fügen, ist das transitive Verbum intransitiv zu fassen, z. B. *Cic.* ad Attic. XIV, 17, 5: tantum accessit ad amorem. ut mirarer locum fuisse augendi in eo, da auget in dem Sinne von crescit stehen kann[33]).

Aus diesem Gerundium ist das Gerundivum hervorgegangen, welches in Verbindung mit esse prädicative Bedeutung erhält und ein eigentliches Verbaladjectivum auf — ndus. a, um wird. Der Begriff der Nothwendigkeit liegt in demselben: es bezeichnet etwas, was geschehen soll, aber nicht als befehlen, d. h. durch den Willen des Redenden gefodert, sondern als objectiv durch Verpflichtung oder durch die Lage der Umstände nothwendig. Ist das Subject, an welchem sich der Verbalzustand äußert, genannt, so richtet sich das Gerundivum in seiner grammatischen Form nach demselben, wie jedes Adjectiv; ist es aber nicht genannt, so steht das Gerundivum im Neutrum, was besonders bei intensiven Verben der Fall ist. Die teutsche Uebersetzung erfodert eine besondere Aufmerksamkeit, denn der allgemeine Begriff der Nothwendigkeit und der Verpflichtung läßt mehre Modificationen zu[34]), also hoc considerandum est, es verdient eine Betrachtung, ist der Betrachtung werth; res visendae, Sehenswürdigkeiten; nunc vigilandum est, jetzt gilt es zu wachen; si libertas conservanda est, wenn es gilt, die Freiheit zu wahren; ea quae diligentissime providenda sunt, was auf eine ganz besondere Vorsicht Anspruch macht, dieselbe erfodert, nöthig macht; demonstrandum mihi est, es ist meine Aufgabe, zu zeigen. Die Person, durch welche der Zustand erzeugt wird, steht der Regel nach im Dativ, wenn dieselbe mit angegeben ist. Einige Beispiele werden genügen, diese häufige Construction zu erklären. *Horat.* Carm. I, 37, 1: nunc est biben-

30) Vergl. Fabri zu *Liv.* XXI, 43, 9. *Drakenborch.* in *Liv.* III, 4, 9. 31) Vergl. *Voss.* de constr. c. 51. *Vechner*, Hellenol. p. 265. *Kritz.* Sall. Cat. p. 139. Reisig, Vorlesungen S. 773. 32) Die große Zahl derer, welche von der passiven Bedeutung nicht losgekommen sind, habe ich einst zu *Voss.* de art. grammat. V, 9. p. 782 aufgezählt; ich füge hinzu *Gronov.* in Cic. Epist. Att. VII, 20; *Burmann.* in *Vellej.* II, 69; *Jaeger* in Eumen. gratiarum act. Constant. c. 12. *Moser* in *Cic.* Tusc. p. 176. 232, in Parad. p. 12; Haase zu Reisig's Vorles. S. 767; Bremi zu Nepos' Atticus 9, 2.

33) Nägelsbach, Stilistik S. 101. Fabri zu Sallust, Jugurtha S. 296. 34) Seyffert zu Cicero's Lälius S. 175.

dum, nunc pede libero pulsanda tellus; de senect. 20, 74: moriendum certe est et id incertum an eo ipso die; de orat. I, 26, 119: oratori diligenter providendum est, non uti illis satisfaciat quibus necesse est, sed ut iis admirabilis esse videatur, quibus libere liceat judicare; de orat. II, 40, 167: pietati summa tribuenda laus est; I, 23, 105: gerendus est tibi mos adolescentibus; oder als Accusativus mit dem Infinitiv bei *censeo* z. B. *Cic.* Catil. IV, 4, 7: qui censet eos morte esse multandos; *intellego* ibid. §. 8: intellegebant non esse mortem ipsam pertimescendam; *arbitror* Verr. II, 11, 28: ita vivamus, ut rationem reddendam nobis arbitremur; *statuo* Beispiele bei Schneider in *Caes.* bell. gall. III, 14, 1; *ratus Liv.* XXI, 34, 4 und so weiter bei allen Verbis, die überhaupt eine solche Structur verlangen und zulassen. Nach einer Negation und besonders nach der einschränkenden Partikel vix entsteht die Bedeutung der Möglichkeit [35]), das, was sich thun läßt, z. B. *Cic.* Off. III, 3, 11: dubitandum non est quin numquam possit utilitas cum honestate contendere; *Caes.* bell. gall. V, 28: vix erat credendum; *Cic.* Tusc. I, 1: illa quae natura assecuti sunt Romani, neque cum Graecis neque ulla cum gente sunt conferenda. Aber auch sonst findet sich intellegendum est und Aehnliches. Vergl. *Weissenborn* p. 136.

Hier ist einer Eigenthümlichkeit der älteren Schriftsteller zu gedenken, welche den unpersönlichen Ausdruck von transitiven Verben bilden und dann das Gerundium mit einem Objectaccusativ verbinden [36]). So z. B. Plautus Trinumm. IV, 2, 27: mi advenienti hac noctu agitandumst vigilias; Lucrez I, 112: aeternas poenas quoniam in morte timendum est; II, 492: addendum partis alias erit; III, 625: quinque eam faciundum est sensibus auctam; IV, 777: multaque nobis clarandumst; Varro seltener in der Schrift de lingua latina, als in den Büchern de re rustica I, 6, 1: primum videndum haec quatuor; c. 11: villam aedificandum potissimum; c. 12: dandum operam; c. 17, 5: praefectos alacriores faciundum praemiis und unzählige andere Stellen in dem Gesner'schen Index unter Gerundium; Terenz Phorm. II, 1, 19: habendum compedes, wo freilich Priscian V. §. 26 habendae überliefert, ohne Bentley von der Richtigkeit zu überzeugen. Von Cicero gehören hierher zwei Stellen, die eine de senect. 2, 6: viam, quam nobis quoque ingrediendum est und pro Scauro §. 13: obliviscendum vobis putatis scelera; andere, wie de off. I, 31, 112: tyranni vultum aspiciendum fuit, sind bereits emendirt. Sallust und Cäsar haben sich diese Alterthümlichkeit nicht gestattet; bei Livius sind viel Stellen, welche sonst wol angeführt wurden, bereits verbessert, wie II, 2, 5. IV, 13, 4; 35, 9. VI, 35, 2. XXII, 16, 5. XLII, 43, 1. Von Dichtern werden angeführt Vergil Aen. XI, 230: aut pacem Trojano ab rege petendum und später Silius XV, 105: nec bona censendum. In der silbernen Latinität ist Quintilian zu nennen (vergl. *Bonnell.* Lexicon Quintil. p. LXVII), Plinius der Jüngere ist zweifelhaft, denn die drei angeführten Stellen hat der neueste Herausgeber geändert: epist. X, 62 (54): distribuendum inter decuriones pecuniam in distribuendam; ep. 114: sequendam (st. sequendum) cujusque civitatis legem puto und ep. 117: concedendas esse invitationes statt concedendum jussi invitationes. Aus Tacitus läßt sich kein Beispiel beibringen; dagegen aus Columella VII, 5: ulcera medicamentis curandum und aus Tertullian de pallio c. 3: multa dicendum fuit und c. 4: Physeonem et Sardanapalum taeendum est. Den Gebrauch der Juristen endlich hat Brissonius (Opusc. min. p. 404) an mehren Beispielen nachgewiesen. Man sieht hieraus, daß es ein Rest alterthümlicher Sprache ist, den die Schriftsteller guter Zeit gemieden haben, den aber die Späteren wieder aufnahmen; ganz dasselbe Verhältniß, das wir bei der Verbindung des Accusativs und der Präposition ad oder ob schon vorher zeigten.

Statt des Dativs des Subjects setzen die Lateiner die Präposition a, wenn das Zusammentreffen zweier Dativen vermieden und überhaupt größere Deutlichkeit der Rede erstrebt werden muß. *Cicero*, orat. part. 29, 103: unicuique rationi opponendum est ab accusatore id; Manil. 2, 6: aguntur bona multorum civium, quibus est a vobis consulendum, Planc. 32, 78: cui senatus pro me gratias agendas putavit, ei ego a me referendam gratiam non putem, Rabir. 2, 4: magis ab omnibus vobis providendum, Philipp. XIV, 4, 11: supplicatio ab eo qui ante dixit decernenda non fuit oder in Stellen wie Epist. ad Fam. III, 11, 3: de mercenariis testibus a suis civitatibus notandis, XII, 23, 3: de provinciis ab iis qui obtinerent retinendis. Oder man wählte die Präposition mit Rücksicht auf die Gleichförmigkeit des Ausdruckes, wie *Cic.* Muren. §. 54: tertius ille locus est — perpurgatus ab iis qui ante me dixerunt, a me, quoniam ita Murena voluit, retractandus, oder auch zur nachdrücklicheren Hervorhebung des Subjects, wie de harusp. resp. 3, 5: eum numquam a me accusandum esse putavi, Sest. 18, 41: Crassus a consulibus meam causam suscipiendam esse dicebat, ad Herenn. I, 3, 5: cum id defendimus, quod ab omnibus defendendum videtur. Wo keine Undeutlichkeit zu befürchten war, hat man unbedenklich den Dativ des Subjects und den Dativ der betheiligten Person oder des Gegenstandes neben einander stehen lassen, wie z. B. *Cic.* de orat. I, 23, 105: gerendus est tibi mos adolescentibus; Manil. 22, 63: aliquando isti principes et sibi et ceteris populi Romani auctoritati parendum esse fateantur, Deiot. §. 35: cum existimares multis tibi multa esse tribuenda [37]).

35) Schneider in *Caes.* Bell. Gall. V, 28. 36) Zu den Nachweisungen, die ich ad *Voss.* de art. gr. V, 9. p. 780 gegeben habe, sind hinzuzufügen *Drakenborch.* in *Liv.* VI, 35, 2. *Graev.* in *Justin.* XIII, 3. Interpr. *Plin.* Epist. X, 117. Reisig, Vorlesungen S. 765 und *Weissenborn* p. 133.

37) Vergl. Klotz zu Cicero's Reden. 1. Th. S. LI und

Die Neigung zu diesem Gebrauche herrschte so vor, daß selbst von den einen Ablativ regierenden Verben **utor, fruor, fungor, potior** das Gerundivum gebildet wurde. *Cic.* Off. I, 15, 48: ea quae utenda acceperis majore mensura jubet reddere Hesiodus; de Finib. I, 1: non paranda solum sapientia, sed fruenda etiam est; *Liv.* VIII, 2, 5: spes urbis hostium potiundae (vergl. *Oudendorp.* in *Caes.* B. G. III, 6): de republ. I, 17, 27: muneris fungendi gratia; *Plin.* N. H. XX, 5. 20: coctas dysintericis vescendas dedere. Die alterthümliche Verbindung solcher Verba mit einem Accusativ mußte zu dieser Structur veranlassen.

Ja es bildete sich ein rein adjectivischer Gebrauch dieser Form bei Dichtern und späteren Prosaikern aus, z. B. *Horat.* Carm. IV, 4, 68: geretque proelia coniugibus loquenda, Sat. I, 3, 114: dividit ut bona diversis, fugienda petendis.

Es ist nicht nöthig, auf die verschiedenen Ansichten der Grammatiker hinzuweisen, die an den betreffenden Stellen ihrer Bücher leicht gefunden werden können und nur noch der monographischen Arbeiten zu gedenken, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen. W. v. Humboldt steht auch hier nicht blos der Zeit nach voran, mit dem Aufsatze über das Wesen des Infinitivs und des Gerundiums in Schlegel's Indischer Bibliothek. 2. Bd. 1. Heft S. 71—119. Darauf folgte im J. 1816 W. Wachsmuth in einem Aufsatze von dem Gerundio, Supino und den damit verwandten Participien in dem Athenäum 1. Bd. S. 39—73; 1825 A. G. Genhard in der particula V. der commentationes grammaticae, welche de gerundio et supino verborum latinorum handelt, die mit einigen Zusätzen in den Opuscula p. 122. 133 wieder abgedruckt ist. J. v. Gruber's Versuch, dem Gerundio seiner Form gemäß eine passive Bedeutung zu vindiciren, steht in der Allgemeinen Schulzeitung 2. Abthl. 1813. Nr. 147. 148, womit die Berliner Jahrb. für wissensch. Kritik. 1834. Nr. 24 zu vergleichen sind. Ein Zusammenstellung und Beurtheilung gab Haase zu Reisig's Vorlesungen S. 765. Nachdem Madvig in den Bemerkungen über verschiedene Punkte des Systems der Lateinischen Sprachlehre S. 38 seine Ansichten entwickelt, ging Wilhelm Weißenborn an eine gründliche und umfassende Sammlung und Beurtheilung des reichen Materials und entwickelte geschichtlich, was von den Grammatikern alter und neuer Zeit über diesen Gegenstand aufgestellt ist in der commentatio de gerundio et gerundivo latinae linguae. (Isenaci 1844.) Man könnte damit die Sache für abgethan halten, wenn nicht eine genauere Durchforschung der Texte hier und da zu anderen Resultaten führte.

(*F. A. Eckstein.*)

GERUNG. 1) Gerung, Bischof zu Meißen, trat in den Benedictinerorden ein und erscheint zum ersten Male als Abt des Benedictinerklosters zu Bosau in einer Urkunde des Jahres 1140; vergl. *Schultes*, Directorium dipl. 2. Bd. S. 15. Aus mehren Urkunden jener Zeit ersieht man, daß er fur den Vortheil seines Klosters eifrig bemüht war, und daß dasselbe ihm manche Erwerbungen zu verdanken hatte. Dafür zeugen Urkunden aus den Jahren 1145, 1146, 1151 und 1153, deren Inhalt bei Schultes a. a. O. 2. Bd. S. 60. 63. 88 fg. u. 99 dargelegt wird. Einflußreicher wurde seine Stellung, nachdem er 1154 zum Bischofe von Meißen erhoben worden war. Während er noch in einer Urkunde vom 6. Jan. 1153 als Abt zu Bosau genannt wird, erscheint er schon in einer andern Urkunde vom 8. März 1154 (bei Schultes II, 103) als Bischof zu Meißen. Wie es scheint, legte er kurz nach seiner Erhebung den ersten Grund zur Bibliothek des Hochstiftes zu St. Johannes in Meißen; diese Thatsache wird in einer Handschrift des Stiftsarchives zu Meißen durch die Worte sichergestellt: „Gerungus, abbas Bosanus, bibliothecam episcopalem instituit," und man kann Fabricius wol Glauben schenken, der diese Stiftung in das Jahr 1154 setzt, wo die frühere Stellung Gerung's noch in lebendigem Andenken war. Ein nicht gering anzuschlagendes Verdienst erwarb sich Gerung ferner dadurch, daß er das teutsche Bevölkerungselement im Lande kräftigte, indem er flandrischen Vertriebenen „Coronam villam" (das heutige Dorf Kühren bei Wurzen) einräumte. Vergl. die Urkunde vom 22. Nov. 1154 bei Schöttgen, Leben Conrad's S. 322. Eifrig auf den Nutzen der Kirche bedacht, scheint er den Markgrafen Konrad von Meißen mit veranlaßt zu haben, das Kloster auf dem Petersberge bei Halle zu gründen und reich auszustatten. Auch in Reichs- und allgemeinen Landesangelegenheiten war er thätig und nicht ohne Einfluß; in ersterer Beziehung betheiligte er sich 1160 an einer Fürstenversammlung zu Erfurt, welche den Beschluß faßte, dem Kaiser gegen die Mailänder Hilfe zu leisten. Das Letztere läßt sich deutlich erkennen aus den Berichten, daß Wladislaw II. von Böhmen, nachdem er 1157 in Meißen eingebrochen sei und das Land verwüstet habe, grade dem Bischofe Gerung Ersatz geleistet habe für den zugefügten Schaden (1160). Die erfolgte Ausgleichung und die Abtretung des Dorfes Prezez bei Bautzen bestätigte Kaiser Friedrich I. durch eine Urkunde vom 27. Febr. 1165 (bei *Calles*, Series episc. Misn. p. 133—135). Er war ferner thätig bei der Weihung einer Kirche bei Kalbe, einer andern bei Weyda, durch Erbauung des Schlosses Mügeln u. s. w. Erwähnt wird er in Urkunden der Jahre 1154, 1160, 1161, 1163, 1165, 1166, 1168, 1170 und 1172 (vergl. Schultes 2. Bd.). Noch lebend als Bischof zu Meißen finden wir ihn zuletzt in einer Urkunde vom 21. Juni 1170 (bei Schultes II, 209). Nach dem Necrologium Kemnizense starb er am 20. Nov. 1170 im Krankenhause des Klosters auf dem Petersberge. Vergl. über ihn *Calles*, Series episc. Misn. p. 127—137.

2) Gerung, Anfangs Mönch im Kloster zu Hirschau in Würtemberg, ward der erste Abt des im J. 1106 gegründeten Benedictinerklosters Paulinzelle in Thüringen.

in Jahn's Jahrb. 40. Bd. S. 133. *Beneke* ad Manil. p. 153. Schneider in Jahn's Jahrb. 44. Bd. S. 442. *Jordan* ad orat. pro Caecina p. 195. *Weissenborn* p. 132.

Vergl. *Nic. de Siegen*, Chron. eccles. p. 271 (ed. *Wegele*). Dieselbe Chronik erzählt von ihm (p. 297 seq.), daß er aus Schwaben gebürtig gewesen sei und sich schon zu Hirschau als „cantor et scriptor“ ausgezeichnet habe. Auch in seiner späteren Stellung als Abt zu Paulinzelle fuhr er fort zu schreiben („in libris conficiendis omni tempore vite sue studiosissimus, quippe scriptor ipse optimus“). Er ging zweimal nach Clugny, wo im Benedictinerkloster die alte strenge Regel dieses Ordens am strengsten durchgeführt wurde. Er wird in mehren Urkunden genannt, z. B. in einer Urkunde Kaiser Heinrich's V. vom 26. Aug. 1114 u. a. Er starb im J. 1120. Vergl. über ihn Hesse, Gesch. des Klosters Paulinzelle S. 7, wo, wie es scheint, fälschlich gesagt wird, er werde noch 1124 als lebend erwähnt. (Dr. *H. Brandes.*)

Gerunium, s. Geronium.

Gerus, s. Gertus.

GERUSIA, γέροντες, γερουσία. In der Heroenzeit, als im alten Griechenland noch wesentlich patriarchalische Staatsformen bestanden, übten neben dem Könige solche Männer politischen Einfluß aus, welche wegen ihres Alters oder wegen ihrer Tüchtigkeit geachtet waren. Solche Männer hießen vorzugsweise γέροντες, bei welchem Ausdrucke man weniger an ein höheres Alter, als an eine geachtete Lebensstellung dachte: das ergibt sich einerseits daraus, daß auch offenbar jüngere Männer (wie Menelaos, Ajas u. A.) in der Ilias so bezeichnet werden, und findet andererseits seine Bestätigung darin, daß Hesychios das Wort γέροντες durch οἱ ἔντιμοι erklärt. Die Könige pflegten mehre Geronten um sich zu haben, um sich ihres Rathes zu bedienen (vergl. *Dionys. Hal.* II, 12); auch scheinen sie dieselben an ihre Tafel gezogen zu haben (*Hom.* Il. IV, 259 mit d. Schol.). Ihr Einfluß und ihre Thätigkeit beruhte aber auf Gewohnheitsrecht, und wird in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten den Umständen angemessen verschieden gewesen sein. Eine eigentliche Behörde bildeten sie damals noch nicht; doch zeigen sich schon in der Ilias Spuren, daß sich eine Körperschaft politischen Charakters aus den γέροντες zu bilden im Begriff war. Zu diesen Spuren ist zu rechnen, daß z. B. Il. III, 149 im Ausdrucke δημογέροντες eine politische Bedeutung nicht zu verkennen ist, daß ferner einer βουλὴ γερόντων (Il. II, 53) Erwähnung geschieht, daß endlich nach Il. XVIII, 503 sqq. die Geronten sich an den Volksversammlungen betheiligten, darin aber einen besonderen Kreis bildeten. Vergl. Tittmann, Darstellung der Griech. Staatsverf. S. 79. — Erst dann, als sich aus diesen Geronten im Laufe der Zeit eigentliche Behörden derselben entwickelten, kam der Ausdruck γερουσία, γεροντία, γερωΐα auf. Obgleich aber die Geronten in der Heroenzeit in Hellas überall eine hervorragende Stellung eingenommen zu haben scheinen, und obgleich sich zunächst aus ihnen eine über dem Volke stehende Behörde in allen hellenischen Staatsgemeinden entwickelte, so erhielt diese doch den angegebenen Namen keineswegs überall. Indem nun γερουσία wörtlich übersetzt der Rath der Alten ist und die Ehrfurcht für die Einsicht des Alters sich am ersten in aristokratischen Verfassungen findet, so ist es charakteristisch, daß die Behörde dieses Namens sich in der Blüthezeit Griechenlands nur in aristokratischen Staaten daselbst nachweisen läßt. In den demokratisch organisirten Staaten entsprach im Wesentlichen der Gerusia die βουλή, eine Behörde, welche Anfangs der erstern sehr ähnlich gewesen sein wird, aber im Laufe der Zeit in Athen und andern Orten von Grund aus abweichende Formen erhielt. Dabei läßt sich aber durchaus nicht sagen, daß die Gerusia allen aristokratischen, die Bule den demokratischen Verfassungen ausschließlich eigenthümlich gewesen sei; denn ungeachtet der mangelhaften Kenntniß, welche wir von den Verfassungen der meisten Hellenenstaaten besitzen, wissen wir doch, daß auch in vielen aristokratischen Staaten nicht eine Gerusia, sondern eine Bule an der Spitze des Staates stand: z. B. in Korinth, Kreta, Epidauros, Samos, Chios u. a. Wo dagegen in Demokratien thatsächlich ein Rath geachteter Greise bestand (z. B. in Athen der Areiopagos), da führte derselbe wenigstens nicht den Namen Gerusia. Wie nahe sich die Gerusia und die Bule in ihren Anfängen gestanden haben mögen, das beweist vor Allem die kretische Verfassung, in welcher (nach *Aristot.* Pol. II, 7, 5) eine βουλὴ γερόντων bestand, eine Behörde, von welcher Ephoros bei *Strab.* X. 484 sagt: περὶ δὲ τῶν μεγίστων συμβούλοις χρῶνται τοῖς γέρουσι καλουμένοις· καθίστανται δ' εἰς τοῦτο τὸ συνέδριον οἱ τῆς τῶν κόσμων ἀρχῆς ἠξιωμένοι καὶ τἄλλα δόκιμοι κρινόμενοι. Höck, Kreta. 3. Bd. S. 53 fg. Eine eigentliche Gerusia aber findet man in der Blüthezeit Griechenlands in Lakedämon, Elis und Ephesos. Hinreichende Nachrichten besitzen wir nur über diese Behörde, wie sie in Sparta sich unter dem Namen γεροντία (*Xenoph.* de republ. Laced. 10) oder γερωΐα (*Aristoph.* Lysistr. 980) gestaltet hat. Die Entstehung derselben wird auf Lykurgos zurückgeführt: vergl. *Plut.* Lycurg. 5; *Plat.* epist. VIII. p. 354. Daß diese Nachricht nur bedingten Glauben verdiene, hat nächst O. Müller auch Kopstadt (De rerum Lacon. constitutionis Lycurgeae origine et indole p. 107 sq.) genügend dargethan. Ohne Zweifel gab es schon vor Lykurgos wie im übrigen Hellas, so auch in Sparta Versammlungen von Geronten, aber erst dieser Gesetzgeber mag die Gerontia als Behörde in bestimmter Form und mit verfassungsmäßig vermehrter Gewalt organisirt haben. So hat man z. B. keinen Grund zu bezweifeln, daß er die Zahl der Geronten auf 30 gesetzt habe, während vorher die Zahl ohne Zweifel eine schwankende gewesen war. Die Behörde bestand aus den beiden Königen und 28 Geronten: *Plut.* Lyc. 5. An das Zusammentreffen der Zahl der 30 Geronten und der Eintheilung des spartanischen Volkes in 30 Oben hat O. Müller (Dorier. 2. Bd. S. 79) die geistreiche, freilich nicht zu beweisende Vermuthung geknüpft, daß aus jeder Obe ein Geron gewählt worden sei. Hiergegen fällt der Umstand schwer in das Gewicht, daß es 30 Oben, aber nur 28 gewählte Geronten gab. Nur durch ein Gewebe von

weitern Hypothesen ließe sich die Meinung vertheidigen. Das Natürlichste ist, anzunehmen, daß jeder Spartiat, welcher über 60 Jahre alt war, zu diesem Amte gewählt werden konnte (*Cic.* de senect. 6; *Plut.* Lyc. 26). Dasselbe galt als die höchste Ehre, und allen Bürgern stand es frei, durch einen tadellosen Lebenswandel sich die Befähigung dazu zu erwerben. *Aristot.* Polit. II, 6, 15 nennt es daher mit Recht *ἀρετῆς ἆθλον.* und fügt weiter unten hinzu: *ἔτι δὲ καὶ τὴν αἵρεσιν, ἣν ποιοῦνται τῶν γερόντων, — τὸ αὐτὸν αἰτεῖσθαι τὸν ἀξιωθησόμενον τῆς ἀρχῆς, οὐκ ὀρθῶς ἔχει,* was beweist, daß eine förmliche Bewerbung um das Amt stattfand. Wie Aristoteles (a. a. O.) den zu Wählenden *ἀνδραγαθία* beilegt, so sagt *Plut.* Lyc. 26, daß der *ἀρετῇ* oder *ἐν ἀγαθοῖς καὶ σώφροσιν ἄριστος καὶ σωφρονέστατος κριθείς* gewählt ward. Wie jeder Spartiat Wählbarkeit erwerben konnte, so war auch die Wahlberechtigung eine allgemeine, indem die Wahl durch das Volk geschah: *Aristot.* u. *Plut.* a. a. O. Die Uebertragung des Amtes geschah auf Lebenszeit: vergl. *Aristot.* Pol. II, 6, 17. *Plut.* Lyc. 26 u. Agesil. 4. *Polyb.* VI, 45. Die Gerontia war gestiftet worden, um das Uebergewicht von einer der beiden übrigen Staatsgewalten, der Könige und der Volksversammlung, in soweit zu verhüten, daß eine nachtheilige Einflußäußerung der einen oder der andern vermieden würde. Indem die Macht der Könige durch sie beschränkt ward und die Volksversammlung nicht ohne Zuthun dieser Behörde zu Beschlüssen gelangen konnte, lag in den Händen der letztern thatsächlich die höchste Staatsgewalt: *Demosth.* adv. Lept. p. 489. *Isokr.* Panath. §. 154. *Plut.* Lyc. 26. *Aristot.* Pol. II, 6, 17. *Dionys. Halic.* II, 14. — Die Könige als Mitglieder der Gerontia hatten wenige nachweisbare Vorrechte vor den 28 übrigen Geronten: bei ihnen war offenbar das Alter von 60 Jahren und die Erwählung nicht erfoderlich; sie hatten ohne Zweifel den Vorsitz bei den Zusammenkünften, und ihre Stimme ward berücksichtigt, wenn sie auch nicht persönlich anwesend waren. *Herodot.* VI, 57. Aber zu irren scheint Herodotos an dieser Stelle darin, daß jedem Könige zwei *ψῆφοι* beigelegt werden. Damals herrschte diese Ansicht, sodaß Thukydides (I, 20) sich veranlaßt sah, diese gewiß weit verbreitete Voraussetzung ausdrücklich als eine irrthümliche zu bezeichnen. Wenn nun der Scholiast zu Thukydides (a. a. O.) meint, daß die Könige nicht je zwei *ψῆφοι* abgegeben hätten, aber die *ψῆφος* jedes Königs für zwei gerechnet worden wäre, so wird dadurch der Widerspruch nicht gelöst, da bei Herodotos ausdrücklich gesagt ist, daß, wenn ein König die Gerontia nicht besuchte, der ihm zunächst verwandte Geron für denselben zwei *ψῆφοι* und für sich eine dritte abgegeben habe, während Thukydides grade die zwei *ψῆφοι* des Königs in Abrede stellt. Dies ist offenbar ein Fall, in welchem ein Vermittelungsversuch, wie ihn der Scholiast vorschlägt, als unstatthaft zurückgewiesen werden muß. Thukydides berichtigt einen Irrthum seines Vorgängers, und ihm ist ohne Zweifel Glauben zu schenken. Der Gerontia wurden die wichtigsten Staatsangelegenheiten zu entscheidender Berathung vorgelegt, und die Beschlüsse, welche sie faßte, waren keiner weitern Besprechung in der Volksversammlung unterworfen, sondern das Volk entschied sich durch Geschrei für die einfache Annahme oder Verwerfung des von der Gerontia beantragten Beschlusses. *Thuc.* I, 87. *Plut.* Agis 8. 11 und Lyc. 6. Aus dem Umstande, daß die einzelnen Geronten für die Beschlüsse der Behörde nicht rechenschaftspflichtig waren (*Arist.* Polit. II, 6, 18 u. 7, 6), läßt sich mit Wahrscheinlichkeit auf geheime Abstimmung derselben schließen, sodaß im gewöhnlichen Falle wol nicht bekannt wurde, wer für oder gegen einen Beschluß gestimmt hatte. Indem die Gerontia in die wichtigsten Staatsangelegenheiten entscheidend eingriff, erscheint sie als Regierungsbehörde; zugleich aber war sie die höchste richterliche Behörde, welche in Rechtsfällen zu entscheiden hatte, in welchen Tod und Leben von Bürgern in Frage kam. *Xenoph.* de republ. Lac. 10. *Arist.* Pol. III, 1, 7. *Plut.* Lyc. 26. O. Müller glaubte aus *Aeschin.* in Tim. §. 180 und *Gell.* XVIII, 3 („quos *tanquam* arbitros et magistros disciplinae publicae verebantur") schließen zu dürfen, daß die Geronten eine Art von Sittenpolizei ausgeübt hätten; allein die erstere Stelle bezieht sich auf eine Zeit, wo die Stellung der Gerontia offenbar schon eine andere geworden war, da ja hier förmliche Berathungen in der Volksversammlung und ein nur warnendes Auftreten eines Geronten in derselben bezeugt werden. Schon Kopstadt weist treffend auf die Aenderung in der Stellung und dem Einflusse der Gerontia hin, die er darauf zurückführt, daß die Lykurgischen Einrichtungen Anfechtungen erfahren mußten, sobald neben den anfänglich allein bestehenden Vollbürgern (*ὅμοιοι*) ein minder berechtigtes Bürgerthum der Hypomeiones und Neodamodeis sich geltend machte. Das Wachsen dieser neuen politisch berechtigten Bevölkerungselemente erschütterte und zersprengte die alte Verfassung und rief neue Formen in das Dasein. Wie dann die Amtsgewalt der Könige durch die Ephoren eine Schmälerung erlitt, so war es sicher auch mit der der Gerontia der Fall. Abgesehen von der oben angedeuteten Aenderung, gehört ohne Zweifel erst in die spätere Zeit die Einrichtung, daß die Gerichtsbarkeit über Vergehungen der Könige der Gerontia in Verbindung mit den Ephoren zustand. *Paus.* III, 5, 3. Vergl. außer Kopstadt (a. a. O.), O. Müller (Dorier. 2. Bd. S. 91 fg.), Hermann (Lehrb. d. Griech. Staatsalt. §. 24), Schömann (Ant. jur. publ. Graec. p. 121 sq.), Tittmann (Griech. Staatsverf. S. 117 fg.) und Wachsmuth (Hell. Alterthumskunde. 1. Bd. S. 463).

Wie in Sparta, so hatte in Elis die Versammlung der Geronten die höchste Staatsgewalt inne. Dort stand in der historischen Zeit kein König an der Spitze des Staates, sondern eine bevorrechtete Volksclasse, aus deren Mitte sich dann die Behörde der 90 Geronten entwickelte. *Aristot.* Polit. V, 5 sagt über

dieselbe: *Καταλύονται δὲ καὶ* (scil. *αἱ ὀλιγαρχίαι*), *ὅταν ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ ἑτέραν ὀλιγαρχίαν ἐμποιῶσι· τοῦτο δ' ἐστὶν, ὅταν, τοῦ παντὸς πολιτεύματος ὀλίγου ὄντος, τῶν μεγίστων ἀρχῶν μὴ μετέχωσιν οἱ ὀλίγοι πάντες· ὅπερ ἐν Ἤλιδι συνέβη ποτέ: τῆς πολιτείας γὰρ δι' ὀλίγων οὔσης, τῶν γερόντων ὀλίγοι πάμπαν ἐγίνοντο, διὰ τὸ ἀϊδίους εἶναι ἐνενήκοντα ὄντας, τὴν δ' αἵρεσιν δυναστευτικὴν εἶναι καὶ ὁμοίαν τῇ τῶν ἐν Λακεδαίμονι γερόντων.* Hiernach hat es den Anschein, als ob in Elis in alter Zeit Geronten (vielleicht denen der Heroenzeit entsprechend, also von unbestimmter Zahl) der herrschende Stand gewesen seien; diese Verfassung sei später noch oligarchischer geworden, indem eine Körperschaft von 90 Geronten an die Spitze des Staates trat, welche lebenslänglich diese Gewalt inne hatten, durch gewählte Nachfolger aus ihren Familien ersetzt wurden, und allein berechtigt waren, Staatsämter zu bekleiden. Vielleicht in Aeußerlichkeiten war das Wahlverfahren dem spartanischen ähnlich. Die Verfassungskämpfe, deren *Xenoph.* Hellen. VII, 4, 15 gedenkt, und welche zum Siege der Demokratie führten (*Paus.* III, 8, 2), müssen diese Behörde umgestaltet haben. Das findet man bestätigt durch die Nachricht (bei *Plut.* praecept. reip. ger. p. 255), daß durch einen Phormion nicht nur die Zahl der Geronten auf 600 gebracht, sondern auch die Criminalgerichtsbarkeit dieser Behörde beschränkt worden sei. Vergl. Tittmann S. 365 fg. Kortüm, Zur Gesch. Hellen. Staatsverf. S. 95 fg. Endlich wissen wir, daß zu Ephesos eine Gerusia bestand (vergl. *Strab.* XIV. p. 640), welche später, wie es scheint, *βουλή* genannt zu werden pflegte. Diese Körperschaft hatte gesetzgebende Gewalt. Vielleicht gehört auch in eine spätere Zeit, daß in derselben Prytanen den Vorsitz führten, deren Vorstand *βούλαρχος* hieß (Corp. inscr. Graec. no. 2997). Kortüm S. 106 fg. *Guhl*, Ephesiaca p. 74 seq. — Wie aus dem Obigen erhellt, hatte die Gerusia ihre Entwickelungsgeschichte, und zwar gewiß mannichfaltig abweichend in den verschiedenen Staaten. Wie daher in Sparta die Gerontia der spätern Zeit eine ganz andere Stellung einnahm, als welche ihr ursprünglich angewiesen gewesen war, so wird eine Gerusia, welche erst in der Zeit des Verfalles entstand, sich von der alten Form wesentlich unterschieden haben. Eine solche spät entstandene ist die Gerusia des achäischen Bundes, über deren eigentliches Wesen uns freilich Nachrichten fehlen. Daher lassen sich nur Vermuthungen darüber aufstellen. Die *γερουσία*, welche *Polyb.* XXXVIII, 5 nennt, war vielleicht identisch mit der *βουλή* der Achäer, wahrscheinlicher aber die engere Rathsbehörde, welche aus dem Bundesfeldherrn, dem Anführer der Reiterei und den Demiurgen (vielleicht auch dem Staatsschreiber, dem *γραμματεύς*) bestanden haben wird. *Merleker*, Achaica p. 86. *Wahner*, De Achaeorum foederis origine atque institutis p. 39 sq. Damit stimmt K. F. Hermann (Griech. Staatsalt. §. 186) in soweit überein, daß er die dem *στρατηγός* beigegebenen *συνάρχοντες* darunter versteht: vergl. *Polyb.* XXIV, 12. Hiernach wären alle Mitglieder der achäischen Gerusia wirkliche Magistrate gewesen, und dies wäre eine so tief eingreifende Veränderung in der Natur dieses Institutes gewesen, daß man hierin eine dritte und letzte Entwickelungsstufe desselben finden müßte. Mit dem dahinsinkenden Hellenenthume, mit der Auflösung hellenischer Staatsformen schwand auch die Behörde der Gerusia. (Dr. *H. Brandes.*)

GÉRUZEZ (Johann Baptist Franz), ein vielseitig gebildeter Franzose, der sich auf dem Gebiete der Philosophie und Sprachforschung vielfach bekannt gemacht hat. Geboren zu Rheims am 25. Nov. 1764, studirte er vornehmlich Sprachen, Grammatik und Philosophie und vernachlässigte dabei die Erwerbung von gemeinnützigen Kenntnissen nicht. Nach erlangter gelehrter Ausbildung wurde er als Professor der allgemeinen Grammatik an die Centralschule des Oisedepartements befördert und von da an die königliche Lehranstalt zu Rheims, wo er, wahrscheinlich im Privatstande, am 20. März 1830 starb. Ueberdies war er Titularabt und Mitglied mehrer gelehrten und gemeinnützigen Anstalten, als z. B. der freien Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Paris, der Gesellschaft des Ackerbaues und Handels, sowie der Wissenschaften und Künste zu Chalons an der Marne.

Géruzez trat als Schriftsteller zuerst während der Revolution 1792 und 1793 mit mehren gerühmten Artikeln in dem von Cerutti herausgegebenen Volksblatte Feuille villageoise auf. Hierauf machte er sich durch seinen Traité de morale élémentaire, à l'usage des élèves des écoles etc. (Paris 1799. 12.) bekannt; ferner durch seinen Discours sur l'origine et les progrès de la langue française, et sur la nécessité de l'étudier pour réussir dans les sciences (Paris 1800. [? Beauvais 1801.]); Coup d'oeil rapide sur les révolutions de la philosophie depuis Thales jusqu'à l'université impériale, abgedruckt im Mercure de France, Octoberheft 1812. Nr. DXXXIV; Déscription historique et statistique de la ville de Reims, das. 1817. 2 Theile; L'étude des langues anciennes et de ses propres langues, seul fondement de toute bonne instruction (Paris 1818.); Dissertation sur une inscription trouvée à l'abbaye de S. Remy de Reims (Chalons 1817.); Flore médicale du département de la Marne (Chalons 1819.); Mémoire sur le sâcre à Reims (ebendas. 1819.); Sur l'instruction primaire, discours qui a obtenu le premier accessit à l'académie d'Arras in der Sitzung vom 23. Aug. 1820 (Paris 1824.); Traité sur la langue française, ou Rhétorique française, suivie d'un cours de littérature, de traités des ponctuation, des participes, de la versification française et de la préposition, à l'usage de l'un et de l'autre sexe. (Rheims 1825.) Zuletzt lieferte er bis an seinen Tod Beiträge in die Revue britannique und soll auch an der Redaction dieser Zeitschrift Theil genommen haben. Im Uebrigen hinterließ er in Handschrift noch ein ansehnliches Werk: Sur la littérature et une Analyse raisonnée des ouvrages de Linguet, seines berühmten, sehr gelehrten

und streitsüchtigen Verwandten, dessen vielbewegtes Leben er auch in einem Umrisse beschrieben hat *).

(*B. Röse.*)

GERVAIS (St.), 1) Marktflecken von 2200 Einwohnern in Auvergne und Hauptort eines Friedensgerichtes im Bezirke Riom des Departements Puy de Dome. 2) Dorf von 500 Seelen im Bezirke St. Marcellin des Departements Isère, an der Isère, mit einer Kanonengießerei. (*H. E. Hössler.*)

GERVAIS (Bad). Die Bäder von St. Gervais liegen in Savoyen, 3000 Fuß über dem Meere, an der Nordostseite des Montblanc, zwei Stunden von dem Städtchen Sallanches. Es sind ein Paar seit dem Jahre 1806 entdeckte Quellen da, welche aus Glimmerschiefer und Kalkstein kommen. Das Wasser ist klar, riecht schwach-hepatisch, hat einen bitterlich-salzigen Geschmack, entwickelt Gasblasen und besitzt eine Wärme von 33 bis 36° R. In einem Pfunde Wasser fand man schwefels. Natron 20, schwefels. und kohlens. Kalk 11, salpeters. Natron 10, salzs. Talkerde 3. Das Wasser wird getrunken und zu Bädern benutzt bei Hautausschlägen, Skrofeln, rheumatischen und nervösen Uebeln, Drüsenanschwellungen. Im Bade wird die Haut weich und gleichsam fettig anzufühlen. (*F. W. Theile.*)

GERVAIS (Charles Aubert), geb. am 19. Febr. 1671 zu Paris, war zu Ende des 17. Jahrh. Capellmeister bei dem Herzoge von Orleans. Später trat er in königliche Dienste. Er starb 1744 zu Paris. Von seinen Compositionen sind nur drei Opern bekannt: Medase (1697), Hypermnestre (1716) und les Amours de Prothée (1720). Sie sollen auf den pariser Theatern mit großem Beifalle aufgeführt worden sein.

(*Heinrich Döring.*)

GERVAIS (Pierre Nicolas), geboren zu Mannheim, einer der ausgezeichnetsten Schüler des Concertmeisters Fränzl, und einer der größten Violinvirtuosen seiner Zeit. Er starb zu Lissabon, wohin er von Paris aus gegangen war, ums Jahr 1795 an den Folgen eines Duells. Gestochen wurden unter seinen Compositionen zu Paris 1799: Concerto I. in C.; Concerto II. in D.; Concerto III. in Es pour le Violon. Diese und einige andere seiner Concerte wurden noch zu Anfange des 19. Jahrh. von den Violinisten gern gespielt und in den Concerten auch gern gehört †).

(*Heinrich Döring.*)

GERVAISE (Franz Armand). Trappist und geistvoller Schriftsteller [1]). Aelterer Bruder des Bischofs Nicolaus Gervaise (s. d. Art.) und Sohn eines Arztes wurde er zu Paris, wenn nicht zu Tours, 1660 geboren, wendete sich dem geistlichen Stande zu und wurde zuerst Karmeliterbarfüßer, trat aber dann, als ein unruhiger Kopf, aus diesem Orden wieder heraus, um sein Glück, wenn nicht zunächst bei den Cisterciensern, so doch gewiß bei den Trappisten zu versuchen. Er begab sich in das Kloster Latrappe in der Normandie und wußte sich bei dem dasigen hochbejahrten Abte von Rancé mit seinen Talenten und seinem Eifer so einzuschmeicheln, daß ihn derselbe 1696 zu seinem Nachfolger erwählen ließ und ihm sogleich auch das Amt des Klostervorstehers übertrug. Bald aber änderte er an den strengen Regeln der Entsagungen und Büßungen des Klosters, welche Rancé erst eingeführt hatte, ohne auf dessen Warnungen und Rathschläge zu hören und ließ überhaupt dabei Herrschsucht, Hitze, widerlichen Eigensinn, Unruhe und andere Eigenschaften, die an einem Klostervorsteher in so streng abgemessenen Verhältnissen, wie zu Latrappe, durchaus unanständig und verwerflich erklärt wurden, so fühlbar werden, daß der alte fromme Abt von Rancé, der seine Reformen bedroht sah, ihm zu seiner Entlassung Anlaß gab, während Andere erzählen, er habe dieselbe aus Reue selbst gesucht und genommen. Gervaise verließ Latrappe und irrte nun, eine umständliche Apologie über seinen Austritt aus diesem Stifte veröffentlichend, aber die Lebensweise desselben beibehaltend, von Kloster zu Kloster in Frankreich umher, bis ihn der König nach Erscheinung seines Werkes über den Cistercienserorden im J. 1746 auf Anregung des Abtes von Citeaux in Paris verhaften und in der Abtei der Klausner zu U. L. Fr. im Sprengel von Troyes einsperren ließ, wo er in seinem 91. Jahre 1751 starb.

Die Schriften, welche dieser wetterwendische und unverträgliche Mönch seit seinem Weggange aus Latrappe bis zu seiner Verhaftung in der selbst gewählten unsteten Einsamkeit verfaßt hat, sind erstlich über eine Reihe von Kirchenheiligen, als les Vies de Saint Cyprien (Paris 1717. 4.); de Saint Irénée (Paris 1723. 12. 2 Bde.); de Rufin, prêtre de l'Église d'Aquilée, réfondue par l'abbé Goujet (Paris 1724. [? 1725.] 12. 2 Bde.); de Saint Paul, apôtre des Gentils et docteur de l'église, éclaircie par l'écriture sainte etc. avec des réflexions tirées des Saints Pères (Paris 1734. 12. 3 Bde.); de Saint Épiphane, archevêque de Salamine (Paris 1738. 4.) und de Saint Paulin. (Paris 1743. 4.) Von allen diesen Schriften ist die Biographie des Apostels Paulus die beste und mit Geschmack geschrieben. Die Geschichte desselben wird in vier und die Schilderung seiner Tugenden in zwei Büchern abgehandelt. Die meisten der übrigen Hagiographien sind mit einer Analyse der Werke dieser Heiligen und mit historisch-kritischen Anmerkungen, sowie mit besondern Abhandlungen versehen, wozu er jedoch größtentheils den Stoff aus Tillemont's Memoiren genommen hat. 2) Vie de Pierre Abeilard et d'Héloise, son épouse (Paris 1720. 12. 2 Bde.), wozu er deren Briefe in der französischen Uebersetzung aus dem Lateinischen (Paris 1723. 12. 2 Bde.) lieferte. 3) Let-

*) Vergl. die Biographie universelle des Contemporains VIII, 118. *Quérard*, La France littéraire III, 335 und La littérature française contemporaine IV, 79.

†) Vergl. Gerber's histor. biograph. Lexikon der Tonkünstler. 1. Thl. S. 502. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Thl. S. 310. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst. S. 342.

1) Man findet ihn auch Armand Franz Gervaise geschrieben.

tres d'un théologien à un ecclésiastique de ses amis sur une dissertation touchant les Ordinations anglaises (vom Pater Le Courayer [Paris 1724. 12.]). Diese Briefe wurden unterdrückt und das Privilegium dazu zurückgenommen. 4) Histoire de Suger, abbé de S. Denis (Paris 1721. 12. 3 Bde.), ein zwar quellenreiches, aber unkritisches Buch, worauf er 1725 seine Défense de la nouvelle histoire de Suger, avec l'apologie pour feu Mr. l'abbé de la Trappe (Rancé) contre les calomnies et des invectives de Dom Vincent Thuillier, repandues dans son histoire des contestations sur les études monastiques 1725 zu Paris in 12. folgen ließ. Gervaise hatte nämlich in seiner Lebensbeschreibung Suger's eine Abhandlung über den 1691 begonnenen Streit des berühmten Diplomatikers Mabillon mit dem Abte von Rancé zu Latrappe über die Études monastiques zu Gunsten seines vormaligen Gönners einrücken lassen, und darin die Grenzen der Mäßigung und Bescheidenheit gegen den ihm beiweitem überlegenen Mabillon so sehr überschritten, daß der Benedictiner Thuillier in dem ersten Bande seiner Ausgabe der Ouvrages posthumes de Dom Jean Mabillon et de Dom Th. Ruinart zu Gunsten seines großen Lehrmeisters eine scharfe Kritik gegen dieselbe richtete, welcher Gervaise, ohne dem Gegenstande gewachsen zu sein, in obiger défense so lebhaft und mit so vielem Zartsinne für seinen damals schon längst verstorbenen trappistischen Gönner entgegentrat, daß bei den gelehrten Zeitgenossen diese Gesinnung um so größern Tadel erweckte, als man von ihm wußte, daß ihm derselbe bei seinen Lebzeiten völlig gleichgültig gewesen und Rancé's Niederlage durch Mabillon in jenem Streite allgemein anerkannt war. Thuillier hielt es auch der Mühe nicht werth, seinem heuchlerischen Gegner öffentlich zu antworten, sondern las seine niedergeschriebene Entgegnung blos seinen Freunden vor [2]). Gervaise mußte indessen allerdings später für seine Falschheit noch besonders büßen und zwar durch die Lebensbeschreibungen des Abtes von Rancé, welche der Abt Marsollier verfaßt hatte, dessen Buch 1758 in einer neuen Auflage zu Paris wieder erschien von dem Pfarrer Maupeau zu Nonancourt herausgegeben, und worin Gervaise sehr mishandelt wurde. Zwar schrieb dieser ein Jugement critique, mais équitable des Vies du feu Mr. l'abbé de Rancé, réformateur de l'abbaye de la Trappe, écrites par les sieurs de Maupeou et Marsollier (London [richtiger Troyes] 1742. 12. [? 1744]) dagegen, hob darin die Fehler jener beiden Schriftsteller, welche dem alten Abte gleichwol geschmeichelt hatten, gegen die Wahrheit hervor und suchte sich so gut, als er vermochte, gegen deren Vorwürfe und Beschuldigungen mit stolzer Genugthuung zu vertheidigen. Außerdem aber lernt man den berühmten Reformator des Trappistenklosters hierin sehr genau kennen. 5) L'honneur de l'église catholique et des souverains pontifes, défendu contre les calomnies, les impostures et les blasphèmes du P. Le Courayer, repandus dans sa traduction de l'histoire du concile de Trente par Fra Paolo, et particulièrement dans les notes qu'il a y ajoutées (Nancy 1742. [? 1749.] 2 Bde.). 6) Histoire de l'abbé Joachim, religieux de l'ordre de Citeaux, surnommé le prophète (Paris 1745. 12. 2 Bde.), worin der Verfasser auf unkritische und abgeschmackte Weise nachzuweisen sich bemüht, daß alle Prophezeiungen dieses Abtes von den Päpsten, Kaisern, Königen, Völkern und geistlichen Orden wirklich in Erfüllung gegangen wären und derselbe auch Wunderkräfte besessen hätte. 7) Histoire générale de la réforme de l'ordre de Citeaux en France, Tom. I. (Avignon 1746. 4.), wovon die beiden folgenden Bände, worauf das vollständige Werk berechnet worden war, nicht erschienen, sondern unterdrückt worden sind, da zumal der Abt von Citeaux, welcher die Obern seines Ordens in jenem ersten Bande heftig angegriffen fand, sogleich nach dessen Erscheinen einen Verhaftsbefehl beim Könige Ludwig XV. gegen den Verfasser ausgewirkt hatte, und derselbe auch an ihm vollzogen worden war. Jener erste, indessen sehr selten gewordene Band dieses interessanten Werkes enthält viel Wichtiges über diesen Orden seit seinem Ursprunge bis zum Jahre 1726. 8) La vie du vénérable Père Simon Gourdan (Paris 1756. 12.). Ueberdies schrieb Gervaise noch fünf Briefe gegen die zu Paris 1726 erschienene vetus disciplina monastica des Benedictinermönches Marquard Herrgott zu S. Blasien, welche im Journal de Trévaux 1727 abgedruckt worden sind, und außerdem hinterließ er noch mehre Werke in Handschrift, unter andern einen Abrégé de l'histoire ecclésiastique par Mr. Fleury, einen Traité des devoirs des Évêques und la Vie de Dom Abraham Braugny, Pfarrer in der Diöcese Arras, der aber sein Leben als Trappist endete. Irrig ist es indessen, wenn man ihm auch, wie Quérard es thut, die Biographien von dem heiligen Martin zu Tours und dem römischen Staatsmanne Boëtius zuschreibt, deren Verfasser sein Bruder, der Missionair (s. d. Art.) ist.

Im Uebrigen schrieb dieser Mönch einen vortrefflichen, reinen, leichten, ausgebildeten Styl mit Erhabenheit und Würde, sowie mit Geist und Wärme in der Darstellung seiner Gegenstände und Gedanken, blieb sich aber darin nicht immer gleich, sondern wurde zuweilen nachlässig, oder überspannt, und so oft ihn Vorurtheil oder Leidenschaft bei der Sache überraschte, vergaß er alle Schonung, Bescheidenheit und Rücksicht, während es ihm sonst, seinem Charakter völlig entsprechend, nicht an sonderbaren Vorstellungen und falschen Begriffen fehlte [3]). *(B. Röse.)*

2) Rancé's Schrift über die Heiligkeit und die Pflichten des Mönchslebens war schon 1683 erschienen und hatte natürlich die Benedictiner, die mit seinen überspannten und ascetischen, alle solide gelehrte Bestrebungen der Mönche gänzlich verwerfenden Ansichten höchst unzufrieden waren, zeitig, so den Pater Mege 1687, zum öffentlichen Kampfe gereizt, was diesem aber Bossuet und die Prinzessin von der Pfalz, Aebtissin von Maubuisson, sehr übel nahmen.

3) Vergl. *Lecerf*, Bibliothèque historique et critique etc.

GERVAISE (Nicolaus), auch Gervaise de Sainte-Foye genannt, Missionair und Schriftsteller. Sohn eines Arztes und 1662 oder 1663 zu Paris geboren, wählte er frühzeitig den geistlichen Stand und widmete sich zugleich dem Missionsberufe, sodaß er sich, kaum 20 Jahre alt, an einige Missionaire der Congregation von Saint-Vicent-de Paule anschloß und mit ihnen ins Königreich Siam reiste. Von seiner vierjährigen Wirksamkeit in der Bekehrung der dortigen Bewohner zum Christenthume ist indessen weniger bekannt, als von seinen dort eingesammelten und gerühmten Kenntnissen über das Klima, die Beschaffenheit und die Producte dieses Landes, gleichwie über die Sitten und Gewohnheiten des Volkes, dessen Religion und Staatsverfassung und über die königliche Familie daselbst. Er erwarb sich dieselben, da er der Landessprache mächtig war, durch eigene gründliche Erkundigungen, Forschungen und Beobachtungen, sowie durch das Lesen der Bücher in derselben Sprache und endlich nach seiner Rückkehr nach Paris durch häufigen Umgang mit den Mandarinen, welche sich als siamesische Gesandtschaft am Hofe Ludwig's XIV. eine Zeit lang aufhielten und ihn über vieles Eigenthümliche jenes Landes belehrten, was den Fremden sonst verborgen bleibt. Hier wurde er nach seiner Heimkehr erst Erzieher zweier indischer Prinzen aus der Königsfamilie von Makassar, welche der König Ludwig XIV., der nebst dem Dauphin bei ihrer Taufe die Pathenstelle vertreten hatte, in einer der königlichen Unterrichtsanstalten unter Gervaise's Aufsicht erziehen ließ. Hierauf wurde Gervaise Pfarrer zu Vannes in der Bretagne und bald darnach Propst oder Abt von Suèvres an dem S. Martinsstifte zu Tours. Von hier aus machte er, vom neu erwachten Missionseifer getrieben, 1724 eine Reise nach Rom und ließ sich vom Papste zum Bischofe in partibus infidelium von Horren in Südamerika weihen. Nun schiffte er sich ungesäumt nach dem Orte seiner Bestimmung ein, wirkte hier auch mit Eifer zur Verbreitung des christlichen Glaubens, wurde aber in einem Aufruhre, den er stillen wollte, mit seinem Gefolge von den Caraïben am 20. Nov. 1729 ermordet.

Nach seiner Rückkehr aus Siam arbeitete Gervaise das zu seiner Zeit wichtige Werk histoire naturelle et politique du royaume de Siam aus und ließ es zu Paris 1688. in 4. drucken. Es ist zwar vom Verfasser dem Könige Ludwig XIV. als Beschützer der Missionen gewidmet, aber vom Buchhändler mit einer für ihn äußerst günstigen Vorrede dem Publicum empfohlen worden. Das Werk enthält keineswegs die Relation von Gervaise's Reise und Missionsgeschäfte in diesem Lande, sondern eine in vier Abtheilungen verständig geordnete Natur-, Landes- und Volksgeschichte desselben, wie er selbst dasselbe eben damals gefunden und wie dasselbe vor ihm noch Keiner beschrieben hatte. Auch findet man in der dritten Abtheilung eine Geschichte der ersten Bekehrungsversuche der Jesuiten und anderer geistlichen Ordensleute in Siam.

Die zweite Frucht seiner ostindischen Reise ist die gleich nach der erstern zu Paris auch 1688. in 12. erschienene und nach dem Plane des erstern Werkes bearbeitete Déscription historique du royaume de Macaçar, wovon zu Regensburg 1700. in 12. ein neuer Abdruck besorgt wurde. In der Dedication an den Beichtvater Ludwig's XIV., dem Pater Lachaise, berichtet er über die Fortschritte der beiden seiner Aufsicht anvertrauten indischen Prinzen aus Makassar in Kenntnissen und erweist sich sonst als großer Freund der Jesuiten, zu deren Gesellschaft er aber nicht gehört zu haben scheint. In der Vorrede des Buchhändlers zu diesem Werkchen verwahrt sich derselbe gegen befürchtete Verleumdungen, daß er das einem Jesuiten gewidmete Buch mit schonungslosen Angriffen auf die Holländer, deren Religion und wachsende Macht in Ostindien, in Verlag genommen habe, obschon er dieser Nation große Verbindlichkeiten schuldig sei. Allerdings greift Gervaise in demselben den zweiten Theil von Tavernier's Voyage des Indes, in welchem die Holländer gegen die portugiesischen Jesuiten in Schutz genommen und letztere als die heftigsten Widersacher der erstern geschildert worden sind, mit Berufung auf eingezogene genaue Erkundigungen an, leugnet die den Holländern von den Jesuiten am chinesischen Kaiserhofe bereiteten Chikanen, sowie deren auf Bereicherung abzweckenden eigenen Handelsverkehr in Ostindien und behauptet, daß die Holländer dem uneigennützigen Missionswerke derselben auf den Inseln großen Nachtheil gebracht hätten. Aus diesem Grunde, bemerkt Gervaise weiter, hätten sie die Jesuiten auch aus dem Königreiche Makassar, wo sie in der Gunst des dasigen Königs feststanden, nebst den portugiesischen Handelsleuten mittels einer im Lande selbst angezettelten Empörung gegen den König im J. 1660 vertrieben und diesen von sich abhängig gemacht. In Folge dieses Ereignisses wäre der Bruder dieses Fürsten aus voller Entrüstung über dessen Nachgiebigkeit nach Siam entwichen, hier mit seiner Familie äußerst wohlwollend aufgenommen, aber nach Verlaufe mehrer Jahre aus Herrschsucht das Haupt einer Verschwörung unter den muhamedanischen Malayen, deren Glaubensgenosse er gewesen, gegen seinen königlichen Wohlthäter geworden, die ihm das Leben gekostet hätte. Seine beiden, schon oben erwähnten Söhne aber wären bei dieser Gelegenheit den Franzosen, welche dem Könige von Siam gegen die Rebellen Beistand geleistet hätten, in die Hände gefallen und von ihnen, wenn nicht von Gervaise selbst — was derselbe jedoch nicht ausdrücklich erzählt — nach Frankreich gebracht worden, wo der königliche Hof für ihren Unterhalt und ihre Zukunft Sorge trüge.

Seit seiner Rückkehr aus Ostindien bis zu seiner Abreise nach Südamerika arbeitete Gervaise noch an mehren andern Werken, als an einer Vie de Saint-Martin, évêque de Tours, welche Schrift zu Tours

---

p. 476. Tassin's Gelehrten-Geschichte der Congregation von S. Maur I, 386 fg. und II, 201; Dictionnaire universel VII, 401. *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1243 und *Quérard*, La France littéraire III, 337 seq.

1699. in 4. erschien und wenig Begründetes in einem verschrobenen Style enthält. Weil er aber in diesem Buche von seinem großen Heiligen behauptete, er sei nie Mönch gewesen, sowie überhaupt die Mönche in Tours der dasigen berühmten Stiftskirche niemals gedient hätten, so griff der damalige Benedictinerprior der Abtei S. Julien zu Tours, Johann Stephan Badier, diese unhistorische Behauptung auf und widerlegte sie mit Berufung auf Sulpicius Severus und Gregor von Tours in der Schrift: La sainteté de l'état monastique, où l'on fait l'histoire de l'abbaye de Marmoutier et de l'église royale de S. Martin de Tours, depuis leur fondation jusqu'a notre temps. Pour servir de réponse à la Vie de S. Martin, composée par Mr. l'abbé Gervaise (Tours 1700. 12.) auf das Bündigste, wenn auch nicht in anmuthiger Sprache, allenthalben aber zum Ruhme des Mönchsstandes, von welchem Gervaise in allen angesehenen Gesellschaften mit ebenso vieler Verachtung als Unwissenheit zu sprechen pflegte. Derselbe sah sich von Badier so stark angegriffen, daß er schweigen mußte. Gleichwol wurde sein Werk über gedachten Bischof 1828 unter dem Titel Vie de S. Martin, évêque de Tours et histoire de la fondation de l'insigne église élevée à son honneur à Tours in einer neuen vermehrten und verbesserten Ausgabe in 12. wieder gedruckt. Desto gründlicher und gediegener ist seine Histoire de Boëce (Boëtius), senateur romain, avec l'analyse de tous ses ouvrages. (Paris 1715. 12. 2 Bde.) Zu den unvollendet und ungedruckt gebliebenen Werken von ihm gehört die Vie de Saint-Louis, welche zwei Bände in 4. umfassen sollte *). (*B. Röse.*)

GERVAISE (Nicolas), ein pariser Arzt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., hat sich als medicinischer lateinischer Dichter einen gewissen Namen gemacht. Als er 1659 in Paris unter Renaudot disputirte, antwortete er seinen Opponenten in lateinischen Versen. Auch veröffentlichte er in lateinischen Versen: De phlebotomia carmen heroicum. (Paris 1658.) Hippopotamia, sive modus profligandi morbos per sanguinis missionem. (Par. 1662.) Catharsis, sive ars purgandi. (Paris 1666.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERVAISE DE LATOUCHE (Jean-Charles), Parlamentsadvocat zu Paris und berüchtigter Romanschriftsteller des 18. Jahrh. Geboren in den ersten Jahren desselben zu Amiens, widmete er sich in seinen reifern Jahren neben seiner advocatorischen Praxis, die ihm aber keinen Namen erworben haben soll, durch die große Sittenlosigkeit seiner Zeit in Frankreich begünstigt und hingerissen, der schmutzigsten Romanschriftstellerei mit solchem Eifer, daß dadurch wahrscheinlich sein wirklicher Lebensberuf litt. Die französischen Literarhistoriker indessen scheuen sich, seine anonym erschienenen unanständigen Werke mit ihren Titeln zu nennen und ziehen lieber vor, sie zu unterdrücken. Nur ein einziges von ihnen führt Quérard an, welches unter dem Titel Histoire de Dom B.... D.... des C... écrite par lui-même 1750. in 18. zum ersten Male, dann 1771 mit einer satyrischen Dedication an Hrn. de Sartine und endlich 1777. in 8. zu Rom erschienen war. Unterdessen und später erschien das Buch auch noch unter andern Titeln, so als Histoire de Couberdom etc. und als Mémoires de Saturnin, écrits par lui-même. (London 1787. 12. 2 Bde.) Eine Ausnahme von diesen verrufenen Schriften machen seine Mémoires de Mademoiselle Bonneval (Amsterdam [Paris] 1738. 12.), weil dieselben wenigstens mit einigem Anstande geschrieben sind. Voltaire hält ihn auch für den Verfasser des kleinen Schauspiels: le B .... et les discours sérieux, pour des personnages très graves qui ne savoient pas les faire eux-mêmes.

Ungeachtet dieser verachteten Schriften wird Gervaise doch auch als Verfasser einiger Denkschriften zu Gunsten verschiedener Gerichte genannt. Er verfiel übrigens nach dem Sturze des Hauses Guémenée, welchem er sein ganzes Vermögen anvertraut hatte, über seinen dadurch erlittenen großen Verlust in tiefe Schwermuth und starb am 28. Nov. 1782 in Armuth *). Ein Bruder dieses Gelehrten, L. Alex. Gervaise, war Arzt und ist durch seinen Discours sur la clinique (Paris 1750. 4.) auch als Schriftsteller bekannt. (*B. Röse.*)

GERVASII (Henricus) oder **Henry Gervais**, eigentlich aber Heinrich des Gervasius Sohn, woraus jedoch, wenn auch Gervasius nur Vorname war, der feststehende französische Geschlechtsname Gervais gebildet wurde, ein gelehrter französischer Dominikaner- oder Predigermönch und Inquisitor des 16. Jahrh. In ungekannten Verhältnissen und Zeiten zu Paris geboren und dem geistlichen Stande bestimmt, ließ er sich bei den Jacobinern daselbst in deren Mönchsorden aufnehmen, vollendete 1532—1533 den Cursus als Licentiat der Theologie in der Sorbonne, trat dann als Lehrer dieser Wissenschaft und der Philosophie im Gymnasium jenes Jacobinerklosters, sowie als Prediger auf, wurde 1538 Prior desselben, nachmals Doctor der Theologie und Generalinquisitor. Nach einer Wirksamkeit von ungefähr sieben Jahren versetzte man ihn drei Jahre lang als Prior seines Ordens nach Compiegne und ebenso lange nach Troyes, wo er den 4. Mai, seinen Geburtstag, 1558 in hohem Alter starb, nachdem er das Jahr zuvor in Chambery zum Generalvicar der Predigermönche in Frankreich war erwählt worden.

Zwar hat Gervasius, wie behauptet wird, Mehres geschrieben; allein die Handschriften davon sind, da sie nicht gedruckt wurden, durch die Ungunst der Zeitumstände verloren gegangen; und wenn ihm gleich Mallet in seiner

*) Vergl. Tassin's Gelehrten-Geschichte der Congregat. v. S. Maur II, 20 fg. in der teutschen Bearbeitung; Dictionnaire universel VII, 400. *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1243 und die beiden obengenannten Reisewerke Gervaise's.

*) Vergl. Dictionnaire universel VII. 401 seq. *Quérard*, La France littéraire III, 338, welcher allein den Vornamen Gervaise's Jacob Karl nennt, und *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1244.

Geschichte der berühmten Jacobiner das Werk Copulata in totam Summam (theologiae) S. Thomae de Aquino zuschreibt, so verwechselt er ihn mit dem viel früher lebenden wahren Verfasser desselben, dem Dominikaner Lorenz Gervais (s. d. Art.)*). (*B. Röse.*)

GERVASII (Laurentius) oder Gervais, ein gelehrter französischer Predigermönch oder Dominikaner des 15. Jahrh. Geboren in ungekannten Verhältnissen zu Lisieux (Lexovium) vor der Mitte des erwähnten Zeitraumes, ließ er sich, dem geistlichen Stande bestimmt, in das Dominikanerkloster seiner Geburtsstadt aufnehmen, vollendete aber seinen theologischen Cursus zu Paris und wurde Magister und 1456 (n. St.) Licentiat der Theologie. Als Lehrer dieser Wissenschaft zeichnete er sich besonders durch seine seltene Bekanntschaft mit den Schriften des heiligen Thomas von Aquino aus, sodaß er unter den Thomisten seiner Zeit vor allen den Vorrang genoß. Deshalb wurde er auch in der Folge zur Verbesserung der Universität in Cöln auserwählt und dahin geschickt, wobei er sich aber über das Maß seiner Kräfte anstrengte, auf dem Rückwege zu Dijon erkrankte und seinen Tod fand, ob 1483 oder früher, bleibt zweifelhaft. Beerdigt wurde er im dortigen Predigerkloster. Gervais hinterließ ein Werk in Handschrift unter dem Titel: Vtilia valde opera, quae copulata M. Laurentii Gervasii dicuntur super totam summam theologiae S. Thomae (de Aquino), welches von Mallet dem später lebenden Ordensgenossen dieses Mönches, Heinrich Gervais (s. d. Art.), fälschlich zugeschrieben worden ist †). (*B. Röse.*)

GERVASII (Robertus) oder Gervais, ein gelehrter französischer Predigermönch des 14. Jahrh. und Bischof von Senez. In ungekannten Verhältnissen vor der Mitte des erwähnten Zeitabschnittes zu Anduze bei Nismes geboren, wählte er unter dreien Brüdern den geistlichen Stand und wurde Dominikaner in dem Kloster zu Morojols (Marologii Mimentensis, d. i. das heutige Marvejols) um die Mitte des gedachten Jahrhunderts, zeichnete sich aber in der Folge durch seine theologischen Ordensstudien, mit welchen er sich die Magisterwürde erwarb, so vortheilhaft aus, daß er vom Papste Urban V. zu Avignon zum Bischofe in Senez (Senecensis oder Sanitiensis) 1369 befördert wurde, in welcher Eigenschaft er, blos Robert genannt, den Päpsten zu Avignon in verschiedenen Aufträgen diente, auch mit dem königlichen Hofe zu Paris, dem er sehr ergeben war, in Verbindung stand und um das Jahr 1396 starb. Für den unglücklichen, nachmals blödsinnig gewordenen König Karl VI. schrieb er 1385 das Speculum morale regium, seu de regimine principum, welches Werk durch Abschriften der Dominikaner verbreitet, aber nachher nicht gedruckt wurde. Dieser Fürstenspiegel ermahnt den König zur Tugend und zum Ruhme und fodert ihn zur Rettung der Kirche aus den Stürmen des päpstlichen Schismas auf. An Clemens VII. richtete er vor 1389 seine zweite Schrift, den Tractatus de schismate adversus Joannem de Lignano (?Linhano) et Baldum Perusinum, defensores Bartholomaei Barensis, womit er den Gegenpapst zu Rom, Urban VI., vor seiner Wahl Erzbischof zu Bari, bezeichnen will, welchen er nicht allein herabsetzt, sondern auch alle kanonische und Civilrechtslehrer, alle Theologen und Philosophen, welche es mit diesem Gegenpapste hielten, leidenschaftlich angreift, und nur dem Papste zu Avignon, der ebenso lasterhaft war, als jener, mit kriechender Demuth huldigt [1]). Außerdem soll dieser Bischof noch einige Schriften hinterlassen haben, die sich in den Archiven zu Embrun und Senez befunden haben sollen [2]). (*B. Röse.*)

GERVASIO (Augustin), ein Augustinermönch und Professor der dogmatischen Theologie an der Universität zu Wien im 18. Jahrh. Er war von Geburt ein Neapolitaner und schrieb De legibus, peccatis etc., libri III. (Wien 1763.); De verbo Dei incarnato, libri III. (Wien 1764.); De sacramentis in genere et in specie, libri III. (Wien 1765—1774. 2 Thle.) und De sacramento eucharistiae etc., libri V. (Wien 1766.) Sein Geburts- und Sterbejahr ist uns unbekannt. Vergl. Meusel's Gel. Teutschland I, 332. (*B. Röse.*)

GERVASIO (Petrus de), nennt sich der in diesen Namen verhüllte Verfasser der genealogisch-historischen Abhandlung, welche mit der Aufschrift „Wahrscheinliche Nachricht von dem Geschlechte und Ursprunge Graff Ludwig's von Thüringen mit dem Barte" im J. 1712 in der Neuen Bibliothek ꝛc. (Frankf. u. Leipz.) Stück XXII, 146—155 abgedruckt erschien. Ihr wahrer Verfasser ist aber der berühmte, 1729 verstorbene Professor Nicol. Hieronym. Gundling (s. d. Art.) zu Halle, welcher dergleichen kritische Arbeiten mehre geschrieben hat, und besonders unter verschiedenen falschen Namen eine ansehnliche Zahl davon in jene gelehrte Zeitschrift einrücken zu lassen pflegte *).

In obiger Abhandlung stellt er auf und verficht mit großer Zuversicht die auf eine Stelle in Ademar's Chronik gestützte, der Tradition der sächsischen Fürstenhäuser verwandte, doch noch nicht allgemein anerkannte Ansicht, daß Landgraf Ludwig der Bärtige, ein Sohn des unglücklichen, von Hugo Capet gestürzten Herzogs Karl von Lothringen und der Agnes von Troyes, in

*) Siehe die Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti, von Jacob Quetif und Jac. Echard II, 166.

†) Vergl. die Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti, von Jacob Quetif und Jac. Echard I, 865.

1) Die Vitae paparum Avenionensium *Baluzii*, welche I, 1054 seq. über diesen Bischof Mehres mittheilen, geben obiger Streitschrift aus einer alten Handschrift folgenden Titel: Liber seu tractatus vocatus Mirra electa putredinem schismaticae pravitatis destruens et annullans, et sublimitatem Ecclesiae et potestatem manifestans. 2) Vergl. die Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti von J. Quetif und J. Echard I, 688 seq. und 906, mit *Sammarthanorum* Gallia christ. III, 1013.

*) Vergl. Heinr. Chrn. Senckenberg's Selecta juris et historiarum III, 17 und Nic. Hieron. Gundling's umständliches Leben und Schriften u. s. w. von C. F. H. (1736.) S. 7094. Note g, nebst S. 7178. Note (ks).

deren Gefängnisse zu Orleans geboren worden, mit Kaiser Konrad II. im fünften und mit dessen Gemahlin Gisela, an deren beider Hofe er vor seiner Ankunft in Thüringen gelebt hätte, im vierten Grade verwandt gewesen sei, und folglich von Karl dem Großen väterlicher- und mütterlicherseits von Heinrich dem Finkler abstamme. Diese Ansicht war zum Theil damals zwar nicht neu, aber mit solchen Beweisen, wie sie der Verfasser gibt, noch nicht unterstützt worden, und fand in Schumacher nachmals einen eifrigen Vertheidiger. Im Uebrigen hat Gundling selbst in seinem Discours über die Reichs-Historie p. 416. §. 467 verrathen, daß er der Peter von Gervasio sei, welcher diese kritische Abhandlung geschrieben habe. (*B. Röse.*)

GERVASIO (Petrus Martyr a Sancto-), auch Gervasius der Märtyrer genannt, obwol Martyr hier nicht Prädicat, sondern Vorname ist, ein gelehrter Dominikaner der ersten Hälfte des 16. Jahrh. In ungekannten Zeiten und Verhältnissen zu Brescia geboren und daselbst in ein Kloster des Dominikanerordens, wo er vermuthlich auch seine wissenschaftliche Ausbildung genossen hatte, getreten, bekleidete er alsdann in verschiedenen Städten, wo er in mehren wissenschaftlichen Fächern mit Anerkennung und Erfolg Unterricht ertheilte, verschiedene Schulämter nach einander, ehe er als Rector und Dirigent an das Gymnasium zu Bologna gerufen wurde. Von hier zog ihn Papst Paul III. auf Empfehlung seines Gönners, des Cardinals Thomas Badia, welcher seine Gelehrsamkeit und Geschäftskenntniß schätzen gelernt hatte, im J. 1546 nach Rom und gab ihm die Stelle eines Haushofmeisters in seinem Palaste (sacri palatii magister), die er aber kein volles Jahr verwaltete, weil er, den Ruf eines unbescholtenen und großen Theologen in Italien hinterlassend, schon 1547 starb. Nach Echard hat er mit Berufung auf Rovetta's Nachrichten folgende Abhandlungen, von welchen indessen ungewiß bleibt, ob sie gedruckt worden sind, geschrieben: de divini verbi incarnatione, de auctoritate seu potestate Papae und de conceptione B. Virginis *). (*B. Röse.*)

GERVASIUS und **PROTASIUS**, zwei Brüder, welche für den christlichen Glauben im 1. oder 2. Jahrh. zu Mailand den Märtyrertod erlitten, über deren Lebensverhältnisse jedoch nichts Näheres bekannt ist; die Sage [1]) aber erzählt, wie folgt: Gervasius und Protasius waren Zwillingsbrüder und Söhne des römischen Kriegers Vitalis und seiner Gemahlin Valeria, welche beide als Opfer ihrer Glaubenstreue fielen; nach dem Tode ihrer Aeltern verkauften sie die ihnen zugefallene Habe und schenkten den Erlös den Armen und ihren Sklaven, welchen sie die Freiheit gaben. Sie verschlossen sich darauf in eine Zelle, wo sie sich zehn Jahre lang eifrig dem Gebete und der Betrachtung widmeten, und durch ihre Frömmigkeit sich den Haß der Götzenpriester zuzogen. Diese beschlossen, sie zu verderben und warteten nur auf eine günstige Gelegenheit, welche sich auch bald bot. Als nämlich der kaiserliche Feldherr Astasius [2]) mit seinem Heere gegen die Marcomannen, welche den Römern einen Krieg erregt hatten [3]), auszog, traten die Götzenpriester vor ihn und verkündeten ihm, daß er keinenfalls den Sieg davon tragen werde, wenn er nicht die Christen und insbesondere die beiden Brüder wegen ihrer Verachtung der Götter, welche über diese ihnen zugefügte Schmach erzürnt seien, züchtige. Astasius ließ die beiden Brüder vor sich kommen und befahl ihnen, den Göttern zu opfern; als er sie aber weder durch Schmeichelworte, noch durch Drohungen dazu bewegen konnte, ließ er Gervasius mit bleiernen Kolben todtschlagen und den Protasius enthaupten. Ihre Leichname wurden von Philippus, einem frommen Manne, fortgebracht und begraben. Das Andenken an diese Märtyrer erlosch indessen gänzlich, bis ihre Gebeine nach zwei Jahrhunderten von Ambrosius, dem berühmten Bischofe von Mailand, im J. 386 [4]) in Folge eines Traumgesichtes aufgefunden und ausgegraben wurden, und zwar zu einer Zeit, wo die Christen zu Mailand durch die Verfolgungen der Arianer, welche an der in dieser Stadt wohnenden Kaiserin Justina, der Gemahlin Valentinian's, eine bedeutende Stütze hatten, in großer Gefahr und Betrübniß lebten. Die Wunder, welche nach dem Berichte des Bischofs Ambrosius durch die Gebeine der beiden Märtyrer geschahen, erfüllten die Rechtgläubigen wieder mit solcher Zuversicht, daß die Arianer, obgleich sie die Wunder leugneten, nicht die Oberhand zu erlangen vermochten. Ein Theil der Reliquien der Märtyrer wurde später an verschiedene Kirchen vertheilt; die Behauptung jedoch, daß die Leiber nach Altbreisach in Baden gebracht worden seien, wurde von Saxi, dem Vorsteher der Ambrosianischen Bibliothek, gründlich widerlegt [5]). Ihr Andenken wird von der Kirche am 19. Juni gefeiert. — Weniger bekannt ist ein anderer heiliger Protasius, welcher zu Anfange des 7. Jahrh. lebte [6]). Er

*) Siehe Jacob Quetif's und Jac. Echard's Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti etc. II, 132. Nach Jöcher s. v. sind obige Schriften nicht gedruckt worden.

1) Der dem heiligen Ambrosius zugeschriebene Brief (Epist. VII, 53), welcher diese Sage enthält, ist offenbar unecht, dagegen erzählt ein anderer echter Brief desselben Kirchenvaters (Epist. VII, 54) die Auffindung der Gebeine der beiden Märtyrer, ohne ihre Lebensverhältnisse zu erwähnen. Sämmtliche Nachrichten über sie hat Dan. Papebroch in den Act. SS. Junii Tom. III. p. 817—846 zusammengestellt und kritisch beleuchtet.

2) Ein römischer Feldherr dieses Namens ist nicht bekannt, auch klingt der Name nicht römisch. 3) Wahrscheinlich ist hier der sogenannte Marcomannenkrieg unter M. Aurelius Antoninus gemeint, in welchem im J. 164 die teutschen Völker bis nach Italien vordrangen und nur mit Mühe wieder über die Donau zurückgewiesen werden konnten. 4) Vergl. *L. A. Muratori*, De anno, quo SS. Protasii ac Gervasii corpora per S. Ambrosium sunt inventa, in dessen Anecdota Tom. I. p. 171 seq. 5) *Jos. Ant. Saxii* Possessio SS. corporum Gervasii et Protasii martyrum Mediolanum vindicata. (Mediolani 1719. 4. Appendix ibid. 1719. 4.) 6) Die sehr verdächtige, etwa dem 9. oder 10. Jahrh. angehörende und an chronologischen und andern Mängeln leidende Biographie dieses Heiligen ist nebst den nöthigen Erläuterungen in den Act. SS. Julii Tom. II. p. 312—316 mitgetheilt.

war zu Le Mans geboren, widmete sich dem geistlichen Stande und machte eine Pilgerreise nach Rom; auf dem Heimwege fiel er in der Nähe von Chalons-sur-Saonne in einem Walde[7]) Räubern in die Hände und wurde von denselben, als er sie ermahnte, ihre schändliche Lebensweise aufzugeben, ermordet und zwar an der Stelle, wo sich jetzt das nach ihm benannte Dorf St. Gervais, etwa drei Stunden von Chalons, befindet. Die Kirche ehrt sein Andenken am 6. Juli *). *(Ph. H. Külb.)*

GERVASIUS, ein gelehrter Capucinermönch aus Breisach in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., ist in

---

7) Dieser Wald, welcher in der Legende Coriana sylva heißt, ist jetzt gänzlich verschwunden.

*) **Gervasius**, selten **Gerbasius** geschrieben, ein Märtyrer zu Mailand angeblich in der zweiten Hälfte des ersten christlichen Jahrhunderts. Ohne irgend einen festen historischen Grund und Boden für die wirkliche Person, die Lebensverhältnisse und Verdienste dieses Heiligen um die christliche Religion und deren Kirche ergründen zu können, haben wir uns seinetwegen lediglich an die spärlichen Nachrichten des Entdeckers seiner Gebeine, des in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. lebenden Bischofes Ambrosius in Mailand zu halten, welcher ihn und seinen Bruder Protasius als Märtyrer einer früheren, doch unbestimmlen Zeit bezeichnet.

Nach dem Vorgange Kaisers Constantin des Großen, welcher der Rellquienverehrung huldigte und sie auch anempfahl, war es seit dem 4. Jahrh. herrschende Sitte und frommes Bedürfniß der Christen geworden, alte und neue Kirchen mit den Gebeinen der Märtyrer zu schmücken, um die Göttlichkeit der Religion und ihres Cultus gegen Ketzer und Heiden zu heben und auszuzeichnen, aber auch ihre eigene Standhaftigkeit im Glauben durch die Wunderkräfte derselben in den Zeiten der harten Christenverfolgungen zu stärken. Das Verlangen nach dem Besitze solcher Ueberreste, die ursprünglich nur einen örtlichen Werth hatten, erweckte bei Männern und Weibern allmälig sogar den Trieb, dergleichen Leichname zu stehlen, wenn sie ihrer sonst nicht habhaft werden konnten, wobei es jedoch, da die Tradition von ihnen nicht immer zuverlässig war, noch sein konnte, mit der Echtheit oder Unechtheit dieser gefallenen Glaubensopfer so gewissenhaft nicht genommen wurde, während die Machtsprüche der damaligen Bischöfe, welche die Sancti Martyres, ohne deren wahre Namen eigentlich zu kennen, für die Kirche ihrer Sprengel schufen, ein solches leichtfertiges Beginnen unterstützten.

Unter der Gunst einer solchen, bei den Christen jener Zeit zur Herrschaft gekommenen Sitte wurden auch die Gebeine der Zwillingsbrüder Gervasius und Protasius zu Mailand vom dasigen Bischofe Ambrosius 386 entdeckt; und weil derselbe auf eine Tradition, die er allerdings bei den ältesten Leuten der Stadt über sie eingezogen hatte, nicht sicher rechnen konnte, brachte er ihre Entdeckung in der Rede an das Volk auf Rechnung göttlicher Offenbarungen. Dagegen wußte er sie in seinem Berichte über diesen Fund an seine Schwester Marcellina zu Rom nicht mit Namen zu nennen, obwol er sie mit denselben unter Wundererscheinungen in Gegenwart des Kaisers und einer großen Volksmenge am 19. Juni des obigen Jahres unter dem Hochaltare der neuen (Ambrosianischen) Kirche feierlich beisetzen und sich neben, wenn nicht zwischen ihnen seine eigene Gruft vorbehalten ließ.

Der heilige Augustinus, der ein Jahr nach dieser Begebenheit in Mailand verweilte, und davon Kunde erhielt, zweifelte nicht im mindesten an der Echtheit der beiden entdeckten Personen und an der Wahrheit der diese Entdeckung begleitenden Umstände, ebenso wenig der Bischof Paulinus von Nola, der acht Jahre später dahin kam und von Ambrosius einige Ueberreste dieser Heiligen zum Geschenke erhielt[1]). Der 200 Jahre später lebende Erzbischof Gregor von Tours ist ganz derselben Ansicht und hält es sogar für nicht absurd, nachzuerzählen, daß bei der feierlichen Beisetzung der Leichen des Gervasius und Protasius in der Kirche des heiligen Ambrosius dieselben, weil ein von der Decke der Kirche auf sie herabgefallenes Bret ihre Köpfe verletzt hätte, noch so stark geblutet hätten, daß mit den von diesem Blute benetzten Tüchern die Kirchen Italiens und Galliens zur Reliquienverehrung reichlich hätten versorgt werden können[2]). Im Uebrigen wußten weder alle diese Berichtgeber, noch andere Kirchenschriftsteller, zu welchen auch Peter Damiani gezählt werden muß, bei Erwähnung der beiden Märtyrer ebenso wenig, als Ambrosius selbst, näheren Aufschluß über deren Personen, Herkunft, Leben und Verdienste zu geben. Dies fühlten die frommen Eiferer der katholischen Kirche gar wohl, und ersannen daher, um die beiden Heiligen gegen Zweifel sicher zu stellen, im Sinne der Traditionen von anderen Heiligen die einzige über sie uns bekannte Legende, welche der angefochtenen Glaubwürdigkeit des heiligen Ambrosius in dieser Sache zugleich zu Hilfe kommen sollte. Dieselbe in die Form eines Hirtenbriefes dieses Bischofes an die Christen Italiens gekleidet, erzählt die Herkunft, den Märtyrertod und den Verlauf der Entdeckung beider Märtyrer in einer Fassung, wie sie der obige Aufsatz in gedrängter Kürze vorträgt und wie man sie auch in anderen Schriften wiederfindet. Der wenigstens ein Jahrhundert später lebende Verfasser dieser Legende schiebt sie einem Zeitgenossen des Gervasius und seines Bruders, Namens Philippus, unter, welcher mit Hilfe seines Sohnes, beide heimliche Christen, die Leichen der Jünglinge des Nachts gestohlen und mit handschriftlichen Nachrichten über sie in einem Sarge von Marmor in seinem Hause begraben haben soll. Hiermit bricht die Legende ihre Erzählung sogar ohne Schluß des Hirtenbriefes, sowie ohne Meldung, ob und wann Ambrosius die Kirche, welche er für beide Jünglinge erbauen sollte, auch erbaut habe, plötzlich ab; vielmehr wurde die hierunter verstandene nach seinem Namen genannt. Man hat indessen aus dieser Erdichtung geschlossen, Vater und Mutter der beiden Brüder, Vitalis und Valeria, wären unter dem Kaiser Nero, sie selbst aber unter Domitian hingerichtet worden. Doch zweifelten schon die Bollandisten, während der früher lebende ravennatische Geschichtsschreiber Rubeus dreister hierin verfährt, in den Actis Sanctorum an der Echtheit dieser Erzählung, gaben aber zu, daß ihr die Thatsache zu Grunde liege, es habe Zwillingsbrüder Gervasius und Protasius gegeben, man habe aber nicht bestimmen können, in welchem der drei ersten Jahrhunderte sie gelebt hätten und ob Vitalis und Valeria wirklich ihre Aeltern gewesen wären[3]). Der scharfsinnige Benedictiner J. Mabillon bezweifelt die Existenz beider jungen Glaubenshelden zwar nicht, weiß aber auch Nichts zur Begründung derselben aufzubringen[4]); und sein würdiger Schüler Th. Ruinart befindet sich hinsichtlich ihrer in demselben Falle, vertheidigt aber ihre Existenz mit folgender Wendung: „Nach Einstellung der Christenverfolgungen durch heidnische Fürsten wurden sehr viele Gräber christlicher Märtyrer, die völlig in Vergessenheit gekommen waren, an verschiedenen Orten entdeckt. Hierin war nun der Bischef Ambrosius zu Mailand ganz besonders glücklich, indem er unter mehren Anderen auch die Ueberreste der Heiligen Gervasius und Protasius entdeckte, welche vorher als Märtyrer nicht einmal dem Namen nach bekannt waren, wie Paulinus in seiner Lebensbeschreibung jenes Bischofes berichtet, ob sie gleich neben den Heiligen Nabor und Felix begraben und deren Gräber von den Mailändern häufig besucht worden waren. Man wisse bles von den Wundern zu erzählen, die bei ihrer Translation sich ereignet hätten, Nichts aber von ihren Thaten"[5]). Spätere Sammlungen von Legenden und Marterthümern fassen, so z. B. die neueren und neusten teutschen Bearbeiter derselben, sich daher, wenn sie der beiden mailändischen Jünglinge gedenken, aus gänzlichem Mangel an glaubwürdigen Nachrichten sehr kurz, geben ihren Märtyrer-

1) *Paulini* Opera I, 210 und II, 53.

2) *Gregorii* Turon. de gloria Martyrum et confess. libri III, 108 seq. 3) Acta SS. mens. Junii III, 817—816. 4) Siehe dessen Veterum Analector. T. III, 406. 5) Siehe *Th. Ruinarti* Acta primorum Martyrum sincera et selecta p. 512.

Hinsicht seiner Lebensumstände nicht bekannt, wol aber durch seine im Drucke erschienenen Schriften, die ihn zugleich als Lehrer der Theologie und Philosophie verrathen lassen. Diese sind: **Cursus philosophicus, in tres partes distributus** (Solothurn 1687.) und **Theologicus sex contentus tomulis** (ebendas. 1689 und 1732.). (*B. Röse.*)

GERVASIUS von Chichester, ein durch seine Gelehrsamkeit ausgezeichneter englischer Geistlicher vor und nach der Mitte des 12. Jahrh. Von seinem Geburtsorte Chichester, welcher im Mittelalter nach den verschiedenen einheimischen Mundarten Caircey und Cissancester genannt wurde, mit dem Beinamen *Cicestrensis* auch jetzt noch bezeichnet, stammte Gervasius vermuthlich aus einer vornehmen und bemittelten Familie, in deren Schooße er eine vortreffliche und gebildete Erziehung genoß, welche in ihm frühzeitig einen brennenden Durst nach wissenschaftlicher Ausbildung erweckte, weniger eigentlich, um einst als Gelehrter unter den Geistlichen, deren Stande er sich widmete, zu glänzen, als vielmehr aus fühlbarem Bedürfnisse seiner geistigen Anlagen und aus erwachtem Berufsdrange, dem sich auch das Verlangen anschloß, als Redner einst hervortreten zu können. Er besuchte daher die berühmtesten Schulen seiner Zeit, vor allen die pariser Universität, wo er Aufsehen erregt haben soll; wenigstens kehrte er aus Frankreich schon mit einem ungewöhnlichen gelehrten Rufe nach England zurück, trat hier in ein sehr vertrauliches Verhältniß zu dem Erzbischofe Thomas Becket von Canterbury, der ihn sehr hoch schätzte, und schloß Freundschaft mit zwei andern ausgezeichneten Prälaten, den Stiftsherren Matthäus aus Chichester und Jordan von Molleburn oder Melleburne zu Chichester, wo auch er ein geistliches Amt bekleidete, in welchem Range aber, hat sich nicht ermitteln lassen. Nur soviel ist bekannt, daß er mit Salbung und Segen unter allgemeinem Beifalle predigte und in den öffentlichen Schulen mehre Theile der Bibel mit Erfolg erklärte. Sein Styl in der Schriftsprache soll Gewandtheit, Reinheit und Geschmack verrathen. Das gewaltsame Ende seines Freundes und Gönners Thomas Becket (1170) scheint er überlebt zu haben und jedenfalls theilte er mit demselben auch die strengen Grundsätze zu Gunsten der Hierarchie gegen die Staatsgewalt.

Gervasius hinterließ mehre Werke, die in Handschrift geblieben sind; dahin gehören vornehmlich seine **Commentarii in Malachiam**, welche wegen der eingestreuten Anwendungen auf den geistlichen Stand und der Bemerkungen über denselben auch **liber de sacerdotalis ordinis instructione** genannt werden; ferner

---

tod den heidnischen Priestern schuld, weil diese nicht dulden wollten, daß sie, um Christen zu werden, ihren Sklaven die Freiheit und den Armen ihr ganzes Vermögen gegeben und sich nicht zum Rückfalle in den Götzendienst hätten bewegen lassen. Indessen wären sie so lange in Vergessenheit gekommen, bis der heilige Ambrosius 386 ihre Gräber durch himmlische Offenbarung entdeckt hätte und dabei Wunder zur Beschämung der Ungläubigen geschehen wären.

Die Verehrung des Gervasius und seines Bruders Protasius (denn nur beide zusammen werden allenthalben, so vorzugsweise in den Heiligenkalendern, genannt und nicht Jedweder von ihnen besonders, ausgenommen, daß zu Mailand dem Protasius eine Kirche und dem Gervasius ein Hospital zur Pflege der römischen Pilger ausschließlich geweiht war) verbreitete sich seit ihrer Entdeckung durch Ambrosius zunächst über ganz Italien, alsdann nach und nach über Griechenland, Spanien, Frankreich, Belgien, Teutschland und die übrigen nördlichen Länder. Nach Afrika brachte sie der heilige Augustin. Die Stadt Ravenna, welche ihren Vater Vitalis zum Schutzpatron hatte, ehrte die beiden Brüder sehr eifrig und alle Parochialkirchen daselbst hatten eine besondere Vorschrift für den Cultus des Gervasius. Man trug sich auch hier mit der Sage, daß beide Märtyrer daselbst und nicht zu Mailand von der Valeria geboren worden wären. In Rom wurde zu Anfange des 5. Jahrh. dem Vitalis und seinen Zwillingssöhnen eine Kirche geweiht [6]). In der Stadt Mailand sank jedoch ihr Cultus, obschon ihnen zu Ehren ein Kloster errichtet worden war, allmälig, sodaß derselbe im 15. und im 17. Jahrh. wieder erneuert und anbefohlen werden mußte. Unterdessen aber war zwischen dieser Stadt und Breisach in Breisgau ein Streit über die Ehre, die Ueberreste beider Märtyrer zu besitzen, entstanden. Letztere Stadt behauptete, im J. 1159 habe der Bischof Arnulf von Cöln, als der Cultus dieser Heiligen schon in Verfall gekommen wäre und Niemand mehr nach ihnen gefragt hätte, mit Zustimmung Kaisers Friedrich I. die Ueberreste des Gervasius und seines Bruders aus der Ambrosianischen Kirche zu Mailand entführt, und bei seiner Ankunft zu Schiffe in Breisach dieser Stadt den heiligen Gervasius geschenkt; als er aber mit dem heiligen Protasius seine Reise den Strom hinab weiter habe fortsetzen wollen, sei das Schiff nicht von der Stelle zu bringen gewesen, daher er, um nur weiter zu kommen, auch den Protasius jener Stadt habe überlassen müssen. Im J. 1358 nun soll Herzog Albrecht von Oesterreich, bei seiner Anwesenheit mit seinem Sohne Rudolf in Breisach die Priester und Bürger um Ueberlassung der gedachten Brüdermärtyrer für die S. Stephanskirche zu Wien sich erbeten, aber nur die Hälfte von Jedem der beiden Heiligen empfangen und sie unter großen Feierlichkeiten der Stephanskirche zu Wien überlassen haben. Diese soll im Besitze einer Urkunde vom Herzoge Rudolf von Oesterreich aus dem J. 1363 sein, worin der Hergang dieser Sache erzählt wird; die Jesuiten scheinen indessen an der Echtheit derselben mit vollem Rechte gezweifelt zu haben. Breisach im Besitze der anderen Hälfte von diesen Heiligen fuhr, so lautet die Sage, fort, zu behaupten, daß es im Besitze dieser Märtyrer wäre, was jedoch von Mailand aus bestritten worden ist, obschon es wahrscheinlich bleibt, daß Reliquien derselben an beide Orte gekommen sein können.

Im Uebrigen gehören diese beiden Märtyrer zu der Classe von Heiligen der katholischen Kirche, welche durch ihre Wunderkraft im Laufe des Mittelalters kein Aufsehen erregt haben. Erzählungen von derselben sind nicht wie von Anderen ihres Gleichen vorhanden. Ihre Wunderthätigkeit hörte bald nach ihrer feierlichen Beisetzung in der Ambrosiuskirche zu Mailand auf und die Festhaltung des Schiffes auf dem Rheine bei Breisach, welches sie Beide fuhr, ist die nächste und letzte uns bekannte Wundererscheinung an ihnen; deshalb genossen sie keinen ausgezeichneten Ruf und kamen bei den Mailändern bald in Vergessenheit, sodaß ihre Wegführung von da im 12. Jahrh. wol nicht bemerkt worden wäre, wenn dieselbe eine historische Begründung genösse. Unter ihrem Fest- und Kalendertage in der katholischen Kirche, dem 19. Juni, ist nicht der Tag ihrer Geburt, sondern ihrer Beisetzung in die Ambrosianische Kirche in Mailand zu verstehen. (*B. Röse.*)

6) Siehe *Hieronym. Rubei* Historia rerr. Ravennatum p. 68. 94. 261. 320 u. 891. Den Verfasser haben außer der Legende Philipp's noch mehre andere Nachrichten über die beiden Zwillingsbrüder und deren Aeltern zur Benutzung vorgelegen, wie aus dem Gesagten auf S. 23. 25 fg. hervorgeht.

Commentarii in Davidis psalmos und aliquot homiliae, oder liber homiliarum. Sein Geburts- und Todesjahr sind unbekannt, da auch der Mönch Elias von Evesham, der sehr vortheilhaft über ihn berichtet, in seiner Chronik davon schweigt*). (*B. Röse.*)

GERVASIUS oder **GERVAIS DEGRIN**, ein französischer Mönch des 16. Jahrh., ist blos durch sein asketisches Werk, unter dem Titel: les armes du chevalier chrestien et le vray refuge de tout bon catholique (Paris 1575.), bekannt†). (*B. Röse.*)

GERVASIUS DE LA COURT, aus Soissons gebürtig und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. lebend, ist blos als technischer Schriftsteller durch das Werk la fabrique et usage de la lauge, ou Diapason, qui est l'instrument avec lequel on examine et mesure la grandeur et capacité des tonneaux et vaisseaux circulaires, livre fort necessaire a toutes republiques (Lyon 1567.) bekannt geworden, in Hinsicht seiner Lebensumstände aber unbekannt geblieben*). (*B. Röse.*)

GERVASIUS DUROBERNENSIS oder Dorobernensis, wie dieser gelehrte englische Benedictinermönch des 12. Jahrh. gewöhnlich genannt wird, das ist aber Gervas von Canterbury[1]). Von seiner Herkunft und seinen frühern Lebensumständen wissen wir Nichts. Nach Cave hatte er Theologie und die profane Literatur studirt, trat in den Benedictinerorden, wurde als dessen Mitglied, wie er selbst erzählt, 1162 von Thomas Becket im Erlöserkloster zu Canterbury aufgenommen, von demselben Erzbischofe nachmals auch zum Priester geweiht und endlich zum Sacristan an der Kathedrale daselbst befördert, wobei er aber immer auch Mönch blieb. Doch lehrte er in demselben Kloster nebenher die Theologie und andere wissenschaftliche Dinge nicht ohne Beifall und verwendete überdies außerordentlichen Fleiß auf die Alterthümer und die Geschichte Englands. Was er an alten handschriftlichen Nachrichten und Denkmälern zur Geschichte der alten Briten, Angelsachsen und Normannen auftreiben und erforschen konnte, dazu sparte er weder Fleiß noch Mühe. Er verarbeitete dann seinen gesammelten Stoff zu einer historia Brytannorum ab origine, Saxonum et Normannorum bis auf seine Gegenwart herab in vier Büchern, welches fleißige Werk aber in dieser ursprünglichen Ausdehnung nicht mehr vorhanden zu sein scheint, da uns nur seine eigenen Auszüge, welche die englische Geschichte seines Jahrhunderts mit Rücksicht auf Frankreich und das christliche Königreich Jerusalem erzählen, daraus bekannt worden sind[2]). Indessen geht aus ihnen hervor, daß Gervasius kein gewöhnlicher Chronist, sondern ein sehr gebildeter, freimüthiger Geschichtsschreiber war, der seine Quellen mit Verstand und auch mit einer gewissen Kritik benutzte, deren Tendenzen und die Form ihrer Abfassung zu würdigen sich bemühte und auch die verschiedenen damals schon üblichen Chronologien zu benutzen und nach seiner Auffassung in Einklang zu bringen wußte. Für seine Zwecke nahm er, alle andere Berechnungsarten der Jahre verwerfend, die Zeitrechnung nach den Jahren der Geburt Christi, d. i. von Weihnachten unter dem Namen Gnadenjahre ausschließlich an, ohne aber damit den spätern und heutigen chronologischen Anfoderungen durchweg zuverlässig geworden zu sein, wie ihm bereits Wharton in seiner Anglia sacra hinlänglich nachgewiesen hat[3]).

Der Geist seiner Zeit wies ihn neben dem Studium der politischen Geschichte auch auf die Kirchengeschichte, auf den damaligen Kampf der Kirche mit dem Staate hin und er verwebte daher häufig die Schicksale und Streitigkeiten derselben, weil es ohnehin ihm unvermeidlich erscheinen mußte, in seine Geschichtserzählungen von den englischen Königen, daher es ihm auch leicht wurde, aus seiner Chronik der Könige noch drei, ja noch mehre andere in sich abgeschlossene Schriften heraus zu arbeiten, in welchen freilich entweder Wiederholungen des großen Werkes nicht selten aufstoßen, oder zur Vermeidung derselben Verweisungen auf dasselbe gefunden werden. Daher mag auch Roger Twysden bei Herausgabe seiner Historiae Anglicanae scriptores X. (Lond. 1652. fol.) verleitet worden sein, nächst der Chronik des Gervasius von Canterbury auch diejenigen Abhandlungen von ihm aus Handschriften, welche mit dieser in Verbindung stehen, theilweise auch vom Verfasser selbst in einen innern Zusammenhang mit einander gebracht worden waren, nach der Zeitfolge ihrer Entstehung in seine Sammlung aufzunehmen und auf diesem Wege zum ersten Male im Drucke erscheinen zu lassen. Was derselbe aber in seiner ihr vorgesetzten Abhandlung de scriptoribus hisce nunc primum editis p. XLII—XLVI. über sie und ihren Verfasser selbst sagt, befriedigt auf keine Weise weder in rein kritischer noch in literar-historischer Hinsicht, sondern er bespricht, ohne diese Schriften selbst mit Aufmerksamkeit durchgelesen zu haben, blos zwei darin vorkommende wichtige Stellen über die Rechte und Freiheiten des Erlöserklosters zu Canterbury und die Rechte der Kirche überhaupt dem Staate gegenüber, woraus die Streitigkeiten zwischen Beiden während des 12. Jahrh. in England, nebst dem fühlbaren Bedürfnisse einer strengern als der bisherigen Gesetzgebung entstanden und Anlaß genommen wurde, Rechtsgelehrte (causidici) nach

*) Vergl. *Joh. Lelandi* Commentarii de scriptoribus Britannicis p. 216 seq. *Joh. Balei* Catalogus scriptorum illustr. Brytanniae p. 206. *Thom. Tanneri* Bibliotheca Britannico-Hibernica p. 313 seq. und *Guil. Cave*, Scriptorum ecclesiast. historia litteraria II, 233.

†) *Du Verdier*, La bibliothèque p. 457.

*) Vergl. La bibliothèque *d'Antoine du Verdier* (Lyon 1585. fol.) 457.

1) Der alte Name für diese Stadt ist Durovernum oder Dorovernum und Dorobernia scil. Cantiorum, welche Benennung noch zu des Gervasius Zeiten üblich war, doch auch damals schon Cantuaria in Schriften gebraucht wurde.

2) Im Prologe zu seiner Chronik bei Twysden Sp. 1337 heißt es: „Non tamen omnia memorabilia notare cupio, sed memoranda tantum, ea scilicet, quae digna memoriae esse videntur.“ 3) Siehe ebendas. Sp. 1336 fg. und 1418.

England zu berufen und für sie einen Lehrstuhl in Oxford zu errichten.

Unter den vier Schriften des Gervasius, die Twysden in genanntem Werke veröffentlicht hat, steht der Tractatus de combustione et reparatione ecclesiae Cantuariensis p. 1289 seq. oben an, worin der Verfasser die Chronik seines Vorgängers Eadmer, der auch ein Benedictiner zu Canterbury war, mitunter wörtlich benutzt hat. An diese reiht sich p. 1303 seq. die mit ihr inhaltsverwandte, aber in Absicht auf ihren Gegenstand unvollendet gebliebene Schrift Imaginationes de discordiis inter Monachos Cantuarienses et Archiepiscopum Baldewinum, einen ehemaligen Cistercienser-mönch, welchen König Heinrich II. unter dem Beistande des Papstes dem Erzstifte Canterbury 1184 aufdrang, wodurch die Wahlfreiheit der Benedictiner, ohne in Rom Schutz gefunden zu haben, stark verletzt wurde. Zwar suchte der Monarch sie durch Zugeständnisse für ihre Privilegien zu beruhigen; allein Balduin bestrebte sich gleichwol nachmals die Mönche zu drücken und ihnen nach des Königs Wunsche das Wahlrecht zu entreißen. Diese Streitigkeiten und ihre Veranlassung, welche Gervasius in dieser Schrift erzählt, hatte er mit durchlebt und durchfochten, daher er auch in ihrer Darstellung seine mönchische Leidenschaftlichkeit stark durchschimmern läßt. Die Abhandlung ist eigentlich eine Schutzschrift für das Benedictinerkloster gegen die weltlichen und erzbischöflichen Anmaßungen, an den Papst Cölestin III. gerichtet und mit Urkunden von diesem Papste sowie seinen beiden Vorgängern ausgestattet. An diese Schrift schließt sich die Chronica de tempore Regum Angliae Stephani, Henrici II. et Richardi I. mit einer Einleitung in theils ascetischer, theils historisch-kritischer Fassung p. 1334 seq. an. In die Erzählung dieses Werkes, welches er zunächst auf Veranlassung seines Klosters für dasselbe verfaßte, sind eine Menge Urkunden und Briefe eingestreut, sowie die Geschichte des fortgesetzten Streites der Benedictiner zu Canterbury mit ihren Erzbischöfen und den englischen Königen aufgenommen, und am Schlusse dieser wichtigen Chronik wird, weil sie nach dem Geständnisse ihres Verfassers als erster Theil nicht füglich Alles umfassen könne, sondern mit dem Tode Königs Richard de consilio fratrum et ipsa ratione cogente habe abgeschlossen werden müssen[4]), noch auf einen zweiten Theil vertröstet, worin von den Ursachen des fortdauernden Zwiespaltes in der Kirche zu Canterbury, sowie von andern Begebenheiten vollständiger gehandelt werden solle. Unter diesem zweiten Theile seiner Chronik scheint aber Gervasius in der That eine wirkliche Fortsetzung derselben, mithin eine Geschichte der englischen Könige, vornehmlich Johann's und nicht etwa, was Twysden völlig übersehen hat, seine Actus oder Vitae Pontificum Cantuariensis (Dorobernensis) ecclesiae verstanden zu haben, welche der Herausgeber gleichwol, ohne Aufschluß zu geben, stillschweigend und unmittelbar S. 1629 fg. an die Chronik dieses Mönches anschließt. Es darf daher, wenn wir auch nicht annehmen wollen, daß jene Schlußbemerkung im ersten Theile derselben ein Zusatz von fremder, späterer Hand sei, nicht irren, wenn der Verfasser darin sagt, daß der zweite Theil derselben mit dem Regierungsantritte Königs Johann und dessen Schicksalen (eventibus) beginnen werde. Dagegen aber fragt es sich, da Niemand das Todesjahr unseres Mönches angibt, ob derselbe Königs Johann Tod im J. 1216 erlebt, oder während dessen stürmischer Regierung seinen Untergang gefunden habe. Ueberdies muß man annehmen, daß er vor der Mitte des 12. Jahrh. geboren worden sei und seine Geschichte der Erzbischöfe von Canterbury, das letzte uns bekannte Werk von ihm, mit Hubert's Tode 1205 schließt. Auch weiß Niemand von einer wirklichen Fortsetzung dieser Chronik; sie scheint entweder verloren gegangen oder vielmehr gänzlich unterblieben und Gervasius bald nach 1205 gestorben zu sein, ein nicht geringer Verlust für die Geschichte jener Zeit von einem Augenzeugen. Seine letzten Lebensumstände sind unbekannt und es sind darum die englischen Kritiker auch in Zweifel gelassen worden, ob er zu Canterbury in den bekannten mönchischen und priesterlichen Verhältnissen aus dieser Welt geschieden sei, oder nicht. In seiner 1199 geschlossenen Chronik nennt sich Gervasius selbst noch monachus Cantuariensis. Erlebte er aber die Stürme, welche sein Kloster und alle dessen Mönche so empfindlich trafen, unter Johann's Regierung, so wäre er als Geächteter mit seinen Klosterbrüdern landflüchtig geworden, in der Verbannung gestorben oder 1213 wieder nach England zurückgekehrt und daselbst bald nachher gestorben.

Die vierte von Twysden in seiner mehr erwähnten Sammlung aufgenommenen Schrift des Gervasius sind die bereits genannten Vitae Pontificum ecclesiae Cantuar., die er zu schreiben in seiner Chronik schon versprochen hatte und seinen eigenen Worten im Eingange derselben zufolge hat Gervasius die von Twysden veröffentlichten vier geschichtlichen Arbeiten nach einander und zwar das Leben der Erzbischöfe von Canterbury zuletzt gefertigt. Er verwebt aber in dasselbe zugleich auch das Schicksal der dasigen Kirche mit steter Beziehung auf das zu ihr gehörende Benedictinerkloster, sowie ausführlich auf dasjenige, was er bereits in seiner Chronik davon nur ganz kurz erzählt hat. Diese Biographien beginnen mit dem heiligen Augustin, dem Apostel der Angelsachsen und schließen mit dem Tode des berühmten Erzbischofes Hubert (1205). Denselben schildert uns Gervasius als einen tüchtigen Soldaten, der

4) So bei Twysden Sp. 1628, während Gervasius in dem Prologe zu seiner Chronik a. a. O. Sp. 1337 sich erklärt: „Me autem inter Chronicae scriptores computandum non esse censeo, quia non bibliotheca publica, sed tibi, mi frater Thoma et *nostrae familiolae pauperculae* scribo. Et quia novi quod otiositas inimica est animae, otium meum hoc negotio curavi occupare.“ Unter familiola ist das Kloster oder dessen Mönche, nach damaligem Sprachgebrauche zu verstehen; doch hatte Gervasius nicht immer sein Kloster vor Augen, für welches er diese Chronik schrieb, sondern auch jedweden, der sie lesen werde, weil er in derselben und zwar schon unmittelbar nach obiger Anrede zu einem „lector bonus, quisquis es,“ spricht.

sich unter dem Könige Richard, den er noch als Bischof von Salisbury nach Palästina begleitete, vor Accon sehr hervorgethan hatte [5]). Er wurde auf des Königs Verlangen von den Mönchen der Benedictinerabtei zu Canterbury 1193 zum Nachfolger Balduin's, der vor Accon gestorben war, gewählt, entsprach aber nachmals ihren Erwartungen keineswegs, da er mit ihnen ebenfalls in Streit gerieth. Unter dem Könige Johann, dessen Kanzler er wurde, stieg das Ansehen dieses auch als Staatsmann höchst wichtigen Prälaten. Mit seinem Tode, also grade zu einer Zeit, wo eine sehr wichtige Periode für das Erzstift, wie für das Benedictinerkloster und unsern Mönch selbst beginnt, bricht diese Schrift ohne eigentlichen Schluß plötzlich ab, wodurch zugleich über ihres Verfassers letzte Lebensumstände ein dichter Schleier gezogen worden ist.

Zur Charakteristik dieses Chronisten dienen die Stellen in seinen beiden letzteren Werken, welche von dem berühmten Erzbischofe Thomas Becket und dessen tragischem Ende handeln. Ganz ihm ergeben und ihn wie einen Heiligen verehrend erzählt Gervasius mit inbrünstiger Theilnahme das gewaltsame Ende dieses Primas von England, schildert die Trauer seiner Klostergenossen und des ganzen Königreiches über den Verlust dieses großen Mannes, gedenkt zwar der Wunder desselben an seinem Grabe nur kurz, verweist aber dabei auf ein zwei Bände starkes Werk über dieselben, das die Kathedrale in Canterbury besitze und diese Zeichen der Wunderkraft als überirdische Erhebung des angebeteten Märtyrers von England betrachtend, schließt er mit einer Betrachtung über die Wandelbarkeit und Unbeständigkeit des irdischen Glanzes und den Lohn des Märtyrerthumes, wenn er sagt: „Quid autem memoria dignius est, quam hominem similem nobis passibilem, heri mundo odiosum, hodie mundo gloriosum referre; heri nobiscum comedentem et bibentem, hodie miraculis coruscantem; heri a vilissimis quibusdam contemptum, hodie a regibus et principibus preciosis muneribus honoratum, praesentialiter adoratum?"

Im Uebrigen hinterließ dieser fleißige Mönch, welcher die Unthätigkeit als ein Gift des menschlichen Geistes scheute, noch mehre andere Werke, als Früchte seiner unermüdeten historisch-antiquarischen Forschungen über sein Vaterland, in welchen jedoch die Kathedrale zu Canterbury und deren Benedictinerkloster nicht, wie in den obigen Schriften, als Centralpunkt erschienen sind. Diese Werke sind außer einigen andern nicht namhaft gewordenen 1) Mappa mundi, sive descriptio Angliae, 2) De Regiunculis Britanniae primae, 3) De sedibus Pontificiis Britanniae und 4) De Monasteriis in Britannia a Nobilitate constructis, welche aber sämmtlich bis jetzt noch in Handschrift verblieben sind [6]). *(B. Röse.)*

5) Außerdem sagt Gervasius von ihm: „Regni negotiis intentus, humana magis quam divina curabat, et omnia regni novit jura, et ecclesiae Cantuariensis conventum in oppressione Baldewini ex animo diligere videbatur;" ingleichen von seinem Verhältnisse zum Könige Richard: „Tantaque pax et dilectio inter regem et archiepiscopum, tanta devotio utriusque ad conventum (eccles. Cantuar.), ut idem velle, idem nolle unitatis vinculum esse videretur."

6) Benutzt wurden die Schriften dieses Mönches bei Twysden a. a. O. mit Joh. Leland's Commentariis de scriptoribus Britannicis p. 235 seq., aus welchen nicht allein Twysden, sondern auch Tanner S. 314, Cave II, 277 und Baleus I, 144 ihre Nachrichten über Gervasius meistens wörtlich geschöpft haben. Cave gedenkt allein noch einer Schrift des Gervasius Imaginatio pro et contra R. abbatem S. Augustini, die sonst nirgends erwähnt wird.

GERVASIUS (Johannes) oder Gervais aus Exeter (Exonia) und nicht aus Oxford oder Gernsey, wie Godwin behauptet, stammend, war ein um das englische Kirchenrecht verdienter und gelehrter Bischof zu Winchester (Winton) um die Mitte des 13. Jahrh. Von seinen frühern Lebensumständen und seiner Abkunft hat sich Nichts weiter ermitteln lassen, als daß er der Sohn eines gewissen Gervasius oder Gervais gewesen, von seinen Zeitgenossen und späterhin noch eigentlich Johann von Exonia, aber auch zu Folge einer aus der in den Zeiten, da die Geschlechtsnamen noch nicht üblich waren, gemachten Zusammenstellung seines und seines Vaters Namens Johannes Gervasii scil. filius zur sichern Erkenntniß seiner Person nachmals gebildeten Namensbezeichnung Johann Gervais oder Gervays, unter welcher er mehrfach angeführt gefunden wird, Johannes Gervasius genannt worden sei [1]); daher dieser Namenswechsel, wie er in Schriften gefunden wird, an seiner Persönlichkeit nicht irren darf.

Als Kanzler des Erzstiftes York, welchen Posten er in seinen reifern Jahren bekleidete, stand Gervasius in naher Verbindung und genauer Bekanntschaft mit dem heiligen Stuhle zu Rom, wohin er sich daher auch, sobald das Bisthum Winchester durch den Tod Adomar's, eines Bruders Königs Heinrich III. von England, zu Ende 1260 erledigt worden war, und die Mönche mit den Stiftsherren daselbst über die Wahl eines neuen Bischofes sich nicht einigen konnten, in der Absicht sofort begab, um die Nachfolge in diesem Hochstifte zu erlangen. Er war auch so glücklich, ohne Schwierigkeiten als Bischof von Winchester vom Papste geweihet zu werden, nachdem dieser nur aus Rücksicht gegen ihn oder aus andern unbekannt gebliebenen Gründen die endlich noch zu Stande gekommene Wahl Taunton's durch das Hochstift verworfen hatte. Der Bischof Godwin von Landaff aber glaubt, nicht die Verdienste des Kanzlers Gervasius, sondern lediglich dessen Bestechungen hätten seine auffallende und räthselhafte Bevorzugung bewirkt, indem er dem Papste 6000 Mark und dessen Kanzler Jordan ebenso viel gezahlt hätte. Genug, Gervasius wurde bei seiner Rückkehr aus Rom am 25. Dec. 1261

1) Gervais ist eigentlich die französische Wortform für Gervasius, die englische lautet Gervas und Gervase, gleichwie im Teutschen. Sonst war der latinisirte Name davon in England und Frankreich während des 11. bis 13. Jahrh. weniger selten als in Teutschland und anderswo. Auch König Stephan von England hatte einen Sohn, der Gervasius hieß und Abt von Westmünster war.

in sein neues Bisthum eingewiesen und leistete dem Bischofe Bonifaz von Canterbury zu Wengham die Obedienz. Seine Verwaltung dieses Hochstiftes wurde indessen durch in demselben ausgebrochene Unruhen und verübte Gewaltthätigkeiten bald gestört, wozu sich noch die Empörung der englischen Barone gegen König Heinrich III. gesellte, in deren Folge die Bischöfe 1264 zu Radingham eine Synode hielten, an welcher auch Gervasius Theil nahm. Ihre Beschlüsse, die nachmals für straffällig erklärt wurden, scheinen auf die Vermittelung der Sache zwischen beiden Parteien hinausgelaufen zu sein; denn sobald der König ihre Bedingungen dazu verächtlich zurückgewiesen hatte, warfen sich wenigstens die Bischöfe von Winchester, Chichester und London an der Spitze des fanatischen Bischofes von Worcester (Wigornia) auf die Seite des aufrührerischen Adels unter der Leitung des Grafen von Leicester. Zu ihrem Unglücke aber erschien im November 1265 der Cardinallegat Othobono in England, um Namens des Papstes diese Unruhen zu dämpfen. Derselbe begünstigte dabei den König und excommunicirte im J. 1266 aus Gefallen für denselben jene vier Prälaten, gab ihnen aber nebenbei den Rath, sich persönlich beim Papste zu vertheidigen, zu entschuldigen, um die Absolution für sich auszuwirken. Sie fanden jedoch bei ihrer Ankunft am römischen Hofe zu Viterbo solche Schwierigkeiten, daß nur zwei von ihnen nach einer Reihe von Jahren dieses Ziel erreichten, während der Bischof von Worcester 1267 im Banne starb, und Bischof Gervasius, der Nichts gespart hatte, um die Strafe los zu werden, gleichfalls auch in der Buße am 19. (? 20.) Jan. 1268 dort verschied und zu Viterbo begraben wurde. Sein Hochstift, das inzwischen für ihn offen gehalten worden war, wurde nun erst wieder besetzt. — Im Uebrigen hat sich Bischof Gervasius um die Sammlung und Erhaltung der Constitutiones synodales XIV. verdient gemacht, welche in der Folge unter die gedruckten Concilia M. Brit. et Hib. Tom. II, 293 seq. aufgenommen wurden, dort aber fälschlich dem viel später lebenden Bischofe Heinrich Woodlock von Winchester zugeschrieben werden [2]).

(*B. Röse.*)

GERVASIUS von Lincoln, Generalabt der Prämonstratenser und Bischof von Sees in der Normandie. Aus einer angesehenen edeln Familie zu Lincoln in England stammend [1]) und nach der Mitte des 12. Jahrh. geboren, wanderte er, nach daheim erlangter guter wissenschaftlicher Vorbildung nach Paris, um hier die berühmten Lehrer der Schulen — eine wirkliche Universität gab es damals dort noch nicht — zu hören und nie wieder in sein Vaterland zurückzukehren. Er studirte mit glänzendem Erfolge die heilige Schrift, die dogmatischen Satzungen der Kirche, die Kirchenväter, das kanonische Recht und die Geschichte der geistlichen Disciplinargewalt nebst der Beredsamkeit. Nachdem er Magister der Theologie geworden war, ergriff er den geistlichen Stand als seinen Lebensberuf und begab sich aus Neigung zum strengen Mönchsleben, worin die Prämonstratenser damals den ersten Rang einnahmen, in die Abtei derselben zu St. Just im Sprengel Beauvais, wo er sein Gelübde ablegte und vom Abte Balduin bald zu Disciplinarangelegenheiten gebraucht wurde. Mit dieser Aufsicht über die Sitten und Studien der Mönche dieses Stiftes aber vereinigte Gervasius, durch das gefühlte Bedürfniß dazu vermuthlich selbst aufgefodert, auch noch das Lehramt für die Jugend in der Klosterdisciplin, sowie in den theologischen und andern Wissenschaften mit so großem Beifalle und Nutzen, daß sein Ruf nicht blos aus der Diöcese Beauvais, sondern auch aus andern Landschaften Zöglinge ihm zuführte und seine Klosterschule in eine öffentliche verwandelte.

Dieses Verdienst verschaffte ihm daher auch im J. 1195, als Balduin's Nachfolger, Abt Peter, zum Generalabte in Prémontré bei Coucy befördert wurde, die einstimmige Wahl seiner Klosterbrüder zu dessen Nachfolger in der Abtei St. Just. In dieser Stellung erwarteten ihn aber bald ganz andere Sorgen und Anstrengungen, als die seinigen bisher gewesen waren. Das sittliche und kirchliche Wohl des Bisthumes Beauvais war nämlich den bedenklichsten Gefahren ausgesetzt worden durch die fünfjährige harte Gefangenschaft seines geistlichen Oberhauptes, Philipp von Dreux, der aus kriegerischer Neigung nach seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande in Händel gerathen, 1197 als Gefangener in die Hände Königs Richard von England gefallen war und von diesem bis 1202 in strenger Haft gehalten wurde. Das dadurch verwaiste Hochstift Beauvais unterdessen in Verwilderung gerathen, erhielt durch die darüber erhobenen Klagen keinen Beistand, bis Gervasius, von den Bessern ermuntert, über die Zunahme der Sittenlosigkeit des bischöflichen Sprengels die ergreifendsten Reden am heiligen Stuhle zu Rom vernehmen ließ, sich dadurch aber von Cölestin III. die Bevollmächtigung auflastete, Zucht, Ordnung und Besserung im Hochstifte durch Lehren und Strafen wieder herzustellen. Mit rastlosem Eifer unterzog sich Gervasius zwar diesem schweren Auftrage, ward aber, weil er mit Kraft und Rücksichtslosigkeit einschritt, unsäglichem Verdrusse und bittern Kränkungen dergestalt ausgesetzt, daß er ohne Unterlaß den Papst mit Bitten bestürmen mußte, ihm die Aufsicht über das Bisthum wieder abzunehmen und unablässig auf die Befreiung des Bischofs Philipp aus englischer Haft hin zu arbeiten, damit die verwaiste Heerde, die den Anfällen der Wölfe allenthalben ausgesetzt wäre, wieder zu ihrem Hirten käme, der sie beherrsche, leite und vertheidige. Der Papst möge, fügte er seinen Vorstellungen hinzu, dem Jammergeschrei der demüthigen Schafe sein Ohr nicht verstopfen und andererseits bedenken, daß sowol er, Gervasius, der ihm aufgetragenen Last, weniger wegen des Umfanges ihrer Beschwerden, als vielmehr wegen seiner eigenen Untauglichkeit zu die-

2) Vergl. *Thom. Tanneri* Bibliotheca Britannico-hibernica p. 313, mit Heinr. Wharton's Anglia sacra I, 286. 310 seq. 296 seq. 799 und Franz Godwin's Commentarius de praesulibus Angliae p. 279. 513. 554 und 212.

1) Sanguine clarus sagt sein Biograph Hugo und P. Honorius III. schreibt ihm eine nobilitas generis zu.

sem Amte selbst unterliegen müsse, wenn dasselbe nicht einem angesehenern Administrator, als er wäre, übertragen würde, als auch die bischöfliche Kirche durch seine bereitwillige Dienstfertigkeit leicht ihrem Untergange zugeführt werden könne. Der Papst aber konnte, da er vom Könige Richard schnöde abgewiesen worden war und keinen tüchtigern Stellvertreter des gefangenen Prälaten wußte, seinen Vorstellungen kein Gehör schenken, sondern vermehrte ihm sogar noch die Lasten der Arbeiten durch wichtige Aufträge in der Diöcese Amiens, als nämlich hier die Wahl der Aebte zu leiten, die schwierigen geistlichen Processe zu schlichten, die Ausübung der kanonischen Vorschriften zu überwachen und Zwietracht zu verhindern, d. h. in diesem Sprengel das päpstliche Vermittler- und Richteramt zu übernehmen. Hier machten ihm die Mönche des Klosters Corbie, welche über die von ihm geleitete Abtswahl in Aufstand gerathen waren, besonders viel zu schaffen. Aehnlicher Auftritte in andern Klöstern hatte er Mehre zu bekämpfen.

Diese Geschäfte hatten den praktischen Ruf des Gervasius außerordentlich begründet und verbreitet. Als daher die Mönche des Prämonstratenserklosters zu Thenailles (Thenolium) im Bisthume Laon über die Wahl eines neuen Abtes nicht einig werden konnten, schritt ihr General, Abt Peter ein und nöthigte sie, den Abt Gervasius zu wählen, um in diesem für sich zugleich einen Gehilfen in den Ordenssachen bei der Hand zu haben. Die Wahl erfolgte 1199. Gervasius gab aber nur mit Ueberwindung seines Widerwillens und in der Voraussicht nach, daß dieser Posten ihn den vielen fremdartigen und lästigen Geschäften entziehen würde. Dies täuschte ihn denn auch wirklich nicht. Fremde Geschäfte hielten ihn jetzt nicht mehr ab, seinem eigenen Kloster zu leben und in der ihm dabei geschenkten Ruhe sich mit Eifer wieder den theologischen Wissenschaften, wovon ihn die Administration des Bisthumes Beauvais abgehalten hatte, hinzugeben. Hier schrieb er seine Commentarii in psalmos et prophetas minores, welche von seinen Zeitgenossen außerordentlich geschätzt wurden. Auch fing er wieder an, Theologie zu lehren, vor dem Volke und den Mönchen zu predigen und dem Generalabte Peter in Ordensangelegenheiten mit Rath und That beizustehen. Dieser aber starb 1201 und mit seinem würdigen Nachfolger, dem Abte Balduin von Chartreux, trat Gervasius gleichfalls in ein vertrautes Verhältniß, welches der frühe Tod desselben freilich schnell wieder löste, und von dessen Nachfolger Vermond nicht wieder angeknüpft wurde, weil derselbe aus Misfallen an diesem hohen Posten und aus Arbeitsscheu schon 1204 auf denselben freiwillig verzichtete. Unter diesen Umständen drang sich ein Söldner und feiler Mensch, der Abt Wilhelm von S. Omer zu Coucy in diese Stelle ein, welcher durch seine Gefräßigkeit und Schlemmerei allgemeinen Unwillen, besonders in Gervasius erweckte, sodaß dieser kraft der Ordensstatuten die Chorherren des Stiftes auffoderte, den anstößigen Eindringling zu entfernen. Dies geschah und Wilhelm von S. Omer wurde zur Verantwortung nach Rom gefodert. Ungeachtet er sich dort sehr beredt und geschmeidig zu vertheidigen wußte, so ging Innocenz III. doch auf des Abtes Gervasius begründete Gegenvorstellungen lieber ein und bewilligte die Vertreibung des Schlemmers. Die Mönche oder Chorherren zu Prémontré brachten nun 1206 durch einstimmige Wahl den Abt Robert von Ardene bei Caen an seine Stelle, welcher aber binnen drei Jahren die Hoffnungen, welche sein bisheriger Lebenswandel von ihm rege gemacht hatte, gänzlich täuschte, indem er in dieselben Laster verfiel, welche seinem Vorgänger die Absetzung zugezogen hatten; und als die Censuren des Generalcapitels nicht auf ihn wirkten, donnerte Gervasius dergestalt gegen ihn, daß auch er 1209 seine Entlassung nehmen mußte. Sofort traten die Chorherren des Hauptstiftes berathend zusammen und wählten den Abt von Thenailles zu ihrem Vorsteher. Gervasius widerstand aber dieser Wahl so lange, bis die allgemeine Stimme ihn zur Nachgiebigkeit nöthigte. Durch diesen Posten wurde er das Oberhaupt seines Ordens und schrieb sich seitdem Gervasius, Dei patientia Praemonstrati dictus Abbas.

Als Gervasius den Sitz des heiligen Norbert, des Stifters seines Ordens, bestieg, gelobte er sogleich, nach dessen Vorbilde zu regieren und die theils geschwächte, theils ganz erloschene Disciplin der Prämonstratenserklöster wieder zu beleben. Rastlos begann er auch dieses mühsame Geschäft, wirkte zur Befolgung der Ordensstatuten hin, drang auf gewissenhafte Seelsorge, bereiste die nahe und fern gelegenen Abteien, beförderte ihre Verbreitung, und das Studium der heiligen Literatur bei den Mönchen, schlichtete die Streitigkeiten unter ihnen und ihren Stiftern, löste die aufstoßenden Zweifel und spähete die Mängel und Gebrechen der Klöster so glücklich und sicher aus, als wenn er Jedes von ihnen besonders verwaltet hätte. Dieser Eifer und richtige Tact in der Verwaltung erwarb ihm, verbunden mit seinen gelehrten Kenntnissen und Erfahrungen in ganz Europa einen großen Ruf. Daher Päpste, Bischöfe, Könige und andere Fürsten das Bedürfniß fanden, mit ihm sowol in persönlichen als schriftlichen Verkehr zu treten und seinen Rath über wichtige Dinge zu hören, so vorzüglich die Päpste Innocenz III. und Honorius III. nebst dem Könige Johann von Jerusalem. Jene Päpste konnten in der That keinen tauglichern Prälaten in Frankreich zu ihrem Beistande in gewissen Angelegenheiten ihres Hofes erwählen, als Gervasius war, welcher von einem unbescholtenen strengen Lebenswandel unterstützt mit seinem ausgezeichneten Rednertalente und seiner seltenen Gewandtheit in Geschäften ungemein viel leistete und wirkte, sowol in seinen Ordensangelegenheiten und in Sachen des christlichen Königreiches Jerusalem als auch in Vertilgung der Albigenser des südlichen Frankreichs. Er war nicht nur ein feuriger Kreuzprediger, sondern auch in Nothfällen ein kühner Führer der Kreuzsoldaten in Frankreich. Als einsichtsvoller Geistlicher wußte er sich die tüchtigsten Prälaten seines Ordens zu Gehilfen auszuwählen, um durch sie an den Orten, wohin er selbst persönlich nicht gelangen konnte, in seinem Geiste wirken zu kön-

nen. Sein Feuereifer für die Ausrottung der Albigenser, welcher auch den Bischof Philipp von Beauvais gegen sie in die Waffen gebracht hatte, führte ihn ebenfalls in ein vertrautes Verhältniß zu dem berüchtigten Bekämpfer dieser Unglücklichen, dem Grafen Simon von Montfort [2]).

Papst Innocenz III. blieb gegen die Verdienste dieses eifrigen Prämonstratenser-Generals nicht unerkenntlich und als er ihn 1215 zur Theilnahme an der Lateransynode zu Rom besonders eingeladen hatte, so ertheilte er ihm bei seiner Ankunft die Würde eines päpstlichen Pönitentiar, die er auch unter Honorius III. bekleidete, und als solcher wie als General seines Ordens nahm er unter den hohen Würdenträgern der Kirche Platz in der Versammlung. Er hatte großen Antheil an den Beschlüssen derselben für die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens gegen die Neuerer, für die strenge Handhabung der Disciplin und für die Pilgerfahrten. Innocenz bewies sich bei seiner Anwesenheit überdies noch dadurch besonders dankbar, daß er ihm die Klöster S. Alexei in Umbrien (Diöces Rieti) und Sanctae Mariae de Parvo-Ponte im Sprengel Brindisi mit der Nebenabsicht schenkte [3]), um nach Vertreibung der lüderlichen und ganz entarteten Mönche dieser Stifter dieselben mit Mitgliedern seines Ordens besetzen zu lassen. Allein diese neuen Prämonstratensercolonien zogen ihm viel Verdruß und Arbeit zu, da er sich in der Wahl ihrer Vorsteher nicht so befriedigt fand, als er vorausgesetzt hatte. Er nahm aber auch keine schonenden Rücksichten gegen sie, sondern verhängte über ihre Verwaltung die schärfste Untersuchung. Der neue Abt Gerhard zu S. Alexei, ein ehemaliger Vertrauter des Ordensgenerals, hatte Anfangs nur das Versehen begangen, daß er dem Erzbischofe von Brindisi ohne Zustimmung des Ordenshauptes und dessen Rathes, Eingriffe in sein Kloster gestattet hatte, worauf Gervasius davon unterrichtet und über die Verletzung der Gerechtsame seines Ordens entrüstet, diesem Abte schrieb: „Elender, was hast du gethan, daß du dem Erzbischofe von Brindisi die Visitation deines Klosters und Ertheilung einer Zurechtweisung gestattetest, ja eidlich dich gegen ihn verpflichtetest, eine Untersuchung vorzunehmen? Habe ich dich deswegen dahin gesendet [4])?" In solchem Tone erklärte er ihn der Strafe würdig, wenn seine Kränklichkeit nicht Rücksicht verdiente. Bald aber zog sich derselbe Abt eine scharfe Untersuchung unter der Drohung seiner Absetzung zu, weil er, ohne sich zu entschuldigen, die jährliche Versammlung des Ordens nicht besucht hatte. Gervasius wußte für diese Sache eine Menge Leute in Bewegung zu setzen, um der Welt und besonders den Prälaten der Kirche zu zeigen, daß er auf die Gesetze und Rechte seines Ordens wie auf die volle Anerkennung der Privilegien und Vorrechte desselben, welche Innocenz III. sogar noch vermehrt hatte, mit fester Hand und Strenge zu halten verstehe. Seine zweite italienische Pfründe bereitete ihm nicht geringere Sorgen und Arbeiten.

Unter Papst Honorius III. wußte sich Gervasius in demselben Ansehen am heiligen Stuhle zu behaupten, wie bei Innocenz III. Er war für denselben gleichfalls ein unermüdlicher Kreuzprediger, ein strenger Richter und kluger Vermittler bedeutender und verwickelter Angelegenheiten in Frankreich. Allein seine Dienstbarkeit für den heiligen Stuhl und sein glühender Amtseifer wurden von den französischen Bischöfen, welche doch die Schirmherren der Klöster sein sollten, schlecht belohnt [5]). Diese traten ihm durch Angriffe auf die Vorrechte seines Ordens und durch Lästerungen seiner Person allenthalben hinderlich in den Weg, sodaß er sich, als seine Bescheidenheit und seine vorsichtigen Gegenvorstellungen bei ihnen noch mehr Dreistigkeit erweckten, tief gekränkt an den Papst wenden mußte. Er reiste selbst im J. 1217 nach Rom, um seine Verfolger bei Honorius zu belangen. Dieser bestätigte nicht nur die Vorrechte der Prämonstratenser, sondern erweiterte sie auch noch und die unruhigen Prälaten, die ihn geschmähet und seine Klöster bevortheilt hatten, wurden zur ehrfurchtsvollen Rücksicht gegen ihn und zur Herausgabe dessen, was sie seinen Klöstern entrissen hatten, gezwungen. Um ihn indessen gegen die Ungebührlichkeiten der Bischöfe für die Zukunft noch sicherer zu stellen, gedachte Honorius, ihn selber zum Bischofe zu machen. Als daher 1219 der bischöfliche Stuhl zu Sees (Segia, Sais, Seez) in der Normandie erledigt wurde, ließ er König Heinrich III. von England durch eine Botschaft ersuchen, die Bischofswahl in Sees auf Gervasius zu lenken, als auf einen Prälaten, welchem durch den Adel seiner Geburt sowol als seiner Tugenden dieser Vorzug gebühre. Der Antrag fand willkommene Aufnahme und Gervasius wurde mit Freuden zum Bischofe gewählt. Unter dem Jubel des Volkes und des Klerus hielt er seinen Einzug in Sees. Als Bischof behielt er seine strenge, einfache, nüchterne und demüthig-fromme Lebensweise bei, änderte Nichts in seinen äußern Verhältnissen, sondern was er von seinen

2) Quem, dum viveret, sagt er in seinem Trostbriefe vom Jahre 1219 an dessen Witwe, tenerrime dileximus, sed et ipse, secundum quod credimus, tenerrime nos dilexerit. Zu seinem Gedächtnisse ließ Gervasius in allen Abteien seines Ordens feierlichen Trauergottesdienst abhalten. Siehe die Epp. Gervasii bei Hugo S. 86 und 87 Nr. 97 und 98. 3) Hugo nennt in seiner Vorrede das erste Kloster Monasterium S. Alexei in Urbe S. Quirici in dioecesi Reatina und das zweite Mon. Parvi-Pontis secus Brundusium, aber in den Briefen des Abtes wird es Ecclesia S. Mariae de Parvo-Ponte oder in Parvo-Ponte Brundusii genannt. Jenes nennt Gervasius in seinen Schreiben Monasterium S. Quirici in Trodoco, bald und meistentheils in dioecesi Reatina, bald auch schlechthin Eccleaia S. Quirici. Für dieses Stift erbat und erhielt er 1217 des Kaisers Friedrich II. Schutzherrschaft. Die Brüder S. Marthe nennen es irrthümlich Ecclesia S. Quirini. Dieses Kloster wurde zur Strafe seiner Mönche deshalb umgewandelt, weil diese ihren Abt getödtet und die Güter des Stiftes verpraßt hatten.

4) Siehe Gervasii Epp. bei Hugo S. 27. Nr. 23 in der weiter unten angemerkten Briefsammlung. 5) Wie eifrig ergeben er dem heiligen Stuhle zu Rom war, davon zeugen z. B. die Worte: Si *zelus* Sacro-Sanctae Romanae Ecclesiae *non comederet me* etc., womit sein Brief an Honorius III. anfängt. S. Epp. Gerv. Nr. 4.

Einkünften nicht selbst brauchte, das gab er den Armen. So oft er den Geschäften seines Amtes entbunden sein konnte, besuchte er das benachbarte Prämonstratenserkloster Silley oder Silly, um sich hier ungestört dem beschaulichen Leben zu widmen, aber auch seine Fürsorge für diesen Orden in Wirksamkeit zu erhalten, die sein Nachfolger, Abt Konrad in Prémontré, gern anerkannte. Dieser Wechsel seiner Thätigkeit und seines Wandels gab Anlaß, daß man in ihm den Mönch in dem Bischofe und den Bischof in dem Mönche bewundern lernte. Er beschloß sein Leben am 28. Sept. 1228 ohne Testament, weil er Nichts zu vermachen hatte. Seine Leiche nahm das Kloster zu Silley mit Verehrung auf. Die Grabschrift, die auf seinem Denkmale zu lesen war, hatte er selbst gemacht, das Hochstift zu Sees und der Prämonstratenserorden betrauerten seinen Verlust tief und aufrichtig. Das Oberhaupt des letztern, Abt Konrad zu Prémontré, verlangte auf die Nachricht von seinem Tode von den Brüdern zu Silly genaue und umständliche Nachrichten über die letzten Lebensumstände und den Tod seines Vorgängers nebst Aufschluß darüber, ob derselbe auch des Ordens wegen noch Verfügungen getroffen hätte, wovon aber Nichts bekannt ist.

Dieser um seinen Orden hochverdiente gelehrte Prälat besaß außer den schon bemerkten Eigenschaften und Geistesgaben einen für seine Zeit seltenen Geschmack, übte einen meist leicht verständlichen, klaren und fließenden lateinischen Styl, drang bei seinen Ordensgenossen ebenfalls darauf, wie überhaupt auf Erwerbung von Kenntnissen, aber auch auf unbedingten Gehorsam gegen ihr Oberhaupt zu Prémontré. Dieser Grundsatz machte ihn selbst zugleich dem heiligen Stuhle zu Rom völlig und aufrichtig ergeben, wodurch er sich hinwiederum bei den Päpsten Cölestin III. bis Gregor IX. ein so mächtiges Vertrauen erworben hatte, daß diese ihn in seinen stürmischen Kämpfen mit den Widersachern der Prämonstratenser niemals fallen ließen. Seine Verwaltung des Stammstiftes Prémontré führte ihn in weit verbreitete Verbindungen, die er nicht allein in ganz Frankreich, Belgien, den Niederlanden und in England, sondern auch in Italien, Teutschland, Böhmen, Ungarn und Mähren von Amtes wegen (für die nordischen Länder durchweg schriftlich) unterhalten mußte.

Nach der Angabe der gelehrten Brüder Saint-Marthe hinterließ Gervasius eine Sammlung von 250 Stück solcher Geschäftsbriefe, welche in frühern Zeiten im Prämonstratenserkloster zu Steinfelden bei Cöln aufbewahrt wurde. Der Abt Hugo von Estival in Lothringen benutzte diesen Wink und erbat sich die Sammlung von dem Abte jenes Klosters, um sie zu veröffentlichen. Er erhielt aber nur 135 Stück Originale, die er mit einer unkritischen Einleitung über Gervasius' Leben und Wirken 1725 in Fol. zu Estival nach ihrer Inhaltsverwandtschaft geordnet im Drucke erscheinen ließ [6]). Die einzelnen Briefe sind mit Personal-, Sach- und chronologischen Bemerkungen vom Herausgeber versehen worden. Der 136. Brief von 1223 geht unserm Mönche gar Nichts an, sondern enthält eine allgemeine Auffoderung des P. Honorius III. an die Flanderer und Brabanter zur Unterstützung der Kreuzfahrt des Kaisers nach Jerusalem. Der 137. und letzte Brief ist vom Prämonstratensergeneral Konrad an ein Stift dieses Ordens in der Nähe von Sees mit warmer Theilnahme an dem durch Gervasius' Hinscheiden verursachten Verluste gerichtet. Die ganze Sammlung gehört der Zeit nach in die Jahre der Verwaltung des Stammklosters zu Prémontré durch Gervasius und ist für die politische, insbesondere für die Kirchengeschichte jener Periode von Interesse. Eine andere Sammlung solcher, doch nur 70 handschriftlicher Briefe entdeckte der Prior des Stammklosters Prémontré Norbert Caillen in der Bibliothek zu Vicogne, die er 1663 in 4. zu Valenciennes unter dem Titel: Epistolae ad Personas sui temporis Illustres in Druck gab, mit dem Versprechen, die Anmerkungen dazu noch nachfolgen zu lassen. Norbert starb aber vor der Ausführung dieses Vorsatzes.

Diese und vielleicht noch viele andere Briefe waren zum Theil schon vor 1218 in Abschriften von Prämonstratensermönchen ohne Gervasius Vorwissen, im Geheimen unter ihnen selbst und unter den Augustinerchorherren verbreitet worden, weil sie bei ihnen damals für Muster des lateinischen Styles galten und von ihnen ebenso begierig und fleißig studirt wurden, als vielleicht Gregor's VIII. Vorschriften de stylo Romani dictaminis und des Magisters Transmundus summarium de arte dictandi. Des Bischofs Gervasius eigener Schreiber Hugo, welchen sich derselbe selbst zur schriftlichen Aufnahme seiner Dictaten herangezogen hatte, erleichterte durch seine Gefälligkeit das Verlangen der Prämonstratenser und Augustiner nach Kenntnißnahme der Briefe seines Gebieters. So sendete er im Sommer 1218 seinem Jugendfreunde dem Augustinerchorherrn Simon zu S. Eloy-Fontaine bei Chauny unter dem Siegel der Verschwiegenheit in gleicher Absicht eine solche von ihm angelegte Sammlung von Briefen des Gervasius [7]). In England wurden dieselben, wie der Bischof selbst klagt, sogar von seinen eigenen Ordensleuten hin und wieder verfälscht, nachgemacht und in Umlauf gebracht, welchen Betrug Gervasius mit Absetzung und andern empfindlichen Strafen bedrohte. Nicht nur die Briefe ihres Ordenshauptes, sondern auch dessen andere Schriften, von welchen uns, außer seinen schon erwähnten Commentarien, nur noch eine Sammlung von Homilien dem Namen nach bekannt worden sind, schrieben die Mönche auch nach seinem Tode fleißig ab; allein diese Copieen sind im Laufe der Zeiten meistens verloren gegangen. Auch ist von ihm Nichts weiter, als die Briefsammlung, bis jetzt gedruckt worden. Eine Vita Gervasii befand sich, nach Hugo, ehedem in der Klosterbibliothek zu Vicogne in Handschrift, welche die-

6) In der hier mit benutzten Sammlung alter Schriften unter dem Titel: Sacrae antiquitatis Monumenta historica, dogm. et diplom. p. 2—124.

7) Siehe Hugo a. a. O. Epp. Gerv. p. 1 seq. Nr. 1.

ser auch in der hier mit benutzten praefatio zu seinen Monumentis zu Rathe gezogen hat[8]). (*B. Röse.*)

GERVASIUS DE MELKELEYA, ein berühmter englischer Gelehrter und Magister zu Oxford zu Anfange des 13. Jahrh., welcher nicht mit Gervasius von Canterbury (s. d. Art.) verwechselt werden darf, wie es vormals wirklich geschehen ist. Von seiner Abkunft und seinen Schicksalen ist Nichts bekannt, außer daß er durch Fürsorge seiner Aeltern eine sorgfältige und wissenschaftliche Erziehung empfing und sich dann selbst durch großen Fleiß auf der Universität zu Oxford weiter ausbildete. Sprachen, Rede- und Dichtkunst waren neben Philosophie und Mathematik diejenigen Fächer, in welchen er sich auszeichnete, und für letztere beide Magister oder Lehrer an genannter Universität wurde, während er sich durch seine Redner- und Dichtertalente beliebt machte. Viel Rühmliches berichtet von ihm Matthäus von Paris. Im Uebrigen hinterließ Gervasius ein Werk de arte dictandi, oder de saltu lacteo, wie er es selbst nannte, ferner Epigrammata quaedam, de versibus edendis liber und Epitaphia quorundam virorum illustrium, die er selbst zwar in eine Sammlung gebracht hat, die aber auch wirklich als Grabschriften gedient hatten*). (*B. Röse.*)

GERVASIUS PARCHENSIS oder auch Gervasius de Parco, Abt des Cistercienserklosters Louthpark bei Lincoln, ein gelehrter und angesehener Mönch, der um die Mitte des 12. Jahrh. lebte. Von seiner Abkunft und seinen Lebensumständen ist Nichts bekannt, außer daß er Anfangs Benedictinermönch des berühmten Marienklosters in Yorkshire war, aber im Drange nach strengern Lebensregeln diesen Orden nachmals freiwillig aufgab, mit eilf andern Benedictinern seines Stiftes nach Fountains-Abby in Yorkshire [1]) wanderte und hier das Cisterciensergelübde annahm, das er auch Zeitlebens mit Inbrunst befolgte. Von hier aus beförderte ihn der Bischof Alexander von Lincoln (Lindisinus) zum Abte des von demselben erst gegründeten Klosters zu Louthpark [2]), von wo aus er mit dem gelehrten und ihm gleichgesinnten Cistercienserabte Ealred zu Rhevesby (? Rhevesbiensis) in vertrauliche Verbindung trat und denselben durch sein Ansehen vermochte, das Speculum Charitatis zu schreiben, wozu Gervasius einen noch vorhandenen eleganten Prolog oder vielmehr eine Epistola ad abbatem Alredum lieferte, in welcher er demselben den Auftrag zur Abfassung jener Schrift ertheilte. Dieser Brief wurde 1631 zu Douai in Handschrift entdeckt. Außerdem hinterließ Gervasius, anderer von ihm verfaßten, doch unbekannt gebliebenen Schriften nicht zu gedenken, noch eine Sammlung von „Epistolae ad Ealredum abbatem et alios." Auch soll sich in den Bodlejanischen Handschriften eine Lamentatio Gervasii de Parco befinden [3]). (*B. Röse.*)

GERVASIUS oder **GERVAIS DE CHÂTEAU-DU-LOIR**, einer der ausgezeichnetsten Erzbischöfe von Rheims und Erzkanzler von Frankreich [1]). Aus dem angesehenen und reichen Geschlechte der Barone von Château-du-Loir (de Castro Ledi oder Lidi, auch Lid und Lit genannt) in der Landschaft Maine stammend, war er der dritte und jüngste Sohn Aimoin's oder Hamelin's von Château-du-Loir und Hildegarde's oder Hildeburge's, einer geborenen Gräfin von Alençon und den 5. Febr. 1004 auf der Burg Loir geboren worden. Dem geistlichen Stande bestimmt, erhielt er eine demselben angemessene gelehrte Bildung, vielleicht unter der Leitung seines mütterlichen Oheimes, des Bischofs Avesgaud (Avisgaldus) zu le Mans (Cenomannum) in der dasigen Stiftsschule, wo er jedenfalls auch Geistlicher wurde. Als sein Oheim auf der Rückkehr aus dem gelobten Lande im November 1035 zu Verdun gestorben war, folgte er demselben auf dem bischöflichen Stuhle, wurde aber vom Grafen Herbert Baccon von Maine, der auch ein steter Verfolger Avesgaud's gewesen war, man sagt aus Neid auf seine Reichthümer, zwei Jahre lang von der Besitznahme seines Hochstiftes zurückgehalten. Nachdem diese endlich erfolgt war, stattete er die dasigen Stiftsherren auf eine ungewöhnliche Weise sowol mit Einkünften, Gefällen, Gütern, Kirchen und Altären seines Bisthumes, als auch zum Theil mit seinen eigenen Stiftseinkünften und sogar mit seinem väterlichen Erbtheile sehr reichlich aus, besonders zur Aufnahme des Klosters S. Vincent zu le Mans, wo das Begräbniß der Bischöfe und seiner Aeltern sich befand. Der König von Frankreich bestätigte diese Schenkungen.

Inzwischen aber erneuerten sich seine Händel mit Herbert Baccon oder Bachon wegen seiner Schutznahme

8) Die Notizen der Brüder S. Marthe (Sammarthani) über Gervasius in ihrem großen Werke Gallia christiana III, 970 enthalten nichts Neues, außer daß sich Gervasius seine eigene auch von Hugo gekannte Grabschrift selbst gemacht habe. Sie lautet:

Anglia me genuit, nutrivit Gallia, Sanctus
Justus, Thenolium, Praemonstratumque dedere
Abbatis nomen, sed mitram Sagia, tumbam
Hic locus, oretur, ut detur spiritus astris.

*) Vergl. *Joh. Balei* Catalogus scriptorum illustr. Brytanniae I, 266 und *Thom. Tanneri* Bibliotheca Britannico-Hibernica p. 314. Wenn Tanner a. a. O. S. 313 noch einen Gervasius Anglicus erwähnt, der auch de arte dictandi geschrieben haben soll, so ist wol dessen Person mit dem Obigen einerlei.

1) Fontes ad Schellam fluviolum. 2) Parchense coenobium propter (prope) Ludam.

3) Vgl. *Joh. Balei* Catalogus scriptorum illustr. Brytanniae II, 38 seq., mit welchem die Nachrichten und *Joh. Lelandi* De scriptoribus Britanicis p. 198 seq. und in *Thom. Tanneri* Bibliotheca Britannico-Hibernica p. 314 seq. meistens wörtlich übereinstimmen.

1) Irrig wird er in manchen alten Nachrichten auch Gervasius de Barbet oder de la Rocheguyon (de Rupe guidonis) genannt. Seinem Hause gehörten noch die Herrschaften Mayet, Luse und Oise, und es erlosch mit dem Neffen dieses Prälaten, Gervasius de Château-du-Loir, im Mannsstamme, dessen einzige Tochter und Erbin Mathilde seine Besitzungen um das Jahr 1090 den Grafen von Maine durch ihre Heirath mit Elias (Helie) de Lafleche zubrachte. Die Tochter dieser Mathilde, Erenburge oder Ermentrude, war in erster Ehe des Grafen Fulcho V. von Anjou und Maine, nachmaligen Königs von Jerusalem, Gemahlin.

des jungen und unmündigen Grafen Hugo II. von Maine, welcher Sohn und Erbe Herbert's I. oder Hundewecker's (Evigila-canem) war und unter der tyrannischen Vormundschaft Herbert Baccon's, seines Großoheims, stand, gegen dessen an seinem Mündel verübte Ungerechtigkeiten Gervasius aus Liebe zu dem jungen Grafen, seinem Pathen, schon früher geeifert hatte, und wol hauptsächlich ebendeshalb zwei Jahre lang an der Besitzergreifung seines Hochstiftes, trotz des ihm von den Bewohnern der Stadt le Mans dabei geleisteten Beistandes, gehindert worden war. Um aber jetzt den Gefahren, mit welchen ihn von Neuem Herbert Baccon bedrohte, zu entgehen, unterwarf er in völlig rathlosem Zustande, da auch König Heinrich I. von Frankreich ihn nicht schützen konnte, mit dessen Zustimmung dem Schutze des Grafen Gottfried II. Martel von Anjou sein Bisthum auf die Dauer seines Lebens. Es gelang zwar allerdings, daß mit dessen Hilfe die Bewohner von le Mans Herbert Baccon, welcher nun in ein Kloster ging und Mönch wurde, verjagen und den jungen Grafen Hugo im Besitze seiner Rechte sichern konnten; weil aber jetzt der Bischof des Grafen von Anjou Hilfe nicht mehr bedürftig zu sein glaubte, so setzte er entweder seine Verpflichtungen gegen denselben zurück, oder aber, wie andere Zeitgenossen berichten, er empörte denselben dadurch, daß er seinen Taufpathen 1040 mit der Tochter des Grafen Eudo II. von Blois und Witwe des Grafen Alan III. von Bretagne, ohne Wissen seines Schutzherrn vermählte, welcher nach den Quellennachrichten bei Bouquet [2]) selbst die Hoffnung bei sich genährt haben soll, einst die Grafschaft Maine zu erben. Soviel ist gewiß, Bischof Gervasius wird von seinen Zeitgenossen getadelt, daß er dem Grafen Gottfried II. Martel, als dieser bereits fast ganz Touraine erobert und sein Auge auf Maine und le Mans geworfen hatte, auch noch diese Gebiete als Lockspeise in seinen Schutz gegeben hatte.

Als nun Graf Hugo von Maine mit seinen Rittern ausgezogen war, sich die Braut heimzuholen, fiel Gottfried Martel Château-du-Loir mit Macht an, eroberte und zerstörte es; weil aber, wenn diese Angabe richtig ist, durch den neuen Aufbau des Schlosses des Grafen Rache erfolglos geblieben war, so wußte er jetzt wegen jener Heirath Zwietracht zwischen Hugo von Maine und den Bischof Gervasius zu bringen, belagerte alsdann unter diesen Umständen abermals den festen Platz, in welchem sich Gervasius befand, und griff, weil ihm unerwartet heftiger Widerstand geleistet wurde, zur List, indem er den Bischof unter dem Scheine vertraulicher Unterrede zur Sühne in sein Lager lockte, ihn gefangen nahm und sieben Jahre lang gefesselt in einem finstern Kerker schmachten ließ, während dessen Graf Hugo am 7. April 1051 starb, Gottfried Martel die Vormundschaft über seine unmündigen Kinder, die sammt ihrer Mutter aus der Stadt le Mans verjagt wurden, an sich riß und über die ganze Grafschaft Maine wie ein unbeschränkter Gebieter herrschte. Zwar hatte ihn das unter Papst Leo IX. gehaltene rheimser Concil im J. 1049 mit dem Kirchenbanne bedroht, wenn er den Prälaten nicht in Freiheit setzen wollte, er gab aber nicht eher nach, bis ihm Gervasius, auf die Nachricht von Hugo's Tode, in seiner Verzweiflung die Burg Loir und andere Plätze einräumte und zugleich versprach, le Mans zu verlassen und nicht wieder dahin zurückzukehren, so lange sein Widersacher leben werde.

So der Gewalt der Umstände weichend und auf sein Bisthum verzichtend, wo sofort zu einer neuen Bischofswahl geschritten wurde, begab sich der hilflose Prälat an den Hof Herzogs Wilhelm II. (des Eroberers von England) in die Normandie, von welchem er mit Auszeichnung empfangen und mit Geld, Gütern und Ehren reichlich beschenkt wurde. Von hier rief ihn König Heinrich I. von Frankreich als einen klugen und hoch angesehenen Mann, wie kein zweiter in seinem Reiche zu finden war [3]), in seinen Rath, und bot nach Erledigung des Erzstiftes Rheims durch Wido's (Guido's) Tod Alles auf, ihm mit Zustimmung des Klerus und Volkes diese bedeutende Pfründe als Ersatz für seine großen Verluste zu verschaffen. Am 15. Oct. 1055 (nicht 1057) nahm Gervasius unter allgemeinem Frohlocken Besitz von derselben [4]).

Seine ausgezeichneten Eigenschaften und Tugenden, sowie sein Verhalten gegen die Anfechtungen und Widerwärtigkeiten zur Zeit, als er Bischof von le Mans gewesen, hatten dem Gervasius in ganz Frankreich einen großen Ruf erworben, und man rechnete jetzt darauf, daß er dem Erzstifte Rheims das Ansehen, welches es unter dem heiligen Remigius genossen hatte, wieder verschaffen würde. Allerdings täuschte er diese Erwartungen nicht; denn nicht nur die alten verfallenen Kirchen und Klöster in und vor der Stadt Rheims stellte er in größerem Glanze, als sie zuvor gewesen, wieder her, sondern er ließ es auch sonst an Unterstützungen nicht fehlen, gleichwie er seinen Sprengel mit mehr Schärfe und Kraft, als es Vielen lieb war, überwachte. Daneben benutzte er die ihm zugewandte königliche Gunst zu dem Vorhaben, Rheims wieder zu der Krönungsstadt der französischen Könige zu erheben und seinem Erzstifte das Wahlrecht derselben mit dem Erzkanzleramte von Frankreich zu verschaffen. Auf den Grund der Traditionen vom Bischofe Remigius und anderer überlieferten Nachrichten vom Erzbischofe Heriveus unter König Karl dem Einfältigen bewarb er sich mit Rücksicht auf das Bestreben der Capetinger, ihre Herrschaft in Frankreich immer mehr zu befestigen, bei dem Papste Victor II. um ein Privilegium über jene Vorrechte für seinen erzbischöflichen Stuhl, was ihm auch nicht erschwert worden zu sein scheint; doch erfolgte die allgemeine Anerkennung desselben erst drei Jahre nach Victor's Tode.

2) In dessen Rerr. gallicar. et franc. scriptoribus XI, 136.

3) „Vir nulli in regno sapientia et honestate secundus," sagen die Quellen von ihm.

4) Vergl. die Acta pontificum Cenomannis in urbe degentium in *Joh. Mabillonii* Veterum analectorum Tom. III, 304 und fg. mit l'art de vérifier les dates IV, 30 fg. u. 18.

23*

König Heinrich I. von demselben Verlangen, wie einst sein Vater Robert, getrieben, seinem ältesten Sohne Philipp, der erst sieben Jahre alt war, die Herrschaft über Frankreich durch die damals noch übliche Wahl bei seinem herannahenden Alter zu sichern, beschloß, denselben, offenbar in Uebereinstimmung mit Gervasius, zu Rheims wählen und salben zu lassen. In der hierzu ausgeschriebenen zahlreichen Versammlung daselbst erschienen, außer den beiden damals in Frankreich anwesenden päpstlichen Legaten und den beiden Erzbischöfen von Sens und Tours, noch 22 Bischöfe und 29 Aebte, mehre Fürsten und Grafen, viele Edle und Ritter, nebst einer großen Menge Volkes, vor welchen Gervasius am Pfingstfeste (23. Mai) 1059 in der Kathedrale nach gehaltener Messe dem Prinzen in einer Rede den katholischen Glauben erklärte und anempfahl, mit der Frage, ob er in demselben beharren und ihn beschützen wolle. Auf die empfangene bejahende Antwort legte Gervasius dem Prinzen die Eidesformel schriftlich in die Hände, welche dieser alsbald vor der zahlreichen Versammlung laut ablas und somit beschwor, daß er das kanonische Recht der Geistlichkeit und das derselben gebührende Gesetz und Gerechtigkeit bewahren und vertheidigen, aber auch dem ihm anvertrauten Volke die seinem Rechte gemäßen Gesetze bewilligen wolle. Hierauf unterschrieb er die Schrift und gab sie dem Erzbischofe zurück, der nun erst den Stab (baculum) des heiligen Remigius nahm und mit aller Festigkeit und Ruhe erklärte, wie ihm die Wahl und Salbung des Königs vorzugsweise zustehe, da Remigius den König Chlodwig getauft und geweihet hätte, auch Papst Hormisdas denselben durch jenen Stab dazu bevollmächtigt und ihm noch das Primat in ganz Gallien ertheilt, sowie es Papst Victor ihm und seiner Kirche neuerdings gleichfalls zugestanden habe. Sofort schritt er mit Beistimmung des anwesenden alten Königs Heinrich zur Wahl Philipp's zum Könige von Frankreich, worein die Legaten, wiewol ohne Auftrag des Papstes, doch zu Ehren dieser Handlung, die geistlichen und weltlichen Großen, die Edeln und das Volk wie aus einem Munde mit den Worten einstimmten: Laudamus, volumus, fiat! Nachdem nun Gervasius sein päpstliches Privilegium der Versammlung vorgelesen und keinen Einspruch dagegen vernommen hatte, so bestätigte der junge König Philipp nicht nur dasselbe, sondern auch alle Vorrechte und Freiheiten der rheimser Kirchen und Klöster in einer Urkunde, die auch Gervasius unterschrieb, und nun erst erfolgte von ihm die feierliche Salbung Philipp's. Die ganze feierliche Handlung, die eine Schöpfung des Erzbischofs war, und unter dem Titel Coronatio Philippi in einer handschriftlichen Beschreibung in dem rheimser Stiftsarchive niedergelegt worden sein soll, wurde ohne irgend eine Störung, noch mit Widerspruch verrichtet, während der Erzbischof gegen die Versammlung sehr gastfrei sich benahm [5]). Gervasius begleitete den alten König nach Paris zurück und unterzeichnete die Stiftungsurkunde desselben für das Kloster S. Martin aux Champs.

Der im August 1060 erfolgte Tod dieses Monarchen erfüllte den Erzbischof mit tiefem Schmerze, aber auch mit großen Besorgnissen, wie er selbst gesteht, propter nimium prona ad motus ciendos Gallorum ingenia: scitis enim, meldet er dem Papste Nicolaus II. in einem Schreiben, worin er denselben in diesem Zustande um Rath und Beistand bittet, quantum infraenes et indomiti sunt Nostrates, quorum divisiones timeo, regni nostri fore desolationem. Jedoch waren seine Besorgnisse diesmal, obschon der Papst inzwischen mit Tode abging, nicht begründet, weil die Vormundschaft über den unmündigen König geordnet und vom Grafen Balduin von Flandern mit Klugheit und Kraft geführt wurde. Die Mündigkeit König Philipp's I. erlebte Gervasius nicht. Nur die unerwartete Heirath Anna's, der Witwe Heinrich's I., mit dem Grafen Rudolf von Valois erfüllte ihn, wie andere Große des Reiches, mit Unmuth und Verdruß.

Noch mehr Sorgen bereitete ihm das durch die Doppelwahl Alexander's II. und Honorius' II. entstandene Schisma in der katholischen Kirche. Um die übeln Folgen davon zu Gunsten Alexander's, dem er sich unterwarf, von Frankreich entfernt zu halten, wirkte Gervasius mit Eifer, Kraft und Erfolg, und gab deshalb auch sein Vorhaben, nach Rom zu reisen, auf. Eine andere nicht geringere Sorge für ihn war, dem eingerissenen Uebel der Simonie kräftig entgegen zu arbeiten. In keinem Lande war die Sitte, die geistlichen Würden zu verkaufen, als ergiebige Erwerbsquelle der Fürsten, so allgemein geworden, als in Frankreich, und nirgends gelangten so häufig zu denselben Menschen, welche ihren Stand durch Unwissenheit und Sittenlosigkeit herabwürdigten. Doch kam zur Bekämpfung dieses Lasters dem rheimser Prälaten und den übrigen Erzbischöfen von Frankreich die Sendung des berühmten Bischofs von Ostia, Peter Damian, durch Alexander zu Hilfe [6]). Gleichwol blieb der Erzbischof wegen dieser Bestrebungen nicht ohne bedenkliche Verfolgungen in seinem Sprengel. In ähnlichen Verdruß und Kampf versetzten ihn die rohen Ein-

5) Das ganze Ceremoniell zu dieser Krönung ist in einem Notariatsinstrumente aufbewahrt worden, welches Andreas Duchesne und Bouquet in ihren Sammlungen der französischen Geschichtsquellen haben abdrucken lassen, auch in der Brüder S. Marthe Gallia christiana I, 506 und folgende und in Wilh. Marlot's Metropolis Remensis historia II, 117 seq. nachgesehen werden kann. Zufolge einer andern, von Duchesne entdeckten und von Marlot a. a. O. S. 119 mitgetheilten alten, kurzen, handschriftlichen Nachricht über diese Begebenheit soll sich Gervasius in seiner Rede an die Versammlung wegen des von ihm angesprochenen Erzkanzleramtes oder Primates auch auf das Beispiel seines Vorgängers Heriveus berufen haben. Vergl. noch *Sismondi* Hist. franc. IV, 268.

6) In dem Empfehlungsschreiben an Gervasius sagt Alexander: „Quoniam igitur pluribus Ecclesiarum negotiis occupati ad vos ipsi venire non possumus, talem vobis virum destinare curavimus, *quo nimirum post nos major in Romana Ecclesia auctoritas non habetur, Petrum videlicet Damianum*, Ostiensem Episc., *qui nimirum et noster est Oculus et Apostolicae sedis immobile firmamentum.*" Marlot a. a. O. S. 120.

dringlinge in die Vorstandschaft verschiedener Klöster und Bisthümer, während er überdies noch nicht nur mit dem Grafen Gottfried in den Ardennen gleichzeitig in Streit und Krieg verwickelt war, sodaß der Papst Nicolaus II. zur Sicherheit der Straßen ihm Ruhe gebieten mußte, sondern auch durch die gewaltsamen Eingriffe eines gewissen Grafen Manasse, obschon Vasallen seiner Kirche, in die Besitzungen und in die Gerichtsbarkeit derselben fast ununterbrochen beunruhigt wurde. Zwar hatte er denselben bald nach seinem Eintritte ins Erzstift mit Glück gedemüthigt; allein der Graf erneuerte unter der Gunst der Bischöfe des rheimser Sprengels, mehrer Chorherren und Einwohner der Stadt Rheims, die seine Freunde waren und den Erzbischof haßten, seine Händel, und fuhr fort, ihn in seinen Rechten zu stören und zu schaden. Seine deshalb am römischen Stuhle erhobenen Klagen erweckten zwar aufrichtiges Mitleiden, aber keinen wirksamen Beistand, weil der Papst Alexander selbst, nach seinen eigenen Geständnissen, mit Widersachern und Stürmen ähnlicher Art zu kämpfen hatte. Ueberdies hatte Gervasius auch mit benachbarten Großen Fehden zu bestehen und daneben zu wachen, daß der König von Frankreich selbst dem heiligen Stuhle und den kanonischen Rechten folgsam bliebe.

Unter Kämpfen solcher Art starb der hochangefochtene Erzbischof am 4. April 1067 zu Rheims, nachdem er sich durch die Wiederherstellung der alten Klöster S. Nicaise und S. Denis daselbst und durch deren reichliche Ausstattung, sowie durch die Einführung der Benedictiner- und Augustinermönche von der strengen Regel ein bleibendes Andenken gestiftet hatte. Noch rühmlicher war seine Sorgfalt für die Wiederaufnahme der in Verfall gerathenen Schulen zu Rheims gewesen, wobei ihm der aus Cöln herbeigerufene gelehrte Magister Bruno, ein Schüler Berengar's von Tours, wirksamen Beistand leistete. Demselben übergab er nicht nur die Oberaufsicht über die Lehranstalten, in welchen er selbst mit Beifall Unterricht ertheilte, sondern auch seiner Rechtskenntnisse halber noch das Stiftskanzleramt.

Ungeachtet der vielen Schmähungen und Anschwärzungen, die er von seiner Geistlichkeit, weil ihr seine scharfe Zucht zuwider war, ertragen mußte und die oftmals den Päpsten von den Widersachern persönlich, wiewol erfolglos, waren vorgetragen worden, hatte sich Gervasius in jener stürmischen Zeit als einen unerschrockenen, thätigen und ausgezeichneten Kirchenfürsten gezeigt und bei den besseren seiner Zeitgenossen große Achtung erworben. Seine Beredsamkeit, Frömmigkeit, Wachsamkeit, Klugheit und Geistesgegenwart, seine Kenntnisse, seine Gerechtigkeitsliebe, Bescheidenheit, Uneigennützigkeit und Anerkennung wahrer Verdienste waren so wenig als seine wohlangewandte, freilich als Tyrannei verschriene, Strenge gegen die Laster des Klerus, wie die Chroniken melden, verkannt worden [7]); vielmehr stellte man ihn in der Folge seinen Nachfolgern als ein Muster in jeder Hinsicht vor [8]). Gleichwol ging das Erzkanzleramt von Frankreich unter ihnen doch für das Erzstift wieder verloren, und dieses selbst sank unter seinen nächsten Nachfolgern in den Verfall zurück, aus welchem es Gervasius empor zu heben versucht hatte [9]). Er hinterließ einen für die Geschichte seiner Zeit und seines Erzstiftes wichtigen Briefwechsel mit den Päpsten Victor II., Stephan IX., Nicolaus II. und Alexander II., welcher sowol von Papyrius Masson und Baronius, als auch von Andr. Duchesne, Marlot, Bouquet und Anderen in deren Werken benutzt, zum Theil auch ganz abgedruckt worden ist. Auch verwahrte ehedem ein Kloster bei Rheims seine Rede bei der Krönung Philipp's I. in Handschrift. Seine gelehrten Kenntnisse soll er, wie die Brüder S. Marthe und Andere melden, in der von ihm beschriebenen Vita Sancti Donatiani, die in Handschrift geblieben, dargelegt haben [10]). (*B. Röse.*)

GERVASIUS DE RETESTO, REITESTO oder **REGITESTO**, d. i. Gervasius von Rhetel, als Erzbischof von Rheims der zweite dieses Namens [1]), ein weniger durch seine persönlichen Eigenschaften und Verdienste, als durch den Wechsel seines Geschickes merkwürdiger Prälat des 12. Jahrh. Dritter Sohn des Grafen Hugo I. von Rhetel und jüngster Bruder Balduin's von Bourg, Grafen von Edessa und Königs von Jerusalem, wurde er in seiner Jugend dem geistlichen Stande zugewiesen und durch den in den Schulen zu Rheims empfangenen Unterricht dazu vorbereitet. Hier Erzdiakon in der Folge geworden, gewann er nach dem Tode des Erzbischofs Manasses II. im September 1106 eine starke Partei unter den Stiftsherren, welche dem Könige Philipp I. ergeben war, für sich, und wurde von ihr zum Erzbischofe von Rheims gewählt, während die Gegner von ihnen im Erzstifte dem dasigen Propste Rudolf oder Raoul le Verd (dem Grünen) ihre Stimmen gaben. Papst Paschalis II. jedoch, der um diese Zeit eine Kirchenversammlung wegen des Investiturstreites zu Troyes (Trecis) hielt, benutzte diesen Umstand in der Absicht, um den gefährlichen Widersacher seines hierarchischen Planes und eifrigen Anhänger des teutschen Kaisers, den Erzdiakon Richard zu Verdun, auf seine Seite ziehen zu können, dazu, daß er demselben den Stuhl zu Rheims anbieten ließ. Weil aber Richard vom Kaiser nicht abfallen wollte und von diesem mit dem Hochstifte Verdun belohnt wurde, so schlug er den Antrag ab, und der Papst wandte sich nun auf die Seite der Gegner des Gervasius, die Wahl Raoul's bestätigend.

7) Eine derselben bei Marlot a. a. O. I, 622 schildert ihn so: „Erat si quidem vir ille Catholicus, lingua facundus, justitia insignis, humilis ad merita, ad vitia rigidus, nobilis generis, nobilior moribus, auri et argenti infinitarum divitiarum copiâ non mediocriter redundans.“

8) Siehe die merkwürdige Stelle in *Joh. Mabillonii* Veter. Analectorum tom. I, 256 u. 279. 9) Vergl. den Art. Gervasius von Rhetel. 10) Benutzt wurden außer den schon genannten Schriften noch l'art de vérifier les dates IV, 50 seq. u. 18.

1) Gervasius I., Erzbischof von Rheims, s. den vorhergehenden Art. Gervasius oder Gervais du Château-du-Loir.

Gervasius behauptete sich zwar unter dem Schutze des französischen Königs mit seiner Partei standhaft gegen Raoul und machte demselben den Posten streitig, konnte aber mit seinen Vorstellungen bei dem Papste nicht durchdringen. Unterdessen regierten zu Rheims gleichwol zwei Erzbischöfe unter gegenseitigen Bannflüchen und Beschimpfungen in der Stadt neben einander und machten dadurch auch die Bürgerschaft und die Stiftsunterthanen zwiespältig, sodaß nach König Philipp's im J. 1108 erfolgtem Tode dessen Sohn und Nachfolger, Ludwig VI., sowol dieser Unruhen zu Rheims wegen, als auch wegen seiner heftigen Widersacher in der ganzen Monarchie an seine Wahl und Krönung zu Rheims nicht füglich denken konnte, vielmehr Ursache daraus nahm, das Wahlrecht seiner Vasellen und Unterthanen dabei nicht auf die Probe zu stellen, sondern lediglich zu seiner Sicherheit auf sein, wiewol bedrohtes, Erbrecht sich stützend, durch die Vermittelung des energischen Bischofs Ivo von Chartres seine feierliche Krönung im Beisein der übrigen ihm ergebenen Bischöfe vom Erzbischofe von Sens am 3. Aug. 1108 zu Orleans an sich vollziehen ließ, und somit das rheimser Erzstiftsprivilegium, welches sein Vater noch bekräftigt hatte, gänzlich zurücksetzte. Daher auch der feierliche Einspruch, welchen Raoul le Verd durch abgeschickte Boten in der Versammlung zu Orleans einlegen lassen wollte, ungehört zurückgewiesen wurde, und gewiß sonst kein Gehör gefunden haben würde, wenn er auch nicht, wie es in der That der Fall war, zu spät angelangt wäre. Denn da Raoul nicht still schwieg, sondern sich über die Verletzung jenes Privilegiums laut beschwerte und diese Beschwerde an den heiligen Stuhl brachte, so trat Bischof Ivo mit einer vom Drange der Umstände und von den Gründen der Nothwendigkeit unterstützten Vertheidigung jener willkürlichen Handlung gegen ihn siegreich hervor, sodaß selbst der Papst Nichts dagegen einwenden konnte. Gleichwol aber wußte Raoul zum Nachtheile seines Nebenbuhlers Gervasius darin Anknüpfungsgründe zu Verhandlungen mit dem Bischofe Ivo, so sehr derselbe ihm auch zuwider war, zu finden, um ihn zu gewinnen und seine Versöhnung mit dem Könige einzuleiten. Indessen erhoben sich, der päpstlichen Ermahnungen ungeachtet, wegen des vom Könige gefoderten Lehneides, welchen Raoul auf des Papstes Eingebungen zu leisten sich weigerte, große Schwierigkeiten dagegen, die erst auf einem Hoftage zu Orleans 1109 unter der Bedingung beseitigt wurden, daß Raoul als Erzbischof und Vasall des Königs demselben nicht nur den bisher üblichen, sondern auch den wirklichen Lehneid in die Hände schwören mußte.

Was den Gervasius aber abgehalten haben mochte, seinem Gegner unter diesen Umständen den Vorgriff zu überlassen, wissen wir nicht. Vielleicht glaubte er sich in des neuen Königs Gunst, der, wie sein Vater, Raoul's Wahl nicht hatte anerkennen wollen, grade in dem Momente, wo das Erbrecht des Königs das Wahlrecht niederdrücken sollte, noch zu sicher, oder aber er wollte auch das Privilegium seines Erzstiftes nicht verletzen lassen, und brachte dadurch den vielvermögenden Bischof von Chartres gegen sich auf, wenn nicht seine Partei zuletzt geschwächt worden war. Genug, jene Wendung der Dinge zu Gunsten des königlichen Erbrechts entriß nicht nur dem rheimser Erzstifte das Wahlrecht und die Erzkanzlerwürde, sondern stieß auch den Erzbischof Gervasius von seinem Stuhle. Nach dreijährigem angefochtenem Regimente zu Rheims wurde er als Rebell aus der Stadt verjagt und schied nach S. Marthe 1115, nach dem Chronisten Alberich aber erst 1117 aus dem geistlichen Stande, in welchem Jahre er auch förmlich abgesetzt worden sein soll. Zufolge einer Urkunde von 1115 bei Marlot indessen hatte er nach seines älteren Bruders Manasses Tode die Schutzvoigtei über die Klostergüter des Stiftes St. Remigii übernommen und die Unterthanen desselben, wie zuvor sein Bruder, hart zu bedrücken sich unterstanden. Deshalb vom Erzbischofe Raoul verklagt, mußte er auf dem Generalconcile zu Rheims im April 1115, doch nicht mehr als Geistlicher, vor dem päpstlichen Legaten und den versammelten Bischöfen persönlich angeloben, diese ungerechten Belastungen zu unterlassen. Nach dem Tode seines Vaters Hugo (1118, wenn nicht früher) trat er, als rechtmäßiger männlicher Erbe, in den Besitz der Grafschaft Rhetel, vermählte sich mit Elisabeth von Namur, mit welcher er eine Tochter desselben Namens zeugte, und starb im J. 1124. Seine Tochter vermählte sich mit Clarembaud von Roucy, Herrn von Rosey, in seiner Grafschaft aber folgte der Sohn seiner Schwester Mathilde, der Burgvoigt Guither oder Witer von Vitry [2]). (*B. Röse.*)

GERVASIUS RICOBALDUS aus Ferrara, ein Chronist des 13. Jahrh. und Chorherr zu Ravenna, findet unter dieser in jener Zeit schon gebräuchlichen doppelten Namensbezeichnung hier seinen Platz, obschon er nur unter dem einfachen Namen Ricobaldo bekannt worden ist. Weil aber derselbe sich in seinen Schriften niemals selbst bei seinem Namen genannt hat, auch nicht erwiesen ist, ob die estesanische Handschrift davon, auf welche man sich zu berufen pflegt, das Original sei, sondern bis jetzt blos der ravennatische Geschichtschreiber Hieronym. Rubeus ihn in seiner **Historia rerum Ravennatum** einmal nur **Gervasius Ricobaldus**, außerdem aber, sowie die späteren Aufschriften der uns bekannten beiden Handschriften seiner Werke in Este und Wolfenbüttel, blos einfach **Ricobaldus**, zuweilen mit dem Beisatze **Ferrariensis**, nennen, so ist an ihm jener Vorname bezweifelt worden, ohne daß bedacht worden ist, daß Rubeus, auf dessen Citate man sich dabei hauptsächlich zu berufen pflegt, bei Erwähnung seiner übrigen Quellenschriftsteller des Mittelalters in dieser Hinsicht mit denselben grade ebenso abwechselnd verfährt, wie z. B. mit dem Chorherrn Andreas Agnello und Johann Peter Ferretti, während seinen gründlichen, umsichtigen und gewissenhaften Forschungen über die Geschichte seiner Va-

2) Vergl. l'art de vérifier les dates III, 2. 139. Gallia christiana I, 511 und *Marlot*, Metropolis Rem. historia II, 188 seq. 242 seq. u. 258.

terstadt und der in ihr lebenden Prälaten wol zuzutrauen ist, er müsse Gründe gehabt haben, dem Ricobaldo noch den in Italien unter den Geistlichen üblichen Vornamen Gervasius beizulegen. Und dies thut er erst in der Stelle seines Werkes, welche (S. 482 zum Jahre 1292) zum letzten Male Bezug auf ihn nimmt, um, eines Besseren belehrt, zur genauen Bezeichnung der Person dieses Schriftstellers, vermuthlich nach dem Vorgange der von ihm benutzten Handschriften, jedenfalls des vaticanischen codex, hier gleichsam nachzuholen, was er früher anzugeben vergessen hatte. Darauf hin wird demselben gegen Eckard und Muratori, welche unter den älteren italienischen Schriftstellern nur in dem Predigermönche Gualvaneus de la Flamma eine Autorität für ihre Zweifel daran gefunden haben, gedachter Vorname als unbezweifelt echt zugestanden, wie dies denn auch bereits der gelehrte Forscher G. J. Voß und Heinr. Wharton in seinem Anhange zu Wilh. Cave's literarhistorischem Werke gethan haben [1]).

Ein anderer Zweifel, welcher über des Gervasius Ricobaldus Person obwaltet, ist dessen Stand und Beruf. Hierfür ist uns ebenfalls nur Rubeus von Ravenna die einzige Quelle. Derselbe nennt ihn S. 110 Ravennatis ecclesiae *canonicus cardinalis* (eine in Italien damals übliche geistliche Würde) und S. 482 blos *Canonicus Ravennas*. Gervasius Ricobaldus selbst aber gesteht, vorausgesetzt, daß die Compilatio chronologica, von welcher hernach die Rede sein wird, wirklich von ihm sei, in der ihr vorgesetzten Einleitung zu, er sei aus seiner Vaterstadt Ferrara vertrieben und von den Stiftsherren der Kathedrale zu Ravenna aufgenommen worden, habe in ihrer Mitte vertraulich gelebt, die Geschichte studirt und das Archiv der Kathedrale zu seinen Forschungen benutzt. Für gewisse Abschnitte der Universalgeschichte hatte er sogar Auftrag dazu von diesen Prälaten. Ob er wirklicher Chorherr unter ihnen gewesen sei, oder es vielleicht erst in den letzten Zeiten seines Lebens wurde, ist blos wahrscheinlich, nicht gewiß. Dem geistlichen Stande mag er sich, geboren vor der Mitte des 13. Jahrh., in Ferrara schon gewidmet und den Grund zu seiner Verbannung von dort, deren er in seiner Compilatio gedenkt, mag seine freisinnige politische und kirchliche Richtung, die zu Ravenna Schutz fand, gegeben haben. Gewiß ist, Gervasius Ricobaldo war, obschon Geistlicher, vielleicht auch eine Zeit lang Mönch im Kloster Nonantola im Modenesischen und dann Chorherr in seiner Vaterstadt [2]), ein Anhänger der kaiserlichen Partei und Feind der finsteren Hierarchie, welche alle freieren Geistesregungen sich zu unterwerfen trachtete, wenn er auch immer vom Wunder- und Aberglauben sich nicht ganz frei machen konnte, und als strenger Sittenrichter seiner Standesgenossen erschien. Jedenfalls starb er in einem der ersten beiden Decennien des 14. Jahrh.

1) Siehe dessen Scriptorum ecclesiastic. historia literaria I. append. 9 und *Gerh. Joh. Vossius*, De Historicis latinis 1651.) p. 499. 2) Wenn Muratori ihn in seinen Scriptoribus rerr. Italic. IX, 666 Magister nennt, so kennen wir doch keine Gründe dazu nicht.

Im Uebrigen war er für seine Zeit ein sehr gelehrter Mann, der sich durch das Studium der altclassischen Literatur, der Bibel, die er aber nicht zu Gunsten der Hierarchie erklärte, der Kirchenväter und der Schriften der vorzüglichsten Männer des Mittelalters bis auf seine Zeit herab ausgebildet hatte, der aber den großen Reichthum seiner Kenntnisse, den historischen Werth oder Unwerth seiner Quellen nicht kritisch zu benutzen verstand, und sonach die Universalgeschichte, die er liebte und vorzugsweise studirte, mit allen Mährchen und Legenden als Wahrheit, wie er sie in den Quellenschriften gefunden hatte, seinen Zeitgenossen gewissenhaft wieder mittheilte, in welche Treue man damals, wie theilweise noch im 16. Jahrh., das Verdienst und den Ruhm eines gravissimus et diligentissimus historiarum scriptor, wie er genannt wird, zu setzen pflegte. Was man in seinen historischen Schriften von der Schöpfung der Welt an bis auf Karl den Großen findet, ist für den jetzigen Standpunkt der historischen Literatur völlig unbrauchbar und kann in vielen andern Chroniken wiedergefunden werden. Von Karl dem Großen an aber bis auf seine Zeit sind sie desto brauchbarer und haben sogar, seinem geistlichen Stande gegenüber, manches Vorzügliche und Eigenthümliche, sowol in Absicht auf Ansichten, als auch auf Forschung. Die Quellen, die er für diesen Zeitabschnitt in seinen Geschichtserzählungen benutzte, sind theils gereinigter und klarer, theils ist er in ihrer Auswahl glücklicher gewesen, theils nimmt er auch nur dasjenige in ihnen auf, was er selbst — und hierin geht er bis in sein Knabenalter zurück — gesehen und von andern glaubwürdigen Augenzeugen gehört hatte [3]), sodaß er, obschon nicht persönlich am politischen Verkehre theilnehmend, Verbindungen mit Männern seiner Zeit gepflogen haben mußte, welche seinem Stande fremd, doch in der Politik mit thätig gewesen waren. Dieser Umstand sowol, als seine eigenen Fähigkeiten, Kenntnisse und sein Fleiß, gaben den Chorherren zu Ravenna Anlaß, ihn zur Geschichtsschreibung aufzufodern und ihm das Erzstiftsarchiv dazu zugänglich zu machen [4]). Was er daher zunächst schrieb, that er im Auftrage der Chorherren, unter welchen er lebte, doch nicht ausschließlich für sie allein, und alle seine Schriften sind die Frucht seiner zu Ravenna genossenen Muße.

Den ersten Anlaß hierzu gab das Vorhandensein von „quibusdam mediocriter litteratis,“ wie er selbst bemerkt, in dem Domarchive zu Ravenna, welche die Chorherren entweder nicht lesen konnten, oder nicht verstanden, aber doch gern Kenntniß von ihnen haben wollten. Unter ihnen befand sich vornehmlich die lateinische Uebersetzung der Chronik des Eusebius von Cäsarea vom heiligen Hieronymus, die von diesem bis auf die Zeiten des Kaisers Honorius fortgesetzt worden war, jedoch von Gervasius Ricobaldo, jedenfalls gegen besseres Wissen, irrig als ein Werk jenes Heiligen selbst genannt wurde.

3) Siehe hierzu besonders Muratori a. a. O. IX, 138. 4) Muratori nennt ihn a. a. O. IX, 101 einen vir ingenio, stilo, gravitate et diligentia prout sua tempora ferebant, sat commendandus.

Aus ihr machte er einen Auszug, nahm dabei noch die Schriften des Prosperus Aquitanicus, welcher die gedachte Chronik des Eusebius bis 449 fortgesetzt hat, des Miletus, Isidor, Eutrop, Paulus Diaconus, Rufinus, Peter von Troyes, Paulus Orosius, Beda, Sigbert, Mar. Scotus, Titus Livius von Padua, welcher wunderlicherweise zuletzt genannt wird, und Anderer aus späteren Zeiten zur Hand und schrieb aus ihnen eine allgemeine Geschichte von der Schöpfung der Welt an bis zum Jahre 1298 zusammen, wozu er von 1251 an sich selbst und Andere seiner Zeitgenossen als Quellen benutzt hat. Das ganze Werk erschien ihm, zufolge eigenen Geständnisses, als eine Ernte aus vielen Obstbaumpflanzungen, die er wiederum als einen Obstfruchtgarten betrachtete und ihr auch den Titel Pomarium (nicht Pomerium oder Pomoerium, wie die Handschrift es nennt) als Reizmittel des geistigen Appetites beilegte[5]). Er widmete es dem Erzdiakon Michaelis zu Ravenna, welcher durch seine Aufmunterungen dazu ihm die nächste Veranlassung gegeben hatte, in einer so bescheidenen Sprache, daß er eingesteht: „proinde si qua eleganter dicta repereris, scito quod non ex meo ingenio manaverunt; si qua vero ruditer dicta, mihi adscribito. Nec mirum, si non eleganter sunt dicta; tenuis est enim ingenii vena, et pluribus occupatum ad ea, quae valuissem, defecit, quasi praecipiti et praepropero studio scribendi.“ Nach seiner eigenen Angabe theilte er dieses Pomarium in sechs Hauptabschnitte, deren erster die Geschichte der Völker und ihrer Beherrscher von der Schöpfung der Welt bis auf Abraham, der zweite bis zur Erbauung Roms, der dritte bis auf Christi Geburt, der vierte vom Kaiser Augustus bis zum Jahre 1298 erzählt. Der fünfte gibt eine Geographie nach Anleitung des Orosius; der sechste behandelt die Begräbnisse der Heiligen des alten und neuen Testamentes, das Leben der Päpste und der Bischöfe von Antiochien, Jerusalem, Alexandrien und Ravenna, doch oft nur in bloßer Namensverzeichnung, bis auf die Zeiten des Verfassers herab.

Die Handschriften davon im Vatican zu Rom und in den Bibliotheken zu Este und Wolfenbüttel sollen den ganzen Umfang des Werkes enthalten. Die erste genaue Notiz von demselben gab der bereits erwähnte ravennatische Schriftsteller H. Rubeus 1590, der es aus einer Handschrift des Vatican kennen gelernt zu haben scheint, wenigstens beruft er sich bei seiner Benutzung desselben ausschließlich auf diesen codex[6]). Gleichzeitig gedachte der Niederländer Peter Scriver, welcher eine Handschrift davon in einem Prachtexemplare besaß, es nebst anderen Chroniken herauszugeben; es kam aber nicht dazu, und weil dieselbe durch den Ankauf des Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel in die Bibliothek dieser Residenz gelangt war, so gerieth sie nachmals in die Hände Joh. Georg Eckard's, welcher sie in seinem Corpus historicum medii aevi Tom. I, 1149—1224 mit der Aufschrift: Ricobaldi Ferrar. historia Imperatorum Romano-Germanicorum a Carolo Magno usque ad annum 1298 producta, mit Auslassung nicht blos der praefatio des Verfassers, sondern auch des ganzen ersten und zweiten und des größten Theiles vom dritten Zeitabschnitte nebst dem fünften des vollständigen Pomarium abdrucken ließ. Auch ist darin die Beschreibung der alt- und neutestamentlichen Heiligengräber des sechsten Abschnittes gestrichen worden. Durch diesen Vorgriff Eckard's, der dadurch dem fleißigen Quellenschriftensammler Muratori widerfuhr, ließ sich dieser von seinem bereits gefaßten Vorsatze, das Pomarium Ricobaldi ebenfalls herauszugeben, nicht abhalten; vielmehr verglich er den Textesabdruck bei Eckard mit der ihm zu Gebote stehenden Handschrift der Bibliothek zu Este, sammelte die abweichenden Lesarten, verbesserte die Fehler, füllte einige Lücken wieder aus und gab drei Jahre nachher dieses Buch zwar auch, wie bei Eckard, abgekürzt, aber auch unter demselben Titel, wie dieser, in seiner Sammlung der Scriptores rerum Italicarum Tom. IX, 107—192 nochmals heraus. Doch fügte er dieser Ausgabe die Vorrede des Verfassers an den Erzdiakon Michaelis zu Ravenna, die freilich nunmehr bei so bewandten Umständen nicht mehr dazu paßt, sowie aus dem fünften Hauptabschnitte die Beschreibung de partibus Italiae secundum scripta Auctorum Sp. 187—192 hinzu. Beide Herausgeber hatten bei Prüfung des vollständigen Werkes gefunden, daß dasselbe vieles Unbrauchbare für die Geschichte und noch mehr, was in anderen derartigen Chroniken zum Ueberflusse wiederholt zu lesen wäre, in sich faßte, und unbeschadet seines wahren historischen Werthes zur Ersparung des Raumes füglich weggelassen werden könnte. Deshalb gaben sie dem von ihnen abgekürzten vierten Hauptabschnitte desselben auch einen anderen, zwar passenderen, doch mit der praefatio des Verfassers nicht zusammenstimmenden Titel und überschrieben den sechsten als eine historia Pontificum Romanorum.

Wir finden in diesem dargebotenen, sehr verstümmelten Werke unseres Prälaten gleichwol das unverhüllte Bekenntniß von der ausgebildeten Richtung seiner politischen und kirchlichen Ansichten über den damals noch obschwebenden leidenschaftlichen Kampf zwischen den Welfen und Ghibellinen, und der ersteren Partei abgeneigt, spricht er demgemäß im Sinne der letzteren auch vom Ursprunge des abendländischen Kaiserthumes und seines Verhältnisses zum Papstthume so freisinnig und verständig, als es sich von einem italienischen Geistlichen nicht, vielweniger von einem zelotischen Verehrer des hierarchischen Systemes, deren es damals noch in Menge gab, erwarten läßt. Sagt der Verfasser zwar in dem Abschnitte de divisione Imperii dieses Werkes, daß das

5) Da der Verfasser selbst mit Angabe seiner Gründe in seiner praefatio ad Michaelem dieser Schrift obigen Namen beilegt, so ist höchst unwahrscheinlich, daß er nach Muratori's Vermuthungen denselben bei ihrer Ueberschrift nochmals erläutert haben solle, wie in der Handschrift davon zu Este zu lesen ist; vielmehr wird diese Bemerkung von einer andern Hand herrühren. 6) Vergl. dessen Historia rerum Ravennat. p. 110 und 482. Nach dieser vaticanischen Handschrift hat Rubeus jedenfalls den Namen des Ricobaldus durch den Vornamen Gervasius berichtigt.

weströmische Kaiserthum in der Zeit, als die Römer (Senat und Volk) mit ihrem Papste unter den von den Langobarden erduldeten Bedrängnissen sich von ihrem Kaiser in Osten, weil er sie hilflos gelassen, losgewunden und in Karl dem Großen, Könige der Franken, einen Schutzherrn und Kaiser für den Westen gewählt und in dieser Weise das große römische Reich getheilt hätten, so hat er doch auch dabei zugleich den Muth und die gewonnene feste Ueberzeugung, unverhohlen einzugestehen, daß eigentlich Karl der Große selbst das weströmische Kaiserthum geschaffen, und weil es nicht zu ändern gewesen wäre, die Römer und der Papst ihre Zustimmung dazu gegeben hätten. Er verräth sogar die Ansicht, daß dieses neue Kaiserreich unter den Karolingern erblich und nicht von des Papstes Zustimmung abhängig gewesen wäre, sowie er überhaupt auf die Gründung der weströmischen Kaiserwürde weniger dem Papste, als dem Volke und Senate zu Rom einen entschiedenen Einfluß zuschreibt. Doch hält er die Stadt Rom stets für die Wurzel und Hauptstadt dieses Kaiserreiches und ertheilt ihm ebendeshalb einen Vorrang vor dem oströmischen Kaiserthume zu Constantinopel, wenn auch das aus Schwäche der Kaiser wieder aufgekommene Wahlrecht durch Nachlässigkeit der Franken und Italiener auf die Teutschen übergegangen sei. Darum gebühre seinen Inhabern der vornehmere Titel Imperatores Augusti, und den oströmischen Kaisern schlechthin der Titel Caesares[7]). In die Schilderung der Regierung Kaiser Friedrich's II. webt der Verfasser ein merkwürdiges, bei den Italienern sogar Berühmtheit erlangtes Capitel de rudibus moribus in Italia ein, worin er sich als einen strengen Sittenrichter erblicken läßt, und welches in spätere Chroniken oft wörtlich, so schon 1320 oder 1330 in die des mailänder Mönches Gualvaneus de la Flamma übergegangen ist[8]). In diese Kaisergeschichten sind außerdem noch viele Begebenheiten und Zustände von Italien, besonders von Ferrara und Ravenna, eingeflochten. Zur Geschichte der Päpste werden von den letzten 13, darunter auch die zu Avignon, nur die Namen derselben gegeben; sie sind aber ein fremder Zusatz aus dem 15. Jahrh. Doch ebenso kurz verfährt der Verfasser mit den Bischöfen des Morgenlandes; ein wenig mehr gibt er von der Geschichte der Erzbischöfe von Ravenna, die er bis zum Jahre 1294 fortführt, wie auch in den Handschriften ausdrücklich dabei bemerkt worden ist; hierauf folgt bei den Worten usque ad hunc Obizonem scribit Ricobaldus von einer viel späteren Hand die Fortsetzung derselben.

Weil nun Rubeus in seinem angeführten Werke zum Jahre 1292 Seite 482 von Gervasius Ricobaldus sagt, derselbe habe eine rerum Romanarum historia illiusque alio libro Epitome zu Ravenna geschrieben, in qua cum nonnulla tractet de Ecclesia urbeque Ravennati, illi titulum ob id fecit *Pomerium* Ravennatis Ecclesiae, so schloß Eckard daraus, daß Gervasius Ricobaldus noch ein zweites, bis zum Jahre 1292 hereinreichendes Geschichtswerk geschrieben haben müsse. Dabei stützt er sich auf die Chronik des Gualvaneus de la Flamma, der sie unter dem Namen Chronicon citirt, ferner auf die Bemerkungen der 1490 geschriebenen ferraresischen und estesanischen Annalen des Peregrinus Priscianus, sowie auf die in der Bibliothek zu Modena befindlichen Collectaneen Kaspar Sardi's in Muratori's Antiquitatibus Estensibus I. 79, und war anfänglich, ehe er eines Besseren belehrt wurde, der Meinung, diese nicht mehr in der Urschrift vorhandene Chronik sei nur noch in der italienischen Uebersetzung des Grafen Bojardo vorhanden. Allein das eben von Rubeus ausführlich beschriebene Geschichtswerk ist, wie auch Muratori schon bemerkt hat, kein anderes, als das Pomarium, dessen der Geschichtschreiber Ravennas bereits S. 110 gedacht und welches Eckard selbst edirt hat, da man in der That doch die ebenfalls mit Karl dem Großen beginnende, bis auf Otto IV. herabreichende und dem Gervasius Ricobaldus irrig zugeschriebene Imperialis historia oder Romanorum Caesarum vitae nicht darunter verstehen kann, welche von dem Grafen Matth. Maria Bojardo 1475 zu Ferrara angeblich ins Italienische übertragen und von Muratori gegen seine bessere Einsicht im 9. Bde. seiner italienischen Quellenschriftsteller Sp. 291—420 mit dem Titel Istoria Imperiale di Ricobaldo Ferrarese herausgegeben worden ist, wovon der lateinische Urtext schon darum nicht mehr vorhanden sein kann, weil sie ein untergeschobenes Werk jenes Grafen selbst ist[9]).

Ebenso hält Eckard ein drittes, im lateinischen Urtexte noch vorhandenes und Compilatio chronologica usque ad annum 1312 producta fälschlich überschriebenes Werkchen, jedoch mit Recht, für eine Arbeit des Gervasius Ricobaldo, und hat demselben, aus einer berliner Handschrift (dort mit der Chronik Ivo's von Chartres und Hugo's von Fleury verbunden) entlehnt, auch unter dessen Namen in seinem Corpus histor. medii aevi I, 1225—1298 einen Platz vergönnt. Es beginnt mit der Schöpfung der Welt und reicht angeblich bis 1312, richtiger aber bis zum Anfange 1313, wo es plötzlich abbricht und auf die 1402 stattgefundene Erscheinung eines Kometen in Italien überspringt, welchen ein nicht namhaft gemachter Vicar zu Mailand beobachtet und daraus Anlaß genommen hatte, diese Chronik mit seinen Betrachtungen über die Natur und Bedeutung der Kometen zu beschließen.

Muratori, welcher dieselbe im 9. Bande seiner genannten Sammlung Sp. 193—262 unverkürzt in Ermangelung einer anderen Handschrift davon mit dem Eckard'schen Texte wieder aufgenommen hat, bezweifelt die Autorschaft des Gervasius Ricobaldo an derselben und theilt sie lieber einem Ungenannten zu. Denn, sagt er, da Gervasius Ricobaldus schon 1251 in seiner Hi-

7) Vergl. Muratori a. a. O. IX, 112. 8) Auch Muratori verschmäht, wiewol er diese Schilderung für eine Uebertreibung, namentlich der geistlichen Zuchtlosigkeit, erklärt, es nicht, das ganze Capitel als ein Musterstück des Verfassers in seine Antiquitates Ital. medii aevi II, 310 seq. wieder aufzunehmen.

9) Vergl. Muratori a. a. O. IX, 281 fg.

storia Imperatorum Roman. als Augenzeuge, obschon damals noch Knabe, von Vorfällen spreche, also 1312 (1313) in hohem Alter gewesen sein müsse, so fragt sich's, ob er dann noch gelebt oder in diesem Falle auch noch Lust und Kräfte gehabt habe, Bücher zu schreiben, zumal der codex, welchem diese Compilatio entnommen worden ist, den Namen des Verfassers nicht, sondern blos Eckard nach seinen Vermuthungen, welche leicht täuschen können, angibt. Daher anzunehmen sei, Gervasius Ricobaldus habe seine 1298 bereits fertige größere Chronik, das Pomarium, Anderen mittheilen können, welche sie schon 1314 zu ihrem Vortheile benutzt hätten, unter welchen der den Gervasius Ricobaldus überlebende Zeitgenosse desselben und Dominikaner Franz Pipin ihm der wahre Verfasser der Compilatio gewesen zu sein scheint, wiewol dessen noch vorhandene Chronik klar beweist, daß darin das Pomarium nur benutzt, aber nicht, wie in der Compilatio der Fall ist, ausgeschrieben worden sei. Auf Eckard's Seite dagegen tretend, sind wir mit Beziehung auf die von Rubens gegebene Notiz [10]) vielmehr der Ansicht, diese Compilatio chr. ist gar kein Auszug jener größeren Chronik, sondern ein von derselben ganz unabhängiges, für sich bestehendes Werk, zu dessen Grundlage aber für die Geschichtserzählung von Adam und Abraham an bis auf Kaiser Heinrich's VII. Aufenthalt in Oberitalien zu Anfange 1313 dieselben Quellen gedient haben, welche im Pomarium sind benutzt worden, doch mit Zusätzen, Veränderungen, Berichtigungen und sogar mit Wiederholungen. Der Auszug oder die Abkürzung eines größeren Werkes pflegt, der Natur einer solchen Arbeit zufolge, niemals von seinen Quellen, wie diese Compilatio es vom Anbeginn an gleichwol thut, Rechenschaft zu geben, sei es aus Bequemlichkeit, oder aus Mangel an Kenntnissen, oder Fähigkeiten des Verfassers dazu, sonst würde derselbe zur Rettung seines Verdienstes um eine solche Arbeit sie gewiß anders eingerichtet haben. Allein der gewissenhafte Verfasser der Compilatio schreibt dem zuwider da, wo er die Angabe seiner Quellen unterläßt, stets im Geiste und Style des Pomarium, oft mit den Worten desselben, auch zuweilen unter denselben Ueberschriften einzelner Abschnitte. Läßt er dort etwas unbestimmt oder im Irrthume, so trägt er hier die Berichtigungen, selbst mit Zusätzen, nach. Hier sind auch die eingestreuten kurzen Notizen über die Päpste oft wörtlich aus der Historia Pontificum Romanorum des Gervasius Ricobaldo wieder aufgenommen worden. Hier wie dort sind dem Verfasser die Begebenheiten und Zustände Italiens, insbesondere der Lombardei während der letzten 50—60 Jahre seiner Erzählung, von vorzüglicher Wichtigkeit. Auch werden hier die Ereignisse in Ferrara und Ravenna mit derselben Vorliebe wie im Pomarium hervorgehoben, während dessen Verfassers freisinnige Ansichten vom Ursprunge des weströmischen Kaiserthumes und seiner Stellung zum Papstthume hier wieder wörtlich vorgetragen werden. Ein Werk solcher politisch-kirchlichen Richtung, wie das Pomarium, schrieb damals schwerlich ein Anonymus auf eigene Rechnung und Gefahr aus.

Entschuldigt sich endlich auch der Verfasser in der praefatio zum Pomarium blos wegen des Styles dieser Schrift, so tritt dagegen seine Gewissenhaftigkeit unverkennbar hervor, wenn er in der Einleitung der Compilatio erklärt: „Porro si in hoc opere apparuerit quid erratum, Lector nequaquam miretur; nam exemplaria ut plurimum depravata reperiuntur errore scriptorum; si in quoque ipse erravi, veniam posco: nam quamquam non scite, attamen egi fideliter.“ Dieser Entschuldigung bedarf die Compilatio in der That auch für die Erzählung von Vorfällen, die wenige Decennien oder Jahre ihrem Schlusse vorangehen. Namensverwechselungen oder Wiederholungen und chronologische Irrthümer, wenn diese nicht den Abschreibern zugemessen werden müssen, stoßen hier hin und wieder allerdings auf und lassen, da sie in der Historia Imperatorum und Paparum nicht vorkommen, wol auf einen hochbejahrten Verfasser, wie Gervasius Ricobaldus war, schließen. Der ungenannte mailändische Vicar aber, wie er sich am Schlusse dieser Schrift nennt, ist derselbe nicht, weil er ohne Spuren einer absichtlich oder zufällig veranlaßten Texteslücke vom Januar 1313 nicht so plötzlich auf den Februar 1402, wie geschehen, in seiner Erzählung übergesprungen sein würde. Gervasius Ricobaldus konnte im J. 1313, wo die Geschichtserzählung plötzlich abbricht, allerdings noch leben, und damals etwa 72 oder 74 Jahre alt, mithin noch fähig gewesen sein, die Compilatio, nach seit 1298 vorangegangenen Vorstudien, neuen angestellten Forschungen und neuer Ueberarbeitung seines Pomarium und der Historia Paparum, zu schreiben, und sie nicht nur mit den Veränderungen, Zusätzen und Berichtigungen zu versehen, sondern auch noch fortzusetzen. Hätten uns die beiden Herausgeber seiner Schriften in den Stand gesetzt, diese Compilatio chr. mit einem vollständigen Abdrucke des handschriftlichen Pomarium vergleichen zu können, so würde sich auch der Umstand wegen des wahren Verfassers der ersteren Schrift ebenso sicher ermitteln lassen, als es durch ihre Abkürzung der letzteren erschwert worden ist. Uebrigens paßt auch in chronologischer Hinsicht die Ueberschrift dieser Arbeit nicht zum Texte, sondern ist vermuthlich erst von dem mailändischen Vicar gemacht worden, der sich dafür nach der irrigen Angabe des Verfassers in seiner Einleitung gerichtet zu haben scheint, wo die Belagerung und Eroberung Brescia's, womit die Schrift schließen sollte, ins Jahr 1312 gesetzt wird, während die Geschichtserzählung derselben dafür das Jahr 1311 richtig angegeben hat. Ebenso ist hier der Verfasser über die Vorfälle in Oberitalien in derselben Zeit durchweg gut und richtig unterrichtet. Seine Ungewißheit aber, ob Kaiser Heinrich VII. am Himmelfahrts- oder Pfingstfeste 1312 zu Rom gekrönt worden sei, kann eher dem Gedächtnisse eines hochbejahrten Zeit-

10) In seiner Historia Ravennas, wo er S. 482 bemerkt: illiusque *alio libro Epitomen*, was Eckard und Muratori übersehen haben

genossen, der sein Werk 1313 schrieb, als einem hundert Jahre später lebenden Schriftsteller zur Last gelegt werden, weil dieser aus handschriftlichen Quellen für jene Zeit schöpfte, was bei Gervasius Ricobaldus in diesem Falle nicht stattfinden konnte, obschon diesem sonst eher als einem anderen Compilator oder Epitomator seines Pomarium zuzutrauen ist, daß er sich seine Arbeit nicht erleichtert habe, da ihm die Quellenforschung für beide Werke aus Gewissenhaftigkeit unerläßlich erschien.

Nennt nun aber auch unser Verfasser das von ihm abgekürzte Werk, was bei einem anderen gleichzeitigen oder später lebenden Epitomator desselben weniger denkbar ist, nicht ausdrücklich, so weist doch die wesentliche Uebereinstimmung der praefatio zum Pomarium mit der Einleitung zur Compilatio chr. ungezwungen darauf hin, daß diese aus jenem Werke geschöpft worden sein müsse, und beide unter den oben angegebenen Voraussetzungen nur von einem Verfasser herrühren können. Denn so gewissenhaft auch der Verfasser der letzteren Schrift sich an die Historia Imperatorum Rom. et Paparum meistens wörtlich gehalten hat, so sucht er sie doch auch schon vom Anfange derselben herein als ein Originalwerk dem Leser erscheinen zu lassen, wenn er z. B., abgesehen, was davon in seiner Einleitung gesagt wird, gewiß nicht im Sinne eines Epitomators, in der Compilatio bei der Regierung Constantin's des Großen zu seiner Rechtfertigung bemerkt: „Eusebius Caesariensis hucusque scripsit historiam, ex qua Hieronymus suam chronicam texuit, *quam ego potissimum imitatus sum;*" oder bei anderen Gelegenheiten später, wo er von den alten Inschriften in der Kapelle der Lorenzkirche zu Ravenna, die er gelesen zu haben versichert, oder von den Schicksalen des Boëtius spricht: „sicut legi in quadam chronica"[11]). Indessen verschwinden mit der weströmischen Kaisergeschichte darin die Berufungen auf Quellen, auch für die seiner Zeit sich nähernde Periode der Geschichtserzählung, wiewol sie dessenungeachtet die größere Chronik, d. h. die aus dem Pomarium entnommene Historia Imperator. Rom., welche für diese Zeiten ohne das schon als gewissenhaft erklärt worden ist[12]), mit Abänderungen, Verbesserungen oder Zusätzen anfüllt. In jener erscheint der Verfasser daher auch meistens als ein besser unterrichteter Chronist, als in diesem Werke, obgleich beide für die Geschichte des 13. und des Anfangs vom 14. Jahrhhundert einen unentbehrlichen Quellenwerth besitzen. Die historische Treue, soweit sie nach damaligem Stande der Literatur vom Verfasser gefodert werden kann, hat er in beiden Werken bewahrt. Und gesetzt auch, wir hätten des Gervasius Ricobaldo Autorschaft an der Compilatio chr. nicht retten können, so wird man doch zugeben, daß ihr unbekannter Verfasser die Glaubwürdigkeit desselben darin offenbar mehr in Ehren gehalten habe, als es in dem bereits erwähnten elenden Machwerke des Grafen Matteo Maria Bojardo (gest. 1494) geschehen ist, welcher dabei den Namen unseres Chronisten gemisbraucht und ihm dasselbe in seiner angeblichen italienischen Uebersetzung des Chronicon Imperiale, das im Urtexte nirgends zu finden ist, untergeschoben hat.

Im Uebrigen schreibt Jöcher dem Gervasius Ricobaldus auch ein, vermuthlich in Handschrift gebliebenes, Compendium historiae romanae und eine Descriptio provinciarum orbis de origine urbium Italiae et ipsius Italiae primo incolatae zu, von welchen nur letzteres dem Muratori in Handschrift, doch als ein schlechtes Machwerk, bekannt ist[13]). (*B. Röse.*)

GERVASIUS TILBERIENSIS (nicht Tilgeriensis, wie er irrthümlich auch genannt wird) oder Gervase aus Tilbury in der Landschaft Essex, stammte wahrscheinlich aus einer vornehmen Familie dieser Stadt, welche mit den Plantagenets und deren Verwandten in naher Verbindung gestanden haben mochte, woraus die, auch noch gegenwärtig von den Engländern geglaubte, Meinung hervorgegangen ist, Gervasius sei ein Neffe (nepos) König Heinrich's II. von England gewesen und eben deshalb von ihm zum Marschalle des Königreiches Arelat erhoben worden, wovon er aber, wenn ersteres begründet wäre, in seinen uns bekannten Werken gewiß etwas erzählt haben würde, da er sonst seine Verhältnisse und Beziehungen zu fürstlichen und andern hochgestellten Personen seiner Zeit in denselben gern erwähnt. Wäre er etwa, was gleichfalls nicht erwiesen ist, ein natürliches Kind der Familie Plantagenet und deswegen verschwiegen gewesen, so hätte doch jener Monarch, der kein Recht an Arelat hatte, ihn nicht zu seinem Marschalle in diesem Königreiche machen können. Man hat aber früher schon an diesen Ueberlieferungen in dieser sowol als in jener ersteren Beziehung mit Recht gezweifelt.

Geboren um die Mitte des 12. Jahrh. oder bald nach derselben, genoß Gervasius seinen Unterricht in englischen oder wol gar auch in französischen Schulen und legte hier den Grund zu seiner vielseitigen Gelehrsamkeit, die ihm bei seinen Zeitgenossen einen großen Namen verschaffte. Obschon er die Theologie und das kanonische Recht, nebst der altclassischen Literatur fleißig studirt und sich die Würde eines Magisters erworben hatte, so begab er sich doch frühzeitig und zwar zunächst an den Hof König Heinrich's II. von England, welcher Wissenschaft und Kunst liebte und für die gesammte geistige Bewegung in seinem Reiche der eigentliche Mittelpunkt war; und weil sich dieser König sammt seiner Familie oft, zuweilen auf längere Zeit, in seinen französischen Besitzungen aufhielt, so fand Gervasius in dessen Gefolge auch Gelegenheit, Frankreich kennen zu lernen. Wir wissen indessen blos, daß er dem Prinzen Heinrich dem Jüngeren, der noch bei Lebzeiten seines Vaters als König von England gekrönt wurde, sei es als Lehrer oder als Rathgeber, nahe gestanden und jedenfalls mit

11) Vergl. Muratori a. a. O. IX, 216. 221 und 224.
12) So z. B. Muratori in seinen Antiquitatibus Italic. medii aevi I, 1049.

13) Siehe Tom. IX, 282.

diesem eine sehr verhängnißvolle Zeit durchlebt hat; unbekannt aber ist, ob er auch Theilnehmer an dessen Empörungen gegen seinen Vater, dessen Liebling er war, oder Mitwisser derselben gewesen sei oder nicht. Er selbst erzählt uns blos, daß er diesem jungen ritterlichen Fürsten, welchen auch die Franzosen liebten, mit Wärme und Aufopferung ergeben gewesen war, und über dessen frühen Tod (1183) noch in seinen späteren Jahren in die Klage ausbrach: Cum obiit Henricus, coelum esuriit et mundus abiit mendicus [1]).

Ob mit dem Tode dieses auch von andern Dichtern gefeierten Fürsten unseres Gervasius Verhältnisse zum königlich englischen Hofe erloschen und ob er darnach noch länger in Frankreich verweilte, wo Heinrich der Jüngere gestorben war und Heinrich II. nebst seinen anderen Söhnen sich noch aufhielt, läßt sich nicht bestimmen; er hatte aber, durch des Verstorbenen Gemahlin Margarethe, eine französische Königstochter, mit dem Hofe Ludwig's VII. und Philipp August's bekannt, sowie mit dem Erzbischofe Wilhelm von Rheims, wie Pitseus berichtet, vertraut, gewiß viele angenehme und belehrende Beziehungen daselbst gefunden, ehe er nach Italien ging. Hier wurde er Lehrer des kanonischen Rechtes zu Bologna, wo er mehre tüchtige Schüler, so z. B. den von ihm selbst gepriesenen Johannes Pinnatelli aus Neapel, bildete, und von dort wanderte er vermuthlich schon vor 1189 nach Unteritalien, weil er, nach seiner eigenen Erzählung [2]), in gedachtem Jahre, in dienstlichen Verhältnissen zum Könige Wilhelm II. von Sicilien, in Salerno, Neapel und anderen neapolitanischen Städten verweilte und besonders von Nola aus auf Befehl jenes Königs den Aufstand der Palermitaner abwehren sollte.

Die auf König Wilhelm's frühen Tod folgenden Unruhen und Verwirrungen in Unteritalien trieben den Gervasius von dort vermuthlich wieder weg, obschon man sich von diesem Zeitpunkte an in Ermangelung der Nachrichten außer Stande befindet, den Verlauf seiner ferneren Schicksale chronologisch anzugeben. Vielleicht fällt in diese Zeit sein erster Besuch in Rom, wohin er später von Arles aus, wenigstens auf kurze Zeit, unter dem Pontificate des von ihm gefeierten Innocenz III. wieder zurückkehrte und wo er stets einflußreiche Verbindungen unterhielt. Seine erste persönliche Bekanntschaft mit dem Welfen Otto von Braunschweig, dem Sohne Herzogs Heinrich des Löwen, den er nebst seiner Familie jedenfalls schon am Hofe Heinrich's II. von England hatte kennen gelernt, hat er wahrscheinlich bei König Richard Löwenherz, dessen Liebling der junge Fürst war und der (1197) auch seine Kaiserwahl mit bedeutenden Opfern in Teutschland eifrig betrieb, im südlichen Frankreich gemacht. Otto, als römischer Kaiser der Vierte seines Namens, lernte des Gervasius gelehrte Kenntniß und Gewandtheit in den Geschäften schätzen, übertrug ihm die Ausrichtung mehrer wichtigen Staatssachen und bestellte ihn endlich, sei es bei Ablaufe des 12. oder zu Anfange des 13. Jahrh., zu seinem Marschalle (? Statthalter) in dem den teutschen Kaisern damals noch zuständigen, dem Kaiser Otto selbst aber ganz unbekannten Königreiche Arelat, ob auch mit Ueberwachung seiner von dem Oheime Richard empfangenen Ansprüche auf die Grafschaft Poitou, auf welche er niemals verzichtet zu haben scheint, läßt sich nicht bestimmen [3]). Zu Arles, seinem festen amtlichen Wohnsitze, besaß er einen Palast, das Geschenk seines Kaisers, auf welchen auch seine, übrigens unbekannte, Gattin ein Erbrecht hatte, wie in seinen Otiis Imperialibus erzählt wird.

Auf diesem Posten, der ihm seine früher erworbenen ausgebreiteten Bekanntschaften in Frankreich genußreich erhielt und erweiterte, blieb Gervasius spätestens bis zum Sturze Otto's IV. nach der Schlacht bei Bovines im J. 1214, welche den nun hilflos gelassenen Fürsten in sein Erbland zurücktrieb; und weil auch der Vertrag von Chinon im September des genannten Jahres ihm die englische Stütze für das Arelat geraubt hatte, so ist nicht unwahrscheinlich, und die Forschungen des braunschweiger Archivars Joh. Heinr. Hoffmann unterstützen es, daß er seinen Marschall von dort zurückrief und ihn am Hofe seines unmündigen Neffen, Herzogs Otto des Kindes von Braunschweig-Lüneburg, zum Notar und Kanzler beförderte. In dieser Eigenschaft stellte er für den Fürsten 1215 eine Urkunde aus. Indessen soll er bald darnach, aus Rücksichten auf sein herannahendes hohes Alter, von diesem Herzoge ob multum ac fidele servitium, progenitoribus suis *in partibus peregrinis* praestitum zum Propste oder Vorsteher des Nonnenklosters zu Ebsdorf (Ebbebestorp) befördert worden sein, welches Stift er durch die Gunst seines jungen Fürsten mehrfach zu bereichern wußte. Ebenso verdankte er es seinen früheren, den Welfen geleisteten Diensten, daß Herzog Albrecht I. von Sachsen ihm und dem Kloster im J. 1233 die Durchfuhr ihrer Lebensmittel durch sein Land zollfrei machte, und zwar, wie die Urkunde über diese Freiheit in dem von Hoffmann hinterlassenen handschriftlichen Chronicon Ebstorfiense

1) Fast 30 Jahre nach dieses jungen Königs Tode gedenkt Gervasius desselben gegen Kaiser Otto IV., dessen Oheim der Verstorbene war, mit zärtlicher Anhänglichkeit, wie aus folgenden von ihm verfaßten Versen hervorgeht:

Rosa formae singularis
Marcet, perit alter Paris,
Hector alter occubuit.
Alter primus, non secundus,
Illi Troja, huic mundus,
Et jus omne periit.

Vergl. die unten beschriebenen Otia Imperialia bei *Leibnitz*, Ss. rerr. Brunsvic. I, 946 seq. 2) Vergl. *Leibnitz*. l. c. p. 963 seq., wo es für die obige Zeitangabe heißt: *Nempe anno, quo fuit Acon* (Ptolemais) *obsessa etc.*, womit nur die im Sommer 1189 begonnene und einige Jahre dauernde Belagerung von Ptolemais gemeint sein kann.

3) In seinem Schreiben an den Propst Joh. Marchus oder Marcus von Hildesheim bei Leibnitz a. a. O. I, 1005 nennt sich Gervasius auch in regno Arelatensi Imperialis aulae Mariscallus. Ueber Otto's IV. Ansprüche auf Poitou s. Pauli's Geschichte von England III, 275.

bei Mader ausdrücklich sagt, ob ipsius dilectionem maxime ac juge servitium, quod *per multos annos consanguineis nostris carissimis de Luneborg in partibus peregrinis exhibuit* [4]). Nochmals erscheint Gervasius in einer Urkunde Herzogs Otto des Kindes vom Jahre 1234 wieder und ist in derselben allen übrigen Zeugen vom Stande und Range vorgesetzt worden, woraus Mader auf sein hohes Ansehen bei Hofe dieses Fürsten schließt. Nach demselben Schriftsteller soll er 1235 in hohem Alter gestorben sein. Alle anderen über ihn vorhandenen und bekannten Nachrichten kennen weder diese erwähnten Verhältnisse, noch das Todesjahr dieses merkwürdigen Mannes.

Daß dieser Kanzler und Propst Gervasius der Magister Gervasius von Tilbury, der dem Kaiser Otto, wie auch andere Nachrichten erzählen, eine Reihe von Jahren mit Ergebenheit gedient hatte, gewesen sei, kann zwar nicht mit voller Ueberzeugung nachgewiesen werden, ist aber durch die von Mader mitgetheilten urkundlichen Beziehungen auf die den Welfen im Auslande geleisteten Dienste sehr wahrscheinlich, und Gervasius hätte sonach bei seinem Ableben ein Alter von mindestens 76 Jahren erreicht. Als er aus Frankreich nach Teutschland kam, war er vielleicht schon Witwer; auch weiß man nicht, ob er Nachkommen hinterlassen habe, wie denn überhaupt seine Familien- und verwandtschaftlichen Verhältnisse in England gänzlich unbekannt geblieben sind. Kaiser Otto IV. war mütterlicherseits der Enkel Heinrich's II. von England; wäre nun Gervasius, wie schon erwähnt, Neffe dieses Monarchen gewesen, so würde nicht allein von diesem selbst, sondern auch ganz besonders vom Kaiser und dessen Neffen Otto dem Kinde ein namhaftes Gewicht darauf gelegt worden sein, wovon uns auch die Otia Imperialia wenigstens theilweise voraussetzlich Kunde hätten geben müssen; diese aber lassen uns den Gervasius vielmehr in sehr devoter Stellung vor dem Kaiser erscheinen [5]), während die urkundlichen Nachrichten Otto's des Kindes, der durch seines Großvaters Heinrich des Löwen Gemahlin ein Großenkel Heinrich's II. von England war, jenen wichtigen, wenn begründeten, Umstand zu seiner Bevorzugung am Hofe dieses Herzogs schwerlich verschwiegen haben würden, vielmehr nehmen sie hierzu ausschließlich seine langjährigen treuen Dienste zum Vorwande. Auf das Zeugniß der englischen und teutschen Literarhistoriker, sowol der früheren, als der neueren Zeit, ist, weil Einer dem Andern ohne Prüfung nachgeschrieben und Keiner von ihnen die wichtigen, in den Otiis Imperialibus eingestreuten Notizen über des Verfassers Leben berücksichtigt hat, in der That Nichts zu geben [6]).

In den Jahren seiner Blüthe ragte Gervasius als ein kluger und gewandter Staatsmann hervor und hatte sich bei seinen Zeitgenossen einen ausgebreiteten Ruf erworben. Seiner Staatsweisheit aber dienten, zufolge der politischen und sittlichen Richtung jener Zeit, nur die Grundsätze des kanonischen Rechtes und der Hierarchie zur Unterlage; daher er, wenigstens in den uns bekannten Schriften von ihm, niemals den Geistlichen verheimlichen kann, wenn er auch kein geistliches, vielmehr ein weltliches Amt, ja wol deren mehre zu verschiedenen Zeiten bekleidet hatte. Er hatte diese Grundsätze in den Schulen, welchen er seine wissenschaftliche Ausbildung verdankte, eingesogen, sich daneben aber auch mit dem classischen Alterthume, besonders den römischen Schriftstellern, den Kirchenvätern nebst anderen Schriftstellern des früheren Mittelalters und vorzüglich mit der Geschichte, welche er besonders liebte, sehr vertraut gemacht. Anziehende Stellen und Gemeinplätze aus römischen Prosaikern und Dichtern nahm er gern bei seinen schriftlichen Arbeiten in die Feder und wußte sie passend anzubringen. Er selbst machte Verse, und wenn er durch sie etwas erheben wollte, schrieb er in lateinischen Reimen. Seiner Arbeiten sind indessen viele, aber nicht alle zu unserer Kenntniß gekommen. In der Hauptsache haben sie — wodurch eine der anderen zur Grundlage dient — den Kampf der Hierarchie mit der weltlichen Herrschaft, d. h. mit dem König- und Kaiserthume, zum Gegenstande, auf welchen Gervasius schon frühzeitig durch den Kampf seines ehemaligen Fürsten, Heinrich's II., mit der geistlichen Macht aufmerksam gemacht worden sein mochte; doch ist er nicht der finstere Vertheidiger der Grundsätze Gregor's VII., vielmehr sucht er diese zu mildern und mit denen der weltlichen Machthaber zu versöhnen. Zwar sucht er auf den Grund der Aussprüche des alten und neuen Testaments zwischen der priesterlichen und weltlichen Macht eine Gleichheit herzustellen, zu der sie auch von Gott und Christus beschieden sei; weil er jener aber eine höhere moralische Bedeutung als dieser unterlegt, sie auch von allen leidenschaftlichen Verirrungen frei spricht und sie deshalb über jene setzt, so bringt er beide natürlich zu Gunsten der ersteren in ein so auffallendes Misverhältniß zu einander, daß ebendadurch die weltliche Macht in Abhängigkeit von dem Priester- oder Papstthume, in welchem die Fülle der Macht ihren wahren Sitz habe, herabgedrückt werden muß. Führt er dieselbe einerseits auch auf den Vertreter Christi, den Apostel Petrus, unmittelbar zurück, so behauptet er gleichwol andererseits, daß sie der Bischof oder Papst zu Rom (Sylvester) erst vom Kaiser Constantin bei dessen Wegzuge von da nach By-

4) Vergl. *Joach. Joh. Mader*, Gervasii Tilberiensis de imperio Romano etc. commentatio p. 146 seq., wo auch bemerkt wird, daß obige Urkunde 1309 vom Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg wieder erneuert und bestätigt worden sei. Herzog Albrecht I. war Schwiegersohn Herzogs Otto des Kindes.
5) Die Stelle in Leibnitzens Scriptoribus rerr. Brunsv. I, 964, wo Gervasius von einem vornehmen Besuche aus England bei ihm zu Salerno spricht, könnte wol auf seine Verwandtschaft mit dem englischen Königshause hindeuten, wenn er nicht seinem Gaste, dem Grafen Philipp von Salisbury, die Blutsverwandtschaft mit ihm selbst abspräche, sondern dieselbe für ihn lediglich dem englischen Königshause zuführte.

6) Sie alle, so Buleus, Leland, Cave, Tanner, Pitseus, Mader, Voß, Meibom und Andere, geben in ihren Werken nur das Jahr 1210 an, in welchem Gervasius gelebt haben soll.

ganz für das Abendland zwar mit allen kaiserlichen Insignien (!) erhalten habe, aber ohne hier eine weltliche Herrschaft, die der Kaiser für sich und seine Nachkommen auf dem Throne vorbehalten hätte, ausüben zu dürfen, gleichwol das pontificium gegründet habe. Erst durch Karl den Großen (in der That schon durch Karl Martell) sei auf Antrieb des Papstes dessen Abhängigkeit vom griechischen Kaiserthume zerstört worden; und wenn dabei auch eine Doppelherrschaft in Rom entstanden wäre, weil dem neuen abendländischen Kaiser die Schutzherrlichkeit über die Kirche und Italien zugestanden werden mußte, so wäre doch die Abhängigkeit desselben, sogar bei dem Aufkommen der Kaiserwahl unter den Teutschen, niemals verschwunden, weil der Papst dieselbe zu bestätigen und zu weihen sich immerdar vorbehalten, dadurch sich die Obergewalt gerettet und den Kaiser zu seinem Diener gemacht hätte. In Ermangelung sicherer historischer Kenntnisse weiß Gervasius seit der Gründung dieses abendländischen Kaiserthumes gleichwol kein helles Licht über die Stellung desselben zum Papstthume zu verbreiten, sondern sucht durch halbwahre, seichte und faule Gründe unter Verwirrung seiner mystischen Begriffe vom sacerdotium regnum und imperium die Abhängigkeit des ersteren vom letzteren als uralte göttliche Einrichtung zu beweisen und ihre Gleichstellung unter einander zu bezweifeln. Das Papst- und Priesterthum bleibt, dem Kaiser- und Königthume gegenüber, in seiner Schilderung jenes Verhältnisses, trotz der lauten Einreden der Geschichte, stets fleckenrein, unvergänglich und untheilbar, während er die weltliche Macht, wenngleich als ursprünglichen Bestandtheil der päpstlichen, von Neid, Eifersucht und Zwietracht erfüllt, als verunreinigt, theilbar und vergänglich ersehen läßt und als Gnadengeschenk (beneficium) des heiligen Stuhles zu Rom betrachtet, damit ihre Inhaber sich stets zur Dankbarkeit, Nachgiebigkeit und Verträglichkeit gegen den Papst verpflichtet halten sollen. Sei auch die Person des Papstes, meint er ferner, zuweilen diese gehorsamen Rücksichten nicht werth, so müßten sie doch des Stuhles wegen, auf welchem derselbe sitze, gewissenhaft befolgt werden [7]). Nichtsdestoweniger erscheinen ihm alle Dinge auf dieser Welt, die Kirche ausgenommen, die nur nach Vollkommenheit strebe, der Veränderung und dem Wechsel der Zufälle, der Bewegung und Unruhe, der Freude und der Trauer bloßgestellt, sodaß es nur in lichten Augenblicken sogar der kaiserlichen Majestät vergönnt sei, die tröstenden Töne der Harfe David's zu vernehmen. Zur Tröstung der Gewalthaber in solchen Fällen können, schließt er, die leichtfertigen und trügerischen Vorspiegelungen und Erzählungen fader Schwätzer und lügenhafter Spaßmacher, welchen gleichwol die Großen nur zu oft ihr Ohr gönnen, nicht dienen, sondern ernsthafte, auf die Geschichte und Erfahrung gestützte Schilderungen von dem Wechsel der Zustände auf Erden.

7) Vergl. hierzu den Schluß des Capitels der Otia Imp. de Imperatoribus Romanorum post Karolum M. und das 35. Cap. der Mirabilia de virgula, quae per obedientiam floruit.

Solche Gedanken und Ansichten beschäftigten den geistvollen Magister Gervasius schon zur Zeit seines Aufenthaltes am englischen Königshofe, und er unterhielt damit auch den König Heinrich den Jüngeren, welcher, davon eingenommen, ihm auftrug, sie niederzuschreiben und ihm mitzutheilen. Dies that Gervasius auch in seiner Schrift liber facetiarum. Dieselbe ist, wie sich leicht vermuthen läßt, keine Staats-, sondern bloße Unterhaltungsschrift für jenen jungen Monarchen, und wenn uns nur durch ihren Titel und durch einige auf sie gemachte Beziehungen seiner Otia Imperialia bekannt, so müssen wir sie doch mit diesen als inhaltsverwandt erklären.

Die Otia Imperialia, welche er als kaiserlicher Marschall zu Arles nach Ablaufe des Jahres 1211 (nicht im J. 1210, wie allgemein behauptet wird) als eine Trost-, Belehrungs- und Warnungsschrift für Kaiser Otto IV., der damals im Streite mit Innocenz III. lag, verfaßte, enthalten außer der Zueignung an den Kaiser, worin er sein wohlgemeintes, doch mystisches und verwirrtes politisches Glaubensbekenntniß ablegt, in dem ersten Hauptabschnitte die Geschichte von der Schöpfung der Welt an mit Bekämpfung der Ansichten der Albigenser von derselben bis zur Sündfluth, und in dem zweiten die Geschichte von der Theilung der Söhne Noah's bis auf des Verfassers Gegenwart in gedrängter Kürze mit geographischen, statistischen und topographischen Notizen durchwebt. In dem dritten aber, Mirabilia uniuscujusque provinciae, non omnia, sed ex omnibus aliqua überschrieben, erkennen wir ein großes Durcheinander und Allerlei, womit der Verfasser seine seltene Belesenheit, seine auf Reisen eingesammelten Kenntnisse, seine fleißigen Erkundigungen und Beobachtungen über die Wunder der Natur und zugleich auch, wenn nur immer möglich, über das Verhältniß der weltlichen zur geistlichen Macht, folglich im Ganzen seine jener Zeit eigenthümlichen finstern, leichtgläubigen, abergläubischen und priesterlichen Ansichten unverhohlen zur Schau stellt.

Man hat diese Otia Imp. genannte Schrift fälschlich oft eine Chronik genannt, was sie in der That nicht ist. Sie ist auch keine Weltgeschichte in unserem Sinne, sondern in der Hauptsache eine geschichtliche Darstellung der Ansichten ihres Verfassers von der Entstehung der verschiedenen Reiche seit der Weltschöpfung bis auf die Zeiten Kaiser Otto's IV., mit Rücksicht auf das Verhältniß des Priesterthums zu den Staaten, und ebendeshalb mit vielen Nutzanwendungen für des Kaisers Verhalten, für welchen sie zunächst, doch nicht ausschließlich geschrieben worden war, gegen jenes, insbesondere gegen den Papst Innocenz III., mit welchem Otto damals im Streite lag. Ja nach der ihr vorgesetzten Zueignung könnte man sie zwar für eine Staats- oder publicistische Schrift erklären, was auch in der Absicht des Verfassers lag, in der Ausführung aber nicht gelungen war [8]). Gern hätte er dieses devotum opus

8) Heinrich Meibom der Jüngere nennt sie eine paraenesis dehortatoria, die er dem Kaiser nach Italien geschickt habe.

servitutis suae, heißt es dort, dem Oheime des Kaisers (Heinrich dem Jüngeren von England) gewidmet; da ihm aber dieser (durch seinen frühzeitigen Tod) entrissen worden sei, so sehe er sich ihn, den Kaiser, als den Würdigeren dazu aus. Doch bittet er um dessen Gnade, ut non ex Vestra voluntate (? dignitate) judicetis, quod offero, sed ex affectu offerentis, qui, quod defuit in oblationis tantillae pretio, supplevit votivo ministrandi desiderio. Gleichwol sandte er dem Kaiser diese Schrift nicht unmittelbar, sondern dessen Secretair, dem ihm vertrauten und freundschaftlich ergebenen Propste Johann von Hildesheim mit der Auffoderung zu, erst zu prüfen, ob sie auch eines ansprechenden kaiserlichen Geschenkes würdig wäre. Aus dieser erbetenen, auf eigennützige Absichten hinzielenden Vermittelung geht hervor, daß Gervasius als Imperialis aulae Mariscallus im Königreiche Arelat, wie er sich in dem Schreiben an diesen Prälaten nennt, dem Kaiser eigentlich persönlich nicht so nahe stand, als man wol glauben möchte [9]). Die Wirkungen davon auf den Kaiser zu Gunsten des Verfassers kennen wir nicht; doch möchten wir vermuthen, daß Gervasius nun erst bleibend in dessen Nähe oder doch als Rathgeber an den Hof von dessen unmündigem Neffen, Otto dem Kinde, vielleicht schon 1212, oder bald nachher gerufen worden und nach Otto's IV. Tode (1218) auch ein treuer Diener der Welfen geblieben sei.

Obschon dieses Werkchen durch Abschriften in England und Frankreich, wo es fleißig gelesen und benutzt wurde, früher bereits bekannt war, als vielleicht in Teutschland, so wandten doch nachmals nur teutsche Gelehrte ihm die meiste Aufmerksamkeit zu. Der Professor Joachim Joh. Mader zu Helmstedt gab 1673 (nicht 1663) dasselbe aus einer eben nicht correcten und unvollständigen Handschrift unter dem nicht täuschenden Titel: Gervasii Tilberiensis etc. de Imperio Romano et Gothorum, Lombardorum, Brittonum, Francorum, Anglorumque regnis commentatio ex ipsius Otiis Imperialibus ad Ottonem IV., Imperatorem ebendaselbst in 4. heraus, setzte ihm seine umfangreiche Abhandlung de Arelato praecipue atque Arelatensi regno voraus, und theilte sonach blos vier Capitel des zweiten Hauptabschnittes vom ganzen Werke öffentlich mit, wodurch freilich die falsche Meinung unter einigen Gelehrten hervorgerufen wurde, diese Abhandlung sei ein von den in ihr erwähnten Otiis Imperialibus ganz verschiedenes Werk. Erst Leibnitz widerlegte diesen Irrthum, indem er aus einer vollständigeren Handschrift die Otia Imperialia ad Ottonem IV. Imperatorem im ersten Bande seiner Scriptores rerr. Brunsvic. von Seite 881—1004 veröffentlichte. Weil er aber in der von ihm dazu benutzten Handschrift mehre Texteslücken, sogar eine sehr große auf S. 912 entdeckte, so versäumte er nicht, dieselben mit Hilfe sehr alter codices zu Paris durch die angestellten Vergleichungen des Pater Lelong daselbst auszufüllen und die übrigen Fehler seines abgedruckten Textes durch die Emendationes et supplementa Otiorum Imp., welche er im zweiten Bande seiner genannten Sammlung S. 751—784 abdrucken ließ und für das volle Verständniß des Ganzen unentbehrlich sind, zu verbessern.

Im Uebrigen hatte bereits 1641 Franz Duchesne in seinen Historiae Francorum scriptoribus coaetaneis I. 19—22 den Abschnitt De provinciis et urbibus Galliae der Otia Imp. bei Leibnitz a. a. O. I, 915 aus einer pariser Handschrift abdrucken lassen, sowie derselbe auch im dritten Bande derselben Sammlung S. 363—373 unter der Aufschrift: Fragmentum de regibus Francorum et Anglorum ex libro de mirabilibus Mundi, qui alias Solatium Imperatoris, seu Otia Imp. nominantur etc., die Capitel 18—26 des zweiten Hauptabschnittes der Otia Imperialia bei Leibnitz I, 938—947, ebenfalls aus einer pariser Handschrift zum ersten Male veröffentlicht hatte.

Durch seine Handschriften verleitet, hielt dieser gelehrte Franzose den dritten und letzten, Mirabilia mundi überschriebenen Theil der Otia Imperialia irrthümlich für das ganze Werk selbst, obschon sein Auszug blos dem zweiten Theile desselben angehört; andere Gelehrte dagegen, Engländer, Franzosen und Teutsche, unter diesen der Professor Mader und Jacob Thomasius, mit Berufung auf den Verfasser des Speculum exemplorum und auf das Urtheil Vincenz's von Beauvais, sind in einen andern Irrthum verfallen, wenn sie die Mirabilia orbis oder mundi des Gervasius für ein von den Otiis völlig unabhangiges Werk halten, ungeachtet sie die denselben vorgesetzte praefatio Gervasii, welche ihnen nicht unbekannt geblieben sein konnte, noch mehr aber der Inhalt des Ganzen eines Besseren hätte belehren können. Gleichwol ist dieser Irrthum verzeihlich, da aus der Fassung der Mirabilia selbst gefolgert werden kann, Gervasius habe diesen Abschnitt nicht blos für seinen Kaiser geschrieben, sondern auch zur Kenntniß des Papstes Innocenz III. bringen, ja jedem andern wißbegierigen Leser nicht entziehen wollen, worauf die beiden ersteren nicht so auffallend hinweisen. Der Titel Solatium Imperatoris, welchen mehre alte Handschriften dem ganzen Werke geben, darf nicht befremden, noch weniger irre leiten, da dasselbe nicht blos eine Ermahnungs-, sondern auch eine Trostschrift für den in Bedrängniß versetzten Kaiser sein sollte. Die Mirabilia mundi hängen, was man freilich übersehen hat, wegen ihrer Tendenz mit den andern beiden Abschnitten des ganzen Werkes der Otia Imp. zusammen, weil auch in ihnen, wie so oft in jenen, der Verfasser auf das untergeordnete Verhältniß der Kaiser unter die päpstliche Macht Bezug nimmt und den Kaiser Otto den schuldigen Gehorsam gegen den Papst stets zur Pflicht macht,

9) Wie sehr ihm aber an des Propstes Beistande dabei lag, ergibt sich aus dem an denselben gerichteten Schreiben, worin es heißt: „sit ergo inter dulcedinem principis et devotionem subditi liberalitas vestra dextra mediatrix, ut quod in me operatur pia devotio ad merendum, te mediatore operetur effusa Principis largitas ad gratificandum. Profecto non modica vestri meriti portio redundabit in nos, si gratiam Augustalem ex gratia vestrae interpretationis senserimus augeri.“

ja hier sogar die schroffsten Grundsätze der Hierarchie vorträgt, was er sonst vermieden hat. Sucht er sich auch allenthalben in dem Werke, sowie in der Vorrede dazu gegen jeglichen Vorwurf der Seichtigkeit und Leichtgläubigkeit, gegen den Gebrauch lügenhafter und täuschender Nachrichten sorgfältig zu verwahren, so nimmt er doch in seinen Mirabilibus mundi die Volkssagen, Legenden und andern Ueberlieferungen ohne alle Prüfung und ohne alles kritische Urtheil auf, weil auch bei ihm, wie bei allen seinen Zeitgenossen, die Leichtgläubigkeit und die daraus fließende historische Gewissenhaftigkeit mit dem Wunderglauben in engster Verbindung stehen. So nimmt Gervasius z. B. es mit andern seiner Zeitgenossen, zu welchen besonders der Bischof Konrad von Hildesheim gehört, für eine unbezweifelte Wahrheit an, daß Virgilius, der zu der Ehre gelangt war, für das Ideal eines Zauberers zu gelten, durch seine mathematische Geschicklichkeit, welche der mit ähnlichen Zaubereien sich gern beschäftigende, so eben genannte Bischof Konrad wenigstens nur magische Kunst nannte, eine Fliege aus Erz gemacht habe, vor welcher aus einer Stadt von großem Umfange alle lebendigen Fliegen geflohen wären, oder daß auf einer Seite des Fleischmarktes zu Neapel ein Stück Fleisch eingemauert worden wäre, in welches derselbe eine solche Kraft zu legen gewußt hätte, daß dort das Fleisch, wie lange es auch immer aufbewahrt werde, nicht stinkend, noch übelschmeckend würde; und dann vollends, daß der große römische Dichter mittels jener mathematischen Kunst durch zwei an einem Stadtthore angebrachte Gesichter einen sympathetischen Einfluß auf die Begegnisse der Hereintretenden für alle Zeiten sollte zu Stande gebracht haben. Daher die Meinung von besonderen Kräften der Edelsteine, von ihrem Einflusse auf die Menschen u. s. w., wie im 28. Cap. der Mirabilia de virtutibus quorundam lapidum weitläufig abgehandelt worden ist [10]). Ebenso treuherzig nimmt er unter seine Wunder und Merkwürdigkeiten die Fabel von dem englischen Schweinehirten auf, der durch ein Loch des Erdballes kriechend die Antipoden der nördlichen Erdscheibe auf der südlichen entdeckt hätte. Ingleichen gelten ihm die Täuschungen und Betrügereien der Geistlichen mittels der Heiligenbilder für wahre Wunder der Welt. Gleichwol erwarb und erhielt sich dieses Schriftchen in England ein so großes und bleibendes Andenken, daß es in der Ueberzeugung von seinem inneren Werthe seit 1380 mittels mehrer Stiftungen als Lehrbuch auf der Universität zu Oxford empfohlen und vorgeschrieben wurde, dergestalt, daß den Studenten täglich nach Tische daraus vorgelesen werden sollte [11]).

Wirklichen historischen Quellenwerth hat dieses ganze Werk des Magister Gervasius, obschon es auch Chronicon genannt wird, nicht, ist dafür auch niemals erkannt, sondern im Allgemeinen, so von Heinrich Meibom dem Jüngeren, sehr herabgesetzt worden. Es ist vielmehr geeignet, die Begriffe und Vorstellungen seines Verfassers von der Bildung und dem geographischen Bestande der Staaten alter und mittlerer Zeit, von dem Ursprunge des Papst- und Kaiserthums, sowie von dem Verhältnisse des einen zu dem andern und endlich — der eingestreuten naturhistorischen und astronomischen Gegenstände dabei nicht zu gedenken — von dem kirchlich-geographischen Umfange der päpstlichen Herrschaft in den drei damals bekannten Welttheilen mit Aufzählung der Patriarchate, Erzbisthümer und Bisthümer, wie sie zur Zeit des Verfassers eben bestanden und wozu ihm die Benutzung der päpstlichen Archive geöffnet worden waren, uns zu vergegenwärtigen [12]); worin ein von den Geschichtsforschern noch nicht genug beachtetes Verdienst liegt. Freilich wird die schlechte Beschaffenheit des Leibnitzischen Textes von der Benutzung des Buches abschrecken, und darum bleibt eine verbesserte kritische Ausgabe mit wiederhergestelltem vollständigem Texte zu wünschen übrig. Inmittels aber bietet die teutsche Monatsschrift Jahrgang 1792. Band I, 158 fg. in einem kleinen Aufsatze von Lucanus unter dem Titel „Gervasii Unterhaltungen für Kaiser Otto den Vierten" allen Wißbegierigen und namentlich solchen, welche das Mittelalterlatein des Urtextes scheuen, durch seine, wenn auch nicht durchweg treffende Auswahl von charakteristischen Stellen der Otia Imperialia, einen schwachen Ersatz.

Ehe Gervasius an dieses Hauptwerk seiner gelehrten Thätigkeit die Hand legte, hatte er schon mehre andere Abhandlungen geschrieben, auf welche er in jenem theils aufmerksam macht, theils dafür aus ihnen auch geschöpft haben wird, als z. B. das tricolumnium, i. e. de triplici statu regni Angliae, ecclesiae, regis et populi (auch Tripartita Angliae historia genannt), die Schrift de institutione Sanctii regis, die Historia terrae sanctae, der er auch in den Otiis Imp. einen Abschnitt widmet, de origine Burgundionum und die Mappa vel descriptio mundi ad Imperat. Ottonem IV. (wenn nicht dieses Werk einerlei mit den Mirabilibus orbis ist) dergleichen sind, während zu der ersteren Classe seiner Schriften, außer den Facetiis ad Henricum Juniorem, das Buch de vita Beatae Virginis et discipulorum gehört, welches wir auch, und zwar von ihm selbst, in den Otiis bald unter dem Titel: de Vita beatae Virginis et sociorum, et eorum transitu, bald unter dem: de transitu Beatae Virginis et

10) Vergl. Leibnitz a. a. O. I, 969 fg. mit S. 960 und 963. 11) Wachler's Geschichte der Literatur III, 360 fg.

12) Von Portugal, das er mit Spanien zusammenwirft, und von Teutschland scheint er sehr wenige Kenntnisse gehabt zu haben. Dagegen erfahren wir aus 1, 990 bei Leibnitz, daß Gervasius sich in seinen Otiis nebenbei auch bemühte, dem Kaiser Otto richtige Kenntniß von seinem Königreiche Arelat beizubringen. Ausführlich spricht von dem Buche H. Meibom der Jüngere in seiner Apologia pro Ottone IV. p. 375 der Ausgabe von 1660. Die Urtheile der anderen älteren Historiker, die von Gervasius handeln, hat Mader, wiewol nur als magere Literarnotizen, in seiner Ausgabe der Commentatio Gervasii de Imperio Romano etc. p. 135 seq. unter der Aufschrift: Judicia virorum clarissim. de Gervasio Tilber. ejusque scriptis, zusammengestellt, wovon blos die aus des Archivars J. H. Hoffmann handschriftlichen Chronicon Ebstorfiense geschöpften Nachrichten über Gervasius die meiste Beachtung verdienen.

gestis discipulorum angeführt lesen. Es ist darunter die mit Wundererzählungen angefüllte Geschichte von der Gründung einer der Mutter Gottes geweihten Kirche an der Meeresküste im südlichen Frankreich und von den Schicksalen der aus Judäa dahin geflüchteten Stifter derselben die Rede, wie sich aus einer Stelle der Otia bei Leibnitz I, 914 errathen läßt.

Alle diese so eben angeführten kleineren Schriften des Gervasius sind nicht gedruckt, auch blos dem Namen nach bekannt geworden. Dasselbe gilt auch von seinem Commentare oder den Illustrationes in utriusque Brytanniae historiam Galfridi Monaemutensis (Gotfrid's von Monmouth) libri IV, die er dem Kaiser Otto, wie Johann Pitseus behauptet, ebenfalls gewidmet haben soll, und von dem Dialogus inter magistrum et discipulum, wenn nicht, wie Tanner schon vermuthet hat, darunter die bei uns seltene Spottschrift Liber niger Scaccarii, seu Dialogus de Scaccarii juribus, consuetudinibus et officiariis verstanden werden muß, welche Thomas Mador 1711 zu London mit Anmerkungen in correctem Texte in Fol. herausgegeben hat. In einer diesem Buche vorgesetzten Abhandlung zweifelt der Herausgeber an der Autorschaft des Gervasius, und glaubt vielmehr, daß es vor dessen Lebzeiten von dem londoner Bischofe Richard von Ely, Nigel's Sohne, geschrieben worden sei, wiewol derselbe ein Zeitgenosse unseres Gervasius war [13]). Einen besondern Werth legt mit großer Vorliebe der irländische Bischof Johann Buleus auf das von ihm in seiner Jugend herausgegebene, sehr selten gewordene Werk des Gervasius: de tripartita regni Angliae historia sub illustrissimo Anglorum rege Henrico II., worin, außer einer Menge englischer Familiennachrichten, von den ans Wunderbare grenzenden Thaten jenes Königs, von der englischen Kirche und den königlichen Gerichtshöfen auf eine ebenso belehrende als ansprechende Weise gehandelt worden sein soll [14]). Auch soll Gervasius, nach Tanner, Verfasser der Dialogorum liber unus [15]), die aber Niemand weiter kennen will, sowie nach Meibom und dessen Quellen einer metrischen descriptio Balneorum Puteolanorum gewesen sein. Endlich schreibt man ihm, wol ohne allen Grund und mit Verwechselung des Gervasius de Melkeleya (s. d. Art.), seines Zeitgenossen, welcher über diese Gegenstände unter denselben Titeln geschrieben hatte, eine Schrift de saltu lacteo und eine de arte versificatoria et modo dictandi zu. (*B. Röse.*)

GERVASIUS TORNACENSIS, Gervais von Tournay, nach Andern aus der Picardie stammend, lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., war Chorherr zu Soissons und daselbst zugleich Lehrer an der Stiftsschule. Man hat von ihm eine Schrift: de divina quatuor energumenorum liberatione facta apud Suessones anno 1582, in qua sacrosanctae Eucharistiae vis et virtus eluxit (Paris. 1583.). Als eifriger Freund und Lehrer der Rednerkunst studirte er die alten und neueren Redner, sowie die Rhetorik überhaupt. Als Ergebniß seines auf dieselbe verwendeten Fleißes gilt nun sein zwei Bände starkes Werk unter dem Titel: les oraisons et harengues de Demosthène, prince des orateurs grecs, sur le faict et conseil des guerres contre Philippe roy de Macedone, avec les arguments de Libanius sophiste sur icelles philippiques. Im zweiten Theile befinden sich vier Reden gegen Demosthenes und Aeschines. Auch ist er Uebersetzer der Aeneide des Virgil ins Französische *). (*B. Röse.*)

GERVILLE (Ch. Alex. André Duhérissier de), ein sehr verdienstvoller Forscher im Gebiete der französischen Alterthümer. Geboren zu Gerville im Manchedepartement am 19. Sept. 1769, verlebte er seine Jugend in uns unbekannten Verhältnissen und mochte seine wissenschaftliche Ausbildung kaum vollendet haben, als er 1792 sein Vaterland unter den Stürmen der Revolution verließ und nach England auswanderte, wo er an verschiedenen Orten als Lehrer der italienischen und lateinischen Sprache wirkte und sich daneben noch mit historisch-antiquarischen Untersuchungen beschäftigte, deren Resultate in den Proceedings of the Archaeolog. Association of Great-Britain abgedruckt worden sind. Nach Frankreich 1811 zurückgekehrt, lebte er in der Normandie in uns nicht bekannten Verhältnissen, wurde aber durch die Fortsetzung seiner historischen und antiquarischen Untersuchungen auf heimischem Boden des Mittelalters in mehre gelehrte Gesellschaften gezogen; so war er Correspondent der pariser Akademie der schönen Künste und Inschriften und der königl. alterthumsforschenden Gesellschaft von Frankreich und Mitglied eines ähnlichen Vereines in der Normandie, welchen allen er mehre werthvolle Abhandlungen und Denkschriften lieferte. Dieselben sind auch nur in solchen Vereinsschriften abgedruckt worden.

So fanden seine Recherches sur les pays des „Unelli“ et sur les villes qui y ont existé sous la domination Romaine, dann sur les anciens noms des lieux en Normandie eine Aufnahme in den Mémoires de la Société des Antiquaires de France T. IV. 1823. und T. V. 1824., und seine Recherches sur

13) Vergl. *Wilh. Cave*, Scriptorum ecclesiast. historia literaria II, 284 und *Robert Watt*, Bibliotheca Britannica I, 410. Richard von Ely war allerdings ein Zeitgenosse des Gervasius von Tilbury, da er erst 1189 Bischof von London wurde, vorher aber dem K. Heinrich II. mit Auszeichnung im Finanzfache gedient hatte und zu Ende 1198 starb, wie aus Godwin's Commentarius de praesulibus Angliae p. 237 nachgewiesen werden kann. Unter Scaccarium ist eine Art von Gerichtshof in England zu verstehen, welchem die Angelegenheiten der königlichen Einkünfte unterworfen waren. Neben dem liber *niger* gab es auch ein liber *ruber* de Scaccario. 14) Vergl. *Joh. Bulei* Scriptorum illustrium majoris Brytanniae catalogus (Basel 1557.) I, 250. 15) Siehe *Thom. Tanneri* Bibliotheca Britannico-Hibernica p. 315.

*) *Sweert*, Athenae Belgicae p. 288 und la Bibliothèque du *Verdier* p. 457 seq.

l'architecture des églises du departement de la Manche in einem Briefe an den Präfecten dieses Bezirkes, de Vauſſay, in den Mém. de la Société des antiquaires de Normandie Tom. I. 1825. Eine ebendaselbst befindliche Fortsetzung dieser Untersuchungen bilden seine Détails sur l'église de Mortain et sur la cathédrale de Coutance, wo auch sein Mémoire sur les anciens chateaux du departement de la Manche und in Tom. II. 1825. seine Recherches sur les abbayes du departement de la Manche und das second mémoire sur les anciens chateaux du même departement zu finden sind. Seine Notice sur les temps romains dont on remarque encore les traces dans le departement de la Manche mit zwei Kupfern stehen in den Mém. de la soc. des Antiquaires de France Tom. VII. 1826., während seine Recherches sur l'état des ponts de Cherbourg et de Harfleur pendant le moyen-age mit seiner Réponse à ce dernier mémoire in den Archives am. de la Normandie 1826. gesucht werden müssen. Gerville starb in hohem Alter zu Valogne in der Normandie am 26. Juli 1853 *). (*B. Röse.*)

GERVILLIA (Paläontologie). Im J. 1820 erkannte Defrance (Diction. des sc. naturelles XVIII. p. 502) in zahlreichen, sehr gut erhaltenen Steinkernen aus dem dichten Kalksteine von St. Colomb und Amfreville im Departement Manche den Typus einer eigenthümlichen Conchiferengattung, die er unter dem Namen Gervillia mit folgenden Charakteren zeichnete: gleichklappig, ungleichseitig, sehr verlängert, schwach gebogen und flach, höchst wahrscheinlich klaffend am vordern Ende, wo das Schloß liegt und jede Klappe in der Richtung der Schalenkrümmung schwach aufgeworfen ist; drei schiefe Gruben für eben so viele Bänder, zwei derselben unter den Wirbeln, die dritte etwas weiter davon entfernt, 5 bis 6 kleine, schiefe Zähne unter den ersten beiden, zwei lange parallele und einige andere kleinere über der dritten Grube; ein Muskeleindruck dem Schlosse gegenüber. Für die einzige Art, welcher alle jene Steinkerne angehörten, schlug Defrance wegen der äußern Aehnlichkeit mit Solen die Benennung Gervillia solenoides vor und bildete sie im Atlas des Dictionnaire ab. Sowerby nahm die neue Gattung sogleich in seiner Mineral-Conchologie Großbritanniens auf, vervollständigte die Charakteristik und bildete drei Arten Englands ab. Darauf fügte Eudes Deslongchamps (Mém. soc. Linn. Calvados 1824. I, 129) vier weitere Arten aus dem französischen Juragebirge hinzu, Phillips in seiner Geologie von Yorkshire II, 211 noch 5, Römer in seinem nordteutschen Oolith- und Kreidegebirge 7, Graf Münster in seinen Beiträgen zur Petrefaktenkunde IV, 11, Dunker 4 und einzelne Arten verschiedener Lagerstätten Deshayes, Krauß, Portlock, Klipstein, Forbes u. A. So ist die Zahl der Arten dieser Gattung auf etwa 40 gesteigert worden und ihre Verbreitung in allen Formationen vom devonischen Gebirge an bis zum Kreidegebirge nachgewiesen worden. Das Maximum ihrer Entwickelung fällt in das Juragebirge; silurische, tertiäre und lebende Arten aber sind noch nicht beobachtet worden. Leider sind die Exemplare häufig in einem zur systematischen Bestimmung sehr ungenügenden Zustande und darauf hin dennoch viele Arten aufgestellt worden, sodaß sich bei einer strengen Prüfung die Zahl der wirklichen Arten mindestens auf die Hälfte reduciren würde. Einen besondern Monographen hat die Gattung noch nicht gefunden, weil es schwierig ist, von den verschiedenen Localitäten zur Untersuchung hinlänglich brauchbare Exemplare zusammen zu bringen. Defrance hatte gleich zuerst den Gattungstypus sicher erkannt und nur einige Charaktere der einzigen ihm vorliegenden Art mit in deren Diagnose aufgenommen. Die terminale Stellung der Wirbel, und der dicke, gradlinige, schief gegen die Längsachse der Schalen gerichtete Schloßrand gehören zu den wesentlichen generischen Charakteren. Ihre systematische Stellung findet Gervillia neben der ebenfalls nicht über das Kreidegebirge hinaus existirenden Gattung Inoceramus und den lebenden Crenatula und Melina, mit denen sie eine besondere Abtheilung in der Familie der Malleaceen den Aviculaceen gegenüber bildet. (*Giebel.*)

GERVINUS, der 23. Abt in dem Benedictinerkloster zu Saint Ricquier in Ponthieu (im jetzigen Departemente der Somme)[1]), stammte aus einer angesehenen und wohlhabenden Familie im Gebiete von Laon, wo er zu Anfange des 11. Jahrh. geboren wurde. Zum geistlichen Stande bestimmt, erhielt er seine gelehrte Ausbildung an der Kathedralschule zu Rheims, „gerieth aber durch das Lesen der alten Dichter auf unsittliche Abwege und war schon dem Abgrunde des Verderbens nahe, als er noch zeitig genug zur Einsicht gelangte und für immer dem Studium der alten Literatur entsagte, um sich ausschließend frommer Lecture zuzuwenden[2])."

*) Vergl. *Quérard*, La France littéraire III, 338 und das Leipziger Repertorium von Gersdorff. 1854. I. Bd. S. 312. Auf die Notice sur la vie et les ouvrages de M. de Gerville par *Léop. Delisle* (Valognes 1853.) können wir blos verweisen, da diese Schrift, auch aus Frankreich 1855, nicht mehr verschafft werden konnte.

1) Das Leben dieses Abtes erzählt sehr weitläufig Hariulfus, ein Zeitgenosse desselben in seiner Geschichte des Klosters Saint Riquier (Chronicon Centulense l. IV. c. 13—36), abgedruckt in L. d'Achery's Spicilegium veterum aliquot scriptorum Tom. IV. p. 419 seq. (N. A. v. J. de la Barre. Tom. II, 291 seq.) Im Auszuge gibt die Biographie auch J. Mabillon in den Act. SS. ord. S. Benedicti Saec. VI. P. II. p. 318 seq. Ein anderer sehr dürftiger Auszug aus einer neueren Chronik desselben Klosters findet sich in den Act. SS. Martii Tom. I. p. 282 seq. 2) Als Beitrag zur Erörterung der jetzt wieder häufig angeregten Frage, ob die alten Schriftsteller in den christlichen Schulen zu lesen seien oder nicht, mag die betreffende Stelle der Chronik (l. IV. c. 13) hier Aufnahme finden: „Sed, ut fieri solet, cum adolescens grammaticae operam daret, et patulo sensu ipsorum jam carminum vim perpenderet, animadvertit inter ea quaedam, quorum omnis intentio haec est, ut aut expletas luxurias

Nach der Beendigung seiner theologischen Studien erhielt er ein Kanonicat an der Kathedrale zu Rheims und verwaltete, da indessen seine Aeltern gestorben waren, das Vermögen der Familie, überließ jedoch alsbald diese Sorge seinem Schwager und trat als Mönch in das Benedictinerkloster zum heiligen Vito zu Verdun. Mit Richard, dem Abte dieses Klosters, machte er um das Jahr 1027 eine Reise nach dem heiligen Lande und bald nach seiner Zurückkunft wurde er (wahrscheinlich um das Jahr 1035) auf Verlangen des Königs Heinrich I. zum Abte der reichen Benedictinerabtei zu Saint Riquier ernannt. Sein hauptsächlichstes Bestreben ging nun vorerst dahin, die finanziellen Angelegenheiten seines Klosters zu ordnen und den Besitz der bedeutenden Güter, welche dieses in Frankreich und England erworben, aber gegen die Anfechtungen mächtiger Nachbarn zu vertheidigen hatte, zu sichern und die Lasten und Verbindlichkeiten, welche an diesem Besitze hafteten, abzulösen. Er machte zu diesem Zwecke mehre Reisen nach England und wurde von dem Könige Eduard stets mit Auszeichnung aufgenommen und von Edith, der Gemahlin desselben, mit großem Wohlwollen behandelt. Als er einst in das Schloß eintrat, kam ihm diese sogar entgegen, um ihn mit einem Kusse zu empfangen, er wehrte jedoch denselben so entschieden ab, daß ihm die beleidigte Königin Anfangs zürnte, sich jedoch bald wieder besänftigen ließ, und später über die Enthaltsamkeit des frommen Mannes so gerührt war, daß sie ihn mit einem kostbaren Gewande beschenkte. Nachdem Gervinus für die Bestätigung aller Besitzungen des Klosters gesorgt hatte, dachte er auch an die innere Ausschmückung desselben. Er erbaute eine prächtige Krypta und brachte darin eine Menge Reliquien berühmter Heiligen zusammen, welche er theilweise wieder anderen Kirchen und Klöstern schenkte; auch legte er eine Bibliothek an und scheute keine Kosten, um sich Abschriften ausgezeichneter Werke der kirchlichen Literatur zu verschaffen [3]). Trotz aller dieser Bestrebungen aber vergaß Gervinus seine geistlichen Pflichten nicht; seine Frömmigkeit war musterhaft und eine gleiche verlangte er auch von seinen Untergebenen, welche er übrigens sehr liebevoll behandelte. Er besaß eine seltene Rednergabe und bekehrte durch seine Ermahnungen viele Sünder. Da er übrigens keine Erlaubniß besaß, außer seinem Kloster solche Bußpredigten zu halten, so wurde von Neidern eine Klage gegen ihn bei dem römischen Stuhle erhoben. Der Papst Leo IX. beschied ihn vor sich, um ihn zur Rede zu stellen, wurde aber alsbald von der Frömmigkeit und den Tugenden des verleumdeten Mannes mit solcher Bewunderung erfüllt, daß er ihm die Erlaubniß ertheilte, zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Orte zu predigen. Gervinus widmete sich bei vorgerücktem Alter nur frommen Betrachtungen und sein Geist wurde immer mehr von allem weltlichen Treiben abgezogen, sodaß er Engel zu sehen und ihren Gesang zu hören glaubte. Der Ruf seiner Heiligkeit verbreitete sich weithin und viele Kranke wurden, wie sein Biograph erzählt, durch den Genuß des Wassers, worin er seine Hände wusch, gesund. Am Ende seines Lebens hatte Gervinus noch schwere Leiden zu erdulden. Er wurde nämlich von einem bösartigen Aussatze befallen, welcher allen Bemühungen der Aerzte widerstand und welchem er am 3. März 1075 erlag [4]). Nach seinem Tode waren die Spuren des Aussatzes verschwunden, die Merkmale fortdauernder Kasteiungen aber waren geblieben [5]). Die Kirche feiert sein Andenken am 3. März.

Gervinus, der zweite Abt des Benedictinerklosters Oudenburgh, nicht weit von Ostende in Flandern [6]), um die Mitte des 11. Jahrh. geboren, war von geringem Herkommen, verschaffte sich aber dennoch die Mittel, um zwei Reisen nach dem heiligen Lande zu machen und Rom, sowie andere durch ihre Heiligthümer berühmte Städte zu besuchen. Da er nach seiner Heimkehr seiner Frömmigkeit wegen von Verwandten und Bekannten angefeindet und überhaupt sein höheres Streben von seiner Umgebung verkannt wurde, so widmete er sich dem geistlichen Stande, begab sich in das Kloster St. Winoc in der Diöcese Ypern und wurde nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen von dem Bischofe zu Therouanne zum Priester geweiht. Er lebte nun einige Zeit als Einsiedler in einem Walde bei der Abtei Corbie, wohnte dann als Klausner neben der Peterskirche zu Oudenburgh und ließ sich darauf wieder als Einsiedler bei der Bergstadt Cassel nieder. Der Ruf seiner Frömmigkeit verbreitete sich bald durch ganz Flandern und veranlaßte die Mönche des Klosters zu Oudenburgh, ihn zu ihrem Abte zu wählen. Er nahm die Wahl nur mit großem Widerstreben an und übertraf alle seine Untergebenen an Demuth und heiligem Lebenswandel. Besonderes Vertrauen hatten zu ihm die Geisteskranken und er heilte, wie sein Biograph erzählt, viele vom Teufel Besessene und Mondsüchtige. Gegen Gottlose verfuhr er mit unerbittlicher Strenge und von Ungerechten, mochten sie auch noch so hoch stehen, nahm er unter keiner Bedin-

referant, aut quomodo quis explere voluerit vel explere potuerit, recenseant: et dum talium assidua meditatione polluitur juvenis mens casta, tum juvenili fervore, tum turpium verborum auditione, maxime vero diaboli instinctu ad hoc coepit impelli, ut ea faceret quae tantorum poetarum aestimabat narratione celebrari.“

3) In der angeführten Chronik wird (c. 32) das Verzeichniß der von Gervinus erworbenen Bücher mitgetheilt; es enthält aber nur theologische Schriften.

4) Nach der Feststellung Mabillon's in der Einleitung zur Biographie; Andere geben unrichtig das Jahr 1071 oder 1073 oder 1074 an. 5) Cap. 36: „In ipsis autem genitalibus tantus virginei honoris decor apparuit, ut non tam virilia quam venerabilia septennem puerum imitarentur. Ex assiduitate autem genuflexionum in hoplitibus seu cubitis inventa est obdurata cutis excrevisse.“ 6) Gleichzeitige Nachrichten über diesen Abt fehlen und die neuere Vita B. Gervini Confessoris et Abbatis collecta et edita per *F. Gervinum Oeckhoven* (Coloniae 1660.) beschäftigt sich meist mit Nebendingen; vergl. Act. SS. Aprilis Tom. II. p. 495 seq.

gung Geschenke für sein Kloster an. Für ihn selbst gab es ohnehin keine Bedürfnisse, wie er denn 40 Jahre lang weder Fleisch noch Fett genoß. Das Klosterleben behagte ihm indessen wenig, er legte deshalb sein Amt nieder und begab sich als Einsiedler nach dem Walde Cosfort im Lande Waes (im jetzigen Bezirke von Dendermonde), wo er sich ein Bethaus baute, worin er am 17. April 1117 starb. Die Kirche ehrt an demselben Tage sein Andenken. (*Ph. H. Külb.*)

GERWICUS (auch Gerwich, Gerwig, Herwig), 1) Herwig, Bischof zu Meißen seit 1106, dem dieses Bisthum mehre Erwerbungen verdankte; vergl. z. B. die Urkunde vom 30. Mai 1108 bei *Horn*, Commentatt. nonnullae in epist. Adelgoti p. 7. Ungeachtet der Noth, in welche Meißen um jene Zeit durch die Raubzüge slawischer Stämme gerathen war, machte Herwig die Gründung und Dotirung eines Mönchsklosters in Wurzen möglich, sodaß man auf ihn die Entstehung des dortigen Collegiatstiftes mit Recht zurückführt (im Aug. 1114). Herwig starb wahrscheinlich im J. 1118 (nach Fabricius am 27. Juni). Vergl. *Calles*, Series episc. Misn. p. 104—113.

2) Gerwick, Abt zu Kempten seit 1451, stammte aus der adeligen Familie von Simmetingen. Er wurde in die damaligen Kämpfe gegen die aufständischen Bauern im Allgau und gegen die Schweizer verwickelt; im J. 1460 am Buchenberge von den Schweizern geschlagen, legte er die Würde als Abt nieder. Daß er übrigens auch für die Hebung geistiger Interessen Sinn hatte, zeigt sich am deutlichsten aus dem Umstande, daß während seiner Amtsverwaltung die lateinische Schule des Klosters zu Kempten errichtet ward. Er starb im J. 1463.

3) Gerwicus, aus dem Geschlechte Wolmundstein, ist bekannt als der Gründer des Klosters zu Waldsassen in Baiern, welches 1133 erbaut ward. Vergl. *Bruschii* Chronologia monasteriorum Germaniae illustrium p. 242 seq. (Dr. *H. Brandes.*)

GÉRY (Andreas Wilhelm de), ein gelehrter Augustinermönch oder Genovesianer des 18. Jahrh. In unbekannten Verhältnissen am 17. Febr. 1727 zu Rheims geboren und dem geistlichen Stande zugewiesen, trat er, nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung, 1742 in die Congregation von S. Geneviève zu Paris, lehrte hierauf in seinem Ordenshause S. Vincent zu Senlis die Philosophie, dann als Unterprior zu Ham die Theologie, predigte aber auch fleißig unter großem Zulaufe mit segensreicher Salbung und solchem Beifalle, daß er bald zum Pfarrer von S. Leger zu Soissons, hernach von S. Irenäus zu Lyon befördert wurde. Von Einfluß auf ihn waren die Bekanntschaften, die er am ersteren Orte mit Fitz-James, am letzteren mit Mantaget machte. Doch ging er von da schon 1755 auf erfolgten Ruf als Chorherr in das Kloster S. Geneviève zu Paris zurück und trug hier wieder Theologie und Philosophie bis 1761 vor, in welchem Jahre er Abt desselben Stifts geworden zu sein scheint; wenigstens bekleidete er diese Würde späterhin wirklich. Unterdessen traf ihn, da er das Predigen vorzüglich in der Fastenzeit auch in Paris fortsetzte, das Misgeschick, daß er sich durch einige improvisirte Stellen in seinem sermon sur le baptême die Ungnade des Erzbischofs von Paris zuzog, deshalb zwar eine Zeit lang nicht predigen durfte, aber sonst das Misfallen jenes Prälaten in allen andern Verhältnissen so lange empfinden mußte, bis er 1778 zum Obergeneral seines Ordens in Frankreich erhoben wurde. Er starb übrigens, nachdem er kurz zuvor wieder entschlossen war, die Kanzel von Neuem zu betreten, plötzlich zu Paris den 7. Oct. 1786 am Schlagflusse und hinterließ den Ruf eines ausgezeichneten Redners seiner Zeit.

Von seinen bei verschiedenen Gelegenheiten gehaltenen Reden und geschriebenen Abhandlungen sind viele, schon bei seinem Leben, gedruckt und nach seinem Tode mit anderen seiner Schriften gesammelt worden, die unter dem Titel: Sermons pour l'avent, le carême, l'octave du Saint-Sacrement, et autres solennités; panegyriques, oraisons funèbres, prônes, instructions diverses sur le symbole des Apôtres, la première communion, le renouvellement des voeux du baptême, la profession de religieuse et plusieurs autres sujets zu Paris 1788. 12. in 6 Bänden erschienen. Seine sermons und instructions, die sehr beredt und salbungsreich sind, haben sich einen Kreis von Lesern auf die Dauer zu erwerben gewußt. Unter seinen Lobreden zeichnen sich die auf den heiligen Augustin (1758) und auf den heiligen Ludwig (1777) aus, ebenso seine Leichenrede auf den König Ludwig XV. (1774), gleichwie sein Éloge de Jeanne d'Arc, dite la pucelle d'Orléans, welchen er in der Kathedrale zu Orleans gesprochen und 1781 zu Paris im Drucke hatte erscheinen lassen.

In seinen jüngeren Jahren gab Géry auch, als der Abt Valart in einer 1758 veröffentlichten Schrift die Ansicht der Benedictiner über den Verfasser des Buches von der Nachfolge Christi erneuerte und bestärkte, eine vorgebliche Widerlegung desselben in seiner dissertation sur le véritable auteur du livre de l'Imitation de Jesu-Christ, pour servir de répondre à celle de l'abbé Valart (Paris 1758. 12.) heraus. Diese Schrift, aus den Papieren des Abtes von Saint-Leger, die ihm derselbe überlassen hatte, hervorgegangen, vertheidigt, wie man doch von ihm als Augustiner nicht erwarten konnte, weniger die Thomas von Kempen begünstigende Meinung, vielmehr hält sie sich im Allgemeinen an die Bekämpfung der Valart'schen Ansicht, welche dem Abte Joh. Gersen von Vercelli (s. d. Art.) als Verfasser jenes berühmten Andachtsbuches das Wort redet, dessen Existenz Géry bestreitet. Jedoch machte Géry damit keinen Eindruck, weder zu Gunsten, noch zum Nachtheile seiner Abhandlung. Er war übrigens ein Mann, dessen Tugenden, Talente und Charakter besondere Achtung verdienten *). (*B. Röse.*)

*) Vergl. Dictionnaire universel VII, 402; *Beauvais*, Dictionn. hist. Tom. I. und *Quérard*, La France littéraire III, 338.

GERY oder **GERIUS** (Robert), ein englischer, um die Literatur des Mittelalters sehr verdienter Gelehrter in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., war seinem Lebensberufe nach Geistlicher und zum Pfarrer in Islington 1684, als sein Schwiegervater, der gelehrte Wilhelm Cave, von dieser Stelle als Domherr und Professor der Theologie nach Windsor versetzt worden war, befördert worden. Indessen widmete er seine Muße dem gelehrten Beistande Cave's bei dessen Bearbeitung des schätzbaren Werkes, der scriptorum ecclesiasticorum historia literaria, wofür auch die Mitwirkung des äußerst thätigen jungen Gelehrten Heinr. Wharton bis zu seinem frühen Tode 1695 gewonnen worden war. Gery's unermüdlicher Eifer dabei aber war besonders dadurch vom Werthe, daß er auf seinen Reisen in den Bücherschränken der Bibliotheken die noch unbekannten handschriftlichen Werke der mittelalterlichen Schriftsteller ausspürte und sie von Notizen über ihre Verfasser begleitet, durch die Aufnahme in das eben erwähnte Werk alsdann ans Licht zog. Ob er seinen Schwiegervater, welcher 1713 starb, überlebt habe, wissen wir, da auch Watt dies unbemerkt läßt, nicht; doch ist gewiß, daß seine rastlosen Forschungen in jenem Fache, wo Wharton viele Artikel der von ihm übernommenen Schriftsteller von 1300—1517 übergangen hatte, zur Verbesserung, Fortsetzung und Ergänzung des gedachten literar-historischen Werkes, welches bis zu Cave's Tode schon mehre Ausgaben zu London, und einige Nachdrücke zu Genf erlebt hatte, wesentlich beigetragen und namentlich der genfer Ausgabe von 1720 in zwei Folianten besondere Vorzüge gewährt hatten. Ob in derselben aber seine und Wharton's Beiträge zu dieser Historia liter. von den Cave'schen Artikeln auch getrennt worden sind, wie sie im zweiten Bande der uns vorliegenden schönen baseler Ausgabe von 1741—1745 durch einen besonderen Anhang unter dem Titel: Appendix ad Historiam liter. clarissimi viri Guil. Cave etc. (bis zur Mitte des 16. Jahrh. hereinreichend) nebst den Concilien des 14. und 15. Jahrh. mitgetheilt werden, können wir aus Mangel an Einsichtnahme in dieselbe nicht bestimmen. Dagegen aber lieferte die dem zweiten Bande der londoner Ausgabe von 1698 unter Gery's Namen einverleibte Appendix ad hist. liter. scr. eccles. auch schon den Beweis, daß wenigstens dieses Gelehrten Beiträge abgesondert sind gedruckt worden[1]). Am Rande der appendix in der baseler Ausgabe sieht man die Anfangsbuchstaben der beiden Mitarbeiter den einzelnen Artikeln vorgesetzt. Ueberdies gab Gery 1706 auch a Sermon on Ps. XCVI, 9. in 4. heraus[2]). (*B. Röse.*)

Robert Watt macht in seiner Bibliotheca Britannica I, 410[u] aus diesem Abte zwei ganz verschiedene Personen, einen de Géry und einen Géry, welcher letzteren Wortform sich auch teutsche Gelehrte bei seiner Erwähnung bedient haben.

1) Vergl. die Acta Eruditorum Lips. ad ann. 1699. p. 153 seq. 2) Vergl. *Joh. Fabricii* Historia bibliothecae Fabricianae III, 185 und Nic. Hieron. Gundling's Vollständige Historie der Gelahrtheit III, 4022 u. 4025 mit Rob. Watt's Biblioth. britannica I, 410[u].

GERYON [*Γηρυών*[1]), Geryon], **GERYONES** [*Γηρυόνης, Γηρυόνας*[2]), Geryones], **GERYONEUS** [*Γηρυονεύς*[3])], der Sohn des Chrysaor und der Okeanide Kallirrhoe. Hesiod, der zuerst seiner Erwähnung thut, bezeichnet ihn als dreiköpfig[4]) und berichtet[5]), daß ihn Herakles tödtete bei den Rindern auf der Insel Erytheia an jenem Tage, als er die Rinder nach Tiryns trieb, nachdem er den Okeanos durchschritten und den Orthos [welcher bei Hesiod nachher[6]) als Sprößling des Typhaon und der Echidna und als Hund des Geryones genannt wird], sowie den Rinderhirten Eurytion getödtet hatte im dunklen Stalle jenseits des Okeanos. In der Folgezeit haben sich Dichter, Logographen und Historiker an der Behandlung und Besprechung der Sage betheiligt[7]), Einiges geändert oder anders vorgetragen, Vieles weiter ausgeführt, neu hinzugethan, genauer bestimmt: sodaß des Herakles Zug nach dem fernen Westlande, sein Kampf um die Heerde des Geryon und seine Rückkehr mit derselben zu einem der berühmtesten von seinen zwölf Abenteuern geworden ist. Aus diesen Schriftstellern schöpfen Apollodoros, bei dem sich die umständlichste Erzählung über Geryones findet[8]), und spätere Mythographen, von denen einige manche eigenthümliche Notiz bringen[9]), Historiker[10]) und Dichter[11]). Auch

1) Zuerst bei *Aeschylos*, Agam. 837. *Herm.* 2) Die dorische Form zuerst bei *Pindar.* Isthm. I, 13; Dithyr. fr. 58. fr. incert. 146. *Bergk;* die andere bei *Herodot.* Hist. IV, 8. 3) Die älteste, schriftlich überlieferte Namensform, da sie bei Hesiod vorkommt; im Nominativ freilich nur bei dem Schol. zu *Apollon. Rhod.* IV, 1399, wo dieselbe jedoch von W. Dindorf in der pariser Ausgabe des Thesaurus von *H. Stephanus* Vol. II. p. 613 ebenfalls bezweifelt wird, und bei dem Schol. zu *Hesiod.* Theog. 287. — Die mit Gemälden versehenen Thongefäße bieten, soviel ich sehen kann, nur die Form *Γηρυόνης*. Auf einer bemalten Vase alterthümlichsten Styls findet man den Namen CAPVFONES geschrieben (E. Gerhard, Auserles. Griech. Vasenbilder Taf. CV. CVI. 2. Th. S. 77). 4) *τρικάρηνον*, Theogon. 287. 5) Theogon. 289 seq. Die ähnliche Stelle Vs. 979 fg., deren Verfasser den Geryones außerdem den stärksten aller Sterblichen nennt, ist ohne Zweifel interpolirt. 6) Theogon. 306 seq. 7) Die genaueste Verzeichnung der betreffenden Schriftsteller in dem Gymnasialprogramm: Hercules secundum Graecorum poetas et historicos antiquiores descriptus et illustratus ab *A. Vogel.* (Halis Saxonum CIↃIↃCCCXXX.) Auch die attische Komödie zog den Geryon in ihren Kreis, natürlich zum Zerrbild, vergl. *A. Meineke*, Fragm. Com. Gr. Vol. I. p. 351. Vol. III. p. 323. 8) Biblioth. II, 5, 10. 9) Namentlich der Mythographus Vaticanus I, 68. p. 23. ed. *Bode*, auch *Palaephatus*, De incred. CXXV und XL. Vergl. auch *Joann. Pediasimi* De Herculis laboribus C. X. (p. 352 seq. der Mythographen von Westermann); *Eudociae* Violar. in Anecd. Graec. ed. *Villoison.* p. 97 u. 214 seq.; *Tzetzae* Chil. II, 322 seq.; Servius z. *Vergil.* Aen. VII, 662; Mythogr. Vat. II, 152 und III, 13, 6; *Hygini* fab. XXX u. CLI. 10) Wie Diodor von Sicilien Biblioth. IV, 17 u. 18, der, indem er den Herakles von Kreta aus mit einer starken Flotte gegen den reichen König Chrysaor und dessen drei Söhne nach Iberien in die Gegend von Gadeira ziehen läßt, eine Auffassung der Sage gibt, in welcher die drei Söhne des Chrysaor an die Stelle des dreileibigen Geryon gesetzt sind, womit zu vergleichen die Angabe des Mythogr. Vat. I, 68, nach der Geryon ideo tergeminus vel tricorpor dicitur, quia tres fratres concordissimi fuerunt; *Joann. Tzetz.* Chil. II, 323. 329, und schon *Lucian.* Toxar. C. 62 (in Anm. 21). 11) Namentlich *Quintus Smyrnaeus*, Posthomer. VI, 249 seq.

die bildenden Künstler haben den Kampf des Geryon mit dem Herakles von früh an bis spät hin häufiger dargestellt, sowol im Zusammenhange mit den übrigen Abenteuern des Letzteren, als auch allein für sich [12]). Wir stellen die wichtigsten Abweichungen, Zusätze und genaueren Bestimmungen, welche im Verlaufe der Zeit bei den Schriftstellern und in den Kunstwerken zu Tage treten, nach den wesentlichsten Punkten, die zur Betrachtung kommen können, in dem Folgenden zusammen. — Die **Genealogie** des Geryon ist stets dieselbe geblieben. — Seine **Gestalt** anlangend, so finden wir, daß einer der spätesten Dichter ihn, ganz so wie der älteste, nur mit drei Köpfen versehen kennt [13]), während

12) Die uns bekannten bildlichen Darstellungen gehen von der Zeit des Kastens des Kypselos (*Pausan.* Graec. descr. V, 19, 1) und des amykläischen Thrones (an dem übrigens, nach den Worten des Pausanias III, 18, 3: *καὶ Ἡρακλῆς τὰς Γηρυόνου βοῦς ἐλαύνει*, zu schließen, nicht sowol der Kampf selbst, als das Forttreiben des Viehes nach beendigtem Kampfe mit Geryones zu sehen war, wie auch auf einigen erhaltenen Bildwerken, — ob mit Darstellung des todten Riesen, vergl. Pyl in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1853. S. 123, oder wenigstens mit Hindeutung auf den sich nahenden, dadurch, daß Herakles sich zum Kampfe anschickte, wie etwa bei Gerhard, Auserles. Vasenbilder Taf. CV. CVI. Nr. 1, ist sehr zweifelhaft) bis zu den späteren Zeiten des römischen Kaiserthums hinab. Die ältesten, sowol von den nur durch Schriftsteller bekannten als auch von den bis auf den heutigen Tag erhaltenen Darstellungen und überhaupt die meisten unter diesen gehören in die Kategorie derer, welche das Abenteuer selbständig und abgesondert behandeln. — Ueber die verloren gegangenen Kunstdarstellungen vergl. Müller's Handbuch der Archäologie. §. 410. Anm. 4 und das dort Angeführte. Die ausführlichste Uebersicht und Beschreibung der erhaltenen Bildwerke gibt de Witte in den Nouvelles Annales publiées par la section Française de l'institut archéologique. T. II. (Paris 1838.) p. 109—129 und p. 296. Anm. 7. In Bezug auf die Zeit der Verfertigung und auch auf antiquarische Erudition nehmen den ersten Platz ein die Vasenbilder, eine stattliche Reihe, von der alterthümlichsten Stylgattung bis zu der Weise des Verfalls der Kunst in Großgriechenland hinab. Ein vollständiges, kurzgefaßtes Verzeichniß der bis zum Jahre 1843 ihm bekannt gewordenen Vasenbilder bringt Gerhard a. a. O. S. 76 fg. Anm. 75 und 76. Die in London und in München befindlichen haben, jene Birch und Newton in dem Catalogue of Greek and Etruscan Vases in the British Museum (London 1851.), diese neulich O. Jahn in der Beschreibung der Vasensammlung König Ludwig's in der Pinakothek zu München (München 1854.) unter Nr. 81. 308. 337. 407 berücksichtigt. Das erste und damals einzig bekannte keramographische Monument mit dem Kampfe des Herakles und Geryones publicirte Millingen im J. 1813 in den Vases peints de diverses collections pl. XXVII (wiederholt in Guigniaut's Religions de l'antiquité pl. CLXXX. n. 664); zwei, darunter an erster Stelle das ganz besonders interessante, jetzt in München (Nr. 337) befindliche Werk des Chachrylion und Euphronios de Witte in den zu den Nouv. Ann. gehörenden Monuments pl. XVI u. XVII (wiederholt bei Guigniaut a. a. O. pl. CLXXX bis, n. 664 b, und in Panofka's akademischer Abhandlung von den Namen der Vasenbildner Taf. IV. Nr. 9) und auf der den Nouv. Ann. hinzugefügten pl. c; vier mit dem Kampfe und eins mit der Forttreibung der gewonnenen Rinder (Gerhard S. 78), wenn nicht vielmehr mit der Darstellung des Augenblickes vor dem Kampfe (s. Anm. 12) Gerhard in den Auserlesenen Vasenbildern Taf. CIV—CVIII, und eins mit dem Kampfe derselbe in den Apulischen Vasenbildern des königl. Mus. zu Berlin Taf. X. — Dagegen ist der Geryoneskampf nur auf einer einzigen Münze bekannt, die von de Witte zu Nouv. Ann. 1838. pl. c herausgegeben und in Guigniaut's Rel. de l'antiquité pl. CLXXX bis, nr. 664 a wiederholt ist. Doch führt Zoega (Bassirilieri ant. T. II. p. 81. Anm. 111) noch eine andere Münze (Bronze, von Alexandria in Aegypten, aus dem zehnten Jahre der Herrschaft des Antoninus Pius) mit dem zu den Füßen des Herakles, der zwei Stiere wegführe, ausgestreckt daliegenden Geryon an. Der Typus des zwei dieser Thiere bei den Hörnern haltenden Herakles findet sich mehrfach auf den Münzen von Alexandria (*Eckhel*, Doctr. num. vet. T. IV. p. 66). — Von Rundwerken in Marmor ist nur eine Gruppe auf unsere Zeit gekommen, die zu Ostia gefundene, in den vaticanischen Sammlungen aufbewahrte, in Visconti's Mus. Pio-Clement. T. II. t. VII — freilich, was den Geryon anbetrifft, nicht ganz genau — abgebildete und darnach in Clarac's Mus. de sculpture pl. 800. nr. 2000 wiederholte. Sie stammt aus römischer Zeit, diente wahrscheinlich zur Verzierung einer Baulichkeit in Verbindung mit mehren anderen statuarischen Darstellungen von Abenteuern des Herakles, von denen drei (Herakles den Diomedes tödtend, den Dreifuß raubend, den Cerberus fortschleppend) zugleich mit ihr aufgefunden und in derselben Sammlung aufgestellt wurden. — Etwas größer ist die Anzahl der erhaltenen Darstellungen des Kampfes auf Marmorreliefs, obgleich dieselbe keineswegs der der Vasengemälde gleich kommt. Sie befinden sich an Monumenten verschiedener Bestimmung, stammen aus römischer Zeit (mit Ausnahme etwa des einen auf dem Capitol zu Rom befindlichen, vgl. Beschreibung der Stadt Rom von Platner, Bunsen u. s. w. 3. Bd. Abth. I. S. 150), und zwar meist aus der späteren, und gehören in Uebereinstimmung damit meist einem Cyklus von Darstellungen der Heraklesthaten an. So die an der Marmorschaale Albani (*Winckelmann*, Monum. inediti 65; *Zoega*, Bassir. ant. t. LXIII; *Millin*, Galérie mythologique pl. CXIII. nr. 434 k; *Guigniaut*, Rel. de l'ant. pl. CLXXIX. nr. 657); die an dem früher in Besitz der Familie Borgia, jetzt im Mus. Borbon. zu Neapel befindlichen Marmor bei *Millin*, Gal. myth. pl. CXVII. nr. 453 (*Guigniaut*, Rel. de l'ant. pl. CLXXXIV. nr. 612); die vom Fries eines Heraklestempels der alten Stadt Calagorris in Gallien (*Du Mège*, Description du Mus. des antiques de Toulouse. 1835. p. 91; *Clarac*, Mus. de sculpt. T. II. p. 581; de Witte a. a. O. p. 127); die an einem Altare des capitolinischen Museums bei *Visconti* Mus. Pio-Clem. T. IV. t. B. nr. 3 und bei *Armellini* Sculture del Campidoglio t. 63; die an einem Altare der Galeria Giustiniana T. II. t. 135, auch bei *Beger*, Hercules ex antiquitatis reliquiis delineatus, MDCCV. t. V u. XI. nr. 4; gewiß auch die von dem Sarkophag Orsini bei Beger a. a. O. t. XI. nr. 3 (ex msc. Pighii); die an einem Sarkophag des britischen Museums (The Townley Gallery. Vol. II. p. 207; de Witte a. a. O. S. 128). In Betreff einer Reliefdarstellung der Villa Borghese wird gestritten, ob sie den Geryon enthalte oder nicht, vergl. de Witte a. a. O. S. 128. Anm. 2 und „Beschreib. der Stadt Rom" III, 3. S. 243. Wie es mit dem von Welcker in Müller's Handb. der Archäol. S. 676 angeführten Relief in Marmi nel pal. Torlonia II, 2 steht, vermag ich gar nicht zu sagen. — Auf geschnittenen Steinen ist er uns gar nicht bekannt. Doch führt Zoega (Bassir. ant. T. II. p. 81. Anm. 111) einen Intaglio mit einer Darstellung des Gegenstandes an. — Daß auch andere Maler als Vasenmaler den Geryones dargestellt haben, läßt sich aus der Stelle des Lukianos im Toxaris C. 62 schließen. Doch ist uns bis jetzt weder in Wandgemälden, noch auch in Mosaiken sein Bild vorgekommen. — Darstellungen des Geryones ohne Bezug auf seinen Kampf mit Herakles sind unerhört. Selbst die einzige sichere, welche ihn nicht dem Herakles gegenüber zeigt — das am Schlusse dieser Abhandlung genauer zu besprechende Bild — befindet sich auf der Rückseite einer Vase, deren Vorderseite den Kampf vor die Augen bringt. Um so eigenthümlicher wäre es, wenn de Witte's Meinung (Nouv. Ann. a. a. O. S. 127. Anm. 3), daß Geryon allein und in Ruhe auf einer gallischen Münze dargestellt sei, das Wahre träfe.

13) *Nonnos*, Dionys. XXV, 236: *τριλόφοιο κάρηνα Γηρυονῆος*.

schon Stesichoros ihm sechs Hände und sechs Füße gab [14]), mehre, von Aeschylos an bis in das erste Jahrhundert der römischen Kaiserzeit, nach diesem Termine aber, soviel wir sehen, nur einer, ihn als dreileibig bezeichnen [15]). In Bezug auf den dreifachen Geryonskörper gibt Apollodor des Genaueren an [16]), daß er aus drei Manneskörpern bestand, die in der Gegend des Bauches zusammengingen und von den Weichen und Schenkeln an sich wieder sonderten. Er stimmt also mit Stesichoros überein. Ob aber Plautus, wenn er sechs Hände erwähnt [17]), sich den Körper auch mit sechs Füßen gedacht habe, ist keineswegs so sicher, wenngleich zu Tage liegt, daß es ihm nur auf die Hände ankommen konnte. Stesichoros gibt dem Geryon auch Flügel [18]). Ganz abgesondert steht die Angabe eines späten, aber dennoch nicht außer Acht zu lassenden Mythographen [18a]) da, daß Geryones 53 Köpfe gehabt habe. Wenden wir uns jetzt zu den Kunstwerken, so erfahren wir durch Pausanias [19]), daß Geryones schon am Kasten des Kypselos die Gestalt von drei an einander hängenden Männern hatte, durch Lukianos aber, daß ihn die Maler als Menschen mit sechs Händen und drei Köpfen darstellten [20]). Dort ist sicherlich an eine Gestalt, wie die bei Stesichoros und Apollodor, zu denken; hier aber scheinen vielmehr drei Oberkörper auf einem Unterkörper gemeint zu sein [21]). Eine solche Gestalt, mit nur zwei Füßen, zeigen nicht nur zwei der ältesten Vasenbilder [22]), sondern auch eins der jüngsten Denkmäler die-

---

14) Vergl. Schol. z. *Hesiod.* Theogon. 287 und *Eudoc.* Violar. p. 97 u. 214. 15) Bei Aeschylos (Agam. 897) und Euripides (Hercul. fur. 423) heißt Geryon *τρισώματος*. — Wenn Preller (Griech. Mythologie. 2. Bd. S. 143. Anm.) meint, daß bei Euripides im Herc. fur. 1242 seq.: *Ποίους ποτ' ἢ λέοντας, ἢ τρισωμάτους Τυφῶνας — οὐκ ἐξήνυσα*, die *Τυφῶνες τρισώματοι* nichts weiter als Geryones seien, so irrt er. Ueberall ist zu verwundern, wie die betreffenden Worte nicht allein Philologen, sondern auch Archäologen so in die Enge treiben konnten (s. *de Witte*, Nouv. Ann. l. c. p. 282 seq.). Der Körper des Typhon war, wie ja Bildwerke zur Genüge lehren, aus drei Leibern zusammengesetzt, indem er nach Oben hin aus einem menschlichen Leibe und nach Unten hin aus zwei Schlangenleibern bestand, und darum heißt Typhon *τρισώματος*. Dieselbe Bildung findet sich bekanntlich bei den Giganten, und man kann das Wort *τρισωμάτους* bei Euripides sehr wohl auch auf *Γίγαντας* beziehen. — Lucretius (de rer. nat. V, 23) sagt: tripectora tergemini vis Geryonai, und auch bei Vergilius (Aen. VIII, 202) findet sich die Erwähnung tergemini Geryonae. Horatius (Carm. II, 14, 7 seq.) nennt ter amplum Geryonen. Bei Ovidius (Heroid. IX, 91) heißt er prodigium triplex und bei Ausonius (Griph. 82) ebenfalls Geryones triplex. Bei Vergilius (Aen. VI, 289) steht: forma tricorporis umbrae, und bei Silius Italicus (Punic. XIII, 201): Monstrum Geryones immane tricorporis irae. Seneca (Agamemn. 834) erwähnt Geryonae triformis. Auch das Epitheton trimembris bei Servius zu *Vergil.* Aen. VII, 662, bei den Mythogr. Vatican. und bei Hyginus ist wol aus einem Dichter entlehnt. 16) Biblioth. II, 5, 10. 17) Aulul. III, 6, 18: quingentos coquos cum senis manibus genere Geryonaceo. 18) Nach den in Anm. 14 angeführten Stellen. — Preller meint, daß auch Aristophanes mit der Stelle Acharn. 1081 hierher gehöre, „wo Geryon *τετράπτιλος* genannt wird, d. h. mit vier Flügeln, weil nur die beiden äußeren Leiber Flügel hatten, wie die Vasenbilder lehren." Die vier Flügel des Geryones kennt auch Schwenck (Mythologie der Griechen [Frankfurt a. M. 1843.] S. 502), ohne Angabe der Quelle, und schon vorlängst Voß (Mytholog. Briefe II. S. 15) aus eben jener Stelle des Aristophanes. Allein — um mit der in den letzten Worten Preller's enthaltenen Behauptung anzufangen — so steht es mit derselben mehr als mislich, wie aus dem in Anm. 26 Beizubringenden des Genaueren erhellen wird; denn selbst in Bezug auf das dort an erster Stelle zu erwähnende Vasenbild läßt sich jenes nicht einmal mit einiger Sicherheit sagen. Das Scholion, welches Suidas u. d. W. *Γηρυόνης* zumeist in sein Lexikon übertragen hat, erklärt *τετράπτιλος* zunächst durch *τετρακέφαλος*, obgleich ihm doch bekannt ist, daß Geryones *τρικέφαλος* war, und schwerlich eine Tradition vorlag, nach welcher derselbe vier Köpfe gehabt haben sollte. Gegen das Ende lesen wir die seltsamen Bemerkungen: *δείκνυσι δὲ αὐτῷ τι τῶν τετραπτερυλλίδων ἅμα τοῦτο λέγων* und *ἀντὶ τοῦ εἰπεῖν Γηρυόνῃ τρισωμάτῳ, τετραπτίλῳ εἶπεν.* Nichts als vollkommene Rathlosigkeit in Betreff der Erklärung. Eine Spur des Richtigen findet sich in der eingestreuten Bemerkung: *αἰνίττεται δὲ τὴν τοῦ Λαμάχου περικεφαλαίαν, τρεῖς λόφους ἔχουσαν, ἀπὸ τῶν περικειμένων αὐτῇ πτίλων.* Die Sache verhält sich folgendermaßen. Der Komiker läßt den Lamachos sich als den Geryones mit vier Federn oder Fittichen bezeichnen. Als Geryones im Sinne des Lamachos ohne Zweifel als *βροτῶν κάρτιστον ἁπάντων* (*Hesiod.* Theog. 981) oder *ἀκάματον*, wie Quintus Smyrnäus (VI, 249) den Geryones nennt, und *ἀκαταμάχητον*, wie das schol. Aristoph. erklärt, oder als *ἀγήνορα* (*Dionys.* Orb. terr. descr. Vs. 561); im Sinne des Aristophanes aber wesentlich auch als Prahlhans, mit Herleitung des Wortes *Γηρυόνης* von *γηρύω*. Was es nun mit den vier Federn oder Fittichen für eine Bewandtniß hat, zeigen die Worte, welche Lamachos in Vs. 1104 zu seinem Diener sagt: *ἔνεγκε δεῦρο τὰ πτερὼ τὼ 'κ τοῦ κράνους.* Hier würde man *τὼ πτερὼ* allerdings zunächst von zwei Federn oder Fittichen zu verstehen haben, wenn nicht aus Vs. 1084 hervorginge, daß Lamachos vier Federn oder Fittiche auf seinem Helme getragen hätte. Darnach ist also an zwei Paare von Federn oder Fittichen zu denken; vergl. über diese Beziehung des Dualis etwa Dissen zu *Pind.* Olymp. II, 89. Dieser Helmzierath wird auf den Bildwerken mehrfach bei Personen der Sage und des Alltagslebens gefunden, weil er eben dem letzteren eigenthümlich war. Gewöhnlich sind es zwei Federn, mehrfach aber auch zwei Fittiche, und zwar ist von diesen Federn oder Fittichen je ein Stück auf jeder der beiden Seiten des Helms angebracht; auch wol zwei Stücke auf einer und derselben Seite. Aber es konnte ja auch je ein Paar von Federn zum Schmucke an jeder Seite verwendet werden, und so hat man sich die Sache bei dem Aristophanischen Lamachos-Geryones zu denken. Daß aber bei diesem die vier Federn den Geryones gar nicht angehen, erhellt auch daraus, daß dieser nicht einhelmig, weil nicht einköpfig, gedacht wurde.

18a) Mythograph. Vatican. I, 68. 19) Graec. descr. V, 19, 1. 20) Toxar. 62. 21) Die Stelle des Lukianos lautet im Zusammenhange also: — *τί οὐχὶ καὶ ἡμεῖς συνθέμενοι πρὸς ἡμᾶς αὐτοὺς φίλοι τε αὐτόθεν εἶναι καὶ εἰςαεὶ ἔσεσθαι ἀγαπᾶμεν ἄμφω νικήσαντες, τὰ μέγιστα ἆθλα προςλαβόντες, ἀντὶ μιᾶς γλώττης καὶ μιᾶς δεξιᾶς δύο ἑκάτερος ἐπικτησάμενοι καὶ προσέτι γε καὶ ὀφθαλμοὺς τέτταρας καὶ πόδας τέτταρας καὶ ὅλως διπλᾶ πάντα; τοιοῦτόν τι γάρ ἐστι συνελθόντες δύο ἢ τρεῖς φίλοι, ὁποῖον τὸν Γηρυόνην οἱ γραφεῖς ἐνδείκνυνται, ἄνθρωπον ἑξάχειρα καὶ τρικέφαλον· ἐμοὶ γὰρ δοκεῖ τρεῖς ἐκεῖνοι ἦσαν ἅμα πράττοντες πάντα, ὥσπερ ἐστὶ δίκαιον φίλους γε ὄντας.* Warum erwähnte der Schriftsteller nicht auch bei dem Geryones sechs Füße, da er doch vorher die Füße mit in Anschlag gebracht hatte? Dachte sich Jo. Pediasimos (de Herc. labor. X) das *σῶμα συνηγμένον εἰς ἓν συμφυὲς τρικέφαλον* nicht etwa auch so? 22) Das von de Witte bei Millingen besichtigte, worüber Genaueres in Anm. 26 und das in Gerhard's Auserl. Vasenbildern Taf. CV. CVI herausgegebene an der Amphora des Duc de Luynes. Die Commissur der drei Leiber mit dem einen ist hier durch große Flügel

ser Gattung der Kunstübung[23]). Sonst ist auf allen ältesten erhaltenen Bildwerken dem Geryones die vollständige dreileibige Gestalt gegeben. Erst ein späteres Vasenbild zeigt ihn mit drei Köpfen auf einem Leibe, also sowie ihn Hesiod sich gedacht haben mag[24]). Auf den meist noch späteren, nicht dem Gebiete der Keramographie angehörenden Bildwerken gehen beide letzterwähnten Bildungsweisen neben einander her, so jedoch, daß die mit drei ganzen Leibern sich viel häufiger findet als die blos dreiköpfige[25]). Auch die Beflügelung wird auf den Monumenten angetroffen, und zwar in einer den Schriftstellen durchaus parallel gehenden Weise: nur zweimal, nur auf alterthümlichen Vasenbildern[26]). Dagegen ist jenen eine zweiköpfige und zweileibige Darstellung des Geryones durchaus eigenthümlich, in sofern es überall sicher steht, daß eine solche gemeint war[27]). Noch mehr vereinzelt würde die Bildung mit drei Stierköpfen da stehen, in welcher man den Geryon auf einem wenig ausgearbeiteten etruskischen Scarabäus erkennen zu können geglaubt hat[28]). — In Bezug auf das sonstige Aussehen des Geryones geben die Schriftsteller nur allgemeine oder spärliche Andeutungen seiner Kraft und Stärke oder seiner kriegerischen Bewehrung[29]). Hier sind die Bildwerke die reichlichst fließende und selbst das Einzelnste zur Anschauung bringende Quelle. Die älteren Vasenbilder zeigen den Geryones durchweg als vollständig gerüsteten und bewehrten Hopliten, ebenso wie die Giganten. Von der späteren das eine[30]) zwar mit nackten Oberleibern und nur mit einem Schurze angethan, aber doch mit Helm, Beinschienen und den kriegsüblichen Waffen versehen, also in einer Ausstattung, die wir auf späteren Vasenbildern hier und da ebenfalls bei den Giganten finden; das andere[31]) abweichender mit einem reichverzierten Chiton, wie man ihn auf Bildern der Art sonst bei Königen zu finden pflegt, ohne Behelmung, welche auch bei den drei an einander gewachsenen Köpfen sich seltsam ausgenommen haben würde, sonst mit Schwert und Schild. Auf den Monumenten aus römischer Zeit setzt sich die vollständigere Ausrüstung als Krieger fort, indem sich meist die schwere, nur dem römischen Brauche angepaßt[32]), mehrfach aber auch eine leichtere, mit Helm und Chiton, findet; in Uebereinstimmung etwa mit der Auffassung als eines Herrschers, der zugleich ein starker und tapferer Kriegsmann ist. Nur einmal wird durch die Kopfbedeckung der Barbar angedeutet[33]) und wiederum nur einmal trifft man den

---

verdeckt. Ihre Stelle kann darnach etwa dicht unter der Brust angenommen werden (wo ungefähr sie sich auch auf dem dritten, in Anm. 27 genauer zu besprechenden Vasenbilde findet), sodaß die Stelle des Lucretius in Anm. 15 sehr wohl auch auf eine solche Gestalt passen würde.

23) Vergl. Gerhard's Apul. Vasenbilder Taf. X. 24) Das in Millingen's Vases peints pl. XXVII und darnach in Guigniaut's Rel. de l'ant. pl. CLXXX. nr. 664 abgebildete. 25) Diese kommt, soviel wir sehen können, nur vor in der statuarischen Gruppe des Vaticans, auf dem Fries von Calagorris, auf der bei Beger ex msc. Pighii abbildlich mitgetheilten Sarkophagdarstellung und auf dem Sarkophage des britischen Museums. 26) Das erste dieser Vasenbilder ist das von Gerhard unter den „Auserlesenen" a. a. O. bekannt gemachte. Das zweite, leider noch nicht herausgegebene, beschreibt de Witte Nouv. Ann. a. a. O. p. 116 sq., der es im J. 1838 bei Millingen in Florenz sah, indem er über die Darstellung des Geryones bemerkt: Geryon, *ΓΕΡΥΟΝΕΣ* (rétrogade), est un triple guerrier, c'est-à-dire qu'il a trois têtes, trois corps, mais seulement deux jambes. Des ailes se rattachent au dos du corps placé au milieu, comme sur l'amphore de la collection de M. le duc de Luynes: les deux autres corps sont mourants et retombent l'un en arrière, l'autre aux pieds d'Hercule. Das von der Amphora Luynes Gesagte ist irrig, wie die Abbildung bei Gerhard zeigt. Trifft das über die Flügel des Geryones auf der Millingen'schen Vase Bemerkte in sofern die Wahrheit, daß man annehmen müßte, der Maler habe jene dem lebenden Leibe im Gegensatze zu den beiden anderen, schon dahingestorbenen geben wollen, so haben wir hier eine höchst merkwürdige und — soviel ich mich wenigstens augenblicklich erinnere — ganz vereinzelt dastehende Auffassungsweise des Flügelsymbols. 27) Die betreffenden beiden Thongefäße sind die zu Nouv. Ann. a. a. O. pl. C abgebildete kleine Amphora mit schwarzen Figuren und das in Gerhard's Apul. Vasenbildern Taf. X. Das erstere zeigt den Geryones mit zwei ganzen Körpern, das andere mit zwei Oberkörpern auf einem Unterkörper. Obgleich de Witte und Gerhard (Nouv. Ann. p. 123 und Apul. Vasenb. S. 16) in Betreff der oben im Texte angeführten Annahme durchaus übereinstimmen und dieselbe für vollkommen sicher halten, so kann ich doch nicht eher fest daran glauben, bis mir wenigstens eine Schriftstelle für einen zweileibigen Geryon beigebracht werden wird, da die betreffenden Vasenmaler bei der Bekanntheit der Dreileibigkeit des Geryon dem Beschauer wol zumuthen konnten, sich den dritten ganzen Leib oder den dritten Oberleib als durch die übrigen verdeckt hinzuzudenken. Daß ähnliche Abbreviaturen auf den alten Bildwerken auch sonst vorkommen, steht fest; vergl. z. B. Müller's Denkmäler der alten Kunst, zweite Bearbeitung durch Friedrich Wieseler. 1. Bd. Taf. XIV. Nr. 53.

28) Der Scarabäus findet sich in der Sammlung Vidoni und ist in den Impronte di monum. gemmarj pubblicate dall' incisore T. Cades, Cent. I. n. 26 herausgegeben mit der Erklärung: Gerione con tre teste di bue, und darnach in Abbildung mitgetheilt von de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. p. 314, der die Beziehung auf Geryon des Weiteren zu begründen versucht. Die auf das linke Knie gesunkene Figur würde, abgesehen von den drei Stierköpfen, mit der des Geryon auf der Sarkophagdarstellung bei Beger, Hercules etc. t. XI. n. 3 ex msc. Pighii am meisten Aehnlichkeit haben. Vor allen Dingen wäre aber zu beweisen, daß Geryon mit Stierköpfen gebildet werden konnte. Ich glaube viel eher, daß sich die Darstellung auf den Minotauros oder den Talos-Tauros, der ja von dem Verfasser der orphischen Argonautica Vs. 1359 als *τριγίγας* bezeichnet wird, beziehe, indem ich der Kürze wegen allein auf L. Mercklin's Abhandlung: Die Talossage und das Sardonische Lachen (St. Petersburg 1851.) S. 44 fg. verweise, obgleich derselbe bemerkt, daß bis jetzt noch kein Kunstwerk vorliege, welches den Talos in Stiergestalt zeige. 29) Jenes z. B. an den in Anm. 15 und 18 berührten Stellen; dieses durch Nonnos' (Dionys. XXV, 236) Bezeichnung des Geryones als *τρίλοφος*. 30) Das in Gerhard's Apul. Vasenb. Taf. X. 31) Das nach Millingen Vases peints pl. XXVII in Guigniaut's Rel. de l'ant. pl. CLXXX. nr. 664 wiederholte. 32) Es ist merkwürdig, daß Clarac (Mus. de sculpt. T. V. p. 27 zu nr. 2600) schreibt: On parait avoir donné à Géryon une armure grecque ou romaine, qui ne lui convient pas. Mag es immerhin sein, daß bei der Statue in der Gruppe des Vatican le bas de la cuirasse n'est pas le même et on ne voit pas le bouclier que la gravure place sous les pieds d'Hercule, so sind doch römische Harnische und ähnliche Schilder bei dem Geryones der römischen Zeit fast ebenso regelmäßig, als bei dem der griechischen Bildwerke die griechische Hoplitentracht. Auch Gerhard (Beschreibung der Stadt Rom II, 2. S. 164) erkannte „römische Kriegskleidung" an. 33) Vergl. de Witte,

überwundenen und waffenlosen Geryon in ganz abweichender Weise völlig nackt an, sodaß der Gedanke an ein rohes Ungethüm auch dadurch noch hervorgehoben wird [34]). — In Betreff der **Rinder**, des charakteristischen Besitzthumes des Geryones, erfahren wir später, daß dieselben dem Helios gehörten; wie man gemeint hat [35]) auch auf Panyasis' Gewähr [36]), ausdrücklich nicht einmal durch Apollodoros, da dieser nur sagt, daß der Gigant Alkyoneus des Helios Rinder von Erytheia weggetrieben habe [37]). Doch läßt sich an der Identität der Rinder des Geryones und des Helios nicht zweifeln [38]). Als Rinder des Sonnengottes haben die Rinder des Geryones purpurrothe Farbe [39]). In Bezug auf sie findet man den Geryones auch als Hirten erwähnt [40]). Als einen Sterblichen wird man sich ihn schon frühzeitig gedacht haben, da er ja gleich bei dem ältesten Gewährsmanne der Sage durch Herakles getödtet wird [41]); ein König ward er aber gewiß erst durch die pragmatisirenden Logographen, namentlich Hekatäos [42]). Durch solche Deutler und ähnlich klügelnde Grammatiker wird er auch zu einer ungastlichen, thierischwild gesinnten, frechen, schamlosen und räuberischen Person [43]), während die attische Komödie ihn als Bild des Hochmuths und der Leckerei misbraucht. Erst später hört man auch von einer Tochter, Erytheia oder Erythe [44]), die von Ares den Eurytion geboren haben [45]) und nach einer Localsage von Herakles mit den Rindern fortgeführt worden sein soll [46]). Von dieser Erytheia wird dann der Name der Insel hergeleitet [47]). Dieser Name bleibt so gut wie durchgängig der des Wohnsitzes des Geryones. Man sucht und findet aber diese Erytheia am häufigsten in Inseln, aber auch auf dem Festlande, in verschiedenen Gegenden. Meist in dem äußersten bekannten Westen und da wieder an verschiedenen Orten, in Tartessos, bei oder auf Gadeira, Lusitanien gegenüber, auf den balearischen Inseln, so jedoch, daß die Beziehung auf Gades, namentlich auch wegen der Berühmtheit des dortigen Heraklesdienstes, nicht allein bei den Schriftstellern die fruheste, sondern auch überhaupt die dauerndste Geltung gewann [48]).

Nouv. Ann. a. a. O. p. 127 über den Geryon auf dem Fries von Calagerris, der übrigens in römischer Weise, mit Harnisch und kleiner Chlamys, die sich sonst seltener findet, bekleidet ist: Les coiffures des trois têtes ressemblent au bonnet phrygien; seulement la tête du milieu est plus grande que les autres.

34) Auf dem Sarkophagrelief bei **Beger**, Herc. t. XI. nr. 3 ex msc. Pighii. 35) **Müller**, Dorier I. S. 429 der zweiten Ausgabe, dem A. Vogel (Hercules u. s. w. S. 18) beistimmt. 36) Vergl. schol. Homer. Od. XII, 301. p. 413. *Buttm.*, wo freilich von Rindern des Helios die Rede ist, aber schwerlich von denen auf Erytheia. Ebenso urtheilt, wie ich hinterher sehe, Schömann de Phorcyne ejusque familia p. 20. Anm. 80. 37) I, 6, 1. 38) Vergl. namentlich auch **Schömann** a. a. O. S. 20 und 22. 39) *Apollodor.* II, 5, 10: *εἶχε δὲ φοινικᾶς βόας.* Dieselbe Notiz bei *Jo. Pediasimus*, de Herc. lab. C. X. p. 352, 27. *Westerm.* Vergl. auch *Tietz.* Chil. II, 322 und 328. Auch den Sprößlingen der Geryonesrinder wird eine ähnliche Farbe zugeschrieben, wenigstens den *αἴθωνες* Syriens (*Oppian.* Cyneg. II, 102); denn was die epirotischen anbelangt, so liest man jetzt bei Aristoteles Hist. anim. VIII, 7 *Πυῤῥικὰς βοῦς*, wie III, 21 *Πυῤῥικὰ πρόβατα.* Selbst die Vasenmaler haben diese Farbe der Rinder des Geryones nicht ganz unberücksichtigt gelassen, vergl. **Gerhard**'s Auserl. Vasenb. Taf. CV. CVI. Hier findet sich auch ein ganz weißer Stier in Uebereinstimmung mit *Theocrit.* Id. XXV, 130, nach dessen Angabe die dem Helios geweihten Stiere *χροιὴν ἔσαν ἠΰτε κύκνοι.* Sonst ist das Vieh gelb oder weiß gefleckt. — Merkwürdig ist, was Paläphatus (de incredib. XXV. [vgl. Apostol. Proverb. XVII, 34, Paroemiogr. Gr. ed. *Leutsch.* T. II. p. 695]) über die Rinder des Geryones berichtet: *ἦσαν τὸ μὲν μέγεθος μικραί, ἀπὸ δὲ κεφαλῆς ἐπὶ τὴν ὀσφὺν μακραὶ καὶ σιμαί, κέρατα οὐκ ἔχουσαι, ὀστᾶ δὲ μακρὰ καὶ πλατέα.* Es stimmt ebenso wenig zu der Bezeichnung derselben als *εὐτραφῶν* (*Eudoc.* Violar. p. 214. *Villois.*) und *ὡραϊσμένων* (*Tietz.* Chil. IV. Vs. 353) und zu der hiermit übereinkommenden Angabe, daß die *λαρινοὶ βόες* von Epeiros von den Rindern des Geryones herstammten (vergl. die Beweisstellen bei **Müller**, Dorier a. a. O. S. 428. Anm. 1 und **Leutsch** zu Apostol. Cent. X, 45, in Corpus Paroemiogr. Gr. T. II. p. 498 seq., sowie auch zu der des Oppian (Cyneg. II, 105 seq.) über die syrischen Rinder, als sich eine Spur davon auf den Bildwerken antreffen läßt. 40) Bei Euripides, Herc. fur. 423: *βοτὴρ Ἐρυθείας*, und bei Skylar, Peripl. 26: *λέγεται τὰς βοῦς βουκολεῖν.* Vergl. auch *Oppian.* Cyneg. II, 112, worüber unten. 41) Als Sterblicher wird er bezeichnet in der interpolirten Stelle der Hesiodischen Theogonie Vs. 981. Doch glaube ich mit nichten, daß dieser Umstand als Grund für die Unechtheit veranschlagt werden darf, wie Göttling will: Ineptum est etiam *παῖδα βροτῶν κάρτιστον ἁπάντων*, quum Geryoneus non minus fuerit deus quam Typhoeus. Auch die *Μέδουσα* gilt jo dem Hesiod als *θνητή*, Vs. 276 fg.

42) *Hecataeus* ap. *Arrian.* de exped. Alexand. l. II. c. 16. Vergl. auch *Eudoc.* Violar. p. 215. *Villois.* — Auf königliche, nicht aber göttliche (**Gerhard**, Auserlesene Vasenbilder. 2. Th. S. 73. Anm. 44) Geltung des Geryones bezieht sich gewiß auch der Thron bei Pausanias I, 35, 6. 43) Vergl. *Eudoc.* Violar. p. 214; *Apostol.* Prov. XVII, 34; *Suidas* s. v. *Κυνοκέφαλος*, aus welchen beiden letzten Stellen auch erhellt, daß obige Auffassung wesentlich auf Deutung der drei Köpfe beruht. 44) Letztere Namensform in dem Epigramme auf einer bei Hypata in Thessalien angeblich von Herakles gesetzten Stele in *Aristot.* Mirab. ausc. c. 145, verbessert in **Welcker**'s Sylloge epigr. n. 203; vergl. auch *Schömann*, de Phorcyne p. 23. Anm. 89. Auch für die Insel kommt die Namensform *Ἐρύθη* vor; vergl. *Stephan. Byzant.* Ethnic. s. v. Tom. I. p. 279, 6 seq. *Meineke.* Tochter des Geryones wird Erytheia genannt bei Pausanias X, 17, 4, woselbst wir sie zugleich als Mutter des Norar (des Führers einer iberischen Colonie nach Sardinien und Gründers der Stadt Nora) von Hermes kennen lernen, und bei *Stephan. Byzant.* s. v. Als Mutter der Erythe galt, nach dem Epigramm von Hypata zu schließen, eine Nymphe. 45) Nach Hellanikos in den schol. z. *Hesiod.* Theog. 293. 46) Nach dem Epigramm von Hypata a. a. O. — Wäre Gerhard's Meinung richtig, der in den Auserl. Vasenb. 2. Th. S. 75. Anm. 71 bei dem Mythogr. Vatican. I, 68 eine Wortversetzung vernehmen und lesen will: novissime ipsum Geryonem interfecit et Erithyiam filiam ejus, so würde Erytheia — etwa nach einer Version der Sage — von dem Herakles mit dem Geryen getödtet sein. Doch zweifle ich an der Zulässigkeit jener Ansicht schon deshalb, weil diese Sage der aus dem Epigramm bekannten gradezu widersprechen würde; siehe Anm. 68. 47) *Steph. Byz.* s. v. 48) Vergl. den Artikel Erytheia in dieser Encyklopädie 1. Sect. 37. Th. S 423, und namentlich **Uckert**, Geographie der Griechen und Römer. 2. Th. 1. Abth. S. 240 und **Movers**, Die Phönizier. 2. Bd. 2. Th. S. 398 fg. u. 623 fg., auch **de Witte**, Nouv. Ann. a. a. O. S. 133 fg. — Zu Gadeira zeigte man „Bäume, dergleichen anderwärts auf Erden nicht sind. Sie wurden Geryoneische genannt; ihrer wären zwei; sie wüchsen auf dem Grabhügel des Geryones und wären eine von Fichte und Tanne verschiedene Art; und wie die Pappel der Heliaden von Gold träufle, so jene Bäume von Blut;" *Philostrat.* Vit. Apollon. Tyan. V, 5, vergl. auch

Auch die bildenden Künstler setzen, in sofern sie überall das Local genauer berücksichtigen, dasselbe hier an [49]). Dagegen behauptete Hekatäos [50]), daß Geryon Nichts mit Iberien zu schaffen habe und Herakles nicht nach irgend einer Insel Erytheia außerhalb des großen Meeres (des Okeanos) gesandt sei; vielmehr habe Geryon über den Landstrich um Ambrakia und das amphilochische Argos geherrscht und Herakles von dieser Gegend des Festlandes die Stiere fortgetrieben. Und diese Verlegung des Locals nach Epeiros durch Hekatäos „ist gewiß nicht aus dem klügelnden Bestreben, die Mythen wahrscheinlicher zu machen, hervorgegangen — wenigstens würde sich daraus nicht erklären, warum er grade Epeiros gewählt — sondern er benutzte eine wirklich vorhandene Sagenspur. Auf keinen Fall hätte Skylax das Gefilde von Erytheia aus der Erfindung eines Logographen als geographischen Punkt in seine Küstenbeschreibung eintragen können [51]). Bei ihm liegt es zwischen den Atintanen und keraunischen Gebirgen im Norden von Epeiros" [52]), in der Kestris, und er gibt an, daß Geryon hier gewohnt habe. Dazu kommt denn als dritter Sprecher für die Lage von Geryones' Wohnsitz in Griechenland selbst der Pseudo-Aristoteles [53]), der aus einer alten, bei Hypata in Thessalien gefundenen Inschrift den Schluß zieht, daß in dieser Gegend ein Ort Erythos gewesen und Herakles von hier des Geryones Rinder weggeführt habe. Endlich wird Erytheia auch im Osten von Griechenland genannt — und zwar als am Kaukasos und Phasis gelegen —, freilich von einem sehr späten Schriftsteller [54]), der jedoch Manches aus älterer Sage bringt; allein es findet sich auch nicht die geringste Spur davon, daß diese Landschaft als der Sitz des Geryones betrachtet wäre. Oder wollte man im Ernst als solche Spur die Erfindung deutelnder Mythographen gelten lassen, nach welcher jener von einer Stadt am Pontos Euxinos mit Namen Trikarenia gebürtig gewesen und deshalb der Trikarener genannt sein soll, woraus dann fälschlich auf Dreiköpfigkeit geschlossen sei [55]), obgleich uns wenigstens nicht einmal die Existenz dieses Ortes verbürgt ist? Und doch kann diese Erfindung noch eine Art von Stütze in dem Cultus und den Sagen von Herakleia am Pontos haben. Ganz unzulänglich ist aber zum Beweise östlicher Heimath des Geryones das Geschichtchen, welches Pausanias über vermeintliche Knochen desselben und andere Reliquien, die zu Temenuthyrai im oberen Lydien aufgefunden worden, mittheilt [56]). Nicht so aus der Luft gegriffen freilich ist die Sage, daß Herakles unmittelbar nach der Gewinnung der Rinder des Geryones nach Syrien gegangen sei, um dem Orontesflusse ein neues Bett zu bereiten [57]), wie denn auch die Herleitung der syrischen Rinder von denen des Geryones auf die Anwesenheit dieser in jenem Lande hinweist; aber, ganz abgesehen davon, daß die Sage handgreiflich recht jungen Datums ist, so bezeugt sie grade, daß Syrien nicht als Heimath des Geryones galt. Nimmer also hätten neuere Gelehrte sich verleiten lassen sollen, auf solche Zeugnisse hin anzunehmen, der Wohnsitz des Geryones sei in ältester Zeit im Osten gewesen [58]). Beachtenswerther sind — um wieder in die Gegenden zurückzugehen, welche die Mitte dieser beiden Localextreme einnehmen — die weiteren Spuren, welche sich von dem Geryones auf dem griechischen Festlande, sowie in Sicilien und in Italien finden. Die Eleer und Thebaner glaubten sich in Besitz der Knochen des Geryones [59]). Bei Agyrrhium in Sicilien sollte ihm von dem Herakles ein Temenos geweiht sein. Er wurde daselbst noch zur Zeit des Diodoros verehrt [60]). Bei Patavium in Norditalien befand sich ein Orakel des Geryon [61]). Durch die beiden letzterwähnten Daten erhalten wir auch wenigstens eine schwache Andeutung eines Cultus desselben. Vergilius nennt „die Gestalt des dreikörperigen Schattens" unter den Ungethümen am Thore des Orcus [62]). — In Betreff des Herganges der Dinge, die sich zwischen Herakles und seinen Gegnern auf der Insel Erytheia ereigneten, bringen die Berichte der späteren Schriftsteller freilich manches Genauere im Einzelnen, weichen aber von dem des Hesiod eigentlich nur in einem Punkte ab, der auf den ersten Blick sehr unerheblich zu sein scheint, aber, wie weiter unten erhellen wird, doch von Belang ist. Bei Hesiod tödtet Herakles den Orthros „im dunkeln Stalle." Apollodor aber, der unter den Späteren über

---

Eudoc. Violar. p. 97. *Villois.*; *Tletz.* ad *Lycophr.* 651; *Joann. Tletz.* Chil. IV, 136; Suidas und Zonaras u. d. W. *Γηρυόνεια δένδρα*, wo Nichts zur Erklärung beigebracht, aber fortgefahren wird *καὶ Γηρυόνειον νῆμα*, vermuthlich: *Γηρυόνειον αἷμα*. Bei Servius zu *Vergil.* Aen. VII, 662 heißt es: de cujus (Geryonae) sanguine dicitur arbor nata, quae Vergiliarum tempore poma in modum cerasi sine ossibus ferat. Pausanias (I, 35, 6) kennt nur einen Baum, und zwar *δένδρον παρεχόμενον διαφόρους μορφάς*, Letzteres etwa in Bezug auf die Dreigestaltigkeit des Geryones. Was nach diesem Periegeten dem Geryones selbst fehlte, ein eigentliches Grabdenkmal, das hatte sein Hund in Iberien, wie Pollux im Onomast. V, 46 angibt.

49) Durch den wilden Oelbaum, *κότινος*, der ein paar Male auf den betreffenden Vasen dargestellt ist, wie de Witte meint, in Bezug auf den älteren Namen von Gades: Kotinusa, vergl. Nouv. Ann. a. a. O. p. 113. 124, auch p. 134. Anm. 2, und Movers, Phönizier a. a. O. S. 626; durch eine Palme als spanischen Baum, vergl. de Witte a. a. O. S. 112; durch die personificirte Iberia auf der Marmorschaale Albani, wenn die betreffende Figur so zu fassen ist; weniger wol durch die einige Male auf den Vasen vorkommende Erytheia und gewiß nicht durch die Säule auf einer Vase als eine der Säulen des Herakles, wie de Witte p. 120 glaubt. 50) In *Arrian.* de exped. Alex. l. II. c. 16. 51) Peripl. C. 26. 52) Müller, Dorier. 1. Bd. S. 426 fg. 53) s. Anm. 44. 54) Dem Verfasser der orphischen Argonautica Vs. 1051.

55) Vergl. *Palaephat.* de incred. C. XXV und *Apostol.* Proverb. XVII, 34, Paroemiogr. Gr. ed. *Leutsch.* T. II. p. 695. 56) Graec. descr. I, 35, 6. — Vergl. auch *Schömann*, de Phorcyne p. 24. 57) Vergl. *Oppian.* Cyneg. II, 109 seq. 58) In vollem Maße gilt das von de Witte Nouv. Ann. a. a. O. p. 133 seq.; aber auch von Klausen in dieser Encyklop. 3. Sect. 6. Th. S. 198 in Bezug auf die Stelle des Orphikers. 59) In Betreff der Eleer vergl. Philostratos' Heroic. p. 671. *Olear.*, in Betreff der Thebaner *Lucian.* adv. indoct. c. 14. 60) Vgl. *Diodor.* Bibl. IV, 24. 61) Vergl. *Sueton.* Tiber. C. XIV. 62) Aen. VI, 289.

die Sache am ausführlichsten berichtet und uns zugleich den Verlust einiger älteren Schriftsteller ersetzen muß, erzählt folgendermaßen. „Nachdem Herakles nach Erytheia hingelangt ist, lagert er auf dem Berge Abas zu Nacht. Als das der Hund Orthros gewahrt, springt derselbe auf ihn los. Er aber schlägt diesen mit der Keule todt und tödtet auch den Rinderhirten Eurytion, der dem Hunde zu Hilfe kommt. Nun berichtet Menoites, der dort die Rinder des Hades weidet, dem Geryones das Geschehene. Der holt den Herakles ein, wie er längs des Flusses Anthemus die Rinder wegführt, läßt sich mit ihm in einen Kampf ein und wird von ihm todtgeschossen." Oder sollte doch Apollodor, und wenn nicht er, so doch einer seiner Gewährsmänner, der Erzählung bei Hesiod sich mehr nähern als man wegen der ersten Worte glauben darf[63]? Warum nimmt Herakles auf dem Berge Abas seinen Aufenthalt? Etwa um sich zuerst von den Strapazen des Weges zu erholen und so zugleich die Nacht vorübergehen zu lassen, damit er am Tage den Raub der Rinder vornehmen könne? Beides ist gleich unwahrscheinlich, das Erstere, weil Herakles des Ausruhens schwerlich bedurfte, das Andere, weil es doch zweckmäßiger und natürlicher war, die That zur Nacht eit zu verrichten. Oder sollen wir uns denken, daß Herakles für die Nacht hierauf verzichtete, weil die Heerde während derselben so stark verwahrt war, daß er nicht wohl zu ihr gelangen konnte? Dann müssen wir annehmen, daß dieselbe nicht in einer bloßen Hürde auf dem Berge, sondern etwa in einer Höhle in diesem die Nachtzeit zubrachte. Zugleich aber auch, daß der Hund vor der verschlossenen Höhle Wache gehalten habe, denn der kann ja ohne Weiteres den Herakles angreifen. Wem das nicht zusagt, der wird meinen, daß Herakles sich in die nicht überfest verwahrte Höhle geschlichen habe, um während der Nacht den günstigen Zeitpunkt zum Wegtreiben der Heerde wahrzunehmen. Und dieser Ansicht ist auch die eigentliche Bedeutung des von Apollodoros gebrauchten Zeitwortes günstig, welches im eigentlichen Sinne bedeutet „sich zur Nacht in den Stall begeben" oder „die Nacht im Stalle zubringen"[64]. Hiernach könnte auch nach dem in Rede stehenden Berichte Herakles den Orthros und den Eurytion noch „im dunkeln Stalle" getödtet haben; Geryones selbst aber wird nicht als in der Höhle übernachtend gedacht — er überläßt während der Nacht die in der Höhle geborgene Heerde seinem Hirten und seinem Hunde — und auch nicht in jener kämpfend und sterbend, während er bei Hesiod, wie er im Stalle den Tod erleidet, so auch in demselben sich aufgehalten zu haben scheint neben seiner Heerde. Die übrigen einschlägigen Schriftsteller bieten nur unbedeutende Zusätze in Betreff des Kampfes zwischen Herakles und Geryones. Nach Oppian tödtete jener diesen „auf der Warte"[65]. Sollte damit die Höhe des Berges Abas oder gar ein förmlicher Wartthurm am Wege gemeint sein? Gewiß nicht; sondern Oppian meinte, „beim Wachehalten," dachte sich also den Geryones wol selbst als Hirten. Nach Hyginus[66] vollbrachte Herakles die Tödtung mit einem Pfeile. Nach Ptolemäos Hephästion[67] stand Hera dem Geryones im Kampfe bei und wurde dabei an der rechten Brust verwundet. Fassen wir den ersten der vaticanischen Mythographen recht, so hatte Herakles es vorher nicht nur mit dem einen Orthros zu thun, sondern noch mit einem anderen Hunde des Geryones, der Eurythione, welche als Sprößling des Orthros bezeichnet wird[68]. Pollux[69] und Eudokia[70] nennen den Gargettios als Hund des Geryones, und obgleich dieser als Bruder des epeirotischen Kerberos bezeichnet wird, wofür Orthros galt, so konnte doch jener leicht als von diesem verschieden betrachtet werden, sodaß man drei Hunde des Geryones annahm. So stimmt es wol, daß Pindar eine Mehrzahl von Hunden des Geryones kennt[71]. Weniger ist gewiß darauf zu geben, daß Paläphatos sogar auch zwei ausdrücklich nennt. Denn der andere Hund ist bei diesem der Kerberos, und zwar heißt es, den Orthos habe Herakles getödtet, ehe er die Rinder genommen, Kerberos aber sei den Rindern gefolgt (als diese von Herakles weggetrieben wurden und so mit denselben dem Eurystheus zu Theil geworden, der ihn bei Tänaron in einer Höhle habe einsperren lassen u. s. w.)[72]. Dies erinnert uns an die ebenfalls ganz vereinzelt dastehende Angabe des ersten vaticanischen Mythographen[73], nach welcher Herakles schon mit einem zweiköpfigen Hunde auf Erytheia ankam, der ihm natürlich später beim Forttreiben der Heerde von Erytheia bis nach Tiryns hin seine Dienste geleistet haben wird. Den Kerberos dachte man sich ja auch mit zwei Köpfen[74]. Während nun der letzterwähnte Bericht sehr wohl aus einer Darstellung der Thaten des Herakles herrühren kann, in welcher das Holen des Kerberos mit der Forttreibung der Rinder des Geryones in enge Verbindung gesetzt war, so zwar, daß jene That dieser unmittelbar voranging, mag die

63) Wie es mit der Genauigkeit und dem Verständniß des Apollodoros zustehe, kann ein Beispiel grade aus demselben Capitel (II, 5, 10) zeigen. Am Anfange desselben heißt es: *Ἐρύθεια δὲ ἦν ὠκεανοῦ πλησίον κειμένη νῆσος, ἣ νῦν Γάδειρα καλεῖται*, und nicht lange darauf wird, in engstem Anschluß an die zu Grunde liegende Quelle, vom Herakles gesagt, daß er *τὸν ὠκεανὸν διεπέρασε*. Heyne wollte, wie ich sehe, die ersteren Worte ändern, aber ohne alle Wahrscheinlichkeit. 64) Apollodoros sagt vom Herakles: *ἐν ὄρει Ἄβαντι αὐλίζεται*.

65) Cyneg. II, 112: *ἐν σκοπιῇσιν*. 66) Fab. XXX. 67) Nov. histor. II, 2. p. 185, 17 seq. *Westerm.* 68) Die betreffende Stelle lautet in den Script. rer. mythic. lat. tres ed. *Bod.* p. 23: — in Erythiam pervenit, ubi primum canem Orthrum interfecit et Ithimiam filiam ejus; deinde Eurytionem pastorem, filium Martis; novissime ipsum Geryonem interfecit. Bei Mai findet sich Eurythionem für Ithimiam, welches erstere Wort richtiger scheint, und nicht einmal filiam in *filium* zu ändern heischt, wenn man es in den Accusativ von Eurythione verwandelt. 69) Onomast. XV, 46. 70) Violar. p. 96. *Villois.* 71) Isthm. I, 13. Wer da glaubt, daß Pindar, indem er *κύνες* sagt, ebenso gut zwei Hunde gemeint haben könne, als Paläphatos an der gleich anzuführenden Stelle, der kann sich des eben in Bezug auf den Gargetties Vorausgesetzten entschlagen. 72) De incredib. XL. 73) C. LXVIII. 74) Vergl. Gerhard, Auserl. Vasenb. 2. Th. S. 155 fg. zu Taf. CXXIX fg.

Notiz über den Kerberos bei Paläphatos, außer der Privatansicht dieses Mannes, nach welcher auch Kerberos aus Trikarania gebürtig war, blos darauf begründet sein, daß die Ueberlieferung bestand, Kerberos sei zugleich mit der Heerde des Geryones nach Tiryns gekommen, eine Fabel, durch welche etwa der Aufenthalt des Kerberos bei Tänaron erklärt werden sollte; obgleich wir uns keineswegs wundern würden, wenn wir aus einer glaubwürdigeren Quelle, als eben die Schrift des Paläphatos ist, erführen, daß Kerberos auch als Hund des Geryones gegolten habe. Auf den Bildwerken, auch denen, welche eine größere Anzahl von Figuren geben, den Vasenbildern — von den Darstellungen anderer Art bietet, soviel ich urtheilen kann, nur eine eine Figur in Menschengestalt, außer Herakles und Geryones, zwei ein Paar Rinder, eine den Kopf eines solchen Thieres — ist nur ein Hund, und das auch nur einige Male, dargestellt, natürlich Orthros, wenn auch die Zweiköpfigkeit nicht immer und inschriftliche Bezeichnung nie gefunden wird. Häufiger ist Eurytion zu sehen, mehrfach inschriftlich bezeugt, aber auch ohne Beischrift an der Hirtenkleidung leicht kenntlich, zuweilen schon vollständig todt, zuweilen erst dem Tode nahe am Boden liegend. So mannichfaltig die Situationen auch sind, in welchen Geryones vorgeführt wird, so findet sich doch auf keinem der Monumente irgend einer Gattung der Kunstübung die von Hyginus angegebene Tödtung desselben durch einen Pfeil angedeutet. Charakteristisch ist, daß Geryones nie ganz todt dargestellt ist, wenn auch, wenigstens auf späteren Monumenten, mehre Male so, daß man sieht, wie er gegen den Herakles gar Nichts mehr ausrichten kann. Nur bei Quintus Smyrnäus [75]), von dem man doch etwa glauben könnte, daß seine Worte auf ein Bildwerk zurückgingen, liegen des Geryones Häupter todt im Staube. Der Unterschied der Waffen, deren sich bei Apollodoros Herakles gegen Orthros und Eurytion einerseits und gegen den Geryones andererseits bedient, findet sich auf den Vasenbildern keineswegs beobachtet. Von dem einzigen Wesen in menschlicher Gestalt außer Eurytion, das wir als bei dem Kampfe zwischen Herakles und Geryones gegenwärtig in den Schriftwerken angegeben finden, von der Hera, trifft man auf den Bildwerken auch keine Spur an [76]); dagegen mehre andere, von denen die Schriftsteller gänzlich schweigen: Athena, die gewöhnliche Beschützerin und Leiterin des Herakles, Iolaos, seinen treuen Gefährten, Erytheia, die Tochter des Geryones, Hermes, den Gemahl oder Buhlen derselben oder den Psychopompos [77]), und manche andere, nicht einmal mit einem Namen zu bezeichnende Figuren [78]), bloße Personificationen der Localität gar nicht in Anschlag zu bringen. Wenn wir bei Apollodoros gefunden haben, daß die Tödtung des Orthros und des Eurytion einerseits und die Erlegung des Geryones andererseits an zwei verschiedenen Plätzen der Insel Erytheia stattfand, so stimmen die Vasenbilder, welche beide Thaten zusammen zur Anschauung bringen, darin mit der ältesten schriftlichen Quelle überein, daß sie ihnen ein und dasselbe Local zuweisen, so jedoch, daß auch durch den älteren Bilderkreis die Verschiedenheit des Locals, wie es scheint, nicht ganz unbezeugt gelassen wird [79]). Auch dagegen spricht Nichts, Manches sogar dafür, daß die Verfertiger jener Vasenbilder sich den Kampf als bei den Rindern im Stalle statthabend dachten [80]). In Betreff einiger späteren Marmorarbeiten mit dem Kampfe gegen den Geryones allein unterliegt dieser Umstand keinem Zweifel [81]). Beachtenswerth ist, daß in der statuarischen Gruppe des Vaticans ein Thier todt zwischen den Füßen des Herakles liegt, während derselbe ein anderes, sich stark bäumendes, mit der Linken an dem einen Horne gepackt hält. Hiernach kann es scheinen, als habe nach einer Version der Sage

75) Posthomer. VI, 250 seq. 76) Oder wollte man etwa annehmen, daß die Figur, welche auf der Marmorschaale Albani hinter dem Geryones gerüstet bei dem Kampfe gegenwärtig zu sehen ist, die Juno von Gadeira sei, welche, als im Begriff dem Herakles zu secundiren, recht wohl so dargestellt werden konnte? Ueber diese Juno zu vergleichen: Movers, Phönizier. 2. Bd. 2. Th. S. 651. Anm. 228. 77) Letzteres nehmen de Witte und Gerhard (Apul. Vasenb. S. 16) an. Allein auf dem von Gerhard herausgegebenen apulischen Vasenbilde macht Hermes ganz den Eindruck eines an dem Falle des Geryones innig Theil nehmenden, und wenn auf dem von Millingen bekannt gemachten Vasenbilde der Oelzweig in der Hand des Hermes als Friedenszeichen zu nehmen ist, wie Gerhard a. a. O. Anm. 49 will (während de Witte den Zweig gewiß mit Unrecht als Anspielung auf Kotinusa faßt), so kann doch Hermes nur die Absicht haben, den Frieden aus Interesse für den Geryon zu vermitteln. — Bemerkenswerth ist die Notiz bei Hesychius u. d. W. *Ἀμαλθείας κέρας: ὅτι Ἑρμῆς Ἡρακλεῖ ἔδωκε τὸ κέρας, ὅταν τὰς Γηρυόνου βοῦς ἔμελλεν ἐλαύνειν*; vergl. auch *Eudoc.* Violar. p. 38. *Villois.*, wenn das Geben des Horns, wie man nach der Bedeutung desselben doch wol schließen muß, erst auf Erytheia, nach der Tödtung des Geryones und vor der Abführung der Rinder, statthatte. Mit diesem Horne erscheint der die Rinder forttreibende Herakles auf dem Bilde einer Kylix des britischen Museums, das von de Witte Nouv. Ann. a. a. O. p. 129. Anm. 3 unter Nr. 3 beschrieben wird.

78) Die Nachweisungen bei de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. p. 120 seq. — Merkwürdig sind besonders auch die auf der Schaale des Chachrylion und Euphronios bei den Rindern des Geryones befindlichen Hopliten, die, wenn man sie als Genossen des Herakles betrachtet — was doch das Zunächstliegende ist, obgleich sein bekannter Genosse Iolaos hinter ihm in der Kampfscene erscheint — glauben machen müssen, der Maler habe sich den Herakles, ähnlich wie Diodoros, mit einer Art von Armee auf Erytheia gelandet gedacht. 79) Wenn nämlich auf der Vorstellung in Gerhard's Auserl. Vasenbildern Taf. CV. CVI. Nr. 5 nicht die Forttreibung der Rinder nach dem Tode des Geryones, sondern nach der vorhergehenden Erlegung des Orthos und Eurytion dargestellt ist, vergl. Anm. 12. 80) Sollte die Säule auf der Millingen'schen Amphora, über welche de Witte Nouv. Ann. a. a. O. p. 120 spricht, nicht auf so etwas hindeuten? Der Fels auf der Darstellung in Gerhard's Apul. Vasenbildern Taf. X könnte selbst auf eine Höhle, wie wir sie nach der Erzählung bei Apollodor voraussetzen zu müssen geglaubt haben, hinweisen sollen, die man sich ja immerhin als zum Theil nach oben offen denken könnte. Selbst die Erhöhungen des Bodens, die man auf dem von Millingen herausgegebenen Vasenbilde gewahrt, würden den Gedanken an eine Höhle zulassen, den die Binde im Felde mehr begünstigt, als den an einen freien Platz. Doch will ich hierauf nicht viel gegeben haben. 81) Namentlich gilt das von dem Sarkophagrelief im britischen Museum, auf welchem zwei Rinder an der Krippe fressend dargestellt sind.

Herakles auch mit den Rindern des Geryones zu kämpfen gehabt, die ihrem Herrn etwa Beistand geleistet hätten[82]). — In der Reihe der zwölf Abenteuer des Herakles nimmt das mit dem Geryones bei den Schriftstellern die zehnte Stelle ein, und auch auf den Werken der bildenden Kunst wird ihm meist eine der letzten Stellen angewiesen[83]). Ueberall wächst ja, wie schon Zoega einsah, die Entfernung von Mykenä aus bei jedem folgenden Abenteuer, indem Eurystheus durch jeden fehlgeschlagenen Versuch, den Helden zu unterdrücken, zu der Stellung von immer gefährlicheren und entlegeneren Aufgaben getrieben wurde. Daß wir das Abenteuer als von Eurystheus geboten zuerst bei Pindar[84]) erwähnt finden, beweist wol nicht, daß diese Auffassung nicht schon früher bestanden habe[85]). — Wenden wir uns jetzt zur Betrachtung der **ursprünglichen Bedeutung des Geryones und seiner Rinder**, so wird es zuvörderst zweckmäßig sein, beide in ihrem ursprünglichen Locale aufzusuchen und an demselben genauer kennen zu lernen. Die mythische Erytheia liegt „jenseits des Okeanos," also unmittelbar am oder im Hades, wenn auch auf der Oberwelt. Dieses erhellt auch daraus, daß Menoites dort des Unterweltsgottes Heerde hütet. Zugleich ist das Eiland Aufenthaltsort des Sonnengottes[86]). Auch die historische Erytheia von Epeiros lag in einem Lande, wo Aidoneus herrschend und sein Kerberos zu Hause gedacht wurde, wo, wie in dem Homerischen Hades, ein acherusischer See nebst den Flüssen Acheron und Kokytos gelegen war; einem Lande, das den Griechen, welche die Sonne im ionischen Meere untergehen sahen, so recht eigentlich als das des Abends und Dunkels erscheinen konnte[87]). Ganz in der Nähe der Gegend, wo von Skylax Erytheia angesetzt wird, im Gebiete von Apollonia, wurden der Sonne heilige Heerden gehalten, die den Tag über an dem Flusse weideten, welcher vom Berge Lakmon in das Meer hinabfließt, des Nachts aber in einer Höhle fern von der Stadt Stallung hatten, wo sie von reichen und angesehenen Bürgern derselben gehütet wurden[88]). Also auch hier Sonnenheerden ganz in der Nähe des Reiches des Hades, wie auf der mythischen Erytheia Heerden des Sonnengottes sind. Ja was über die Heerden von Apollonia berichtet wird, erinnert auf das Schlagendste an das, was bei Apollodoros über die Geryonsheerde auf der mythischen Erytheia zu lesen ist, namentlich wenn man nach der obigen Darlegung diese als in einer Höhle übernachtend sich denken kann[89]). Mit Epeiros hängt das Land der Aenianen in Thessalien bekanntlich auf das Engste zusammen. Hier finden wir einen mit Erytheia so gut wie gleichnamigen Ort, an welchen sich die Sage von der Forttreibung der Rinder des Geryones knüpfte. Die Stadt Hypata, in deren Nähe dieser Ort belegen war, ist der Hauptsitz der thessalischen Zauberinnen; an dem Orte selbst waltet Kythera Phersephaassa und Pasiphaessa, Unterwelts- und Lichtgottheit in einer Person, und, was eine Hauptsache ist: die Gegend lag unfern von der Oeta, dem Berge des Sonnenunterganges, auf dem Herakles verbrannt sein sollte, und auf diesem Berge wurde Hesperos wohnend gedacht und verehrt[90]). Die, wenigstens für die Hellenen, jüngere historische Erytheia, Gadeira, wo sich die Vorstellung von der Insel des Geryon vorzugsweise befestigt hat, wo es ein Grab des zur Ruhe gegangenen Sonnengottes Herakles gab[91]), das „Nachtlager der Sonne"[92]), im äußersten Abendlande gelegen und einem Aornossee benachbart[93]), zeigt ganz ähnliche Verhältnisse. Wer wollte daran zweifeln, daß Erytheia das von der abendlichen Sonne geröthete Land ist? Wo die Sonne untergeht, fängt das Dunkel an. So wohnen denn in Erytheia Gottheiten des Lichtes und Gottheiten des Dunkels neben einander und in engster Vereinigung. Auch ihr Besitz ist ganz derselben Art. Dieser Besitz besteht in Heerden, an denen die mythische Erytheia ebenso wol reich ist, als die Gegenden, in denen man die historische Erytheia ansetzte. Was wollen diese Heerden? Enthalten sie etwa blos eine Andeutung der Fruchtbarkeit der Gegend und des Reichthums ihrer Herren? Ist die Heerde des Sonnengottes auf der mythischen Erytheia den wirklichen Sonnenheerden zu Apollonia und anderswo blos äußerlich nachgebildet, oder hat jene in Verein mit diesen einen symbolischen Bezug, der umgekehrt zugleich ein Grund mit war, warum man dem Sonnengotte wirkliche Heerden weihte? Wie kommt es, daß Herakles, der doch grade in dieser Sage als solarischer Tempeldiener[94]) oder gradezu als Sonnengott[95]) betrachtet wird, jedenfalls für den Sonnengott die Sonnenheerde raubt und den Hirten oder Besitzer derselben tödtet?

82) Mit minderer Wahrscheinlichkeit, wie mich dünkt, vergleicht de Witte Nouv. Ann. a. a. O. p. 321 die Erzählung bei Apollodor II, 5, 12, daß Herakles, als er den Kerberos holen wollte, ein Rind des Hades tödtete. — Der weiße Stier auf der Darstellung in Gerhard's Auserl. Vasenbildern Taf. CV. CVI. Nr. 1 sieht auch ganz so aus, als könnte er feindliche Absichten hegen. In *Tzetz.* Chil. II, 322 und 328 bieten die Handschriften: *βοῦς φοινικάς*. 83) Vergl. *Zoega*, Bassir. ant. II. p. 50 seq. und Welcker, Das akadem. Kunstmuseum zu Bonn, zweite Ausg. S. 155, auch Müller, Handbuch der Archäologie. §. 410, 4. 84) Fr. inc. 146. *Bergk*. 85) Obgleich selbst Müller (Dorier I. S. 428. Anm. 2) so spricht, als wäre er der entgegengesetzten Ansicht. 86) *Antimach.* fragm. 4. *Bergk.* 87) Vergl. Jacobs, Vermischte Schriften. 6. Th. S. 151 fg. und Müller, Dorier I. S. 426 fg. 88) *Herod.* Histor. IX, 93; *Conon.* Narr. XXX; Jacobs a. a. O. S. 167; Müller a. a. O.

89) Dennoch würde ich mich nicht scheuen, die Höhle als ursprünglich symbolisch zu fassen und auf die Unterwelt zu beziehen. Der Berg *Ἄβας* aus der mythischen Erytheia hat sicherlich mit den Abanten (Müller a. a. O. Anm. 4) Nichts zu schaffen, sondern sein Name bedeutet soviel als *ἄβατος* (Jacobs a. a. O. S. 153. Anm. **). 90) Servius z. *Vergil.* Ecl. VIII, 30. 91) Vergl. de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. p. 330 und Movers, Phönizier. 1. Bd., s. Inder S. 699. 92) *Statii* Sylv. III, 1, 183. 93) Schol. ad *Aristophan.* Ran. 475; *Suidas* u. d. W. *Ταρτησσός*. Vergl. Movers a. a. O. S. 600. 94) So von Gerhard (Auserl. Vasenb. 2. Th. S. 76), und zwar „als solarischer Tempeldiener eines chthonischen Dienstes, der jenen Licht- und Unterweltsdienst Erytheia's an Ansehen überwog." 95) So u. A. auch von Schömann de Phorcyne p. 22, und zwar als vis verni caloris.

Und ist Geryones, der die Sonnenheerden hüten läßt oder selbst hütet oder in Besitz hat, deshalb dem Helios näher als dem Hades, welche beide Antheil haben an Erytheia? Wir glauben diese Fragen am besten zu lösen, wenn wir annehmen, daß Geryones der Repräsentant des **Abends** ist und **in sofern** identisch mit dem Hades, den Sophokles ja als den abendlichen Gott[96]) bezeichnet. Die Heerden des Sonnengottes hat er zeitweilig unter Obhut oder in Besitz, wie der Abend, so zu sagen, den Tag entgegennimmt. Die Rinder oder Schafe des Sonnengottes entsprechen ja bestimmt den Tagen des Jahres[97]). Herakles tödtet den Geryones und entführt die Heerde, wie die Sonne des Tages das Dunkel des Abends und der Nacht überhaupt — denn beide Begriffe gehören unzertrennbar zu einander[98]) — vernichtet und damit der Sonnengott wieder in Besitz der Tagesheerde komme[99]). Oertlich und sachlich stehen dem Geryon besonders nahe die Hesperiden. Ihr Eiland an dem jenseitigen Gestade des Okeanos[100]), „der Garten der Juno"[101]), könnte sehr wohl Erytheia mit seinem Blumenflusse sein, und will man das goldene Kleinvieh, das ihnen am Herzen liegt, bei Hesiod[102]) gelten lassen, wie es der Künstler der albanischen Marmorschaale gethan hat, während spätere literarische Behandler der Sage sogar nur von goldfarbigen Schafheerden wissen wollen[103]), so kann man das sicherlich in derselben Beziehung, als Geryones die purpurrothen Rinder in seiner Hut hat[104]). Eine von den Hesperiden hat denselben Namen wie das Land oder die Tochter des Geryones[105]). Gehen wir nun zu der jedenfalls charakteristischen Gestalt des Geryones über, so werden selbst die, welche in den drei Köpfen oder drei Leibern nur eine Bezeichnung der größten Stärke oder eines mehrfachen Lebens finden wollen[106]), unserer Auffassung des Wesens nicht entgegen sein können. Nahe liegt es außerdem, an die alte Dreitheilung der Nacht zu denken. Eine andere Beziehung, von dem dreifach verschiedenen Aussehen des Abendhimmels hergenommen, wird sich weiter unten dieser mit größerer Wahrscheinlichkeit an die Seite stellen. Ja selbst die 53 Köpfe wird man dem Abendgotte ebenso wol zugestehen können, als dem Tagesgotte des Jahres[107]). Wie sehr die Flügel zu dem Dämon des Dunkels passen, bedarf kaum einer Bemerkung[108]). Auch der Umstand, daß Geryones als Sohn des Chrysaor gilt, paßt aufs Beste, in sofern man diesen nur als den Licht- oder Sonnen- und Tagesgott faßt, was, soviel wir sehen, das Wahrscheinlichste ist[109]). Der Abend geht ja unmittelbar aus dem Tage hervor, die Finsterniß aus dem Lichte. Um weiter auch die Etymologie des Namens zu Hilfe zu ziehen, so sind wir, trotzdem daß wir die Möglichkeit orientalischen Ursprungs des Geryones keineswegs in Abrede stellen, durchaus geneigt, den Namen als einen griechischen zu betrachten. Unter den Ableitungen, die man bisher vorgeschlagen hat, hat die von *γῆρυς, γηρύω* ohne Zweifel die größte Wahrscheinlichkeit in sprachlicher Beziehung. Wird man sich aber bei der Meinung beruhigen, daß der „Schreier" nichts weiter als den Hirten oder etwa „den Rufer aus tosender Tiefe" bezeichnen solle[110])? Oder wird man sich dazu verstehen wollen, die Beziehung des Geryones soweit auszudehnen, daß man ihn auch für eine Personification des Winters hält und dann den Namen auf das Gebrause der Winde und das Geprassel des Regens oder auf das Toben der Elemente gehen läßt[111])? Oder wird man endlich an die Hesperiden mit heller oder lauter Stimme[112]) erinnern wollen? Manche haben *ῥύω* (*ἐρύω, ῥύομαι*) als den zweiten Theil des Wortes betrachtet[113]); doch ist gewiß nicht an

96) Oed. Reg. Vs. 176. 97) Vergl. namentlich die siebenmal funfzig Heliosrinder auf Thrinakia, *Homer.* Odyss. XII, 129 seq. und Aristoteles bei dem Schol. zu dieser Stelle. 98) Völcker, Ueber Homerische Geographie und Weltkunde S. 36. 99) Hiermit ist übrigens noch nicht gesagt, daß wir den Herakles in dieser Sage entschieden als Sonnengott fassen. Denn Obiges steht ihm auch zu als dem Erhalter der Welt, dem Ordnung und Gesetzmäßigkeit vermittelnden Heros u. s. w. 100) Vergl. Völcker, Homer. Geograph. S. 40. 101) *Hygin.* Poet. astron. II, 3; schol. *German.* Arat. Vs. 49. 102) Theog. 215 seq. 103) Vergl. Jacobi, Handwörterbuch der griech. und röm. Mythologie S. 411 fg. Anm. *, der bemerkt, daß diese Wendung der Sage auf die Vermengung dieses Abenteuers mit dem Zuge gegen Geryones hinausgehe. 104) Wie man über das Kleinvieh neben den Aepfeln oder statt derselben auch urtheilen möge, keineswegs rührt es von einem concetto di Grammatico, wie Zoega (Bassir. ant. II. p. 86) meint, oder, in Folge eines scherzhaften Misverständnisses, aus der Komödie her, wie Welcker urtheilt, Akad. Kunstmus. S. 158. Anm. 12. 105) Vergl. *Apollodor.* II, 5, 11 und schol. Ap. Rhod. IV, 1399. Dasselbe Wesen heißt sonst mit leichter Abweichung der Namensform Erytheïs. 106) Wie z. B. Jacobs, Verm. Schriften a. a. O. S. 150.

107) Als Jahresgott faßt den Geryones in Bezug auf die 53 Köpfe Gerhard, Auserl. Vasenb. 2. Th. S. 72. Anders de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. p. 318, der in Anschlag bringt, daß das Sonnenjahr 52 Wochen habe. Nach meiner Meinung haben die 53 Köpfe darin ihren Grund, daß man die Köpfe zweier verschiedenen Angaben oder Beziehungen zusammenzählte, 3 + 50, die Funfzigzahl sich aber auf die Monate des Mondjahres bezog. 108) Nur darauf wollen wir doch wenigstens in dieser Stelle aufmerksam machen, daß, wenn sich die Sache mit den Flügeln auf dem in Anm. 26 besprochenen Vasenbilde wirklich so verhält, wie de Witte annimmt, das Fehlen jener an den zwei schon getödteten Leibern durch unsere Auffassung des Geryones auf das Beste erklärt wird, da mit dem Tode des Dämons der Dunkelheit auch seine einhüllende, beschattende Kraft, die eben durch die Flügel bezeichnet wird, verloren gegangen ist. 109) Als Lichtesmacht faßt den Chrysaor auch Gerhard, Auserlesene Vasenb. 2. Th. S. 71, als den „Goldhelios" Welcker, Aeschylische Trilogie S. 129. 110) Vergl. *Etym. Magn.* p. 231, 10: *παρὰ τὸ γηρύω, ὅ ἐστι φθέγγομαι· πρέπον ὄνομα βουκόλῳ· κραυγαστικοὶ γάρ.* Gerhard (Auserl. Vasenb. 2. Th. S. 71. Anm. 26), der dieser Ansicht beipflichtet, bemerkt, so seien auch dem Hüter der Hesperidenäpfel hundert Stimmen beigemessen (*Apollod.* II, 5, 11). Allein die gab man dem Ladon — dessen Name, beiläufig gesagt, doch wol ohne Zweifel mit *χλάζω* zusammenhängt, (vergl. *χλαῖνα* und *λαῖνα*, *χλαρὸς* und *λαρός*, *χλιαρὸς* und *λιαρός*) — doch, meine ich, schwerlich als Hüter, sondern als Drachen und respective Fluß; s. auch Anm. 137. 111) Wie schon im Alterthume geschah und zuletzt von Schömann (de Phorcyne p. 21 seq.) u. H. D. Müller (Ares [Braunschweig 1848.] S. 100). 112) *Hesiod.* Theog. 518; *Orph.* Fr. 17. 113) Z. B. Jacobs, Verm. Schriften. 6. Th. S. 148 fg., nach dessen Meinung der Name ein Wesen bezeichnet, welches das Lebende zur Erde hinabzieht. Auch C. Fr. Hermann (Die Hadeskappe [Göttingen 1853.]

ein Compositum zu denken. Sollte das Wort etwa mit *Ϝερύω, Ϝειρύω* zusammenhängen und so zunächst den Begriff des Umhüllens, Bedeckens, dann den des Schützens enthalten [114])? Außerdem wird auch der Hirt des Geryones und sein Hund in Betracht zu ziehen sein. Jenes Namen wird man doch wol zunächst von *Ϝερύω*, „schützen," herleiten wollen, sodaß durch den Namen recht eigentlich der Beruf bezeichnet wird. Rücksichtlich des Namens des Hundes findet ein Schwanken zwischen Orthos und Orthros statt; jedenfalls sind beide Formen zu berücksichtigen; ich glaube sogar, daß man der ersteren vor der anderen in neuester Zeit einen zu weit gehenden Vorzug gegeben hat. Orthos aber kann der Hund heißen, nicht sowol „in dem Sinne des steif zum Bellen und Beißen aufgesträubten Hundes, des bissigen Schäferhundes nach Art der griechischen" [115]), als um den aufmerksamen Wachhund zu bezeichnen [116]); Orthros aber etwa als der in der Frühe muntere [117]). Inzwischen hat Movers eine Ansicht über Orthros und Geryon aufgestellt [118]), die, wenigstens was den ersteren anbelangt, richtig sein kann und mir richtig zu sein scheint, jedenfalls aber alle Beachtung verdient. Ihm ist „Orthrus, d. h. der Frühe, bei Hesiod *πρῶτος κύων*, der im Lande des Geryon den Herakles zuerst anfällt, der Vorhund, *προκύων*, arabisch: der vorangehende Hund (Ideler, Ueber die Sternennamen S. 252), weil er, ehe noch der zweite Hund, der Sirius, erscheint, schon in der Morgendämmerung sichtbar wird." Den Geryones aber faßt Movers als den Orion, der sonst mit dem Prokyon und dem Siriushunde am Himmel jage, aber auch als Jäger in der Unterwelt vor sich das Wild herscheuche, indem er noch dazu meint, daß sich der Namensunterschied in der phönizischen Aussprache, Gharjon und Orion, ausgleiche. Dies halte ich für mehr als bedenklich. Geht aber die Ansicht im Allgemeinen auf dem richtigen Wege, so möchte ich den Orthros als den Prokyon, als den Orion aber den Hirten des Geryones, den Eurytion, fassen. Auch das mythische Verhältniß des Geryones zum Eurytion paßt ganz dazu. Dieser ist jenes Hirt und Sprößling (durch die Erytheia), wie der Stern als der Dämmerung untergeordnet und als aus derselben hervorgegangen betrachtet werden kann. Ganz vortrefflich trifft aber endlich die Ableitung des Eurytion-Orion von Mars zu [119]). Daß der Prokyon als Hund des Orion galt, wissen wir durch Eratosthenes [120]). So könnte sich auch die Ableitung des Namens *Εὐρυτίων* von der breiten Gestalt [121]) oder von *εὖ* und *ῥυτὸς* (*ῥέω*) [122]) wieder hören lassen, da des Orion Riesengestalt ja vielfach gefeiert und der nimbosus, aquosus Orion zur Genüge bekannt ist; wenn man überall geneigt ist, diesen Ableitungen, namentlich der ersteren, vor der oben von uns vorgeschlagenen den Vorzug zu geben. Zu Erythos an der Oeta galt Eurythos als Sohn der Erythe. Der Name hängt doch sicherlich mit *ἐρυθρός, ἐρευθὴς* zusammen [123]). Darf man das Wesen ganz mit dem Eurytion der gemeinen Sage zusammenstellen, so könnte auch es zu einem Belege für die Identität des Eurytion und Orion wol verwendet werden. Wenn nun aber Orthros der Prokyon ist, so müssen doch auch wol die anderen Hunde des Geryones, in sofern sie überall aus alter Sage stammen, wie wir glauben, eine entsprechende Bedeutung haben. Daß der Gargettios ursprünglich mit dem Orthros identisch war, scheint mir klar. Der Name ist dunkel; doch dürfte man kaum irren, wenn man ihn auf den „Hund von Gargettos," jenem bekannten Demos in Attika, deutet, wie ja in diesem Lande auch die Sagen von dem Hunde des Ikarios und der Prokris zu Hause sind. Die Eurythione aber kann ganz vortrefflich auf den *κύων*, das Siriusgestirn, bezogen und mit der Maira für gleich gehalten werden, sowol als Tochter des Orthros, da ja der *Κύων* dem *Προκύων* sehr ähnlich ist und nach ihm erscheint, als auch wegen des auf röthlichen Glanz deutenden Namens [124]). Doch ich breche hiermit diese Nebenuntersuchung ab, indem ich schließlich nur noch auf einen Umstand aufmerksam mache. So wenig ich auf die Schildzeichen bauen möchte, die bei dem Geryon auf den bemalten Thongefäßen gefunden werden [125]), so merkwürdig kommt mir doch eine Darstellung des Geryones auf einer Vase in Besitz des Vicomte L. de Laborde vor. Ich gebe die Beschreibung mit den Worten de Witte's [125a]): „Au revers de cette amphore (à fig. noires) on voit le triple héros, placé entre deux personnages drapés. Les boucliers de Géryon offrent cette particularité que l'un est entièrement rouge avec un bord noir, le second noir avec un bord blanc et le troisième, superposé aux deux autres, montre un grand astre

---

Anm. 10), der ebenfalls *γῆ* als ersten Theil des Wortes betrachtet, indem er den Geryones nur als Ausdruck des dreimaligen Pflügens, wie Triptolemos und Trisaules, gefaßt wissen will. Endlich Benfey (Griech. Wurzellerikon. 2. Bd. S. 62), welcher, über den ersten Theil des Namens ganz anders urtheilend, denselben durch „Stier wahrend" deutet.

114) Der Wechsel zwischen Gamma und Digamma findet sich auch sonst. 115) Preller, Griech. Mythol. 2. Bd. S. 142. Anm. †. 116) Wie schon Jacobs (Verm. Schr. a. a. O. S. 164) deutet, nur daß ich nicht an den „bei jeder nahenden Gefahr die Ohren spitzenden," *ὀρθὸν οὖς ἱστάντα*, denken möchte. 117) Jacobs a. a. O. Anm. *. 118) Die Phönizier. 1. Bd. S. 436 fg. 119) Vergl. Anm. 45. Als Sohn des Mars kennt den Eurytion auch der Mythogr. Vatic. 1, 68. — Ares und Orion scheinen von Hause aus dasselbe Wesen zu sein. Manches hierher Gehörende in Lauer's System der griech. Mythologie S. 242 fg.

120) Catasterism. C. XLII. 121) Mit Jacobs a. a. O. S. 162. 122) Wie schon der Schol. zu *Hesiod.* Theog. 293 erklärt. 123) Das ε am Anfange ist in diesen Wörtern blos euphonisch; das ευ in *Εὔρυθος* wird man wol am wahrscheinlichsten aus einem Digamma vor dem ρ am Anfange erklären. Im Sanskrit findet sich nach Benfey (Wurzellerikon. 2. Th. S. 125) noch g als Anlaut. 124) Der rothe Siriushund ist ja allgemein bekannt. 125) Sie finden sich bei de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. p. 109 seq., namentlich auch p. 118 seq. und zum Theil auch bei Gerhard, Auserl. Vasenb. 2. Th. S. 77 fg. verzeichnet, und sind von diesen beiden kundigen Gelehrten der Berücksichtigung werth befunden. 125a) a. a. O. S. 296. Anm. 7.

rayonnant peint en blanc.“ De Witte fährt fort: „Quant au deux personnages drapés, quoique les chairs soient colorées en noir, nous n'hésitons point à y reconnaître les deux Hespérides [126]) figurées ainsi pour indiquer l'obscurité. D'ailleurs le collier qui sert de parure à l'une de ces deux figures ne peut laisser aucun doute quant au sexe;“ und ich möchte fragen, ob nicht die dreifach verschiedene Verzierung der Schilder auf das dreifach verschiedene Aussehen des Himmels sich beziehen solle, der roth ist zur Zeit der Abend- und Morgenröthe, schwarz, wenn kein Stern scheint, und hell, wenn die Gestirne an ihm leuchten oder ein besonders strahlender Stern [127])? Ich erinnere an den Umstand, daß noch in einigen anderen Fällen Vasenmaler uns direct Aufschlüsse über symbolische Wesen gegeben haben [128]). — Daß die Sage von Herakles und Geryones außerdem noch historische Bezüge mehrfacher Art enthalte, gebe ich natürlich zu [129]). Sie hängt auf das Engste mit den Fahrten und Thaten der Phönizier im Westen zusammen. Denn daß wir es hier mit einem vom Auslande und zwar zunächst von Phönizien ausgegangenen oder veranlaßten Sagencomplex zu thun haben, bezweifle ich ebenso wenig [130]), als ich die Einbürgerung der Sage bei den Hellenen selbst bis auf die Entlehnung der Namen aus der eigenen Sprache annehme. Nur in Betreff der Gestalt des Geryones hat sich die Einwirkung des Barbarischen, wie ich glaube, nie verloren. Von Gadeira und Iberien überhaupt wird Niemand die Phönikisirung in Abrede stellen. Aber hält man es denn für wahrscheinlich oder nur für glaublich, daß dort erst seit der Zeit der samischen Schiffahrten der Gedanke an Geryon aufgekommen sei, zumal wenn man sieht, wie in allen andern Gegenden, wo sich eine Spur von diesem findet, auch phönizischer Einfluß, sei es unmittelbarer oder durch Karer und Leleger vermittelter, nachgewiesen werden kann? So an der illyrischen Küste und in den zunächst damit zusammenhängenden Landstrichen [131]). Auch in Theben, das ja auch die Sage von Kadmos und Harmonia mit den Encheleern Illyriens gemeinsam hat [132]). Ferner in Elis [133]), wo, wie wir gesehen haben, ebenfalls die Knochen des Geryones aufbewahrt wurden, und sich in der Sage von Herakles' Kampfe gegen Neleus und Hades bei Pylos die von dem Kampfe gegen Geryones wiederholt, wie es denn auch heißt, daß Neleus dem Herakles die Rinder des Geryones habe rauben wollen [134]). Endlich, um von Sicilien ganz zu schweigen, wo Herakles als Gründer des Heiligthums des Geryones zu Agyrrhium galt, gewiß auch bei Patavium, wofür besonders auch der Umstand spricht, daß bei dem dortigen Orakel des Geryones die Würfel benutzt wurden [135]). — Ueber den Geryones ist in neuerer Zeit mehrfach gehandelt worden. Am ausführlichsten und gelehrtesten von de Witte [136]), der Manches richtig eingesehen hat, aber dem Geryones doch eine viel zu umfassende Bedeutung gibt. Dann von Gerhard [137]), welcher, sich zum Theil an de Witte anschließend, in ihm einen Jahresgott und besonders ein in den drei Reichen des Weltalls oder in zwei, der Ober- und der Unterwelt, gebietendes Wesen erkennt, und von Movers, Schömann, H. A. Müller, deren zum Theil von Jacobs' beifallswerther Auffassung [138]) ausgehende Ansichten schon mitgetheilt oder angedeutet sind. Weiter von E. Braun, der in dem Chrysaor, d. i. „Goldspaten,“ nur eine Hindeutung auf den Ertrag unermeßlichen Reichthums findet, welchen die Westküste dem Bebauer gewähre, und unter Geryones die tückische Macht versteht, unter deren Gewalt die Küstenstriche des gesegneten Westlandes sich befinden, dem Herakles, der Gründer der Cultur, zuerst vermöge den Reichthum abzuringen, indem er die breitstirnigen Rinder hinwegtreibe und dem Handel die Pfade des Okeanos öffne [139]). Ferner von Rinck, der in dem Chrysaor, d. i. „Sonnenrind,“ von חֶרֶס und שׁוֹר, „das Ideal des Stiergeschlechts“ erblickt, in dem Geryones einen simplen Menschen und Heerdenbesitzer, „welchem das erste nach Griechenland gebrachte Rindvieh abgenommen wurde,“ und der „wol in einem Zeugungsverhältnisse mit demselben gedacht und sogar als Collectivum damit identificirt werden mochte,“ indem „die drei Köpfe, die man ihm andichtete, auf die dreierlei Geschlechter des Stiers, der Kuh und des Ochsen anzuspielen scheinen“ [140]). Endlich von Preller [141]), dem „der dreileibige, brüllende,

126) *Palaephat.* de incredib. C. XIX. 127) Etwa der ἀστὴρ ἕσπερος selbst, ὃς κάλλιστος ἐν οὐράνῳ ἵσταται ἀστήρ, *Homer.* Il. XXII, 317? 128) Z. B. über Bellerophon und Sphinx durch Darstellung mit einem Strahlenkranz. 129) Die Sache ist nicht allein von Müller und Braun, sondern auch von andern Gelehrten, die einen ursprünglichen symbolischen Bezug des Geryones voraussetzen, wie de Witte, Gerhard, Preller, Movers (Phönizier II, 2. S. 626, wo nur von dem Geryones zu Gades gesprochen wird) anerkannt. 130) Ganz anders urtheilte Völcker (Myth. Geographie S. 128 fg.), während doch selbst Müller (Dorier I. S. 427) den hellenischen Heros Herakles im Kampfe mit Nichthellenen anerkannte. 131) Vergl. *Raoul-Rochette*, Mém. sur l'Hercule Assyrien p. 108 u. 122; Movers, Phönizier a. a. O. S. 91. In Betreff des Flusses Aoos bei Apollonia will ich darauf aufmerksam machen, daß derselbe auf Kypros und in Kilikien wiederkehrt; vergl. Meineke (Anal. Alexandrina p. 280 seq.), der freilich der Ansicht ist, daß dem Flusse in der erstgenannten Gegend der Name erst in Folge einer Uebertragung des Adonsdienstes von Korinth nach Apollonia zu Theil geworden sei. 132) Ueber Thebens Zusammenhang mit den Phöniziern vergleiche man namentlich Movers a. a. O. S. 89. 133) Vergl. E. Curtius, Peloponnesos. 2. Th. S. 11.

134) So nach schol. *Homer.* Il. XI, 690. Vergl. sonst Müller, Dorier I. S. 447 und de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. p. 369 seq. 135) Vergl. das ähnliche Urtheil in Betreff des Herakleien bei Bura von E. Curtius, Herakles der Satyr und Dreifußräuber (Berlin 1852.) S. 11. Vermuthlich galt das Orakel bei Patavium auch als Heraklesstiftung. 136) Nouv. Ann. a. a. O. p. 107—143 und p. 270—374. 137) Auserles. Vasenbilder. 2. Th. S. 69 fg. und Apul. Vasenbilder S. 16. In seiner Griech. Mythologie geht Gerhard auf specielle Deutung des Geryones nicht ein; nur §. 433. Anm. 3 äußert er, daß jener nach Namen und Begriff ein Plutonisches Wesen sei. 138) In dem Aufsatze „Ueber den Mythus des Geryones,“ aus dem Jahre 1794, wieder abgedruckt in Verm. Schriften. 6. Th. S. 145 fg. 139) Griech. Götterlehre S. 68 u. 630 fg. 140) Die Religion der Hellenen. 1. Bd. S. 78, vergl. auch II. S. 266. 141) Griech. Mythologie. 2. Bd. S. 142 fg.

gewappnete und geflügelte Riese, der Sohn des Blitzes (Chrysaor) und der Fluth (Kallirrhoe), mit seinen fetten Heerden auf der üppig getränkten Flur des abendlichen Okeanos, woher die Wolken kamen, das Gewitter" bedeutet, „das von Abend her furchtbar drohend anziehende und doch üppige Fruchtbarkeit spendende," eine Auffassungsweise, die im Wesentlichen durchaus mit der Klausen's [142]) übereinstimmt. (*Friedrich Wieseler.*)

GERYONEIS, *Γηρυονηΐς*, ein Gedicht des berühmten griechischen Lyrikers **Stesichoros** von Himera, dessen Blüthe um Olymp. 50 = 580 a. Chr. (genauer läßt sich seine Lebenszeit nicht bestimmen) fällt. Gewöhnlich wird dies Gedicht von den Neuern [1]) *Geryonis* genannt; allein da das Adjectiv *Γηρυνεῖος*, sowie die analogen Formen *Ἀχιλληΐς*, *Θησηΐς* die Formation *Γηρυονηΐς* rechtfertigen, auch die Handschriften des Pausanias [2]) und Anderer auf sie ganz unzweideutig führen, so muß *Γηρυονηΐς* als der von den ältern Hellenen gebrauchte Name angesehen werden: von den ältern Hellenen; denn Stesichoros selbst hat seinem Gedichte keinen derartigen Titel gegeben, nur sein Name stand in den Handschriften über demselben. Dies der Titel; wir gehen zum Inhalte. Den zeigt im Allgemeinen der Titel an: der Mythus von **Geryon**, also die berühmteste That aus dem von Stesichoros mit entschiedener Vorliebe behandelten Sagenkreise des Herakles war auf lyrische Weise beschrieben; da aber genauere Angaben über die Composition fehlen, da wir ferner nicht einmal wissen, zu welcher speciellen Gattung [2a]) der lyrischen Productionen unser Gedicht gehörte, so fehlt auch eine sichere Grundlage für die Anordnung der im Ganzen sehr geringen Ueberbleibsel des Gedichts. Zwar hat man [3]) behauptet, Apollodor habe bei seiner Darstellung der Geryonssage den Stesichoros vor Augen gehabt; aber selbst wenn das sicher wäre — und es ist es gewiß nicht —, so ist damit nicht viel geholfen, weil Apollodor seinem Zwecke gemäß der poetischen Anordnung des Lyrikers die trockene chronologische und geographische vorgezogen hat. Demnach können auch wir im Ganzen nichts Anderes thun, als nach dem naturgemäßen Laufe der Ereignisse die Fragmente aneinanderreihen.

Stesichoros hat wol begonnen mit der Veranlassung des Gedichts, also mit Bezug auf das Fest, an welchem es gesungen, wobei vielleicht schon der Zusammenhang desselben mit dem Mythus von Geryon und überhaupt dieses letztern Beziehung zur Gegenwart hervorgehoben war: daß die größern und erhabenen Gedichte des Stesichoros bei Festen oder andern Cultushandlungen gesungen, läßt sich auf das Sicherste beweisen. Darauf gelangte der Dichter zur Sache selbst; es wurden die Hauptpersonen des Mythus, zugleich die Veranlassung des Hauptfactums, des Sieges des Herakles über Geryon oder des Todes des Geryon — je nachdem die Gegenwart und das Verhältniß des Dichters zu ihr es verlangte — kurz angegeben, und so der Kreis, innerhalb dessen die Gedanken der Hörer im Folgenden sich zu bewegen hätten, näher bestimmt. Um bei den Hauptpersonen zunächst stehen zu bleiben: wie weit **Eurystheus**, der Urheber des Unternehmens, in die Darstellung verflochten war, ist nicht zu ermitteln; **Herakles** aber erschien als der Sohn der Alkmene und des Zeus [4]), ferner als Thebaner [5]); er war angethan mit der Löwenhaut, bewaffnet mit der Keule, daneben mit Bogen und Pfeilen; so nämlich pflegte Stesichoros [6]) nach Peisandros, abweichend vom alten Epos, den Herakles darzustellen. Ihm stand nun **Geryon**, ein Ungethüm, gegenüber; er war, um die Schwierigkeit des Unternehmens hervorzuheben, wol gleich ausführlich beschrieben. Wen Stesichoros als die Erzeuger des Geryon angegeben, ist uns unbekannt; ihn selbst aber hatte er als mit drei Köpfen versehen dargestellt, mit sechs Füßen ferner und sechs Händen: dabei war er geflügelt [7]); er bestand also aus drei Leibern, und ist es Stesichoros, der, abweichend von Hesiodos, den bei den spätern griechischen wie bei den lateinischen Dichtern öfter erwähnten **dreileibigen** Geryon [8]) hervorgerufen hat. Streit ist jedoch unter den Neuern entstanden über die Beflügelung; J. H. Voß [9]) meinte, Geryon habe vier Flügel gehabt, Kleine [10]) dagegen entweder sechs oder es sei vom Dichter nur die Beflügelung überhaupt, nicht aber die Zahl der Flügel angegeben gewesen. Schlagende Gründe sind weder für das Eine, noch das Andere beigebracht; am wahrscheinlichsten theils wegen der Art des Ausdrucks in den Hesiodeischen Scholien [11]), theils wegen der Bildung der Beflügelung auf Bildwerken [12]) bei verwandten Süjets ist es, daß Geryon zwei Flügel bei Stesichoros gehabt habe. Zugleich war dann auch wol seine Bewaffnung — Lanzen und von Hephaistos geschmiedete Waffen —, vielleicht auch sein Reichthum, der aus den

---

142) Vergl. Allgem. Schulzeitung. 1833. II. Nr. 45 fg. und den Artikel Orthros in dieser Encyklopädie 3. Sect. 6. Th. S. 198.

1) Kurz berührt ist unser Gedicht von *Heringa*, Observv. Crit. p. 20. coll. p. 302. *Suchfort*, Fragm. Stesich. lyrici p. XIV sqq. *Fabric.* B. Gr. T. II. p. 154. Harl.; genauer besprochen von K. O. Müller, Dorier II. S. 474. *Blomfield* in *Gaisford*, Poet. Gr. Min. T. III. p. 337. Lips. *Kleine* ad *Stesich.* frr. p. 60, dazu die Fragmentsammlungen von Bergk und Schneidewin, sowie die neuern Literaturgeschichten. 2) *Pausan.* VIII, 3, 2 ibiq. *v. Schubart*, Athen. XI, 499 E. ibiq. *G. Dindorf.*: *v. Lobeck.* Pathol. Serm. Gr. Prolegg. p. 468. 475, auch *G. Dindorf* in *H. Stephani* Thes. L. Gr. s. v. T. II. p. 613 B. 2a) s. unten Note 107 fg. 3) *Kleine* ad *Stesich.* fr. p. 62.

4) *Stesich.* fr. X, 6. *Kleine.* 5) *Plutarch.* de malign. Herod. c. 14. p. 857 E. 6) *Megaclid.* ap. *Athen.* XII. p. 512 F: K. O. Müller, Dorier I. S. 424. 7) Scholl. ad *Hes.* Theog. 287: „*ἔστιν ὁ Γηρυόνης Καλλιῤῥόης τῆς Ὠκεανοῦ καὶ Χρυσάορος· Στησίχορος δὲ ἓξ χεῖρας ἔχειν φησὶ καὶ ἓξ πόδας καὶ ὑπόπτερον εἶναι.*" 8) *Aesch.* Agam. 837. *Eur.* Herc. Fur. 423. *Lucret.* V, 28. *Virg.* Aen. VI, 283. *Horat.* Carm. II, 14, 8 ibiq. *v. Mitscherlich.*, Witte in Nouvelles Annales publiées par la section française de l'Institut Archéologique. T. II. p. 135. 9) Mytholog. Briefe II. S. 19. 10) ad *Stesich.* fr. p. 62. 11) s. Note 7. 12) So Typhoeus: Gerhard, Auserl. Vasengem. 3. Th. Taf. 237: zwei Pferde zusammen haben zwei Flügel: Gerhard a. a. O. I. Th. Nr. X: wo Wagen und Pferde geflügelt sein sollten, ist nur das eine und dann mit zwei Flügeln geflügelt.

berühmten Rindern[13]) bestand, ferner seine Umgebung geschildert; endlich auch ein alter Hader, der den Eurystheus jetzt veranlaßt habe, den Herakles[14]) gegen ihn auszusenden.

Nach diesen oder andern Vorbereitungen begibt sich dann Herakles auf die Reise. Auf dieser gelangt er nach Libyen[15]), wo er Ungethüme[16]) mancher Art erlegte, aber dabei von der Sonnenhitze so gequält ward, daß er seinen Bogen, wie einst auf Aidoneus[17]), jetzt drohend auf Helios[18]) spannte; jedoch von diesem daran erinnert, wie er als schwacher Sterblicher die Götter zu ehren und nicht in ohnmächtiger Weise zu bekämpfen habe, steht er sofort von dieser seiner als übereilt erkannten Drohung ab; dadurch milde gestimmt, gibt ihm Helios aus eigenem Antriebe, wie es scheint, ein *δέπας*, nach gewöhnlicher Ansicht einen Becher, in dem Herakles über den Okeanos setzen könne. Er leistete damit dem Helden einen großen Dienst, wie denn wol schon vorher in dem Gedichte erwähnt war, daß die Schwierigkeit des dem Herakles von Eurystheus ertheilten Auftrags grade in dem Durchsegeln des Okeanos liege, welches, um nach Erytheia, dem Wohnorte des Geryon, zu gelangen, unumgänglich nothwendig war. Wie aber das *δέπας* zu denken, darüber waren schon bei den Alten verschiedene Ansichten: Athenaios[19]) denkt an einen wirklichen Becher; es war nach Ansicht des Stesichoros[20]) aber jedenfalls ein Kahn, aber ein goldener Wunderkahn, von Hephaistos, dem kunstreichen Verfertiger so vielen Wunderbaren, gearbeitet und dazu bestimmt, den Helios tagtäglich beim Untergange der Sonne mit Wagen und Rossen aufzunehmen und nach Westen segelnd zu seiner Wohnung und seiner Familie zu bringen[21]); von da fährt er dann in demselben Becher nach Osten, um mit Pferden und Wagen aus dem Kahne herauszufahren und Erde und Himmel glänzend[22]) zu erleuchten. Alles dies war schön und erhaben von Stesichoros, der solche Gegenstände[23]) grade liebte, beschrieben, und zwar nicht lediglich nach eigener willkürlicher Phantasie, sondern alte Sagen und Gedichte leiteten ihn; schon in der Titanomachie[24]), welche bald dem Arktinos, bald dem Eumelos zugeschrieben wird, dann bei Peisandros[25]) war von dieser Fahrt des Helios die Rede gewesen. Diesen Becher, vielmehr dieses Schiff, bestieg also Herakles; er kam auf den Okeanos und somit zu neuen Schrecknissen und Abenteuern, wie er auch sicher wußte. Den auf dem Okeanos Fahrenden stellt uns eine volcentische Vase[26]) dar; die Keule über der Schulter, den Bogen in der Hand und auch sonst nach Weise des Stesichoros gerüstet, drückt sein Gesicht die gespannteste Aufmerksamkeit aus; man sieht, er erwartet Angriffe und Gefahren. Und die bot ihm nun zunächst wahrscheinlich die Insel Sarpedonia[27]), der Wohnort der Gorgonen; schon in den Kyprien[28]) hatte Stasinos gedichtet:

> Die Gorgonen gebar sie befruchtet, gar gräßliche Wesen,
> Die Sarpedon bewohnen im tief aufwirbelnden Ocean,
> Felsiges Eiland.

Der Anblick derselben versteinerte; aus dieser Gefahr errettete ihn wahrscheinlich seine stete Helferin, Athene. Kaum war diese Gefahr glücklich überwunden, so erregt Okeanos, vielleicht dadurch, daß ein Sterblicher auf ihm schifft, verletzt, einen den Helden dem Untergange nahe bringenden Sturm; allein hier half sich Herakles durch eigene Kraft; er spannte seinen Bogen auf Okeanos und schüchterte ihn dadurch so ein, daß er zur Ruhe[29]) sich legte. Diese Fahrt zeigte also schon die Größe des Unternehmens, zugleich aber auch den Charakter des Helden; dies Alles aber trat noch mehr hervor, als Herakles nach Erytheia selbst gelangte. Wie sich Stesichoros die Lage dieser Insel gedacht, ist nicht klar zu ermitteln, jedenfalls an den Grenzen der Erde und im Westen, da

13) *Apollod.* II, 5, 10. coll. I, 6, 14 ibiq. *Heyn.* Obss. p. 30; Apost. X, 45 ibiq. annott.; auch *Hom.* Odyss. XII, 127 mit Nitzsch, Erkl. Anmerk. 3. Th. S. 386 fg. 14) Ich schließe das aus Scholl. ad *Hesiod.* Theog. 292, wo Geryon als *Τιρύνθιος* angegeben wird, einer ganz allein stehenden Notiz, die, da Stesichoros auch sonst grade in Genealogien Eigenthümliches hat, aus ihm wol geflossen sein dürfte. Es ist ja auch sonst in den alten Mythen der Fall, daß ein solcher Zug in alter Verwandtschaft seinen Grund hat, so in der Argonautensage. 15) *Apollod.* II, 5, 10, 4; *Diod.* IV, 17. 16) *Apollod.* l. c.; *Diod.* l. c.; vergl. *Pind.* Nem. I, 62; *Zenob.* II, 41, ann. ad *Greg. Cypr.* Mosq. I, 27. 17) *Hom.* Il. E, 393; *Tzschirn.* ad *Panyas.* fr. p. 67. 18) *Athen.* XI, 470 C, s. unten Note 21; *Sturz.* ad *Pherecyd.* frr. p. 103. O. Müller, Dorier II. S. 468. 19) *Athen.* XI, 781 D: „*αὐτός γε μην ὁ Ζεὺς τῆς Ἡρακλέους γενέσεως ἄξιον ἡγεῖται δῶρον Ἀλκμήνῃ δοθῆναι ποτήριον, ὅπερ Ἀμφιτρύωνι εἰκασθεὶς δίδωσιν,*

ἁ δ' ὑποδεξαμένα θαήσατο χρύσεον αἶψα

ποτήριον. τὸν δὲ Ἥλιον ὁ Στησίχορος ποτηρίῳ διαπλεῖν φησι τὸν Ὠκεανόν· ᾧ καὶ τὸν Ἡρακλέα περαιωθῆναι ἐπὶ τὰς Γηρυόνου βόας ὁρμῶντα.“ 20) Welcker in Jahn Jahrb. für Philol. und Päd. IX. S. 253. Auch sonst haben Becher Namen von Schiffen oder Theilen der Schiffe erhalten. *Athen.* IX, 474 F. 21) *Athen.* XI. p. 470 C: „*Φερεκύδης δ' ἐν τῇ τρίτῃ τῶν ἱστοριῶν* (fr. 33 h. *Muell.*) *προειπὼν περὶ τοῦ Ὠκεανοῦ ἐπιφέρει. Ὁ δ' Ἡρακλῆς ἕλκεται ἐπ' αὐτὸν τὸ τόξον ὡς βαλῶν καὶ ὁ Ἥλιος παύσασθαι κελεύει, ὁ δὲ δείσας παύεται. Ἥλιος δὲ ἀντὶ τούτου δίδωσιν αὐτῷ τὸ δέπας τὸ χρύσεον, ὃ αὐτὸν ἐφόρει σὺν ταῖς ἵπποις, ἐπὴν δύνῃ, διὰ τοῦ Ὠκεανοῦ [πρὸς] τὴν νύκτα [κἀκεῖθεν] πρὸς ἕω, ἵν' ἀνίσχει ὁ ἥλιος. ἔπειτα πορεύεται ὁ Ἡρακλῆς ἐν τῷ δέπαϊ τούτῳ ἐς τὴν Ἐρύθειαν· καὶ ὅτε δὲ ἦν ἐν τῷ πελάγει, Ὠκεανὸς πειρώμενος αὐτοῦ κυμαίνει τὶ δέπας φανταζόμενος· ὁ δὲ τοξεύειν αὐτον μέλλει καὶ αὐτον δείσας Ὠκεανὸς παύσασθαι κελεύει:*“ die eingeklammerten Worte habe ich eingeschoben, da, wenn nicht sie, doch ähnliche der Sinn gradezu verlangt. Es ist aber schon von Andern bemerkt, daß Pherekydes den Stesichoros vor Augen gehabt: *Sturz.* ad *Pherec.* frr. p. 103. O. Müller, Dorier II. S. 468; man beachte dafür auch die Gleichheit in der Beschreibung der Situationen, in welche Herakles geräth; daher die gesperrt gedruckten Worte: das ist Homerisch.

22) Gerhard, Lichtgottheiten in Abhandl. d. Berl. Akadem. d. Wissensch. vom J. 1838. tab. III. n. 3. 23) Aehnlich der Becher in der *Ἰλίου πέρσις*; *Stesich.* fr. 25. *Kl.* 24) *Athen.* XI, 470 B. 25) *Athen.* l. c. p. 469 D; vergl. Nitzsch, Sagenpoes. S. 501. 26) Gerhard, Auserl. Vasenbilder, 2. Th. Taf. 109. 27) Scholl. ad *Apoll. Rhod.* Argon. I, 212: „*Στησίχορος δὲ ἐν τῇ Γηρυονίδι καὶ νῆσόν τινα ἐν τῷ Ἀτλαντικῷ πελάγει* — d. h. Okeanos — *Σαρπηδονίαν φησί:*“ fr. 9. *Kl.* fr. 10. *Bergk.* 28) *Herodian.* π. *μονήρ.* λέξ. p. 9, 12 ibiq. *Lehrs*, *Zenob.* V, 86 ibiq. annott. 29) s. Pherekydes in Note 21.

sie dem Flusse Tartessos ungefähr gegenüber liegt; sie lag ferner, auch wenn in mancher Hinsicht Stesichoros genauer als Hesiodos gesprochen, in einer von Menschen nie wieder betretenen und ihnen daher unbekannten Region. Sie heißt aber „die berühmte," eben wegen Geryon und wegen der Trefflichkeit der dort weidenden und diesem gehörenden Heerden; der Boden mußte also, wie überhaupt die ganze Beschaffenheit der Insel Rothland, vortrefflich [30]) sein. Sie also betrat Herakles, und zwar allein; diese seine Lage hat er vielleicht in directer Rede selbst geschildert. Als er vorwärts schreitet, ist der Erste, der sich ihm feindlich entgegenstellt, der furchtbare, zweiköpfige Hund Orthos [31]), der Sohn des Typhaon und der Kallirrhoe, aus deren Vermischung so viele Ungethüme hervorgegangen, der Bruder des Kerberos; als dieser den Eindringling erblickt, beginnt er schrecklich zu bellen, sodaß [32])

ob des unendlichen Hundegebelles
⏑–́⏑⏑–⏑⏑––

den Herakles schreckliche Furcht [33]) — Furcht blicken zu lassen, war eines Helden damals nicht unwürdig — ergreift, doch sich bald ermannend besteht er den Kampf und erschlägt den Hund mit der Keule. Dieser längere, offenbar mit vielem Lärme verbundene Kampf führte aber den Besitzer des Hundes, den Hirten Eurytion [34]), herbei; es begann wol zunächst ein Gespräch zwischen beiden, in welchem Eurytion oder Eurytos sich zu erkennen gab, seiner Aeltern — die zu dem Geschlechte des Phorkys oder einem ähnlichen gehört haben dürften — und des Orts seiner Geburt gedachte und schließlich den Herakles zum schleunigen Verlassen der Insel auffoderte. Aus einer derartigen Schilderung ist die folgende Stelle:

[Und sie (nämlich den Eurytion) gebar] Eurytheia dem Glanzpunkt grad gegenüber
Nah den unendlichen silbergewurzelten Quellen des Stromes Tartessos
Drin in der felsigen Grotte [35]) —
** ⏑⏑–́⏑⏑––––́⏑⏑––
–ˣ––́⏑⏑–⏑⏑–⏑⏑–⏑⏑–⏑⏑––
–ˣ––́⏑⏑– ** .

Da Herakles aber der Auffoderung des Eurytion weder nachkommen konnte noch wollte, begann der Kampf; allmälig ward Eurytion zurückgedrängt und fiel endlich von des Herakles Pfeilen durchbohrt in der Nähe der seiner Obhut anvertrauten [36]) Heerde. Herakles bemächtigt sich nun der Heerde; er scheint sie also ohne einen Kampf mit Geryon, auf welchen man gewiß schon gespannt war, zu erhalten. Doch plötzlich erscheint Geryon und hält den Herakles auf; es scheint da zunächst eine Art Verhandlung zwischen diesen beiden so gewaltigen Kämpfern stattgefunden und in dieser Herakles, der auch sonst in den Mythen als durch Ueberredung [37]) sein Ziel zu erreichen bemüht erscheint, verlangt zu haben, daß Geryon ihm ohne Kampf die Heerden, sein werthvollstes Besitzthum, überlasse; Geryon schlug dies aber auf eine Weise ab, die den Dichter veranlaßt hatte, in allgemeinen Sentenzen auf lyrische Weise einen Tadel [38]) über ihn auszusprechen; es brachte das die Grundidee des Ganzen mit sich, wie man denn immer hier festhalten muß, daß die Darstellung durchweg eine subjective Haltung hatte und der Dichter das, was er erzählt, zu beurtheilen und zu Betrachtungen ethischer Art zu benutzen nie Anstand nahm. Da auf friedliche Weise Herakles den vom Eurystheus ihm gewordenen Auftrag also nicht vollziehen konnte, schritt man zum Kampfe; in ihm scheint die Ueberlegenheit des Geryon wegen dessen Dreileibigkeit anfänglich den Ausgang zweifelhaft gemacht zu haben; allein mit Hilfe der Athene, die auch hier ihren Liebling nicht verließ, wie namentlich Darstellungen auf alten Vasen [39]) beweisen, gelang es, allmälig den Gegner und nach schwerem Kampfe zu tödten; jeder Leib mußte nämlich besonders getödtet [40]) werden; dreimal also erneuerte sich der furchtbare Kampf, in welchem Herakles bald mit der Keule, bald mit dem Bogen kämpfend erschien. Als er aber gesiegt, stieg er mit der Heerde in den Kahn des Helios und vollendete rasch die Fahrt zu dem Orte, wo er dem gefälligen Gotte das ihm so förderlich gewesene Fahrzeug wiedergeben mußte; nach kurzer Begrüßung trennten sie sich; Helios fuhr in dem Kahne auf seine gewohnte Weise weiter, Herakles eilte nach Hause. Dies beschreibt uns das ausführlichste Fragment, welches wir überhaupt von Stesichoros haben, in folgenden Worten [41]):

30) Vergl. über diese Insel *Hesiod.* Theog. 290. *Pompon. Mel.* III, 6, 2 ibiq. interpp.: *Hom.* Od. 1, 107. *Welck.* Syll. Epigramm. p. 259. Nitzsch, Erkl. Anmerk. zu *Hom.* Odyss. T. III. p. 385. 31) *Hesiod.* Theog. 293. 309 sqq.; vergl. Gerhard, Auserl. Vasenb. 2. Th. Taf. CV. 32) Scholl. ad *Hom.* Il. Φ, 575: „*Στησίχορος δὲ ἔοικεν οὕτως* [sc. *κυνυλαγμόν*] *ἀνεγνωκέναι· φησὶ γοῦν ἀπειρεσίοιο κυναλαγμοῖο;*" fr. 66. *Klein.*, 85. *Bergk.;* es ist aber der Dativ herzustellen. 33) *Pind.* Isthm. I, 13, was sich auf Stesichoros bezieht. 34) *Hesiod.* Theog. 294. 35) *Strab.* III. p. 148 C, fr. V. *Klein.*, 5. *Bergk.*: „*ἐοίκασι δὲ οἱ παλαιοὶ καλεῖν τὸν Βαῖτιν Ταρτησσόν, τὰ δὲ Γάδειρα καὶ τὰς πρὸς αὐτὴν νήσους, Ἐρύθειαν· διόπερ οὕτως εἰπεῖν ὑπολαμβάνουσι Στησίχορον περὶ τοῦ Γηρυόνος βουκόλου* [so Kramer, Bergk, die codd. *βουκολίου*] *διότι γεννηθείς·*

*** σχεδὸν ἀντιπέρας κλεινᾶς Ἐρυθείας*
Ταρτησσοῦ ποταμοῦ παρὰ παγὰς ἀπείρονας ἀργυρορίζους
*ἐν κευθμῶνι πέτρας ***"

36) *Hesiod.* Theog. 293: „*Ὄρθον τε κτείνας καὶ βουκόλον Εὐρυτίωνα Σταθμῷ ἐν ἠερόεντι πέρην κλυτοῦ Ὠκεανοῖο.*" 37) *Pind.* Ol. III, 16. 38) *Pind.* Dithyr. fr. VII, was gegen Stesichoros gerichtet ist. 39) Welcker, Alte Denkmäler. 2. Bd. S. 31 und besonders 3. Bd. S. 31 fg.; add. *Witte* l. c. p. 125. 40) *Suid.* s. *Γηρυόνης*: „... *ὁ γὰρ Γηρυόνης τρικέφαλος ὢν πολὺν ἀγῶνα πάρεσχε τῷ Ἡρακλεῖ:*" aus Scholl. ad *Arist.* Acharn. 1081. Darauf geht *Aesch.* Agam. 837 seq. 41) *Athen.* XI. p. 469 E: „*ὅτι δὲ καὶ ὁ Ἥλιος ἐπὶ ποτηρίου διεκομίζετο ἐπὶ τὴν δύσιν Στησίχορος μὲν οὕτως φησίν·* [fr. 18. *Klein.*, fr. 8. *Bergk.*, fr. 7. *Schneidew.*]

Ἀέλιος δ' Ὑπεριονίδας δέπας ἐσκατέβαινεν
χρύσεον, ὄφρα δι' Ὠκεανοῖο περάσας
ἀφίκηθ' ἱερᾶς ποτὶ βένθεα νυκτὸς ἐρεμνᾶς
ποτὶ ματέρα κουριδίαν τ' ἄλοχον
παῖδάς τε φίλους· ὁ δ' ἐς ἄλσος ἔβα
δάφναισι κατάσκιον ποσσὶ παῖς Διός."

Die Neuern theilen die Verse zum Theil anders ab; in dem Texte

Aber es stieg in den Becher den goldnen der Sohn Hyperion's
Helios, um, in den Okeanos hinablenkend,
Zu den Tiefen der heiligen Nacht zu gelangen, der düstern,
Zu der Mutter und auch zu dem edlen Gemahl
Und Kindern so lieb. Doch den Hain, den bedeckt
Lorbeerengezweig, betritt muthig der Sohn des Zeus.

–́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – –
–́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – –
⏑⏑ –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – –
⏑⏑ –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ –
⏒ –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ –
⏒ –́ ⏑⏑ – ⏑ – –́ ⏑⏑ – ⏑ –

Wie nun aber Herakles den Weg nach Hause zurückgelegt, können wir aus Mangel an Nachrichten nicht auch nur mit einiger Sicherheit entwickeln; er wird wol kürzer als der Hinweg geschildert gewesen sein; die Hauptaufgabe des Herakles, die Erwerbung der Rinder des Geryon, war gelöst. Es mag aber nun zunächst der Held mit seiner Beute nach Sicilien gekommen sein; hier hat er sich zunächst von den Strapazen dieses Zuges erholt, indem in der Nähe von Himera auf Bitten der Athene die Nymphen der dortigen Gegend zur Erquickung und Stärkung des angegriffenen Herakles warme Bäder[42]) haben entstehen lassen. Eine ähnliche Sage hatte auch Peisandros[43]) bearbeitet; Stesichoros als Himeräer wird sie schwerlich übergangen haben, zumal Athene in Himera[44]) einen angesehenen Cult hatte. Von da gelangte er endlich nach Hellas, und zwar so, daß er auf dem Wege nach Mykene durch Arkadien kam; hier traf er den Pholos, einen Kentauren, und kehrte bei ihm ein; er ward trefflich bewirthet und zeigte Herakles dabei seine Tüchtigkeit im Zechen, wie ein Fragment[45]) uns es schön schildert:

Nahm den Becher den runden, der drei Maß völlig umfaßte,
Und trank ohn' abzusetzen, was ihm Pholos mischte, credenzte
und reichte.

– x – –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏒ –́ ⏑⏑ – –
– x – –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – –

Daß dabei nun auch der Kampf mit den Kentauren und deren Untergang[46]) beschrieben gewesen, läßt sich nicht beweisen. Auf dem darauf erfolgten weitern Marsche mag dann auch die Stadt Pallantion[47]) in Arkadien erwähnt worden sein; er kam endlich zu Hause wieder an und ward als Sieger ohne Zweifel festlich empfangen.

Dies der Inhalt; nun die Composition und der Charakter des Gedichts; diese Punkte werden sich erst dann näher erkennen lassen, wenn die Veranlassung und Bestimmung desselben klar gemacht worden. Die Geryoneis ist, wie die übrigen größern Compositionen erhaben-lyrischer Art des Stesichoros, die *Ἰλίου πέρσις*, *Ὀρέστεια*, *Νόστοι* u. s. w., nur zur Feier und Verherrlichung eines Cultus gedichtet; es folgt dies einmal aus dem Charakter der hellenischen Lyrik im Allgemeinen, dann aber aus Andeutungen des Stesichoros selbst; er nennt nämlich seine Gedichte öffentlich gesungene[48]), grade so wie Pindaros[49]), wie Dissen schon bemerkt hat. Sind sie aber solche, so sind sie auch bei Festen oder Cultushandlungen anderer Art gesungen; daraus folgt dann weiter, daß in den Gedichten auf die Feste Rücksicht genommen sein mußte; ist dies Letztere nachgewiesen, so ist es auch das Vorherstehende. Es beweist aber solche Berücksichtigung das zweite Fragment, dessen Text zuerst Bergk richtig behandelt hat[50]); in ihm wird der Jungfrau Folgendes darzubringen aufgefodert:

Seesamgebäck nebst Stollen und Kuchen von Graupen und Anderem, Honig den frischen —

–́ ⏑⏑ – – –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑

diese Jungfrau ist Persephone — auch sonst wird sie schlechthin mit *παρθένος* bezeichnet[51]) —, welcher bei dem namentlich in Sicilien weit verbreitetem Feste der Thesmophorien[52]) ganz besondere, aus Seesam und Honig vorzugsweise bereitete Kuchen, die sogenannten *μυλλοί*[53]), dargebracht wurden; dies Wort konnte in einem erhabenen Gedichte der Dichter wegen seiner unanständigen Bedeutung nicht gebrauchen; er umschreibt es daher: Jeder verstand die Beziehung. So ist also klar, wie die Gedichte unseres Dichters auf Feste, bei denen sie aufgeführt, Rücksicht nehmen; sie sind also für Feste geschrieben und an Festen aufgeführt, sonach auch die Geryoneis. Sie konnte nun verfaßt sein zur Feier eines Festes des Geryon: — dieser hatte einen wirklichen Cult zu Agyrion[54]) in Sicilien; allein wahrscheinlich ist dies eben nicht, da doch diese Verehrung sehr allein steht; nur bei Padua[55]) tritt er meines Wissens im Culte wieder hervor; ferner ist, wenn auch die Besiegung und

---

ist fast völlige Uebereinstimmung. Ueber die Versabtheilung s. unten Note 65 fg.; ich werde an einem andern Orte mich über sie ausführlicher auslassen.

42) Scholl. ad *Pind.* XII, 25: „*τὰ ἐν τῇ Σικελίᾳ θερμὰ λουτρὰ τὰ τῆς Ἱμέρας πόλεως λέγεται Ἀθηνᾶν ἀναδοῦναι εἰς ἀπόλουσιν Ἡρακλεῖ· τινὲς δὲ τὰς Νύμφας ἀναδοῦναι αὐτὰ, καθὼς ὁ Πίνδαρος· ἵνα ἀπολούσηται, ὅτε τὰς Γηρυόνου βοῦς ἀπελαύνων παρεγένετο:*“ add. *Diod.* IV, 23. V, 3. 43) Scholl. ad *Aristoph.* Nub. 1047. 44) *Diod.* V, 3; *Boeckh.* ad *Pind.* Ol. XII. Comm. p. 211. 45) *Athen.* XI. p. 499 A: „*Στησίχορος δὲ τὸ παρὰ Φόλῳ τῷ Κενταύρῳ ποτήριον σκύπφειον δέπας καλεῖ ἐν τῷ ἴσῳ τῷ σκυφοειδές· λέγει δ' ἐπὶ τοῦ Ἡρακλέους* [fr. VII. *Kl.*, *Bergk.*]:

Σκύπφειον δὲ λαβὼν δέπας ἔμμετρον τριλάγυνον,
πῖ' ἐπισχόμενος τό ῥα οἱ παρέθηκε Φόλος κεράσας.“

Athen. l. c. 499 E: „*τὸ ἐν Γηρυονηΐδι Στησιχόρου ἔμμετρον ὡς τριλάγυνον τὴν τῶν τριῶν γενῶν ἀμφιβολίαν ἔχει.*“ Die Lesart in den Versen ist sehr schwankend: *ὡς* der codd. auch im ersten Verse ist zu streichen, s. unt. n. 69; das Ende des zweiten Verses ist interpolirt, s. unt. n. 70. 46) Wie O. Müller, Dorier II. S. 475 wollte.

47) *Paus.* VIII, 3, 2: „*Παλλαντίου μὲν δὴ καὶ ὁ Στησίχορος ὁ Ἱμεραῖος ἐν Γηρυονηΐδι ἐποιήσατο μνήμην:*“ fr. 8. *Kl.*, fr. IX. *Bergk.* 48) *Stesich.* fr. 34. *B.*, fr. 39. *Kl.*: „*τοιάδε χρὴ Χαρίτων δαμώματα καλλικόμων ὑμνεῖν κ. τ. λ.*“ Der Schol. ad *Arist.* Pac. 797 erklärt *δαμώματα* durch *τὰ δημοσίᾳ ᾀδόμενα*; cf. *Schneidew.* ad Ibyci Rell. p. 53 ibiq. *C. O. Muell.* p. XI seq. 49) *Pind.* Isthm. VII, 8 ibiq. cf. *Dissen.* 50) Fr. II. *B.*, *Kl.* [*Athen.* IV, 172 D]: „*Στησιχόρου ... εἰρηκότος φέρεσθαι τῇ παρθένῳ δῶρα· Σασαμίδας χόνδρον τε καὶ ἐγκρίδας ἄλλα τε πέμματα καὶ μέλι χλωρόν.*“ 51) *Sophocl.* ap. *Hesych.* s. *σεμνά*, fr. 943. *Dind.* 52) *Diod.* V, 4. 53) *Heraclid.* ap. *Athen.* XIV, 647 A; *Ebert.* Sicel. p. 33. *Lobeck.* Aglaoph. II. p. 1067. Preller, Demet. und Perseph. S. 348 fg. 54) *Diod.* IV, 24. 55) *Suet.* Tiber. 14 ibiq. *Casaub.*

Vernichtung des Geryon als ein für sein Fest passendes Sujet zu denken wäre, sie in heiterer [56]) Schilderung doch nicht gut denkbar: — daher ist passender als Anlaß ein Fest des Herakles, deren in Sicilien mehre gefeiert wurden: so in Leontinoi [57]), in Syrakus [58]), noch passender Feste der Athene, die sich grade in dem Kampfe mit Geryon von Neuem als treue Helferin bewährt hatte, und die in Gela und Agragas [59]), wie in Kamarina [60]) und in Himera [61]) selbst verehrt und also mit Festen gefeiert ward, sodaß einem sicilischen Dichter es nie an Gelegenheit zur Verherrlichung des Herakles und somit auch seines Zuges nach Erytheia fehlen konnte. Weiter können wir hier freilich nicht kommen; aber es genügt, um zu zeigen, daß auch die Geryoneis an einem Feste öffentlich aufgeführt ist; davon wird das Proömium entlehnt und in ihm die Gedanken in begeistertem Schwunge [62]) ausgeführt gewesen sein, sodaß eine Verwandtschaft zwischen den Anfängen des Stesichoros und den so eigenthümlichen in Pindar's ältesten Gedichten [63]) gewesen sein dürfte. Der Haupttheil des Gedichts war nun dem Feste gemäß erhaben behandelt: Thatsachen wechselten mit Reflexionen, Reden mit Erzählung: da also trat die Erhabenheit des Dichters recht hervor; daß sie das in diesem Gedichte that, beweist uns dessen metrische Form, die beinahe vollständig erhalten; sie lehrt mehr als der Sinn, indem sie ja für das ganze Gedicht erfunden für das Ganze auch passen mußte. Die Eigenthümlichkeit des Stesichoros in metrischer Hinsicht bestand nun darin, daß er die große Composition von Strophe, Antistrophe und Epodos erfunden [64]); sie haben wir auch in unserem Gedichte, denn das größte der Fragmente [65]) ist eine vollständige Strophe; sie zeigt einmal in den Metris, aus denen die Verse gebildet sind, den erhabenen Ton des Ganzen; Daktylen wechseln mit Anapästen, daneben ein Logaöd; es sind die erstern die erhabensten Metra, die jedoch in ihrer ganzen Kraft hier nicht erscheinen, weil die Verse einfache: das zeigt, daß der Ton des Ganzen nicht der erhabenste, vielmehr einer war, der Heiterkeit auch zuließ. Dasselbe zeigt zweitens die Composition der ganzen Strophe; sie ist verwandt der lesbischen und thut deutlich dar, wie auf dieser und verwandten Erscheinungen Stesichoros fußte; die lesbische Strophe besteht aus vier Versen, von denen die zwei ersten sich stets gleichen den Haupttheil, die zwei andern stets von einander verschiedenen die Clausel oder den Schluß bilden; Stesichoros vermeidet nun, von andern musikalischen Principien ausgehend, einen Theil einer Strophe aus zwei sich gleichen, woi aber läßt er, wie Pindar [66]), zu, aus zwei sich fast gleichen Versen einen solchen zu bilden; dies ist in fr. VIII B [67]) nun auch geschehen; der zweite Vers ist nur etwas kürzer als der erste und schließt ihn daher ab; dieser Anfang wird nun in einem Gegensatze im dritten und vierten Verse wiederholt, sodaß also der Haupttheil hier einen nochmal so großen Umfang wie bei den Lesbiern hat, was durch das Bedürfniß des Tanzes und überhaupt der heroischen Darstellung veranlaßt war; die beiden letzten Verse bilden dann die Clausel; so sieht man, wie diese Form einer Periode, welche aus zwei Hauptsätzen und einem Schlusse besteht [68]), verglichen werden kann; man sieht ferner, wie die Composition einfach und erhaben; man sieht aber endlich, wie der Schluß nicht stark genug war, in keinem genügenden Verhältnisse zum Vorhergehenden steht, und somit in dieser Strophe die erregte Spannung zu völliger Befriedigung nicht gelangt. Daher war nöthig die Epodos, auf welche die Wiederholung der Strophe als Antistrophe nur noch stärker hinwies; sie lernen wir für die Geryoneis so ziemlich aus den Fragmenten [69]) V und VII kennen; denn da in fr. VII, 1 *ὡς* trotz der scheinbar so sichern Ueberlieferung — es scheint aus einer Variante zu *ἄμμετρον*, nämlich *ἐμμέτρως*, entstanden — als gar nicht zu rechtfertigen auszuwerfen ist, ergibt sich, daß dieser Vers dem ersten Verse von fr. V entsprochen habe; dasselbe ist der Fall mit fr. V, 2 und fr. VII, 2, da in letzterem, wie nach Andern namentlich Osann [70]) nachgewiesen, das Ende interpolirt sein dürfte; dies nun mit fr. V, 3 zusammengenommen, ergibt für die Epodos als wahrscheinlich folgende Form:

[⏑⏑ –́ ⏑ – –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ –]
–ˣ– –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏓ –́ ⏑⏑ – ⏓
–ˣ– –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑
–ˣ– –́ ⏑⏑ – [⏑ – –́ ⏑ – – –́ ⏑ –].

Sonach sehen wir also aus genauerem Eindringen in die Form als Resultat hervorgehen, daß die Geryoneis ein einfach erhabenes, Heiterkeit [71]) in der Darstellung nicht ausschließendes Lied für einen Chor gewesen; demgemäß muß nun auch die poetische Behandlung im Haupttheile gewesen sein. Für sie ist nach den Alten als erstes und besonders charakteristisches Merkmal die Erhabenheit [72]) (*μεγαλοπρέπεια*), und zwar eine der Pindari-

56) Diese beweist fr. VII; s. oben Not. 45. 57) *Diod.* IV, 24. 58) *Plut.* Niciae V. 24. 59) *Boeckh.* ad *Pind.* Ol. II. Comm. p. 123. 60) *Boeckh.* ad *Pind.* Ol. V, 9. Comm. p. 148. 61) *Boeckh.* ad *Pind.* Ol. XII. Comm. p. 210; s. oben Not. 42. 62) Vergl. *Bergk.* ad Poet. Lyr. Gr. p. 951 seq.; *Stesich.* fr. 77. *B.*, fr. 83. *Kl.* 63) *Pind.* Hymn. fr. I. Pyth. X, VI, 1 seq. 64) *Suid.* s. *Στησίχορος*; *Diogen.* Provv. VII, 14 ibiq. annott. 65) s. oben Not. 41. 66) Vergl. *Pind.* Isthm. I, *στρ.* 1. 2.

67) s. oben Not. 41. 68) So *Tibull.* II, 6, 21: „Spes alit agricolas, spes sulcis credit aratris Semina, quae magno foenere reddat ager." *Thucyd.* I, 39, 1: „*οὗτοι δ' οὐ πρὶν πολιορκεῖν τὸ χωρίον, ἀλλ' ἐπειδὴ ἡγήσαντο ἡμᾶς οὐ περιόψεσθαι, τότε καὶ τὸ εὐπρεπὲς τῆς δίκης παρέσχοντο;*" vergl. *Naegelsbach.* Lat. Styl. p. 490. 69) s. oben Not. 35 u. 45. 70) Osann, Beiträge zur Griech. und Röm. Literaturgesch. I. S. 115. 71) Auch Pindar in seinen Epinikien schließt sie nicht aus; *Pind.* Nem. II. Olymp. I. 72) *Dion. Halic.* Vett. Scriptt. Cens. c. 7. T. V. p. 421 R.: „*ὅρα δὲ καὶ Στησίχορον ἔν τε τοῖς ἑκατέρου τῶν προειρημένων πλεονεκτήμασι κατορθοῦντα, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ὧν ἐκεῖνοι* — Pindar und Simonides — *λείπονται κρατοῦντα· λέγω δὲ τῆς μεγαλοπρεπείας τῶν κατὰ τὰς ὑποθέσεις πραγμάτων, ἐν οἷς τὰ ἤθη καὶ τὰ ἀξιώματα τῶν προσώπων τετήρηκεν.*" *Quintil.* J. O. X, 1, 62: „*Stesichorum*, quam sit ingenio validus, *materiae* quoque ostendunt, *maxima* bella et clarissimos canentem duces et *epici* carminis onera *lyra* sustinentem. Reddit enim

schen verwandte, anzusehen; die also überall herrschende Würde und Großartigkeit war einmal durch die Beziehung auf und durch den Zusammenhang mit dem Cult als natürlich und geboten gerechtfertigt; ebenso auch durch die Wahl des Stoffes, in welchem die Götter auftraten, und die erhabensten Heroengestalten, also überhaupt das Erhabenste, was die Hellenen hatten: sie, diese Erhabenheit, zeigte sich in der Fülle, sowol der Gedanken, als auch in dem Aufwande, der in dem Sprachlichen wie in der Anordnung der Gedanken herrschte, führte aber nie zu Uebertreibungen oder Schwulst, da die Richtschnur dem Dichter Homer war; an ihn schloß er sich nämlich, wie die Alten oftmals hervorgehoben haben, auf das Engste an [73]). Da diese Eigenthümlichkeit noch nicht von den Neuern specieller entwickelt, dies aber für die richtige und wahre Auffassung und Beurtheilung dieser Poesie unumgänglich nothwendig erscheint, so wollen wir hier etwas genauer darauf eingehen. Das Anschließen an Homer zeigte sich zunächst in dem Gebrauche der Worte, in ihrer Auswahl und Zusammenstellung; man vergleiche darauf nur das Fragment [74]) von dem Becher des Helios mit Homer, und man wird genug Homerische Worte und Wendungen finden; ist Einzelnes nicht bei diesem nachweisbar, so finden sich — man bedenke jedoch, daß dem Stesichoros und den Alten außer Ilias und Odyssee auch noch andere Epen als Homerische gelten — bei ihm doch [75]) Analogien. Daran reihen sich feste Homerische Formeln, welche Pindar immer mit etwelchen Veränderungen zuläßt; ferner der Gebrauch der [76]) Epitheta. Trotzdem war aber die Sprache bei Stesichoros doch originell und eigenthümlich behandelt; die doppelten Epitheta waren öfter, durch den dorischen Dialekt bekam schon gar Manches ein anderes Ansehen, einen neuen Eindruck mit neuem Klange, vor Allem ist aber die Kürze zu beachten, indem bei dem Lyriker jedes Wort verlangte, ohne weitere Umschreibung und Hervorhebung in seinem vollen Sinne genommen zu werden, Umschreibungen also und Spaltungen der Begriffe vermieden waren; es konnte dadurch Stesichoros als kurz, verglichen mit Homer, erscheinen. Nicht wenig möchte ferner den Eindruck der Mangel an Partikeln neu machen: während diese bei Homer überall hervortreten, fehlen sie hier wie bei Pindar, verwandt damit ist der Mangel an jeglicher Interjection; während Homer sie hatte und das Pathos des Ausdruckes nicht verschmähte, trat das hier ganz zurück und das Ethos an seine Stelle; daher zeigte Ruhe sich in der Sprache. Doch ist dies, das Sprachliche im engsten Sinne erst eine Seite des Homerischen Charakters; eine andere tritt darin uns entgegen, daß die ganze Darstellung das Plastische der Homerischen zu erreichen strebte, daher hatte der Lyriker die *ἐναργεία* [77]) besonders beachtet, d. h. das zu Schildernde dem Gefühle, der Phantasie so vorzuführen, daß man das Gesagte wie geschehend sähe und man gegenwärtige Personen zu hören scheine; dazu half ihm außer der Kunst, die er auf die Epitheta [78]) verwandte, außer den genauen Beschreibungen der Oertlichkeiten, an denen der behandelte Mythos vorging, vor Allem die kunstvolle Behandlung der Charaktere der handelnden Personen: sie waren zwar alle [79]) erhaben, aber dabei verschieden, indem jeder sein doch immer eigenthümliches Wesen nach den verschiedensten Seiten hin im Gedichte entwickelte, sodaß allmälig dem Zuhörer von jeder Person ein umfassendes und völlig klares Bild vorgeführt ward und dadurch zur Nacheiferung, überhaupt zu erhabener und gehobener Stimmung veranlaßte. Es läßt dies die Geryoneis deutlich erkennen; wir sehen den Herakles in gar mannichfachem Verkehre mit Göttern, mit Helios mit Okeanos, Athene; ferner mit Heroen, wie Eurystheus, mit den rohen Kentauren, und endlich mit Ungethümen wie Geryoneus; wir sehen ihn als Kämpfer und zwar mit den verschiedensten Wesen, wir treffen ihn als Unterhändler; er erscheint in Noth und erschrocken wie muthig, sich überhebend und die Götter misachtend, wie fromm und sie verehrend; er ist besonnen und verwegen, ernst wie lustig und zechend; dabei war er aber immer der Sohn des Zeus, das erhabene Vorbild aller Kämpfer, sodaß also von seiner erhabenen Trefflichkeit der Zuhörer ergriffen und von edlen Gedanken voll ward. Auch hierin war dem Stesichoros Homer das Muster; er hat, um es kurz zu sagen, die dramatische Lebendigkeit des Homer, die dieser wie kein Anderer in seinen Gedichten auf das Vollendetste durchgeführt hatte [79 a]), in seiner Art der Lyrik ebenfalls zu erreichen gestrebt und erreicht; er thut also dasselbe, was später Sophokles, auch ein *ὁμηρικώτατος*, thut; sonach sieht man wol deutlicher, wie Dion Chrysostomos [80]) sagen konnte, daß Stesichoros in seiner Poesie dem Homer nacheifre und ihm sehr gleiche; dazu ist aber noch zu fügen, wie unser Dichter nun auch überall Homerische Situationen herbeizuführen und diese dann neu zu beschreiben suchte; so Beschreibung von Bechern und andern Gefäßen, von Waffen, des Sturmes u. s. w., nur daß dabei eine viel größere Neigung zum Wunderbaren und dessen Ausführung hervortrat. Dies das Homerische in der Dar-

personis in agendo simul *loquendoque* — directe Reden — debitam *dignitatem*, ac, si *tenuisset modum*, videtur aemulari proximus Homerum potuisse: sed *redundat* et effunditur: quod ut est reprehendendum, ita copiae vitium est."

73) *Longin.* de Sublim. c. 13, 3: „*μόνος Ἡρόδοτος Ὁμηρικώτατος ἐγένετο· Στησίχορος ἔτι πρότερον κ. τ. λ.*" *Dion. Halic.* Compos. Verbl. 24. p. 187. T. V R.: s. unten Not. 80; s. Welcker, Kl. Schriften I. S. 162 fg.; *Klein.* ad *Stesich.* frr. p. 31 seq. 74) s. oben Not. 41. 75) So ist *βένθεα νυκτός* nicht Homerisch; doch vergl. *βένθεα ὕλης Hom.* Od. ϑ, 51: mit *νὺξ ἱερὰ* vergl. *νὺξ ἄμβροτος* Od. λ, 330; *δάφναισι κατάσκιος* mit *δάφναισι κατηρεφές* Odyss. I, 183. 76) So *χρύσεον δέπας*, *κουριδία ἄλοχος* und dergl.

77) Vergl. *Dion. Halic.* de Lysia judic. c. 7. T. V. Opp. p. 465 R. 78) *Hermog.* *περὶ ἰδεῶν* c. 4. T. III. Rhett. Gr. p. 322. *Walz.*: „*ταῦτά τοι καὶ ὁ Στησίχορος σφόδρα ἡδὺς εἶναι δοκεῖ διὰ τὸ πολλοῖς χρῆσθαι τοῖς ἐπιθέτοις;*" sie tragen auch zum Ethos der Rede bei. 79) Vergl. die Stellen in Not. 72. 79 a) Vergl. Nitzsch, D. Sagenpoes. d. Griech. S. 504. coll. S. 365 fg. 80) *Dion. Chrys.* Or. LIII. p. 254. T. II. R.: „*τοῦτό γε ἅπαντές φασιν οἱ Ἕλληνες, Στησίχορον Ὁμήρου ζηλωτὴν γενέσθαι καὶ σφόδρα γε ἐοικέναι κατὰ τὴν ποίησιν.*"

stellung des Haupttheiles und zugleich ein Versuch, diesen und seine Form im Allgemeinen näher zu bestimmen; die Anordnung und Folge der einzelnen in ihm geschilderten Facta hing nun aber, wie schon oben gesagt, von der Grundidee des Ganzen ab; sie machte das Gedicht erst zu einem wahrhaft erhabenen und wirklich zeitgemäßen, zu einem von seinen etwaigen Vorgängern — Hesiodeischen Sängern, Peisandros [81]) — ganz verschiedenen und somit ganz neuen Producte; sie war eine ethische, welche aus der Darstellung des Mythos von selbst sich ergab; durch sie war bewirkt, daß das Motiv der Haupthandlung und auch die anderen Handlungen ethische wurden, und sich nun in der Darstellung der Weg zeigte, welchen, um zu ihren Zwecken zu gelangen, die Gottheit auf Erden nimmt; hieraus sehen wir den ungeheuern Fortschritt, welchen seit Homer die hellenische Poesie gemacht, sehen, wie Stesichoros als Vorarbeiter des Aeschylos und der Tragiker [82]) zu betrachten, wie er ein ungemein bedeutendes Glied in der hellenischen Entwickelung gewesen. In einzelnen Poesien dieses großartigen Dichters, namentlich in der Orestee, läßt sich diese Auffassung noch deutlich erkennen; in der Geryoneis aber ist dies leider nicht mehr möglich; genug, daß von diesem Standpunkte aus auch in ihr die Anordnung im Einzelnen abhing; also sie bestimmte, von welchem Punkte aus die Schilderung anhub, ob zum Beispiele vom Ende; ferner in welche Massen die ganze Erzählung zerlegt ward und wie diese auf einander folgten; für diese Massen ist die Fülle von Thatsachen, die in ihnen zu schildern waren, am wenigsten zu übersehen; sie beweist außer anderen Gedichten des Stesichoros, namentlich der *Ἰλίου πέρσις*, die oben versuchte Ausführung des Inhaltes schon sicher genug und von wie Manchem mag uns gar keine Kunde erhalten sein! Demnach konnte denn auch die Geryoneis den von Quintilian [83]) bemerkten Tadel bestätigen; die Thatsachen waren zu gehäuft, zu ausführlich, sodaß das Hervortreten der Grundidee dadurch beeinträchtigt ward. Diese Grundidee ward aber auch angedeutet und hervorgehoben, theils durch die in die Erzählung selbst verwebten Reflexionen und Urtheile über die handelnden Personen, theils durch die die einzelnen Massen von einander trennenden Sentenzen. Sie waren natürlich stets erhaben und beurkundeten die tiefe Weisheit und die umfassende Kenntniß des menschlichen Lebens, die Stesichoros besaß; sie waren aber ebenfalls bedingt von der Gelegenheit, für die das Gedicht gefertigt und von der mit dieser eng verbundenen Grundidee; die Heiterkeit, welche wir in diesem Gedichte gefunden, läßt noch die hier nicht gleichgültige Vermuthung zu, daß, wie die Oresteia [84]) so auch die Geryoneis zur Feier eines Frühlingsfestes gedient habe.

Aber Alles dieses hat nur einen Theil und eine Seite dieses Gedichtes hervorgehoben, den im engern Sinne des Wortes poetischen; ebenso wichtig für die Würdigung desselben und für die Wirkung, die es bei den Griechen selbst hatte, ist nun aber auch die musikalische Behandlung desselben; leider wissen wir von ihr zu wenig, um nach ihr den Charakter und das Wesen eines einzelnen Gedichtes zu entwickeln; daher können hier nur allgemeinere Andeutungen gegeben werden. Unser Gedicht war, wie das Metrum der Ueberbleibsel schon hinreichend lehrt, für den Chorgesang geschrieben; auch hierdurch ward dem zuweilen gewissermaßen epischen [85]) Inhalte wieder eine neue und eigenthümliche Haltung gegeben; die Worte und Wendungen, mochten sie auch noch so Homerisch sein, mußten einen ganz neuen Eindruck hervorbringen. Dazu half nun, wie schon oben angedeutet, auch der Dialekt; er war der weichere Dorismus [86]) Siciliens, namentlich wol der in Himera [87]) übliche, aber poetisch und zur Mehrung des Erhabenen behandelt; jedoch war er wol in allen Gedichten nicht ganz auf dieselbe Weise behandelt, sondern es hatte, wie bei Pindar, die Tonart auf die Wahl der Formen Einfluß; mag auch die dorische Tonart [88]) bei Stesichoros der ganzen Richtung seiner Poesie nach die vorherrschende gewesen sein, es waren andere, wie die Phrygische [89]) doch nicht ausgeschlossen. Doch mehr noch ist die Wahl des Instrumentes zu beachten; die Kithar [90]) herrschte hier entschieden, für die großen Gedichte werden mehre [91]) Kitharn zusammengewirkt haben: damit tritt die Musik des Stesichoros als eine zur alt-hellenischen Kunstpoesie und Cultuslyrik durchaus passende auf; auch Arion [92]) bediente sich der Kithar. In dieser Wahl lag also nichts Neues, es lag vielmehr in der Anordnung und Gruppirung des Chors; durch sie bekam die ganze Aufführung, also Musik, Gesang, Tanz, Declamation einen neuen Charakter; es fiel das vorzugsweise am Gesange auf; grade der, der mit der Kithar begleitete Gesang wird bei unserm Dichter als besonders eigen [93]) hervorgehoben. Gehen wir nun zu die-

81) O. Müller, Dorier II. S. 476. 478. 82) Bergk in Bergk und Cäsar, Zeitsch. f. Alterth. 1850. Nr. 51. Nitzsch a. a. O. S. 502. Schneidew. zu *Sophocl.* Elect. Einl. p. 5 seq. 83) s. oben Not. 72. Welcker, Kl. Schr. I. S. 163 legt wol zu wenig Werth auf das Urtheil dieses Römers. Vergl. *Pind.* Pyth. VIII, 29: „*εἰμὶ δ' ἄσχολος ἀναθέμεν Πᾶσαν μακραγορίαν Λύρᾳ τε καὶ φθέγματι μαλθακῷ, Μὴ κόρος ἐλθὼν κνίσῃ.*“ 84) *Stesich.* fr. 39. *Kl.*, fr. 34. *Bergk.* und die Note von Bergk.

85) Die Vorstellung, auf welche Welcker, Kl. Schriften I. S. 178 und sonst seine Ansicht vom Wesen der Stesichoreischen Poesie begründet: „epischer Inhalt in lyrischer Form,“ kann ich nicht für die richtige halten. 86) *Suid.* s. *Στησίχορος*: „... *ἔστιν αὐτοῦ τὰ ποιήματα Δωρίδι διαλέκτῳ ἐν βιβλίοις κστ'.*“ *Ahrens*, de Dor. Dial. p. 406. coll. p. 424. 87) *Thucyd.* VI, 5, 2: „*καὶ Ἱμέρα ἀπὸ Ζάγκλης ᾠκίσθη ὑπὸ Εὐκλείδου καὶ Σίμου καὶ Σάκωνος, καὶ Χαλκιδῆς μὲν οἱ πλεῖστοι ἦλθον ἐς τὴν ἀποικίαν, ξυνῴκησαν δὲ αὐτοῖς καὶ ἐκ Συρακουσῶν φυγάδες στάσει νικηθέντες, οἱ Μυλητίδαι καλούμενοι. καὶ φωνὴ μὲν μεταξὺ τῆς τε Χαλκιδίων καὶ Δωρίδος ἐκράθη, νόμιμα δὲ τὰ Χαλκιδικὰ ἐκράτησεν.*“ 88) Leutsch, Grundriß d. Met. S. 307 fg. 89) *Stesich.* ap. Scholl. ad *Arist.* Pac. 797. fr. 39. *Kl.*, fr. 34. *Bergk.* 90) *Quintil.* l. c.: *lyra* sustinentem; s. oben Not. 72; so auch hat er auf Münzen die Leier in der Hand; Welcker, Kleine Schriften I. S. 161. 91) Vergl. *Pind.* Ol. VI, 96: „*ἀδύλογοι δέ νιν | λύραι μόλπαί τε γιγνώσκοντι.*“ Nem. XI, 7. III, 12. Pyth. VIII, 31. 92) *Herod.* I, 24. 93) *Suid.* s. *Στησίχορος*: „... *ἐκλήθη δὲ Στησίχορος, ὅτι πρῶτος κιθαρῳδίας χορὸν ἔστησεν.*“

ser Aufstellung des Chors selbst über, so fehlt es fast an allen Nachrichten; aber es ist nicht zu übersehen — und das zeigt uns wieder, wie Manches Stesichoros für die Lyrik fixirt hat — daß weder von Simonides noch Pindaros Erfindungen, die sie in der Aufführung der Lieder gemacht, angeführt werden; sie haben sich hier an den Begründer ihrer Gattung, unsern Stesichoros, gehalten. Es wirft das ein bedeutendes Licht auf die Leistungen des Mannes; man erinnere sich nur, wie fast jeder der ältern Tragiker vielfache Neuerungen hinsichtlich der Aufführung der Dramen zu machen hatte. Demnach nehmen wir an, daß stets eine Masse Choreuten ein Lied vorgetragen haben; daß aus den Festschwärmen (*κῶμοι*) alter Zeit diese lyrische Poesie[94]) hervorgewachsen, brachte das mit sich; diese Choreuten waren in Gesang und Tanz tüchtig eingeübte Jünglinge, jüngere Männer[95]), Männer; doch brauchte nicht grade eine dieser Classen allein den Chor zu bilden, es konnten auch zu einem mehre von ihnen vereinigt sein. Einen solchen Chor stellte für die an Staatsfesten aufgeführten Hymnen der Staat, der sie bei dem Dichter bestellt[96]) hatte — nicht blos für Himera dichtete Stesichoros, ebenso für Katana[97]) und andere Städte, grade wie Simonides und die Andern — oder Priesterschaften, die mit Dichtern deshalb immer in Verbindung[98]) standen, oder auch einzelne Reiche aus Frömmigkeit[99]), oder irgend welchen Motiven; diesen Chor stellte und übte Stesichoros selbst ein, wie später noch Aeschylos that, und grade hierin zeigte sich seine Trefflichkeit, woher denn kommt, daß alte[100]) und neuere[101]) Abbildungen ihn als *χοροδιδάσκαλος* gradezu auffaßten. Diese Aufstellung ist nun als Gegensatz zu Arion's Dithyramben zu fassen; an die Stelle des Enthusiasmus, wie ihn Dionysos verlangte, trat bei Stesichoros Apollinische Ruhe und klare Würde; diese Erhabenheit bewirkte, daß Alexandros[102]) der Große äußern konnte, für Könige — die erhabensten[103]) Menschen — passe Stesichoros und Pindaros Poesie am besten. Daher gab den kyklischen Chor Stesichoros auf, wie denn dieser auch nie mit ihm und ebenso wenig mit Simonides und Pindar — bei letzteren natürlich mit Ausschluß ihrer Dithyramben — in Verbindung gebracht wird; sonach war sein Chor wie schon der des Alkman in Glieder und Reihen (*στοῖχοι* und *ζυγά*) geordnet, wie die Aufführung[104]) bei Gastmahlen, die Anreden an Einzelne, der Vortrag bei Processionen u. s. w. es erheischten; er stand dann in der Form eines Vierecks[105]). Dies war aber, da Chöre in Himera und anderwärts in Hellas lange vor Stesichoros im Gebrauche[106]) gewesen, noch nichts Neues; dies aber kam durch die eigenthümliche Anwendung, welche Stesichoros von der alt-dorischen, auch von Tyrtaios schon angewendeten Dreistellung des Chors, der *τριχορία*[107]), machte; sie führten drei Massen aus; diese Massen, bei ihm drei Theile eines Chors oder Halbchöre, ordnete und behandelte er nach dem antistrophischen Principe und brachte dadurch eine dem in der Zeit liegenden strengen Parallelismus[107a]) völlig entsprechende und genügende schöne Aufstellung hervor, eine Aufstellung, aus der sich eine Reihe der schönsten und mannichfaltigsten Evolutionen für jedes einzelne Gedicht entwickeln ließen. An Erfindung solcher mit dem Inhalte des Gedichtes immer in engster Verbindung stehender Tanzweisen (*σχήματα*) wird wie alle die alten Meister[108]) des Gesanges auch Stesichoros reich gewesen und auch in ihnen sich seine schöpferische Kraft wie im Poetischen bewährt haben; er hat in den Gedichten selbst[109]) ihrer auch wol nicht verfehlt Erwähnung zu thun. Aber Theilung des Chors und darauf beruhende Gruppirung der Massen war immer die Hauptsache; bei ihr ist nun einmal die Zahl drei zu beachten; das Sprüchwort[110]) *τὰ τρία Στησιχόρου* hat gewiß ursprünglich mehr als nur Strophe, Antistrophe und Epodos bezeichnet; ferner die Zahl acht, wie das Sprüchwort[111]) *πάντα ὀκτώ* zeigt; verbindet man diese Notizen mit einander, so

---

Die Schwierigkeiten der Stelle zeigt Welcker, Kl. Schr. I. S. 167, aber wie man sie fasse, *κιθαρῳδία* ist die Hauptsache.

94) Daher *ἐγκώμια, ἐπικώμια μέλη* und Aehnliches bei Pindar; *Pind.* Ol. II, 47. Nem. I, 7. VI. 34. VIII, 50. Der Dichter heißt *ταμίας κώμων* Isthm. V, 58; vergl. Nem. IX, 50; *Welcker.* ad *Philostr.* Imagg. II. p. 202 seq. O. Jahn, Vasenbild. S. 17 fg. 95) *Pind.* Pyth. X, 6: „*ἀγαγεῖν ἐπικωμίαν ἀνδρῶν κλυτὰν ὄπα.*“ Pyth. V, 20: „*τόνδε κῶμον ἀνέρων.*“ Nem. III, 4: „*μελιγαρύων τέκτονες Κώμων νεανίαι.*“ Isthm. VII, 2: „*ὦ νέοι;*“ vergl. *Pind.* Pyth. I, 97: „*οὐδέ μιν φόρμιγγες ὑπωρόφιαι κοινωνίαν Μαλθακὸν παίδων ὀάροισι δέκονται,*“ ibiq. interpp. 96) *Pind.* Isthm. I. init. 97) Daß mit Katana Stesichoros in Verbindung gestanden, beweist das Grab, was er daselbst hatte; *Phalar.* Epist. 96; Welcker, Kl. Schriften I. S. 160. 98) Simonides und der Cult auf Keos; *Athen.* X. p. 456 E; *Boeckh.* ad Corp. Inscript. Graec. T. II. p. 290. *Schneidew.* ad *Simon.* Rell. proll. p. VI; Pindar und Delphi, wovon vielerlei Spuren noch vorhanden: *Eustath.* V. *Pind.* §. 27. *Schneidewin.* 99) *Pind.* Scholior. fr. I. 100) Welcker, Kl. Schriften I. S. 161 fg. 101) *Cic.* Verrin. II, 2, 35, 87: „erat etiam Stesichori poetae statua senilis, incurva, cum *libro*, summo ut putant artificio facta: qui fuit Himerae, sed et est et fuit tota Graecia summo propter ingenium honore et nomine;“ es ist libro wol kein genauer Ausdruck: es war wol eine Rolle und ist dabei an *Pind.* Olymp. VI, 91: *ἠϋκόμων σκυτάλα Μοισᾶν* zu denken. 102) *Dion. Chrysost.* Oratt. II. T. I. p. 81 R.: „*οὐδέ γε ᾄδειν τα Σαπφοῦς ἢ Ἀνακρέοντος ἐρωτικὰ μέλη πρέπον ἂν εἴη τοῖς βασιλεῦσιν· ἀλλ' εἴπερ ἄρα, τῶν Στησιχόρου μελῶν ἢ Πινδάρου, ἐὰν ᾖ τις ἀνάγκη.*“

103) *Pind.* Threnor. fr. 4, 5. 104) *Stesich.* fr. 96. *Kl.*, fr. 32. *Bergk.*; *Ibyc.* fr. 5. *Bergk.*; *Simonid.* fr. 14. *Bergk.* 105) *Τετραγώνῳ ἐν σχήματι;* Auct. Vit. Aristoph. p. 545. *Mein.*; vergl. *Thuc.* IV, 125. 106) Leutsch, Grundriß d. Met. §. 6. 107) *Poll.* Onom. IV, 107: „*τριχορίαν δὲ Τυρταῖος ἔστησε, τρεῖς Λακώνων χοροὺς, καθ' ἡλικίαν ἑκάστην παῖδας, ἄνδρας, γέροντας;*“ cf. annott. ad *Diogen.* Provv. II, 30; Grundriß d. Met. §. 204, 2. 210, B, a. 107a) Vergl. Bergk in Gerhard's Archäol. Zeitung. 1845. Nr. 34 fg. C. F. Hermann, Epikrit. Betracht. über d. Polygnot. Gemäld. S. 19. Overbeck in Ritschl und Welck. Rhein. Mus. VII, 3. S. 427. 108) *Athen.* I. p. 22 A; vergl. Grundriß d. Met. §. 371 fg. 109) *Stesich.* ap. *Arist.* Pac. 775; freilich will *Bergk.* ad *Stesich.* fr. 32. p. 749 die Worte: *σὺ μὲν πολέμοις ἀπωσαμένη Μετ' ἐμοῦ τοῦ φίλου χορεῦσον*, dem Stesichoros und, wie es scheint, mit Recht absprechen; doch hat gewiß bei ihm etwas Aehnliches gestanden. 110) *Diogen.* VII, 14 ibiq. annott. Apost. XIII, 18. 111) *Zenob.* V, 78 ibiq. ann.; besonders zu beachten sind auch die von mir in annott. ad Apost. XIII, 93 beigebrachten Stellen.

liegt die Vermuthung nahe, daß Stesichoros seinen aus 24 Choreuten bestehenden Chor in drei Massen, deren jede aus acht Personen bestanden, getheilt habe; es ist das eine Theilung, die, wie man aus der alten attischen Komödie schließen darf, auch im Hyporchem gewesen. Es schließt dies nicht noch andere Theilungen aus; wie sie aber auch sein mochten, immer waren sie in ein gehöriges Verhältniß zu einander gesetzt; wie passend sie in der Geryoneis angewandt sein konnten, lehrt der Inhalt derselben leicht; Herakles mit Helios, mit Okeanos, mit Geryon in Kampf und Streit und Verhandlung gab Gegensätze, die durch ein sich Entgegentreten von Halbchören nur noch deutlicher und plastischer dargestellt werden konnten; dabei ist auch mit in Anschlag zu bringen, daß die Bewegungen und der Tanz des Chors mit Cheironomie stets verbunden war; das Schwingen der Lanzen, das Spannen des Bogens, ebenso aber auch die Sentenzen boten dazu die erwünschteste Gelegenheit. Alles dies hob nun das Dramatische[112]) des Gedichtes nur noch mehr hervor; man könnte dies vielleicht noch näher bestimmen, wenn uns überliefert wäre, zu welcher speciellen Gattung der lyrischen Gedichte die Geryoneis und die ihr verwandten Productionen unseres Dichters gehört hätten[113]); die Neueren haben dies bis jetzt vergeblich zu bestimmen gesucht; es ist mir immer noch das Wahrscheinlichste, daß sie Hymnen im engern Sinne des Wortes gewesen, obschon Welcker davon[114]) Nichts wissen will.

Faßt man dies Alles aber zusammen, so sieht man, wie Stesichoros die Richtung seiner Zeit auf das streng Erhabene erkennend und die im Volke und seiner Kunst dafür vorhandenen Keime originell behandelnd seine Zeitgenossen sofort für sich und seine Poesie begeistern mußte; es haben sich daher seine Lieder auch rasch über die Grenzen seines engern Vaterlandes hinaus und nach Hellas verbreitet und ist[115]) nicht anzunehmen, daß erst durch seine Nachkommen sie in das eigentliche Hellas verpflanzt seien. Die Wirkung, welche zunächst Stesichoros hervorbrachte, zeigt sich an Ibykos, der an ihn sich eng[116]) anschließt; ganz besonders aber die Kunst; schon vor Simonides existirte in Karthäa auf Keos im Tempel des Apollon ein[117]) Gemälde, welches nach Stesichoros *Ἰλίου πέρσις* den Epeios dargestellt hatte; wie viele Vasengemälde älterer Zeit nach seinen Darstellungen entworfen, zeigen theils die Sujets derselben[118]) im Allgemeinen, theils ganz bestimmte Darstellungen, von denen einzelne oben namhaft[119]) gemacht worden sind. Daran reihen sich dann die Dichter, welche, indem sie auf die Gedichte des Stesichoros anspielen und sie also bei ihrem Publicum bekannt voraussetzen, zeigen, daß sie durchaus populair waren; dafür können wir Simonides[120]), Pindaros, Aeschylos[121]) anführen. Und wie früher, so haben auch jetzt und nach Aeschylos die Künstler diese Gedichte vielfach benutzt; so Polygnotos[122]) die Zerstörung Ilions; es ist auch dies entschieden als ein Beweis für die plastische Darstellungsweise unseres Dichters anzusehen. Namentlich in Athen aber fanden die Lieder des Himeräers immer Liebhaber; sie wurden von Einzelnen[123]) gesungen bei Gastmählern und sonst; ebenso benutzten sie die Tragiker wie Euripides[124]), Nikomachos[125]), der einen Geryones schrieb, und Andere; ob der Geryones des Komikers Ephippos[126]) hierher gehört, ist zweifelhaft; dann setzt auch Platon sie stets als bekannt voraus. Daher kein Wunder, wenn die Aristoteliker, zumal da ihr Meister sie nicht unbeachtet gelassen, auch über sie geschrieben; so Chamaileon[127]); diese allgemeine Achtung und Liebe, sowie das Studium der Sprache und Poesie der Hellenen veranlaßte denn die Alexandriner, sich auch mit ihnen zu beschäftigen und ist dafür der Beweis, daß die sämmtlichen Gedichte des Stesichoros in Bücher eingetheilt waren; in 26 Bücher[128]) waren sie vertheilt. Daher wurden denn auch in Schulen nach ihm Mythen erzählt; dies beweist[129]) die ilische Tafel; die Römer, welche die griechische Literatur nach Rom zu verpflanzen bestrebt waren, sind daher ohne Schwierigkeiten mit ihm bekannt geworden; daher Horaz[130]) ihn als bekannt voraussetzt und namentlich die[131]) Geryoneis. Wie viele in der folgenden Zeit aber unmittelbar aus ihm ihre Angaben geschöpft, läßt sich nicht mehr bestimmen; genug, daß er so lange als selbständige Poesie im Alterthume geschätzt und getrieben ward, immer sich Einfluß erhalten hat; man sieht auch hieran, welch ein bedeutendes poetisches Talent er gewesen. (*Ernst von Leutsch.*)

GERYONIA, ist der Name einer von Schrank aufgestellten Pflanzengattung, welche von De Candolle und Endlicher nur als Abtheilung von Saxifraga angesehen wird. Des Zusammenhanges wegen lassen wir daher die Merkmale dieser Gattung mit ihren Sectionen hier folgen:

Die von Linné gegründete Gattung Saxifraga hat einen freien oder unterwärts mit dem Grunde des Fruchtknotens verwachsenen, fünfspaltigen oder fünftheiligen Kelch. Die fünf perigynischen, benagelten Kronblätter sind meist einander gleich, nur selten ungleich. Die zehn Staubgefäße sind perigynisch, die Staubfäden sind pfriemlich,

112) s. oben Not. 82. 113) *Clem. Alex.* Stromm. I, 16, 78. p. 133. *Sylb.*: „*ἐπενόησε . . ὕμνον Στησίχορος Ἱμεραῖος.*" *Const. Manass.* in *Cram.* Anecdd. Oxon. T. IV. p. 400, 20, freilich schwache Zeugen; add. Apost. X, 33 b. Sonst cf. *Boeckh.* ad *Pind.* T. II. P. 2. p. 559. 114) Welcker, Kl. Schriften I. S. 171. 208. 115) Wie Welcker a. a. O. S. 165 thut. 116) *C. O. Muell.* ap. *Schneidew.* ad *Ibyc.* Rell. p. VII. 117) *Athen.* X. p. 456 F. 118) O. Müller, Handb. d. Archäol. d. K. §. 99. 119) s. oben Not. 26.

120) *Simon.* fragm. 53, 4. *Bergk.* 121) Ueber Pindar s. Not. 33. 38, über Aeschylos Not. 40 u. Not. 8. 122) *Pausan.* X, 26, 1. 2. 27, 1. 123) *Eupol.* ap. Scholl. ad *Arist.* Nub. 180; *Meinek.* Comm. Gr. Frr. II, 1. p. 552. 124) *G. Herm.* ad *Eurip.* Helen. praef. p. VIII. Welcker, Griech. Tragödien n. d. Ep. K. geord. II. S. 528. 125) *Suid.* s. *Νικόμαχος*; s. Welcker, Griech. Tragöd. rc. III. S. 1015. 126) *Meinek.* Comm. Gr. Fr. I. p. 351. 127) *Athen.* XIV. p. 620 C; *Boeckh.* ad *Pind.* T. II. P. 1. praef. p. IX, 128. *Suid.* s. *Στησίχορος*. 129) Welcker, Alte Denkmäl. 2. Bd. S. 185 fg. 130) *Horat.* Carm. IV, 9, 8. 131) *Horat.* Carm. II, 14, 8; s. oben Not. 8.

die zweifächerigen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der freie oder halbunterständige, zweifächerige Fruchtknoten hat vieleiige, der Scheidewand angewachsene Placenten. Die beiden Griffel sind frei oder seltener am Grunde verwachsen, die Narben fast abgestutzt oder kopfförmig. Die halboberständige oder zuletzt freie, zweifächerige, zweischnäbelige Kapsel springt zwischen den Schnäbeln fachspaltig auf; die Scheidewände tragen zu beiden Seiten die Placenten. Die zahlreichen, eiförmigen Samen haben eine glatte oder runzelige Schale. Der kurze, fast cylindrische, rechtläufige Samenkeim befindet sich in der Axe des fleischigen Eiweißes.

Zu dieser Gattung gehören ausdauernde, krautartige Gewächse von sehr verschiedener Tracht, die in der gemäßigten und kalten, vorzüglich aber alpinen Zone der nördlichen Hemisphäre in einer großen Anzahl von Arten auftreten, dagegen auf den höchsten Gebirgen des tropischen Amerika nur sparsam vorkommen und in dem außertropischen Theile Südamerika's äußerst selten sind. Die grundständigen Blätter sind bei den Arten dieser Gattung meist rosettig, die stengelständigen abwechselnd oder bisweilen gegenständig; der Blattstiel ist am Grunde meist verbreitert, die Blüthen stehen in Ebensträußen oder Rispen oder auch durch Fehlschlagen einzeln.

Diese Gattung zerfällt in folgende neun Unterabtheilungen:

1) Porphyrion *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde ziemlich weit mit einander verwachsen, aufrecht, stehenbleibend, mit dem Fruchtknoten verbunden oder frei. Die Samen sind knotig, glatt oder runzelig. Die gegenständigen, lederartigen oder etwas fleischigen Blätter überwintern; die Blüthen sind roth, violett oder seltener gelb.

2) Aizoonia *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde ziemlich weit mit einander verwachsen, aufrecht, stehenbleibend und mit dem Fruchtknoten verbunden. Die Samen sind eiförmig-dreikantig, runzelig. Die wechselständigen, sitzenden, dick-lederartigen, am Rande knorpeligen und oft porösen Blätter überwintern. Die Blüthen sind weiß, gelb oder roth.

3) Dactyloides *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde ziemlich weit mit einander verwachsen, aufrecht, stehenbleibend, mit dem Fruchtknoten verbunden. Die Samen sind runzelig. Die wechselständigen, krautartigen, grünen, flachen, ganzrandigen oder gelappten, nervigen Blätter sind am Rande weder knorpelig, noch porös und überwintern nur sehr selten. Die Blüthen sind weiß, gelblich oder sehr selten purpurroth.

4) Bergenia *Mönch.* Die Kelchblätter sind am Grunde ziemlich weit mit einander verwachsen, aber nicht mit dem Fruchtknoten verbunden, ihre aufsteigenden Lappen sind stumpf. Die kantigen Samen sind glatt. — Die hierher gehörige einzige, am Grunde strauchartige, häufig verdickte Art hat lederartige, überwinternde Blätter und einen am Grunde verbreiterten Blattstiel. Diese Abtheilung wurde von Schrank Geryonia, von Haworth Megasea genannt.

5) Micranthes *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde mit einander verwachsen, aber nicht mit dem Fruchtknoten verbunden. Die etwas aufgeblasene Kapsel ist nervig, die Griffel sind fast bis zur Spitze mit einander verwachsen, die Narben fast frei; die Samen sind länglich, glatt. Der fast blattlose Stengel hat keine Ausläufer; die grundständigen Blätter sind länglich. Die oft kleinen Blüthen sind meist gehäuft, kopfförmig oder rispig.

6) Arabidia *Tausch.* Die abstehenden oder zurückgekrümmten Kelchblätter sind am Grunde nur sehr wenig mit einander verwachsen, und mit dem Fruchtknoten nicht verbunden. Die lang benagelten Kronblätter sind bisweilen ungleich lang. Die Samen sind der Länge nach gestreift. Die wechselständigen, keil- oder verkehrt-eiförmigen, rosettigen Blätter überwintern.

7) Hydatica *Necker.* Die kaum am Grunde verwachsenen Kelchblätter sind mit dem Fruchtknoten nicht verbunden. Die Staubfäden sind keulenförmig, am obern Ende spitz. Die Kronblätter sind bald fast gleich, bald sind zwei länger als die andern. Die Kapsel ist eiförmig und fast bauchig; die Griffel sind sehr kurz. Die fast kugelrunden Samen sind rauh. Der fast blattlose Stengel treibt nicht selten Ausläufer. Die lederartigen, seltener schlaffen, fast kreisrunden oder keilförmigen Blätter stehen an den sterilen Stämmchen in Rosetten.

8) Micropetalum *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde kaum mit einander verwachsen und mit dem Fruchtknoten nicht verbunden. Die Staubfäden sind fadenförmig. Die länglichen Samen sind höckerig. Die beblätterten Stengel besitzen keine Ausläufer. Die wechselständigen, fast kreisrunden, ziemlich dicken Blätter welken ab; die Blüthen stehen in Rispen.

9) Hirculus *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde kaum verwachsen und hängen mit dem Fruchtknoten nicht zusammen. Die länglichen Samen sind runzelig-punktirt. Der Ausläufer treibende Stengel hat wechselständige, schmale, nervige, ganzrandige, sehr häufig stark gewimperte abwelkende Blätter. (*Garcke.*)

GERYONIA, von Peron in den Annales du Museum XIV. aufgestellte Gattung der Scheibenquallen und zum Typus der Familie der Geryonidae erhoben. Der Familiencharakter liegt in einem langen Fortsatze, welcher aus der Mitte der untern Fläche entspringt und aus derselben gallertartigen Masse gebildet ist wie die Scheibe selbst. An seiner Spitze befinden sich Saugöffnungen, die in feine den Stiel durchziehende Kanäle übergehen und den eingesogenen Nahrungsstoff der Verdauungshöhle zuführen. Fr. Eschscholtz hat in seinem Systeme der Acalaphen (Berlin 1829.) die Familie einer sorgfältigen Revision unterzogen und gliedert sie nach folgendem Schema: I. Der Stiel an seiner Wurzel ohne Arme. a) Mehre Magen von herzförmiger Gestalt: Geryonia. b) Ein Magen oder mehre von anderer Gestalt. 1) Der Stiel am Ende in Lappen getheilt. aa) Nebensäcke am Umfange der Scheibe: Dianaea. bb) Einfache Kanäle am Umfange der Scheibe: Linuche.

2) Der Stiel am Ende einfach: Saphenia. 3) Der Stiel am Ende mit gefiederten Armen: Eirene. II. Der Stiel an seiner Wurzel mit Armen. a) Fangfäden am Rande der Scheibe: Lymnorea. b) Ohne Fangfäden Favonia. — Die Arten der Gattung Geryonia leben an den europäischen Küsten, in der Südsee, dem indischen Ocean und an der brasilischen Küste, haben eine kleine bis sehr kleine (2½″—3‴) Scheibe und bisweilen sehr lebhafte Farben. Eschscholtz unterscheidet deren sechs, von welchen die G. minima an der holländischen Küste und G. proboscidalis im Mittelmeere schon sehr lange bekannt sind. Später hat Will (Borae tergestinae 1844) noch zwei bei Triest vorkommende Arten hinzugefügt. (*Giebel.*)

GERYTADES, *Γηρυτάδης*, eine Komödie des Aristophanes, des Dichters der alten attischen Komödie, welcher in dieser Dichtungsart die höchste Stufe erreicht hat. Zu dieser Höhe ist er aber allmälig gelangt, hat sich ferner auch nicht stets auf ihr erhalten; freilich nicht aus Mangel an eigener Kraft, sondern gezwungen durch die Lage, in welche Athen nach dem peloponnesischen Kriege gerieth. Als Aristophanes auftrat als Dichter, war Athen auf dem Gipfel seiner Macht; nur einzelne Schwächen schien es zu haben und diese stellten die ältern Komiker so dar, daß sie sich dabei an bestimmte Personen hielten; ihren Hauptpersonen lagen also ganz bestimmte, specielle Personen zu Grunde; so auch noch Aristophanes in den Rittern, den Wolken und andern, die erste Classe seiner Stücke bildenden. Aber je tiefer dieser Dichter das Leben kennen lernte, je mehr ward ihm klar, wie das ganze Leben in Athen unterwühlt sei und er suchte dies darzustellen; daher wurden seine Personen Vertreter ganzer Richtungen und dadurch erst wahrhaft poetische Conceptionen; die Komödie, welche daraus sich entwickelte, tritt uns in ihrer höchsten Vollendung in den Vögeln, dem Glanzpunkte der zweiten Classe, entgegen. Doch die Kühnheit und Freiheit, die hier sich zeigte in dem Urtheile über Alles, was mit dem Staate irgendwie zusammenhing, war, als die Kraft des Staates gebrochen, nicht mehr möglich; daher tritt die eigentlich politische Komödie mit dem Falle Athens, Ol. 94, 1 = 404 a. Chr. zurück; das, was Aristophanes nach dieser Zeit schafft und die dritte Classe ausmacht, hat einmal nicht mehr dasselbe Sujet; Athen bildet zwar noch die Grundlage; aber es sind nur wieder einzelne Seiten des attischen Lebens und zwar mehr des Privatlebens, welche geschildert werden, oft auch in mythischer Hülle, also in sehr zahmer Form; zweitens ist die Composition weit loser, die Grundlegung des Stückes, der Aufbau der Haupthandlung und der Verwickelung erinnert, wie die Ecclesiazusen und der uns erhaltene Plutos darthun, zwar noch an die beste Zeit des Dichters; aber die eigentliche Ausführung, die Schilderung der Folgen der Handlung ist loser und nur durch eine Reihe Scenen, die, wenn sie auch zur Charakteristik des Sujets und der Grundidee dienen, doch nicht aus den frühern Theilen nothwendig hervorgehen, geschildert. Daher ist denn auch für die verlorenen Stücke dieser Zeit, da bestimmte Ueberlieferungen über den Gang der Handlung in ihnen nicht vorhanden, rein unmöglich, diesen aus den dürftigen Ueberbleibseln zu finden; man muß sich begnügen, die Tendenz des Stückes im Allgemeinen und wo möglich einzelne Scenen und deren Charakter aufzuspüren. Um dies zu erreichen ist aber die erste Frage, wann ist das Stück geschrieben? Nur nach Beantwortung hiervon ist möglich, sicher weiter zu gehen, da hiervon die Classe abhängt, zu welcher das Stück gehört. Wann also ist der Gerytades geschrieben? Eine bestimmte Angabe darüber findet sich nicht; allein daß das Stück zu den späteren gehöre und jedenfalls nach Ol. 94, 1 geschrieben ist, zeigt erstens die Erwähnung der Hetaire Nais in ihm[1]); diese ist, offenbar als junges Mädchen, von Lysias vertheidigt, was nicht vor Ol. 94, 2 = 403 a. Chr. geschehen sein kann, indem erst von diesem Jahre an Lysias Reden für Andere geschrieben hat; vor diesem Jahre kann sie also nicht bekannt gewesen sein; dies wurde sie eben erst[2]) durch ihren Proceß mit Philonides. Zweitens die Erwähnung des Bäckers[3]) Thearion: dieser wird zuerst in Platon's Gorgias[4]) als der berühmteste Bäcker seiner Zeit genannt, der ganz besonders verstanden, die Vorliebe der Athener für feines Weizenbrod zu befriedigen. Platon's Gorgias ist nun, wollen wir vorsichtig sein, zwischen Ol. 95, 1 = 400 a. Chr. und Ol. 98, 1 = 388 a. Chr.[5]) geschrieben; in dieser Zeit war also Thearion's Ruhm wol erst aufgekommen, da in den frühern Komödien er gar nicht vorkommt, da ferner Aristophanes ihn auch im Aiolosikon[6]), der nicht vor Ol. 97, 4 = 389 a. Chr. geschrieben, genannt hat und Antiphanes[7]), der vor Ol. 98, 1 = 388 a. Chr. wol nicht angefangen hat aufzuführen, ihn noch in seinen Komödien erwähnt. Uebrigens hat Thearion seinen Ruhm lediglich seinen praktischen Leistungen zu danken; denn was Spätere[8])

---

1) *Athen.* XIII. p. 592 C. fr. 33. *Dindorf.*, XXI. *Bergk.*: „*μνημονεύει αὐτῆς (τῆς Ναΐδος) καὶ Ἀριστοφάνης ἐν τῷ Γηρυτάδῃ;*“ vergl. *Athen.* l. c. p. 586 F; s. unten Not. 83. 2) Hanov. Exercitt. Critt. in Com. Gr. p. 31 seq.; *Hoetscher*, de Vita et scriptt. Lys. p. 209. Wäre die Lesart in *Aristoph.* Plut. 176 sicher, so könnte man aus diesem Datum noch mehr folgern. 3) s. unten Not. 34. 35. 63. 4) Plat. Gorg. p. 518 B: „*ἥκεις δὲ ὀλίγον ὕστερον λέγων, ὅτι καλοὶ κἀγαθοὶ γεγόνασι πολῖται ἐν τῇ πόλει, καὶ ἐπειδὰν ἐγὼ ἐρωτῶ οἵτινες, δοκεῖς μοι ὁμοιοτάτους προτείνεσθαι ἀνθρώπους περὶ τὰ πολιτικά, ὥσπερ ἂν εἰ περὶ τὰ γυμναστικὰ ἐμοῦ ἐρωτῶντος οἵτινες ἀγαθοὶ γεγόνασιν ἢ εἰσὶ σωμάτων θεραπευταί, ἔλεγές μου πάνυ σπουδάζων, Θεαρίων ὁ ἀρτοκόπος καὶ Μίθαικος ὁ τὴν ὀψοποιΐαν συγγεγραφὼς τὴν Σικελικὴν καὶ Σάραμβος ὁ κάπηλος, ὅτι οὗτοι θαυμάσιοι γεγόνασι σωμάτων θεραπευταί, ὁ μὲν ἄρτους θαυμαστοὺς παρασκευάζων, ὁ δὲ ὄψον, ὁ δὲ οἶνον.*“ 5) C. F. Hermann, Gesch. des Systems der Platon. Philos. I. S. 476. coll. S. 635. 6) *Aristoph.* Aeolos. ap. *Athen.* III. p. 112 C. fr. 7. *Bergk.*; cf. *Bergk.* ap. *Meinek.* Com. Gr. Fr. II, 2. p. 941. 7) *Antiph.* ap. *Athen.* III, 112 C; *Meinek.* l. c. T. III. p. 96. coll. T. I. p. 304 seq. 8) Scholl. ad *Aristid.* T. III. p. 456 D; die Spätern, wie Aristides, wissen überhaupt Nichts, als was Platon sagt; *Aristid.* *ὑ. τ. τεττ.* T. III. p. 144. Cant. und sonst — v. *Bergk.* ap. *Mein.* l. c. p. 946 seq. —; *Themist.* Oratt. 21. p. 306, 4; 23. p. 359, 8. *Dind.*, *Suid.* s. *Θεαρίων* ibiq. interpp.

von ihm als Schriftsteller sagen, beruht auf Misverständnissen. Zu Nais und Thearion gesellt sich aber noch drittens der Tragiker Sthenelos, von dem weitläufig [9]) im Stücke die Rede gewesen; denn dieser war, da in den Fröschen er nicht erwähnt wird, entweder, als diese aufgeführt wurden, Ol. 93, 3 = 406 a. Chr., als Tragiker noch gar nicht bekannt, oder ist, wenn schon an Jahren älter, als eben erst auftretender Dichter zu den Knäblein [10]) gerechnet, die zu nennen Dionysos sich nicht die Mühe gibt; später war er, obgleich Platon der Komiker [11]) und Andere ihn verspotteten und als erzschlechten Dichter darstellten, bedeutend, da er ein Publicum fand und Aristoteles, wenn er auch seine Sprache [12]) als eine, die die Höhe des Kothurns nicht erreicht habe, bezeichnet, ihn doch meinte nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen; er weist also auch auf die Zeit nach Ol. 94. Und dazu kommt noch, daß in unserm Stücke [13]) ganz bestimmt auf Philoxenos den Dithyrambiker angespielt wird; dieser ist auch schwerlich [14]) vor Ol. 95 berühmt gewesen, das *δεῖπνον* aber nicht viel vor Ol. 96, 4 = 393 a. Chr. geschrieben, sodaß also dadurch wir für die Abfassungszeit des Gerytades frühestens in die 96. Olympiade gewiesen sind. Diese Angaben mögen genügen für den Beweis, daß der Gerytades zu den Stücken der dritten Classe zu stellen; nur kurz mag erwähnt werden, daß keine Notiz in den Fragmenten zu finden, welche gegen diese Ansicht spräche; daß ferner in der Sprache [15]) Zeichen einer spätern Zeit sich nachweisen lassen.

Dies die Zeit des Stückes; nun fragt es sich nach dem muthmaßlichen Inhalte. Und da ist nun der Titel selbst zunächst ins Auge zu fassen; was heißt *Γηρυτάδης*? Es ist klar, daß dieses Wort ein Patronymicum, daß es ferner mit *γηρύειν* zusammenhänge; freilich macht dabei das *τ* Schwierigkeit; doch, obschon *γηρύσσω*, *γυναικογήρυτος* gesagt worden, mag hier, ohne allen Zweifel um den komischen Eindruck zu vermehren — denn es ist das Wort erst von Aristophanes gebildet — eine ungewöhnlichere Form [16]) noch zu Grunde liegen; sicherer dagegen dürfen wir wol annehmen, daß es die Bedeutung des Patronymicum hier nicht hatte, sondern ähnlich wie *κλεπτίδης*, *κρονίδας* und Anderes [17]) nur einen Liebhaber der Rede, einen Schönredner bezeichnete. Somit hätte sich denn das Stück, da Gerytades doch die Hauptperson war, um die Redekunst gedreht; wo aber diese in der alten Komödie hervortritt, da bezieht sie sich auf die Redekunst in der Poesie und zwar vorzugsweise auf die der Tragödie; es ließe sich daher der Titel mit des Komikers Platon *Σοφισταί* vergleichen, die sich auch nur auf Poesie [18]) bezogen; vielleicht auch mit den *Ῥήτορες* [19]) des Krates. Daher weist also der Titel schon sicher darauf hin, daß im Gerytades der Hauptstoff die Art, wie jetzt in Athen die Poesie behandelt werde, gewesen sei, wonach ihm seine Stelle schon sicherer angewiesen; er gehört zu den Komödien, in denen gegen den schlechten Geschmack der Dichter wie des attischen Publicums gekämpft wird und zwar speciell gegen die Tragiker und die Dithyrambiker. Dieser Stoff war von den Dichtern der alten Komödie immer gern und mit Vorliebe behandelt; schon Magnes hatte in seinen *Βαρβιτισταί* [20]) auf ihn hingewiesen und Kratinos ihn dann mit seiner ganzen Kraft in einer ganzen Reihe von Stücken, wie in den *Ἀρχίλοχοι* [21]), den *Κλεοβουλῖναι* [22]), behandelt; an sein Beispiel schlossen sich wie so oft die Jüngern an; so Phrynichos [23]) in den *Τραγῳδοί* und den *Μοῦσαι*, Telekleides in den *Ἡσίοδοι*, Platon [24]) in den *Λάκωνες ἢ ποιηταί*, Metagenes [25]) im *Ὅμηρος ἢ Ἀσκηταί*, vor Allem aber Aristophanes, der außer in den Fröschen, im Proagon [26]), den Phönissen [27]), dem Amphiaraos, den *Σκηνὰς Καταλαμβάνουσαι*, den *Δράματα*, die tragische Poesie zum Hauptstoffe seiner Darstellung gewählt hatte; sie Alle hatten aber die Tragödie vorzugsweise wenn nicht ausschließlich im Auge, weil diese die Gattung der Poesie war, welche auf die Bildung und die Sitten der Athener jetzt vor allen Andern [28]) wirkte; erst etwas später ward der Dithyramb bedeutender; freilich hatte schon Pherekrates [29]) im Chei-

---

9) *Athen.* IX. p. 367 B: „*ἁλῶν δὲ καὶ ὄξους μέμνηται ὁ καλὸς Ἀριστοφάνης ἐν τοῖς περὶ Σθενέλου τοῦ τραγικοῦ λέγων καὶ πῶς κ. τ. λ.*;“ es folgt Geryt. fr. IX. *Bergk.*; daß er *ἐν τοῖς περὶ κ. τ. λ.* sagt, zeigt, daß von ihm im Gerytades ausführlich gehandelt war. 10) *Arist.* Ran. 89. 11) Plat. Com. ap. Schol. ad *Dioscorid.* in *Matthaei* Medic. Gr. p. 361. fr. II. *Lacon.* ap. *Mein.* l. c. II, 2. p. 639; ebenso *Σκευῶν* fr. II. ap. Scholl. ad *Arist.* Vesp. 1312, was *Cobet*, Plat. Com. frr. p. 184 vortrefflich behandelt hat; er hatte aber sein Publicum, da er gesiegt hat und in den Didaskalien vorkam; *Harpocr.* s. *Σθένελος* p. 166, 3. *Bekk.* 12) *Aristot.* A. Poet. c. 22 ibiq. *Tyrwhitt.*; Welcker, D. Griech. Tragöd. nach d. Episch. K. geordn. III. p. 1033; *Kayser*, Histor. crit. tragg. Gr. p. 323 sehen ihn als viel ältern Tragiker an, da *Aristoph.* Vesp. 1313 sie auf ihn beziehen; ich glaube, er ist da nur als Schauspieler zu fassen und später erst zur Dichtkunst selbst übergegangen. Uebrigens äußert sich Kayser l. c. über den *Γηρυτάδης* irrig. 13) Cf. infr. n. 71. 72. 73. 14) *Polyaen.* Strateg. VI, 12; *Berglein*, de Philox. Cyther. Diss. p. 9: namentlich das *Δεῖπνον* ist nicht viel vor Ol. 96, 4 geschrieben; *Klingender*, de Philox. Cyther. Comm. p. 39. 15) So gebraucht Aristophanes in diesem Stücke *οἰκοδόμος* Poll. VII, 117. fr. XXX. *Bergk.*

16) Etymol. Magn. p. 511, 37: *Aesch.* Agam. 466: add. *Lobeck.* ad *Soph.* Aiac. 880; Pathol. Gr. Serm. Element. p. 254. 17) *Bergk.* de Reliq. Comoed. Att. Ant. Comm. p. 8; Welcker, Kl. Schriften I. S. 8. 18) *Meinek.* Com. Gr. Frr. II, 2. p. 601. coll. I. p. 16 et p. 184; Welcker a. a. O. S. 335. 19) Diese werden nur einmal, *Athen.* IV. p. 269 C, erwähnt. 20) *Suid.* s. *Μάγνης*; *Meinek.* l. c. I. p. 33. 21) *Bergk.* l. c. init. 22) *Meinek.* l. c. II, 1. p. 67. Es versteht sich von selbst, daß derselbe Gegenstand von Kratinos gelegentlich vielfach behandelt war. 23) *Meinek.* l. c. I. p. 157 seq.; die *Μοῦσαι* namentlich scheinen große Aehnlichkeit mit Aristophanes' Fröschen gehabt zu haben. 24) *Meinek.* l. c. II, 2. p. 637. Der *Κλεοφῶν* desselben Dichters dürfte auch hierher zu rechnen sein. Vergl. auch Welcker a. a. O. S. 335. 25) *Meinek.* l. c. I. p. 221. 26) *Bergk.* ap. *Meinek.* l. c. II, 2. p. 1136. 27) Welcker a. a. O. S. 337, wo noch mehr Stücke des Aristophanes, die sich vorzugsweise mit der Tragödie beschäftigt haben, zu gewinnen gesucht werden; über die Phönissen jedoch ist *Bergk.* ap. *Mein.* l. c. p. 1167 anderer Meinung. 28) *Arist.* Ran. 72: *δέομαι ποιητοῦ δεξιοῦ*, d. h. eines Tragikers. 29) *Meinek.* l. c. I. p. 71 seq. II. p. 326 seq.

ron, dann Aristophanes in den [30]) Vögeln die verderbliche Richtung desselben gezeichnet; allein erst durch Kinesias und besonders durch Philoxenos von Kythere [31]) scheint er an Einfluß und Wirkung der Tragödie gleichgekommen zu sein; daher denn Strattis zuerst [32]) gegen einen Dithyrambiker im Kinesias eine ganze Komödie schrieb; an ihn scheint sich in dieser Hinsicht im Gerytades Aristophanes angeschlossen zu haben; dem Dithyrambos [33]) scheint nämlich in diesem eine besondere Berücksichtigung zu Theil geworden zu sein.

Dies der Inhalt im Allgemeinen; näher kommen wir ihm, wenn wir nach dem Wesen und Charakter der Hauptperson, also des Gerytades, fragen. Es fällt von selbst schon die Aehnlichkeit mit dem in Aristophanes' Fröschen erscheinenden Dionysos in die Augen; Gerytades war ein Liebhaber der Tragödie; aber wie war das ausgeführt? Es scheint, als ließe sich dies mit ziemlicher Sicherheit aus den Fragmenten noch bestimmen; wir finden nämlich unter ihnen eins [34]), welches evident eine die Euripideische Poesie vor allen anderen Arten hochschätzende Person spricht, da zum gewöhnlichen Ausdrucke sie Wendungen aus den Stücken dieses Dichters benutzt:

> Da steh' ich des Thearion Backstubenglanz
> Verlassend, wo der Brezeln schönster Wohnort ist;

es ist dies offenbar eine Parodie des Anfanges der Euripideischen [35]) Hekabe, welcher wegen des Strebens nach schauerlichem Eindrucke von den Komikern vielfach [36]) verhöhnt worden war; den erhabenen pathetischen Ausdruck und Vortrag in unserem Stücke beweist auch *ἐδώλια* im zweiten Verse, ein [37]) nur von Tragikern in dieser Zeit gebrauchtes Wort. Dieselben Verse sind übrigens, wie Athenaios berichtet, auch im Aiolosikon angewandt, was keine Schwierigkeiten den Neuern [38]) hätte machen sollen; denn Aristophanes scheut sich nicht, Verse, die er schon in frühern Stücken gebraucht hat, in spätern zu wiederholen, namentlich wenn durch die Wiederholung der komische Eindruck vermehrt werden [39]) konnte. Also die Person, welche hier spricht, ist für Euripides, ähnlich wie Dionysos in den Fröschen, begeistert; sie ist aber auch weiter ein Gutschmecker und Leckermaul, da sie aus Thearion's Bäckerladen [40]) kommt; sie weiß also in Athen Bescheid; aber darum ist sie noch kein Athener; daß sie ein solcher auch wirklich nicht gewesen, zeigt ein anderes [41]) Fragment, wo ebenfalls die Rede in Brocken aus Euripides und namentlich der Hekabe gekleidet ist; denn da ist klar, daß die Person, welche spricht, die neuesten Vorgänge in Athen nicht kennt; diese Person aber kann nach der ganzen Geltung des angezogenen Fragments keine andere als Gerytades selbst sein; er wird in ihm über die Lage Athens in poetischer Hinsicht unterrichtet. Darnach ist also das vorige Fragment als mit diesem ganz übereinstimmend dem Gerytades auch zu geben; sonach war also Gerytades, um das Gesagte zusammenzufassen, ein Liebhaber des Euripides, dabei ein Gutschmecker und Lebemann — wenigstens an Festen — der die Poesie und ihre Entwickelung in Athen aufmerksam verfolgt, daher, obschon in einem, vielleicht entfernteren [42]) Demos lebend, die Dichter, wie Herakles in Melite [43]), genau kennt und an ihrem Treiben innigen Antheil nimmt; da er jedoch auf dem Lande lebt, hat er nicht den neuesten Geschmack und geräth dadurch, als er zur Aufführung von Dramen in die Stadt gekommen, durch irgend eine Verwickelung mit den Tonangebern, die ihm auf ganz falschem Wege zu sein scheinen, in Conflict; das gibt denn Veranlassung zur Darstellung sowol der verkehrten Poesie der Gegenwart als auch zur Darlegung der wahren Grundsätze der Poesie. So ist also die Aehnlichkeit zwischen dem Gerytades und dem Dionysos in den Fröschen nur noch deutlicher hervorgetreten.

Dies Gerytades; mit wem trifft er aber in unserem Stücke zusammen? Wir finden ihn in Verkehr mit einem [44]) Dichter; aber mit welchem, läßt sich leider nicht bestimmen; nur soviel ist sicher, daß er ein der Moderichtung huldigender ist. Ferner scheint er mit einem Koche, der auf der Bühne beschäftigt ist, zu verkehren; doch kann auch eine andere Person [45]) mit Bereitung von Speisen beschäftigt gewesen sein. Verschiedene Personen treten uns also entgegen und muß die Hauptperson eines Stückes ihren Charakter im Verkehre mit verschiedenen Personen entwickeln, soll er anders klar werden; dies geschah in unserem Stücke nun auch durch den Dithyrambiker [46]) Kinesias; der nächste

---

30) *Aristoph.* Av. 1372 seq. 31) *Hermes.* ap. *Athen.* XIII, 598 E, vs. 69 seq. 32) *Meinek.* l. c. I. p. 227. 33) s. unten Not. 46. 71. 34) *Athen.* III. p. 112 E: „*Θεαρίων ὁ ἀρτοποιὸς, οὗ μνημονεύει Πλάτων ἐν Γοργίᾳ· … καὶ Ἀριστοφάνης ἐν Γηρυτάδῃ καὶ Αἰολοσίκωνι διὰ τούτων·*

> *Ἥκω Θεαρίωνος ἀρτοπώλιον*
> *λιπὼν, ἵν' ἐστὶ κριβάνων ἑδώλια;*

fr. II. *Dindorf.*, fr. XI. *Bergk.*; s. unten Not. 63. 35) *Eur.* Hecub. 1:

> *ἥκω νεκρῶν κευθμῶνα καὶ σκότου πύλας*
> *λιπὼν, ἵν' Ἅιδης χωρὶς ᾤκισται θεῶν.*

Also Aehnlichkeit mit Dionysos in den Fröschen; *Arist.* Ran. 64. 72. 105. 282. 310 u. s. w. Daher kommt auch wol, daß in unserem Stücke *μέτοχος* vorkam; *Bekk.* Anecd. I. p. 107, 31, fr. 25. *Dind.*, fr. 29. *Bergk.* 36) Cf. *G. Herm.* et *Pors.* ad *Eur.* Hecub. I.; *Valcken.* ad *Eurip.* Phoeniss. 210; *Jacob.* ad *Luciani* Toxar. c. 58. 37) *H. Stephan.* Thes. L. Gr. s. *ἑδώλια* p. 167 C. *Dind.* hat dies aus diesem Worte schon geschlossen; wenn er aber meint, es läge hier eine andere Stelle als *Eur.* l. c. zu Grunde, so scheint er zu irren: *ἵν' — ᾤκισται θεῶν* ist damit umschrieben und parodirt. Sonst vergl. *Blomf.* ad *Aesch.* Choeph. gloss. 64. *Schmidt*, de ubertate orat. Sophocl. p. 23. Auch *ἵνα* in unserer Stelle ist wol zu beachten. 38) Grauert in Nieb. und Brand. Rhein. Mus. II. S. 500. *G. Dind.* ad *Aristoph.* frr. p. 110.

39) Leutsch in Näk. und Welck. Rhein. Mus. II. S. 362; *Bergk.* ap. *Meinek.* l. c. p. 946. 1123, und es lassen sich noch mehr Beispiele beibringen; s. unten Not. 70. 40) Daher *ἀρτοπώλια* bei *Aristoph.* Ran. 112; vergl. *Matron.* ap. *Athen.* IV, 134 E; *Bekker*, Charikl. I. p. 435. ed. I[ae]. 41) s. unten Not. 69. 42) Die Demoten waren einfacher; *Arist.* Equitt. 805 und sonst. 43) *Aristoph.* Ran. 76 seq. 44) Das zeigt *εἰλόμεθα* in fr. II. *Bergk.* — s. unten Not. 69 — vs. 3. 45) So Peisthetairos in *Aristoph.* Av. 1579 seq. 46) Ueber ihn

Grund zu seinem Auftreten lag wol darin, daß er grade in der Zeit, wo der Gerytades geschrieben, zu erwirken gesucht, daß den ihm so verhaßten Komikern das Recht, vom Staate zur Aufführung ihrer Stücke Chöre zu erhalten, entzogen[47]) werde; dadurch gereizt, haben sie dann sein Leben und seine Persönlichkeit überhaupt, namentlich aber seine poetische Thätigkeit auf das Heftigste[48]) angegriffen. Daher erscheint er denn, wie wir aus den Ueberbleibseln sicher[49]) wissen, unter den Gesandten, die in unserem Stücke die Dichter in die Unterwelt schicken; er ist dann aber auch handelnd im Stücke aufgetreten, da einmal mancherlei Arzneimittel, auch Bandagen[50]) aus ihm erwähnt werden — es hatte Kinesias einen sehr gebrechlichen[51]) Körper, war sehr mager und trug deshalb eine Art Corset[52]) von Lindenholz, hatte endlich immer mit dem Doctor und Apotheker[53]) zu thun — dann zweitens führt auch sein Auftreten ein Gesang[54]) unseres Stückes, der ganz in der Weise des Dithyramb, und zwar des modernsten, des vom Philoxenos ausgehenden, gedichtet ist; es könnte darnach scheinen, Philoxenos sei als eine Person des Stückes anzusehen; allein da Kinesias im Stücke vorkam, ferner Philoxenos nicht in Athen lebte, so war Kinesias zum Vertreter dieser Poesie passender, zumal da er vielleicht Dithyramben des Philoxenos zur Aufführung in Athen gebracht hatte; wonach denn noch als drittes Argument für sein Auftreten anzuführen, daß sein äußeres Erscheinen auch der Ironie diente; wie der Kyklops des Philoxenos war Kinesias mit einem Schnappsacke[55]) versehen. Es war demnach in unserem Stücke wenigstens eine Scene dem Dithyramb gewidmet und seine den Grundsätzen wahrer Poesie Hohn sprechende Weise auf das Nachdrücklichste verspottet; die Verspottung aber ging von Gerytades aus. Ist aber nun Einer der im Stücke[56]) genannten Gesandten aufgetreten, so ist wahrscheinlich, daß auch Andere von diesen erschienen und ihren wie ihrer Poesie Charakter in besondern Scenen entwickelt haben; so namentlich[57]) Meletos; denn daß ein Tragiker aufgetreten und mit der Hauptperson vielfach verhandelt, zeigen die Ueberbleibsel[58]) unseres Stückes. Es war Meletos schon Ol. 88, 4 = 425 a. Chr. bekannt als lüderlicher, nichtsnutziger Mensch und deshalb bald Sohn des Laios[59]) bald der des Laros[60]) genannt; daß er im Laufe der Zeit sich nicht änderte, zeigt seine Anklage gegen Sokrates. Als Dichter tritt, wie es scheint, er zuerst als Lyriker[61]) auf, dann, vielleicht erst Ol. 95, auch als Tragiker, als welcher er sich an Aeschylos[62]) angeschlossen; allein er erreichte damit nur, daß er die Zielscheibe des Witzes der Komiker ward. Er trat hier nun, schon alt, als Vertheidiger seiner Poesie auf, ward aber von Gerytades in seiner ganzen Erbärmlichkeit dargestellt. Diese Kämpfe über die Poesie mögen den größten Theil des Stückes eingenommen haben; wie dazu der Chor sich verhalten, davon wissen wir Nichts.

Dies die Personen des Stückes, soweit wir sie kennen; durch sie ließen sich schon eine Masse Scenen — auch die Ekklesiazusen und der Plutos haben viele Scenen — hervorbringen; zu ihnen gehörte auch die Darstellung oder Erzählung von einem Gastmahle, einem Stoffe, den die Komiker immer gern behandelt haben. Um nun wenigstens eine Idee von dem Gange des Stückes zu geben, versuchen wir die Fragmente in eine Art dramatisch-komischer Verbindung zu bringen. Es begann unserer Vermuthung nach das Stück damit, daß Gerytades in einem Monologe die Gründe seiner Anwesenheit in Athen[63]) erzählte:

> Da steh' ich des Thearion Backstubenglanz
> Verlassend, wo der Brezeln schönster Wohnort ist;

auch die Ekklesiazusen beginnen mit einer[64]) Parodie; er war eines Festes wegen hereingekommen; deshalb der Gang zu Thearion; an Festen hatte man das Recht, besser als sonst zu leben. Er sieht dann Zurüstungen zu einem Mahle machen, welches selbst hinter der Bühne vor sich geht, und wundert sich über den Appetit der[65]) Gäste:

> Ist denn da drin 'ne Colonie, die Alanten gleicht?
> Daß nüchtern sind, die drin sind, sieht man ja sofort!

---

vergl. Scholl. ad *Arist.* Av. 1365, ad *Ar.* Ran. 153; *Athen.* XII. p. 551 C; *Luetck.* de dithyr. et poet. dithyr. p. 73. Ulrici, Gesch. d. Griech. Poes. II. S. 574 fg. *Wagner,* de Aristoph. Ran. dissert. I. p. 25 seq. *Meinck.* Com. Gr. fr. I. p. 228 seq.

47) Scholl. ad *Arist.* Ran. l. c.; *Meinck.* l. c. I. p. 42. 48) *Aristoph.* Eccles. 353; Strattis schrieb ein ganzes Stück gegen ihn; *Meinek.* l. c. p. 228. coll. II, 2. p. 679. — Titel seiner Dithyramben sind gar nicht, Fragmente so gut wie gar nicht erhalten; v. *Bergk.* Poott. Lyr. Gr. p. 983. ed. 2ae. 49) s. unten Not. 69. 50) *Poll.* VII, 149: „*τὰ δὲ καρπεῖα Ἀριστοφάνης ἐν τῷ Γηρυτάδῃ εἶπε:*“ fr. 23. *D.*, fr. 27. *B.*; es ist vielleicht Rinde der Granate: *Nicand.* Alexiph. 276. — Dann *Poll.* IV, 181: „*εἴποις δ' ἂν καὶ δεσμὰ καὶ κατάπλασμα ἐν Γηρυτάδῃ;*“ fr. 24. *D.*, fr. 28. *B.*; ersteres geht auf Bandagen: v. *Poll.* l. c., vergl. *Lobeck.* Path. Gr. Serm. Prolegg. p. 13. 21, das andere sind Pflaster rc., worüber s. *Fritzsch.* ad *Aristoph.* Thesmoph. p. 613. 51) *Athen.* XII, 551 D: „*ὅτι δὲ ἦν ὁ Κινησίας νοσώδης καὶ δεινοὶ τἆλλα κ. τ. λ.*“ 52) *Arist.* Av. 1365: „*φιλύρινον Κινησίαν;*“ *Athen.* l. c. 53) *Plat.* Com. fragm. inc. II. T. II, 2. p. 679. *Mein.*: „... *ἐκ πλευρίτιδος Κινησίας | Σκελετός, ἄπυγος, καλάμινα σκέλη φορῶν, Φθόης προφήτης;*“ add. *Hoelscher.* de vita et scriptt. Lysiae p. 99 seq. p. 173 seq. 54) s. unten Not. 71. 72. 55) *Poll.* X, 160: „*ἐσκοθύλακος· ὡς ἐν τῷ Ἀριστοφάνους Γηρυτάδῃ;*“ fr. 20 *D.*, fr. 24 *B.*; über diese Tracht des Kyklops bei Philoxenos Scholl. ad *Arist.* Plut. 298. 56) s. unten Not. 69.

57) *Fritzsch.* Quaest. Aristoph. I. p. 44. Welcker, Die griech. Tragöd. rc. III. p. 970. 58) s. unten Not. 74. 75. u. s. w. 59) Scholl. ad *Plat.* Apol. p. 330. *Bekk.*; *Meinek.* Com. Gr. Fr. I. p. 173. 60) *Suid.* s. *Μέλητος*; Laros hieß ein gefräßiger Vogel; *Aristoph.* Av. 567. 61) *Arist.* Ran. 1337 ibiq. Scholl. 62) Er schrieb eine Tetralogie, *Οἰδιποδία*; Scholl. *Plat.* l. c.; daher kam auch, daß er *ψυχρός* hinsichtlich seiner Poesie genannt ward; Scholl. ad *Arist.* Ran. l. c. 63) s. oben Not. 34. 35. 64) Scholl. ad *Aristoph.* Eccles. 1. 65) *Athen.* VII. p. 307 E: *ὅτι δὲ εἶδος κεστρέων* — ein Fisch, über den *Athen.* l. c. viel zusammenstellt; wegen seiner Gefräßigkeit kam er auch in Sprüchwörtern vor; s. ann. ad *Zenob.* Provv. IV, 52; add. Scholl. ad *Arist.* Vesp. 790. *Hesych.* s. *κεστρεῖς* — *οἱ νήστεις ... Ἀριστοφάνης Γηρυτάδῃ* [fr. 6. *Dind.*, 4 *B.*].

> *Ἆρ' ἔνδον ἀνδρῶν κεστρέων ἀποικία;*
> *ὡς μὲν γὰρ εἰσι νήστιδες γιγνώσκεται.*

Der erste Vers zeigt in *ἀνδρῶν — ἀποικία* auch das Streben nach gesuchter und feiner Rede.

Er hört nun, nachdem er mit einem Dichter zusammen getroffen, daß diese Fresser [66]) Dichter seien, welche, von einer Expedition in die Unterwelt zurückgekommen, von den Strapazen der Reise sich auf gemeinsame Kosten erholten: der Weg war lang; daher selbst [67]):

> Das Wachs auf ihren Schreibetafeln fraßen sie;

die Dichter nämlich, die selbst eingesehen, daß es mit der Poesie nicht mehr recht fort wolle, hätten eine Gesandtschaft an die in der Unterwelt weilenden Dichter beschlossen, um von diesen Rath sich zu erbitten [68]), wie sie die Poesie aus der gegenwärtigen Misere herausbringen [64]) könnten:

> **Geryt.** Und wer hat durch des Dunkels Thor ins Schattenreich
> Gewagt hinabzusteigen? **Dicht.** Aus jedweder Kunst
> Ist, als wir all versammelt, Einer je gewählt
> Von denen, die als Höllenläufer uns bekannt
> In der zu spazieren lieben. **Geryt.** Ei, von solcher Art
> Sind Höllenläufer hier bei Euch? **Dicht.** Ja freilich sind's.
>
> **Geryt.** Wol gleich den Legionairen für die Krimm? **Dicht.** Ganz recht.
>
> **Geryt.** Und welche sind's? **Dicht.** Wir nahmen den Sannyrion
> Den Komiker, dann Meletos aus den Tragikern
> Und von den gerundeten Chören den Kinesias.
>
> * * *
>
> **Geryt.** Oh, welche dünne Hoffnung ist's, auf der Ihr fuhrt!
> Denn wenn erst voll hofieret, der Fluß der Diarrhoe
> Von diesen strömt, tritt aus den Ufern er heraus
> Und —

Doch sind sie nun wieder da, und man wird hören, was für Heilmittel sie aus der Unterwelt mitgebracht haben. Auf eine uns unbekannte Weise wird dann Gerytades vielleicht zu dem gemacht, der den Rath, welchen jene Gesandten in der Unterwelt erhalten, richtig erkennt und dadurch zu den wahren Mitteln für Herstellung der Poesie gelangt, weshalb denn die Dichter beginnen zu ihm zu wallfahren; sein Aufenthaltsort wird aufgesucht und einem der Ankömmlinge wird auf die Frage, ob hier Gerytades wohne [70]), geantwortet:

> Denn wisse, Du bist an seiner Thür schon angelangt.

So kommt denn auch Kinesias heran und findet sich veranlaßt, einen ein Gastmahl beschreibenden Dithyramb zu singen in choriambischem mit Daktylen untermischtem [71]) Maße:

> Ab aber nahm ein andrer Knab' im runden Korb
> Uebrige Brocken des Brodes —

es war dies aus der Beschreibung des ersten Ganges; dann war auch das Trinken genau [72]) beschrieben:

---

66) Hierher gehörte denn auch der Vers bei *Athen.* III, 95 F, den *G. Dind.* ad *Arist.* frr. p. 111 gut behandelt hat: *Ἀκροκώλι', ἄρτοι, κάραβοι, βολβοὶ, φακῆ;* fr. III. *Dind.*, fr. 6. *Bergk.* Ferner vielleicht auch *Athen.* XIV, 650 E: *τῶν γὰρ ἀπυρήνων (ῥοῶν) Ἀριστοφάνης .. μνημονεύει ... καὶ ἐν Γηρυτάδῃ;* fr. 31. *Dind.*, fr. 18. *Bergk.*, und *Athen.* VII. p. 321 A: *Σκόμβρος· Ἀριστοφάνης Γηρυτάδῃ;* fr. 28. *Dind.*, fr. 32. *Bergk.* 67) *Poll.* X, 59: *Τὴν μάλθαν ἐκ τῶν γραμματείων ἤσθιον;* fr. 9. *Dind.*, fr. 3. *Bergk.* 68) So auch Süvern über Aristoph. Wolken S. 69 fg. 69) *Athen.* XII, 551 A, das längste Fragment aus unserem Stücke; vergl. oben Not. 41. 44. 49. 56, wo es schon benutzt ist:

> A. *Καὶ τίς νεκρῶν κευθμῶνα καὶ σκότου πύλας*
> *ἔτλη κατελθεῖν;* B. *ἕνα γὰρ ἀφ' ἑκάστης τέχνης*
> *εἰλόμεθα κοινῇ γενομένης ἐκκλησίας,*
> *οὓς ᾔσμεν ὄντας ᾁδοφοίτας καὶ θαμὰ*
> *ἐκεῖσε φιλοχωροῦντας.* A. *εἰσὶ γάρ τινες* 5
> *ἄνδρες παρ' ὑμῖν ᾁδοφοῖται;* B. *νὴ Δία*
> *μάλιστά γ'.* A. *ὥσπερ Θρᾳκοφοῖται;* B. *πάντ' ἔχεις.*
> A. *καὶ τίνες ἂν εἶεν;* B. *πρῶτα μὲν Σαννυρίων*
> *ἀπὸ τῶν τρυγῳδῶν, ἀπὸ δὲ τῶν τραγικῶν χορῶν*
> *Μέλητος, ἀπὸ δὲ τῶν κυκλίων Κινησίας.* 10
>
> * * *
>
> A. *ὡς σφόδρα ἐπὶ λεπτῶν ἐλπίδων ὠχεῖσθ' ἄρα.*
> *τούτους γὰρ, ἢν πολὺς ξυνέλθῃ, ξυλλαβὼν*
> *ὁ τῆς διαῤῥοίας ποταμὸς οἰχήσεται.*

Vs. 1 ist Parodie von *Eur.* Hecub. 1, s. oben Not. 35. — Vs. 2 haben die codd.: *ἕνα δ' ἀφ' ἑκάστης τέχνης;* ich bin Bergk gefolgt. — Vs. 4 *ᾁδοφοῖται* ist ein komisches Wort; analog ist *ἠεροφοῖτις* bei *Hom.* Il. *T*, 87, wo Schol. noch *ἐρεβοφοίτης* beibringen, und *ᾁδοβάτης* bei *Aesch.* Pers. 904, ubi cf. *G. Hermann.*; sonst kennen wir noch *Λιβυφοίτης*, *ὀροφοίτης*, *οὐρανοβάμων*, *οὐρανοφοίτης*, cf. *Hesych.* s. vv.; es sollen hier damit elende, nächstens sterbende Menschen, die wie Schatten auf der Erde wandeln und Nichts wie Haut und Knochen sind, bezeichnet werden; also hat man einmal an Greise — solche sind auch wirklich jene Gesandten damals gewesen — und dann an höchst Magere, deren Anblick den Alten stets lächerlich war, zu denken bei diesem Worte. — Vs. 5. Auch Lebende konnten in den Hades kommen, so Xanthias in *Arist.* Ran. — Vs. 7. *Θρᾳκοφοῖται* ist dunkel, vielleicht gingen Säufer nach Thrakien, oder es bezeichnete sonstige Schlechte, die für Athen nur Schande brachten; vergl. *Bergk.* Comm. de Rell. Com. Att. Ant. p. 26. — Vs. 8. Den Sannyrion konnte Aristophanes nicht leiden, er war sehr mager: *Mein.* Com. Gr. Fr. I. p. 263; er wird hier nun in sehr schlechte Gesellschaft gebracht. — Vs. 11. Geht auf ein Sprüchwort, was in der Tragödie öfter benutzt war; *Arist.* Equitt. 1269 ibiq. intt., *Pors.* ad *Eurip.* Orest. 68, ann. ad *Apost.* Provv. X, 55. — Vs. 12 fg. sind nicht klar; *πολὺς* hat Bergk geschrieben statt *πολλῷ* der codd.; anders Madvig in *Schneidew.* Philol. I. p. 677: *ἤν ποτ' ὀξὺς ἔλθῃ.* — Vs. 13 ist noch nicht hergestellt, *ἐξοιχήσεται* haben die Handschriften. Es scheint der Sinn zu sein, daß diese Dichter von dem Flusse der Diarrhoe leicht vernichtet, daß sie in diesem wahrscheinlich untergehen werden; sie gehen also in dem, was die Diarrhoe hervorbringt, unter, sind wahre Sch...kerls. Der *διαῤῥοίας ποταμὸς* ist, wie Bergk gesehen, eine Parodie aus *Sophocl.* fr. 716. *Dind.: στενωπος Ἄϊδου καὶ παλιῤῥοία βυθοῦ*, was auch charakteristisch für Gerytades. Sonst ist im Hades ja *βόρβορος*, *Arist.* Ran. 145; dergleichen Fictionen in der Unterwelt waren beliebt in der Komödie.

70) Scholl. ad *Arist.* Ran. 439: *τὸ ὅμοιον καὶ ἐν Γηρυτάδῃ;* der Vers heißt: *ἀλλ' ἴσθ' ἐπ' αὐτὴν τὴν θύραν ἀφιγμένος;* derselbe Vers wieder *Arist.* Plut. 962, s. oben Not. 39. Der Vers ist noch nicht unter die Fragmente aufgenommen, sonst vergl. *Fritzsch.* ad *Aristoph.* Ran. l. c. p. 200. 71) *Poll.* On. X, 91 — von *κανίσκια* handelnd —: *Ἀριστοφάνης .. ἐν Γηρυτάδῃ· Ἄλλος δ' εἰςέφερε πλεκτῷ κανισκίῳ ἄρτων περίλοιπα θρύμματα;* fr. 11. *Dind.*, fr. 13 *B.*; es ist *ἐξέφερεν* zu schreiben, wie *θρύμματα* zeigt; nach *δὲ* ist *παῖς*, mehr aber nach *κανισκίῳ* ausgefallen; *ἄρτων κ. τ. λ.* gehört zu einem zweiten daktylischen Verse. 72) *Athen.* XI. p. 485 A — von der *λεπαστή* handelnd —: *Ἀριστοφάνης ἐν Γηρυτάδῃ· Ἦν δὲ τὸ πρᾶγμ' ἑορτή· περιέφερε δ' ἐν κύκλῳ λεπαστὴν ἡμῖν ταχὺ προσφέρων παῖς ἐνέχει τε σφόδρα κυανοβενθῆ· τὸ βάθος τοῦ ποτηρίου παρίστησιν ὁ κωμικός;* auch *Poll.* On. X, 75 führt davon etwas an: *ὅτι δὲ ἡ λεπαστὴ οὐκ ἔκπωμα μόνον ἐστὶν, ἀλλὰ καὶ οἰνοχόη, σαφὲς Ἀριστοφάνης ἐν τῷ Γηρυτάδῃ ποιεῖ· Περίφερε δὴ κύκλῳ λεπαστήν*, wofür aber cod. Falkenb. hat: *περίφερε δὲ κύκλῳ*

Aber es war Glanz die Geschicht': im Kreis herum immer die Flasch' der Knabe trug
Und schenkte ein eiferig aus der tiefen —

Doch er machte nicht, wie er gehofft hatte, Glück mit seinem Gedichte; daß es ganz in Philoxenos' Weise componirt war, zeigt sein Stoff; eine Mahlzeit beschrieb es; dann die Art der Beschreibung derselben; erst die einzelnen Gänge mit genauer Aufzählung der Speisen und der dabei gebrauchten Geräthe; dann das Trinken; Alles in Worten, die bei Philoxenos[73]) auch sich finden. Also trotz dieses Gedichtes ward er schimpflich fortgejagt. Darauf kam dann ein Tragiker, wie oben versucht wahrscheinlich zu machen, **Meletos**; da begannen nun die Hauptscenen; zuerst vielleicht ein Kampf zwischen zwei Dichtern, Meletos und einem Anderen, sodaß Gerytades die Entscheidung — ähnlich wie Dionysos in den Fröschen — über Beide hatte; daher ist der[74]) Vers:

Tisane oder Linsen kochen lehrst Du ihn?

Es hatte nämlich Einer[75]) sich seines Schülers gerühmt. Sie kamen darauf zu ihrer Poesie selbst; zuerst zu dem Wortgebrauche; Meletos ward wegen seiner untragischen Rede verhöhnt und ihm gerathen, den Sthenelos[76]) noch in sich[77]) aufzunehmen:

Mel. Und wie könnt' fressen ich die Worte des Sthenelos?
Geryt. Ei, stipp' in Essig sie oder auch in feines Salz!

Bei dieser Gelegenheit war dann auch vielleicht von **Agathon** die Rede[78]) gewesen; eine Kritik der Dichter war eingewebt. Man kam dann auch auf die Chorgesänge und andere Lieder in der Tragödie; da erwähnte Meletos wol seiner Skolien, in denen er Aeschylos besungen[79]) habe:

Und bei den Schmausereien lob' ich Aeschylos;

allein auch hier ward er verhöhnt, ihm gesagt, nicht Benutzung des Aeschylos gewahre man an ihm, wol aber die anderer[80]) Dichter:

Oh pflege Dich und füttre Dich mit Solo's aus;

daher wird er dann wie Kinesias mit Schimpf und Schande weggewiesen und dabei war eine Stelle aus Sophokles[81]) — die Art des Gerytades tritt also wieder hervor — benutzt:

Oh gottverworfner Haß du, starb nur dir allein
Der Vater, und sonst Keiner ist, der trauerte?
Verdirb in Elend, und von diesen Thränen soll
Der unterird'schen Götter Macht dich nie befrei'n!

was hiervon benutzt, wissen wir nicht näher; der Ton aber, der in des Komikers Versen herrschte, zeigt wol ein sehr gut hierzu passendes[82]) Fragment:

Es spuckten vormals, Freund, die Menschen vor Dir aus,
Jetzt brechen sie sich vor Dir und bald, oh wiss' es wohl,
Da werden sie Dich besch.....

So ist klar geworden, wie die jetzt lebenden Vertreter

λεπαστὴν ταχὺ ἡμῖν προσφέρων παισὶν ἔχειν, wozu *Jungerm.* ad h. l. noch Varianten beibringt; vergl. *Dind.* ad Geryt. fr. XII — der die Stelle falsch in tetram. iamb. bringen will — und *Bergk.* ad fr. XII. Der Schluß lautete vielleicht so:

[καλὴν] λεπαστὴν ταχὺ προσφέρων ἐμίν τε καὶ τεῖν παῖς ἐνέχει
τὴν σφόδρα κυανοβενθῆ.

73) Vergl. die Fragmente des Philoxenos bei *Bergk.* Poett. lyr. Gr. p. 987 seq. 74) *Athen.* IV. p. 158 C: *Ἀριστοφάνης .. ἐν Γηρυτάδῃ· Πτισάνην διδάσκεις αὐτὸν ἕψειν ἢ φακῆν;* fr. 4. *Dind.*, fr. 7. *Bergk.* Es sind Krankenspeisen; Meletos war auch kränklich, vergl. *Alex.* ap. *Athen.* XIV, 621 E, T. III. p. 448. *Mein.*, *Niclas.* ad Geopon. T. I. p. 177. coll. p. 210. 75) Vergl. *Arist.* Ran. 964 seq. 76) s. oben Not. 9 fg. Von ihm war vielleicht hier ausführlich gehandelt. 77) Scholl. ad *Arist.* Vesp. 1303: *περὶ τούτου (τοῦ Σθενέλου) γέγραπται ἐν Γηρυτάδῃ* [fr. 8. *Dind.*, fr. 9. *Bergk.*].

Καὶ πῶς ἐγὼ Σθενέλου φάγοιμ' ἂν ῥήματα;
§. *εἰς ὄξος ἐμβαπτόμενος ἢ λεπτοὺς ἅλας.*

Auch *Athen.* IX, 367 B hat die Stelle, woher ich *λεπτοὺς* statt *ξηροὺς*, was Schol. haben, in den Text gesetzt habe. Es erinnert dies an Stellen, wie *Arist.* Ran. 1432 seq.: so zwei schlechte Aerzte zusammen *Hesych.* s. *Κλύμενος* coll. *Meinek.* Com. Gr. T. II, 2. 659. *Fritzsch.* ad *Aristoph.* Ran. l. c. 78) Scholl. ad *Lucian.* Rh. Praec. ap. *Cramer.* Anecdd. Oxon. T. IV. p. 209, 20, ap. *Jacobitz.* ad *Lucian.* T. IV. p. 222: *Ἀγάθων, τραγῳδίας ποιητής, εἰς μαλακίαν σκωπτόμενος Ἀριστοφάνει τῷ Γηρυτάδῃ;* man könnte das auch so fassen, daß Aristophanes unter der Person des Gerytades den Agathon durchgezogen habe; dann wäre also das Stück ganz anders zu fassen, wie auch Gerytades selbst; daher ist wol besser, vor *τῷ* ein *ἐν* einzuschieben. Ob aber nicht aus dieser Erwähnung im Gerytades folgt, daß Agathon, als Aristophanes dies Stück aufführte, noch lebte? — Auf Agathon bezieht *Bergk.* ad fr. XXXI die Worte des *Poll.* On. X, 170: *Ἀριστοφάνης ἐν Γηρυτάδῃ περίθετον*, von dessen falschem Haare ist also die Rede gewesen; cf. *G. Dind.* ad *Steph.* Thes. L. Gr. s. v. T. VI. p. 830 B.

79) *Athen.* VIII, 365 B: *σύνδειπνον εἴρηκεν ἐπὶ συμποσίου ... καὶ Ἀριστοφάνης Γηρυτάδῃ· Ἐν τοῖσι συνδείπνοις ἐπαινῶν Αἰσχύλον;* fr. 7. *Dind.*, fr. 10. *Bergk.*; vergl. Nitzsch, Sagenpoes. S. 595. 80) *Athen.* III. p. 99 F: *χορτασθῆναι ... Ἀριστοφάνης δὲ ἐν Γηρυτάδῃ· Θεράπευε καὶ χόρταζε τῶν μονῳδιῶν;* fr. 5. *Dind.*, fr. VIII. *Bergk.*; von Euripides oder andern Dichtern: *Aristoph.* Ran. 1308; die ältere, strengere Richtung der Tragödie war den Monodien nicht hold. 81) Scholl. ad *Soph.* Elect. 289: *ὦ δύσθεον μίσημα σοὶ μόνη πατὴρ τέθνηκεν] καὶ ταῦτα παρῴδηκεν ἐν Γηρυτάδῃ;* es stehen diese Worte sowol zu Vs. 288 als zu Vs. 289 in *Laurent.*, cf. *G. Dind.* ad *Soph.* Scholl. T. II. p. 123; es ist daher wahrscheinlich, daß nach den oben abgedruckten Versen und vielleicht noch nach mehren eine ganze Rede im Gerytades componirt war; fr. 18. *Dind.*, fr. XIX. *Bergk.* Man hat hier also eine sehr starke Zankscene anzunehmen, auch zu beachten, daß Sophokles so benutzt ist; es ist das im Ganzen bei Aristophanes selten; Welcker zu Aristoph. Frösch. S. 246. *Bohtz*, de Aristoph. Ran. dissert. p. 27. 82) *Polluc.* On. VI, 111: *οὐ μὴν εἴποι ἄν τις τὸ κοτταβίζειν ἐφ' οὗ νῦν, ἀλλὰ ἐμεῖν ἢ ἀποβλύζειν, πλὴν εἴ τις παίζειν βούλοιτο οὕτως ὑποπτεύων τὸ ἐν τῷ Γηρυτάδῃ ὑπ' Ἀριστοφάνους εἰρημένον* [fr. 10. *Dind.*, fr. XVI. *Bergk.*].

τότε μέν [γε] σου κατεκοττάβιζον [ὦ μέλε],
νυνὶ δὲ [δὴ] κατεμοῦσι, τάχα δ' εὖ οἶδ' ὅτι
καὶ καταχέσονται.

Vs. 1. *γε* hat *Boisson.* ad *Aristoph.* p. 195, *ὦ μέλε* ich eingefügt, s. *Arist.* Av. 1208; dagegen hat *Bergk.* ad h. l. nach *μὲν* eingeschoben *Διόνυσε*, und *ἂν* nach *κατεκοττάβιζον;* ersteres ist nicht motivirt, *ἂν* aber paßt nicht in den Ton dieser Stelle. — Vs. 2 habe ich *δὴ* eingeschoben; *νυνὶ δὲ καὶ Dind.*, *νυνὶ δέ σου Bergk.*, *νυνὶ δὲ κατεμοῦσίν γε Both.* ad h. l. [fr. 12]. Der Ausdruck ist sehr stark, *Arist.* Ran. 11. *Kuhn.* ad *Poll.* l. c. *Fritzsch.* ad *Arist.* Thesmoph. 570.

des Dithyramb und der Tragödie nur zu verachten und von der Poesie ganz fern zu halten sind. Hierauf sind neue Personen, bei deren einer denn auch Nais[83]) die Hetaire erwähnt ward, aufgetreten, vielleicht Andere von den in die Unterwelt Gesendeten; denn sie alle kennen wir wegen einer Lücke[84]) in dem Hauptfragmente nicht; da stieg nun die Handlung und man suchte die wahren Grundlagen für Kunst und Wissenschaft zu entwickeln, wobei man dann bis auf die Erzeugung der ersten Menschen[85]) zurückging; diese Scene war in großen iambischen Tetrametern geschrieben, einem Maße, was nur angewendet wird, wo die Handlung im Steigen, die Verwickelung stärker wird und eine größere Bewegung überhaupt sich zeigt; daher ist der[86]) Vers:

Ich sage Euch aus Eiern sind herausgepickt die Menschen;

es liegt dabei wol eine orphische[87]) Ansicht zu Grunde, welche aus Mythen[88]) weiter erörtert sein konnte. Man ging dann weiter auf die Fortschritte der Menschen ein, wobei dann manche komische Misverständnisse[89]) unterliefen; dies zeigt der[90]) Vers:

Das ist 'ne Uhr? Ei, sag mir doch, was ist denn jetzt die Glocke?

wo wahrscheinlich mit *πόλος* etwas Anderes als eine Uhr bezeichnet war. Doch war dies noch nicht der Höhepunkt der Komödie; dieser folgte in einer in anapästischen Tetrametern, dem glanzvollsten Maße des Dialogs der Komödie, ausgeführten Scene; daraus sieht man, daß das Stück sehr lebendig, da iambische und anapästische Tetrameter nicht immer in einem Stücke sich finden. Auch in dieser Scene trat aber die Ironie stark hervor; Gerytades wird sie namentlich geübt haben und auf ihn der Vers also zu beziehen[91]) sein:

Wie Du spettest und uns so verfolgest mit Hohn und mit Possen uns neckst so abscheulich!

es wird also Gerytades durch diese Ansichten auch nicht befriedigt und er findet diese Künstler auch nicht tauglich, ihnen die Bedeutung des aus der Unterwelt erschollenen Raths mitzutheilen; daher sagt er[92]) dem Einen:

Ein Schwätzer bist Du, auch ein Parasit.

Auf diese Kämpfe folgte dann eine diesen angemessene Lösung, welche in einem Opfer und damit verbundenem[93]) Mahle, zu dem der Chor geladen ward, ihren Ausgang fand. Dies beispielsweise; man hat wenn auch nicht den Gang der Handlung vollständig, doch einen Theil der Hauptscenen aus den mit Sicherheit hierher zu ziehenden Fragmenten[94]), so sicher, als hier nach der Beschaffenheit der Quellen irgend möglich, hervorgehen sehen, und zeigt sich dabei, daß sehr viel Leben in diesem Stücke gewesen; es scheint, als wenn der dem Greisenalter nahe Aristophanes hier noch einmal mit aller Kraft sich dem herrschenden Ungeschmacke entgegen=

83) s. oben Not. I. 2. 84) s. das Fragment in Not. 69, wo die Lücke auch bezeichnet ist. 85) Es konnte auf Ansichten der Philosophen da eingegangen, der Urzustand der Menschen, ein bei den spätern Tragikern beliebtes Thema, beschrieben sein; ich erinnere an Kritias: *Sext. Empiric.* adv. Math. p. 262. *Fabr.*, den spätern Moschion: *Stob.* Eclog. Phys. I, 9, 38. p. 240, ed. *Heer.*; vergl. Preller, Die Vorstellungen der Alten über den Ursprung des menschl. Geschl. in *Schneidew.* Philol. VII. p. 1 seq. Dazu konnten dann auch Sagen vom Ei der Leda u. s. w. benutzt werden; Welcker, Kl. Schriften I. S. 337 fg. 86) *Erotian.* p. 148. *Franz.*: *Ἐκλαπήσεται· ἀντὶ τοῦ ἐκγλυφήσεται καὶ ἐκγεννηθήσεται. ὡς καὶ Ἀριστοφάνης ἐν Γηρυτάδῃ φησί* [fr. 14. *Dind.*, fr. 17. *Bergk.*, fr. 14. *Both.*].

Φήμ' οὖν, ἐγὼ ν— βροτῶν ἅπαντας ἐκλαπῆναι.

Die codd.: *φήμαις οὖν ἐγὼ βροτῶν κ. τ. λ.*: *φήμαις μὲν οὖν ἐγὼ Dind.*, *φήμη 'στιν οὖν κ. τ. λ. Both.*: „*non expedio*“ *Bergk.*; ich bin *Lobeck. Ρηματ.* p. 36 gefolgt. 87) Die Orphiker statuirten ein *ᾠὸν πρωτόγονον*, ebenso Epimenides A.; es konnte das also ähnlich wie in *Arist.* Av. 695 seq. benutzt sein; *v. Lobeck.* Aglaoph. I. p. 474 seq.; Brandis, Geschichte der Griech. Röm. Philos. I. S. 60. 83 fg. 88) Eben vom Ei der Leda; s. oben Not. 85; add. *Schneidew.* ad Ibyci fr. p. 179. Bothe meint, mit diesem Stoffe habe das Stück begonnen, aber mit tetram. iamb. catal. kann eine Komödie nicht anfangen. — Uebrigens sieht man, wie Worte wie *σύντεχνοι*, welches *Poll.* On. VII, 7 aus unserem Stücke anführt [fr. 29. *Dind.*, fr. 33. *Bergk.*], oder *γαργαλισμοὶ* bei *Erotian.* p. 114. *Franz.* [fr. 21. *Dind.*, fr. 25. *Bergk.*] leicht hier eine Stelle finden konnten. 89) Vergl. *Aristoph.* Ran. 930 und Aehnliches. 90) *Poll.* IX, 46: *τὸ δὲ καλούμενον ὡρολόγιον ἧπου πόλον ἄν τις εἴποι φήσαντος Ἀριστοφάνους ἐν Γηρυτάδῃ· Πόλος τοῦτ' ἔστιν ἑκαστἀπόστην ἥλιος τέτραπται;* fr. 13. *Dind.*, fr. V. *Bergk.*; da also der Vers corrupt, sind seit *Pors.* ad *Eur.* Hecub. praef. p. XLI viele Conjecturen zu ihm gemacht; *Lobeck.* ad Phryn. Ecl. p. 664. *Fritzsch.* de Arist. Dactal. Com. p. 96. *G. Dind.* ad *Steph.* Thes. L. Gr. s. *πόλος* p. 1364 B. *Both.* ad h. l.; es ist wol zu schreiben:

πόλος τόδ' ἐστίν; κᾆτ' ἐπὶ πόστην ἥλιος τέτραπται.

Ueber die Sonnenuhren s. K. Fr. Herm. Gr. Alterth. III. §. 17, 6. — An die Unterwelt zu denken, ist nicht nöthig; wie man denn überhaupt sieht, daß in den Fragmenten Nichts zu der Annahme, die Handlung unseres Stückes gehe in der Unterwelt vor sich, zwingt; die Neuern haben diese aber meistens befolgt.

91) *Harpocr.* s. *βωμολοχεύεσθαι: ... Ἀριστοφάνης Γηρυτάδῃ* [fr. 15. *Dind.*, fr. 14. *Bergk.*].

χαριεντίζει καὶ καταπαίζεις ἡμῶν καὶ βωμολοχεύει.

G. Dindorf hat Fehler der codd. verbessert. — Diese Tetrameter kommen *Arist.* Eccles. 514. 581 seq., Plut. 485 in Reden des Chors vor, aber Eccles. 583, Plut. 489 auch im Dialog. — In dieser Stelle konnte *οἰκοδόμους* vorkommen, was *Poll.* VII, 117 [fr. 26. *Dind.*, fr. 30. *Bergk.*] aus unserem Stücke anführt; vergl. *Arist.* Pac. 749. Ran. 1015. *Pherecrat.* ap. Schol. ad *Arist.* Pac. l. c. T. II, I. Com. Gr. Fr. p. 289. *Mein.* 92) *Athen.* VI. p. 261 F: *Ψωμοκόλακος δὲ μνημονεύει Ἀριστοφάνης* [codd. *Ἀντιφάνης*, correxit *Casaub.* ad h. l.] *ἐν Γηρυτάδῃ* [fr. 16. *Dind.*, fr. 15. *Bergk.*] *οὕτως·*

Ψιθυρός τε καλοῦ καὶ ψωμοκόλαξ.

Mit *Bergk.* ad h. l. ist *καλεῖ* zu schreiben. 93) Dahin wäre dann zu rechnen *Hesych.* s. *Αὐτοὶ θύομεν, ἀντὶ τοῦ αὐτοὶ πίνομεν, ἐνηλλαγμένως, παρόσον οἱ καλούμενοι εἰς ἑστίασιν λέγουσι καὶ αὐτοὶ θύομεν. ἐπὶ γὰρ τῶν καλουμένων ὑπό τινων λέγεται. Ἀριστοφάνης Γηρυτάδῃ*; fr. 17. *Dind.*, fr. 23. *Bergk.* Der Sinn ist nicht ganz klar; v. *Fritzsch.* ad *Arist.* Thesmoph. 472. p. 172. 94) Es haben noch *G. Dindorf.* ad *Arist.* Frr. p. 117, in Jahn u. Seeb. Jahrb. f. Philol. u. Pädag. Suppl. I. Bd. S. 298; *Meinek.* Com. Gr. Fr. I. p. 85; *Bergk.* ad *Arist.* fr. l. c. fr. incert. II. IV. LXXII. CX.; *Fritzsch.* ad *Arist.* Thesmoph. 778. p. 288, ad *ejusd.* Ran. 763. p. 279 Aristophaneische Verse, die aus keinem bestimmten Stücke citirt werden, auf den Gerytades zurückzuführen gesucht, aber meiner Ansicht nach nie mit einem Scheine von Wahrscheinlichkeit.

gestellt und versucht hätte, die Poesie in eine bessere Bahn zu lenken; es war auch diesmal vergebens.
(*Ernst von Leutsch.*)

GES ist der siebente Ton der diatonisch-chromatischen Tonleiter. Als das durch ein b um einen halben Ton erniedrigte g ist es in der diatonischen Normaltonleiter die verminderte Quinte und steht zum Grundtone c in dem Verhältnisse von $\frac{45}{64}$; durch die gleichschwebende Temperatur ist es indessen gleichbedeutend mit *fis* geworden und wird deshalb im Verhältnisse von $\frac{32}{45}$ ausgeübt. Als Grundton einer selbständigen Tonart wird ges nur in *Dur*, nicht auch in *Moll* gebraucht. *Ges-Dur* bedarf zu seiner Bildung sechs b; — b, es, as, des, ges und ces, und die Tonleiter heißt demnach ges, as, b, ces, des, es, f, ges. Als Haupttonart eines Tonstücks gefaßt, würde *Ges-Moll* durch ihren Aufwand von b und bb schwer zu bewältigende Schwierigkeiten darbieten, und man wählt daher anstatt ihrer in der Regel die enharmonisch verwandte und leichter darzustellende Fis-Moll-Tonart. Doch machen die musikalische Grammatik und die eigenthümlichen Beziehungen der Tonarten unter sich hin und wieder nöthig, nach dieser Tonart auszuweichen und wol auch, als Nebentonart gefaßt, bestimmter auszuprägen. In solchem Falle ist dann die enharmonische Verwechselung ein arger Verstoß. (*A. Reissmann.*)

GESÄSS oder HINTERBACKEN (Nates, Clunes) nennt man jene hinter dem Becken aufliegende Masse von Weichtheilen, welche durch eine verticale Vertiefung in eine rechte und linke Partie geschieden werden. Die Ausbreitung der Gesäßmuskeln bildet das natürliche Gebiet der sogenannten Gesäßgegend (Regio glutaea), die sich demnach noch etwas über das Becken hinaus abwärts erstreckt. Die Grenzen der Gesäßgegend sind nämlich: oben der Darmbeinkamm, hinten die Heiligbeinrinne und die Afterkerbe, außen und vorn eine Linie, welche vom vordern obern Darmbeinstachel bis über den Trochanter major herabreicht, unten die sogenannte Gesäßfurche (Sulcus glutaeus), welche dem untern Rande des großen Gesäßmuskels entspricht und schief nach Außen und Unten verläuft. — Das Gesäß bildet einen paarigen gewölbten Vorsprung, der nach Innen und Unten am meisten hervortritt, nach Oben und Außen aber sich abflacht. Das Gesäß bildet beim Sitzen ein weiches Polster, auf welches die Last des Körpers ohne Nachtheil drücken kann, und diesem Zwecke entsprechend ist auch die Haut des Gesäßes dick, nicht gefaltet und wenig behaart. Die starke Entwickelung der Gesäßmuskeln, namentlich des großen, und eine starke Fettablagerung unter der Haut zeichnen das menschliche Gesäß vor dem thierischen aus und ertheilen ihm die Eigenschaften eines Sitzpolsters.

Vom Gesäße haben mehre anatomische Theile ihren Namen erhalten: die drei Gesäßmuskeln (Musculi glutaei), der große, mittlere und kleine, oder wie man sie auch nach ihrer Uebereinanderlagerung bezeichnen könnte, der oberflächliche, mittlere und tiefe; die Gesäßgefäße (Vasa glutaea), eine Arterie und die begleitenden Blutadern, welche in die Beckengefäße münden; ein oberer und ein unterer Gesäßnerv (Nervus glutaeus superior et inferior), welche aus dem Geflechte der Heiligbeinnerven stammen.

Die Lücken, durch welche die Gefäße und Nerven aus der Beckenhöhle heraustreten, lassen bisweilen auch Eingeweide durchgehen; es bildet sich dann ein vom großen Gesäßmuskel bedeckter Gesäßbruch (Hernia glutaea). — Die an und neben dem After oder Mastdarme vorkommenden Fisteln erstrecken sich bisweilen in die Gesäßgegend hinein und haben hier an irgend einer Stelle eine zur Fistel führende Oeffnung. In einem solchen Falle bezeichnet man das Uebel auch wol als Gesäßfistel (Fistula glutaea). (*F. W. Theile.*)

GESALBTER. Bezeichnung und Sache stammt aus dem hebräischen Alterthume. Salbung mit wohlriechenden Substanzen war bei den Hebräern, wie bei den anderen Völkern des Orients und den Bewohnern der wärmeren Himmelsstriche überhaupt eine bei vielen Lebensverhältnissen vorkommende Gewohnheit. Ursprünglich wol aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, die durch das heiße Klima bewirkte starke Ausdünstung des menschlichen Körpers zu mäßigen und die Haut geschmeidig zu erhalten, sowie den dadurch verursachten Uebelgerüchen entgegen zu wirken, wurde das Bestreichen und Begießen des ganzen Körpers oder einzelner Theile desselben mit kostbaren, meist aus wohlriechenden Pflanzenstoffen bereiteten Oelen und Salben ein Mode- und Luxusartikel. Namentlich schloß sich dasselbe dem Baden und Waschen an, ehe man höher gestellten Personen seine Aufwartung machte (Ruth 3, 3. Judith 10, 3). Aber auch sonst bei Gastmählern (Ps. 23, 5. Amos 6, 6) und Hochzeiten (Ezech. 16, 9) wurden Bart und Haupthaare (Dan. 2, 6. Ps. 133, 2. Matth. 6, 17. Luc. 7, 46), auch Stirn und Gesicht (Kohel. 9, 8), sowie die Kleider (Ps. 45, 9) mit wohlriechenden Essenzen durchräuchert und bespritzt. Als besonderer Beweis der Hochachtung galt die Salbung der Füße (Joh. 12, 3. Luc. 7, 38. 46). Während der Trauerzeit dagegen, also am Versöhnungstage unterblieb die Salbung (Dan. 10, 3. 2 Sam. 14, 2. Matth. 6, 17. Mischna Joma 8, 1. Schabb. 9, 4).

Außer dieser Salbung im gemeinen Leben zu diätetischen und Luxuszwecken gab es ferner bei den Hebräern noch eine andere Salbung von tieferer Bedeutung, welche im Allgemeinen als Symbol der Heiligung der gesalbten Gegenstände zu betrachten ist. Es wurden aber bei ihnen sowol Sachen als auch Personen gesalbt und bei diesen namentlich war die Salbung das Symbol der Mittheilung des göttlichen Geistes, des רוּחַ יְהוָה bei der Einweihung zu einem der drei theokratischen Aemter. — Schon in der Ueberlieferung aus der ältesten vorägyptischen Periode der Patriarchen findet sich die Erwähnung eines Salbsteines. Jacob salbte auf seiner Hochzeitsreise nach Mesopotamien den Stein, den

er während der Nacht zu seinen Häupten gelegt hatte und ebenso auf der Rückreise ein von ihm errichtetes Steinmal da, wo Gott mit ihm geredet hatte (1 Mos. 28, 18; 35, 14). — Durch Salbung wurden später den Bestimmungen des Mosaischen Gesetzes gemäß (2 Mos. 29, 36; 30, 26. 4 Mos. 7, 1, vergl. Dan. 9, 24) die Geräthschaften des heiligen Zeltes vor dem Gebrauche eingeweiht und geheiligt. — Von besonderer Bedeutung war sodann die Salbung, welche bei denjenigen Personen vorgenommen wurde, die als Stellvertreter Jehova's in der alttestamentlichen Theokratie betrachtet und dadurch zu ihrem Amte eingeweiht wurden; Priester, Propheten, Könige. Sie hießen die Gesalbten Jehova's und es lag dabei die Anschauung zu Grunde, daß durch und mit dieser Salbung der Geist Jehova's in ganz besonderem Maße, in specifischer Weise auf die Gesalbten übergehe. (Vergl. Apostelgesch. 10, 38). In metaphorischem Sinne werden endlich auch die Patriarchen Gesalbte Jehova's genannt: 1 Chron. 16, 22 und Ps. 105, 15.

1) Was die Priester anbetrifft, so erhält Moses zu verschiedenen Malen den Befehl, Aaron und seine Söhne zu salben und sie dadurch für das Priesteramt zu heiligen. 2 Mos. 28, 12; 29, 7; 30, 30; 40, 15. 3 Mos. 8, 12. Der Erstere heißt in Folge davon 3 Mos. 4, 3. 5. 16 u. a. der gesalbte Priester. Ein Unterschied zwischen dem Hohenpriester und den gemeinen Priestern scheint darin bestanden zu haben, daß jenem das Salböl über den Kopf gegossen wurde (3 Mos. 8, 12), während diese nur mit der Salbe bestrichen wurden, nach späterer rabbinischer Ansicht an der Stirn.

2) In Betreff der Propheten findet sich eine Salbung im eigentlichen Sinne nur an einer Stelle des alten Testamentes erwähnt, 1 Kön. 19, 16 fg., wo Elias den Befehl erhält, den Elisa an seiner Selle zum Propheten zu salben. In späterer Zeit scheint diese Art der Einweihung zum prophetischen Amte außer Gebrauch gekommen zu sein und der Act der Berufung einen mehr innerlichen geistigen Charakter gehabt zu haben, vergl. Jes. 6, 1. Ezech. 1, 1. Wenigstens ist es sicherlich im bildlichen, metaphorischen Sinne zu nehmen, wenn es Jes. 61, 1 heißt: Der Geist des Herrn Jehova ruht auf mir, denn mich salbte Jehova, frohe Botschaft zu bringen u. s. w. Man hat dieses Sachverhältniß wol dadurch erklären wollen, daß die Propheten in älterer Zeit gesalbt wurden, weil sie zugleich das Priesteramt oder priesterliche Functionen verwaltet, z. B. geopfert hätten, die Salbung sich also mehr auf ihr priesterliches Geschäft als auf ihr Prophetenamt bezogen habe. Diese Annahme hat aber keinen Beleg in der Geschichte; vielmehr scheint es wahrscheinlicher, daß die Salbung bei den Propheten in späterer Zeit wegblieb, weil die ganze prophetische Thätigkeit im Verlaufe der Entwickelung des Prophetenthums gegen früher einen geistigeren Charakter annahm, während bei dem Priesterthume die äußerlichen Formen, wie sie der Pentateuch vorschreibt, strenge festgehalten wurden.

3) Beiweitem am häufigsten aber werden die Könige Gesalbte Jehova's oder schlechthin Gesalbte genannt und es bildet dieser Ausdruck, namentlich im höheren Style, eine ehrenvolle Bezeichnung rechtmäßiger Herrscher. 1 Sam. 2, 10. 35; 12, 3. 5; 16, 6; 24, 7. 11; 26, 9. 11. 16. 23. 2 Sam. 1, 14. 16; 19, 22; 22, 51; 23, 1. Ps. 2, 2; 18, 51; 20, 7; 28, 8; 84, 10; 89, 39. 52; 132, 17. Habak. 3, 13. Klagel. 4, 20. Zu der Geschichte der älteren Könige Saul, David, Salomo (1 Sam. 9, 16; 10, 1; 15, 1. 17; 16, 12. 2 Sam. 2, 4; 5, 3; 12, 7; 1 Kön. 1, 34. 39; 5, 1.) ist die Salbung, auch die ungesetzliche Absoloms (2 Sam. 19, 11) erwähnt, in der späteren Zeit nicht die jedes einzelnen Königs, sondern nur die der Konige Joas und Joachas in Juda und die des Jehu in Israel (2 Kön. 11, 12; 23, 30; 9, 1). Jedoch dürfte daraus schwerlich der Schluß gefolgert werden können, daß bei den Nichterwähnten keine Salbung stattgefunden habe. Uebrigens wurde der Ausdruck auch auf fremdländische Herrscher übertragen. So wird in dem während des babylonischen Exils geschriebenen prophetischen Buche, welches den Prophezeiungen des Jesaja einverleibt ist, der Perserkönig Cyrus (Jes. 45, 1) der Gesalbte Jehova's genannt und ebenderselbe in der während der Verfolgung des Antiochus Epiphanes abgefaßten, nach dem älteren Daniel benannten Prophezeiung „gesalbter Fürst" (Dan. 9, 25) genannt. Auch Dan. 9, 26 wird ein ausländischer Fürst, nach der Erklärung Einiger Seleukus Philopator, nach Anderen Alexander der Große als Gesalbter bezeichnet, während noch Andere den Hohenpriester Onias darunter verstehen.

Soweit erstreckt sich der Sprachgebrauch des alten Testamentes. Im späteren Judenthume dagegen erhielt der Ausdruck משיח (Maschiach = unctus) eine engere Begrenzung und ist auf diese Weise in der gräcisirten Form Messias oder in der Uebersetzung Christos, Gesalbter in den christlichen Sprachgebrauch übergegangen. Es ist gewiß rein zufällig, daß in den zahlreichen Stellen der prophetischen Schriften, wo dem jüdischen Volke das Kommen eines von Gott besonders begnadigten, mit außerordentlichen Eigenschaften ausgerüsteten und vom göttlichen Geiste durchdrungenen Herrschers, unter welchem die Theokratie nicht nur den früheren Glanz und die geschwundene Herrlichkeit wieder erlangen, sondern durch welchen sie dem Ziele ihrer Vollendung zugeführt werden werde, geweissagt wird, diesem idealen Herrscher nie das Prädicat Maschiach (Gesalbter) beigelegt ist. Erst die späteren Juden, aber schon zur Zeit Jesu Christi, bezogen manche Stellen, namentlich Ps. 2, 2 und Dan. 9, 26, wo nach grammatisch-historischer Erklärung von irdischen Herrschern die Rede ist, in idealer Auslegung auf jenen verheißenen Erretter und Beglücker ihres Volkes und darnach wurde der Ausdruck Messias die charakteristische Bezeichnung jener von den Propheten geweissagten Persönlichkeit in der jüdischen Dogmatik der folgenden Zeit. Der christliche Sprachgebrauch aber übertrug (vergl. Evang. Joh. 1, 41; 4, 25) den Ausdruck auf den erschienenen Erlöser, dessen Verheißung man gleichfalls in den genannten und anderen

Stellen fand. — Ueber den Ursprung, die Entwickelung und den Inhalt der Messiasvorstellung und der messianischen Hoffnungen überhaupt vergl. den Art. Messias. (*Haarbrücker.*)

GESALICH (Gesalicus — von Andern auch Giselicus, Gisericus, Gesaleicus genannt), war König der Westgothen von 507 bis 511 n. Chr. Er war ein unehelicher Sohn des Königs Alarich, welcher im J. 507 in der Schlacht bei Vouglé seinen Tod fand; sein Geburtsjahr muß ohne Zweifel kurz vor 490 gesetzt werden. Von mütterlicher Seite scheint seine Abstammung eine sehr niedrige gewesen zu sein, da Isidorus Hispalensis (Chron. p. 170. ed. *Lind.*) nicht nur seine Mutter als concubina bezeichnet, sondern auch ihm selbst die niedrigste Herkunft („genere vilissimus") zuschreibt. Ueber seinen Charakter und seine Fähigkeit urtheilen die Quellenschriftsteller sehr hart, und man muß zugestehen, daß Gesalich in seiner freilich ungünstigen und gefährdeten Stellung als kräftig und ehrenhaft sich keineswegs bewiesen hat. Die ihm gestellte Aufgabe überstieg seine Kräfte, und doch war er zu ehrgeizig, um zu Gunsten seines Halbbruders Amalrich zurückzutreten.

Als die Franken bei Vouglé die Westgothen entscheidend geschlagen hatten, und nun das westgothische Reich im südlichen Gallien nach Alarich's Tode dem Sieger fast vertheidigungslos offen stand, zögerte Chlodwig nicht, diese günstige Gestaltung der Zeitverhältnisse zur Ausdehnung seiner Herrschaft nach Süden zu benutzen. Die Auflösung, Rathlosigkeit und innere Zwietracht seiner Gegner erleichterte ihm das Vordringen um so mehr, da ohnehin der größte Theil der südgallischen Bevölkerung dem Katholicismus anhing, und darum dem katholischen Frankenkönige geneigter war, als den arianischen Westgothen. Chlodwig theilte, da ihm im offenen Felde ein feindliches Heer nicht mehr gegenüberstand, sein eigenes Heer in zwei Theile, und an der Spitze des einen eroberte er noch im J. 507 die Städte Poitiers, Saintes, Bourges und Bourdeaux, während mit dem anderen sein Sohn Theuderich sich der Städte Albi, Rodez, Cahors, Clermont u. a. bemächtigte[1]). Unter solchen Umständen mußten die Westgothen die Wahl eines neuen Königs vornehmen. Zwei Söhne Alarich's waren da, und machten die Wahl schwankend. Amalrich, ein ehelicher Sohn des gefallenen Königs, war nur fünf Jahre alt, und bedurfte natürlich eines Vormundes und Vorkämpfers für sein Recht; aber einen solchen hatte er auch in seinem Großvater, dem Ostgothenkönige Theodorich. Für Amalrich wurde außerdem seine Abkunft aus rein königlichem Geschlechte geltend gemacht. Dennoch war die Bedrängniß der Gothen in Südgallien so groß, eine Hilfssendung von Seiten des Theodorich, dem vom byzantinischen Kaiser Anastasios ein Angriff drohte, zugleich so ungewiß, daß die westgothischen Großen eine Versammlung in Narbonne zu halten veranlaßt wurden. — Die Mehrzahl der Anwesenden wählte den Gesalich, den unehelichen Sohn Alarich's, zum Könige[2]), weil derselbe waffenfähig war, und eine kräftigere Stütze des wankenden Reiches zu sein schien, als der unmündige Amalrich. Viele Große aber schlossen sich der Königswahl des Gesalich nicht an, sondern erklärten den Amalrich für den rechtmäßigen Thronfolger, und brachten denselben nach Spanien[3]), von wo aus die Wahlversammlung wahrscheinlich nicht zahlreich beschickt gewesen sein wird. Dafür spricht (abgesehen von der damaligen Gefährlichkeit der Reise nach Narbonne und der Kürze des zur Wahl angesetzten Termins) auch der Umstand, daß Gesalich später wenige Anhänger in Spanien hatte. Unerwartet kräftig nahm sich aber Theodorich seines Enkels Amalrich an: er rüstete ein großes ostgothisches Heer aus, und verband damit eine bedeutende Hilfsschar von Gepiden, welche er in Sold nahm. An die Spitze dieses Heeres stellte er Ibbas (oder Helbas), einen bewährten Feldherrn, und beauftragte ihn, seinem Enkel gegen die Ansprüche des Gesalich und gegen die Angriffe der Franken den Besitz des westgothischen Thrones zu sichern. Ehe aber diese Hilfe herankommen konnte, hatten die Westgothen, in zwei Parteien gespalten, im J. 508 den Kampf gegen Chlodwig fortgesetzt, indem sie sich besonders auf die Vertheidigung der festen Städte Toulouse, Carcassonne, Angouleme u. a. beschränkten. Dieser zersplitterten Macht gegenüber erfochten die Franken bedeutende Vortheile. Den Winter hatten die Westgothen benutzt, um den größern Theil der ungeheuern Schätze, welche sie auf frühern Feldzügen erbeutet und in Toulouse aufbewahrten, aus dieser Stadt in das stärker befestigte Carcassonne zu bringen. Kurz nach der Eröffnung des Feldzuges im J. 508 fiel Toulouse in die Gewalt Chlodwig's[4]), der reiche Beute von da nach Paris bringen ließ. Dann wandte sich Chlodwig gegen Carcassonne, da er von der Wegschaffung jener Schätze dahin gehört hatte[5]). Diese Stadt aber wurde so hartnäckig vertheidigt, daß er die Hoffnung aufgab, dieselbe sobald mit stürmender Hand zu nehmen. Glücklicheren Erfolg hatte dagegen der Angriff auf das feste Angouleme, dessen Mauern (angeblich durch ein Wunder zu Gunsten des katholischen Chlodwig) einstürzten, und ihm das Eindringen möglich machten[6]). Auch hier mag wol die überwiegend katholische Bevölkerung den Sieg Chlodwig's entschieden haben. Offenbar um den Katholicismus für seine Eroberungspläne wirksam zu erhalten, begab er sich in diesem Jahre nach Tours, und weihte der Kirche des heiligen Martin große Geschenke. So untergrub er den Boden, auf welchem in Südgallien die westgothische Macht ruhte. Zu demselben Zwecke knüpfte er mit Gesalich Unterhandlungen an, der allem Anscheine nach selbst bei den gallischen Gothen nur geringen An-

1) Vergl. *Ferreras*, Hist. gén. d'Espagne, vol. 2. p. 118.

2) *Isid. Hisp.* Chron. p. 170. ed. *Lind.* *Procop.* Bell. Goth. I, 12. 3) Nach *Morales*, Coronica general de España (Alcala de Henares: 1577. fol.) p. 46 hatten die Anhänger des Amalrich Gallien als unrettbar verlassen, und dann hatten sich dort die übrigen Gothen zur Königswahl des Gesalich entschlossen. 4) *Gregor. Turon.* II, 37. 5) *Procop.* Bell. Goth. I, 12. 6) *Gregor. Turon.* II, 37.

hang hatte, und bedroht zugleich vom Ostgothenkönige Theodorich gern darauf einging, weil er hoffen mochte, sich mit Chlodwig's Hilfe wenigstens auf dem Throne in den spanischen Provinzen halten zu können. Daß Gesalich insgeheim mit Chlodwig verbündet war, läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit den Worten des Theodorich [7] — „Gesalicum, qui nostris inimicis, dum a nobis foveretur, adjunctus est" — entnehmen. Dazu stimmt dann auch, daß er den Kampf um Südgallien nach der ersten unglücklichen Schlacht so leicht aufgab. Während Theuderich, Chlodwig's Sohn, an der Rhone und Loire Eroberungen machte, griff im Bunde mit den Franken der Burgunderkönig Gundobald den Gesalich in Narbonne an, schlug ihn, und nahm mit leichter Mühe diese Stadt ein, da Gesalich zur Vertheidigung derselben keinen weiteren Versuch machte. Der Letztere wandte sich nach Barcelona [8]), wo er seine Anhänger um sich vereinigte, ohne aber, wie es scheint, den größern Theil der spanischen Westgothen für sich gewinnen zu können. Während nun aber Theuderich und Gundobald gegen Arles vordrangen, und Chlodwig die Belagerung von Carcassonne nochmals begann, hatte der ostgothische König Theodorich ein Heer ausgerüstet [9]), und unter Ibbas durch die cottischen Alpen nach Südgallien geschickt (Jul. 508). Schon hatte Theuderich die Belagerung von Arles eröffnet, und den Versuch gemacht, sich der Rhonebrücke zu bemächtigen, als Ibbas heranrückte, und über die Franken und Burgunder einen entscheidenden Sieg erfocht. In dieser Schlacht, von welcher freilich Gregor von Tours und andere fränkische Schriftsteller schweigen, fielen gegen 30,000 Franken und Burgunden [10]). In Folge dieses Sieges besetzte Ibbas viele südgallische Städte, welche zum Theil schon von den Franken in Besitz genommen worden waren, zum Theil dem Gesalich anhingen; alle mußten dem Theodorich, als Vormund des jungen Amalrich huldigen, und erhielten starke Besatzungen [11]). Selbst Chlodwig wich einer Schlacht gegen Ibbas aus, und hob, als dieser sich näherte, die Belagerung von Carcassonne [12]) auf. Noch im J. 508 eroberte Ibbas einen großen Theil der von den Franken besetzten Städte wieder [13]), und verfuhr mit solcher Umsicht, Milde und Gerechtigkeit, daß selbst katholische Bevölkerungen sich willig unterwarfen. Statt jedoch die Wiedereroberung des gothischen Gallien zu vollenden, begab sich Ibbas im J. 509 nach Spanien, um den Thron des Amalrich daselbst durch die gänzliche Vernichtung des Gesalich sicher zu stellen. Letzterem war es nicht gelungen, seiner Herrschaft allgemeine Anerkennung und durch die Liebe des Volkes eine sichere Grundlage zu verschaffen. Er verstand es nicht nur nicht, durch ausgezeichnete Regenteneigenschaften und persönlichen Werth die Achtung und Liebe seiner Volksgenossen sich zu erwerben, sondern entfernte die Gemüther des Volkes von sich durch Grausamkeit und tyrannisches Benehmen, worunter er seine moralische Schwäche zu verbergen suchte. Indem er mehre Große des Reiches [14]) ermorden ließ, ging ihm auch die Anhänglichkeit des ihn umgebenden Gefolges immer mehr verloren. Beurtheilen läßt sich dabei freilich nicht, ob er nicht durch Intriguen und geheime oder offene Angriffe der Anhänger des Amalrich auf die Bahn gedrängt worden ist, welche ihn zum Untergange führte. So stand Gesalich halb vertheidigungslos da, als Ibbas gegen Barcelona heranrückte. Wenige Meilen von der Stadt stellte sich Gesalich dem ostgothischen Feldherrn entgegen, ward aber geschlagen, und zwar, wie es scheint, so entscheidend, daß er die Hoffnung aufgab, Barcelona halten zu können, und fliehend Spanien verließ [15]). Er suchte Zuflucht und Unterstützung bei Thrasamund, dem Könige der Vandalen. Allein obgleich er im Ganzen eine günstige Aufnahme fand, scheute Thrasamund doch einen feindlichen Zusammenstoß mit Theodorich, und verweigerte ihm wenigstens jede offene Hilfeleistung. Daher ist es erklärlich, daß sowol Isidorus Hispalensis (im Chron. p. 171. ed. *Lind.*) als auch die Chronologia et series regum Gothorum (bei Bouquet 2. Bd. S. 704) ausdrücklich angeben, Gesalich habe vom Vandalenkönige keine Hilfe erhalten. Dagegen kann es als sicher gelten, daß der Letztere jenem eine Geldunterstützung nicht versagt habe; dafür spricht einerseits die Thatsache, daß Gesalich bald nachher im Stande war, von Neuem mit einem Heere in Spanien aufzutreten, andererseits das Zeugniß zweier Briefe bei Cassiodorus [16]). In dem ersteren beschuldigt Theodorich den Vandalenkönig, dem Gesalich durch Geldhilfe neue Rüstungen möglich gemacht zu haben, und in dem letzteren ist ersichtlich, daß Thrasamund sich deswegen bei Theodorich entschuldigt haben muß. Theodorich konnte eine Einmischung der Vandalen um so weniger gleichgültig sein, da Ibbas in Spanien bleiben mußte, um die Herrschaft des Amalrich zu befestigen, und zugleich die Franken und Burgunder ihre Angriffe auf die westgothischen Besitzungen in Südgallien auch in den Jahren 509 und 510 erneuerten. Besonders Arles ward von der westgothischen Besatzung tapfer vertheidigt, und dem weiteren Vordringen der Franken durch die ostgothischen Feldherren Mammon und Marobaudes ein Ende gemacht. Aber wie sich aus Cyprian's Lebensbeschreibung des Bischofs Cäsarius ergibt, suchte Chlodwig den Widerstand seiner Gegner zu brechen, indem er in ihren eigenen Städten Verbin-

7) *Cassiod.* Var. V, 43. 8) *Isid. Hisp.* Chron. p. 170. ed. *Lind.* Chronolog. reg. Goth. bei *Bouquet* II. p. 704. 9) Vergl. Manso, Gesch. d. Ostgoth. Reiches in Italien S. 64. 10) *Procop.* Bell. Goth. I, 12. *Jornand.* c. 58. *Cassiod.* Var. VIII, 10. *Cyprian.* v. Caesarii bei *Du Chesne*, Script. I. p. 231. Comm. ad Marii episc. chron. bei *Bouequet* II. p. 14. 11) *Ferreras*, Hist. d'Espagne, vol. II. p. 120. 12) *Procop.* Bell. Goth. I, 12. Comm. ad Marii episc. chron. bei *Bouequet* II. p. 14. 13) *Cassiod.* Chron. ad ann. 508.

14) Morales (in der Coronica general de España p. 47) nennt vorzugsweise einen Goerico, dessen Name eigentlich Goderich gelautet haben mag. 15) Append. chron. Vict. Tun. in der Hisp. illustr. IV. p. 136. *Isid. Hisp.* chron. (p. 170. ed. *Lind.*) erwähnt von dieser ersten Schlacht bei Barcelona Nichts, sondern nur die schimpfliche Flucht des Gesalich. 16) *Cassiod.* Var. V, 43 u. 44.

dungen anknüpfte; wie er die Katholiken zu seinem Vortheile in den Kampf hereinzuziehen suchte, so unterstützte er ebenfalls gern den Versuch, welchen Gesalich zur Wiedererwerbung des westgothischen Thrones in Spanien vorbereitete. Gesalich war aus Afrika mit Geld zurückgekommen (Anfang 510), und hatte sich nach Aquitanien gewandt. Aschbach[17]) irrt allem Anscheine nach, indem er annimmt, Gesalich sei zuerst nach Spanien gegangen, und habe durch Austheilung reicher Geschenke gesucht, sich einen Anhang zu verschaffen. Nach Isidorus Hispalensis und *Victor. Tun.* chron. in append. scheint es vielmehr, als habe Gesalich es aus Furcht vor Theodorich und Ibbas für das Sicherste gehalten, seinen Wiedererhebungsplan nicht von Spanien, sondern von Südgallien aus auszuführen. Ein Jahr hindurch betrieb er dort seine Vorbereitungen und Rüstungen, und brachte, wahrscheinlich nicht ohne Chlodwig's Beihilfe, ein Heer zusammen. Im J. 511 endlich drang er in Spanien ein, und traf nochmals in der Nähe von Barcelona mit Ibbas zusammen. Auch diese Schlacht endete für ihn mit einer entscheidenden Niederlage. Sein Heer war völlig zersprengt worden, und er selbst mußte über die Pyrenäen fliehen. Bald darauf ward er von Ostgothen an der Durance gefangen und getödtet[18]). Den westgothischen Thron nahmen nun unangefochten Amalrich und sein Großvater Theodorich ein. Vergl. *Jul. del Castillo*, Historia de los reyes Godos. (Burgos 1582.) p. 43. Las quatro partes enteras de la coronica de España, que mando componer el S. rey D. Alonso el Sabio etc. fol. 211 seq. *Mariana*, Hist. d'España. lib. V. cap. 38 seq. *St. Hilaire*, Hist. d'Espagne. T. I. p. 203 seq. Aschbach, Gesch. d. Westgothen. S. 173 fg. Lembke, Gesch. v. Spanien. 1. Bd. S. 51 fg. (Dr. *H. Brandes.*)

Gesammte Hand, s. Gesammteigenthum und Lehn.

GESAMMTEIGENTHUM[1]). Einleitung. Das römische Recht kennt nur das Eigenthum als ein seinem Wesen nach ausschließliches Recht an derselben Sache von Seiten Einer Person; wenn daher die Eigenthumsansprüche Mehrer in Einer Sache zusammentreffen, so sind die Genossen entweder Miteigenthümer, oder sie bilden in ihrer Vereinigung eine juristische Person. Im ersten Falle beschränkt sich das Recht des Miteigenthümers auf einen bestimmten idealen Antheil, welcher ihm ausschließlich zusteht; im zweiten Falle ist die juristische Person das einzige berechtigte Subject. Die ältern Juristen hielten diese Grundsätze bei Beurtheilung der dem teutschen Rechte eigenthümlichen Verhältnisse, welche ein Zusammentreffen des Eigenthums Mehrer an derselben Sache darzubieten schienen, für vollkommen auslangend. Freilich hielten sie das römische Recht bei den einzelnen hierher gehörigen Instituten, namentlich bei der ehelichen Gütergemeinschaft und der Ganerbschaft nicht unbedingt und ohne alle Ausnahmen für anwendbar, waren aber weit entfernt, sich davon gänzlich loszusagen. Erst nach und nach entdeckten sie bei einzelnen teutschrechtlichen Instituten immer mehr Eigenthümlichkeiten, und da sie die Grenze nicht zu finden wußten, bis zu welcher die Herrschaft des römischen Rechts, ohne der Eigenthümlichkeit der einheimischen Statuten zu nahe zu treten, anzuerkennen war, so halfen sie sich damit, das römische Recht für ganz unanwendbar zu erklären. So bildete sich seit dem Ende des 17., besonders aber im 18. Jahrh. der Begriff des Gesammteigenthums, in welchem man die Grundlage jener Verhältnisse zu erblicken glaubte. Erst seit der Mitte des 18. Jahrh. gelangte das Gersammteigenthum zu allgemeiner Anerkennung; man glaubte die teutsche Erbfolge nur durch ein der Familie zustehendes Gesammteigenthum erklären zu können, und gleichzeitig nahm man ein solidarisches Eigenthum der Ehegatten als Grundlage der ehelichen Gütergemeinschaft an. Schon Hofacker[2]) faßt unter dem Gesammteigenthume, als einem Gattungsbegriffe, mehre einzelne Verhältnisse zusammen, namentlich die eheliche Gütergemeinschaft, die durch einen gegenseitigen Erbvertrag bestätigten Ganerbschaften, die Märkerschaften. Ihm folgten Runde[3]) und Danz[4]), sowie v. Bolley[5]), welche alle bei dem Gesammteigenthume jeden als Eigenthümer des Ganzen betrachten. Hasse[6]) dagegen leitete die im römischen Rechte ausgesprochene Unmöglichkeit eines dominium plurium in solidum als aus dem Wesen des Eigenthums mit Nothwendigkeit folgend ab, und fand nur die eheliche Gütergemeinschaft als so eigenthümlicher Natur, daß er das Ehepaar als Substrat einer juristischen Person darstellen zu müssen glaubte. An die Stelle des dominium plurium in solidum hatte Hasse einen juristischen Begriff gesetzt, welchen darauf Eichhorn[7]) dem Gesammteigenthume überhaupt unterstellte, in der Art, „daß dabei eine moralische Person als das Subject des Eigenthums gedacht und die Ausübung der in diesem enthaltenen Rechte als selbständige Befugniß der Einzelnen angesehen werden müsse; daher besitzen zwar diese, als Subject des Eigenthums betrachtet, dieses immer ungetheilt (condominium pro indiviso, in solidum), können aber in Rücksicht ihrer Theilnahme an der Ausübung der Eigenthumsrechte in sehr verschiedenartigen, durch die Beschaffenheit der einzelnen hierher gehörigen Institute bestimmten Verhältnissen stehen, sodaß insbesondere gleichartige Theilnahme an jener durchaus nicht den Charakter ihres Rechts ausmacht." Als einzelne Arten des Gesammteigenthums sieht Eichhorn an: 1) das durch die alte Form des

17) Gesch. d. Westgothen S. 179. 18) *Isid. Hisp.* chron. p. 171. ed. *Lind.*

1) Vergl. Duncker, Das Gesammteigenthum. (Marburg 1843.) Diese Schrift ist hauptsächlich benutzt worden.

2) *Hofacker*, Princip. jur. civil. Tom. II. §. 909. 910. 3) Runde, Deutsch. Privatrecht. 2. Ausg. §. 363. 4) Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Th. §. 363. 5) In Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg. 1838. 2. Bd. S. 194. 3) Hasse, Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft. 1838., besonders §. 30 a. E. 7) Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht §. 168.

Erbvertrages zwischen dem bisherigen Alleineigenthümer und dem Vertragserben begründete Verhältniß, 2) die Markgenossenschaft, 3) die Ganerbschaft[8]), 4) die Belehnung zur gesammten Hand[9]), 5) die eheliche Gütergemeinschaft, sofern nicht in einzelnen Statuten ein wahres römisches Miteigenthum zur Grundlage derselben gemacht worden sei. Erst Beseler[10]) hat einen Beweis des Daseins des Gesammteigenthums im teutschen Rechte zu liefern versucht, während sich die Juristen vor ihm meistens darauf beschränkten, das Dasein des Gesammteigenthums in dem einen oder andern Sinne zu behaupten. Er geht auf den corporativen Trieb des germanischen Lebens zurück, und findet bei den Genossenschaften keine schroffe Absonderung, wie bei der römischen universitas und communio, sondern eine Verzweigung durch alle Verhältnisse in vielgestalteter Gliederung, wo die erwähnten Begriffe nur als die Extreme zu betrachten seien, zwischen welchen eine große Mannichfaltigkeit vor genossenschaftlichen Verbindungen liege. Als Resultat seiner Untersuchung stellt er hin, es sei im teutschen Rechte der Begriff des Eigenthums, als eines ausschließlichen untheilbaren Rechts nicht durchzuführen; es seien verschiedene Institute nachweisbar, bei welchen das Eigenthum an derselben Sache gleichmäßig mehren Personen zustand, indem eine Collision der in demselben liegenden Befugnisse durch das Wesen und die Natur des Verhältnisses, worin jene Personen sich befanden, und durch besondere Vereinbarungen vermieden wurde. Den von Hasse diesen Fällen unterstellten allgemeinen Gesichtspunkt einer juristischen Person verwirft er als eine hier nicht angemessene Fiction, welche keineswegs dazu benutzt werden dürfe, um aus ihr rückwärts Folgerungen für die Beurtheilung eigenthümlicher Institute zu ziehen. Der Ansicht von Beseler schließt sich Bluntschli[11]) genau an, doch läßt er unverkennbar das dominium plurium in solidum durchschimmern. Gleichzeitig sprach Phillips[12]) seine Ansicht über das Gesammteigenthum deutlicher aus. Als den ersten Fall betrachtet er das Gesammteigenthum der Familie, an welches sich historisch das Gemeindegesammteigenthum anschließe. Da die eventuellen Successionsrechte der Mitglieder einer Familie ihrem Ursprunge nach seiner Ansicht zufolge auf dem Gesammteigenthume beruhen, so findet er in der Ertheilung solcher eventuellen Rechte an eine fremde Person zugleich eine Aufnahme in das Gesammteigenthum, was durch den Erbvertrag geschehe, welcher eine künstliche Nachbildung eines natürlichen Familienverhältnisses sei. Gleiches gelte von den Ganerbschaften. Als gleichfalls auf der Grundlage des Erbvertrages beruhend sieht er die eheliche Gütergemeinschaft, und das bei derselben angenommene Gesammteigenthum an. Endlich findet er das Gesammteigenthum auf dem Gebiete des Lehnrechts infolge des Institutes der Gesammtbelehnung bei den Gesammthändern. Beseler[13]) hält das Gesammteigenthum in seinen verschiedenen Formen freilich für keinen einheitlichen Rechtsbegriff, der sich für die juristische Deduction fruchtbar erwiese; es erhalte vielmehr seine nähere Bestimmung durch die einzelnen Institute, in welchen es zur Erscheinung käme. Indessen läßt es sich doch seiner Ansicht zufolge nach seinen allgemeinen Merkmalen charakterisiren und gewisse leitende Grundsätze lassen sich dafür aufstellen, als welche er folgende bezeichnet: 1) Die volle Herrschaft über eine Sache können nicht mehre Personen gleichzeitig neben einander ausüben; die Möglichkeit des Gesammteigenthums liegt daher in der besondern Beschaffenheit des Rechtssubjects. 2) Es muß immer eine solche Vertheilung der Eigenthumsrechte unter der Gesammtheit und den einzelnen Genossen oder unter diesen stattfinden, daß im bestimmten Falle ein entscheidender Wille sich geltend machen kann; wie dies namentlich durch Unterscheidung der Verfügungs-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte hergestellt wird, hängt von den besondern Einrichtungen und Verhältnissen ab. 3) Das Sonderrecht der einzelnen Genossen steht dem Rechte der Gesammtheit selbständig gegenüber; es erlischt daher auch nicht nothwendig mit der Auflösung der Vereinigung, und schließt namentlich bei Aufhebung der Corporationen den Anfall des Vermögens an den Fiscus aus. Das Gesammteigenthum hat aber auch, freilich erst in neuerer Zeit, seine Widersacher gefunden; namentlich ist Maurenbrecher[14]) der erste, welcher es ganz verworfen hat. Mittermaier, welcher in den frühern Ausgaben das Gesammteigenthum als einmal durch die Praxis recipirt gelten ließ[15]), hat sich in der fünften Auflage[16]) dahin ausgesprochen, daß kein Bedürfniß vorhanden sei, das Gesammteigenthum in das teutsche Recht aufzunehmen, da die Verhältnisse, welche man dahin rechne, sich weit einfacher auf andere Art erklären ließen, und die Annahme eines solchen Eigenthums leicht zu irrigen Folgerungen führe. Dabei ist er auch in den spätern Ausgaben verblieben. Insbesondere hat aber Duncker in seiner Schrift über das Gesammteigenthum es sich zur Aufgabe gemacht, das Richtige und Unrichtige dieses Begriffes auszuführen und an den einzelnen Verhältnissen, wo es stattfinden solle, nachzuweisen. Es nehmen daher auch die neuesten Germanisten, mit Ausnahme von Beseler, dasselbe nicht mehr an. So erklärt Gerber[17]) die Lehre vom Gesammteigenthume bei genauerer Betrachtung im teutschen Rechte für durchaus nicht begründet, indem es sich in den angeführten Fällen entweder um das Eigenthum einer juristischen Person handle, oder um eventuelle Successionsrechte, oder um ein in seiner Ausübung

8) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 374. 9) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 169. 359. 10) Beseler, Lehre von den Erbverträgen. 1. Th. S. 73 fg. 11) Bluntschli, Züricher Staats- und Rechtsgeschichte. 1838. 1. Th. S. 78 fg. 12) Phillips, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 1838. 1. Th. §. 86. 1846. 2. Th. §. 86.

13) Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 83. 2. Bd. S. 46 fg. 14) Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. 1834. §. 187. 187 a. 1840. §. 211. 15) Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 139. 16) Deutsches Privatrecht von 1837. §. 155. 17) Gerber, Deutsches Privatrecht §. 77.

suspendirtes Eigenthum, oder endlich um ein Miteigenthum nach idealen Theilen. Walther[18]) will den Begriff, wie den Ausdruck Gesammteigenthum, ganz aus dem teutschen Rechte verbannt wissen. Wir schließen uns dieser Ansicht an, und wollen bei der weitern Untersuchung so verfahren, daß wir erstens die Grundsätze des teutschen Rechts über Eigenthum und gemeinschaftliches Eigenthum insbesondere, und zweitens die einzelnen unter dem Begriffe des Gesammteigenthums zusammengefaßten Rechtsverhältnisse darstellen.

A. Grundsätze des teutschen Rechts über Eigenthum und gemeinschaftliches Eigenthum insbesondere. Die neuern Juristen, welche ein Gesammteigenthum im teutschen Rechte für begründet halten, jedoch dasselbe weder als ein solidarisches Recht jedes einzelnen Genossen, noch als Eigenthum einer juristischen Person angesehen wissen wollen, gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß der Begriff des römischen Eigenthums in Teutschland nicht recipirt sei. Allein auch das teutsche Recht stellt, wie das römische, das ausschließliche Herrschaftsverhältniß über eine Sache als charakteristisches Merkmal des Eigenthums auf[19]). Zuvörderst bedarf es hier der Erklärung des Ausdrucks gesammte Hand, welcher in den Gesetzen und Urkunden häufig gebraucht wird, und von den Juristen irrthümlich auf das Gesammteigenthum bezogen worden ist. Die Ausdrücke: communi, communicata, conjuncta, complici, condonata, collectiva, continuata manu, mit gesammter oder besammter Hand, bedeuten ganz einfach: gemeinschaftlich[20]). Bei obligatorischen Verhältnissen, welche mit gesammter Hand übernommen sind, wird dadurch die solidarische Haftpflicht der Einzelnen bezeichnet[21]). Dieser Sprachgebrauch rührt daher, daß es bei Eingehung von Rechtsgeschäften üblich war, daß die auf einer oder beiden Seiten vorhandenen mehren Contrahenten die Theilnahme an der Handlung, nicht blos durch mündliche Beistimmung, sondern auch durch Handschlag, und bei der Auflassung durch gemeinschaftliche Uebergabe oder Annahme des Symbols oder Anfassen des Tradenten oder Empfängers ausdrückten. Diese Form war auch bei der Belehnung gebräuchlich, indem sowol die mehren Lehnsherren, welchen das Gut ungetheilt zustand, als auch die mehren Vasallen das bei der Belehnung gebrauchte Symbol gemeinschaftlich erfaßten[22]). Der in den Lehnrechtsbüchern so häufig vorkommende Ausdruck: zur gesammten Hand belehnen, bedeutet daher weiter Nichts, als Mehre mit demselben Lehne in der Weise belehnen, daß Alle zugleich den Besitz und Genuß des Lehns haben sollen. Auch später, als die gesammte Hand im neuern Sinne des Wortes aufkam, indem nur Einer den ausschließlichen Besitz und Genuß des Lehns bekam, die Uebrigen aber für den Fall des kinderlosen Absterbens desselben das durch die Theilung des Lehns verloren gegangene Successionsrecht durch eine neue Belehnung erhielten, kam jene Form fortwährend zur Anwendung. Was die Begründung des gemeinschaftlichen Eigenthums und dessen Charakter im Allgemeinen anlangt, so ist in den meisten Fällen das Miteigenthum durch gemeinschaftliche Beerbung eines Dritten entstanden, und da die Beschaffenheit der hauptsächlich aus Grundstücken bestehenden Erbschaft eine reelle Theilung nicht selten erschweren mochte, eine Civiltheilung eben durch Ankauf des Antheils des Miterben, bei dem Mangel an baarem Gelde, nicht immer leicht zu bewirken war, so verblieben die mehren Miterben meistens in der Gemeinschaft, und theilten blos die Nutzungen so lange, bis durch besondere Umstände die Theilung des Nachlasses nothwendig wurde. Jeder Miteigenthümer hatte einen idealen Theil, dessen Veräußerung ihm schon vor der Theilung zustand. Aus verschiedenen Gründen fand aber sehr oft unter den mehren Erben die ausdrückliche Verabredung statt, daß sie entweder rücksichtlich der ganzen Erbschaft oder gewisser Theile derselben in der Gemeinschaft verbleiben wollten. Namentlich kommen später sehr häufig bei dem hohen Adel solche Verabredungen vor, welche den gemeinschaftlichen Besitz eines Territoriums oder einzelner Hoheitsrechte zum Gegenstande haben. Ebenso setzten im Bürgerstande die Geschwister häufig die Untheilbarkeit des Nachlasses fest, um das von den Aeltern getriebene Gewerbe auf gemeinschaftliche Rechnung fortzusetzen. Eine solche Verabredung der Untheilbarkeit verlieh der Gemeinschaft selbst keinen eigenthümlichen Charakter; vielmehr behielt jeder seinen idealen Theil, und nur das Recht auf Theilung war nach Maßgabe des Vertrags beschränkt. Frühzeitig kommt es aber auch schon vor, daß die Gemeinschaft gewisser Güter erst durch den Vertrag begründet und eine Theilung der Einkünfte verabredet wurde. Waren Grundstücke Gegenstand des Vertrags, so bedurfte es der gerichtlichen Auflassung, welche, wenn von beiden Seiten Grundstücke eingebracht wurden, eine gegenseitige sein mußte. Eine solche gegenseitige Auflassung ist nicht so zu verstehen, als wenn jeder der Contrahenten das ganze Gut auf den andern übertragen habe, weil dann eine Vertauschung der Grundstücke, nicht eine Gemeinschaft, wie sie beabsichtigt wurde, entstanden sein würde. Das als eine eigenthümliche Wirkung der Gemeinschaft des Eigenthums nach teutschem Rechte, namentlich von den ältern Juristen, angenommene gegenseitige Erbrecht der Genossen ist nicht erweislich; dieses mußte sich vielmehr auf besondere Verabredung gründen. Die Gemeinschaft hatte auch nach teutschem Rechte keine andere Folge, als die gleichmäßige Theilnahme der Genossen am Gewinne und Verluste[23]). Insbesondere konnte das gemeinschaftliche Eigenthum durch gerichtliche Auflassung begründet werden. Die gerichtliche Auflassung ist von jeher ganz allgemein als die Form aufgefaßt worden,

18) Walther, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1855. §. 122. 19) Duncker in der Zeitschrift für deutsches Recht. 2. Bd. S. 188 fg. 20) Siehe die Nachweisungen bei Duncker, Gesammteigenthum §. 3. Not. 1—3. 21) Siehe die Citate bei Duncker a. a. O. §. 3. Not. 4. 22) *Schilter*, De investitura simultanea cap. 1. §. 4 (Cod jur. Alem. feud. p. 355).

23) Sächs. Landr. B. 1. Art. 12.

durch welche die Erwerbung des Eigenthums oder eines andern dinglichen Rechtes an Grundstücken vermittelt werden sollte; die Wirkung derselben hing aber ganz, wie bei der römischen Tradition, von der besondern Verabredung der Parteien ab. Man fand es daher dem Wesen der Auflassung nicht widersprechend, daß dieselbe unter einer Bedingung vorgenommen wurde, und zwar in der zwiefachen Fassung, daß die volle Wirkung der Auflassung bis zur Erfüllung der Bedingung hinausgeschoben wurde (Suspensivbedingung), oder daß die Auflassung unbedingt geschah und nur der Rückfall unter einer Bedingung verabredet wurde (Resolutivbedingung). Die Statthaftigkeit der bei der Auflassung gemachten Beschränkungen wird ganz allgemein ausgesprochen [24]). Zweifelhaft bei der Resolutivbedingung könnte nur sein, ob mit der Erfüllung der Bedingung das Eigenthum unmittelbar von selbst an den Tradenten zurückfalle, oder ob dieser Erfolg nur durch eine Rückübertragung herbeigeführt werden könne, zu welcher der andere Contrahent obligatorisch verpflichtet wäre. In unzähligen Fällen finden sich bei Traditionen an die Kirche Beispiele solcher der Auflassung von dem Tradenten beigefügter Resolutivbedingungen [25]). Die Wirkung einer solchen Verabredung, wodurch der Rückfall des tradirten Grundstücks ausbedungen ist, wird in Urkunden bestimmt dahin angegeben, daß die Tradition als nicht geschehen zu betrachten sei, das Grundstück also unmittelbar, ohne daß es einer Rückübertragung bedürfe, zurückfalle [26]), und eben dahin spricht sich ein Schöffenurtheil aus [27]). Es hatte also die Resolutivbedingung nach teutschem Rechte dieselbe Wirkung, wie nach römischem. Auch die Suspensivbedingung, also die Verabredung, daß der Uebergang des Eigenthums erst mit dem Eintritte eines künftigen Ereignisses erfolgen solle, hielt man dem Wesen der Auflassung nicht für widersprechend, wie nicht minder zahlreiche Stellen der Quellen beweisen [28]). Die Wirkung bestand auch hier darin, daß, wenn die Bedingung nicht in Erfüllung ging, die Tradition als nicht geschehen betrachtet wurde [29]). Da hiernach die Wirkung der Auflassung von der Verabredung der Parteien abhing, so konnte selbstverständlich eine zu dem Zwecke, ein Grundstück dadurch gemeinschaftlich zu machen, unternommene Auflassung auf den Empfänger auch kein anderes Recht übertragen, als zur Erreichung dieser Absicht nöthig war. Dazu war aber weiter Nichts erfoderlich, als die Hervorbringung eines Miteigenthums zu idealen Theilen, welche Wirkung auch ohne Zweifel eintrat, wenn die Tradition ausdrücklich darauf gerichtet war, wovon sich ebenfalls Beispiele vorfinden; aber die Absicht war auch hinreichend klar ausgesprochen, wenn nach dem der Auflassung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte das Grundstück gemeinschaftlich werden sollte. Die Wirkung einer gegenseitigen Auflassung, welche zu dem Zwecke einer dadurch zu begründenden Gemeinschaft vorgenommen wurde, ergibt sich hiernach von selbst; jeder übertrug auf den andern nur einen idealen Antheil. Die für die ersten Contrahenten oder auch für deren Erben verabredete Unauflöslichkeit der Gemeinschaft ist der Hauptunterschied einer solchen Gemeinschaft von der römischen Societät. Das Verbot der Theilung ist nun für so wesentlich gehalten worden, daß man eine auf diese Weise eingegangene Gemeinschaft von dem Begriffe der Societät ausschließen zu müssen glaubte. Allein ohne Grund. Das Wesen der römischen Societät besteht in der Anerkennung eines selbständigen Rechts der einzelnen Genossen, während bei der universitas das Recht des Einzelnen völlig verschwindet. Das nicht aus diesen wesentlichen Elementen Folgende ist zufällig. Dahin gehört namentlich das jedem einzelnen Gemeinschaftstheilhaber zustehende Recht auf Theilung, sowie die Auflösung der Societät mit dem Tode des einen Gesellschafters. Besondere Verhältnisse können grade umgekehrt die Unauflöslichkeit der Gemeinschaft als wünschenswerth erscheinen lassen, ohne daß man deshalb bei einer solchen Genossenschaft den Begriff der Societät für unanwendbar halten müßte. Schon das römische Recht läßt eine unter den Zollpächtern bestehende Societät durch den Tod des Einzelnen nicht auflösen [30]). Daher lassen auch die Praktiker die aus besondern Gründen getroffene Verabredung, daß die Societät unter den Erben fortdauern solle, als gültig zu [31]). Das bei der Gemeinschaft vorherrschende Recht des Einzelnen wird durch das Verbot der Theilung nicht verloren, da zu dessen Realisirung der Verkauf des idealen Antheils ebenso ausreicht, wie die Theilung selbst. Daher ist die Veräußerung des Antheils an dem untheilbaren Vermögen nicht blos bei den jetzigen Actiengesellschaften zulässig, sondern war es schon früher bei den Bergwerksantheilen und andern Gemeinschaften. Die Entstehung eines Miteigenthums nach idealen Theilen war nur dann die Folge der gegenseitigen Auflassung, wenn eine Gemeinschaft des Vermögens nach der Verabredung der Contrahenten begründet werden sollte. Allein nicht bei jeder Auflassung war die Absicht der Contrahenten darauf gerichtet; sie konnte vielmehr auch nur auf Begründung eines eventuellen Rechts durch die Auflassung gehen, welches erst mit dem Eintritte eines zukünftigen Ereignisses wirksam werden sollte, ohne daß bis dahin die bisherigen Eigenthumsverhältnisse eine weitere Aenderung erlitten hätten. Auf diese Weise sind die gegenseitigen Auflassungen zu erklären, deren Zweck war, daß der Ueberlebende das ganze Vermögen erhalten sollte. Das dem bedingt Berechtigten zustehende Recht erhält durch die gerichtliche Auflassung seinen ganz bestimmten Charakter. Durch die Auflassung wird nämlich an deren Gegenstande stets eine Gewere übertragen, ein Erfolg, der auch bei der bedingten Auflassung eintreten muß; die in diesem Falle

24) Lüb. Recht von 1240. Art. 9. 25) s. die Beispiele bei Duncker a. a. O. S. 41—43. 26) s. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 43 fg. 27) Hinter Zobel's Sachsenspiegel I. 12. 5. 28) s. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 45 fg. 29) s. die Beispiele bei Duncker a. a. O. S. 47 fg.

30) L. 59. pr. L. 63. §. 8. D. XVII. 2. 31) *Stryk*, Usus modern. Pandect. Lib. II. Tit. 2. §. 32. 33. *Wernher*, Observ. for. T. I. p. 1. obs. 167.

entstehende Gewere ist, nach der Absicht der Parteien, eine eventuelle, für welche die auch im Lehnrechte zur Bezeichnung eines ähnlichen Verhältnisses gebräuchlichen Ausdrücke Anwartung, Anfall, devolutio, vorkommen[32]). Dieses eventuelle Recht, was mit Pauli[33]) passend Gewere zur Anwartung genannt werden kann, wurde mit der Erfüllung der Bedingung ein gegenwärtiges, und begründete dann gegen jeden Besitzer eine dingliche Klage. Während die Bedingung schwebte, konnte der eventuell Berechtigte jede zum Schutze seines zukünftigen Rechts nöthige Sicherheitsmaßregel ergreifen und daher auch namentlich durch seinen Widerspruch eine Veräußerung verhindern; ohne diese Befugniß würde seine eventuelle Gewere durch die rechte Gewere des neuen Erwerbers völlig unwirksam gemacht worden sein. Auch ist nach den ältern Quellen über das Verbot der Veräußerung zu Gunsten des eventuell Berechtigten kaum ein Zweifel möglich. So darf derjenige, welcher sein Vermögen einem Andern auf den Todesfall aufgelassen hat, nur im Falle echter Noth die Grundstücke veräußern[34]), eine Befugniß, welche oft auch ausdrücklich ausbedungen wird[35]). Umgekehrt konnte aber der bedingt Berechtigte seine eventuelle Gewere durch gerichtliche Auflassung auf einen Andern übertragen[36]).

B. Einzelne unter dem Begriffe des Gesammteigenthums zusammengefaßte Rechtsverhältnisse.

I. Die Vergabungen von Todeswegen. Die Vergabungen, wodurch Jemand ein einzelnes Grundstück und später auch das ganze Vermögen von Todeswegen einem Andern zusicherte, geschahen mittels der gerichtlichen Auflassung. Pätz[37]) nimmt daher sofortigen Uebergang des Eigenthums auf den Promissar an, jedoch nicht unbeschränkt, indem der Tradent die lebenslängliche Benutzung „cum parte dominii“ behalten habe; später sei dagegen an die Stelle der Auflassung der einfache Vertrag getreten, welcher dem Vertragserben nur die dem nächsten Erben am Erbgute zustehenden Rechte gewährt habe. Er behauptete Aufnahme des Vertragserben in das Gesammteigenthum, eine Ansicht, welcher sich Eichhorn[38]) und Phillips[39]) anschlossen. Dagegen erklärte sich Albrecht[40]), welcher das Recht des Vertragserben für Gewere zu Eigenthum hält, welcher gegenüber das Recht des Tradenten als lebenslänglicher Nießbrauch (Gewere zu Leibzucht) erscheine, wie dieses insbesondere bei einem der Kirche übergebenen und als Precarei zurückempfangenen Grundstücke der Fall gewesen sei. Beseler[41]) gibt zwar zu, daß die Vergabungen von Todeswegen mit dieser Wirkung vielfach geschehen seien, behauptet aber, daß auch Fälle vorkämen, in welchen das bei dem Tradenten verbleibende Recht nicht als bloßer Nießbrauch, sondern ebenfalls als Eigenthum erscheine, nämlich, wenn der Tradent den Bedachten in das Gesammteigenthum aufgenommen habe. Als Wirkung des Gesammteigenthums führt er den Umstand an, daß die Vertretung gegen dritte habe gemeinschaftlich geschehen müssen, wenn sie nicht Einem Berechtigten besonders übertragen worden sei; er bleibt aber dafür den Beweis schuldig, welcher auch, wenn er erbracht würde, nicht nöthigen würde, die Nothwendigkeit einer solchen gemeinschaftlichen Vertretung durch Annahme eines Gesammteigenthums zu erklären, da die Eigenthumsgewere des Empfängers und die Leibzuchtsgewere des Tradenten beide sehr wohl zur gemeinschaftlichen Verfolgung ihres bedrohten Rechts befähigen kann. — Durch die bei den Vergabungen von Todeswegen angewendete gerichtliche Auflassung erlangte derjenige, an welchen dieselbe geschehen war, ein dingliches Recht (Gewere), dessen Natur aber bestritten ist. Eine unbefangene Prüfung der Quellen setzt aber außer Zweifel, daß in Folge der Auflassung das Eigenthum überging, wenn nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht worden war, welcher aber in dem Ausdrucke tradere post mortem nicht liegt. Die verschiedenen, bei den Traditionen in dieser Beziehung gebrauchten Clauseln sollen weiter Nichts ausdrücken, als daß der Tradent den lebenslänglichen Nießbruch behalten wolle. Eine post mortem geschehene Tradition war gleichbedeutend mit der, welche ohne diesen Zusatz, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte des lebenslänglichen Nießbrauchs vorgenommen war. Indessen ist es keine nothwendige Folge jeder Auflassung, daß die Gewere zu Eigenthum auf den Beschenkten übergehe; denn nach dem früher Bemerkten konnte die Auflassung auch unter einer Suspensivbedingung geschehen, also in der Weise, daß das Eigenthum erst mit dem Tode des Tradenten auf den Bedachten überging. Durch die Möglichkeit, die Wirkung der Auflassung durch die bei derselben getroffenen Verabredung näher zu bestimmen, war nun auch ein Mittel gegeben, die dem Tradenten namentlich dann, wenn das ganze Vermögen Gegenstand der Auflassung war, sehr lästige Beschränkung der Veräußerung dadurch zu beseitigen, daß er sich die freie Verfügung ausdrücklich vorbehielt. Die Vergabungen von Todeswegen konnten daher in der doppelten Form vorkommen, entweder, daß auf den Promissar das Eigenthum sofort überging, und bei dem Tradenten nur eine Gewere zu Leibzucht verblieb, oder daß der Tradent das volle Eigenthum, mit oder ohne Veräußerungsbefugniß, behielt, während der Promissar nur ein bedingtes Eigenthum erlangte[42]). Die Wirkung einer gegenseitigen zu dem Zwecke geschehenen Auflassung, daß der Ueberlebende das Ganze erhalte, ist hiernach leicht zu bestimmen. Eine

32) Pauli, Abhandl. aus dem Lübischen Rechte. 2. Th. S. 35 fg. 33) Pauli a. a. O. S. 64. 34) L. Rothar. 173. 35) s. die Nachweise bei Duncker a. a. O. S. 56. Not. 1. 36) Pauli a. a. O. 2. Th. S. 38. 3. Th. S. 187. 37) *Paetz*, Comment. successione universali per pactum promissa an et quatenus promittenti facultas de bonis inter vivos disponendi ademta sit. 1804. §. 3. 4. 38) Eichhorn, Deutsche Rechtsgesch. §. 374. 435 und Deutsches Privatrecht §. 168. 344. 39) Phillip's Deutsches Privatrecht §. 24. 1. Ausg. 2. Th. S. 139. 2. Ausg. 2. Th. S. 16. 3. Ausg. 40) Albrecht, Gewere S. 190 fg.

41) Beseler, Erbverträge. 1. Th. S. 71 fg. und Syst. des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Th. S. 524. 42) s. die Ausführung bei Duncker a. a. O. S. 64—71.

Gemeinschaft des beiderseitigen Vermögens wurde durch eine solche gegenseitige Auflassung **nicht** begründet. Jeder blieb, wie bisher alleiniger Eigenthümer des Vermögens, und war nur in der freien Verfügung darüber durch das dem Andern eingeräumte eventuelle Recht beschränkt, wenn dieselbe nicht über das Ganze oder einen Theil vorbehalten war. Die Auflassung war unter der Suspensivbedingung geschehen, wenn der andere Contrahent den Tradenten überleben würde.

II. Die Belehnung zur gesammten Hand. Während im langobardischen Lehnrechte sich die Erblichkeit der Lehen allmälig dahin erweitert hatte, daß jedem lehnsfähigen Descendenten des ersten Erwerbers ein Successionsrecht zustand, blieb man in Teutschland dabei stehen, daß das Lehen nur vom Vater auf den Sohn (Enkel) vererbt werde[43]). Die mehren Brüder succedirten in Teutschland aber nicht mit einander in das Lehn des Vaters; denn der Lehnherr brauchte nur Einem die Belehnung zu ertheilen, über dessen Person sie sich innerhalb Jahr und Tag zu vereinigen und ihren Entschluß dem Lehnherrn anzuzeigen hatten; geschah dies nicht, sondern jeder muthete vielmehr für sich allein das Lehn, so wählte der Lehnherr denjenigen aus, welchen er zu seinem Vasallen annehmen wollte[44]). Häufig verstand sich der Lehnherr freiwillig dazu, die mehren Brüder sämmtlich zu belehnen, obgleich er nicht dazu verbunden war[45]). Durch eine solche Belehnung kam nicht jeder der Beliehenen in einen selbständigen Nexus zu dem Herrn, wie dies bei der Coinvestitur des langobardischen Rechts der Fall ist, sondern die Mitbelehnten mußten sich über einen unter ihnen vereinigen, welcher für sie alle den schuldigen Lehnsdienst leistete[46]). Keiner der Mitbelehnten durfte zum Nachtheile der andern über das Lehn, auch nicht theilweise, verfügen[47]); starb der eine kinderlos, so verblieb das ganze Lehn den Mitbelehnten[48]), was nicht blos, wenn Geschwister, sondern auch, wenn andere Personen die Mitbelehnung empfangen hatten, der Fall war[49]). Die auf diese Weise mit einander Beliehenen empfingen das Lehn mit gesammter Hand, d. h. gemeinschaftlich; sie hatten das Lehn in gleicher Gewere und theilten die Nutzungen. Allein die von dem Lehnherrn den mehren Brüdern aus Gnade ertheilte Belehnung verpflichtete seinen Nachfolger nicht, welcher vielmehr fodern konnte, daß die Mitbelehnten, so lange sie das Lehn noch nicht getheilt hatten, Einen aus ihrer Mitte zum Empfange der Belehnung präsentirten[50]); daher hier ganz dasselbe Verhältniß eintrat, wie nach dem Tode des Vasallen, dessen sämmtliche Söhne der Lehnherr nicht belehnen wollte. Dagegen durfte jeder Mitbelehnte auch ohne Einwilligung des Lehnherrn die Theilung des Lehns verlangen[51]); durch eine solche Theilung wurde aber die gleiche Gewere gebrochen, und jeder Theilhaber hatte nun seinen Theil als selbständiges Lehn, welches auch auf seine Descendenten vererbt wurde und nach deren Aussterben an den Lehnherrn zurückfiel[52]). Eine Abwendung dieser nachtheiligen Folge der Theilung war dadurch möglich, daß der Lehnherr, wenn er sich hierzu verstand, den Abgetheilten gegenseitig die Anwartschaft ertheilte[53]); es wurde aber doch dadurch das gegenseitige Successionsrecht nicht in dem vor der Theilung bestehenden Umfange wieder hergestellt, weil es am Gedinge keine Folge gab. Daher blieben die Mitbelehnten regelmäßig in dem gemeinsamen Besitze des Lehns und vereinigten sich nur über eine Mutschirung, worunter später eine Theilung der Nutzungen oder eine widerrufliche auf bestimmte Zeit verabredete Theilung verstanden wurde, im Gegensatze der unwiderruflichen Theilung (Erb- oder Grundtheilung, Dateilung, Thattheilung). Da, wo das langobardische Recht nicht durchdrang, sondern sich der Satz des teutschen Rechts erhielt, daß die Beibehaltung des gemeinschaftlichen Besitzes das Successionsrecht der Seitenverwandten bedinge, erachtete man später den Lehnherrn für verpflichtet, den mehren durch eine Civiltheilung oder Naturaltheilung sich scheidenden Brüdern, im ersten Falle an dem ganzen Lehen, im zweiten an den Theilen der andern, die Belehnung zu ertheilen, wodurch die Mitbelehnten ein eben solches Successionsrecht erhielten, als wenn sie in der wirklichen Gemeinschaft des Lehns geblieben wären, für welche Art der Belehnung der Ausdruck Belehnung zur gesammten Hand ebenfalls gewöhnlich wurde. Die ältern Juristen sind darüber einverstanden, daß durch die in den Rechtsbüchern des Mittelalters vorkommende Belehnung zur gesammten Hand, welche den gemeinschaftlichen Besitz und Genuß des Lehns gewährt, den Mitbelehnten ein dominium utile plurium in solidum eingeräumt worden sei, und beseitigen diesen Widerspruch mit den Grundsätzen des römischen Rechts dadurch, daß sie behaupten, das teutsche Recht habe andere Grundsätze[54]). Andere Juristen, obgleich sie der Sache nach damit einverstanden sind, suchen blos durch die Art des Ausdrucks das dem römischen Rechte widersprechende dominium plurium in solidum zu vermeiden[55]) und stellen die Sache so dar, daß der Grundsatz des sächsischen und schwäbischen Lehnrechts, welche beide nur Einem Sohne die Succession in das Lehn zugestehen, sich später geändert

43) Sächs. Lehnrecht Art. 6. 21. Vet. auct. de benef. 1. §. 24. 25. Schwäb. Lehnrecht 18 (42). Die in Parenthese stehende Zahl ist die der Ausgabe von Laßberg. 44) Sächs. Lehnrecht 31. Vet. auct. 1, 76. Schwäb. Lehnrecht 33 (56). 45) Schwäb. Lehnrecht 32. §. 5 (57). 46) Sächs. Lehnrecht Art. 8. Schwäb. Lehnrecht 82 (16. §. 3). 47) Sächs. Lehnrecht Art. 8. 43. Schwäb. Lehnrecht 81. §. 2 (16. §. 2). 48) Schwäb. Lehnrecht 4. §. 3 (4. §. 2). 49) Schwäb. Lehnrecht 4. §. 4 (4. §. 3). 50) Schwäb. Lehnrecht 61. §. 2 der Laßb. Ausgabe. Vet. auct. 1, 85. Sächs. Lehnrecht 34.

51) Sächs. Lehnrecht 34. Vet. auct. 1, 83. 84. Schwäb Lehnrecht 37. §. 1. 2 (61). 52) Sächs. Lehnrecht 34. Vet. auct. 1, 84. Schwäb. Lehnrecht 37. §. 3 (61). 53) Sächs. Lehnrecht 34. Vet. auct. 1, 84. 54) *Bauer*, De origine et progressu communis Saxonum manus §. 11. 20 (in Opusc. T. II. p. 200. 203). Zachariä in den Heidelb. Jahrb. 1823. S. 903. Pfeiffer, Prakt. Ausführungen. 1. Bd. S. 179 fg. 55) z. B. *Kind*, Quaest. for. T. I. cap. 4. ed. 2. Albrecht, Gewere S. 242 fg.

habe, jedoch so, daß das neuere Recht sich jenem ältern Grundsatze anbequemte; sollten nämlich alle Söhne auf das ganze Lehn, wie es der Vater besessen hatte, ein Recht behalten, so habe ihre Vereinigung nicht blos ihrer innern Natur nach den Charakter Einer (moralischen) Person, sondern auch äußerlich die Gestalt Eines Vasallen annehmen müssen, d. h. ihre Gesammtheit habe eines Lehnträgers bedurft. Allein, wenn auch durch die Gesammtbelehnung den mehren Brüdern ein gleiches Recht am Lehen ertheilt wurde [56]), so hatte doch die gebotene Vertretung durch einen einzigen nicht sowol in einer Anbequemung an das ältere Recht ihren Grund, sondern sie bezweckte lediglich den Vortheil des Lehnherrn. So lange es nämlich nicht feststand, wie es mit der Erfüllung der Lehnspflicht gehalten werden sollte, waren über die Leistung des Dienstes von Seiten der Mitbelehnten leicht Weiterungen möglich; um diesen vorzubeugen, konnte der Herr bei Strafe des Verlustes des Lehns dessen Theilung fodern, „daß er wiß von wem er seiner Dienst warte" [57]). Später wurde von der Theilung abgesehen und es für genügend gehalten, wenn die mehren in der Gemeinschaft verbleibenden Brüder einen Lehnträger bestellten. Allerdings scheint das sächsische Lehnrecht [58]) die beiden Ansichten zu bestätigen, daß jeder Einzelne mit dem ganzen Lehen (in solidum) beliehen, oder daß die Gesammtheit der Mitbelehnten als eine juristische Person anzusehen sei; so lange dieselben nämlich das Lehn noch nicht getheilt haben, ist hiernach keine Verfügung über einen Theil gestattet, wodurch derselbe den Anderen entzogen (geƒernet) werde; denn da der Einzelne nicht mit einem Theile beliehen sei, so könne er auch über einen solchen nicht verfügen. Das Verbot der Veräußerung erklärt sich jedoch genügend aus dem Zwecke der Belehnung zur gesammten Hand, der darin besteht, den Belehnten ein gegenseitiges Successionsrecht zu geben; so lange also die Gemeinschaft noch fortdauert, darf keiner etwas vornehmen, was diesen Zweck vereiteln könnte. Dasselbe Successionsrecht ist der Grund, warum keiner der Mitbelehnten für den andern in einem Processe Zeugniß ablegen darf [59]), weil er Zeuge in eigener Sache sein würde. Auch durch Unterstellung einer juristischen Person zur Erklärung des Verhältnisses der Gesammtbelehnten zu dem ihnen gemeinschaftlich verliehenen Gute gelangt man zu keinem gedeihlichen Resultate. Es steht nämlich das jedem einzelnen Gesammtbelehnten selbständig zukommende Recht mit dem Begriffe einer juristischen Person von Grund aus im Widerspruche. Für die Beurtheilung des Rechts der Gesammtbelehnten ist zunächst entscheidend das jedem Einzelnen zustehende Recht auf Theilung, welches auf ein Miteigenthum (condominium utile) zu idealen Theilen hinweist. Dieses selbständige Recht des Einzelnen findet auch schon während der Gemeinschaft Anerkennung; denn das erwähnte Verbot der Verfügung über diesen idealen Theil ist kein absolutes, sondern bezweckt lediglich den Vortheil des Mitbelehnten, mit dessen Zustimmung die Veräußerung vollkommen rechtsbeständig wird [60]). Daher kann auch der Theil an den Mitbelehnten selbst verkauft werden [61]). Selbst ohne Einwilligung des Mitbelehnten ist die Veräußerung aus echter Noth verstattet, welchenfalls er nur ein Verkaufsrecht hat [62]). Der im Art. 34 des sächsischen Lehnrechts beigefügte Grund, daß die einzelnen Gesammtbelehnten keinen Theil empfangen hätten, ist daher nur von einem realen Theile zu verstehen, und erscheint als ein späteres Glossem, welches auch nicht alle Handschriften haben. In den Urkunden wird nun auch jedem Gesammtbelehnten noch während der Gemeinschaft ein (idealer) Theil gradezu beigelegt [63]), womit auch einzelne Particularrechte übereinstimmen [64]). Das Recht der Mitbelehnten stellt sich hiernach als ein Miteigenthum nach idealen Theilen dar. Damit steht auch die erwähnte Beschränkung des Veräußerungsrechts nicht im Widerspruche, welche vielmehr in dem Zwecke der Gemeinschaft ihren Grund hat. Das gegenseitige Successionsrecht ist hier eine gesetzliche Folge der Gemeinschaft. Eine andere Art der Belehnung zur gesammten Hand, welche den Rechtsbüchern des Mittelalters noch fremd ist, findet sich vornehmlich seit dem 14. Jahrh. in der Weise, daß den mehren Successionsberechtigten, welche sich durch eine Civiltheilung oder Naturaltheilung aus einander setzen, im Falle der Civiltheilung am ganzen Lehne, im Falle der Naturaltheilung an den Antheilen der übrigen die Belehnung ertheilt wird, um ihnen das durch die Theilung verloren gegangene Successionsrecht wieder zu verschaffen. Auch erhielten dritte Personen, welche nicht vom ersten Erwerber abstammten, die Belehnung auf den Fall des Heimfalls des Lehns in der Art, daß der Belehnte den Worten nach in die Gemeinschaft des Lehns aufgenommen wurde, also ohne den gegenwärtigen Besitz des Lehns zu erhalten. Das Recht, welches dem besitzenden Vasallen und den Gesammthändern am Lehne zusteht, soll auch hier ein dominium in solidum sein. Manche Juristen glauben dies sogar nach den Grundsätzen des römischen Rechts rechtfertigen zu können [65]), und legen der gesammten Hand sogar die Wirkung bei, daß sie nicht blos ein Successionsrecht gewähre, sondern auch eine Gemeinschaft des nutzbaren Eigenthums rücksichtlich der Proprietät des Lehns [66]). Das durch diese Art der Gesammtbelehnung begründete Recht an der Sache nennen die Juristen condominium *minus plenum*, im Gegensatze des *plenum*, welches allen Mitbelehnten gleichmäßig den Besitz und Genuß gewährt. Da der Zweck der Belehnung zur gesammten Hand nur der ist, nach dem Absterben der lehnsfähigen Descendenz des besitzenden Vasallen das durch die Theilung verlorene Successionsrecht wieder zu verschaffen, so könnte man das Recht der Gesammthänder unter den Gesichts-

56) Vet. auct. 1, 83. Sächs. Lehnrecht Art. 34. 57) Schwäb. Lehnrecht 82. §. 1 (16. §. 3). 58) Sächs. Lehnrecht Art. 34. 59) Sächs. Lehnrecht 7. Schwäb. Lehnrecht 81 (16).

60) Sächs. Lehnrecht 34. Schwäb. Lehnrecht 37. §. 6 (61). 61) Kaiserrecht 3, 24. 62) Kaiserrecht 3, 28. 63) s. die Nachweise bei Duncker a. a. O. S. 91 fg. 64) s. Duncker a. a. O. S. 92. Vergl. königl. sächs. Lehnsmandat vom 30. April 1764. Tit. 1. §. 2. 65) z. B. *Bauer* l. l. §. 32. 66) *Kind*, Quaest. for. T. I. cap. 3.

punkt eines eventuellen Successionsrechts bringen wollen, wie es durch die Eventualbelehnung ertheilt wird. Es machen aber die Juristen zwischen beiden Verhältnissen einen erheblichen Unterschied. Die Belehnung zur gesammten Hand (simultanea investitura *pura*) soll nämlich das dominium utile als ein gegenwärtiges Recht geben, dessen Ausübung jedoch bis zum unbeerbten Ableben des Vasallen suspendirt sei, während die Eventualbelehnung (sim. investitura *eventualis*) nur ein bedingtes Recht ertheile, welches sich in dem angegebenen Zeitpunkte in ein unbedingtes verwandele[67]); es könne daher die Ertheilung der Gesammtbelehnung nur mit Einwilligung des besitzenden Vasallen geschehen, welche dagegen bei der Eventualbelehnung nicht nöthig sei[68]). Zur Prüfung dieser Ansicht bedarf es der Entwickelung des Uebergangs der Belehnung zur gesammten Hand im Sinne des ältern Rechts in das später mit diesem Ausdrucke bezeichnete Rechtsverhältniß. Auf dem Gebiete des Landrechts konnte nach dem früher Bemerkten durch die Auflassung ein eventuelles Recht gegeben werden, ohne daß es hierzu noch der Einräumung des Besitzes bedurft hätte. Im Lehnrechte hingegen galt der Grundsatz, daß die Belehnung nur durch die hinzukommende Einweisung des Belehnten in den Besitz vollständig wirksam werde[69]). Daher rührt auch die beschränkte Wirkung des Gedinges. Sollte also einem Andern für sich und seine Kinder ein gesichertes Recht am Lehne für den Fall des unbeerbten Ablebens des besitzenden Vasallen gegeben werden, so genügte die Ertheilung des Gedinges nicht, sondern es mußte dieser Andere in die Gemeinschaft des Lehns mit aufgenommen und ihm vom Lehnherrn die gesammte Hand verliehen werden, welche ein gegenwärtiges, sogleich wirksames Recht gewährte. In den meisten Fällen und insbesondere dann, wenn der bisherige alleinige Besitzer des Lehns successionsfähige Descendenten hatte, war aber dessen Absicht darauf gerichtet, daß er sowol als diese den ungeschmälerten Besitz und Genuß des Lehns behielten, sodaß erst bei dem mit ihrem Ableben eintretenden Heimfalle der Andere oder dessen Descendenz dazu gelangen sollte. Man erfand daher eine andere Form der Gesammtbelehnung, welche ohne dem Mitbelehnten den gegenwärtigen Besitz und Genuß des Lehns einzuräumen, dem Rechte desselben doch vollständige Wirksamkeit sicherte. Es wurde nämlich für hinreichend gehalten, wenn die früher nothwendige gemeinschaftliche Benutzung des ganzen Lehns in der Form einer theilweisen Benutzung vorhanden war, d. h. man hielt es für genügend, wenn ein bloßer Zins auf das Lehn begründet wurde, in dessen Erhebung das gegenwärtige Recht des Mitbelehnten sich erkennen ließ. Ueberdies war der Zins auch dazu dienlich, das dem Mitbelehnten und seiner Descendenz eingeräumte Successionsrecht in fortwährendem Andenken zu erhalten. Auch diese Zinsgewere, in welche sich die Gewere am ganzen Lehngute zusammengezogen hatte, wurde in der Folge zur Befestigung des eingeräumten Successionsrechtes nicht mehr für nöthig gehalten, sondern man begnügte sich mit der bloßen formellen Anerkennung des Satzes des ältern Rechts, daß nur die (wahre) Gemeinschaft des Lehns ein Successionsrecht gebe, indem man es für hinreichend ansah, wenn derjenige, welcher auf den Fall des Absterbens des besitzenden Vasallen und seiner lehnsfähigen Descendenz die Belehnung erhalten hatte, den Worten nach in die Gemeinschaft des Lehns aufgenommen war[70]). Theilten die mehren Brüder, welche das Lehn des Vaters gemeinschaftlich besaßen, dasselbe unter sich, so ging das gegenseitige Successionsrecht zum Vortheile des Lehnherrn verloren, an welchen die einzelnen Lehnsantheile der ausgestorbenen Familien zurückfielen. Der Lehnherr konnte aber auf sein Recht verzichten, indem er den sich theilenden Brüdern die Zusicherung gab, daß die gesammte Hand dadurch nicht gebrochen werden, daß also, ungeachtet der vorgenommenen Theilung, die Gemeinschaft als noch fortdauernd angesehen werden solle[71]). Die den sich theilenden Gesammtbelehnten ertheilte Zusicherung, daß dadurch die gesammte Hand nicht gebrochen werden solle, war in der That ein auf den Fall des Heimfalls (Angefälle) geliehenes Geding; wobei man sich dem Satze des ältern Rechts, daß nur die wahre Gemeinschaft des Lehns ein Successionsrecht gebe, in sofern anbequemte, daß ungeachtet der vorgenommenen Theilung die Gemeinschaft dennoch als fortbestehend angesehen wurde. Auf dieselbe Weise verhält es sich mit der Aufnahme solcher Personen, welche nicht schon vermöge der Abstammung ein Erbrecht haben, in die Gemeinschaft des Lehns zu dem Zwecke, daß sie nach dem unbeerbten Ableben des besitzenden Vasallen zur Succession gelangen sollen. Die Aufnahme zum Gemeiner oder die Einsetzung in die Gemeinschaft gewährt nicht einen gleichzeitigen Besitz und Genuß desselben, sondern erscheint als eine fingirte Gemeinschaft, welche die Stelle der im ältern Rechte nothwendigen wirklichen Gemeinschaft vertreten soll. Es entsteht nun die Frage, ob zwischen dieser Art der Belehnung und dem geliehenen Gedinge (Eventualbelehnung) noch ein Unterschied obwalte, und worin derselbe bestehe. Duncker[72]) sagt, es sei allerdings wol denkbar, daß man die durch die Belehnung erzeugte Gemeinschaft des Lehns als wesentliches Kennzeichen der Gesammtbelehnung festgehalten, aber sich damit begnügt habe, daß dieselbe in der Form der Belehnung und den Worten des Lehnbriefs anerkannt worden sei, während jede andere nach dem Absterben des besitzenden Vasallen und seiner lehnsfähigen Nachkommenschaft ertheilte Belehnung, bei welcher von einer Aufnahme in die Gemeinschaft des Lehns gar nicht die Rede gewesen, als ein der Folge darbendes Geding angesehen worden sei. Er hält es aber für

67) s. die bei Duncker a. a. O. S. 96. Not. 1. 2 angeführten Schriftsteller. 68) *Boehmer*, De investiturae simult. event. non desiderata renovatione cap. I. §. 23 seq.; s. dagegen Duncker a. a. O. S. 98 fg. 69) Vet. auct. de benef. I. §. 33.

70) *Biener*, Comm. de origine et progressu legum juriumque Germ. T. II. p. 164 seq., wo auch viele Urkunden mitgetheilt werden. 71) Vergl. die Urkunden bei Duncker a. a. O. S. 101—104. 72) Duncker a. a. O. S. 106 fg.

sehr unwahrscheinlich, daß man den bei der Belehnung gebrauchten Ausdrücken einen so bedeutenden Einfluß auf die Natur des Geschäfts, welches dadurch ein ganz anderes wurde, beigelegt habe, obgleich die Absicht in dem einen wie in dem andern Falle gleichmäßig die war, dem Beliehenen ein eventuelles Recht am Lehne zu verschaffen; man könne daher vom 14. Jahrh. an die auf den Fall des Heimfalls des Lehns ertheilten Belehnungen, bei welchen von jener fingirten Gemeinschaft keine Rede ist, nicht mehr unter den Gesichtspunkt eines der Folge darbenden Gedinges bringen. Er bezieht sich auf einige Urkunden, in welchen die auf den Heimfall ertheilte Belehnung ausdrücklich auf die Erben des Beliehenen ausgedehnt wird, was er für eine ganz bedeutungslose Formel ansieht, wenn man diese Belehnung nur als ein Geding gelten lassen wollte. Dafür, daß das Recht des Beliehenen ganz gleichartig gewesen sei, mochte die Belehnung einfach auf den Fall des Heimfalls ertheilt, oder daneben noch der fingirten Gemeinschaft Erwähnung geschehen sein, macht Duncker besonders den Umstand geltend, daß bei einer Belehnung mit einem Territorium in der ersten, wie in der zweiten Form von den Unterthanen dem Beliehenen und seinen Erben eventuell, d. h. für den Fall, daß sie zur Succession kommen würden, der Huldigungseid geleistet wurde. Auf diese Weise sei nun das Lehnrecht in seiner allmäligen Entwickelung zu dem Satze gelangt, daß durch die Belehnung allein, ohne daß die Einweisung in den Besitz des Lehns weiter nöthig gewesen wäre, ein auf die Erben übergehendes Recht am Lehne ertheilt werden könne, welches auch der Nachfolger des Lehnherrn anzuerkennen habe. Mit der Aufnahme des langobardischen Lehnrechts wurde es, wiewol nicht ohne Widerspruch der Lehnhöfe, Grundsatz des gemeinen Rechts, daß allen lehnsfähigen Descendenten des ersten Erwerbers ein Successionsrecht zustehe. Dagegen hielt man in einzelnen teutschen Ländern, besonders in den Ländern des sächsischen Rechts, die Regel des teutschen Rechts fest, daß das Successionsrecht am Lehne durch Theilung verloren gehe, und daher nur durch eine Belehnung für den Fall des Aussterbens der anderen Linie, also durch eine Belehnung zur gesammten Hand wieder erlangt werden könne. Da aber der gemeinschaftliche Besitz des Lehns nicht mehr nöthig war, so behauptet Duncker, daß die Belehnung zur gesammten Hand in der That in eine Eventualbelehnung übergegangen, und nur darin eine Erinnerung an die frühere wirkliche Gemeinschaft bestehen geblieben sei, daß die Gesammthänder, gleich als wären sie im Besitze und Genusse des Lehns, um Erneuerung der Investitur nachsuchen müssen, worauf auch ihre Namen in den Lehnbriefen fortgeführt werden. Man kann aber dieser Ansicht, daß die Stellung der neuern Gesammthänder und des Eventualbelehnten seit dem 14. Jahrh. eine ganz gleiche geworden sei, nicht beipflichten, indem allerdings noch wichtige Unterschiede zwischen beiden bestehen[73]). Denn immer ist unter den Gesammthändern eine Gemeinschaft vorhanden, während zwischen dem Vasallen und dem Eventualbelehnten keine Verbindung stattfindet. Die Gesammthänder gelten noch als gegenwärtige Besitzer des Gutes, welche bei Veränderung in der Person des Lehnherrn für das Ganze die Erneuerung suchen müssen, welche in der Verfügung über das Gut einander beschränken, ohne deren Willen nicht Fremde in die Gemeinschaft aufgenommen werden können; die Eventualbelehnung gibt nur ein bedingtes künftiges Recht und kann, weil dasselbe die Verfügung des Vasallen nicht stört, auch beliebig vom Lehnherrn ertheilt werden. — Die gesammte Hand hat sich, nachdem mit der Aufnahme des langobardischen Lehnrechts in Teutschland die Lehnsfolge nach Geblütsrecht gemeines Recht geworden war, in verschiedenen teutschen Ländern vermöge besonderer Gesetze oder Gewohnheiten erhalten, ist aber nach den verschiedenen Rechten und Gebräuchen jedes Landes, wo sie beibehalten wurde, modificirt worden. In den sächsischen Ländern, in Hessen, in Braunschweig, in der Lausitz, in Pommern, in Mecklenburg hat sie sich so verschieden gestaltet, daß man von der Natur der einen nicht sicher auf die der andern schließen kann. Im Allgemeinen läßt sich die verschiedene Natur dahin charakterisiren, daß die gesammte Hand entweder als der einzige Grund der Lehnsfolge gilt, wie in den Ländern sächsischen Rechts, oder daß sie zur Bestätigung der Lehnsfolge nach Geblütsrecht, um solcher nach teutscher Sitte bürgerliche Wirkung beizulegen, beibehalten worden ist. Die nach sächsischen Rechten und Gewohnheiten bestimmte Simultaninvestitur oder gesammte Hand heißt die sächsische (simultanea investitura Saxonica, communis Saxonum manus). Sie ist sowol für die Agnaten des verstorbenen Vasallen, als für fremde in die Investitur mit aufgenommene Personen, der einzige Grund der Lehnsfolge[74]). — Uebrigens heißt die gesammte Hand auch Sammtbelehnung, Mitbelehnung, Gemeinschaft, Gesämmtniß; die Lehen, an welchen sie stattfand, hießen Sammtlehen, Gemeinlehen, die mehren Beliehenen Sammtbelehnte, Mitbelehnte, Gesammthänder, Gemeine; s. übrigens den Artikel Lehn.

III. Eventuelle Rechte der Familie am Stammgute. Die Idee eines der Familie zustehenden Miteigenthums oder Gesammteigenthums kommt erst im 18. Jahrh. vor. Bynkershoek[75]) scheint zuerst zur Erklärung der Intestaterbfolge ein solches Recht der Fa-

73) Vergl. Homayer, Sachsenspiegel. II. Th. 2. Bd. S. 467.

74) Vergl. darüber Zachariä, Handbuch des königl. sächs. Lehnrechts §. 82—92 der 2. Ausg. Schriften über die sächsische gesammte Hand sind: *de Ludwig*, Differentiae juris communis et Saxonici in simultanea investitura. (Hal. 1736.) *Bauer*, De origine et progressu communis Saxonum manus (Lips. 1746.) und in dessen Opusc. T. II. p. 196. *Steger*, De genuina introductae simultaneae investiturae causa in *Zepernick*, Anal. jur. feud. P. II. obs. 13. *Lochmann*, Obss. ad successionem feudalem in Saxonia elect. spectantes. (Lips. 1767.) *Seger*, De origine et natura communis Saxonum manus. (Lips. 1770.) *Rau*, De origine communis Saxonum manus.. (Lips. 1812.)
75) *Bynkershoek*, Observ. jur. Rom. Lib. II. c. 1.

milie zu Hilfe genommen zu haben. Er hält die Familie für eine Art der universitas, deren Haupt der Parens sei; schon bei dessen Lebzeiten gehöre den Kindern als Glieder der Familie, das Vermögen, und es werde ihnen schon im römischen Rechte Besitz und Eigenthum daran zugeschrieben [76]). Diese Lehre fand bei den Civilisten keinen Beifall, desto größern aber auf dem Gebiete des teutschen Rechts. Der Satz, daß das der Familie zustehende Miteigenthum oder Gesammteigenthum der Grund der teutschen Erbfolge sei, wurde als unbestreitbare Wahrheit betrachtet [77]), ohne daß man es für nöthig hielt, sich über das Wesen dieses der Familie zustehenden Rechtes zu verständigen. Nur Biener [78]) hat eine genauere Entwickelung der Natur desselben versucht, ist aber darüber nicht mit sich einig, ob er das Eigenthum der Familie oder den einzelnen Mitgliedern derselben, und zwar diesen in solidum beilegen soll. Er unterscheidet das condominium *gentilitium*, welches die Blutsverwandten haben, das *pactitium*, eine Nachbildung desselben, wodurch auf dem Wege des Vertrags (wohin die Erbverbrüderung und Ganerbschaft gehört) ein Miteigenthum und Erbrecht, wie es die Blutsverwandten haben, begründet wird, und das *feudale*, welches durch die beiden Arten der Gesammtbelehnung entsteht. Das Gesammteigenthum ist nach ihm ein volles, wenn die Gesammteigenthümer gleichzeitig den Besitz und Genuß haben, außerdem ein unvollständiges (minus plenum). Als hauptsächlichste Wirkung dieses Gesammteigenthums der Familie betrachtete man das Widerspruchsrecht des nächsten Erben gegen die Veräußerung des Erbgutes. Man führte den Ursprung dieses Gesammteigenthums auf eine Stelle bei Cäsar [79]) zurück, nach welcher der Grundbesitz den einzelnen „Geschlechtern und Sippschaften" (gentibus cognationibusque hominum) zugetheilt sei; die spätere Erhaltung dieses Rechts der Familie leitete man aus dem alemannischen Volksrechte [80]) ab, wo das Verfahren bei einer Grenzstreitigkeit zwischen zwei Geschlechtern beschrieben wird. Die meisten neuern Germanisten haben das Gesammteigenthum der Familie aufgegeben [81]); nur wenige halten es noch fest [82]). Vorzüglich ist es von Duncker [83]) bekämpft worden. Zur Annahme eines Gesammteigenthums der Familie ist aber kein Bedürfniß vorhanden, indem sich sowol die teutsche Erbfolge überhaupt, als auch das Widerspruchsrecht des nächsten Erben ohne dasselbe zur Genüge erklären lassen. Selbst wenn dieses Widerspruchsrecht in seiner spätern Ausdehnung schon im ältesten Rechte existirt hätte, was von Beseler mit überwiegenden Gründen bestritten wird, so würde es doch das Gesammteigenthum der Familie nicht beweisen, da der Widerspruch der nächsten Erben eine aus echter Noth vorgenommene Veräußerung nicht ungültig machen konnte, was doch, wenn die Familie das Eigenthum gehabt hätte, hätte geschehen müssen, weil die bedrängte Lage eines einzelnen Familiengliedes, wenn es gleich der zeitige Besitzer war, das selbständige Recht der Familie nicht aufheben konnte. Außerdem war das Widerspruchsrecht auf den nächsten Erben beschränkt, und stand nicht allen Familiengliedern zu, daher im Falle der Zustimmung jenes diese die Veräußerung nicht anfechten konnten, das Grundstück also aus der Familie fiel [84]). Dieses Widerspruchsrecht des nächsten Erben gegen eine, nicht durch echte Noth gebotene Veräußerung findet genügende Erklärung in der Haftpflicht der Familie für die Delictsschulden ihrer Mitglieder [85]) und in der politischen Bedeutung des Grundbesitzes. Die Vertheidiger des Gesammteigenthums der Familie geben für das heutige Recht dessen Untergang im Ganzen zu, sie behaupten aber dessen Fortdauer im Stammgute des Adels. Die Feststellung der Rechte des jeweiligen Fideicommißinhabers, denen der Anwärter gegenüber, hat die Juristen von jeher vielfach beschäftigt und verschiedene Ansichten hervorgerufen. Die ältern Juristen [86]) hielten das Recht des zeitigen Fideicommißinhabers, weil er weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall beliebig über das Fideicommißgut verfügen könne, für einen Nießbrauch; das Eigenthum schrieben sie dem jedesmaligen Nachfolger zu. Diese Ansicht hat auch zu ausdrücklichen Anordnungen der Stifter in dieser Weise geführt. Später siegte die Ansicht, daß nach Analogie des römischen Fideicommisses der jedesmalige Inhaber der Eigenthümer sei, und die Rechte der Anwärter, welche die freie Verfügung über das Fideicommißgut beschränken, faßte man als eventuelle Successionsrechte auf. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wurde die Idee von einem Gesammteigenthume der Familie herrschend, und ging auch, nur mit Vermeidung des Namens, in die neuern Gesetzgebungen über, indem sie der Familie oder den Anwärtern das Obereigenthum, dem jedesmaligen Besitzer das nutzbare Eigenthum zuschreiben [87]). Die neuern Juristen haben ebenfalls versucht, das Verhältniß des Inhabers und der Anwärter zu dem Fideicommißgute sich in anderer Weise zu erklären. Mit Uebergehung minder bedeutender Versuche dieser Art [88]) ist zu gedenken, daß die Ansicht, es sei als Subject des Gesammteigenthums eine juristische Person zu denken, in ihrer Anwendung auf das Stammgut des Adels zu dem Resultate führte, daß der Familie als juristische

76) L. 2. §. 2. D. XLI, 5. L. 11. D. XXVIII, 2. 77) s. die von Duncker a. a. O. S. 117. Not. 1 angeführten Schriftsteller. 78) *Biener*, De natura et indole dominii. (Lips. 1770.) 79) *Caesar*. De bell. Gall. VI, 22. 80) L. Alemann. c. 84. 81) Runde, Deutsches Privatrecht §. 651. Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte §. 19 und Deutsches Privatrecht §. 169. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 432. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht §. 214. Beseler, Erbverträge. 1. Th. §. 5. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 77. 82) Phillips, Deutsches Privatrecht. 2. Th. §. 86. S. 16. 3. Ausg. Unger, Die altdeutsche Gerichtsverfassung. 1842. §. 2. 83) Duncker a. a. O. S. 115—138.

84) Beseler, Erbverträge. 2. Bd. 2. Th. S. 49. 50. 85) Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 435. 86) s. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 122. Not. 1. 87) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 4. §. 72. 73. Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 629. 88) Von Pfeiffer, Verm. Aufsätze (1802.) S. 5. Vollgraff, Verm. Abhandl. (1822.) 1. Bd. S. 108 fg.

Person das Eigenthum zustehe[89]). Beseler[90]), obgleich er nach älterem teutschem Rechte ein Gesammteigenthum der Familie am Grundbesitze für nicht erweislich hält, glaubt doch, daß in Folge späterer Rechtsentwickelung die Familie des teutschen Adels, vozüglich durch das Bedürfniß der Zusammenhaltung des Grundbesitzes in ihrem Interesse, sich enger zusammen geschlossen habe, und daß für das neuere Recht ein Gesammteigenthum der Familie des hohen Adels anzunehmen sei; denn es habe sich dieselbe auch hinsichtlich des Güterrechts als eine Genossenschaft constituirt, welche als selbständiges Rechtssubject Inhabern von Eigenthumsrechten geworden sei. Als Mittel, welches jenen genossenschaftlichen Charakter der Familie begründete, und seine Einwirkung auf das Güterrecht, wodurch eben das Gesammteigenthum in dieser Anwendung hervorgerufen wurde, sieht er die autonomische Beliebung an, welche die innere Verfassung der Familie feststellte und ordnete. Die Vermischung zwischen dem Rechte der Gesammtheit und dem Sonderrechte der Einzelnen, welche in Bezug auf das Vermögen eben das Gesammteigenthum ausmachen soll, gestaltet sich nach Beseler in folgender Weise: 1) Die Familie, im gemeinsamen Beschluß ihrer vollberechtigten Mitglieder vertreten, ist im Allgemeinen die berechtigte Person und die Eigenthümerin ihres Vermögens; sie allein kann daher solche Anordnungen treffen, welche sich auf ihre autonomisch festgestellte Verfassung beziehen und die Substanz ihres Vermögens afficiren, wie Veräußerung und Verpfändung. 2) Die einzelnen Mitglieder der Familie sind verschieden gestellt. a) Der Erstgeborene succedirt jure proprio et singulari in Folge der Familienbeliebung; er hat die Benutzung und Verwaltung des Familienvermögens, unbeschadet seiner Proprietät und Substanz; er berichtigt die Abfindungen und Aussteuern, trägt überhaupt die auf dem Vermögen haftenden Lasten, und ist als Vertreter der Gesammtheit nach Außen formell legitimirt. b) Den andern Familiengliedern steht das Recht der Nachfolge, obgleich es nur ein eventuelles ist, ebenso gut zu wie dem Erstgeborenen das seinige; es bedarf also ihrer Zustimmung zur Abänderung der Successionsordnung; sie haben ferner einen gesicherten Anspruch auf die andern ihrer autonomisch zugestandenen Familienrechte, namentlich auf eine gewisse Abfindung aus dem Familienvermögen, und die vollberechtigten Agnaten sind zur Theilnahme an den Beschlüssen der Familie berechtigt; alle diese Rechte sind sie auch selbständig zu schützen befugt, weil sie ein sogleich wirksames Interesse an deren Bewahrung haben. Ist jedoch unmittelbar allein das Recht der Gesammtheit verletzt, das der Einzelne aber blos, in soweit sie deren Genossen sind, so ist auch nur die Gesammtheit, im Gegensatze zu dem eigenmächtig Handelnden, zur Klage befugt, was sich namentlich auf einseitige Veräußerungen des Inhabers der Familiengüter bezieht, gegen die der Einzelne, wie die Agnaten des langobardischen Lehnrechts, wol nur dann, wenn er zur Succession gelangt, ein Revocationsrecht geltend machen kann. Gegen die Beseler'sche Ansicht von den Genossenschaften als juristischen Personen haben sich Mehre erklärt[91]), gegen die Ansicht, daß die Familie hier eine Genossenschaft bilde und eine juristische Person sei, besonders Duncker und Gerber[92]), der überhaupt die Familie von dem Bereiche des Rechts ausnimmt. Gegen die Beseler'sche Ansicht spricht hauptsächlich Folgendes[93]). Wenn auch fast in allen hierher gehörigen Anordnungen und Dispositionen ausdrücklich hervorgehoben wird, daß das Verbot der Veräußerung der Familiengüter und die Einführung einer bestimmten Successionsordnung, wornach dieselben in der Hand eines Einzigen zusammen bleiben sollen, blos zu dem Zwecke geschehen ist, um der Familie des hohen Adels ihre politische Bedeutung zu sichern[94]), so folgt daraus noch nicht, daß der Familie als selbständigem Rechtssubjecte das Eigenthum des Stammguts zuzuschreiben sei. Die Familie hätte doch auch das Bewußtsein ihrer Rechtssubjectivität, wenn dieselbe wirklich vorhanden wäre, haben müssen; wenn man aber dieses Bewußtsein voraussetzt, so ist es unerklärlich, daß nicht in den zahlreichen Hausverträgen und Testamenten, welche die Unveräußerlichkeit und die Succession eines Einzigen festsetzen, irgend einmal eine Aeußerung vorkommen sollte, in welcher das Eigenthum der Familie zugeschrieben wird. Dagegen ergeben die Verfügungen, welche die Unveräußerlichkeit und die Nachfolge des Erstgeborenen bestimmen, deutlich, daß der jedesmalige Erstgeborene der alleinige Eigenthümer ist, soweit der privatrechtliche Begriff des Eigenthums in diesem Verhältnisse überhaupt anwendbar erscheint. Zwar ist darauf kein Gewicht zu legen, wenn in solchen Anordnungen dem Erstgeborenen das dominium zugeschrieben wird, indem dies die Herrschaft (Regierung) bedeutet[95]). Für die Natur des dem Erstgeborenen zustehenden Rechts ist vielmehr der Umstand entscheidend, daß in den zahlreichen Fällen, in welchen das Erstgeburtsrecht durch eine letztwillige Verfügung des Stammvaters eingeführt wird, dies regelmäßig in der Art geschehen ist, daß der Erstgeborene zum Erben, und zwar zum alleinigen Erben eingesetzt worden ist[96]). Diese Einsetzung des Erstgeborenen zum alleinigen Erben hat keinen andern Sinn, als daß auf ihn das ganze Recht, welches der Testirer hatte, übergehen solle und übergegangen sei. Das Gesammteigenthum der Familie läßt sich aber für das ältere Recht nicht nachweisen, was nicht blos von dem privatrechtlichen Eigenthume, sondern auch von der Landeshoheit gilt. Wenn nun auch aus politischen

89) s. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts (1832.) §. 69. 90) Beseler, Erbverträge. 2. Th. 2. Bd. S. 51 fg.

91) Thöl, Volksrecht, Juristenrecht (1846.) S. 18 fg. Schmid im Archiv für civil. Praxis. XXXVI. Bd. S. 147 fg. 92) Gerber in der Zeitschrift für Civilr. und Proc. N. F. XII. Bd. S. 199. 93) s. Duncker a. a. O. S. 129 fg. 94) s. die von Duncker S. 129 fg. Not. 1 angeführten Dispositionen. 95) *Biener*, l. l. p. 28 seq. (in Opusc. acad. T. I. p. 35. Not. *). 96) s. die Beispiele bei Duncker a. a. O. S. 132 fg.

Rücksichten hier eine Beschränkung des bisherigen freiern Verfügungsrechts des regierenden Herrn nothwendig wurde, worauf die Verbote der Landestheilungen, der gemeinschaftlichen Regierungen und vornehmlich der Veräußerungen beruhen, so entstand doch dadurch kein Gesammteigenthum der Familie, sondern nur ein eventuelles Successionsrecht für die Mitglieder nach Maßgabe der testamentarischen Verfügung. Dieses eventuellen Rechtswegen ist es wol zulässig, zu sagen, daß die Güter der Familie gehören. Auch in den Familienverträgen, durch welche von den mehren zur Succession berufenen Erben die Primogenitur eingeführt wird, findet sich keine Spur eines der Familie zustehenden Gesammteigenthums. Die gleichberechtigten Erben verabreden, daß eine Theilung oder gemeinschaftliche Regierung nicht mehr stattfinden, das Territorium vielmehr ungetheilt dem Erstgeborenen zufallen soll, auf welchen sie zu diesem Zwecke ihr ganzes Recht übertragen, und sich nur für den Fall des Aussterbens der Linie desselben die Succession vorbehalten[97]). Neben dem in den diesfallsigen Anordnungen und Verträgen so bestimmt anerkannten ausschließlichen Rechte des Erstgeborenen ist ein Bestehen der Rechte der Agnaten recht wohl möglich, indem jenes durch sie im Interesse der Familie beschränkt wird. Das Recht der Agnaten ist ein bedingtes, eventuelles, welches dem der Agnaten im langobardischen Lehnrechte verglichen werden kann. Der Erstgeborene gilt daher als der alleinige Eigenthümer[98]), diesen Ausdruck im Sinne des Staats- oder Privatrechts genommen, je nach der Beschaffenheit der Güter, welche das Stamm- oder Fideicommißgut bilden. Wenn nun auch in neuern Hausgesetzen oder mit den Landständen über das Domainenvermögen abgeschlossenen Verträgen häufig von einem Eigenthume des fürstlichen Hauses am Kammer- oder Domainenvermögen die Rede ist[99]), so ist doch auch dies nicht von einem Gesammteigenthume der Familie zu verstehen, da bei dem eingeführten Erstgeburtsrechte die Succession in das Domainenvermögen mit der Regierungsnachfolge identisch ist und den Agnaten keine besondern Befugnisse eingeräumt sind, welche sich nicht aus ihrem eventuellen Successionsrechte eben so gut erklären ließen, als aus der Idee des Gesammteigenthums der Familie.

IV. Die Erbverbrüderung. Darunter versteht man einen Vertrag, wodurch sich mehre Familien oder verschiedene Linien derselben Familie ihre Güter für den Fall des Aussterbens der einen zusichern. Nach Beseler[1]) war es unter den teutschen Fürsten und Herren schon früh Sitte, ihre Familie in der fortgehenden Bewegung derselben gleichsam als juristische Person anzusehen, sodaß die einzelnen Mitglieder nicht nur für sich, sondern auch für die kommenden Geschlechter rechtliche Verhältnisse hätten begründen können. Die Reichsfürsten hätten zur Vermehrung der Macht und des Glanzes ihres Hauses darnach gestrebt, sich die Nachfolge in solche Territorien zu sichern, welche durch Aussterben der regierenden Familie dem Reiche heimfielen, und um der deshalb getroffenen Vereinbarung desto größere Festigkeit zu geben, habe man sich, neben der vom Kaiser ertheilten Anwartschaft oder Sammtbelehnung, der Zustimmung des ganzen Hauses versichert. Wenn man sich nur nicht die einzelnen Personen, welche die Erbverbrüderung schlossen, sondern durch sie die verschiedenen Familien als contrahirende Theile denke, so erscheine das Geschäft als eine besonders modificirte Vergabung von Todeswegen; ein sogleich wirksames Recht sei durch die Aufnahme in das Gesammteigenthum eingeräumt worden, welches aber erst durch den Tod des Tradenten, hier durch das Aussterben des im letzten successionsfähigen Mitgliede repräsentirten Hauses, unbeschränkt wirksam werde. Die Entstehung dieses Gesammteigenthums leitet Beseler in Bezug auf das Allodialvermögen aus der Uebertragung der Parteien selbst, für die Reichslehen aus der kaiserlichen Sammtbelehnung ab. Zur Erreichung des Zweckes der Erbverbrüderung, der in Zuwendung gegenseitiger Successionsrechte bestehe, habe man sich nicht blos einen Anspruch auf die Nachfolge eingeräumt, sondern ein sogleich wirksames und gegenwärtiges Recht am Vermögen übertragen. Als eine Folge davon betrachtet er die nach feierlicher Constituirung der gegenseitigen Rechte von den Eingesessenen der einzelnen Länder den verbrüderten Herren geleistete Erbhuldigung und die eintretende Gemeinschaft der Titel und Wappen der verschiedenen Häuser, soweit sich Titel und Wappen auf die in der Erbverbrüderung begriffenen Länder bezogen. Auch schon einzelne ältere Juristen sehen die Erbverbrüderung als eine Aufnahme in das Gesammteigenthum an[2]). Während aber diese und auch noch einzelne neuere Juristen auch noch im heutigen Rechte das Gesammteigenthum für die Beurtheilung des Verhältnisses als maßgebend betrachten, ist nach Beseler[3]) die Idee der Gemeinschaft nicht blos bei den in späterer Zeit eingegangenen, sondern auch bei den aus früherer Zeit herrührenden Erbverbrüderungen, immer mehr in den Hintergrund getreten; man habe das alte Princip der Gemeinschaft nach und nach verlassen, ohne an das Aufgeben der einmal gewonnenen Successionsrechte zu denken, welche daher jetzt den eigentlichen Kern des Instituts ausmachten. Aber auch für das ältere Recht ist das Gesammteigenthum als Grundlage des durch die Erbverbrüderung begründeten Verhältnisses nicht erweislich[4]). In den

97) s. die Vorträge bei Duncker a. a. O. S. 134—136. 98) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 369. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 158. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht §. 214. 217. Duncker a. a. O. S. 115. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 84. 99) Mein. Gesetz über das Domänenvermögen vom 3. Juni 1854. Art. 1. Cob.-Goth. Hausgesetz vom 1. März 1855. Art. 20. Altenb. Gesetz wegen anderweiter Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen vom 18. März 1854. Lit. A. Nr. 1.

1) Beseler, Erbverträge. 1. Th. S. 225 fg.

2) z. B. Stryk, De success. ab intestato diss. VIII. c. 7. §. 30. 3) Beseler, Erbverträge. 2. Th. 2. Bd. S. 95 fg. 4) s. die Ausführung bei Duncker a. a. O. S. 142 fg.

von Beseler dafür angeführten Erbverbrüderungen ist von keinem gemeinschaftlichen Besitze, auch nicht von der Auferlegung eines Zinses die Rede. Die Auferlegung eines Zinses in einer Erbverbrüderung, wovon Beispiele vorkommen, hat eine andere, bereits früher angegebene Bedeutung. Der von den Unterthanen des einen Erbverbrüderten dem andern geleistete Huldigungseid war nur eins der Mittel, welche man besonders dazu dienlich hielt, um derartige Verträge, welche häufig den Anfechtungen von Seiten der sich für beeinträchtigt haltenden Familienglieder ausgesetzt waren, soviel wie möglich zu befestigen. Dieser Huldigungseid enthält aber keine Anerkennung des Erbverbrüderten als gegenwärtigen Landesherrn, sondern er wird nur eventuell, d. h. für den Fall des Aussterbens der andern Familie geleistet. Hiernach ist Folgendes das Resultat. Das Wesentliche der Erbverbrüderung war von jeher das gegenseitige Successionsrecht. Zur Form des Geschäfts, wodurch dasselbe rechtliche Festigkeit erhielt, gehörte bei Allodialgütern die Uebertragung durch die Parteien selbst, bei Lehngütern die Ertheilung der Gesammt- oder Eventualbelehnung.

V. Die Ganerbschaft. Diese ist eine dauernde Vereinigung mehrer Personen oder Familien zu dem Zwecke, um eine bestimmte Vermögensmasse, gewöhnlich eine Burg, mit ihren Pertinenzen gemeinschaftlich zu benutzen und zu vertheidigen. Der regelmäßig durch den Eid bekräftigte Vertrag heißt Burgfriede, worunter aber auch der zu vertheidigende Bezirk verstanden wird. An dem gemeinschaftlichen Gute hatte jeder Ganerbe (Gemeiner) einen bestimmten idealen Theil[5]). Da aber die Vereinigung nach ihrem Zwecke nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden konnte, vielmehr auf die Erben erstreckt, und auf ewige Zeiten eingegangen wurde, so mußte das Recht auf Theilung erlöschen, was auch gewöhnlich ausdrücklich bestimmt wurde. Das Theilungsverbot schloß aber die Veräußerung des idealen Theiles nicht aus, sondern beschränkte sie blos auf den Fall echter Noth; und es mußte der zu veräußernde Antheil den Ganerben, und war das ganerbschaftliche Gut Lehn, auch dem Lehnherrn angeboten werden, und wenn keiner von diesen den Theil kaufen wollte, so durfte er auch an einen Andern veräußert werden. Die Verbindlichkeit des Burgfriedens für die Erben der ersten Contrahenten war niemals zweifelhaft; daher mußten auch die Erben nach Erreichung eines gewissen Alters, und vorher ihre Vormünder, den Burgfrieden beschwören, wenn sie nicht ihren Antheil an der gemeinschaftlichen Burg aufgeben wollten. Vermöge der den einzelnen Ganerben zustehenden idealen Antheile war eine Entscheidung gemeinsamer wichtigerer Angelegenheiten nur durch Einhelligkeit der Stimmen zulässig, wozu besonders die Aenderung des Burgfriedens und die Aufnahme neuer Mitglieder gehörte. Bisweilen wurde auch verabredet, daß in solchen Fällen Stimmenmehrheit entscheiden sollte; das Wesen der Gemeinschaft änderte sich dadurch nicht. Die ältern Juristen halten meistens die Ganerbschaft für eine Societät; manche wenden die römischen Grundsätze so unbedingt an, daß sie Aufhebung der Ganerbschaft durch den Austritt eines Gemeiners behaupten, was aber mit der durch ihren Zweck gebotenen Verabredung der Unauflöslichkeit widerspricht. Als juristische Person kann die Ganerbschaft wegen des selbständigen Rechts der einzelnen Gemeiner nicht gelten; sie ist eine nur durch ihren besondern Zweck modificirte Gemeinschaft.

VI. Die eheliche Gütergemeinschaft. Das Verhältniß der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten fassen die ältern Juristen nicht als ein dem teutschen Rechte eigenthümliches auf, sondern wenden unbedenklich die römischen Grundsätze von der Societät darauf an[6]). Später behaupteten Manche ein Gesammteigenthum, sodaß jedem Ehegatten Eigenthum am Ganzen des vereinigten Vermögens zustehe[7]). Seit dem Anfange des 18. Jahrh. machte sich die Ansicht geltend, daß das Ehepaar als eine juristische Person anzusehen sei, was vorzüglich Hasse[8]) genauer entwickelt und consequent durchgeführt hat. Derselbe suchte später seine Ansicht mit besonderer Rücksicht auf das lübische Recht weiter zu begründen[9]). Diese Ansicht von dem Ehepaare als juristischer Person hat ihre Gegner und Anhänger gefunden[10]). Nach Phillips[11]) haben die Rechte der Ehegatten bei der Gütergemeinschaft eine zwiefache Grundlage, deren gemeinschaftliches Eigenthum am Vermögen und die Vormundschaft des Mannes; die Gemeinschaft kann aber verschiedener Natur sein, indem sie entweder als teutsches Gesammteigenthum, oder als römisches Miteigenthum nach idealen Theilen aufzufassen ist. Dagegen kommt Maurenbrecher[12]) auf die Ansicht der ältern Juristen zurück und unterstellt eine Communion, eine Ansicht, welcher auch Runde und Schmitthenner beigetreten sind[13]) Ersterer nimmt in dem Falle, wo bei Trennung der Ehe die Ehefrau ihr Eingebrachtes nicht zurückfodern kann, sondern von dem in der Hand des Mannes zu Einer Masse vereinigten Vermögen nur eine Quote zu erwarten hat, einen ihr schon während

5) s. die von Duncker a. a. O. S. 116 angeführten Burgfrieden.

6) Am deutlichsten spricht sich darüber aus *Lauterbach*, Diss. de communione bonorum conjugali (1661.) §. 3. 7) Scherer, Die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. 1799. und vor ihm Lange, Die Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter denen teutschen Eheleuten (1766.) S. 50 fg. 8) Hasse, Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft. 1808. 9) Hasse in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. IV. Bd. S. 60—111. 10) Gegner sind der Recensent in den Heidelb. Jahrb. für Jurisprud. 1809. S. 253. Mittermaier in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiss. 2. Th. S. 332 fg. Anhänger sind: Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 168. 169. 300. 307. 308. Pfeiffer, Prakt. Ausführ. 1. Th. N. 8. 9. Albrecht, Gewere S. 258. Not. 722. Deiters, Die eheliche Gütergemeinschaft nach dem münsterschen Provinzialr. (1831.) §. 49 und in der Zeitschr. für deutsch. Recht. II. Bd. S. 119 fg. 11) Phillips, Deutsches Privatrecht. 2. Th. §. 140. 141. 3. Ausg. 12) Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht §. 486 der Ausgabe von 1834. 13) Runde, Deutsch. ehel. Güterrecht (1841.) §. 58. 59. Schmitthenner, Deutsches Güterrecht der Ehegatten mit besonderer Rücksicht auf den königl. preuß. ostrheinischen Bezirk (1842.) §. 15.

der Ehe zustehenden idealen Antheil an. Am meisten Schwierigkeit hat den Vertheidigern der der ehelichen Gütergemeinschaft zu Grunde gelegten Communion die Erklärung des dem Ehemanne zustehenden Verfügungsrechtes gemacht. Runde[14]) geht davon aus, daß sich im teutschen ehelichen Verhältnisse die Herrschaft des Mannes aus dem Mundium und der Gewere zu ehelicher Vormundschaft, sowie die auf das innere Hauswesen beschränkte Wirksamkeit der Frau aus der Stellung der teutschen Hausfrau erhalten hat. Wenn unter dieser Modification der ideale Antheil der Frau an dem Gesammtvermögen während der Ehe nicht hervortrete und in Statuten, welche nur das unmittelbar Praktische darstellen, nicht erwähnt werde, so berechtigt dies nach ihm nicht, ihr Dasein zu verneinen. Nach seiner Ansicht ruht der ideale Antheil der Frau bei der materiellen (innern) Gütergemeinschaft, wie die Species ihres Eingebrachten bei der formellen, unter der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes, sie hat ein condominium quiescens, dessen Ausübung während der Ehe dem Manne zusteht, aber bei Auflösung der Ehe wieder auflebt, oder mit andern Worten: der Mann wird während der Ehe als derjenige betrachtet, welcher unter gewissen Einschränkungen über das ganze materiell vereinigte Vermögen, auch über den darin enthaltenen idealen Antheil der Frau verfügen darf, als wäre es sein. Während nach den bisher erwähnten Ansichten eine wirkliche Gemeinschaft der Güter als Grundlage des ehelichen Güterrechts angenommen wird, ist in neuerer Zeit für drei der wichtigsten Stadtrechte, das hamburgische, bremische und lübische, in welchen man bisher die Gütergemeinschaft gefunden hatte, zu beweisen versucht worden, daß dieselbe diesen Stadtrechten ganz fremd sei. Nach dem hamburgischen Rechte wird das gesammte Vermögen beider Ehegatten zu Einer Masse in der Art vereinigt, daß der Mann eine solche Verfügung darüber hat, wie man sie als Kennzeichen der allgemeinen Gütergemeinschaft annimmt; das gesammte Vermögen haftet für alle Schulden des Mannes, welchem auch hinsichtlich der Immobilien das Recht der Veräußerung zusteht: Cropp[15]) leugnet, daß hieraus auf eine zwischen den Ehegatten bestehende Gütergemeinschaft geschlossen werden könne, weil aus dieser allein nie zu erklären sei, warum dem Manne die einseitige Belastung des Sammtgutes mit Schulden und die einseitige Veräußerung der Güter der Frau zustehe, während sie die gleichen Befugnisse nicht habe. Er leitet die Rechte des Mannes einzig und allein aus der ihm zustehenden ehelichen Vormundschaft ab, indem es nur darauf ankomme, Befugnisse des Mannes über das Vermögen der Frau zu erklären, nicht aber gegenseitige Befugnisse der Ehegatten. Diese Erklärung glaubt derselbe aus dem sächsischen Rechte, welches die Quelle des hamburgischen Rechtes sei, geben zu können, welches, obwol nach dessen Grundsätzen keine Gütergemeinschaft der Substanz nach unter den Ehegatten statthabe, dem Manne eine gleiche Befugniß beilege, wie sie ihm das hamburgische Recht gewähre. Das Recht des Mannes, nach dem spätern hamburgischen Rechte die Grundstücke der Frau zu veräußern, hält er nur für eine Erweiterung der vormundschaftlichen Rechte desselben. Er gelangt zu dem Resultate, daß die eheliche Gütergemeinschaft eine äußere sei, blos die Verwaltung umfasse, daß aber während der Ehe weder das Eigenthum der von den Ehegatten in die Ehe gebrachten oder ihnen während derselben angefallenen Güter, noch auch der eheliche Erwerb unter ihnen gemeinschaftlich werde; daß vielmehr das Eingebrachte besonderes Eigenthum des Ehegatten, der es eingebracht hat, verbleibe, die eheliche Errungenschaft dagegen allein dem Manne gehöre. Zu gleicher Zeit ist Donandt[16]) rücksichtlich des Güterrechts nach bremischem Rechte zu dem gleichen Resultate gelangt. Sarauw[17]) kommt hinsichtlich des lübischen Rechts zu dem Ergebnisse, daß er das Gesammtgut während der Ehe als alleiniges Eigenthum des Mannes ansieht, eine Ansicht, welcher sich auch Duncker[18]) anschließt. Letzterer sieht dies als dem ganzen Verhältnisse am angemessensten an, und beruft sich auf die französische Jurisprudenz, in welcher diese Ansicht längst die herrschende geworden sei. In dem französischen Gewohnheitsrechte nämlich hatte sich das eheliche Güterrecht ähnlich, wie in Teutschland, ausgebildet, und erscheint in den später aufgezeichneten Coutumes, sowie auch im Code civil art. 1401 als particulaire Gütergemeinschaft in der Weise, daß diese das eingebrachte bewegliche und das während der Ehe erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen ergreift. Die ältern französischen Juristen faßten dieses Verhältniß als eine Societät auf. Auch Dumoulin hat noch diese Ansicht, in welcher aber auch zugleich die Keime der später herrschend gewordenen enthalten sind. Er schreibt dem Manne ein dominium actuale, der Frau ein dominium habituale zu; ersteres soll die Verwaltungs- und Veräußerungsbefugniß des Mannes, letzteres den Anspruch der Frau auf die Hälfte des Vermögens nach Auflösung der Ehe erklären[19]). Das Verhältniß dieser beiden Arten des Eigenthums zu einander ist demnach ein ähnliches, wie das des dominium civile des Mannes zu dem dominium naturale der Frau an der Mitgift. Dagegen schreibt die neuere französische Jurisprudenz dem Manne ausschließlich das Eigenthum zu[20]). Die Frage, wie die französischen Juristen zu dieser Ansicht gekommen seien, ist dahin zu beantworten: Die Coutumes geben, mit dem ältern teutschen Rechte übereinstimmend, dem Manne die Vormundschaft über die Frau, und leiten daraus sein Verwaltungsrecht im All-

14) Runde a. a. O. §. 63. 15) Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Th. S. 427—578. (1830.)

16) Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts. 2. Th. (1830.) 17) Sarauw, Prüfung der bisherigen Ansichten von der ehelichen Gütergemeinschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in Falck, Neues staatsbürgerl. Magazin. 6. Bd. S. 122 fg. (1837.) 18) Duncker a. a. O. S. 218 fg. 19) *Dumoulin* ad consuet. Paris. §. 35. gl. 1. 20) *Pothier*, Traité de la communauté des biens entre conjoints. T. I. §. 1. 3.

gemeinen ab, ohne jedoch dadurch auch dessen Umfang und die Veräußerungsbefugniß erklären zu wollen, welche vielmehr als eine das Gebiet des Mundiums überschreitende Befugniß betrachtet wird, daher nach einzelnen Gewohnheitsrechten der Mann, ungeachtet der ihm zustehenden Vormundschaft nur die Mobilien veräußern darf. Die meisten Coutumes geben nun zwar die dem Manne zustehenden Rechte an, ohne deren Grundlage zu erwähnen; einzeln aber führen diese Rechte gradezu auf eine solche Grundlage zurück, nämlich auf das Eigenthum, nicht auf das Mundium. Hierher gehört das alte pariser Gewohnheitsrecht von 1510[21]), wo der Mann als Seigneur aller Mobilien und der errungenen Immobilien bezeichnet wird, eine Bezeichnung, welche nicht für einen unjuristischen, nur die ihm zustehende Dispositionsbefugniß andeutenden Ausdruck zu halten, sondern von dem ihm an jener Gütermasse ausschließlich zustehenden Eigenthume zu verstehen ist. Es geht dies daraus hervor, daß in denselben alten pariser Coutumes Art. 108 das von der Gemeinschaft ausgenommene Vermögen der Frau demjenigen entgegengesetzt wird, dessen Seigneur der Mann ist. Diesem Eigenthume des Mannes gegenüber ist das Recht der Frau nur ein eventuelles, welches erst mit Auflösung der Ehe wirksam wird. Einzelne französische Gewohnheitsrechte kennen aber auch die Form des ehelichen Güterrechts, in welchen während der Ehe ideale Theile unterschieden werden, das Verhältniß daher unter den Gesichtspunkt der Communion fällt. Duncker gibt nun zwar zu, daß in den teutschen statutarischen Rechten die Annahme, daß der Ehemann der alleinige Eigenthümer sei, zwar keine ausdrückliche Bestätigung finde; dies gelte aber auch ebenso von allen andern Ansichten, welche über das Verhältniß der Ehegatten zu dem gemeinschaftlichen Vermögen geltend gemacht worden seien. Ebenso wenig hält er aber die Statuten jener Ansicht für zuwider; denn wenn auch die teutschen Particularrechte von einem gemeinen Vermögen beider Ehegatten redeten, so sei doch dieser Ausdruck nicht von einem gleichen Rechte beider an der Gütermasse zu verstehen, welche den Gegenstand des ehelichen Vermögens ausmacht, sondern von der Vereinigung des beiderseitigen Vermögens zu einer gleichartigen Masse, in welcher ein besonderes Vermögen des Mannes und der Frau nicht mehr unterschieden werde. Die Ansicht, daß der Mann alleiniger Eigenthümer des gemeinschaftlichen Vermögens sei, hält Duncker für die Grundlage des in Lübeck seit dem 13. Jahrh. vorkommenden Gebrauches, daß die von der Ehefrau eingebrachten oder die ihr während der Ehe zufallenden Grundstücke, dem Manne als Mitgift gerichtlich aufgelassen und auf dessen alleinigen Namen in das Stadtbuch eingetragen wurden[22]), was später auch in Hamburg geschah[23]). Stellen wir nun die Ergebnisse der Untersuchungen zusammen, deren Zweck Auffindung des leitenden Princips für das teutsche Güterrecht der Ehegatten war, so lassen sich am einfachsten zwei Hauptansichten unterscheiden, welche wieder mehre Unterabtheilungen umfassen. Es stehen aber nicht nur jene Hauptansichten sich gradezu entgegen, sondern auch die Unterabtheilungen jeder einzelnen weichen so sehr von einander ab, daß die Vereinigung derselben unter einem gemeinsamen Gesichtspunkte nur als Folge der Terminologie, aber nicht einer innern Verwandtschaft erscheint. 1) Die eine Ansicht stützt das Güterrecht der Ehegatten a) auf die Gütergemeinschaft, deren Wesen aber sehr verschieden aufgefaßt wird, indem man bei den Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen ideale Theile zuschreibt (Princip der Communion), oder b) jedem Ehegatten ein Recht am ganzen Vermögen gibt (Princip des Gesammteigenthums), oder c) den einzelnen Ehegatten gar kein Recht an dem gemeinschaftlichen Vermögen einräumt, sondern die durch ihre Vereinigung gebildete juristische Person als das einzige Rechtssubject hinstellt (Princip der juristischen Person). 2) Die andere Ansicht erklärt das eheliche Güterrecht aus der Vormundschaft des Mannes und leugnet die Gütergemeinschaft, indem a) das Eigenthum der eingebrachten Immobilien dem Ehegatten, welcher sie eingebracht hat, verbleiben, die Errungenschaft aber dem Manne gehören soll, oder b) das von beiden Ehegatten eingebrachte und erworbene Vermögen ausschließliches Eigenthum des Mannes wird, während der Frau in Bezug darauf nur ein Erbrecht zusteht. Geht man nun zur Prüfung dieser Ansichten über, so ist zuvörderst zu bemerken, daß ungeachtet des Gegensatzes dieser Ansichten zu einander eine jede zu Resultaten führt, welche mit einzelnen, an das eheliche Güterrecht in den verschiedenen Statuten geknüpften Wirkungen übereinstimmen, daß man aber die Widersprüche übersah, in welche eine consequente Durchführung des angenommenen Princips mit andern Wirkungen des ehelichen Güterrechts verwickelte. Die Hauptwirkungen desselben, sowol während der Ehe, als nach ihrer Auflösung, sind in den zahlreichen einzelnen Statuten genau bestimmt; diese bestimmten gesetzlichen Vorschriften bleiben unverändert, möge man sich zu der einen oder andern Ansicht bekennen. Daher muß auch das eheliche Güterrecht im Ganzen unverändert bleiben, ungeachtet der verschiedenen Grundlage, worauf es nach jenen Ansichten beruhen soll. Die Statuten geben nur den Normen, welche sich durch Gewohnheitsrecht für das eheliche Güterverhältniß gebildet hatten, die gesetzliche Sanction; die wichtigsten Wirkungen waren dadurch bestimmt, und für das praktische Bedürfniß mochte daher die Frage, wer als Eigenthümer des Vermögens anzusehen sei, gleichgültig erscheinen. Dagegen konnte die Wissenschaft, welche sich des leitenden Princips bewußt werden muß, jene Frage nicht umgehen, und so bildeten sich die erwähnten Ansichten, welche mit Ausnahme des allein noch denkbaren, aber von Vorn herein als falsch sich ausweisenden Falles, daß die Frau Eigenthümerin des ganzen Vermögens sei, alle Möglichkeiten erschöpfen. Man

21) Chap. 10. Art. 107. 22) Pauli, Abhandl. aus dem lüb. Rechte. 1. Th. S. 76 fg. 2. Th. S. 9 fg. 23) Heise und Cropp a. a. O. 2. Th. S. 174.

muß aber darauf verzichten, die mannichfachen Wirkungen, welche an das eheliche Güterverhältniß unter dem Einflusse der verschiedenartigsten örtlichen Einwirkungen geknüpft sind, alle aus Einem Grundsatze zu erklären, da der Erfahrung nach die Rechtsverhältnisse sich nicht ausbilden, um einer logischen Regel zu genügen. Es muß aber auch darauf verzichtet werden, einen Grundsatz aufzufinden, aus welchem die hauptsächlichsten Wirkungen des ehelichen Güterrechts sich ableiten lassen. Denn bei der Mannichfaltigkeit der Formen, welche das eheliche Güterrecht in den Particularrechten und Statuten angenommen hat, wird sich unseres Erachtens nur nach den Wirkungen, welche die particularrechtlichen Quellen an das eheliche Güterverhältniß knüpfen, beurtheilen lassen, welche Idee den einzelnen Wirkungen zum Grunde liegt, und deshalb glauben wir, daß alle Versuche, die verschiedenen Modificationen unter Ein leitendes Princip zu bringen, von Vorn herein verfehlt sind. Zunächst muß bei Entscheidung der hier vorkommenden Fragen die Gesetzgebung und Praxis des einzelnen Ortes die nächste Entscheidungsquelle sein; es kann auch nicht die Nothwendigkeit für den Juristen verkannt werden, zur Theorie des gemeinen Rechts seine Zuflucht zu nehmen, wenn ihn die particulairen Entscheidungsquellen rathlos lassen; es ist aber in Abrede zu stellen, daß das gemeine Recht ein solches durchgreifendes Princip enthalte, nach welchem sich die so verschiedenen Modificationen des ehelichen Güterrechts beurtheilen lassen. Zuvörderst sind die Meisten darüber einverstanden, daß ein Gesammteigenthum, als dominium plurium in solidum aufgefaßt, als Grundlage des ehelichen Güterrechts nicht angesehen werden kann. Selbst Beseler[24]) hat die Idee des Gesammteigenthums hier aufgegeben, und sieht die Ehegatten in ihrer genossenschaftlichen Verbindung als Rechtssubject in der Gütergemeinschaft an. Ein solches Gesammteigenthum kennen die teutschen Statuten nicht, und die vielen von Scherer[25]) zum Beweise seiner darauf gehenden Ansicht aus zahlreichen Stadt- und Landrechten mitgetheilten Auszüge enthalten in mannichfach verschiedener Ausdrucksweise nur den Satz, daß das Vermögen der Ehegatten zu einer gemeinschaftlichen Masse vereinigt werde. Daraus folgt aber für das Gesammteigenthum Nichts. Einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Stellen können Nichts erweisen[26]). Auch die Ansicht, daß in der ehelichen Gütergemeinschaft das Ehepaar als juristische Person anzusehen sei, ist zur Erklärung derselben nicht geeignet. Zwischen der durch die beiden Ehegatten angeblich gebildeten juristischen Person und jeder andern juristischen Person besteht nämlich der wesentliche Unterschied, daß bei jener das ganze Rechtsverhältniß durch das Bestehen der Ehe bedingt ist, während doch in der Regel die juristische Person unabhängig von dem Leben der jeweiligen Mitglieder existirt, und die abgehenden Mitglieder durch die neu eintretenden ersetzt werden. Aus dieser Verschiedenheit folgt nothwendig, daß man bei der Anwendung der aus dem Begriffe der juristischen Person abzuleitenden Folgerungen auf das eheliche Güterrecht zu Absurditäten gelangt, z. B. zu dem Satze, daß bei der Unzulänglichkeit des gemeinsamen Vermögens keiner der Ehegatten für die Schulden des andern persönlich zu haften brauche, und zu dem weitern Satze, daß, da eine juristische Person keine Blutsverwandten haben könne, das gemeinsame Vermögen nach dem Tode beider Ehegatten als erbloses Gut dem Fiscus zufallen müsse, wenn jene nicht letztwillig darüber verfügt, oder Gesetz oder Gewohnheit andere Personen zu dem Nachlasse der juristischen Person gerufen hätten[27]). Insbesondere beruht die Ansicht von Hasse, daß die Individuen der Ehegatten für die gemachten Schulden nicht haften, auf einem Misverständnisse. Die von ihm im Auszuge mitgetheilten Stellen, welche diesen Satz enthalten sollen, sagen weiter Nichts, als daß vor der Theilung des Vermögens die Schulden bezahlt werden müssen, wodurch aber die Haftung desjenigen Ehegatten, welcher dieselben gemacht hat, nicht ausgeschlossen wird. Daher steht das beneficium abdicationis (Dachdingsanftragen), nach welchem die Ehefrau nach dem Tode des Mannes auf die Vortheile der ehelichen Gütergemeinschaft verzichten kann, um ihr später zu erwerbendes Vermögen zu retten, auch nur der Ehefrau und zwar unter der Voraussetzung zu, daß sie nicht für ihre Person die Schulden übernommen hat; der Ehemann haftet dagegen stets, wenn die Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst wird, und das vorhandene Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, für dieselben auch mit seinem später erworbenen Vermögen. Der Grund, aus welchem Pfeiffer[28]) jene von Hasse gezogenen Folgerungen nicht gelten lassen will, weil nämlich die juristische Person, welche das Subject der Gemeinschaft ausmacht, als eine dritte, beiden Ehegatten ganz fremde, nicht angesehen werden könne, zeigt grade, daß man bei der ehelichen Gütergemeinschaft eine juristische Person nicht unterstellen kann, weil es zum Wesen der juristischen Person gehört, daß die einzelnen Personen, welche das Substrat derselben ausmachen, die berechtigten Subjecte nicht sind[29]). Der Ansicht von Duncker, daß, so oft in den teutschen Statuten eine Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten angeordnet, oder von ihnen vertragsmäßig bestimmt ist, ohne daß ein gleiches oder gegenwärtiges Recht beider durch Bestimmung idealer Antheile anerkannt wird, der Ehemann als alleiniger Eigenthümer des Gesammtguts anzusehen sei, und sein Eigenthumsrecht sich in der Befugniß zeige, das gemeinschaftliche Vermögen mit Schulden zu belasten, steht Folgendes entgegen. Zuvörderst kann der Beweis dafür aus einzelnen Statuten nicht geführt werden. Man kann zugeben, daß die von ihm angeführten Bestimmungen des lübi-

24) Beseler, Syst. des gem. deutschen Privatrechts. 2. Bd. S. 429 fg. 25) Scherer a. a. O. 1. Th. §. 47 fg. 26) Siehe einzelne Beispiele bei Duncker a. a. O. S. 212.

27) Runde, Ehel. deutsches Güterrecht §. 66. Duncker a. a. O. S. 215. 28) Pfeiffer, Prakt. Ausführungen. 1. Th. S. 93. 29) Runde a. a. O. §. 66.

schen und hamburgischen Rechts sich allenfalls aus dem Gesichtspunkte eines dem Ehemanne über das Gesammtgut zustehenden alleinigen Eigenthums erklären lassen, obwol auch eine andere Erklärungsweise möglich und auch versucht worden ist. Was aus den französischen Coutumes dafür beigebracht worden ist, muß für unerheblich geachtet werden, so wenig man die Verwandtschaft dieser mit dem teutschen Rechte in Abrede stellen kann und will. Das Alleineigenthum des Mannes an dem Gesammtgute widerspricht der selbst von Duncker mit Recht vertheidigten Ansicht, daß bei einer Gemeinschaft auch nach teutschem Rechte im Zweifel ideale Antheile der Gemeinschaftstheilhaber anzunehmen seien, und es ist nicht abzusehen, warum, wenn nicht die Statuten ausdrücklich dem Manne allein das Eigenthum zusprechen, hier eine Abweichung angenommen werden soll. Abgesehen davon, daß schon nach den Grundsätzen des teutschen Rechts die Präsumtion für ein Miteigenthum zu idealen Antheilen spricht, kommt nun auch noch das recipirte römische Recht hinzu, welches als gemeines recipirtes Recht auch bei Beurtheilung der in den Statuten geordneten Gemeinschaft um so mehr zum Grunde gelegt werden muß, je mehr es mit den Grundsätzen des teutschen Rechts von dem gemeinschaftlichen Eigenthume übereinstimmt. Es ist dies namentlich bei den Statuten und Particularrechten, deren Abfassung nach der Reception des römischen Rechts fällt, zu berücksichtigen. Für das ältere Recht wird fast allgemein die Vormundschaft des Ehemannes, bezüglich mit und ohne Gewere als Grundlage des ehelichen Güterrechts anerkannt. Duncker[30]) bezweifelt, daß diese Grundlage für das heutige Recht noch festgehalten werden könne, da dasselbe die eheliche Vormundschaft als ein gemeinrechtliches Institut nicht mehr kenne. Er glaubt, daß die Behauptung von Eichhorn[31]), die gesetzliche Vormundschaft des Mannes komme nicht nur allenthalben da vor, wo auch unverheirathete Frauenspersonen der Vormundschaft unterworfen seien, sondern selbst ohne diese als Wirkung der besondern ehelichen Güterverhältnisse, kehre das ganze Verhältniß gradezu um, indem im ältern Rechte das Güterverhältniß als eine Wirkung der ehelichen Vormundschaft erscheine. Wir müssen jedoch Eichhorn beipflichten, aber nicht in der Art, daß wir die eheliche Vormundschaft als eine Wirkung der besondern ehelichen Güterverhältnisse ansehen, sondern vielmehr als Ursache derselben und daher deren Fortbestehen überall annehmen, wo dem Ehemanne vermöge der Particularrechte oder Statuten eine mehr oder weniger beschränkte Dispositionsbefugniß über das eheweibliche Vermögen zusteht. Die Rechte des Mannes an dem Gesammtgute, welche aus der ehelichen Vormundschaft, bezüglich mit und ohne Gewere fließen, sind je nach dem Bedürfnisse an den einzelnen Orten durch Gewohnheitsrecht, welches häufig durch Statuten fixirt wurde, erweitert worden, und namentlich hat in Handelsstädten das Bedürfniß des Credits für Handel und Gewerbe zu einer solchen Erweiterung der Dispositionsbefugnisse des Ehemannes geführt, daß derselbe während der Ehe als unbeschränkter Eigenthümer erscheint. Wenn Duncker[32]) es für widersprechend erachtet, das dem Ehemanne in den spätern Statuten beigelegte unbeschränkte Dispositionsrecht für eine Erweiterung seiner Mundialrechte auszugeben, während zu der Zeit, wo das Mundium noch eine reale Bedeutung hatte, ein solches Recht darin nicht enthalten war, so ist dagegen zu erinnern, daß die Statuten regelmäßig nur das schon längst bestehende Gewohnheitsrecht fixirt haben, und jene Befugniß sich viel eher aus einer Erweiterung der Mundialrechte erklären läßt, als aus dem Gesichtspunkte eines dem Manne an dem Gesammtgute zustehenden alleinigen Eigenthums, ein Gesichtspunkt, welcher dem ältern teutschen Rechte, und namentlich den Rechtsbüchern des Mittelalters ganz fremd ist.

VII. Die Markgenossenschaft[33]). Die Frage, wem an der Mark oder Allmende das Eigenthum zustehe, haben die Juristen sehr verschieden beantwortet, je nachdem das Recht der Gesammtheit oder das der einzelnen Markgenossen als das überwiegende betrachtet wurde. Die herrschende Ansicht im 18. Jahrh. ging dahin, daß sich die Mark im Miteigenthume der einzelnen Markgenossen befinde[34]). Später schrieb man denselben ein Gesammteigenthum im ältern Sinne zu, oder hielt die Markgenossenschaft als juristische Person, oder den Holzgrafen (Obermärker) für den Eigenthümer, diesen deshalb, weil die Markgenossen, wenigstens in den westfälischen Marken, ursprünglich dessen Leibeigene gewesen seien[35]). Weil aber keine dieser Ansichten der rechtlichen Natur des Verhältnisses zu entsprechen schien, so nehmen andere Juristen ein Gesammteigenthum im neuern Sinne an[36]), welches sie jedoch verschieden auffassen. Renaud faßt die sogenannten Realgemeinderechte als Rechte an einer fremden Sache auf, als Rechte der Genossen an dem Eigenthume der Genossenschaft; ferner als genossenschaftliche Rechte, indem nur der Genosse Theil an der Benutzung des genossenschaftlichen Eigenthums habe, endlich als Privatrechte. — Soweit unsere urkundlichen Nachrichten zurückreichen, werden in den Verbriefungen über die Veräußerung von Hofstätten als Pertinenzen derselben regelmäßig auch Waldungen, Weiden, Wüsteneien und Gewässer aufgeführt, was nicht so zu verstehen ist, als habe jede einzelne Hofstätte diese Pertinenzen abgesondert und für sich allein gehabt, sondern sich nur auf die mit der Hofstätte verbundene Befugniß, Wald und Weide in der gemeinen Mark zu be-

30) Duncker a. a. O. S. 217. 31) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 325.

32) Duncker a. a. O. S. 218. 33) Vergl. Duncker a. a. O. S. 152—195. v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften. (Heidelb. 1829.) Renaud, Die Gemeindenutzungen in der Zeitschrift für deutsches Recht S. 1—100. 34) s. die von Duncker a. a. O. S. 153. Not. 2 angeführten Schriftsteller. 35) s. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 154. Not. 1—3. 36) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 168. Löw a. a. O. S. 4. 46. 47. Stieglitz, Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd §. 5. 6. 20. Phillips, Deutsch. Privatr. 2. Th. §. 86. Bluntschli, Züricher Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Th. S. 78 fg. Beseler, Deutsch. Privatr. 2. Bd. §. 83. 84.

nutzen, bezieht. Ursprünglich hatte wol jede Hofstätte diese Berechtigung; dieselbe konnte aber ohne Gefährdung der bisherigen Benutzung nicht auch jeder neuen Niederlassung zu Theil werden. Man hinderte zwar nicht die neuen Ansiedlungen, gewährte aber nicht gleichmäßig den neuen Ansiedlern die Benutzung der gemeinen Mark, und so kam es dahin, daß später nicht alle Höfe die volle Berechtigung in der Mark hatten. In den Urkunden geschieht der Berechtigung der Höfe in der gemeinen Mark fortwährend als eines besondern Rechtes Erwähnung. Die Theilnahme an der Benutzung der Mark war durch den Besitz einer Hofstätte bedingt. Der Umfang dieser Berechtigung wurde in den Markordnungen genau bestimmt, und die Benutzung der Mark in eine bestimmte Anzahl einzelner Berechtigungen zerlegt, nach Anzahl und Verhältniß der Größe der einzelnen Hofstätten, welche das Nutzungsrecht bisher ausgeübt hatten. Ein solcher Antheil hieß Wahre, Wehre, Echtwort, Achtwort, Mark, Holzmark, Schar, Gewalt, Geweld[37]). In Folge der Theilung der ältern Höfe, deren jeder seine Wahre hatte, erfolgte auch eine Theilung der Wahre, daher nicht selten Bruchtheile jener Einheit vorkommen; ebenso konnten umgekehrt größere Höfe mehre Wahren haben. Das Eigenthum an der Mark konnte 1) Einem Herrn zustehen, und es ist dies bei großen Feldmarken in Teutschland vielleicht von jeher, später ganz ausgemacht der Fall gewesen. Die von dem Herrn an den dazu gehörigen einzelnen Höfen Anderen zugestandenen Nutzungsrechte bezogen sich auch auf die unvertheilten Wälder und Weideplätze. Die früher ganz von der Gnade des Herrn abhängige Benutzung der Mark galt, nachdem die Hofgüter erblich geworden waren, als ein zu den Hofstätten gehöriges Recht, wofür noch die Entrichtung einer besondern Abgabe an den Herrn gewöhnlich war. Das Eigenthum des Gutsherrn an der Mark stand einer Vereinigung der Hofbesitzer zu einer Markgenossenschaft, welche die Benutzung der Mark autonomisch regulirte, nicht entgegen. Selbstverständlich war aber der Einfluß des Grundherrn, welcher gewöhnlich auch der Obermärker war, hier besonders vorherrschend, sodaß die Markgenossenschaft nicht so selbständig wurde, wie da, wo sie aus einer Vereinigung freier Grundbesitzer bestand. 2) Nachdem dieser Fall ausgeschieden wird, bezieht sich die Frage, wer Eigenthümer der Mark sei, ob die einzelnen Markgenossen oder ihre Genossenschaft, als juristische Person, auf die aus freien Hofbesitzern zusammengesetzten Markgenossenschaften. Entschieden herrscht das Recht der einzelnen Märker hierbei vor. Nach dem Ursprunge der Markgenossenschaft kann dieselbe nicht als juristische Person, sondern nur als Genossenschaft angesehen werden, in welcher das Recht des Einzelnen als das vorherrschende gilt, welches in seiner Ausübung nur in soweit beschränkt ist, als dies durch die Rücksicht auf die übrigen Mitberechtigten nöthig wird. Der Einzelne ist freilich nicht die Theilung der Mark zu verlangen berechtigt; dagegen kann er sein Recht durch Veräußerung seines Antheils realisiren. Die Eigenschaft einer Pertinenz der Hofstätte, welche der Berechtigung in der Mark beigelegt wurde, bedeutet nur soviel, daß der Besitz einer Hofstätte die Voraussetzung jener Berechtigung war, ohne daß damit über die Natur derselben etwas entschieden ist. Namentlich sind die berechtigten Hofstätten der Mark gegenüber nicht in dem Verhältnisse des herrschenden Grundstückes zum dienenden zu denken; es kann dies schon deshalb nicht der Fall sein, weil die bei Realservituten im Interesse des herrschenden Grundstückes stattfindende Beschränkung des dienenden Grundstückes bei den Gemeindenutzungen nicht immer zutrifft[38]). Vielmehr galt der Antheil an der Mark als ein selbständiges Recht, welches auch ohne die Hofstätte, welche ursprünglich die Berechtigung dazu gegeben hatte, veräußert werden konnte[39]). Die Berechtigung in der Mark war also ein selbständiger Gegenstand des Verkehrs; sie konnte für sich allein veräußert und bei Veräußerung des berechtigten Hofes ausgenommen werden. Ursprünglich scheint die Veräußerung an die Zustimmung aller Markgenossen gebunden gewesen zu sein, was darin seine Erklärung findet, daß, wie bei der Ganerbschaft, es denselben nicht gleichgültig sein konnte, einen jeden neuen Erwerber der Wahre zum Mitgliede ihrer Genossenschaft annehmen zu müssen. Auch war anfänglich nicht Erwerb der Wahre als eines der Person zustehenden Rechtes zulässig, sondern sie mußte auf ein anderes Grundstück übertragen werden, worin man die Ansicht des älteren Rechts festhielt, daß die volle Berechtigung in der Mark durch den Besitz einer Hofstätte bedingt sei. In mehren Gegenständen sind diese Beschränkungen später weggefallen[40]). 3) Dieses Verhältniß blieb aber nicht überall auf gleiche Weise bestehen. Häufig haben die Obermärker, hinsichtlich welcher man darüber einverstanden ist, daß sie als solche nicht Eigenthümer der Mark, sondern nur Schutzherren derselben waren, versucht, ihre Schutzrechte zu einem Eigenthume an der Mark auszudehnen, und oft genug mag es ihnen, wenn sie Hoheitsrechte in der Mark auszuüben hatten, gelungen sein, in Folge der darauf begründeten Ansprüche auch das Eigenthum der Mark durch Urtheil und Recht zu erwerben. Besondere Gefahr erwuchs dem bisherigen Nutzungsrechte der Markgenossen, welches schon früh durch das Einforsten der Waldungen beschränkt wurde, aus dem sich immer mehr ausbildenden Forstregal, welches häufig zu einem Eigenthume des Landesherrn an Grund und Boden des Waldes ausgedehnt wurde, sodaß sich die Nutzungsrechte davon nur als Servituten erhalten konnten. 4) Die Eigenthümer der in der Mark berechtigten Niederlassungen bildeten im Laufe der Zeit eine neue Vereinigung, eine Gemeinde. Das Verhältniß der einzelnen Markgenossen zur Mark änderte sich dadurch nicht, daß mehre dieser neuen, ihre besondern Zwecke verfolgen-

37) s. Duncker a. a. O. S. 158 fg.

38) Renaud a. a. O. S. 96. 39) s. Duncker a. a. O. S. 167 fg. Renaud a. a. O. S. 47 fg. 40) Vgl. Duncker a. a. O. S. 179 fg.

den Vereinigung angehörten. So konnten mehre Dorfgemeinden an einer Mark berechtigt sein. Oft wurden die großen Marken auch getheilt, sodaß jedes Dorf seine eigene Mark erhielt. Die meistens geringen Ausgaben, welche das Beste der sich bildenden Gemeinde erfoderte, wurden aus den Einkünften der Mark bestritten, vielleicht zunächst aus den für Markfrevel eingehenden Geldbußen, welche sonst unter die einzelnen Markgenossen vertheilt wurden. Die Gemeinde und die in der Mark berechtigten Hausväter waren ursprünglich identisch, weil nur diese die stimmberechtigten Gemeindebürger bildeten, und es wurden daher die Nutzungsrechte der Markgenossen durch die Bedürfnisse der Gemeinde nicht beeinträchtigt. Allein die Interessen beider kamen an einigen Orten früher, an andern später in Collision, theils durch die Zunahme der Ausgaben für Gemeindezwecke, theils durch die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinde, außer den dieselbe bisher bildenden Hausvätern, welche ein Aufnahmegeld entrichteten, welches, wie die etwa zu entrichtenden Abgaben, zu öffentlichen Zwecken verwendet wurde. So entstand ein neues Vermögen der Corporation, woran die Einzelnen keinen Theil hatten, der Allmende gegenüber, welche vorzugsweise bisher von den Hausvätern benutzt worden war. Der Gegensatz zwischen diesen beiden Vermögensmassen war besonders dann ersichtlich, wenn den neu aufgenommenen Mitgliedern, obgleich sie als Eigenthümer eines neu erbauten Hauses in der Gemeinde Stimmrecht hatten, doch kein Antheil an der Benutzung der Allmende zugestanden wurde. Solchenfalls waren Sachen zu unterscheiden, welche blos die Allmende, und Sachen, welche die ganze Gemeinde betrafen; über jene hatten die Eigenthümer der von Altersher vollberechtigten Hofstätten zu entscheiden, über diese alle stimmberechtigten Gemeindeglieder. Je nachdem nun in einer so zusammengesetzten Gemeinde das politische oder das privatrechtliche Element überwiegend wurde, gestaltete sich auch das Verhältniß der Allmende auf verschiedene Weise. Der corporativen Einheit der Stadtgemeinde gegenüber trat das Privatinteresse der einzelnen Hausväter immer mehr in den Hintergrund, weil die Unterhaltung der zum allgemeinen Besten nothwendigen Anstalten immer zunehmende Ausgaben verlangte, und auch die besonders für den Landbau wichtige Benutzung der Allmende für die mehr auf städtische Nahrung hingewiesenen Bürger nicht dieselbe Bedeutung behielt, wie für die Dorfgemeinde. Daher sind die vor der Bildung der Stadtgemeinde allein berechtigten Hausväter in ihrem ausschließlichen Rechte an der Allmende nicht verblieben, sondern darin immer mehr zum Vortheile der Gemeinde beschränkt worden, auf welche im Laufe der Zeit das Eigenthum an der Allmende überging. Hiervon war die Folge, daß der Ertrag der Allmende zunächst zum Besten der Corporation verwendet wurde, und daß sofern die einzelnen Bürger ein Nutzungsrecht daran erhielten, auch den neu aufgenommenen Mitgliedern ein solches zu Theil wurde. In den Dorfgemeinden gestaltete sich das Verhältniß der Nutzungsberechtigten zur Allmende anders. Die Dorfgemeinden erhielten wegen ihrer regelmäßigen Beziehung zu einem Grundherrn, Leibherrn oder Schutzherrn nicht die Selbständigkeit der Stadtgemeinden, welche sich häufig von solchen Verhältnissen befreiten, daher fand in den Dorfgemeinden, in welchen der Corporationsgeist viel später zum Bewußtsein kam, das Recht der einzelnen Hausväter in dem öffentlichen Interesse keinen Gegner. Es behielt demnach die Allmende auch wegen ihrer Wichtigkeit für Ackerbau und Viehzucht ihre frühere privatrechtliche Bedeutung. Auch hier ist das ursprüngliche Verhältniß im Verlaufe der Zeit bisweilen dahin verändert worden, daß die Corporation öfters das Eigenthum an der Allmende erlangt hat, an welcher dann auch die Eigenthümer neu erbauter Häuser ein Nutzungsrecht erhielten. Häufig haben aber auch die bisher allein berechtigten Hausväter die Collision ihres Privatinteresses mit den Anfoderungen der politischen Gemeinde dadurch vermieden, daß sie die Anlegung neuer Hofstätten nicht weiter bewilligt haben. Noch häufiger wurde zwar die Anlegung neuer Hofstätten zugelassen, aber den Neubauern kein Antheil an der Benutzung der Allmende eingeräumt, sodaß dann neben der politischen Gemeinde, in welcher die neu Aufgenommenen Stimmrecht haben können, eine besondere engere Genossenschaft der an der Allmende allein Berechtigten bestehen blieb. Die Mitberechtigung an der Allmende kann dann nur durch Aufnahme in diese Genossenschaft erlangt werden, wofür häufig noch ein besonderes Einzugsgeld entrichtet wird. Die große Mannichfaltigkeit, in welcher das ursprüngliche, einfache Verhältniß der Nutzungsberechtigten zur Allmende im Laufe der Zeit sich ausgebildet hat, läßt die Aufstellung einer allgemeinen, alle diese verschiedenen Formen beherrschenden Regel als unstatthaft erscheinen. Die Ansicht eines den einzelnen Gemeindegliedern zustehenden Gesammteigenthums oder Miteigenthums, wenn sie auch gleich noch in neuerer Zeit Vertheidiger gefunden hat, ist nicht haltbar. Die Meisten helfen sich mit dem Begriffe der Genossenschaften, indem sie die Nutzungsberechtigten zusammen als eine Genossenschaft, der das Eigenthum an der Allmende zustehe, die einzelnen Genossen als zu deren Nutzung Berechtigte betrachten, wobei aber wieder darüber gestritten wird, ob einer solchen Genossenschaft der Charakter einer juristischen Person beizulegen sei, oder nicht, eine Streitfrage, die hier nicht weiter erörtert werden kann. Unserm Erachten nach muß die Allmende im Zweifel als Eigenthum der Gemeinde angesehen werden, womit jedoch ausschließliche Nutzungsrechte einzelner Gemeindeglieder oder ganzer Classen derselben wol verträglich sind. Diese Nutzungsrechte selbst stellen sich als Rechte an einer fremden Sache dar; noch schärfer läßt sich deren Natur mit Gerber [41]) dahin charakterisiren, daß man sie als partielle Veräußerungen des Gemeindeguts an Gemeindeglieder in dem Sinne, wie in jeder Einräumung eines Rechts an einer fremden Sache eine theilweise Veräußerung des Eigenthums liegt, betrachtet. Ein Eigenthum der zur alleinigen Nutzung Berechtigten

41) Gerber, Deutsches Privatrecht §. 51. Not. 4.

steht mit ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder im Widerspruche. So lange die Gemeinde und die Genossenschaft der zur Nutzung der Allmende Berechtigten Eins war, war unbestritten die Allmende Eigenthum der Gemeinde. Als die Gemeinde durch Aufnahme neuer Mitglieder erweitert, dieser aber die Theilnahme an der Benutzung der Allmende versagt wurde, blieb die Allmende Eigenthum der juristischen Person der Gemeinde, und wenngleich die Vollberechtigten, weil sie gewöhnlich auch zugleich allein das Stimmrecht in der Gemeinde hatten, darüber verfügten, so geschah dies doch durch Gemeindebeschlüsse von ihnen in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder, nicht als Eigenthümer der Allmende. Als die neu aufgenommenen Mitglieder der Gemeinde auch Stimmrecht in derselben erhielten, nicht aber auch zugleich die Mitbenutzung der Allmende, so konnten selbstverständlich nicht solche Gemeindebeschlüsse verbindlich sein, durch welche das bisherige ausschließliche Benutzungsrecht der Altgemeinde an der Allmende beeinträchtigt werden würde. Die bisher allein Berechtigten waren zu einer hinsichtlich der Benützung des Gemeindeguts besonders bevorrechteten Classe der Gemeindeglieder geworden, eine Berechtigung, welche sich aber immer auf ihre Eigenschaft als Gemeindeglieder stützte und jede Berufung auf Eigenthum von ihrer Seite ausschloß, sobald nicht dessen wirkliche Uebertragung durch einen privatrechtlichen Titel von Seiten der Gemeinde auf sie behauptet und nachgewiesen wurde. Als ein solcher privatrechtlicher Titel, der zur Begründung des Eigenthums genügte, kann aber die Verjährung nicht angesehen werden. Denn langjährige Verfügung über die Allmende von Seiten der Vollberechtigten, so lange sie allein die Stimmberechtigten in der Gemeinde waren, geschah durch Gemeindebeschlüsse in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder, konnte also kein Privateigenthum an der Allmende begründen; und ebenso beruhte die langjährige ausschließliche Benutzung derselben auf ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder. Nichtsdestoweniger reicht man mit der Präsumtion für das Eigenthum der Corporation nicht aus. Es kann vielmehr die Stellung der Gemeinde und der einzelnen Nutzungsberechtigten zur Allmende auch eine andere sein; wenn aber letztere Eigenthum daran behaupten, so müssen sie es gehörig durch einen privatrechtlichen Titel begründen und erweisen.

(*C. W. E. Heimbach.*)

Gesammtgut, s. Gesammteigenthum und Güterrecht der Ehegatten.

GESAMMTHERRSCHAFT kann sowol das Gebiet heißen, welches mehren Theilhabern zu idealen Antheilen zusteht, als auch die Herrschaft, die Regierung, welche von mehren Theilhabern eines gemeinschaftlichen, noch nicht reell getheilten Gebietes ausgeübt wird. Nach reeller Theilung eines solchen gemeinschaftlichen Gebietes hört die Gemeinschaft auf, und es tritt die besondere ausschließende Herrschaft eines jeden frühern Theilhabers in dem ihm angefallenen realen Antheile ein.

(*C. W. E. Heimbach.*)

GESAMMTRATH ist ein den Titel Rath führender Beamter, welcher in gemeinsamen Pflichten und Diensten mehrer Souveraine steht. Gewöhnlich kommen solche Beamte vor, wenn mehre Souveraine ein ihnen angefallenes Gebiet noch ungetheilt besitzen; es ist aber auch möglich, daß solche zur Besorgung und Verwaltung von Angelegenheiten, welche mehren Staaten und Souverainen gemeinsam sind, ohne Rücksicht auf einen noch gemeinschaftlichen Länderbesitz angestellt werden.

(*C. W. E. Heimbach.*)

GESAMMTREGIERUNG kann sowol die Verwaltung und Regierung heißen, welche von mehren Theilhabern eines ihnen angefallenen gemeinschaftlichen, noch nicht reell getheilten Ländergebietes ausgeübt wird, als die gemeinschaftliche Behörde, welche mit der Ausübung der Regierungsgewalt im Namen der mehren Theilhaber beauftragt ist. (*C. W. E. Heimbach.*)

Gesammtstimme s. v. a. Curiatstimme, s. Votum.

GESANDTE, GESANDTSCHAFTSRECHT[1]). Ein Gesandter (legatus, ministre public, envoyé, agent diplomatique) ist der Staatsbeamte, welcher zu Verhandlungen mit andern Staaten von seiner Regierung bevollmächtigt wird. Er vereinigt in sich die Eigenschaft eines Staatsbeamten und eines Bevollmächtigten. Die Wahrnehmung und Besorgung der auswärtigen Interessen der Einzelstaaten kann ihrer Natur nach blos von den Souverainen und den ihnen oder auch den Nationen selbst verfassungsmäßig verantwortlichen Werkzeugen ihres Willens ausgehen. Alles hierauf Bezügliche oder was damit wesentlich beschäftigt ist, wird in der neuern europäischen Sprache durch „diplomatisch" bezeichnet, wodurch theils auf die urkundlichen Grundlagen der Staatsinteressen, theils auf die zu ihrer Sicherstellung dienende und unentbehrliche Form der Beurkundung der Verhandlungen und Resultate hingewiesen wird. Schon bei den alten Völkern gab es diplomatische Verbindungen, aber nur vorübergehende, indem sie über die grade fraglichen Interessen mit einander durch abgesandte Staatsmänner und Redekundige (πρέσβεις, legati, oratores) verhandelten. Bleibende Gesandte unter dem Namen apocrisiarii, responsales, hatten zuerst die Päpste am oströmischen Kaiserhofe und in den fränkischen Reichen[2]). Seit dem 15. Jahrh. kam aber auch an andern Höfen zu gleicher Zeit mit der neuern Geheimpolitik und den stehenden Heeren das System der stehenden Gesandtschaften auf, theils um sich gegenseitig zu beaufsichtigen, theils um ein gutes Vernehmen dauernd zu erhalten, theils um besondere internationale Interessen sofort zu befördern. Dadurch sind an den Höfen diplomatische Corps entstanden; eine völlige Aufhebung oder

1) Außer den Systemen des europäischen Völkerrechts, unter welchen besonders Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart (Berlin 1844.) und Klüber, Das Europäische Völkerrecht. 2. Ausg. von Morstadt (Schaffhausen 1851.) einen ehrenvollen Rang einnehmen, ist als besonderes diesen Gegenstand angehendes Werk Miruß, Das Europäische Gesandtschaftsrecht der Gegenwart. Abth. 1. 2. (Leipzig 1847.) zu erwähnen. 2) s. Justinian's Nov. 123. c. 25.

Zurückweisung einer solchen Verbindung mit den übrigen europäischen Staaten würde ein freiwilliger Ausschluß vom europäischen Staatensysteme sein.

Gesandtschaftsrecht. Das Recht zu diplomatischen Sendungen (Gesandtschaftsrecht) zerfällt in das Recht, Abgeordnete in Staatsangelegenheiten oder Gesandte abzuschicken (sogenanntes actives Gesandtschaftsrecht) und das Recht, Gesandte anzunehmen (sogenanntes passives Gesandtschaftsrecht). Das active Gesandtschaftsrecht steht jedem unabhängigen Staate zu, mithin auch solchen Staaten, welche mit anderen zu einem Staatensysteme vereinigt sind, sofern nicht etwa der Bundesvertrag Ausnahmen oder Einschränkungen macht. Zu den Staaten der letztern Art gehören die teutschen Bundesstaaten, die Schweiz und sonst unter den einzelnen Provinzen der vereinigten Niederlande auch Holland und Seeland, nicht aber die einzelnen zu den nordamerikanischen vereinigten Staaten gehörigen Staaten, welchen die zweite Bundesacte dieses Recht versagt. Das Recht zur Absendung von Gesandten ist ein Majestätsrecht. Daher kann es niemals von einem Unterthan, auch wenn er mit noch so vielen Privilegien versehen wäre, ausgeübt werden. Der Souverain kann zwar dieses Recht auch delegiren; es kommt dies aber selten vor; wo indessen solche Fälle eintreten, können den Gesandten, welche von den vom Souverain vermöge dieser Delegation autorisirten Personen abgesendet werden, die Vorrechte wirklicher Gesandten nicht versagt werden. Das active Gesandtschaftsrecht steht ferner zu einem Lehnssouverain, einem unter dem Schutze einer fremden Macht stehenden Souverain, und halbsouverainen Staaten, soweit letzteren nicht durch Verträge u. s. w. das Recht des Krieges und Friedens, sowie der Bündnisse entzogen ist. Es gehörten hierher früher die Stände des teutschen Reiches, so lange die Reichsverfassung bestand, und die sonstigen Herzoge von Kurland; jetzt sind dahin die einzelnen Schweizercantone zu rechnen, in sofern nicht ihre Verhältnisse von der Centralgewalt der Eidgenossenschaft abhängen. Ein Souverain, welcher freiwillig der Regierung entsagt hat, hat das active Gesandtschaftsrecht nicht mehr, weil dasselbe von der Souverainität nicht zu trennen ist; doch kommen Beispiele vor, daß auch ein solcher dieses Recht mit Anerkennung anderer Staaten ausgeübt hat, wie z. B. Karl V. und Christine von Schweden. Ein wider seinen Willen des Thrones verlustig gewordener Souverain kann das Recht so lange ausüben, als seine Wiederherstellung noch für möglich gehalten werden kann, und soweit es das Verhältniß zu dem Usurpator gestattet. Auch dem usurpatorischen Souverain muß dieses Recht in sofern zugestanden werden, als man mit ihm Verbindungen eingehen will, oder solche nicht vermeiden kann. Während einer Erledigung des Thrones üben die verfassungsmäßig zur interimistischen Regierung Berufenen auch das active Gesandtschaftsrecht aus. Eine Pflicht zur Absendung von Gesandten liegt keinem Staate ob, wovon indessen durch besondere Verträge Ausnahmen gemacht werden können. Herkömmlich wird dem fremden Staate zuvor die Absendung eines Gesandten oder die Ernennung eines anderen anstatt des bisher beglaubigten eröffnet, zugleich mit Namhaftmachung der Person des ernannten Gesandten. Das passive Gesandtschaftsrecht steht ebenfalls nur denjenigen zu, welche das active haben. Den abhängigen Staaten, welchen actives Gesandtschaftsrecht zusteht, wird jedoch deshalb noch nicht das passive eingeräumt. Eine Pflicht eines Staates zur Annahme der ihm zugesendeten diplomatischen Agenten ist an und für sich ebenso wenig begründet, als die Pflicht, Gesandte abzusenden. Verträge können auch hier Ausnahmen begründen. Die Annahme eines Gesandten enthält zugleich die Anerkennung seines Souverains. Ob ein Staat die an ihn abgeschickten Gesandten annehmen wolle, ist eine bloße Interessenfrage; er darf, außer wo bindende Verträge vorhanden sind, die Annahme auch von gewissen Bedingungen oder Beschränkungen abhängig machen. Die Regel ist aber, daß jeder Staat fremde Gesandten annimmt, wenn nicht sein Verhältniß zu dem sie absendenden Staate gespannt oder feindlich ist. Die Ertheilung der ersten Audienz gilt als feierliche Bestätigung der Annahme des Gesandten. Aus besondern höchst verschiedenen Beweggründen kann die Annahme eines Gesandten auch verweigert werden; namentlich geschieht es zur Vermeidung eines unbequemen Ceremoniels, oder zur Vermeidung einer unangenehmen Persönlichkeit, oder es wird die Abschickung eines Gesandten von einem fremden Staate bis zur Hebung der zwischen ihm und andern Staaten entstandenen Collisionen verbeten, oder es verbittet sich der fremde Souverain wol auch die Bevollmächtigung seiner eigenen Unterthanen. Die Verweigerung der Annahme kann dem absendenden Staate oder dem Gesandten selbst auf verschiedene Weise eröffnet werden; dem letzteren, wenn er bereits am Orte seiner Bestimmung angelangt ist, durch Nichtannahme seines Beglaubigungsschreibens oder sonst auf geeignete Weise, vor der Ankunft an diesem Orte durch Benachrichtigung davon, daß man ihn nicht annehmen werde, in manchen Fällen sogar durch Versagung des Ueberschreitens der Grenze. Auch eine Verpflichtung eines fremden Staates, einem Gesandten den Aufenthalt oder die Durchreise zu gestatten, wird völkerrechtlich nicht anerkannt, was ganz consequent damit ist, daß eine Pflicht zur Annahme des Gesandten nicht besteht. Die Bewilligung der Durchreise eines Gesandten kann an besondere Bedingungen geknüpft werden; mindestens kann der Gesandte dann persönliche Sicherheit verlangen.

Verschiedenheit der Gesandten. I. Nach dem Umfange des ihm übertragenen Geschäftskreises oder der für die ihm übertragenen Geschäfte ertheilten Vollmacht kann der Gesandte entweder eingeschränkt oder uneingeschränkt sein. Im letztern Falle heißt er Plenipotentiair (plena potestate munitus); der Titel *Plenipotentiarius* wurde in diesem Sinne früher bisweilen ausdrücklich ertheilt, während in neuern Zeiten herkömmlich die Gesandten der zweiten Classe (s. nachher) den Titel: *Ministre plénipotentiaire,* bevollmächtigter Minister, ohne Rücksicht auf den Umfang

ihrer Vollmacht erhalten. II. Nach der Dauer ihrer Sendung werden unterschieden ordentliche Gesandte (Ambassadeur ordinaire, Envoyé ordinaire), welche mit Vorbehalt des Widerrufs ihren gesandtschaftlichen Charakter auf unbestimmte Zeit erhalten haben, und außerordentliche Gesandte (Ambassadeur extraordinaire, Envoyé extraordinaire), deren gesandtschaftliche Eigenschaft auf eine mehr oder weniger im Voraus bestimmte Dauer beschränkt ist. Vor der Einführung der ständigen Gesandtschaften gab es nur Gesandte der letzteren Art. Nach der jetzigen Praxis führen jedoch häufig die dauernd bei einem fremden Souverain beglaubigten Gesandten den Titel: Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister. III. Nach der Natur der Geschäfte, zu welchen die Gesandten bestimmt sind, unterscheidet man 1) Geschäftsgesandte (Ministres négociateurs), welchen vorzugsweise die Betreibung eigentlicher Staatsgeschäfte aufgetragen ist; 2) Ceremonialgesandte (Ehrengesandte, Ministres d'étiquette, Ministres de cérémonie etc.), diejenigen, deren Absendung hauptsächlich durch das allgemeine Staatsceremoniel oder das Familienceremoniel des Souverains veranlaßt wird, z. B. zur Abstattung von Danksagungen oder Glückwünschen, zu Bezeigung des Beileids (Condolenz), zur Brautwerbung, Vermählung, Taufen u. s. w. Hierher gehören auch die ambassades d'excuse, welche zur Entschuldigung wegen erregten Misfallens abgesendet werden. Eine solche wurde in dem Frieden zwischen Frankreich und Genua zu Versailles von 1685. Art. I. ausdrücklich bedungen[3]). Ceremonialgesandte größerer Mächte werden gewöhnlich mit dem Range eines Botschafters bekleidet, und es werden dazu gewöhnlich Personen von hohem Range, z. B. Mitglieder der regierenden Familie des absendenden Staates, gewählt. Ein bloßer Cermonialgesandter ist fast immer ein außerordentlicher in der Bedeutung dieses Ausdrucks, welche er im Gegensatze zum ordentlichen Gesandten hat. Die Eigenschaften eines Geschäftsgesandten und eines Ceremonialgesandten können auch in derselben Person vereinigt sein. Zu den Ceremonialgesandtschaften rechnen Einige[4]) auch die in frühern Zeiten an den Papst gesendeten Obedienzgesandtschaften (legationes obedientiae, ambassades d'obédience), welche dagegen Andere[5]) mit mehrerem Rechte als eine besondere Art der Gesandtschaften hinstellen. Diese kamen im Mittelalter auf und beruhten auf der Unterwerfung fast aller Souveraine Europa's unter die päpstliche Hierarchie, nicht nur in geistlichen, sondern auch mehr oder weniger in weltlichen Dingen, worauf der Papst den Anspruch gründete, daß ihm die katholischen Regenten nach ihrer Thronbesteigung besondere Gesandtschaften zur Eröffnung ihrer Erhöhung und zur Versicherung der besondern Ehrfurcht und des Gehorsams gegen den Papst zusenden müßten. Später wurde es von Seiten der Souveraine gewöhnlich, diese Gesandtschaften Reverenzgesandtschaften (Ambassades de révérence) zu nennen. Die von Manchen[6]) hinsichtlich des römischen Kaisers und des Herzogs von Savoyen behauptete Ausnahme von diesen Obedienzgesandtschaften ist historisch nicht begründet[7]). Es wird auch bisweilen ein Erzbotschafter des heiligen römischen Reichs erwähnt und dessen Geschäftskreis als sehr umfangreich und wichtig geschildert[8]). Zu den Geschäftsgesandten werden auch die Gesandten vermittelnder Mächte gerechnet, denen in der Regel das Recht zusteht, den Conferenzen beider oder mehrer Theile beizuwohnen, auch gewöhnlich gewisse Ehrenvorzüge, z. B. die ersten Plätze, eingeräumt werden. IV. Nach dem Range werden ferner gewisse Classen von Gesandten unterschieden. Das allgemeine Völkerrecht kennt keinen innern Unterschied der Gesandten der Staatsgewalten unter sich, indem es sie sämmtlich als Geschäftsträger der Macht, von welcher sie beauftragt sind, betrachtet. Allein das Ceremoniel der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis haben nach und nach eine gewisse Classeneintheilung der Gesandten mit bestimmten Rechtsverschiedenheiten eingeführt. In frühern Zeiten war in Europa für Betreibung von Staatsgeschäften an fremden Höfen nur Eine Art von Gesandten bekannt, nämlich die Botschafter (Ambassadeurs); die in Privatgeschäften des Fürsten etwa besonders angenommenen Agenten konnten niemals die Vorrechte der Gesandten beanspruchen. Im 15. und 16. Jahrh. veranlaßte die Behauptung des persönlichen Repräsentativcharakters der Gesandten manchen Streit und größere Kosten; außerdem wurden um diese Zeit die Gesandtschaften immer mehr ständige. Deshalb wurde eine geringere Classe von Gesandten unter dem Namen der Residenten eingeführt, welche zwar ebenfalls bei der Verhandlung über die ihnen aufgetragenen Geschäfte ihren Souverain repräsentirten, aber nicht dasselbe Ehrenceremoniel genossen, wie die Botschafter. Die außerdem zur Betreibung von Staatsgeschäften verwendeten Agenten wurden mit dem Namen Geschäftsträger (Chargés d'affaires, agentes in rebus) bezeichnet und immer mehr von den blos mit Privatgeschäften ihrer Souveraine Beauftragten unterschieden. Gegen das Ende des 17. Jahrh. wurde der Anfang damit gemacht, den ohne bestimmten Charakter an fremde Höfe gesendeten *Gentilhommes envoyés* ein Gesandtschaftsceremoniel einzuräumen, was Anfangs sehr schwankend war. Hierdurch entstand zwischen den Botschaftern und Residenten eine Mittelclasse, die sogenannten *Envoyés extraordinaires*, und etwas später die *Ministres plénipotentiaires*. Der Gebrauch der Höfe entschied allmälig dafür, daß sie dem Botschafter in Ansehung

3) Andere Beispiele s. bei Klüber, Europäisches Völkerrecht. §. 178. Not. a. 4) Wie Klüber a. a. O. 5) Wie Miruß a. a. O. §. 87.

6) *Miltitz*, Manuel de consuls Tom. II. part. I. p. 246.
7) Ueber die Obedienzgesandtschaften s. *Buder*, De legationibus obedientiae Romam missis liber singularis. (Jen. et Lips. 1737.)
8) Roßmann, Abh. von den Erzämtern, besonders eines Erzbotschafters, in den Erlanger gelehrten Anzeigen. 1751. S. 233—240.

seines Repräsentativcharakters und des Ceremoniels nachstanden, vor den Residenten aber sowol im Ehrenceremoniel als in den sonstigen gesandtschaftlichen Vorrechten den Vorzug hatten. Der hiernach seit dem Anfange des 18. Jahrh. gemachte und seitdem beobachtete Unterschied von drei Rangclassen der Gesandten erhielt im wesentlichen Bestätigung durch das von den Gesandten der acht Mächte, welche den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben, auf dem wiener Congresse errichtete „Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques“ vom 19. März 1815[9]), zu dessen Annahme die übrigen gekrönten Häupter eingeladen wurden, daher auch die teutsche Bundesversammlung in ihrem Protocolle vom 12. Juni 1817 die Annahme beschloß. Endlich beschlossen im J. 1818 die auf dem aachener Congresse vertretenen fünf Mächte (Oesterreich, Rußland, Preußen, Frankreich und Großbritannien) laut Protocolls vom 21. Nov. 1818[10]), daß die bei ihnen beglaubigten Ministerresidenten (Ministres résidens) in Hinsicht auf Rang eine Mittelclasse zwischen den Gesandten zweiter Classe und den Geschäftsträgern bilden sollten. In Folge dieses Beschlusses bestehen demnach bei diesen fünf Mächten vier Classen von Gesandten, ein Gebrauch, nach welchem in der neuesten Zeit man sich auch an mehren andern Höfen richtet. Gesandte erster Classe. Es sind dies diejenigen Gesandten, welchen von ihrem Souverain und ohne Widerspruch des sie annehmenden Staates der vollkommene Repräsentativcharakter, d. h. der höchste Grad des Ceremoniels beigelegt ist. Sie repräsentiren in jeder Hinsicht die Person ihres Souverains, nicht blos in den ihnen aufgetragenen Geschäften, und haben daher im Allgemeinen auf die Vorrechte Anspruch, welche ihrem Souveraine, wenn er selbst anwesend wäre, zukommen würden. Diese auf Herkommen beruhenden Vorrechte waren nicht überall gleich; immer aber kamen die den Gesandten erster Classe eingeräumten Vorzüge und Auszeichnungen den Ehrenbezeigungen, welche ihr Souverain persönlich hätte verlangen können, sehr nahe. In der neuesten Zeit hat die Praxis der meisten Höfe diese Vorrechte sehr beschränkt; sie bestehen nur in gewissen Ehrenbezeigungen vor den Gesandten der zweiten Classe. Zu den Gesandten der ersten Classe gehören: 1) die Botschafter (Großbotschafter, Ambassadeurs[11]), Magni legati, Oratores, Embaxadores, Ambasciatori); 2) die päpstlichen *legati a latere* oder *de latere*, und die ordentlichen und außerordentlichen päpstlichen Nuntien. Die Botschafter sind ordentliche oder außerordentliche, je nachdem sie beständig bei einem bestimmten Hofe beglaubigt oder nur zu einem bestimmten Geschäfte oder bei einer besonders feierlichen Gelegenheit geschickt werden. Neuerdings wird der Titel eines außerordentlichen Botschafters für ehrenvoller gehalten und häufig den beständigen Botschaftern als Auszeichnung ertheilt. Nach der jetzigen Praxis bei den meisten Höfen ist dieser Unterschied selten. Wo er noch vorkommt, sind im Allgemeinen die Rechte und der Rang eines ordentlichen und eines außerordentlichen Botschafters gleich; da aber in neuern Zeiten der Titel des letzteren für ehrenvoller gilt, so läßt der ordentliche Botschafter dem von demselben Hofe abgeschickten außerordentlichen den Vorrang. Auch kommt es hierin darauf an, ob der Staat, bei welchem beide beglaubigt sind, einen Unterschied zwischen ihnen machen will oder nicht. Bisweilen sind auch nur als bevollmächtigte Minister beglaubigte Gesandte als Gesandte erster Classe behandelt worden, namentlich wenn Staatsminister zu einem Congresse abgesendet wurden. Die Annahme der Botschafter ist mit vielen Förmlichkeiten und sonstigen Unbequemlichkeiten verknüpft; ihr hoher Rang verlangt viel äußern Glanz und Aufwand. Bisweilen hat sich daher ein Hof die Absendung eines Botschafters verbeten. Gegenwärtig schicken die meisten Höfe, zur Ersparung der Unkosten und des Ceremoniels beiderseits, nur Gesandte der zweiten Classe. Botschafter haben in der neuesten Zeit nur Rußland, Oesterreich, Frankreich, England und die Pforte abgesendet. Die päpstlichen Gesandten erster Classe sind entweder Legaten oder Nuntien. Der Unterschied, welchen Manche zwischen legati a latere und legati de latere machen[12]), daß erstere Cardinäle sind, letztere nicht, beruht auf einem Irrthume. Vielmehr ist zwischen Legaten und Nuntien nur der Unterschied, daß jene Cardinäle sind, diese nicht. Auch bei Nuntien wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen unterschieden. Diesen päpstlichen Gesandten wurde bei den katholischen Höfen von jeher der Rang der Gesandten erster Classe und unter diesen der Vorrang beigelegt. Die Legaten, deren Absendung in neuerer Zeit seltener ist, wurden von den katholischen Regenten immer mit außerordentlichen Ehrenbezeigungen empfangen. Die Nuntien sind gewöhnlich Prälaten, welche zu Erzbischöfen oder Bischöfen geweiht sind. Der Einfluß und die Macht der päpstlichen Gesandten wuchs und sank mit der Macht der Hierarchie selbst. In den protestantischen Staaten setzte ihnen die Reformation von selbst Grenzen; aber auch die katholischen Regenten suchten die Macht der päpstlichen Gesandten durch die Concordate mit der päpstlichen Curie immer mehr zu beschränken. Noch im 18. Jahrh. waren die Vorrechte und die Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nuntien sehr bedeutend[13]). Sie bildeten früher gewissermaßen päpstliche Tribunale in verschiedenen Staaten Europa's. In Teutschland führten die Beschwerden der Erzbischöfe und Bischöfe über die Beschränkung ihrer Gerechtsame durch die Nuntien zu einem kaiserlichen Rescripte vom 12. Oct. 1785,

9) Klüber's Acten des Wiener Congresses. VI. Bd. S. 254. Es ist auch abgedruckt bei Miruß a. a. O. Abth. II. Beilagen Nr. 49. S. 281—284. 10) *Martens*, Recueil des traités. Supplem. VIII. p. 648; s. auch Miruß ebendas. S. 284. 11) Dieses Wort wird von Heffter a. a. O. §. 208. Not. 1 von dem teutschen Ambacht, Amt, von Anderen von dem spanischen Worte *ambiar*, abschicken, abgeleitet.

12) z. B. *Bielitz*, Instit. politiques T. II. p. 272. *Miltitz*, Manuel de consuls T. II. part. I. p. 245. 13) Vergl. Kurpfalz-baierisches Intelligenzblatt von 1785. Nr. 63.

wodurch sämmtlichen im teutschen Reiche befindlichen Nuntien alle Gerichtsbarkeit genommen wurde. Der von den teutschen Erzbischöfen beschickte emser Congreß setzte gewisse Reformationspunkte fest, welche sie ihren Suffraganbischöfen auf kaiserlichen Befehl im Entwurfe mittheilten. Ungeachtet nicht alle Bischöfe beitraten, genehmigten die meisten Erzbischöfe und Bischöfe die emser Verhandlungen, setzten sich in ihre ursprünglichen Gerechtsame und verboten ihren Untergebenen jeden Recurs an die römischen Gerichte und an die Nuntiatur. Indessen nahmen nach dem Tode Kaiser Joseph II. die Anmaßungen der Nuntiaturen wieder überhand und behaupteten sich bis zur französischen Revolution, welche auch für die Stellung des päpstlichen Hofes zu den übrigen katholischen Staaten Europa's einflußreich war. Theils durch Concordate, theils durch gesetzliche Bestimmungen hat man in neuerer Zeit dem Einflusse des päpstlichen Hofes Schranken gesetzt. Die Verfügungen der bei den katholischen Höfen beglaubigten Nuntien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit meistens der Genehmigung des betreffenden Staates. Gesandte der zweiten Classe. Diese repräsentiren nicht, wie die der ersten Classe, die Person ihres Souverains, sondern nur in Bezug auf die ihnen aufgetragenen Geschäfte. Auch sie haben gewisse Vorrechte, namentlich ein gewisses Ehrenceremoniel. Es gehören hierher: 1) Die *Envoyés* (Inviati, Ablegati, Prolegati), welche *ordinaires* und *extraordinaires* sein können; in der neueren Zeit ist der Titel „Envoyé ordinaire" ungewöhnlich und das Prädicat „extraordinaire" für einen Envoyé allgemein üblich geworden; früher kam auch häufig der Titel „Envoyé" ohne weiteren Zusatz vor. 2) Die bevollmächtigten Minister oder Gesandten (ministres plénipotentiaires). Sie werden erst seit der Mitte des 18. Jahrh. zu den Gesandten der zweiten Classe gerechnet und haben in der neuesten Zeit neben dem Titel „ministre plénipotentiaire" auch den Titel „envoyé extraordinaire." 3) Der kaiserl. österreichische Internuntius zu Constantinopel. Wegen des dem Gesandten Frankreichs bei der Pforte in dem Bündnißvertrage Soliman's des Großen mit Frankreich eingeräumten Vortritts vor allen anderen Gesandten sendete der teutsche Kaiser keinen Botschafter an die Pforte, sondern ertheilte seinem Gesandten bei derselben den Titel „Internuntius," welcher sich auch, nachdem die erwähnte Bestimmung jenes Vertrags nicht mehr in Anwendung ist, bis jetzt erhalten hat. 4) Die Internuntien des Papstes nehmen bei den Höfen dieselbe Stellung ein, welche den Envoyés und anderen Gesandten der zweiten Classe von anderen Souverainen zukommt. Unrichtig ist es, wenn Manche die Nuntien zur zweiten, die Internuntien zur dritten Classe rechnen. Nach dem Art. I. des auf dem wiener Congresse errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten gehören überhaupt in die zweite Classe diejenigen Envoyés, Minister und anderen Gesandten, welche, wie die Gesandten der ersten Classe, bei der Person des fremden Souverains selbst beglaubigt (accreditirt) werden. Gesandte der dritten Classe. Zu ihnen gehören: 1) Die *Ministres* (accreditirte Minister) ohne sonstiges Prädicat; 2) die *Ministres chargés d'affaires*, ein Titel, welcher jedoch sehr selten ertheilt worden ist; 3) die Ministerresidenten (ministres résidens); 4) die Residenten (résidens), ein früher häufiger, jetzt selten ertheilter Titel; 5) die Geschäftsträger (chargés d'affaires), welche auch häufig nur für die Dauer der Abwesenheit des ordentlichen Gesandten ernannt werden, gewöhnlich in der Person eines der Secretaire der Gesandtschaft, welchenfalls sie der abreisende Gesandte dem Hofe oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Eigenschaft gewöhnlich besonders vorstellt; jedenfalls bedürfen sie einer schriftlichen Legitimation; 6) die eigentlich sogenannten, diplomatischen Agenten (agens diplomatiques); 7) die Generalconsuln, Consuln u. s. w., in sofern ihnen ein diplomatischer Charakter beigelegt ist. Regelmäßig werden alle diese Gesandten der dritten Classe nicht bei dem Souveraine, an dessen Hof sie residiren sollen, sondern nur bei dessen Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt; doch kommen auch Ausnahmen vor. Nach dem erwähnten, auf dem wiener Congresse errichteten Reglement Art. I. gehören in die dritte Classe nur die Chargés d'affaires, „accrédités auprès des Ministres chargés des affaires étrangères." Nach dem aachener Conferenzprotocolle vom 21. Nov. 1818 sollen die bei den fünf auf dem Congresse zu Aachen im J. 1818 vertretenen Mächten beglaubigten Ministerresidenten zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern (Chargés d'affaires) eine Mittelclasse bilden; daher bei diesen Höfen es vier Classen von Gesandten gibt. Manche andere Höfe haben dieses nachgeahmt. Von den Gesandten sind zu unterscheiden: 1) Commissaire, welche vom Souveraine mit Staatsgeschäften im Inlande mit seinen Unterthanen beauftragt sind, aber auch zu Grenzberichtigungen, Besorgung von Liquidationsgeschäften u. s. w. in das Ausland geschickt werden; 2) Deputirte, welche mit diesem Titel von einem Vereine von Staaten oder Ständen an einen fremden Souverain oder zu einem Congresse zur Verhandlung über Staatsgeschäfte abgesendet werden und, wenngleich nicht den Titel von Gesandten, doch die gesandtschaftlichen Rechte in der Regel haben und nach Umständen wie Gesandte der einen oder anderen Classe behandelt werden; 3) Agenten, welche, wenn sie mit Privatgeschäften eines Souverains beauftragt sind, keinen Anspruch auf gesandtschaftliche Rechte haben, während ihnen solche, wenn ihnen Staatsgeschäfte übertragen sind, unter gewissen Beschränkungen nicht versagt werden können; 4) geheime Abgesandte (émissaires cachés ou secrets), welche ein Staat in das Gebiet eines anderen absendet, um ohne Vorwissen des letzteren Staatsgeschäfte ihres Staats zu betreiben und welche selbstverständlich keine gesandtschaftlichen Vorrechte genießen; häufig werden aber auch bei geheimen und wichtigen Geschäften Unterhändler (envoyés confidentiels, négociateurs secrets) an einen fremden Souverain oder dessen Ministerium ab-

gesendet, welche entweder den gesandtschaftlichen Charakter nicht haben, oder denselben erst dann öffentlich annehmen dürfen, wenn die Lage der ihnen aufgetragenen Geschäfte es erlaubt. Unzweifelhaft haben sie, da der sie annehmende Hof ihre Eigenschaft kennt, auf völlige Unverletzlichkeit Anspruch; außerdem genießen sie dieselbe Behandlung, wie andere Privatpersonen ihres Ranges. 5) Abgesandte ohne gesandtschaftlichen Charakter werden häufig mit Aufträgen in Staatsgeschäften, ohne Verheimlichung der Thatsache der Sendung, an fremde Staaten geschickt; was auch in dem Falle geschieht, wenn ein Staat von einem anderen keinen Gesandten annehmen will, jedoch zur Betreibung von Staatsgeschäften an ihn abgesendete Personen ohne gesandtschaftlichen Charakter zuläßt. Auch sie haben Anspruch auf Unverletzlichkeit. 6) Die Consuln haben einen öffentlichen, aber regelmäßig keinen gesandtschaftlichen Charakter; sie werden jedoch häufig auch mit gesandtschaftlichen Geschäften beauftragt und zu diesem Behufe ausdrücklich beglaubigt.

Wahl der Gesandten. Zu welcher Rangclasse der abzusendende Gesandte gehören soll, hängt an sich von der Bestimmung jedes Souverains ab. Im positiven Völkerrechte finden sich jedoch gewisse Beschränkungen. Namentlich wurde das Recht, Gesandte erster Classe zu schicken, nicht allen Staaten von den übrigen Mächten zuerkannt. Kaiser, Könige und andere Regenten mit königlichen Ehren, sowie der Papst als weltlicher Souverain übten es unbestritten aus. Auch größeren Republiken, wie Venedig, den vereinigten Niederlanden und der Schweiz wurde es zugestanden. Die teutschen Kurfürsten übten es unbestritten im teutschen Reiche aus, auch auf mehren Friedenscongressen wurde es ihnen eingeräumt, in anderen Fällen wieder bestritten. Die altweltlichen Fürsten des teutschen Reiches beanspruchten es ebenfalls, konnten sich aber nicht in Besitz setzen. Daß es stets nur ein königliches Recht gewesen sei, ist unerweislich[14]). Indessen pflegt den Souverainen ohne königliche Ehren, den kleineren Republiken und den jetzigen halbsouverainen Staaten das Recht zur Absendung von Botschaftern von den Souverainen mit königlichen Ehren, wenn sie nicht etwa verwandt sind, verweigert zu werden. Unter einander üben die gedachten Staaten dieses Recht unbedenklich aus. Weigert sich ein Souverain, von einem anderen einen Gesandten erster Classe anzunehmen, so ist es herkömmlich, daß er auch an den letzteren keinen Gesandten dieser Classe absendet. Wenn auch der Souverain, welcher das Recht hat, Gesandte der ersten, zweiten oder dritten Classe abzusenden und anzunehmen, nach seiner Wahl Gesandte einer dieser Classen an andere Souveraine abordnen kann, so gilt doch unter den europäischen Staaten hinsichtlich des Ranges der abzuordnenden Gesandten in der Regel das Princip der Gegenseitigkeit, sodaß man sich gegenseitig Gesandte gleichen Ranges zusendet, obwol auch dies nicht ohne Ausnahmen ist. Außerdem kann ein Gesandter während der Dauer seiner Function einen höheren oder niederen Rang erhalten. Unter Mächten ersten Ranges (Großmächte) ist die gegenseitige Absendung von Gesandten erster Classe üblich. Ebenso werden unter Mächten höheren Ranges zu feierlichen Ceremonial- oder Ehrengesandtschaften herkömmlich Gesandte der ersten Classe geschickt. Durch besondere Uebereinkunft wird bisweilen, selbst unter Mächten ersten Ranges die Absendung von Gesandten niederer Classen verabredet. Häufig kommt es, meistens aus ökonomischen Rücksichten, in neuerer Zeit vor, daß ein Hof, bei welchem ein Gesandter höherer Classe eines anderen Souverains residirt, dennoch an den Hof des letzteren nur einen Gesandten der dritten Classe abordnet. Hinsichtlich der Zahl der an denselben Hof zu sendenden Gesandten ist kein Souverain beschränkt, sowie ihm auch die Wahl zusteht, ob die mehren Gesandten derselben oder verschiedenen Classen angehören sollen, ob ihnen dieselben oder verschiedene Geschäfte aufzutragen seien, und ob im ersteren Falle mit der Clausel „sammt oder sonders" oder ohne dieselbe; im letzteren Falle müssen die mehren Gesandten immer zusammen handeln. In der Regel genügt die Absendung Eines Gesandten; in gewissen Fällen kann aber auch die Abordnung mehrer rathsam sein, z. B. bei Friedensunterhandlungen auf Congressen, bei welchen die Souveraine entweder als selbst interessirte Theile oder als Vermittler vertreten werden sollen. An den europäischen Höfen werden bei sehr wichtigen Geschäften oder besonderen Feierlichkeiten in neuerer Zeit häufig mehre Gesandte erster oder zweiter Classe abgeordnet, wie es z. B. bei den pariser Friedensschlüssen und bei den Congressen zu Wien, Aachen u. s. w. geschehen ist. Bisweilen sind Schwierigkeiten gemacht worden, mehre Gesandte desselben Staats als Botschafter anzunehmen oder anzuerkennen, sowie umgekehrt für gewisse Ceremonialgesandtschaften mitunter die Absendung mehrer Gesandten bedungen oder doch wenigstens verlangt worden ist. Auch kommt es vor, daß an einen Souverain, welcher mehrfache politische Eigenschaften hat, mehre Gesandte, selbst verschiedenen Ranges, abgesendet werden. Häufig wird Ein Gesandter zugleich bei mehren Höfen beglaubigt, und ebenso häufig beglaubigen mehre Souveraine einen gemeinschaftlichen Gesandten bei demselben Hofe. Auch hinsichtlich der Person des Gesandten findet in Ermangelung entgegenstehender besonderer Verträge keine Beschränkung eines Souverains statt. In der Regel stehen daher weder Geburts- und Standesverhältnisse, noch Vaterland, Alter, Religion und Geschlecht der Ernennung einer übrigens zu den Functionen eines Gesandten fähigen Person entgegen. Jedenfalls kann aber der Souverain, bei welchem der Gesandte beglaubigt werden soll, die Annahme desselben, wenn er ihm unangenehm ist, oder aus anderen Gründen ablehnen. Nicht immer werden die Ablehnungsgründe ausreichend befunden, und es hat dies manchmal schon zur Abbrechung des ganzen gesandtschaftlichen Verkehrs zwischen zwei Staaten geführt. Zur Vermeidung solcher Ablehnungen zieht man zuweilen bei dem anderen

14) Heffter a. a. O. §. 209.

Hofe zuvor Erkundigung ein, ob ihm diese oder jene Person als Gesandter auch angenehm sei; oder man sendet dem anderen Hofe wol auch eine Personenliste zur Auswahl zu. Zuweilen bittet ein Souverain auch wol um Ernennung einer ihm besonders angenehmen Person zum Gesandten, oder wünscht das Verbleiben eines schon beglaubigten Gesandten, der zurückberufen werden soll, in seiner bisherigen Stellung. Selbstverständlich sind bei der Wahl eines Gesandten dessen persönliche Tüchtigkeit, Einsicht und Kenntnisse entscheidend. Das Vaterland des zu ernennenden Gesandten ist in der Regel gleichgültig. Doch haben manche Staaten das Princip, keinen ihrer eingeborenen Unterthanen als Gesandte von einem fremden Souverain anzunehmen, z. B. hatten dies die französischen Könige und Napoleon I., Schweden und die vereinigten Niederlande. Nach einem im J. 1816 gefaßten Beschlusse der teutschen Bundesversammlung darf keine im Bürgerverbande der Stadt Frankfurt stehende Person zum Bundestagsgesandten, außer für Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werden [15]). Jedenfalls haben Unterthanen, welche bei ihrem eigenen Souverain als Gesandte eines fremden Staats beglaubigt werden sollen, zuvor um des ersteren Gestattung anzusuchen, welche auch bisweilen gewährt wird, obwol dieses zu den selteneren Fällen gehört. Ebenso ist das Alter und das Geschlecht des zu ernennenden Gesandten der Bestimmung des absendenden Staates überlassen. Obwol in der Regel nur Männer zu Gesandten ernannt werden, so kommen doch auch, wiewol selten, Beispiele vor, daß Frauen mit gesandtschaftlichem Charakter bekleidet worden sind. Auf die Religion des Gesandten kommt Nichts an; es ist nicht erfoderlich, daß er der Religion des ihn abschickenden Hofes, oder der desjenigen, bei welchem er beglaubigt wird, zugethan sei. Geburts- und Standesverhältnisse des zu ernennenden Gesandten sind gleichgültig. Doch waren für gewisse Gesandte darüber Bestimmungen vorhanden, z. B. mußte der kaiserliche Principalcommissarius bei der teutschen Reichsversammlung ein Fürst sein. Zu Ceremonialgesandten werden häufig Personen hoher Geburt ernannt.

Beglaubigung und Sicherstellung des gesandtschaftlichen Charakters. 1) Zur Anerkennung eines Gesandten von Seiten eines Souverains, an welchen er geschickt wird, wird verlangt, daß er demselben ein Beglaubigungsschreiben (Creditiv, lettre de créance, literae credentiales) übergebe, wodurch der absendende Souverain dem auswärtigen die Absendung des Gesandten, unter Angabe dessen Namens und Charakters, im Allgemeinen bekannt macht und ihn ersucht, den vom Gesandten im Namen und Auftrage des Absenders abgegebenen Erklärungen Glauben zu schenken. Die Form des Beglaubigungsschreibens ist gewöhnlich die eines Kanzleischreibens, ein Cabinetsschreiben ist jedoch von gleicher Wirkung. Das Creditiv wird in der Regel doppelt ausgefertigt; das verschlossene Original hat der Gesandte dem Souverain, an welchen er geschickt ist, zu überreichen, die offene beglaubigte Abschrift desselben dient zu seiner Legitimation bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und ist demselben vor der Ueberreichung des Originals an den Souverain vorzuzeigen, weil letzterer den Inhalt kennen muß, um wegen der Annahme sich zu entschließen und das dem Gesandten zu bewilligende Ceremoniel bestimmen zu können. Erst nach Ueberreichung des Creditivs wird der Gesandte als solcher anerkannt, und ist dann bei dem Hofe, an welchen er abgeschickt worden ist, beglaubigt oder accreditirt. 2) Zur sicheren und ungehinderten Gelangung an seinen Bestimmungsort bedarf der Gesandte der erfoderlichen von seinem Hofe ihm zu gebenden Pässe (passe-ports). Ebenso erhält der in sein Vaterland zurückkehrende Gesandte von dem Hofe, bei welchem er beglaubigt war, die nöthigen Pässe. Insbesondere bedarf ein Gesandter in Kriegszeiten der Pässe oder Geleitsbriefe (sauf-conduits, salvi conductus literae) zur Durchreise durch das Gebiet des Staates, mit welchem sein Souverain in feindlichen Verhältnissen steht. 3) Ein Gesandter, welcher Stellvertreter seines Souverains bei einem fremden Hofe sein soll, bedarf von seinem Souverain einer förmlichen Vollmacht (pouvoir, pleinpouvoir, plenipotentia), wodurch er für die ihm aufgetragenen Geschäfte oder Verhandlungen beglaubigt wird. In der Vollmacht werden der Zweck und die Grenzen des Auftrages bezeichnet. Die Vollmacht bildet die Grundlage der Gültigkeit aller Handlungen des Gesandten, ungehindert durch den Inhalt der Instructionen, wenn nicht auch diese zur Erklärung des Inhaltes der Vollmacht mitgetheilt werden dürfen. Die der Vollmacht gemäß unternommenen Handlungen verpflichten den Machtgeber, sollten sie auch der geheimen Instruction zuwiderlaufen. Man unterscheidet allgemeine und besondere Vollmacht (General- und Specialvollmacht). Durch erstere legitimirt sich der Gesandte zu den gewöhnlichen gesandtschaftlichen Verhandlungen und Geschäften im Allgemeinen oder zu Verhandlungen mit dem anderen Staate überhaupt. Früher ist unter allgemeiner Vollmacht auch eine solche verstanden worden, wodurch ein Gesandter unbestimmt mit allen Staaten in Unterhandlungen zu treten ermächtigt war (actus ad omnes populos); es kommt dies jetzt nicht mehr vor. Durch die besondere Vollmacht wird der Gesandte nur zur Betreibung eines bestimmten Geschäfts ermächtigt. Die Vollmacht kann ferner beschränkt oder unbeschränkt sein (mandatum limitatum und illimitatum). Die Form der Vollmacht anlangend, so besteht dieselbe regelmäßig aus einem offenen Briefe (in forma patente), wo sie auch Vollmacht im engeren Sinne heißt; sie kann aber auch in einem versiegelten Schreiben (in forma literarum) enthalten sein und heißt dann auch Beglaubigungsschreiben im engeren Sinne. Häufig wird einem Gesandten beides mitgegeben; denn die Aufnahme der Vollmacht in das Beglaubigungsschreiben ist, namentlich

15) Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oct. 1816 und darauf erfolgte Erklärung des frankfurter Senats vom 25. Oct. 1816 bei Miruß a. a. O. Abth. II. Beilagen Nr. 50. 51.

in der neueren Zeit, selten. Dagegen erhalten Gesandte, welche zu einem Reichstage, Congresse oder zu einer Bundesversammlung abgeordnet werden, selten Creditive; sie legitimiren sich gegenseitig nur durch ihre Vollmachten, welche sie in beglaubter Abschrift gegen einander auswechseln oder dem Vermittler übergeben. Doch erhielten auswärtige Gesandte am teutschen Reichstage Creditive; dies ist noch jetzt der Fall bei den an den teutschen Bundestag abgeschickten fremden Gesandten. Zum Behufe der Prüfung der Vollmachten werden bisweilen, namentlich auf Congressen, besondere Bestimmungen getroffen. Solches geschah z. B. auf dem wiener Congresse durch eine Bekanntmachung vom 1. Nov. 1814. 4) Unterschieden von den Beglaubigungsschreiben sind die gewöhnlichen Empfehlungsschreiben (lettres de recommendation), welche der Gesandte bisweilen an Mitglieder der Familie des fremden Souverains, oder an hohe Beamte desselben u. s. w. erhält. 5) Jedem Gesandten wird, gewöhnlich vor seinem Abgange nach dem Bestimmungsorte, eine Instruction ertheilt und mitgegeben, welche Vorschriften sowol über sein Verhalten gegen den Hof, bei welchem er beglaubigt wird, und die übrigen dort beglaubigten Gesandten, als auch insbesondere über die Art und Weise der Betreibung der ihm übertragenen Geschäfte enthält. Gewöhnlich ist diese Instruction schriftlich, sie kann aber auch mündlich ertheilt werden. Sie kann allgemein und speciell sein; oft bekommt der Gesandte neben seiner allgemeinen Instruction noch eine specielle. Die dem Gesandten bei dem Anfange seiner Sendung ertheilte Instruction (Hauptinstruction) wird gewöhnlich in der Form eines schriftlichen Aufsatzes abgefaßt; die später zu seiner ferneren Belehrung von Zeit zu Zeit ertheilten Instructionen werden in der Regel durch die an ihn abgehenden Depeschen gegeben. Der Gesandte erhält die Instruction in der Regel nur zu seinem ausschließlichen Gebrauche und ist daher zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet, wenn er nicht in ganz besonderen Fällen von seinem Hofe zu ihrer Vorzeigung ermächtigt wird. Für den letzteren Fall erhält er bisweilen eine doppelte Instruction, eine, welche er vorzeigen darf (ostensible), und eine, welche er geheim halten muß (secrète). Beispiele solcher den Gesandten ertheilten Instructionen kommen schon im 14. Jahrh. vor.

Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses bei gesandtschaftlichen Correspondenzen. Das Briefgeheimniß, d. h. die Unzulässigkeit der Eröffnung versiegelter Briefe von Seiten Anderer, als der Adressaten, beruht wol auf einem stillschweigenden Uebereinkommen unter den Völkern. Wesentlich ist dabei die Versiegelung der Briefe. Die Klagen über unerlaubte Eröffnung der Briefe kommen schon im Alterthume vor. Sie geschieht nicht nur durch jede Ausspürung des Inhaltes ohne Verletzung des Siegels, sondern auch durch jede künstliche Eröffnung und Wiederversiegelung, sowie auch durch gewaltsame Erbrechung des Siegels u. s. w. Insbesondere hat den größten Anspruch auf Unverletzlichkeit die Correspondenz der fremden Gesandten. Dieselbe Sicherheit seiner Correspondenz kann ohne Zweifel sogar der Gesandte einer feindlichen Macht verlangen, sobald er von dem Staate, mit welchem sein Souverain in feindlichen Verhältnissen steht, einmal angenommen ist, und so lange er die Schranken seiner gesandtschaftlichen Pflichten einhält und nicht den Verdacht feindseliger Anschläge erweckt. Eine Ausnahme von dem Princip der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses kann für einen Staat nur die Nothwendigkeit begründen, sich seines Rechtes, auf staatsgefährliche oder der allgemeinen Wohlfahrt schädliche Correspondenzen officielle und ausdrückliche Aufmerksamkeit zu richten, zu bedienen. Eine solche Ausnahme tritt namentlich auch dann ein, wenn ein Gesandter selbst die Grenzen seiner Pflicht überschreitet, gefährliche Anschläge gegen den Staat, bei welchem er beglaubigt ist, macht und Unruhe anzustiften sucht. Doch ist hierbei mit großer Vorsicht zu verfahren. Zu Vermeidung der daraus, daß Depeschen in unrechte Hände kommen, entstehenden Nachtheile, ist seit langer Zeit zur Sicherung des Geheimnisses der Gebrauch geheimer Zeichen, d. h. der Chiffren (Ziffern) üblich, daher auch die Geheimschreibekunst überhaupt häufig Chiffrirkunst (Bezifferungskunst) heißt. Man wendet diese von Seiten der Gesandtschaften und deren Regierung bei allen Depeschen an, an deren Geheimhaltung man ein Interesse hat, namentlich dann, wenn es an einem vollkommen sicheren Mittel der Uebersendung fehlt [16]). Ebenso bald fand man Regeln auf, wodurch es möglich wurde, in Chiffren geschriebene Briefe zu lesen; die Kunst der Entdeckung des Inhalts geheimer Schriften, ohne daß man sich im Besitze des sogenannten Schlüssels (s. nachher) befindet, heißt Dechiffrirkunst (Entzifferungskunst). Sie ist ganz verschieden von dem Dechiffriren einer Depesche, d. h. von der Uebersetzung derselben mittels des anvertrauten, verabredeten Schlüssels in bekannte Schrift (Klarschrift). Die geheime auf Verabredung beruhende Norm, nach welcher der Inhalt der Depesche in Gemäßheit der gewählten Chiffrirmethode verborgen wird, heißt der Schlüssel. Gewöhnlich besteht derselbe in einer Versetzungsart der Schriftzeichen, zur Bewirkung von Complicationen, durch welche das Geheimniß verborgen wird, bestimmt. Der Schlüssel muß vor einem Jeden, welchem der Inhalt der Geheimschrift unbekannt bleiben soll, verborgen gehalten werden. Der Nutzen der Chiffrir- und Dechiffrirkunst war schon im Alterthume bekannt; schon die Lacedämonier sollen die Kunst gekannt haben. Der Gebrauch der Chiffren ist indessen jetzt nicht mehr so häufig wie früher, weil in Folge der Vermehrung der Verkehrsmittel und der dadurch bewirkten Zunahme der Zahl der Reisenden sichere Gelegenheit zur Beförderung von Depeschen häufiger als sonst sich darbietet. Außer dem Chiffre, welchen der Gesandte zur geheimen Correspondenz mit seiner Regierung erhält, bekommt er bisweilen noch einen anderen mit, welcher sämmtlichen Gesandtschaften derselben Regierung bekannt

16) Das Hauptwerk darüber ist Klüber, Kryptographie. (Tübingen 1809.)

und zu ihrer wechselseitigen Correspondenz bestimmt ist (*Chiffre banal*).

Häusliche Einrichtung des Gesandten. Defrayirung. Gehalt. Bei Gesandten erster Classe, sowie bei außerordentlichen Ehren- und Ceremonialgesandtschaften ist die Entfaltung eines größeren, äußeren Prunkes gewöhnlich und erfoderlich; weniger bei Gesandten der zweiten und dritten Classe, schon wegen ihres minder zahlreichen Gefolges und wegen des ihnen abgehenden vollkommenen Repräsentativcharakters. Vor Allem bedarf jeder Gesandter einer angemessenen Wohnung (Gesandtschaftsquartier, Nationalquartier, Hôtel de légation) mit angemessener innerer Einrichtung. Manche Staaten besitzen eigene Gesandtschaftsgebäude in fremden Residenzen. In früheren Zeiten, wo die Gesandtschaften nicht so allgemein üblich waren und keine so lange Dauer hatten, wurden die Gesandten von dem Hofe, an welchen sie abgeordnet waren, defrayirt, d. h. es wurde ihnen und ihrem Gefolge alles zu ihrem Unterhalte und zur Bequemlichkeit Nöthige geliefert, bisweilen noch ein beträchtliches Geldgeschenk dazu verabreicht. Die Defrayirungskosten waren oft sehr bedeutend. Hin und wieder ist die Defrayirung der Gesandten durch Verträge verschiedener Staaten aufgehoben. Aber auch ohne Abschluß besonderer Verträge ist sie immer mehr außer Gebrauch gekommen. Nur Gesandte außereuropäischer Staaten sind auch noch in neuerer Zeit von manchen europäischen Höfen defrayirt worden. Der Gehalt (appointement) des Gesandten, der regelmäßig jetzt jedem Gesandten von dem ihn abordnenden Hofe gezahlt wird, muß nicht nur zu seinem und der Seinigen Unterhalt, sondern auch zur Bestreitung der mit seiner Stellung verbundenen nothwendigen und gewöhnlichen Ausgaben hinreichen. Bei Bestimmung desselben wird sowol auf die Rangclasse, welcher der Gesandte angehört, als auf die Dauer der Gesandtschaft gesehen; namentlich aber ist bei Bestimmung der Kosten einer Sendung von Einfluß, ob sie eine Ceremonial- oder Geschäftsgesandtschaft ist. In wieweit neben dem Gehalte dem Gesandten noch für besondere Ausgaben eine besondere Vergütung zu bewilligen sei, hängt von der Bestimmung des absendenden Hofes ab. Dergleichen Ausgaben, für welche besondere Vergütung bewilligt zu werden pflegt, wenn nicht dem Gesandten für die ganze Gesandtschaft etwas Bestimmtes ausgesetzt ist, sind alle außerordentlichen, wie Equipage, Kosten der Reisen, des feierlichen Einzuges, wo solcher üblich ist, der Wohnung und ihrer angemessenen Unterhaltung, die Ausgaben für das Gefolge, für eine eigene Kapelle, wo solche der Gesandte halten muß, für außerordentliche Geschenke, welche der Gesandte auf Befehl seines Hofes, oder herkömmlich, oder sonst zur Ehre und im Interesse seines Souverains machen muß, Unkosten für von dem Gesandten auf besonderen Befehl seines Hofes gegebene Feste, für auf Befehl seines Hofes angelegte Trauer, Agioverluste und geheime Ausgaben, welche zuweilen im Zwecke der Gesandtschaft ihren Grund haben.

Gefolge des Gesandten. Das Gefolge eines Gesandten begreift theils die für den Dienst der Gesandtschaft angestellten Personen, theils die Familie des Gesandten und die in Privatdiensten desselben befindlichen Personen. Zu den bei der Gesandtschaft Angestellten gehören die Gesandtschaftssecretaire, Attachés, Gesandtschaftscommis (employés) u. s. w.; bei einigen Gesandtschaften, namentlich in Constantinopel eigene Gesandtschaftskanzler (Justitiarien); ferner nach Umständen Kanzleidirectoren, Kanzlisten, Dolmetscher und Uebersetzer (secrétaires interprètes), Dechiffreurs, Gesandtschaftsprediger (aumôniers d'ambassade), Aerzte, Gesandtschaftsfouriere, Zahlmeister und Couriere. In den Gefolgen der Gesandten erster und bisweilen auch zweiter Classe kamen früher, namentlich bei Ceremonialgesandtschaften, auch Gesandtschaftscavaliere (gentilhommes d'ambassade) vor, d. i. Personen von Stande, welche der absendende Hof, oft ohne Besoldung, förmlich bestellt, um Ehrendienste bei der Gesandtschaft zu verrichten und derselben noch größeren Glanz zu verleihen. Sie stehen in der Regel den Legationssecretairen gleich und leisten denselben auch in den Geschäften Beistand. Nur im Gefolge von Botschaftern finden sich zu demselben Behufe Gesandtschaftsmarschälle und Gesandtschaftspagen. Militairisches Gefolge ist jetzt selten. Die im Dienste der Gesandtschaft Angestellten, die Gemahlin und die übrigen Familienmitglieder des Gesandten, sowie die in dessen Privatdiensten befindlichen Personen sind, selbst wenn sie Unterthanen des fremden Staates sind, in der Exterritorialität des Gesandten mit begriffen (s. später). Herkömmlich überreicht in manchen Staaten jeder Gesandte sofort nach seiner Ankunft bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Verzeichniß der zu seinem Gefolge gehörigen Personen, macht auch später die erfolgten Veränderungen des Personals dort bekannt. I. Im Dienste der Gesandtschaft Angestellte. 1) Die Gesandtschaftssecretaire (Secrétaires d'ambassade, Botschaftssecretaire, bei Gesandten erster Classe — Secrétaires de légation bei Gesandten zweiter oder dritter Classe) werden, gleich den Gesandten selbst, von ihrem Souverain angestellt und besoldet. Die Zahl derselben richtet sich nach dem Range oder der Art und dem Umfange der Verrichtungen und Geschäfte der Gesandtschaft. Sie haben häufig den Titel als Legationsrath. Bei den päpstlichen Nuntiaturen oder Internuntiaturen heißen sie gewöhnlich Auditoren (Auditeurs de nonciature, auditores nunciaturae, datarii, subdatarii). Mehre Regierungen haben eine doppelte Rangcategorie der Gesandtschaftssecretaire angenommen (premiers et seconds secrétaires d'ambassade — de légation), zuerst Frankreich, dann andere Mächte, namentlich Rußland und England. Außerdem finden sich bisweilen bei den Gesandtschaften Gesandtschaftsräthe (conseillers d'ambassade — de légation), welche zwar von den mit demselben Titel bekleideten Gesandtschaftssecretairen zu unterscheiden sind, aber nur dasselbe Ceremoniel, wie die ersten Gesandtschaftssecre-

taire, zu beanspruchen haben. Eine besondere Instruction erhalten die Gesandtschaftssecretaire in der Regel nicht, sondern sind deshalb an den Gesandten verwiesen. Soll ein solcher bei Abwesenheit des Gesandten dessen Stelle vertreten, so wird er entweder auf die Instruction des Gesandten verwiesen, oder er erhält eine eigene Instruction. Die Bestimmung dieser Beamten ist Unterstützung des Gesandten bei allen gesandtschaftlichen Verrichtungen, nicht blos bei schriftlichen Verhandlungen, sondern auch bei mündlichen Ceremonial- und Geschäftserklärungen u. s. w. Sie entwerfen Noten und gesandtschaftliche Aufsätze aller Art im Auftrage und unter Aufsicht des Gesandten, haben Depeschen zu chiffriren und zu dechiffriren, die Verwahrung und Verwaltung des Archivs zu besorgen, Pässe zu visiren u. s. w. Der Geschäftskreis der Gesandtschaftsräthe wird gewöhnlich durch den absendenden Hof besonders bestimmt, außerdem theilen sie die Geschäfte der Gesandtschaftssecretaire. Beide Arten Beamter werden dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten regelmäßig persönlich vorgestellt, jedenfalls durch ein von ihnen selbst zu überbringendes schriftliches Zeugniß ihrer Bestallung bekannt gemacht. Die Gesandtschaftssecretaire haben zwar keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ceremoniel, genießen aber die meisten gesandtschaftlichen Vorrechte. 2) Gesandtschaftsattachés sind angehende Diplomaten, welche einer Gesandtschaft beigeordnet werden, um sich mit den diplomatischen Verrichtungen bekannt zu machen. In manchen Staaten wird außerdem von denjenigen, welche sich der diplomatischen Laufbahn widmen wollen, eine gewisse Dienstzeit bei Gerichten und Verwaltungsbehörden verlangt. Nicht selten werden auch andere Personen, nicht allein solche, welche die diplomatische Laufbahn betreten wollen, sondern auch andere Staatsbeamte, Militairpersonen u. s. w. auch von höherem Range der Gesandtschaft beigeordnet (attachirt), entweder zur Theilnahme an deren Geschäften für längere oder kürzere Zeit, oder zur Besorgung besonders ihnen aufgetragener Geschäfte unter dem Schutze der Gesandtschaft. 3) Dolmetscher und Uebersetzer (Secrétaires interprètes) kommen besonders bei Gesandtschaften an die Pforte und andere außereuropäische Staaten vor. Sie haben die Pflicht, dasjenige, was bei einer Unterredung zweier in verschiedenen Sprachen redender Personen von der einen oder anderen Seite gesprochen wird, verständlich zu machen. Im Oriente, besonders in der Türkei, heißen sie Dragomans (drogmans, truchemens). 4) Ein Gesandtschaftsprediger (aumônier) ist in der Regel dann in dem Gefolge des Gesandten, wenn an dessen Bestimmungsorte die Religion, zu welcher er sich bekennt, entweder gar nicht geübt wird, oder doch für die Ausübung derselben dort keine Kirche vorhanden ist. Dann unterhält die Gesandtschaft eine eigene Hauskapelle. 5) Couriere oder Eilboten sind Personen, welche der Souverain, dessen Gesandte, Minister, Generäle u. s. w. an einen fremden Hof, Gesandten, Minister u. s. w. zur eiligen Ueberbringung von Depeschen u. s. w. absenden. Sie sind verschieden von der Estafette, welche bei jeder Post wechselt und die nachher zu erwähnenden Rechte der Couriere nicht beanspruchen kann. Ungeachtet aller Veränderungen, welche die Einrichtung der Gesandtschaften nach und nach erlitten hat, hat sich der Gebrauch der Couriere zur Beförderung gesandtschaftlicher Depeschen fortwährend erhalten, und es haben sich besondere völkerrechtliche Grundsätze über die ihnen zustehenden Rechte ausgebildet. Man unterscheidet ordentliche und außerordentliche Couriere, je nachdem sie zu gewissen Zeiten an gewisse Orte gehen, oder je nach dem Bedürfnisse abgesendet werden. Staats- oder Cabinetscouriere sind diejenigen, welche von dem Souverain selbst oder doch mit seinem Vorwissen mit der Beförderung von Depeschen u. s. w. an auswärtige Höfe und Gesandtschaften beauftragt sind und zu diesem Behufe verpflichtet und besoldet werden. Gleichbedeutend ist in der Regel der Ausdruck Hofcourier. Bisweilen werden Staats- oder Cabinetscouriere durch eine eigene Amtskleidung, oder auch wol durch einen Brustschild mit dem Wappen ihres Souverains ausgezeichnet, und heißen dann auch wol Schildcouriere. Was die Rechte der Couriere in Friedenszeiten betrifft, so genießen sie auf amtlichen Land- und Seereisen vor Allem Unverletzlichkeit für ihre Person und Depeschen, sowie ihnen auch regelmäßig ungehinderte Reise durch befreundete Staaten zusteht. Der Courier, welcher sich als solcher legitimirt, kann besonders schnelle Beförderung beanspruchen, und hat in dieser Beziehung auf den Posten vor anderen Reisenden den Vorzug. Wo an den Grenzen eines Staates Quarantaine gewöhnlich ist, muß auch der Courier solche halten. Dagegen ist er in der Regel von der Visitation seines Gepäckes befreit, hin und wieder auch von den gewöhnlichen Abgaben der Reisenden. Ein Courier, welcher dieser Vorrechte theilhaftig werden will, muß sich als solcher durch Pässe legitimiren; die Legitimation durch einen Brustschild oder ähnliche äußere Auszeichnungen ist aber nicht immer für ausreichend angesehen worden. Den Paß für einen abzusendenden Courier hat der Gesandte bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Hofes, bei dem er beglaubigt ist, zu verlangen, oder wenn er herkömmlich den Paß selbst ausfertigen darf, ihn durch jenen visiren zu lassen. Der Courier ist verpflichtet zur möglichsten Beschleunigung seiner Reise, zur sorgfältigsten Verwahrung der ihm anvertrauten Depeschen, zur Verschwiegenheit rücksichtlich der ihm etwa anvertrauten Nachrichten, zur Vorsorge für den Fall einer Krankheit oder des befürchteten Todes. Ohne besondere Erlaubniß darf er keine fremden Papiere und Packete mitnehmen. In Kriegszeiten hört in der Regel die Sicherheit der feindlichen Couriere auf. Daher wird auch im Falle eines Waffenstillstandes oder bei beginnenden Friedensunterhandlungen zuvörderst die Sicherheit der beiderseitigen Couriere verabredet, auch werden jenen Pässe, bisweilen auch eine Escorte gegeben. Auch außerdem pflegen kriegführende Mächte die Unverletzlichkeit solcher Couriere, welche beide Theile an einander, oder zu und von dem Friedenscongresse senden, anzuerkennen.

II. Familie des Gesandten. Die Familie des Gesandten, besonders dessen Gemahlin, hat gleich ihm ein besonderes Recht auf Unverletzlichkeit, Exterritorialität und den Schutz des Staates, an welchen er abgeschickt ist. In ceremonieller Hinsicht werden, mit Ausnahme der Gemahlin des Gesandten, dessen übrige Familienmitglieder gleich wie Fremde gleichen Standes behandelt. Hinsichtlich der Gemahlin des Gesandten hat sich aber nach und nach ein besonderer Gebrauch bei den Höfen gebildet. Erst seitdem die stehenden Gesandtschaften häufiger wurden, folgt gewöhnlich dem Gesandten auch seine Gemahlin an den Hof, bei welchem er beglaubigt ist. Seit dieser Zeit ist der Titel *Ambassadrice* für sie üblicher geworden, obwol er schon im 16. Jahrh. vorkommt. Der Gebrauch der europäischen Höfe ist bis auf die neuesten Zeiten hinsichtlich der Gemahlinnen der Gesandten nicht derselbe gewesen. Einige Höfe erkannten die Ambassadrices gar nicht an, andere gestanden ihnen zwar diesen Titel und die Rechte der Unverletzlichkeit u. s. w. zu, nicht aber ein Ceremoniel; an anderen Höfen endlich bildete sich grade das Ceremoniel vorzugsweise aus und man räumte ihnen einen besonderen Rang nebst den damit verknüpften Ehrenbezeigungen ein. Wo letzteres stattfindet, hat sich im Wesentlichen folgender Gebrauch gebildet. Die Gesandtin hat von dem Augenblicke an, wo sie das Land, in welchem ihr Gemahl residirt, betritt, sei es mit demselben oder allein, alle Rechte der Unverletzlichkeit und des Ceremoniels, welche ihr überhaupt zugestanden werden. Eine incognito reisende Gesandtin muß sich allen Pflichten anderer Reisenden unterwerfen. An dem feierlichen Einzuge des Botschafters nimmt dessen Gemahlin in der Regel nicht Theil. Nur die Gemahlin eines Botschafters hat herkömmlich den Titel Ambassadrice, und auch nur ihr steht das Vorrecht des Tabourets in den Zirkeln der Kaiserinnen und Königinnen zu. Hinsichtlich der Vorstellung einer Gesandtin bei Hofe war früher der Unterschied, daß die Gemahlinnen der Botschafter eine förmliche Audienz erhielten, die der Gesandten niederer Classe nur bei Hofe vorgestellt wurden. Ersteres ist jetzt selten. Die zuletzt ankommende Gemahlin eines Botschafters pflegt nach dem Gebrauche der meisten Höfe von den anderen Gesandten und deren Gemahlinnen die erste Visite zu erhalten, während in Ansehung der Gegenvisiten der Gebrauch immer sehr verschieden war. Allgemein herkömmlich ist, daß die Gemahlin eines Botschafters den Prinzessinnen des Hauses die erste Visite gibt; hinsichtlich der Gegenvisiten der letzteren war der Gebrauch nie gleichförmig. Der Vorrang der Botschafter vor den Gesandten niederer Classen steht auch ihren Gemahlinnen zu. Der Titel Excellenz ist den Gemahlinnen der Botschafter nach dem Gebrauche der meisten Höfe gegeben, bisweilen aber auch verweigert worden. In neuerer Zeit kann daran kein Zweifel sein, da dieses Prädicat gegenwärtig den Gemahlinnen aller der Personen, welchen dasselbe gebührt, gegeben wird. Auf eigenen Hausgottesdienst hat die Gesandtin keinen Anspruch, selbst dann nicht, wenn ihre Religionsverwandten weder an demselben Orte, noch in der Nähe, das Recht der öffentlichen oder Privatreligionsübung haben. Mit dem Tode eines Gesandten erlöschen nach strengem Rechte die Vorrechte, welche der Souverain, bei welchem er beglaubigt war, seiner Familie und namentlich seiner Gemahlin nach völkerrechtlichem Gebrauche eingeräumt hatte. Allein der Gebrauch der europäischen Staaten bringt es mit sich, daß der Gemahlin und den sonstigen Angehörigen und Begleitern eines verstorbenen Gesandten die bisher genossenen gesandtschaftlichen Vorrechte bis zu ihrer Abreise und Verlassung des Staatsgebietes oder bis zur deutlichen Erklärung ihres Eintrittes in das Privatleben verbleiben. III. Hausofficianten und Dienerschaft des Gesandten. Alle in Privatdiensten des Gesandten stehenden Personen stehen, gleich dem übrigen Gefolge, unter dem besonderen Schutze des Völkerrechts, und sind der Hoheit des Staates, in welchem der Gesandte beglaubigt ist, nicht unterworfen. Daher ist es im Interesse des fremden Staates, eine übermäßige Vermehrung solchen Personals nicht zu gestatten, sondern ihr vielmehr Grenzen zu setzen; auch kann der fremde Staat verlangen, daß ihm ein Verzeichniß dieses Personals übergeben werde. Allgemein anerkannt ist übrigens, daß solche Personen, wenn sie sich grober Uebertretungen der öffentlichen Ordnung schuldig machen, gegen augenblickliche Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung keinen Schutz genießen. Doch haben die Beamten des fremden Staates dabei mit großer Vorsicht zu verfahren, weil unangemessene Maßregeln gegen solche Personen als Beleidigungen des Gesandten selbst von diesem angesehen werden könnten. Die anderen gesandtschaftlichen Vorrechte haben diese Personen natürlich nicht.

Von den Geschäften eines Gesandten. Was I. die Geschäftsbeziehung zu dem absendenden Hofe anlangt, so verhandelt der Gesandte mit dem ihn absendenden Staate meistentheils schriftlich, theils unmittelbar mit dem Souverain oder einzelnen Mitgliedern seines Hauses, theils mit anderen vom Souverain dazu beauftragten Personen oder Behörden, in der Regel aber mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches gewöhnlich die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Gesandten ist. Dieser Minister wird auch bei Ernennung des Gesandten, obwol diese, wie die des übrigen gesandtschaftlichen Amtspersonals, von dem Souverain ausgeht, vorzugsweise mit seinem Rathe gehört oder zum Vorschlagen dazu geeigneter Personen veranlaßt. Die hauptsächliche Bestimmung des Gesandten ist, im Auftrage und im Namen seines Souverains mit der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, zu unterhandeln. Demnächst liegt ihm auch ob, seinen Souverain von allen diesen und dessen Staat interessirenden Ereignissen zu benachrichtigen. Die Berichterstattung über beides gehört daher zu seinen wichtigsten und häufigsten Beschäftigungen. Sie kann zu bestimmten Zeiten oder auch außerdem geschehen, sobald es der Gesandte zweckmäßig oder nothwendig erachtet. II. Die eigene Geschäftsordnung des Gesandten erstreckt sich im

Allgemeinen auf die Bearbeitung und Betreibung aller ihm anvertrauten Geschäfte. Es gehört dahin das Entwerfen der Berichte, Noten und anderer schriftlicher Aufsätze, die Revision der Concepte, die Ausfertigung und Beförderung derselben, die Aufsicht über die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuches, wo eine solche anbefohlen ist oder der Gesandte sie selbst für zweckmäßig erachtet hat, die Verwaltung der Kanzlei und Registratur, sowie die Vertheilung der Arbeiten an das der Gesandtschaft zur Dienstleistung zugewiesene Personal. Ferner erstreckt sich die Geschäftsordnung auf die Aufrechterhaltung der gesandtschaftlichen Gerechtsame in ihren verschiedenen Beziehungen, die Aufsicht und Ausübung der dem Gesandten übertragenen Gerichtsbarkeit über das Gefolge, Ausstellung von Päßen und Lebenszeugnissen, Legalisirung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, sobald dies zum Gebrauche der Urkunden bei den Behörden seines Souverains nöthig ist u. s. w. Gewöhnlich sind über alle diese Geschäfte in Instructionen oder eigenen Reglements für alle Gesandtschaften desselben Staates besondere Bestimmungen enthalten. III. Geschäfte und Verhandlungen mit dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist. Diese sind: 1) Verhandlungen in Betreff der Unterthanen seines Souverains. Dem Gesandten liegt die Verpflichtung ob, die in dem Staate, in welchem er beglaubigt ist, sich aufhaltenden Unterthanen seines Souverains zu schützen und gegen völkerrechtliche Anfechtungen zu vertheidigen. Er kann sich in Privatangelegenheiten seiner Landsleute für sie verwenden; auch dafür, daß die bei den Gerichten seines Aufenthaltsortes anhängigen Streitsachen derselben möglichst beschleunigt werden. Die Verwendung des Gesandten in Privatsachen seiner Landsleute ist in der Regel nicht sowol bei den Ortsbehörden, als bei dem Hofe selbst oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten anzubringen. Für Unterthanen dritter Staaten oder die eigenen Unterthanen des Staates, wo der Gesandte beglaubigt ist, muß er sich der Verwendungen enthalten, da er dazu nicht befugt ist. Selbstverständlich ist der Fall ausgenommen, wenn ein Gesandter von mehren Höfen zugleich bei dem fremden Souverain beglaubigt ist. 2) Verhandlungen in den Angelegenheiten seines Souverains. Bei diesen Verhandlungen ist zu unterscheiden, die Kunst zu verhandeln und die Art zu verhandeln. Erstere ist hier auszuscheiden, über letztere ist noch Einiges zu bemerken. Die Verhandlungen können schriftlich und mündlich sein. Die schriftlichen Verhandlungen geschehen durch einfache Schreiben, Denkschriften, Noten, Verbalnoten u. s. w. Schriftliche Verhandlung bildet für alle wichtigen Geschäfte die Regel. Es wird aber mündliche Unterredung, weil sie die Beförderung der Geschäfte bewirkt, auch die schriftlichen Verhandlungen vorbereitet, oft mit der schriftlichen verbunden, namentlich wo eine Wiederholung des mündlich Vorgetragenen oder Vernommenen zweckmäßig erscheint, um die mündliche Erklärung im Andenken zu erhalten (note verbale, aperçu de conversation). Aus dem Principe der Gleichheit von einander unabhängiger Staaten folgt, daß jeder Staat bei Verhandlungen mit anderen Staaten sich willkürlich seiner eigenen oder einer dritten Sprache bedienen kann. Wenn, im Falle einer Verschiedenheit der Sprachen, die Parteien sich über den gemeinschaftlichen Gebrauch einer Sprache nicht vereinigen, so bedient sich jede ihrer eigenen, mit oder ohne Uebersetzung in die Sprache der anderen, oder in eine dritte. Hier werden dann die Originale der Verhandlungen in mehren Sprachen abgefaßt. Zur Vermeidung der daraus entstehenden Unbequemlichkeiten wird häufig eine dritte Sprache gewählt. In früherer Zeit wurde vorzugsweise die lateinische Sprache als diplomatische Sprache gebraucht; seit dem 18. Jahrh. ist nach und nach die französische Sprache an die Stelle der lateinischen getreten. Sie ist so gebräuchlich geworden, daß selbst Staaten von gleicher Landessprache sie bei ihren Verhandlungen angewendet haben. So gebräuchlich indessen die französische Sprache bei diplomatischen Verhandlungen ist, so ist ihr Gebrauch doch kein auf der Idee der Nothwendigkeit beruhendes Herkommen und man hat sich gegen die Annahme eines solchen von Seiten anderer Staaten durch ausdrückliche Verwahrungen zu sichern gesucht [17]). In Betreff des diplomatischen Kanzleistyls (Style diplomatique) sind vor Allem gewisse Regeln und zahlreiche Verschiedenheiten zu beobachten, welche auf das Rangverhältniß und die Titel der Souveraine und Staaten sich beziehen. Sie kommen bei allen Arten diplomatischer Aufsätze zur Sprache. Die mündlichen Verhandlungen anlangend, so besteht die gebräuchlichste Art derselben in Conferenzen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem sonst Beauftragten. Unmittelbare Verhandlung des Gesandten mit dem fremden Souverain selbst findet nur ausnahmsweise statt; eine Zwangspflicht des fremden Souverains, dem Gesandten eine Audienz zu diesem Zwecke zu bewilligen, wird nicht angenommen. Mindestens wird, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, dem Gesandten eine Antritts- und eine Abschiedsaudienz von dem Souverain, bei welchem er beglaubigt ist, bewilligt. Es werden ordentliche und außerordentliche Audienzen, und unter den letzteren wieder Privataudienzen und öffentliche Audienzen unterschieden. Letztere kommen in der Regel nur bei besonderen Ceremonielgelegenheiten vor. Die Antritts- und Abschiedsaudienzen der Botschafter sind regelmäßig öffentlich, bei Gesandten zweiter Classe selten; Gesandte dritter Classe, welche bei dem Souverain selbst beglaubigt sind, erhalten immer nur Privataudienzen.

Ceremonielrechte der Gesandten. I. Gesandtschaftsceremoniel überhaupt. Der Name Gesandtschaftsceremoniel ist der Inbegriff derjenigen völkerrechtlichen Gebräuche, welche sich auf die Ehrenvorzüge der verschiedenen Classen der Gesandten, auf die Etikette und die Förmlichkeiten bei ihrem Empfange, bei den Audienzen, Visiten, Gegenvisiten u. s. w. bezie-

---

17) Vergl. z. B. Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815. Art. 120. Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819. Art. 49

hen. Seine allmälige Ausbildung hat das gesandtschaftliche Ceremonielrecht seit der Einführung stehender Gesandtschaften und seit den großen Friedenscongressen, seit der Mitte des 17. Jahrh. erhalten und ist ein wesentlicher Theil des Gesandtschaftsrechtes geworden. Nach dem bereits früher Bemerkten wird an dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, eine doppelte Eigenschaft desselben unterschieden: 1) der stellvertretende oder Repräsentativcharakter, welcher jedem Gesandten, er sei von irgend einer Classe, hinsichtlich der ihm übertragenen Geschäfte beiwohnt, weil er hinsichtlich dieser als unmittelbarer Stellvertreter seines Souverains gilt; 2) der Ceremonielcharakter, d. i. der Inbegriff der dem Gesandten aus Rücksicht für seine Sendung zugestandenen Ehrenvorzüge. Ersterer ist wesentlich, letzterer zufällig und läßt die mannichfaltigsten willkürlichen Abstufungen zu. Der höchste Grad des Ceremonielcharakters heißt oft auch Repräsentativcharakter (s. oben), ist mit dem allen Gesandten gemeinschaftlich Repräsentativcharakter hinsichtlich der Geschäfte nicht zu verwechseln, und gebührt nach dem Art. II. des auf dem wiener Congresse errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten vom Jahre 1815 blos den Botschaftern und Nuntien. Der Inbegriff der Formen, welche in der Hofsprache mit dem Ausdrucke Etikette bezeichnet werden, enthält vorzugsweise Bestimmungen hinsichtlich der der Person des Souverains sich Nähernden, bestimmt für besondere Fälle den Gebrauch gewisser Worte und anderer Förmlichkeiten. Sie dient wesentlich dazu, die dienstlichen Verrichtungen bei Hofe zu ordnen, den Rang eines Jeden zu bestimmen, und alle Streitigkeiten und Erörterungen über Ceremoniel möglichst abzuschneiden. Sie hat sich je nach den verschiedenen Ländern verschieden gestaltet. II. Rang der Gesandten. A. Rang der Gesandten unter sich am dritten Orte. 1) Der Rang mehrer Gesandten desselben Staates unter sich richtet sich nach der Bestimmung ihres Souverains. 2) Der Rang der Gesandten verschiedener Staaten an demselben Hofe wird bestimmt: a) nach der Rangclasse, zu welcher die Gesandten gehören, sodaß die Gesandten einer höheren Classe den Vorrang vor denen einer niedrigeren haben, ohne daß dabei der gegenwärtige Rang ihrer Souveraine in Betracht kommt; b) in jeder Rangclasse nach dem Range ihrer Souveraine oder nach den Rangvorschriften des Hofes, bei welchem sie beglaubigt sind. Namentlich in früheren Zeiten wurden die gesandtschaftlichen Rangverhältnisse durch den Rang des absendenden Souverains hauptsächlich mit bestimmt. Eine bestimmte Rangordnung ist aus dem gegenseitigen Verhältnisse unabhängiger Staaten nicht abzuleiten; sie kann nur auf Verträgen oder Herkommen beruhen. Die von mehren Päpsten erlassenen Rangordnungen für die europäischen Staaten haben vielfachen Widerspruch gefunden, wurden aber von den Regierungen, zu deren Vortheil sie entschieden, für sich angezogen. Die europäischen Mächte setzten von jeher einen besonderen Werth auf den Vorrang, und es sind darüber viel Streitigkeiten geführt worden. Unbestritten gestanden dem Papste alle katholischen Souveraine, selbst der römisch-teutsche Kaiser, den persönlichen Vorrang zu, unbeschadet ihrer weltlichen Rechte. Unter den weltlichen christlichen Souverainen hatte der römisch-teutsche Kaiser unbestritten den ersten Rang. In den neueren Zeiten wird von den meisten der gekrönten Häupter in der Regel die Gleichheit des Ranges unter sich behauptet; es kommen jedoch Beispiele vor, daß ein Vorrang beansprucht worden ist, auch mitunter zugestanden wurde. Die monarchischen Souveraine mit königlichen Ehren, welche nicht den Titel eines Kaisers oder Königs führen, räumen den Kaisern und Königen den Vorrang unbedingt ein. Der Rang der Großherzoge und des Kurfürsten von Hessen ist noch nicht definitiv festgesetzt. Die Souveraine ohne königliche Ehren gestehen allen denen den Vorrang zu, welchen diese Ehren zukommen. Den Kaisern und Königen geben die Republiken den Vorrang; das Rangverhältniß derselben zu den anderen monarchischen Staaten war weniger bestimmt. Die halbsouverainen (abhängigen) Staaten räumen in der Regel den Souverainen den Vorrang ein. Ausnahmen davon können in Folge der Verträge oder des Herkommens vorkommen. Wenigstens stehen sie unbestritten dem Staate nach, von welchem sie abhängig sind. Vermittelnden Mächten und ihren Gesandten haben bei Friedenscongressen die streitenden Theile den Vorrang stets zugestanden, oft selbst dann, wenn sie von geringerer Würde waren, oder die Gesandten einer niedrigeren Classe angehörten. Von allen Rangstreitigkeiten wird abgesehen, wenn Souveraine gleicher Würde sich einander besuchen, indem dann der Wirth dem Gaste den Vorrang einräumt. Es sind aber auch davon Ausnahmen vorgekommen. 3) Sehr häufig, sogar schon im Mittelalter auf den Concilien, sind die Streitigkeiten über den Vorrang (Präcedenzstreitigkeiten) gewesen und oft so ernstlich verfolgt worden, daß die wichtigsten Geschäfte dadurch verzögert oder verhindert wurden, ja Feindseligkeiten daraus entstanden. Erst die neuere Zeit ist dahin gelangt, die Nachtheile solcher Streitigkeiten vollkommen einzusehen; man hat in minder wichtigen Fällen Nachgiebigkeit geübt, auch wol positive Rangvorschriften aufzustellen versucht. Am lebhaftesten waren diese Streitigkeiten auf den großen Friedenscongressen, namentlich auf dem dem Abschlusse des westfälischen Friedens vorhergehenden. Unter den Gesandten behaupteten stets die Cardinäle, den Vorrang vor allen anderen zu haben, weil jeder von ihnen Papst werden könnte und dann dem Kaiser vorginge. Auch die päpstlichen Gesandten, welche nicht Cardinäle waren, beanspruchten stets den Vortritt vor allen anderen. Den lästigen Rangstreitigkeiten suchte man häufig durch Verträge zu begegnen; es wurden auch an mehren Höfen besondere Verordnungen über den Rang erlassen, namentlich am kaiserlichen Hofe und im Betreff des teutschen Reichstages zu Regensburg. Die auf dem wiener Congresse beabsichtigte Bestimmung des Ranges unter den europäischen Souverainen ist nicht zu Stande gekommen. Zwar wurde von den Bevollmächtigten der acht Mächte,

welche den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, in der Sitzung vom 10. Dec. 1814 eine Commission ernannt, welcher aufgetragen war, sich mit der Feststellung des Ranges unter den europäischen Souverainen und den Folgen davon zu beschäftigen; auch faßte diese Commission einen Entwurf ab, worin die Mächte, hinsichtlich des Ranges ihrer Gesandten, in drei Classen getheilt waren, und es wurde über diesen in der Sitzung vom 9. Febr. 1815 verhandelt. Vielfache Zweifel, welche gegen diese Abtheilung erhoben wurden und insbesondere die Unmöglichkeit, sich darüber zu einigen, in welche Classe die großen Republiken zu setzen seien, bewirkten, daß man die weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand in dessen anfänglich bestimmten Umfange aufgab und sich darauf beschränkte, zur möglichsten Vermeidung von Präcedenzstreitigkeiten, das Reglement vom 19. März 1815 über den Rang der diplomatischen Agenten der Mächte, welche den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, abzufassen und zu errichten, und die anderen gekrönten Häupter zum Beitritte dazu einzuladen[18]). Der Art. IV. dieses Reglements bestimmte, daß die diplomatischen Agenten unter sich in jeder Rangclasse den Rang nach dem Datum der amtlichen Bekanntmachung ihrer Ankunft zu nehmen hätten, diese Vorschrift jedoch in Ansehung der Repräsentanten des Papstes keine Neuerung bewirken solle[19]). Die durch das Reglement bestimmte Abtheilung der diplomatischen Agenten in drei Classen und der Beschluß der 1818 zu Aachen versammelten Mächte, den bei ihnen beglaubigten Ministerresidenten den Rang zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern anzuweisen, ist bereits früher erwähnt worden. Im Art. III. und VI. des Reglements wurde ferner bestimmt, daß der Titel eines außerordentlichen Botschafters u. s. w. keinen Vorrang geben, und daß ein Vorrang ebenso wenig durch verwandtschaftliche und andere Familienverhältnisse, oder durch Bündnisse begründet werden solle. In Ermangelung besonderer Verträge oder anerkannter Rangvorschriften sind, wenn Rangstreitigkeiten gütlich nicht beigelegt werden können, entweder alle Gelegenheiten, wo der Rang zur Sprache kommt, zu vermeiden, oder Auswege einzuschlagen, wodurch keinem Theile größere Vorzüge eingeräumt werden, als dem anderen[20]). Die Behauptung, daß die Vermeidung der Gelegenheiten zu einem Rangstreite unmittelbares Nachgeben sei, ist unrichtig. 4) Ordnung der Rangplätze. Bei persönlichen Zusammenkünften ist zu unterscheiden: a) Im Sitzen der *Ehrenplatz* (Oberstelle, la place d'honneur) und nach diesem der *Vorsitz* (la préséance). An einer auf allen Seiten besetzten viereckigen oder runden Tafel gilt in der Regel als der erste Platz der dem Eingange gegenüber, als der letzte der dem ersten gegenüber befindliche; von dem ersten Platze gerechnet wechselt die Sitzordnung immer von der Rechten zur Linken. b) Beim Stehen und Gehen ist die *Oberhand* (la main, la main d'honneur) die rechte Hand, d. i. wenn der Geehrtere dem Anderen zur Rechten steht oder geht. *Vortritt* (Vorrang, le pas) heißt, wenn der Geehrtere einen Schritt vor dem Anderen, der ihm links zur Seite geht, die Treppe hinauf und in die Zimmer u. s. w. geht. Bei schriftlichen Verhandlungen hat der im Contexte, besonders im Eingange, zuerst Genannte den ersten Platz, der zunächst Genannte den zweiten u. s. f. Geschieht die Unterzeichnung in zwei Columnen, so ist die oberste Stelle auf der heraldisch rechten Columne (dem Leser zur Linken) der erste Platz; die oberste Stelle auf der heraldisch linken Columne (dem Leser zur Rechten) ist der zweite Platz; die zweite Stelle auf der rechten Columne ist der dritte Platz, die zweite Stelle auf der linken Columne der vierte Platz u. s. f. B. Rang der Gesandten unter sich, im eigenen Hause. Im eigenen Hause räumt herkömmlich jeder Gesandte einem anderen Gesandten derselben Classe bei Ceremonielbesuchen, ohne Rücksicht auf das Rangverhältniß ihrer Souveraine, den Vorrang, also auch die rechte Hand ein. Häufig thun dies auch Gesandte zweiter Classe gegen Gesandte dritter Classe. Nur die Botschafter und die päpstlichen Nuntien gestehen selbst bei feierlichen Besuchen, sogar in der eigenen Wohnung, den Gesandten niederer Classe niemals einen der erwähnten Rangvorzüge zu, sollte auch deren Hof entschieden den Vorrang vor dem ihrigen haben. C. Rang der Gesandten gegen dritte Personen. Auch darüber, namentlich hinsichtlich der Rangverhältnisse der Gesandten zu fürstlichen Personen und den höchsten Hof- und Staatsbeamten sind, wenn es an vertragsmäßigen Bestimmungen oder Rangvorschriften fehlte, zu allen Zeiten häufig Streitigkeiten entstanden. Gesandte der ersten Classe wollen in der Regel nur den Prinzen vom kaiserlichen oder königlichen Geblüte nachstehen, sämmtlichen übrigen fürstlichen Personen, den Cardinälen als solchen, und allen Staats- und Hofbeamten vorgehen. Gesandte der zweiten und dritten Classe stützen ihre Rangfoderungen häufig nicht blos auf ihren gesandtschaftlichen Charakter, sondern auch auf den Rang ihres Souverains überhaupt und das Rangverhältniß desselben zu dem Souverain, bei welchem sie beglaubigt sind. Die Gegenseitigkeit ist es, welche hier meistens entscheidet. III. *Ankunft und Empfang des Gesandten bei dem Hofe, bei welchem er beglaubigt ist.* Früher wurden auch den durchreisenden Gesandten besondere Ehrenbezeigungen und Aufmerksamkeiten erwiesen; jetzt sind öffentliche Ehrenbezeigungen gegen sie nicht gebräuchlich. Ebenso wenig kommt gegenwärtig noch die Auswechselung der Gesandten auf der Grenze vor, wie sie früher häufig zwischen der Pforte und anderen Höfen stattfand. Der den Gesandten erster Classe oft gestattete feierliche Einzug ist jetzt nicht mehr üblich, außer bei der Pforte. Dagegen halten Ceremonielgesandte auch wol jetzt noch eine feierliche Auffahrt, aber immer erst einige Zeit nach ihrer Ankunft. IV. *Antrittsaudien-*

18) Vergl. Klüber, Acten des Wiener Congresses. 6. Bd. S. 93. 204. 8. Bd. S. 98. 102. 108. 19) Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 167 fg. 20) Ueber verschiedene solche Auswege vergl. Miruß a. a. O. Abth. 1. §. 300.

zen. Das Ceremoniel bei diesen ist nach der Classe der Gesandten und nach der Etikette der Höfe verschieden. Regelmäßig wird es durch den Hof, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, bestimmt, es pflegen aber, um Differenzen hierbei zu vermeiden, vorher besondere Verabredungen darüber getroffen zu werden [21]). V. Zutritt der Gesandten bei Staatsfeierlichkeiten und Hoffesten. Bei Staatsfeierlichkeiten, wie Krönungen, Huldigungen, Begräbnissen, sowie auch bei öffentlichen Versammlungen der Reichsstände oder Landstände und in der Hofkirche erhält der Gesandte nach gehabter Antrittsaudienz einen besonderen Platz (Ehrenplatz, place distinguée). Ebenso steht ihm nach dieser Audienz der Zutritt zu den Hofversammlungen und verschiedenartigen Hoffesten zu. VI. Ceremonielbesuche. Die Ceremonielbesuche (visites d'étiquette), welche ein Gesandter in seiner Eigenschaft als anerkannter Gesandter dem diplomatischen Corps abstattet, sind von dessen Privatbesuchen bei anderen, bei demselben Hofe beglaubigten Gesandten verschieden. Als Regel gilt, daß erst, nachdem die ceremoniellen Besuche und Gegenbesuche zu gegenseitiger Zufriedenheit abgestattet sind, die bei demselben Hofe beglaubigten Gesandten verschiedener Souveraine einander anerkennen. Diese ceremoniellen Besuche finden aber nicht eher statt, als bis die Legitimation des neu angekommenen Gesandten gehörig erfolgt ist. Es wird auch bei ihnen zwischen den Gesandten der verschiedenen Classen hinsichtlich des Ceremoniels unterschieden [22]). VII. Excellenztitel. Den Titel „Excellenz" führten bis zum 14. Jahrh. sogar Könige und selbst fränkische und teutsche Kaiser. Im 15. Jahrh. wurde er von den italienischen Fürsten angenommen, und bald auch von den jüngeren Prinzen italienischer Fürstenhäuser gebraucht. Nach Annahme des Titels „Eminenz" von Seiten der Cardinäle statt des bisherigen Titels „Illustrissimus" legten die italienischen regierenden Fürsten den Titel „Excellenz" ab und gebrauchten dafür das Prädicat „Altezza." Insbesondere wurde dies dadurch veranlaßt, daß um diese Zeit auch die Botschafter diesen Titel beanspruchten. Den Nuntien gab man gewöhnlich den Titel „Signoria illustrissima;" sie nahmen aber auch schon damals gern den Titel „Excellenz" an. Erst seit der Zeit der westfälischen Friedensverhandlungen nahmen in Teutschland besonders die Gesandten der Kurfürsten diesen Titel bei dem Kaiser und anderen Kronen in Anspruch; es wurde ihnen aber namentlich von den französischen Gesandten sowol der Titel eines Ambassadeurs, als das Prädicat „Excellenz" verweigert; erst durch das münsterische Friedensprotocoll überzeugt und durch andere politische Ursachen bewogen, gestanden sie ihnen beides zu. Den Excellenztitel führten die kurfürstlichen Gesandten auch auf dem Reichstage zu Regensburg. Die Fürsten konnten keins von beiden ohne Widerspruch erhalten. Es sind darüber sehr vielfache und sehr verschiedenartige Streitigkeiten entstanden [23]). Jetzt gilt als Regel, daß der Excellenztitel jedem Gesandten erster Classe als solchem im mündlichen und schriftlichen Verkehre zusteht. Nur der Souverain selbst, bei welchem er beglaubigt ist, bedient sich dieses Prädicats nicht gegen die bei ihm beglaubigten Gesandten erster Classe. Dagegen haben die Gesandten zweiter und dritter Classe der Regel nach keinen Anspruch auf diesen Titel, außer wenn ihnen solcher aus einem anderen Grunde, z. B. wegen eines anderen von ihnen bekleideten Staatsamts zukommt. Dennoch erhalten in der neuesten Zeit die Gesandten zweiter Classe häufig dieses Prädicat von den Ministern des Hofes, bei welchem sie beglaubigt sind, sowie auch von anderen Gesandten zweiter und dritter Classe, selten aber von den Botschaftern. Dies beruht entweder auf gegenseitigem Uebereinkommen, oder geschieht aus Politik und Höflichkeit. VIII. Militairische Ehrenbezeigungen, Ehren- und Sicherheitswachen. Hinsichtlich der militairischen Ehrenbezeigungen, welche jetzt regelmäßig nur den Gesandten erster Classe erwiesen werden, gibt es gewöhnlich besondere Vorschriften. Die sonst an fast allen europäischen Höfen üblichen Ehren- und Sicherheitswachen sind, außer in der Türkei und bei einigen außereuropäischen Höfen, überall außer Gebrauch. IX. Das Recht, mit sechs Pferden und mit Staatsquasten zu fahren, wird allgemein den Gesandten erster Classe zugestanden; früher fuhren selbst Souveraine, auch wenn sie im höchsten äußeren Glanze erschienen, nur mit sechs Pferden, während jetzt viele derselben bei großer Gala mit acht Pferden zu fahren pflegen. Ebenso ist X. das Recht eines Thronhimmels im Empfangssaale nur den Gesandten erster Classe zuständig. XI. Recht des Gesandten, seine Wohnung mit dem Wappen seines Souverains zu bezeichnen. Von der Sitte der Gesandten, das Wappen ihres Souverains an ihrer Wohnung aufzuhängen, findet sich vor dem westfälischen Friedenscongresse keine Spur. Auf diesem Congresse scheint dies durch die Nothwendigkeit veranlaßt worden zu sein, um, ungeachtet der Neutralität, durch dieses augenfällige Merkmal die gesandtschaftlichen Wohnungen zu sichern. Bald entstand aber daraus ein Gebrauch des Ceremoniels. Unbestritten wurde dieses Recht den Gesandten erster Classe und den Envoyés und bevollmächtigten Ministern zugestanden, während hinsichtlich der Residenten dabei das Ansehen ihres Souverains und das Herkommen des Hofes, bei welchem sie beglaubigt waren, von Einfluß war. Jetzt ist dieses Recht an den meisten europäischen Höfen bei den Gesandten außer Gebrauch; dagegen üben es die Consuln fortwährend aus, hauptsächlich deshalb, damit ihre Amtslocale leichter aufzufinden seien. Verläßt bei entstehendem Kriege ein Gesandter das Land des Souverains, bei welchem er be-

21) Das Nähere über das regelmäßig beobachtete Ceremoniel s. bei Miruß a. a. O. Abth. I. §. 308—312. 22) Vergl. Miruß a. a. O. §. 322.

23) Vergl. F. C. v. Moser, Actenmäßige Geschichte der Excellenztitulatur und der hierüber entstandenen Streitigkeiten, in dessen kleinen Schriften. 2. Th. S. 100—558. 3. Th. S. 1—132.

glaubigt war, so muß natürlich von seiner bisher inne gehabten Wohnung das Wappen seines Souverains abgenommen werden. Dasselbe geschieht, wenn ein Gesandter den Dienst seines Hofes während der Gesandtschaft verläßt.

Unverletzbarkeit der Gesandten. Die Unverletzlichkeit der Gesandten (inviolabilitas, sanctitas) ist das wichtigste ihnen durch das Völkerrecht zugestandene Vorrecht. Sie ist ein für den äußeren Staatenverkehr so wesentliches Recht, daß es bei allen Völkern, des Alterthums sowol wie neuerer Zeit, anerkannt worden ist. Die Person eines Gesandten galt schon im Alterthume als heilig, wie dies das römische [24]) und kanonische Recht ausdrücklich anerkennen [25]). Im Mittelalter galten die Gesandten nach alter hergebrachter Sitte als unverletzliche befriedete Personen. So unbestritten das Princip der Unverletzlichkeit der Gesandten auch ist, so sehr weichen die Meinungen über den Grund und die Grenzen derselben ab. Ursprünglich bezog sich die Unverletzlichkeit vorzugsweise auf die von kriegführenden Staaten an einander abgeordneten Gesandten, ist aber, seit die stehenden Gesandten aufkamen, auch auf diese ausgedehnt worden. Die Unverletzlichkeit kommt den Gesandten jeder Classe zu, von der Zeit an, wo der Gesandte, von dessen Sendung der fremde Staat im Voraus benachrichtigt worden ist, das fremde Gebiet berührt, bis zu dem Zeitpunkte, wo er es wieder verläßt. Ist keine Benachrichtigung vorausgegangen, so kann der Gesandte vor der Annahme seines Beglaubigungsschreibens keine gesandtschaftlichen Vorrechte beanspruchen. Das Recht der Unverletzlichkeit steht nicht nur dem Gesandten für seine Person, sondern auch seinem sämmtlichen Gefolge zu. Sie erstreckt sich auf Alles, was die gesandtschaftliche Wirksamkeit bedingt, namentlich auf alle Arten gesandtschaftlicher Geschäfte, wozu der sichere und ungehinderte Depeschenwechsel mit dem absendenden Staate durch Couriere oder Benutzung der Post zu rechnen ist; ferner auf vollständige Sicherheit für Her- und Rückreise und die ganze Dauer des Aufenthaltes als Gesandter, auf die Wohnung u. s. f. Auch bei plötzlich vorfallenden Beleidigungen oder bei dem Ausbruche eines Krieges zwischen beiden Staaten ist die allgemeine Sitte der europäischen Mächte für Entlassung der gegenseitigen Gesandten ohne irgend eine Verletzung. Der bei der Pforte früher herrschende Gebrauch, die Gesandten der Mächte, mit welcher sie in Krieg gerathen war, in den sieben Thürmen einzusperren, ist in der neuesten Zeit nicht mehr beobachtet worden. Das Vorrecht der Unverletzbarkeit kann nicht geltend gemacht werden, wenn durch eigenes rechtswidriges Verfahren des Gesandten Maßregeln der Vertheidigung oder der Sicherung gegen ihn veranlaßt worden sind. Ebenso ist eine Verletzung oder Beleidigung im Sinne des Völkerrechtes dann nicht vorhanden, wenn der Gesandte freiwillig sich in ein mit seinem gesandtschaftlichen Charakter nicht im Zusammenhange stehendes Verhältniß begeben hat, wo er nur die Behandlung einer Privatperson erwarten kann, oder wenn die gänzliche Unbekanntschaft der ihn beleidigenden Person mit seiner gesandtschaftlichen Stellung erweislich ist. Eine der wesentlichsten, aber auch bestrittensten Fragen des Gesandtschaftsrechtes ist, ob der in seiner gesandtschaftlichen Eigenschaft beleidigte diplomatische Agent Selbsthilfe anwenden dürfe, oder sich auf eine Beschwerde zu beschränken habe. Das Verhältniß civilisirter Staaten schließt die Anwendung der Selbsthilfe, außer im Falle dringend nothwendig gewordener Vertheidigung aus. Es ist daher regelmäßig der Weg der Beschwerde zu wählen. Es ist dafür auch die neuere Praxis. Bei Beleidigung oder Verletzung eines Gesandten als solchen ist zu unterscheiden, ob dieselbe von der fremden Staatsgewalt selbst oder von einem ihrer Unterthanen ausgegangen ist. Im ersten Falle kann eine Genugthuung im Wege der Beschwerde verlangt und im Verweigerungsfalle durch Selbsthilfe gesucht werden. Die Genugthuung wird bei wirklich zugefügtem Unrechte selbst von mächtigeren Staaten minder mächtigen nicht verweigert, und nebst dem Schadenersatze durch entschuldigende Erklärungen, wol auch durch eine zu diesem Behufe abgeordnete besondere Gesandtschaft geleistet. Im zweiten Falle ist die Genugthuung nur von dem beleidigenden oder verletzenden fremden Staatsunterthan nach den Gesetzen seines Staates zu verlangen. Keineswegs darf der Gesandte die ihm zugefügten Beleidigungen oder Verletzungen seinem Souverain verschweigen; er hat sie demselben vielmehr schleunigst anzuzeigen. Bisweilen ist es in solchen Fällen zur Zurückberufung des Gesandten gekommen.

Exterritorialität der Gesandten. I. Im Allgemeinen. Die Würde der von den Gesandten vertretenen Souveraine, sowie die gegenseitigen Interessen der Staaten, fodern gänzliche Unabhängigkeit der diplomatischen Agenten von jedem ihre Handlungen störenden Einfluß der fremden Staatsgewalt. Schon die Römer erkannten dies in einzelnen Beziehungen an, indem bei ihnen die Abgesandten einzelner Provinzen oder Städte, das jus domum revocandi hatten, vermöge dessen sie während ihres Aufenthaltes in Rom auf Civilklagen wegen früherer Foderungen, ja selbst auf Anklagen wegen früherer Vergehen sich entweder gar nicht oder doch nur vorläufig einzulassen brauchten [26]). Durch das neuere Herkommen unter den Völkern ist dies, im Zusammenhange mit der Unverletzlichkeit der fremden Gesandten, zu einem vollkommenen Exterritorialitätsverhältnisse ausgebildet worden. Ein gehörig beglaubigter und anerkannter diplomatischer Agent genießt das Vorrecht der Exterritorialität, vermöge dessen er so betrachtet wird, als wenn er das Gebiet des ihn absendenden Staates gar nicht verlassen hätte, folglich als wenn er außerhalb des Staates lebte, in dessen Gebiete er sich vermöge seiner gesandtschaftlichen Verrichtungen aufhält. Durch das Herkommen unter den europäischen Mächten ist dieses Vorrecht auch auf das Gefolge, die Wohnung,

24) L. 17. D. L. 8. 25) C. IX. dist. 1.

26) L. 2. §. 3—6. L. 24. §. 1. 2. L. 25. D. V. 1.

Equipagen und anderen Mobilien des Gesandten erstreckt worden. Die in der Exterritorialität begriffenen Rechte beruhen nur auf Verträgen oder Herkommen und können bald mehr, bald weniger beschränkt sein. Jedenfalls ist der Grund der Exterritorialität eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung der sie bewilligenden Macht. Als stillschweigende Willenserklärung gilt nach der jetzigen Praxis in dieser Hinsicht schon die Ertheilung eines Passes zur Reise in oder durch das Staatsgebiet, wenn darin des gesandtschaftlichen Charakters des Paßinhabers Erwähnung geschieht. Nachstehend werden die wichtigsten in der Exterritorialität liegenden Befugnisse und Befreiungen erwähnt. II. Abgabenfreiheit der Gesandten. Der Gesandte genießt in Folge seiner Exterritorialität Befreiung von allen persönlichen Staatsabgaben, in der Regel auch von den indirecten Steuern, wenn er die diesen Abgaben sonst unterworfenen Gegenstände direct vom Auslande unter seinem Namen, zu seinem eigenen und seines Gefolges Gebrauche bezieht. In Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen steht dem Gesandten auch die Einfuhr verbotener Waaren zum eigenen Gebrauche frei. Die Abgabenfreiheit erstreckt sich nicht: 1) auf Abgaben von Grundstücken, welche in den Besitz eines Gesandten in dem Staate, wo er beglaubigt ist, übergehen, wovon nur hinsichtlich der Einquartierungslast eine Ausnahme zu Gunsten der eigenthümlichen Wohnung des Gesandten stattfindet; 2) auf solche Abgaben, welche, wie Briefporto, Chaussee- und Brückengelder u. dgl. als verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten eines Institutes billiger Weise von Allen zu tragen sind, welche an dessen Vortheilen Theil nehmen; 3) auf solche persönliche Lasten, welche mit der Ausübung solcher staatsbürgerlicher Befugnisse verknüpft sind, welche dem gesandtschaftlichen Charakter durchaus fremd sind, wie Handels- und Gewerbeabgaben; 4) auf Beiträge, welche der Gesandte als Mitglied einer, für ihn erlaubten, Gesellschaft u. s. w. zu leisten hat. Die vielen Misbräuche, welche besonders früher in Ansehung der den Gesandten zugestandenen Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen vorkamen, haben vielfache Beschränkungen derselben veranlaßt, die bei den verschiedenen Staaten verschieden sind, und entweder in Gestattung der Befreiung von Zöllen nur für eine gewisse Zeit nach der Ankunft, oder nur für einen gewissen Betrag bestehen. Jedenfalls hat sich der Gesandte in der Regel einer allgemeinen Visitation seiner aus dem Auslande kommenden Güter auf den Zollämtern zu unterwerfen; eine specielle Durchsuchung findet nur bei sehr dringendem Verdachte eines offenbaren Misbrauches statt, nie aber in der Wohnung des Gesandten wider seinen Willen. III. Befreiung des Gesandten von der Gerichtsbarkeit und den Polizeivorschriften. A. Befreiung von der Civilgerichtsbarkeit. Diese in dem ganzen Gebiete des Staates, in welchem der Gesandte beglaubigt ist, stattfindende Befreiung erstreckt sich auf streitige und nicht streitige Sachen, soweit der Gesandte, sein Gefolge und seine Effecten daselbst nur in gesandtschaftlicher Beziehung in Betracht kommen. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (in nicht streitigen Sachen) steht dem Gesandten frei, sich auch der Behörden und Notare des fremden Staates zu bedienen, wenn zur Beglaubigung von Rechtsgeschäften den Betheiligten überhaupt in dieser Beziehung die freie Wahl zusteht. Soweit hingegen von einem Gerichtszwange die Rede ist, mangelt es für den Gesandten und sein Gefolge der Behörde des fremden Staates an aller Zuständigkeit. Der Gerichtsstand eines Gesandten, wo er verklagt werden muß, ist daher nur bei den eigenen Behörden seines Souverains. Ausnahmefälle, in welchen der Gesandte den Gerichten des Souverains, bei welchem er beglaubigt ist, unterworfen ist, sind: 1) wenn er zur Zeit seiner Ernennung Unterthan des Staates war, wo er beglaubigt ist, und dieser auf seine Gerichtsbarkeit nicht verzichtet hat; 2) wenn er zugleich in Diensten des fremden Staates steht; 3) wenn er einen Unterthan des fremden Staates vor dessen Gerichten verklagt, welchenfalls er den Gerichtsstand der Wiederklage anerkennen muß; 4) wenn er mit Genehmigung seines Souverains in einzelnen Fällen sich den Gerichten des Staates, wo er beglaubigt ist, freiwillig unterwirft; 5) wenn er unbewegliche Güter in dem fremden Staate erwirbt, oder 6) bewegliches Gut in anderer, als seiner gesandtschaftlichen Eigenschaft besitzt, z. B. als Fabricant, Kaufmann, in welchen Fällen er vor den fremden Gerichten in Ansehung aller auf diese Immobilien oder beweglichen Sachen bezüglichen Streitigkeiten Recht nehmen muß. Dieselben Grundsätze leiden Anwendung auf die Familie des Gesandten, auf das andere Gesandtschaftspersonal und das übrige Gefolge. Abgesehen von diesen Fällen, ist der Gesandte, sowie seine Effecten, von jeder Gerichtsbarkeit des Staates, wo er beglaubigt ist, gänzlich frei, und namentlich kann weder gegen ihn, noch gegen seine Sachen dort Arrest ausgebracht werden, insbesondere nicht wegen Schulden, seien diese vor oder während der Gesandtschaft contrahirt, selbst nicht wegen Wechselschulden. Hin und wieder erkennen besondere Gesetze auch diese Befreiung von der Gerichtsbarkeit, besonders von jeder Arrestverfügung, ausdrücklich an[27]). B. Befreiung von der Criminalgerichtsbarkeit. Auch diese ist jetzt allgemein angenommen, hauptsächlich seit Hugo Grotius[28]), während sie früher vielfach bestritten wurde. Die Befugniß, fremde Gesandte wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung oder sogar zur Bestrafung zu ziehen, würde dieselben in der sicheren und unabhängigen Ausführung ihrer Geschäfte hindern und die Würde des gesandtschaftlichen Charakters beeinträchtigen. Dagegen kann umgekehrt aber auch nicht der gesandtschaftliche Charakter das Vorrecht gewähren, ungehindert unrechtmäßige Handlungen zu verüben. Es kann deshalb nicht nur die bedrohte Privatperson Vertheidigungsmittel ergreifen, sondern es können auch die Behörden

27) Kaiserl. Wahlcapitulation von 1790. Art. XXV. §. 7. Art. XXXV. §. 8 von 1792. Art. XXV. §. 7. 8. Preuß. Landrecht. Einleit. §. 36—39. Königl. preuß. Declaration vom 24. Sept. 1798. §. XI. 4. 5. 28) Vergl. *Hugo Grotius*, De jure belli et pacis Lib. II. Cap. XVIII. §. IV.

des fremden Staates gegen beabsichtigte Verbrechen thatsächlich einschreiten, und wenn solche schon begangen sind, Anordnungen zum Schutze gegen weitere Verletzungen und zur Entfernung des durch den fremden Gesandten gegebenen Aergernisses treffen, wobei indessen immer mit großer Behutsamkeit zu verfahren ist. Diese Maßregeln müssen übrigens immer von der höchsten Staatsgewalt selbst ausgehen. Nach der Praxis wird in Ansehung ihrer zwischen Privatverbrechen und Staatsverbrechen unterschieden. Wird durch Privatverbrechen nicht ein öffentliches Aergerniß veranlaßt, so werden sie oft mit Stillschweigen übergangen, oder der Gesandte wird vertraulich gewarnt oder Beschwerde bei seinem Souverain geführt, auch wol durch den fremden Hof dem Gesandten schriftlich oder mündlich seine Misbilligung ausgedrückt. Bei erheblicheren Privatverbrechen kann Zurückberufung und Bestrafung des Gesandten bei seinem Souverain verlangt werden, der sich dessen, wenn das Verbrechen und dessen Strafwürdigkeit hinreichend feststehen, nicht weigern darf. Im Falle beharrlicher Weigerung, sowie bei sehr erheblichen Verbrechen, darf der Souverain, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, diesem die Räumung des Staatsgebiets anbefehlen oder auch wol eigenmächtig ihn aus demselben schaffen lassen. Bei Staatsverbrechen gegen die Sicherheit des fremden Staates, mag der Gesandte sich eigenmächtig oder mit Einwirkung seines Hofes auf solche eingelassen haben, kann der verletzte Souverain zwar ebenfalls den Gesandten nicht zur Untersuchung oder Bestrafung ziehen; derselbe darf aber ohne Verzug alle zu seiner Sicherheit dienenden Maßregeln ergreifen, namentlich sich der Person des Gesandten versichern und dessen Freilassung erst nach beseitigter Gefahr verfügen. Demnächst kann bei dem absendenden Staate Zurückberufung und Bestrafung seines Gesandten beantragt, ingleichen Genugthuung gefodert werden. Im Falle der Verweigerung ist selbst feindliches Verfahren gegen den Gesandten und dessen Souverain zulässig, obwol man nicht gern zu diesem Aeußersten greift, sondern sich häufig darauf beschränkt, dem Gesandten die Entfernung aus dem Staatsgebiete anzubefehlen oder ihn, unter sicherer Bedeckung, über die Grenze schaffen zu lassen. C. Befreiung von Polizeivorschriften. Obwol in Folge des Vorrechtes der Exterritorialität der Gesandte im Allgemeinen von der Beobachtung polizeilicher Vorschriften befreit ist, so ist doch, besonders in der neueren Zeit, die Beobachtung gewisser polizeilicher Bestimmungen, namentlich solcher, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bezwecken, eine, wenigstens stillschweigende, Bedingung der Annahme der diplomatischen Agenten. Es ist zwar im Falle der Uebertretung polizeilicher Vorschriften die Bestrafung eines Gesandten von Seiten der Behörden des Staates, wo er beglaubigt ist, nicht zulässig, wol aber darf wegen eines solchen Benehmens, namentlich wenn es beharrlich fortgesetzt wird, Beschwerde bei dem absendenden Staate geführt werden, der auch in diesem Falle die geeignete Abhilfe oder Genugthuung zu gewähren verbunden ist. IV. Aufsicht und Gerichtsbarkeit über das Gefolge. A. In Ansehung der Civilgerichtsbarkeit. Die Anerkennung der Exterritorialität und der isolirten Stellung der Gesandten im Auslande könnte leicht zu der Ansicht führen, daß ihnen eine eigene Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge zustehe, und in der That ist dieselbe auch in einzelnen Fällen in Anspruch genommen worden. Allgemeine Anerkennung hat indessen diese Ansicht nie gefunden. Allerdings steht dem Staate, wo der Gesandte beglaubigt ist, nach dem früher Bemerkten eine Aufsicht oder Gerichtsbarkeit über das Gefolge in der Regel nicht zu; die Befugniß des Gesandten ist indessen meistens auf die ihm von seinem Souverain gewöhnlich übertragene Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, z. B. auf die Befugniß zur Aufnahme letzter Willen der Personen seines Gefolges nach den Förmlichkeiten der Gesetze seines Landes. Jedoch finden sich auch Beispiele einer dem Gesandten eingeräumten beschränkten Civilgerichtsbarkeit in streitigen Sachen. Macht sich das gerichtliche Zeugniß einer Person aus dem Gefolge nöthig, so ist nach der jetzigen Praxis der Gesandte durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu ersuchen, den Zeugen zu veranlassen, sich vor dem betreffenden Gerichte des Landes zu stellen, oder ihn bei der Gesandtschaft vernehmen zu lassen und das darüber unter Beobachtung der gesetzlichen Form aufgenommene Protocoll mitzutheilen. B. In Ansehung der Criminalgerichtsbarkeit. Hat eine Person aus dem Gefolge des Gesandten ein Verbrechen begangen, und zwar außerhalb des Gesandtschaftsquartiers, oder sie ist doch außerhalb desselben ergriffen worden, so ist zu unterscheiden, ob diese Person bei der Gesandtschaft angestellt ist, oder nur in Privatdiensten des Gesandten steht. Im letzteren Falle wird zwar die von dem Gesandten verlangte Auslieferung häufig und namentlich dann zugestanden, wenn der Delinquent, auch abgesehen von seinem Dienstverhältnisse, Unterthan des Souverains des Gesandten ist; in der Regel aber wird hier nach den allgemeinen Grundsätzen über Auslieferung der Verbrecher und über Bestrafung auswärts begangener Verbrechen verfahren. Daher kann auch der Gesandte im letzteren Falle, obwol er nach strengem Rechte dazu berechtigt wäre, die Auslieferung an die Gerichte des Ortes ebenso selten versagen, als wenn das Verbrechen innerhalb des Gesandtschaftsquartiers verübt worden ist. Die Auslieferung ist aber stets in der üblichen Form nachzusuchen, und eine Verhaftung im Gesandtschaftsquartier wider des Gesandten Willen unstatthaft. Zur Vermeidung möglicher Collisionen ist die Entlassung solcher in ihren Privatdiensten stehenden Personen von Seiten der Gesandten gewöhnlich. Die im Dienste der Gesandtschaft Angestellten, welche der Gesandte zu entlassen nicht berechtigt ist, und welche er keinenfalls ausliefern darf, kann er nach Maßgabe der Umstände in die Heimath senden, damit sie dort bestraft werden. Früher haben die Gesandten, namentlich erster Classe, das Recht, auch hinsichtlich ihrer Landsleute, in Anspruch genommen, das Verbrechen selbst zu untersuchen und zu bestrafen;

in christlichen Staaten ist aber dies stets von dem Souverain, bei welchem der Gesandte beglaubigt war, bestritten worden, und selbst fremden Souverainen hat man in dem fremden Lande, in welchem sie sich aufhielten, dieses Recht hinsichtlich der von Personen ihres Gefolges dort begangenen Verbrechen nicht eingeräumt. Nach der jetzigen Praxis ist dem Gesandten die eigene Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens nicht verstattet, mit Ausnahme der Aufnahme des Thatbestandes. C. Bei Polizeivergehen, welche sich die zum Gefolge eines Gesandten gehörigen Personen zu Schulden kommen lassen, wird der jetzt allgemein herrschenden Praxis gemäß das Princip der Exterritorialität befolgt, sodaß dem Gesandten die Bestrafung seiner Leute überlassen, auch deren Auslieferung, wenn sie auch außerhalb des Gesandtschaftsquartiers auf der That betreten worden sind, dem Gesandten nicht verweigert wird. Auch ist zuweilen von den Gesandten der Polizeibehörde eine gewisse Amtsgewalt bei Polizeivergehen ihrer Dienstleute außerhalb des Gesandtschaftsquartiers zugestanden worden, namentlich auf Congressen. Bisweilen haben die Gesandten sogar auf das Recht der Gerichtsbarkeit über ihre Dienstleute förmlich verzichtet. D. Eine eigene Gerichtsbarkeit wird den bei der Pforte beglaubigten Gesandten und Consuln über die Angehörigen ihres Staates eingeräumt; es führten dazu die willkürliche Rechtspflege, die Bedrückungen der Beamten und die Abneigung der Muselmänner gegen die Christen, sowie die gesetzlichen Begünstigungen der Muselmänner. Schon früh wurden deshalb durch Verträge Bestimmungen getroffen. Die Verträge selbst enthalten aber über die Ausdehnung der dadurch den Gesandten und Consuln über ihr Gefolge, die Kaufleute, Schiffer und Schutzgenossen ihres Volkes eingeräumten Gerichtsbarkeit sehr verschiedene Vorschriften. Die Civilgerichtsbarkeit wird von den Gesandten und Consuln über ihr Gefolge und die Angehörigen ihres Staates noch gegenwärtig ausgeübt, und zur Instruction der Processe u. s. w. bestehen gewöhnlich besondere Kanzler (Justitiarien) bei den Gesandtschaften und Consulaten. Die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit sind aber theils nach den Verträgen, theils nach den für die Gesandten und Consuln erlassenen Verordnungen ihrer Souveraine sehr verschieden. In Criminalsachen wird von den Gesandten und Consuln im Oriente die Untersuchung geführt, worauf die Acten mit dem Verbrecher zum Erkenntnisse an das Admiralitätsgericht des Ortes, wo das Schiff ausgelaufen ist, oder an das Gericht des ursprünglichen Wohnortes des Verbrechers gesendet werden. Das Recht zur Vollstreckung peinlicher Urtheile in ihrer Behausung haben sich die Gesandten der christlichen Mächte, sowie die der Pforte, bisweilen beigelegt; allein auch in Constantinopel hat man es auswärtigen Gesandten niemals förmlich eingeräumt. V. Recht der Gesandten, eine eigene Buchdruckerei zu halten. Auch dieses bisweilen von den Gesandten ausgeübte Recht ist eine Folge des Vorrechtes der Exterritorialität. Es wurde z. B. vom preußischen Gesandten in Regensburg während der Dauer des siebenjährigen Krieges ausgeübt. VI. Protectionsrecht der Gesandten. Darunter versteht man das Vorrecht des Gesandten, im Namen seines Souverains, auch solche Personen, welche nicht zu ihrem Gefolge gehören, in ihren Schutz zu nehmen. Dieses Vorrecht wurde besonders früher, bald in größerem, bald in geringerem Umfange ausgeübt, auch bisweilen durch Verträge oder Herkommen näher bestimmt. Selbst bei der Pforte, wo es am meisten zur Anwendung kam, ist es durch Staatsverträge wenigstens in Bezug auf türkische Unterthanen beschränkt oder ganz aufgehoben worden. Insbesondere sollen Gesandte bei der teutschen Bundesversammlung keine Schutzbriefe an nicht zu ihrem Gefolge gehörige Personen ertheilen; nur die Bundesversammlung selbst darf in Betreff des Aufenthaltes in Frankfurt dieses Recht ausüben[29]). VII. Quartierfreiheit. Aus der Exterritorialität folgt ferner die Quartierfreiheit (franchise de l'hôtel, jus franchitiarum), worunter die Unabhängigkeit des Gesandtschaftsquartiers von der Oberherrschaft des Souverains, bei welchem er beglaubigt ist, mit etwaiger alleiniger Ausnahme der dinglichen Lasten und der dinglichen Gerichtsbarkeit, verstanden wird. Die Quartierfreiheit des Gesandtschaftshotels genießt allgemeine Anerkennung. Früher beanspruchten die Gesandten sie auch wol für die ganze Straße, oder das ganze Quartier, worin das Hotel lag, und es wurde ihnen in manchen Staaten auch diese ausgedehnte Quartierfreiheit (franchise des quartiers, jus quarteriorum, jus franchitiarum) eingeräumt, deshalb auch die Straße oder das Quartier mit dem Wappen ihres Souverains bezeichnet, namentlich zu Madrid, Venedig, Rom und zu Frankfurt am Main während der Kaiserwahl und Krönung. Diese ausgedehnte Quartierfreiheit findet jetzt aber nirgends mehr Anerkennung. VIII. Asylrecht. Die Exterritorialität des Gesandten begreift auch seine Wohnung und sichert dieselbe gegen jede Nachsuchung, die sich sonst alle Landesbewohner und je nach den Umständen auch Fremde gefallen lassen müssen. Es wurde daher seit dem Aufkommen der ständigen Gesandtschaften an den meisten europäischen Höfen den Gesandten auch das Asylrecht (Freistätte, droit d'asile, jus asyli) eingeräumt, vermöge dessen sie den nicht zu ihrem Gefolge gehörigen Verbrechern in dem Gesandtschaftsquartiere Schutz gegen die Ortsobrigkeit gewährten. Man betrachtete nämlich das Gesandtschaftsquartier gewissermaßen als einen Theil des Gebietes des den Gesandten abordnenden Souverains, und den in das Hotel geflüchteten Verbrecher als in das Gebiet dieses Souverains geflüchtet. Es wurde aber diese Befugniß, wenigstens ihr an vielen Höfen beanspruchter Umfang, vielfach bestritten, und ist jetzt in sämmtlichen europäischen Staaten aufgehoben. Es hat vielmehr nach der jetzigen Praxis der Gesandte die Berechtigung und Verpflichtung zur Aus-

29) Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oct. 1816 III, 4. a. bei Miruß a. a. O. Abth. II. Beilagen Nr. 50. S. 288 fg.

lieferung des in die Gesandtschaftswohnung Geflüchteten auf vorhergegangene ordnungsmäßige Requisition. Die Behörden des Landes dürfen von Außen alle zur Verhinderung des Entweichens des Geflüchteten aus der Gesandtschaftswohnung geeigneten Maßregeln treffen. Auch wird ihnen jetzt fast überall die gewaltsame Wegführung desselben aus der Gesandtschaftswohnung verstattet, wenn der Gesandte auf vorhergegangenes Ersuchen die Auslieferung beharrlich verweigert oder dessen Flucht begünstigt. Man hat das Asylrecht früher auch auf den Wagen des Gesandten ausgedehnt; jetzt gelten für diesen die oben erwähnten Grundsätze. IX. Recht der Privatreligionsübung. Die Ausübung der gewöhnlichen Hausandacht (devotio domestica simplex) steht, wie jedem Hausvater mit den Seinigen, so auch dem Gesandten zu, und es ist auch darüber niemals Streit gewesen. Nur darum handelt es sich, ob der Haus- oder Privatgottesdienst (devotio domestica qualificata, sacra privata), welcher unter Zuziehung eines Geistlichen geübt wird und Privaten in der Regel verboten ist, dem Gesandten nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehe. Ein allgemeines Herkommen, unter den christlichen Staaten Europa's seit der Reformation entstanden und später durch Verträge und Gesetze anerkannt, gesteht dem Gesandten dieses Recht wenigstens dann zu, 1) wenn an dem Orte, wo er sich als Gesandter aufhält, seine Religion weder öffentlich noch privatim geübt wird; 2) wenn nicht schon ein anderer Gesandter desselben Hofes mit ihm an demselben Orte ist, wo dann beide ihren Gottesdienst in einer gemeinschaftlichen Kapelle üben müssen, und 3) wenn die Gesandtschaft eine stehende ist. Unter diesen Voraussetzungen ist dem Gesandten die Haltung einer eigenen Kapelle innerhalb des Gesandtschaftsquartiers verstattet; für diese wird von dem Souverain des Gesandten ein besonderer Geistlicher (aumônier, Gesandtschaftsprediger) angestellt; auch können die dafür sonst nöthigen Kirchendiener angenommen werden. Die gottesdienstlichen Handlungen des bei der Gesandtschaft angestellten Geistlichen haben sich aber, wenigstens nach der früher beobachteten Regel, auf das Gesandtschaftsquartier und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen zu beschränken; auch darf der Regel nach die Gesandtschaftskapelle äußerlich nicht die Gestalt einer Kirche erhalten, auch keine Glocke und Orgel haben. In der neueren Zeit wird jedoch häufig die Theilnahme anderer Personen, welche nicht zum Gefolge des Gesandten gehören, selbst der eigenen Unterthanen des Staates, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, an dem Gottesdienste in der Gesandtschaftskapelle verstattet, sowie auch bisweilen der Gesandtschaftsgeistliche mit gewissen Amtsverrichtungen auch außerhalb des Gesandtschaftsquartiers zugelassen wird. Dieses, in der Regel nur den Gesandten erster und zweiter Classe, in der Türkei und in Afrika jedoch auch den Consuln der europäischen Mächte, zustehende Recht hört mit Beendigung der Gesandtschaft auf; doch wird in neuerer Zeit die Fortsetzung dieses Gottesdienstes auch während zeitweiliger Abwesenheit des Gesandten oder während der Erledigung des Gesandtschaftspostens bisweilen verstattet.

Rechte der Gesandten in Staaten, in welchen sie nicht beglaubigt sind. Die vielfach aufgestellte und vertheidigte Ansicht, daß die Vorrechte der Gesandten auch in den Ländern Anerkennung finden müßten, wo sie nur durchreisten oder sich nur zeitweilig aufhielten, entbehrt aller Begründung; die Gesandten sind vielmehr dort nur als Privatpersonen zu betrachten. Davon machen jedoch eine Ausnahme die Gesandten auf Congressen, als an den Orten ihrer Bestimmung, wenn sie auch nicht grade bei den Behörden dieser Orte beglaubigt sind. Aus Artigkeit, nicht aus rechtlicher Verpflichtung werden indessen fremden Gesandten in Friedenszeiten nicht nur keine Hindernisse bei ihrer Durchreise durch dritte Länder in den Weg gelegt, sondern ihnen auch gewisse Vorrechte und Ehrenauszeichnungen daselbst zugestanden. Jedoch steht namentlich das Vorrecht der Exterritorialität im Allgemeinen auch dem Gesandten zu, welchem als solchem die Durchreise durch ein fremdes Gebiet oder ein zeitweiliger Aufenthalt dort gestattet ist. Die Zollfreiheit darf er aber, in Ermangelung besonderer Verträge, welche dies gestatten, in dem Gebiete eines dritten Staates nicht beanspruchen. In Kriegszeiten wird es mit dem Völkerrechte vereinbar gehalten, einen Gesandten des feindlichen Staates, welcher ohne Erlaubniß und Pässe durchzureisen versucht, gefangen zu nehmen.

Ende der Gesandtschaft. I. Verschiedene Arten der Beendigung. Die Gesandtschaft hört auf: 1) durch Beendigung des dem Gesandten aufgetragenen Geschäftes; 2) durch den Ablauf einer bestimmten Zeit; 3) durch den Tod oder den Rücktritt des absendenden Souverains, sowie des Souverains, bei dem der Gesandte beglaubigt war; es wird aber nach der völkerrechtlichen Praxis in beiden Fällen, weil dadurch die bisherigen Creditive erlöschen, eine neue Beglaubigung oder Vollmacht von dem Regierungsnachfolger, oder bei demselben verlangt; in der Regel aber wird der Gesandte als solcher fortbehandelt, auch werden oft die Verhandlungen mit ihm fortgesetzt, wenn die Unterbrechung der Gesandtschaft anscheinend nicht lange dauern wird; 4) durch die Erklärung des Gesandten, daß seine Mission als beendigt zu betrachten sei, was wegen erheblicher völkerrechtlicher Verletzungen oder wegen nicht zu beseitigender Hindernisse bei den Geschäften geschehen kann; 5) durch die Zurücksendung oder Ausschaffung des Gesandten; 6) durch den Rücktritt des Gesandten; 7) durch die Abberufung desselben; 8) durch dessen Tod. Tritt eine Suspension, d. h. eine Unterbrechung der gesandtschaftlichen Functionen durch besondere Ereignisse ein, z. B. durch den Tod eines der beiden Souveraine, so dauert während derselben die Unverletzlichkeit und Exterritorialität des Gesandten fort; dasselbe ist der Fall auch bei dem Ende der Gesandtschaft wenigstens für die dem Gesandten zum Verlassen des fremden Staatsgebietes nöthige Zeit. II. Insbesondere Zurückberufung des Gesandten. Wie lange ein Gesandter auf seinem Posten

verbleiben soll, hängt von der Bestimmung des ihn absendenden Souverains ab. Mehre Staaten hatten früher das Princip, ihre Gesandten nur während einer bestimmten Reihe von Jahren bei demselben Hofe zu lassen, z. B. Venedig und die Päpste. Durch die Zurückberufung wird die Gesandtschaft geendigt, wenigstens von der Zeit der Ueberreichung des Abberufungsschreibens (lettres de rappel) an. Wird der Gesandte nicht wegen Mishelligkeiten oder entstandener Collisionen zurückgerufen, so bittet er um eine Abschiedsaudienz. In dieser übergibt er dem Souverain sein Abberufungsschreiben, hält eine Abschiedsrede (discours de congé) und erhält ein Recreditiv (lettres de récréance), sowie dann Pässe zur Rückreise für sich und sein Gefolge, welche ihm der Souverain zustellen läßt. Hierauf macht und empfängt er die üblichen Abschiedsbesuche, wie nach der Antrittsaudienz, und reist dann ab. Schriftlich nimmt der Gesandte Abschied mit dem Abberufungsschreiben, wenn er solches während seiner oder des Souverains Abwesenheit übersendet. Bei außerordentlichen Gesandtschaften liegt es bisweilen in deren besonderem Zwecke, daß der Gesandte ohne Abberufungsschreiben sich verabschiedet. Bei Misverhältnissen wird ihm auch die Abreise ohne Abschied und Recreditiv anbefohlen, wo er nur die nöthigen Pässe zu verlangen hat, welche ihm auch nicht zu verweigern sind. Wenn der Gesandte wegen entstandener Feindseligkeiten oder wegen grober völkerrechtlicher Verletzung seiner Person die Abberufung nicht erwartet, so verläßt er den fremden Hof ohne Abschied und Recreditiv, was selbverständlich auch bei seiner Ausweisung oder Ausschaffung der Fall ist. Die einem Gesandten von Seiten des Souverains, bei welchem er beglaubigt war, geschehene Eröffnung, daß er seine Abschiedsaudienz haben könne, gilt für ein nahes Zeichen seiner bevorstehenden Wegweisung. Ein feierlicher Auszug des abreisenden Gesandten, wie er, obwol sehr selten, noch im 18. Jahrh. vorkam, findet jetzt nicht mehr statt. Bei ungebührlicher Verzögerung seiner Abreise von Seiten des Gesandten, welcher sich bereits bei dem Souverain verabschiedet hat, kann ihm eine Erklärung darüber abverlangt und nach Umständen eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf seine bisherigen gesandtschaftlichen Vorrechte als erloschen betrachtet werden. Bei fernerem Verbleiben in dem fremden Staate wird er in der Regel als Privatperson behandelt, kann aber wegen der etwa während seiner Mission von ihm verübten Vergehen nicht etwa nachträglich zur Verantwortung gezogen werden, weil dieselben nach dem Principe der Exterritorialität der Gerichtsbarkeit des fremden Staates nicht unterlagen. Hingegen ist von jener Zeit an die Verfolgung der während seiner Gesandtschaft gegen ihn begründeten Civilansprüche nun auch vor den Gerichten des fremden Staates zulässig. III. Insbesondere vor der Beendigung der Gesandtschaft durch den Tod des Gesandten. Stirbt ein Gesandter in dem Gebiete des Souverains, bei welchem er beglaubigt ist, so gebührt ihm ein seinem Range angemessenes Leichenbegängniß und Begräbniß. Besteht an dem Orte eine Kirche der Religion, welcher der verstorbene Gesandte angehört, so wird die feierliche Beerdigung auf dem Begräbnißplatze vollzogen, wofür die kirchlichen Gebühren, wie bei jedem dortigen Unterthan, zu entrichten sind. Wenn dort keine Kirche seiner Religion besteht, so ist ihm doch die Beerdigung auf dem Begräbnißplatze einer anderen Kirche nicht zu versagen. Verträge oder Herkommen bestimmen in dieser Beziehung häufig das Nähere. Auch kann das Begräbniß an einem anderen Orte, wo eine Kirche des Glaubens des Verstorbenen besteht, erfolgen. Soll die Leiche nach der Heimath abgeführt werden, so sind keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen, und es findet dabei gewöhnlich Befreiung von den sonst üblichen Stolgebühren und ähnlichen Lasten statt. Auch hinsichtlich der Beerdigung von Personen, welche zu dem Gefolge des Gesandten gehören, werden dieselben Grundsätze beobachtet. — Die nächste Sorge nach dem Tode eines Gesandten gilt der Versiegelung seiner Amtspapiere und, nach Umständen, auch seiner Effecten. Das Recht dazu haben früher häufig die Behörden des Landes, in welchem der Gesandte beglaubigt war, in Anspruch genommen; es ist jedoch diesem Ansinnen stets widersprochen worden. Die jetzige Staatenpraxis ist allgemein dafür, daß die Versiegelung der Amtspapiere und Effecten eines verstorbenen Gesandten als eine der Gerichtsbarkeit des Landes, wo der Gesandte beglaubigt war, entzogene Handlung gilt, da es hierbei auf Sicherstellung der Interessen des absendenden Staates ankommt. Das gewöhnlich dabei beobachtete Verfahren ist folgendes. Die Versiegelung und Inventarisirung des Nachlasses, wenn letztere nöthig ist, besorgt der Gesandtschaftssecretair oder der etwa ebendaselbst beglaubigte zweite Gesandte desselben Staates, in deren Ermangelung unterzieht sich ein anderer in der Nähe dieses Hofes befindlicher Gesandter oder Gesandtschaftssecretair diesem Geschäfte. Ist dies den Umständen nach nicht möglich, so wird dieses Geschäft von einer durch Vertrag oder Ersuchen dazu ermächtigten Gesandtschaft eines befreundeten Hofes, in Rom auch durch den sogenannten Cardinalprotector, vollzogen. Nur äußersten Falls, wenn keine der vorher genannten Personen vorhanden ist, kann sich die fremde Staatsregierung auf eine der Achtung gegen den Souverain des Verstorbenen entsprechende Weise der Versiegelung selbst unterziehen. — Die Gemahlin und sonstigen Angehörigen des Gesandten können nach dessen Tode bei ihrer Rückkehr ihr Vermögen frei von allen Lasten, namentlich von jedem Abzugsgelde, mit sich nehmen. Die Regulirung des Nachlasses richtet sich nach den Gesetzen der Heimath. Bestritten ist, ob nun auch Foderungen an denselben in dem fremden Staate geltend gemacht und realisirt werden können[30]). Die bejahende Ansicht hat das gegen sich, daß es inconsequent erscheint, wenn bei fingirter fortdauernder Gesandtschaft bis zu der Zeit, wo die Gemahlin und Angehörigen des verstorbenen Gesandten den fremden Staat verlassen haben,

30) Dafür ist Heffter a. a. O. §. 229. S. 372. Siehe dagegen Miruß a. a. O. §. 237.

der Nachlaß bis dahin nicht ebenfalls in dem Zustande und in den Rechten bleiben soll, welche ihm bei Lebzeiten des Gesandten nicht bestritten wurden, mithin unantastbar in Betreff der Foderungen in dem fremden Staate, wenn diese nicht etwa schon bei Lebzeiten des Gesandten begründet waren. Streitigkeiten in Betreff der Erbfolge in den Mobiliarnachlaß des Gesandten werden, sowie die Form und Gültigkeit seines Testamentes, nach den Gesetzen des absendenden Staates beurtheilt, außer wenn er Unterthan des Souverains war, bei welchem er beglaubigt war, welchenfalls der gesammte Nachlaß nach den Gesetzen des beschickten Staates zu beurtheilen ist. Hinsichtlich der Erbfolge in Immobilien entscheiden die Gesetze des Landes, wo sie liegen.

Insbesondere von den Consuln[31]). Indem zuvörderst darüber auf den Artikel Consulate verwiesen wird, bemerkt man nachträglich dazu Folgendes. Die frühesten Spuren einer eigenen Gerichtsbehörde für Kaufleute, an deren Spitze besonders für sie und ihre Streitigkeiten eingesetzte Richter stehen (Consules mercatorum, Consules maris), finden sich in den italienischen Städten[32]). Die älteste Spur einer diesen Namen führenden und diesem Berufe gewidmeten Obrigkeit kommt in den Chroniken von Pisa vor, und reicht bis in das 10. Jahrh. hinauf. Die pisaner Statuten von 1164 sprechen von den Consules marinariorum et mercatorum, qui apud ecclesiam St. Michaelis curiam tenere consueverunt, mithin wie von einer längst bestehenden Thatsache. Nach denselben Statuten steht den Seeconsuln eine ausgedehnte Wirksamkeit zu, namentlich das Recht, in allen auf die Schiffahrt bezüglichen streitigen Angelegenheiten zu entscheiden. Die seit dem 9. Jahrh. blühende Handelsrepublik Amalfi in Süditalien, deren Seegesetzgebung, die auf uns nicht gekommene sogenannte Tabula Amalfitana, einst sehr berühmt war, öffnete ihren Hafen allen Fremden, für welche ein Praetor oder Richter eingesetzt wurde, der nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit den Namen Consul führte. Die Competenz des in Amalfi bestehenden Seegerichtes ist unbekannt. Im J. 1063 wurde von obrigkeitlichen Personen, Consules maris genannt, das Seestatut der am adriatischen Meere gelegenen, jetzt neapolitanischen Stadt Trani verfaßt, welches unter dem Namen *Ordo et Consuetudo maris* bekannt ist. Auch die Statuten der Stadt Pistoja von 1107 erwähnen einer besonderen Gerichtsbarkeit für Kaufleute. Im J. 1128 wurde von Roger I. von Sicilien der Stadt Messina das Recht bewilligt, zwei Consuln unter den Schiffsführern und den in Seeangelegenheiten erfahrensten Kaufleuten zu wählen, und es wurden diese Consuln autorisirt, über die Gebräuche und Gewohnheiten zur See, sowie über die Art der Verwaltung des Consulats Anordnungen zu treffen. In einer Karte der Stadt Siena von 1145 werden die Consuln der Kaufleute in den städtischen Rath berufen. In Venedig wurde unter dem Dogen Olio Malipiero (1179—1191) ein Tribunal unter dem Namen „Magistratur der Fremdenrichter" eingesetzt, welches in Streitigkeiten zwischen Bürgern des Freistaates und Fremden, sowie der Fremden unter einander zu entscheiden hatte, und bis zum 13. Jahrh. bestand, in welchem Consuln der Kaufleute und Stellvertreter derselben unter dem Namen Sopra Consoli eingeführt wurden, die in allen Handelsstreitigkeiten, in Concursfällen, Bankfachen, bei Pfandleihen u. s. w. zu entscheiden hatten. In Modena und Lucca bestanden 1182 neben den Consules majores oder Gemeinderäthen Consules mercatorum. In Genua wurden 1250 zwei Consuln zur Entscheidung der Handelsstreitigkeiten mit Fremden niedergesetzt, denen man vier Gehilfen aus der Bürgerschaft zur Unterstützung in Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und zur Entscheidung in Seesachen beiordnete. Ob jene beiden Consuln oder ihre Gehilfen den Namen Seeconsuln führten, darüber sind die Ansichten abweichend. In Frankreich setzte Wilhelm V. Herr von Montpellier (ungefähr von 1085—1121) bei seiner Rückkehr aus Palästina vier Richter unter dem Namen Consuls de mer ein, weche von den Aeltesten der Kaufmannschaft jährlich gewählt wurden. In Spanien erhielt zuerst Barcelona durch Peter III. von Aragonien im J. 1279 das Recht, daß die Kaufleute dieser Stadt mit Stimmenmehrheit zwei Procuratoren als Richter über Handelsverträge und Streitigkeiten aus Schiffahrtsangelegenheiten wählten, ein Recht, welches 1303 von der Gesammtheit der Bürger auf die städtische Obrigkeit überging, seit welcher Zeit diese Richter Seeconsuln benannt wurden. Im J. 1347 wurde ein förmliches Consulartribunal zu Barcelona, nach dem Muster des zu Majorca 1343 errichteten, durch den König von Aragonien gegründet. Aehnliche Consulargerichtsbarkeiten bestanden in Spanien zufolge königlicher Verleihung in Valencia (1283), Majorca (1343), Perpignan (1388), Burgos (1492) u. s. w. Was den Ursprung der Consulate in fremden Ländern betrifft, so ist derselbe in die Zeiten der Kreuzzüge zu setzen, aus welchen die italienischen Städte den meisten Vortheil zogen. Die Kaufleute, vorzüglich der Städte Genua, Pisa und Venedig, welche durch ihre Flotten die Kreuzfahrer mit Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen versorgten, erhielten, wenn sie bei Einnahme einzelner Orte es ihrem Interesse gemäß fanden, sich dort niederzulassen, von den Befehlshabern der Kreuzfahrer die ausgedehntesten Privilegien. Diese Vorrechte wurden ihnen auch durch Verträge mit den griechischen Kaisern bestätigt. So schlossen die Pisaner 1100 mit Kaiser Alexius Comnenus einen Frieden, vermöge dessen ihre Schiffe im Umfange des morgenlän-

31) Die hierauf bezügliche Literatur siehe bei Miruß a. a. O. Abth. II. S. 49—54. Nachzutragen sind: *de Mensoh*, Manuel pratique du consulat. (Leipz. 1846.) *Ferd. de Cussy*, Reglements Consulaires des principaux états maritimes de l'Europe et de l'Amérique; fonctions et attributions des Consuls; prérogatives, immunités et caractère public des Consuls envoyés. (Leipz. 1851.) Jochmus, Handbuch für Consuln und Consularbeamte. (Dessau 1852.) Neumann, Handbuch des Consulatwesens, mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen und einem Anhange von Verordnungen. (Wien 1854.) Oppenheim, Practisches Handbuch der Consulate aller Länder. (Erlangen 1854.) 32) Vergl. Neumann a. a. O. S. 12 fg.

dischen Reiches nicht unglimpflich behandelt werden, insbesondere sie aber einen Consul zur Entscheidung der unter ihnen entstehenden Streitigkeiten zu erwählen berechtigt sein sollten. Aehnliche Verträge schlossen Venedig und Florenz mit den Sultanen von Aegypten. Venedig ernannte vermöge dieses Vertrages zwei Consuln für Alexandrien und Damaskus, welche mit öffentlichem Charakter bekleidet, die Gerichtsbarkeit in Handelssachen unter der Auctorität des Sultans ausüben sollten. Dieselben Rechte, wie die Venetianer, verlangte Florenz durch den von Cosmus von Medici mit dem Sultan von Aegypten geschlossenen Vertrag. Auch abendländische Fürsten gestatteten den Muhammedanern ähnliche Privilegien in ihren Staaten. So verpflichtete sich Kaiser Friedrich II. als König von Sicilien durch einen mit Abussac, einem saracenischen Fürsten in Afrika, im J. 1230 geschlossenen Vertrag zur Einsetzung eines Consuls für die in Corsica Handel treibenden Muhammedaner, welcher selbst ein Muhammedaner sein müsse, und seinen Glaubensgenossen Recht zu sprechen hatte. Schon früher werden in einem zwischen der Stadt Marseille und Thomas, Grafen von Savoyen, am 8. Nov. 1226 geschlossenen Vertrage von Letzterem die Consuln der Stadt Marseille in seinem Gebiete und deren Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute anerkannt. Im J. 1259 bestätigte Manfred von Savoyen die den Consuln von Genua schon von den normännischen Fürsten über ihre Landsleute eingeräumte Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Barcelona erhielt 1266 durch Diplom König Jacob I. von Aragonien das Recht, durch seine städtische Obrigkeit nach eigenem Ermessen Consuln in fremden Handelsplätzen zum Schutze der Handelsfactoreien und Schiffe der Stadt zu ernennen, welche polizeiliche und richterliche Gewalt nicht nur über die Catalonier, sondern auch über andere Unterthanen des Königs, deren Schiffe in ihren Consularbezirk kamen, ausübten. Die Eintheilung der Consuln ist in dem früheren Artikel bereits erwähnt. In Frankreich mußten, als im J. 1799 die drei ersten Beamten der französischen Republik den Titel „Consuln" erhielten, die französischen Handelsconsuln den Titel „Agens de commerce" annehmen, und an die anderen Staaten erging das Ersuchen, ihren im Gebiete der Republik bestallten Consuln den Titel Handelsagenten beizulegen, was auch von mehren Staaten geschah, z. B. von Preußen, welches zu jener Zeit im französischen Gebiete Commerzagenten und Vicecommerzagenten bestellte. Eine Art von Consuln sind auch die besonders in früherer Zeit öfters vorkommenden Commissaires de la marine, welchen das Consulat in einem Seeplatze anvertraut ist. Auch kommen in früherer Zeit bisweilen sogenannte Commissaires pour les relations commerciales anstatt der Consuln vor; namentlich wurden solche von den vereinigten Niederlanden und Frankreich bestellt; ihr Wirkungskreis beschränkte sich jedoch stets auf ihren Aufenthaltsort. Die Courtmasters, welche auch noch in neuerer Zeit von den Engländern auf einigen Handelsplätzen, z. B. Rotterdam, Hamburg u. s. w. bestellt werden, nähern sich zwar in gewissen Beziehungen den Consuln, können aber die Rechte der letzteren nicht beanspruchen, da sie nur von fremden Handelsgesellschaften angestellt werden, um deren Handelsvortheile möglichst zu fördern, auch wol als Schiedsrichter entstehende Streitigkeiten in Handelssachen zu entscheiden. Ihre Befugnisse sind nicht überall gleichmäßig bestimmt. — Die Ernennung der Consuln geschieht durch den Souverain; er ernennt sie entweder aus seinen eigenen Unterthanen, oder aus denen eines dritten, oder selbst aus den Unterthanen des Staates, in dessen Gebiete das Consulat zu verwalten ist. Zuweilen findet bei der Anstellung der Consuln eine Beschränkung statt, entweder hinsichtlich des Ortes oder in Ansehung der Nation, welcher der zu bestallende Consul angehören muß[33]). Die Bestallungsbriefe, welche die Consuln erhalten, heißen auch Patente, *lettres de provision*. Das sogenannte *Exequatur*, die Ertheilung der Genehmigung ihrer Anstellung von Seiten des Souverains, in dessen Gebiet sie ihre Wirksamkeit ausüben sollen, heißt auch das Placet. Das Recht zur Anstellung von Consuln steht nach allgemeiner Annahme auch jedem halbsouverainen Staate zu, welcher eine besondere Flagge führt[34]). Bei den halbsouverainen Staaten werden gewöhnlich nur Consularagenten beglaubigt. Als nothwendige Eigenschaft eines Consuls muß vorausgesetzt werden, vollständige Kenntniß der Handelsverträge, der Handelsgesetzgebung, der Statistik, sowie der politischen Verhältnisse des Staates, welchem sie dienen, sowie dessen, in welchem sie angestellt sind. Daher ist die Bestallung von Kaufleuten zu Consuln, welche häufig geschieht, um die Kosten für besoldete Beamte zu vermeiden, indem den Consuln als Vergütung für ihre Bemühungen die Gebühren zugewiesen werden, welche Kaufleute und Schiffer selbst entrichten, in manchen Fällen bedenklich. Als Unterbeamte der Consuln und zu ihrer Beihilfe kommen mitunter Kanzler und Dolmetscher, sowie Consulatseleven vor. Die Anstellung von Viceconsuln wurde in früherer Zeit häufig von den Consuln der europäischen Staaten als ein ihnen zustehendes Recht in Anspruch genommen und ausgeübt, während die neuere Praxis dies nirgends mehr gestattet. Auch das Recht der Gesandten mancher Höfe zu Constantinopel, die Consuln in der Levante anzustellen, mit Instruction zu versehen und davon ihrem Hofe Anzeige zu machen, ist größtentheils außer Gebrauch. Die Viceconsuln correspondiren in der Regel durch Vermittelung der Consuln, und diese durch Vermittelung des etwa vorhandenen

33) In ersterer Beziehung enthält eine Beschränkung Art. IV. des Vertrags zwischen Schweden und Sicilien vom 3. Juni 1742 (bei *Wenck*, Cod. jur. gent. recent. T. II. p. 100), in letzterer Art. XLI. des Vertrags zwischen Sicilien und den Generalstaaten vom 27. Aug. 1753 (bei *Wenck* l. c. T. II. p. 753). 34) Davon macht indessen der halbsouveraine Staat der ionischen Inseln eine Ausnahme; denn wenn er auch nach Art. 7 des pariser Vertrags vom 5. Nov. 1815 eine eigene Flagge hat, so steht doch die gesammte und allseitige Vertretung der Inseln nach Außen der Krone Großbritannien zu, sodaß die englischen Gesandten und Consuln zugleich die Interessen der Jonier vertreten. Neumann a. a. O. S. 42.

Generalconsuls. In der Türkei gelangen die Beschwerden und Anliegen der Consuln durch Vermittelung der zu Constantinopel residirenden Gesandtschaften ihrer Höfe an den Divan. Sämmtliche Consulate eines Staates sind in der Regel dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oft auch zugleich dem Departement, welches die Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten unter sich hat, untergeordnet. — Die amtlichen Verrichtungen und Befugnisse der Consuln, so verschieden sie auch im Einzelnen durch Verträge, Herkommen oder besondere Verordnungen in den verschiedenen Staaten bestimmt sein mögen, kommen doch im Wesentlichen in folgenden Stücken überein: 1) Den in einem auswärtigen See- und Handelsplatze angestellten Consuln liegt die Verpflichtung ob, in ihrem Consulatsbezirke Alles zu thun und wahrzunehmen, was zur Sicherung und Beförderung der Rechte und Interessen ihres Souverains überhaupt, sowie dessen einzelnen Unterthanen, in Ansehung des Handels und der Schiffahrt gereichen kann, namentlich auch über die Aufrechthaltung der bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge zu wachen. Vor Allem haben sie die Pflicht, darauf zu sehen, daß alle Schiffer ihres Landes sich sofort nach ihrer Ankunft, nachdem sie für die Sicherheit des Schiffes Sorge getragen, im Consulate melden, daselbst ihre Freipässe und Schiffsrollen vorzeigen, den Inhalt ihrer Ladung angeben, von der Zeit und dem Orte ihrer Abfahrt, sowie von den erheblichen Vorfällen, welche etwa auf ihrer Reise vorgekommen sind, Anzeige machen. Dies Alles trägt der Consul, nebst dem Namen der Schiffer und Schiffe, der Größe der letzteren nach Lasten, der Anzahl der Schiffsmannschaft u. s. w. in sein Journal ein. Ebenso hat er sich von der Richtigkeit der vorgelegten Pässe zu überzeugen. Wegen der in der Regel zu seinen Functionen gehörenden Paßpolizei ist er auch zur Ertheilung von Pässen gewöhnlich befugt. 2) Die ankommenden Schiffer und Kaufleute, welche nicht schon öfters dort gewesen sind und die dortige Verfassung durch Erfahrung kennen, hat der Consul mit den Gesetzen und Gebräuchen des Ortes, soweit es für sie von Interesse ist, bekannt zu machen, z. B. mit den Einfuhr- und Ausfuhrverboten. 3) Die Abreise eines Schiffes, sowie dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort u. s. w. hat der Consul gleichfalls in sein Journal einzutragen, dem Schiffer auch zugleich ein eigenhändig unterschriebenes Certificat zu ertheilen, aus welchem die Zeit der Ankunft des Schiffes und der Meldung des Schiffers im Consulate, sowol bei seiner Ankunft, als bei seiner Abreise, der Ort, woher das Schiff gekommen und wohin es gehe, derjenige, auf dessen Rechnung es geht, die Summe der entrichteten Consulatsgebühren u. s. w. erhellt. Außerdem muß er seine Rechnungen über Hafengelder, Mäklergebühren und andere Ausgaben, welche die Rheder und Befrachter angehen, durchgehen, und deren Richtigkeit bescheinigen. Von der von einem Schiffer bei seiner Ankunft oder Abreise unterlassenen Meldung auf dem Consulate hat der Consul Anzeige zu machen. 4) Bei allen Unfällen, welche Schiffen seines Landes an irgend einem Orte seines Bezirkes zustoßen, insbesondere bei Strandungen, muß sich der Consul der Ladung und der Mannschaft eifrigst annehmen und dahin sehen, daß nur das durch Verträge oder Herkommen oder gesetzlich bestimmte Bergelohn erhoben werde. Bei Haverien oder kleinen Seeschäden hat er die erlittenen Schäden und den zum Besten des Schiffes und der Ladung auf der Reise gemachten Aufwand festzustellen und die Ausbesserung zu beaufsichtigen. 5) Zur Habhaftwerdung der während der Anwesenheit des Schiffes entwichenen Matrosen muß der Consul dem Schiffer möglichste Beihilfe leisten, dieselben, wenn sie irgendwo vorenthalten werden, reclamiren und, wenn er sie wieder erlangt, das Schiff aber etwa schon abgesegelt sein sollte, für ihre sichere Rücksendung sorgen. 6) In Ansehung der Streitigkeiten der in dem Lande, wo der Consul angestellt ist, anwesenden Unterthanen seines Staates und der dabei eintretenden Gerichtsbarkeit stehen ihm die Rechte zu und liegen ihm diejenigen Verpflichtungen ob, welche, unbeschadet der Jurisdictionsrechte des dortigen Staates, auf Herkommen, Verträgen oder besonderen Concessionen beruhen, bezüglich daraus folgen. Bei Streitigkeiten der Unterthanen seines Landes mit dortigen Einwohnern oder anderen Fremden vor dortigen Gerichtshöfen hat er den Ersteren möglichst beizustehen und namentlich für schleunige Erledigung der Sache seine Verwendung eintreten zu lassen. 7) Bei Todesfällen muß er sich des Nachlasses annehmen, überhaupt der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem ihm angewiesenen Umfange sich unterziehen, über alle in dessen Folge ausgestellte Urkunden ein Register führen, und überhaupt für gute Ordnung und Aufbewahrung seiner sämmtlichen amtlichen Papiere in einer besonderen Consulatsregistratur Sorge tragen. 8) In Zeiten des Krieges und zwar: a) wenn die den Consul bestellende Macht neutral geblieben ist, hat er für Aufrechthaltung der Ehre und Sicherheit der Flagge seines Landes, sowie dafür zu sorgen, daß dessen Unterthanen bei der Seeschiffahrt und dem Handel die Vortheile der Neutralität genießen. Von einem auf alle dort befindlichen Schiffe gelegten allgemeinen Embargo hat er die ihm vorgesetzte Behörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen, auch nach den Umständen schon vor Eingang der Verhaltungsbefehle sich eifrigst dafür zu verwenden, daß das Embargo für die darunter mit begriffenen neutralen Schiffe seines Landes aufgehoben werde. b) Bei Ausbruch eines Krieges seines Souverains mit dem Staate, bei welchem der Consul angestellt ist, hat der Consul, wenn dabei ein freier ungestörter Fortbetrieb des Handels und der Schiffahrt der Unterthanen seines Landes nicht zu erwirken ist, sich dafür zu bemühen, daß wenigstens nicht plötzlich bei einer dortigen Kriegserklärung oder gar vor derselben mit Wegnahme der in den dortigen Häfen befindlichen Schiffe und Güter der Unterthanen seines Landes verfahren, sondern letzteren zur Wegschaffung des Ihrigen eine angemessene Frist nachgelassen werde. — Für ihre Dienstleistungen erhalten die Consuln von den in den Häfen ihres Consulatsbezirks ankommenden und abgehenden Schiffen ihres Lan-

des u. s. w. Consulatsgebühren, welche nach besonderen Gebührentarifen erhoben werden. Ob, wenn die Consuln als solche Besoldung erhalten, daneben noch solche Gebühren erhoben werden dürfen oder nicht, hängt von den Vorschriften der Regierungen ab, welche die Consuln bestallt haben. — Die Vorrechte der Consuln sind durch Verträge, Herkommen und besondere Verordnungen der Staaten bestimmt. Es ist deshalb im Allgemeinen auf den früheren Artikel zu verweisen, in welchem auf den wichtigen Unterschied zwischen den Consuln in den europäischen See- und Handelsstädten und denen in der Levante und in Afrika aufmerksam gemacht ist. Allgemein herkömmlich ist, daß die Consuln ihre Wohnungen mit dem Wappen ihrer Souveraine bezeichnen, auch wol die Flagge desselben von ihrem Hause wehen lassen.

Insbesondere vom Gesandtschaftsrechte des teutschen Bundes. I. Actives und passives Gesandtschaftsrecht des teutschen Bundes. Der teutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Teutschlands. Im Innern ist dieser Verein eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit gegenseitigen gleichen vertragsmäßigen Rechten und Verpflichtungen; im Verhältnisse zu Außen bildet er eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Der Umfang und die Grenzen der Wirksamkeit des Bundes sind in der Bundesacte, dem Grundvertrage und ersten Grundgesetze des Bundes bestimmt [35]). Die aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildete Bundesversammlung repräsentirt den Bund in seiner Gesammtheit und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Die teutschen Fürsten, welche die völkerrechtliche Wichtigkeit des activen und passiven Gesandtschaftsrechts schon früh erkannten, erhielten dasselbe, sowie das damit zusammenhängende Bündnißrecht grundgesetzlich erst durch den westfälischen Frieden zugestanden [36]). Es war dies ein entscheidender Schritt zur Erlangung der vollen Souverainität, aber auch zur Auflösung des teutschen Reichsverbandes. Der Rheinbund als eine souveraine Corporation, sowie dessen einzelne Mitglieder hatten das Gesandtschaftsrecht in seinem ganzen Umfange, sowol in dem wechselseitigen Verhältnisse der Bundesfürsten unter sich und auf der Bundesversammlung, als gegen Auswärtige. Der teutsche Bund ist befugt, im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten als eine politische Einheit (europäische Macht) aufzutreten; darin liegt auch das Recht, mit auswärtigen Staaten in diplomatischen Verkehr zu treten. Die Bundesversammlung, als Organ des gesammten Bundes, hat ebenso wol die von fremden Staaten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, als ihr, wenn es nöthig sein sollte, die Abordnung von Gesandten im Namen des Bundes an fremde Mächte obliegt [37]). Nach einer Bemerkung in dem Protocolle der zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 sollte durch Art. L. Nr. 2 der Schlußacte die Absicht ausgedrückt werden, nur in außerordentlichen Fällen von Bundeswegen Gesandte zu ernennen. Von diesem Rechte ist aber bisher von der Bundesversammlung kein Gebrauch gemacht worden, weder dadurch, daß sie eigene Gesandtschaften bei den Bundesgliedern, noch dadurch, daß sie Gesandtschaften bei auswärtigen Regierungen ernannt hätte; wol aber sind schon seit dem ersten Zusammentreten der Bundesversammlung Gesandte mehrer europäischer Staaten bei derselben beglaubigt. Die jedem teutschen Bundesstaate im Verhältnisse nach Außen, unter den bundesmäßigen Bestimmungen zustehende Souverainität bringt es mit sich, daß allen teutschen Bundesstaaten das active und passive Gesandtschaftsrecht nicht blos unter sich und in der Bundesversammlung, sondern auch in Bezug auf auswärtige Staaten gebührt. II. Verantwortlichkeit, Beglaubigung und Instruction der Gesandten der Bundesstaaten bei dem Bundestage. Die einzelnen Bevollmächtigten der Bundesglieder am Bundestage stehen in unbedingter Abhängigkeit von ihren Committenten, und sind diesen allein wegen gewissenhafter Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie überhaupt wegen ihrer Geschäftsführung verantwortlich [38]). Da Oesterreich bei der Bundesversammlung den Vorsitz hat, so führt sein Gesandter bei dem Bundestage deshalb den Titel eines präsidirenden (Präsidialgesandter) [39]). Die Gesandten legitimiren sich bei dem Präsidium, welches davon den übrigen Bevollmächtigten in der nächsten förmlichen Sitzung des engeren Rathes amtliche Eröffnung macht und die Bundesversammlung zu einem Beschlusse darüber veranlaßt, ob die Beglaubigung genügend sei. Es kann, der Natur der Bundesverhältnisse nach, ein Gesandter für mehre Stimmen in der Bundesversammlung fortwährend beglaubigt, und ebenso können von einem Bundesgliede mehre Gesandten zum Bundestage abgeordnet werden, selbst Specialbevollmächtigte ohne gesandtschaftlichen Charakter, welche jedoch von der Theilnahme an den Sitzungen der Bundesversammlung ausgeschlossen sein würden. Während der Erledigung einer Gesandtschaft, oder im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Gesandten kann ein Interimsgesandter dessen Stelle vertreten, wozu der Gesandte eines anderen Bundesgliedes mit dessen Genehmigung bevollmächtigt werden kann. Die Vollmachten der Gesandten enthalten gewöhnlich die Substitutionsbefugniß für Verhinderungsfälle; bei dem Präsidialgesandten ist dies stets der Fall [40]). Im Verhältnisse zur Bundesversammlung kommt nicht der Inhalt der Instruction der Bundestagsgesandten in Betracht, sondern nur die übergebene Vollmacht; es kann kein

35) Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. Art. II—IV. 36) Instrumentum pacis Osnabrugense art. VIII.

37) Deutsche Bundesacte Art. X. Wiener Schlußacte Art. L. no. 2. 38) Wiener Schlußacte Art. VII. VIII. 39) Bundesacte Art. V. 40) Bundesbeschluß vom 26. Juni 1817.

Bundesglied einen Beschluß der Bundesversammlung deshalb als ungültig oder unverbindlich anfechten, weil dessen Gesandter seine Stimme ohne oder gegen die Instruction abgegeben hat. III. Persönliche Fähigkeit der Bundestagsgesandten. In Ansehung der nothwendigen oder wünschenswerthen Eigenschaften gelten die obigen allgemeinen Grundsätze. Eine besondere Bestimmung hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit ist nur die, daß keine im bürgerlichen Verbande der Stadt Frankfurt stehendes Individuum zum Bundestagsgesandten, außer für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt werde [41]). IV. Titel und Sprache der Bundesversammlung. Die Eingaben an die Bundesversammlung haben die Adresse: „An die hohe teutsche Bundesversammlung" und im Texte die Anrede: „Hohe Bundesversammlung" [42]). Nach einem Beschlusse der Bundesversammlung im Protocolle vom 5. Dec. 1816 sind alle Eingaben an dieselbe in teutscher Sprache abzufassen, und die in einer fremden Sprache abgefaßten Belege mit der teutschen Uebersetzung zu überreichen [43]). Auch über die Form und die Sprache in den Verhandlungen mit auswärtigen Staaten existiren besondere Bestimmungen, indem die Bundesversammlung darüber nach dem Protocolle vom 12. Juni 1817 einen eigenen Beschluß gefaßt hat [44]). Bei Verhandlungen mit auswärtigen Gesandtschaften erläßt die Bundesversammlung ihre Noten in teutscher Sprache, sowie in derselben Sprache auch die Antwortsschreiben an auswärtige Regierungen auf die Creditive ihrer bei dem Bunde beglaubigten Gesandten abgefaßt werden, es wird aber immer den Noten sowol als anderen Schreiben eine lateinische oder französische Uebersetzung beigefügt. V. Gefolge der Bundestagsgesandten. Dasselbe hat die Vorrechte und Befreiungen, welche dem Gefolge der Gesandten überhaupt nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehen. VI. Vorrechte der Bundestagsgesandten. 1) Die Ceremonielrechte anlangend, so hat die Bundesversammlung das auf dem wiener Congresse vereinbarte Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19. März 1815 nach dem Protocolle vom 12. Juni 1817 angenommen [45]). Sonst fehlt es an besonderen Bestimmungen über das von den Bundestagsgesandten gegen die Bundesversammlung, unter sich und gegen auswärtige bei dem Bunde beglaubigte Gesandte zu beobachtende Ceremoniel. Bisher sind stets Gesandte zweiter Classe an die Bundesversammlung abgeordnet worden, daher in der Regel das angenommene Ceremoniel das der Gesandten zweiter Classe ist. 2) Hinsichtlich der Unverletzlichkeit der Bundestagsgesandten gelten die allgemeinen Grundsätze. Es ist vorzugsweise Obliegenheit des frankfurter Senats die zur Sicherung dieses Vorrechtes überhaupt erfoderlichen, oder den Umständen angemessenen Maßregeln zu treffen [46]). 3) Die Exterritorialität und deren einzelne Ausflüsse anlangend, so genießen die Bundestagsgesandten, nebst den sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen, für sich, ihre Familien und Dienerschaft, das Vorrecht der Exterritorialität, namentlich auch für ihre Wohnungen. Ein unmittelbarer amtlicher Verkehr der frankfurter Behörden mit der Bundesversammlung oder einer einzelnen Gesandtschaft findet nicht statt, sondern es besteht zur Vermittelung desselben eine eigene Commission des Senats, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an den Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vertritt. a) Die Abgabenfreiheit der Bundestagsgesandten und aller zu ihrer Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich auf städtische Steuern und Abgaben aller Art, auf Freiheit von der Einquartierung oder deren Reluition in Ansehung der von ihnen oder von den ihnen angehörigen Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen. Wegen des Anschlusses der Stadt Frankfurt an den teutschen Zollverein ist in Folge eines Bundesbeschlusses vom 28. April 1836 eine das Princip der gesandtschaftlichen Zollbefreiung festhaltende Verhandlung mit dem Senate zur Verständigung über die erfoderlichen Controlmaßregeln eingeleitet worden. Eine Note der mit dieser Verhandlung beauftragten Bundestagscommission vom 23. Nov. 1838 enthält die dabei festgesetzten Punkte; diese wurden durch Note des frankfurter Gesandten vom 29. Nov. 1838 angenommen und durch Bundesbeschluß von demselben Tage ratificirt [47]). b) Die Bundestagsgesandten und gesandtschaftlichen Personen, mit ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Gerichtsbarkeit in Civil-, Criminal- und Polizeisachen befreit, welche Befreiung sich auch auf die Versiegelung in Sterbefällen erstreckt. Eine bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizeiverfügungen verhaftete Person, welche zu der Dienerschaft eines Bundestagsgesandten gehört, aber nicht sogleich dafür erkannt worden ist, muß von der Polizei, sobald sie sich als zu dem Gefolge eines Gesandten gehörig ausweist, in das Haus des Gesandten geführt werden. Die Gesandten haben dagegen in diesen Fällen die Pflicht, wenn sie nicht die angeschuldigte Person ihres Dienstes entlassen, nicht blos auf die ihnen auf dem geeigneten Wege zukommenden Mittheilungen unverzüglich, besonders, wo das Zeugniß einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig sein sollte, die erfoderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch den gegen eine solche Person geführten Beschwerden dergestalt zu entsprechen, daß dieselbe von der zuständigen Behörde zur Untersuchung und im Falle der Schuld zur Bestrafung gezogen, und zur Genugthuung angehalten werde. Wird eine solche Per-

41) Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oct. 1816, betreffend das Verhältniß der Bundesversammlung und der Bundestagsgesandten zu der Stadt und ihren Behörden Nr. V. 42) Vorläufige Geschäftsordnung der d. B. V., angenommen durch Beschluß vom 14. Nov. 1816. Nr. II. III. 43) Protokolle der d. B. V. Bd. I. S. 164. 44) Protokolle der d. B. V. B. III. S. 195. 197. 198. 45) Protokolle der d. B. V. Bd. III. S. 196. 197.

46) Ueber diese und die weiteren Vorrechte der Bundestagsgesandten ist die Hauptquelle die vorhergedachte Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oct. 1816 und die darauf erfolgte Erklärung des Senats vom 25. Oct. 1816. 47) Vergl. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Abth. III. S. 352—354.

son im Falle eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei verhaftet, so ist sie sofort an den Gesandten abzuliefern, welchem es, sowie in anderen Fällen dieser Art, in welchen eine Verhaftung nicht erfolgt ist, überlassen bleibt, ob er diese Person dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder in sichere Verwahrung gebracht, an seine Regierung zur Untersuchung und Bestrafung senden wolle. Die Vornahme einer Haussuchung in der Wohnung eines Bundestagsgesandten ist nur in den dringendsten dazu geeigneten Criminalfällen, erst nach vorheriger Anzeige und ertheilter Genehmigung des Gesandten, in seiner oder der dazu von ihm beauftragten Personen Gegenwart zulässig. c) Soviel das Protectionsrecht betrifft, so haben die Bundestagsgesandten auf das Recht, auch den nicht zu der Gesandtschaft gehörenden Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt oder für den Betrieb eines Gewerbes zu ertheilen, aus Achtung für den Senat und zur Vermeidung beschwerlicher Collisionen, verzichtet. Dagegen ist der Bundesversammlung das Recht, in den dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen, ausdrücklich vorbehalten. d) Auf das Asylrecht machen die Bundestagsgesandten keinen Anspruch; sie gestatten keiner Person, welche zu ihrer Gesandtschaft nicht gehört und von der Polizei oder den Gerichten verfolgt wird, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort, und haben die Verpflichtung, eine solche auf die erste ihnen davon gebührend gemachte Anzeige der Behörde zu überliefern. e) Die Bundestagsgesandten sind befugt, den Unterthanen ihres Souverains in allen den Fällen Pässe zu ertheilen oder zu visiren, in welchen nach völkerrechtlichen Grundsätzen die in einem Staate beglaubigten Gesandten dieses Recht haben. VII. Ende der Gesandtschaft. Die Abberufung eines Bundestagsgesandten zeigt dieser dem Präsidialgesandten, und letzterer der Bundesversammlung in derselben Weise an, in welcher dieses bei dem Eintritte eines Bundestagsgesandten geschieht. Stirbt ein Bundestagsgesandter, so bestimmt die Bundesversammlung die Frist, binnen welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwartet, und es wird diesem bis zum Ablaufe der Frist für alle Gegenstände, über welche seit dem Todesfalle eine Abstimmung stattgefunden hat, das Protocoll offen behalten. Besondere Befugniß und Verpflichtung des Präsidialgesandten ist auch die, bei dem Ableben eines Bundestagsgesandten, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr geschehener Substitution, seinen Nachlaß, insbesondere seine amtlichen Papiere zu versiegeln[48]). VIII. Von den bei der Bundesversammlung beglaubigten Gesandten auswärtiger Staaten[49]). 1) Beglaubigung. Die Gesandten auswärtiger Staaten sind bei der Gesammtheit der Bundesstaaten beglaubigt, also bei jedem einzelnen dieser Staaten nur in Ansehung seiner Vereinigung mit der Gesammtheit; deshalb beglaubigen auch die auswärtigen Staaten noch besondere Gesandte bei den einzelnen Bundesstaaten. Die Gesandten der fremden Mächte werden nicht förmlich bei der Bundesversammlung, sondern bei der Gesammtheit der Bundesstaaten (bei dem „Durchlauchtigsten teutschen Bunde" — „près la Sérénissime Confédération Germanique") beglaubigt; es wird aber das an dieselbe gerichtete Creditiv bei der Bundesversammlung als dem Organe des Bundes übergeben, und zwar bei dem Präsidialgesandten, in der Urschrift nebst Abschrift, welcher hiervon der Bundesversammlung Kenntniß gibt, und ihr die Abschrift des Creditivs vorlegt. Ist bei dem Creditive Nichts zu erinnern (etwaige Bedenken dagegen können auch in einer vertraulichen Sitzung des Bundestages abgemacht werden), so wird dessen Original in der Versammlung eröffnet, vorgelesen und der Gesandte als gehörig beglaubigt angenommen. Demnächst folgt das Antwortschreiben auf das Creditiv der fremden Regierung. 2) Amtlicher Verkehr mit der Bundesversammlung. Die Verhandlungen mit den fremden, bei dem Bunde beglaubigten Gesandtschaften sind mündlich oder schriftlich. Mittheilungen an letztere können regelmäßig nur Resultat eines Bundesbeschlusses sein. Ausnahmsweise kann, wo die sofortige Vorlegung diplomatischer Mittheilungen und Noten vor der ganzen Versammlung nicht zweckmäßig erscheint, das Präsidium solche einem besonders von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, welcher sich unter eigener Verantwortung über die Frage vereinigt, ob die Vorlegung diplomatischer Mittheilungen vor die Gesammtheit jetzt oder noch nicht zu bewirken sei. Förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen stehen jedoch nur der Bundesversammlung zu. Hinsichtlich mündlicher Verhandlungen ist der Präsidialgesandte in ähnlicher Weise das unmittelbare Organ der Bundesversammlung; es kann dieselbe aber neben und zugleich mit ihm einzelne Bundestagsgesandte mit der mündlichen Verhandlung beauftragen. Sollen bei solchen mündlichen Besprechungen Anträge gestellt oder Antworten auf solche ertheilt werden, ohne Einleitung eines eigentlichen schriftlichen Notenwechsels, so ist zugleich eine Verbalnote, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung enthält, zu übergeben. Eine von dem Präsidium zu ertheilende Verbalnote ist zuvor der Bundesversammlung oder dem etwa ernannten Ausschusse zur endlichen Redaction vor der Uebergabe vorzulegen. Die Noten der fremden Gesandten jeder Classe können nach Belieben an den Bund, Bundestag oder das Präsidium gerichtet werden. 3) Das von der Bundesversammlung gegen die Gesandten fremder Staaten zu beobachtende Ceremoniel wird von ihr selbst bestimmt. Sie hat durch

48) Vorläufige Geschäftsordnung der teutschen Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816. I. 49) Vergl. Bundesbeschluß vom 12. Juni 1817 über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes Nr. III. IV. V. (Protokolle der d. B. V. Bd. III. S. 196 fg.) Bundesbeschluß vom 19. Febr. 1824, betreffend die Rechte der bei dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten (Protokolle der d. B. V. Bd. XVI. S. 116).

Beschluß vom 12. Juni 1817 das auf dem wiener Congresse errichtete Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19. März 1815 angenommen. 4) Die gesandtschaftlichen Vorrechte, welche für die Bundestagsgesandten in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestages, festgesetzt sind, haben auch die bei dem teutschen Bunde beglaubigten Gesandten auswärtiger Staaten.

(*C. W. E. Heimbach.*)

GESANG. Ein physiologischer Mechanismus befähigt uns, die Zustände der Seele in Tönen und articulirten Lauten auszudrücken und so einem an und für sich gestaltlosen Objecte äußerlich faßbare Erscheinungsform zu geben. Geschieht diese Aeußerung durch articulirte Laute, so ist sie Sprache, erfolgt sie in Tönen, so ist sie Gesang. Nun ist allerdings Sprache ohne Ton nicht denkbar. So lange sich jedoch die Verbindung beider nach dem logischen Principe der Sprache bildet, ist sie nicht Gesang, sondern Declamation, und der das Wort belebende Ton ist Wortaccent und seine verschiedenen Abstufungen bilden die Sprachmelodie. Sie bewegt sich in gewöhnlicher Rede in den engsten Intervallen und wird nur in pathetischen oder leidenschaftlichen Partien von größerem Umfange. Das ist musikalisches Element der Sprache, aber nicht Gesang. Die Sprache bedarf desselben zu ihrer Existenz — als Musik der Stimme — als Gesang kann es nicht gelten. Sein absolut musikalischer Gehalt verlangt absolut musikalische Gestaltung, und erst, wenn die melodische Beschaffenheit, die Verschiedenheit von Höhe und Tiefe nach eigenen Gesetzen für künstlerische Zwecke angeordnet wird, heißt das Ergebniß Gesang.

Wort und Ton haben beide denselben Boden: die Tiefen der Menschenbrust. Gehen auch Poesie und Tonkunst hinaus in Wald und Feld und auf die offene Heerstraße des Lebens, nie geben sie das Leben, wie es ihnen dort erscheint, sondern wie es in der Phantasie des Dichters Gestalt gewinnt. Der poetische Gehalt des Lebens ist es dann, der dort zur Anschauung gelangt und zur Entäußerung in Wort und Ton oder in beiden gemeinsam drängt. Soll das poetisch Angeschaute durch die Dichtkunst zu äußerer Erscheinung kommen, so wird es durch den Verstand zu Gedanken verdichtet, und sie erhalten, an eine Reihe von Begriffen geknüpft, ihren Ausdruck durch die Sprache. Die musikalische Darstellung bedarf eines solchen Verdichtungsprocesses nicht. Das Leben jenes Angeschauten, die Strömungen der Phantasie, finden in dem Leben und dem Strome des Tons ihren unmittelbaren Ausdruck. Daher die verschiedene Wirkung beider Künste. Die Dichtkunst gibt ihren Inhalt in begrifflicher Bestimmtheit; sie wendet sich zunächst an den Verstand und dieser muß den Gedanken erst auflösen, um die die Rede begleitende Empfindung zu erlangen; die Musik wirkt unmittelbar und darum mit größerer Eindringlichkeit und Wärme. Sie gibt jenes Leben der Phantasie in plastischer, durch den Sinnenreiz vermittelter Gestaltung und überläßt dem Verstande, es nach Bedürfniß in Begriffe zu fassen. Das höchste Mittel endlich, welches jene Anschauung zu ihrem Ausdrucke hat, ist die Verbindung beider im Gesange. Weil sich die Sprache mehr der Verstandes- und die Musik mehr der Gefühlsseite zuneigt, so erwächst erst aus der Verbindung beider zu einheitlicher Wirkung im Gesange das Ausdrucksmittel für die geistige Existenz der Seele in ihrer Totalität. Die Sprache gibt im Worte den bestimmten Begriff und der Gesangton beseelt die leibliche Masse des Worts. Durch die Sprache tritt der Geist gewissermaßen aus sich heraus in die Wirklichkeit der Begriffswelt und die Musik webt die ursprüngliche Idee hinein und macht sie so zu einem Reiche des in sich gegenwärtigen Geistes. In dieser gleichzeitigen Wirkung von begreifen und fühlen ruht die ganze Macht des Gesanges.

Die Vocalmusik ist also nicht, wie das in alter und neuer Zeit versucht worden ist, an das abstracte Wort zu knüpfen; denn dann geht die plastische Gestaltung ihres Musikgehaltes verloren und mit ihr aller Gehalt; sie darf sich aber auch nicht der Sprachmelodie entäußern, denn mit ihr verliert sie das Begriffliche der Sprache und sinkt herab zu nur andeutender Unbestimmtheit der Instrumentalmusik. Die Vocalmusik nimmt vom Begrifflichen der Sprache soviel auf, als nöthig ist, die Empfindung an den Gegenstand zu binden.

Der Gesang ist nach alle dem zunächst von zwei Seiten zu betrachten: physiologisch als Product der Gesangsorgane und psychologisch als Träger innerer Seelenzustände. — Die Physiologie der Gesangsorgane handelt von der Functionen- und Organenlehre; der physiologische Theil von den musikalischen Regungen der Seele und den tönenden Formen, in denen sie äußere Erscheinung gewinnen.

Die Physiologie — die Organen- und Functionenlehre — macht naturgemäß den Anfang.

Die Erzeugung von Ton und Laut erfolgt durch die Stimmwerkzeuge, welche durch einen Muskelapparat, der unter der speciellen Controle des Ohres steht, in Bewegung gesetzt werden. — Das Stimmorgan ist treffend mit einem Zungenwerke verglichen worden. Die Lunge ist der Blasebalg, auf welchem das Windrohr — die Luftröhre steht; die Stimmbänder sind die Zungen — der Kehlkopf ist der Stimmkasten und Rachen-, Mund- und Nasenhöhle sind vielgestaltige Corpusröhren. — Der Gesangton bildet sich im Kehlkopfe. Dieser ist ein festes, aber elastisches Gerüst, das aus mehren, durch kleine Muskeln zu bewegenden Knorpeln zusammengesetzt ist. An der innern, der Kehlkopfshöhle zugewendeten Fläche des größten derselben, dem Schildknorpel — sind die Stimmbänder angeheftet, die sich in zwei Paaren — einem untern, die eigentlichen Stimmbänder, und einem obern, die sogenannten Taschenbänder — nach dem Gießbeckenknorpel hinziehen. Sie bilden eine Spalte — Stimmritze — Glottis — welche in die un-

ter dem Kehlkopfe liegende Luftröhre und in den Kehlkopfsraum, der wieder mit Mund- und Rachenhöhle und durch die Choanen mit der Nasenhöhle in Verbindung steht, führt. Die Gießbeckenknorpel sind dem kleinern Theile der Kehlkopfswand — dem Ringknorpel — angeheftet und durch ihre Bewegung werden die Stimmbänder angespannt oder erschlafft und die Stimmritze erweitert oder verengt. Gegen das Eindringen schädlicher Stoffe ist der Kehlkopf durch den Kehldeckel (eine an der innern Fläche des Kehlkopfes angewachsene Knorpelplatte) geschützt.

Das primair Tönende dieses ganzen Apparates sind die durch die Gießbeckenknorpel in Spannung versetzten Zungen — die untern Stimmbänder. Indem die Luft aus der Lunge in die Luftröhre und mit Kraft durch die Stimmritze in den Kehlkopf getrieben wird, werden die Stimmbänder in tönende Schwingungen versetzt. Die Höhe oder Tiefe des so erzeugten Tones richtet sich wol nur nach dem Grade der Spannung, in welchem sich die Stimmbänder befinden; doch ist durch angestellte Versuche auch dargethan, daß in Einzelfällen eine erhöhte Windstärke die Spannung der Stimmbänder theilweise ersetzen kann. Alles, was im Stimmapparat diesseits oder jenseits der Stimmbänder liegt, dient nur zur Verstärkung oder Klangfärbung des Tones. Die Schwingungen der Kehlkopf- und Luftröhrenwände und ihrer Verzweigungen und Nasen-, Mund- und Rachenhöhle üben einen wesentlichen Einfluß auf die besondere Färbung des Tones. Diese ist daher das Product so mannichfach zusammenwirkender Umstände, daß sie nur nach ganz allgemeinen Gesichtspunkten zu classificiren ist. Die Länge der Stimmbänder und ihr Verhältniß zu der resonnirenden Umgebung — das Verhältniß der Windmenge zur Spannung der Stimmbänder — die Weite des Nasenkanals — die größere oder geringere Beweglichkeit des Gaumensegels — die Beschaffenheit der Zunge, Zähne und der Lippen, das Alles wirkt fördernd oder beeinträchtigend auf die eigenthümliche Klangnatur des Tones. So ist der Klang der hohen Stimmen (Sopran und Tenor) der gelenkeren, feineren Construction des gesammten Organismus halber luftiger, weicher und geschmeidiger als der der tieferen Stimmen (Alt und Baß), deren Stimmklang ihres mehr massigen Organismus wegen auch massiger und härter ist. — Durch vorherrschende Betheiligung einzelner resonnirender Theile des Stimmapparates an der Fortpflanzung des Tones wird dieser häufig entfärbt, und es entstehen der Gaumenton und der Nasenton: der Gaumenton durch Zurückziehen der Zungenwurzel und der Nasenton durch die falsche Lage des weichen Gaumens, die einen Theil des Tonstrahles durch die Choanen in die Windungen der Nasenhöhle treibt.

Der Wohlklang der Stimme hat demnach seinen Grund in dem natürlichen Gebrauche und der ebenmäßigen Bildung der Organe; die Geläufigkeit in der größeren oder geringeren Beweglichkeit des gesammten Muskelapparates und dem größeren oder geringeren Grade der Beherrschung desselben.

Hieraus erklärt sich auch die Verschiedenheit der Gesangweise nicht nur einzelner Individuen, sondern ganzer Völker. Das Klima ist natürlich von wesentlichem Einflusse auf die besondere Gestaltung des gesammten Stimmorganes und der Nationalcharakter modificirt gleichfalls den speciellen Gebrauch desselben. — Südländer haben ein weicheres, intensiveres Toncolorit als Nordländer, und bei Juden und Griechen ist die Kirchengesangsmanier fast ausschließlich nasal (durch die Nase) — eine Gesangsweise, die sich auch noch bei Walachen und Südslawen als die ausschließlich gebräuchliche vorfindet.

Die Menschenstimme hat generell einen Umfang vom großen F bis dreigestrichenem $\bar{\bar{\bar{f}}}$, der sich aus den verschiedenen Stimmen zusammensetzt. Diese scheiden sich zunächst in zwei Stimmenclassen: die Oberstimmen — die weiblichen — und die Unterstimmen — die männlichen — und jede derselben wieder in zwei: jene in Sopran und Alt, diese in Tenor und Baß. Der Baß umfaßt in der Regel den Tonbereich vom großen F (seltener E und Es) bis $\bar{d}$, seltener $\overline{es}$, $\bar{e}$, $\bar{f}$; der Tenor von klein c bis eingestrichen a (selten b, h, c); der Alt von klein f bis zweigestrichen f und der Sopran von eingestrichen c bis dreigestrichen c, in wenig Ausnahmen bis dreigestrichen f und a. Zwei seltener vorkommende Stimmclassen: Mezzo Sopran und Baryton, stehen, sowol nach Stimmklang als nach Umfang, jener zwischen Sopran und Alt, dieser zwischen Tenor und Baß. — Innerhalb ihres Tongebietes bewegen sich die verschiedenen Stimmen aber nicht überall in ursprünglicher Freiheit und Leichtigkeit. In jeder ungeschulten Stimme befinden sich vielmehr Töne, welche nicht ohne Anstrengung ansprechen und matt und krank erklingen. Diese Beobachtung führt zur Lehre von den Registern. Es ist allerdings noch nicht gelungen, die verschiedenen Gesangsweisen der Brust-, Falsett- und Kopfstimme aufzuklären; dessenungeachtet ist ihr Vorhandensein nicht mehr hinwegzuleugnen. Das Brustregister — diejenige Reihe von Tönen der verschiedenen Stimmen, welche leicht und kräftig ansprechen — schließt im Sopran mit $\bar{\bar{d}}$, im Alt mit $\bar{h}$ und beim Tenor mit $\bar{e}$; die höher liegenden Töne gehören der Falsett- und Kopfstimme an. Beim Baß ist von dieser Stimme wol nicht die Rede.

Die Ausgleichung dieser Stimmregister erfodert sorgfältig und vorsichtig angestellte Uebung, weil sonst die Stimme nie zu vollständiger Beherrschung und ausgedehnt künstlerischer Verwendung ihres gesammten Materials gelangt und einem frühen Ruin entgegen geht. — Auch die Pubertätszeit, derjenige Lebensabschnitt, in welchem der Knabe zum Jüngling und das Mädchen zur Jungfrau heranreift, übt einen wesentlichen Einfluß auf die Stimmverhältnisse. In dieser Zeit, die in der Regel bei den Mädchen zwischen das 14. und 16. und bei

Knaben in das 16. und 18. Lebensjahr fällt, erleidet namentlich der Kehlkopf der Knaben eine so vollständige Umgestaltung, daß die Stimme um anderthalb, wol auch um zwei Octaven tiefer wird (Mutation). Die Mädchenstimme gewinnt lediglich nur an Klang, Festigkeit und Fülle, seltener eine etwas veränderte Stimmlage. Wird dieser Entwickelungsproceß gestört, so ist natürlich eine krankhafte Stimme die nächste Folge, und wird er bei Männern ganz aufgehalten, so behalten sie ihre Knabenstimme bei, wie dies bei den Castraten der Fall ist. Im hohen Alter, wenn die Beweglichkeit und Elasticität der einzelnen Theile des Organes verloren geht, verliert sich auch die klangvolle Gesangstimme.

Der Gesangton erleidet endlich auch Modification durch die Verbindung mit dem Worte. Er verliert dadurch an ursprünglichem Wohllaute und reizvoller Klangfarbe, gewinnt aber an Sicherheit und Festigkeit, während das Wort seine Kürze und Bestimmtheit opfert, um größeren Wohllaut und rhythmische Entschiedenheit dafür einzutauschen. Selbstverständlich bleibt in dieser Verbindung der Ton vorherrschend und das Wort ordnet sich ihm unter zu möglichst beseelter und faßlicher Gesammtwirkung. Weil im Worte nur der Vocal dem Tone unmittelbar dienstbar ist, so wird nur auf dem Vocale der Ton gebildet und alle Consonanzen werden scharf und kurz angesprochen. Von den Vocalen ist a der für den Gesangton günstigste; nächstdem e und o; u und i dagegen bieten mancherlei Schwierigkeiten, weil ihre Erzeugung die Stimmwerkzeuge in eine der Tonbildung ungünstige Lage versetzt. Der Gesangunterricht sucht daher diese beiden Vocale möglichst zu modificiren und macht die Tonerzeugung in Verbindung mit ihnen zum Gegenstande besonderer Studien. Die Diphthongen ei — au — äu und eu werden, der Grammatik zuwider, als zwei Vocale behandelt. Der Gesangton verweilt die ganze Zeit seiner Dauer auf dem ersten Vocale und läßt erst im letzten Momente des Verklingens den zweiten leicht vernehmbar hören, und zwar so, daß ei und ai wie a — i, au wie a — u und eu wie a — ü erklingen. — Die scharf gesprochenen Consonanten endlich befördern die Articulation, erhöhen die verständliche Declamation und halten das zu Verflüchtigung geneigte Tonmaterial energischer zusammen als alles Uebrige. — Endlich ist hier auch jener Thätigkeit Erwähnung zu thun, die beim Sprechen weniger in Betracht kommt — dagegen beim Singen von großer Wichtigkeit ist und mit großer Sorgfalt behandelt werden muß — das Athmen. Aus- und Einathmen erfolgen beim Sprechen fast in derselben Ordnung, als wenn sich die Stimmwerkzeuge ganz passiv verhalten. Der Gesang läßt eine ungleich größere Luftmasse abfließen, als das gewöhnliche Ausathmen, und weil das Einathmen den Gesang zeitweise unterbricht, so verlangt es die höchstmöglichste Sorgfalt, damit dadurch weder die musikalische Construction, noch der Sinn des Textes (durch Trennung von Satz oder Wort) gestört werde. Athemökonomie ist daher eine der ersten Erfodernisse für den Sänger.

Im Eingange dieser Abhandlung wurde auch des Ohres Erwähnung gethan, als Controleur des Muskelapparates, der die Stimmwerkzeuge in Bewegung setzt. So räthselhaft dieser Zusammenhang noch gegenwärtig ist, so unbestritten ist er vorhanden. Das Ohr ist für den Gesang eins der wichtigsten Organe, und zwar das musikalische Ohr, das auch für die feinsten Nuancen sein Maß hat, und dem der Ton in untadelhafter Reinheit und der rechten Farbe vorerklingt. Intonation und Treffen beruhen hierauf. Die reine und schöne Intonation, ohne welche alle weitere Vorzüge der Stimme nicht zur Geltung gelangen können, besteht darin, daß der Ton mit dem Einsetzen der Stimme rein und sicher, frei von allem Beiklange und mit der rechten Farbe erklingt; die Kunst des Treffens darin, daß die Stimme alle Intervalle, auch die entfernteren und schwierigen, sofort sicher und bestimmt markirt. Beides ist nur mit Hilfe des sogenannten musikalischen Ohres möglich.

Die Kunstmittel des Gesanges: das Tragen des Tones, das Staccato, Tonschwellen, Tremolo, die Anticipation, der ästhetische Athem, die Coloratur und melodischen Manieren gehören im Grunde genommen auch noch in die Organen- und Functionenlehre. Allein sie sind nicht ursprünglich im Organismus der Stimme begründet, sondern sie werden ihm im Interesse des darzustellenden Inhaltes abgenöthigt; sie haben schon mehr physiologische Bedeutung und bilden deshalb einen passenden Uebergang zu diesem andern Theile der Gesangskunst.

Unter Tontragen versteht man die Art und Weise des Gesanges, nach welcher einzelne Töne leicht und rasch verbunden werden. Man unterscheidet in der Regel zweierlei Arten desselben: das Legato und das Portamento. Jenes findet bei einer Reihe, dieses zwischen zwei Tönen statt. Indem man bei einer Reihe aufwärts gehender Töne die Kehlschwingungen steigert und bei einer Reihe abwärts gehender sänftigt, entsteht zwischen ihnen eine leichte, luftige Verbindung — das Legato. Das Portamento wird dadurch hervorgebracht, daß man zwei mit Sylben versehene Töne derartig verbindet, daß der der zweiten Sylbe angehörige Ton schon auf der ersten Sylbe mit dem Verhallen des Vocales erklingt. — Das Portament unterscheidet sich von der Anticipation nur dadurch, daß der anticipirte Ton des Portament nicht, wie dies bei der Anticipation geschieht, durch Athmen von dem darauf folgenden Haupttone geschieden ist, sondern ihm unmittelbar folgt. — Das Staccato ist die dem Legato entgegengesetzte Weise des Gesanges. Alle Töne des Staccato werden kurz angeschlagen und durch leicht bemerkbare Pausen geschieden. — Unter Tonschwellen versteht man die Weise des Gesanges, nach welcher man einen Ton leise einsetzt, ihn bis zur höchstmöglichen Stärke steigert, wieder allmälig in die ursprüngliche Tonstärke zurückführt und dann vorsichtig verklingen läßt. Das Tremolo besteht darin, daß man den Ton oder auch ganze Reihen von Tönen in bebende Bewegung setzt, und der ästhetische Athem unterscheidet sich vom physischen

dadurch, daß er nicht, wie dieser, durch die Natur der Athmungsorgane, sondern durch die Construction und den besonderen Charakter des vorzutragenden Musikstückes bedingt wird. Er ist natürlich ausschließlich anzuwenden und der Sänger hat immer die physische Nothwendigkeit des Athmens mit der ästhetischen in Einheit zu bringen. Die Coloratur oder Kehlfertigkeit endlich ist die Fertigkeit, eine Reihe auf einander folgender Töne mit größerer oder geringerer Schnelligkeit auszuführen. Hierher gehören außer den Melismen — Läufern, Rouladen — auch die sogenannten melodischen Manieren oder Verzierungen — kleine melodische Figuren, die man zur Ausschmückung oder Verzierung des Gesanges anwendet. Es sind dies der lange und kurze Vorschlag, der Doppelvorschlag, der Doppelschlag, Triller, Pralltriller und Mordent. Der Vorschlag (appoggiatura) ist die dem Melodietone vorausgeschickte große oder kleine Ober- oder Untersecunde, welche durch kleine Noten verzeichnet wird. Als Vorschlag von Oben ist es die Ober- und als Vorschlag von Unten die Untersecunde. Der lange Vorschlag erhält bei der Ausführung den halben Zeitwerth der Note, vor welcher er steht, wenn diese eine zweitheilige ist (1.); von der dreitheiligen erhält er zwei Theile und die Hauptnote nur einen Theil des ursprünglichen Werthes derselben (2.). Der kurze Vorschlag wird in der Regel mit Noten von geringstem Werthe notirt und durchstrichen. Er hat auch in der Ausführung keinen eigentlich meßbaren Werth, sondern wird ganz kurz vor dem Haupttone angegeben. Der Doppelvorschlag ist die Vereinigung zweier Vorschlagsnoten vor einer Hauptnote (3.). Eine Gruppe von drei oder mehr kleinen Noten vor einer Hauptnote heißt Doppelschlag (Gruppetto). Er bildet sich zunächst aus der Verbindung des Vorschlags von Oben und des von Unten mit der dazwischen gestellten Hauptnote. Er wird ausgeschrieben (4.) oder durch das Zeichen ~, wenn er von Unten, und durch dies ∽, wenn er von Oben ausgeführt werden soll, angedeutet. Steht das Zeichen zwischen zwei Noten, so wird der Doppelschlag vor Eintritt des zweiten Tones ausgeführt (5.), und wenn in solchem Falle der Hauptton nicht wieder folgt, so wird er dem Doppelschlage noch beigegeben (6.). Befindet sich das Zeichen über der Hauptnote, so wird der Doppelschlag an Stelle dieser ausgeführt (7.). Bei punktirten Noten erfolgt seine Ausführung an Stelle des Punktes (8.). Der Triller ist die schnelle und gleichmäßige Abwechselung des Haupttones mit einem Vorschlage von Oben oder von Unten. Er wird mit *tr* oder *tr*~~~~ bezeichnet, und um ihn zierlich abzurunden, endet man ihn mit dem sogenannten Nachschlage — größtentheils in Form des Doppelschlages (9.). Soll er anders geschlossen werden, so wird das angezeigt (10.). Ein Triller ohne Nachschlag heißt Pralltriller (~~) (11.) und im Falle der kürzesten Ausführung (Hauptton, Vorschlag, Hauptton) Mordent (⁜) (12.), die Aufeinanderfolge mehrer Triller heißt Trillerkette.



Die weitere Lehre von den Kunstmitteln gehört ganz dem zweiten Theile der Gesangskunst an, der den Ton nicht mehr als Erzeugniß der Gesangsorgane, sondern als das Material für die tönenden Formen faßt, in welchen die Zustände der Seele äußere, sinnlich faßbare Erscheinung gewinnen. Nach dieser Seite betrachtet, ist die Existenz des Tones dreifach: harmonisch als

Glied eines Zusammenklanges mehrer Töne, **melodisch** als Glied einer Reihenfolge von Tönen und **rhythmisch** der Zeitdauer nach gemessen, und nur in dieser Dreiheit ist der Ton künstlerisch verwendbar. Die Accorde bilden das gewissermaßen feste Material, in welchem unter Hinzutritt von Melodie und **Rhythmus** die Bewegungen der Seele von der einzelnen Empfindung bis zu ganzen Lebensperioden Gestalt gewinnen. Die **Accorde** sind die Säulen, über und zwischen denen die **Melodie** im Geleite der ordnenden Kraft des **Rhythmus** ihre Bogen schlägt (Homophonie), oder aber **Melodie** und **Rhythmus** lösen die dichten Accordmassen auf in das durchsichtige Tongewebe realer Stimmen (Polyphonie).

Das Grundelement dieser Gestaltungen, der **Accord**, entsteht aus der gleichzeitigen Verbindung von drei oder mehr terzenweise aufgebauten Tönen. Auf der verschieden möglichen Formation der Accorde und ihrer verschiedenen Darstellung durch die Musikorgane beruht der der feinsten Charakteristik der verwickeltsten Seelenzustände fähige Farbenreichthum des Tonmaterials und ihre geheimen Beziehungen unter einander sind analog den Gefühlsbeziehungen. — Die **Melodie** bringt das nur stofflich begrenzte harmonische Material auch zu räumlicher Begrenzung und dadurch zur Fähigkeit specieller Charakteristik. Die **Melodie** beschreibt die Bogen, Wellenlinien und geraden Striche, an welche sich die Begleitungsstimmen mit ihrem harmoniefüllenden Inhalte anschmiegen, oder sie löst alle Stimmen heraus aus den Hermoniemassen, sodaß ihre Existenz nicht mehr im Stoffe begriffen ist, und die gleichzeitige Verbindung aller gibt die Harmonie nicht mehr in ihrer leiblichen Masse, sondern mehr beseelt und durchgeistigt.

Die melodische Tonfolge ist entweder **stufenweise**, wenn sie nach den nächstliegenden, oder **sprungweise**, wenn sie nach entfernt liegenden Intervallen sich fortbewegt, und **schweifend**, wenn sie beide Bewegungen abwechselnd zeigt, und jede dieser Bewegungen kann **aufwärts** oder **abwärts** erfolgen. In diesem Reichthume melodischer Bewegung liegen die neuen Mittel für feinere Charakteristik. Die **aufsteigende** Tonfolge bewirkt ein **Erheben**, die **absteigende** ein **Versenken** und die **schweifende** einen **Wechsel von Erhebung und Versenkung** unseres Gefühls. Ruhig ist die Bewegung, wenn sie stufenweise, und unruhig, wenn sie sprungweise erfolgt. Der **Rhythmus** endlich vollendet die ebenmäßige Gestalt, indem er die einzelnen Theile durch Unterordnung der **Nebenmomente** unter **Hauptmomente** zum abgeschlossenen Ganzen anordnet. Durch die regelmäßige Wiederkehr von Hebung und Senkung — von accentuirten und accentlosen Tönen — schafft er zunächst **Tacteinheiten**, und auf ihrer regelmäßigen Wiederkehr beruht Uebersichtlichkeit und rhythmische Ebenmäßigkeit. Weiterhin umfaßt der Rhythmus die ganze Masse dieser Tacteinheiten und gliedert sie, indem er nach ihrem logischen Verhältnisse das Maß der Accente bestimmt. Er hebt aus ihrer Reihe einzelne hervor und gibt in ihnen den andern Spitzen, um welche sie sich steigernd oder abschwächend bewegen, und die hierdurch geschaffene größere Einheit stellt uns — als **Motiv**, **Satz** oder **Periode** — zugleich eine Gefühlseinheit dar. Neben diese Einheit treten dann, nach demselben Principe, neue, und sie werden wiederum zusammengefaßt und durch die Kraft des Rhythmus wieder zu neuer, größerer Einheit verbunden, und so hebt sich aus dem naturalistisch rohen Materiale ein fein gegliedertes und reichbeseeltes Bild heraus, und wir gewinnen die tönenden Formen, in welchen der künstlerische Geist mit beredten Zungen zu uns spricht. Wird diese Aeußerung einer einzelnen oder mehren, aber individualisirten, Personen im Gesange übertragen, so entsteht der **Solo-**, und wenn sie einer Masse als Einheit gefaßter Personen anvertraut wird, der **Chorgesang**.

Die einstimmigen **Solo-Gesangsformen** sind: **Recitativ**, **Lied**, **Ballade**, **Romanze**, **Arie**; die mehrstimmigen: **Duett**, **Terzett**, **Quartett**, **Quintett**, **Septett** u. s. w.

Jene Erscheinungsformen in Chorweise sind: **Chorlied**, **Choral**, **Hymne** und die **Nachahmungsformen**: **Kanon** und **Fuge**. Aus der Verknüpfung von Solo- und Chorgesang entstehen die erweiterten Formen: **Finale**, **Ensemble**, **Motette**, **Cantate**, **Oratorium** und **Oper**.

In diesen Formen findet das gesammte Geistesleben sowol des einzelnen Individuums, wie auch ganzer Nationen und der gesammten Menschheit treffendsten Ausdruck. In **Recitativ**, **Lied**, **Arie** und **Scene** äußert sich die sich selbst empfindende Seele. Der Zustand des Ringens mit widerstreitenden Regungen, um zur Besonderheit der Empfindung zu gelangen, äußert sich im **Recitativ**; dieses hat daher weder die feste abgerundete Melodie, noch den bestimmt ausgeprägten Rhythmus oder das gleichmäßige Metrum der andern Kunstformen, sondern es folgt mehr dem Accente der Sprache — die Declamation in energischer, aber freier Weise möglichst unterstützend.

Die einfache Gemüthsregung äußert sich im **Liede**, und zwar als **Volkslied**, wenn es Gemeingültigkeit für ein ganzes, durch **Sprache**, **Sitte** und **Lebensweise** verbundenes Volk hat, und als **Kunstlied**, wenn es neben dieser allgemeinen Wahrheit auch die persönliche Wahrheit des Individuums besitzt.

Das Lied gliedert sich strophisch nach dem gestaltenden Principe des Reimes.

In der **Arie** äußern sich die leidenschaftlichern Aufwallungen des Gemüthes, und dieser dem Liede verwandte, aber reichere Inhalt macht diese Form zum weiter und reicher ausgeführten Liede.

Die **Romanze** bedient sich zur Darstellung irgend eines Gemüthszustandes der, wo möglich allegorischen, Erzählung, und unterscheidet sich von der **Ballade** dadurch, daß sie sich der Erzählung nur als eines Mittels bedient zur Darstellung und Erweckung eines Gemüthszustandes, während die **Ballade** sich ausschließlich der Handlung zuwendet, um diese in möglichster Lebendigkeit und Wahrheit vorzuführen. Beide sind dem **Liede**

verwandt — die Romanze näher als die Ballade. Sie ist subjectiver als die Ballade, und während sie daher sich mehr die knappe Weise des Liedes aneignet, entfaltet sich die Ballade in mehr epischer Breite.

In den mehrstimmigen Formen Duett, Terzett, Quartett u. s. w. wird die Möglichkeit geboten, mehre Personen individuell charakterisirt und mit verschiedenen Interessen zu gemeinsamer That zusammenzufassen (im Duett zwei, im Terzett drei Personen u. s. w.).

Der Chorgesang vereinigt Massen zum gemeinsamen Ausdrucke ihrer harmonisch und plastisch gestalteten Denk- und Empfindweise. Die Möglichkeit dieser gemeinsamen Darstellung wird natürlich durch die Gemeinsamkeit der Empfindung bedingt. Das Volkslied ist in der Regel Chorlied, und das Chorlied ist auch als Kunstlied nichts Anderes als ein nur erweitertes, verfeinertes und veredeltes Volkslied. — Doch nicht die ganze Fülle des eigenen Ich und nicht die Fülle des Volksgeistes ist im Stande, die Empfänglichkeit des Menschengeistes zu erfüllen, und so treibt es ihn hinaus, in dunklen Fernen nach dem Urgrunde aller Erscheinung — nach dem Centralpunkte aller Kraft zu forschen — nach jener unbegrenzten Macht, als deren Aeußerung die ganze endliche Welt erscheint. Er findet sie in Gott — und das Bewußtsein von ihm leitet all' die mannichfachen Regungen des Gemüths hinüber in einen einheitlichen Strom, der als Hymnus sich ergießt, so lange er sich noch in jenen großen und weiten Maßen hält, welche eine bestimmte Scheidung des individuellen oder des Volksbewußtseins nicht erkennen lassen, und der zum religiösen Gemeindelied oder Choral wird, wenn auch das individuelle Gemüth und das Volksgemüth unterscheidbare Geltung gewinnen. Die Choralform ist daher — Liedform, aber in vergrößertem Maßstabe, und der Hymnus gibt die engbegrenzte Gliederung auf und ergießt sich als mehr einheitlicher Strom in großen Zügen.

Die Nachahmungsformen — Kanon und Fuge — werden zunächst nicht von einem besonderen, in ihnen nach Offenbarung drängenden Inhalte geboten, wie alle übrigen Formen, sondern sie sind das Ergebniß der Speculation und haben ursprünglich eine mehr formale Bedeutung. Sie bilden sich aus Versuchen, den schwerfälligen Massen Symmetrie aufzunöthigen und das gesammte Material nach Gesetzen einer natürlichen, organischen Entwickelung zu ordnen. Der künstlerische Geist macht auch diese Form künstlerischen Zwecken dienstbar. Das Princip dieser Formen, nach welchem derselbe Satz — der Kerngehalt des Ganzen — immer wieder, aber in fortwährend veränderter Beleuchtung und vielfach versetzten Beziehungen erscheint, macht namentlich die Fuge zu einer Form, die bei plastischer Anschaulichkeit und organischer Stetigkeit ihrer Entwickelung Tiefe und Kraft der Charakteristik zuläßt. Daher finden die ewigen Wahrheiten der allgemein menschlichen Interessen in dieser Form den treffendsten und erschöpfendsten Ausdruck. Die Motette stellt den Inhalt des Bibelwortes liedmäßig hymnologisch und fugirt dar.

Die Cantate gibt einen bedeutsamen Zug des Seelenlebens in einzelne, lyrische Zustände und Vorgänge zerlegt, die sie durch einzelne, meist allegorische Personen in ein- und mehrstimmigen Solosätzen und durch den Chor zur Erscheinung bringt. In Oratorium und Oper endlich kommt das gesammte Seelenleben — aber nicht als solches, sondern als der Weltzustand, den es hervorruft, und die Thaten, in denen es äußere Erscheinung gewinnt — zur Darstellung, hier mit, dort ohne theatralische Aufführung. Daher finden alle Musikformen in Oper und Oratorium freieste und reichste Verwendung, und das Bestreben, die Personen, in welchen sich die Handlung concentrirt, am bedeutsamsten hinzustellen, führt zum Bravourgesange, und all' das, was wir unter den Begriff Kunstmittel zusammenfaßten, kommt in Oratorium und Oper passend und sinnvoll zur Anwendung. Der Chor nimmt selten an der Handlung thätigen Antheil; er steht nur als betrachtender und fühlender Stellvertreter des allgemeinen Menschensinnes. Um endlich die volle Tonwelt zu gewinnen, ziehen Cantate, Oratorium und Oper auch die Instrumentalmusik mit hinzu.

Die Geschichte des Gesanges, welchen der obige Artikel bespricht, beginnt erst mit jener Zeit, als das Christenthum anfängt, durch Uebereinstimmung in Lehre, Disciplin und Cultus die Idee einer katholischen Einheit zu verwirklichen und demgemäß die christlichen Gemeinden durch gemeinsame Verfassung auch äußere Einheit erhalten. Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß die Völker vor dieser Zeit ohne Gesang gewesen wären. Wir wissen, daß er bis auf den Verfall des jüdischen Volkes ein integrirender Theil ihres Religionscultus war; wissen, daß die Bardenchöre der Teutschen in hoher Achtung standen, und daß vielleicht kein Volk der Erde ohne Schlacht- und Festgesänge ist, und von Griechen und Römern sind uns wunderbare Historien von der Macht des Gesanges überliefert. Allein so wenig wir auch von der besondern Art dieser Gesangsweisen wissen, das wissen wir, daß sie mit unserem heutigen Gesange wenig gemein hatten.

Der Gesang, welcher eine Offenbarung der Innerlichkeit des Menschen ist, konnte nur mit dem Christenthume erstehen, das ja erst berufen war, das einseitig nach Außen gerichtete Schauen nach Innen zu kehren, um so erst die ungeahnten Wunder der Gemüthswelt aufzudecken. Der vorchristliche Gesang hat daher überall eine mehr decorative Stellung ohne speciellen Gehalt, und er behält dieselbe auch im Christenthume noch vorherrschend die ganze Zeit hindurch, deren es bedurfte, um sich dem Volksgeiste zu assimiliren.

Die christlichen Gemeinden haben zunächst weder selbständige Verfassung, noch gemeinsamen Cultus. Ihre Verfassung ist die jüdisch-theokratische und ihr Cultus ist meist dem der Synagogen nachgebildet. Die Elemente für Kunstbetheiligung erhalten sie nach dem Bedürfnisse ihrer vorherrschenden Nationalität ebenso aus

der griechischen und römischen, wie aus der hebräischen Musik, und jede dieser Weisen war geeignet, das erste Bedürfniß zu befriedigen.

Die Thatsache der Offenbarung ist jetzt nur auszusprechen und zu verkünden und, damit sie unvergessen bleibe, dem Gedächtnisse immer wieder durch begeisterte Rede vorzuführen, und diese erste Mission des Christenthums wird von der hebräischen Tonkunst mit den gewichtigen, sinn- und klangvoll abgestuften Accenten, wie von der griechischen in ihrem energischen Anschlusse an das zu plastischer Anschaulichkeit gesteigerte Sprachmetrum erfolgreich unterstützt. Allein als christliche Kunst konnte sich keine dieser Gesangsweisen verbreiten. Erst nachdem nicht mehr der Bischof mit Berücksichtigung des nationalen Bedürfnisses, sondern die Kirche nur nach kirchlichem Bedürfnisse in den Cultusgesetzen den Antheil der Musik an dem Cultus bestimmt, wird sie in eine neue Bahn gedrängt und wird christliche Kunst. Hiermit beginnt die erste Periode unserer gegenwärtigen Musik. Der Geist der Kirche bestimmt ausschließlich ihren Entwickelungsgang und als erstes Product erscheint der Gregorianische Kirchengesang. Er setzt an Stelle des enharmonischen und chromatischen der griechischen Klanggeschlechter mit Intervallen, die „nur noch mathematischer Scheidekunst," nicht aber dem Ohre mehr unterscheidbar sind, das diatonische mit natürlichen Verhältnissen, und indem er jedes der diatonischen Geschlechter wiederum im Systeme der Octavengattungen ausprägt und abschließt und sich dem beschränkenden Einflusse des Sprachmetrums entzieht, um sich eine eigene, freiere Metrik zu schaffen, gewinnt der Gesang erst die Bedeutung einer selbständigen, und hierin die Bedingungen einer christlichen Kunst. Daß dies Zeitalter bereits eine klare Anschauung der gestaltenden Kraft der Tonkunst besitzt, das beweist es durch die Erfindung der Tonschrift — nota romana, durch welche der Gesang auch für das Auge Gestalt gewinnt und durch die sinnige Scheidung der Gesangsweise des Liturgen — Accentus — von der des Chores — Concentus. Der Priester, als Liturg, hat die Grundwahrheiten des Christenthums, wie sie die Kirche angenommen und festhält, auszusprechen, der Chor ihren Wiederhall im Gemüthe der Gemeinde auszutönen. Der Liturg hat demnach das Wort zu fixiren und die Beziehungen des einen zum andern zu größerer Anschaulichkeit zu bringen, als dies der gewöhnliche Lesevortrag vermag; dem entsprechend ist die Weise der Accente — Choraliterlesen — modus choraliter legendi. In einer bestimmten musikalischen, nicht nur rhetorischen Tonhöhe liest er das Ganze und hebt nur einzelne bedeutsame Worte, sowie die Einschnitte in ihren Anfangs- und Endpunkten durch Auf- und Absteigen in bestimmt vorgezeichneten Intervallen hervor. So entsteht der Medius, Gravis Moderatus und Acutus, und diese verschiedenen Weisen der Kirchenaccente fanden ihre Anwendung bei den Collecten, Evangelien, Lectionen, Intonation und den Segnungs- und Absolutionsformeln. Im Chor dagegen erscheint die christliche Gemeinde, welche durch die priesterlichen Verkündigungen in die Anschauung des Göttlichen versenkt, sich in ein Verhältniß zu ihm setzt und so aus der Allgemeinheit jener Anschauung sich zur besonderen Empfindung erhoben und diese festzuhalten strebt, damit das Erkannte und durch das Wissen Vermittelte so ihr eigen werde, daß es immer gegenwärtig sei. Dieser Gemüthsinhalt ist rechtes Object für die Musik. Während daher der Gesang des Liturgen sich an feststehende Intervalle hält und nicht den Umfang einer Quinte übersteigt, umfaßt der Chorgesang in den Responsorien, Antiphonien und Meßgesängen das gesammte Tonmaterial, und zwar in Tönen von gleichem Werthe, nur den vorletzten Fuß des Verses nach seiner Quantität durch Töne von verschiedenem Werthe hervorhebend. — Dieser sogenannte Gregorianische Kirchengesang wurde in den von Sylvester und Hylarius vor Gregor dem Großen in Rom gestifteten und von Gregor vortheilhaft umgestalteten und reich dotirten Sängerschulen geübt. Später vermehrten sich diese Schulen, und schon im 8. Jahrh. finden wir berühmte zu St. Gallen, Reichenau, Hirschfeld, Weißenburg, Corvey, Regensburg, Trier und andern Orten, und auch die Ansprüche, welche zu jener Zeit schon an Sänger gemacht werden konnten, scheinen nicht gering gewesen zu sein; denn nach Rhabanus Maurus (de institut. Clericorum Lib. III. cap. 48) sollte der Sänger schon durch seine Kunst, wie durch seine Stimme sich auszeichnen. Seine Stimme dürfe nicht rauh, heiser und übeltönend, sondern sie müsse klangreich, lieblich, hell und durchdringend sein, und ihr Ton, wie ihre Melodie, der Heiligkeit des Gottesdienstes entsprechen.

So erscheint der Gregorianische Kirchengesang nach allen Seiten als eine frische Frucht des neuen Geistes und seine äußere Anordnung entspringt aus der sinnigsten und tiefwahrsten Auffassung der Kunst. Trotz alle dem bedurfte es einer langen Reihe von Jahrhunderten, ehe die so sicher begründeten Entwickelungselemente der neuen Kunst zu rechter Blüthe und zu genügendem Resultate gelangten. Um rascher vorwärts zu schreiten, hätte es eines weit höheren Grades allgemeiner Bildung und echter, durch die freie, selbständige Wissenschaft beförderter Cultur bedurft, als die Kirche aufkommen ließ. Wie die Wissenschaft, so ist auch die Kunstentwickelung das Product der Erfahrung und der Speculation; jene wurde gar früh auf das geringste Maß reducirt, und diese verlor sich, durch das mystisch-phantastische Wesen der Kirche irre geleitet, in unfruchtbaren Theoremen kabbalistischer Philosophie. — Die Gemeinde war in ihrer selbstthätigen Betheiligung am Gottesdienste bis auf das geringste Maß beschränkt worden, sodaß schon im 7. Jahrh. nur noch das Alleluja dem Gemeindegesange übrig bleibt. Alle übrigen Gesänge des Rituale werden von dem aus Geistlichen zusammengesetzten, in den Sängerschulen gebildeten Sängerchore ausgeführt. Dadurch verliert die Tonkunst ihren ursprünglichen Boden und damit allen Inhalt. Sie hört auf, die Offenbarung des Lebens, der Phan-

tasie und des Gemüthes zu sein; sie folgt dem allgemeinen Zuge des Cultus in diesen Jahrhunderten, die Religion zu verkörpern. Die christliche Tonkunst steht deshalb diese Jahrhunderte hindurch in nur losem Verbande mit dem Volke, und der große, ungeheure Zeitraum bis ins 13. Jahrh. hat nur Vorarbeiten geliefert, die erst von späteren Jahrhunderten zu unvergänglichen Tonschöpfungen zusammengefaßt wurden. Wir können uns hier mit dem Aufzählen derselben begnügen. Zuerst sind die Anfänge der Harmonie zu erwähnen. Sie finden sich in einer von dem gelehrten Mönche Huebald, der im J. 930 sein thätiges Leben beschloß, hinterlassenen Schrift, und sie sind von der Art, daß man kaum noch einen Zusammenhang mit den spätern Entwickelungen finden kann. Von größerer Bedeutung ist das Wirken des Benedictiner Guido von Arezzo, der um das Jahr 1020 lebte, geworden. Man schreibt ihm die Verbesserung der Notenschrift, die Einführung der Solmisation, der Hexachorde und der sogenannten Guidonischen Hand zu. Die Verbesserung der Notenschrift war natürlich für die Entwickelung der Harmonie und für die Verbesserung des Gesanges von wesentlichem Nutzen, und die Solmisation ist eine so vortreffliche Methode der Stimmbildung, daß sie als solche bis auf unsere Zeit geübt worden. Die nächste Zeit muß namentlich auf die rhythmische Erweiterung des Gesanges von wohlthätigem Einflusse geworden sein; denn die wahrscheinlich im 12. Jahrh. erfolgte Feststellung einer Notenschrift zeigt zugleich verschiedene Schätzung als Duplex longa oder Maxima, Longa, Brevis und Semibrevis, zu denen später noch die Minima und noch später die Semiminima, Fusa und Semifusa kamen. Von harmonisch bedeutsamen Erscheinungen ist noch wenig zu berichten. Ein dreistimmiger Chanson von Adam de la Hale aus dem Jahre 1280 beweist jedoch, daß man versuchte, vorwärts zu gehen, und aus den uns erhaltenen Schriften des Franco von Cöln, Marchettus von Padua und Johannes de Muris ist zu ersehen, daß man auch anfing, das Ohr mehr als die Doctrinen der alten griechischen Schriftsteller zu Rathe zu ziehen. Jener Franco von Cöln lehrt in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh. von vollkommenen, unvollkommenen und mittleren Consonanzen, und Marchettus von Padua und Johann de Muris stellen im 14. Jahrh. die Regel auf: daß vollkommene Consonanzen — Quinten und Octaven — nicht in gerader Bewegung auf einander folgen sollen. So bedeutsam solche Erkenntniß auch ist, so blieb sie doch noch immer ohne positiv durchgreifende Folgen. Die Kunst war und blieb unter dem Banne unfruchtbarer, weil einseitiger, Speculation gefangen. Ganz ohne Rücksicht auf menschliches Bedürfniß, nur um die geheimnißvolle Pracht des römischen Cultus zu erhöhen und ohne Gewinn für christliches Leben, tragen der fromme Eifer und die hohe Gelehrsamkeit der in disciplinarischer Ertödtung der Weltlust lebenden Mönche das Material herbei, um es zu einem stolzen, aber von der Menge unverstandenen Bau anzuordnen. — Selbst die Arbeiten der Niederländer: des Dufay Okenheim und Josquin des Prés, ebenso wie die der verwandten Teutschen Adam de Fulda, Hermann Finck und Anderer, die bedeutsamsten in ihrer Art, haben keinen andern als einen historischen Werth erhalten können. Die Erlösung der Kunst aus ihrer scholastischen Erstarrung sollte von anderer Seite kommen. — Das war zu jener Zeit, als ein neuer Geist in dem christlichen Europa seine Auferstehung feierte, als das Volksbewußtsein sich mächtig entfaltete, als das Volk wieder Lust am Leben und der freien Natur empfand und als die christliche Religion aufhörte, das dem Laien unenthüllbare Geheimniß zu sein und die Heilsanstalt wurde, in welcher jeder Einzelne Versöhnung und Heiligung gewinnen soll und kann. Dieser neue, triebfähige Geist bekundet sich alsbald im Gesange. Der Gesang wird wieder die Stimme dessen, was das Herz bewegt, und in tausend Stimmen und Zungen bricht das Volkslied herein und das ist die zweite Periode der Tonkunst, in welcher der Geist des Volkes sich seinen entsprechenden musikalischen Ausdruck schafft. Auch die katholische Kirchenmusik vermag dieser großartigen Strömung nicht zu widerstehen; sie eignet sich das Volkslied an, aber freilich ganz im Sinne ihrer Zeit, Anfangs nur äußerlich; sie contrapunctirt die Volksmelodien und kommt dadurch in so schiefe Stellung zur Kirche, daß man ernstlich daran denkt, sie abzuschaffen. Erst Paläſtrina war berufen, die Versöhnung dieses neuen Geistes mit der alten Gesangsweise auch auf dem Boden der katholischen Kirchenmusik zu vollenden, und so bildet sich in ihm und seinen Nachfolgern Allegri, Gabrieli u. A. ein Styl, der zwar noch in dem Boden der alten Scholastik wurzelt, sich aber doch ausdrucksvoll — wenn auch nur im Großen — schwunghaft und gedankenreich erhebt. — Von der folgenschwersten Bedeutung wird aber das Volkslied für die gesammte Tonkunst, indem sie dieser die Anleitung gibt, sich aus ihrer Erstarrung zu befreien. Die Unfähigkeit der alten Tonkunst, sich aus sich selbst zu entwickeln und so dem allgemeinen Zuge der Geister folgen zu können, lag einestheils in der strengen, starr in sich verketteten Construction des alten Tonsystems, anderntheils in der bis zur Verwirrung verkünstelten, in Proportionen entwickelten Bestimmung des Zeitmaßes. Das „System der Kirchentöne" erbaut sich auf dem Grunde der Tonleiter ohne den Gebrauch der Versetzungszeichen, sodaß jeder der Töne c, d, e, f, g, a eine neue Tonleiter und Tonart begründet, und es entstehen sechs Tonarten:

die ionische mit c, die dorische mit d,
die phrygische mit e, die lydische mit f,
die mixolydische mit g, und die äolische mit a

als Grundton; die siebente Stufe h erwies sich, der verminderten Quinte wegen, als unbrauchbar zur Bildung einer besonderen Tonart, und auch die lydische Tonart konnte des unvermeidlichen Tritonus halber nie rechte selbständige Geltung gewinnen. — Die Selbständigkeit dieser verschiedenen Tonarten beruht auf der Verschiedenheit der Intervallenverhältnisse, und jede Tonart

zeigt ein ihr ausschließlich eigenes, sie charakterisirendes Intervall. Diese charakteristischen Intervallenverhältnisse konnten nicht aufgehoben werden, ohne die ursprüngliche Tonart aufzuheben, und daher bildet sich für jede ein eigenthümlicher Modulationsgang und eine von der andern abweichende Bildung der Schlußformel, und diese typische Construction verleiht der einzelnen Tonart auch typischen, von den andern abweichenden Charakter. Wol hatte das alte System in der authentischen oder plagalischen Behandlung der Tonarten, oder in der später häufig auftretenden Versetzung nach dem Genus molle, oder nach der Unterquinte die Mittel für eine mannichfaltigere Darstellung, doch nicht für ein tieferes Erfassen, sondern nur für die bestimmtere Färbung der Grundstimmung. Die mittelalterige Tonkunst findet in diesem Systeme den vollständig ausreichenden Apparat für ihre Zwecke. Im Dienste der Kirche stehend, ist sie Stimme des geoffenbarten Wortes Gottes und seines als Dank oder Bitte, Jubel oder Klage austönenden Widerhalles im Gemüthe. — Das Reformationszeitalter hält daher auch noch ziemlich lange an ihren Grundprincipien fest, doch überall die Punkte bezeichnend, von wo es aus erschüttert werden mußte. Allein der sich frei fühlende Geist gelangt zu einem so üppig hervorquellenden Inhalt, daß er in den engen Schranken der alten Tonarten keinen Raum mehr findet. Er durchbricht sie im Volksliede und schafft sich ein anderes, unser modernes Tonsystem, das, einfach aus Tonica und Dominante construirt, das gesammte Tonmaterial nach den natürlichen Gesetzen der eigenen Wahlverwandtschaft ordnet und Ton, Accord und Tonart in so mannichfache Wechselbezüge setzt, daß sie das ganze Leben des Geistes stetig entwickelt oder sprungweise, unvermittelt, wie es sein Zustand erheischt, zu offenbaren vermögen.

Von nicht minder großer Wichtigkeit wird die rhythmische Umgestaltung, die sich nach Anleitung des Volksliedes innerhalb der Tonkunst vorbereitet. Der Rhythmus dieser Periode ist nur Schätzung der Noten nach sehr complicirten Bestimmungen. Die Brevis — Tempus — bildet hierbei das Maß. Dies war entweder perfectum oder imperfectum; jenes ein drei-, dieses ein zweitheiliges Maß. In der Perfection galt die Maxima 3 Longen, 6 Breven u. s. w., in der Imperfection 2 Longen, 4 Breven u. s. w., und diese schon ziemlich complicirte Rechnung wurde noch durch Augmentation und Diminution, durch Alteration und Sesquialteration, durch Einführung der Ligaturen und manches Andere fast bis zur Verwirrung verkünstelt, und zu wirklich beseelender und verständig gegliederter Wirkung konnte es doch nimmer kommen. Auch hierein brachte das Volkslied Licht. Als der unmittelbare Erguß der Stimmung paßt es sich nicht nur ihr, sondern den localen Verhältnissen, die jene Stimmung und somit seine eigene Existenz bedingen, an. Daher seine knappe Gliederung. Es singt seine Strophen, soweit der Athem reicht, oder auch nach dem Maße der Geberden oder der Bewegung, die es begleiten, oder soweit als das Echo die singenden Töne noch hörbar werden läßt. Im Fischerliede ist es der Wellenschlag, der den Rhythmus bedingt, und im Liede zum fröhlichen Reigen grenzt der Rhythmus des Tanzes auch die Glieder des Liedes ab. Die Lust am Klange läßt in der Poesie den Reim zur Herrschaft kommen, und der Gesang ist gezwungen, sich seinem im Kleinen gestaltenden Principe unterzuordnen, und endlich ist es das durch das Volkslied bewirkte Verschwinden der quantitirenden Versmasse und die erfolgte Ausbildung der betonten Rhythmen in der Poesie, die in der Tonkunst an Stelle der Schätzung der Noten jene rhythmische Anordnung bringt, welche, was im vorigen Artikel nachgewiesen wurde, das Kunstwerk erst in ebenmäßig gegliedertem Organismus erstehen läßt, ihm äußere Formschönheit gibt und nachhaltige Wirkung verschafft. — Bei Paläſtrina und seiner Schule finden wir die ersten erkennbaren Spuren hiervon, und diese Behandlungsweise des Rhythmus breitet sich alsbald so aus, daß schon in dem nächsten Jahrhundert fast jede Spur jener Schätzung selbst aus den Kirchenstücken verschwunden ist. Mit dieser rhythmischen und harmonischen Umgestaltung kommt endlich noch ein neues, der alten Musik wenig bekanntes Element hinzu, die bis auf einen gewissen Grad selbständige, ebenmäßige Melodiebildung. Es macht sich zunächst in den theatralischen Versuchen jener Zeit als Monodie geltend. Hier hatte der von den Niederländern namentlich gepflegte Madrigalenstyl, der zum großen Theil in der mehrstimmig kanonischen Verarbeitung von Volksmelodien bestand, die Herrschaft erlangt, die er indessen dem neuen Geiste gegenüber nicht lange behaupten konnte. Die Versuche eines Galilei, Caccini, Viadana u. A. sind an und für sich vollständig werthlos — ihre Recitative erheben sich nicht über die alte psalmodirende Weise des Meistergesanges und der Sologesang war wenig mehr als ein nichtssagendes Herumirren in Intervallen — aber ihre Erfolge regten zu immer angestrengterer Thätigkeit an, und dem Bestreben, auf diesem Wege fortzuschreiten. Die Monodie macht ferner den umfassenderen Gebrauch der Instrumentalmusik nothwendig, und dadurch wird die musikalische Speculation auf ein Studium geführt, das man bisher noch sehr wenig berücksichtigt hatte — auf das des Klanges, und ihm zu allernächst ist wol die Entstehung und nach und nach erfolgte Erweiterung der meisten Vocalformen zu verdanken; denn dies Studium erst führte zur Erkenntniß der Nothwendigkeit des harmonischen Verhältnisses von Inhalt und Form, und zeigt die Mittel, dieses Verhältniß herzustellen.

So finden wir schon bei Carissimi (1640—1680) Recitative, die sich dem Wortaccente möglichst treffend anschließen, und Arien, welche als Resultat jenes Studiums sang- und klangvolle Cantilenen enthalten. Die Begleitung entfaltet sich schon freier und die Instrumente werden sogar schon concertirend zu Ritornellen benutzt. Scarlatti, Durante Leonardo Leo und Emanuel d'Astorga arbeiteten in diesem Geiste weiter. — In demselben Verhältnisse aber, in welchem sich der Sologesang entwickelte, steigerten sich natürlich die Anfoderungen an

das Talent und die Kunstfertigkeit der Sänger; und waren in früheren Jahrhunderten in der Regel Sänger und Contrapunktisten eine Classe, so bildeten sich jetzt die Sänger zu einer besondern Gattung Musiker aus mit eigenem, von dem des Maestro oder Poeten geschiedenem Interesse, und diese Stellung mußte natürlich rückwirkend auf jene beiden und auf die Gestaltung des Kunstwerkes werden.

Die Sänger verlangten gar bald nur Gelegenheit, ihre schöne Stimme oder ihre große Kunstfertigkeit zu zeigen, und da sich das Publicum ganz unverhohlen auf die Seite der Sänger stellte, so gerieth die Oper in jene widersinnige Form, die sie zu einem Conglomerat von Concertstücken macht und die bei den Italienern noch heute gefeiert ist. — Schon die Schüler Scarlatti's hatten den kurzathmigen Bau der Arien mit den häufigen Ruhepunkten der vorigen Periode dahin erweitert, daß sie die Hauptmelodie breiter anlegten, ihr ein anderes Motiv entgegensetzten; dann durch eine Cadenz oder ein Ritornell nach dem in der nächst verwandten Nebentonart sich anschließenden zweiten Theil überleiteten und endlich durch eine Wiederholung des ersten Theiles das Ganze schlossen.

Diese Form nun bildet gar bald nur die Schranken, innerhalb deren sich das Geschick und die Kunstfertigkeit der Sänger bewegte. Natürlich wurde die Begleitung durch das Orchester, die sich früher in ausgeführt contrapunktischer Weise gestaltete, bis auf das geringste Maß vereinfacht, sodaß endlich nur wenige Accorde übrig blieben, die dem Sänger den höchstmöglichsten Spielraum für seine Experimente gewährten. Wenn früher die contrapunktische Kenntniß bei schöner Stimme für den Sänger nothwendiges Erfoderniß war, so galt es jetzt, der Stimme die höchstmöglichste Ausbildung zu geben, und es entstanden die weltberühmten Sängerschulen und jene Versündigung an der Natur, das Castratenunwesen.

Die berühmteste Sängerschule war wol zu Neapel, wo ein Scarlatti, Leo, Vinci, Perti und Porpora wirkten. Nach ihrem Muster entstanden Singschulen auch im übrigen Italien, und im 17. und 18. Jahrh. lehrten Francesco Peli in Modena, Lotti und Gasparini in Venedig, Fedi und Amadori in Rom, Francesco Brivio in Mailand, Francesco Redi in Florenz und Antonio Pistochi und sein Schüler Antonio Bernacchi in Bologna, und diese Gesangsschulen brachten allerdings die Gesangskunst auf eine Höhe der Cultur, die einerseits Staunen und Verwunderung erregte und andererseits doch auch nicht ohne positiv bedeutende Folgen für die gesammte Kunstentwickelung blieb. — In Teutschland hatte der Gesang indessen einen andern Weg eingeschlagen.

Durch die Reformation war das religiöse Interesse und Gefühl in den Vordergrund getreten, und demgemäß waren es hier die Formen der Kirchenmusik, deren Pflege und Ausbildung Kopf und Herz beschäftigte.

Zuvörderst ist es der Choral, der seine jetzige Gestalt und eine ausgedehnte Verwendung zu religiös-künstlerischen Zwecken gewinnt. Wir haben bereits früher erwähnt, wie dem Volke der Antheil am Gottesdienste verkümmert worden war. Es erhält ihn durch die Reformation wieder, und diese schafft sich für die Interessen einer gottinnigen Humanität eine neue Macht, für ihre Andacht eine neue Ausdrucksform, indem sie, getreu ihrem innersten Wesen, die alte Musikweise mit dem neuen Geiste durchdringt, den altkatholischen Hymnus mit dem Volksliede verschmilzt, im Choral. Im Volksliede treten Melodie und Rhythmus mit größerer, sinnlich wirkender und gestaltender Kraft und Selbständigkeit hervor, und sie eignet sich der Choral an; aber die Mannichfaltigkeit des letzteren wird aufgehoben, denn im Protestantismus tritt das Göttliche in das Menschliche, und diesem wird daher eine ernstere Haltung aufgenöthigt. Das protestantische Gemeindelied — der Choral — folgt daher gleichfalls, Strophen mit klingendem Schluß bildend, dem Principe des Reimes, aber er stellt es mit weniger reizvoll sinnlichen Mitteln, dem nur intensiv unterscheidenden Accente, einer ruhigern Melodienentfaltung, gedrängt metrischer Einheit und mit dem Harmoniereichthume des alten Hymnus dar. Die ersten Choräle dieser Art hatten wol die böhmischen Brüdergemeinden. Allgemein wurde er erst in Teutschland durch die Bestrebungen der Reformatoren. In den in Teutschland an Kirchen und Schulen errichteten Singchören — Cantoreien, Adjuvantenchören — wird der Choral fleißig geübt und geht von da aus in das Familienleben, sodaß er bald einen integrirenden Theil der Hausmusik bildet, und eine Menge vierstimmiger Choralbücher aus jener Zeit liefern den Beweis, daß auch diese Chöre auf einer nicht geringen Stufe der Gesangskunst gestanden haben, und daß ihre Leiter — die Cantoren — erfahrene Contrapunktisten waren. Und nur in diesen Chören wol ist eine Weise des Chorals geübt worden, die in dem letztvergangenen Jahrzehnt Gegenstand heftiger Debatten geworden ist — die rhythmische Gesangsweise des Chorals. Selbst ohne die Zeugnisse älterer Schriftsteller (wie des Glarean oder Zanger) darf man annehmen, daß der Gemeindegesang im Wesentlichen immer derselbe gewesen, der er noch heute ist. Alle vierstimmigen, rhythmischen Bearbeitungen von Walther, Agricola, Bodenschatz, Calvisius, Senffl, Prätorius u. A. sind wol nur für jene Adjuvantenchöre bestimmt gewesen, und sind daher wol nur als künstlerische Versuche einer thatendurstigen Zeit zu betrachten, die in dem mächtigen Drange, alle Lebensäußerungen des neuen Geistes zu gestalten, es unternimmt, dem Volksliede in seiner Stellung als Kirchenlied künstlerische Form zu geben, um auch hier die alte Lehre mit dem neuen Geiste zu versöhnen. Auf den Gemeindegesang mußte diese Weise ohne Einfluß bleiben. — Der accentuirend-rhythmische Choral ist nicht weniger rhythmisch, als der quantitirend-rhythmische; denn nicht in dem Wechsel von Tönen verschiedener Geltung beruht der Rhythmus nach seiner höchsten Bedeutung, sondern in der regelmäßigen Wiederkehr von accentuirten Gliedern neben accentlosen und der sinngemäßen Anordnung der dadurch gewonnenen Tacteinheiten zu größeren Einheiten. Die Darstel-

lung dieser Tacteinheiten in Tönen von verschiedener Geltung ist das untergeordnete Moment des Rhythmus, seine mehr reizvoll-sinnliche Seite. Sie ist das Mittel für feinere Charakteristik, die dem Choral nicht Zweck sein kann, und er muß sie aufgeben, weil er sonst seine ernste Haltung verliert und zum weltlichen Liede mit geistlichem Texte wird. — Auch der Kunstgesang verläßt diese Weise des Chorals gar bald und wendet sich mit größerem Erfolge dem accentuirten Chorale zu.

Die gesammte protestantische Tonkunst ist eine Choralkunst. Innerhalb der Form selber regt sich der protestantische Geist des Schaffens. Die protestantische Kirche hatte es gewagt, die subjective Ueberzeugung, gegenüber der katholischen Kirche, auszusprechen — dies Recht gestattet sich jetzt auch der Einzelne, und im protestantischen Choralgesange erlangt dies Streben nach Selbständigkeit auch künstlerische Form. Die Choralstrophe ist die Stimme des protestantischen Bekenntnisses; in den Begleitungsstimmen sucht sich die Stimme der Gemeindemitglieder, die ihr Denken und Empfinden auf dem Grunde jenes Bekenntnisses zu reicher Entfaltung zu bringen strebt, geltend zu machen. Diese Idee läßt den Choral mit lebendigen Begleitungsstimmen werden, der sich zuletzt bis zum figurirten Chorale verfeinert. Eine Stimme übernimmt die Choralmelodie — Cantus firmus — und die andern Stimmen umschreiben und erläutern sie in eigener Weise. Anfangs ist der Protestantismus einseitig auf Verkündigung des Wortes gerichtet, und diesem Zuge folgen auch die ersten Jahrzehnte der Choralbearbeitung. Nach und nach emancipiren sich die Stimmen, sodaß sich jede einzelne, namentlich bei Seb. Bach, zu eigenem Lebenszuge entwickelt und endlich — in der eigentlichen Choralfiguration — einen selbständigen, von der Choralstrophe nur angedeuteten Inhalt in ganz selbständiger Weise zur Darstellung bringen.

Auch auf Hymnenstyl äußert die neue Weise der Kunstgestaltung ihren Einfluß. — Der Cantus firmus, der bisher im Tenor gelegen und von den darüber liegenden Stimmen in seiner Wirkung wesentlich beeinträchtigt worden, wird nach Anleitung des Volksliedes in die Oberstimme verlegt, wo er natürlich klangvoller zur Geltung kommt. Der Hymnus nimmt aber auch Elemente des Liedes und Chorals auf und gewinnt dadurch die sinnvolle Ebenmäßigkeit dieser Formen. Aus der zwar erhabenen, aber doch ungefügen Massenhaftigkeit der ursprünglichen Form heben sich einzelne Partien als schön geformte Glieder heraus. Diese aber reihen sich nicht an einander, wie im Lied und Choral, sondern sie fügen sich in einander, sodaß die epische Breite des Hymnus nicht aufgehoben, sondern erhöht wird. Der Hymnus gelangt dadurch zu höherer, persönlicher Wahrheit der Empfindung. Er schöpft jetzt aus dem lebendigen Inhalte des Volksgeistes, und in der so dargestellten Vereinigung des absoluten Geistes mit dem Volksgeiste findet sich der Einzelne wieder zu schönerer Wirklichkeit verklärt und geläutert. Das, was im protestantischen Hymnus lebt, ist daher dem Einzelnen nichts Fremdes, Geheimnißvolles, es ist sein eigenes Empfinden, das aber noch nicht zu solcher Fülle selbständigen Lebens in ihm gelangt ist, daß es zur Darstellung im Chorale drängt. Johannes Eccard (geb. 1553, gest. 1611) hat, namentlich in seinen „Preußischen Festliedern," Bedeutendes in dieser Art geliefert.

Endlich ist eine Form zu erwähnen, die erst jetzt rechte Behandlung und echt künstlerische Verwendung erfährt, die Motette. Der rege, wieder erwachte Eifer für die Wahrheit des göttlichen Wortes und der mächtige Drang, es in allen nur möglichen Weisen zu verkörpern, um es so recht zu verallgemeinern und hierdurch Alle, die es nur wollen, seiner Segnungen theilhaftig zu machen, eignet sich das Bibelwort auch für die musikalische Darstellung an, und keine Zeit war wol geeigneter, dies Wort in rechter Weise auszulegen, als grade diese Zeit. Vom ursprünglichen Glauben an dies Wort erfüllt, versenkt sich das Gemüth in die mysteriösen Tiefen desselben, und mit aller Naivetät vollständigster Hingebung und Selbstentäußerung kommt dies dann lied- und choralmäßig, figural und contrapunktisch-kanonisch und fugirt, wie es eben das Wort der Schrift und sein Wiederhall im Gemüthe erfodern, zu treffend musikalischem Ausdruck. Außer den für die vierstimmige Bearbeitung des Chorales thätigen, oben genannten Meistern sind es in dieser Periode namentlich noch Scheidt und Pachelbel, welche diese Form hauptsächlich cultivirten, bis auch sie in Seb. Bach ihren Vollender fand; denn keiner seiner Nachahmer, Stölzel, Graun, Telemann, Rolle, Homilius, Naumann, Hasse, Doles, Hiller, Schicht und Fasch, hat es selbst nur bis zu einer gelungenen Copie gebracht. — Auch der Sologesang, der sich außerhalb der Kirche auch in Teutschland selbst als Bravourgesang Geltung verschafft hatte, wird jetzt in den Kreis der religiösen Kunst gezogen. In den sogenannten Kirchenconcerten wechseln ein- und zweistimmige Cantilenen mit drei- und mehrstimmigen ab, und geben dem Sänger Gelegenheit, seine Gesangskunst und wol auch Kehlfertigkeit zum Preise des Höchsten leuchten zu lassen. Später tritt am Schlusse auch der Chor hinzu, an Stelle der begleitenden Orgel noch später das Streichquartett, Anfangs allein und dann im Verein mit Blasinstrumenten; der Chor gewinnt endlich eine ausgedehntere Betheiligung und die Kirchenmusik ist um eine neue Form — die Cantate — bereichert, welche alle Mittel darbietet, lyrische Vorgänge, die durch einen, allen gemeinsamen, Grundzug verbunden sind, zu überzeugender Darstellung zu bringen. Sie wurde auch sehr fleißig cultivirt und mußte natürlich von bedeutendem Einflusse auf das sich gleichfalls in dieser Periode erst zu künstlerischer Bedeutung erhebende Oratorium werden.

Unzweifelhaft leitet auch das Oratorium wie die Oper ihren Ursprung zunächst aus den alten Mysterien, die „von Pilgern und andern christlichen Darstellern auf Straßen, Kirchhöfen und in Kirchen aufgeführt wurden und mit Gesang verbunden waren." — Durch die gesammte Menschheit geht ein eigenthümlicher Zug,

der sie drängt und treibt, in Schaustellungen mannichfacher Art die innern Ahnungen, die heiligen Schauer der empfundenen Nähe eines Göttlichen und auch den geringsten Grad des von ihr erkannten Weltzustandes zu veräußerlichen und so dem Geistigen einen mit aller Kunst geschmückten Leib zu geben, daß es faßlich und möglichst nahe sei. Je unentwickelter diese innern, nach Außen drängenden Mächte sind, desto roher, auf bloße Schaustellung gerichtet, ist auch ihre Aeußerung; je mächtiger aber jene treibenden Ideen werden, desto mächtiger drängen sie auch die Schaustellung in den Hintergrund, bis sie endlich im Oratorium ganz illusorisch wird. So finden wir in den Tempeln fast aller Völker Tanz, Gesang und Mummerei als Hauptbestandtheile aller Feierlichkeiten. Auch das Christenthum, so sehr es auch die Naturbestimmtheit des Menschengeschlechts zu bändigen sucht, ist nicht im Stande, diesen Zug zu vertilgen. Die Lust an frechen Darstellungen und Mummereien unter Sang und Klang geht ins Christenthum mit über, und die Kirchenväter konnten Nichts weiter thun, als diesem Zuge eine angemessene Richtung zu geben, jene Spiele zu christlichen Religionsspielen umzubilden, und so entstanden die sogenannten Mysterien. Das Leben Jesu, oder einzelne Episoden daraus, seine Geburt, sein Tod, seine Auferstehung und Himmelfahrt oder der jüngste Tag u. a. wurden Gegenstand dieser mit Pantomimen, Declamation und Gesang verknüpften Darstellungen. Später nahmen sie auch die Geschichten der Heiligen und alttestamentliche Erzählungen und endlich auch profane Begebenheiten, denen irgend ein moralischer Inhalt zum Grunde lag, auf. Nach der Verschiedenheit ihres Inhaltes erhielten sie nun auch verschiedene Namen. Ihr Gesammtname war *Laudi, Laudi spirituali* oder Mysterien. Mysterien im engern Sinne hießen indessen nur die, in welchen irgend eine Glaubensformel versinnlicht wurde (das jüngste Gericht); *figurae* nannte man die mit alttestamentlichen und *Vangeli* (Evangelien) die mit neutestamentlichen Stoffen; Exempel nannte man die, welche die Wunder der Heiligen, und Legenden, welche allgemeine christliche Begebenheiten darstellten. Hierzu kamen im 15. Jahrh. noch die, in denen eine allgemeine zeitgemäße Idee zu Grunde lag, *fausti* genannt. Die Form dieser religiösen Spiele war einfach und, wie nicht zu leugnen, sinnig. Der Erzähler war die Hauptperson. Er erzählte oder recitirte auch wol in der Weise der Kirchenaccente die Handlung, und an den geeigneten Orten wurde er von den Personen, welchen die scenische Darstellung übergeben war, oder von dem ganzen Volke, das ein allgemeines Lied oder auch wol einen Tanz ausführte, abgelöst. Daß nicht immer und überall diese Spiele den Ansprüchen der Kirche entsprachen, ist eine natürliche Erscheinung, und weil sie durchaus nicht zu unterdrücken waren, so sah sich die Kirche immer wieder in die Nothwendigkeit versetzt, die Ausarbeitung solcher Spiele unter ihre specielle Controle zu stellen, wodurch diese Form an sich allerdings wenig verbessert wurde. Zu wahrhafter Kunstform konnte auch sie erst werden, als die gesammte Tonkunst ihre große Mission erkennen und erfüllen lernte — im Zeitalter der Reformation —, und nach der nothwendigen Scheidung in Oratorium und Oper. — Wir haben bereits früher angedeutet, daß man in Italien versucht hatte, die alte griechische Tragödie wieder zu erwecken und mit den damals sich entwickelnden Musikformen auszustatten, und haben auch der Resultate Erwähnung gethan, zu welchen man gekommen. — Auch in Teutschland wurden für jene ursprünglichen Volksspiele mit ihrer Mummerei, Verkleidung, Pantomime und dem ganzen nachherigen Coulissentrödel eigene Häuser gebaut und ein besonderes Personal für die Schaustellung angenommen und bezahlt, mit einem Worte, die Oper eingeführt, und alle jene sinnlichen Hebel der Anschauung werden jetzt mit größter Sorgfalt ausgebildet.

Das Oratorium dagegen streift sie vollständig ab und verlegt den Schwerpunkt nur in die dichterische und musikalische Darstellung all' der Personen, die es in Bewegung setzt, um eine die Welt bewegende Idee zu verkörpern, und diese Personen werden uns nicht in ihrer leiblichen, sondern nur in ihrer geistigen Totalität vorgeführt, in ihren Denk- und Empfindweisen, die sich gegenseitig ergänzen oder bekämpfen und als deren endliches Resultat jene Idee erscheint. Das Oratorium tritt sonach in die nächste Verwandtschaft mit der Cantate, die ja nur dem Streben, einzelne lyrische Vorgänge zu personificiren, ihre Entstehung verdankt; es nimmt die Elemente derselben auf und gelangt so zu der Form, die uns im Bach'schen und Händel'schen Oratorium in nicht wieder erreichter Vollendung entgegentritt.

Seb. Bach behält in seinen Oratorien: die beiden Passionen (wie in seinen Weihnachtscantaten), noch den Erzähler — den Evangelist — bei. — Die einzelnen Episoden aus der Leidensgeschichte werden durch die handelnden Personen und durch die Chöre der Priester und des Volks mit solch' dramatischer Wahrheit und so tragischer Gewalt dargestellt, daß wir die ganze Handlung mit empfinden und mit durchleben, und daß wir den Klagegesang der Gemeinde, den Seb. Bach durch einen andern Chor, der, wie der Chor in der antiken Tragödie, äußerlich unthätig, aber innerlich mit höchster Betheiligung zuschaut, bald in Monologen und lyrischen Wechselreden, bald in höchster Polyphonie anstimmt, ganz als unsern eigenen Ausdruck erkennen müssen. — In den Händel'schen Oratorien ist der Erzähler ganz verschwunden oder doch, wie im Messias, auf ein ganz geringes Maß reducirt, und jener betrachtende Chor fehlt. Daher ist bei ihm Alles dramatisch und mehr in dem groß angelegten, als ins Einzelne gehenden Style gehalten, und darum auch klarer und äußerlich effectreicher als bei Bach, der mehr das ideale Moment des Protestantismus vertritt, jene Gottesweisheit, die mit dem Glauben auch das Schauen verbinden will, und dessen Formen daher der im Augenblicke zündenden Schönheit entbehren. So fand auch diese Form, im Schooße der römisch-katholischen Kirche geboren, im Schooße der protestantischen ihre glänzende Vollendung.

Mittlerweile sollte auch das weltliche, musikalische

Drama, die Oper, in neue, dem Kunstideal mehr entsprechende Bahn geleitet werden. Auch in Teutschland hatte sich der italienische Einfluß, begünstigt durch die Ueppigkeit und Genußsucht der fürstlichen Hoflager, geltend gemacht und hatte an die Stelle schlichter Grazie und angenehmer Natürlichkeit italische Prunksucht und höfischen Pomp gesetzt, und in Frankreich hatten weder die trockene, schwerfällige Weise Lully's, noch die französirte, italische Weise Gretry's mehr als, wenn auch lang dauernde, doch vorübergehende Erfolge zu erreichen vermocht. Ein Teutscher, Ritter Christoph von Gluck, war berufen, die musikalische Tragödie an Stelle der Concertoper zu setzen. In seiner Alceste und den beiden Iphigenien besonders entfaltete er das einzig wahre Princip der theatralisch-lyrischen Wahrheit. An Stelle der alten, im Interesse der Sänger entstandenen Formen setzte er den getreuen Wortausdruck, vermied Alles, was die Entwickelung und den Gang der Handlung beeinträchtigt und stört, und berücksichtigt im Großen wie im Kleinen ausschließlich nur die Anfoderungen des Gedichts ohne alle und jede Nebenrücksicht. So gewiß und wahrhaftig Gluck auf diese Weise zu dem einzig berechtigten Opernstyl, jenem dramatisch-musikalischen Styl, gelangte, der in seiner großartigen Erhabenheit sich der Antike am meisten nähert, so gewiß hat der Styl aber auch in seinem Rigorismus für unsern, nach sinnlichem Farbenreize gierigen Sinn etwas Kalt-Nüchternes; jenen starren Materialismus, der ja auch dem Begrifflichen der Sprache, an das sich seine Musik ausschließlich anreiht, eigen ist. Ein Größerer mußte noch kommen, das Werk teutscher Opernkunst zu vollenden; er kam in Wolfgang Amadeus Mozart. Er, der gewaltige Meister, der die gesammten Anschauungen der Vergangenheit in sich versöhnen sollte, um auf ihrer Verbindung die Musik der Gegenwart und Zukunft zu begründen, er sollte auch jenes fehlende Element in die Oper bringen: den echt musikalischen Ausdruck der Situation. Jenen sinnlichen Reiz der Harmonie, den poetischen Zauber der Melodie und die pulsirenden Rhythmen, mit denen er die unerbittliche Consequenz der Gluck'schen Declamation mildert und welches Alles zusammen seine Oper erst als die Verkörperung des rein Menschlichen erscheinen lassen; sodaß Alles, was seitdem in der Oper noch geschehen ist, ihr sich hat anschließen müssen von Beethoven bis auf Wenzel Müller herab — einen ausgenommen, Richard Wagner, der die historische Form der Oper für einen Irrthum erklärt — und um ihn aufzuheben, auf die Gluck'schen Principien vom Wortausdruck zurückgeht und der, indem er die Musik nur als Mittel zum Ausdruck betrachtet, diesem den gesammten innern Organismus der Tonkunst opfert und der Wahrheit dieses Ausdrucks zu Liebe alle Formen zertrümmert. Wir haben nicht weiter Veranlassung, näher auf den Werth oder Unwerth solcher Bestrebungen einzugehen, hier, wo es sich nur um die Geschichte des Gesanges handelt, um so mehr, als der Verlauf der ganzen Abhandlung über die angefochtenen Gegenstände hinreichenden Aufschluß gibt, um unser Urtheil auch über diese Erscheinung sich zusammenstellen zu können.

Alles bisher Gesagte bezieht sich auf die seriöse Oper. Aber auch die komische Oper, deren Ursprung gleichfalls in Italien gesucht werden muß, dürfen wir hier noch viel weniger übergehen, weil grade im Gesange ausschließlich ihre Wirkung zu suchen ist. Die Instrumentalmusik hat für Komik im Grunde genommen kein Ausdrucksmittel. Sie kann wol neckisch, humoristisch sein, indem sie sich bekannten und allgemeinen Vorstellungen anschließt, ja sie kann komisch wirken, indem sie Naturlaute nachzuahmen strebt; aber um komisch zu werden, muß sie nothwendigerweise das Wort zu Hilfe nehmen, und es geschieht dies in jenem syllabischen Gesange, den die Italiener parlando nennen, und der darin besteht, daß auf möglichst viel Noten, die rasch hinter einander folgen, ebenso viel Sylben gesprochen werden. Die Opera buffa war in Italien ursprünglich mit der Opera seria verbunden; wurde später als Intermezzo in die Zwischenacte verwiesen, bis sie sich, namentlich durch Piccini, zur Selbständigkeit herausarbeitete. — Bedeutende Pflege wurde ihr auch in Frankreich zu Theil, und die Werke von Mehul, D'Alayrac, Isouard, Boieldieu und Auber bleiben in dieser Gattung nachahmungswürdige Muster. In Teutschland ist es ebenfalls Mozart, der in seinem „Figaro" und der „Entführung" das Ideal der komischen Oper verwirklichte. Sonst ist hier mehr die niedere Gattung von Dittersdorf, Schenk, Wenzel Müller und in neuerer Zeit von Flotow gepflegt worden; in Werken, die sich wenig über die wiener Volksoper erheben.

Wir haben bis jetzt die Gebilde der Kunst ausschließlich betrachtet, die uns den historischen Menschen in seiner Beziehung zu Gott und Welt zeigen; es bleibt uns noch übrig, die Form in ihrer Entwickelung zu beobachten, in denen sich das Subject, nur auf sich bezogen, in lyrischer Isolirtheit ausspricht: im Liede. Es kann nicht befremden, daß diese Form erst dann zu rechter Würdigung und selbständiger Existenz gelangt, nachdem jene epischen und dramatischen Formen bereits in höchster Blüthe stehen. Die Macht der Individualität erwacht erst in dem Bewußtsein des absoluten Zweckes; dies Bewußtsein, das in jenen Formen geweckt und genährt wird, führt dem Individuum einen Umfang, eine Innigkeit und Reinheit der Empfindung zu, daß ein Versenken in sich selbst erst möglich und zugleich auch ersprießlich ist. Es erstreckt sich Anfangs nur auf die Corporation, und das Lied erscheint als Volkslied, als Jäger-, Fischer-, Reiter- und Gesellenlied; das Weinlied singt der lustige Gesell als Glied einer „lustigen Cumpanei," und auch durch das „Liebeslied" geht dieser Zug der Allgemeinheit. Auch die musikalische Form entspricht dem. Sie stellt sich nach den natürlichsten allgemeingültigen Verhältnissen fest. — Jahrhunderte mußten nun vergehen, um dies corporative Bewußtsein zum Selbstbewußtsein herauszubilden. Während der Zeit werden auch Lieder gesungen, aber sie sind alle Nichts weiter als ziemlich verwischte Copien des

Volksliedes. Schulz, Himmel, Hiller, Reichardt und Zelter kommen nicht über jene uniforme Weise des Volksliedes hinaus. Es ist schon einstimmiges Lied mit Clavierbegleitung; aber die Melodie ist nur das Gewand, in dessen weite Falten sich noch manch andere, als die versuchte, Stimmung hüllen kann, und die Begleitung ist eben nur ein Aequivalent für die fehlenden Unterstimmen. Bach und Händel, Gluck und Mozart, Haydn und Beethoven, sie mußten erst die ganze Lebens- und Leidensgeschichte der Menschheit fertig schreiben, ehe das Einzelsubject an seine eigene denken konnte; und dies Einzelsubject mußte seine eigene Individualität erst wecken und nähren, indem es jene allgemeine Geschichte der Menschheit auch an sich selbst durchlebt. Der Erste, der dies vermochte, ist Franz Schubert. Er erschöpft im Liede nicht nur die allgemeinen Intentionen des Textes, sondern er geht so tief in die feinsten Nuancen desselben, daß seine Musik aus dem Worte üppig hervortritt. Natürlich ist er gezwungen, das traditionelle Formengerüst des Liedes zu zerreißen, wo es den Inhalt beengt; und weil der Gesang diesen noch nicht erschöpfend darzustellen vermag, so muß den rückständigen Theil die Begleitung übernehmen, und diese gelangt daher zu einer so reichen, selbständigen Ausführung, die das Lied vorher nicht kannte. Auf dieser Bahn folgt ihm zunächst Mendelssohn, aber ohne die Energie der unmittelbaren Empfindung in mehr conventionell abgeklärter Weise. Nachhaltiger wirkten auf diesem Gebiete Robert Schumann und Robert Franz, und namentlich ist es der Letztere, der sich fast ausschließlich der Lyrik zugewendet, und keiner außer ihm hat es bis jetzt verstanden, das sich selbst empfindende Subject mit dem unendlichen Gefühlsreichthume unserer Zeit, seinen Widersprüchen, seiner nervösen Erregtheit und befriedigungslosen Sehnsucht, im engsten Anschluß an das Wort in solch' feiner Zeichnung und mit solch' prächtigen Farben zur Darstellung zu bringen. — Er schlägt ganz neue Weisen an, und diese werden nicht, wie so häufig, bei Schumann und Schubert durch ihr Darstellungsmaterial gehindert und verkümmert, sie bringen dies vielmehr gleich mit zur Welt. Daher folgen seine Melodie, seine Harmonien und Rhythmen immer den ewigen Gesetzen der Natur, aber nie der traditionellen Uebereinkunft, und das ist es, was die Beschäftigung mit ihm zum Studium, aber zum überreich lohnenden macht. — Diese ganze Erweiterung der Liedform erstreckte sich auch auf das vierstimmige Lied — und zwar sind es dieselben Meister, die wir dort thätig finden — und auch auf die Ballade, dieser Vermischung des Lyrischen mit dem Epischen, konnte diese Rückwirkung nicht ausbleiben. — Diese Form war von Zumsteeg zuerst versucht, und Lyrisches und Episches steht bei ihm noch ziemlich unvermittelt neben einander. Löwe versuchte und fand namentlich in seinen ersten Balladen eine Durchdringung beider, und in neuerer Zeit ist noch Schumann zu erwähnen, der den erhöhten Reichthum des Ausdrucks und seiner Mittel auch für diese Form mit entschiedenem Erfolge verwandt, und Franz, der im Balladen- und Romanzentone einige seiner wundervollsten Lieder singt. Diesem episch-lyrischen Zuge verdankt aber wiederum die Cantate ihre Regenerirung als Concertoratorium in Schumann's „Paradies und die Peri" und „die Pilgerfahrt der Rose," Mendelsohn's „Walpurgisnacht" und Gade's „Comala, Erlkönigs Tochter" u. a.

Nach diesem kurzen Abrisse der Resultate der Pflege der Gesangsformen bleibt uns noch übrig, auch der Pflege der Gesangskunst während dieser ganzen Periode zu gedenken. — In Betreff des Sologesanges macht sich schon zu Gluck's Zeiten ein merkliches Rückwärtsschreiten geltend. In demselben Moment, in welchem der schöne Ton und alle Kunstmittel des Gesanges an sich ihren ausschließlichen Werth zu verlieren beginnen und nur relativ als die beredten Herolde der entfesselten Gemüthswelt Werth erhalten, erweist sich auch die italienische Schule als unzugänglich, und da sie nicht vermochte, den von der neuen dramatischen Musik unnachläßig gefoderten und von ihr vernachlässigten psychologischen Theil zu gleichem Rechte zu verhelfen, so mußte sie nothwendig in Verfall gerathen. In Teutschland zeigte sich der umgekehrte Fall. Hier suchte man mit physiologischen Experimenten und psychologischen Deductionen Sänger zu bilden und konnte gleichfalls den Verfall der Sologesangskunst nicht aufhalten. Wol sind noch Namen zu nennen, die immer ihren Glanz behalten werden, wie die Sängerinnen: Catalani, Mara, Sontag, Schechner, Milder-Hauptmann, Schröder-Devrient, Jenny Lind, Johanna Wagner, Viardot-Garcia, und die Sänger: Rubini, Lablache, Wild, Haitzinger, Tichatscheck, Staudigl, Roger u. A.; aber dadurch wird der Verfall der Gesangskunst nicht in Frage gestellt, denn nicht die Leistungen Einzelner, sondern nur die Höhe der gesammten Bildung ist hier entscheidend, und daß diese gegenwärtig bis auf einen geringen Grad herabgesunken, ist unzweifelhaft. — Die ausgedehnteste Verbreitung hat dagegen der vierstimmige Gesang in Teutschland erlangt. Die für seine Pflege errichteten Institute — die Kirchen- und Schulchöre — waren gleichfalls, von der Kirche wenig unterstützt, in Verfall gerathen. Die katholische Kirchenmusik hatte bald nach der Reformation, vornehmlich aber nach Haydn, eine Form angenommen, die nur eben noch dem niedrig-sinnlichsten Bedürfnisse entsprach und wenig Künstlerisches mehr zeigte. Der alte, echt katholische a capella-Styl Paläſtrina's war großentheils verdrängt durch einen oberflächlich-gemüthlichen und nichts weniger als nobel-heitern Orchesterstyl, und dieser macht an die Fähigkeiten der Sänger so geringe Anfoderungen, daß an Fortschritt nicht zu denken ist. Die reformirte Kirche schloß in ihrem nüchternen Purismus die Kirchenmusik, ja selbst die Liturgie ganz aus und beschränkte sich auf den Gemeindegesang, und die Lutherische Kirche wies zwar der Kirchenmusik ihren Platz an, aber sie kümmerte sich nicht darum, wie sie ihn ausfüllte. In hochmüthigem Dünkel hatte sie vergessen, daß die Reformation vielmehr ersungen als erpredigt war, und daß ihr

größter Vertreter ein mindestens ebenso bedeutender Musiker zu sein sich bestrebte, als er Prediger und Gelehrter war; sie hatte vergessen, daß sie als Erbschaft von ihm auch die Pflege der heiligen Kunst übernommen hatte, und so sanken jene Cantoreien und Adjuvantenchöre so rasch, daß gar bald von Pflege der Kunst keine Rede mehr ist. Indessen müssen auch hier einzelne Ausnahmen erwähnt werden, wie die Kreuzschule in Dresden, die Thomasschule in Leipzig und die Lyceën zu Braunschweig u. a. O. Doch obgleich jene Institute sich allgemein nicht wieder zu irgend einer künstlerischen Bedeutung erheben konnten, der mehrstimmige Gesang sollte dennoch wieder eine Stätte in der Culturentwickelung erhalten. Namentlich durch die Streichquartetten und die Kammer- und Concertmusik Haydn's und Mozart's hatte sich ein großer Eifer für diese Musik verbreitet, der sich alsbald in der allgemein überhand nehmenden Hausmusik bethätigt; und hier gewinnt auch die Vocalmusik wieder eine sorgfältige Pflege. Die Töchter und Söhne des Hauses erhalten jetzt einen fleißigen und möglichst sorgfältigen Unterricht in der Kunst des Gesanges und üben dieselbe ebenso an kleinen Liedern, wie an den größern Arien, den Duetten, Ensembles und vierstimmigen Gesängen; ja es werden in solchen Privatzirkeln Opern, Cantaten und Oratorien ausgeführt, und diese Pflege des Gesanges gewinnt eine solche Ausdehnung und eine solche Lebensfähigkeit, daß sie über den beschränkten Familienzirkel hinaus nach Erweiterung strebt, und sie findet diese in den Singakademien. Es war im J. 1789, als sich in Berlin mehre Familien unter Fasch's Leitung zur Pflege des alten classischen Kirchengesanges verbanden, und im J. 1792 konnte sich dieser Verein schon als Singakademie constituiren. Diesem Beispiele folgten gar bald die meisten größern Städte, sodaß in kurzer Zeit fast jede Stadt von nur einiger Bedeutung eine Singakademie aufweist. Auch die kleinern Städte blieben nicht zurück, und da sich ihnen allerdings nicht die Mittel der größern Städte zur Verfügung stellten, so begnügen sie sich mit dem bescheideneren Namen „Gesangverein." In diesen nun ist der Vocalmusik eine bedeutendere Zukunft gesichert, als das alle Kirchenchöre hätten thun können, die ziemlich engherzig die eine Seite der Tonkunst ganz ausschließen und auch die andere dem confessionellen Bekenntnisse und Bedürfnisse anbequemen. — Die Singakademien erst sind berufen, die Kunst, als den mächtigsten Hebel der Bildung, im Dienste der gottinnigen Humanität zu verallgemeinern. (Vergl. Gesangunterricht.)

Eine ähnliche, wenn auch weniger erfreuliche, Erscheinung sind die Männerliedertafeln. Das Vergnügen geselliger Unterhaltung ist von jeher in ihnen das vorherrschende gewesen, und Ansprüche großer Kunstcultur wären daher vollständig ungerechtfertigt, wenn sie nur nicht nach und nach unter ihre ursprüngliche Bildungsstufe gesunken wären und gegenwärtig, mit äußerst wenig Ausnahmen, nur noch den handgreiflichsten Materialismus in der Kunst cultivirten. — Auch die großen Gesangfeste, die man von Zeit zu Zeit feiert, sind ein Erzeugniß jenes nach gemeinsamer Darstellung der Meisterwerke der Vergangenheit und Gegenwart drängenden Geistes. — England, das Land, das sonst keinen Namen in der Musikgeschichte hat, machte den Anfang hiermit. Alljährlich am Todestage Händel's wird in der Westminsterabtei zu London einer seiner Oratorien von einem gewöhnlich mehre hundert Personen starken Orchester und Chore aufgeführt. In Teutschland fand das erste Gesangfest zu Frankenhausen in Thüringen 1810 statt. Nach dem Frieden wurden diese Feste immer häufiger und es bildeten sich, indem die einzelnen Akademien und Gesangvereine unter einander in Verbindung traten, größere Vereine Behufs der Aufführung größerer Vocalwerke, wie der „thüringisch-sächsische Musikverein," der „holländische Musikverein," der „presburger Kirchenmusikverein" u. a.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß auch die Gunst der Höfe sich wieder dem Vocalchore zuneigt. Der „Domchor in Berlin," der das Höchste, gleich der Sixtinischen Kapelle in Rom, leistet, verdankt seine Erhaltung dem Könige von Preußen, und nach dem Muster dieses Chores sind bereits ähnliche in Schwerin und Hanover eingerichtet. (*A. Reissmann.*)

GESANGBUCH. Ein nach seinem Wortsinne so umfassender Begriff, daß jede Sammlung poetischer, zum Singen bestimmter Stücke in seinen Umfang zu fallen scheint, hat sich im späteren Sprachgebrauche in enge Grenzen zurückgezogen. Ein „Gesangbuch" umfaßt nur religiöse, zum Singen bestimmte und eingerichtete Gesänge; ja wir müssen zur Schärfung der Definition hinzufügen, daß die im Gesangbuche enthaltenen Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, die Exemplare des Buches aber bestimmt sind, in den Händen der Gemeindeglieder dem kirchlichen Gesange zur leitenden Unterlage zu dienen. Wir haben durch diese Erklärung zugleich unsere Aufgabe bestimmt abgegrenzt, die nicht auf eine Geschichte des kirchlichen Gesanges überhaupt hinauslaufen darf, sondern sich auf das viel speciellere Feld des Gesangbuchswesens zu beschränken hat.

Vielleicht überrascht an der Spitze unseres geschichtlichen Ueberblickes die Behauptung, daß im gottesdienstlichen Leben das Gesangbuch überhaupt nur als ein nothwendiges Uebel anzusehen ist. Und doch ist sie vollkommen begründet. Jedes Lied, frisch und herzhaft aus dem Gedächtnisse gesungen, macht ganz anderen Eindruck, als das vom Blatte gleichsam immer erst abgelöste und abgelesene; ist es doch, als ginge auf dem Wege der Augen hin und wieder und mit dem Umwenden des Papiers ein eigenthümlicher Reiz und Duft des Gesanges verloren. Soll nun aber gar das höchste und heiligste Gefühl der Menschenbrust, Andacht und Anbetung Gottes, sich auf den Schwingen des Liedes erheben, so kann man sich streng genommen den rechten Erfolg nur bei Gesängen denken, die in Kopf und Herzen feste stehend nicht der Unterstützung eines Buches bedürfen. Denke man sich statt des jetzigen Buchsingens mit allen seinen kleinen für den Gottesdienst nicht recht

geziemenden Beigaben, den unschönen Gesangbuchskästchen in den Kirchstühlen, den zahlreichen Brillen und dem papiernen Rauschen — denke man sich nur einmal hinein in eine christliche Gemeinde, die von Kind auf ihre heiligen Lieder auswendig weiß und sie nun auch, Herz und Auge nur zu Gott gerichtet, zu ihm hinauf singt. Und solche Gemeinden hat es lange, lange Zeit gegeben, denn die Gesangbücher sind verhältnißmäßig etwas Neues. Daß die alten Christen ihre Hymnen aus dem Herzen gesungen haben, bedarf wol keines Beweises: die Lieder in der Landessprache aber, welche die Gemeinde im Mittelalter, besonders an den hohen Festen zur Messe sang, waren ja grade rechte und echte Volkslieder, und in ihrer Kürze und stehendem Gebrauche Jedermann bekannt [1]). Die in den Ritualbüchern stehenden lateinischen Hymnen und Sequenzen, welche zu jener Zeit in den kanonischen Stunden des Klerus, oder doch nur vom Chore gesungen wurden, fallen eben darum nicht in den Bereich unserer Besprechung [2]). Doch für die vorreformatorische Periode, welche man sich oft vom kirchlichen Gemeindegesange völlig entblößt denkt, wird das Nichtvorhandensein von Gesangbüchern zugegeben. Anders steht es bei denen, die nicht gründliche hymnologische Studien getrieben haben, mit der Reformationszeit. Nachdem schon 1523 die ersten evangelischen Lieder „Nun freut euch lieben Christen gmein" und „Es ist das Heil uns kommen her" auf Flugblättern verbreitet waren, erschien ja 1524 zu Wittenberg das erste evangelische Gesangbuch mit acht Liedern [3]): „Etlich Cristlich lider Lobgesang, vnd Psalm, dem rainen wort Gottes gemeß, auß der heyligen schrifft, durch mancherley hochgelerter gemacht, in der Kirchen zu singen, wie es dann zum tayl berayt zu Wittenberg in übung ist." Wittenberg. M.D.Xiiij. Die acht Lieder sind: Nun freut euch liebe Christen gmein; Es ist das Heil uns kommen her; In got gelaub ich das er hat; Hilf got wie ist der menschen not; Ach got vom Himmel sieh darein; Es spricht der Unweisen mund; Aus tiefer not schrei ich zu dir; In Jesu namen heben wir an. Das erste, zweite, dritte, fünfte und achte sind mit einstimmigen Singnoten versehen, denen jedesmal der Anfang des Liedes, die erste Zeile beigedruckt ist. Die Ausgabe von 1529 enthält schon 52 Lieder, und das letzte von Luther selbst besorgte und bei Valentin Bapst in Leipzig 1545 erschienene Gesangbuch schon 129 Gesänge. Ja, man rechnet, daß in den Jahren 1524—1545 überhaupt 117 verschiedene Sammlungen geistlicher Lieder Luthers und Anderer erschienen sind [4]). Zu den Luther'schen Sammlungen gesellen sich bald die Werke des Hermann Bonnus, „Geistliche Gesenge und Leder" (Parchim 1541.) und die „Cantiones ecclesiasticae" von Joh. Spangenberg 1545, die in eine lateinische Hälfte von 167 und in eine teutsche von 202 Blättern zerfallen. Und hiermit sind nur wenige der hervorragendsten Namen genannt: die treffliche „Bibliographie des deutschen Kirchenliedes" von Ph. Wackernagel weist für das 16. Jahrh. eine so überaus große Menge von mehr oder weniger umfangreichen Liedersammlungen und Gesangbüchern nach, daß für den ersten Augenblick die oben ausgesprochene Behauptung unhaltbar erscheinen möchte.

Aber es scheint auch nur so. Gewiß sind alle jene Gesangbücher (die man zum Unterschiede von den späteren wegen der beigefügten Melodien Cantionale nennen könnte) in den Händen vieler Pfarrherren, Lehrer und Laien gewesen, und Viele haben Liederkenntniß aus ihnen geschöpft; aber sie waren nicht Gesangbücher in dem heutigen Sinne des Wortes. Sie waren nicht für einzelne Gemeinden oder Districte bestimmt, schwerlich in vielen Exemplaren unter dem Volke verbreitet,

1) Bähr, Der protestantische Gottesdienst vom Standpunkte der Gemeinde aus betrachtet, S. 91 fg.: „Gewiß ist jeder Gesang in dem Maße erhebend und ergreifend, als er ein freier, frischer Erguß ist. Wie sonderbar kommt es aber heraus, eine große Menge Menschen dasitzen oder dastehen zu sehen, von denen jeder ein Buch in der Hand hat, auf das sein Blick stets geheftet ist, aus dem er jede Verszeile heraussingen muß! Kommt so etwas wol sonst vor? Denke dir einmal eine Gesellschaft von Freunden und Bekannten, die heiter und fröhlich sind und sich gedrungen fühlen, ihrer Stimmung in einem Liede Luft zu machen; wird da Jeder erst ein dickes Liederbuch in die Hand nehmen und mit darauf geheftetem Blick das Lied absingen? Gewiß nicht; sondern sie werden ein Lied singen, das sie auswendig können und frei und ungezwungen zu singen vermögen. Nun, die Gemeinde, die zusammenkommt, Gott zu loben und zu preisen, ihm von Herzen zu dienen und zu danken für alle Gnade und Liebe, sich in inniger Gemeinschaft zu stärken und zu erheben, soll sie gegen eine Gesellschaft fröhlicher Menschen zurückstehen? Soll ihr Gesang nicht wenigstens ebenso aus dem Herzen kommen?" 2) Daß diese lateinischen Kirchengesänge während des Mittelalters vielfach in Sammlungen zusammengestellt sind, beweisen zahlreiche Handschriften unserer Bibliotheken, von denen viele in Mone's „Lateinischen Hymnen des Mittelalters" benutzt sind. Vor dem Ende des 15. Jahrh. ab erschienen diese Lieder auch in gedruckten Sammlungen zusammengestellt. Ich habe in den Prolegomenen zu dem ersten Theile des Thesaurus hymnologicus p. XVII sqq. eine Reihe solcher Hymnen- und Sequenzensammlungen namhaft gemacht, die sich noch vermehren läßt. Gesangbücher im oben bezeichneten Sinne sind sie aber durchaus nicht zu nennen, da sie nie in kirchlichen Gebrauch gekommen sind oder zu kommen brauchten. Ihr Inhalt war ja erst selbst aus den Cultusbüchern zusammengestellt. Noch nicht die gehörige Beachtung haben dagegen die ziemlich zahlreichen vorreformatorischen Uebersetzungen der lateinischen Kirchenlieder gefunden. Was in einer Vorrede gesagt ist: „Nutz wer es vnd dienet vast zu gottes lobe. das die rychen lewde. die do almusen geben. die schuler darzu hielten. das sie söliche ymnos vnd gesange. vor iren hewsern vbeten vnd süngen in ainem büchlin. brief oder vßwendig. vff das. dieße nütz materi. auch in gewonheit der leyen keme. damit sie also. von jungen gevbet. vnd darnach. für ander schampere oder weltliche lider gesungen würden," zeigt deutlich, daß in der katholischen Kirche schon die Tendenz vorhanden war, den teutschen geistlichen Gesang zu wecken und zu beleben.

3) Weshalb Peter Busch 1724 seine Evangelisch-Lutherische Jubelfreude erscheinen ließ. 4) David Gottfr. Schöber (Kaufmann in Gera), Beytrag zur Liederhistorie, betreffend die evangelischen Gesangbücher, welche bei Lebzeiten Lutheri zum Druck befördert worden. (Leipzig 1759.) Joh. Barth. Riederer, Abhandlung von Einführung des teutschen Gesangs in die evangelischlutherische Kirche überhaupt und in die nürnbergische besonders. 1759. Von neuen Werken vor allen Wackernagel, Bibliographie des Kirchenliedes.

würden nicht mit in die Kirche genommen. Denn grade in der Reformationszeit und noch lange späterhin wußte die Gemeinde ihre Lieder so firm auswendig, daß sie zum Singen keiner Texte bedurfte. Das evangelische Kirchenlied war ja Anfangs grade Volkslied, und viele Berichte aus dem ersten Drittel des 16. Jahrh. geben dafür Zeugniß, daß die neuen geistlichen Lieder von Einzelnen und ganzen Gemeinden öfters auf der Stelle und, daß ich so sage, ganz aus freier Hand angestimmt sind. Da sang, wie Kathar. Zell in der Vorrede zu ihrem Gesangbuche 1535 sagt, „der Handwerkgesell ob seiner Arbeit, die Dienstmagd ob ihrem Schüsselwaschen, der Acker- und Rebmann auf seinem Acker, und die Mutter dem weinenden Kinde in der Wiegen.“ Wie es im Wesen des Volksliedes liegt, treten Texte und Melodie zugleich hervor. Die alten Flugblätter und Sammlungen haben die Singweisen beigedruckt. Daß lange Zeit kein Gesangbücherbedürfniß im heutigen Sinne eintrat, dazu wirkten mancherlei Umstände. Der eigentlich gangbaren und in den Kirchen gebräuchlichen Lieder war bis in die Mitte des 17. Jahrh. eine relativ geringe Zahl, und die Gemeinde hatte sie schon aus der Schule oder dem Hausgottesdienste her auswendig. Die Anfangs- und Schlußlieder des Gottesdienstes, wie auch viele Festgesänge waren cantica fixa, die sich nicht veränderten. Das sogenannte Predigt- oder Hauptlied war in vielen Städten, wie Halle, Leipzig, Lübeck u. a. in einer gedruckten Kirchen- oder Chorordnung für das ganze Jahr festgestellt. Wo das nicht der Fall, wurde es entweder auf einer aufgehängten Tafel mit der Anfangszeile angezeigt, oder von dem Chore oder dem Prediger selbst intonirt. Also war es kirchliche Sitte bis in die Jahrzehende nach dem 30jährigen Kriege, wenn auch Ausnahmen vorgekommen sein mögen. Als sich das Lied: Jesu meine Freude um 1660 verbreitete, wollten die Alten dieses neue Lied nicht mitsingen, weil sie es in ihrer Jugend niemals gehört und auswendig gelernt. Und wie es noch zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. mit dem Gebrauche der Gesangbücher im Gottesdienste ausgesehen, zeigt deutlich, was Kasp. Neumann 1703 schreibt: „Daß man aber glaubet, in die Kirche sei ein Gesangbuch mitzunehmen nöthig, das wird hoffentlich Niemanden fremd vorkommen dürfen. Ich weiß wol, daß dieses gar wenig geschichet, und manche Person würde sich schämen, wenn sie unter dem Singen in das Buch sehen sollte“ — und Gerber in der Historie der Kirchenceremonien (1732) S. 256 erzählt: „Und da ist bekannt, daß vor 40 und 50 Jahren selten ein Zuhörer ein Gesangbuch mit in die Kirche gebracht; und ich habe es gehört und erfahren, daß wenn einer ein Gesangbuch mit sich nahm, ihm solches von Unverständigen als eine Scheinheiligkeit ausgelegt ward. Ein fürnehmer Königlicher Minister hat mir noch vor kurtzer Zeit erzehlet, daß ein Bauer auf seinem Ritter-Guthe, nicht weit von Merseburg, öffters mit Getreydig nach Halle gefahren, und weil er zuweilen daselbst in die Kirche gegangen, und gesehen, daß fast alle Leute andächtig gesungen, habe ihm dieses so wohl gefallen, daß er ihm in Halle auch ein Gesang-Buch gekaufft, welches ohngefehr Anno 1697 oder 1698 geschehen. Der Bauer habe sein Buch mit sich in die Kirche genommen, und daraus gesungen, sey aber der einige gewesen, der ein Buch gehabt. Der Pfarrer, so ein alter Mann gewesen, observiret solches, läst den Bauer zu sich kommen, fragt: wo er das Buch bekommen, und warum er es mit in die Kirche bringe? der Mann antwortet, er habe in Halle gesehen, daß alle Leute Gesang-Bücher bey sich hätten, das hielte er vor nützlich und erbaulich, und habe ihm also auch dergleichen angeschaffet, damit er nicht falsch singe; der alte wunderliche Pfarr verbeut ihm solches mit großem Ernst, er solle nichts neues aufbringen, dem Schulmeister gebühre mit dem Buch zu singen, und nicht ihm und andern Leuten. Der Bauer aber hat sich an solch unvernünfftig Gebot nicht gekehrt, ist auch von seinem Gerichts-Herrn secundirt worden.“ Das Urtheil Gerber's und des Gutsherrn Sentiment zeigen deutlich die veränderte Zeitrichtung. Aber noch 1731 setzt ein nürnberger Gesangbuch die Zahl der auswendig gewußten Lieder auf 80, und bezeichnet sie durch besondern Druck.

Ob nicht in einzelnen, oben zugegebenen Ausnahmefällen Gesangbücher im neueren Sinne vorgekommen sein mögen, darüber kann mit Gewißheit nur die gründlichste Einzelforschung entscheiden. In der österreichischen Agende von 1571 wird sehr häufig auf das „Gesangbuch“ verwiesen, was freilich noch nicht zu der Annahme berechtigt, daß sich dasselbe in den Händen der Gemeindeglieder befunden. Noch mehr verdienen in unserer Untersuchung die so sangesfreudigen und sangreichen böhmischen Brüder Beachtung, die freilich schon bei Beginn der teutschen Reformation eine Entwickelungszeit des Kirchengesanges durchlebt hatten, die ihnen jedenfalls eine Besonderstellung zuweist. Bereits im Jahre 1501 besitzen sie ein gedrucktes böhmisches Gesangbuch mit 92 Liedern, in Prag erschienen, und jetzt, wie es scheint, nur noch in einem einzigen Exemplare im böhmischen Museum zu Prag vorhanden. Im J. 1504 gab der Oberbischof Lucas das große Gesangbuch in böhmischer Sprache mit 400 Liedern heraus. Der Professor Rüdiger, der 1575 nach Mähren gezogen und Mitglied der Brüdergemeinde geworden war, schreibt 1579: „Im Kirchengesange möchten wohl unsere Gemeinen alle andern übertreffen. Denn welche singt mehr, in Lob- und Dank- und Bitt- und Lehrgesängen, und welche singt besser? Von der Menge zeugt die neueste Ausgabe des böhm. Gesangbuchs mit 743 Liedern; eine zweifach größere Zahl ist ungedruckt. Von jenen sind 346 deutsch übersetzt“[5]). Es hatte nämlich 1531 Michael Weisse, Pfarrer der teutschen Brüdergemeinden in den Herrschaften Landskron und Fulnek, ein Ge-

5) Stip, Hymnolog. Reisebriefe I. S. 80. 87 fand auf der herrnhuter Bibliothek neun Gesangbücher in böhmischer Sprache. Eins, wahrscheinlich ein altes, ohne Druckzeit, ein anderes von 1564. Drei vom J. 1581. Eins, im Auszuge, von 1602. Zwei dergl. vom J. 1615. Zuletzt das Kancyonal von Comenius 1659 zu Amsterdam gedruckt.

sangbüchlein zu Jung-Bunzlau herausgegeben, das 155 aus dem Böhmischen übersetzte Lieder, Antiphonen und Sequenzen enthält. Die auch für die uns eben beschäftigende Untersuchung nicht unwichtige kurze Vorrede lautet: „Nachdem Ihr eure Aeltesten und Seelsorger oftmals mit Bitt ersucht, und sie dadurch, auch euch deutschen (wie die böhmischen Brüder), mit geistlichen Gesängen zu versorgen, verursacht habt, und nun — solche Arbeit mir aufgelegt: hab ich auch, nach Vermögen, all meinen Fleiß angewandt, *euer alt sammt der böhmischen Brüder Cantional* vor mich genommen, und denselben Sinn, nach gewisser heiligen Schrift, in deutsche Reime bracht, die Syllaben, Wort und Gesetz also gestellet, daß sich ein jegliches unter seinem zugeschriebenen Tone (d. i. Noten) fein singen läßt. Nun sind auch diese Gesänge nach fleißigem Ueberlesen, Corrigiren und Bessern von den ältesten Brüdern, auf eure Bitte in Druck gegeben, Gott dem allmächtigen und seiner Wahrheit zu Lob und Preis, euch zu Trost und gemeiner Christenheit zur Lehr, daß männiglich erkenne, daß es anders, denn unsre Widersacher fürgeben, bei uns gewesen und noch sei. Wer überdieß wissen will, woraus und wie *unsere Einigkeit* erstanden sei, der mag lesen unseren Unterricht, welchen wir in der churfürstlichen Stadt Zwickau in Druck haben lassen aufgehen. So macht euch nun, lieben Brüder, dieses Büchlein nütz, und bittet Gott, daß er seine Gebenedeiung darüber geben wolle.

Michael Weisse,
Euer Diener."

Wackernagel Deutsches Kirchenlied S. 738 ist es unklar, ob von zwei Cantionalen die Rede ist, *einem alten der teutschen Gemeinde* und einem der böhmischen, oder von einem beiden Theilen gemeinschaftlichen. Wäre die erste Auslegung richtig, so wäre die Spur des wol ältesten teutschen Gesangbuches aufgefunden. Doch entscheiden wir uns mit Cunz, Geschichte des deutschen Kirchenliedes. I. S. 266 dafür, daß nur das alte böhmische Cantional gemeint sei, Weisse aber natürlich den Luther'schen Gesang gekannt, benutzt und hier und da nachgebildet habe. Wir fügen die zweite Frage hinzu: Berechtigt die Vorrede, welche schließlich den Brüdern empfiehlt, „sich dieses Büchlein nütz zu machen," zu der Annahme, daß in den Versammlungen der Brüder Gesangbücher nach heutiger Weise im Brauche gewesen sind? Oder hat erst Weisse nur an eine Sammlung gedacht, welche der mündlichen Tradition als Grundlage und zugleich dem apologetischen Zwecke dienen soll, den Widersachern gegenüber den rechten und christlichen Glauben der Brüder darzulegen? — Wir wagen diese Frage nicht zu entscheiden, würden indessen, wenn die erstere Annahme richtig wäre, vermuthen, daß der im Ganzen so einflußreiche Brüdergesang auch durch seine Fixirung in eigentlichen Gesangbüchern nicht ohne Wirkung auf die teutsch-Luther'schen Gemeinden, besonders in den Nachbarländern Böhmens gewesen sei [6]).

Jedenfalls wurden Gesangbücher um die Mitte des 17. Jahrh. ein nothwendiges Bedürfniß. Der Kreis berühmter und beliebter Kirchenlieder hatte sich so erweitert, daß auf ein auswendig Wissen des ganzen currenten Liederschatzes nicht mehr gerechnet werden konnte. Welche Verlegenheit mußte entstehen, wenn der Chor oder der Pfarrer ein Lied intonirten, welches der Gemeinde ganz unbekannt oder doch nicht im Gedächtnisse war! Weiter trat vielfach eine Erscheinung auf, die bei mündlicher Ueberlieferung und Singen aus dem Gedächtnisse selten lange ausbleibt: es schlichen sich wunderliche Abweichungen und Verdrehungen in den Volksgesang ein. Vielen machte grade dieser Umstand die Einführung von Gesangbüchern wünschenswerth [7]).

Andere Mißstände führt *Kasp. Neumann* in der Vorrede zu seinem Gesangbuche 1703 an: „In großen Gemeinden wird oft an einem Ende der Kirche lange Zeit etwas gesungen, ehe sie am anderen Ende wissen, was es sei. — Zuweilen haben etliche Lieder einerlei Melodie. Alsdann singt der eine Theil der Gemeinde dieses, der andere jenes, und der dritte weiß nicht, welchem er folgen soll. Gesetzt auch, daß es die Gemeinde bald hören könne, was gesungen werde, so sind aber doch nicht allemal alle Lieder jedwedem gleich bekannt. Und hat er nun kein Buch, so schweigt er still, wenn andere singen, oder er singet dann und wann eine Zeile mit, die er kann, und hernach wieder nichts" [8]). Den eigentlichen Nerv trifft *Cunz* a. a. O. II. S. 91 durch die Bemerkung, daß der früher lebendige Organismus des Gottesdienstes abgestorben, das Liederleben des Volkes im Aufhören begriffen war. In der That ist das Auftreten der Gesangbücher in der Luther'schen Kirche ein überaus bedeutsames Ereigniß, was einen entschiedenen Wendepunkt in der Cultusgestaltung und dem innern Leben derselben bezeichnet.

Wir sehen also nun Gesangbücher eingeführt. In doppelter Weise reicht aber noch die alte Zeit in die neue herüber. Ein Mal singt das Volk die *alten*, ihm im-

---

6) Das letzte böhmische Brüder-Gesangbuch von 1566: „Kirchengesänge, darinnen die Hauptartikel des christlichen Glaubens kurz gefaßt und ausgelegt sind: jetzt von neuem durchsehen, gemehret und der röm. Kaiserl. Majestät in unterthänigster Demuth zugeschrieben," ist 1580 und öfter aufgelegt. In den Jahren 1622—1627 wurden die Exemplare verbrannt. Einzelne verborgene Exemplare wurden noch ein Jahrhundert lang an der Ostgrenze Böhmens bewahrt, und im J. 1722 nach Herrnhut übergetragen.

7) Nicht ohne Interesse ist die Stelle in *Tenzel's* Monatlichen Unterredungen. 1689. S. 1117: „Ja die Unverständigen haben wol über teutschen Gesängen albere Einfälle, sollte mann denn diese derenthalben auch abschaffen? Wie muß sich doch das bekannte Lied: *Nun lob mein Seel den Herren* u. s. w., von den Idioten zumartern lassen? indem etliche singen: *So fern der Ruß vom Ofen*, etliche: *Er kennet uns arme Mägde, Gott weiß, wir sind nicht stolz.* Diesem Uebel ist leicht abzuhelffen, wenn man solchen Leuten die Gesangbücher in die Hand giebet, sonderlich, wenn dergleichen Verfälschung auff den Rand gesetzet und corrigiret sind, wie vor etlichen Jahren in Holstein eins heraus kommen." 8) Jeder Kundige weiß, daß viele von jenen Uebelständen nach Einführung der Gesangbücher durchaus nicht verschwunden sind.

mer noch wohlbekannten Lieder nicht aus dem Buche, sondern nur die neuen [9]). Dann gibt es noch keine Nummertafeln in der Kirche: die Gesänge werden volksmäßiger und lebendiger mit dem Anfange bezeichnet. In Meklenburg ordnet erst die Erläuterung der Kirchenordnung von 1708 Nummertafeln in den Kirchen an; nach Mohnicke wußte man in Greifswald bis 1726 Nichts von ihnen; im hildesheimer Gesangbuche kommt die Nachricht von Nummern erst 1735 vor; und noch das dresdener Gesangbuch von 1755 hält für nöthig zu berichten, daß nach den Liedernummern an den Tafeln gesungen würde. Abgesehen von dem unpoetischen Mechanismus der Nummern und Nummertafeln [10]) war es nach ihrer Einführung nicht mehr möglich, aus irgend einem beliebigen Gesangbuche in der Kirche zu singen; man war auf das eine, in einer Stadt, Provinz u. s. w. eingeführte (oder kanonische oder kanonisirte) Nummergesangbuch hingewiesen.

Stellen wir uns denn ein Gesangbuch aus jener Zeit, die im Verhältnisse zu späteren Perioden die gute alte Zeit genannt werden mag, wenigstens in allgemeinen Umrissen vor Augen. Bei dem nahen, raschen Verfalle ist keine Zeit zu verlieren. Der Titel nennt uns die Gemeinde, Stadt oder Landschaft, für welche die Sammlung bestimmt ist, hebt schon oft die Vollständigkeit des Buches oder die große Anzahl der „schriftgemäßen, erbaulichen oder geistreichen" Lieder hervor, und vergißt nicht beizufügen, daß „sonderlich des seligen D. M. Lutheri Lieder" beigegeben sind. Ein Titelbild oder eine Titelvignette zeigt ein biblisches Bild, oft David mit der Harfe, oder sonst eine allegorisch-geistliche Zeichnung, bei der eine Ansicht der Stadt nicht zu fehlen pflegt. Die Vorrede spricht sich über den Werth oder Segen geistlicher Lieder überhaupt oder die Zusammensetzung und Redaction der Sammlung aus. Die Lieder selbst sind unter einzelne Rubriken (in alten Büchern Titul genannt) getheilt, und mit Recht sagte ein Freund von Stier (Gesangbuchnoth S. 12), daß man sich schon an den Inhaltsanzeigen der alten Gesangbücher im Gegensatze zu den späteren erquicken und erbauen könne. Auf Grundlage der Bibelsprache und im engen Zusammenhange mit dem Festkreise des Kirchenjahres stellen sich in diesen Rubriken die wesentlichen Ideen des Christenthumes vor das Auge. In den Adventsliedern (denen seltner Morgen-, Abend- und Sonntagslieder voraufgehen) zieht der Heiland in das Gesangbuch ein, das ihn getreulich bis zu Himmelfahrt begleitet und dem Kirchenjahre bis zu seinem Ende folgt. Weiterhin bieten der Katechismus, die Sacramente, die Hauptstände der Christenheit kirchliche und volksmäßige Anhaltspunkte; auch allgemeine Rubriken, wie „Vom geistlichen Kampf und Sieg;" „Vom hohen Adel der Gläubigen" u. s. w., weisen kurz und kräftig in das Innerste christlicher Anschauung. Die Lieder selbst, deren Anzahl sich noch in mäßigen Grenzen hielt, nach bestem Wissen im Texte ihrer Verfasser, deren Namen zuweilen untergesetzt sind, zeigen, von den göttlichen Namen abgesehen, nur zu Anfange der Zeilen große Buchstaben. Einzelne Verse, so zum Beschlusse des Gottesdienstes oder sonst zu gebrauchen, sind öfters mit Sternchen bezeichnet. Der Beigaben zu den meisten Gesangbüchern sind dann noch mancherlei: Eine Tafel, welche den sonntäglichen Perikopen gewisse Lieder zuweist — ein Rest der alten Chorordnung — ein Gebetbüchlein, öfters der kleine Katechismus, die augsburgische Confession, die Passionshistorie, die Episteln und Evangelien, die Historie von der Zerstörung Jerusalems, die gewöhnlichen Verse auf die Sonn- und Festtage, wie sie von dem Prediger angestimmt und von der Gemeinde beantwortet werden, auch wol die Präfationen. Wahrlich ein reicher und köstlicher Schatz, der in solchem Buche dem Volke dargeboten ward, sobald dasselbe nun einmal aus der ersten Gluth gewaltiger Begeisterung in eine Zeit ruhigerer, aber auch abkühlender Entwickelung eingetreten war [11]).

Denn darüber darf man sich bei aller Anerkennung der alten Gesangbücher nicht täuschen, daß in der In-

---

9) Gerber a. a. O. S. 246 bemerkt im großen Widerspruche mit oben entwickelten Ansichten: „Man singet die alten Lieder auch, und setzet sie nicht zurück: die neuern aber singet man gemeiniglich aus dem Buch, und da bleiben die Gedanken beysammen, die Augen sehen nicht hin und her, und die Andacht ist gewißlich eher dabey, als wenn man die Lieder auswendig kann, und ohne Buch singet." 10) Bähr, Der protestantische Gottesdienst S. 85 fg. — „Daraus entstand denn der specifisch-protestantische Gebrauch, in der Kirche Schiefertafeln oder schwarze Kästchen aufzuhängen, auf die der Geistliche jedesmal die Nummer des von ihm gewählten Liedes aufschreiben oder aufstecken läßt. Diese Täfelchen und Kästchen sind namentlich bei den Reformirten der einzige Schmuck der Kirchengebäude; statt biblischer Bilder treten dem Erbauung suchenden Blicke große weiße Zahlen entgegen; ebenso ästhetisch als erbaulich! Häufig verkündigt der Geistliche selbst vom Altar oder der Kanzel aus das Lied, welches er gesungen haben will, zumal wenn es ein anderes als das bereits angefangene sein soll. Es wird mir aber jedesmal sonderbar zu Muthe, wenn ich unmittelbar nach einem feierlich gesprochenen Gebete den Geistlichen in demselben Pathos und mit derselben Gravität sagen höre z. B.: Wir singen nun zur Fortsetzung unserer Andacht den vierten Vers des Liedes Numero 336. Von all diesen frostigen Dingen weiß man in der katholischen und griechischen Kirche Nichts." — Die Nummertafeln sind jetzt auch in vielen katholischen Kirchen Teutschlands eingebürgert.

11) Die Angabe einiger der berühmteren Privat- und Gemeindegesangbücher wird nicht unwillkommen sein. Johann Crüger „Praxis pietatis melica, d. i. Uebung der Gottseligkeit in christlichen und trostreichen Gesängen, nebst vielen neuen, schönen Melodien (Berlin 1658.)" erschien immer in einem größeren Umfange, enthält zuletzt 1316 Lieder, und hat zusammen 43 Auflagen erlebt. „Dies war der letzte Segen im protestantischen Teutschland, welcher noch nicht in die Nummern eines kanonisirten Gesangbuchs eingebannt war." — Die Noten sind dem ersten Verse der Lieder eingedruckt. Naumburger Gesangbuch von Schamelius 1712. (daraus nachher das Naumburgische glossirte Gesangbuch 1720. und noch mehr erweitert der Evangelische Liedercommentar 1724.), das Königsberger von Rogall 1738., das Breslauer von Burg, das Stettiner von Borshagen, das Hanoversche von Zimmermann 1749., das Berliner von Porst 1727., das sogenannte Reibersdorfer (Zittau 1726.) u. a. m. Liedersammlungen ohne kirchliche Auctorität außer den genannten: Liedersegen von Schöber 1735. 2. Auflage (Greiz 1749.) mit 1621 Liedern.

stitution selbst schon die Keime des Verfalls liegen, die hernach unter begünstigenden Einflüssen sich so gefährlich entwickelten. Wir unterscheiden in der Geschichte des Verfalles der Gesangbücher drei Momente: die Schäden, welche sich bei eintretender Schlaffheit und Zersetzung des kirchlichen Lebens aus dem Gesangbuchswesen innerlich heraus entwickelten — die nachtheiligen Einflüsse des Pietismus — die völlig verwüstende Thätigkeit des Rationalismus, der seichten Aufklärung und des Ungeschmackes.

Grade für teutsche Natur und Gründlichkeit wurde die Idee eines in Rubriken und Liedern „vollständigen" Gesangbuches eine große Verlockung, das Wesen des Kirchenliedes schief zu erfassen und auf sehr bedenkliche Abwege zu gerathen [12]). Die Alten hatten die Glaubenssätze mit ganz richtigem Gefühle in Fest- und Sacramentslieder gekleidet und sie so aus dem Herzen und in das Herz gesungen; jetzt sollte jeder locus der Dogmatik seine Lieder haben. Einzelne Gesänge über einzelne Erweisungen christlicher Heiligung waren unbekannt gewesen, traten aber nun in reicher Fülle hervor. Daß Unterschiede der Alters- und Standesstufen, daß die bunte Mannichfaltigkeit der Lebenssituationen ihre eigenen Lieder zu fodern berechtigt seien, war den Vätern nicht im Traume eingefallen: sie hatten nur daran gedacht, einige Gesänge den „lieben Kindern" besonders nahe zu bringen. Gesellte sich zu all diesen auftauchenden Verkehrtheiten noch der Wahn, das Hauptlied müsse nicht allein der Stimmung, und daß ich so sage, der Lebensatmosphäre der Predigt im Allgemeinen entsprechen, sondern speciell auf ihren Inhalt vorbereiten — dann mußte sich der Liederschatz der älteren Kirche solchen verkehrten Anfoderungen gegenüber als ungenügend erweisen, und allen möglichen Irrthümern war Thür und Thor geöffnet. Man hat hier manche Sünden der Aufklärungszeit aufgebürdet, die schon früher auftreten und eben nur aus einer Trübung des kirchlichen Bewußtseins, aus einer Zersetzung des christlichen Lebens zu erklären sind. Um wenigstens nach einigen Seiten in das Einzelne zu gehen, so wehrte sich das Volk in der That lange Zeit gegen die Aufnahme neuer Lieder in die Gesangbücher, und die Behörden unterstützten diesen Widerstand durch ihre Auctorität. Im J. 1523 hatte Luther geklagt, „daß es an deutschen Poeten fehle," und gewünscht, daß etliche beweget würden, teutsche Lieder zu machen; aber 1545 setzte er auf den Titel seines bei J. Klug herausgekommenen Gesangbuches: „Viel falsche Meister jetzt Lieder dichten, Siehe dich für und lerne sie richten! Wo Gott hinbaut sein Kirch und Wort, Da will der Teufel sein mit Trug und Mord." In dem Agendbüchlein von Worms 1560 war schon verordnet: man solle „keinen neuen Gesang, ohne der Superintendenten und Prädicanten Rath und Vorwissen, in der Kirche" einführen, und von Kursachsen erging die Weisung, es sollten sich auch die Cantores und Custodes nicht unterstehen, andere Lieder, als die in Herrn Lutheri Gesangbüchlein stehen, einzuführen [13]). Gerber klagt über „die Superstition, da man vor 50 Jahren kein neues Lied bei dem Gottesdienste wollte einführen lassen und bald ein piaculum daraus gemacht hätte." Die neuen Lieder, „unter denen des sel. Paul Gerhardus wie Diamanten und Rubinen herfürleuchten," sprechen Gerber fast mehr an als die alten. Und wer wollte in Abrede ziehen, daß viele Gesänge Gerhard's, trotz mannichfacher Abirrungen von der Idee des Kirchenliedes, der Aufnahme würdig gewesen? Dennoch lag in jener „Superstition" etwas Richtiges und Ehrenwerthes. Durch die geöffnete Thüre strömte eine wahre Sündfluth von Liedern, und „neue Güsse drangen stets herein." Man erschrickt ordentlich, daß der Justizrath von Frankenau (gest. 1749) auf der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen 33,712, der Etatsrath von Moser (gest. 1785) in Stuttgart fast 50,000, der Domherr von Hardenberg in Halberstadt (gest. 1786) auf der dortigen Stiftsbibliothek 60,000 vorfand. Natürlich werden nun auch die Gesangbücher immer dickleibiger [14]). Zu 1000 und darüber bringen es viele, das Breslauer von Burg zu 1929. In solchen Gesangbuchswäldern kann sich das Herz des Volkes wol verlieren, aber nicht einlesen und einleben [15]). Die einreißende Rubrikensucht

12) Wohin man dreist auch die übermäßige Länge der einzelnen Lieder rechnen kann, die dann wieder zu der Verkehrtheit geführt hat, keine ganzen Lieder beim Gottesdienste singen zu lassen. Bähr, Protest. Gottesdienst S. 88 fg.: „Jedes irgend gute Lied ist doch ein zusammenhängendes Ganze, das einen und denselben Gegenstand besingt; es wäre ein schlechtes Lied, wenn man beliebig den einen oder andern, oder gar mehre Verse nach einander unbeschadet des Ganzen herausnehmen könnte. Was soll nun das für einen Sinn haben, wenn ein Lied von der Gemeinde angefangen wird und mitten inne muß sie plötzlich aufhören und abbrechen, ohne nur wieder unmittelbar anzuknüpfen, vielmehr ist es ihr nur gestattet, späterhin noch den letzten Vers zu singen? Der ganze Gedankengang des Liedes wird gewaltsam zerrissen; wie kann nun der Eindruck desselben doch ein totaler sein?" — Es ist nicht zu vergessen, daß, als man die Choräle rascher sang und keine Zwischenspiele kannte, die Länge der Lieder nicht so beschwerlich fiel.

13) Wie auch schon Wicel spottet: „Es sei im halben Germanien schier kein Pfarrer oder Schuster in Dörfern also untüchtig, der ihm selbst nicht ein Liedlein oder zwei bei der Zech mache, das er mit seinen Bauern zur Kirche zu singen habe." 14) Damit zugleich ein Einleben der Gemeinde in ihren Liederschatz, ein Auswendigwissen ihrer Kernlieder immer schwieriger. Sollen diese hohen Güter nicht verloren gehen, so muß das Gesangbuch kurz sein. Das meinte Augusti mit seinem oft misdeuteten Ausspruche (Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie V. S. 288): „Das Hymnologium müßte ein Breviarium sein. Es dürfte nur wenige Lieder enthalten, damit diese von der Jugend und dem Volke auswendig gelernt werden könnten." 15) An warnenden Stimmen gegen den Liederschwall hat es nicht gefehlt. Amsterd. Gesangb. 1661: „Sonst hat es dem lieben Teutschland an geistlichen Gesängen gemangelt, nun wird es damit überschüttet. Zwar besser ist es, an Gottes Gaben Ueberfluß haben, als an irgend einem Gut Mangel leiden: nur daß man über dem lieben himmlischen Manna wegen der Menge nicht ekel würde, dafür uns Gott behüte." Nürnberg. Gesangb. 1690: „Manche unterstehen sich, Lieder zu machen, die weder Geist noch Geschick haben; in Meinung, wenn sie ein Paar Wörter wunderlich zusammenflicken, sticken und reimen könnten, es klinge gleich so abgeschmackt, als es wolle, so müsse man sie schon für einen teutschen Assaph, Heman und Jedithun gelten lassen, unerachtet weder Kraft noch

mußte selbstverständlich die Liederdichter zu bedenklicher Thätigkeit verführen. Wie schon Jo. Christoph Olearius in einer 1720 herausgekommenen Schrift klagte, daß es „noch etliche Materien gäbe, davon eben keine besondern Lieder in Gesangbüchern stünden, die nämlich *expresse* und durchgehends davon handelten" — so klagte auch Bilhuber in der Vorrede zu seinem glossirten Gesangbuche oder evangelischen Liederschatz 1734: „Hernach, so ist mir auch dieses öfters als ein ziemlicher Fehler bei unserem Singen vorgekommen, daß, ohnerachtet der so großen Menge der Gesänge, die wir haben, wir dannoch von vielen Materien entweder noch gar keine, oder wenigstens keine (nur in etwas bekannte) Lieder haben, z. B. man predigt von der Barmherzigkeit oder von der Gutthätigkeit gegen Arme, wider den Geiz, wider den Zorn u. s. w., wo findet sich ein dazu gerichtetes Lied?" So vermißte Johann Jacob Rambach, der 1733 ein Kirchengesangbuch, 1735 ein Hausgesangbuch herausgegeben (eine Erscheinung, auf die wir noch ein Mal zurückkommen) in dem bisherigen Liedervorrathe Gesänge über „Gottes Majestät und Heiligkeit, Gerechtigkeit und Liebe, Allgegenwart, Allmacht, über Jesum als Vorbild der Liebe, Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium u. s. w. u. s. w." Seine Gesangbücher lassen natürlich so leicht keine Glaubens- und Sittenlehre unbesungen, und wenn es Lehrlieder geben dürfte, würden wir Rambach einige vortreffliche verdanken. Noch weiter wird das Rubrikenunwesen durch zwei 1737 erschienene Werke gefördert, die Liedertheologie von Peter Busch und das Universalgesangbuch von Joh. Jac. Gottschaldt, das laut Vorrede „allem bisherigen Mangel der Gesänge abhelfen soll." („Kurz, wenn du dieses Gesangbuch hast, so hast du der übrigen aller nicht nöthig.") Mit seinen 1301 Nummern kommt es an das Buch von Greitz nicht heran, aber in Rubriquen und Rubriquetten leistet es das Mögliche. Da stehen unter dem zweiten Gebote schon Lieder über Fluchen und Schwören („Die Wollust ist mit Lust verbunden, das Stehlen bringet Nutzen ein, ein Spiel vertreibt die langen Stunden, beim Saufen kann man lustig sein; was aber kann man bei dem Fluchen für Lust und Ehr und Nutzen suchen?"), über Keuschheit und Unkeuschheit, Mäßigkeit und Unmäßigkeit, Ehrbarkeit in Kleidung und Kleiderpracht, rechte und liederliche Gesellschaft — da gibt es Lieder über die Gefangennehmung der Vernunft, die Existenz Gottes u. s. w.[16]). Bei so trefflichem Vorrathe nahm der Rubrikenhunger auch bei den Gesangbuchsredactoren immer mehr zu, und selbst das so gesund und kräftig sich gegen die Liedermenge aussprechende Magdeburger Gesangbuch von 1745 kann diesem unseligen Appetite nicht widerstehen: „Weil aber nun aus denen neueren Gesang-Büchern allerhand schöne Lieder auch in hiesiger Stadt und Gegend bekandt und beliebt worden sind, theils von dem gewöhnlichen Inhalt: als von der Geburt, Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu Christi, und dergleichen; theils von andern Stücken der Christlichen Glaubens-Lehre, und Pflichten eines gottseligen Lebens, wovon wir bisher in diesem Buch keine Rubriquen gehabt haben; daher es schier hätte dahin kommen sollen, daß man bei Kirchen-Versammlungen hätte mehr, als ein Gesang-Buch mitzunehmen nöthig gehabt; So hat man durch Vermehrung dieses Buches Rath schaffen, und andächtigen Lieder-Freunden durch einen reichern Vorrath behülflich seyn wollen." Es hat denn unter anderen auch schon Abschnitte „von Liebe und Hochachtung Gottes und Christi," „am Geburtstage eines Predigers" u. s. w. Man pflegt das Gottschaldt'sche Gesangbuch gewöhnlich auch als Hauptvertreter der abgeschmackten und unkirchlichen Specialisirung der Stände und Lebenslagen zu nennen, und in der That sind schon die Ueberschriften der Lieder im Anhange oder der Haustafel ergötzlich genug: Für Adelige. — Für Advocaten. — Noch eines für Advocaten. — Für Alte. — Um ein glückselig Alter. — Für Amtleute und Beamte. — Für Arzenei-Verständige, für Bader,

---

Saft in ihrem verderbten Papier zu finden." Und die Vorrede zum Magdeburg. Gesangb. von 1745 spricht sich darüber also aus: „Man hätte noch viel mehr Lieder zusammenbringen können, allein nechst dem, daß das Format des Buchs würde unbequem worden seyn, fragt es sich: Obs gut sey, die Christliche Gemeinen mit allzuviel Liedern zu überhäuffen? In einer ordentlichen Haushaltung schaffet man Vorrath an von täglich brauchbaren nahrhaften Speisen; wollte man aber den ordentlichen täglichen Vorrath eines Haushalters vom mittelmäßigen Privatstande so weit erweitern, daß man dazu erforderte allerley Wildpret, weit hergeholte kostbare Fische, Confituren und andere Delicatessen; das würde sein Vermögen übersteigen, auch ihm zur Last gereichen, indem eines neben dem andern nur verderben, ja seine eigene Gesundheit durch die Menge, und durch die allzusehr gekünstelte Speisen Schaden nehmen würde, anstatt, da er bey der Hausmanns-Kost zu einem ruhigen, gesunden Alter gelangen könte. Also, glaube ich, sey das Haus Gottes, eine Christliche Gemeine, genugsam versorget, wenn es von denen wichtigsten zum Glauben und Christlichen Leben gehörigen Materien einen solchen Vorrath von Gesängen hat, daß es doch abwechseln, und sich täglich mit geistlicher Nahrung genugsam stärcken und erquicken kan. Allzugroße Mannigfaltigkeit, und allzuviele Abwechselung lässet nicht zu, daß man sich an heilsame und gesunde Lieder rechtschaffen gewöhne, und sie sich zur Kraft und Saft dienen lasse." Freilich enthält das warnende Buch selbst schon 1000 Lieder! — Und Gottschaldt erwähnt mit Entrüstung eines Anonymi, der seinem Herrn Verleger den Gedanken eröffnet, „die Welt könnte die Lieder nicht mehr vertragen, so viel würden derselben ausgeheckt."

16) Wie es denn das einreißende Rubriken-Unwesen gegen die „alte confuse Ordnung" mit liebevoller Breite in Schutz nimmt. Wie bezeichnend ist eine solche Stelle der Vorrede: „Ich will nur zum eintzigen Exempel anführen die Creutz- und Noth-Lieder, lieber Gott! was ist da für ein verwirrtes Babel unter einander gewesen? da ist leibliche und geistliche Noth, privat Creutz und publiques Creutz und Noth alles unter einander geworffen worden, da ist kein Unterschied gemacht unter den Pflichten im Creutz, unter dem Nutzen vom Creutz, unter dem Trost im Creutz, unter dem langwierigen und andern Creutz, so daß es einem zu einem rechten Creutz worden, wenn man aus 60 bis 70 Creutz-Liedern eines hat erlesen sollen, das sich förmlich zum Endzweck, davon man geprediget, oder welches man etwa selbst hat singen wollen, geschicket: welche Ungelegenheit und Unbequemlichkeit hier auf einmal gehoben wird." Die ganze Vorrede (Lieder-Remarquen I. S. 1—37) ist überhaupt für die Geschichte der Gesangbücher von großer Wichtigkeit.

Barbiere oder Chirurgos. — Für Bauern und Landleute. — Für Bauersleute. — Für einen geheimen Rath oder Staatsminister. — Für andere Königl. Diener. — Für Buchhalter, Factors, Schichtmeister u. s. w. — Bergwerksgesänge. — Für einen Bergmann, der in die Grube fährt. — Für einen Buchdrucker. — Für einen Buchhändler. — Für Fischer. — Für Land- und Fuhrleute u. s. w. u. s. w. — Für Kaufmannsdiener. — Für Klippelleute. — Für einen Officier, er mag im Quartier oder im Felde liegen. — Für Poeten. — Für Rathsherren. — Für einen Soldaten, der im Felde liegt. — Für einen Soldaten im Quartier. — Für Studenten. — Einzulegende Verse: 1) für Arme, 2) für Studenten der Theologie, 3) der Rechte, 4) der Medicin. — Für Winzer. Anhang. Für Leute, die eine Profession haben, so zur Sünde leicht Anlaß geben kann. — Für Leute, die eine Profession haben, der man leicht entbehren kann. Wobei Gottschaldt noch bemerkt, daß Andere noch mehr ins Einzelne gingen, und Lieder „für Kranke zur Weihnachtszeit" gedichtet. — Aber die Verirrung, aus der solche Absurditäten hervorgingen, ist schon älteren Ursprunges. In das Jahr 1720 fällt die schon oben ein Mal erwähnte Schrift des Jo. Christoph Olearius „Unmaßgeblicher Vorschlag, ein Gesangbuch für Malefikanten und arme Sünder erbaulich einzurichten." Er kommt sogar auf den weichlich-abstrusen Gedanken, daß die Lieder für Maleficanten am besten von armen Sündern selbst aufgesetzet würden, und theilt gleich zur Probe zwei Decaden mit, darunter eins mit dem für jene Zeit merkwürdigen Anfange: Vaterland, hör deine Kinder. Daß all solcher Ungeschmack, wie er eben nur übersichtlich vor Augen geführt ist, auch bestimmte Beziehungen mit der traurigen gleichzeitigen Literaturepoche der Wasserdichter und Pedanten[17]) hat, darf nicht verkannt werden. Ebenso wird es ein für allemal genügen, daß der Mangel einer festen und einheitlichen kirchlichen Organisation den beginnenden Verfall bedeutend gefördert hat. Die Redaction der Gesangbücher erscheint wenigstens schon oft der Localbehörde oder den besondern Localinteressen überlassen — ein Umstand, der zugleich erklärt, daß die Opposition gegen die jetzt eindringenden pietistischen Einflüsse, wie die gegen den später das ganze Gesangbuchwesen umwerfenden Rationalismus eine schwere, wenn nicht unlösbare Aufgabe war.

Der Pietismus überhaupt und sein Kampf mit der Orthodoxie wartet, so meinen wir, noch immer auf eine Geschichte im rechten Sinne dieses Wortes. Die traditionell gewordenen Stichworte und Entwickelungen von todter, hölzerner Dogmatik, neuer frischer Erweckung, Leben in die todte Form u. s. w. reichen dazu durchaus nicht hin. Hohe Namen und hohe Werke, die auf Seiten des Pietismus stehen, haben das Urtheil zu seinen Gunsten nur zu oft bestochen. Von seiner sehr bedeutenden und einflußreichen Gesangbuchswirksamkeit gilt das noch am wenigsten. Die Stadt Halle hatte lange Zeit hindurch bei ihrer sehr genauen und bestimmten Chorordnung kein Gesangbuch gehabt. Im J. 1693 erhielt die Gemeinde zu Glaucha durch Francke ein solches, welches aber später durch das Normalbuch der pietistischen Gesangschule verdrängt ward. Joh. Anast. Freylinghausen (gest. 1739), ein treuer und opferfreudiger Helfer Francke's, gab 1704 den ersten Theil eines Gesangbuches von 758 Liedern heraus, dem 1714 der zweite Theil mit 815 Gesängen folgte. („Geistreiches Gesangbuch, den Kern alter und neuer Lieder, wie auch die Noten der wohlbekannten Melodeien enthaltend.") Von dem ersten waren inzwischen schon mehre Auflagen erschienen, die zweite schon im Jahre nach seinem Erscheinen. Die Sammlung, welche über dem ersten Verse die Noten enthält, und hierin sich zweckmäßig den ältesten Gesangbüchern anschließt, enthält neben zahlreichen Liedern von Luther, Hermann, Rist, Gerhardt (83) viele neue Elemente, die das Buch mit dem eigenthümlichen pietistischen Grundtone füllen: die Lieder von Freylinghausen selbst (46), von Francke, Breithaupt, Herrnschmid, Richter u. a. Anfangs wurde das Buch auf dem Versammlungssaale des Waisenhauses nur zu Privaterbauung benutzt. Später 1718 verfaßte Freylinghausen einen Auszug zum Kirchengebrauch in Glaucha von 1056 Liedern, und Struensee setzte 1757 sein aus 1080 Gesängen bestehendes Gesangbuch, welches dann in Halle und dem Saalkreise das herrschende wurde (auf dem Lande zum Theil noch ist)[18]), besonders aus der Sammlung Freylinghausen's, die 1741 in einem Bande erschienen war, zusammen. Aber bei dem großartigen Einflusse, den die Francke'schen Stiftungen und der hallische Pietismus auf die ganze teutsche Kirche übten, konnte sich auch die Wirkung der hallischen Liederschule nicht auf so enge Grenzen beschränken. Zunächst wurde Köthen mit seinem streng pietistischen Hofe der Ausgangspunkt einer neuen Sammlung, welche auf dem eingeschlagenen Wege noch entschiedener weiter ging. Die Sammlung der köthnischen Lieder, zuerst 1733 gedruckt (am vollständigsten Halle 1768. in 3 Theilen), war ursprünglich auch nur „zur Privatermunterung" bestimmt, ging dann aber an die gleichgesinnten Höfe von Wernigerode, Ebersdorf, Schleiz, Saalfeld über und fand dann erst in den Gesangbüchern der genannten und anderer Orte ihre Vertretung. In dem mystisch-herrnhutischen Tone der Köthner sang auch Woltersdorf in Bunzlau, der zwei Sammlungen herausgab, die auf die Gestaltung mancher neuer Gesangbücher ihren Einfluß übten. Der würtembergische Pietismus endlich ist in dem 1741 er-

17) Wie denn z. B. Gottschaldt in der Vorrede „mit ergebenstem Dank die geneigte Beyhülffe des florissanten Collegii der Teutschen Gesellschaft in Leipzig, welches ihm viel Hülffe geleistet," anerkennt.

18) Für Halle ward es 1788 nicht wieder umgeändert abgedruckt, „um nicht hinter andern Staaten und Ländern zu weit zurückzubleiben." So entstand das noch jetzt eingeführte Hallische Stadtgesangbuch, in neuen Auflagen immer wieder mit großem Fleiße durchgesehen, eins der bessern Gemeindegesangbücher seiner Zeit.

schienenen würtembergischen Gesangbuche vertreten, das unter 393 Liedern 28 von einheimischen Dichtern, unter denen Bengel hervorragt, enthält[19]).

Gedenken wir, daß die genannten pietistischen Liedersammlungen uns Gesänge gebracht haben, an deren Innigkeit und Tiefe sich Tausende von Christenherzen erbaut haben und erbauen werden; daß wir ihnen, um nur einige Proben zu nennen: „Eins ist noth, ach Herr dies Eine;" „Lobe den Herren o meine Seele;" „Es ist noch eine Ruh vorhanden;" „Es glänzet der Christen inwendiges Leben;" „Wer ist wohl wie du;" „O Ursprung des Lebens" u. s. w. verdanken: so könnte die Absicht, an diese Schule, wenigstens mit, den Verfall der Gesangbücher anzuschließen, als unberechtigt erscheinen. Aber es folgt nur daraus, daß die Irrthümer jener Bücher „kräftige" Irrthümer sind: grade das viele Treffliche, das sie brachten, hat ihre gefährliche Wirksamkeit auf Text und Melodie des Kirchenliedes unterstützt. Die Schwäche alles Pietismus ist seine Unkirchlichkeit, sein Unvermögen die Nothwendigkeit objectiver Heilsanstalten und Heilsformen zu verstehen. Während das alte Kirchenlied, das ja zugleich Volkslied ist, im Namen und aus dem Herzen der ganzen Gemeinde die großen Thatsachen des Heils und ihre Aneignung in der gottgefügten Heilsordnung besingt, sangen die pietistischen Dichter innere Seelenerfahrungen, Seelenführungen und Seelenstimmungen. Sie zeigen uns nur den einzelnen Frommen, wie er gesündigt, er seinen Herrn gefunden, wie er den Herrn lieb hat, wie er von Gefahren umringt auch im finstern Thale sich nicht fürchtet, kurz überall im Hintergrunde das Ich, wenn auch so oft ein so kindlich-gläubiges, so liebenswerthes. Der Pietismus hat in die Gesangbücher mit einem Worte das Element der Subjectivität und Sentimentalität getragen, sie dadurch ihrer Idee entfremdet und die gefährliche Möglichkeit aufgethan, daß später andere, nicht so christlich-erfüllte Subjectivitäten sich in das geöffnete Thor eindrängen konnten. Wenn die pietistischen Dichter ihre Gesänge Anfangs nur zur „Privaterbauung oder Privatstärkung" zusammenstellten, so beweist dies eben so bestimmt einen Rest kirchlichen Tactes, als daß sie ihre neuen Lieder selten an die alten Melodien anschlossen, sondern neue suchten. Und dies leitet uns auf die Sünden der Pietisten am rein gesanglichen Theile der Gesangbücher, denen die Kirche aber auch schon selbst vorgearbeitet hatte. Bis 1687 blieben die Melodien in ihrer ursprünglichen rhythmischen Gestalt. In jenem Jahre erschien W. C. Briegel's Darmstädter Gesang- und Choralbuch, in welchem der Rhythmus verwischt und abgestreift war. Um dieselbe Zeit kamen durch Pachelbel, der seit 1690 Organist in Stuttgart war, die leidigen Zwischenspiele auf. Die Pietisten traten also mit ihren Neuerungen in eine Zeit, welcher das Verständniß des alten Chorals schon abhanden kam[20]). Uebrigens erfodert es meine Aufrichtigkeit, zu bemerken, daß ich für meine Person mich hier dem Urtheile der Kenner und Sachverständigen beuge, persönlich viele dieser Melodien sehr lieb habe, und nicht so unbedingt in das von den tüchtigsten Autoritäten vertretene Thema von der durchgängig nöthigen Austerität des Kirchengesanges einstimme. Ja, ich möchte nicht verkennen, daß in den darmstädter und hallischen Melodien eine Reaction gegen die Corruption des alten Chorales und die Ansicht, Christen gezieme es, in der Kirche „submiß und traurig zu musiciren" hervortritt[21]). Aber jene Kenner belehren uns, daß die pietistischen Dichter mit dem Vorgange des darmstädter oder Zühler'schen Gesangbuches 1698, in welchem 123 neue, opernartig componirte Weisen enthalten sind, das Wesen der Kirchenmelodie ganz verkannt haben. Die beibehaltenen alten Melodien hat Freylinghausen mit vielen Zwischennoten, Schnörkeleien und Knalltrillern verunziert, viele neue von sich selbst, Richter u. A. hinzugefügt (die sogenannten „hallischen Melodien"), unter denen viele, wie z. B. Cunz bemerkt, in den beliebten „Trippeltact gestellt, zwar den Schwung nach oben haben, aber das Ohr durch die Opernmusik beleidigen"[22]). Aber selbst

19) Nicht dürfen mit diesen Gesangbüchern diejenigen Sammlungen zusammengeworfen werden, welche neben einigen besseren und älteren Liedern die Ergüsse eines ultrapietistischen Mysticismus und Fanatismus enthalten. So Andreas Luppius: Andächtig singender Christenmund oder Wahrer Kinder Gottes geheiligte Andachten, gewöhnlich kurzweg das Pietisten-Gesangbuch genannt, 1692 erschienen, und neck mehr „Anmuthiger Blumenkranz aus dem Garten der Gemeinde Gottes 1712.," und Eb. Ludw. Gruber's (Vorsteher der Separatisten zu Schwartzenau im Würtembergischen): Jesus-Lieder für seine Glieder, sonderlich für seine Kleine und Reine a. 1720. 1723. 250 Lieder, die alle mit dem Namen Jesus anfangen und denselben Namen in den fünf Worten jeder ersten Zeile akrostichisch enthalten.

20) Die dermalige verderbte Singart des Chorals ist nach dem Leben in einem Aufsatze der Evangel. Kirchenzeitung. 1847. Nr. 84 geschildert: „Man betrachte nur eine Gemeinde mitten im Gesange eines einigermaßen langen Liedes. Auch die weniger Lesefertigen haben während der Fermate und des Zwischenspiels bereits die kommende Verszeile herausstudirt, nun öffnen sie den Mund, erheben die Augen vom Buch, und während jener die unendlich gedehnten Sylben dahersingt, wandern diese zerstreut und gelangweilt in der Kirche herum. Wer ehrlich ist, wird sich gestehen, daß ihm während eines solchen Schneckengesanges von zehn Strephen wenigstens zehn fremdartige Gedanken durch den Kopf laufen, und die menschliche Natur müßte anders sein, als sie ist, oder mindestens die Hälfte dieser Nebengedanken ist nichts weniger als erbaulich." 21) Wie auch neuerlich Palmer (Artikel Freylinghausen in Herzog's Encyklopädie) mit scharfem Tadel doch bemerkt: „Aber Sangeslust blickt aus diesen Melodien heraus, wie Lebenslust aus fröhlichen Kinderaugen, und es ist, als habe sich diese Lebenslust, für die der Pietismus sonst nicht viel Rücksicht bewies, dafür in diese seine Melodien geflüchtet." 22) Wie die darmstädter und hallischen Melodien mit dem Aufkommen der teutschen Oper seit 1678 und der Arien seit 1660 zusammenhängen, ist hier nur anzudeuten. Freylinghausen selbst rühmt von den hallischen Melodien, „daß darinnen sowohl Lieblichkeit als Gravität wahrzunehmen." Die orthodoxen Choräle wurden im Gegensatz zum Pietismus nun noch schleppender und eintöniger. v. Winterfeld, Ueber Herstellung des Gemeinde- und Chorgesanges in der evangelischen Kirche S. 78: „Eine nothwendige Folge war das Bestreben, die Melodien älterer Kirchenlieder, die im Laufe der Zeit bereits einen großen Theil ihrer eigenthümlichen Züge eingebüßt hatten, immer mehr noch alles angeblich eitlen Schmuckes zu entkleiden, um den entschiedensten

die von jenem Hymnologen für die besten erklärten: „Eins ist noth;“ „Mein Jesu dem die Seraphinen;“ „Fahre fort, fahre fort;“ „Es glänzet der Christen;“ „Es kostet viel — denen wir gewiß auch;“ „Lobe den Herren o meine Seele;“ „Wie wohl ist mir o Freund der Seelen;“ „O Ursprung des Lebens“ beifügen können fallen unbedingt unter der Schneide der musikalischen Auctorität. Ja die Melodie „Eins ist noth,“ welche „nach der Weise eines bekannten Studentenliedes echt volksmäßig nach dem Trippeltacte in der zweiten Reihe des ersten Verses zu singen ist,“ und von einem neuern Hymnologen sogar mit dem Rhythmus von Bürger's: „Der Kaiser und der Abt“ zusammengestellt wird, wurde 1853 bei den Berathungen über das allgemeine Gesangbuch von competenter Seite für einen „Makel“ desselben erklärt.

Daß gegen die vielfachen Neuerungen des hallischen Gesangbuches nicht das kirchliche Bewußtsein noch reagirt hätte, ist an sich nicht zu denken. Im Gegentheile bildete es den Mittelpunkt eines langwierigen und bittern Gesangbuchstreites. Eine officielle Erklärung von Seiten der Orthodoxie erfolgte, als die waldeckische Regierung 1703 der wittenberger Facultät die Frage vorlegte: „Ob man das zu Halle im Waisenhause 1703 edirte Gesangbuch öffentlich introduciren und Jedem ohne besonderes Aergerniß in die Hände geben könne?“ Das im J. 1716 auch durch den Druck veröffentlichte Gutachten verneint die Frage: „Weil in diesem Buche viel neue Lieder zu finden, welche von fanatischen Tichtern gesetzt worden, und das Fermentum pietisticum unter die Leute brächten; dagegen einige alte Lieder, als Erhalt uns Herr bei deinem Wort, ausgelassen, andere aber, als: Das alte Jahr vergangen ist, zerstümmelt worden. So habe man auch die Nahmen der Autorum weggelassen. Ferner so wären nicht wenig Lieder mit anstößigen und höchst-verdächtigen Redens-Arten angefüllet, etliche in prosa gesetzt, worinn nebst den hochtrabenden Redens-Arten der fanatische Geist sich deutlich zeige, hingegen viel hüpffende, springende dactylische Lieder, die mit fast üppigen Melodeyen versehen, dadurch das Hertz wohl gar in eine empfindliche Veränderung und Anfang einer Naserey gebracht werde, darinn befindlich, daher man dasselbe nicht ohne Aergerniß öffentlich *introduciren* könne.“ Auch Dassovius warnte vor quäkerischen und enthusiastischen Liedern des Buchs. Bei dem ganzen Streite trat schon hervor, was sich hernach immer mehr bewahrheiten sollte: Die Gesangbücher repräsentiren zumeist nicht mehr die ganze Kirche, sondern werden zu Standarten einzelner Parteien. Wird doch in einem pietistischen Liede (Jesu hilf siegen) der großen Babel-Kirche das kleine Zion gradezu entgegengesetzt!

Der endlich eingeschlummerte hallische Gesangbuchstreit entzündete sich von Neuem an einem Schößlinge und Ausläufer der pietistischen Liederschule, der alle in derselben gegebenen Keime in kühner Ueppigkeit bis zur Monstrosität entwickelte. Wir meinen die herrnhutischen Gesangbücher. Das erste mit 972 Liedern „Gesangbuch zu Herrnhut“ erschien 1735. Die alten Kernlieder der böhmisch-mährischen Brüder aus der Reformationszeit sind hier wieder hervorgethan. Manche alten Gesänge der Lutherischen Kirche sind zu sehr abgekürzt, nur wenige Verse derselben aufgenommen. Das Uebrige ist mit neuen Liedern von Zinzendorf und Andern erfüllt. Im J. 1737 erschien es in zweiter Auflage. Von 1737—1741 sind dazu zehn Anhänge erschienen. In der dritten Auflage erhielt es den Namen Gesangbuch der Brüdergemeinen, und stieg durch zwei Anhänge und vier Zugaben bis auf 2357 Lieder. In der Gährungszeit der herrnhuter Gemeinde entstanden, trägt es in fast unglaublicher Weise den Stempel aller damals vorhandenen Verirrung und Schwärmerei. Die sonst so innige Aneignung des Gekreuzigten wird zur widerlichsten Geschmacklosigkeit, die Uebertragung geschlechtlicher und ehelicher Verhältnisse auf das religiöse Gebiet zum obscönen Unsinne. Ueber das Alles die süßlichste Tändelei und Spielerei ausgegossen, Alles durch einander gemengt in einem Sprachwirrwarr von Hebräisch, Lateinisch, Französisch und Teutsch — wer wollte das Bild jenes Gesangbuches zu hart gezeichnet finden? Wenige Proben, die auch hier nicht fehlen dürfen, mögen jenes Urtheil von Neuem unterstützen. Nr. 2198: „Das amtsgeheimnißvolle Glied, das alle Männer tragen, das trug er auch, der Bundesschnitt beweists in ersten Tagen; die Mannbarkeit blieb nicht zurück, in allen ordinairen ward er uns gleich, und Stück vor Stück kann man ihn so gewähren.“ Nr. 1924: „Denn was die Seite anbelangt, daran mein armes Herze hangt, die Seele wie erhangen, die will ich mir noch nicht besehn, ich will erst aus der Hütte gehn, hier ist nichts anzufangen. Jünger Finger mögen mähren in den Schwären dieser Höle; mir entflöge meine Seele.“ Nr. 1941: „Du heilige Dreieinigkeit! Wir wolln in dieser Gnadenzeit an deine Aemter gläuben, Schöpfer! Töpfer! Mutter! Vater! Gubernator Mahanaim. Behaarez Beschamajim.“ Nr. 2305: „Mein allerliebstes Lämmelein, ein zartverbundnes Herzelein mit denen Kreuzluftvögelein Bericht und küßt dein Leichelein, doch übers Seitrevier, da zappelt's Herze mir.“ Natürlich regte sich eine lebhafte und eifrige Opposition. Neumeister schrieb 1736 seine „Gründliche Nachricht von Einführung irriger Lehre durch Lieder und Gesänge“ u. s. w. Auch J. G. Carpzov trat in seiner „Religions-Untersuchung“ gegen das Gesangbuch auf. Als besonders lebhafter Gegner zeigte sich aber ein Nachbar der Herrnhuter, der Prediger Joh. Gottf. Häntzschel in Zittau: zwischen ihm und einem Vertheidiger des Buches, Christ. Oettinger, wurden von 1734—1737 mehre Streitschriften gewechselt, während manche Regierungen, wie die hanoversche (22. Nov. 1748) den Gebrauch des herrnhutischen Gesangbuches in ihren Landen

Gegensatz zwischen ihnen und den neuen, streng verworfenen der sogenannten Pietisten festzustellen, ein Verfahren, das, nachdem der Grund für dasselbe bereits gelegt war, bei der Ausführung keinen Schwierigkeiten begegnete.“

gänzlich verboten[23]). Viele Mitglieder der Brüdergemeinde sahen die Angriffe auf ihre Gesänge nur als verkappte Angriffe auf den christlichen Glauben selbst an, wie z. B. das in der Erklärung der Gemeinde zu Amsterdam offen hervortritt (Acta Hist. Eccl. IV. p. 446): „Daß in unserm Gesangbuche Dinge befindlich sind, welche dem natürlichen Verstande thöricht und ärgerlich vorkommen, geben wir gerne zu. Allein, wenn alles das als thöricht und ärgerlich zu verwerfen ist, was die fleischliche Vernunft dafür hält, so ist das ganze Evangelium mit dem ganzen Christo zu verwerfen. So sehr man auch auf unser Gesangbuch schmähen mag, so werden wir dennoch nicht nachlassen, die Lieder desselben täglich zu singen, und zugleich den Gesang Mosis und des Lammes Offenb. XV, 3 anzustimmen." Zinzendorf selbst war rückhaltender und vorsichtiger. Wol berief er sich auf die erfolgte Lutherische Censur des Buches, wollte aber alle Sammlungen mehr als Privatbücher gelten lassen: ein eigentlich officielles Gesangbuch der Brüdergemeinen werde vorbereitet. In der Nacherinnerung zur vierten Zugabe heißt es gradezu, „es sei dies kein Kirchengesangbuch, sondern eine Privatcollection, dabei er intendirt habe, die Elegantien ihrer Poeten zu conserviren. Das allgemeine Gesangbuch aber vor die Brüderkirche in allen Landen sey würklich in der Arbeit, und werde wohl eine avthentique Approbation bekommen." Wirklich bereitete der Graf mit einigen anderen Brüdern zu London eine neue Sammlung: Alt- und neuer Brüdergesang, zwei Theile mit 3264 Liedern (Lond. 1753. 1755.) vor. Die Sammlung war für alle Kinder Gottes bestimmt; im J. 1754 erschien ein Auszug für die Brüdergemeinen, das neue Brüdergesangbuch, das von den alten Auswüchsen wesentlich gereinigt ist. — Ob nicht die Extravaganzen der älteren Sammlungen bei der sich vorbereitenden Aufklärungszeit und der Neigung der Menschen, das Verschiedenste, aus einer Wurzel erwachsen, zusammenzuwerfen, mit dazu beigetragen haben, gegen die christlich-gläubigen Lieder Mistrauen zu erwecken, wäre Gegenstand einer interessanten Specialuntersuchung[24]).

Denn bei der völlig umstürzenden Wirksamkeit der Aufklärungsperiode sind wir in unserer Uebersicht angelangt. Schon oben ist öfters angedeutet, wie ich schon in der Vorrede zu dem Kirch. Gesangbuche p. V. ausgesprochen, daß in dem Alter der Liederrestauration der Rationalismus als der allgemeine Sündenträger angesehen und ihm mit großem Unrechte die Erfindung und Einführung aller Verkehrtheit auf dem Gesangbuchsgebiete zugeschrieben sei. Vielleicht ist es schmerzlich, die Keime des Verderbens in viel früherer Zeit zu entdecken. Wir müssen die Anklage gegen die Aufklärerei anders formuliren und sehen nicht, daß sie dadurch gemildert würde. Der an den Gesangbüchern thätige Rationalismus hat einmal mit merkwürdiger Geschäftigkeit alle schon vorhandene Verderbniß weiter geführt und gesteigert — ist dann aber zu dem unerhörten und wirklich frevelvollen Werke vorgeschritten, im Interesse einer theologischen Schule dem Volke aus seinen Liedern den alten Glauben zu nehmen, ihm den alten guten Wein in Wasser, ja oft in Spülicht zu wandeln.

Gehen wir also zuerst in Gedanken zu dem Unwesen und dem Ungeschmacke zurück, der sich in der Kirche selbst seit dem Ende des 17. Jahrh. entwickelt hatte. Die Aufklärung fühlte sich nach dem Gesetze der Anziehung solidarisch verwandt. Wie aus unerschöpflichem Kübel goß sie Lieder über Gott, Tugend und Unsterblichkeit in den schon vorhandenen Liederschwall[25]). Die Rubriken, in ihren Büchern erst recht ein Gatter aus dürrem Holze, mehrten sich polypenartig, und die geschmackloseste Specialisirung war ihr eben recht. Nun gibt es Rubriken und Lieder über alle einzelnen Seelenvermögen („Erinnrung! welche große Gabe! Ich präge dem Gedächtniß ein, was ich gedacht, vernommen habe, und kann mich eines Schatzes freun"), Leibesbau und Sinne („Wie biegsam und gelenkvoll schließt, den Thoren zu verdammen, der leugnet, daß ein Schöpfer ist, sich Glied an Glied zusammen!"), über Einsamkeit und Körperpflege, Pflichten gegen die Thiere („Sie, Wunder auch von Gottes Hand, sind, stolzer Mensch, dir nah verwandt, durch innern Bau und Triebe"), dankbaren Genuß des Schlafes (noch dazu nach der Melodie: „Wie schön leucht't uns der Morgenstern"), über Blatternimpfung und unzähliges Andere. Der alte Gottschaldt und der alte Rationalismus wohnen einträchtiglich, wenn auch nicht lieblich, bei einander[26]).

23) Unter den Gegenschriften nennen wir noch die von dem livischen Prediger Lenz zu Seßwegen 1750, und die in demselben Jahre erschienene: Die Schule der Verständigen, oder das auf Sinnlichkeit gegründete atheistische Lehrgebäude der heutiges Tages in der Herrnhutischen Secte wieder auflebenden so genannten Hominum intelligentiae in einem Gespräch zwischen Cantorius und Berrhoisius, ausfindig gemacht und ans Licht gestellt von Joh. Lud. Christoph Venator, zweiten evangelischen Prediger in Friedberg. Die Herrnhuter, gegen welche besonders aus den Liedern argumentirt wird, werden gradezu als die neuen „Brüder vom freien Geiste" bezeichnet und ihnen die Irrthümer Spinoza's, Poiret's und Helmond's schuld gegeben. 24) Nach einer neuen sorgfältigen Revision erschien 1778 das Brüdergesangbuch von Neuem mit 60 Rubriken und 1750 Nummern. Hauptredacteur Christ. Gregor. Vergl. Historische Nachricht vom Brüdergesangbuche des Jahres 1778 und von dessen Lieder-Verfassern. (Gnadau 1835.)

25) Obgleich das Ansingen von Tugend und Pflicht im Allgemeinen alt ist. Wenn nicht der Name Flemming schützte, würde man die folgende Strophe lange verurtheilt haben: „Tugend ist mein Leben, der hab' ich mich ergeben, den ganzen Mich. Tugend will ich ehren; Tugend wird mich lehren, was sie selbst kann mehren: sie wächst durch sich." 26) Das originellste Specialissimum bleibt doch immer das Lied J. J. Mayer's gegen die Spielsucht im Naumburger Gesangbuche V. 3: „Der Spieltisch malt uns deine Menschen, o Gott, nicht als dein Ebenbild. Welch grauser Anblick! dort verwünschen u. s. w." V. 4: „Betrüger lauern voller Tücke dort auf des Nachbars Geld und Gut — —." V. 5: „— der tolle Spieler, ach er wüthet selbst gegen sich, und innrer Trug macht ihm den Abgrund nicht bewußt, malt ihm Gewinn, nicht den Verlust." V. 6: „Und der ist groß! Wie viel verscherzen Spielsüchtige an ihrer Zeit, nicht dem Beruf sind ihre Herzen, dem Spieltisch nur sind sie geweiht; sie suchen Freude und Genuß, und — ach! erkaufen sich Verdruß." V. 7: „Der Spieler — — er ringt nach Reichthum in der Welt, der

Die weitere Behauptung, daß sich die Aufklärerei auch den Subjectivismus und die Sentimentalität des Pietismus angeeignet habe, wird nicht parador erscheinen, wenn wir hinzufügen, daß der Rationalismus in die Form freilich ganz andern Inhalt legte, sein Ich, wie es leibte und lebte, ein von dem Ich des Pietismus freilich sehr Verschiedenes. Das Verfahren ist am letzten Ende dasselbe. Das sind die Lieder des Vetter Weinerlich, von denen viele auf ein Paar Schnupftücher berechnet sind, besonders Grab- und Confirmationsgesänge. Wenige Proben genügen. „Willkommen — ruft G. W. C. Starke dem Täuflinge zu — Willkommen rufen wir dir zu, geliebtes Kind willkommen, mit warmer Zärtlichkeit seist du von Christen aufgenommen, empfang im Reich der Sittlichkeit der Menschheit fromme Segen." So mahnt Kosegarten: „Menschen mit der sanften Seele, bebt nicht vor der Grabeshöhle" u. s. w. Hansi in einem Trauungsliede: „Schätzt immer euch! nur Liebe sei und Freundlichkeit im Blick!" Grot in einem Begräbnißliede einer Gattin: „Ganz fühlt' ich ihrer Liebe Werth, die Pflicht auch, sie zu lieben; sie hatte sich für mich erklärt, war mir stets treu geblieben." Ja ein Dichter, welcher der Jugend die rechten Güter vorhalten will, fragt rhetorisch: „Sind es Rosenketten, die balsamisch blühn, und auf Schwanenbetten uns voll Wollust ziehn?"

Um nun aber seiner Hauptaufgabe, den alten Glauben aus dem Gesangbuche heraus und den neuen hinein zu bringen, möglichst vollständig zu genügen, schlug der Rationalismus drei verschiedene Wege ein.

Das Einfachste war ja freilich, die alten Lieder ganz aus den neuen Gesangbüchern zu streichen. Doch wagte man in solcher Entschiedenheit der Vorliebe des Volkes für seinen alten Liederschatz nicht entgegen zu treten, man mußte es wenigstens erst allmälig für solchen Standpunkt heranbilden. Man machte also Unterschiede, verbannte eine Anzahl der alten Gesänge und ließ andere zu weiterer Behandlung zu.

Raum war gewonnen und es schien gerathen, ihn mit neuen Liedern anzufüllen, welche ganz entschieden die neue Lehre vertraten. Und die rationalistischen Dichter arbeiteten redlich an solcher hymnischen Vertretung ihres Systems. Welche moderne Lehre von Christo z. B. in einem Charfreitagsliede: „der Edle starb, der unverdrossen sein Glück im Recht- und Wohlthun fand; er starb von seinen Zeitgenossen gelohnt mit Undank und verkannt; des Hasses Opfer und der Wuth floß des erhabnen Weisen Blut. Wir schaudern; aber laßt uns fragen, ob nicht dem großen edlen Mann auch wir die Achtung oft versagen, die solche Tugend fodern kann?" Keine Spur fast von alten Abendmahlsgedanken in dem Communionliede von Sinz: „Wie man um edle Freunde, die uns der Tod entriß, an ihrem Grabe weinte, dem Schmerz sich überließ, und dann mit trübem Blicke bald auf zum Himmel schaut, bald auf die Gruft, der man den Staub vertraut: So denke man noch heute an jenen großen Tag, da er im Todesstreite, der Menschen Heiland lag; so laßt zur Höh uns schauen, wo er sein Blut vergoß, wo er in Nacht und Grauen sein Leben früh beschloß." Die Lehre der Reformatoren von der Sünde und der Rechtfertigung ist in eine schnöde Eigengerechtigkeit verwandelt, die oft als die naivste Selbstbespiegelung auftritt. „Bin ich mit festem Muthe — sagt Grot z. B. — Gott und der Tugend treu, und wirksam für das Gute, von Sündenliebe frei: so darf ichs auch bemerken, darf, meinen Muth zu stärken, mich meines Werthes freun." Aus den Liedern von den letzten Dingen ist nicht nur die Auferstehung des Leibes, sondern alle christliche Farbe entwichen. Doch für unsern Zweck genug und übergenug, um die zweite Straße aufklärerischer Gesangbuchsthätigkeit zu charakterisiren.

Noch blieb ein großes, doch den modernen Gesangbuchsredactoren nur zu liebes Werk zu verrichten. Die beibehaltenen alten Lieder mußten verändert, im Sinne der neuen Lehre arrangirt werden. Dieses hiermit zuerst berührte Capitel von den Veränderungen in den Gesangbüchern ist zu wichtig, als daß wir nicht die Geschichte der Gesangbuchsaufklärerei durch ein Rückgehen in Früheres unterbrechen müßten. Denn auch hier ist der Rationalismus nicht des Unwesens Anfänger.

Luther, den Manche als ersten Aenderer anführen, weil er viele ältere Lieder geändert, oder, wie er sich ausdrückte, gefegt hatte, wollen wir als einen Anfangspunkt neuer Entwickelung betrachten und nicht hierher ziehen. Aber schon unsere ältesten Gesangbücher zeigen in einzelnen Liedern Varianten, die sich jedoch durch Firirung verschiedener mündlicher Traditionen oder abweichender Tertrecensionen der Dichter selbst erklären lassen. Eine eigentliche Veränderung ursprünglich gegebener geistlicher Lieder tritt erst ums Jahr 1624 ans Licht. Nach Rambach's Angabe, s. Anthologie II, 18 in der Note, ist als der erste Liederverbesserer Dan. Hitzler zu betrachten. Er war evangelischer Prediger zu Linz in Oesterreich, und gab 1624 ein Gesangbuch heraus, in welchem viele alte Lieder von ihm verändert wurden. Er hält es schon für nöthig, statt „Von Gott will ich nicht lassen" zu sagen: „Ich will von Gott nicht lassen." Ihm folgte Dr. Josua Stegmann nach, der 1630 in seinen erneuerten Herzensseufzern alte verbesserte Lieder mit aufnahm. Im J. 1646 oder 1647 führten Just. Gesenius und Dan. Denicke die Sache weiter fort und gaben ein Privatgesangbuch, worunter veränderte Lieder standen, in hochteutscher Sprache, zu Hanover heraus. Die Anzahl belief sich erst auf 250, dann in einer folgenden Ausgabe, im J. 1659, auf 300. Hier steht z. B.: „Dich lieb ich herzlich meinen Herrn," statt „Herzlich lieb hab ich dich o Herr." Das lüneburger Gesangbuch von 1611 fügt in: „Es ist das Heil uns kommen her" zwischen V. 10 und 11 fünf Strophen ein, um den Misbrauch der Rechtfertigungslehre zu hemmen, und das hildesheimer, goslarer, nürnberger, braunschweiger, hanoversche, mindener u. a. folgen ihm

Thor! — und raubt sich selbst sein Geld." — Ein Thema, das übrigens schon Frau Professorin Gottsched in Gottschaldt's Buche ausgeführt hat.

nach. Der Generalsuperintendent v. Stöcken ließ 1681 erscheinen „Kleines Holsteinisches Gesangbuch, durchgehends also gebessert, daß die alten (Lieder) darin gedoppelt mit ihrer vorigen und jetztüblichen poetischen Reimart darin zu finden." Wirklich stehen sich auf verschiedenen Columnen viele Lieder in alter und neuer Form gegenüber. Da sind denn schon Luther'sche und Gerhardt'sche Lieder mit kühner und täppischer Hand geändert, und die Veränderung von „Ein feste Burg" ist späterer Zeiten würdig: „Ein festes Schloß ist unser Gott, auf den wir Christen hoffen" u. s. w. Weiter sind in Dr. Paul Wagner's „Geistlichem Brand- und Ganzopfer," das in acht Bänden fast 5000 Lieder umfaßt, an 600 alte veränderte zu lesen. Um 1720 klagt Joh. Chr. Ernesti in einem an J. C. Olearius gerichteten Gutachten: „Man lasse eines jeden redlichen Mannes Arbeit ungetadelt, wenn der Sensus richtig und orthodox ist, wenn gleich in der Poësi die Kunst nicht allemal zu finden, denn nicht die Kunst in der Poësi, sondern der aus Gottes Wort genommene Sensus verborum erbauet, erleuchtet, bekehret und tröstet, ja wenn man solcher scabiei und pruritui mutandarum cantionum nicht entgegen gehet, so dürfften die super-klugen Lieder-Verderber endlich sich auch an des Hr. D. Lutheri Lieder machen, in welchen auch nicht allemal die Poetische Weißheit (ich hätte bald gesagt: Thorheit) zu finden ist"[27]). Wernsdorf in seiner Dissertation De prudentia in cantionibus ecclesiasticis adhibenda spricht sich ähnlich aus, und Serpilius klagt in den zufälligen Liedergedanken u. s. w. über „unverantwortliche Confusion der Gesangbücher." Freylinghausen und Zinzendorf müssen ihre mit alten Liedern vorgenommenen Aenderungen als Hauptvorwurf vernehmen. Noch unterschieden sich jedoch alle diese Aenderungen gar sehr von späteren. „Von dem Vorhaben, den Liedern einen andern Sinn unterzuschieben, weil sie mit der fortgeschrittenen Aufklärung des Volkes nicht mehr übereinstimmten, kann gar nicht die Rede sein." Sie gingen vielfach aus einem, mit durch die Sprachgesellschaften und Opitz' neues prosodisches System hervorgerufenen Eifer für Sprachreinigkeit[28]), aus einem oft sinnigen, bald hölzernen und superklugen Subjectivismus hervor — Factoren, die ja auch später im Liederzuschneiden eine wichtige Rolle gespielt haben. Weil man in älterer Zeit nur die Sylben zählte und nicht auf die Hebungen achtete, stimmte oft wirklich nicht mehr das Versmaß zur Melodie, und kleine Aenderungen wurden in der That nöthig. Daß man Lieder, selbst die von Gerhardt und Rist hier und da schon abkürzte, erwähnt unter anderen Gottschaldt ausdrücklich.

Aber es fehlt vor dem Rationalismus auch schon nicht an Spuren, im dogmatischen, die alten Glaubensanschauungen mildernden oder umgehenden Interesse zu ändern. So hatte der Superintendent Dresing in Dortmund statt „Gott selbst ist todt" geschrieben: „Der Herr ist todt" (in einem braunschweigischen Gesangbuche aus gleicher Zeit: „Gott's Sohn liegt todt"). Darüber entspann sich seit 1700 ein Krieg, in welchem die Vertheidiger Dresing's versicherten, „daß sich das Volk an gemeldten Worten ärgere," die Theologen von Rostock dagegen ihren Consensum zu dem Grundtexte bezeugten. Noch bestimmter ist das 1735 erschienene neue nordhäuser Gesangbuch ein Vorläufer späterer Entwickelungen. In dieser Sammlung fehlten eine Menge der namhaftesten alten Lieder: „Es ist das Heil uns kommen her;" „Wie schön leuchtet der Morgenstern;" „O Herre Gott dein göttlich Wort;" „Herr Jesu Christ wahr Mensch und Gott;" „Ach Gott vom Himmel sieh darein;" „Christ unser Herr zum Jordan kam;" „Dies sind die heilgen zehn Gebot;" „Vater unser im Himmelreich;" „Jesus Christus unser Heiland;" „Nun freut euch lieben Christen gmein;" „Warum betrübst du dich mein Herz;" „Nun lob mein Seel den Herren;" „Ich weiß mein Gott, daß all mein Thun;" „O Haupt voll Blut und Wunden;" „Allein zu dir Herr Jesu Christ." In den beibehaltenen alten Liedern war überdies gar Manches geändert. Es erhob sich ein Gesangbuchstreit, der, in neueren Werken nicht genug gewürdigt, für die Geschichte der Gesangbücher von der größten Bedeutung ist. In den zum Theil ganz maßlosen Streitschriften, die hin und wieder gegangen sind — ihre Zahl wird nicht unter 30 sein — kommen von beiden Seiten bemerkenswerthe Aeußerungen vor. Die nordhäuser Redactoren verneinten, daß die ausgelassenen Lieder „ad integritatem et constitutionem der Evangelisch-Lutherischen Kirche gehörten." Sie warfen die bedenkliche Frage auf: „wo denn das allgemeine kanonische Gesangbuch sei?" Von anderer Seite erklingt z. B. die Behauptung, die Veränderung der alten Lieder habe so viel auf sich, als Melanchthon's Veränderung der augsburgischen Confession, wie denn schon Valentin Löscher in der Vorrede zum wittenberger Gesangbuche 1713 die Gesangbücher „für einen Anfang symbolischer Bücher erklärt, welche der ganzen lutherischen und evangelischen Kirche Lehr und Bekenntniß enthalten, darthun, und also billig rein und unverfälscht gehalten werden sollten." Noch allgemeinerer Beistimmung wird sich Olearius erfreuen, wenn er im Hinblicke auf den nordhäuser Streit ausspricht: „Alte, gute und bewährte Gesangbücher ändern oder gar abschaffen bedeutet gar viel. Gott verhüte, daß in Kirchen- und Polizeiwesen nicht etwas Gefährliches daraus entstehe!"

Nicht minderes Interesse erregen die durch Anfragen

27) Wiewol Ernesti auch emendationes für nöthig und billig hält, besonders wenn Irrlehren im Liede stecken. Ob Ernesti es schon als eine Aenderung in Luther's Liede betrachtete, wenn die Lübecker und die ganze schwedische Kirche in „Gelobet seist du Jesu Christ" den Refrain Halleluja statt Kyrie Eleis setzten? Vergl. G. H. Götze, Zwei Ordinations- und Introductions-Reden. (Lübeck 1725.) S. 124. Anm.

28) Verehrer von Opitz gaben sich Mühe, die Gedichte Anderer, welche seine Gesetze nicht gekannt oder befolgt hatten, auf die „Opitzische Art" zu richten, wie z. B. Greiff in seinem Geistlicher Gedichte Vortrab 1643. mehre Dichter in Opitzische Verse umsetzt. Enger noch, als wir es anzunehmen gewohnt sind, hängen die alten Liederänderungen mit Uebertragen in das Opitzische zusammen. Worauf auch die bekannte Aeußerung von Schupp deutet.

eines Theiles der nordhäuser Bürgerschaft hervorgerufenen Antworten der theologischen und juristischen Facultäten zu Leipzig und Rostock über die rechtliche Seite der Angelegenheit. Sie sind darin einig, daß der Magistrat der Reichsstadt sein Jus circa sacra überschritten habe. Doch sind die Leipziger heftiger mit der Antwort da, „daß das Jus circa sacra unverantwortlich gemisbraucht sei;" vorsichtiger die Rostocker: „Obwol das Jus circa sacra eines Magistrats in einer Kayserlichen freyen Reichsstadt sich so weit erstrecke, daß bis auf besonderes Herkommen und Pacta, die Einführung eines neuen Gesangbuchs, ohne des Ministerii und der Bürgerschaft Consens geschehen könne; dennoch solche Befugniß nicht könne oder müsse dergestalt illimitate exerciret werden, daß etwas der reinen Lehre schädliches obtrudiret würde; allermaßen auch die antecedenter zum Consens nicht zu requirirende Gemeine dennoch befugt ist und bleibet, per votum negativum sich der Annahme solcher wichtigen, und Seelen Seligkeit angehender Neuerung zu widersetzen. Doch merkten dieselbe dabey, daß die, von denen die Fragen geschehen, sich einige bei der Evangelischlutherischen Religion standhafte Bürger genannt hatten, noch an, daß, wofern sie etwa die Sache weiter und höhern Orts suchen wollten, sie sich müßten eine Gestalt geben, darinne sie sich darstellen, legitimiren und äußern konnten. Denn wäre niemand aus dem Senate, auch niemand aus dem Ministerio, oder wenigstens niemand von den Senioribus der bürgerlichen Collegiorum unter jener einiger Anzahl: oder wäre gar, daß, weil sie sich des Wortes einige bedieneten, ihre Anzahl gegen die übrigen, so mit dem Gesangbuche zufrieden, gar geringe, so würden sie nicht auf ihr votum negativum dringen können, sondern eine andere Conduite der Gottergebenheit und Geduld zu exerciren oder gelegentlich an Oerter, wo der Gottesdienst nach ihrem Sinn gehalten würde, sich zu verfügen haben. Die zweite Frage betreffend: Ob man sich nach Regenspurg wenden solle? wird also entschieden: Es werde zwar ganz nützlich seyn, die Sache auch dahin gelangen zu lassen: aber der ordentliche Weg würde nach Wien gehen, wo man sich eine würkliche Abstellung dergleichen Beschwerden zu versprechen habe." — Uebrigens schlief, nachdem in einem Anhange etwa 60 der ausgelassenen Lieder zugefügt waren, der ganze Streit allmälig ein[29]).

Wenn wir nun zu dem Beigebrachten noch etwa hinzufügen, daß ziemlich um dieselbe Zeit Busch in der schon einmal genannten Liedertheologie solche Lieder wie: „O Lamm Gottes unschuldig" geändert, wenn wir auf Klopstock's Liederüberarbeitungen hinweisen[30]): so ist hinlänglich klar, daß der Aufklärung auch auf dem Gebiete der Aenderungen tüchtig vorgearbeitet war. Sie erscheint auch auf diesem Gebiete alles frühere Unwesen collectiv zusammenfassend. Zerstörung des alten Glaubens blieb die Hauptsache — aber neben dem vornehmlichsten Zwecke hat denn auch eine lächerliche und zum Theil auf crasser Unwissenheit beruhende Sprachprüderie, „welche die alten Meister mit adelungischer Willkür musterte," ein ganz verbildeter Geschmack und eine allgemeine Schwächlichkeit, die im Poetischen nur noch Dünnbier vertragen konnte, zugleich mitgewirkt. Und da bleibt für immer treffend, wie Bunsen den Geist dieser Liederveränderungen als das Walten dreier symbolischer Personen vorstellt: „Vetter Michel, der Freund alles Hausbackenen und Ordinären, der nichts vertragen kann, was über seinen gemeinen Horizont geht — sein gelehrterer College, der hochberühmte Verbesserer Johann Ballhorn, der eben überall seine Weisheit anbringen muß — endlich leider Bruder Weinerlich, der Dämon der modernen Sentimentalität, im vollen Gegensatze mit dem tiefgreifenden, heiligen Ernste der biblischen Rede." Ja in dieser Vetterschaft gaben auch orthodoxe Leute den Neuerern Nichts nach. Ist es nicht leibhaft Immermann's kostbare Emerentia, wenn der gläubige B. Fr. Schmieder in seiner 1785 erschienenen Hymnologie also schreibt: „Ein widriger Fehler der meisten alten Weihnachtslieder ist die Bewunderung, daß Jesus von einer Jungfrau geboren worden ist. Wahr ist es wol, daß seine Menschheit nicht nach dem gewöhnlichen von Gott bestimmten Laufe der Natur entstand; in Liedern aber, glaub ich, sollte dieser Umstand gar nicht erwähnt werden." Oder ist derselbe unglückliche Mann nicht an Geschmack und Sinnigkeit der umgekehrte Gottfried von Strasburg, der seine Sünden, „deren meh sind, denn Wogen in dem Bodensee," be-

---

29) Vergl. Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der Luth. Kirche V. S. 1227—1270. Gottschaldt, Lieder-Remarquen III. S. 195—292. IV. S. 395—417. Schon früher waren dem benachbarten, 1707 von Damius edirten Hohensteinischen Gesangbuche Irrthümer in der Lehre von der Genugthuung Schuld gegeben. Wenigstens waren in: „Es ist das Heil u. s. w." die ersten zehn Strophen weggelassen (Unpart. Kirchenhistor. A. u. N. T. II, 840); auch das 1736 zu Tondern herausgekommene Gesangbuch sollte arge Irrlehren enthalten (Unpart. Kirchh. III. S. 463).

30) Ganz richtig Stier, Gesangbuchsnoth S. 6 fg.: „Klopstock hat mit seinem Vorgang in ungebührlichem Umwandeln des Alten unbeschreiblich viel geschadet. Er meinte es gut, das wissen wir, und ebenso noch Manche der ersten Verbesserer, wie Uz, Cramer, Schlegel, Diterich, Zollikofer, Küster, Eschenburg; aber ihr Standpunkt dabei war wahrlich, auch nur was die Sprache anbetrifft, nicht der richtige, wie heutzutage jeder unbefangene Aesthetiker zugeben wird. Wären sie ferner noch damit zufrieden gewesen, wie zu Anfange vielfach geschah, statt der alten Lieder völlige „Uebersetzungen in die Mundart und das Sylbenmaß unserer Zeit" (nach Schlegel's Ausdruck) zu liefern, gleichsam Um- oder Nachdichtungen im neueren Ton, die wenigstens in sich wieder gehaltene Einheit hatten, so wäre das Uebel nicht so arg. Eine spätere, klüger gewordene Zeit könnte dann eher das Alte wieder an die Stelle setzen, auch manche solche neue Recension, die vorzugsweise gelungen, daneben behalten; wie denn wirklich einzelne dergleichen, z. B. von Diterich und Schlegel, ihren selbständigen Werth für immer behalten. Diese Methode war jedenfalls viel besser, als das leider bald um sich greifende Hineinflicken neuer Lappen in den alten Text, wodurch Gestaltungen ohne allen Charakter, Erzeugnisse des Schreibtisch-Verstandes, in denen aller Fluß und Guß der Poesie untergegangen war, entstehen mußten."

klagt[31]), wenn er in demselben Buche mäkelt: „Im Liede: Herr ich habe mißgehandelt, lautet V. 4: Könnt ein Mensch den Sand gleich zählen an dem weiten Mittelmeer, dennoch würd es ihm wohl fehlen, daß er meiner Sünden Heer, daß er alle mein Gebrechen sollte wissen auszusprechen. Das ist eine entsetzliche Hyperbel! Wenn ein Achtziger in jeder Viertelstunde eine Sünde gethan hätte, so wären das etwa zwei Millionen Sünden. Viel, sehr viel, aber gegen die Menge der Sandkörner am mittelländischen Meere so viel als gar nichts." Und wer von aufklärerischer Seite etwa das Stärkste zu hören verlangt, der höre eine Stelle aus der 1799 in Strasburg erschienenen „Kritik des Neuen Dresden'schen Gesangbuchs" an: „Psalmen anstatt Loblieder, Antlitz Gottes, Gott fürchten anstatt Gott hochachten, Märtyrer sind Ausdrücke, die in unsern Tagen wenn auch nicht immer Schaden anrichten, doch Spott erregen, und in einer verbesserten Liedersammlung keinen Platz finden sollten. Wenn von Jesu gesagt wird, er habe dem Tode die Macht genommen, so ist dies ebenfalls alter Sauerteig." „Gellert sagt: Gott ruft der Sonn' und schafft den Mond, das Jahr danach zu theilen. Wenn man beiden Weltkörpern nur die Größe eines Tellers beilegt, dann mag diese Schwachheit verzeihlich sein, allein, wer das Sternensystem besser kennt, der lächelt." Man braucht gar kein religiöses Interesse zu haben, sondern nur noch ein Fünkchen Urtheil und Geschmack, um es auszusprechen, daß diese Leute wirklich ganz von Gott verlassen waren. Wir geben dabei gern zu, daß unter den neuen Gesangbuchredactoren viele gemäßigtere und besonnene Männer waren, und übersehen nicht, daß in einer Uebersicht die äußersten Enden und Spitzen einer Entwickelung hingestellt werden; aber in den weiter gezogenen Anschauungskreisen der bezeichneten Verirrungen bewegt sich doch in der That die Textesstructur der Aufklärerei. Da sie nach ihrer Meinung einen Augiasstall zu reinigen hatte, so war ihre Thätigkeit wahrhaft ungeheuer. In den Decennien etwa von 1780 an begann ein Ummodeln und Zuschneiden der alten Gesänge allenthalben. Ja, wie manche Thiere, wenn sie in Eifer sind, sich selber beißen, besserte man bald sogar an Liedern der Aufklärungszeit, oder pfropfte im gräulichen Mischmasch eine verbesserte Textrecension auf die andere. Basedow in seinem noch zu erwähnenden Privatgesangbuche 1767 setzte sogar zuweilen aus einzelnen Strophen verschiedener Lieder ein neues Carmen zusammen.

Wir müssen nach dieser allgemeinen Liedercharakteristik auf die äußere Geschichte der aufklärerischen Gesangbücher etwas näher eingehen. Nach manchen vorlaufenden Erscheinungen (Neues Gesangbuch. Kopenhagen 1760. Quedlinburger 1765, Gesangbuch von Zollikofer und Weisse 1766.) bildet Berlin den Mittel- und Ausgangspunkt: die religiöse Atmosphäre, welche den gefeierten König umgab, mußte dem Gedeihen förderlich sein. Im J. 1765 gab der Oberconsistorialrath J. S. Diterich, „der eigentliche Hauptheld der Liederrevolution," Lieder für den öffentlichen Gottesdienst heraus, welche noch in demselben Jahre kraft eines königlichen Rescripts als Anhang zu dem Porst'schen Gesangbuche eingeführt wurden. Und diese moderne Sammlung fand vielen Beifall, und eine Menge von neu eingeführten Gesangbüchern folgte ihren Spuren. Aber Diterich glaubte noch lange nicht ruhen zu dürfen. Er besserte in Gemeinschaft mit Spalding und Teller von Neuem das Gebesserte, mehrte es zu 447 Nummern, und so trat 1780 das bekannte Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den königlich preußischen Landen ans Licht, dessen Einführung vom Oberconsistorium genehmigt wurde. Als aber 1781 vier berliner Kirchengemeinden den König mit der Bitte angingen, das alte Gesangbuch behalten zu dürfen, antwortete derselbe: Seine Majestät habe es sich aus völliger Ueberzeugung zum unabänderlichen Gesetz gemacht, jedem Unterthanen völlige Freiheit zu lassen, zu glauben und seinen Gottesdienst zu halten, wie er wolle, nur dürften seine Lehrsätze und Religionsübungen weder der Ruhe des Staates noch den guten Sitten nachtheilig sein. Vermuthlich sei das neue Gesangbuch verständlicher, vernünftiger und dem wahren Gottesdienste angemessener, weil so viele andere Gemeinden, mit Männern von allgemeinem Rufe, demselben den Vorzug eingeräumt. Da aber der König wolle, daß in den Kirchen hinsichtlich des Gesangbuches kein Zwang herrsche, sondern Jedem frei stehen solle, zu glauben und zu singen, was er wolle, so möchten die vier Gemeinden sich beruhigen. Eigenhändig hatte Friedrich dazu geschrieben: „Ein jeder kann bei mir glauben, was er will, wenn er nur ehrlich. Was die Gesangbücher anbetrifft, so steht einem Jeden frei zu singen: „Nun ruhen alle Wälder," oder dergleichen dummes und thörichtes Zeug mehr. Aber die Priester müssen die Toleranz nicht vergessen, denn ihnen wird keine Verfolgung gestattet werden." So hatte die mächtigste Stimme des Jahrhunderts über die alten Bücher gerichtet, und nun setzte jede Stadt, auch über Preußens Grenzen hinaus, eine Ehre darein, dem berliner Gesangbuche auf dem Wege der Aufklärung nachzuschreiten. Die neuen Gesangbücher wuchsen wie Pilze aus der Erde. Das Volk hat im Anfange zu dem Allen nicht stille geschwiegen. Das berliner Gesangbuch, das nach königlicher Verordnung spätestens bis 1783 überall eingeführt sein sollte, gab an vielen Orten, wie im Hagen, im preußischen Mansfeld u. a. zu so ärgerlichen Unruhen und Störungen des Gottesdienstes Anlaß, daß man von der allgemeinen Verbreitung bald Abstand nehmen mußte. Daß ein Guerillakrieg von Streitschriften für und wider nebenher ging, läßt sich begreifen[32]). Wie Cunz a. a. O. 2. Thl.

31) Wie schon ein Dichter des 8. Jahrh.:
Cunctae quae salso maris sunt in littore
Arenae mixtis purpuratis conchulis,
Non meis possunt coaequari vitiis
Fateor malis.

32) Kortüm, der Verfasser der Jobsiade, griff in der Schrift: „Etwas vom alten und neuen Gesangbuche" (Wesel 1785.), das

S. 224 berichtet, lebte der Generalsuperintendent Dr. Müller in Eisleben bei dem Zuschneiden des modernen Gesangbuches von 1798 (seine Gattin soll ihn bei der Veränderung der Lieder unterstützt haben) so in Furcht vor der aufgeregten Stimmung der Gemeinde, daß er förmliche Wachtposten zu seiner Sicherheit aufstellen ließ. Andere Beispiele könnten zugefügt werden. Zuletzt aber wuchs das Dornengestrüpp um die alte Liederherrlichkeit immer höher und dichter, und es wuchs ein neues Geschlecht auf, das sich in Unkunde des Besseren an das dargebotene Elend gewöhnte und — ein Wunder über alle Wunder! — hier und da es sogar ins Herz geschlossen hat.

Wir halten schließlich, da es der Raum verbietet, die lange Reihe modernisirter Gesangbücher[33]) aufzuführen, dem oben gegebenen Bilde eines alten Gesangbuches das eines neuen aufgeklärten entgegen, und entlehnen die starken Züge natürlich von verschiedenen Gesangbucherscheinungen der Art[34]). Der Titel weist gewöhnlich darauf hin, daß alte und zwar gebesserte Lieder sich neben neuen in dem Buche befinden. Die Vorrede gibt, oft selbstgefällig genug, über die hohen Verdienste der Herausgeber um eine dem Zeitgeiste entsprechende Liedergestaltungen Kunde. Die Rubriken lehnen sich dürr und zersplittert an die Fächer der Glaubens- und Pflichtenlehre: schon ihre Namen sind bezeichnend genug. Wo die Alten vom menschlichen Elend und Verderben redeten, steht hier: Mangelhafte Einsicht und Fehlerhaftigkeit; anstatt Buße: Selbstprüfung und Erkenntniß der Fehlerhaftigkeit; anstatt der Jesus-Lieder: Anerkennung und Verehrung der Verdienste und der hohen Würde Jesu; statt Gnadenmittel: Von den Mitteln, die Bedingungen der durch Jesum wieder hergestellten Glückseligkeit zu erfüllen; statt von der Nächstenliebe von Menschenschätzung. Unter den Melodien, die meist mit falschen Namen benannt werden, ist die reiche Mannichfaltigkeit der früheren Zeit verschwunden, die Rücksicht auf Zusammenstimmen von Text und Melodie wenig beachtet; einzelne Weisen, wie: „Wer nur den lieben Gott läßt walten" und „Es ist das Heil uns kommen her" überwiegen maßlos. Im Texte der Lieder singt man: „Wer nur den weisen Gott läßt walten" statt: „Wer nur den lieben Gott läßt walten;" „Empfiehl du deine Wege" statt: „Befiehl du deine Wege;" „Der du voll Blut und Wunden" statt: „O Haupt voll Blut und Wunden;" „Ein Theil der müden Welt" (oder: die halbe Welt u. dgl.) statt: „Es schläft die ganze Welt" (wegen der Antipoden und Nachtwächter); „Der Wahrheit Festung wird bestehn" statt: „Das Wort sie sollen lassen stahn;" „Der du der Liebe Vorbild bist" statt: „Der du die Liebe selber bist;" „Du Geber aller Gaben" statt: „Du Brunnquell aller Gaben;" „Schicke dich erlöste Seele" statt: „Schmücke dich o liebe Seele;" „Ströme des Guten sind gleichsam vom Himmel geregnet" statt: „Der aus dem Himmel mit Strömen der Liebe geregnet;" „Ihn preise wer durch Jesum Christ Freund und Verehrer Gottes ist" statt Gellerts: „im Himmel und auf Erden ist" u. a. Den traurigen Schluß bilden endlich statt der alten Kerngebete die trostlosesten Betrachtungen. Man vergleiche eine alte Communionandacht mit folgendem Exordium: „Eine heilige Feier hat hier gute Menschen versammelt, Dankbarkeit den andachtsvollen Kreis gebildet, in den ich itzt mit Rührung eintrat. Die Stunde ist der erhebenden Erinnerung an einen großen Vollendeten geweiht. — Wir wandeln gleichsam unter den Entschlafenen. Wir weilen am Grabe des göttlichen Erlösers, der die Menschheit durch sein thatenvolles Leben ehrte — am Grabe unseres Wohlthäters, Freundes und Lehrers. Wir feiern, indem wir sein Andenken ehren, das Fest der Tugend und der Liebe; wir blicken auf ihn, und sammeln aus diesem Hinblicke Muth und Stärke"[35]).

Es müßte gar kein Lebenselement in der teutschen protestantischen Kirche vorhanden gewesen, und die ganze teutsche Nation alles gesunden Gefühls baar geworden sein, wenn nicht auf die Zeit tiefen Verfalles ein Zeitalter der Restauration und Reform gefolgt wäre. Vor der Schwelle der Umsturzzeit steht noch Gellert, der, wenn auch selbst schon in den Ton der Lehrhaftigkeit und Reflexion verfallen, vor den alten Liedern eine

berliner Buch auf das Entschiedenste an. Vergl. über den ganzen Streit Ulrich, Ueber den Religionszustand in den Preußischen Staaten. 2. Bd. S. 357 fg. (Waldau's) Almanach für Freunde der theologischen Lectüre auf 1782. S. 83—121. Aehnliche Bewegungen im Kleinen rief das Reche'sche Gesangbuch für die Grafschaft Berg (Elberfeld 1807.) hervor.

33) Da die Aufklärung alle Unterschiede wegrasirt, ließ Basedow erscheinen ein „Privatgesangbuch zur gesellschaftlichen und unanstößigen Erbauung auch für solche Christen, welche verschiedenen Glaubens sind." (Berlin und Altona 1767.) Dasselbe, erneut und vermehrt, kam unter anderem Namen heraus: „Allgemein christliches Gesangbuch für alle Kirchen und Secten." (Riga und Altona 1784.) Dasselbe nochmals unter neuem Titel: „Einer philadelphischen Gesellschaft für Christen und philosophische Christgenossen. Germanien (Leipzig) zur Zeit Kaiser Josephs des Zweiten 1784." Von ganz anderem Gesichtspunkte, der tiefsten und innigsten Friedensliebe, hatte Zinzendorf 1727 ein „Christkatholisches Singe- und Betebüchlein" erscheinen lassen.

34) Wobei wir wieder nicht verkennen, daß im Einzelnen die Unterschiede noch immer erheblich sind. Cunz a. a. O. S. 221: „Die Gesangbücher wären in Classen zu theilen, worin einige mehr, andere weniger dem orthodoxen Standpunkte das nöthige Opfer bringen, andere entschieden rationalistisch sind. Aber insgesammt sehen wir doch die Gesangbücher die alte Liederordnung mit dem neuen Lehrsysteme vermengen oder vermischen, sodaß es oft schwer ist, zu bestimmen, wer dieses oder jenes Gesangbuch eigentlich brauchen soll, ob ein positiver Christ, oder ein Rationalist, oder ein philosophischer Christgenosse?" — Um auch ein gutes Buch aus der Aufklärungszeit zu nennen, erwähnen wir das Jauer'sche Gesangbuch von 1813. Unter seinen 1161 Liedern hat es 180 alte fast unverändert.

35) Ein classisches Werk über den Verfall der Gesangbücher um diese Zeit ist und bleibt Stier, Gesangbuchsnoth. 1838., ein Ausdruck, der zuerst in einer Recension in Tholuck, Litt. Anz. 1836. Nr. 21 vorzukommen scheint. Obwol zunächst nur in dem Gesangbuchskreise der Provinz Sachsen sich bewegend, gibt es doch ein anschauliches Bild der Gesangbuchs-Misère im Großen, und ist dabei mit einer seltenen und eingehenden Gründlichkeit gearbeitet. Es folgten Bücher unter ähnlichen Titeln: Kraz, Die Gesangbuchsnoth in Würtemberg. 1838. u. ähnl.

tiefe Ehrfurcht hegte, und bekanntlich den zweiten Vers von „Herzlich lieb hab ich dich o Herr" ganzen Bänden neuer Lieder, „die kein Verdienst haben, als daß sie rein sind," vorzog. Aber auch mitten in der Umsturzzeit lassen sich grade die tiefsten und größten Geister des Volkes gegen das herrschende Treiben vernehmen, die sonst hoch verehrt, seltsam genug hier ohne Einfluß blieben. Nicht blos ein Hamann, der mit bitterer Ironie auch eine Modernisirung der Bibel foderte[36]), nicht allein Claudius, dem wenig darauf ankam, „ob ein Knopf unrecht sitzt oder eine Nath schief genäht ist, und der sich bei der Freude am neuen Kleide nach dem falschen Knopfe und der schiefen Nath sehnt," sondern auch Goethe hatte sich schon 1774 (in dem Briefe des Pastors zu ** an den neuen Pastor zu **) geäußert: „Ich kann die Liederverbesserungen nicht leiden. Das möchte für Leute sein, die dem Verstande viel und dem Herzen wenig geben. Was ist daran gelegen, was man singt, wenn sich nur meine Seele erhebt und in den Flug kömmt, in dem der Geist des Dichters war! Aber wahrhaftig, das wird einem bei denen gedrechselten Liedern sehr einerlei bleiben, die mit aller kritisch richtigen Kälte hinter dem Schreibpulte mühsam polirt worden sind." Nun kam die auf Gott weisende und in Gott stärkende Zeit der Freiheitskriege; eine unleugbare Erhebung und Stärkung des religiösen Bewußtseins zog in ihrem Gefolge. Da klagte Claus Harms 1817 in seinen Thesen auch über die rationalistische Verderbniß der Gesangbücher, und 1819 gab Arndt die überaus anregende Schrift: „Von dem Wort und dem Kirchenliede" heraus. Kräftig ward hier auf das alte Kirchenlied als Kerngut des Protestantismus hingewiesen. Lange blieb es dem Volke unangetastet. Erst in dem letzten Jahrhundert haben „Mäuse, die eben keine scharfen Zähne haben, angefangen, daran zu knaupern und es, wenn nicht zu zerfressen, doch zu zernagen. Aber diese Zeit der Klügelei und Aufklärung, welche von Vielen auch die Zeit der Verruchtheit und Gottlosigkeit gescholten wird, liegt hinter uns. Es ist Zeit, der großen Hungersnoth, in welche das Volk durch die magern und dürftigen Gesangbücher gerathen ist, Einhalt zu thun." Nach diesen klaren und schlagenden Sätzen gibt er am Schlusse der Abhandlung einen Vorschlag, der allmälig, bedächtig, langsam ausgeführt werden soll. Er will ein „christlich-teutsches Gesangbuch" erwecken, das eine Bibel in Liedern sei, Alles enthalte, was von Katholiken, Lutheranern, Zwinglianern, Calvinisten, Methodisten, böhmischen Brüdern und Herrnhutern in christlichem Sinne gedichtet sei, alle die Lieder aufnehmen, welche aus dem lebendigen, heiligen Geiste gegossen und mit Feuer und Kraft gestempelt sind. Das Werk muß aus Einem Sinne und Einem Gusse entstanden und geflossen erscheinen. Der Vorschlag zu einem Gesangbuche aller Confessionen, aus einem so treuen Herzen geflossen, wie für Einheit der Kirche und des teutschen Vaterlands wenige schlagen, blieb ein schöner Traum: aber die über das Gesangbuchswesen überhaupt gesprochenen Worte wirkten mächtig auf die Zeit, welche durch Aug. Jac. Rambach's Schrift: „Luther's Verdienste um den Kirchengesang." 1813, und seine „Anthologie christlicher Gesänge aus allen Jahrhunderten." 6 Bde., mit den alten Schätzen in einer annähernd treuen Gestalt, die für damals genügte, wieder bekannt wurde. Auch Wilhelmi mit seiner Liederkrone 1824, Langbecker Das deutsche Kirchenlied 1830, und Billroth im Anhange zu seinen Beiträgen zur wissenschaftlichen Kritik der herrschenden Theologie 1830 verdienen hier ihre Stelle. Schon unter dem Einflusse veränderter Zeitstimmung stand das barmer Gesangbuch von 1824, und wenn auch viel weniger davon ergriffen, das von einer berliner Synode 1817 beschlossene Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche für evangelische Gemeinden 1829, gewöhnlich das neue berliner Gesangbuch genannt. Die Sammlung war entschieden ein Fortschritt zum Bessern, wenn auch sonst ein Ringen des alten und neuen Princips zu bemerken und ein zu schwächliches Anerkenntniß des Alten mit Inhalt und Form zu beklagen war. Geschichtlich bleibt das (jetzt durch ein neues Werk abgelöste) Gesangbuch immer wichtig, weil es der Ausgangspunkt von Besprechungen und Streitigkeiten ward, aus denen für die Gesangbuchssache eine neue Epoche der Entwickelung hervorging.

Das Neue berliner Gesangbuch, welches 1800 gewiß als ein Werk der Superstition bezeichnet wäre, fand 1830 an vielen Stellen Anfeindung und Widerspruch. Schon mehre Mitglieder der Domgemeinde in Berlin protestirten dagegen. In Leipzig erschien 1830 ein „Unparteiisches Gutachten über das N. B. G.," und in der evangelischen Kirchenzeitung desselben Jahres erhob Bunsen in einem Schreiben an den Herausgeber eine Stimme, die fortan in der Gesangbuchssache öfter gehört und von Bedeutung werden sollte. Schleiermacher, der mit noch anderen Theologen an dem Buche gearbeitet, antwortete in der gereizten Schrift: Ueber

36) Wie sie Schubart im Ernst nun befürchtete: „Wehe uns, wenn Luther's Bibelübersetzung das Schicksal unserer Gesangbücher hätte, die in jeder protestantischen Provinz oder Stadt oft von gar mattherzigen, unpoetischen und ängstlich dogmatisirenden, oder kühn neologisirenden Sammlern herausgegeben werden, worin oft unsere trefflichsten Lieder durchwässert, verstümmelt oder ganz krüppelhaft umgeformt sind! Sonst sang ein Handwerksbürschlein aus Aalen mit seinen Zunftgenossen aus Göttingen, Bremen, Hamburg oder Berlin ein geistliches Lied in brüderlicher Eintracht. Seitdem es aber so viele Varianten gibt, als wir Städte zählen, seitdem verstummt diese geistliche Liedereintracht, und alle Einheit des Glaubens und des Geistes würde unter uns aufhören, wenn Luther's Bibel nicht wäre." (Vermischte Schriften. [Zürich 1812.] 2. Th. S. 281.) Und an anderer Stelle: „Wie viele gefrorenen Dogmatiker und Neotheologen sammeln jetzt Lieder, verstümmeln die alten und mischen die besten neuen, z. B. die Klopstock'schen, mit dem Wasser ihrer sogenannten Verbesserungen. Wer ein Gesangbuch herausgeben will, muß nicht nur Dichter, nicht nur Theolog, sondern Theosoph, ein Gottesweiser sein, er muß die Kraft Jesu selbst in seiner Seele erfahren haben." Auch Kästner, gewiß keine zu enthusiastische Natur, äußert sich: „Neuerungen in Kirchenliedern machen ist mir ebenso viel, als von einem alten Wappen die Helme und die Pfauenschwänze wegnehmen und statt dessen brodirte Hüte mit weißen Federn darauf setzen."

das berliner Gesangbuch. Ein Schreiben an den Herrn Bischof Ritschl, 1830. Mehr nahm es Wunder, daß Harms in der „Beleuchtung des vielfältigen Tadels, mit welchem in der evangelischen Kirchenzeitung und in dem hom. lit. Correspondenzblatt das neue berliner Gesangbuch angegriffen worden ist“ 1830, sich des angegriffenen Gesangbuchs anzunehmen für gut fand: es wird begreiflich, wenn man jenen unchristlichen und lieblosen Eifer in den Streit gemischt sieht, der leider so oft in Gesangbuchsbesprechungen zu Tage getreten ist[37]).

Für uns ist es wichtiger, die praktischen Folgen des Streites ins Auge zu fassen. Um die von ihm aufgestellten Kanones über die Feststellung des Textes der älteren Lieder zu bewahren, ließ Bunsen (anonym) 1833 seinen Versuch eines allgemeinen evangel. Gesang- und Gebetbuches erscheinen. Daß dieses im Buchhandel längst vergriffene Buch eine Fülle von Schätzen der Kirche wieder vor die Augen der Gegenwart gelegt hat, wird noch jetzt auch von denen nicht geleugnet, die sonst den Standpunkt des Herausgebers nicht theilen[38]). Die gegebene Anregung zeigte sich deutlich in dem Erscheinen ähnlicher Sammlungen oder theoretischer Schriften über Gesangbuchsreform. Rud. Stier gab 1835 ein Evangel. Gesangbuch heraus, Knapp 1837 einen Evangel. Liederschatz in zwei Theilen, v. Grüneisen eine Gesangbuchs-Reform 1839, Daniel 1842 ein Evangel. Kirchengesangbuch oder Sammlung der vorzüglichsten Kirchenlieder, theils in alt-kirchlicher Gestalt mit den Varianten von Bunsen, Stier, Knapp, dem berliner Liederschatz, dem hallischen Stadtgesangbuche und dem würtembergischen Gesangbuchs-Entwurf, theils in abgekürzter und überarbeiteter Form, mit einleitender Abhandlung und einem vom Superintendent Dryander in Halle gearbeiteten Register der Liederverfasser; Stip Beleuchtung der Gesangbuchs-Besserung, besonders vom Standpunkte des Cultus aus, 1842; Layritz Kern des teutschen Kirchenliedes, 1844; Lange Kirchliche Hymnologie und Deutsches Kirchen-Liederbuch, 1845 (zweite Auflage 1854); Cunz Kirchliche Gesangbuchs-Reform, 1845, und Evangel. Kirchengesangbuch, 1845 u. s. w. Die Zahl der Gemeindegesangbücher restaurirender Richtung hatte sich inzwischen erfreulich vermehrt. Wir nennen das Evangel. Reformirte Gesangbuch in Lübeck 1832, das Evangel. Lutherische von Lübeck 1839.

Die genannten Erscheinungen stimmen bei allem sonstigen Auseinandergehen in wesentlichen Punkten überein. Die Herausgeber verstehen unter Liederrestauration in Gemeindegesangbüchern nicht eine Rückkehr in den buchstäblichen alten Text, sondern eine Rückkehr in den alten Geist und das alte Gepräge. Ohne den engen und delicaten Zusammenhang zwischen Inhalt und Form zu verkennen, betonen sie den wieder eingeführten Glaubensinhalt zuerst und vor Allem. In allen genannten Werken kommen deshalb Auslassungen und Abweichungen vom Grundterte der Lieder vor. Daß trotz dem zwischen ihnen und den Büchern der Aufklärungszeit eine Kluft befestigt ist, so groß und weit wie der Umschwung des Jahrhunderts, das wird dabei kein Billiger in Abrede ziehen, wenn auch eine neue hymnologische Schule folgerecht an dem hier Gegebenen nicht Genüge haben kann.

Eine solche Schule stricter Observanz war schon in dem berliner Gesangbuchstreite hervorgetreten, erhielt in C. v. Raumer's 1831 erschienener Sammlung geistlicher Lieder einen Ausdruck und lehnte sich jetzt entschieden an die ebenso nöthige als tüchtig vertretene Disciplin der hymnologischen Philologie an. Gewiß mußte das als ein prius aller hymnologischen Besprechungen angesehen werden, diplomatisch genaue Grundterte der Kirchenlieder vor sich zu haben, und diese herzustellen ist keine leichte, sondern eine aus vielen Gründen sehr schwierige Aufgabe, die bis jetzt für das 16. Jahrh. und einige der späteren namhaftesten Dichter für gelöst gelten kann. Grundlegend wirkte hier Phil. Wackernagel's Deutsches Kirchenlied von M. Luther bis auf Nic. Hermann und Ambros. Blarer, 1841, welches der unermüdet thätige Verfasser jetzt zu einem dreibändigen, das ganze 16. Jahrh. umfassenden Werke erweitern will, dessen erster Band: Bibliographie des deutschen Kirchenliedes im 16. Jahrh., 1855 erschienen ist. Würdig steht Wackernagel Jul. Mützell zur Seite, von dem 1855 Geistliche Lieder der Evangel. Kirche aus dem 16. Jahrh. in drei Bänden herausgekommen sind. Daß nun ein gewisses antiquarisch-philologisches Interesse auf die brennenden praktischen Fragen des Gesangbuchswesens Einfluß gewann, zeigte sich immer entschiedener. Die Ansicht, daß man die alten Lieder gar nicht ändern dürfe, gewann begeisterte und eifrige Vertreter, die bei ihren Theorien nur zu oft als Gemeingut Aller voraussetzten, was eben ihr Eigenes und Eigenthümliches war. Man fing sich an mit solcher Liebe in unsere alte Dichter- und Liederwelt hinein zu leben, daß man den alten Texten eine fast kanonische Autorität beizulegen begann und schon die Frage für Frevel erklärte, ob denn nicht die Kirche, wie sie von jeher gethan, nicht das Recht habe, mit den Liedern ihrer Dichter — die in ihrer Demuth den vergötternden Weihrauch solcher Verehrer weder gewollt[39])

37) Auch später ist Harms dafür aufgetreten, „die Alterthümlichkeit, soweit man sie als ein Joch auf die Hälse zu laden sucht, abzuwehren.“ Bemerkenswerth ist sein Ausspruch über: Es ist das Heil uns kommen her (Vermischte Aufsätze [Kiel 1853.] S. 242): „Was begehrt man? Gesang. Ist dieses ein Gesang? Ist dieses nicht ein in Reime gebrachtes protestantisches, den Katholiken entgegengesetztes Glaubensbekenntniß? Das mochte seine Dienste thun und hat sie gethan zur Reformationszeit; allein nun haben wir Katechismen und überall evangelische Predigten, alles Volk ist und wird anderweitig mit der Lehre bekannt gemacht, darf da nicht diese Art der Bekanntmachung endlich verlassen werden?“

38) Ein Auszug erschien im Rauhen Hause zu Hamburg 1846.

39) Die tiefe Demuth der meisten Sänger leuchtet beschämend in spätere Zeiten. Luther sagt von sich: „zum guten Anfang und Ursach zu geben, denen, die es besser vermöchten.“ Niclas Hermann: „— Darum ich auch diese und andere meine Gesänge nur für Kinder- und Hauslieder ausgebe und gehalten

noch geahnt — als ihrem freien Eigenthume zu ihrem Gebrauche schalten dürfe? Der gelehrte Hymnologe, sein Bewußtsein zum Bewußtsein der Gemeinde erweiternd, bildet sich gar zu bald ein, der schlichte Bürger oder Bauersmann zucke wie er bei der unerheblichsten Abweichung des vielleicht mit Mühe ermittelten Grundtextes zusammen. Der Dichter setzt sein inniges und zartes Verständniß des Liedes auch in Ueberschwenglichkeiten ohne Weiteres bei Alt und Jung voraus. Der christliche Denker schiebt „seinen genialen Blick, sein reiches Gemüth, seinen christlichen Tiefsinn, das Alles, was seine Andacht auch an den Schnörkeln der alten Lieder lieblich sich aufranken läßt," ohne Weiteres auch der Menge unter. Nehmen wir zu dem Allen dazu, daß die Gesangbuchsfrage sich immer mehr mit der großen Glaubens- und Kirchenfrage der Zeit verflochten und man sich immer mehr gewöhnt hat, die alten Lieder als ein alt gut Bekenntniß der Kirche anzusehen: vergessen wir nicht, wie eine Vergangenheit, die nicht allzu weit hinter uns liegt und in einzelnen Zeitgenossen noch Gegenwart ist, alle Liederänderungen in Miscredit gebracht hat — dann werden wir uns auch über eine excentrisch paläosebistische Ansicht nicht wundern, selbst nicht über eingemischte eifernde Leidenschaft verstimmt werden, sondern diese als nothwendiges Moment der Entwickelung und energischen Rückschlag gegen das Gebaren der hymnologischen Revolutionszeit begreifen[40]).

Dagegen kann nicht verschwiegen werden, daß bis jetzt keine irgend für praktischen Gebrauch bestimmte Sammlung, kein Gemeindegesangbuch es gewagt hat, das oben entwickelte Princip ganz scharf und consequent durchzuführen und die Texte überall und allenthalben unverändert und unverkürzt hinzustellen. Und sobald auch nur eine Aenderung da ist, so ist es mit dem Principe zu Ende und die Frage tritt wieder in den Streit über das Mehr oder Minder. In der Raumer'schen Sammlung finden sich Aenderungen und Kürzungen, wenn auch in geringer Anzahl, und auch Stip im „Unverfälschten Liedersegen" von 1851 hat sich ihrer durchaus nicht völlig entschlagen können, wenn auch in beiden Werken den S. 307 genannten gegenüber der Grundtext mit relativer Treue bewahrt ist. Neuerlichst hat sich wieder Mützell entschieden für consequente Festhaltung des Grundtextes ausgesprochen a. a. O. p. XXX fg.: „Es gibt kein Mittel aus diesem Zustande herauszukommen, als wenn man sich über diejenigen Lieder, die in Wahrheit den Kern des alten evangelischen Kirchenliedes bilden, nach gründlicher Auseinandersetzung, mit Ausscheidung aller persönlichen Sympathie oder Antipathie, vereiniget, wenn jeder die ihm lieb gewordenen, landschaftlich verbreiteten Aenderungen daran gibt und wenn man sich überall einmüthig zu der Annahme des Ursprünglichen versteht. Es ist wahr, manche alte Lieder haben etwas Herbes und Schroffes in der Form, entsprechen den ästhetischen Ansprüchen einer fein gebildeten Zeit nicht mehr. Aber die Mehrzahl derselben ist natürlich, einfach, volksthümlich. Darum liegen sie, unter Voraussetzung tüchtiger Bibelkenntniß, dem Verständnisse der größern Masse näher als man meint. Und die feinere Welt, die unter der Last der Bildung seufzt, die darum einen Zug hat nach dem Einfachen und Natürlichen, sie sollte dasselbe nicht auch in dem alten theuern Besitze unserer Väter unter der härteren Form lieb gewinnen können? Sie sollte nicht wenigstens groß genug denken, um Andern die einfachere Nahrung zu gönnen? Nicht alle diese Lieder eignen sich mehr für den öffentlichen kirchlichen Gebrauch. Nun so gestatte man denen, die nicht wieder in demselben heimisch werden können und doch werth sind, daß man sie kennt, ihr bescheidenes Plätzchen in dem Gesangbuche, wo sie bereit stehen mögen für den, der sie schätzt und ihrer bedarf." — Aber diese Sachverständigen — denen sich in unseren Tagen nur zu häufig ein Schwarm ununterrichteter Nachbeter anschließt — wissen, oder würden es erfahren, wie schwer, ja wie unmöglich es ist, sich für ein Gemeindegesangbuch der Aenderungen ganz zu entschlagen. Da handelt es sich ja nicht darum allein, Thorheiten der Liederrevolutionaire zu beseitigen, den kernigen und selbst derben Ausdruck der Väter dem süßlichen Brei jener Tage zu substituiren, nicht allein darum, den alten Glauben in sein Recht zu setzen: da gilt es oft eine Anschauungs- und Ausdrucksweise, die uns einmal ganz abhanden gekommen ist, technische Ausdrücke von Dichterschulen, die lange gerichtet sind[41]), zu repri-

---

haben will. Achtet sie Jemand werth, daß er sie in der Kirche brauchen will, der mags thun auf seine Ebentheuer, ich hab sie fürnehmlich dahin nicht gerichtet, will solches gelehrteren und geistreicheren befehlen und in der heil. Schrift geübter sind, denn ich." Rist ließ in seiner eigenen Kirche keins seiner Lieder singen, zwei Schlußverse ausgenommen.

40) Knapp, der freilich in praxi, namentlich in der ersten Ausgabe seines Liederschatzes, im Aendern und Umdichten das Maß ganz überschritt, sagt theoretisch ganz richtig Vorr. S. XXII: „Wenn man erwägt, wie viele tausend Gottesdienste unter den schlechtveränderten oder originell-geistlosen Liedern segenslos gefeiert, wie viele redliche Prediger bei ihren Predigten von den übelgefertigten Gesangbüchern verlassen und in Verlegenheit gebracht, wie viele Gesunde dadurch in ein halbes, verworrenes, kraftloses Christenthum eingeführt, oder darin bestärkt, wie viele Kranke und Sterbende dadurch auf ihren Schmerzenslagern und im Angesichte des Todes unerweckt, unerquickt, oder ganz rath- und trostlos geblieben sind, besonders aber auch, welche Masse dogmatischer und moralischer Widersprüche in solchen elenden, bald ganz supernatural, bald ganz rationalistisch durch einander gekneteten Gesangbüchern zur Verwirrung unzähliger Seelen hingeworfen wird; dann ist es schwer, seine Klagestimme gegen diese unzählbaren, zum Theil aus erweisbar heillosem Sinne hervorgegangenen Verdrehungen des evangelischen und poetischen Geistes zu mäßigen, und solche unverdungene Arbeiten, worunter Millionen leiden mußten, nicht mit allen Waffen des Zorns anzugreifen. — Man war dem Volke seine kirchlichen Liederkleinodien schuldig, edle Perlen, deren sich ganze Generationen erfreut hatten. Eine kurze, amtliche Verfügung nahm sie ihnen oft mit einem Male hinweg, — oder es wurden ihnen unter dem Schwunge des Commandostabs Ueberarbeitungen aufgenöthigt, die sich zu den edlen Originalien wie eine gerupfte Taube zu einer durch den Himmel schwebenden verhielten."

41) So rührt von dem Schwulst und geschmacklosen Bombast der späteren Schlesier aller Zucker, Bisam u. a. in den gleichzeitigen Kirchenliedern her, und wenn Gerhardt singt: „Weg Cal-

stiniren. Dann gebietet die Schärfe des Principes, den Herrn in: „Wie schön leucht uns der Morgenstern" als gratiosa coeli rosa zu grüßen, oder mit Sacer als den, der so niederträchtig kommt; in: „Wachet auf ruft uns die Stimme" als Consorten der Engel zu rufen: io, io ewig in dulci jubilo; in: „Werde munter mein Gemüthe" zu bitten, daß uns Satan nicht beschmitze. Dann muß in: „Ich bin ein Gast auf Erden" stehen bleiben: Das Meist ist Stank und Wust; die Jacobiten in: „Es ist noch eine Ruh vorhanden;" die letzte Klaue der Brüderschaft (2. Mos. 10, 26) in: „Jesus ist kommen Grund ewiger Freude;" das Consummatum est in: „Herzlich thut mich verlangen," die Zeilen: Fleucht hingegen Schand und Sünden, wie die Tauben Stank und Mist, in: „O du allersüßte Freude;" Bleke Tod nur deine Zähne, in: „Dieses ist der Tag der Wonne." Dann müssen Ausdrücke und Wendungen wie: Tränk mich an deinen Brüsten (von Jesu) — sie sperren Maul und Nasen auf — trotz dem, der sie thut näsen — die schwarzen Nachtgespenster (in Frank's Abendliede), Sündengrind, floriren, gebroten, Potentaten u. s. w. wieder restaurirt werden.

Erscheint es so in der That als Unmöglichkeit, den Grundtext aller Lieder in Gemeindegesangbüchern unverändert zu geben, und sind einzelne Aenderungen nöthig, dann treten wir freilich auf ein Gebiet subjectiven Auseinandergehens, für das feste Principien bis jetzt nur für einzelne Punkte (z. B. Beibehaltung der Schriftterminologie) aufgefunden sind [42]. Die Aushilfe, daß die Kirche selbst die Gestaltung der Gesangbücher oder des Gesangbuches zu leiten und dann für ihre Aufstellung Gehorsam zu fodern habe — führt zu noch weit schwierigeren Fragen und Verwickelungen. So müssen wir uns mit der Gewißheit bescheiden, daß die Restauration der Liedertexte ebenso wenig zu festem Abschlusse gekommen sei [43]), als die Wiedereinführung des alten, gegen Ende des 17. Jahrh. verloren gegangenen rhythmischen Chorals (s. d. Art.) und die Beantwortung vieler noch ungelöster Fragen, wie über die Lehrlieder, Stimmungslieder, Rubriken u. s. w. Das Tröstliche bei dem Streite der Theoretiker bleibt, daß doch an den meisten Orten die Gesangbücher aus der Aufklärungszeit, trotz ihrer „queckenhaften" Zähigkeit zu verschwinden beginnen und die Zahl der guten Bücher sich jährlich mehrt. Wir nennen unter den in den letzten Jahrzehenden erschienenen Gemeindegesangbüchern und weit verbreiteten Privatsammlungen außer dem eben genannten: Geistlicher Liederschatz. (Berlin 1832.) Rheinisches Provinzial-Gesangbuch. 1835, Würtemberger Gesangbuch. 1842 (doch mit zu großer Vorliebe für moderne Stimmungspoesie), das Leipziger Gesangbuch. 1844, Wiener Geistliches Gesangbüchlein. 1852, Krekeler, Evangel. Gesangbuch für Kirche, Schule und Haus. 1852, Minden-Ravensberger Gesangbuch. 1852, Bäsler, Evangel. Liederfreude. 1853, das neue Gesangbuch für das Königreich Baiern u. a. [44]). Daneben haben die tüchtigen Bestrebungen solcher Männer wie Becker, Layritz, v. Winterfeld, v. Tucher für die Theorie des Chorals eine neue Aera begründet und gar manche Uebelstände, unter denen wir nur die Zwischenspiele [45]) nennen,

---

mus, Myrrhen, Casia," so singt er eben als Kind der Zeit, der sich Niemand entziehen kann. Auch die Melonen in den geistlichen Liedern stammen von den schlesischen Dichtern, die dieser Frucht sehr zugethan gewesen zu sein scheinen. (Opitz: „Kaufe gleichfalls auch Melonen und vergiß den Zucker nicht.")

42) Der Streit über die Veränderungen ist neulich wieder auf Veranlassung einer Schrift von Stier entbrannt. Veränderungen oder nicht im Kirchenliede? 120 Thesen. 1854. Vertheidigung meiner Thesen über Veränderungen im Kirchenliede gegen Hermann Schulz (der Antithesen aufgestellt) 1855. Cunz a. a. O. II. S. 284 zieht am Ende seines Werkes sehr offen das Resultat: 1) Es besteht noch der alte Nothstand. Einige bieten Hilfe dar in Privatbüchern, andere halbe Hilfe in öffentlichem Gesangbuche. 2) Es ist noch immer der alte Wirrwarr. Der Eine singt so und der Andere so; der Eine machts kurz und der Andere lang; der Eine hat diese, der Andere jene Varianten. 3) Es ist auch in Bezug auf die kirchlichen Gesangbücher noch keine Einheit in der teutschen Nation. 43) Bähr, Protest. Gottesdienst u. s. w. S. 98 erwartet völlige Auferstehung der alten Liederpracht nur von einer Reform des Cultus im Großen: „Man geht nicht auf die natürliche Quelle dieser Noth, aus der alle einzelne Misstände fließen, nämlich auf die Ober- und Alleinherrschaft der Predigt im protestantischen Gottesdienste, zurück. Es werden allerlei Vorschläge gemacht, wie abzuhelfen; allein so lange die Quelle nicht verstopft, so lange die Axt dem Baume nicht an die Wurzel gelegt, d. h. so lange das Princip der Subjectivität im Cultus nicht in seine Schranken gewiesen und der Predigt die Alleinherrschaft nicht entzogen wird, ist keine gründliche Abhilfe möglich; einzelne Verbesserungen lassen sich wohl vornehmen, aber im Ganzen wird es bleiben wie bisher. Laßt uns nur einmal etwas Selbstverleugnung ausüben und nicht mehr glauben, das ganze Christenthum und die evangelische Kirche sei in Gefahr, wenn unsere Vorträge und Reden, die Producte unseres individuellen Geistes, nicht mehr das „„größte und fürnehmste Stück des Gottesdienstes"" seien; dann wird die „„Gesangbuchsnoth"" bald von selbst aufhören."

44) Andere Gesangbücher der letzten Decennien gehören einer zwischen Altem und Neuem vermittelnden Richtung an. So das hamburger von 1842, durch gute Register und Beigaben ausgezeichnet. 45) Bähr, Protest. Gottesdienst S. 113: „Einen größern musikalischen Unsinn kann es in der That nicht geben, als nach einigen langsamen, getragenen Tönen einer Melodie auf einmal Läufe, Sprünge, Triller u. s. w. zu machen und dann wieder mit jenen getragenen Tönen fortzufahren. Die Musik soll doch jedenfalls Ausdruck der Gefühle, der Stimmungen und Empfindungen sein: wie kann nun innerhalb etwa zweier Minuten die Stimmung drei-, viermal gänzlich umschlagen und regelmäßig zwischen Ruhe und Unruhe, Ernst und Leichtsinn, Schmerz und Freude wechseln? Wie würde sich's ausnehmen, wenn Jemand ein ernstes Gedicht declamirte, nach jeder Verszeile aber allerlei, bald dies, bald jenes, dazwischen schwatzte?" — Die kräftigste Stelle gegen diesen Zopf, der noch seine begeisterten Verehrer hat, findet sich bei Harms, Pastoraltheologie II. S. 1119 fg.: „Die Zwischenspiele vieler Organisten machen auf mich einen solchen Eindruck, als wenn ich declamiren hörte: Weicht und quält mich nicht, ihr Sorgen — 's ist mir Alles eins, 's ist mir Alles eins — Mein Versorger lebt und wacht — ob ich Geld hab oder keins — Meinem Herrn ist nichts verborgen — Wenn ich Geld hab, bin ich lustig. Ein anderes: Wir liegen hier zu deinen Füßen — Vivallerallera — O Gott von großer Güt und Treu — Ja ja, ja ja, ja ja, ja ja — Und fühlen jeder im Gewissen — schwippen schwappen, schwippen schwappen, schwippen schwappen voll! — Wie reif zur Strafe jeder sei — Hurrah, hurrah, hur-

sind im sichtlichen Verschwinden. Es ist wenigstens Morgenroth am Gesangeshimmel.

Mitten in diese noch nicht geschlossene hymnologische Entwickelung trat ein großartig gedachtes Unternehmen, der Versuch der in Eisenach seit einigen Jahren zusammentretenden Kirchenconferenz, ein Allgemeines Gesangbuch, oder richtiger gesagt, einen Liederkern oder Liederstock aufzustellen, der fortan allen Gesangbüchern bei allen sonstigen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten fest und gemeinsam sein und bleiben solle.

Die Zersplitterung des teutschen Reiches in so viele Staatsgebiete zusammen mit dem eifersüchtigen Wachen eines jeden über seine Unabhängigkeit auch in kirchlichen Dingen hatte die Gesangbücher zu einer großen Anzahl anschwellen lassen. Im Bezirke weniger Meilen grenzten und grenzen oft nicht blos mehre Territorien, sondern auch verschiedene Gesangbücher zusammen: bei den bald eintretenden Differenzen der Liederinhalte und der Textesgestaltung störend und verwirrend genug. Darum hielt es schon Bengel für „etwas Schönes, wenn es bei dem Kirchengesangbuche zu einer allgemeinen und kanonischen Gleichheit gebracht werden könne. Es müßte aber von Unten auf geschehen. Was sich für Gesänge an den Seelen angelegt und Kraft bewiesen hätten, darnach müßte man fragen und gleichsam von Haus zu Haus die Stimmen sammeln"[46]). Gottschaldt hat in den Lieder-Remarquen V. S. 389—411 auch Gedanken von einem allgemeinen im ganzen Lande einzuführenden Gesangbuche. Freilich denkt er zunächst nur an Kursachsen, gehört aber jedenfalls in die Reihe der Zeugen für Gesangbuchseinheit. Er hält es für nöthig, daß denen Gesangbüchern Maß, Ziel und Grenzen gesetzet würden, und ein allgemeines Gesangbuch mit Zuziehung derer Theologischen Facultäten eingeführet würde, und also auch hierinnen ein durch publiquen und expressen Consens der Kirchen gestellter Canon Ecclesiasticus gestifftet würde; er hält den Plan auch für möglich und bespricht alle in Betracht kommenden Fragen bis zu den privilegirten Buchdruckern ganz gründlich. Arndt's noch weiter greifender Vorschlag ist oben erwähnt worden. Vergl. auch das Vorwort zu meinem Kirchengesangbuche S. IV. und den Verfasser des Aufsatzes: Ueber die Verbesserung der kirchlichen Gesangbücher u. s. w. in der Evangel. Kirchenzeitung. 1843. Nr. 7 fg. (Vilmar, wenn wir nicht irren): „Unser Vorschlag ist schon früher dahin gegangen (und bis dahin haben wir uns noch nicht bewogen finden können, denselben völlig aufzugeben), nach Art der alten Gesangbücher mit ihren Anhängen ein Gesangbuch zusammenzustellen, welches aus zwei Theilen bestünde, und dessen beide Theile ganz gleichförmig rubricirt wären: Der erste Theil würde die in der ganzen Evangelischen Kirche Geltung habenden Lieder (oder genauer: diejenigen, welche bis auf die Zeiten der Verwüstung, 1760 bis 1770, in der ganzen Evangelischen Kirche Geltung gehabt haben) begreifen, also durch ganz Teutschland, soweit eine evangelische Kirche sich findet, eingeführt werden können; der zweite Theil befaßte dann die in einer einzelnen Provinz, in einem einzelnen Lande besonders üblichen und herkömmlichen Lieder, sowie die neuesten, erprobt befundenen Kirchengesänge, würde also in jedem Lande oder in jeder Provinz im Einzelnen von anderem Inhalte sein können, wenn sich gleich erwarten läßt, daß auch hierin, ist man nur über das Princip des ersten Theiles einig, sich im Ganzen ziemliche Gleichförmigkeit herausstellen würde. In diesem zweiten Theile könnten dann auch manche für den Kirchengesang zu „subjective" Lieder Aufnahme finden, wenn ja auf derselben von der einen und andern Seite bestanden würde. Wir gedächten uns für diesen zweiten Theil in diesem Punkte ziemlich tolerant zu zeigen, wenn man uns nur endlich einmal die alten Lieder im ersten Theile retten ließe, und uns hierdurch die Möglichkeit eröffnete, ein allgemeines evangelisches Gesangbuch als integrirenden Theil der evangelischen Liturgie zu bekommen; doch würden wir allerdings auch für den zweiten Theil eine sehr bestimmte Schranke durch die von uns gefoderte möglichst kleine Anzahl von Liedern ziehen." Besonders kräftig wurde die Einheitsfrage neuerlich von Bähr, Der Protestantische Gottesdienst u. s. w. S. 93 fg. angeregt: „Nicht nur Lutheraner und Reformirte haben ihre besondern Gesangbücher, sondern jedes Land und Ländchen, ja beinahe jede große Stadt; nicht einmal ein teutsches Gesangbuch gibt es, sondern nur ein Königlich Würtembergisches, Königlich Baierisches, Großherzoglich Weimarisches, ein Berlinisches, ein Hamburgisches, ein Frankfurtisches u. s. w. Jedes hat nicht einmal dieselben Hauptrubriken, geschweige dieselben Lieder. Geht man zehn Stunden weit, so kann man wenigstens dreierlei Gesangbücher antreffen (in der preußischen Provinz Sachsen nach Cunz 93). Dieser völlige Mangel an Einheit und Gemeinsamkeit ist hier wo möglich noch mislicher als bei den Agenden. Denn der Gesang ist ja das Einzige, was der Gemeinde geblieben, in ihm allein spricht sie selbstthätig ihren Glauben, ihr Bekenntniß, ihr Verhältniß zu Gott aus: hier wenigstens sollte sie denn doch als Eine erscheinen. Wäre es nicht erhebend und für das Band der Einheit, das alle evangelischen Gemeinden mit einander verknüpfen soll, von großem Einflusse, wenn z. B. an jedem Festtage alle evangelischen Gemeinden in der ganzen Welt ein und dasselbe Loblied wie aus einem Munde und aus einem Herzen singen würden? Oder ist das etwa ein Vorzug, daß jede Gemeinde ein anderes Lied singt, wie es aus dem Tausend der Sammlung herauszuwählen dem Pfarrer beliebt? Zum Glück haben wir eine Anzahl Lieder, die in ganz

---

rah. Ein anderes: Ich bin ein Pilger in der Zeit — Rudel Pudel, Rudel Pudel, Rudel Pudel Putt! Die Mittheilung ist noch größer — was sagen Sie dazu? Hätte nicht Mancher von Ihnen auch so zwischenspielen hören?"

46) Treffliche Worte, die auch in unsern Tagen Beherzigung verdienten. Leidet es doch keinen Zweifel, daß dem theoretisch-gelahrten Elemente viel zu viel Spielraum in einer Sache gelassen, die, wenn irgend eine, einfach-praktisch und volksmäßig ausgeführt werden müßte. Cunz a. a. O. II. S. 294 bringt die Hinzuziehung der Laien in Vorschlag.

Teutschland einen solchen Anklang gefunden haben, daß bis heute kein Gesangbuchverfertiger es wagen kann, sie wegzulassen; immerhin ist aber diese Uebereinstimmung in einzelnen Liedern eine ganz beliebige, zufällige, und keineswegs eine kirchlich beabsichtigte, nothwendige; auch werden es nur sehr wenige Lieder sein, die in allen Gesangbüchern ohne Unterschied sich finden, und man darf gar nicht erwarten, daß in jedem evangelischen Gesangbuche wirklich nur alle die Lieder stehen, die eine Zierde und ein Ruhm für die evangelische Kirche sind. Gibt es ja doch Lutherische Gesangbücher, in denen sogar das Triumphlied der Lutherischen Kirche: „Ein' feste Burg ist unser Gott u. s. w." fehlt. Dazu kommt aber der große Uebelstand, daß der Text der ohnehin wenigen Lieder, die ein zufälliges Gemeingut der meisten Gesangbücher sind, nirgends ganz derselbe ist. Nicht etwa nur in einzelnen Wörtern und Ausdrücken hat man sich Aenderungen erlaubt, sondern bald da bald dort mit unverantwortlicher Willkür gestrichen, abgekürzt, zugesetzt, sodaß man ein und dasselbe Lied gar nicht aus zwei verschiedenen Gesangbüchern singen kann. Der dritte Vers eines Liedes in dem einen Gesangbuche ist oft der vierte in einem anderen, und wieder in einem anderen der zweite oder fünfte. Kurz der Wirrwarr ist beispiellos; was man sich nicht an den Gedichten des obscursten Poeten erlaubt hat, das hat man an den herrlichsten geistlichen Liedern, die ein Gemeingut der ganzen evangelischen Kirche sind, ohne allen Anstand vorgenommen. Es hat auch hier den Schein, als hätte man recht geflissentlich sich bestrebt, Alles, was irgend das Bewußtsein der Einheit erhalten konnte, möglichst zu schwächen oder gar zu beseitigen." — Weiter kam der Plan auf dem Kirchentage zu Elberfeld zur Sprache, und Wackernagel hielt auf dem Kirchentage zu Bremen 1852 darüber einen eingehenden und anziehenden Vortrag. Inzwischen hatte die zu Eisenach versammelte Conferenz von Abgeordneten der teutschen evangelischen Kirchenregimente schon Schritte zur Verwirklichung der so schönen Idee gethan. In der Sitzung vom 3. Juni 1852 wurde die Herstellung eines allgemeinen teutschen evangelischen Kirchengesangbuches beschlossen, und am 4. eine Commission gewählt (Ministerialrath Bähr zu Karlsruhe, Pastor Dr. Geffken in Hamburg, Consistorialrath Dr. Vilmar in Cassel, Director Wackernagel zu Elberfeld und Dr. Daniel zu Halle), welchen zunächst dem Kirchenregimente diejenigen Lieder der älteren Zeit namhaft zu machen hätten, die in ihren resp. Landeskirchen noch in Gebrauch wären [47]). Weiter traf die Conferenz die Bestimmung, daß nur Lieder objectiv-kirchlichen Charakters, gottesdienstliche Gemeindelieder, die sich allgemeiner Verbreitung zu erfreuen haben oder gehabt haben, aufzunehmen seien. „Ueberhaupt sind nur Kernlieder zuzulassen, auf denen die evangelische Kirche und namentlich die Lutherische sich auferbaut hat, und welche als Bekenntniß und Zeugniß des evangelischen Glaubens und Lebens anzusehen sind. Die Lieder sind mit Beziehung auf das Kirchenjahr zu ordnen. Der Text ist in möglichst ursprünglicher Gestalt aufzunehmen und zunächst auf den Text der Dichter zurückzugehen. Die Melodien sind dem Texte beizudrucken und der Commission alle nähern Bestimmungen und im Besondern die Entscheidung der Frage, ob und wie weit rhythmische oder nicht rhythmische Weisen zu wählen seien, zu überlassen." Herr v. Tucher, der hernach durch Herrn Seminarpräfect Zahn in Altdorf vertreten wurde, und Dr. Faißt erklärten sich bereit, die Commission bei diesen musikalischen Fragen zu unterstützen. Zugegeben, daß einzelne Wendungen in den betreffenden Protokollen der Conferenz eine engere und eine weitere Deutung zulassen, so wird doch kein Unbefangener leugnen, daß die Grundlinien im Ganzen scharf und bestimmt gezogen und die Mitglieder der Commission in Grenzen gewiesen erscheinen, die sie nicht überschreiten durften. Bereits im September 1852 waren bei Behinderung der übrigen Mitglieder Vilmar und Wackernagel in Cassel zusammengekommen; im Januar 1853 erfolgte an demselben Orte die erste mehrtägige Plenarversammlung, in welcher man über die Auswahl der Lieder und über die Grundsätze der Textredaction übereinkam [48]). Die spätere Zeit hat gelehrt, welch ein unschätzbares Gut es gewesen, wenn die Commission durch die von den Kirchenregimenten angeordneten Liederregister der Auswahl eigentlich überhoben war, wenn sich aus einer großartigen Uebereinstimmung der Liederkanon unabweislich ergab. Aber einmal waren nur von Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Hessen-Homburg (später noch von Hanover, Reuß jüngere Linie, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen) Verzeichnisse eingegangen [49]); dann aber bot das Auseinandergehen der Vorlagen nicht so bestimmte Anhaltspunkte dar. Es ist gewiß eine höchst beachtungswerthe Erscheinung, daß nur sechs Lieder allen Verzeichnissen gemein sind: „Allein Gott in der Höh sei Ehr;" „Befiehl du deine Wege;" „Ein' feste Burg ist unser Gott;" „Jesus meine Zuversicht;" „O Gott du frommer Gott;" „Wer nur den lieben Gott läßt walten." Nach Schluß der casseler Sitzung wurden jedem der fünf Mitglieder 30 Lieder zugetheilt, um unter Zuziehung der erfoderlichen Quellen und Hilfsmittel mit Muße die Textredaction nach den aufgestellten Grundsätzen zu besorgen, und auf diese Weise für eine spätere Zusammenkunft gehörig vorzubereiten. Sämmtliche redigirte Liedertexte sollten dann einem Mitgliede übersendet werden, und dieses bei dem folgenden Zusammentritte über das Ganze Bericht erstatten. Zugleich übernahmen es die musika-

47) Ein unschätzbarer Ausgangspunkt für das Heranziehen der Gemeinden war damit den Regierungen dargeboten.

48) Im März kamen Dr. Faißt und Seminarpräfect Zahn in Neuburg a. d. D. bei Herrn v. Tucher zusammen und stellten die Melodien der in Cassel ausgewählten Lieder zur Vorlage fest.

49) Sodaß grade die umfangreichsten evangelischen Landeskirchen mit ihren 11—12 Millionen nach dieser Seite keine Norm hingestellt hatten.

lischen Mitglieder ihrerseits die Redaction der Melodien der ausgewählten Lieder zu besorgen. Im April 1853 fand die zweite Zusammenkunft in Frankfurt a. M. statt, wo sich die Commission lediglich mit der Text- und Melodienredaction beschäftigte und die ihr gewordene Aufgabe so, wie sie jetzt in dem als Manuscript gedruckten Entwurfe vorliegt, vollendete. Eine Einstimmigkeit der Commission war aber leider nicht erreicht und der Entwurf des neuen Gesangbuches konnte nur von einer Majorität (Bähr, Vilmar, Daniel) vorgelegt werden. Die Conferenz nahm in ihrer ersten Sitzung, den 29. Mai, das Referat des Vorstandes und des Präses der Commission Bähr entgegen und wählte dann einen Prüfungsausschuß: Dr. Ackermann, Dr. Harleß, Niemann, von Grüneisen, als juristisches Mitglied Regierungsrath Küster. In der fünften Sitzung, den 31. Mai, erstattete Harleß Bericht über die Thätigkeit der prüfenden Commission, sie trug darauf an: Die Conferenz wolle allen Kirchenregierungen vorstehenden Entwurf zu dem Zwecke zur Genehmigung empfehlen, daß derselbe, in Text und Melodie unverändert, je nach Fügung der Umstände und Bedürfnisse entweder als die gemeinsame Grundlage neu herzustellender Landeskirchengesangbücher, oder als Theil bestehender Gesangbücher, wie auch an die Stelle bestehender Gesangbücher dem kirchlichen Gebrauche übergeben und förmlich eingeführt werde. Die Versammlung discutirte nun über den Titel, der dem Deutschen Evangelischen Kirchengesangbuche in 150 Kernliedern von der Conferenz zu geben, das Vorwort und etwa 16 Stellen der Textrecension, und beschloß endlich einstimmig: Die Conferenz wolle allen Kirchenregierungen den nach vorstehenden Beschlüssen zu ändernden Entwurf zu dem Zwecke zur Genehmigung empfehlen, daß derselbe, in Text und Melodie unverändert, je nach Fügung der Umstände und Bedürfnisse entweder als die gemeinsame Grundlage neu herzustellender Landeskirchengesangbücher oder als Theil bestehender Gesangbücher dem kirchlichen Gebrauche übergeben und förmlich eingeführt werde. Es mag ein feierlicher Moment gewesen sein, als die Conferenz in gerührter Freude den ersten Vers aus: „Nun danket alle Gott" aus dem (im Manuscripte gedruckten) Entwurfe zu Gott empor sang.

So erschien denn 1855 das Deutsche Evangelische Kirchengesangbuch in 150 Kernliedern, Stuttgart und Augsburg bei Cotta. „Wir übergeben — so leitet die Conferenz die Sammlung ein — hier zu kirchlichem Gebrauche ein Erbgut aus früherer Zeit, das wir der Glaubenseinigkeit der Väter danken. Es ist ein Besitzthum des evangelischen deutschen Volkes, das ein kirchliches Gemeingut werden und durch alle Kirchen unseres Vaterlandes sich verbreiten soll. Denn es sind Lieder, auf welchen sich die Kirche auferbaut hat, und an welchen sie sich immer und immer forterbauen möge. — Die dargebotene Auswahl soll nicht hindern, daß den einzelnen Landen in besonderen Gesangbüchern auch das erhalten und geboten werde, was diesem oder jenem Stamme des Volkes aus dem reichen Schatze evangelischer Lieder lieb und werth geworden ist. Aber was in kirchlichem und volksmäßigem Tone Gottes große Thaten bezeugt, was ursprünglich gemeinsam und weit verbreitet ist, das soll, von Entstellung befreit, allenthalben wieder zu Geltung kommen, auf daß mit einhelliger Zunge das Volk auf altem und unvergänglichem Grunde Gott den Herrn lobe und preise. Dies ist die Absicht der unter gemeinsamer Billigung entstandenen Sammlung. In dieser Absicht lag mit Nothwendigkeit die Beschränkung auf eine kleinere Liederzahl. Auch in der Textherstellung mußte bedacht werden, daß die Sammlung dem kirchlichen Gebrauche dienen wolle, und daher das kirchlich Aufgenommene und Uebliche vor Allem zu berücksichtigen sei. Endlich galt es auch, die Fülle der schönsten Sangesweisen in ursprünglicher und doch singbarer Art durch diese Auswahl dem Volke zu erhalten oder zugänglich zu machen. Dies waren die leitenden Gesichtspunkte bei der Sammlung. Wer die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens kennt, wird nicht um einzelner Mängel willen das Ganze verwerfen. Mit Einem aber muß der Anfang gemacht werden, um Zersplitterung zu enden, nämlich mit der That der Einigung, um einen alten, verschütteten, gemeinsamen Schatz zu heben. Dies deucht uns wichtiger als alles Andere. Aber dazu muß man, wie überall, den Anfang im Kleinen machen. Und dazu gehört Selbstverleugnung und Verzicht auf eigene Wünsche. Grade dies aber wird Gott segnen. Er wolle nach Seiner Gnade dem kleinen Anfange Wachsthum und fröhliches Gedeihen schenken!" Und hernach ist auf dem Vorblatte noch bemerkt: „Die Veröffentlichung des von der deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz in Eisenach veranstalteten deutschen evangelischen Kirchen-Gesangbuches erfolgt im Auftrage der obersten Kirchenbehörden in Preußen, Sachsen, Hanover, Würtemberg, Nassau, Sachsen-Meiningen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen-Dessau, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Hessen-Homburg, Lübeck. Der Inhalt dieses Gesangbuchs ist bereits dem neuen evangelischen Gesangbuche für Bayern diesseits des Rheins beinahe vollständig einverleibt." Der äußerst billige Preis von 2 Sgr. konnte die weiteste Verbreitung ermöglichen.

Die Commission hatte übrigens in ihren Sitzungen einen in der Lutherischen Kirche alten und wohl empfohlenen Plan, dem Kirchengesangbuche ein Hausgesangbuch (das mit demselben in einen Band zusammengebunden sein muß)[50]) anzureihen, ins Auge gefaßt. Schon Spener in seinen Theologischen Bedenken. IV. S. 321 schreibt: „Sonsten begnügte ich mich mit zweierlei Art der Gesangbücher, deren die eine zum Kirchen- die andere zum Haus-Gebrauche bestimmt wäre. In jener Art bliebe die Regel, weil dieselben nicht groß sein dürften, daß gleichwohl alle im Gebrauch unserer Kirchen übliche Gesänge, und zwar unverändert in ihrer

---

50) Das Hausgesangbuch wird dann in das Hausgebetbuch mit verarbeitet und leitet den so wichtigen Hausgottesdienst. Kirchenlieder im Hause zu singen bleibt dann immer freigestellt, nicht aber das Umgekehrte.

ersten Abfassung, befindlich wären, und nachmal von anderen Gesängen die nachdrücklichsten und geistreichsten, soviel des Büchleins vorgesetzte Größe zuließ, hinzugethan würden; dabei sonderlich auch darauf zu sehen, daß man diejenigen anderen vorzöge, welche also abgefaßt sind, daß sie füglich zum öffentlichen Gebrauche allgemach gezogen werden könnten. Diese Art aber, welche zur Privatandacht angesehen ist, anlangend, bedürfte es weniger Auswahl, weil sie eben nicht klein sein dürfen; sondern mögen darin Platz haben allerlei Gesänge, in denen man einige Erbauung findet, daß es keine andere auszumustern bedürfte, als solche, da etwas unrichtiges drinnen wäre, oder die sonst keine Kraft hätten. Und bei solchen ist eben auf keine Gleichförmigkeit zu sehen, noch solche zu dero Absicht nöthig." — In die Wirklichkeit trat der Vorschlag eines besonderen Hausgesangbuches durch J. J. Rambach's bekanntes Werk, und die von diesem würdigen Gelehrten in der Einleitung über das Verhältniß der Kirchen- und Hauslieder gegebenen Bemerkungen, sein ganzes Verfahren in der Construction beider Bücher zeugen von so gesundem Urtheile, von so richtigem Tacte, daß man sie in unsern Zeiten von recht Vielen beherzigt zu sehen wünschte. So befanden sich z. B. in dem von ihm besorgten Kirchengesangbuche zwei Lieder über die Eigenschaften Gottes, ein Lied über die Tugenden des Herrn Jesu, in dem Hausgesangbuche über die erste Rubrik 26, über die zweite 9. Auch später ist die Idee einer solchen Trennung und bis in die neuesten Zeiten herab mannichfach besprochen und empfohlen. Der Verfasser dieses Artikels hat in einer consequenten Scheidung des Kirchen- und Hausgesangbuches die rechte Lösung der Gesangbuchsfrage zu sehen geglaubt. Evang. Kirchengesangbuch S. XVII fg. Wir hätten dann wieder kurze Sammlungen, die auswendig gelernt und gewußt werden könnten, wir erhielten mit Ausschluß der Lehrgesänge und subjectiven Stimmungslieder echte Kirchenlieder, für die eine Gemeinsamkeit zu erreichen nicht unmöglich wäre. Bähr äußert sich in seiner Schrift über den protestantischen Gottesdienst ebenfalls günstig für solche Scheidung. Die Commission entschloß sich, den Plan eines Hausgesangbuches der Conferenz zur Beschlußnahme anheimzustellen. Die Kirchenconferenz sprach sich in ihrer Sitzung vom 1. Juni dahin aus: „In Erwägung, daß es sich erst noch deutlicher zeigen und herausstellen müsse, welche Lieder wirklich Hauslieder seien, diese Frage vorerst noch auf sich beruhen zu lassen, bis das Gesangbuch sich vollständig Bahn gebrochen haben werde." Vielleicht hätte dies Hausgesangbuch eine Versöhnung zwischen den über das edirte Kirchengesangbuch dissentirenden Parteien zu Wege gebracht, in sofern in demselben die Zahl der neueren Lieder nothwendig eine bedeutende gewesen sein würde[51]).

Unter den 150 Liedern, die in 13 Rubriken getheilt sind (1. Advent. 2. Weihnachten. 3. Neujahr. 4. Fest der Erscheinung. 5. Darstellung Christi im Tempel (Mariä Reinigung). 6. Passionszeit. 7. Ostern. 8. Himmelfahrt. 9. Pfingsten. 10. Trinitatisfest. 11. Kirche und Sacramente. A. Kirche. B. Sacramente. C. Sonntagsfeier. D. Lob und Dank am Tage des Herrn. 12. Wiedergeburt und Heiligung durch den heiligen Geist. A. Buße. B. Glaube und Rechtfertigung. C. Heiligung. a. Der christliche Kampf und Sieg. b. Liebe. c. Gebet. d. Friede und Freude. e. Vertrauen und Trost. 13. Die letzten Dinge. A. Tod (Sterbelieder). B. Wiederkunft des Herrn zum Gericht, Auferstehung der Todten, ewiges Leben, befinden sich 20 Lieder von Luther, 1 von Speratus, 2 von Decius, 4 von Nic. Hermann, 1 von Hans Sachs, 15 von Paul Gerhardt, 7 von Joh. Hermann, 3 von Schmolck, 3 von Rist und im Ganzen sind 78 Dichter vertreten. Die Namen Joach. Neander, Freylinghausen, Mentzer, Neuß, Schütz, Herrnschmidt, Schröder bezeichnen schon im Ganzen die Grenze, über welche das Gesangbuch nicht hinausgeht. Nur von Gellert sind noch zwei Lieder aufgenommen. 120 Lieder sind unverändert abgedruckt, in 30 kommen Auslassungen und Textänderungen vor. Das hervortretende Versmaß oder die sichtbar gemachte Reimart, das Weglassen der Apostrophe und Häkchen macht einen wohlthuenden Eindruck. Jeder Gesang ist in dem ersten Verse mit gedruckten Noten bezeichnet. Das Verzeichniß der Singweisen, nach Versmaßen geordnet, gibt 99 Melodien an. Von diesen sind 5 genannt altkirchlich, 10 altteutsch, 3 altlateinisch, 2 nach französischen Psalmen, 3 von Luther, 2 von Hermann, 1 von Selnecker (?), 1 von Teschner, 1 von Vulpius (?), 1 von Schein, 1 von Löwenstern, 7 von Crüger, 2 von Schop, 1 von Ebeling, 1 von Neumark, 1 von Albert, 2 von Hintze, 1 von Melch. Franck, 2 von Neander, 1 von Drese oder sie stammen von ungewissen oder unbekanten Verfassern her, doch ist ihr Ursprung mit der Angabe des Jahres belegt. Sonach enthält es Melodien, welche der vorreformatorischen Zeit, theils dem 16. und 17. Jahrh., zumeist also der anerkannten Blüthe der Kirchenmusik entnommen sind. Blos zu Ende des 17. und zu Anfange des 18. Jahrh. kommen sechs Weisen zum Vorschein, als: Herrscher unser König — Seelenbräutigam — O daß ich tausend Zungen hätte — Lobe den Herren o meine Seele — Alles ist an Gottes Segen — Eins ist noth. Mit den Singweisen wird der Versuch gemacht, die Componisten ebenso wie die alten Liederdichter in ihrer ursprünglichen Form wiederherzustellen, d. h. sie dem Volke rhythmisch vor die Augen zu legen. Ein Verfasser- und Melodienregister schließt das Ganze ab.

Es würde aus nahe liegendem Grunde dem Verfasser übel anstehen, wenn er das eisenacher Buch (wie man es particularistisch zu nennen liebt) rühmen oder auch nur mit Ausführlichkeit gegen die bitteren und lieblosen Anfeindungen in Schutz nehmen wollte, die es hier und da gefunden hat. Interessant möchte es zunächst sein, festzustellen, daß die Anschuldigungen gegen das Gesangbuch diametral entgegengesetzten Richtungen angehören. Die stricte Observanz misbilligt die Aus-

51) Mützell a. a. O. S. XXXI bezeichnet wieder die Scheidung des Kirchen- und Hausgesangbuchs (in zwei Bücher?) für „verderblich," ohne diesen Ausspruch näher zu begründen.

lassungen und Aenderungen höchlich als gefährliche Concession an unkirchliche Neuerung: sie kann sich, gelindest gesagt, für das Werk nicht begeistern. Die entgegenstehende Richtung faßt das Unternehmen als eine Welle des großen Reactionsstromes, der durch die Zeit geht. Der eisenacher Entwurf ist eine gewaltsame reactionaire Zurückschiebung auf eine Vergangenheit, die nicht wieder Gegenwart werden darf, „eine Antiquitätensammlung von unerträglicher Monotonie": einige Organe dieser Richtung sprechen gradezu von einer Ausgeburt der Finsterniß. Die reformirte Kirche soll durch Zurücksetzung ihrer Lieder geschädigt sein, und Lutherischer Seits fand man sich veranlaßt, ein „allgemeines deutsch-lutherisches Gesangbuch" zu sammeln. (Sarnighausen 1855.) Andere Ankläger gehen von ganz unbegründeten Voraussetzungen des Mistrauens aus. Während nun oft genug erklärt ist, daß man vollkommen das Ziel erreicht zu haben glaube, wenn die 150 Lieder bestehenden Gesangbüchern angebunden und in neue nach dem festgestellten Texte aufgenommen werden, trägt man sich mit dem Schreckbilde einer Verdrängung aller Provinzial- und Localgesangbücher — ein Phantom, über welches Jeder, der die Gesangbuchssache auch nur äußerlich und geschäftlich ansieht, lächeln muß. Vor Allem aber hat sich die Opposition gegen das Weglassen der neuen Lieder gerichtet, sodaß schon auf der Conferenz von 1853 der Antrag gestellt ward, 150 neue Lieder beizufügen, und auf der Conferenz von 1855 sich eine Minorität von 10 für die Herausgabe dieser zweiten Sammlung aussprach. Ohne zu bedenken, daß jedem Localgesangbuche völlig frei steht, neben den 150 Kernliedern ganze Fluthen neuer Lieder aufzunehmen, verschob man sogar die Aufgabe der Commission: „Wenn einmal nur 150 Lieder aufgenommen werden sollen, welcher Raum kann den Liedern nach 1750 vergönnt werden?" in die Beschuldigung, daß die Commissionsglieder überhaupt nach 1750 kein gelungen christliches Lied mehr anerkennen wollten [52]). Am schmerzlichsten ist die bestimmte Erfahrung, daß in unseren Zuständen irgend etwas Gemeinsames nicht leicht zu Stande kommt oder sich vor der Allmächtigkeit des Subjectivismus nicht halten kann. Jedes Individuum will in dem Gemeinsamen sich wiederfinden, wo nicht, demselben opponiren. Der ganz einfache unwiderlegliche Satz, daß ein Gemeinsames nur dadurch entsteht, daß Individuen ihre Besonderheit zum Theil hingeben, daß etwas Gemeinschaftliches, selbst wenn es mit Mängeln behaftet sein sollte, als solches doch schon mehr werth, als selbst Trefflicheres, dem jener Stempel fehlt, und daß man die erste Stufe legen müsse, um weiter zu bauen: alle diese einfachen Wahrheiten finden nur wenig Anklang und Verständniß [53]).

Wir werfen noch einen Blick auf die Gesangbücher anderer Confessionen und einzelner Secten.

Nach dem im Cultus schroff ausgeprägten, die Lutherische Anschauungsweise abhaltenden Principe der schweizerischen Reformation hatte Zwingli den Kirchengesang als Gemeindegesang auf die Psalmen beschränkt. Wenn dessenungeachtet in Zürich, Constanz, Straßburg reformirte Liederdichter auftreten und Gesangbücher erscheinen, die außer den Psalmen andere Gesänge enthalten, so ist allerdings ein Einfluß der Lutherischen so gesangesreichen Reformation nicht zu verkennen: andererseits wird doch auch in solchen Sammlungen der bezeichnete Standpunkt festgehalten. Sie fallen also in die Classe der Privatgesangbücher, die uns eigentlich nicht angehen. Doch nennen wir das erste und berühmteste von Joh. Zwick, das, zunächst für die Kirche in Constanz bestimmt, 1540 herauskam. Es enthält 149 Lieder, und ist 1) eingetheilt in 67 Psalmenlieder, welche den eigentlichen Gesang in der Kirche ausmachen, 2) in 60 geistliche Gesänge und christliche Lieder, deren etliche in der Kirche vor und nach den Predigten, etliche aber allein außerhalb, anstatt der üppigen und schändlichen Weltlieder, gesungen werden, 3) in etliche (22) ganz christliche und schriftmäßige Gesänge, welche doch in der Kirche nicht gebraucht werden, d. i. sind Lieder von der Lutherischen Partei, als Luther, P. Speratus, Laz. Spengler. — Noch mehr Lutherischen Anstrich hatte das 1547 von Bucer herausgegebene Strasburger Kirchengesangbuch, auf eine damals für die Stadt sehr wünschenswerthe Transaction mit den Lutheranern berechnet. Es liegt allen späteren Ausgaben von 1559. 1560. 1568. 1569 zu Grunde. Der französische Ast der reformirten Kirche hatte sich inzwischen ganz entschieden auf die Psalmen beschränkt. Clement Marot brachte 30 Psalmen in französische Reime; die Melodien waren von profanen Liedern entlehnt. Als Marot, der neuen Lehre verdächtig, nach Genf entfliehen mußte, dichtete er noch 20 andere Psalmen, welche Calvin 1543 drucken ließ unter dem Titel La forme des prières et chants ecclésiastiques. Die noch fehlenden fügte Beza hinzu und so kam 1552 der ganze Psalter heraus. Guillaume Franc und Claude Goudimel gaben die Tonweisen motettenartig nach Volksmelodien dazu. Dieser französische Psalter wurde das eigentliche Kirchengesangbuch der französisch-reformirten Kirche und ist sehr oft an die Exemplare des neuen Testaments angebunden, öfter auch ein Lied, das die 10 Gebote umfaßt (Lève le coeur, ouvre l'oreille) und ein in französische Verse gebrachtes Nunc dimittis beigefügt. Die Zeilen sind abgesetzt, die Singweisen

---

52) Mit dem eben Gesagten will ich nicht bestreiten, daß noch einige neue Lieder in dem Entwurfe stehen könnten, wie es mir überhaupt nicht einfällt, denselben für infallibel zu erklären. Daß aber bei einer Auswahl von 150 Liedern aus dem ganzen Liedervorrathe der teutschen Nation das Resultat kein wesentlich anderes sein konnte, muß man zugeben. 53) Auch die außerteutschen Lutherischen Länder haben ihre Gesangbücher, in welchen viele teutsche Lieder übersetzt sind. Wir nennen: Heures chrétiennes, Gesangbuch der französisch-Lutherischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. 1722. 5. Aufl. Lutherisch Gesangbuch. Teutsch und Französisch. (Montbeillard 1618.) Kingo Kirke Psalm-Boog. (Kiövenhaven 1717.) *Schröder*, Psalmbook. (Strengnäs 1652.) Then Swenska Psalmboken. (Stockh. 1663.) (Ueber schwedische Gesangbücher Mohnike in den Hymnologischen Forschungen.) Stender, Lettisches Gesangbuch (Mitau 1783.) u. s. w.

eingedruckt. Ambrosius Lobwasser, Lutherischer[54]) Professor der Rechte zu Königsberg, übersetzte den calvinisch-französischen Psalter ins Teutsche 1573. Er wurde von den Teutsch-Reformirten als stabiles Gesangbuch angenommen und verhinderte so bis in die Mitte des 18. Jahrh. die Aufnahme und Verbreitung freier Gesangbücher[55]). Da Lobwasser die Melodien genau nach den vorliegenden Melodien des französischen Psalters gerichtet hatte, so wurden in Zürich und Basel manche Psalmenmelodien bis in die neueren Zeiten in dieser Weise vierstimmig gesungen. Da jedoch bei Goudimel's Tonsatz die Melodie, der älteren Sangweise gemäß, meist im Tenor lag und dies Vielen das Mitsingen erschwerte, so gab Sam. Marschall, Musicus und Organist der Stadt und Universität Basel, 1594 die Psalmenmelodien in einer neuen Bearbeitung heraus, „mit 4 Stimmen zugericht, also daß der Choral allezeit im Discant." Auf solche Weise bearbeitet erhielten die Psalmen der Reformirten, wie die Gesänge der Lutheraner, mehr und mehr die Form von eigentlichen Liedern, und wie man in der Lutherischen Kirche manche von den Psalmenmelodien entlehnte, so eignete man in der reformirten manchen Psalmen Lutherische Kirchenmelodien zu und sang z. B. Ps. 100. 131. 134. 142 nach der Melodie: „Vom Himmel hoch da komm ich her;" Ps. 117. 127 nach: „Vater unser im Himmelreich;" Ps. 6 nach: „O Welt ich muß dich lassen" u. s. w. Als mit Jo. Neander, Lampe, Tersteegen u. A. eine neue Blüthezeit des reformirten Kirchengesanges eintrat, mußte das Verlangen, Gesangbücher im Lutherischen Sinne zu haben, immer reger und demgemäß befriedigt werden. Von da ab haben die reformirten Gesangbücher mit den Lutherischen eine Geschichte[56]).

Auch die holländische Kirche eignete sich den Psalmengesang an und schon 1540 erschien zu Amsterdam ein Psalmbuch von Wilhelm van Zuylen. Daß die Schotten besonders streng an den Psalmen festgehalten, läßt sich erwarten. Doch haben sie außerdem wie die Französisch-Reformirten für die Feste aus Schriftworten zusammengesetzte Gesänge, die Translations und Paraphrases heißen. Gemberg zählt der ersten Classe 67, der zweiten 7, und rühmt die erregende Kraft und Einfachheit der schottischen Melodien.

Ueber die Lieder der englischen Kirche belehrt uns Kniewel, Reiseskizzen. I. S. 147 fg.: „In der Woche hört man in den gewöhnlichen Kirchen keine Orgel, sondern nur des Priesters Stimme und die halblauten Antworten der Gemeinde. Nur an Sonntagen und bestimmten Wochentagen wird vor der Predigt oder nach derselben bisweilen ein kurzer Psalm oder ein Vers eines längeren, oder eine der neuerdings immer mehr eingeführten kurzen Hymnen mit Orgelbegleitung gesungen. Sämmtliche Psalmen sind nämlich in allbekannter Lobwasser'scher Manier in gereimte iambische Verse übersetzt, fast durchweg vierzeilige Strophen, alternirend von acht und sechs Zeilen, sodaß zu den allermeisten die teutsche Melodie unseres Abendliedes: „Nun sich der Tag geendet hat," passen würde. Nur Psalm 149 hat ein kurzes anakreontisches Anapästenmaß. Die Uebersetzung selbst ist von dem Prediger Nicolaus Brady (gest. 1726) und dem gekrönten königlichen Dichter Nahum Tate (1716) angefertigt, von König Wilhelm III. im J. 1696 autorisirt und privilegirt. Das ziemlich schwache Werk ist dem „Gemeindebuche" gleichfalls beigefügt, gleich hinter der trefflichen kirchlichen Psalmübersetzung, und bildet immer noch das Hauptgesangbuch in allen Kirchen. Die neueren Hymnenbücher führt jeder Pfarrer mit seines Bischofs Genehmigung in seiner Kirche ein, verfertigt oder sammelt neue und fügt sie als Anhang zu den bereits vorhandenen. So hat z. B. William Carus, Universitätslehrer und Oberdechant am Trinitätscollegium und Prediger an der Trinitätskirche zu Cambridge, einen Anhang von 58 kurzen, trefflichen Kirchenliedern, in mannichfaltigen Rhythmen, in seiner Kirche eingeführt. Die gebräuchlichsten Hymnenbücher sind, ein älteres: Psalms, hymns and spiritual songs, adapted for public worship by J. Watts, D. D. (Psalmen, Hymnen und geistliche Gesänge für öffentlichen Gottesdienst eingerichtet von J. W., Doctor der Theologie) und eine neuere Sammlung: the Christian choir or a system of Christian psalmody for public and private worship

54) Hernach von den Lutheranern auf das Heftigste angegriffen und in bittern Witzworten, die sich meist um seinen, für einen Dichter freilich ominösen Namen drehen, verspottet. „Die Lobwasser'schen Gesänge bei ihren buhlerischen Melodien sind ein Lockvogel zur Calvinischen Religion." 55) Licht- und Schattenseite dieser Einrichtung bei Bähr, Protest. Gottesd. S. 89 fg.: „Man darf die gute Seite, welche der streng reformirte Grundsatz hat, nicht verkennen. Was die Gemeinde singt, ist das unmittelbare Wort Gottes selbst, alle Gemeinden haben dasselbe Gesangbuch, es unterliegt im Verlauf der Zeit keiner Veränderung oder gar Abschaffung, auch sind der Psalmen nicht so sehr viele, und durch den Gesang derselben prägt sich das göttliche Wort tief dem Gedächtniß und dem Gemüthe ein; kurz viele Uebelstände, die mit unserem Gesangbuchwesen verbunden sind, fallen hier ganz weg. Allein die Kehrseite darf doch auch nicht übersehen werden. Der Psalter bleibt nämlich immerhin ein Erzeugniß des alten Bundes, er ruht auf der Anschauung der alttestamentlichen Oekonomie; die neutestamentliche Gemeinde aber hat einen, wenn auch nicht absolut, so doch relativ andern Grund und Boden; ihr innerstes Leben, als das Leben des Leibes Christi, kann nicht dasselbe sein, wie das der alttestamentlichen Gemeinde, deren Lebenselement das Gesetz und die Verheißung ist; sagt ja doch der Herr in Bezug auf den letzten und größten aller Propheten: der Kleinste aber im Himmelreich ist größer, denn er. Wohl gibt es Psalmen, die den Verheißenen besingen, aber schwerlich kann man von einem derselben behaupten, daß er eine so specifisch christliche Anschauungsweise ausspricht, wie so manches unserer herrlichen Kirchenlieder, deren Verfasser zu sein vielleicht ein Apostel sich nicht schämen würde. Nur durch allerlei typische und allegorische, oft sehr gezwungene Deutungen vermag man dem Psalter im Ganzen das Gepräge zu geben, welches er haben muß, um als ausschließliches Gesangbnch einer christlichen Gemeinde zu dienen. Die Kirche Christi hat ein Bedürfniß nicht blos israelitisch, sondern recht eigentlich christlich zu singen."

56) Selbst in der Schweiz war man schon von der alten spartanischen Strenge gewichen. So enthält z. B. das schaffhauser Gesangbuch von 1672 schon sehr viele Lieder der Lutherischen Kirche.

by a clergyman of the established church. (Der christliche Chor, oder geordnete Sammlung christlicher Gesänge für öffentlichen und häuslichen Gottesdienst von einem Geistlichen der Staatskirche. — Es ist der Pfarrer Anton Sillery in Dublin.) (Dublin 1835.) Das Büchlein, mit einer lehrreichen, historischen Einleitung von 57 Seiten versehen, enthält 1) liturgische Hymnen mit beigefügter Musik, 2) Auswahl von Psalmen, Anthems und Hymnen, denen Inhaltsüberschriften und erbauliche Anmerkungen beigefügt sind, zusammen 266 Nummern."

Was noch Wackernagel, D. K. Vorr. S. XIII ausspricht: „Vor der Reformation gab es in Teutschland wol geistliche Lieder, aber deutsche keine, die in der Kirche wären gesungen worden," ist längst als unrichtig erwiesen. (Vergl. die von Wicel im Psaltes und die von Häuser, Geschichte des Kirchengesanges S. 55—60 angeführten Exempel und zu allem Ueberflusse Melanchthon selbst in der Apologie: „Der Gebrauch, deutsche Lieder zu singen, ist allezeit für löblich gehalten in der Kirche. Denn wiewol an etlichen Orten mehr, an etlichen Orten weniger deutsche Gesänge gesungen werden, so hat doch in allen Kirchen je etwas das Volk deutsch gesungen, darum ists so neu nicht.") Und je mehr die Wissenschaft in der Kunde mittelalterlicher Zustände vorschreitet, desto größer erscheint der Schatz von zum Theil sehr schönen teutschen Liedern, die von dem Volke nicht blos bei Wallfahrten und Kirchweihen, sondern auch während der Messe in den Kirchen gesungen sind. Die Reformation hat den teutschen Kirchengesang nicht geschaffen, sondern zur Blüthe weiter entwickelt. (Vergl. Hölscher, Das deutsche Kirchenlied vor der Reformation 1846.) Die Erfahrung, daß sich das Volk in Luther's Lehre „hineinsinge," legte es aber den Katholischen nahe, den vorhandenen Liederschatz immer mehr zur Anwendung zu bringen, ihn zu mehren und in Sammlungen den Lutherischen Liederbüchern entgegenzusetzen. Aus diesem Bestreben sind die ältesten katholischen Gesangbücher hervorgegangen. Im J. 1537 gab Michael Vehe, Propst am Neuen Stift in Halle, ein Neu Gesangbüchlein geistlicher Lieder heraus. Darin stehen 16 vorreformatorische Lieder, zu denen öfters Verse zugedichtet sind; 25 Lieder von dem katholischen Rathsherrn in Halle, Casp. Querhammer, unter denen auch Nach- und Umbildungen Luther's stehen; endlich 5 Lieder von „einem gutherzigen Christen," unter dem wol G. Wicel zu verstehen [57]). Der eben Genannte gab 1541 zum Privatgebrauche für gottesfürchtige Laien Odae christianae heraus, denen 1550 sein „Psaltes ecclesiasticus, Chorbuch der heil. katholischen Kirche deutsch, jetzund neu ausgegangen" folgte. Zuerst läßt er die lateinischen Vorlesungen des Priesters, z. B. den katechumenischen Taufhandel, die kirchlichen Litaneien, die Frühmetten und die Messe verteutscht erscheinen. Zuletzt folgen neunzehn teutsche Gesänge; die lateinischen sind übersetzt, meist in Prosa. Noch bedeutsamer ist das Gesangbuch des Domdechanten zu Bautzen, Joh. Leisentritt, das 1567 in zwei Theilen de tempore und de Sanctis erschien. „Wie wir bei Eusebius und anderen Lehrern lesen — heißt es in der an den Kaiser Maximilian gerichteten Vorrede — von den Arrianern und etlichen Ketzern, daß sie in der gebräuchlichen Landessprache mancherlei Schmählieder gedichtet und gesungen haben, der altgläubigen Kirche zum Trotze, so geht es auch in jetziger Zeit in gar viel Orten, Städten, Flecken und Dörfern zu. Die alte, einträchtige, unzertrennliche und allein seligmachende christliche Religion wird durch die unzählbaren, mannichfältigen Secten jämmerlich geschmälert. Allerlei trotzliche, aufrührerische Läster- und Schandlieder, sowol zur Verachtung ordentlicher Obrigkeit, als zur Vertilgung des alten christlichen Glaubens, werden täglich gemacht und gebracht. Nicht allein vor und in den Häusern, sondern auch öffentlich in dem Hause Gottes hallt ihr Gesang wieder, sonderlich ist er der unschuldigen Jugend für das ganze Leben lang eingebildet und nahe gebracht. Ein unchristlicher Eifer, große Verachtung, unvermeidliche Schmähung, und hinterlistige gefahrliche Verfolgung wider die altgläubigen Christen ist daraus entsprossen und hat überhand genommen. Von Tag zu Tag pflegt in katholischen Orten mit Gewalt solcher Unfug einzureißen, machet die Leute ganz irre, boshaftig, ja auch abfällig von rechter christlicher Bahn und aller Andacht." — Darum habe er (der Domdechant Leisentritt) sich in der geistlichen ihm befohlenen Jurisdiction veranlaßt gefunden, die nothwendigsten alten Kirchengesänge, sowol aus klarem göttlichen Worte, wie auch aus orthodoxen gottesfürchtigen Lehrern der heiligen Schrift auszuwählen und sie zu sammeln. „Diese können nun vor und nach der Predigt, ja auch bei der Messe, unter dem Offertorium und heiliger Communion, ohne Verletzung der Substanz katholischer Religion, gesungen werden. Und durch das ganze Jahr, zu gewöhnlichen Zeiten, in oder vor den Häusern mögen sie nun gelesen oder unvermischter Weise gesungen werden." — Der erste Theil enthält 164, theils lateinische, theils teutsche Lieder, der zweite 28, in neuer Auflage von 1584 121.

Auch katholische Rituale und Agenden nehmen sich um diese Zeit des teutschen Volksgesanges ausdrücklich an. So enthält das zu Dillingen 1580 erschienene Ritual des Bisthums Augsburg einen besonderen Abschnitt: „De Germanicis cantionibus populo in ecclesia permittendis. In multis ecclesiis *mos antiquus* minimeque spernendus inolevit, ut populus statim ante concionem pro temporis ratione pia quaedam decantet, seque mutuo ad Dei laudem et mentis devotionem spiritualibus canticis incendat. Quod ut rectius fiat, Catholicae tantum et iam pridem usitatae probataeque cantiones in usu retineantur, quae et Ecclesiam aedificent, et Ecclesiasticam redoleant gravitatem." Es folgen dann zehn teutsche

57) Das sehr selten gewordene Buch ist nach dem Exemplare der königl. Bibliothek zu Hanover wieder 1853 von Hoffmann von Fallersleben herausgegeben.

Lieder. Rascher als bei den Lutheranern scheinen dann Gesangbücher im modernen Sinne des Wortes, selbst numerirte aufgekommen zu sein. Hoffmann von Fallersleben, der in der zweiten Ausgabe der Geschichte des Kirchenliedes vor der Reformation in §. 14. den Gang des katholischen Kirchengesanges kurz betrachtet, gibt als älteste an: das münchener 1586, das beuttner 1602, das andernacher 1608, das cölner bei Arnold Quentel 1610, das paderborner 1616, das Corner'sche Gesangbuch 1625, das neißer, wahrscheinlich 1625, das mainzer 1628, das cöllner bei Peter von Brachel 1628, das heidelberger 1629. Darunter ist das Großkatholische Gesangbuch von Corner, Abt zu Gottwich, mit seinen 422 Nummern das bedeutendste, in dem viele alte Volksgesänge aufbewahrt sind. In der Vorrede bemerkt Corner, „er hab unter etlichen und dreißigen katholischen Gesangbüchlein nur wenig gerechte gefunden;" und weiter unten heißt es: „Und ist mir auch unverborgen, daß noch auf heut viel fromme andachtige eiferige Katholische vorhanden, denen das deutsche Singen nit fast lieb oder auch wegen der Ketzer Mißbrauch wohl verdächtig ist, die auch derentwegen die Arbeit, ein recht katholisch Gesangbuch zu fertigen, nicht zum Besten angewendt zu sein vermeinen." Später hat sich diese Abneigung immer mehr verloren und die Zahl der katholischen Gesangbücher sehr zugenommen. Sie enthalten im Gegensatze zu den Lutherischen nur wenige neue von katholischen Dichtern gedichtete Lieder; Volksgesänge, Uebersetzungen und Nachbildungen lateinischer Kirchengesänge, aus der Lutherischen Kirche stillschweigend angenommene Lieder bilden die Mehrzahl [58]). Die Anordnung folgt in besonderen Meßgesängen den einzelnen Stücken der Messe und dem Gange des katholischen Kirchenjahres. Die neueren katholischen Gesangbücher haben mit den protestantischen durchaus den Stand der Erniedrigung und Erhöhung getheilt. Aus dem Ende des vorigen und Anfange des jetztlaufenden Jahrhunderts gibt es viele, die von dem Geiste der flachsten Aufklärerei getragen sind und leider sind deren in einzelnen Diöcesen noch in Gebrauch [59]). Im Allgemeinen jedoch ist auch hier, und oft in trefflicher Weise, die Gesangbuchsrestauration durchgeführt.

Die griechische Kirche durchwebt zwar ihren Gottesdienst mehr als irgend eine mit poetischen Bestandtheilen und hat eigene liturgische Bücher, in welchen ihre *κοντάκια, τροπάρια, εἱρμοί, ᾠδαί* zusammenstehen. Auch ihr Chorgesang hat sein eigenthümlich Ergreifendes. Da aber die Gemeinde an dieser liturgischen Recitation keinen Theil hat und überhaupt ihrerseits nur mit einzelnen liturgischen Formeln den Gottesdienst begleitet, so kann von Gesangbüchern, wie wir sie behandeln, dort nicht die Rede sein.

Von Sectengesangbüchern nennen wir die Mennonitischen: **Lust-Hoff der Zielen, beplant met verscheide soorten van geestelyke Gesangen. (Amsterdam 1711.)** Gesangbuch für Mennoniten (Elbing 1843.) 9. Aufl. Auch die Gesangbücher der Teutschkatholiken von Kothe (Magdeburg 1846.) und Balzer mögen hier ihre Stelle finden. Ueberhaupt entbehren die meisten Secten, bis zu den Mormonen herab, nicht ihrer eigenthümlichen Liedersammlungen. (*Daniel.*)

GESANGSCHULE. Dies Wort hat mehrfache Bedeutung. Es bezeichnet die Institute, in welchen die Kunst des Gesanges gelehrt und geübt wird, und auch die Lehrbücher dieser Kunst, und endlich gebraucht man es figürlich, indem man die besondere Art eines Sängers, nach welcher er diese Kunst übt, seine Schule nennt. Im ersteren Sinne hatte der Artikel **Gesang** schon mehrfach Gelegenheit, das Wort zu gebrauchen und es wurden bereits die vorzüglichsten Gesangschulen vergangener Jahrhunderte genannt. Wir haben nur noch hinzuzusetzen, daß es eigentliche Gesangschulen im alten Sinne wol nicht mehr gibt. Doch sind mit den Conservatorien zu Paris, Brüssel, Berlin, Cöln, Leipzig, Prag, München und Wien auch Gesangsclassen verbunden, welche jene Gesangschulen vertreten, und fast keine der Hauptstädte Europa's ist ohne wenigstens einen Gesanglehrer von Ruf, der nicht seine Gesangschule etablirt hätte. Ebenso sind auch an Gymnasien und Seminarien Gesangsclassen eingerichtet, deren Gedeihen allerdings fast überall nur in dem guten Willen und den Fähigkeiten des Gesanglehrers garantirt ist. Gesangschulen nennt man die Lehrbücher des Gesanges. Die figürliche Anwendung dieses Wortes bedarf noch einiger Worte der Rechtfertigung. Der künstlerische Ton ist immer erst das Product der Schule; wo er fehlt, da fehlte die Schule und wo er schlecht ist, da war die Schule schlecht — und man sagt daher nicht mit Un-

---

58) Selnecker in der Vorrede zu seinen Kirchengesängen erwähnt, daß sogar Herzog Heinrich von Wolfenbüttel einzelne Lieder Luther's in seiner Hofkapelle geduldet. In der 1659 zu Wien gedruckten Davidischen Harmonie steht sogar: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort, mit Auslassung des Papstes. Später wurden die Lutherischen Lieder von vielen Bischöfen und Synoden verboten. *Harzheim*, **Concil. Germ. VII. p. 29.** Uebrigens führen Lutherische Schriftsteller öfters Lutherische Lieder in katholischen Gesangbüchern auf, die aus dem vorreformatorischen Liederschatze herstammen.

59) Ohne in das Einzelne gehen zu können, führen wir aus der Zeit 1780—1815 die uns bekannt gewordenen katholischen Gesangbücher an, nur um zu zeigen, daß an Fülle der Production kein Mangel war: Fuldaisches Gesangbuch 1778. Osnabrücker Gesangbuch 1781. Lieder mit Melodien. (Prag 1783.) Gesangbuch der Hofkapelle zu Stuttgart 1787. (Soll laut Vorrede nur solche Gesänge aufnehmen, die das praktische Christenthum empfehlen und von allen Christen unseres Vaterlandes mitgesungen werden können. 101 Nummern, darunter Lieder von Gellert, Cramer u. A.) Gesangbuch der Erzdiöcese Mainz 1787. Gesangbuch der kathol. Gemeinde zu Hall 1787. Gesang- und Gebetbuch für das Fürstenthum Eichsfeld 1787. Deutgen's Gesangbuch (Münster 1792.), approbirt von Karl van Eß, Duisburg 14. Ausg. 1812. Ulmer Gesangbuch 1797. Hoogen's Gesangbuch. (Düsseldorf 1798.) Gesangbuch von Heiligenstadt 1799. Nürnberger Gesangbuch 1800. Saganer 1806. Münchener 1810. Jenaer 1810. Coblenzer 1812. Christlich-katholisches Gesang- und Andachtsbuch zum Gebrauch bei der Gottesverehrung im Bisth. Konstanz (von v. Wessenberg) 1812. Vorleidner Gesangbuch. (Ansbach 1813.) Leicht ließe sich dies Register noch vermehren.

recht vom Naturalisten: er hat keine Schule, vom schlecht gebildeten Sänger: er hat eine schlechte, und von dem echten Sänger: er hat eine gute Schule. In früherer Zeit brauchte man auch noch, und zwar, wie wir sehen werden, mit viel weniger Recht, diesen Begriff zur Unterscheidung der Gesangweisen verschiedener Länder, die in der That nicht vorhanden waren, sondern die nur auf der einseitigen Ausbildung einzelner Sänger beruhten. Man sprach von der italienischen Schule eines Sängers, wenn er die Cantilenen oder das Parlando, auf das die italienische Oper den stärksten Accent legt, ganz besonders schön ausführte; von einer französischen, wenn er in den leichten Rhythmen und dem perlenden Figurenwerk der französischen Oper Meister war und von einer teutschen, wenn er den tiefen, sittlichen Ernst der teutschen Oper zu fassen verstand, während man doch nur sagen konnte, daß dieser oder jener Sänger mehr für die italienische, oder französische oder teutsche Oper geschult sei. Es gibt nur eine Gesangschule und die ist allerdings ihrem Ursprunge nach italienisch. (*A. Reissmann.*)

GESANGUNTERRICHT. Aller Unterricht gründet sich auf die vollständige Erkenntniß des zu bewältigenden Stoffes. Demnach hat der Gesangunterricht die Physiologie der Gesangorgane zu seiner Voraussetzung und erkennt die Darstellung psychischer Zustände als sein Ziel; die beste Methode ist die, welche beide — Anfangs- und Endpunkt — in möglichst nahe Berührung bringt. Namentlich ist es unsere Zeit, welche diese Foderung in unabweisbarer Strenge stellt. Zweierlei ist es, was unsere Zeit charakterisirt: einmal die Summe des Musicirens und das andere Mal das Bestreben, die Zeit des Studiums zu kürzen und sich an Resultaten zu erfreuen. Ganz besonders zeigt sich auf dem Gebiete der Vocalmusik eine so rege Thätigkeit, daß sie ihrer Quantität nach selbst von der liederreichsten Zeit nicht überboten wird; und wenn früher Jahre lange Studien vorausgehen mußten, ehe man „singen" durfte, so sucht man diese jetzt allerdings bis auf das Minimum zu verkürzen. Thöricht wäre es, sie deshalb zu schelten. Das Bestreben, über Alles, was todt ist, hinwegzugehen, um sich am vollen Lebensstrome zu ergötzen, ist nun einmal ganz allgemein geworden und hat unbestreitbare Berechtigung. Aber dem Unterrichte erwächst die Nothwendigkeit, darauf zu wirken, daß die Kunst darunter nicht leide, nicht untergehe durch eine Methode, welche die Quantität des Musicirens in Einklang bringt mit der Qualität und die jenes Streben nach dem Resultate in künstlerische Bahnen leitet. Wir versuchen eine übersichtliche Darstellung des solchem Principe folgenden Gesangunterrichts. Er beginnt in der Kinderstube und ist hier ausschließlich ein Hören. Jenes musikalische Ohr, das wir unter dem Artikel **Gesang** vielfach erwähnen mußten, und das weniger für den Gesang zu entbehren ist, als eine schöne Stimme, wird hier zuerst geweckt und gepflegt. Man lehrt das Kind aufmerken auf das Rollen des Donners, auf die Stimmen seiner Umgebung, auf Glocken- und Glöckchenton. Das „Horch!" der Amme und Kindermuhme ist der erste Musikunterricht. Mit der Entwickelung des Sprachvermögens, oft auch noch vorher, regt sich in der Regel auch die Gesangeslust. Der kleine Gesangschüler versucht in Liedchen der Mutter oder der Amme mit einzustimmen und er ist in diesen Versuchen durchaus nicht zu hindern, sondern im Gegentheile zu unterstützen, denn hierdurch wird oft eine solche feste musikalische Grundlage gewonnen, daß sie auch dem verkehrtesten späteren Unterrichte zu widerstehen vermag.

Mit dem sechsten Jahre kann dann unbedenklich schon ein systematischer Unterricht beginnen, der sich indessen bis nach erfolgter Mutation nur auf die Elementargesanglehre beschränkt; die weitere Pflege des Gehörs, die Kenntniß der Tonschrift und was mit ihr in Verbindung steht, Treffen und auch Tonbildung, Aussprache und Athemholen gehört hierher. Doch sind hierbei möglichst wenig isolirte Uebungen anzustellen, sondern größtentheils Lieder zu benutzen. (Man vergleiche hierüber Elementargesanglehre von A. Reißmann. Leipzig. und: Chorgesangschule von A. Reißmann. Leipzig.)

Während der Mutation ist es am sichersten, den Gesangunterricht und auch das Singen auszusetzen. Ist diese vorüber, dann mag die Pflege des Kunstgesanges im engern Sinne beginnen. Auch er erfolge nach demselben Principe: möglichst wenig isolirte Studien; die erworbene technische Fertigkeit finde sofort ihre Verwendung im Kunstwerke.

Die technische Ausbildung im Gesange erkennt als Ziel einen in allen Lagen der Stimme gleichmäßig schönen Ton, eine weise Oekonomie des Athems, verständliche Aussprache, die den Ton nicht hemmt, sondern unterstützt und eine gewisse Geläufigkeit der Stimme in Anwendung aller Kunstmittel; das Alles aber nicht um ihrer selbst willen, sondern im Dienste höherer Zwecke, und es scheint daher eben so vernünftig als natürlich, daß der Unterricht das von Vorn herein berücksichtigt und daß, wenn erst durch Stimmübungen und Solfeggie die Erzeugung des schönen Tones und seine Verbindung mit dem Worte ebenso wie die erfoderliche Beherrschung des Athems bis auf einen erheblichen Grad erreicht ist, Stimmübung und Solfeggie mehr zurücktreten und die Vollendung am lebendigen Kunstwerke zu erlangen gesucht wird. In noch höherem Maße ist dies aber bei den sogenannten Kunstmitteln der Fall, wie Tontragen, Tonschwellen u. s. w., die ja doch zu allermeist durch den besonderen Inhalt des Tonstückes erst Sinn und Bedeutung erhalten.

Natürlich sind die hier zu verwendenden Tonstücke mit großer Sorgfalt auszuwählen, damit sie nicht nur der Stufe der technischen, sondern auch der psychologischen Bildung des Schülers angemessen sind. So nur scheint der Gesangunterricht geeignet, dem allgemeinen Bedürfnisse der Zeit und den Anfoderungen der Kunst zu genügen. Freilich erfodert er Gesanglehrer, die nicht nur Sänger, sondern auch echte und rechte

Musiker sind, und diese sind eine große Seltenheit geworden.

Ein mächtiger Hebel für den Gesangunterricht können die Singakademien werden, weil sich ihnen der ganze Kreis der Vocalformen vom einfachen Liede bis zur complicirtesten Fuge und von der engbegrenzten Motette bis zum großen und mächtig sich ausbreitenden Oratorium erschließt, und sie werden auch ihre Mission erfüllen, wenn erst der gesammte Privatunterricht in ihnen seinen Einigungspunkt findet. (*A. Reissmann.*)

GESCHÄFT (Rechtsgeschäft, negotium). A. Einleitung. Dieser Begriff fällt unter den weiteren Begriff der Thatsachen und insbesondere der Handlungen. Thatsache (factum) heißt überhaupt jedes Ereigniß in der Sinnenwelt, es mag durch menschliche Kraft und Willkür bewirkt werden, oder in anderen Ursachen seinen Grund haben, z. B. in Naturbegebenheiten. Handlung (bei den Römern ebenfalls factum schlechthin, auch factum personae, bisweilen auch actio genannt) ist die Kraftäußerung eines im Besitze seines Verstandes und seines freien Willens befindlichen Menschen. Für das Recht sind nur die Thatsachen und Handlungen von Bedeutung, welche auf die Entstehung von Rechten oder auf das Erlöschen entstandener Rechte von Einfluß sind. Sie werden auch juristische Thatsachen genannt [1]. Man unterscheidet affirmative (auch positive genannt) und negative Handlungen, je nachdem sie in einem Thun oder Unterlassen bestehen, sowie hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Rechtsnormen erlaubte und unerlaubte Handlungen (delicta maleficia). Letztere kommen criminalrechtlich und privatrechtlich in Betracht, letzteres in Bezug auf die Verpflichtung zum Schadenersatze, und bei den Römern auch zu einer heutzutage meistens nicht mehr üblichen Privatstrafe. Die Thatsachen und Handlungen, welche auf die Entstehung und den Untergang von Rechten Einfluß haben, müssen als rechtliche Voraussetzungen zu diesen Wirkungen die dazu bestimmten Merkmale und Erfodernisse haben, welche sich nur für die Handlungen im Allgemeinen darstellen lassen. Man muß demnach unterscheiden: I. Ereignisse, welche von dem Willen desjenigen, für welchen es sich um Erwerb oder Verlust eines Rechtes handelt, unabhängig sind, wozu auch die Handlungen Dritter gehören, in sofern sie nicht seiner Bestimmung unterliegen und er diese fremden Handlungen nicht für die seinigen gelten lassen muß. Diese Ereignisse umfassen auch die zufälligen Ereignisse; die Wirkungen dieser Ereignisse sind von denen der folgenden Classe nicht verschieden. Bisweilen wird in rechtlicher Hinsicht eine Thatsache als vorhanden angenommen, obgleich in der Wirklichkeit das Gegentheil besteht (fictio juris) oder es wird aus vorhandenen Thatsachen das Dasein einer noch unbekannten vermuthet (Vermuthungen, praesumtiones). Dabei unterscheidet man menschliche Vermuthungen (sogenannte praesumtiones facti s. hominis) und rechtliche Vermuthungen (sogenannte praesumtiones juris). Letztere beruhen auf rechtlicher Vorschrift und werden bis zum Beweise des Gegentheils als wahr angenommen. II. Die Handlungen. Dieselben begreifen 1) einen Entschluß und dessen Ausführung in sich. Eine Handlung setzt Willensbestimmung voraus; nur der kann handeln, wer wollen kann. Die Handlungsfähigkeit, die Möglichkeit zu wollen, hat gewisse Hindernisse, welche sich auf folgende Fälle zurückführen lassen: unreifes Alter, Vernunftlosigkeit, Interdiction und Natur der juristischen Personen. Die Handlungsunfähigkeit ist entweder eine gänzliche oder beschränkte. Gänzlich handlungsunfähig sind: a) Kinder, nach gemeinem Rechte alle, welche noch nicht sieben Jahre alt sind; b) Geisteskranke, außer in lichten Zwischenräumen (intermissiones); c) diejenigen, deren Vernunftgebrauch zeitweilig gestört, und welche deshalb der Bestimmung des eigenen Willens unfähig sind, wenngleich der äußere Schein einer menschlichen Thätigkeit vorhanden ist; die Ursachen solcher zeitweiligen Störungen können verschieden sein, z. B. gleichzeitige körperliche Krankheit, eigenthümliche körperliche Organisation; auch hoher Grad von Trunkenheit in dem Maße, daß Willenslosigkeit anzunehmen ist, macht wenigstens zu Rechtsgeschäften unfähig, während aus den in einem solchen Zustande begangenen unerlaubten Handlungen wenigstens eine Verpflichtung zum Schadenersatze entsteht, weil der Trunkene durch die Berauschung die culpose Ursache der später erfolgenden Verletzung wurde; d) juristische Personen sind unfähig zu Handlungen, weil sie blos fingirte Rechtssubjecte sind. Eine beschränkte Handlungsfähigkeit haben diejenigen Personen, welchen die Fähigkeit zur Beurtheilung der rechtlichen Folgen ihrer Handlungen nicht zugetraut wird, und welche daher vor Schaden im Rechtsverkehre bewahrt werden sollen. So sind a) Personen, welche des Gebrauches eines gewissen Sinnesorganes beraubt sind, zu den Handlungen, zu welchen sie desselben bedürfen, unfähig; es sind aber für manche besonders wichtige und unentbehrliche Handlungen besondere Formen vorgeschrieben, mit deren Beobachtung auch eine solche Person dieselben gültig vornehmen kann, z. B. im gemeinen Rechte für Testamente und Codicille Blinder [2]. b) Schon vor der Volljährigkeit, mit welcher erst die vollständige Handlungsfähigkeit eintritt, zeigt sich eine beschränkte Handlungsfähigkeit in den früheren Altersstufen in einzelnen Aeußerungen. aa) So konnte nach römischem Rechte vom siebenten Jahre ein Unmündiger ohne den Tutor ihm vortheilhafte Handlungen vornehmen, wodurch er Rechte erwirbt, nicht aber solche, wodurch er Schaden erleidet; mit Beitritt des Tutor (auctoritas tutoris) konnte er auch ihm nachtheilige Handlungen mit voller rechtlicher Wirkung vornehmen, was heutzutage, wo die auctoritas verschwunden ist, und der Vormund regelmäßig allein für den Mündel handelt, nicht mehr anwendbar ist; wogegen die Frage, in wiefern der Unmündige allein durch seine Handlungen Rechte erwerben und verbind-

1) Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 3. Bd. S. 3.

2) L. 8. C. VI, 22. Notariatsordnung von 1512. Tit. II. §. 9.

lich werden könne, immer noch praktisch von Bedeutung ist. Die einzelnen Beziehungen, in welchen die Regel, daß der Unmündige Rechte erwerben, sich aber nicht verpflichten könne, sich zeigt, sind aus den Systemen des gemeinen Civilrechtes zu ersehen. Eben dahin gehört das Nähere über die Wirkungen von Verträgen, welche Unmündige ohne den Tutor schließen. Hier genügt folgende Bemerkung. Ueberall, wo bei voller Handlungsfähigkeit ein einseitiger Vertrag eine vollständig wirksame Obligation erzeugt haben würde, tritt nach römischem Rechte auf Seiten des Unmündigen eine naturalis obligatio ein, welche das Eigenthümliche hat, daß der Unmündige wegen mangelnder Veräußerungsfähigkeit das von ihm daraus Gezahlte zurückfodern kann. Zweiseitige Verträge, welche ein Unmündiger allein schließt, verpflichten ihn ebenfalls nicht vollständig, sondern nur naturaliter, wol aber den anderen Contrahenten, sodaß nur der Unmündige auf Erfüllung des Contracts klagen kann, wogegen sich der andere Contrahent mit der Zurückfoderung dessen begnügen muß, um was der Unmündige dauernd bereichert worden ist; klagt der Unmündige durch seinen Tutor auf das Ganze, ohne den Willen, die Gegenleistung zu gewähren, so kann der andere Contrahent die doli exceptio auf das Ganze entgegensetzen. Aus unerlaubten Handlungen wird ein Unmündiger nach gemeinem Rechte schlechterdings zur Zurückgabe der dadurch erlangten Bereicherung verpflichtet; ist er des dolus schon fähig, d. h. fähig, sein Unrecht einzusehen, so haftet er gleich einem Volljährigen. bb) Mit dem Eintritte der Pubertät tritt die Fähigkeit zur Errichtung eines Testamentes ein. Auch werden vor der Pubertät unternommene Handlungen vollständig wirksam, wenn nach der Pubertät die Zusage eidlich bekräftigt wird [3]). Die nach römischem Rechte mit der Pubertät eintretende Beendigung der Tutel und beginnende vollständige Handlungsfähigkeit der puberes, sowie deren freie Verfügung über das Vermögen (vorbehältlich der Restitution) für patresfamilias auch auf den Todesfall, beschränkt sich im heutigen Rechte auf die beiden angegebenen Fälle. Denn in Folge der Veränderung, welche die Vormundschaft über noch nicht volljährige Personen durch die teutsche Praxis und die Rechtsgesetze [4]) erfahren hat, fällt der Unterschied zwischen Tutel und Curatel in Bezug auf Minderjährige weg, und die Vormundschaft dauert als Eine bis zur Volljährigkeit fort. Hiernach ist der Gegensatz der pubertas zur Volljährigkeit bis auf die beiden angegebenen Fälle verschwunden. Namentlich ist die mit der Pubertät nach römischem Rechte eintretende vollständige Handlungsfähigkeit weggefallen, und somit haben die römischen Stellen, welche den Handlungen der puberes Wirksamkeit beilegen, jetzt keine praktische Bedeutung, und es gilt von den Handlungen der Minderjährigen nach erreichter Pubertät im heutigen Rechte dasselbe, was nach römischem Rechte von den impuberes gilt [5]). Die Kinder und Unmündigen stehen entweder unter Vormundschaft, oder unter väterlicher Gewalt, oder es ist keins von beiden der Fall, was indessen bei der der Obervormundschaft obliegenden Pflicht zur Bevormundung selten vorkommt. Bevormundete werden in allen Vermögensangelegenheiten durch den Vormund vertreten, welcher für sie handelt oder handeln soll. Daneben sind die Grundsätze über Handlungsfähigkeit oder Unfähigkeit der Bevormundeten in Kraft verblieben, jedoch mit der Abweichung, daß die Minderjährigen jetzt bis zur Volljährigkeit unter Vormundschaft stehen, und daß daher die über die Handlungsfähigkeit oder Unfähigkeit der impuberes nach römischem Rechte geltenden Regeln jetzt auf alle wegen Minderjährigkeit Bevormundeten bis zur Volljährigkeit anzuwenden sind. Für diejenigen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, ist, abgesehen von ihrem Alter, die väterliche Gewalt von mannichfachem Einflusse; im Allgemeinen sind auch hier in Ansehung des Erwerbes von Rechten, sei es für sich, sei es für den Vater, die Grundsätze über Handlungsfähigkeit oder Unfähigkeit Unmündiger maßgebend; hinsichtlich der Uebernahme von Verpflichtungen sind zuvörderst die Fälle zu sondern, in welchen der Vater durch Handlungen des Sohnes verpflichtet werden kann; wo aber in Frage kommt, ob sich ein Haussohn selbst verpflichten könne, gelten, seit derselbe eigenes Vermögen erwerben kann, dieselben Regeln, wie für Unmündige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen. Die im römischen Rechte für puberes, welche sich in väterlicher Gewalt befinden, enthaltene Vorschrift, daß sie sich in gleicher Weise verpflichten können, wie der paterfamilias [6]), ist, da in Folge der durch das teutsche Vormundschaftsrecht herbeigeführten Veränderungen puberes sui juris sich regelmäßig nicht ohne den Vormund verpflichten können, für nicht mehr anwendbar zu achten [7]). c) Den Unmündigen stehen im Ganzen die gerichtlich erklärten Verschwender (quibus bonis interdictum est, prodigi) gleich. Das römische Recht behandelt sie mit den furiosi auf gleicher Linie. 2) Der Wille, als dessen Aeußerung eine Handlung erscheint, als deren Folge gewisse rechtliche Wirkungen eintreten, läßt sich von verschiedenen Seiten betrachten: a) Der Wille, aus welchem eine Handlung hervorgeht, kann sowol auf den Eintritt oder Nichteintritt gewisser rechtlicher Wirkungen gerichtet sein, als auch ohne dieses und ohne daß der Handelnde sich der Folgen der Handlung bewußt gewesen ist, auf die Handlung selbst. Im letzteren Falle ist der Mangel des Bewußtseins aller der Handlung eigenthümlichen Folgen auf Seiten ihres Urhebers unerheblich, weil dann die Regeln von der Rechtsunwissenheit zur Anwendung kommen. Die Handlung kann Entstehung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses bezwecken, wo es dann darauf ankommt, ob die Möglichkeit der Erreichung dieses Zweckes nach den Umständen vorlag;

3) Auth. *Sacramenta puberum* C. S. adv. vendit. II, 27 (28). 4) Reichspolizeiordnung von 1548. Tit. 31. §. 1; von 1577. Tit. 32. §. 1.

5) Savigny a. a. O. S. 82. 6) L. 141. §. 2. D. XLV, 1. 7) Wegen des Weiteren vergl. Heimbach sen. in Weiske's Rechtslexicon. 9. Bd. S. 197 fg.

lag sie vor, so treten die jenem Rechtsverhältnisse eigenthümlichen Folgen ein. Die Handlung kann aber, ganz abgesehen von einem solchen Zwecke, Wirkungen haben, welche nicht in dem Willen des Handelnden liegen, vielmehr selbst gegen dessen Willen eintreten, wie dies bei allen Störungen und Verletzungen eines Rechtsverhältnisses der Fall ist, von welchen eine besondere Classe mit besonderen Eigenschaften die Delicte oder Vergehen bilden. In dem Falle, wenn der Wille des Handelnden bestimmt auf den Eintritt oder Nichteintritt gewisser rechtlicher Wirkungen gerichtet ist, muß eine bestimmt hervortretende Willenserklärung vorliegen, und diese Handlung, welche mit einer solchen auf gewisse rechtliche Wirkungen gerichteten bestimmten Willenserklärung verbunden ist, heißt ein **Rechtsgeschäft** (negotium). b) Der Wille kann nur dann Wirkungen haben, wenn er wirklich vorhanden ist, d. h. wenn die Absicht eine wahrhafte und geäußert worden ist. Regelmäßig ergibt die Handlung beides, und in der Regel darf ein Widerspruch zwischen dem Willen und der Erklärung nicht angenommen werden; daher ist das Vorgeben, man habe nicht gewollt, was man gethan hat (sogenannte reservatio mentalis), einer mit Bewußtsein vorgenommenen Handlung gegenüber nicht zu beachten. Es kommen aber Fälle vor, wo eine absichtliche Erklärung, ohne den Willen des Handelnden, die rechtlichen Wirkungen hervorzubringen, welche sonst regelmäßig an die Willenserklärung geknüpft sind, vorliegt. Solche Fälle sind: aa) Worte, welche an sich den vollendeten Willen auszudrücken fähig sind, können gebraucht sein als Ausdruck eines Zustandes der Unentschiedenheit, wo man noch keinen bestimmten Entschluß gefaßt hatte, und erst auf dem Wege war, künftig einen solchen zu fassen[8]), in welchem Falle eine rechtliche Wirkung jenen Worten nicht beizulegen ist; bb) die bei einem Rechtsgeschäfte gebräuchlichen Worte können zum Scherz gebraucht sein, welchenfalls sie ohne rechtliche Folgen bleiben, vorausgesetzt, daß der Scherz außer Zweifel ist; cc) eine Handlung kann auch blos zum Schein geschehen sein. Es kann dies aus verschiedenen Ursachen der Fall sein; die Handlung ist ebenfalls ohne Wirkung, sofern sie nicht auf Betrug Anderer abzweckte. Besonders ausgezeichnet sind zwei Classen von Fällen. Entweder ist der Wille bestimmt auf eine Handlung gerichtet, die wirklich gewollte Handlung wird aber aus besonderen Gründen hinter einer anderen verborgen. Dieses ist gestattet, vorausgesetzt, daß kein Betrug Dritter dadurch beabsichtigt wird, oder nichts rechtlich Unerlaubtes dadurch erreicht werden soll; nur das wirklich Gewollte ist dann gültig, das zum Schein Vorgenommene nur in sofern, als das erstere dadurch aufrecht erhalten werden soll. Oder es ist die Erreichung eines erlaubten Zweckes nur durch ein Scheingeschäft möglich (Simulation); welchenfalls dieses gilt und der Zweck dadurch erreicht wird. Der Wille kann durch fremdartige Einflüsse bestimmt worden sein, und daher der unter diesen Einflüssen Handelnde sich darauf berufen, daß die Handlung aus seiner wahren Willensmeinung nicht hervorgegangen sei. Die Willenserklärung kann auf verschiedene Weise zu erkennen gegeben werden. c) Handlungen kann man sowol für sich, d. h. in eigener Angelegenheit, als für Andere vornehmen[9]). Das Erstere ist die Regel, das Letztere nur Ausnahme. Die Stellvertretung dient theils zur Erleichterung des Rechtsverkehrs, indem dadurch die juristischen Organe eines Jeden dergestalt gleichsam vervielfältigt werden, daß so Rechtsgeschäfte zu Stande kommen, welche sonst aus thatsächlichen Gründen entweder gar nicht, oder nur schwieriger hätten zu Stande gebracht werden können; theils dient die Stellvertretung als Ersatz für die eigene fehlende Handlungsfähigkeit, wie bei Unmündigen, Wahnsinnigen, erklärten Verschwendern, juristischen Personen; in letzterer Hinsicht ist die Stellvertretung nothwendig, weil ohne sie die diesen handlungsunfähigen Personen zustehende Rechtsfähigkeit vergeblich und nutzlos sein würde. Das Gebiet, worin die Stellvertretung stattfindet, ist das Vermögen- und der Verkehr damit unter den Lebenden. Bei den Römern bestand ursprünglich der strenge, für den Rechtsverkehr sehr beschwerliche Grundsatz, daß man nur durch die in seiner juristischen Gewalt (potestas, manus, mancipium) befindlichen Menschen vertreten werden könne, und auch nur zum Erwerbe, nicht zur Verminderung des Vermögens. Dagegen konnte eine wirksame Vertretung durch unabhängige Menschen nicht stattfinden; man konnte durch deren juristische Handlungen weder Rechte erwerben, noch solche aufgeben, noch Verpflichtungen übernehmen, ohne daß das Einverständniß aller betheiligter Personen über diese Vertretung daran etwas ändern konnte. Nach und nach wich man bei zunehmender Lebhaftigkeit und Vielseitigkeit des Verkehrs von diesem strengen Grundsatze ab. Die allmäligen Milderungen desselben im Gebiete des Sachenrechts und Obligationsrechts näher anzugeben, liegt außer dem Kreise unserer Aufgabe. Im heutigen Rechte ist in Teutschland in Folge hier vorzugsweise vor dem römischen Rechte zur Geltung gelangter einheimischer Rechtsansichten Stellvertretung durch Andere unbeschränkt zulässig. Zur Wirksamkeit der Stellvertretung wird das Bestehen eines Verhältnisses zwischen dem Stellvertreter und dem durch ihn vertretenen Principal erfodert, welches entweder auf juristischer Nothwendigkeit beruht, wie Vormundschaft und Curatel, oder auf dem Willen derjenigen, welche eine solche Vertretung wollen, sei nun dieser Wille ein Vertragsverhältniß zwischen diesen und dem Stellvertreter, oder eine letztwillige Verfügung, in welcher der Testator die Vertretung entweder für handlungsunfähige im letzten Willen Bedachte, oder für die Verwaltung seines Nachlasses oder eines Theiles desselben und zur Ausführung seiner letztwilligen Verfügungen im Interesse der Bedachten anordnet. Obwol nun hiernach das Rechtsverhältniß zwischen Stellvertreter und Principal nach Verschiedenheit des Grundes, auf welchem es beruht,

8) z. B. L. 24. D. XXIX, 1. Savigny a. a. O. S. 259 fg.

9) Savigny a. a. O. S. 90—98.

in den einzelnen Arten der Vertretung in Gestalt und Wirkungen sehr verschieden sein kann, so ist dies doch auf die Wirksamkeit der Handlung eines Stellvertreters, wenn dessen Befugniß zur Vertretung eines Principals feststeht, ohne Einfluß. Der Principal hat die von dem Stellvertreter für ihn unternommenen Handlungen wie seine eigenen anzuerkennen; er kann aus ihnen unmittelbar von Dritten verklagt werden, und eben so unmittelbar gegen Dritte klagen, mit welchen sein Stellvertreter für ihn dadurch in Rechtsverhältnisse getreten ist. Dazu wird aber vorausgesetzt, daß die Handlung die eines Rechtssubjectes, nicht die Wirkung eines bloßen Werkzeuges ist. Es sind daher von den Stellvertretern zu unterscheiden die Mäkler, welche nur ein Geschäft zwischen zwei Personen, die ein solches schließen wollen, vermitteln, und diejenigen, welche blos als Werkzeuge des Handelnden gebraucht werden, wie die Boten. Die Mäkler (proxenetae) sind deshalb keine Stellvertreter, weil sie nicht für Einen handeln, sondern in einem Obligationsverhältnisse mit Beiden stehen. d) Zur vollen beabsichtigten Wirkung einer Handlung kann die Einwilligung anderer Personen nothwendig sein, zu welchen der Handelnde in besonderen Rechtsverhältnissen steht, wie z. B. in väterlicher Gewalt oder Vormundschaft; oder welche gewisse Rechte an Sachen haben, an denen durch die Handlung Rechte übertragen oder bestellt werden sollen, z. B. ein Pfandrecht an der vom Eigenthümer zu veräußernden Sache. Die Einwilligung solcher Personen ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Handlung und Willenserklärung zu beurtheilen, und bewirkt vollständige Wirksamkeit der ersten Handlung, zu welcher sie hinzutritt, sobald sie nicht unter Beschränkungen, welche der Natur des Geschäftes nicht zuwider sind, ertheilt ist; ist die Einwilligung nur zu einer bestimmten im Voraus verabredeten Art und Weise der Ausführung der Handlung ertheilt worden, so muß die Handlung in der verabredeten Weise ausgeführt sein, wenn die Einwilligung bindend sein soll. e) Damit eine Handlung rechtliche Wirkung habe, muß sie die im Rechte zu ihr vorausgesetzten Erfodernisse haben; widrigenfalls ist sie ungültig. Die Ungültigkeit besteht entweder in der Nichtigkeit der Handlung, oder blos in der Möglichkeit, sie anzufechten und ihre Wirksamkeit rückgängig zu machen. B. Von der Willenserklärung [10]). Die Handlung ist eine Aeußerung des Willens, eine Erklärung desselben. Sie kann aber nicht blos zur Erklärung des Willens, sondern auch zur Erreichung eines unmittelbaren selbständigen Zweckes vorgenommen sein. Die Darlegung des Willens ist nicht blos durch die Handlung selbst, sondern auch durch andere Zeichen, namentlich durch Worte, welche ihn kundgeben, möglich. Hiernach ist Willenserklärung die Handlung, wodurch ein bestimmter Wille mit rechtlicher Wirksamkeit kundgegeben werden soll. Es ist dies auf sehr vielfache Weise möglich. Außerdem, daß diese verschiedenen Arten der Willenserklärung im Rechte berücksichtigt worden sind, ist auch für manche Fälle Fürsorge getroffen, in welchen eine bestimmte Willenserklärung nicht vorliegt, gleichwol aber die Frage zu beantworten ist, ob eine solche anzunehmen sei oder nicht. Es sind daher folgende Eintheilungen der Willenserklärung zu unterscheiden: 1) Die ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärung. Der Wille als innere Thatsache läßt sich nur mittelbar durch eine in die Sinne fallende Thatsache erkennen. Hat dieses Mittel der Erkenntniß des Willens nur allein die Bestimmung, als Kennzeichen des Willens zu dienen, so ist die Willenserklärung eine ausdrückliche; hat es aber zunächst eine andere selbständige Bestimmung, jedoch so, daß es daneben auch den Ausdruck des Willens enthält, so ist die Willenserklärung eine stillschweigende, oder genauer eine Einwilligung durch Handlungen. Beide Arten der Willenserklärung können sowol durch Worte, als ohne Worte, also durch Handlungen im eigentlichen Sinne geschehen. Das Mittel der ausdrücklichen Willenserklärung ist vorzugsweise und gewöhnlich mündliche oder schriftliche Rede, welche einander gleichstehen; es können aber auch Zeichen und Geberden dazu dienen, deren eigentliche Bedeutung jedoch erst durch den Zusammenhang, in welchem, und durch die Umstände, unter welchen sie geschehen, bestimmt wird; sowie auch andere That- und Kraftäußerungen Mittel der ausdrücklichen Erklärung sein können, z. B. Annahme eines übergebenen Geschenkes, Widerstand gegen Ausübung einer Servitut. Die schriftliche Willenserklärung wird seit dem Mittelalter hauptsächlich durch die eigenhändige Unterschrift des eigenen Namens unter eine von dem Unterschreibenden oder einem Anderen herrührende Schrift bewirkt, wodurch er den Inhalt dieser Schrift für seinen Gedanken und Willen erklärt. Sie ist heutzutage so gewöhnlich, daß nach der Meinung Vieler im Volke sie als die alleinige gültige Form der ausdrücklichen Willenserklärung gilt; und wirklich haben einzelne teutsche Particulargesetze hinsichtlich mancher Rechtsgeschäfte, sofern sie über eine bestimmte Summe hinausgehen, dieselbe für die allein gültige Form erklärt [11]). Die stillschweigende Willenserklärung besteht in solchen Handlungen, welche zwar selbständige Zwecke haben, zugleich aber als Mittel für die Erkenntniß des Willens dienen. Die Handlungen müssen so beschaffen sein, daß von ihnen auf das Dasein des Willens sicher geschlossen werden kann (nach der neueren lateinischen Kunstsprache facta concludentia). Hiernach setzt die Annahme einer stillschweigenden Erklärung immer eine wirkliche Beurtheilung der einzelnen Handlung mit Rücksicht auf alle sie begleitenden Umstände voraus, welche Beurtheilung hier ganz dieselbe Stelle behauptet, wie die Auslegung der gebrauchten Worte bei ausdrücklichen Willenserklärungen. Häufig bedarf es, um in einer Handlung eine Willenserklärung finden zu können, der positiven Mitwirkung äußerer Umstände; ebenso können aber auch entgegenwirkende Umstände den sonst aus der Handlung allein zu ziehenden wohlbegründeten Schluß auf den Wil-

10) Savigny a. a. O. S. 237—257.

11) z. B. das Preußische Landrecht. Th. I. Tit. 5. §. 131 bei Verträgen über 50 Thaler.

len entkräften. Die einen solchen Schluß ausschließenden Umstände können oft lediglich in dem besonderen Hergange eben dieser einzelnen Handlung liegen; ebenso können sie aber auch einen allgemeinen Charakter haben und sich demnach auf allgemeine Regeln zurückführen lassen. Vor Allem dient zur Entkräftung der Wirksamkeit einer Handlung als stillschweigender Willenserklärung eine ausdrückliche Erklärung, die Protestation oder Reservation (siehe diese Artikel). Ferner kann aus erzwungenen oder auf einem Irrthume beruhenden Handlungen kein Schluß auf den Willen des Handelnden gemacht werden. Verwandt mit der stillschweigenden Willenserklärung ist diejenige, welche man aus dem bloßen passiven Verhalten, dem Schweigen, folgert. Nach gemeinem Rechte enthält das bloße Stillschweigen zu den Handlungen eines Anderen, oder auf die Frage eines Anderen, an sich weder eine Einwilligung, noch eine Ablehnung [12]). Nur Ausnahmsfälle sind es, in welchen das Schweigen als Einwilligung angesehen wird. Diese Fälle gründen sich auf eine vorausgesetzte Verpflichtung, sich zu erklären, welche Verpflichtung entweder in der besonderen Wichtigkeit des Rechtsverhältnisses (besonders bei Familienverhältnissen) oder in der dem Anderen schuldigen Ehrerbietung, oder im Zusammenhange des jetzigen Schweigens mit früheren Willenserklärungen ihren Grund hat. Sämmtliche im gemeinen Rechte begründete Ausnahmsfälle sind rein positiv [13]), und das bei ihnen vom Schweigen Geltende ist nicht auf andere ähnliche Fälle auszudehnen. Es kommt indessen auch bei ihnen vor, daß das Schweigen als Zustimmung aus ähnlichen Gründen nicht angesehen werden kann, aus welchen bei der stillschweigenden Willenserklärung der Schluß aus der Handlung auf den Willen ausgeschlossen wird. Es ist dies möglich, wenn die besonderen Umstände des einzelnen Falles andere Motive des Schweigens ergeben, oder wenn der Schweigende durch Zwang oder Irrthum zum Schweigen bestimmt worden ist. Eine Protestation ist aber in diesen Fällen undenkbar, weil sie stets in einer ausdrücklichen Erklärung besteht, welche den Fall des bloßen Stillschweigens ganz ausschließt. 2) Es ist ferner eine feierliche oder förmliche und eine einfache Willenserklärung zu unterscheiden. Förmliche Willenserklärungen sind diejenigen, deren Wirksamkeit von der Beobachtung einer positiv vorgeschriebenen Handlungsweise abhängig ist, welche allein als Ausdruck dieses Willens gelten soll; förmlich heißt sie, weil eine bestimmte Form bei ihr gesetzlich nothwendig ist, während solche bei der einfachen Willenserklärung von der freien Willkür der Handelnden abhängt. Im älteren römischen Rechte kamen die förmlichen Willenserklärungen sehr häufig in der besonderen Gestalt symbolischer Handlungen vor, welche den eigenthümlichen Sinn eines jeden Rechtsverhältnisses symbolisch darstellten und so den Betheiligten und Anderen auf eine in die Sinne fallende Weise anschaulich machten. Aber nicht blos bei den Römern, sondern bei den verschiedensten Völkerstämmen und ganz besonders bei den alten Teutschen waren diese symbolischen Handlungen von hoher Bedeutung [14]). Der Gebrauch symbolischer Rechtsformen gehört überall der Jugendzeit der Völker an; bei vollkommenerem Rechtszustande und größerer Ausbildung der Rechtsbegriffe werden solche Formen als Schranken des Verkehrs lästig; der Sinn und das Bedürfniß für sie fällt weg; sie verkümmern und verschwinden endlich ganz. Im neueren römischen und im heutigen Rechte ist in Teutschland der Regel nach die Wirksamkeit und Gültigkeit der Willenserklärungen als Rechtsgeschäfte von keiner besonders eingerichteten Handlungsweise, von keinen besonderen Förmlichkeiten und Aeußerlichkeiten abhängig, sondern die Beobachtung solcher Formen steht in der freien Willkür der Handelnden; es kommen aber Ausnahmen von dieser Regel vor, deren Zweck meistens die Verhütung von Zweifeln und Ungewißheiten über den Inhalt der Willenserklärungen ist. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind Errichtung eines schriftlichen Aufsatzes über die Willenserklärung, Zuziehung von Zeugen, Abgabe der Erklärung vor Gericht oder vor Notarien, Bestätigung der Erklärung durch die Obrigkeit oder durch den Regenten. Die meiste Bedeutung haben die Formen bei letztwilligen Verfügungen, und in Teutschland, vermöge in Geltung verbliebener teutschrechtlicher Ansichten, bei den Willenserklärungen, welche Rechte mit unmittelbarer Beziehung auf Grundstücke zum Gegenstande haben. Werden solche Formen willkürlich bei solchen Willenserklärungen, deren Wirksamkeit gesetzlich von der Beobachtung derselben nicht abhängt, angewendet, so sind sie in Bezug auf die Wirksamkeit der Willenserklärung nur dann von Einfluß, wenn der Eintritt dieser Wirksamkeit nach dem ausdrücklichen Willen der Betheiligten von der Beobachtung solcher Formen abhängen soll. Namentlich gilt dies von der heutzutage so häufig vorkommenden gerichtlichen Verlautbarung der Willenserklärungen, sowie von der gerichtlichen Bestätigung. In Bezug auf diese gilt der Grundsatz, daß sie zur Gültigkeit und Wirksamkeit einer Willenserklärung an sich Nichts beitrage (confirmatio nihil dat novi). Wo bestimmte Formen für gewisse Willenserklärungen gesetzlich als nothwendig vorgeschrieben sind, bewirkt ihre Vernachlässigung entweder Ungültigkeit des Geschäftes, oder eine verminderte Wirksamkeit desselben, oder endlich eine Wirksamkeit in anderer Art und Weise, als beabsichtigt war. 3) Neben den bisher vorgekommenen Fällen der Willenserklärung, bei welchen der durch sie geoffenbarte Wille als ein wirklich vorhandener angenommen wird, gibt es gemeinrechtlich eine geringe Anzahl Fälle, in welchen der Wille, wenn er auch nicht erklärt worden ist, und ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich vorhanden ist, als vorhanden angenommen wird (fingirte Willenserklärung). Bei mehren dieser Fälle ist allerdings eine allgemeine Wahrscheinlichkeit des Willens, der daher auch ein vermuthe-

12) L. 142. D. L. 17. 13) Die einzelnen Fälle sind zusammengestellt bei Savigny a. a. O. S. 248 fg.

14) Grimm, Ueber die Poesie im Recht, in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. 2. Bd. Nr. 2. S. 25—99.

ter oder präsumtiver genannt werden könnte, vorhanden; in anderen Fällen fehlt es aber an dieser Wahrscheinlichkeit, und daher kann die vorhandene oder nicht vorhandene Wahrscheinlichkeit keinen Grund zu einer weiteren Unterscheidung abgeben. Fälle dieser fingirten Willenserklärung sind unter anderen die Befugniß zur Führung eines Processes im Interesse abwesender naher Angehöriger (der sogenannte vermuthete Auftrag, mandatum praesumtum), für welche man als fingirter Procurator auftreten darf, und die Fälle des stillschweigenden Pfandrechtes. Eine eigenthümliche Art der Willenserklärung ist die Genehmigung von etwas Vorangegangenem (ratihabitio). C. Von den Rechtsgeschäften. 1) Begriff und Arten. Rechtsgeschäft (negotium bei den Römern, bei den Neueren auch negotium juris) ist jede Willenserklärung, welche die Begründung, oder Abänderung, oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses bezweckt. Diese Willenserklärung kann sowol von einer, als von mehren, d. h. wenigstens zwei Personen ausgehen, und erscheint letzteren Falles als Uebereinstimmung (consensus), je nachdem das Geschäft von der Art ist, daß dabei blos eine oder blos mehre Personen thätig sein können. Man unterscheidet daher einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte (sogenannte negotia *unilateralia* und *bilateralia*). Die meisten Rechtsgeschäfte sind zweiseitige und fallen unter den Begriff des Vertrages, d. h. einer übereinstimmenden Willenserklärung Mehrer in Bezug auf ihre Rechtsverhältnisse, welche dadurch bestimmt werden. Einseitige Rechtsgeschäfte gibt es wenige, und unter ihnen sind die letztwilligen Verfügungen die wichtigsten. Die außer den letztwilligen Verfügungen, welche in das Erbrecht gehören, vorkommenden einseitigen Rechtsgeschäfte gehören dem Obligationenrechte an. Die Verträge sind von allgemeinerer Bedeutung; sie kommen bei allen Rechtsinstituten des Privatrechtes vor; so im Sachenrechte zur Begründung der ihm angehörigen Rechtsverhältnisse, zur Entstehung und Auflösung von Familienrechtsverhältnissen, zur Begründung und Aufhebung von Obligationen; außerdem aber auch im Völkerrechte und Staatsrechte. Nach Zweck und Gegenstand lassen sich Geschäfte unter den Lebendigen (negotia inter vivos) und auf den Todesfall (negotia mortis causa) unterscheiden, je nachdem ihre Wirksamkeit von dem Tode des einen oder anderen Interessenten abhängig gemacht ist oder nicht. Die letzteren tragen sämmtlich den Charakter der Widerruflichkeit an sich, indem sie zu jeder Zeit einseitig vom Disponenten wieder aufgehoben werden können; sie sind auch meistens einseitige Rechtsgeschäfte, mit alleiniger Ausnahme der Schenkungen auf den Todesfall. Der teutschrechtliche Erbeinsetzungsvertrag hat eine gemischte Natur; er ist ein Geschäft auf den Todesfall, in sofern dadurch ein Erbe ernannt wird; mit den Geschäften unter den Lebendigen hat er das gemein, daß er unwiderruflich ist. Noch unterscheiden die Neueren entgeltliche (sogenannte negotia *onerosa*) und unentgeltliche Geschäfte (sogenannte negotia *lucrativa* oder *gratuita*), je nachdem durch das Geschäft ein Erwerb gegen eine Gegenleistung gemacht wird, oder nur Ein Theil ohne eine Gegenleistung einen Vortheil zieht. Der Unterschied in der Sache ist dem römischen Rechte bekannt; die Kunstausdrücke sind neueren Ursprunges. Der bei den Römern so wichtige Unterschied der negotia stricti juris und negotia bonae fidei und der daraus entspringenden Klagen ist im heutigen Rechte Teutschlands verschwunden, und es haben heutzutage die Geschäfte, namentlich die Verträge, die Natur der römischen contractus bonae fidei. Der Grund davon liegt hauptsächlich in dem Verschwinden der Stipulation. 2) Bestandtheile der Rechtsgeschäfte. Gewöhnlich pflegt man die allgemeinen wesentlichen Eigenschaften oder Erfodernisse aller Rechtsgeschäfte von den besonderen wesentlichen Erfodernissen der einzelnen Rechtsgeschäfte zu unterscheiden; Manche erklären sich gegen diese Unterscheidung. Die hier noch zu erwähnende Unterscheidung zwischen essentialia, naturalia und accidentalia negotii bezieht sich nur auf die einzelnen Rechtsgeschäfte. Wesentliche Bestandtheile eines Geschäftes (essentialia oder substantialia negotii) sind alle diejenigen, welche zu einem Geschäfte seinem Begriffe nach gehören. Sie lassen sich nicht im Allgemeinen, sondern nur bei den einzelnen Rechtsgeschäften angeben. Natürliche Bestandtheile (naturalia negotii) sind die regelmäßig nach der Natur der Sache oder nach gesetzlichen Bestimmungen eintretenden, sich sonach von selbst verstehenden Wirkungen eines bestehenden Rechtsgeschäftes, welche im Zweifel allemal als nicht abgeändert anzusehen sind, gleichwol aber der Abänderung durch Privatwillkür unterliegen. Zufällige Bestandtheile (accidentalia negotii) sind die Erweiterungen oder Einschränkungen der regelmäßigen Wirkungen eines Rechtsgeschäftes, sowie die Nebenbestimmungen (adminicula) desselben. Sie verstehen sich nie von selbst, sondern bedürfen immer einer besonderen Willenserklärung. Die Nebenbestimmungen beziehen sich theils auf die Modalitäten eines Rechtsgeschäftes, wie Bedingungen, Zeitbestimmungen und Zweck (modus), theils auf dessen Bestärkung, wie Eid, Draufgabe (arrha), Conventionalstrafe; letzteren Falls sind sie auf Verträge beschränkt. Dagegen sind Nebenbestimmungen von allgemeinerer Beziehung die Geschäftsclauseln (clausulae, bisweilen auch adjectio, verba, scriptura), worunter man die Wortformeln versteht, welche einem Rechtsgeschäfte zur genaueren Bestimmung seiner rechtlichen Wirkung einverleibt oder angehängt sind. Mit Rücksicht auf ihren Zweck und Inhalt lassen sich folgende Classen derselben unterscheiden: a) die Gültigkeitsclauseln, wohin die confirmatorische, die Vorbehaltsclausel, die clausula rati, die Salutarclausel und die derogatorische Clausel gehören; b) die Sicherheitsclauseln, wie die clausula doli, constituti possessorii u. s. w.; c) die Vorsichtsclauseln; d) die Aufhebungsclauseln, wozu die clausula rebus sic stantibus gehört; e) die Solennitätsclauseln. Der Gebrauch dieser Clauseln ist nur dann von Nutzen, wenn sie anerkannt und ganz unzweideutig sind; außerdem ist es rathsam, andere Worte zu gebrauchen, welche jeder

Ungewißheit vorbeugen. D. Von fremdartigen Einflüssen auf den Willen des Handelnden[15]). Es kommt im Allgemeinen für die rechtliche Natur und Wirksamkeit dessen, was man gewollt hat, Nichts darauf an, durch welche Beweggründe der Wille beherrscht und bestimmt worden ist. Es können aber auf die Willensbestimmung Einflüsse einwirken, welche dieselbe als unfrei erscheinen lassen, sodaß die Willenserklärung oder Handlung des Handelnden nicht als der wahre und vollkommene Ausdruck seines Willens gelten kann. Diese Einflüsse können entweder von fremden Personen herrühren, oder in der eigenen Person des Handelnden selbst begründet sein. Das Erstere ist der Fall, wenn Jemand durch Zwang oder Betrug eines Anderen zu einer Handlung veranlaßt worden ist; das Letztere, wenn der Handelnde selbst, ohne durch einen Anderen dazu bestimmt worden zu sein, von unrichtigen Voraussetzungen geleitet worden ist, d. h. bei Erwägung der Beweggründe zur Handlung dabei vorkommende Momente entweder nicht gekannt, oder sie falsch gekannt, sich in Unwissenheit oder Irrthum darüber befunden hat. Diese fremdartigen Einflüsse auf die Willensbestimmung und ihre Folgen für die rechtliche Wirksamkeit einer durch sie veranlaßten Willenserklärung bedürfen noch einer näheren Betrachtung. I. Zwang oder Gewalt (vis) kann durch physische Mittel und durch bloße Einwirkung auf das Gemüth ausgeübt werden. Wird er durch physische Mittel ausgeübt, sodaß eine Ueberwältigung durch physische Uebermacht stattfindet (bei den Neueren vis absoluta genannt) und der Gezwungene sich blos leidend verhält, so kann von einer Aeußerung des Willens des Gezwungenen gar keine Rede sein; diese ist vielmehr unterdrückt; es ist daher von dieser Art des Zwanges hier nicht weiter die Rede; wird dadurch Jemand von einer Handlung abgehalten, oder zur Unthätigkeit, oder zum Dulden veranlaßt, so ist dies unter andere Gesichtspunkte zu bringen, unter welchen der des Delictes der vorherrschende ist, wo dann die privatrechtlichen Folgen sehr verschieden sein können. Wird der Zwang durch Einwirkung auf das Gemüth ausgeübt, dadurch nämlich, daß durch Drohung auf den Willen des Handelnden eingewirkt wird (vis compulsiva bei den Neueren), so ist sein Wille nicht unterdrückt; derselbe ist nur nicht frei, sondern durch die Drohung bestimmt, welche zu diesem Zwecke absichtlich Furcht (metus) in dem Handelnden erregt; er handelt, freilich nur in diesem Affecte, und folglich will er; er hat die Wahl zwischen drei möglichen Entschlüssen, entweder die Handlung vorzunehmen, wozu ihn der Drohende bestimmen will, oder das gedrohte Uebel durch Widerstand abzuwenden, oder endlich dieses Uebel über sich ergehen zu lassen; wählt er den ersten dieser drei Wege, so ist die Freiheit der Wahl, also seines Wollens vorhanden, und es liegt demnach auch bei dem durch Drohung zu einer Willenserklärung Veranlaßten eine wirkliche Willenserklärung vor. Diese Ansicht ist auch die des römischen Rechtes[16]). Doch kann die durch Drohung entstandene Angst sich auch möglicher Weise zu einem solchen Grade steigern, daß in der That Willenslosigkeit vorhanden ist, wie bei dem Wahnsinne und der äußersten Trunkenheit. Hebt nun gleich der Zwang zu einer Willenserklärung, außer in diesem äußersten Falle, die Freiheit des Handelnden nicht auf, und hindert die natürliche Wirksamkeit der Willenserklärung nicht, so widerspricht er doch gradezu der durch das Recht bezweckten sicheren und selbständigen Entwickelung der Persönlichkeit. Daher wird dem solchergestalt beherrschten und bestimmten Willen allerdings rechtlich Wirksamkeit beigelegt und das dadurch entstandene Geschäft als bestehend angenommen, aber nur so lange, als nicht der Zwang dagegen geltend gemacht wird, weil die Handlung selbst ohne Zwang möglich ist, der Zwang aber vorher mit der Handlung selbst oder im Erfolge sich nicht besonders auf eine in die Sinne fallende Weise äußert, oder sich nicht sicher erkennen läßt. Der Zwang selbst gilt als eine unerlaubte Handlung, gegen deren Wirkungen nach gemeinem Rechte verschiedene Rechtsmittel Schutz gewähren, deren Verschiedenheit auf dem verschiedenartigen Einflusse beruht, welchen der Zwang auf privatrechtliche Zustände und Verhältnisse äußern kann. Rücksichtlich der Folgen des Zwanges ist wie bei dem Betruge zu unterscheiden, ob dadurch die ganze Handlung veranlaßt ist, sodaß dieselbe ohne den Zwang unterlassen worden wäre (metus causam dans), oder ob dadurch nicht das ganze Rechtsgeschäft, sondern nur gewisse Bestimmungen desselben veranlaßt worden sind (metus incidens); im ersten Falle kann es zur Aufhebung des ganzen Geschäftes in allen seinen Wirkungen kommen; im zweiten wird nur ein Anspruch auf Entschädigung begründet. Insbesondere erzeugt aber der Zwang als Delict nach römischem Rechte eine Obligation zwischen dem Urheber des Zwanges und dem Gezwungenen, welche durch eine besondere Klage (actio quod metus causa) geltend gemacht werden kann. Die Voraussetzungen, unter welchen der Zwang diese Wirkungen haben kann, sind: 1) Die Drohungen müssen ein bedeutendes Uebel besorgen lassen, nämlich Gefahr für das Leben, den Körper, oder die Freiheit, für letzteren allein nach römischem Rechte durch factische Entziehung derselben durch Gefängniß oder Fesseln, wobei es gleichgültig ist, ob dem Handelnden für sich selbst oder für seine Kinder eine solche Gefahr angedroht wird. 2) Die Besorgniß, welche durch die Drohung hervorgerufen wird, darf keine leere, eitle, sondern muß eine gegründete, eine solche sein, welche auch einen beherzten Menschen befallen kann; es müssen also die Umstände, unter welchen die Drohung geschieht, deren unmittelbare Ausführung mit Recht erwarten lassen. II. Arglist, Betrug (dolus) bedeutet in diesem Zusammenhange die rechtswidrige Täuschung Jemandes, um ihn zu einer Handlung oder Unterlassung zu bewegen. Nothwendig ist die Absicht, dem Betro-

15) Savigny a. a. O. 3. Bd. §. 114. 115. 135—139 und Beilage VIII. S. 98—119. 263—307. 326—472. Richelmann, Ueber den Einfluß des Irrthums bei Verträgen. (Hamburg 1837.)

16) L. 31. §. 5. D. IV, 2. L. 21. 22. D. XXIII, 2.

genen einen Nachtheil zuzufügen, daher der dolus hier malus heißt, im Gegensatze des dolus bonus, der erlaubten List, welche zur Sicherung gegen widerrechtliche Beschädigungen gebraucht wird. Die Täuschung wird entweder bewirkt durch positive Thätigkeit oder durch blos leidendes Verhalten, d. h. durch wissentliches, stillschweigendes Dulden des fremden Irrthums, welchen man nicht selbst hervorgebracht hat. Soll dolus im blos leidenden Verhalten liegen, so muß zwischen zweien ein solches Verhältniß bestehen oder über dessen Errichtung verhandelt werden, worin der Eine von dem Anderen Wahrheit und Offenheit zu erwarten berechtigt ist, sodaß hier Schweigen und Reden als ein untrennbares Ganzes betrachtet werden muß. Die Wirkungen des Betruges sind verschieden, je nachdem durch ihn die ganze Handlung veranlaßt ist, daß sie ohne ihn unterlassen worden wäre (dolus causam dans), oder die Handlung auch ohne ihn unternommen worden sein würde, aber nicht in der Art und Weise, wie sie unternommen ist, sodaß der dolus nur als Veranlassung einzelner Bestimmungen des Geschäftes erscheint (dolus incidens). Jener kann Aufhebung des Geschäftes mit allen seinen Wirkungen zur Folge haben, dieser nur einen Anspruch auf Entschädigung begründen. III. Irrthum (error im weiteren Sinne) begreift im juristischen Sprachgebrauche sowol die bloße Nichtkenntniß, die Unwissenheit (ignorantia) als die falsche Vorstellung statt der richtigen (error im engeren Sinne). Gemeinsam ist beiden der Mangel der Kenntniß der Wahrheit; dieser Mangel allein ist wesentlich und deshalb ist die rechtliche Beurtheilung beider dieselbe. Der Irrthum kann seinem Gegenstande nach sehr mannichfaltig sein; seiner rechtlichen Bedeutung nach sind folgende drei Gesichtspunkte möglich: 1) Der Irrthum kann durch einen Betrug des Anderen veranlaßt sein; solchenfalls herrscht der Begriff des dolus vor und ist hinsichtlich der rechtlichen Folgen allein entscheidend. 2) Der Irrthum in seinem Einflusse auf Rechtsgeschäfte kommt als Beweggrund zu einer Willenserklärung in Betracht, indem es sich von den rechtlichen Wirkungen einer dadurch veranlaßten Willenserklärung für und wider denjenigen, von welchem die Willenserklärung herrührt, handelt. Es ist dabei vorauszusetzen, daß ein Wille wirklich existirt hat, und eine Handlung mit rechtlicher Bedeutung, d. h. zu dem Zwecke der Entstehung, Aufhebung oder Abänderung eines Rechtsverhältnisses, wirklich vorgegangen ist, welche ohne den Irrthum die regelmäßigen Wirkungen haben würde. Es sind hier folgende Fälle des Irrthums möglich: a) Wird eine Handlung nicht für sich in Betracht gezogen, sondern nur in sofern, als sie als stillschweigende Aeußerung eines bestimmten Willens angesehen werden soll, welcher daraus geschlossen werden soll, so darf kein Irrthum dabei vorhanden gewesen sein, welcher jenen Schluß ausschließt; jeder Irrthum schließt die Annahme des fraglichen Willens aus, welcher gar nicht als vorhanden betrachtet werden kann. b) Wenn eine Handlung an sich nicht so geeigenschaftet ist, daß sie rechtliche Folgen haben kann, z. B. sie gar nicht den Zweck der Begründung eines Rechtsverhältnisses hat, sondern aus Irrthum das Bestehen eines solchen Rechtsverhältnisses vorausgesetzt, eine Handlung als mit rechtlicher Wirksamkeit geschehen angenommen wurde, welche sie nicht hat, so tritt weder ein solches Rechtsverhältniß, noch ein rechtlicher Erfolg dadurch ein; die Handlung und der Irrthum sind ohne allen Einfluß; z. B. wenn ein Eigenthümer fälschlich seine Sache für das Eigenthum eines Anderen hält, und diese Meinung wirklich ausspricht, so schadet dies seinem Eigenthume Nichts. c) Wenn die Handlung an sich von rechtlicher Wirksamkeit sein kann, d. h. der Handelnde durch seine Willenserklärung die Entstehung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses bezweckt, so ist möglich, daß sie im Irrthume über einen Umstand geschieht, dessen Dasein oder Nichtdasein so wesentlich zum Begriffe der Handlung gehört, daß dieselbe im umgekehrten Falle als nicht geschehen erscheint. Hinsichtlich dieser Umstände ist zu unterscheiden: aa) sie können von der Art sein, daß der Wille des Handelnden darauf gar keinen Einfluß äußern kann, vielmehr unabhängig von dem Willen und selbst gegen den Willen die Handlung nichtig ist; wo es also ganz gleichgültig ist, ob sich der Handelnde im Irrthume befindet oder nicht; z. B. wenn der Gegenstand der Handlung dem Verkehre entzogen, oder dessen Veräußerung verboten ist; wenn derjenige, welcher das Geschäft eingeht, keine Dispositionsbefugniß, oder bei Veräußerungen der Veräußerer keine Veräußerungsbefugniß hat; wenn das Geschäft verboten oder für rechtlich unwirksam in den Gesetzen erklärt ist; wenn ein sonstiger Mangel in den Erfodernissen zum Dasein des Geschäftes vorhanden ist, namentlich Vernachlässigung der als nothwendig vorgeschriebenen Form. bb) Andere für den rechtlichen Begriff des Geschäftes wesentliche Umstände hängen vermöge dessen Natur nothwendig von der näheren Bestimmung durch den Willen ab; bei einem über solche Umstände obwaltenden Irrthume ist Willenslosigkeit vorhanden; die Willenserklärung ist blos eine scheinbare, weil der Handelnde unbewußt nicht will, was zum Wesen, zum rechtlichen Begriffe der Handlung gehört. Auch hier ist es nicht der Irrthum, welcher das Geschäft als nicht eingegangen erscheinen läßt, sondern der Mangel des zum Wesen des Geschäftes nothwendigen Umstandes. Dennoch wird sowol nach dem römischen als jetzigen Sprachgebrauche der Irrthum hier als Ursache bezeichnet, und hiernach kommt dieser Irrthum, ungeachtet er sich in den Folgen von dem anderen, dem echten oder eigentlichen Irrthume unterscheidet, als eine Art des Irrthums neben dem letzteren vor, daher die Grenzen zwischen beiden zu bestimmen sind. Ein uneigentlicher Irrthum, welcher nach dem Vorigen als Mangel der Einwilligung gilt, ist in folgenden Fällen vorhanden: α) wenn der Handelnde die Handlung, das Geschäft ganz und gar nicht will, hinsichtlich dessen er seinen Willen ihm unbewußt scheinbar erklärt, z. B. wenn Jemand eine ihm anstatt einer anderen richtigen Urkunde untergeschobene oder eine ihm nicht richtig vorgelesene Urkunde unterschreibt, oder wenn er im Vertrauen auf einen Bevollmächtigten ein leeres

Blatt unterschreibt, dieses aber der Bevollmächtigte eigenmächtig und gegen den erhaltenen Auftrag ausfüllt; β) wenn ein Misverständniß über die Art des Geschäftes, welches man mit einem Anderen eingehen will, stattfindet, also ein Irrthum über dasselbe von Seiten beider Contrahenten, weil dann das dazu nöthige Einverständniß fehlt, z. B. wenn Jemand eine Sache zu leihen verspricht, der Andere das Versprechen, welches er von einer Schenkung versteht, annimmt, so entsteht keine Verbindlichkeit; γ) wenn ein Irrthum über die Person stattfindet, auf welche sich das Geschäft bezieht, und das Geschäft ein solches ist, zu dessen Wesen Einverständniß der Handelnden über die Identität der Person, auf welche das Geschäft Bezug hat, gehört, so schließt eine Verwechselung den Willen aus. Welche Geschäfte dieser Art seien, ist aus der Natur der einzelnen und aus den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Unter der Person, auf welche sich das Geschäft bezieht, ist, sowol ein bestimmtes Individuum zu verstehen, als, wenigstens bei Contracten mit Gegenleistungen, welche eine gewisse geistige Fähigkeit oder Fertigkeit voraussetzen, daß das Individuum, mit welchem man contrahirt, diese Fähigkeit oder Fertigkeit habe. δ) Der häufigste und mannichfaltigste Fall des Irrthums betrifft den Gegenstand (Sache im engeren Sinne, nicht Handlungen), um welchen es sich handelt. Ein solcher Irrthum schließt den Willen nach gemeinem Rechte nur dann aus: $\alpha\alpha$) wenn eine Verwechselung des bei dem Geschäfte gemeinten Gegenstandes, bei Contracten einseitiges oder gegenseitiges Misverständniß darüber, obgewaltet hat (error in corpore, und wenn zwei Contrahenten irren, dissensus in corpore), wogegen Verwechselungen in der Benennung und falsche Bezeichnungen gleichgültig sind; $\beta\beta$) wenn der Irrthum die Substanz und solche Eigenschaften des Gegenstandes betrifft, daß dieser als ein solcher erscheint, welcher verschiedener Art ist von der gemeinten (error in substantia); bei einem blos über Quantitäten obwaltenden Irrthume unter zwei Personen kommt es darauf an, ob diese Quantität der einzige Gegenstand des Vertrages ist, oder auf eine Gegenleistung sich bezieht. Im ersten Falle gilt als wahrer Gegenstand des Vertrages die geringste unter den beiden Quantitäten, an welche die Parteien dachten, weil über diese Uebereinstimmung des Willens wirklich vorhanden ist. Im zweiten Falle kommt es darauf an, ob derjenige, welcher die zweifelhafte Quantität leisten soll, an eine größere oder geringere Quantität denkt, als der Gegner; denkt er an mehr, so gilt wieder der Vertrag auf die geringere Summe; denkt er an weniger, so ist gar kein Vertrag vorhanden. Bei letztwilligen Verfügungen läßt sich ein Irrthum in der Quantität nur in sofern denken, als dieselbe näher dahin bezeichnet worden ist, daß sie sich irgendwo abgesondert befinde, oder dahin näher angewiesen ist, und sich dort eine größere oder geringere Quantität oder Nichts vorfindet; der Wille gilt hier nur auf die Summe, welche grade zutrifft, oder auf die geringere, nie aber auf mehr. In allen bisher erwähnten Fällen besteht die Folge des Irrthums darin, daß, weil Willenslosigkeit für das beabsichtigte Geschäft angenommen wird, dasselbe eben nicht zu Stande kommt, nichtig ist, gleichviel ob nur derjenige, welcher über einen Gegenstand verfügt, oder bei einem Vertrage einer oder beide Contrahenten geirrt haben. 3) Der eigentliche oder echte Irrthum schließt den Willen nicht aus; vielmehr existirt der Wille in der That; der Irrthum ist nur der Grund des Wollens. Der Handelnde selbst ist es, welcher dem Irrthume die Kraft, seinen Willen zu bestimmen, einräumte; seine freie Wahl zwischen zwei entgegengesetzten Entschlüssen war unbeschränkt; er konnte die Vortheile, welche ihm der Irrthum vorspiegelte, verwerfen, und daher schließt der Einfluß der irrigen Vorstellungen das Dasein der freien Willenserklärung nicht aus. Regelmäßig ist, weil die Beweggründe zu einem Rechtsgeschäfte für dessen Existenz und Begriff gleichgültig sind, sowol die Nichtkenntniß gewisser Umstände, als der positive Irrthum, welcher bei einer Handlung oder Unterlassung concurrirt, auf deren rechtliche Natur und gewöhnliche Folgen ohne Einfluß; er bringt weder Vortheil, noch wendet er Nachtheil ab. Ausnahmsweise hat der Irrthum nach gemeinem Rechte in gewissen Fällen und unter gewissen Umständen, ebenso, wie Zwang und Betrug, einen Einfluß auf die Handlung. Als oberstes Princip für diese Fälle erscheint der Grundsatz, daß dem Irrenden keine solche Nachlässigkeit zur Last falle, daß er nicht bei einiger von Jedermann in rechtlichen Angelegenheiten zu erwartender Sorgfalt den Irrthum hätte vermeiden können, daher eine eigene Eintheilung des Irrthums gemacht wird. In der Anwendung dieses Princips wird zwischen factischem und Rechtsirrthume (error facti und juris) unterschieden. Der factische Irrthum wird, was die Frage von der Nachlässigkeit des Irrenden betrifft, günstiger behandelt; er findet leichter Entschuldigung, weil es oft schwer, ja unmöglich ist, ihn zu vermeiden; im Allgemeinen wird die Nichtkenntniß von Thatsachen nicht als Schuld angerechnet und bringt keinen Schaden; nur da, wo Kenntniß aus besonderen Gründen verlangt werden kann, ist sie schädlich; ob dem Irrenden eine unentschuldbare Nachlässigkeit zur Last falle, läßt sich in der Regel nur nach den Umständen des concreten Falles beurtheilen. Dagegen wird der Rechtsirrthum in der Regel als ein solcher angesehen, bei welchem Nachlässigkeit anzunehmen sei, und welcher nur in besonders geeigneten Fällen Entschuldigung verdiene. Es werden indessen, wenn der Rechtsirrthum schädlich sein soll, klare bestimmte Gesetze vorausgesetzt, auf welche sich der Irrthum bezieht, denn nur bei solchen läßt sich dem Irrenden grobe Nachlässigkeit vorwerfen. Daher kann eine solche Nachlässigkeit nicht angenommen werden bei allen streitigen Rechtssätzen und bei gewissen particulairen Rechtsnormen, namentlich Localgewohnheiten und Specialgesetzen, wie Privilegien. Wo diese Fälle nicht vorliegen, ist hiernach die Vermuthung gegen denjenigen, welcher Rechtsirrthum für sich anführt, während bei factischem Irrthume die Vermuthung für denjenigen ist, welcher sich darauf beruft; dort hat er zu beweisen, daß und warum ihm

keine Nachlässigkeit zur Last falle; hier hat er zwar den Irrthum, nicht aber den Mangel an Verschuldung dabei zu beweisen. Die Ausnahmsfälle selbst, in welchen unter den gedachten Einschränkungen dem Irrthume Einfluß im gemeinen Rechte zugeschrieben wird, lassen sich unter verschiedene Gesichtspunkte bringen [17]). Der Einfluß des Irrthums und die Art und Weise der Geltendmachung dieses seines Einflusses ist in den verschiedenen, nach diesen Gesichtspunkten zu unterscheidenden Fällen verschieden. Bald wirkt er ipso jure, d. h. mit seinem Hervortreten gilt der bis dahin angenommene Rechtsbegriff als nicht vorhanden oder das Rechtsgeschäft oder die Verfügung erscheint als ungültig, bezüglich als gültig, während es durch die Kenntniß des Irrthums verhindert oder ungültig gemacht worden sein würde; in anderen Fällen kann der vorige Zustand nur mittels eines besonderen Rechtsmittels, Klage oder Einrede, herbeigeführt werden; in noch anderen Fällen ist nur durch Restitution Hilfe möglich. E. Von der Auslegung der Rechtsgeschäfte. Bei ausdrücklichen Willenserklärungen wird über das wirkliche Dasein des Willens und dessen Aeußerung selten Zweifel sein. Wird der Wille durch Zeichen und Geberden kund gethan, so muß derjenige, von welchem sie ausgehen, sich gefallen lassen, daß ihnen der Sinn beigelegt werde, welcher gewöhnlich damit verbunden wird. Der Sinn gebrauchter Worte sollte eigentlich nie zweifelhaft sein; allein sehr häufig geben die gebrauchten Worte wegen ihrer Unbestimmtheit und Undeutlichkeit zu Zweifeln Veranlassung, welche nur durch die Hilfe der Auslegung zu beseitigen sind. Die allgemeinsten Principien der Gesetzauslegung (vergl. den Artikel Gesetz) kommen auch hier zur Anwendung, in sofern, als bei den Gesetzen sowol, als bei den Rechtsgeschäften, die Auffindung des wahren, eigentlich in den Worten niedergelegten Sinnes bezweckt wird, obwol immer noch ein wesentlicher Unterschied zwischen Auslegung von Gesetzen und von Rechtsgeschäften vorhanden ist. Die über die Auslegung der Rechtsgeschäfte geltenden besonderen Grundsätze trennen sich wieder nach den beiden Hauptclassen der Rechtsgeschäfte, nach Verträgen und letzten Willen, und werden bei jeder dieser Classen besonders dargestellt. Indessen gibt es Regeln der Auslegung, welche sich auf Willenserklärungen überhaupt beziehen; es ist aber wegen derselben auf die Systeme des Civilrechts zu verweisen [18]). F. Von der Ungültigkeit und Wirkungslosigkeit der Rechtsgeschäfte [19]). Die Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte kann eine zweifache sein. Entweder hat das Geschäft gar keine Wirksamkeit, oder seiner Wirksamkeit stehen Umstände entgegen, welche dieselbe für den concreten Fall ausschließen. Im ersten Falle spricht man von Ungültigkeit und Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte. I. Eine Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte kann sowol von Anfang an vorhanden sein, als später eintreten. Man hat bisweilen die Nichtigkeit auf die gleich im Anfange vorhandene Ungültigkeit beschränken wollen, indessen wird sie nicht unpassend auch auf die erst später eingetretene angewendet. Savigny unterscheidet diese beiden Arten der Nichtigkeit als gleichzeitige und ungleichzeitige. Die Nichtigkeit tritt in dem einen, wie in dem anderen Falle von selbst ein, was von dem Willen des Betheiligten ganz unabhängig ist, auch nicht durch besondere Mittel erst herbeigeführt zu werden braucht. Ueber die Nichtigkeit einer Handlung kann allerdings Streit obwalten und ein richterliches Erkenntniß deshalb nöthig werden; der richterliche Ausspruch aber, welcher für die Nichtigkeit ausfällt, führt dieselbe nicht erst herbei, sondern erkennt sie nur als durch andere Gründe bereits bestehend an. Die gleichzeitige Nichtigkeit beruht in dem Mangel wesentlicher Voraussetzungen und Erfodernisse, welche zur Existenz und zum rechtlichen Begriffe des Geschäftes gehören, und ohne deren Dasein das Geschäft als nicht vorhanden erscheint. Die ungleichzeitige Nichtigkeit setzt voraus, daß das Geschäft wirksam geworden wäre, also dessen Voraussetzungen und Erfodernisse schon vorhanden waren, und nur ein hinzutretender Umstand solche vereitelte. Die Voraussetzungen, deren Mangel eine gleichzeitige Wirksamkeit bewirkt, lassen sich auf zwei Classen zurückführen. Die erste Classe bezieht sich auf die rechtliche Bedeutsamkeit und Möglichkeit der Handlungen an sich und im Allgemeinen. Es muß nämlich 1) die Handlung sowol in ihrem Zwecke, als in den Mitteln zu dessen Erreichung in den Gesetzen im Allgemeinen anerkannt sein, widrigenfalls hat sie keine rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit. 2) Dem Geschäfte darf kein gesetzliches Verbot entgegenstehen. Solche Verbote kommen bisweilen schon im römischen Rechte vor und haben verschiedene Gründe; häufiger sind sie heutzutage und beruhen meistentheils auf polizeilichen Rücksichten. Ein dem gesetzlichen Verbote zuwider unternommenes Geschäft ist immer nichtig [20]); ausnahmsweise wird im römischen Rechte in einigen Fällen das Geschäft zwar erhalten, aber in seiner vollen Wirksamkeit beschränkt, welche Beschränkung durch dagegen zustehende Exceptionen vermittelt wird, z. B. in den Fällen, wo gegen das SC. Macedonianum und Vellejanum gehandelt worden ist; oder es wird dem gegen das Verbot Handelnden nur eine Strafe, welche in verschiedenen Nachtheilen bestehen kann, gedroht. Die zweite Classe von Voraussetzungen hat Bezug theils auf die Person dessen, welcher ein Geschäft vornimmt, theils auf die Art und Weise seiner Eingehung, und umfaßt 1) die Fähigkeit zu rechtlichen Handlungen; 2) das Dasein des Willens; 3) die Beobachtung der für gewisse Handlungen gesetzlich bestimmten Form; 4) die Beobachtung der dem fraglichen Rechtsgeschäfte eigenthümlichen wesentlichen Bestandtheile, welche bei den verschiedenen Rechtsgeschäften

17) Sie sind übersichtlich zusammengestellt von Sintenis, Pract. gem. Civilrecht §. 22. 1. Bd. S. 201 fg. 18) Vergl. z. B. Sintenis, Pract. gem. Civilrecht §. 18. 1. Bd. S. 152 fg. 19) Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 4. Bd. S. 536—560. Sintenis a. a. O. §. 24. 1. Bd. S. 215—224. Brandis, Ueber absolute und relative Nichtigkeit, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 7. Bd. S. 121—205.

20) L. 5. C. 1, 14.

sehr verschieden sind. Die ungleichzeitige Nichtigkeit kann sehr verschiedene Gründe haben, welche sich unter allgemeine Gesichtspunkte nicht bringen lassen. Unter die Fälle eintretender ungleichzeitiger Nichtigkeit gehören nur die Handlungen, welche ursprünglich keinen Mangel ihrer Wirksamkeit an sich trugen, aber auch vor Eintritt dieses Mangels noch kein Recht begründet hatten; hatten solche ein Recht schon wirklich begründet, so erlischt dieses Recht zwar, wenn die Handlung wirksam zu sein aufhört; aber das Recht hat schon bestanden, und eine wirksam gewesene Handlung kann man nicht nichtig nennen. Nur bei Rechtsgeschäften, welche unter einer Resolutivbedingung geschlossen sind, findet eine Ausnahme davon statt, indem das Rechtsverhältniß, dessen Entstehung sie bezwecken, wirklich zur Existenz kommt, mit Eintritt der Bedingung aber von Anfang an mit allen seinen Folgen wieder aufgehoben wird. — Der Begriff der Nichtigkeit ist bei der gleichzeitigen und ungleichzeitigen Nichtigkeit derselbe; sie kommen beide darin überein, daß sie die Negation eines Rechtsgeschäftes enthalten, daß sie das Dasein oder Dagewesensein eines Rechtsgeschäftes und dessen Wirksamkeit in irgend einer Weise leugnen. Durch die Nichtigkeit entsteht aber kein Recht und kein Rechtsverhältniß; sie ist ein Ereigniß; es bedarf keines besonderen Rechtes, sie geltend zu machen. Damit hängt die gewöhnliche Eintheilung in absolute und relative Nichtigkeit zusammen, deren Unterschied darin bestehen soll, daß erstere von jedem dabei Interessirten, letztere nur von bestimmten Personen geltend gemacht werden könne; eine Eintheilung, deren Richtigkeit in neueren Zeiten angegriffen worden ist, sodaß die relative Nichtigkeit in dem angegebenen Sinne und zwar mit Recht ganz geleugnet wird. Die Auseinandersetzung der Gründe, aus welchen die relative Nichtigkeit nicht angenommen werden kann, muß aber hier unterbleiben[21]. Der Umfang der Wirkungen der Nichtigkeit ist verschieden, je nachdem das Geschäft ganz oder theilweise nichtig erscheint. Es entscheiden darüber die Gründe der Nichtigkeit. Gänzliche Nichtigkeit tritt immer ein wegen Mangels der Handlungsfähigkeit; in der Regel, wenn das Geschäft überhaupt in den Gesetzen als ein solches, welches den bezweckten Erfolg haben könnte, nicht anerkannt oder gesetzlich verboten ist, oder wenn es an dem Dasein des erfoderlichen Willens fehlt. Die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Form kann nach der Natur des Geschäftes bald gänzliche, bald theilweise Nichtigkeit zur Folge haben; erstere ist aber hier die Regel, letztere ist Ausnahme und tritt in dem Falle ein, wenn die Gesetze für Geschäfte, wenn sie eine gewisse Summe übersteigen, Beobachtung einer gewissen Form vorschreiben, und diese bei einem die fragliche Summe übersteigenden Gegenstande des Geschäftes nicht beobachtet worden ist, welchenfalls das Geschäft hinsichtlich des Mehrbetrages ungültig, hinsichtlich des die bestimmte Summe nicht übersteigenden Betrages gültig ist. Auch der Mangel eines eigenthümlichen wesentlichen Bestandtheiles eines Geschäftes kann nach den Umständen gänzliche oder theilweise Nichtigkeit zur Folge haben; es hängt dies noch von der Bedeutung und dem Zwecke der im einzelnen Falle fehlenden Essentialien ab. Ist übrigens ein Geschäft seinem Hauptinhalte nach nichtig, so kommt regelmäßig auch alles damit Zusammenhängende in Wegfall, wenn nicht besondere positive Bestimmungen eine Ausnahme begründen. Leidet dagegen nur ein Theil des Geschäftes an Nichtigkeit, ohne welchen es übrigens bestehen kann, so bleibt der übrige nicht nichtige Theil des Geschäftes bei Kräften. — Bisweilen kann ein mangelhaftes Geschäft in einer anderen Gestalt, als in der ursprünglich beabsichtigten, erhalten werden; es geht dann in ein anderes über und hat dessen Wirkungen (sogenannte conversio negotiorum, Umwandelung der Geschäfte). Soll dies eintreten, so muß das mangelhafte Geschäft auch die Voraussetzungen des anderen Geschäftes haben; auch muß von Seiten desjenigen, welcher das Geschäft vornimmt, ausdrücklich oder stillschweigend die Absicht erklärt worden sein, daß das Geschäft, wenn es in der ursprünglich beabsichtigten Gestalt nicht erhalten werden könne, wenigstens in dieser anderen Gestalt bestehen solle. Das hauptsächlichste Beispiel ist die Codicillarclausel. II. Von der Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte ist die Anfechtbarkeit derselben zu unterscheiden. Letztere setzt ein an sich gültiges Rechtsgeschäft voraus, welches von demjenigen, gegen welchen dessen Wirkungen geltend gemacht werden oder werden können, als wirkungslos angefochten werden kann. Die Gründe der Anfechtbarkeit sind theils spätere rechtlich bedeutsame Thatsachen, welche die Wirkung des Geschäftes ausschließen, ohne daß darum dasselbe in seiner Existenz angegriffen und als nicht geschehen angesehen wird, theils im gemeinen Rechte vorhandene positive Vorschriften, deren Gründe sehr verschieden sein können, und von welchen manche ebenso gut Gründe der Nichtigkeit sein könnten, wenn das Gesetz sie zu solchen gemacht hätte, z. B. die Vorschriften des SC. Vellejanum und Macedonianum. In allen Fällen der Anfechtbarkeit existirt eine wirkliche Befugniß einer bestimmten Person zur Anfechtung der Wirkung des gegen sie geltend gemachten Geschäftes, und es ist Gebrauch dieser Befugniß nöthig, weil sonst die Wirkungen des Geschäftes ungehindert eintreten. Zur Geltendmachung dieser Befugniß stehen Rechtsmittel zu, entweder Klagen, welche theils in der Natur des eingegangenen Geschäftes und in den dasselbe begleitenden Umständen, theils in einer selbständigen, entweder gleichzeitig mit dem Geschäfte vorhandenen oder später entstandenen Thatsache gegründet sein können; oder Einreden, welche grade in dieser Beziehung sehr wichtig sind, namentlich zur Entkräftung von Obligationen, z. B. die doli exceptio; oder Restitutionen, welche, je nachdem der zur Anfechtung berechtigte selbst klagt, oder angegriffen wird, in der processualischen Form der Klagen oder Einreden geltend gemacht werden. Auch

21) Vorzüglich hat Brandis in der angeführten Abhandlung sich gründlich darüber ausgesprochen.

den Anfechtungsgründen können wieder andere Thatsachen entgegenstehen, welche ihre Wirkung entkräften, und das angefochtene Geschäft erhalten, und im Processe als Repliken geltend gemacht werden. Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft in Folge der Anfechtung wirkungslos, so heißt dies Infirmation oder Rescission des Geschäftes. Die Gründe der Anfechtbarkeit können ebenso, wie die der Nichtigkeit, entweder gleichzeitig mit dem Geschäft vorhanden sein und in den dasselbe begleitenden eigenthümlichen Umständen, welche mit dem Geschäfte zusammen Einen Act bilden, beruhen, oder sie bestehen in späteren, vom Geschäfte unabhängigen selbständigen Thatsachen. Daher unterscheidet man denn auch eine gleichzeitige und ungleichzeitige Anfechtbarkeit, ein Unterschied, welcher jedoch weder praktisch, noch wissenschaftlich von Bedeutung ist. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESCHÄFTSFÜHRER (negotiorum gestor)*) heißt derjenige, welcher fremde Geschäfte als solche ohne Vorwissen des Geschäftsherrn (dominus negotii) übernimmt und besorgt. Die Uebernahme und Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag heißt negotiorum gestio, wofür der Ausdruck Geschäftsführung nicht ganz angemessen ist, da er einen weiteren Sinn hat und auch die Verwaltung fremder Geschäfte im Auftrage mit umfaßt. Das römische Recht geht von dem Principe aus, daß es in der Regel Niemandem zustehe, sich in die Geschäfte eines Anderen ohne dessen Auftrag einzumischen; vielmehr der sich unbefugt Einmischende allen dadurch entstandenen Schaden dem Geschäftsherrn zu vergüten verbunden sei. Nur ausnahmsweise kann unter gewissen Voraussetzungen die Einmischung ein wechselseitiges Obligationenverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschäftsführer begründen, ein Verhältniß, welches zu den obligationes gehört, quae quasi ex contractu nascuntur. Es läßt sich bei der Begriffserörterung eine Geschäftsführung mit vollkommener und mit unvollkommener Wirkung unterscheiden. Bei jener entsteht ein wechselseitiges Obligationsverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschäftsführer, zu dessen Schutz Klagen auf beiden Seiten stattfinden, auf Seiten des Ersteren die actio negotiorum gestorum directa, auf Seiten des Letzteren die actio negotiorum gestorum contraria. Diese Geschäftsführung mit vollkommener Wirkung gilt als die Regel. Es gibt aber auch Fälle, in welchen kein wechselseitiges Obligationsverhältniß zwischen beiden Theilen entsteht, sondern nur der Geschäftsführer einseitig verpflichtet wird; dann ist Geschäftsführung mit unvollkommener Wirkung vorhanden; der Geschäftsführer haftet zwar dem Geschäftsherrn, er selbst aber hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und Kosten. Fälle dieser Art sind nach gemeinem Rechte, wenn das Geschäft nicht zum Vortheile des Principals besorgt ist, oder Jemand ein fremdes Geschäft des eigenen Vortheils wegen übernimmt, oder sonst glaubt, daß es sein eigenes Geschäft sei, oder bei der Geschäftsführung die Absicht hat, die von ihm aufgewendeten Kosten dem Geschäftsherrn zu schenken, oder wenn er gegen das gleich Anfangs ertheilte Verbot des Principals sich der Uebernahme und Besorgung des Geschäfts unterzogen hat. Ueberhaupt ist die aus der Geschäftsführung stammende Obligation zwar eine zweiseitige und wird auch von den römischen Juristen als eine solche behandelt; sie ist indessen nicht immer von Anfang zweiseitig, sondern wird es erst dadurch, daß der Geschäftsführer Kosten aufwendet, deren Ersatz er durch die Gegenklage fodern kann. Merkwürdig ist, daß es für den Eintritt der Obligation nach römischem Rechte durchaus gleichgültig ist, ob der Geschäftsführer freiwillig oder in Folge rechtlicher Nothwendigkeit sich der Besorgung fremder Geschäfte unterzieht. Das Letztere ist z. B. bei den Curatoren der Fall, zwischen welchen und ihrem Pflegebefohlenen die Klagen aus der Geschäftsführung stattfinden. Es ist jedoch zwischen dem Falle, wenn Jemand freiwillig, und dem, wenn er in Folge rechtlicher Nothwendigkeit fremde Geschäfte besorgt, der wichtige Unterschied, daß der Geschäftsführer im ersten Falle den höchsten Grad der Sorgfalt leisten muß, während er im zweiten nur die Sorgfalt anzuwenden hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach dem heutigen Rechte, wo vermöge der heutzutage viel ausgedehnteren Befugnisse der Obervormundschaft auch fast alle Curatoren unter fortwährender Aufsicht der obervormundschaftlichen Behörde stehen, sind deren Rechte und Verpflichtungen, soweit sie sich auf die Vermögensverwaltung beziehen, nach denen der Altersvormünder zu beurtheilen. Wegen der weiteren Grundsätze über die Geschäftsführung ist auf die Lehrbücher des gemeinen Civilrechtes zu verweisen. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESCHÄFTSGANG bei den Behörden ist das formelle Verfahren, welches darauf abzweckt, die Betreibung der gesammten Geschäfte in Ordnung und Regelmäßigkeit zu erhalten und stete Uebersicht darüber zu haben. Folgendes ist darüber kürzlich zu bemerken: 1) Zur Empfangnahme der eingehenden Schriften ist in der Regel ein Subaltern der Behörde besonders bestimmt. 2) Jede eingegangene Schrift wird mit einem Präsentatum versehen, d. h. es wird der Tag und das Jahr des Einganges darauf bemerkt. 3) Es wird ein allgemeines Verzeichniß (Generalregistrande) gehalten, in welchem sämmtliche eingekommene Schriften in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern, mit kurzer Angabe ihres Inhaltes, aufgeführt werden. 4) Auf gleiche Weise werden dann die eingegangenen Schriften in die für gewisse Geschäftsabtheilungen bestimmten besonderen Verzeichnisse (Specialregistranden) eingetragen. 5) Hierauf folgen die nöthigen Veranstaltungen zur Verhandlung und Entscheidung. Diese hän-

*) Ueber die Literatur der Lehre von der Geschäftsführung vergl. Heimbach jun. in Weiske's Rechtslexicon. 7. Bd. S. 326. Not. 1. Nachzutragen sind folgende Schriften: Chambon, Die Negotiorum Gestio. (Leipzig 1848.) Leist, Das erlaubte ungerufene Eingreifen in fremde Vermögensangelegenheiten, in dessen Civil. Studien. Heft 2. (Jena 1855.) Die Quellen der Lehre für das gemeine Civilrecht sind die Titel der Pandekten und des Codex de negotiis gestis. Dig. III, 5. Cod. II, 18 (19).

gen von mehren Umständen ab. a) Ist die Behörde kein Collegium, so werden die Schriften dem Dirigenten zur weiteren Anordnung mitgetheilt. b) In den Collegien werden diejenigen Sachen, für welche keine besonderen Referenten bestimmt sind, dem Vorsitzenden des Collegiums, oder des betreffenden Departements oder Senats zugestellt, um die desfalls nöthigen Arbeiten unter die Mitglieder des Collegiums zu vertheilen. c) Sachen, deren Bearbeitung bestimmten Referenten zugetheilt ist, werden diesen ohne Weiteres übergeben. d) In jedem der vorbemerkten Fälle hat der Registrator oder der sonst mit diesem Geschäfte beauftragte Subaltern die früher in der Sache verhandelten Acten (ante Acta), und was für Schriften sonst noch zur Beurtheilung nöthig sind, aufzusuchen und dem Referenten beizulegen. 6) Die Entscheidung bei den Behörden, welche keine Collegien sind, erfolgt von dem Vorgesetzten gewöhnlich durch mündliche Anordnung von dem zur Ausfertigung bestimmten Subaltern, oder durch kurze schriftliche Resolution, welche in der Registrande oder auf der eingegangenen Schrift selbst bemerkt wird. Bei den Collegien geschieht sie nach vorgängigem Vortrage (Relation) und Besprechung darüber in der Sitzung, nach Befinden nach förmlicher Abstimmung. Die Entscheidung trägt der Vorsitzende in die Registrande ein. Für den Vortrag gewisser besonders wichtigen Sachen können zwei Referenten (Referent und Correferent) beauftragt werden. Letzterer spricht nur zur Ergänzung des vielleicht noch nicht umständlich genug geschehenen Vortrags oder zur Ausführung seiner von der des Referenten abweichenden Meinung. Einer formellen Abstimmung (des Votirens) bedarf es zur Schlußfassung in einem Collegium nur dann, wenn sich aus der Besprechung über die Sache die Meinungen der Einzelnen nicht genau übersehen lassen. In der Regel hat jedes wirkliche Mitglied eines Collegiums eine entscheidende Stimme (votum decisivum). Bei förmlichen Abstimmungen ist zuweilen dem Vorsitzenden des Collegiums auf den Fall, wenn die Stimmen gleich getheilt sind (vota paria), ein Stimmrecht eingeräumt, sodaß er durch seinen Beitritt den Ausschlag auf der einen Seite gibt (votum decisivum im engeren Sinne). In Fällen, wo wegen Abwesenheit eines wirklichen Mitgliedes keine Mehrheit der Stimmen stattfinden könnte, können außerordentliche Mitglieder des Collegiums ein entscheidendes Stimmrecht statt des fehlenden haben. Bei den förmlichen Abstimmungen gilt in der Regel die Stimmenmehrheit (pluralitas votorum, vota majora). Die Ordnung, in welcher die Stimmen abgegeben werden, hängt von der Verfassung des Collegiums ab. Der Vorsitzende fodert die Mitglieder zur Abgabe ihrer Stimmen auf, was umfragen oder Umfrage halten heißt. Die Stimmenabgabe kann von Unten hinauf, d. h. vom jüngsten Rathe zuerst, oder von Oben herab, d. h. vom ältesten Rathe zuerst geschehen. Den überstimmten Mitgliedern steht frei, ihre abweichende Meinung (Separatvotum) nebst Gründen in einem Protocolle oder in der etwaigen Anzeige an die höhere Behörde aufnehmen zu lassen. 7) Die Ausfertigung darauf wird im Concept dem Vorgesetzten, oder in Collegien dem Vorgesetzten und dem Referenten, oder nach Befinden sämmtlichen Collegialmitgliedern zur Durchsicht (Revision) und Genehmigung (durch Signatur) vorgelegt. Das Concept von der Ausfertigung wird blos auf den wesentlichen Inhalt gerichtet, sodaß Titulaturen u. s. w. weggelassen werden. In Fällen, wo gar keine Ausfertigung erfolgt, wird der gefaßte Beschluß von dem mit dem Ausfertigungsgeschäfte beauftragten Subaltern auf der Schrift selbst, welche die Veranlassung gegeben hat, angemerkt. Der Zweck der Revision ist, nachzusehen, ob die Ausfertigung dem Beschlusse gemäß gefaßt sei und sonst die erfoderlichen Eigenschaften habe. Die Signatur besteht in der Bezeichnung des Conceptes mit den Anfangsbuchstaben der Namen oder mit einem Namenszuge (Chiffer) derjenigen, welche das Concept zu prüfen haben. Es geschieht dies in der Regel auf der linken Columne des ersten Blattes des Conceptes, und wenn sämmtliche Mitglieder signiren, mit Beobachtung der unter ihnen üblichen Rangordnung, der Länge des Bogens nach, unter einander. Diese Signatur bezeugt die erfolgte Genehmigung des Concepts, und dieses erhält dadurch die Gültigkeit der Originalien. Auch darf die Reinschrift davon nur nach erfolgter Signatur geschehen. 8) Die genehmigten Ausfertigungen erhält der Subaltern, welcher die Registraturgeschäfte besorgt, um die Reinschrift (das Mundum) davon fertigen, und die Vergleichung der Richtigkeit derselben mit dem Concepte (die Collationirung) und etwaige Besiegelung bewirken zu lassen. Bei der Reinschrift hat der Kanzlist oder Copist zugleich für die Beobachtung der äußerlichen Förmlichkeiten und für die Beifügung der Curialien (der Titulaturen, Ueberschriften u. s. w. siehe Geschäftsstyl) in Gemäßheit der darüber vorhandenen Vorschriften zu sorgen. Das Collationiren ist in der Regel Sache des Kanzlisten und des Registrators, oder des über die Vertheilung und Besorgung dieser Arbeiten etwa besonders bestimmten Kanzleivorstehers. Die Besiegelung findet nur bei gewissen Arten von Ausfertigungen statt, und geschieht vor Beifügung der Unterschrift. 9) Die Reinschrift wird zur Vollziehung zuerst dem Subaltern, zu dessen Geschäften die Ausfertigung gehört, und dann dem Vorgesetzten, oder nach Beschaffenheit der Sache sämmtlichen Collegialmitgliedern zur Unterschrift zugetheilt. Bei den Unterschriften der Ausfertigungen wird der Name ganz ausgeschrieben. Von wem die Unterschrift geschehen müsse, richtet sich nach den verschiedenen Arten derselben. Rescripte und Communicate an andere Behörden z. B. werden von dem Vorsitzenden und dem Subaltern, zu dessen Geschäft die Ausfertigung gehört hat, unterschrieben. Die Unterschreibung geschieht der Zeit nach zuerst von dem Subaltern, und dann von dem Vorgesetzten. Diese erste Unterschrift heißt Contrasignatur; sie soll ein Zeugniß für die Glaubwürdigkeit und Gültigkeit der Kanzleiausfertigung sein, um demjenigen, welcher die eigentliche Unterschrift zu bewirken hat, die Mühe des Durchlesens zu ersparen. Daher muß auch derjenige, welcher contrasignirt, für die Rich-

tigkeit der Ausfertigung haften. Schriften, welche vom Regenten unterschrieben werden, erhalten gewöhnlich mehre Contrasignaturen, nämlich außer der des zur Ausfertigung beauftragten Subalterns auch die eines Ministers. Die Unterzeichnung einer Ausfertigung durch bloßen Namenszug (Paraphe) findet nur als Ausnahme bei besonders wichtigen Beilagen zu einem vom Regenten eigenhändig unterschriebenen Rescripte statt. 10) Nach erfolgter Unterschrift hat der Subaltern, welcher das Registraturgeschäft zu besorgen hat, dem deshalb beauftragten Botenmeister oder Aufwärter die vollzogene Ausfertigung nebst den dazu gehörigen Acten und Beilagen zur Beförderung an die Adresse zu übergeben. 11) Von diesem wird dies nach Befinden nach vorgängiger Einpackung und Versiegelung durch die verpflichteten Boten bewirkt, und, wie dies geschehen sei, in dem deshalb zu führenden Tagebuche angemerkt. Zum Beweise der richtig erfolgten Behändigung an die Adresse (Insinuation) genügt in der Regel das Zeugniß des verpflichteten Boten. Zuweilen erhält er jedoch noch die Anweisung, sich einen Empfangschein (Recepisse) darüber ausstellen zu lassen, welchen er dann, sowie die bei Versendungen mit der Post etwa empfangenen Postscheine, dem Botenmeister oder dem dessen Stelle versehenden Subaltern einzuhändigen hat. Der Ordnung wegen werden gewöhnlich Insinuationsbücher gehalten, in welchen die dem Boten zur Besorgung übergebenen Ausfertigungen verzeichnet werden. 12) Der Registrator hat den Abgang in seiner Registrande und auf dem Concepte der Ausfertigung zu bemerken, und für die Einheftung der in der nun abgethanen Sache eingekommenen und abgefaßten Schriften zu sorgen. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESCHÄFTSSTYL, auch mit besonderer Rücksicht auf die Kanzleien, Kanzleistyl, ist die Schreibart oder die Art und Weise, auf welche man seine Gedanken in den im Geschäftsleben vorkommenden Schriften mit Worten ausdrückt. 1) Geschäftsstyl überhaupt. Jeder Styl richtet sich zunächst nach dem Zwecke der Schrift. Die im Geschäftsleben vorkommenden Schriften beziehen sich auf Geschäfte für das Wohl des Staates und die privatrechtlichen Verhältnisse einzelner Personen, und bezwecken hauptsächlich entweder die Darstellung gewisser Thatsachen und der Richtigkeit der daraus gezogenen Folgerungen, oder die Feststellung dessen, was in Folge derselben gelten soll. Der Geschäftsstyl muß daher den Charakter des Ernstes und der Würde an sich tragen, und bedarf keines rednerischen Schmuckes. In Rücksicht der grammatikalischen Richtigkeit, der Reinheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit und des Wohlklanges der Worte, sowie in Ansehung der Kürze, Würde und Zweckmäßigkeit der Aufstellung der Sätze, sind für den Geschäftsstyl keine besonderen Regeln vorhanden. Vielmehr sind die allgemeinen Grundsätze von einem guten Style auch bei ihm anzuwenden, sodaß sich kein Geschäftsmann dabei etwas nachsehen darf. Sowie aber jeder Stand seine Kunstausdrücke hat, mit welchen er sich auf seine besondere Weise ausdrückt, so ist dies auch bei dem Geschäftsmanne der Fall. Er hat nämlich Worte und Ausdrücke, welche seiner Wissenschaft ausschließlich eigen sind, und welche insbesondere durch die Länge der Zeit ihres Gebrauches eine bestimmte Bedeutung und allgemeine Anerkennung derselben erhalten haben. Eine Vernachlässigung ihres Gebrauches kann häufig Ungewißheit und Unbestimmtheit in der Schrift erzeugen, und dadurch nicht blos Erschwerung, sondern auch Mislingen des Geschäftes herbeiführen. So lange daher die allgemein anerkannten Sprachregeln den Sinn anderer und besserer Worte noch nicht außer Zweifel gesetzt haben, so lange sind auch jene streng beizubehalten. Allerdings hat die Bildung des teutschen Geschäftsstyls mit der Bildung der übrigen teutschen Schreibarten nicht gleichen Schritt halten können, und steht diesen noch jetzt in mehrfacher Hinsicht nach. Die Ursache davon ist aber nicht lediglich den Geschäftsmännern zur Last zu legen. Der Ausbildung des Geschäftsstyles standen nämlich von jeher besondere Hindernisse entgegen. So bewirkte die fremde Sprache der Gesetze, welche die teutschen Juristen als die Hauptquelle bei ihrer Geschäftsbetreibung anzusehen hatten, die Einbürgerung einer großen Menge lateinischer Ausdrücke in der juristischen Geschäftssprache. Ebenso gingen aus den uralten teutschen Rechtsverhältnissen, aus welchen sich noch manche Rechtsgewohnheit erhalten hatte, manche veraltete Ausdrücke in den Gerichtsstyl über. Auch französische Ausdrücke wurden in Folge der Mode der Zeit darin aufgenommen. Alles dieses faßte um so mehr Grund, als der teutsche Styl überhaupt noch nicht ausgebildet war, und der Geschäftsmann später zu den Verbesserungen die Freiheit nicht hatte und nicht haben konnte, wie sie anderen Schriftstellern zustand. Er konnte nämlich dabei nicht blos seine Ueberzeugung zur Richtschnur nehmen, sondern er mußte auch fremdes Interesse berücksichtigen und deshalb manches Sprachwidrige beibehalten, von dem ihn die Erfahrung versichert hatte, daß es in dem Sinne gelte, welchen er damit auszudrücken hatte. Gegen die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat sich der teutsche Geschäftsstyl bedeutend verbessert. Auch der teutsche Urtheilsstyl ist wesentlich besser geworden. Indessen kommen noch häufig genug in Ausfertigungen der Gerichte und anderer Behörden und in den Schriften der Anwälte Sprachwidrigkeiten vor; ebenso werden häufig unverständliche fremde Ausdrücke gebraucht, wo allgemein verständliche teutsche vorhanden sind. Im Ganzen ist der Geschäftsstyl immer noch zurück, was um so auffälliger ist, als es unter den Juristen nicht an ausgezeichneten Stylisten fehlt, wie z. B. die wissenschaftlichen Schriften eines Savigny, Puchta u. A. zugleich Muster des Styls sind. 2) Curialien (Courtoisie). Die Curialien oder Courtoisie machen einen Theil des Geschäftsstyls selbst aus. Sie bestehen aus den Titeln und Worten, durch welche man theils die Ehrerbietung, Achtung und Höflichkeit gegen denjenigen, an welchen die Schrift gerichtet ist, zu bezeigen, theils die Würde des Schreibenden auszudrücken pflegt. Sie kommen vor: a) bei dem Eingange der Schrift, welchen der Titel des

Schreibenden, dann eine Begrüßungs- oder Diensterbietungsformel, und darauf die besondere Anrede an denjenigen, an welchen die Schrift gerichtet ist, ausmachen kann; b) bei dem Contexte, in welchem man bei den Stellen, wo man die Personen, an welche geschrieben wird, anredet, oder sich auf sie bezieht, zugleich das Verhältniß der Hochachtung oder Untergebenheit mit andeutet, auch zum Schlusse einige Höflichkeits- oder Gnadenbezeigungsformeln beifügt; c) bei der Unterschrift, mit welcher nochmals Ausdrücke der Ergebenheit oder der Untergebung verbunden werden; d) bei den Aufschriften oder Ueberschriften der Schreiben, auf welchen die Titel wiederum unter Versicherungen der Ehrfurcht oder des Wohlwollens gegen die Person, an welche das Schreiben gerichtet ist, umständlich aufgeführt werden. Die Curialien stützen sich entweder auf ausdrückliche Vorschriften, oder Verträge, oder stillschweigendes Uebereinkommen, und können daher nicht willkürlich abgeändert werden. Nur in Betreff der Beiwörter und der Verbindung der Curialien mit den im Texte aufzustellenden Sätzen, ist die Beobachtung der allgemeinen Sprachregeln möglich und nothwendig, um nicht mit aller Höflichkeit und Untergebung gegen die Richtigkeit, Schicklichkeit und den Wohlklang zu verstoßen. In neueren Zeiten, besonders seit dem Jahre 1848, sind die Curialien in sehr vielen teutschen Staaten so abgeändert und beschränkt worden, daß sich lange nicht mehr so Vieles als gemeingültig betrachten läßt, wie ehemals. Der Geschäftsmann kann deshalb nur an die dem Staate, welchem er angehört, in dieser Beziehung geltenden Formen gewiesen werden. Zur Erläuterung des Vorbemerkten ist Folgendes zu bemerken. Der Eingang ist in der Kanzleisprache etwas ganz Anderes, als was gewöhnlich unter Eingang oder Einleitung verstanden wird. Denn er bezweckt keine Vorbereitung des Lesers auf den Gegenstand, welcher in der Schrift abgehandelt wird, sondern kündigt diesem nur den Urheber der Schrift an, und ist sich daher bei allen Schriften, welchen Inhalt sie auch haben mögen, gleich. Dieser Eingang findet auch nur bei den Schriften statt, welche Regenten selbst oder Behörden wenigstens in ihrem Namen erlassen. Schriften anderer Art nehmen ihren Anfang blos mit einer Anrede. Die Titel enthalten im Wesentlichen eine Zusammenstellung des Namens und Standes, der Würden und sonstigen erblichen oder persönlichen Vorzüge der Person, von welcher die Schrift herrührt, oder an welche sie gerichtet ist. Die Titulaturen, welche sich Regenten in ihren Schriften geben, haben noch das Eigene, daß dabei in der Mehrzahl, nämlich Wir, gesprochen und diesem die Formel von Gottes Gnaden beigefügt wird. Die Zahl der in diese Titel aufzunehmenden Taufnamen hängt von der in jedem Lande deshalb bestehenden Gewohnheit ab. Bisweilen und besonders wenn in einem Regentenhause nur Ein Name eingeführt ist, wird der Unterschied durch Zahlen bemerklich gemacht. Die Bezeichnung der besonderen Würde geschieht durch Angabe der Qualität des Regenten als Kaiser, König, Großherzog u. s. w. unter Benennung des Hauptlandes, von welchem die Dynastie den Namen führt, und unter Beifügung der übrigen Länder, welche sie besitzen oder worauf sie Ansprüche haben. In Betreff der persönlichen Vorzüge und Würden, welche außer den allgemeinen Haustiteln vorkommen, können Orden, Seniorate, Hof- und Militairstellen u. s. w. in dem Titel mit aufgeführt werden. Die Begrüßungs- und Diensterbietungsformeln sind, wie schon ihr Name andeutet, Erklärungen guter Wünsche und Versicherungen der Bereitwilligkeit zu Dienstleistungen für denjenigen, an welchen geschrieben wird. Sonst pflegte man sich ihrer nicht nur in den Schreiben, welche Regenten an einander schickten, sondern auch in Befehlen der Regenten, welche bei besonderen Veranlassungen gegeben wurden, und in allen Schriften, welche die Behörden an den Regenten richteten, sowie in den Ausfertigungen der Universitäten, Facultäten, Schöppenstühle, Stadträthe u. s. w. zu bedienen. Jetzt kommen sie nur bei den von den Regenten in ganz besonders wichtigen Fällen gegebenen Befehlen, wie in den Patenten über den Regierungsantritt u. s. w. vor, fast aber gar nicht mehr in den Schriften der Kanzleien für die gewöhnlichen öffentlichen Geschäfte. Die Anrede enthält die Benennung dessen, an welchen die Schrift gerichtet ist, unter Beifügung gewisser Beiwörter, welche den Stand und die Würde desselben und das Verhältniß bezeichnen, in welchem sich der Schreibende gegen den Anderen betrachtet. In dem Contexte, dem eigentlichen Inhalte des Schreibens, können Courtoisien nur bei folgenden Gelegenheiten vorkommen. Die erste Gelegenheit geben die verschiedenen Anreden, welche im Contexte nöthig sind. Man wechselt bei diesen mit der förmlichen Benennung des Standes oder Ranges der Person, an welche man schreibt, und mit dem Gebrauche der Fürwörter ab. Wird der Stand oder Rang benannt, so geschieht die Anrede mit der zweiten Person im Plural. Eine zweite Gelegenheit zur Anwendung der Courtoisie im Contexte geben die Erwähnungen dritter Personen. In manchen Fällen verlangt es nämlich die Schicklichkeit an und für sich, daß man gewisse Personen nur unter Beifügung einer Ehrerbietungsbezeigung nennt. Es kann dies aber auch aus Rücksicht auf die Person geschehen müssen, an welche man schreibt, weil diese mit der zu erwähnenden entweder in besonderen Verhältnissen steht oder gestanden hat, oder weil ihr durch die Achtung, welche man jener erzeigt, zugleich ein Bekenntniß der Hochachtung und Verehrung selbst abgelegt wird. Dies geschieht so, daß man statt Eure, vielmehr Ihre oder Seine sagt und die gewöhnliche Titulatur beifügt, z. B. Seine Majestät der König, Ihre Durchlaucht die Fürstin u. s. w. Auch in den Schriften, welche von Regenten selbst herrühren, sind solche Courtoisien gebräuchlich. Bei Erwähnung eines Verstorbenen können außerdem noch andere Zusätze gemacht werden, welche Theilnahme, fortdauerndes Andenken, Verdienst und Hochachtung ausdrücken. Dem Schlusse der Schrift wird eine Formel beigefügt, welche einen vollständigen Satz oder Perioden enthält, und hauptsächlich zum Ausspruche guter Wünsche, Diensterbietungen, Gna-

den- und Hochachtungsbezeigungen, oder auch zur Einschärfung der in der Schrift gegebenen Befehle gebraucht wird. Bei Schriften, welche Gesetze enthalten, oder offene Urkunden ausmachen, wird noch die Bemerkung über Unterschrift und Untersiegelung beigefügt. Nach einer Schlußformel der angegebenen Art folgt dann noch die Angabe des Datums und der Jahrzahl der Ausfertigung. In den an Regenten und Behörden gerichteten Schriften kann eine Schlußformel natürlich nur eine Versicherung der Dankbarkeit für Gewährung des angebrachten Gesuches und der Fortsetzung der ferneren Unterthänigkeit u. s. w. enthalten. Bei der Unterschrift kann die Courtoisie bestehen in der Wiederholung einer Anrede, welche in besonderen vom Contexte abgerückten Zeilen geschrieben wird, und in einer Höflichkeitsformel, durch welche der Schreibende sein Verhältniß zu dem Anderen ausdrückt und in der Regel ebenso, wie die vollständige Namensunterschrift selbst, mit eigener Hand beifügt. Bei den Aufschriften oder Ueberschriften, mit welchen die Außenseite des Schreibens versehen wird, ist die Courtoisie der bei der Unterschrift gebräuchlichen ziemlich gleich. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESCHÄFTSTRÄGER (chargé d'affaires) ist einer der Titel der Gesandten dritter Classe. Seltener ist der Titel ministre chargé d'affaires. Geschäftsträger werden auch häufig nur für die Dauer der Abwesenheit des ordentlichen Gesandten ernannt und es wird dazu gewöhnlich einer der Gesandtschaftssecretaire genommen. In diesem Falle werden sie in dieser Eigenschaft gewöhnlich von dem abreisenden Gesandten dem Hofe oder doch dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten besonders vorgestellt; jedenfalls müssen sie eine schriftliche Legitimation haben. In dem auf dem wiener Congresse errichteten Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19. März 1815 Art. I. werden in die dritte Classe der Gesandten allein gesetzt die Chargés d'affaires „accrédites auprès des Ministres chargés des affaires étrangères.“ S. übrigens den Artikel Gesandte. (*C. W. E. Heimbach.*)

Geschäftiger, s. v. a. Testator und Testamentsvollstrecker, s. diese.

GESCHENK, SCHENKUNG (donatio)[1]. 1) Stellung im Rechtssysteme. In den Institutionen Justinian's wird die Schenkung unter die Erwerbungsarten des Eigenthums gesetzt, weil der häufigste Fall der Schenkung sofortige Hingabe der Sache an den Beschenkten war. An sich aber ist die Schenkung keine Erwerbungsart des Eigenthums, sondern nur in Verbindung mit der Tradition, deren justa causa sie sein kann, so gut wie Kauf und andere Verträge, welche sonst mit demselben Rechte unter den Erwerbungsarten des Eigenthums hätten aufgeführt werden können. Es kann aber nicht blos Eigenthumsübertragung, sondern auch Nießbrauch, Emphyteuse, ein bloßes Versprechen durch Vertrag, Erlaß einer Schuld, kurz jede andere Zuwendung eines das Vermögen des anderen vermehrenden Vortheils Gegenstand der Schenkung sein, und es müßten daher alle Vermehrungen des Vermögens aus Freigebigkeit auch als Theile der Lehre vom Eigenthume behandelt werden. Die Stellung der Lehre von den Schenkungen in den Digesten und im Justinian'schen Codex hängt mit der Edictalordnung zusammen; doch ist die Stellung in beiden Rechtsbüchern nicht ganz dieselbe. In den neueren Systemen des Civilrechtes ist die Schenkung meistens unter die obligatorischen Verträge gestellt worden, mit Unrecht, da das Eigenthum, der Nießbrauch u. s. w. ebenso gut eine Schenkung enthalten können. Diese verschiedenen Stellungen im Rechtssysteme, welche unbefriedigend sind, rühren daher, daß man irriger Weise die Schenkung als ein einzelnes Rechtsgeschäft ansah. Sie ist aber in der That ein allgemeiner Charakter, welchen die verschiedensten Rechtsgeschäfte annehmen können. Deshalb ist der Schenkung mit Recht von Savigny nach dem Vorgange von Puchta der Platz im allgemeinen Theile des Systems des Civilrechtes neben dem Vertrage angewiesen worden, mit welchem sie durch die Allgemeinheit ihrer Natur und ihre mannichfache Anwendung von gleicher Art ist. Nur der Unterschied besteht zwischen Vertrag und Schenkung, daß eines Theils der Vertrag bei allen Arten der Rechtsverhältnisse vorkommen kann, die Schenkung aber nur bei vermögensrechtlichen Verhältnissen, anderen Theils die Schenkung nicht auf einem Vertrage beruhen muß, sondern sogar in Vermögensvermehrungen zu Gunsten eines Anderen ohne dessen Zustimmung, ja selbst wider seinen Willen bestehen kann. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Hauptgrundsätze des gemeinen Civilrechtes, welches bekanntlich auch den neuen Civilgesetzbüchern in der Hauptsache zum Grunde liegt; daran werden die Abweichungen der neueren Hauptgesetzbücher geknüpft. 2) Begriff. Schenkung ist ein Rechtsgeschäft unter den Lebenden, wodurch der Eine aus seinem Vermögen an den Anderen etwas absichtlich dergestalt überträgt, oder ein ihm zustehendes Recht zu dessen Vortheil aufgibt, daß dieser Nichts dagegen leistet, der Letztere also eine reine Vermehrung seines Vermögens erhält, der Erstere eine Verminderung desselben erleidet. Zu jeder Schenkung gehören zwei Personen, die eine heißt der Schenker, Schenkgeber (donator), die andere der Beschenkte, Schenknehmer (bei den Römern is, cui donatum est, is, qui donatum accepit, und andere Umschreibungen, bei den Neueren donatarius). Der Grund, warum dieser Begriff so und nicht anders aufgestellt und zur Grundlage

1) a) Quellen der Lehre sind für das gemeine Civilrecht *Paulus*, Sent. recept. lib. III. tit. 7. lib. V. tit. 11. Fragm. Vatic. §. 248—316. Th. Cod. lib. VIII. tit. 12—15. Inst. lib. II. tit. 7. Dig. lib. XXXIX. tit. 5. 6. Lib. XXIV. tit. 1. Just. Cod. lib. VIII. tit. 53—56 (nach der gewöhnlichen Titelzahl 54—57). Lib. V. tit. 16. b) Literatur: *Donellus*, Comm. jur. civ. lib. V. cap. 2. §. 10. Lib. XIII. cap. 22, §. 7. 8. Lib. XIV. cap. 26—32. v. Mayerfeld, Die Lehre von den Schenkungen. I. Bd. 1835. 2. Bd. 1. Abth. 1837. v. Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 4. Bd. S. 1—297. Heimbach sen. in Weiske's Rechtslexicon. 9. Bd. S. 641—722. Letzteren von uns gefertigten Artikel benutzen wir hier.

eines eigenen Rechtsinstituts gemacht werden muß, liegt in folgenden im römischen Rechte an die Schenkung (in dem vorläufig aufgestellten Begriffe) geknüpften ganz positiven Regeln, welche eine möglichst scharfe Bestimmung und Begrenzung des Begriffes der Schenkung nothwendig machen, nämlich a) in den vielfachen Einschränkungen der Schenkung seit alter Zeit, namentlich durch Festsetzung besonderer Formen der Willenserklärung, b) in der Unmöglichkeit der Schenkung unter Ehegatten, während alle anderen Rechtsgeschäfte unter ihnen zulässig sind, c) in der Widerruflichkeit der Schenkung in gewissen Fällen aus besonderen Gründen, während bei anderen Rechtsgeschäften in gleichen Fällen Widerruflichkeit nicht stattfindet. Vorzugsweise sind die römischen Juristen durch das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten zur genauen Ausbildung des Begriffes der Schenkung veranlaßt worden. Die Schenkung beruht auf Seiten des Schenkers in dem uneigennützigen Wohlwollen, welches der einzelnen Handlung zum Grunde liegt (beneficium, liberalitas, officium). Der Schenker bezweckt bei diesen Handlungen blos den Nutzen und Vortheil des Anderen, nicht seinen eigenen. Auf Seiten des Empfängers beruht die Schenkung auf der Bereicherung oder Vermehrung des Vermögens desselben. Beides genügt aber noch nicht zum Begriffe der Schenkung; es muß noch Manches hinzukommen als nähere Bestimmung, um jene erwähnten drei Regeln als anwendbar erscheinen zu lassen. Zum Begriffe der Schenkung wird erfodert: a) Die Schenkung muß ein Rechtsgeschäft unter den Lebenden sein. Darin liegt erstlich, daß ein Rechtsgeschäft vorausgesetzt wird, eine positive Handlung; eine Unterlassung gilt nicht als eigentliche Schenkung, außer wenn dabei ein verborgenes Handeln zum Grunde liegt, und wenn die Unterlassung allein und ausschließlich eine unfehlbare Bereicherung des Anderen zur Folge hat. Zweitens wird ein Geschäft unter den Lebenden erfodert, wodurch von dem Begriffe der Schenkung jede Succession durch den Todesfall, sei es durch Erbfolge, oder durch Legat und Fideicommiß, ausgeschlossen ist. Die mortis causa donatio (Schenkung auf den Todesfall, Todeswegen) ist eine wahre Schenkung und war ursprünglich eine solche; erst nach und nach hat sie einen zwiefachen Charakter angenommen. b) Die Schenkung muß eine Veräußerung enthalten; wo das Erfoderniß wahrer Veräußerung fehlt, ist keine Schenkung vorhanden, sollten auch andere Erfodernisse, namentlich das uneigennützige Wohlwollen als Beweggrund da sein. Daher werden nicht als Schenkungen betrachtet aa) alle Handlungen zum Vortheile eines Anderen, wodurch der Umfang des Vermögens überhaupt nicht berührt, dasselbe nicht vermindert wird; bb) die Ausschlagung möglicher Vermehrungen des Vermögens oder das Unterlassen des Erwerbes von Rechten ohne Aufopferung eines erworbenen Rechtes. c) Der Beschenkte muß bereichert worden sein. Die Bereicherung, welche von der bloßen Veräußerung noch zu unterscheiden ist, besteht in der Vermehrung des Vermögens des Beschenkten in seinem Totalwerthe, dem letzten Erfolge nach. Die Veräußerung des Einen enthält eine Bereicherung für den Anderen nicht: aa) wenn durch das Rechtsgeschäft nicht der Umfang des Vermögens erweitert, sondern nur die Ausübung und Verfolgung vorhandener Rechte gesichert wird; bb) wenn der Gewinn durch entgegengesetzte Aufopferungen von Seiten des Erwerbers aufgewogen wird; cc) wenn die Anfangs vorhandene Bereicherung in der Folge wieder verschwindet. Dieser dritte Fall unterscheidet sich von den beiden ersten darin, daß in diesen niemals eine Schenkung vorhanden ist, in jenem aber das Geschäft meistens zunächst eine wahre Schenkung ist, nach einiger Zeit aber eine solche zu sein aufhört, was den Sinn hat, daß die im Anfange zulässige Zurückfoderung einer nach positiven Rechtsregeln ungültig geschenkten Sache wegfällt, sobald die Bereicherung verschwindet, was im römischen Rechte namentlich bei der Schenkung unter Ehegatten der Fall ist, bei welcher der Grund der Ausschließung der Anfangs zulässigen Zurückfoderung einer wahren Schenkung wegen späteren Verschwindens der Bereicherung am sorgfältigsten und eigenthümlichsten bei den Römern ausgebildet worden ist. d) Die Absicht des Gebers muß auf die Bereicherung des Empfängers gerichtet sein, was die Römer durch die Ausdrücke donandi causa, donationis causa, donandi animo u. s. w. bezeichnen. Diese Absicht ist nothwendig auf Seiten des Gebers, gewöhnlich vorhanden auf Seiten des Empfängers, hier aber nicht durchaus nothwendig. Sie gehört so wesentlich zum Begriffe der Schenkung, daß ungeachtet des Daseins aller übrigen Bestandtheile desselben bei dem Mangel dieser Absicht keine Schenkung angenommen werden darf. Das Dasein der Bereicherung ohne die Absicht, den Empfänger zu bereichern, ist möglich erstens, wenn selbst das Bewußtsein der Veräußerung oder der Bereicherung fehlt; zweitens, wenn dieses Bewußtsein zwar vorhanden ist, eine andere Absicht aber die Veräußerung ausschließt. — Die auf Bereicherung des Anderen gerichtete Absicht wird nicht durch Einmischung jedes anderen, besonders eines eigennützigen Beweggrundes ausgeschlossen; die entfernteren Zwecke, welche der die Bereicherung des Andern Wollende dabei hat, sind gleichgültig. Es ist dies nur in dem Falle bestritten, wo grade der entferntere Zweck kein selbstsüchtiger, eigennütziger ist; wenn nämlich derselbe in einer Erweisung der Dankbarkeit besteht (remunerandi causa, sogenannte remuneratorische Schenkung). Ueber diese sind die Ansichten verschieden. Zwei stehen sich gradezu entgegen. Nach der einen ist das Geschäft reine Schenkung und allen positiven Rechtsregeln oder Einschränkungen, wie jede andere, unterworfen; nach der anderen ist es keine Schenkung, sondern steht einem sogenannten onerosen Geschäfte gleich, woraus dann der Wegfall jener Einschränkungen folgen würde. Zwischen beiden sind Mittelmeinungen vorhanden, nach welchen entweder nur für manche Fälle der Dankbarkeit die Schenkung ausgeschlossen, oder die Einschränkungen der Schenkung nur theilweise zugelassen werden. Nach der richtigen Ansicht steht die remuneratorische Schenkung jeder andern gleich.

Von den Einschränkungen der Schenkung ist die Insinuation bei ihr eben so anwendbar, da bei ihr leichtsinnige Verschwendung, gegen welche die Insinuation sichern soll, sich nicht minder denken läßt, als bei jeder anderen; das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten würde ganz illusorisch werden, weil, da jede wahre Ehe in beiderseitiger Liebe und Treue besteht, jede Schenkung als remuneratorisch gelten könnte; auch ist das Dasein der Dankbarkeit als Beweggrund der Schenkung eben so unbestimmt, als schwer zu erkennen, und ein angemessenes Verhältniß zwischen der empfangenen Wohlthat und deren jetziger Belohnung läßt sich schwer herausstellen. — Die Schenkung kann auch mit einem anderen Rechtsgeschäfte verbunden sein (negotium mixtum cum donatione). Wenn nämlich einer Gabe eine Gegenleistung gegenüber steht, deren Werth aber geringer ist, als der der Gabe, so wird durch die Gabe der Empfänger derselben theilweise bereichert, und es liegt in dieser Bereicherung, wenn darauf die Absicht des Gebers gerichtet ist, eine wahre Schenkung, und es ist dieselbe Handlung zum Theil Schenkung, zum Theil ein anderes Rechtsgeschäft, und das in der Gabe übertragene Recht gilt nur als theilweise geschenkt. Als Schenkung gilt die Gabe, in soweit deren Werth den der Gegenleistung übersteigt. Bei allen diesen gemischten Geschäften ist der Geldwerth des auf die Schenkung fallenden Antheiles zu ermitteln, dieser Antheil, welcher Schenkung ist, fällt unter die Regeln von der Schenkung hinsichtlich der Insinuation, des Verbotes unter Ehegatten und des Widerrufes aus besonderen Gründen. Ist die Gegenleistung nicht nach Gelde zu schätzen, so kann eine solche Trennung nicht stattfinden; das ganze Geschäft gilt dann nicht für Schenkung, weil eine Differenzsumme sich nicht ermitteln läßt, in welcher allein die Bereicherung und mithin auch die Schenkung bestehen könnte. 3) Rechtsgeschäfte, welche unter den Schenkungsbegriff fallen können. Durch Schenkung können Vermögensrechte aller Art entstehen und erlöschen, weil in allen Theilen des Vermögens sich eine Bereicherung denken läßt. Die Bereicherung kann sich beziehen: a) auf ein dingliches Recht, welches der Beschenkte erwirbt; b) auf ein obligatorisches Verhältniß, und zwar aa) auf den Erwerb einer Foderung für den Beschenkten; bb) auf die Befreiung des Beschenkten von einer Schuld. Hiernach können alle einfachen Schenkungen auf dreifache Weise geschehen, durch dare, durch obligare, durch liberare. a) *Dare.* Die dinglichen Rechte, welche Gegenstand der Schenkung sein können, sind entweder Eigenthum oder jura in re. Die Uebertragung des Eigenthums durch Schenkung ist der gewöhnlichste und wichtigste Fall, daher in Justinian's Institutionen schon die Schenkung als eine Erwerbsart des Eigenthums aufgefaßt worden ist, und dieser Anschauungsweise gemäß dort ihre Stellung im Systeme erhalten hat. Die im älteren römischen Rechte auch bei der Schenkung vorkommenden Formen der Eigenthumsübertragung, mancipatio, in jure cessio, traditio, beschränken sich im neueren römischen Rechte allein auf die Tradition. Die Schenkung kann justa causa der Tradition sein und den wirklichen Uebergang des Eigenthums vermitteln, vorausgesetzt, daß der Schenker selbst das Eigenthum hat. Die Tradition als Schenkung von Seiten eines Nichteigenthümers mit Einwilligung des Eigenthümers überträgt sofort Eigenthum, indem es so angesehen wird, als habe zuvor der Eigenthümer durch brevi manu traditio das Eigenthum dem Geber übertragen; die Schenkung besteht aber blos zwischen dem Geber und Empfänger, und der bisherige Eigenthümer steht zu dem Empfänger in gar keinem Verhältnisse. Ohne Einwilligung des Eigenthümers gewährt die Tradition einer fremden Sache als Schenkung von Seiten des Nichteigenthümers dem Empfänger den Usucapionstitel pro donato. Jura in re können in verschiedener Weise Gegenstand einer Schenkung sein, indem ein Ususfructus, Usus und Prädialservituten ebenso wol unentgeltlich bestellt, als dem Eigenthümer unentgeltlich zurückgegeben werden können. Dasselbe gilt von der Emphyteuse und Superficies, bei welchen auch schenkungsweise Ueberlassung von Seiten des Emphyteuta und Superficiars an einen Dritten vorkommen kann. Im älteren teutschen Rechte ist die gerichtliche Auflassung bei Immobilien die einzige Form, unter welcher das Eigenthum an Immobilien schenkungsweise übertragen werden kann, und die Beschränkungen der Veräußerung überhaupt durch die Rechte der nächsten Erben leiden auch auf Schenkungen Anwendung. Im heutigen Rechte, wo die gerichtliche Auflassung nur in Particularrechten vorkommt, aber fast in allen teutschen Staaten die Einrichtung besteht, daß als Eigenthümer eines Grundstückes nur derjenige angesehen wird, welcher als solcher in die Grund- oder Hypothekenbücher, oder in die Steuerkataster, oder in andere öffentliche Bücher eingetragen ist, hat die Tradition durch Schenkung nach den verschiedenen Particularrechten eine verschiedene Bedeutung, indem sie nach einigen ein blos persönliches Recht gibt, die Eintragung oder sonst zu Erlangung des Eigenthums nöthige Mitwirkung der Behörde zu verlangen, nach anderen das natürliche Eigenthum oder auch den Usucapionsbesitz verschafft und durch Usucapion zum vollen oder bürgerlichen Eigenthume führen kann. b) *Obligare.* Die Schenkung kann auch darin bestehen, daß der Beschenkte ein Foderungsrecht erwirbt, entweder gegen den Schenker oder einen Dritten. Die Begründung einer Foderung an den Schenker durch die Schenkung geschieht durch das Schenkungsversprechen, und wird ohne Grund von vielen Neueren als Hauptfall der Schenkung aufgefaßt. Das Schenkungsversprechen ist allein die wahre und einzige Schenkung, welches die Bereicherung schon vollständig bewirkt; die nachfolgende Erfüllung des Versprechens durch Leistung des Versprochenen ist die bloße Bezahlung einer Schuld, mithin keine Schenkung. Im älteren römischen Rechte ist die regelmäßige Form des Schenkungsversprechens und dessen Annahme die der Stipulation. Im neuesten römischen Rechte bedarf es keiner Stipulation, sondern der bloße formlose Vertrag ist klagbar, steht also, abgesehen von der bei größeren Schenkungen erfoder=

lichen Insinuation, den Consensualcontracten gleich. Das Schenkungsversprechen hat im Vergleiche mit anderen obligatorischen Verträgen folgende Eigenthümlichkeiten: aa) der Schuldner zahlt keine Verzugszinsen; bb) es steht ihm im Falle der Verarmung das sogenannte beneficium competentiae zu, mit der besonderen Vergünstigung, daß er, um dem Beschenkten gegenüber sein Unvermögen zu begründen, seine übrigen Schulden im Voraus abziehen kann; cc) er haftet im Falle des Unterganges oder des Verderbens der Sache nur für Arglist und grobe Fahrlässigkeit (dolus und culpa lata); dd) er haftet wegen der Eviction und wegen den ädilizischen Klagen nur im Falle des dolus. — Durch Obligation kann eine Schenkung auch dadurch bewirkt werden, daß der Beschenkte eine Schuldfoderung gegen einen Dritten erhält. Diese Schuldfoderung kann eine solche sein, welche erst jetzt entsteht und in demselben Momente zur Schenkung verwendet wird; es kann aber auch eine schon früher bestehende Schuldfoderung zum Zwecke der Schenkung übertragen werden, z. B. durch Cession und noch wirksamer durch Delegation. c) *Liberare.* In jeder Befreiung von einer Schuld liegt eine wahre Bereicherung des Schuldners, und bei dem Dasein der übrigen Erfodernisse der Schenkung eine wahre Schenkung, deren Betrag immer der der aufgehobenen Schuld ist, selbst im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Die Foderung, von welcher der Beschenkte befreit werden soll, steht entweder dem Schenker oder einem Dritten zu. Die Schenkung durch Erlaß einer eigenen Foderung geschieht am gewöhnlichsten durch Vertrag, welcher bei den Römern entweder Acceptilation oder ein bloßes pactum war; letzteres erzeugte eine Einrede, in manchen Fällen wirkte es ipso jure; letztere Wirkung hat das pactum im heutigen römischen Rechte allgemein; die Acceptilation kommt nicht mehr vor. Der Erlaßvertrag kann auch ein stillschweigender sein, aus Handlungen, welche den Willen bestimmt offenbaren, geschlossen werden. Ein einseitiger Verzicht ist bei der Schenkung ganz ohne Wirkung; es bedarf also der Annahme von Seiten des Schuldners, wodurch er zum Vertrage wird. So lange diese Annahme nicht erfolgt ist, kann der Verzicht zurückgenommen werden. Die Befreiung des Schuldners von der eigenen Foderung des Gebers ist auch auf indirecte Weise, ohne Vertrag, möglich, z. B. dadurch, daß der die Schuld einklagende Gläubiger den Verlust des Processes für sich absichtlich herbeiführt, oder ohne vorhergegangenes Verfahren vor Gericht eingesteht, daß ihm der Andere Nichts schuldig sei. Die Befreiung des Schuldners von einer einem Anderen, als dem Geber zustehenden Foderung im Wege der Schenkung, kann geschehen durch die für den Schuldner geleistete Zahlung, welche denselben ohne Auftrag, ja selbst ohne sein Wissen und gegen seinen Willen befreit, und wenn sie in der Absicht, den Schuldner zu bereichern, geschieht, eine wahre Schenkung enthält; ferner durch Expromission für eine fremde Schuld, welche ebenfalls ohne des Schuldners Wissen und Willen geschehen kann, und bei dem Dasein der erwähnten Absicht, eine Schenkung ist, wobei, sowie im Falle der Zahlung, das Schenkungsverhältniß zu dem Schuldner, nicht zu dem Gläubiger stattfindet; endlich durch die Uebernahme einer Bürgschaft für eine fremde Schuld mit der Absicht, gegen den Schuldner keinen Regreß nehmen zu wollen. Im letzteren Falle liegt nur eine eventuelle Schenkung vor, d. h. für den Fall, daß der Bürge die Schuld wirklich bezahlen muß; in den beiden ersten Fällen ist immer eine unbedingte Schenkung enthalten. d) Auch das Vermögen im Ganzen, d. h. alle im Vermögen gegenwärtig begriffenen Rechte, kann Gegenstand der Schenkung sein, und zwar entweder das Ganze oder eine Quote des Vermögens ohne irgend eine Beschränkung; oder mit Beschränkungen, wie mit Vorbehalt einzelner Vermögensstücke, welche von der Schenkung ausgenommen werden, mit Vorbehalt des Nießbrauchs, mit der Verpflichtung des Empfängers zur Alimentation des Gebers, in welchem letzteren Falle eine donatio sub modo vorliegt. Im Justinian'schen Rechte wird eine Schenkung des Vermögens im Ganzen durch bloßen formlosen Vertrag gültig bewirkt, da hierdurch der Schenker zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet wird. Durch die Schenkung eines ganzen Vermögens wird niemals eine Universalsuccession, etwa wie bei einer Erbschaft begründet. Vielmehr bedarf es zur Uebertragung der einzelnen Eigenthumsrechte besonderer Tradition, zur Uebertragung der einzelnen Schuldfoderungen ursprünglich besonderer Cession, was jedoch dahin gemildert ist, daß der Beschenkte jede Schuldklage, deren Cession er verlangen könnte, auch ohne wirkliche Cession als utilis actio anstellen kann. Zwischen dem Beschenkten und den Gläubigern des Schenkers entsteht gar kein Rechtsverhältniß; daher können Letztere den Ersteren nicht verklagen, obgleich der Schenker Nichts mehr zur Befriedigung der Gläubiger besitzt. In Ermangelung einer Verabredung über die Schuldenbezahlung ist anzunehmen, daß der Beschenkte sich stillschweigend zur Bezahlung aller Schulden, also zur Vertretung des Schenkers gegen dessen Gläubiger, verpflichtet habe. Es folgt dies aus dem Begriffe von Vermögen (bona res), worunter nur das reine Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden wird. Die Gläubiger können nach vergeblicher Ausklagung des Schenkers sowol die verschenkten Sachen, soweit es nöthig ist, als Executionsobjecte angreifen, als auch der Schenker selbst berechtigt ist, soviel zurückzufodern, als zur Bezahlung der Schulden erfoderlich ist. Letzteres folgt aus dem dem Schenker zustehenden sogenannten beneficium competentiae, vermöge dessen er die Schulden, wenn er auf Erfüllung der Schenkung verklagt wird, im Voraus abziehen darf. Die Verabredung bei der Schenkung des ganzen Vermögens, daß der Empfänger die Schulden bezahlen solle, ändert ohne eigene Theilnahme der Gläubiger an dem Geschäfte in dem Rechtsverhältnisse derselben zu dem Schenker Nichts; es tritt hier dasselbe ein, wie wenn gar Nichts verabredet ist; die Gläubiger halten sich zunächst an den Schenker; ist dieser aber sie zu befriedigen nicht im Stande, so können sie Abtretung der dem Schenker gegen den

Empfänger zustehenden Klagen verlangen, indem hier eine **donatio sub modo** vorliegt, weshalb dem Schenker eine Klage auf Erfüllung des Modus oder auf Zurückfoderung des Gegebenen zusteht. Was von den Schulden bemerkt ist, beschränkt sich auf die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Schulden; die später entstandenen bleiben ebenso, wie das später erworbene Vermögen des Schenkers, bei der Schenkung des gegenwärtigen Vermögens außer Betracht. Ist nicht blos das gegenwärtige, sondern auch das zukünftige Vermögen Gegenstand der Schenkung, so ist solche nach römischem Rechte für ungültig zu halten, weil sie in der That einen versteckten Erbvertrag enthält, welcher dem Schenker die anderweite wirksame Verfügung über das Vermögen entzieht, nicht blos die Freiheit der letztwilligen Verfügung, sondern auch die Möglichkeit, sein Vermögen seinen gesetzlichen Erben zukommen zu lassen, mithin jeden Einfluß auf das Schicksal des Vermögens; und grade hierin liegt der Grund des Verbotes der Erbverträge bei den Römern. Nach teutschem Rechte ist aber eine solche Schenkung, weil sie in der That einen wahren Erbeinsetzungsvertrag enthält, ohne Zweifel gültig, und wenn sich ältere Praktiker dagegen aussprechen, so ist dies aus dem früheren langen Streite über die jetzt allgemein anerkannte Gültigkeit der Erbverträge und aus der Unklarheit darüber, welche Geschäfte unter den Begriff der Erbverträge zu stellen seien, zu erklären. 4) Einschränkungen der Schenkung. a) Verbot unter Ehegatten. Die Grundursache des Verbotes der Schenkungen unter Ehegatten bei den Römern lag in dem Misbrauche der Willkür der Ehescheidungen. Vermöge dieses Verbotes waren Schenkungen unter Ehegatten ipso jure nichtig, und konnten vor Caracalla nicht einmal durch den Tod des Schenkers gültig werden. Der Begriff der Schenkung ist der bereits früher angegebene, und dieser ist bei dem Verbote unter Ehegatten in seinem ganzen angegebenen Umfange zur Anwendung gebracht worden. In Bezug auf Schenkungen unter Ehegatten ist besonders das eine Merkmal der Schenkung, die Bereicherung, sehr sorgfältig durch die römische Jurisprudenz ausgebildet und namentlich der Charakter der fortdauernden Bereicherung, welcher das Rückfoderungsrecht von Seiten des Schenkers begründet, sehr genau festgestellt worden. Die allgemeine Bedingung des Schenkungsverbotes in der Ehe ist, daß die Schenkung unter Ehegatten, also während einer bestehenden Ehe, vorgenommen werde. Auf Schenkungen, welche vor dem Anfange der Ehe oder nach der Ehescheidung geschehen, ist das Verbot nicht anwendbar. Fällt die Schenkung dergestalt in verschiedene Zeitpunkte, daß sie in dem einen juristisch begründet wird, in dem anderen erfüllt werden soll, so ist, wenn der erste Zeitpunkt vor der Ehe, der zweite in die Ehe fällt, das Schenkungsverbot anwendbar; dagegen ist es nicht anwendbar, wenn der erste Zeitpunkt in die Ehe fällt, die Wirksamkeit aber nach Auflösung der Ehe eintreten soll. Daher sind nach römischem Rechte unter Ehegatten Schenkungen auf den Todesfall (**mortis causa donationes**) erlaubt, und ebenso Schenkungen für den Fall einer wirklich bevorstehenden Scheidung, wobei aber vorausgesetzt wird, daß die Scheidung wirklich erfolgt. Nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes hingegen, sowol des katholischen, als des protestantischen, muß eine der Ehescheidung halber geschehende Schenkung für ungültig erachtet werden [2]). Das Verbot beschränkt sich nicht blos auf die Schenkung eines Ehegatten unmittelbar an den anderen Ehegatten, sondern begreift zugleich alle diejenigen Personen, mit welchen die Ehegatten in Vermögenseinheit stehen. Da aber das Verbot der Schenkung an diese Personen einmal darauf beruht, daß nach älterem römischen Rechte Kinder unter väterlicher Gewalt dem Vater erwarben, was im neuesten römischen Rechte sehr beschränkt ist, und dann darauf, daß nach römischem Rechte die väterliche Gewalt auch über verheirathete Kinder fortdauert, so erleidet dieses Verbot im heutigen Rechte bedeutende Modificationen. — Die allgemeine Wirkung des Schenkungsverbotes ist Nichtigkeit der Handlung, welche zur Vollziehung einer solchen verbotenen Schenkung dient; sie wird als nicht geschehen betrachtet. Besonderer Rechtsmittel, wodurch diese Nichtigkeit geltend gemacht wird, bedarf es in vielen Fällen gar nicht, sondern nur dann, wenn die Folgen der zum Nachtheile des Schenkers bereits eingetretenen Veränderungen aufgehoben werden sollen. Diese Rechtsmittel sind die Vindication gegen jeden dritten Besitzer, so lange die geschenkte Sache noch vorhanden ist, sodaß der Schenker blos den Besitz nicht hat; und eine Condiction, wenn der Empfänger die Sache selbst nicht mehr besitzt, wol aber der Werth derselben sich bei ihm vorfindet. Das Schenkungsverbot erleidet in mehren Fällen eine Ausnahme, in welchen die Schenkung entweder gleich Anfangs gültig ist, oder durch spätere Thatsachen bestätigt wird. Die wichtigste Ausnahme beruht auf einem Senatusconsult vom Jahre 206 n. Chr., welches die Schenkung unter Ehegatten für gültig und wirksam erklärt, wenn der Schenker in der Ehe stirbt, ohne die Schenkung widerrufen zu haben. Die Sache wird nun so angesehen, als habe der Schenkgeber eine mortis causa donatio im Sinne gehabt, d. h. in bestimmter Hinsicht auf seinen künftigen Tod in der Ehe geschenkt; eine solche mortis causa donatio war schon früher unter Ehegatten gültig, jedoch so, daß ihre Wirkung erst im Augenblicke des Todes eintrat; und ebenso wurde nun jede, ohne Erwähnung des Todes, geschehene Schenkung unter Ehegatten behandelt, wenn nur der Schenker, ohne seinen Willen geändert zu haben, in der Ehe starb. Durch Widerruf des Schenkers vor seinem Ableben wird die Bestätigung verhindert. Zum Widerruf genügt jede auch formlose Willenserklärung, welche aber auch durch jede neue Willenserklärung entkräftet werden kann, sodaß nur der als zuletzt vorhanden erweisliche Wille entscheidet. Stirbt der Schenker, ohne die Schenkung widerrufen zu haben, so wird sie von Anfang an als gültig betrachtet. b) Erschwe-

2) Vergl. die weitere Ausführung darüber im Rechtslexicon a. a. O. S. 686 fg.

rende Formen. Schon im älteren römischen Rechte gab es seit der lex Cincia Einschränkungen der Schenkung, deren eine in einem Verbote großer Schenkungen über eine uns unbekannte Grenze, die andere in der Einführung besonderer Formen vollgültiger Schenkungen bestand [3]). Im neuesten römischen Rechte gibt es bei Schenkungen als einzige erschwerende Form die Insinuation, sobald die Schenkung über 500 solidi beträgt. Diese Summe bildet nach dem jetzt geltenden gemeinen Rechte die Grenze. Hiernach ist der gerichtlichen Insinuation jede Schenkung unterworfen, deren Geldwerth über diese Summe beträgt. Die heutige Praxis hat den heutigen Dukaten als römischen solidus angenommen. Darüber aber, wie der Dukaten zu berechnen sei, hat sich keine feststehende Praxis gebildet. Die Praxis der Gerichtshöfe schwankt zwischen der Berechnung des Dukaten zu dem Course zur Zeit der Schenkung und dem als feststehend anzunehmenden Werthe des Dukaten zu 2 Thaler 16 gute Groschen im Zwanzigguldenfuße. Die Form der Insinuation besteht darin, daß der Schenker seinen Willen zu schenken, den Gegenstand der Schenkung und wem er schenken will, vor Gericht erklärt und darüber ein Protokoll aufgenommen wird. Die Insinuation kann vor jedem Richter gültig geschehen. Die Wirkung der versäumten Insinuation, wo sie nöthig ist, besteht in völliger Nichtigkeit des Geschäftes, soweit es den Werth von 500 solidi übersteigt. Zur Zurückfoderung des ungültigen Theiles der Schenkung steht dem Schenker, der die Schenkung bereut, entweder die Vindication oder eine Condiction zu, je nachdem die geschenkte Sache selbst oder nur ihr Werth bei dem Empfänger noch vorhanden ist. Gewisse Schenkungen sind auch bei noch so hohem Betrage von der Nothwendigkeit der Insinuation ausgenommen. c) Widerruf aus besonderen Gründen. Insbesondere ist Widerruf einer Schenkung zulässig wegen Undankbarkeit des Beschenkten. Das Geschäft ist hier aber nicht nichtig, sondern es steht dem Geber nur ein persönlicher Anspruch auf Zurückgabe des Geschenkes zu, welcher nicht auf dessen Erben übergeht. Die Klage ist nur eine persönliche Klage, welche nur gegen den Beschenkten selbst, nicht gegen dessen Erben angestellt werden kann. Die Bedingung der Klage ist überhaupt die Undankbarkeit des Beschenkten; jedoch sind fünf Fälle dieser Undankbarkeit bestimmt, und es ist jede Ausdehnung derselben ausdrücklich untersagt. Diese Fälle sind: grobe wörtliche Ehrenkränkungen, Thätlichkeit gegen die Person des Schenkers, bedeutender Vermögensverlust, welcher dem Schenker nicht nur gedroht, sondern wirklich zugefügt wird, Lebensgefahr, in welche der Beschenkte den Schenker bringt, endlich Weigerung des Beschenkten, die bei der Schenkung auferlegten Verbindlichkeiten zu erfüllen. 5) Besondere Arten der Schenkung. a) Schenkung auf den Todesfall, Todeswegen, Todeshalber (mortis causa donatio) [4]). Sie ist eine Schenkung, welche das Eigenthümliche hat, daß sie durch Zweck und Erfolg den Legaten verwandt ist. Bei den Römern sind deshalb allmälig viele für die Legate geltenden Regeln auch auf sie angewendet worden, ohne daß sie den vorherrschenden Charakter der Schenkung verloren hat, vielmehr fällt sie fortwährend unter den Gattungsbegriff der Schenkung als einzelne Art derselben. Der gewöhnlichste Fall dieser Schenkung ist der, daß der Geber durch eine bestimmte gegenwärtige Lebensgefahr dazu bestimmt wird, dergestalt, daß mit dem Wegfalle der Gefahr die Schenkung selbst ungültig werden soll. Doch ist das Dasein einer bestimmten Lebensgefahr nicht nöthig; es genügt auch als Veranlassung der Schenkung der allgemeine Gedanke des Gebers an seinen dereinstigen Tod überhaupt. In beiden Fällen ist der stillschweigende Vorbehalt des willkürlichen Widerrufes von Seiten des Gebers Regel in der Art, daß er sich von selbst versteht; er ist aber nicht so wesentlich, daß darauf nicht besonders verzichtet werden könnte. Das charakteristische Merkmal dieser Art der Schenkung, welches demnach allein übrig bleibt, ist ihre Hinfälligkeit im Falle des früheren Todes des Beschenkten, sodaß sie also nur gültig ist, wenn der Schenker vor dem Beschenkten oder auch gleichzeitig mit demselben stirbt, was so wesentlich ist, daß davon die Perfection der Schenkung abhängt. Die m. c. donatio ist ein gemischtes Geschäft, nicht in dem Sinne des negotium mixtum cum donatione, sondern in dem Sinne, daß, je nachdem die Bedingung ausfällt, entweder ein reines Geschenk oder eine reine Obligation stattfindet, beides in den Fällen, wo sofort etwas auf den Beschenkten übertragen worden ist. Die bedingte Obligation ist hier auf Zurückgabe des Empfangenen gerichtet. Die Bedingung selbst, wodurch die Schenkung immer hinfällig werden soll, ist das Ueberleben des Schenkers; möglich ist als zweite entkräftende Bedingung das Ueberstehen einer bestimmten gegenwärtigen Lebensgefahr; als dritte entkräftende Bedingung kommt in der Regel noch hinzu die Reue, die Willensänderung des Schenkers. Jede formlose Offenbarung der Willensänderung genügt zur Vernichtung der Schenkung, wenn nicht der Schenker auf den Widerruf verzichtet hat. Am häufigsten wird die m. c. donatio durch Uebertragung des Eigenthums bewirkt, im neuesten römischen Rechte durch Tradition.

3) Ueber das ältere Recht nach der lex Cincia vergl. Savigny in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 4. Bd. S. 1 fg. und System des heut. röm. Rechts. 4. Bd. S. 194 fg. *Rudorff*, De lege Cincia. (Berol. 1825.) Francke, Civil. Abhandl. S. 1 fg. Hasse im Rhein. Museum. 1. Bd. S. 185 fg. Unterholzner ebendas. 2. Bd. S. 436 fg. 3. Bd. S. 153 fg. *Wenck*, Praef. in *Hauboldi* Opuscula T. I. p. 37 seq. Warnkönig im Archiv für civil. Praxis. 20. Bd. S. 421 fg.

4) Literatur: *Haubold*, Diss. de mortis causa donationum conjecturis ex mortis mentione capiendis (Lips. 1792.) in Opusc. Tom. I. p. 439 seq., und dazu *Wenck*, Praefat. p. 36 seq. Müller, Natur der Schenkung auf den Todesfall. (Gießen 1827.) Schirach im Archiv für civil. Praxis. 2. Bd. S. 297 fg. v. Schröter in der Zeitschrift für Civilrecht und Proc. 2. Bd. S. 97 fg. Wiederhold ebendas. 15. Bd. S. 96 fg. Hasse im Rhein. Museum. 2. Bd. S. 300 fg. 3. Bd. S. 1 fg. 371 fg. v. Savigny, System. 4. Bd. S. 239 fg. Heimbach sen. a. a. O. 9. Bd. S. 709 fg.

Die Absicht des Schenkers bei der Tradition kann eine zwiefache sein. Entweder überträgt er sofort das Eigenthum dergestalt, daß dasselbe im Falle des früheren Todes des Beschenkten durch Resolutivbedingung wieder zurückfallen soll, oder er überträgt den Besitz unter einer Suspensivbedingung, sodaß erst im Falle seines eigenen früheren Ablebens das Eigenthum auf den Beschenkten übergehen soll. Für das Erstere streitet die Vermuthung als das Einfachere und Natürlichere, wenn nicht der Schenker ausdrücklich sich für das Letztere erklärt hat. Nächst der Tradition wurde auch Stipulation zur Begründung einer m. c. donatio gebraucht. Ob der von Justinian für klagbar erklärte formlose Schenkungsvertrag auch für diese Art der Schenkung gelte, ist zwar bestritten, wird aber mit Recht bejaht, und es kann dies im heutigen Rechte nicht zweifelhaft sein, da der formlose Vertrag hier der römischen Stipulation gleichsteht. Die Schenkung Todeshalber kann auch durch Liberation vermittelt werden, nach heutigem Rechte durch formlosen Vertrag. Die Rechtsmittel, wodurch der Schenker im Falle der vereitelten Bedingung das Geschenk zurückfodert, sind die Vindication, eine Condiction (condictio ob causam datorum) und die actio praescriptis verbis. Das bisher von dieser Art der Schenkung Bemerkte beruht auf der Natur eines Vertrages; der Charakter eines letzten Willens ist darin nicht erkennbar. Der Unterschied der Schenkung Todeshalber von den letzten Willen zeigt sich im neuesten römischen Rechte noch in der gänzlichen Unabhängigkeit der Gültigkeit der Schenkung von dem Dasein eines Erben, dergestalt, daß die Schenkung auch dann bestehen bleibt, wenn das Vermögen erblos wird, während Legate und Fideicommisse regelmäßig nur gültig sind, in sofern sie sich auf ein wirklich erworbenes Erbrecht beziehen. Die m. c. donatio wurde wegen ihrer Verwandtschaft mit den Legaten in ihrem Zwecke und Erfolge, sobald die Legate positiven Einschränkungen unterworfen wurden, häufig dazu benutzt, um diese Einschränkungen zu umgehen. Um diesem Misbrauche zu begegnen, wurden mehre für die Legate geltenden Einschränkungen auch auf diese Schenkungen angewendet; in welchem Umfange dies geschehen solle, war unter den römischen Juristen bestritten. Justinian sprach sich für eine ausgedehntere Gleichstellung aus, in Ausdrücken, welche Manche auf eine gänzliche Aufhebung dieser Schenkung als eines besonderen Rechtsinstitutes und auf eine völlige Verschmelzung mit den Legaten gedeutet haben. Die Gleichstellung mit den Legaten kann sich entweder auf die äußere Form, oder auf die anzuwendenden Rechtsregeln beziehen. Was erstere betrifft, so erklärt sich Justinian gegen die Nothwendigkeit der Insinuation und bestimmt, daß solche durch Zuziehung von fünf Zeugen entbehrlich gemacht werden könne. Darin ist nur zu finden, daß dem Schenker die Wahl zwischen der Beobachtung der Form einer Schenkung, oder der Codicillarform zustehe; wählt er das Erstere, so muß bei einer Schenkung über 500 solidi die Insinuation erfolgen; wählt er das Letztere, so genügt ohne Unterschied des Werthes die Zuziehung von fünf Zeugen, wie bei jedem Codicill. Was das materielle Verhältniß der m. c. donatio zu den Legaten anlangt, d. h. die Frage, ob dieselben Rechtsregeln für beide Institute maßgebend seien oder nicht, so ist aus verschiedenen Gründen eine Gleichstellung beider nur in den Fällen anzunehmen, in welchen solche in den Digesten und in früheren kaiserlichen Verordnungen ausdrücklich anerkannt ist; diese Beschränkung ist um so nothwendiger, als es an Verschiedenheiten, welche die Rechtsquellen fortwährend anerkennen, nicht fehlt. Unter diesen Fällen der Gleichstellung ist besonders die Ausdehnung der quarta Falcidia auf die m. c. donatio zu bemerken. Von den positiven Einschränkungen der Schenkung findet das Schenkungsverbot unter Ehegatten auf die m. c. donatio keine Anwendung; dagegen bedarf es bei einem Werthe des Gegenstandes der Schenkung über 500 solidi entweder der Insinuation oder der Beobachtung der Codicillarform. Die Widerruflichkeit der Schenkung Todeshalber wegen Undankes kann um so weniger zweifelhaft sein, als sie schon ihrer Natur nach widerruflich ist. b) *Donatio sub modo.* Der modus als besondere Form einer auf einen Erwerb gelegten Belastung kommt, außer bei den Successionen auf den Todesfall, auch bei Schenkungen vor. Die Schenkung erhält dadurch eine eigenthümliche Natur; es entsteht nämlich, da die in dem modus enthaltene Verpflichtung einen Theil der ursprünglichen Bereicherung wieder aufhebt, dadurch ein gemischtes Rechtsgeschäft, dessen beide Hälften (Verpflichtung und Schenkung) zu sondern sind. aa) Verpflichtung. Der Inhalt derselben kann bestehen in einer Leistung an den Geber selbst, oder in einer Leistung an einen Dritten, oder in einer Handlung, wodurch kein Einzelner ein Recht erwirbt, wie die Errichtung eines Denkmals oder die Gründung einer öffentlichen Anstalt. Enthält der modus eine Leistung an den Geber selbst, sodaß dieser ein pecuniaires Interesse dabei hat, so kann er auf Erfüllung klagen. Diese Klage steht aber dem Geber nicht zu, wenn der modus in einer Leistung an einen Dritten besteht, weil es allgemeiner Grundsatz ist, daß aus dem Vertrage zum Vortheile eines Dritten weder der Contrahent, noch der Dritte eine Klage erwerben. Ganz allgemein, ohne Unterschied der im modus enthaltenen Leistung, steht dem Geber eine Condiction (condictio ob causam datorum) zu, welche auf Zurückgabe des ganzen Geschenkes geht, sobald den Empfänger der Vorwurf trifft, seine Verpflichtung willkürlich unerfüllt gelassen zu haben. Diese Klage gilt jedoch nur unter folgenden Einschränkungen. Erstens fällt sie weg, wenn die Erfüllung aus äußeren Ursachen, nicht durch die Verschuldung des Empfängers unmöglich ist. Dann kann sie nicht angestellt werden, so lange nach dem Inhalte des modus die Verpflichtung noch nicht angefangen hat, sodaß vorläufig nur erst die in dem ganzen Geschäfte enthaltene Schenkung wirksam geworden ist. Wird die Klage angestellt, so geht sie nicht blos auf den Werth des modus, sondern auf den Werth der eigentlichen Schenkung. In dem einzigen Falle,

wenn der modus auf Alimente geht, welche der Geber selbst erhalten soll, die nun aber verweigert werden, steht ihm neben der persönlichen Klage noch die Vindication zu. In den Fällen, wo die Auflage in einer Leistung an einen Dritten besteht, hat dieser nach älterem römischen Rechte keine Klage, außer wenn er bei dem Vertrage selbst zugezogen worden ist und die Leistung für sich selbst stipulirt hat; nach neuerem Rechte steht ihm eine Klage als utilis actio zu. bb) Schenkung. Bei dem Theile des Geschäftes, welcher eine Schenkung enthält, leiden die positiven Einschränkungen der Schenkung Anwendung. — Auch im heutigen Rechte sind die meisten dieser Grundsätze anwendbar. Eine Ausnahme findet nur statt bei der Condiction auf Zurückgabe des Geschenkes im Falle der verweigerten Erfüllung; diese hängt nämlich mit der allgemeinen Natur der Innominatcontracte zusammen, und kommt daher ebenso, wie bei diesen, im heutigen Rechte in Wegfall. 6) Neuere Gesetzgebungen. Das allgemeine preußische Landrecht handelt von der Schenkung 1. Thl. Tit. 11. §. 1037—1177, das österreichische bürgerliche Gesetzbuch §. 938—956. Der Code civil stellt die Testamente und Schenkungen unter denselben Titel; die gemeinschaftlichen Regeln beider Institute enthalten art. 893—930, die besonderen Regeln der Schenkung art. 931—966. Was zuvörderst die positiven Einschränkungen der Schenkung betrifft, so ist a) das Verbot unter Ehegatten im preußischen und österreichischen Rechte verworfen worden [5]). Das französische Recht hingegen hat dieses Verbot aufgenommen und läßt für jede Schenkung, welche in der Ehe geschieht, willkürlichen Widerruf zu [6]); ob die Schenkung durch den Tod des Gebers unwiderruflich werde, ist im Gesetze nicht bestimmt; die Praxis schließt sich aber hierin ganz dem römischen Rechte an [7]). b) Die Form der Schenkung besteht in Oesterreich entweder in einem schriftlichen Versprechen, oder in der Tradition [8]); eine andere Form ist nicht erfoderlich, sodaß auf diese Art jeder Werth, sogar das ganze gegenwärtige Vermögen verschenkt werden kann; nur bei dem künftigen Vermögen soll sich die Schenkung auf die Hälfte beschränken [9]). In Frankreich wird, scheinbar allgemein, Acceptation verlangt [10]), und dann die Verhandlung vor einem Notar [11]). Es ist dies aber nicht für alle donations bestimmt, sondern nur für tous actes portant donation entre — vifs. Auf diesen Ausdruck ist folgende mildernde Erklärung, über welche allgemeines Einverständniß zu herrschen scheint, gestützt worden. Schenkungen beweglicher Sachen, welche durch sofortige Uebergabe vollzogen werden (dons manuels), sind auch ohne Notar vollgültig. War ferner die Schenkung zuerst durch eine mangelhafte Willenserklärung versucht worden (ohne Notar, oder ohne Acceptation), und es tritt später der wirkliche Besitz des Beschenkten hinzu (exécution volontaire), so ist die Schenkung ebenfalls vollgültig [12]). Hinsichtlich des Umfanges der Schenkung besteht die einzige Beschränkung, daß sie nicht auf das künftige Vermögen gehen darf [13]). Sind die erwähnten Formen beobachtet, so ist Nichts weiter nöthig; die Tradition bedarf es zum Eigenthumsübergange nicht, sondern das Eigenthum der vor dem Notare verschenkten Sache geht auch ohne sie unmittelbar über [14]). Am strengsten ist hinsichtlich der Formen das preußische Recht. Jede Schenkung kann gerichtlich geschehen; ist dies geschehen, so erzeugt auch das bloße Versprechen eine Klage [15]). Außerdem bedarf es der Tradition, und bei Grundstücken noch einer schriftlichen Urkunde; auch wenn diese Formen beobachtet sind, ist willkürlicher Widerruf einer solchen außergerichtlichen Schenkung binnen sechs Monaten zulässig [16]). Unabhängig von diesen Formen kann selbst die gerichtliche Schenkung drei Jahre lang widerrufen werden, wenn ihr Gegenstand mehr als das halbe Vermögen ist [17]). c) Der Widerruf aus besonderen Gründen findet in folgender Weise statt. Grober Undank ist in allen drei Gesetzgebungen als ein solcher Grund anerkannt; der Widerruf aus diesem Grunde findet in Oesterreich nur binnen drei Jahren statt, gilt aber innerhalb dieses Zeitraumes unter den Erben beider Theile [18]); in Preußen steht er nur ausnahmsweise den Erben des Gebers zu, ist aber durch keine Verjährung beschränkt [19]); in Frankreich findet er nur binnen Jahresfrist statt, geht auch von beiden Seiten auf die Erben nicht über [20]). Ein besonderer Grund des partiellen Widerrufes ist die spätere Verarmung des Gebers, der aber im französischen Rechte nicht anerkannt ist. In diesem Falle kann der Geber Zinsen des geschenkten Geldwerthes fodern, in Preußen sechs vom Hundert, in Oesterreich gesetzliche Zinsen, d. h. vier vom Hundert [21]). Bekommt der zur Zeit der Schenkung kinderlose Geber später Kinder, so steht ihm in Preußen der Widerruf derjenigen Schenkung zu, welche durch bloßes Versprechen, nicht durch Tradition, bewirkt war [22]). In Oesterreich ist dieser Grund des Widerrufes nicht anerkannt; nur soll bei noch hinzutretender Verarmung das Recht der gesetzlichen Zinsen auch auf die Erben übergehen [23]). Im französischen Rechte ist nicht blos unbedingter Widerruf gestattet, sondern es wird sogar in diesem einzigen Falle die Schenkung de plein droit nichtig, ohne daß dazu Widerruf nöthig ist [24]), wovon nur Schenkungen unter kinderlosen Ehegatten eine Ausnahme machen, welche im Falle späterer Erzeugung von

5) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 1. §. 310. Oesterr. Gesetzb. §. 1246. Nur im Concurse steht den Gläubigern hier ein größeres Recht nach der Preuß. Gesetzgebung zu, als bei anderen Schenkungen. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 312 und Anhang §. 74, vergl. mit dem Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1129 fg. 6) Code civil art. 1096. 7) *Toullier*, Droit civil T. V. §. 918. 8) Oesterr. Gesetzb. §. 943. 9) Ebendas. §. 944. 10) Code civil art. 894. 932. 11) Ebendas. art. 931.

12) *Toullier* T. V. §. 172. 173. 177—179. 189. 190. *Maleville* zu art. 931. 13) Code civil art. 943. 14) Ebendas. art. 938. 15) Preuß. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 1063. 1064. 1069. 16) Ebendas. §. 1065—1068. 1090. 17) Ebendas. §. 1091 fg. 18) Oesterr. Gesetzb. §. 948. 949. 1487. 19) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1151—1161. 20) Code civil art. 955. 957. 21) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1123. Oesterr. Gesetzb. §. 947. 995. 22) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1140—1150. 23) Oesterr. Gesetzb. §. 954. 24) Code civil art. 960.

Kindern in derselben Ehe nicht von selbst nichtig werden, obwol das allgemeine Widerrufsrecht vorbehalten bleibt[25]). Auch hat noch das französische Recht allein den Widerruf wegen verweigerter Erfüllung der bei der Schenkung auferlegten Verpflichtungen[26]). — Ueber die allgemeine Natur enthalten diese neueren Gesetzgebungen Folgendes. In Preußen ist im Allgemeinen zu jeder Schenkung Acceptation erfoderlich[27]). Damit scheint die einseitige Schenkung, welche nach römischem Rechte in einer für einen Schuldner ohne dessen Willen geleistete Zahlung oder Expromission liegt, ausgeschlossen zu sein, nicht blos deshalb, weil der Ausdruck etwa unvorsichtig gewählt wäre, sondern weil in anderen Stellen des preußischen Landrechtes ausdrücklich gesagt wird, daß die hier erwähnten Handlungen stets eine Regreßklage (aus einem Mandat oder einer negotiorum gestio) begründen[28]). Dabei findet entweder die Voraussetzung statt, daß eine Vornahme dieser Handlungen in der Absicht zu schenken unmöglich sei, oder es soll diese Absicht, so lange sie nicht in einen Vertrag übergeht, rechtlich unwirksam sein. Hinsichtlich des Satzes, daß die unterlassene Erwerbung eines Rechtes, weil sie keine Veräußerung ist, auch keine Schenkung enthalte, stimmt das preußische Recht in der Lehre von der Schenkung mit dem römischen Rechte überein, obgleich ersteres anderwärts das Gegentheil zu sagen scheint[29]). Das österreichische Recht kennt nur die aus Vertrag oder Tradition hervorgehende Schenkung[30]). Es ist nach ihm ein Zweifel, ob einseitige Handlungen zum Zwecke fremder Bereicherung Schenkungen seien, um so weniger möglich, als die Bezahlung fremder Schulden ohne Einwilligung des Schuldners gar nicht verstattet ist[31]). Die Ausschlagung des Erwerbes eines Rechts gilt nicht als Schenkung[32]); das französische Recht verlangt zu jeder Schenkung Acceptation, welche sogar mit der nothwendigen Form gültiger Schenkung verwebt wird. Hiernach scheint eine einseitige Schenkung ebenso für unmöglich gehalten zu werden, als im preußischen Rechte, obgleich das französische Recht es, wie das römische, zuläßt, für einen Schuldner ohne dessen Wissen zu zahlen oder zu expromittiren[33]). Viel weiter, als der Buchstabe des Gesetzes, geht die **Jurisprudence**. Die französischen Juristen nehmen nämlich an, indirecte Schenkungen unterlägen nicht dem Widerrufe, unter indirecten Schenkungen verstehen sie aber auch die Erlaßverträge[34]). Die eigentliche Meinung ist also die, daß nur die Tradition und das notarielle Versprechen eine Schenkung sei, nicht aber der Erlaß einer Schuld, daher derselbe ebenso wenig der notariellen Form, als dem Widerrufe unterworfen sei. Diese Ansicht läßt sich nur aus der Voraussetzung erklären, daß man nur den Buchstaben des Gesetzes festgehalten habe, ohne in das Wesen der Sache einzudringen. Zu einem Schenkungsversprechen wird mehr Förmlichkeit erfodert, als zur Schenkung durch Tradition, unzweifelhaft deshalb, weil das erstere mit bloßen Worten abgemacht wird, ohne den sinnlichen Eindruck des Gegenstandes, und daher für den Leichtsinn und die Charakterschwäche gefährlicher ist, als die Tradition. Dieselbe Gefahr, wie bei dem Schenkungsversprechen, ist aber auch bei dem Erlaßvertrage vorhanden, weshalb bei demselben ebenso gut eine notarielle Verhandlung gefodert werden müßte. Unbegreiflich aber ist es, warum bei dem Erlaßvertrage der Widerruf aus besonderen Gründen nicht eintreten soll[35]).

(*C. W. E. Heimbach.*)

25) Code civil art. 1096. 26) Ebendas. art. 954. 27) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1058. 28) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 406. Th. I. Tit. 16. §. 45. 29) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1039, vergl. mit Th. I. Tit. 16. §. 393. 30) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 943. 31) Ebendas. §. 1423. 32) Ebendas. §. 939. 33) Code civil art. 1236. 1274. 34) *Toullier* T. V. §. 312.

35) Vergl. Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 4. Bd. S. 296 fg.

GESCHENKKAMMER, hieß eines derjenigen Gemächer, welche zu verschiedenen Zwecken beim Tempelgebäude in Jerusalem angebracht waren. Sowol der erste von Salomo erbaute Tempel, als auch der zweite von Herodes d. Gr. erweiterte und verschönerte Tempel enthielten außer den beiden, für den Gottesdienst ausschließlich bestimmten Räumen des Heiligen und Allerheiligsten noch anderweitige Zimmer oder Kammern. Im Salomonischen Heiligthume umgaben das eigentliche Tempelgebäude nach Analogie ägyptischer Tempel an den beiden Seiten und an der Hinterwand drei über einander gebaute Stockwerke (יָצִיעַ) von Zimmern (צְלָעוֹת), welche mit einander durch Thüren verbunden waren, und von denen die des unteren Stocks 5, die des zweiten 6 und die des dritten 7 Ellen breit waren, indem die Mauern, auf denen die Balken auflagen, nach Oben um soviel schwächer wurden, 1 Kön. 6, 5 fg. Zu den oberen Stockwerken führte eine Wendeltreppe. Benutzt wurden dieselben zu Schatz- und Vorrathskammern (1 Kön. 7, 51; 15, 15. 2 Kön. 11, 10). Außerdem waren an den Umfassungswänden der Vorhöfe, vornehmlich in der Nähe der Thore, verschiedene Gemächer oder Gebäude mit Gemächern angebracht (לְשָׁכוֹת), welche zu verschiedenen Zwecken dienten, vergl. Jer. 35, 2. 4; 36, 10. 2 Kön. 23, 11. 1 Chron. 9, 26. 33; 23, 28; 28, 12. Die griechische Uebersetzung der **LXX** gibt den hebräischen Ausdruck auf verschiedene Art wieder: *ἐξέδρα, παστοφόριον, γαζοφυλάκιον, οἶκος, κατάλυμα, σκηνή, θησαυρός. αὐλή, περίπατος.* Auch in dem nachexilischen Tempel war die Einrichtung ziemlich dieselbe, nur waren nach dem Umbau durch Herodes die Dimensionen der ersteren und die Zahl der letzteren größer. Der Talmud, besonders im Tract. **Middoth**, enthält über diese ziemlich specielle Angaben. Es werden eine Salzkammer לשכת המלח, eine Holzkammer לשכת העץ, eine aus behauenen Steinen erbaute Kammer לשכת הגזית, wo das Synedrium seine Sitzungen hielt, u. a. m. erwähnt. Im Tract. **Schekalim, Mischn.** 5, 6, wird dann noch von zwei Zellen gesprochen, welche die Rabbinen in den äußeren Vorhof verlegen. Sie heißen לשכת חשאים und לשכת הכלים, in wörtlicher

Uebersetzung conclave secretorum und conclave vasorum. Sie waren beide dazu bestimmt, Geschenke aufzunehmen, und zwar in folgender Weise. In die erste wurden heimlich Almosen geworfen, welche gleichfalls im Geheimen dazu verwandt wurden, die Kinder frommer Aeltern zu erziehen. In die andere wurden die Gefäße gebracht, welche der Eine oder Andere dem Tempel als Geschenk weihte. Bei der monatlichen Oeffnung derselben wurden diejenigen Gefäße, welche für den Tempel geeignet schienen, zurückbehalten, die anderen verkauft und das dafür gelöste Geld in die Zelle gelegt, welche לשכת בדק הבית, conclave restaurationis templi, genannt wurde. (*Haarbrücker.*)

GESCHICHTE [1]). I. Das Wort „Geschichte." Das teutsche Wort „Geschichte" (abgeleitet von „geschehen;" ahd. diu k(g)isciht, von dem ahd. kiscëhan) bedeutet ursprünglich, „was geschieht oder geschehen ist, d. i. eine wirklich werdende oder gewordene Veränderung." Dieser Ausdruck wird sowol für eine solche einzelne Veränderung (Begebenheit, Handlung, That) gebraucht, wie auch und vielmehr für eine Folge solcher zusammenhängender Veränderungen, Begebenheiten; dann auch im weiteren Sinne als „Inbegriff alles des in der Welt Geschehenen." Geschichte ist dann auch Erzählung des Geschehenen, und im bestimmteren Sinne Erzählung der Weltbegebenheiten.

II. Die Geschichte als Wissenschaft. In weiterer Bedeutung pflegt man wol die Geschichte (Historie) [2]) in dem unermeßlichen Umfange als Inbegriff aller sinnlichen Erscheinungen und Wahrnehmungen aller zufälligen und particulären Erkenntniß, zu welcher wir nur durch Erfahrung oder Unterricht gelangen können, zu nehmen: im Gegensatze der Philosophie, als der Summe aller nothwendigen und allgemeinen, daher durch die bloße Vernunft erkennbaren, Wahrheiten. In jenem ausgedehnten Sinne gehören der Geschichte auch die sogenannte Naturgeschichte und der empirische Theil der Anthropologie, Physik und andere Fächer an. Soll aber die Geschichte zur Wissenschaft werden, so bedarf es einer Aussonderung des Ungehörigen aus der ungeheuren Masse der, der sinnlichen Wahrnehmung und der menschlichen Erkenntniß vorliegenden, concreten Fälle; bedarf es einer Läuterung des Stoffes und einer Begrenzung des Gebietes. Da wird es denn nicht genügen, wenn man einfach das Merk- und Denkwürdige als Inhalt des wissenschaftlich begrenzten Gebietes der Geschichte angibt. Es zerfallen aber die unzähligen und unendlich mannichfaltigen sinnlichen Erscheinungen in zwei Hauptgattungen: in die Erscheinungen der Natur, und die

1) Es fehlt noch immer an einem selbständigen und den Ansprüchen der modernen Wissenschaft genügenden Werke über die Geschichte als solche, wie andererseits über die „Geschichte der Geschichte." Namentlich die Historiker vom Fach haben — vielleicht aus ähnlichen Gründen, wie die Dichter am seltensten über die Dichtung, Künstler nur selten über die Kunst gedacht und philosophirt haben — nur wenig für die Grundlegung einer wissenschaftlichen Historik gethan. Indessen existiren doch (seit Lucian's „πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν") wenigstens eine Reihe von Einzelschriften (von den belehrenden Bemerkungen abgesehen, welche seit Polybius' Zeiten fast jeder Universalhistoriker seinem Werke vorauszuschicken pflegt) sowol über einzelne Theile der Historiographie, wie noch mehr über die Theorie der Geschichte und über die historische Kunst. Es kann uns nicht einfallen, hier eine Masse von Namen und Titeln zum großen Theile veralteter Schriften anzuführen. Eine sehr vollständige Uebersicht, namentlich über die neueren Triebe dieses Zweiges der Literatur, findet sich (vergl. auch Pierer's Universallexikon. 12. Bd. S. 170) bei F. Creuzer, Die historische Kunst der Griechen. (Zweite Ausgabe. Leipzig 1845.) S. 2 fg. Indem ich mir vorbehalte, im Laufe dieses Aufsatzes an angemessenen Stellen auf die im Einzelnen vorzugsweise benutzten Schriften hinzuweisen, will ich hier wenigstens einige der bekanntesten Schriften über das Wesen der Geschichte und die historische Kunst anführen. Ich nenne neben der alten Schrift des Vossius: Ars historica (Leyden 1653. 4.), der, wie viele historiomathische Schriftsteller der Italiener und Franzosen, höchstens vom Style, meistens nur vom geschichtlichen Glauben und Zweifel, von Kritik und Quellenbenutzung, was etwa zur Methode der historischen Forschung gehört, redet, *Bolingbroke*, Lettres on the study and use of history (London 1751. 2 Bde. Basel 1786.), der aber, wie andere Engländer, seine Theorien allzu einseitig auf die bloße Gattung der pragmatischen Geschichtsschreibung baut. Dann von teutschen Gelehrten Rühs, Entwurf einer Propädeutik des histor. Studiums. (Berlin 1811.) Wachler, Gesch. der histor. Forschung und Kunst seit der Wiederherstellung der literar. Cultur in Europa. (Göttingen 1812.) 1. Bd. Wachsmuth, Entwurf einer Theorie der Gesch. (Halle 1820.) W. v. Humboldt, Ueber die Aufgabe des Geschichtsschreibers; in dessen Gesammelten Werken. (Berlin 1841.) 1. Bd. Dann die treffliche kleine Schrift von Gervinus, Grundzüge d. Historik. (Leipzig 1837.) Abgesehen von den bereits oben erwähnten Prolegomenen bedeutender Universalhistoriker, ist dann noch besonders der schönen, geist- und gedankenvollen Erörterungen in dem schon angeführten Creuzer'schen Werke und in Ulrici's „Charakteristik der antiken Historiographie" (Berlin 1833.), sowie der „Prolegomena" in Roscher's „Klio. Beiträge zur Geschichte der historischen Kunst." 1. Bd. (Göttingen 1842.) zu gedenken.

2) „Geschichte" und „Historie" fielen in ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht völlig zusammen. Grundbegriff des Wortes ἱστορία bei den Hellenen (vergl. unten) „sind die subjectiven Anfänge der Empirie." Denn „der Inbegriff des gesammten empirischen Wissens erwuchs aus den sinnlichen Wahrnehmungen der Einzelnen, aus individueller Anschauung." So bezeichnete ἱστορία Anfangs nur die Thätigkeit des individuellen Wahrnehmens durch Gesicht und Gehör. Es lag nahe, „das Resultat dieser Thätigkeit," das dadurch erlangte Wissen, und ferner, mit Erhebung des individuellen Wissens zu einem Gemeingute durch Austausch und Mittheilung, „das objective Aggregat solcher Erfahrungserkenntnisse" gleichfalls mit dem Namen ἱστορία zu bezeichnen. Erst später begann man dann auch den Begriff der Mittheilung eigenen und überlieferten Erfahrungswissens, des Berichtens, Erzählens, durch „Historie" auszudrücken. „In ihrer ursprünglichen Bedeutung stehen sich Historie und Geschichte nun in sofern entgegen, daß Geschichte nur einen Theil der sinnlichen Erscheinungen, nämlich die in Bewegung begriffenen, nicht aber auch die blos seienden, bezeichnet, Historie dagegen die Erscheinungen beider Art trifft; daß aber dagegen Geschichte Alles, was in ihren Kreis gehört, als ein rein Objectives, Aeußeres, Historie Alles in der Beziehung auf ein erkennendes Subject, auf seinen Reflex in einem menschlichen Geiste bezeichnet. Beide Wörter sind sich aber auch im teutschen Sprachgebrauche dadurch näher gekommen, daß Historie nur das objective Aggregat gemachter Wahrnehmungen bezeichnet, Geschichte aber einerseits, wenngleich nicht für Wahrnehmung, doch für Mittheilung des Geschehenen durch das Organ des menschlichen Geistes gebraucht wird, und andererseits auch auf Mittheilung von dem was ist (Beschreibung), nicht blos von dem was geschieht, ausgedehnt worden ist." Vergl. W. Wachsmuth, Theorie der Geschichte S. 2 fg.

Handlungen menschlicher Freiheit. Jene erscheinen uns als die willenlosen Resultate von unabänderlichen Gesetzen, welche die Natur von einer ordnenden Macht außer ihr empfangen hat. Letztere dagegen gehen aus der mit Bewußtsein thätigen freien Willkür der menschlichen Vernunft hervor [3]), werden von uns als die Resultate menschlicher Freiheit, und als zunächst durch die Gesetze eben dieser Freiheit begrenzt, nur im Allgemeinen aber als durch höhere Gesetze bedingt, angesehen. „Es schließt aber das keineswegs den Blick auf jene höhere Sphäre aus, in deren gesetzmäßigem Schwunge die auf der Erde den Naturbegebenheiten entgegenstehenden, freien Handlungen als nach ewigen Gesetzen sich entwickelnde Gattung sich mit fortbewegen." So werden wir also die Natur, außer ihrer Beziehung auf menschliche Freiheit betrachtet, wesentlich den sogenannten Naturwissenschaften zuweisen. Für die Geschichte wird sie im Allgemeinen in soweit in Betracht kommen, als sie die Handlungen der menschlichen Freiheit bedingt und wiederum von diesen bedingt wird; im Besonderen, wenn ihre Phänomene auf die menschlichen Handlungen und Schicksale bestimmend einwirken, — wenn so zu sagen, die Linien, auf denen die Begebenheiten der Natur und die menschlichen Schicksale sich bewegen, einander schneiden. Gegenstand der Geschichte ist also der Mensch, der mit Freiheit handelnde Mensch; die Natur nur in sofern sie mit jenem im Zusammenhange erscheint.

Indessen auch diese Bestimmung reicht nicht hin zur wissenschaftlichen Begrenzung des Gebietes der Geschichte. So bestimmt, würde noch immer jede einzelne freie Handlung des Einzelnen, eventuell jeder einzelne Conflict des Einzelnen mit der Natur Gegenstand der historischen Wissenschaft sein. Nun kann die Wissenschaft das Einzelne nicht als Einzelnes, sondern nur die Gattung — das Einzelne nur in seiner Beziehung auf diese berücksichtigen; die Gattung selbst muß aber natürlich ein Werk der menschlichen Freiheit sein. Grundbedingung alles menschlichen Handelns und Seins ist nun die Gesellschaft; ohne dieselbe würde der Mensch nie Mensch geworden sein, ohne sie — aufhören es zu sein. Der ursprüngliche Kreis der Gesellschaft ist die Familie, diese jedoch nur die physisch nothwendige Bedingung alles menschlichen Seins; sie kann nicht das Gepräge des historischen Stoffes geben. Die Handlungen der Familie werden historisch, wenn sie auf ein höheres, durch menschliche Freiheit begründetes bezogen werden. Dieses höhere nun — die Gattung, von der ich oben sprach — ist der Staat. Der Staat erwächst aus der Familie; der ursprüngliche Staat (Naturstaat) geht wesentlich von der Naturgrundlage der geschlechtlichen Einheit aus, erbaut sich in der Regel auf den natürlichen Grundlagen der Familie; dann auch auf Grundlagen, welche der Form der Familie, des Geschlechts, des Stammes künstlich nachgebildet sind. Auch dann, wenn eine mehr rationelle Anschauung das Familienprincip durchbrochen hat, erweitert sich der Staat gewöhnlich nur zum Volksstaate; Staat und Volk fallen noch nicht aus einander, decken einander (Nationalstaat). Es bedarf erst eines bedeutenden Fortschrittes, ehe der Staat — als etwas Zusammengewachsenes, eine leiblich und geistig geeinigte Persönlichkeit — auch etwas Anderes sein will und kann, als blos die Form des Volkes. Die verschiedenen Formen und Gestaltungen des Staates und seine Aufgaben berühren wir hier nicht weiter. Wir bemerken nur, daß es in der Idee des Staates nicht liegt, daß er durch Blutsverwandtschaft, sondern daß er durch Gesetz und innere Nothwendigkeit bestehe, — und jeden, der sich zu seinen Gesetzen bekennt und an der Lösung der ihm vorgesteckten Aufgabe mit arbeiten will, als sein Mitglied anerkennt. Der Staat fällt in die Formen von Raum und Zeit; er muß in der wissenschaftlichen Geschichte als so bedingt anerkannt werden. Es gehört nothwendig zum wissenschaftlichen Charakter eines historischen Stoffes, daß er nach seinem Verhältnisse in Raum und Zeit genau bestimmt werde. Dies das unumgängliche Gepräge der Form, unter der er erscheinen muß; denn eine Thatsache, von der man nicht weiß, wo und wann sie geschah, kann der wissenschaftlichen Geschichte nicht mehr angehören. Die Geschichte wird also die nach Raum und Zeit bestimmten Handlungen menschlicher Freiheit im Staate; die Beziehungen der Einzelnen, wie der Familien, natürlicher wie künstlicher Gemeinschaften zum Staate; vor Allem endlich die Beziehungen der Staatspersönlichkeiten zu und unter einander umfassen. Der wissenschaftliche Zusammenhang, in dem dieselben so geordnet erscheinen, „gibt für den Raum das geographische Nebeneinanderbestehen. Für die Zeit die Folge des einen auf das andere." In Rücksicht auf das letztere wird also die Geschichte mit den Anfängen menschlicher historischer Kenntniß aus ältester Zeit beginnen; sie reicht dann im wissenschaftlichen Zusammenhange bis auf die unmittelbare Gegenwart hinab [4]).

3) „Man kann zwar auch bei dieser bis zur höchsten allgemeinen Weltregierung hinaufsteigen und die menschliche Freiheit als ihr unterworfen denken; doch ist dies nicht der Gesichtspunkt bei Sonderung des historischen Stoffes." Vergl. Wachsmuth a. a. O. S. 5.

4) Es ist oben bemerkt worden, daß auch die Natur Gegenstand der wissenschaftlichen Geschichte wird, sofern sie mit den Handlungen menschlicher Freiheit in Beziehung steht und tritt. Es wird daher ganz besonders die sogenannte physikalische Geographie und die Ethnographie in den Kreis der Geschichte gezogen werden müssen. Jene, wie diese, enthalten als Darlegung der physischen Bedingungen des menschlichen Lebens historischen Stoff; sie sind gleichsam der Rahmen, in welchem sich die menschliche Freiheit bewegt; das Stehende und Bleibende, dies hingegen das Veränderliche. Die Ethnographie, wie wir sie hier auffassen, hat im Wesentlichen das schwer oder gar nicht wandelbare physische Gepräge des menschlichen Geschlechtes darzuthun; zu zeigen, wie mannichfaltig dasselbe nach Racen und Völkern bedingt ist, sich verschiedenartig gestaltet hat. Auch der Volkscharakter, in soweit er durch das Physische erzeugt und gestaltet wird, gehört in ihr Gebiet. — Es führt dies zu den sogenannten Hilfswissenschaften der Geschichte, deren der Geschichtsforscher, der Historiograph nicht entbehren kann. Dahin gehört zunächst die sogenannte politische Geographie und die Chronologie, die man treffend „die beiden Augen der Geschichte" genannt hat. Die Wahrheit zu sagen, so sind beide Wissen-

Die Geschichte umfaßt also eine ungeheure Masse von Handlungen menschlicher Freiheit, oder — in Beziehung auf den Staat gesagt — politischer Facta. Von einer Geschichtswissenschaft, einer wissenschaftlichen Behandlung kann aber natürlich erst dann die Rede sein, sobald die **Darstellung** der geschichtlichen Ereignisse beginnt. Die Wissenschaft der Geschichte beginnt mit den Anfängen der Historiographie. Es ist nun schwer, wenn nicht unmöglich, die Begriffe **historische Wissenschaft** und **historische Kunst** streng aus einander zu halten. Die nothwendigen Gesetze der Wissenschaft werden sowol für den gelten müssen, dem es vorwiegend um die Darstellung, wie für den, dem es um die Forschung zu thun ist; ohne vorgängige Forschung — so trivial der Satz auch klingt — ist eine wahrhaft historische Darstellung überhaupt ein Unding. Sobald man bei dem Worte historische Kunst nicht lediglich und allein an die **äußere** Form der Darstellung, den Styl, die Gruppirung der Ereignisse u. dgl. m. denken will, werden die Foderungen, die man an den historischen Künstler stellt, immer dieselben bleiben müssen, die man bei jeder wissenschaftlichen Behandlung der Geschichte überhaupt vorauszusetzen hat. Unter diesen Umständen ziehe ich es vor, mich hier noch nicht auf eine Erörterung der Umstände einzulassen, die bei der wissenschaftlichen Behandlung des historischen Stoffes in Frage kommen, dieselbe vielmehr bis auf den Punkt zu verschieben, wo von den Anfängen der **Historiographie** und ihrer weiteren Entwickelung gehandelt werden muß. Wir schicken hier zunächst einen Ueberblick über die **Eintheilungen** voraus, die man auf die unermeßliche Masse des historischen Stoffes anzuwenden pflegt.

Sobald eine wirklich wissenschaftliche Behandlung der Geschichte Platz griff, lag es sehr nahe, die Masse des historischen Stoffes nach besonderen Gruppen zu sondern. Es empfahl sich das ebenso sehr wegen der größern Bequemlichkeit und der leichtern Uebersicht, als wegen des richtigen Gefühls von durchgreifender Verschiedenheit zwischen den einzelnen Weltaltern auf allen Gebieten menschlicher Geistesthätigkeit. Doch hat es längere Zeit gedauert, ehe die jetzt ziemlich allgemein gültige, hernach zu erwähnende Scheidung in weiterem Umfange Platz griff. Noch während des Mittelalters war man (durch einige Stellen des Propheten Daniel [besonders c. II, 38 sqq. c. VII. VIII.] und die darüber zwischen christlichen und rabbinischen Auslegern sich erhebenden Schwierigkeiten veranlaßt) auf den Gedanken gekommen, die Hauptepochen der Weltgeschichte, welche als besonders charakteristische Abschnitte der Universalgeschichte gelten konnten, nach den bedeutendsten Reichen, welche in derselben vorkommen, zu benennen und der Behandlung der Universalgeschichte so die Eintheilung in vier große Reiche unterzulegen. Zwar war Streit darüber, ob diese vier Reiche nur bis auf Christi Geburt zu rechnen, und von der Ausbreitung des Christenthums an ein neues zu datiren sei, oder ob das Reich der christlichen Welt nur als eine Fortsetzung der vierten, römischen Monarchie, und deren Dauer bis an das Weltende und an das tausendjährige Reich anzunehmen sei; ferner war Streit über die Anordnung der ersten beiden Reiche. Zuletzt entschieden Melanchthon's und Cario's allgemeine Geschichtsbücher in Teutschland für eine Anordnung der Art, daß die „vier Monarchien," als 1) die **chaldäische** (oder babylonische, oder assyrische), 2) die **persische**, 3) die **griechische**, und 4) die **römische** gefaßt wurden. Von dieser Ansicht, die in Teutschland in ausführlichen Darstellungen, wie in Hand- und Lehrbüchern in alle hohen und niederen Schulen eindrang, hat sich dann zuerst Gatterer losgesagt und bald allgemeine Nachfolge gefunden.

Im Allgemeinen ist nun gegenwärtig die Eintheilung der gesammten Geschichte in **alte**, **mittlere** und **neuere** Geschichte überwiegend angenommen worden. Der Art, daß man die Geschichte der Völker, die im Laufe der Zeit mit der griechisch-römischen Culturwelt in Beziehung treten, dann aber, um mit Mommsen zu reden, von dem großen römischen „Mittelmeerstaate" verschlungen werden, endlich in ihren lebendigsten Theilen dem Christenthume und dem Germanenthume erliegen, der alten Geschichte zuzählt. Das Mittelalter umfaßt dann die Geschichte der durch den gemeinsamen Einfluß der germanischen Völker und des Christenthums neu begründeten Staaten und endet mit der gewaltigen Erschütterung der päpstlichen Universalmonarchie durch die Reformation, und mit der ungeheuren räumlichen Erweiterung der Geschichte durch die transatlantischen Entdeckungen. Die neuere Geschichte umfaßt dann wesentlich die Geschichte der ganzen Erde, **Europa** mit seinen religiösen, politischen und merkantilischen Bewegungen immer als Mittelpunkt angenommen [5]). Diese

schaften ursprünglich wesentliche Theile der Geschichte, aus der Geschichte selbst entsprungen, die man nur der größern Bequemlichkeit halber von der eigentlichen Geschichte gesondert hat. Die Unmöglichkeit, das ungeheure Gebiet der historischen Facten und Zustände nach allen Seiten hin zu durchwandern und zu bearbeiten, hat nämlich auch auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft zu einer Art „Theilung der Arbeit" geführt. Man hat die Erforschung, Bearbeitung, Beschreibung und Entwickelung der historischen Begebenheiten dem eigentlichen Historiker überlassen, dagegen gewisse Seitenpartien, wie eben die Beziehungen der Ereignisse zu Zeit und Raum, die Behandlung der statistischen Verhältnisse, historische Gemälde des Gesammtzustandes eines Staates in gewissen Sammelpunkten, das Studium der historischen Denkmäler, insbesondere der lebendigen Geschichtsquellen, u. dgl. m. aus der Geschichte so zu sagen ausgehoben und als für sich bestehend der Thätigkeit anderer Gelehrten überwiesen. Im Ganzen aber ist diese Losreißung mehr oder minder willkürlich; der eigentliche Historiker wird — wie er nie von den Resultaten dieser Hilfswissenschaften absehen kann — oft genug genöthigt sein, sich in diese Seitenpartien mit eigener Forschung zu vertiefen. — Neben Geographie und Chronologie gelten nun nach der gewöhnlichen Annahme besonders noch **Statistik** (überhaupt die sogenannten „Staatswissenschaften"), **Alterthumskunde**, **Genealogie**, **Quellenkunde** (mit den Unterabtheilungen der Heraldik, Numismatik, Diplomatik, Epigraphik, und vor Allem der Kenntniß der Monumente, der schriftlichen Quellen und der betreffenden Sprachen) als nothwendige Hilfswissenschaften der Geschichte.

5) **Ganz** unbedenklich ist allerdings diese Eintheilung **nicht**,

Eintheilung, bei der freilich die kaukasischen Völker in Europa und dem vorderen Asien fast allein berücksichtigt sind; bei der, um hier von manchen anderen Schwierigkeiten zu schweigen, Staaten wie die der Chinesen und der amerikanischen Völker vor Columbus „sich gleichsam im Rücken der Weltgeschichte gestalten," entwickeln und verblühen, hat sich, sobald man auf eine principielle Scheidung verzichtet, bisher immer noch als praktisch bewährt.

Andere Eintheilungen der Geschichte betreffen mehr die materielle Seite. Seitdem man angefangen hat, die Geschichte mehr von dem unmittelbaren Leben zu trennen, als es im Alterthume überhaupt geschehen konnte; seitdem zumal der historische Stoff in das Unübersehbare angewachsen ist, hat man es vielfach unternommen, einzelne Seiten der menschlichen Thätigkeit von der allgemeinen Geschichte zu trennen, besonderer Behandlung zu unterwerfen. Man unterscheidet (um von noch andern Eintheilungen zu schweigen) wol die Geschichte der Religionen; die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer einzelnen Confessionen; Geschichte der Kriege, der Literatur, der Kunst; man hat „Geschichten der Menschheit," und Culturgeschichten in großer Menge verfaßt. Man pflegt endlich die Geschichte der einzelnen Völker und Staaten nach ihren verschiedenen Beziehungen zu sondern; der Art, daß die Verhältnisse der Staaten unter, ihre freundlichen und feindlichen Berührungen mit einander den Stoff der sogenannten äußeren Geschichte abgeben. Wogegen dann die freien Handlungen und die Beziehungen der Einzelnen und ganzer Gruppen im Staate und zum Staate als innere Geschichte bezeichnet werden.

Es führt uns dies zur Erörterung der Begriffe „allgemeine Geschichte, Universalgeschichte, Weltgeschichte, Specialgeschichte." Man hat über diese Begriffe (obwol die Worte eigentlich vollkommen synonym sind) viel gestritten und der Streit ist noch nicht als ausgefochten anzusehen. Früher (vergl. die sehr verschiedenen Ansichten, die Wachsmuth, Theorie der Geschichte S. 21 fg. anführt) wurde wol mit dem Namen Universalgeschichte ein Aggregat aller sinnlichen Erscheinungen, mit „Weltgeschichte" die „wissenschaftliche" Geschichte bezeichnet. Andere nahmen dann wieder beide Worte als gleichbedeutend und betrachteten (was man dann oft genug, freilich in sehr compendiarischer, geistloser Weise praktisch zu machen versucht hat) „Universalgeschichte oder Weltgeschichte" als eine systematisch geordnete Auswahl der für die Entwickelung der Menschheit wichtigsten Ereignisse. Wachsmuth (a. a. O. S. 24 fg.) verwirft alle Unterschiede und nimmt „allgemeine, Universal- und Weltgeschichte" als vollkommen gleichbedeutend. Nach ihm „enthalten allgemeine, Universal- und Weltgeschichte den gesammten historischen Stoff, die unendliche Summe größerer und kleinerer einzelner Theile, das Allgemeine und Besondere, das mehr und minder Wichtige in wissenschaftlicher Ordnung,

---

obwol sie sich für die Teutschen, in specie die Protestanten, wesentlich empfiehlt. Einmal der Kritik unterworfen, leidet sie an mannichfaltigen Schwierigkeiten. In Ansehung der alten Welt müssen wir gestehen, daß Völker, die längst vor den Hellenen und Römern existirten, also gewiß zur alten Welt zu rechnen wären, keineswegs mit dem römischen Reiche untergegangen sind, vielmehr — wie z. B. die Chinesen — noch heute als lebendige Factoren der Geschichte existiren. Das Mittelalter angehend, so beendet die protestantische Geschichtsanschauung die Geschichte desselben gewöhnlich mit dem Sturze der päpstlichen Universalmonarchie. Und doch wird man fragen können, ob Rom seine Herrschaft factisch überhaupt verloren hat. Hat doch die Reformation wesentlich kaum innerhalb des germanischen Stammes gesiegt! Hat doch Rom für die Verluste, die es in Teutschland, Frankreich, England und dem skandinavischen Norden erlitt, sofort in Amerika die ausgedehntesten Eroberungen gemacht! Ist es doch durch seine Propaganda und die Thätigkeit seiner Jesuiten erst recht zur Weltkirche geworden, seit es in allen Zonen, unter allen Racen das Meßopfer in derselben lateinischen Sprache und in demselben Ritus feierte. Solche und verwandte Betrachtungen haben wol dahin geführt, andere Eintheilungen der Geschichte zu versuchen. Man hat wol eine Eintheilung von der Form der Staatsverfassung hergenommen, um die an sich äußerliche Chronologie durch einen innern Unterschied principiell zu bestimmen. Man hat die Geschichte darum in drei Weltalter — in ein orientalisches, griechisch-römisches und germanisches — zerlegt, indem nun im erstern die Despotie, im zweiten die Demokratie und Aristokratie, im dritten die Monarchie zur Herrschaft gekommen sei. Allein diese Eintheilung kann nicht als statthaft anerkannt werden. Despotie, Demokratie, Aristokratie und Monarchie sind Formen, die zu allen Zeiten und bei allen Völkern vorkommen, und die selbst erst wieder der näheren Bestimmung bedürfen, um ihren Werth für die Freiheit abzuschätzen. Jede dieser Formen ist fähig, die andern als Momente hervorzubringen. Und in der Regel durchläuft ein wahrhaft geschichtliches Volk, was wir hier nicht weiter erörtern wollen, der Reihe nach alle diese Formen. Eine ganz besondere Schwierigkeit erwächst aber für eine principielle Behandlung der Weltgeschichte durch den Mosaismus und Muhammedanismus, weil für sie die Kategorien von Despotie, Aristokratie, Demokratie und Monarchie gar nicht in dem von den Alten mit diesem Namen verbundenen und von uns angenommenen Sinne anwendbar sind, und die Juden sowol der alten, mittleren und neueren Zeit, die Muhammedaner der mittleren und neueren angehören. — Eine principielle Eintheilung der Weltgeschichte würde wol am zweckmäßigsten von dem principiellen Unterschiede der Religion ausgehen und sich an die religiöse Geschichte des menschlichen Geistes, die sich in die Kreise des Ethnicismus, des Theismus und des Christenthums zerlegt, anlehnen können. Man wird, so lautet der Ausdruck (vergl. Karl Rosenkranz: „Ueber einige Schwierigkeiten für die weltgeschichtliche Behandlung der Kunst." In Prutz' „Deutsch. Museum." Jahrgang 1856. Nr. 14. S. 496 fg.), den Unterschied der Staaten als den Unterschied „des Naturstaates, des Gottesstaates und des Humanitätsstaates" auffassen können, indem der Naturstaat mit dem Ethnicismus, der Gottesstaat mit dem Theismus, der Humanitätsstaat mit dem Christenthume in einem nothwendigen innern Verhältnisse steht. „Zum Ethnicismus werden dann alle geschichtlichen, halbgeschichtlichen und weltgeschichtlichen Völker bis zu ihrem Untergange, oder bis zu ihrem Uebergange sei es in den Theismus, sei es zum Christenthume, gerechnet. Zum Theismus gehören die Juden und alle dem Islam anhängigen Völker. Als Träger des Christenthums erscheinen vorzüglich die Romanen, Germanen und Slawen." — Der Versuch, die Geschichte in die Geschichte vor und nach Christus zu scheiden, ist, wenn man dabei an die Zeit vor und nach Christi Geburt denken will, mehr fromm und tief gedacht, als durchführbar. Ist aber der Moment gemeint, wo (also mit Constantin) das Christenthum entscheidend in die Geschichte eingreift, so wird es sich nur darum handeln, ob man die Geschichte von Constantin bis Odoaker der alten oder der mittleren Zeit zurechnen will.

und dieser gemäß jedes nach seinen Rangverhältnissen. Das Allgemeine kann darin nicht ohne das in ihm enthaltene Besondere gedacht und aufgestellt werden; es gilt hier keine Classification der bloßen Genera, ohne Angaben der Species und Individuen. Das Besondere bildet, schafft, stützt, erhält und belebt das Allgemeine; ohne jenes verliert dieses alles Wesen und alle Bedeutsamkeit, und besteht nur durch jenes und in jenem." Und eine der Idee am meisten entsprechende Universalhistorie muß nach Wachsmuth's Aufstellung „die großen historischen Massen, die aus unzähligen Bestandtheilen von höherer und niederer Wirksamkeit und Würde zusammengesetzt sind, soweit als nur möglich bis in die geringsten thätigen Elemente verfolgen und das Allgemeine im Einzelnen veranschaulichen!" Eine Riesenaufgabe, der er dann freilich die Kräfte des menschlichen Geistes, resp. des einzelnen Historikers, für nicht gewachsen erklärt. Wachsmuth sucht offenbar durch diese Bestimmung verschiedene Ansichten zu vermitteln: er will das sogenannte Aggregat, die kolossale Masse der sinnlichen Erscheinungen, der historischen Facta, wissenschaftlich geordnet, — den geschichtlich entscheidenden Momenten ihre Bedeutung gesichert wissen. Ich kann mich indessen mit diesem Versuche nicht recht begnügen; es scheint mir angemessener, auf die Art der Geschichtsbehandlung, wie er sie vorschlägt, den Namen der allgemeinen Geschichte anzuwenden, und mich denen anzuschließen, die — wie die Schlözer, Schiller, Ulrici, Leo u. A. — unter Universal- oder Weltgeschichte ein System verstehen, „in welchem Welt und Mensch die Einheit ist." Man wird entweder (mit Ulrici) als das Princip einer allgemeinen Weltgeschichte „die Idee der Einheit des gesammten Menschengeschlechtes, als eines persönlichen und individuellen Ganzen," aufstellen können, und dann der Universalhistorie die Gestalt „einer Biographie der Menschheit" geben müssen; oder man kann (was uns als das Richtige erscheint) die Gesammtgeschichte als ein organisches Ganze ansehen und „Weltgeschichte" eine zusammenhängende Darstellung der Hauptveränderungen des menschlichen Geschlechts nennen, woraus sich der jetzige und jedesmalige Zustand desselben mit seinen Gründen erkennen läßt. Dann wird es die Aufgabe des Historikers sein, die „Weltgedanken" zu ergründen, die Geschichte der Menschheit so darzustellen, daß das organische Ganze der göttlichen Gedanken, die in ihr zur Offenbarung kommen, daß die göttliche Einheit dieser Gedanken erkannt werde. Es wird also darauf ankommen, die Geschichte derjenigen Nationen und Staaten, welche als die hauptsächlichsten Träger der weltgeschichtlichen Ideen erscheinen, besonders scharf hervorzuheben, die Völker nach wahlverwandtschaftlichen Gruppen zu ordnen, vor Allem aber den Gehalt und Umfang der besondern „Geschichten" gegen einander zu bestimmen, damit die Weltgeschichte als ein organisches Ganze erscheine, diejenigen Begebenheiten und Veränderungen aber, welche auf die Entwickelung des menschlichen Geschlechtes überhaupt und im Besondern zu seinem gegenwärtigen Zustande entscheidend beigetragen haben, in voller Schärfe und in klarem Zusammenhange heraustreten.

Die einzelnen Theile der „allgemeinen" Geschichte sind die Specialhistorien. Sie können natürlich doppelter Art sein: a) der Handelnden und b) der Handlung. Beide können von dem ausgedehntesten Umfange an bis in das Individuelle Gegenstand der Geschichte werden, ohne daß sich hier bestimmte Grenzen abstecken lassen. Die Handelnden können die Bewohner eines Welttheiles, ein Staatenbund, ein Staat, eine Provinz, ein Verein im Staate, oder eine einzelne Gesellschaft, die in einen Staat eingreift, ja auch für den Staat wichtige historische Persönlichkeiten sein. In dieser Beziehung fällt auch die Biographie in den Kreis der Geschichte. Die Handlung „als Species" ist dann irgend ein Theil des menschlichen Vernunftlebens, als Industrie, Handel, Religion u. s. w. Es sind also alle die oben beiläufig erwähnten Seitenpartien der politischen Geschichte wesentlich nur Theile des ungeheuren Gebietes der allgemeinen Geschichte. Die Handlung kann ferner auf doppelte Weise von einem sehr umfassenden Gebiete an bis ins Einzelne Gegenstand der Geschichte werden. Entweder in der Art, daß man nur einen einzelnen Theil des Vernunftlebens zu besonderer Behandlung ausscheidet (z. B. Geschichte der Literatur, des Handels, der Religionen, der Kriege überhaupt), oder daß dies noch einzelner wird durch Bestimmung einer einzelnen Species von Handelnden. So wird man z. B. die Geschichte des Protestantismus in Sachsen aus der allgemeinen Kirchengeschichte; die Geschichte des teutschen, des hansischen Handels aus der Handelsgeschichte; die Geschichte der punischen Kriege, des dreißigjährigen, des siebenjährigen Krieges aus der Kriegsgeschichte aussondern können u. s. w. Die Heraushebung eines einzelnen Zeitraumes aus der allgemeinen Geschichte gibt dagegen noch keine Specialgeschichte: die einzelnen Perioden der Geschichte sind nicht Specialgeschichten, denn die Species gründen sich auf die Materie, nicht auf die Form, und die Zeit ist nur Form.

III. Die Historiographie. Indem wir zur Besprechung der historischen Wissenschaft und der historischen Kunst übergehen, müssen wir zuvor einen Blick auf das werfen, was man Entstehung der Geschichte nennen kann. Der historische Sinn, so möchte ich sagen, ist dem Menschen angeboren; so gut wie Aristoteles den Menschen als ein ζῶον πολιτικόν bezeichnet hat, wird man ihn auch ein ζῶον ἱστορικόν nennen dürfen. So lange freilich das menschliche Geschlecht noch in dem Zustande ursprünglicher Naturwüchsigkeit sich bewegte, das Leben der Völker ohne besondere Veränderungen verlief, schlummerte auch der historische Sinn. Alles historische Leben ist Kampf: sobald die feindseligen Berührungen des Menschen mit der leblosen, wie der belebten Natur, sobald vor Allem die Conflicte zwischen Einzelnen, noch mehr zwischen Gesammtgruppen beginnen, Ereignisse eintreten, welche den ruhigen Gang des ursprünglichen Lebens unterbrechen, tief in dem Gedächtnisse der Völker haften, erwacht der historische Sinn. Das heißt,

es erwacht die Sehnsucht, das Andenken an gewaltige Thaten und gewaltige Menschen festzuhalten und den kommenden Geschlechtern zu überliefern. Es vergeht aber eine lange Zeit, ehe die Erfindung der Schrift dem Gedächtnisse der Menschen zu Hilfe kommt. So setzt sich das Andenken an die Vergangenheit nur durch mündliche Ueberlieferung, durch Tradition fort. Hier der Boden, auf welchem sich der (reine) Mythus und die Sage ausbilden. Für die Frage wegen der Entstehung der Geschichte kommt wesentlich die Sage in Betracht. Die natürliche Veränderung, welche die rein mündliche Ueberlieferung auf der einen, der Hang zum Wunderbaren auf der andern Seite auf den traditionell überlieferten Stoff ausüben, verwandelt denselben sehr bald und sehr vollständig. Das um so mehr, je mehr sich der historische Stoff bei den Völkern in ihrer Jugend nur auf poetischem Wege fortpflanzt. Die Poesie ist es, welche im theologischen und heroischen Epos, in Heldenliedern — den Rhapsodieen der Alten, den Balladen und Romanzen der Neueren — die Trägerin und Bewahrerin des historischen Materials wird.

Die Anfänge der wirklichen Geschichte treten uns erst bei größerer Reife und Bildung der Völker entgegen; die wirkliche Geschichte beginnt, wenn (lange nach Erfindung der Schrift) die Prosa entsteht[6]). Da fallen denn bei diesen ersten Versuchen historischer Darstellungen historische Wissenschaft und Kunst noch vollständig zusammen. Es werden sich in der That, wie schon oben bemerkt, grade bei der Geschichte beide Begriffe nur sehr schwer aus einander halten, trennen lassen[7]). Soll die Geschichte wissenschaftlich behandelt werden, so ist natürlich die erste Hauptsache eine streng methodische Behandlung des historischen Stoffes. Zuerst wird die Aussonderung der wirklich historischen Facta aus der unermeßlichen Fülle sinnlicher Erscheinungen erfodert. Es folgt die kritische Forschung. Es wird vorausgesetzt, daß der Geschichtsforscher an sein Werk gehe, ausgerüstet mit allen Kenntnissen und im Besitze aller Fähigkeiten, die als unumgängliche Vorbedingungen für jedes historische Studium angesehen werden müssen. Nur so wird es möglich, daß der Historiker auch solche Begebenheiten behandle, an denen er nicht unmittelbar oder mittelbar Antheil genommen hat. Unerläßliche Aufgabe der historischen Forschung — denn das Wesen aller Historie ist Wahrheit — ist es nun, die Wahrheit zu finden. Er hat daher — bei gleichzeitigen Ereignissen — die Aussage der lebenden Zeugen abzuwägen, bei vergangenen (und dies ist namentlich für uns der eigentliche Gegenstand der historischen Forschung) die Stimmen der überlieferten Schriftsteller abzuhören, ihre relative Glaubwürdigkeit zu untersuchen, dazu auch die Zeugnisse der stummen Denkmäler scharf zu berücksichtigen. Wir können uns in dieser Skizze nicht weiter über die schwere Pflicht der höheren und niederen Kritik eingehend auslassen, müssen es auch hier, wie so oft, mit diesen Andeutungen bewenden lassen. Es genügt nun noch keineswegs, die historischen Facta in ihrer Wahrheit auszumitteln: was als unbezweifelt sicher steht und was nur wahrscheinlich, oder auch nur möglich ist, ergründet zu haben. Der Historiker wird weiter die räumlichen und zeitlichen Verhältnisse der einzelnen Facta zu erforschen haben: oder vielmehr die Erforschung jener Verhältnisse ist mit der der Thatsachen auf das Genaueste verbunden.

Nun sind aber die auf solche Weise ausgesonderten, durchforschten und geläuterten geschichtlichen Massen noch immer keine Geschichte: es sind nur erst Baumaterialien, unverbundene Bausteine. Es bedarf nun weiter der gehörigen Anordnung und Verbindung des historischen Stoffes; dies zu erreichen, bedarf es also der geschichtlichen Darstellung. Und dies ist der Punkt, wo historische Wissenschaft und Kunst sich unmittelbar berühren. Ich habe schon oben gesagt, daß im Wesentlichen dieselben Gesetze für den Darsteller wie für den Forscher gelten. Die historische Kunst ist keine Kunst in dem Sinne wie Malerei und Sculptur oder auch die Poesie: der historische Künstler steht seinem Object weit minder frei gegenüber, wie etwa der Bildhauer dem rohen Marmorblocke. Er ist in hohem Grade durch seinen Stoff gebunden: nie wird ein historisches Ereigniß, ein Menschenleben so planmäßig rationell verlaufen, wie etwa die Begebenheiten in dem Buche eines Dichters. Nichts

6) Wir können hier nicht weiter im Detail die Entstehung der Prosa und „die Geburt der Wissenschaft" verfolgen. Ueber diesen Proceß bei den Hellenen, wo sich diese Entwickelung am schönsten und schärfsten beobachten läßt, vergl. Creuzer S. 28 fg. Ulrici S. 22 fg. 7) Die Frage, ob Geschichte eine Wissenschaft oder Kunst sei, ist sehr vielfach aufgeworfen, sehr verschieden beantwortet worden. Grade der Umstand, daß auf dem Gebiete der Geschichte das rein wissenschaftliche und das künstlerische Element in so nahe Beziehung zu einander treten, ist der Grund, weshalb (wie Ulrici, Char. d. antik. Historiogr. S. 336 fg. sagt) „die meisten neueren Geschichtsforscher die Geschichte immer in dem Zwielichte zwischen Wissenschaft und Kunst halten." Doch kann ich ihm keineswegs beistimmen, und die Existenz einer Reihe glänzender Geschichtswerke, der edlen Resultate moderner Historiographie, spricht, hoffe ich, für mich, wenn er behauptet, daß „nach seiner innigsten Ueberzeugung die (für den wissenschaftlichen Historiker nothwendig zu erstrebende) philosophische Tiefe der Kunst der Darstellung und diese jener Eintrag thue." Weil die Wissenschaft ihrem innersten Wesen nach das Streben habe, sich über das Universum der Erscheinungen auszubreiten, dieselbe das Einzelne nur im Ganzen des Alls betrachte, ihr Stoff mithin immer unendlich sei, so dürfe sie auf keine Weise durch Gesetze der Form beschränkt und zurückgehalten werden. Die Kunst der Darstellung dagegen, die nach Einheit des Inhaltes und der Form ringe, müsse sich concentriren, den Stoff nach Einem Punkte hin zusammendrängen und in seiner Einheit zeigen; jede Ausbreitung der Forschung ins Unendliche der Erscheinungen müsse ihr fremd sein. Das Letztere kann man sehr wohl zugeben, ohne doch dem Schlußresultate beizustimmen, wo es heißt: die wissenschaftliche Form (d. h. die Verflüchtigung und Auflösung aller Form, womit aber die Tugenden der Rede, Deutlichkeit und Klarheit, Kraft und Fülle des Ausdrucks aus der Wissenschaft durchaus nicht verbannt werden sollen) „gebührt mithin der Geschichte, sofern sie das Leben der Menschheit von seiner geistigen Seite und individuellen Bedeutung, d. h. in seiner Unendlichkeit begreift, die künstlerische Form dagegen, sofern sie das Leben der Menschheit (wie die antike Historiographie) von seiner äußeren Seite und sinnlichen Bedeutung, d. h. in seiner Endlichkeit auffaßt."

würde eine schwerere Versündigung sein an der Geschichte, als wenn der Historiker sich erfrechen wollte, um der ästhetischen Wirkung willen etwa den Verlauf der Ereignisse nach den Grundsätzen poetischer Gerechtigkeit anders zu gestalten, den Charakteren seiner Helden andere Züge zu verleihen u. dgl. m. Zu den sogenannten redenden Künsten wird die Geschichte zunächst nach Seite des Styles gehören. Charakteristisch aber für ein Kunstwerk ist, daß es vor Allem Vollendung in sich, ein geschlossenes Ganze und eine Einheit des Planes, einen Zusammenschluß der Theile zu einem organischen Ganzen, verlangt. Und in diesem Sinne wird auch ein Geschichtswerk zum Kunstwerke sobald die Darstellung nach Einheit des Planes (und selbstverständlich auch nach Einheit des Inhalts und der Form) ringt: es wird um so vollkommener sein, je vollendeter die Einheit erreicht ist. Dies der Punkt, wo der Historiker von dem Dichter und Philosophen am meisten zu lernen hat.

Historische Wissenschaft und Kunst sind gegenseitig durch einander bedingt; eine künstlerische Darstellung der Weltgeschichte oder eines Theiles der allgemeinen Geschichte läßt sich nicht wohl denken ohne vorhergehende wissenschaftliche Forschung. Andererseits würde das Resultat der Forschung eine seelenlose Masse bleiben, sollte es der künstlerischen Darstellung entbehren. Weiter: der Historiker soll den durch seine wissenschaftliche Thätigkeit als wahr ermittelten Stoff unverstümmelt und unverfälscht wiedergeben, ihn richtig ordnen, planmäßig gruppiren. Er soll — wenn die Darstellung den Namen eines Kunstwerkes verdienen will — der Darstellung die nöthige Einheit verleihen. Da scheint es sich denn von selbst zu ergeben, daß ihn die Forschung selber auf die Punkte oder den Punkt hinführt, welcher den nothwendigen Mittelpunkt seines Werkes abgeben muß. Sei es nun, daß er blos nach äußeren Gesichtspunkten forsche; sei es, daß er die Ideen zu entdecken suchte, welche ein Zeitalter beherrschen, den ihm vorliegenden Stoff „durchleuchten." Die Wege, auf denen die Historiker der verschiedenen Zeiten das Ideal des absoluten Kunstwerks mit mehr oder minder Glück zu erreichen versucht haben, sind nun sehr verschieden. Es führt uns dies zu einer Betrachtung der verschiedenen Arten, die Geschichte zu behandeln, die zu verschiedenen Zeiten vorherrschend gewesen sind.

Noch jenseits der eigentlichen Geschichtsbetrachtung liegen auf der einen Seite die rein traditionellen Ueberlieferungen, andererseits die ersten Versuche, aus dem vorhandenen Sagenstoffe eine älteste Geschichte der Völker zu entwerfen; dahin gehören die Mythengeschichten der Griechen; die Schriften von Paul Warnfried, Wilhelm von Malmesbury; bei den Normannen die großen prosaischen Sagenbücher, bei den Teutschen z. B. die Auszüge Kaspar's von der Rhön. Dahin die fabelhaften Anfänge vieler Chroniken, die Ursagen von Rom, Aragonien u. dgl., die meist nicht blos theilweise, sondern ganz in die poetische Welt zu verweisen sind. Daneben findet sich bei den meisten Völkern (vielleicht bei den Hellenen allein trat dieses vor der prosaischen Behandlung der Sagen und Mythen fast ganz zurück), z. B. den Aegyptern, Babyloniern, Phöniciern, Römern (und analog bei den jugendlichen Nationen des früheren Mittelalters, wo ein geistlicher Stand die Rolle des rein verständigen, protokollirenden Beobachters übernahm), von Alters her, wahrscheinlich mit dem religiösen Cultus zusammenhängend, die Einrichtung, daß die öffentlichen Anstalten, die Tempel insbesondere (die Kirchen und Klöster), die öffentlichen Staatsacte, Begebenheiten des inneren und äußeren Staatslebens, besonders soweit sie die Religion und den Cultus angingen, in sogenannten Annalen verzeichneten[8]). Damit war das Gerippe einer Historie gegeben, die gleichsam öffentlich beglaubigt war. Wie aller Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel, alle Kunst und Wissenschaft, alle Staatsverbindung sogar aus geistlichen Wurzeln erwächst, so knüpfen auch die Annalen ursprünglich an religiöse Feste und religiöse Monumente an. In diesem Sinne gehören hierher auch die Aufzeichnungen der olympischen und anderer Sieger (die jedoch, wie auch die Aufzeichnungen der Namen von Priestern, Archonten, [spartanischen] Königen u. dgl. m., für die Entwickelung der griechischen Historiographie nicht entfernt die Bedeutung gehabt haben, wie ähnliche Aufzeichnungen bei anderen Völkern). In Aegypten hat sich die Geschichte niemals über eine solche Monumentalchronik erheben können. Bei den Römern schloß sich die Familientradition der adeligen Geschlechter vorzugsweise an die Ahnenbilder an. Der oberste Pontifex führte die Annalen des Staates, wobei religiöse Feierlichkeiten, Jahreswechsel u. dgl. den Anlaß gaben. In der germanischen Welt haben die kirchlichen Festbücher, worin Ostern, Pfingsten u. s. w. kalendarisch verzeichnet standen, die Grundlage der Annalen gebildet. Jede Geschichtsschreibung dieser Art (wenn man dafür diesen Namen schon brauchen will) kann natürlich nur höchst fragmentarisch sein. Sie flieht das Detail; in ihre Lücken schleicht sich später (so ganz besonders in Rom) die Sage und der Mythus, der reine, naturwüchsige, wie der reflectirte, ein. Sie ist auf das Engste an Ort und Tag gebunden, ohne Plan, ohne Auswahl; daher die geringfügigsten Kleinigkeiten, Gewitter, Feuersbrünste, denselben Raum einnehmen, wie die gewichtigsten politischen Ereignisse. Die Annalen sind getreu, denn eine Verarbeitung der Begebenheiten ist kaum versucht. Der persönliche Charakter des Verfassers leuchtet noch beinahe nirgends hervor. (Vergl. Roscher, Klio. I. Bd. S. 49 ff.)

Aus diesen Annalen (mit denen Gervinus, Grundzüge der Historik S. 21 ff. [vergl. dann für das Folgende besonders Roscher a. a. O. Gervinus a. a. O. S. 23 ff.] nicht mit Unrecht „das was das Mittelalter Chronik," und in gewissem Sinne auch, „das was die neuere Zeit Zeitungen nennt," in Analogie setzt) ent-

8) Nebenher läuft auch die Genealogie, das Aufbewahren einzelner bedeutender Namen, dann der Versuch, die Geschlechtsregister der vornehmsten Familien authentisch festzuhalten resp. festzustellen. Einige Völker, wie die Indier und Kelten, sind auf dieser Stufe stehen geblieben.

wickelt sich die *Chronik*, die „Fundamentalform aller Geschichtschreibung,“ die in der historischen Literatur dieselbe Rolle spielt, wie das Epos in der Poesie. Kern und Knochengerüste aller Geschichte schon darum, weil sie das Wesentlichste und Unentbehrlichste in der historischen Tradition leistet und sich bei diesem Unentbehrlichsten begnügt. In ihrer reinsten Gestalt gedacht, ist die Chronik nur die Verknüpfung des annalistischen Stoffes: in ihrer äußern Form von den ursprünglichen Annalen nicht sehr verschieden. Sie zeichnet Tag für Tag und von Jahr zu Jahr die Begebenheiten nach einander auf, unbekümmert um gefällige Darstellung und innern Zusammenhang. Die Chronisten, wie schon Cicero bemerkt, sind „non exornatores rerum, sed tantummodo enarratores;“ sie geben eine treue, in der Regel schmucklose, Ueberlieferung des Geschehenen, ohne irgend einen praktischen Nutzen zu bezwecken, oder in die Tiefen der Dinge hinabsteigen zu wollen. Wie es geschehen ist, das erzählen sie: das Wozu, das Warum liegt jenseits ihres Gesichtspunktes. Einfach beobachtend, mit nüchterner und verständiger Auffassung (was indessen nicht ausschließt, daß ihre Beobachtungen sich zuweilen auf das Gebiet der physischen Welt verlaufen), halten sich die Chronisten mehr an die Begebenheiten, als an die Personen: mehr an das äußere Thun, als an die inneren Absichten. Ehe sie dem Plane der handelnden Personen nachgehen, nehmen sie lieber gleich in echt epischer Weise zu den Einwirkungen übermenschlicher Gewalten ihre Zuflucht. Weil die Verarbeitung in ihren Werken gering ist; der Chronist, ganz befangen in seinem Gegenstande, persönlich davor aufgeht, der Erzähler selbst über seiner Erzählung ganz vergessen wird, so lassen sich auch die Chroniken ohne große Schwierigkeiten fortsetzen. Jeder nimmt den Faden da wieder auf, wo ihn der Vorgänger, meist durch den Tod unterbrochen, hatte fallen lassen. Aller Plan besteht nur in der Treue, alle Anordnung in der Chronologie, alle Einheit in der äußerlichen des Ortes und der Zeit. Die Chronik ist daher die Grundform der werdenden Geschichtschreibung; sie ist in ihrer einfachen Gestalt das Eigenthum unentwickelter Nationen oder ungebildeter Zeiten [9]).

Eine weitere Entwickelung ist schon dann zu bemerken, wenn die Chronisten allmälig nicht mehr blos fortsetzen wollen, sondern die frühere Zeit bis auf ihre Gegenwart herunter aus ihren Vorgängern wenigstens zu excerpiren anfangen. Die höchste Vollendung dieser Methode zeigen dann solche Schriftsteller, welche die Gesammtmasse der vorhandenen Chroniken zu einer vollständigen *Nationalgeschichte* verarbeiten. Dahin gehört Livius für die römische, Zurita für die aragonische, in gewissem Sinne auch Johannes v. Müller für die schweizerische Geschichte. Sie können mit den Ordnern epischer Gedichte verglichen werden. Die Werke der Chronisten von so großer subjectiver Bedeutung verhalten sich zu den volksthümlichen Annalen wie die redigirten und abgeschlossenen Epen zu den Rhapsodieen. Aber auch diese Werke leiden noch immer an den Einseitigkeiten der älteren Chronik. Diese Schriftsteller behandeln ihren Gegenstand in einer doppelten Befangenheit, die sich auf Räumliches und Zeitliches beziehen läßt. Sie haben, was das *Erste* angeht, nur nationale, patriotische Zwecke; sie haben nur Sinn für ihr Vaterland und ihr Volk, die übrige Welt ist für sie so gut wie nicht vorhanden. Unter diesen Umständen meinen sie, sich innerhalb ihres Stoffes soweit als möglich ausdehnen zu können und zu müssen. Sie können in Aufnahme auch der unbedeutendsten Kleinigkeiten nicht Maß halten: jeder irgend angesehenen Familie, jeder irgend denkwürdigen Localität, jedes irgend noch vorhandenen Institutes muß gedacht werden. Dagegen erscheinen sie — wie z. B. Livius in Sachen der punischen, hellenischen u. a. Verhältnisse — oft fast unwissend. Ein Hauptgrundsatz der historischen Kunst, daß man in jedem Theile das ganze Werk, in jedem Werke die ganze Menschheit wiederfinden müsse, kann hier natürlich gar nicht beachtet werden. Alles formelle Streben der Verfasser beschränkt sich auf schöne, effectvolle Darstellung der Einzelheiten. Daher laufen diese „Volksgeschichten“ leicht Gefahr, im Widerspruche mit der würdigen Einfachheit und Naivetät der ältern Chronik eine rhetorische Farbe anzunehmen. Was dagegen das *Zweite* betrifft, so entbehren diese Werke der inneren Einheit: sie beginnen mit den ersten Spuren der vaterländischen Geschichte und endigen mit ihrer Gegenwart. Indem die Schriftsteller dabei in der Zeit Schritt für Schritt vorwärts gehen, immer nur von dem allernächsten Zusammenhange der Dinge wissen, nie über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zugleich stehen, sondern, wie es in der einfachsten Chronik auch geschieht, stets von Gegenwart zu Gegenwart vorrücken, das Ganze nie als Ganzes, sondern blos von Theil zu Theil behandeln, so wird natürlich jeder tiefere, nothwendige Zusammenhang der einzelnen Theile unmöglich. So kann denn auch jeder dieser Historiker, der ohne Aussicht auf das Ziel, von Tage zu Tage schreibt; dem jedes unvollendete Ereigniß dem vollendeten gleich gilt, wie der einfachste Annalist ohne Störung von jedem andern fortgesetzt werden.

Solche Geschichtswerke, in denen übrigens sehr Bedeutendes geleistet worden ist, sind besonderes Eigenthum der Völker von scharfer, abgeschlossener Eigenthümlichkeit und hervorragend politischer und praktischer Entwickelung. Ehe es dazu kommt, daß großartige Volksgeschichten, wie jene des Livius, sich bilden, vergehen oft sehr lange Zeiträume. Während z. B. die Hellenen die Stufe der reinen Chronik ungemein rasch übersprungen haben, hatten z. B. die Römer, die nur nach der materiellen Seite hin sich entwickelten und wenig geistige Bedürfnisse, keinen

---

9) In einer niedern Sphäre zieht sich dieselbe Stufe durch die ganze Entwickelung jedes Volkes hin. Das Bedürfniß, die Vorgänge der Gegenwart in möglichster Ausführlichkeit niederzuschreiben, existirt zu allen Zeiten. Es hat z. B. bei den Römern die acta diurna (der modernen Zeitungen ward schon oben gedacht) erschaffen, es bleibt endlich beim äußersten Verfall des Volkes, wenn alle eigentliche Geschichte schon verstummt ist, noch übrig.

Kunstsinn und Geschmack besaßen, vor Cicero's Zeiten nur hohenpriesterliche Annalen und dürre Chroniken. Erst nach dem Durchdringen der hellenischen Bildung ward ein Werk wie das des Livius möglich. Die venetianische Historiographie ist Nichts als eine Reihe von trockenen Staatschroniken von Andrea Dandolo an bis auf die Bembo, Paruti und Giustiniani. Die meisten Nationen des Morgenlandes haben sich eigentlich niemals über die Stufe der ältern Chronik erhoben.

Daß Werke der bloßen verständigen Beobachtung und annalistischen Combinirung des vorgefundenen Stoffes noch keine rechten Werke historischer Kunst sein können (wie z. B. jenes des Livius), haben wir also gesehen. Besser gelang es auf einem anderen Wege: wir betrachten nun eine „zweite Hauptgattung aufkeimender Historiographie," die sich etwa ebenso zu der lyrischen Poesie verhielt, um mit Gervinus und Roscher zu reden, wie die Chronik zum Epos. Es ist dies das, was man im Mittelalter in Italien „Ricordanz" (vergl. Roscher a. a. O. S. 54. Anm. 1), was die Römer im engern Sinne (vergl. *Verrius Flaccus*, De verbor. signif. bei *Gellius* V, 18; s. auch *Servius* zu *Virg.* Aeneid. I, 373. *Isid.* Origg. 40. 43) historia nannten, und was man in neueren Zeiten das Memoire nennt. Während bei der Chronik die Thätigkeit des Verfassers nur gering sein konnte, nur in getreuer Auffassung des Ueberlieferten bestand, ist im Memoire die Persönlichkeit ganz entschieden überwiegend. Es verhält sich, so urtheilt Gervinus a. a. O. S. 34 ff., zur Chronik, wie die lebendige Erfahrung zu dem gelehrten Studium, wie die „Kenntniß der Welt zu jener des Buches, wie der leitende Artikel der Zeitung zu dem copirten Berichte." Es bildet mit der Chronik nicht allein die zwei Hauptquellen aller Geschichte, sondern auch die beiden Hauptformen, deren eine dem Wesen nach auch jedem vollendeten Kunstwerke der Geschichte wird zu Grunde liegen müssen. Es ist für die historische Betrachtungsweise, für Beurtheilung der historischen Dinge so wichtig, wie die Chronik für das Material. Der Chronist mochte über seinem Buche leicht vergessen werden; der Memoirenschreiber ist, so zu sagen, mithandelnde Person; ja, er pflegt sich selbst in den Mittelpunkt seines Werkes zu stellen, Alles auf sich zu beziehen und die Auswahl des Erzählten nach der engeren oder weiteren Verbindung mit seinem eigenen Leben einzurichten. Er verfolgt dabei sehr gewöhnlich bestimmte praktische, politische oder moralische Zwecke: Rechtfertigung ihrer selbst, Anklage ihrer Gegner, wie auch directe Einwirkung auf die handelnde Welt ist von jeher das Motiv der meisten Memoirenschreiber gewesen.

Der Chronist blieb bei der Erzählung der äußerlichsten Begebenheiten stehen; wollte er ja erklären, so nahm er seine Zuflucht sofort zu einem deus ex machina. Umgekehrt der Memoirenschreiber. Nicht mehr bemüht, lediglich über vergangene Dinge äußerlich zu berichten, betrachtet er die historischen Ereignisse als forschender Beobachter, schließt er daran ein Raisonnement. Ihn fesseln nicht mehr die Begebenheiten an sich; mehr die Charaktere, die handelnden Menschen, die Quellen und Folgen der Handlungen, als die Handlungen selbst sind es, die ihm wichtig werden. Er liebt es, nach den Motiven zu spüren, zumal nach den persönlichen Motiven. Da springt er denn oft und gern von der Bühne der öffentlichen Weltbegebenheiten weg, geht er auch auf das Privatleben der historischen Personen ein. Ebenso subjectiv, wie der Chronist objectiv, stellt das Memoire Alles in ein bestimmtes Licht, in einen bestimmten Gesichtskreis. Durch dieses Concentriren auf einen bestimmten Gesichtskreis (und gewöhnlich auch auf einen relativ kleinen Zeitraum) gewinnt das Werk des Memoirenschreibers nun leicht das Geschlossene und Einheitliche, welches der Chronik selbstverständlich fehlt. Natürlich gewinnt sein Werk auch leicht ein gewisses dramatisches Leben: während die Begebenheiten, der „epische" Stoff, gleichsam hinter der Scene liegen, zuweilen nur angedeutet, oft selbst leichtsinnig überblickt werden, erscheint die Intrigue, die „psychologische Katastrophe" im Vordergrunde. Die Charaktere werden oft einseitig gefaßt: der Memoirist, panegyrisch oder polemisch befangen, stellt seine Helden gern sofort in grelles Licht oder in grellen Schatten. Dabei läuft er leicht Gefahr, über der Masse des Kleinen das Große zu übersehen. In dieser Gattung der Geschichtschreibung wurzelt recht eigentlich die Neigung, die sogenannte geschichtliche Nothwendigkeit zu verkennen, weltbewegende Ereignisse von einer Kleinigkeit, „einem Glase Wasser," „ein Paar Handschuhen," die größten geistigen Revolutionen, z. B. aus den Ränken eines Beichtvaters, dem Geschwätz einer Favoritin, den Launen eines Ministers u. s. w., herzuleiten. Endlich steht der Memoirist überwiegend den höhern Kreisen näher, als dem Volke, dem ihn seine diplomatische Manier ebenso entfremdet, als die patriotische des Chronisten denselben dem Volke nahe stellt.

Es ist dies natürlich; denn das Memoire entsteht gewöhnlich in Zeiten, die an höheren Ideen arm sind: in denen die Politik einen schleichenden, ränkevollen, verstandesdürr berechnenden Charakter angenommen hat, überwiegend auf „Machtmenschen," auf Persönlichkeiten beruht, die ein Volk oder eine Zeit nicht sowol im edelsten Sinne repräsentiren, als zu bewußt persönlichen Partei- oder Standeszwecken ausbeuten, zu beherrschen suchen. So hat das Memoire bei den Römern von Sulla bis Cäsar, bei den Italienern des 16. Jahrh. in hohem Maße geblüht. Seine höchste Blüthe gewann es, obwol noch aus andern als den oben berührten Gründen, bei den Franzosen der neueren Zeit. Einem Volke, wie den Franzosen, „wo die Nationalität so subjectiver Art ist," welches seinen Ruhm nicht wie die Römer in die Vergangenheit, in alten Glanz, sondern in seine Gegenwart setzt und „von der Zukunft zehrt," hat keinen rechten Sinn für die Chronik. Ein Volk, welches sein eigenes Alterthum so gut wie vergaß, so gern der Mode fröhnt, muß vorzugsweise die Art der Historiographie pflegen, welche, wie das Memoire, ruckweise, ohne Zusammenhang, nur das Neueste und immer selbstgefällig und anspruchsvoll behandelt. Während die Hellenen

auch diese Stufe bald übersprungen haben (in einzelnen politischen Elegien, z. B. des Kallinos, Tyrtäus, Solon, Theognis, in den Schriften des Jon von Chios, des Stesimbrotes von Thasos, und vor Allem bei Xenophon findet sich viel Memoirenhaftes. Bei den Römern darf an die Commentarien des Sulla und des Cäsar, sowie an Cicero's Briefe erinnert werden; bei den Italienern an Machiavelli's Relazionen), so blühten, sporadische Ausnahmen und die neuesten, unter fremden Einflüssen gebildeten Geschichtschreiber abgerechnet, bei den Franzosen fast nur Memoirenschreiber, resp. memoirenhafte Geschichtswerke. Nach dieser Seite hin ist bei ihnen, weniger in älterer und mittlerer, mehr dagegen in neuerer Zeit die Masse ungeheuer. Ihre Villehardouin, Joinville, Froissart, ihre Commines und Cardinal Retz sind darin vortreffliche Muster gewesen. Die neueren angehend, so steht als Muster und charakteristisches Beispiel der französischen Memoirenschreibung vor Allem Voltaire da.

Der Entwickelung der großen Volksgeschichten aus der Chronik parallel läuft dann die an die Memoirenschreiberei anschließende Entstehung der sogenannten pragmatischen Geschichtsschreibung. Man pflegt diese Gattung gewöhnlich nach Polybius, der auch den Ausdruck zuerst gebraucht[10]), als historische Werke, die nach subjectiven Ideen entworfen, nach bestimmten Absichten geschrieben sind und moralischen oder politischen Zwecken, z. B. der Besserung der Menschen, der Bildung von praktischen Staatsmännern u. dgl. m., dienen sollen, zu bezeichnen. Der Ausdruck pragmatisch würde dann etwa mit didaktisch gleichbedeutend sein. Indessen bezeichnet dies keine bestimmte Art, die Geschichte aufzufassen und zu behandeln, wird darum auch eher eine Eigenschaft von Geschichtswerken, aber keine Gattung bestimmen. Es gibt nicht leicht selbst ein poetisches Werk, wo man nicht „auf eine bestimmte hineingelegte Idee mit Consequenz hingearbeitet sehen könnte." Und wenn eine bestimmte didaktische Tendenz in einem historischen Werke in bestimmten, ausgesprochenen Lehrsätzen entwickelt, auch im äußern Vortrage näher hervorgehoben würde, so könnte das nur als eine überflüssige Zugabe erscheinen[11]), nicht aber könnte man daher eine besondere Gattung von Geschichtschreibung leiten. Einen bestimmteren Begriff von der pragmatischen Geschichtschreibung gewinnen wir in den Zeiten, wo die großen italienischen Geschichtschreiber, die Paul Sarpi, Guicciardini, Davila, Vorbilder in dieser Gattung wurden, wo eine große Menge von Geschichtschreibern diese Gattung fortpflanzten und einzelne Historiker selbst den Begriff des Pragmatischen anders und gründlicher bestimmt haben. Der Pragmatiker — entsprechend seiner Bildung aus der Memoirenliteratur und analogen politischen Verhältnissen — geht darauf aus, die Veranlassungen und Wirkungen der historischen Thatsachen psychologisch zu erklären und auf menschliche Triebfedern zurückzuführen, während der naive Chronist die lohnende oder strafende Gottheit selbst als die unmittelbare Ursache der Ereignisse ansah. Die Eigenthümlichkeit des pragmatischen Geschichtschreibers liegt darin, entfernte Motive zu entdecken, verborgene Leidenschaften ans Licht zu ziehen, die Tiefen des menschlichen Herzens zu erforschen, psychologische Probleme und Combinationen aufzustellen, eine Handlung auf der einen Seite bis zu ihren letzten Quellen, die aber stets menschliche sein müssen, zu verfolgen, und auf der andern Seite durch die möglichst lange Reihe ihrer Erfolge und Wirkungen, in welche schon eine Menge andere Verhältnisse eingegriffen haben, zu begleiten. Auf diese Weise gewinnt allerdings die Geschichte unter den Händen des Pragmatikers eine ebenso charakteristische Gestalt, wie unter denen des höheren und niederen Chronisten. Man kann gar nicht leugnen — und wie auf der einen Seite die Zahl der bedeutenden Männer, die seit Polybius pragmatische Geschichte geschrieben haben, sehr groß ist, so galt und gilt andererseits sehr scharfen Köpfen die pragmatische Behandlung des historischen Stoffes für die höchste Stufe der Historiographie — daß sich in der pragmatischen Geschichtschreibung ein sehr wichtiger Fortschritt zeigt. Und auch der philosophische, der Kunsthistoriker wird der pragmatischen Unterlage so wenig, wie der chronistischen entbehren können: nur muß er sich allerdings wol hüten, Nichts weiter zu sein, als beides. Es ist nöthig, auf die Motive und die Folgen der geschichtlichen Erscheinungen hinzuweisen; die Erklärungen

10) Die Aeußerungen des Polybius selbst über das, was Er pragmatische Historie nennt, enthalten allerdings nicht unmittelbar den von den Neueren damit verbundenen Begriff. Er stellt sie [neben der Geschichte von der Helden- und Göttergenealogie und der Geschichte von der Gründung der Städte und Colonien] als eine dritte auf, welche die Thaten der Völker und Könige, vorwiegend aber die Geschichte der Staaten nach dem gegenseitigen Ineinandergreifen ihrer Verhandlungen und Unternehmungen erzähle und dabei auf die vorhergehenden und begleitenden Umstände und auf die Folgen jeder Begebenheit ihr Augenmerk richte. Es soll also eine Geschichte sein, welche namentlich den *πραγματικός*, den Mann der öffentlichen Thätigkeit, belehrt und bildet. Darum ist seine Geschichte eine „*ἱστορία ἀποδεικτική*," eine demonstrirende, d. i. durch dargelegte Beweise unterrichtende. Daher nun schaut er die historischen Erscheinungen an, erklärt sie sich, beurtheilt sie und spricht diese Erklärungen und Urtheile neben der Erzählung direct in eigener Person aus. Diese Richtung führt Raisonnements über Handlungen, Urtheile über die handelnden Personen u. dgl. herbei. Daher sind hier Parallelen, einleitende Proömien, Elegien, directe Urtheile über Persönlichkeiten eine gewöhnliche Erscheinung. — Ueber das Bedenkliche dieser Art der Historiographie des Polybius in ihrer Einseitigkeit s. auch Wachsmuth, Theorie der Geschichte S. 134 und über die moralischen und didaktischen Reflexionen Hegel, Vorlesungen über d. Philos. und Gesch. S. 9 fg. — Aus Polybius hat man auch die sehr einseitige Bestimmung des Begriffs „pragmatische Geschichte" gezogen, wornach darunter lediglich die Hervorhebung des Causalnexus der Begebenheiten verstanden ward.

11) Sie würde sich allerdings in dem Maße entschuldigen lassen, als sie reich wäre an Wahrheit und Richtigkeit. Und ganz entbehrlich werden, wenigstens bei den Neueren, die nicht mehr, wie die Alten, das Mittel der eingeflochtenen Reden anwenden dürfen, Nutzanwendungen und reine Gedanken nicht wol sein. Womit denn zugleich gesagt sein soll, daß der eigentliche Kunsthistoriker natürlich mit solchen Erörterungen sehr sparsam sein, sich vor Digressionen und politischen Abhandlungen hüten, mehr durch Winke und Analogien andeuten, den Leser durch die Stellung der Thatsachen zum Nachdenken anleiten wird.

derselben im Kreise menschlichen Wirkens aufzusuchen, soweit das ohne Gewaltsamkeit geschehen kann.

Während der veredelte Chronist, der oben als der „Volkshistoriker" bezeichnet wurde, sich an die Zeiten der „Volksjugend" anschließt (freilich oft auch, wie z. B. Livius, auf der Schwelle des Verfalles seiner Nation die ganze Summe nationaler Größe im letzten Momente auffangt, um dieselbe der Nachwelt zu dauerndem Andenken zu überliefern), so ist der Pragmatiker, den Zeiten entsprechend, welche die Entstehung seiner Geschichtsform bedingen, doch eigentlich nur ein Memoirist in größerem Umfange. Häufig genug erscheinen in der Geschichte weitläufige Verhältnisse, die sich aus lauter menschlichen und offenkundig daliegenden Anlässen erklären lassen, und wo eine tiefsinnige historische Entwickelung durchaus nicht angebracht wäre. Es kommt dazu, daß der Pragmatiker gewöhnlich in solchen Perioden auftritt, wo nicht mehr die ganze Masse der Nation handelnd erscheint, sondern die nationale Kraft erlahmt ist, wo einzelne Persönlichkeiten von imposanter geistiger Kraft die allgemeinen Angelegenheiten nicht mehr durch ursprüngliche Naturkraft, durch „Charakter und Person, durch Hand und That," sondern überwiegend durch geistige Werkzeuge, mit Intriguen, Berechnungen und Diplomatie leiten. Perioden, in denen der frische und kraftvolle Trieb des Volkslebens aufgehört, in denen die Willkür Einzelner Umfang und politische Bedeutung gewonnen hat, und die Schicksale ganzer Massen von den Launen einzelner Persönlichkeiten bestimmt werden, sind es, in denen wie das Memoire, so die pragmatische Geschichtsschreibung aufkeimt und zur Blüthe gelangt. Wobei noch hinzugefügt werden kann, daß häufig auch Specialgeschichten einzelner Landestheile, z. B. der kleinen griechischen Landschaften neben Athen, Theben, Sparta und Korinth, oder der kleinen Duodezstaaten, wie sie Teutschland seit Jahrhunderten neben seinen weltgeschichtlichen Bildungen in Masse erzeugt hat (und deren Geschichte nur dann eine höhere Auffassung verträgt, sobald sie in Verbindung mit den weltgeschichtlich wichtigen Staaten, oder als Glieder ihrer Gesammtheit behandelt werden), überwiegend die pragmatische Behandlung zu gebieten scheinen. — Der Pragmatiker ist mancherlei Fehlgriffen ausgesetzt. Er läuft Gefahr, nicht zu beachten, wie es unzählige Thatsachen und Verhältnisse gibt, deren anscheinend feinste und tiefliegendste Gründe man immerhin zu erforschen vermag, ohne darum ihre letzten Ursachen zu erkennen. Er übersieht leicht, daß eine Menge Dinge sich der Erklärung aus Triebfedern „menschlichen Witzes und menschlicher Willkür" entziehen: daß ferner Vieles gleich von Vorn herein die Spuren eines geheimen Zusammenhanges mit unsichtbaren Kräften an sich trägt. Endlich aber verführt die rein pragmatische Methode leicht dazu, durch ihre Erklärung der historischen Verhältnisse aus den kleinen und großen Beweggründen der Individuen an den erhabenen Gang der Weltgeschichte, die nach ewigen Gedanken geordnet ist, einen sehr kleinlichen Maßstab anzulegen. Und nach der formalen Seite hat — namentlich in den Zeiten, wo die chronistische und memoiristische Weise „noch mit einander stritten" — die Neigung, Alles in der Geschichte aus menschlichen Beweggründen herzuleiten, manche Pragmatiker (unter Andern auch den berühmten Guicciardini) veranlaßt, eine Menge von kleinlichen und unbedeutenden Notizen zu ihren Beweisführungen zu gebrauchen; dadurch sind denn wol auch solche Werke zu ähnlichem Umfange angewachsen, wie sonst nur die großen Volksgeschichten. Doch ist das nicht eben häufig; im Allgemeinen ist es die Eigenthümlichkeit der Pragmatiker, im Gegensatz zu den Chronisten, nach einer bestimmten Einheit zu suchen. Sie wissen sehr wohl — und schon Polybius erscheint auch nach dieser Seite hin als Vorbild —, daß sie von einem historischen Kunstwerke „ein einziges vollständiges und vollkommenes Ganze, Harmonie zwischen den Theilen und gemeinsames Abzielen auf Einen Mittelpunkt" verlangen müssen. Und mit Aristoteles fodern sie, daß das Geschichtswerk leicht zu fassen und zu überblicken sei. Aber die gewünschte Einheit des historischen Kunstwerkes pflegen sie, wie es auch bei Polybius geschieht, häufig in bloßen Aeußerlichkeiten zu finden. Und während nach dieser Seite hin allerdings ganz treffliche historische Werke von bequemer Uebersichtlichkeit und schön gerundeter Form geschaffen worden sind, so laufen die Pragmatiker dabei Gefahr, durch Beschränkung des zu behandelnden Stoffes auf eine Biographie, einen einzelnen Krieg u. dgl. ihren Gesichtspunkt viel zu sehr zu verengen, bald das Detail hinwegzuräumen, sobald es sich nicht fügen will, bald von jeder großartigen Geschichtsanschauung sich zu entfernen. Sie werden nicht die Art von Geschichtsschreibung erreichen, welche bei aller Abgeschlossenheit der Handlung und des Werkes immer wieder auf einen weitern Kreis hindeutet, welchem der allfällig behandelte Stoff gleichsam als Theil angehört. Die Pragmatiker werden noch immer nicht die Einheit erreichen, die ein Geschichtswerk grade zu einem künstlerischen Ganzen bindet [12]).

Neben und nach der pragmatischen Behandlung der Geschichte ist nun noch von der philosophischen Ge-

12) Nur beiläufig kann dessen gedacht werden, was man (vergl. z. B. auch die Bemerk. bei Hegel, Vorlesungen über die Philos. der Geschichte S. 10 fg.) auch die kritische Geschichte genannt hat. Es wäre trivial, noch weiter auszuführen, daß ohne Kritik gar keine wahre Geschichtsbehandlung gedacht werden kann. Davon ist hier aber nicht die Rede. Es handelt sich um die, namentlich in Teutschland, vielfach angewandte Weise, gleichsam eine Geschichte der Geschichte zu geben und die zusammenhängende Beurtheilung überlieferten geschichtlichen Materials, der Angaben der geschichtlichen Quellenschriftsteller, die Untersuchung ihrer Wahrheit und Glaubwürdigkeit selbst Geschichte zu nennen. (Die Franzosen, die hierin viel Gründliches liefern, verfassen derartige Beurtheilungen gewöhnlich in der Form kritischer Abhandlungen.) Indessen sind solche Arbeiten nur wissenschaftliche Materialien, welche einer kunstmäßigen Darstellung nur erst zur Unterlage dienen können. — Nur das Formelle, die Anordnung des Stoffes, treffen Behandlungen des geschichtlichen Materials, wie die ethnographische und synchronistische. Sie kommen gewöhnlich — je nach der größern Zweckmäßigkeit — in Betracht, wenn es sich darum handelt, ein Werk über allgemeine Geschichte oder über eine größere Periode derselben zu liefern.

schichtsschreibung zu sprechen. Wir reden hier nicht von dem, was sonst wol im 18. Jahrh. philosophische Geschichte genannt wurde, und was sich (histoire raisonnée) von dem Raisonniren über die Thatsachen, welche den historischen Pragmatismus bilden; von der Art der Geschichte, wo die Darstellung von Digressionen unterbrochen wird, nicht unterscheidet. Auch von jener Art der Geschichtsbetrachtung reden wir hier nicht, welche (um von der *Verirrung* zu schweigen, die bestimmte subjective Ideen in die Geschichte hineinträgt, um darnach die Thatsachen zu formen) die Geschichte gleichsam philosophisch construirt und, mit *Abscheidung* des historischen Materials, lediglich auf Erforschung der objectiven Ideen gerichtet, deren Nothwendigkeit, Entwickelung und Weiterbildung (vielleicht mit Voraussetzung eines Zieles, eines idealen Höhepunktes) verfolgt.

Was wir meinen, ist dieses. Der denkende Geschichtsforscher, der sich nicht mehr mit der Aussonderung und Prüfung des historischen Stoffes, nicht mehr mit der Ergründung des Causalnexus und der menschlichen Motive allein begnügen will, wird allmälig darauf ausgehen, auch die Gesetze zu entdecken, welche die moralische Welt leiten und bestimmen. Er findet, daß alle geschichtlichen Verhältnisse ein Product von „Freiheit und Nothwendigkeit“ sind. Freiheit und Nothwendigkeit in ihren Beziehungen, Collisionen und Wechselwirkungen zu zeigen, wird ihm das untrennbare Geschäft aller Geschichtsschreibung. Er erkennt, daß der geschichtliche Mensch bei aller Freiheit seiner einzelnen Handlungen doch dem Gesetze einer höheren Nothwendigkeit unterworfen ist, höheren, göttlichen Planen gleichsam als Werkzeug dient. Es führt ihn diese Beobachtung hinaus über den engen Kreis des Causalnexus und der rein menschlichen Motive: er wird nach der inneren Nothwendigkeit der historischen Entwickelung, nach den leitenden Ideen in der Geschichte forschen. Wenn er dann in den historischen Begebenheiten so auf die Fingerzeige des Schicksals achtet, wie es jeder denkende Mensch in seinen persönlichen Lebenserfahrungen thut; wenn er in dem bunten und verschlungenen Gange der Dinge die Plane der göttlichen Weltregierung ahnen lernt und auf sie zurückdeutet, ohne welche die Geschichte nicht verstanden werden kann, so ordnet sich die wüste Masse von selbst in bestimmte Gruppen mit gewissen Anfangs- und Endpunkten, die von historischen Ideen zusammengehalten werden, „an denen sich die Vorsehung gleichsam offenbart.“ Solche Ideen begleiten unsichtbar die Begebenheiten und äußern Erscheinungen: gleichsam die Seele einer Zeitperiode, beherrschen und bestimmen sie den Geist der Menschheit, durchdringen sie innerlich die ganze Geschichte, schaffen und bilden sie die Erscheinungen der Geschichte, treten sie in den letzteren dem Forscher gleichsam verkörpert entgegen, bilden sie den Mittelpunkt im Leben der Völker und der Zeitalter. Wem es dann gelingt, ihrem Wesen und Wirken nachzuspüren, ihr Hervorgehen und erstes Erscheinen, ihr Streben nach Sieg und Herrschaft, ihr Verschwinden und Zurücktreten vor andern, neuen, die an ihre Stelle treten, überzeugend darzustellen, der wird uns weit tiefere Blicke in die Geschichte thun lassen, als der bloße Pragmatiker. Freilich ist es zu allen Zeiten unendlich schwer gewesen, die Bedeutung, Wirksamkeit, ja die bloße Wirklichkeit solcher Ideen zu erforschen und das ungeheure Material überall geistig zu durchleuchten.

Die Aufgabe des Historikers ist es dann, die Ideen in den Begebenheiten aufzusuchen, die letzteren nach jenen zu ordnen. Das ist freilich bei der Geschichte der alten Welt, überhaupt in den Zeiten der Jugend der Menschheit, wo überall einzelne hervorragende Männer als Träger historischer Ideen erscheinen, beiweitem leichter, als z. B. bei den neueren, wo „Alles geistig verschwimmt,“ an eine plastische Darstellung nicht leicht gedacht werden kann. Es ist überhaupt schwer, weil sich wol das Erscheinen, langsame Wachsen, Ausbreiten und die Herrschaft der historischen Ideen auf der einen, ihr allmäliges Sinken auf der andern Seite historisch verfolgen läßt, nicht aber das ursprüngliche Entstehen, welches dem geistigen Auge gewöhnlich gänzlich verborgen bleibt. Das Werden und Wachsen historischer Ideen nun gibt, zum leitenden Faden eines historischen Werkes genommen, demselben eine schöne *künstlerische Einheit*. Der Historiker trägt die Idee nicht etwa in seinen Stoff hinein [13]), sondern indem er sich unbefangen in

---

13) Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß die Neueren, die sich — (wenn auch oben gesagt wurde, daß kein Historiker weder von der chronologischen, noch von der pragmatischen Methode ganz absehen könne, so muß man doch zugestehen, daß auch jeder, selbst der bedeutendste, Geschichtsschreiber mehr oder weniger einer der beiden Hauptformen der ursprünglichen Geschichte huldigen muß) — während die Alten und das Mittelalter mehr der chronistischen Art, der Materie, anhingen, mehr der pragmatischen Behandlung angeschlossen haben, *subjectiven* Anschauungen sich nicht ganz entziehen können. Die strengste Forschung kann nicht hindern, daß sich (mit Ausnahme gewisser allgemein anerkannter Anschauungen) die subjective Ansicht des einzelnen Historikers in der Art geltend macht, wie er die historischen Ideen erkennt und geschichtlich ausprägt. In gewissem Sinne wird auch bei der Geschichte das Göthe'sche: „— was Ihr den Geist der Zeiten nennt, ist doch am End' der Herren eigner Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln!“ seine Wahrheit behaupten. — Ich berühre gleich hier die Frage wegen der sogenannten *Unparteilichkeit* des Geschichtsschreibers. Die frühere Ansicht, welche in vollkommener Farblosigkeit das Ideal eines Geschichtswerkes suchte, ist jetzt wieder außer Credit. Es gehört mit zu den zahlreichen Widersprüchen, welche der Historiker versöhnen soll, daß er auch da unbefangen und unparteiisch sein muß, wo sein Herz widerspricht: daß man von ihm den innigsten Sinn für Religionsband, Vaterland und Volk verlangt, und doch auch will, daß er durch keinen Glauben, keine Obrigkeit, kein Gesetz beengt erscheine. Man wird verlangen dürfen, daß der rechte Historiker *nun und nimmermehr* von der lautern Wahrheit weiche, auch den Gegner zu seinem *vollen* Rechte kommen lasse, sich des Hohnes und Spottes, wie der feinen, pikanten, verrätherischen Farbenmischung enthalte, nimmermehr die Würde der Geschichte beschimpfe, indem er sich zum Organ der Confession und der Partei und ihres Fanatismus macht, oder dem eigenen Volke lügenhaft Lorbeerkränze flicht. Aber er soll zeigen, was er liebt und was er verwirft. Er soll nicht mit seiner Ueberzeugung capituliren, er soll nicht aus Süß Sauer machen und umgekehrt: nicht mit den Gegnern kokettiren. Und wenn er dem gegnerischen Principe oder dessen Trägern das volle Maß der Gerechtigkeit und Billigkeit zukommen

die Natur seines Gegenstandes versenkt, ihn mit rein historischem Sinne betrachtet, geht sie aus diesem selbst hervor, trägt sich in seinen betrachtenden Geist über. Dann gruppirt er um diesen leitenden Faden herum mit schöner dichterischer Freiheit aus der Masse der geschichtlichen Thatsachen Alles, was die Ideen und ihren Verlauf anschaulich zu machen dient, was aus diesem Gesichtspunkte (denn „wichtig ist in der Geschichte, was sich einer historischen Idee anschließt;" Gervinus a. a. O. S. 65) als charakteristisch, als wichtig erscheint. Er wird dabei — so schwer es ist, die Reflexion dermaßen in den Stoff hineinzuarbeiten, daß sie als das Geistige, nur im Concreten gleichsam sinnlich verkörpert, erscheint — vorwiegend nur durch die Thatsachen selbst reden, nicht mit einem Commentar, gleichsam einer Homilie über den Text, dazu treten. So wird es ihm gelingen, indem er sich bemüht, die Geschichte in ihren tiefern Beziehungen darzustellen, sich zu den höchsten geschichtlichen Combinationen zu erheben, „des Schicksals Wege zu errathen, aus einer mit Sinn gewählten Reihe von Begebenheiten ein Gemälde des Menschengeschickes zu entwerfen." So werden historische Kunstwerke entstehen, bei denen denkende Leser sich stets auf echtem geschichtlichem Boden befinden, dabei aber weder wahrhaft philosophischen Gehalt, noch die echt künstlerische Form (vor den technischen und ästhetischen Mitteln der historischen Kunst, der „Farbenmischung," der Gruppirung, dem Malerischen, der rhetorisirenden Färbung und ihren Gefahren, von der sogenannten historischen Perspective und anderen Mitteln, die zum Theil an das Handwerk streifen, kann in dieser Skizze eben nur andeutungsweise die Rede sein) und Wirkung vermissen. Soll dann ein Geschichtswerk sich wirklich zu einem Kunstwerke in diesem Sinne erheben (und in der That ist ihre Zahl von den Thukydides, Tacitus, Machiavelli bis auf die Ranke und Macaulay herab nicht sehr groß), so werden im Allgemeinen die Foderungen überall dieselben sein, von der Biographie und der Geschichte einer einzelnen Periode bis zu dem schwierigsten von Allem, der Weltgeschichte.

IV. **Uebersicht über die Geschichte der Historiographie**[14]). Von einer Geschichtsschreibung in dem Sinne, in welchem wir das Wort jetzt gewöhnlich gebrauchen, ist ernstlich zuerst bei den Hellenen die Rede, bei denen wir Entstehung der Geschichte, Entwickelung und Verfall der Historiographie ziemlich vollständig beobachten können. Indessen müssen wir wenigstens einen Blick auf die historiographischen Anfänge bei den alten Völkern des Morgenlandes werfen, wo sich denn freilich immer nur ein Volk nach dem andern zur Musterung vorführen läßt, ohne daß wir — die Hebräer allein ausgenommen — zu wirklich bedeutenden Ergebnissen gelangten.

Was zuerst das chinesische Volk angeht, so besitzt und besaß dasselbe (außer dem sogenannten Schuking (Geschichtskanon), welches Buch die ältesten geschichtlichen Nachrichten, die Kong-fut-se als Beispiele und Lehren für Fürsten und Unterthanen zusammenstellte, enthält, und außer dem Tschun-tsieu, einer Fortsetzung des Schuking, einer Chronik der Reiche, in welche China zu Kong-fut-se's Zeiten zerfallen war) officielle Reichsannalen, welche (die ältesten Annalen sind im 3. Jahrh. vor Chr. verbrannt und erst 200 vor Chr., zum Theil nach mündlichen Ueberlieferungen, wieder hergestellt worden, daher voller Lücken und Widersprüche) die Geschichte der verschiedenen Dynastien behandeln. Die Reichsannalen enthalten die politische Geschichte von dem sogenannten Jahre 2637 vor Chr. bis 1644 nach Chr., und außer der Geschichte des Staates auch die des Handels, der Erfindungen, der Literatur, sowie biographische, statistische und geographische Angaben. Die Angaben über die ältesten Zeiten sind ganz fabelhaft; aber auch in späterer, hellerer Zeit enthalten die Annalen nur ganz äußerliche Begebenheiten, Empörungen, Thronraub und Dynastienwechsel, in denen sich keine innere Volksentwickelung abspiegelt, freilich wol auch nicht abspiegeln konnte, da China eine solche gar nicht gehabt hat. Eintönig wie die Sprache, erzählt die chinesische Geschichte das Außerordentliche in demselben Tone, wie das Alltägliche. — Gehen wir weiter zu den Indern, so muß man zugestehen, daß dieses hochbegabte Volk — obwol es eine reiche und interessante Literatur geschaffen hat, aus deren voller Blüthe sich sogar ein originelles Drama abhebt — zu keiner Zeit seiner Entwickelung zu dem gekommen ist, was die alten und neuen Völker der westlichen Culturwelt Geschichtsschreibung nennen. Historischer Forschung blieben die Inder total unfähig; selbst der gewöhnlichste historische Bericht mußte bei dem phantasiereichen Volke, das sich in kolossalen Uebertreibungen gefiel, entarten. Die Chronologie (nur die Singalesen sind etwas nüchterner und streben nach einiger Genauigkeit; vergl. überhaupt hier M. Duncker, Geschichte des Alterthums. 2. Bd. 1. Ausg. S. 50 fg.) blieb durchaus unwissenschaftlich; das System z. B. der Brahmanen ist historisch ohne allen Werth. Die mythisch-religiöse Chronologie der Brahmanen, ohnehin fast nur auf genealogische Angaben bezogen — Rechnungen nach Weltaltern, Juga's, wobei 12,000 Jahre nur eine geringe Zahl — entrückte sie dem historischen Gebiete gänzlich.

Anders dagegen steht es bei den Nationen des westlichen Orients, welche schon seit sehr alter Zeit ihre Annalen besaßen. Was zunächst die Perser betrifft, so scheinen bei ihnen auf der einen Seite episch-historische Lieder vorhanden gewesen zu sein, von welchen dann theils Nachbildungen, theils Ueberreste in dem großen Heldenbuche (Schah-Nameh) des Firdusi aus dem 11.

ließ, dann wird man ihm nicht zürnen, wenn er — soweit es die Pflicht der Wahrheit erlaubt — seinen Glauben und sein Volk mit der Wärme edler Begeisterung feiert und das eigene Herzblut als Tiresiasopfer darbringt, um die Schatten der Vergangenheit neu zu beleben.

14) Bei der Unermeßlichkeit dieses Stoffes, den zu bewältigen jahrelange Studien und mehre Bände kaum ausreichen würden, auf der einen, bei dem Mangel an Vorarbeiten auf der andern Seite kann dieser Theil unseres Artikels natürlich nur eine relativ kurze Skizze sein.

Jahrh. nach Chr. uns vorliegen. Auf der andern Seite aber existirten bei den Medern und Persern königliche Schreiber und Reichsarchive (aus welchen letzteren z. B. Hellenen, wie Ktesias, und die Hebräer schöpfen konnten). Beide Völker besaßen alte Regentenlisten (vergl. Duncker a. a. O. 1. Bd. S. 395 fg.) und wahrscheinlich auch (so läßt im Buche Esther VI, 1; IX, 32; X, 2; der König Ahasverus die „Wohlthäter des Thrones" in seiner Chronik aufschreiben und sich daraus in schlaflosen Nächten vorlesen) zusammenhängende prosaische Geschichtserzählungen. In ähnlicher Weise (denn die frühe Concentration großer Menschenmassen in großen Hauptstädten, die despotische Verfassung, der große Einfluß der am Hofe eintretenden Ereignisse auf das Wohl und Wehe von Hunderttausenden heftete hier, wie überhaupt im civilisirten Orient, die Augen der Völker auf einen Punkt, und gab Aufzeichnungen über das Leben der Herrschenden ein weit verbreitetes Interesse) hatte das Reich von Babylon uralte Regentenlisten und eine alte Regentengeschichte, welche dann — mit mythisch-sagenhaftem Anfange und einer für die Urzeit ganz phantastisch-religiösen Chronologie — der bekannte Priester Berosus unter Antiochos Theos (262 vor Chr.) in seinen „Babylonica" oder „Chaldaica" den griechischen Gelehrten mittheilte. Unterstützt werden, wie alle Welt weiß, die relativ wenigen uns erhaltenen Fragmente durch den „annalistischen Charakter der Kunst" bei den Babyloniern und Assyriern, deren neu entdeckte Denkmäler und Inschriften über die älteste Geschichte der Euphrat- und Tigrisländer viel neues Licht zu gewähren angefangen haben. Auch das so früh schon praktisch thätige, so bald schreibende Volk der Phöniker scheint, wie man (vergl. Creuzer, Die historische Kunst der Griechen S. 262 fg.) aus einigen Berichten des Philon von Byblos nach Sanchuniathon vermuthen möchte, von wüsten Kosmogonien zu den Anfängen wirklicher Geschichtsschreibung fortgeschritten zu sein. Die Aegypter endlich besaßen auf der einen Seite in ihren Monumenten, deren interessante Bildwerke durch Inschriften erläutert waren, eine mit Namen und Zahlen beurkundete Geschichte ihrer Priester und Könige. Daneben bestand bei ihnen — denn „sie gaben sich um das Gedächtniß der Vergangenheit vorzüglich Mühe," *Herodot.* II, 77 — eine von ihren Priestern gepflegte genealogisch-annalistische Staatsgeschichte. Die Priester lasen z. B. dem Herodot (vergl. II, 100. 143) aus Papyrosrollen die Königsgeschichte vor. Indessen war dieselbe wol schwerlich, wie O. Müller (Geschichte der griech. Literatur. 1. Bd. S. 467 fg.) es ansieht, eine rein historische Geschichte Aegyptens. Man wird wol (vergl. Creuzer a. a. O. S. 263) annehmen dürfen, daß dieselbe mit episch-historischen Ueberlieferungen und theologischen Legenden durchzogen war. Aus Denkmälern, Urkunden und den heiligen Schriften hat dann Manetho aus Sebennytos, Oberpriester zu Heliopolis (c. 250 vor Chr.), eine mit Namen und Zahlen beurkundete Geschichte der Priester und Könige geschrieben, von der wir aber nur das Verzeichniß der Dynastien mit wenigen Fragmenten, sowie die Namen und Jahreszahlen (und auch dieses letztere nur in sehr verderbter Gestalt) überkommen haben. Am meisten nähern sich die historischen Partien der heiligen Schriften der Hebräer (bei denen übrigens die Historik, vergl. Creuzer S. 263, einen ähnlichen Gang genommen hat, wie bei den Hellenen), dem, was der Westen Geschichtsschreibung nannte. Bei den Hebräern ist unleugbar die chronistische Darstellungsweise die herrschende; charakteristisch dann die beständige Beziehung der menschlichen Verhältnisse zu Gott. Sie greifen ganz unmittelbar in die übersinnliche Ordnung der Dinge als den letzten Grund aller endlichen Erscheinungen hinaus. Sie haben kaum ein Organ für den irdischen Causalnexus, für die endlichen Ursachen, indem der allmächtige Wille Gottes jede Wirksamkeit selbständiger Kräfte in dem Geschaffenen überflüssig zu machen scheint. In der Geschichte ihrer Könige erheben sie sich, so zu sagen, zu einer Art von religiösem Pragmatismus.

Die Hellenen. (Vergl. hier außer den trefflichen Bemerkungen mehrer ausgezeichneten Gelehrten, welche über die griech. Literatur schrieben, wie Bernhardy in s. Grundriß der Griech. Literat. Zweite Bearb. I. Th. und K. O. Müller, Gesch. der griech. Liter., und neben den Einleitungen der verschiedenen Gelehrten, die sich mit Herausgabe und Bearbeitung der griechischen Geschichtsschreiber beschäftigt haben im Einzelnen, besonders die beiden, schon oben beiläufig erwähnten gelehrten Werke: H. Ulrici, Charakteristik der antiken Historiographie, und Fr. Creuzer, Die historische Kunst der Griechen in ihrer Entstehung und Fortbildung. Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe, besorgt von J. Kayser.) — Geistreich und gebildet, wie sie waren, haben die Hellenen doch erst verhältnißmäßig spät das Bedürfniß einer genauen Aufzeichnung ihrer Unternehmungen und Schicksale in Krieg und Frieden empfunden. Ihre heitere Jugendlichkeit und sorglose Lebensfreude reicht beinahe bis zu den Zeiten hinab, wo sie selbst anfangen, eine weltgeschichtliche Rolle zu spielen und sich mit den bereits alternden Nationen des Morgenlandes in schweren Kriegen zu messen. Die Verherrlichung ihrer Vorzeit, welche eine reiche Phantasie mit allem ihrem Zauber geschmückt hatte, ließ die Erinnerung an die vielfach farbloseren Thaten und Ereignisse der späteren Zeit nur wenig aufkommen. Auch hat die republikanische Verfassung, die Theilung der Nation in unzählige kleine Staaten, die Concentrirung des Interesses auf gewisse Hauptbegebenheiten verhindert: die Aufmerksamkeit auf die Ereignisse der Heimath hielt sich in zu engem Kreise und wechselte ihren Gegenstand mit jedem Geschlechte. Keine That, kein Ereigniß schien sich — bevor Griechenland durch den Conflict mit dem persischen Reiche zu dem Bewußtsein seiner nationalen Einheit kam — mit den großen Ereignissen der mythischen Zeit messen zu können, bei denen die edelsten Helden aus allen Theilen des Landes sich bethätigt haben sollten: keine machte auf alle Hörer einen so willkommenen Eindruck. Im Ganzen ist also der Geist der Nation der Beschäftigung mit der poetischen Mythologie erst spät entwachsen, hat erst spät in den

gleichzeitigen Zuständen und Begebenheiten einen würdigen Gegenstand seines Denkens und Dichtens gefunden.

Soweit wir nun in das ferne Alterthum Griechenlands zurückzublicken vermögen, so sehen wir, wie der historische Sinn sich in der Schöpfung epischer Gedichte äußert, der historische Stoff sich in den epischen Gesängen niedergelegt findet. Nach den gewaltigen Schöpfungen, die uns unter dem Namen der Homerischen und Hesiodischen Gedichte überliefert sind, sangen die sogenannten kyklischen Dichter (einige der letzteren mit Hesiodus gleichzeitig) ihre Lieder von der Geburt und den Thaten der Götter und Halbgötter. Auf der einen Seite gleichsam die Propheten des griechischen Volkes, erweitern sie andererseits auch den hellenischen Sagenkreis, indem sie „namentlich den Ausbau des Homerischen Haupt- und Mittelgebäudes im weitesten Umfange betrieben," namentlich die Episoden und Seiten- und Nebenpartien des Kreises der Ilias anbauen, den Mythenkreis der trojanischen Fabel von den entferntesten bis zu den jüngsten Begebenheiten vollenden. Mit ihren Versuchen, den Stoffgehalt der nationalen Poesie zu sammeln und zu erweitern, verbinden diese „ersten Mythographen unter den Hellenen" das Streben, die mannichfaltigen Fabeln und Mythen, Genealogien und Stammsagen in eine gewisse Ordnung nach der Zeit zu bringen.

Die Anfänge wirklicher Geschichte dagegen fallen mit der Entstehung der griechischen Prosa beinahe zusammen, welche beide man aber keineswegs als aus der Poesie entsprungen ansehen kann. Mit der Schrift mögen die Hellenen wol schon einige Jahrhunderte vor Pisistratus bekannt gewesen sein; aber sie ist vor der Mitte des 6. Jahrh. v. Chr. durchaus zu keiner ausführlichen Aufzeichnung historischer Art verwendet worden. Die Listen der olympischen Sieger, der Priester und Priesterinnen von Sikyon und Argos, die aus der Erinnerung ergänzten der Könige von Sparta, und der Prytanen Korinths; dann mancher alte Vertrag und Bundesbeschluß, dem man durch Aufzeichnung größere Sicherheit geben wollte; Grenzbestimmungen u. dgl. m. (und höchstens dürre, namenlose, unbeachtete Stadtchroniken, **Bernhardy** S. 232 fg. 309 fg. 346), bilden die ersten Anfänge einer urkundlichen Geschichte. An eine ausführliche Aufzeichnung gleichzeitiger Ereignisse dachte man noch keineswegs. Es bedurfte erst einer verwickelteren und gebildeteren Gestaltung der politischen und socialen Verhältnisse, ehe der hellenische Geist sich von dem ältern Epos ab- und — wie auf der einen Seite der gnomischen Poesie, den Anfängen der Philosophie, so auf der andern der historischen Prosa zuwendet. Es sind die **Ionier**, in der ganzen Geschichte Griechenlands vor den Perserkriegen die lebendigsten Träger des hellenischen Geistes, die kühnen Pioniere und Entdecker auf allen Gebieten menschlicher Cultur, die auch hier vorangehen. Die Städte von Ionien, in denen Industrie und Handel blühten — belebt durch stete Beziehungen zu ihren Colonien, durch rege politische Bewegungen nach Innen wie nach Außen — sie sind es, wo man nach langer Blüthe schöner Poesie zuerst zur prosaischen Darstellung und zu den Anfängen der hellenischen Geschichtsschreibung gelangte, die man gewöhnlich mit dem Namen der ionischen **Logographie** (die meisten Logographen scheinen Ionier gewesen zu sein; doch wird auch ein geborener Dorier, Akusilaos von Argos, der sich aber im Dialekt an die Ionier, als die Gründer der Gattung, anschließt, unter ihnen genannt) zu bezeichnen pflegt. Die ersten Versuche der Logographie fallen in die Zeit zwischen der 60. und 70. Olympiade; und an die Spitze dieser Männer, der Vorgänger der großen griechischen Geschichtschreiber, stellt man gewöhnlich den **Kadmos** von Milet, den Verfasser einer Gründungsgeschichte von Milet, die sich zugleich über ganz Ionien verbreitete. Seine Geschichte, die in ihrer echten Gestalt sich aber nicht einmal bis auf Augustus erhalten hat, weilte also in einer halbdunkeln Zeit, aus der sich nur einzelne mündliche Ueberlieferungen historischer Art erhalten hatten, welche aufs Innigste mit mythischen Ideen verschmolzen waren [15]).

---

15) Ich füge hier nach **Creuzer** S. 136 fg. eine Uebersicht über die allmälige Ausbildung und die nachher festgesetzte Gestalt des Sprachgebrauches der Griechen in Bezeichnung historischer Begriffe bei. Während in der Vorzeit das Wort *μῦθος* ziemlich unbestimmt gebraucht ward, gilt nachher z. B. dem Hekatäus (und Pindar) *μῦθος* für Mährchen, fabelhafte Erzählung, *λόγος* dagegen für die Sage überhaupt. Für das Geschäft des Forschens und Erkundigens, sei es nun durch den Sinn des Gesichts (sich durch den Anblick unterrichten), oder durch den Sinn des Gehörs (das Nachfragen, sich Erkundigen), ist der gewöhnliche Ausdruck *ἱστορεῖν*. Daher heißt dann *ἱστορία* die durch eigene Anschauung erworbene Kenntniß (wo es dann mit *θέα* — im Gegensatze zu *ἀκοή*, der Kenntniß durch Nachrichten — zusammengestellt wird). (**Herodot** dagegen unterscheidet, von dem Sprachgebrauche der ältern Historiker abweichend, *ὄψις*, die Kenntniß aus Anschauung; von der *ἱστορία*, der Kenntniß aus Erkundigung, und der *γνώμη*, dem, was er aus eigener Meinung vorträgt.) Derjenige, der im Besitze der Kunde, Kenntniß ist, heißt *ἵστωρ*, bei Herodot aber gewöhnlich der Besitzer des historischen Wissens, der Unterrichtete. — **Erzählen** bezeichnet Hekatäus durch *μυθεῖσθαι*; sonst sind die gewöhnlichen Ausdrücke: bei dem Dichter *ποιεῖν*, vom Prosaiker dagegen *λέγειν*, *εἰπεῖν* (auch wol *ὑμνεῖν*). Die ältern Schriftsteller, besonders Herodot, wenden *ἱστορεῖν* in dieser Bedeutung nicht an, wol aber Polybius und andere. — **Erzählung** im weitesten Sinne des Worts heißt *λόγος*; daher ein Gedicht, ein dramatisches Stück, die Fabel einer Tragödie, die symbolische Erzählung zur Erläuterung eines Satzes, eine erdichtete Erzählung, aber auch **Geschichtserzählung** sowol überhaupt, wie auch als die Erzählung einer bestimmten Thatsache (auch Beschreibung von Etwas, Nachrichten). Auch wird nun bei den späteren Schriftstellern *ἱστορία* für Erzählung, Geschichtserzählung (commemoratio rerum gestarum) und besonders in der engeren Bedeutung von rerum in vita hominum gestarum narratio gebraucht. Der Erzähler im weitesten Sinne (sowol der Sagen-, wie der Geschichtsschreiber) wird durch den Ausdruck *λογοποιός* bezeichnet. Bedient sich der Erzähler eines Vortrages, der seiner Natur nach schriftliche Aufzeichnung fodert, d. h. des prosaischen, so ist dieses eine *συγγραφή*; daher heißt dann auch die Prosa *συγγραφή* und der prosaische Schriftsteller *συγγραφεύς*. Dann wird auch *σύγγραμμα* (für ein geschichtliches Werk erscheint auch der Ausdruck *ποίησις*, vermuthlich in sofern dabei auf das künstlerische Produciren gesehen wird) für eine Schrift, ein Buch, aber auch wol einfach für eine bloße Abtheilung eines Werkes angewandt. Die Geschichtsschreiber vor Thukydides nannte Dionysios von Halikarnaß VI, 821. *συγγραφεῖς*; sonst ist (vergl. den Text) der charakteristische Ausdruck Logographen (in sofern sie auch Erdichtungen aufnahmen, hießen sie bei Strabon I. p. 53

Im Allgemeinen ist es nun keineswegs das Nächstliegende, womit sich die junge Geschichtsschreibung der Hellenen beschäftigt. Man glaubt fortdauernd, daß es für die griechische Geschichte in der je letztverflossenen Zeit mit der täglichen Besprechung im gewöhnlichen Leben und einer mündlichen Ueberlieferung an die, welche die Kunde davon brauchen konnten, genug sei. So sehen wir die aufblühende Historiographie erst „weite Kreise und Bogen durch ferne Zeiten und Völker ziehen, ehe sie sich allmälig in engeren Spirallinien der lebendigen Gegenwart nähert. Die Logographen (eine Uebersicht über dieselben s. besonders bei Müller a. a. O. 1. Bd. S. 472 fg. und Creuzer S. 272 fg.) — bemüht, ihren Zeitgenossen eine begründete Kenntniß der Vergangenheit zur Belehrung und Unterhaltung mitzutheilen — behandeln ursprünglich die Theogonie, Kosmogonie, die Genealogien der Helden und bedeutender Geschlechter in ihrer natürlichen Folge, dann theils hellenische, theils ausländische Begebenheiten. Sie benutzten dabei theils vorhandene (meist religiöse) Urkunden und Localdenkmäler, deren viele erst durch sie erklärende Ortsmythen ihre historische Bedeutung erhielten, vor Allem aber den reichen, in der epischen Poesie niedergelegten, Stoff der Sagen= und Mythenmasse. Demgemäß sind namentlich die Schriften der ältern Logographen, zumal in ihren Anfängen, vielfach wol nur Auflösung der Poëmata in Prosa gewesen. Es haben diese ältesten Annalisten der Hellenen in vielen Dingen einen gemeinschaftlichen Charakter. Redlich bemüht, Nachrichten zur Belehrung und Unterhaltung zu sammeln, machen sie keinen Anspruch darauf, durch kunstreiche Anordnung und einnehmende Darstellung einen ähnlichen ergreifenden Eindruck hervorzubringen, wie ihn bisher nur die Werke der Poesie erzeugt hatten. Im Gegentheil scheinen besonders die Städtehistorien sich durch Einförmigkeit und Trockenheit ausgezeichnet zu haben. Inzwischen ist auch unter den Logographen ein allmäliger Fortschritt zu bemerken: die Hellenen haben den Weg von den Anfängen der Geschichtsschreibung zum Kunstwerke des Herodot mit relativ großer Schnelligkeit zurückgelegt. Wichtig schon durch ihre ersten Versuche, eine Art von Chronologie herzustellen, entwickelt sich allmälig bei den Logographen das Studium der Quellen und die Kritik (obwol sich ein bestimmter Stufengang nach der Zeitfolge dabei nicht festhalten läßt). Sehr bedeutend erscheint bereits Hekatäus von Milet (am Ausgange des 6. und Beginne des 5. Jahrh. vor Chr.), der weltkundige, wackere ionische Staatsmann, der nicht mehr das frühere Interesse für die mythische und sagenhafte Vergangenheit hatte, und derselben anstatt mit treuherzigem Glauben nun mit kritischem Sinne (resp. auch aufgeklärter Deutungskunst) gegenübertritt. Durch große Reisen gebildet, entfaltet er bereits ein sehr bedeutendes Interesse für die Gegenwart und die Staaten, mit denen die Hellenen in nähere Berührung zu treten anfingen. Weiterhin ward es unumgängliche Bedingung zum Fortschreiten der Logographie, daß sie ihr bisheriges Hauptobject, den mythischen Boden, verließ, sich der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit zuwandte, was denn auch die Dionysios von Milet (nachdem er den wunderlichen Versuch gemacht hatte, die mythische Geschichte pragmatisch zu behandeln, so nach Creuzer S. 70 u. 106; anders stellt es freilich Müller S. 478 fg. dar) in seinen *Περσικὰ* (und *τὰ μετὰ Δαρεῖον*) und Charon von Lampsakus (in der Mitte des 5. Jahrh.) versuchen. Den Uebergang von der Logographie zur wirklichen Geschichtsschreibung bildet endlich der bekannte Hellanikos (496—411 vor Chr.), der noch einmal alle Tendenzen der frühern Logographie vereinigt, in seiner Mythenkritik ein wunderliches Gemisch von sinniger Unbefangenheit und nüchternem Rationalismus liefert und auch da, wo er die jüngsten Ereignisse berührt und wo er echten historischen Boden betritt, sich von dem überlieferten genealogischen Faden nicht losreißen kann und in der Chronologie noch nicht recht sicher ist.

An die Logographen schließen sich die drei Meister der eigentlichen hellenischen Historie an, Herodot, Thukydides und Xenophon, deren Werke uns größtentheils vollständig erhalten sind. Der Stoff der Historiographie war allmälig unter emsigen Händen immer gewachsen, der Fleiß der ionischen Sammler und Erzähler hatte eine reiche Masse von Wissen in Sagen und Denkwürdigkeiten jeder Art zusammengebracht. Um so weniger aber genügte dem künstlerischen Sinne der Hellenen auf die Dauer der gemächliche Ton und die Kunstlosigkeit der bisherigen Forscher. Und kein Logograph unternahm es, diese gehäuften Massen mit kritischem Blicke und sittlichen Motiven auf einen geistigen Standpunkt zu rücken, wie den Einsichten der Zeit gemäß war. Die Wirkung derselben war daher beschränkt. Erst eine Reihe von günstigen Momenten — die ungeheuren Einwirkungen der Kämpfe mit Persien auf den Geist der hellenischen Nation im Allgemeinen: und im Besondern der Einfluß, den das Studium der frühern Logographen, Reisen durch den größten Theil der hellenisch=orientalischen Welt, vorgeschrittene sociale und politische Zustände und (vergl. Bernhardy a. a. O. S. 380) vieljähriger Umgang mit den hochgebildeten Athenern auf den Geist des in Rede stehenden, äußerst glücklich begabten, von tiefer Wahrheitsliebe und kritischem Sinne erfüllten Halikarnassiers ausübten — machte es möglich, daß ein Herodot (484 — nach 407?) jener formlosen Geschichtsschreibung ein Ziel setzen konnte, indem er seine polyhistorischen Erfahrungen gruppirte und in religiösen Ideen abschloß. Herodot ist der Vater der Geschichte unter den Griechen genannt worden. Nicht weil er die Fülle der Ereignisse an einem chronologischen Faden aufzureihen

[ed. *Siebenk.*] auch Mythographen) für Alle vor Herodot üblicher geworden (Polybius bezeichnet damit auch einfach einen Geschichtsschreiber). In engerem Sinne unterscheiden die Späteren, resp. die Lateiner, vom *ἱστορικός*, *ἱστοριογράφος*, dem Geschichtsschreiber überhaupt, den *συγγραφεύς* als einen solchen Geschichtsschreiber, der die Begebenheiten seiner Zeit erzählt. (Das Wort *λόγος* endlich wird dann auch für jeden Vortrag, dann für die Prosa überhaupt, *λογόγραφος* auch für Prosaiker, dann für Verfasser kunstmäßiger Reden gebraucht.)

verstand: das hatten schon Logographen, wie Dionysius von Milet und Pherekydes der Lerier, gethan. Auch nicht, weil er, wie Hekatäus, ein System von Land- und Ortsgeschichten ausgefunden, welches einen bequemen Ueberblick im Raume gestattete: noch auch, weil in seinem Werke das erhabene Befreiungswerk der Hellenen mit dem reichen Weltpanorama der Länder und Völker glücklich verbunden war. Vielmehr, weil er ein **Princip** gefunden hatte, welches als beseelender Geist sein ganzes Werk durchdringt, und zwar ein Princip, nicht aus der Erfahrung hergenommen, hier- oder dorther, zu dieser oder jener Zeit gegeben, sondern über allen räumlichen und zeitlichen Dingen als eine große religiöse Wahrheit von jeher und in alle Ewigkeit geltend, und aus dem Gemüthe und Geiste des nachdenkenden und gewissenhaften Menschen geboren. Die Ansicht von einer höhern Waltung in allen Dingen, von einem göttlichen Wesen (θεῖον, Dämonion), von einem gerechten Schicksale, einer Weltordnung, welche jedem Wesen seine bestimmte Bahn, seine festen Schranken angewiesen hat, und (Ueberzeugung von der göttlichen, „austheilenden Gerechtigkeit," νέμεσις) nicht blos Verbrechen und Frevel, sondern auch — denn die Gottheit hat dem Menschen ein beschränktes Maß gesetzt und duldet nicht, daß er darüber hinausgehe und sich überhebe — schon eine allzu große Ausdehnung von Macht und Reichthum und ein damit verbundenes stolzes Bewußtsein mit Untergang und Verderben straft. Auf dieses Gesetz, welches dem Herodot nicht allein in den Begebenheiten sich geltend macht, die er selbst zu erzählen hatte, sondern welches in alle Ewigkeiten sich geltend machen wird, weist Herodot nicht philosophirend hin, sondern die Götter, an die er glaubt, geben es denen, die es hören wollen, bald deutlicher, bald räthselhafter durch den Mund der Priester zu erkennen: in diesem Geiste sind denn auch die einzelnen Partien seines Buches behandelt. Der Plan des Werkes ist dann bekanntlich auf die Idee der alten Feindseligkeit zwischen den Hellenen und den Völkern des Morgenlandes, die sich endlich bis zu den großen persischen Kriegen steigert, begründet. So wenig nun die Sprache und Darstellung des Herodot poetisch sind, so liegt doch auf seinem ganzen Werke ein inniger poetischer Hauch [16]): und auch nach dieser Seite hin hat man ihn nicht mit Unrecht den „Homer der Geschichtsschreibung" genannt. Ohne nun weiter auf die Einzelnheiten einzugehen, berühren wir nur im Vorbeigehen die Anfänge des Pragmatismus bei Herodot, der (ohne die tiefere Menschenbeobachtung des Thukydides zu besitzen, oder die Alles enthüllende Charakteristik des Theopompos auch nur entfernt vorzubereiten) trotz seiner Geneigtheit, das Göttliche mit dem Menschlichen zu verbinden, doch sehr bestimmt die verschiedenen natürlichen Bedingungen einer Handlung unterscheidet, wenn sie auch im Ganzen durch ein Schicksal bedingt sind: der es auch wol versucht, den Grund der Handlungen in der Gemüthsart und dem Charakter der handelnden Personen aufzufinden.

Von diesem in seiner Einheit vollendetsten Kunstwerke der ionischen Historiographie gehen wir weiter zu der sogenannten **attischen** Geschichtsschreibung, deren erstes Werk zugleich das vollendetste ist, welches die griechische Historiographie überhaupt hervorgebracht hat. Diese attische Geschichtsschreibung, welche (vergl. **Bernhardy** S. 404 fg.) mit den rhetorischen Studien der Athener seit der Mitte des 5. Jahrh. in der innigsten Beziehung steht, machte den in partikularem Sinne noch immer geschriebenen logographischen Historien, und zugleich dem ionischen Standpunkte definitiv ein Ende. Es lag nicht im Geiste der Athener, aus bloßer Forschbegier eine Fülle von Sagen und Ereignissen aufzusammeln. Durch ihr Wesen geneigt, jeden Stoff mit Urtheil und Reflexion zu fassen, hatten sie rasch einen kritischen Ueberblick der Massen gewonnen; und da sie schon durch ihre Stellung in Griechenland einen Kern geschichtlicher Erfahrung besaßen, so drängte sie die Parteistellung der Ochlokratie mit ihren tragischen Katastrophen von der naiven Polyhistorie und dem Naturleben zu Schärfe der politischen Bildung. In diesem praktischen Bewußtsein menschlicher Thaten und Leiden schuf **Thukydides** die attische Historiographie: „seiner Gesinnung nach als Mitglied der strengen sittlichen, aber im Strudel der Demokratie zerfahrenen Tradition; in formaler Kunst nach den Sätzen der sophistischen Technik, die seiner schweren und tiefen Individualität kein schmiegsames Organ bietet, dagegen in der Darstellung der Zeitgeschichte, welche den verhängnißvollen Gang der hellenischen Revolution in einem dramatischen Gemälde vergegenwärtigt, völlig selbständig. Er war der Stifter der Staatsgeschichte; jener kritischen Geschichtsschreibung, worin (mit vollständiger Scheidung des sagenhaften Elements von dem rein historischen; und nicht mehr zur Ergötzung, sondern zur Belehrung [ohne aber selbst den Lehrer machen zu wollen]), das politische Leben einer großen Periode aus seinen Quellen entwickelt und durch den objectiven Verband von Begebenheiten mit publicistischen Actenstücken gleichsam auf eine Schaubühne gestellt wird." Während die Früheren davon ausgingen, ein in die Augen fallendes Sinnliches zu schildern, die Naturbeschaffenheit von Ländern, die Eigenthümlichkeiten von Völkern, die Denkmäler, die Heereszüge, und von hier aus sich so hoch erhoben, ein allwaltendes Dämonion in den Schicksalen der Staaten und Fürsten nachzuweisen, ist es bei Thukydides die menschliche Handlung in ihrer Entwickelung aus dem Charakter

16) Die poetisch-mythischen Anfänge der griechischen Historiographie, wie sie bei aller Kunstlosigkeit der Sprache und Composition sich bei den Logographen zeigen, geben auch der ausgebildeten Geschichtsschreibung des hellenischen Volkes den eigenthümlichen Charakter, den wir noch bei den spätesten Historikern desselben wiederfinden. Zu dem poetischen Elemente tritt aber sehr früh, schon bei Herodot ganz bestimmt, das politische Element. Mit weiterer Ausbildung desselben entstand, zuerst blos als sein äußeres Gewand, das dritte Element griechischer Historiographie, das Rhetorische. Dasselbe hat sich aber dann später selbständig entwickelt, und gedieh zu dem, besonders von Polybius angewandten, belehrenden Raisonniren, mit dem sich die späteren Historiker über alle Gebiete des praktischen Lebens, besonders der Politik und Moral, in Urtheilen und Ansichten, Warnungen und lehrreichen Bemerkungen ergossen.

und der Lage des Individuums, und ihre Einwirkung auf den allgemeinen Zustand, die seine Aufmerksamkeit allein in Anspruch nimmt. Damit übereinstimmend ist auch das Ganze seines Werkes eine Gesammthandlung, ein geschichtliches Drama, ein großer Proceß, dessen Parteien die kriegführenden Republiken, und dessen Object die Hegemonie von Hellas ist. Sein Werk soll Nichts sein, als die Geschichte des peloponnesischen Krieges, und nicht etwa die Geschichte Griechenlands in dieser Zeit. Bei aller strengen Ausscheidung alles Stoffes, der nicht der das Ganze beherrschenden Idee dient, tritt er aber wahrhaft weltgeschichtlich auf. Er hat es verstanden, die großen Ideen des Zeitalters zur ergründen, sich ihnen anzuschließen, den Krieg einiger relativ doch immer kleinen hellenischen Staaten zu einem Gemälde des menschlichen Schicksals überhaupt zu gestalten, gleichsam die ganze Weltgeschichte daran darzustellen. Jede seiner Personen ist ein bestimmtes geistiges Wesen von um so schärfer ausgeprägter Eigenthümlichkeit, je bedeutender ihr Antheil an der Haupthandlung ist. Bewundernswürdig die Kraft und Schärfe, mit welcher die Charakterdarstellung in wenige Worte zusammengefaßt wird; bewundernswürdig auch die Feinheit, mit welcher alle Charaktere in jeder ihrer Handlungen festgehalten und durchgeführt werden. Das Streben des Thukydides, die Begebenheiten des Krieges in ihren immer geistigen Wurzeln zu erfassen, zeigt sich am entschiedensten in den Reden. Dieselben enthalten die vollständige Motivirung der wichtigen Handlungen aus den Gesinnungen der Staaten, Parteien und Individuen, von denen die Handlungen ausgehen. Er greift dann (obwol er überall das Zusammengehörende, die Erzählung einer bestimmten Unternehmung möglichst zusammenzuhalten sucht, und lieber in der Zeitfolge etwas voraus und hernach wieder zurückgeht, um das Verwirrende des häufigen Abbrechens und Wiederanknüpfens zu vermeiden) nach einem bestimmten, aus der Natur des Krieges und der natürlichen Folge der Jahreszeiten hergenommenen chronologischen System. Seine Sprache gilt als das vollkommenste Muster des Atticismus: sie vereinigt die gedankenschwere Beredsamkeit des Perikles mit dem alterthümlich strengen Kunststyl des Antiphon.

Griechenlands Blüthe war so kurzdauernd wie glänzend; ohne im Mindesten gegen die späteren Zeitalter griechischer Geschichte und ihre Leistungen in Wissenschaft und Kunst ungerecht zu sein — ohne zumal in Sachen der Historiographie dem Xenophon und Theopomp das verdiente Lob kürzen zu wollen — so macht sich doch nach den unerhörten Anstrengungen des peloponnesischen Krieges und der üppigen Fülle von glänzenden Erzeugnissen hellenischer Geisteskraft, die wir der zum Theil unnatürlichen Treibhausgluth dieses Zeitalters verdanken, auf den meisten Gebieten des hellenischen Lebens ein allmäliger Rückgang bemerklich. Dasselbe gilt auch von der Historiographie, deren glänzendste Vertreter nach Thukydides den gewaltigen Schöpfer der politischen Geschichte nicht wieder erreicht haben. Das zeigt sich schon bei dem dritten in dem Kanon der großen hellenischen Historiker, dem Xenophon, welcher durch eine Reihe (in ihrer Echtheit zum Theil allerdings angefochtener) Schriften etwa eine ähnliche Stellung in der historischen Literatur einnimmt, wie Euripides in der dramatischen neben Aeschylus und Sophokles. Die Geschichte der Hellenen hatte „das schönste Gleichmaß zwischen Detail und Idee, zwischen Absicht und Nothwendigkeit, zwischen Individuen und Völkern bei Thukydides erreicht." Schwächere Zeitgenossen gingen nicht über die Persönlichkeiten hinaus; einen höheren Zusammenhang zu begreifen nicht fähig, blieben sie am Einzelnen, oft am Kleinlichen haften. Dies der Anfang des eigentlich hellenischen Memoires, wie es sich — wol nicht ohne vielfache Anregung durch die gleichzeitige Komödie, oder auch durch die Reisenotizen der jüngeren Logographen — seit der Mitte des 5. Jahrh., zunächst durch Ion von Chios und Stesimbrotos von Thasos gestaltete. Der Vollendetste in dieser Gattung (der nach manchen Seiten hin schon an die „apodeiktischen" Zwecke des „Pragmatikers" Polybius erinnert) ist dann Xenophon. Von Natur phantasielos und nüchtern; mehr lakonisch als attisch geartet; fern von dem Ideenreichthume des Thukydides, dabei „mehr durch sein Leben gebildet, als daß er sich dasselbe mit Freiheit selbst gebildet hätte" — nahm sein von Natur praktisch-ethischer Sinn eine „strategische Richtung." Es ward ihm zur eigensten Gewohnheit, den Menschen in der Lage des Heerführers, wo er sich selbst glänzend bewährt hatte, zu betrachten und darzustellen. Und „das sokratische Feldherrn- (resp. Herrscher-) Ideal ward Mittelpunkt aller seiner Historien." Daran knüpft sich das didaktische Element, welches wir in den meisten seiner historischen Schriften (seiner förmlichen Lehrbücher über Kriegskunst, Nationalökonomie, Finanzkunst gar nicht einmal zu gedenken) sehr bestimmt entdecken können; sowol was feldherrliche Tüchtigkeit, wie auch was Moral, Lebensklugheit, praktische Maßregeln und Staatsweisheit angeht. Während nun alle diese Vorschriften die „schöne, wohlgebildete Harmonie der Seele, die sich in allen Verhältnissen des Lebens klar, männlich, edel bewährt, mit einem Worte die sokratische Tugend zur Unterlage haben," tritt ferner bei Xenophon eine tiefe Religiosität hervor. Dieselbe veranlaßt ihn zuweilen, seinen menschlichen Pragmatismus durch Hereinziehung unmittelbaren Göttereinflusses zu unterbrechen; störend genug, weil die Natur seines Gegenstandes ihn keineswegs in dem Sinne wie Herodot zu dieser Annahme berechtigte. Während man ihm dann den Beruf abspricht, die handelnde Menschheit in einer gewissen Mannichfaltigkeit von Formen zu zeigen, und eine große Masse von Staatsbegebenheiten von dem höheren Standpunkte einer Idee darzustellen; ihn ferner eine gewisse Kleinlichkeit, eine Befangenheit zu Gunsten der von ihm so hochgeschätzten Spartiaten und ihres Agesilaos zuweilen an richtiger Würdigung der Zeitgeschichte hindert, wird er dagegen (gegenüber dem Thukydides, der stets dem Erhabenen zustrebte) ob der harmonischen und maßvollen Art seiner schmucklosen, und doch lieblichen Darstellung, der dramatischen Lebendigkeit und frischen, an

Herodot erinnernden, Anschaulichkeit seiner Schilderungen und der Objectivität seines Vortrags, mit Recht gepriesen.

Die weitere Entwickelung der griechischen Historiographie können wir (wie überhaupt Raum und Zweck dieses Artikels von nun ab eine größere Beschränkung nöthig machen) um so kürzer behandeln, als von den Historikern nach Xenophon und bis auf Polybius hinab vollständige Schriften uns nicht erhalten sind. Wie begreiflich bildeten sich von dieser Gruppe der drei großen Historiker aus neue „Familien." Eine Herodoteische (zu der aber Xenophon selbst gezählt wurde, der aber auch seinerseits wieder Nachahmer fand, z. B. in sehr später Zeit den trefflichen Arrian), zu welcher man vielleicht (vergl. Creuzer S. 246) Ktesias, Ephorus und gewissermaßen auch den Theopompus zählen müßte. Zur Thukydideischen Schule wird der syrakusische Philistus bestimmt gerechnet. Wie viele andere Vertreter diese Familie in dieser und in der folgenden Periode hatte, läßt sich nicht näher angeben[17]). Die Nachfolger des Thukydides konnten sich besser und leichter in fließender Form bewegen, die dem Tiefsinne des ernsten Denkers, den man freilich nicht nachahmen konnte, widerstrebte. Bei aller Verschiedenheit der Formen der älteren griechischen Historiographie ist dieselbe doch überall Naturproduct, und als solches (dahin gehören auch die Philistus, Ktesias, und mehre der Fortsetzer des Thukydides, welche mehr vom praktischen Leben als von schulmäßiger Wissenschaft ausgingen, halb als Dilettanten und außerhalb einer schulmäßigen Regel schrieben) reine Reproduction des Lebens; das heißt, die Historiker auf dieser Stufe stellen die Wahrheit ihrer Erfahrung dar. Diese alte Form, die bei allem Vorwiegen des politischen Standpunktes die Werke dieser Historiker als durchaus poetisch angehaucht erscheinen läßt, ward nun von den Geschichtsschreibern der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. verlassen. Der Einfluß der Rhetorik, namentlich der Schule des Isokrates, leitete die Historiographie nicht weniger auf encyklopädische Darstellungen und künstlerische Gruppirungen, als auf rednerischen Glanz. Indem die Geschichtsschreiber es nun auf rhetorische Wirkung anlegten, zerstörten sie die alte poetische Gestalt der Geschichte, vernichten sie, indem sie die Reflexion in die Geschichte einführen, die Unschuld unräsonnirender Darstellung. Der Verlust der bedeutendsten Vertreter dieser neuen rhetorisirenden Schule macht es leider unmöglich, die neue Form in ihren ursprünglichen Bedingungen historisch zu erklären, in ihrem individuellen Charakter zu beurtheilen, ihre Ausbildung stufenweise zu verfolgen. Ihre ersten und bedeutendsten Repräsentanten sind Theopompus und Ephorus; bleibende Züge der neuen Methode sind seitdem der Sinn für das biographische Moment und lichtvolle, directe Charakteristik. Dann der Hang zur kritischen Forschung mit der Farbe des pragmatischen Raisonnements; überhaupt ein doctrinairer Ton, zu dem die Richtung auf universales Wissen mittels Anschichtung entlegener Geschichtsmassen paßt.

Das Ersterben der hellenischen lebendigen Politik auf der einen, die ungeheuere Erweiterung des politischen Schauplatzes durch die Vernichtung des persischen Weltreiches und die Entstehung der makedonisch-hellenistischen Großstaaten auf der anderen Seite gab einerseits zu einer neuen Richtung historiographischer Thätigkeit die Veranlassung, übte andererseits auf die Weiterbildung der Geschichtsschreibung einen wichtigen, obwol nicht grade erfreulichen Einfluß aus. Den ersten Punkt angehend, so meine ich hier die sogenannten Atthidenschreiber, welche etwa in die Zeit von dem ersten Drittheile des 4. Jahrh. v. Chr. bis auf 220 v. Chr. fallen. Die Schriftsteller dieser Gattung gehen darauf aus, Alles das, was das griechische, namentlich das attische Alterthum in Mythen, Sagen, Bildern, Culten und Gebräuchen aller Art, und Denkwürdigkeiten darbot, factisch auszumitteln. Die Schriften selbst waren aber mehr Materialiensammlungen, denn organisch geordnete Geschichtswerke: die Annalenform war vorherrschend, die Werke also chronikmäßig, und der Art, daß sie (wie Dionysius von Halikarnaß als Kunstrichter sagt) eigentlich unlesbar waren. Die Forschung ging „bis an den Ursprung der Dinge" zurück und beschäftigte sich am Umständlichsten mit der Vorzeit; doch nicht in der Weise der älteren Logographen, welche die Dichter auszogen, sondern mit einem Mistrauen gegen die letztern (wie denn der bedeutendste dieser Atthidenschreiber, Philochorus, gradezu sagt: „Vieles erlügen die Dichter!"). Das Hauptaugenmerk dieser Chronikschreiber war dahin gewandt, das Thatsächliche zu ergründen. Denkmäler, Inschriften, und für die geschichtliche Zeit besonders die zahlreichen, auf den unzähligen Tafeln zu Athen bewahrten, Gesetze und Psephismen sind es, aus denen sie eine diplomatische Geschichte, namentlich von Athen zusammensetzten. Daher sind denn diese Atthiden (man nennt, vergl. Creuzer S. 351 fg., als den ältesten der Atthisschreiber den Klitodemus, in dem ersten Drittheile des 4. Jahrh.; der bedeutendste ist Philochorus, zwischen Ol. 115—130, dessen Atthis bis auf des Verfassers Lebzeiten herabging; der unbedeutendste Istros, zwischen Ol. 133, 2—139, 4) auch von Grammatikern und Lexikographen ganz besonders benutzt worden. Hauptsächlich für die Chronologie thätig, bestimmten sie die älteren Begebenheiten nach dem trojanischen Kriege, die spätern nach der Folge der Archonten. Wesentlich bemüht, die Wahrheit treu und redlich zu erforschen, sind sie (vergl. oben) an Glaubwürdigkeit und historischem Gewichte unter einander keineswegs gleich.

Was den zweiten Punkt betrifft, so wuchsen begreiflicherweise seit Alexander dem Großen der Historiographie der ausgedehnteste Stoff für Staatengeschichten und gelehrte Hilfsmittel in Fülle zu. Man kann aber, wie schon bemerkt, nicht eben behaupten, daß dieses für

17) Die alexandrinischen Kritiker und Kunstrichter haben nachmals folgende Geschichtsschreiber in den Kanon der Classiker aufgenommen: Herodot, Thukydides, Xenophon, Theopompus, Ephorus, Philistus, Anaximenes, Kallisthenes und Klitarchus.

die Geschichte und ihre Behandlung besonders förderlich geworden wäre. Während die Geschichtsschreibung nach der einen Seite, wie wir sahen, in antiquarische Gelehrsamkeit ausartete, ward sie auf der andern Seite allerdings ein lockendes Feld, welches Philosophen, Redekünstler und Sammler, Männer von jeder Art und Stufe der Bildung einlud, bald aber mehr den Schulgelehrten als den Staatsmännern zufiel. Die großen Thaten Alexander's des Großen riefen zunächst eine zahlreiche Classe von Schriftstellern hervor, die sich mit der Geschichte des großen Königs, resp. seiner Nachfolger, der Diadochen und Epigonen, beschäftigten, gewöhnlich unter dem Namen der Geschichtsschreiber Alexander's zusammengefaßt werden (vergl. Creuzer S. 362—399). Diese Männer, unter denen die (kanonischen) Anaximenes, Kallisthenes und Klitarchos als Schriftsteller einen hohen Rang einnehmen — Nearchos aber und Ptolemäus Lagi, um von andern zu schweigen, auch in der Geschichte hochberühmt sind — zeigen zum Theil eine Manier, die bei den Spätern nur allzu sehr fortwucherte. Hang zum Wunderbaren und zur Uebertreibung lag den Hellenen ohnehin nicht fern: nun boten die kolossalen Thaten des Königs, Indien und das östliche Asien in seiner Fremdheit und Unbekanntheit, in seiner uralten seltsamen Gestaltung ihrem poetischen Sinne neuen, unerschöpflichen Stoff zu phantastischen Uebertreibungen, Mährchen und Fabeln. Während manche der Geschichtsschreiber Alexander's also eine neue Mythen- und Fabelwelt mit der Geschichte in Verbindung setzten, so hatte der steigende Einfluß der Gelehrsamkeit auf der einen, auf der andern Seite der Wunsch, die historische Darstellung zu schmücken, unterhaltende Ruhepunkte aufzustellen, resp. das ganze Feld der Geschichte angenehm zu überblicken, dahin geführt, daß man, trotz Thukydides, wieder anfing, die ganze poetische Vorwelt, Mythen und Fabeln, Genealogien, Stamm- und Volkssagen, Städte- und Staatengründungen aus der Götter- und Heroenzeit der Geschichte wieder einzuverleiben. Dabei ward auch — oft so, daß das poetische Beiwerk den eigentlich historischen Stoff überwucherte — die wirkliche Geschichte mit Wundergeschichten, Träumen, Fabeln, sentimentalen Histörchen u. dgl. m. durchflochten [18]). Der allgemein herrschende Charakter aber blieb, denn Einfachheit und Kritik fehlten der Mehrzahl, Rhetorik und declamatorischer Ton: das um so mehr, je mehr sich die Geschichtsschreibung, die Historiker dem wirklichen Leben entfremdeten [19]). Die rhetorische Behandlung, und damit die rein subjective Haltung der Geschichtsschreibung, mußte in dem Maße herrschend werden, als mit dem Verfalle der griechischen Politik die rhetorischen Studien für das öffentliche Leben ihren Werth verloren. Die gelehrte Behandlung, durch die verwickelten politischen Weltverhältnisse seit Alexander und den Einfluß der alexandrinischen Bildung genährt, förderte der Sinn für das Massenhafte, die Sammelwerke. Dabei verlor sich die künstlerische Behandlung im Großen (die man durch rhetorischen Schmuck natürlich nicht ersetzen konnte) immer mehr. Man wußte in dieser, im Herzen doch recht prosaischen Zeit die leitenden Gesichtspunkte nicht aufzufinden, verlor sich entweder kleinlich im Detail oder in zersplitterter Forschung.

Ganz im Gegensatze zu den rhetorisirenden Historikern, von denen ich hier nur noch den Timäus (310—256 v. Chr.) und Phylarchus (im Zeitalter des Aratus) anführen will, erscheint der schon früher im Vorübergehen besprochene Polybius (zwischen 213 [?] — 120 [?] v. Chr.) als der Gründer einer neuen historischen Gattung. (Ohne hier die sehr zahlreichen Bücher, in denen Polybius bald eingehend, bald nebenbei behandelt wird, aufzuführen, will ich wenigstens der neuesten, glänzenden Charakteristik des berühmten Historikers in Mommsen's Römischer Gesch. 2. Bd. S. 427 ff. gedenken.) Schon in den Anfängen der rhetorischen Geschichtsschreibung, die sich bei Theopompus finden, zeigt sich die Tendenz der Historiker, persönlich hervorzutreten, sich ihrem Stoff gegenüber zu stellen, sich in rhetorischen Digressionen und belehrenden, mehr oder minder geistreichen Bemerkungen zu ergehen. Diese didaktische Tendenz ist es, die (wie wir schon oben sahen) Polybius in voller Schärfe wieder aufnimmt. Er ergriff den pragmatischen Standpunkt und erscheint (während z. B. der auch belehrende Thukydides die Fülle seiner Erfahrungsweisheit in den Reden der handelnden Personen niedergelegt hatte) selbst als der demonstrirende Lehrer seines Publicums. In die Blüthezeit der römischen Macht und Gesellschaft gestellt, schuf er, indem er sich von dem rhetorischen Schwulste und dem nichtpolitischen Beiwerke lossagte, aus dem Reichthume seiner politischen und militairischen Erfahrungen ein wahrhaftes, sachgemäßes, zugleich praktisch-bildendes Geschichtswerk der äußern Welthistorie. Seine Geschichte umfaßt die Geschichte der Gründung der Hegemonie Roms über die Staaten des Mittelmeeres; sie umschließt die Geschichte der bis auf seine Zeit von Rom allmälig verschlungenen Culturstaaten, stellt deren Eintreten in die römische Clientel in ursachlichem Zusammenhange dar. Seine Tendenz ist es, die Zweck- und Vernunftmäßigkeit, also die Nothwendigkeit der römischen Oberherrlichkeit, resp. Weltherrschaft, zu erweisen. Voll hoher Wahrheitsliebe und Unbefangenheit: ein außerordentlich fleißiger und scharfsinniger Forscher, ein gediegener Kritiker — in der Erzählung musterhaft vollständig, einfach und klar — ist er indessen doch immer nur „ein kalt verständiger Geschichtsschreiber," dem die Geschichte nur als ein mechanisches Problem erscheint, und der bei allen Fragen, wo Recht, Ehre, Religion in das Spiel kommen, und da, wo es einer genetischen Construction bedarf, auf der einen Seite platte, selbst falsche Ansichten

---

18) Schon Theopompus (und der, allerdings schon die Urzeit pragmatisirende, Ephorus) flochten anscheinend viele Fabeln und Mythen in ihre Darstellungen ein; indessen holten sie wol diesen dichterischen Schmuck, ohne den rein historischen Stoff anzutasten, aus dem poetischen Dunkel entfernter Länder und Zeiten herbei. 19) Wenn sich praktische Staatsmänner, wie z. B. Pyrrhus und Aratus, zu historischen Darstellungen herbeiließen, so galt das vielfach als (memoirenhafte) Parteischrift.

entfaltet, andererseits aber ziemlich verfehlte mechanische Erklärungen zu Tage fördert. Ueberall ist er stoisch nüchtern und phantasielos, seine Darstellung im bewußten Gegensatze zu den rhetorischen Vorgängern „richtig und deutlich, aber dünn und matt," schmucklos und hart.

Gelang es nun dem Polybius auch nicht, seine Nachfolger an seine gründliche Methode zu gewöhnen und „das rhetorische Geschwätz der Schulpedanten zu verbannen," so ward doch auf der einen Seite die pragmatische Behandlung in seinem Sinne (obwol mannichfaltig modificirt — so verbindet z. B. Diodor mit der didaktischen Form die rhetorische seiner Hauptquellen, des Theopomp und Ephorus; so verfolgt Dionysius von Halikarnaß zwar politisch-moralische Zwecke, wie Polybius, strebt aber mehr als dieser nach künstlerischer Form) durch die ganze römische Zeit hindurch im Wesentlichen die herrschende. Andererseits hatte Polybius den Ton angegeben für die Hellenen, sich von der Beschränkung auf den hellenisch-orientalischen Geschichtsstoff loszumachen und nunmehr auch die römische Geschichte in den Kreis ihrer Bearbeitungen zu ziehen [20]).

Wir geben von der folgenden Zeit nur eine kurze Skizze. Während im letzten Jahrhundert v. Chr. der Stoiker Posidonius noch immer am meisten sich dem Geiste und der Manier des Polybius genähert zu haben scheint, erwacht im Allgemeinen unter den Hellenen erst wieder in dem 1. Jahrh. der römischen Kaiserzeit ein neuer, frischer literarischer Trieb. Aus dem langen Schlummer unproductiver Erudition erwachend, neu interessirt durch die gewaltige Erscheinung des Römerthums, beginnen sie allmälig, sich wenigstens wissenschaftlich wieder einen ehrenvollen Platz unter den Unterthanen der weltbeherrschenden Stadt zu erringen. Wir erblicken zunächst das Bestreben verschiedener Gelehrten, das gewonnene historische Wissen in einem geordneten Ueberblicke zu fassen und dasselbe durch Handbücher oder encyklopädische Summarien zu verbreiten. Dieser kritischen Polyhistorie, die wenigstens durch überlegten Fleiß und praktischen Blick in Ueberwältigung der Massen sich auszeichnet, verdanken wir (neben dem berühmten geographisch-historischen Werke des Strabon) die Völkergeschichte des Rhetors Diodor, der in seiner Compilation den Römern die Welt, die sie besaßen, auch historisch bekannt zu machen sucht (vergl. Ulrici a. a. O. S. 66 ff. 183 ff.), und des Nicolaus von Damaskus, wie auch die Geschichte des alten Rom von dem tendenziösen Pragmatiker Dionysius von Halikarnaß. Als die edelste Erscheinung der historischen Literatur der Hellenen in diesem Jahrhunderte kennen wir die gefeierten Biographien des belesenen Plutarch, der in diesem seinem Werke die abstractere Manier der Pragmatiker verläßt und mit dem bestimmten Princip hervortritt, durch die Geschichte auf Besserung der Sitten einzuwirken und die elende Gegenwart an den großen Erinnerungen der Vergangenheit aufzurichten. In seinen Schriften ist das politisch-rhetorische Element dem moralischen gänzlich gewichen: der edle Geist, der ihn belebt, verleiht seinen Darstellungen (obwol sie, von den Lebensbeschreibungen des Theseus, Romulus und Numa abgesehen, fast gar nichts Poetisch-Mythisches enthalten) einen tief poetischen Reiz. „Der alte poetische Geist der griechischen Historiographie tritt uns bei ihm noch einmal in einer gewissen Natürlichkeit und Unverdorbenheit entgegen."

Plutarch steht in seiner Weise relativ selbständig, eigenthümlich, frei von den Versuchen der Nachahmung da, welcher sich die hellenischen Historiker des zweiten Jahrhunderts mehr oder minder überlassen: letztere vollkommen in Uebereinstimmung mit dem Streben der sogenannten Attikisten dieses Zeitalters (vergl. Bernhardy S. 519 ff.). Nicht ohne Einfluß der damals aufblühenden modernen Sophistik treten seit Kaiser Hadrian (die elenden Machwerke einer Reihe von seichten und unwissenden Köpfen, die die Historiographie damals nur als einen Zweig der neu aufblühenden sophistischen Rhetorik, ohne Ernst und Liebe zur Wahrheit auffaßten, wol gar die je neuesten Ereignisse, besonders unter Marc Aurel, nach Gefallen und aus Schmeichelei verzerrten, berühren wir nur eben) Männer von höherem Stande und Wissen auf und behandeln mehre der wichtigsten Aufgaben, besonders aus der römischen Zeit. Und wenn gleich keiner durch gediegene Form hervorsticht, noch weniger auf hohem sittlichem Standpunkte, mit staatsmännischem Blicke und in religiöser Klarheit schrieb, die weder von Aberglauben, noch Fanatismus getrübt wurde, so bewahrten sie doch in ihrer Nation den Sinn für fleißige geschichtliche Forschung. Dahin gehören der vielseitige Arrian, der treue Nachahmer des Xenophon, der ethnographisch arbeitende Appian, dann Dio Cassius, der bei seinem gewaltigen Unternehmen einer römischen Gesammtgeschichte den Thukydides als Regel und Vorbild seiner Darstellung genommen hat. Endlich (um Leute, wie Polyän u. a. m., die sich kleinere Gebiete der Zeit- und Völkergeschichte erwählten, nur zu erwähnen, und des Alterthumsforschers Pausanias nur beiläufig zu gedenken, dessen Werk von dem lebhaften Interesse zeugt, mit dem man auch damals durch Polymathie und Reisen eine quellenmäßige Kenntniß von früheren griechischen Zuständen, namentlich in Religion, Mythen und Kunstdenkmälern, zu erwerben suchte) Herodian, in dessen Werke namentlich Anklänge an Thukydides (doch entlehnt er auch von Andern, wie De-

20) Ueber die rein local-hellenische Beschränktheit hinauszugehen, hatte schon im Charakter der ältesten Logographen gelegen. Und allgemeine Geschichte, d. h. nur sehr relativ, sehr bedingt durch die überwiegende Rücksicht auf das eigene, wichtigste hellenische Volk (wozu dann nach Polybius das römische tritt), lieferten (auch da wirkte der Alexanderzug mit seinen Folgen mächtig ein) von Ephorus bis auf die Diodor und Nicolaus von Damaskus, resp. Appian, verschiedene Hellenen. Universal- oder Weltgeschichte dagegen, wenigstens in dem Sinne der Modernen, finden wir bei den Alten nicht, obwol z. B. bei Herodot und Polybius sich sehr bedeutende Anfänge dazu finden. Im Allgemeinen pflegen diejenigen der Alten, welche universalhistorische Werke verfaßten, den tieferliegenden, das Ganze leitenden Ideen, „den Grundprincipien der Weltgeschichte," nicht nachzuforschen; sie begnügen sich wol mit mehr äußerlichen Gesichtspunkten.

mosthenes, Polybius, Diodor, Dionysius, Ausdrücke und Wendungen) sich finden, der letzte beachtenswerthe hellenische Historiker vor der byzantinisch-christlichen Periode. Bei allen diesen und andern Geschichtsschreibern ist das poetisch-mythische Element der hellenischen Historiographie, überhaupt der eigenthümlich griechische Charakter bereits verwischt. Die Geschichte wird nicht mehr künstlerisch aufgefaßt: Mythen und Sagen verschwinden, nur in der Fülle von Träumen, Zeichen und Vorbedeutungen erkennt man wol noch einen Funken des alten poetischen Elements. Sonst zeigt sich noch überall das pragmatische Streben, politisch zu belehren, aber es ist die Weisheit einer despotisch bestimmten Zeit und Nation, eine matte Lebensklugheit; daneben überwiegt die moralische Tendenz. Die gesammte Weltanschauung ein trüber Fatalismus, ein dunkles Gefühl von dem schroffen, unausgeglichenen Gegensatze zwischen menschlicher Freiheit und einer höheren, unerforschlichen Willkür.

Mit dem Ausgange des dritten Jahrhunderts nach Chr. ermattete auch diese Thätigkeit: die trübseligen Zeitverhältnisse drückten den Geist in die Fesseln des alltäglichen Lebens herab. Man beschränkte sich daher bald auf ein enges Gebiet und auf die Gegenwart, „die sich gefallen ließ, an die Berichte von der Vergangenheit als Anhang zu treten." Den ersten Schritt zu der hieraus entspringenden Methode, die Weltchronik mit den Memoiren des Tages Hand in Hand gehen zu lassen, that Herennius Dexippus (c. 250—270 n. Chr.), der Vorläufer der byzantinischen Geschichtsschreibung.

Die byzantinischen Geschichtsschreiber[21]) (vergl. *Labbeus*, De Byzant. hist. script. 1648. und *Hankius*, De Byzantin. rerum scriptor. 1677.) sind eigentlich die bedeutendsten Träger der byzantinischen Literatur. Historiographie und Philologie machen wenigstens zusammen die Hauptsache dieser Literatur aus: und jene trägt, wie sehr auch immer durch den Einfluß des Hofes oder der Kirche bedingt, noch immer am meisten den Charakter eigener Production. Diese Geschichtsschreiber zerfallen in verschiedene Classen. Mehre derselben a) haben sich auf die Geschichte der Kaiser und der Begebenheiten ihrer und der nächst vorhergegangenen Zeit beschränkt. Hier ist am meisten eigene Production zu finden, manche jedoch erst auf kaiserlichen Befehl ins Leben getreten. Schlichte natürliche Sprache ist selten bei ihnen, Schwulst, manierirter Aufputz gewöhnlich. Die Wahrhaftigkeit leidet durch Uebertreibung und Schmeichelei, Parteilichkeit, Leichtgläubigkeit, Mangel an Kritik und Geschmack (unter Umständen auch preciesses Verleugnen unangenehmer Thatsachen — so werden wol z. B. die Servier noch lange nach dem alten Namen des Landes Triballer genannt) sind nicht selten. Doch blickt in einigen Werken Wackerheit der Gesinnung und ein ehrenwerthes Nationalgefühl durch. Im Ganzen bilden sie einen nicht verächtlichen Schatz für die historische Quellenliteratur, sind aber ohne Bedeutung, wenn man nach historischer Kunst fragt. Den Uebergang von der griechischen Historiographie zum Byzantinismus bilden nach Dexippus einige Männer, die, „Rhetorik mit Staatsgeschäften verbindend," Erlebnisse ihrer Zeit in der Art von Memoiren kunstlos genug beschrieben. Die einen, um ein Material für künftige Verarbeitung zu liefern, wie Eunapius in der Fortsetzung des Dexippus, Olympiodorus (zwischen 400 und 430 n. Chr.) und Candidus (zwischen 474—491): die andern aber in einer treuen, unbefangenen, lesbaren Darstellung der byzantinischen Hofgeschichte und auswärtigen Politik, die sie mit freimüthigem Urtheile und guter Einsicht in den schmählichen Zustand des Reiches, nur in zu breitem Detail erzählen: so der naive Priscus (450—480), bedeutender Zosimus (400—430) und Malchus (474—491). Die eigentlichen Byzantiner angehend, so beginnt da die Reihe der zu der oben specificirten Classe gehörigen Historiker (unter denen immer noch die besten Köpfe sich fanden) Prokopius — bei kleinlichen und beschränkten Gesichtspunkten, die er ebenso wenig verleugnet, wie den beginnenden Uebergang von gesunder Einfachheit zu gesuchter Zierlichkeit im Styl — doch der letzte Historiker mit Sachkenntniß und praktischem Blicke (unter Kaiser Justinian I.); weit hinter ihm steht mit erzwungener Manier und einem künstlichen Aufwand von Mitteln Agathias. Im Beginne des 7. Jahrh. blühten dann Menander und Theophylaktus Simokattes: die bedeutendsten Prosaiker dieses Zeitalters. Jener ein klarer, welterfahrener und aufmerksamer Memoirenschreiber mit noch relativ unverdorbenem Geschmacke: dieser flach, gebläht bis zur Dunkelheit — ein echter Repräsentant der leeren und schwachen Zeit. Von den spätern gedenken wir hier noch des emsigen Polyhistors und Vielschreibers Michael Psellus, der Anna Comnena (Tochter Alexius' I.), deren Werk jedoch mehr durch Geist und Beobachtungsgabe sich auszeichnet, während ihre Darstellung „fahrlässig und gedunsen" erscheint (c. 1081—1118); des wortreichen und affectirten Nicetas Akominatus und des trefflichen Georg Akropolites (im 13. Jahrh.), und endlich der Georg Pachymeres (1283—1332), Johannes Kantakuzenos, Joh. Dukas, Georg Phrantzes und Lao-

21) Was die byzantinischen Historiker angeht, so behandeln wir dieselben gleich hier, ohne etwa eine Gesammtscheidung nach alter und mittlerer Geschichte eintreten zu lassen. Wenn auch in der Sprache der byzantinischen Historiker das neugriechische Idiom schon in der Zeit des makedonischen Kaiserhauses (vergl. Bernhardy a. a. O. S. 596) zum Vorschein kommt, so tragen doch alle Formen des Lebens und der Literatur einen von dem abendländischen Mittelalter sehr verschiedenen Charakter. Neu ist bei diesen „Mittelgriechen," wie Bernhardy sie nennt, eigentlich Nichts: die antiken Formen blieben, obwol der Geist, der in ihnen lebt, der des Christenthums ist, wie es am Ausgange der Römerzeit in Byzanz festen Fuß faßte. Als christlich-griechische Literatur wesentlich einartig (das Christenthum beginnt allmälig ein Theil ihrer Nationalität zu werden, die in ihrem Dünkel und rhetorischer Art nicht abstarb), besitzen die Byzantiner nun kein anderes Princip, keinen andern Ideenkreis, keine andern Formen, als jene der absterbenden römischen Kaiserzeit: „in dieser zähen Unfruchtbarkeit spiegelt der Byzantinismus seine lange Verwesung ab."

nikus Chalkokondylas im 14. und 15. Jahrh. Zu dieser Classe können auch diejenigen Historiker gezählt werden, die von einzelnen Kriegsbegebenheiten schrieben, z. B. von der Einnahme von Syrakus (9. Jahrh.) Theodosius, von der der Stadt Thessalonike Joh. Kameniata, der Insel Kreta Theodosius (10. Jahrh.)[22]).

Andere Historiker b) gingen gleich den Annalisten des abendländischen Mittelalters meistens in das Alterthum bis zur biblischen Geschichte zurück, und einige derselben führten ihre Arbeit bis zu ihrer Zeit herab, wo sie sich der oben besprochenen Gattung anschließen. Die dürftigsten dieser Gattung sind die Chronographen. Oede Langweiligkeit und trockene, dünne Compilation wechselt ab mit tüchtigen, sehr brauchbaren, wohlangelegten Arbeiten: bei Vielen ist eine grobe Unkenntniß der älteren Geschichte Roms bemerkbar, dem man sich allerdings im Laufe der Jahrhunderte immer mehr entfremdete. Aus der Reihe dieser annalistischen Weltgeschichtschreiber oder vielmehr Weltchronisten nennen wir hier zuerst den Hesychius Milesius, der (in Justinian's Zeit) von Erschaffung der Welt anhebend bis 518 n. Chr. hinabstieg. Dann den halbgelehrten Compilator Georg Synkellus (gest. gegen 800 n. Chr.), der sein Werk bis 284 n. Chr. führt, fortgesetzt von Theophanes bis 813; und dessen Fortsetzer Joh. Kameniata, Symeon der Metaphrast oder Magister, und Georg der Mönch bis auf die Zeit des Kaisers Constantin VII. Porphyrogennetes (911—959). Außerdem nennen wir den Joh. Malalas (c. 900), der bis auf Justinian's Zeit schrieb, „in dem die vollendete Plattheit mit den Trümmern geschichtlicher Erinnerungen spielt;" das *Chronicum Paschale*, eine geistliche Compilation mehrer Verfasser bis 628, aus bessern Trümmern der Ethnographie (im 11. Jahrh.). Den breiten mönchischen Erzähler Georg Cedrenus (bis auf Isaak Komnenus) und den Joh. Zonaras, der für den ausgedehnten Plan seiner Weltchronik zum Theil wichtige Quellen auszog, nirgends aber seinen Stoff mit Urtheil verarbeitete (c. 1081—1118), u. a. m. — Wenn nun eine nicht geringe Zahl dieser Historiker Geistliche waren, so befand sich doch die Geschichtsschreibung keineswegs so ausschließlich in der Hand des Klerus, wie im mittelalterlichen Westen. Wiederum ward die Kirchengeschichte (vergl. hierüber auch Wachsmuth, Allgemeine Culturgeschichte. 1. Th. S. 506) für sich und getrennt von der Staatsgeschichte, in die sie freilich aufs Engste verflochten war, nur sehr spärlich angebaut. Sämmtliche Byzantiner gleichen, um dies schließlich noch zu bemerken, den Mitgliedern einer Familie. Nicht nur, weil sie von den kirchlichen Sätzen und Formen der Hoftheologie, die mit den politischen Schicksalen des Kaiserthums durch den Despotismus Justinian's eng verflochten wurden, durchdrungen sind, sondern auch, weil sie unter denselben Einflüssen der Schulbildung stehen, denselben Traditionen im Denken und bürgerlichen Wesen folgen und kein Individuum den einmal gezogenen Ideenkreis überschreitet.

Von diesem Streifzuge bis zum Rande der neueren Zeit kehren wir zurück zu einer Skizze der Historiographie bei den Römern. (Vergl. hier die schönen Bemerkungen bei Bähr, Geschichte der römischen Literatur. 2. Bd.; Bernhardy, Grundriß der römischen Literatur. Zweite Bearbeitung, u. a. m., und in dem schon früher mehrfach erwähnten Werke von Ulrici.) Die Geschichtsschreibung ist bei dem praktischen, mit seinem geschichtlichen Tagewerke über und über beschäftigten römischen Volke erst sehr spät zu höherer Blüthe gediehen; und selbst die Annalistik, die naive Chronik (die man von fern, wenigstens der Stufe nach, mit der hellenischen Logographie in Parallele setzen mag) beginnt erst in einer Zeit sich zu entwickeln, wo die Glanzperiode der hellenischen Historiographie bereits vorüber war. Als die ältesten historischen Denkmäler bei den Römern können die officiellen Urkunden gelten, die man über staatsrechtliche Verträge besaß und in Tempeln oder sonst heiligen Räumen aufbewahrte; Rollen von Leinwand oder Tafeln von ovalen Lederstücken, auf denen Bündnißverträge niedergeschrieben waren, u. dgl. m. Daneben die zahlreichen Acten (Commentarii) und Denkwürdigkeiten der Magistrate. Obenan stehen die Aufzeichnungen der pontifices (commentarii pontificum — sacrorum), welche die Thatsachen der Culte mit ihren historischen Anlässen und Riten enthielten und anhangsweise das politisch wichtige Kalenderwesen begriffen; lange Zeit dem nicht-patrizischen Publicum unzugänglich, später wegen des Stoffes und der Formeln fleißig erörtert. Aehnlich beschäftigten sich die libri augurales mit dem Ceremoniell und den priesterlichen Geheimnissen der Auguralwissenschaft, die bereits von gelehrten Mitgliedern des Collegiums glossirt wurden (diese theoretischen Bücher bildeten mit späteren Commentaren der Grammatiker eine beträchtliche Literatur). Nicht geringer an Zahl waren die amtlichen Bücher von Consuln, Prätoren, Censoren (commentarii consulares, libri praetorum, tabulae censoriae) und anderen Magistraten, die sich über geschäftliche Praxis und ihre Formen verbreiteten. Daneben stehen dann (der fasti calendares und fasti consulares oder magistratuum, und sowol aller hier genannten, wie anderer, hier nicht weiter zu erwähnenden Denkmäler halber vergl. außer den oben angeführten Schriften noch W. A. Becker, Handbuch d. röm. Alterthümer. 1. Th. S. 1—37 und Schwegler, Römische Geschichte. 1. Bd. 1. Abth. S. 1—40) die *Annales pontificum* (auch annales maximi genannt, die Stadtchronik), in denen das römische Alterthum übereinstimmend eine der ältesten und zuverlässigsten Urkunden seiner Geschichte sah. Der Name entstand, weil der pontifex maximus sie führte, indem er alljährlich auf einer weiß angestrichenen Tafel, die öffentlich ausgestellt wurde, die denkwürdigsten Ereignisse verzeich-

22) Hierhin gehören auch die Schriftsteller, welche über Bauwerke, Sitten, Einrichtungen, militairische und politische Verfassung des Reiches schrieben; dahin gehört (auch einige Schriften des Procopius fallen dahin) außer Andern namentlich der berühmte kaiserliche Literat und leidenschaftliche Encyklopädist Constantin VII. Porphyrogennetes (über ihn siehe ausführlich Bernhardy a. a. O. S. 598 ff.).

nete[23]). Diese Jahresberichte wurden später abgeschrieben und durch Abschriften vervielfältigt: sie bildeten zuletzt eine Sammlung von 80 Büchern. Mager und einsylbig, nur ein trockenes Verzeichniß der äußerlichsten Ereignisse und Vorfälle, besonders der Prodigien, der befremdlichsten Naturerscheinungen, der Sonnen- und Mondfinsternisse u. s. w., allenfalls auch der wichtigsten politischen Actionen, sind sie später mehr von den Annalisten und Antiquaren, als von den eigentlichen Geschichtsschreibern benutzt worden. Dies um so mehr, als die echten und zuverlässigen Annalen nicht über den gallischen Brand (in dem die ältern Aufzeichnungen vernichtet wurden, um dann nachträglich so gut als möglich wieder restaurirt zu werden) hinausreichten. Das Aufhören der Annalen erfolgt dann nach Cicero unter dem Pontificat des Mucius, im ersten Viertheile des 7. Jahrh. d. St.: zumal in dieser Zeit die Annalistik schon eine höhere Bedeutung erhalten hatte, durch welche die Anfertigung weiterer Annalen entbehrlich, vielleicht auch unter der Würde der Hohenpriester gehalten wurde.

Während noch die annales pontificum die einzige officielle Quelle waren, entwickelte sich aus dem Bedürfnisse einer Geschichtsschreibung im Interesse des römischen Staates seit dem Ende des zweiten punischen Krieges eine eigenthümliche Art von Historiographie, die während der thatenreichsten Jahrhunderte der römischen Republik zu steigender Blüthe gedieh. Bei aller Unvollkommenheit um so höher geschätzt, je höher von aller Wissenschaft bei den praktischen Römern neben der Beredsamkeit die Geschichte geachtet wurde, als wohl geschickt, den Glanz des Reiches und den Ruhm der Nation zu befördern, den jungen Römer anzufeuern, den gefeierten Ahnen nachzueifern. Es tritt nunmehr eine Reihe von Historikern auf, die von Q. Fabius Pictor bis auf L. Sisenna herab, bei großen Verschiedenheiten sowol im Einzelnen, wie dadurch, daß sie sich sehr bald in reine Annalisten und in Memoirenschreiber scheiden, das gleichmäßige Gepräge gleichsam einer Familie und fast dieselbe Stufe der Kunst zeigen. Schönheit der Form und Composition waren ihnen unbekannt: die ursprünglichen Annalisten, deren Quellen zunächst die Priesterchroniken und sonstigen urkundlichen Hilfsmittel waren (wie sie selber die Quelle der späteren eigentlichen Geschichtsschreiber), beschreiben Jahr um Jahr, in streng chronologischer Folge fortlaufende Aufzeichnungen, ohne weitere Rücksicht auf die innere Entwickelung und den Gang der Thatsachen. Kritik und Verarbeitung des historischen Stoffes ist etwas Zufälliges und von der Subjectivität abhängig; erst Cato hat Methode in die Historiographie gebracht. Gewissenhafte Forschung und Wahrheit wechselt mit parteilicher Uebertreibung. Am wenigsten wußten sie der Darstellung durch Beherrschung des Objectes und Vortrages ein höheres Interesse zu verleihen: die hellenischen Meister lasen sie — die ersten Annalisten, die Fabius Pictor und Cincius Alimentus (und mehre der nächsten Historiker), schrieben sogar selbst griechisch — nur um des Stoffes willen, ohne für ihre historische Kunst ein Auge zu haben. Wenn sie daher in Nüchternheit und naivem Tone flüchtig an die ionischen Logographen erinnern, so sind doch ihre Standpunkte sehr verschieden. Die Römer hatten die Reife der politischen Bildung voraus; es waren bis auf die letzten Zeiten der Republik meistens angesehene, praktisch erprobte Staats- und Geschäftsmänner, welche sich der Geschichte zuwandten. Die zahlreichen schriftstellerischen Mängel der Annalisten wurden daher durch ihren politischen Charakter in den Augen ihrer Zeitgenossen bald aufgewogen. Etwas mehr Methode brachte in die Historiographie der gewaltige M. Porcius Cato Major, der eigentliche Schöpfer der römischen Prosa, im 6. Jahrh. d. St., ein Mann vom reinsten römischen Schrot und Korn, „der die reife Summe nationaler Zucht und Charakterstärke mit einer originalen Bildung auf das Innigste verband." Seinen literarischen Ruhm befestigte namentlich sein Hauptwerk, die sieben Bücher Originum, mit denen er seine Laufbahn abschloß: das erste mit Kritik und Quellenstudium in lateinischer Sprache abgefaßte Geschichtswerk der Römer, worin er, ausgehend von den ältesten Stamm- und Städtesagen Italiens, im 4. Buche zu dem punischen Kriege fortschritt und an die Anfänge des 7. Jahrh. d. St. bis zu seiner eigenen Zeit gelangte. Ueberall zog er durch heitere Weisheit und selbstbewußte Kraft an, während der etwas spröde zerstückelte Vortrag mit seinen archaistischen Härten „mehr den frischen Naturalisten, als den berechnenden Künstler verräth." Nach Cato sind nun, wie schon oben angedeutet, zwei verschiedene Richtungen bemerkbar. Auf der einen Seite fährt man noch immer fort, vollständige annalistische Geschichten Roms zu liefern. Einfach, trocken, naiv, voll gemüthlicher Einfalt, führen diese Nachfolger des Cato bis auf Sulla's Zeiten dieselbe Nüchternheit in historischer Diction fort (so die L. Cassius Hemina und Calpurnius Piso Frugi, Sempronius Tuditanus und Cn. Gellius), bis dann das Eindringen der hellenischen Bildung und der zunehmende Geschmack an rhetorischer Verzierung einzelne zu großen Anstrengungen vermochten. Soweit wenigstens, daß sie, wenn auch mit Zwang, einen Styl in der Geschichtsschreibung suchten und den zu

23) Neben dieser officiellen Stadtchronik scheinen noch andere Chroniken bestanden zu haben: Privatchroniken, die vielleicht nach dem Sturze des Königthums angelegt wurden, und aus denen, die bei aller Nüchternheit und Knappheit des Styles doch inhaltreicher gewesen zu sein scheinen, als die annales maximi, besonders die Annalisten geschöpft haben werden. Daneben dann die Haus- und Familienchroniken, resp. genealogische Register, die sich auf eine, übrigens nicht immer unbefangene, Erzählung derjenigen Begebenheiten, die für das betreffende Haus von Bedeutung gewesen waren, und an welchen ein Mitglied der Familie handelnden Antheil genommen hatte, beschränken; wogegen die Stadtchroniken, wenngleich nicht von öffentlichen Personen oder im öffentlichen Auftrage geführt, wie die Priesterannalen, doch eine unparteiische, objective, im Wesentlichen vollständige Darstellung der wichtigsten Staatsactionen und denkwürdigsten Ereignisse enthielten. Im Wesentlichen scheinen sie erst (mit Ausnahme der Fabischen Hauschronik) für die nachgallische Zeit von Bedeutung gewesen zu sein. „Der edelste Nachlaß einer solchen Hauschronik ruht in den Grabschriften der Scipionen."

ausgedehnten Stoff in lichtvolle Massen und Abschnitte zu sondern anfingen. Wichtig war dabei, daß diese letzten Annalisten nicht wie die früheren nur die Mitglieder der edlen Familien, sondern ein größeres lesendes und kritisches Publicum vor Augen haben: wo dann freilich die Sucht zu gefallen manche zu breiter, rhetorischer Ausspinnung und zu dem Streben, Neues und Unerhörtes vorzubringen veranlaßte. In dem neuen Sinne schrieben quellenmäßig mit fleißiger Urkundenforschung in Sulla's und Cicero's Zeiten C. Licinius Macer; als Stylisten ragten dann der rhetorisirende L. Cölius Antipater und der trotz vieler Archaismen durch fließenden Vortrag ausgezeichnete Q. Claudius Quadrigarius hervor. Den Ruf eines lesbaren Historikers gewann aber erst L. Cornelius Sisenna, den aber die Unnatur seines Styles (ein seltsames Gemisch aus veralteter Diction und modischen Schnörkeln) sich nicht lange behaupten ließ. Der zu Uebertreibungen und Erfindungen stark geneigte Valerius Antias endlich verlor in seinem ungeheuern Lehrbuche über die gesammte römische Reichsgeschichte durch Ausdehnung des Details alles Ebenmaß.

Daneben nun entwickelte sich im Laufe des 7. Jahrh. d. St. das, was man die römische Memoiristik nennen kann: Versuche, die ebenso sehr durch die politischen Verhältnisse des römischen Staates, wie durch die steigende Bildung der höhern Stände und ihr reges Interesse an der Wissenschaft, zumal an der Geschichte, wichtig wurden. Staatsmänner und Politiker aller Farben wetteifern in Abfassung von Memoiren, deren Kern die Erlebnisse der Gegenwart waren, denen aber Gemälde der historischen Zeit sich anschlossen. Manche gaben „Denkschriften" (um mit Bernhardy a. a. O. S. 200 zu sprechen) über ihr eigenes Leben, mit dem starken Bewußtsein und der Zuversicht freier patriotischer Naturen, die vor aller Augen als öffentliche Charaktere gewirkt hatten. Ein kleiner Theil unternahm zusammenhängende „Historien" in ausführlicher Erzählung. Wesentlich auf die eigene Reichs- und Landesgeschichte beschränkt, ersetzen diese Schriftsteller durch persönliche Würde, höhere Bildung, Selbstgefühl und offenen Ton, was ihnen an historischer Kunst abging. Denn allerdings mangelte es auch bei diesen Historikern an den Gaben eines guten Erzählers: keiner besaß „die Herrschaft über Stoff und Form, um Licht und Schatten zu vertheilen, die Massen zu gliedern, den Stoff mit scharfsinniger Kritik zu sichten und die leitenden Figuren durch sinnige Charakteristik abzuheben." Außerdem verfiel ihr Styl in Trockenheit, und wenn auch der Ausdruck fortwährend an Fluß und Correctheit zunahm, so ließen sie es doch an feinem Geschmacke fehlen. Längere Zeit blieb auch hier die Form etwas so Zufälliges oder Gleichgültiges, daß manche auch dieser Historiker, wie noch in sehr später Zeit Lucullus, griechisch schrieben, ungeachtet sie auf keinen griechischen Leser hoffen konnten. Von den trefflichen selbstbiographischen Denkwürdigkeiten nennen wir hier besonders die des M. Aemilius Scaurus (Consul 639. 647 d. St.), den wenig jüngeren P. Rutilius Rufus (Consul 649 d. St.), den berühmten Feldherrn Q. Lutatius Catulus (Consul 652 d. St.) und den Dictator Sulla, dessen Memoiren (commentarii, dem Lucullus gewidmet, in XXI Bücher getheilt und durch Sulla's gelehrten hellenischen Freigelassenen Epicadus vollendet). Lucullus schrieb eine Geschichte des marsischen Krieges. Von analogen Bearbeitern der Zeitgeschichte mag hier noch (um von den zahlreichen „halbgebildeten Dilettanten zu schweigen, die von der literarischen Bewegung ergriffen wurden") C. Otacilius Pilitus eine Stelle finden, ein Freigelassener und der Lehrer des großen Pompejus, welcher das Leben dieses Feldherrn und seines Vaters beschrieb — nach *Sueton.* de clar. rhett. 3. der erste Mann niedern Ranges, der sich mit der Historiographie beschäftigt hat. (Ueber noch andere spätere, hierher gehörige Geschichtsschreiber vergl. Bähr a. a. O. 2. Bd. S. 25 ff.)

Als dann am Schlusse des 7. Jahrh. d. St. die politische Prosa der Römer zugleich mit der Blüthe kunstmäßiger Beredsamkeit sich entwickelt hatte, als eine Fülle der freien und feinen, namentlich hellenischen, Bildung verbreitet war und aus der Menge von Erfahrungen und Standpunkten, wie sie beim Untergange der Republik zusammentrafen, ein reifes Urtheil hervorging, da nahm auch die Geschichtsschreibung ihren Antheil an diesem allgemeinen Fortschritte. Man gab — schon längst in der Stille fortschreitend und von dem lebhaftesten Verlangen nach einem historischen Kunstwerke erfüllt — im Allgemeinen die Darstellung der frühern Jahrhunderte auf und beschränkte sich immer mehr auf die jüngsten Zeiten, insbesondere die frische Gegenwart, welche die Darsteller als Häupter oder angesehene Glieder einer großen Partei mit durchlebt hatten. Ausdruck eines durchgebildeten politischen Bewußtseins, anschaulich und lebendig, ersetzten diese Werke durch innere Haltung, Licht und Wärme, was ihnen an Unbefangenheit abging. Damit vereinigte sich das ganz entschiedene Streben nach historischer Kunst, nach Einheit und Beherrschung der Massen des Stoffes, man schuf einen historischen Styl, der mit den neuen Grundsätzen für Composition und sprachliche Methode stimmte und seiner Natur nach in den beiden Theilen der alterthümlichen Geschichtsschreibung, in Reden und Erzählungen die größte Differenz entwickelte. Was treffliche Männer, wie die (soviel bekannt mehr durch Genauigkeit und wissenschaftliche Methode, als durch Glanz der Rede und der Darstellung ausgezeichneten) T. Pomponius Atticus und Cornelius Nepos, was die L. Lucceius und C. Asinius Pollio für die Geschichtsschreibung geleistet, ist kaum zu vermuthen. Den ersten Grad der Vollendung aber zeigen des Julius Cäsar Memoiren, die — zugleich mit Kunst und Geist geschrieben, ein Denkmal sprachlicher und weltmännischer Durchbildung — den Verfasser zum Vorläufer der vollendeten Leistungen in der Historiographie machen, die mehr durch Vielseitigkeit und einen Aufwand rhetorischer Mittel als in ruhiger Objectivität ihn überbieten. Zeichnet sein Werk die reinste römische Prosa aus, mit schmuckloser Einfachheit und Correctheit, die zur natürlichen Freiheit und Lebendigkeit der Erzäh-

lung ein richtiges Verhältniß hat, so überbot kein römischer Geschichtsschreiber den Cäsar „in Objectivität und fast plastischer Klarheit, die kalt und leidenschaftslos den Leser nicht zu fesseln begehrt und jeden bildlichen Ausdruck verschmäht."

Von Cäsar führt unsere Skizze zu den berühmten römischen Geschichtsschreibern, die das sogenannte goldene und silberne Zeitalter der römischen Literatur umschließen, übrigens (wie denn in der römischen Geschichtsschreibung weniger ein bestimmt ausgeprägter Charakter des Nationalen sich zeigt, als bei den Hellenen, und namentlich neben der Sprache und dem Allen gemeinsamen römischen Sinne keine gemeinsame Ansicht von der Geschichte und einer davon abhängigen Darstellung durchdrang) zumeist nur durch das bei allen römischen Historikern seit dieser Zeit überwiegend hervortretende rhetorische Element mit einander verwandt sind. Da steht zunächst C. Sallustius Crispus (668—729 d. St., 86—35 v. Chr.), welcher mit Recht als der erste „Geschichtsmaler" der Römer gefeiert wird. Der geistreiche Mann brach durch Einführung des psychologischen Motivs eine neue Bahn in der historischen Kunst, er entwickelte nicht allein Anklänge an den polybianischen Pragmatismus, sondern auch bereits Anfänge jenes psychologischen Pragmatismus, den wir oben charakterisirt haben. Er ist der erste bewußte römische historische Künstler, nicht nur in seinen Sprach- und Redemitteln, sondern auch durch die pathetische Richtung, welche die Form und Anordnung seiner Werke bestimmt. Seine Sprache ist zwischen Eleganz und Alterthümlichkeit getheilt und verbindet in berechneter Mischung und lebhafter Fülle den würdevollen Ernst des Archaismus mit dem energischen Tiefsinne eines feinen Vortrages, den er durch Annäherung an Gräcismen und poetische Freiheit noch veredelt. Seine Composition wirkt durch den anziehenden Ton der Erzählung, verbunden mit Präcision und mannichfaltiger Gliederung; eigenthümlich die rhetorischen Mittel seines Styls, vor Allem die Gewebe seiner Charakteristik. Seinen malerischen Zwecken dienen gut erlesene Gruppen, geschickte Portraitirung, scharfsinnige Zeichnung von Sitten, Zuständen und politischen Ansichten, aus denen insgesammt ein abgerundetes Drama hervorgeht. Aus seinen Schriften zog dann die nächste rhetorische Schule eine Technik des Schilderns, die Vorliebe für Charakteristik und Beleuchtung der Gruppen. Wie Cäsar's Darstellung mit der des Xenophon, so ist Sallust in Tendenz und Geisterkenntniß nicht mit Unrecht mit Thukydides verglichen worden. Am nächsten scheint ihm in gemessener Charakteristik, in Präcision und der Neigung zum Archaismus der strenge Asinius Pollio verwandt gewesen zu sein, der Geschichtsschreiber der römischen Bürgerkriege.

Den eigenthümlichen freien Aufschwung der römischen Historiographie unterbach indessen bald genug der Einfluß der neu entstehenden Monarchie; vor der argwöhnischen Eifersucht der neuen Imperatoren, welche die Historiker nöthigten, zum Princeps aufzublicken, den Ausdruck der Gesinnung nach den Rücksichten auf den Hof abzumessen, begann der freimüthige Ton in der Geschichtsschreibung zu weichen. Einige neigten bereits zur Parteilichkeit, Andere fühlten bereits die Folgen ihres Freimuthes: die meisten flüchteten darum in die minder bedenkliche Vergangenheit, wandten sich wieder ab von der Gegenwart. Dazu kam die wachsende Neigung zur Gelehrsamkeit, die Lust, aus gehäuften Büchervorräthen zu schaffen, große Massen auf encyklopädische Lehrbücher zurückzuführen. Das glänzendste Beispiel der neuen, unter monarchischen Einflüssen erwachsenden Historiographie dieser Zeit ist dann die große, zuerst Allen zugängliche, Darstellung der gesammten römischen Geschichte durch den gemäßigten Republikaner T. Livius (695—770 d. St., 59 v. Chr. — 17 n. Chr.). Glänzende Vorzüge, die Harmonie der Erzählung, classische Form, eklektische und fast bequeme Handhabung des Materials — rhetorischer Glanz der Darstellung, liebenswürdige Wärme, reiner Geschmack und edle Beredsamkeit zeichnen diese größten aller römischen Chronisten aus. Außer den (vergl. oben) unvermeidlichen Mängeln des chronistischen Standpunktes zeigt es sich, daß ihm, dem Manne der Schule, der politische Blick überall abgeht. Das pragmatisch-politische Moment tritt überall zurück: das unermeßliche Gebiet der römischen Geschichte wird von dem Standpunkte des humanen Beobachters ermessen. Ein neues, den Erinnerungen der großen Ahnen entfremdetes Geschlecht soll belehrt, an den Herrlichkeiten der Vergangenheit erwärmt werden. Neben diesem glänzenden Werke des römischen Herodot fällt, gleichfalls ein Zeugniß der vortrefflich ausgebildeten Prosa, noch in die Periode des Augustus die erste lateinisch abgefaßte und populäre allgemeine Ethnographie des Trogus Pompejus, die durchgängig nach griechischen Quellen, überwiegend nach Theopompus gearbeitet ist. (Andere Historiker aus dem Zeitalter des Augustus s. bei Bernhardy S. 532 fg. Bähr a. a. O. S. 111 ff.)

Der kaiserliche Despotismus, der nach dem Tode des noch immer sehr milden Augustus alle Stadien des Absolutismus durchlief, drängte die Historiographie immer mehr aus ihrer alten Bahn heraus. Seitdem Cremutius Cordus unter Kaiser Tiberius den Freimuth seiner republikanischen Annalen schwer gebüßt hatte, verschwindet die alte Offenheit und Freimüthigkeit mehr und mehr. Der Geschichte beginnt „die Seele zu fehlen, die sie zu einem lebendigen, in das geistige Streben und Wirken eingreifenden Wesen macht. Sie folgt nunmehr jeder Wendung der Kaiserzeit bis in ihre dürftigsten Räume:" allmälig wieder mit Vorliebe für die jüngste Vergangenheit. Gedrückt und — mit einer imposanten Ausnahme — keiner freien Bewegung mehr fähig, durchlief sie alle Stufen der Subjectivität und schriftstellerischen Betriebsamkeit, denen man anmerkt, daß die Traditionen der historischen Kunst zu erlöschen begannen. Im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, welches noch an einer Schule festhielt, und den glänzendsten Fleiß entwickelte, wirkten überdem die Rhetorik und der Hang zu declamatorischer Färbung ein. So erscheinen denn auf diesem Gebiete neben einander ernste denkende For-

scher, armselige Sammler; Männer des höchsten Ranges und andere von gewöhnlicher Bildung. So wurden alle Spielarten historischer Darstellung um die Wette bearbeitet, höfische Historien und Parteischriften, Kriegsgeschichten, Biographien, Denkwürdigkeiten und Anekdotensammlungen, Compendien nach verschiedenem Maßstab: fand doch selbst eine rhetorisch-romanhaft gehaltene Schilderung Alexander des Großen und seiner Züge ihren Platz.

Aus der Fülle von Namen jeder Art (vergl. Bähr S. 171 ff., Bernhardy S. 532) aus dem 1. Jahrh. nennen wir hier nur, neben dem schon erwähnten Cämutius Cordus, den ältesten uns erhaltenen Vertreter der silbernen Latinität, den geistreichen und lebhaften, nach Sallust gebildeten, M. Vellejus Paterculus (unter Tiberius). Nicht ohne bedeutende Begabung, und einer der besten Stylisten seines Zeitalters, fehlt es ihm doch an Charakter, an einfachem Sinne und Empfänglichkeit für geistiges Leben. Er fühlt und schreibt aus dem engherzigen Gesichtspunkte eines Hofmannes; was sich denn auch in der Weise seines historischen Urtheils, in der glänzenden und pikanten Oberflächlichkeit seiner Darstellung zeigt. Im Ganzen mangelt es ihm an sittlicher Würde und eigentlichem Erzählungstalent. Unendlich tiefer aber steht der ordinaire Anekdotensammler Valerius Maximus (gleichfalls unter Tiberius), dessen nach Gemeinplätzen der Moral, gewöhnlich in zwei Abtheilungen, für nationales und fremdes, angeordnetes, durch declamatorischen Schwulst und gewundenen, mehr durch Ungeschmack als Mangel an Correctheit fehlerhaften Styl auffallendes Werk niedrige Gesinnung und unglaubliche Urtheilslosigkeit verräth. Indem wir dann den Rhetor Q. Curtius Rufus (in den ersten Jahrzehnten n. Chr., etwa im Zeitalter des Augustus oder Vespasian), welcher Alexander des Großen glanzvolle Erscheinung und romantische Züge zum ersten Male lateinisch — ohne tiefere historische Forschung, mit Hingabe an griechische Fabelschreiber, ohne tiefere praktische, namentlich geographische und tactische Kenntnisse, sowie ohne eindringende Charakteristik und Reflexion, aber voll Bewunderung und in angenehmer Erzählung, mit frischen Farben und reiner, glänzender, oft nur zu declamatorischer Sprache, darstellte, nur berühren, eilen wir zu der erhabensten Erscheinung der römischen Historiographie. Es ist das natürlich der gewaltige C. Cornelius Tacitus (in den funfziger Jahren des 1. Jahrh. n. Chr. geboren; er starb, wie man vermuthet, c. 134—136 n. Chr.). Tacitus steht — eine wunderbare Erscheinung in Mitte des verfallenden Römerthums — in einsamer, stolzer Größe an dem Ausgange der bessern silbernen Zeit: durchaus selbständig, und keinem Geschichtsschreiber des Alterthums zu vergleichen, obwol man den Thukydides wegen mancher Aehnlichkeit der Form (auch in seiner Art, die Reden einzuflechten) und Auffassung mit ihm zu messen pflegt. Nur dem Sallust, dessen Composition und malerische Charakteristik ihn auf verwandte Methoden geleitet hatte, verdankt er ein wesentliches Element. Seine „Standpunkte" sind aber völlig neu, und einer stark ausgeprägten Individualität gemäß, die einerseits echt römisch und an den großen Erinnerungen der Republik genährt war, andererseits zu den modernen Richtungen entschieden hinneigt. Sein eigentliches Verdienst liegt nicht so sehr in der gewissenhaftesten wissenschaftlichen Forschung und der Liebe zur Wahrheit, welche der Bericht aller anderen Erzähler in allen Hauptpunkten bestätigt, als in dem sittlichen und künstlerischen Geiste, der in seinen Werken lebt. Dieser „zweifache Geist," welcher die Anlage des Ganzen seiner Hauptwerke und jede Gruppe derselben gleichmäßig durchdringt, und in einem seltenen Verein von Gaben und Kräften, wie ihn in der Kaiserzeit niemand wieder gezeigt hat, sich glänzend offenbart, sichert dem Tacitus für alle Zeiten den Ruhm eines classischen Geschichtsschreibers. Während andere Historiker den schwierigen und unerquicklichen Stoff der Kaisergeschichte nur zur Sammlung von biographischen Denkwürdigkeiten voll des wüsten und eklen Lasters zogen, so fand Tacitus (übrigens auch auf dem kleinern Gebiete der Biographie und der Ethnographie ein Meister) den Schwerpunkt desselben in einer moralischen und politischen Revolution, woran aller politische Geist abstarb und die sittlichen Ueberlieferungen ihren Boden verloren: diesen Grundgedanken, den er mit echt philosophischem Geiste (ohne jedoch von einem bestimmten philosophischen Systeme auszugehen, das auf die Thatsache angewendet und wonach diese beurtheilt würden) aus dem vorliegenden Stoffe herausgefunden hatte, verarbeitet er dann in den beiden großen Abschnitten (Annales und Historiae) seiner Kaisergeschichte. Wo dann jene fast dramatisch, diese fast episch gehalten sind. In den Annalen vor Allem wird die von keinem alten Historiker überbotene Meisterschaft, mit welcher Tacitus nach dem Vorgange von Sallust die Massen gruppirt, die Zeichnung in kräftigen Umrissen und gewählten Zügen handhabt, starke Schatten und Licht vertheilt, um Scenen und Charaktere heller zu beleuchten, bewundert. Stoff und Stimmung erlauben ihm selten harmlos zu erzählen; seine Stärke liegt im pathologischen Interesse, vermöge dessen er den Leser in steter Bewegung erhält und ihn beherrscht. Ueberall ist sein Vortrag geistvoll und belebt; eine wahre Schule freisinniger politischer Bildung und feiner Staatsweisheit, welche (auch da, wo er nur in Winken und Maximen, wie wo er in ausgeführten Gemälden einen Reichthum psychologischer Beobachtung niederlegt) den tiefen Kenner des menschlichen Herzens verräth. Sein Ziel bleibt es, in die geheimsten Falten des Seelenlebens einzudringen und einzuführen, welches er mit durchdringendem Scharfblick erforscht; für die Tugend zu begeistern, das Laster zu entlarven: ihm, dem unversöhnlichen Feind jedes Lasters und jeder Heuchelei, erscheint die Tugend stets als Ehre und Würde, das Laster als Schande. Dabei erregt seine Unparteilichkeit Bewunderung; sein Freimuth und das hohe Pathos seines sittlichen Charakters erwärmt. Sein natürlicher Ernst aber ist durch das Unglück der Zeit in eine herbe, fatalistische Stimmung gedrängt, aus welcher er nirgends in weltlichen oder religiösen Dingen (hier sogar

Schwanken und Zweifeln an der Macht des Göttlichen) einen Rückzug fand. Seine Geschichtsschreibung mit ihrem düstern Ernste und ihrer Bitterkeit hat darum einen „reizbaren Ton;" sie trägt neben ihrem unermeßlichen ideellen Gehalte das Gepräge einer Subjectivität, die dem Tacitus auch nach dieser Seite hin einen vereinzelten Platz anweiset. Daß seine Sprache ein treuer Ausdruck seiner Gesinnung und historischen Kunst war, ist bekannt; statt weiterer Ausführung ist hier auf Bähr S. 147 ff., Bernhardy S. 556 ff. zu verweisen.

Die letzten Geschichtsschreiber aus dem Zeitalter der silbernen Latinität, der bekannte Geheimschreiber des Hadrian, C. Suetonius Tranquillus, der, ohne Beruf zum Historiker im höheren Sinne, im Sinne eines fleißigen Forschers über das Alterthum mit Klarheit und treuem Sammlerfleiß, mit correctem Ausdruck und gemessenem Geschäftston ohne individuelle Kunst, sich außer Anderem besonders mit den Biographien der früheren Imperatoren beschäftigte, und der wahrscheinlich gleichzeitige L. Annäus Florus, der Verfasser einer ziemlich geschmacklosen, panegyrisch-rhetorischen Geschichtsskizze des römischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Augustus, dürfen auch nicht von fern mit Tacitus verglichen werden. Florus verräth sogar durch seinen Schwulst und die Mittelmäßigkeit seines Wissens den hereinbrechenden Verfall der römischen Historiographie. Seit dem 2. Jahrh. n. Chr., als die bedeutenderen Geschichtswerke (vergl. oben) griechisch und von Griechen verfaßt wurden, wird dieser Verfall ganz offenbar. Die Geschichte ward immer mehr entweder nach Florus' Weise zum rhetorischen Schaustück, oder nach Sueton's Manier zur Anekdotensammlung, resp. zur declamatorisch-panegyrischen Kaiserbiographie. Das letztere, die Sammlung kaiserlicher Anekdoten und Hofzeitungen im niedrigsten Sinne überwog aber bedeutend; daraus wurden denn bald längere Abschnitte der Kaiserzeit von immer neuen Händen zusammengereihet. Von den zahlreichen Geschichtsschreibern des 2. und 3. Jahrh. (s. Bähr S. 174 ff.; interessant unter dem Wuste von Namen verlorener Autoren nur die Memoiren des Kaisers Septimius Severus) sind hier als charakteristisch nur die sogenannten *Scriptores historiae Augustae* zu nennen. Eine Sammlung von Werken sechs verschiedener Verfasser, die compilatorische Kaiserbiographien von (117—282) Hadrian bis auf Diocletian schrieben; unter diesen sogenannten Historikern ist eigentlich nur Flavius Vopiscus Syracusius (im Anfange des 4. Jahrh.) mit einiger Auszeichnung zu nennen. Schriftstellerisch (um das Wort künstlerisch hier nicht zu misbrauchen) ohne allen Werth, sind diese in Composition und Sprache schlechten Nachahmungen des Suetonius treue Ausprägungen der Stumpfheit und geistigen Unmündigkeit, in welcher namentlich das 3. Jahrh. sich bewegte. Sonst sind sie nur für die gelehrte Forschung von Werth.

Gegenüber dieser armseligen Compilation erscheint es als eine Rückkehr zum Besseren, mindestens als sehr praktisch und verständig, wenn man im 4. Jahrh. in einfacher Sprache zum Unterricht kurze Summarien entwarf und am Thatbestande festhielt; woran dann die Lehrbücher der Christen für heiligen Gebrauch sich anschlossen. Dahin gehören die mehr durch leichten und lebhaften Styl (aber mit erzwungenem Ausdrucke und mit pedantischer Moral geschriebenen) als durch historischen Werth ausgezeichneten Compendien des Präfecten S. Aurelius Victor (unter Julian und Theodosius dem Großen), und das im Auftrage des Valens von dem kaiserlichen Geheimschreiber Eutropius ohne genaues Studium, aber mit praktischer Kürze, „in faßlicher Mittelmäßigkeit" geschriebene breviarium historiae Romanae; sowie die ähnlich betitelte Compilation des ziemlich gleichzeitigen S. Rufus Festus. Die letzte historische Erscheinung von Bedeutung brachte das 4. Jahrh. in dem lateinisch schreibenden Griechen Ammianus Marcellinus (unter Valens und Valentinian bis auf Theodosius II. 410 n. Chr.) hervor. Weniger durch Sprache und Styl ausgezeichnet (seine Schreibart trägt alle Spuren des gesunkenen Zeitalters; sie ist trotz aller seiner Bemühungen formlos geblieben, zumal er als Grieche zwischen zwei Sprachgebieten schwankt), ist er ob seiner Wahrheitsliebe, seiner Biederkeit, seinem Rechtsgefühl, seiner überall unverkennbaren Unparteilichkeit, Bescheidenheit und Gewissenhaftigkeit, und ebenso sehr wegen seiner praktischen Welterfahrung und Gründlichkeit, und der scharfen Auffassung seiner Zeit mit Recht gepriesen worden.

Daneben können dann, auf dem Uebergange von der nun absterbenden römischen Geschichtsschreibung zu der des Mittelalters noch zwei Werke christlicher Autoren genannt werden, welche aber — wie überhaupt die christliche Literatur des Alterthums — mit der specifisch-römischen Literatur Nichts gemein haben, als die lateinische Form. Wir nennen hier den gallischen Presbyter Sulpicius Severus, dessen Schriften (unter anderen eine nach 400 n. Chr. herausgegebene historia sacra, eine mit geringer Sachkenntniß unternommene Geschichte der Juden und des Christenthums) allerdings Zeugniß davon geben, wie beschränkt, leichtgläubig und voll des Wunderglaubens er war. Indessen hatte er sich durch fleißige Lesung der Alten einen fließenden und angenehmen Ausdruck angeeignet. Ferner den weit berühmteren spanischen, auch mit Augustinus befreundeten, Presbyter Paulus Orosius aus Tarragona, welcher unter Arkadius und Honorius blühte und auf Antrieb des Augustin eine Weltgeschichte (Historiarum libb. VII.) schrieb, die bis zum Jahre 417 n. Chr. herabgeht. Sein Zweck war es, die Ansicht der Heiden zu widerlegen, welche das in Orosius' Zeit in grellstem Lichte erscheinende Elend der römischen Welt dem Abfalle von dem alten Glauben und der Einführung des Christenthums zuschrieben. Er sucht diese Ansicht zu entkräften, indem er mittels einer aus Justin (dem Excerptor des Trogus Pompejus) und andern Quellen gezogenen Beispielsammlung darthut, die Welt sei immer ein Schauplatz des Lasters und des Unglücks gewesen, während das Christenthum die sittliche Noth gelindert habe. Historisch werthlos, da Orosius nicht Geist genug besaß, um diesen

Plan erschöpfend und gewandt auszuführen (aber doch im Mittelalter geschätzt und als reine Quelle benutzt), — ist der Vortrag, obwol den Verfall der Sprache bekundend, doch im Ganzen besser, als man es für jene Zeit erwarten sollte. Die Darstellung ist ziemlich beredt, obwol der Ausdruck im Einzelnen sich nicht frei von Fehlern hält.

Wir gehen hiermit über zu der Geschichte der Historiographie im Mittelalter, die wir indessen (ebenso wie jene der neueren Zeiten) nur in kurzem Abriß geben können: abgesehen von der aus Rücksicht auf den Raum nothwendigen Beschränkung, so ist der Stoff allzu unermeßlich, der Vorarbeiten aber allzu wenig und zu sporadisch. Die Historiographie des Mittelalters kann — als überwiegend von den neuen germanisirten und germanischen Nationen ausgehend[24]) — bis etwa zum 10. Jahrh. n. Chr. gemeinschaftlich behandelt werden. Auf der einen Seite veranlaßt uns dazu das allen Histori=

24) Wie wir schon oben die Historiographie der Byzantiner ausgeschieden haben, so wollen wir auch hier die Historiographie der islamitischen Völker des Morgenlandes, um auf sie nicht mehr zurückzukommen, abhandeln. Es gilt hier besonders den Arabern und Persern. Arabischer Geschichtswerke gibt es eine große Menge; viele sind erst in der neuern Zeit dem Abendlande bekannt geworden, von manchen aber steht eine genauere Kenntniß erst zu erwarten. Die geschichtliche Thätigkeit unter den Arabern ging von genealogischen Ueberlieferungen aus, die in altherkömmlichem Ansehen standen und den Charakter der späteren Arbeiten bestimmten. Aus denselben — wie auch aus den Stammsagen, welche die Araber (als sie sich nach Muhammed's Tode in Scharen und Stämmen über das Morgenland verbreiteten) ihren Nachkommen schriftlich zu überliefern wünschten und darum zu sammeln begannen — gingen im 8. Jahrh. Chroniken oder Jahrbücher hervor, deren Grundton — ungeachtet oft dichterisch geschmückten Ausdruckes — immer beibehalten wurde. Die Zahl der seit dieser Zeit entstandenen Geschichtsbücher gibt Hadschi=Khalfa auf 1300 an. In der Regel wird das Geschehene, ohne Rücksicht auf innere Verbindung, genau nach der Zeitfolge verzeichnet, einfach und kunstlos. Merkwürdige Männer werden in einzelnen Vorfällen und nach eigenthümlichen Zügen häufig mit ihren wörtlichen Aeußerungen geschildert, Denkmäler oft ausführlich beschrieben, bisweilen volksthümliche und religiöse Betrachtungen hinzugefügt. Ansicht und Ausdruck haben ganz orientalische Farbe, viel Hyperbolisches und Prunkhaftes, was dem Abendländer immer fremdartig bleibt. Die Wahrhaftigkeit der Berichte läßt sich selten bezweifeln, oder doch die eventuelle Verletzung derselben schnell entdecken. Was auf den Namen historische Kunst Anspruch machen kann, findet sich bei äußerst Wenigen. Neben den in asiatischen Landschaften einheimischen Geschichtswerken erschienen, besonders seit dem 12. Jahrh., die durch Fleiß und Gehalt ausgezeichnetsten in Aegypten. Auch Spanien brachte deren nicht wenige hervor; ihr Ton und Charakter kann z. B. aus ihrer meist buchstäblichen Benutzung in J. A. Conde, Geschichte der Herrschaft der Mauren in Spanien. [Madrid 1820. 4.] anschaulich erkannt werden. Von der Masse arabischer Historiker können hier natürlich nur einige angeführt werden. Einer der ältesten scheint Orwa ben Sobeir zu sein (642—711), der über die Religionskriege unter Muhammed und seinen ersten Nachfolgern schrieb. Abu'l Nasr Muhammed Kelbi (gest. 763) wird als Genealog genannt; sein Sohn Heschâm ben Muh. Kelbi (stirbt 819) wird als Verfasser von mehr als 150 Werken meist genealogisch-historischen Inhaltes genannt. In hohem Ansehen steht neben den Stammsagen des Ibn Kotaibah zu Bagdad (828—889) des Abu=Dschafar Muh. ben Dschoreir Taberi aus Amol (838—923) berühmtes Chronicon, Tarich; eine allgemeine Geschichte der Völker und Könige bis 914, welche Elmacin stark benutzt hat. Das Werk wurde früh in das Persische übersetzt, Handschriften aber waren schon im 16. Jahrh. selbst im Orient selten. Abu'l=Hassan Ali ben=el=Hussein Masudi aus Bagdad (in der Mitte des 10. Jahrh.), Verfasser vieler mit Recht hochgeschätzter Schriften, ist besonders wegen zwei, ausgebreitete Erfahrung und nicht gewöhnlichen Forschungssinn verrathenden, mit vielen Nachrichten über Erd= und Völkerkunde ausgestatteten, historischen Werken, „die güldenen Wiesen" (c. 943) und „Buch, welches den Leser erwecken und aufmerksam machen soll" (c. 956), erwähnenswerth. Emad=ed=din aus Isfahan (1125—1201), Geheimschreiber bei dem Sultan Salaheddin, ist der Verfasser einer rhetorisirenden, oft poetisch gehaltenen Geschichte der Seldschucken in Persien. Bohaeddin ibn Scheddad (1144—12$^{34}/_{35}$) beschrieb in prunkhafter Weise, ohne Ordnung, aber reichhaltig, das Leben des großen Sultan Salaheddin, in dessen Nähe er seit 1187 sich befand, ausführlich. Die Chronik des Kemal=ed=din (gest. nach 1261), die meist aus Bohaeddin und andern Vorgängern geschöpft ward, ist für die Geschichte von Aleppo von Bedeutung. Gregor Abulfaradsch (oder Barhebräus) aus Melitene in Armenien, 1226—1286, der syrischen, arabischen und griechischen Sprache kundig und im Besitze von ausgebreiteten gelehrten Kenntnissen, schrieb außer vielen theologischen, medicinischen, philologischen Werken in syrischer Sprache eine aus drei Abtheilungen bestehende, von den ältesten Zeiten bis auf 1286 reichende Weltchronik. Der Inhalt ist größtentheils aus andern, namentlich auch byzantinischen, Geschichtsbüchern entlehnt, mit manchen unrichtigen und mangelhaften Angaben, in einfacher Darstellung. Georg Elmacin (oder Dscherdsches ibn Alamid el Scheikh Almakin) aus Aegypten, 1223—1273, ein Christ und Geheimschreiber am ägyptischen Hofe, verfaßte mit unbescholtener Wahrheitsliebe eine Geschichte der Sarazenen von den ältesten Zeiten bis 1259, wobei Taberi's Chronicon zu Grunde lag. Der Ajjubite Abulfeda aus Damaskus (1273—1332) war einer der gelehrtesten und einsichtsvollsten arabischen Fürsten; von seinen zahlreichen Schriften sind nur die historischen und geographischen erhalten. Seine Muhammedanischen Jahrbücher von den ältesten Zeiten bis 1328 in 6 Büchern, von denen das sechste das wichtigste ist, berichten bis zum J. 1146 in gedrängter Kürze die Hauptbegebenheiten. Dann nimmt ihre Ausführlichkeit zu. Sie zeichnen sich durch sorgsame, treue Benutzung reichhaltiger Quellen und bewährter Hilfsmittel sehr günstig aus. Der Ausdruck ist bis zur Nachlässigkeit anspruchslos. Ibn Khaldun aus Tunis (1331—1405), aber seit 1381 in Kahira einheimisch, wird wegen seines philosophischen Geistes in Behandlung des Geschichtsstoffes und in Erfassung der Grundansichten vom socialen Zustande, von sittlicher und geistiger Bildung, von Gewerbfleiß und Künsten gelobt. Seine lehrreichen Beispiele in drei Büchern gelten als unübertroffenes Muster arabischer Geschichtsdarstellung. Von hohem Werthe sind auch die geschichtlichen und antiquarischen Werke des Taki=ed=din Makrisi aus Kahira (1358—1441); dann schilderte Arabschah (oder Ahmed ibn Ahmed) aus Damaskus (gest. 1450) in dichterisch geschmückter Sprache die Thaten Timurs mit leidenschaftlicher Abneigung gegen den Weltverwüster. Die Werke endlich des Dschelaleddin Abdorrahman as Soyuth (eine Chronik der Khalifen bis 1498 und Beschreibung von Aegypten und Kahira) werden im Morgenlande hoch geachtet. — Die Perser besitzen in ihrer Literatur viele, meist handschriftlich vorhandene, Geschichtswerke in schmuckvoller Sprache. Wir gedenken des Alaeddin Dschowaini (1275), des Chronologen Beidahwi, des als Prosaisten besonders geschätzten Wassaf (gest. 1310), der eine Geschichte Dschingiskhans und seiner Nachfolger schrieb. Mirkhond (1432—1498) stellte in dem Rauzat al Safa oder „Garten der Reinigkeit" (8 B.) die Geschichte der Propheten, Könige, Khalifen aus alten Ueberlieferungen und orientalischen Sagenquellen dar und ist von hohem Werthe. Am Ende des 16. Jahrh. hat der Groß=Mogul Akbar (gest. 1605) für die Sammlung geschicht=

kern dieser Zeiten Gemeinsame des Charakters und des Gebrauchs der lateinischen Sprache, auf der andern der Umstand, daß erst im 10. Jahrh. Teutschland, mit dem wir es hier vorzüglich zu thun haben, sich nicht nur, wie schon etwas früher, politisch definitiv, sondern auch literarisch gänzlich von den übrigen Theilen der karolingischen Monarchie trennt. Wir können nun für die ersten Jahrhunderte des christlich-abendländischen oder romanisch-germanischen Mittelalters (bis zu der Mitte des 10. Jahrh.) zwei Hauptabschnitte auch für die Historiographie unterscheiden. Wir meinen das Uebergangszeitalter von der Vernichtung des sogenannten weströmischen Reichs bis auf Karl den Großen, und zweitens das sogenannte karolingische Zeitalter; die Grenzen der Literatur dieses zweiten Zeitraums können (vergl. Bähr, Gesch. der Röm. Literatur im karolingischen Zeitalter S. 2), wie gesagt, in der Mitte des 10. Jahrh. gefunden werden.

Was nun jenes Uebergangszeitalter angeht, so ist dasselbe eins der ärmsten in der Geschichte für die Historiographie. Die Sitte, denkwürdige Ereignisse aufzuzeichnen, ging aus dem Alterthume, verarmt und entartet, wie alles Andere, auf die germanischen Nationen über. Da sind es denn überwiegend Geistliche, welche die Historiographie in Chroniken, Jahrbüchern, Legenden, Sammlungen von Volksüberlieferungen und Mittheilungen eigener Anschauungen und Erfahrungen erhalten: durchgängig in lateinischer Sprache. Im Allgemeinen lassen sich nun, so öde und trostlos dieses ganze Gebiet auch erscheint, doch zwei Hauptrichtungen unterscheiden: 1) die biographische und 2) die annalistische, chronikartige. Das Erste angehend, so war es recht eigentlich Angelegenheit des kirchlichen Berufes, die von der Kirche für preiswürdig gehaltenen, resp. zum Range von Heiligen erhobenen Männer und Frauen durch schriftliche Denkmäler zu verherrlichen. Was aber das Zweite betrifft, so werden die Chroniken (neben denen es an zusammenhängenden, wahrhaft historischen Darstellungen der Begebenheiten fast ganz fehlt), wie sie die letzte Zeit der römischen Literatur zeigt, von den germanischen „Historikern" einfach aufgenommen; man verzeichnet in derselben Form ohne Mühe das Wichtigste, Nothwendigste für die Nachkommen. Solche Chroniken sind die Fortsetzungen des Chronikon des (Eusebius und) Hieronymus (c. 331 n. Chr.) bis gegen Ende des 6. Jahrh., oder auch noch weiter (der Aquitanier Prosper führte es bis 455). Des spanischen Bischofs Idacius Chronicon imperiale 308—469 ist reichhaltig und selbständige Quelle vom J. 427 an. Es wurde fortgesetzt durch Isidorus Pacensis (aus Beja, nicht aus Badajoz), bei dem — trotz seines unverständlichen und gebrochenen Lateins — namentlich die spanische Geschichte von 610—754 den höchsten Werth hat. Ueber die, meistens die Oströmer betreffende, Chronik des Marcellinus (comes Illyrici) (379—534) und andere ähnliche Werke vergl. Wachler, Handbuch der Geschichte der Literatur. (Dritte Umarbeitung.) 2. Th. (1833.) S. 295 ff.

Da ist es denn von großer Bedeutung, daß man allmälig auf den Gedanken kam, die Geschichte der einzelnen germanischen Völker zu schreiben, die das Römerreich eingenommen, den Untergang der alten Welt herbeigeführt hatten, und nun als die Herrschenden auftraten, als die historisch Bedeutenden erschienen. Es ist der Uebergang, der Anfang zu einer neuen Entwickelung, indem man von den Grenzen der alten Welt fort sich in die Mitte der neuen Zustände und Verhältnisse hineinversetzte. Besonders wichtig aber dadurch, daß man sich nicht allein in der Darstellung den teutschen Völkern ausschließlich zuwandte, sondern auch den Stoff ihnen entlehnte, ihre Ueberlieferung benutzte und verarbeitete. Da sind es denn zunächst die Sagen über den Ursprung des Volkes, über die ersten Wanderungen, die späteren Schicksale (zum Theil bisher in Liedern mündlich fortgepflanzt), welche die Verfasser der Völkergeschichten benutzten; nur die letzten Begebenheiten lagen den respectiven Verfassern nahe genug, um auch andere Nachrichten benutzen oder aus eigener Kenntniß mittheilen zu können. Obwol nun auf diese Weise an die Stelle der dürftigen und trockenen Wahrheit eine reichere Ueberlieferung, aber auch häufig genug ein Product bunter Phantasie tritt, so liegt darin doch ein Fortschritt; nicht allein, weil man damit den Anfang machte, von dem notizenhaften Aufzeichnen der einzelnen Facta abzugehen, sondern auch, weil diese Werke ein Volk in seiner Besonderheit und Eigenthümlichkeit auffassen, und (wenigstens annähernd) zeigen, daß ein Bewußtsein von der geschehenen Weltveränderung, ein Bewußtsein, daß eine neue Entwickelung Europa's begonnen habe, den Verfassern inne wohnt. Zu dem Letzteren gelangte man freilich sehr schwer: die ersten Autoren dieser teutschen Völkergeschichten stehen mit ihrer Anschauung theilweise noch auf dem Boden der alten Welt. Dahin gehören denn (nachdem der letzte Alt-Italiener von Bedeutung für die Geschichtsschreibung, der berühmte Minister des Theodorich, Cassiodor [gest. 575], bereits der Geschichtsschreiber der Ostgothen und ihres Unterganges geworden war) der Gothe Jordanes oder Jornandes (im 6. Jahrh.), der Geschichtsschreiber seines eigenen Volkes, der aber mit seinen Gefühlen auf Seiten der siegenden Byzantiner, die ihm die antike, römische Welt fortzusetzen schienen, steht. Anders schon erscheint der Bischof Gregor von Tours (544—593), der Geschichtsschreiber der Franken, welcher — ein Abkömmling einer alten gallisch-römischen Familie inmitten der neuen Herrscher — seinen Standpunkt auf dem Boden

licher Nachrichten über Persien rühmliche Sorge getragen. — Die Armenier angehend, so nennen wir den Bischof Elisee (c. 450), der eine Geschichte des armenischen Helden Wartan, dessen Geheimschreiber er war, schrieb, und den gleichzeitigen Lasar von Barb, den Verfasser einer Geschichte von Armenien. Am bekanntesten ist Moses von Chorene (370—486), der eine meist aus (zum Theil sonst unbekannten) griechischen Hilfsmitteln, aber auch aus einheimischen Sagen und Heldenliedern geschöpfte armenische Chronik hinterließ. Vergl. Wachler, Handbuch der Geschichte der Literatur. 2. Th. S. 76—106.

der römisch-katholischen Kirche findet, von dem aus er die ihm vorliegenden Begebenheiten betrachtet. Zum Theil Chronist der vergangenen Geschichte nach der Bibel und den älteren Chroniken; zu Ende für seine eigene Zeit fast memoirenhaft, macht bei ihm den Uebergang von jenem zu diesem die fränkische Sagengeschichte. Sehr verschieden und dem Gregor in Vielem überlegen, ist endlich der Angelsachse Beda (672—735). Weit bedeutender an Kenntniß, Gelehrsamkeit, geschickter Auffassung der Verhältnisse, wie in der Darstellung und Handhabung der Sprache, steht auch er auf dem Standpunkte der Kirche, nicht auf dem der Nationalität des Volkes, unter dem er lebt und dessen Geschichte er schreibt. Noch mehr als Gregor lehnt er sich, namentlich in der Form, an das Alterthum an, dessen Bildungselemente er noch einmal sammelt, encyklopädisch in sich aufnimmt, verarbeitet und gutentheils durch seine Bücher den folgenden Geschlechtern überliefert. Dagegen tritt das neue, das germanische Element in einigen andern Aufzeichnungen des 6. und 7. Jahrh., die meist gar keinen Namen des Verfassers kund geben, in seiner ganzen Eigenthümlichkeit, die aber zugleich eine große Dürftigkeit und Nacktheit ist, hervor. Von den Langobarden, auch von den Franken, besitzen wir Volksgeschichten, die ganz und gar auf dem Boden der Sage stehen, die durch ihren Inhalt Interesse erregen, die aber durch eine höchst rohe Sprache sich auszeichnen. Ihre Sprache ist ein höchst barbarisches Latein: oder vielmehr, in diesen Schriften — in deren Sprache sich der Uebergang aus dem alten Latein zu den Volkssprachen der romanischen Nationen (der sich damals vollzog) abspiegelt — haben alle Gesetze der Sprache aufgehört und der wildesten Formlosigkeit, Unregelmäßigkeit und Verwirrung der Worte, wie der Begriffe Platz gemacht. Hier trägt der Stoff entschieden den Sieg über die Form davon: die alte Form geht unter, der neue rein germanische Stoff kann die rechte, ihm angemessene Form noch nicht finden.

Einen bedeutenden Aufschwung nahm dann die Historiographie in Folge der hochinteressanten, unermeßlich wichtigen literarischen Bewegung seit dem Ende des 8. Jahrh., als deren Urheber wir Karl den Großen zu betrachten haben. (Vergl. hierüber Bähr, Gesch. d. Röm. Literatur im karolingischen Zeitalter. S. 3 ff.; Bernhardy a. a. O. S. 314 ff.) Man begann damals, als der Sieg des endlich überall durchgedrungenen germanischen Elements entschieden war, zu der Bildung der alten Welt zurückzukehren, sich dieselbe anzueignen, mit ihr die naturwüchsige Rohheit zu überwinden, von ihr befreit, eine neue Entwickelung zu begründen. Zur Belebung der Historiographie dienten neben den Bemühungen der berühmten, an den Hof gezogenen Gelehrten auch die gewaltigen Ereignisse der Zeit; den imposanten Stoff, den man sich entwickeln sah, fühlte man sich lebhaft gedrungen, nun auch zu beschreiben. Zwei der Männer, welche die Lehrer ihrer Zeitgenossen wurden, Alkuin und Paulus (Diakonus) Warnfried's Sohn, sind selbst auf dem Gebiete der Geschichte thätig gewesen. Jener schrieb Biographien solcher Männer, die sich im Dienste der Kirche ausgezeichnet hatten: dieser bedeutendere Werke, die Geschichte der Bischöfe von Metz, und namentlich die Geschichte der Langobarden; letztere zum Theil nach den Ueberlieferungen, die er während seines langen Lebens unter diesem Volke bei demselben gefunden hatte.

Charakteristisch für die geschichtliche Literatur, die sich am Hofe Karl's des Großen ausgebildet, ist es nun, daß vor Allem die Unbeholfenheit, die Vernachlässigung aller Form aufhörte; man wandte Mühe und Sorgfalt auf Sprache, Styl und Darstellung. Nach dem Vorbilde der alten Literatur (ohne daß aber die antike Bildung die Gemüther selbst erfüllte) studirte man die lateinische Sprache grammatisch; dieselbe trennt sich nun als Schriftsprache von den sich ausbildenden Volksdialekten, setzt sich diesen gradezu entgegen. Aber mit der Sprache des Alterthums verbinden sich jetzt auch christlich-kirchliche Elemente; auch der Einfluß des teutschen Wesens zeigt sich, ja dieses ist es, welches doch auch in diesen Formen zum Ausdruck und Ausspruch gelangte. In dieser karolingischen Periode haben sich nun die bedeutendsten Männer der Zeit mit der Geschichte beschäftigt. Es lassen sich aber in der karolingischen Literatur zwei Bewegungen unterscheiden. Die erste, die unmittelbar von den Lehrern am Hofe Karl's ausging, und deren Schüler auch wieder meistentheils am Hofe lebten und wirksam waren. Ihr gehörten besonders Angilbert, Einhard, Nithard und einige Andere an. Und die zweite, die dann von diesen Männern angeregt wurde, und die eigentlich erst in weitere Kreise drang, sich über alle Theile des großen Reiches verbreitete. Damals erhielt namentlich Teutschland seine erste berühmte Schule in Fulda unter Rhabanus Maurus (776—856); und auch aus dieser gingen bedeutende Geschichtsschreiber hervor, besonders Rudolf von Fulda, der (gest. 865) unter den teutschen Historikern des Mittelalters mit Recht hervorgehoben wird. Die Fortschritte der Historiographie unter den Händen zahlreicher bedeutender Männer des Hofes, des Staates und der Kirche sind hoch anzuschlagen. Noch Paulus hatte, dem Gregor und Beda ähnlich, seine bischöfliche Geschichte ganz auf dem Boden der Kirche gehalten: seine langobardische Geschichte war halb aus der Tradition des Volkes geschöpft, halb Welt- und Kirchengeschichte. Nun aber hört das Vorherrschen des Sagenstoffes auf: teutsche (resp. fränkische) Geschichte und Sagengeschichte sind fortan nicht mehr identisch. Man wendet sich der Zeitgeschichte zu, schreibt das Selbstgesehene und -Erlebte; man zeigt Sinn für wahrhaft historische Auffassung, wenigstens ein Streben, den Erfodernissen einer eigentlich historischen Geschichtsschreibung zu genügen. Es bilden sich nun die — allerdings, wie oben bemerkt, schon in der vorigen Periode hervortretenden — Formen der Historiographie aus, die im Mittelalter lange die herrschenden geblieben sind. Es sind dies natürlich: einmal die annalistische, chronikartige, und zweitens die biographische.

Das Erste angehend, so entstanden zunächst aus

rohen Anfängen, die gar nicht der Literatur angehören, fast auf zufällige Weise, die kurzen Annalen, deren uns (ihre Anfänge scheinen noch in die Zeiten der letzten Merovinger zurückzufallen) so viele erhalten sind. Es sind kurze Aufzeichnungen zu den einzelnen Jahren, die ursprünglich in den Klöstern an den Rand der Dionysischen Cyklen (vergl. hierüber Bähr a. a. O. S. 145) gemacht wurden; und das auf die einfachste Weise, dürftiger selbst als die armseligen Chroniken des 5. und 6. Jahrh.; in der Regel nicht von einem und demselben geschrieben, sondern bald von dem einen, bald von dem anderen fortgesetzt, allmälig, nicht ohne Unterbrechungen, weitergeführt. (Diese Sitte selbst, wie sie auch im karolingischen Zeitalter fast ausschließlich und vorzugsweise von den Geistlichen in den Klöstern gepflegt wurde, hängt ohne Zweifel [in England, wo sich keine sichere Spur der ältesten Art dieser Sitte zeigt, wurden dafür Regententafeln, Geschlechtsregister, Verzeichnisse von Aebten und Bischöfen in ähnlicher Art aufgezeichnet] mit der Entstehung der bedeutendsten Klöster im nördlichen Theile des Frankenreiches zusammen. Wie Pertz [Monument. Germ. I. p. 2] vermuthet, wurden auf dem Continent zuerst in dem Kloster von St. Amand bei dem heutigen Valenciennes Aufzeichnungen der Art veranstaltet, die dann bald auch auf anderen Punkten begonnen wurden.) Solche Aufzeichnungen wurden abgeschrieben, oft mehre zusammen, geordnet, vermehrt, die Sprache verbessert; sie gewannen an Umfang und Inhalt, wurden oft in Abschriften (ohne auf irgend eine Weise an den Namen eines bestimmten Verfassers geknüpft zu sein) von Kloster zu Kloster verbreitet. (Beispiele der Art s. in der trefflichen, von uns hier vielfach benutzten Arbeit von G. Waitz, „Ueber die Entwickelung der teutschen Historiographie im Mittelalter;" in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. [2. Bd. S. 39—58. und 97—114. und 4. Bd. S. 97—112.] 2. Bd. S. 51 fg.) Es kam zuletzt eine geschickte und kundige Hand, die den gegebenen Stoff überarbeitete und dem Ganzen Form und Charakter gab. So hat es Einhard mit den fränkischen Annalen gethan und aus rohem Material ein Werk von bleibendem, auch literarischem Werthe geschaffen. Und dies wurde nun von den Zeitgenossen und Späteren als Vorbild und Muster genommen. Rudolf, Prudentius von Troyes, vielleicht auch Hinkmar und Andere, deren Namen wir nicht wissen, beschreiben nun in solchen Werken, die wir nun größere Annalen nennen können, die Begebenheiten ihrer Zeit. Gleichzeitig aber wiederholten sich auch jene rohen Anfänge mit einer gewissen Nothwendigkeit fortwährend, und wurden auch wieder Grundlagen zu neuen, größeren Darstellungen. An dieser annalistischen Form hat das ganze spätere Mittelalter festgehalten. Das Höchste in dieser Art hat die karolingische Zeit und dann wieder das 11. Jahrh. geleistet.

Daneben erscheinen nun auch Bearbeitungen der allgemeinen Geschichte, Chroniken genannt. Sie schlossen sich an die kurzen Chroniken des 5. und 6. Jahrh. an, erweiterten aber ihre Spalten, begnügten sich nicht mit kurzen chronologischen Angaben, sondern trugen in diesem Rahmen ein reicheres Material, einen viel größeren Stoff zusammen. Der jeweilige Verfasser pflegte dann alle Quellen, die ihm nur zu Gebote standen, heidnische wie christliche, rein historische und andere Werke, zu benutzen und daraus sein Buch zusammenzutragen. Von Kritik und Urtheil ist hier wenig zu bemerken; die meisten begnügen sich damit, abzuschreiben, was sie finden, zu compiliren, soviel sie können. Wol die Belesenheit der Autoren kann gelobt werden, aber nicht ihre Auffassung, ihre Disposition, welche vielmehr sehr viel zu wünschen übrig läßt; mangelhafte Kenntniß der älteren Zeiten, fabelhafte Entstellungen der Thatsachen lassen sich auch bei den relativ besten dieser Autoren leicht nachweisen. In der Eintheilung der Geschichte schließen sich diese Verfasser an die sex aetates mundi an, welche Beda in seinem Chronicon festgesetzt hatte. Einen weiteren Unterschied zwischen Alterthum und Mittelater heben sie nicht hervor; höchstens daß sie mit Christi Geburt einen Abschnitt machen. Dann gehen römische und teutsche Geschichte Hand in Hand, und jene pflegt zu überwiegen; kaum daß man in diesen Jahren merkt, einen teutschen Chronisten vor sich zu haben. Erst da, wo sich die Verfasser ihrer eigenen Zeit nähern, werden sie sich ihres Standpunktes bewußt und führen nun aus eigener Kenntniß den Faden der Erzählung weiter. Diese späteren Theile pflegen sich von den größeren Annalen wenig zu unterscheiden; im Ganzen ist aber der Charakter des Werkes wesentlich ein anderer. Während dort die ausführliche und genauere Darstellung der Begebenheiten der eigenen oder doch der nächstvergangenen Zeit Hauptsache ist, erscheint sie hier nur als nothwendiger Anhang zu der Darstellung der früheren Jahrhunderte [25]). Wir besitzen solche Chroniken aus der karolingischen Periode vom Erzbischofe Ado von Vienne; von Bischof Frekulf von Lisieux (c. 822—850), einem Schüler des Rhabanus Maurus; von Abt Regino von Prüm (gest. 915), Män-

25) Waitz a. a. O. S. 55 ff. unterscheidet auch die Darstellung der gleichzeitigen und der ältern Geschichte. Für die Behandlung jener scheidet er die annalistische und die biographische Form aus, dieser dagegen weist er einmal die sogenannten Chroniken zu, andererseits die Beschreibungen einzelner Länder, Völker oder Localitäten. Eigentliche Volksgeschichten in der frühern Weise kommen nicht oft mehr vor, höchstens kürzere, compendienartige historiae Francorum, wo man an die Namen der Könige die wichtigsten Begebenheiten anknüpft. Viel häufiger und bedeutender sind die Geschichten der einzelnen Bisthümer und Abteien, welche den Geistlichen ein besonderes Interesse gewährten, die eigentlichen Provinzialgeschichten jenes Zeitalters. Oft schloß man sich auch hier an die Reihe der Bischöfe und Aebte an, oft sind es nicht viel anderes als an einander gereihte Biographien. Nicht selten findet sich aber auch wahrhaftes Bemühen, die Anfänge dieser Bisthümer und ihrer Städte, ihre Schicksale und sonstigen Begebenheiten zu erforschen. Neben vielem sagenhaften Stoffe, falschen Traditionen und Legenden gibt es hier auch manche wichtige Kunde; meist ist der Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte festgehalten, die Darstellung durch Urkunden belegt, die Zeitgeschichte mit guter Kenntniß abgefaßt. Werke, wie sie in dieser Note bezeichnet sind, sind es, in denen die beiden Hauptrichtungen der mittelalterlichen Historiographie in einander gewissermaßen übergehen.

nern, die sich auch sonst durch ihre gelehrten Arbeiten ausgezeichnet haben. Eine sehr schöne Uebersicht über die annalistischen und chronistischen Schriften dieser Periode s. bei Bähr a. a. O. S. 158—189; vergl. Wachler a. a. O. 2. Th. S. 296 ff.

Das Zweite betreffend, so gewann die biographische Richtung, verbunden mit panegyrischen, erbaulichen und ascetischen Elementen, in diesem Zeitalter einen außerordentlichen Aufschwung. Ihr gehört nicht allein dem Umfange nach das Meiste an, was dieses Zeitalter überhaupt auf dem Gebiete der Geschichte geleistet hat, sondern auch zum Theil das Vorzüglichere, was durch Fassung und Haltung sich den besseren Erzeugnissen der älteren Zeit anreihen kann. In der biographischen Form der Historiographie dieser Zeit läßt sich nun eine zwiefache Richtung unterscheiden, wo dann die eine mehr der Kirche und dem Klerus, die andere mehr den weltlichen Herrschern zugewandt ist. (Vergl. hier besonders die sehr eingehende, obwol etwas zu weitschweifige Auseinandersetzung bei Bähr a. a. O. S. 151—158.) Die Schriften dieser Art, namentlich die mehr politischen, zeigen ein sehr lebhaftes Interesse der Verfasser für den Gegenstand. Besonders spricht sich darin ein lebhaftes Bewußtsein aus, das sich hier und da bis zur entschiedenen Parteinahme steigert, wodurch aber das Lebendige der Auffassung, die Wärme der Darstellung nicht wenig erhöht wird. Schon Einhard schreibt nicht blos, was geschah, eben weil und wie es geschah, sondern er ist von gerechter Bewunderung seines Helden erfüllt und hat ihrer nirgends Hehl. Thegan nimmt lebhaft Partei für den verfolgten Ludwig; Nithard schreibt inmitten der Kämpfe der Söhne Ludwig's des Frommen mit Ruhe, Mäßigung, in dem Streben nach möglichster Unparteilichkeit, doch mit entschiedener Vorliebe für den Westfranken Karl, dem er diente und sein Werk widmete. Diese Schriften, zugleich die Anfänge einer eigentlich politischen Literatur (die durch Hinkmar von Rheims [806—882] und in den Streitschriften seiner Zeit eine weitere Ausbildung erhielt), zeichnen sich, gegenüber der ruhigeren, streng objectiven Haltung auch der ausgeführtesten Annalen durch eine lebendige, frische Auffassung aus. Daneben aber ist ihnen eine größere Vollendung in der Form eigenthümlich: überwiegend eine Folge des Studiums der Alten, von denen man (wenn man auch nicht immer die besten las und benutzte) denn doch mehr als Worte und Phrasen entlehnte. Man bildete durch diese Studien nicht blos die Sprache, sondern auch den Geist; man lernte die Geschichte von einem höheren Standpunkte auffassen, nach dem Zusammenhange und dem Wesen der Begebenheiten forschen. Eine Uebersicht über diese sämmtlichen biographischen Leistungen der karolingischen Periode (darunter die ausgezeichnetsten von Einhard [77⁵⁄₆—848]; Thegan [unter Ludwig dem Frommen] und Nithard [kurz vor 790—843?]), s. bei Bähr a. a. O. S. 190—276; vergl. Wachler a. a. O. S. 293 ff.

Im Allgemeinen also zeigen sich bei der Historiographie dieser Zeit wesentliche Fortschritte. Die Darstellung bietet — natürlich immer mit Rücksicht darauf, daß das Latein des Mittelalters kein antikes sein konnte, auch nicht sein wollte, seine eigenen Gesetze und eigenthümlichen Vorzüge hat — Correctheit, selbst Eleganz der Sprache. An die Stelle des sagenhaften Stoffes tritt eine wirklich historische Auffassung für die näher liegenden, gelehrtes Sammeln für die früheren Jahrhunderte. Besonders wird die Zeitgeschichte behandelt und mit politischem Sinne geschrieben. Zugleich beginnt neben der allgemeinen Geschichte die provinzielle sich geltend zu machen. Für jeden dieser Zweige der historischen Literatur bildet sich eine bestimmte Form, die fast eine gesetzmäßige Geltung erhält; und in jeder Form ist Achtungswerthes geleistet worden. Dagegen fehlt der damaligen Historiographie noch immer der nationale Charakter; es ist dies aber die Eigenthümlichkeit der damaligen Literatur überhaupt. Die große Einheit der Völker des westlichen Europa, die freilich nach Karl dem Großen ihre politische Bedeutung verlor, wurde noch lange durch die Kirche aufrecht erhalten: und weil die Literatur, namentlich die historische, sich in den Händen der Geistlichen befand, so hat sich diese Einheit auch am meisten und längsten in dieser abgespiegelt.

Der Charakter, den die Historiographie in den karolingischen Zeiten angenommen hatte, erhielt sich auch in den folgenden Jahrhunderten. Man blieb auf den einmal betretenen Bahnen, hielt sich an die bereits ausgebildeten Formen, schlug für lange Zeit keine neue Richtung ein. In der letzten Zeit der Karolinger und zuerst nach dem Ausgange derselben in Teutschland schien man sogar Vieles von den Errungenschaften der letzten Zeit wieder aufgeben zu wollen. Die schauerliche Verwirrung der letzten Jahre des 9. und der beiden ersten Decennien des 10. Jahrh. hemmen die Blüthe der Wissenschaften: man kehrt hier und da selbst zu den einfachen und rohen Annalen der früheren Zeiten zurück. Aber schon die nächste Folgezeit zeigt eine glänzende Fortsetzung des in der besten Zeit der Karolinger Begonnenen. Kaum hatten die sächsischen Herrscher den teutschen Thron bestiegen, die Macht des Reiches auf neuen Grundlagen neu begründet, da fand vor Allem die Geschichtsschreibung von oben her eifrige Förderung und in den verschiedensten Gegenden und Verhältnissen lebhafte Theilnahme. Es ist schon oben bemerkt worden, daß im Laufe des 10. Jahrh. mit der festeren Machtentwickelung der Ottonen Teutschland sich auch literarisch von den übrigen Theilen der karolingischen Gesammtmonarchie trennt: obwol nun bei der Gemeinsamkeit der lateinischen Sprache und der fortdauernden gleichen Beziehung zu der Kirche sich noch große Aehnlichkeit, ja Verwandtschaft in den einzelnen Bestrebungen zeigt, so können wir jetzt uns doch ausschließlich auf Teutschland beschränken[26]).

26) Lothringen, allerdings in der folgenden Zeit ein Hauptsitz literarischer Cultur, bildet allerdings einen Uebergang von den teutschen zu den französischen Verhältnissen — wie in der Geschichte, so in der Literatur. Aber man ist wol berechtigt, wenig-

(Für die teutsche Historiographie des 10. und 11. Jahrh. vergl. ganz besonders Contzen, Die Geschichtsschreiber der sächsischen Kaiserzeit. Ferner die schon oben angeführte schöne Abhandlung von Waitz a. a. O. 2. Bd. S. 97—114 und endlich den betreffenden Excurs in dem ausgezeichneten Werke von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 1. Bd. 2. Abth. S. 739—755.) In Teutschland nahm nun besonders in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. — unter den frischen Eindrücken der Herstellung des abendländischen Kaiserthums, unter den Einflüssen trefflicher, hochgebildeter, die Wissenschaft fördernder Männer auf dem Throne und in der königlichen Familie, unter den Einflüssen der neuen, durch die fremden Fürstinnen, wie durch die neue Verbindung mit Constantinopel und Italien, nach Teutschland strömenden Bildungselemente — der wissenschaftliche Sinn einen höheren Aufschwung. Die Ansicht des Lebens wurde freier, der Kreis der Anschauungen und Ideen erweiterte sich, und dadurch wurde man fähig, auch die Geschichte wieder von einem höheren Standpunkte aus zu betrachten und zu schreiben. Von wesentlicher Bedeutung ist hier zuerst ein Schriftsteller, der unter Otto I. schrieb; zwar ein Italiener, aber am Hofe des großen Fürsten lebend, und der einen Theil seiner Bücher in Frankfurt a. M. verfaßte, sich auch größtentheils mit den teutschen Begebenheiten beschäftigte. Es ist Bischof Liudprand von Cremona. Sein Hauptwerk, die bekannte Antapodosis, ist bei allen Fehlern des leidenschaftlichen und eiteln italischen Geistlichen eine der interessantesten historischen Schriften des Mittelalters. Liudprand hascht nach dem Auffallenden, Ungewöhnlichen, ohne dabei immer auf die historische Wahrheit streng zu achten. Die Darstellung ist buntscheckig, oft mit griechischen Brocken durchmischt. Es ist Zeitgeschichte, zum guten Theile ganz Europa umfassend: die Begebenheiten werden nicht in steifer, chronikenartiger Weise an einander gereiht, es zeigt sich vielmehr (obwol es an reinem und gutem Geschmacke dabei mangelt) historische Auffassung, gute Anlage, geschickte Ausführung, freie, lebendige Behandlung des Einzelnen. Der höhere Aufschwung jener Zeit zeigt sich dann in der gleichzeitigen Thätigkeit des Widukind von Corvei, der Hrotswitha von Gandersheim und des Ruotger von Cöln. Um das J. 968 (s. Giesebrecht S. 741) sind Widukind's sächsische Geschichten, Hrotswitha's Heldenlied von den Thaten Otto's, Ruotger's Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno beendigt worden. Widukind gehört zu den vorzüglichsten Schriftstellern des 10. Jahrh.; bemüht, den Ruhm seiner sächsischen Landsleute zu feiern, versteht es der wohlunterrichtete Mönch, seine Zeit im Ganzen und Großen aufzufassen, deren christlich-heroischen Charakter er sehr treu darstellt. Seine Darstellung (die übrigens Anfangs zum großen Theil der Sage angehört) ist anschaulich, lebendig und warm, ohne daß er sich — bei aller edlen Subjectivität und warmem Patriotismus — je zu leidenschaftlichen Urtheilen hinreißen ließe. Seine Sprache ist für das Mittelalter classisch zu nennen, sein Vorbild Sallust, den er freilich zuweilen etwas unbesonnen nachgeahmt hat. Ruotger betrat in seinem „Leben des Erzbischofs Bruno von Cöln" (seines Freundes) die Bahn biographischer Darstellung mit Erfolg. Mit reicher Bildung ausgestattet, schließt er sich, obwol er die Alten kennt, mehr an die kirchliche Darstellung und Sprache an. Die sächsische Geschichtsschreibung des 10. Jahrh. schließt gleichsam mit der Chronik des Thietmar ab. Thietmar (976—1018), seit 1009 Bischof von Merseburg, war ein fleißiger Sammler, aber er verstand es nicht, den reichen Stoff chronologisch zu ordnen (Giesebrecht S. 746), geschweige denn ihn verständig zu bearbeiten. Seine Darstellung, die auch nach Seiten der Diction hin manchen Anstoß gewährt, empfiehlt sich allein durch die Wärme seines Gefühls für die vaterländische Geschichte und die überall durchscheinende Ehrenhaftigkeit seiner Gesinnung. Im Allgemeinen stehen die verschiedenen Bestrebungen, die uns hier begegnen, zunächst ohne allen Zusammenhang zu einander. Es ist nicht eine bestimmte Schule, wie im karolingischen Reiche, die sich thätig zeigt, sondern an verschiedenen Orten, unter ganz verschiedenen Verhältnissen, traten die einzelnen auf. Der Grund, auf dem sie alle beruhen, ist die karolingische Bildung; aber auf eigenthümliche Weise ist diese in den verschiedenen Theilen des Reiches fortgeleitet und hat jeder an derselben Theil.

Inzwischen bildete sich bald in dem damaligen Lothringen unter der Leitung des Bruders des großen Otto, dem als Geistlichen, Gelehrten und Staatsmann gleich gefeierten Erzbischof von Cöln und Herzog von Lothringen, Bruno, der selbst von Irländern und Byzantinern gebildet war, und in seiner Diöcese besonders für die Wissenschaften Sorge trug, ein neuer Mittelpunkt für literarische und auch historiographische Beschäftigungen. Es begegneten diese Bemühungen einer anderen Schule, die von Rheims ausging, und von da auch auf die teutschen Landschaften Einfluß ausübte. Als ihren Hauptrepräsentanten haben wir den berühmten Gerbert zu betrachten, der zuletzt sogar den römischen Stuhl bestieg. Die bedeutendste Arbeit dieser Schule ist die Geschichte des Richerus von Rheims (zw. 994—998 abgefaßt), die jedoch in Allem eigenthümlich französisch ist. Unter den nächsten Freunden und Schülern Bruno's ist neben jenem Ruotger der merkwürdigste vielleicht Ratherius, dessen zahlreiche Werke aber nicht eigentlich Geschichte erzählen, aber selbst Actenstücke der Geschichte sind. Später wurde (während die Historiographie in den sächsischen Klöstern und Stiftern selten bei den localen Ereignissen stehen blieb, sondern sich meist unmittelbar auf Kaiser und Reich wandte) in Lothringen besonders die Geschichte der einzelnen Bisthümer und Klöster mit Vorliebe behandelt; und früher als in irgend einem andern Theile Teutschlands entstand hier eine fast vollständige Reihe von Arbeiten, die zunächst für die Local- und Provinzialgeschichte (dann aber auch für die allgemeinere)

stens in den früheren Perioden die dortigen Leistungen den Teutschen zuzuzählen.

eine nicht geringe Bedeutung haben, und sich fast alle durch die Darstellung auszeichnen. Die wichtigsten gehören freilich erst dem 11. Jahrh. an, doch beginnen sie in früherer Zeit. Als das bedeutendste Werk gilt die Geschichte des Balderich von Cambray, als das bekannteste die Gesta Trevirorum, Geschichte der Erzbischöfe von Trier. Aber auch Lüttich, Toul, Metz, Verdun; ebenso die bedeutendsten Klöster, wie St. Hubert, St. Trond, und besonders Lobbes (vergl. Giesebrecht S. 747. und 752), befaßten solche Geschichten. Und in naher Verbindung hiermit stand die Vorliebe für biographische Arbeiten, die sich vielleicht zu keiner Zeit mehr, als am Ende des 10. und während des ganzen 11. Jahrh. gezeigt hat. Das setzt sich (vergl. die Beispiele bei Waitz a. a. O. S. 103) von Lothringen her bald auch über andere Theile von Teutschland fort; besonders während des 11. Jahrh., und noch über dasselbe hinaus. Die Zeit war reich an bedeutenden Männern, und es galt als eine Ehrensache, daß jeder derselben, besonders wenn er dem geistlichen Stande angehörte, seinen Biographen fand. So allgemein wie in dieser Periode tritt dann die biographische Richtung nachher nicht wieder auf. Im Allgemeinen zeichnen sich die Arbeiten dieser Periode durch bessere Auffassung und die fast durchgängige Rücksicht auf politische Verhältnisse vortheilhaft aus. Styl und Sprache angehend, so herrscht am Ende des 10. und am Anfange des 11. Jahrh. in der lothringischen Schule eine mehr künstliche, als schöne Sprache. Ein rhetorisches, nicht selten affectirtes Wesen macht sich geltend; der Ausdruck ist oft gesucht, verschroben, undeutlich; und das nicht aus Unbeholfenheit, sondern weil es für schön und elegant galt. Seit der Mitte des 11. Jahrh. macht sich dagegen eine einfachere und bessere Schreibart geltend. Es ist dies eine Zeit, wo eine gewisse Bildung und Schreibfertigkeit Gemeingut geworden ist; wo jeder ohne besondere Anstrengungen sich gewandt auszudrücken versteht, und die meisten auch damit zufrieden sind, ohne nach besonderer Eleganz zu streben. Es ist dies zugleich die Zeit, wo (über die zahlreiche Literatur des 11. und 12. Jahrh. in Biographien; Geschichten von Bischöfen und Klöstern; sogenannten großen Annalen [an welche er dann die im 12. Jahrh. beginnenden Nationalchroniken der östlichen Völker, z. B. der Polen, Böhmen und Wenden, anreiht] s. Giesebrecht S. 751 ff.) mehre bedeutende historische Werke entstanden, die zu den besten des gesammten Mittelalters nach Inhalt und Form gezählt werden müssen. Auf dem Gebiete der Biographie hat Wippo in seinem Leben des Kaisers Konrad II. das Bedeutendste geleistet, was dem Mittelalter gelungen ist. Dieser Historiker, der Kanzler des Fürsten, dessen Leben er beschrieb, schreibt aus der genauesten Kenntniß der Dinge: einfach und klar, anschaulich und treu, führt er in einem, dem Sallust ohne Glück nachgebildeten, Style Konrad's Person und Thaten vor. Unter den Bischofsgeschichten, unter denen sonst besonders die Fortsetzung der von Ratpert begonnenen Chronik von St. Gallen durch den Mönch Ekkehard IV. (c. 1030) für Sagen-, Sitten- und Kunstgeschichte sehr wichtig ist, nimmt den höchsten Rang ein das ausgezeichnete Werk des Sachsen Adam von Bremen (der 1075 als Domherr und Scholastiker zu Bremen schrieb, „über die Geschichte der bremer und hamburger Erzbischöfe." Das große Interesse des Gegenstandes, welcher den Verfasser nöthigt, auch die Schicksale des europäischen Nordens in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen; der unermüdliche Forschungseifer des Verfassers; die tüchtige Gesinnung, und die Unparteilichkeit des gelehrten Domherrn (sie tritt ganz besonders in der Behandlung der Geschichte seines berühmten erzbischöflichen Zeitgenossen Adalbert von Bremen hervor); seine für jene Zeit hervorragende wissenschaftliche Bildung; die ihm eigenthümliche Kunst der Gruppirung, der Vertheilung des Stoffes (nur der Styl ist etwas hart und weniger gewandt, als der seiner Zeitgenossen), machen das Werk zu einem der vorzüglichsten Bücher des Mittelalters. Die großen Annalen angehend, so ist hier (unter einer Reihe von Werken, die halb Chronik, halb Annalen sind; die mit einer kurzen Uebersicht der früheren Weltbegebenheiten beginnen, dann aber in nach Jahren wohlgeordnete, ausführliche Zeitgeschichte auslaufen) neben dem trefflichen Hermann von Veringen (Hermannus Contractus oder Hermann von Reichenau), einem der gelehrtesten Männer des 11. Jahrh. und neben den gewandten Verfechtern der päpstlichen Anschauungen Berthold von Constanz und Eckehard von Aurach, sowie neben Siegbert von Gemblours, vorzugsweise der große Lambert von Hersfeld zu nennen. In seinem bis zum Jahre 1077 fortgeführten Geschichtswerke hat derselbe die Begebenheiten von 1050—1077 selbständig beschrieben. Er ist eine der erfreulichsten Erscheinungen im ganzen Mittelalter: einfach, treu und wahr, voll Tiefe des Gemüthes, voll Einfalt und aufrichtiger Religiosität, von den Begebenheiten seiner Zeit wohlunterrichtet (doch mehr von dem, was in der Nähe seines Klosters geschah, als von dem Fernerliegenden), erzählt er mit ruhigem, leidenschaftslosem Sinn, schildert er mit einem wirklich über den Streitfragen stehenden Geist die vielfachen Verwickelungen seiner Zeit. Sein Styl ist rein, würdig und natürlich. Nur im Vorbeigehen endlich sei der zahlreichen und merkwürdigen Streitschriften in und außerhalb Teutschlands gedacht, welche in diesem Zeitalter des Kampfes zwischen Hierarchie und Kaiserthum die Anhänger der päpstlichen und kaiserlichen Partei mit einander wechselten; ein Kampf, der auch die Geschichte einen solchen Parteicharakter annehmen ließ. (Vergl. Beispiele bei Waitz a. a. O. S. 107 fg.) Der zahlreichen Geschichtsschreiber, welche — namentlich auch in Frankreich — durch die Kreuzzüge hervorgerufen wurden, kann nur beiläufig gedacht werden. (Ueber die Historiographie des 11./12. Jahrh. vergl. auch die Bemerkungen im zweiten Bande von Stenzel's Geschichte der fränkischen Kaiser.)

An den Formen, welche sich auf dem Gebiete der Historiographie in der karolingischen Zeit ausgebildet hatten, hielt man auch im Laufe des 12. Jahrh. und am

Anfange des nächsten noch immer fest. Aber mit dem Unterschiede, daß die freien allgemeinen Darstellungen nun mehr die vorherrschenden werden; daß wenigstens die bedeutendern Schriftsteller diese vorziehen und die Annalen oder gewöhnlichen Chroniken, so gut wie die Bisthums- und Klostergeschichten meist von unbedeutenden, namenlosen, oft verschiedenen sich nachfolgenden Verfassern herrühren.

Werke letzterer Art existiren nun von Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Halberstadt, Trier, Cöln und andern Orten, darunter auch wieder vortreffliche, wie die Geschichte Verduns im 12. Jahrh. von Laurentius von Lüttich, und einige Fortsetzungen der Gesta Trevirorum. Auch Annalen entstehen wieder in großer Anzahl, bald als die Arbeit Eines, bald mehrer Verfasser: die meisten von Wichtigkeit für ihre Zeit, dagegen in den früheren Abschnitten mehr oder minder schlechte Compilationen aus älteren Werken. Nach Waitz's Angabe (a. a. O. S. 109) läßt es sich nachweisen, „wie nun frühere Werke durchgehend den neuen zu Grunde liegen, in gewissen Gegenden immer dieselben, und wie sie theils excerpirt, theils vermehrt, häufig auch blos fortgesetzt werden." In Lothringen und Nordfrankreich ist es Siegbert, in Südteutschland, Schwaben und später in Oesterreich Hermann, im mittleren und nördlichen Teutschland Ekkehard, die einen solchen Einfluß ausüben und die als die Träger dieser Art von Historiographie angesehen werden müssen. Von diesen spätern Arbeiten erheben sich nur wenige über das Mittelmäßige; als Quellen unter Umständen sehr wichtig, werden sie neben den besseren historischen Werken kaum genannt. Unter allen am bedeutendsten sind die Annalen von Cöln (ungewiß, ob dem Gottfried von St. Pantaleon, oder dem Schöffen Otto von Neuß zuzuschreiben), die aber schon in das erste Drittheil des 13. Jahrh. gehören.

Inzwischen hatten ausgezeichnete Historiker einzelne Zweige der Historiographie zu einer höheren Stufe denn früher geführt, und Werke geliefert, welche ein Zeugniß von fortgeschrittener wissenschaftlicher Ausbildung überhaupt geben. Da ist denn vor Allen der Bischof Otto von Freisingen zu nennen (er gehört noch der ersten Hälfte des 12. Jahrh. an und starb 1158). Otto, ein Mann von fürstlicher Abkunft, schon früh dem Dienste der Kirche gewidmet und in Paris philosophisch gebildet, stand, mit allen Sprachen und Wissenschaften seiner Zeit vertraut, unter seinen Zeitgenossen ebenso ausgezeichnet durch seine Gelehrsamkeit da, wie durch seine Geburt. Mit den Machthabern des Zeitalters, namentlich mit dem großen Friedrich I., persönlich befreundet, war er in die Geschichten, die er erzählt, zum Theil als handelnde Person verflochten. Otto unternahm es zunächst, eine allgemeine Chronik zu schreiben; da hat er sich denn nicht damit begnügt, seine Quellen (nicht immer die besten) für die frühere Zeit auszuschreiben oder höchstens kritisch zu vergleichen. Er beschäftigt sich vielmehr auch geistig mit dem ihm vorliegenden Stoffe, er sucht den Zusammenhang der Begebenheiten, ihren Fortschritt, ihren Inhalt zu begreifen. Waitz a. a. O. S. 111 nennt seine Chronik „die erste philosophische Behandlung der Geschichte im Mittelalter," die wir besitzen; „nur daß diese Philosophie eine theologische ist und an die Betrachtungsweise des Augustinus erinnert." In der Historiographie bekundet dieses Werk einen wesentlichen Fortschritt, den unter den Zeitgenossen kaum einer sich anzueignen im Stande war. (Gottfried von Viterbo, der sich am treuesten an Otto anschloß, schlug in seiner Memoria saeculorum zu sehr in das Romanhafte um, um als würdiger Nachfolger des edlen Bischofs genannt zu werden.) Otto hat sich auch auf andern Gebieten der Historiographie versucht und in den Gestis Friderici I. die Geschichte der Anfänge des hohenstaufischen Hauses und der ersten Jahre Friedrich's geschrieben. In dieser ausgezeichneten Schrift zeigt sich Otto in der Auffassung als ein gebildeter Mann von hohem Range; er ist aufs Innigste mit seinem Gegenstande vertraut, er ordnet den Stoff mit Verstand, sein Urtheil ist reif, sein Styl rein römisch und doch keinem der Römer nachgeäfft. Er beweiset feinen Sinn in der Würdigung heimischer und fremder Sitten und Gebräuche; dabei entwickelt er — trotz aller Bewunderung und allem Enthusiasmus für das hohenstaufische Haus — eine schöne Unparteilichkeit. Er ist endlich von dem sogenannten mönchischen Geiste soweit entfernt, daß man fast keine Seite lesen kann, ohne zu spüren, daß man einen Schriftsteller vor sich hat, welcher gründlich philosophisch gebildet ist, und seinen Stoff durchdacht hat. Sein Fortsetzer Radevich, der Kanonikus seines Stiftes, bemüht sich, genau in seine Spuren zu treten; das ist ihm freilich nur in Beziehung auf den Styl völlig gelungen. (Auf Friedrich's I. Befehl soll dann [obwol die Zweifel an der Echtheit dieses Gedichtes nicht ganz beseitigt sind] Günther aus dem, was Otto und Radevich erzählt hatten, ein noch vorhandenes [nicht verächtliches] episches Gedicht gemacht haben.)

Aehnliches wie diese Schriftsteller für die staufische Geschichte, leisteten der Propst Gerhard von Stedernburg, und Helmold von Bosau, mit seinem Fortsetzer Arnold von Lübeck für die Geschichte des gewaltigen Welfenherzogs Heinrich des Löwen. Es gibt auch eine eigene Familiengeschichte der Welfen, aus dem Kloster Weingarten; dieselbe ist aber nicht bedeutend und nur darum anzuführen, weil sie als der erste Versuch gilt, die Geschichte eines bestimmten Geschlechtes zum eigentlichen Gegenstande einer historischen Arbeit zu machen; was natürlich erst dann geschehen konnte, als ein solches nicht königliches Haus eben als Geschlecht eine hohe, wahrhaft welthistorische Bedeutung erhielt. Die Aufgabe der vorher genannten Historiker war eine andere. Gerhard scheint seine Geschichte Heinrich's mit der seines Klosters Stedernburg verbunden zu haben; wenigstens ist das Werk nur in dieser Gestalt, leider unvollständig, vorhanden, ist es deshalb nicht wohl möglich, ein Urtheil über den literarischen Werth der Arbeit zu fällen. Doch scheint auch ihn die Bedeutung und Größe der Aufgabe zu einer freieren Behandlung gebracht zu haben. Helmold (vergl. über ihn auch Giese-

brecht S. 754) gedenkt, eine Geschichte der Christianisirung der westlichen Slavenländer, zunächst Wagriens, zu schreiben. Adam von Bremen gilt ihm als Vorbild; und wie dieser führt ihn die Natur seines Gegenstandes zu einer höheren Auffassung. Sein Buch umfaßt fast die ganze Geschichte des nordöstlichen Teutschlands. Da er seine Arbeit unvollendet hinterließ, so setzte sie Arnold in noch umfassenderem Sinne fort; so konnte er nun den großen Welfenfürsten zu dem eigentlichen Mittelpunkte seiner Arbeit machen. Diese Werke dürfen nicht mehr als bloße Chroniken angesehen werden; anders als die Bischofsgeschichten oder frühere Biographien geben sie wahre Zeitgeschichte. „Es ist eine, gerechten Anforderungen entsprechende, Historiographie, die uns hier vorliegt. Obwol mehre der Nachbarländer (auch Frankreich, Italien sind reich an bedeutenden historischen Werken; ebenso England; Dänemark stellt in seinem Saxo (gest. nach 1203) einen Geschichtsschreiber, „der für viele gilt," und in stylistischer Kunst die meisten seiner Zeitgenossen übertrifft, in diesen Zeiten hinter Teutschland nicht zurückbleiben), so war doch damals wie früher in Teutschland der Sinn für historische Arbeiten gleichmäßiger verbreitet. Man trifft ihn in allen Landschaften und zu den verschiedensten Zeiten. Von der Zeit der Ludolfinger bis zu den Hohenstaufen sind tüchtige Kräfte in Fülle auf diesem Gebiete thätig gewesen: die uns überlieferten Werke zeigen, bei aller Gemeinsamkeit in den Grundzügen, doch eine größere Mannichfaltigkeit der Ausbildung, der Auffassung und Darstellung, als es anderswo der Fall ist. Wesentlich neue Bahnen sind seit der Karolingerzeit allerdings nicht eingeschlagen worden. Aber auf den einmal betretenen Wegen ist man völlig heimisch geworden. Man hat gelernt, sich mit Leichtigkeit und Sicherheit zu bewegen, und einige Meister haben wahrhaft Großes geleistet, zuletzt eine solche Freiheit der Behandlung erreicht, daß von dem bestimmten einengenden Charakter der alten Formen schließlich doch eigentlich nur wenig übrig geblieben ist."

Dagegen zeigen sich nun (vergl. Waitz a. a. O. 4. Th. S. 97—112) seit dem 12. und 13. Jahrh. in der teutschen Historiographie so bedeutende Veränderungen, daß man hier eine neue Periode ansetzen darf. Dieselben treten freilich nicht plötzlich hervor, dringen vielmehr nur allmälig durch; die neuen Formen treten Anfangs nur sporadisch auf, gehen neben den bisher gewöhnlichen auf (die sich auch noch immer lange in vielfacher Anwendung erhalten), und werden erst nach und nach die vorherrschenden. Diese neuen Formen, nach denen wir den Charakter der späteren Historiographie bestimmen, beruhen auf unter sich sehr verschiedenen Tendenzen. „Es zeigen sich Richtungen, welche von ganz verschiedenen Grundlagen ausgehen, und sich oft nur sehr wenig berühren; sie hängen theils mit früheren zusammen, theils sind sie der gerade Gegensatz dagegen; aber in ihrer Mannichfaltigkeit geben sie der geschichtlichen Literatur des späteren Mittelalters einen ganz eigenthümlichen, bunten Charakter." Derselbe wird dadurch noch vermehrt, daß man immer auch die alten Formen beibehält, und daß auch in der spätesten Zeit noch Werke entstehen, welche jenen des früheren Mittelalters gleichartig oder nachgebildet sind. Es finden sich unmittelbare Fortsetzungen älterer Arbeiten, in denen man sich zwar nicht ängstlich der Manier der Vorgänger anschließt, aber doch auch keinen ganz neuen Ton anschlagen will. Dazu kommt endlich die außerordentliche Productivität dieses Zeitalters. Die kleinen anonymen Annalen, Chroniken und Geschichten sind kaum zu zählen; nun gibt es kein Kloster, keine Kirche, fast keine Localität, die nicht irgend eine Aufzeichnung über ihre Geschichte oder doch über einzelne Hauptbegebenheiten derselben aufzuweisen hätte. Wie in alter Zeit, so werden auch jetzt annalistische Aufzeichnungen abgeschrieben, fortgesetzt, vermehrt: an allen Orten wachsen jetzt solche Arbeiten hervor, die unter sich verwandt und doch zum Theil wieder selbständig und eigenthümlich sind. Unter diesen Arbeiten sind die österreichischen Annalen besonders nennenswerth.

Als besonders wichtig für die Umbildung des Charakters der mittelalterlichen, zumeist und zunächst der teutschen Historiographie, erscheinen nun folgende Punkte. Als charakteristisch für die Zeit des 12. und 13. Jahrh. ist a) hervorzuheben, daß das sagenhafte Element immer mehr in die Geschichte eindrang. Die Sage, oder der Sage verwandte Ueberlieferung — ähnlich wie bei den Hellenen der Anfang aller Geschichte auch bei den germanischen Nationen — war auch vor dem hellen Lichte der Historie nicht gewichen, behauptete sich zunächst nur in anderen Sphären. Die eigenthümlichen Auffassungen und seltsamen Umgestaltungen, welche die großen Weltbegebenheiten in der Tradition des Volkes erfuhren, fanden allmälig ihren Weg auch in die Literatur; wo sie dann, bald in ihrer wahren Beschaffenheit, bald aber auch unter dem Scheine der Geschichte auftraten. (Interessante Beispiele der Art für die Zeit vom 10. bis zum 12. Jahrh., für Italien, Frankreich und Teutschland, s. bei Waitz a. a. O. S. 99—101). Die teutsche Dichtkunst, die sich im 12. Jahrh. in großartiger, glänzender Weise entfaltete, zog dann auch diesen Stoff in ihr Bereich. Und zwar nicht blos die Thaten einzelner, schon der Sage anheimgefallener Persönlichkeiten (namentlich z. B. Karl's des Großen); sondern es wurde die ganze Geschichte der Gegenstand eigenthümlicher dichterischer Bearbeitung und Darstellung. Dahin gehört z. B. die sogenannte Kaiserchronik (schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. entstanden) eine freie poetische Behandlung der gesammten Geschichte, wie sie das Mittelalter kannte. Dahin allenfalls auch des Rudolf von Ems Weltchronik (die selbst freilich nur einen Theil der biblischen Geschichte umfaßt, der aber vielfach umgearbeitet, fortgesetzt wurde, und ähnlichen Arbeiten der Zeitgenossen zur Grundlage diente). Der Stoff, den diese Werke verarbeiteten, ist kein ausschließlich teutscher: Sagen und Geschichten des Orients, der römischen Welt, Italiens und des übrigen Südens werden hier mit teutschen volksmäßigen Erzählungen verbunden, dann von dem Dichter erweitert, ausgeführt. Die geistige Bewegung des Abend-

landes im 10./11. Jahrh., vor Allem die Kreuzzüge (die auf die abendländische Historiographie des Mittelalters eine analoge Wirkung ausübte, wie die Züge Alexander's des Großen auf jene der Hellenen), welche den Orient den Occidentalen erschlossen, haben auf diese Sagenmischung, auf die ganze Ausbildung dieser Literatur bedeutenden Einfluß ausgeübt. Die sagenhaften Elemente dringen nun seit der Mitte des 12. Jahrh. immer entschiedener auch in die eigentlich historischen Werke ein. Namentlich gehört dahin die volksthümliche Tradition, die sich von selbst über jedes bedeutende historische Ereigniß bildet, und von eigentlichen geschichtlichen Novellen noch immer zu unterscheiden ist. Karl der Große und die großen Könige und Kaiser des 10. Jahrh. sind es besonders, deren Personen und Thaten in solcher sagenhafter Gestalt erscheinen. Während z. B. in der Kaiserchronik ihre Geschichte zum bloßen Gedichte geworden ist, blieb in den historischen Werken allerdings der Stamm der Geschichte bestehen, aber von einer üppigen Fülle traditioneller Ueberlieferungen umwuchert. Selbst in rein compilatorische Werke, wie jene des sogenannten Annalista Saxo, dringen letztere ein. Denn findet sich wol ein Autor, der sie bereitwillig aufnimmt und verarbeitet; ich meine den Godfried von Viterbo (gest. nach 1192), einen Italiener, der aber großentheils in Teutschland lebte, und dessen Memoria saeculorum eine fast ganz in lateinischen Versen geschriebene Sammlung solcher Geschichten von den einzelnen Königen, Kaisern und anderen merkwürdigen Personen enthält. Specialitäten über diesen Autor, der dann auf die späteren Historiker von Teutschland und Italien großen Einfluß ausübte; dessen Geschichten die weiteste Verbreitung fanden, s. bei Waitz a. a. O. S. 103.

Diese anekdotenartige Geschichtserzählung wurde nun besonders beliebt. Sie machte sich — wie in den seit jener Zeit entstehenden teutschen Chroniken, so auch in denen geltend, die sich in Sprache und Form den früheren Vorbildern anschlossen. Namentlich in den ungeheuren Compilationen, die sich seit dem 12. und 13. Jahrh. häufig finden, und denen jede Ueberlieferung recht und willkommen war. Als Hauptrepräsentanten dieser Art sind hier Albericus (in der Mitte des 13. Jahrh.) und das speculum historiae des Vincentius von Beauvais anzuführen (letzteres eine ungeheure Encyklopädie, wo ein Folioband von 1800 Seiten den historischen Wissenschaften gewidmet ist). Dann aber macht sich jenes anekdotenhafte Wesen auch in den Kaiser- und Papstgeschichten geltend, als deren berühmteste jene des Martinus Polonus (aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.) gilt: ein Werk, welches in ganz Europa eine ungemeine Verbreitung fand, und diese „Geschichtchen," die es an Stelle der wahren Geschichte gab, zur allgemeinsten Kenntniß brachte. Indem man nun diese Historien erweiterte, weiter entstellte, durch einander wirrte: indem man Fictionen zu bestimmten, namentlich kirchlich-politischen Zwecken hinzufügte, kam es allmälig dahin, daß statt der Geschichte nur eine Reihe von Fabeln fortgeschleppt wurde. Das Ganze bildet in den Chroniken des 14. und 15. Jahrh. ein Gewebe, welches — sobald es nicht möglich wird, dasselbe in die einzelnen Fäden aufzulösen und jeden auf seinen Ursprung zurückzuführen — als fast gänzlich unbrauchbar erscheint. Auf diese Weise mußte die historische Literatur des Mittelalters, sobald sie sich mit den älteren Zeiten beschäftigte, einen ganz eigenthümlichen, aber nicht eben erfreulichen Charakter annehmen.

Nicht minder wichtig, aber weit erfreulicher ist es dagegen, b) daß die geschichtlichen Werke nun zum großen Theil in heimischer Sprache geschrieben wurden. Es hängt das zum Theil mit dem oben Besprochenen zusammen. Wie die Sage und Poesie auf den Stoff der Geschichtsschreibung einen wesentlichen Einfluß ausübten, so gebrauchte letztere auch nicht selten die poetische Form für ihre Darstellungen. In lateinischen Versen (s. Beispiele bei Waitz a. a. O. S. 105) hat man in karolingischer und späterer Zeit in Teutschland, wie in Italien und Frankreich, immer schon historische Stoffe bearbeitet. Sobald dann die teutsche Poesie ihren hohen Aufschwung nahm, entstanden auch — besonders seit dem 12. Jahrh. — Geschichten und Chroniken in teutschen Versen. Die oben erwähnte Kaiserchronik und die Weltchronik des Rudolf von Ems stehen hier am Uebergange von reiner Dichtung zur Geschichte im dichterischen Gewande. An sie schließt sich dann zunächst das Werk des Enenkel, eines Oesterreichers (um die Mitte des 13. Jahrh.). Auch er schrieb eine Weltchronik, der des Rudolf von Ems und seiner Fortsetzer ziemlich ähnlich; dem biblischen Stoffe sind außer Anderem auch die romanhaften Erzählungen vom trojanischen Kriege und Alexander dem Großen beigemischt. Derselbe Dichter verfaßte dann auch ein „Fürstenbuch," d. i. eine Geschichte des österreichischen Hauses, wobei er schon ein mehr historisches Gebiet betrat, welches freilich oft genug durch fremdartige und ungehörige Geschichtchen bereichert wird. Im Laufe des 13. und 14. Jahrh. entsteht dann, indem man diese poetische Form auch auf rein historische Gegenstände anwandte, die eigentliche Reimchronik, die in der Geschichtsschreibung des spätern Mittelalters einen bedeutenden Platz einnimmt. Ihr Charakter ist verschieden je nach dem Inhalte und der Individualität der Verfasser. Mitunter Bearbeitung lateinischer Quellen oder eigene treue Darstellung der Thatsachen, zuweilen auch freie Behandlung des Gegenstandes. Zu jener Gattung gehören die niederteutsche Chronik Eberhard's von Gandersheim, zum Theil auch die Chronik des braunschweigisch-welfischen Hauses. Alle diese Werke tragen einen volksthümlichen, frischen Charakter. In Sachen der frühern Zeiten nehmen sie den sagenhaften Stoff auf und verarbeiten ihn; wo sie gleichzeitige Begebenheiten behandeln, da sind sie von der unmittelbarsten Wichtigkeit. Eins der bedeutendsten Beispiele aus Teutschland ist die Reimchronik des Gottfried Hagen aus Cöln; daran reihen sich die zahlreichen niederländischen und belgischen Arbeiten dieser Art. Bald wurden allgemeine Chroniken, wie der berühmte Geschichtsspiegel des Maerlant, bald einzelne Begeben-

heiten, wie von Heelu die Schlacht bei Worringen, zum Gegenstande der Behandlung gemacht. Die interessanteste Verbindung historischer Darstellung und poetischer Behandlung zeigt Ottokar von Horneck in seiner österreichischen Chronik aus dem Ende des 14. Jahrh.; es ist ein Werk, dem aus jener Zeit kaum ein anderes an lebendiger Auffassung und Vergegenwärtigung der Zustände und Begebenheiten an die Seite gestellt werden kann. Doch darf die Erzählung keineswegs auf unbedingte historische Glaubwürdigkeit Anspruch machen, weil Ottokar mit seinem Stoffe dichterisch frei geschaltet hat. Eigenthümlich und bedeutend ist aber bei diesen Werken, daß sie in einheimischer Sprache geschrieben wurden. Nun nicht mehr lediglich gelehrte Arbeiten, fanden sie auch bei dem Volke Eingang und gewannen eine bedeutende Stellung in dessen literarischer Entwickelung. Es dauerte nicht lange, so that man auch den letzten Schritt und schrieb in teutscher Prosa, was man bisher, wenigstens äußerlich, mit einem poetischen Gewande bekleidet hatte. In Teutschland ist dies freilich später und in weniger bedeutenden Weise geschehen, als in den Nachbarländern; Teutschland hat aus dieser Zeit kein Werk aufzuweisen, was den Villehardouin, Joinville, Malaspina, Villani zur Seite gestellt werden könnte. Das älteste teutsche Werk der Art von erheblicher Wichtigkeit ist die Sachsenchronik (um die Mitte des 13. Jahrh. entstanden), die sich (zum Theil nach ältern lateinischen Quellen gearbeitet, zum Theil der volksthümlichen Tradition entnommen — eine interessante Vereinigung der gelehrten und volksthümlichen Ueberlieferung) wenigstens durch die Darstellung vortheilhaft ausgezeichnet und — namentlich im nördlichen Teutschland sehr verbreitet — für viele andere ähnliche Arbeiten Quelle und Vorbild geworden ist. Später hat dann die geschichtliche Prosa allgemeinere Pflege erhalten und sich auch in Teutschland zu bedeutendern Leistungen erhoben.

Parallel mit diesem Beginne einer teutschen Historiographie in teutscher Sprache läuft aber c) eine andere Richtung. Es ward nämlich nun, ähnlich wie andere Gebiete der Wissenschaft und Literatur, so besonders auch die Geschichte dem Einflusse und der Behandlung der Geistlichen großentheils entzogen. Es beginnen theils Dichter und Gelehrte, wie sie besonders in Italien, zuweilen auch an dem kaiserlichen Hofe sich fanden, theils Juristen und Staatsmänner, theils endlich in den aufblühenden Städten Mitglieder des Bürgerstandes mit Bearbeitung historischer Stoffe sich zu befassen. Das war denn für eine weitere reichere Ausbildung von großer Bedeutung. (Freilich war damit nicht nothwendig die Abfassung von Geschichtswerken in teutscher Sprache immer verbunden. Latein blieb noch immer die Sprache der Gelehrten, wie das herrschende Idiom bei Staatsgeschäften und Verhandlungen; sie war sowol in den Städten, wie an den Höfen jedem Manne von Bildung und Bedeutung wohl bekannt. Auch hat man sich in den letzten Zeiten des Mittelalters, namentlich unter dem Einflusse des Humanismus, mit Vorliebe wieder einer eleganten Ausbildung des lateinischen Styls zugewandt: kein Wunder, wenn auch die weltliche Geschichtsschreibung noch oft dieses Gewandes sich bediente.) Nicht-geistliche Historiker angehend, so schrieb der Kanzler Matthias von Neuenburg (im 14. Jahrh.) mit wahrer politischer Einsicht die Geschichte des 13. und 14. Jahrh.; auch Albertinus Mussatus (1261—1330), obwol Italiener, darf als Biograph Heinrich's VII. hier genannt werden. Karl IV. hat seine früheren Lebensjahre selbst beschrieben. Neben solchen Autoren stehen aber auch einzelne Geistliche, welche entweder selbst wichtige Staatsgeschäfte geführt hatten, oder durch hohe Bildung in den Stand gesetzt waren, historische Arbeiten mit Erfolg zu unternehmen.

Die letzte Zeit der Hohenstaufen und die weiteren unruhigen Zeiten der teutschen Geschichte sind weniger reich an historischen Werken. Später traten aber wieder bedeutende Kräfte hervor. Der Verfasser der colmarer Annalen; der Geistliche, der das Leben des Bischofs Balduin von Trier geschrieben; der Abt Johann von Victring u. a. m. sind hier besonders hervorzuheben. Auch in den Städten wurde noch manche Chronik lateinisch geschrieben; hier waren es wol auch Geistliche, oft auch die Stadtschreiber und andere Männer weltlichen Standes, welche diese Arbeit übernahmen. Auch kann es als Regel gelten, daß bei diesen städtischen Chroniken die teutsche Sprache den Vorzug erhielt. Grade in den Städten entstehen nun die besten prosaischen Geschichtsbücher, welche das teutsche Mittelalter aufzuweisen hat. Vortreffliche Stadt- und Provinzialgeschichten, die strasburger Chronik von Closener und etwas später in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. die elsässische Chronik von Jacob Twinger von Königshofen; um dieselbe Zeit in Nordteutschland die bremische Chronik von Schene und Rynesberch, die lübecker Stadtchronik und ihre Ueberarbeitungen und Fortsetzungen von Detmar (gest. 1395?) und anderen im 15. Jahrh. Im Laufe dieser Zeit, und besonders gegen Ende des Mittelalters, gewann dann fast jede bedeutendere Stadt ihren Chronisten; auch wol mehre kurz nach einander, die einander fortsetzten, indem sie sich ausschrieben, doch auch gegenseitig ergänzten. So entstanden die „hillige Chronik der Stadt Köln," Chroniken von Nürnberg, Augsburg, Magdeburg, Hamburg und vielen anderen Orten. Einen ähnlichen Charakter tragen die Geschichten der einzelnen Länder und Provinzen, deren es aus dem 15. Jahrh. eine große Menge gibt, von Thüringen, Hessen, Baiern, Oesterreich. Auch die südschwäbischen Städte haben schon früher ihre Chronisten aufzuweisen. Zürich den Eberhard Müller u. a. m., Bern den Justinger. Nun entstehen die nationalen Schweizer-Chroniken von Schilling, Stumpf und Tschudi (1505—1572), mit denen wir bereits die Grenze des Mittelalters erreichen. Diese Bücher zeigen oft auf eigenthümliche Weise alle Fehler und Vorzüge vereint, die man den historischen Werken dieses Zeitalters im Allgemeinen zuschreibt. In ihren früheren Theilen sind sie gewöhnlich reich an apokryphen Nachrichten, indem die Verfasser entweder die einmal in

Umlauf gebrachten Geschichten aufnahmen, oder neuen Stoff aus der Sage und Dichtung entlehnten. Sie knüpfen gewöhnlich an die fabelhaften Anfänge an, deren sich die Städte zu rühmen pflegten (analog den unhistorischen Ursprungsgeschichten der Städte erfand man auch fabelhafte Urgeschichten einzelner Fürstenhäuser). Dagegen erscheinen dieselben Werke, sobald die Verfasser die spätere Zeit erreichen, vortrefflich durch die gesunde Auffassung der Verhältnisse und die frische, aus dem Leben selbst geschöpfte Erzählung. „Man sieht, die Verfasser kannten das Leben und wußten es zu schildern.“ Daneben finden sich denn auch Bücher, die nur die Zeitgeschichte zum Gegenstande haben und daher von dem Tadel der Aufnahme fabelhafter Urgeschichten nicht getroffen werden. Von einigen Städte- und Landesgeschichten abgesehen, ist hier besonders die von dem Ritter Eberhard von Windeck (im Anfange des 15. Jahrh.) verfaßte Geschichte des Kaisers Siegmund anzuführen. Ein Buch, welches durch die nahe Stellung des Verfassers zum Kaiser, durch die umfassende Behandlung des Gegenstandes und die (allerdings etwas harte und steife) Darstellung in teutscher Sprache immer eine hohe Wichtigkeit behauptet. Neben diesen verschiedenen Richtungen macht sich nun, wie schon oben gesagt wurde, immer noch manche aus älterer Zeit beibehaltene Art der Behandlung geltend. Es finden sich die Bischofs- und Klosterchroniken, auch die Lebensbeschreibungen hervorragender Kleriker immer noch fast ganz in der alten Weise. Noch immer entstehen Weltchroniken nach Art des 11. und 12. Jahrh., bald rein annalistisch, bald nach Kaisern und Päpsten geordnet: wo sich dann eine massenhafte Gelehrsamkeit, gewöhnlich nicht in erfreulicher Weise, kund gibt. „Große Ablagerungsplätze für Ueberlieferungen aller Art — wo denn Geschichte und Sage, Excerpte aus älteren Quellen und neue Erdichtung, Erudition und krasse Unwissenheit in buntem Gemische neben einander liegen — hat diese Literatur der specula historiae, flores historiarum u. s. w. sogar das Mittelalter überdauert: auch die Neubelebung der classischen Studien ist für dieses Gebiet ohne alle Bedeutung geblieben.“

Ehe wir nun den Uebergang zu der neueren Zeit nehmen, müssen wir (vergl. hierüber und über die gesammte Historiographie des Mittelalters die Uebersichten bei Wachler a. a. O. 2. Th. S. 291—351) noch einen Blick auf die Historiographie in Italien, Spanien, Frankreich und England werfen. Doch können wir hier, und dann ebenso bei der neueren Zeit nur die Hauptrichtungen der Geschichtsschreibung im Allgemeinen, mit Hervorhebung einzelner bedeutender Größen, angeben. Im Allgemeinen ist auch in den genannten Ländern bis tief zum späteren Mittelalter derselbe Gang der lateinischen, von Männern geistlichen Standes gepflegten, Historiographie, wie in Teutschland, zu beobachten. Italien angehend, so ist hier zunächst auf dem Gebiete der allgemeinen, wie der Specialgeschichte Bedeutendes geleistet worden. Von Weltchroniken erwähne ich hier nur jene des Sicardus von Cremona (gest. 1215); die Weltgeschichte des Gervasius Ricobald aus Ferrara (gest. 1298), u. a. m.; von Specialschriften die Zeitgeschichte des Obbo von Ravenna (n. 1200); den Otto Morena von Lodi (gest. $11^{58}/_{59}$); Nicolaus de Jamsilla (im 13. Jahrh.) u. a. m. Italien ist das europäische Land, wo man zuerst den entscheidenden Schritt that, und die heimische Sprache zu Abfassung von historischen Werken benutzte. Was nun die Geschichte in italienischer Sprache angeht, so nannte man sonst gewöhnlich Matteo Spinelli als den Ersten, der angefangen habe, die Geschichte als bildende Lehre in der Landessprache dem Volke, nicht lateinisch den Gelehrten zu erzählen. Das ist jedoch irrig. Ricordano Malaspini (gest. 1281) von Florenz, der die Chronik dieser seiner Vaterstadt von ihrem Ursprunge bis zum Jahre 1281 in einfacher Sprache behandelt, ist in der That der erste Historiker, der italienisch schrieb. In der Landessprache (daneben setzten sich natürlich wie in Teutschland, lateinisch abgefaßte, historische Werke beständig fort) werden nun sehr viele, zum Theil sehr werthvolle geschichtliche Bücher geschrieben. Namentlich zeichnete sich Florenz durch viele, in der Muttersprache geschriebene, vortreffliche Geschichtswerke aus. Da sind denn ganz besonders Dino Campagni (gest. 1323), der die Ereignisse von 1280—1312 mit Einsicht, Auswahl, vaterländischem Geiste in edler Sprache erzählt, und Giovanni Villani (gest. 1348) zu nennen. Letzterer, auch mit den Classikern wohl vertraut, folgt in der älteren Geschichte dem Malaspini; in der spätern Zeit (1286—1348) erzählt er selbständig, auch die Begebenheiten des Auslandes berücksichtigend, nach der Zeitordnung genau und wahrhaft, mit eigenthümlichen Ansichten und Urtheilen, in musterhaft einfacher Sprache. (Vergl. für Italien überhaupt *L. A. Muratori*, Rerum Italicarum scriptores ab a. 500 ad 1500. Mediol. 1723 f. 28 F.)

Spanien angehend, so ist auch hier die historische Literatur von zweifacher Art; bis in das 13. Jahrh. wurden klösterliche Chroniken, z. B. des Lucas von Leon, Bischofs von Tuy (gest. 1250), und des Roderich Ximenez von Toledo (gest. $12^{46}/_{47}$), in der gewöhnlichen lateinischen Weise verfaßt. Alsdann begann die Bearbeitung der vaterländischen Geschichte (zunächst mit Aufzeichnung der gleichzeitig in epischen Liedern gefeierten Thaten des Cid) im epischen Tone und in der Muttersprache. König Alfons X. von Castilien (gest. 1284) ließ, um eine allgemeine Geschichte und eine Chronik von Spanien bis 1252 herzustellen, alle älteren Annalen und alle Documente sammeln, und durch eine Anzahl von Gelehrten diese Materialien ordnen und sichten. Zu der auf diese Weise in spanischer Sprache entstandenen Chronik von Spanien schrieb er selbst eine Vorrede; dieses Werk hat nachmals der große Annalist von Aragonien, Zurita (im 16. Jahrh.), herausgegeben. Die Veredelung des geschichtlichen Styls geht im 14. Jahrh. von Catalonien aus. Ramon Muntaner (1265 — n. 1330) erzählt treuherzig, zum Theil als Urzeuge die vaterländischen Denkwürdigkeiten seiner Zeit in catalonischer Mundart. Später versuchte es Pedro Lopez

de Ayala (1332—1407), Großkanzler von Castilien, ohne rechtes Glück, die Geschichte Castiliens von 1350—1406 in spanischer Sprache, aber in einer dem Livius nachgebildeten Manier darzustellen. Was er nicht erreichen konnte, leistete Hernando del Pulgar aus Toledo (gest. 1490?), der sich in jeder Art vollkommen würdig zeigte, die thatenreiche Zeit Ferdinand's des Katholischen und der Isabella zu beschreiben. Seine Werke gelten in Spanien noch heute als classisch. Dieser noch heute viel gelesene „spanische Livius" ist nicht blos des Styles ganz mächtig: er zeigt nicht blos bei der Darstellung der Ereignisse und beim Lobe der Thaten große Beredsamkeit, sondern seine ganz unbestechliche Treue und Wahrhaftigkeit wird auch von seinen Landsleuten allgemein anerkannt. (In seine Spuren trat im 16. Jahrh. der gefeierte Stylist Diego Hurtado de Mendoza, ob seines gedrängten Styles und seines sententiösen Vortrages oft „der Sallust der Spanier" genannt.)

In Frankreich ist für die Geschichte ebenfalls sehr viel geleistet worden. Abgesehen von den Arbeiten, welche die Altfranzosen mit den Teutschen gemein haben, wo denn der bedeutendsten chronistischen und andern Erscheinungen schon oben im Vorbeigehen bei Teutschland mit gedacht wurde, blüht bei ihnen ganz besonders die historische Literatur, welche durch die aufregende Gewalt der Kreuzzüge in das Leben gerufen war. (Vergl. *Jac. Bongarsii* Gesta Dei per Francos s. orientalium expeditionum et regni Francorum Hierosolymitani historia. [Hanau 1611. 2 F.] *J. Michaud,* Bibliothèque des Croisades. [Paris 1829. 4. 8.]). Dahin gehören (vergl. auch Wachler a. a. O. 2. Bd. S. 314 ff.) Werke, wie sie neben vielen andern Petrus Tudebod von Civray (c. 1100?), Robert aus S. Remy (gest. 1122), Raimund von Agiles, der etwas wundersüchtige Abt Guibert von Nogent (gest. 1124), der Kanzler Gautier, Begleiter Gottfrieds von Bouillon, Fulcher von Chartres (gest. 1127?), Odo von Deuil bei Paris (gest. 1168) schrieben. Der bekannteste Schriftsteller dieser Art ist Wilhelm von Tyrus (vermuthlich ein Syrer, gest. nach 1188), Kanzler des K. Amalrich, Bischof von Tyrus; im Abendlande literarisch gebildet, mit dem Orient und namentlich den jerusalemitischen Staatsverhältnissen genau bekannt (nicht minder in den Alten belesen und der orientalischen, wie der occidentalischen Sprachen mächtig), verfaßte er eine ungemein reichhaltige, oft urkundliche, in kirchlichen Angelegenheiten nicht unbefangene, Geschichte der heiligen Kriege 1100—1184 in 23 B.; übermannt von dem Schmerze über das Unglück des christlichen Jerusalems, hat er das letzte Buch unvollendet gelassen. Im Allgemeinen blieb die Geschichtsschreibung auch in Frankreich bis zum 14. Jahrh. der Geistlichkeit überlassen; da ist denn, um von Früherem zu schweigen, namentlich das 12. Jahrh. reich an Chroniken einzelner Provinzen, Städte, Bisthümer, Abteien und Klöster. In diesem Jahrhundert ist besonders der berühmte Abt von St. Denys, Ludwig's VII. großer Minister, Suger (1082—1151), zu nennen.

Die eigentlich charakteristische Historiographie der Franzosen blüht dagegen erst mit dem 14. Jahrh. auf. Ich meine die (schon oben beiläufig berührte) memoiristische Geschichtsschreibung. In Frankreich erwacht im 13. Jahrh. die Neigung, vermöge deren einzelne Personen, mehrentheils Männer von Adel, von hohem Range, ihre Erfahrungen, das was sie im Laufe der historischen Begebenheiten erlebt haben, als Denkwürdigkeiten (*Mémoires*) aufzeichnen. Diese Denkwürdigkeiten haben auf der einen Seite viel vom Romane an sich; sie sind voller Anekdoten, Witze, Klatschereien und offenbaren Erdichtungen. Aber sie führen auf der andern Seite den Leser auch in das Innere des Lebens und des Verkehrs, und enthalten viele Geständnisse und Aufhellungen, Angaben der Triebfedern, der Zwecke und der Mittel, diese zu erreichen, die man in der „eigentlichen Geschichte" umsonst suchen würde. Diese memoiristische Geschichtsschreibung, deren Natur — bei allen Verschiedenheiten der spätern historiographischen Richtungen — die französische Historiographie im Wesentlichen bis auf die neuere Zeit hinein beherrscht hat, ist in Frankreich außerordentlich reichhaltig. Sie ist zugleich dadurch von hoher Wichtigkeit geworden, daß gleich die ersten, bedeutenden und tonangebenden, in der französischen Sprache abgefaßt wurden. Da ist denn zuerst (schon im 13. Jahrh.) der berühmte Gottfried von Ville-Hardouin, Marschall von Champagne, zu nennen, welcher — selbst des Schreibens nicht mächtig — einem Kapellan seine Geschichte der Eroberung Constantinopels durch die, mit den Venetianern verbundenen, französischen Barone in die Feder dictirte. Dramatisch lebhaft, offen und treuherzig, voll naiver Frömmigkeit, gewährt sein „herodoteisches" Buch einen weit bessern Einblick in das damalige Wesen der französischen Ritterschaft, als die lateinischen Berichte, welche Menschen und Sachen latinisiren. Weit bedeutender in Bezug auf Darstellung, Sprache, Styl ist des Jean Sire de Joinville (1224[?]—1319[?]) etwa 1309 abgefaßte Lebensgeschichte des heiligen Ludwig, die in dem einfachen, frommen und naiven Historiker zugleich einen Mann von sehr gesunder Einsicht und Politik erkennen läßt. Von den zahlreichen Memoiristen der spätern Zeit nenne ich hier dann nur noch den berühmten Jean Froissart aus Valenciennes (1337[?]—1401), welcher der Gattung der erzählenden Dichter der Ritterzeit viel näher steht, als der Geschichtsschreibung der Alten. Seine Chronik von 1326—1400 enthält Alles, was der Verfasser über die Geschichte von England, Frankreich, Belgien und Castilien erfahren hatte. In seinem Buche lebt der Geist der spätern Ritterzeit, spricht sich die Natur der Verfertiger der Ritterromane aus, welche die Hauptlektüre jener Zeit bildeten. In origineller, übrigens etwas breiter, Sprache hält Froissart bei der Erzählung die Mitte zwischen dem kritischen Historiker und dem unterhaltenden Erzähler im Kreise galanter Ritter und ihrer Damen. In der weitschweifigen Darstellung dieses Werkes „allgemeiner romantischer Geschichte seiner Zeit" ist keine strenge Zeitordnung beobachtet. — Mit Froissart erreicht die

Gattung der naiven Denkwürdigkeiten in Frankreich ihren Höhepunkt: nach ihm werden die Memoiren, die zwar die philosophische Auffassung vielfach niederhielten, dafür aber in die Geschichte viel reges Leben, Bewegung und Volksthümlichkeit brachten, anders geartet. Wie im Leben der höhern Classen und in der Politik, so zeigt sich auch in der Geschichtsschreibung eine bedeutende Veränderung. Die unbefangene und natürliche Weise hört auf; die Schriftsteller suchen nach echt italienischer Weise überall italienische Ränke auf, die fortan als wissenschaftliche Politik, staatsmännische Bildung angesehen werden; Wahrheit und Offenheit des Lebens wird als Einfältigkeit verlacht. Die Schriftsteller finden fortan die Triebfedern aller Handlungen und die Ursachen aller Geschichten ganz allein in den Ränken und Privatzwecken Einzelner. „Die Selbstsucht ist bei ihnen die Quelle alles menschlichen Handelns, und das Lesen der Denkwürdigkeiten rief daher auch bei denen, welche den Staat regierten, nothwendig wieder Selbstsucht hervor." Diese Denkwürdigkeiten, die — weil sie unterhaltend sind und sein sollen — scheinbar die Ursachen und den Zusammenhang der Dinge enthüllen; die alle Worte und sogar alle Gedanken der handelnden Personen wiedergeben, haben die französische Geschichtsschreibung oft in eine Anekdotensammlung, oft auch in eine Chronik von Anstößigkeit verwandelt. Wir nennen hier die Mémoires sur le règne de Charles V. der Christine von Pisa (zu Anfang des 15. Jahrh.); und dann drei Männer, die zu den besten Quellenschriftstellern über die Geschichte der letzten Zeit des Mittelalters und der anfangenden neuern Zeit gehören. Einmal den Prevost von Arras, Peter Fenin (starb 1433), dann den Olivier de la Marche, grandmaître d'hôtel von Burgund bei Philipp dem Guten und Karl dem Tollkühnen (starb 1505), dessen Denkwürdigkeiten den eigentlichen Uebergang von Froissart's romantischer, nach Abenteuern haschender Manier zur italienischen, künstlichen, politisch-diplomatischen Auffassung bilden; und vor Allen den berühmten Philipp de la Clite von Comines, Sieur d'Argenton aus Flandern (1446—1509), dessen acht Bücher Denkwürdigkeiten der Zeitgeschichte 1464—1498, als das erste, ganz eigentlich historische Werk angesehen werden, welches in der neuern Zeit diesseits der Alpen in der Landessprache geschrieben wurde (im 16. und 17. Jahrh. ist es dann viel gelesen und gedruckt worden). Er hat bei sehr bedeutender, namentlich auch praktisch-politischer Bildung die Zeit, in der er lebte, besser begriffen, als einer der Mitlebenden; er hat auch die Ereignisse besser und vollständiger beschrieben, als irgend einer seiner Zeitgenossen, — freilich nicht in volksthümlicher, sondern in pragmatisch-diplomatischer, sententiöser Weise. Wohl aber trifft er dabei den Nationalgeschmack, ist reich an Anekdoten, „durchaus praktisch und schelmisch, ärgert Niemanden durch Keckheit, redet eine herzliche und natürliche Sprache und läßt doch überall den Schelm durchscheinen."

In England bleibt die Geschichtsschreibung während des ganzen Mittelalters dem durch Gelehrsamkeit und praktische Staatsklugheit ausgezeichneten Klerus ausschließlich überlassen — also lateinisch. Und einige Annalisten, die in dieser Sprache schrieben, verdienen als Männer erwähnt zu werden, welche die Geschichte als ein Bildungsmittel zu gebrauchen verstanden, in den Chroniken — was Treue, einsichtsvolles Urtheil, Sprache und Darstellung angeht — Treffliches leisteten. Der Benedictiner Ingulf (10.—11. Jahrh.) war allerdings auch für einen Geistlichen nicht angenehm zu lesen. Wilhelm von Somerset (oder Malmesbury) [starb nach 1143] schrieb, obwol etwas sehr schwülstig und rhetorisch-bombastisch, kenntnißreich und voll hoher Wahrheitsliebe, mit treuer quellenmäßiger Sorgfalt die Geschichte der englischen Könige 449—1127; ferner eine Geschichte seiner Zeit von 1127—1143, und vier Bücher Kirchengeschichten. Außer seinem Fortsetzer Wilhelm von Newborough (1136—1208) und Heinrich von Hundington (starb 1159), gilt als der vorzüglichste unter den englischen lateinisch-schreibenden Historikern des Mittelalters der gelehrte Benedictiner Matthäus Paris von St.-Albans (starb 1259), dessen Chronik, soweit sie Zeitgeschichte behandelt, durch leidliches Latein und (neben der Authentie seiner Angaben) durch den kühnsten Freimuth, wo er denn oft bitter und schneidend wird, hervorsticht. Von den Spätern führe ich hier noch den Nicolaus Trivet aus Norfolk (starb 1328), und aus dem 15. Jahrh. die Guilielmus Worcestrius und Johannes Rossus in Warwick (starb 1491) an.

Den Uebergang zu den Historikern der sogenannten neuern Zeit machen wir mit den Geschichtsschreibern, die unter dem Einflusse des Humanismus, der zuerst in Italien unter dem Antriebe der Boccaccio und Petrarcha wieder erwachenden Pflege und begeisterten Hingabe an die classischen Studien schrieben. Dieser Einfluß macht sich nach zwei Seiten hin geltend. Auf der einen Seite bemüht man sich, und zwar vorzugsweise in Italien, nach dem Muster der großen Alten, in der Nationalsprache schön und würdig die Nationalgeschichte zu schreiben. Da sind die schon oben erwähnten, noch dem Mittelalter angehörigen, florentinischen Historiker Dino Campagni, „wahr, ernst und tief wie Thukydides," und Johann Villani, „mit liebenswürdiger Breite wie Livius", mit dem höchsten Lobe zu nennen. Die neuere Zeit angehend, so gewann die Geschichte in Italien dieselbe Richtung (im 16. Jahrh.), die sie in unsern Tagen überwiegend allgemein gewonnen hat, indem sie rhetorisch, diplomatisch und politisirend wurde. Unter den großen italischen Historikern des 16. Jahrh. ist nun an der ersten Stelle der berühmte Nicolo Machiavelli zu nennen (blüht 1469—1527 in den ersten Decennien des 16. Jahrh.); dessen meisterhafte historische Schriften durch die höchste classische Kunst und Eleganz des Styls sich auszeichnen und eine seltene Fähigkeit der Darstellung beweisen. Dessen politische und philosophische Grundgedanken aber freilich auch den trüben Charakter der italienischen Zustände dieses Jahrhunderts nicht verleugnen. Mit Recht ist von seinen Werken namentlich die florentinische Geschichte gepriesen worden. Machiavelli hat es verstanden, wie Thukydides

mit dem peloponnesischen Kriege gethan, die eintönige Geschichte einer einzigen Stadt zu einem Gemälde des menschlichen Schicksals überhaupt zu machen, und gleichsam die ganze Weltgeschichte daran darzustellen. Der zweite große italienische Geschichtsschreiber dieses Jahrhunderts ist Francesco Guicciardini (1482—1540), wie Machiavelli vielfach in die politischen Verwickelungen seiner Zeit verflochten. Dieser Schriftsteller, dessen Breite und auf bewundernswürdige Weise künstlich zierlicher, aber auch verwickelter Periodenbau sprüchwörtlich geworden sind, hat aus der Geschichte seiner Zeit ein abgerundetes Kunstwerk gemacht; während Machiavelli „mehr der doctrinären Politik sich befliß", war Guicciardini mehr der praktischen und positiven Politik mächtig. Zugleich wie jener durch tiefe Menschenkenntniß, scharfen Blick, patriotische Gesinnung und Studium der Alten ausgezeichnet. (Vergl. über diese Männer und eine ganze Reihe anderer italienischer Schriftsteller des 16. Jahrh. L. Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber. S. 1—49. 79—108. 182—200. Für diese und die spätern italienischen Geschichtsschreiber — wo sich unter Andern die Muratori und Mansi im 18. Jahrh. um die Geschichte ihres Vaterlands sehr verdient gemacht haben — s. auch Wachler 3. Bd. S. 141—146. 148 ff. 151 ff. Und über die neuere Zeit überhaupt Wachler a. a. O. 4. Bd. S. 137—178). Der ersten großen spanischen Historiker in der Nationalsprache ist schon oben gedacht worden; für die neuere Zeit nennen wir außer dem schon oben erwähnten Mendoza noch den Geronymo Zurita (starb 1580), seinen Fortsetzer Leonardo de Argensola und den Biographen Karl's V., den Fray Prudencio de Sandoval (Ranke S. 122—133). Wegen der spätern spanischen Historiker bis auf unsere Zeit, z. B. der Herrera, Moncada im 17., der San Felipe, Campomanes, Muñoz, Conde, Navarrette, Llorente u. a. m. im 18. und 19. Jahrh. s. Wachler 3. Bd. S. 176 ff.

Auf der andern Seite führt das erneuerte Studium der Alten dahin, daß die Historiographie sich vielfach wieder in lateinisches Gewand hüllt. Nur mit dem Unterschiede gegen die alten Zeiten, daß man sich bemüht, die Geschichte von dem Vulgar-Latein frei zu machen, und mit strenger Nachahmung der besten römischen Muster in gutem classischem Latein zu schreiben. Auch dies begann in Italien, hat aber — wie sich denn überhaupt in der neuern Zeit die historischen Richtungen ziemlich gleichmäßig in den europäischen Culturländern vorfinden und verbreiten — dahin gewirkt, daß auch in andern Ländern, Spanien, Teutschland, Frankreich noch lange Zeit geschichtliche Schriften in lateinischer Sprache abgefaßt wurden. In Italien ist der bekannte Papst Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini, von Siena, 1405—1464) unstreitig der bedeutendste unter den Historikern des 15. Jahrh., die im Style und der Manier der alten Römer zu schreiben versuchten. Von Anderem abgesehen, so ist es namentlich seine genaue, durch vielfache Reisen erlangte Kenntniß aller europäischen Länder und Verhältnisse, die seinen historischen Arbeiten einen sehr bedeutenden Werth gibt. Nach ihm nenne ich noch den Nachahmer Sueton's, den Peter Candidus December aus Pavia (1399—1477), den Biographen des Philipp Maria Visconti und Franz Sforza; und seinen Zeitgenossen Merula. Und aus dem 15. Jahrh. den feilen Paulus Jovius (Giovio) 1486—1552, aus Como (vgl. Ranke a. a. O. S. 68 ff.), mit seiner rhetorisirenden, dem Livius nachgeahmten, an brauchbaren Nachrichten jedoch reichen Historia sui temporis 1494—1547. Aus Frankreich sei dann hier des Franz Beaucaire oder Belcarius (1514—1591), Bischofs von Metz, schönes Werk „rerum Gallicarum commentarii" erwähnt; Ranke S. 49 ff. [und für andere französische Historiker S. 151—173]. Und Spanien angehend, so nenne ich außer andern (Ranke S. 53 ff. 111—122) namentlich den gedankenvollen und freimüthigen Jesuiten Jean Mariana aus Talavera (1537—1623), dessen werthvolle spanische Geschichte von ihm selbst dann aus dem Lateinischen in das Spanische übersetzt wurde, und den Juan Gines de Sepulveda (gest. 1574), einen der besten lateinischen, beiläufig lebhaft katholischen, Historiker der Spanier, den Historiographen Kaiser Karl's V.

In Teutschland ward gleichfalls die Neubelebung der classischen Studien für die Historiographie von großer Bedeutung. Gelang es auch sobald noch nicht, die verworrene Tradition zu lichten und nach Anleitung der echten Quellen sich der Irrthümer und falschen historischen Begriffe zu entschlagen, die einmal vorherrschten, so lernte man doch die Zeitgeschichte mit größerer Eleganz schreiben. Im Allgemeinen bot die teutsche Historiographie am Ende des 15. Jahrh. einen eigenthümlichen Anblick dar. Man schrieb in lateinischer und teutscher Sprache. Die Geschichte war durch die Bemühungen ausgezeichneter Männer volksthümlich geworden, doch strebte sie wieder nach Eleganz und Zierlichkeit im fremden Gewande. Man zeigte Sinn für höhere politische Auffassung, wenigstens der Zeitgeschichte, und war (doch machen sich auch höchst ehrenwerthe Bestrebungen, z. B. Wilibald Pirkheimers für die älteste teutsche Geschichte, geltend) zum Theil in den falschesten Ansichten über die Vergangenheit befangen. Die Anfänge schärferer Kritik begannen sich zu regen, sowie der Kreis der zugänglichen Quellen ein größerer wurde, und zugleich wagte man die frechsten Erdichtungen in den Urgeschichten einzelner Länder, Städte, Geschlechter; gesunde und faule Elemente liegen nahe, oft in demselben Buche, neben einander. Das grellste Beispiel der Art bietet Johann von Trittenheim (Trithemius) (1462—1516), von dem einzelne Werke, namentlich sein Chronicon Hirsaugiense, sich durch Gelehrsamkeit und elegante Darstellung vortheilhaft auszeichnen, während er zugleich den phantastischen Sinn und die Lügenlust jener Jahre in solcher Weise theilte, daß er jene wunderlichen Geschichten der alten Franken erdichtete, die er unter dem Namen eines Hunibald und Wasthald mit dreister Stirn in die Welt schickte. Dann aber regt sich — nach und neben den eifrigen Bemühungen der trefflichen Männer

wird und daher gewissen allgemeinen Bildungsgesetzen unterliegt. Der ältere Schimper deutete in einem mündlichen Vortrage vor der Versammlung des naturwissenschaftlichen Vereins für Sachsen und Thüringen in Jena 1854 die Bildungsgesetze der Geröllformen im Allgemeinen an und begründete darauf einen neuen Zweig der physikalischen Geologie, den er Rhoologie nennt. Eine eingehende Entwickelung der rhoologischen Gesetze und rhoologischen Figuren behielt sich Schimper in jenem Vortrage vor; sie ist bis jetzt noch nicht gegeben worden.

Die Geschiebe haben zu allen Zeiten dem Wasser das hauptsächlichste Material zur Bildung der geschichteten Gebirgsmassen geliefert, zu deren Untersuchung die Gegenwart allen Aufschluß gewährt. Die Geschiebe im engeren Sinne häufen sich gegenwärtig an den Thalwänden und Berggehängen an. Hier werden sie von der Verwitterung ergriffen, lockern sich an der Oberfläche auf, zerfallen und überziehen sich bald langsamer bald schneller je nach der Beschaffenheit des Gesteines mit einer Vegetationsdecke. Sie mildern dadurch die rauhen Formen in den Gebirgen. Ueberschwemmungen erfüllen die Lücken und Zwischenräume der tiefer gelegenen Geschiebemassen mit Schlamm, der nach dem Rücktritt der Gewässer trocknet und erhärtet, die einzelnen Geschiebe werden dadurch zu einer zusammenhängenden Gesteinsmasse verkittet und bilden dann Breccien. Solche Breccien kommen in allen Gebirgsformationen vom Grauwackengebirge bis zum Alluvium vor und werden nach der Beschaffenheit der constituirenden Geschiebe unterschieden als Quarzbreccie, Kalksteinbreccie, Sandstein-, Granit-, Gneißbreccie u. s. w. Bisweilen bilden Trümmer von Muscheln, Knochen und Zähnen einen Hauptbestandtheil der Breccie, und diese wird dann Muschelbreccie, Knochenbreccie genannt.

Die Gerölle werden von den Flüssen aus dem höheren Gebirge in die tiefer gelegenen Thäler und in die Ebene hinabgeführt, hier an seichten, die Strömung und Tragkraft des Wassers hemmenden Stellen abgelagert, oder durch gewaltige Ueberschwemmungen über flache Ufer ausgebreitet. Sie erhöhen auf diese Weise schichtweise die Ufer, den Grund des Flußbettes, verengen das Flußbett; ebenso führen die Wogen des Meeres die Gerölle von den Gestaden fort und lagern sie an anderen Stellen wieder ab. Führen neue Fluthen Sand, Grus und Schlamm über die Gerölle: so werden auch diese wie die Geschiebe zu festen Gesteinsbänken verkittet, die nun Conglomerate heißen. Nicht alle Geognosten unterscheiden mit hinlänglicher Schärfe die Conglomerate von den Breccien, erstere sind aber nur aus Geröllen, aus entkanteten, abgerollten, gerundeten Gesteinsstücken, letztere aus Geschieben oder scharfkantigen Gesteinstrümmern gebildet. Die Conglomerate kommen ebenso mannichfaltig vor als die Breccien und werden wie diese als granitische, Quarz-, Kalkstein-, Muschelconglomerate u. s. w. unterschieden. Den Antheil, welchen die Conglomerate an dem geschichteten Gebirge haben, ist ein ganz ungeheuerer. Am gewaltigsten tritt er uns entgegen im Grauwacken- und Steinkohlengebirge und dann wieder in der Nagelfluh. Aus diesen großartigen Massen von Conglomeraten müssen wir auf eine entsprechend gewaltige Kraft der zerstörenden und bildenden Thätigkeit der Gewässer in früheren Bildungsepochen des Erdballs schließen. Die petrographische Beschaffenheit der Conglomerate gibt Aufschluß über das Alter der Gebirge und über den früheren Lauf der Gewässer. So fand Hausmann im Harze sehr alte granitische Conglomerate, deren Material nicht von den Granitmassen des Harzes, sondern von denen der skandinavischen Gebirge herstammt. Aus der Verbreitung der Gerölle in unseren Ebenen schließen wir mit Bestimmtheit auf den früheren Lauf der Flüsse, indem wir die Ablagerung der Gerölle bis zu ihrem Ausgangspunkte im Gebirge verfolgen.

Sand und Erus und Kies werden von den Flüssen am weitesten fortgeführt. Sie bilden in den Betten der Ströme die Sand- und Kiesbänke und an den Mündungen der Flüsse in Seen und Meere die Delta. Alle größeren Ströme werfen vor ihrer Mündung solche Delta auf. Die Meereswogen selbst häufen an seichten Stellen Sand und Schlamm an und erweitern die Ufer oder bilden neue Inseln. Die großartigen Veränderungen, welche auf diese Weise die Erdoberfläche in historischer Zeit erlitten hat, schildert v. Hoff in seiner Geschichte der durch Ueberlieferungen nachgewiesenen natürlichen Veränderungen der Erdoberfläche (Gotha 1822—1840. 4 Thle.) und Cuvier in seinem Discours sur les révolutions du Globe (Paris 1828.; teutsch von Nöggerath 1840, von Giebel 1851), auf welche Werke wir wegen des weiteren Details verweisen.

Eine besondere Wichtigkeit haben in der neueren Geologie die sogenannten erratischen Blöcke erhalten wegen der Theorien, die sich an ihre Verbreitung über die letzten großartigen Umänderungen der Erdoberfläche knüpfen. Die erratischen Blöcke sind Geschiebe oder Gerölle in Ebenen und an Gebirgsgehängen, deren Fortführung sich durch den Lauf und die Größe der gegenwärtigen Gewässer nicht erklären läßt. So zieht sich eine Zone erratischer Blöcke, die ihrer petrographischen Beschaffenheit nach von den skandinavischen Gebirgen abstammen aus dem Norden Rußlands herab durch das ganze nördliche Teutschland bis nach England hinüber. Aehnliche Erscheinungen sind in den Alpenthälern und in Nordamerika beobachtet worden. Agassiz brachte die Verbreitung dieser Blöcke mit der Bewegung der Gletscher in Verbindung und stellte die Hypothese einer allgemeinen Eiszeit auf. Hierüber werden wir in dem Artikel Gletscher uns verbreiten.

Die Untersuchungen über die Geschiebe und Gerölle sind theils in geologischen Monographien, theils in den oben erwähnten Werken von v. Hoff und Cuvier niedergelegt; von den Lehrbüchern der Geologie verdienen verglichen zu werden: H. G. Bronn, Handbuch einer Geschichte der Natur (Stuttgart 1841—1850.); C. F. Naumann, Lehrbuch der Geognosie (Leipzig 1850.); B. Studer, Lehrbuch der physikalischen Geographie und

Geologie (Bern 1847.); Fr. Waldner, Handbuch der Geognosie (Carlsruhe 1843. 2. Aufl.) (*Giebel.*)

GESCHIN oder **GESCHINIUS**, auch **GESSINIUS** (**Paul**), ein böhmischer Schriftsteller und Professor an der Universität zu Prag in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., dessen Lebensumstände aber, aller Bemühungen ungeachtet, nicht ermittelt werden konnten. Dagegen ist sein Verdienst, das unter der persönlichen Leitung Kaiser Karl's IV. entworfene Gesetzbuch für das Königreich Böhmen und die dazu gehörenden Gebiete auf der Universitätsbibliothek zu Prag in einer alten fehlerhaften Handschrift auf Pergament entdeckt zu haben, nicht unbekannt geblieben. Ein zweites Exemplar davon aber zur Vergleichung und Berichtigung derselben, wie es ihm nöthig erschien, noch ausfindig zu machen, blieb erfolglos, während die gleichfalls von ihm aufgefundene böhmische Uebersetzung des lateinischen, mit Barbarismen angefüllten Urtextes ihm dabei fast gar Nichts nützen konnte, weil diese nicht wörtlich, sondern summarisch eingerichtet war. Gleichwol unternahm er, als Katholik, am Vorabende der böhmischen Unruhen die Veröffentlichung dieses in Böhmen damals fast gänzlich verschollenen Gesetzbuches mit Randbemerkungen zur Erklärung der im Texte vorkommenden ungewöhnlichen Ausdrücke. Diese hier mitbenutzte Schrift erschien nicht in Böhmen, sondern in Teutschland (Hanau 1617. Fol.) unter dem Titel: Majestas Carolina, sive Constitutiones Caroli IV. Roman. Imperatoris, quibus ille regnum Bohemiae formandum ornandumque censuit. Der Herausgeber widmete sie vier seiner besten Schüler aus angesehenen böhmischen Familien und glaubte in seinem glühenden Patriotismus ihren Urheber durch sie zum böhmischen Justinian zu erheben. Er scheint indessen nicht gewußt zu haben, daß diese neue detaillirte Staatsverfassung von den böhmischen Ständen, welchen sie der Kaiser auf dem Landtage um 1348 zur Beurtheilung und Annahme vorgelegt hatte, nach langem Bedenken verworfen worden war, weil dieselben nach solchen Gesetzen nicht regiert sein wollten [1]); daher sie unter ihnen bald in Vergessenheit geriethen. Geschin aber glaubte, obschon Einwendungen und Tadel deshalb vorausahnend, den Böhmen keinen glänzendern Beweis von seiner Vaterlandsliebe geben zu können, als eben durch Herausgabe dieser Schrift, die natürlich nur der katholischen Partei willkommen sein konnte, in der Folge aber keine Kraft bekam. Sie besteht aus 127 die Verfassung und Verwaltung des Königreiches betreffenden Artikeln, deren summarischer Inhalt in Pelzel's Karl IV. I, 317 fg. teutsch nachgelesen werden kann, und ist für des gedachten Monarchen streng geregelte Gesetzgebertalente und reformatorische Absichten zur Hebung dieses Landes von Wichtigkeit. Ob übrigens Geschin noch andere Producte seiner vaterländischen Begeisterung, wie in seiner Vorrede verheißen wird, hat erscheinen lassen, ist unbekannt [2]). (*B. Röse.*)

1) Palacky's Gesch. von Böhmen II, 2, 298 fg. 2) Ob das zu Leipzig 1607 in Fol. anonym erschienene böhmische Recht neuer Stadt Prag rc. auch von Geschin herausgegeben worden sei, vermögen wir nicht zu bestimmen. Vergl. *Mich. Hertz*, Bibliotheca german. nr. 908 (1768).

GESCHIRR. Dieses Wort bezeichnet, abgesehen von seiner gewöhnlichen Bedeutung (einzelnes namentlich kleineres Gefäß, oder Gesammtheit mehrer zu einem bestimmten Zwecke dienender Gefäße, z. B. Trink-, Speise-, Küchen-, Tafelgeschirr; Kaffee-, Thee-, Milchgeschirr; irdenes oder Thon-, Porzellan-, Steingut-, Kupfer-, Silbergeschirr), in der technischen Sprache vielfältig entweder ein einzelnes Geräth (auch Werkzeug) oder das Ganze der zu einem gewissen Gebrauche angewendeten Geräthschaften. In dem letztern zusammenfassenden Sinne versteht man unter Ackergeschirr das gesammte Ackergeräth, unter Fischergeschirr alles zum Fischen Nöthige, unter Schiffergeschirr das zur Schiffahrt erfoderliche Geräth auf den Schiffen, unter Fuhrmannsgeschirr den bespannten Wagen nebst dazu gehörigem Geräthe. Engere Bedeutungen sind folgende: 1) Im Schiffbau und Handel nennt man oft Geschirr einen Flußkahn (namentlich auf der Donau), wie in gleicher Weise „Gefäß" statt Schiff gesagt wird. 2) In den Mühlen wird mit dem Namen Geschirr die Gesammtheit der zur Bewegungsfortpflanzung dienenden Theile, also der Räder und Getriebe, bezeichnet. 3) Das Geschirr der Papierfabriken ist die Maschine zur Zerkleinerung der Lumpen in Halbzeuch und Ganzzeuch, wovon es zwei Arten gibt, nämlich das ältere (jetzt fast ganz aus dem Gebrauche gekommene) teutsche Geschirr, Stampfgeschirr, Hammergeschirr, eine Art Stampfmühle, und das holländische Geschirr, der Holländer, dessen Hauptbestandtheil eine mit stählernen oder bronzenen messerartigen Schienen besetzte Walze ist. 4) Webergeschirr, die Schäfte (Kämme oder Flügel) im Webestuhle, deren wenigstens zwei vorhanden sind. Jeder Schaft besteht aus zwei parallelen horizontalen Holzstäben — einem obern und einem untern — zwischen welchen Fäden (die sogenannten Litzen) ausgespannt sind. Letztere enthalten Schlingen oder gläserne, auch metallene Ringelchen, durch welche die zu einem Gewebe bestimmten Kettenfäden gezogen sind, sodaß durch Erhebung eines Schaftes oder einiger Schäfte — während die übrigen in Ruhe bleiben oder niedergezogen werden — die zum Eintragen des Schußfadens nöthige Spaltung der Kette (das Fach) entsteht. 5) Seilergeschirr, ein Apparat des Seilers, um durch Zusammendrehen starker gesponnener Fäden eine Litze, oder durch Zusammendrehen mehrer (drei, vier) Litzen ein Seil zu bilden. Zwischen zwei viereckigen Eisenplatten befindet sich ein mit Kurbel versehenes Stirnrad und rund um dasselbe vier Getriebe, welche durch den Eingriff des Rades in Umdrehung gesetzt werden; das vorspringende Ende einer jeden Getriebaxe trägt einen Haken, in welchen die zu vereinigenden Fäden eingehangen werden. 6) Pferdegeschirr, das gesammte Riemen- und Lederzeug rc. zum Anspannen der Zugpferde vor den Wagen und Karren. Im Allgemeinen ist das

im Allgemeinen den Zustand oder die Eigenschaft einer Sache oder Person, wornach dieselbe zur Erreichung einer gewissen Absicht oder zu beabsichtigten Veränderungen „geschickt," d. i. tauglich, tüchtig, passend ist (die „Geschicktheit"), oder auch das Verhältniß der Theile einer Sache, sofern es einer Absicht gemäß ist, sich „für sie schickt" („Geschick" oder „Schick" in objectivem Sinne). „Ich sahe an Arbeit und „„Geschicklichkeit"" in allen Sachen," d. i. allerlei wohl verfertigte Werke; Predig. 4, 4. So auch in den Redensarten: es hat weder Art noch „Geschick;" eine Sache in das „Geschick" bringen. Im Bergbau heißt die zur Erzeugung der Erze tüchtige Beschaffenheit der Erd- und Steinarten, Gänge, Klüfte u. s. w. ihr „Geschick." Sodann bezeichnet „Geschick" und „Geschicklichkeit" die entweder angeborene oder durch Uebung und Fleiß erworbene vorzügliche Fähigkeit oder Fertigkeit zu gewissen Veränderungen „geschickt," d. i. fähig und tüchtig zu sein, ingleichen auch einzelne Fertigkeiten („Geschicklichkeiten"), die von dieser Eigenschaft zeigen. „Bezaleel weise, verständig, „„geschickt"" zu allerlei Werk, künstlich zu arbeiten in Gold, Silber und Erz, Edelstein zu schneiden u. s. w." 2 Mos. 34, 31 fg. „So sehet, welcher der Beste und „„Geschickteste"" sei unter den Söhnen eures Herrn;" 2 Kön. 10, 3. „Es muß ein Mensch, der seine Arbeit mit „„Weisheit, Vernunft und Geschicklichkeit"" gethan, sie einem Andern zum Erbtheil lassen, der nicht daran gearbeitet hat;" Pred. 2, 21. „Zur Nahrung hilft nicht „„geschickt"" sein;" Pred. 9, 11 (an Gottes Segen ist Alles gelegen). „Knaben, die da „„geschickt"" (tauglich, stark genug) wären zu dienen;" Dan. 1, 4. „Mancher ist wohl „„geschickt,"" Andern zu rathen und ist ihm selber nichts nütze;" Sir. 37, 12. „Sich zum Streit „„geschickt"" machen, sich rüsten;" 2 Kön. 20, 12. „Daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allen guten Werken „„geschickt"" (ausgerüstet); 2 Tim. 3, 17. — Ganz so werden alle diese Ausdrücke noch im heutigen gemeinen Sprachgebrauche genommen, z. B. „Geschick" für Musik, Sprachen, Handwerke u. s. w. haben, eine „geschickte" (passende) Antwort geben, sich in eines Andern Gemüthsart oder Launen „schicken" lernen. „In der Geschicklichkeit, die öffentliche Meinung zu leiten oder ihr zur rechten Zeit nachzugeben, besteht heutzutage die Regierungskunst;" M^e. *de Staël*, Mémoir. et considerat. sur l. pr. ev. de la revolut. franc. III, 13. — Das grundwesentliche Merkmal der Geschicklichkeit als Eigenschaft ist psychologisch die Energie der Urtheilskraft als des Vermögens das Besondere, oder den Fall richtig unter das Allgemeine oder die Regel zu subsumiren, verbunden mit der Energie der That- oder Willenskraft, um demgemäß in praktischen Dingen oder Geschäften die passendsten (sich am besten „schickenden" oder die „schicklichsten") Mittel für gegebene Zwecke zu wählen, die leichteste und kürzeste Verfahrungsart anzuwenden. Diese Energie ist meistentheils natürliche Gabe (Talent), daher „Geschick" vorzugsweise diese Bedeutung hat; indessen gilt auch oft das alte „labor improbus omnia vincit," und die Geschicklichkeit ist daher auch oft blos „ein Product des Fleißes, besonders auch des Nachdenkens, fortgesetzter Uebungen in den sogen. Handgriffen," die jedes Gewerbe hat (selbst die Wissenschaft und Gelehrsamkeit, „das Studiren ist eine Kunst, die wie die andern ihre Handgriffe hat." Ernesti, Analekt. a. d. Sprachk. S. 27). In sofern der Witz als angeborenes feineres Vergleichungsvermögen (Fries, Psych. Anthropol. I, 172. II, 196; Scheidler, Psych. S. 427) anzusehen und praktisch aufgefaßt als Talent der Klugheit (daher „Mutterwitz") in den Geschäften sich zeigt, kann man mit Reinhard (Christl. Moral. 4. Ausg. II, 314) sagen: „Als einen vorzüglichen Wirkungskreis des Witzes betrachten die Christen das geschäftige Leben. — Die Klugheit des Lebens und das, was man bei Geschäften das Geschick nennt, ist größtentheils eine Wirkung des Witzes und eine zu große Vollkommenheit, als daß Christen nicht eifrig darnach streben sollten, Philipp. 4, 8." — Von der „Fähigkeit" unterscheidet sich die „Geschicklichkeit" (vgl. Eberhard's Synonym. s. v. Fähigkeit) wie vom bloßen Vermögen (Anlage) die wirkliche Kraft (mit plumpen, schwerbeweglichen Händen würde es einem Menschen an der „Fähigkeit," ein „Langfinger" oder Beutelschneider zu werden, fehlen, die nöthige „Geschicklichkeit" muß sich aber auch der mit den fähigsten Händen Begabte erst erwerben); von der „Fertigkeit" darin, daß letztere oft unabsichtlich gewonnen und ohne Anwendung von Kunstregeln ausgeübt wird, auch wol blos Folge schlechter Angewöhnungen (z. B. eine „Fertigkeit im Fluchen") ist, während „Geschicklichkeit" immer erfodert, daß der Mensch bedenkt, was er „vollbringt, und von ihr jedenfalls nicht gilt: „der Herr gibt's den Seinen im Schlafe," sondern

„Vor die Trefflichkeit setzten den Schweiß die unsterblichen Götter!"

Hesiod.

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESCHIEBE, heißen in der Geognosie Anhäufungen von Gesteinsstücken ohne Rücksicht auf deren Größe, Form und sonstige Beschaffenheit. Die Geschiebe haben auf die Oberflächengestaltung der Erde gegenwärtig und in noch höherem Grade in früheren Bildungsepochen einen bedeutenden Einfluß gehabt und ihre Untersuchung hat daher für die Geognosie und Geologie ein hohes Interesse.

Die Geschiebe verdanken hauptsächlich mechanischen Zerstörungen der Gebirgsmassen ihre Entstehung, die in felsigen Gebirgsthälern am schönsten zu beobachten ist. Sie sind der Schutt des festen Felsengebäudes, welcher zugleich das Material zum Aufbau neuer Gebirgsschichten liefert. Von den die Geschiebe erzeugenden Ursachen steht das Wasser in erster Reihe. Es unterspült seine steilen Ufer, zumal wenn dieselben aus weichem Gesteine, aus Thon, Mergel, lockerem Sandsteine bestehen, die aufliegenden Gesteinsmassen verlieren dadurch ihren Stützpunkt und brechen zusammen. Die Trümmer groß und klein stürzen in das Wasser und werden von der Strö-

mung fortgeführt, wenn sie nicht zu groß und schwer sind. Sobald der Strom seine Tragkraft verliert, sinken die Trümmer zu Boden, oder werden bei Ueberschwemmungen über die Ufer geführt und auf dem trockenen Lande zerstreut. An den größten Trümmern, welche das Wasser nicht fortführen kann, setzten die Wellen ihre Zerstörungen fort. In allen Gebirgsbächen und Flüssen, überall an steilen Meeresufern ist diese Bildungsweise der Geschiebe zu beobachten, nur die festesten Gebirgssteine widerstehen Jahrtausende dem Wogendrange und lassen sich von diesem allein nicht zertrümmern. Gewaltiger wirkt noch auf die Geschiebebildung die Verwitterung. Sie lockert die Felsenmassen an ihrer Oberfläche auf, erzeugt feine Risse und Spalten in denselben, in diese dringt atmosphärisches Wasser ein und setzt die Auflockerung fort. Gefriert das Wasser in den Rissen und Spalten: so dehnt es dieselben gewaltsam aus und zersprengt das Gestein. Zerrissene und zerklüftete Felsmassen liefern auf diese Weise große Geschiebemengen, die an Gehängen und Thalwänden im Gebirge sich aufhäufen, bis an das Ufer des Baches oder Flusses allmälig heranrücken und von diesem fortgeführt werden. Fließt kein Wasser am Fuße der Gehänge vorbei: so sind sie hier der allmäligen Verwitterung und Auflösung preisgegeben. Im geschichteten Gebirge veranlaßten oft Bergschlüpfe die Bildung ungeheuerer Trümmerhaufen, indem die eindringenden atmosphärischen Gewässer die weichen thonigen oder mergligen Zwischenschichten allmälig fortführen oder in Schlamm verwandeln, sodaß bei sehr geneigter Schichtenstellung die aufliegenden festen Bänke in Bewegung gerathen und verwüstend ins Thal hinabrutschen. Berühmt sind die wiederholten Bergstürze im goldauer Thale im Canton Schwyz, zwischen dem Rigi und Ruffi, wo die Nagelfluhfelsen ihrer weichen Unterlage beraubt in ungeheueren Trümmermassen ins Thal hinabstürzten. Auch gewaltige Stürme vermögen schon von der Verwitterung aufgelockerte steile Felsenwände und Felsenpfeiler herabzustürzen und noch gewaltiger wirken erdbebenartige Erschütterungen auf die Trümmerbildung. So veranlaßten die vom 25. Juli 1855 bis ins Frühjahr 1856 sich wiederholenden Erschütterungen in den Alpen, die ihren Herd im Canton Wallis (Visp- und Nielasthal) hatten, zahlreiche Felsenstürze, welche an vielen Orten Thalgründe und Gehänge mit Trümmerhaufen bedeckten. Noch andere Ursachen der Geschiebebildung sind die Gletscher und Lawinenstürze. Auf dem Gletscher sammeln sich die von den benachbarten Felsenwänden herabstürzenden Gesteinsstücke und werden mit dem Vorrücken der Eismasse ins Thal hinabgeführt. Mit ungeheuerer Gewalt wirkt die Eismasse selbst zerstörend auf ihrem Wege ins Thal hinab und umgürtet sich seitlich und vorn mit einem Geschiebewalle. Die Lawinenstürze, welche im Frühjahre an steilen Gehängen im Hochgebirge häufig vorkommen, reißen mit furchtbarer Gewalt Gesteinstrümmer in die Tiefe hinab. Langsamer und minder auffallend wirkt auf die Geschiebebildung die Thätigkeit der Pflanzenwelt. Die Wurzeln der Bäume und Sträucher dringen in die Gesteinsritzen und Klüfte ein und treiben mit ihrer Vergrößerung diese aus einander, wodurch einzelne Trümmer abgelöst werden.

Diese mannichfaltigen Ursachen der Geschiebebildung wirken auf die verschiedenartigsten Felsenmassen ein, sodaß ihrer Gesteinsbeschaffenheit nach die Geschiebe ebenso mannichfaltig sind als die die Gebirgsmassen constituirenden Felsarten selbst. Wir unterscheiden daher die Geschiebe petrographisch nach den Felsarten, aus denen sie gebildet sind, als Granitgeschiebe, Porphyrgeschiebe, Gneiß-, Quarz-, Thonschiefer-, Kalkstein-, Sandsteingeschiebe u. s. w.

Für die Bildungsgeschichte der Erdoberfläche sind die Geschiebe von der größten Wichtigkeit und die beschreibende Geognosie sowol als die Geologie untersuchen ihr Verhalten genauer als wir es eben nur im Allgemeinen angedeutet haben. Unter Geschiebe im engeren Sinne begreift der Geognost nur diejenigen Gesteinstrümmer, welche an den Gehängen der Berge, an den Thalwänden, in Gebirgsbächen und Flüssen herabgeschoben sind, Trümmer, welche nur in ihrer Lage eine Veränderung erlitten, nicht in ihrer Form, Größe und sonstigen Beschaffenheit, Gesteinsstücke, welche von der festen Gebirgsmasse abgelöst nur durch das Gewicht ihrer Schwere oder durch die Gewalt des fließenden Wassers in größerer Menge aufgehäuft sind. Sie sind scharfkantig, eckig, unregelmäßig, von sehr unbestimmter Gestalt, wenn nicht die ursprüngliche Absonderung des Muttergesteins eine bestimmtere polyedrische Gestalt ihnen verleiht. Ihre Oberfläche zeigt überall noch den frischen Bruch von dem Muttergesteine oder doch nur schwache Abwitterung. Die Größe der einzelnen Geschiebe in derselben Anhäufung ist gewöhnlich eine sehr verschiedene, von einem und einige Zoll bis mehre Fuß Durchmesser. Wenn die Geschiebe durch längeren Aufenthalt oder weiteren Transport in fließenden oder strömenden Gewässern ihre scharfen Kanten und Ecken verloren haben, wenn sie abgeschliffen und abgerundet sind, heißen sie Gerölle, Rollsteine (durch Bewegung und Reibung unter einander oder auf fester Unterlage abgerollt). Einzelne Geschiebe oder Gerölle, die sich durch beträchtliche Größe auszeichnen, werden als Blöcke unterschieden, sowol als Geschiebeblöcke wie als Geröllblöcke. Besteht eine ganze Anhäufung aus großen Blöcken, so wird dieselbe auch Blockgeschiebe oder Blockgerölle genannt. Sind dagegen die Geschiebe und Gerölle sehr kleinkörnig, die einzelnen Stücke und Körner, von einigen Linien Durchmesser und kleiner, so heißen sie Grus, Grand, Knack, Sand. Unter Sand begreift man gewöhnlich nur die sehr feinkörnigen Quarzgerölle und -geschiebe, die Sandkörner sind scharf, eckig oder abgerundet. Eine scharfe Grenze, eine mathematisch genaue Bestimmung von Blöcken, Geschieben, Geröllen, Grus, Sand bis zur feinsten mechanischen Auflösung der Gesteine in Schlamm und Staub läßt sich nicht geben und ist auch nicht nöthig. Nur von der Form der Gerölle sei noch erwähnt, daß dieselbe durch die Richtung der Wirkung des fließenden Wassers und durch die Schwere der einzelnen Gerölle bestimmt

des 15. Jahrh., wie namentlich Conrad Celtes (1459—1508) und Wilibald Pirkheimer (1470—1530), vergl. über diese Verhältnisse besonders K. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter S. 290—301, — ein anderer Geist. Eine feinere historische Kritik, eine gelehrte und zugleich geschmackvolle Behandlung macht sich immer mehr geltend. Johann Turnmayer (Aventinus), 1477—1534, schrieb seine baierische Chronik, die (wie auch seine deutsche Chronik) auf der einen Seite als ein Werk der gründlichsten urkundlichen Forschung erscheint, auf der andern Seite von dem edelsten Patriotismus und einer rückhaltlosen Freimüthigkeit beseelt ist. Gleichzeitig verfaßte Albert Krantz seine Bücher über norddeutsche Geschichte, die schon ganz auf umfassender sorgfältiger Forschung beruhen. Daran reihen sich die Werke der Hartmann Schedel (1440—1514), Jacob Wimpfeling (1450—1528), Sebastian Frank (1500—1545), Johann Cario (1499—1537) und Anderer, die, wie auch die vorhin genannten, in die neuere Zeit recht unmittelbar hineinfuhren.

Was nun das unermeßliche Gebiet der neuern Historiographie angeht — unermeßlich auch darum, weil bei der mit dem Verlauf der Zeiten im Allgemeinen immer wachsenden Productivität, der Zerfaserung der Geschichtsschreibung nach den verschiedenen Specialpartien hin, endlich bei der beginnenden Trennung der gelehrten alten Geschichte von der Zeitgeschichte der Stoff sich ohne vieljährige Studien fast gar nicht mehr übersehen läßt — so müssen wir uns darauf beschränken, einen ganz kurzen Abriß der Hauptrichtungen, soweit sie erkennbar sind, zu geben. Es blieb den letzten Zeiten des 18., und mehr noch dem 19. Jahrh. vorbehalten, die allgemeine, die Weltgeschichte in höherem Sinne kunstmäßig zu behandeln; ebenso ist die Geschichte des Alterthums (die Geschichte des Mittelalters als eines gesonderten Zeitraums entstand überhaupt erst in neuerer Zeit) erst in neuester Zeit als ein Stück Geschichte behandelt worden, welches noch andere Interessen darbietet, als gelehrte oder kirchlich-theologische. Die allgemeine Geschichte wurde in der neuern Zeit zunächst ausschließlich für Beschäftigung des Gedächtnisses bearbeitet und von Carion (1532) in das System der vier Monarchien geordnet, eine Methode, die trotz aller Gegenbemühungen, z. B. des J. Bodin (1566) und Matth. Dresser (1587), sich bis in das 18. Jahrh. behauptet hat. Doch finden sich auch Versuche, diese Geschichte geistvoller zu behandeln; besonders von Raleigh (1552—1618) und Bossuet (1627—1704), welcher letztere die Weltgeschichte aus dem Gesichtspunkte ihrer religiösen Einheit auffaßte. Eine bessere Methode verdankte dann die Behandlung der Universalgeschichte im 18. Jahrh. den teutschen Gelehrten Hase und Gatterer; die Behandlung des Stoffes wurde durch den „philosophischen" Pragmatismus der Voltaire und Schlözer wesentlich gefördert. Die alte Geschichte fiel nun mit der neuern Zeit wesentlich in die Hände der Philologen; für Chronologie, Antiquitäten, überhaupt für Ansammlung und Anordnung des gelehrten Materials ist da bis in das 18. Jahrh. hinein außerordentlich viel gethan worden, wo denn außer vielen Anderen die Jul. Scaliger, Sigonius, Onuphrius Panvinus und Corsini in Italien; die Stephanus, Jos. Scaliger, Casaubonus, Salmasius, Valesius, Petavius, Du Cange in Frankreich; die Peutinger, Reineccius (in Helmstädt, geb. 1541—1595; nach Wachler 4. Bd. S. 138 führte er den Gebrauch ein, historische Belegstellen nachzuweisen), Cellarius, Cluverus, die Grävius und Gruterus, Fabricius, die Pighius, Ubbo Emmius, Meursius, Vossius und Perizonius mit hohem Lobe zu nennen sind. Zu wirklich historischen Darstellungen der alten Geschichte kam es freilich nur selten, am meisten noch bei den Franzosen, besonders auf dem Gebiete der römischen Kaisergeschichte, wo ich an L. S. le Nain de Tillemont erinnern will.

Die Geschichtsschreibung, soweit sie eben nicht gelehrte Arbeit, und soweit sie auf Landes- und Zeitgeschichte sich erstreckt, war durch den Einfluß der humanistischen Studien auf der einen Seite zu kritischer Forschung geführt worden. Sie begann nunmehr einen immer mehr wissenschaftlichen Charakter anzunehmen. Auf der andern Seite, und dies ist bis tief in das sonst relativ arme 17. Jahrh. herrschend, dringt nun der polemische Ton ein. Die dem Humanismus eigenthümliche Polemik gegen den Scholasticismus und den Klerus erhielt eine höhere Bedeutung in Folge der reformatorischen Bewegungen. Wie die Reformation auch das kritische Studium noch mehr belebte, so gab sie auch Anlaß, daß nunmehr der religiöse Standpunkt der Verfasser, das Interesse für oder gegen den Protestantismus, für oder gegen die anschließenden politischen Grundsätze und Persönlichkeiten, die Historiker auf lange hin in zwei Lager theilt. Was sich bekanntlich selbst auch auf dem Gebiete der Philologie — ich erinnere an Jos. Scaliger und die gelehrten Jesuiten — geltend gemacht hat. In Teutschland hat das freilich die historische Kunst nicht gefördert: nach mehren bedeutenden Anfängen verdrängen hier zuerst das Uebenwiegen der Dogmatik, dann andere Einflüsse den besseren Geschmack. Die glänzendste Erscheinung teutscher, protestantischer Historiographie im 16. Jahrh. ist Johann Sleidanus (1506—1566); dem frommen und gelehrten Manne gelang es, in seinem Werke de statu religionis et reipublicae Carolo V. imperatore (vergl. Ranke a. a. O. S. 61 ff.) Kunst mit gründlicher Forschung glücklich zu verschmelzen. Sonst warf sich das geschichtliche Interesse namentlich auf kirchliche Angelegenheiten. Hier tritt denn besonders Matthias Flacius Illyricus (1520—1575) auf, und andere der sogenannten magdeburger Centuriatoren schließen sich ihm an. In Italien schrieb im antipäpstlichen Sinne vor Allem der Servit Paul Sarpi von Venedig (1552—1623) seine hochberühmte Geschichte der tridentinischen Kirchenversammlung. In Frankreich nennen wir von protestantischen Historikern besonders den Theodore Agrippa d'Aubigné (1550—1600). Katholischer-

seits gab im 16. Jahrh. Kochläus (1479—1552) den Ton an; den magdeburger Centuriatoren traten namentlich Baronius (gest. 1607) und seine Fortsetzer, den Protestanten überhaupt besonders die Jesuiten, entgegen. Im 17. Jahrh. sind die polemischen historischen Leistungen der katholischen Gelehrten, besonders in Frankreich, entschieden bedeutender, als jene der Protestanten (außer andern Leistungen sei besonders der Werke der Bollandisten gedacht [vergl. Wachler 4. Bd. S. 177]; was sich dann im 18. Jahrh. wieder umkehrt). Während dann in Teutschland unter dem scheußlichen Elende des fluchbeladenen 30jährigen Krieges die Historiographie lediglich in Staatshistorien und Parteischriften (neben antiquarischen Sammlungen), ein sieches Leben fristet (ich erinnere an die Pappus, Chemnitz, Seckendorf, Pufendorf und Khevenhiller), ist namentlich Frankreich sehr reich an memoiristisch belebten Historikern wie Brantôme, Henry de Rohan, Mézéray, Rochefaucoult, Retz, Maimbourg, und vor Allem de Thou oder Thuanus aus Paris (1553—1617), und gibt auch im 18. Jahrh. in Geschmack, Vielseitigkeit und gefälliger Darstellung den Ton an. Mit dem 18. Jahrh. wird philosophischer Geist in der Geschichte, der sich aber oft nur in Skepticismus, ungerechter Herabsetzung des Mittelalters, einseitigem Pragmatismus geltend macht, aber zugleich zu scharfer Kritik, edlem Freimuth, glanzvoller Darstellung führt — durch Männer wie Leibnitz, Bayle, Bolingbroke, Montesquieu geweckt. Wichtig, daß nicht allein Teutschland wieder einen höhern Aufschwung nimmt, sondern auch die Historiker Englands den noch heute mit Ruhm behaupteten hohen Standpunkt gewinnen. Man kann neben die philosophisch-pragmatische Schule der Engländer und Franzosen (hier die Raynal, de Brosses, Rulhières, und vor Allen Voltaire, sammt den Geschichtsschreibern der Römer Beaufort und Levesque, und den Hellenisten St.-Croix und Barthélemy, dort die Milton, Middleton, Robertson, Hume, Gibbon) die pragmatisch-rationalistische der Teutschen stellen, wo dann die Schröckh, Schlözer und Spittler, des edlen Patrioten J. Möser und des rhetorischen Künstlers J. v. Müller nicht zu vergessen, die teutsche Historiographie regenerirt haben. Was endlich die neueste Zeit angeht, so zeigt sich da, ganz im Gegensatz zu der relativen Oede der früheren modernen Jahrhunderte, grade in Teutschland ein ungemein reges Leben auf allen Gebieten der Geschichtswissenschaft. Da ist denn, neben den ungeheueren Ereignissen am Anfang unsers Jahrhunderts, die Entstehung einer productiven Kritik (wie ich sie im Gegensatz zu den mehr rein negativen kritischen Versuchen namentlich des 18. Jahrh. nennen möchte), die in den Wolf, Lachmann, Niebuhr, Savigny ihre berühmtesten Vertreter fand, von außerordentlichem Einflusse gewesen. Das Erwachen der germanistischen Studien hat auch den höchsten Eifer auf die vaterländische Geschichte gelenkt, wo denn die bahnbrechenden Arbeiten der Grimm, Pertz u. A. nicht genug gepriesen werden können. Im Allgemeinen hat die nationale Historiographie, d. i. die Geschichtsschreibung der teutschen Geschichte, wie billig, endlich in Teutschland den höchsten Rang eingenommen. Vor Allem durch den Einfluß der Ranke'schen Schule, die nach dem Ruhme gründlichster Forschung, philosophischer Tiefe, objectiver Ruhe und schöner Darstellung trachtet. Im Allgemeinen ist die kritische Methode dieser Schule gegenwärtig die herrschende: liebevolle und gerechte Behandlung des früher über alle Gebühr geschmähten Mittelalters ist dieser Schule besonders eigen. Dagegen liegt ihren Hauptvertretern das politisch-tendenziöse Element ferner. Dieses letztere ist im hohen Maße der specifisch-katholischen Schule eigenthümlich, welche (der Ranke'schen Schule durch das Interesse am vorprotestantischen Mittelalter verwandt) namentlich in den vier letzten Decennien unter den Auspicien der Döllinger, Görres, Philipps, Hurter u. a. m. aufblühte. Durch das patriotisch-nationale Interesse nahe verbunden, steht endlich neben der Ranke'schen Schule eine Gruppe von Historikern, die ich die „politisch-tendenziöse" nennen möchte; Männer, die großentheils der Gegenwart und jüngern Vergangenheit zugewandt, durch glänzende Werke sich ausgezeichnet haben. Eine gewisse Verwandtschaft besteht da zwischen den Schlosser, Gervinus, Dahlmann, Häusser u. a. m. Unter dem Einflusse der Niebuhr'schen Anschauungen, der erneuten realistisch philologischen Studien, wie namentlich Böckh sie vertritt, hat denn auch die alte Geschichte eine neue, mehr politische Behandlung erfahren, als deren bedeutendstes Beispiel ich hier Mommsen's römische Geschichte anführe. Glänzende Technik, tiefe politische Anschauung, schöne Darstellung zeichnen dann vor Allem die Engländer aus, deren berühmtester Vertreter zur Zeit Macaulay ist; für die alte Geschichte behauptet hier zur Zeit Grote den bedeutendsten Ruf. In Frankreich endlich ist neben der reichen memoiristischen Literatur unter englischen und teutschen Einflüssen eine Historiographie erwachsen, die sich, wie die Werke der Barante, Lacretelle, Thierry, Capefigue, Guizot u. a. m. zeigen, mehr der objectiveren Behandlungsweise nähert. Schönheit der Form zeichnet sie alle aus: das geht dann bis zu romantischer Darstellung und romanhafter Rhetorik, wie bei Lamartine. Das subjective Element bricht wieder durch bei den politisch-tendenziösen Parteischriftstellern, sei es nun, daß sie, wie die Lamartine, Mignet, Thiers, Louis Blanc u. a. m. bestimmten Tendenzen gewisser Parteien praktisch dienen wollen, sei es, daß sie — wie die Geschichtsschreiber Napoleon's I. — bei ihren Darstellungen den ausländischen Völkern keineswegs immer gerecht werden.

(*G. Hertzberg.*)

Geschichtsmalerei, s. Malerei.

GESCHICKE. Geschicke nennt die veraltete Bergmannssprache edle Klüfte, welche den Hauptgängen zufallen. Wenn einem Gange viele solcher Klüfte zufallen, so heißt es: der Gang fasset viele Geschicke in sich, die Geschicke flechten sich in einander. (*C. Reinwarth.*)

GESCHICKLICHKEIT, Geschick, Schick, Geschicktheit (sprachlich und psychologisch), bezeichnet

Zuggeschirr von zweierlei Art: Kummtgeschirr und Brust- oder Sielengeschirr, je nachdem die Pferde die ziehende Bewegung mittels des um den Hals anliegenden Kummtes (einer Art großen gepolsterten Halsbandes) oder mittels eines quer auf ihrer Brust liegenden breiten, weich gefütterten Lederbandes (des Brustblattes) übertragen. Beim Kummtgeschirr sind an das Kummt zu beiden Seiten die Zugblätter, deren Verlängerung die Zugriemen oder Zugstränge bilden. Beim Brustgeschirr gehen die Stränge von den Enden des Brustblattes aus. Die übrige Anordnung der Geschirre wird mit verschiedenen Modificationen ausgeführt, ist aber im Allgemeinen so bekannt, daß eine nähere Beschreibung füglich übergangen werden kann.

(*Karmarsch.*)

GESCHLECHT. Dieses Wort hat eine verschiedene Bedeutung, je nachdem es im naturhistorischen oder im physiologischen Sinne gebraucht wird.

1) Geschlecht im naturhistorischen Sinne ist der Inbegriff aller jener thierischen oder pflanzlichen Individuen, welche vermöge ihrer Organisations- und Lebensverhältnisse zusammengehören. Das Wort in diesem Sinne kommt aber in der Naturbeschreibung selbst wieder in engerer und weiterer Bedeutung vor. Geschlecht oder auch Art oder Gattung (Species) nennt man in einem Natursysteme, auf welchem Eintheilungsgrunde dasselbe auch beruhen mag, die letzten Unterabtheilungen mit einem bestimmten und bleibenden Charakter, welcher der Hauptsache nach auf die wechselseitige Befruchtungs- und Empfängnißfähigkeit hinausläuft, wenngleich bisweilen eine sehr bedeutende Größen- und Formverschiedenheit der Individuen dabei vorkommen kann. Im weiteren Sinne versteht man dann wieder unter Geschlecht (Genus) jene zu einer größeren Gruppe zusammen gehörigen Arten, welche ihrerseits wieder durch bestimmte Charaktere ausgezeichnet sind. Die wechselseitige Befruchtungs- und Empfängnißfähigkeit kann ausnahmsweise auch noch unter den verschiedenen Arten des nämlichen Geschlechts vorkommen, sie überschreitet aber niemals die Grenzen des Genus. Die nämliche Terminologie ist auch auf das unorganische Reich übertragen worden, wo natürlich auch nicht im Entferntesten von einer Beziehung auf das Geschlechtliche die Rede sein kann.

Auf die naturhistorische Bedeutung weist es hin, wenn man das Wort Geschlecht von Menschen in engster Bedeutung auch als gleichbedeutend mit Familie gebraucht, wenn man nämlich darunter die ganze Reihe der von einem gewissen Aelternpaare abstammenden, durch successive Zeugungsacte unter einander verbundenen Individuen versteht. So redet man vom Geschlechte der Merowinger, von einem altadeligen Geschlechte u. s. w. Vergl. die Artikel Gattung und Species.

2) Geschlecht (Sexus) im physiologischen Sinne, womit das Wort Geschlechtlichkeit in gewisser Beziehung identisch ist, bezeichnet jene durch Anwesenheit männlicher oder weiblicher Geschlechtstheile bedingte Charakterisirung des einzelnen Individuums sowol als aller zu einer Art oder zu einem Genus gehöriger Individuen.

Das Geschlecht oder das Geschlechtsverhältniß des Menschen bietet dem Arzte einige bemerkenswerthe Gesichtspunkte dar. Die Frage nach dem Geschlechte kann aber auch Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchungen werden.

Die statistischen Untersuchungen in Ländern, wo Monogamie herrscht, weisen überall nach, daß mehr Knaben als Mädchen geboren werden, etwa in dem Verhältnisse von 105 : 100, und sehr wahrscheinlich findet auch das Nämliche selbst in Ländern statt, wo die Sitte der Polygamie besteht. Während nun aber das männliche Geschlecht vermöge des Zeugungsactes ein numerisches Uebergewicht haben sollte, findet man dagegen bei Volkszählungen immer ein Uebergewicht des weiblichen Geschlechts. Im Königreiche Würtemberg z. B. verhielten sich 1821 die männlichen Einwohner zu den weiblichen wie 100 : 105, also grade umgekehrt wie bei der Geburt. Die Mortalität der beiden Geschlechter ist nämlich von der frühesten Kindheit an eine verschiedene, ja es tritt dieser Unterschied sogar schon bei der Geburt hervor, da im Durchschnitte auf drei todtgeborene Knaben zwei todtgeborene Mädchen kommen. In den beiden ersten Lebensmonaten verhält sich die Sterblichkeit bei Knaben und Mädchen wie 4 zu 2, und bis zum achten Lebensmonate wie 5 zu 4. Im Alter von zwei Jahren ist die Sterblichkeit beider Geschlechter etwa gleich groß. Zur Zeit der Pubertät und weiterhin vom 25. Jahre an bis zu den klimakterischen Jahren ist die Sterblichkeit im Ganzen wol etwas größer beim weiblichen Geschlechte. Von da an fällt aber eine entschieden größere Sterblichkeit auf die männliche Seite. Dabei scheint übrigens das weibliche Geschlecht, auch ganz abgesehen von den eigenthümlichen Geschlechtskrankheiten, mehr zu Krankheiten geneigt als das männliche.

Es haben ferner die beiden Geschlechter für einzelne Krankheitsformen eine mehr oder weniger vorwaltende Disposition. Schon in der frühesten Kindheit zeigen sich die bösartigen und tödtlichen Asthmaanfälle fast ausschließlich bei den männlichen Säuglingen, und auch der Croup kommt dreimal so häufig bei Knaben als bei Mädchen vor. Krampfzufälle, namentlich Chorea, Katalepsie und Hysterie, desgleichen die sogenannte Spinalirritation sind eher ein Eigenthum des weiblichen Geschlechts, während dagegen die vom Rückenmarke ausgehenden Lähmungen häufiger bei Männern beobachtet werden. Von den Herzkrankheiten kommen daher auch die Palpitationen häufiger beim weiblichen Geschlechte vor, und die organischen Krankheiten beobachtet man häufiger bei Männern. Pneumonie, Pleuritis, Meningitis, Rheumatismus kommen häufiger bei Männern vor, Peritonitisformen dagegen häufiger bei Weibern. Lungenemphysema und Asthma trifft man häufiger beim Manne an, ebenso Krankheiten des Mastdarms. Dagegen ist das Weib der Chlorosis fast allein unterworfen, desgleichen auch der Knochenerweichung des erwachsenen Alters. Gicht, Steinkrankheit, Hernien finden sich

häufiger beim Manne und die Harnruhr kommt fast nur bei ihm vor. Die krankhafte Fettsucht und der Hydrops universalis scheinen häufiger beim weiblichen Geschlechte vorzukommen.

Im Allgemeinen hält wol das weibliche Geschlecht in Krankheiten mehr aus; namentlich erträgt es starke Blutflüsse oder ein anhaltendes Siechthum leichter, und in den Nervensymptomen kommen beim Weibe oftmals die plötzlichsten Sprünge vor. Sehr starke therapeutische Eingriffe verlangen daher beim Weibe im Ganzen größere Vorsicht.

In gerichtlich-medicinischer Hinsicht kann manchmal das Geschlecht neugeborener Kinder wegen misbildeter Zeugungstheile in Frage kommen. Natürlich sind es die Misbildungen der äußeren Geschlechtstheile, welche das Geschlecht zweifelhaft erscheinen lassen, bei Knaben die Hypospadie, vielleicht mit ungewöhnlicher Kleinheit des Gliedes verbunden, oder die Spaltung des Hodensacks, wobei vielleicht gleichzeitig die Hoden im Unterleibe zurückblieben, bei Mädchen eine bedeutende Länge und Dicke des Kitzlers. Eine wirkliche Verwechselung des Geschlechts kann wegen unpassender Erziehung und Lebensweise und in moralischer Beziehung nicht allein für das betreffende Individuum, sondern auch für dessen Umgebung große Nachtheile herbeiführen, und deshalb darf die Entscheidung in solchen zweifelhaften Fällen nicht den Hebammen überlassen bleiben, sondern Aerzte oder gerichtliche Aerzte haben sich darüber auszusprechen. Sehr zweckmäßig ist der Vorschlag Jörg's, daß in Fällen, wo sich bei einem neugeborenen Kinde das Geschlecht nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, der Geistliche dieses im Kirchenbuche mit bemerken solle, um später, wenn solche Individuen sich verheirathen wollen, die Sache wieder zur Sprache zu bringen, und nöthigenfalls eine neue gerichtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Denn die Zweifel, welche bei der Geburt eines Kindes über dessen Geschlecht bestehen mögen, können sich weiterhin beseitigen, indem sich mehr oder weniger bestimmt im Totalhabitus eine männliche oder weibliche Bildung ausprägt, wozu sich auch wol noch eine entschiedene Hinneigung des Individuums zu einem der beiden Geschlechter gesellt. (*F. W. Theile.*)

Geschlecht (botanisch), s. Pflanzenkunde.

GESCHLECHT (grammatisches). I. Zuerst, verschiedene Meinungen darüber, insbesondere abseiten der Sprachspeculation. a) Gürtler, Allg. Gramm. **1810.** §. 7 vermeidet den grammatischen Ausdruck: Geschlecht, „weil dies die Kinder auf irrige Begriffe führt. Sie können sich gar Nichts dabei denken, daher muß ihnen die ganze Sache possierlich vorkommen. Die Untersuchung: wie man darauf gekommen ist, die Substantiven in Geschlechter zu theilen, gehört in die philosophische Grammatik und kann nur von Menschen, welche Kenntniß der alten Welt haben oder vielmehr der Kinderphantasie der alten Welt, welche alles personificirte, begriffen werden. Wir Neueren können uns hier nicht zurecht finden, da wir zu prosaisch sind." Deshalb will er nun die Genera vielmehr Classen benannt wissen, und fügt noch hinzu, jede Nation setze nach eigner Willkür und nach den verschiedenen Eindrücken die Substantiva in die verschiedenen Classen. Wir können uns die angeführte Stelle im Allgemeinen als den Standpunkt bezeichnend gefallen lassen, wovon wir bei unserer Aufgabe auszugehen haben. Wie wenig übrigens Gürtler, oder auch etwa Friedr. Aug. Wolf, auf dessen Ideen zu fußen der Titel des Buches angibt, den Gegenstand, namentlich nach der geschichtlichen Seite hin, mit genügender Sachkenntniß umfaßt habe, erhellet genugsam aus dem Uebrigen, was er vorbringt. Da heißt es nun: „Zur genaueren Bestimmung und größeren Deutlichkeit der Rede sind die Substantiven in drei Classen (genera) getheilt. Dies ist nothwendig wegen des Verhältnisses anderer Wörter zu den Substantiven. Das Substantiv muß etwas haben, wodurch man die Beziehung anderer Wörter auf dasselbe erkennt; oder damit man weiß, auf welches Substantiv ein nachfolgendes (?) Wort zu beziehen sei. Dazu also dient die Unterscheidung der Substantiven nach Classen. Auch deswegen war sie nothwendig, da auch die Attributiven Endungen haben, wodurch sie die Beziehung deutlich anzeigen sollten." Eine solche Versicherung von der Nothwendigkeit einer derartigen Classenunterscheidung konnte nur in einer Zeit Platz greifen, wo man im Schwindel der sogenannten „Allgemeinen Grammatik," die man glaubte aus den Fingern saugen zu können, über dem, was alles „nothwendig" für die Sprache sein sollte, und daher allen Sprachen gemeinsam geglaubt ward, eben durch den vermeintlich geführten Beweis der Nothwendigkeit sich der Nothwendigkeit überhoben wähnte, für seine abstracten Heischesätze in den lebendigen Sprachen selbst, und zwar über das engste Gebiet der allbekannten hinaus, nach deren realer Wirklichkeit sich umzusehen. In hundert anderen Fällen nun, und ebenso in unserem, wird der Allgemeinen Grammatik von den Sprachen mit ihren apodictischen Sätzen und Behauptungen aufs kläglichste ein Dementi gegeben. Es ist mit dieser „Nothwendigkeit" geschlechtlicher Unterscheidung in den Sprachen nichts, wie, es wird sich später zeigen, willkommen und nutzbringend auch dieselbe für Sprachen sei, die sich dieses hohen Vorzugs zu erfreuen haben. Nicht nur begegnet man einem echten Neutrum über den Kreis des Indogermanismus hinaus selten oder gar nicht; nicht nur beschränken manche Sprachen ihre Geschlechtsunterscheidung von grammatischer Seite aus fast nur auf das wirklich sexual in Männliches und Weibliches Auseinandertretende; nein, sogar dieserlei — wohlgemerkt, ich leugne nicht überhaupt die sprachliche Unterscheidung — dieserlei grammatische Unterscheidung selbst des natürlichen Geschlechts mittels eigener Afformativa geht beiweitem der Mehrzahl von Sprachen ab, und grade darunter vielen, welche noch auf geringer Entwickelungsstufe stehend angetroffen werden. Sodann ist Congruenz des Attributs mit dem Substantiv, welchem es inhärirend dargestellt werden soll, in den drei bekannten Beziehungen nach Geschlecht, Numerus und Casus (beim Verbum auch nach Person), so wenig an sich er-

foderlich, daß dieselbe von unzähligen Sprachen schon um deswillen nicht geleistet zu werden vermag, weil das Attribut, ein Adjectiv u. s. w., entweder, gleich dem starren Adverbium, gar keine flexionelle Abwechselung zuläßt oder nur, im Falle es selbst Substantives Stelle vertritt. Ja, in anderen Sprachen bleibt auch sogar das Substantiv völlig unverändert, indem es, so zu sagen, stets nur unbekleidet in der nackten Form eines reinen Thema umhergeht, und seine casuelle und numerische (zuweilen, wo die Noth dazu drängt, seine sexuale) Bewerthung lediglich von außerhalb, d. h. durch Mittel erwirbt, welche, wie Wortstellung oder besondere Wörter, z. B. Partikeln, nicht an seinem Körper, als damit engest verknüpfte grammatische Abzeichen, haften. Also, wenn man dies Bild passend findet, besitzt das Substantiv im erwähnten Falle (ich sehe jetzt davon ab, daß es oftmals auch nur dies, Substantiv zu sein, und unter keinen anderen Redetheil, wie z. B. Adjectiv oder Verbum, zu fallen, nichts Weiterem als der jedesmaligen Stellung innerhalb eines geeigneten Redezusammenhanges verdankt) die Fähigkeit, sich in grammatischer Bestimmtheit geltend zu machen, nicht in sich, sondern zehrt nur, gleich dem Monde, vom erborgten Lichte, das ihm, zugleich mit dem abgrenzenden Schatten, von der Umgebung zugeworfen wird. Grimm IV, 266 rühmt, mit vollem Fuge, dem grammatischen Geschlechte nach: „Den unberechenbaren Vortheil dieser natürlichen, die gesammte Flexion durchdringenden Unterscheidung deckt die Syntax vollständiger auf. Ohne den Wechsel der drei Formen würde nicht nur der Wohllaut der Worte, sondern auch die Sicherheit aller Constructionen der älteren Sprache großentheils verloren gehen. Die einfachsten Mittel haben hier einen bewundernswerthen Erfolg." Dessenungeachtet haben sich die germanischen Sprachen vielfach wieder dieses ungemeinen Vortheils theilweise begeben, indem nicht nur bei attributiver Verwendung man oft Flexionslosigkeit des Attributivs sich gestattete, sondern sogar schon im Ahd. jene schlaffe Behandlung, z. B. des Adj. als Prädicat, begann, welche jetzt im Teutschen und Englischen als Regel eingerissen wuchert, in seiner flexionslosen, und gleichsam adverbialen, Gestalt, sich auf all und jedes Subject beziehen zu lassen, unbekümmert um dessen geschlechtlichen und numeralen Unterschied. Grimm IV, 478, z. B. diu erda ist *fol* (st. plena), *tôt* (mortua) ist thîn dohter, daz was *fol* (plenum) alles sâmen. Pl. sit *wachar! Sâlig* (beati) thie armherzê. Freilich daneben noch öfters mit Flexion, z. B. des muot *follêr* (glſ. ein voller, jetzt: voll) ist ubelo sprechennis. Iz ist gote filu *leidaz. Sâligê* (glſ. selige) thie miltê. Eine Faulheit in einheitlichem Zusammenhalten des Prädicats und Subjects rücksichtlich der quantitativen Bestimmung im Numerus und der qualitativen eines theils wirklichen, theils ideal den Substanzen angedichteten Geschlechts, welchen sich in dem Maße nicht einmal die romanischen Sprachen, in Abfall von ihrer Mutter, schuldig machten. Oder, wo wäre doch z. B. im Französischen erlaubt, cette fille est —, ces filles sont — bon, st. bonne, bonnes, zu sprechen? Dagegen wissen weder sie noch das Latein von der anderweit syntaktisch so wichtigen Unterscheidung von starker und schwacher Abbeugung des Adjectivs. Vgl. z. B. Schwedisch (Sjöborg, Sprachl. §. 96. 98. 214) das sogenannte „unbestimmte Beiwort, das als männlich oder weiblich in der Einheit unverändert bleibt." Z. B. *gåssen är vänlig*, der Knabe ist freundlich; *en vänlig fru*, eine freundliche Frau; aber sächlich mit dem neutralen t am Ende, folglich in geschlechtlicher Uebereinstimmung mit dem Subjecte: *barn*-et *är vänlig*-t das Kind ist freundlich (glſ. ein freundliches), neben Fällen mit dem bestimmten Beiworte: *den vänlig*e *fadren*, der freundliche Vater; *den vänlig*a *modren*, die freundliche Mutter; *det vänlig*a *barnet* das freundliche Kind.

b) Wir wollen im Vestibulum unserer Arbeit noch eine andere, nämlich die „neue Theorie des substantivischen Genus," abthun, worauf ihr Urheber, Wilh. Mohr (Dialektik der Sprache. 1840. 3. Abschnitt. 1. Cap. S. 54—86) laut Vorrede ein ganz besonderes Gewicht legt. Uns freilich, denen schon bei dieser Hegel'schen Trichotomie (qualitative, quantitative, relative Bestimmungen des Verbums, Nomens) nicht ganz wohl zu Muthe wird, um so mehr, als der Verfasser „nur von der Speculation" für die tiefere wissenschaftliche Begründung der Sprachlehre ernstliches Heil erwartet, uns kommt es nicht wider Erwarten, wenn sich seine speculative Idee zwar als neu und pomphaft ausweist, aber nicht sonderlich bewähren will als in Einklang mit der nüchternen Wirklichkeit. Hören wir ihn selbst: „Das Wirkliche oder Ding, zu dessen Bezeichnung das Nomen dient, ist Substrat oder Träger der Wirklichkeit. Indem nun aber, wie wir gesehen haben, die Wirklichkeit dreifach verschieden, nämlich entweder Thun, Leiden oder Thun-Leiden ist, so ist auch das Wirkliche als der Träger der Wirklichkeit in sich ein dreifach verschiedenes, oder hat eine dreifache qualitative Differenz. Die Qualität oder das Genus des Wirklichen besteht darin, entweder Träger einer activen Wirklichkeit, eines Thuns; oder einer passiven Wirklichkeit, eines Leidens; oder einer activ-passiven Wirklichkeit, eines Thun-Leidens zu sein. Diese Aufstellung oder Entwickelung der qualitativen Bestimmungen des Substantivs als immanenter Bestimmungen aus dem Begriffe des Substantivs selbst bildet eine neue Theorie des Genus der Substantive im Gegensatze der bisherigen durchaus irrigen und grundlosen, welche in den qualitativen Bestimmungen des Substantivs Nichts weiter als die sexualen Bestimmungen des Männlichen und Weiblichen sah. Es hat also, um unsere Theorie weiter auszuführen, das active, sonst sogenannte masculine Genus, das Wirkliche, welches sich als Träger eines Thuns; das passive, sonst sogenannte feminine Genus, das Wirkliche, welches sich als Träger eines Leidens; das activ-passive, sonst sogenannte neutrale Genus das Wirkliche, welches sich als Träger eines Thun-Leidens darstellt." Leider wenig mehr als eitel Theorie! Ich will Hrn. Mohr nicht mit dem Bemerken drängen, daß die Sprachschöpfung zwar

nicht außerhalb gedanklicher Bestimmungen und Kategorien erfolgte, allein viel weniger durch den unproductiven Verstand, als mittels der schöpferischen Phantasie zu Stande kam. Was wird aber durch seine weitere Dreitheilung: „Das Subject, das Sein, die Vollendung oder Geschehenheit des — Thuns, Leidens, Thunleidens" für Aufklärung des Genus erreicht? So viel, wie Nichts. Einerseits sind diese Bestimmungen viel zu abstract und farblos; und andererseits, als eig. rein causaler Art, passen sie zwar auf das Genus Verbi (Act., Pass., Med.), aber auf das Geschlecht, was hier in Frage steht, höchstens in sehr schiefer Anwendung. Doch vergl. auch Grimm III, 311, der einen gewissen Parallelismus des Geschlechts mit den genera oder voces verbi ebenfalls behauptet: den will ich auch nicht angreifen. Man sehe aber nur, wie sich, um leidlich durchzukommen, diese sehr unerquickliche Theorie krümmen und winden muß. Ihr zufolge ist „Träger des Thuns a) das Subj. des Thuns, denn das Thun hat eben in ihm eine reelle Basis oder einen reellen Grund. Daher alle Substantive dieses Gehaltes das active, sonst sogenannte masc. Genus haben: der Schreiber, orator, incola, σωτήρ u. s. w." Und die Feminina der Nom. agentis, wohin gehören die? Sind nicht auch diese, ihres weiblichen Geschlechts zum Trotze, wahre Trägerinnen, wenngleich nicht „Träger" des Thuns? Schon hieran scheitert die ganze schöne Erfindung. Weiter: „So gut aber wie das Subj. des Thuns ist auch das Subj. des Gethanhabens und Thunwerdens Träger des Thuns. — Das Part. Perf. und Fut. Act. also hat ursprünglich [?] das active (masc.) Genus. Allein es ist schon ganz aus dem Verhältnisse eines selbständigen Nomens herausgetreten [Thorheit!] und zum bloßen Beiworte mit dreifacher qualitativer Differenz geworden [nein, vielmehr nie etwas anderes gewesen]. b) Das Sein des Thuns, d. i. wirkliche Dauer, Vorhandenheit oder Gegenwart des Thuns. Also z. B. Nomina auf tus, or im Lat. e, die Vollendung des Thuns, wie z. B. Griech. Subst. auf -μός und -τός." Doch wozu Zeit und Raum mit mehr Abschreiben verderben? Nur noch Eins. Der ganze herrliche Strom der Dialektik verläuft sich zuletzt im dürren Sande einer längst abgenutzten und in die Antiquitäten-Kammer geworfenen Ellipsen-Reiterei. Eine Menge Substantiva, die sich in das neungetheilte Schubfach obiger Dialektik schlecht fügten, werden S. 64 für „adjectivisch-elliptische Substantiva" erklärt, deren „ergänzendes Subst. nicht immer mehr kann mit Sicherheit bestimmt werden." Und (S. 70): „In diese Classe der adjectivisch-elliptischen Subst. gehören nun auch die movirten Feminina, d. h. diejenigen Substantiva des passiven oder weiblichen Genus (um mich der alten Termini zu bedienen), welche einem Masc. von gleichem Begriffe correspondiren, z. B. die Trägerin, die Wölfin. Sie sind nichts weiter als aus den masc. Subst. formirte Adjectiva, in der weiblichen Genusform, welche nach Weglassung des zu ergänzenden Subst. wie Frau, femina, γυνή, zu selbständigen Subst. werden. Dasselbe gilt von trix, Griech. ις. αινα, ασσα u. s. w." „Ferner (S. 73) gehören zu diesen adjectivisch-elliptischen Subst. die neutralen Verkleinerungsformen im Griechischen und Teutschen, welche nichts weiter sind als mittels Auslassung eines zu ergänzenden Begriffs wie Ding, χρῆμα, substantive Neutra von Adjectiven, welche aus der eig. Deminutivform gebildet werden." „Oft kommt nun (S. 75) ein solches elliptisches Subst. in zwei oder sogar, z. B. ὁ χόανος, ἡ χοάνη, τὸ χόανον, mit den drei verschiedenen Genusendungen vor, entweder mit gleicher oder verschiedener Bedeutung. Es erklärt sich diese Erscheinung aus der verschiedenen substantiven Ergänzung." Ueberhaupt sollen „jene Integralbegriffe, welche unter den neun Nummern aufgeführt werden, die letzte ergänzende Grundlage bilden für die wirklichen concreten Dinge" S. 76. So namentlich bei den Wörtern, „welche bald den Act des Thuns, bald dessen Object oder das Gethane bezeichnen, wie ὁ λόγος das Reden und das Geredete, das Wort; ἡ λέξις die Sprechung und das Gesprochene, das Wort" u. s. w. Dann wird S. 79 folgendergestalt geschlossen: „Wie unglücklich mußten also alle jene von der alten falschen Theorie ausgehenden Versuche ausfallen, durch welche man feststellen wollte, nach welchen Charakteren und Merkmalen wol die Sprache den einen Gegenstand als männlich, den anderen als weiblich dargestellt habe, indem man z. B. sagte: als männlich wird bezeichnet das Starke, Kräftige, Wirksame, Dicke, Massive, als weiblich das Schwache, Unkräftige, Dünne, Schlanke, Weiche, Zarte u. s. f. Was hat wol der Wurf, die Zubereitung, motus, motio, ὁ λόγος, ἡ μίμησις, ἡ διδαχή, mit dick und dünn, mit stark und schwach, mit hart und weich zu thun, und doch sind es Substantiva so gut wie der Wolf und die Schlange, und haben so gut die einen das sogenannte masc., die anderen das sogenannte fem. Genus, wie diese letzteren. Es ist in der That eines der größten wissenschaftlichen Wunder, wie eine so irrige und wahrhaft ungereimte [?] Theorie, wie die bisherige von dem substantivischen Genus so lange in ihrer Geltung hat fortbestehen können. Nein! es hat hier durchaus die Sprache an keine Sexualbestimmungen gedacht, sondern es sind vielmehr die qualitativen Bestimmungen des Substantivs seine eigenen immanenten Bestimmungen, welche ihm nicht von Außen gegeben werden, sondern welche es von seinem eigenen inneren Gehalt aus erhält. Das Subst. hat die active Qualität oder das active Genus, wenn es der Träger einer activen Wirklichkeit oder eines Thuns ausdrückt" u. s. w.

Es liegt am Tage, daß, mit Ausnahme der für elliptisch erklärten Subst., denen nun aber doch ein irgendwie beschlechtetes Classenwort zum Grunde liegen soll, das doch wenigstens seinerseits der Erklärung bedürfte, die drei Genera hier als Parallelen von Thun, Leiden und Thunleiden, d. h. also Masc., Fem. und Neutrum, resp. als Correlata zu Activ, Passiv und Medium (vergl. Verbum Neutrum), hingestellt werden. Augenscheinlich nur mit einer gewissen Scheinwahrheit, also z. B. in sofern, daß der zeugende Mann allerdings

eher, wiewol keineswegs schlechthin, das thätige Princip vertritt, das empfangende Weib dagegen das der passiven Aufnahme und Hingabe. Wie nun aber ist es z. B. mit dem, in seiner geschlechtlichen Unentschiedenheit gedachten Kinde, *τὸ τέκνον?* Darin jedoch hat der Verfasser Recht, mit der bloßen Sexualität, auch in ihrer Erweiterung durch bildliche Uebertragung reicht man bei der kopfbrechenden Untersuchung über den wahren Werth des grammatischen Genus noch jenseit des natürlichen allein nicht aus, obwol er sich in grobem Irrthume befindet, von ihr nicht, wie bisher geschehen, ausgehen zu wollen. Ebenso wenig, als das Genus z. B. in den indogermanischen und semitischen Sprachen auf die Wirklichkeit, welche von der Natur gegeben wird, sich beschränkt, und daher Sprache und Natur sich keineswegs decken; ebenso wenig würde man die generischen Unterscheidungen der Wörter stets in Uebereinstimmung finden mit Ursache, Wirkung und Wechselwirkung, wie die Kantischen Kategorien heißen, womit unser Autor operirt. Wohin bringt er die Frau und das Ding? Welche Stelle sollen sie einnehmen unter seinen neun Urbegriffen? Was wäre denn das, sagte ich, die Frau sei das Subject des Leidens, das Ding das Subject des Thunleidens? Nichts als eine Verdrehtheit. Das übrigens wollen wir als in der Sache begründet schon hier festhalten: während der Numerus quantitative, die Casus relative Bestimmungen zur Darstellung bringen, vertritt das Genus wirkliche qualitative Unterscheidungen der Substanz, nur nicht, wenigstens in untergeordneter Weise (vergl. übrigens Riis weiter unten rücksichtlich des Odschi) — die genannten, welche auf ganz anderem Boden, auf dem des Verbums, stehen, wennschon mannichfach auch auf das Gebiet des Nomens (z. B. im Particip, und in der Wortbildung) hinüberstreifen.

c) Mir nur aus den Anführungen bei Michelsen, Hist. Uebers. der lat. Gramm. 1837. S. 92 fg. bekannt, ist eine Abhandlung von Prof. J. N. Madvig: „Om Kjönnet i Sprogene, isaer i Sanskrit, Latin og Graesk" (Ueber das Geschlecht in der Sprache, insbesondere im Sanskr., Lat. und Griech.), die sich unter „Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs Historiske og Philosophiske Afh." Femte Deel. (Kjöbenh. 1836.) S. 101 — 149 findet. Darüber Michelsen S. 95: „Den Unterschied beider Geschlechter findet Madvig in der Unterscheidung der Stärke oder Schwäche, der Härte oder Milde, und seine Behauptung, daß die Sprache oft nach solchen Verschiedenheiten das Geschlecht der Wörter bestimmt habe, findet in dem Positiven vollen Beweis, wiewol man wünschen könnte, daß er die Unterscheidung des Geschlechts dadurch mit den sprachlichen Erscheinungen in Verbindungen gebracht habe, daß er jene unbestimmten Angaben auf ihre eigentliche Bedeutung, d. h. auf die Unterscheidung der Subjectivität und Objectivität, oder der Thätigkeit und des Leidens zurückführte; um so mehr, da alsdann für ihn selbst seine fernere Unterscheidung des Leblosen und Lebendigen sich mit der zuerst erwähnten verbunden hätte. Dagegen will Madvig selbst darin W. v. Humboldt nicht Recht geben, daß genauere Geschlechtsunterscheidung den einzelnen Sprachen eine größere Vollkommenheit gewähre, indem er, seinem allgemeinen Principe gemäß, immer wieder auf den Zufall als den letzten Erklärungsgrund der sprachlichen Geschlechtsbestimmung zurückkommt, und damit freilich alle fernere Erörterung abschneidet. Sehr interessant ist es, daß Madvig mit Bopp u. A. den Laut — s als Nominativ- (Subjectivitäts-?) Zeichen anerkennt, sowie zugleich als Bezeichnung des männlichen [nicht auch weiblichen?] Geschlechts, indem das demselben gegenüberstehende — m (*ν*) dem Neutrum (der Objectivität?) zufalle." Bemerkungen, welche die Sache nicht viel weiter bringen.

d) Wir wollen jetzt noch die Meinung einiger Engländer abhören, die, wie sich nach dem Beginne unseres Jahrhunderts zu viele hervorragende Geister mit einem damaligen Lieblingsthema (Ursprung der Sprachen und Allg. Grammatik) nicht wenig zu schaffen machten, auch in ihrer Weise unsere Frage erörtern. Lord Monboddo, Vom Urspr. u. Fortg. der Sprache. 1789. II, 51 äußert sich in Betreff des Geschlechts so: „Was das Geschlecht anlangt, so ist es auf den Unterschied der Geschlechter gegründet; ein Unterschied, der nicht, wie die Zahl, allen Dingen gemein, sondern den Thieren eigen ist; oder wenn wir Willens sind, es aufs weiteste mit Inbegriff der Pflanzen, auf beseelte Substanzen zu erstrecken: so haben alle andern Dinge kein Geschlecht; und deshalb werden Geschlechter natürlicher Weise in männliches, weibliches und Neutrum eingetheilt, welches letztere, wie Dr. Smith sehr wohl bemerkt hat, wirklich eine Verneinung des Geschlechts ist. Nach diesem Unterschiede sollten alle Worte, die unbeseelte Substanzen andeuten, Generis neutrius sein[1]). Aber die Sprachkünstler haben die Verschiedenheit des männlichen und weiblichen Geschlechts selbst Substantiven, die unbeseelte Dinge bedeuten, nach gewissen Analogieen und Aehnlichkeiten, die in dem Hermes [J. Harris, Ausg. 1788. S. 35 — 52] sehr sinnreich erklärt

1) Allgem. Sprachkunst. Herausg. von J. J. M(eynier). (Erl. 1763.) §. 34 hat die naive Bemerkung: „Hätten Weltweise die Sprachen einzurichten gehabt, oder hätten sie solche noch einzurichten: so ist nicht zu zweifeln, sie würden sich genau daran gehalten haben [alles Ungeschlechtliche neutral zu nehmen, wie die Engländer, was also darum nun wol in den Augen des Verfassers die größten Weltweisen sein werden, und außerdem nur das natürliche Geschlecht zu beobachten]. Und dieses wäre gewiß eine große Erleichterung in Erlernung der Sprachen. [Ganz zuverlässig.] Allein es ist nicht geschehen." [O doch! „Das gemeine Volk," welches die Sprachen — „erfunden" hat, hielt sogar zuweilen alle Geschlechtsunterscheidung für Ueberfluß.] Ja, über die Weltweisheit, die doch oft verzweifelt dumm ist dem Wirklichen gegenüber! Aehnliche Klagen bei *Condillac*, Principes géner. de Gramm. p. 156: „Quoique les genres aient l'avantage de prévenir souvent les équivoques, il faut convenir avec M. Duclos, qu'ils ont l'inconvénient, de mettre trop d'uniformité dans la terminaison des adjectifs, d'augmenter le nombre de nos *e* muets, et de rendre notre langue difficile à apprendre. La langue anglaise n'a point de genre pour les noms; elle est en cela plus simple que la notre."

sind, zu geben beliebt. — Ich will nur noch über diesen Gegenstand hinzusetzen, daß der Mangel der Geschlechter für einen sehr großen Nachtheil in jeder Sprache gehalten werden muß. Denn zuerst macht er die Schaffung eines neuen Wortes, oder wenigstens einen Zusatz zu dem alten Worte nothwendig, um den Unterschied zwischen dem Männchen und Weibchen der Gattung auszudrücken. So sind die Engländer, um das Weibchen von dem Wolf- und Bärengeschlechte anzudeuten, genöthigt, zu sagen a she-wolf und a she-bear, anstatt des Lat. lupa und ursa, oder des Teutschen Wölfin und Bärin; und um das Weibchen von dem Pferdegeschlechte anzudeuten, haben sie ein ganz verschiedenes Wort, nämlich mare, erfinden müssen, anstatt des lat. equa von equus. Zweitens, die Geschlechter der Substantive und ihrer zusammenstimmenden Adjective sind von besonderem Vortheile im Syntax, indem sie eine Mannichfaltigkeit der Anordnung und Composition verstatten, welche Sprachen ohne Geschlechter unmöglich erlauben können. Und endlich geben sie der Endung der Redetheile eine Mannichfaltigkeit, die dem Ohre sehr angenehm ist und zu der Harmonie der gelehrten Sprachen nicht wenig beiträgt."

Adam Smith, von dessen Diss. on the formation of languages mir die Uebersetzung durch *Manget,* Essai sur la première formation des lang. (Genève 1809.) vorliegt, zeigt in sofern eine ganz richtige Einsicht in das Wesen des sprachlichen Genus, daß er es mit den Adj., gleichwie den Numerus mit den Zahlwörtern und die Casus mit den Präpositionen, parallelisirt. Sonst befindet er sich im Irrthume, als ob das Schaffen eigener Eigenschafts-, Zahl- und Verhältnißwörter eine größere und darum schwierigere Abstraction voraussetze, als ein mit und an den Benennungen der Gegenstände selbst vollzogenes Setzen von Eigenschaft, Zahl und Verhältniß, mittels bloßer sprachlicher Abänderungen an dem Lautkörper der Substantiva. Es wird wol keins von beiden weniger leicht sein, und vor Allem können wir nicht zugeben, als habe sich dieserlei grammatische Abwandlung als „natürlicher," gleichsam vor dem, ihnen der Reihe nach entsprechenden Wortclassen und mithin in der Epoche der ersten Bildung der Sprache einstellen müssen. Es ist jetzt bekannt genug, wie unendlich viele Sprachen es nie zu besonderen Formen für Genus, Numerus und Casus brachten, also grade dies (wäre überhaupt eine derartige Speculation hier zulässig) ihnen hätte müssen schwerer angekommen sein. Sonst leitete ihn ein richtiger Instinkt, die hohe Bedeutung solcher Flexionsmomente, wie sie nachmals Fr. Schlegel und W. v. Humboldt so glänzend ins Licht stellten, wenigstens vorausgefühlt zu haben. Das beweisen z. B. die Worte p. 15: „Le sexe et le manque de sexe, étant naturellement considérés comme des modifications inséparables des substances particulières auxquelles elles appartiennent, il était naturel de les exprimer par une *modification* du nom substantif, plutôt que par un mot général et abstrait, destiné à exprimer cette espèce particulière de qualité." Freilich innerlicher und untrennbarer, wie der Uebersetzer p. 81 erinnert, ist die Sexualität kaum mehr als anderweite Eigenschaften. Sonst war das Mittel: „à faire subir au nom substantif lui-même quelque variation, suivant les différentes qualités dont il est doué;" — ein allerdings vortreffliches. — Weiter wird angemerkt: es scheine nicht, als könnten „durch sich selbst und ohne Beihilfe von Adjectiven noch andere Qualitäten ausgedrückt werden, als die drei Qualitäten des Männlichen, Weiblichen und Geschlechtslosen." Nichtsdestoweniger würde sich der Verfasser keineswegs wundern, „que dans d'autres langues que je ne connais point, les différentes modifications des noms substantifs fussent capables d'exprimer beaucoup d'autres qualités différentes," und es wird dann der Deminutiva und Ampliativa von oft sehr mannichfaltiger Nüancirung z. B. im Italienischen gedacht. Solcherlei, noch mit Bezug auf den begrifflichen Grund sehr wenig aufgeklärte Unterscheidung von Substantiven mittels veränderlicher Präfixe im Sing. und Plur., zeigen die Kaffer- und Kongosprachen in auffälliger Weise D. M. Z. II, 151. So gibt es in der Sprache der Zulu-Kaffern 14 (Schrender p. 12), bei den Hereren (Bleek p. 12. 28) 16 solcher Classen. In der Bengasprache (Westafrika um die Corisco-Bai), laut *Mackey,* Gramm. p. 11, 13 Arten, den Plural zu bilden, was, genau genommen, ebenso viel Classen von Nominen ergäbe, die man aber auf sieben zurückbringen kann. Z. B. 1) *e-pokolo,* Pl. *be-pokolo* Hut. 2) *i-kadu,* Pl. *ma-kadu* Hand; *di-tâ,* Pl. *ma-tâ* Ohr; *i-nâni,* Pl. *lo-nâni* Vogel. 3) *u-namba,* Pl. *me-namba* Kleid. 4) *ho-ho,* Pl. *mi-oho* Vorkopf. 5) *mo-mo,* Pl. *ba-mo* Mann. 6) *vi-anga* Salz, Pl. *l-anga* eine große Menge Salz. 7) ohne Veränderung, z. B. *ndabo* Sing. und Pl. Haus, sodaß deren Numerus nur aus dem Beigefügten erkannt wird. Daß aber diese Präfixe nicht eigentlich dem Geschlechte gelten, erhellet z. B. daraus, daß man sich ausdrücklicher Wörter, wie *momo* Mann, *mwadjo* Weib, bedient, wo die Sexualität hervorzuheben beabsichtigt wird, z. B. *mwá momo* ein männliches Kind, *mwá mwadjo* ein weibliches. Dann *momi mwa kuba* (Mann des Vogels), *mwadi mwa mbodi* (Weib der Geiß) für männlicher Vogel, weibliche Ziege.

Zuletzt noch wird von Smith (p. 19. 41) ausgeführt, daß an sich weder Geschlecht, noch Zahl, noch Casus dem Adjectiv (überhaupt dem bloßen Attributiv) zustehe, „dessen Sinn immer genau derselbe bleibt, wie verschieden auch die Natur des Substantivs sei, worauf es bezogen wird," und er verweist zu dem Ende auf das Englische, welches bei der Unveränderlichkeit des Adj. in dieser Hinsicht, z. B. a *great* man, a *great* woman u. s. w., einleuchtende Beispiele liefert. „Die Verschiedenheit der Endung im Adj. wird in keinerlei Weise von einer Sinnesverschiedenheit begleitet. Ein Adj. bezeichnet eine qualitative Bestimmung eines Substantivs; allein die verschiedenen Verhältnisse (relations), worin dieses Substantiv sich zufällig befinden kann, ziehen

keine Art von Verschiedenheit in seiner Bedeutung nach sich." „Le sexe et le genre sont des qualités qui appartiennent aux *substances*, mais qui ne peuvent appartenir aux *qualités* des substances." Wozu also ein solcher Aufwand von, wie es nach Obigem fast den Anschein gewinnt, so vielen unnützen Endungen des Adjectivs, deren Summe für das Griechische, je nach seinen fünf Casus in je drei Zahlen und nach den drei geschlechtlichen Unterscheidungen (freilich mit Bezug auf die Wirklichkeit der Formen, z. B. im Dual, etwas freigebig), von dem großen Statistiker (p. 41) zu 45 berechnet wird? Es lautet aber seine Antwort: dies Verfahren der alten Sprachen, die Endung des Adjectivs je nach dem Geschlechte des Substantivs mit letzterem in Uebereinstimmung zu bringen, semble avoir été introduit principalement par amour pour une certaine similitude de son, une certaine espèce de *rime* qui est naturellement si agréable à l'oreille humaine. Hierin liegt eine tiefere Wahrheit, als der Urheber obiger Bemerkung selbst geahnt zu haben scheint. Es handelt sich nämlich bei der Congruenz zwischen den Repräsentanten von Accidenz (Attributiv, also Adjectiv, Participium, Numerale, adjectives Pronomen, Artikel) und Substanz (Substantivum) zwar nicht eigentlich um ein blos wohllautliches und rhythmisches Interesse, wie der Reim es vorzugsweise, wenn auch nicht schlechthin allein und ausschließlich, zum Zweck hat. Aber unter Benutzung dieses bequemen Mittels erzielt mit solcher Gleichartigkeit in den Bildungszusätzen zwischen Attributiv und Substantiv die Sprache, bildlich so zu sprechen, auch einen — Gedankenreim, Darstellung ihrer Einheit in und trotz der Verschiedenheit des einander in anderem Betracht polarisch entgegengesetzten Wesens beider. Mit andern Worten: dieser Parallelismus in grammatischen Anhängen (gleichgültig, ob hinten stehend, oder präfigirt, wie in südafrikanischen Sprachen) vollzieht den wichtigen Act, die innere Beziehung zwischen Accidenz und Substanz, d. h. das Drinsein, die Inhärenz, von ersterem im zweiten, gleichsam wie durch ein Spiegelbild auch für die sinnliche Anschauung zurückzuwerfen und wiederzugeben. Deshalb, wie viele Sprachen auch das Adjectiv und die sonstigen Attributiva unumgewandelt belassen: mit Unterlassung gedachter grammatischen Anbequemung an ihre entsprechenden Substantiva entgeht ihnen ein ganz unvergleichlich wichtiger Vortheil, welcher Niemandem verborgen bleiben kann, wer z. B. die den classischen Sprachen, eben vorzüglich durch den glücklichen Umstand, daß in ihnen dem Attributivum eine so mannichfaltige flexivische Schmiegsamkeit und Anschmiegsamkeit beiwohnt, ermöglichte Freiheit und Vielbeweglichkeit der Wortstellung in Erwägung zieht und etwa mit den neueren Sprachen Europa's in Vergleich stellt, welche, aus dem entgegengesetzten Grunde (weil die Flexionsendungen in ihnen matter geworden, zum Theil gar erloschen sind), rücksichtlich der Topik um Vieles unfreier und gebundener werden mußten. Man denke sich einmal grammatisch zu einander gehörige Satzglieder in Sprachen, welche das Attributiv wenig oder gar nicht flexivisch abändern, so weit, wie die classischen, aus stylistischen Gründen, sei es um des Wohllauts, um des rhetorischen Nachdrucks, oder warum sonst willen es sich bekanntlich sehr ungenirt gestatten, in dem Satze verstreut und — natürlich nicht maßlos, aber doch oft durch nicht unansehnliche Einschiebsel — von einander getrennt — und wie sollte man wol aus solch einem Haufen so wenig durch charakteristische Abzeichen unterschiedener und einfarbiger und doch bunt durch einander geworfener Wortgestalten, die sich, wie Attributiv und Substantiv deckenden herausfinden und als zubehörig zu einander erkennen können — es sei denn an der Hand einer mehr oder weniger vorgeschriebenen, zuweilen sklavischen Wortfolge, die, ungestraft zu vernachlässigen, nur hie und da auf Umwegen gelänge? Dasselbe freilich gilt von Sprachen mit gänzlicher Flexionslosigkeit, wie den einsylbigen, oder mit beschränkter Flexion überhaupt.

Wenn man den Satz, als eigentlichen nächsten Zweck der Sprache, zum Behufe der Darstellung eines Gedachten betrachtet — sie bringt aber einen solchen, freilich durch das ihr gegebene und gleichsam vorher zubereitete lexikalische Baumaterial, d. h. durch Wörter (Wortbildung), welche eine grammatische Umbiegung (Wortbiegung) erfahren oder nicht, und zwar in einer mehr oder weniger nothwendigen oder der freien Wahl überlassenen Ordnung (Wortstellung), d. h. also mit Hilfe der erwähnten Mittel zu Stande: — nun, wie findet man da die einzelnen Glieder des Satzes in ihrem geistigen, und zum Theil auch äußerlich sichtbaren Verhalten zu einander im Allgemeinen beschaffen? Im Großen so, daß die einen sich als gleichartig, die anderen gegentheils als ungleichartig zu einander stellen müssen, ganz nothwendig! Dieser Unterschied ergibt für die Syntax, außer der Lehre von der Anordnung der Wörter (in flexionslosen Sprachen, gleich den Einsylblern, die wichtigste, um nicht zu sagen, die einzige), die zwei von Jedermann anerkannten Abtheilungen derselben — 1) die Lehre von der Einstimmung (Congruenz) und 2) von der Abhängigkeit (Dependenz, Rection). Ich lasse mich hier nicht darauf ein, etwa die Verschiedenheit der Wege darzulegen, welche, übrigens zu Erreichung desselben einheitlichen Zieles, z. B. die entweder ausgebildet oder minder vollkommen flexivischen, oder endlich drittens die völlig flexionslosen Sprachen einschlagen. Mir genügt hier, blos hervorzuheben: unter allen Umständen hat die Sprache Sorge zu tragen, mag es ihr nun mehr oder minder leicht werden, zuweilen gar nur unvollkommen gelingen, die einen Glieder des Satzes als gleich-, die anderen als verschiedenartig, und von einander abhängig, in kenntlicher, Verwechselung möglichst ausschließender Weise hinzustellen. Das zweite Hauptcapitel der Syntax, welches von der Abhängigkeit handelt, haben wir an diesem Orte nur um des Gegensatzes willen leichthin zu berühren. Sonst ist es jedenfalls immer verwickelter als das erste. Aus einleuchtendem Grunde. In der Einstimmungslehre nämlich herrscht nur ein, ich sage nur Ein Fun-

damentalsatz, eben der, alle dem Substantiv inhärirend gesetzten Glieder, oft noch über mehr als einen Satz hinaus, ihm gleichartig zu machen, soweit dies in dem Vermögen, oder doch in der Sprachgewöhnung der jeweiligen Sprache liegt. Alles Uebrige, was außerdem noch in diesem Capitel der Syntax zur Sprache kommt, beschränkt sich auf die Abweichungen von jenem Einen Fundamentalgesetze, sei es nun, daß man, durch besondere widrige Umstände genöthigt, ihm nicht vollständig genügen kann, oder auch, daß man sich die Freiheit eines zur Zeit Anderswollens vorbehielt in irgend einer, zu dem Ungehorsame verleitenden Rücksicht. Z. B. quisque mit Sing. oder Plur. Teutsch: Ich bin nicht ein solcher, der sich dergleichen gefallen läßt (auf: solcher, als dritte Person, bezogen, gleichsam ein sich gefallen lassender). Vergl. Engl. *I* am *he* who sent you a letter yesterday. Lat. müßte dieser Satz heißen: Non ego is sum, qui — *patiar* (erste Person wegen Hinblick nicht auf is, sondern auf ego). Vergl. genus est hominum, *quod* (oder *qui*) in dem Sinne: „es gibt ein Geschlecht von Menschen, das (oder „die")" Aubert, Beitr. zur Lat. Gramm. Christiania. I, 40. Wer sich davon überzeugen will: lese einmal mit ernster Aufmerksamkeit diesen Theil der lateinischen Grammatik, am besten in Krüger's Fassung, durch. Wird man sich hienach darüber wundern, wenn die Sprache Allem, was sie als dem Substantivum inhärirend, als deren Merkmal zur Darstellung zu bringen hat, gern das Gepräge dieser Einartigkeit schon durch eine Art Ein-Klang (Assonanz, Alliteration) und einen wirklichen Reim gewissermaßen aufdrückt? Nicht nur der gerade, aufrechte Gang von Subject und Prädicat wird dadurch freier und sicherer; auch die Zubehörigkeit des Attributivs zum Substantiv in der schrägen Lage indirecter Casus, wie z. B. pulchram puellam, wird dadurch auf den ersten Blick greifbar und anschaulich. In der Abhängigkeitslehre kann es nicht so einträchtig hergehen. Da macht sich der Zwiespalt der Vielheit und Mannichfaltigkeit geltend, nicht nur im räumlichen Auseinander, im zeitlichen Nacheinander, in der Differenzirung von Ursache und Wirkung, und was dergleichen Kategorien mehr sind. Z. B. Subject und Object müssen unterschieden sein, um als solche verständlich zu werden, und geschähe es nur durch eine feste Stellung, wie z. B. im Engl. John beat Robert, welcher Satz, ohne den Sinn gradezu auf den Kopf zu stellen, keine Inversion gestatten würde, was im Lateinischen, wegen ausreichender Flexion (im Neutrum z. B. auch nicht beim Accusativ), gar keinen Anstand hätte (Smith p. 77).

Doch nun müssen wir noch einem Einwande begegnen, der uns von anderer Seite kommt, sich aber leicht wird aus dem Felde schlagen lassen. Beattie, der Abth. I, 183—200 nach der teutschen Uebersetzung 1790 seiner Theorie der Sprache das Genus behandelt, im Ganzen aber, trotz seines Widerspruchs gegen Harris, nicht viel Neues von besonderem Belange zu sagen weiß, meint S. 195, daß es ja mit der vorgegebenen Einhelligkeit der Endungen oft Nichts sei, indem man z. B. splendidum diadema, plurimus ignis, pii vates, res tranquillae der Regel ebenso gemäß spreche, als ingenium bonum, viro bono, antennarum velatarum. Wer wüßte aber nicht, daß auch z. B. der Reim nicht völligen Gleichklang der Wörter verlangt, und zweitens, genügt denn nicht — statt der Monotonie oder Monochromie schlechthin gleichlautender Afformative, die oft sogar (man nehme nur, z. B. die allzu häufige Wiederkehr der gleichen Wortanfänge im Kafferischen Sprachkreise) recht widerwärtig werden kann, hilft man ihr nicht durch Umstellung oder Einschiebungen anderer Wörter ab — Beibehaltung des gleichartigen Typus in der Flexion nur im Allgemeinen?

Nun aber noch einen anderen Satz bei demselben, welcher, indem er an ein verbreitetes, allein gänzlich falsches Vorurtheil rührt, nicht ohne großen Schaden umgangen würde. Beattie hat S. 194 Folgendes: „Da Dingen, welche kein thierisches Leben besitzen, auch eigentlich kein Geschlecht zugeschrieben werden kann (denn die Geschlechtsanwendung der Pflanzen ist eine neuere Entdeckung, die Aristoteles [De Gener. Animal. Lib. I. c. 1] zwar schon ahnte, die aber den Sprachschöpfern unbekannt blieb), so wird es sehr natürlich scheinen, daß die Namen aller unbelebten Dinge und abstracter Ideen Neutra seien; das heißt, andeuten müssen, die Dinge, welche sie bezeichneten, wären ohne Geschlecht. Und ohne Zweifel ist dies auch in einigen Sprachen der Fall. Im Griechischen und Lateinischen, Italienischen, Französischen und Spanischen aber, sind viele Dinge, die abstracte Ideen und Dinge ohne Leben bezeichnen, männlichen, und viele andere weiblichen Geschlechts. Der einzige vernünftige Grund, der sich allenfalls noch dafür angeben läßt, ist der, daß man gewisse Wörter, wegen ihrer Endbuchstaben, immer als von einem gewissen Geschlechte ansieht. Wenn man aber fragt, warum im Lateinischen, z. B. die Endung *a* in der ersten Declination weiblich, und in der dritten neutral ist; oder warum sie entweder weiblich, oder ein Neutrum, und nicht männlich sei; so weiß ich keinen Grund weiter anzugeben, als was ich schon oben gesagt habe, daß dies nämlich in der lateinischen Sprache einmal die, durch den Gebrauch festgestellte Regel sei." Dazu das von allen Ignoranten zu tausend Malen flehentlichst umfaßte Nothanker des vom römischen Dichter (*Hor.*, A. P. 71) glücklicher Weise für sie auf den Thron gesetzten Usus, dem sie, weil er sich eigenwillig, oft störrisch zeigt in seinen Geboten, auch manchmal das, was in ihr enges Hirn nicht paßt, als Unvernunft auszulegen nicht faul sind.

II. Zweitens unsere Aufgabe und deren Lösung aus der Sprachgeschichte. Man ist entweder sehr beschränkten Geistes oder wenig offen, will man dergleichen Erklärungen, wie die obige, für etwas Besseres ausgeben als ein allerdings oft nothgedrungenes, aber ehrliches Eingeständniß des Nichtwissens. Ueberhaupt, die Endungen als Grund des Geschlechtsunterschiedes den Wörtern vorschieben, heißt gradezu Ursache und

Wirkung der Sache mit einander verwechseln, und beruht ungefähr auf demselben Grundirrthume, als wenn man auch den Artikel, z. B. im Griechischen, Französischen und Teutschen (denn schon für das Englische the oder für den präfigirten Artikel im Semitischen paßte die Benennung noch übeler) zuweilen mit neuerem Taufnamen Geschlechtswort schelten hört.

Als ob nicht Begabung eines Wortes mit einem bestimmten Geschlechtszeichen stets und immer Folge wäre, nicht Ursache, seines, entweder physisch, oder blos intellectuell und übereinkunftlich nach Geschlechtlichkeit unterschiedenen Gegenstandes?! Freilich kann ich zwar sagen, der Regel nach sind alle Wörter erster Declination im Lateinischen Feminina, und weil diese Declination auf — *a* endet, kann ich alle so endende Wörter gedachter Classe an ihrer Endung *a* als Feminina erkennen. Ganz richtig: das *a* gibt mir einen der Erkennungsgründe des weiblichen Geschlechts an die Hand; allein wer dürfte damit den Sachgrund gröblich zusammenwerfen? Der kann nur in der Sache, oder in der begrifflichen (wenn auch immer ab und an willkürlichen, selbst, ich will zugeben, zuweilen verfehlten) Vorstellung von der Sache stecken, und die Endung, oder jedes andere geschlechtliche Abzeichen, was von der Sprache beliebt worden, als bloßer Ausdruck jener Vorstellung oder subjectiven Ansicht gelten. Die Endungen sind ja nicht etwa Pudenda virilia oder muliebria; noch auch beim männlichen Geschlechte der Bart. Sonst bezeichnet im Walachischen *bărbătusu* (barbatus) das Männchen von Thieren, während *masculu* (masculus) nur noch vom entmannten Schweine steht. Ofener Wörterb. S. 47. 380. Dazu kommt noch ein weiterer Unsinn, daß man die sogenannten, auf Wortausgänge gegründeten Geschlechtsregeln nicht einmal auf die wahren unverstümmelten Endungen des Thema, sondern auf ihre verdeckteste Gestalt im Nominativ gründet, obschon unter allen Casus dazu er der allerungeeignetste ist, wegen der schlimmsten Maskirungen des Thema grade in ihm. S. Etym. Forsch. II, 408 und den Index unter: Genus. Z. B. schon ein wie thörichter Gedanke, obschon doch von Beattie ausgesprochen, das *a* in der Lateinischen III. mit dem *a* der I. zusammenzustellen, als stehe es wirklich um beide gleich. Erstens sind Wörter auf *a* im Lateinischen gar nicht, außer durch Erborgung aus dem Griechischen, wie poëma, vorhanden. Dann zweitens aber, verlegen wir den Fall nach Griechenland, was folgt? Das *α* in III. ist nothwendig kurz, überdies eine bloße Verstümmelung des wahren Suffixes (z. B. *μα* st. *ματ*): derselbe Vocal in I. aber rechtmäßig lang. In Wahrheit schließt also das Thema in III. consonantisch, in I. dagegen vocalisch. Endlich aber sind wir jetzt durch das Sanskrit in Stand gesetzt, über die weibliche Natur des langen *α* in I. uns allerdings eine glaubhafte Rechenschaft abzulegen. Die Sanskritgrammatik hat noch nicht das Feminalthema auf — *â* (auch im Nom. Sing. ohne weitere Nominativauszeichnung ebenso lautend) von dem kurzvocaligen *a* für Masc. (Nom. *a — s*) und Neutra (Nom. *a — m*) getrennt, sie bilden die I. Declination. Griechen und Lateiner sahen sich — von ihrem Standpunkte aus nicht ohne Grund, d. h. durch den Scheingrund, daß sich kurzes *α* dort in *ο*, hier zuerst in *o* und dann in u (Nom. *ο — ς*, *ο — ν*, Lat. *o — s*, *o — m*, später, mit größerer Annäherung an Decl. IV. mit ursprünglichem *u*, — *u — s*, *u — m*) verwandelte — zu einer Scheidung beider Parteien in zwei Declinationen aufgefodert, und zwar in der Weise, daß in einer begrifflich gar sonderbaren Folge, dem weiblichen Geschlechte, nicht aus Galanterie, sondern lediglich dem untergeordneten Grunde zu Gefallen, weil der, ihnen wegen der zäheren Länge gar nicht abhanden gekommene, oder blos mundartlich zu *η* umgewandelte Vocalausgang *α* im Alphabete die erste Stelle einnahm, auch der Vortritt in Decl. I. überlassen wurde; hingegen sexus potior, in soweit es in das lautlich mehr abgewichene *ο*, *u* (st. Sanskr. *ă*) auslief, sich mit der zweiten Rangstufe in Decl. II. zufrieden geben mußte. Die Masc. auf *α — ς*, *η — ς*, äol. *α*, lat. *a* in I. sind bloße Contracta aus *αο — ς* (vergl. Egn. auf *-λᾶς* st. *-λαος*) und so aus II. in I. hinabgeglitten (oder, wenn man die noch ungetheilte Decl. I. im Sanskr. berücksichtigt, auch nicht einmal dies), wie insbesondere noch die Ausbeugung im Gen. Sing. für jeden Unbefangenen deutlich genug verräth. Was verleiht nun aber denn dem A-Laute in Decl. I. seinen jetzt wirklich weiberhaften Charakter? Die Länge und Angeschwollenheit, um nicht zu sagen, Prägnanz des Lautes. Im Sanskr. vollzieht, außer *â*, auch langes *î* (nach meiner Meinung freilich entstanden aus *yâ*) die häufigste Motion von Masc. in Fem., und überdies zeigen auch Omega am Ende im Griechischen und langes *e* in der lateinischen Decl. V. und III., endlich *ae* in quae, haec, für gewöhnlich ein weibliches Banner an. Diese Lautanschwellung ist nun in der That nichts Gleichgültiges, sondern ein instinctiv zu dem Zwecke ausersehenes Charakteristikum der Weiblichkeit. Nämlich, ich muthmaße, so. Wie die Länge nicht der ursprüngliche Laut ist, eben als Doppelung des kurzen: so bezeichnet sie desgleichen, schon aus diesem Grunde, ein Secundaires, ein vom Primitivum (für unseren Fall: vom Masc., als dem vornehmlicheren Geschlechte) Abweichendes. Der Grund ist, wenn man will, etwas prosaisch; lege man meinetwegen aber so viel Mystisches noch mit hinein (hergenommen etwa von der Aufgetriebenheit eines hoffnungsreichen Mutterschooßes), als man Lust hat. Ich will die Sache jedoch durch eine andere gleichmäßige Vocalerweiterung ferner zu bewahrheiten suchen. Der indische Lêt'-Modus, oder Conjunctiv, verhält sich, dem Laute nach, zum Indicativ dergestalt, daß der einfache kurze Bindevocal ă in jenem zum entsprechenden langen (â) anschwillt. Man vergl. *pat-â-ti* aus dem Ind. pat-ă-ti = Griech. *πίπτῃ* : *πίπτει*, d. h. *η* : *ε*. oder in Perf. I. Pl. wie *ω* : *ο*, vergl. *πίπτ-ω-μεν* : *πίπτ-ο-μεν*. Das Neutrum scheut, im Gegensatze zum Femininum, langen Vocal im Thema. Etym. Forsch. II, 611 fg. 646. Vergl. noch Wriddhi in Patron.

Es gibt einen anderen Punkt, der mich weit mehr beunruhigt. Sehen wir scharf nach der geschlechtlichen Unterscheidung, ich meine jetzt innerhalb der Sprachen des Indogermanismus hin: so drängt sich uns die etwas seltsame Bemerkung auf, um wie vieles häufiger die Geschlechtlichkeit des Substantivs nicht sowol aus ihm selber und aus einem besonderen weiblichen Aussehen erkannt wird, als aus der weiblichen Begleitung, welche ihm beizugeben der Sprachgebrauch gebietet. Es heißt daher hier sehr oft: Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer (welches Geschlechts) du bist; und nur in diesem Sinne kann man den Titel von Geschlechtswort für Artikel einigermaßen in Schutz nehmen. Trifft es sich daher zufällig in der Literatur, und das kann bei seltenerem Gebrauch vorkommen, daß ein Substantiv keinerlei Attribut bei sich hat, woraus sich mit Bestimmtheit das Geschlecht erkennen läßt: da müssen wir, im Falle uns nicht entweder die Gestalt des Wortes, als mit einem untrüglichen Geschlechtszeichen behaftet, selber, oder eine bestimmte Ueberlieferung aushilft, bei todten Sprachen in erwähnter Rücksicht wirklich unberathen bleiben. Daß man bei Untersuchungen, den geschlechtlichen Werth von Endungen zu bestimmen, nicht den vielfach im Thema verstümmelten Nominativ, sondern das aus allen Casus zusammen ausgezogene reine Thema selbst, rechtmäßig und mit Aussicht auf wissenschaftlichen Erfolg, zu Grunde legen darf, das wurde schon erinnert. Unsere sogenannten Geschlechtsregeln sind größtentheils, weil widersinnig, auch an sich völlig werthlose Zusammenstellungen, die nur zu mnemonischen Zwecken eine gewisse Duldung verdienen. Werth hat allein der eine Umstand, daß *—s* als Flexionszeichen des Nom. im Sing. und Plur. nur sexualer Art (männlich oder weiblich) sein könne; ein Neutrum nie anzeige, als welchem kein *s* für genannten Fall gebührt. Die scheinbare Ausnahme der Neutra mit Zischlaut am Ende in Decl. III. erledigt sich dahin, daß hier das —s nicht Flexionszeichen für den Nominativ ist, sondern stets zum Thema, häufig als Suffix (*-ας*, *-ος*, lat. *us*), gezogen werden muß.

Was nun aber die verschiedenen Ausgänge des Thema anbelangt: so muß allen Consonanten ohne Ausnahme ein bestimmter geschlechtlicher Unterscheidungscharakter abgesprochen werden, der in sie gelegt wäre. Sie sind gegen das Geschlecht durchweg gleichgültig, und daher das große Wirrsal von Regeln, das im Sanskr. Decl. VI. und in den classischen Sprachen Decl. III. rücksichtlich des Geschlechts nöthig machen, indem erstgenannte Decl. nur consonantisch schließende Stämme umfaßt, und in letzterer, nach Abzug einiger vocalischen Themata, wie dort, auch nur consonantische Formen zurückbleiben. Allein noch mehr. Man täusche sich darüber nicht, auch die, nächst *ă*, *â* (*î*, Griech. *ιᾶ*) wichtigsten vocalischen Nominalausgänge mit kurzem *i* oder *u* zeigen kein bestimmt ausgesprochenes Geschlecht. Zu Neutris werden sie blos auf verneinendem Wege, d. h. weil man in den drei gleichen Casus des Neutrums (Nom., Acc. und Voc.; nur der letztere zuweilen im Sanskr., der Angabe nach, etwas abweichend) sie als nackte (und eben dadurch gleichsam charakter- und geschlechtslose) Themata beibehält, ihnen aber das Zeichen des Subjects: *—s* im Nom. und damit sexual geschiedener Persönlichkeit, niemals zugesteht. Die Nomina auf *i—s*, *u—s* im Sanskr. und Lat., sowie die auf *ι—ς*, *υ—ς* im Griech., welche ihnen gleichkommen, sind geschlechtlich, aber durch sich weder männlich noch weiblich, sondern nur in Folge anderer Bestimmungen das eine oder andere. Bei *—is* sind im Lateinischen bekanntlich der Ausnahmen fast so viele, als die Regel an Zahl unter sich begreift. Außerdem zeigt die Ununterschiedenheit des *—is* gegenüber dem *—e* (facilis, levis, e) im Adjectiv genügend, daß diese Endung eher Communia anzeige, oder sexum utrumque, als alterutrum. Und das bewährt sich auch durch Griechisch und Sanskrit. Das *—us*, was die lateinische Grammatik um kleiner Abweichungen willen, mit Ausnahme der Einsylbler *sus* und *grus*, von Decl. III. trennte, während sie, wenig folgerichtig, *is* (mit seinem Acc. *i-m*, Abl. *î*, Plur. *i-a* n. und Gen. *i-um*, Acc. *cis*, *ès*, *is*) darin beließ, zählt allerdings lauter Masc. unter sich, fast ohne Ausnahme. Sehr erklärlich indessen aus dem Umstande, daß es sich in Decl. IV. — mit Ausschluß der Neutra und einiger sonstiger Abzüge — wirklich nur um ein Suff., nämlich *tu-s* und *su-s*, handelt, was eine Reihe von Nomm. abstr. aus dem Verbum herleitet, die sich (vergl. actus m. : actio f.) von den sonstigen weiblichen Abstracten der Handlung nicht unwesentlich im Sinne unterscheiden. Nichtsdestoweniger sind grade die griechischen Bildungen dieser Art auf — *τύς* (*ἐδητύς* wie *ἡ πόσις*) — Feminina, trotz lat. *esus* (st. ed-tu, vergl. comestum), *pastus* u. s. w. Adjectiva auf *u-s*, die doch Sanskr. und Griech. nicht fremd waren, hat das Latein eingebüßt, indem es dieselben durch den Zusatz eines *i* in ein anderes Gebiet verpflanzte und dadurch in ihrer Ursprünglichkeit trübte. Vergl. *tenu-i-s* mf., *tenu-e* n., sanskr. aus dem Thema *tanu* (griech. *τανυ* nur in Compp.) m. *tanu-s*; f. *tanu-s* oder *tanv-i*, auch sogar durch Contraction dieser zweiten Form, unter Hinzunahme eines nominativen *-s* : *tanû-s*; n. *tanu*. Oder *suavis* mf., *suave* n., sanskr. *svâdu-s* mf., *svâdv-î* f., *svâdu* n., *ἡδύς*, *ἡδεῖα*, *ἡδύ*. Also haben sich m. und f. im Lateinischen vermischt, wie dies schon im Sanskr. sogar mit der Endung *u-s*, wenigstens durch Connivenz, erlaubt war.

Dem zufolge bleiben, als mit eigentlich geschlechtlichen Abzeichen durch grammatische Umbiegung ausgestattet, nur die oben erwähnten Wortclassen mit langvocaligem Abfalle übrig. Nachtheiliger für unsere Untersuchung, als die nachgewiesene Indifferenz der meisten Endungen gegen das Geschlecht, erweist sich aber ein gar nicht seltener Widerspruch des üblichen Geschlechts in manchen Wörtern mit ihrer Endung [2]) von sonst

2) Ehedem, als der Cardinal Bona Papst werden sollte,

ganz bestimmt ausgesprochenem Geschlechtscharakter. Ein Abfall von der ursprünglich in die Endung gelegten Idee, wofür man schwer einen Grund zur Entschuldigung auftreibt. Am schuldigsten aber in diesem Betracht, weist sich, um nur bei den classischen Sprachen stehen zu bleiben, das Idiom des geistig so beweglichen und neuerungssüchtigen Griechenvolks, viel weniger das conservativere und correctere Latein, wenn man sie mit dem Sanskrit, wie in manchen anderen Punkten so auch in diesem, als deren Regulative vergleichend zusammenhält. Abseiten der Bedeutung begreift sich leichter, sollte ich fast meinen, z. B. die neutrale Natur in den teutschen Wörtern, Weib, Huhn (gleichsam als in der Mitte stehend, zwischen Hahn und Henne), Pferd (lat. jumentum) u. s. w., wo man vom Geschlechte, gleichsam absichtlich, wie von etwas zwar nicht an sich Unbestimmten, aber für den Augenblick Gleichgültigen (z. B. das Thier, das Kind) absieht — als z. B. die anstößige Masculinarendung, z. B. in *ἐνυός, νυός*, der man ja ungemein leicht ausweichen konnte durch Versetzen des Wortes, z. B. in Decl. I. mittels eines *α* oder *η* (vergl. *ἐγγύη*). Augenscheinlich stimmen *νυός* und lat. *nurus* nur dem Stoffe nach zu Sanskr. *snushâ* (die Schnur), nicht in Betreff der Form hinten, d. h. der Endung. Es zeigt sich aber im Latein, daß *nurus*, der IV. angehörig gleich anus, socrus, für das Griechische nach Abstoßen der beiden Zischlaute, — *νύς* erwarten ließe, welche dem feinhörenden griechischen Ohre zu unangenehme Wiederholung desselben Vocales leicht zu einer allerdings etwas abenteuerlichen Abhilfe solchen Uebelstandes verführen mochte. Im Griechischen gibt es bekanntlich nicht wenige Feminina auf *ος*, was im Sanskr. mit *-ă-s* gradehin unmöglich wäre, auch nicht in einer einzigen Ausnahme vorkommt: sie sind immer männlich. Man wird diesen handgreiflichen Widerspruch zwischen Endung und Geschlecht zum Theil aus einer nachmaligen Sinnesänderung erklären müssen: Wörter, die man ursprünglich mit einer männlichen Endung bedacht hatte, zog man allmälig — daher noch öfters Schwanken, z. B. *ὁ, ἡ λύγδος, ὁ, ἡ μάρμαρος* (vielleicht auch *τὸ μάρμαρον*), *ὁ, ἡ γωρυτός, ὁ, ἡ ἴπος* — in ein entgegengesetztes Lager. Franz. z. B. *la manche* Aermel, aus lat. *manica*, aber auch *le* manche f. manubrium, bei DC. *manicus*, *manicum*. Lettisch *debbess* m. Wolke, f. Himmel; *mehness* m. Monat (lat. *mensis* m.), f. Mond. Hesselb. §. 59. Diese Ueberläufer wechselten ihre Fahne, ohne zugleich die Parteifarbe, die ihnen noch von früher her anklebt, zugleich mit zu wechseln, wie sie doch vernunftgemäß hätten thun sollen. Ich weiß wol, daß man hierbei gern zur Erklärung *per synesin* greift, welche, z. B. bei dramatischen Stücken (*haec* Oedipus, sc. fabula), allerdings oft in ihrem guten Rechte ist. Das gibt aber in den meisten Fällen keinen Aufschluß darüber, warum man denn nicht von Vorn herein Geschlecht und Endung in Einklang brachte, sah man anders das Weibliche in Manneskleidern wirklich als weiblichen Geschlechts schon früher, bei Entstehen seiner Benennung an. Vergl. gewisse Reihen analoger Begriffe von solch zwitterhaftem Wesen in Buttm. Ausführl. Griech. Gramm. §. 35.

Auch lasse ich mir schon Ergänzungen von eig. Adjectiven mittels eines weiblichen Substantivbegriffes gefallen, wie z. B. *ἡ διάλεκτος* (sc. *φωνή*), *ἡ αὔλειος*, verst. *θύρα*. Oder *ἡ χερσός, ἡ ἤπειρος*, sc. *γῆ, χώρα*, wie *Hom.* H. Cer. 43: *ἐπὶ τραφερήν* (auf der nahrungsreichen) *τε καὶ ὑγρὴν* (der nasse Theil der Erde, Ggs. von siccum, das Trockne) *μαιομένη*. Wie kommt es aber doch, daß es im Griechischen so viele adj. Communia auf *ος, ον* gibt, obwol doch keine innere Nothwendigkeit noch eine äußere Schwierigkeit bequeme Hinzubildung einer Feminalform vorstellte? Wenn das Latein, z. B. das Suffix *-ax* (ac-s), mit Ausnahme weniger Casus (acc. *audacem* mf., *audax* n., pl. *audaces*, *audacia*), fast einem Substantive gleich behandelte, d. h. keine geschlechtlichen Unterschiede an seinem Körper anbringt, so begreife ich das. Eine solche Variation wäre auf Hindernisse gestoßen, die, zwar nicht schlechthin unüberwindlich, doch von ihr abriethen. Sogar entblödete sich der römische Sprachgenius nicht, zwar weniger dem Priscian, als sich selber eine derbe Ohrfeige zu verabreichen, indem man das sonst dem Neutrum nie eingeräumte *-s* bei solchen consonantisch auslaufenden Adjectiven nicht nur, was noch eher erträglich, in den Nom. Sing., sondern sogar (mirabile dictu!) in dessen Acc. (audax animal, gewissermaßen als spräche ich teutsch: Ich habe ein kühner, st. kühnes, Thier erlegt) — gegen alle Gesetze einer vernünftigen Congruenz — einschwärzte. Vergl. ähnliche Sprachschnitzer, welche Vermeidung des Hiatus zu Gefallen im Romanischen nicht gescheut werden, z. B. *mon* (st. ma) ame im Französischen, und Spanisch *el alma* (anima), *el agua* (aqua) statt des weiblichen Artikels *la* (illa) Wagener §. 12. Indessen es ging mit dieser Entbindung von einem natürlichen Sprachgesetze oder mit dieser licentia *grammatica* fast so, wie mit der Versnoth. Der Grieche war mit derlei Adjectiven auch öfters in Verlegenheit. Das Weglassen von *-ς* hätte gegen ein anderes Gesetz (z. B. keine Muta am Wortschlusse zu setzen) verstoßen. Vergl. Buttm. a. a. O. §. 63. Anm. 8. Ein Neutrum *victricia* arma schmiedete man, z. B. von dem entschiedenen Femininum victrix, weil letzteres immer noch fügsamer, vielleicht anscheinend analoger (vergl. felicia)

---

befand sich an dem Pasquino die Inschrift: Papa Bona est oratio incongrua. Allein der Cardinal wußte sich zu helfen und antwortete:

Vana Soloecismi ne te perturbet imago.
Esset Papa bonus, si Bona Papa foret.

Hauptm., Niederlaus. Gramm. S. 41. Hier haben wir es mit einem Naturlaute zu thun, der in die weibliche 1. Decl. um so leichter hineinglitt, als *ας* in 1. durch Contraction aus *αο-ς* entstand. Wirklich aber construirten Provençalisch und Altfranzösisch *papa* und *propheta* — widergeschlechtig, allein durch die Endung verführt, mit dem Fem., z. B. *la vostra papa*. Diez III, 4. — Auch erzählt man sich, daß ein Kleriker öfters — je nachdem — bald von bon*um*, bald von bon*us* vinum sprach, den darob erstaunenden Wirthen aber mit der Erklärung aus dem Traume half: Quale vinum, tale Latinum.

sich erwies, als etwa victor. — Nicht weniger befremdet die ziemlich arge Fahrlässigkeit der lateinischen Sprache, sogar im Participium Präsentis und in anderen Adjectiven mit *-nt* (z. B. opulens, aber bildsamer und darum beliebter: opulentus, a, um) den Vortheil der Unterscheidung, welchen man doch als Erbgut vom gemeinsamen Mutterstamme mitbekommen haben mußte, leichtsinnig wieder zu verscherzen, und ohne Kummer zu verschmerzen. Man vergl. *dans*, *prudens*, gegen *διδούς*, oder *τύπτων*, *ουσα* (st. *οντ-ια*), *ον*, im Sanskr. vom Thema ant, Nom. *an* (st. ant-s) m., *ant-î* oder *at-î* f., *at* (st. ant) n. — Vergl. hiemit, daß sich Vedisch und episch bisweilen Participia männlichen Geschlechts neben weiblichen Hauptwörtern finden; auch Masc. statt Neutra. Benfey, Gramm. §. 714.

Nach solchen Wahrnehmungen müssen wir uns natürlich die Frage vorlegen, theils 1) nach dem factischen Bestande der Genusvertheilung, theils 2) nach deren Gründen.

Nachdem von uns die bisherigen Geschlechtsregeln, als nicht zum Ziele führend, beseitigt worden, sind wir nun freilich, da kein Ausflicken des durch und durch morschen alten Gebäudes etwas hilft, in der nicht sehr angenehmen Lage, zu einem kostspieligen Neubau wenigstens den Plan anzugeben; vielleicht mit der Aussicht, daß Niemand, auch wenn ausgeführt, das neue Haus beziehen mag, weil es nicht den Reiz eingewohnter Wohnlichkeit für sich hat, wie die alte Hütte. Vorerst noch in Kürze eine Angabe, was wir denn mit den Endungen anzufangen gedenken, welche doch nicht ganz dürfen bei Seite liegen bleiben. Ich fasse dies in ein Paar Sätze.

1) Substantiva mit entweder gar keinem oder doch mit keinem, nach sicherer Analogie abtrennbaren Suffixe kann man vernünftiger Weise, was die bloße Endung, oder, genauer mich auszudrücken, den Themenschluß, betrifft, geschlechtlich allenfalls registriren, aber nicht eigentlich classificiren, es sei denn, daß man bestimmte Begriffsreihen, welchen sie sich, eben von intellectueller Seite, unterordnen, bildet. Eine solche, in sich verwandte Begriffsreihe bilden aber z. B. im alten Indogermanismus mit Ausnahme des Griechischen, das sich einer willkürlicheren Auffassung hingab — die Metalle. Sie sind fast durchweg Neutra.

2) Bei Substantiven mit Suffixen von einer mehr oder minder durchgreifenden Analogie, habe ich nachzusehen, sind sie diesem oder jenem Geschlechte; vielleicht nach Umständen und unter gewissen Bedingungen, einem verschiedenen zugethan? So z. B. sind alle lateinischen Wörter auf *tât* = griech *τητ*, und *tût* (aetas, aestas, venustas, virtus u. s. f.) Feminina, und wahrscheinlich dies, weil Abstracta. Ferner lat. *-men* und *-mentum*, griech. *-ματ* sind Neutra u. s. w. So erhalte ich eine, nicht auf Zufall und blindes Ungefähr gegründete, und fast rein von dem Grammatiker erzwungene Ordnung, wie die unserer bisherigen sogenannten Geschlechtsregeln, sondern eine, wirklich aus dem Sprachgeiste hergeleitete, wie frei auch, doch selten in unvernünftiger Zügellosigkeit, derselbe mit seinen Gebilden schaltete.

Soviel von den Endungen, als Zeichen, nie als Gründen, der Geschlechtsunterscheidung. Auf den ersten Blick leuchtet ein, und unsere Durchmusterung ziemlich vieler fremder Meinungen bestätigt es, daß man vor dem sprachlichen Genus in vielem Betracht, und mehr als bei manchen anderen Dingen, als vor etwas äußerst Räthselhaftem und, so zu sagen, Hieroglyphischem steht, was daher auch den Sinn der Beschauer, welche auf eine Entzifferung sinnen, nicht wenig verwirrt. Halten wir nämlich das grammatische Geschlecht mit dem der Natur, mit dem physischen zusammen, welch eine ungeheuere Kluft zwischen beiden, im Falle jenes über das natürliche Geschlecht hinaus weitere Ausdehnung empfing, oft in dem Maße, daß es mindestens sämmtliche Substantiva ergriff, auch wenn es etwa das Attributiv nicht in deren Strudel, wie doch gleichfalls häufig, mit hineinzog. Das ist also zuvörderst in alle Wege klar, wir müssen 1) ein natürliches Geschlecht unterscheiden, was die Sprache, mit geringen Abweichungen, so wiedergab, wie sie es vorfand, vorausgesetzt (was nicht immer der Fall), daß sie sich überhaupt zu Geschlechtsbezeichnung herbeiließ. 2) Ein, wir wollen es übereinkunftliches nennen, womit aber nicht etwa eine vorhergegangene Berathung, oder auch nur Ueberlegung, über dessen Festsetzung gemeint wird, sondern nur sein, im Gegensatze der *φύσις*, durch eine Art *θέσις* erfolgtes Eindringen, immer jedoch mehr aus einem, an sich auch naturgemäßen instinctiven Drange. Dort, in 1) ist Wirklichkeit zu Hause. Hier in 2) auch: aber nur eine lebhaft vorgestellte, also subjective, Wirklichkeit einer Einbildungskraft, welche Alles um, ja in sich belebt wähnt und darum gewissermaßen zugleich personificirt (wie auf ganz ähnlichem Wege zu seinen, idealen, Gestalten gelangend der Mythus) und, in weiterer Consequenz, sexualisirt. Wie der Jurist sich mit dem Verstande „moralische Personen" (z. B. eine Kirche, eine Actiengesellschaft) schafft, d. h. als Person fingirt, wo keine physische Einzelperson vorhanden, an die er sich nöthigenfalls zu halten hätte: ebenso die Phantasie mit ihren Scharen von Wesen, die factisch kein Geschlecht haben, vielmehr nur ein ihnen angedichtetes (ich sage nicht, was klares Bewußtsein voraussetzte, erdichtetes), ein ihnen kraft Decretes jener Dichterin Phantasie verliehenes. Wer deshalb das grammatische Geschlecht mit frostigem Verstande ins Auge faßt, dem muß es nicht allein unnütz, es muß ihm sogar als verkehrt vorkommen, ja zum Theil der Vernunft entbehrend und sinnlos. Der Verstand aber hätte Unrecht, von der Sprache immer seine Schematisirung zu verlangen; — er müßte denn die Poesie, oder überhaupt alle Kunst, als eitelen Geisteslurus verdammen und über Bord werfen. Wir haben in diesem bunten Spielwerke, oder in den Crepundien einer uns, ja, wer leugnets? zu fremd gewordenen Vorwelt, wo die Menschheit noch Kind war, gleichwol auch ein Stück geistiger Arbeit vor uns, das alle Sprache durch, nicht blos ergötzlichen, sondern auch

geistig oft, recht oft tiefbedeutsamen Farbenreichthum belebt (Abwesenheit des Geschlechts erzeugt in den Sprachen, wo sie herrscht, gegentheils eine nichts weniger als auf den Geist günstig wirkende und dürre Eintönigkeit), und — man entsinne sich wieder unserer oben niedergelegten Bemerkungen über Congruenz — auch gewiß dem Verstande eine sich diesem äußerst empfehlende Seite zukehrt.

Es gibt begriffliche und factische Gegensätze, wie Lebendiges und Unlebendiges, und wiederum ersteres geschieden in männliches, weibliches, auch hermaphroditisches, geschlechtberaubtes u. s. w. Ferner zwischen Persönlich-Vernünftigem (Mensch u. s. w.) und Unpersönlichem, Nichtvernunftbegabtem (Thier). Dazu alles Sachliche (vergl. persönliches Recht und dingliches Recht) und Sinnliche, sowie alles Unsinnliche, die abstracten Begriffe der mannichfaltigsten Art u. s. w. Hat nun die Sprache oft die Einrichtung getroffen, sich im Gebiete des Gedachten und Seienden gewisse (freilich vor dem Richterstuhle strenger Wissenschaft vielfach zu verwerfende) Analogien und Kategorien zurechtzulegen und durch ein gleichmäßiges Merkzeichen, das an ihren Namen und sprachlichen Bezeichnungen angebracht worden — diese Merkzeichen sind aber zu einem großen Theile derivativer Art, sodaß durch sie oft gar überraschende, zuweilen auch wunderliche Begriffs-Genealogien zu Stande kommen — jene Analogien von wirklich Aehnlichem oder doch als ähnlich Angesehenem in sinnlicher Anschaulichkeit zusammen und aus einander zu halten und im Gedächtnisse aufzubewahren; — warum sollte nicht auch geschlechtliche Variirung im Verlaufe der Zeit als bequemes Mittel dazu mit benutzt sein, in dem wirren Haufen unserer wild durch einander laufenden Vorstellungen mancherlei willkommene Begriffsabgrenzungen und oft nur dem Gefühle noch zugängliche Abschattungen nach Aehnlichkeit oder Unterschied zuwege zu bringen. Geschlechtsunterscheidung ist in sprachlicher Hinsicht freilich nur ein leiser Farbenstrich; aber durch solche Striche entsteht Licht und Schatten in einem Gemälde, ja dieses selbst. Hätte dies z. B. Mohr, wovon unter 1. b. die Rede war, bedacht, so wäre er wol nicht so rasch mit seiner seichten, obschon dem Anspruche nach aus tiefer Speculation geschöpften Genustheorie herausgerückt. Wer sich aber darüber in gründlicher Weise belehren will, welchen Zwecken, außer dem Bereiche der baaren Natürlichkeit oder der ideellen Sexualfestsetzung und Personification, die Geschlechtsbezeichnung noch überdies diene: dem seien, einerseits J. Grimm 3. Bd. Cap. 6. S. 311—563 Genus, mit den Unterabtheilungen: A. „Natürliches. Aus verschiedenen Wurzeln, wie Stier, Ochs, Kuh u. s. w., und Motion. B. Grammatisches, sinnlicher, abstracter Substantiva," nebst v. d. Gabelentz, Goth. Gramm. §. 191 fg., und zweitens *Chr. Aug. Lobeck*, Pathol. serm. Graeci Diss. *I. De mutandae terminationis nominum causis*, wo auch gelegentlich auf das Geschlecht die Rede kommt, — aufs Angelegentlichste empfohlen. Von oftmaliger Sinnesverschiedenheit, je nach anders gewähltem Geschlechte, nur ein kleines Beispiel. Sanskr. *pat-ti* (von *pad*, gehen, mit Suff. *-ti*) bezeichnet als m. einen Fußsoldaten, einen kühn daher schreitenden Helden. Was aber als Femininum? Erstens das Gehen in abstracto, und sodann zweitens eine militairische Truppe, bestehend aus 1 Wagen, 1 Elephanten, 3 Rossen und 5 Leuten zu Fuß. Sehr ähnlich ἡ ἵππος Stute (ὁ ἵππος Pferd im Allgemeinen), aber auch collectiv, eine aus so und soviel Pferden [natürlich sammt Reiter] bestehende militairische Truppe, d. h. Reiterei. Umgekehrt hebr. אֳנִי Schiff im Allgemeinen, aber davon das Fem. אֳנִיָּה einzelnes Schiff, Ewald §. 368.

Vor Allem aber, als um unseren Gegenstand höchst verdient, muß von Dr. Heinr. Ernst Bindseil, Abh. der allg. vergl. Sprachl. (Hamb. 1836.), die zweite: „Ueber die verschiedenen Bezeichnungsweisen des Genus in den Sprachen." S. 492—660 genannt werden, indem sie eine schon von mir in der Anzeige des Buches A. L. Z. März 1835 rühmend anerkannte Seite desselben mit großem Sammel- und Einfachungseifer beleuchtet. Freilich, was die jedesmaligen Bestimmungsgründe zur Wahl dieses oder jenes Geschlechts in den verschiedenen Sprachen anbetrifft, darüber findet man daselbst wenig Aufklärung. Diese zweite Seite der Sache mehr ans Licht zu ziehen ist, theils in der erwähnten Anzeige und später in seinem Aufsatze: „Metaphern vom Leben und von körperlichen Lebensverrichtungen hergenommen" in Kuhn's Zeitschr. II., insbesondere S. 117—126, vom Verfasser gegenwärtigen Artikels versucht worden.

Mit der bloßen Speculation reicht man bei Dingen, die sich, und soweit sie sich, erfahrungsmäßig beobachten lassen, nicht aus. Es kommt hiebei nicht darauf an, daß wir uns aus uns eine Meinung darüber bilden, gleichsam vorneweg zu errathen suchen, wie das Object unserer Forschung beschaffen sein möge (allzuoft nämlich, wie klug wir uns bedünken, straft uns, vor unsere Augen gestellt, die Sache selbst, mit einem einzigen Blicke, die wir auf sie fallen lassen, Lügen), sondern daß wir eben dem Objecte ins Antlitz, oft tief in seine Eingeweide hineinschauen. So hier. Manche Meinungen, stellen wir uns auf eine höhere Warte, von wo ab wir einen weiteren Umkreis von Sprachen umfassen, verfliegen hierhin und dahin, gleich unnützer Spreu vor dem Winde. Wie lächerlich z. B. die Behauptung, als wäre ein grammatisches Geschlecht den Sprachen nothwendig. Nur, weil man nicht wußte, daß es in unendlich vielen Sprachen fehlt, konnte man ein solches déraisonnement aufstellen. Wo bleibt jene vermeintliche „Nothwendigkeit" Angesichts der thatsächlichen Wirklichkeit, ihrer einfachsten, aber schlagendsten Widersacherin?

Nun, wie verhalten sich die Sprachen rücksichtlich des grammatischen Genus? Hören wir sie in nicht allzu karger Frequenz ab, zum Theil unter Benutzung von Bindseil's Gesichtspunkten a) die Zahl der Genera; b) der Umfang ihrer Gebiete; c) deren

Bezeichnungsmethoden in den Sprachen; d) deren Verwendung über das Unbelebte und sexual Unterschiedlose hinaus.

A. Zahl der Genera. Uns steckt von der Schule her die Dreiheit der Geschlechter so fest im Kopfe, daß wir beinahe Anstand nehmen, irgendwo in den Sprachen eine Minderheit, also nur zwei, anzuerkennen. Und doch ist das aus dem Semitismus bekannt genug. „Die hebräische Sprache kennt, wie alle semitischen, blos ein doppeltes Sprachgeschlecht, ein männliches und ein weibliches; unbelebte sachliche Gegenstände und Abstracta, welche andere Sprachstämme durch das Neutrum bezeichnen, werden ebenfalls als männlich oder weiblich, besonders letzteres, gedacht.“ Gesenius, Gramm. durch Rödiger. 1854. §. 80, mit dem sehr natürlichen Zusatze: „Das männliche Geschlecht als das vorherrschende und wichtigere hat keine besondere Bezeichnung.“ Letztere wird erst für das Femininum, für — die Ribbe aus Adam's Seite, nöthig. Der Semitismus kennt also sprachlich unter den Substanzen gewissermaßen Nichts als entweder Männer oder Weiber; — tertium non datur. Er anerkennt also nur Sexuales und, innerhalb dessen, die beiden Geschlechter der Natur. Darum fehlt ihm, wenn ich ein Bild gebrauchen darf, zur Lichtseite deren abgewendete, oder die Nachtseite, d. h. das Sächliche, *τὰ σκεύη*, welche Protagoras den *ἄῤῥενα* und *θήλεα* gegenüberstellte (*Arist.* Rhet. III, 5). Dieser Mangel eines Neutrum (*οὐδέτερα*, *Arist.* Poët. 21 *τὰ μεταξύ*, das Dazwischen oder das Mittlere; sanskr. tṛtîyaprakṛti, d. h. von der dritten Natur, aber auch klîva, napunsaka, eunuchisch, ohne Männlichkeit) ist auch, wovon eine einfache Ueberlegung uns die Gewißheit verschaffen kann, einer unter den wesentlichen Mängeln, welche man diesen, sonst mit dem Indogermanismus um den Preis ringenden Sprachen zum Vorwurfe machen kann. Es wäre so, als ob die Prosa (denn der gehört das Neutrum an) einem Volke abginge, weil es nur (und gilt das nicht einigermaßen von den Semiten?) in der poetischen Anschauungsweise zu schwelgen vermöchte. Oder, nennt man diesen meinen Vergleich hinkend, dann sage ich: Das Neutrum hat sprachlich kaum weniger zu bedeuten als im Ziffersysteme die Null, deren Wesentlichkeit in letzterem Niemand bezweifelt. Freilich, das gebe ich zu, wo es in den Sprachen ganz ohne grammatisches Genus zugeht, da steht die Sache beiweitem schlimmer. Da sind alle Dinge in farblose Nacht gehüllt und würden hierdurch, so zu sprechen, nihilistisch selber zu Nullen, ohne Bestimmtheit, herabgesetzt. Alles Licht, oder Alles Dunkel und Schatten — beides taugt nicht. Es wäre ebenso schlimm, als, statt übergroßer Consonantenhäufung in manchen Sprachen, umgekehrt das molluskenartige Zerfließen, z. B. des Hawaiischen, in allzu oftmaligen Vocalschleim. (Vergl. *Andrews*, Hawaiian Gramm. p. 18.) Das Neutrum mit Sexualität, wie es in durchgreifenderem Gegensatze, meines Wissens, nur der Indogermanismus (über die Betoisprache in Amerika jedoch s. Bindseil S. 497) aufzeigt, ist einer von den vielen Vorzügen, welche die ihm zufallenden Sprachen zu einem so hohen, zu dem höchsten Range über allen emporhebt. Wo gar kein Geschlecht durch grammatische Umformungen unterschieden wird, da starrt von der einen Eises- und Todtenkälte Alles — und bleibt durchweg Verneinung, wenn freilich diese Verneinung, in sofern sie in Wahrheit erst mit dem positiven Heraustreten von geschlechtlicher Trennung möglich wird, nicht eigentlich ein Keins von Beiden vorstellt. Ich halte es daher für einen glücklichen Wurf des Genies, jene, es ist mir keinen Augenblick zweifelhaft, erst später ihm gewordene Offenbarung von einem besonderen Neutrum, äußerlich (was die Formen zeigen) durch Loslösung desselben vom Masculinum entstanden. Ein dunkles Gefühl vom Neutrum, als Repräsentanten des Unpersönlichen und Sächlichen, zog sich freilich durch manche Sprachen hin, ohne daß sie für selbiges, außer sporadisch, einen Ausdruck fanden. So nimmt sich oft das Fragpronomen, eben wenn nicht blos die Person, sondern auch noch deren Geschlecht ungewiß ist und grade erst durch Erfragung ausfindig gemacht werden soll — in Eine unterschiedlose Form (*τίς*, wer, sehr verschieden von: welche, quae, aus der Zahl von Weibern?) zusammen, und stellt sich dem Was oder *τί*, als einer fraglichen Sache, gegenüber. Die sogenannten tatarischen Sprachen, Mandschu, Finnisch, Ungarisch, Samojedisch, Türkisch u. s. w. unterscheiden kein Geschlecht, auch nicht, sehr zum Schaden der Deutlichkeit, im Pron. (wie unser: er, sie, es), noch, wenn sie einen solchen besitzen, beim Artikel; und haben es auch sicherlich nie unterschieden. Gleichwol machen sie öfters einen, unserm Wer? und was? analogen Unterschied. Z. B. Mandschu persönlich *we* (wer?) aber *ai* (was?), *v. d. Gabelentz*, Gramm. §. 57. 58. Ebenso fragt im Ung. *ki* wer? nach der Person, *mi* was? nach Sachen. Farkas S. 40. Samojedisch bei Castrén, Samoj. Gramm. §. 455 nach der Tawgysprache *sele* wer, *mà* was, *kua* oder *kunie* welcher u. s. w. Türkisch (s. *Davids* Gramm. p. 26): Les Turks ont différentes sortes d'interrogations, adaptées à la nature de la chose dont on parle; ces distinctions, cependant, sont souvent négligées. L'interrogatif *personnel kîm* ou *kin* „qui?“ „quel?“ se décline régulièrement, comme un nom de la première déclinaison [d. h. nach welcher consonantisch schließende Wörter gehen], et admet des possessifs affixes. L'interrogatif *neutre*, ou immatériel *neh*, „que?“ ou „comment?“ se décline régulièrement comme un de la seconde [d. h. vocalischen] déclinaison. L'interrogatif *général ganghi*, „qui?“ „quel?“ „que?“ ne se décline pas, et se place toujours avant les substantifs. Ex. *ganghi kitâb*. „quel livre?“, *ganghi kitâbdan*. „de quel livre.“ Cependant, quand il est absolu, il admet des possessifs affixes et se décline, comme dans, *ganghìmuz*, „lequel de nous?“ etc. Auch Annamitisch (*Alex. de Rhodes*, Gramm. p. 20): Interr. *ai*. quis? pro hominibus tantum. Universaliter vero tam pro hominibus quam pro aliis

rebus *nào*, postpositum substantivo, est in usu, ut *Nhà nào*, quae domus? *Thàng nào*, quis puer, vel quis? cum contemptu; *ngnoi nào* quis homo? cum honore. (Vergl. das ebenso nachgestellte und mit Verachtung gebrauchte *nó* ille p. 20.) Hier aber: in nominibus *nullae* sunt declinationes, vel numeri, vel casus, neque etiam ullae differentiae generum masculini, aut foeminini, aut etiam neutrius. S. auch Kechua (v. Tschudi §. 16. 17). — Weniger zu verwundern ist, wenn Sprachen, die entweder ganz, wie Persisch und Kurdisch, oder zum Theil (nämlich so ziemlich bei dem Neutrum), wie die romanischen Sprachen, den Geschlechtsunterschied wieder erlöschen ließen, wenn diese noch einige Spuren davon in dem Gegensatze von Sächlichem zum Persönlichen retteten. So bei Diez II, 70: „Qui quae quod lauten durch alle Casus des Sing. und Plur. que (it. che, sp. pg. pr. frz. que, wal. ce), der häufige Gebrauch schliff alle Flexion dieses Pronomens ab. Dem stärkeren, einen persönlichen Begriff in sich schließenden quis blieb sein Vocal unbenommen (it. chi, pr. fr. qui, wal. ci), im Nordwesten aber mengte es sich mit que; es ist generis communis wie das teutsche wer, das sich im Gothischen noch in zwei Geschlechter (hva, hvô) trennte." Ueber franz. *quoi* (was?) a. a. O. S. 90, span. *ello*, *lo* (lat. illud) Bindseil S. 505. — Das Kurdische (s. *Garzoni* p. 23) setzt, da es kein Geschlecht unterscheidet, für das Relativum (ital. che) gleichmäßig *ke*, und zwar sowol in Nom. und Acc., z. B. *av zen ke ciõ* Quella donna che (lat. quae, persönlich) è andata; *sciogol ke* (opus quod) *tu celkai* Il lavoro che tu fai. Aber, wenn che eine Sache bezeichnet, muß man *ce* oder *ci* (lat. quid?) sagen, z. B. *Ce aia?* Che hai? *Av ciia?* Che è questo; indem, wird versichert, das zugesetzte *a* die Bedeutung des Verbum subst. habe. Chi (lat. quis?) werde immer durch *ki* ausgedrückt, z. B. *ki bû?* Chi è stato? Ebenso beziehen sich im Persischen von den relativen und interrogativen Pron. *keh* (sanskr. *kas* m., Fem. *kâ*) und *tscheh* (Zend *cit* = lat. quid, Masc. *ci-s*, lat. quis, Brockhaus, Vendid. p. 358), wenn auch nicht mit streng beobachtetem Unterschiede, doch für gewöhnlich ersteres auf Belebtes, das zweite auf Unbelebtes. *Wilken*, Inst. p. 30. Bindseil S. 516.

Rücksichtlich der Zahl der Genera bin ich mit Bindseil S. 499 einverstanden. Genus commune und epicoenum könnte man nur sehr uneigentlich als besondere Genera zählen. Einmal haben sie keinerlei, ihr Wesen aussprechende Form, und zweitens sollen sie doch nichts weniger als hermaphroditische Natur anzeigen. Die Communia erhalten erst in der Anwendung, also von Außen her, ein bestimmtes Geschlecht oder ihren Bezug darauf: im Grunde aber ist ihre Doppelseitigkeit Nichts als Folge von Formmangel. Die Epikoina [3]) legen der Gattung (namentlich von Thieren) ein grammatisches Geschlecht bei, welches eben deshalb mit dem wirklichen Geschlechte nur nach der einen der beiden Seiten zutreffen kann. Die Gattung erscheint daher entweder als männlich oder weiblich. Da aber diese in zwei Geschlechter (sexus) zerfällt, reicht der Gattungsname eigentlich nicht aus, wo es auf Sexualität ankommt, indem er ja auch das ihm selber entgegengesetzte Geschlecht mit vertreten muß. Griechische Adj. auf ος, im Falle sie sowol weiblich als männlich gebraucht werden, möchte ich lieber Epikoina als Communia nennen; denn nur im Widerspruche mit ihrer männlichen Endung (so auch z. B. das Subst. ἡ ἄνθρωπος, selbst *homo* von Weibern gebraucht, Schneider, Lat. Gramm. III, 4) und trotz ihrer werden sie auch weiblichen Substantiven beigefügt. *Das* Mensch s. Gruber, Synon. II, 25.

Im Uebrigen muß ich eine von der durch Bindseil aufgestellten in etwas abweichende Anordnung treffen.

Indem wir auf die mehrgeschlechtigen Sprachen später zurückkommen, hier nur von den geschlechtslosen. In der That aber gibt es, meines Erachtens, eine Menge Sprachen, die rücksichtlich des Geschlechts indifferent, d. h. geschlechtslos, zu nennen. Bindseil stellt es, wol mit übergroßer Strenge, oder eigentlich den Begriff nicht straff genug anziehend, in Abrede. Natürlich kann sich keine Sprache völlig der Nöthigung entziehen, das eigentlich Sexuale als Unterschiedenes anzuerkennen. Es kommt aber darauf an, wie sie es thut. Geschieht eine solche geschlechtliche Unterscheidung in einer Sprache nicht mittels eigens zu diesem Behufe ausgeprägter grammatischer Formen, d. h. wird darin nie oder fast nie mit dem Unterschiede (Mann, Frau; Pferd, Hengst, Stute) zugleich die Einheit, wie in: Mann, Männin; *puer*, *puella*; *equus*, *equa*, oder durch eine innere Lautsymbolik: Mandschuisch [4]) *khakha* (Mann, männlich), *khekhe* (Weib, weiblich) gesetzt, oder nimmt sonst sprachlich (z. B. in der Syntax) darauf keine Rücksicht, dann ist eine derartige Sprache sprachlicherseits unleugbar geschlechtslos. Einer Sprache, die zwar Schiff: Flotte; Mann: Volk; Soldat: Heer; Haus: Dorf u. s. w. (*Bleek*, De Nomm. generib.

3) Schon im Namen als Unterart der κοινά (communia i. e. usus promiscui) mit ziemlich willkürlicher Unterscheidung. So heißen auch die literae *mediae* bald κοινά, bald ἐπίκοινα, als μέσα, μεταξὺ ὄντα gedacht. *Schaef.* Dion. Comp. Verb. p. 174. Vergl. auch μέσον *Medium*, und μετοχή *Participium* wegen seines Indermittestehens zwischen Nomen und Verbum, und weil es an beiden „Theil nimmt."

4) *Gabelentz*, Gramm. §. 23: „Le genre des noms, tant substantifs qu'adjectifs, n'est pas marqué; il n'y a ni masculin ni féminin dans cette langue. On dit indifféremment *sain khakha* le bon homme, *sain khekhe* la bonne femme, *sain morin* le bon cheval, *sain dchaka* la bonne chose. Si l'on veut cependant indiquer le genre d'un être vivant, on peut se servir de quelque mot qui renferme la signification de mâle ou de femelle, tel que: *eigen* homme, *sargan* femme, *khakha* mâle, *khekhe* femelle, *edche* boeuf, *ouniyen* vache, *atoukha* poisson mâle, *atou* poisson femelle etc." Das Wort *atoukha* hat den Schein einer rückläufigen Motion (wie Gänserich, Enterich) angenommen; allein das *kha* weist auf das redupl. *khakha* zurück. — Vergl. auch im Jakutischen einen ähnlichen lautlichen Gegensatz, z. B. in *abüs* die weibliche Scham und *öbys* die männlichen Geschlechtstheile. Böhtlingk, Gramm. §. 229.

p. 9), allein ohne besondere Mehrheitsformen, einander gegenüberstellte, hätte gewiß ebenso wenig jemand das Recht, einen grammatischen Numerus zuzuschreiben. Ferner, wenn z. B. der Lappe seinen wichtigsten und unerläßlichsten Besitz, die Rennthiere, nicht blos nach Geschlecht, sondern auch nach Alter, Farbe u. s. w., in verschiedene Classen theilt und jede mit einem besonderen Worte immer anderer Abstammung, angeblich bis zu 28, nennt (Manget zu Adam Smith p. 85. Possart, Lappl. Gramm. S. VII): unmöglich würde man doch dann sagen können, sie besäßen besondere grammatische Bezeichnungen von Altersclassen, wie ja bei Hausthieren, z. B. Kuh, Rind, Kalb; Füllen; Zicklein u. s. w., unendlich oft vorkommen, ohne nothwendig in der Form, etwa von Ampliativen und Deminutiven, auftreten zu müssen. Begründeten aber wol Wörter, wie lat. *taurus*, *bos*, *vacca*, durch sich allein für eine Sprache den Rechtstitel auf den Besitz eines wahrhaften grammatischen Genus? Gewiß nicht. Man benimmt sich also bei solcherlei Unterscheidung, nicht von besonderen Thierarten, sondern blos von weiteren individuellen Besonderungen innerhalb einer Species, doch factisch genau so, als habe man verschiedene Species vor sich. Nicht minder ist die Sprache der Zulukaffern reich an verschiedenen Unterscheidungen derselben Gattung, nach Farbe, Ueberfluß oder Mangel an Gliedern, oder sonstiger Eigenthümlichkeit. So gibt es besondere Wörter für Kuh im Allgemeinen, für eine rothe, braune, weiße, unfruchtbare u. s. w. Journ. of Amer. Or. Soc. I, 402.

Man muß aber einen wohlbegründeten Unterschied machen, zwischen Sprachen, a) die von vorn herein ein grammatisches Genus nicht besaßen und b) solchen, die erst nachmals den früher besessenen Geschlechtsunterschied entweder ganz, so das Persische und Kurdische (vergl. das Zend, wo er besteht), oder zum Theil, als z. B. das Lettische und meistentheils die romanischen Sprachen, das Neutrum; Englisch und Bengalisch (*Schleiermacher*, l'Influence cet. p. 58), mit Ausnahme des ganz eigentlich sexual Männlichen und Weiblichen, Masculinum und Femininum erst wieder einbüßten. — Der kymrische (britannische) Sprachzweig unterscheidet sich vom Irischen, während er ihm in der Conjugation viel weniger nachgibt, durch große Formenarmuth in der Declination. So sind vormals neutrale Wörter unter die Masculina aufgenommen, wie z. B. kymr. *enw*, armor. *hano* m. st. hibern. *ainm* n. (nomen). *Zeuss* p. 288, vergl. p. 243. — „Les Celto-Bretons n'ont point de neutre, non plus que les Hébreux, qui à sa place se servent du féminin, selon la remarque de saint Jérome *sur l'Eccles. chap.* 7. Tel est l'usage des Celto-Bretons; pour exprimer le neutre, ils emploient le féminin; par exemple: *Divézad eo anézhi* (Tard est d'elle. Il est tard.) etc.“ *Le Gonidec*, Gramm. 1839. p. 49.

In solchen geschlechtslosen Sprachen gibt es aber zwei Mittel, womit wenigstens der Nothwendigkeit, vorkommendes Falles das natürliche Geschlecht sprachlich zu unterscheiden, dürftig genügt wird. Entweder sind a) die Bezeichnungen von Personen und Thierarten nach ihrer sexualen Trennung durch eigene Wörter und Benennungen vertreten, welche, wie Grimm sich ausdrückt, verschiedenen Sprachwurzeln entstammen. Oder b) dem an sich gleichen Nomen für Beides wird zum Behufe der Sonderung ein Wort beigefügt, das entweder gradehin männlich, weiblich, oder dies doch indirect bezeichnet. Oft kommen beiderlei Mittel in derselben Sprache zur Anwendung. Nur einige Beispiele.

Zuerst aus Afrika. 1) Yoruba (Vocabulary of Crowther ed. 1. p. 5): „Es gibt nur zwei Geschlechter [d. h. in Wahrheit keins]. Sie werden unterschieden a) durch verschiedene Wörter, wie *akkoh* Männchen, *abbo* Weibchen; *okkori* Mann, *obiri* Frau; *akukoh* Hahn, *agbebohh* Huhn. b) Durch Zusammensetzung, z. B. *akkoh-malu* Ochse, *abbo-malu* Kuh, d. i. masculus und femina bos. Ebenso Königin *aya-bba*, d. i. *aya* (Weib) und *obba* (des Königs); oder verheiratheter Mann *okkoh-l-obiri* unstreitig aus *okkoh* (Ehemann), *obiri* (Frau) und vermuthlich *li*, *l'*, sei es nun im Sinne von „haben“ oder als Präposition. *Ommoh* Kind, und mit nachgestelltem *obba* im Genitivverhältniß gedacht: Prinz oder Prinzessin. Allein, wahrscheinlich hier mit appositionell gedachtem Zusatze, wie *okkori* Mann, *obiri* Weib; *ommoh-'kori* Knabe, Sohn, junger Mensch; *ommoh-'biri* Mädchen, Tochter. 2) Bornu (*Koelle*, Gramm. §. 30). Ebenso, z. B. verschiedene Wörter: *tsuiro* Knabe, *péro* Mädchen; *kuniamo* Ochse, *pe* Kuh. Dann durch Beifügung von Wörtern, die „männlich, weiblich“ oder „Mann, Weib“ besagen. Unter Nachstellung des Adj. zufolge §. 123 von *bi* (nach dem Vocabular p. 272 jedoch nicht von allen Thierarten) und *kurguri* (s. Vocab. p. 342), z. B. *kóro bi* „male ass“ Esel, *kóro kurguri* „female ass“ Eselin. *Ngari* (Voc. p. 375) eine Art Gemse, aber *dal* Bock, *káni* Ziege, und damit zusammengesetzt: *ngari-dal* ganz wie Engl. *roe-buck* und unser *rehbock*; aber das weibliche Thier, mit dem zweiten verbunden: *ngari-káni*. 3) Fulah (Norris p. 3): Grammatisches Genus unvorhanden. Sexus zum Theil unterschieden durch besondere Ausdrücke, wie *gorko* Mann, *débbo* Weib; *ndandi* Ziegenbock, *bewa* Ziege. Dann aber stellt sich uns bei der zweiten Art, wo man Geschlechtswörter hinten mit dem Hauptworte verbindet, das seltsame Schauspiel dar, daß die beigefügten Wörter mit dem Substantiv reimen; was unserem, oben besprochenen Satze von der Congruenz, als einem Gedankenreime, eine bedeutende Stütze gewährt. Als weibliche Zusatzwörter stehen *débbo*, *jerla*, *rewre*, *dewa*, welche, mit Ausnahme von *débbo* (Weib), sämmtlich Homoioteleie und anderweite lautliche Veränderungen erheischen. Im Masc. werden erfoderlichen Falles je *gorba*, *goral*, *gordi* oder *worde* gesetzt; lauter Variationen mit Reimanklängen und Abänderungen, welche der Pluralbildung analog scheinen. Vergl. *Hodgson*, Notes p. 75 aus der Sprache von Massina in Sudan, die mit dem Fulah p. 105 viel Aehnlichkeit hat, *gur-ko* Mann, Pl. *wour-be*, wie *debbo* Frau, Pl. *erroube*; *baba* Vater,

Pl. *bamabe* mit gleichem Ausgange. Das ko in *gur-ko* halte ich für *go* 1, da *djun-go* Hand im Plur. oder richtiger Dual *djun-de* neben sich hat, worin ich *dedi* 2. suche. Beispiele: *balu-débbo* weibliches Schaf; *gertugal-jerlal* Henne, *gertogal-goral* Hahn; *puchunjerlu* Stute; *rouandu-njerlulu* weiblicher Hund, *rauadu-wordu* männlicher; *gorba-njerba* Eselin, *geloba-gorba* Kameelstute; *wajere-reowre* doe rabbit; *sango-worde* buck rabbit (im Mandingo *sango* Kaninchen. Macbrair p. 42); *nyiwa-ndewal* she-elephant; *cheigal-dewal* wild duck, *cheigal-goral* he-duck u. s. w. 4) Im Bullom (Nyländer p. 8). Auch hier bald verschiedene Wörter, wie *papáh* Vater, *yat* Mutter; *langbang* Junggeselle, *pintrē* Bruder und *wantim* Mädchen, Schwester; *traak* Sohn, *wang* Tochter; *kūnkūrēh* Hahn, *ësock* Huhn. Bald den Zusatz von *pokan* männlich, *lakan* weiblich, wofür das Wörterbuch auch *po, pòk; la, lak* gibt, sodaß blos die erste Sylbe den Hauptbegriff enthalten mag. Z. B. *no* (a person) *pokan* Man, *no lakan* Wife; *sonlah pokan* Löwe, *sonlah lakan* Löwin. Eine interessante Ansicht von den Fingern, welche die Bullom in ihrer Sprache wiedergeben, bleibe hier nicht übergangen. Daumen und große Zehe gelten als männlich, *ūsū u pokan* männl. Finger, *ūwem u lakan* männl. Zehe; alle übrigen als weiblich, mit Ausnahme von kleinem Finger und kleiner Zehe, welche das Kind (*pomóh*) vorstellen. Vergl. ungemein Aehnliches Zählmeth. S. 300. 302. Yoruba *ommo-sse* Kind des Fußes (essè), d. i. also Zehe; folglich *ommodìn* kleiner Finger, kleine Zehe, jedenfalls auch zu *ommo* Kind. Auch heißt im Odschi (Riis S. 244) der Mittelfinger *ensatia-hinne*: Fingerhäuptling (digitorum rex), und der Goldfinger, sein und des kleinen Nachbar: *ensatiā safohinne* der Finger Heerführer, vermuthlich als des Königs Unterfeldherr. 5) Das Mandingo (Macbrair §. 14) unterscheidet durch Endungen kein Geschlecht. Dieselben Personalpronomina werden ohne Unterschied auf Männliches, Weibliches und Sächliches bezogen, und die dritte Person des Verbum geht gleichfalls auf alle Geschlechter. Lediglich hilft man sich entweder durch besondere Wörter (s. p. 39. nr. V. Menschen und Verwandtschaft) oder, wovon überdies noch nr. VIII. (Thiere) p. 42 eine beträchtliche Anzahl von Beispielen liefert, in dem Femininum durch den Zusatz von *muso* (Weib), selten mit *keo* (Mann). Ich kenne nur *jon-ke* Sklav, *jongmuso* Sklavin, von *jongo* Sklav im Allgemeinen. Und *din-ke* Knabe, Sohn, eigentlich infans (*dingo*) mas (*keo*), mit *keo*. Daher z. B. *mbadinke* „meiner Mutter männliches Kind, d. i. Bruder," und *mbadingmuso* „meiner Mutter weibliches Kind, d. i. Schwester." Sonst sind auch die Gentilia *Jallon-ke, Bondu-ke* (Journ. Or. Soc. I, 361) ebenmäßig gebildet. *Manyo-lio* Bräutigam, neben *manyo* Braut; *suo* Pferd, *samno, samuso* Stute; *sajio* Schaf, *samuso* weibliches Schaf, *sakotong* Bock; *susemuso* Henne, von *suseo* Vogel. 6) Ebenso verfährt das Susu (Journ. of the American Oriental Soc. I. p. 368), indem es Benennungen von Menschen und Thieren: *rhame* Mann und *gine* Weib, beifügt, als *di rhame* Sohn, *di gine* Tochter; *ningge rhame* Ochs, *ningge gine* Kuh. Auch bleibt sich das Pron. dritter Person Sing. gleich p. 373.

7) Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß die, vermöge verschiedener Vorschlagssylben im Sing. und Plur., bei dem großen kongo-kafferischen Sprachstamme eintretende Classification von Substantiven doch nicht auf das natürliche Geschlecht Bezug habe. Es soll dies an einigen Beispielen weiter klar gemacht werden. „Die Mpongwe-Nomina haben," bemerkt *Wilson*, Gramm. p. 11, „Numerus und Classification, allein weder Geschlecht, noch Casus. Das Geschlecht wird durch Nachstellung der Wörter „männlich, weiblich" hinter das Nomen gebildet. So *onwana w'onomi* männliches Kind, f. Knabe, *onwana nyanto* weibliches Kind, f. Mädchen. Ferner wird im Séchuana (Casalis p. 10), das Geschlecht in gewissen Fällen durch die Endungen *gari* und *na* (*khomo* Ochs, *khomogari* Kuh; *'nguana* Kind, *'nguanana* Mädchen) bezeichnet; am häufigsten wird es nur durch die Bedeutung [d. h. gar nicht] bestimmt." — Nun bemerkt aber Grout (Journ. of the Amer. Or. Soc. I. p. 403) vom Zulu: „Unterscheidung der Gegenstände rücksichtlich des Geschlechts wird kaum in der Grammatik dieses Idioms anerkannt. Die Veränderungen, welchen Adj., Pron. oder Verbum unterliegen, werden alle durch das initiale Element des Nomens bedingt. Ein Unterschied jedoch wird gemacht zwischen Personen und Sachen in Classe I. und VI., indem alle Nomina mit präfigirtem *um*, welche Personen anzeigen, zur ersten, und die, welche Dinge bezeichnen, zur sechsten gehören. Vergl. Schreuder p. 13. Bleek p. 19. 22. 39—45. Thiernamen vorn mit *uno* Mutter, z. B. *unomyai* Rabe, vergleichen sich der Unzahl arabischer Zusammenstellungen und Uebertragungen, hergenommen von Vater, Mutter, Sohn u. s. w. S. v. Hammer, Namen der Araber S. 23 fg. Die Unterscheidung zwischen Männlich und Weiblich wird bewerkstelligt zuweilen durch Anwendung besonderer Wörter und andere Male durch Anheftung von *kazi* [vielleicht etym. = Séch. *gari*. Bleek p. 43] an das männliche Wort, dessen Fem. zu bilden. Als: *umfana* Knabe, *intombazana* [mit Demin. *-na*, sonst *intombi* Sohn, S. 15] Mädchen; *inkosi* König (engl. king), *inkosikazi* Königin (engl. *queen*, eigentlich blos „die Frau" per excellentiam, agſ. *cvën* Frau, Edelfrau, aber *folc-cvën, driht-cvën* Königin, Fürstin). Nach einer merkwürdigen Eigenthümlichkeit sind für „Vater" und „Mutter" je drei verschiedene Wörter vorhanden, in sofern sie auf eine 1. 2. oder 3. Person bezogen werden, als: *ubaba* (mein) Vater, *uyihlo* (dein) Vater, *uyise* (sein) Vater; *umame* (meine) Mutter, *unyoko* deine und *unina* seine, ihre Mutter." Vergl. Bleek p. 26. Ein Wortreichthum, dem man bei Verwandtschaftsnamen gar nicht selten in den Sprachen begegnet. So im Zulu selbst *umne* Bruder, aber *umkuluwe* der ältere und *umninawe* jüngerer Bruder; ferner *izilemani* Brüder von derselben Mutter l. c. p. 387.

Von häufigem, der Sexualunterscheidung analogen Vorkommen eigener Bezeichnungen für Brüder und Schwestern ungleichen Alters s. Kuhn's Zeitschr. II, 126 und sogar griechisch nach Kopitar Hesych. p. 20. — Ueber die jetzt noch größtentheils unaufgeklärte Dunkelheit, darüber, welcherlei Begriffskategorien die in südafrikanischen Sprachen beliebte Classification von Sprachen mittels besonderer Präformativa im Sing. und Plur. möge gefolgt sein, da sie weder sexual, noch casual sei, wird auch in Schreuder's Zulugrammatik S. 14 fg. weitere Erörterung gepflogen. Die Mehrzahl der Classen sollen Communia sein, womit begreiflicherweise Nichts erklärt wird. Man müßte, um vielleicht zu einiger Einsicht in die Gründe dieser räthselhaften Erscheinung zu gelangen, sämmtliche Formationen in den verschiedenen Mundarten auf ihre etwaigen begrifflichen Uebereinkommnisse oder Verschiedenheiten ansehen. Mit einem Ausspruche, wie Ewald's (Zeitschr. der D. M. Ges. I, 49), ist uns noch nicht viel geholfen. Dieser Gelehrte bemerkt nämlich mit Bezug auf das unserem gegenwärtigen Sprachkreise auch zufallende Suaheli: „Die merkwürdigste Erscheinung, welche diese Sprache bietet, zeigt sich in ihrer Auffassung der einzelnen Dinge. Ich habe von jeher bei dem mündlichen Vortrage der Sanskrit-Grammatik gelehrt, daß nicht [?] die Unterscheidung des Männlichen und Weiblichen, sondern die des stärker oder schwächer Persönlichen, des Belebten und Unbelebten zum ältesten Sprachgrunde gehöre; dasselbe habe ich denn auch im Semitischen nachgewiesen, wo es etwas versteckter erscheint. [Natürlich, wenn es kein Neutrum als Repräsentanten des Unbelebten gibt!] Einen überraschend großen Beweis für die Wahrheit dieses Satzes gibt nun das Suaheli. Dieses unterscheidet nämlich das Männliche und Weibliche gar nicht, hat also im gewöhnlichen Sinne gar kein Geschlecht. Dagegen unterscheidet es das Lebendige und Todte [?] nicht nur im Allgemeinen, sondern auch weiter im Einzelnen nach mannichfacher Abstufung; und es führt in sofern Unterscheidungen ein, wovon wir uns nur mit Mühe eine richtige Vorstellung schaffen können" u. s. w. In sehr löblicher Weise aber hat nun unsern Gegenstand Wilh. Bleek aufgenommen und, wenn auch noch nicht zu vollem Abschlusse, doch durch höchst nützliche Beiträge seiner Lösung näher gebracht in folgender, nur durch Kürze etwas dunklen Schrift: De nominum generibus linguarum Africae australis, Copticae, Semiticarum aliarumque sexualium. (Bonnae 1851.) (IV. u. 60. pp. 8.) Im Allgemeinen dient diese präfigirende Classification von Substantiven ähnlichen Zwecken, als die begrifflichen Absonderungen mittels Derivation in andern Sprachen (z. B. die Abstracta und Collectiva p. 35); jedoch haben ihre pronominalen oder artikelartigen Präfixe zugleich den Zweck, eine durch zu häufige Wiederholung oft tädiöse Congruenz zwischen substantiven und attributiven Satzgliedern herzustellen, was durch Endungen anderwärts geschieht. — Materialia, wie Hirse (weil bestehend aus einer Menge von Körnern), Flüssigkeiten: Oel, Blut, Milch, Wasser, Speichel und andere derartige Wörter werden nur im Plural gebraucht p. 38 (so auch im Benga. *Mackey* p. 11). Im Albanesischen wird nach v. Hahn, Gramm. S. 39 bei manchen Wörtern die Pluralform als Einzahl gebraucht und ist diese dann in der Regel beliebter, als die entsprechende Singularform. So bei den Ausdrücken für Wasser, Oel, Käse, Butter, Speck (*larda* Plur. wol als Speckseiten. *Ov.* Fast. VI, 169), Getreide. Aber auch *τρούτε* Hirn, wie Ital. *cervella*, Lausitz. *morsgi*, vielleicht nach seiner Eintheilung in ein großes und ein kleines. Auch *κρίετε* Haupt, etwa der vielen Sinneswerkzeuge und anderer Theile wegen, als deren Träger und Einheit es sich zeigt. Dichterisch im Latein *ora, colla, pectora.* Auch *κόρρετε* Ernte, wie Laus. *žni.* Hauptm. S. 57. Im Lettischen stehen die Benennungen der meisten Getreidearten im Plural, z. B. *rudsi* Roggen, *ausas* Hafer. Rosenberger, Formenl. S. 30. Uebrigens ist das noch in einer Menge anderer Sprachen der Fall. Kuhn's Zeitschr. II, 127. Z. B. bei Syncellus (Gobineau l'inégal. I, 92): *φέρειν δὲ αὐτὴν πυροὺς ἀγρίους καὶ κρίθας καὶ ὤχρον καὶ σήσαμον.* Lat. *cerae, mella, rores* und viele andere. Schneider, Lat. Gr. III, 337 fg. Lettisch *asinis* Fem. Plur. Blut, Hesselb. §. 59, wie *cruores.* Umgekehrt oft discrete Theile einer Masse im Plur. (z. B. *ligna* Holzscheite; vergl. Ewald, Hebr. Gramm. 1835. §. 358), wo die Masse (*lignum*) im Sing. steht.

Wenn nun aber der große südafrikanische Stamm von Kaffern und Kongonegern statt eigentlichen Geschlechtes höchstens zwischen Menschen und allem Uebrigen unterschied: dann erregt es ein besonderes Interesse, den sonst so ungebildeten Stamm der Hottentotten (Bleek p. 25. 40) sogar einen, freilich noch nicht allseitig genug aufgehellten, Unterschied machen zu sehen zwischen Männlichem, Weiblichem und Gemeinschaftlichem, der sich, außer einer überall hindurchgehenden Scheidung in Indefinita und Definita, in acht Formen bekundet, wovon je drei auf Sing. und Plur. und zwei, indem (p. 10) das Fem. in diesem Numerus mit dem Commune zusammenfällt, auf den Dual[5]) kommen, welcher dem großen südafrikanischen Stamme ebenfalls abgeht (p. 9). Man vergleiche:

	Indefinita.	Definita.	
	koi-b	*koi-ba*	vir
	koi-s	*koi-sa*	mulier
	koi-i	*koi-e*	homo
Pl.	*koi-ku*	*koi-ka*	viri
	koi-ti	*koi-te*	mulieres
	koin	*koina*	homines
Du.	*koi-kha*	*koi-kha*	ἄνδρε
	koi-ra	*koi-ra*	ἀνθρώπω

Getrennt als Pron. findet man *bi, si:* allein Bleek zweifelt, ob irgend einer der hier nachgestellten Zusätze in freiem Zustande je eig. Geschlechtsunterschied reprä-

5) Die Endung *-kha* wird sinnig aus *kha* (bellum) erklärt. Vergl. den Ausdruck der Zweiheit nicht nur in *duellum* selbst, sondern in Zwist, Zwietracht.

sentirt habe. Oft sei auch der Grund der Wahl dunkel. Z. B. daß die meisten Masc., in sofern sie Unbelebtes bezeichnen, die Bedeutung einer Oertlichkeit (z. B. Berg) haben. Vergl. indessen *Ewald*, Gr. Arab. p. 179 u. §. 254. *Zèb* m. bezeichnet einen Zeitpunkt (im Namaqua-Vocabular: Tag, *sû zeeb* Ruhe-, d. i. Sonntag, *ne zeeb* dieser Tag, d. i. heute, *tau zee* nie), dessen f. *zès* Zeitdauer. Sollte nicht *zès* nach einer unklaren Analogie etwa als ein schwangeres Weib aufgefaßt, dagegen der rasche Verlauf des Moments in *zèb* der raschen und energischen Thätigkeit des Mannes verglichen sein? Im Lat. ist *dies*, als leuchtender Tag (Tageszeit als Gegensatz von Nacht) gedacht, männlich, und daher *meridies* nie andern Geschlechts; hingegen in mehr abgeblaßter Bedeutung (diuturnitas temporis, gerichtlicher Termin und Frist, Datum von Briefen) Schneider, Lat. Gramm. III, 347 wird das Fem. vorgezogen. Von Uebertragung gibt auch das Herero'sche *ombepo* (p. 45) ein Beispiel, indem es als „spiritus" der Classe für Menschen zufällt, als Wind einer anderen. Eben da eine Art constructio per synesin. Dem Substantiv analog aber braucht der Hottentotte auch vom Objecte, das dem Verbum beigegeben wird, die gleichen Endungen:

ǵam*bi*	et	ȯei*b*	ǵam	eum	interficere.
ǵam*si*	„	ȯei*s*		eam	
ǵam*i*	„	ȯei*i*		eum, eam	
pl. ǵam*ku*	„	ȯei*ku*		eos	
etc.					

Manches Genauere läßt sich aus dem Vocabular der Namaquasprache (Barmen 1854.) schöpfen. Nicht nur z. B. *au-b* Mann, *au-s* Frau, *au-i* Person; *hai-ib* einzelner Baum, *hai-s* Gehölz, Werft (also coll.), *hai-i* Stab, Stock, *ʿam huib* grünes Holz, eig. zum Anzünden ein Baum, sondern, im Grunde metaphysisch genug, auch *kaga-b* der Geist (vergl. animus), *kaga-s* Geist, Leben (anima), und als Commune *kaga-i* ein Geist, Gespenst. Auch *·gowes* Feigenbaum, dagegen *·gowei* Feige = *συκῆ : σῦκον*. *:Uub* m. Essen, Fressen, *:ue* Frucht, etwas zu essen. *Chus* f. heißt Ding; *chui* c. Habe, etwas, z. B. *a-chus* (Ding zum Trinken) Becher; *annab* und *anna chui* (etwas zum Anziehen) Kleid; *ùib* Leben, Heil, *ùi chus* Lebensunterhalt. Als Comm. *·ui-i* Stein, aber m. *'kummi-uib* Mühlstein, vielleicht seiner Thätigkeit wegen. *Kaunb* Obrigkeit, aber *kauns* (wol weil Abstr.) Herrschaft. *Choab* Brief, *choas* Schrift. Von *ʿkai* sein, existiren: *ʿkai* Ort; Stelle (in einem Buche), *ʿkuis* f. Ort im Felde; *ʿkaib* m. Kleidungsstück, *ʿkaii* c. Stück Zeug. *Oms, omi* Haus, *:goms, :gomi* Glaube. Demin. *ʿgore-ro* kleiner Esel. Sonst finde ich nur entweder c. *-roi* (vergl. das Dem. als Neutrum) oder f. *-ros*, oft abweichend von dem Geschlechte des Primitiv, z. B. *biriroi* Böckchen von *birib; ʿgôaroi* Kindchen von *ʿgôa; :kariroi* Kleinstes von *:kari; ʿaaroi* kl. Werft von *ʿaas; sauroi* von *saus* Zeichen. *Annaros* Kleidchen, neben *annab; 'oâros* Körnlein; *·auros* Blutstropfen von *·aûb* Blut; *mariros* Pfennig von *maris* Geld. Etwa *gamiros* Stern, auch als kleine Löwin gedacht von *gami* Löwe? Dann fiele aber doch grade das etwaige Vergleichsdritte (jubati leones, jubata stella) hinweg. Neben den gleichartig auslaufenden männlichen Abstr. *kaisib* Größe, Ehre, *kuusib* Reichthum, *toasib* Armuth, *·gawiseb* Höhe, dennoch auch als Fem. *:kamsis* Jugend. — Alle Namen von Thieren, Vierfüßler, aber auch *·aub, ʿgaib* Schlange, *'aub* Fisch (woher *'Oub* Fischfluß), *ʿhawub* Biene, *:guwirub* Ameise, *·gurib* Motte, *·hûb* Skorpion, sind in männlicher Form verzeichnet. Weiblich nur *anis* Vogel, Dem. *aniroi; ·guinas* Fliege. Als Comm. *gami* Löwe, *gui* Schaf, *:hirai* Wolf, *·gorai* Rabe, *:nawui* Taube, *hunguri* [nicht vielm. r-b?] Hahn, *kungur-s* f. Henne, *'guze 'guwi* Frosch; endlich *·gori* Wespe, *urii* Laus. Wenig angemessen: *·gâab* m. Gras, *'kus* f. Dorn, Hecke. Dagegen passend *ʿuwue* Ei, als (defin.) Comm., wie lat. *ovum* (das sogar einen ähnlichen Klang hat) — Neutrum. — Das Verzeichniß hottentottischer Wörter hinter *Iobi Ludolfi* vita bietet mancherlei Vergleichspunkte. Das männliche Geschlecht scheint, wegen Mangels von *-b*, ungenauer aufgefaßt; aber das Fem. zeigt richtiges *-s*, als *zohee, k'quique* Mann, *zohees, k'quiquis* Frau; *didaque* alter Mann, *didaquis* alte Frau. Einzelnes auch ist mit ungenauer Uebersetzung versehen, wie z. B. zwar richtig *koo* Een jongetie, *kos* een dagter, aber von *gona* jongens, *gois* meisjes kann wol nur ersteres defin. Plur. sein, dagegen letzteres Nam. *'goas* Tochter im Sing. *Moe, mou* (oculi) paßte nicht zu Nam. Fem. *mûs* Auge; ja *mou* könnte nicht einmal Du., sondern blos Plur. im Comm. sein. Die häufige Endung *-qua* z. B. in Gentilnamen *Griqua, Namaqua, Houquecqua* Duytsche Natie; ferner *hu-ckwa* Paarden. Een paard (Nam. *ha-b* Pferd); *hacquou* een varken, *haghgou* Holland varkens, Nam. *hagub* Schwein (aus Engl. hog?) scheint entweder ableitend oder Plur. z. B. N. *'goâkha* Du. Kniee (von *'gòa* gehen), hott. *quu*, und ferner hott. *onequa*, auch *öü*, Arme, *nouqua* (auch *tietsa*) Beine, *iqua* (auch *Y*) Füße (N. *:alis* Fuß), *quinqua* Därme, aber auch *biqua, biqüan* Kopf (*uucquäun, ou* Haar), *kamqua, quamqua* Mund. *Ouna* (Plur.?) und *oucqua* Digiti.

Von besonderer Wichtigkeit aber erscheint die tief eingreifende Geschlechtsunterscheidung, welche das Namaqua im Pronomen und in denjenigen Redetheilen zeigt, welche mit ihm eine Menge, ich möchte sagen etwas zu regelrechter, weil dadurch einförmiger Verbindungen eingehen. Sicherlich eine Erscheinung, die man hinter einem hottentottischen Idiome um so weniger sucht, als die Sprachen dieses Stammes durch eine ziemlich allgemeine Annahme, deren Berechtigung übrigens gewiß die wenigsten Leute sonderlich beunruhigt, als die rohesten cursiren, die es gibt. Das transitive Verbum, z. B. *ma* geben, fügt sich als Obj., sowol im Dat. als Acc., unter Anderem folgende Pronomina an:

Mate gieb mir od. mich
mazi „ dir od. dich (masc.)
masi „ ihm od. dich (fem. u. comm.)

mabi gieb ihm od. ihn
masi = ihr oder sie
mai = ihm und ihr od. ihn und sie

make gieb uns (masc.)
mase = uns (fem.)
mada = uns (comm.)

mako gieb euch (masc.)
maso = euch (fem.)
mado = euch (comm.)

maku gieb ihnen od. sie (masc.)
mati = ihnen od. sie (fem.)
main = ihnen od. sie (comm.)

makhom gieb uns beiden od. beide (masc.)
maim = uns beiden od. beide (fem.)
maum = uns beiden od. beide (comm.)
u. s. w.

Also in den beiden Triaden *make*, *mako* der Gegensatz von **uns** und **euch** durch einen dunkleren, gleichsam die Ferne kennzeichnenden Vocallaut *-o* unterschieden, wie sich auch in *neb* dieser, *nes* diese, *nei* dieser und diese (comm.) einer- und *'nab* jener, *'nas* jene, *'nai* (comm.) andererseits ein ähnlicher Gegensatz durch Lautsymbolik offenbart. Wo **Dativ** und **Accusativ** zu gleicher Zeit im Spiele sind, beobachtet man dieselbe Reihenfolge, welche auch in romanischen Sprachen, z. B. Französisch (**Diez** III, 436) üblich ist, das sog. fernere Obj. (Dat.) dem näheren (Acc.) vorausgehen zu lassen. Also nach Analogie von il *me le* donne, il *nous l'*envoya (anders bei lui und leur), nur daß die Pronomina dem Verbum **suffigirt** werden. Z. B.

mabiku gieb ihm sie
makubi = ihnen ihn
makebi = uns ihn
mabike = ihm uns
mabisi = ihm sie
masibi = ihr ihn
u. s. w.

Im **Pima** (**Mithr.** III, 3. S. 163) werden die Pronominal-Accusative oder Dative ebenfalls, wie im Französischen, zwischen das Subjects-Pronomen und das regierende Verbum eingeschoben. Vergl. Deutsch-morgenl. Zeitschr. II, 146.

Das **Personalpronomen** aber unterscheidet nicht nur, mit Ausnahme des Ichs im Singular, in den drei Personen ein dreifaches Geschlecht (masc. fem. comm.), sondern dies überdem in drei Numeri (Sing. Plur. Du.). Noch mehr. Es kommt auch das Wir nicht blos in der auch anderwärts häufigen Unterscheidung [6]) eines Plur. *Inclusivus*, wo der Angeredete mit eingeschlossen (ich und du, franz. nous autres), und *Exclusivus*, wo derselbe ausgeschlossen wird (ich und er), vor: sondern die Namaqua's verfolgen auch mit allerdings zu peinlicher und meist sehr überflüssiger Genauigkeit die **jedesmalige** Art, wie die Zusammenfassung der verschiedenartigen Personen mit einem, und zwar **immer nur Einem Ich** in die gemeinsame Summe eines **Wir** (ego + ^{n}) zu Stande kommt. Wer es sonst nicht schon aus einer einfachen Ueberlegung wüßte, daß im **Wir** niemals Ich + Ich + Ich u. s. f. steckt, sondern, da das Ich einen **Plural** von sich schlechterdings nicht duldet, stets nur ein Ich + Du oder Ich + Er u. s. w.: der müßte es nothwendig vom Hottentotten lernen. Vergl. Zählmeth. S. 168. „Denn allerdings ist Ich und Ich ein Unding in der Wirklichkeit" u. s. w. **W. v. Schütz**, Hegel u. Günther S. 79. Auch **Weber**, Demokritus II, 296: „Weiber können immer zu den Weibern sprechen: Nous autres et vous autres, nous ne pouvons nous passer les uns des autres (Wir anderen und ihr anderen, wir können nicht entbehren einander)." So wird in der Sprache von *North's Island* das Wir mit *gür nang* wiedergegeben, d. h. *gür* (du) und *nang* (ich selbst). *Pickering*, Memoir p. 240. Durch eine andere Verschmelzung entsteht im **Mandingo** (*Macbrair* p. 21) eine Auffoderungsformel, oder ein Imperat. 1. Pers. Plur., z. B. *Alinge ta* Laßt uns gehen; *alinge sälle* Laßt uns bitten. Hierin ist *alinge* aus *al* (st. *altolu*, du, p. 9), *n* oder *ning* (und), endlich *nge* (ich) zusammengeschoben, sodaß der strenge Wortsinn lauten würde: Du und ich, gehen (wir).

Pronomen im Namaqua.

	Masc.	Fem.	Comm.
	tita	*tita*	*tita* ich
I.	*sake* wir (ihr u. ich)	*sase* wir (ihr u. ich)	*sada* wir (ihr u. ich)
	sike wir (sie u. ich)	*sise* wir (sie u. ich)	*sida* wir (sie u. ich)
	sakhom / *sakhoma* wir beide (du u. ich)	*saim* / *saima* wir beide (du u. ich)	*saum* / *sauma* wir beide (du u. ich)
	sikhom / *sikhoma* wir beide (er u. ich)	*siim* / *siima* wir beide (sie u. ich)	*sium* / *siuma* wir beide (es u. ich)

6) Z. B. in **nordamerikanischen** Sprachen *Duponceau*, Mém. p. 155. *Howse*, Cree Gramm. p. 60. **Mithr.** III, 3. S. 328. Insbesondere auch Amer. Ethnol. Soc. Vol. II. p. CXXX. **Kechua** v. **Tschudi** §. 13. **Kiriri** v. d. **Gabelentz** S. 9. 18. **Monboddo**, Ursp. der Spr. 1, 354. 361 vom **Garani** in Paraguay und vom **Algonkin**. Andere Beispiele in meinen Zählm. S. 108 fg. Im **Pima** (**Mithr.** III, 3. S. 162) ist *aai* ich, *api* du; daraus *niape* wir, aber *pinape* ihr = du + du (*ini* ist mein, *pini* dein). *Se-serei* Plur. sie, gewissermaßen als Redupl. von *serei* er. — Im **Mandschu** *Gabelentz*, Gramm. p. 57. Im **Tamulischen** s. *Rhenius*, Gramm. p. 176. In den **Südseesprachen** **Chamisso**, Hawaiisch §. 38. — Vergl. noch **Vei** (*Norris*, Despatch p. 19, vergl. *Kölle*, Gramm. p. 102): Once I found *umu*, meaning *We*, in the sense of the Polynesian, Manchu and Malay languages „you and I." When *I* or *thou* is made plural by the addition of a third person, the plural pronouns are generally used instead of the singular, as *Mu be Sau* I and Sau (lit., We and Sau); *u be mo* Thou and the man (lit., you and the man), as though the speaker thought of himself or of the person he addressed, and of the third person together as a *plural*, and then added the name which made up the plural. Es ist das, so zu sagen, ein **anticipirter** Plural, wie in den **Dwandwa**-Compositen des Sanskr. das letzte Glied (also womit die vereinigte **Summe** abschließt), und zwar allein, ein **Mehrheitssuffix** erhält, sollte es selber **für sich** auch im **Sing.** gedacht sein.

Pronomen im Namaqua.

	Masc.	Fem.	Comm.
II.	*saz*, *saza*	*sas*, *sasa*	*sas*, *sasa* du
	sako	*saso*	*sado* ihr
	sakho	*saro*	*saro* ihr beide
III.	*'âeib*, *'âeiba* er	*'âeis*, *'âeisa* sie	*'âeii*, *'âeie* es
	'âeiku, *'âeika* sie	*'âeiti*, *'âeite* sie	*'âein*, *'âeina* sie
	'âeikha sie beide	*'âeira* sie beide	*'âeira* sie beide.

Sehr hoch anrechnen muß man den Hottentotten übrigens die Auszeichnung noch eines dritten Geschlechts (des sogen. Commune) neben den beiden natürlichen, welche selber aber, über die physischen Schranken hinweg, sich auch in das Gebiet des Geschlechtslosen zum öftern versetzen. Ich bin nämlich nicht mit Bleek p. 1 einverstanden, wenn er in dem freien Gebrauche des Geschlechts in unsern Sprachen eine Art unerklärlicher Dummheit erblickt.

Bleek geht aber p. 49 fg. weiter, und sucht sogar zwischen Hottentottisch und Koptisch mittels der geschlechtlich charakterisirenden Pronominalafformativa in ihnen einen verwandtschaftlichen Nex darzuthun, zu dessen Erweise einige Lautähnlichkeit ihrer respectiven Afformativa im m. f. Sing., und das Vorhandensein eines Pl. *comm.*, z. B. *pe ὁ, te, ἡ, ne,* oder *nei* (also ebenfalls ein Nasal) *οἱ, αἱ, τὰ Rosellini*, Gramm. p. 38, auch im Koptischen, an sich, und ohne daß andere einschneidende Uebereinstimmungen aufgezeigt würden, mir viel zu schwach vorkommen. Sonst könnte auch die Nachstellung des Artikels auf den Hieroglyphen, statt des Vorangehens im Koptischen, zu Gunsten von Bleek's Meinung in Anwendung gebracht werden, machte nicht Champollion, wahrscheinlich mit Recht, geltend, dieser Ort der Artikel hinter dem Subst. gehöre auch im Altägyptischen nicht der Lautsprache an, sondern sei blos eine Schreibgewohnheit, das wäre also etwa entsprechend unserer Nachstellung des Artikels, z. B. *ἀνήρ, ὁ* im Lexikon, oder der Vornamen hinter den Geschlechtsnamen in Registern, lediglich um dem Auge bei der Uebersicht zu Hilfe zu kommen. — Die Mittel nämlich, welche das Koptische zum Behufe der Movirung anwendet, sind, bis auf den einen Fall, ganz anderer Art. Rosellini zählt p. 14 folgende auf: „Das Koptische unterscheidet am Nomen nur m. und f. Kenntniß der Anwendung des einen von beiden hängt vom Sprachgebrauche ab. Die Motion erfolgt auf viererleiweise a) allerdings am häufigsten vorkommend, durch Vorsetzen des Artikels (theb. *p*, *pi*, memph. *f*, *fi* m.; th. *t*, m. *th* und *ti* f.). b) Durch innere Umformung, wie th. *schire*, m. *schêri* Sohn, th. *schere*, m. *scheri* Tochter. c) Durch Umendung, und zwar *α*) durch Verlängerung der Kürze des Masc. in eine Länge (dies sehr entsprechend dem Verfahren im Sanskr. *-ă* mm., *-â* f.) im Fem., z. B. *ouro* König, *ourô* Königin; theb. *belle* caecus, *bellê* caeca., *β*) durch Antreten von *-e* im Theb., *-i* im Memph. z. B. *schòm* (socer), *schòme* (socrus), m. *hinb* (agnus), *hinbi* (agna). d) Durch ein aus b und c gemischtes Verfahren, wie *son* Bruder, *sône* Schwester, th. *hicib* männliches und *hiaeibe* weibliches Lamm. Endlich wird überdies noch das Geschlecht, bei fehlendem Artikel, durch einen wörtlichen Ausdruck bemerklich gemacht, als *alou* Kind, aber *alou hoout* männliches, und *alou s'hime* weibliches Kind." Was aber die Unterschiedlosigkeit im Kopt. Plur. *commune*, oder wie man, nach Analogie des Ausdruckes in der Quantität, auch sagen könnte, das genus *anceps* anbetrifft, das, eben als unterschiedloses, nach Umständen beides sein kann: so stände in diesem Falle das Koptische sogar dem Hottentottischen nach, welches letzteres ja nicht das Commune allein besitzt, sondern dasselbe, z. B. homines, neben Masc. und Fem. Im Plur. herrscht übrigens häufig Mischung der Geschlechter; daher auch für diesen Fall die syntaktischen Regeln, z. B. vom Vorwiegen des männlichen Geschlechts[7]) bei Personen (Pater mihi et mater *mortui* sunt, eig. zwei getrennte Sätze, pater — *mortuus* est, mater *mortua* est, die in einen höhern = 2 Menschen, als Summe, zusammengezogen aufgehen), oder des neutralen bei Sachen, auch selbst dann, wenn keine darunter neutrale Endung hat (z. B. Fregellis murus et porta de coelo *tacta* erant), Krüger, Lat. Gramm. §. 292, worin *mortui*, *tacta* zwar nicht der Form, aber dem Sinne nach auch Gemeinschaftlichkeit des Genus vertreten, ebenso wie in: Ego et tu *valemus* die der Personen (nos = ego et tu cet.). So ist ja auch der Vocativ der Mehrheit in den indogermanischen Sprachen nie vom Nominativ gesondert; nach Zeuß p. 244 einige keltische Fälle abgerechnet. Nur im Einzelwesen tritt Person und Geschlecht mit Bestimmtheit hervor, während beides im Nummel der Menge sich verdunkelt und ungewiß wird. Im Lithauischen ist laut Mielcke, Gramm. S. 40 rücksichtlich des Vocat. Sing. in Acht zu nehmen, daß die Nomina, die sich auf *ů* enden, wenn sie Lebendes bezeichnen, z. B. *piemenie* (oder, wie Nom., *piemů*) o Hirt, *szů* und *szunnie* (ὦ *κύον*, später auch *κύων*), den Voc. am füglichsten auf *-ie* haben; das Leblose aber in N. und V. überein lautet. Richtiger zu sagen wäre: Sachen, ja beinahe auch jedes Vernunftlose (etwa einige intelligentere Thiere ausgenommen) entziehen sich, außer in poetischer oder rhetorischer Figur, der Ansprache, weil keines entgegenkommenden Verständnisses derselben fähig, und bedürfen daher einer Auszeichnung im Vocativ nur sehr uneigentlich. Deshalb reicht im Grunde der erste Casus rectus, vorkommenden Falles, dazu vollkommen aus. Vergl. auch das Griechische, Buttm. Ausf. Gramm. §. 45. Anm. 4 mit

---

7) Ebenso in romanischen Sprachen Diez III, 87, im Lettischen (Hesselb. §. 181), im Polnischen Bandtke §. 296; allein im Germanischen werden sogar vorzugsweise Personen, als Subj. verschiedenen Geschlechts, durch ein Neutrum neutralisirt. Grimm IV, 279. Graff V, 31.

Bopp, Vergl. Gramm. §. 205. S. 236. Uebrigens glaube ich, daß die schärfere Unterscheidung zwischen Masc. und Neutr., die sich in den classischen Sprachen nur auf die sogenannten drei gleichen Casus beschränkt, zum Theil späteren Ursprunges sein mag. In Betreff des Vocativs im Neutrum wünschte ich zu wissen, ob und in wiefern seine angeblich vom Nom. verschiedene Bildung im Sanskr. rein theoretischer Art sei. Das Neutrum als solches kann eigentlich einen Vocativ gar nicht haben, und daher dessen beständiges Zusammenfallen mit Nom. und Acc. in allen indogermanischen Sprachen Europa's, wo ein Neutrum vorhanden (auch im Keltischen, Zeuß p. 244). Daher in sehr erklärlichem Contraste, z. B. Il. X', 48 *φίλε τέκνον* Matthiä §. 434; o holdes Mädchen! — die (nicht: das) du ꝛc.

Noch ausgedehntere, allein wenig haltbare Schlüsse von Verwandtschaft, welche zwischen den südafrikanischen Sprachen mit den semitischen, mit Galla und Berberisch, ja sogar mit den indogermanischen Sprachen, ihrer Geschlechtsbezeichnungen wegen, zu ziehen Bleek geneigt ist (Cap. X z. B. p. 56), übergehe ich als uns zu weit führend. Mir leuchtet diese Argumentation ebenso wenig ein, als wenn Lepsius, Sprachvergl. Abh. S. 92 von den kopt. Art. *p* m. und *t* f. ausgehend vielerlei willkürliche und gewaltsame Combinationen macht, wie z. B.: „Der indogermanische Stamm bildete ganz analog den Personen, auch die Geschlechter zu einer Dreiheit aus, und verließ dadurch in einem wesentlichen Punkte den gemeinschaftlichen [?] Boden, auf dem es mit den semitischen Sprachen erwachsen war; hier ward nichts Neues hinzugefügt, sondern das vorhandene t des zweiten Geschlechts in ein Fem. und Neutr. gespalten." Indem hier an das t (d) in sanskr. *anja-t*, lat. *aliud* erinnert wird, was sicherlich mit dem kopt. und sem. Kennzeichen für das Fem. Nichts zu thun hat, soll das Fem. das „ursprüngliche" t in s abgeschwächt oder weggeworfen haben. Als ob nicht das Sexualzeichen für den Nom. *-s* im Sing. der indogermanischen Sprachen = sanskr. *sa*, *sâ* (*ὁ*, *ἁ*) wäre, und gesetzt, daß ihr Zischlaut für t der Caſſ. obl. stehe, durch Wegfall des schließenden Vocales der geschlechtliche Unterscheidungscharakter (a : â = Kürze : Länge) aufgehoben und neutralisirt!

Mit dem Galla verhält es sich (Tutschek §. 126. 179 — 181. 196. 197. 218. 226, vergl. Bleek p. 55) folgendermaßen: Will man nicht etwa wegen *mali* was? gegen *enu* wer? §. 250 ein Neutrum annehmen, so gibt es im Nomen nur zwei Geschlechter. Dieser Unterschied erscheint nicht nur in der doppelten Form einiger Adj. wie *guda* groß, Fem. *gudo*; *hieza* arm, Fem. *hieti*, sondern erstreckt sich auch auf die dritte Person, jedoch nur im Sing., indem diese sich in zwei Formen spaltet. Z. B. *adema* er geht, *ademti* sie geht; *ademe* er ging, *ademte* sie ging; *boa* er weint, *bozi* sie weint p. 42. Dabei ist merkwürdig, daß die Feminalform mehr an 2. Perſ. Sing. (*boza* du weinst) anklingt als an 3. m., ja, wol, indem beide *t* enthalten, Umbildung scheint von erstgenannter. Vergl. noch *Krapf*, Galla lang. p. 8: *Ana tā I shall* or *will be*: *ati tata* Thou wilt be; *isa tāa* He will be, aber *isi* (p. 2. Tutschek §. 218, vergl. 225) *tati* She will be. Nach einer beachtenswerthen Eigenthümlichkeit werden alle Wörter, welche einen collectiven Sinn zulassen als Feminina betrachtet, selbst wenn die in der Menge einbegriffenen Objecte männlich sind, wie *dargago* youth (young manhood, wie auch lat. *juventus* f. mit concreter Bedeutung, z. B. princeps juventutis); *mangud* judge (nach dem Wörterb. wahrsch. große alte Männer = Senat, Rath); *hatu*, thief; *hidjole*, child. Vergl. auch die Sammelbegriffe, Volk, Heerde, Gemeinde als Fem. im Gothischen — Gabelentz, Gramm. S. 160; — ich weiß nicht, ob man sich dabei etwa des Mutterschooßes entsann, der gleichartige Mengen hervorzubringen fähig ist. Wenn jedoch, durch Beifügung des Zahlwortes *toko* (ein), oder durch Anwendung einer Form, welche Individuen bezeichnet, die Collectivbedeutung sich verliert: dann wird das Nomen nach seinem wirklichen Geschlechte genommen, wie: *mangudo toko* (aus dem Rathe einer, ein Rath), *dargageza*, *nagaditsha* ein junger Mann, ein Kaufmann; und als Fem. *nagaditi* Kaufmannsfrau, *tumtiti* Handwerkerfrau, *calliti* Priesterin, deren Endung *-ti* ebenso feminal ist, als *-ti* in 3. Perſ. Sing. fem. Vergl. ebenso feminale Collectiva in semitischen Sprachen, aber freilich auch umgekehrt die Nomm. unitatis desgleichen — feminal. Rödiger, Gramm. §. 107. d. e. Arabisch z. B. سَمْكٌ, *piscis omnino*, سَمَكَةٌ *piscis unus*, pl. سَمَكَاتٌ *pisces plures*. *Ewald*, Gramm. Arab. §. 295: Foemininum cum *debilius* denotet, terminatio foem. saepe *uni* ex copia multorum indistincta designando inservit, seu particulae ex collectivo. Aehnlich im Malayischen *masson* Augen (beide), aber *masson rec* (Ein Auge); Humb. Kawispr. II, 341. Vergl. etwa Akademie und Mitglied einer Akademie (ein Akademiker). Weil die meisten Nomina im Galla können als Collectiva betrachtet werden, wird der Plur. von ihnen selten gebraucht, sondern durch die Collectivform ersetzt oder durch Adj. mit Numeralwerthe angezeigt. Aber der Plur., selbst wenn man ihn gebraucht, wird beinahe immer als Fem. betrachtet, und nimmt das Verbum im Fem. Sing. zu sich, z. B. *farałoni d'ed'ti* die Pferde fressen (gleichs. frißt). Dabei wird an eine arabische Analogie erinnert. Auch der Gebrauch des Sing. beim Plur. Neutr. im Griechischen liegt nicht allzu weit ab. Vergl. noch im Allgemeinen das Welsch, *Zeuss* I, 299: „Peculiaria sunt eo, quod pluralis significationem non formam prae se ferunt. britannica *collectiva* [aggregativa bei Owen], quibus opposita sunt *singulativa*, ut velim appellari, et substantiva numeri dualis," z. B. *adar* (plures volucres, avium agmen) und daher *ederinn* (avis singularis), *tywys* (spicarum copia), *tywyssen* (spica). Das Verhältniß also ungefähr von Teutsch *laub* (folia) zu *blatt* (Welsch *dal-eu*), woher

blätter der Plur. Vergl. auch den Gebrauch der Distributivzahl bei Pluralien, wie *bina* castra zwei Lager. Ferner s. unten das Odschi. Im Serbischen (Wuk, Gramm. S. 49) das Zahlwort *jedan* (ein) im Plur. bei Subst., deren Sing. ungebräuchlich ist, wie z. B. *jedne wile* eine (zweizinkige) Heugabel.

Wir wenden uns zur Berbersprache. Vergl. Bleek p. 56. Hodgson, der in seinen Notes on Northern Africa, the Sahara and Soudan. (Newyork 1844.) schätzenswerthe Nachrichten und Vocabulare namentlich über den weithin verbreiteten Berberstamm mittheilt, bemerkt mit Bezug auf Newman, der das Berberische in grammatischer, nicht in lexikaler Rücksicht dem semitischen Sprachstamme zuordne (p. 11), wie mir, soweit ich den nicht von mir eigens untersuchten Gegenstand beurtheilen kann, glaubhaft scheint, p. 20 mit Recht: Yet, with all this identity of a peculiar class of words, and similarity of some inflexions, adjunct particles and formatives; the three most ancient and historical languages, Arabic, Berber and Coptic, are essentially distinct. Als einen freilich bemerkenswerthen Umstand hat man aber unter Anderem *t*, *th* hervorgehoben, was im Koptischen, Arabischen und Berberischen, bald nach-, bald vorgestellt das Femininum anzeige. Z. B. Kabylisch: *Amghar eghar th-egura* A reader read reading (lesson). *Amiksa iksa th-iksa* A shepherd herded (watched) sheep p. 14. Unter dem Anlaute th, was begreiflicherweise deshalb reich ist, p. 92: *th-ekhsee*, s. *Th-ekhseen* pl. Ewe, und p. 94 collectiv: *th-eksouth* (flock) mit Artikel vorn und hinten. *Ewan* (unus), *eweth* (una) p. 90. Pronomina: *Netsa* He; *nekseth* she; *ikra* it, thing. Pl. *Nuthnee* m., *nuthentsee* f. They p. 91: Mozabee *enetsa* She, *enetseen* they (fem.), p. 97: *netsa* He, *netseneen* they (m.). *Wayee* m., *thayee* f., this. *Winna* m., *thinna* f., that. *Weyee* m., *theyee* f., these. *Wedhak* m., *thadhak* f., those p. 94. — P. 86 stehen Adj. und dazu p. 93 entsprechende Fem., als *amgar* (auch p. 97. 99. 101 aus verschiedenen Mundarten) alt, f. *temgarant*, *tamgart*. *Thoughthimt*, female. Farbenbenennungen p. 86. 97. 99 z. B. *azyagh*, f. *th-azgag-th* roth, *ezgagh* Kupfer. *Amellal* weiß, *abrekan* schwarz (p. 90 *esemelal* weißlich, *esebrikan* schwärzlich), und davon Fem. *thamellalts* Fem. Sing. (auch *themalelts* Ei), *thimallaleen* [also mit Beibehaltung des th auch für den Plur., wie *thishebaneen* die grünen, Fem. Plur. von *thashebants*]; *thabrekants*. Dann aber auch hiervon die Abstracta: *thamlel* Weiße, *thebrick* Schwärze. *Theezigzouth* Greenness, von *azegzou* Blue (*ezigzow* Lead). Dagegen franz. *le* blanc, *le* noir, die weiße, schwarze Farbe, wahrscheinlich, da *couleur* f., neutral gedacht. Andere Abstracta p. 14. 93, z. B. *th-agzif* Breite, von *agzif* breit. Als merkwürdiges Dem. entsteht, wahrscheinlich um mittels des Fem. eine Herabsetzung geltend zu machen, *th-ergaz-th* (mannikin) aus *argaz* Mann. Ferner „*t-akham-ts* A small house" von *akham*, p. 86, Haus. *Thamsiunts*, pl. *themsiuneen* Girl (small) p. 92, neben *temziant*, f. small p. 93. Verbalableitungen: *thera* writing, von *errou* schreiben; *th-ebzer-th* Tribut von *ebzer* geben. Motionen (vergl. p. 16. 85. mit 92): *aizal* Hahn, *thaizat* Huhn, vergl. p. 97 — 99. *Aghioul* Ass, jackass, *th-agiul-ts* s., *th-egial* pl. Donkey, f. *Elaf* Hog, boar p. 16. 88, *th-elaf-th*, s., *thelfathin*, pl. Sow. *Emshish* Cat, *thamshisth* Cat, fem. Sergoo p. 101 *tahirt* Löwin, von *ahir* Löwe. *Tagelomts* (talgomt) Kameelstute von *algom* p. 99. 102. Andere Thierarten durch verschiedene Wörter, als z. B. *ayug*, *azger* (Tuarik *afoones*) Bull, *thafoonest*, s. *Thesitha*, pl. cow, *agandus* Calf, *amoksee* Steer. *Aklee*, *aklan* s. Servant (mas), *thakleeth*, s., *thakaltheen*, pl. Servant, fem. *Ackshish* Child, *ahadai* Boy, *thakshith*, s. *Thaakshisheen*, pl., auch *thahadaith* s., *thahadaian*, pl. Girl. *Aghma*, *egma*, Tuarik *oogma*, Wadreag *ommoa*, Bruder p. 87. 88, *oultsma* Schwester p. 91, beide mit dem Plur. *aithma*, welcher mithin als Comm. zu betrachten. Dasselbe gilt von *ammee* Sohn, pl. *erron*; und *ellee* Tochter. *Isi*, pl. (vergl. p. 95), allein auch *errou*. Mozabee *terroua* Sohn p. 98, aber Wadreag *memmee* s. *Errowee*, Sohn p. 100. Sergoo *Ronee* Sohn, *tabarat* (doch wol davon gebildet) Daughter. — Ein Gegensatz zwischen d, dh (p. 20. 87) und t, th in folgenden Wörtern: *Dhemzian*, little (masc.) *temziant* f. (small) p. 94; *dheefoohan*, bad (masc.), *tefoohants* f.; *dhakemlan*, long, *tekamalants* f.; *dhegzelan*, short, *tegzelants* f.; *dheläleth* (Arabic) good, high, *tselalets*. *Demellal*, pretty, wol zu *amellal* White. — Einige Benennungen von Thieren p. 85 sind Masc., andere p. 92 haben den Feminalartikel; beide als Epikoina. Mehre Grasarten männlich p. 86. 88, andere fem. p. 93. Auch Glieder p. 92. 96 mit weiblichem Artikel, wie im Hebr. die Glieder gern, weil Werkzeuge des Menschen oder Thieres, als Femin. st. Neutr. erscheinen (Ewald, Hebr. Gr. 1835. §. 366); dagegen andere p. 86. 88 nicht. — Viele Bezeichnungen von Localitäten sind weiblich. Daher p. 93 z. B. die, aus dem Arabischen entlehnten Wörter *the-mdin-ts* Stadt, *thegzirth* (arab. *ğezîrel*) Insel, p. 98 nach berberischer Behandlung. Sergoo *egizer* p. 101, Tuarik *egzer* p. 95, Mozabee p. 97 Oase, Insel, *egzar* Rivulet, river p. 88 und *tegzer* (*toozur*) River, green, weil wo sich in der Wüste Wasser findet, auch fruchtbare Oasen da zu sein pflegen. Doch wol des gleichen Stammes. *Thasawints* Hügel, und *thebjout* Bach, gleichsam als die begrifflichen Verkleinerungen (und daher weiblich) von *adhrar* Berg, *asif* Fluß. Dieser Umstand hat dann dem Engländer *Renouard* (Journ. of Roy. As. Soc. Nr. V. p. 133) ein schon bei Höfer II, 38 von mir gebilligtes Mittel an die Hand gegeben, aus alten geographischen Namen, wie *Tubusuptum*, *Tagaste*, *Thamarita* u. s. w. wegen ihrer Dentalmuta, zu Häupten und zu Füßen, den Schluß zu ziehen, die alten Libyer seien in dem heutigen Berberstamme, der fast über ganz Nordafrika hin wohnt, zu suchen. Vergl.

noch jetzige Ortsnamen, wie *Tuggurt* (auf p. 100 bei Hodgson als Fem. im Wadreagdialekte von *ikoor*, kabylisch *ekoor* Dry p. 88), was also wol „die trockene" bedeutet, *Tebesbest* (redupl.), *Tummarhut* p. 30, *Thuggu* p. 42. Uebrigens wegen des doppelten Artikels vergl. man im Griechischen Krasen, wie ὤνθρωπος (ὁ ἄνθρωπο-ς), ὡὐτός f. ὁ αὐτός, zweifelhafter ἄνθρωπος mit ἡ Buttmann, Ausf. Gramm. §. 29. Anm. 13, indem auch ὁ, ἁ oder ἡ = sanskr. *sa*, *sâ*, d. h. auch dem suff. Sigma. — Als der Aufmerksamkeit werth erwähne ich, daß auch die Sprache von Szanaken (Vater, Proben. S. 263 fg.) mehren Benennungen von Männlichem *wu-* (*o-*) (vergl. etwa Kopt. *oua*, ein?) vorsetzt, während Weibliches *t* präfigirt oder suffigirt (öft beides) erhält. Z. B. *wâr* Kind, Knabe, *wâorûn* Sohn, *toôr* Mädchen, *tóotón* (wie mehre Frauennamen auf *-tón* p. 273) Tochter. *Wâhuddâ* alter Mann, *tuadâ tischejel* altes Weib. *Otâk* Mann, *tétakkût* Weib. *Ekkeschia* Sklave, *tékkeschia* Sklavin. Die Wochentage p. 264. 277 aus dem Arabischen, z. B. *te-szébt* Sabbath, *tachât* (primus) Sonntag u. s. w.

In Idiomen, die nicht zum Berberischen gehören, im Tibbo von Bilmah, Hodgson p. 106 sind die Wörter: *dembree* Bruder, *dedoboo* Schwester, augenscheinlich je mit *embree* (man) und *doboo* (girl) zusammengesetzt. — Auch im Suaing oder Sungai *aiberee* Bruder, *aikanowee* (letzteres mit *owee* Woman?), mit einem vielleicht possessiven Vorschlage, vergl. *aibaba* Vater, *aiña* Mutter.

Wir wollen für Afrika mit der Odschi- oder Aschanti-sprache den Schluß machen. Von der Unterscheidung zwischen Person und Sache beim Fragpronomen abgesehen (§. 119), hat Riis, Elemente §. 19 fg. und §. 83 fg. das Nöthige, leider in etwas abstruser und wortreicher Behandlung. „Eine Formentwickelung des Adjectivs fehlt ganz und gar; denn die Unterscheidung einer attributiven und prädicativen Form, wie sie in einigen Adjectiven sich findet, kann kaum hier in Betracht kommen. Eigentliche Flexion aber hat das Adjectivum gar nicht, weder Casusflexion, noch eine Pluralform, noch auch Comparation." Im Odschi, welches, außer hinten angefügten Zusätzen, sich zum Behufe von Derivation und Flexion auch gern, wie die Kaffersprachen, der Präfigirung (von Riis Augmente geheißen) als Bildungsmittels bedient, finden sich z. B. sogenannte Personal-, Sach- und Neutralaugmente. Präfigirtes *a* bilde aus dem Verbum Substantiva, und erscheine so in seiner allgemeinsten Bedeutung als unterscheidendes phonetisches Merkmal des Substantivs[8]) gegenüber von andern Wortarten. „In dieser Function jedoch theilt es sich mit einem Liquidaaugment, und schon dadurch, daß es mit diesem in einen Gegensatz tritt, hat es eine bestimmtere Bedeutung bekommen; das letztere nämlich, das Liquidaaugment, bezeichnet (s. §. 22), die Kategorie des in collectiver Unbestimmtheit gedachten Seins (z. B. *emfotie bebri*, viele Termiten, und — freilich unter Beibehaltung derselben Form mit Hinzufügen des Zahlworts der Einheit — *emfotie baukoñ* [formicarum una] Eine Termite), und im Gegensatze dazu das Vocalaugment des individuell geschiedenen Seins [vergl. oben Welsch u. s. w.]. Die Sprache hat aber sodann im Vocal-Augment den Gegensatz von Person und Sache ausgeprägt, indem sie als besonderes, die Beziehung des Begriffes auf ein als Person oder als selbstthätig gedachtes Sein bezeichnendes Augment den Vocal *o* aufgenommen hat, welchem als Personalaugment gegenüber dann das Vocalaugment *a* als Sachaugment erscheint, oder als Bezeichnung der Begriffe desjenigen Seins, welches zwar in der Bestimmtheit der Individualität gedacht wird, aber nicht als selbstthätig, sondern als passiv sich verhaltende Individuen. Beide unterscheiden sich auch dadurch, daß das Sachaugment *a* immer fest am Worte haftend erscheint, unter welche Lautverhältnisse des Satzes dasselbe auch eintreten mag; während hingegen das Personalaugment *o* nur dann am Worte hervortritt, wenn es nicht in enger phonetischer Verknüpfung mit einem vorausgehenden Worte im Satze steht; und auch hierin scheint der Gegensatz von Person und Sache als der des Beweglichen und Starren symbolisch ausgeprägt zu sein. — Das Personalaugment *o* erscheint ganz in derselben Form am Pronomen; hier aber tritt ihm als Sachaugment nicht *a*, sondern der schwächere Vocal *e* gegenüber, und zwar nicht fest am Worte haftend wie jener, sondern nur hervortretend, wo das Wort in seinem Anlaute nicht phonetisch angeschlossen ist. — Der Vocal *e* erscheint auch bei manchen Substantiven als vorlautender Vocal, und dieses mag vielleicht seinen Ursprung in einer Uebertragung aus den Pronominalformen haben; er kommt jedoch nur verhältnißmäßig selten vor und kaum mehr als in der Geltung eines Vorschlag-Vocals. — Dem Gegensatze von Person und Sache in den substantiven Wortformen der Odschi-Sprache entspricht in den indogermanischen und semitischen Sprachen die in ihren Wortformen großentheils noch weiter durchgeführte Unterscheidung des grammatischen Geschlechtes. Die dem letzteren zu Grunde liegende Anschauung ist der Odschisprache völlig fremd geblieben[9]), sodaß nicht einmal in ihren Personalpronomen männliches und weibliches Geschlecht unter-

8) Wäre somit für das Ohr ungefähr das, was für das Auge im Teutschen große Initialen. In der Dakotasprache (Amerika) unterscheiden sich), zufolge Gabelentz, Beitr. §. 6, die Subst. nicht durch besondere Formen oder Endungen von anderen Redetheilen, doch werden auch, um abgeleitete Subst. concret realer oder abstracter Bedeutung zu bilden, die Präfixe *o*, *wo* oder *wico* (§. 59) gebraucht, z. B. *odowan* Gesang von *dowan* singen; *woanin* Verkündigung von *tanin* offenbar u. s. w.

9) Zur Unterscheidung der Sexualität setzt man — also wie unendlich viele, ja gelegentlich (oder es müßten die Begriffe „männlich, weiblich" als Apposition unbezeichnet geblieben sein) alle Sprachen thun, besondere Wörter zum Substantiv. Nämlich *barrima* Mann, *béa* Weib. S. 206. 207 z. B. *Ba*, *abofrá* Kind (gleichs. neutral), Junges; *abofra barrima*, auch *obarrima abofra* der Knabe, *oba barrima* der Sohn; *abofra béa* oder *obea abofra* das Mädchen, *oba bea* die Tochter.

schieden wird. Sie steht hierin jedoch nicht allein, sondern auch selbst süd- und ostafrikanische Sprachen scheinen durchgängig nur jenen Gegensatz zwischen der selbstthätigen Person und der passiven Sache, nicht den des Geschlechts, aufgefaßt zu haben (vergl. *Krapf*. Outl. of the Kisuaheli Lang. p. 28—33); und es möchte dies wol eine Eigenthümlichkeit sein, die sich durch den ganzen hamitischen Sprachstamm [meint der Verfasser alle Negersprachen?] hindurchzieht. — Für jene Eigenthümlichkeit bietet indeß auch unser näheres Sprachgebiet Analogien dar; denn nicht nur tritt im Deutschen und in den alten Sprachen gleichsam hinter der Geschlechtsunterscheidung auch die von Person und Sache hervor, sondern in den skandinavischen Sprachen tritt jene gegen diese durchaus in den Hintergrund, und kommt als grammatische Unterscheidung nur noch im Personalpronomen vor, während hingegen der Gegensatz von Person und Sache im Artikel und in den übrigen Pronominen allein unterschieden wird."

„Wie im Teutschen die Unterscheidung des grammatischen Geschlechts in ihrer Anwendung nicht einer consequenten logischen Sonderung der Dinge nach den Kategorien der Selbstthätigkeit und Empfänglichkeit folgt, sondern häufig auf Zufälligkeiten zu beruhen scheint: so verhält es sich auch hier mit der Unterscheidung von Person und Sache, von Selbstthätigem und Passivem. Zunächst muß bemerkt werden, daß in die Kategorie des Selbstthätigen [s. oben I, 2. zu Mohr] im Allgemeinen nicht blos die Begriffe von Personen, sondern auch namentlich die von Thieren gestellt werden, besonders solcher Thiere, die mehr als Individuen und als in selbstthätiger Kraft handelnd der Anschauung entgegentreten. Diese Betrachtungsweise mag auch wol häufig auf Sachen übertragen sein, und hierin zum Theil der Grund dafür liegen, wenn auch Sachbegriffe ausdrückende Subst. mit dem Personalaugment erscheinen, was jedoch überhaupt nur in verhältnißmäßig kleinem Umfange der Fall ist. Wenn z. B. Subst. wie *prai*, der Besen; *sekuñ*, das Messer — das Personalaugment bekommen (*oprai*, *osekuñ*), so mag dies darauf beruhen, daß ihre Begriffe als die eines Thätigen (des Kehrenden, Schneidenden) aufgefaßt sind. Andererseits aber scheint der Grund auch häufig ein blos phonetischer zu sein, z. B. wenn das o gleichsam durch eine Art Attraction [Assim.], wie z. B. in *boñ* (*oboñ*) Thal, *podo* (*opodo*) Topf [franz. ähnlich genug *pot!*] hervorgezogen wird. In solchem Falle tritt es in dieselbe Reihe mit vorlautendem *e* und dem daraus entstandenen *e*, oder dem gänzlichen Mangel eines Vorschlagvocals. Letzteres ist nämlich auch bei einer bedeutenden Anzahl von Subst. der Fall, und zwar theils bei solchen, die vermöge ihrer Lautform weniger die durch den vorlautenden Vocal gegebene Stütze und Hervorhebung erfodern, theils bei solchen, die vermöge ihres Begriffs nicht leicht in den Anlaut des Satzes zu stehen kommen. — Vom Vocalincrement *a* ist schon oben bemerkt, daß es erst gegenüber dem wahrscheinlich später durch Uebertragung von den Personalformen des Wortes aufgetretenen Personalaugment in der Bedeutung des Sachaugments erscheint; und es kann daher nicht befremden, wenn auch einzelne, den Begriff von Personen ausdrückende Subst. dieses Augment haben, wie z. B. *agya*[10]). Vater. Ueberdies aber drücken diese Subst. meistens Begriffe von solchen Personen aus, welche überhaupt der geistigen Anschauung weniger von der Seite der persönlichen Individualität entgegentreten, wie z. B. *akoa*, Sklav, *afunnã*, Sklavin; und häufig sind daher auch in unsern Sprachen die entsprechenden Begriffe von der Geschlechtsunterscheidung ausgeschlossen, z. B. *abofra*, das Kind; *ababã*, das Mädchen, das junge Frauenzimmer; *ata*, das Zwillingskind u. s. w." Sehr wahr! Der Sklave[11]) wird fast als Sache behandelt, daher solche neutrale Benennungen, wie *mancipium*, als ein, durch Kauf und die damit verbundene Besitzergreifung mittels der Hand erworbenes Eigenthum des manceps, oder Besitzergreifers, wol weniger als captivus, *αἰχμάλωτος*, Kriegsgefangener. *Ἀνδράποδον* führt durch *ἀνδραπόδεσσι* — ist diese Etymologie nicht eine Verirrung der Sprache, also grade aus Pseudologie hervorgegangen — allerdings auf *ποῦς* (etwa „zu des Mannes Füßen liegend"), oder auch zu dem Sanskr.-Verbum *pad* (gehen), also: „von des siegenden Mannes Fuße betreten?" Wo nicht, theilte ich *ἀνδρ-άποδον* und dächte an *ἀποδίδωμι*: „dem Manne überliefert", oder auch „sich ergebend." Ebenso, wo mit einer gewissen Verachtung, das ist der Ausdruck des Hrn. v. d. Gabelentz, Goth. Gr. S. 53., Personen als in die Classe der Sachen herabgesetzt vorgestellt werden sollen, Goth. *thevis* n., der Sklave (dagegen *thius* m., Knecht, *thivi* f., Magd), *gaskalki* n., der Mitknecht (von *skalks*). Die neutrale Fassung des Kindes aber (*τὸ τέκνον*, d. i. ein Geborenes, goth. *barn*, n.) und die sich daran innig begrifflich anschließende Bildung der Deminutiven (z. B. *τὸ παιδίον*) erweist sich als überaus natürlich, weil das Kind, obschon bereits potentiâ geschlechtlich unterschieden, doch den mannbaren Erwachsenen, namentlich seinen beiden Aeltern gegenüber gleichsam als ein Drittes zu jenem Paare angesehen wird, das, sich geschlechtlich auch *actu* zu bewähren, noch unfähig, also gewissermaßen noch neutral ist. Von solcherlei Neutralisirung abgesehen, folgen die De-

10) Dies Beispiel hat vermuthlich jenen artikelartigen Vorschlag gar nicht, indem die Aelternnamen (s. Buschmann, Naturlaut), als interjectionelle Kindeslaute, gern Wiederholung von Vocal oder Cons. eintreten lassen. Sonst erinnerte ich an die oben bei *o* angemerkte Assimilation.

11) Sklav bekanntlich Volksname = Slawe. Lat. *servus*, wie es scheint, zu *ἐρύω*, aus dem feindlichen Getümmel reißen, (für sich) retten. Es stimmt nämlich ja auch *servare* zu dem genannten griechischen Verbum in mancherlei Beziehung. Demnach wäre es der am Leben gelassene Feind, den man für sich behielt. Der Hinblick auf Pers. *bendeh* (Sklav), d. h. der Gebundene, und die passive Natur des Suffix *-uus* (z. B. ingenuus) jedoch ließe auch auf Herleitung von *sero*, *εἴρω*, rathen. Auch δοῦλος angeblich von δέω, also eig. δεσμωτήρ (Fesseln tragend), und mit Suffix -υλος. Doch könnte man bei Ausfall eines Zischlautes auch an Sanskr. *dâsa* denken. Vergl. z. B. Franz. *moule* aus lat. *modulus*.

minutiva für gewöhnlich in Betreff des Geschlechts ihrem jeweiligen Primitiv. Nach einer sehr naturgemäßen Regel: ist doch das vom Primitiv bezeichnete Object nur im Größenverhältniß, nicht in seiner eigensten Natur ein anderes geworden, sobald es in der verjüngenden Form eines Deminutivs zur Anschauung kommt, ist vielmehr das Primitiv, nur, so zu sagen, in Duodez. Im Lateinischen sind Deminutiv und Primitiv selten anders als gleichbeschlechtet. Ebenso im Lithauischen, wo sich die Deminutiva in der Endung nach dem Genus der Primitiva richten, mit nur seltenen Ausnahmen, wie *uppélis* Flüßchen, von *uppẽ* f. Fluß, Mielcke, Gramm. S. 159. Im Lettischen findet sich bei der Deminutivendung *ens* m., *ene* f., das Eigne, daß die Masculinarform auch von einigen Fem. in Anwendung kommt, wie z. B. *meitens, meitene* kleine Tochter, wahrscheinlich also neutral gedacht, wie: *töchterchen*. Hesselb., §. 150. — Das zeigt sich besonders deutlich im Gothischen, worin zufolge Gabelentz, Gramm. S. 159, das Neutrum noch öfter sexus utriusque, d. h. die, beiderlei Geschlecht in sich begreifende, Indifferenz ist. So in *guth*, Gott, und *skohsl* Götter und Dämonen beiderlei Geschlechts. Ferner in *barno* Kind, *barnilo* Kindlein; *fadrein* Aeltern (Vater und Mutter); *gaman* Mitmensch; *thevis*, Diener (Knecht und Magd). Nur *frasts* Kind ist (schon der Endung nach) Masc., und *manna* Mensch, weil vorzugsweise der Mann gemeint ist. Unter den Thiernamen sind Neutra nur die allgemeinen *dius* (Thier) und *faihu* (Vieh). Außerdem *lamb* (Lamm) und *svein*, sodaß also von letztern das Lamm den Unterschied (agnus, a) und Schwein den zwischen Eber, Sau unberücksichtigt läßt — wahre Epiköna, und zwar eigentlich am treffendsten durch eine den Sexualunterschied paralysirende Geschlechtsform ausgedrückt. Auch Person, weil eigentlich Maske und die Rolle bezeichnend, die Jemand spielt, ist, obwol an sich Fem., sowol auf Manns-, als Frauenspersonen anwendbar.

„Das Vocalaugment spielt außerdem aber bei Ableitung und Zusammensetzung eine bedeutende Rolle. In diesem Falle übt es nicht sowol die obige, als vielmehr die Function, daß es die Zusammenschließung der verschiedenen Elemente, woraus das Wort gebildet ist, zur Einheit der Wortform, und eben damit zugleich die innere Verschmelzung zur Begriffseinheit bezeichnet, z. B. in der Sproßform *aurā* Herrin (von ura Herr — mit Personalaugment *óura*, Plur. *áura* — und der Deminutivendung gebildet); und in der Zusammensetzung *apoñkwañ* die Landstraße (von poñko Pferd, und kwañ Weg). Aus diesem Grunde ohne Zweifel erscheint es auch häufiger an Personen- und Thiernamen, die durch Zusammensetzung entstanden sind. Zugleich scheint die Sprache dadurch das gebildete Wort in bestimmterer Unterscheidung von seinem Stammworte hervortreten lassen zu wollen; und es findet sich daher auch das Gegentheil, nämlich, daß wenn das Stammwort das Vocalaugment hat, letzteres in dem abgeleiteten Worte abgeworfen wird, z. B. *sew* die Schwiegermutter — von *äse* Schwiegervater, und der Deminutivendung gebildet; *semode* die angenehme Rede, von *asem* Wort, und *de* angenehm. — Diese Erscheinungen stehen jedoch mehr vereinzelt."

Im Plur. bezeichnet das vocalische Augment *a*, nicht wie im Sing., den Sachbegriff, sondern die dadurch gebildete Pluralform ist grade zunächst die Pluralform der Personennamen, oder derjenigen Subst., die im Sing. das Personalaugment *o* bekommen. Dies erklärt sich nun freilich schon phonetisch; allein in den beiden scheinbar entgegengesetzten Beziehungen ist gleichwol eine tiefere Gemeinsamkeit und innere Identität vorhanden. „Die Sache nämlich steht, vor der Anschauung der Sprache, der Person nicht nur als das Passive dem Thätigen, sondern, wie schon in einem gewissen Grade in dem gebrauchten Ausdrucke „selbstthätig" liegt, zugleich als das Allgemeine dem Besondern und Individuellen gegenüber. Denn erst vermöge der Selbstthätigkeit tritt das einzelne Sein vor dem anschauenden Geiste, der an alle Objectivität sich selbst als Maßstab anlegt, in vollendeter Individualität auf. Die Ausdrücke „Person, Sache, Collectivum" also, wie wir sie hier gebrauchen und wie sie durch die Augmente in der Odschisprache bezeichnet werden, repräsentiren nur die verschiedenen Stufen der Individualität: die Person die höhere und selbstthätige Individualität; die Sache die niedrigere, oder die passive Individualität; das Collectivum das Nicht-Individuelle oder die ungeschiedene Masse, Menge oder Stoff. Jene höhere Individualität der Person tritt aber zurück, sobald diese nicht einzeln in ihrer Einheit und Geschiedenheit angeschaut, sondern in der Mehrzahl gedacht unter eine collective Anschauung gestellt wird: sie sinkt dann auf eine tiefere Stufe der Individualität hinunter, und tritt dadurch in dieselbe Reihe mit der zwar noch individuell, aber ohne jene höhere Individualität gedachten Sache, und das den Begriff einer Person ausdrückende Subst. bekommt daher auch im Plur. dasselbe Augment, welches im Sing. die Sache bezeichnet. Analogien hierfür bietet die Sprache auch anderweitig dar, z. B. darin, daß Collectivnamen von Personen nie das Personal-, sondern das Sachaugment, oder auch gar keins haben, z. B. *abusua* die Familie; *asafo* die Gesellschaft, der Verein; *akomfodi* die Partei; *dom* das Heer; und wenn in unsern Sprachen solche Collectivnamen nicht männlichen Geschlechts sind, obgleich sie vorherrschend als eine Mehrheit von männlichen Personen gedacht werden, sondern viel häufiger Neutra oder Feminina, z. B. das Volk, das Heer, τὸ ἔθνος, τὸ στράτευμα, gens, natio u. s. w., so beruht dies auf einem ähnlichen Grunde." Indem sich das Arabische bei Pronominen und Adjectiven, an Stelle unseres Neutrums, das dort fehlt, häufig des Femininums bedient, erklärt sich hieraus ferner dessen Verwendung für Abstracta (vergl. z. B. „das Schöne," concret, mit „die Schönheit"). Außerdem floß aber eben daher ein anderer weitgreifender Gebrauch des Fem. „Nam abstracti est

inter alia, notionem ex singulis omnibus unam summam formare vel singula omnia in collectivum redigere. Atque hinc foem. *collectivo* inservit. E qua foem. notione magna illa collectivi formarum copia manavit, quae e sensu omnes ad foem. genus referendae sunt (§. 302 sqq.). De terminatione يَّةٌ collectiva formante v. infra §. 323. So Ewald, Gramm. Arab. §. 296. sq. Ferner p. 180.: Est autem collectivi formatio (Pluralium *fractorum*) princeps et maxime insignis acutaque haec, ut stirpi *â* longissimum inseratur, quâ ipsâ vocis intensione nominisque *copiae* extensae notio auribus veluti praebetur [vergl. früherhin unsere Erklärung der Vocallänge für das Fem. im Sanskr. und in dessen Sippschaft]; potestque simul et *ă* ab initio praeludere, vel denique solum praefigi. Also ein Mittel, worauf auch das Odschi, ohne darum dem Semitismus verwandt zu sein, und aus eignem selbständigen Antriebe, verfallen ist. Uebrigens: Tantum ambitum usumque frequentissimum cum collectivorum formae breviores et concisiores nactae sint, pluralis terminatio §. 300. rara facta est p. 212. Es ist auch schon von mir Etym. Forsch. I, 48. II, 427. fg darauf hingewiesen, daß und warum die Collectiva — diese einheitlichen Zusammenfassungen einer Vielheit — im Sanskr., im Deutschen (z. B. das Vieh, pecus; namentlich viele Bildungen vorn mit dem athroistischen *ge-* (con-), als: das Gesträuch, das Gebüsch, aber der Strauch, der Busch, lat. *fruticetum* n. von *frutex* m.; das Gewölk, von die Wolke), Lateinischen (*quercetum* von *quercus* etc.) gern und häufig sich in der Gestalt von Neutren, oder auch als Fem. (*δυάς*, *εἰκάς* u. s. w.) zeigen. Das *a-* im Odschi hat demnach, für gegenwärtigen Fall, ungefähr dieselbe Bestimmung und den gleichen Werth als unser *ge-*, das ja ebenfalls präfigirt wird. So im Böhmischen stehen im Neutrum auf j mehre Collectiva von einer Menge einzelner Dinge, die man nicht zu zählen pflegt, wie *uhlj* Kohlen, *listj* Blätter, Laub, *dubj* Eichenbusch, *dřwj* Holz (vgl. lat. ligna), *zbožj* Reichthum, Güter (lat. *divitiae, opes*). Auch sind hier mehre vorn mit einer Präp. zusammengesetzte und von Subst. abgeleitete Wörter ebenfalls neutral, wie z. B. *předměstj* Vorstadt, *předhořj* Vorgebirge, *pomezj* die Grenzen u. s. w. von *mesto, hora, meze.* Dobr. Lehrgeb. §. 47. Also ziemlich so, wie unser Gebirge n. von Berg m. — Sehr ähnliche Bildungen im Gothischen, Gabelentz, S. 59. 113., z. B. *faurafilli* Vorhaut; *fauradauri* n. was vor der Thür (*daur* n.) ist, Gasse. *Andanahti* n. Abend, von *nahts* f. Nacht. *Andalauni* Vergeltung, von *laun* n. Lohn m. *Andvairthi* Werth, Preis, von *vairths* m. Werth, aber andern Ursprungs *andvairthi* n. Gegenwart. *Andavaurdi* (auch *andavaurd*) n., jetzt die Antwort von Wort n. Auch *gavaurdi* Rede, Gespräch. *Garuni* n. von *runa* f. Berathschlagung. — Eine solche Neutralbildung muß äußerst naturgemäß sein, da sich auch im Latein eine Menge nach ihrem Muster auf *-ium* gebildeter Wörter findet, z. B. *collegium, confinium, postliminium, pomoerium, suburbium, subsellium, superpondium. Promontorium* aus ora pro monte.

Scharfsinniger, wenn auch vielleicht etwas zu spitzer Weise wird auch von Riis S. 17 vermuthet, daß die Anwendung des *a-* als Augm. im Perf. (z. B. *Mako* Ich bin gegangen, Plur. 1. *yako*, gegenüber vom Präs. *Miko* Ich gehe, Plur. 1. *yeko*) auf einer gewissen Analogie der Vorstellung beruhe: in der Vergangenheit habe die Thätigkeit aufgehört, und entspreche insofern dem mehr passiven und starren Verhalten der Sache.

Nun aber noch ein Paar Worte über das sogenannte Liquidaaugment im Odschi. „Gegenüber vom Vocalaugment *a* aber als Sach- und vom Vocalaugment o als Personalaugment, erscheint jenes zugleich als Bezeichnung derjenigen Begriffe, die weder Begriffe individueller Personen, noch auch Begriffe individueller Sachen, sondern Begriffe solcher Dinge sind, die überhaupt nicht als Individuen, sondern in der Form der Menge oder Masse gedacht werden; und es läßt sich also in dieser Beziehung negativ als Neutral-, positiv als Collectiv-Augment bezeichnen. Eine durchschnittliche Vergleichung der mittels seiner gebildeten Subst. mit den vorn vocalisch augmentirten wird darthun, daß erstere fast sämmtlich entweder Stoffnamen sind, oder abstracte Begriffe ausdrücken (vergl. §. 32, 1), oder solche Dinge bezeichnen, die zwar an sich Individuen sind, aber die entweder immer in einer Vielheit der Anschauung entgegentreten, und daher nur in dieser, nicht in ihrer individuellen Geschiedenheit aufgefaßt werden, wie z. B. die Namen mehrer Arten von Insecten; oder auch die in sich vieltheilig sind, und daher ebenfalls als Collectiva gedacht werden, wie *ensa* die Hand; *entwyörre* die Leiter." Man vergl. damit etwa die lat. Plur. *scalae, scopae;* franz. *lunettes* (eigentl. die beiden Möndchen) für Brille, *ciseaux, forces* aus lat. *forfices*, engl. *sheers;* lat. *avenae, farra, hordea* statt der collectiven Singulare. Schneider, Lat. Gramm. III, 380., Engl. *oats*, neben *oat* Hafer, und siehe weiter vorhin. Einheit der Bedeutung des Liquidaaugments in der Wortbildung und in seiner flexivischen Benutzung als Plural tritt aber deutlich darin hervor, daß hier wie dort das durch das Augment bezeichnete Verhältniß des Plurals zum Singular dasselbe bleibt. Vgl. z. B. S. 72 fgg.

	Sing.	Plur.
	popa Palmzweig	*empopa*
	apatā Fisch	*empatā*
	afoa Schwert	*emfoa*
	akoko Huhn	*eñkoko*
	ata Zwillingskind	*enta*
	dua Baum	*nnua* (assim.)
Auch z. B.	*bea, obea* Weib	*mmėa*
Dagegen	Sing.	Plur.
	baifo (*ob-*) Zauberer	*abaifo*
	tamfo (*ot-*) Feind	*atamfo*
	Bronni (*Obr-*) Europäer	*Abrofo*
	Bibini (*Ob-*) Neger	*Abibifo*

	Sing.	Plur.
	hinne (*oh-*) König	*ahinne*
	himmia (*oh-*) Königin	*ahimmia*
comp. mit	*bea* Weib.	
	sebo (*os-*) Leopard,	*asebo*.
aber auch z. B.		
	bo (*obo*) Stein	*abo*.

Casusflexion gibt es im Odschi nicht. Die Pluralbildung dagegen ist, sahen wir, eine doppelte. „Die eine Pluralform ist zunächst die der Sachnamen, die im Sing. das Vocalaugment a haben; die andere ist zunächst die der Personennamen, die im Sing. o vorsetzen. Wir nennen jene die ältere, diese die neuere Pluralform. Wir haben gefunden, daß die Unterscheidung des Gegensatzes von Person und Sache in den Wortformen des Subst. eine erst später hinzugekommene, von der Personalbezeichnung des Verbs übertragene (vergl. §. 68., 1.), auf die tiefer liegende Unterscheidung eines andern Gegensatzes gepfropfte ist. Dieser primitivere Gegensatz ist der des individuellen und des collectiven Seins. [Also ein Ineinanderspielen gleich dem von Numerus und Genus, wovon wir früher Beispiele beibrachten.] Die Subst., welche Begriffe des erstern ausdrücken, sind im Sing. durch das Vocalaugment a, diejenigen, welche Begriffe des letztern ausdrücken, durch das Liquidaaugment bezeichnet. Da nun das Pluralverhältniß im Odschi als Collectivum aufgefaßt wird: versteht es sich von selbst, daß es von Stoff- und Collectivnamen keinen Plur. geben kann, oder daß man dieselben — von Seiten des Begriffs — füglich als Plur. tantum ansieht. Z. B. *ensa* Hand (auch der Finger), bleibt unverändert[12]), sage ich nun *ensa baakoñ* (manus una) oder *ensa bebri* (manus multae). *Eñkrofo* ganz, wie das Teutsche „Leute"[13]). Eben daraus erklärt es sich auch als ganz natürlich, daß die Sachnamen der erstern Art, die im Sing. das Vocalaugment *a* haben, im Plur. dasselbe Augment annehmen, durch welches jene von vorn herein gebildet sind. Diese Pluralform der Sachnamen also ist aufs Innigste mit jener primitiven [?] Unterscheidung der Dinge als Individuen einerseits und Stoff und Menge andererseits verflochten; und ist diese der Unterscheidung von Person und Sache gegenüber die ursprüngliche, dann muß auch jene Pluralform die ältere sein. Die besondere Pluralform der Personennamen konnte erst sich bilden, nachdem die Unterscheidung des Gegensatzes von Person und Sache in den Formen des Substantivs sich geltend gemacht hatte, und ist also jüngern Ursprungs." Riis S. 72. Möglich, aber nicht nothwendig! Derartige Prioritätsfragen lassen sich in der Regel nicht beantworten, aus dem einfachen Grunde, weil viele Bildungen, die man auf jene Frage hin grammatisch ansieht, so ziemlich gleichzeitig, wenigstens ohne ein merkliches Prius und Posterius sich herausarbeiteten. Im Verbum unterscheidet Riis §. 69 in der 3. Pers. Sing. ein *e* (es) als Sachaugment von dem *o* (indifferent für: er, sie) als persönlichem Präfixe, und leitet §. 110. die Demonstrativpron. *yi* vom ersten, *no* vom zweiten her. Der ursprüngliche Unterschied (*yi* Sache, *no* Person) inzwischen habe sich, dem jetzigen Gebrauche nach, in die Differenz einer stärkeren (yi) und schwächeren (no) demonstrativen Bezeichnung verloren.

Zuzweit werden wir, um des Gegensatzes willen, gut thun, uns über den atlantischen Ocean hinüber nach Amerika zu wenden, und von dem, was hier Genus heißt oder ihm Analoges vorkommt, zu unterrichten. „Geschlecht und Numerus," sind Worte Duponceau's (Mémoire sur le système gramm. des langues de quelques nations Indiennes de l'Amérique du Nord Chap. XII.) „unterscheiden sich in den amerikanischen Sprachen so wesentlich von dem, was man auf dem alten Festlande darunter versteht, daß es besonderer Auseinandersetzung dieses Unterschiedes bedarf, um so mehr als er sich, mit Ausnahme der Partikeln, über alle Redetheile erstreckt. Man unterscheidet in den Algonkinsprachen die eigentliche Geschlechtlichkeit mittels grammatischer Abzeichen durchaus nicht; man macht nicht, wie z. B. im Teutschen, Frauen (als: das Weib, das Mädchen) zu Neutris, oder den Mond zu einem männlichen Wesen, die Sonne[14]) zur Frau oder dergl. mehr; alle diese Wirrnisse, welche aus Annahme eines falschen (?) Principes zur Classification der Dinge beim Werden der Sprachen entsprangen, sind in den Sprachen unserer Wilden gar nicht vorhanden. Wie es in der Natur Nichts gibt, was nicht entweder belebt oder unbelebt wäre, haben sie diese beiden großen Classen angenommen, und die Grammatik, welche sich deren bemächtigte, hat jeder von ihnen unterscheidende Formen verliehen, welche unserm Genus entsprechen." Duponceau, welcher gern einen etwas übertriebenen und parteiischen Lobredner der amerikanischen Idiome macht, hätte dieserlei Classification seinen Lieblingen nicht

12) Hiermit vergleicht sich etwa ein, außer der Parteiung (die einen — die anderen), eigentlich in sich widerspruchsvoller Plural des Zahlwortes Eins, im Latein. Bei Freund s. v. *Unus:* Ex *unis* geminas mihi conficies *nuptias*, weil *nuptiae* Pl. tantum. Ebenso mit *literae*, *quadrigae* (das Viergespann. Schneider, Lat. Gr. III, 405), und verm. aus ähnlichem Grunde mit *molae*. So *binae* literae, copiae. Im Walach. bedeutet der Pl. unii: einige. 13) Gr. λαός und λαοί (st. λαϝός), oft gleichbedeutend. Goth. noch als Sing. *juggalauths* Jüngling. Franz. *Duvivier*, Gramm. des Gramm. p. 554: *Garde nationale*. Quand ce mot est employé dans un sens *collectif*, il faut en faire usage au féminin, et dire: *la Garde nationale* de France. Mais si le mot est employé dans un sens *individuel*, c'est-à-dire: pour désigner un ou plusieurs citoyens faisant partie de cette garde il est masculin, et alors on dit *un Garde national* du département de la Seine. *Un garde du corps* bien monté. Ebenso: ein Gensd'armes. *Gent* f. nur dichterisch und in *Le droit des gens* (Völkerrecht) für Volk. Sonst Leute, Menschen, und zum Theil Masc. Ib. p. 65.

14) Diese uns oft aufgemutzte Sonderbarkeit (doch s. Grimm III, 349) theilen wir Teutschen mit dem Hottentottenstamme der Namaqua's, da, laut dem zu Barmen erschienenen Vocabulare, die Sonne *soris* mit Feminal-, *'khāb* Mond, Monat mit Masculinarendung steht. Masc. sind auch *hurib* Meer, See, und *'huub* Erde, Land. — Desgleichen mit dem Hebr. Ewald, Hebr. Gr. 1835. §. 366.

grade als einen Vorzug anrechnen sollen. Verständiger und nüchterner, ja, das ist sie, wenn man will; aber auch — schöner? „Man hat also, wird fortgefahren, in den Algonkinsprachen ein belebtes und lebloses Genus, welches von den französischen Missionaren auch als edles und unedles unterschieden wird. Deren Umfang ist aber nicht in allen Mundarten gleich. Nach Eliot begreift, in Massachusetts, das erste nur lebende Wesen; Bäume und Pflanzen gelten als unbelebt. Die Körpertheile gehören auch zu dieser Kategorie, gleichgültig sei das Thier lebendig oder todt. Aber in der Lenapesprache gehört, nach Heckewelder, Alles, was lebt oder wächst, zum belebten Geschlechte, ausgenommen allein die jährlichen Kräuter und Pflanzen. Die Körpertheile sind auch dieses Geschlechts, dafern der Körper noch lebend ist und die Theile noch an ihm befestigt; anders im entgegengesetzten Falle. Diese Verschiedenheiten berühren aber nicht weiter das allgemeine Princip, wonach die Geschlechtsunterscheidung gemodelt ist." Diese Eintheilung der Dinge, wonach auch Bäume, Sträucher, kurz perennirende Pflanzen von längerer Lebensdauer der belebten Classe zufallen, während die kurzlebigen, welche noch im selben Jahre ihres Entstehens wieder dahin sterben, sinnig dem Geschlechte des Unbelebten überwiesen werden, hat nach Talvj (Indian. Spr. S. 18), Fechner, Nanna S. 18. zu seinem Zwecke, auch der Pflanze Empfindung zuzueignen, mit benutzt. *Zeisberger*, Gramm. of the Lenni Lenape Indians p. 39: „Bäume und die größern Pflanzen werden als belebt angesehen. Es gibt inzwischen einige Ausnahmen von dieser Regel, als z. B. *namessall* Fische, was die unbelebte Endung annimmt; allein sie sind nicht zahlreich." Gleichwol, also auch hier gewiß nicht ohne Berücksichtigung der Größe, führt er *amangamequak*, large fishes, unter dem Belebten auf. Die Dem. läßt Zeisberger p. 41. sich ohne Unterschied mittels suffigirten *-tit* bilden, z. B. *lennotit* ein kleiner Mensch, *wikwamtit* ein kleines Haus, wogegen der Herausgeber erinnert, daß, geringe Ausnahmen, wie *allumes* Hündchen, abgerechnet, *til* nur Belebtem, *-es*, z. B. *wikwames*, Unbelebtem gebühre. Kosewort für niedliche kleine Thiere sei *is*, *schis*, *tschis*, z. B. *mamalis* Rehkalb, *kuligatschis* Thy pretty little paw, von der Pfote eines Kätzchen. Also derselbe Unterschied, wie im Persischen (*Wilken*, Inst. p. 86.) z. B. *keniz-ek* Puellula, aber *dukân-tscheh* Tabernula, der sich auch im Plur., z. B. *merd-ân* Menschen, *murgh-ân* Vögel, aber *ruz-hâ* Tage u. s. w. offenbart, während das sonst eingebüßte Geschlecht, nöthigen Falls durch den Zusatz von *ner* (Sanskr. *nri* Mann) und *mâdeh* (Sanskr. Nominativ: *mâtâ* Mutter), z. B. *schîri ner* Löwe, *schîrâni ner* Löwen, *schîri mâdeh* Löwin (p. 10.) hervorgehoben wird. Gleichwie ähnlich bei den Indianern Talvj a. a. O. z. B. Algonkin *lennowchellan* Hahn, *tipaas*, *ochquéhellen* Huhn. *Duponceau*, p. 264., mit *lenno* Mann, *ochqu'eu* Frau, p. 259.

Howse, Cree Gramm. p. 181 sq. bespricht denselben Unterschied. Belebtes erhält bei den Crees im Plur. *-ŭk* oder *-wuk*, bei den Chippeways *-ug*, *-og* oder *-wug*, Unbelebtes dort *ă*, hier *-een*, *-un* zur Endung, als z. B. Cree *múskwah*, Ch. *múkwuh* Bär, C. *múskw*-uk, Ch. *múkw*-ug Bären; *múskesin*, Ch. *mŭkesin*, pl. *múskeśin*-ă, Ch. *muck'esin*-un Mocassins, Schuhart. Inzwischen werden auch manche unbelebte Nomina, weil sie einen wirklichen oder eingebildeten Vorzug besitzen, personificirt und zu der Classe des Belebten gezogen[15]). Vergl. über mancherlei Geschlechtsunterscheidung in Folge von Personification Harris, Hermes. Teutsche Ausg. S. 35. fg. Weil der Engländer in seiner Sprache jetzt auch dem natürlichen in sich zwiegetheilten Geschlechte, was sich mithin nur auf das Belebte regelrecht erstreckt, alles Unbelebte als Sächliches im Neutrum gegenüberstellt, gewinnt er dichterischer Seits den Vortheil, mit Leichtigkeit schon durch die bloße Beihülfe eines männlichen oder weiblichen Pronomens eine Personification zuwege zu bringen. Z. B. Virtue shall receive *her* reward (wenn wir von der Tugend poetisch oder rhetorisch, als von einer Person, reden), sonst, „wo mit mehr philosophischer Genauigkeit gesprochen wird": Virtue shall receive *its* reward. Beattie, Theorie der Spr. S. 197 fg.

Die Sprache beobachtet aber einen höchst bemerkenswerthen Unterschied bei den sogenannten Transitionen des Verbums (*Howse*, p. 244. 256.). Von den Substantiven nämlich, wenn sie durch ein Verbum in der dritten Person regiert werden, gehen die Belebten in *-ă* oder *-wă* (im Sing. und Plur.), Chipp. *-n*, *-un* oder *-wun*, die Unbelebten in *-ethú* Sing., *-éthuă* Plur., Chipp. *-enêh* Sing., *-énewun* Plur. aus. Warum erhält nun für diesen Ausnahmefall das Unbelebte vor seiner generellen Endung *-ă*, Ch. *-un* im Plur. noch eine besondere Endung (*ethu*, Ch. *enêh* im Sing.), und warum, was noch sonderbarer, verliert sich die Endung des Belebten in die numerisch unterschiedlos gewordene der sonstigen Pluralform des Unbelebten? So viel begreift sich unschwer, daß, indem eben die dritte Person für sich eine solche Abänderung wünschenswerth machte, der Grund ein ähnlicher sein muß, als das Nöthigwerden eines Reflexivpronomens im Falle der Identität von Object und Subject (A : a, er — sich) im Gegensatze zur Verschiedenheit (A : B, er — ihn), eigentlich auch nur bei Pers. 3., weil in den übrigen (ich — mich, du — dich; ich, du — ihn) Gleichheit oder Unterschied schon durch sich selbst gegeben sind. Transitivverba müssen stets auch ihr Object, wenigstens in allgemeiner, pronominaler Andeutung, und, ist dieses 3. Person, in seiner Unterscheidung als Belebtes oder Nichtbelebtes (ihn, sie; — es) mit einschließen.

---

15) „All its inanimate substantives," sagt von den Indianern Nordamerika's *Schoolcraft* in *Woods* The Literary and Theol. Review Marsh 1835. p. 111, „are varied to assume vital forms, and are thus transferred to the class of living beings." Vergl. Humboldt, Kawi-Werk. Einl. S. CCXVII.

Mit der Gleichheit der Neutralendung des Sing. (Sanskr. *a-m*, Lat. *u-m*, Griech. *o-ν* in Decl. II. mit der Masculinarform Sing. des Acc. eben da, besteht wol keine Analogie, indem wir (s. die Beisp.) „Wolf" bald als sachliches Obj. bald als Subj. sich gleich bleiben sehen in der Endung. Darum stimmt das u-m im Lat. nicht dazu, was vom Acc. masc. als Objectscasus auch zum Neutrum (als Objectsgenus) selbst für den Fall überging, wo es im Nominativ in der Rolle eines (wenigstens gramm.) Subjects debütirte. Vergl. die merkwürdige Parallele im Serbischen, daß, zufolge Wuk, S. 57., „beim persönlichen Pron. (natürlich 3. Pers.) nicht, wie sonst beim Nom. insgemein, der Acc. dem Nom. Neutr. gleich ist, vielmehr der Acc. Neutr. gänzlich dem Acc. Masc. entspricht", z. B. izbila *ga* (nicht: *ono*) *mati* die Mutter hat es (das Kind) geschlagen, aber eben so z. B. von der Leinwand. Im Algonkin soll es zufolge Monboddo, I, 361. für das edle oder belebte Geschlecht 3 (Nom., Acc. und Abl.), für das unedle nur die zwei ersten Casus geben. So wenig in: *Cicero*, ama*t* filiam suam, das *t* des Verbums (als im Allg. oder in abstr.) die 3. Pers. Sing.) dadurch überflüssig wird, daß Cicero als concretes Subject dabei steht: so würde der Indianer sagen müssen: amat-*cam* (sc.) filiam. Vergl. *Howse* p. 212:

Anim.	*Sàke-h*-ayoo	Oo *sahge-h*-aun	*He* loves *him*
1. Inan.	*-t*-ow	*-t*-oon	*He* loves *it*
2. Inan.	*It-éthe-t*-um	Ood *en-dàn-d*-on	*He* thinks *it*

So nun:

Ne *gă nippa-h*-ow ùnna *mahèggun*
I will kill (*him*) *that* wolf. Aber:
Ne *gă nippa-h*-ik *ùnna mahèggun*
That wolf (*he*) will kill *me*.

Die begriffliche Umdrehung von Object und Subject, oder die Verwandlung ins Passiv, wenn man will, wird hier durch *-h*-ayoo (*he-him*), die directe Form, oder durch die inverse h-*ik* (*he-by him*) vollzogen. Nun heißt es aber, wo beiderseits Pers. 3. steht: *Küttă nippa-h*-ayoo *ùnnee mahèggun-ă*. *He* will kill *that* wolf (acc.). Dagegen: *Küttă nippah*-ik ùnnee *mahèggun-ă*. *He* will be killed by *that* wolf (ablat.). Vergl. Grönländisch (Kleinschmidt §. 16.): *terianiak takuvâ* Fuchs (objectiv) er sah ihn, d. h. er sah den Fuchs; *terianiap takuvâ* Fuchs (subj.) er sah ihn, d. h. der Fuchs sah ihn. *Roger Williams* in seinem Key into the lang. of America 1643. (Wiederabdruck: Providence 1827 p. 43.) unterscheidet bei den Zahlen in der Sprache von Neuengland zwischen Masc. und Fem., jene mit dem Ausgange *-ock, -og* (suck, swock, súog), diese auf *-ash* (shinash, tash); allein unstreitig in keinem andern Sinne, als Belebtes: Unbelebtes, wie schon die Beispiele *sketomp*, A man, *skeetom paùog*, Men; *wauchò*, Hill, *wauchòash*, Hills andeuten. Vergl. über die Zahlwörter *Duponceau*, p. 388—411. mit der Bemerkung: „Es scheint, daß es in den Algonkinsprachen verschiedene Arten, die Zahlen auszudrücken, gibt, welche sich auf belebtes und unbelebtes, oder, wie P. Rasles es nennt, edles und unedles Geschlecht beziehen; auf gegenwärtige und vergangene Dinge; auf abstracte oder concrete Zahlen; endlich, mit mehr oder weniger Genauigkeit, sich verhalten wie ein zu allein." Die Sache genau erläuternde Beispiele sind leider nicht beigebracht.

„Im Tschirokesischen (v. d. Gabelentz in Höfer's Ztschr. III, 260.) sind die Subst. zum Theil declinabel, zum Theil indeclinabel. Die Flexion bezieht sich jedoch nur auf Numerus und Person; Casusformen existiren nicht. Ein eigentliches grammatisches Genus fehlt ebenfalls. Die Masc. und Fem. werden entweder durch besondere Ausdrücke für männliche und weibliche Geschöpfe bezeichnet, z. B. *askaya* Mann, *ageyv* Weib, oder dadurch, daß man dem Namen eines Thieres ein Wort für Männchen (*atsv*) oder Weibchen (*agisi*) hinzufügt, z. B. *waka* Rind, *waka agisi* Kuh. Manche Wörter nehmen [sonderbar genug! Vergl. in Kuhn, Ztschr. II, 126] ein verschiedenes natürliches Genus an, je nachdem sie von einem Manne oder einer Frau gebraucht werden; so heißt z. B. im Munde eines Mannes[16]) *vginili* mein älterer Bruder, *vginvtli* mein jüngerer Bruder, *vgito* meine Schwester, während im Munde einer Frau *vgito* mein Bruder, *vgilv* meine Schwester bedeutet. Aehnlich wird *vgiwinv* mein Neffe, nur von Frauen gebraucht. — Wichtiger in grammatischer Hinsicht ist die Eintheilung der Subst. in solche, welche lebende Wesen, und solche, welche leblose Dinge ausdrücken; denn danach ist nicht nur die Bildung des Pluralis an dem Subst. selbst, sondern auch der Possessiva und Verbalformen eine verschiedene. — Der Num. ist dreifach, Sing., Dual und Plur. Beim Nomen ist jedoch die Form für Dual und Plur. gleich, nämlich *d, de, di, ts* (gewöhnlich) für leblose, *ani, uni* für belebte Substantiva, z. B. *tlukung* Baum, Plur. *detlukung* [also hier unbelebt]; *kutusi* Berg, Plur. *dikutusi*; *equoni* Fluß, Plur. *tsequoni*; *atsutsu* Knabe, Plur. *unitsutsu*; *askaya* Mann, Plur. *aniskaya*. — Wenn ein Adj. mit einem Subst. verbunden ist, so wird das Präfix des Plur. zuweilen beiden, zuweilen nur dem Adj. gegeben, z. B. *ekwahi tlukung* ein großer Baum, Plur. *tsekwahi tetlukung*; *usti kili* ein kleiner Hund, Plur. *tsunasti kili* (mit Verbindung der beiden Präf. *ts* und *un*); *asi seti* eine gute Wallnuß, Plur. *tsasi seti*; *asi sunkuta* ein guter Apfel, Plur. *anasi sunkuta* (mit dem, eigentl. belebten Wesen zukommenden *an*). Diese Beispiele zeigen zugleich, daß die Adj. ihren Subst. vorangesetzt werden."

„Die Dakotasprache kennt kein grammatisches Genus, also auch keine besondern Formen dafür weder am Subst. noch an den übrigen Redetheilen. Man sagt z. B. *wicaxta waxte* der gute Mensch; *wicinyana waxte* das gute Mädchen; *xuktanka waxte* das gute Pferd; *can waxte* der gute Baum; *wicoran waxte* das gute Werk u. s. w." Gabelentz, Beitr. §. 7.

16) V ist ein eigenthümlicher Laut.

„Im Grönländischen (Kleinschmidt §. 19) werden zwei (oder drei) Dinge, die bei uns zum Theil Gegenstand der Beugung sind, nicht berücksichtigt, nämlich bei den Gegenstandswörtern das Geschlecht des benannten Gegenstandes, und bei den Redewörtern die Zeit und der Stand der Handlung. Von Geschlechtsbezeichnung findet sich hier auch bei Gegenständen, die ein natürliches Geschlecht haben, kaum eine Spur (und jedenfalls nicht auf eine der unsern entsprechende Weise)."

Mittelamerika. *Gallatin*, Transact. of the American Ethnol. Soc. Vol I, p. 12.: „Die Sprachen Mittelamerika's haben, wie die der nordamerikanischen Indianer, bestimmte Wörter zur Unterscheidung des Geschlechts von menschlichen Wesen; aber die für unvernünftige Thiere werden allein unterschieden durch Beifügung (prefixing) von Wörtern, wie „männlich, weiblich" zu ihren Namen. Die Unterscheidung zwischen Belebtem und Unbelebtem, zuweilen zwischen vernünftigen und unvernünftigen Wesen, wird in all den Sprachen gefunden. Es erstreckt sich indessen nicht auf jeden Theil der Rede, und durchdringt nicht die ganze Sprache. Dies ist ein besonderes Charakteristicum der Algonkins und herrscht nicht in gleicher Ausdehnung in einer andern Sprache vor. Es wird nur gelegentlich in einigen von den Sprachen entdeckt, welche wir jetzt betrachten. — Im Tarasca (p. 245.) wird der Plur. bei belebten Dingen durch Hinzufügen von *echa* zum Sing. gebildet; und bei unbelebten durch Vorheften einer von zwei Partikeln, die beide „viel, manches" bezeichnen. Man unterscheidet übrigens 3 Arten von Substantiven: Vernünftiges, Unvernünftiges, Belebtes. Die letztern beiden sind im Sing. indeclinabel. — Im Mexikanischen (p. 216) gibt es keine Abbeugung zum Behufe der Pluralbezeichnung unbelebter Dinge. [Sind sie demnach etwa collectiv oder rein neutral gedacht?] Doch machen Personificationen, wie Sterne, Himmel u. a. eine Ausnahme. Es scheint indessen, daß *miec* (viel, manch) für Nomina von beiderlei Art vorgesetzt werden darf. Allein die allgemeine Art, den Plur. für Belebtes zu bilden, besteht in der Beifügung oder Substitution der verschiedenen Suffixe *me, tin, ke*, welche nicht bunt durcheinander gebraucht werden, sondern in Einklang mit Regeln, indem die Abänderung erfolgt in Gemäßheit mit der Singularendung. In gewissen Fällen wird der Plur. durch Doppelung der ersten Sylbe gebildet. [Eine Symbolik, der man auf dem Sprachgebiete auch anderwärts häufig begegnet.] — Im Otomi macht sich die Differenz zwischen Belebtem und Unbelebtem allein in einigen Verben und Partikeln fühlbar." Dies wird p. 293. durch Beispiele erläutert, als: *Otho na thuhme* es ist kein Brot (Unbel.) da; hingegen *qhoo* bezeichnet die Abwesenheit von Belebtem, z. B. *qhoo na maqha* der Vater ist nicht hier. *To-o* He who; *nua* that which. Stehen, von Belebtem: *buy; qha* von Unbelebtem. Dergleichen ja auch im Teutschen: Essen, fressen; Mund, Schnauze, Rüssel, Schnabel; Haut, Fell, Balg u. s. w. *Naxera*, De lingua Othomitorum. Philad. 1835. p. 20. hat blos, auch sonst, wie gezeigt, eine überaus häufige Bezeichnungsart, die er unter die, von ihm zwischen Chinesisch und Othomi gesuchten Uebereinkommnisse stellt: „„*Rémusat*, sect. 71: „Il n'y a pas de signes pour les genres. Beaucoup de noms spéciaux marquent les sexes dans les animaux. On détermine le sens de ceux qui sont communs, quand cela est nécessaire, par l'addition de certains mots tels que *fou* (pater), *mou* (mater), *jin* (homo), *niù* (mulier)." So auch gibt es im Othomi kein Geschlechtszeichen. Thiere werden je nach ihrem verschiedenen Geschlechte entweder durch besondere Benennungen oder durch *ta* männlich, *nion* weiblich, z. B. *ta yo* männlicher Hund, *niou yo* Hündin, gesondert."" Indessen als Compp. auch p. 36.: *Dàmē*, angeblich aus *dà* (maturus) und *mē* (mater), was befremdend wäre, für Vir, maritus, und *dùnsū* Mulier, uxor, eben daher mit *nsū* foemina, wie p. 37. *da-tsū* (florida foemina) Puella, *hè-mē* (ficta mater) Matertera. *Ti-nsū* oder *tzi-nsū* aus *ti, tzi* (surculus) mit *nsū*: Filia, aber umgedreht *bà-tzi* Filius, aus *bà* (genitus) mit *tzi* Zweig. S. auch p. 37 und *ye* (pluvia, multitudo) *nsu tsi* Juvenes mulieres. Der Großvater heißt *si thà* (von *si* Cortex; pellis, folium, vergl. *sikei* Haut des Körpers, und *thà* Vater) p. 21. 36. 37., glf. als involucrum patris — weil der Vater (auch nach der Evolutionstheorie) gleichsam in den Lenden des Großvaters stack. — Maya und Huasteka machen in der Bildung des Plur. keinen Unterschied zwischen Lebendigem und Unlebendigem. Auch ist die Unterscheidung zwischen vernünftigen Wesen, Thieren und Unbelebtem kaum merklich im Maya. *Ah* und *ix* vor den Benennungen von Vernunftwesen bilden, gleichwie durch Artikel, einen Unterschied des Geschlechts, z. B. *ah cambezah* Master, *ix cambezah* Mistress. Geschlecht von Thieren unterscheidet sich durch Vorsetzen von *xibil* bei Masc., und *dchupul* bei Fem. Aehnlich das Huasteca S. 276.

Südamerika. Nach *Febres*, Gram. de la lengua Chilena (Santiago 1846.) p. 10 wird in der Sprache von Chile den Namen für Vögel im Masc. *alca*, denen der übrigen Thiere *huenthu* vorgesetzt; im Fem. aber bei allem Lebenden *domo* gebraucht. Als *alca athoull* Hahn, *domo achaull* Huhn; *domo thehua* Hündin, während *pagi, luan, nahuel* u. s. w. für sich Löwe, Huanaco, Tiger u. s. w. als männliche Individuen [eig. wol Epikoina] bezeichnen. Eigentlich bedeutet *huenthu* den Mann, Indianer, *domuche* Frau, *ghulcha* lediges Frauenzimmer. Bildlich *domo cal* (weibliche Wolle) La lana mas suave. Vergl. männliche und weibliche Reime. — Im Kiriri (v. d. Gabelentz, Beitr. III. S. 7) sind die Nomina eigentlich nach Genus, Numerus und Casus unveränderlich, und dasselbe Wort dient als Masc. und Fem., im Sing. und Plur., und für alle Casus, z. B. *cradzó* heißt Kuh und Ochs, im Sing. und Plur. und für alle Casus (die nur aus Stellung oder beigegebenen Präpp. erkannt werden); *bihe cradzó* eine Kuh, *buyó cradzó* viele Kühe; *pacri cradzó hinhá* mir (von mir S. 8) war eine Kuh gestorben,

pacri cradzö kinhadé (von uns) wir (ich und er) schlachten uns eine Kuh (S. 9), *isá cradzö* Talg von Ochsen. — Die Partikeln, welche eine Mehrheit ausdrücken, sind *a* und *te* am Ende des Wortes; *a* wird gebraucht bei Namen von Gegenständen, welche Menschen angehören, z. B. *vinuá* Knaben, *bechiëá* Pflanzungen von Menschen; *te* wird gebraucht bei dem Plur. einiger Verwandtschaftsnamen und ähnlicher Wörter, wie *byruenté* jüngere Brüder, *tidzité* Weiber, *iseté* die Hausherren.

Kechua in Peru (v. Tschudi I. §. 114 fg.): „Die Subst. werden in belebte und unbelebte eingetheilt. Zu den ersteren gehören [also in großer Uebereinstimmung mit derselben Erscheinung in Nordamerika] Menschen, Thiere, Pflanzen, besonders Bäume, ferner [unstreitig als mythische Gestalt, so zu sagen mit Fleisch und Blut] das Meer, die Flüsse, der Himmel, die Gestirne, sie haben also gewissermaßen ein Geschlecht. Zu den letzteren hingegen gehören die Steine [vergl. Metalle als Neutra im Indogermanischen], überhaupt alle unbelebten Massen, Kunstproducte und auch im Allgemeinen diejenigen Geschöpfe, bei denen der Ausdruck des Lebens sich in geringem Grade der sinnlichen Wahrnehmung offenbart, kleine Pflanzen, kleine Thierchen u. s. w. Eine Scheidung nach Geschlechtern findet statt, aber nur durch Verbindung mit Subst., welche das physische Geschlecht anzeigen; wenn von Menschen die Rede ist, durch „Mann" *'cari* oder *runa* und „Weib" *huarmi*; bei Thieren „Männchen" *urcu* und „Weibchen" *china*. Auch für die Subst. verb. aus dem Partic. act. gilt das nämliche Verhältniß, z. B. *'cari llamkak* der Arbeiter, *huarmi llamkak* die Arbeiterin. Der Geschlechtsunterschied ist, da der Artikel fehlt und das Adjectiv unverändert bleibt, für die grammatikalische Form ohne Bedeutung und nur im Verhältnisse zum fragenden und bezüglichen Fürworte (vergl. oben) von Werth. Es stellt sich bei demselben noch eine fernere Scheidung heraus, daß nämlich nur der Mensch persönlich, die ganze übrige Schöpfung aber als unpersönlich betrachtet wird." Vergl. §. 16: „a) Subst. Fragpron. für Personen *pi?* wer; für alle Sachen und belebte Wesen, den Menschen ausgenommen, *ima?* was. b) Adj. für Personen und Sachen, *may'au?* welcher, e, es. Durch Suffigirung von *-pas* werden sie zu Indef." Endlich §. 33: „Die Verba zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, in belebte und unbelebte. Diese Eintheilung wird durch die Natur des Subjects bedingt. Subst., die ein Geschlecht haben, bestimmen ein belebtes, geschlechtslose ein unbelebtes Verbum. Jedes transitive Verbum kann je nach dem Subst. ein belebtes oder unbelebtes sein. Nur bei belebten Verben ist eine persönliche Objectconjugation möglich. Beispiel: Mein Bruder verbirgt dich, *huauk'ey pacasunki*, wörtl. mein Bruder er verbirgt dich. Mein Haus verbirgt dich, *k'uasiy 'camta pacanmi*, wörtl. mein Haus dich verbirgt. Im ersten Falle wird neben dem ausgedrückten Subst. die persönliche Objectconjugation gebraucht; im zweiten hingegen muß das Pron. im Acc. mit der einfachen activen Form gebraucht werden."

Man vergleiche im Polnischen die Unterscheidung nach Personen, Thieren, Sachen. Nach Bandtke, Gramm. §. 48 unterscheiden sich jedoch diese drei Abtheilungen in der Beugung eigentlich nur dadurch, daß 1) die Personen Gen. und Acc. gleich haben. 2) Die Sachen Nom. und Acc. einerlei haben; also nach dem Muster der Neutra im Griech., Lat. u. s. w., welcher daher rührt, daß sich das Sachliche in Wahrheit nicht auf die Höhe des Subjects erheben kann, welches vom Nominativ als Casus repräsentirt wird. 3) Die Thiere a) im Sing., wie die Personen, b) im Plur. — wol, weil dann mehr collectiv gefaßt — wie die Sachen gehen. Vergl. *król* König, Gen. Acc. *króla*, Plur. *królowie*, G. A. *królów*, vermuthlich durch bloßen Synkretismus zweier, an sich (vergl. das Sanskr. u. s. w.) verschiedenen Formen. *Krogulec* Sperber; G. A. *krogulca*, dagegen Plur. N. A. *krogulce*. G. *krogulców*. *Skarb* Schatz, Plur. *skarby* in N. und A., aber G. Sing. *skarbu*, Plur. *skárbów*. — Auch syntaktisch macht die Sprache zuweilen einen Unterschied, indem z. B. das Spanische sich bei Personen und zunächst überhaupt lebenden Wesen der Präp. *á* (ad) im Acc. bedient, z. B. *El padre ama al hijo* Pater amat (gleichs. ad, filium. Diez III, 90. Und *pre* thut im Walachischen ungefähr denselben Dienst, z. B. *chiamë pre Petru* (voca Petrum) II, 41.

Drittens springen wir nach dem australischen Inselreiche hinüber. Besondere Eigenthümlichkeiten finde ich hier nicht verzeichnet. Da den Sprachen des Malayenstammes die hauptsächlichsten grammatischen Mittel fehlen, an welche andere das Verständniß der Rede knüpfen (Humboldt, Kawiwerk, II, 292), ja das Subst. sich in keiner dieser Sprachen durch ein allgemeines Kennzeichen von den übrigen Redetheilen unterscheidet (S. 335): kein Wunder, wenn dieselben sich grammatisch auch gegen das Geschlecht gleichgültig erweisen und dasselbe nur etwa durch Zusatz sexualisirender Wörter auszeichnen. S. 68. Nicht anders die Südseesprachen III, 719, wobei nur eine gewisse Geschlechtsanwendung auch auf Pflanzen, die im Tahitischen, ja im Malayischen stattfinden soll, merkwürdig wäre. Vergl. die Stellen bei *Lobeck*, Pathol. p. 26. — Nur ein paar Beispiele: „Dajakisch (Gabelentz, Beitr. I, 18, 22) hat im Subst. und Adj. keine grammatischen Formen für Genus, Numerus und Casus. Wo diese also ausgedrückt werden sollen, muß es durch besondere Wörter geschehen. So wird das verschiedene Genus, wo es nöthig ist, durch *hatuä* Mann, *bawi* Frau, bezeichnet, z. B. *djipen hatuä* Knecht, *djipen bawi* Magd, *pahari hatuä* Bruder, *pahari bawi* Schwester u. s. w." „Das Pron. der dritten Person (*iä* er, sie, ihn u. s. w.) wird nur für belebte Wesen gebraucht, bei leblosen Gegenständen ersetzt man es durch das Demonstrativum *tä*. Zu bemerken ist, daß Bäume in dieser Beziehung zu den belebten Wesen gerechnet werden." Also ganz der Brauch, wie wir ihm in Amerika begegneten. Ich

wünschte zu wissen, ob auch zwischen Körpertheilen, die noch am lebendigen Körper sitzen, und abgelösten unterschieden werde. Auf Leichnam, ein (abgehauenes) Haupt bezieht sich *lä*, aber auch auf Fleisch Ephes. 5, 29, zufolge den Beispielen. — Im Javanischen (*Cornets de Groot*, Javaansche Spraakkunst 1843. §. 86—89) wird mit dem Subst. keine Veränderung nach Geschlecht, Numerus und Casus vorgenommen. Diesen Mangel des Geschlechts ist nun der Verfasser geneigt, dem Javanischen eher als Vorzug denn als Gebrechen anzurechnen, indem dadurch das „unnatürliche" (freilich; aber doch poetisch höchst willkommene) Geschlecht vermieden werde, dessen sich manche Sprachen schuldig machten. Sonst, außer eigenen Benennungen, Unterscheidung des Geschlechts durch Beifügung von Wörtern, welche dasselbe anzeigen, z. B. *poetrå éstri* Tochter, eigentl. ein Kind (Sanskr. *putra* Sohn) von weiblichem (Sanskr. *strî* Frau) Geschlechte. *Djaran lanang* ein Hengst u. s. f.

Im Hawaiischen (Gramm. of the Hawaiian lang. By *L. Andrews.* [Honolulu 1854.] §. 95. 96. 106. Chamisso §. 12. 13) gibt es im Allgemeinen Nichts, das Geschlecht zu bezeichnen, außer den Worten *kane* (männlich) und *wahine* (weiblich), die sich sowol auf Thiere als Menschen erstrecken. Z. B. *makua* (parent), *makuakane* Vater, *makuawahine* Mutter; *keiki* Kind, *keikikane* Sohn, *kaikamahine* Tochter. *Kaikoeke* Verwandter durch Verheirathung, und geschlechtlich daraus differenziirt: *kaikoekekane* Brother in law, *kaikoekewahine* Sister in law. *Bipi* (bos), *bipikane* (taurus), *bipiwahine* (vacca). Andere Wörter mit der Differenz schon in ihrem ganzen Etymon: *elemakule* ein alter Mann, *luwahine* (dies jedoch unstreitig *wahine* einschließend) eine alte Frau. *Maiau* An expert, ingenious man, *loia* An expert, ingenious woman. Adjectiva, obgleich zu besonderer Qualificirung der Nomina dienend, haben doch in dieser Sprache nichts gleich Geschlecht, Zahl oder Casus an sich. Für das Taïti vergl. Buschmann, Iles Marquises p. 168. — Die Urbewohner von Südaustralien (*Teichelmann* and *Schürmann* p. 4) scheinen nur Ein gemeinschaftliches Geschlecht (d. h. gar keins) zu besitzen, weibliche Eigennamen ausgenommen.

Viertens aus Asien nur ein Paar flüchtige Beispiele. „Das grammatische Geschlecht ist dem Chinesischen fremd" u. s. w. Endlicher §. 147—150 mit den Bemerkungen über Hervorhebung des natürlichen Geschlechts. Desgleichen im Kaukasus den Lazen (Rosen S. 4), ja nicht minder den Osseten, welche, obschon dem Indogermanismus angehörig, das grammatische Geschlecht ebenso wieder aufgaben als die Perser. Rosen, Oss. Sprachl. S. 4. Vergl. Sjögren, Sprachl. §. 128: „Es ist in dem etymologischen Theile (§. 26) bereits bemerkt worden, daß die ossetische Sprache grammatisch keine Geschlechter unterscheidet; folglich kann auch von keiner Uebereinstimmung in den Geschlechtern die Rede sein, sondern die Adj. bleiben in Hinsicht auf dieselben stets unverändert." — Kellgren, Finnische Sprache S. 55: „Es ist bekannt, daß alle hier in Frage stehenden Sprachen (finnischen, überhaupt tatarischen Stammes) kein Geschlecht der Nomina unterscheiden." — Im Samojedischen „fallen die Nennwörter in mehrfacher Hinsicht mit den Zeitwörtern zusammen und unterscheiden sich unter Anderem durch den Mangel des Artikels und der Geschlechtsbezeichnung" Castrén, Gramm. §. 214. — *Max Müller*, Turanian lang. p. 200. nr. VIII. IX. zählt unter den verschiedenen Aehnlichkeiten zwischen den Idiomen tatarischen und tamulischen (dekhanischen) Stammes auch den Mangel des Geschlechts auf, indem er, freilich mit großem Unrechte, diesen Umstand zum Beweise von Sprachverwandtschaft beider mit benutzt. Die finnischen oder ugrischen Sprachen machen nicht einmal in der dritten Person des Pron., also da einen Unterschied, wo er, um Irrungen vorzubeugen, am allernöthigsten wäre. Anders in den Sprachen vom tamulischen Stocke. Sie unterscheiden, jedoch nur mit Hilfe von Pronominen, übrigens blos in Pers. 3 das Geschlecht. Die dritte Person des Verbums hat, indem sie durch Pronominalanhänge gebildet wird, einen dreifach gespaltenen Geschlechtsunterschied. Man hat hier aber ein „höheres" und ein „niedrigeres" Geschlecht. Alle vernünftigen Wesen gehören zur ersten Classe, während die zweite das Ganze der unvernünftigen Schöpfung umfaßt, sei es belebt oder ohne Leben. Für den Singular zerfällt das höhere Geschlecht noch in die Unterabtheilung von männlich und weiblich. Den Grund, warum man im Plural eine Trennung der Geschlechter für minder nöthig hält, fanden wir schon oben bei Gelegenheit des Odschi aus.

Zuletzt bleibt uns noch Europa übrig. Sprachen finnischer und türkischer Abkunft, also Finnisch, Lappisch, Esthnisch, Magyarisch, Osmanli, wissen auch hier Nichts vom grammatischen Geschlechte. „Die albanesische Sprache (v. Hahn, Alb. Studien. Gramm. §. 6) kennt nur zwei Geschlechter, ein männliches und ein weibliches. Die Formen, welche man für sächlich hielt, ergeben sich als männliche und weibliche Pluralformen." Ferner §. 15 fg.: „Den Beiwörtern wird alle Zeit die entsprechende Form des §. 6 angeführten Artikels vorgesetzt, sie mögen in der bestimmten oder unbestimmten Form stehen, dem Hauptworte vorhergehen oder nachfolgen. Die Nachfolge des Adjectivs ist gebräuchlicher. Hauptwort und Beiwort stimmen nur in Bezug auf die Zahl, nicht aber auch in Bezug auf den Casus und die Form überein. Das vorhergehende Wort, gleichvie[l] ob Haupt- oder Beiwort, wird allein declinirt, da[s] nachfolgende behält durch alle Fälle den unbestimmte[n] Nominativ [eher: das unflectirte Thema] der Ein- ode[r] Mehrzahl bei. Z. B. *νjερίον ι μίρε* der gute Mann *νjερί ι μίρε* guter Mann; Plur. bestimmt: *νjέρεζιτ' μίρε*, unbest. *νjέρεζ τε μίρε.* — *Γρούαϊj' ε μίρε* die gut[e] Frau, *γρούα ε μίρε* gute Frau; Plur. best. *γρᾶτε ε μίρα* unbest. *γρᾶ τε μίρα.* Mit vorstehendem Adj. best. *ι μίρ[ι] νjερί*, unbest. *ι μίρε νjερί;* Plur. *τε μίρετε* und *μίρα νjέρεζ*, unbest. *τε μίρε νjέρεζ.* Weiblich best. *ε μίρ[α] γρούα*, unbest. *ε μίρε γρούα*, Plur. best. *τε μίρατε γρ[ᾶ]* unbest. *τε μίρα γρα.*" Endlich §. 23: „Das teutsch

Neutrum Sing. dasjenige, was, gibt der Albanese in der Regel mit dem Femin. Plur., indem er πούντερα Sachen, Dinge darunter versteht, z. B. Luc. XX, 25 in der Wiedergabe des Griech. τὰ καίσαρος, τὰ τοῦ θεοῦ"; — also entsprechender der griechischen und lateinischen Auffassung, wenn sie in solchen Fällen das Neutrum in der Mehrheit unserem collectiv zusammenfassenden Sing. vorzieht. — Uebrigens ist der Artikel hier auch postpositiv, wie im Vaskischen Mithr. II, 17.

„Die vaskische Sprache erkennt kein Geschlecht des Substantivs, daher sind auch alle Bestimmungswörter desselben geschlechtlos" Mithr. a. a. O. Dagegen hat das Verbum (Mithr. IV, 325 fgg., vergl. Bleek p. 1) sich gegen das Geschlecht etwas anders gestellt. Ich will Hrn. W. v. Humboldt's eigene Worte citiren: „Die Dreifachheit der zweiten Person im Sing. [also wieder im Sing., wo das Individuum eben wirklich als ein ungetheiltes Eins mit seiner vollen Bestimmtheit dem Anredenden entgegentritt] entsteht dergestalt, daß es eine höflichere Form gibt, deren sich Geringere gegen Vornehmere bedienen, und eine vertraulichere oder weniger höfliche für den umgekehrten Fall, und daß diese letztere wieder zwiefach, anders gegen Männer und anders gegen Frauen ist. Mit Männern nämlich bedient man sich, um Du zu sagen, des Kennbuchstaben *c*, mit Weibern *n*; bei dem höflicheren *zu* war ein weicherer Buchstabe für das andere Geschlecht nicht nothwendig. Solche Verschiedenheit der Anreden, nach Verschiedenheit der Geschlechter und der Stände, findet man in vielen Sprachen uncultivirter Nationen." Vergl. meine Ungleichheit menschl. Rassen S. 5. Eine solche auf bloßer Convention beruhende Unterscheidung bürgerlicher Stellung und des Ranges übergehe ich, obschon man, den Unterschied zwischen Höheren und Niederen oder als Drittes dazu, die Rangesgleichheit, mit den Eintheilungen der Natur nach Person und Sache, vernunftbegabte und vernunftlose Wesen, nach Geschlecht u. s. w. zu parallelisiren, sich wol beigehen lassen könnte. — Was die Unterscheidung des Geschlechts in den Personen des Verbums anbetrifft, so läßt die indogermanische Sprachsippe denselben bekanntlich unbezeichnet. Es kommt ihr — und wer dürfte ihr hieraus einen Vorwurf machen? — im gegebenen Falle auf die concretere Bestimmung der (grammatischen) Person gar nicht an; ja ebenso wenig in Person 3. auf die Aussonderung alles wahrhaft Persönlichen aus dem Gebiete bloßer Sachen oder Begriffe. Die abstracte Allgemeinheit persönlichen Verhaltens zur Rede (als Sprecher, Hörer, eigentliche Personen; sonst Gegenstand der Rede, eigentlich gleichgültig, ob Person oder nicht, und, genau genommen, blos als Sache) genügt, die numerische Stärke der Person oder des Subjects (nach Einheit, Mehrheit, zuweilen paarweise gefaßter Zweiheit) ausgenommen. Auch läßt sie die Transitionen oder den Bezug auf ein Object, wie ihm manche Sprachen, z. B. die nordamerikanischen (als etwa: sie lieben — ihn, den Peter; sie essen — es, das Fleisch), beinahe gar nicht aus dem Wege zu gehen verstehen, meistentheils (doch z. B. Lat. im Deponens: querie-*r*, d. h. Span. querellar-*se*, sich beklagen) außerhalb des Verbums selbst. — Anders in beiderlei Beziehung die semitischen Sprachen. Z. B. im Hebräischen (Rödiger §. 40. Nr. 2 und §. 57) hat „die Flexion des Perf. und Imperf. in Personen das von den abendländischen Sprachen Abweichende, daß in den meisten Fällen für die beiden Genera verschiedene Formen vorhanden sind, in demselben Verhältniß, wie beim Pron. personale, womit diese Tempora zusammengesetzt sind." So bleiben im Perf. das Ich und Wir, desgleichen das Sie in 3. Plur. indifferenziirte Formen gemeinschaftlichen Geschlechts, aber nicht nur theilt sich die 3. Sing. (im Imperf. auch des Plur.) in Männliches und Weibliches, sondern die gleiche Scheidung erstreckt sich auch auf die Anrede (die 2. Perf.) sowol in Plur. als Sing. — Ueberhaupt geht der im Sing. gemachte Unterschied oft wieder in der mehrheitlichen Zahl unter. So unterscheidet der Zigeuner zwar *jov* er, *joi* sie, allein im Plur. fließen beide Geschlechter zusammen: *jon* comm., wie im Teutschen *sie* (ii, eae), Engl. *they*. Meine Zig. S. 247. Bindseil hat noch andere Beispiele S. 523. 524. 528. Freilich Russ. st. *oni sulj*, bei Heym, Russ. Gr. S. 106 fg. (vergl. S. 73) *oni* m., *onje* f. *sulj* sie sind; bei andern Pronominen indessen, z. B. *sami* (ipsi, ae, a), *tje* (illi, ae, a), *sïi* (hi, hae, haec) S. 74 im Plur. wirklich Aufhebung des Geschlechts (gen. omnis). Ebenso *vsjè* (omnes, omnia) S. 65.

Dies bahnt uns den Uebergang zu dem zweiten Capitel unserer Untersuchung. Nämlich

B. Umfang der Gebiete des Genus. Indem wir darunter Folgendes verstehen: entweder a) die Beschränkung des grammatischen Geschlechts nur auf das Substantiv, welchem überhaupt allein wahrhaftes, d. h. das natürliche, Geschlecht zukommen kann, oder b) auch die in manchen Sprachen zugelassene Ausdehnung und Uebertragung desselben theils α) auf das substantivische Pronomen, als dessen stellvertretendes Abbild, theils β) auf die Personen des Verbums (denn nur hierauf kann es beim Verbum vernünftiger Weise, mit etwaigem Ausschluß geschlechtlicher Functionen, wie zeugen und gebären, Bezug haben), endlich γ) auf das Attributivum [17]) jederlei Art (Particip, Adjectiv, adj. Pronomen, Numeralia): ist es selbstverständlich, hier könne nur von demjenigen Falle die Rede sein, wo die Sprachen überhaupt auf das Geschlecht grammatischer Seits Rücksicht nehmen. Bei geschlechtlosen fällt natürlich das ganze Capitel fort.

Bindseil hat die verschiedenen hierher gehörigen Verhältnisse mit beinahe erschöpfender Vollständigkeit erörtert. Ich darf mich daher unter Hinweis darauf beschränken, nur noch Einiges hervorzuheben, worin er Lücken ließ oder fehlgriff. Als eine der beachtenswerthen

17) Bis auf gewisse Partikeln herab, in denen der geschlechtliche Einfluß des Nomens verblieben, z. B. ποῖ, πῇ, etwa *quâ* via, ὁδῷ; primum, πρῶτον, το πρῶτον, μάλιστα u. s. w. Matthiä §. 446.

Erscheinungen beim Pronomen zeigt sich die Erfahrung, daß sich für das Ich noch ungleich seltener ein Geschlechtsunterschied findet als beim Du. An sich fühlt sich der Mensch in seinem Bewußtsein als reines Ich — ohne Frage wirklich nicht als Mann oder Weib, sondern eben nur als Mensch; und deshalb konnte auch die Sprache von dem geschlechtlichen Unterschiede beim Ich Umgang nehmen. Trotzdem im Namaqua *auta* ich Mann, *auke* wir Männer, *taratu* ich Frau, *koita* ich Mensch, *auz* du Mann, *aub* er Mann, *taras* du Frau, *taras* die Frau, *kois* du Mensch, *koiro* ihr beiden Menschen u. s. w. Vocabular S. 22. Um so dringender werden wir gemahnt, diejenigen Fälle zu beachten, wo ausnahmsweise in den Sprachen uns eine geschlechtliche Spaltung des Ich aufstößt. Solche Beispiele freilich, wo Ausdrücke an die Stelle des Ich treten, etwa gleich unserem: „Ihr Diener, Ihre Dienerin = Ich" (vergl. das Chinesische) verschlagen Nichts. Desgleichen ehrende oder minder ehrende Anredeformeln, z. B. im Othomi bei *Naxera* p. 45, wie an eine vornehme Frau: *Ti nsu* (Divitiae femininae) *mā* (dicito) gleichs. Sagen Sie, Madam. An eine dem Sprecher an Rang nachstehende Weibsperson: *Tsi nsu* (surculus femineus) *mā* (dicito) Sprich. Aber Naxera bemerkt: Nec solum inter Anahuacenses nationes, Othomitae fuere, qui *triplex* pro prima persona pronomen habuerint, habent et Mexicani; en illorum lingua cum Othomitica comparata. Sic *Ego* exprimitur:

Mexic.	*Nehuatl*	*nehua*	*ne*
Othom.	*nga*	*nga-nga* (redupl.)	*ngwi*

Das sind aber keine Geschlechts-, auch nicht einmal Rangunterscheidungen. Vielmehr verhalten sich wenigstens Mexik. *né : nehuatl* = franz. *je : moi* (d. h. jenes steht nur mit dem Verbum, letzteres absolut, z. B. in der Antwort), was auch von *té : tehuatl* = franz. *tu : toi* gilt. Vergl. Kölle, Vei Gramm. p. 97. — Nicht besser steht es um Fälle, wo der Unterschied im Grunde nur in das Beigegebene fällt, also nicht in der ersten Person selbst liegt. Als z. B. ego *ipsa*. Oder Lith. *muddu* (wir zwei, d. i. *duo*), aber *muddwi* (wir zwei, d. i. *duae* f.). Vergl. Chamisso, Hawaiisch §. 44: „Die Fürwörter des Duals sind offenbar aus denen des Plur. mit der Endung der Zahl zwei (lua) gebildet, z. B. *au* Sing. ich (nur ausschließend), Du. incl. *kaua*, excl. *maua*, Plur. incl. *kakou*, excl. *makou*, z. B. *o Paulo o maua me Sosetene*, Paulus, wir die beiden, mit Sosthenes, ich Paulus und Sosthenes." Span. *nosotros*, Fem. *nosotras* u. s. w. Wenn demnach in der ägyptischen Hieroglyphenschrift zu näherer Charakterisirung des Ich als Zusatz das Zeichen für Mann, Frau oder einer bestimmten Gottheit gestellt wird, so afficirt dies die innere Natur des Ich selbst so wenig, als spricht z. B. eine Victoria: „Ich, die Königin, befehle es", geht vielmehr nur auf äußerliche Besonderungen eines Ich. — Auch ist noch nicht bedeutend anderer Art, wenn im Tibetischen (Schmidt, Tib. Gr. S. 90. 92; Wüllner, Verwandtsch. S. 200) zum Pron. 1. Pers. Sing. je nach Masc. oder Fem. (*kho-bo* m. ich, *kho-mo* f. ich) dieselben Partikeln hinzugefügt werden, welche man auch bei Subst. zur Geschlechtsunterscheidung anwendet (Schmidt §. 56 f.), womit überdies zu vergleichen *pho* männlich, *mi* Mensch, *mo* weiblich S. 54. — Vater sagt noch Lehrb. d. allg. Spr. (Halle 1805.) S. 79, daß die 1. Pers. Sing., als sich durch die Gegenwart selbst [auch immer im Finstern?] bestimmend, wol in keiner Sprache anders als g. comm. sei. Das Ich als solches ist geschlechtlos. Desto sonderbarer erschien, und um so mehr, so lange sie noch vereinzelt dastand, die geschlechtliche Unterscheidung dieses Pronomens im Yarura, welche Vatern früher mußte entgangen sein. Sonst steht die Notiz darüber Mithr. III, 2. S. 636, woher sie auch Bindseil entlehnt. Man sehe jetzt aber auch W. v. Humb., Versch. des Sprachb. S. 265. Daß *codde* (ich) dem angeblich: sum bedeutenden (eigentl. nur für das Verb. subst. vicariirenden) *que* entspreche, zeigt theils die Vergleichung der Pron. mit den übrigen Formen des vorgeblichen Verb. subst., theils der Acc. *coà*, *quà*, mich. Es muß daher in *codde* die Schlußsylbe Zusatz sein, wie auch Humboldt annimmt, und zwar, so scheint es, in Analogie mit Lat. ille ego das *di* (est) in *juddi* (er), verglichen mit *jui* (ihm), oder der Schluß von *oindi*, Mann. Wenn nun *codde* durch Anhängung von *ñi* zum Fem. werden soll, welches *ñi* sich allenfalls mit *ibini* (Weib) oder mit dem Ende von *jinna* sie (ea) berührt, so wäre in beiden Fällen die Hinzufügung von *ñi* höchst räthselhaft. Leider läßt sich aus den Angaben, auf die ich allein verwiesen bin, nicht mehr entnehmen. — Außerdem habe ich jetzt zwei afrikanische Beispiele aufgetrieben, aus der Haussa- und aus der Berbersprache. Im ersten Idiome (*Schoen*, Vocab. p. 13) sind im Sing. (denn der Plur. bleibt Comm.) nicht nur die beiden letzten Pers. geschlechtlich differenzirt, 2. *ka* und *kaï* m. 'Thou' and 'thee', *ki* f.; 3. *shi*, *ya* und *sa* m., *ta*, *ita*, *taï* f., sondern die Scheidung findet auch innerhalb der ersten statt; nämlich 1. pers. m. *Ina* (*ni* also fm.) 'I' and 'me'; 1. f. *Niu* and *Tu*. — Im Mozabee, einem Berberdialekte (*Hodgson*, Notes p. 97. 98): *Nish* Ich (masc.), *nishnee* Ich (fem.). *Nitchnee* Wir (m.), *nishentseen* Wir (f.). *Shitchee* Du (m.), *shimmee* Du (f.). *Shitsooeem* Ihr (m.), *shimmeetseen* Ihr (f.). *Netsa* Er, *netseneen* Sie Plur. (m.). *Enetsa* [also durch den Vorschlag von *e* vom Masc. abweichend] Sie Sing., *enetseen* Sie Plur. (f.). Als durchgreifende Analogie erkennt man fast nur die Feminalendung *-tseen* im Plur. Im Tuarik (eigentl. Stämme, also gleichbedeutend dem Arab. *Kabyl* p. 23) p. 96. *Nish* (m.) Ich, *shick* (m.) Du; *nishnee* Wir, *netseneen*, ye [nicht vielm. They m.?]. *Entsa* Er. *Enetnee* They. *Afus-enou* Meine Hand, *afus-eneck* Deine Hand, *afus-enis* Seine Hand. Endlich Kabylisch p. 90. 91: *Nekkee* Ich (masc.), *nekkinee* Ich (fem.); *nekenee* Wir (m.), *enkentsee* Wir (f.). *Ketchee* Du (m.), *khemee* Du (f.); *khoonwee* Ihr (m.), *khoonemtsee* Ihr (f.). *Netsa* Er, *net-*

seth Sie Sing. (vergl. *Ewan* m., *eweth* f. one); *nuth-nee* Sie Plur. (m.), *nuthentsee* Sie Plur. (f.).

Daß bei der Unentschiedenheit der Frage sich doch ganz vorzüglich der Unterschied zwischen Person (wer? als Comm., aber welche? schon mit der Kenntniß, daß es sich um eine Frauensperson, nur zweifelhaft welche? handele) und Sache (was?) Geltung verschaffe, auch in Sprachen, welche sonst um dergleichen sprachliche Sonderungen unbekümmert sind, ist bereits früher an vielen Beispielen gezeigt. Auch im Kiriri *aelçi* von Personen, *uçi* von Sachen gebraucht, deren Namen man vergessen hat. Gabelentz S. 32. Man nehme hier noch aus Vater, Proben S. 372 etwa Cora *atane* wer? *titane* was? oder *tico?* wer? *toco,* auch *py,* was? wegen ihrer bemerkenswerthen Variation innerhalb der Gleichheit. Vergl. auch z. B. Jemand, Niemand (aus Mann), lat. *nemo* (aus homo), franz. *personne*, mit Nichts (goth. *vaihts* Sache, und daher noch ein armer Wicht, gleichs. nur Sache), lat. *nihil* (aus *hilum* Faser = *filum*) und franz. *rien* (entstanden aus lat. *rem*). „Jedermann, man sagt das," freilich ohne Unterschied, ob Männer oder Weiber. Die Composition aber verbietet Uebertragung auf Weibliches und Sächliches, d. h. auch den adj. Gebrauch, was mit *chacun*, *chacune* (unusquisque, unum quidquid) seiner Bildung nach wenigstens nicht so unbedingt nöthig wäre, gegenüber dem adj. *chaque*, jeder, e, es (als distrib. Allheit bezeichnend nur in der Einheit gebräuchlich). *Duvivier*, Gramm. des Gramm. p. 211. 222. Aus einem richtigen Gefühle des Bedürfnisses hat sich dann auch in romanischen Sprachen, welche das lat. Neutrum im Uebrigen nur nicht ganz (z. B. Ital. *nova*) untergehen ließen, das Pron. zuweilen in neutraler Bedeutung und sogar Form (z. B. Span. *ello*, *lo* es = lat. illud, aber *él* er, *ella* sie st. ille, illa) erhalten. Zuweilen hat sich sogar beim Fem. erst ein Unterschied gebildet, welcher dem Mutteridiome abging, wie z. B. Franz. *quel*, Fem. *quelle*, beides im Lat. *qualis*. Auch als Fem. Wal. *carea* (qualis), freilich mit postponirtem weiblichem Artikel Diez II, 94. — Grammatische Hervorhebung der Person findet öfters syntaktisch statt, wie z. B. im Griech. beim Neutr. Plur. Der Plur. des Verbums steht, sobald jenes Neutrum, seiner sonstigen Natur widerstrebend, lebende, als solche individuelle und daher mehr geschiedene, Personen bezeichnet (Matthiä §. 300). Genau besehen derselbe Grund, warum im Serbischen „Distr., wie *petoro* (Pentade), im Sing. für belebte Dinge Gen. neutrius statt der Cardinalzahl dienen." Auch hier soll die Geschiedenheit mehr hervortreten als die collective und nivellirende Einheit. — So ferner die zwar nicht unverbrüchliche (z. B. *Eichstädt* ad Lytiers. p. 146), doch bei Weitem vorwiegende Sprachgewohnheit, das, unter Auslassung einer Präp., zu Personen gesetzte *ὡς*, um eine Richtung zu ihnen hin anzuzeigen. Lat. *penes* wird nur mit Personennamen verbunden, weil es im Besitzverhältnisse sich auf den Besitzer der Sache, welche besessen wird, bezieht, was, außer bildlich, nur eine Person sein kann. Auch Franz. *chez* (aus Lat. *casa* für Haus, und gewöhnlich: *En maison de ...*) desgleichen nur mit Personen. — Hawaiisch (Chamisso S. 11. 16): „Die Partikel *mau* vor dem Subst. deutet, wie der Artikel *na*, eine unbestimmte Mehrheit an, Zwei oder Mehre. Von leblosen Dingen wird sie allein gebraucht, z. B. *keia mau mea* diese Dinge. Für Personen und lebende Wesen besteht eine andere Bestimmung des Plur. (*ka poe*); doch sagt man *kana mau haumana* sowol als *kana poe haumana* seine Jünger." „*Ia* — *I*, völlig gleichbedeutend [ad]. *Ia* vor persönlichen Fürwörtern und Personennamen, *i* sonst überall und namentlich vor Namen von Städten und Ländern [für diesen Fall ja auch nur ist im Latein der Locativ verblieben] entsprechen dem Acc. und Dat. Wo Jemandem eine Befugniß zugeschrieben werden soll, wird die Person mit dieser Präposition ohne Verbum vorangesetzt und der Satz entspricht dem Teutschen „Es steht bei ihm" (vergl. *Penes* eum est potestas] u. s. w., *ia ia ke kanawai o ka aina*, bei ihm das Gesetz des Landes (das zweite *ia* ist das persönliche Fürwort der 3. Pers.)." Siehe auch noch das *io* (oder *i?*) bei persönlichen Wörtern S. 22. — Im Serbischen (Wuk Stephanowitsch, Gr. S. 49) werden die Zahlen 2, 3, 4 nur im Fem. flectirt. Im Masc. und Neutr., wenn die Rede von unbelebten Dingen ist, werden sie gar nicht flectirt, sondern das Subst. kommt in den Gen. Sing. [!] zu stehen, z. B. *dva rasta* zwei Eichen, *dva brda* zwei Berge, also gleichs. *duo montis*, wo der Genitiv Sing. bei der benannten Zahl wol nur die Art von Gegenständen angeben soll, worauf sich letztere bezieht. Setzen doch viele Sprachen zu den Zahlwörtern den Sing., wie ja theilweise, z. B. bei Maßbestimmung (2 Fuß, himmelweit verschieden von: 2 Füße) auch im Teutschen geschieht. Selbst das (belebte oder unbelebte) Fem. kann so construirt werden. Wenn von männlichen Thieren und Menschen in einem Cas. obl. geredet wird, so wandelt man gern *dva*, *tri*, *tschetiri* in die Subst.[18]) *drojitza*, *trojitza*, *tschetvoritza* (Dyade u. s. w. meist von Menschen, seltener von Thieren), flectirt diese und läßt das Subst., von dem es sich handelt, im Genitiv Plur. folgen." Das hat natürlich ebenso wenig Bedenken, als wenn „die Cardinalia von Fünf bis Hundert, auch über Hundert bis Tausend ohne Flexion bleiben, aber Masc. und Fem., desgleichen leblose Neutra daneben in den Gen. Plur. zu stehen kommen." Es sind aber verknöcherte Subst., die den Gen. regieren, wie im Lat. millia, obschon mille gewöhnlich, als Apposition, nicht. S. auch noch oben über die Distr. — Daß die Personalpron. Ich und Du, außer misbräuchlich, sich auch nur auf vernünftige Wesen beziehen können, versteht sich von selbst.

Das Reflexivum kann, als auf ein Subject, mit welchem es identisch ist (a = A), innerhalb desselben

18) Auch lith. Zahlsubst., wie *dwejets* u. s. w. Mielcke S. 62, stehen nur vom Belebten. Desgleichen keltische auf *-nar* ausgehende Zahlen, wie *cuig-near* (5), *deich-nar* (10) (A. L. Z. Dec. 1845. S. 1036) nur von Personen.

Satzes zurückweisend, der Unterscheidung des Geschlechts, wie es auch häufig von Seiten der Person und des Num. pflegt, entrathen. Das Reflexivum bezeichnet die in Subject und Object auseinander getretene Einerleiheit und entbehrt daher auch für gewöhnlich des Nominativs, gleichs. als *ἀκέφαλον*, obschon der von Grammatikern aufbewahrte Nom. *ἵ* (namentlich in ungefährer Geltung von *αὐτός*), z. B. im Nom. c. Inf. (vergl. Cicero gloriatus est *se* fecisse), nicht schlechthin unstatthaft wäre. Deshalb bin ich mit Max Schmidt, der von der Unmöglichkeit eines Nominativs im Reflexivum ausgeht, die doch durch diesen Casus bei ihm in Wahrheit widerlegt wird, nichts weniger als einverstanden, wenn er De Pron. Gr. et Lat. p. 12 sqq. nur an einen nicht-digammirten Nom. denkt = lat. *is*. Von dem Subj. wird nun, mit Ausnahme der verschiedenen casuellen Lagen, worin sich das ihm identisch gesetzte Object zu ihm befinden kann, alles Uebrige, was ihm eignet, Geschlecht, Numerus, ja in vielen Sprachen, z. B. den slawischen, wo *se* mit allen drei Personen identisch sein kann, nicht blos mit der dritten, sogar Person, schattenartig auf letzteres, als seinen nur in der Form eines Objects ihn begleitenden Doppelgänger, mit reflectirt. Keine wahre Ausnahme machen *ἐμαυτόν, ἑαυτόν, -τήν, ἑαυτῶν* u. s. w., weil nur in dem erst später innig daran gerückten Zusatze der Unterschied liegt. Von einem *ἐμαυτό, σεαυτό*, die Bindseil wol aus zu großer Betriebsamkeit S. 508 aufstellt, habe ich nie gehört und wüßte auch nicht, wie dieselben, als der Natur der Sache widerstrebend, sollten gebraucht werden können. Schwerlich wird Jemand auch nur z. B. *ὦ παιδίον, σεαυτό*, wo es noch leidlicher als in der 1. Pers. wäre, sagen. Bei *idem*, dem Relativum *qui*, ist die Identität nicht so augenfällig, weil dabei die Frage entsteht, mit welchem (d. h. nicht immer, wie dort, mit dem Satzsubjecte) identisch? zu deren Lösung ihre eigene Form erst beitragen hilft.

Wir wollen jetzt noch einige Sonderbarkeiten der Bildung, die sich beim Pronomen finden, kurz berühren. Wenn z. B. Ital. *loru*, Dakorom. m. *al loru*, Fem. *a loru* im Fem. mit dem Masc. übereinstimmt, so erhielt sich darin ein Nachgefühl des Ursprungs aus Lat. *illorum*. Diez II, 70. Man trug aber kein Bedenken, dies noch das Fem. *illarum*, gleichwie ein Besonderes im Allgemeinen, in sich einbegreifen zu lassen. Noch sonderbarer ist, wodurch einige monstrose Bildungen sich auszeichnen, wie nämlich die Possessiva: franz. *leurs* (gleichs. illorum-s) enfants, oder engl. *its* (sein) vom Neutr. *it* = teutsch *es*, lat. *id*. Oder teutsch *jedermanns* statt *jedes Mannes*; Preußens König, obschon Preußen eigentl. ein Dat. Plur. ist u. s. w. — Umgekehrt erklärt Max Schmidt Pron. Gr. et Lat. p. 86 den Nom. Sing. Fem. *quae* (neben *si quă*) und *haec* trefflich aus einer Vereinigung der beiden Feminalausgänge *-â* und *-î* im Sanskr. Das wäre eine Ueberfruchtung gleich den aufeinander gepfropften Steigerungsstufen beim Adj. (z. B. *primores, πρώτιστος*, franz. *plusieurs*, teutsch *mehrere*) oder auch Mehrheitsformen wie Vedisch auf *âs-as*, vergl. Zählmeth. S. 166. So haben sich nun im Ital. *noi, voi* nach dem Muster von männlichen Plur. auf *-i* gebildet, während der Spanier (*nos, vos*), der Franz. (*nous, vous*) das plurale *-s* beibehielten. — Ital. *miei, tuoi, suoi* misdeutet Bindseil S. 577. 580. Ersteres erklärt Diez II, 72 richtig aus lat. *mei;* die beiden anderen aber haben *uo* vielleicht nicht durch Erweiterung des lat. *u* (vergl. umgekehrt *buono* aus bonus), sondern mittels Ansetzung des pluralen *i* an die volle Singularform *tuo, suo*, einigermaßen entsprechend den *noi, voi*.

Bei Gelegenheit des Geschlechts der Numeralia hätte daran erinnert werden können, daß die Art des Zählens sich häufig nach Maßgabe der Gegenstände richtet und abändert, welche man zählt. Vergl. Humboldt, Kawiwerk. Einl. S. CCCCXXIX und Buschmann II, 269. *Balbi*, Atlas ethnogr. p. 36. 252. *Landresse*, Gr. Japonaise p. 18 sqq. Zählmeth. S. 125. Z. B. nach v. d. Gabelentz, Beitr. I, 20 wird im Dajakischen bei gewissen Gegenständen gewöhnlich ein Ausdruck allgemeinerer Bedeutung, welcher die Art jener Gegenstände bezeichnet, zu dem Zahlworte gesetzt. Solche Ausdrücke sind *biti* für Menschen, *kongan* für Thiere, *kabawak* für runde Dinge, *kapating* für Pflanzen, z. B. *anak bawi äpat biti* vier Mädchen; *limä kabawak tepong* fünf Boote. Es ist also etwa analog unserem: 3 Stück Rindvieh; ich habe 5 Köpfe zu ernähren u. s. w. Man macht also bei der Zählung gewisse Classen, wonach man die speciellen Dinge, die man vorbekommt, zugleich wie in ihr Genus einfacht. Das Merkwürdige dabei ist hauptsächlich nur dies, daß man sich selten der reinen Zahlen für sich bedient, ohne die Begleitung solcher rubricirenden Substantiva. In diesem Betracht bietet dieser Gebrauch eine entfernte Analogie zu der oft auch scheinbar willkürlichen Geschlechtsanordnung. — Andererseits sind aber auch oft Zahlenmodificationen in Gebrauch, wo die gezählten Gegenstände andere sind. Vergl. *John Pickering*, Memoir on the lang. and inhabitants of Lord *North's Island* (Cambridge 1845.) p. 238 sqq. Z. B. beim Zählen von Cocusnüssen bedienen sie sich folgender Zahlen:

1. *su* 2. *guò* 3. *sarù* 4. *vao* 5. *limò*
6. *waru* 7. *vishù* 8. *tiũ* 9. ? 10. *sek.*

Dagegen, wenn von einer Zahl von Fischen (*ika*) gesprochen wird, würde man folgendermaßen sagen:

1. *simŭl*	*ika*	1 Fisch	6. *wawrimul*
2. *gwimŭl*		2 Fische	7. *vishi-ĕmul*
3. *srimul*		u. s. w.	8. [6.?] *wawrimŭl* *ika*
4. *vamul*			9. [8.?] *tuïmŭl*
5. *nimul*			10. *sek*

Beim Auszählen von Fischen indessen würde man nach Paaren (pairs or couples), als 2. 4. 6. rc. rechnen; wie Mariner von den Tongainseln berichtet, daß Yamswurzeln und Fische dort paarweise gezählt werden. Wiederum anders geht die Rechnung mit Fischangeln. Andere Beispiele: *Su yarŭ* Eine Sonne (*yaro*) oder

ein Tag, *guo yarù* zwei Tage. *Snavas* ein Stein (*vas*), *guo karùm* zwei Vögel (*karrùm*). *Simül a mari* ein Mann; *pipi* [redupl.] *a mari* Many men. *Srimül vaïva* drei Frauenspersonen (*vaïva*); *pipi a vaïva* Many women. *Ma, mari* oder *mara* ist Mann, und *mara* wird von männlichen Thieren, z. B. einem Vogel, gebraucht, wie *vaïva* für weibliche. — Wunderbar genug ist es, daß auch eine Sprache Südamerika's, nämlich das Kiriri, also sicher davon unabhängig, nicht nur bei gewissen Adj. (Gabelentz S. 29), sondern auch beim Pron. Poss. (S. 31. vgl. 28) sich nicht des Zusatzes besonderer genereller Classenwörter zu entschlagen vermag. So „gibt es in dieser Sprache zwölf Partikeln (?), welche gewöhnlich mit dem Adj. der Zahl; des Maßes, z. B. *pi* klein, *chi* lang, *tu* dick [vergl. auch im Teutschen die Sonderbarkeit, daß man in solchen Fällen, wie 6 Mann hoch, 3 Pfund schwer, 2 Fuß lang, sich des Sing. bedient]; der Farben u. a. verbunden werden, je nach der verschiedenen Art von Subst., zu welchen sie gehören." „*Bù* ist die gebräuchlichste Partikel, welche bei den meisten Subst. Anwendung findet, besonders aber wenn es Häuser [*erà*], Pfeile [*yarù*], Gefäße, Aehren [*bu* S. 12, was denn auch der eigentl. Sinn des Classennamens sein mag] und lebende Gegenstände mit Ausnahme der Vögel sind; man sagt dann *buchi* (lang), *buen* (weiß), *butçà* (hart). — *Crò* wird gebraucht bei Namen von Vögeln, Steinen, Sternen und runden Dingen, wie Beeren, Früchte, Augen u. s. w., wo man sagt *cropì* (klein), *croyè* (groß), *crokenkè* (weiß)." Ich erkläre dies *crò* aus der Bedeutung Stein S. 15, wie vollkommen analog auch im Malayischen angewandt wird, z. B. *gīgī* (Zahn) *sabātu* (ein Stein), d. i. ein Zahn. Ferner das *ho* bei Seilen, Schlingpflanzen, Fäden und Schlangen aus *hò* Faden S. 13. — *Mu* bei eßbaren Wurzeln, aus *mu* Wurzel, am gleichen Orte. — *Rò* bei Kleidern, Zenchen und Häuten, aus *rò* Kleid S. 13, 35. — *Worò* bei Wegen, Gesprächen, Reden, Geschichten. Vergl. *wò* Weg, *wororè* Dolmetsch S. 13, *woroby* erzählen, Neuigkeit S. 15. 20. 32. — Das Possessivum, z. B. wo es sich um Hausthiere handelt, heftet sich nicht unmittelbar an den Namen des Thieres, sondern an *enki* (Vieh), während dieses den Thiernamen mit der Präp. *do* (S. 28) vorrückt, als z. B. *hienki do cradzo* (mein Vieh von Kuh), nicht: *hieradzo*, um: meine Kuh auszudrücken.

Zuletzt sei noch bemerkt, daß in vielen Zahlwörtern des Indogermanismus die Flexion überhaupt noch lebendig war und so auch der Geschlechtsunterschied; nachmals aber beides vielfach erstarrte. Uebrigens muß man stets bei Cardinalzahlen die Frage stellen, sind sie ihrem Ursprunge nach Substantiva, oder vielmehr sind sie adjectiven Charakters? Z. B. *centum* ist zuverlässig ein Neutrum, das recht gut, wie noch Sanskr. *çatam* und im Lat. *millia* (vergl. auch Romanisch Diez III, 137) in der Mehrheit, einen Genitiv (auch außer der partitiven Bedeutung) regieren könnte. Adj. dagegen sind natürlich *ducenti, ae, a, διακόσιοι, αι, α*, d. h. eine 200 Stück betragende Menge einschließend, weshalb auch *ἵππος διακοσία* „eine aus 200 Mann (oder „Pferden," wie man sich oft technisch ausdrückt) bestehende Reiterei" gar wohl gerechtfertigt ist.

Naturgemäß kommt Geschlecht nur dem Subst. und, vermöge seines repräsentativen Charakters, dem Pron. zu; Num. und Adj. haben darauf höchstens aus Rücksicht auf wünschenswerthe Congruenz einen Anspruch. Das Attribut, z. B. Schönheit, stellt sich allerdings bei weitem anders am Mann, an der Frau, am Kinde, am Thiere, am Baume, an einer Gegend, am (gutschmeckenden) Braten u. s. w. dar und ist gewissermaßen eine Ausstrahlung derjenigen Substanz, an welcher es haftet und über welche es sich hinbreitet. Diese Relativität qualitativer Bestimmungen der Dinge (z. B. großer Felsen oder der — beziehungsweise — große Edelstein; ein körperlich oder geistig großer Mann, ein — dem Stande nach — Großer u. s. w.) war dann wol einer der mittreibenden Gründe einer Geschlechtserweiterung, theilweise oder ganz, auch über das attributive Sprachgebiet. Dies erklärt, weshalb in vielen Sprachen Adj. u. s. w. Geschlechtsbezeichnung erfährt, als: schöner Mann, schöne Frau, schönes Thier. Zum Theil wirkte dazu aber gewiß der Umstand mit, daß ja auch das Attributiv selbst oft in der Lage ist, für sich Substantives Stelle vertreten zu müssen, wie z. B. die sieben Weisen (Männer) Griechenlands, eine spröde Schöne, das Schöne u. s. w. — Das Attribut participirt aber vermöge geschlechtlicher und sonstiger Congruenz gewissermaßen an den generellen Bestimmungen seines Subst., dem es ja eben durch eine gewisse Lautharmonie als innigst verbunden, ja sich mit ihm in mehren der formalen Punkte deckend versinnlicht wird. Versteht sich, daß solcher qualitative Abglanz von der Substanz, wie er im Attribut wiederscheint, sich immer nur im Allgemeinsten halten kann, nicht zu tief zur concreten Besonderung herabsteigen darf, wie z. B. der Fall wäre, wollte ich z. B. statt orationem *pulchram* mittels einer etwaigen Form pulchr*ionem* das Adj. auch an der weitern Natur von oratio als eines Abstractums Theil nehmen lassen. — Die dreiheitliche Concordanz übrigens in Geschlecht, Casus und Numerus, welche zwischen zusammengehörigem Attribut und Substantiv z. B. die classischen Sprachen heischen, wird keineswegs überall beobachtet. Zeuge z. B. das Bengalische (*Schleiermacher*, L'influence p. 59): Les adjectifs n'admettent aucune distinction de nombre ni de cas, excepté s'ils sont employés à la place d'un substantif. Mais les féminins des adjectifs sont distingués de leurs masculins et neutres par les mêmes terminaisons *ā* et *ī*, qui dans le sanskrit leur sont propres pour la plupart."

Das Verbum verhält sich von Seiten des Begriffes, wie leicht einzusehen, gegen das Geschlecht noch gleichgültiger als das Adjectiv. Ob etwas von einem Manne ins Werk gesetzt wird, oder von einer Frau, ob ein Mann z. B. liebt oder eine Frau, — Liebe, wie in sich verschiedenartig, bleibt es immer. Wird nichtsdesto-

weniger ein Verbum geschlechtlich in einer Sprache afficirt, so kann dies nur mittelbar der Fall sein, indem unmittelbar lediglich sein Subject (die Person) dadurch betroffen wird, an welchem, der Darstellung nach, das in ihm Ausgesprochene haftet. Es ist aber wol nur ein doppelter Weg möglich, wie das Geschlecht in das Verbum verlegt werden kann. Entweder a) so, daß im Pronominalafformative der Unterschied steckt, oder b) wo es sich um das Participium oder andere zum Nomen hinneigende Verbalformen handelt. Der letztere Fall gehört eigentlich schon nicht mehr hierher, weil die grammatische Form dann mit einem Fuße, und zwar mit dem rechten, wirklich im Nomen steht, und weit mehr schon außerhalb des Verbums. — Beispiele der ersten Gattung, welche dem Indogermanismus ziemlich fremd bleiben, sind, darunter das Semitische, schon früher erwähnt. Als nach einiger Rücksicht in beide einschlägig wollen wir jetzt noch ein paar kurz beleuchten. Steht nämlich eine Participialform absolut, d. h. unter Weglassen der Copula (wie im Griech. auch beim Adj. Verbale häufig der Fall, z. B. *σπουδαστέον* mit oder ohne *ἐστί* Matthiä §. 306), an Stelle einer Finitform, dann kann an jenem Particip, was nichts Wunderbares hat, ein Geschlechtsunterschied haften bleiben. Ja, erstarrt ein solches Particip in dieser Beziehung, so ist das nach strengerer Form Rechtens — ein Misbrauch. Man kann z. B. im Zig. *pelo* (gefallen) und *peijas* (er ist gefallen) ganz gleich gebrauchen. Wäre aber von einer Frau die Rede oder von einer Mehrheit, so müßte ich resp. *peli* (gefallen, Fem.) oder *pele* (Plur.) in Anwendung bringen. Sehr analog im Slawischen s. meine Zig. I, 384 fgg., und Indische Beispiele *Holmboe*, Sanskr. og Oldnorsk p. 10. Aus dem Sanskr. Nal. IV, 25 sq. Damayantyâ Nalô *vrta:* a D. Nalus (est) electus VI, 7. Ungefähr so, als wollte ich von *τετιμημένοι εἰσί* die Copula weglassen. — In dieser Weise hat nun schon seit lange Bopp die 2. Perf. Plur. Paff. und Dep. auf *-mini* für participial erklärt. Wegen der Anrede (da Ich : Du = Nom. : Voc.) hat diese Person etwas Vocatives in sich. Das Neutrum kommt als solches eigentlich nie in den Fall, angeredet zu werden, grade weil es unpersönlich ist. Daher erklärt sich, wenn auch, ununterschieden, das Weibergeschlecht unter dem sexus potior, z. B. in *amamini* (sc. *estis*), mit einbegriffen wird und zu keinem Analogon von dem auch participialen *alumnae* (quae aluntur) oder gar von nimmen *alumnum* bei Ovid drängte. Vergl. z. B. bei Tragikern von Weibern in der Mehrheit den Plur. masc., wenn sie von sich selbst sprechen. Matthiä §. 436. 4. Schwerlich aus dem Grunde, daß nur Männer als Schauspieler auftraten. — Sanskr. *-trî* (lat. *-tor*), z. B. *dâtâ* (auch *daturus*) als dessen Nominativ repräsentirt deshalb ohne Geschlechtsunterscheidung die 3. Perf. Fut., weil dies Suffix ursprünglich gen. *comm.* war, wie z. B. *pitrî, mâtrî* Vater, Mutter, und mehre lat. Communia oder Fem. auf *tor* statt trix (Sanskr. *-tr-î*), z. B. *unctor* Schneider, Lat. Gr. III, 2 und 3, vergl. *uxor, soror*, darthun. *Trî* als persönliches Suff. (Nomm. ag.) schließt eigentlich das Neutrum aus, vielmehr erhält dieses (*tra* n.) eine andere sachliche Bedeutung, nämlich des Werkzeuges. Deshalb wurde auch dieses leicht mit hinzugenommen, obschon es sich möglicher Weise davon formell hätte unterscheiden lassen. *Bopp*, Gr. crit. r. 179. Dem hätte sich nun zur Noth auch das lat. *dator* nach Decl. III. gefügt; gewiß aber nur unter großem Zwange die geschlechtlich zu scharf markirten Formen *daturus, a, um*, z. B. *sum, es, est*, welches letzte im Sanskr. Fut., als grade bei dieser Person entbehrlicher, wegblieb. — Dagegen Russisch z. B. *on' pisal'*, er, *docz"* die Tochter, *pisala, ditja pisalo* das Kind schrieb, eigentlich *γράφων, ουσα, ον* sc. *ἦν*. Heym §. 131.

C. Wir kommen nunmehr zu dem Punkte, wo wir nachzusehen haben, welcher Mittel sich die Sprachen zur Bezeichnung der Genera zu bedienen pflegen. Bindseil S. 535—660 stellt davon vier Arten auf. 1) Geschlechtsunterscheidung mittels ganz verschiedener Wörter; 2) mittels verschiedener Grade der Stärke (S. 537—581) oder Lebendigkeit der Laute (S. 581—596); 3) mittels einfacher und verdoppelter Formen (S. 596—598); 4) mittels beigefügter Wörter oder Laute.

Nr. 1 ist allerdings wol in allen Sprachen (und Beispiele davon haben wir oben genug kennen lernen) verbreitet, gehört jedoch, genau genommen, in sofern gar nicht hierher, als dies Verfahren viel eher auf einem Verkennen oder zum mindesten Unbeachtetlassen des Geschlechts, denn auf dessen einsichtsvoller Bezeichnung beruht. Werden doch auf diesem Wege einseitig die verschiedenen Geschlechter, z. B. *taurus* (*taura* ist die unfruchtbare, also das weibliche Geschlecht thatsächlich gewissermaßen verleugnende Kuh, woher der Widerspruch in der Bezeichnung) und *vacca* selbst als Gattung, nicht, was sie sind, als Geschiedenes innerhalb ein und derselben Gattung (*bos*) genommen, und so erhalte ich wol (naturhistorisch unbegründete) Gattungsnamen, keine Sexualunterschiede.

Zu Nr. 3 kann ich mich auch noch nicht verstehen. Die beigebrachten Beispiele stehen zu vereinzelt und sind überdies fast alle zweifelhaft. Auch scheint mir Doppelung, welcher ich übrigens, als einem ungemein wichtigen Bildungsmittel der Sprachen schon seit lange eifrig nachgegangen bin, zwar ganz vortrefflich, z. B. zu Steigerung der Begriffe, nach extensiver und und arithmetischer Größe (als z. B. Plural) sowol als intensiver (Intensiva, Superlativ u. s. w.), allein für Symbolisirung des Sexualunterschiedes an sich minder oder gar nicht geeignet. Das Russ. *tot* (jener), gegenüber von *ta* (jene), *to* (jenes), ist allerdings reduplicirt, wie aller Wahrscheinlichkeit nach, wenngleich das verschiedene Verhalten der Mutä in Goth. *thata*, Engl. *that*, Nhd. *das* einigen Protest dagegen einzulegen scheint, Sanskr. *tat* oder *tad*. Auf das Genus aber, wie im eben angeführten *ta-t* auf Neutralbezeichnung, ist es bei *tot* gewiß nicht abgesehen, sondern höchstens auf eine größere Emphase (wie in Lat. *sese*), die, vielleicht we-

niger absichtlich als aus Zufall, obschon ganz treffend, über das Masc. nicht hinausging. — Klaproth, Kauk. Spr. S. 76 ff. hat aus Sprachen lesgischen Stammes folgende Gegensätze:

	Chunsag.	Südl. Awaren.	Anzug.	Dschar.	Andi.	Ckaßi-Ckumuck.
1. Jungfrau	*iasse*	—	*iasse*	*iasse*	*hidi joschi*	*dusch*
Tochter	*jáss*	*jáss*	*jas*	*jas*	*joschi*	*dusch*
Schwester	*jas, jaz*	*jaz*	*hiuls*	*hiats, hiasst*	*iods*	*su*
2. Knabe	*wass, uassass*	*uassass*	*uassa*	*uassa*	*washu*	*durha*
Sohn	*uas, timir*	*uas*	*timir*	*chimir*	*oscho*	*ers*
Bruder	*waas, waz*	*uaz*	*uatz*	*uatz, uast* (Kab. *is*)	*gods, hods*	*usu*

In mizdshegischen Sprachen S. 157: Bruder Tschetzenzisch *wascho, wasche*, Inguschisch *wascha*, Thusisch *wascho*, aber Schwester *ischa, jascho*. Auch analog Sohn: *ua, ua, woë;* Tochter, Mädchen: *johè, jio; jugik; johe*. Die innere Einerleiheit dieser Paare mit ihrem Hauptunterschiede im etwa artikelartigen (*i, j* f., *u, w, o*, m.) Anlaute (vergl. auch Chunsag *dow, chadau* er, *chudu* sie, ea) liegt am Tage, weshalb sie Bindseil nicht, seiner oft äußerlichen Rubricirungsmethode zu Liebe, unter den allerverschiedensten Kategorien hätte wiederholen sollen. Die Form *uassass* ist aber nicht nothwendig reduplicirt, könnte vielmehr hinten z. B. mit einem Deminutivzeichen versehen sein. — Noch weniger kann ich zu Barmanisch *jañ-kha-ma-ma* (Zeugin) als angeblicher Redupl. von *jañ-kha-ma* Zeuge, ein Vertrauen fassen. *Ma* bezeichnet (s. Bindſ. selbst S. 654 und *Schleiermacher*, L'Infl. p. 158) das Fem., z. B. *ta-kà* (Sohn) als Anrede der Priester an einen Mann, *ta-kà-ma* an eine Frau. Das *ma* in *jàn-kha-ma* aber mag mit *ma* (secourir, aider) Schleierm. p. 383 übereinstimmen, obschon ich nach den übrigen, vielleicht von Klaproth nicht nach der Schreibung, sondern nach der Aussprache, welche bekanntlich im Barmanischen stark von jener abweicht, wiedergegebenen Elementen vergebens gesucht habe. Unter dieser Voraussetzung enthielte das obige Fem. eine bloße Scheinreduplication.

So bleiben uns nur noch Nr. 2 und 4 zur Betrachtung übrig. Bindseil hat hierfür große Massen von Stoff zusammengebracht; allein wir dürfen nicht bergen, daß uns bedürkt, ein großer Theil davon, welcher die Sache durch seine Last beschwert, hätte füglich über Bord geworfen werden können, ein anderer aber durch ungehörige, über Gebühr an bedeutungslosen Aeußerlichkeiten klebende Zerstückelung und Einreihung viel an seiner Brauchbarkeit verliert.

Wir wollen auch sogar noch aus der vierten Hauptclasse denjenigen Fall schon hier beseitigen, wonach die Geschlechtsunterscheidung lediglich mit Hilfe beigesetzter oder angefügter Wörter zu Stande kommt, die Mann, Weib oder Begriffe bezeichnen, die als Stellvertreter jener beiden gelten können (Bindſ. S. 653 fg.). An diesen gewiß ebenso gut, als den unter Nr. 1 ins Auge gefaßten, in keiner Sprache gänzlich mangelnden Fall (sie müßten ja sonst z. B. für männlich, weiblich gar keine Ausdrücke haben) knüpft sich eigentlich kein besonderes Interesse, es sei denn die Frage, welche Ausdehnung man dieserlei Genusbezeichnung einräumt, und welcher Wörter von welcher Grundbedeutung man sich zu dem Behufe bedient. Für gewöhnlich wird unsern Falles das natürliche Geschlecht eingehalten. Nicht nothwendig. So unterschied und unterscheidet man nicht wenige Pflanzen (botanisch wahr oder unwahr) nach dem Geschlecht, auch mit ausdrücklichen Worten, nicht durch bloße Bildungszusätze: So ἐλάτη ἄῤῥην [19]), nach Passow die Rothtanne, Pinus abies, und ἐλ. θήλεια die Weißtanne, P. picea L. (Diese botanische Bestimmung mag aber falsch sein, da zufolge Humb. Ansichten der Nat. II, 189 die Rothtanne im südlichen Europa gar nicht vorkommt.) Vergl. auch platanus *caelebs*, weil man sie nicht dazu benutzte, Wein daran sich hinaufschlingen zu lassen. Vidua *vitis*, aber auch viduae *arbores* und umgekehrt marita *ulmus*, maritae *arbores*, sogar also maritus — feminal. Mares *oleae;* in *tilia* mas et femina; *rapa* rotunda masculini sexus u. s. w., masculetum, masculesco s. Lex. Der männliche Hanf heißt nach Nemnich Cath. p. 834 in der Mark Brandenburg: der Hahn, der Hanfhahn, der weibliche Hanfhenne, anderwärts Hänfin, der [!] Fimmel (aus Lat. femella). Vergl. Chines. *meù-ma* der Hanfmastel (masculus), *pìn-ma* der Hanffemmel Endlicher S. 192. — Sodann von Edelsteinen, z. B. *carbunculi* masculi — *feminae* (also von minder kräftigem, matterem Glanze) languidius refulgentes. *Plinius* Lib. XXXVII. T. X. p. 79. ed. *Franz.* Cf. p. 85 *sandaresus* (Sanskr. *chandra* Mond, viell. mit *îça* Herr, vergl. *chandropala*). Gradezu männlichen Charakters (von ἀρσήν, vergl. θηλυκός) ἀρσενικόν, heißt, wol um seiner gewaltigen zerstörenden Kraft willen das Arsenik, wie seiner schwierigen Zerstörbarkeit wegen der Diamant: ἀδάμας, d. h. der unbezwingliche. — Selbst in der Technik nicht selten, z. B. nach leicht erklärlicher Uebertragung: masculus *cardo*. Balken, der in den andern eingreift, Zapfen; dagegen *cardo* femina, der den andern in sich aufnimmt, Pfanne. *Vitr.* 9, 6. Sp. *macho*, mâle. Pièce d'une machine qui *entre* dans une autre. *Fimella* vel *femella* Ferrum januae affixum, *per quod* circellus ei insertus ducitur, ut ad ejus strepitum janitor fores aperiat. DC. Vergl. insbesondere *Lobeck*. Pathol. p. 27. Endlicher, Chin. Gr. §. 149. Mit obscönem Beigeschmacke auch Franz. Planche *mâle, femelle* Läufer und Lieger an der Tuchscheere. Ferner wird im Griech. zwischen den beiden übereinan-

19) Mithin eine wirkliche contradictio in adjecto, in sofern als ja ἐλάτη ein Fem. ist zufolge der Endung. Ὄϊν μέλαιναν, θῆλυν Il. κ'. 216 sogar mit einem Adj. in Masculinarform, mindestens dem gewöhnlichsten Gebrauche nach. Matthiä §. 436. Scheinbar, aber kein wirklicher Ueberfluß, so wenig als vitell*us mas* bei Horaz.

der liegenden Mühlsteinen, im Teutschen Reiber und Lieger, geschlechtlich ein Unterschied gemacht. *Μύλη τὸ κάτω τοῦ μύλου, μύλος τὸ ἄνω.* Moschop. Sched. 140 (*Lobeck* l. c. p. 7). Der untere gilt als Weib, und das Bild erhält auch noch durch *molere* im Sinne von stuprum facere einen weitern Anhalt. „Pater und Beghinechen (Nonnenorden)" wird ebenfalls scherzhaft von einem Butterbrode gesagt, wo man mit Schwarzbrod weißes zusammenißt. — In albanesischen Räthseln, worin vielerlei Personificationen vorkommen, heißt es z. B. von Knopf und Knopfloch: „Die Schwester faßt den Bruder an der Kehle," wie Ital. *maschio* Knopf, *femmina* Knopfloch u. s. w. Grimm III, 359. Meine Personennamen S. 587, wo auch Mandingo *simindingo* (übermorgen) durch „des morgenden Tages Sohn" ausgedrückt. Wenn umgekehrt Vorgestern im Albanesischen (v. Hahn, Gramm. S. 41) durch *νjε δίτε-ζε*, als Verkleinerungsform von *δίτε* Tag, ausgedrückt wird, so liegt dem wol zu Grunde, daß jener Tag, weil schon uns ferner im Rücken liegend, als das Gestern, in unserem Gedächtniß mehr erblaßt und gewissermaßen sich, wie alles Ferne, verkleinert.

Am naturgemäßesten wird man die Geschlechtsunterscheidung nach gegenwärtiger Methode bei Thieren finden, namentlich wo Epikoinie stattfindet. Also insbesondere bei Thieren, die uns nicht so nahe stehen als die Hausthiere, oder auch bei denen nicht, wie z. B. beim Hirsche, das Geschlecht so augenfällig an unsere Sinne herantritt. Für uns Teutsche hat schon das Englische etwas Befremdliches, wenn es Formsyncretismus halber *He-neighbour* Nachbar und *She-neighbour* Nachbarin unterscheidet, selbst gelegentlich, zu einem *she-friend* Freundin, *she-cousin* Base zu greifen sich genöthigt sieht. Vollends unerträglich müßte es uns aber vorkommen, redete Jemand zu uns nicht etwa von einem männlichen oder weiblichen Kinde, sondern auch für Bruder, Schwester; Sohn, Tochter u. dgl. so, daß für diese Paare nur Ein gemeinschaftlicher Hauptausdruck im Gebrauche wäre, den man aber nicht, wie in *filius* und *filia*, durch eine grammatische Form, sondern durch ausdrücklich beigegebene Wörter nach ihrem Geschlechte unterschiede. Also bei *Gilj*, Istor. Amer. III, 358 z. B. Guarani: *mita* (bambino), aber *mita cugnà* (bambina) mit *cugnà* (donna), im Omagua p. 372 *cunia* (donna) Bambina, neben dem redupl. *luahua* (bambino). — Die Mossasprache hat (p. 367) *amójo* (bambino), *amójo esenorò* (bambina) von *esèno* (donna), aber *nucicria* für figlio, a zugleich. Mit symbolisch contrastirendem Lautunterschiede *táta* Vater, *mème* Mutter. — Im Mbaya (ib.) anscheinend durch Motion des m. aus dem f.: *nĩganigĩ* Bambino, *yònĩgĩ* Figlio aus *nigana* Bambina, *yònuga* Figlia. Allein auffallend auch *natonĩgĩ* Moglie, *nodagua* Marito. *Eliodĩ* Vater, *eĩodo* Mutter. Im Maipure p. 375 mit zweimaligem Vocalwechsel (e—o): *tunètechì* Bambino, *tumolochì* Bambina. Vergl. insbesondere p. 161 fg. *sonirri*chè gut m., *sonirri*cáu f., und so *aji* Bruder, *ajáu* Schwester. Im Ottomaco, mit bloßem Wechsel des anlautenden Vocals: *andua* L'uomo, *ondoa* La donna. Im Tamanaca Casiche (Kazik) *àpolo*, Maipure *pecanàli*. Casichessa *àpolo-puli*, M. *pecanàli-anitu*, indem beide Male das zweite Wort: Frau bedeutet (p. 382). Dann ist p. 380 *nuanitu* (la madre del mio figlio) = Moglie, von *nu-àni*, mein Sohn. — Im Kiriri (v. d. Gabelentz S. 12 fg.) reduplicirt, wie oft bei Verwandtschaftsnamen in den Sprachen: *encù* Oheim; *popò* älterer Bruder, *dzedzẽ* ältere Schwester. *Payẽ*, *paidenhè* Oheim, *anha*, *dedenhè* Tante, wahrscheinlich mit Anklang an *padzù* Vater, *de* Mutter. *Te* als Neffe hat zum Gegensatze *tenha* Nichte (auch *yaehè*, *baekè*), was sich wol mit *anha* Tante berührt, wie *nhuanhà* Neffe, als Comp. mit *nhù* kleines Kind. Dagegen *te* Enkel hat sich gegenüber *tekè* Enkelin, wie *bykè* jüngere Schwester (auch als masc. jedoch *nhikè* Großvater). *Ideinù* (Mutter seiner Söhne) seine Ehefrau S. 28. — Beispiele aus afrikanischen Sprachen in (Edwin Norris) Outline vv. Boy, man, male, child, son und Girl, female, wife, woman, daughter. Also Tochter im Haussa *dan nimáche* (bei Schön *dia* Tochter, aber *dah* Sohn, *mutche* weiblich p. 6). — Wolof: *doum* (child), *gore* (boy; auch *gur* male) und, aus beiden zusammengesetzt, *domugore* für Sohn, aber *dome u digene* Tochter, eig. infans femina (mit *digene* Woman). — Yarriba angeblich *omó* (Tochter, Sohn) überein, aber *óma*, *ómadi* Kind. *Omakuni* Boy, mit *okori*; *okkuni* Male, aber *omabiri* Girl, mit *óbiri* Wife. — Fulah *biem* (son) *débba* (female) für Tochter. — Analog verhält es sich mit Bruder und Schwester (auch nach dem angehängten Vocabular der Hannah Kilham). Z. B. Ibu *wannimochine* Bruder, *wannimochine wawai* Schwester, und Kongo *pange iakela* (man) Bruder, *pange-keintu* (*kentu* Woman) Schwester, also gleichsam männlicher und weiblicher Bruder. Bongo *dumiamu* Bruder, *kadiamu* Schwester, mit gleichem Ausgange, sodaß der Unterschied vorn stecken muß. Aschanti *munua* (brother) *bubesia* (woman), Odschi bei Riis *nua obû* (Weib) Schwester und *nua barrima* (Mann) Bruder. — In Vater's Proben aus dem Affadēh im Reiche Burnu S. 334 fg.: *kerim* Weib, woher vielleicht Nr. 536. *mquéri* Bruch bei Weibern, indem *mqnô* Bruch (bei Männern) das Simplex scheint. Sicherer daraus *miskwa el kerim* Stute, gegen *miskwá* Hengst; ferner mit *búskurú* Hahn: *búskwo el gerim* Henne, *wúllbüskwo* (Küchlein), worin *wull* Knabe enthalten. *Wull il gráme* Mädchen. *Wull énszeméh* Kind. *Wúlangú* Sohn, *wúlogú* Tochter. *Wulángwulángu* Enkel, buchst. Kindeskind, *παῖς παιδός*. *Wuléngábanángne* (Sohn des Onkels), *wuléngrupángne* (Sohn der Tante) Vetter, von *ábanángne* Oheim (vergl. *ába* Vater), *rapá ángne* Tante (*ija* Mutter, nicht passend). In Beziehung zu einander stehen auch *kakágne* Großvater *kákaróne* Großmutter. Vielleicht nicht minder *ümszmáne* Bruder, *ulmáne* Schwester. *Gülkih* alter Mann *gülká* altes Weib. — Aus dem Móbba (Dâr Szeléh

Bargu) S. 308 fg.: *máschik* Mann, woher *máschikphúhheltih* Jüngling, *máschiktióh* Leiche, von *tih* sterben; *misjóng* Weib, also vielleicht nur durch innere Abwandlung unterschieden, wie *monúng* Vater, mit feinerem *i*: *minjing* Mutter. Desgleichen *monúngo*lák Großvater, *minjinge*lék Großmutter. Aber *mónungák* (vergl. patruus; avunculus neben avus) Oheim, *munúngalák* Tante. *Kalák* Kind, was vielleicht eig. „klein." Vergl. *dákkulák* kurz, und Nr. 385 *túmbal kalák* kleine Pauke, von *túmbal* Pauke (τύβαλα *Hesych.* s. *Reland*, Diss. misc. I, 247). *Kalák kámbak* Knabe, worin das zweite Wort (Pl. *kambúnje*, vergl. Nr. 370) Knecht, Bedienter, ungefähr wie lat. *puer* Bursch, im Teutschen Knapp (Knabe). *Kalák kaklak* Mädchen. *Kálukákebwék* Sohn, aber *kákalákebwék* Tochter ist, wenn so richtig (vergl. Bindf. S. 598), umgesetzt. *Kéndrengák* Bräutigam, Braut. *Mirr* Bruder, *muck* Schwester. *Kúnkulák* Alter, Greis; *múdschukulák* altes Weib, verm. mit *kulák*[20]) breit, dick, indem *dulúk* (Stachelschwein) *kulúk* Nr. 200 eine sehr große Art Stachelschweine heißt. — Im Berberisch (d. h. Barabra) S. 247 fg.: *adémga* Mann (*adémg* Bauer), *edinge* Weib. *Abógo* Vater, *unénga* Mutter, und analog: *úbuninga* Oheim (wahrscheinlich, auch etymologisch, Vatersbruder), *únneinga* Tante. *Aninga* Bruder, *anissegú* Schwester; aber ganz verschieden *tóta* (vielleicht redupl.) Knabe, *brúga* Mädchen. *Annúga* Großvater, aber Großmutter nur aus Dungalisch, wo sie *annánge* heißt, bekannt. Also die meisten in der letzten Sylbe mit *ga*, nebst *ka*, auch *ta*, hier eine ungemein häufige Endung. *Gúrtongosó* Alter, *dúongosó* Alte; Dungalisch *iddúlanósko* m., *endúlanósko* f. — In Dâr Fur S. 319 fg.: *dinkoih* Sohn, *dinkoéhniúh* Tochter, wie *kuéh* Knabe (*kuélinge* Kind), *kuénné* Mädchen. Aber *nivarûs* Bräutigam, neben dem, aus dem Arabischen erborgten *arus* Braut. Räthselhaft (Artikel oder Possessivpron.?) ist der ähnliche Vorschlag in: *démbarú* Bruder, *dembéinappú* älterer Bruder, *dembéinitting* jüngerer Bruder, aber *dumbéjih* Schwester. *Dengúbeij* Vater, *dengùmmeij* Mutter; *déngabú* Großvater und Großmutter. *Demmúma* Oheim, *denchaleij*, *dengammi* Tante. *Duéh* Mann, *iûnkuéh* Weib. Vielleicht nach dieser Analogie, außer *duébolih* Jüngling: *dúebúy* alter Mann, *jiatóih* (Nr. 442 *duétóih* alt) altes Weib. Indessen nicht nur noch bei einigen anderen Benennungen männlicher Personen, wie *duéderwischij* Derwisch, sondern auch vor vielen Adj., wie *dúekekkréh* stark, *duéwjukéh* schwach, *duetákki* allein u. s. w. — Aus asiatischen Sprachen will ich den samojedischen Mundarten (Vater, Proben S. 114 fg.) einige Beispiele entnehmen. Tochter *ne-nju*, *neó* (wol daraus zusammengezogen), *nip* und *ne* aus *néu* Weib mit *niu* Sohn, *nju* Kind, *ip* und *i* Sohn. *Piriptenju* Tochter, aus *piriptje*, auch *neazykje* (also weibliches Kind, *aziki* Kind) Mädchen. *Niétu* Tochter, wenig verschieden von *nyta* Weib, wie *chas* Sohn wenig von *chasóba* Mann. *Needesima* (in derselben Mundart *njuma* Sohn) und *naedikidsii-njo* Tochter lehnen sich wol an *néduku* Mädchen, aber freilich auch, nebst *nedek*, *nitcng* Knabe. *Nüdé*, *nudé* klein S. 130. Auch *nütschu* Kind, Knabe, Mädchen; *olüko* Kind, *olöko* [also, wenn begründet, mit Vocalunterschied) Mädchen, *neelku* Knabe, *nölöku* klein. *Chasono* (Mann) *-azykje* (Kind) Knabe. *Kyba-neigum* Knabe, *tybykybakum* Mädchen; vergl. *kybyga*, *kyba* klein. Sonderbar: das *tyby* klingt ebenso an *tybul*, *tibbo* Mann, an, wie *chassaku*, *kaïuugúku* Mädchen, an *chasvau*, *kajungma* Mann, *kojung* Mensch. *Ne-naeu*, *ne-naka* Schwester, wahrscheinlich aus *néu* Weib, mit *naeu*, *neka* Bruder. Mit modificirter Aussprache *paewae* Bruder, milder *báwae* Schwester; *naniae* Bruder, *nannae* Schwester; aber *tibinniae* Bruder vielleicht mit *tibbo* Mann (vergl. auch *ip* Sohn). Aus nord-ost-asiatischen Sprachen S. 150 fg. z. B. *hit*, *tigetschi*, *bikül* Sohn, Knabe, *hytte*, *tygetschu*, *bikülä* Mädchen, *bik-ialä* Tochter, als ob zu Nr. 150 *ialä* Knabe, wie *chopdu* Knabe, *choptu* Tochter. *Akin* Bruder, *aschatkan* Mädchen, *aschadschikan-akim* Schwester, *aschattschikan-huttö* Tochter, vergl. *hütta* u. s. w. Sohn. *Ikuku*, *péatsch* Sohn, *gufikuku*, *tjehidepetsch* Tochter. *Uté* Sohn, *uljukan* Kind, *aschádka* Tochter, *ulukunaschadka* Mädchen, *ulkun-uté* Knabe. *Dül* Knabe, *chimdül* (mit *bgim* Frau?) Mädchen. — Nogay-Tataren: *ckardash* Bruder, *ckisckardash* Schwester, *ckis* Tochter. Klapr. Kauk. Spr. S. 277.

Das zweite Interesse bei Zusammenstellungen ähnlicher Art knüpfe sich, sagten wir, an die Grundbedeutung, welche derlei Geschlechtswörter ursprünglich besitzen. Man wird aber hier namentlich zwei Fälle als von besonderem Belange unterscheiden können: 1) wo, von Hause aus dem Menschen zustehende Bezeichnungen auch weiter, z. B. auf das Thier, übertragen werden, und 2) wo verschiedene Thierarten, jedoch, wenn auch nicht für den Naturforscher, von einer gewissen Aehnlichkeit, zum Behufe der Geschlechtsunterscheidung einzelne in ihr Bereich fallende sexual bestimmte Namen einander leihen. Daher kommt es, daß nicht für jeden Fall dasselbe Wort als sexuales Abzeichen durchgreift. Im Chinesischen (Endlicher §. 148.) z. B. *nan-tsè* (mascula proles) Sohn, *ǹiù-tsè* Tochter mit *nan* Mann, *ǹiu* Weib; aber *pĕ-fú* Oheim, *pĕ-mù* Tante, mit *fú* Vater, *mù* Mutter. Bei vierfüßigen Thieren *meù* männlich, und *kung* edel, für die Männchen; *pin* weiblich

20) Ich weiß nicht, ob durch Entgegensetzung mit *kalák*. Aeußerst merkwürdig erschiene mir, wenn auch die Ausdrücke für Essen und Trinken in ihrer Verschiedenheit doch eine gemeinsame lautliche Grundlage zeigten, wie z. B. entschieden im Ungar. *étel* die Speise, *ital* der Trunk; *ennivaló* etwas zu essen, und *inni* trinken der Fall ist. Mobba *tinjarih* essen, *tangjih* trinken; aber von *odschúandij* hungrig sein, *éndschij ánduih* durstig sein, erklärt sich wenigstens das zweite aus *éndschij* Wasser. Im Dâr-fûr *djâm* essen, *djába* trinken; *dûr*, *nattodúrfuih* (mit *dûr* in sich) hungrig sein, *bûr* durstig sein. Im Affadeh *úszúma* Ich esse, *uszeáme* Ich trinke.

und *mù* Mutter, für die Weibchen. Z. B. *meù-mà* Hengst, *pìn-mù* Stute, Zuchtpferd, *mù-mù* (equi mater) Mutterpferd. *Nieu* Ochse, *kung-nieu* Bulle, *pìn-nieu* oder *mù-nieu* (Mutterochse) Kuh. Vergl. Odschi *nantyö* Rind, *nàntyö-nini* Stier, *nantyö-berre* Kuh; *akokonini* Hahn, *akokoberre* Henne. Vergl. Schafmutter oder auch Mutterschaf. Chin. dagegen von Vögeln *hiung*, *tšeu* Henne (Mandschu mit lautlichem Gegensatze *amila* — *emile*). Ebenso engl. *cock-pigeon*, *hen-pigeon*. Canarien-Hahn und -Sie. Lettisch *tehwinsch* (Väterchen) das Männchen; *mahte* (Mutter), z. B. *wilka mahte* Wölfin; *tettera mahte* Birkhenne. — Ferner Ziegenbock, Schafbock, Rehbock, Gemsbock. Hirschkuh, Rehgeiß. Eselhengst, Kameelstute. Nach solcher Analogie auch Zend *açpadaêna* (equa) aus *daêna*, was sich dem sanskr. *dhènu* (vacca) vergleicht. Burn. Y. Note E. *Brockh.* Vend. p. 366. — Samoj. *sir* Kuh, *korsir* Ochs, wie *korkoi*, *korkoner*, freilich neben *koi*, *kóner*, Widder. Vater, Proben S. 126, vergl. 144.

Abstracter schon wird die Bezeichnung, wo man ein Pronomen zur Unterscheidung wählt, als engl. *he-goat* Ziegenbock, *she-goat* Ziege; dänisch *hanfisk* piscis m. Milcher, *hunfisk* piscis f. Rogner; *hankat* Kater, *hundue* Taube. Es ist ungefähr demjenigen Verfahren gleich, wo der Unterschied sich vorzugsweise an den Artikel (z. B. ὁ, ἡ παῖς) knüpft. In der Niederlausitz von *ssam* selbst: *szamük* ein Hahn, *szamiza* eine Sie. Hauptmann S. 51. In Bauzen *sanĕka* Weibchen, nach Schmaler, aber, wie im Teutschen, mit verkleinernder Form *mužik* Männchen, von *muž* Mann.

Nachdem wir dies vorweggenommen haben, was alles uns noch diesseit der Grenze des grammatischen Genus zu liegen schien, in soweit solches den Namen mit Strenge verdient: bleibt für letzteres uns, als vorzüglichstes Mittel seiner Kennzeichnung, außer charakteristischen Afformativen, wovon nachher, eine gewisse Lautsymbolik näher ins Auge zu fassen übrig, die sich namentlich in dem Gegensatze zwischen den sexualen Einzelngliedern im Paare, ganz eigentlich dem Buchstaben nach offenbart. Gewiß wird man es außerordentlich billigen, namentlich wenn beim natürlichen Geschlechte, da es doch in der Einheit der Gattung zugleich einen qualitativen, d. h. sexualen Unterschied setzt, beides Einheit und Unterschied sich auch äußerlich kundgeben, wo man es sprachlich zur Darstellung bringen will. In solchem Falle muß also der Stoff der Bezeichnung wesentlich sich gleich bleiben, und nur in die Form, so zu sagen, ein diakritischer Punkt gelegt werden, welcher die Gleichheit zwar nicht aufhebt, aber auf ihr Maß (das der Arteinheit) beschränkt. Hierin besteht z. B. das Wesen der Motion, wie in *cervus, a;* sanskr. *dèvas* Gott, *dèvî* Göttin; oder in der selteneren, nämlich rückläufigen „Bewegung" aus dem Fem. ins Masc., was jedoch, wo das Fem. als Epikoinon auftritt, auch vorkommt, z. B. teutsch *tauber* aus *taube;* niederlausitzisch *kazor* Enterich, *gussor* Gänserich, ebenso wie die teutschen Wörter aus *kazu*, *kazka* Ente, *guss* Gans. Auch *kozor* Kater (freilich auch *cot*, lat. *catus*) von *koza*, *kozka* Katze, DC. κάτος, κάττος : κάτα, κάττα. *Pawejnz* Pfauhahn, *pawa* Pfauhenne. *Kosol* Bock, *kosu* Ziege. Auch *gosposa* Wirthin, nicht eig. aus *gospodar* Wirth. Hauptmann S. 51.

W. v. Humboldt unterscheidet (Versch. des menschl. Sprachbaues. S. 78 fg., wo er von dem tiefen Zusammenhange spricht, der zwischen Laut und Bedeutung bestehe) eine dreifache Bezeichnung der Begriffe, nämlich 1) die unmittelbar nachahmende, 2) die symbolische, d. h. die nicht unmittelbar, sondern in einer dritten, dem Laute und dem Gegenstande gemeinschaftlichen Beschaffenheit (z. B. leis' und linde; roh und rauh) nachahmende, endlich 3) die analogische Bezeichnung, oder eine solche, die durch Lautähnlichkeit nach der Verwandtschaft der zu bezeichnenden Begriffe zu Stande kommt. „Wörter, heißt es, deren Bedeutungen einander nahe liegen, erhalten gleichfalls ähnliche Laute; es wird aber nicht, wie bei der eben betrachteten Bezeichnungsart, auf den in diesen Lauten selbst liegenden Charakter gesehen." Er führt als Beispiele die Doppelung an. Ferner: „Wenn im Arabischen eine sehr gewöhnliche Art der Bildung der Collectiva die Einschiebung eines gedehnten Vocales ist, so wird die zusammengefaßte Menge durch die Länge des Lautes symbolisch dargestellt."

Ohne grade zu streng unter jenen Arten der Begriffsbezeichnung unterscheiden zu wollen, sei jetzt von uns darauf aufmerksam gemacht, wie auch die Genusbezeichnung gern und vielfach von der, zum Theil gegensätzlichen Bedeutsamkeit der Laute ihre äußeren Kennzeichen entlehnt. Keine Frage, daß schon in den Lauten selbst polarische Gegensätze und Differenzen liegen, welche ein lebendigerer Sprachsinn, als er den späteren Perioden nach der eigentlichen Sprachschöpfung eigen, mit geschärftem Ohre zu erfassen und oft mit staunenswerther Feinheit und Sinnigkeit sprachlich zu benutzen verstand. So unter Anderem schon die Consonanten als die männlichere, und die Vocale als die weichere und weiblichere Seite der Spracharticulationen. Dann abermals, innerhalb jeder der beiden Parteien, z. B. harte und schroff abgeschnittene (tenues) und mildere, mehr schwebende (mediae) Consonanten (z. B. p — b, m; t — d, n); r und l u. s. w. Hellere (i, e), dunklere (u, o) Vocale nebst dem mittleren (a); schwächere und stärkere oder kurze und vollere, d. h. lange; und was dgl. mehr ist. Beispiele, wo die (dunklere) Ferne und die (hellere) Nähe des Jenes und Dieses auch durch analoge Laute heraus und aus einander treten, habe ich in Kuhn's Zeitschr. II, 420 gesammelt. Man vergl. etwa ung. *az* (jener), *ez* (dieser); Kiriri *eró* jener, *eri* dieser, Gabelentz S. 10 — ich weiß nicht, ob auch enthalten in der Comp. S. 28 *bŷribayà* (Fußnagel) st. *ebayà bŷ* Nagel des Fußes, und *boropò*

(Ellnbogen) st. *pò ibò* Auge des Arms. — Ein solcher Gegensatz, den man selten völlig übersah, allein nicht zu klarem Bewußtsein erhob, drängt sich uns in außerordentlichster Fülle durch fast den ganzen Wald bekannter Sprachen hindurch, vor Allem in den Aelternnamen entgegen. Außer meinen, bereits in der Anzeige von Bindseil's Werke A. L. Z. 1839. Nr. 55. S. 436 — 439 (vergl. Kuhn's Zeitsch. a. a. O.) gegebenen Andeutungen, sehe man jetzt die weit ausführlichere Behandlung des Thema's in Ed. Buschmann, Ueber den Naturlaut. (Berlin 1853. 4.), dem ich auch darin vollkommen beipflichte, wenn er den Schluß, so man von dieser merkwürdigen Analogie, nicht Lautgleichheit, in der Bildung der Benennungen für Vater und Mutter, auf allgemeinen genealogischen Ursprung aller Sprachen zu ziehen nicht müde wurde, als voreilig, ja durchaus falsch bezeichnet und verwirft. „In acht Worttafeln, sagt Buschm. S. 4, biete ich vier Typen für jeden dieser beiden Begriffe: für Vater *pa, ta, ap, at;* für Mutter *ma, na, am, an.* Wer ahndet nicht leicht das merkwürdige allgemeine Gesetz dieser acht Formen? Für den Vater sind bestimmt die Mutä der Lippen und Zähne (harte und weiche), für die Mutter die entsprechenden stumpfen Consonanten : *m* und *n*." Trotz der hartnäckigen Wiederkehr dieses Gegensatzes in unendlich vielen Sprachen, wird man sich nicht darüber verwundern, gelegentlich die Sprache auf Abwegen zu ertappen, wie z. B. wenn *mama* in georgischen und javanischen Idiomen (Balbi, Tab. XL. Buschm. §. 4., §. 11. S. 22) nicht die Mutter, sondern den Vater bezeichnet. Auch Tlatskanai *mama* Vater, *naa* Mutter, s. Buschm. Athapaskischer Sprachst. S. 284. nr. 47. 49. Bei den jurazkischen Samojeden ist *papa* kleinere Schwester, neben *pewé* kleinerer Bruder; Vater, Proben S. 115, aber *pàpa* jüngerer Sohn, Castrén, Samoj. Gramm. S. 122.

Die lautlichen Gegensätze, die ich aus Balbi's Atlas Tabl. XXXVII — XLI. unter den Art. père, mère abstrahirte, bewegen sich in den nachfolgenden Namenpaaren, bald im Cons., bald im Voc., oder andere Male ist ihr Unterschied ein gemischter. Uebrigens gehören sie stets je einer und derselben Sprache an, welche aber, da sie bei Balbi benannt zu finden, ich der Kürze wegen hier namhaft zu machen unterlasse. In erster Reihe aber steht der Name für den Vater; in zweiter der für die Mutter.

1) *Lab.*

b, p, f — m, b, w:

ab — am	abo — amo	p'hae — maé
ab — em, am	ob, obo — am, amma	fu — mu
fa — ba	beanna — wyanna; wyang s. bea	pap — mim
bao — mau	pa — ma	bjapp — bjamja
ba — ma	pai — mai	bapa — mimeh
	pater — mater etc.	baba — emme

2) *Dent.*

t, d — n:

ata — ana	jada — janah s. jaddeh	ataga — anaga
atya — anya	tai — nai	adaga — anaha
otjee — onje	tate — nané	athak — annak
dada — nana	zita — zinah	atakka — annaka
tauthah — naunah	tatli — nantli	atawût — ainawût
		atanna — nanga

3) *Dent. — Lab.*

t, d — m, b:

atäi — abäi	tata — meme	ata — amma
ataï — abaï	tete — mama	attata — amama
tad, tadwys — mam, mamwys	tuatta — muamo	dada — mama
tata — mama, mamma	tato — mamo	

4) *Lab. — Dent. nas.*

m, b, p, f — n:

papa — nana	obio — enniu	ama — ena
fa — na	toummouna — tounnina	amani — inani
pha — noo	mame — nene	amai — inai
abboe — ennoe	ami — ani	ama — ina
oabba — oan	mi — ni	amahan — inahan
		ammu — enmu

5) *Vocales.*

ama — eme	ou — ae	itohuang — itohoäng
inna; nam — ne; nem	iodi — eiodo	tsaacko — tsaacko (wol nur in der Schrift gleich).
baba — bibi	inzu — inzä	

6) *Sibil.* und *Lab.*

Vergl. Bindseil S. 545 und samojedische Mundarten bei Vater, Proben S. 114 fg. In Castrén's Finn. Myth. S. 31 *Isäinen* als Dem. von *isä* Vater, und Esthn. *vanna issa, vanna taat* der alte Vater, als Name des Gottes *Ukko.*

niessie — niebie	essae — ewae
nése — nebe	esse — eo
oisse — newan	esél — ewel
diesymma — nienymma (nymma, Weib)	essem — ewem, eweb
	össepp — ömepp

Auch Sib. — Dent. missee — minnee; messee — minji.

7) Verschiedenes.

ara — ana	yaya — mama
raacho — maacho	nonò — jeje
ekta — ektan	abbati — enafi.

Die Natur der Untersuchung — um noch einen Theil meiner damaligen Bemerkungen zu wiederholen — gebietet, daß man das Resultat mehr im Großen vor Augen behalte, als es zu sehr ins Feine ausspinne; im Einzelnen, im Kleinen würde es leicht unwahr, mindestens kleinlich. Es dürften die Ausnahmen (das Ge-

gentheil) von der Regel (s. jetzt Buschm.) nicht verschwiegen werden, deren manche freilich gegen dieselbe gewiß weniger widerspänstig erschienen, falls uns aus den Sprachen alle Benennungen für Vater und Mutter, insbesondere in den ursprünglichsten Formen, bekannt wären; — die Ausnahmen geben, indem sie die Regel begrenzen und einschränken, uns erst den wahren Maßstab zu Beurtheilung letzterer an die Hand. Dann bleibt auch Irrthum hie und da möglich, wo man zu ermitteln außer Stande ist, ob nicht solchen Namen ein wirklicher Sinn: als Erzeuger, Nährerin u. s. w., nicht blos ein interjectioneller Anruf im Munde der Kinder, zum Grunde liege. Wenn sich z. B. zufolge Bindſ. S. 542. 547 *d — j*, *d — i* als Geschlechtsunterschiede gegenüberstehen sollen in Zig. *dade*, *dadi*, *dad* Vater und *daj*, *dai* Mutter, so ist das augenscheinlich falsch. Erstere Wörter sind reduplicirt. Dagegen letztere, haben sie anders nicht ein mittleres *d* ausgestoßen (vergl. *dâdâ* Großvater, *dâdî* Großmutter, beides väterlicher Seits, im Hindust. zufolge *Garcin de Tassy*, Rudim. p. 38), könnten zu kurd. *dáik*, *dáika* Mutter, Pers. *dajeh*, ung. *dajka* (nutrix) stimmen. Dann wäre Grund vorhanden, in ihnen mehr als bloßen Schall und eine vom Verbum erborgte Bedeutung zu suchen. Vergl. Et. F. I, 230, sanskr. *dayitâ* (A wife) von *dê* (tueri) und *dhayû* (weiblicher Säugling) von *dhê* (trinken). — Bei anderen Wörtern, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe vorausgesetzt, sind wir ihrer ursprünglichen Aussprache, die, streng genommen, allein entscheidet, nicht recht versichert, und haben so Mühe, uns immer des Scheines zu erwehren. — In Betreff des Numerischen ist aber noch gar sehr in Anschlag zu bringen, ob die Zahl zutreffender oder analoger Erscheinungen das Ergebniß aus stammgleichen oder stammverschiedenen Sprachen ist, indem man ersteren Falles nur Variationen eines einzigen Thema's vor sich hat, welches natürlich nicht mehr als einmal, und, wenn es sich gar nur auf Schein gründet, keinmal zählt. So z. B. schmilzt die Zahl und Autorität der unter 6. aufgeführten Beispiele bedeutend durch die Bemerkung zusammen, daß sie nur sibirischen Sprachen, insbesondere samojedischen Stammes, entnommen sind. Parallelen zu *pater*, *mater* finden sich in den meisten indogermanischen Sprachen; die Varianten gelten aber im Grunde Nichts, sondern blos ihr Original, welches sich rücksichtlich der hier allein in Betracht kommenden Anfangssylbe (denn der Schluß ist ein Suff., wodurch die Wörter dem reinen Naturlaute ferner gebracht werden) am getreuesten im Lat. *păter*, *mâter* erhalten haben möchte. Das *i* im Sanskr. *pitrĭ* (Zend *patar*) gegenüber von *mâtri* wenigstens ist anerkannt schon Verderbniß und vermuthlich der bloße Bindevocal, vor welchem *â* der Wurzel *pâ* (tueri) schwand. Griech. *πᾰτήρ*, *μητήρ* st. *μᾱτήρ*; engl. *father*, *mother*; teutsch *vâter*, *mŭtter* (also sogar mit Umdrehung der Quantität) u. a. haben unwesentliche Unterschiede erst aufgenommen, und ebenso unwesentlicher und von Seiten des Begriffs zufälliger Weise hat z. B. Franz. *père*, *mère* den vocalischen Unterschied wieder erlöschen lassen.

Mehre ähnliche Gegensätze im Mandschu Bindſ. S. 565, wie z. B. *ama* Vater, *eme* Mutter; *khakha* Mann, *khekhe* Weib, s. o. *Garoudaï* das Männchen einer gewissen fabelhaften Vogelart (sanskr. *Garud'a?*), aber *geroudeï* dessen Weibchen. *Amila* und *emile*, wofür Gabelentz, Gramm. p. 19 nur le coq als Uebersetzung hat, sind nach Endlicher, Chin. Gramm. S. 192 auch geschlechtlich unterschieden; — also analog dem Umlaute in unserem *hahn*, *huhn*, *henne*. Hierzu scheint Esthn. *kanna* Huhn zu stimmen, dessen Masc. *kuk* rev., *kikkas*, *kukkas* dorp. Hahn, wie Bindſeil S. 542 thut, etymologisch damit zu einen ich übrigens Anstand nehme. Alb. *kokósch-i* Hahn (aber *πούλjε-α* Huhn, franz. *poule* u. s. w. zu lat. *pullus*), illyr.-slaw. *kokot* m., *kokosc* f., engl. *cock*, franz. *coq*, Ibu *okoko*, *okuko* (fowl, hen, poultry) scheinen onomatopoëtisch. Riis hat im Odschi *akoko* Huhn (Aschanti *akoko* Poultry, *akuko*, *akukor* Fowl), *akokonini* (männlich) Hahn, *akokoberrie* (Asch. *akukorbini*) Henne, eig. weibliches Huhn. — Kotowzen *pup*, Assanen *pup*, Imbatzki *byp* Sohn, aber Tochter bei ihnen: *pfeum*, *pun*, *bun*, Vater, Proben S. 150 fg., also mit einer Erweichung in dem Ausdrucke für die Tochter. — Abassisch *ippa*, *arps* (A. *spa*) Sohn, *ipha*, *aphüspa* Tochter, Klapr. Kauk. Spr. S. 254. — Der Gegensatz im Micmac zwischen *koush* Sohn, *toush* Tochter, welchen Bindſ. S. 540 hervorhebt, löst sich vielleicht in Schein auf, indem zufolge *Duponceau*, Mém. p. 345, *koush* mit Lenape *quis* u. s. w. übereinstimmt, auch möglicherweise schon das Deminutivsuffix *-is* einschließt (*nouch* Vater, *kouits* Mutter), wie nicht nur Algonkin *ni-gouiss-is* mein Söhnchen, sondern auch *epitousis*, *aypitaisch* (Mädchen) p. 349, welches auf *epit*, *aapeet* Femme (mulier) p. 335 mit zu beziehen ich kaum Bedenken trage. — Finnisch *poika* Sohn, *piika* Mädchen, Bindſ. S. 563 scheint allerdings einen Gegensatz zu bilden; allein, da Esthn. zwar *poig*, *poeg* Sohn steht, aber das Fem. nicht, wäre die Frage, ob nicht jenes *piika*, lapp. *piiga* Magd (Lönnroth, Enare-Lapp. Dial. S. 244) blos dem Schwedischen *piga* (oder umgekehrt?) abgeborgt sei.

Gehen wir mit solchen, aus dem Wesen der Sache fließenden Vorbetrachtungen an Hrn. Bindſeil's Darstellung der Genusbezeichnung mittels Lautabänderung, so werden uns manche der von ihm herbeigezogenen Thatsachen in einem anderen Lichte erscheinen, als worin er, oft dem bloßen Scheine des Klanges huldigend, sie nimmt und einordnet. Schon dies muß uns stutzig machen, daß bald die größere Stärke, bald die größere Lebendigkeit der Laute Charakteristicum des Masc. und ihr Gegentheil das des Fem. sein, diese Lebendigkeit oder Beweglichkeit aber mit der Stärke grade im umgekehrten Verhältnisse stehen soll. Dem zufolge würde dann auch nach entgegengesetztem Principe das Masc., jetzt durch stärkere oder schwerere, ein ander Mal durch schwächere oder leichtere Laute, und in umgekehrter Weise das Fem. gekennzeichnet. Bekanntlich hat man oft (z. B. Schmitthenner, Ursprachl. S. 15. 95) die Vocalscala

der Farbenscala gegenübergestellt, wogegen Nichts einzuwenden ist; die Versuche aber, in den Farbenbenennungen die jeder einzelnen Farbe entsprechenden vocalischen Laute nachzuweisen, sind immer gescheitert, und zwar schon an dem Umstande, daß die Farben ja oft rein mittelbarer Weise — z. B. durch Vergleichung: *cinericius* — ihren Namen erhielten, und überdies jene Namen vielfachem Lautwechsel, und gewiß nicht am wenigsten in ihren vocalischen Elementen, ausgesetzt waren. Vergl. sanskr. *rudhira* (Blut) und *ròh-ita* (h st. dh, woher noch lat. *rus-sus* mit ss st. s-t) roth, *ἐρυθρός*, *ἐρεύθω*, lat. *rutilus*, *ruber* (t u. b = ϑ), franz. *rouge* aus *rubeus*, nord. *raudr*, agſ. *read*, *reod*, *red*, aht. *rôt*, Subst. *rôti*, nht. *röthe* u. ſ. w. — von welchen Lauten allen doch nur der eine, ihnen sämmtlich zum Grunde liegende Urlaut *u* in Betracht käme, der aber seiner Dunkelheit und Tiefe wegen viel eher zum Schwarzen stimmte, als zum Roth. Ueberhaupt haben noch fast immer diejenigen, welche die innere Bedeutsamkeit von einzelnen Lauten (z. B. Sanskr. *ph* als nur vom Aufschwellen gebraucht; andere, wie *r* und *l*, am besten aus ihrer Contrastirung erkennbar) oder auch von Lautgruppen zu bestimmen versuchten, in der ersten besten Sprache, oft in einer ganz jungen und überaus verderbten, wie der Neuhochteutschen, mit ihrer Sonde herumgewühlt, ohne zu bedenken, daß es bei solchen Untersuchungen ja auf die älteste, und, wo möglich, ursprüngliche (mit der primitiven Schöpfung zusammenfallende) Lautgestaltung einer Sprache und zwar in ihren, am wenigsten tingirten Ur-Theilen, den Wurzeln, ankäme. Dergestalt — oder meint man, der zu bunte, und oft blos mundartliche Lautwechsel in den Sprachen habe sich stets den Begriffen conform gehalten? — haben Leute der Art, indem sie der Empfindungs- und Anschauungsweise einer Sprache selbst beizukommen glaubten, vielmehr nur ihre eigene, rein subjective in selbige hineingetragen. Wie, wenn man z. B. aus den Wörtern mit diesem oder jenem Klange herauszuhören sich einbildete, was man durch das Kunststück, z. B. das durchaus hell-lautende *finster* recht tief und graulich auszusprechen, also einen darin gar nicht vorhandenen sinnlichen Eindruck, willkürlich erst selber in sie verlegte. Um die vielen Bilder und Uebertragungen in der Sprache, welche natürlich auch den ursprünglichen Sinn der Wurzeln und ihrer Ausströmungen zu verdecken mächtig beitragen mußten, war man in der Regel ebenso wenig bekümmert. Kaum aber gibt es in der Sprachwissenschaft einen anderen so kitzlichen Punkt, als grade diesen über das mystische Verhältniß des Lautes zum Begriffe (des Körpers zu der Seele); und, obschon ich nicht zweifele, daß auf dem genannten dunklen Gebiete noch einige brauchbare Entdeckungen ins künftige möglich sind, möchte ich nicht die Frage unbedingt bejahen, ob wir seit Plato's halb ernstem, halb ironischem Kratylus darin um einen erklecklichen Schritt weiter gekommen sind. Ich bin nicht gemeint, den geistigen Werth der Laute irgend in Abrede zu stellen. Allein dieser Werth — und im Grunde sind beide, Laut und sein Werth, außer der Sylbe und außer dem Worte, in welchem sie erst durch Mitwirkung anderer Laute zu einem organischen Ganzen verbunden vorkommen, ein blos durch gewaltsame Analyse gewonnenes Caput mortuum, fast nur eine ganz abstracte Fiction — läßt sich zwar empfinden, aber nicht (so wenig als die Farben) definiren, und kaum, auf wie viel Umwegen und durch wie zahlreiche Vorführung von Aehnlichkeiten man dies auch versucht, wahrhaft — aussagen oder demonstriren. Genug Umstände, die in Untersuchungen, wobei das vermittelnde Band zwischen dem lautlichen Zeichen und dem Bezeichneten in Frage kommt, die sorglichste Vorsicht und Bescheidenheit im Urtheile zur unerläßlichsten Pflicht macht.

Bindseil hat nun, meinen wir, den grade zur Zeit in Betracht kommenden Laut gewöhnlich zu sehr bei der unmittelbaren Gegenwart, d. h. als jedesmal (wenn auch in einer noch so späten Phase) Erscheinendes, dagegen beiweitem nicht genug nach seinem geschichtlichen Werden ergriffen. Er betrachtet alle mundartliche Varianten, d. h. jede, an sich unbedeutsame Lautumgestaltung, die in Bezug auf den ursprünglichen Organismus, meistens als ein unwahrer Abfall von ihm, als eine, durch Zerfallen der Einheit zur Vielheit entstandene Verderbung, oder mindestens doch von der Idee unabhängige Abänderung, gelten muß, für sich, außer dem historischen Zusammenhange. Die Folge davon ist, daß er ohne Weiteres dem variirten Laute dieselbe dynamische Gültigkeit als dem Urlaute beizulegen pflegt, ohne ihn auf letzteren zurück zu datiren, oder ohne den Beweis zu liefern, daß und wann die Variation wirklich einen geistigen Zweck (speciell hier den der Geschlechtsbezeichnung) in sich trage und mehr als unabsichtlicher, rein phonetischer Wechsel sei.

Hiervon abgesehen, wovon jedoch nicht ohne großen Nachtheil abgesehen werden darf, scheint uns im Allgemeinen Bindseil's Bestimmung der Stärke- und Lebendigkeitsgrade der verschiedenen Laute wol gelungen. Nur sind wir gegen die Geschlechtsbezeichnung mittels Lebendigkeitsgraden noch ein wenig mistrauisch, indem uns bedünken will, als sei sie mehr ein Auskunftsmittel, um diejenigen Fälle, welche als Ausnahmen sich nicht unter das Gesetz der Geschlechtsbezeichnung mittels lautlicher Stärkegrade fügen wollen, leidlich unter einen anderen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zu bringen. Oder ist es denn so ausgemacht, daß das männliche Geschlecht größere Lebendigkeit und Beweglichkeit, ebenso sehr als unbestritten Stärke — vor dem weiblichen voraus habe?? — Siehe übrigens Manches, was hierher gehört, schon oben bei Gelegenheit von Beattie (II. zu Anfange) von uns bemerkt.

Das Neutrum, welches, außer den indogermanischen Sprachen, sich äußerst spärlich findet (s. Binds. S. 501), zeichnet sich meist nur, in Uebereinstimmung mit seinem Wesen, durch Indifferenz (also wirkliche Neutralität) aus. Z. B. durch Kürze (zuweilen selbst Kürzung) des thematischen Ausganges; durch Verwendung des Thema's in den drei sogenannten gleichen

Casus (den Voc. im Sanskr. zuweilen ausgenommen) im Sing. ohne Flexionszeichen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo dem sexualen *s* (= Art. *sa* m., *sâ* f.) des Subjectscasus oder Nom. gegenüber im Neutr. das auch für Acc. und Voc. mit geltende *t*, *d* (aus sanskr. *tat* = τὸ), gegenwärtig unser teutsches *s;* oder wo zweitens dem *-s* (*a-s*, griech. *o-ς*, lat. *ŏ-s*, *u-s* II.) im Masc. gegenüber die Accusativendung *-m* (*a-m*, griech. *o-ν*, lat. *ŏ-m*, *u-m*) — weil nicht Subjecte, sondern Objecte bezeichnend — auch für den Nom. Neutr. steht; endlich drittens durch häufiges Zusammenfallen mancher Casus im Masc., — während andere Sprachen, die es zu keinen eigenen Neutralformen brachten, ihrem Begriffe nach neutrale Wörter gern dem weiblichen Geschlechte unterordneten. Das engere formale Anschließen des Neutrums aber in dem indogermanischen Sprachkreise an das Masculinum erklärt sich leicht aus dem Umstande, daß hier auch das Masc., grade als primär Gesetztes, indifferentere Formen zeigt, als der Hauptgegensatz von ihm, das Femininum.

Vom Masculinum unterliegt es keinem Zweifel, daß es als sexus potior in den Sprachen den Vorrang behauptet. Mit geringen Ausnahmen[21]) movirt sich das Femininum aus dem Masculinum, nicht umgekehrt. Daraus fließt dann für ersteres die Nöthigung, eben seine Ausscheidung aus letzterem durch einen lautlichen Unterschied fühlbar und kenntlich zu machen, keineswegs aber rückwirkend auch für das Masc., welches schon durch sein Beharren bei der ursprünglichen Form einen negativen Unterscheidungscharakter von der positiv abgewichenen Feminalform gewinnt. Ganz so, wie oft der rein thematische Nominativ erst durch die obliquen Casus; der Sing. durch die mehrheitlichen Zahlen; der Indicativ durch die Modi der Möglichkeit, wirklich als solche, d. h. in ihrem Unterschiede von den Gegensätzen, hervortreten. In aller Strenge also hätte nur das Femininum einen sprachlichen Geschlechtscharakter. Allein die Ausbildung des Gegensatzes zwischen Masc. und Fem. ist im Großen als eine gleichzeitige und durch Wechseleinwirkung zu Stande kommende aufzufassen, wenngleich im Einzelnen wahr bleibt, daß dem Masc. das Fem., gewissermaßen als dessen Ausfluß, in der Zeit nachfolgt. Leicht erhellt, wie zu bloßer Auseinanderhaltung zweier Sprachformen, die einander begrifflich berühren, fast jedes beliebige Lautzeichen genügen könnte, vorausgesetzt, daß man sich über dessen Gebrauch, sei es stillschweigend oder durch ausdrückliche Uebereinkunft, geeinigt hätte. Jedoch, um zu solcher Einigung zu kommen, wird irgend ein Agens vorhanden sein müssen, das zu der bestimmten, übrigens nichts weniger als durch Rathschlagung zu Stande gebrachten Wahl treibe. Man stelle sich indessen die Wahl nicht grade als durch einen schlechthin und objectiv nothwendigen, wenn auch natürlichen Zusammenhang des Zeichens mit dem zu Bezeichnenden bedingt vor. Sonst wäre weder überhaupt eine Wahl, noch die historisch erweisliche Verwendung bald verschiedener Zeichen für dasselbe, bald eines einzigen für Ungleiches möglich. Im Sanskrit unterscheiden sich z. B. die Patronymika, meist in Begleitung von Ableitungssuffixen, zuweilen indessen auch ganz allein durch jenen stärksten Nachdruck, Wriddhi geheißen, den man auf den Vocal legt, von ihren Primitiven. Nach ähnlichem Principe erhalten die ersten Personalpersonen des Verbums durch Steigerung des Bindevocals *a* zu *â* eine, zu ihrer, gleichsam selbstischen Charakterisirung mitwirkende Auszeichnung vor den beiden übrigen Personen. Ebenso verhält sich der indirecte Modus, Let' genannt, zum Indicative = *â* : *ă*, wie auch im Griech. der Conj. langen Bindevocal dem kurzen des Indicativs gegenüberstellt. Lauter Fälle, in denen kein anderer Zwang zur Annahme der gewählten Kennzeichen waltete, als nur der, die secundaire Form von der primitiveren irgend wie zu unterscheiden. Höchstens ließ man sich die am leichtesten, und doch sicher, das Ziel treffenden Mittel nicht entgehen. Das Sanskr. und seine Verwandte pflegen (nicht immer, vergl. den qualitativen Ablaut: Band, Bund; Trank, Trunk; *τόνος* u. s. w.) das quantitativ mehrende Bildungsprincip vorzuziehen; sonst hätte auch, wie z. B. häufiger im Semitischen, blos qualitativer Lautwechsel dieselben Dienste leisten können. Nicht anders thut sich auch das weibliche Geschlecht im Sanskrit gewöhnlich (anderwärts in der Regel mehr verwischt) durch Lautschwängerung des thematischen Ausganges, nämlich *â*, *î* (st. *yâ*), *û* (auch im Griech. *ω* meistens fem.) vor den männlich-neutralen Endungen *a*, *ja*, *u* (*u* auch zuweilen fem.) hervor. Nach Bindseil's Auffassung wäre die zweite Vocalreihe, als rascher, lebendiger, für das Masc., die erste

---

21) Dem Anscheine nach wol nur vorzüglich bei Thiernamen (Binds. S. 657 und s. oben), um aus weiblichen Epikoina eine Benennung für das männliche Thier zu erhalten. Aber auch z. B. *wittwer*, engl. *widower*, aus *wittwe*, engl. *widow*, was, hätte man noch die Etymologie des Wortes im Gedächtniß, ein lächerlicher Widerspruch gewesen wäre. Sowie nämlich im Sanskr. *sadhavâ* eine Frau bezeichnet, deren Mann noch am Leben ist, besagt *vidhavâ* das Gegentheil. Beide haben *dhava* (Ehemann) in sich mit *sa* (mit) und *vi* (ohne). Daher, wenn es z. B. *Plaut.* Merc. 4, 6, 13 heißt: **Faxim**, plures *viri* sint *vidui* quam nunc mulieres, war dies nur zu einer Zeit und in einem Idiome möglich, wo vergessen worden, *vidhavâ*, vidua, sei: sine marito, was natürlich auf keinen vidu*us* (höchstens in einer ungemein schmutzigen Weise) paßte. Uebrigens lag ja auch viel näher, für eine verlassene Witwe zuerst ein Wort zu schaffen, als für den Witwer. *Lob.* Pathol. p. 29. (Vergl. z. B. Witwen-, aber keine Witwercassen.) — In Hanover gibt es eine Aebtin, was aus einem doppelten Grunde möglich ist. Einmal, weil dort der höchste Prälat den Titel „Abt zu Loccum" führt, als Protestanten ihm aber das Heirathen nicht verboten ist. Dann aber, außer sachlich, zweitens sprachlich um deswillen, weil der Teutsche auch die Frauen an dem Titel des Mannes Theil nehmen zu lassen für nöthig hält (Frau Pastorin, Doctorin u. s. w.). Daher nun aber auch ein Unterschied zwischen Aebtin, als der bloßen Frau des Abt, und der unverheiratheten Aebtissin (Abbatissa), die in Nonnenklöstern mit derselben Abtwürde bekleidet ist, als der Abt (abbas) in Mannsklöstern. Der teutsche Anhang in Aebtiss-in wäre freilich eigentlich Ueberfluß, oder, genauer genommen, noch überflüssiger der fremde lateinische oder ursprünglich griechische, wie wir inzwischen auch bei Gentilnamen, z. B. Atheniens-isch, Spartan-isch, uns lächerlicherweise der ausländischen Zwischenformen ungern entschlagen

als träger, unlebendiger, für das Fem. geeigneter. Wir haben hiegegen, außer unseren eben gemachten Einwendungen (s. auch II. zu Anfange), noch dies zu erinnern, daß sich die kurz zuvor anderen Gebieten abgeborgten Formunterscheidungen aus demselben Principe müßten erklären lassen, was ohne Willkür nicht anginge.

Bindseil hat, wie vorhin bemerkt, den Unterschied des blos geschichtlichen, an sich zwecklosen Lautwandels von dem, zu absichtlicher Bezeichnung verwendeten nicht gebührend berücksichtigt, und ist dadurch einer, insbesondere für unvollkommen gekannte Sprachen höchst schwierigen Arbeit aus dem Wege gegangen, durch deren glückliche Ausführung die seinige würde haben bedeutend gewinnen müssen. Wie viel unwillkürliche, wenn auch selten ganz gesetzlose Lautverderbniß gibt es in den Sprachen! Diese hat geistig gar keine oder nur geringe Bedeutung, und der irrt, welcher sie mit der vom Geiste zu geistigen Zwecken erregten Lautbewegung in einen Rang setzt. Der teutsche Umlaut, z. B. in *güste : gast; wäre : war,* hat keinen dynamischen Werth, sondern ist, weil auf Annäherung zu einem in der Endung versteckten *i* beruhend, rein phonetischer Natur. Es ist nichts als trüglicher Schein oder bloße Anmaßung, wo er jetzt zwischen zwei Formen, z. B. *väter* (ahd. *fatara, fatera,* mhd. in einzelnen Handschriften *veter.* Grimm I, 686) : *vater* (ahd. *fater,* Graff III, 375) den alleinigen Unterschied macht = lat. *patres : pater.* Die Sprache bezweckte durch Umlautung nichts weniger als Bezeichnung etwa des Plur. oder Conj. Der Umlaut hatte lediglich in lautlichen Verhältnissen seine Quelle; aber als Nachwirkung solcher, die den Plur. oder Conj. bedingten, bei Untergang oder Verdunkelung der wahrhaften Plural- und Conjunctivkennzeichen übernahm er hier und dort misbräuchlich eine Rolle, die ihm nicht zukommt. Wollte nun Jemand, dies nicht beachtend, im Franz. *veuf : veuve; loup : louve; blanc : blanche,* Verschiedenheit der consonantischen Lautstärke, oder wegen *un, une; bon, bonne* u. ä. die Pronunciationsverschiedenheit des Vocales und Consonanten unter den Bezeichnungsmethoden des Geschlechts nennen, so wäre er leicht durch den geschichtlichen Hinweis auf das Latein zum Schweigen zu bringen. Das Masc. ward hinten apokopirt; der Ausgang liebt aber harte Consonanten — vergl. mhd. *wëc, weges; balc, balges; huof, hueve* (ungula); *grunt, gründe; korp, körbe,* und auch bei uns Verschiedenheit einer auf nachfolgendem Vocal gleichs. schwimmenden Media, z. B. *rades,* im Nom. *rät; wege,* N. *wëch* u. s. w.; umgekehrt der Inlaut — also hier das Fem. — weiche. Dazu andere Veränderungen, wie *vieil* (vor Voc.), *vieux* (vetulus) : *vieille* (vetula). Vom geschlechtlichen Charakter ist hier Nichts mehr übrig, außer dem stummen *e,* ein schwacher Ueberrest des lat. *a.* — Wenn nun zufolge S. 548 u. 562 Conf. und Voc. den sexualen Gegensatz bilden sollen, so ist dies nicht einmal immer dem Laute nach richtig. Portug. *bom, bõa* dgl. stellt ja nicht etwa *a* dem *u* gegenüber; vielmehr ist *bom* Nichts als einfache Kürzung aus bonus, während das Fem. an dem bedeutsameren Feminalcharakter *a* der Ursprache festhielt, den Nasal aber monillirte. Uebrigens haben die romanischen Sprachen manche Feminalbildungen, entweder wenn sie unlateinisch waren, erst lateinischen Mustern anbequemt, oder andere Male, wo das Latein sie nicht besaß, erst nachgeschaffen, wie z. B. *molle* aus *mol, mou* (mollis), port. *commua* (communis f.), rhätorom. Fem. *quala* neben Masc. *qual* (qualis) S. 508 das feminale *-a* sich erst aneigneten. Walach. *el* er, *ja* (bei Diez *ea*) sie u. s. w. beweisen gar Nichts, da auch das Masc. Formen ohne l zeigt, z. B. *ei* (lat. *ii*), und entweder eine Mischung des lat. *is* mit *ille* eintrat, oder, was im Walach. so oft vorkommt, z. B. *mie* (mille), *l* sich verdrängen ließ. — Ganz ähnlich verhält es sich mit dem slawischen Nom. auf ъ und ь, aus deren Behandlung sich Schleicher hinter seinen „Sprachen Europa's," im I. Anhange ganz eigentlich ein Geschäft macht. Jene ersteren mit hartem und abgestumpfterem Schlußlaute weisen gewöhnlich auf Masc. hin, aus dem Grunde, weil die sanskr. Masculinarendung *a-s* abfiel. Vergl. живъ, sanskr. *g'îvas,* lith. *gyvas* mit franz. *vif* aus lat. *vivus.* Auch инъ, sanskr. *anyas,* lat. *alius,* also auch statt *ya-s,* allein mit Uebergehen des *y* in den Stamm. Ferner медъ, lith. *medus,* sanskr. *madhu* Honig. Schleicher, Formenl. S. 41. Dagegen monilliren sich masc. und fem. *i*-Stämme im Nom. (st. i-s) zu -ь, wie гость, lat. *hostis:* Fem. память (memoria), sanskr. *matis,* Ennius Nom. *mentis* st. mens. Desgleichen st. *yas* (vergl. sanskr. *manushya* m. Mensch, *manushî* f. Frau), z. B. стьклярь ganz wie lat. *vitrarius,* Formenl. S. 221. Dies erklärt das Ueberwiegen der Endung -ъ als Masc. vor den Wörtern auf -ь, deren ein guter Theil wenigstens feminal ist, und wenn Bindseil S. 541. 557. 558 diesen somit erst gewordenen Gegensatz als einen gleichsam zum Behufe sexualer Unterscheidung beabsichtigten darstellt, muß ich seiner Ansicht entgegentreten.

Wiederum wollen mir auch der Umlaut S. 551 oder die consonantische Lautpermutation S. 657 aus keltischen Mundarten noch nicht als beweisend zu Sinne. Gewiß sind z. B. Welsch *hun, hwnn* (is), fem. *hon, honn,* neutr. (et plur.) *hyn, hynn,* Zeuß p. 398, oder *crwn* (rotundus), *cron* (rotunda) p. 18 merkwürdig genug. Es wäre aber erst schlagend darzuthun, daß solche Umlautung wirklich dem Genus gelte und nicht als ein blos Zufälliges nebenher laufe. Zu derartigem Verdachte ist Grund vorhanden, wenn man sieht, wie in keltischen Sprachen gleichwie in germanischen, zur Umlautung oft bloße Aeußerlichkeiten einwirkten, als z. B. *rainne* (partis) von *rann* (pars) p. 6, *baullu* (membra; sg. *ball*) p. 7, *muir* (mare, hinten das e aus i, vergl. *mari-a*) p. 16, Basbreton *ar màb* (le fils), pl. *ar mipien* (les fils); *al lèstr* (le vaisseau), *al listri* (les vaisseaux) *Legon.* p. 36, *forc'h* Fourche, pl. *ferc'hier,* des fourches (furcae) u. s. w. ihre Vocalabänderung unter der assimilirenden Kraft eines nachfolgenden Vocales erfuhren. — Ferner, es ist wahr, bemerkt *Legonidec* p. 13 vom Basbreton: „Après les articles

ar ou *ann*, le, la, *eur* ou *eunn*, un, une, les lettres suivantes se permutent B, K, G, GW, M, P, T. En général, après l'article, les lettres que je viens de nommer ne se permutent que dans les substantifs du genre *féminin*. Il faut en excepter le K, qui se change en aspiration forte dans les substantifs masculins." Also z. B. *kì* Hund, *ar c'hì* der Hund, *eur c'hì* ein Hund, wogegen *kazek*, jument, *ar gazek*, la jument, *eur gazek*, une jument; *ar vamm* die Mutter, von *mamm*. Dann z. B. *hé gein* sein Rücken, aber *hé c'hein* ihr (der Frau) Rücken (aus kein); *hé déòd* seine Zunge, *hé zéòd* ihre Zunge (aus téòd) p. 23 seq. Was will das aber sagen, wenn diese räthselhafte Consonantenumbiegung im Anlaute, welche in den keltischen Sprachen eine so wichtige Rolle spielt, sich nicht blos auf das Nomen einschränkt, sondern sich auch auf das Verbum ausdehnt? Sodann erstreckt sie sich innerhalb des Nomens nichts weniger als auf das Fem. Z. B. *Paol* (Paul), *da Baol* (à Paul) p. 37. *Hò preùr* (aus breûr) Votre frère p. 24. So ferner haben hinter dem Artikel *ar* die männlichen Subst. im Sing. den schwachen, im Plur. den starken Laut; während bei Fem. (also allerdings mit einem Gegensatze) das Umgekehrte stattfindet. *Ar Brétoun*, le Breton, *ar Vrétouned*, les Bretons; aber *ar véol*, la cuve, *ar béolion*, les cuves. *Ar miliner*, le meunier (molinarius), *ar vilinerien*, les meuniers; allein *ar vôger*, la muraille, lat. *maceria*, pl. *ar môgeriou* p. 30. Trotzdem besteht hinter folgenden Zahlwörtern, seien es nun männliche (2. *daou*, 3. *tri*, 4. *pevar*) oder weibliche Formen (*diou*, *teir*, *péder*)[22], kein Unterschied in der Anwendung des Lautwechsels. Man sagt z. B. *diou verc'h* Deux filles (aus *merc'h*) grade so, wie *daou vab* Deux fils (aus mab); und es stehen *tri c'hi* Trois chiens, und *teir c'hiez* Trois chiennes gleichmäßig neben einander. Vergl. über diese schwierigen Verhältnisse **Bopp**, Die Keltischen Sprachen. 1839.

Durch das viele zweckwidrige Zerspalten in Unterabtheilungen hat sich **Bindseil** verleiten lassen, oft dieselben, blos mundartlich abweichende und zuweilen auch wol nur durch ungenaue Schreibung verderbte Wörter unter ganz verschiedene Kategorien zu vertheilen, während doch der **ursprüngliche** Gegensatz nur ein einziger, d. h. der wahre, sein kann. Z. B. S. 542 Zig. b-j: *koba* der, *koja* die; S. 545 w-j: *tschawo* Knabe, *tschaj* Tochter; S. 547 b-i: *job* er, *joi* sie; *tschabo* Sohn, *tschai* Tochter; S. 581 *tschawo*, fem. *tsche* (offenbar Nichts als zusammengez. aus *tschai*); S. 556. 563 *u*, *o* (männl. Art.), *i* (weibl. Art.) u. s. w. Von allen diesen Antithesen ist schwerlich mehr als eine (o-i) brauchbar; aber selbst diese schwindet zu Nichts, wenn wir die, womit sie correspondirt, sanskr. nach besonderen Lautregeln *ô* im Nom. des Masc. st. *a-s* (griech. *ο-ς*; also mit a, nicht ô, als wahrhafter Masculinarendung) und Fem. *î* in Betracht ziehen. Im Zigeun. sagt man: *pielo rom* (es trinkt ein Mann) *pieli romni* (es trinkt eine Frau) S. 542. Ohne alle Frage stammt *piela* (so soll es auch für beide Geschlechter gemeinschaftlich lauten) vom sanskr. *pî*, trinken. Das Suff. hält **Graffunder** S. 32 für pronominal. Mag sein; aber jenes, participial aufzufassende Wort (s. oben) stimmt deutlich zu dem ganz analogen Gebrauche im Slawischen, z. B. poln. *pil* m., *pila* f. (hier jedoch Suff. = sanskr. *â* und nicht *î*), *pilo* n., was eig. Partic. aus *pic'* trinken. Ganz so hat für poln. *byl*, *a*, *o* auch das sanskr. *bhavilò* m., *â* (wenigstens analogiegemäß auch *î*) f., *am* n. (seiend), woraus bengal. *hoïlâm* (j'étais) *Schleierm.* l'Infl. p. 65 entsprang. Im Hindustani hat sich der Gegensatz (versteht sich, hier immer nur vom Nominativ zu reden) ein klein wenig anders gestaltet. Nämlich *â* lautet dieser Casus m. st. *ô*, wie im Prakrit der Nom. derer mit kurzem *ă* im Thema ohne Einschränkung; im Sanskr., außer *ă-s*, je nach den Umständen bald *ò* bald *ah*, d. h. mit Wisarga. Außerdem im Fem. *î* S. 567 fg., wonach S. 541 zu berichtigen war. Es heißt z. B. hindust. *bittâ* Sohn, sanskr. *putrò*; *bittî* Tochter, sanskr. *putrî*. Vergl. *G. de Tassy*, Rudim. p. 37: بيتا m., بيتى f. (ت mit vier Punkten, also cerebral). Ferner *merra*, *i*, Zig. *miro*, *i* (meus, a), *hummarra*, *i*, Zig. *maro*, *i* (noster, a) und *tummarra*, *i* تمهارا votre (de vous). *Tassy* p. 40. Append. p. 58, Zig. *tumaro*, *i* — welchen Formen hind. هم (wir), تُم ihr, prakr. *amhê* (sanskr. *asmê* in den Veden), *tumhè* (also vom Sing. *tu*, und abweichend vom Ved. *yushmè*) zum Grunde liegen[23]).

22) Auch im Sanskr. hört von 5 an bei den Einern Geschlechtsunterscheidung auf. Man hat aber wol *diou*, *teir*, *péder* noch als Spuren der sanskr. Fem. *dvé*, *tisras*, *c'atasras* zu betrachten neben den Masc. *dvau*, *trayas*, *c'atvâras*. Hieraus erklärt sich, warum *péder* hinter *d* keinen Labial hat, wol aber *pevar*, das sich zu *petuar*. Ir. *cethir* Zeuß p. 324 verhält, wie agſ. *feover*, ahd. *fior*, unser *vier* zu goth. *fidvôr*, als welches noch nicht an der Muta Einbuße erlitt. Ebenso lat. *suavis* st. sanskr. *svâdus*. — Hieraus erkennt man auch leicht das Richtige eines vermeintlichen Sexualgegensatzes zwischen *r* — *s* bei **Bindseil** S. 544. Erstens ist es nicht wahr, als ob die Liq. *r* härter sei als der Zischlaut, wovon z. B. sanskr. und lat. (z. B. patis vor t, aber patir vor d, vor Vocalen und anderen weichen Buchstaben; lat. minores, aber minusculus, oneratus, aber onustus u. s. w.) hundertfältig das Gegentheil bezeugen. Außerdem im Prakrit *c'attâro* m. und *c'atassó* (unrichtig *c'attassó* mit Doppel-*t* beim Verf.) f. beruhen darauf, daß jenes aus dem Sanskrit-Zahlworte m. *c'atvâras*, letzteres aus *c'atasras*, übrigens durch ganz regelrechte Assimilation, umgeformt wurden. — Was von *ωρ* — *ως*, lat. *or* — *us* u. s. w. als vermeintlichen Gegensätzen behauptet wird, hat vollends keine innere Wahrheit.

23) Zufolge Graffunder (doch vergl. **meine** Zig. I, 210) vererbte sich der Geschlechtsunterschied sogar auf den Comparativ **vor** dessen Suff., z. B. *puro-der* m., Fem. *puri-der* älter, was zu *Bopp*. Gr. crit. r. 249. *Benfey*, Gr. §. 605 stimmte. Aehnlich also, wie in griechischen Epigrammen *τερεινοτέρα*, *μελαινοτάτη* als von **Feminalformen** gebildet vorkommen. **Buttm.** Ausf. Gr. §. 66. Anm. 6. Aus Adv. (*ἀνώτερος*) oder aus dem adv. gewordenen Locativ entstandene Bildungen, wie *παροίτερος*, *μυχοίτατος* (*μυχοί*; vergl. *serotinus* aus *sero*, *clanculum* als Dem. im Neutr., obschon *clam* Acc. fem. scheint), *propior* (prope),

S. 569 werden bei Bindseil 17 von ihm glücklich herausgebrachte Vocalpaare (und zwar, begreiflicher Weise, fast nur aus dem indogermanischen und semitischen Sprachkreise) genannt, mittels deren Masc. und Fem. sich unterscheiden. Aeußerlich ist das wahr; da aber hier Alles untereinander gerechnet wird, es sei nun ursprüngliche Geschlechtsbezeichnung oder blos eine, unter nichts weiter als lautlichen Einflüssen variirte, so schwindet diese Summe und die Zahl der unter jeder Nummer aufgeführten Beispiele ganz außerordentlich ein. Für die indogermanischen Sprachen namentlich, in welchen der Vocalismus fast nie (selbst im Ablaute) allein und für sich, und um Vieles weniger grammatischen Zwecken dient, als z. B. im Semitischen, reduciren sich die geschlechtlichen Vocalgegensätze wahrhaft beinahe nur auf den, am bestimmtesten und deutlichsten im Sanskr. hervortretenden: *a* m. (auch n.) — *â* f., zu welchem letztern noch *î* f., welches ich aber doch aus *yâ* (der Feminalform zu *yă*, vergl. *kavî*, und *kanyâ* Mädchen; *sakhî : sakhyas* = lat. *socia : socius*) durch Samprasarana entstanden betrachte, und das meist Fem. *û* (aus u + î oder u + â) kommen, die indessen, eigentlich genommen, auch nur secundärer[24]) Art, obwol *î* sich am häufigsten zur Motion hergibt. Kurzes *i* und *u* können jedes Geschlechts sein, d. h. verhalten sich als Endungen gegen dasselbe völlig gleichgültig, sodaß dieses entweder nur aus leichten Flexionsabweichungen oder mitunter nur syntaktisch, nämlich aus den hinzugefügten Beiwörtern, erkannt wird. Soll nun aber wirklich Motion stattfinden, d. h. sieht es die Sprache ganz eigentlich auf Geschlechtsbezeichnung und Unterscheidung ab, dann übernehmen *â*, *î* dies Geschäft. Nur in dem einzigen Falle, wo *â* als Feminalendung dem *ă* mn. gegenübersteht, hat man in strengerem Sinne Recht, die Motion mittels *â* als ein Verdoppeln des *ă* anzusehen. Man könnte es aber allenfalls auch als eine Besitzergreifung der Stelle, die im einfachern masculinisch-neutralen Thema das kurze *a* einnahm, und als dessen Verdrängung durch das lange betrachten, wie man dies mit *î* z. B. in *devî* (Dea; eigentl., meine ich, divina sc. mulier) aus *dêva-s* (Deus) nothwendig thun muß; sonst tritt immer das Movens (meist *î*) an das Movendum (also am allerunzweifelhaftesten hinter consonantisch schließende Themen) als ganz eigentliches Suffix. Daraus folgt, daß, höchstens etwa mit alleiniger Ausnahme des zuerst gedachten Falles, alle übrigen Fälle gar nicht unter unsere gegenwärtige Abtheilung (Geschlechtsbezeichnung mittels Lautwandels), sondern in das letzte (mittels angefügter, suffigirter, Laute) gehören. Sonst spielt natürlich die Lautsymbolik zu Geschlechtsunterscheidung nicht blos immer in dem Innern der Wörter, wovon wir namentlich bei den Aelternnamen Beispiele in Masse kennen lernten, eine Rolle; sondern auch die umbildenden Außenwerke derselben, also z. B. Suffix, können davon ergriffen sein.

Hiebei noch die Frage, ob der Mangel des masculinar-feminalen Nominativzeichens *-s* bei *â*, *î* (auch griech. *ώ*, aber lat. *è-s*), als Fem., aus bloßem spätern Abfall zu erklären sei, oder von ursprünglicher Bedeutsamkeit? Für

nequior (nequam, wie quisquam) sind übrigens minder befremdend, als Beibehaltung der Nominativendung vor dem Superlativsuff. *-tĕma* im Zend. Bopp, Vgl. Gr. §. 291. So gehen auch lat. *noster*, *vester*, eig. *voster* (denn ein Suff., wie in campestris, liegt ihnen nicht zum Grunde), von dem Nom. Plur. und *νωΐτερος*, *σφωΐτερος* vom Dual aus. Das Comparativsuffix aber in diesen Formen und in *ἡμέτερος*, *ὑμέτερος*, *σφέτερος*, also nur von den Plur. (am nächsten an die Acc. *ἁμέ*, *ὑμέ*; *ἄμμε*, *ὔμμε*, vergl. Sing. *ἐμέ*; und *σφέ* sich anschließend), und nicht von dem Sing., während doch *ἁμός*, *ὑμός*, *σφός* zu *ἐμός* u. s. w. (woher auch, nicht umgekehrt, die Gen. der Personalia *ἐμοῦ*, mei, nostri), — hat um der Duplicität des dialogischen Gegensatzes zwischen Wir und Ihr willen Platz gegriffen, wie ja der Comparativ, zum Superlativ gehalten, dualischer Natur ist. Aus gleichem Grunde, d. h. des Gegensatzes wegen von Stadt zu Land; Ebene zu Gebirgsgegend; männlich zu weiblich; mit heiler Haut und beschädigt: *ἀγρότερος*, *ὀρέστερος*, *θηλύτερος*, *σαώτερος* Buttm. §. 69. Anm. 8, wofür freilich auch der Positiv nicht falsch wäre. So auch Superl. *finitimus*, *maritimus*, *legitimus* (vergl. optimus) als äußerste Beschränkung durch eine gezogene Grenze. — Nicht anders obige Possessiv-Adjective in merkwürdigem, aber leichterklärlichem Zusammentreffen mit sanskr. *adha-ra* (inferior) u. s. w., teutschem *uns-er*, *eu-er*, deren Endung ebenfalls comparativisch ist, wie superi, inferi, intra, extra u. s. w. Man vergleiche auch die romanischen: span. *nosotros*, franz. *nous autres*, wo das *alteri* (Comparativ von *alius*) nicht minder auf Entgegensetzung und Parteiung hinweist. Desgleichen *ἕ-τερος*, *ἅτερος* Buttm. §. 29. Anm. 15, z. B. *ἡ ἑτέρα χείρ*, wie teutsch *die eine — die andere* (und sogar im Plur. *die einen!*), vom Zahlworte *ἕν*, wie *οὐδέτερος*, von *οὐδέν*, mit Aufgeben des Nasals, gleich *ἕ-κατον* (d. i. ein-hundert), *ἐνδότατος* (*ἔνδον*), *ἐπιλησμότατος* (*Arist.* Nub. 788) von *ἐπιλήσμων*, *εὐφροσύνη* u. s. w. *Ἕτερος* hat mit sanskr. *i-tara* (lat. *i-terum*) und lat. *caeteri* (vergl. *ἐκεῖ*), was nicht aus der Krase *χἄτερος* entsprang, keine Wurzelgemeinschaft, sondern nur gleiche Endung. *Ἑταῖρος* wahrscheinlich nicht mit *ἑ-* st. *ἁ-*, sanskr. *sa*, lat. *socius*, sondern mit übergetretenem *ι* (vergl. *ἀλλότρ-ιος*) zu dem noch älteren *α* (sanskr. *tara* = *τερο*) hieher. Es erklärte sich dann überhaupt als der Andere oder Zweite (Ill.-Slawisch bei Voltiggi *drug* Gesellschafter; *drugi* der andere, z. B. *drugi dan* der andere Tag), wie man ja lateinisch auch den Freund als alter ego bezeichnete. Amicus est tamquam *alter* idem. *Cic.* Lael. 21, 28.

24) Eben, weil *i* nicht ursprünglich ist, sondern aus einer Ableitungsform entstanden. Z. B. *div-ya-s* ist *δῖος*, *οὐράν-ιος* (coelestis); die *δῖα θεάων* (vergl. Maria „die gebenedeiete unter den Weibern") entspräche aber vorn einem sanskr. *divyâ* (coelestis; nicht eig. divina, sanskr. dâivî oder dêvakâ, devakî, *θεία*), während an Stelle von *θεά*, *θέαινα* das Sanskr. nur *devî* (devâ ist Pflanzenname) anwendet, worin ich aber eigentlich eine Adjectivbildung (Fem zu ya-s) suche, unter Ergänzung des allgemeinen Begriffs von: Frau, als „die göttliche," d. i. Göttin. Nicht anders gilt mir lat. *avia* (sc. uxor) als „die großväterliche." Ferner *regina* so viel als *βασίλεια* (*γυνὴ καὶ βασιλεὺς ἀνήρ*) *Lobeck*, Path. p. 42. 47. Bekanntlich entspricht dem sanskr. movirenden *-î* im Griechischen *ιᾰ* (mit kurzem Alpha), z. B. *ποιήτρ-ια* (ein Masc. auf *τηρ* voraussetzend = sanskr. *trî*, lat. tri-c. Oft aber trat das i in eine vorhergehende Sylbe durch Umstellung über, z. B. *δότειρᾰ* = sanskr. *dâtrî*; *genitrix* aus sanskr. *g'anitrî* = *genitor : g'anitrî*. Ferner *-ουσᾰ* (lat. *-ens* ohne Unterscheidung) = sanskr. *ant-î*, *at-î* im Participium, sodaß jenes nur aus *οντ-ιᾰ* sich deuten läßt, wie *-ουσι* aus dor. *-οντι*, sanskr. *anti*. — Uebrigens will ich noch bemerkt haben, daß z. B. in sanskr. *çvaçrû-s*, lat. *socrus*, oder bei Adj. der Nom. *û-s* neben *v-î*, mir doch aus u + î entstanden scheint, trotzdem daß *î*, so wenig als *â*, im Nom. Sing. ein *-s* zuläßt.

die letztere Ansicht läßt sich schon dies anführen, daß man in keiner indogermanischen Sprache mehr, war es je hinter den genannten Endungen vorhanden, dem -s noch begegnet, während an andern Orten, z. B. hinter Consonanten, noch viel öfter das -s vorhanden ist, als, aus der Flucht vor mehrconsonantigem Wortausgange, sogar im Sanskrit. Außerdem erhielt das Fem. durch die Vocalanschwellung bereits — der Natur des Weibes entgegen — ein so großes Uebergewicht der Lautstärke über die im Vocal kurze Masculinarform, daß ein feinfühlender Instinct, die letztere durch Abzug eines Consonanten am Fem. gewissermaßen dafür schadlos zu halten, dem Antriebe recht wol nachgeben mochte. Ferner, wenn das recht eigentlich persönliche, und durch Wegfall des Vocales (Pron. *sa* m., *sâ* f. — Neutr. *tad* = ὁ, ἡ, τὸ) in sich unterschiedlos gewordene Nominativ -*s* lediglich an Masc. und Fem. (d. h. real oder ideal Geschlechtlichem) zugelassen wurde, dagegen dem Neutrum, als Ungeschlechtigem, ohne Ausnahme verschlossen blieb: kein Wunder dann, sage ich, daß wieder zweitens, bei den ausgesprocheneren Geschlechtsausgängen, wie eben *â* (neben *ă-s* m.), *î* statt *yâ*, auch griech. ω, man Wegbleiben des -*s* als anderes, obschon verneinendes Hilfsmittel zu charakteristischer Auszeichnung des in dem vocalischen (also freilich nur an dem weicheren und gleichsam weiblicheren Theile) quantitativ stärkeren Feminalsuffixes gleichfalls willig ergriff und, wenigstens für diesen Fall mit dem, abseiten des Zischlautes energievolleren Masc. in zwiespältigen Contrast stellte. — Wiederaufgeben eines Vortheils dagegen muß man in Formen anerkennen, welche, wie *νεφεληγερέτα Ζεύς, εὐρυόπα* u. a., sowie, außer wo man gelehrter Weise sich an das Griechische anschloß, im Lat. durchweg *a*: *scriba, conviva, Persa, Geta* u. s. w. (*Bentley*, Opp. ed. Lips. p. 517 sq.), auch diesen Rest der Masculinartracht von sich abstreiften. Es ist auffällig genug, daß auch Lith. und Lett. unter den Subst. auf *a* oder *e*, welche der Regel nach Fem. sind, ausnahmsweise einige Masc. haben, ebenfalls also ohne s, was sonst dem Masculinarnominative (außer -*ů*, *piemů*, Gen. *piemenio* Hirtenjunge, vergl. *ποιμήν*) nicht abhanden gekommen. So *koznadėja* Prediger, *waźnyezia* Fuhrmann, *skrybĕlẽ* (aus dem Teutschen: Schreiber), *Noẽ* Noah, d. h. Amtsbenennungen und Personennamen (Mielcke, Gramm. S. 21. 32.) im Lith., und einige auf -*a*, die sittliche und körperliche Fehler anzeigen und daher zum Theil als Schimpfwörter gebraucht werden, z. B. *sslepkawa* Mörder, in, *nejehga* einfältiger Mensch, *utka* m. f. Lausangel, von *uts* f. Laus. Rosenberger §. 42. Nr. 2., Hesselberg §. 42, andere wenige auf -*e*, z. B. *bende* Büttel, *waggare* Hofälteste, darunter auch ausländische, wie *ahrste* Arzt, *kapteine* Capitain, *ssuperdente* Superintendent. Hesselb. §. 57. Diese Ausnahmen abgerechnet, sind hier alle im Nominativ vocalisch auslautende Nomina (denn ein Neutrum gibt es nicht) Feminina. Nämlich Lith. *a* = sanskr. *â*, z. B. *runkà* Hand; -*ia* (sanskr. *yâ*), z. B. *wyniczia* Weinberg; auch -*i*, außer Adj. selten, z. B. *marti* Braut, *pati* Ehegattin (sanskr. *patni*) von *pat's* (sanskr. *patis*), was Sanskr. *î* sein muß, entsprechend den Masc. *is* oder *ys*, Gen. *io*, was nicht = sanskr. *i-s*, dem vielmehr *is*, *iẽs*, z. B. *akis* Auge, *awis* Schaf entspricht, sondern *ya-s*, Griech. *ιο-ς*, Lat. *iu-s*. Zuletzt -*e* Decl. III. (abgesehen vom apocopirten *e*, Gen. *eriẽs*, z. B. *duktẽ* Tochter, sanskr. *duhitâ*, in Decl. V.) entspricht nach Bopp auch Sanskritischem -*yâ*, wie im Lat. z. B. *materies* V. neben *materia* in I. steht. Die Richtigkeit dieser Annahme erhellet aber unter Anderem aus dem Entstehen der Namen *Pimmẽ* (Euphemia) und *Urtẽ* (Dorothea); oder lith. *kuknẽ*, poln. *kuchnia*, russ. кýхня Küche (coquina). Im Adj. der Comparativ auf -*ésne* f. (z. B. *gerésne* die bessere) conform mit -*esnis* m., indem *e* für -*yâ*, *is* für -*yas* im Sanskr. zu halten ist. — Im Lettischen dient aber -*e* häufigst zur Motion. Von *tais* [z. B. *mahzitais* Lehrer[25]], Fem. *taja*; *eis* (z. B. *deweis* Geber), Fem. *eja*. Aber *ens*, f. *ene*, wie *brahlens*, *ene* Brudersohn, Brudertochter; *ineeks*, z. B. *darbineeks* Arbeiter, Fem. (mit gewohntem Wechsel) *ineeze*; *ulis* z. B. *melkulis* Lügner, Fem. *ule*; *eklis*, Fem. *ekle*, z. B. *mahzeklis*, *mahzekle* Schüler, in. Also meistens zu Masc. auf *is*, und folglich mit *i* in sich. „Dem männlichen Geschlechte gehört die Consonantenendung an, und dem weiblichen die Vocalendung, mit Ausnahme einiger Wörter und der Feminina auf unrein *s*." Hesselb. §. 27. 32. — Bei den Walachen enden gleichfalls die Fem. auf Vocale: a, E, Ъ, Ѣ, A, Clemens, Sprachl. §. 16, während die Masc. §. 15 auf Consonanten ausgehen, oder auf die Vocale ѹ z. B. къпесшрѹ (capistrum), сѹцѹ Vasall (aus socius), und ю, z. B. пъкѹра́рю (pecorarius) Schäfer; zum Theil auf e, zumal nach Blaźewicz §. 9 solchen, die aus der lat. III. durch Zusatz dieses e, z. B. *dinte* Zahn, entstanden sind. Man sieht, das Masc. war in der Regel größerer Abstumpfung ausgesetzt, als das Fem., welches durch Beibehaltung seines, ursprünglich langen Vocalausganges, oder durch spätere Annahme desselben, in den romanischen Sprachen überhaupt, ein charakteristisches Unterscheidungszeichen vom Masc. erhielt, das nur selten trügt. — Im Teutschen erhielt sich zum Theil der Vocal im Fem., z. B. *guter*, *e*, *es*; *heerde*, aber *hirt*; *bürde* u. s. w., indessen auch -*in* f., jetzt ohne Vocal hinten.

Auch selbst, wo kein neues Bildungsprincip in den Mundarten auftaucht, sondern nur das alte beibehalten wird, so sehr es sich unter unwesentlichem Lautwechsel verstecken mag, hat die Namhaftmachung der verschiedenen mundartlichen Abweichungen ihr Interesse, sobald der Nachweis damit verbunden ist, daß solch bun-

25) Lith. -*tojis*, z. B. *atpirktojis* Erlöser, redemptor Mielcke S. 28; griech. -*τας*, -*της*, z. B. *προφήτης*, was man unüberlegterweise mit -*τηρ* hat identificiren wollen. Bindseil S. 612. 616. Da diese Wörter, gleich denen auf *is*, Gen. *io*, griech. *ιος*, *ιου*, flectirt werden, ist wahrscheinlich, daß -*τας*, -*της*, Gen. *ταο*, *τα*, *του*, ein Jota ausgestoßen haben, wie das Fem. *Ἀθηναία* zu *Ἀθηνάα*, *Ἀθηνᾶ* einschwand. Daher dann auch wol mit *τιδ*, z. B. *δεσπότις*, im Fem.

tes Farbenspiel eben kein anderes sei als der Gaukelschein an Seifenblasen, trotz welchem aber die wesenhafte Wirklichkeit noch immer dieselbe blieb. Zu diesem Zwecke aber wären von Bindseil besser diejenigen Erscheinungen rücksichtlich der Geschlechtsbezeichnung, welche, bei näherer Prüfung, nur der flimmernde Abglanz einer einzigen wahrhaften sind, nach den Sprachstämmen (indogerm., sem.) zusammengehalten, als daß wir sie jetzt, nach dem äußern Scheine geordnet oder vielmehr misgeordnet, aus den entlegensten Winkeln uns zusammenlesen müssen. Bindseil führt z. B. die mundartlichen Varianten zu dem sanskr. Urgegensatze *a-s* m., *â* f. an sehr verschiedener Stelle auf. Schwerlich doch kann er meinen, daß Griech. *ο-ς* m., *α* und durch dialectische Verderbung *η* f., lat. *u-s* (in Decl. II., vom *u-s* in IV. mit ursprünglichem *u* grundverschieden) und *a*, sowie die von diesen thematischen Ausgängen (und um die kann es sich doch eigentlich auch nur handeln) abhängigen Lautverschiedenheiten in der Flexion, als *οἱ, αἱ; τοῖς, ταῖς; τῷ, τῇ* statt *τᾷ* eine andere Bedeutung hätten, als Parallelen von dem sanskr. Grundgegensatze *a-â* zu sein. Dieser mundartliche Lautwandel nun ist von der Geschlechtsunterscheidung vollkommen unabhängig, höchstens kann man sagen, er diene zur Beibehaltung und Fortführung der längst erworbenen Unterscheidung, nicht aber zu deren erneuter Herbeiführung. Daß kurzes *o* (lat. *u*) unzählige Male, und nicht blos im Nom., Sanskritischem kurzen *a* gegenübersteht, ist jetzt eine längst zu Gemeingut gewordene Wahrheit. Gleiches gilt von der Verwandlung der Schlußendung *as* zu *ô* im Sanskr. unter gewissen Umständen. Wenn im Prakrit neben *sô* (aus sa-s) m. das Fem. *sâ* steht, auch vielleicht im Sanskr. je zuweilen, indem hier freilich *sa* (*ô*) im Nom. häufiger, als mit dem Griech. *καὶ ὅς* einverstanden, *sas* mit seinen Umwandlungen (*sô, sah*): so trägt dieser Vocalunterschied nur einen scheinbaren Geschlechtscharakter zur Schau, und beweist nicht, was Binds. S. 560 daraus folgert. Man könnte Vieles der Art, z. B. S. 560—562, als aller innern Wahrheit entbehrend, streichen. — Was ferner von lithauischen Adj. auf *-us*, Fem. *i* S. 551. 555. 569. gesagt wird, hält darum nicht Stich, weil die Feminalform, entsprechend dem Griech. *ἡδεῖα* neben *ἡδύς* (sanskr. *svâdv-î* f., *svâdus* m.), in eine ganz andere (fem.) Declination übertragen wurde (Mielcke S. 47), worüber man sich um so weniger zu wundern hat, als die lith. Adj. auf *-us* selbst im Masc. sich zuweilen in die Decl. der Adj. auf *as* verirren (Mielcke, S. 48. Obs. 1). Ganz das Gleiche nimmt man im Lat. bei *suavis, brevis, levis* u. s. w. wahr, welche sämmtlich, die Decl. IV. verlassend, in ein fremdes Lager übergingen. Ja im Ahd. ist das starke Adj. in III. Decl. ebenfalls ausgestorben. *Grimm*, I. 729 z. B. *dunni*, lat. *tenuis, e*, sanskr. *tanu-s*, Fem. *tanvî*, auch *tanus* und *tanûs*, Neutr. *tanu*.

Der Unterschied, welcher S. 571 zwischen innerer und äußerer Lautstärke, und S. 582. 593. 596. desgleichen zwischen innerer und äußerer Lebendigkeit der Laute gemacht wird, scheint uns auch von keinem sonderlichen Gewichte in Bezug auf Geschlechtsunterscheidung; und wir wollen nur gestehen, daß uns auch hier Manches nicht haltbar bedünkt, was der, welcher den von uns aufgestellten und beleuchteten Gesichtspunkt im Auge behält, leicht herausfinden wird.

Bei der letzten Art der Geschlechtsbezeichnung, nämlich mittels Suffixen oder anderer Afformativen, wollen wir uns nicht allzu lange aufhalten. Insofern sie eine der schon besprochenen Endungen (z. B. *regina* hinten mit *a*) einschließen, war schon von ihnen die Rede. Die andern aber, wo dies nicht der Fall (z. B. griech. *-ιδ*, Nom. *-ις*), verlangten eine Durchmusterung sämmtlicher Ableitungssuffixe nach Form und Bedeutung, um zu erklecklichen Ergebnissen zu gelangen. Eine Untersuchung, die nothwendig weit von unserm gegenwärtig enger gesteckten Ziele abführte. So viel ist aber klar, soll Aufsuchung von Geschlechtsregeln nach der Endung einen Sinn haben und von wissenschaftlichem Gehalte sein: dann muß man die Themen der mit sicherer Hand abgelösten Suffixe in ihrer vollen Wahrheit und Reinheit sich vor Augen stellen, nicht in der getrübtesten Gestalt, welche es nur geben kann, im Nominativ. Gleiche Gattungen von Begriffen, wenigstens im Sinne der jedesmaligen Sprache, sind unter einem gleichen Bildungsmittel, z. B. Suffixen, zusammengefaßt. Kein Wunder, wenn ein solches Suffix dann durchweg, oder fast ohne Ausnahme, vom Sprachgenius mit einem gleichen Geschlechtscharakter bewerthet worden. Es kann aber auch der Fall sein, daß es sich innerhalb eines, im Uebrigen begrifflich analogen und formell gleichartigen Suffixe doch wiederum je nach gewissen Gesichtspuncten um Spaltungen geschlechtlicher Art handelt. So z. B. gehören Suff. *-trî* (*tar*), als m. und *-tr-î* f. als Nomm. ag. (actor, actrix) bildend, aber anderseits auch das neutrale, meist Werkzeuge bedeutende *-tra* n., als Sachbegriff gegenüber jenem Personenbegriffe, aufs innigste etymologisch zusammen. Z. B. lat. *aratrum* Werkzeug zum Pflügen. *Θέατρον* Schauplatz, also: Ort, wo die Zuschauer zusammenkommen. Auch sanskr. *dâtrî* Geber, *dâtrâ* n. das Gegebene, Geschenk, donum, *δῶρον*. Merkwürdig genug, daß auch im Hebräischen die Gliedmaßen, welche ja dem Körper als Werkzeuge dienen, zwar nicht Neutra sind, aber wol (weil das Neutrum hier fehlt) an deren Statt Fem. Ewald §. 366.

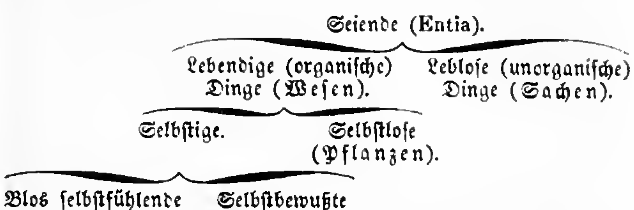
Eine Dreiheit, wie sie auf dem Gebiete des Adjectivs häufig genug, beim Subst., wenigstens in gleich durchgeführter Weise, seltener ist. Die Zweiheit kommt natürlich öfter vor, und zwar bei jenem grammatischen Vorgange, den man mit dem Kunstausdrucke der Motion belegt hat. Hiefür gibt es nun in den Sprachen, welche das Geschlecht grammatisch sondern, überall zahlreiche Bildungsweisen, oft aber selbst über das natürliche Geschlecht hinaus zu Abschattung grenzbarlich verwandter oder sogenannter synonymer Substantivbegriffe, wie z. B. *tubus, a*: Rohr, Röhre u. s. f.;

der Hochmuth, der Uebermuth, Kleinmuth, Unmuth, aber die Anmuth, Wehmuth, Schwermuth, auch (sonderbar genug) die Großmuth; endlich das Gemüth. (Sendungen der kurl. Ges. III, 126). Als Motion durch besondere Suffigirung z. B. im Galla (Vater, Proben S. 304), neben *abáko* Vater, *adáko* Mutter (worin auffallender Weise das weichere b dem Manne zufiel gegen d für das Weib): Bruder *ùbbelissa*, Schwester *ubbéttija*; alter Mann *djérssa*, altes Weib *djérssettih*; Sclave *djerbitta*, Sclavin *djerbitty*. Bei Tutschek §. 180 *nagaditscha* A merchant, *nagaditi* A tradeswoman; *tumtu* A workman, *tumtiti* A craftswoman: *calitcha*, fem. *caliti* A certain sort of sacrificers. Das *-ti* wenigstens in scheinbarem Einvernehmen mit dem artikelartigen *t* bei den Berbern. — Ueber das Amharische s. Rödiger A. L. Z. 1842. Nr. 89. S. 102. — Beispiel eines ziemlich weitgreifenden Motionssuffixes ist das übrigens im Latein sehr beschränkte *-ina*, z. B. in *regina* (sc. uxor), *gallina* neben dem ziemlich sonderbaren *gallus gallinaceus* (der zum Hühnergeschlechte gehörige Hahn). Mir ist dies aber nichts als elliptisch gebrauchtes Adjectivsuffix, wie *regia* (sc. domus oder urbs), *vitulina* (sc. caro), *libertinus*, *a* u. s. w.; griech. Fellnamen: *κυνῆ* (sc. *δορά*) u. a. Griech. *ἡρωΐνη*, womit aber *ιννα*, z. B. *βασίλιννα* (aus *βασιλίδ* + *να*, wie *ἔχιδνα*) oder *θέαινα*, *λέαινα* und, daher entnommen, lat. *leaena* Binds. S. 613. 634., *μολύβδαινα* glf. Fem. zu *μόλυβδος* (vergl. plumbago: plumbum), *φαγέδαινα*, *φάγαινα* (Freßsucht) neben *φάγων*, *φαγᾶς*, nur entfernt stimmen. Zumal letzteres, das ich nicht, wie Bindseil will, aus *α-ινα* entstanden glaube, sondern, schon der Endungen gemäß, blos Formen mit *ν* bereits im Masculinarthema, wie *τέκταινα* von *τέκτων*; *μέλαινα*, *τάλαινα*, *τέρεινα* (d. h. *άν-ιᾰ*, *εν-ιᾰ*), nachgebildet. Sonst vergl. auch im Sanskr. *patnî* Herrin, Gemalin (*πότνια*, *πότνᾰ*) von *pati*. *Indrân'î* von Indra u. a. Nach diesem Muster nicht nur Zigeunerisch *-ni* (meine Zig. I, 112), sondern auch im Hindustani, wovon bei *Shakesp.*, Hindust. Dict. Beispiele vorkommen: *Besanī* Frau von einem aus der *bais* (Vaiçya-) -Kaste. *De'orānī* Frau von des Mannes jüngerem Bruder (S. *devar*). *Yârnî* Freundin, vom Pers. *yâr* Freund. *Mullānī* Frau des Mulla. *Mughlānī* Mongolin, von *Mughal* A Mogul. *Pretnī* ein weiblicher Dämon, von sanskr. *prêta*. Von Thieren z. B. *shernī* Löwin, *ūnt'nī* weibliches Kameel. Dann in germanischen Sprachen Königin, Freundin, Göttin, Köchin, von Eigennamen obert. z. B. Karschin, Wölfin u. s. w. Poln. *bóg* Gott, *bogini* Göttin; *kanclerzyna* Gemahlin des Kanzler u. s. w. Lith. *karalēnē* Königin, *bajorēnē* Bojarin, Edelfrau u. s. w. — Auch, jedoch eigentlich verkleinernd, weshalb für das Fem. charakteristisch nur der vocalische Schluß, in romanischen Idiomen weibliche Namen, wie ital. *Guglielmina*, *Paulina*, Frz. *Claudine*, *Pauline*, und daher die Masse unserer, im Auslaute unteutscher Taufnamen, wie Wilhelmine, Caroline, Petrine u. s. f. — Zu solch seltsamer Herübernahme eines Suffixes (ebenso freilich unser *iren*) bietet griech. *ισσα*, z. B. *βασίλισσα* (aus *βασιλίδ* + *ιᾰ*), das in Folge einer sonderbaren Verkettung der Umstände durch das mittelalterliche Latein hindurch (Abbatissa, ducissa, episcopissa, i. e. pellex episcopi, majorissa, die Frau des major oder Meier l. Sal. p. 37) in den romanischen Sprachen, hauptsächlich freilich bei Würden, Aemtern, allein auch zuweilen bei Thierarten (z. B. ital. *pavonessa*, frz. *ânesse*), um sich griff, ja selbst ins Engl. (z. B. *Mistress*, und gekürzt *Miss*, wenn auch nicht mehr in der Gebrauchsweise = frz. *maîtresse*) drang. — Ueber die romanische Motion s. Diez II, 240 fg. 302.

Wir haben uns bisher, mit besonderer Bezugnahme auf Bindseil, welcher uns aber von nun an gänzlich verläßt, in die Anschauung der verschiedenen Physiognomien vertieft, welche die Geschlechter in den verschiedenen Sprachen zur Schau tragen. Wir könnten auch mit einem Bilde so sprechen: es wären die verschiedenen Männer- und Weibertrachten von uns durchmustert, womit die Völker ihre Substantiva, und oft noch andere Wortclassen, bald mehr bald minder eifrig, oft gar nicht, umgaben. Die Tracht indessen beschränkt sich nicht immer auf den bloßen Sexualunterschied. Oft ist sie verschieden je nach dem Alter. Z. B. noch am indifferentesten in der frühesten Kindheit (vor den ersten Hosen des Knaben); dann z. B. die toga virilis. Ob eine Frauensperson ledig oder verheirathet, ob Witwe u. s. w., wird ebenfalls durch besondere Abzeichen des Anzuges je nach verschiedener Volkssitte bemerklich gemacht. Der Stand, z. B. toga, trabea, sagum, Uniform, sammt besonderer Ehrenauszeichnung, streben abermals nach Unterschieden. Dann aber auch wählt man in den Farben und im Schnitt je nach Mode, Geschmack u. s. w. Eine tiefe Symbolik der Farbe spricht sich z. B. in dem Schmerze der Trauer aus, während freilich die Chinesen diese Verneinung des Lichtes sich nicht erkoren, ihren Schmerz um Verstorbene dadurch sinnbildlich mit auszudrücken. — Wenn derartige Verschiedenheiten in der Körperbedeckung des Menschen in zahlloser Menge herrschen: wie sollte man darob zu sehr erstaunen, wird auch in dem Kleide des Gedankens, d. h. in der Sprache, die bunteste Mannichfaltigkeit der Ausdrucks- und Darstellungsweise gefunden?

D. Es blieb als Schlußtheil unserer Betrachtung des Genus der vierte zurück, worin wir die Bedeutung des Genus in Erwägung zu nehmen haben, wo dieselbe sich jenseit der von der Natur gezogenen Grenzen der Geschlechtlichkeit, also selbstverständlich nicht mehr auf dem Boden der Wirklichkeit, sondern in Räumen und Gebieten einer idealen Anschauung bewegt und, fast scheint es so, zuweilen wie spielend und mit uns armen Schächern von Sprachforschern muthwilligen Scherz treibend ergeht. Es ist gut, daß man zur Bezeichnung des grammatischen Geschlechts nach der lateinischen Kunstsprache sich des Ausdruckes: Genus, nicht Sexus, bedient. Denn letzteres bezeichnet allein, sich auch innerhalb dessen Grenzen haltend, das natürliche Geschlecht, was, wo überhaupt das Geschlecht, in den Sprachen,

nach unsern obigen Festsetzungen des Begriffs, in Wahrheit sprachliche Berücksichtigung fand, begreiflicher Weise für alle als ein, nach Abzug geringer Kleinigkeiten[26]), sich gleich bleibendes Fundamentalgesetz proclamirt werden muß. „Männer haben auch grammatisch männliches, Weiber weibliches Geschlecht;" das brauchte im Grunde in keiner Grammatik gesagt zu werden, und macht, bei hundertmaliger Wiederholung derselben Litanei in vielen, auf Einsichtsvolle sogar den Eindruck wo nicht des Langweiligen, dann doch des Komischen. In diesem Punkte herrscht große Friedfertigkeit; aber jenseit — scheinbar das allerabenteuerlichste Babel und, was übrigens lächerlich wäre anzunehmen, eitel vernunftlose, ja positiv unvernünftige Verwirrung. Richtig hat man eingesehen, daß, indem hier nicht mehr vom Sexus die Rede sein könne, nur noch das Genus mit seinen verschiedenen Genera, oder Begriffsclassen, walte. Solcherlei Classen uns einmal übersichtlich zu besehen, dürfte zuvörderst das Nöthigste sein. Schmitthenner, Ursprachlehre §. 3. hat folgende Wesentafel (die als solche jedoch natürlich die rein begrifflichen Kategorieen zur Seite läßt) entworfen:



Und Aehnliches bringt Stern, Lehrb. der Allgem. Gramm. 1840. auf der „Uebersichtstabelle der Entwickelung der menschlichen Bewußtseinsformen," indem er so unterscheidet:

Persönlich.	Weiblich.	Sächlich.
Männlich. Ausgangsp. für Thätigkeiten.	Vermittelung.	Zielpunkt für Thätigkeiten.

Vergleiche bei ihm insbesondere S. 24 fg., 141 fg. „Der Gegenstand, als Ausgangspunkt von Thätigkeit angesehen, ist der lebendige; als bloßes Ziel derselben, der leblose Gegenstand; die Vermittelung zwischen beiden würde ein Gegenstand sein, der beider Richtungen fähig ist. Bemerkenswerth ist es, wie die Sprache diese beiden Gegensätze auffaßt, und an eine in der Natur sich vorfindende Erscheinung anknüpft. Die Sprache nämlich bezeichnet den, als absolut lebendigen, oder als Ausgangspunkt der Thätigkeiten aufgefaßten Gegenstand als männlich, und den absolut (?) leblosen Zielpunkt der Thätigkeiten als sächlich. Zwischen diesen beiden steht das weibliche Geschlecht, das, um mich eines Wortspiels zu bedienen, zwar nicht als absolut leidend, aber doch als duldend angesehen wird; indem dasselbe die von außen empfangenen Einwirkungen wieder zu einem Lebendigen gestaltet. Diese Anknüpfung eines für unsre Auffassung nothwendigen Gegensatzes an eine in der Erfahrung gegebene, für jene aber zufällige Erscheinung, findet sich merkwürdiger Weise in allen [o nein!] Sprachen, und zeugt von einem feinen Sinne der Völker in der Auffassung der Außenwelt, ist aber andererseits so mächtig in den Sprachen geworden, daß sie auf die natürliche Entwickelung der ursprünglichen Form hemmend eingewirkt und dieselbe verdunkelt hat, sodaß in wenig Beziehungen, selbst nahe

26) Sanskr. *kalatra* n. The hip and loins. 2. A wife. „Das Frauenzimmer" per synecdochen eine aus dem Gynäceum. Ebenso schön im Grunde sanskr. *grĭha:* n. 1. Haus, Wohnung, 2. als ganz eig. die Seele des Hauses, die da drinnen waltet, ein Weib. Neutr. nach Benfey, Gr. S. 290, auch Boller S. 113, aber bei *Wilson*, Dict. *grĭhâ:* Pl. masc. Vergl. span. *casarse* (se marier), und *casa* Maison, famille etc. Sowol in Bezug auf Numerus als auf Genus sonderbar sanskr. *dârâ:* m. pl. (A wife), freilich neben *dârâ* f. Vergl. z. B. Brâhmańavilâpa, *Slok.* 27 sq. Das Sonderbare fiele weg, darf man anders das Wort etwa als „Hausehre" deuten von *dĭ* (respicere, colere, curare), wie auch *dâraka* (Sohn), *dârikâ* (Tochter) wol gleicher Wurzel sind, aber etwa activ: „die ihren Aeltern, und zwar hauptsächlich ist gemeint, durch die sacra gentilicia Ehre bringen," welche, den Verstorbenen wegen Mangels an Nachkommenschaft entzogen, großen Kummer dem Inder bereiten. Vergl. Sawitri, Gesang 1. Es bezeichnet also im Grunde soviel als „die Geachtete" (sanskr. *âdaryâ*), nur als honores, st. cui honores attribuuntur, aufgefaßt, von Weitem unserem „Sr. Ehrwürden, Ehren Schottenius" sich nähernd. *Γάμος* hieß nicht blos die Hochzeit, sondern „auch die Ehe, oder Ehefrau, z. B. ὁποῖος *γάμος ἐμοὶ συναρμόζει*, was für eine Ehe, Ehefrau [als Gegenstand der Ehe] sich für mich schickt." Man denke sich nun etwa *γάμοι*, das wenigstens für den Hochzeitsschmauß (die Hochzeitsgerichte, vergl. epulae, dapes als Pl.) vorkommt, in obigem Sinne — so auch *nuptiae*, weil nur durch ein Brautpaar ermöglicht, im Plural —, und wir würden das nicht so unnatürlich finden. Vergl. auch z. B. *Ὠκεανόν τε, θεῶν γένεσιν* st. *γεννήτορα;* oder für Sohn: *τὸ γένος, ἡ γενεή* Matthiä §. 429, bei Tibull Bacchi rustica *proles* i. e. Priapus. Wegen des Pl. vergleiche man aber noch: Amores ac deliciae tuae (also Fem.) Roscius. *Cic.* Divin. 1, 36, 79. — Es kommt also häufig nur darauf an, der Etymologie eines derartigen Paradoxons auf den Grund zu sehen, um das Nil admirari darauf beziehen zu können. — Walach. „*katánä*, Soldat, ist weiblich, obgleich es einen Mann bezeichnet" Blażewicz, Gramm. S. 20. Wahrscheinlich der Endung zu Liebe (aus Ung., wo das Geschlecht sprachlich gar nicht in Betracht kommt, *catona*), wie oben bei *papa;* obschon man sich nicht verleiten ließ, z. B. *tatä* Vater, *paschä* Pascha, *ducä* Herzog (DC. *δοῦκας*) in die Bahn der Fem. zu lenken. Vergl. indessen auch die Schildwache *la* sentinelle, Blanc, Ital. Gr. S. 139, lat. *excubiae* i. e. excubitores, *operae* st. Arbeiter u. dgl. Die Waise als Comm., obschon ahd. *weis*, *weiso* m. Ich weiß nicht, ob einem Zusammenstoße mit *der Weise* (sapiens) aus dem Wege zu gehen. Vergl. auch die Demin. von lebenden Wesen als Neutra. Ja häufige Personennamen, die ihrem sonstigen Gebrauche nach Fem. oder Neutra sind. Desgleichen im Polnischen (Bandtke §. 42) sind „Wörter auf *ina*, *yna* mit einer bemitleidenden Nebenidee zwar m. und f. zugleich, haben aber [in der Form Fem.?] der Sache nach immer eine masc., der Grammatik nach oft eine fem. Bedeutung, z. B. *biedny* (m.) *szewczyna*, *biedna* (f.) *szewczyna*, bedeutet immer einen armseligen Schuster, armen Teufel von Schuster, man mag es als Fem. oder Masc. grammatisch construiren oder behandeln. So sind auch *babus* m. ein altes Weib, *corus* m. eine häßliche Tochter, masc. gen. im verächtlichen Sinne grammatisch, wenn sie gleich physisch weibliche Personen bedeuten" u. s. w. Ebenso ital. *un donnone* m. als großes Mannweib. Blanc, Gr. S. 157.

verwandte Sprachen, mehr von einander abweichen, als in dieser, ja daß sogar die Differenz der Formen des Lebendigen und Leblosen in mehren Sprachen gar keinen Ausdruck findet, die für den Unterschied der beiden natürlichen Geschlechter noch besondere Bezeichnungsformen haben [grade das Umgekehrte in amerikanischen Sprachen!]; ein Beweis, wie nachtheilig einer jeden organischen Entwickelung die Uebertragung eines, ihr noch so nahe verwandten, aber doch fremdartigen Elements werden müsse." Weiter wird von Stern bemerkt, daß dem Neutrum durch seinen lateinischen Namen, als Keins von Beiden, gegenüber von männlich und weiblich, insofern eine schiefe Stellung gegeben werde, daß „diese Bezeichnungsweise letztere als die beiden Hauptgeschlechter darstellt, und das sächliche gleichsam nur als ein Aushilfsmittel für diejenigen Wörter, die sich in diese beiden Classen nicht mit einreihen ließen, während in der That das sächliche Geschlecht mit dem persönlichen die Hauptgeschlechter sind, und das weibliche nur die Vermittelung zwischen beiden." Wir wissen bereits, daß diese Argumentation außerhalb des Indogermanismus, fast völligen Mangels von Neutralformen halber, auf gar keine Gültigkeit Anspruch machen kann. Auf dem genannten Gebiete sind wir nicht Willens, ihr alle Berechtigung abzusprechen. Uebrigens, die wenigen Fälle in Abzug gebracht, wo hier das Neutrum, seinem inneren Wesen zuwider, dennoch auf Lebendiges, oder gar Persönliches, Anwendung erleidet, dürfte bei ihm, wo man es gebraucht, im Grunde nie darnach gefragt werden, warum man es gebraucht (denn bei Unlebendigem, Sachlichem oder rein Begrifflichem, kurzweg bei allem Geschlechtlosen, ist es ja begrifflich stets vollkommen an seinem Orte), sondern man sollte mehr (und das hat der Verstand oft gethan) die Frage so stellen, warum es nicht überall, wie jetzt meistens im Englischen, da steht, wo das natürliche Geschlecht aufhört? Es interessirt uns Gebrauch des Neutrums also eigentlich nur als Ausnahmefall, d. h. wo man Neutralformen nicht principiell abschneidend dem Sexualen gegenüberstellt, sondern bald hier bald dort, folglich mehr sporadisch als massenweis, das Neutrum unter Männer- und Weiberreiche einsprengte, in welchen die Natur den Theilhabern Anspruch auf Geschlechtlichkeit so wenig verliehen hatte, als etwa Amazonen jenen auf männerhaftes Behaben. Also nur die, nicht an sich sexuale, aber dem sexualen Auseinander parallel gesetzte Unterscheidung in den Sprachen ist es, welche unseren Forschersinn aufstacheln und in einer, freilich des Erfolges nicht immer gleich sichern Thätigkeit erhalten kann. Auch, indem Erstreckung (geschlechtlicher Flexionsformen auf das Eigenschaftswort), um Stern's Worte herüberzunehmen, „nur in der Parallelisation desselben mit dem Substantivum ihren Grund hat," kann die Hauptfrage nur auf das Substantivum gehen.

Hierbei will ich aber einen Punkt noch ganz besonders wieder hervorheben. Geschlechtsbezeichnung ist eine qualitative Bestimmung der Substanz; während die Numeri unter die Kategorie der Quantität, Casus, als Verhältnisse anzeigend, unter die der Relation fallen. Richtig hat nun Stern erkannt, daß sich geschlechtliche Umformung eines Worts von der übrigen Flexion, wenigstens beim Substantiv, begrifflich dadurch unterscheide, daß es nicht sowol ein transitorisches und temporär wechselndes, sondern ein bleibendes und dauerhaftes Moment in das Wort bringt. Das heißt, wie ich sagen würde, Genusbezeichnung fällt nicht eigentlich in das Gebiet der Flexion oder bloßer Wortumbiegung; nein, in das der Ableitung; d. h. also unter jenen Schöpfungsact, wo irgend ein neuer Begriff seinen Ausdruck mittels eines neugeprägten Wortes erhält, letzteres aber gewöhnlich in der Weise sich bildet, daß man an altes Material ein unterscheidendes Affformativ hinten oder vorn heftet. Oder wäre nicht z. B. *equi* (die Pferde, des Pferdes) eine blos vorübergehende, vom verschiedenen Gebrauche in der Rede abhängige Umbildung des Begriffes: Pferd nach Zahl oder Verhältniß? Hingegen *equa*, wie z. B. im Teutschen das Wort Stute zeigen kann, ist eine Umwandlung, welche nicht blos von außen an das Bezeichnete herankommt, vielmehr in das Innere seines Begriffes selbst eindringt, und unserenfalles zwar nicht für eine neue Thiergattung den Namen hergibt, wol aber innerhalb dieser einen wesentlichen, ja einem zweiten, sonst gleichartigen Wesen polarisch entgegengesetzten Unterschied setzt. Ich möchte nun Erweiterung der Geschlechtsunterscheidung über die, von der Natur gesteckten Grenzen hinaus im Allgemeinen als einen Vorgang ansehen, der hauptsächlich im Dienste der Wortableitung steht. Da nämlich all und jeden Begriff mit durchaus frischem Material zu bezeichnen der Sprache nicht allein unmöglich fällt, sondern ohnehin viele Begriffe als einander ähnlich oder auseinander fließend zur Anschauung bringen zu können, den Sprechenden sogar sehr erwünscht sein mußte: verfiel man, mit Ausnahme der höchstens zusammenstellenden Einsylbler, wol so ziemlich in allen Sprachen, auf die Ableitung, vermittels welcher sich Wortverwandtschaften bilden, durch die auch Begriffsanalogien und Begriffsgenealogien hervortreten zu lassen, in der Absicht der Sprache liegt. Bei Charakteristik und Abscheidung von solcherlei Begriffsclassen aber kam der Ableitung, welche also gleichsam alten Wein, freilich um ihn anders zu mischen, auf neue Schläuche füllt, sogenannte geschlechtliche Unterscheidung noch als eine, bei scheinbar geringfügigem Gewichte, doch lebendig-anschauliche und um deswillen doppelt willkommene Beihilfe zu statten. Durch sie wird immer noch eine vielleicht nur leise andeutende Färbung dem so bezeichneten Begriffe hinzugefügt, aber diese mag gleichwol nach Umständen von außerordentlicher Wirkung sein, etwa wie der eine oder andere Strich, irgend eine besondere Tinte an einem Bilde. Und bildlich müssen wir dieserlei Geschlechtsbezeichnung auch heißen.

Vernünftiger Weise muß vorausgesetzt werden, daß alle z. B. mit wahrhaft demselben Suffixe versehene

Wörter, mindestens so lange irgend noch der Sprachsinn nach sicherem und ungetrübtem Instincte sie schuf, auch von sprachlicher, wenn schon nicht immer von streng logischer Seite Reihen von analogen Begriffen mittels eines solchen gleichartigen Suffixes zu bilden vorhatte. Das durchzuführen wird freilich immer seine großen Schwierigkeiten haben. Bei Wörtern haben wir es ja nie mit reinen, und gleichsam mathematisch scharfen und abgeschnittenen Begriffen zu thun, sondern mit bald mehr bald minder klaren Vorstellungen, in die sich des Subjectiven unendlich viel einmischt. Aber das ist die principielle Foderung, welche man an die Wissenschaft zu stellen hat, den Gründen nachzuforschen, warum ein Wort dieser oder jener Analogie folgt. Ich schließe weiter. Wir können ferner nicht gut anders als annehmen, daß auch der jedesmaligen Geschlechtsgemeinsamkeit im Schooße einer bestimmten Sprache nicht absolute Willkür[27]) könne zum Grunde liegen. Die factisch ungeschlechtlichen Objecte mit dennoch geschlechtlichen Abzeichen, d. h. solchen, welchen sie mit dem wirklich Beschlechteten theilen, müssen da von dem jedesmal betheiligten Sprachgenius doch als in zwei Hauptclassen zerfallend betrachtet sein, mit einem Charakter, der zur einen Hälfte dem Männlichen, zur andern dem Weiblichen, wenigstens durch eingebildete, wo nicht durch wirkliche Analogie, entspricht. Das qualitative oder eigenschaftliche Vergleichsdritte aber (denn nur ein solches wäre gemeint) zwischen Sachen oder Begriffen einer-, und geschlechtlich-geschiedenen Wesen (Thieren, Personen) anderseits kann aber in der zu weiten Allgemeinheit der gesammten Summe von theils männlich, theils weiblich hingestellten Wörtern eben nur zu allgemein und deshalb blaß und verwaschen ausfallen; und noch allgemeiner müßte ein Urtheil gehalten werden, das über eine größere Anzahl von Sprachen wollte in Bausch und Bogen hinausgreifen. Auch könnte gewiß nicht ausbleiben, daß nach der Wirklichkeit gegebener Sprachen zum Oefteren jenes etwa aprioristische Urtheil Reformirung erlitte oder gar Aufhebung. Es wird daher nöthig, und zwar zum Theil namentlich an dem leitenden Faden bestimmter Classen von Begriffen (als z. B. Städtenamen, Bäume, Metalle; Abstracta; Collectiva; Werkzeuge u. s. w.) auch selbst unabhängig von ablösbarem derivativen Behange der Substantiven, zum anderen Theile mit an dem grade des gleichartigen Behanges in den verschiedenen Sondergebieten der geschlechtliebenden Sprachen nach den begrifflichen Anlässen zur Wahl, das eine Mal dieses, ein anderes Mal eines anderen Geschlechtes vergleichend und gruppirend zu forschen. Eine Sache, die, um zu einigermaßen durch eine reichere Erfahrung sichergestellten Ueberblicken zu gelangen, eine Durchsicht des gesammten Wörterbuchs nicht blos von einer Sprache, sondern von möglichst vielen erheischte; und keine Arbeit von Einem Tage und Eines Menschen. Weil bei der Wahl der Geschlechter jenseit des Geschlechts aber keine Nothwendigkeit waltete, sondern eine durch subjective Gründe bald hiehin bald dorthin gezogene Freiheit: käme allgemeine Coincidenz in der Gesammtheit geschlechtlicher Sprachen einem staunenswerthen Wunder gleich. Man hat jede einzelne Sprache auf etwaige Gleichheit oder Ungleichheit der Auffassung mit anderen anzusehen.

Eine Methode, die Frucht bringen soll, wird sich dabei mit Nutzen namentlich auch der Contrastirung bedienen, wie ja auch in der Synonymik die juxtapositio der opposita bekanntlich äußerst lehrreich zu sein pflegt. Man nehme nur das vielbeschrieene Beispiel vom Helios als Sonnengotte und von der Luna als Göttin: Vobis ducibus et figuratoribus luna *femina* est. *Arnob.* 6, 196. Anders bei den Einwohnern von Carrä, welche einen *Lunus* verehrten und bei uns Teutschen (s. Gabelentz, Goth. Gramm. S. 160); — welcher letztere Umstand begreiflicher Weise, z. B. einen Uebersetzer, zur Verzweiflung bringen kann, will er etwa aus einer romanischen Sprache etwas in die unserige übertragen, wo dort von einer Mondin, mit durchweg weiblichen Attributen, die Rede ist. Vergl. in Kuhn's Zeitschr. II, 121. — Aus leicht erklärlichem Grunde ist Gott, nämlich als eigentlich persönliches Wesen, im Gothischen *guth* m., wogegen der Götze (idolum) mit dem verächtlicheren Neutrum (*gud*) vorlieb nehmen muß, gewiß mit, weil er oft im Bilde nur ein roher Klotz oder Stein, jedenfalls etwas Unlebendiges, sein mochte. Da haben wir einen synonymischen Unterschied, nämlich das Ungleiche im Aehnlichen, angezeigt durch verschiedenes Geschlecht. Diesen Unterschied macht Grimm. Allein wahrscheinlich muß man doch v. d. Gabelentz, Gramm. S. 159, beitreten, der für das Goth. gleichen Gebrauch des Wortes *guth*, und ohne Unterscheidung des Sinnes und der Form, als Neutrum behauptet, wenn auch durch christlichen Einfluß dasselbe nachmals sei ins Masc. umgesetzt. — Wieder anderer Art ist, wenn man im Sanskr. *Brahman* alsdann männlich gebraucht, sobald die erste Gottheit der indischen Trias darunter verstanden wird, aber als ungeschlechtiges Neutrum, sobald man nicht den persönlichen Brahma, sondern zufolge der pantheistischen Ansicht das Urwesen (*τὸ θεῖον*), das All überhaupt mit diesem Ausdrucke bezeichnen will. Mit einem noch abstracteren Worte, als etwa unser „das Absolute" oder numen (als göttliches Winken), brauchte man dafür auch *Tat* (Es). „Die Gottheit" ist natürlich die Zusammenfassung des göttlichen Wesens nach allen seinen „Eigenschaften," wenn man so sprechen darf, in abstracto, griechisch *ἡ θεότης*, gleichwie die Stoiker sogar eine *ἱππότης* schmiedeten, um dadurch die gesammte Natur, wodurch ein Pferd grade Pferd ist (gleichs. die Roßheit), zu bezeichnen. Wenn aber jenes

27) Nur völlige Begrifflosigkeit und Impotenz zu Lösung unserer Frage ist es, die sich in den Worten von Mertian (Allgem. Sprachl. S. 163) verräth: „Es läßt sich also [ergo?] in der Sprache als Grundsatz festsetzen, daß das blinde Ohngefähr, oder, wie man sonst zu sagen pflegt, der Sprachgebrauch jenen Ständen (Subst.) das Geschlecht ertheilt hat, denen die Natur keins hat zukommen lassen." O du Mann!

Abstractum auch zuweilen wieder der Sprachgebrauch in ein Concretum umschlagen läßt, so kann dies bei der Vieldeutigkeit oder Schmiegsamkeit mancher Wörter kein Wunder nehmen. Daß aber z. B. die Tapferkeit, ja die Mannheit und die virtus (trotz des Ausgehens von vir) selbst, gleichwol in weiblicher Wortgestalt auftreten, erklärt sich daraus, daß sie Abstracta sind. Dasselbe kann man von der *Victoria*, der *Νίκη* sagen, wo uns (concret unzweifelhaft richtig) ein männlicher Sieg viel besser an seiner Stelle scheint. — Vergl. auch Titel wie Sr. Majestät, Geh. Rath. Im Goth. öfters derselbe Ausdruck für das Amt und die Person, welche es bekleidet, z. B. *airus* Gesandtschaft und Gesandter. Gabelentz, Gr. S. 163. Die Herrschaft, d. h. Herr, Herrin. „Potestas durch die veränderte Bedeutung Masc. im Ital. *podestà* Stadtrichter, prov. *poestat*, letzteres auch Fem." Franz. *cornette* m. Cornett, f. Standarte; *enseigne* m. Fahnenjunker, f. Fahne; *trompette* m. Trompeter, f. Trompete. *Manoeuvre* m. Handlanger. Auch franz. *témoin*, Zeuge als Person, ging von lat. *testimonium*, Zeugniß, aus, weil jeder Zeuge ja ein solches vertritt. — Einen andern Sinn hat franz. *aigle* f. (als Feldzeichen), einen andern als Masc. Wol mochte es der Vorstellung, die man sich von dem königlichen Aare mit seiner männlichen Kraft macht, zu wenig geziemend erscheinen, um das weibliche Geschlecht der Muttersprache (aquila) dem Worte zu belassen, wo es sich auf den Vogel selbst bezieht, nicht auf den Adler der Legionen. Diez II, 21 vermuthet germanischen Einfluß von Goth. *ara*, Ahd. *aro* als Masc. In aachener Mundart (Müller und Weitz S. 1) heißt die Adler- oder Vorderseite auf den früheren Münzen die Aar (unter wahrscheinlichem Hinzudenken des weiblichen Seite), während man von der Rückseite den Ausdruck Bleng (blinde Seite) gebraucht. — *Ange* f. Engelfisch, aber *ange* m. Engel. *Exemple* als m. Beispiel, als f. Vorschrift; *hymne* m. Hymnus bei den Alten, f. Kirchengesang; *voile* m. Schleier, Decke, f. (aus dem Plur. *vela* Diez II, 15) Segel. *Le poste* Posten, Amt; *la poste* Post, Posthaus; *mémoire* m. Rechnung, Aufsatz, Abriß (Adelung *memorium*. etwa scriptum) aus *mémoire* f. noch in der alten Bedeutung von *memoria*. *Mode* m. noch für Modus im grammatischen Sinne, aber f. Mode, Art, Gebrauch, bei Adelung *modus* Mos, ritus, usus. Vergl. Diez II, 15 ital. span. *moda*. *La parallèle* Parallellinie, *parallelos linea*; aber *le p.* Vergleichung, also verm. neutral gedacht. *Période* f., wie *periodus* f. Satz einer Rede, Zeitraum, aber als m. Ziel; äußerster Punkt einer Sache, also viell. als *point* (punctum) gedacht. *Le pendule* (pendulus) Perpendikel, aber *la p.* Wanduhr. *Le loutre* (lutrinus sc. pileus, franz. *chapeau*) v. *la loutre* (lutra).

Vielleicht mit tieferer Wahrheit als der, welche in bloßen Vergleichen zu liegen pflegt, darf man die Dreiheit der Geschlechter etwa mit den drei Reichen der Natur in Parallele stellen. Begreiflicher Weise nicht in dem Sinne (was ja auf der Stelle die eigene Selbstwiderlegung in sich schlösse), als ob Jedes, was in das eine dieser Reiche fällt, auch immer ein gleiches, nur diesem Reiche ausschließlich zukommendes Geschlecht an sich trüge. Wie aber das Epikoinon, trotz seiner geschlechtlichen Einseitigkeit, gleichwol eine in sich geschlechtlich doppelseitige Gattung vertritt: so, meine ich, in analogem Sinne wird im Allgemeinen das Thierreich durch männliches Geschlecht, das Pflanzenreich (man denke etwa an lat. Baumnamen) durch das weibliche, endlich das Mineralreich (man vergl. die Metallnamen, die in den älteren indogermanischen Sprachen häufig, und zwar mit seltsamer Ausnahme im Griechischen, wirklich neutralen, in den romanischen Sprachen begreiflicher Weise männlichen Geschlechts sind) durch das Neutrum repräsentirt.

Wie ich es in meinem Aufsatze: „Metaphern, vom Leben und von körperlichen Lebensverrichtungen hergenommen" in Kuhn's Zeitschr. Bd. II. ausführlich gezeigt habe, fühlen sich auf der Stufe der ersten Unmittelbarkeit Ich und Welt noch so sehr eins, daß die Ausdrücke, welche in Uebereinstimmung mit der platten Wirklichkeit nur von dem Einen oder dem Anderen gelten sollten, nicht eigentlich von Jenseit auf Diesseit und umgekehrt (das wäre im Grunde ein falscher Ausdruck) übertragen, sondern ganz als bestände zwischen beiden Seiten kein Unterschied, mit unbefangenster Naivetät, als gleich und identisch, auf Beide bezogen werden. Wo noch Alles als lebendig, und in Folge unbewußter Modelung der Außenwelt durch den Menschen nach sich, wol gar als Person, mithin als menschlich denkendes und als menschlich empfindendes Wesen angesehen wird: da ist es blos eine weitere, und bis zu welchem Punkte dies überhaupt der Sprache möglich, plastische Erfüllung des Gedankens von der Verlebendigung und Verpersönlichung auch des Unlebendigen und des Unpersönlichen, wenn man das so dem Leben und der Persönlichkeit kraft der Einbildungskraft Gewonnene auch nicht, wie dies ja die Kunst gleichfalls nicht dürfte, will ohne Geschlecht [28]) davon gehen lassen. — Einmal aber die engen Schranken natürlichen Geschlechts überschritten, ergoß sich diese Sexualisation noch weiter über Substantive, wo an Männlichkeit und Weiblichkeit auch nicht einmal mehr bildlich ein Gedanke sein konnte; zuweilen, wie im Hebräischen, über alle, sodaß keines als neutral, und damit vom eigentlichen Geschlechte ausgeschlossen, zurückblieb. Da gilt es zum Oeftern, und

28) Ein hübsches italienisches Sprüchwort sagt: I fatti son maschi, e le paróle son fémmine, was sich freilich im Teutschen nicht sonderlich ausnehmen würde, wenigstens in sofern als „That" bei uns weiblich und „Wort" neutral ist. Wörtlich also: „die Thaten sind männlich und die Worte weiblich," um damit anzuzeigen, daß in irgend einer Sache nicht Weibergeschwätz genüge, sondern es der That des Mannes dabei bedürfe. Ferner hieß *il maschio* (Mann) der höchste und festeste Thurm in den alten Festungen. Ganz wie unter allen übrigen Schiffen als Weibern (she) im Englischen das große Orlogschiff als *man of war* „Kriegsmann" hervorragt.

zwar im Fall einer Mehrformigkeit von Substantiven gleicher Abstammung, die lautlich fast nur auf eine geschlechtliche Unterscheidung (z. B. *ος, η*) sich beschränkt, nur nach rein synonymischen Zwecken, die mit Geschlechtlichkeit wenig oder nichts zu thun hat. Wo aber die Mehrformigkeit wegfällt, hat sich der Sprachsinn, natürlich auch sonst selten nach deutlichen, sondern kaum je anders als nach unbewußten Antrieben zur Wahl eines bestimmten Geschlechts, wo überhaupt noch, von gewissen begrifflichen Analogien bestimmen lassen, denen ein Wort anzuschließen ihm irgend ein offener oder auch versteckter Grund empfahl. Zuletzt aber verliert sich unzweifelhaft die Untersuchung in Regionen von undurchdringlichstem Dunkel — per iter tenebricosum illuc unde redire nefas. Und vollends, wo die Geschlechtsunterscheidung bei bestimmten Wörtern nur in der Verschiedenheit der Zeitalter, der Mundarten, der Stände, oft blos einzelner Individuen, wie z. B. Schriftsteller, befangen ist, mit Belegen von Lobeck in der Pathol. p. 7 sqq. „Sed plurima oberrant facie *ambigua*, quae quem locum a natura acceperint et quo sensim traducta sint, reconditius est quam ut primo adspectu judicari possit." Gewiß aber ziemt sich, wenn auch nicht tollkühn den Punkt zu überschreiten, wo weiterem Vordringen sich aller nutzbare Erfolg versagt, doch nicht allzu muthlos und in zu großer Ferne sich diesseit von ihm zu halten: versteht sich, daß man jeden Schritt Boden nach vorwärts mit äußerster Gewissenhaftigkeit und Umsicht sich erobere. Quod si quaerimus quo consilio Graeci tot tamque varias vocabulorum species invexerint, manifestum est alias *necessitatis* causa introductas esse, alias *commoditatis* et *elegantiae*. Nam quum inventis rerum vocabulis principalibus necesse esset earum rerum *cognationes, similitudines, differentias* propriis distingui notis, id consecuti sunt variis illis vocis primitivae flexibus; et ubi nulla distinctione opus erat, tamen orationis *comandae* causa et ne omnia ad *unam* formam dicerent, saepe inflexis uti maluerunt quam rectis. Nec rarum fuit, opinor, ut in ipsis fingendi sermonis primordiis uno eodemque nisu *binae* ederentur formae quasi poma gemella solent, quarum neutra aut primitiva dici potest aut derivativa. *Lob.* Path. p. 4.

Aus allem Bisherigen dürfen wir nunmehr, glaube ich, den Schluß ziehen, wie jene qualitative Unterscheidung, welche man nach dem üblichen Sprachgebrauche Genus heißt, eine zwar nicht nothwendige, allein willkommene Zugabe der Sprache ist und in einer verhältnißmäßig gar nicht so großen Anzahl von Sprachen vorkommt, aber auch hierin bald dreifältig, bald nur zweifältig, ja keineswegs immer nur auf wirkliches Geschlecht hingerichtet erscheint. Vielmehr sahen wir z. B. in den Sprachen Nordamerika's einen ganz andern Contrast, nämlich den zwischen Lebendigem und Unlebendigem, sich an dessen Stelle setzen, indem man sich bei Ersterem sogar um den Sexualunterschied grammatischerseits gar nicht kümmerte. In diesem Betracht hätte man nun Unrecht, den ganzen Vorgang nur innerhalb der Schranken der Geschlechtlichkeit beschlossen zu wähnen, was, auch von so vielen Widersprüchen Absehen genommen, welche selbst in einer und derselben Sprache in puncto generis gar keine seltene Erscheinung sind, Betreffs der Beurtheilung desselben im Einzelnen wie im Großen auf Irrwege führen müßte. Vom Geschlechte wurde allerdings in der Regel das Hauptmotiv der Bezeichnung hergenommen, und bewegt sich auch, vielfach nach prosaischer Wirklichkeit, oder blos in der phantasievollen Lebendigkeit einer sinnlicheren und darum poetischeren Vorzeit, das bunte Farbenspiel im Genus unterschiedener Wörter noch immer um jenen Punkt. Nicht allein. Fällt es uns schon schwer, Aehnlichkeit mit dem natürlichen Geschlechte auch nur bei sinnlichen Gegenständen, wenigstens eine in die Augen springende, noch immer festzuhalten: bei übersinnlichen Objecten erlischt dazu die Möglichkeit allmälig ganz. Freilich sind uns auch selbst hier z. B. eine *Spes, Fama, Fides, Themis, Nemesis, Erinnys* u. s. w. von der Kunst des Alterthums als Weiber vor die Augen gezaubert. „Der Grieche stellt in scharfer Unterscheidung und Trennung das Geistigpersönliche der Dinge, plastisch umgestaltet (als Person) neben die natürliche Erscheinung hin, welche nur etwa noch höchstens als Attribut symbolisch beigegeben wird." Masius, Naturst. S. 113 aus Stahr, Ein Jahr in Italien II, 410 ff. Z. B. alle Winde am Thurm der Winde zu Athen sind männlichen Geschlechts, wie auch die lateinische Geschlechtsregel uns lehrt. Der künstlerische Unterschied ist aber, dem Charakter und der verschiedenen Heftigkeit der einzelnen Winde, je nachdem sie aus anderen Richtungen kommen, angepaßt, nach verschiedenen Abstufungen männlichen Alters und männlicher Kraft zur Darstellung gelangt. Auch die indischen Maruts sind männlich. Was aber später die Kunst, vermochte auch natürlich schon vorher eine schaffende Phantasie bei mythologischen Personen, oft im bloßen Worte. Es spielen nun aber eine Menge Nebenrücksichten in die Begabung der Wörter mit besonderem Geschlechte ein, und diese Art Eintheilungen sind, vergessen wir es nicht, subjective Eintheilungen der Imagination und nicht objective des Verstandes, und daher nichts weniger als fix, sondern je nach der Ansicht mancherlei Variationen unterworfen. Selbst die Kategorien, welche auf der zu Anfange unseres Abschnittes mitgetheilten Wesentafel Schmitthenners erscheinen, hält keine Sprache mit Strenge ein, wie z. B. wenn die Instrumente — sicherlich doch Sachen — nichtsdestoweniger häufig die Rolle handelnder Personen sich aneignen in der Form ihrer sprachlichen Benennung. So z. B. *arater, rastri* als m. statt n., als wäre das Werkzeug, mittels dessen der Pflüger (arator) das Pflügen vollbringt, gleichsam Urheber gedachter Handlung selbst. „Die Formen auf *-της, τηρ* und *εύς* sind zum Theil auch auf Sachen übergegangen, die als Subj. einer Handlung gedacht werden, z. B. *ἀήτης* Wind [der Wehende], *ἐπενδύτης* Oberkleid (es hüllet ein), *πρηστήρ* Sturm-

wind, *ζωστήρ* Gürtel, *ἐμβολεύς* Stempel" Buttm., Ausf. Gr. §. 119. Anm. 19. 25. Im Teutschen z. B. Drücker an der Thür und Drucker; Heber neben Hebel; Stecher z. B. an der Flinte, für Dolch, und Kupfer-, Torfstecher dgl. Lettisch *saglis* Dieb, *auklis* Kinderwärter, Fem. *aukle*, aber auch z. B. *deglis* Zunder, *arklis* Pflug. Ganz so, als spreche ich von „spanischen Reitern," „stummen Dienern," von Eis-, Säge-, Kutschböcken und dergleichen bildlichen Benennungen von Werkzeugen oder Gestellen mehr. — Ohne allen Zweifel demnach eine der interessereichsten, wenn auch schwierigsten Untersuchungen wäre eine sorgfältige und geistvolle Beleuchtung des bildlichen Geschlechts in den Sprachen, zumal wenn man mehre in dieser Rücksicht vergleichend einander gegenüberstellt.

Bevor ich den Gegenstand, welchen erschöpfend zu beleuchten natürlich außer gegenwärtigen Schreibers Macht liegt, zuletzt noch mit Hilfe einiger Massenbeispiele (denn dergleichen sind natürlich zugleich am belehrendsten und am wenigsten der Täuschung ausgesetzt) versuchsweise aufzuklären unternehme, sei noch in Kürze dessen gedacht, womit A. F. Bernhardi, unter allen Sprachphilosophen, mit Ausnahme des einzigen Humboldt, der tiefste, mit gewohnter Sicherheit des Urtheils Ableitung und Genesis des grammatischen Geschlechts aus seinen, im menschlichen Geiste liegenden Ursachen begründet und rechtfertigt. Er hätte schon gleich Eingangs, wo von Meinungen verschiedener Sprachspeculanten über das Genus die Rede war, erwähnt werden sollen. Wir glaubten ihn indessen passender für jetzt aufzusparen. Er äußert sich aber in seiner 1801 erschienenen Sprachlehre Th. I, S. 141 fgg., womit man dessen Anfangsgründe von 1805 Cap. II. §. 37 verbinden mag, dahin:

„Das Resultat aus dem Vorhergehenden ist folgendes: für den Verstand ist das Substantiv nichts anders, als die Darstellung der Substanz, und folglich ist es Zeichen der Vereinigung mehrer Empfindungen und Merkmale, welche einer Substanz als wesentlich gedacht werden. Solcherlei Substantiven gibt es zweierlei Arten: Nom. propr. (Individuum, als angeschaut), Nom. appell. (als Begriff, Art). — Wir nannten die Form der Körper (deren höchste Einheit), verbunden mit Farbe, Gestalt, und die Farbe, sofern sie nur Zeichen der Betastbarkeit ist, sofern sie es ist, welche die Grenze ausmacht, Umriß. Hierauf nun gründet es sich, daß wir die Rührungen der Einbildungskraft Bilder nannten, welche als solche nothwendig aus einem Umriß und Theilen bestehen, die den Umriß constituiren, welche in der Einbildungskraft absolut eins ausmachen; nur der Verstand trennt, wie wir sehen, beides, und jener Umriß wird bei ihm Begriff und Substantiv. Wenn nun aber der Verstand der Imagination das Zeichen zurückgibt: so entsteht nicht das Bild selbst, denn dies setzt eine reelle Anschauung voraus, sondern eine leere Form, ein bloßer Umriß, zu dem noch etwas hinzukommen muß, wenn es ein Bild werden soll; und daher ist das Substantiv für die Imagination eine reine Figur, die Skizze zu einem zu entwerfenden Bilde. Nun aber denkt der erfahrungslose Mensch sich die ganze Welt belebt und vernünftig[29]) aus oben angegebenen Gründen, daher erscheint ihm jene Figur nicht als ein todtes und unbelebtes, sondern als ein lebendiges und mit Freiheit begabtes Wesen, mit einem Worte, als Person. Was daraus folgt, ist die Beilegung eines Geschlechts; denn der Mensch, indem er seine organische und geistige Natur bei der Betrachtung des Universums zum Grunde legte, trug auch den Unterschied des Geschlechts hinein, welchen er auch bei dem belebten Theile der Natur wirklich fand. Bei dieser Ansicht legte er auch die allgemeinen Ideen von Mann und Weib, und dem Verhältnisse beider auf einander zum Grunde, und eine jede Substanz, welche einen hohen Grad sinnlicher Größe, Thätigkeit und Kraft hatte, sowie eine jede, welche den Grund einer andern enthielt, oder stets einer andern vorherging und gleichsam erzeugte, ward als männlich; die aber, welche als schwach, leidend, bewirkt oder nachfolgend, und gleichsam empfangend und gebärend erscheint, ward als weiblich gedacht. Aus diesen Grundsätzen sind die sogenannten allgemeinen Regeln über das Genus herzuleiten, nach welchen natürlich alle Männernamen und alle männliche Beschäftigungen ein männliches Geschlecht erhalten, aber aus angeführten Gründen auch die Namen der Winde und Flüsse wegen der auffallenden Gewalt, welche sie in ihren Wirkungen äußern. Weiblich sind natürlich alle Weibernamen und alle weibliche Beschäftigungen, aber auch die Namen der Bäume, Länder und Inseln, weil den letztern der Begriff des in sich Fassenden und gleichsam Empfangenden zum Grunde liegt. Geht man nun einzelne Wörter durch, so wird man diese Bemerkungen, und oft in allen (?) Sprachen, bestätigt finden. Die Erde, welche die Dichter so schön die allgemeine Mutter nennen, ist weiblichen Geschlechts, und zwar im Lateinischen, Griechischen und Teutschen; der umfassende, befruchtende Himmel dagegen ist männlichen Geschlechts, und auf dieselbe Art kann man das oben Auseinandergesetzte bei mehren Worten anwenden und ihr Geschlecht aus ihrer Bedeutung ableiten. So ist es z. B. wol keinem Zweifel unterworfen, daß die

29) Darum könnte man mit gutem Fug und Recht behaupten, die sprachliche Geschlechtserweiterung auch über alles Unbelebte, Unsinnliches wie Körperliches und sinnlich Faßbares, reihe sich den persönlichen Gestalten, welche die Einbildungskraft, zum Theil, etwa wie den Sonnengott, aus Sinnlichem, anderntheils aber aus Ideen, z. B. metaphysischen und ethischen, im Mythus sich schuf, mit folgerichtiger Fortsetzung der Belebung in Natur und Geist an, nur daß das Moment: religiöse Gegenstände der Verehrung zu sein, natürlich hinwegfällt. Indessen auch Sprachen, welche zu grammatischer Geschlechtsunterscheidung gewissermaßen zu schlaff oder zu phantasielos sich erweisen, z. B. die finnischen, sind dessenungeachtet, Luft und Himmel, Wasser, Erde, nicht minder die Unterwelt mit Göttergestalten zu bevölkern, nicht müßig gewesen. S. Castrén's Finnische Mythologie, und verbinde damit meine Bemerkungen über Creuzer's Mithras-Mithra Etymol. Forsch. I. Th. S. XLVII.

sanfteren Tugenden darum weiblichen Geschlechts sind, weil sie, eben wegen ihrer Sanftheit, dem sinnlichen Eindrucke, welchen das Weib macht, näher liegen; wie auch manche Laster, deren Ausbruch nicht stürmisch und rauschend ist; ja man kann mit Glück aus diesen Bemerkungen und aus ähnlichen, welche sich Jedem von selbst darbieten, die Personification der Mythologie, die Grazien, Furien, Parzen u. s. w. ableiten. Nur sind bei diesem Geschäfte eine Reihe von Vorsichtigkeitsregeln nöthig. Die erste Schwierigkeit ist die, daß, wenn das Geschlecht auf die Art entstanden, und also nach bestimmten, sinnlichen Analogien, den Substantiven zugetheilt worden, es auch sogleich als nothwendig bestimmt erscheint, und also den Substantiven von einerlei Bedeutung in verschiedenen Sprachen einerlei Geschlecht zukommen müsse; allein die kleinste Aufmerksamkeit lehrt sogleich das Gegentheil; die allgewaltige Zeit ist im Teutschen weiblich, im Griechischen männlich und im Lateinischen unbestimmt oder Neutrum. Ein zweites Hinderniß ist das sogenannte Genus neutrum. Wenn endlich das Geschlecht nach den obigen sinnlichen Analogien vertheilt wird, so steht zu vermuthen, daß wenigstens die Bestimmung desselben in einer und derselben Sprache consequent sein werde. Die Sonne und der Mond in der teutschen Sprache können zum Beispiele dienen; jene mit einem eigenthümlichen, wirksamen Lichte versehen, müßte nach dem Obigen männlichen Geschlechts sein, und ist es auch in der griechischen, lateinischen und anderen; jener, der ein fremdes Licht aufnimmt und eine geringere Wirkung äußert, sollte nach jenen Grundsätzen weiblichen Geschlechts sein. [S. uns früher.] Um diese Einwürfe gegen die oben aufgestellten Sätze zu entfernen und zu widerlegen, müssen wir vor allen Dingen uns daran erinnern, daß, sowie es in den verschiedenen Sprachen, verschiedene Beziehungen in den Substanzen gibt, welche sich auf eine verschiedene Ansicht derselben gründen, so muß es auch in ihnen, eben dieser verschiedenen Ansicht wegen, eine verschiedene Bestimmung des Geschlechts geben. Nun kann es freilich sein, daß wir diese Ansicht aufzufinden nicht mehr im Stande sind, denn sie ist historisch; aber deswegen sind jene aus der Natur des Menschen geschöpften Grundsätze nicht zu verwerfen, sondern die einzelne Sprachlehre hat diese Abweichungen, als individuelle Darstellungsformen, ohne alle weitere Betrachtung aufzuführen, und der Sprachlehrer also nichts zu thun, als die Inconsequenz der individuellen Sprache in Hinsicht auf sie selbst oder auf andere zu bemerken." Ich möchte dazu meinerseits noch zu bedenken geben, daß die meisten Substantiva, weil nicht primitive, sondern entweder aus Wurzeln (Kridanta oder Verbalderivata) oder aus bereits andern Nominen hergeleitete Wörter (Taddhita) nicht immer den directesten Wiederschein einer Anschauung liefern, und darum nicht nur die Quellen, woraus sie geflossen, bei ihrem Geschlechte mit in Betracht zu ziehen sind, auch oftmals die Reihe von Anschauungen, die ein vieldeutiges Wort erst durchlaufen mußte, um in den verschiedenen Bedeutungen bald bei gleichem Geschlechte stehen zu bleiben, bald damit zu wechseln. Mit Bezug auf das Neutrum aber bemerkt noch Bernhardi nicht mit Unrecht: man könne hauptsächlich zwei Epochen in der Sprache unterscheiden, die poetische und die philosophische, und erst in diese zweite spätere falle Entstehung des Neutrums. „Die Neutra sind spätere, aus einem höheren Grade der Sprachbildung entstandene Formen, an welchen der Verstand und nicht mehr die Imagination Theil hat. — Indessen ist zu merken, daß das Neutrum immer ein einzelner und ohnmächtiger Versuch bleibt, die Sprache von der imaginativen Form zu befreien, denn es ist ganz unmöglich, ohne das Participium gänzlich auszurotten. Ein einziges hinzugesetztes Particip verwandelt auf der Stelle den leblosen Verstandesbegriff in ein lebendiges und vernünftiges Wesen, und damit wird also das Neutrum wieder für die Darstellung vernichtet." Dieser etwas befremdende Satz bekommt seine Erklärung erst auf S. 186, wo gesagt wird: „Für die Imagination ist das Particip eine unendlich wichtige Wortart. Wir sahen nämlich oben, daß der Mensch durch seine Natur gezwungen wird, seine physische und moralische Natur in die Umgebung hineinzutragen, und daß er die Welt in einzelne, mit Freiheit begabte Wesen zertrennt, aber wir konnten bis jetzt noch nicht die Darstellungsmittel angeben, wodurch dies möglich wurde. Die Participia und die aus ihnen (?) gebildeten Verba sind es, durch welche es der Sprache gelingt; denn indem diese jede Bewegung als Handlung oder durch freien Willen producirt[30]) darstellen, wird durch ihren uneingeschränkten Gebrauch, die mechanische und belebte Bewegung einer todten oder vernunftlosen Substanz, Handlung; und die Substanz erscheint als vernünftig und belebt. Daher hatten wir Recht oben zu sagen, daß der Gebrauch eines Particips das ganze Neutrum vernichte. Das Particip ist demnach ein sehr poetischer Redetheil, und er befördert die Personification, eines der schönsten poetischen Elemente."

„Auch ist die historische Ansicht der Sprache keineswegs aus der Acht zu lassen. Indem nämlich die Sprache weiter fortrückt, wird die Bezeichnung des Geschlechts am Substantiv, selbst für den Verstand ein Merkmal der Verknüpfung und die imaginative Ansicht geht unter, wie die Kraft der Einbildung selbst geschwächt wird. Wenn daher in der spätern Periode, in welcher diese Veränderung schon vor sich gegangen ist, Wörter gebildet werden, so kommt die Einbildungskraft schon dadurch in Verlegenheit, daß sie kein bestimmtes Merkmal entdecken kann, vermittels dessen eine Substanz weiblich oder männlich bestimmt wird. Dies fehlte in der früheren Periode der Einbildungskraft nie, und da das Merkmal der Bestimmung oft sehr dunkel war, so entstand daher die scheinbare Willkür in der Bestimmung des Geschlechts." Das Neutrum ist dieser Darstellung zufolge also gewissermaßen ein Manneszweifel

30) Vergl. z. B.: Der Baum will brechen unter seiner Last. Als ob der Baum Willen hätte!

des Sprachgenius, der rücksichtlich der Beschlechtung der Wörter an seinem eigenen, früher so unbefangenen Thun allmälig irre geworden. Aber der alte kindliche Glaube an Geschlechtlichkeit der Substanz, welche und wo sie sei, mag durch ihn mitunter gestört und in oft heillose Verwirrung gestürzt worden sein. Selten wird er ganz bei Seite geschoben, wie im Neupersischen; oder, wie allerdings z. B. im Idiome der sonst so bigotten Engländer, echt rationalistisch auf die nüchternste Prosa der physischen Wirklichkeit eingeschränkt. Gewöhnlich fährt man fort, in den altausgetretenen Spuren und Geleisen bei neuen Wortschöpfungen weiter zu dichten, womit ich sagen will: Geschlechtlichkeit festzuhalten, wo die festgewordene frühere Analogie es verlangt. Ja, zuweilen — so in den romanischen Sprachen — muß sogar das Neutrum wieder unterliegen. Man verstand nicht mehr den rechten Gebrauch davon zu machen und warf es, wie ein unnützes Geräth, weg. Grade, wie es mit dem so schönen poetischen Dualis (allerdings eine Art geistiger Luxus) in den meisten spätern Phasen von Sprachen geschah, die ihn noch in ihrem Jünglingsalter so gern gesehen und gepflegt hatten. — Das Lettische hat das Neutrum ganz verloren, während sich im Lithauischen Spuren erhielten, jedoch nicht im Subst., sondern nur im Adj. und Pron. Mielcke S. 41 fg. Bopp, Vergl. Gramm. S. 181. 185. Das Neutr. *tai*, das, welches auch den emphatischen Nominativen *tassai* der, *jissai* er, Neutr. *tattai*, *koktai* angefügt sein mag, möchte ich nicht sowol für eine Singularform halten, als für eine plurale, gleich dem lat. *quae*, sanskr. mit eingeschobenem Nasal, *kâni*. Dann ständen die Pluralnominative *tie* m., *tos* f. und *tai* n. in Einklang mit sanskr. *tê*, *tâs*, *tâni*, während altpreuß. *sta* Nesselm. S. 42 sich eher zu lat. *ista*, *si quă* halten würde. Es könnte dies um so weniger befremden, als die 3 Num. in der 3. Perf. des Verbum eine durchaus gleichlautende Form zu haben pflegen, also das Setzen des Sing., wie es im Griechischen hinter Neutris üblich, hier noch viel weiter gegangen, indem es in Perf. 3 auch die Mehrheit nur als einheitliche Summe faßt, nicht in den eig. Personen 1. 2. Z. B. *tas géras*, *tà gerà*, neutr. *tai géra* oder *ger' yra* der, die, dieses ist gut. Das Neutrum wendet sich durch seinen Accent dem Fem. ab und dem Masc. zu, scheint also das *-m* im Sanskr. abgelegt zu haben und seinerseits nicht Plur., wie lat. *bona*. Freilich in *didis* m. *didè* fm. fallen f. und n. scheinbar zusammen.

Wir sind jetzt, unserem Versprechen gemäß, dem Leser nur noch das eine oder andere bedeutsame Beispiel, also zur Veranschaulichung, wo nicht Beweisführung, aus der Wirklichkeit, nicht bloßem Raisonnement entnommen, schuldig. Wir wählen dazu die Namen der Bäume, und zwar insbesondere auch im Gegensatze ihrer Früchte. Einen leichten Unterschied der Form oder auch nur der geschlechtlich verschiedenen Anwendung zwischen beiden wird man begreiflich finden. So macht Leop. Schneider III, 49 Veränderung des Geschlechts bemerklich bei Wörtern, deren Bedeutung auf andere Gegenstände übertragen worden, wie z. B. *balanus* als Seefisch m. (etwa wegen piscis, also der „Eichel" genannte Fisch). *Faselus* m. f. als Gondel. *Ficus* m. als Feigwarze. *Lotus* m. f. als Lotusflöte. *Malus* f. Apfelbaum, der Mastbaum m. Wenn anders letzteres dasselbe Wort, da vielleicht zum teutschen *mast* gehörig, wie franz. *mâle* aus masculus entspringt. Ersteres dagegen griech. *μῆλον*, Apfel, was aber trotz *ῥεθομᾱλίδης* apfelwangig, doch gewiß seinerseits von lat. *mālae*, als Contraction von *maxilla* (etwa zu mandere, *μασάομαι*), grundverschieden ist. Unterschied des Gebrauchs zwischen *loci* und *loca* Schneider S. 473, z. B. *loca* feminarum, aber freilich auch *loci* muliebres, vergl. *Lob.* Path. p. 10.

„Besonders viele Namen von Gewächsen sind in beiden Formen auf *us* und *um* vorhanden, während sonst die Form auf *um* für die Frucht oder das Holz des Gewächses steht" Schneider III, 477. 486 fgg. *Prunus* Pflaumenbaum, *prunum* die Pflaume; *myrtus* die Myrte, *myrtum* die Beere; *buxus* der Buchsbaum, *buxum* das Holz desselben. Ebenso, oft jedoch unter Schwanken, z. B. *ἐλαία ἔλαιον*, *olea oleum* im Griechischen *Lob.* Path. p. 58. §. 7. p. 76. *Morus*, *μορέα* Maulbeerbaum; *morum μῶρον*, *μόρον* die Maulbeere. — Im Griechischen wie im Lateinischen ist weibliches Geschlecht bekanntermaßen für die Bäume Regel; freilich eine Regel, die nicht unbeträchtliche Ausnahmen erleidet. Buttm., Ausf. Gr. §. 32. 6 mit dem Zusatz §. 35: „Nur weil der Uebergang von dem Begriff Baum zu Staude, Strauch, Pflanze, Frucht so allmälig und unbestimmt ist, so merken wir besonders als Feminina noch an u. s. w." Z. B. *ἡ σχοῖνος* die Binse (aber das davon gemachte Seil sowol *ἡ* als *ὁ*, mithin zum Theil geschlechtlich abbeugend). Vergl. *τὸ βατόν* Dornbeere, Brombeere, von *ἡ βάτος* Schol. Theocr. I, 132. — Wo die Frucht einen Namen trägt, der mit dem des Baumes, welcher sie hervorbringt, in keinerlei etymologischer Beziehung steht (s. eine Sammlung davon bei Lobeck, wie *δρῦς* und *βάλανος*): da treten sich auch beide sprachlich einander fremd gegenüber und verleugnen in sofern ihr Causalitätsverhältniß, gleichsam das einer Mutter und ihrer Kinder (Eichel als Dem. von Eiche), eben so sehr, als z. B. Hengst und Stute das nicht wie jenes untergeordnete, sondern beigeordnete ihrer ehelichen Gemeinschaft. Es ist aber gewiß der Natur der Sache vollkommen angemessen, wenn die Sprache die physische Verwandtschaft der Frucht mit der Pflanze, als ihrer jedesmaligen Erzeugerin, ausdrücklich auch durch eine bestimmte Lautgemeinschaft, womöglich mit einer kleinen Unterscheidung, sinnlich hervorhebt. Hiezu bietet nun Geschlechtsunterscheidung ein ebenso bequemes als zweckmäßiges Mittel, und dies ist denn auch in mehren indogermanischen Sprachen bereitwilligst ergriffen. Nur in der Vertheilung der Geschlechter innerhalb der zusammengehörigen Paare (Baum — Frucht) werden wir je nach den verschiedenen Sprachen ein Schwanken gewahr, das, obzwar nicht an sich auffällig, doch den Glauben, als

sei bei der Wahl nach vernunftgemäßen Antrieben und Gründen verfahren, leicht zu erschüttern droht. Zwischen Frucht und Baum liegt offenbar ein dem patronymen oder, je nachdem, metronymen analoges Verhältniß vor. Die Frucht stellt das Kind, der Baum am natürlichsten, zumal wo man ihn durch Dryaden oder Baumnymphen bewohnt dachte, die früchtegebärende Mutter, indessen, nicht grade naturwidrig, auch den zeugenden Vater vor. Das Kind, auch *τὸ τέκνον*, sanskr. *apatya* n. Offspring, male or female, gesellt sich als Drittes zu den beiden, und zwar in der Ungetrenntheit des neutralen Geschlechts. Darum finde ich es denn auch überaus passend, wenn viele Fruchtnamen im Griechischen, Lateinischen und Sanskrit Neutra sind, und in letzterem Idiome zudem, mit Ausschluß des eben genannten unpersönlichen Genus, ganz in patronymer Fassung, die sich durch die stärkste Vocalsteigerung (Wriddhi) von den Primitivformen abhebt. Benfey, Sanskr.-Gramm. §. 525. 530, z. B. *âmalakam* = der *âmalakî* f. Frucht. *G'âmbava* n., aber freilich auch *g'ambu* n., *g'ambû-s* f. The rose apple, the fruit, von *g'ambu-s* f. (Eugenia jambolana) als Baum. (Auch *G'ambu* m. n., als Jambu dvîpa und als fabelhafter Fluß.) — Das wird weiter erklärlich, wenn nicht nur Fruchtnamen, sondern auch (die anderwärts gleichfalls neutralen) Deminutiva gar nicht selten in den Sprachen (s. Beisp. A. L. Z. Sept. 1849. S. 435. Kuhn, Zeitschr. II, 122 fgg. und meine Familiennamen S. 583 fgg.) mittels Beifügung von Kind, Sohn gebildet werden. So z. B. Chines. *ǵi-tsè* (eigentlich der Sonne Sohn, wie im Haussa, nur in umgedrehter Folge *dah-rana*, Sohn der Sonne) für Tag, welcher mit lat. *dies* (als Tag) männliches Geschlecht theilt, entgegen der griechischen *Ἡμέρα*, Tochter des Erebos und der Nacht. Aber auch *ko-tsè* (Obst) neben *kò* (Frucht) und Deminutiva, wie *tao-tsè*, eigentl. Messers Kind (vergl. Zählmeth. S. 586), und folglich *cultellus*, was aber selbst wieder im Franz. *couteau* den verkleinernden Sinn einbüßt. Mithin ist *tsè* nicht ein blos „euphonischer Ausgang", wie Endlicher hehauptete. Im Mandingo *eri* (tree) *ding* (child), im Wolof *dom* (child) *u garap* und Haussa *dah-itschi* Fruit, lit. Son of the tree, Odschi Riis §. 38, u. s. w. Sicherlich keine Sache, worüber man sich unmäßig zu wundern hätte, da z. B. *γονή* nicht nur von Kindern, von Thierjungen, sondern auch von der „Frucht der Erde und der Bäume" gebraucht wird, wie man umgekehrt etwa von der „Leibesfrucht" spricht. Vergl. Etym. Försch. II, 403. „Est *mater* sui proprii fructus quaeque *arbor*" lautet eine irische Sentenz bei Zeuß, p. 999, ich weiß nicht, ob im Sinne unseres: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme." Dazu sieht freilich Zeuß die Bemerkung zu machen sich genöthigt: Quae tamen comparatio claudicat in lingua hibernica, in qua *crann* (arbor), Gen. *cruinn*, est generis masculini. — Obst, ahd. *opaz*, hat Grimm, III, 376 als altes Neutr. nehmen wollen, in Analogie mit Adj., z. B. *plintaz*. Schwerlich mit Recht. Ich sähe darin lieber etwas Eßbares (Goth. *ïtan* essen, mit einer Präp., vergl. z. B. lat. *ambedere*), kaum einen Zusammenhang mit *ἄπιον* Apfel, den man wol darin gesucht hat. Vergl. auch die goth. Neutra *fraiv* Same, *basi* Beere, *akran* Frucht u. s. w. Gabelentz, Goth. Gr. S. 161. Wie verhält es sich nun aber mit den Baumnamen rücksichtlich ihres Geschlechts? Im Irischen gelten sie insgemein (also abweichend vom Latein) als Masculina und nur in aggregativer Fassung (z. B. *darach* Eichwald, lat. quercetum, mithin Neutr.) als Fem. Umgekehrt erklärt Richards die Appellativen von Bäumen und Steinen im Welsch für Fem. (Kuhn, Ztschr. II, 123). Auch „hebr. אֶבֶן Stein, und überhaupt Namen der Steine und Pflanzen" als Fem. Ewald §. 366. 372. Die Begriffe Stein, Erde, Staub, trotz männlicher Endung -ος, im Griech. als Fem., s. gesammelt von Buttm., Ausf. Gr. §. 35 Anm. 2., wogegen die Germanen im Mineralreiche fast gar keine Fem. zählen. Grimm, III, 381. — Wir haben früherhin gesehen, daß Bäume und überhaupt Gewächse von längerer Dauer der Indianer Nordamerika's zum Lebendigen schlägt, dagegen einjährige, überhaupt kurzlebige Pflanzen in das Reich des Unlebendigen verweist. Darum wird uns auch weniger Wunder nehmen, wenn das Sanskrit gar mit Bezug auf das Pflanzenreich so ziemlich eine dreifache Abstufung macht. In den Paragraphen nämlich, worin Benfey das Genus behandelt (§. 707 fgg.), gelten die Bäume (indessen auch Neutra und Fem. vorhanden sind) für gewöhnlich als männlich; das weniger kräftige und niedrigere Geschlecht der Sträuche als weiblich; und diesen schließen sich zuletzt Wald, Blatt, Blume, Arten von Wasserblumen, Frucht und Fruchtarten als Neutra an. Hierbei ist nun augenscheinlich ein anderer Gesichtspunkt genommen, als in den classischen Sprachen. Man achtete nicht sowol auf die Hervorbringung von Früchten, wie in letzteren, als vielmehr auf die Größenverhältnisse und das Maß der Kräftigkeit. Auf dies Moment hat übrigens auch das classische Alterthum zuweilen sein Augenmerk gerichtet, und manche wildwachsende Bäume von den entsprechenden zahmen, sei es nun der größeren Stärke ersterer, oder der Ungenießbarkeit ihrer Früchte wegen, ausnahmsweise durch männliches Geschlecht unterschieden. So *oleaster* m. Reisig, Vorl. S. 140. Vergl. *Lobeck*, Path. p. 26: Hic autem ne illud quidem quod admoneamus indignum est, Graecos pariter ac Romanos illam sexus similitudinem ad ea transtulisse quae terrae fetu procreantur: *Κοινὴ πᾶσι* (*τοῖς δένδροις*, dieses selbst merkwürdiger Weise Neutr., etwa wie: das Gewächs) *διαφορὰ τὸ θῆλυ καὶ τὸ ἄῤῥεν, ὧν τὸ μὲν καρποφόρον, τὸ δὲ ἄκαρπον*. *Theophr.* H. III, 8 (9) 1. *Κρανείας τὸ μὲν ἄῤῥεν, τὸ δὲ θῆλυ, ἣν καὶ θηλυκράνειαν καλοῦσι* IX. 12, 1 (ut *θηλύπρινος, θηλυπτερίς*) cet. Daher noch bei Linné Cornus *mascula*; franz. cornouiller *mâle* (Cornelkirsche), c. *femelle* (Hartriegel, d. i. C. sanguinea). Hisque nominibus Graeci distinguere solent arbores silve-

stres easque quae a Plin. XVI, 19 urbaniores vocantur *quia fructu aut aliqua dote humanius vivunt* exuto nativo robore quod illae indomitum servant: *τὰ ἄγρια τῶν ἡμέρων ἰσχυρότερα, ἀχρὰς ἀπίου, ἐρινεὸς συκῆς.* Also eine Art naturhistorischer Unterscheidung, obschon nicht immer nach Wirklichkeit getrennter Geschlechter, welche, z. B. bei den Palmen, den Alten nicht ganz unbekannt blieb. Arboribus, imo potius omnibus quae terra gignat, herbisque etiam, *utrumque sexum* esse diligentissimi naturae tradunt: quod in plenum satis sit dixisse hoc in loco: nullis tamen arboribus manifestius. *Mas* in palmite floret, *femina* citra florem germinat tantum spicae modo. *Plin.* XIII, 7. p. 676. ed. Franz. und Claudian. Nupt. Honor. et Mar. v. 65. — Im Annamitischen zufolge *Alex. de Rhodes*, Gramm. p. 29: De quibuscunque *arboribus* dicitur, *cày*, ut *cày dùa* palmae: *bláï* verò de quibuscunque fructibus, ut *bláï cam*, malum aureum. *Cày* erinnert, der verschiedenen Aussprache (*cà-ï* im Dict. p. 80) ungeachtet, doch lebhaft an *cái* (femina), das zur Charakterisirung des Weiblichen dient, sowie *bláï* an *blai* (macho de homem), das ebenso zu Männlichem hinzutritt. Also wäre hiernach die Frucht als Same gewissermaßen das männliche Princip, welches wieder neue Bäume ins Leben ruft.

Nach Wilh. Müller, Myth. S. 131 werden, wie Sonne und Mond, auch die Bäume persönlich behandelt, und letztere, was uns, da grade der Generalname Baum männliches Geschlecht hat, zuerst ein wenig stutzig machen muß, mit Frau angeredet. Unsere meisten Obstbäume aber können, vielleicht weil sie aus dem Süden Europa's zu uns kamen, nicht einheimisch sind, des gleichsam erklärenden Zusatzes „Baum" nicht entrathen, und werden demnach aus den jedesmaligen Fruchtnamen mittels Composition gebildet. Grimm III, 376. Im Griech. dagegen bildete man aus den Fruchtnamen, also mittels Ableitung, zur Bezeichnung der in Frage kommenden Baumarten Adjectiva weiblichen Geschlechts auf *έα, ῆ*. z. B. *συκῆ*; auch, jedoch in diesem Falle nicht von der Hiefe, sondern von der Blume (*ῥόδον*), *ῥοδέα*, d. i. die Grundform (lat. *rosa* mit s = *δε*) für alle, in die verschiedenen Sprachen Europa's verbreiteten Benennung sowol der Blume als des Strauchs. Uebrigens behielt man dabei also auch irgend ein Subst. (nur freilich *δένδρον* nicht) im Sinne. Aehnlich lat. Cydonia *arbor*, aber auch, für sich allein, gewiß den Baumnamen auf *us* II. zu Liebe, die eig. nur per synesin, also nach einer Ansicht, die später sein muß als Einführung der Masculinarendung, für Weiber gelten können, *Cydonius, ii* f. Quittenbaum. Dagegen Cydonia *mala* oder absolut *Cydonia* n. die Quitten; und *Cydoneum* Quittenwein, wie *piracium* (sc. vinum). Mehre Baumnamen z. B. ital. *prugno* setzen eine Adjectivbildung auf *-eus* voraus, Diez II, 244, wie lat. *laurea*, *vinea* st. vitis. Sonst sind im Germanischen, mit Ausnahme weniger, wie der Ahorn, noch ahd. *asc* m. statt unseres jetzigen Fem. Esche, die Benennungen der Bäume weiblich, als z. B. Eiche, Buche, Birke, Tanne, Fichte, Erle, Ulme, Weide u. s. w. Das setzt Grimm III, 368 dann auch in einige Verlegenheit. „Bei den einzelnen Bäumen läßt sich der im Thierreich deutliche Grundsatz nicht geltend machen, daß Größe und Stärke für männliches, kleinere Gestalt für weibliches Genus entscheide; grade die höchsten und mächtigsten Bäume sehen wir Feminina. Auch den Griechen und Römern waren die meisten Bäume weiblich. Den Grund davon suche ich entweder in den beschränkteren Lebensthätigkeiten der unbeweglichen Bäume [im Sanskr. daher *aga*, d. h. nicht gehend; allerdings ein meist durchgreifender Unterschied der Pflanze] im Gegensatze zu den Thieren, oder vielmehr in Volksmythen, die Zusammenhang der Bäume mit geisterhaften weiblichen Wesen annahmen. Man erinnere sich der Dryaden, der teutschen Holzweibchen und der heiligen Frauenbilder aus Baumstämmen." — Weiblich sind die Bäume auch im Lithauischen (Ostermeyer S. 19), als z. B. *kraussis* Birnbaum (*krausse* f. Birne, aber auch Birnbaum), *obolis* Apfelbaum (bei Nesselmann *obolys, io* m. Apfel, Pl. Obst, aber für den Baum *obĕlis, ēs* f., seltener *io* m.), *pussis* Fichte, *lēpa* Linde, *wyssnē* Kirschbaum, *wyszna* f. Kirsche, allein mundartlich auch beides umgekehrt, wie auch *slywa, slywe* f., *slywas* m. ohne Unterschied Pflaume und Pflaumenbaum sein sollen u. s. w. — Wir haben mit Ausnahme des Sanskrit und Irischen, fast nur weibliches Geschlecht für die Bäume kennen lernen, so im Griechischen und Lateinischen, wo die männliche Endung aber, allem Vermuthen nach, auf ein ursprünglich auch durchweg männliches Geschlecht hinweist; im Welsch; in den germanischen Mundarten, im Lithauischen. — Eine merkwürdige Neuerung aber hat die romanischen Sprachen betroffen, und zwar hauptsächlich wol in Folge erstens von dem Aussterben des Neutrums (darunter also auch der Fruchtnamen als solcher) und zweitens von dem Wiedereinlenken fast aller im Lat. feminal gebrauchter Subst. auf *us* II. IV. in das Geschlecht, welches die Hauptmassen von Wörtern dieser Endung befaßen, d. h. das männliche. Diez II, 16. fg. 21. So fanden sich, obwol (vielleicht nur in der Schrift) veraltet als Masc. *cupressus, laurus, platanus* und *pōpulus*, Schneider II, 49, schon im Latein, ganz wie ital. *cipresso, lauro, platano* oder *plantano, pioppo*. Auf solche Weise wären nun pirus, pirum; pomus, pomum u. s. w. im Italienischen der Form nach in Eins zusammengeflossen, und aus diesem Grunde unstreitig verstand sich der Sprachgeist für die Fruchtnamen zu einer Feminalbildung nach Decl. I., während das Franz. den Baum oft durch eine Adjectivform auf *-ier* (lat. *-arius*) auszeichnete, welche, da nun auch selbst *arbre* durch die Macht der neu aufgekommenen Analogie in den Strom der Masc. hineingezogen worden (nicht, wie Grimm III, 369 irrthümlich angibt, feminal blieb), gleichfalls sich in Mannestracht warf. Daher z. B. *cerasus* f. Kirschbaum, zuweilen Kirsche, ital. *ciriegio*, span. *cerezo*, franz. *cerisier*, aber *cerasum* Kirsche, ital. *ciriegia*, span. *cereza*,

franz. *cerise*. Ital. *noce* m. Nußbaum, als f. Nuß. *Il corniolo*, *cornio*, die Frucht *corniola*, *cornia*; sp. *el cornizo*, die Frucht *cornizola*; franz. *le cornouiller*, die Frucht *corniole* (*Nemnich*, Cathol. p. 1227). Fuchs, Romanische Sprachen. S. 134 fgg. mit dem Bemerken, 1) wie das Französische, in Anwendung des bequemen Mittels, das Masc. (o) vom Fem. (a) zu unterscheiden, durch Abschwächung der Vocale zu *e* beschränkt, sich anders habe helfen müssen. 2) Der zweite Punkt ist der, daß im Lat. der Baum meist weiblich ist, als das Gebärende, die Frucht aber sächlich als das Erzeugte, Unentwickelte; in den romanischen Sprachen dagegen wird, übereinstimmend mit dem Teutschen, der Baum[31]) als das Große, Kräftige, Zeugende, die Frucht als das Kleine und Schwache betrachtet." — Auch selbst im entlegenen Walachischen sind zufolge Blazewicz, Gramm. §. 9 die Namen der Bäume (angeblich auch der Kräuter) und Monate männlich. Z. B. *copaciu* Baum, *fagu* Buche (auch die Buchecker *jiru* m.), *pomu*, *mästaciün* Birke, *märu*, *päru*, *pérseeu*, *cästäniiu*, *maslinu*, Obst-, Apfel-, Birn-, Pfirsich-, Kastanien-, Olivenbaum; aber *pómä*, pl. *me* f. Obst, *märu* auch als Apfel m., *pérä*, pl. *re* Birn, *pérsecä*, pl. *ce* f. Pfirsich, *cästanä* f. Kastanie, *maslinä* f. (aus ruff. масло Oel) Olive.

Diesem Verhältnisse der Frucht zum Baume entsprechend, kommen auch andere Neutra vor, wie z. B. lat. *ôvum*, *ὠόν*, *ὠεόν*, *ὤϊόν*, Ei, das sich zu lat. *ăvis* f., sanskr. *vis*, *vî* mf. Vogel, patronymisch zu verhalten scheint. — Wie Essig-Mutter Name ist für die stoffliche Ursache der Säuerung, im Sp. *madre*, d. i. Mutter: Partie la plus épaisse du moût de vin, qui fait fermenter toute la cuve bezeichnet, und im Sansk. für Schreibfeder *axarajanani* (literarum mater) als Benennung vorkommt, so heißt desgleichen Perlmutter die Muschel, worin sich Perlen zu finden pflegen, also allerdings gleichsam deren Mutter. Deshalb unterscheidet das Sanskr. sinnig die Perle als Product, *tàutika* n. von dem gleichen Worte als Masc., wo es die Perlmuschel bezeichnet. Oder *tàila* n. das Oel vom Sesam, *tila* m. *Tùushàra* n. Schnee; Kälte, als hervorgebracht vom Froste *tushàra* m., was übrigens auch das Gleiche bedeuten kann. *Sàmudra* n. Seesalz, von *samudra* m. Meer. Daher nun auch *μάργαρος*, ὁ und ἡ, Perlmuschel, aber auch die Perle selbst. Dagegen für letzteres ausschließlich die Neutra *μάργαρον*, *μαργέλλιον*; freilich neben ihnen ἡ *μαργηλίς*. *Μαργαρίτης*, ὁ und *μαργαρῖτις*, ἡ, wobei, wie bei einer Unzahl von Steinarten, *λίθος* zu ergänzen, das selber aber als Stein überhaupt Masc., als Edelstein (wol weil feiner) Fem. ist. — Auch lat. *vinum* (trotz griech. *οἶνος*, wie im Teutschen *der* Wein) halte ich, als Erzeugniß der Rebe (vitis) mit neutraler Form begabt. Der Wein ist „Kind" (*ἀμπέλου παῖς* *Pind*. Nem. 9, 51) oder bei den Arabern „Tochter der Rebe," wie Reinh. Köhler (N. Jhb. f. Phil. u. Päd. Bd. LXXVIII. Heft 1: S. 92) aus Classikern mehre andere Parallelen zu arabischen Personificationen mittels „Vater, Mutter, Sohn, Tochter" (in v. Hammer's Arabischen Namen) beibringt.

„Clarissime vero paronymia apparet in iis quae aliquantum inter se differunt, primum *genere*, ut *urbium* nomina *Ἶς*, *Κίος*, *Κλείτωρ*, *Ξάνθος*, feminina sunt, *fluviorum* homonymorum masculina. Secundo *terminatione* ὁ *Ἄλαισος* fluvius, *τὰ Ἄλαισα* urbs, *Κίλλος* — *Κίλλα*" cet. *Lob*. Path. p. 63. Similiter urbes a *montibus*, quibus adjacent, nomen sortitae discrepant altero utro: *Τυμφρηστός τὸ ὄρος ἀρσενικῶς, ἡ δὲ πόλις θηλυκῶς*. Ib. Vergl. meine Familiennamen S. 430. Dies beruht also auf der Anschauung, wonach man Städte und andererseits Flüsse, Berge als verschiedenen Geschlechts auffaßte. Einige Abweichungen aber erklären sich aus der adjectiven Natur mancher Städtenamen (Famil. S. 431) und der verschiedenen Ergänzung, z. B. *Θηβαία πόλις*. *Κορίνθιον ἄστυ* und mit Gen. *ἄστυ Θήβης*, *Lob*. Parall. p. 300. Verfolgung solcher synonymen Unterschiede, welche in Geschlechtsabbeugung gelegt worden, halte ich aber von hohem Interesse. Ich meine jedoch, man müsse damit eine ernsthafte Untersuchung des Wechsels in Declination und im Geschlechte je nach den Numeri mit oder ohne Sinnesabänderung, und ferner in der bloßen Bedeutung bei verschiedenen Numeri ohne Veränderung des Geschlechts, endlich des vereinzelten Gebrauchs des einen Numerus ohne den anderen — insbesondere auch der, in Anwendung der Numeri ziemlich großen Dichterfreiheit im Alterthume, *Jani* A. P. p. 92, verbinden. Dies ist nämlich eine häufige Erscheinung und lehrt, daß es sich auch bei der Numeralbildung keineswegs immer blos um die reine zählbare Mehrheit, sondern oft noch um weitaus andere Sinnesmodifi-

31) Aber nicht, wie vorhin gezeigt, der Baumarten. Lat. sagt man *arbor* alni, fici, abietis, palmae, cupressus mit Genitiv, was unstreitig so zu verstehen ist, wie *Oppidum* Antiochiae, *promontorium* Miseni Krüger §. 338. *Jani* Ars poët. p. 377, d. h. als Genitiv der Unterordnung eines individuellen Begriffs unter seine Gattung. — Ganz so, nur mit voraufgehendem Genitiv, gleichsam als wolle man componiren, im Lettischen (Hesselberg §. 208): Jelgawas *pilssahts* die Stadt Mitau; Eezawas *muischa* das Gut Ekau; Wentes *uppe* der Fluß Windau. Etwas sonderbar muß uns vorkommen, wenn auch vor *kungs* (Herr) Rang und Gewerbe im Genitiv gesetzt werden, z. B. *Lantrahta kungs* der Herr Landrath, *rehdineeka kungs* der Herr Sattler. Weniger, daß man den Ort, wo das Amt ausgeübt wird, statt des Amtes setzt, wie *basniza kungs* (der Kirche Herr) der Herr Pastor, *mescha kungs* (des Forstes Herr) der Herr Förster. Aehnlich bei uns: ein Hallunke von Kerl, ein Teufel von Weib. Dann so viele adelige Namen, wie v. Hahn, v. Hartmann, mit an sich naturwidrigem Zusatze. Franz. *Rivière* de Seine, *fleuve* du Tigre, ital. *fiume* d'Arno, *città* di Napoli Diez III, 129. Auch *fior* di giglio, wie lat. *flos* violae. Man bedient sich also hier zum Behufe der Einverleibung des Besonderen in das Allgemeine, unter welches es gehört, der Form der Unterordnung, indem das Besondere als vom Allgemeinen abhängig (oder regiert) dargestellt wird. Bei dieser Darstellungsweise werden mithin beide als ungleich gesetzt. Es wird aber ebenso oft und ebenso füglich auch die Apposition angewendet, und dadurch vielmehr Beides, wenigstens grammatisch, auf ein gleich berechtigtes Niveau, d. h. zwar nicht der Bei-, aber doch der Einordnung erheben.

cationen (z. B. um Hervorhebung des Ranges bei dem häufigen Plur. majestaticus s. reverentiae, z. B. Lettisch Hesselb. §. 182) handele. Schwäbisch nach v. Schmid S. 322: „*Kohl* [vielleicht weil man Haufen hinzudachte] m. Kohlenhaufe. In diesem Worte zeigt das Fem. das Individuum an: die einzelne Kohle [vergl. oben die nomina unitatis. Griech. *ἀνθρακιά* f. Kohlenhaufe, vom m. *ἄνθραξ*, ahd. *kolo* m.]. Sonst umgekehrt: *der* bursch, der Einzelne, *die* bursch, die Gesellschaft, contubernium, *ὁ ἵππος* Pferd, *ἡ* Reiterei." Nämlich *der* bursch (mlat. bursarius) ist gedacht als Genoß einer bursa, einer gemeinschaftlichen Börse oder Casse zu bestimmten Zwecken, z. B. auch für Studenten. S. DC. *Una apis* st. *examen* apum DC., also collectiv. — Bekanntlich *gratiam* habere von Dankesgesinnung, referre von Abtragen durch Gegenleistung; aber, bedeutsam genug, wo es sich um Dankesworte, um Dankbezeigungen handelt, mit denen man nicht so sehr zu geizen pflegt: *gratias* agere. Immortales ago tibi *gratias* agamque dum vivam: nam relaturum me affirmare non possum *Cic.* Franz. Je vous rends *mille grâces*, Habe tausend Dank; aber da *merci* f. ohne Plural ist, *grand merci.* Goth. gern im Plur. *aviliuda* (Danke, Danksagungen) für *εὐχαριστία*. Gabelentz, Gr. S. 164. Engl. *thanks* Pl. Auch *gratis* st. gratiis (wie ingenî st. ingenii) heißt: für bloße Dankesworte, oder um Gottes Lohn. Vergl. franz. Il me devait mille écus, mais je lui ai fait *grâce* de la moitié (habe ihm - gnädigst - die Hälfte erlassen). *Poenas* dare, weil schon dem Ausdrucke des Gebens nach, zunächst von einer Buße an Geld, *nummi*, weil aus einer Mehrheit von Stücken bestehend. Auch lith. *pinningai* Pl. Geld, von *pinningas* Pfennig, dann auch jedes Geldstück. Lausitz. *peñese* pl. Geld. Hebr. כֶּסֶף Silber, pl. כְּסָפִים Gelder mehrer einzelner Personen. Ewald, Kl. hebr. Gr. §. 358. Lat. *argentum* Silber, aber auch Silbergeräth, und Geld (franz. argent). Steigernd im Plur. Nep. Cim. I: pecuniosus, qui *magnas pecunias* (große Massen von Geld) ex metallis fecerat. Dagegen von Geldern, die zur Vertheilung kommen sollen (s. Freund), mithin distributiv: ut praetor *omnes pecunias*, quas civitatibus *distribuere* debebat, eas omnes avertat atque auferat. Aus gleichem Grunde im Plural: Homini non utique septimo (die) letale est *inedias* (weil mehrtägig) durasse. *Plin.* XI, 54. p. 523 ed. *Franz.* — Matri *longa* decem tulerunt *fastidia* menses. *Virg.* Ecl. 4, 61; gewissermaßen für jeden Monat ein fastidium — *Clamoribus maximis*, engl. *cries*: teutsch *geschrei* schon collectiv und aus einer Mehrheit von *schreien* bestehend. *Iracundias* domitas habere. Appul. Des *haines* declarées. *Gobineau*, l'inégalité. III, 231, Feindseligkeiten, Gehässigkeiten, und *simultates*, das feindliche Aneinanderkommen zweier Personen oder Parteien (*partes* Partei, als aus einer Mehrheit gebildet), der Zwist (von zwei), wegen des Begriffes der Gegenseitigkeit (eigentlich Gleichartigkeit, similitas, d. h. in der Feindseligkeit gegen einander) meistens im Plural. *Irae* sunt inter aliquos. *Ter.* *Inimicitiae. Induciae.* Darum auch *nuptiae* als Plur. Lettisch mehre Abstr. auf *a*, meistens Pluralia, z. B. *dussa* Ruhe, *dussmas* Zorn (also wie excitare *iras*, d. h. mächtigen Zorn. Virg.), *ruhpas* Sorgen u. s. w. Hesselb. §. 157. — Lat. Festnamen im Pl. entweder als Neutra (sc. sacra), z. B. *Bacchanalia*, oder Fem., Schneider III, 263. 395. 412, *Kalendae, Nonae, Idus, nundinae, Sementivae* u. s. w. vielleicht mit Hinzudenken von *feriae*, das wol der häufigen Mehrtägigkeit eines Festes seinen Gebrauch im Plural verdankt, wie im Teutschen die Pluralia: die Ostern, Pfingsten, Fasten, Weihnachten, welche trotzdem, jedoch nur bei Weglassung des Artikels (s. Heyse, Wörterb.), also unter etwaiger Ergänzung von „das Fest," mit dem Sing. construirt werden, z. B. Weihnachten ist nahe. Ebenso sind lith. *kalēdos* (entstanden aus Calendae, sc. Januariae) Weihnachten, *sekminnēs* (von *sékmas* = septimus, also, wie pentecoste, von der Zeit, welche es — auf den siebenten Sonntag — nach Ostern fällt) Pfingsten, *welykos* Ostern, Fem. Plur., aber nichtsdestoweniger auch, obschon doch nur eintägig, *atwelykòs* der Sonntag nach Ostern. Mielcke S. 72. Bei den Letten stehen alle Heiligenfeste im Plur. Hesselb. §. 182. — Im Plur. kommen namentlich viele Länder- und Ortsnamen (Städte, Dörfer), theils der Einwohner, theils der verschiedenen Stadtviertel wegen (*Lob.* Parall. p. 304), vor. Also z. B. außer Athenae, Syracusae, Cannae, Veji, Philippi auch Walachische auf ешй, z. B. Бвкрещй Bukarest, Clemens S. 37. Desgleichen Lithauische Mielcke S. 72 und Slawische meine Familiennamen S. 393 fg., z. B. Böhmische auf *-ici* oder *-owici* Selig Cassel, Wiss. Ber. 1854. S. 159. Polnische Bandtke §. 155.

Im Griechischen (Buttm. Ausf. Gr. §. 56. Anm. 12): *ὁ δεσμός* Band; *τὰ δεσμά*, seltener *δεσμοί*. *Ὁ σταθμός* Stall, gew. *οἱ*, selten *ά*: aber *σταθμός* Wage, hat immer *σταθμά*. *Ὁ σῖτος* Getreide; *τὰ σῖτα* u. s. w. Lat., wie *jocus*, pl. *joci*, *joca*: castrum, a; litera, ae; opera, ae u. s. w. Nach *delicium*, *deliciae* ist franz. *délice* im Sing. m., im Pl. f. Krüger S. 238 fg. und die reiche Sammlung von Sing. und Plur. tantum, auch Abundantia bei Schneider III, 375 fg. 534 fg. — Aus der italienischen Sprache bei Fuchs, Rom. Spr. S. 137. Blanc S. 150, eine Menge Beispiele von Doppelformen in der Mehrheit mit verschiedener Bedeutung, und zwar so, daß sie im einen Falle gewöhnlich eine Uebertragung anzeigt (vergl. Aehnliches im Hebr. Ewald, Gr. 2. Aufl. §. 375 — 376), wie z. B. *braccia* (also neutral brachia) Arme des Menschen, *bracci* Ranken des Weinstocks, Arme eines Lehnstuhles. *Legna* (sehr selten *legne*) Brennholz, auch lat. *ligna* im Plur., weil aus Scheiten bestehend. *Legni* verschiedene Holzarten, verarbeitetes Holz, Schiffe, Wagen u. s. w. *Grana* einzelne Beeren, Körner, *grani* Getreide u. s. w. Franz. *ciel*, *cieux* Himmel, aber *ciels*, wo man Betthimmel oder die Luft an Gemälden meint. Ebenso *oeils-de-boeuf*, nicht *yeux*.

Dergleichen auch in slawischen Sprachen, z. B. Hauptmann, Niederlausitzische Gramm. S. 54. Also *žitto* Korn, *groch* Erbsen, *szok* Linsen als Sing., aber, wenn sie noch auf dem Felde stehen Pl. *te žitta*, *grocha*, *szoki*. Nur im Plur. üblich *jagli* Hirse, *konope* Hanf, *plówi* Spreu, *kschupi* Grütze, Graupen, *wotschubi* Kleie, lat. *furfures*, *paleae*, *stramenta* u. s. w. *Szložini* Träber, floces, fraces, ebenso im Teutschen *träber*, *trester*, auch mit *-n* hinten, pl. tantum. Die Feste: *birē* Pfingsten, *godi* Weihnachten, *jatschi* Ostern sind nur pl. tantum. — *Babi* das Siebengestirn (von *babu* altes Weib?), lat. *septentriones*, angeblich die sieben Pflugochsen (*tauri*; nicht etwa zu sanskr. *tàra* Stern?). Aber räthselhafter *sorü* Morgenröthe, wenn nicht etwa zu poln. *žar* Gluth. *Krósi* Gekröse, *schlinki* Geschlinge, engl. *harslets*, lat. *exta*, *viscera*, *intestina*. Auch *žessna* Zahnfleisch, wie lat. *gingivae*, und *lonua* Gemächt, wie lat. *ilia*. *Nadra* Brüste. *Läschke* (Lunge), wie Lat. gewöhnlich *pulmones*, span. *bofes*, wegen der Zweiseitigkeit, aber auch *jètscha* (lat. *jecora* nur von mehren Lebern) und *te twarde jētscha* (die feste Leber) Leber; dagegen *te mĕke jētscha* (gleichsam die weiche Leber) Lunge. *Schēschke*, und aus dem teutschen *läbrä* Leber. *Psiki* Schläfe, wie lat. *tempora*; *chrape* Floßfedern, zu beiden Seiten. *Pli* Mandeln am Halse. *Husta* Mund, wol wegen der zwei Lippen. *Husda* Zaum, wie lith. *kamanos* (vergl. DC. *chamus*) und lat. *habenae*, auch *frena*, *freni* neben *frenum*, wegen der Mehrheit von Theilen. *Kachlē* Ofen, verm. weil er aus Kacheln zusammengesetzt ist. *Grubē* Rechen, Harke, *rastrum*, pl. *a*, *i* wegen der Zinken, wie z. B. span. *las parillas* der Rost, worauf man brät. *Kolēbki*, seltener Sing. *kolēbka* Wiege, ganz wie *cunae*, *incunabula*. *Knigli* Buch, wol wegen der Blätter darin, wie goth. *bokos* pl. t. Buch, Brief, Gabel. Gr. S. 163. Auch griech. gewöhnlich *γράμματα* Briefe, Staatspapiere, Bücher, lat. *literae*. Daher russ. *grámota* Kunst zu lesen und zu schreiben, Brief, lith. *gromatà* f. Brief, aber *grómatos* Schriften, Papiere, Briefe. *Buchti* Schafhürden. Wegen eines, sich besonders bemerklich machenden Dualismus: *klēscže* Zange, *nožize*, franz. *les ciseaux*, engl. *pair* of scissars Scheere, *pair* of bellows Blasebalg, sogar *pair of stairs*, wobei zwar eine unbestimmte Mehrheit von Stufen (lat. *scalae*), allein eine Zweiheit eig. nur im Hinauf und Hinab. *Snizi* die Scheere am Wagen. *Szanki* Schlitten. *Widli* (zwei- oder dreizinkige) Gabel. *Rotta* Thor wegen der zwei Flügel, *valvae*, aber auch *žurä*, lat. *fores* Thür, die, wenn auch nicht in sich getheilt, doch jedenfalls zwei Seiten hat. Goth. *daurons* pl. t. Gabelentz, Gr. S. 162. Lettisch *durwis* f. pl. — In vielen Sprachen haben die Hosen (auch ein Paar Hosen f. v. a. Eine Hose) das Glück, nur im Plur. gebraucht zu werden. So lat. *bracae*, engl. *pair of breeches*, laus. *cholowi*, russ. *nadragi* und ebenso walach. f. pl. Vergl. den Dual von paarigen Gliedern im Hebr. Ewald §. 362. — Also, wie wir sonst z. B. Genus, Numerus und Casus durch besondere Wörter surrogatorisch ersetzt finden, bot sich uns im Obigen das umgekehrte Schauspiel dar, daß Geschlechts- und Zahlabwandlung gewissermaßen stellvertretend oder helfend der Ableitung zur Seite gehen, d. h. wirklich, ohne zu dem Mittel wesentlich neuer Wortgebilde zu greifen, neue oder doch andersgefärbte Begriffe in sprachlicher Fassung zu Tage fördern.

Besonders auffallend ist auch der Geschlechtswechsel im Plural. Solcherlei Wörter, von Blazewicz, Gr. §. 11 „gemeinschaftlichen Geschlechts" geheißen, gibt es im Walachischen eine große Anzahl, die im Sing. männlich, im Plur. weiblich sind. „Alle leblosen und selbständig gedachten Dinge, die im Sing. männliche Endung haben, sind, heißt es bei Bl., im Pl. weiblich und bekommen den unartikulirten Ausgang *urĭ*." Vgl. Clemens S. 35, z. B. *arcu* (arcus) m. hat im Pl. *arce* f., *caru* (carrus), pl. *rä*, mit Artikel *caräle* (*-le* = lat. *illae*). — Auf die anscheinend oft sehr sonderbare Behandlung des Numerus im Verein mit dem Geschlechte im Hebräischen einzugehen, dieser Mühe überhebt mich die gründliche Darstellung von Ewald, Gramm. 1835. §. 358 fg., z. B. „die Bedeutung des Pl. ist im Hebräischen noch sehr weit und frei, sodaß spätere Sprachen oft den Sing. für diesen Plur. setzen; nie ist aber ein Plur. gegen den rechten Begriff gebildet. Z. B. מַיִם Wasser, stets im Plur., wie im Sanskr. *âpas*." Vergl. nicht nur viele Sprachen, welche (s. früher) Wasser, als Materiale, im Plur. setzen (lat. *aquae* ist Gesundbrunnen), sondern auch z. B. lith. *Mares* f. pl. das Haff, eig. doch zu lat. *mare* gehörig. Auch Goth. *marei*. *eins* Meer Fem., Grimm III, 381. „Mehre Subst., deren Begriff sich den gewöhnlich weiblich gebrauchten Subst. nähert, haben im Pl. beständig oder erst im Entstehen die Endung וֹת — angenommen, während sie im Sing. fast noch immer ohne Endung und ohne die Constr. des Fem. sind, auch bei jener Pluralendung noch nicht als Fem. construirt werden." §. 373. „Viel wenigere Subst. haben im Gegentheile im Sing. die Endung des Fem. und im Plur. die alte allgemeinere ים, theils weil das Fem. undeutlicher wurde, theils weil nur im Sing. die Endung des Fem. eingedrungen war."

Wir wollen den Bäumen jetzt noch, indessen, ohne hier, wie dort, an den Früchten ein Gegenstück zu besitzen, die Flußnamen aus mehren Sprachen zur Vergleichung entgegenstellen.

Joh. Diaconus, Allegor. Theog. Hes. p. 452 (ed. Gaisford) meint, nach einer also bereits ziemlich alten Bemerkung, daß sich die Wahl des grammatischen Geschlechts gern nach der Stärke oder Schwäche der bezeichneten Objecte richte: *τὰ δ' ἄλλα τῶν στοιχείων διὰ τὸ ὑποβεβηκέναι τῷ πυρὶ καὶ μὴ κατ' ἐκεῖνο ἐνεργά τε καὶ δραστήρια εἶναι θηλυτέρως ὠνόμασται.* Aber *πῦρ*, teutsch *Feuer*, sind ja sogar blos Neutra, nicht wie allerdings der Feuergott *Agnis* (lat. *ignis*) Masc., Hebr. aber sogar אֵשׁ Feuer fast durchaus Fem. Ewald,

§. 366. Vergl. Grimm III. 352; wo die Erde weiblich, wie im Hebr. Erde, Land, Stadt. Und p. 467: *Ἀῤῥενικῶς δὲ οἱ ποταμοὶ εἴρηνται διὰ τὸ σφοδρὸν τῆς κινήσεως τῶν ἐν αὐτοῖς ὑδάτων καὶ ἐνεργέστερον καὶ δραστικώτερον.* Vergl. Lersch, Sprachphilos. I, 20. 23. Auch im Hebräischen folgt, „weil נָהָר Fluß und הַר Berg, als Masc. aufgefaßt sind, die ganze Wortclasse der Flüsse und Berge (selbst mit der Endung des Fem. 2 Kön. 5, 12) dieser Analogie" Ewald a. a. O. Also blos, wie er zu glauben scheint, den beiden Generalwörtern für Fluß und Berg zu Gefallen, welche allerdings oft (ich weiß jedoch nicht, ob auch hier, per synesin, wie man zu sagen pflegt, d. h. einer begrifflichen Kategorie, unter die etwas gehört, dem Geschlechte nach angepaßt) maßgebend und bestimmend zu sein pflegen, für alle in ihnen einbegriffenen, und gleichsam ihnen unterthänigen Sonderbegriffe. Wie dann an sich beschaffen, müssen letztere der, ob auch noch so wunderlichen, Laune ihres Herrschers oder Obmanns folgen; und es bliebe für solchen Fall eigentlich nur zu untersuchen, wie eben der Generalbegriff diese oder jene geschlechtliche Bezeichnung sich habe an seinem Namen gefallen lassen. Vornehmlich kann dies aber nur dann gelten, wo eine Reihe von Wörtern, z. B. die Monatsnamen im Latein, Walachischen und Lithauischen, eigentlich Adjectiva sind und deshalb über einen (hier den männlichen) Leisten geschlagen werden, weil das eine Subst., worauf sie, trotz dessen Wegbleibens, ideell bezogen sind, z. B. mensis, nach dem Gesetze der Congruenz solches fodert. Auch im Latein gelten die Namen für Flüsse und Berge insgemein für männlich. Allein Schneider III, 11 merkt mit Recht an, die generelle Geschlechtsregel bei Bergen, Flüssen, Bäumen, Landschaften, Inseln und Städten erleide der Ausnahmen so viele, daß eine besondere Angabe letzterer bei Gelegenheit der verschiedenen Endungen zur Nothwendigkeit werde. Immerhin; zu unserem Zwecke kommt es auf die große Masse an. Aber wie! Das Lith. läßt zwar, in Uebereinstimmung mit dem Latein, Winde[32]) und Monate männlich sein, ebenso Bäume und Städte weiblich; allein die Flüsse sind ihm weiblich! Z. B. *Priegora* der Pregel, *Isra* die Inster, *Szessuppe* (*uppe* f. Bach) die Scheschup. Doch *Nemôns* der Memelstrom, Niemen, ist männlich. Ostermeyer, §. 25. — „In der griech. und lat. Sprache, sagt Grimm III. 386, sind die männlichen, in der teutschen und slawischen die weiblichen Flußnamen Regel; dort überwiegt die Personification in Flußgötter (vergl. z. B. den *Ποταμός*), hier aber die in Frauen und Nixen." Allerdings, sieht man, von vielen ausländischen, uns durch das Latein überkommenen Flußnamen (wie die männlichen Ganges, Indus, Euphrat und Tigris, Po u. s. w.) ab, lassen sich die teutschen Flußnamen männlichen Geschlechts zählen, wie z. B. Vater Rhein, Main, Neckar, Lech, der Unzahl weiblicher: Elbe, Weser (eigentl. *Wiser-aha*, worin *aha, au, â* f. Wasser), Oder, Donau, Weichsel u. s. w. gegenüber. Daß wir in den Flußgottheiten weibliche Wesen suchen, ist nur der Ausdruck unserer abweichenden Anschauungsweise, nicht deren Grund. Uebrigens theilen unsere Ansicht auch die Bewohner von Wales. Im Welsch nämlich sind die Flußnamen laut *Richards*, p. 11 Feminina. — Allein, was will man? Wir finden schon in dem alten Idiome Indiens einen starken Bundesgenossen. Im Sanskrit nämlich sind zwar die Namen für Berge, Meere, Sümpfe, Bäume (auch Neutr. und Fem.) größtentheils männlich; aber, zufolge Benfey, Gr. S. 290, die von Weltgegenden, von Erde, Flüssen (aber *nada* auch msc., und *Çôn'a*, *Çatudru* [bei Wils. Fem.] nur m., *Yâdas*, bei Wilson aber nur ein Wasserthier, n.), Sträuchen u. s. w. weiblich. *Gangâ* f., Ganges m. *Sindhu-s* f., nach Wilson: Fluß im Allg., aber als m. Ocean; Indus; Land am Indus oder Sindh. *Vipâçâ* f. Hyphasis. *Chandrabhâgâ* (Acesines). *Vitastâ* Hydaspes. *Îravatî* Ὑάρωτις u. s. w. *Lassen*, Alterth. I, 41. 44. Daher z. B. Namen für Fluß: Geliebte des Meeres (*samudra* m.), *samudrakântâ*, *samudradayitâ*; auch *samudragâ* (Seefahrerin). Indessen *Brahmaputra* (eigentl. Brahma's Sohn) m., während die Saraswati *Brahmaputrî* (Brahma's Tochter) zubenamt wird. — In Clapperton's Zweiter Reise. Weimar 1830. S. 414 hat Lander die etwas sonderbare Notiz: „Wir fragten den Abgeordneten des Königs von Khiamu, warum er so voll Angst sei, über den Fluß zu gehen, da ich manche breitere und reißendere Ströme durchschwommen hätte, unter anderen auch den Niger. Der Mann bat mich, mit großer Bestürzung, wenn mir mein Leben lieb sei, den Namen von Flüssen nicht in der Nähe des [man sagte wol im Sinne der Erzählung richtiger der] Mossa zu nennen, es sei ein weiblicher Fluß, und er habe manche Nebenbuhlerinnen, die auch nach der Gunst ihres Ehegatten, des Niger, strebten. Sie wäre launig, eifersüchtig und grausam, und wenn ich mich ihr hingäbe, würde sie mich gewiß in die Tiefe hinabziehen, da ich verächtlich von ihr gesprochen hätte. Sie zanke beständig mit ihrem Manne, weil sie glaube, er sei zu vertraut mit anderen Flüssen; und, wo sie zusammenkämen, da machten sie des Teufels Lärm durch ihr Gezänk." Tanain ipsum Scythae Silin vocant, Maeotin *Temerinda*, quo significant *matrem maris* Plin. mit weiteren Erläuterungen bei Grimm, Gesch. I, 234 „*Kiang*, bemerkt Neumann, Gesch. des engl.-chines. Krieges 1846. S. 269, weil er der größte aller Ströme des Mittelreiches ist, hat ausschließlich den Na-

32) Dem hebr. רוּחַ f. Wind, Geist (sehr selten noch masc.) können alle Namen einzelner Winde und Himmelsgegenden folgen. Ewald erklärt dieses „ideelle Fem." daraus, daß es sich hier um „heimliche, unsichtbar thätige Kräfte" handle. Daher auch Seele im Hebr. weiblich, wie im Teutschen, während der belebende Athem und Geist, auch die Winde meist Masc. sind. Unsere jetzige Unterscheidung zwischen dem See (lacus) und der See ist unorganisch und der früheren Sprache fremd. Grimm III, 381 fg.

men Strom, Kiang, oder auch großer Strom, *Takiang* [also dasselbe als Mississippi oder Rio grande] erhalten. Nur an seiner Mündung, wo sie durch die Insel Tsongming in eine südliche und nördliche gespalten wird, erhält die gewaltige Wassermenge den Zunamen *Jangtse*, Meeressohn." Man hat hierbei also eine Wassermasse im Auge, die so groß ist, daß man sie einem kleinen Meere vergleichen könnte. Wenn umgekehrt große Ströme in amerikanischen Sprachen (s. meine Zählmeth. S. 234) mit dem Titel: „Mutter des Meeres" beehrt werden, so begreift sich das, indem man auf Speisung des Meeres durch die Ströme sein Augenmerk richtet. Uebrigens verdankt *Tsongming* (d. i. herrliche Klarheit) ihr Dasein dem Kiang, weshalb sie auch nicht selten (im Grunde mit hübschem Bilde) die Zunge des Stromes genannt wird. S. 268 — „Der Batta-ntschi-Sprache, sagt Barth DMZ. VI, 412 fg., gehören die Namen der zwei großen Flüsse von Adamawa an, *Fáro* „der Strom", und *Bēnōē* „die Mutter des Wassers", aus *noi*, Mutter, mit *bē* Wasser (*bálámbē* Quelle)." — Im Jakutischen bei Böhtlingk, Wb. S. 15, mit etwas anderer Personification: *ābā* Großmutter; großer Fluß, See. Aber der Embach bei Dorpat vom esthnischen *Emma jöggi* bezeichnet wieder den Mutterbach. In der esthnischen Sage vom Entstehen dieses Baches heißt es nach der, von Fählmann mitgetheilten Sage (Verh. der Esthn. Gesellsch. 1840. I, 1. S. 41): „Allvater hatte die Erdscheibe erschaffen, und darüber den blauen Himmel gespannt, mit den funkelnden Sternen und der strahlenden Sonne. — Den Thieren einen König zu geben, ließ er sie einmal zu sich kommen, sprechend: Ich sehe, es thut noth, euch einen König zu geben. Zu seinem Empfange müßt ihr ihm einen Bach graben, damit er an seinen Ufern sich ergehe; den Bach grabt aber hübsch tief und breit, damit die Kleinen alle in ihm Platz finden mögen, und Mutterbach wird er heißen. Aber die Erde werft nur nicht hier und dort hin, sondern häuft sie zu einem Berge auf [also eine geologische Speculation!], und auf ihm will ich einen schönen Wald wachsen lassen, und hier soll euer König wohnen." — „An der Herrschaft über das Wasser und dessen zahlreiche Bevölkerung nahm neben *Ahti* seine Gemahlin *Wellamo*, auch *Wellimo*, *Wellimys* genannt, Theil und wird oft mit den Epitheten *veen eukko*, *veen emäntä* Wasseralte, Wasserwirthin, beehrt." Castrén, Finn. Myth. S. 77. Vergl. auch eine „Wassermutter" S. 284. 309. — Man sieht also wol, es handelt sich auch bei den Landgewässern vielfach um mythische Auffassungen. Bei Griechen und Römern war die gewöhnliche Vorstellung von den Flüssen, zumal größeren, allerdings die, daß sie, oft mit Schlangen- oder Stierbildung, männlichen Geschlechts seien. Aber „neben diesen Söhnen des Okeanos, den männlichen Flüssen, wurde die große Schaar seiner Töchter, d. h. der Quellen und Bäche mit vielen schönen und ausdrucksvollen Namen genannt." Preller, Griech. Myth. I, 342. Es gab nicht blos Flußgötter, auch Flußnymphen, und Styx und Acheloos galten als die älteste Tochter und der älteste Sohn des alten Ursprungswassers, S. 28. Nicht immer brauchten, wie die beiden Völker des classischen Alterthums gewöhnlich thaten, Winde und Flüsse nach ihrer Stärke und Heftigkeit für Männer genommen zu werden. Wenigstens ließ sich bei den letzten auch an die Tiefe ihres Schooßes (span. *madre* heißt das Bette des Flusses) denken, welcher des Lebendigen selber genug in sich barg und des Leben-befördernden und nährenden Nasses (s. über das Epitheton derselben *κουροτρόφοι* Preller a. a. O.), um auch weibliche Natur ihnen nicht ganz widerstrebend zu finden. — Im Spanischen sind nach Wagener §. 11 die Namen der Monate, Winde und Himmelsgegenden, der Flüsse, z. B. *el Danubio*, *el Elba* (also auch in Uebereinstimmung mit dem Lat.; dagegen im Widerspruche mit ihm), auch der Bäume männlich. Für das Französische hat man als Regel aufgestellt, männlich seien Bäume, Metalle und Halbmetalle, Winde und Berge. Als Ausnahmen von letzteren, sicherlich unter Zugrundelegen von dem Fem. *montagne*, span. *montaña*, das selber adjectivisch als Gebirgsland (terra) zu fassen, die Gebirge: Alpes, Pyrénées, Cordillères (span. *Cordilleras*, d. i. perlenschnurartige Gebirgszüge, Gebirgsketten), Vosges, les Cévennes. Ferner (*Ducivier*, Gramm. des Gramm. p. 76), was einigermaßen befremdet, sind männlich: „Alle Städtenamen im Allgemeinen; wenn es weibliche gibt, so ist es deren nur eine geringe Zahl, und einige selbst machen ihr Geschlecht sehr kenntlich an einem von dem Namen unzertrennlichen Artikel, wie *La Rochelle*, *La Villette* u. ä. Uebrigens, wo ihr Geschlecht zweifelhaft ist, läßt man das Wort *ville* vorhergehen, was überhaupt geschehen muß bei denen, welche den Pluralartikel *les* haben. Nichtsdestoweniger gebraucht man bei Personificationen von Städten das Fem., z. B. Fénélon: *Malheureuse Tyr!*" u. s. w. In der Note heißt es aber, daß die Lat. Fem. im Allgemeinen es in der franz. Sprache bleiben, wie z. B. Rome la sainte. Masc. seien aber die, welche im Lat. als Masc. oder Neutra aufträten, wie *Rouen* (Rotomagus), *Lyon* (Lugdunum). Eine große Menge, wie *Paris* (Parisii), *Trèves* (Treviri), *Vannes* (Venetes) u. s. w. Etym. Forsch. II, 102 fg., sind augenscheinlich Plur., hergenommen von den Einwohnern, was denn wol mit der Grund ist einer größeren Zahl von männlichen Städtenamen im Franz. Auch Ländernamen sind hier viel häufiger männlich. Von den Subst., die in stummes *e* abfallen, gilt gewöhnlich (weil aus Lat. *-a* entstanden), daß sie Fem. sind. „Man zählt z. B. hierunter die Namen der Länder und Flüsse, als *la* Russie, *la* Chine; *la* Seine (lat. Sequana f.). Man sagt aber doch *le* Mexique, *le* Bengale, und *le* Tibre, *le* Rhône, *le* Tage, *le* Danube, *l'*Elbe."

Gibt die Lehre vom Genus in Betreff der Wahl des Geschlechts im Ganzen noch sehr unbefriedigende

Resultate, so trägt davon zu einem großen Theile allerdings die Schwierigkeit des Gegenstandes die Schuld, der nie von Seiten der Sprache anders als mit großer Kühnheit und Lebhaftigkeit der Phantasie behandelt worden, und ohne die Zucht verstandesmäßigen Denkens. Zu einem kaum geringeren aber auch die ziemlich begrifflose und unwissenschaftliche Art, wie sich dessen bisher die Grammatik zu bemächtigen suchte. Die meist nichts weniger als reine, vielmehr äußerst getrübte Endung des Nominativs, zumal wenn man z. B. suffixlose Wörter oder Bildungen der wahrhaft allerverschiedensten Ableitung und Form ganz unbekümmert je nach dem Schlußbuchstaben wild durcheinanderwarf, konnte nimmermehr zu etwas Besserem führen, als solchen, in sich aberwitzigen Geschlechtsregeln, wie die meisten beschaffen sind, die höchstens dem Gedächtnisse hier und dort eine, überdies auch ziemlich zweifelhafte Stütze gewähren. Wo man nicht den Begriff der Wörter und die ableitenden Suffixe in ihrer thematischen Reinheit bei der Gruppirung des unendlichen Stoffes in den Vordergrund stellt: da kann aus einer vernünftigen Einsicht des Genus in seinem Detail Nichts werden. Hierzu wird es aber noch vieler Vorarbeiten bedürfen, sowol in den Einzelsprachen als in dem zusammenfassenden Hinausgreifen über mehrere. Man hat einerseits nach den verschiedenen Reihen von Begriffen zu sehen auch unabhängig von ihrer Endung; jedoch zweitens auch mit Bezug auf letztere, in sofern an diese von einer Sprache eine geschlechtliche Unterscheidung bestimmter Art geknüpft ist. Hat man so in methodischer Weise die verschiedenen, an sich doch nicht so übermäßig zahlreichen Sprachen durchmustert: dann müßte es eigen zugehen, wenn sich nicht aus dem factischen Bestande, nachdem dieser auf die rechte Weise und mit genügender Vollständigkeit ermittelt und zurecht gelegt worden, auch zugleich vielfach noch die Gründe der Wahl des Geschlechts, wenigstens bei größeren Massen, mehr oder minder klar und sicher sollten erkennen oder doch herausfühlen lassen.

Vor Allem steht so viel fest: der frühere, soll ich so sprechen? noch selbst lebendigere und empfindlichere Sinn der Völker sah so ziemlich Alles als belebt an, und so folgte denn, nicht überall, aber in einigen Sprachen auch Beschlechtung der Dinge in deren Namen wie von selbst. Z. B. das Feuer lebt, so lange es brennt. Nam si ignis *vivet*. *Plaut.*, Aul. I. 2, 15. *Vivi* carbones. Petron. p. 213 ed. Gabbema. Desgleichen so das Wasser, was quillt und sich bewegt. Daher „Quickborn, d. i. lebendiger Quell, aufsteigende Quelle," s. Müllenhoff im Glossar zu Groth's Quickborn. Ital. *fuoco, o carbóne vivo* helles Feuer, lebendige Kohle; *fonte, fiume, acqua viva* Quellwasser. *Argento vivo* Quecksilber; *calcina viva* ungelöschter Kalk. Umgekehrt *carbone morto* todte, gedämpfte Kohle, *acqua morta* stehendes Wasser. Acherusia (*Mare morto*). Sickler, Alte Geogr. S. 157. Das Fieber, als an den Teichen von *Aigues-Mortes* zu Hause (Monte-Christo, Stuttg. 1846. 6. Bd. S. 29). *Color vivo, morto. Pietra, o selce viva* harter, fester Stein; *pietra morta* eine Art poröser Sandstein, der dem Feuer widersteht. *Carne viva* lebendiges Fleisch; frische Gesichtsfarbe, aber *carne morta* statt tramortita, gefühllos gewordenes. Walach. *osu mortu* das Ueberbein. Franz. *feuille-morte* gewisse Farbe, wie dürre Blätter. — Alles Lebendige pflegt sich auch durch Schlaf zu erquicken. Daher franz.: Il n'y a point de pire eau que celle qui *dort*, d. i. Stille Wasser sind tief. La toupie *dort* der Kreisel dreht sich so schnell, daß er still zu stehen scheint. Laisser *dormir* sa noblesse. Eau *dormante* stehendes Wasser. *Verre* oder *châssis dormant* Fenster, das wegen einer Servitut nicht aufgemacht werden darf. *Manoeuvres dormantes* Taue, die gar nicht oder wenig bewegt werden. *Pont dormant* Brücke, die nicht aufgezogen werden kann. DC. *ἀκοίμητα* die ewige Lampe. *Κοιμᾶν*, eigentl. einschläfern: *ἀνέμους, κύματα, ὀδύνας*. Holl. *myn voet slaapt* mein Fuß ist eingeschlafen. *Men moet geenen slapenden hond wakker maaken* sprüchw.: Man muß keine alte Geschichte wieder aufrühren. Als Seemannsausdruck: „Der Wind schläft ein," z. B. Gerstäcker, Reisen III, 152. Auch: „Die Spermfische waren „dead in the wind" oder grade dem Winde in die Zähne aufgekommen" S. 124. — Die blinde Ladung, poln. *nabój ślepy* wird im Russischen zu einer unverheiratheten, ledigen: холостой зарядъ. Auch hat Adelung, Gloss. v. Millemorbia: — ut quidam volunt, urtica *mortua* (wir sagen taube Nessel. Kuhn, Ztschr. II, 111), eo quod folia similia urticae habeat, non tamen urentia. — Und so alle Sinnesthätigkeiten durch. (*A. F. Pott.*)

GESCHLECHT (in rechtlicher Hinsicht). Die Verschiedenheit des Geschlechtes ist natürlich nicht ohne Einfluß auf die Rechtsverhältnisse, und dies haben auch die positiven Gesetzgebungen anerkannt. Nach dem römischen sowol als dem älteren teutschen Rechte hat das männliche Geschlecht ein gewisses Uebergewicht über das weibliche. Dasselbe beruht hauptsächlich auf einer Schutzbedürftigkeit des letzteren. Daher standen im älteren römischen Rechte die Frauen unter Vormundschaft, gleich den Pupillen (tutela mulierum), welche Anfangs ziemlich streng, im Laufe der Zeit immer laxer wurde und sich im neuesten römischen Rechte endlich ganz verloren hat. Auch im älteren teutschen Rechte standen die Frauenspersonen unter Vormundschaft, verheirathete unter der der Ehemänner, unverheirathete unter der ihrer Verwandten oder auch selbstgewählter Vormünder. Diese Vormundschaft über Frauenspersonen hatte im älteren teutschen Rechte eine viel größere Bedeutung; auch sie wurde im Laufe der Zeit immer mehr gemildert, und nur die Ehemänner als eheliche Vormünder behielten zuletzt noch wesentliche Befugnisse, theils hinsichtlich der Fähigkeit der Ehefrau, sich zu verpflichten, theils hinsichtlich des eheweiblichen Vermögens, während die Vormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen immer bedeutungsloser wurde und daher größtentheils abgeschafft

ist (s. den Artikel Geschlechtsvormundschaft). Im Allgemeinen ist im gemeinen Rechte die Gleichheit der Rechte beider Geschlechter als Regel anerkannt [1]). Es folgt daraus, daß, wenn ein Gesetz überhaupt etwas verordnet, ohne die Frauen auszunehmen, solches auch von ihnen gilt [2]). Selbst wenn auch in einem Gesetze nur des männlichen Geschlechtes vorzugsweise gedacht worden ist, darf deshalb noch nicht das weibliche Geschlecht als ausgeschlossen betrachtet werden, wenn nicht das Gegentheil entweder aus dem Geiste oder dem Gegenstande des Gesetzes, oder aus anderen Gesetzen sich deutlich ergibt [3]). Jene Regel der Gleichheit der Rechte leidet nun aber mehre allerdings sehr erhebliche Ausnahmen, welche nicht alle auf demselben Grunde beruhen. Der eine Grund jener Ausnahmen ist eine gewisse Schwäche des Geschlechtes, welche den Frauen zugeschrieben wird (sexus imbecillitas, infirmitas feminarum), welche nicht sowol Mangel des Verstandes oder natürliche Schwachheit des Körpers, als vielmehr entweder eine gewisse den Frauen natürliche Gutmüthigkeit, vermöge welcher sie sich im Vertrauen auf die Redlichkeit Anderer leicht zu ihnen nachtheiligen Handlungen bewegen lassen, oder die Unfähigkeit des weiblichen Geschlechtes zu männlichen Arbeiten, welche dauernde körperliche oder geistige Anstrengung erfodern, bezeichnet. Die Schwäche im ersteren Sinne ist der Grund, aus welchem die Frauen gegen Verpflichtungen aus Bürgschaften, welche sie aus bloßer Gefälligkeit übernommen haben, geschützt werden; auf der Schwäche im letzteren Sinne beruht die Ausschließung der Frauen von allen öffentlichen Aemtern, wovon jedoch auch wieder Ausnahmen bei der Vormundschaft stattfinden, welche wenigstens Mutter und Großmutter über ihre Kinder und Enkel führen können. Ein anderer Grund jener Ausnahmen im römischen Rechte liegt in der dem weiblichen Geschlechte zugeeigneten vorzüglichen Sittsamkeit und Schamhaftigkeit. Aus diesem Grunde dürfen Frauenspersonen überhaupt keine negotia virilia, Geschäfte, zu welchen die Gesetze nur Männer zulassen, unternehmen, z. B. nicht als Anwälte für Andere vor Gericht auftreten; sie werden ferner nicht als Feierlichkeitszeugen zugelassen, z. B. bei Testamenten, während sie, wo es blos auf Wahrheit ankommt, eben so vollgültige und glaubwürdige Zeugen sind, wie die Männer. Das teutsche Recht macht hinsichtlich der Handelsgeschäfte eine Ausnahme; zu diesen werden Frauen ebenso gut zugelassen, wie die Männer, und Handelsfrauen, welche auf eigene Gefahr und Rechnung oder gemeinsam mit ihrem Ehemanne vermöge besonderer zu diesem Zwecke eingegangenen Gesellschaftscontracts Handel treiben, sind von allen den Rechtswohlthaten ausgeschlossen, welche sonst den Frauen wegen der Schwäche ihres Geschlechtes hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechtsgeschäfte zukommen. Ein dritter Grund jener Ausnahmen liegt in der Unerfahrenheit der Frauen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, indem sie schon durch die Natur mehr auf den Wirkungskreis im Hause angewiesen sind. Aus diesem Grunde genießen die Frauen besonderen Schutz gegen Nachtheile, welche sie durch Unkenntniß der Gesetze erleiden würden. In kirchlicher Hinsicht zeigt sich die Unterordnung der Frauen in ihrer Unfähigkeit zum geistlichen ordo [4]). Am bedeutendsten wirkte der Geschlechtsunterschied im Lehnrechte. Denn da die Lehnsdienste, in der Regel Kriegsdienste, nur von Männern geleistet werden konnten, so waren regelmäßig Frauenspersonen vom Erwerbe der Lehne ausgeschlossen. Im heutigen öffentlichen Rechte ist die Geschlechtsverschiedenheit ebenfalls von großer Bedeutung; denn abgesehen von der ebenfalls heutzutage angenommenen Unfähigkeit der Frauen zu öffentlichen Aemtern sind sie auch von den meisten politischen Rechten ausgeschlossen, z. B. von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei landständischen und Gemeindewahlen; oder wenn ihnen ja hin und wieder ein Stimmrecht verliehen ist, so müssen sie es doch durch männliche Vertreter ausüben. — Hinsichtlich der Zwitter (Hermaphroditi, Androgyni) bestimmt das gemeine Recht, daß solche zu dem Geschlechte gezählt werden müssen, welches am meisten bei ihnen vorherrscht, hermaphroditum ejus sexus aestimandum, qui in eo praevalet [5]). In Gemäßheit dieses Princips werden nun auch alle diejenigen Rechtsfragen entschieden, wobei der Einfluß des Geschlechtes erheblich ist, z. B. die Frage, ob ein Zwitter als Testamentszeuge gebraucht werden könne [6]). Dieses Princip stimmt auch mit dem Resultate der Forschungen in der neueren gerichtlichen Arzneiwissenschaft überein, wonach es keine vollkommenen Zwitter gibt [7]), d. h. solche, welche zur Ausübung der geschlechtlichen Functionen beider Geschlechter gleichmäßig fähig sind. Die Resultate der Forschungen in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft über die Zwitterbildung sind: 1) daß ein eigentliches Doppeltsein der Geschlechtstheile in alter Ausdehnung bei dem Menschen nicht vorkommt; 2) daß ein Doppeltsein einzelner Theile noch zweifelhaft ist; 3) daß eine Combination von Misbildung der äußeren und mittleren Theile mit seitlichem Hermaphroditismus in der Art, daß die männlichen und weiblichen Geschlechtsfunctionen vollzogen werden könnten, weder für unmöglich, noch für möglich (nämlich nach Naturgesetzen) erklärt werden kann, aber allerdings denkbar ist; 4) daß der gewöhnlich sogenannte Hermaphroditismus entweder nur Einem Geschlechte angehört oder geschlechtslos ist; 5) daß er nur entsteht, indem gewisse Theile des Geschlechtsapparats eine Aehnlichkeit mit Theilen des Geschlechtes annehmen, welchem das Individuum

1) L. 9. D. I, 5. 2) L. 1. D. L. 16. 3) L. 195. pr. D. L. 16.

4) Can. 29. Dist. 23. cap. 8. de conversione conjugatorum (III, 32). 5) L. 10. D. I, 5. Hingegen nach dem preuß. Landrechte Th. I. Tit. 1. §. 19 f. bestimmen die Aeltern das Geschlecht, in welchem Zwitter erzogen werden sollen; nach dem 18. Lebensjahre darf aber ein solcher Mensch wählen, zu welchem Geschlechte er sich halten will, und nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt. 6) L. 15. §. 1. D. XXII, 5. 7) Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 153. Bergmann, Lehrbuch der medicina forensis für Juristen §. 330.

nicht angehört; 6) daß öfters ein Urtheil über das Geschlecht solcher Personen bei ihren Lebzeiten unmöglich bleibt [8]). Da aber doch in rechtlicher Hinsicht bei solchen Individuen eine Bestimmung des Geschlechtes, wozu sie gehören, nothwendig ist, so kann es nicht blos auf das Urtheil der Gerichtsärzte gestellt werden, welchem Geschlechte ein solches Individuum angehöre. Denn das Gutachten derselben kann möglicher Weise dahin ausfallen, daß es völlig zweifelhaft sei, welches Geschlecht in dem fraglichen Individuum vorherrsche, und dieses Gutachten kann bei der höchsten Medicinalbehörde ebenso ausfallen. Für einen solchen Fall bleibt Nichts übrig, als entweder die eigene Wahl der betreffenden Person oder das Loos über das Geschlecht, dem sie angehöre, entscheiden zu lassen, und für das erstere Auskunftsmittel haben sich namentlich viele Praktiker des 17. und 18. Jahrh. erklärt, deren Ansicht jedoch nur in dem Falle, wenn es wirklich zweifelhaft ist, welchem Geschlechte die fragliche Person angehört, für wohlbegründet zu achten ist. Jedenfalls verdient in einem solchen Falle die eigene Wahl der betreffenden Person vor der blos vom Zufalle abhängenden Entscheidung durch das Loos den Vorzug. (*C. W. E. Heimbach.*)

Geschlechter, römische, f. Gentilität.

8) Bergmann a. a. O. §. 330.

Ende des zweiundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Dreiundsechzigster Theil.

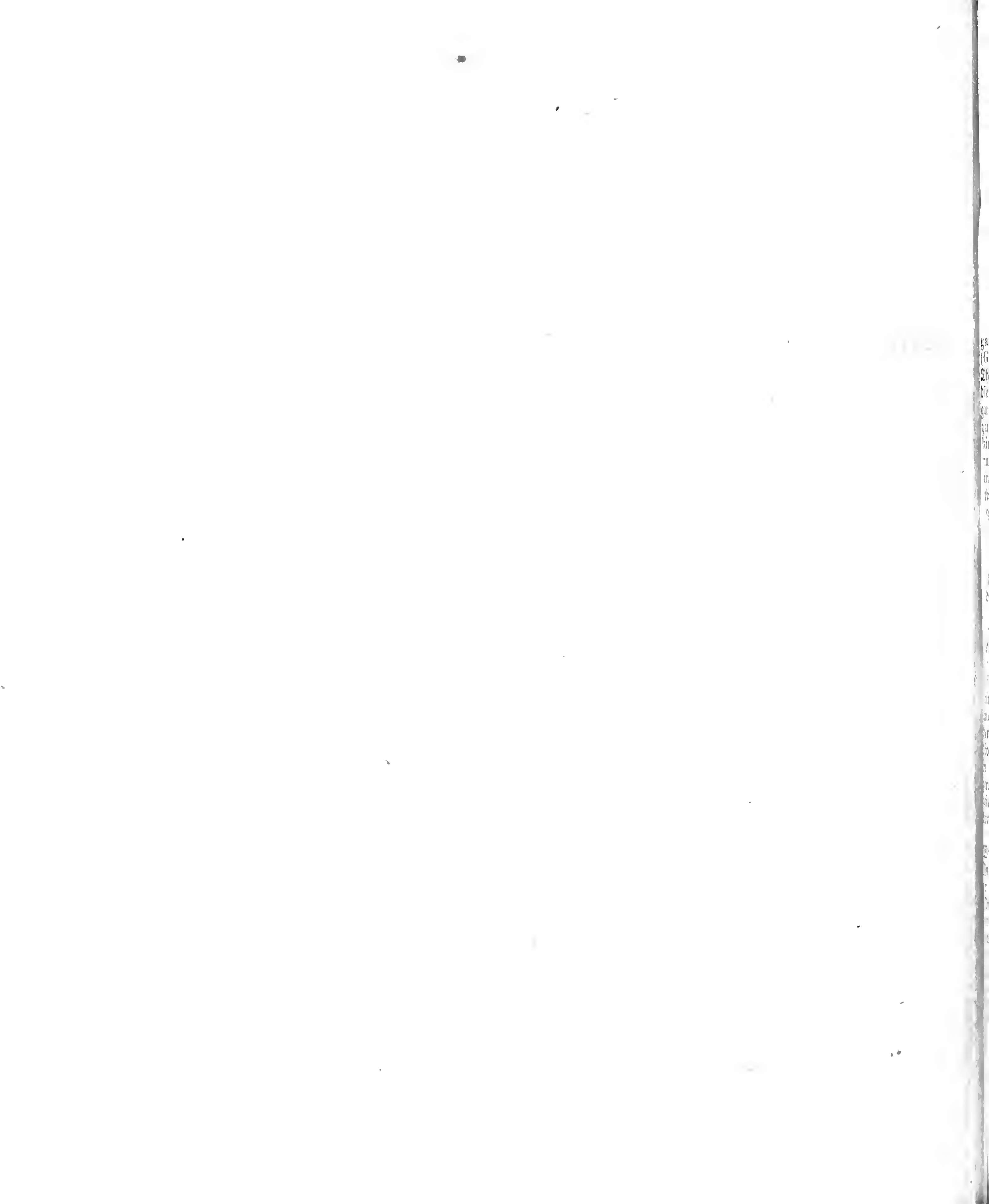
GESCHLECHTSAPPARAT — GESEN.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1856.

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
Erste Section.
A — G.

Dreiundsechzigster Theil.

GESCHLECHTSAPPARAT — GESEN.



GESCHLECHTSAPPARAT.

GESCHLECHTSAPPARAT, Geschlechtsorgane, Geschlechtstheile, Geschlechtswerkzeuge (Genitalia, Partes genitales). So heißen diejenigen Theile des thierischen Körpers, deren Bestimmung es ist, die Erhaltung der thierischen Species durch Hervorbringung neuer Individuen zu sichern. Die Namen Zeugungstheile, Geburtstheile, Schamtheile sind keineswegs synonym damit. Denn einmal hätten dieselben nur für eine gewisse Gruppe thierischer Organismen einen Sinn, während doch auch den Pflanzen Geschlechtstheile zukommen. Ferner würde auch der Name Zeugungstheile mehr nur für die männlichen Individuen, der Name Geburtstheile für die weiblichen Individuen passen. Die Brüste endlich, ein wesentlicher Bestandtheil des Geschlechtsapparates der Säugethiere, sind in keiner dieser beiden Benennungen und ebenso wenig in dem Namen Schamtheile mit befaßt.

Die Anwesenheit eines Geschlechtsapparates gehört übrigens nicht wesentlich zum Begriffe des Thieres oder der Pflanze. Durch sorgfältige anatomische Forschung ist allerdings wol die Anzahl der sogenannten geschlechtslosen Thiere gar sehr gemindert worden. Doch kennen wir bei den Infusorien noch keine Geschlechtstheile, und auch unter den höher organisirten Thieren, z. B. unter den Insekten, gibt es Arten, bei denen eine Anzahl Individuen ganz geschlechtslos ist, wenn man nicht etwa in eigenthümlicher Auffassung der Verhältnisse diese ganzen Individuen als individualisirte Geschlechtstheile bezeichnen, also z. B. die Arbeiterbienen den Milchdrüsen der Säugethiere vergleichen will.

Der Geschlechtsapparat hat nur eine temporäre Wirksamkeit im Vergleiche zur Thätigkeit des thierischen Individuums, welchem derselbe angehört. Wenngleich er bei den meisten Thieren zugleich mit den übrigen Organen des Körpers entsteht, so muß das Individuum doch erst einen gewissen Grad der Entwickelung erlangt haben, bevor jener Apparat für die Erhaltung der Gattung in Thätigkeit zu treten vermag, und diese Thätigkeit dauert dann entweder nur während eines bestimmten Lebensabschnittes an, oder sie macht sich nur Einmal oder auch mehrmals im Jahre oder während der ganzen Lebensdauer geltend. Bei manchen Thieren entwickelt sich sogar der ganze Geschlechtsapparat periodisch und verschwindet dann wieder.

Der Geschlechtsapparat tritt in der Thierreihe in den mannichfaltigsten Formen auf, und es läßt sich keine Grundform desselben nachweisen. Auch über seine Lagerung im Thierkörper läßt sich nichts Allgemeines aussagen. Die Bauchseite der Thiere ist im Ganzen wol als die geschlechtliche zu bezeichnen; doch hat die Geschlechtsöffnung mancher Schnecken eine seitliche Lage, und bei der surinamschen Kröte beobachten wir eine Entwickelung der Jungen auf der Rückenhaut. Wenn ferner bei den Wirbelthieren der Geschlechtsapparat ganz oder vorzugsweise am hinteren, dem Kopfe abgewandten Körperende befindlich ist, so finden wir unter den wirbellosen denselben auch häufig genug am vordern Körperende.

Man unterscheidet männliche und weibliche Geschlechtstheile, die bei den Thieren mit getrenntem Geschlechte verschiedenen Individuen zugewiesen sind, bei den hermaphroditischen Thieren aber in dem nämlichen Individuum vereinigt vorkommen. Früherhin nahm man von vielen Thierspecies an, daß alle Individuen nur weibliche Geschlechtstheile besäßen. Durch genauere anatomische und mikroskopische Untersuchungen ist aber das Gebiet dieser sogenannten monogamischen Thiere allmälig immer mehr eingeengt worden, sodaß jetzt die Annahme einer Monogamie im Thierreiche zu den antiquirten zählt.

Bei vielen Thieren kann man zwei Abtheilungen des Geschlechtsapparates unterscheiden, nämlich die Zeugungsorgane oder innern Geschlechtstheile (Organa generationis, Genitalia interna), in denen die Zeugungsstoffe entwickelt, fortgeleitet und auch wol bis zu einem gewissen Grade ausgebildet werden, und die Begattungs- oder Wollustorgane oder äußern Geschlechtstheile (Organa copulationis), wodurch die Vereinigung beider Geschlechter behufs der Zeugung vermittelt wird.

Mensch.

A. Männliche Geschlechtstheile. Zu ihnen gehören die paarigen Hoden, Nebenhoden, Samengänge und deren Umhüllung, nämlich der Hodensack, sowie die paarigen Samenbläschen und Ausspritzungskanäle, nebst der Vorsteherdrüse als Zeugungsorgane, die Ruthe nebst einigen Muskeln als Begattungsorgane.

Der Hode (Testis. Testiculus, Didymus, Orchis) ist ein länglich-runder, etwas abgeplatteter, bläulich-weißer, mit einer glatten Oberfläche versehener Körper, der im Grunde des Hodensacks liegt. Von ihm aus steigt der rundliche, 4—6 Linien dicke Samenstrang (Funiculus spermaticus) innerhalb des Hodensacks zum Leistenkanale in die Höhe. Man unterscheidet an jedem Hoden eine innere und äußere gewölbte Fläche, einen vordern und hintern Rand, von denen der erstere stärker convex ist, ein oberes und ein unteres Ende. Doch ist die Lage innerhalb des Hodensacks etwas schief, sodaß die innere Fläche auch zugleich etwas nach Vorn, das obere Ende ebenfalls etwas nach Vorn sieht. Auf $1\frac{1}{2}$—2 Zoll Länge und $1\frac{1}{3}$ Zoll Breite kommen etwa 9 Linien Dicke von einer Fläche zur andern. Der linke Hode hängt ganz regelmäßig etwas tiefer im Hodensacke herab, als der rechte. Der Nebenhode (Epididymis, Parastata) liegt als ein abgeplatteter, mit ungleicher Oberfläche versehener Theil auf dem hintern Rande des Hoden, von dessen oberem Ende bis zum unteren herabreichend, sodaß eine vordere ausgehöhlte, eine hintere gewölbte Fläche und zwei Ränder daran zu unterscheiden sind. Das obere Ende ist etwas angeschwollen, auch mehr abgerundet und heißt der Kopf (Caput Epididymidis); das untere Ende (Cauda Ep.) ist auch wieder etwas dicker als der mittlere Theil und setzt sich in den Samenleiter fort. Wird der Nebenhode ganz vom Hoden abgetrennt und gerade gestreckt, dann hat er 3—$3\frac{1}{2}$ Zoll Länge.

Hodensack (Scrotum) heißt der beutelförmige, die Hoden und Nebenhoden nebst den Samensträngen einschließende, zwischen den beiden Schenkeln und der Ruthe herabhängende Theil, an welchem man bis zur Hodensubstanz hin folgende über einander liegende häutige Schichten unterscheidet:

a) Die eigentliche Haut (Cutis s. Derma scroti) stellt einen einfachen Beutel mit etwas engerem Halse dar, an welchem durch eine schmale und in der ganzen Länge verlaufende mittlere Erhabenheit, die Naht (Raphe), die frühere Spaltung in eine rechte und linke Hälfte angedeutet ist. Die Scrotalhaut ist sehr dünn; sie erscheint glatt, wenn das Scrotum verlängert herabhängt, und quergerunzelt, wenn es hinaufgezogen ist. Sie hat meistens eine dunklere Färbung, besitzt ansehnliche Talgdrüsen, die als kleine Knötchen hervorragen, und trägt zerstreute krause, im Greisenalter jedoch schlichte Haare. Diese Behaarung setzt sich ohne Unterbrechung auf den vor und über der Schamfuge befindlichen gewölbten Schamberg (Mons Veneris) fort.

b) Die Fleischhaut (Dartos) vertritt die Stelle des Panniculus adiposus, in welchen sie auch ringsum am Halse des Hodensacks übergeht. Sie besteht aus röthlichen, hauptsächlich nach der Länge des Hodensacks verlaufenden Fasern, deren Contractilität sich hauptsächlich bei Einwirkung von Kälte äußert. An der Raphe gehen die Fasern der rechten und linken Seite nicht ohne Weiteres in einander über, sie bilden vielmehr eine gemeinschaftliche mittlere Scheidewand, Septum scroti; für jeden Hoden ist also eine besondere Dartos vorhanden. Die Außenfläche der dünnen Dartos ist aufs Engste mit der Cutis verbunden; ihre innere Fläche dagegen hängt nur durch ein ganz lockeres Zellgewebe mit der folgenden Schicht zusammen. Die Scrotalhaut muß daher den Contractionen der Dartos folgen und legt sich dabei, wegen der Längsrichtung der Dartosfasern, in Querrunzeln.

c) Die allgemeine Scheidenhaut des Hodens und des Samenstrangs (Tunica vaginalis testis atque funiculi spermatici) ist eine Zellstoffsschicht, welche die Bestandtheile des Samenstrangs vereinigt und scheidenförmig umgibt, nach Unten aber sich erweitert und mit der folgenden Hodenhaut eng zusammenhängt. Am Grunde des Hodensacks steht sie auch mit der Dartos und dadurch mit der äußern Haut in einer etwas festeren Verbindung. Von der oberflächlichsten hautförmigen Partie dieser Zellschicht dringen lamellöse Fortsetzungen zwischen die verschiedenen Elemente des Samenstrangs. Bläßt man daher durch eine künstliche Oeffnung der Samenstrangsscheide Luft ein, dann füllen sich große zellige Räume im Samenstrange, und es stellt sich mehr oder weniger deutlich eine äußere begrenzende Schicht des letztern dar. Jenes Zellgewebe, welches die Bestandtheile des Samenstrangs verbindet, ist von Neubauer und Andern als eigenthümliche Scheidenhaut des Samenstrangs (Tunica vaginalis propria funiculi spermatici) bezeichnet worden. — Auf der Außenfläche der allgemeinen Scheidenhaut liegt noch eine Schicht quergestreifter Muskelfasern, welche unter dem Namen Hodenmuskel oder Hodenheber (Cremaster, Tunica carnea s. erythroides) bekannt ist. Am Bauchringe oder der äußern Oeffnung des Leistenkanales besteht dieser Muskel aus zwei Bündeln, welche außen und innen am Samenstrange verlaufen. Das äußere Bündel ist eine unmittelbare Fortsetzung von Fleischfasern des Obliquus internus und Transversus abdominis, welche aus dem Leistenkanale heraustreten, am Samenstrange hinabsteigen, aus einander fahren und bogenförmig über die vordere Fläche des Samenstrangs weg in die Fasern des innern Bündels übergehen. Sie steigen nämlich, sich allmälig wieder zusammendrängend, an der Innenseite des Samenstrangs nach Oben und heften sich an und neben dem Schambeinhöcker an. Der ganze Hodenmuskel ist nichts Anderes, als die vereinigten untersten Muskelbündel des Obliquus internus und Transversus abdominis, die sich am Schambeinhöcker anheften. Beim Herabsteigen des Hodens werden sie mit nach Abwärts gezogen und erscheinen daher als zwei Bündel, deren aus einander weichende Fasern an der Vorderfläche des Samenstrangs in einander übergehen. Die untersten Fasern liegen meistens auf dem untersten Theile der gemeinschaftlichen Scheidenhaut. Gar nicht selten reichen aber auch die Fasern gar nicht bis zum Hoden herab. Manchmal läßt sich der Muskel überhaupt gar nicht mit Sicherheit nachweisen. Derselbe vermag bei den meisten Menschen den im Grunde des Hodensacks liegenden Hoden will-

kürlich zu erheben. Manche Individuen sind aber gar nicht im Stande, eine solche Bewegung auszuführen, wahrscheinlich deshalb, weil der Muskel fehlt oder nicht tief genug herabreicht.

d) Die eigene Scheidenhaut des Hodens, oder schlechthin die Scheidenhaut des Hodens (Tunica vaginalis testis propria, Tunica vaginalis testis) ist ein seröser, überall geschlossener Sack, dessen Höhlung glatte Wände besitzt. Der Hode nebst dem Nebenhoden ist von Hinten her in diesen Sack eingestülpt, sodaß an ihm ein äußeres, freies, den Hoden ganz schlaff umhüllendes und sehr ausdehnbares Blatt und ein inneres Blatt (Lamina interna, Tunica adnata) unterschieden wird, welches fast mit dem Hoden vereinigt ist. Auf dem Nebenhoden gehen beide Blätter in einander über. Vom Kopfe und Schwanze des Nebenhodens aus tritt die Tunica adnata unmittelbar auf den Hoden über; dagegen bildet die seröse Haut am mittlern Theile des Nebenhodens eine kurze, zum Hoden tretende Duplicatur, das Nebenhodenband (Lig. epididymidis). Demnach wird der ganze Hode von der mit der Albuginea verwachsenen Tunica adnata bekleidet, mit Ausnahme des hintern Randes, wo die Gefäße, Nerven und Samengefäße ein- und austreten. Am Kopfe des Nebenhodens bildet aber die Tunica adnata einen oftmals sehr langgestielten Auswuchs, dessen freies Ende eine Wasserblase von 1—3 Linien Durchmesser einschließt, und auch am hintern Rande des Hodens sitzt hin und wieder eine ähnliche Wasserblase. Nur selten fehlt die obere sogenannte Morgagni'sche Hydatide, und sie findet sich bereits beim Neugebornen. Man hat sie den Appendices epiploicae des Dickdarms verglichen. Das äußere freie Blatt der Scheidenhaut war ursprünglich eine Ausstülpung des Bauchfells, der sogenannte Processus vaginalis, welcher nach dem Eintritte des Hodens in den Grund des Hodensacks im obern Theile obliterirt. Deshalb findet man auch am obern Ende der Scheidenhaut des Hodens, gegen den Samenstrang hin, manchmal noch eine kanalartige oder beutelförmige Verlängerung; häufiger aber kann man einen aus Zellstoff bestehenden Streifen unterscheiden, welcher im Samenstrange nach Aufwärts verläuft und zuweilen bis zum Bauchringe sich verfolgen läßt, das Scheidenhautband (Ligamentum vaginale, Rudimentum canalis vaginalis).

e) Die Faserhaut des Hodens (Tunica fibrosa s. albuginea s. propria testis) umgibt unmittelbar die eigentliche Hodensubstanz oder das Hodenparenchym. Es ist eine weiße oder auch von den durchscheinenden Venen bläulich-weiße, ziemlich dicke Faserhaut, die einen geschlossenen Sack darstellt und, mit Ausnahme des hintern Hodenrandes, überall von der umgeschlagenen Scheidenhaut überkleidet wird. Ihre Außenfläche erscheint daher ganz glatt. Dagegen gehen von der Innenfläche strangförmige und blattförmige Fortsätze ins Innere des Hodens ab zwischen die Abtheilungen der Hodensubstanz, als Scheidewände (Septula) der einzelnen Läppchen. Außerdem ragt auch noch am hintern Hodenrande in der Länge von 6—12 Linien die Substanz der Faserhaut in der Form eines 2—4 Linien hohen und einige Linien dicken Kammes, der dann auch wieder in Scheidewandfortsätze übergeht, in die Hodenhöhle hinein. Dieser Fortsatz wird Highmore's Körper (Corpus Highmori) genannt.

Die Hodensubstanz hat eine gelbliche oder gelbröthliche Farbe und fühlt sich weich und teigig an. Durchschneidet man die Faserhaut des Hodens etwa längs des vordern Randes, so kann man dieselbe ohne Verletzung der Hodensubstanz bis zum Corpus Highmori zurückschlagen, indem man einzelne eindringende Scheidewände durchschneidet; mit dem Corpus Highmori aber ist die Hodensubstanz genau verbunden. Bringt man dann die bloßliegende Hodensubstanz unter Wasser, so sieht man deutlich, daß sie aus einer großen Anzahl kegelförmiger Läppchen (Lobuli testis) besteht, deren Spitzen insgesammt dem Highmorskörper zugekehrt sind. Man will 100—250 solcher durch die Septula mehr oder weniger gesonderten Läppchen gefunden haben. Dieselben werden aus den Samenröhrchen oder Samenkanälchen (Canaliculi seminiferi s. seminales, Vasa serpentina) gebildet, knäuelförmig gewundenen cylindrischen Kanälchen von weißlicher oder gelblicher Farbe, die im Mittel 1/15 Linie Durchmesser haben und aus einer hellen, glatten, structurlosen Membran bestehen, der nach Innen ein Cylinderepithelium aufsitzt. Ihre Wände haben etwa 1/100 Linie Dicke. Im einzelnen Hodenläppchen ist bisweilen nur Ein Samenkanälchen enthalten, meistens aber sind es mehre, nach Berres selbst 6—7. Die Kanälchen sind nicht in der ganzen Länge einfach; gegen den Anfang hin anastomosiren sie zwischendurch mit einander, sodaß die verschiedenen Kanälchen des nämlichen Läppchens mit ihren Anfängen vielleicht schlingenförmig zusammenhängen. Doch hat man auch blinde, nicht erweiterte Enden der Samenröhrchen gefunden. Die Gesammtzahl aller Samenröhrchen ist nach Lauth im Mittel 850, und da die einzelnen Röhrchen 13—33 Zoll, im Mittel etwa 25 Zoll lang sind, so kann man die Gesammtlänge aller Röhrchen zusammen zu 1750 Fuß rechnen. Im Innern der Hodenläppchen umgibt ein zartes, weiches Zellgewebe die geknickten und gewundenen Samenkanälchen; in ihm verbreiten sich die Blutgefäße aufs Feinste.

Die Röhrchen jedes Läppchens verlaufen gegen den hintern Hodenrand zu, um ins Corpus Highmori einzudringen. Haben sie sich diesem bis auf 1 oder 2 Linien genähert, dann hören ihre Windungen und Knickungen auf, und mehre Röhrchen vereinigen sich zu geraden Samenkanälchen (Tubuli seminiferi recti), die nun schon 1/6 Linie Dicke haben und innerhalb des Highmorskörpers sich netzförmig unter einander verflechten. Sie bilden hier das Hodennetz (Rete testis, Rete vasculosum *Halleri*). Aus dem obern Theile des Hodennetzes gehen 7—30, in der Regel aber 9—13 sogenannte ausführende Samenkanälchen (Vasa efferentia testis, Vasa Graafiana) ab, durchbohren die Faserhaut des Hodens und bilden im Kopfe des Neben-

hodens ebenso viele Samenkegel (Coni vasculosi, Corpora pyramidalia). Jedes Kanälchen fängt nämlich alsbald an sich zu schlängeln, die einander deckenden Schlängelungen werden immer dichter und breiter, und so entstehen Kegel von etwa 6 Linien Länge, deren linienbreite Basis dem Kopfe des Nebenhodens entspricht, deren Spitze dagegen dem Hoden zugekehrt ist. Wird das Röhrchen des einzelnen Kegels ausgebreitet, so hat es wol bis gegen 6 Zoll Länge; es verengert sich aber von der Spitze des Kegels aus (1/6—1/4''') bis zu dessen Basis (1/10'''). Im Anfangstheile oder auch noch im Rete vasculosum kommen hin und wieder Erweiterungen an demselben vor. Im Kopfe des Nebenhodens vereinigen sich die Kanälchen der Coni vasculosi der Reihe nach zu einem einzigen Kanale.

Der Nebenhode enthält nur Einen Kanal, welcher vom Kopfe zum Schwanze desselben herabsteigt, kurze und zahlreiche, durch Bindegewebe zusammengehaltene Windungen bildend. Zwischendurch werden durch stärkere Bindegewebsscheidewände einzelne Lappen des Nebenhodens erzeugt. Wird der Kanal durch Entfernung des Bindegewebes gerade gestreckt, dann zeigt er eine sehr ansehnliche Länge, nach Monro etwa 30 Fuß, nach Lauth und Krause 20—30 Fuß. Nach Huschke ähnelt er dem Kanale der Coni vasculosi darin, daß seine Dicke gegen das Ende hin abnimmt: im Kopfe mißt er 1/6—1/5''', im Körper 1/7—1/6''', im Schwanze aber nur 1/8'''. Nicht selten geht vom Kanale des Nebenhodens, und zwar meistens vom Schwanze, seltener vom Kopfe, ein blind endigendes Nebenröhrchen ab, welches als abirrendes Samengefäß (Vas aberrans *Halleri*, Appendix epididymidis) bezeichnet wird. Man hat auch schon zwei oder drei solche Gefäße gefunden. Das Vas aberrans läuft neben dem Samenleiter zwischen den Gefäßen des Samenstrangs nach Oben, Anfangs geschlängelt, zuletzt gerade, manchmal aber auch im ganzen Verlaufe gestreckt, in der Länge von 1½—3 Zoll. Sein Kanal ist enger als jener des Nebenhodens, wird aber gegen das blinde Ende hin allmälig dicker.

Der Samenleiter, Samengang, Samenausführungsgang (Ductus s. Vas deferens, Ductus spermaticus) leitet den im Hoden abgesonderten Samen weiter fort, um ihn entweder dem Samenbläschen zur Aufbewahrung zu übergeben, oder der Harnröhre zur unmittelbaren Austreibung zuzuführen. Es biegt sich nämlich der Kanal des Nebenhodens am Ende dieses Organes gegen sich selbst um, steigt hinter dem Hoden und nach Innen vom Nebenhoden, weiterhin im Samenstrange in die Höhe, geht mit den Samengefäßen durch den Leistenkanal, trennt sich davon an der innern Oeffnung des letztern, wendet sich über die vordere Bauchwand und die Seitenwand des Beckens herab an den Seitenrand der Harnblase, tritt zwischen Ureter und Harnblase an den Grund der letztern und verläuft hier, convergirend mit dem Samenleiter der andern Seite, bis zur Basis der Vorsteherdrüse. Vom Austritte aus dem Leistenkanale bis zum Blasengrunde wird er vom Bauchfelle bedeckt. Am Blasengrunde wird er gleich dem nebenliegenden Samenbläschen durch Zellgewebe genau angeheftet, und zugleich entspricht er hier der vordern Wand des Mastdarmes. Der Anfang des Samenleiters ist nicht scharf bestimmt, sein Ende dagegen ist durch die Insertion des Samenbläschens genau bezeichnet. Er ist 1½—2 Fuß lang. Die Schlängelungen des Nebenhodenkanals setzen sich noch auf den Anfangstheil des Samenleiters fort, und der am Blasengrunde verlaufende Theil wird zuletzt etwas weiter und durch zellenartige Erweiterungen ungleich oder varikös; nur im mittlern Theile ist der Samenleiter ein gerader und glatter, liniendicker Strang, der ungemein dicke und feste Wände und nur einen sehr engen Kanal besitzt. An den über 1/3 Linie dicken Wänden unterscheidet man eine weißliche Zellhaut, eine mittlere Faserhaut und eine innere Schleimhaut. Die Faserhaut ist ganz dicht, fest und elastisch; auf Quer- und Längsschnitten derselben unterscheidet man eine äußere und innere Längsfaserschicht und eine mittlere besonders dicke Kreisfaserschicht; ihre Fasern scheinen wesentlich zu den elastischen zu gehören. Die Schleimhaut hat nur 1/12—1/10 Linie Dicke; sie ist der Länge nach gefaltet und mit einem Cylinderepithelium bedeckt. Am Endtheile des Samenleiters zeigt die Schleimhaut ein ähnliches Verhalten wie jene des Samenbläschens: sie ist mit dichtgedrängten Grübchen versehen, welche zu ebenso vielen Drüsen führen.

Die Samenblase, das Samenbläschen (Vesicula seminalis), ein an der Oberfläche höckeriger Körper von 1½—2 Zoll Länge, 7—8 Linien Breite und 3—4 Linien Dicke, liegt auf dem Blasengrunde zwischen der Harnleitermündung nach Außen und dem Samenleiter nach Innen. Man unterscheidet daran ein oberes, mehr breites und stumpfes Ende und ein unteres spitzes Ende; das letztere sitzt spitzwinkelig der Außenseite des Samenleiters auf. Die Samenblase liegt zwischen Harnblase und Mastdarm; durch ein fetthaltiges Zellgewebe ist sie aber der erstern weit enger verbunden als dem Mastdarme. In jüngern Jahren reicht auch das Bauchfell mit auf den obersten Theil der Samenblase herab. Wird das die Samenblase umgebende und in den Vertiefungen angehäufte Zellgewebe mit Vorsicht entfernt und die Samenblase entwirrt, so erscheint sie als ein 4—6 Zoll langer, 2—3 Linien weiter Schlauch, an welchem 6—12 Seitenäste sitzen, die zum Theil selbst wieder verästelt sind und die insgesammt, gleich dem Hauptkanale, blind endigen. Nach Huschke gehen die Seitenäste im untern Theile mehr von der Innenseite, im obern mehr von der Außenseite des Hauptkanales ab. Die Aestchen, die Aeste und der Hauptkanal sind nun aber in ähnlicher Weise wie die Samenkanälchen geknickt, gewunden und in Einer Ebene an einander gelegt, wodurch das ganze Organ sich verkürzt und eine gewisse Breite bekommt. Die Samenblase ist aus den nämlichen drei Häuten zusammengesetzt, wie der Samenleiter; sie hat aber dünnere Wände, weil die mittlere Faserschicht, die auch mehr contractile als elastische Fasern enthält, weit dünner ist. Die Schleimhaut trägt

übrigens kein Cylinderepithelium mehr, sondern ein Pflasterepithelium, und nach E. H. Weber's Untersuchungen öffnen sich auf ihr dichtgedrängte, $^{1}/_{10}$ — $^{1}/_{3}$''' große Drüsen, wodurch sie ein maschiges, faltiges Aussehen bekommt. — Die Samenblase hielt man nach ihrer Entdeckung für ein analoges Organ, wie die Gallenblase oder Harnblase im Gallen- oder Harnapparate, also für ein Reservoir des fortwährend abgesonderten, aber nur periodisch ausgestoßenen Samens. Doch bald machte sich auch die Meinung geltend, der Inhalt des Samenbläschens sei kein Same, sondern eine vom Organe selbst abgeschiedene Flüssigkeit. Wirklich findet man auch bei manchen Säugethieren, namentlich Nagern, niemals Samenthierchen in der Samenblase, und hier liefert sie jedenfalls eine eigenthümliche Absonderung. Bei andern, namentlich beim Menschen, kommen daneben aber auch wirklich Samenthierchen innerhalb des Samenbläschens vor. Beiderlei Flüssigkeiten sind im ergossenen menschlichen Samen nur grob mit einander gemengt, daher leicht von einander zu unterscheiden. Die Flüssigkeit der Blase ist nämlich durchsichtig und vollkommen klar, wie Eiweiß, aber dicker, und erscheint hier und da in Klümpchen; der Same dagegen ist opak, weiß und macht den kleinsten Theil des Ganzen aus. Wahrscheinlich liefern die Zellen im Ende des Samenleiters bereits die nämliche Flüssigkeit.

Ausspritzungskanal (Ductus ejaculatorius) heißt der kegelförmig verjüngte, 6 — 9 Linien lange, am Anfange etwa 1 Linie weite Kanal, welcher sich von der Vereinigung des Samenleiters und der Samenblase aus fortsetzt und in die Harnröhre mündet. Beide Ausspritzungskanäle verlaufen in convergirender Richtung von Oben und Außen nach Unten und Innen zwischen dem mittlern und seitlichen Lappen der Vorsteherdrüse, und münden durch eine spaltenförmige, $^{1}/_{3}$''' lange Oeffnung auf dem Samenhügel in die Harnröhre. Die Oeffnungen beider Kanäle sind nur durch die Prostatatasche von einander geschieden. Der Ausspritzungskanal besteht aus einer Faserhaut und einer mehr glatten Schleimhaut.

Die Vorsteherdrüse (Prostata, Parastata adenoides) ist eine aggregirte acinöse Drüse, welche den Anfangstheil der Harnröhre umschließt und eine fadenziehende, durchsichtige, glashelle Flüssigkeit, den Vorsteherdrüsensaft (Liquor prostaticus), ergießt, der sich bei geschlechtlichen Reizungen dem durchtretenden Samen beimischt, aber auch für sich allein nach Außen entleert werden kann. Sie grenzt nach Hinten und Oben an den Blasenhals, nach Unten und Vorn an den häutigen Theil der Harnröhre und an den Bulbus urethrae; nach Hinten und Unten entspricht sie dem Mastdarme, bleibt aber etwa 2 Zoll vom After entfernt; nach Vorn und Oben ist sie der Schamfuge bis auf 6 — 8 Linien genähert. Die Vorsteherdrüse ist ein nach Oben breiterer, nach Unten zugespitzter, von Vorn und Hinten etwas abgeplatteter Körper, sodaß man daran die obere etwas ausgehöhlte Grundfläche und die untere Spitze unterscheidet; ferner eine vordere (obere) und eine hintere (untere) Fläche, von denen die erstere abgeplattet und in der Mitte der Länge nach seicht vertieft ist, endlich zwei gewölbte Seitenränder. An der hintern Fläche bemerkt man zwei schief einwärts herablaufende und sich nähernde Furchen, welche dem Verlaufe der Ausführungskanäle entsprechen: das zwischen denselben befindliche Dreieck stellt den mittlern Lappen der Drüse dar, welcher bedeutend kleiner ist als die beiden Seitenlappen. Im mittlern Lebensalter hat die Vorsteherdrüse 12 — 15 Linien Länge von der Basis bis zur Spitze, 18 — 24 Linien Breite an der Basis und 6 — 12 Linien Dicke von Vorn nach Hinten. Um sie in ihrer Lage zu erhalten, dient das Ligamentum pubo-prostaticum medium, welches vom untern Rande der Schamfuge an ihre vordere Fläche tritt und das paarige Ligamentum pubo-prostaticum laterale, welches vom absteigenden Schambeinaste zum Seitenrande der Prostata geht. Da die Fasern dieser Bänder über die Prostata weg bis zur Harnblase sich fortsetzen, so werden sie auch wol als Ligamenta pubovesicalia bezeichnet.

Die ganze Drüse wird von einem fibrösen Gewebe umhüllt, welches mit den umgebenden Fascien zusammenhängt und worauf sich auch eine dünne Schicht von Muskelfasern der Harnblase und des Constrictor isthmi urethrae ausbreitet. Die Drüsensubstanz ist bräunlichgelb und erscheint auf Durchschnitten fein porös; mit der Loupe erkennt man zahlreiche Oeffnungen und gröbere und feinere Kanalchen darin. Durchs Eintreiben einer guten Injectionsmasse in die Harnröhre füllen sich zahlreiche, $^{1}/_{8}$ — $^{1}/_{4}$ Linie weite Absonderungskanälchen. Ihre Mündungen liegen im Umfange des Samenhügels, sie breiten sich von hier aus nach allen Richtungen ästig aus und endigen etwas angeschwollen. Die Enden gruppiren sich zu einzelnen Drüsenkörnchen oder Drüsenläppchen von $^{1}/_{2}$ — $^{3}/_{4}$''' Größe.

Durch die Prostata hindurch, der vordern Fläche näher als der hintern, verläuft von der Basis bis zur Spitze als ein ziemlich dreiseitiger Kanal der Anfangstheil der Harnröhre. Die Schleimhaut, umgeben von einer dunnen Faserschicht, liegt hier fest auf dem Parenchyme der Vorsteherdrüse. Auf der hintern Fläche dieses Harnröhrenabschnitts ragt aber kammförmig der Samenhügel (Colliculus seminalis) hervor, der auch den Namen des Schnepfenkopfs oder des Bratspießes (Caput gallinaginis, Veru montanum) führt. Sein erhabenster Theil, der etwa 1 Linie hoch und breit ist, entspricht der Mitte der Prostata; die Erhabenheit erstreckt sich aber, niedriger und schmaler werdend, nach Aufwärts bis zum Blasendreieck, besonders aber erstreckt sie sich noch $^{1}/_{2}$ — 1 Zoll lang abwärts bis in den folgenden Abschnitt der Harnröhre. An der erhabensten Stelle des Samenhügels findet sich eine spaltenförmige Oeffnung, in welche die Schleimhaut eindringt und ein nach Rückwärts und Aufwärts verlaufendes blindes Säckchen von 3 — 6 Linien Länge bildet, die Prostatatasche (Vesicula prostatica, Sinus s. Utriculus prostaticus), ein Analogon der Gebärmutter. Zur Seite dieser Oeffnung befinden sich die Mün-

dungen der Ausspritzungskanäle und im Umfange des Samenhügels bemerkt man die zahlreichen Oeffnungen der Prostatakanäle.

Ruthe, männliches Glied (Penis, Membrum virile, Virga) heißt der im Ganzen cylindrische, an den Schambeinen befestigte und vor dem Hodensacke herabhängende Theil, der sich aber durch Blutansammlung ausdehnen und steif werden kann und alsdann gegen den Unterleib sich aufrichtet. Man unterscheidet an der Ruthe die Wurzel, nämlich den am Becken befestigten Theil, den Körper oder Schaft und den Kopf; der letztgenannte wird durch die Eichel (Glans penis) gebildet. Da das Organ im Ganzen etwas abgeplattet ist, so unterscheidet man auch daran eine vordere (obere) und eine hintere (untere) Fläche, sowie einen rechten und linken Rand. Sehr gewöhnlich ist übrigens der Ruthenkörper einigermaßen kegelförmig gestaltet, und auf dem spitzen Ende des Kegels sitzt der Ruthenkopf, als der zumeist angeschwollene Theil der ganzen Ruthe auf. Die Größe der Ruthe wechselt sehr auffallend bei verschiedenen Individuen, und es zeigen sich in dieser Beziehung auch nationelle Verschiedenheiten; am auffallendsten jedoch ist der Unterschied in der Größe des erschlafften und des erigirten Gliedes bei dem nämlichen Individuum.

Die Ruthe besteht aus drei von einer Faserhaut umgebenen und mit einem lockern, schwammigen Gewebe erfüllten Zellkörpern oder Schwellkörpern, den paarigen Ruthenzellkörpern und dem unpaaren Harnröhrenzellkörper, aus der Ruthenbinde, aus der sie gemeinschaftlich umhüllenden Haut, endlich aus der Harnröhre, in welche die Cowper'schen Drüsen munden. Durch die beiden Ruthenzellkörper ist sie am absteigenden Schambeinaste und aufsteigenden Sitzbeinaste befestigt, und außerdem wird sie noch durch das **Aufhängeband** (Lig. suspensorium penis) festgehalten, eine ziemlich starke und seitlich abgeplattete Bandmasse, welche vom vordern untern Umfange der Schamfuge zum Rücken der Ruthe herabsteigt, wo sie sich an den eben vereinigten Ruthenzellkörpern anheftet.

Jeder **Ruthenzellkörper** (Corpus cavernosum s. spongiosum penis) ist ein im Ganzen spindelförmiger Körper, woran ein hinterer, kürzerer und rasch zugespitzter Theil, der **Schenkel** (Crus corporis cavernosi) und ein vorderer längerer, von Hinten nach Vorn nur wenig sich verjüngender Theil, der **Körper** (Corpus) unterschieden werden. Die beiden Schenkel sind ganz von einander getrennt: sie sitzen am innern Rande des Schambeinastes und Sitzbeinastes bis zum Sitzbeinknorren hin an, convergiren nach dem Schambeinwinkel hin und legen sich hier an der Wurzel des Glieds an einander. Indem sich hier die Körper der beiden Ruthenzellkörper mit der innern und zum Theil auch obern Fläche an einander legen, flachen sie sich an diesen Berührungsflächen ab, und es entsteht zwischen beiden eine gerade senkrechte Scheidewand, sowie eine unbedeutende Längsrinne an der obern Fläche der Ruthe und eine breite tiefere Rinne an deren Unterfläche. Uebrigens legen sich die beiden Ruthenzellkörper nach dem vordern Ende hin immer enger an einander und verschmälern sich zugleich, sodaß beide zusammen mit einer abgerundeten, in die Eichel hineinragenden Spitze endigen. Jeder Ruthenzellkörper wird von einer gegen $\frac{1}{2}$ Linie dicken **weißen Haut** oder **Faserhaut** (Tunica albuginea s. fibrosa) umhüllt, die aus dichten, wesentlich längslaufenden und ziemlich elastischen Fasern besteht. Am Schenkel des Ruthenzellkörpers geht diese Faserhaut in Beinhaut über und am Schambeinwinkel hängt sie mit dem Aufhängebande zusammen. Diese Faserhaut geht auch in die Scheidewand zwischen beiden Ruthenzellkörpern über; jedoch besteht diese Scheidewand nicht aus Längsfasern, sondern wesentlich nur aus senkrechten, zwischen beiden Ruthenfurchen ausgespannten Fasern. Es finden sich aber auch Spalten und Lücken zwischen diesen Scheidewandfasern, durch welche die Gefäße beider Ruthenzellkörper mit einander communiciren; dieselben nehmen nach der Eichel hin an Zahl und Größe zu. Diese Unvollkommenheit der Scheidewand nach Vorn deutet auf ein immer engeres Zusammenfließen der Ruthenzellkörper hin. In der That läßt sich auch an der Wurzel der Ruthe in der Länge von $1 - 1\frac{1}{2}$ Zoll noch ein doppeltes Scheidewandblatt zwischen den beiden Ruthenzellkörpern darstellen. An der in der Eichel liegenden Spitze wird die faserige Hülle etwas fester, sodaß man dieselbe wol kernartig durch die schlaffe Eichel hindurchfühlt. Man hat daher bisweilen von einem Eichelknorpel (Cartilago glandis) gesprochen. — Die schwammige Substanz ist folgendermaßen angeordnet. Eine große Menge sehniger Bündel oder Blätter, die **Scheidewände** oder **Balken** (Septula s. Trabeculae) geht von der Innenfläche der Faserhülle aus, sie durchsetzen die Höhlung in allen Richtungen, treten unter einander in vielfache Verbindung und erzeugen so zellige Räume, welche durch die ganze Länge des Zellkörpers unter einander in Verbindung stehen. Jene Balken sind fester an der Wurzel des Gliedes und in der Nähe der Scheidewand; auch sind sie im hintern Theile des Gliedes mehr blattartig, im vordern Theile mehr fadenartig. Die zelligen Räume sind an der Peripherie kleiner und werden nach der Axe des Zellkörpers hin größer; auch gegen die Eichel hin nehmen sie an Größe zu. Es enthalten diese zelligen Räume auch im ganz erschlafften Gliede Blut, und deshalb werden sie jetzt allgemein als venöse Sinus oder variköse Anfänge des Venensystems im Innern der Ruthe anerkannt. Die einzelnen Balken der Zellkörper enthalten in der Mitte einen Arterienast; um diesen herum liegen Sehnenfasern, weiterhin einfache Muskelfasern und elastische Fasern, und zuletzt folgt dann an der Oberfläche die innerste Venenhaut, welche nach Henle von einem Pflasterepithelium überkleidet wird. An den Arterienästen, welche innerhalb der Zellkörperbalken verlaufen, glaubte J. Müller eigenthümliche Verästelungen gefunden zu haben, die er mit dem Namen der **rankenartigen Arterien** (Arteriae helicinae) belegte. Dieselben befinden sich besonders im hintern Theile der Ruthe. Sie sitzen einzeln oder auch quasten-

förmig zu 3—10 an einem Arterienaste, als Aestchen von 1 Linie Länge, 1/12—1/6 Linie Dicke, wie eine Weinrebe oder ein Hirtenstab gekrümmt. Sie sollten nach Müller ein blindes, keulenförmiges Ende besitzen, frei in die zelligen Räume des Schwellgewebes hineinragen und zur Schwellung des Gliedes durch ihre Anfüllung beitragen. Valentin, Arnold und Andere haben aber mit guten Gründen bestritten, daß diese bei Injectionen sich leicht darstellenden Gebilde arterielle Divertikel sind. Die Arterienäste in den Netzbalken verlaufen nämlich gewunden, zum Theil korkzieherartig gekrümmt, und jene Arteriae helicinae sind nach Valentin abgerissene und eingerollte Arterienästchen, nach Arnold unvollkommen gefüllte, in die Maschenräume hineinragende Schlingen. Uebrigens gehen aus den Balkenarterien feine Gefäße hervor, welche ein weitmaschiges Capillarnetz in dem Balkengewebe bilden, und sie münden mit feinen Zweigen von 1/24—1/12‴ oder nach Valentin's Angabe mit trichterförmigen Erweiterungen in die Zellräume.

Der Harnröhrenzellkörper (Corpus cavernosum urethrae), ein unpaarer und dabei dünnerer Schwellkörper, als jene der Ruthe, liegt an der Unterfläche der letztern in der von den Ruthenzellkörpern gebildeten Rinne, überragt aber den Ruthenkörper nach Vorn durch die stark angeschwollene Eichel, nach Hinten durch die ebenfalls etwas angeschwollene Harnröhrenzwiebel. Durch ihn verläuft der längste Abschnitt der Harnröhre. Der Harnröhrenzellkörper besitzt nur eine dünne Faserhülle; es trägt daher dieser Theil, mit Ausnahme der Eichel, auch Nichts zur Erection bei, vielmehr läßt er sich auch bei der stärksten Erection noch leicht zusammendrücken. Ein festes Zellgewebe vereinigt die obere Fläche des Harnröhrenzellkörpers mit dem Ruthenzellkörper. Ganz hinten bemerkt man eine deutliche senkrechte Scheidewand im Innern des Harnröhrenzellkörpers, und auch weiter vorn finden sich wol Spuren einer solchen. Das schwammige Gewebe ist sehr locker. Die Arterienästchen verlaufen auch in der Substanz der Balken, und nach gut gelungenen Injectionen hat man im hintern Theile des Organes ebenfalls das Bild der Arteriae helicinae. Die Harnröhrenzwiebel (Bulbus urethrae), eine fast doppelt so dicke Anschwellung des hintern Endes, liegt unter und zwischen den Ruthenschenkeln und reicht bis ½ Zoll vorderhalb der Prostata. Eine mittlere senkrechte Einschnürung an ihrem hintern Umfange, welche der hier vorhandenen Scheidewand entspricht, erzeugt zwei halbkugelige Anschwellungen (Hemisphaeria bulbi). Ueber diesen liegt noch eine mittlere hügelartige flache Erhebung (Colliculus bulbi intermedius), durch welche die Harnröhre eintritt. Die Eichel (Glans, Balanus), die unmittelbare Fortsetzung des Harnröhrenzellkörpers, ist ein schief aufgesetztes, halbsphäroidisches Gebilde, an welchem man die vor- und abwärts befindliche Spitze und den hintern wulstigen Rand oder die Krone (Corona glandis) unterscheidet. Die Einschnürung zwischen der Eichel und dem Ruthenkörper heißt der Hals (Collum glandis). Die Eichel erscheint auf Durchschnitten weniger schwammartig als der Harnröhrenzellkörper, weil die faserigen Balken dick und breit sind und nur kleinere zellige Räume umschließen.

Die Ruthenbinde (Fascia penis), eine schlaffe fibröse und zellgewebige Haut, umhüllt die drei Zellkörper der Ruthe von der Wurzel bis zur Eichel. Die Gefäße und Nerven am Rücken der Ruthe werden von ihr bedeckt.

Die äußere Haut der Ruthe, welche sich vom Schambogen und vom Hodensacke aus als eine lockere Scheide über die Ruthe wegzieht, ist durch den Mangel eines Fettpolsters, durch sparsame Behaarung und durch große Dehnbarkeit ausgezeichnet. Das lockere, unter ihr liegende Zellgewebe begünstigt ebenso wol die große Nachgiebigkeit der Ruthenhaut, als die leichte Ansammlung von Wasser unter derselben. Je weiter nach Vorn, um so dünner und zarter wird die Ruthenhaut. Nach Vorn setzt sie sich über die Spitze der Eichel fort, schlägt sich aber dann nach Innen gegen sich selbst um und kehrt bis hinter die Eichelkrone zurück, wo sie dann ringförmig in genauere Verbindung mit der Fascia penis tritt. So entsteht die Vorhaut (Praeputium), an welcher man eine äußere und innere Lamelle mit zwischenliegendem Bindegewebe und eine vordere, mit gerunzeltem Rande umgebene Oeffnung unterscheidet. Diese Oeffnung läßt sich im normalen Zustande ebenso weit ausdehnen, als die übrige Vorhaut, sodaß sich bei Erectionen, beim Beischlafe die ganze Vorhaut mehr oder weniger vollständig über die Eichel zurückschieben kann; ja bei sehr vielen erwachsenen Individuen ist sie selbst anhaltend zurückgeschoben, sodaß die Eichel entblößt liegt. An der Unterfläche der Ruthe heftet sich die innere Lamelle der Vorhaut in Form einer Längsfalte bis nahe in die Harnröhrenmündung an, als Vorhautbändchen (Frenulum praeputii). Die innere Vorhautlamelle ist weicher und röthlicher als die äußere, und dadurch ähnelt sie mehr einer Schleimhaut. Sie hat feine Papillen und zerstreute Drüschen, welche den besondern Namen der Vorhautdrüsen oder der Tyson'schen Drüsen (Glandulae praeputiales s. Tysonianae) führen. Wenn die innere Vorhautlamelle 4—8 Linien hinter die Eichelkrone gekommen ist (das Glied in Erection gedacht), dann wendet sich die Haut nochmals nach Vorn, um den Hals der Eichel und weiterhin die ganze Eichel bis zur Harnröhrenöffnung zu überkleiden, wo sie mit der Schleimhaut zusammenhängt. Der häutige Ueberzug der Eichel ist zarter und röther als die übrige Vorhaut, und von der Eichelkrone an ist er aufs Engste mit dem cavernösen Gewebe verbunden. Die Papillen bilden am Halse und an der Krone häufig kleine weiße Hügel, welche reihenweise gestellt sind, und hier kommen auch besonders die Oeffnungen der Tyson'schen Drüsen vor. — Zwischen der Vorhaut und der Eichel sammelt sich die Vorhautschmiere (Smegma praeputii) an, eine weißliche, käseartige, auch wol lamellöse, widerlich riechende Masse, worin allerdings die Absonderung der Tyson'schen Drüsen enthalten ist, die aber doch vorzugsweise aus den abgestoßenen Epidermiszellen der Vorhaut und der Eichel besteht.

Die Harnröhre (Urethra) ist ein bei gehöriger Ausdehnung 7—12 Zoll langer, bis 4 Linien weiter Kanal, welcher zur Ableitung des Harns, zugleich aber auch des Samens und der andern Geschlechtsflüssigkeiten dient. Sie hat eine Blasenöffnung (Orificium vesicale) am Halse der Harnblase und eine Hautöffnung (Orificium cutaneum) an der Spitze der Eichel. Außer der weißlichen oder schwach röthlichen Schleimhaut, die im nichterigirten Zustande des Gliedes etwas schlaff und der Länge nach gefaltet ist, besitzt sie eine contractile Faserschicht und an einer Stelle noch eine Schicht quergestreifter Muskelfasern über dieser. Man unterscheidet drei Abschnitte an der männlichen Harnröhre: a) Der Vorsteherdrüsentheil (Pars prostatica urethrae) verläuft innerhalb der Vorsteherdrüse. Vom Blasenhalse an, wo er 4 Linien, bei Greisen selbst 6—7 Linien weit ist, verengert er sich trichterförmig bis zur Prostataspitze. An der hintern Wand dieses Abschnittes erhebt sich der Samenhügel. Am Blasenhalse aber, entsprechend dem Trigonum Lieutaudii, zeigt sich bisweilen, wenn die Blasenschleimhaut längere Zeit krankhaft gereizt wurde, oder wenn der Mittellappen der Prostata angeschwollen ist, eine Hervorragung, die unter dem Namen des Zäpfchens (Uvula) bekannt ist. b) Der häutige Theil der Harnröhre, die Harnröhrenenge (Pars membranacea urethrae, Isthmus urethrae), welcher das Ligamentum triangulare oder die Fascia pelvis media durchbohrt, hat je nach der Erschlaffung oder Anschwellung des Gliedes 5—9 Linien Länge; dabei hat er, als engster Abschnitt der Harnröhre, nur 1½—2 Linien Weite, besitzt aber eine große Ausdehnbarkeit. In seiner ganzen Länge wird dieser Abschnitt von einer Schicht feiner quergestreifter Muskelfasern umgeben, dem Harnröhrenschnürer (Constrictor urethrae s. isthmi urethrae. Musculus urethralis). Man unterscheidet an diesem Muskel eine innere Ringfaserschicht und eine über und unter der Harnröhre verlaufende Schicht von Fasern, die zu beiden Seiten mit sehnigen Theilen zusammenhängen.

c) Der schwammige Theil der Harnröhre (Pars cavernosa s. spongiosa urethrae). Gleich nachdem die Harnröhre das Lig. triangulare durchbohrt hat, dringt sie durch den Colliculus bulbi intermedius in den Harnröhrenzellkörper ein und verläuft in dessen Mitte bis zur Spitze der Eichel. Dieser längste Abschnitt des Harnröhrenkanals, welcher von einer contractilen Schicht umgeben wird, zeigt in der Eichel, und zwar mehr am Boden des Kanales, in der Länge von 4—6 Linien eine Erweiterung, die den Namen der kahnförmigen Grube (Fossa navicularis s. Morgagnii) führt. Die Hautöffnung der Harnröhre stellt eine senkrechte Spalte von 2½—3 Linien Höhe dar, zwischen deren beiden Lippen die Schleimhaut nach Unten zu ein querliegendes, halbmondförmiges Fältchen bildet. — Die Schleimhaut der ganzen Harnröhre trägt Pflasterepithelium; in ihrem häutigen und zelligen Theile besitzt sie zahlreiche Schleimdrüsen, deren Ausführungsgänge nach Vorn gerichtet sind. Die Drüsen führen den Namen der Littre'schen (Glandulae Littrii), die spaltförmigen Oeffnungen der Ausführungsgänge aber bezeichnet man als Lacunae Morgagnii. Oder man hat auch wol die Drüsen in der Harnröhrenenge als Littre'sche, jene im vorderen Theile der Harnröhre als Morgagni'sche bezeichnet.

In den hintern Theil der zelligen Harnröhre öffnen sich noch die Cowper'schen Drüsen (Glandulae Cowperi, Prostatae inferiores). Dies sind zwei (seltener 3 oder nur 1) acinöse erbsengroße Drüsen, die zwischen dem Bulbus urethrae und der Pars membranacea urethrae liegen, aber eng an die letztere angeheftet sind. Sie haben eine gelbliche oder bräunliche Farbe, fühlen sich ziemlich fest und etwas höckerig an, weil sie aus mehren Läppchen bestehen und von einer festen Faserscheide umschlossen werden. Ihr Ausführungsgang ist ⅕ Linie weit und 1½—2 Zoll lang; er verläuft unter der Schleimhaut der Harnröhre nach Vorwärts und öffnet sich an der untern Wand der Pars cavernosa urethrae. Die von ihnen abgesonderte Flüssigkeit ist nach Krause hell, fadenziehend und klebrig. Häufig vermißt man eine Cowper'sche Drüse ganz; namentlich sind sie im höhern Alter immer kleiner.

Außer dem schon genannten Cremaster und Constrictor urethrae gehören noch folgende Muskeln zu den männlichen Geschlechtstheilen:

a) Der Zwiebelzellkörpermuskel, der Harn- und Samenschneller (Bulbo-cavernosus, Accelerator s. Ejaculator urinae et seminis) umgibt den ganzen Bulbus urethrae und den hintern Theil des Harnröhrenzellkörpers. Nach Hinten besteht er aus querverlaufenden Fasern, nach Vorn aus schiefverlaufenden. Es ist aber eigentlich ein paariger Muskel, dessen entsprechende Fasern größtentheils in der Mittellinie an einander stoßen. Die hintern und mittlern Fasern beider Seiten treffen nämlich am obern und untern Umfange des Harnröhrenzellkörpers an einander; die vordern Fasern dagegen, ein 3—6 Linien breites Bündel bildend, entspringen vom Ruthenzellkörper ihrer Seite und verlaufen schief nach Hinten und Unten zu einem sehnigen Streifen an der Unterfläche des Harnröhrenzellkörpers. Der Muskel hängt durch seine hintern Fasern mit dem äußern Afterschließer und mit den Dammmuskeln zusammen. Durch seine Contraction wird einestheils das im hintern Theile des Harnröhrenzellkörpers befindliche Blut stoßweise nach Vorn in die Eichel getrieben und hierdurch diese im Begattungsacte in Schwellung versetzt, oder es wird dadurch der Rücktritt des dort angehäuften Bluts behindert, anderntheils werden aber auch die in der Harnröhre befindlichen Flüssigkeiten durch diesen Muskel herausgeschnellt.

b) Der Sitzbeinzellkörpermuskel, Aufrichter der Ruthe, Ruthensteifer (Ischiocavernosus, Erector penis) entspringt fleischig von der Innenfläche des aufsteigenden Sitzbeinastes bis zum Sitzbeinknorren herab und von der Oberfläche des Ruthenzellkörperschenkels. Die fleischigen Fasern gehen aber bald in sehnige über. Ein Theil des Muskels verliert sich schon durch starke,

sehnige, mehr isolirte Fascikel nach Vorn am innern und untern Umfange des Crus corporis cavernosi penis; der übrige Muskel aber schlägt sich unter der Schamfuge weg um den Ruthenzellkörper herum auf dessen Außenfläche und heftet sich hier an der Wurzel der Ruthe an. Der Muskel drückt auf den Schenkel des Ruthenzellkörpers und kann so durch Compression der Venen, welche aus dem Zellkörper kommen, zur Blutanhäufung und Erection beitragen.

c) Die Dammmuskeln (Perinaei, Transversi perinaei) können auch füglich mit hierher gezählt werden. Man unterscheidet aber einen oberflächlichen oder hintern (Perinaeus superficialis s. posterior), der von der Innenfläche des aufsteigenden Sitzbeinastes entspringt, nach Einwärts und etwas nach Vorwärts verläuft und zwischen dem Mastdarme und den Geschlechtstheilen mit dem Muskel der andern Seite in der Mittellinie zusammenstößt, und einen tiefen (Perinaeus profundus s. anterior), welcher vom absteigenden Schambeine und dem aufsteigenden Sitzbeine entspringt, nach Innen und Vorn zwischen die Harnröhrenzwiebel und den häutigen Theil der Harnröhre gelangt und hier mit dem Muskel der andern Seite zusammenfließt. Eine bestimmte Wirkung der Dammmuskeln kennt man übrigens noch nicht.

Gefäße und Nerven. Folgende Arterien verbreiten sich an den männlichen Geschlechtstheilen: a) Die Samenpulsader (Spermatica interna) entspringt aus der Aorta in der Nähe der Nierenpulsader, was mit der frühern Lage des Hodens im Unterleibe im Einklange steht, steigt durch den Leistenkanal und den Samenstrang in das Scrotum hinab, spaltet sich, bevor sie noch den Hoden erreicht, in mehre Aeste, von denen einer den Nebenhoden versorgt, während 2—3 andere den hintern Hodenrand durchbohren, in das Corpus Highmori eindringen, von da sich zwischen den Hodenläppchen verästeln und zuletzt durch zahlreiche Aestchen ein Capillarnetz auf den Samenröhrchen bilden. b) Die Schampulsader (Pudenda), welche aus der Beckenpulsader entspringt, gibt außer den Mastdarmpulsadern eine Transversa perinaei an die Dammgegend, mehre Scrotales posteriores an den hintern Umfang des Hodensacks, die Bulbosa zur Harnröhrenzwiebel und zur Cowper'schen Drüse, die Bulbourethralis, welche ebenfalls in die Harnröhrenzwiebel tritt und sich im Schwellgewebe des Harnröhrenzellkörpers bis in die Eichel hinein verästelt, und theilt sich hierauf in die Profunda penis und die Dorsalis penis. Die Profunda penis dringt in den Schenkel des Ruthenzellkörpers ihrer Seite ein, verläuft in dem schwammigen Gewebe, näher der Scheidewand nach Vorwärts, und gibt zahlreiche Aestchen an dieses Gewebe ab. Die Dorsalis penis tritt unter dem Schambogen heraus in die obere Ruthenfurche, gibt Aeste an die Ruthenhaut mit Einschluß der Vorhaut, und schickt auch Zweige durch die Faserhaut ins Innere des Ruthenzellkörpers und besonders in die Eichel. c) Die Blasenpulsadern (Vesicales) aus der Hypogastrica geben meistens mehre Zweige zu den Geschlechtstheilen. Aus einer obern oder untern Blasenpulsader nämlich stammt die Samenleiterpulsader (Art. deferentialis *Coop.*, Art. spermatica deferens *Weber*), welche an die Samenblase und ans Ende des Samenleiters Aeste gibt, einen stärkern Ast aber längs des Samenleiters bis zum Schwanze des Nebenhodens entsendet, wo er mit der Spermatica interna anastomosirt. Auch läßt sich meistens ein Ramus vesicoprostaticus unter den Vesicales unterscheiden. d) Von der Bauchdeckenpulsader (Epigastrica) kommt immer eine äußere Samenpulsader (Spermatica externa), die von Innen in den Leistenkanal tritt und sich dann im Cremaster und in der gemeinschaftlichen Scheidenhaut ausbreitet. Sie anastomosirt mit der innern Samenpulsader und mit den Hodensackspulsadern. e) Die äußern Schampulsadern (Pudendae externae), 1—3 Aeste aus der gemeinschaftlichen und aus der oberflächlichen Schenkelpulsader, verbreiten sich am Schamberge, in der Haut der Ruthenwurzel und geben die Scrotales anteriores ab zum vordern Umfange des Hodensacks.

Von den Venen entsprechen die Scrotales anteriores und posteriores, sowie die Spermaticae externae ganz den Arterien. Die Vena spermatica interna, welche in die untere Hohlvene, links aber in die Nierenvene einmündet, entsteht mit zahlreichen, die Albuginea testis durchbohrenden Aesten aus der Hodensubstanz, und diese Aeste bilden das dichtgedrängte Samengeflecht oder Rankengeflecht (Plexus spermaticus s. pampiniformis), dessen Aeste theils fadenartig dünn, theils über liniendick sind. Hauptsächlich der Plexus pampiniformis bildet, in Gemeinschaft mit dem Vas deferens, den Arteriae spermaticae und deferentialis, den Lymphgefäßen und Nerven, nebst dem zwischenliegenden und umhüllenden Zellgewebe und dem Cremaster den sogenannten Samenstrang. Im Leistenkanale mindert sich die Anzahl der aus dem Rankengeflechte kommenden Aeste. Am Rücken der Ruthe verläuft eine einfache Vena dorsalis penis zwischen den beiden Arterien, welche zahlreiche Eicheläste aufnimmt, die am Halse der Eichel heraustreten, und weiterhin noch von den Zellkörpern und von der Ruthenhaut Zweige empfängt. Unter dem Schambogen theilt sich die Ruthenrückenvene in mehre Aeste, welche zum Plexus pudendus treten. Aus den hintern Enden der Ruthenzellkörper kommen mehrfache Venenäste heraus, welche das Blut aus den Maschenräumen jener Körper fortführen und auch in den Plexus pudendus münden. So nennt man nämlich ein weitmaschiges Netz großer Venen, welches den häutigen Theil der Harnröhre, die Vorsteherdrüse, die Samenbläschen umgibt, die Venen dieser Theile auch mit aufnimmt, mit dem Plexus vesicalis und haemorrhoidalis zusammenhängt, und woraus dann die in Begleitung der gleichnamigen Arterie verlaufenden und in die Vena hypogastrica einmündenden Venae pudendae internae kommen.

Zahlreiche Saugadern kommen aus dem Innern des Hodens, sowie von seiner Oberfläche und vom Ne-

benhoden; sie verlaufen im Samenstrange mit den Blutgefäßen nach Aufwärts und treten zum Plexus lumbalis. Die zahlreichen Saugadern des Hodensacks gehen vorn zu den Leistendrüsen, hinten zu den Saugaderstämmen des Dammes. Auch die Vasa spermatica externa werden von Lymphgefäßen begleitet. In der Eichel, in der Vorhaut und in der Ruthenhaut entspringen viele Lymphgefäße, die auf dem Rücken des Gliedes verlaufen und zu den oberflächlichen Leistendrüsen gehen, zum Theil aber auch zu den Beckendrüsen sich begeben.

Die Nerven stammen zum Theil aus dem Sympathicus, zum Theil aus dem Rückenmarke. a) Aus dem Nieren- und Gekrösgeflechte des Sympathicus begeben sich mehre Fäden an die Arteria spermatica interna, und bilden auf dieser ein Geflecht, welches den Hoden und Nebenhoden versorgt. Sodann gehen aus dem Plexus hypogastricus Aeste des Sympathicus zum Vas deferens, zum Samenbläschen, zur Prostata, zum Corpus cavernosum. b) Der Iliohypogastricus aus dem ersten Lendennerven gibt Aestchen zum Schamberge, der Ilioinguinalis aus dem ersten Lendennerven gibt ebenfalls Aestchen zum Schamberge und vordere Hodensacksnerven, der Spermaticus externus aus dem zweiten Lendennerven aber versorgt die Dartos, den Cremaster und die gemeinschaftliche Scheidenhaut. Der Pudendus communis, welcher aus den vordern Aesten des dritten und vierten Heiligbeinnerven entsteht, versorgt die Muskeln der Geschlechtstheile in der Dammgegend, gibt an den Hodensack Nervi scrotales posteriores (die aber auch zum Theil vom Nervus cutaneus femoris posterior kommen) und endigt als Rückennerv der Ruthe (Nervus dorsalis penis), welcher als der Sitz der Wollustempfindung, als Wollustnerv betrachtet wird. Es verläuft dieser starke Nerv mit der gleichnamigen Arterie an der Innenfläche des aufsteigenden Sitzbeinastes bis unter den Schambogen, gelangt neben dem Aufhängebande der Ruthe auf deren Rücken und spaltet sich in zahlreiche platte Aeste, die sich in der Ruthenhaut ausbreiten, auch wol durch die Faserhaut in den Zellkörper eindringen, hauptsächlich aber von der Eichelkrone aus in die Eichel treten und in dieser ein Geflecht bilden.

B. Weibliche Geschlechtstheile. Hier scheint sich die Eintheilung in innere oder Zeugungsorgane und in äußere oder Wollustorgane bestimmter herauszustellen. Zu den erstern gehören die paarigen Eierstöcke und Muttertrompeten nebst der unpaaren Gebärmutter, zu den letztern die Scheide und die ganze Scham. Indessen passen die Milchdrüsen doch nicht in diese Eintheilung, die beim Weibe eine so große Rolle spielen und eine vollkommen äußere Lage haben, während sie doch nach ihrer Thätigkeit zu den Zeugungsorganen gehören.

Der Eierstock (Ovarium, Testis muliebris), ein abgeplatteter, halbeiförmiger bis bohnengroßer Körper, liegt sehr beweglich in der Beckenhöhle, da er nur durch eine Doppellamelle des Bauchfells der hintern Fläche des breiten Mutterbandes aufsitzt. Man unterscheidet daran zwei Flächen, eine obere (vordere) und eine untere (hintere), zwei Ränder, einen gewölbten (hintern oder obern) und einen geraden oder selbst schwach ausgeschnittenen (vordern oder untern), ferner ein äußeres, mehr abgerundetes oder abgestumpftes Ende und ein inneres, mehr zugespitztes Ende. Der gerade, vordere Rand wird auch wol der Eierstocksausschnitt (Hilus) genannt. Am innern Ende des Eierstocks sitzt das Eierstocksband (Ligamentum ovarii), ein rundlicher, ebenfalls vom Bauchfelle bekleideter, etwa 1 Zoll langer, faseriger Strang, der vom Gebärmuttergrunde aus hinter dem breiten Mutterbande zum Eierstocke verläuft. Der Eierstock pflegt bei erlangtem Eintritte der Geschlechtsreife am größten zu sein und im spätern Alter wiederum bedeutend an Größe zu verlieren. Die Länge von einem Ende zum andern beträgt 1½—2 Zoll, die Höhe zwischen den Rändern 6—12 Linien, die Dicke 3—5 Linien. Bis zum Eintritte der Geschlechtsreife hat er eine ganz glatte Oberfläche; von da an bilden sich in regelmäßiger Zunahme narbige Stellen an seiner Oberfläche, und bei bejahrten Personen hat daher die ganze Oberfläche ein höckerig-narbiges Aussehen. In gleichem Maße geht auch die weiche, nachgiebige Beschaffenheit des Eierstocks allmälig in eine feste, fast knorpelartige über. Die Farbe des unverletzten Organes ist weißlich oder weißröthlich, zuweilen auch etwas bläulich; im Alter auch oftmals ins Gelbliche oder Bräunliche ziehend.

Der Eierstock wird ringsum von einer serösen Lamelle des Bauchfells überkleidet, ausgenommen am Hilus, wo die Gefäße und Nerven eintreten. Unter dieser liegt eine weiße, vollständig umhüllende Faserhaut oder weiße Haut (Tunica fibrosa s. albuginea), welche der Faserhaut des Hodens entspricht, aber dünner ist. Unter der Faserhaut und innigst damit verbunden liegt dann die eigentliche Eierstockssubstanz, eine weißliche oder weißgelbliche, ziemlich feste, gefäßreiche Zellgewebsmasse, die man auch mit dem Namen des Keimlagers oder Eilagers (Stroma ovarii) belegt. In demselben finden sich aber die Graaf'schen Bläschen oder Eikapseln (Folliculi Graafiani, Vesiculae Graafianae, Ovisacci) und Residuen geborstener Graaf'scher Bläschen. Die Graaf'schen Bläschen sind geschlossene, runde Säckchen, deren man mit bloßem Auge 12—20 in einem Eierstocke finden kann: die kleinern von ¼—½ Linie Durchmesser liegen mehr im Innern des Stroma, die größern von 1—2—3 Linien Durchmesser sind der Oberfläche des Eierstocks näher, sodaß sie schon durch die Faserhaut hindurch erkannt werden können. Außer diesen mit bloßem Auge erkennbaren Bälgen kommen aber noch viele weit kleinere und allmälig nachwachsende darin vor. Schon vor der Geschlechtsreife, ja selbst im Fötus sind kleinere Bläschen zu finden; bei ältern Frauen dagegen fehlen sie. Am einzelnen Bläschen, wenn es etwas größer ist, unterscheidet man: a) eine äußere, faserige Haut, welche durch Fasern und Gefäße mit dem Stroma verbunden ist; b) eine weiche, gefäßreiche Schicht (Tunica propria folliculi); c) eine Lage von Epithelialzellen; d) einen gerinnbaren eiweißhaltigen Inhalt. Dieser Inhalt zeigt unterm Mikroskope, in einer Flüssigkeit

schwimmend, eine Menge einfacher und zusammengesetzter Körnchen von $\frac{1}{300}$—$\frac{1}{100}$ Linie, die an der Innenfläche des Balges eine zusammenhängende Körnerschicht (Membrana granulosa, Stratum granulosum) bilden, sparsame Oeltröpfchen und endlich das durch von Bär nachgewiesene Eichen (Ovulum), welches einen Durchmesser von $\frac{1}{20}$—$\frac{1}{15}$ Linie hat. [Am Eichen selbst unterscheidet man wieder eine dicke, weißliche Hülle (Zona pellucida, Chorion), den körnigen Dotter (Vitellus), das Keimbläschen (Vesicula germinativa s. Purkinjei) von $\frac{1}{60}$ Linie Durchmesser, und auf diesem den Keimkern oder das Keimfleck (Macula germinativa) von $\frac{1}{300}$—$\frac{1}{200}$ Linie.] Indem die Graaf'schen Bläschen successiv bis zur Oberfläche des Eierstocks sich ausdehnen, wird zuletzt die überliegende Faserhaut und seröse Haut zur Berstung gebracht, und als Residuen der Graaf'schen Bläschen bilden sich dann gelbe Körper (s. Gelber Körper).

Die Eileiter, die Muttertrompete, die Fallopische Röhre (Tuba Fallopii s. uterina, Oviductus) ist ein 5 Zoll langer, häutiger Kanal, der im obern Rande des breiten Mutterbandes verläuft, aber geschlängelt, sodaß er in der natürlichen Lage nur 3—4 Zoll lang zu sein scheint. Er nimmt die zeitweise aus den Graaf'schen Follikeln entleerten Eichen auf und leitet sie in die Gebärmutterhöhle, er ist also der eigentliche Ausführungsgang des Eierstocks. Doch findet sich auch ein von Kobelt nachgewiesenes rudimentaires Analogon des Nebenhodens zwischen den Blättern des breiten Mutterbandes, der sogenannte Nebeneierstock (Parovarium). Die äußere oder Bauchmündung (Ostium abdominale) des Eileiters ist trichterförmig, 1 Linie weit und wird von den trichterförmig gerichteten Franzen des Eileiters (Fimbriae s. Laciniae tubae, Morsus diaboli) umgeben, zungenförmigen, mehr oder weniger gezackten oder eingeschnittenen, 1—6 Linien langen Zipfeln. Der Kanal selbst hat zunächst der Abdominalmündung gegen 2 Linien Durchmesser, verengert sich aber im weitern Verlaufe allmälig, sodaß er da, wo er die Gebärmutter zwischen Grund und Körper durchbohrt und sich in die Gebärmutterhöhle öffnet, nur noch $\frac{1}{5}$—$\frac{1}{4}$ Linie Durchmesser hat. Unter dem serösen Ueberzuge hat der Eileiter eine Muskelhaut, deren glatte Fasern eine äußere Längsschicht und eine innere Kreisschicht bilden, und auf dieser liegt eine der Länge nach gefaltete und mit einem Flimmerepithelium bedeckte Schleimhaut. Die Bewegungen des Flimmerepitheliums sind in der Regel vom Abdominalende gegen die Gebärmutter hin gerichtet. Alle drei Hautschichten sind übrigens in den Fimbrien noch vollständig vorhanden und an deren Rändern stoßen die Schleimhaut und die seröse Haut an einander.

Die Gebärmutter (Uterus), in welche die beiden Eileiter münden, ein einfaches, abgeplattet-birnförmiges, hohles, muskulöses Organ, an welchem der Grund, der Körper und der Hals mit dem äußern Muttermunde unterschieden werden, wurde bereits unter diesem Namen beschrieben.

Die Scheide, Mutterscheide, der Muttergang (Vagina) ist ein abgeplatteter, häutiger, sehr dehnbarer Kanal, welcher bei der Begattung die männliche Ruthe aufnimmt. Die Harnblase und die Harnröhre liegen vor ihr, der Mastdarm hinter ihr, und sie hängt mit diesen Theilen durch Zellgewebe zusammen; doch wird auch eine kleine Strecke des hintern Umfangs, zunächst der Gebärmutter, vom Bauchfelle bekleidet. Man unterscheidet an ihr eine vordere und hintere Wand, zwei seitliche gewölbte Ränder, ein oberes und ein unteres Ende. Die vordere Wand ist schwach ausgehöhlt, die hintere schwach convex und um 4—6 Linien länger als die vordere. Das obere Ende ist schief ringförmig mit dem Halse der Gebärmutter verwachsen; denn vorn liegt die Verwachsungsstelle dem Muttermunde um einige Linien näher, als hinten. Der obere, die Portio vaginalis uteri aufschließende Theil der Scheide heißt übrigens das Scheidengewölbe oder der Scheidengrund (Fornix s. Fundus vaginae). Das untere Ende der Scheide ist der zwischen den kleinen Schamlippen liegende Scheideneingang (Introitus s. Orificium vaginae), eine rundliche Oeffnung, welche im jungfräulichen Zustande durch eine ringförmige oder halbmondförmige Schleimhautfalte, die Scheidenklappe oder das Jungfernhäutchen (Hymen, Valvula vaginae) verengert wird (s. Jungfernhäutchen).

Die Scheide hat 3—4 Zoll Länge auf 1—1½ Zoll Breite; am engsten ist sie am Scheideneingange, am weitesten am Scheidengrunde. Ihre Wände sind etwa 1 Linie dick. Aeußerlich wird sie fast überall durch Zellgewebe bedeckt; nur nach Hinten und Oben findet sich in geringer Ausdehnung ein Bauchfellüberzug. Die mittlere Haut der Scheide ist sehr fest, aber dehnbar; sie besteht aus contractilen und elastischen Fasern und ist durch ihren Reichthum an vielfach gewundenen und anastomosirenden Venen ausgezeichnet. Die mit einem Pflasterepithelium bedeckte Schleimhaut besitzt in den zwei untern Dritteln der Scheidenlänge, besonders an der vordern und hintern Wand, knorpelighaarte, mit gezähnelten Rändern versehene Querfalten und Querrunzeln. Im untern Theile der Scheide sind dieselben höher, nach dem Scheidengrunde zu flachen sie sich ab und stellen zuletzt nur noch warzenähnliche niedrige Erhabenheiten dar. Längs der Mitte der vordern und hintern Scheidenwand werden diese Runzeln von einem Längswulste getragen, wodurch die vordere und hintere Runzelsäule (Columna rugarum anterior et posterior) entsteht. Besonders an der vordern Wand, gleich oberhalb der Harnröhrenmündung, tritt ein starker Scheidenwulst hervor, dessen Querfalten auch nach öfteren Geburten noch zu sehen und zu fühlen sind, da doch sonst die Scheide schon durch häufigen Beischlaf und vollends durch wiederholte Geburten mehr glatt wird. Zwischen den Runzeln der Schleimhaut sowol, als auch im obern glatten Theile münden viele Schleimdrüsen.

Scham (Pudendum muliebre, Cunnus, Vulva) ist der gemeinschaftliche Name für die am Beckenausgange zwischen den Schenkeln befindlichen weiblichen Ge-

schlechtstheile. Durch das Mittelfleisch oder den Damm (Perinaeum, Interfemineum) wird die Scham vom After geschieden: dasselbe ist beim Weibe nur 1—1½ Zoll lang, also kürzer wie beim Manne; dagegen ist seine Breite, entsprechend der größern Breite des Beckenausgangs, beim Weibe bedeutender. Die einzelnen zu betrachtenden Theile der weiblichen Scham sind nun der Schamberg, der Kitzler, die Vorhofszwiebel, die großen Schamlippen, die kleinen Schamlippen, der Vorhof, die Bartholin'schen Drüsen.

Der Schamberg (Mons Veneris) ist, wie beim Manne, eine durch ein Fettpolster gewölbte und mit krausen Haaren besetzte Erhabenheit vor der Schambeinfuge. Er ist etwas gewölbter und die Behaarung ist kürzer, als beim Manne. Dabei wird die Behaarung nach Oben durch eine querverlaufende Linie abgegrenzt, während sie beim Manne meistens ein Dreieck mit nach Aufwärts gerichteter Spitze bildet.

Der Kitzler (Clitoris) wiederholt in kleinem Maßstabe die männliche Ruthe. Er besitzt wie diese zwei Kitzlerzellkörper, wird aber nicht von der Harnröhre durchbohrt und hat deshalb auch keinen Harnröhrenzellkörper. Er ist etwa 1 Zoll lang, 2—3 Linien dick und ragt nur mit der Spitze frei in die Scham hinein. Die Zellkörper des Kitzlers (Corpora cavernosa clitoridis) haben eine faserige Hülle und ein inneres schwammiges Gewebe. Ihre Schenkel sind am Scham- und Sitzbeinaste befestigt und vereinigen sich an und unter der Schamfuge zu dem im Verhältnisse zu den Schenkeln sehr kleinen Kitzlerkörper, dessen schwammiges Gewebe ebenfalls durch eine Scheidewand getheilt wird. Der Kitzlerkörper steigt erst ein Paar Linien lang in der Richtung der Schenkel vor der Schamfuge in die Höhe, biegt sich aber dann stumpfwinkelig nach Vorn und Unten um und ragt mit einem kleinen rundlichen Vorsprunge, der Eichel (Glans clitoridis), in der Schamspalte hervor. An der Umbeugungsstelle des Kitzlerkörpers tritt von der Schamfuge her ein Ligamentum suspensorium clitoridis an.

Die Vorhofszwiebel, der Vorhofszellkörper (Bulbus vestibuli, Corpus cavernosum vestibuli), ein bereits von Taylor, von Krause gekanntes, genauer aber von Kobelt beschriebenes venöses Geflecht in der weiblichen Scham, ist deutlich genug das Analogon der Harnröhrenzwiebel oder des Harnröhrenzellkörpers, aber in zwei seitliche Hälften gespalten. Dieses venöse, von einer Faserhülle umschlossene Geflecht hat im injicirten Zustande 14—16 Linien Länge, 6—7 Linien Breite von Vorn nach Hinten und 4—6 Linien Dicke von Außen nach Innen. Man unterscheidet daran eine äußere convexe Fläche und eine innere ausgehöhlte Fläche, welche letztere dem Vorhofe und dem Scheideneingange zugekehrt ist, ein abgerundetes unteres Ende und ein zugespitztes oberes Ende. Die Vorhofszwiebel steht mit den Venengeflechten der Scheide und der Harnröhre in Verbindung, immer aber gehen aus dem obern Ende größere Venenäste zur Eichel und zum Körper des Kitzlers, und für diesen Verbindungstheil zwischen Vorhofszwiebel und Kitzler hat Kobelt den Namen Pars intermedia in Vorschlag gebracht.

Die große oder äußere Schamlippe (Labium majus s. externum) ist eine von fettreichem Zellgewebe und Fortsetzungen von Fascien ausgefüllte Falte der äußern Bedeckungen, die sich vom Schamberge bis zum Damme erstreckt. Nach Vorn und Oben gehen beide große Schamlippen in der vordern Commissur (Commissura labiorum anterior) unmerklich in einander über, indem die Vertiefung zwischen ihnen seichter wird. Am hintern Ende treffen beide große Schamlippen in der hintern Commissur (Commissura labiorum posterior) zusammen, die im Blüthenzustande des Weibes vom Dammrande bis zum Introitus vaginae gegen 1 Zoll Tiefe hat. In der hintern Commissur bildet aber die Schleimhaut eine vorragende schmale Falte, das Schambändchen, Lippenbändchen, Schiffbändchen (Frenulum labiorum), welches sich beim Auseinanderspannen der Schamlippen stärker erhebt. Zwischen diesem Bändchen und dem ebenfalls vorragenden Hymen befindet sich die kahnförmige Grube (Fossa navicularis); dieselbe verschwindet mit der Zerreißung des Schambändchens. — Zwischen den beiden Schamlippen, durch die vordere und hintere Commissur begrenzt, befindet sich die Schamspalte (Rima s. Fissura pudendi). Im jungfräulichen Zustande berühren sich die innern geraden Flächen der Schamlippen, sodaß Nichts von den tiefern Schamtheilen sichtbar ist; die Schamspalte heißt dann eine schließende (Rima pudendi connivens). In spätern Jahren dagegen, zumal wenn mehrfache Geburten stattfanden, pflegen die Schamlippen mehr oder weniger weit von einander abzustehen; die Schamspalte heißt dann eine klaffende (Rima pudendi hians). Die äußere gewölbte Fläche der Schamlippe zeigt nach der Pubertät eine dunklere Färbung und sie ist bis zur Schamspalte hin mit Haaren bedeckt; die innere Fläche ist hellrosenroth, feucht und haarlos, wird aber auch dunkelgefärbt und trocken bei klaffender Schamspalte. Die Haut der Schamlippe ist reich an großen Talgdrüsen.

Kleine oder innere Schamlippe, Nymphe, Wasserlefze (Labium minus s. internum, Nympha) heißt eine schmale, 3—6 Linien hohe, 1½—2 Zoll lange Falte, die im Grunde der Schamspalte an der Innenfläche der großen Lippe ansitzt und sich vom Kitzler bis zur Seite des Scheideneinganges herab erstreckt. Ihr freier vorderer Rand ist gewöhnlich etwas wellenförmig oder hahnenkammähnlich gerunzelt. Nach Oben spaltet sich die Nymphe in zwei Blätter oder Schenkel: der innere Schenkel ist schmäler und niedriger und heftet sich als Kitzlerbändchen (Frenulum clitoridis) an die Unterfläche des Eichelkitzlers; der äußere Schenkel steigt neben der Eichel in die Höhe und vereinigt sich über dieser mit dem Schenkel der andern Seite, wodurch ein schlaffer, halbringförmiger Wulst um die Eichel entsteht, die sogenannte Kitzlervorhaut (Praeputium clitoridis). Die Nymphe ist auf beiden Flächen haarlos, gewöhnlich röthlich oder rosenroth ge-

färbt und etwas feucht; doch dehnt sich die dunkle Färbung der äußern Geschlechtstheile auch wol mit auf die Nymphen aus, und bei klaffender Schamspalte zeigt sich wenigstens ihre äußere Fläche mehr trocken. Zwischen den beiden Hautplatten liegt ein schlaffes, fettloses, aber gefäßreiches Zellgewebe. Neben den gewöhnlichen Talgdrüsen kommen auch größere aggregirte Drüsen in den Nymphen vor, und es sammelt sich wol an ihnen, namentlich unter der Kitzlervorhaut, eine käseartige oder blätterige Masse, ein Smegma clitoridis an, welches im Aussehen und im Geruche mit der Vorhautschmiere des Mannes übereinstimmt. An den kleinen Schamlippen werden sehr häufig Formabweichungen beobachtet. In seltenen Fällen sind sie kleiner als gewöhnlich; oder man findet sie auch mehr oder weniger doppelt, selbst dreifach. Häufiger beobachtet man ihre Vergrößerung, sodaß sie in der ganzen Länge, oder nur in einer gewissen Ausdehnung 1—1½ Zoll oder noch länger werden und als braune, kammartige Falten zwischen den Schamlippen hervorragen. Nach mehrfachen Geburten sind sie meistens länger, als bei Mädchen. Bei den Weibern der Buschmänner und Hottentotten ragen sie als mehre Zoll lange Lappen aus der Schamspalte heraus, die sogenannte Hottentottenschürze darstellend. Diese starke Entwickelung beginnt schon in der Jugend, scheint aber doch besonders von der Pubertätszeit an noch mehr hervorzutreten. Auch bei den Aegyptierinnen, Araberinnen und Negerinnen kommt eine Vergrößerung der kleinen Schamlippen, besonders der Kitzlervorhaut, vor, der wol durch die Beschneidung begegnet wird.

Vorhof (Vestibulum, Pronaus) heißt der zwischen den beiden kleinen Schamlippen befindliche Raum, der sich also von der Eichel des Kitzlers oder dem Kitzlerbändchen bis zur hintern Commissur herabestreckt. Man kann zwei Abschnitte desselben unterscheiden, den untern oder Scheidenvorhof (Vestibulum vaginae), d. h. jenen Raum, welcher dem Scheideneingange entspricht, und den obern oder eigentlichen Vorhof, d. h. den dreiseitigen, zwischen der Clitoris und dem Scheideneingange befindlichen, von einer röthlichen Schleimhaut überkleideten Abschnitt. Am untern Umfange des letztern befindet sich die von wulstigen Rändern umgebene Oeffnung der Harnröhre. Sowol in der Umgebung der Harnröhre als vorderhalb des Hymens am Scheideneingange bemerkt man die runden oder halbmondförmigen Oeffnungen zahlreicher Schleimbälge.

Die Bartholin'schen Drüsen (Glandulae Bartholini), auch wol Cowper'sche oder Düverney'sche Drüsen genannt, entsprechen den Cowper'schen Drüsen des Mannes. An jeder Seite des Scheideneingangs, im hintern Theile der großen Schamlippe und hinter der Vorhofszwiebel, findet sich nämlich eine bohnenförmige, 5—10 Linien lange, 2—4 Linien dicke und breite conglomerirte Drüse. Ihr Ausführungsgang verläuft nach Innen, Vorn und Oben und öffnet sich an der Innenfläche der kleinen Schamlippe, in der Nähe der Harnröhre. Sie sondern eine graulich-weiße, fadenziehende Flüssigkeit ab. Bei jungen Mädchen und Frauen sind diese Drüsen größer; im höhern Alter verschwinden sie häufig ganz. Manchmal wird die Drüse auch nur auf Einer Seite gefunden.

Die Muskeln der weiblichen Geschlechtstheile sind:

a) Der Sitzbeinzellkörpermuskel (Ischiocavernosus, Erector clitoridis) verhält sich ganz so zur Klitoris, wie der Muskel des Mannes zur Ruthe. Nach Arnold soll er dem männlichen Muskel absolut nicht an Größe nachstehen.

b) Die Dammmuskeln (Transversi perinaei) verhalten sich ganz so, wie die gleichnamigen Muskeln des Mannes.

c) Der Scheidenschnürer (Constrictor cunni) entspricht ganz dem Bulbocavernosus des Mannes. Diese ½—¾ Zoll breite Muskelschicht umfaßt die Vorhofszwiebel von Außen und reicht nach Oben bis zum Kitzler, nach Unten bis zum Damme. Nach Oben theilt sich der Muskel in zwei Bündel, von denen das eine sich an die Klitoris heftet, während das andere mit dem gleichnamigen Bündel der andern Seite über dem Körper der Klitoris zusammenfließt. Nach Hinten hängt der Muskel mit dem Afterschließer, den Dammmuskeln und der Dammbinde zusammen. Diese Muskeln drücken auf die Vorhofszwiebeln und auf die Rückenvenen der Klitoris; zugleich verengern sie den Anfangstheil der Scheide in querer Richtung.

Gefäße und Nerven. Was die Arterien betrifft, so fängt die Spermatica schon unten im Abdomen an, Windungen zu machen, sie tritt in dieser Form zwischen die Blätter des breiten Mutterbandes, verläuft unterhalb des Eierstocks nach Innen und bildet eine große Anastomose mit der Uterina; wenigstens gibt sie nur kleinere Aeste zum Eierstocke und zum breiten Mutterbande. In ihrer Vertheilung stimmt sie also nicht ganz mit der Spermatica des Mannes überein. Die Pudenda interna gibt ebenso, wie beim Manne, eine Transversa perinaei, hintere Schamlippenpulsadern, Aestchen zur Vorhofszwiebel ab, und theilt sich dann in eine Profunda clitoridis und eine Dorsalis clitoridis, die sich wie die Aeste der Ruthe verhalten. Die Uterina, ein Ast der Hypogastrica, steigt am Rande der Gebärmutter von Unten nach Oben, gibt häufig die Scheidenpulsader ab, die aber auch getrennt aus der Hypogastrica entspringt, versorgt durch zahlreiche Aeste die Gebärmutter und gibt einen Ast an die Trompete und einen Ast an den Eierstock ab. Aus dem letztern Aste dringen zahlreiche, korkzieherartig gewundene Aeste vom Hilus aus ins Innere des Eierstocks. Aus den Vesicales oder aus der Haemorrhoidalis media gehen ferner noch Zweige zur Scheide. Die Epigastrica gibt ebenso, wie beim Manne, eine Spermatica externa ab, welche mit dem Lig. uteri rotundum zum Schamberge verläuft, zugleich aber auch im runden Mutterbande mit Aestchen der Uterina in Verbindung steht. Die Pudendae externae aus der Cruralis verbreiten sich als Labiales anteriores. — Die Venen des Eierstocks bilden ein Rankengeflecht (Plexus pampiniformis), welches mit den Uterinvenen in Verbindung

steht, zum größern Theile aber in die Vena spermatica übergeht. Die Venen der Scheide bilden ein ansehnliches Scheidengeflecht (Plexus vaginalis), welches mit dem ansehnlichen Plexus uterinus und mit der Vorhofszwiebel zusammenhängt und auch direct mit der Vena hypogastrica verbunden ist. Die Venenräume des Kitzlers und der Vorhofszwiebel hängen mit der gemeinschaftlichen Schamvene und mit den äußern Mastdarmvenen zusammen. — Die Saugadern begleiten die Venen. — Die Nerven verhalten sich im Wesentlichen ganz wie beim Manne. Die Nerven des Eierstocks und der Trompete stammen hauptsächlich aus den Gebärmutternerven, also vom Plexus hypogastricus und den untern Heiligbeinnerven; doch treten auch Fäden aus dem Plexus spermaticus hinzu. Die Nerven der Scheide kommen vom dritten und vierten Heiligbeinnerven und vom gemeinschaftlichen Schamnerven. An der Scham verbreiten sich der Ilioinguinalis, der Spermaticus externus und der Pudendus communis.

Brüste, Milchdrüsen (Mammae, Glandulae lactiferae). Diese paarigen, acinösen Drüsen, welche zur Absonderung der Ernährungsflüssigkeit des Neugeboren bestimmt sind, beginnen, gleich den übrigen Geschlechtstheilen, erst mit der Pubertät ihre eigentliche Entwickelung, und diese steigert sich dann während jeder Schwangerschaftsperiode. Beim Manne sind die Milchdrüsen nur ganz rudimentair vorhanden. Jede Brust stellt eine halbsphäroidische Erhabenheit auf der vordern Fläche des Brustkastens dar, die von der dritten bis zur siebenten Rippe und nach Außen bis zur Achselhöhle reicht, nach Innen aber durch eine mehr oder weniger breite Vertiefung, den Busen (Sinus), von dem Organe der andern Seite getrennt wird. Im Mittel hat die gehörig entwickelte Brust 4 — 5 Zoll Breite und Länge und zwischen 3 und 4 Zoll Höhe. Ihr größter Durchmesser verläuft von Oben und Außen nach Unten und Innen in der Richtung der untersten Fasern des Pectoralis major. Nicht genau in der Mitte der Brust, sondern mehr nach Innen und Unten befindet sich die Brustwarze oder Zitze (Papilla mammae, Mammilla), eine kegelförmige oder cylindrische oder halbkugelförmige Erhabenheit von einigen Linien Höhe und Breite, deren Haut runzelig und gleichsam rissig ist. Der Hof oder Warzenhof (Areola mammae) ist ein kreisförmig begrenztes Feld von 1 — 1½ — 2 Zoll Durchmesser, in dessen Mitte die Warze steht, welches durch eine dunklere rosenrothe, gelbbraune oder braunrothe, in der Schwangerschaft wol selbst schwarze Färbung von der weißen Farbe der übrigen Brust absticht. Auch die Warze nimmt an dieser dunklen Färbung Theil.

Die Form und Größe der Brüste zeigt mancherlei Verschiedenheiten. Manchmal sind sie mehr kegelförmig oder cylindrisch gestaltet, oder im Gegentheil kuchenförmig abgeplattet; sie sind, zumal in der ersten Blüthezeit, prall und strotzend, oder sie sind, zumal nach vielen Schwangerschaften und Lactationen, schlaff und hängend. Die Weiber der Hottentotten, der Neger, der Neuholländer zeichnen sich im Allgemeinen durch lange, sackförmig herunterhängende Brüste aus; die Spanierinnen haben im Allgemeinen kleine Brüste u. s. w.

Die Brust besteht aus der Milchdrüse mit den Ausführungsgängen und aus der Umhüllung von Zellgewebe und Haut. Die Drüsensubstanz hat auf dem Durchschnitte ein überall gleichförmiges Aussehen, etwa wie halbgeronnenes Eiweiß oder wie ein bläulich-weißer Knorpel und stellt eine dicke Scheibe dar, woran eine andere gewölbte, eine hintere gerade Fläche und ein nicht ganz kreisförmiger Rand zu unterscheiden sind. Die hintere Fläche wird von einer festen Faserhaut überkleidet, liegt aber außerdem locker auf dem Pectoralis major auf, sodaß die ganze Brust eine gewisse Verschiebbarkeit besitzt. Eine solche gleichmäßige Faserhaut ist auf der vordern Fläche der Drüse nicht nachzuweisen. Die Drüse besteht aber aus 15 — 24 ungleich großen Lappen, die im Allgemeinen eine dreiseitige Gestalt haben, sodaß die Basis des Dreiecks dem Rande der Drüse, auch wol deren hinterer Fläche entspricht, die Spitze aber dem Hofe zugewendet ist. Diese Lappen legen sich wechselseitig so genau an und in einander, daß dem Auge eine ganz gleichförmige Drüsenschicht sich darstellt, und nur durch Injection der einzelnen Ausführungsgänge ist das Vorhandensein jener Lappen nachweisbar. Jeder Lappen hat nämlich seinen besondern Milchgang oder Milchkanal (Ductus lactiferus s. galactophorus), der an der Spitze des Lappens bis 1 Linie Durchmesser haben kann, sich baumförmig im Innern der Drüse verästelt und an den letzten Verästelungen Drüsenbläschen von $\frac{1}{30}$ — $\frac{1}{20}$ Linie Durchmesser trägt. Unter dem Hofe bildet jeder einzelne Ausführungsgang eine längliche Anschwellung von 2 — 4 Linien Durchmesser, den Milchbehälter, das Milchsäckchen (Sacculus s. Sinus ductus lactiferi); von diesem aus setzt sich ein kegelförmig verengter Kanal durch die Brustwarze fort, der mit einer nur $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{4}$ Linie weiter Oeffnung an der Spitze der Warze zwischen den Runzeln ausmündet. Die Milchsäckchen an der Basis der Warze vertreten die Stelle von Reservoirs und liegen dicht an einander: ein sie verbindendes Ringgefäß, dessen frühere Anatomen erwähnen, gibt es aber nicht, vielmehr bleiben alle Behälter ganz von einander gesondert. Mithin sind auch die einzelnen Drüsenlappen in der ganzen Ausdehnung vollständig von einander gesondert.

Die Drüse wird vom Panniculus adiposus bedeckt, der am Umfange der Brust stellenweise bis ½ Zoll Dicke hat. Rundliche Fettmassen senken sich zum Theil ziemlich tief in die Drüsensubstanz ein. Daher fühlt sich die Brust wol etwas höckerig an, wenn die Fettmasse abnimmt, zumal wenn vielleicht gleichzeitig das Drüsengewebe sich vermehrt. Nach dem Warzenhofe zu verschwindet übrigens allmälig das Fett, und die Warze selbst enthält ein fettloses, lockeres, gefäßreiches Zellgewebe, in welchem die kegelförmig verjüngten Enden der Milchkanälchen verlaufen.

Die äußere Haut ist an der Brust ziemlich zart; nur an der Warze wird sie dicker und zeigt zahlreiche Wärzchen. An der Warze und besonders im Hofe be-

sitzt sie viele Talgdrüsen. Innerhalb des Hofes bemerkt man außerdem 5—10 kleine Höckerchen, an denen körnige Drüschen von ⅓—½ Linie Größe ausmünden, die man wol für kleine Milchdrüschen angesehen hat, weil sie manchmal ein milchartiges Secretum liefern. Selten entwickeln sich im Hofe des Weibes einzelne starke Haare, was dagegen beim männlichen Geschlechte sehr gewöhnlich wahrgenommen wird.

Die Arterien der Brust stammen aus der Mammaria interna und aus der Thoracica longa. Von der erstern kommen 3—5 Aeste zwischen den Rippenknorpeln heraus zu ihr, von denen der zweite und dritte Ast besonders groß sind. Die Venen entsprechen im Ganzen den Arterien. Außerdem bilden die Hautvenen im Warzenhofe einen ziemlich vollständigen Venenring (Circulus venosus). Die Saugadern aus der Umhüllung der Brustdrüsen begeben sich theils zu den Glandulae thoracicae im vordern Mittelfellraume, theils zu den Achseldrüsen. Die Nerven für die Umhüllung sind theils Supraclaviculares aus dem vierten Halsnerven, theils sind es Zweige des zweiten und vierten Brustnervens.

Säugethiere.

Männliche Geschlechtstheile. Hoden, Nebenhoden und Samenleiter stimmen in der Form und im innern Baue im Ganzen mit jenen des Menschen überein; bedeutende Verschiedenheiten zeigen sich aber hinsichtlich der Lage. Bei den Monotremen, den Cetaceen, mehren Zahnlosen (Bradypus, Myrmecophaga, Dasypus), mehren Pachydermen (Elephas, Rhinoceros) bleiben die Hoden stets in der Bauchhöhle neben den Nieren liegen. Bei vielen Nagern (Castor, Myopotamus), Wiederkäuern (Kameel, Lama), Ferae (Viverra, Lutra, Phoca) liegen sie in der Leistengegend unter der Haut, aber nicht in einem Hodensacke. Endlich besitzen die Quadrumanen, die Beutelthiere, die meisten Wiederkäuer und Fleischfresser, die Einhufer, der Hase und viele andere ein deutliches, selbst wol mit einem Septum versehenes Scrotum, worin jene Theile liegen. Uebrigens bleibt bei vielen Säugethieren die Ausstülpung des Bauchfells in den Hodensack, der Processus vaginalis, offen, sodaß die Hoden zu verschiedenen Zeiten innerhalb der Bauchhöhle oder im Scrotum liegen: namentlich ist dies bei den meisten Nagern, den Beutelthieren, den Chiropteren, den Insectivoren der Fall. Die größten Hoden besitzen die Nager und die Insectivoren. In der Brunstzeit nehmen sie, zumal bei den Winterschläfern, bedeutend an Größe zu. — Der Nebenhode liegt im Allgemeinen am Hoden an. Bei den Beutelthieren und den meisten Nagern dagegen ist er, mit Ausnahme des Caput epididymidis, frei. — Der Samenleiter hat bei jenen, deren Hoden permanent im Abdomen bleiben, einen mehr gewundenen Verlauf und im Ganzen dünnere Wände. Das Ende des Samenleiters hat häufig dickere Wandungen, und bei vielen Wiederkäuern, beim Elephanten, am auffallendsten aber bei den Solipeden erweitert sich auch der Kanal des Endtheiles. Beide Samenleiter öffnen sich neben einem Samenhügel in den Anfang der Harnröhre. — Samenbläschen finden sich bei allen Quadrumanen und Chiropteren, bei den meisten Pachydermen, Einhufern, Nagern und Zahnlosen; dagegen fehlen sie den eigentlichen Ferae, den Monotremen, den Beutelthieren, den echten Cetaceen. — Der Prostata entsprechende drüsige Gebilde finden sich deutlich bei den Cetaceen, den Einhufern, den Edentaten, den meisten Ferae, den Chiropteren und Quadrumanen, nur ist es nicht immer eine einfache Masse, sondern es sind wol auch zwei oder drei Drüsenpaare. Bei den Wiederkäuern finden sich hohle, drüsige Gebilde, welche mit den Ductus deferentes in die Harnröhre münden, und von denen es noch zweifelhaft ist, ob man sie als Samenbläschen oder als Prostata anzusehen hat. — Auch die *Vesicula prostatica* kommt bei manchen Säugethieren vor, und es ist dieselbe wol weit stärker entwickelt, als beim Menschen, z. B. beim Bieber, beim Hasen, beim Pferde.

Die Ruthe hängt nur bei den Quadrumanen und den Chiropteren frei vor der Schamfuge herab, wie beim Menschen. Bei den meisten Ordnungen, namentlich bei den Cetaceen, Pachydermen, Einhufern, Wiederkäuern, Ferae und Insectivoren verläuft sie von der Schamfuge an in der Mittellinie des Unterleibes nach Vorn, von einer Scheide der Bauchhaut umschlossen, die sich in der Nähe des Nabels öffnet: innerhalb dieser Scheide ist sie im nichterigirten Zustande häufig wie geknickt oder Sförmig gebogen. Diese Scheide, bald behaart, bald glatt, vertritt die Stelle einer Vorhaut; zwei Musculi retrahentes und zwei Musculi protrahentes können auf dieselbe wirken. Bei vielen Nagern öffnet sich diese Ruthenscheide unmittelbar vor dem After. Bei den Monotremen endlich liegt die Ruthe in der Cloake. Drüsige Gebilde, welche in die Vorhautscheide münden, also den Glandulae Tysonianae entsprechen, sind bei vielen Säugethieren mächtig entwickelt, namentlich bei Nagern und bei Feris. Der Moschusbeutel des Moschusthieres, der Castoreumbeutel des Biebers gehören auch zu diesen Drüsen der Vorhaut.

Die Ruthe enthält überall zwei Corpora cavernosa penis, die an den Beckenknochen ansitzen; selbst bei den Cetaceen sind sie an die Rudimente von Beckenknochen geheftet. Eine Ausnahme hiervon machen die Beutelthiere mit frei endigenden Zellkörpern, welche blos durch die Musculi ischiocavernosi an die Sitzbeine angeheftet sind. Uebrigens fehlt den vereinigten Ruthenzellkörpern häufig die Scheidewand, z. B. schon bei einer Affenart, beim Bären, beim Dachs, bei den Wiederkäuern, den Einhufern und Cetaceen. In einer mehr oder weniger ansehnlichen Strecke der Ruthenzellkörper und zugleich auch der Eichel findet sich bei vielen Säugethieren ein Ruthenknochen (Os penis), dessen Größe und Gestalt aber sehr variirt: so bei den Quadrumanen, den Chiropteren, den Carnivoren, mit Ausnahme der Hyäne, den Nagern, den Walfischen.

Ferner dient bei den Säugethieren die Harnröhre auch noch als Samenleiter und verläuft längs der Ruthe in einem Harnröhrenzellkörper, ausgenommen bei den

Monotremen. Denn diese besitzen nur den Anfangstheil der Harnröhre mit den einmündenden Vasa deferentia, der sich in die Cloake öffnet, und aus dieser wird dann der Same durch eine besondere Muskulatur bis zum Ende der Ruthe geleitet. Bei den Beutelthieren und einigen andern ist der Anfangstheil des Harnröhrenzellkörpers stärker getheilt, sodaß ein doppelter Bulbus urethrae entsteht. Beim Känguruh verschmelzen die beiden Wurzeln des Harnröhrenzellkörpers sehr bald mit den Ruthenzellkörpern zu einem einfachen cylindrischen Körper, durch dessen Axe die Harnröhre verläuft. Sonst liegt der Harnröhrenzellkörper an der Unterfläche der Ruthe. Bei den Beutelthieren mit gespaltener Eichel theilt er sich nach Vorn für beide Hälften. — Mannichfaltige Gestaltungen zeigt die Eichel der Säugethiere. In zwei, selbst in vier Theile gespalten, ist sie bei den Monotremen, desgleichen bei den meisten Beutelthieren. Die einfache Eichel der übrigen ist meistens etwas zugespitzt; sie erscheint aber auch wol im Verhältnisse zur Ruthe etwas verbreitert, und bei manchen amerikanischen Affen bekommt sie selbst eine scheiben- oder pilzförmige Gestalt. Gar nicht selten ist sie mit Schuppen, Warzen, knorpeligen Fortsätzen, hornigen Stacheln bedeckt bei Monotremen, Beutelthieren, Nagern, Ferae.

Die Cowper'schen Drüsen zeigen auch sehr bedeutende Formverschiedenheiten. Sie fehlen den Cetaceen, vielen Ferae und sonst noch einzelnen Gattungen aus den übrigen Ordnungen. Wo sie sich finden, sind sie übrigens im Allgemeinen größer als beim Menschen.

Von den Muskeln finden sich der Bulbocavernosus und der Ischiocavernosus allgemein. Daneben kommt häufig ein paariger Levator penis vor, der vom Schambogen entspringt und längs des Ruthenrückens verläuft (Paviane, viele Nager, Elephant, Beutelthiere mit gespaltener Eichel), und bisweilen auch ein paariger, vom Kreuzbeine entspringender Retractor penis (Känguruh).

Weibliche Geschlechtstheile. Die Eierstöcke, aus einem Stroma mit Graaf'schen Follikeln und einer umhüllenden Tunica fibrosa bestehend, sind überall paarig vorhanden, und in der Regel sind sie auch symmetrisch; doch schließen sich die Monotremen eng den Vögeln an, indem ihr rechtes Ovarium immer klein und fast verkümmert ist. Die Graaf'schen Follikel ragen vielfältig weit stärker hervor, und zwar in größerer Zahl, namentlich zur Zeit der Brunst, wodurch der Eierstock dann ein höckeriges Aussehen bekommt: ja beim Schnabelthiere, bei manchen Nagern, bei Phascolomys bekommt derselbe sogar ein traubenförmiges Aussehen.

Der Eileiter ist zwar überall vom Eierstocke getrennt und hat ein freies, häufig von Fimbrien umgebenes Orificium abdominale, hier besser Orificium ovaricum genannt; allein sehr gewöhnlich ist doch der Zusammenhang zwischen ihm und dem Eierstocke ein innigerer als beim Menschen. So liegt der Eierstock beim Känguruh und bei einigen Nagern gradezu in dem sehr erweiterten Orificium ovaricum. Weit häufiger wird der Eierstock von einer Bauchfellsduplicatur, wie der Hode von der Scheidenhaut, umgeben, die entweder eine Oeffnung in die Bauchhöhle besitzt (Chiroptern, viele Ferae, Monotremen) oder auch vollkommen geschlossen ist (Phoca, Lutra, Mustela, Ursus). In diese Eierstockstasche öffnet sich die Tube. Die Eileiter sind im Allgemeinen nicht so bestimmt von der Gebärmutter geschieden, wie beim Menschen. Sie haben einen etwas gekrümmten Verlauf, besitzen dünnere und weniger muskulöse Wände als die Gebärmutter, stimmen aber mit dieser darin überein, daß ihre Schleimhaut ebenfalls ein Flimmerepithelium trägt. Die Glandulae utriculares dagegen sind auf die Gebärmutter beschränkt, scheinen aber auch allgemein in dieser vorzukommen.

Eine der menschlichen ganz gleiche Gebärmutter findet sich bei keinem einzigen Säugethiere; auch die der menschlichen Form am meisten genäherten Organe sind stets mehr gestreckt und besitzen überall dünnere Wandungen. Man unterscheidet aber vier Uterusformen bei den Säugethieren:

a) Uterus simplex: die beiden Eileiter münden in eine gemeinschaftliche Gebärmutterhöhle. Diese Form findet sich bei den eigentlichen Affen und bei einigen Edentaten.

b) Uterus bicornis: der an die Scheide stoßende Theil der Gebärmutter ist einfach, nach Oben theilt er sich aber in eine rechte und linke Hälfte und jede von diesen nimmt ihren Eileiter auf. Diese Hörner sind kurz bei den Halbaffen und Chiroptern, die Abweichung vom Uterus simplex ist mithin gering; länger sind diese Hörner bei den Wiederkäuern, den Pachydermen, den Cetaceen.

c) Uterus divisus: der gemeinschaftliche Gebärmuttertheil ist kleiner und entsprechend sind die Gebärmutterhörner länger. Diese Form findet sich bei den Feris, bei manchen Nagern und Zahnlosen. Die Grenze zwischen Uterus bicornis und divisus ist übrigens durchaus keine bestimmte.

d) Uterus duplex: jede Tube geht in einen besondern schlauchförmigen Uterus über, der sich mit besonderem Muttermunde in die Scheide öffnet. Diese Form findet sich bei den meisten Nagern und einigen Zahnlosen, bei den Beutelthieren und Monotremen.

Der Uterus wird zugleich mit den Tuben durch die breiten Mutterbänder befestigt, zwischen deren Platten Pappenheim bei trächtigen Thieren deutliche glatte Muskelfasern fand. Immer gehen auch muskulöse runde Mutterbänder nach der Gegend des Bauchrings hin. Außerdem kommen noch häufig zwei andere runde Mutterbänder vor, welche von den Uterushörnern aus zu den Rippen, ans Zwerchfell oder auch blos ans Bauchfell gehen.

Die Scheide hat bei den meisten Säugethieren eine beträchtliche Länge, welche manchmal jene des männlichen Gliedes übertrifft. Sie wird von einem Pflasterepithelium überkleidet und ist bald runzlich, wie bei den Delphinen, bald glatt und drüsenreich, wie bei den Wiederkäuern. Häufig wird sie durch eine ringförmige Einschnürung oder selbst durch ein Hymen von der Scham

geschieden. Sie mündet vor dem After aus, und manchmal ganz dicht vor der Afteröffnung. Bei den Monotremen jedoch öffnet sie sich in eine Cloake. Eine ganz eigenthümliche Anordnung zeigt dieser Theil bei den Beutelthieren. Es findet sich hier eine rechte und eine linke Scheide, von denen jede in einem nach der Seite gewölbten Bogen verläuft. Wo die beiden Scheiden vorn an die beiden Gebärmutteröffnungen antreten, da geht von ihnen ein mittlerer, im Innern getheilter Sack nach Hinten ab, der bis zur Scham reicht, hier aber blind endigt. — An der Scheide der Einhufer, der Wiederkäuer, der Schweine kommen noch besondere Scheidengänge oder Gartner'sche Kanäle vor, die man als Reste von den Ausführungsgängen der Wolff'schen Körper anzusehen hat. Diese Kanäle verlaufen im breiten Mutterbande längs des Cervix uteri, senken sich dann in die Scheidenwandung, wo sie zwischen der Schleimhaut und Muskelhaut nach Hinten verlaufen, und münden zur Seite der Harnröhrenmündung in die Scheide.

Die Scham stellt sich äußerlich gewöhnlich als eine Längsspalte dar, seltener, wie bei der Hyäne, als eine Querspalte; bei den Nagern erscheint sie als eine ringförmige Oeffnung. Ein Schamberg ist nirgends zu unterscheiden und meistens auch keine großen Schamlippen; gleichwol erkennt man bei manchen Nagern selbst kleine Lippen. Bei manchen Nagern, bei den Makis hat die Scham nur eine ähnliche Tiefe wie beim Menschen; meistens jedoch erstreckt sie sich kanalförmig in die Tiefe, einen Canalis urethro-sexualis darstellend, der manchmal gleich lang wie die Scheide wird, ja beim Bären diese noch an Länge übertrifft. Häufig ist der Scheidenkanal mit Runzeln und Falten versehen. Ein Kitzler ist allgemein vorhanden: er enthält zwei Corpora cavernosa und meistens auch eine besondere Eichel und Vorhaut; dabei enthält er gewöhnlich auch einen Knorpel oder Knochen, wenn die Ruthe des Männchens damit versehen ist. Durch besondere Größe des Kitzlers sind manche Affen ausgezeichnet, z. B. Ateles. Nur ausnahmsweise wird der Kitzler bei den Makis und Loris von der Harnröhre durchbohrt. Bei den Beutelthieren mit gespaltener Rutheneichel ist auch die Kitzlereichel gespalten. In die Vorhaut öffnen sich häufig drüsige Gebilde.

Bartholin'sche Drüsen kommen vielfach vor; besonders groß sind sie nach Cuvier bei der Katze. Bei den Wiederkäuern liegen sie jederseits am Scheideneingange und öffnen sich an der Innenfläche der Scheide. — Eine Vorhofszwiebel bildet Kobelt wenigstens bei den Haussäugethieren ab.

Mit dem Kitzler ist immer ein Musculus ischiocavernosus verbunden. Aber auch der Constrictor cunni ist bei den Säugethieren vorhanden.

Milchdrüsen kommen bei allen Säugethieren vor, und nur bei diesen; deutlich entwickelt sind sie aber meistens nur zur Zeit des Trächtigseins und des Säugens. Sie liegen bei den Quadrumanen, den Chiroptern, den Faulthieren, dem Elephanten nur am Thorax, wie beim Menschen, gewöhnlich aber kommen sie an Brust und Bauch zugleich vor, oder sie liegen nur am Bauche, oder wie bei den Cetaceen ganz in der Nähe der Schamgegend. Bei manchen Säugethieren können sie durch den sie bedeckenden Hautmuskel zusammengedrückt werden. Ihre Zahl variirt bei den verschiedenen Säugethieren von 2—12. Zitzen fehlen den Monotremen und den Cetaceen; die Ausführungsgänge öffnen sich hier auf einer die Oberfläche der umgebenden Haut kaum überragenden Areola. An der einzelnen Zitze münden die Ausführungsgänge in verschiedener Anzahl: nur 1 bei den hieländischen Wiederkäuern und beim Schweine, 2 bei der Stute, 3 bei der Eselin, 5 beim Kaninchen, 7—8 bei der Katze, 8 beim Elephanten, 10 bei der Hündin. Man kennt verschiedene Typen des innern Baues der Brustdrüsen. Bei den Monotremen bestehen sie aus blinden Röhren, welche inwendig wieder einen zelligen Bau zeigen, bei den echten Cetaceen aus baumförmig verzweigten Blinddärmen, bei den übrigen Säugethieren sind sie gelappt und bestehen aus verzweigten, am Ende in Bläschen übergehenden Kanälen. — Die Ansammlung und Austreibung der Milch findet nach Deschamps nach folgenden vier Typen statt: a) Wiederkäuer. Die 15—20 Gänge der einzelnen Milchdrüse öffnen sich in eine centrale Höhle, die während der Lactation 2—3 Zoll Durchmesser haben kann. Eine Art Hals oder Sphincter, wo die Schleimhaut Falten bildet, führt aus diesem Reservoir in den einfachen Kanal des Strichels. b) Solipeden. Die verschiedenen Ductus lactiferi öffnen sich in 2 oder 3 größere Räume. So ist das Verhalten auch wahrscheinlich bei den großen Pachydermen. c) Mensch, Affen, Fleischfresser, Nager. Jeder Ductus lactiferus bekommt eine besondere Ampulle an der Basis der Zitze. d) Monotremen, Cetaceen, Beutelthiere. Ein Musculus constrictor kann die Milch aus der Mamma pressen.

Vögel.

Aeußerlich ist bei ihnen Nichts von den Geschlechtstheilen bemerkbar, weil die ausführenden Kanäle immer in eine Cloake münden. In diese mit kreisförmigen Muskelfasern umgebene und theilweise vom Bauchfelle überkleidete Aushöhlung öffnet sich von Vorn her der Mastdarm und wird durch eine kreisförmige Falte oder Klappe davon geschieden; von Oben her treten die Geschlechtskanäle und die Harnleiter an, für welche sich häufig eine Art Cavitas urethro-sexualis s. Canalis urogenitalis nachweisen läßt; dahinter öffnet sich die sogenannte Bursa Fabricii in die Cloake, ein häutiger, drüsenreicher, bei jüngeren Thieren größerer Beutel, der wahrscheinlich bei allen Vögeln vorkommt; endlich mündet die Cloake nach Hinten mit einer querliegenden Oeffnung nach Außen.

Die männlichen Geschlechtstheile sind immer paarig vorhanden. Die Hoden liegen innerhalb der Bauchhöhle oberhalb der Nieren neben den Nebennieren, sie bestehen aus geschlängelten Samengefäßen, die von einer weißlichen Tunica fibrosa umschlossen werden. Um

die Zeit der Begattung sind sie bedeutend angeschwollen und stets von weißer Farbe; außer der Zeit der Begattung sind sie oftmals ganz winzig zusammengeschrumpft und vielleicht auch anders gefärbt. Nicht selten ist übrigens der rechte Hode kleiner als der linke. Die Vasa efferentia bilden beim Austritte aus der Faserhaut eine dünne, platte, etwas zugespitzte Anschwellung, das Rudiment eines Nebenhodens, gehen aber sogleich in einen einfachen, dickwandigen, etwas geschlängelt verlaufenden Kanal über, den Samenleiter, welcher sich gegen das Ende hin bei den Hühnern und Passerinen bläschenartig erweitert und sich, getrennt von dem Kanale der anderen Seite, meistens auf einer kleinen Papille von Oben her in die Cloake öffnet. Neben dieser Papille findet sich ein röthlicher ungleich entwickelter Körper, nach Barkow's Untersuchungen ein kleines arterielles Wundernetz, welches mit der Pudenda interna oder mit der Epigastrica im Zusammenhange steht. Eine Ruthe fehlt den meisten Vögeln gänzlich. Dagegen findet sich das Rudiment eines Penis als ein warzenförmiger oder zungenförmiger Vorsprung an der Bauchseite der Cloake bei manchen Raubvögeln, bei der Trappe, dem Reiher, dem Storche, bei Phoenicopterus, bei Platalea. Einen noch mehr ausgebildeten Penis an der nämlichen Stelle haben die meisten straußartigen Vögel, mehre Palmipeden, einige Huhnerartige, besonders die Enten. Es ist ein cavernöser, mit einer Rinne versehener Körper, der durch Muskeln vorgezogen und zurückgeschoben werden kann. Beim afrikanischen Strauße liegt diese Ruthe in einer taschenförmigen Vertiefung der Cloake.

Die weiblichen Geschlechtstheile sind nur auf der linken Seite als Eierstock und Eileiter vollständig ausgebildet. Bei der ersten Entwickelung der Vögel zeigt sich allerdings vollständige Duplicität auch der weiblichen Geschlechtstheile; aber schon beim Verlassen des Eies sind die Organe der rechten Seite mehr oder weniger weit geschwunden. Indessen findet man bei einzelnen Individuen verschiedener Vogelspecies, und nach von Bär sogar sehr gewöhnlich beim Haushuhne noch Rudimente eines rechten Eileiters; ebenso besitzen manche Tagraubvögel einen kleinen rechten Eierstock, und zwischendurch auch wol andere Vögel. Das linke Ovarium liegt vorn und oben an der linken Niere und besteht aus ein Paar häutigen Platten, in deren Falten die Eier sich entwickeln. Es bestehen die Eierstockseier aus dem Keimbläschen, dem Dotter und der Dotterhaut, sie ziehen beim Größerwerden die Eierstockshaut stielförmig aus, und so bekommt der ganze Eierstock mit seinen zahlreichen kleinen und größern Eiern ein traubenförmiges Aussehen. Der Eileiter, ganz vom Eierstocke getrennt, verläuft mehr oder minder stark gewunden von der linken Niere zur Cloake herab; sein Gekröse (Mesometrium) ist mit einfachen Muskelfasern versehen, und im hintern Abschnitte hat er selbst besondere Längsmuskelfasern. Die mit einem Flimmerepithelium bedeckte Schleimhaut ist längsfaltig und zottig, aber nicht in der ganzen Länge von gleicher Beschaffenheit. Auch hat man verschiedene Abschnitte des Eileiters mit besonderen Namen belegt. Er beginnt nämlich mit einem schiefen Längsschlitze (Ostium abdominale), welcher in den dünnwandigen weiten Trichter (Infundibulum) führt. Der hierauf folgende längste Abschnitt ist inwendig mit Längsfalten versehen und wird der eigentliche Eileiter (Oviductus) genannt; in ihm erfolgt die Absonderung des Eiweißes. Die folgende kurze und weitere, aber stark muskulöse Abtheilung zeigt blattförmige Falten und Zotten und wird Eihalter (Uterus) genannt; er ist zur Absonderung einer milchigen zur Kalkschale des Eies erhärtenden Flüssigkeit bestimmt. Der letzte, bald kurze, bald längere und gewundene, meistens engere Endabschnitt heißt die Scheide (Vagina). Bei mehren nicht beständig Eier legenden Vogelarten fand Stannius die Cloakenöffnung des linken Eileiters während des Winters geschlossen. Eine Clitoris findet sich dann, wenn die Männchen einen Penis besitzen.

Zum Geschlechtsapparate der Vögel sind auch die sogenannten Brütorgane zu zählen, nämlich jene Stellen an den Bauchdecken, welche in der Brütezeit federlos werden, dabei aber durch eine starke Gefäßentwickelung sich auszeichnen. An die Brüste der Säugethiere erinnert es, daß bei den Tauben nach Ablauf der Brütezeit aus den Drüsen des Kropfes eine milchige Flüssigkeit abgesondert wird, welche den Jungen als erste Nahrung dient.

Amphibien.

Auch bei diesen ist allgemein eine oftmals sehr erweiterte Cloake vorhanden, in welche von Vorn her der Mastdarm tritt, während von Oben her die getrennten oder auch wol vereinigten Harn- und Geschlechtskanäle einmünden, an der untern Wand aber bei allen Ordnungen, mit Ausnahme der Ophidier eine Harnblase sitzt. Außerdem öffnen sich noch häufig accessorische Drüsen in die Cloake; die bald nur Einem Geschlechte zukommen und dann wol zu den Geschlechtsfunctionen in Beziehung stehen, bald aber auch bei beiden Geschlechtern gefunden werden. Bei den Ichthyoden und Salamandrinen münden zahlreiche einfache Drüsenschläuche in die Cloake, die bei den Tritonen wenigstens zur Begattungszeit vorzugsweise entwickelt sind, und die man der Prostata und den Cowper'schen Drüsen vergleicht. Bei den Cheloniern und Crocodilen sind auch die sogenannten Peritonealkanäle, kanalförmige Ausstülpungen des Bauchfells, nach der Cloake hin gerichtet. Bei den Cheloniern endigen sie dort blind, bei den Crocodilen dagegen öffnen sie sich an der Wurzel des Penis oder der Clitoris nach Außen.

Männliche Theile. Die Hoden sind ovale oder längliche oder abgeplattete, bei den Salamandrinen auch wol quergetheilte Körper, die vor und neben den Nieren in einer Duplicatur des Bauchfells liegen. Sie haben überall einen röhrigen Bau und die Röhren sammeln sich bei den Ophidiern am innern Rande zu einem Nebenhoden. Der Samenleiter fängt immer am vordern Ende des Hodens, oftmals mit einem deutlichen

blinden Ende an, nimmt die Samenkanälchen auf und verläuft als ein oftmals gewundener Kanal zur Cloake. Bei den Salamandrinen und auch beim Axolotl mündet ins hintere Ende jedes Samenleiters ein Bündel ziemlich langer, am Ende blinder Röhren, deren Rudimente auch bei den ungeschwänzten Batrachiern gefunden werden, vielleicht ein Analogon der Samenbläschen. Ebenso senkt sich bei den Cheloniern in jeden Samenleiter vor seinem Eintritte in die Cloake ein vielfach gewundener Kanal, der einem Samenbläschen verglichen worden ist. Bei den Ophidiern mündet übrigens der Samenleiter auf einer feinen Papille ins äußerste Ende des Harnleiters seiner Seite. Begattungsorgane fehlen der Mehrzahl der nackten Amphibien. Nur bei den Tritonen und Salamandern findet sich innerhalb der Cloake, besonders deutlich in der Begattungszeit erkennbar, eine einfache penisartige Papille, die aber undurchbohrt ist. Auch hat es eine Beziehung zum Begattungsacte, daß bei vielen Froschmännchen zur Begattungszeit an den zur Umfassung des Weibchens dienenden Daumen eine drüsige Anschwellung sich bildet, und daß beim männlichen Triton niger zur Begattungszeit der Rückenkamm sich ausbildet, der nachher fast spurlos wieder verschwindet. Dagegen besitzen die Chelonier und Crocodile einen einfachen an der Vorderwand der Cloake befestigten Penis mit cavernösem Gewebe und einer zum Abflusse des Samens dienenden Rinne. Die Ophidier und Saurier endlich besitzen zwei Ruthen, welche außerhalb der Cloake liegen.

Weibliche Theile. Der Eierstock der nackten Amphibien ist ein ausgedehnter, auch wol mit zelligen Wänden versehener hohler Sack, der vom Bauchfelle umschlossen wird: die Eier fallen in die Höhle dieses Sacks und verlassen ihn durch eine Oeffnung an dessen vorderem Umfange. Der Eierstock der Saurier und Ophidier ist ein mit innern Vorsprüngen versehener Schlauch, der ebenfalls zum Austritte der Eier geöffnet ist. Die Chelonier und Crocodile endlich haben einen plattenförmigen Eierstock, auf dessen Bauchseite sich die Eier entwickeln. Bei den Schlangen ist der rechte Eierstock größer und liegt auch zugleich weiter nach Vorn. Die Eileiter sind überall vom Eierstocke getrennt; sie verlaufen selten gerade, sondern oftmals selbst sehr stark gewunden zur Cloake. Mit Ausnahme des vordersten Theils sind sie meist dickwandig und muskulös, und häufig erweitern sie sich nach dem hintern Ende zu. Das trichterförmig erweiterte Ostium abdominale liegt bei den nackten Amphibien ganz nach Vorn zwischen Leber und Herzbeutel. Die Schleimhaut ist häufig längsfaltig. Die Saurier und Ophidier besitzen eine doppelte, die Crocodile und Chelonier eine einfache Clitoris an der Bauchseite der Cloake.

Bei Pipa fungirt die Haut des Rückens als äußeres Ausbildungsorgan. Die Eier werden dem Weibchen vom Männchen auf den Rücken gestrichen und dann bilden sich Zellen auf der Rückenhaut, worin die fernere Entwickelung der Eier geschieht. Bemerkenswerth ist es, daß manche Amphibien, z. B. Salamandra atra, Lacerta agilis, Coluber laevis zugleich lebendiggebärend und eierlegend sind.

Fische.

Sie sind ohne Ausnahme getrennten Geschlechts. Die Geschlechtstheile sind aber immer sehr einfach, weil in der Regel Begattungsorgane fehlen. Nur bei den Chimären und Plagiostomen findet eine wirkliche Begattung statt. Die keimbereitenden Organe sind regelmäßig paarig vorhanden, doch gibt es unter den Knorpel- und Knochenfischen einzelne Gattungen mit einem unpaaren Hoden oder Eierstocke. Die meisten Fische sind eierlegend, nur wenige lebendiggebärend. Ganz ausnahmsweise entwickeln sich die Eier der Lophobranchier in einer Bruttasche am Körper der Männchen. Bei manchen Fischen öffnet sich die Bauchhöhle zwischen dem After und den Harnwerkzeugen frei nach Außen, und dieser Porus abdominalis dient dann zur Ausleitung des Samens oder der Eier.

Männliche Theile. Die Hoden der meisten Knochenfische sind sackförmig gestaltet, ihre Samenkanälchen treten zu einem nach Hinten verlaufenden Samenleiter zusammen, und der gemeinschaftliche Samengang der vereinigten Samenleiter tritt mit dem Harnleiter in Verbindung. Bei anderen Fischen dagegen ist der Hode plattenförmig gestaltet. Der Same entwickelt sich hier in Körnern oder Zellen, durch deren Berstung er in die Bauchhöhle tritt und durch den Porus abdominalis nach Außen entleert wird (Cyclostomen, Aale); oder es gehen vom Hoden Vasa efferentia ab, die sich zu einem langgestreckten Nebenhoden begeben (Plagiostomen).

Weibliche Theile. Der Eierstock ist bei den meisten Knochenfischen ein vom Bauchfelle bekleideter, aus einer Muskel- und Schleimhaut bestehender hohler Sack, dessen Schleimhaut Längs- und Querfalten bildet, woran sich die Eier entwickeln. Das hintere Ende des Eierstocks geht in einen kurzen Eileiter über, der sich mit jenem der andern Seite zu einem gemeinschaftlichen hinter dem After ausmündenden Kanale vereinigt. Findet bei dieser Anordnung Lebendiggebären statt (Blennius viviparus, Anableps, Silurus), so entwickeln sich die Jungen im hinteren Ende des Eierstocks. Bei einigen Knochenfischen und bei den Knorpelfischen ist dagegen das Ovarium kein geschlossener Sack, sondern gleichsam ein geöffneter; er stellt eine am Bauchfelle befestigte Platte dar, mit Vorsprüngen auf der einen Fläche, worin sich die Eier entwickeln. Die reifen Eier fallen bei dieser Anordnung in die Bauchhöhle und treten durch den einfachen Porus abdominalis heraus (mehre Aale, Lachse), oder sie werden durch einen kurzen, trichterförmigen Eileiter aufgenommen, welcher in die Harnwege mündet (Petromyzon, Accipenser), oder endlich es ist ein langer Eileiter vorhanden, welcher die Eier aufnimmt (Chimären und Plagiostomen). Die Eier erhalten bei den Plagiostomen noch eine feste Schalenhaut im Eileiter und entwickeln sich dann in dem tieferen, einem Uterus entsprechenden Theile des Eileiters.

Insekten.

Die Geschlechtsorgane sind überall auf verschiedene Individuen vertheilt, und wenn hin und wieder hermaphroditische Insekten gefunden wurden, so waren dies immer nur Fälle von Misbildung. Die Keime der Geschlechtsorgane finden sich schon in den jüngsten Insektenlarven, ihre stärkere Entwickelung erfolgt aber vornehmlich während des Larvenzustandes. Wenn nun bei den Bienen und Termiten die Anzahl der Weibchen auffallend geringer ist als jene der Männchen und daneben eine weit größere Menge geschlechtsloser Individuen (Arbeiterinnen oder Soldaten) vorkommt, so weiß man wenigstens von den Bienen, daß hier die Arbeiterinnen als Larven die Keime weiblicher Geschlechtstheile besaßen, die aber, wahrscheinlich unter dem Einflusse einer besondern Fütterungsweise, sich nicht weiter entwickelten. Wenn ferner bei den Blattläusen mehre Generationen hindurch nur weibliche Individuen zum Vorscheine kommen, die ohne den Einfluß männlicher Geschlechtstheile lebende Junge gebären, so muß dies zu den Erscheinungen des sogenannten Generationswechsels gezählt werden. Wenigstens sind die Geschlechtstheile der sich begattenden und der ohne Begattung zeugenden Blattläuse verschieden.

Die Geschlechtstheile der Insekten sind immer seitlich symmetrisch. Sie bestehen aus Hoden oder Eierstöcken, mit denen Samenleiter und Eileiter unmittelbar zusammenhängen, und aus einem gemeinschaftlichen, unterhalb des Afters endigenden Ausführungsgange, den man als Ausspritzungskanal oder als Scheide bezeichnet. An diesem Ausführungsgange sitzen meistens verschiedenartig gestaltete Anhänge. Dazu kommen häufig auch noch äußere Geschlechtstheile. — Die Insekteneier besitzen immer ein Keimbläschen mit einem ansehnlichen, zuweilen getheilten Keimflecke: das Keimbläschen bildet sich zuerst im Eierstocke, verschwindet aber wahrscheinlich überall schon vor dem Absetzen der Eier. Der Same aller Insekten enthält sehr bewegliche haarförmige Spermatozoiden, welche durch Berührung mit Wasser augenblicklich erstarren und die Form von Ösen annehmen.

Männliche Theile. Der Hode ist bald ein einfacher, vielleicht knäuelförmig zusammengewickelter Blindschlauch (alle Dipteren und Lepidoptern), oder er besteht aus mehren, ja selbst sehr vielen, verschieden gestalteten Blindschläuchen. Nicht selten wird er von einer lebhaft gefärbten Pigmentschicht bedeckt, z. B. bei vielen Hemiptern und Lepidoptern. Oftmals sind die Hoden beider Seiten einander sehr genähert oder wirklich in der Mittellinie mit einander verschmolzen, bei vielen Lepidoptern, Hymenoptern und Orthoptern. — Das Vas deferens ist wol meistentheils im Ganzen kurz, doch ist es auch z. B. bei den Wasserwanzen und bei vielen Käfern sehr lang und mannichfach gewunden; es übertrifft manchmal bedeutend die Körperlänge. An seinem Ende zeigen sich zuweilen blasenförmige Anschwellungen, welche als Samenbläschen gedeutet werden können. Die Vasa deferentia vereinigen sich dann zu einem gemeinschaftlichen Ductus ejaculatorius, der meistens nur kurz ist, bei manchen Käfern und Lepidoptern aber auch ungemein lang gefunden wird. In den Anfangstheil des Ductus ejaculatorius, aber auch wol schon ins Ende der Vasa deferentia münden meistens paarige oder auch mehrfach vorhandene schlauchförmige Glandulae mucosae ein. — Der Begattungsapparat besteht aus verschiedenen hornigen Leisten, die eine Ruthe constituiren, und aus klappen- und zangenförmigen Fortsätzen. Sie liegen am Ende des Hinterleibes, bei den Libelluliden jedoch am vordern Ende des Bauches. Außerdem kommen auch hin und wieder an den Fühlern, an den Mundtheilen, an den Beinen und an anderen Theilen des Leibes Hilfswerkzeuge vor, die zum Ergreifen oder Festhalten der Weibchen dienen.

Weibliche Theile. Die Eierstöcke sind paarig und seitlich symmetrisch vorhanden; nur einige Käfer haben einen mittlern unpaaren Eierstock. Immer besteht der Eierstock aus einer größern oder geringern Anzahl Röhrchen, die nach Vorn in eine blind geendigte Spitze auslaufen und eine sehr verschiedene Länge besitzen, je nachdem sie viele oder wenige reihenförmig hinter einander liegende Eier umschließen, sodaß man einfächrige, zweifächrige, mehrfächrige Eierstocksröhren unterscheiden kann. Vier lange vielfächrige spiralig aufgerollte Röhren hat der Eierstock bei allen Lepidoptern, 4 — 5 Röhren hat er bei den Aptern, 4 — 6 bei den Hymenoptern, aber auch bei einigen bis gegen 100, 4 — 8 bei den Hemiptern, jedoch 20 — 70 bei den Cicaden, 5 — 10 bei den Coleoptern, aber auch sehr viele, 10 oder viele bei den Neuroptern, immer sehr viele bei den Diptern und bei den Orthoptern. — Die beiden Eileiter, welche die Eierstocksröhren aufnehmen, sind meistens kurz, bei manchen Orthoptern aber auch sehr weit und lang; sie vereinigen sich zu einer am Hinterleibsende ausmündenden Scheide. Diese Scheide ist bei vielen Musciden und bei den Hippobosciden zu einem weiten herzförmig eingeschnürten Behälter ausgedehnt, worin sich die befruchteten Eier anhäufen und meistens soweit entwickeln, daß lebendige Larven geboren werden: diese Stelle ist mithin ein Eierbehälter oder ein Uterus. Sehr lang ist dieser Uterus bei den Tachinen. Eine sehr lange und Sförmig gebogene Scheide findet sich bei vielen Käfern. An der Scheide können noch dreierlei Anhänge vorkommen, die sich auch bei der Mehrzahl der Insekten vorfinden: a) Die Samentasche (Receptaculum seminis), ein mit einer muskulösen Schicht umgebener, auch wol getheilter Behälter, an welchem häufig noch ein einfacher oder mehrfacher Drüsenschlauch (Glandula appendicularis) ansitzt. Nach der Begattung findet man die Samentasche mit lebhaft sich bewegenden Spermatozoiden angefüllt, und da sich deren Beweglichkeit darin sehr lange erhält, so kann bei manchen Insekten noch sehr lange Zeit nach stattgefundener Begattung die Befruchtung der Eier erfolgen. b) Die Begattungstasche (Bursa copulatrix), ein weiter Behälter, der gewöhnlich hinter der Samentasche in die Scheide mündet, und dazu bestimmt ist, bei der Begattung die Ruthe

aufzunehmen. c) Die Kittorgane oder Schleimorgane (Glandulae colleteriae s. sebaceae), schlauchförmige oder blasenförmige Drüsen, die gewöhnlich am hintersten Scheidenende sitzen und deren Absonderung im Allgemeinen wol den Zweck hat, die Eier anzuheften oder anzukitten. Den Aptern fehlt die Samentasche und die Begattungstasche. Eine Begattungstasche fehlt den meisten Hemiptern und wahrscheinlich allen Dipteren, desgleichen allen Hymenoptern. Die Orthoptern sind mit Ausnahme der Ephemeriden fast immer mit einer Samentasche versehen; dagegen haben nur die Libelluliden eine Begattungstasche und die drüsigen Anhänge fehlen allen. Bei den Coleoptern fehlt hin und wieder die Begattungstasche und allgemein fehlen bei ihnen auch die drüsigen Anhänge der Scheide: doch kommen bei den Hydrophiliden am Ende der Eileiter verästelte Drüsenanhänge vor. — Die äußern Begattungsorgane bestehen bei den Aptern, Hemiptern, Lepidoptern, Coleoptern, vielen Dipteren, Orthoptern und Neuroptern, sowie einigen Hymenoptern nur aus einer obern und zwei seitlichen Harnleisten an der Mündung der Scheide. Bei manchen Insekten metamorphosiren sich aber diese Theile zum Behufe der Eierleitung zu Legescheiden, Legeröhren und Legestacheln.

Arachniden.

Die kleine Gruppe der Tardigraden (Macrobiotus, Emydium, Milnesium) gehört zu den Hermaphroditen; mit dem großen Eierstocksschlauche hängen hier seitliche Hodenschläuche zusammen. Sonst sind sie insgesammt getrennten Geschlechts, und es findet bei ihnen eine Begattung statt, sodaß die Eier innerhalb der Geschlechtstheile befruchtet werden. Die Skorpioniden und Oribateen sind lebendiggebärend, und zwar entwickeln sich die Eier bei den Skorpionen an ihrer Bildungsstätte im Ovarium, bei den Oribateen hingegen in einer uterusartigen Erweiterung des Eileiters. Alle übrige Arachniden sind eierlegend.

Die Hoden und Eierstöcke liegen im Hinterleibe und sind immer doppelt, wenngleich zuweilen in der Mittellinie verschmolzen; die Ausführungsgänge, hin und wieder mit Nebenorganen versehen, führen zur Geschlechtsöffnung an der Basis des Hinterleibes oder unter der Brust. An dieser Geschlechtsöffnung kommt wol eine Ruthe oder eine Legeröhre vor. Bei den Männchen sind aber häufig die Kieferfühler, die Palpen oder einzelne Fußpaare ausgezeichnet, weil sie entweder als Klammerorgane bei der Begattung benutzt werden, oder zum Theil selbst die Stelle eines Wollustorganes, eine Ruthe vertreten. Das Keimbläschen in den rundlichen, seltener ovalen Eiern der Arachniden hat bald einen einfachen, bald einen mehrfachen Keimfleck. Die Spermatozoiden des Arachnidensamens sind bald haarförmig, bald rundlich; sie zeigen im ersten Falle sehr lebhafte Bewegungen, sind dagegen im letztern bewegungslos.

Männliche Theile. Bei den Milben finden sich bläschenförmige oder schlauchförmige Hoden, und es läßt sich wol ein besonderer Penis unterscheiden. Bei Ixodes münden aber die Vasa deferentia an der Basis des Kinnfortsatzes, weshalb diese Zacken bei der Begattung ihre Kieferfühler nebst dem Kinnfortsatze, gleich einem Penis tief in die Scheide des Weibchens hineinschieben. Bei den Phalangien besteht der Hode aus einem Haufen enger Blindkanäle, die sich zu einem langen gewundenen Samenleiter vereinigen: der gemeinschaftliche Ductus ejaculatorius durchbohrt eine muskulöse Penisröhre, aus welcher ein horniger Penis weit hervorgestülpt werden kann. Bei den eigentlichen Spinnen sind die Hoden zwei lange, einfache, aber vielfach gewundene Blindkanäle, von denen die Samenleiter an der Basis des Hinterleibes zwischen den beiden Lungensäcken in einer Querspalte ausmünden. Als Begattungsorgane dienen den eigentlichen Spinnen die Taster, deren Endglied zu diesem Zwecke angeschwollen und eigenthümlich geformt ist: das Männchen tupft den Samen an der eigenen Geschlechtsöffnung mit den Palpen auf und applicirt dann diese samentragenden Organe an die weibliche Geschlechtsöffnung. Die beiden Hodenschläuche der Skorpioniden öffnen sich durch ein kurzes Vas deferens an der Basis des Hinterleibes, nachdem noch ein Paar Blindschläuche in dasselbe eingemündet haben. An der Geschlechtsöffnung ragt eine kleine Papille als rudimentairer Penis hervor.

Weibliche Theile. Die Milben haben zwei Eierstockssäcke, deren Eileiter durch eine gemeinschaftliche Valva vorn am Bauche sich öffnen. Bei manchen Milben gehen die Eileiter aber auch in eine hervorschiebbare Legeröhre über, mittels deren die Eier unter die Haut von Pflanzen und Thieren geschoben werden. Die Phalangien haben verschmolzene Eierstöcke; zwei kurze Eileiter vereinigen sich zu einem weiten Eiersacke, der sich weiterhin verengert, und dieser engere Theil des Leitungsapparates ist vielfach gewunden und endigt mit einer hornigen gegliederten Legeröhre. Bei den eigentlichen Spinnen finden sich meistens zwei längliche Eierstöcke, deren kurze Oviducte in eine zwischen den Lungensäcken vorn am Bauche befindliche Scheide münden, in diese Scheide öffnen sich auch zwei Receptacula seminis. Der Eierstock der Skorpioniden liegt im Hinterleibe und besteht aus drei Längsröhren, welche durch vier Paare von Querröhren mit einander in Verbindung stehen; die beiden seitlichen Längsröhren setzen sich als Oviducte nach Vorn fort und vereinigen sich zu einer kurzen, an der Basis des Hinterleibes ausmündenden Scheide. Jeder Eileiter besitzt vor der Vereinigung zur Scheide eine rundliche Erweiterung, die sich nach der Beschaffenheit des Inhalts als ein Receptaculum seminis zu erkennen gibt. Die Samenmasse muß mit der Zeit aus diesen Samenbehältern zur Befruchtung der Eier in die Ovariumsröhre treten, da sich die Eier in diesen Röhren selbst entwickeln.

Crustaceen.

Die jetzt zu den Crustaceen gerechneten Cirripeden sind hermaphroditisch. Es liegen nämlich die Eierstöcke bei den Lepadeen im obern Ende des Stiels als ver-

ästelte Blindschläuche und münden in die Mantelhöhle; bei den Balanodeen dagegen sind die Eierstocksfollikel zwischen den Lamellen des Mantels vertheilt. Bei beiden entwickeln sich übrigens die Eier in der Mantelhöhle. Die Hoden bestehen aus einer Menge verästelter Follikel, die zu beiden Seiten des Darms liegen; ihre Vasa deferentia gehen am After in einen gemeinschaftlichen Ductus ejaculatorius über, welcher durch den Schwanz bis zu dessen Spitze verläuft, weshalb man diesen Theil auch als Penis betrachten kann.

Bei manchen Entomostraceen (Daphniden, Cypriden, Apoden) scheint, wie bei den Blattläusen, ein Generationswechsel vorzukommen, indem ihre Arten fast nur aus weiblichen Individuen bestehen, die immer wieder weibliche Thiere hervorbringen, bis nach längeren Zwischenräumen auch männliche Individuen sich einfinden. Bei gewissen Crustaceenweibchen findet man auch zweierlei Arten von Eiern.

Sonst sind die Crustaceen getrennten Geschlechts und zum Begattungsacte organisirt. Ihre Geschlechtstheile sind im Wesentlichen doppelt vorhanden, wenngleich zwischendurch die keimbereitenden Organe, oder die ausführenden Theile, oder die Endtheile unpaar sind. Scheide und Samengänge münden an den verschiedensten Stellen der Bauchfläche aus, vorn, in der Mitte, oder hinten. Mit der Scheide steht nur selten ein Receptaculum seminis in Verbindung, häufiger münden an ihrem Ende Kittorgane ein. Die Männchen der Crustaceen, die sich häufig durch geringere Größe, ja selbst durch zwergartige Kleinheit zu erkennen geben, haben häufig griffel- und rinnenförmige Organe in der Nähe der Geschlechtsöffnungen, und es finden sich auch haken- oder armartige Gebilde an den Fühlern oder Füßen zum Zwecke des Festhaltens der Weibchen. Die Eier mit meistens lebhaft gefärbtem Dotter besitzen ein Keimbläschen mit einem einfachen oder getheilten Keimflecke. Die Spermatozoiden der Crustaceen sind theils rundlich oder strahlig, theils haarförmig, und nur selten beweglich.

Männliche Theile. Bei den verschiedenen Unterabtheilungen der Entomostraceen sind sie zum Theil noch nicht genauer bekannt. Im Allgemeinen sind es jedoch rundliche oder schlauchförmige oder gelappte Hoden, die bald vereinigt, bald getrennt vorkommen, und mehr oder weniger lange Samenleiter. Die nämliche Anordnung findet sich auch im Ganzen bei den Dekapoden. So hat z. B. der gewöhnliche Flußkrebs einen dreilappigen, die Pylorusgegend des Darms bedeckenden Hoden, von welchem ein rechtes und linkes vielfach gewundenes Vas deferens ausgeht; diese Kanäle münden aber auf dem Hüftgelenke des letzten Fußpaares aus, und die dahinter liegenden Afterfüße des ersten Schwanzringels vertreten die Stelle von Ruthen oder Samenrinnen. Bei den Myriapoden haben die Hoden entweder eine bläschenartige Zusammensetzung und ihre Ausführungsgänge öffnen sich am dritten Leibesringel (Chilognatha); oder die Hoden sind schlauchförmig, und der Ausführungsgang öffnet sich am hintern Körperende, wo er mit Nebendrüsen versehen ist (Chilopoda).

Weibliche Theile. Die Eierstöcke der Entomostraceen sind bald sackförmig, bald verästelt; die Eileiter, welche sich stellenweise auch wol als Eierbehälter darstellen und bisweilen mit Kittorganen versehen sind, münden getrennt oder mit einer gemeinschaftlichen Geschlechtsöffnung am Hinterleibsende. Nicht selten kommen besondere Bruttaschen an der Bauchseite vor. Bei Squilla besteht der Eierstock aus einer Menge verästelter Lappen. Bei den Decopoden besteht jeder der beiden Eierstöcke aus einem vordern und hintern Sacke, die jedoch beim gewöhnlichen Flußkrebse zu einem unpaaren dreilappigen Körper verschmolzen sind, ihre Ausführungskanäle, in welche bei den Brachyuren an der Vereinigung mit dem Eierstocke ein besonderes Säckchen einmündet, öffnen sich an den Hüften der dritten Fußpaare, und die Eier werden an den Afterfüßen dem Schwanzsegmente angeheftet. Die Myriapoden besitzen einen einzigen, weiten und langen Eierstocksschlauch.

Annulaten.

Bei den Abranchiaten beobachtet man eine Vermehrung durch regelmäßige Quertheilung, und auch bei den andern Ordnungen, z. B. bei Nemertes, bei Nais kommt hin und wieder eine solche Quertheilung vor. Die in Theilung begriffenen Individuen zeigen nun keine Geschlechtstheile; erst in einer gewissen Jahreszeit entwickeln sich in den aus Theilung entstandenen Individuen Geschlechtstheile, worauf dann die Vermehrung durch Eier ihren Anfang nimmt. Das Ganze läßt sich daher füglich unter den Begriff des Generationswechsels subsumiren. Uebrigens beobachtet man bei manchen Nemertinen, daß durch bloße Berührungen des Thieres ein Bersten des Körpers und eine Ablösung von Körperstücken zu Stande kommt, die sich ebenfalls zu neuen Individuen entwickeln. Endlich wird auch bei anderen Ringelwürmern eine Ablösung des hintern Körperendes behufs des Austritts von Eiern oder Samen oder junger Brut aus der Leibeshöhle beobachtet.

Abgesehen von diesen Theilungen pflanzen die Annulaten sich durch Geschlechtstheile fort, und zwar sind die Hirudineen und Lumbricinen hermaphroditisch, die Nemertinen und Branchiaten dagegen getrennten Geschlechts. Die kugelrunden Annulateneier enthalten ein Chorion, eine Dotterhaut, einen feinkörnigen Dotter und ein mit einem Keimflecke versehenes Keimbläschen. Die Samenflüssigkeit der Hirudineen und Lumbricinen enthält haarförmige, sehr bewegliche Spermatozoiden, die bei den übrigen Annulaten cercarienartig sind.

Die Geschlechtstheile der Nemertinen sind nur unvollkommen bekannt. Man weiß blos, daß zwischen der Cutis und dem Darmkanale eine Menge Drüsensäckchen dicht hinter einander ins Parenchym eingesenkt sind, die bei einem Theile Samenflüssigkeit, bei einem anderen Eier enthalten. Diese Hoden und Eierstöcke münden einzeln an den Seiten des Leibes nach Außen. Begattungsorgane kennt man nicht.

Auch bei den Branchiaten findet man während

der Brunst Drüsenkörper in die Bauchhöhle hervorragen, die von Eiern oder Spermatozoiden strotzen, außer der Brunstzeit aber fast gar nicht in die Augen fallen. Ausführungsgänge dieser Drüsen gibt es nicht, die Zeugungsflüssigkeit fällt in die Bauchhöhle, und tritt entweder durch besondere Oeffnungen am Bauche aus, oder dadurch, daß die Leibeshöhle durch Abfallen der hintern Körperringel sich öffnet. Die Befruchtung findet dann wol in dem Wasser statt, worin die männlichen und weiblichen Individuen gemeinschaftlich leben. Da übrigens bei manchen, z. B. Eunice, die Eier schon innerhalb der Leibeshöhle sich entwickeln, so muß auch das mit Samen imprägnirte Wasser durch die Haut in die Leibeshöhle der weiblichen Individuen eindringen können.

Bei den Hirudineen findet man 5, 9, 12 Paare rundlicher Hoden, die zu beiden Seiten des Nervenstranges liegen. Diese Hoden stehen jederseits mit einem Vas deferens in Verbindung, das sich im weiteren Verlaufe erweitert und Windungen bildet (Samenbläschen), dann aber in eine muskulöse Penisscheide mündet, die sich an der Bauchseite vorderhalb der weiblichen Oeffnung befindet. In dieser Scheide liegt ein langer fadenförmiger Penis. Die unpaare weibliche Geschlechtsöffnung führt zu einem kurzen muskulösen Schlauche, einem Eierbehälter; mit diesem steht aber ein verschieden langer Kanal in Verbindung, der sich gabelförmig in zwei Eileiter theilt, an deren jedem ein rundliches Ovarium sitzt. — Bei mehren Hirudineen entwickeln sich zur Zeit der Brunst in der Umgegend der weiblichen Geschlechtsöffnung Hautdrüsen und scheiden einen in Wasser erhärtenden Stoff aus, durch welchen eine elastische Kapsel für die austretenden Eier gebildet wird. Auf ähnliche Weise entstehen auch die Eierkapseln oder Cocons des gewöhnlichen Blutegels. Clepsine trägt den gebildeten Eiersack gewöhnlich am Bauche mit sich herum.

Bei den Lumbricinen finden sich am Vorderleibe neben der Mittellinie des Bauches paarige Geschlechtsöffnungen, mit denen eine Anzahl birnförmige Drüsen, Schläuche und Bläschen zusammenhängt, die vermöge ihres Inhaltes den Namen von Hoden und Samenbehältern oder von Eierstöcken verdienen. Es sind dieselben aber so innig gemengt, daß ihre bestimmte Sonderung ungemein schwer fällt. Bei manchen Lumbricinen scheinen sogar zwei solche blindsackförmige Organe ganz in einander zu stecken, ein innerer mit Spermatozoiden gefüllter und ein äußerer von Eiern und Eikeimen strotzender, sonach von Siebold bei Saenuris variegata und Naïs proboscidea. Ein hinter den Geschlechtsöffnungen befindlicher Wulst, der Sattel oder Gürtel, dient den Lumbricinen bei der Begattung zum Festhalten. Er besteht aus einer Anhäufung von Drüsenbälgen, die sich zur Zeit der Brunst außerordentlich stark entwickeln und das Product zur Bildung von Eierkapseln liefern.

Turbellarien.

In der Classe der Strudelwürmer kommt bei den kleinern Rhabdocoelen eine Vermehrung durch Zweitheilung vor, ohne daß sich Geschlechtstheile wahrnehmen lassen. Wahrscheinlich entwickeln sich hier aber auch, wie bei den sich theilenden Annulaten, zu gewissen Zeiten Geschlechtstheile.

Bei den größern Rhabdocoelen und bei den Dendrocoelen findet man männliche und weibliche Organe in dem nämlichen Individuum vereinigt, sodaß eine Selbstbegattung stattfinden kann; doch scheint die wechselseitige Begattung vorherrschend obzuwalten. Ein doppelter Eier- oder Dotterstock ist im Parenchym des Körpers ausgebreitet und mündet mit einem gemeinschaftlichen Ausführungsgange in eine geräumige, als Scheide oder Eileiter zu betrachtende Höhle. Zwei Hoden, in denen in ungeheurer Menge haarförmige, bewegliche Spermatozoiden vorkommen, ergießen den Samen durch gewundene Vasa deferentia in eine Samenblase, mit welcher ein sehr erectiler, neben der Scheide gelegener Penis verbunden ist. Eine gemeinschaftliche, stets hinter der Mundöffnung angebrachte Geschlechtsöffnung dient ebenso wol zum Hervorschieben dieses Penis als zum Austritte der Eier.

Räderthiere.

Sie pflanzen sich wol nur durch Geschlechtswerkzeuge fort. Da man aber mit Sicherheit nur weibliche Geschlechtstheile kennt, so ist es ungewiß, ob sie hermaphroditisch oder getrennten Geschlechts sind. Ein einfacher oder doppelter, verschieden langer Eierstocksschlauch liegt im hintern Theile der Leibeshöhle neben dem Darme und mündet mit kurzem Eileiter durch die Cloakenöffnung nach Außen. Immer findet man nur wenige, mit einem deutlichen Keimbläschen versehene Eier auf einmal im Eierstocke. Manche Räderthiere sind auch lebendiggebärend.

Cephalopoden.

Sie sind alle getrennten Geschlechts. Die Männchen von Argonauta, von Tremoctopus sind aber so sonderbare verkümmerte Thiere, daß man früher daraus eine Parasitengattung Hectocotylus machte, weil sie immer, wie Parasiten, auf den Cephalopodenweibchen haften. Die Eier der Cephalopoden haben einen gelb oder rosa gefärbten Dotter, der ein Keimbläschen mit einem Keimflecke enthält. Der Same enthält äußerst bewegliche Spermatozoiden, die entweder haarförmig gestaltet sind (Hectocotylus, Octopus, Cledone), oder cercarienartig (Loliginen). Es wird aber die Samenmasse bei den Loliginen, bei Octopus, bei Cledone nicht frei entleert, sondern in Form cylindrischer, an dem einen Ende verengter und dann wieder kolbenartig angeschwollener Körper, die schon mit bloßem Auge erkennbar sind, und früher Needham'sche Körper genannt wurden, jetzt aber Samenschläuche oder Spermatophoren heißen. In demselben ist ein mit vollständig entwickelten Spermatozoiden gefüllter, zarthäutiger Samensack enthalten und ein zum Ausschnellen desselben dienender Apparat. Die Samenschläuche sind ausnehmend hygroskopisch und bersten alsbald durch die Be-

rührung mit Wasser. Eine förmliche Begattung kann bei den Cephalopoden nicht wohl stattfinden, ausgenommen jene, deren Männchen zu den Hectocotyli gehören.

Männliche Theile. Ein einfacher, weißlicher Hode, von einer durch das Bauchfell gebildeten Hodenkapsel umgeben, liegt im Grunde der Mantelhöhle. Die Hodensubstanz besteht aus einer Menge verästelter Cylinder. Aus der Hodenkapsel tritt ein enger gewundener Samenleiter heraus; derselbe erweitert sich an einer Stelle seines Verlaufes plötzlich, bekommt hier dicke, drüsige Wandungen und nimmt zugleich einen gewundenen absondernden Blindschlauch auf. Im weitern Verlaufe öffnet sich dann der Samenleiter in einen weiten, mit dünnen muskulösen Wandungen versehenen, innen aber mit Längsfalten besetzten Sack, in die sogenannte Bursa Needhami, von welcher der Ductus ejaculatorius ausgeht und zur linken Seite des Mastdarms an einen kleinen Penis tritt. In jenem drüsigen Theile des Samenleiters findet die Bildung der Spermatophoren statt, die man in der Bursa Needhami regelmäßig der Länge nach beisammenliegend findet. — Bei den Hectocotyli nehmen die Geschlechtstheile einen unverhältnißmäßig großen Raum ein. Das hintere Ende des Thiers ist eine Genitalkapsel, in welcher die Samenmasse und die Begattungsorgane eingeschlossen sind. Man unterscheidet aber einen langen, eingeschnürten und knäuelförmig zusammengeballten Strang mit Samenmasse gefüllt, einen Ductus ejaculatorius und einen ungemein langen gewundenen Penis.

Weibliche Theile. Das stets einfache Ovarium wird ebenfalls von einer Peritonealhülle, der Eierstockskapsel, umschlossen. An einer beschränkten Stelle dieser Kapsel ist die Eierstocksdrüse angeheftet; an der letzteren entwickeln sich die Eier etwa ähnlich wie im Eierstocke des Vogels und fallen, wenn sie reif sind, in die Höhle der Eierstockskapsel. Durch eine trichterförmige Oeffnung dieser Kapsel gelangen die Eier in den einfachen oder doppelten Eileiter, der sich an der Seite des Mastdarms in der Basis des Trichters, oder bei Argonauta und Tremoctopus in der Nähe der Kiemenbasis nach Außen öffnet. Meistens durchsetzt aber der Eileiter eine rundliche, auf der Innenfläche längsfaltige Drüsenmasse. — Bei den Loliginen gehört auch die Nidamentaldrüse zu den weiblichen Geschlechtstheilen, ein blätterig drüsiger Körper, welcher auf dem Tintenbeutel liegt und neben der weiblichen Geschlechtsöffnung ausmündet. Diese Drüse liefert wahrscheinlich einen Stoff, wodurch die Eier verkleben und angekittet werden. Denn die gelegten Eier der Cephalopoden werden stets von eigenthümlichen Hülsen umgeben, und die so gebildeten Eierstränge werden wieder unter einander zusammengeheftet oder an remde Körper angekittet.

Cephalophoren.

Die Fortpflanzung erfolgt überall durch Geschlechtswerkzeuge und meistens auch durch eine Begattung. Ein Theil der Cephalophoren ist hermaphroditisch, die übrigen aber sind getrennten Geschlechts. Bei der hermaphroditischen Gattung, Sagitta, von der es noch nicht außer Zweifel ist, daß sie mit Recht unter den Cephalophoren steht, sind alle Abtheilungen der Geschlechtstheile vollkommen paarig vorhanden, nämlich 2 Hoden und Samenleiter, 2 Eierstöcke und Eileiter. Sonst besitzen alle übrigen Schnecken nur einen unpaaren oder einseitig entwickelten Geschlechtsapparat. Derselbe begreift bei größter Entwickelung einen Eierstock, einen Eierleiter, einen Uterusschlauch, verbunden mit einer Eiweißdrüse, welche das die Eier umhüllende Eiweiß liefert, eine Scheide mit einem Receptaculum seminis, männlicherseits aber einen Hoden, ein Vas deferens, einen Ductus ejaculatorius mit ausstülpbarem Penis. Bei den Zwitterbildungen sind diese Theile in der Weise mit einander verschmolzen, daß der Hode ins Ovarium, das Vas deferens in den Eileiter eingeschachtelt ist; ja häufig tritt auch die Scheide nebst dem Ductus ejaculatorius zu einer gemeinschaftlichen Geschlechtscloake zusammen, in welche noch verschiedenartige Absonderungsorgane einmünden können. Die Höhlen und Kanäle von beiderlei Geschlechtstheilen sind in der Regel mit einem Flimmerepithelium ausgekleidet. — Die Eierstockseier bestehen aus einem zartwandigen Chorion, einer feinkörnigen verschieden gefärbten Dottermasse und einem Keimbläschen mit einfachem Keimflecke. Der weißliche Same enthält sehr bewegliche haarförmige oder cercarienartige Spermatozoiden.

Getrenntes Geschlecht. Einen Hoden mit Samengange, oder einen Eierstock mit Eileiter, aber ohne Begattungswerkzeuge, findet man bei den Cyclobranchiaten, den Scutibranchiaten und wahrscheinlich auch bei den Tubulibranchiaten und Cirribranchiaten. Dagegen besitzen sämmtliche Pectinibranchiaten und Operculaten, sowie verschiedene Heteropoden, neben jenen Theilen noch einen ausstülpbaren Penis. Die Eiweißdrüse und eine Samentasche kommt nur selten bei den Weibchen vor. Die weibliche Geschlechtsöffnung befindet sich in der Nähe des Afters; die Ruthe aber ragt immer an der rechten Seite des Körpers, unter oder hinter dem rechten Fühler hervor.

Hermaphroditische Cephalophoren. Zu ihnen gehören die Pteropoden und ein großer Theil der Gasteropoden. Ueber die Bedeutung der einzelnen, zu den stark entwickelten Geschlechtstheilen gehörigen Organe standen die Ansichten der Anatomen früher einander vollständig gegenüber, bis man mit Hilfe des Mikroskops auf zuverlässige Weise erkannte, daß ein meistens in die Leber eingekittetes drüsiges Organ zugleich Hode und Eierstock ist, weshalb es jetzt passend den Namen der Zwitterdrüse führt. Es ist daher begreiflich, daß dieses Organ früher nach der mikroskopischen Untersuchung bald als Hode, bald als Eierstock aufgefaßt werden konnte, wobei dann, in Ermangelung der zweiten Geschlechtsdrüse, die Eiweißdrüse bald zum Hoden, bald zum Eierstocke gestempelt wurde. Steenstrup hat übrigens in neuerer Zeit den mehr als kühnen Versuch gemacht, den Hermaphroditismus der Schnecken wegzuleugnen und sie als

getrennten Geschlechts nachzuweisen. Nach ihm wären nämlich die Geschlechtstheile im einzelnen Individuum paarig vorhanden, aber nur die Gruppe der einen Seite (Zwitterdrüse) habe sich wie bei den Vögeln entwickelt, während die Gruppe der andern Seite (Eiweißdrüse) unentwickelt blieb. Jene entwickelte Drüse wäre nach ihm bei dem einen Individuum Hode, bei dem andern Eierstock.

Die Zwitterdrüse der hermaphroditischen Schnecken, fast immer in die Lebersubstanz eingebettet, besteht aus finger- oder beerenförmigen, verästelten Blindsäckchen, die in größerer oder kleinerer Menge unter einander vereinigt sind und eine lappige Drüse darstellen. Am einzelnen Blindsäckchen ist ein äußerer, Eier hervorbringender Drüsensack (Eierstocksfollikel) und ein davon umschlossener innerer Drüsensack (Hodenfollikel) zu unterscheiden. Die Wandungen beider in einander geschachtelten Follikel berühren sich meistens genau; sie stehen meistens nur da mehr oder weniger von einander ab, wo sich Eier in dem äußern Follikel entwickeln. Auch die Ausführungskanälchen der Zwitterdrüsensäckchen sind in einander geschachtelt, und vereinigen sich zuletzt zu einem äußern weitern Kanale (Tuba Fallopii) und einen inneren engeren, meist geschlängelt verlaufenden Kanale (Vas deferens). Weiterhin variirt nun die Anordnung der Geschlechtstheile ungemein. Die Tuba Fallopii geht jedoch immer in einen erweiterten, mehr oder weniger langen, häufig drüsigen, quergefalteten Schlauch über, den man als Uterus zu bezeichnen hat: mit seinem Grunde ist die meistens zungenförmige Eiweißdrüse vereinigt. Eine auf den Uterus folgende Scheide nimmt in der Regel den bald längeren, bald kürzeren Ausführungsgang einer birnförmigen Blase auf, die nach der Brunstzeit von Samenmasse strotzt, daher den Namen einer Samentasche (Receptaculum seminis) verdient. (Sie wurde früher als gestielte Blase, von Treviranus aber als Harnblase bezeichnet.) In die Scheide oder Geschlechtscloake münden unterhalb des Receptaculum seminis noch drüsige Anhänge, über deren Bedeutung wenig bekannt ist: bei den Pteropoden und Heterobranchien ein einfacher, rundlicher oder länglicher Drüsenschlauch; bei vielen Helicinen der cylindrische, dickwandige, mit büschelförmigen Anhängen versehene sogenannte Pfeilsack, in dessen Grunde ein kalkiges Concrement, der Liebespfeil hervorragt, dessen Bestimmung es wahrscheinlich ist, beim Begattungsacte zur wechselseitigen Reizung zu dienen.

Das Vas deferens tritt schon aus der Tuba Fallopii heraus, und verläuft isolirt und gewunden zur Ruthe (Thetis, Doris, Pleurobranchaea und andere), oder es bleibt bis zum Grunde des Uterus herab in den Eileiter eingeschachtelt, läuft dann an der Seite des Uterus herab, einen in dessen Höhle gerichteten Halbkanal bildend, und tritt dann erst vom Uterus weg als ein geschlossener, isolirt zum Penis verlaufender Kanal auf, oder endlich (Aplysia, Bullaea und einige andere) das Vas deferens erstreckt sich vom Uterus aus auch noch durch die Scheide hindurch bis in die Geschlechtscloake. An verschiedenen Stellen stehen blasenförmige oder drüsenartige Anhänge mit dem Vas deferens in Verbindung, die zuweilen Samenmasse enthalten, und dann einem Nebenhoden oder einem Samenbläschen entsprechen, sonst aber einer Prostata verglichen werden können.

Die männlichen Begattungsorgane bestehen in einer verschieden langen Ruthe, die im ruhenden Zustande in der Leibeshöhle verborgen ist; dieselbe ist fast immer ein fleischiger hohler Cylinder, an welchem oftmals ein langer geiselförmiger Anhang (Flabellum) sitzt. In die Ruthe mündet das Vas deferens und mit ihr stehen mehre Muskelbündel in Verbindung, die vom Mantel oder von der Spindel des Gehäuses entspringen und als Retractores penis wirken.

Die äußere Oeffnung der hermaphroditischen Geschlechtstheile befindet sich in der Regel auf der rechten Seite. Es münden aber Scheide und Penis vorn und seitlich in eine gemeinschaftliche Geschlechtscloake (Helix, Limax, Arion, Bulimus, Aeolis, Doris und andere); oder beiderlei Mündungen liegen neben einander und zwar die Penismündung dicht vor der Scheidenmündung (bei Lymnaeus, Planorbis, Physa links hinter dem Fühler, bei Cleodora, Cuvieria und andern auf der rechten Seite); oder endlich beide Mündungen sind weit von einander entfernt, und es liegt die weibliche Oeffnung mehr nach Hinten, ja wol ganz hinten, die männliche Oeffnung aber nach Vorn, gewöhnlich unter dem rechten Fühler.

Acephalen.

Die Fortpflanzung erfolgt bei allen Acephalen durch Geschlechtswerkzeuge, aber ohne Begattung: der Same muß durchs Wasser den Eiern zur Befruchtung zugeführt werden. Bei den Ascidien kommt daneben auch noch eine Vermehrung durch Knospenbildung vor. Die Acephalen sind zum Theil Hermaphroditen, zum Theil getrennten Geschlechts. Die paarigen Geschlechtstheile bestehen nur aus keimbereitenden Drüsen und deren Ausführungsgängen. Bei den Acephalen mit getrennten Geschlechtern bieten die beiderlei Organe in Form und Lage keine Unterschiede dar, und sie sind deshalb im verkümmerten Zustande außer der Brunstzeit schwer zu bestimmen. Die Eier enthalten ein Keimbläschen, dessen Keimfleck gewöhnlich getheilt ist. Die Spermatozoiden sind cercarienförmig und verlieren auch im Wasser ihre Beweglichkeit nicht.

Von den Salpen ist es noch unentschieden, ob sie Zwitter oder getrennten Geschlechts sind, da man die Hoden noch nicht mit Sicherheit kennt. Dagegen kennt man bei einigen Arten die Ovarien, die als zwei zickzackförmig gewundene Stränge oder Schläuche am Rücken zwischen Mantel und Peritonäum liegen und sich manchmal durch eine violette Färbung auszeichnen. Die Brut entwickelt sich innerhalb eines Peritonäalraumes.

Die Ascidien sind bestimmt hermaphroditisch: die männlichen und weiblichen Zeugungsorgane finden sich in verschiedener Anzahl und Lagerung zwischen dem Muskel- und Kiemensacke.

Bei den Brachiopoden kennt man bisher nur Ovarien.

Unter den Muscheln oder Lamellibranchien sind nur wenige (Cyclas, Pecten, Clavigella) hermaphroditisch: Hoden und Ovarien liegen hier auf jeder Seite des Leibes dicht hinter einander zwischen Leber, Darm und Nieren. Die übrigen Muscheln sind getrennten Geschlechts: ihre paarigen Geschlechtsdrüsen liegen in der Regel unterhalb der Leber in der Gegend des Abdomens, und ihre mit einem Flimmerepithelium bedeckten Ausführungsgänge münden neben der Niere in die Mantelhöhle. Meistens dienen die beiden äußern Kiemen als Uterus oder Brutbehälter.

Entozoen.

Da die neuern Untersuchungen und Versuche ziemlich zuverlässig nachweisen, daß die Blasenwürmer, denen man eine Knospenbildung zuschrieb, bloße Entwickelungsstufen von Bandwürmern sind, so muß gegenwärtig den Entozoen im Allgemeinen eine Fortpflanzung durch Geschlechtstheile zugestanden werden, mit denen auch zugleich Begattungsorgane verbunden sind. Die Trematoden und Cestoden sind Hermaphroditen, die andern sind getrennten Geschlechts.

Die Trematoden besitzen als weibliche Theile einen rundlichen Keimstock, worin bloße Eikeime gebildet werden, und einen paarigen, meistens verästelten Dotterstock, welcher mit Dotterkörperchen angefüllt ist. An den Dotterkörperchen unterscheidet man meistens einen hellen Kern, weshalb sie auch früher mit Eiern verwechselt werden konnten, was dann Veranlassung gab, die Dotterstöcke als Eierstöcke zu bezeichnen. Diese drei Organe münden in einen mehrfach gewundenen Kanal, woran man eine Tuba Fallopii, einen Uterus und eine Scheide unterscheiden kann, und die letztere öffnet sich neben dem Penis nach Außen. Zu den männlichen Theilen gehören zwei meistens rundliche Hoden, welche mit beweglichen haarförmigen Spermatozoiden angefüllt sind; ihre Ausführungsgänge münden in eine äußere Samenblase, welche weiterhin zu einem röhrenförmigen Penis führt. Eine gemeinschaftliche Geschlechtsöffnung, welche meistens am vordern Körperende sich befindet, nimmt die Scheide und die Ruthe auf, die immer einander ganz nahe sind. Uebrigens geht von dem einen Hoden noch ein dritter Ausführungsgang ab, der eine blasige Erweiterung, eine innere Samenblase bildet und dann in die Tuba Fallopii mündet, so daß hier Selbstbefruchtung, ja vielleicht sogar Selbstbegattung stattfinden kann. In der Tuba Fallopii legen sich Dotterzellen um den Eikeim und beim Fortschreiten durch den Uterus und die Scheide erhalten die Eier noch eine festere bräunliche Hülle. Besonders unter den Trematoden ist der sogenannte Generationswechsel verbreitet und näher bekannt, durch dessen Aufhellung sich Steenstrup (Ueber den Generationswechsel oder die Fortpflanzung und Entwickelung durch abwechselnde Generationen u. s. w. 1842.) so verdient gemacht hat. Die Trematodenembryonen entwickeln sich zum Theil schon vor dem Eierlegen, ja sie verlassen bei einigen die Eischale bereits, während sich die Eier noch im Uterus befinden. Diese ovalen Embryonen sind von einem Flimmerepithelium überzogen und bekommen einen Mundnapf am vordern Leibesende. Die spätern Trematodenlarven sind aber entweder schlauchförmige Larven, in deren Leibeshöhle sich neue Larvengenerationen aus Keimkörpern entwickeln, oder es sind cercarienförmige Larven, die sich zu vollkommenen Trematoden umgestalten, indem sie den Schwanz abwerfen und Geschlechtsorgane bekommen.

Bei den Cestoden besitzt im Allgemeinen jedes Glied des Körpers einen hermaphroditischen Geschlechtsapparat; derselbe ist in den hintern Gliedern ganz vollständig entwickelt und wird je weiter nach Vorn um so unvollkommener, bis er am Halstheile der Thiere gar nicht mehr wahrgenommen werden kann. Ausnahmsweise ragt übrigens bei Caryophyllaeus nur ein einziger Penis an der Bauchseite des Hinterleibs hervor. Die Geschlechtstheile hängen ganz innig mit dem Körperparenchyme zusammen und scheinen im Ganzen ähnlich wie bei den Trematoden angeordnet zu sein. Die männlichen und weiblichen Organe münden bald in einen gemeinschaftlichen Porus genitalis aus, bald von einander getrennt, und zwar an der Bauchfläche oder an den Seitenrändern, oder an beiden Stellen zugleich. In den weiblichen Theilen finden sich ovale braune Eier, in den männlichen haarförmige bewegliche Spermatozoiden.

Die Geschlechtstheile der Acanthocephalen öffnen sich immer am hintern Körperende. Bei den weiblichen Individuen finden sich ansehnliche ovale oder rundliche Körper in der Leibeshöhle, welche die Bedeutung von Ovarien haben, da sich die langgestreckten farblosen Eier in ihnen entwickeln. Diese Eier fallen in die Leibeshöhle und werden von der trichterförmigen Oeffnung eines muskulösen Kanales (Uterus) aufgenommen, der sie weiterhin durch eine kurze enge Scheide nach Außen entleert. Die Männchen haben zwei ovale oder längliche Hoden voll haarförmiger beweglicher Spermatozoiden, deren Ausführungskanäle zum Begattungsorgane treten. In das letztere münden aber auch noch sechs birnförmige absondernde Organe. Das Begattungsorgan bildet, wenn es vorgestülpt ist, einen napfförmig ausgehöhlten Theil, welcher das Hinterleibsende des Weibchens aufzunehmen geeignet ist.

Bei den Nematoden findet sich als Geschlechtsapparat eine lange blind geendigte, um den Darmkanal gewundene Röhre bei den Männchen und eine eben solche bei den Weibchen von Trichosoma, Trichocephalus, Sphaerularia und einigen andern. Sonst pflegt diese Röhre bei den Weibchen in der größten Länge doppelt zu sein, ja es findet sich selbst eine dreifache oder fünffache Theilung. Bei den Weibchen ist der längste, mit dem blinden Ende versehene Theil dieser Röhre oder dieser Röhren Eierstock: in dem blinden Ende bilden sich die Eikeime oder Keimbläschen, um welche sich weiterhin die Dotterkörner anlegen, sodaß

die ganze Eierstocksröhre wie bei den Insekten mit ungleich entwickelten Eiern angefüllt erscheint. Ein auf den Eierstock folgender engerer Theil ist als Tuba Fallopii zu bezeichnen; aus dieser treten die Eier in den erweiterten Grund des Uterus. Die hierauf folgende wiederum engere Scheide mündet meistens vor oder in der Mitte der Bauchseite aus, seltener am hintern Körperende. Im Grunde des Uterus findet sich gewöhnlich Samenmasse, was darauf hinweist, daß die Eier noch innerhalb der Geschlechtstheile befruchtet werden. Auch sind viele Nematoden lebendiggebärend. Bei den Männchen entspricht die Geschlechtsröhre in ihren einzelnen Abschnitten einem röhrigen Hoden, einem Vas deferens, einer Vesicula seminalis und einem Ductus ejaculatorius, welcher in eine muskulöse Penisscheide einmündet. In dieser liegt der einfache oder doppelte aus Hornsubstanz bestehende Begattungsapparat. Die Geschlechtsöffnung befindet sich stets am hintern Körperende. Der Same der Spermatozoiden enthält zellige unbewegliche Spermatozoiden. — Die **Gordiaceen** haben ähnliche Geschlechtstheile wie die Nematoden.

Echinodermen.

Sie besitzen insgesammt keimbereitende Organe, aber keine Begattungsorgane, und die Vermehrung erfolgt wol überall nur durch Eier. Die Echinodermen sind getrennten Geschlechts, nur bei den zu den Holothurioiden gehörigen Synaptinen ist man noch über den Hermaphroditismus zweifelhaft. Die Eier enthalten in der meistens gefärbten Dottermasse ein Keimbläschen mit Keimfleck. Die milchweiße Samenflüssigkeit ist mit cercarienförmigen Spermatozoiden gefüllt, deren zarter Haaranhang lebhafte, durch den Einfluß des Seewassers nicht gehemmte Bewegungen macht.

Hoden und Eierstöcke gleichen sich außer der Brunstzeit im äußern Ansehen, und man hielt deshalb früher alle Individuen für Weibchen; dagegen sind beiderlei Organe im brünstigen Zustande manchmal auch verschieden gefärbt. Es sind einfache oder verästelte Schläuche mit oder ohne besondere Ausführungsgänge. Im letztern Falle entleert sich der Inhalt der Geschlechtsorgane wahrscheinlich in die Leibeshöhle und tritt durch die Respirationsöffnungen nach Außen.

Bei den Ophiuriden und Asteriden liegen immer zwischen je zwei Strahlen einfache oder mehrfache Genitalschläuche. Die Echiniden haben fünf an der Innenwand der Schale anliegende Genitalschläuche; dieselben münden durch besondere Kanäle neben dem After nach Außen. Bei den Holothurien ist das Geschlechtsorgan ein Büschel verästelter Kanäle, dessen Ausführungsgang sich zwischen den Mundtentakeln öffnet. Der Hode besitzt eine milchweiße Färbung, das Ovarium eine violette oder blaßröthliche. Bei den Sipunculiden und Echiuriden finden sich zwei oder vier einfache cylindrische und contractile Geschlechtssäcke in die Leibeshöhle hervorragend.

Akalephen.

Sie pflanzen sich durch Eier fort, besitzen aber blos keimbereitende Theile ohne Begattungsorgane. Die Rippenquallen sind Zwitter, die Scheibenquallen getrennten Geschlechts. Uebrigens sind die Geschlechtstheile nur zur Brunstzeit gehörig entwickelt und werden deshalb leicht übersehen. An den Eiern erkennt man das Keimbläschen mit dem einfachen Keimflecke. Die Spermatozoiden der meisten Quallen sind cercarienförmig, sehr beweglich und erfahren keine Veränderung durch Einwirkung des Meerwassers.

Eierstöcke und Hoden sind einander im äußern Ansehen ganz ähnlich. Es sind schlauchförmige oder bandartige, nach dem radialen Typus des ganzen Thieres gelagerte Streifen, die hier oder dort im Innern angeheftet sind und ihr Product durch den Magen oder in der Nähe des Mundes entleeren. Das Meerwasser nimmt den Samen auf und führt ihn den Eiern zu. Bei manchen Medusen findet man Bruttaschen an den Armen.

Wol allgemein kommt den Akalephen ein Generationswechsel zu. Nach vorgängiger Durchfurchung des Dotters wandeln sich die Eier in eiförmige, infusorienartige Embryonen um, die sich mittels eines Flimmerepitheliums um ihre Axe drehen. Nach einiger Zeit heften sich diese Larven mit dem Vorderende an einem Gegenstande an, und an dem freien Körperende sprossen dann polypenähnliche Arme hervor, zwischen denen sich ein Mund entwickelt. Auf dieser Entwickelungsstufe findet eine Erzeugung ähnlicher Larven durch Knospen, durch Ausläufer und selbst durch Quertheilung statt. Zu einer gewissen Zeit aber entwickeln sich aus diesen Medusenlarven oder Medusenammen vollkommene, mit Geschlechtstheilen versehene Medusen.

Polypen.

Wahrscheinlich bei allen Polypenarten kommen Geschlechtstheile vor, nämlich keimbereitende Organe ohne Begattungsorgane und eine Vermehrung durch Eier. Daneben ist übrigens die Knospenbildung sehr verbreitet und es erfolgt auch wol selbst eine Vermehrung durch Theilung. Aus vielen Polypen kennt man die Eierstöcke und die Hoden: die Eier zeigen das Keimbläschen mit dem Keimflecke; die Samenflüssigkeit enthält stets bewegliche haarförmige oder cercarienförmige Spermatozoiden. Manche Polypen sind hermaphroditisch (Hydra), andere sind getrennten Geschlechts (Actinia). Bei den aggregirten, in Colonien lebenden Individuen scheint nie Hermaphroditismus vorzukommen: es sind aber, wie bei den Gewächsen, die männlichen und weiblichen Individuen bald auf dem nämlichen Polypenstocke vereinigt, bald auf verschiedene Stöcke vertheilt.

Die Geschlechtstheile der Polypen werden leicht übersehen, weil sie nur zur Zeit der Brunst gehörig entwickelt sind. Bei den mit einer Leibeshöhle versehenen Polypen sitzen die keimbereitenden Organe als bandförmige Streifen an der Magenwand oder an der Lei-

beswand und entleeren ihre Producte in die Leibeshöhle. Wenn nun an den Polypenstöcken die Leibeshöhlen aller Individuen zusammenhängen, so kann die an irgend einer Stelle abgesonderte Samenflüssigkeit mit den Eiern verschiedener Individuen in befruchtende Berührung kommen. Wo aber die Individuen (Actinia) oder die ganzen Polypenstöcke getrennt sind, da wird das mit Samenflüssigkeit erfüllte Wasser durch den Magen in die Leibeshöhle der weiblichen Individuen gelangen und die Eier befruchten können. So muß es wenigstens bei den lebendiggebärenden Actinien geschehen.

Bei jenen Polypen, deren Magen nicht von einer Leibeshöhle umgeben ist, entstehen die Hoden und Eierstöcke an der Körperoberfläche, z. B. bei Hydra. Die keimbereitenden Organe sind aber bei Hydra nur ganz temporäre Gebilde. Nachdem nämlich bei ihnen eine Zeit lang Vermehrung durch Knospen stattgefunden hat, entstehen da, wo früher die Knospen hervortrieben, Wülste, in denen sich theils Dottermasse und weiterhin Eier, theils Spermatozoiden entwickeln. Nach erfolgter Berstung schwinden dann diese keimbereitenden Organe und es tritt wiederum Knospenbildung ein.

Endlich gibt es Polypen (Coryne, Syncoryne, Campanularia), wo geschlechtliche und geschlechtslose Individuen in der Zeitfolge alterniren. Man findet nämlich Individuen, die geschlechtslos bleiben, aber durch Sprossenbildung Junge erzeugen. Diese Jungen sind anders gestaltet und besitzen Geschlechtsorgane, mittels deren früher oder später wiederum geschlechtslose Individuen hervorgebracht werden.

Infusorien.

Bei keinem einzigen kennt man Geschlechtstheile oder deren Producte. Denn wenn Ehrenberg bei ihnen männliche und weibliche Geschlechtstheile beschrieb, so wurde das Irrige dieser Darstellung von Dujardin, von v. Siebold und Andern auf überzeugende Weise dargethan. Dagegen ist Stein (Die Infusionsthiere auf ihre Entwickelungsgeschichte untersucht [Leipzig 1854.]) so eben mit ganz neuen Ansichten über die Infusorienentwickelung hervorgetreten. Daß eine Theilung, eine Knospenbildung bei den Infusorien vorkommt, war schon früher bekannt. Stein hat aber für eine Anzahl Infusorien folgende wesentliche Vermehrungsform nachgewiesen. Das Thierindividuum umgibt sich mit einer Gallert- oder Glasschicht, mit einer oftmals bestimmt geformten Cystis, und es löst sich wol ab, wenn es wie Epistylis aufsitzt. Die encystirten Thiere ziehen sich in ihre Hülle zurück und verlieren daher an Beweglichkeit, sie heften sich aber häufig stielartig an der Oberfläche von Thieren und von Pflanzen an. Manche solche encystirte Infusorienformen sind daher früher als besondere Infusoriengenera beschrieben worden, namentlich als Acineta, aber auch als Actinophrys, als Podophyria. Das encystirte Thier theilt sich nun in seiner Cystis und es treten zwei Individuen hervor (Glaucoma scintillans, zum Theil auch Lagenophrys); oder das encystirte Thier zerfällt in eine gewisse Anzahl kleinerer Individuen (Theilungssprößlinge), die alle selbständig werden, oder aber in eine Anzahl Tochtercysten, aus denen einzelne Individuen heraustreten (Colpoda cucullanus, Vorticella microstoma); oder es entwickeln sich im Innern des encystirten Thieres vom Nucleus aus kleinere, den Mutterthieren ähnliche Individuen, die successiv oder auch simultan an die Oberfläche gelangen und sich als sogenannte Schwärmsprößlinge ablösen, wobei sich das Mutterthier immer mehr reducirt (Vaginicola crystallina, Opercularia, Chilodon cucullulus); oder es bilden sich an dem encystirten Thiere Knospensprößlinge, welche aus der Cystis treten (Lagenophrys). Bei Paramaecium bursaria entwickeln sich auch ohne vorgängige Encystirung auf dem Nucleus des Thieres Schwärmsprößlinge, welche allmälig aus der Oberfläche des Thieres heraustreten. Bei Spirochona gemmipara *Stein* gehen die Knospensprößlinge manchmal ohne Weiteres in den ruhenden encystirten Zustand über, werden also Acineten, und geben als solche zur Bildung von Schwärmsprößlingen Veranlassung. — Wollte man diese verschiedenartigen Vorgänge unter Einen Gesichtspunkt fassen, dann könnte man vielleicht sagen, die ganzen Infusionsthiere wandelten sich behufs der Vermehrung in einen sich theilenden Geschlechtsapparat um.

(*F. W. Theile.*)

GESCHLECHTSBEGRIFF (Logik). Unter einem Geschlechtsbegriffe (notio generalis) wird zunächst derjenige verstanden, welcher die mehrern Einzeldingen gemeinsam zukommenden Merkmale in eine Einheit zusammenfaßt; z. B. für alle einzelnen Europäer, Asiaten u. s. w., für alle Kinder und Erwachsenen, Weiber und Männer u. s. w. ist die Vorstellung „Mensch" ein solcher Geschlechtsbegriff, im Gegensatze gegen alle Einzelwesen als solche; in diesem Sinne redet man von dem Menschengeschlechte. Gleichergestalt werden auch die Arten der Dinge, sofern ihnen bei aller sonstigen Verschiedenheit gemeinsame Merkmale zukommen, unter einem Geschlechtsbegriff oder Gattungsbegriff vereinigt gedacht; z. B. die Rosen, Lilien, Nelken unter „Blume," die Blumen und Bäume unter „Pflanze," die Pflanzen und Thiere unter „Organismen" u. s. f. Uebrigens ist der Sprachgebrauch im gemeinen Leben und selbst oft in der Logik in Bezug auf die Wörter Geschlecht, Gattung und Art nichts weniger als fest bestimmt, sodaß sie (zumal „Geschlecht" und „Gattung") oft mit einander, aber auch mit „Art" verwechselt werden; wozu gewissermaßen sogar in der Etymologie derselben eine Berechtigung liegt, da „Geschlecht" ursprünglich mit „Art" gleichbedeutend ist. Ersteres stammt nämlich von dem Niederteutschen *Slechten* oder *Slachten* (S. Eberhard-Gruber's Synonymik 1826. I. S. 6, vergl. S. 209 und Adelung, Wörterb. sub „Art"), welches eben arten bedeutet (daher auch der Ausdruck ein guter Schlag Menschen statt eine gute Art); Gattung, von Gatten in der Bedeutung: sich zur Fortpflanzung vermischen, weist auf den Begriff der Abstammung ebenso wie „Art" hin, wie auch das Sprüchwort andeutet: Art

läßt nicht von Art, und die Worte Ab- oder Ausarten. — In der teutschen Bibel wird demgemäß oft auch „Art," „Geschlecht" und „Gattung" ganz synonym gebraucht; „die Erde ließ aufgehen Gras und Kraut, ein jegliches nach seiner Art" 1 Mos. 1, 12; „Gott machte die Thiere der Erde, ein jegliches nach seiner Art," V. 25. — Im „Moseslied" (5 Mos. 32, 5. 20.) heißt die ganze Gemeine Israel ein „verkehrt und krumm Geschlecht," wie Ps. 78, 8 „eine abtrünnige und ungehorsame Art," vergl. Sprüchw. 30, 11 fg.; Jer. 2, 31; Sirach 17, 3; Sus. 56. Die „böse und ehebrecherische Art" Matth. 12, 39; vergl. 17, 17; Luc. 11, 29; 9, 41; Marc. 9, 20; es wird diesem (argen) Geschlechte kein Zeichen gegeben, Marc. 8, 12. 38.; vergl. 9, 19; Matth. 11, 16; 27, 36; Luc. 7, 31; 17, 25; „wir sind seines Geschlechts" Apost. Gesch. 17, 28. — Indessen hat man unbedingt wenigstens in der Naturgeschichte seit Linné (diesem „geschickten Buchhalter der Natur, der dem Buche der Natur ein gutes Namensregister angehangen und einen guten Adreßkalender aller lebendigen Wesen geliefert," wie Jean Paul sich ausdrückt, Herbstblumine 1, 151 und der, nach Maaß, „in diesem Fache und seinem Sprachgebrauche Gesetzgeber wurde," Synon. a. a. O. I, 208) jene Willkür aus der Terminologie qu. verbannt, und unterscheidet unsere Ausdrücke jetzt so, daß unter Art der Inbegriff einzelner Dinge verstanden wird, die so viel wesentliche Merkmale mit einander gemein haben, daß sie unter einerlei nächsten Begriff gehören, während eine Gattung einen Inbegriff von Arten, ein Geschlecht einen Inbegriff von Gattungen bezeichnet; weiterhin begreift eine Ordnung einen Inbegriff von Geschlechtern, eine Classe einen von Ordnungen, und ein Reich einen von Classen. Diesen Sprachgebrauch erkennt auch die Logik, wenn auch noch nicht allgemein, jetzt an, z. B. Fries, Syst. d. Log. §. 24 S. 109 2. Ausg.: „Im Thierreiche z. B. bilden die Säugethiere die erste Classe, die Säugethiere mit Händen die erste Ordnung, deren eines Geschlecht sind die Affen (das andere die Menschen!), von denen es eine geschwänzte und ungeschwänzte Gattung gibt; einzelne Arten der letzteren Gattung sind der Orangutang, Schimpanse u. s. w." Dagegen heißt es bei Krug (Handwörterb. u. s. w. 2. Bd. S. 201 s. v. „Geschlechtsbegriff"): „Das Ich nimmt die gemeinschaftlichen Merkmale von mehren Dingen in die Einheit seines Bewußtseins auf, faßt sie als ein Ganzes zusammen, und eben dieses Ganze ist der Begriff von einem Geschlechte (genus s. lat.), unter welchem eine Menge von Einzeldingen steht. Ein solches Geschlecht heißt auch eine Art (species), wenn und wiefern es unmittelbar auf gewisse Einzeldinge bezogen wird, und eine Gattung (genus s. strict.), wenn und wiefern es unmittelbar auf gewisse Arten (mithin auf andere Geschlechter, die in der Stufenleiter der Begriffe als niedere gedacht werden) bezogen wird. Da diese Beziehung in gewisser Hinsicht (freilich! und nur zu sehr!) willkürlich ist, so kann man auch sogleich die Art zur Gattung erheben (?); denn man darf nur in der Art neue Unterscheidungsmerkmale aufsuchen, so findet man gewisse Unterarten, wodurch die zuerst bestimmte Art nun als Oberart, d. h. als Gattung erscheint." (Diese Krug'schen Bestimmungen sind aber eigentlich nichts Anderes, als ein Verzichtleisten auf alle wissenschaftliche Terminologie, das am wenigsten einem Logiker von Profession und noch dazu einem sonst sehr namhaften zusteht!) — Unmittelbare praktische Bedeutung hat die Lehre vom Geschlechtsbegriff übrigens nur in Bezug auf die Theorie der Definitionen, und auf die von der Anwendung der logischen Gesetze der sogenannten Homogeneität und Specification. Es liegt im Wesen der Wissenschaft, daß dieselbe nach systematisch geordneten deutlichen Vorstellungen des Begriffs, sowie dann nach Evidenz oder Begründung der Urtheile und Schlüsse strebt, und in erstgenannter Beziehung soll diese Aufgabe durch die wissenschaftliche Form der Erklärungen gelöst werden. Da alles Erklären schon vorhandene Begriffe und deren Classification voraussetzt, und jeder zu erklärende Begriff an einer bestimmten Stelle in die Reihe der Unterordnungen eintritt, so gehören zu jeder Definition wesentlich zwei Begriffe, ein Geschlechtsbegriff, der ihn nach Oben mit dem Systeme in Verbindung bringt, und ein Artunterschied, welcher mit jenem verbunden den Begriff qu. von andern, nächstverwandten (sogenannten disjuncten) Begriffen unterscheidet: z. B. „Dreieck ist die Figur, welche nur drei Seiten hat;" hier ist „Figur" der Geschlechtsbegriff, der durch seine Definition als „vollständig begrenzte Fläche" vorausgesetzt wird; nur drei Seiten zu haben ist der Artunterschied der Dreiecke unter den Figuren. Oder: „Der Mensch ist das zweihändige Säugethier." Hier ist „Säugethier" der als bekannt vorauszusetzende Geschlechtsbegriff, nur zwei Hände habender dasjenige, wodurch sich der Mensch nicht nur von den übrigen Thiergattungen, sondern auch von dem (mit vier Händen bedachten) Affengeschlechte wesentlich unterscheidet; vergl. Fries, Logik §. 66 fg. S. 291. — Von den gedachten logischen Gesetzen besagt das der Homogeneität durch Aufmerken auf die Aehnlichkeiten oder Uebereinstimmungen der Dinge, Arten erfassen, diese ebenso zu Gattungen und diese zu Geschlechtern vereinigen, bis man endlich zur obersten, Alles umfassenden Einheit gelangt; das Gesetz der Specification heischt, daß man die unter einem vielumfassenden Geschlechtsbegriffe vereinigten Gattungen und wiederum die unter diesen begriffenen höhern und niedern Arten oder gar Individuen wol unterscheiden, nicht aber irgend einen Sprung machen, und am wenigsten die niedern Arten oder gar Individuen unmittelbar unter den Geschlechtsbegriff subsumiren soll. Das Nähere hierüber s. in den Systemen der Logik von Fries, Bachmann u. s. w., vergl. auch Schopenhauer: Ueber die vierfache Wurzel des Satzes vom zureich. Grunde §. 1 fg. (Dr. *K. H. Scheidler*.)

GESCHLECHTSCHARAKTER. Im naturhistorischen Sinne versteht man darunter den Inbegriff derjenigen Merkmale, welche in ihrer Gesammtheit auf

eine gewisse Gruppe von Naturkörpern passen, aber auch nur auf diese. Im physiologischen Sinne bilden die mancherlei somatischen und psychischen Verschiedenheiten, die sich beim Manne und beim Weibe nachweisen lassen, den männlichen und weiblichen Geschlechtscharakter. Man hat hierbei auch wol den eigentlichen Geschlechtscharakter unterschieden, d. h. jene in der Geschlechtssphäre vorkommenden Verschiedenheiten, und den allgemeinen Geschlechtscharakter, d. h. jene Modificationen, welche die Geschlechtsverschiedenheit theils in einzelnen Functionen, welche sich nicht unmittelbar auf die Zeugung beziehen, theils in der allgemeinen Körperbeschaffenheit und im Leben überhaupt hervorbringt. (*F. W. Theile.*)

GESCHLECHTSCHARAKTER (sittengeschichtlich und psychisch-anthropologisch)[1]. — Wie in dem ganzen Gebiete der organischen Natur die Geschlechter sich trennen (s. d. Art. Geschlechtsbegriff), an ihre Wiedervereinigung oder Vermischung die Erhaltung der Gattung geknüpft ist, und wie dabei der Geschlechtscharakter oder Unterschied vom physischen oder physiologischen Standpunkte aus in der Doppelform des Zeugenden und Empfangenden sich darstellt, so zeigt auch das geistige Menschenleben eine Verschiedenheit des Charakters der beiden Geschlechter, die zwar unleugbar mit der physischen Organisation zusammenhängt, indessen keineswegs auf derselben allein beruht und ihr auch nicht völlig parallel läuft. Es verhält sich damit wie mit den nächstverwandten psychisch-anthropologischen Phänomenen, der Verschiedenheit der Lebensalter und Temperamente[2]), bei denen zwar auch das Körperliche eine sehr bedeutende Rolle spielt, aber doch nicht das eigentlich schlechthin entscheidende ist, indem z. B. mit dem Aelterwerden nicht nothwendig eine Abnahme der geistigen Kräfte wie der physischen verknüpft ist (was schon eine interessante Stelle der Ilias andeutet, IV, 313, wogegen freilich Aristoteles, Polit. II, 7 und Lucretius III, V. 765 den Geist mit dem Körper altern lassen) und auch die heftigsten sogenannten Temperamentsfehler besiegt werden können (vergl. *Cic.* de fato c. 5). So gewiß daher es ist, daß in rein körperlicher Beziehung auch in der Menschheit der Charakter des männlichen Geschlechts als der vorzüglichere, von der Natur begabtere, an Kraft schlechthin dem weiblichen überlegen sich zeigt — selbst in Hinsicht der körperlichen Schönheit[3]), daher der übliche Ausdruck „das schöne Geschlecht" von dem weiblichen gebraucht eigentlich falsch ist — so gilt dies doch nicht in gleichem Maße in geistiger Hinsicht. Leider! ist grade in diesem einen Hauptcapitel der Specialpsychologie die richtigere Ansicht erst in der neuern christlich-germanischen Zeit und wissenschaftlich insbesondere erst bei den teutschen Philosophen und Dichtern, Psychologen und Physiologen (wie später näher gezeigt werden wird), wenn auch noch nicht allgemein, zur Geltung gekommen, während im orientalischen und classischen Alterthume, wie im frühern und spätern Mittelalter der Geschlechtscharakter, namentlich des Weibes, in höchst wesentlichen Punkten ganz falsch aufgefaßt und dargestellt ward und bei den romanischen und slawischen Nationen der Gegenwart es noch wird. Der Grund hiervon lag und liegt theils darin, daß die Naturforscher und besonders die Aerzte meistens eben nur für das Aeußerliche oder Materielle Sinn haben und dem Körperlichen einen viel zu großen Einfluß zuschreiben, theils darin, daß vielfach subjective Stimmungen oder Tendenzen auf das Urtheil Einfluß äußerten, z. B. bei Misogynen wegen ihres Unglücks in Liebessachen, während andern Schriftstellern die Galanterie, noch andern der Unwille und die Entrüstung über das Unwürdige der Stellung und Behandlung, oder auch über die Ueberschätzung und Vergötterung der Frauen die Feder geführt hat[4]). Hierzu kommt endlich noch, daß man bei der Würdigung des Geschlechtscharakters verschiedene einflußreiche Factoren nicht, oder doch nicht gehörig mit in Rechnung brachte, durch welche das Ursprüngliche und Wesentliche desselben bei der genannten einen Hälfte des Menschengeschlechts seit Jahrtausenden bedeutend modificirt, oft gründlichst entstellt und dadurch ganz unkenntlich gemacht worden, was nur zu häufig noch jetzt im wirklichen Leben der meisten Nationen, selbst der sogenannten gebildeten oder Culturvölker mehr oder weniger der Fall ist und eben deshalb nöthig macht, die ganze Sache erst vom sittengeschichtlichen Standpunkte aus zu erörtern.

Vor Allem gehört hierher, außer dem so unermeßlich wichtigen, später etwas näher zu erörternden Momente der Erziehung, in Hinsicht welcher bekanntlich das weibliche Geschlecht von jeher höchst vernachlässigt erscheint — die sociale oder bürgerliche und häusliche Stellung des Weibes zum Manne, die von jeher und fast überall nicht die wahrhaft naturgemäße, dem beiderseitigen Geschlechtscharakter entsprechende war oder noch ist, und dadurch auf letztern den verderblichsten Einfluß geäußert hat. Hier wenn irgendwo ist richtig, was Rousseau gleich im Anfange seines „Emil" sagt: „Tout est bien, sortant des mains de l'Auteur des choses, tout degenère entre les mains de l'homme." Hier findet sich der verhängnißvolle Cirkel,

1) Nur vom Geschlechtscharakter des Menschen ist hier die Rede, so wie hier die Thatsache der allgemeinen Psychologie vorausgesetzt wird, daß „der Geschlechtscharakter des Menschen von dem der Thiere sehr verschieden ist, weil im Menschen erst die Geschlechtlichkeit ihre ganze Tiefe und somit auch die Weiblichkeit ihre reelle Bedeutung gewinnt." Burdach, Physiologie. 3. Bd. S. 286. Gleichergestalt ist hier vorzugsweise von dem Geschlechtscharakter des Weibes die Rede, theils weil der des Mannes ohnehin als genugsam schon bekannt vorauszusetzen, theils weil jener im Leben, wie in der Wissenschaft fast überall und zu allen Zeiten mehr oder weniger verkannt und entstellt worden, und seine richtigere Würdigung eine der wichtigsten socialen und selbst politischen Aufgaben der Gegenwart ist. 2) Schulze, Psych. Anthropol. (3. Ausg.) S. 481 fg. Burdach, Physiol. III, 444 fg. Scheidler, Psychol. S. 343.

3) Solger, Erwin. I. Bd. S. 63; vergl. übrigens dazu W. v. Humboldt in den Horen. 1795. IV. S. 10. 4) Schulze a. a. O. S. 501.

aus dem so schwer herauszukommen ist und dessen Hauptmoment schon Homer in den bekannten Worten andeutet (Odyss. XVII. 323):

„Schon die Hälfte der Tugend entrückt Zeus' waltende Vorsicht
Einem Mann, sobald nur der Knechtschaft Tag ihn ereilet."

Wie viel mehr gilt dies vom Weibe, welches, wenn man seine Stellung vom allgemeinsten Standpunkte der Geschichte des Menschengeschlechts aus betrachtet, mit wenigen die Regel nur bestätigenden Ausnahmen von jeher von dem seine unbestreitbar überlegene Muskelkraft misbrauchenden Manne mehr oder weniger zur Sklavin oder zum häuslichen Lastthiere gemacht ist[5]), hier und da sogar diesem Geschicke in gesteigerter Potenz erliegt, indem selbst der rohe Negersklave sein Weib noch als tief unter ihm stehend ansieht und behandelt! Die unausbleibliche Folge hiervon ist, daß der Geschlechtscharakter des Weibes in seiner geistigen Entwickelung gehemmt und, wie die unterdrückte Natur sich zu rächen sucht, zu jenen Untugenden der Lüge und Verstellung, der List und des Betrugs ꝛc. verführt wird, durch deren Erscheinungen der Mann dann seine widerrechtliche Behandlung jenes gerechtfertigt wähnt; ein Punkt, den besonders Herder (in seinen Ideen zur Philos. d. Gesch. d. Menschheit Buch VII, §. 4) auf das Klarste entwickelt hat[6]). Es steht nun überdies universalhistorisch das Factum fest, daß „die Vielweiberei das gemeine Recht der Völker ist, und daß selbst die Gesetze, welche dem Grundsatze der Einehe huldigen, wie z. B. das römische und französische Recht, ihn nicht nach seinem ganzen Umfange bekräftigen"[7]), mithin daß das Weib von Haus aus in der Regel durch seine unnatürliche sociale Stellung verdorben, sein ursprünglicher Geschlechtscharakter alterirt wird, wozu noch zunächst der Umstand kommt, daß, wie ebenfalls als universalhistorische Thatsache und politisches Axiom anzusehen, öffentlicher oder staatlicher und häuslicher Despotismus in steter Wechselbeziehung stehen[8]). Auch aus diesem Cirkel ist dann nicht wieder herauszukommen, wie der ganze Orient beweist, welchen mit Recht schon Aristoteles (vergl. d. Art. Freiheit, politische) deshalb als zum Despotismus prädestinirt bezeichnete. Nur kommt allerdings hierbei noch der Umstand in Betracht, daß in der ganzen heißen Zone die physische Entwickelung des weiblichen Geschlechts viel zu schnell und nicht der psychischen parallel verläuft; („die Morgenländerin ist ein Kind, oft von acht oder neun Jahren, wenn sie verheirathet wird; sie blüht früh auf und früh ab, sie wird von dem erwachsenen Manne also auch wie Kind und Blume behandelt." Herder a. a. O.) daher denn in der That man nicht umhin kann, von allen, diesem nun einmal bestehenden Naturgesetze, sowie dem gedachten Despotismus unterworfenen Weibern, selbst bei in anderer Beziehung gebildeten Nationen wie den Hindus[9]), den Chinesen, Persern u. s. w., ebenso ganz zu abstrahiren, wenn von dem wahren Geschlechtscharakter die Rede ist, wie man den des Mannes nicht nach dem der Nubier oder Dahower u. dgl. m. beurtheilen darf, deren Sklavensinn sie noch unter das Vieh herabwürdigt[10]), oder den des Menschen überhaupt nach dem der Botocuden, Bosjemen, australischen Papuas, oder der Pescherähs!

Bleiben wir nun aber auch selbst bei den in den gemäßigten Zonen lebenden und den eigentlichen sogenannten Culturvölkern alter und neuer Zeit stehen, so findet sich mehr oder weniger auch bei ihnen jene schon erwähnte falsche sociale Stellung und in Folge derselben Verderbniß zunächst des weiblichen, dann aber auch des männlichen Geschlechtscharakters, welche in der ganzen Cultur- oder Sittengeschichte schon aus dem Grunde als ein Hauptmoment erscheint, weil, nach Herder (a. a. O.) u. A. „die Geschichte des Geschlechtstriebes größtentheils die Geschichte des menschlichen Geschlechts ist"[11]), mithin die Form oder Art und Weise der Befriedigung dieses mächtigsten aller Triebe auf das sittliche, rechtliche und religiöse Leben in Familie, Staat und Kirche den entschiedensten Einfluß hat und der sicherste Gradmesser aller Cultur ist. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß der Charakter des weiblichen Geschlechts weit mehr als der des männlichen von dem Familienverhältnisse in einer Nation abhängt, wie W. v. Humboldt näher nachgewiesen hat[12]).

Bei den alten Hebräern[13]) findet unleugbar sich noch viel Rohheit in dieser Beziehung, wie denn nach der Mosaischen Gesetzgebung der Kauf als üblichste Schließungsart der Ehe bleibt, die Polygamie (I Mos. 4, 19; 16, 1 fg.; 22, 20 fg.) gesetzlich erlaubt (worauf sich bekanntlich auch noch heute die nichtswürdige Sekte der Mormonen beruft, deren Princip daher von bloßen Bibelbuchstabengläubigen nicht zu bestreiten oder zu widerlegen), die Frau eigentlich nur die Oberaufseherin der Sklavinnen oder Mägde war, welche der Hausherr beliebig zu seinen Kebsweibern machen konnte. (2 Mos. 21, 7. 8; 3 Mos. 25, 41; 5 Mos. 15, 17; vergl. Richt. 19, 26.) Merkwürdig ist, wie zum Beleg der psychologischen Wahrheit, daß, wo die Männer nur sinnliche Stärke und willkürliche Gewalt zeigen, die Weiber zur List ihre Zuflucht nehmen[14]), schon in der hebräischen Geschichte der frühesten Zeiten Beispiele solcher Weiberlist vorkommen, wie bei der Rahab, Jael, Delila u. A. (Jos. 2; Richt. 4, 18 fg.; 21, 9 fg.: 14,

5) Das Nähere s. bei Burdach, Physiol. 3. Bd. §. 57 fg. S. 367. 6) Vergl. auch G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 496. 7) Zachariä, 40 Bücher vom Staate. 2. Bd. S. 133. Schmitthenner, 12 Bücher vom Staate 1. S. 202. Hegel, Naturrecht §. 161. 8) Zachariä a. a. O. III. S. 29. Vergl. Scheidler, Propädeutik der praktischen Philos. 1851. S. 138.

9) Allerdings zeigen des Kalidasa Gedichte Sakuntala und Wikramorwasi ausgezeichnete Frauengestalten; aber auch hierin wird man kein Bild des wahren Weibes finden können. Vergl. Fortlage, Vorles. über die Geschichte der Poesie. 1839. S. 69 fg. 10) Feuerbach, Antihobbes S. 105. 275. K. Ritter, Erdkunde I, 297. 11) v. Irwing, Beobacht. ꝛc. Steeb, Ueber d. Mensch. I, 356. Lüder, Entwickel. u. Veränd. des menschl. Geschlechts S. 168. 12) W. v. Humboldt, Ideen über die Grenzen der Wirksamkeit des Staats. 1851. S. 27. 13) Vergl. Michaelis, Mos. Recht. §. 88. Carus, Psychol. der Hebräer S. 107. 14) Schulze, Ps. Anthropol. S. 491. 523.

15 fg.; 16, 5 fg.) Andererseits ist in dem Mosaischen Mythus von der Erschaffung des Weibes aus einer Rippe des Mannes unleugbar die Idee der Gleichheit oder Gleichartigkeit beider Geschlechter, mithin ein großer Fortschritt in der Würdigung des Weibes angedeutet und verwirklicht. Hierzu kommt die edlere Ansicht seiner Bestimmung als „Gehilfin" des Mannes. So erklärt es sich, daß die zum Geschlechtscharakter des Weibes vorzugsweise gehörige größere Tiefe und Innigkeit des religiösen Gefühls bei den Juden ebenfalls schon in jenem frühern Zeitalter sich zeigte, wie auch die edlere höhere Weiblichkeit und Zartheit, ja selbst eine Seelengröße, wie bei keiner der meisten andern asiatischen Nationen[15]), z. B. bei der Deborah (Richt. 5, 7), der Tochter Jephta's (Richt. 11, 30 fg.), später auch noch öfters, z. B. Judith und die Mutter der Maccabäer (welche letztere bekanntlich dem berühmten Dichter Zacharias Werner den Stoff zu einem merkwürdigen Trauerspiele geliefert, in welchem die Seelenstärke des Weibes übrigens fast bis zur Ueber- oder Unnatur hinaufgeschraubt worden), und wer kennt nicht die in ihrer Art so interessanten kleinen Bücher „Ruth" und „Esther?" Uebrigens ist gleicherweise die Licht- und Schattenseite des weiblichen Geschlechtscharakters treffend geschildert in einer ganzen Menge von Bibelstellen, besonders in Hiob, den Psalmen, den Sprüchwörtern, Jesaias, Jeremias, Jesus Sirach, wie auch im neuen Testamente, welche man sämmtlich in den biblischen „Concordanzen" (z. B. in der von Büchner und Heubner 1844 s. v. „Weib") angeführt findet. Nur kurz sei hier noch bemerkt, daß ein starker Ueberrest jener alt-orientalischen Ansicht, das weibliche Geschlecht als ein niedrigeres mit den Sklaven auf einer Stufe stehendes zu betrachten und die Verheirathung desselben als einen Kauf und Verkauf zu betrachten, sich noch bis auf die neuesten Zeiten erhalten hat[16]). Natürlich verdirbt diese bereits früher ausführlich besprochene[17]), unnatürliche Stellung des jüdischen Weibes auch dessen Geschlechtscharakter und damit mag wol zusammenhängen, daß selbst das geistreichste und begabteste der jüdischen Nation ursprünglich angehörige Weib, die Rahel-Levin, genannt Varnhagen, sich verleiten ließ, über die Ehe die crasseste Auffassung auszusprechen, indem sie dies „heiligste" Institut (Dahlmann, Politik S. 256) nicht etwa blos dem Kriege (was nicht ein eigentliches Verwerfungsurtheil sein würde, denn dieser „der Beweger des Menschengeschlechts hat auch seine Ehre" —), sondern der scheußlichsten Erscheinung der Menschengeschichte, dem Negerhandel gleichzustellen![18]) Auch gehört hierher noch eine andere, leider! noch ziemlich allgemein verbreitete, aus dem alten Testamente hergeleitete falsche Stellung des Weibes in ihrem Verhältnisse zu ihrem Manne. Es besagt nämlich die allbekannte Bibelstelle (1 Mos. 3, 16): „Und er soll Dein Herr sein," im Urtexte gar nicht das, was diese Uebersetzung andeutet, sondern sie spricht nur den psychologischen Erfahrungssatz aus, daß das Weib, obwol es durch die Schwangerschaft viel zu leiden hat und mit Schmerzen Kinder gebärt, dennoch (aus dem schon in der bekannten Erzählung des Tiresias angedeuteten Grunde, *Ovid.* Metam. III, 316 seq.) zum Manne Begierde hat und darum von ihm beherrscht wird[19]). Mit Unrecht wird daher (auch noch von Riehl „die Familie 1855" S. 3 fg.) auf diese Stelle das sogenannte Hausregiment des Mannes als Gebot (da doch im Urtexte ebenso wenig von einem Imperativ die Rede ist als bei dem Fluche 5 Mos. 28, 34 „und ihr werdet unsinnig sein") und gar als Gebot Gottes begründet; eine irrige Interpretation, welche zum großen Theil den heilsamen Einfluß des Christenthums auf das Schicksal des weiblichen Geschlechts paralysirt hat und dies noch thut, da jene schon von den Aposteln (1 Kor. 14, 34; Eph. 5, 22; Tit. 2, 4; 1 Petri 3, 7) getheilt worden, in die Gesetze übergegangen und für alle Buchstabengläubige an der Autorität der Vulgata oder der Lutherischen Uebersetzung freilich apodictische Wahrheit ist.

Die Griechen, die in mehr als einer Beziehung mit Recht als Halborientalen bezeichnet werden können, stellen sich ganz besonders in dieser als solche dar, wodurch sich zugleich so manche Widersprüche in ihrer Culturgeschichte erklären. Ein edleres Geschlechtsverhältniß bei ihnen schon in sehr früher Zeit ist ganz unleugbar, da überhaupt die höhere Bedeutung des Familienlebens bei ihnen anerkannt ward. Vaterland, Weib und Kind waren ihnen eins (Ilias V, 210; vergl. IX, 584), den Männern lag ob, die Frauen zu schützen (Il. V, 487; vergl. VI, 360), den Frauen, für die

15) Schwartz, Gesch. der Erziehung. 1. Bd. S. 127 fg. Carus a. a. O. S. 119 fg. Cramer, Gesch. der Erziehung 1. S. 100 fg. 16) Vergl. die vom Geh. K.-R. Paulus herausgegebenen Beiträge zur Verbesserung der Juden. 1817. S. 75. Carové, Neorama. 1838. 3. Bd. S. 102 fg. 17) Vergl. den Artikel Judenemancipation 2. Sect. 27. Bd. S. 312. 18) „Negerhandel, Krieg, Ehe! — und sie wundern sich und flicken!" (!!!) — Ueber der Rahel „Saint-Simonismus vor St. Simon" spricht sich Paulus in seinem „Conversationssaal und Geistesrevue" (Stuttg. 1839.) S. 916 unter dieser Ueberschrift und mit dem Zusatze „der keckeste Gedanke einer hochgebildeten Jüdin" näher aus. Die Letztere hatte nämlich (Rahel III. S. 19) gemeint: „Kinder sollten eigentlich nur eine Mutter haben und die Mutter das Vermögen und die Macht der Familien; (!) so bestellt es die Natur" — (??) Fürchterlich ist die Natur darin, daß eine Frau gemisbraucht werden kann und wider Lust und Willen einen Menschen erzeugen kann. Diese große Kränkung muß durch menschliche Anstalten wieder gut gemacht werden, und zeigt an, wie sehr das Kind der Mutter gehört (?). Jesus hat nur eine Mutter. Allen Kindern sollte ein ideeller Vater constituirt werden (nun, und die wirklichen Väter, sollen die beseitigt werden?), und „alle Mütter so unschuldig und in Ehren gehalten werden, wie Maria." (!!) Welche Zumuthung! Und wie konnte diesem geistreichen Weibe entgehen, daß nach ihrer Theorie die Männer allzumal zu bloßen Zeugungsmaschinen degradirt werden!

19) Eine ausführlichere Nachweisung über diesen wichtigen Punkt findet man von Bendavid in Berl. Monatsschrift. 1786. October. S. 354 fg. Uebrigens hat auch schon Luther in seiner Auslegung der Epistel Petri (Walch. Ausg. 9. Bd. S. 757 fg.) richtigere Ansichten über das echt christliche Hausregiment aufgestellt.

Männer zu beten (Il. VI, 115) und sie zu pflegen (Il. VI, 265); ihnen stand es nicht an, wie die Männer zu kämpfen (Il. V, 348), obwol auch Amazonen angeführt werden (Il. VI, 186), sondern für die Kinder und das Hauswesen zu sorgen (Il. IV, 130; XII, 435; XXII, 491. Odyss. I, 139 356: XXI, 350). Andererseits lag es im Charakter eines heroischen Zeitalters, nur in der Tapferkeit die wahre Tugend oder Vorzüglichkeit zu setzen, wie schon das Wort ἀρετὴ (ebenso wie das römische virtus) andeutet. Als Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechtscharakters ward demnach damals schon Schwäche oder Furchtsamkeit bezeichnet (Il. XVIII, 163), ferner die Neugier (Od. I, 416), eheliche Eifersucht (Od. I, 433), Eifersucht auf Schönheit (Od. V, 213), auch List, Weiberränke und Falschheit (Od. XI, 119. 437. „nimmer zu trauen ist Weibern!" sagt Agamemnon a. a. O. V. 455). Die vielen edlen Weibergestalten jenes Heldenzeitalters von der Penelopeia an, ebenso wie die schlimmen der Medea, Helena ꝛc. sind ebenso bekannt, wie die spätern historischen; ebenso bedarf es nur einer kurzen Andeutung, daß der Geschlechtscharakter der hellenischen Männer wie der der Frauen sich nach der Stammverschiedenheit der Dorier (Sparta, Kreta ꝛc.) und Ionier (Athen) verschieden zeigte[20]), worauf die Erziehung den größten Einfluß hatte. Dieser Gegensatz zeigt sich dann auch in der Beurtheilung des weiblichen Geschlechtscharakters von Platon und Aristoteles, indem der Erstere in dorischer Weise die Frauen für die Betreibung der Musik wie der Gymnastik, selbst für die Handhabung der Waffen und Kriegsübungen geschickt hielt[21]), weil überhaupt die geistigen und körperlichen Anlagen beider Geschlechter gar nicht so verschieden seien, während Aristoteles das Weib für einen „unvollständigen Mann" erklärte[22]). Auch läßt es sich nur aus jener dorischen Einseitigkeit erklären, daß Platon (de rep. V.) für die Wächter- und Kriegerclasse eine Gemeinschaft der Weiber vorschlug; ein „man kann sagen schändlicher Gedanke" (Schmitthenner, 12 Bücher v. St. I. S. 102), wegen dessen Platon übrigens schon vom Aristoteles (Polit. II, 2) gehörig zurechtgewiesen ist. — Daß es den Griechen nicht an einem theoretischen Verständniß der Vielseitigkeit des weiblichen Geschlechtscharakters fehlte, zeigt ihre Mythologie in Bezug auf die weiblichen Gottheiten der Juno, Cythere, Minerva, Diana, ferner der Hebe, Ceres ꝛc. Dasselbe beweist ihre Poesie schon im Homer und Hesiod, von denen auch der Letztgenannte in seinen „Hauslehren" verschiedene interessante Aussprüche über die Weiber und die Ehe hat. — Unter den spätern großen griechischen Dichtern zeichnen Aeschylus und Sophokles den Geschlechtscharakter der Weiber in ihrer Größe; Aristophanes und besonders Euripides dagegen (obwol Letzterer im Leben selbst kein Misogyn gewesen sein soll), Lucian u. A. mehr ihre Schattenseite; am meisten that dies letztere Simonides von Amorgus in seinem bekannten Carmen de mulieribus (ed. *K. Guil. Müller*, Jenae 1831). Uebrigens ist der ausführliche Artikel „*Hetären*" hier zu vergleichen. — Aus jener einseitigen politischen und dabei die Foderungen der Menschenrechte verkennenden Lebensansicht und Erziehung der Hellenen[23]), ihrer daraus entsprungenen Misachtung des Weibes, entsprangen dann auch die Ausartungen des Geschlechtstriebes zur gemeinen Päderastie, welche letztere in sittengeschichtlicher Hinsicht einen unauslöschlichen Makel in der Geschichte der Hellenen bildet, und wenngleich es auch eine edlere (in der bessern Zeit besonders bei dem dorischen Stamme — aber auch bei der „heiligen Schaar" der Thebaner[24]) — sich findende) Form der Knaben- oder Männerliebe gab[25]), so mußte doch auch diese ebenfalls unvermeidlich zu Entartungen führen[26]), da eine verliebte Freundschaft zwischen männlichen Individuen nun einmal ein ebenso unnatürliches Verhältniß ist, als die (übrigens mit Unrecht so genannte) Platonische Liebe zwischen Personen beiderlei Geschlechts[27]), und das eine wie das andere ein Beweis von der Verkennung des wahren Wesens und der Bestimmung des Geschlechtsunterschiedes ist. — Nur kurz sei hier noch bemerkt, daß ohne Zweifel der bei den Griechen überwiegende ästhetische oder Schönheitssinn[28]) bedeutend zu jener Verirrung mitwirkte, worüber sich treffende Andeutungen in Goethe's „Winkelmann" finden, welchem Letztgenannten schöne Knaben und Jünglinge auch mehr galten als schöne Weiber.

So tief die Römer in Bezug auf Wissenschaften und schöne Künste (die sie nur, nach F. A. Wolf's Ausdruck[29]), als „ausländische Waare" aufnahmen) unter den Griechen stehen, so hoch stehen sie über denselben durch ihre höhere Achtung des Familienlebens und demgemäß auch des Geschlechtscharakters des Weibes, welches bei ihnen nicht, wie bei den Hellenen (und bei den meisten andern Völkern galt und gilt ja ebenfalls das Horazische *Cunnus* deterrima belli causa!) als Ursache von Hader und Kampf (Helena und Briseis[30])), sondern seinem wahren Geschlechtscharakter entsprechend[31]) als das versöhnende Element (Sabinerinnen, Lavinia!) erscheint[32]). Die Frauen hatten Rom gerettet,

20) Vergl. Ottfr. Müller's Dorier und Cramer, Gesch. der Erziehung I, 170 fg. 231 fg. 21) *Platon.* De rep. lib. V. De leg. lib. VII. Kapp, Platon's Erziehungslehre S. 230 und Cramer, Gesch. der Erziehung II. S. 345. 22) *Aristotel.* Pol. II, 3. De generat. anim. IV, 6. Kapp, Aristot. Staatspädagog. S. 231. Burdach, Physiol. III. S. 287 fg.

23) Vollgraff, Politik. 1. Bd. S. 10 fg. Kapp, Platon's Erziehungslehre S. 355. 24) s. Plutarch. im Pelopid. c. 18. 25) Fr. Jacobs, Erzieh. d. Gr. z. Sittl. S. 199 fg. 212 fg. 26) Wachsmuth, Hellen. Alterth. II, 2. S. 48. Vergl. Kapp a. a. O. S. 357 und dessen Aristoteles' Staatspädag. S. 58 fg. Fries, Psychol. Anthropologie I. S. 279. 27) Herder in dem Aufsatze „Liebe und Selbstheit" (Zerstr. Bl. H. I.); vergl. Burdach, Bau des Gehirns III, 138. 28) Winkelmann, Werke (von Fernow). Bd. IV, 7, 246. 29) Mus. d. Alterthumswiss. I. S. 22. 30) „Die Poesie der Ilias dreht sich um einen Frauenraub" u. s. w. Fortlage, Geschichte der Poesie. 1839. S. 88. 31) Burdach, Physiol. III. S. 249. 270 und Schiller's Würde der Frauen. 32) Niebuhr, Röm. Gesch. I, 215.

deshalb lohnte Romulus ihnen mit Ehren für sie selbst und den Stand der Matronen, denen der begegnende Mann ausweichen mußte; ja, wer ihre Züchtigkeit mit schamlosem Worte kränkte, war des Todes schuldig[33]). Wer weiß auch nicht, in welcher Verehrung die Vestalinnen standen[34])? Nur im alten Rom konnte es im Alterthume geschehen, daß ein Königshaus wegen Verletzung weiblicher Keuschheit (Lucretia!) den Thron für immer verlor, wie denn auch später die Stürzung des tyrannischen Decemvirs Appius Claudius eine ähnliche Ursache (Virginia!) hatte. Die höhere Ansicht der Ehe spricht sich auch in der noch im Justinianischen römischen Rechte sich findenden Definition derselben als ein consortium omnis vitae aus, wonach beide Geschlechter sich zu einem Ganzen vereinigen, der Egoismus der Einzelpersönlichkeit aufgehoben wird, das Weib auch an der dignitas des Mannes Theil nimmt (im Gegensatze des, übrigens auch nach römischer Ansicht nicht ungesetzlichen, Concubinats)[35]). Welche bedeutende Rolle die Mütter in der bessern Zeit Roms gespielt oder wie sie sich sonst durch Geistesbildung ausgezeichnet haben, ist bekannt: Veturia, die Mutter Coriolan's, Cornelia, die der Gracchen, Cornelia, die in den mathematischen und philosophischen Wissenschaften wohlbewanderte Gemahlin des Pompejus, Rhea, die Mutter des berühmten Emancipators Sertorius, die Porcia, Gattin des Brutus, Octavia, die Gemahlin des Antonius, die Julia, die Gattin des Antonius Creticus u. a. m.[36]). Freilich artete später das ganze Römergeschlecht furchtbar aus[37]), am meisten das weibliche zur Imperatorenzeit; wer kennt nicht die Namen einer Livia, Julia, Fulvia, Agrippina und Messalina, und die schaudererregende Schilderung eines Juvenal, Persius und Martial! — vergl. auch Böttiger's „Sabina" — obwol selbst in dieser Epoche es an einzelnen großartigen Frauencharakteren nicht fehlte, wie die Beispiele der Julia Procilla, der Mutter des Tacitus (s. Agric. c. 4 und 6) und der Arria (*Plin.* ep. III, 16) der Gattin des Pactus bewiesen. Gleichwol ist nicht weniger gewiß, daß schon in der frühern Zeit der Charakter der Römerinnen sehr sich verschlimmert haben muß, da bereits im Jahre 330 v. Chr. nicht weniger als 170 Matronen der Giftmischerei gegen ihre Männer angeklagt wurden[38]). Freilich hatten die Römer generis masculini grade in dieser Beziehung selbigen ein sehr schlechtes Beispiel gegeben, da, wie David Hume nach Livius (XL. c. 40. 43. und VIII. c. 18) bemerkt, das Verbrechen des Vergiftens bei ihnen, und zwar in ihrer glorreichsten Periode zwischen dem Anfange und Ende der punischen Kriege, so gemein war, daß während noch nicht eines Jahres der Prätor über 3000 Personen in einem Theile Italiens am Leben strafte[39])! Auch weiß man ja, daß eine sehr niedrige Ansicht von der Ehe und dem weiblichen Geschlechte selbst bei sonst sehr hochstehenden Römern sich fand; wie denn Plutarch im Leben des jüngern Cato erzählt, daß Quintus Hortensius von demselben seine Tochter Porcia „wie einen fruchtbaren Acker zum Kinderzeugen" verlangt habe, und von Cicero, der so salbungsvoll über das *honestum* und *decorum* in seinem Buche „De officiis" geschrieben, daß er sich die Speculation erlaubte, seine Gattin Terentia zu verstoßen, um durch das Heirathsgut der reichen Bublilia seine Schulden zu bezahlen[40])! Gibbon möchte also im Ganzen wol Recht haben, wenn er behauptet, die Römer hätten in der Regel ohne alle Liebe geheirathet und jener feinern Hochachtung entbehrt, welche das Wort „Galanterie" in seiner edlern Bedeutung bezeichnet[41]). So weiß man ja auch aus Stellen der alten Dichter, daß die Liebhaber ihre Geliebten zu prügeln nicht verschmähten!

Den entscheidenden culturhistorischen Wendepunkt und die Epoche der wahren Würdigung des Geschlechtscharakters des Weibes, damit aber zugleich eine neue Epoche der gebildeten Menschheit bildet in der That erst das Christenthum, besonders in seiner Verbindung mit dem germanischen Volksthume. In ersterem ist das große Princip der Gleichheit aller Menschen vor Gott, das Princip der Achtung der Menschenwürde, somit das der angeborenen oder allgemeinen Vernunft- und Menschenrechte[42]), von welchem nur dunkele Ahnungen bei Griechen und Römern sich fanden, zum leitenden Grundsatze geworden, weshalb die christliche Religion mit Recht schon von Montesquieu u. A.[43]) als die „Religion der Freiheit" bezeichnet worden. Schon dadurch hörte das Weib auf, als bloßes Zeugungsorgan behandelt zu werden; es kam noch hinzu, daß sehr bald aus der Verehrung der Mutter des Heilandes sich ein Mariencultus (s. d. W.) oder Madonnendienst entwickelte, und eine Menge Frauen als Märtyrinnen heilig gesprochen und verehrt wurden. Noch wichtiger ward aber das Hinzutreten der, schon im engern Volksthume der Germanen gelegene, Achtung für das weibliche Geschlecht (s. *Tacit.*, German. c. 8) oder, wie Immermann[44]) es ausdrückt, des „Urgefühls der Germanen, daß in dem Weibe etwas Heiliges sei." In der That war jedenfalls die Keuschheit und Heiligkeit der Ehe bei keinem andern Volke auf noch niederer Civilisationsstufe höher geachtet[45]), und damit von selbst auch das ganze weibliche Geschlecht; wie denn die Frauen schon in den alten

33) Niebuhr I, 256. 34) Cramer a. a. O. I, 365. 35) Hugo, Rechtsgesch. §. 71 fg. 36) Vergl. Plutarch. im Leben des Coriolan, der Gracchen, des M. Antonius u. s. w. 37) Ad. Schmidt, Gesch. der Denk- und Glaubensfreiheit. 1847. S. 48. 264 fg. 307 fg. 38) Cramer, Gesch. der Erziehung I, 368.

39) D. Hume, Pol. Versuche, übers. v. Kraus S. 212. 40) Hegel, Naturrecht S. 184. 41) Gibbon, Gesch. des Verfalls u. s. w. I. S. 6. 42) Fülleborn, Beiträge zur Gesch. der Ph. IV. S. 195. Fries, Beitr. zur Gesch. der Ph. H. I. S. 3 fg. 43) *Montesquieu*, Espr. d. loix l. XXIV. ch. 1. (Paulus) in „Conversationssaal und Geistesrevue." 1839. S. 916. Ancillon, Vermittl. d. Extreme I, 20. 44) Immermann, Memorabil. I. S. 98 fg. Scheidler, Prax. d. pr. Philos. S. 141. 45) *Tacit.* Germ. c. 18. Hist. IV, 14. *Caesar.* B. Gall. VI, 21. *Val. Max.* VI, 1.

Volksgesetzen ein doppeltes Wehrgeld hatten, und im modernen Abendlande sogar die Throne besteigen konnten und hier und da noch können[46]). Freilich eine politische Institution, welche dem antiken Geiste eines Tacitus als das „äußerste der Knechtschaft" erschien und auch in der neuern und neuesten Geschichte sich nicht sonderlich bewährt hat. Auch die sprachliche Bezeichnung des Weibes bei den Teutschen als Frau („Fro" = Herrin), bei den Franzosen, Engländern, Italienern und Spaniern als *maitresse*, *mistress*, *donna* (domina) ist sehr charakteristisch, und deutet zugleich die oft übergroße Herrschaft oder Oberherrlichkeit an, welche das weibliche Geschlecht in Neu-Europa genießt, und ebenso auch in dem von letzterm aus eroberten und cultivirten Amerika[47]). Hierher gehört ferner die ganze Romantik oder das Ritterthum mit seiner Galanterie (s. d. W.) oder seinem Frauendienste und dessen Einfluß auf den Geschlechtscharakter sowol der Männer wie der Weiber selber; über welches Alles die Schriften über die Geschichte in Charakteristik des weiblichen Geschlechts nähern Aufschluß geben[48]). Hier können natürlich nur die Hauptmomente angedeutet werden.

Vor Allem gehört hierher, daß das Christenthum für sich allein jene Emancipation des weiblichen Geschlechts und die Veredlung seines Charakters nicht schon durchgesetzt, sondern nur angebahnt hat. Dies ist weltgeschichtliche Thatsache und erklärt sich schon aus der orientalischen Herkunft jener Religion (vergl. oben S. 32); wozu sodann noch kam, daß nach dem von den Aposteln und ihren Nachfolgern aufgestellten Dogmensystem das weibliche Geschlecht als das vorzugsweise schwache und als Urheberinnen des Sündenfalls[49]) wieder ziemlich tief gestellt ward. Ebenso steht geschichtlich fest, daß es eigentlich der Germanismus[50]), insbesondere das teutsche Volksthum, und zwar in jener Periode des nach den Kreuzzügen entstandenen Ritterthums, in welcher erst alle höhere Cultur sich zu entwickeln begann, jene Erhebung des weiblichen Geschlechtscharakters bewirkte[51]). Allerdings zeigt sich dies zuerst in Südfrankreich und in der provenzalischen Poesie, mit welcher Abälard's geistliche Minnedichtung gleichzeitig ist und aus welcher später der größte christliche Dichter der Neuzeit, Dante, sowie sein großer Zeitgenosse Petrarca schöpften, welche beide wie kein Dichter des Alterthums das Weib verherrlichten. Indessen war es im Allgemeinen doch erst der teutsche Geist, welcher hierin zuerst, wie später nochmals in der Reformation, seine welt- oder culturhistorische Mission erfüllte. Bei dieser unleugbaren Wichtigkeit der Sache möge es gestattet sein, die meisterhafte Darstellung dieses Punktes in der „Geschichte der deutschen Dichtkunst" von Gervinus[52]) wenigstens in der Hauptstelle hier mitzutheilen. Nachdem derselbe schon früher (S. 284) angedeutet, wie im Gegensatze gegen das klassische Alterthum, dessen epische, dramatische und lyrische Dichtkunst sich auf den festen Boden der Nationalgeschichte beschränkte, die Thaten der Altvordern verherrlichend, die neuere Zeit das lyrisch-persönliche Interesse der Gegenwart hervorhob und fortan das fast ausschließliche Thema oder der Mittelpunkt aller Formen der Dichtkunst die Liebe ward, wird dies nun näher in Bezug auf den Minnegesang ausgeführt:

„Die Lyrik der Rittersänger dreht sich einzig und allein (denn die Ausnahmen verschwinden fast) um die Liebe. Es ist die Zeit, von der an kein Roman, kein Drama, kein Epos mehr in Europa gedichtet wird, ohne daß diese den Mittelpunkt der Sache ausmachen, oder zu den reizendsten Episoden dienen müßte. Wir glauben die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit dieser Wendung in der neuern Kunst ganz zu erkennen. In unserer Welt, wo aus dem Leben die Poesie völlig entschwand, wo Bedürfnisse, die Schwierigkeit des Lebensunterhalts, die angestrengte Thätigkeit des Kopfes und der Hände, wo Alles darauf hinstrebt, den Verstand und den praktischen Sinn auf Kosten des Gemüths allein zu bilden, konnte die Dichtung, falls sie sich überhaupt behaupten wollte, nicht besser thun, als wenn sie sich des eben reifenden Jünglings, wenn die erste Geschlechtsliebe ihn weich und sinnig macht, gewaltig bemächtigte. Sie mußte ihn bei dieser seiner inneren Beschäftigung fassen, von da aus sein sittliches Wesen zu reinigen, von da ihn für alles Gute und Schöne empfänglich zu machen suchen. Es frage sich Jeder unter uns, der Sinn für Edles und Gutes in sich hat, ob er ihn der Erziehung, der Schule, dem Umgange, der Religionslehre mehr zu danken habe, als (von der angeborenen Natur abgesehen) den Grundsätzen, die sich in solchen Jahren mitten in der ersten gemüthlichen Versenkung bilden, und ihren äußeren Anstoß gewöhnlich von neuerer Dichtung erhalten, die erst in diesen Jahren anfängt für den Jüngling Reiz zu bekommen, weil ihn jetzt erst jenes Vorherrschende in ihrem Inhalte ergreift. Die heilige und sanfte Stimmung des Menschen in dieser Zeit, im Vereine mit einer Dichtkunst, die diese Stimmung hervorzurufen und zu unterhalten ganz geeignet ist, hält in uns allein eine ideale Seite gegen

46) Vollgraff, Polit. III. S. 132 fg. Zöpfl, Ueber die span. Successionsfrage. 1839. S. 19. 47) Vergl. v. Raumer, Briefe über die Verein. Staaten Nord-Amerika's II. S. 535 fg. 48) s. *Alexander*, Hist. of Women; *Thomas*, Essais sur le caract. des femmes; Brandes, Ueb. d. Weiber; Meiners, Gesch. des weibl. Geschlechts; Pockels, Charakteristik des weibl. Gesch.; Mauvillon, Mann und Weib; Jenisch, Univ. hist. Ueberblick u. s. w. 2. Bd. 2. Abth. S. 241, und die neuesten culturgeschichtlichen Schriften über dies Thema von Jung und Klemm. 49) s. v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. 6. Bd. S. 612. 50) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate. 1. Bd. S. 202. 51) „Dem Christenthume danken die Frauen vor Allem, daß sie in einem höhern Lichte betrachtet und milder behandelt wurden. Indessen tritt ohne Zweifel zu dem Einflusse des Christlichen die eigenthümliche Stimmung und Sinnesart der teutschen Völker hinzu, und diese spricht sich wiederum am lebendigsten und deutlichsten im Ritterthume aus." Raumer a. a. O.; vergl. Herder, Ideen z. Ph. d. Gesch. d. M. Buch XX. §. 2.

52) Gervinus, Gesch. der Dichtk. 4. Ausg. 1853. 1. Bd. S. 296. Vergl. Fortlage, Gesch. der Poesie S. 305 fg., vergl. 429 fg.

die äußerliche Welt aufrecht. Denn jene Zeit setzt sich noch über Rang und Stände, über Brodsorgen und Convenienzen und Alles, was an unserer edleren Natur gefährlich nagt, hinweg; und sie setzt den Mann in eine enge Beziehung zu dem Weibe, das in der neuen Zeit die poetische Seite der Gesellschaft bildet, wie es in der alten Welt der Mann that, weil ehemals auf dem Manne, wie heutzutage auf dem Weibe, die Last des Lebens nicht so unmittelbar ruhte, weil das Weib heute, wie einst der griechische Bürger, den gemeinen Berührungen des Lebens entzogen, weil es den Einwirkungen des Rangsinnes, den Verderbnissen durch niedrige Beschäftigung, der Unruhe und Gewissenlosigkeit der Erwerbsucht nicht ausgesetzt, und weil von Natur schon das Weib mehr als der Mann gemacht ist, mit der höchsten geselligen Ausbildung den Sinn für Natürlichkeit und die ursprüngliche Einfalt des Menschen zu vereinen. Die geänderten äußeren Verhältnisse in neuerer Zeit bedingten sogar diese Art Gefühle, die in der neueren Dichtung so ausschließlich behandelt sind, mehr als man glauben sollte. Die Beschwerden unsers Lebens wehren den leichten Genuß und die rasche Befriedigung der Alten; sie schrecken uns in uns zurück, sie erzeugen die unbestimmte Sehnsucht nach einer Gefährtin, die uns die Lasten des Lebens tragen hilft, und diese Lasten kannte der Grieche so wenig, wie unser eheliches und häusliches Glück. Ohne das Weib wäre für jede feinfühlende Seele das heutige Leben nicht zu ertragen, und es war eine wunderbare und wohlmeinende Fügung des Schicksals und der Vorsehung, daß, als sie die Ordnungen der alten Welt und mit ihnen den Seelenadel der alten Männer zerstörte, sie die Frauen aus ihrer Unterordnung heraushob und zur Herrschaft über die Gemüther berief, ohne welche die neue Welt in Gemeinheit der Bestrebungen aufs Tiefste hätte herabsinken müssen. Nicht einmal da, wo das Weib aus dieser schönen Bestimmung herauswich und seine Unabhängigkeit misbrauchte, hat sich das Leben auf einer Höhe erhalten können, die dem menschlich Empfindenden genügte. Nur wo das Weib, indem man ihm jene größte und schönste Gewalt einräumte, von jeder Anmaßung einer weiteren Herrschaft abstand, nur wo es dieser Aufopferung des Mannes jene andere entgegenbrachte, mit der sich jeder echt weibliche Charakter des Mannes und seiner Bedürfnisse pflegend annimmt, nur wo häusliche Tugend im Weibe aufrecht erhalten ward, nur da füllt das Weib die würdige Stellung würdig aus, die ihm die Natur angewiesen hat. Wir dürfen es freudig sagen, kein Volk der Welt kann sich, in alter und neuer Zeit, hier mit uns vergleichen. Und mögen Christenthum und Naturanlage zur Erschaffung und ersten Gestaltung dieses Verhältnisses in der neueren Gesellschaft das Frühere und Wesentlichste gethan haben, so ist es gewiß, daß erst das ritterliche Leben und diese ritterliche Minnedichtung demselben seine Blüthe gegeben, sowie hernach die folgende Zeit des bürgerlichen Hausstandes erst die Reife hinzugab."

Vortreffliche Ergänzungen und Bestätigungen dieser richtigen Auffassung gibt Immermann in seinen „Memorabilien" 1840 I. S. 98 fg., worin er nachweist, daß Ehe und Familienleben eigentlich nur in Teutschland zur höchsten Gestalt sich durchbilden[53]). In der That zeigt die Sittengeschichte in der neueuropäischen Zeit in Bezug auf unsern Gegenstand bei den slawischen Nationen fortdauernde Unterdrückung des weiblichen Geschlechts, ganz dem bei ihnen ebenfalls fortdauernden orientalischen Principe des Despotismus gemäß, bei den romanischen eine unnatürliche Ueberschätzung und falsche Stellung des Weibes (namentlich in dem Cisicbeat bei den Italienern, sowie der modernen Galanterie) und nicht blos auf die Throne beschränkte Maitressenherrschaft, sogar in der Literatur bei den Franzosen[54]) (— noch vor vier Jahren antwortete Abdel-Kader auf des Ministers Fortoul Frage, was ihm

---

53) „Die Basis, über welcher sich das eigenthümliche teutsche Familiengefühl erhob, ist das Urgefühl der Germanen, daß in dem Weibe etwas Heiliges sei. Aus diesem Urgefühle entsprang in spätern Zeiten eine durch Reflexion vermittelte Ahnung, daß auf das, was von dem Weibe in seiner innersten und ihm eigensten Thätigkeit ausgeht, nämlich auf das Kind, auch etwas von dem Heiligen des Hervorbringenden übergehe. Das erste jener Kennzeichen ist, daß, wie ich glaube, nur bei uns die Ehe als Sacrament geknüpft wird, nicht im Sinne der katholischen Kirche, sondern im menschlichen, aber eben deshalb göttlicheren Sinne. Das Weib weiß, wenn das Gefühl nach ihm verlangt, daß in dem Manne, wenn auch in einem noch so späten und abgeblaßten Reflex die germanische Urempfindung rege sei, daß er in ihr, wo nicht mehr ein Heiliges, weil dies zu hoch für unsere Zeiten klingen möchte, doch ein Unbeschreibliches und Unaussprechliches suche und sehe. In dieser neuen Lage nun schlägt ihre Seele das Auge auf, sie war, bis die Liebe sie erfaßte, eigentlich noch Nichts, in jener Empfindung des Mannes aber erkennt sie ihre höchste Würde und ihren vornehmsten Adel. Ueberströmend von Dankbarkeit, erfährt sie nun in ihrem Bewußtsein, daß der, welcher sie so erhöhte, ja das Werk Gottes an ihr erst ausschuf, nothwendig Gleiches in sich trage, da nur das Gleiche das Gleiche erkennen kann. Beide vereinigen daher in der Liebe nicht abgesonderte Geschmacksrichtungen, Neigungen, geistige oder gemüthliche Sympathien, sondern die Personen, d. h. das ganze, ewige, unberechenbare Wesen des Menschen. Nur in dem Glauben an eine solche Vereinigung aber kann das Wort der Treue noch mit gutem Gewissen vor dem Altare ausgesprochen werden. Es sagt aber nicht etwa: Ich will dir eigensinnig anhangen, auch wenn ich erkennen sollte, daß du nicht zu mir gehörst, daß deine Schwächen und Fehler untragbar sind; sondern es will sagen und bedeuten: Weil ich dich als ein ewiges und unberechenbares zu dem Ewigen und Unberechenbaren in mir gehöriges Wesen erkannt habe, so kann nie ein Fehler, noch eine Schwäche an dir groß genug sein, um den Glauben zu zerstören, daß du aus dem unerschöpflichen Schatze deiner Person alles Schlimme vergüten könnest und werdest, entweder von dir selbst, oder mit Hilfe meines Glaubens und meiner Liebe. — Dies ist das Wesen der teutschen Liebe; es folgt aber aus ihm, daß bei uns auch die Ehe zu der Liebe hinzutreten muß, soll sie von dem Zweifel, sie könne doch nur eine Grille, ein Anstoß, ein Irrthum, eine Leidenschaft sein, ausgeheilt werden. Denn Niemand darf sich jenen durch nichts Anderes willkürlich zu ersetzenden Prüfungsmoment vor dem Antlitze Gottes unterschlagen, will er im Strome teutschen Lebens verbleiben."

54) „Die Ninon de Lenclos, Geoffrin, Lespinasse waren Schiedsrichterinnen in Sachen des Geschmacks, der Philosophie und der Gelehrsamkeit für ganz Frankreich." G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 498.

an der französischen Civilisation am merkwürdigsten vorkomme?: „Die Priester und die Frauen; Ihr habt nichts, was diesen zwei Mächten widerstehen könnte.“[55]) —), während zugleich bei allen Romanen für die Erziehung des weiblichen Geschlechts entweder gar nicht oder nur sehr schlecht — durch Klöster und Pensionsanstalten — gesorgt ist. Dies führt zugleich auf den wichtigen Unterschied zwischen dem Katholicismus und Protestantismus, indem in ersterem ebenfalls die Stellung und der Charakter des Weibes theils durch die Gesetze des Corpus jur. canonici — welches ihm die Fähigkeit abspricht, Zeugniß abzulegen, Briefe unter eigener Adresse zu empfangen, nicht blos Schmuck, sondern auch Ohrringe, desgleichen männliche Kleidung zu tragen verbietet[56]) — theils durch das imperium, welches die kathol. Geistlichkeit sich über das Gewissen anmaßt und durch den Misbrauch der Ohrenbeichte, theils durch das sittenverderbende Institut des Cölibats (s. d. W. vergl. Paul Courier, Polit. Satyren Bd. I.), sowie des Klosterwesens (vergl. Weber's „Möncherei“) vielfach alterirt und deteriorirt wird. Aber auch im Protestantismus, welchem die germanischen Völker vorzugsweise zugethan sind, zeigen sich noch manche Verschiedenheiten; besonders ist hier das halb katholisch gebliebene und dem bornirtesten Buchstabenglauben verfallene England als dasjenige Land zu bezeichnen, in welchem die Gesetzgebung in Bezug auf die rechtliche Stellung der beiden Geschlechter zu einander, sowie auf Ehe und Familienleben noch äußerst roh und unvollkommen — konnten doch gesetzlich (!) die Engländer ihre Weiber wie das Vieh mit dem Stricke am Halse zu Markte bringen und verkaufen, und bei ihnen war sogar die militairische vor der Trommel geschlossene Ehe ad placitum, d. h. so lange es Beiden gefällt, gestattet[57]) — mit dem Geiste des Christenthums und teutschen Volksthums ebenso sehr wie mit dem Geiste unserer Zeit im Widerspruche ist; daher denn auch dies Thema oft schon und noch in neuester Zeit fort und fort zur Sprache gebracht worden ist[58]). Auch in Teutschland und zwar in dem protestantischen Theile desselben gibt es in diesem Punkte allerdings auch noch keine völlige Uebereinstimmung und noch Manches zu bessern — z. B. in der Preußischen Ehegesetzgebung, die in manchen Punkten sogar noch schlechter ist als die moderne französische[59]) —; doch ist im Ganzen das Grundprincip der Achtung des Rechtes der Persönlichkeit bei beiden Geschlechtern zur Geltung gelangt.

Hiermit hängt nun ein zweites, bereits oben (S. 30) angedeutetes Hauptmoment unmittelbar zusammen, nämlich die Erziehung, im engern und weitern, sowie im positiven und negativen Sinne dieses Worts. Daß dieselbe das einflußreichste für das gesammte Menschenleben, sowie die wichtige Staats- und Nationalangelegenheit ist, haben schon die Weisen aller Zeiten, Socrates, Platon und Aristoteles, Bacon, Leibnitz und Kant, um nur diese zu nennen[60]), näher nachgewiesen; es sei hier nur an das Wort von Leibnitz erinnert: „Wer Herr der Erziehung ist, kann die Gestalt der Welt umändern,“ sowie an das von Kant: „Der Mensch ist das einzige Geschöpf, welches erzogen werden muß; er ist Nichts, als was die Erziehung aus ihm macht.“ Dies wird durch die ganze Geschichte der Menschheit von den einzelnen Völkern bestätigt, und in dieser Hinsicht zeigt sich nun ebenfalls der entscheidende Einfluß, den das Christenthum und das germanische Volksthum, besonders die Reformation in Betreff der Bildung des Charakters beider Geschlechter, namentlich des weiblichen, gehabt haben. Sowie von Volkserziehung erst in der neuern christlichen Zeit, und im eigentlichen Sinne erst seit der Reformation die Rede ist[61]), so hat auch diese vorzugsweise ihren höheren Charakter erst in Teutschland gewonnen[62]), und dasselbe gilt von der Erziehung des weiblichen Geschlechts im Ganzen betrachtet, was auch ganz natürliche Folge der hohen Auffassung des Familienlebens bei uns ist, wie ebenfalls Immermann nachgewiesen hat[63]). In das Speciellere hierüber einzugehen, ist

55) Allgem. Zeit. 1852 vom 9. Nov. S. 5015. 56) Vergl. (Schweikart) Blicke auf die jurist. Praxis. 1817. S. 107, wo die betreffenden Stellen der C. J. C. speciell angegeben sind. 57) Vollgraff, Polit. III, 159. 58) Am ausführlichsten früher von M. Wollstonecraft, Rettung der Rechte des Weibes, übers. von Salzmann 1794; neuerdings in dem in Berlin 1853 erschienenen Werke der Mistr. Norton; s. auch die Berichte über die Debatten im Parlament über die Scheidung, Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau, vergl. z. B. Allgem. Zeit. vom 3. Mai 1856. 59) Vergl. Scheidler in Bran's Minerva. 1844. August S. 298 fg.

60) Vergl. Scheidler in Welcker's Staatslexikon s. v. „Pädagogik.“ 61) Cramer in Brzoska's Centralbibl. 1838. H. 1. 62) Deutsche Vierteljahrschr. 1847. 63) Memorabil. I. S. 103: „Das zweite unterscheidende Kennzeichen unserer teutschen Familie ist, daß die Aeltern in dem Kinde gleichfalls die Person erkennen und es darnach behandeln. Weil ihnen nämlich kein Rausch der Sinne die Verehrung ihrer Personen übertäuben konnte, so erkennen sie auch mit der Geburt des Kindes, daß eine Person geboren sei, und dadurch wird das neue Verhältniß sogleich über den thierischen Instinkt hinweggehoben. Es geschieht dies, da sie ja wissen, daß neben den sinnlichen Kräften die Personen ihm das Dasein gaben. Sie betrachten es daher, sobald sich nur der leiseste Anknüpfungspunkt für diese Ueberzeugung darbietet, als ein in die Fortsetzung der ideellen Menschheit eingeordnetes Wesen, als zur Zukunft des Menschengeschlechts gehörig und sich verpflichtet, es für diese Zukunft zu erziehen. Charakteristisch ist ferner das Verhalten der Aeltern zu den Kindern. Man sorgt in andern Ländern auch für seine Nachkommenschaft, man erzieht sie, man gründet ihr Schicksal. Aber bemerklich bleibt dort, daß der Zustand der Alten als das Normale, wenigstens als das Positive angesehen wird, in welches das junge Geschlecht hineinzuwachsen habe, weshalb denn die Erziehung etwas von der Dressur behält und meistentheils durch Miethlinge ausgeführt wird, durch welche sie auch auszuführen ist, so lange sie jener Region zugehört, oder mindestens angenähert verharrt. Dagegen ist bezeichnend für unsern Zustand, daß teutsche Aeltern in den Kindern die Zukunft zu erblicken pflegen, und zwar die Segnungen derselben, welche ihnen versagt blieben. In unsere Familie haben sich alle Geister des Ahnungsvollen, ohne welches der Mensch nicht zu leben vermag, geflüchtet. Wie nun die Ehe dem Teutschen das Ahnungsvolle in Gegenwart und Vergangenheit zuhaucht, so schimmern ihm ferne, schöne Lichter vorwärts in der Kinderwelt. — Nirgendwo sind die

hier nicht der geeignete Ort, da dies Thema ein gar zu weitschichtiges, übrigens auch in einer ganzen Reihe von Schriften bereits ausführlich abgehandeltes ist, von welchen hier nur die „Geschichte der Erziehung" von Schwarz und desselben „Grundsätze der Töchtererziehung" u. s. w. genannt sein mögen, in denen man zugleich nähere literarische Nachweisungen (besonders in der Vorrede der letztgenannten Schrift) findet. (Auch in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1851, 1855 und 1856, sowie in Gutzkow's „Unterhaltungen am häuslichen Herde" findet sich mehres hierher Gehörige.) Hier braucht blos noch angedeutet zu werden, wie ganz verschieden sich der Geschlechtscharakter des Weibes, aber mittelbar wegen des Einflusses der Mütter und Frauen überhaupt auch der des Mannes, geschichtlich entwickelt haben würde, wenn nicht die Erziehung des ersteren entweder ganz vernachlässigt oder doch nicht auf unpassende Weise betrieben worden wäre. Dies Moment ist um so wichtiger, als die Naturbestimmung der beiden Geschlechter gemäß nur dem Manne noch die Erziehung (im weitern Sinne) durch das öffentliche Leben, den Staatsdienst, den Krieg, die großen Reisen u. dgl. m. zu Theil werden kann, dem Weibe dagegen seine Bildung in seiner eigenthümlichen Sphäre, dem häuslichen oder Familienleben, selber nur zu oft durch jene schon erwähnte falsche sociale Stellung mehr oder weniger verkümmert wird, welches letztere, wie schon gezeigt worden, zum Glück am wenigsten bei unserer teutschen Nation der Fall ist[64]).

Aus allen diesen unbestreitbaren Resultaten der Sittengeschichte läßt sich nun auch erklären, daß und warum, wie ebenfalls schon gleich Anfangs angedeutet worden, die wissenschaftliche Auffassung des Geschlechtscharakters vom Standpunkte der psychischen Anthropologie nur von teutschen Psychologen und Philosophen auf die rechte Weise bewirkt worden, da hier ganz besonders die Worte Goethe's gelten:

„Was ist denn Wissenschaft?
Sie ist nur des Lebens Kraft,
Und erzeuget nicht das Leben.
Leben muß erst Leben geben!"

Ferner:

„Glaube dem Leben, es lehrt besser als Redner und Buch."

So hoch ein Platon und Aristoteles als Philosophen standen, so mußten sie doch, da jeder der Sohn seiner Zeit und Nation ist, den Geschlechtscharakter des Weibes verkennen, und dasselbe gilt mehr oder weniger von allen spätern nicht-teutschen Psychologen, aber auch selbst bei den frühern teutschen, in sofern als die richtigere Würdigung des teutschen Volksthums überhaupt und besonders des mehrgedachten einen Haupt- oder Grundzuges desselben erst mit dem Erwachen der höheren Culturentwickelung, besonders der wissenschaftlichen bei unserer Nation seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnen hat. Waren nun es überhaupt die Dichter, welche wie Homer und Sophokles im Alterthume; wie die Minnesinger Dante und Petrarca im Mittelalter; in späterer Zeit Cervantes, Tasso und vor allem Shakespeare[65]), welche die edlere Natur im Charakter des Weibes erkannten, so hat in Teutschland (wo schon Luther in treffendsten Worten dasselbe ausgesprochen[66]), auch Hans Sachs, Ringwald und Moscherosch, haben mehres hierher Gehörige) — die neuere Poesie diese Aufgabe seit Klopstock und Lessing auf eine, von keiner andern Nation erreichten Weise gelöst, indem außer diesen auch die übrigen Sterne erster Größe am Himmel unserer Literatur Goethe, Herder, Wieland, Novalis, Tiek, neuerdings Gutzkow, besonders aber Schiller und Jean Paul ihr Licht über dies anderwärts noch sehr dunkel gebliebene Gebiet leuchten ließen. Auch unsere teutschen Pädagogen, besonders Pestalozzi's[67]) und Schwarz'[68]), ist hier zu gedenken, von denen der Letztgenannte sehr richtig sagt: „Die Anthropologie erfreut sich jetzt tieferer Blicke als die früheren Gemeinplätze oder Abstractionen einer einseitigen Psychologie gewährten. Da hieß es: „„Das Weib ist schwächer als der Mann"" — „„in dem Manne herrscht der Verstand, in dem Weibe das Gefühl vor"" — u. dgl. m., das man jetzt kaum noch in einem Gesellschaftskreise vorbringen darf, ohne ein Lächeln zu erregen" u. s. w. Gleichzeitig wirkte sehr bedeutend die neuere Philosophie, besonders seit Kant ein, indem dieselbe nicht nur den Geist echter Wissenschaftlichkeit in der Psychologie brachte, sondern auch in den Lehren der Ethik und des Naturrechts die Würde der Persönlichkeit als leitendes Princip einführte, damit die Lehre von den Menschenrechten wissenschaftlich begründet, während letztere gleichzeitig praktisch im Großen durch die französische Revolution Geltung erhielt, mit welcher deshalb „unsere Zeit beginnt"[69]). Zwar führt diese Lehre wie in der ganzen Politik so auch in Bezug auf unser Thema auch bei uns zu einiger Uebertreibung, die sich in Hippel's Schriften „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber" und „Ueber die Ehe" aussprachen; doch hatte dies ebenso wenig nachhaltigen Erfolg, als die teutsche Nachäffung der wälschen sogenann-

---

Beispiele noch so häufig von Aeltern, die sich auf das Sorgfältigste selbst mit der Erziehung der Kinder beschäftigen, als bei uns, obgleich allerdings auch das Pensionswesen und die Abrichtung durch Fremde (doch nur bei den höheren Ständen) um sich gegriffen hat. Nirgendwo anders wurde mit Erziehungssystemen mehr handtiert, an der jungen Pflanze mehr experimentirt, um ihre verborgene Gabe und Frucht durch Gärtnerkünste zu entdecken, als bei uns. Und so ist denn auch die echtteutsche Unart, daß die Aeltern in den Kindern oft schon Genies sehen, wenn sie noch in den Windeln liegen, doch nur ein geiler Schuß und Trieb aus edler Wurzel."

64) Vergl. Riehl, Die Familie u. s. w. 1855. und Grenzboten Nr. 48 vom 23. Nov. 1855.

65) Vergl. besonders Miß Jameson's Shakespeare's Frauen, übers. von Levin Schicking. 66) Vergl. Bretschneider's Luther an unsere Zeit S. 256 fg. 67) Pestalozzi im Lienhard und Gertrud und „an die Unschuld, den Ernst u. s. w." 68) Schwarz, Grundsätze der Töchtererziehung. Vorr. S. XXII. 69) Wachsmuth, Europ. Sittengeschichte. Bd. V, 2. S. 754. Vergl. Deutsche Vierteljahrschr. 1850. Nr. 49. S. 206.

ten verkehrten Emancipationstheorie in dem „plumpen Skandal des St. Simonismus" [wie ihn Schelling treffend nennt[70]], die zwar in Frankreich selbst bald aus der Mode kam, dessen Hauptgedanken in Bezug auf Ehe, Familienleben und Emancipation der Weiber aber später doch wieder im Socialismus des Fourier und im Communismus der sogenannten *travailleurs égalitaires* wieder auflebte[71]); freilich war eben das Familienleben dort selber von jeher und ist noch jetzt im argen Verfall[72]), weil wie Cousin in seinem bekannten „Bericht" (übers. von Kröger) ganz offen sagt, „überhaupt in Frankreich die Erziehung nichts ist." Die sociale Lage und Bildung der französischen Frauen zeigt sich bekanntlich als eine höchst unnatürliche, indem in den höheren und höchsten Ständen die bloße Mode- und sogenannte Salon-Bildung als das entscheidende gilt, und von diesen aus auch der niedere von jeher verdorben worden ist[73]), wie denn auch von der französischen Volksbildung erst noch neuerdings gesagt worden, daß sie „formell in der Façonnirung, materiell in der Napoleonisirung der Nation besteht"[74]). Trotz einzelner wichtiger Bemerkungen über den Geschlechtscharakter der Frauen bei Montaigne, Molière, Racine, La Rochefaucould, Montesquieu, Helvetius, Rousseau, Thomas, der Frau von Genlis u. A. findet man dahin im Ganzen in den Schriften der ältesten und neuern französischen Dichter und Philosophen keine genügende Würdigung desselben, und ebenso wenig natürlich in der neuern belletristischen Literatur der Me. Dudevant, des Victor Hugo, Balzac u. s. w.

Unter den teutschen Psychologen und Philosophen, welche diese Aufgabe besser zu lösen verstanden, ist zunächst Feder zu nennen, in dessen Untersuchungen über den menschlichen Willen, 2. Bd. §. 62. S. 316 fg. sehr viel Richtiges über den Charakter beider Geschlechter sich findet. In praktischer Beziehung enthält Kant's Anthropologie S. 282 fg. die feinsten Winke; dasselbe gilt von Fr. H. Jacobi's philosophischen Romanen „Allwill" und „Woldemar;" theilweise auch von Fichte's Naturrecht (II, 176 fg.). Auch Herder's Ideen z. Philos. d. Gesch. d. Menschheit sind hier zu nennen, sowie v. Ramdohr's Venus Urania, Jenisch, Universalhist. Ueberblick u. s. w. und Lüder, Entwickel. der Veränderungen u. s. w.; ferner Jahn in seinem Deutsch. Volksthum. Wissenschaftlich streng und die gewöhnliche Ansicht vielfach berichtigend sind die Erörterungen hierüber in F. A. Carus, Psychologie (2. Bd.), G. E. Schulze (Psych. Anthrop. S. 490 fg. ed. 3), Fries (Psych. Anthrop. II, 189 fg.). Brandes' Schrift über die Weiber stellt letztere zu sehr von der Schattenseite dar, während Erb (Forschungen über Geschlechtsnatur, 1824) wie früher schon Agrippa von Nettersheim in lächerlicher Uebertreibung das Weib schlechthin weit über den Mann setzt. Ganz besonders beachtenswerth sind die ausführlichen Erörterungen von Wilhelm von Humboldt, theils in den schon oben angeführten „Ideen über die Grenzen der Wirksamkeit des Staats," theils in mehren Aufsätzen in den „Horen" von Schiller. 1795. I, 2. St. S. 99 („Ueber den Geschlechtsunterschied und dessen Einfluß" u. s. w.), 3. St. S. 80 („Ueber die männliche und weibliche Form") vergl. 4. St. S. 14 fg. Schiller selbst hat ebenfalls interessante Bemerkungen in seinen „Briefen über die ästhetische Erziehung," besonders aber in dem Aufsatze „Ueber die nothwendigen Grenzen beim Gebrauche schöner Formen." — Auch die teutschen Physiologen haben (von Haller an) dies Thema vielfach erörtert, am vollständigsten und zugleich mit Berücksichtigung der Ergebnisse der psychischen Anthropologie ist dies geschehen in dem Hauptwerke: „Physiologie von K. Fr. Burdach." 1826. I. Bd. §. 176 (S. 218 fg.), besonders §. 220 fg. (S. 291); 3. Bd. §. 548 (S. 286), §. 572 fg. (S. 367 fg.).

Die Hauptresultate der durch die genannte Literatur (im weitern und engern Sinne dieses Worts) gewonnenen Einsicht lassen sich in folgenden Momenten zusammenstellen:

1) Es gibt allerdings auch in psychisch-anthropologischer Hinsicht einen verschiedenen Charakter beider Geschlechter, wie denn das Bewußtsein des Unterschieds zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit nicht nur in den Sprachen aller Völker anerkannt, sondern auch allen Individuen so tief eingeprägt ist, daß es in Bezug auf die eigene Persönlichkeit sogar in Seelenkrankheiten nicht verloren geht. Aber dieser Unterschied betrifft nicht die eigentliche Idee oder das Wesentliche der geistigen Menschennatur, welches in beiden dasselbe ist, gleichwie auch selbst in körperlicher Beziehung bei aller Verschiedenheit in Knochenmasse und Bau, Muskel- und Nervensystem u. s. w. das eigentlich organische Leben in beiden Geschlechtern dasselbe und es nur Eine bildende Kraft ist, die sich als das Zeugende und Empfangende darstellt. Die Grundanlagen sind in beiden Geschlechtern ganz dieselben. Es gibt keine einzige geistige Kraft, gemüthliche Fähigkeit oder Tugend, die nur dem einen Geschlechte verliehen wäre; daher es ganz unpassend ist, von eigenthümlichen Anlagen des Geschlechts zu reden (wie Brandes thut). Alle in der Erscheinung hervortretenden psychischen Verschiedenheiten beziehen sich nicht auf das Ursprüngliche, sondern nur auf das von der Erziehung[75]), der äußern oder socialen und politischen Stellung, namentlich aber auf die gegenseitige Ergänzung in der allgemeinen Na-

70) Schelling, Vorr. zu Becker's Uebersetzung der Cousin'schen Schrift über die Philos. 1834. 71) Stein, Der Social. u. Communism. 2. Ausg. S. 514. 546. 72) Allgem. Zeit. 1853 vom 10. Aug. Beil. Vergl. G. E. Schulze, Nationalökonomie. 1856. S. 345. 73) Luden, Nemesis. 1817. 10. Bd. 4. St. S. 517. Tittmann, Blick auf die Bildung u. s. w. 1835. 74) Deutsche Vierteljahrschr. 1847. Aprilheft. S. 131.

75) Ueber diesen Hauptpunkt hat schon Meta Klopstock treffende Bemerkungen gemacht in ihrem Aufsatze „über die Moden" (s. Klopstock's Werke. [Leipzig 1823.] XI. S. 194 fg.). Vergl. auch Gutzkow's Unterhalt. am häuslichen Herd. I. Bd. 1853. S. 189 fg. 780 fg. N. F. 1856. I. S. 303 fg.

turbestimmung beider Geschlechter, die so wesentlich zusammengehören, wie rechte und linke Hand oder nach dem Platonischen Mythus, wie zwei von einander geschnittene und zur Wiedervereinigung strebende Hälften eines Ganzen. Die allgemeine Möglichkeit, Mensch im reinsten Sinne des Worts werden zu können, oder die Anlage erleidet ebenso wenig als ihr Zweck, die Perfectibilität der Menschheit, eine Veränderung durch das Geschlecht; diesem Zwecke strebt sie in ihrer Wirkung der Organisation gleichartig zu. „Gleich ist die Anlage, gleich auch die Kraft; denn dem Manne kommt an sich nicht eine größere Kraft zu als dem Weibe, sondern es ist eine gleiche Vertheilung Einer Kraft, nur in verschiedenen Arten vorhanden. Wirkt des Weibes Kraft mehr in sich, so wirkt des Mannes Kraft mehr außer sich. So haben aber beide gleich starke Lebenskraft, die sich nur durch den Grad der größeren oder geringeren Widerstehungsfähigkeit und Ausdehnungsfähigkeit unterscheidet und so als verschiedene Art erscheint" [76]). Wie es übrigens in physischer Hinsicht Hermaphroditen gibt, so auch in psychologischer, was in unserer Sprache durch die Ausdrücke „Weibling und Männling" bezeichnet wird. Hierbei ist besonders wichtig, daß der Uebergang des weiblichen Charakters in den männlichen, und umgekehrt nicht als eine Vervollkommnung, sondern als ein Herabsinken anzusehen ist, indem der Männling eine ebenso widerliche Natur darstellt als der Weibling, die Mannheit also jedenfalls nicht die an sich schon größere oder gar die absolute Vollkommenheit sein kann [77]).

2) Sowie von der Fortdauer der organischen Verschiedenheit der beiden Geschlechter die Fortpflanzung unserer Gattung abhängt, so wird durch die Fortdauer der psychischen Verschiedenheiten jene dauerhafte Verbindung der Geschlechter in der eigentlichen Ehe bedingt, die ihrerseits die Grundvoraussetzung für alle Entwickelung der Humanität ist, mithin ist auch in dieser allerhöchsten Naturbestimmung keine wesentliche Verschiedenheit vorhanden. Diesem entspricht, daß die in der äußeren Erscheinung sich darstellende und für die Erhaltung und Ausbildung des Familienlebens bestimmte psychische Verschiedenheit der Geschlechter erst in den Jahren der Mannbarkeit anfängt sich in einem vorzüglichen Grade zu äußern, im höhern Lebensalter aber wieder verschwindet (was besonders von der ungeheueren Mehrzahl in den mittleren und niederen Ständen gilt, bei welchen jene Differenz vor und nach jener Periode sehr gering ist) [78]). Unleugbar wirkt die thatsächliche körperliche Verschiedenheit in Bezug auf geringere Muskelkraft und größere Nervenreizbarkeit des Weibes auch auf die Verschiedenheit im geistigen Leben, und dies muß auch so sein, damit die Ergänzung der beiderseitigen Naturbestimmung des Weibes für das häusliche, des Mannes für das öffentliche Leben auf die rechte Weise stattfinden kann. Demgemäß zeigt schon das männliche Kind, wie es von Anfang größer und schwerer als das weibliche ist, mehr Streben nach Selbständigkeit, das weibliche mehr Sympathie oder Anschließungsbedürftigkeit, indem bei jenem das Leben mehr nach Außen, bei diesem mehr nach Innen geht. Insbesondere zeigt sich diese Geschlechtsverschiedenheit in dem das künftige Berufsleben vorbedeutenden Spieltriebe, dessen psychologische Wichtigkeit bekanntlich schon Horaz (diruit, aedificat, mutat quadrata rotundis), neuerdings Kant, Schiller, Jenisch, Tittmann u. A. [79]) näher nachgewiesen haben. Das männliche Kind liebt lärmende, mit heftiger Bewegung verbundene, das weibliche liebt gefällige und anmuthige Spiele; jenes schafft und zerstört, baut auf und reißt nieder; dieses ordnet, verschönert und erhält. Das weibliche Kind ist vermöge einer lebendigeren Sympathie empfänglicher, faßt die Lehren leichter auf, wird sinniger und denkender, beobachtet mehr die feinen Züge, erlangt Gewandtheit und Feinheit und weiß sich das Verweigerte durch Bitten, Schmeicheln und Schlauheit zu verschaffen; das männliche ist unbeholfener, im Auffassen beschwerlicher, will nicht so gern zur Aufnahme sich bestimmen lassen als selbst erlangen, widerspricht gern und sucht seine Foderungen durch festes Beharren durchzusetzen, bestimmt daher eher die Mutter, sowie jenes den Vater. (Hierher gehört auch die Bemerkung, daß Knaben muthige, Mädchen sanfte Thiere vorzugsweise lieben; ferner daß, nach Jean Paul, beim Erblicken eines Reiters der Knabe nach dem Pferde, das Mädchen nach dem Reiter guckt.) Das weibliche Kind lernt früher sprechen, da es vermöge der regeren Sympathie theils den Sinn eines Andern leichter versteht, theils das Bedürfniß sich mitzutheilen mehr fühlt; auch gibt es seiner Rede mehr Ausdruck und eine richtigere Betonung. Der Phantasie schwebt die künftige Bestimmung schon vor: das männliche Kind spielt Reiter und Soldaten, weil ihm diejenigen Verhältnisse als Ideale erscheinen, in welchen körperlicher Muth und Muskelkraft am meisten sich aussprechen; das weibliche hingegen träumt Mutter zu sein, spielt mit Puppen, liebt kleinere Kinder und sucht ihnen wohlzuthun, sie zu pflegen und zu warten, während das männliche sie blos duldet, wenn sie seinem Spiele als Statisten dienen und seinen Willen vollziehen. Auch im psychisch-anthropologischen Sinne gilt daher Schillers Wort: „ein hoher Sinn liegt oft im kind'schen Spiel!" — In ihrem Verhalten gegen einander bilden sich beide Geschlechter gegenseitig. Dem weiblichen Kinde ist das Rohe zuwider, dem männlichen das Einförmige, Stille; jenes spielt gern den Sittenrichter und will dieses „artig" sehen, dieses hingegen will jenem Kraft und Muth einflößen. Eins wird in einzelnen Momenten vom Andern fortgerissen, daß der Bruder in der Wirthschaft der Schwester hilft oder diese mit ihm tollt; dann folgen die

76) Carus, Psychologie II. S. 10. Vergl. Schulze, Psych. Anthropologie S. 492 und Fries, Psych. Anthropologie II, 189. 77) Burdach, Physiol. I. S. 282. 78) Schulze, Psych. Anthropologie S. 493.

79) Die Literatur hierüber s. in Scheidler, Psychologie S. 468.

Spiele, in welchen jedes die ihm angemessene Rolle spielt, sodaß z. B. die eingebildete Hausfrau mit ihren Kindern von dem phantastischen Pferdebändiger spazieren gefahren wird [80]). — In der spätern Jugend zeigt sich in der Periode des activen Lernens, welches sich allmälig aus dem Spiele sowie dem Nachahmungstriebe entwickelt, jene Verschiedenheit darin, daß der Knabe vermöge seiner abgeschlosseneren Individualität sich weniger empfänglich zeigt, dem, was ihn nicht anspricht, widersteht, während das Mädchen gelehriger ist und sich leichter auf der vorgezeichneten Bahn leiten läßt. Jener schreitet weniger schnell vor, da er mehr selbstthätig ergründen und durch Einzelnheiten sich durcharbeiten will, überall Begriff und Regel sucht, nach Ursachen fragt und Beweise fodert, ihm sehr bald die bloße Autorität nicht mehr imponirt [81]), sondern nur seinen Zweifel hervorruft. Das Mädchen entwickelt seinen Verstand früher [„Mädchen sind geborene Kopfrechner" Fries [82])], hält sich übrigens mehr an das Gefühl im logischen Sinne dieses Worts (s. den Art. Gefühl), d. h. an die unmittelbare Auffassung des Gegenstandes in seiner Totalität oder an die Urtheilskraft im engern Sinne, welche als sogenannter gesunder Menschenverstand, praktischer Takt, Mutterwitz, gleichsam instinktmäßig die Wahrheit erfaßt, während der blos denkende Verstand in der Verkettung ganzer Reihefolgen von Begriffen, Urtheilen und Schlüssen sehr häufig dem Irrthume unterliegt und „den Wald vor den Bäumen nicht sieht" [83]). Allerdings hat dies auch seine Schattenseite, indem die Mädchen weniger nach Gründen fragen, nehmen sie Alles mehr auf Treu und Glauben an und bleiben ihrem Geschlechtscharakter in diesem Punkte, besonders in Bezug auf die Religion auch im spätern Lebensalter getreu, sind daher für logische Beweisführungen meist unempfänglich:

„Seid ihr nicht wie die Weiber, die beständig
Zurück nur kommen auf ihr erstes Wort,
Wenn man Vernunft gesprochen stundenlang."
Wallenstein's Tod (II, 3).

Wer weiß auch nicht, daß das ganze weibliche Geschlecht dem Aberglauben zugänglicher ist, von welchem oft selbst die Gebildetsten sich nicht ganz freimachen können, der ihnen aber doch immer noch besser ansteht, als der Unglaube der sogenannten Emancipirten. — Seinem kräftigeren Muskelsysteme und der gedachten Bestimmung gemäß entsprechend ist dem Knaben ein starker Egoismus, größere Heftigkeit der Begierden und Ungeduld eigen, bei seinem lebendigern Selbstgefühle verachtet er alle Schwäche, schätzt nur die Kraft, zeigt bei seinem Muthwillen und seinen Neckereien meistens eine gewisse Gemüthlosigkeit und Mangel an Feinheit, weil Alles bei ihm nur männlich sein und Thatkraft athmen soll. Eine edlere Richtung gewinnt er, indem bei seiner Vorliebe für das Große, Starke, Stattliche die Ideale der Tapferkeit und Großmuth vor seine Phantasie treten und ihn bestimmen, ihn in seinem kleinen Kreise den Beschützer des fremden Rechts und den Rächer des Frevels zu spielen. Das Mädchen in der deutlich gewordenen Ahnung seiner Bestimmung sich in Wünschen, Hoffnungen und Träumen für die Zukunft ergehend, spielt erst Mutter, dann Madame, und fängt nur zuletzt an sich als Geliebte zu träumen; der Knabe aber, der mit Kutschen und Soldaten begonnen hatte, schreitet nun zum Ritter und gebietenden Herrn fort. Bei dem Erwachen der Geschlechtlichkeit ist das Erste ein polarisches Auseinanderwachsen, eine einseitige und bis zur Feindseligkeit gehende Ausbildung des Geschlechtscharakters. Dem Knaben erscheint die weibliche Zartheit als schimpfliche Schwäche, die Gebundenheit und Innerlichkeit der weiblichen Natur ist ihm zuwider: er flieht das Mädchen oder neckt es und läßt seinen Muthwillen an ihm aus, aber ein ritterlicher Sinn bestimmt ihn, das Bedrängte zu schützen; so scheut er auch die Frauen, aber die Liebe zur Mutter mildert ihn und ihre Sanftheit wirkt wohlthuend auf ihn. Das Mädchen flieht den wilden heftigen Knaben, wird verschämt gegen Männer, selbst zurückhaltend gegen den Vater, indem es um so inniger an der Mutter hängt und sie zur Vertrauten macht [84]).

Von der spätern Jugendzeit gilt, was der Dichter sagt:

„Vom Mädchen reißt sich stolz der Knabe,
Er stürmt ins Leben wild hinaus ꝛc."

Der Eintritt der Pubertat ist für beide Geschlechter ein mächtiger Hebel zur normalen Ausbildung des psychischen Lebens, ganz besonders bei dem männlichen Geschlechte. Der Knabe war wie das Kind Egoist von Rechtswegen, denn um eine sichere Grundlage des Lebens zu gewinnen, muß er Alles auf sich beziehen und die Selbstigkeit war zur Selbstbefestigung nöthig. Jetzt aber erwacht mit der Zeugungskraft das universelle Streben, wovon jene nur ein besonderer Ausdruck ist. Der Gesichtskreis erweitert sich von der sinnlichen Auffassung der Einzelnheiten zur Anschauung des Ganzen, die Phantasie nimmt den höhern Schwung auf das Uebersinnliche, Unendliche und Unwandelbare, und so entwickelt sich die Vernunft im engern Sinne mit ihren Ideen und Idealen, damit aber auch ein Widerspruch im Bewußtsein jener und des wirklichen Lebens, wodurch zunächst im Jüngling ein unbestimmtes Sehnen entsteht, indem er unbefriedigt seinen Blick von der Gegenwart auf die Zukunft richtet (vergl. Schiller's „Drei Worte des Glaubens" und „des Wahns"). Gern überläßt er sich der Schwärmerei, verfällt in ein träumerisches Wesen, oder versinkt in eine melancholische Stimmung, bis bei vorschreitender Reife Alles in ihm klarer, dadurch ernster und kräftiger wird. Auch bei der Jungfrau zeigt während jener Entwickelungsperiode die jetzt erwachte bestimmte Richtung für den künftigen Beruf [85]). Sie vertauscht die Ausgelassenheit

80) Burdach, Physiologie I. S. 287. 81) Herbart, Pädagogik S. 478. 82) Fries, Psych. Anthropol. II. S. 191. 83) Fries, Logik §. 84 u. 106.

84) Burdach III. S. 299. 85) Burdach III, 310.

und den Muthwillen des Mädchens mit strenger Sittsamkeit, wird von religiösen Gefühlen durchdrungen, bildet ihren Beobachtungsgeist aus, beurtheilt die Verhältnisse und Charaktere mit sicherem Takte und verleugnet auch im Vollgenusse der Freude den Anstand nicht. Doch wird auch sie grade in dieser Periode leicht zur religiösen Schwärmerin, und ist dabei doch sinnlich und leicht verführbar; sie fühlt dann eine quälende Sehnsucht nach himmlischen Dingen, flicht aber in ihre Vorstellungen vom Ueberirdischen überall Geschlechtsbeziehungen ein; liebt Leiden, Kummer und Schmerzen, träumt gern Unglück und peinigt sich selbst; aber nicht ohne Ostentation, wie denn in diesem Alter hartnäckige Betrügereien in simulirten Krämpfen, magnetischem Hellsehen, Teufelsbesitzungen, Verschlucken von Nadeln, Ertragen von Hunger, Durst rc. vorkommen, denen nur das Streben, interessant zu erscheinen und Aufsehen zu erregen, zum Grunde liegt. — Dem Jünglinge ist in jener Periode das Streben nach Freiheit und äußeren Thatendrang vorherrschend, daher ihm das älterliche Haus zu enge wird, wie denn auch das Verlassen desselben für die Ausbildung seines Charakters zur Selbständigkeit unerläßlich ist (worauf, wie Schleiermacher treffend nachgewiesen, sich die höhere Bedeutung der akademischen Freiheit bezieht)[86]. Daher die erwachende Reiselust und der Trieb, Abenteuer zu bestehen (welches beides vorzugsweise dem germanischen Völkerstamme eigen zu sein scheint)[87]. Doch ergreift den Jüngling dann leicht in der Fremde das Heimweh, an welchem dagegen die Jungfrau weniger leidet, da sie, ob sie gleich ungern das älterliche Haus verläßt, sich leichter in die fremden Verhältnisse findet. — Die beiden Elemente dieses Lebensalters stellen sich bei der Jungfrau mehr in der Zeitfolge dar, sodaß nach der Entwickelung der Selbstigkeit die ideale Tendenz, das sittliche und religiöse Gefühl, die allgemeine Sympathie und das Streben, in dem angewiesenen Kreise für die Menschheit zu wirken, erwacht. Bei dem Jünglinge hingegen bezeichnet dieser Gegensatz die zwei Hauptrichtungen des Lebens, das Leben für das Höhere, Ideale oder die egoistische Beschränkung auf die materiellen Interessen (Student oder Philister!) — dies deutet auch Jean Paul's Wort an: „Jeder Jüngling hat ein schönes Zeitalter, in welchem er kein Amt, jede Jungfrau eines, in welchem sie keinen Mann nehmen will; nachher ändern sich Beide und nehmen sich selber noch dazu," unter welchen er (ein Herkules am Scheidewege!) — zu wählen hat. In den Beziehungen zum andern Geschlechte treten entgegengesetzte Bestrebungen auf[88]. „Die Jungfrau wird von der Begierde zu gefallen beherrscht und sucht, wie streng auch ihre Sittsamkeit und wie leicht zu verletzen ihre Schamhaftigkeit sein mag, die Aufmerksamkeit der Männer auf sich zu lenken und ihre Sinnlichkeit zu reizen; so hebt sie denn heraus, was sie fur ihre vorzügliche Schönheit hält und lacht, geht, beschäftigt sich anders, je nachdem Mund, Fuß oder Hand am schönsten ist; sie bedeckt schamhaft den Busen, als das Organ, welches auf ihr im Stillen ersehntes Ziel deutet, und doch ist sie stolz darauf, da er ihre Bestimmung ausdrückt und so verhüllt sie ihn, ohne ihn wirklich zu verbergen[89]. Der Jüngling seinerseits wird von den Frauen angezogen, und doch wieder von der Annäherung zurückgehalten; er will durch seinen Muth ihnen interessant erscheinen, und ist doch vor ihnen schüchtern. Diese Widersprüche, durch welche die Natur eine ihren Zwecken widersprechende zu frühe Geschlechtsverbindung verhindert, bleiben nur da unwirksam, wo auf eine widernatürliche Weise ungleiche Alter zusammentreffen: Männer, welchen ebenso wol Schönheit als Jugend abgeht, gewinnen die Jungfrauen um so eher, je jünger diese sind, wo das Bedürfniß überhaupt einen Mann zu fesseln herrscht, ehe ein Ideal von dem Bewerber gebildet ist; und ältere Frauen ziehen den Jüngling leicht an, indem sie ebenso wol seine Lüsternheit zu reizen, als seinen Muth zu unterstützen wissen"[90].

3) Auch in Bezug auf das Alter der Reife ist zunächst von dem Geschlechtsverhältnisse auszugehen, insofern, wie schon früher bemerkt, die Ehe und das Familienverhältniß für das ganze und namentlich geistige Menschenleben von der entscheidensten Wichtigkeit ist. — Ebenfalls mit dem physischen Organismus im Zusammenhange stehend ist zunächst die Thatsache, daß der Geschlechtstrieb beim Manne wie auch die übrigen niedrigen Triebe (besonders der nächstverwandte Nahrungstrieb! und dessen Ausartungen zur Gourmandise und Freßsucht — die zahlreichen Beispiele von Polyphagie und Gourmandise, die wir kennen, kommen nur beim männlichen Geschlechte vor[91]) —) viel stärker und energischer wirkt, ja, wie Burdach bemerkt (1. Bd. S. 374), „weit mehr den Charakter der thierischen Brunst annimmt, da in ihm, wenn er der Natur getreu ist, der Begattungstrieb nur in einzelnen Momenten erwacht, während beim Weibe die Zeugungsfähigkeit nur durch die Menstrualperiode unterbrochen und somit der eigentliche menschliche Charakter mehr entwickelt ist." Die Geschlechtsliebe des Mannes ist ferner mehr auf das Aeußere, Materielle, auf äußere Gestalt und sinnlichen Genuß gerichtet[92]. Das Weib hingegen wird mehr durch die inneren Eigenschaften angezogen;

86) Schleiermacher, Ueber Universitäten. Rosenkranz, Der Zweikampf. 1836. S. 30 fg. Vergl. Scheidler, Hodegetik S. 282. ed. 3. 87) Vollgraff, Polit. 3. Bd. S. 119 fg. 88) Burdach S. 312.

89) Vielleicht wäre es vom moralischen und sittengeschichtlichen Standpunkte aus vorzuziehen, wenn diese Verhüllung ganz wegfiele, und durch den Anblick der Brustwarzen jeder Mann daran erinnert würde, daß an den Busen ein Kind gehört und alle wahre Liebe zur Ehe führen soll! (s. Immermann oben S. 36 N.) Unsere Altvordern haben uns ein gutes Muster hierin gegeben: „nec alius feminis quam viris habitus etc., nudae brachia ac lacerti; sed et proxima pars *pectoris patet*, quamquam severa illic matrimonia; nec ullam morum partem magis laudaveris." *Tacit.* Germ. c. 17. 90) Burdach, Physiol. III, 312 fg. 91) Vergl. v. Baer, Anthropol. 1. Bd. 92) Carus, Psychol. II. S. 18.

es muß den Mann achten können[93]) und fühlt sich beglückt durch die intellectuelle oder moralische Größe, durch das bürgerliche Ansehen oder die Geschicklichkeit des Geliebten, seine Liebe ist reiner, zarter, geistiger. Bestimmt durch die allgemeine Sympathie, sowie durch den Trieb nach Erhaltung der Menschheit, will es zweierlei: den Bund der Herzen und Nachkommenschaft. Der sinnliche Genuß, in welchen der geistige Verein, sich verkörpernd, herabsteigt und aus welchem die Nachkommenschaft hervorgeht, ist dem unverdorbenen Weibe mehr in diesen Beziehungen als an sich werth; es gibt sich nur aus Liebe hin, kann sich daher auch den Genuß leichter versagen und begnügt sich viel eher mit innigem und zärtlichem Wohlwollen. Wenn auch dunkel, immer schwebt dem weiblichen Gemüthe der Gedanke des Empfangens bei dem Geschlechtstriebe vor, und das Mädchen sehnt sich in seiner Unschuld Kinder zu haben, ehe noch der Geschlechtstrieb erwacht[94]). Dies meint auch Jean Paul mit seinem Worte: daß das Weib im Manne eigentlich nur eine Kinderzukunft liebe (Levana) und ebenso Jacobi (im Woldemar), daß die einzige echte Leidenschaft im Weibe die Mutterliebe sei. Eben darum hat auch die Ehe und das Familienleben oder sein Mangel, und namentlich die Kinderlosigkeit, bei beiden Geschlechtern einen ganz verschiedenen psychischen Einfluß, und schon die Physiologie lehrt ganz richtig, daß in dem verschiedenen Antheile am Zeugungsgeschäfte das Eingreifen der Geschlechtlichkeit in den Gesammtorganismus am entschiedensten sich ausspricht und hierin eben die Wurzel des Geschlechtscharakters zu suchen sei. „Der Mann wird blos in den einzelnen Momenten der Befruchtung in das Zeugungsgeschäft gezogen; außerdem lebt er mehr für sich, verfolgt seine eigenen Zwecke, ist freier und selbständiger als Individuum, bildet also einen stärkeren Gegensatz zu seiner Gattung. Das Weib hingegen hat die Zeugung vor der Befruchtung begonnen, und setzt sie nach derselben fort in der Einsaat, dem Brüten, dem Gebären und dem Säugen. Somit ist denn auch die Zeugung die vorherrschende Function des Weibes, die Hauptrichtung seines Lebens, welche in die übrigen Functionen tiefer eingreift; sie liegt tief in seiner Natur, ist Eins mit seinem Wesen und durch sie hängt das Weib inniger mit der Gattung zusammen und steht dem Ganzen näher. Sie bestimmt die ersten Richtungen der weiblichen Seele und beschäftigt sie fortwährend; nur das Mannweib hat wenig Sinn für Kinder, und liebt nicht die Unterhaltung über Liebschaften, Schwangerschaften und Geburten. Die Zeugungsreife tritt bei dem Weibe früher ein als beim Manne, ist häufiger mit stürmischen Zufällen verbunden und bewirkt eine größere Revolution im ganzen Organismus. Die Ehelosigkeit wirkt verderblicher auf das Weib und verursacht oft Amenorrhoe, Scirrhen, Krebs und frühzeitigen Tod; in den Nonnenklöstern ist weniger Gesundheit einheimisch, als in Mönchsklöstern. Jede Befruchtung und Schwangerschaft wirkt kräftigend auf das Weib, und die Mütter zahlreicher Kinder sind im Ganzen genommen gesünder und werden älter; Unfruchtbarkeit macht das Weib unglücklicher, als der Mangel an Nachkommenschaft den Mann"[95]). — Hierzu kommt freilich eben noch der Umstand, daß nach den Ansichten vieler selbst sonst gebildeter Völker (wie der Hindus, Israeliten und Römer) die Unfruchtbarkeit für etwas Schimpfliches und den Mann zum Verstoßen des Weibes Berechtigendes galt, während das Christenthum auch in dieser Hinsicht eine edlere Auffassung des weiblichen Geschlechtscharakters zur Geltung gebracht hat, in ihm das geistige Band als das Wesentliche der Ehe gilt und der Mangel eines gesegneten Schooßes in religiöser Ergebung ertragen werden muß.

In Bezug auf Liebe und Ehe zeigt sich sodann die psychische Geschlechtsverschiedenheit darin, daß der Mann mehr sucht, wählt und individualisirt, während das Weib im Manne den Repräsentanten alles dessen erblickt, was ihm selbst zur Erfüllung seiner Bestimmung mangelt; es muß warten, bis es geliebt wird, und da es nur unter denen wählen kann, die um seine Liebe werben, so darf es nicht zu wählerisch sein; um nicht „sitzen zu bleiben"[96]), ist es, ehe diese Wahl getroffen ist, für das ganze Männergeschlecht empfänglich, findet sich auch verhältnißmäßig leichter durch irgend eine Ehe beglückt, während dem Manne eine wider Willen eingegangene Ehe unerträglich ist. („Die Liebe ist des Mannes Wahl und des Weibes Schicksal." Fries, Julius und Evagoras.) Ferner ist das Weib, selbst während es mit der größten Innigkeit an dem Geliebten hängt, immer noch aufmerksam gegen andere Männer[97]), verachtet nicht ihr Urtheil, sondern will auch ihnen liebenswürdig erscheinen (Desdemona!) und gibt hierdurch allerdings dem Manne mehr Anlaß zur Eifersucht, welche letztere bei ihm gemeiner und gröber ist, sich mehr auf die blos sinnliche Untreue bezieht (wogegen das Weib mehr den Verlust des Herzens fürchtet) und sich durch sie zu den unsinnigsten Handlungen reizen läßt (wie dies besonders Shakespeare und Calderon so treffend gezeigt haben und überdies die Sittengeschichte in den furchtbaren und niederträchtigen Schutzmitteln zeigt, die sich namentlich die rohen Orientalen von jeher erlaubt haben, wie z. B. die Entmannung der Haremswächter)[98]).

Im übrigen geistigen Leben ist allerdings beim Manne die Intelligenz, bei dem Weibe das Gemüth oder Gefühl überwiegend, ohne daß hierbei an eine eigentliche Rangordnung gedacht werden dürfte, zumal es keinen geistigen Kraftmesser gibt und man aus der Erfahrung, daß blos Männer in den Wissenschaften rc. bisher das Größte hervorgebracht, keine schlechthin gültigen Schlußfolgerungen ziehen kann, da erstlich die Erziehung der Weiber nie dieselbe gewe-

93) Treffende Ansichten hierüber hat Fichte im Naturrecht II. S. 164 fg. Doch sind damit Schleiermacher's Bemerkungen darüber in s. Kritik der Sittenlehre zu vergleichen. 94) Burdach, Phys. I, 374.

95) Burdach I, 196 fg. 96) Kant, Anthrop. S. 288 fg. u. s. w. 97) Kant S. 294. 98) Vergl. Biedermann, Frauenbrevier. 1855. und Illustr. Zeit. Nr. 672 vom 17. Mai 1856.

sen, vielmehr von jeher ungemein vernachlässigt worden ist, und zweitens die Intelligenz und ihre höchsten Aeußerungen in den Wissenschaften nach der richtigern Philosophie (des Sokrates, Platon, der Stoa, Kant's, Fichte's, Fries' u. s. w.) ebenso wie nach den Lehren des Christenthums nicht das Höchste im geistigen Menschenleben überhaupt ist[99]). Dasselbe gilt in Bezug auf das Staatsleben, den Krieg u. s. w. — Wenn man ferner das Verhältniß des Weibes zum Manne wie das der Kindheit zum reiferen Alter bestimmt, so ist dies allerdings richtig, es darf nur dabei nicht der gewöhnliche, aber ebenfalls als sehr grob zu bezeichnende Irrthum geltend gemacht werden, welcher die Lebensalter [1]) einzig und allein als eine Stufenleiter der Vollkommenheit betrachtet und so das Kindliche gegen das Reife und schlechthin Unvollkommnere und für weiter nichts erklärt, was doch grundfalsch! Man muß hierbei sich auch an die merkwürdigen Stellen des neuen Testaments erinnern, in denen die hohe Bedeutung der Kindlichkeit so bestimmt ausgesprochen, z. B. ein Kind Gottes zu sein oder zu werden, als die höchste Bestimmung und Würde des Menschen bezeichnet wird; ein Begriff, den das Heidenthum durchaus nicht kannte, da es nur von Kindern der Götter in physischem Sinne etwas weiß. („Wer nicht das Reich Gottes nimmt als ein Kind, der wird nicht hineinkommen." Marc. 10, 15; Luc. 18, 17; vergl. 1 Joh. 4, 9; Röm. 8, 14. 16; Eph. 3, 15.) — Es ist uns hier nicht der nöthige Raum gestattet, in den einzelnen Gebieten der Wissenschaften, schönen Künste und Gewerbe, sowie der Cardinal- und anderen Tugenden die psychische Geschlechtsverschiedenheit speciell zu verfolgen; daher beschränken wir uns nur auf den einen, übrigens allerwichtigsten Punkt. Ist Religion, wie doch Niemand in Abrede stellen kann und wird, dasjenige, wodurch der Mensch sich schlechthin von dem Thiere ganz charakteristisch unterscheidet, der Anfangs- wie der Schlußpunkt aller Cultur, die höchste Entwickelung des menschlichen Geistes, die wahre Blüthe und Frucht aller echten Humanität [2]), so zeigt sich auch hierbei der weibliche Geschlechtscharakter in den Thatsachen der Sittengeschichte, wie nach den Grundsätzen der Psychologie und auch nach denen einer richtigen, das Glauben über d's Wissen, die thatkräftige Liebe aber über Alles setzenden, also echt christlichen Philosophie, durchaus nicht in einem untergeordneten Grade, sondern das grade Gegentheil findet statt. Das Weib ist mehr religiös, und die Religion ist ihm durchaus Bedürfniß des Herzens, während sie bei dem Manne zugleich oder vorzüglich Gegenstand des Denkens ist; sie ist, wie Carus es ausdrückt, für den Mann Geist und Wahrheit, für das Weib Glauben und Liebe. Der Mann grübelt über das Unendliche und will es zum Gegenstande seines Wissens machen (was eben ein unmögliches Ding, wie man wenigstens seit Kant endlich anerkennen sollte); das Weib interessirt sich nicht für diese Speculationen: es fühlt ein unendliches Sein und dies Gefühl genügt ihm, und darin hat es ganz Recht, wie ebenfalls unsere Philosophen und großen Dichter Goethe, Schiller, Jean Paul, Rückert gezeigt haben. Der Mann wird bei seinem Streben mit sich uneins und in einer gewissen Periode seines Lebens zum Zweifler, bleibt es auch meist, oder verfällt in bornirten Dogmenglauben; in dem Weibe steht das Gefühl der Gottheit so fest, daß es nie von diesem Glauben abfällt; ein weiblicher Freigeist ist eine, die Regel nur bestätigende, Ausnahme und steht auf gleicher Linie mit einem weiblichen Trunkenbolde. — „Glaubt der Mann eine religiöse Ueberzeugung gewonnen zu haben, so will er sie Jedem aufdringen, und wird zum Eiferer; die Lehrsätze, denen er huldigt, sollen überall herrschen; die Gebräuche, die er für passend hält, sollen zur Uniform werden und wer eine andere Ueberzeugung hat, soll, da die ewige Verdammniß nicht sicher genug zu sein scheint, wenn auch nicht das Leben, so doch Amt und äußere Güter verlieren, damit er wenigstens doch in der Zeitlichkeit vernichtet werde. Das Weib hingegen übt mehr die Religiosität in seinem Leben und Wandel, ist daher auch duldsamer gegen Andersdenkende und blickt wohlwollend auf Jeden, der Gott verehrt, sei es unter dieser, sei es unter jener Form" [3]). Wie verderblich aber diese Intoleranz der Männer von jeher gewirkt hat, davon geben die Annalen selbst des Christenthums, der „Religion der Liebe" eine beschämende Kunde [4]), und wer weiß nicht, wie selbst der Protestantismus noch in unserer Zeit seine „Wöllneriana," die von den „Dragonaden" Louis' XIV. nur dem Grade nicht der Art nach verschieden waren [5]), ja daß diese Hauptwurzel unserer socialen Uebel noch in unseren Tagen nicht ausgerottet ist [6])! So lange das männliche Geschlecht in dieser höchsten Lebensfrage aller Cultur noch so bornirt sich zeigt, unterfange es sich nicht, sich über das weibliche hocherhaben zu dünken, sondern gehe in diesem Punkte lieber bei letzterem erst in die Schule, beherzigend die zwei größten teutschen (und überhaupt der neuern) Dichter, welche den Charakter des Weibes geschildert haben, und namentlich die Schlußworte des tiefsinnigsten und bedeutendsten Werkes unserer nationalen Poesie, des Goethischen Faust:

„Das ewig Weibliche
Zieht uns hinan!"

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESCHLECHTSKRANKHEITEN. Die Erkrankungsformen und der Verlauf der Krankheiten sind die nämlichen bei beiden Geschlechtern, wenngleich deren Disposition für einzelne Krankheiten eine sehr ungleiche

99) Vergl. Scheidler, Hodeget. S. 12 fg. 151 fg. (3. Ausg.)
1) Vergl. oben S. 30, Erdmann's Psychol. Briefe. 1856. und Gutzkow's Unterhaltungen u. s. w. 1856. N. F. I. S. 303.
2) Das Nähere s. in Scheidler's Hodegetik S. 599 fg.

3) Carus, Psychol. II, 25. Burdach, Physiol. I, 248.
4) Wilda in Reyscher's Zeitschr. f. deutsch. Recht. 1847. H. II. S. 169.
5) Scheidler in Bran's Minerva. 1846. April.
6) Bunsen, Zeichen der Zeit. 1855. Vergl. auch den Artikel Judenemancipation und Adolf Müller „Ueber Bunsen gegen Stahl." (Berlin 1856.) Scheidler in Bran's Minerva. 1855. Jul. I. u. II. Aug. I. 1836. Jan. I. u. II. 1847. H. I. S. 169.

sein kann. Die Anwesenheit und die Function der Geschlechtstheile bedingt aber in diesen selbst eine Reihe eigenthümlicher Krankheiten, die entweder nur auf das eine der beiden Geschlechter beschränkt sind, z. B. die **Strictura urethrae**, die **Hydrocele**, die eigentlichen Hodenkrankheiten auf das männliche Geschlecht, die mannichfaltigen Gebärmutterkrankheiten auf das weibliche Geschlecht, oder doch in beiden Geschlechtern sich verschiedenartig gestalten, z. B. der Tripper und der weiße Fluß. Diese im Bereiche der Geschlechtstheile auftretenden Krankheiten nun hat man unter dem Namen der Geschlechtskrankheiten zusammengefaßt. Es haben aber nur vorzugsweise die Krankheiten des weiblichen Geschlechts specielle Bearbeitungen erfahren, namentlich von Osiander, Siebold, Jörg, Mende, Lee, Colombat, Fränkel, Busch, Meißner, Fabre, Moser, Kiwisch, Ashwell. (*F. W. Theile.*)

GESCHLECHTSLEBEN ist die collective Bezeichnung für alle jene physiologischen und zum Theil pathologischen Vorgänge, welche bei beiden Geschlechtern entweder im Bereiche des Geschlechtsapparates vorkommen, durch dessen Entwickelung und Functionen bedingt, oder aber durch Vermittelung des Geschlechtsapparates im übrigen Körper hervorgerufen werden. (*F. W. Theile.*)

Geschlechtslos, s. Pflanzenkunde.

GESCHLECHTSLOSIGKEIT (Status neuter, Cryptogamia) oder einen vollständigen Mangel von Geschlechtstheilen schrieb man früherhin mehren niedrigen thierischen Formen zu. Es ist aber das Gebiet der Geschlechtslosigkeit durch die neueren Forschungen immer mehr eingeengt und fast auf Null reducirt worden.

In einem andern Sinne wird der Name Geschlechtslosigkeit in der gerichtlichen Medicin gebraucht. Es kommen nämlich bisweilen hermaphroditische Individuen vor, in deren äußerlich sichtbaren Geschlechtstheilen ein bestimmter Geschlechtscharakter nicht nachweisbar ist; man findet nämlich bei ihnen ein großes penisartiges Glied mit undurchbohrter Eichel und keine Hoden, sondern zwischen schamlefzenartigen Falten einen scheidenähnlichen engen Gang und darin die Mündung der Harnröhre. Manchmal treten bei solchen Individuen auch zur Zeit der Pubertät noch keine ein bestimmtes Geschlecht andeutenden Bildungen hervor, sodaß der untersuchende gewissenhafte Arzt sie weder als männlich noch als weiblich ansprechen kann, sondern nur gleichsam als geschlechtslos. Der Tod verschafft solchen Individuen aber dann leicht ihr Geschlecht. Denn man findet dann leicht entweder eine Gebärmutter mit Eierstöcken, oder aber unvollkommen entwickelte und im Abdomen zurückgebliebene Hoden. (*F. W. Theile.*)

Geschlechtsregister, Geschlechtstafeln, s. Genealogie.

GESCHLECHTSREIFE. Im physiologischen und gerichtlich-medicinischen Sinne versteht man unter der Geschlechtsreife jenen Zeitabschnitt des individuellen Lebens, innerhalb dessen jene auf Fortpflanzung des Geschlechts bezüglichen Verrichtungen mit Erfolg ausgeübt werden können, wo also der Mann zu befruchten, das Weib zu empfangen befähigt sind. Es fällt der Anfang der Geschlechtsreife wesentlich mit der Entwickelung der Mannbarkeit oder der Pubertät zusammen, also mit der beginnenden Samensecretion und der Samenentleerung durch nächtliche Pollutionen beim Manne, mit dem ersten Eintritte der Menstruation beim Weibe. Mit dieser Periode treffen dann auch die äußerlich erkennbaren Veränderungen im Geschlechtsapparate, im Respirationsapparate und im Gesammthabitus zusammen. Doch ist der Eintritt der Menstruation ein weniger zuverlässiges Zeichen der eintretenden Geschlechtsreife, als die Samensecretion; denn es gibt Frauen, die ohne Menstruation ein reiferes Alter erreichen und dann sogleich befruchtet werden können.

In unserem Klima fällt der Anfang der Geschlechtsreife im Allgemeinen auf das 14. bis 16. Jahr bei Knaben, auf das 13. bis 15. Jahr bei Mädchen. Das Klima und individuelle Eigenthümlichkeiten üben aber auf diesen Eintritt einen erheblichen Einfluß aus. Bezeichnet nämlich der Eintritt der Menstruation den Anfang der Geschlechtsreife, so beginnt die letztere in Asien, in Persien, in China zwischen dem 9. und 11. Jahre, in der Berberei, in Algier zwischen dem 9. und 10. Jahre; ja an der Küste von Coromandel sind Mädchen von 8—9 Jahren empfängnißfähig, und im 12. Jahre sind sie meistens schon Mütter. Auch in den südeuropäischen Ländern werden die Mädchen im Ganzen früher Mütter, als bei uns. Daß auch bei den in unserem Klima lebenden Jüdinnen die Menstruation und die Geschlechtsreife verfrüht eintreten, das ist eine noch nicht erwiesene Behauptung. Erziehung und Lebensweise, desgleichen eine vorzeitige Entwickelung können aber auch in unserem Klima den Eintritt der Geschlechtsreife verfrühen, und man kennt Fälle, daß Mädchen von 10—11 Jahren geschwängert wurden. Im Allgemeinen kommt eine vorzeitige Geschlechtsreife wol eher bei Mädchen als bei Knaben vor. Es fehlt zwar nicht an einzelnen seltenen Beobachtungen, daß Knaben von 6, von 4, von 3 Jahren und selbst noch jünger ganz männlich entwickelte Genitalien besaßen, die auch, nach den Erectionen und den Samenentleerungen zu schließen, zum Beischlafe befähigt gewesen sein würden. Ob dieselben aber auch wirklich zu befruchten vermöchten, das ist noch nicht constatirt. Nur ausnahmsweise hat sich bei uns die Geschlechtsreife bei Knaben von 12—10 Jahren herausgestellt. In den oben genannten Ländern dagegen sollen auch schon die Knaben von 11—12 Jahren zeugungsfähig sein.

Durchschnittlich schätzt man die Dauer des geschlechtsreifen Alters in unserem Klima auf 3½—4 Decennien. Beim Weibe erreicht die Geschlechtsreife ihr Ende mit dem Aufhören der Menstruation im 45. bis 50. Lebensjahre. Die Fälle, daß Frauen noch gegen das 60. Jahr oder gar im 7. Decennium noch Mütter wurden, gehören zu den ungemein seltenen.

In den heißen Ländern, wo die Menstruation früher eintritt, beginnt natürlich auch die Involution

früher, ja es wird der ganze Zeitabschnitt des geschlechtsreifen Alters, bei Frauen wenigstens, schneller durchlaufen. Schon im 4. Decennium verliert sich hier im Allgemeinen die Empfängnißfähigkeit.

Im Ganzen hat das geschlechtsreife Alter des Mannes eine längere Dauer. Die Zeugungsfähigkeit erhält sich hier sehr häufig bis zum Beginne des Greisenalters; ja es fehlt nicht an täglichen Beispielen, daß sie noch im spätesten Alter bestehen kann. *(F. W. Theile.)*

GESCHLECHTSTRIEB heißt jener thierische Trieb, welcher die Realisirung der dem Geschlechtsapparate eigenthümlichen Functionen zum Ziele hat. Die Begattung ist für die Mehrzahl der Thiere der somatische Act, wodurch jener Trieb in die Erscheinung tritt; in sofern ist demnach das Wort Begattungstrieb damit gleichbedeutend. Man gebraucht auch wol ohne Unterschied dafür die Namen Zeugungstrieb und Fortpflanzungstrieb; dieselben deuten aber bestimmter auf die Erhaltung der Gattung hin, während mit dem Worte Geschlechtstrieb mehr der rein subjective Antheil an den Geschlechtsfunctionen bezeichnet wird. Die subjective, mit dem Gefühle des Wohlbehagens verknüpfte Betheiligung tritt noch bestimmter in den Bezeichnungen Geschlechtslust und Geschlechtsliebe hervor, die man blos vom Menschen gebrauchen kann. Das Wort Geschlechtsliebe ist übrigens keineswegs immer identisch mit dem Geschlechtstriebe. Geschlechtsliebe bezeichnet wesentlich nur die psychische Hinneigung zu einem bestimmten Individuum des andern Geschlechts, und eine solche rein ideelle, Platonische Geschlechtsliebe, ohne alle Beimischung des Somatischen, findet sich häufig genug bei beginnender Pubertätsentwickelung.

1) Der Geschlechtstrieb an und für sich. Die Mahnung dieses Triebes hat wesentlich einen materiellen Grund, nämlich eine erhöhte Lebendigkeit in den Zeugungsorganen, eine Kraftfülle, welche das Gemeingefühl belastet und eines Objects bedarf. Bei männlichen Individuen findet eine Turgescenz der Hoden, ein Ueberfluß des Samens statt, was man deutlich bei brünstigen Fischen, Amphibien, Vögeln und Säugethieren sieht. Auch in den weiblichen Theilen ist die stärkere Turgescenz nicht zu verkennen. Angeregt und gesteigert wird er aber durch verschiedene äußere und innere Potenzen, durch gute und reichliche Nahrung, durch milde Temperatur, durch manche den Geschlechts- oder Harnapparat reizende Substanzen, wie Trüffeln, Schwämme, Fische, Caviar, Austern, Wildpret, Gewürze, Phosphor, Opium, Canthariden, Aloe, Galbanum u. s. w., ferner durch geschlechtliche Vorstellungen, durch wollüstige Bilder der Phantasie. Bei Thieren kennt man ebenfalls Beförderungsmittel des Geschlechtstriebes: Hanfsamen bei Singvögeln, die schwarze Wicke bei Tauben, ein Gemisch von Roggen, Gerste und Hanfsamen bei Pferden, Mehltränke mit Oelkuchen und Kümmel beim Rindvieh, Hanfsamen mit Knoblauch und Salz bei Schafen. — Der sinnliche Eindruck, welchen Individuen des andern Geschlechts hervorrufen, ist besonders geeignet, den Geschlechtstrieb zu steigern. Bei vielen Thieren steht der Geruchssinn in besonderer Beziehung zum Geschlechtstriebe. Beim Menschen wirkt oftmals auf entschiedene Weise die Phantasie, die Liebe ein.

Der Geschlechtstrieb kann mehr oder weniger gezügelt werden durch ein diätetisches, nüchternes Verhalten, durch körperliche Thätigkeit, durch Genuß von Säuren, durch Anwendung von Kampher, durch Vermeidung des andern Geschlechts, durch geschlechtliche Enthaltsamkeit u. s. w.

Ist der Geschlechtstrieb im Leben des Individuums einmal zu voller Entwickelung gelangt, dann vermag er sich selbst ganz unabhängig von den wesentlichen Geschlechtstheilen noch geltend zu machen. Thiere sowol wie Menschen, die nach bereits eingetretener Geschlechtsreife castrirt wurden, sind noch einige Zeit im Besitze des Geschlechtstriebes, weil Anfangs in den Wollustorganen noch die nöthigen Veränderungen vor sich gehen. A. Cooper berichtet von einem Manne, dem beide Hoden zugleich exstirpirt wurden. Im ersten Jahre nach diesem Ereignisse befriedigte er den Geschlechtstrieb noch mit dem Gefühle der Ejaculation, später ohne dasselbe; nach zwei Jahren wurden aber die Erectionen selten und unvollkommen. Auch castrirte Ochsen und Widder zeigten noch Geschlechtstrieb. Derselbe tritt aber nicht hervor, wenn die Castration vor erlangter Geschlechtsreife vorgenommen wurde.

Die Andauer des Geschlechtstriebs ist wesentlich an die geschlechtsreife Zeit der Individuen gebunden. Derselbe kann sich aber auch auf krankhafte Weise steigern und noch über die Zeit des geschlechtsreifen Alters hinaus, vielleicht selbst stürmisch sich geltend machen.

Das jeweilige Auftreten des Geschlechtstriebes ist beim Menschen an keine Jahreszeit gebunden; bei den Thieren dagegen steht er im freien Zustande unter dem Einflusse bestimmter Jahreszeiten, und er äußert sich dann als eine zeitlich beschränkte Brunst. Die Lebenskraft der Thiere, namentlich der Männchen, ist während der Brunst ungemein gesteigert; sie sind stärker, vergessen Nahrung und Schlaf, achten nicht körperliche Schmerzen, weil die ganze Energie des Lebens dem einen Ziele, der Begattung zugewendet ist. Dagegen sind viele Thiere, die in der Gefangenschaft oder in der Domesticität leben, gleich dem Menschen immer zur Begattung und Zeugung geschickt, namentlich die Männchen. Bei andern freilich geht auch wol der Geschlechtstrieb ganz verloren, wie sich denn z. B. die Raubvögel, die Raubsäugethiere in der Gefangenschaft fast niemals begatten.

2) Der Geschlechtstrieb in gerichtlich-medicinischer Beziehung. Bei Eheleuten kann ein zu energischer Geschlechtstrieb sowol wie ein zu schwacher Geschlechtstrieb zu Klagen Veranlassung geben. Auf den übermäßigen Geschlechtstrieb des Mannes und eine dadurch bedingte ungezügelte Auffoderung zum Beischlaf gründen Frauen bisweilen ihre Foderung einer Ehescheidung. Meistens findet sich dann ein Misverhältniß zwischen den Zeugungstheilen des Mannes und der Frau, wodurch der Beischlaf für die letztere schmerzhaft wird, oder der

Mann ist wirklich mit einer unmäßigen krankhaften Begierde behaftet und übt den Beischlaf so oft aus, daß die Gesundheit der vielleicht schwächlichen Frau darunter leidet. Der Grund eines so übermäßigen Geschlechtstriebes liegt nicht etwa in besondern Formationen der Geschlechtstheile, wenn auch vielleicht zufällig eine ungewöhnliche Größe oder Dicke der Ruthe, oder die Anwesenheit von drei Hoden, auf welche man früherhin besonderes Gewicht legte, dabei vorkommen mag; er ist eher im hitzigen Temperamente, in zu reichlicher Diät, in wollüstigen Phantasien, im zu häufigen Gebrauche der Geschlechtstheile zu suchen. Er kann aber auch in einer nur vorübergehenden und vielleicht durch Heilmittel zu beseitigenden Satyriasis bestehen.

Ein schwacher Geschlechtstrieb liegt in der Mehrzahl der Fälle zu Grunde, wenn Frauen über unvollkommene Erfüllung der ehelichen Pflichten klagen (s. Impotenz). (*F. W. Theile.*)

GESCHLECHTSUNTERSCHIEDE, GESCHLECHTSVERSCHIEDENHEITEN. Bei beiden Geschlechtern wird der gesammte Organismus durch die Geschlechtlichkeit auf eine bestimmte Weise influirt, sodaß man, ganz abgesehen von den eigentlichen Geschlechtstheilen, das Bild einer männlichen und weiblichen Gestaltung (habitus masculinus et femininus) aufzustellen berechtigt ist. Diese Verschiedenheiten der beiden Geschlechter sind theils äußerliche, theils innerliche, und sie treten ebenso wol in der Gesammtgestaltung des Körpers, als in einzelnen Systemen hervor. In der ersten Zeit des Fötallebens sind keine Geschlechtsunterschiede erkennbar. Doch entwickeln sie sich schon ziemlich früh in einzelnen Theilen, wenngleich sie in voller Ausbildung erst mit der vollendeten Geschlechtsreife hervortreten. Daß diese Geschlechtsunterschiede nicht einfache Begleiter, sondern der lebendige Ausdruck der bestehenden Geschlechtlichkeit sind, davon kann man sich bei manchen Störungen der Geschlechtlichkeit überzeugen. Bei einer hermaphroditischen Bildung der Geschlechtstheile, und nicht minder auch bei jenem dynamischen Hermaphroditismus, wo die Geschlechtstheile zwar frei von Misbildung sind, ihre Entwickelung und Kraft aber unzureichend und unvollkommen ist, wird die männliche oder weibliche Bildung des Körpers mehr oder weniger zweideutig oder schielend. Wurden ferner die Hoden oder die Eierstöcke noch vor der Entwickelung der Pubertät entfernt, dann nimmt der männliche Körper mehr den weiblichen Typus an, der weibliche Körper aber mehr den männlichen Typus. In der Decrepidität endlich nähert sich der männliche Körper in mancher Beziehung dem weiblichen Typus, und umgekehrt verhält es sich mit dem weiblichen Körper. Hieraus ist auch zugleich zu entnehmen, daß es nicht begründet ist, wenn man den männlichen Bildungstypus, wie es häufig geschah, als einen höheren bezeichnet; der männliche und der weibliche Körper sind gleich vollkommene und gleich berechtigte Typen des menschlichen Geschlechts.

Der männliche Körper übertrifft den weiblichen im Mittel um 5—6 Zoll an Höhe; auch ist der Mann im Durchschnitte etwa 16 Pfund schwerer. Betrachtet man den Umriß des aufrecht stehenden und entblößten menschlichen Körpers von Vorn oder von Hinten, so findet man die größte Breite beim Manne in der Schultergegend, beim Weibe in der Huftgegend. Die Gliedmaßen des Mannes sind länger, namentlich die untern, und deshalb hat der Rumpf des Weibes, zumal dessen untere Hälfte, eine relativ größere Ausdehnung. Während daher die Mitte der Körperhöhe beim Manne meistens auf die Gegend der Schamfuge trifft, liegt dieselbe beim Weibe über der Schamfuge nach dem Nabel zu.

Der Hals des Weibes ist dünner und rundlicher; beim Manne treten nicht nur die Muskeln stärker und eckiger hervor, sondern es bildet auch bei ihm der Kehlkopf die unter dem Namen des Adamsapfels bekannte Hervorragung. Die Kehlgrube und die Oberschlüsselbeingrube sind in der Regel beim Manne stärker bemerklich.

Der Thorax des Weibes ist nicht nur schmaler, sondern auch niedriger und zugleich von Vorn nach Hinten weniger tief, weil er vorn stärker abgeplattet ist. Die Rippen des Weibes sind nämlich dünner, flacher und kürzer, dabei aber stärker nach dem Rücken hin gewölbt, sodaß die Dornfortsätze weniger hervorragen. Das weibliche Brustbein ist kürzer, gleich dem ganzen Thorax; dagegen ist das Manubrium sterni nicht nur im Verhältniß zum Corpus sterni, sondern auch absolut länger beim Weibe.

Der Unterbauch vom Nabel bis zur Scham tritt beim Weibe stärker und kugeliger hervor und überwiegt in Höhe, Breite und Tiefe; auch das Gesäß des Weibes ragt durch stärkere Entwickelung des Fettpolsters gewölbter hervor. Der Nabel des Weibes liegt daher entfernter von der Scham. Die Lendenwirbelsäule des Weibes ist im Verhältniß zur übrigen Wirbelsäule höher; ja bei weiblichen Individuen von Mittelgröße ist sie wol selbst absolut höher als bei Männern von Mittelgröße. Die auffallendsten Geschlechtsunterschiede im Skelet bietet aber das Becken dar. Das weibliche Becken ist zwar niedriger als das männliche, dafür ist aber das kleine Becken in querer Richtung und von Vorn nach Hinten geräumiger, und ebenso hat das große Becken entschieden eine größere Breite. Denn der Hüftbeintheil ist am weiblichen Becken stärker nach Außen geneigt, was auf die größere Breite des Weibes in der Hüftgegend und Unterbauchgegend von wesentlichem Einflusse ist. Die Schambeine vereinigen sich beim Weibe unter einem Winkel von 90°—100° und bilden einen abgerundeten Schambogen (Arcus ossium pubis), beim Manne dagegen treffen sie unter einem Winkel von etwa 75° zusammen und bilden hier wirklich einen Schamwinkel (Angulus ossium pubis). Das Promontorium ragt am weiblichen Becken weniger stark nach Vorn. Das weibliche Kreuzbein ist breiter und kürzer, dabei vom Promontorium aus mehr nach Hinten gerichtet, was auf die größere Breite und Tiefe des kleinen Beckens von Einfluß ist und mit dessen geringerer Höhe in Einklang steht. Die Krümmung des weiblichen Kreuzbeins

wird bald als größer, bald als kleiner angegeben. Findet hierin ein Unterschied statt, so kommt gewiß dem Kreuzbeine des Weibes eine geringere Krümmung zu.

Der Kopf des Weibes ist absolut kleiner; sein Schädeltheil ist aber im Verhältniß zum Gesichtstheile beim Weibe ansehnlicher. Am männlichen Schädel ist die Stirngegend breiter und höher, am weiblichen Schädel findet sich an der Vereinigung der Hinterhaupts- und Scheitelgegend die stärkere Hervorragung.

Die oberen Gliedmaßen erreichen, wenn sie herabhängen, beim Weibe kaum die Mitte des Oberschenkels, erstrecken sich dagegen beim Manne weit tiefer herab. Ihre einzelnen Abschnitte sind beim Weibe mehr abgerundet, namentlich auch die Schulterhöhen, die nicht so weit von einander entfernt sind und weniger vorspringen. Die weiblichen Schlüsselbeine sind kürzer, weniger gekrümmt und treten nicht so eckig hervor wie beim Manne; die Schulterblätter sind kleiner und scheinen dichter am Rumpfe anzuliegen. An der kleinern und zierlichen Hand des Weibes sind die Finger konisch gestaltet, während sie beim Manne mehr eine cylindrische Form zeigen.

An den untern Gliedmaßen haben die Oberschenkel des Weibes nach Oben einen größern Umfang, entsprechend dem größern Umfange des Beckens; dabei haben die beiden Oberschenkel eine stärker convergirende Richtung nach Unten und Innen, als beim Manne. Der Winkel, unter welchem der Hals und der Körper des Oberschenkels unter einander verbunden sind, nähert sich beim Weibe mehr dem rechten, was neben der größern Breite des Beckens auch mit dazu beiträgt, daß der weibliche Körper in der Hüftgegend so breit ist. An den einander stärker genäherten Knieen des Weibes springt die Kniescheibe nicht so eckig vor, wie beim Manne. Wegen der starken Annäherung der Kniee verlaufen dann die Unterschenkel des Weibes etwas nach Auswärts. Die Waden sind voller und setzen nach Unten nicht so plötzlich ab, wie beim Manne. Der weibliche Fuß ist kürzer und schmaler.

Die Verdauungsfunctionen gehen beim Manne energischer von Statten, ihr Apparat ist deshalb auch stärker entwickelt, namentlich die Mundhöhle, die Zähne, der Magen. Auch der Respirationsapparat ist beim Manne stärker entwickelt, was sich eben sowol am vorragenden Kehlkopfe, als an den größern Lungen zu erkennen gibt. Auch das Herz ist beim Manne größer. Die Muskulatur tritt bei ihm in bestimmteren, schärferen Umrissen hervor, was eben sowol in der stärkeren Entwickelung der Muskeln begründet ist, als darin, daß beim Weibe die Fettentwickelung stärker hervortritt, namentlich in der unter der Haut liegenden Fettschicht, wodurch die oberflächlichen Muskeln verdeckt werden. Die stärkere Behaarung beschränkt sich beim Weibe auf den Kopf, auf die Achseln und die Scham; beim Manne erstreckt sie sich wesentlich zum Gesichte herab, desgleichen zum Damme und After, und häufig nimmt sie auch die Brustgegend ein.

Die Sinnesorgane, das Auge, das Ohr, die Zunge, die Nase sind beim Weibe kleiner und feiner entwickelt.

Das Gehirn des Weibes hat im Verhältniß zur gesammten Körpermasse und ebenso im Verhältniß zur Nervenmasse einen größern Werth. Beim Weibe ist der hintere Hirnlappen verhältnißmäßig stärker entwickelt, beim Manne dagegen der vordere. Im Geistigen tritt beim Weibe das Gemüth, das Gefühl, das Perceptionsvermögen mehr hervor, beim Manne dagegen mehr die Abstraction und der Wille.

Im Thierreiche treten Geschlechtsverschiedenheiten oftmals in einem noch weit höheren Grade hervor als beim Menschen. Verschiedenheiten in der Gesammtform des Körpers und besonders in der Größe finden sich bei manchen Cephalopoden und Crustaceen, ebenso bei vielen Insekten, namentlich Bienen, Ameisen; unter den Wirbelthieren beobachtet man dergleichen bei Fischen und Amphibien nur in beschränktem Maße, auffallender sind sie bei manchen Säugethieren, und noch häufiger kommen sie bei Vögeln vor. Eine ansehnlichere Größe der Männchen kommt bei manchen Insekten vor; unter den Vögeln nimmt man sie bei den polygamischen wahr, beim Haushuhne, beim Haselhuhne, beim Birkhuhne, bei der Trappe, jedoch auch bei der Taube, beim Storche, beim Kraniche und anderen; unter den Säugethieren ist das Männchen größer beim Löwen, Wolf, Fuchs, Marder, Reh, Hirsch, bei der Robbe und einigen anderen. Häufiger zeichnet sich übrigens das Weibchen durch Größe vor dem Männchen aus, und Beispiele davon finden sich in fast allen Thierclassen, z. B. Ascaris und Echinorhynchus, unter den Entozoen, ferner mehre Cephalopoden, Dämmerungs- und Nachtschmetterlinge, Käfer, Hymenoptern, Arachniden, Crustaceen, Fische, Amphibien, Tagraubvögel. Unter den Säugethieren sind die weiblichen Walfische und Auerochsen größer.

Sonst macht sich die Geschlechtsverschiedenheit bei den Thieren hauptsächlich in den Integumenten geltend. Häufig haben die Männchen mannichfaltigere, mehr feurige und glänzende, schärfer begrenzte Farben. Dies kommt schon unter den Fischen bei Cyprinus tinca, Syngnathus papacinus, Labrus viridis, Lutjanus melops, Cottus scorpius, Gobius niger vor; ebenso bei einigen Eidechsen und Fröschen; am häufigsten und auffallendsten aber beobachtet man es in der Classe der Vögel. Auch mancherlei Hautwucherungen, wie Kämme, Sporen, besondere Federproductionen, Hörner, Geweihe u. s. w. kommen manchmal bei den Männchen allein vor, oder sind doch bei diesen stärker entwickelt.

Selbst im Pflanzenreiche zeigen sich hin und wieder Geschlechtsunterschiede. So sind z. B. bei Pselium heterophyllum die Blätter der männlichen Pflanze rund, herzförmig und stumpf, die der weiblichen eirund, schildförmig und zugespitzt. (*F. W. Theile.*)

GESCHLECHTSVORMUNDSCHAFT[1]). I. Historische Einleitung. Nach der älteren teutschen Ver-

1) Literatur. Die Hauptschrift ist Wilh. Theod. Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts.

fassung beruhte der Schutz, welchen Jemand genoß, zunächst auf der Familienverbindung. Jeder hatte das Recht, Verletzungen seiner Person oder Sachen durch eigene Gewalt zu rächen (Fehderecht); er konnte aber auch auf die Selbstrache verzichten und sich mit einer von dem Urheber der Verletzung zu entrichtenden Buße (compositio) begnügen, zu deren Erlangung er nicht nöthig hatte, zur Fehde zu schreiten, sondern auch vor Gericht klagend gegen seinen Gegner auftreten konnte, welches dann den Gegner, wenn er sich auf die Klage einließ und nicht lieber die Sache durch Fehde ausmachen wollte, zur Erlegung der Buße zwang. Dem Verletzten standen in der Fehde seine Verwandten bei, sowie den Gegner umgekehrt seine Verwandten vertheidigten. Hiervon war die Folge, daß einerseits der Verletzte die Buße mit seinen Verwandten theilte, andererseits die Verwandten des Urhebers der Verletzung zum Zwecke der Befreiung von der Fehde zur Bezahlung der Buße mit beitrugen, oder, wenn der Urheber der Verletzung sie nicht bezahlen konnte, solche bezahlen mußten. Dasselbe galt, es mochte die Buße durch Fehde oder auf dem gerichtlichen Wege eingefodert worden sein. Bei Tödtungen oder Verletzungen solcher Art, wodurch der Verletzte außer Stand gesetzt war, selbst sein Recht geltend zu machen, hatten nach der Sitte seine Verwandten allein die Buße auf die eine oder andere angegebene Art von dem Urheber der Tödtung oder Verletzung oder dessen Verwandten beizutreiben [2]). Alle Personen, bei welchen sich im ältesten teutschen Rechte eine Vormundschaft findet, haben das gemeinsam, daß sie gerichtliche Handlungen nicht ohne Vormund verrichten können. Der Grund der Nothwendigkeit eines Vormundes für eine Person lag zunächst in deren Unfähigkeit, die Waffen zu führen. Deshalb bedurften auch Frauenspersonen eines Vormundes.

II. **Begriff.** Geschlechtsvormundschaft ist die Vormundschaft über solche Frauenspersonen, welche nicht mehr unter der Altersvormundschaft oder unter väterlicher Gewalt stehen. Sie findet theils über unverheirathete, theils über verheirathete Frauenspersonen statt. Beide unterscheiden sich in manchen Stücken und sind daher auch von einander zu trennen.

III. **Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen.** Seit der Zeit, wo der Schutz des Staates den Familienschutz ersetzte und Frauenspersonen zur Ausübung ihrer Rechte vor Gericht einen männlichen Vertreter nicht absolut nöthig hatten, verlor die Geschlechtsvormundschaft ihre Bedeutung. Daher ist sie in manchen Gegenden Teutschlands schon früh verschwunden, namentlich in den Gegenden des fränkischen und baierischen Rechtes schon im Mittelalter, wenn sie überhaupt je diesen Rechten bekannt war. Auch wo sie sich erhielt, ist sie so vielfach gemildert worden, daß sich in den Rechtsquellen des Mittelalters nur Ueberbleibsel des ursprünglichen Institutes finden. Die im Mittelalter sich findende Geschlechtsvormundschaft zeigt ihre Wirkung hauptsächlich darin, daß die Frauenspersonen durch den Geschlechtsvormund processualisch vertreten werden. Die Quellen stimmen aber auch in dieser Beziehung nicht mit einander überein. Nach einigen nämlich sind die Frauenspersonen überhaupt unfähig, ohne Vormund vor Gericht zu klagen und zu antworten [3]). Nach anderen Quellen ist die Zuziehung eines Geschlechtsvormundes bei gerichtlichen Klagen der Frauenspersonen nicht so unbedingt nöthig. Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen in nicht streitigen Rechtssachen ist im älteren Rechte zu unterscheiden zwischen Rechtsgeschäften, welche sich lediglich oder doch zunächst auf ihre Person beziehen, und denjenigen, welche ihr Vermögen zum Gegenstande haben. Geschäfte der ersteren Art sind das Eheversprechen, der Eintritt in einen geistlichen Orden und die Vermiethung zum Dienste. Das Eheversprechen bedurfte schon nach den alten teutschen Volksrechten und auch nach Statuten des Mittelalters der Einwilligung des Geschlechtsvormundes; dasselbe galt in der älteren Zeit von dem Eintritte in einen geistlichen Orden, während für die spätere von einer solchen Einwilligung nicht die Rede ist; die Frage, ob zur Vermiethung zum Dienste die Einwilligung nöthig gewesen sei, wird in den Quellen des Mittelalters nicht berührt. Veräußerungen des Vermögens bedürfen bei unverheiratheten volljährigen Frauenspersonen nicht der Einwilligung des Geschlechtsvormundes nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, außer wenn der Vormund nicht zugleich ihr nächster Erbe ist, welchenfalls dieser Eigenschaft wegen seine Einwilligung nothwendig ist [4]). Ob bei gerichtlichen Auflassungen unverheiratheter Frauenspersonen die Concurrenz des Geschlechtsvormundes nöthig gewesen sei, darüber erklären sich die Rechtsbücher nicht. Es ist dies deshalb bestritten; für die Nothwendigkeit spricht indessen die Unfähigkeit der Frauenspersonen vor Gericht selbständig aufzutreten überhaupt, sowie daß in den meisten Urkunden aus Gegenden sächsischen und schwäbischen Rechts, welche Veräußerungen von Grundstücken durch Weiber betroffen, entweder von der dazu gegebenen Einwilligung des Vormundes oder doch wenigstens davon die Rede ist, daß die Veräußerung mit seiner Hilfe oder seiner Hand (cum manu advocati) vollbracht sei, was indessen freilich von Manchen auch entweder auf von den Weibern freiwillig zugezogene Vormünder, oder auf Fürsprecher bezogen wird. Nach manchen Stadtrechten ist die Geschlechtsvormundschaft strenger, als nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, z. B. nach dem lü-

2 Bde. (Göttingen 1835. 1847.), besonders Bd. 2. §. 68—102. Früher sind, namentlich in Sachsen, wo die Geschlechtsvormundschaft sich sehr lange erhalten hatte, zahlreiche akademische Schriften darüber erschienen. Auch Schriften über Particularrechte, in welchen die Geschlechtsvormundschaft üblich war, namentlich über sächsisches und würtembergisches Recht, handeln davon.

2) Vergl. die bei Kraut a. a. O. 1. Bd. S. 27. Not. 2 angeführten Stellen der teutschen Volksrechte. Schon *Tacit.* de morib. German. c. 21 deutet darauf hin.

3) Sächs. Landrecht I, 46. II, 60, 1. Magdeb. Recht von 1304. §. 131. Vermehrter Sachsenspiegel I, 42, 9. VI, 4, 13. Schwabenspiegel 59. Z. 5 fg. 4) Sächs. Landr. I, 45. §. 2. Schwabensp. 59. Z. 3 fg.

bischen Rechte. Gemeinrechtlich kommt die Geschlechtsvormundschaft nicht mehr vor; desto häufiger ist sie in Particularrechten. Es hat sich aus einem Gemisch dessen, was die Rechtsbücher und Statuten, insbesondere das lübische Recht darüber enthalten, in Verbindung mit römischen Rechtsansichten eine neue Theorie gebildet, nach welcher die Geschlechtsvormundschaft auf einer ganz anderen Grundlage, als der, aus welcher sie ursprünglich hervorgegangen ist, beruht. Während die Geschlechtsvormundschaft des älteren Rechtes in der Unfähigkeit der Frauen, sich selbst in der Fehde und vor Gericht zu vertreten, ihren Grund hatte, wird von den neueren Juristen als Grund derselben die weibliche Schwäche und die Unerfahrenheit der Frauenspersonen in bürgerlichen Angelegenheiten betrachtet, vermöge welcher, um sie vor Schaden zu bewahren, es nothwendig sei, sie bei der Vornahme wichtiger Rechtsgeschäfte an die Einwilligung eines männlichen Beistandes dergestalt zu binden, daß ohne dieselbe das Geschäft nichtig sei. In Bezug auf die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Vormundes zu ihren Rechtsgeschäften stehen daher die Frauenspersonen den Minderjährigen gleich; im Uebrigen findet eine solche Gleichstellung nicht statt. Daher sind Frauen auf der einen Seite ebenso wenig manchen Beschränkungen unterworfen, die bei Minderjährigen stattfinden, z. B. dem gerichtlichen Decrete bei Veräußerung ihrer Grundstücke, als ihnen auf der anderen Seite die Rechtswohlthaten der Minderjährigen, wie die Restitution, zustehen. Ebenso hat jene Gleichstellung nie soweit geführt, daß dem Geschlechtsvormunde die Verwaltung des Vermögens seiner Pflegebefohlenen überlassen worden wäre; vielmehr behalten die Pflegebefohlenen diese selbst, sodaß der Vormund nur in ihrem Auftrage sich der Verwaltung unterziehen darf. Der wesentliche Unterschied der Geschlechtsvormundschaft in ihren Wirkungen von jeder anderen, namentlich von der Altersvormundschaft, hat besondere Benennungen derselben veranlaßt, wie die der **Curatel** im Gegensatze der gewöhnlichen Vormundschaft, und der **Kriegsvoigtei** oder **Litiscuratel**. Eine gesetzliche Geschlechtsvormundschaft, welche bei unverheiratheten Frauenspersonen sonst den Agnaten zustand, kommt gegenwärtig nur noch bei Ehefrauen vor und steht dem Ehemanne zu. Bei Ehefrauen ist, wo überhaupt noch Geschlechtsvormundschaft gilt, die gesetzliche Vormundschaft des Ehemannes Regel. Alle anderen volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Frauenspersonen steht regelmäßig die Wahl ihres Vormundes zu; Ausnahme ist es, wenn ihnen, wie es nach manchen Particularrechten der Fall ist, in gewissen Fällen ein solcher Amtswegen zugeordnet wird, z. B. wenn sie, ohne einen Vormund zu haben, vor Gericht auftreten. Die Geschlechtsvormundschaft zerfällt in allgemeine und besondere, je nachdem der Vormund zu allen rechtlichen Angelegenheiten der Frauensperson, zu welchen sie eines solchen bedarf, oder doch zu einer ganzen Classe derselben, oder nur für eine einzelne bestimmte Sache verordnet ist. Die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau ist immer eine allgemeine. Unverheirathete Frauenspersonen können sich nach ihrem Belieben ein für alle Mal einen allgemeinen, oder für jeden besonderen Fall einen besonderen Vormund wählen, sowie sie sich auch neben einem allgemeinen Vormunde noch einen besonderen oder auch selbst einen anderen allgemeinen Vormund bestellen lassen können. Der Stand begründet da, wo die Geschlechtsvormundschaft noch gilt, keinen Unterschied; sie findet ebenso wol bei dem niederen Adel, als bei den anderen Ständen statt; doch kommen in einzelnen Particularrechten Ausnahmen vor. Die Rechtsgeschäfte, welche da, wo Geschlechtsvormundschaft gilt, der Concurrenz eines Geschlechtsvormundes bedürfen, anlangend, so werden dazu regelmäßig processualische Handlungen gerechnet, von welchen Ehesachen, jedoch häufig nur bis zum Versuche der Güte, keinen Aufschub leidende Geschäfte und stets Criminalsachen ausgenommen werden. In anderen Fällen wird die Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes in den meisten Particularrechten nur verlangt, soweit das Rechtsgeschäft das Vermögen der Weiber betrifft, nicht bei den zunächst nur auf die Person des Weibes sich beziehenden Rechtsgeschäften, was wol darauf beruht, daß man den Geschlechtsvormund dem römischen curator gleichstellte, der dem Vermögen, nicht der Person gegeben wurde. Doch kommen auch bei Geschäften der letzteren Art, namentlich bei Verlöbnissen, in manchen Particularrechten Ausnahmen vor. Hinsichtlich der auf das Vermögen bezüglichen Rechtsgeschäfte, welche zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes bedürfen, sind die einzelnen Particularrechte und die Ansichten der Juristen sehr abweichend. Ziemlich allgemein rechnet man dazu alle vor Gericht vorzunehmenden Geschäfte, was eine unbestrittene Praxis der Länder sächsischen Rechtes auf den Sachsenspiegel stützt[5]). Hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsgeschäfte ist zwischen den unter den Lebendigen und den auf den Todesfall zu unterscheiden. Bei den ersteren wird die Mitwirkung des Geschlechtsvormundes allgemein verlangt, soweit sie eine Veräußerung von Immobilien zum Zwecke haben. Das frühere königlich sächsische Recht verlangte sie selbst bei Rechtsgeschäften, welche sich überhaupt auf Immobilien beziehen, stellte auch den Immobilien universitates, wie Erbschaften, hinsichtlich des Erfodernisses der Mitwirkung des Vormundes bei darauf bezüglichen Geschäften gleich[6]), womit auch andere Particularrechte übereinstimmen; hingegen waren nach demselben königlich sächsischen Rechte unverheirathete Frauenspersonen bei Verfügungen über bewegliche Sachen, soweit solche nicht zu einer universitas gehören, unbeschränkt, konnten sich auch wegen derselben verbindlich machen[7]), daher auch ohne Vormund gültig Schuldverschreibungen ausstellen, während andere Particularrechte auch bei den, bewegliche Sachen betreffenden Rechtsgeschäften, daher auch im Allgemeinen bei allen Verträgen der Weiber Concurrenz eines Vormundes foderten. In Ansehung der letztwilligen Verfügungen enthalten die Particularrechte ganz entgegen-

5) Sächs. Landr. I, 47. 6) Const. elect. Saxon. 15. P. III. 7) Const. elect. Saxon. 15. P. II.

gesetzte Grundsätze. Einige, wie das sächsische Recht, gestatteten den Weibern unbeschränkte letztwillige Verfügung, selbst über Immobilien [8]), wovon der Grund in der Widerruflichkeit der letzten Willen gesetzt wird, daher Erbverträge, weil sie unwiderruflich sind, der richtigen Ansicht nach mit einem Vormunde zu errichten sind. Andere Rechte, wie das hamburgische, verlangen bei letzten Willen die Zuziehung eines Vormundes unbedingt [9]). Ausnahmsweise sind ohne Zuziehung des Vormundes gültig die Geschäfte, welche die Besorgung des Haushaltes betreffen, diejenigen, welche in jeder Rücksicht der Willkür der Frauen entzogen sind, solche, welche willkürlich widerruflich sind, und reine Schenkungen gegen die Frauensperson. Außerdem kann Arglist der Frauensperson eine Verbindlichkeit derselben begründen, auch wenn sie ohne Vormund handelte. — Ein außergerichtliches Rechtsgeschäft, welches eine Frauensperson ohne Geschlechtsvormund abschließt, obgleich dessen Zuziehung dazu erfoderlich war, ist ebenso, wie ein von einem Minderjährigen ohne Zuziehung seines Curators eingegangenes Geschäft, ein sogenanntes negotium claudicans, es ist ungültig, soweit sie dadurch verpflichtet werden soll, gültig, soweit es ihr vortheilhaft ist. Der andere Contrahent kann daher aus dem mangelnden Beitritte des Vormundes keinen Grund zum Rücktritte von dem Geschäfte entnehmen, sondern muß es erfüllen. Noch weniger können Dritte aus diesem Grunde ein solches Geschäft als nichtig anfechten. Gerichtliche Geschäfte hingegen, welche eine Frauensperson ohne Beitritt ihres Vormundes abgeschlossen hat, sind ganz ungültig, also auch in soweit der andere Contrahent dadurch verpflichtet werden soll. Die Streitfrage, ob ein von einer Frauensperson ohne Vormund eingegangenes Rechtsgeschäft vom Richter von Amtswegen für ungültig zu erklären sei, oder die Anerkennung der Gültigkeit desselben, oder seine Anfechtung als nichtig von der Willkür der Frauensperson abhänge, wird von den älteren Juristen in ersterer Richtung beantwortet und daher nicht einmal die Entstehung einer Naturalobligation im Sinne des römischen Rechtes aus einem solchen Geschäfte angenommen. Indessen muß, da die Geschlechtsvormundschaft nach dem ihr jetzt zum Grunde liegenden Principe eine Wohlthat für die Frauenspersonen sein soll und jeder auf eine solche willkürlich verzichten darf, die Frage vielmehr in letzterer Richtung beantwortet werden. Daraus folgt die Unzulässigkeit der Zurückfoderung der von einer Frauensperson bezahlten, ohne Vormund contrahirten Schuld, sowie die Gültigkeit einer Bürgschaft, welche Jemand für eine von einer Frauensperson ohne Vormund contrahirte Schuld übernommen hat. Auch wird das von einer Frauensperson ohne Vormund eingegangene Geschäft durch eidliche Bestärkung der Frauensperson gültig, was mit den Grundsätzen des kanonischen Rechtes über den Eid zusammenhängt. Die entgegengesetzte Ansicht widerstreitet dem der Geschlechtsvormundschaft zum Grunde liegenden Principe offenbar. Ein mit Zuziehung des Vormundes eingegangenes Geschäft kann nach den Grundsätzen des älteren Rechtes von der Frauensperson selbst nie als ungültig angefochten werden, indem die Rechtsbeständigkeit des Geschäftes nach den älteren Rechtsquellen lediglich davon abhängt, ob ein Vormund dabei concurrirt hat, oder nicht. Insbesondere gilt dies von Verbürgungen der Frauenspersonen, daher derselben auch gewöhnlich keine besondere Erwähnung geschieht, oder wenn dies der Fall ist, sie gleich den übrigen Rechtsgeschäften behandelt werden. Seit der Aufnahme des römischen Rechtes ist damit die Veränderung vorgegangen, daß man die Grundsätze des römischen Rechtes über die Intercessionen der Frauenspersonen angenommen hat; wovon die Folge ist, daß eine ohne Zuziehung eines Vormundes von einer Frauensperson geschehene Verbürgung von selbst nichtig ist; wenn die Verbürgung aber mit einem Vormunde geschah, durch Berufung auf den Vellejanischen Senatsschluß immer noch unwirksam gemacht werden kann. Die eidliche Bestärkung der Intercession von Seiten der Frauensperson oder der eidliche Verzicht auf ihre Rechtswohlthaten macht nach dem in Teutschland geltenden gemeinen Rechte jedoch die Bürgschaft wirksam, und schließt die Berufung auf jenen Senatsbeschluß aus. Die Zuziehung des Geschlechtsvormundes in diesem Falle ist nach der richtigen Ansicht nicht nothwendig, weil die Gültigkeit der Intercession hier auf den Grundsätzen des kanonischen Rechtes von der Wirksamkeit des Eides beruht, diese aber durch die Zuziehung eines Geschlechtsvormundes nicht bedingt ist, und daher der Eid auch sonst eine solche überflüssig macht. Häufig ist in der Praxis auch die entgegengesetzte Ansicht befolgt worden. — Das Verhältniß des Geschlechtsvormundes unverheiratheter Frauenspersonen ist, da ihm die Vermögensverwaltung nicht zusteht, heutzutage das eines bloßen Rathgebers. Vermöge dieser Stellung hat er jedes Geschäft, zu dem er seine Beistimmung geben soll, sorgfältig zu prüfen, seiner Curandin nach bestem Wissen und Gewissen zu ihrem Besten zu rathen, sie über die möglichen oder wahrscheinlichen Folgen des Geschäftes zu belehren und nur dann seine Zustimmung zu geben, wenn er das Geschäft unter den vorliegenden Umständen nicht für nachtheilig, sondern für rathsam findet. Bei allen Geschäften, zu welchen der Beitritt eines Geschlechtsvormundes verlangt wird, ist die Frauensperson immer die eigentlich handelnde Person; seine Zuziehung hat nur den Zweck, daß durch seine Zustimmung die Handlung rechtlich gültig werde. Es ist daher der Vormund für sich allein und anstatt seiner Curandin weder vor Gericht, noch außer Gericht zu handeln befugt, außer was actus generalis mandati anlangt, wie dies auch mehre Particulargesetze ausdrücklich verordnen [10]). Daher sind zu

8) Const. elect. Saxon. 15. P. II. 9) Hamburg. Stat. III, 1, 13.

10) Kursächs. erl. Proc.=O. Tit. 8. §. 1. Würtemb. Landr. von 1610. Th. 1. Tit. 16. Nach der alten kursächs. Proc.=O. Tit. 8 hingegen konnte der Vormund allein statt der Curandin vor Gericht handeln. Andere Gesetze ermächtigen den Vormund

leistende Eide auch nur von der Frauensperson zu schwören. Die Einwilligung des Geschlechtsvormundes ist nicht nach der römischen auctoritas des Tutor, sondern nach dem consensus des römischen Curator zu beurtheilen. Sie kann daher von ihm abwesend ebenso wol wie gegenwärtig, schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend, vor oder nach oder auch zugleich mit der Curandin ertheilt werden. Doch ist dies auf außergerichtliche Geschäfte zu beschränken. Denn da gerichtliche ohne Beitritt des Vormundes unternommene Handlungen wegen der Unfähigkeit der Frauenspersonen, vor Gericht allein aufzutreten, absolut ungültig sind, so ist auch die Zustimmung des bei Gericht mit der Curandin anwesenden Vormundes wesentliches Erfoderniß der Gültigkeit und eine nachherige Genehmigung von Seiten des Vormundes ist unwirksam. Vermöge seiner Stellung als bloßer Rathgeber ist der Geschlechtsvormund in seinem rechtlichen Verhältnisse zur Curandin auch nicht nach den Grundsätzen von der Vormundschaft, sondern nach denen von einem ertheilten Rathe zu beurtheilen. Jedoch darf man daraus nicht mit manchen Juristen ableiten, daß er seiner Curandin für die Folgen seines Rathes nur dann hafte, wenn er ihr absichtlich einen nachtheiligen Rath ertheilt habe. Denn die Haftung eines Rathgebers beschränkt sich wegen Arglist blos auf den Fall eines unaufgefodert ertheilten Rathes, gilt aber nicht von dem Falle, wo Jemand zur Ertheilung eines Rathes verpflichtet war. Da dies bei dem Geschlechtsvormunde der Fall ist, so muß er für jede Fahrlässigkeit haften [11]). Ebenso haftet der Vormund, wenn er zur Ertheilung des Rathes aufgefodert, solche verweigerte. Der Vormund ist, da die Geschlechtsvormundschaft den Zweck hat, die Frauen wegen ihrer Unerfahrenheit in den bürgerlichen Verhältnissen und wegen Schwäche des Geschlechtes vor Nachtheilen zu bewahren, nicht blos, wenn er dazu aufgefodert wird, seinen Rath zu geben verpflichtet, sondern er hat auch ohne Auffoderung in den zu seiner Kenntniß kommenden Geschäften seine Curandin vor Schaden zu warnen, unter der Voraussetzung, daß er dazu fähig ist. Die Gültigkeit des Geschäftes selbst wird aber dadurch nicht berührt, daß dem Vormunde eine Pflichtverletzung zur Last fällt. Dritten Personen haftet der Vormund aus den mit seinem Beitritte geschlossenen Geschäfte nicht, weil die Curandin immer als die eigentliche Contrahentin anzusehen ist. — Der Geschlechtsvormund muß im Allgemeinen dieselben Eigenschaften haben, wie jeder andere Vormund überhaupt. Nur sind Frauenspersonen zur Uebernahme der Geschlechtsvormundschaft absolut unfähig, wenn sie auch sonst ausnahmsweise Altersvormünderinnen sein können. Die in den Rechtsgesetzen [12]) vorgeschriebene gerichtliche Bestätigung der Vormünder bezieht sich nur auf die Altersvormünder und kann auf die Geschlechtsvormundschaft nicht bezogen werden. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß der Ehemann als gesetzlicher Vormund seiner Ehefrau nach den Worten der Reichsgesetze der Bestätigung bedürfe [13]). Die Particularrechte weichen hier ab. Einige verlangen Bestätigung des Ehemannes zum Vormunde der Ehefrau [14]), andere spätere erklären solche für überflüssig [15]). Bei jedem anderen Geschlechtsvormunde verlangen die Particularrechte die gerichtliche Bestätigung. Die Bestätigung geht von derselben Obrigkeit aus, von welcher auch andere Vormünder zu bestätigen sind, also bei einem allgemeinen Geschlechtsvormunde von der ordentlichen Obrigkeit, unter welcher die Frauensperson für ihre Person steht, und nur, wenn sich seine Vormundschaft auf die Angelegenheiten eines unbeweglichen oder demselben gleich zu achtenden Gutes beschränkt, auch von dem Richter der gelegenen Sache; bei einem Specialvormunde außerdem auch von dem Richter, vor welchem die Handlung, zu welcher er nöthig ist, vorgenommen wird. Einzelne Landesrechte erklären jeden Richter zur Bestätigung für zuständig [16]). Ein Notar darf, weil ihm keine Gerichtsbarkeit zusteht und er überhaupt keine obrigkeitliche Behörde ist, ebenso wenig Geschlechtsvormünder bestellen, wie andere Vormünder [17]). Wegen der dem Geschlechtsvormunde einer unverheiratheten Frauensperson abgehenden Verwaltung des Vermögens derselben kann bei ihm weder von der Verpflichtung zur Errichtung eines Inventars, welche alle andere Vormünder auf sich haben, noch von einer Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung die Rede sein. Ebenso ist eine eidliche Verpflichtung, welche im älteren Rechte wenigstens bei den vor Gericht bestellten Vormündern gewöhnlich gewesen zu sein scheint, bei einem Geschlechtsvormunde selten, obwol manche Particularrechte sie verlangen [18]); häufiger ist eine kurze Erinnerung an die Pflichten eines solchen Vormundes und eine Angelobung an Eides Statt. Die Geschlechtsvormundschaft muß unentgeltlich geführt werden, freiwillige Belohnung der Mühwaltungen des Curator von Seiten der Curandin ist natürlich nicht ausgeschlossen. — In Ansehung der Beendigungsarten der Geschlechtsvormundschaft ist die ihr eigenthümliche Beendigung durch einseitige, sowol dem Vormunde, als der Curandin zu jeder Zeit freistehende Kündigung zu bemerken. Doch verpflichtet unzeitiger Rücktritt des Vormundes, wodurch die Curandin in Schaden kommt, ihn nach allgemeinen Grundsätzen zum Schadenersatze. Eine Folge des zu

zur Vertretung der Curandin, wenn er von dieser Auftrag erhalten hat. Altenb. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 2. Goth. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 2.

11) Arg. L. 2. D. II, 2. 12) Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 32. §. 1.

13) A. M. ist Kraut a. a. O. 1. Bd. S. 239 fg. 14) Alte kursächs. Proc.-O. Tit. 8. §. 2. Ernest. Proc.-O. P. I. Cap. 4. §. 13. Eisenach. Proc.-O. Tit. 2. §. 11. Rudolst. Proc.-O. P. I. Tit. 4. §. 2. Altenb. und Goth. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 2. Magdeb. Proc.-O. Cap. 13. §. 5. 15) Erl. kursächs. Proc.-O. Tit. 8. §. 1. Altenb. Mand. vom 7. April 1823. §. 7. Reuß-Greiz. Mand. vom 8. Jan. 1825. §. 14. Auch das hamburgische und würtembergische Recht verlangten die Bestätigung nicht. Vergl. Heise und Cropp, Juristische Abhandl. 2. Bd. S. 467. Not. 72. Weishaar, Würtemb. Privatrecht. 1. Th. §. 267. 16) Rudolst. Vorm.-O. vom 13. April 1818. §. 39. 17) *Kind*, Quaest. for. T. III. cap. 105. 18) Bad. Verord. vom 11. Juni 1789. §. 18.

jeder Zeit zustehenden Kündigungsrechtes ist, daß die Uebernahme der Vormundschaft als rein freiwillig anzusehen ist, da, wenn Jemand dazu gezwungen würde, ihm doch sofortige Kündigung zustände. Die Stellung einer Frauensperson unter Zustandsvormundschaft hat das Aufhören der Geschlechtsvormundschaft über sie zur Folge. Ebenso hört durch die Verheirathung der Curandin in Folge der nun eintretenden ehelichen Vormundschaft des Ehemannes die Geschlechtsvormundschaft auf, obwol es nicht zweifelhaft sein kann, daß der Ehefrau die Beibehaltung ihres bisherigen Geschlechtsvormundes in dieser Eigenschaft mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Ehemannes zusteht und es diesfalls keiner neuen gerichtlichen Bestätigung bedarf[19]). Der Ehemann kann zwar die Entlassung des bisherigen Geschlechtsvormundes seiner Ehefrau verlangen; wenn er es aber nicht thut, und sich bei vorkommenden Geschäften die Zuziehung des Geschlechtsvormundes gefallen läßt, so liegt darin eine stillschweigende Genehmigung der Beibehaltung desselben. — Die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen hat, namentlich in der Gestalt, in welcher sie nach Aufnahme des römischen Rechtes in Teutschland erscheint, unverkennbar nachtheilige Einwirkung auf die Sicherheit des Verkehrs. Ein Zwang, sich einen Geschlechtsvormund zuordnen zu lassen, findet bei unverheiratheten Frauenspersonen nur hinsichtlich gerichtlicher Handlungen statt; bei außergerichtlichen Handlungen, wie bei Zahlungen, welche Jemand einer solchen Frauensperson zu machen hat, oder bei Geschäften, welche er mit ihr abschließen will, ist, wenn gesetzlich dabei die Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes erfoderlich ist, es lediglich Sache des anderen Theiles, welcher mit der Frauensperson das Geschäft vornehmen will, auf Zuordnung eines Vormundes zu dringen, um nicht in Schaden zu kommen. Bei dieser Sachlage wird die Zuziehung des Geschlechtsvormundes häufig unterbleiben, entweder weil der andere Contrahent mit der Nothwendigkeit dieser Zuziehung unbekannt ist, oder weil er, im Falle der Bekanntschaft damit, sich auf die Redlichkeit der Frauensperson und daß dieselbe, ungeachtet der Nichtzuziehung eines Vormundes, ihr Wort halten werde, verläßt, und es wird der andere Theil später häufig in Schaden kommen, wenn die Frauensperson selbst ihr Wort nicht hält, oder, wenn sie auch selbst ihrem Worte nicht untreu wird, ihre Erben oder im Concurse der Contradictor das Geschäft anfechten. Auch im Falle der Zuziehung eines Geschlechtsvormundes ist die Anfechtung des Geschäftes immer noch wegen Mangels der gehörigen Bestellung möglich. Dagegen ist freilich nicht zu verkennen, daß theils die Unerfahrenheit der Frauen in den Verkehrsverhältnissen und in den bürgerlichen Angelegenheiten überhaupt, theils die ihnen eigenthümliche Nachgiebigkeit und Weichheit des Charakters die Zuziehung eines erfahrenen und zuverlässigen männlichen Rathgebers wünschenswerth erscheinen läßt. Allein die Geschlechtsvormundschaft in der Art, wie sie gewöhnlich behandelt wird, ist ganz ungeeignet, den Frauen die nöthige Sicherheit zu gewähren, da sie gewöhnlich als eine leere Förmlichkeit erscheint. In der Regel steht der Frauensperson die Wahl des Geschlechtsvormundes zu; sie kann daher sich den gefälligsten und nachgiebigsten Mann dazu wählen, und ist er nicht nachgiebig, jederzeit ihn entlassen und einen anderen an seine Stelle setzen. Es war daher in manchen Ländern dahin gekommen, daß man die Frauensperson an den von ihrem Curator ertheilten Rath auch nicht für gebunden erachtete. Bei gerichtlichen Verhandlungen wurden zu Geschlechtsvormündern sehr häufig Gerichtsdiener oder andere bei Gericht zufällig anwesende Personen bestellt, welche mit den Verhältnissen der Frauensperson völlig unbekannt waren, mithin zur Ertheilung eines den Vortheil derselben bezweckenden Rathes sich nicht eigneten. Hierzu kommt, daß, obgleich der Geschlechtsvormund eigentlich, wie jeder andere Vormund, sein Amt unentgeltlich verwalten muß, doch sehr häufig durch denselben die Frauen zu Ausgaben veranlaßt worden sind. Denn in manchen Ländern stand es denjenigen, welche zu Geschlechtsvormündern gewählt wurden, zu, sich eine billige Vergütung auszumachen, oder es war üblich, ihnen Geschenke zu geben, sei es als Vergütung für ihre Mühwaltung, oder um sie willfähriger zu machen oder sie zu größerer Thätigkeit anzuspornen. Auch werden für die Bestätigung des Curator gewöhnlich Gebühren gezahlt. Diese Gründe sind schon seit der ersten Hälfte des 17. Jahrh. für die Räthlichkeit der Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft angeführt worden. Sie haben auch dazu geführt, daß die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen allmälig, besonders in diesem Jahrhundert, in den meisten Ländern entweder ganz aufgehoben[20]) oder sehr beschränkt worden ist[21]). Sie kommt daher in wenigen teutschen Staaten noch vor. Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob es nicht besser gewesen wäre, statt dieses Institut ganz abzuschaffen oder es in einer Weise zu beschränken, welche der völligen Aufhebung ziemlich nahe kommt, es in einer Weise zu gestalten, welche den Frauen den Schutz gewährte, welchen das Institut in

19) Dies war wenigstens im Königreiche Sachsen, wo sich die Lehre von der Geschlechtsvormundschaft am meisten ausgebildet hat, "entschiedene Praxis," wie *Kind*, **Quaest. for. T. III. cap. 107** bezeugt

20) Aufgehoben ist die Geschlechtsvormundschaft durch das königl. sächs. Gesetz vom 8. Jan. 1838. Würtemb. Verordnung vom 21. Mai 1828. Art. 2. Bad. Ges. vom 25. Aug. 1835. Bremische Erb- und Handfestenordnung vom 19. Dec. 1833. Weim. Eisen. Ges. vom 2. Febr. 1839. Altenb. Ges. vom 18. Nov. 1836. §. 2, vom 15. Aug. 1849. §. 14, vom 31. Aug. 1849. Goth. Verordnung vom 6. April 1836 und 26. Mai 1847. Reuß. älterer Linie Ges. vom 27. Juli 1844. Reuß. jüngerer Linie Ges. vom 3. Oct. 1848. Sondersh. Verordnung vom 20. Oct. 1826. Rudolst. Ges. vom 30. März 1849. Bernb. Edict vom 30. März 1784. Dessau-Köthensche revidirte Erläuterungen zur Anhalt. Landesordnung (vom 21. Juli 1850) Tit. 33. S. 10. Dec. 14 vom 18. Sept. 1852. 21) Mein. Ges. vom 19. Aug. 1833. Coburg. Verordnung vom 6. April 1836. Vergl. Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den OAGerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten §. 169.

seiner neueren Gestaltung bezweckt. Es kann diese Frage um so weniger umgangen werden, als die eheliche Vormundschaft über Ehefrauen in einem großen Theile Teutschlands in voller Wirksamkeit besteht und die Abhängigkeit der Frauen dadurch fast dieselbe ist, wie die der Minderjährigen von den Altersvormündern. Eine derartige Umgestaltung der Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen, daß sie ihnen vollständigen Schutz gewährt, ist aber nicht möglich, ohne daß dem Institute eine ganz andere Grundlage gegeben wird. Es müßte dann weder die Wahl des Geschlechtsvormundes der Willkür der Frauensperson überlassen, noch willkürliche Entlassung desselben gestattet sein; ganz besonders aber müßte den Frauen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen und den Geschlechtsvormündern auf gleiche Weise, wie den Altersvormündern, unter Verpflichtung zur Rechnungsablegung und unter fortwährender Aufsicht der Obrigkeit übertragen werden. Dadurch würde aber die Last der gerichtlichen Geschäfte nicht nur in einem viel stärkeren Maße vermehrt werden, als es bisher schon durch die Obervormundschaft der Fall ist, und dann würde der Geschäftsverkehr, der ohnehin schon durch die Rücksichten auf Minderjährige bedeutend erschwert ist, in noch viel größerem Umfange erschwert werden, da die unverheiratheten volljährigen Frauenspersonen mindestens eine ebenso zahlreiche Classe der Einwohner eines Staates bilden, als die vaterlosen Minderjährigen beiderlei Geschlechtes. Letztere Rücksicht auf die Erschwerung des Geschäftsverkehres ist aber wichtiger, als der Schaden, welchen eine Frauensperson durch ein Geschäft erleiden kann. Denn es bleibt ihr stets unbenommen, sich eines männlichen Beistandes vor Gericht und außer Gericht zu bedienen, und in mehren Ländern, wo die Geschlechtsvormundschaft abgeschafft ist, wird ihr dies ausdrücklich nachgelassen. Die eheliche Vormundschaft kann aber vermöge des ihr zum Grunde liegenden ehelichen Verhältnisses nicht hierher gezogen werden, um eine ähnliche Abhängigkeit unverheiratheter Frauenspersonen von den Geschlechtsvormündern rathsam zu machen. — Die Geschlechtsvormundschaft ist nur ein particularrechtliches Institut. Es entsteht daher häufig die Frage, ob, wenn eine Frauensperson, in deren Vaterlande dieses Institut nicht gilt, an Orten, wo es gilt, Geschäfte unternehmen will, welche nach den dortigen Gesetzen die Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes erfodern, sie eines solchen bedarf oder nicht, und, ob umgekehrt Frauenspersonen, welche an Orten der letzteren Art wohnen, auch da, wo das Institut nicht gilt, nur mit einem Geschlechtsvormunde handeln können, oder desselben nicht bedürfen. Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage weichen die Ansichten der Juristen und die Entscheidungen der Gesetzgebungen sehr von einander ab[22]). Es hängt dies theils mit den vielen Streitfragen in der Lehre von der Collision der Gesetze überhaupt (vergl. den Artikel Gesetz) zusammen, theils erklärt es sich aus den eigenthümlichen Schwierigkeiten der Beantwortung der Frage. Diese Schwierigkeiten haben darin ihren Grund, daß die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Geschlechtsvormundes zu gewissen Geschäften aus einem doppelten Gesichtspunkte angesehen werden kann, nämlich entweder als eine auf das Geschäft bezügliche Form, oder als ein aus dem rechtlichen Zustande der Frauensperson hervorgehendes Erfoderniß. Im ersten Falle ist die Frage nach denselben Gesetzen zu entscheiden, nach welchen die Frage, ob das Geschäft in gehöriger Form geschehen ist, überhaupt beurtheilt werden muß; im zweiten Falle sind die Gesetze des Ortes als maßgebend zu betrachten, nach welchen die rechtlichen Eigenschaften einer Person und deren Wirkungen zu beurtheilen sind. Die Geschlechtsvormundschaft hat nun aber nicht blos nach dem älteren Rechte, sondern auch nach dem Principe, auf welchem sie im neueren Rechte beruht, in der persönlichen Eigenschaft der Frauenspersonen, in einer verminderten Handlungsfähigkeit derselben ihren Grund. Es ist aber immer noch zu unterscheiden, ob diese Frage zwischen mehren Provinzen desselben Staates oder zwischen mehren souverainen Staaten entsteht (vergl. den Artikel Gesetz). — Schon im älteren Rechte gilt von der Regel, daß eine Frauensperson ohne Vormund weder sich verpflichten, noch auch sonst Veräußerungen hinsichtlich ihres Vermögens vornehmen könne, eine Ausnahme bei Kauf- oder Handelsfrauen[23]), eine Ausnahme, welche im neueren Rechte ganz allgemein ist. Dieselbe Ausnahme gilt bei Ehefrauen, welche Handelsfrauen sind. Ursprünglich hat die Ausnahme wol einen politischen Grund, der einestheils darin liegt, daß die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Vormundes bei Geschäften der Handelsfrauen den Handelsverkehr sehr stören und hindern würde, anderntheils darin, daß eine Handelsfrau, wenn sie gleich anderen Frauen der Einwilligung ihres Vormundes bedürfte, ihren Handel gar nicht gehörig betreiben könnte, und daß daher, wenn man ihr einmal die Betreibung des Handels gestattete, man die strengen Wirkungen der Vormundschaft auf sie nicht anwenden durfte. Nach dem Principe, welches der Geschlechtsvormundschaft im heutigen Rechte zum Grunde liegt, tritt als besonderer Grund jener Ausnahme noch der hinzu, daß bei Frauen, welche sich der Kaufmannschaft widmen, diejenige Selbständigkeit angenommen werden muß, welche hinreichend ist, um sie bei Handelsgeschäften vor Schaden zu wahren. Die Ausnahme ist aber nicht auszudehnen, indem aus jenen Gründen nur die Befreiung von der Geschlechtsvormundschaft in Bezug auf die zum Gewerbe gehörigen Geschäfte gerechtfertigt werden kann. Nur auf diese Geschäfte ist daher die Ausnahme zu beschränken; bei allen anderen bewendet es bei der allgemeinen Regel der Nothwendigkeit der Zuziehung

22) s. z. B. *Carpzov*, Jurisprud. for. P. II. const. 15. def. 6. Wächter im Archiv für civil. Praxis. 25. Bd. S. 180. Not. 302. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 431. Von Gesetzgebungen vergl. Preuß. Gerichtsordnung. 1. Th. Tit. 1. §. 28. Rechtsbelehrung des großherzogl. bad. Ministeriums vom 5. Sept. 1808. Königl. sächs. Mand. vom 10. Nov. 1828. §. 39.

23) So im alten lübischen Rechte. Vergl. die Stellen bei Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 73. Not. 1. S. 324.

eines Geschlechtsvormundes. Daher bedarf eine Handelsfrau bei der Veräußerung von Grundstücken immer des Geschlechtsvormundes, indem diese nicht mit dem Handel unmittelbar zusammenhängt; bei der Verpfändung von Grundstücken kommt es darauf an, ob das Pfandrecht für eine Handelsschuld bestellt wird oder nicht. Auch von Verbürgungen gilt dasselbe; nur Verbürgungen in Handelssachen sind von der Zuziehung des Geschlechtsvormundes ausgenommen. Es fragt sich, ob auch in den aus Handelsgeschäften entstehenden Processen die Handelsfrauen ohne Vormund vor Gericht aufzutreten fähig sind. Dagegen spricht, daß die Handlungsfähigkeit vor Gericht aus der Fähigkeit, sich durch außergerichtliche Geschäfte zu verpflichten, noch nicht folgt, und daß der Handelsverkehr es nicht verlangt, daß eine Frau Processe aus Handelsgeschäften auch ohne Vormund vor Gericht durchführe. Allein schon mittelalterliche Rechtsquellen bejahen diese Frage, jedoch mit dem Unterschiede, daß einige blos unverheirathete Frauenspersonen ohne Vormund zu processiren ermächtigen[24]), andere selbst Ehefrauen dies zugestehen[25]). Auch von den neueren Rechtsgelehrten wird jene Fähigkeit der Handelsfrauen ohne Unterschied zwischen verehelichten und unverehelichten anerkannt, und es rechtfertigt sich dies durch die völlige Selbständigkeit, welche man den Handelsfrauen in Bezug auf den Handel beilegt, in welcher Beziehung sie in der That den Männern vollkommen gleichgestellt erscheinen. Doch ist durch neuere Gesetze bisweilen diese Fähigkeit beschränkt[26]).

IV. Geschlechtsvormundschaft über verheirathete Frauen. 1) Anfang derselben. Die eheliche Vormundschaft hat sich, ungeachtet das römische Recht einen entgegenstehenden Grundsatz enthält und nicht einmal die Bestellung des Ehemannes als Vormund für die Ehefrau zuläßt[27]), in manchen teutschen Particularrechten erhalten; namentlich ist dies in den Ländern des sächsischen Rechtes der Fall wegen des dort geltenden Sachsenspiegels. Ueberhaupt hat die eheliche Vormundschaft dort sich erhalten, wo die Geschlechtsvormundschaft überhaupt bestanden hat; sie kommt aber auch da vor, wo die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen nicht mehr stattfindet. Insbesondere ist dies in allen Ländern sächsischen Rechtes der Fall, obgleich die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Weiber aufgehoben ist; die Gesetze, welche letztere aufheben, berühren die eheliche Vormundschaft nicht[28]). Nach den Rechtsbüchern des Mittelalters steht jede Ehefrau unter der Vormundschaft ihres Mannes[29]). In älteren Zeiten mußte der Mann, um die Vormundschaft über die Frau zu bekommen, sie ihrem bisherigen Vormunde abkaufen[30]). Dieser Brautkauf verschwand nach und nach von der Zeit an, wo durch die Kirche die Eingehung der Ehe an kirchliche Feierlichkeiten geknüpft wurde. Noch im späten Mittelalter, in Urkunden des 14. und 15. Jahrh., kommt indessen die Redensart „ein Weib kaufen" vor, in der Bedeutung für „ein Weib nehmen"[31]). Die Rechtsbücher des Mittelalters enthalten keine Spur mehr von einem Brautkaufe. Das sächsische Landrecht sagt[32]): „Der man is ouch vormunde sines wibes, zu hant als sie ime gefruwet wirt." Hiernach scheint die Vormundschaft des Mannes über die Frau im Augenblicke der Trauung zu beginnen, und unter Trauung müßte nach der jetzigen Bedeutung, welche man diesem Ausdrucke beilegt, die kirchliche Einsegnung verstanden werden. Es kann dies aber deshalb nicht sein, weil die kirchliche Einsegnung im Mittelalter, wie auch noch jetzt bei den Katholiken, selbst von der Kirche nicht als wesentliches Erfoderniß einer gültigen Ehe betrachtet wurde, und daher die wichtigsten bürgerlichen Folgen der Ehe, da diese auf der Vormundschaft des Mannes über die Frau beruhen, wegen Mangels der kirchlichen Form bei einer ehelichen Verbindung nicht eingetreten sein würden, welche die Kirche selbst nicht als ungültig ansah. Der Ausdruck „ein Weib wird einem Manne getrauet" muß daher etwas Anderes bedeuten. Vielleicht wird dadurch die Uebergabe der Braut an den Bräutigam durch ihren Vormund bezeichnet, indem dieser jenem die Braut hierbei anvertraut[33]). Heutzutage gilt als Anfangspunkt der ehelichen Vormundschaft gemeinrechtlich der Zeitpunkt der Eingehung der Ehe, bei den Protestanten der Moment der kirchlichen Trauung, bei den Katholiken der der Erklärung des Eheconsenses durch die Verlobten vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. Auf einem bloßen Misverständnisse des Sachsenspiegels, insbesondere auf einer Verwechselung der Vormundschaft mit der Standesgenossenschaft unter den Ehegatten beruht die Meinung älterer sächsischer Juri-

24) Erfurt. Stat. von 1306. Cap. 24. (Walch, Beitr. zum deutschen Rechte. 1. Bd. S. 109.) 25) Augsburg. Stat. §. 423. (Walch 4. Bd. S. 413.) 26) So lassen die Erl. kursächs. Proc.-O. Tit. 8. §. 3. Altenb. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 5. Goth. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 5 Handelsfrauen in Processen aus Handelsgeschäften nur zur Pflegung der Güte ohne Curator zu. 27) L. 4. C. V. 62. 28) Vergl. Heimbach, Particul. Privatrecht §. 168. Not. 1. 29) Sächs. Landr. I, 45. §. 1. III, 45. §. 3. Schwabensp. 263, 2. 328, 2.

30) Lex Saxon. VII, 3. XVIII. Lex Visigoth. III, 1. 2. III, 4. 7. Lex Burgund. XXXIV, 2. XLII, 2. Der Kaufpreis hieß zuweilen mondschet oder muntscaz (Geld für die Vormundschaft), oder auch schlechthin mundium. Siehe die Stellen bei Kraut a. a. O. I. Bd. S. 172. Not. 6. 7. So lange der Mann seine Frau ihren Verwandten nicht abgekauft hatte, stand sie fortwährend unter der Vormundschaft dieser, nicht unter der seinigen. Edict. Rothar. c. 187. 188. 217. Lex Alem. LIV, 1. 2. Die Abschließung des Kaufs und die Bezahlung des Kaufpreises allein genügten indessen noch nicht dazu, daß der Bräutigam die Vormundschaft über die Braut bekam, sondern es bedurfte hierzu noch der Uebergabe der Braut an ihn von Seiten ihres Vormundes. Edict. Rothar. c. 216. Die Größe des Muntschatzes hing Anfangs lediglich von der Uebereinkunft beider Theile ab. Schon in der Lex Saxon. VI, 1 findet man indessen den bestimmten Betrag desselben von 300 solidi. Bei den Franken war schon zu der Zeit der Niederschreibung der lex Salica der Brautkauf ein bloßer Scheinkauf, indem der Bräutigam dem Vormunde seiner Braut nur 3 solidi und 1 Denar, und später nur 1 solidus und 1 Denar zu entrichten hatte. Lex Sal. XLVII, 1. Form. Liudenbrog. 75. 31) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 421. 32) Sächs. Landrecht III, 45. §. 3. 33) Kraut a. a. O. 1. Bd. S. 176 fg.

sten, daß die Vormundschaft erst von der Beschreitung des Ehebettes anfange[34]). Man ist davon in den Ländern sächsischen Rechtes allgemein zurückgekommen, und darüber einverstanden, daß mit der kirchlichen Vollziehung der Ehe die eheliche Vormundschaft beginne. 2) **Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf die persönlichen Verhältnisse der Ehefrau.** Die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf die Person der Ehefrau unterscheiden sich deshalb, weil sie noch jetzt eine gesetzliche und allgemeine Vormundschaft ist, in manchen Stücken von denen der gewöhnlichen Geschlechtsvormundschaft. Die eheliche Vormundschaft berechtigt nicht nur den Ehemann zum außergerichtlichen Schutze seiner Ehefrau gegen Dritte bei allen Gelegenheiten, sondern gewährt ihm auch die ausschließliche Befugniß zur Vertretung der Frau vor Gericht, sodaß, abgesehen von ganz besonderen Fällen, die Frau weder allein, noch mit einem anderen Curator, sie sei Klägerin oder Beklagte, allein zu handeln befugt ist, widrigenfalls unheilbare Nichtigkeit daraus entsteht. Die Verschiedenheit der unter den Ehegatten bestehenden Güterverhältnisse hat auf diese Befugniß keinen Einfluß. Sie tritt ebenso wol bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, als bei getrennten Güterverhältnissen ein; bei bestehender Gütergemeinschaft nicht blos wegen des derselben unterliegenden Vermögens, sondern auch wegen des weiblichen Sondergutes. Der Ehemann ist in allen diesen Fällen nicht ein bloßer Curator zum Rechtsstreite, sondern er darf im Namen seiner Frau allein klagen. Die Frau hat aber, da sie immer die eigentliche Partei ist, überall, wo der Mann für sie als ihr Vormund einen Rechtsstreit führt, die Eide selbst zu leisten. Processirt der Mann über ihm an dem Vermögen der Frau zustehende Rechte, so liegt ihm die Leistung der Eide ob. Die Ansicht, daß bei ehelicher Gütergemeinschaft das Ehepaar in Bezug auf das gemeinsame Vermögen eine juristische Person bilde, als deren gesetzlicher Vertreter der Ehemann zu betrachten sei, hat an manchen Orten dazu geführt, in dem Ehemanne bei allen Rechtsstreitigkeiten über das gemeinsame Gut die eigentliche Partei zu erblicken, daher ihm denn auch die Leistung der in diesen Processen vorkommenden Eide obliegt[35]). Verweigert der Mann beharrlich die Ausübung seines Rechtes, die Frau zu vertreten, so muß er sich gefallen lassen, daß ihr zur Verfolgung ihrer Rechte ein besonderer Curator bestellt werde. Sowie das ältere Recht bei Klagen der Frauenspersonen über ihren gesetzlichen (rechten) Vormund ihnen besondere Vormünder zuzuordnen befahl[36]), so ist auch heutzutage der Ehefrau, wenn sie gegen ihren Ehemann selbst in Processen oder sonst einen Vertreter oder Beistand nöthig hat, ein besonderer Vormund zu bestellen oder von ihr zu wählen. Wo die eheliche Vormundschaft nicht mehr gilt, steht dem Manne vor Gericht nur die Vertretung des an dem eheweiblichen Vermögen ihm zustehenden Rechtes zu. Die Befugniß des Ehemnnes zur Rüge der der Frau zugefügten Beleidigungen ist zwar ursprünglich ein Ausfluß der ehelichen Vormundschaft, jetzt aber nicht mehr durch dieselbe bedingt, weil der Ehemann schon nach römischem Rechte dasselbe Recht hat[37]) und dieser römische Grundsatz in Teutschland unbestritten gültig ist. 3) **Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf die Vermögensverhältnisse der Ehefrau.** Ueber den Umfang der Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf das Vermögen der Ehefrau weichen die Ansichten sehr von einander ab. Nach der Theorie der älteren Juristen ist schon im Mittelalter, besonders in den Städten, das eheliche Güterrecht ein solches gewesen, in welchem das Vermögen beider Ehegatten während der Ehe ein einziges beiden gehörendes Vermögen ausmachte. Die Abweichungen bestehen darin, daß Einige die Ehegatten hinsichtlich des Gesammtgutes nach Analogie der römischen socii behandeln und ihr Recht als römisches Miteigenthum mit idealen Theilen ansehen, Andere dagegen es als ein Miteigenthum Mehrer in solidum betrachten, noch Andere endlich das Ehepaar in Bezug auf das Gesammtgut für eine juristische Person halten[38]). Dagegen sind sie darin einverstanden, daß das dem Ehemanne an diesem Gesammtgute zustehende Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nicht eine Folge der ehelichen Vormundschaft, sondern der hausherrlichen Gewalt des Ehemannes sei. Sie finden in der ehelichen Vormundschaft nur das Recht zur Vertretung der Frau vor Gericht ohne besonderen Auftrag, daher hiernach diese Vormundschaft und das Verwaltungs- und Nutzungsrecht neben einander als zwei ganz verschiedene eigenthümliche Rechte des Mannes bestehen. Nur in den Ländern sächsischen Rechtes, wo keine Gütergemeinschaft besteht, sondern das Vermögen jedes Ehegatten auch während der Ehe der Substanz nach getrennt ist, der Mann aber an dem Vermögen der Frau das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches hat, wird auch von den älteren Juristen dieses Recht als Ausfluß der ehelichen Vormundschaft betrachtet. Die neuere Ansicht nimmt nach älterem teutschen Rechte auch während der Ehe Trennung des Vermögens beider Ehegatten an, behauptet aber, daß die Vormundschaft des Mannes über die Frau sich auch auf das Vermögen der Frau erstreckt und ihm vermöge derselben das Recht zugestanden habe, das eheweibliche Vermögen mit dem seinigen zugleich als eine einzige Vermögensmasse zu verwalten, zu benutzen, in einem gewissen Umfange zu veräußern, und außerdem überhaupt dasselbe nach Außen hin zu vertreten. Der in den Rechtsbüchern des Mittelalters ausgesprochene Grundsatz: „Mann und Weib haben kein gezweites Gut bei ihrem Leben," wird hiernach von einer äußeren Ungezweitheit verstanden[39]). Dieses eheliche Güterrecht

34) *Carpzov*, Jurisprud. forens. P. III. const. 23. def. 30. n. 5, und vor ihm *Coler.* Decis. 66. n. 3. 35) So in Bremen. Berck, Bremisches Güterrecht der Ehegatten S. 261. 36) Sächs. Landr. I, 44.

37) §. 2. Inst. IV, 4. L. 1. §. 3. D. XLVII, 10. 38) Die Vertheidiger dieser verschiedenen Ansichten führt an Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 76. Not. 1. 2. 3. S. 332. 39) Eichhorn,

wird auch wol äußere Gütergemeinschaft genannt, im Gegensatze der inneren Gütergemeinschaft, unter welcher die eigentliche Gütergemeinschaft verstanden wird, weil bei ihr auch eine innerliche Verschmelzung der Rechte beider Ehegatten an ihrem Vermögen stattfindet. Die eigentliche Gütergemeinschaft ist nach dieser Ansicht ein bloßes Erzeugniß einer nach Aufnahme des römischen Rechtes entstandenen Theorie der Juristen, welche allerdings einige Zeit in der Praxis allgemein anerkannt worden, auch in einigen Gesetzgebungen angenommen ist, aber nur da noch Anwendung finden kann, wo sie gesetzliche Anerkennung gefunden hat oder eine unbestrittene Praxis für sich hat. Der Grund jener äußeren Ungezweitheit liegt nach Manchen in den erwähnten Rechten, welche die eheliche Vormundschaft schon an und für sich dem Ehemanne an dem eheweiblichen Vermögen gewähren soll, und von diesen erklären die Meisten sich nicht darüber, warum die eheliche Vormundschaft weit mehr Rechte enthalte, als die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen. Von Anderen wird der Grund der Ungezweitheit des beiderseitigen Vermögens zunächst in der nach teutscher Sitte nothwendigen Einheit des Haushaltes für beide Ehegatten gefunden, in deren Folge die Lasten der Ehe von dem Abwurfe des beiderseitigen Vermögens und aus dem Erwerbe beider Ehegatten bestritten werden müßten; die auf diese Weise bewirkte Ungezweitheit des beiderseitigen Vermögens soll der ehelichen Vormundschaft einen ganz anderen Charakter verliehen haben, als die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen hat [40]). Gehen wir bei diesem Widerstreite der Meinungen auf die Quellen des Mittelalters zurück, aus denen allein die wahre Bedeutung des teutschen ehelichen Güterrechtes zu erkennen ist, so sind zunächst die Bestandtheile des Vermögens der Ehegatten zu untersuchen, soweit es für den gegenwärtigen Zweck nothwendig ist, um den Einfluß der ehelichen Vormundschaft auf das eheliche teutsche Güterrecht festzustellen. Zunächst ist in dieser Beziehung der Unterschied zwischen dem von den Ehegatten mit in die Ehe gebrachten Vermögen, dem Eingebrachten, und dem von ihnen erst während der Ehe erworbenen Vermögen hervorzuheben. Das letztere zerfällt im teutschen Rechte in die eheliche Errungenschaft, Erkoberung (collaboratio) und allen anderen Erwerb. Zur Errungenschaft gehört schon nach der Andeutung im Namen aller von den Ehegatten durch ihre Arbeit während der Ehe gemachte Erwerb und aller Abwurf des beiderseitigen Vermögens. Eigenthümlich ist dabei, daß nie darnach gefragt wird, welche Vermehrung des Vermögens aus der Arbeit des Mannes und den Einkünften seines Gutes, und welche aus der Arbeit der Frau und den Früchten ihres Gutes herrührt; vielmehr wird die eheliche Errungenschaft stets als eine einzige Masse betrachtet und nach einem gewissen Verhältnisse unter die Ehegatten vertheilt. Die älteren Rechtsquellen sprechen daher immer von einer gemeinschaftlichen Errungenschaft. Diese Eigenthümlichkeit findet theils ihre Erklärung darin, daß die Frau nach teutscher Sitte entweder die Arbeiten des Mannes wirklich theilt, oder ihm durch die Haushaltsführung die Möglichkeit, sich ganz seinen Geschäften zu widmen, verschafft und damit eine ängstliche Unterscheidung dessen, was jeder der Ehegatten durch seine Arbeit erworben hätte, bei dem Arbeitserwerbe der Ehegatten sich nicht vertragen würde; theils und ganz besonders beruht sie darauf, daß man die Kräfte und die Geschicklichkeit der Ehegatten und ihr Vermögen als einen für die Ehe arbeitenden Fonds ansieht, dessen Einkünfte daher als eheliche Errungenschaft gelten. Deshalb gehören auch rein natürliche Fruchte und die Civilfrüchte, obgleich ihr Erwerb sich nicht auf Arbeit der Ehegatten gründet, zur Errungenschaft. Auch der von den Ehegatten durch Spiel, sei es auch durch bloßes Glücksspiel, gemachte Erwerb, ist dahin zu rechnen, weil auch zu diesem Erwerbe Kräfte jenes Fonds, sei es Geschicklichkeit der Ehegatten, oder Theile ihres Vermögens, angewendet werden müssen. Als Gegensatz der Errungenschaft gilt nur der Erwerb, welchen die Ehegatten durch Succession auf den Todesfall oder durch Schenkung gemacht haben, wozu Kräfte jenes Fonds nicht angewendet worden sind. Die Errungenschaft ist daher nicht zu verwechseln mit dem den Erbgütern entgegengesetzten wohlgewonnenen Gute, wozu außer der Errungenschaft auch das den Ehegatten Geschenkte und die ihnen von nicht verwandten Personen hinterlassenen Vermächtnisse gehören [41]). Aller von den Ehegatten während der Ehe gemachte Erwerb, welcher nicht zur Errungenschaft gehört, steht in rechtlicher Beziehung dem Eingebrachten gleich und wird unter dem Eingebrachten im weiteren Sinne mit verstanden. In diesem weiteren Sinne wird das Eingebrachte in der folgenden Darstellung genommen. Das aus den Mitteln dieser verschiedenen Vermögensmassen während der Ehe Angeschaffte, und der durch Veräußerung einzelner Bestandtheile derselben während der Ehe gewonnene Erlös fällt nach teutschen Rechtsgrundsätzen immer der Vermögensmasse zu, aus welcher die Mittel zur Anschaffung genommen oder Sachen veräußert worden sind, daher in dieser Beziehung die Regel gilt: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei [42]). — Der Einfluß der ehelichen Vormundschaft auf das Vermögen der Frau kann nicht bestritten werden, da die älteren Rechtsquellen einen solchen ausdrücklich anerkennen [43]). Es zeigt sich aber hier in den Rechtsquellen des Mittelalters ein sehr wesentlicher Unterschied, wel-

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Th. §. 62 b. Derselbe, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 296. Hasse in der Zeitschr. f. gesch. RW. 4. Bd. S. 68—71.

40) Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 437 fg. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht §. 3.

41) Vermehrter Sachsenspiegel I, 45, 2. I, 47, 4. Hamburg. Stat. vom 1497. Cap. III. 42) Vergl. die bei Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 77. Not. 11 angeführten Stellen teutscher Rechtsquellen. 43) Vergl. z. B. Lex Burgund. Addit. I. Tit. 13. Schöffenurtheil bei Böhme, Diplom. Beiträge 6, 11. N. 5.

cher darin besteht, daß der Sachsenspiegel dem Ehemanne eine Gewere an dem eheweiblichen Vermögen beilegt [44]), während im Schwabenspiegel und anderen Rechtsquellen Nichts davon vorkommt. Hiernach muß bei Untersuchung der Rechte des Mannes am Vermögen der Frau auch immer geprüft werden, welche dieser Rechte auf der ehelichen Vormundschaft an sich, und welche auf der Gewere beruhen. Aber auch nicht alle Rechte des Mannes am Vermögen der Frau sind als Ausflüsse der ehelichen Vormundschaft, sei es derselben an sich oder der durch sie begründeten Gewere zu betrachten, sondern sie können auch Ausflüsse der dem Manne unabhängig von der ehelichen Vormundschaft zustehenden Herrschaft im Hause sein, was namentlich bei allen den Rechten der Fall ist, welche die Frau im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Mannes an der Geltendmachung seiner ehemännlichen Rechte, nicht nur über ihr Vermögen, sondern über das ungezweite Gut überhaupt, mithin auch über das Vermögen des Ehemannes ausübt. — Die Gewere des Mannes an dem Vermögen der Frau wird von den Neueren gewöhnlich als eine besondere Art der Gewere betrachtet und angenommen, daß sie schon im Sachsenspiegel [45]) mit dem Kunstausdrucke Gewere zu rechter Vormundschaft bezeichnet sei. Gegen diese Ansicht und gegen die Annahme, daß schon der Sachsenspiegel dafür jenen Kunstausdruck gebraucht habe, hat sich neuerdings mit Grund Kraut erklärt [46]). Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Ansichten über den Begriff der Gewere überhaupt auseinander zu setzen. Mit der Gewere an einer Sache ist das Eigenthum daran nicht zu verwechseln, und mithin folgt aus der Gewere des Mannes an dem Gute der Frau noch nicht, daß er das Eigenthum daran habe: vielmehr hat die Frau an ihrem Vermögen ungeachtet der Gewere des Mannes daran, das Eigenthum. Dies folgt zunächst daraus, daß die Rechtsbücher des Mittelalters sagen, Mann und Weib hätten kein gezweites Gut bei ihren Lebzeiten [47]). Wäre der Mann Eigenthümer des Vermögens der Frau, so müßte es heißen, nur der Mann habe Vermögen während der Ehe. Dann schließen aber auch die im Sachsenspiegel häufig wiederkehrenden Ausdrücke „des Weibes Gut, ihr Gut, ihr Eigen, ihre fahrende Habe“ [48]) die Annahme aus, daß durch die erwähnte Redensart ein Miteigenthum oder ein Gesammteigenthum des Mannes an dem Vermögen der Frau habe bezeichnet werden sollen. Von der in der Ehe vorhandenen Gütermasse gehört ohne Zweifel sowol das eigentliche Eingebrachte der Frau, als der Erwerb, welchen sie durch Erbschaft oder Schenkung macht, zu dem Vermögen, woran der Frau während der Ehe das Eigenthum zusteht. Dagegen rechnen die neueren Juristen die eheliche Errungenschaft fast allgemein zu dem alleinigen Vermögen des Mannes, jedoch mit Unrecht, wovon weiter unten die Rede sein wird. Die Gewere des Mannes vermöge seiner Vormundschaft erstreckte sich nach dem Sachsenspiegel [49]) auf alles Gut seiner Frau. Unter dem Ausdrucke „alles Gut“ werden auch diejenigen dinglichen Rechte begriffen, welche die Frau an fremden Sachen hat. So kommt das Lehn oder Zinsgut einer Frau in die Gewere des Mannes [50]). Die Gewere des Mannes an dem Gute der Frau ist durch den körperlichen Besitz desselben bedingt; er erhält also die Gewere nur durch die Ergreifung des Besitzes; seine Gewere erstreckt sich nicht auf die Bestandtheile des eheweiblichen Vermögens, von denen er wegen der Anderen daran zustehenden Rechte keinen Besitz ergreifen darf. Dies ergibt sich daraus, daß das Erbrecht des Mannes an der Fahrniß seiner Frau, welches nach dem Sachsenspiegel (nicht nach dem späteren sächsischen Rechte, wie es sich in den Ländern sächsischen Rechtes ausgebildet hat) durch seine Gewere daran bedingt ist, sich auf die Sachen beschränkt, welche er wirklich in seinem Besitze gehabt hat [51]) und er daher auch an dem Vermögen, welches die Frau von ihrem verstorbenen Adscendenten geerbt hat, kein Erbrecht hat, wenn bei ihrem Tode daran der überlebende Adscendent den Beisitz hat, oder die mit seinem verstorbenen Ehegatten bestehende eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt [52]). Wenn der Sachsenspiegel (Sächs. Landr. I. 31. §. 2) sagt, der Mann nehme in seine Gewere alles Gut seiner Frau, so soll dies nur seine Berechtigung ausdrücken, es in seine Gewere zu nehmen. Darin liegt, daß die Frau von den Sachen, welche sie bei Eingehung der Ehe in Besitz hat, ihm Nichts einseitig vorenthalten darf. Auch die ihr zugehörigen Sachen, welche sie nicht besitzt, aber zu vindiciren befugt ist, darf er ebenfalls vindiciren, aber, weil er vor der Besitzergreifung keine Gewere hat und die Vindication nach teutschem Rechte immer durch die Gewere bedingt ist, nicht in seinem Namen, sondern als ehelicher Vormund der Frau. Wenn auch die Worte des Sachsenspiegels, wenn ein Mann ein Weib nehme, so nehme er in seine Gewere alles ihr Gut zu rechter Vormundschaft, sich zunächst nur auf das der Frau schon bei Eingehung der Ehe zustehende Vermögen beziehen, so steht doch unbestritten dasselbe Recht dem Manne auch an dem, was sie während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt, also an dem Eingebrachten im weiteren Sinne, und an der ehelichen Errungenschaft zu. Der Anfangspunkt des Anspruches des Ehemannes auf die Gewere an dem eheweiblichen Vermögen wird in den mittelalterlichen teutschen Rechtsquellen nirgends bestimmt angegeben. Mit der Beschreitung des Ehebettes

---

44) Sächs. Landr. I, 31. §. 2. Sächs. Lehnr. 74. §. 1. 45) Sächs. Landr. I. 31. §. 2. 46) Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 351 fg. 47) Sächs. Landr. I, 31. §. 1. Vermehrter Sachsenspiegel (Rechtsb. nach Distinctionen. Ausgabe von Ortloff) I, 20. 15. Schwabensp. 33, 2, 1. 48) Sächs. Landr. I, 31. I, 45. §. 2, wo diese Ausdrücke vorkommen.

49) Sächs. Landr. I, 31. §. 2. 50) Sächs. Lehnr. 74. §. 1. 51) Magdeb. Schöffenurtheil bei Böhme a. a. O. 6, 133. N. 1. Magdeb. Schöffenurtheil ebendas. S. 144 a fg. und S. 152 fg. 52) Dies zeigt besonders in Bezug auf das hierin mit dem älteren sächsischen Rechte übereinstimmende lübische Recht Pauli, Abhandl. aus dem lübischen Rechte. 2. Th. §. 30. Vergl. jedoch, was Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 80. Not. 4. S. 366 fg. gegen einzelne Behauptungen dieses Schriftstellers erinnert.

den Anspruch des Mannes beginnen zu lassen[53]), ist deshalb bedenklich, weil, wenn auch das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten und auch die eigentliche Gütergemeinschaft häufig durch dieselbe bedingt ist, und dem Ehemanne ein Erbrecht nur an den Sachen der Frau, welche sich in seiner Gewere befunden haben, zusteht, doch auch das Erbrecht der Frau am Vermögen des Mannes durch die Beschreitung des Ehebettes bedingt ist und doch der Frau keine Gewere am Vermögen des Mannes zusteht. Sicherer ist die Annahme, daß der Anspruch des Mannes auf die Gewere zugleich mit seiner Vormundschaft über die Frau beginne. Die Gewere des Mannes an dem Vermögen der Frau ist keine ausschließliche[54]); vielmehr hat die Frau an demselben noch immer eine Gewere. Dies ergibt sich daraus, daß der Sachsenspiegel von dem Manne sagt[55]): „er sitzt mit ihr in den Geweren," d. h. in unserer Rechtssprache, er hat den Mitbesitz an ihrem Gute. Im neueren sächsischen Rechte hat man dies mitverstanden und ist sogar soweit gegangen, der Frau auch an dem Vermögen des Mannes einen Mitbesitz unter dem Namen dergleichen Gewähr zuzuschreiben und darauf ein Retentionsrecht derselben nach dem Tode des Mannes wegen ihres Eingebrachten und ihres Erbrechtes an dem Nachlasse des Mannes, selbst an den Lehngütern zu gründen[56]). — Der Mann kann seinen Anspruch auf den Besitz der seiner Frau zugehörigen Güter aufgeben, und ein solcher Verzicht war ohne Zweifel auch schon nach älterem teutschen Rechte gültig. Es konnte daher gewiß von jeher Vermögen der Frau, welches der Herrschaft des Mannes entzogen war, geben. Die Namen dafür sind Einhandsgüter, Spiel- oder Trüffelpfennige, Sondergut, Spargut, im neueren sächsischen Rechte ist der Ausdruck vorbehaltenes Gut, Receptiziengut (bona receptitia) dafür gebräuchlich. Diese Güter konnten von jeher dadurch entstehen, daß derjenige, welcher der Frau durch Schenkung oder Vergabung Todeshalber etwas zuwendete, es zur ausdrücklichen Bedingung machte, daß der Gegenstand der Schenkung nicht in die Gewere des Mannes kommen solle[57]). Ebenso wurden, weil die Ehefrau nach teutschem Rechte für sich erwerben kann, die Sachen, welche die Frau wider des Mannes Willen erwarb, Receptiziengut, wenn sich aus seinem Widerspruche ein Verzicht auf die Rechte, welche ihm sonst an dem Erworbenen zustehen, folgern ließ. Die Erwähnung solcher Güter erst im spätern Mittelalter[58]) läßt nur auf ihr früher seltenes Vorkommen, nicht aber auf ihre Unzulässigkeit schließen. Nach dem älteren Rechte war es aber immer nöthig, daß solche Sachen nicht in die Behausung des Mannes kamen, also sich im Besitze eines Anderen, als der Frau, welche immer bei dem Manne wohnt, befanden; nach neuerem Rechte hingegen ist es möglich, daß sie sich im Hause des Mannes befinden und doch ihm keine Rechte daran zustehen. Ein besonderer Vormund für diese Güter war der Frau nach älterem Rechte deshalb nöthig, weil sie sonst des Schutzes gegen ihren Ehemann entbehrt hätte, wenn er die aus der Gewere entspringenden Befugnisse dennoch an ihnen hätte geltend machen wollen. Einzelne dem Ehemanne zustehende Befugnisse sind: a) Das Recht auf Verwaltung des Gesammtgutes, welches aber weniger aus der ehelichen Vormundschaft, als aus der dem Ehemanne zustehenden Herrschaft im Hause zu erklären ist, und daher, da letztere im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Ehemannes auf die Frau übergeht, in diesem Falle auch der Frau zusteht. b) Das Recht auf die eheliche Errungenschaft anlangend, so wird von den Neueren zu den Wirkungen der ehelichen Vormundschaft überhaupt oder insbesondere der durch sie begründeten Gewere an dem eheweiblichen Vermögen auch die gezählt, daß die eheliche Errungenschaft alleiniges Eigenthum des Mannes werde, und die Frau höchstens erst nach seinem Ableben Eigenthum der ganzen Errungenschaft oder eines Theiles derselben erlangen könne[59]). Gegen diese Ansicht hat sich aus überwiegenden Gründen Kraut erklärt[60]). Abgesehen davon, daß die teutsche Ansicht über das eheliche Verhältniß, wonach der Ehemann zwar die Frau und ihr Vermögen vertritt, dieselbe aber dennoch weder für ihre Person, noch hinsichtlich ihres Vermögens ganz unselbständig wird, der Annahme widerstreitet, daß sie während der Ehe nur für den Ehemann erworben und auch die Einkünfte ihres Vermögens ihm allein gehört haben sollten, enthalten schon die alten teutschen Volksrechte und Capitularien ausdrückliche Zeugnisse dafür, daß die Frau schon während der Ehe Eigenthum an einem Theile der Errungenschaft erhielt[61]). Allerdings enthalten nur die alten Rechte der Franken und der Westfalen diese Zeugnisse, und in dem Gesetze der Sachsen wird ausdrücklich gesagt, daß bei den Ostfalen und Engern die Frau Nichts von dem gemeinsamen Arbeitserwerb erhalte, sondern mit ihrer Leibzucht zufrieden sein müsse[62]). Hiernach scheint es, daß zwar bei einigen teutschen Volksstämmen die Frau Eigenthum eines Theiles der Errungenschaft erhalte, dies aber keineswegs ein allgemeiner teutscher Rechtssatz sei, da bei anderen Stämmen die ganze Errungenschaft allein dem Manne gehöre. Gegen einen solchen allgemeinen teutschen Rechtssatz scheint ferner zu sprechen, daß nicht nur der Grundsatz von einem der Frau zukommenden bestimmten An-

53) Wie Berck, Bremisches Güterrecht der Ehegatten S. 193 annimmt. 54) Wie in Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 486 behauptet wird. Siehe dagegen Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 81. S. 370 fg. 55) Sächs. Landr. I, 45. §. 2. 56) Kursächs. Const. 33. P. III. Vergl. auch Const. 25. P. II. Alte kursächs. Proc.-O. Tit. 45. §. 12. Siehe Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 77. Heimbach, Lehrb. des particul. Privatrechts §. 101. 57) Beispiele siehe bei Pauli a. a. O. S. 45—50. 58) In Lübeck werden sie zuerst im Anfange des 14. Jahrh. erwähnt; s. Pauli a. a. O. S. 44.

59) Hasse in der Zeitschr. für gesch. RW. 4. Bd. S. 80. Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 296. 297 und Rechtsgeschichte. 1. Th. §. 62 b. Cropp a. a. O. §. 8. Runde, Ehel. Güterrecht §. 6. Auch gehören, da zur Errungenschaft auch die Früchte des eheweiblichen Guts zu rechnen sind, alle Juristen hierher, welche dem Manne vermöge der ehelichen Vormundschaft den Nießbrauch an dem Vermögen der Frau beilegen. 60) Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 84. S. 377 fg. 61) Lex Ripuar. 87, 2. Lex Saxon. 9. Capit. L. 4. c. 9. 62) Lex Saxon. 9.

theile an der Errungenschaft vorzugsweise nur in den Rechtsquellen der Gegenden fränkischen Rechtes ausgesprochen wird [63]), sondern, daß auch nicht blos nach dem Rechte des Sachsenspiegels, sondern auch nach dem Rechte des Schwabenspiegels anscheinend die ganze Errungenschaft dem Manne gehört [64]). Allein dieser Schein verschwindet durch die Erwägung, daß nach dem Sachsenspiegel die Frau auch während der Ehe Eigenthümerin ihrer Gerade ist, und daß alle während der Ehe zu dem Gesammtgute hinzutretenden Sachen, welche den Charakter der Gerade haben, ohne Weiteres zu der Gerade gehören, und daß auch dem Schwabenspiegel die Gerade zwar nicht dem Namen, doch aber der Sache nach bekannt ist [65]). Es erhält also auch nach diesen Rechtsbüchern die Frau auf diese Weise in der Gerade einen Theil der Errungenschaft zum Eigenthume [66]). Der Unterschied zwischen den verschiedenen teutschen Rechten ist hiernach nicht der, daß nach einigen die Errungenschaft zum Theil der Frau, nach anderen allein dem Manne gehört, sondern er besteht nur in der verschiedenen Art der Vertheilung derselben unter die Ehegatten nach den verschiedenen Rechten. Dabei ist der wichtige Unterschied, daß nach einigen die Errungenschaft eine Gesammtmasse bildet, woran die Ehegatten während der Ehe nur ideale Antheile haben, nach anderen hingegen schon während der Ehe sich unterscheiden läßt, welche einzelne Stücke von der Errungenschaft dem Manne und welche der Frau zukommen, also die Errungenschaft schon in der Ehe reell getheilt ist. Der Antheil des Mannes an der Errungenschaft ist nach den meisten Rechten größer, als der der Frau; auch dieser Anspruch des Mannes auf einen größeren Antheil ist aber keineswegs Folge seiner Vormundschaft, sondern erklärt sich viel natürlicher daraus, daß bei einem teutschen Stamme der Arbeitserwerb des Mannes im Verhältnisse zu dem der Frau höher angeschlagen wurde, als bei dem andern, und daß bei einem Stamme das Einbringen des Mannes in die Ehe das der Frau gewöhnlich überstieg, während beides bei einem anderen Stamme ziemlich gleich war, woraus sich im ersten Falle der größere Antheil des Mannes an den Früchten des Gesammtgutes, im zweiten der gleiche Antheil beider Ehegatten daran ableiten läßt. c) Die Beschränkung des Veräußerungsrechtes der Ehefrau, welche darin besteht, daß dieselbe ohne Zustimmung des Mannes Nichts von ihrem Vermögen veräußern darf, ohne Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, ferner gleichviel, ob die Veräußerung in Uebertragung des Eigenthums oder eines anderen dinglichen Rechtes besteht, ob sie eine entgeltliche oder unentgeltliche ist [67]), beruht nach dem Sachsenspiegel auf der Gewere des Mannes an dem eheweiblichen Vermögen [68]), nach dem Schwabenspiegel, welcher eine solche Gewere nicht kennt, auf der ehelichen Vormundschaft [69]). In den Städten sächsischen Rechtes (nach Weichbildrechte) wurde jene Beschränkung auch auf Sachen der Frau ausgedehnt, welche sich nicht in der Gewere des Mannes befanden, namentlich auf zukünftige Rechte an Sachen, welche erst nach dem Tode des jetzigen Besitzers wirksam werden [70]), während es auf dem platten Lande (nach Landrechte) bei dem Rechte des Sachsenspiegels verblieb. Jene Ausdehnung der Beschränkung der Veräußerungsbefugniß der Frau in den Städten sächsischen Rechtes kann ihren Grund nur in der ehelichen Vormundschaft des Mannes haben und beruht also mit der Rechte des Schwabenspiegels auf demselben Grunde. Eine ohne Einwilligung des Mannes von der Frau unternommene Veräußerung ihrer Sachen braucht nach den mittelalterlichen teutschen Rechtsquellen der Mann nicht anzuerkennen und kann die Rückgabe fodern, wenn die Sache aus seinem Besitze gekommen ist; es muß dem, an welchen die Veräußerung geschehen ist, das dafür Gegebene zurückgegeben werden [71]). Anlangend die Form, in welcher das Rückfoderungsrecht vom Manne geltend zu machen ist, so entsteht dasselbe nach den Rechten, welche ihm eine Gewere an dem eheweiblichen Gute beilegen, aus dieser. Wo ihm aber keine Gewere daran zusteht, kann er, da es hier einer dinglichen Klage bedarf, und diese eine Gewere voraussetzt, nur als ehelicher Vormund zurückfodern. Die Frage, ob eine von der Frau ohne Einwilligung des Mannes vorgenommene Veräußerung absolut oder relativ, d. h. blos wegen Verletzung der Rechte des Mannes nichtig sei, ist darum wichtig, weil, wenn das Erstere der Fall wäre, auch die Frau die Veräußerung anfechten dürfte, während im letzteren Falle, wenn der Mann von seinem Anfechtungs-

63) Vergl. die bei Kraut a. a. O. S. 385. Not. 10 angeführten Rechtsquellen. 64) Als Beleg für Letzteres ist in Bezug auf das Recht des Sachsenspiegels anzuführen das Magdeburger Recht von 1304. Art. 77 (bei Gaupp, Das Magdeb. und Hallische Recht S. 296), sowie dasjenige, was das Sächs. Landr. III, 76. §. 3. 5 über das Eigenthum an den Früchten von dem eheweiblichen Vermögen enthält. Letztere Stelle betrifft zwar zunächst nur die Art der Vertheilung der Früchte des letzten Wirthschaftsjahres zwischen dem Manne und den Erben, welchen die Grundstücke der verstorbenen Frau zufallen; es wird dabei aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die während der Ehe gezogenen Früchte dem Manne gehören. Ziemlich dasselbe enthält der Schwabenspiegel 129. 65) Schwabenspiegel 26. Z. 10 fg. 66) Die Einwände gegen diese Ansicht widerlegt Kraut a. a. O. S. 388 fg. Vergl. über den Begriff der Gerade Kraut a. a. O. S. 354—362.

67) Sächs. Landr. I, 31. §. 1. 68) Sächs. Landr. I, 45. §. 2. 69) Schwabenspiegel 59. 70) Verm. Sachsenspiegel (Ausg. von Ortloff) I, 20, 16. Es gehören hierher die Worte: „noch one anwartunge, daz sy anirstorben mag." Ueber die Bedeutung dieser Worte s. Kraut a. a. O. S. 394 fg. 71) Verm. Sachsenspiegel I, 47, 8. Der hier zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen gemachte Gegensatz liegt anscheinend darin, daß bei den ersteren derjenige, an welchen veräußert ist, das von ihm Gegebene zurückfodern könne, bei den letzteren hingegen nicht. Er liegt aber vielmehr darin, daß bewegliche Sachen zurückgegeben werden müssen, bei unbeweglichen hingegen, da hier der Mann gar nicht so aus dem Besitze gesetzt werden kann, wie bei beweglichen, es eines eigentlichen Zurückgebens gar nicht bedarf. Der Ausspruch der angeführten Stelle, daß der, an welchen veräußert ist, den Schaden dulden müsse, bezieht sich nicht darauf, daß er das Gegebene nicht zurückfodern dürfe, sondern darauf, daß er die durch die Veräußerung gewonnenen Vortheile einbüßt. Die Richtigkeit dieser Erklärung wird noch durch die der angezogenen Stelle zum Grunde liegenden goslarischen Statuten (Ausg. von Göschen) S. 29. Z. 27—31 bestätigt.

rechte keinen Gebrauch machte, ihr dies nicht gestattet wäre, vielmehr die Veräußerung mit des Mannes Tode gültig werden würde, weil es dann gewiß ist, daß er das Anfechtungsrecht nicht mehr ausüben kann, nicht weniger aber auch beim Tode der Frau, weil dann wegen des Aufhörens seiner Herrschaft über dieselbe der Grund seines Wiederrufes weggefallen ist. Eine absolute Nichtigkeit würde sich aber nur aus der persönlichen Unselbständigkeit der Frauen erklären lassen. Da aber unverheirathete Frauenspersonen ohne Zuziehung eines Vormundes nicht blos bewegliche, sondern auch unbewegliche Sachen veräußern können [72]) und kein Grund zu der Annahme einer größeren Unselbständigkeit der Ehefrauen, abgesehen von den Rechten des Ehemannes, vorhanden ist, so wird immer nur eine relative Nichtigkeit der Veräußerung anzunehmen, und der Frau nie ein Rückfoderungsrecht zu verstatten sein, daher auch der Mann dasselbe nicht in ihrem, sondern nur im eigenen Namen geltend zu machen befugt sein. Damit stimmen auch die mittelalterlichen Rechtsquellen überein. Am bestimmtesten geht dies daraus hervor, daß das Anfechtungsrecht an die ausschließliche Frist von Jahr und Tag gebunden ist, was offenbar nicht der Fall sein könnte, wenn die Veräußerung absolut nichtig wäre, weil die Verjährung von Jahr und Tag immer eine nur relativ ungültige Veräußerung voraussetzt [73]). Die Veräußerung bleibt also gültig, wenn der Mann sein Widerspruchsrecht binnen der bestimmten Frist nicht geltend macht; der Frau steht mithin kein Widerspruchsrecht zu. Nach dem späteren sächsischen Rechte ist aber eine von der Frau ohne Einwilligung des Mannes unternommene Veräußerung absolut nichtig und kann daher von der Frau selbst angefochten werden [74]). Die Unzulässigkeit der Verfügung der Frau, über ihr Vermögen ohne Zustimmung des Mannes gilt nach den mittelalterlichen Rechtsquellen auch von der Verfügung auf den Todesfall, namentlich der teutschrechtlichen Vergabung Todeswegen. Ausnahmen hinsichtlich gewisser unbedeutender Gegenstände oder kleiner Summen kommen in einzelnen Statuten vor [75]). d) Eine Folge der Beschränkung der Veräußerung der Frau durch den Mann ist, daß sie ohne Einwilligung des Mannes auch keine Schulden machen kann, welche er anzuerkennen hätte, d. h. aus ihrem oder aus seinem Vermögen zu bezahlen verbunden wäre. Es würde dies nämlich eine indirecte Veräußerung sein, daher wol auch in den älteren Rechtsquellen von der Beschränkung der Frau im Schuldenmachen nicht besonders die Rede ist, sondern erst in späteren. Was von dem bereits Geleisteten in des Mannes Gewere ist, muß er natürlich herausgeben [76]), sowie er auch die Schuld anerkennen muß, wenn das Geleistete in seinen Nutzen verwendet worden ist [77]). Der Grund der Nichtverbindlichkeit des Mannes für die von der Frau ohne seine Zustimmung gewirkten Schulden liegt natürlich in der Verletzung seiner Rechte an ihrem Vermögen. Die Verbindlichkeit der Schuld für die Frau selbst ist aber nicht von der Zustimmung des Mannes abhängig und sie kann also deshalb in Anspruch genommen werden [78]), selbstverständlich ohne Verletzung der Rechte des Mannes dadurch. Daher kann das der Herrschaft des Mannes entzogene Vermögen der Frau, und wo auch persönliche Haft der Frauen wegen Schulden zulässig war, ihre Person in Anspruch genommen werden [79]). Wo aber persönliche Haft der Frauen wegen Schulden nicht stattfand, blieb den Gläubigern, wenn die Frau kein Receptiziengut hatte, Nichts übrig, als die Geltendmachung ihrer Ansprüche bis zu dem Ableben des Mannes zu verschieben. Das in manchen Statuten den Gläubigern verstattete Recht der Frau, so oft sie ihr begegnen, ihr oberstes Gewand abzunehmen [80]), kommt im Resultate auf eine Verurtheilung zum Innesitzen, d. h. zum Nichtverlassen des Hauses, bis die Schuld bezahlt war, hinaus, was andere Statuten für diesen Fall anordnen [81]), indem die Frau, welche sich einer solchen schimpflichen Behandlung von Seiten ihres Gläubigers nicht aussetzen wollte, dies nur durch Bleiben im Hause vermeiden konnte. Hieraus geht hervor, daß dem Manne, wenn er die Uebergabe seiner Frau an ihre Gläubiger zu Hand und Halfter vermeiden, oder sie jener schimpflichen Behandlung nicht aussetzen, oder ihre Gefangenschaft im eigenen Hause nicht zugeben wollte, Nichts übrig blieb, als die auch ohne seine Einwilligung von ihr gewirkte Schuld zu bezahlen. Die Frage, ob der Mann, wenn er Erbe der Frau wird, in dieser Eigenschaft nach ihrem Tode auch für die ohne seine Zustimmung von ihr gemachten Schulden haften müsse, ist bestritten. Das bamberger Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrh. beantwortet diese Frage dahin [82]), daß der Ehemann nach dem Tode der Frau für ihre Schulden nur ihre Kleidungsstücke heraus zu geben verbunden ist, sonst aber mit ihren Schulden Nichts zu thun haben, und diese ihm an seinem Vermögen keinen Schaden bringen sollen, außer wenn eine Verwendung zu seinem Nutzen stattgefunden habe. Der Gegensatz, welcher hier zwischen den Kleidern der Frau, welche der Mann nicht von ihr erbt, und seinem Vermögen gemacht wird, ergibt, daß das letztere hier auch das Vermögen begreift,

---

72) Sächs. Landr. I, 45. §. 2. 73) Goslar. Stat. S. 11. Z. 28. Verm. Sachsenspiegel I, 20, 16. 74) Kursächs. Const. 15. P. II. 75) Vergl. die Citate bei Kraut a. a. O. §. 86. Not. 15. 16. S. 404 fg. 76) Verm. Sachsenspiegel (Ausg. von Ortloff) III, 9, 11. Altes Culm. Recht 4. 29. 30. 77) Verm. Sachsensp. III, 9, 10. Goslar. Stat. S. 22. Z. 36—38.

78) Anders ist es wieder nach Particularrechten, z. B. nach der kursächs. Const. 15. P. II. „Gleichergestalt soll auch den Weibspersonen dasjenige, was sie ohne Vorwissen und Autorität ihrer ehelichen und anderen verordneten Vormünder in= und außerhalb Gerichts schließen und handeln, damit sie sich gegen Jemand verpflichten, unschädlich und unnachtheilig sein.“ Ebenso Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 1. §. 320. 79) Verm. Sachsenspiegel (Ortloff) III, 9, 10. Ueber die Bedeutung des daselbst gebrauchten Ausdrucks „antworten mit der Hand“ vergl. ebendas. III, 9, 6. 80) Hamb. Stat. von 1276. IX, 14. Alt. Lüb. Recht Cod. Hach. III, 364. Rev. Lüb. Recht I, 3. 1. Stader Stat. von 1279. VI, 12. Brem. Stat. von 1303. Ord. 92 von 1428. III, 9 von 1433 Ord. 73. 81) So die Getting. Stat. bei *Pufendorf* 3, 168. 82) Bamb. Stadtr. §. 242.

welches er von ihr geerbt hat. Ob aber jener Grundsatz des bamberger Stadtrechts als einer des älteren gemeinen teutschen Rechts überhaupt anzusehen sei, kann bezweifelt werden. Dafür kann man sich so ohne Weiteres nicht entscheiden, da in Bamberg auch jeder andere Erbe der Frau die von ihr ohne Zustimmung des Mannes gewirkten Schulden nicht anzuerkennen brauchte[83]). Allein folgende andere Gründe sprechen dafür. Erstens ist es schon an sich unwahrscheinlich, daß der Mann Schulden, welche er während der Ehe nicht anzuerkennen brauchte, nach deren Auflösung zu bezahlen haben sollte; nach dem Rechte des Sachsenspiegels, wo der Mann die fahrende Habe der Frau außer der Gerade, also das Vermögen, welches nach dem Sachsenspiegel allein für die Schulden haftet, erbt, würde eine unbedingte Haftung des Mannes als Erben der Frau für die Schulden derselben in der That zu dem Resultate führen, daß er immer alle von ihr gewirkten Schulden, soweit der Erbe überhaupt dafür haftet, zu bezahlen habe, was ganz unglaublich ist. Zweitens läßt der allgemeine Ausspruch der Rechtsquellen, daß der Mann an die ohne seine Zustimmung von der Frau gewirkten Schulden nicht gebunden sei, außer im Falle der Verwendung zu seinem Nutzen, die Annahme nicht zu, daß er als Erbe der Frau dafür haften müsse. Drittens und ganz besonders entscheidet derselbe Grund, aus welchem der Mann während der Ehe eine ohne seine Einwilligung von der Frau contrahirte Schuld nicht anzuerkennen braucht, auch für seine Nichtverbindlichkeit zur Bezahlung derselben als Erbe der Frau. Dieser Grund liegt in dem Mangel der einseitigen Dispositionsbefugniß der Frau über das der Herrschaft des Mannes unterworfene Vermögen; dieses Vermögen wird durch die von ihr einseitig contrahirte Schuld nicht ergriffen und da nach älterem Rechte der Erbe nur für diejenigen Schulden des Erblassers verpflichtet ist, welche auf dem von ihm ererbten Vermögen haften, so kann consequenter Weise der Ehemann auch als Erbe der Frau, nicht zur Bezahlung der von ihr einseitig gewirkten Schulden verbunden sein. Derselbe Grund entscheidet dafür, daß auch andere Erben der Frau außer dem Ehemanne, wenn sie nur der Vormundschaft desselben unterworfen gewesenes Vermögen von ihr erben, die von ihr während der Ehe ohne Zustimmung des Mannes gemachten Schulden nicht zu bezahlen brauchen. Für das ältere teutsche Recht ist der Grundsatz der Nichtverbindlichkeit des Mannes als Erbe der Frau für die von ihr einseitig gewirkten Schulden allerdings mit Kraut als gemeinrechtlich anzuerkennen; daß aber derselbe noch heutzutage gemeines Recht sei, muß in Folge des Einflusses des römischen Rechts billig bezweifelt werden. Das römische Recht kennt nur eine Universalsuccession des Erben in alle Rechte und Verpflichtungen des Erblassers; der Erbe haftet für alle Schulden des Erblassers nicht blos mit dem Nachlasse, sondern auch, wenn er kein Inventar errichtet hat, mit seinem eigenen Vermögen. Das ist jetzt gemeines Recht. Ebenso wird hinsichtlich der Haftung des Nachlasses für die Schulden nach römischem Rechte nicht zwischen den einzelnen Arten des Vermögens, auf welches die Schulden gemacht sind (Immobilien, fahrende Habe, Gerade), wie nach älterem teutschen Rechte, unterschieden, sondern der ganze Nachlaß haftet ohne Unterschied seiner einzelnen Bestandtheile für die Schulden überhaupt. Auch dies ist jetzt in Teutschland gemeinrechtlicher Grundsatz, der selbst in den Ländern sächsischen Rechts, wo an dem Rechte des Sachsenspiegels am längsten festgehalten worden ist, sich Geltung verschafft hat[84]). Daher ist nach dem jetzt geltenden gemeinen Rechte der Ehemann als Erbe der Frau, z. B. als Mobiliarerbe, die ohne seine Zustimmung von ihr gewirkten Schulden entweder ganz oder nach Verhältniß seines Erbtheils zu bezahlen verbunden, wenn nicht erweislich durch Statut oder Gewohnheit an einzelnen Orten sich das ältere teutsche Recht, d. h. die beschränkte Haftpflicht des Erben erhalten hat. Jene Verbindlichkeit des Mannes fällt aber natürlich nach denjenigen Rechten weg, welche eine von der Frau ohne Zustimmung des Mannes übernommene Verpflichtung selbst für die Frau für unverbindlich erklären. Die Gründe, welche den Mann von der Bezahlung der von der Frau ohne seine Zustimmung contrahirten Schulden, selbst aus ihrem Vermögen entbinden, leiden auf die von ihr vor Eingehung der Ehe gewirkten Schulden keine Anwendung. Er muß diese vielmehr aus ihrem Eingebrachten bezahlen, weil die Frau ihm nur das einbringen konnte, was nach Abzug der Schulden übrig blieb; weiter aber braucht er die vorehelichen Schulden nicht zu bezahlen, als das Eingebrachte reicht. Das von der Frau während der Ehe erworbene Vermögen braucht der Mann nicht zur Bezahlung ihrer vorehelichen Schulden herzugeben[85]). Der für die Pflicht des Mannes angeführte Grundsatz nämlich, daß reines Vermögen nur nach Abzug der Schulden denkbar sei, läßt sich nur auf solches Vermögen beziehen, auf welches die Schuld gemacht ist, oder auf welchem sie in irgend einem Momente einmal, ohne daß zugleich das Recht eines Dritten, im vorliegenden Falle des Ehemannes, daran begründet wäre, gehaftet hat; beides ist hier nicht der Fall. Auch ist jener Grundsatz nur in dem Falle des Ueberganges eines ganzen Vermögens an Jemanden anwendbar; allein jeder künftige Erwerb der Frau, selbst der einer ganzen Erbschaft, erscheint als Bestandtheil ihres Vermögens immer nur als eine einzelne Sache. Für die Pflicht des Mannes kann man sich endlich nicht

83) Bamb. Stadtr. §. 241. Bamb. Rathsverordnung von 1326 (bei Zöpfl, Bamb. R. Urkundenbuch S. 160. N. XCVI).

84) Dies ist schon in späteren teutschrechtlichen Quellen anerkannt. Vergl. Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels S. 335 fg. Wegen des neueren sächsischen Rechts, worin namentlich bei der Erbfolge des Ehemanns in die fahrende Habe der Frau die Praxis sich für die Haftpflicht des Mannes für die Schulden der Frau nach Verhältniß seines Erbtheils entschieden hatte, ohne daß auf den Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliarvermögen etwas ankam; vergl. Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 323. Heimbach, Particul. Privatr. §. 280. 85) A. M. ist Runde, Deutsches ehel. Güterrecht S. 92 fg. Siehe dagegen Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 412 fg.

darauf berufen, daß, wenn die Frau nicht geheirathet hätte, die Gläubiger das später von ihr erworbene Vermögen hätten beanspruchen können, und die Entziehung dieses Anspruchs durch die Verheirathung der Frau eine sehr große Unbilligkeit gegen die Gläubiger sein würde. Denn an dem, was die Frau während der Ehe erwirbt, beginnt mit dem Augenblicke der Erwerbung die Herrschaft des Mannes, welcher, wenn er davon die Schulden der Frau bezahlen sollte, ein von ihm schon erworbenes Recht zu Gunsten der Gläubiger derselben aufopfern müßte, ohne erweislichen rechtlichen Grund dazu. Eine von der Frau mit Einwilligung des Mannes contrahirte Schuld ist vollkommen gültig. Die Frage, ob der Mann eine solche Schuld nur aus dem Vermögen der Frau zu bezahlen braucht, oder ob er auch mit seinem eigenen Vermögen dafür haften muß, müßte, wenn man bei deren Beantwortung von den römischen Grundsätzen über Vormundschaft ausginge, in der ersteren Weise entschieden werden. Allein die Einwilligung des Ehemannes kann nicht die Bedeutung haben, wie die des Vormundes bei den Minderjährigen, daß dieser nur selbst verbindlich wird, weil die Schuld für die Frau selbst schon ohne Zustimmung des Mannes verbindlich ist. Die Einwilligung des Mannes verpflichtet vielmehr ihn selbst für die Schuld. Hat aber die Frau selbst Vermögen, so hängt es ganz von dem Willen des Mannes ab, ob er zur Bezahlung der Schuld erst sein eigenes Vermögen oder das der Frau angreifen will. Thut er das Erstere, so kann er gegen die Frau nicht auf Wiedererstattung der Schuld klagen [86]). Was insbesondere Delictsschulden der Ehefrau betrifft, so ist, da sie nach gemeinem teutschen Rechte durch Verträge, welche sie, wenn auch ohne Zustimmung des Mannes, eingeht, immer selbst verpflichtet wird, auch eine Verbindlichkeit der Frau aus den von ihr begangenen unerlaubten Handlungen, sobald daraus eine Geldschuld entspringt, unzweifelhaft. Auch herrscht darüber allgemeine Uebereinstimmung. Es fragt sich aber, wie während der Ehe eine solche Schuld zu realisiren sei. Daß der Mann, wenn er die Frau zu dem Vergehen veranlaßt oder sonst dazu mitgewirkt hat, die Schuld nicht blos aus dem Vermögen der Frau bezahlen, sondern aushilflich mit dem seinigen dafür haften muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Es fragt sich nur, wie es dann zu halten sei, wenn dem Manne selbst keine Schuld bei dem Vergehen der Frau zur Last fällt. Nach den alten teutschen Volksrechten mit Ausnahme des der Sachsen haftet der Vormund immer subsidiarisch für eine Delictsschuld des Mündels mit seinem eigenen Vermögen, und dasselbe galt, wenn eine verheirathete Frau ein Vergehen begangen hatte, für den Ehemann als Vormund [87]). Nach dem Volksrechte der Sachsen steht es im Ganzen so, wie nach den Rechtsquellen der mittleren Zeit; der Vormund muß nämlich zwar das von unmündigen Kindern verwirkte Wehrgeld bezahlen und den durch sie zugefügten Schaden ersetzen, aber, wenn ihm keine Theilnahme an dem Vergehen zur Last fällt, beides zunächst aus ihrem, und nur wenn dieses nicht ausreicht, aus seinem Vermögen, oder, wenn er selbst nicht bezahlen will, so muß er dulden, daß der Mündel gleich jedem anderen zahlungsunfähigen Schuldner behandelt werde. Daß nach den Rechtsquellen der mittleren Zeit die Haftpflicht des Mannes für die Vergehen seiner Frau keinen größeren Umfang hatte, als die jedes anderen Vormundes für seinen Mündel, kann als gewiß angenommen werden. Zweifelhaft aber ist, ob diejenigen, welche die Bezahlung einer Delictsschuld zu fodern hatten, die Bezahlung derselben aus dem Vermögen der Frau von dem Manne verlangen konnten, und ob, wenn die Bezahlung nicht erfolgte, die Frau da, wo eine Uebergabe derselben zu Hand und Halfter an den Gläubiger wegen anderer Schulden nicht zulässig war, wegen einer Delictsschuld diesem Verfahren unterworfen werden konnte. In ersterer Beziehung ist, da, wenn der Gläubiger die Bezahlung aus dem Vermögen der Frau hätte verlangen können, dieses dadurch dem Manne wider seinen Willen entzogen worden wäre, unerklärlich, warum die Rechtsquellen, während sie sonst ziemlich ausführlich die Fälle aufzählen, wo der Mann die von der Frau ohne seine Zustimmung gemachten Schulden bezahlen muß, diesen Fall nicht erwähnen. In letzterer Beziehung ist es unwahrscheinlich, daß nach den Rechten, welche die Uebergabe der Frauenspersonen zu Hand und Halfter wegen anderer Schulden nicht gestatteten, es bei Delictsschulden anders gewesen sein sollte, indem sie dabei ganz allgemein von Schulden reden, ohne zwischen den Entstehungsgründen der Schuld zu unterscheiden. Daraus ergibt sich, daß, wenn das der Herrschaft des Mannes entzogene eheweibliche Vermögen zur Bezahlung der Schuld nicht ausreichte, die Gläubiger keine Zwangsmittel hatten, um den Mann zu deren Bezahlung, sei es aus dem Eingebrachten der Frau, oder aus seinem eigenen Vermögen, zu nöthigen. Es scheint hiernach mit der Haftungspflicht des Mannes wegen Delictsschulden der Frau nach älterem teutschen Rechte nicht anders gehalten worden zu sein, als bei anderen Schulden der Frau. Unverkennbar liegt darin für den Gläubiger eine Härte, da die Delictsschuld ohne seine Mitwirkung entsteht, während bei anderen Schulden es in seiner Willkür steht, ob er mit einer Frau ein Geschäft abschließen will, oder nicht. Allein im teutschen Rechte wurde hier mehr auf die Rechte des Mannes gesehen, indem es für unbillig gehalten wurde, diesen zu nöthigen, für das ohne seine Schuld verübte Vergehen der Frau einen Theil ihres Vermögens herauszugeben und die ihm an demselben gesetzlich zustehenden Rechte zu entbehren. Eine andere Frage ist es, ob diese Begünstigung des Mannes vor dem Gläubiger auch nach dem heutigen gemeinen Rechte festgehalten werden könne. Diese Frage ist zu verneinen.

86) Altes Culm. Recht 3, 126. Auch das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. I. §. 329 verpflichtet den Ehemann selbst für die mit seiner Zustimmung von der Frau gewirkten Schulden. 87) Ein ausdrückliches Zeugniß dafür findet sich in der L. Longob. I, 16, 7. Vergl. über die Vertretung des Mündels durch den Vormund in passiver Beziehung nach älterem teutschen Rechte überhaupt Kraut a. a. O. 1. Bd. §. 37. S. 339 fg.

Denn nach den römischen in dieser Beziehung das gemeine Recht bildenden Rechtsgrundsätzen werden Unmündige, falls sie von dem Alter sind, daß sie des Dolus fähig sind, durch ihre unerlaubten Handlungen wenigstens in so weit verpflichtet, daß der Schade aus ihrem Vermögen zu ersetzen ist. Diese Verpflichtung tritt ohne Zweifel auch dann ein, wenn der Vormund des Unmündigen ein solcher ist, welchem vermöge letztwilliger Verordnung des Vaters des Mündels der Nießbrauch an dessen Vermögen zusteht. Fassen wir das Verhältniß des Ehemannes, welcher kraft der Vormundschaft über seine Frau das Vermögen derselben zu benutzen hat, ebenso auf, und ein Grund gegen diese Analogie wird sich schwerlich auffinden lassen, so muß der Ehemann zum Ersatze des durch ein Vergehen seiner Frau verursachten Schadens, sei es aus der Substanz, sei es aus den Nutzungen ihres Vermögens ebenfalls für verpflichtet erachtet werden, während eine gleiche Verpflichtung zur Entrichtung der durch das Vergehen der Frau verwirkten öffentlichen Geldstrafe nicht anzunehmen ist, da die Geldstrafe keine unmittelbar aus der natürlichen Billigkeit fließende Folge der unerlaubten Handlung, wie der Schadenersatz, sondern eine erst durch das positive Gesetz daran geknüpfte Folge, ein Vortheil für den Fiscus ist, daher schon das römische Recht die Gläubiger den fiscalischen Strafen vorgehen läßt[88]), was auch auf das Verhältniß des Fiscus zum Ehemanne anwendbar ist, indem der Fiscus durch die Geldstrafe einen Vortheil bezweckt, der Ehemann aber, sollte er zur Entrichtung der Geldstrafe aus dem Vermögen der Frau genöthigt werden, dadurch einen Schaden an seinen daran bereits erworbenen Rechten leiden würde. Dasselbe gilt von den durch unerlaubte Handlungen der Frau verursachten Criminaluntersuchungskosten, hinsichtlich welcher ebenfalls eine Verpflichtung des Mannes, dafür mit dem seiner Herrschaft unterworfenen eheweiblichen Vermögen einzustehen, nicht anzunehmen ist. Denn die Verbindlichkeit eines Angeschuldigten, die Kosten des gegen ihn verhängten Criminalprocesses zu tragen, ist keine natürliche, sondern erst durch das positive Gesetz an sein Vergehen geknüpfte Folge; auch straft der Staat im öffentlichen Interesse, und die Verwaltung der Criminalrechtspflege, wenn sie auch aus finanziellen Rücksichten nicht unentgeltlich geschieht, müßte doch dem Principe nach ebenso, wie die Verwaltung anderer Zweige des öffentlichen Dienstes, auf Kosten des Staates erfolgen. In der That ist auch in einzelnen teutschen Staaten die Unzulänglichkeit des älteren teutschen Rechts in dieser Beziehung erkannt und dessen Unbilligkeit gegen die Gläubiger einer Ehefrau bei Delictsschulden derselben gefühlt worden, sodaß man durch Landesgesetze, deren Bestimmungen sich jedoch nicht durchgehends als empfehlenswerth darstellen, nachzuhelfen gesucht hat[89]). Da die Ehefrau nach dem teutschen Rechte nicht an sich handlungsunfähig, sondern nur in der Verfügung über ihr Vermögen durch die dem Ehemanne daran zustehenden Rechte beschränkt ist, so kann sie auch während der Ehe mit dem Ehemanne gültig contrahiren und andere Rechtsgeschäfte abschließen; sie bedarf jedoch, da der Ehemann hier, weil er selbst Contrahent ist, seine Vormundschaft nicht ausüben kann, hierzu eines vom Gerichte ihr zu bestellenden Vormundes, schon nach dem Sachsenspiegel[90]). In späteren Zeiten wurde an manchen Orten der Frau die Wahl des Vormundes in einem solchen Falle überlassen. Zuwendungen, welche die Frau von ihrem Vermögen dem Manne macht, sind gestattet, sobald dadurch die Rechte ihrer nächsten Erben nicht verletzt werden. Der Sachsenspiegel verlangt bei der Vergabung sowol der Immobilien als der fahrenden Habe an den Mann Einwilligung der nächsten Erben[91]). Bei Grundstücken ist dies nach dem Rechte des Sachsenspiegels in der Ordnung; bei der fahrenden Habe hingegen auffällig, was nur dadurch verschwindet, wenn man unter der fahrenden Habe hier die Gerade versteht. Dazu berechtigt, daß die magdeburger Schöffen den fraglichen Satz des Sachsenspiegels ausdrücklich auf die Gerade, welche die Frau ihrem Manne zubringt, bezogen haben[92]). Der Grund, weshalb Ehegatten nach dem Sachsenspiegel einander keine Vergabung von beweglichen Sachen machen können, ist in dem Grundsatze des älteren teutschen Rechts zu suchen, daß derjenige, welcher ohne Zustimmung seiner nächsten Erben einen Anderen eine Sache nach seinem Tode zuwenden wollte, diesem schon bei seinem Leben eine Gewere an dem Gegenstande der Vergabung einräumen mußte, welche derselbe nicht schon ohnehin hatte; dies war unter Ehegatten bei beweglichen Sachen, weil der Mann an dem eheweiblichen Vermögen den Mitbesitz und die hiermit verbundene Gewere hatte, nicht möglich[93]). Es gilt dies nicht nur von Vergabungen der Frau an den Mann, sondern auch umgekehrt, wie sich daraus ergibt, daß der Ehemann nach dem Sachsenspiegel nur gewisse dort benannte bewegliche Gegenstände ohne Zustimmung seiner Erben zur Morgengabe geben darf[94]), er also bei anderen dazu der Erlaubniß seiner Erben bedarf. Später wurde jener Grundsatz des älteren Rechts aufgegeben und Verfügungen Todeshalber auch ohne sofortige Uebertragung der Gewere an den Bedachten, selbst bei mangelnder Einwilligung der nächsten Erben als gültig betrachtet. Seitdem konnten auch Ehegatten sich gegenseitig Vergabungen ihrer beweglichen Sachen machen. Dies erkennen die späteren Quellen des sächsischen Rechts ausdrücklich an[95]). Hingegen Vergabungen von Grundstücken waren ihnen dennoch nicht gestattet, nicht blos wegen jenes Grundsatzes, sondern weil überhaupt die Veräußerung unbeweglicher Sachen, es sei, an wen es wolle, ohne Zustimmung der nächsten Erben unzulässig war, woran

88) Tit. Cod. Poenis fiscalibus creditores praeferri X, 7. 89) Mehre hierauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen der Länder sächsischen Rechts führt an Heimbach, Particul. Privatr. §. 97.

90) Sächs. Landr. I, 34. 91) Sächs. Landr. 1, 31. § 2. 92) Magdeb. Schöffenurtheil bei Böhme a. a. O. 113, 5. 93) Vgl. Kraut a. a. O. §. 88. 2. Bd. S. 430—436. 94) Sächs. Landr. 1, 20. §. 1. 8. 95) Magdeb. Schöffenurtheile bei Böhme a. a. O. 6. Bd. S. 144. Abs. 7. S. 151. Abs. 4. 5. Alt. Culm. Recht 4, 18 u. 29.

noch lange festgehalten wurde, nachdem jener Grundsatz längst aufgegeben war. In späterer Zeit erhielt sich das Recht der nächsten Erben nur noch bei ererbten Gütern; es war bei wohlerworbenen Gütern Vergabung derselben unter den Ehegatten auch ohne Zustimmung der Erben zulässig, sobald dabei nur die bei Veräußerung unbeweglicher Sachen überhaupt nothwendige Form beobachtet wurde, wozu namentlich die gerichtliche Auflassung gehörte. Der Schwabenspiegel scheint den Grundsatz des Sachsenspiegels, daß sich die Ehegatten gegenseitig keine Gabe geben können, gar nicht zu kennen. Dies geht daraus hervor, daß er dem Manne ausdrücklich verstattet, der Frau Todeshalber etwas zuzuwenden, ohne daß seine Erben ein Widerspruchsrecht haben[96]). Das auch in diesem Rechtsbuche für die Morgengabe bestimmte Maximum[97]) läßt nicht darauf schließen, daß der Mann der Frau sonst während der Ehe Nichts habe schenken dürfen, da jenes Maximum darin so genau für die verschiedenen Stände, theilweise selbst in Gelde, bestimmt ist, daß es vielmehr auf einer positiven Vorschrift zu beruhen scheint, deren Gründe viele andere sein können, als derjenige, aus welchem nach dem Rechte des Sachsenspiegels eine Ueberschreitung des Maximum unzulässig war. Endlich ist noch zu bemerken, daß seit dem Verschwinden des Rechts der nächsten Erben zur Anfechtung der ohne ihre Zustimmung erfolgten Grundstücksveräußerungen auch Vergabungen des ganzen Vermögens unter Ehegatten zulässig waren, ohne daß die Erben des Vergabenden sie anfechten durften. Modificirt werden diese Grundsätze des teutschen Rechts durch die jetzt das gemeine Recht bildenden römisch-rechtlichen Grundsätze von der Ungültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten. — Ausnahmen von der Regel, daß die Ehefrau während der Ehe von ihrem der Herrschaft des Mannes unterworfenen Vermögen ohne dessen Zustimmung Nichts veräußern, auch dasselbe mit Schulden nicht beschweren dürfe, kommen schon im Mittelalter vor. Die erste dieser Ausnahmen tritt im Falle längerer Abwesenheit des Mannes ein, wenn nicht dafür gesorgt ist, daß sie gehörig leben und überhaupt den Haushalt führen kann; sie darf in diesem Falle nicht nur ihre eigenen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern auch die dem Manne gehörigen Sachen ohne seine Zustimmung gültig verkaufen und verpfänden, soweit es zur Abstellung der Noth erfoderlich ist; nach manchen Rechtsquellen hat sie das Dasein der Noth zu beschwören; auch muß sie, wie es meistens gefodert wird, dem Gerichte oder in Städten dem Rathe die beabsichtigte Veräußerung anzeigen, oder deren Zustimmung dazu einholen[98]). In demselben Falle darf sie die ausstehenden Foderungen des Mannes einheben, ohne für seine Zustimmung Sicherheit leisten zu müssen[99]). Derselbe Grund, welcher der Frau bei der Abwesenheit des Mannes im Nothfalle die erwähnte Befugniß gewährte, entscheidet für die gleiche Befugniß in Nothfällen im Falle der Geisteskrankheit des anwesenden Ehemannes, welche ihn an der Ausübung seiner Rechte hindert[1]). Es war dies im 14. Jahrh., dem jene Rechtsquellen angehören, gemeines Recht, wie der in mehren der angezogenen Stellen gemachte Zusatz, daß dieses gemeines Landrecht, Kaiserrecht und Weichbild sei, ergibt. Eine zweite Ausnahme von jener Regel findet nach mehren Rechtsquellen in sofern statt, als der Frau die selbständige Verfügung über einen geringen Theil des Gesammtguts auch, wenn der Mann anwesend ist, verstattet wird. Dieser Theil ist darin bisweilen dem Gegenstande nach ausdrücklich angegeben und besteht häufig in Sachen, welche zum Anzuge der Frau gehören; gewöhnlich ist er in Gelde bestimmt[2]). Eine dritte Ausnahme tritt ein bei Handelsfrauen. Die fortdauernde Gültigkeit der ersten Ausnahme ist da, wo die eheliche Vormundschaft gilt, mit Grund nicht zu bezweifeln, obwol es bestritten ist[3]). c) Anlangend das Veräußerungsrecht des Ehemannes hinsichtlich des eheweiblichen Vermögens, so legen ihm als Wirkung der ehelichen Vormundschaft die neueren Juristen schon nach dem älteren Rechte die unbeschränkte Dispositionsbefugniß über die fahrende Habe der Frau bei[4]), und Manche räumen ihm eine solche selbst hinsichtlich der Immobilien der Frau derselben gegenüber ein[5]). Es ist dies in neuester Zeit von Kraut mit triftigen Gründen bestritten worden[6]). Zuvörderst muß hier zwischen Errungenschaft und dem Vermögen, was die Frau in die Ehe gebracht oder während derselben durch Erbfolge oder Schenkung erworben hat, unterschieden werden. In Ansehung der Errungenschaft hat da, wo die Ehegatten während der Ehe ideale Antheile daran haben, der Ehemann ohne Zweifel über dieselbe freie Verfügung, was daraus folgt, daß die Frau oder deren Erben erst bei Auflösung der Ehe Herausgabe des ihnen an der Errungenschaft gebührenden Theils von dem Manne oder dessen Erben fodern können, und daß dieser Antheil immer eine Quote dessen ist, was zu dieser Zeit sich von der Errungenschaft noch in den Gewären des Mannes vorfindet. Ebenso unzweifelhaft steht da, wo die Errungenschaft schon während der Ehe in reale Theile zerfällt, dem Manne über seinen Theil wegen des ihm daran zustehenden unbeschränkten Eigenthums freie Verfügungsbefugniß zu. Viel zwei-

96) Schwabenspiegel 143. Z. 6—9 u. 144. Z. 5 fg. 97) Schwabenspiegel 19. 98) Goslar. Stat. S. 28. Z. 40. 41 (Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 1). Ebendas. S. 29. Z. 27 fg. (Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 8). Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 9. Goslar. Stat. S. 29. Z. 45 fg. 99) Goslar. Stat. S. 29. Z. 41—44 (Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 10).

1) Ein Beleg dafür findet sich in der lübischen Niederstadtbuchsinscription von 1381 bei Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Rechte. 2. Th. S. 44. 2) Vergl. die bei Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 89. Not. 5—7. S. 443 fg. angeführten Rechtsquellen. 3) Vergl. *Sickel*, Diss. de conditione uxoris, cujus maritus curae status subest. (Lips. 1825.) Heimbach, Erörterungen. 1. Bd. n. 17. S. 77 fg. Das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 326—328 erkennt die erste Ausnahme ausdrücklich an. 4) Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels S. 249. Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 447. Berck, Brem. Güterrecht der Ehegatten S. 40 fg. Falck, Schlesw. Holstein. Privatr. 4. Bd. S. 415. Runde, Ehel. Güterrecht S. 16. 5) Hasse in der Zeitschr. f. gesch. RW. 4. Bd. S. 69 fg. 6) Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 90—95. S. 445—515.

felhafter hingegen ist die Veräußerungsbefugniß des Mannes ohne Zustimmung der Frau hinsichtlich ihres eingebrachten oder ihr während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zugefallenen Vermögens. Es sind hier die verschiedenen Rechtsquellen nach ihrem Alter zu unterscheiden. aa) Unter den Rechtsquellen der ältesten Zeit enthalten nur das langobardische und das alemannische Volksrecht darüber einige wenige Bestimmungen. Nach dem langobardischen Rechte ist selbst eine von beiden Ehegatten gemeinsam vorgenommene Veräußerung nur dann gültig, wenn die nächsten Verwandten der Frau zugezogen worden sind, um zu untersuchen, ob sie vom Manne nicht etwa dazu gezwungen werde[7]); woraus folgt, daß der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau ihre Sachen veräußern darf. Nach dem alemannischen Volksrechte hat die Frau bei dem Tode des Mannes, außer auf ihre gesetzliche und ausbedungene Witwenversorgung, ein Recht auf ihr Eingebrachtes, aber nur in soweit, als sie es nicht verzehrt oder verkauft hat[8]). Letzteres ergibt, daß auch bei den Alemannen der Mann ohne ihre Zustimmung von ihrem Vermögen Nichts veräußern durfte; sonst hätte erwähnt werden müssen, daß sie auch auf das, was er allein verkauft habe, keinen Anspruch habe. bb) Der Sachsenspiegel enthält nur in Bezug auf die Gerade eine hierher gehörige Bestimmung. Wenn nämlich der Mann Sachen, welche zur Gerade gehören, versetzt hat, so soll der Geradeerbe bei seinem Tode nur das Recht der Wiedereinlösung haben[9]). Da bei der Verpfändung durch den Mann weder der Zustimmung der Frau, noch sonstiger Erfodernisse der Gültigkeit der Verpfändung gedacht wird, so scheint es, als ob dem Manne die willkürliche Versetzung der Geradestücke seiner Frau zugestanden habe. Dieser Annahme steht aber entgegen, daß nach der Glosse zum sächsischen Weichbilde der Mann nur im Falle der Noth Geradestücke versetzen darf[10]), und daß er selbst bei einer Versetzung aus Noth nur als gesetzlicher Vertreter der Frau gilt, was sich vornehmlich darin zeigt, daß zur Veräußerung von Geradestücken durch den Mann ohne Nothfall verlangt wird, daß die Frau nicht bettlägerig sein dürfe[11]) und nach dem Rechtssysteme, welches der Glosse zum Grunde liegt, Veräußerungen von Sachen, welche zum Heergewette oder zur Gerade gehören, welche Jemand auf dem Krankenbette, außer im Nothfalle, vornimmt, ungültig sind[12]). Dem Dritten gegenüber, an welchen Geradestücke versetzt sind, ist es nach der Glosse gleich, ob die Versetzung des Mannes aus Noth geschah oder nicht, indem ihm die Herausgabe der Sache immer nur gegen Bezahlung der Schuld obliegt. Der Unterschied einer gültigen und ungültigen Veräußerung ist nur der, daß bei der ersteren der Empfänger der Gerade die versetzte Sache, wenn er sie haben will, selbst einzulösen hat, während bei der letzteren der Ehemann oder dessen Erben auf sein Verlangen dies thun müssen. Da sich kein Grund einsehen läßt, warum bei völliger Veräußerung von Geradestücken durch den Ehemann, der Erwerber sie nicht ebenso wenig herausgeben mußte, wie er sie im Falle der Versetzung unentgeltlich herauszugeben hatte, so ist hierdurch der Schluß gerechtfertigt, daß der Erwerber von Geradestücken, welche der Ehemann veräußert, durch die Veräußerung ein gleiches Recht daran erhält, als ihm bei der Veräußerung durch den wahren Eigenthümer zugestanden haben würde, und daß die dem Ehemanne erlaubte und nicht erlaubte Veräußerung nur darin sich unterscheidet, daß bei letzterer der Ehemann oder dessen Erbe dem Empfänger der Gerade für das Veräußerte den Schaden ersetzen muß, bei ersterer nicht. Der Schluß auf das Recht des Sachsenspiegels aus der weit jüngeren Glosse zum Weichbilde ist nicht unstatthaft, da der Umfang des Veräußerungsrechts des Mannes bis zur Einführung des römischen Rechts fortwährend erweitert worden ist, und man daher von den in späteren Rechtsquellen sich findenden Beschränkungen desselben auf das ältere Recht zurückzuschließen berechtigt ist. Ueber das Veräußerungsrecht des Mannes hinsichtlich des übrigen, von der Frau eingebrachten oder während der Ehe ihr angefallenen Vermögens enthält der Sachsenspiegel keine Andeutung. Bei Beantwortung dieser Frage ist zwischen der übrigen fahrenden Habe der Frau außer der Gerade und den Grundstücken derselben zu unterscheiden, schon deshalb, weil bei letzteren das Recht der nächsten Erben stattfindet. In Ansehung der fahrenden Habe ist zuvörderst die Frage zu beantworten, wie es mit der Erbfolge darin nach dem Rechte des Sachsenspiegels stehe. Außer Zweifel ist nach dem Sachsenspiegel selbst, daß im Falle des Todes der Frau der Mann deren gesammte fahrende Habe außer der Gerade erbt[13]). Zweifelhaft hingegen ist es, ob die Frau bei dem Tode des Mannes außer der Gerade auch noch die übrige fahrende Habe, welche von ihr in die Ehe gebracht oder ihr während derselben zugefallen ist, zurückerhalte. Von Manchen wird diese Frage verneint[14]). Es widerstrebt aber schon dem Rechtsgefühle, daß die Frau bei dem Tode des Mannes ihr ursprünglich eigenes Vermögen an dessen Verwandten, auch die entferntesten, herausgeben soll. Auch der Einwand, daß die Frau dafür viele andere Vortheile aus des Mannes Vermögen erhalte, wie die Gerade, das Mustheil, die Morgengabe und die Leibzucht, ist nicht stichhaltig; denn die Gerade besteht aus ursprünglich eigenem Vermögen der Frau und außerdem aus ihrem Antheile an der Errungenschaft; die anderen Gegenstände beweisen die Sorge des teutschen Rechts für ein gutes Auskommen der Witwe, nicht aber, daß dies auf die unnatürliche Weise geschehen sei, daß man ihr ihr eigenes Vermögen entzog und sie dafür aus dem Vermögen des Mannes entschädigte. Als positive Gründe für die Verneinung jener Frage werden folgende angeführt. Der erste Grund ist, daß der Sachsenspiegel[15]) bei einer sehr speciellen Erörterung, wie das

7) LL. Longob. Liutpr. 22. 8) Lex Aleman. 55, 1. 9) Sächs. Landr. I, 24. §. 4. 10) Glosse z. sächs. Weichb. 23 (bei Ludovici S. 51). 11) Ebendas. 23 (ebendas. S. 50 fg.). 12) Goslar. Stat. S. 5. Z. 16 fg.

13) Sächs. Landr. I, 31. §. 1. III, 76. §. 2. 14) Albrecht, Gewere S. 263. 15) Sächs. Landr. I, 20 fg.

Vermögen nach dem Tode des Mannes zwischen dessen Erben und der Witwe zu theilen sei, nicht erwähne, daß die Witwe ihr Mobiliar zurückbekomme. Diese Erörterung beschränkt sich aber nur auf solche Gegenstände, welche ursprünglich entweder ganz oder doch wenigstens theilweise Eigenthum des Mannes waren, bei denen es also zweifelhaft sein konnte, ob und wie weit sie der Frau oder den Erben des Mannes zukämen, nämlich auf die Morgengabe, die Leibzucht, das Mustheil, das Heergewette und die Gerade. Von den Classen von Sachen, welche nie dem Manne gehört hatten, ist hier gar nicht die Rede; sonst hätte auch der Grundstücke der Frau, deren Eigenthum ihr unbestritten nach wie vor zustand, Erwähnung geschehen müssen. Der Grund jenes Stillschweigens über die der Frau eigenthümlichen Sachen konnte nur der sein, daß es bei ihnen sich von selbst verstand, daß sie der Frau verblieben. Dann werden für die Verneinung jener Frage auch mehre Stellen späterer Rechtsquellen angeführt [16]). Die beiden ersten Stellen handeln aber offenbar von dem Falle, wenn die Frau eine Vergabung ihrer fahrenden Habe an den Mann gemacht hat, wie sich schon daraus ergibt, daß sie ausdrücklich erwähnen, daß die Frau dem Manne die Sachen, in der ersten Stelle ihre fahrende Habe, unter seine Hände und in seine Gewere gegeben, in der zweiten ihr Gut gegeben hat; das Geben unter des Mannes Hände und in seine Gewere wäre bedeutungslos, wenn man es nicht von der Vergabung versteht, da das Recht des Mannes an dem Eingebrachten der Frau überhaupt nicht davon abhängt, daß ihm die Frau dasselbe übergibt, er vielmehr dasselbe selbst wider ihren Willen in seine Gewere zu nehmen befugt ist. Diese beiden ersten Stellen drücken sich auch so allgemein aus, daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß der Mann selbst Geradestücke, welche die Frau ihm auf die angegebene Weise übertragen hat, nicht herauszugeben nöthig habe. Eine Vergabung unter Ehegatten war aber nach dem späteren Rechte zulässig und daher konnte die Frau bei dem Tode des Mannes, die ihm gegebene fahrende Habe nicht zurückfodern. Diese Vergabungen kamen sehr häufig vor und in manchen Gegenden mag namentlich die Vergabung der fahrenden Habe an den Mann von Seiten der Frau so gewöhnlich geworden sein, daß man hier endlich bei allen Mobilien, die sie in seine Gewere gebracht hatte, mit Ausnahme der Gerade, annahm, sie haben dieselben dem Manne gegeben. So kann die dritte Stelle erklärt werden. Abgesehen hiervon berechtigen diese Stellen späterer Rechtsquellen nicht zum Rückschlusse auf das Recht des Sachsenspiegels, welcher in Bezug auf die über Vergabungen unter Ehegatten geltenden Grundsätze wesentlich von ihnen abweicht. Die Ansicht, daß die Frau bei dem Tode des Mannes ihre fahrende Habe, mit Ausnahme der Gerade nicht zurückfodern dürfe, läßt sich aber auch aus dem Sachsenspiegel selbst entkräften. Dagegen spricht erstlich, daß der Sachsenspiegel bei der Scheidung der geschiedenen Frau außer dem Anspruche auf die bestellte Leibzucht, die Gerade und das Mustheil, einen Anspruch auf Restitution des Eingebrachten oder auf Herausgabe dessen, was ihr bei Eingehung der Ehe dafür gelobt worden ist, einräumt [17]). Der Schluß von dem, was die Frau bei der Scheidung verlangen kann, auf das, was sie beim Tode des Mannes fodern kann, ist um so zulässiger, als die übrigen Gegenstände, welche die Frau bei der Scheidung erhält, im Wesentlichen gleich mit denen sind, welche sie bei dem Tode des Mannes bekommt, mit Ausnahme der Morgengabe, auf welche die geschiedene Frau aber deshalb keinen Anspruch hat, weil die Morgengabe überhaupt bei Lebzeiten des Mannes ihm nicht entzogen werden kann; wie grade das Eingebrachte eine Ausnahme davon machen sollte, dafür läßt sich kein triftiger Grund anführen. Ferner spricht für das Recht der Frau, bei dem Tode des Mannes ihr Eingebrachtes zurückzufodern, der im Sachsenspiegel ausgesprochene Satz, daß Mann und Weib kein gezweites Gut bei ihrem Leben haben [18]). Denn könnte die Frau ihr Eingebrachtes nicht zurückfodern, so würde das bewegliche Vermögen der Ehegatten auch bei dem Tode des einen von ihnen nie wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile zurückfallen, und jener doch ganz allgemein lautende Satz nur auf Grundstücke bezogen werden können. Auch der vermehrte Sachsenspiegel erkennt ein Recht der Witwe auf Rückgabe ihres Eingebrachten an. Das eine der verschiedenen, in diesem Rechtsbuche erwähnten Systeme des ehelichen Güterrechts, welches gewöhnlich das Drittheilsrecht genannt wird, unterscheidet sich von dem Rechte des Sachsenspiegels im Wesentlichen nur darin, daß die Witwe anstatt der Gerade, Leibzucht, Morgengabe und des Mustheils, die sie nach dem Sachsenspiegel erhält, den dritten Theil des ganzen nachgelassenen ehemännlichen Vermögens bekommt, neben welchem ihr noch ihr Eingebrachtes zurückgegeben wird [19]). Alle diese Gründe berechtigen zu der Annahme, daß die Frau bei Auflösung der Ehe nach dem Rechte des Sachsenspiegels ihre eingebrachte fahrende Habe zurückfodern dürfe [20]). Es fragt sich aber weiter, ob die Frau alles Eingebrachte oder nur das bei Auflösung der Ehe davon noch Vorhandene, wenn es auch der Mann allein für sich veräußert haben sollte, fodern kann. Für das Erstere spricht der im Sachsenspiegel bei der Scheidung ohne irgend eine Beschränkung ausgesprochene Satz, daß man der Frau Alles wieder lassen und geben solle, was sie zu ihrem Manne brachte. Auch läßt sich kaum einsehen, wie der Mann dazu kommen sollte, der Frau etwas anstatt ihres Eingebrachten zu geloben, wenn es nicht zu dem Zwecke geschah, als um in der Verfügung darüber nicht beschränkt zu sein, wie er es sonst gewesen wäre. Es erklären endlich die ges-

16) Schöffenurtheil bei Böhme 6, 99, 5. Alt. Culm. Recht 4, 18. Schöffenurtheil bei Böhme 6, 141, 6.

17) Sächs. Landr. III, 74. 18) Sächs. Landr. I, 41. §. 1. 19) Verm. Sachsensp. 1, 5, 5 u. 6. 20) Dies ist auch die Ansicht von Sydow a. a. O. S. 248. Not. 774. S. 262. Not. 618 b. Cropp in den Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 410. Not. 20. Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 450—461.

larischen Statuten die Frau ausdrücklich für berechtigt, im Falle der Scheidung für das von ihrem Eingebrachten in der Zwischenzeit Veräußerte Ersatz zu fodern [21]). Darf nach dem Rechte des Sachsenspiegels der Mann die eingebrachten Mobilien der Frau ohne ihre Zustimmung nicht veräußern, so ist er dazu noch weniger bei ihren eingebrachten Grundstücken befugt, da die Veräußerung bei Grundstücken überhaupt viel mehr erschwert war, als bei beweglichen Sachen. Der Sachsenspiegel selbst enthält zwar Nichts darüber; aber Rechtsquellen, welche auf diesem Rechtsbuche beruhen, versagen dem Manne die Veräußerung der eingebrachten Grundstücke ohne Zustimmung der Frau, namentlich das hamburgische, lübische, bremische und lüneburgische Stadtrecht [22]), sowie auch eine Menge Urkunden über Rechtsgeschäfte in den Gegenden, wo der Sachsenspiegel galt, bestätigen, daß der Mann zu solcher Veräußerung der Einwilligung der Frau bedurfte [23]). Auch das Recht des vermehrten Sachsenspiegels stimmt damit überein [24]). Ueber die Folgen einer ohne Einwilligung der Frau von dem Manne unternommenen Veräußerung von ihr eingebrachter Sachen erklärt sich der Sachsenspiegel nicht; wol aber enthalten spätere sächsische Rechtsquellen hierauf bezügliche Aeußerungen, aus welchen sich entnehmen läßt, daß die Frau in dieser Art veräußerte Sachen von dem Inhaber nicht zurückfodern durfte, sondern nur Ersatz für das Veräußerte, und zwar erst nach dem Tode des Mannes von dessen Erben verlangen konnte [25]). Für die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels ist dies jedoch auf die beweglichen Sachen zu beschränken, während für die unbeweglichen damals allerdings ein Vindicationsrecht der Frau angenommen werden muß. In Bezug auf die beweglichen Sachen war, wenn der Mann sie veräußert hatte, eine Zurückfoderung derselben von der Frau nach dem Rechte des Sachsenspiegels schon deshalb unstatthaft, weil der Mann die Gewere rechtmäßig davon erlangt hatte, und weil, wenn Jemand, bei dem dies der Fall war, veräußert hatte, die Vindication des Eigenthümers nach der Regel: „Hand muß Hand wahren" ausgeschlossen war. Das Recht des Eigenthümers, von dem Inhaber der Gewere an seiner Sache, welche derselbe unrechtmäßiger Weise veräußert hatte, Schadenersatz zu verlangen, mußte auch der Ehefrau unter gleicher Voraussetzung gegen ihren Ehemann zustehen, konnte von ihr aber erst nach des Mannes Tode geltend gemacht werden, da bei dem im Sachsenspiegel begründeten Erbrechte des überlebenden Mannes in das Mobiliarvermögen der Frau mit Ausnahme der Gerade, erst bei seinem Ableben vor der Frau entschieden wurde, ob die Frau oder ihre Erben das Mobiliarvermögen überhaupt jemals zurückerhalten würden. Ein anderer Grund für die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Veräußerten erst nach dem Tode des Ehemannes von Seiten der Frau lag darin, daß die Frau zur Klage gegen den Ehemann eines Vormundes bedurft hätte, welcher, da der Ehemann dies hier natürlich nicht sein konnte, außer ihm es keinen gesetzlichen Vormund für die Frau gab und Ehefrauen zur Wahl eines Vormundes der Einwilligung des Mannes bedurften, vom Gerichte hätte bestellt werden müssen; dies konnte aber nach dem Sachsenspiegel bei Ehefrauen nur dann geschehen, wenn ihnen der Ehemann Eigen zur Leibzucht oder als Ersatz für ein veräußertes Leibzuchtsgut geben wollte [26]). An den unbeweglichen Sachen der Frau konnte der Mann nur die mit dem Besitze verknüpfte Gewere, nicht aber die der Frau zustehende Eigensgewere ohne ihre Einwilligung wirksam übertragen, weil ihm selbst nur eine Gewere der erstern Art zustand. Daher hatte die Frau auch nach der Uebertragung immer noch die Eigensgewere an ihnen und kraft derselben das Vindicationsrecht, weil die Regel: „Hand muß Hand wahren" bei Immobilien nicht galt. Die Geltendmachung dieses Vindicationsrechts stand ihr aber bei Lebzeiten des Ehemannes nicht zu, hauptsächlich deshalb, weil sie dazu einen Vormund nöthig hatte, der ihr ohne Einwilligung des Ehemannes vom Gerichte nicht bestellt werden konnte. Das Vindicationsrecht der Frau an ihren vom Manne ohne ihre Zustimmung veräußerten Immobilien konnten, wenn sie vor dem Manne starb, ohne Zweifel auch ihre Erben ausüben; sie konnten es aber auch bei Lebzeiten der Frau ausüben, wenn das vom Manne an Dritte übertragene Recht ein erbliches war, weil sie dazu selbst im Falle der Veräußerung durch den wahren Eigenthümer berechtigt waren; im entgegengesetzten Falle mußten sie dem Besitzer die Sache bis zum Ableben der Frau lassen, weil der Mann hier nur die Rechte übertragen hatte, die ihm bisher an der Sache wirklich zustanden. Auch in Nothfällen ist der Mann zur Veräußerung der Immobilien der Frau nach dem Rechte des Sachsenspiegels nicht berechtigt, schon deshalb, weil dieses Rechtsbuch bei dem Rechte der nächsten Erben, die ohne ihre Zustimmung geschehene Veräußerung von Grundstücken anzufechten, die Beschränkung desselben in dem Falle, wenn der Erblasser sich in Noth befand, nicht kennt. Davon weicht aber das spätere in den goslarischen Statuten und in dem vermehrten Sachsenspiegel enthaltene sächsische Recht wesentlich ab. Zwar

21) Goslar. Stat. S. 10. Z. 32 fg. Nicht entgegen steht der verm. Sachsensp. (Rechtsb. nach Distinct. Ausg. von Ortloff) I, 5, 5, welcher der Frau das Recht abspricht, für das bei des Mannes Lebzeiten von ihrem Gute Verkaufte Erstattung zu verlangen, weil in Ermangelung näherer Angaben über die Art des Verkaufs als stillschweigend vorausgesetzt anzunehmen ist, daß der Verkauf ein zulässiger und gültiger war. 22) Die Stellen führt an Kraut a. a. O. S. 464. Not. 18. 23) Vergl. die bei Kraut a. a. O. S. 465. Not. 19 angeführten Urkunden. 24) Verm. Sachsensp. I, 30, 2 (aus den Goslar. Stat. S. 14. Z. 1—3) I, 40, 5 (Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 6). Diese Artikel sprechen von Grundstücken. Für veräußerte bewegliche Sachen scheint der verm. Sachsensp. I, 5, 5 der Frau das Recht, Ersatz zu fodern, zu versagen; es kann aber nur eine mit Einwilligung der Frau vorgenommene Veräußerung gemeint sein, auf welchen Fall die entsprechende Stelle in dem mit dem vermehrten Sachsenspiegel größtentheils wörtlich übereinstimmenden eisenacher Rechtsbuche (I, 23) ausdrücklich hinweist. 25) Vergl. die in voriger Note angeführten Stellen.

26) Sächs. Landr. I, 44.

erklären sich diese Rechtsquellen über das Veräußerungsrecht des Ehemannes in Nothfällen nicht ausdrücklich; da sie aber nach dem früher Bemerkten der Frau im Falle der Abwesenheit des Mannes und wenn sie sich in Noth befindet, die Veräußerung nicht nur ihrer Sachen, sondern auch der Sachen des Mannes verstatten, so muß ohne Zweifel der Mann im Nothfalle dazu hinsichtlich des Vermögens seiner Frau befugt gewesen sein. cc) Nach dem Rechte des Schwabenspiegels konnte der Mann noch weit weniger zur Veräußerung des Vermögens der Frau ohne ihre Einwilligung befugt sein, als nach dem Sachsenspiegel, weil das erstere Rechtsbuch eine Gewere des Mannes an den Sachen der Frau nicht kennt. Es gibt aber auch dafür in jenem Rechtsbuche ein ausdrückliches Zeugniß [27]), wo als Regel aufgestellt wird, daß der Mann ohne Zustimmung der Frau von ihrem Vermögen Nichts veräußern dürfe, und wegen der Ausnahmen auf das früher in diesem Rechtsbuche Gesagte verwiesen wird. Ueber die Ausnahmen gibt es im Schwabenspiegel nur zwei Stellen. Die eine [28]) handelt von der Heimsteuer der Frauen und verstattet dem Manne die Veräußerung des der Frau von ihm zur Heimsteuer gegebenen Guts erst in Ermangelung eigenen Vermögens und auch dann nur im Nothfalle; ebenso soll er, wenn die Frau ihm solches Gut gibt, das seinige eher veräußern, als das ihrige. Unter der Heimsteuer ist wol mit **Kraut** die sogenannte Widerlage oder das Gegenvermächtniß zu verstehen, welches der Ehefrau nicht zur Sicherheit für ihr Eingebrachtes ausgesetzt wird, sondern was sie bei dem früheren Ableben des Mannes und in Ermangelung von Kindern aus der Ehe, noch neben dem Eingebrachten zurückerhält. Die dem Manne von der Frau gegebene Heimsteuer ist dasjenige bewegliche und unbewegliche Vermögen, was die Frau dem Manne zu dem Zwecke gibt, daß es ihm, wenn sie ohne Hinterlassung von Kindern aus der Ehe vor ihm stirbt, stets verbleiben soll [29]). Stirbt der Mann vor der Frau, so erhält sie ihre Heimsteuer zurück, sowie im Falle ihres früheren Ablebens der Mann seine Widerlage, es mögen Kinder aus der Ehe da sein oder nicht [30]). Die andere Stelle des Schwabenspiegels [31]) spricht von dem Rechte des Mannes, die Sachen der Frau zu veräußern, wenn er mit Schulden belastet ist und kein eigenes Vermögen zu ihrer Bezahlung besitzt, und unterscheidet dabei zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen der Frau. Die Erklärung dieser Stelle ist schwierig; es ist aber hinreichend, sich auf das von Anderen Ausgeführte zu berufen [32]). Als Resultat kann nach dem Rechte des Schwabenspiegels aufgestellt werden, daß in der Regel der Mann weder bewegliche, noch unbewegliche Sachen der Frau ohne ihre Zustimmung veräußern darf. Diese Regel erleidet zwei Ausnahmen, die erste, wenn der Mann in Noth ist, wo er ihrer Zustimmung nicht zur Veräußerung beweglicher Sachen überhaupt, und auch nicht zu der der unbeweglichen, soweit sie zur Heimsteuer gehören, bedarf; die zweite, wenn Kinder aus der Ehe am Leben sind, in welchem Falle er die Mobilien der Frau auch ohne ihre Zustimmung außer dem Falle der Noth veräußern darf, während es hinsichtlich der Immobilien bei der allgemeinen Regel bleibt. Ueber die Folgen einer vom Manne außer diesen Fällen ohne Zustimmung der Frau vorgenommenen Veräußerung erklärt sich der Schwabenspiegel ausdrücklich [33]). Die betreffende Stelle bezieht sich auf die Heimsteuer, zunächst auf die von der Frau dem Manne gegebene. Der Sinn derselben ist folgender. Wenn der Mann etwas von der von seiner Frau ihm zugebrachten Heimsteuer, ohne sich in Noth zu befinden, oder auch, wenn er in Noth ist, aber noch selbst Vermögen hat, veräußert, so darf sie nach seinem Tode das Veräußerte nebst Ersatz für die in der Zwischenzeit davon gezogenen Früchte zurückfodern, sobald sie selbdritt beweisen kann, daß die Veräußerung ohne ihre Zustimmung erfolgt sei; ihr Anspruch auf Ersatz der Früchte fällt aber weg, wenn der Beklagte schwört, daß er die Sache im guten Glauben erworben habe, d. h. ohne das Eigenthum der Frau zu kennen. Das von der Veräußerung der zu der Heimsteuer gehörigen Gegenstände im Schwabenspiegel Bemerkte gilt wol auch dann, wenn der Mann von dem übrigen Vermögen seiner Frau etwas unerlaubter Weise veräußert hat. dd) Die Stadtrechte anlangend, so darf nach den älteren hamburger Statuten der Ehemann die Immobilien der Frau nur dann ohne ihre Zustimmung veräußern, wenn er sich in Noth befindet und ein Biedermann ist [34]). Auch im lübischen Rechte ist ihm, außer in Nothfällen, scheinbar allgemein die Veräußerung derselben ohne Zustimmung der Frau, und, wie hinzugefügt wird, auch ohne Genehmigung der Kinder, wenn solche da sind, untersagt [35]); es bezieht sich aber dieses Veräußerungsverbot des lübischen Rechts, wie sich bei genauerer Betrachtung ergibt, nur auf die Erbgüter der Frau. Daraus, daß beide Rechte dem Manne die Veräußerung der Immobilien der Frau ohne deren Einwilligung nur als Ausnahmen verstatten, läßt sich schließen, daß er nach beiden Rechten ihre Mobilien auch ohne ihre Zustimmung gültig veräußern durfte [36]). Nach dem hamburgischen Rechte konnte weder die Frau, noch ihre Erben, Ersatz für die veräußerten Mobilien vom Manne oder dessen Erben beanspruchen. Dasselbe gilt unbestritten nach dem lübischen Rechte bei beerbter Ehe; bei unbeerbter Ehe dagegen ist es bestritten, ob ihnen nicht ein solcher Anspruch zustehe. Das Resultat der neuesten Untersuchungen geht dahin, daß diese Frage zu verneinen sei [37]). Manche Stadt-

27) Schwabensp. 33. Z. 2. 28) Schwabensp. 23. §. 1. 2. 29) Dieser Sinn des Wortes Heimsteuer ergibt sich nicht aus dem Schwabenspiegel, sondern aus dem alten baierischen Landrechte 107 u. 110, welchem im Wesentlichen dasselbe Rechtssystem zum Grunde liegt. 30) Alt. baier. Landr. Cap. 118. 31) Schwabensp. 10. Z. 7 fg. §. 1—5. 32) Vergl. die Ausführung von **Kraut** a. a. O. 2. Bd. S. 485—490.

33) Schwabensp. 33. §. 4. 5. 34) Hamburg. Stat. von 1292. Cap. 14. 35) **Hach**, Alt. Lüb. Recht. Cod. I, 15. Cod II, 18 (S. 188. 256). Rev. Lüb. Recht 1, 5. 9. 36) **Pauli**, Abhandl. aus dem Lüb. Rechte. 2. Th. §. 8. **Heise** u. **Cropp**, Juristische Abhandl. 2. Bd. S. 472. 37) **Pauli** a. a. O. S. 75 fg.

rechte gestatten dem Manne ein unbeschränktes Veräußerungsrecht über das ganze eheweibliche Vermögen, bewegliches und unbewegliches, mit Einschluß der Erbgüter, entweder nur bei beerbter Ehe, oder ganz allgemein, die Ehe mag beerbt sein oder nicht [38]). Der Grund für das Veräußerungsrecht beider Ehegatten in Bezug auf ihr gegenseitiges Vermögen, soweit ein solches Recht stattfindet, ist nicht in der ehelichen Vormundschaft zu suchen; denn das Veräußerungsrecht der Frau läßt sich daraus nicht erklären, da ihr diese Vormundschaft nicht zusteht, vielmehr sie derselben unterworfen ist; das Veräußerungsrecht des Mannes kann sich nicht darauf gründen, da die eheliche Vormundschaft sich zwar mit auf die Receptizien erstreckt, an diesen aber nicht ihm, sondern der Frau das Recht zur Veräußerung zusteht. Der wahre Grund dieses Veräußerungsrechts ist vielmehr die Herrschaft im Hause, welche zunächst dem Ehemanne zukommt, aber, wenn er an deren Ausübung verhindert ist, auf die Frau übergeht. ee) Nach dem heutigen sächsischen Rechte gelten über die Veräußerung des eheweiblichen eingebrachten Vermögens folgende Grundsätze. Die Frau kann über ihr Eingebrachtes, sei es beweglich oder unbeweglich, ohne Zustimmung des Mannes als ehelichen Vormundes nicht gültig verfügen. Eine mit Zustimmung des Mannes von ihr unternommene Veräußerung von Immobilien ist gültig. So lange die bestätigte Geschlechtsvormundschaft bestand, wurde, wenn die Ehefrau neben dem Ehemanne noch einen allgemeinen Geschlechtsvormund hatte, auch dessen Einwilligung, oder wenn sie keinen hatte, aber der Ehemann die Grundstücke der Frau, um solche seines Mobiliarerbrechts willen zu Gelde zu machen, veräußern wollte, nach königl. sächsischem Rechte, die Zustimmung eines der Frau besonders zu bestellenden Curators verlangt [39]). Seit Aufhebung der bestätigten Geschlechtsvormundschaft genügt immer die Zustimmung des Ehemannes allein. Man hat zwar neuerlich in Bezug auf die zum Dotalvermögen gehörigen Grundstücke die römischen Grundsätze vom fundus dotalis anwenden und deren Veräußerung nicht einmal, wenn beide Ehegatten darin einverstanden sind, für gültig erachten wollen [40]); es ist aber diesfalls zwischen den zum Dotalgut und Paraphernalgut gehörigen Grundstücken kein Unterschied, da das sächsische Recht einen Unterschied beider Arten des eheweiblichen Vermögens nur hinsichtlich der der Frau am Vermögen des Mannes zustehenden Pfand- und Vorzugsrechte anerkennt [41]). Sowie die Frau ihre eingebrachten Immobilien nicht ohne Zustimmung des Mannes veräußern darf, so wenig ist dies dem Manne ohne ihre Einwilligung verstattet, und der Fall der Noth macht davon keine Ausnahme. Ueber die zum Eingebrachten gehörigen Mobilien verfügt der Mann selbständig ohne Zustimmung der Frau, kann also auch die Mobilien veräußern; ob er zum Ersatze für das Veräußerte verbunden ist, hängt davon ab, ob er die Frau überlebt oder nicht. Im ersteren Falle ist er wegen der eintretenden Mobiliarerbfolge zu keinem Ersatze verbunden, weil der Anspruch auf Ersatz zu dem beweglichen Vermögen der Frau gehört und ihm als deren Mobiliarerben zufällt; im letzteren Falle hat er Ersatz zu leisten [42]). Wo die Mobiliarerbfolge des Ehemannes aufgehoben und statt derselben dem Manne ein Erbrecht an einem idealen Theile des eheweiblichen Vermögens eingeräumt ist, haftet der Mann für den Ersatz des Veräußerten, außer zu seinem Erbtheile. Ein Vindicationsrecht der Frau oder deren Erben hinsichtlich der vom Manne allein für sich veräußerten Mobilien hat die sächsische Praxis niemals anerkannt. Dasselbe, was von den Mobilien überhaupt, gilt insbesondere von den ausstehenden Foderungen der Frau, welche zu ihrem Eingebrachten gehören; doch haben einzelne Gesetze das Verfügungsrecht des Mannes darüber in der Art beschränkt, daß sie zur Einhebung und Empfangnahme von Capitalien die Zustimmung der Ehefrau, und insbesondere bei Quittungen darüber deren Mitunterschrift verlangen [43]). Das Receptiziengut der Ehefrau ist nach heutigem sächsischen Rechte von dem Einflusse des Ehemannes gänzlich unabhängig; der Mann concurrirt bei Verfügungen darüber, selbst über Immobilien, nicht als ehelicher Vormund, und die hin und wieder bei Dispositionen über Immobilien und bei Processen vorgeschriebene Zuziehung eines bestätigten Geschlechtsvormundes ist mit Aufhebung der bestätigten Geschlechtsvormundschaft in Wegfall gekommen. f) Auch das an manchen Orten vorkommende Recht des Ehemannes, das Vermögen seiner Frau mit Schulden zu beschweren, wird von den Neueren zu den Wirkungen der ehelichen Vormundschaft gezählt [44]). Dieses Recht findet sich in den älteren Rechtsquellen und namentlich im Sachsenspiegel nicht, auch nicht im vermehrten Sachsenspiegel. Ob der Schwabenspiegel diese Befugniß kenne, hängt von der Auslegung einer Stelle dieses Rechtsbuches ab [45]). Eine richtige Auslegung führt dazu, daß allerdings das Vermögen der Frau für des Mannes Schulden hafte, bei beerbter sowol, wie bei unbeerbter Ehe, bei letzterer jedoch nach Analogie der Veräußerung nur, wenn das Vermögen des Mannes nicht zureicht. Auch haftet die Frau nur mit ihrer fahrenden Habe. Nach dem Schwabenspiegel ist das Recht des Mannes, das eheweibliche Vermögen

38) Siehe die bei Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 94. Not. 10. 11. S. 499 fg. angeführten Stadtrechte. 39) Kursächs. Dec. 24 von 1661. Letzteren Fall erkennen andere sächsische Gesetze und Gerichtsbrauch nicht an, sondern verlangen nur Zustimmung des Ehemannes. Goth. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 6. Altenb. Eheordnung vom 13. Mai 1837. §. 138. Sachse, Großh. Sächs. Privatr. §. 146. Not. 5. 40) Krug in der Zeitschr. f. Rechtspflege f. das Königr. Sachsen. 3. Bd. S. 301 fg. 41) Heimbach in den Jurist. Abhandl., herausgegeben von Ortloff. 1. Bd. S. 183 fg.

42) Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 70. Not. d. §. 320. 3. Ausg. 43) Königl. sächs. Verordnung vom 7. Juni 1821. Weim. Ges. vom 22. Mai 1826. N. 11. Altenb. Eheordnung vom 13. Mai 1837. §. 138. 44) Heise und Cropp a. a. O. 2. Bd. S. 175. 503 fg. Berck, Brem. Güterrecht der Ehegatten S. 109. Pauli a. a. O. 2. Th. S. 97 fg. Runde, Ehel. Güterrecht S. 30. Siehe dagegen Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 96. S. 515 fg. 45) Schwabensp. 10.

mit Schulden zu beschweren, kein Ausfluß der ehelichen Vormundschaft, sondern der Herrschaft im Hause. Könnte es nach dem Rechte des Schwabenspiegels noch zweifelhaft sein, ob und in wieweit die Frau für die vom Manne gewirkten Schulden zu haften habe, so ist in einer Menge Statuten diese Frage dahin entschieden, daß die Frau bei dem Tode des Mannes, gleichviel ob die Ehe beerbt ist, oder nicht, ihr ganzes Vermögen, bewegliches oder unbewegliches, zur Befriedigung der Gläubiger hergeben muß, hingegen mit dem von ihr erst nach seinem Tode erworbenen Vermögen den Gläubigern nicht zu haften braucht[46]). Diese Verbindlichkeit der Ehefrau, soweit sie überhaupt stattfindet, hat aber nicht in der ehelichen Vormundschaft ihren unmittelbaren Grund, sondern beruht entweder darauf, daß das Vermögen der Ehegatten auch bei Beendigung der Ehe nicht wieder aus einander fällt, oder auch darauf, daß der Mann Eigenthümer des eheweiblichen Vermögens ist. Das Recht der Länder sächsischen Rechts, in welchen der Sachsenspiegel noch jetzt als geltende Rechtsquelle betrachtet wird, erkennt ein Befugniß des Ehemannes, das eheweibliche Vermögen mit Schulden zu beschweren, ohne Zustimmung der Frau nicht an, was damit zusammenhängt, daß auch im Allgemeinen kein Veräußerungsrecht des Mannes rücksichtlich des Vermögens der Frau ohne deren Zustimmung anerkannt wird. Selbst hinsichtlich der Mobilien der Frau, wo dem Manne ein solches Veräußerungsrecht zusteht, ist außer in dem Falle, wenn die Frau vor dem Manne stirbt und dessen Mobiliarerbfolge eintritt, das Recht der Frau oder ihrer Erben, von dem Manne oder dessen Erben Einlösung der für Schulden vom Manne versetzten eheweiblichen Mobilien zu verlangen, außer Zweifel[47]). Wenn dennoch häufig nach den Statuten in den Ländern sächsischen Rechts eine Verpflichtung der Ehefrau, für die vom Manne während der Ehe gewirkten Schulden einzustehen, sich findet, so ist dies eine Folge der in den Städten, obgleich der Sachsenspiegel die wahre eheliche Gütergemeinschaft nicht kennt, so häufig vorkommenden Gütergemeinschaft unter Ehegatten, welche bald als bloße Gemeinschaft der Errungenschaft, bald als totale Gütergemeinschaft vorkommt, deren Entstehung, sowie die dadurch begründete Verbindlichkeit der Ehefrau, für die während der Ehe vom Manne gewirkten Schulden mit zu haften, sich in den Städten aus dem dem Kaufmanns- und Handwerksstande so nöthigen Bedürfniß des Credits erklärt, welcher durch die Haftpflicht der Frau für die Schulden bedeutend vermehrt wird. 4) **Einfluß der ehelichen Vormundschaft auf das Vermögen der Ehefrau nach heutigem Rechte.** Die in Teutschland vorkommenden Güterrechte, so mannichfach sie auch sind, zerfallen in zwei Systeme, von denen das eine das römische Dotalrecht oder ein sich daran anschließendes eheliches Güterrecht, das andere das eigenthümlich teutsche Güterrecht der Ehegatten bildet. Wo das erstere gilt, ist mit Einführung des römischen Rechts auch meistens die eheliche Vormundschaft verschwunden; wo sie aber daneben noch besteht oder doch bis auf die neueste Zeit bestanden hat, besteht ihre Wirkung in Ansehung des Vermögens der Frau nur noch in dem Rechte, die Frau wegen ihres Vermögens vor Gericht zu vertreten. Von diesem Rechte ist bereits früher gehandelt worden. Das eigenthümliche teutsche Güterrecht besteht entweder in dem vorzüglich in den Ländern sächsischen Rechts vorkommenden gesetzlichen Nießbrauche des Mannes an dem eheweiblichen Vermögen (ususfructus maritalis), oder in dem ihm außerdem, bald in einem größeren, bald in einem geringeren Umfange zustehenden Verfügungsrechte über die Substanz des Vermögens der Frau, welches seine Wirkung besonders darin äußert, daß der Mann dasselbe mit Schulden beschweren kann, welche auch nach Beendigung der Ehe die Frau oder deren Erben aus demselben bezahlen müssen. Dieses Nießbrauchsrecht sowol, als das Verfügungsrecht über die Substanz wird von den Neueren fast durchgehends als Wirkung der ehelichen Vormundschaft betrachtet, welche daher annehmen, daß, wo diese neben dem teutschen ehelichen Güterrechte nicht mehr vorkommt, wenigstens ihre Wirkungen in Bezug auf das eheweibliche Vermögen geblieben sind. Es werden diese Wirkungen aus der ehelichen Vormundschaft nicht erst seit der Annahme des römischen Rechts abgeleitet, sondern aus dem älteren Rechte. Dieses kennt aber nach der obigen Erörterung diese Wirkungen nicht, daher sich diese Meinung von selbst widerlegt. Die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf das eheweibliche Vermögen bestanden vielmehr nach dem älteren Rechte, außer dem Rechte des Mannes zur Vertretung der Frau hinsichtlich ihres Vermögens, blos in der ihm durch den Sachsenspiegel daran beigelegten Gewere und in der Unfähigkeit der Frau, ohne Zustimmung des Mannes ihr zum Gesammtgute gehöriges Vermögen zu veräußern und es mit Schulden, welche der Mann anzuerkennen hätte, zu beschweren. Die dem Ehemanne an dem eheweiblichen Vermögen zustehende Gewere kommt, wie die Gewere überhaupt, im heutigen Rechte nicht mehr vor; an ihre Stelle ist ein Mitbesitz getreten, welcher nach den römischen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden muß. Dagegen hat sich die Unfähigkeit der Frau zur Veräußerung ihres Vermögens und zur Beschwerung desselben mit Schulden ohne Zustimmung des Mannes erhalten; sie ist noch häufig dadurch erweitert worden, daß die Juristen der ehelichen Vormundschaft in dieser Beziehung dieselben Wirkungen beilegten, wie der Altersvormundschaft und daher die nach älterem Rechte relative Unfähigkeit der Frau als eine absolute betrachteten, sodaß die Veräußerung, welche sie ohne Zustimmung des Mannes vornahm, oder die Schuld, welche sie ohne dieselbe contrahirte, nicht blos, soweit dadurch die Rechte des Mannes an dem eheweiblichen Vermögen verletzt werden, sondern in jeder Beziehung als ungültig ange-

46) Mehre Stadtrechte, welche solche Bestimmungen enthalten, führt an Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 96. Not. 8—11. S. 521 fg. 47) *Biener*, Quaest. 49 (in Opusc. T. II. p. 187). Haubold, Königl. sächsisches Privatrecht §. 70. Not. d. Dritte Ausgabe.

sehen wird[48]). Diese der Natur der ehelichen Vormundschaft durchaus nicht entsprechende Theorie kann aber nur da angewendet werden, wo entweder Particulargesetze oder Gerichtsgebrauch sie anerkennen[49]). Die Unfähigkeit der Frau, ohne Zustimmung des Mannes ihr Vermögen mit Schulden zu beschweren, wird, abweichend vom älteren Rechte, heutzutage nicht auf die Delictsschulden der Frau angewendet. Hinsichtlich dieser wird vielmehr der Mann zu ihrer Bezahlung aus dem eheweiblichen, seiner Herrschaft unterworfenen Vermögen, und da, wo Gütergemeinschaft gilt, wenigstens zur vorläufigen Bezahlung aus dem Gesammtvermögen als verpflichtet betrachtet[50]). Diese Abweichung vom älteren Rechte beruht ebenfalls auf einer Gleichstellung der ehelichen Vormundschaft und der derselben unterworfenen Ehefrau mit der Altersvormundschaft und dem darunter stehenden Pupillen, welcher durch die von ihm begangenen unerlaubten Handlungen verpflichtet wird[51]). Dieser Gegenstand ist bei den Delictsschulden der Frau schon oben ausführlicher behandelt, mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen Schadenersatz, Strafe und Criminalproceßkosten, weshalb darauf verwiesen wird. Die heutige Anwendbarkeit der im älteren Rechte begründeten Ausnahme von der Regel, daß die Frau ohne Zustimmung des Mannes ihr seiner Herrschaft unterliegendes Vermögen nicht veräußern und nicht mit Schulden belasten dürfe, in dem Falle, wenn der Mann zeitwierig an der Ausübung seiner Rechte daran verhindert war und sie sich in Noth befand, ist zwar bestritten, sollte jedoch nicht bezweifelt werden[52]). Die ferner in mehren älteren Rechtsquellen gemachte Ausnahme, daß die Frau auch bei Anwesenheit des Mannes über einen unbedeutenden Theil des ungezweiten Guts allein verfügen darf, ist ebenfalls noch anwendbar; es ist jedoch, wo diese Rechtsquellen noch Gültigkeit haben, die Frau auf das in ihnen gesetzte Maximum, theils wegen des veränderten Geldwerthes, theils wegen der seitdem wesentlich veränderten Bedürfnisse der Frauen nicht zu beschränken, sondern auf den Stand und die Vermögensumstände der Ehegatten Rücksicht zu nehmen und darnach im Falle eines Streites das der Verfügung der Frau unterworfene Quantum durch richterliches Ermessen zu bestimmen. Die Juristen haben meistens jene Ausnahme so erklärt und angewendet, daß die Frau in regelmäßigen Haushaltsbedürfnissen von geringem Belange frei verfügen dürfe[53]). Die in manchen älteren Rechtsquellen hinsichtlich der Handelsfrauen gemachte Ausnahme findet im heutigen Rechte allgemeine Anerkennung[54]). Das in allen diesen Fällen der Frau zustehende Verfügungsrecht beruht nach der Ansicht Mancher[55]) auf einem der Frau vom Manne nach teutscher Sitte ertheilten ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrage, sodaß die Frau als Institor des Mannes zu betrachten wäre; die Vertheidiger dieser Ansicht behaupten daher auch einmal, daß der Mann das Recht habe, den der Frau ertheilten Auftrag willkürlich zu widerrufen, und dann, daß dem Manne für die von der Frau contrahirten Schulden dieselbe persönliche Verpflichtung obliege, wie einem Principale für die aus den Handlungen des Institor entstehenden Schulden. Eine Zurücknahme des Auftrags von Seiten des Mannes würde, auch wenn diese Ansicht begründet wäre, doch dritten Personen, da sie die gesetzlichen Verhältnisse vorauszusetzen berechtigt sind, keinesfalls Nachtheil bringen können, wenn nicht die Zurücknahme des Auftrags vorher öffentlich bekannt gemacht worden wäre[56]). Hinsichtlich der Frage, ob gegen die Frau selbst oder nur gegen den Mann geklagt werden könne, sind die Vertheidiger dieser Ansicht selbst verschiedener Meinung. Sowie es nämlich bestritten ist, ob aus den von dem Institor contrahirten Schulden gegen ihn selbst die Hauptklage und gegen den Principal nur eine sogenannte actio adjectitiae qualitatis angestellt werden könne, oder ob, wenn der Institor seinem Auftrage gemäß gehandelt hat, gegen ihn überhaupt gar nicht, sondern nur gegen den Principal eine Klage statthaft sei, so gestatten Einige[57]) aus den von der Frau in den angegebenen Fällen contrahirten Schulden gegen sie selbst die Hauptklage, gegen den Mann eine actio adjectitiae qualitatis; Andere[58]) hingegen lassen nur eine Klage gegen den Mann, nicht gegen die Frau zu. Die Ansicht von einem der Frau ertheilten Auftrage ist aber nicht haltbar. Könnte man das Recht, über das Gesammtgut zu verfügen, auf die eheliche Vormundschaft zurückführen, so wäre dagegen Nichts einzuwenden, da die Ausübung der in diesem enthaltenen Rechte von Seiten der Frau immer von der Erlaubniß des Mannes abhängig ist. Da jenes

48) Dies ist namentlich die Theorie der Juristen der Länder sächsischen Rechts, welche sich indessen auf ausdrückliche Gesetze gründet. Vergl. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 70. Heimbach, Particul. Privatrecht §. 94. Dieselbe Theorie haben Berck, Brem. Güterrecht der Ehegatten Not. 626 und die dort erwähnten Schriftsteller. 49) Gesetzliche Anerkennung hat diese Theorie in den Ländern sächsischen Rechts gefunden durch die kursächs. Const. 15. P. II. von 1572. Dec. 24 von 1661. Mand. vom 18. Nov. 1722. Goth. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 6. Altenburg. Eheordnung vom 13. Mai 1837. §. 113, sowie im Preuß. Landr. Th. II. Tit. I. §. 320. 50) Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 555. Doch weichen die Ansichten der Juristen darüber von einander ab. Vergl. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 308. Phillips, Ehel. Gütergemeinschaft S. 150 fg. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 402. Runde, Ehel. Güterrecht S. 94 fg. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 231. 51) L. 5. §. 2. D. IX, 2. L. 23. D. XLVII, 2. L. 111. pr. D. L. 17. 52) Umständlicher führt dies aus Heimbach, Erörterungen. I. Bd. N. XVII. S. 77 fg.

53) Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. 6. Bd. S. 410. Auch neuere Gesetze stimmen damit überein. In den Ländern sächsischen Rechts ist die selbständige Stellung der Frau als Hausfrau anerkannt. Langenn und Kori, Erörterungen. 2. Bd. S. 107. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 71. Heimbach, Particul. Privatrecht §. 95. 54) Auch schon ältere Landesgesetze erkennen dies an. Kursächs. Const. 15. P. II. von 1572. 55) *Kind*, Quaest. for. T. III. cap. 111. 56) Dies wird auch da beobachtet, wo diese Ansicht wirklich in Particularrechten Geltung erlangt hat. Lippische Gütergemeinschaftsordnung von 1786. §. 11. N. 1. Auch das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 323 fodert gerichtliche öffentliche Bekanntmachung. 57) Wie *Kind* l. l. 58) Wie v. Langenn und Kori a. a. O. Runde, Eheliches Güterrecht S. 99.

Recht aber sich auf die eheliche Vormundschaft nicht zurückführen läßt, so kann auch von einem Auftrage des Mannes nicht die Rede sein. Auch wenn man die Herrschaft im Hause als Grund jenes Verfügungsrechtes über das Gesammtgut betrachtet, kann man, obgleich diese dem Manne zusteht, nicht zu dem Resultate kommen, daß die Frau dabei im Auftrage des Mannes handele. Denn die Herrschaft im Hause ist nicht, wie die eheliche Vormundschaft, ein Recht, welches der Frau gar nicht zustehen könnte; vielmehr geht sie nach dem früher Bemerkten im Falle der Verhinderung des Mannes auf die Frau über. Sie steht aber auch nach teutscher Sitte, selbst wenn der Mann nicht verhindert ist, der Frau in einem gewissen Umfange zu. Die Frau steht nach teutscher Sitte regelmäßig dem gewöhnlichen Haushalte vor und hat daher, soweit die Führung des Haushaltes es verlangt, die Herrschaft im Hause. Mit dieser durch teutsche Sitte und teutsches Recht überall in Teutschland ohne Unterschied des Standes anerkannten Stellung der Frau als Hausfrau ist eine Befugniß des Mannes, ihr solche willkürlich und eigenmächtig zu entziehen, ganz unverträglich. Die teutsche Ehefrau hat ein Recht auf diese Stellung, was sie nöthigenfalls auch gerichtlich durch Klage geltend machen kann. Allerdings steht nach der Sitte und dem sich dieser auch hierin anschließenden Rechte die Herrschaft des Mannes über der der Frau. Daraus folgt aber nur ein Widerspruchsrecht des Mannes bei einzelnen von der Frau vorzunehmenden Haushaltsgeschäften, welchem die Frau sich fügen muß; allein zu einer gänzlichen Entziehung der der Frau zustehenden Herrschaft und des daraus entspringenden Credits ist der Mann nicht berechtigt. Der Mann ist verpflichtet, die von der Frau rechtmäßig contrahirten Schulden von dem ungezweiten Gute, mithin auch aus seinem darunter steckenden Vermögen zu bezahlen, da dieses Gut für alle zur Erhaltung des Hauswesens rechtmäßig contrahirten Schulden haftet. Eine persönliche Haftpflicht des Mannes wird von Manchen in Abrede gestellt und dies dadurch motivirt, daß auch die Frau für die vom Manne contrahirten Schulden nicht persönlich verpflichtet sei [59]). Die Frage aber über die Verpflichtung des Mannes aus den von der Frau in Bezug auf den Haushalt geschlossenen Geschäften kann nicht blos mit Rücksicht darauf, daß die Ehegatten beiderseits Vermögen besitzen, beantwortet werden; es muß vielmehr auch dabei der Fall berücksichtigt werden, daß die Ehegatten gar kein Vermögen besitzen, sondern nur auf das, was sie erwerben, angewiesen sind. Die persönliche Verpflichtung des Mannes kann hier um so weniger in Abrede gestellt werden, als diejenigen, welche der Frau in Bezug auf den Haushalt creditiren, sonst ganz rechtlos sein würden. Aus dem Gesichtspunkte der Nutzverwendung allein eine persönliche Haftpflicht des Mannes anzunehmen, wäre unstatthaft, erstlich, weil dies mit der Stellung der teutschen Frau als Hausfrau unvereinbar ist, und zweitens, weil der Gläubiger in jedem einzelnen Falle zum Beweis der in rem cessio genöthigt sein würde. Die persönliche Verpflichtung des Mannes beruht vielmehr darauf, daß er zum standesgemäßen Unterhalt der Frau und überhaupt der Familie verpflichtet ist und daher auch alle durch Führung des Haushalts entstehenden Kosten tragen muß. Die richtige Ansicht ist die, daß derjenige, welcher mit der Frau in Bezug auf den Haushalt contrahirt, nach seiner Wahl entweder diese oder den Mann in Anspruch nehmen kann; die Frau aber kann den Gläubiger an den Mann verweisen [60]). 5) Die eheliche Vormundschaft bei minderjährigen Ehegatten. Die Frage, welchen Einfluß die Minderjährigkeit eines beider Ehegatten auf die eheliche Vormundschaft und deren Wirkungen auf das eheliche Güterrecht habe, konnte im älteren teutschen Rechte nicht vorkommen, weil die durch die Verheirathung der Frau, sie mochte ein Alter haben, welches sie wollte, eintretende eheliche Vormundschaft die Beendigung jeder anderen Vormundschaft, der die Frau bisher unterworfen gewesen war, herbeiführte, der Mann aber, so lange die früheren Termine der Mündigkeit bestanden, vor Eintritt der Mündigkeit heirathsunfähig war, und seitdem zur Mündigkeit ein höheres Alter verlangt wurde, durch die Verheirathung mündig wurde [61]). Ob nach unserem heutigen Rechte bei dem männlichen sowol als bei dem weiblichen Mündel die Altersvormundschaft durch Verheirathung aufhöre, ist bestritten. Die meisten Juristen erklären sich dagegen. Nach der richtigen Ansicht [62]) ist indessen der Grundsatz, daß durch die Verheirathung bei beiden Geschlechtern die Altersvormundschaft beendigt wurde, noch jetzt als der gemeinrechtliche anzusehen. Es kommen indessen Particularrechte vor, welche durch die Verehelichung entweder bei beiden Geschlechtern oder doch bei den männlichen die Altersvormundschaft nicht aufhören lassen [63]) und deshalb ist die Beantwortung der an die Spitze gestellten Frage auch im heutigen Rechte wichtig. Die gewöhnliche Meinung hält den minderjährigen Ehemann zwar zur Vertretung der Frau vor Gericht und zur Verwaltung ihres Vermögens für unfähig und überläßt die erstere demjenigen, welchen die Frau im ledigen Stande als Vormund gehabt haben würde, die letztere dem Vormunde des Ehemannes, läßt aber im Uebrigen die Gütergemeinschaft oder das sonstige teutschrechtliche eheliche Güterrecht ebenso eintreten, wie wenn der Mann volljährig wäre [64]).

59) Dies ist die Ansicht von Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 560.

60) Das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 321 erklärt den Mann für persönlich verpflichtet. 61) Vergl. Kraut a. a. O. 1. Bd. S. 123. 2. Bd. S. 89 fg. 62) Sie ist ausführlich vertreten von Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 174 fg. 63) Kursächs. Vorm.-O. vom 10. Oct. 1782. Cap. 23. §. 2—9. Altenb. Vorm.-O. vom 31. Aug. 1785. §. 33. Weim. Circul. vom 28. Sept. 1776. §. 9. n. 5. Anh. Dess. Köth. Dec. 5 vom 21. Juli 1850. Diese Gesetze handeln aber nur von dem Falle, daß eine Minderjährige heirathet; der Fall, daß ein Minderjähriger sich verehelicht, kann, da fast überall in den Ländern sächsischen Rechts für Männer ein besonderer Termin der Ehemündigkeit festgesetzt ist, welcher in manchen Ländern noch später hinausgerückt ist, als die gewöhnliche Volljährigkeit (s. Heimbach, Particul. Privatrecht §. 75), ohne höhere Dispensation nicht vorkommen; wird solche ertheilt, so liegt auch zugleich darin die venia aetatis. 64) Mittermaier, Deutsches Privatr. §. 382.

Dies ist aber, wenn das teutsche eheliche Güterrecht lediglich als Folge der ehelichen Vormundschaft angesehen wird, inconsequent, da nach dem heutigen Rechte ein Bevormundeter nicht die Vormundschaft über einen Anderen führen, also keine vermöge derselben ihm zustehenden Rechte haben kann; nach dem wahren Principe, auf welchem jenes Güterrecht beruht, nämlich auf der Einheit des Haushaltes und der Herrschaft des Mannes im Hause, ist dies aber ganz folgerecht, da beide von der Volljährigkeit des Ehemannes nicht abhängen. Ebenso verhält es sich, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist und das Particularrecht die Altersvormundschaft über sie nach der Verheirathung fortdauern läßt. Sowol nach der Meinung der Juristen, als nach Particulargesetzen tritt hier dasselbe eheliche Güterrecht ein, wie bei volljährigen Ehefrauen; nur bekommt häufig der Mann vorläufig entweder gar keine Verwaltung des eheweiblichen Vermögens, sondern diese verbleibt dem Altersvormunde der Frau bis zur Volljährigkeit, oder er erhält nur die Verwaltung derjenigen Vermögenstheile der Frau, hinsichtlich welcher für die Frau weniger Gefahr zu besorgen ist, während die übrigen der Vormund fortverwaltet [65]). Die Volljährigkeitserklärung eines minderjährigen Ehemannes sollte nach allgemeinen Grundsätzen zur Folge haben, daß derselbe die wegen seiner Minderjährigkeit bisher nicht gehabte Verwaltung des eheweiblichen Vermögens bekäme; Particularrechte verlangen aber bisweilen ausdrückliche Erstreckung der Volljährigkeitserklärung hierauf [66]). 6) **Beendigung der ehelichen Vormundschaft.** Selbstverständlich hört durch den Tod eines der Ehegatten oder durch Aufhebung der Ehe bei Lebzeiten der Eheleute die eheliche Vormundschaft auf. Auch die bei den Katholiken vorkommende beständige Trennung von Tisch und Bett muß diese Folge haben, da sie in Bezug auf das bürgerliche Leben die Ehe wirklich auflöst und die angenommene Fortdauer des Ehebandes blos in religiöser oder sittlicher Vorstellung begründet ist. Eine blos zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann nie die Aufhebung der ehelichen Vormundschaft und der dadurch begründeten Wirkungen auf das eheweibliche Vermögen bewirken. Die eheliche Vormundschaft hört ferner auch dann auf, wenn der Mann unfähig wird, überhaupt eine Vormundschaft zu führen oder gar selbst einen Vormund nöthig hat, namentlich wenn er wahnsinnig oder so alt und schwach wird, daß er selbst eines Vormundes bedarf. Im älteren teutschen Rechte war dies außer Streit, und auch nach dem Rechte des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels kann daran kein Zweifel sein [67]); für das heutige Recht ist es zwar bestritten worden, aber nach der richtigen Ansicht ebenfalls anzunehmen. Dagegen konnte Verschwendung des Mannes ursprünglich gewiß nicht Entziehung der ehelichen Vormundschaft und der dadurch begründeten Rechte auf das eheweibliche Vermögen bewirken. Sehr bedeutend ist in dieser Beziehung, daß der Sachsenspiegel, wo er von der Absetzung des Geschlechtsvormundes deshalb, weil er der Pflegebefohlenen ihr Gut entzogen habe, handelt, ausdrücklich blos von Geschlechtsvormündern der Witwen und Jungfrauen spricht [68]), und dadurch mittelbar die Unzulässigkeit der Entziehung der ehelichen Vormundschaft aus diesem Grunde ausspricht [69]). Allein schon nach dem Rechte des Schwabenspiegels [70]) ist eine Aenderung eingetreten; nach ihm kann die Frau, wenn Verschwendung ihres Vermögens durch den Mann zu besorgen ist, diesem nicht nur widersprechen, sondern auch mit einem von ihr dazu gewählten Vormund gegen den Mann klagend auftreten, und wenn erweislich sein Lebenswandel Gefahr für ihr Vermögen befürchten läßt, so soll der Richter ihrem Vormunde verstatten, sich mit Hilfe des Gerichtsboten ihres Gutes zu unterwinden; wer ihr hinterher ein Leid an ihrem Gute thut, soll als Friedensbrecher betrachtet und bestraft werden. Dies ist aus dem Schwabenspiegel nicht blos in mehre Quellen, welche auf das Recht dieses Rechtsbuches gebaut sind, übergegangen [71]), sondern auch in mehre Quellen sächsischen Rechts [72]). Die Vormundschaft des Mannes über die Person seiner Frau scheint durch dieses Verfahren nicht aufgehört zu haben, wol aber die Vormundschaft über ihr Vermögen. Diese mußte schon deshalb aufhören, weil der Mann durch jenes Verfahren die ihm kraft der Vormundschaft zustehende Gewere an dem eheweiblichen Vermögen verlor, deren Entziehung dasselbe eigentlich bezweckte. Nicht die Frau selbst, sondern der von ihr gewählte Vormund erhielt den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens, indem derselbe sich nach dem Schwabenspiegel ihres Gutes unterwinden und nach den sächsischen Distinctionen der Frau hinsichtlich ihres Gutes vorstehen soll. Darin lag zugleich, daß dem Ehemanne auch die in der ehelichen Vormundschaft liegende gerichtliche Vertretung der Frau in Ansehung ihres ihm entzogenen Vermögens nicht mehr zustand, diese vielmehr auf den gewählten Vormund überging. Endlich konnte auch dem Ehemanne, da die Frau überhaupt einen anderen Vormund hatte, als ihn, nicht mehr das in der ehelichen Vormundschaft enthaltene Recht zustehen, zu fodern, daß die Frau ohne seine Zustimmung Nichts von ihrem Vermögen veräußere und es mit Schulden nicht belaste. Da die Trennung des Vermögens der Frau von dem des Mannes nur auf ihren Antrag verfügt wurde, so hing auch die Fortdauer derselben ursprünglich von ihrer Willkür ab, während später die römischen Grundsätze von der Erklärung für einen Verschwender Einfluß auf jenes Verfahren gehabt zu haben scheinen.

65) Vergl. die in Not. 63 angeführten Gesetze und Heimbach a. a. O. §. 96. Runde, Ehel. Güterrecht S. 80 fg. Hingegen das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 782 setzt bei Verheirathung einer Minderjährigen die Gemeinschaft bis nach Aufhebung der Vormundschaft aus. 66) So in Oldenburg; vergl. Runde a. a. O. S. 82. Not. r. 67) Vergl. Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 101. Not. 3. S. 564 fg.

68) Sächs. Landr. I, 41 u. 44. 69) Hasse in der Zeitschrift für gesch. RW. 4. Bd. S. 91. Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 494. Not. 118. Kraut a. a. O. S. 565. 70) Schwabensp. 60. 71) Alt. Baier. Landr. Tit. 11. Art. 9. 72) Alt. Culm. Recht 5. 58. Sächs. Distinctionen von Pölmann V, 6. 12.

Im heutigen Rechte ist das Recht der Frau, wegen Verschwendung des Mannes ihm die Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen, nach den jetzt über die Erklärung für einen Verschwender geltenden Grundsätzen gemeinrechtlich außer Zweifel. Die Wirkungen dieses Rechts sind nur die, welche in der allgemeinen Befugniß, auf Prodigalitätserklärung anzutragen, liegen, d. h. die Frau kann nur fodern, daß der Mann zur Vermögensverwaltung für unfähig erklärt, und ihm die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens, oder wo beides auch innerlich ein Gesammtgut bildet, die Verwaltung dieses entzogen und eine besondere Verwaltung dafür angeordnet werde. Dieses Recht steht ebenso gut, wie der Frau, ihren Erben, sowie auch denen des Mannes zu. Die Verwaltung des Gesammtgutes kann einem Jeden übertragen werden, welcher zur Führung einer cura bonorum fähig ist. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESCHLOSSENE FÄHRTE. Der Rothhirsch drückt die Schalen bei dem Fortschreiten dichter zusammen als das weibliche Wild, sodaß sich zwischen ihnen nur ein ganz schmaler Erdstreifen auf weichem Boden eindrückt, das sogenannte Fädchen, was man als ein gerechtes (sicheres) Kennzeichen einer Hirschfährte ansehen kann und durch den obigen Ausdruck bezeichnet. (*W. Pfeil.*)

GESCHLOSSENE JAGD oder **ZEIT.** Der Grund, warum in cultivirten Ländern die Ausübung der Jagd auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt wird, kann ein doppelter sein, einmal die Ausrottung oder zu große Verminderung der Jagdthiere zu verhindern, und dann auch der Beschädigung der Culturgründe vorzubeugen, wenn die Jagdthiere sich auf diesen aufhalten.

Es gibt beinahe kein größeres lebendes Thier, sobald es an einen bestimmten Aufenthaltsort gebunden ist, welches nicht durch die Menschen, wo sie in größerer Zahl eine Gegend bewohnen, ausgerottet würde. Ja selbst die Wandervögel, die doch einen großen Theil des Jahres sich den Nachstellungen entziehen, werden vertilgt, wenn sie nicht einen Aufenthalt wählen, der dem Menschen zu ihrer Verfolgung Hindernisse entgegensetzt, wie z. B. die Sümpfe und Gewässer. Der Steinbock, welcher die schwer zugänglichen Alpen bewohnt, ist nur noch in denen von Savoyen und Piemont dadurch erhalten worden, daß man seine Jagd für eine längere Zeit ganz untersagte, seine Erlegung mit Galeerenarbeit bestrafte. Die Gemse ist schon in vielen Alpen der Schweiz verschwunden, und um sie da zu erhalten, wo sie noch vorkommt, belegt man größere Jagddistricte mehre Jahre lang mit dem Banne, sodaß darin während dieser Schonzeit gar nicht gejagt werden darf. Die Schonzeit kann sich der Natur der Sache nach nur auf die nützlichen Jagdthiere, oder wenigstens solche, die nur in gewisser Menge gehegt keinen bemerkbaren Schaden thun, erstrecken. Raubthiere können daher zu jeder Zeit erlegt werden. Selbst für das wilde Schwein hat man, weil es in den Feldern zu viel Schaden thut, die Schonzeit beinahe überall aufgehoben, um es auszurotten.

Für Thiergärten und fest eingefriedigte Wildbahnen fällt der Grund, eine Schonzeit anzuordnen, ganz hinweg, da diese allein zu dem Zwecke angelegt wurden, das Wild in ihnen in größerer Menge zu erhalten, und eine Beschränkung der Erlegung desselben daher in ihnen auch nicht erfoderlich ist. Eben so ist in den ältern Jagdgesetzen stets der Fürst oder auch selbst die Verwaltung der Staatsjagden von der Innehaltung der Schonzeiten entbunden worden, weil man voraussetzen konnte, daß diese ohnehin schon waidmännisch und pfleglich behandelt würden.

Die Anordnung der Schonzeiten ist erst das Product der neuern Zeit. Die ersten Spuren davon finden sich gegen Ende des 15. Jahrh. vor, so z. B. für Sachsen in der Landesordnung von Montag nach Quasimodogeniti an. 1482. Früher wurde, wie in Griechenland, Rom, Persien, auch jetzt in Spanien und größtentheils in Rußland, die Jagd das ganze Jahr hindurch ausgeübt. Vorzüglich, als man die Jagd mehr zum Regale zu machen suchte und das Wild sich immer mehr in den fürstlichen Jagden verminderte, wenn die Nachbarn es nicht schonten, wurden sie aber immer mehr und mehr auf alle Wildgattungen ausgedehnt.

Für die Wasser- und Waldvögel ist sie gewöhnlich auf die Brutzeit und bis dahin beschränkt, daß die junge Brut vollkommen ausgewachsen ist. Für das Haarwild im Walde ist nicht blos die Setzzeit und die Zeit, welche das junge Wild braucht, um sich allein erhalten und die Mutter entbehren zu können, maßgebend, sondern es ist oft auch in der Zeit die Erlegung desselben untersagt, wo es in Folge an Nahrungsmangel abgemagert ist und wenig Werth hat. Die darnach in den einzelnen Staaten angeordneten Schonzeiten sind sehr verschieden. Gewöhnlich beginnen sie mit dem 1. Februar oder März gesetzlich, und endigen mit Jacobi (25. Juli wie in Meklenburg) oder noch später mit Bartholomäi (24. August). Doch ist den Eigenthümern oder Pächtern der Jagd auch in den Schonzeiten noch erlaubt, einzelne Stücke von bestimmter Art für ihren Bedarf zu schießen.

Diese gesetzlichen Schonzeiten sind aber nicht zu verwechseln mit denen, die für gewisse Wildgattungen nach waidmännischem Gebrauche freiwillig beobachtet werden, denn diese werden blos darnach bestimmt, daß dieselben nur dann erlegt werden dürfen, wenn sie den größten Werth haben.

Nach der Jagdgesetzgebung, wie sie seit 1848 in Teutschland stattgefunden hat, ist die Anordnung bestimmter, möglichst ausgedehnter Schonzeiten und ihre strenge Aufrechterhaltung das einzige Mittel, die Ausrottung der nützlichen Jagdthiere zu verhindern, was man auch in Frankreich schon früher erkannt hat.

Die Schonzeit für die Feldjagd, welche bezweckt, die Culturgründe gegen Beschädigung durch die Jäger zu sichern, muß darnach bestimmt werden, daß diese dieselben erst betreten dürfen, wenn diese abgeerntet sind. Da dies nach der Witterung verschieden sein kann, so wird in der Regel jedes Jahr durch die competente Be-

hörde die Zeit bestimmt, wo die Schonzeit endigt, während sie gewöhnlich mit dem 1. Februar oder 1. März beginnt. *(W. Pfeil.)*

GESCHMACK. Die bekannte Empfindung des Schmeckens belehrt uns über die chemischen Eigenschaften der Körper, und es steht der Geschmack in engster Beziehung zur Ernährungsfunction, nicht nur in functioneller Beziehung, in sofern die Wahl der Nahrungsmittel vielfältig durch deren Geschmack bestimmt wird, sondern auch in anatomischer Beziehung, da wahrscheinlich im ganzen Thierreiche die Geschmacksempfindung im Anfangstheile des Verdauungsapparates vermittelt wird. Es unterscheidet sich nämlich der Geschmackssinn dadurch von den übrigen specifischen Sinnen, daß kein ihm ausschließlich bestimmter organischer Apparat, ähnlich dem Auge, dem Ohre vorhanden ist, sondern die Empfindung nur auf einer gewissen Strecke des Verdauungsapparates stattfindet, die zu dem Ende eigenthümlich modificirt, wenigstens mit besonderen Nerven ausgestattet ist. Wenn man beim Menschen und bei den höheren Thieren die Zunge schlechthin als Geschmacksorgan bezeichnet, so ist dies dadurch begründet, daß die Zunge vermöge ihrer Lage im vordern Theile der Mundhöhle und vermöge ihrer Beweglichkeit vorzugsweise geeignet ist, mit jenen Dingen in Berührung zu kommen, deren Geschmack geprüft werden soll, und weil wir sie als räumlich geschiedenen Theil distincter fühlen, als die übrigen Theile, durch die wir ebenfalls schmecken. Die Zunge ist übrigens nicht blos Geschmacksorgan, sondern auch zugleich ein höchst wichtiges Bewegungsorgan, und sie fungirt auch nicht in ihrer ganzen Ausbreitung als Geschmacksorgan. Uebrigens fällt es aber nicht schwer, den Beweis zu liefern, daß außer der Zunge auch noch andere Theile mit der Geschmacksempfindung betraut sind.

Sitz des Geschmacks. Zum Beweise, daß auch noch andere Theile, als die Zunge schmecken, hat man sich wol auf einzelne Fälle berufen, wo bei angeborenem oder durch Krankheit entstandenem Mangel dieses Organs doch eine deutliche Geschmacksempfindung nicht fehlte. Dieser Beweis ist jedoch in sofern ungenügend, als an der Stelle der fehlenden Zunge wenigstens ein schleimhäutiger Ueberzug vorhanden sein mußte, dessen Nervenfasern die Geschmacksempfindung vermitteln konnten; denn auf die muskulöse Unterlage kommt es beim Schmecken nicht an. Es fällt aber nicht schwer, sich durch Versuche von der Ausbreitung der schmeckenden Fläche zu überzeugen. Solche Versuche lassen sich am füglichsten so anstellen, daß man das rundliche Ende eines Stäbchens mit einer schmeckbaren Flüssigkeit benetzt und damit bestimmte Stellen der Schleimhaut betupft, wobei jedoch alle Sorge zu tragen ist, daß die betupfte Stelle nicht mit daneben oder gegenüber liegenden in Berührung kommt. Die schmeckbare Substanz muß ferner eine geruchlose sein, um zu verhüten, daß die Geruchsperception als eine Geschmackswahrnehmung gedeutet werde; sie darf ferner auch nicht in einer Weise auf das bloße Gefühl der Schleimhaut einwirken, die mit einem Schmecken verwechselt werden könnte, wie es mit scharfen oder adstringirenden Substanzen möglich wäre. Deshalb sind einfach süße oder bittere Substanzen, wie Zucker, Aloe, Coloquinten am besten zu dergleichen Versuchen zu benutzen. Doch erscheinen manche bittere Substanzen deshalb wieder nicht ganz passend, sobald eine Reihe von Versuchen vorgenommen werden soll, weil der Eindruck des Bittern zu lange nachhält. In solcher Weise sind Versuche von Vernière angestellt worden, ferner von Guyot und Admirault, die sich behufs der Isolirung einzelner Mundtheile einer theilweisen Bedeckung durch weiches Pergament u. dgl. bedienten, desgleichen von Valentin, an denen sich auch der Unterzeichnete mit betheiligte, und die erhaltenen Resultate stimmen in der Hauptsache überein. Empfänglich für schmeckbare Dinge erwiesen sich nämlich folgende Theile:

a) Die Zunge an der Basis, an den Rändern, an der Spitze. Guyot und Admirault bestimmen die Geschmacksgrenzen genauer also: der hintere Theil schmeckt bis zu einer krummen Linie mit vorderer Concavität, welche durch das Foramen coecum geht und die beiden Zungenränder vorderhalb des vordern Gaumenbogens verbindet; die Ränder schmecken in ihrer ganzen Höhe und noch zwei Linien auf den Rücken der Zunge hinauf; die Spitze schmeckt mit einer Verlängerung von 4 — 5 Linien auf die obere Fläche, von 1 — 2 Linien auf die untere Fläche; die untere Fläche der Zunge hat Nichts mit dem Schmecken zu thun. Daß der Rücken der Zunge nicht schmeckt, darin stimmen Alle überein. Die Unterzungenfläche fand dagegen Valentin in der ganzen Ausdehnung oder doch an einzelnen Stellen schmeckend, und nach Vernière soll auch jener Theil der Schleimhaut schmecken, welcher die Unterzungendrüse bedeckt. Valentin vermißte bei einem Individuum die Schmeckfähigkeit an der untern Fläche, dafür aber schmeckte bei diesem der Zungenrücken.

b) Das Gaumensegel. Nach Vernière besitzt dasselbe auf beiden Flächen Schmeckfähigkeit; für die hintere Fläche findet er den Beweis darin, daß Zuckerwasser, welches in die Nasenhöhle gebracht wird, einen intensiv süßen Geschmack verursachen soll, sobald es mit dem Gaumensegel in Berührung kommt. Bidder konnte die hintere Fläche des Gaumensegels bei einem Menschen prüfen, wo dieselbe durch eine Gesichtswunde bloßlag: es entstand kein Geschmack, so lange durch den Finger die Berührung zwischen Gaumensegel und Zunge verhindert wurde; dieser stellte sich aber auf der Stelle ein, sowie die gehobene Zunge das Gaumensegel berührte. Nach Guyot und Admirault ist die Schmeckfähigkeit des Gaumensegels auf eine kleine Stelle im Centrum seiner vordern Fläche beschränkt. Unter acht Individuen fand Valentin zweimal auf der vordern Fläche des Gaumensegels und des Zäpfchens deutliches Schmecken, viermal weniger deutliches und zweimal gar keins; einmal erstreckte sich die Schmeckfähigkeit auch auf den hintern Theil des Gaumengewölbes.

c) Die hintern Gaumenbogen und die Mandeln besitzen nach Vernière sowol wie nach Valentin entschiedene Schmeckfähigkeit. Nach Vernière gilt das Gleiche

von den vordern Gaumenbogen; nach Valentin dagegen variirt deren Geschmacksfähigkeit etwa ähnlich wie jene des Gaumensegels. Dagegen stellen Guyot und Admirault die Arcus palatini zu den nicht schmeckfähigen Theilen.

d) Der Schlundkopf schmeckt nach Valentin in jener der Mundhöhle gegenüber liegenden Strecke an seinen Seitenwänden sowol als an seiner hintern Wand. Damit stimmt auch Vernière überein, nur gibt er der schmeckenden Fläche eine noch größere Ausdehnung: daß der obere Theil des Schlundkopfes schmecke, davon überzeuge man sich, wenn während des Schluckens durch Husten schmeckbare Dinge dahin gelangen; die untere Grenze aber reiche fast bis zum Oesophagus, denn von hier an zeige sich beim Aufstoßen die Empfindung der Säure. Auch Andere erwähnen die Geschmacksfähigkeit des obern Theils vom Schlundkopfe; doch zählen Guyot und Admirault den Schlundkopf gar nicht hierher.

Die mit Geschmacksfähigkeit ausgestatteten Theile bilden demnach an der Rachenenge einigermaßen einen Ring, der sich in den Schlundkopf hinein verlängert, und am Boden der Mundhöhle einen Ausläufer nach Vorn sendet. — Wenn von Manchen, z. B. von Magendie, auch den Lippen, der innern Fläche der Backen, dem Gaumen die Geschmacksfähigkeit zugeschrieben wurde, so ist dabei eine Verwechselung der Gefühlsempfindung mit der Geschmacksempfindung untergelaufen.

Nach Guyot und Admirault nimmt die Schärfe der Geschmacksempfindung in folgender Reihe ab: Basis der Zunge, Spitze der Zunge, Ränder der Zunge, Gaumensegel.

Geschmacksnervenfasern. Wenn im Auge, im Ohre kein Zweifel darüber aufkommen kann, welcher von den verschiedenen darin verbreiteten Nerven als Sinnesnerv zu betrachten ist, so fällt es dagegen weit schwerer, zu bestimmen, durch welche Nervenfasern die Geschmacksempfindung vermittelt wird. Als man in der Zunge allein den Sitz des Geschmackes annahm, konnte man irgend einen der drei darin verbreiteten Nerven als ausschließlichen Geschmacksnerven ansehen, und allen dreien ist diese Rolle zuerkannt worden.

Der Hypoglossus wurde z. B. von Boerhaave als Geschmacksnerv angesehen. Doch galt dieser Nerv schon früheren Physiologen als motorischer Nerv, und jetzt wird er wol ohne Ausnahme als ein solcher angesehen; denn er breitet sich nicht nur in der Muskulatur der Zunge aus, ohne deren Oberfläche zu erreichen, wo geschmeckt wird. Auch wissen wir jetzt, daß außer der Zunge noch einzelne Partien der Verdauungswege mit Schmeckfähigkeit ausgestattet sind, in denen sich keine Fasern des Hypoglossus ausbreiten; es müßte also wenigstens neben dem Hypoglossus noch Geschmacksnervenfasern für jene Theile geben.

Der Lingualis, ein Ast des Ramus tertius trigemini, und ebenso der Glossopharyngeus sind ebenfalls als die exclusiven Geschmacksnerven bezeichnet worden, und jede dieser beiden Ansichten hat sich auf Vivisectionen und Schmeckversuche an Thieren gestützt. Nach Magendie, nach Magistel sollten Hunde, denen beide Linguales durchschnitten worden waren, den Geschmack verloren haben. J. Müller erklärte in seiner Physiologie den Lingualis auch für den Hauptgeschmacksnerven der Zunge, weil er nach Durchschneidung der Glossopharyngei bei Hunden deren Geschmacksfähigkeit nicht verändert fand; nur hält er es nicht für erwiesen, daß der Glossopharyngeus am hintern Theile der Zunge und im Schlunde ohne Antheil am Geschmacke sei. Auch Carus bezeichnet den Lingualis als den Hauptgeschmacksnerven. Da übrigens der Lingualis sich wesentlich nur in der Zunge ausbreitet, die Geschmacksempfindung aber in der angegebenen Ausbreitung auch außerhalb der Zunge vorkommt, so bietet diese Ansicht die gleiche Blöße, wie jene, welche den Hypoglossus als Geschmacksnerven bezeichnete.

Dem Glossopharyngeus hatte bereits Vernière die Geschmacksempfindung zugeschrieben, aber erst durch Panizza (Versuche über die Verrichtungen der Nerven. Aus dem Ital. übersetzt von Schneemann. 1836.) wurde diese Annahme auf experimentellem Wege begründet, und Valentin, Bruns, Marshall, Hall und Andere wollen bei ihren Versuchen diese Panizza'sche Ansicht bestätigt gefunden haben. Nach Durchschneidung beider Hypoglossi ist die Zunge bewegungslos. Nach Durchschneidung der beiden Linguales, die höchst schmerzhaft ist, verschmähen die Thiere nach wie vor widerlich schmeckende Nahrung und Getränk, und das Einbringen einer coloquintenartigen Flüssigkeit verursacht ihnen Ekel und Brechbewegungen. Werden endlich die Glossopharyngei bloßgelegt und gereizt, so verrathen die Thiere keinen oder nur einen unbedeutenden Schmerz, und ebenso verhalten sie sich bei deren Durchschneidung. Sind aber die Nerven gleich beim Austritte aus der Schädelhöhle durchschnitten worden, so verzehren die Thiere nur widerlich schmeckende Substanzen, die sie im gesunden Zustande auch bei großem Hunger verschmähen, und Gefühl und Bewegung der Zunge sind dabei unverändert. Die anatomische Verbreitung des Glossopharyngeus steht auch so ziemlich im Einklange mit der Ansicht Panizza's. Es verbreitet sich nämlich dieser Nerv in der Schleimhaut an der hintern und seitlichen Wand des obern Theils vom Schlundkopfe, in der Nachbarschaft des Orificium tubae Eustachianae, in der Schleimhaut der Gaumenbogen, der Mandeln bis zum Kehldeckel herab, in der Schleimhaut der Zungenwurzel bis zum blinden Loche und seitlich von diesem weiter nach Vorn; endlich will Valentin auch an der Unterfläche der Zunge bis zur Spitze hin Fädchen desselben verfolgt haben. Er würde also alle mit Schmeckfähigkeit versehenen Schleimhautpartien versorgen, ausgenommen das Gaumensegel, dessen vordere Fläche ebenfalls Geschmackseindrücke aufnimmt, man müßte denn etwa annehmen, vom Ramus tympanicus s. Jacobsonii, der aus dem Ganglion petrosum glossopharyngei in die Trommelhöhle eintritt, gelangten mittels des Ramus secundus trigemini Fädchen an das Gaumensegel. Angenommen übrigens, daß der Sitz des Schmeckens beim Hunde die nämliche Ausdehnung hat, wie beim Menschen, daß also

auch bei ihm der weiche Gaumen schmeckt, so würde der Panizza'sche Versuch mit Durchschneidung beider Glossopharyngei eigentlich zu viel beweisen, da ja hierbei jene Fasern, welche sich muthmaßlich zum Gaumensegel begeben, nicht mit durchschnitten worden sind. Für Panizza's Ansicht führt man ferner auch pathologische Fälle an, wo die ganze Zunge oder eine Hälfte derselben ohne Beeinträchtigung der Schmeckfähigkeit gefühllos war, oder auch umgekehrt, in sofern sie nämlich darauf hinweisen würden, daß das Schmecken und das Fühlen der Zunge an verschiedene Nerven gebunden sind. Auch spricht es gegen die gustatorische Energie des Lingualis, also indirect für den Glossopharyngeus, daß der Zungenrücken nicht schmeckt, und daß überhaupt der vordere Theil der Zunge, wo sich so viele Fasern des Lingualis ausbreiten, an Schärfe der Perception der Zungenwurzel und dem Schlundkopfe nachsteht.

Erwägt man nun aber, daß aus den Vivisectionen einander widersprechende Schlüsse über die Betheiligung des Lingualis und Glossopharyngeus am Schmecken gezogen worden sind, daß die Ausbreitung der schmeckenden Fläche und die anatomische Ausbreitung des Lingualis nicht im Einklange mit einander stehen, und daß sich andererseits doch auch nur ziemlich gezwungen eine solche Uebereinstimmung zwischen der Schmeckfläche und der Ausbreitung des Glossopharyngeus nachweisen läßt, und daß außerdem der Geschmackssinn in höchst auffallender Weise den andern Sinnen durch die Dürftigkeit seiner Nervenmasse nachstehen würde, falls der Glossopharyngeus allein der Geschmacksempfindung bestimmt wäre, so scheint die vermittelnde Ansicht, welche neben dem Glossopharyngeus zugleich auch einen Theil des Trigeminus, namentlich wol zum Theil den Lingualis als Geschmacksnerven gelten läßt, nicht zurückgewiesen werden zu dürfen. Es war diese Ansicht vor Panizza ziemlich allgemein verbreitet, und nachher haben sich Alcock, sowie Fr. Arnold für dieselbe ausgesprochen. Zu den nämlichen Resultaten sind dann auch späterhin Biffi und Morganti (Annali di med. 1846.) gelangt, welche mit Eifer und Sorgfalt drei Jahre lang über die Zungennerven experimentirt haben; dieselben lassen sich etwa in folgenden Sätzen zusammenfassen: 1) Der Glossopharyngeus hat Sensualität, aber auch Sensibilität, die ihm durch den Vagus und Trigeminus zugeführt wird; er ist nicht motorisch, aber wegen seiner Sensibilität kann er Reflexbewegungen hervorrufen. Sein Ramus pharyngeus ist bald sehr sensibel, bald unempfindlich; der nervus Jacobsonii, bei säugenden Hunden in der Trommelhöhle selbst geprüft, erweist sich sehr sensibel. Der Glossopharyngeus ist Geschmacksnerv für das Gaumensegel, für die Gaumenbogen und die zwei hintern Drittel der Zunge, doch erhält dieser Zungenabschnitt die Schmeckfähigkeit auch mit durch einen Ast des Trigeminus. 2) Die Rami pharyngei nervi vagi sind nicht gustatorisch. 3) Die Rami linguales trigemini sind vor Allem einfach sensibel und nicht motorisch; das vordere Drittel der Zunge wird aber lediglich durch die Linguales gustatorisch, und das hintere Drittel zum Theil. 4) Der Hypoglossus ist blos motorisch.

Ob übrigens die beiderlei Nerven verschiedenartig bei der Geschmacksempfindung wirken, das ist ganz ungewiß. Doch hat man allerdings wol angenommen, der Lingualis sollte für die Wahrnehmung des Süßen und Sauern an der Zungenspitze, der Glossopharyngeus für die Wahrnehmung des Alkalischen und Bittern an der Zungenwurzel bestimmt sein.

Das Schmeckbare. Manche Geschmacksempfindungen, wie die Wahrnehmung des Schleimigen, Fettigen, Mehligen, Kühlenden, Brennenden, zum Theil selbst des Adstringirenden, lassen sich gleich bequem als Gefühlsempfindungen auffassen; jedenfalls reiht sich das Schmecken gar sehr dem Fühlen an, und Hartmann wollte es deshalb nur als ein modificirtes Fühlen gelten lassen. In der Mehrzahl der Fälle indessen sind Schmecken und Fühlen aufs Bestimmteste von einander gesondert.

Die schmeckbaren Dinge müssen sich im Allgemeinen bereits in einem verflüssigten Zustande befinden, oder sie müssen doch beim Verweilen in der Mundhöhle in einen solchen übergehen. Deshalb besitzen Glas, Bergkrystall u. s. w. keinen Geschmack. Wenn manche Metalle auf der Zunge einen Geschmack hervorrufen, so mag die Ursache darin zu suchen sein, daß durch die Berührung mit Speichel eine elektrische Spannung in ihnen zu Stande kommt. Uebrigens sind nicht alle Körper deshalb, weil sie flüssig oder der Auflösung in der Mundhöhle fähig sind, auch schon schmeckbare; vielmehr sind die eigentlichen Basen unserer Getränke und Speisen, das destillirte Wasser, aus dem Mineralreiche, Amylum, Gummi, Schleim aus dem Pflanzenreiche, die reinen Proteinverbindungen aus dem Thierreiche geschmacklos oder doch nahezu geschmacklos. Die schmeckenden Körper sind bald in ihrer Totalität Schmeckstoff, sodaß die Abtrennung eines Schmeckenden von einem Nichtschmeckenden unmöglich ist, z. B. bei den krystallisirten Salzen, den Säuren u. s. w., bald ist aber auch nur ein gewisser Antheil ihres Volumens das Schmeckbare, welches sich auf die eine oder auf die andere Weise von dem Nichtschmeckenden oder doch nur wenig Schmeckenden abtrennen läßt, z. B. das ätherische Oel, der scharfe Stoff mancher Pflanzentheile, das früherhin sogenannte Osmazom mancher thierischen Substanzen.

Es gibt fast eben so viele Arten des Geschmacks, als eigenthümliche Körper, welche den Geschmackssinn afficiren. So haben die zahlreichen Mineralwässer, die verschiedenen Weinsorten, Obstarten u. s. w. alle ihren eigenthümlichen Geschmack, wodurch sie von einander unterscheidbar sind. Vom ästhetischen Standpunkte aus kann ein einzelner bestimmter Geschmack einen angenehmen oder einen unangenehmen Eindruck machen. Bei dieser Bestimmung kommt aber, ebenso wie beim Geruche, viel auf die Individualität und auf die Gewohnheit an, und so erklärt es sich, daß die nach unseren Begriffen gewiß nicht sehr wählerischen Esquimaux, welche J. Roß auf seiner Entdeckungsreise antraf, den dargebotenen Zwieback

und das gereichte gesalzene Fleisch mit Ekel wieder ausspieen. Uebrigens müßte bei jener ästhetischen Eintheilung immer noch eine dritte Classe angenommen werden, nämlich jene der indifferenten Geschmacksarten. Eine praktisch brauchbare Eintheilung der Geschmacksarten muß von dem Geschmacke bestimmter allgemein bekannter Substanzen als Basis ausgehen, und die verschiedenen Geschmäcke nach ihrer Annäherung an die eine oder die andere Basis zusammengruppiren, wie es auch schon im gewöhnlichen Leben gebräuchlich ist, einen unbekannten neuen Geschmack einem bereits bekannten zu parallelisiren. So unterschied Willis den scharfen, bittern, salzigen, sauern, adstringirenden, herben, süßen und öligen, Haller den sauern, süßen, bittern, salzigen, scharfen; Linné den trocknen, wässerigen, kleberigen, salzigen, sauern, styptischen, süßen, fetten, bittern, scharfen, nauseosen Geschmack nebst mehrfachen Combinationen. Eine neuere Eintheilung ist die von W. Horn (Ueber den Geschmackssinn des Menschen. Heidelberg 1825.) versuchte. Dieser unterscheidet: 1) Mechanische Geschmäcke: a) mehlig; b) sandig; c) fettig; d) schleimig. 2) Rein chemische Geschmäcke: a) süß; b) sauer; c) bitter; d) salzig; e) alkalisch. 3) Nicht rein chemische Geschmäcke: a) adstringirend; b) scharf; c) weingeistig; d) metallisch; e) stechend.

Einwirkung des Schmeckbaren. Der Geschmackssinn zeigt mancherlei locale Differenzen, sodaß es oftmals einen wesentlichen Unterschied macht, ob dieser oder jener Punkt der gustatorischen Ausbreitung oder ob die gesammte Ausbreitung afficirt wird. Interessante Versuche hierüber hat uns W. Horn mitgetheilt, die im Allgemeinen von Picht (De gustus et olfactus nexu. [Berol. 1829.]) und von Fr. Arnold (Physiologie. 2. Th. S. 539) bestätigt werden. Horn fand nämlich:

1) Die meisten Substanzen erzeugen bei der Einwirkung auf das gesammte Geschmacksorgan nicht den nämlichen Geschmack, wie bei der Einwirkung auf einzelne Arten von Papillen der Zunge. Süßholz, Manna, Milchzucker schmecken allerdings gleich auf einzelnen Papillen und auf der ganzen Geschmacksfläche, und das Nämliche gilt von den meisten Säuren. Dagegen schmecken Phosphorsäure, schwefelige Säure, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure auf den wellartigen Papillen an der Wurzel der Zunge schwach bitter oder selbst entschieden und anhaltend bitter. Auch der weiße Zucker erzeugt auf diesen Papillen einen bittern Geschmack. Die positive Elektricität bewirkt an allen Arten von Papillen einen säuerlichen Geschmack, die negative dagegen erregt an den fadenförmigen Papillen gar keinen Geschmack, an den kopfförmigen einen alkalischen, an den wellartigen einen deutlich säuerlichen. Man darf demnach aus der Einwirkung eines schmeckbaren Körpers auf das ganze Geschmacksorgan nicht ohne Weiteres auf die Empfindung schließen, welche diese Substanz auf das ganze Geschmacksorgan ausüben wird.

2) Die *Papillae filiformes* scheinen hauptsächlich den sauern Geschmack zu percipiren, der am beständigsten an ihnen auftritt. Doch macht sich auf diesen Papillen auch vielfältig der bittere Geschmack bemerklich, namentlich von pflanzlichen Körpern (Cajeput- und Zimmtöl, Gallae, Chinin, Emetin, Senega, Saponaria, Pimpinella, Arnica), häufig mit dem süßen Geschmacke vereint. Barytkrystalle, sublimirte Gallussäure erzeugen an diesen Papillen einen sauern und bittern Geschmack, und mehre andere, wie doppelt kohlensaures und doppelt schwefelsaures Kali, einfach kohlensaures Natron einen säuerlich salzigen. Stechend schmeckt Aetzammoniak, Salmiak, Aetznatron, Bittersalz, süß Ochsengalle, Extr. Dulcamarae und Extr. Hyoscyami, sauersüß Alaun und salpetersaures Bleioxyd. — Die *Papillae capitatae* sind nicht vorzugsweise für eine Geschmacksart bestimmt; der alkalische, saure, salzige, bittere, süße, stechende Geschmack kommen gleich häufig an denselben vor. Den alkalischen Geschmack beobachtet man von Chlorkalium, salpetersaurem Kali und Natron, salzsaurem Eisenoxydammoniak, salpetersaurem Quecksilberoxydul und Silberoxyd, den salzigen von kohlensaurem Natron, salzs. und salpeters. Baryt, schwefels. Eisenoxyd und salpeters. Kupferoxyd. Eine saure Empfindung erregen Phosphorsäure, Salzsäure, Schwefelsäure, krystallisirtes schwefels. Natron, salzs. Zinnoxydul, Kleesäure, Schleimsäure, Aepfelsäure, Essigsäure, Bernsteinsäure, Salznaphtha, Milchzucker, — eine bittere doppelt kohlens. Kali, salzs. Kalk, schwefels. Eisenoxydul, salzs. Kupferoxyd, sublimirte Gallussäure, Galläpfelpulver, Extr. Valerianae-Belladonnae-Dulcamarae, Ol. Valerianae-Caryophylli-Cajeput-Cinnamomi, die Wurzel von Senega-Pimpinella-Arnica, endlich Chinin, Emetin, Ochsengalle, — eine süße Hydrothionsäure, salpeters. Bleioxyd, weißer Zucker, Süßholzsüß, Mannazucker, Extr. Hyoscyami, — eine stechende Aetzammoniak, Aetznatron, schwefels. Bittererde. — Auf den *Papillae circumvallatae* schmecken die meisten Substanzen bitter, gewöhnlich mit einer andern Geschmacksart verbunden, z. B. bittersalzig (schwefels. Kupferoxyd, doppelt schwefels. Kali, einfach kohlens. Natron, krystallisirtes schwefels. Natron, salzs. Baryt, schwefels. Eisenoxydul und Eisenoxyd, Essigsäure), oder bitterstechend (kohlens. Ammoniak), oder bittersüß (salpeters. Bleioxyd, Extr. Belladonnae, Ochsengalle), oder metallisch bitter (salzs. Kupferoxyd), oder säuerlich bitter (Sublimatauflösung). Selbst die meisten Säuren, mit Ausnahme der Hydrothionsäure, Aepfelsäure, Bernsteinsäure, verursachen dort einen bittern Geschmack. Süß ist auf diesen Papillen der Geschmack von Mannazucker und Süßholzsüß, alkalisch der von Chlorkalium, metallisch der von schwefels. Bittererde. — Am weichen Gaumen wird nach Horn nur ein kleiner Theil der schmeckbaren Substanzen empfunden, und es ist keineswegs die Stärke des Geschmacks auf andern Mundpartien, welche die Empfindung am Gaumen bedingt; denn die Säuren mit Ausnahme der Salpetersäure, Essigsäure und Benzoesäure, und ebenso viele starkschmeckende Salze werden dort nicht empfunden. Die dort erregte Empfindung ist bald eine bittere (Salpetersäure, kohlens. Ammoniak, Jodkalium, salzs. Natron, salpeters. Silberoxyd, Benzoesäure, Weingeist, Extr. und

Ol. Valerianae, Ol. Anisi-Cinnamomi, Chinin, Emetin, Arnica), bald eine saure (doppelt schwefels. Kali, salzs. Zinnoxydul, schwefels. Eisenoxyd, salzs. Kupferoxyd), bald eine süße (Ol. Dippelii, weißer Zucker, Süßholzsüß), bald eine stechende (Aetzammoniak, Aetznatron), bald eine harzige (Resina Guajaci). — Nicht selten ist der Totalgeschmack einer Substanz aus den Empfindungen zusammengesetzt, welche einzeln auf den Papillae filiformes und circumvallatae hervorgerufen werden, er ist z. B. bittersauer von salpeters. Quecksilberoxydul, von Essigsäure, bittersüß von Extr. Dulcamarae und Belladonnae, von Ochsengalle.

3) Der saure, bittere, süße, salzige und alkalische Geschmack zeichnen sich vor den andern dadurch aus, daß ihre Einwirkung sich an einzelnen Stellen der Zunge und theilweise auch am weichen Gaumen mehr gesondert und unvermischt erhält, während sich der weingeistige, scharfe, metallische, adstringirende und stechende Geschmack meistens schnell über die ganze Mundhöhle verbreitet. Der Nachgeschmack, welcher bei manchen Körpern auftritt, ist gewöhnlich bitter; nur die gerbstoffhaltigen Substanzen hinterlassen einen anhaltend süßen Nachgeschmack. Die sogenannten mechanischen Geschmäcke werden nicht nur auf der Zunge und am weichen Gaumen, sondern auch an den Lippen wahrgenommen.

So lange die Zunge als der einzige schmeckende Theil galt, war es sehr natürlich, daß man auf die verschiedenartigen Papillen ihrer Oberfläche ein besonderes Gewicht legte; in ihnen sollte der Eindruck des Schmeckbaren auf die peripherischen Enden der gustatorischen Fasern vor sich gehen und deshalb erhielten sie auch den physiologischen Namen der Geschmackswärzchen. Durch die Untersuchungen von Horn und Andern hat es sich auch herausgestellt, daß die Qualität der Geschmacksperception vielfach nach der Localität der Zunge und zum Theil der entsprechenden Vertheilung besonderer Arten von Zungenpapillen variirt, und wir haben wenigstens keine genügenden Gründe, um den Papillen eine Betheiligung an der Geschmacksempfindung abzusprechen. Indessen können die vorragenden Papillen wenigstens keine nothwendige Bedingung zum Schmecken sein, da ja die übrigen schmeckenden Partien außer der Zunge, sowie die untere Fläche der letztern selbst auch ohne solche Papillen der Geschmacksperception fähig sind.

Den Mechanismus, wie das Schmeckbare auf die schmeckenden Theile einwirkt, haben wir uns wol so zu denken, daß auch hier, gleich wie beim Riechen, das Schmeckbere nicht unmittelbar bis zur peripherischen Nervenausbreitung gelangt, sondern es wird die Schleimhaut der afficirten Stelle durch die Berührung mit dem Schmeckbaren gleichsam in eine eigenthümliche Stimmung versetzt, welche durch die Geschmacksnervenfasern zum Bewußtsein gelangt. Die schmeckende Fläche muß mit ihrem eigenthümlichen Secretionsproducte bedeckt sein, die Schleimhaut überhaupt sich im normalen Zustande befinden, wenn es zur Geschmacksperception kommen soll. Nach Carus wird auch eine gewisse Temperatur zur richtigen Geschmacksempfindung erfodert, zu kalte und zu warme Körper werden unvollkommen geschmeckt. Daß in einzelnen Fällen für den vollen Geschmacksgenuß verhältnißmäßig beschränkte Temperaturbreiten wünschenswerth sind, dafür liefern Rheinweinkenner einen überzeugenden Beweis. Vielleicht erklärt es sich auch aus einer Störung der richtigen Temperatur, daß bei den Versuchen über den Sitz des Schmeckens, wenn der Mund dabei offen gehalten und die Zunge vielleicht noch vorgestreckt wird, um Berührungen zu vermeiden, die Empfindung im Allgemeinen eine schwache ist.

Die Intensität eines Geschmacks wird sich in dem Maße steigern, als ein größerer Theil der Schmeckfläche mit dem schmeckbaren Körper in Berührung kommt. Dadurch dürfte sich eine Thatsache hinreichend erklären, welche Raspail besonders hervorgehoben und auf andere Weise erklärt hat. Drückt nämlich ein Theil der Geschmacksfläche gegen eine andere Partie der Mundhöhle, auch wenn diese nicht selbst schmeckend ist, z. B. die mit einem Schmeckstoffe bedeckte Zunge gegen den harten Gaumen, so tritt auf der Stelle der Geschmack stärker hervor. Raspail denkt dabei an eine dynamische Wirkung, hervorgerufen durch die Berührung zweier lebendiger Flächen; der eigentliche Grund liegt aber wol in der Vergrößerung der vom Schmeckstoffe berührten Fläche, und es mag auch wol der Contact mit dem Schmeckstoffe durch den Druck ein innigerer werden. Der Erfolg ist auch der nämliche, mag der schmeckende Körper zwischen Zunge und Gaumen gerieben, oder mag er auf andere Weise mechanisch auf der Zunge hin und her bewegt werden, ohne daß diese den Gaumen berührt.

Die Geschmacksempfindung unterscheidet sich darin von den übrigen Sinnesempfindungen, daß die Perception nicht so plötzlich der Berührung folgt, sondern erst ein kurzer Zeitraum zwischen der Berührung und der Wahrnehmung verstreicht. Ferner hält auch wol im Allgemeinen die Empfindung etwas länger an, als man den schmeckenden Körper wirksam denken kann. Bei manchen sehr intensiv schmeckenden Körpern hält dieser Nachgeschmack auffallend lange an, z. B. von Coloquinten, von Aloe, von Pyrethrum. Aber selbst da, wo der Geschmackseindruck sich schnell beseitigen läßt, z. B. der Zuckergeschmack, gibt sich oftmals noch ein längerer Nachgeschmack dadurch zu erkennen, daß andere Substanzen, welche unmittelbar darauf das Geschmacksorgan afficiren, einen abweichenden Geschmack zeigen. So soll der Milchkaffee säuerlich schmecken, wenn man vorher Kalmus gekaut hat. Sehr bekannt ist ferner die Erfahrung, daß der Geschmack des Weines durch vorgängigen Genuß süßer Dinge verdorben, durch den Genuß von Käse oder andern pikanten Substanzen erhöht wird. Hierauf basirt auch die Beobachtung, daß Jemand, der bei verbundenen Augen mehrmals nach einander rothen und weißen Wein probirt, alsbald die Fähigkeit der Unterscheidung beider Weinsorten verliert.

Wenn gleichzeitig mehre schmeckbare Substanzen auf die Schmeckfläche einwiken, so erhalten wir meistens einen einfachen Eindruck, der mehr oder weniger gleich-

sam das Mittel hält; allein durch Aufmerksamkeit und Uebung lassen sich auch die verschiedenen vereinigten Dinge herausschmecken, z. B. aus einer gemengten Arznei, aus einer mit verschiedenen Gewürzen versetzten Sauce. In einzelnen Fällen läßt sich die Sache so erklären, daß feinste Theilchen der gemengten Substanzen nur neben einander liegen, z. B. als kleinste Fetttröpfchen suspendirt sind, mithin einen besondern Eindruck auf kleinste schmeckende Stellen machen können. In andern Fällen reicht jedoch eine solche Erklärung nicht aus, wenn z. B. zwei mit einander gemischte Salze aus einer Solution herausgeschmeckt werden, oder wenn feine Weinkenner, wie man behauptet, zwei mit einander gemischte Jahrgänge der nämlichen Weinsorte herausschmecken. Wenn übrigens Körper, die für sich einen besondern Geschmack besitzen, stöchiometrisch zu einem bestimmten Körper sich verbinden, dann hat dieser Körper seinen eigenthümlichen Geschmack, der möglicher Weise ganz verschieden ist von jenem, welcher jedem der beiden Constituentien zukommt.

Manche schmeckende Körper verlassen zu Anfang der Einwirkung eine andere Empfindung, als im weitern Verlaufe. Oftmals, namentlich wenn Pflanzentheile ein solches Verhalten zeigen, mögen sich dann verschiedene Constituentien für sich succesiv in der Empfindung geltend machen. Schwerer fällt es dagegen, eine Erklärung zu finden, wenn so etwas bei Salzen oder andern stöchiometrischen Verbindungen vorkommt.

Ueber subjective Geschmacksempfindungen, denen kein schmeckendes Object zu Grunde liegt, ist noch wenig bekannt. Bei Einwirkung des Galvanismus durch Belegen der Zunge mit zwei heterogenen, sich berührenden Metallen entsteht freilich ein Geschmack, und zwar ein alkalischer, wenn der Kupferpol, ein saurer, wenn der Zinkpol auf dem Zungenrücken liegt; es könnte aber der Geschmack in diesem Falle auch von Zersetzung des Speichels entstehen. Henle bekommt von einem feinen Luftstrome, der die Mundhöhle trifft, einen kühlenden salzigen Geschmack, wie Salpeter. Wenn Valentin den untern Theil der Zunge mit zwei Fingern so stark comprimirt, daß eine nicht unbedeutende Schmerzempfindung auftritt, so entwickelt sich bald ein schwach alkalischer Geschmack, nach dem Aufhören des Drucks aber tritt ein stärkerer, scheinbar complementärer saurer Geschmack auf. In Krankheiten treten keineswegs ganz selten mehr oder weniger anhaltend eigenthümliche Geschmacksempfindungen auf, am häufigsten ein salziger oder ein saurer, auch wol ein metallischer Geschmack. Es läßt sich aber nicht näher feststellen, ob hier blos eine veränderte Energie der Geschmacksnervenfasern anzunehmen ist, oder ob nicht etwa eine materielle Umänderung der Mundhöhlenflüssigkeiten der abnormen Empfindung zu Grunde liegt.

Verbreitung des Geschmacks in der Thierreihe. — Den Säugethieren wird wol im Allgemeinen ein starker Geschmackssinn zuerkannt werden müssen. Daß bei ihnen auch noch andere Theile als die Zunge schmecken, das ist natürlich nur aus der anatomischen Ausbreitung des Glossopharyngeus zu entnehmen, die im Wesentlichen ebenso ist, wie beim Menschen. Die Zunge selbst ist aber jedenfalls Geschmacksorgan, und zwar allgemein an ihrer Basis, wo sich vielleicht immer Papillae circumvallatae finden, freilich in wechselnder Menge: Eine beim Känguruh, zwei bei einigen Edentaten, gewöhnlich aber eine größere Menge, bis zu 14 und mehr. Häufig kommen auch noch die andern Arten von Zungenpapillen bei den Säugethieren vor; dieselben haben aber vielfach eine dicke hornige Scheide, welche der Einwirkung von Schmeckstoffen hinderlich sein muß. Die Säugethiere haben allgemein, wie der Mensch, einen besondern Glossopharyngeus und einen vom Ramus tertius trigemini abgehenden Lingualis. — Bei den Vögeln muß man oftmals über das Vorhandensein eines Geschmacksinnes im Zweifel sein; wenigstens können wir uns nicht wol vorstellen, daß das Verschlucken trockner harter Samen mit einem der Geschmacksempfindung entsprechenden Gefühle verbunden sei. Andere Vögel freilich, vor allen die Papageie, benehmen sich bei der Aufnahme der Nahrung in einer Weise, welche kaum einen Zweifel über ihre Geschmacksempfindung zuläßt. Die Zunge der Vögel entbehrt der Muskulatur und im Allgemeinen ist sie nicht weich. Auch fehlt ihnen ein vom Trigeminus abstammender Lingualis, während sie allgemein einen gesonderten Glossopharyngeus besitzen, der sich an der Zunge und deren Umgebung ausbreitet. — Die Amphibien haben zwar mit Ausnahme der Schlangen eine weiche, zum Theil stark entwickelte Zunge; dieselbe wirkt aber im Ganzen wohl mehr als Tast- und Ergreifungsorgan, denn als Geschmacksorgan. Der Lingualis fehlt auch ihnen. Der Glossopharyngeus läßt sich als besonderer Nerv nachweisen, der sich an der Zunge und deren Umgebung ausbreitet; derselbe ist immer eng mit dem Vagus verbunden und oftmals nur ein Ast dieses Nerven. — Bei den Fischen verhält sich der Glossopharyngeus ziemlich ähnlich wie bei den Amphibien.

Unter den Wirbellosen kommt zwar bei den höhern Abtheilungen der Mollusken und bei vielen Gliederthieren ein unpaariges Organ vor, welches mit dem Namen Zunge belegt wird. Daß aber die Geschmacksempfindung, welche bei vielen von ihnen auf unzweideutige Weise wahrgenommen wird, an dieses Organ allein oder auch nur vorzugsweise gebunden sei, das ist durch Nichts bewiesen; wir können uns eben so gut den Anfangstheil der Verdauungswege überhaupt, also die sogenannte Mundhöhle als einen Geschmacksapparat denken. Bei den niedrigern Thierclassen kennt man kein Geschmacksorgan und überhaupt weiß man Nichts von ihrer Geschmacksfähigkeit. (*Fr. W. Theile.*)

GESCHMACK (psychologisch und sittengeschichtlich). Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem, wie schon im Artikel Geruch näher gezeigt worden, dieser letztgenannte Sinn mit dem des Geschmacks physiologisch und psychologisch, sowie in beiden das Körperliche und Geistige mit einander steht, ist natürlich hier zunächst auf jenen und auf den vorstehenden zu verweisen. Vom

Standpunkte der Psychologie bilden Geschmack und Geruch nicht nur in sofern als die niedern Sinne, die vorzugsweise unserem animalischen Leben dienen, einen Gegensatz zu den höhern des Gehörs und Gesichts, sondern auch in der Hinsicht, daß in diesem letztern zwar auch ein Empfinden oder leibliches Vernehmen bei der Affection ihrer Organe vorkommt, dabei aber die Beziehung auf ein objectives Erkennen, auf das Auffassen eines wirklich Daseienden im Bewußtsein überwiegend und unmittelbar gegeben ist, wogegen beim Schmecken und Riechen vorzugsweise ein Empfinden wahrgenommen, ein Daseiendes nur in seiner subjectiven Beziehung zu der riechenden oder schmeckenden Person aufgefaßt wird. Mit andern Worten: der Geschmack, den man bei dem Genusse einer Speise oder eines Tranks in Bezug auf diesen oder jenen Gegenstand bekommt oder empfindet, erscheint an sich und unmittelbar nicht als eine objective Eigenschaft des Gegenstandes, sondern als etwas schlechthin von einer Modification unsers erkennenden Geistes Abhängiges. Wenn man übrigens nun auch in sofern ganz mit Recht jene beiden niedern als Empfindungs-, die höhern dagegen als Wahrnehmungssinne unterscheidet und bezeichnet [1]), so darf doch andererseits nicht übersehen werden, daß (namentlich beim Menschen) der Geschmack nicht blos eine Modification des allgemeinen Lebensgefühls und nicht blos ein Lust- oder Unlustgefühl, sondern ein solches Empfinden oder Vorstellen enthält, worin irgend ein bestimmter Gegenstand als solcher in seiner bestimmten Beziehung zu dem erkennenden Subject als daseiend und mit bestimmten Eigenschaften verbunden aufgefaßt, worin mithin geurtheilt und wirkliche Erkenntniß gewonnen wird. Dies liegt in dem Begriffe der Sinne oder Sinnesorgane selber, die eben darum als solche von dem allgemeinen Vitalsinne oder leiblichen Gemeingefühle (s. dieses Wort) verschieden, und in sofern sämmtlich Wahrnehmungssinne in der weitern Bedeutung sind, da durch sie das Sein der Dinge auf die eine oder andere Weise aufgefaßt wird, jeder derselben eine eigenthümliche Sprache hat und keiner die der andern versteht. Der Geschmack nun nimmt, in dieser objectiven Richtung oder als Function des Erkenntnißvermögens betrachtet, die chemischen Beschaffenheiten der Dinge oder Körper wahr, die mit seinem Organe in eine unmittelbare Berührung gebracht werden müssen, übrigens nicht mechanisch durch Stoß und Druck wirken, sondern erst flüssig gemacht werden, wodurch die vorher im festen Zustande des Körpers gebundenen chemischen Kräfte frei werden, daher das Wasser bei ihm dieselbe Rolle der Vermittelung spielt, wie die Luft für den Geruch. Allerdings ist in dieser objectiven Beziehung die Ausbeute des Geschmacks für das Erkenntnißgebiet vergleichungsweise nur sehr gering und er selber in der Regel zunächst darauf beschränkt, Wächter für die Gesundheit der Nahrungsmittel zu sein, während das damit verbundene subjective Lust- oder Unlustgefühl so sehr überwiegt, daß sogar jene warnende Stimme meist überhört wird, wie es denn bekanntlich z. B. zum sogen. *haut goût* gehört, schon in Fäulniß übergegangenes Fleisch als das schmackhaftere vorzuziehen und auch sonst in tausend Fällen das objectiv als schädlich Erkannte doch genossen wird; man braucht nur an die Verheerungen des Branntweins zu denken! Dagegen tritt die Objectivität der Geschmacksempfindungen deutlich hervor, wenn im Interesse der Wissenschaft z. B. der Arzt oder Chemiker irgend eine Mischung mit seinem Geschmacksorgane untersucht, um ihre einzelnen Ingredienzien dadurch zu errathen. (Hierher gehört auch die Thatsache, daß öfters Aerzte und Chemiker durch solche Versuche ihre Gesundheit oder ihr Leben gefährdet haben. In Pavia bewahrt man unter andern Präparaten der großen Sammlung den krebsartig zerstörten Magen des italienischen Chemikers Brugnatelli. Der berühmte dortige Arzt und wissenschaftliche Begründer der Medicinalpolizei Peter Frank machte in Bezug auf dies Schicksal seines Collegen die allgemeine Bemerkung, daß eine solche Desorganisation bei Chemikern natürlich sei, welche ihr Beruf dazu führe, eine so große Menge scharfer, ätzender und sonst schädlicher Stoffe zu kosten. Döbereiner in Jena, von welchem wir wissen, daß er vorzugsweise gern sein Geschmacksorgan als Reagens benutzte, starb (1849) an einer krebsartigen Zerstörung des Schlundes und des obern Theils der Speiseröhre, welche von den ihn behandelnden Aerzten diagnosticirt, später durch die Section nachgewiesen wurde) [2]). — Die Beziehung des Geschmacks auf eigentliche Erkenntniß zeigt sich auch sprachlich ähnlich wie beim Geruch in dem Unterschiede von riechen und wittern oder spüren, schnüffeln, beim Gehör zwischen hören und horchen, oder beim Gesicht zwischen sehen und spähen — in der Verschiedenheit der Ausdrücke schmecken und kosten. Dies Letztere bedeutet nach dem allgemein anerkannten Sprachgebrauche etwas mit den Geschmackswerkzeugen in Berührung bringen, um zu erfahren, was es darauf für einen Eindruck mache, einen angenehmen oder unangenehmen, oder welchem andern dieser Eindruck ähnlich sei, oder auch aus welchen Ingredienzien die Sache bestehe, ob sie verfälscht sei oder nicht u. dgl. m.; während schmecken blos bezeichnet: jenen Eindruck wahrnehmen und nur aussprechen, von welcher Art er sei [3]). Ein Koch kostet ein Gericht, um zu prüfen, wie es den Gästen schmecken wird, die ihrerseits sich an den unmittelbaren subjectiven Eindruck ohne weitere Kritik, wenn jenes ihnen mundet, zu halten pflegen, was

1) Suabedissen, Betrachtung des Menschen III. S. 213 fg.

2) s. Schleiden, Z. Erinner. an Döbereiner (Jena 1849) S. 11. 3) Das Wort kosten ist wahrscheinlich, wie auch das französische gouter, aus dem lateinischen gustare entstanden, wofern es nicht, wie Einige annehmen, von kösen, der niederteutschen Form von köhren, d. h. wählen, prüfen, versuchen, probiren, herstammt. Jedenfalls ist kosten in dem Sinne von prüfen und versuchen schon sehr früh gebraucht worden; denn in dem Vaterunser, das man am wahrscheinlichsten dem Ottfried beilegt, heißt die sechste Bitte und führe uns nicht in Versuchung: Endi ni geledi unsih in *costunga*. Eberhard-Gruber's Synonymik IV. S. 418.

Martial in einem bekannten Spruche auch auf schriftstellerische Genüsse bezieht:

— — — Coenae fercula nostrae
malim *convivis* quam placuisse *coquis*.

Psychologisch wichtig ist zunächst die genauere Unterscheidung der eigentlichen Geschmacksempfindungen von den Lust- oder Unlustgefühlen in Folge der Befriedigung oder Nichtbefriedigung des Nahrungstriebes oder Hungers und Durstes und von den daraus hervorgehenden Begierden oder Willensneigungen, welche Gefühle und Bestrebungen nicht dem Erkenntniß-, sondern dem Gefühls- oder Willensvermögen angehören. Bei ihnen kommen die erstern zwar auch, aber nicht nothwendig mit vor, haben nur eine accidentelle Bedeutung und stehen zu jenen im umgekehrten Verhältniß, d. h. je stärker der Trieb nach Sättigung, desto schwächer ist die Geschmacksempfindung selber. „Einer hungerigen Seele ist alles Bittere süß," heißt es in den Sprüchw. 27, 7. — „Der Hunger und die Befriedigung desselben (die Sättigung) ist ganz was anderes, als der Geschmack," sagt demgemäß Kant ganz richtig [4]). Das bekannte Sprüchwort: der Hunger ist der beste Koch, ist streng genommen irrig, in sofern die Kochkunst auf Verfeinerung des Geschmackssinns zielt, und das Urtheil des letztern gleichsam gar nicht zu Worte kommen kann vor dem „Bellen des Magens," der nach des ältern Cato Ausspruch (s. d. Plutarch über das Fleischessen) „keine Ohren" hat und von dem es schon in dem (nach Johnson's Bezeichnung) „mahlzeitreichsten" aller Gedichte, in der Odyssee (VII. V. 216 fg.) heißt:

„Nichts unbändiger doch als die Wuth des leidigen Magens,
Der an seinen Bedarf mit Gewalt jedweden erinnert,
Auch den Bekümmerten selbst, dem Gram die Seele belastet."

Und wer kennt nicht die grausenerregende Schilderung des Hungertodes Ugolino's, sowie seiner zwei Söhne und zwei Enkel im Thurme der sieben Straßen in Pisa, welche Dante (*Inferno* Ges. 33) gegeben? — In der Regel kann kein gesunder Mensch, dessen physischer Organismus nach der Chemie gleichsam ein Ofen oder eine Locomotive ist, der stets geheizt werden muß [5]), länger als einige Tage ohne Nachtheil für seine Lebenskraft aller Nahrung entbehren, und so drängt der Hunger in der Noth — bei Misernten, in belagerten Festungen, auf verschlagenen Schiffen — alle wählerische Geschmacksempfindung in solchem Grade zurück, daß der Mensch sich zu der derselben widerlichsten Nahrung versteht [6]), Menschen lernten Kreide, geschleimten Thon und unverdauliche Schwämme essen; Lybien ernährt Nationen mit getrockneten Heuschrecken [7]); die Ureinwohner Californiens verzehrten nicht nur Insekten, Mäuse, Ratten, Kröten, Schlangen, sondern selbst aus Hirschleder gemachte Schuhe und getrocknetes Ochsenfell, ja sie suchten die schon einmal gegessenen Pitajahskörner aus ihrem Unrathe zu einer zweiten Mahlzeit wieder hervor [8]); andere Bewohner der Urwälder von Nordamerika verzehren große und kleine Insekten, die sie in der unmittelbarsten Umgebung, ja in ihren eigenen Haaren finden, und zwar augenblicklich nach dem Fange; bei Verzehrung der Ameisen folgen sie dem Beispiele des Ameisenbärs, indem sie einen Stock in den Ameisenhaufen stecken und die Thiere an demselben in den Mund laufen lassen [9]). Furchtbar ist die Thatsache, daß Menschen, was in der Regel kein Thier thut, ihres Gleichen in allen Theilen der Erde genossen haben, und hier und da noch fressen, und zwar keineswegs blos aus Hunger oder Noth und Rachbegierde; wie man denn von den Karaiben, Irokesen, Brasilianern und Chiliensern weiß, daß sie nicht nur ihre Gefangenen und erschlagenen Feinde, sondern auch ihre verstorbenen Anverwandten, selbst ihre Aeltern, sowie die zerstoßenen Knochen ihrer Kinder verzehren [10]). Noch grausenerregender ist aber die nicht minder beglaubigte Thatsache, daß grade hierbei wiederum öfters die Geschmacksempfindung hervortritt, indem Menschenfleisch als das schmackhaftere vorgezogen wird. — Wer weiß auch nicht, daß die Gourmandise der Römer darauf verfiel, ihren Lieblingsfisch, die Muräne, mit Menschenfleisch (der ihnen zu diesem Zwecke vorgeworfenen Sklaven) mästen zu lassen, um sie dadurch leckerer zu machen!

Zeigt sich in diesem Punkte der Mensch eben wegen dieses Geschmacks tief unter dem Thiere, so fragt sich vom Standpunkte der Psychologie, wie es sich überhaupt mit dem Geschmackssinne der Thiere verhält? Dies ist eigentlich in der Psychologie noch streitig [11]). So spricht z. B. F. A. Carus (in s. Psych. I. S. 145) den Thieren den Geschmack ab. (Auch Otto that dies in der Versammlung der Naturforscher in Wien 1832, s. Froriep, Notizen u. s. w. 1832. Oct. Nr. 751. S. 39.) „Schmeckte das Thier," sagt Carus, „so würde es in der Gaumenlust ausschweifen wie der Mensch. Allein das Thier kennt keine andere Speise, als sein Urahn kannte und kostet nicht mit dem Schmecken, sondern durch Riechen. Schmecken ist daher mehr als einen Reiz auf der Zunge fühlen und nicht das Lecken des Thieres, wenn es auch selbst bei dem Reize ein Angenehmes finden sollte, was es ja auch von dem Betasten haben könnte." So viel ist allerdings richtig, daß der Geruch bei dem Thiere unendlich überwiegt (vergl. den Art. Geruch) und daß dieser Sinn in sofern an die Stelle des Geschmacks tritt, als z. B. ein Hund, dem man die Nase mit Butter oder Bratenfett bestreicht,

4) Anthropol. §. 25 (S. 70). 5) Liebig, Chem. Briefe. 1844. S. 215. 228 fg.; vergl. D. Vierteljahrschr. 1847. Nr. 37. S. 60. Schödler, Chemie der Gegenwart S. 197 fg. Klencke, Nahrungsmittelfrage. 1855. S. 49. 6) Klemm, Allgem. Culturwiss. 1855. S. 60. 7) Zimmermann, Geograph. Gesch. d. M. u. d. Th. I. S. 49.

8) Lueder, Entwickel. d. Veränder. d. m. Geschl. S. 81. 9) Fr. G. Schulze, Nationalökon. 1856. S. 812. 10) Lueder a. a. O. — Selbst in Teutschland, und zwar im Weimarischen, ward nach 1772 ein Kuhhirt als Menschenfresser hingerichtet; Feder, Unters. üb. d. m. Willen I. S. 5. Note. Gewiß liegt der in der Odyssee (IX. V. 289 fg.) geschilderten Menschenfresserei des Polyphemos Historisches zu Grunde. 11) Vergl. Scheidler, Psychologie. 1833. S. 396 fg.

dann ihm gereichtes trockenes Brod gern verzehrt, was er vorher verschmäht hat. Anderweite Erfahrungen lassen aber keinen Zweifel darüber, daß die Thiere, und zwar selbst gefräßige Raubthiere, einen Geschmack äußern und z. B. beim Anfallen von Menschen einen Unterschied zwischen den Menschenracen machen. Gewiß ist, daß die Bienen schmecken; auch von den meisten Vögeln ist es wahrscheinlich, zumal dieselben ja Gaumen und Zunge haben und ihre Speisen auf eine Art wählen oder fallen lassen, die auf Geschmacksinn deutet. Nach Scheitlin [12]) soll es unter ihnen „verwöhnte Leckermäuler" geben. In der That ist die Sache selbst in Bezug auf Papageien gewiß [13]); daß selbst Eingeweidewürmer von gewissen Speisen angenehm, von andern unangenehm afficirt werden, weiß Jeder, der an Würmern leidet. Natürlich ist der Geschmack der Thiere unermeßlich verschieden, wie denn viele derselben am Aase einen Wohlgeschmack finden. Bei einigen scheint dieser Sinn jedoch ganz zu fehlen, wie z. B. bei Haifischen, die Alles ohne Ausnahme, was sie erreichen können, verschlingen. Daß der Hund, wie Scheitlin meint, mit der Zunge so viel wie der Mensch merke, möchte sich schwerlich beweisen lassen. Uebrigens sagt der Letztere: „Es ist auch auf der Zunge und dem Gaumen des Thieres nicht das Grobe, Erdige, Holzige, das von ihnen geschmeckt wird, sondern es ist der Geist der Nahrung, wie auch uns Menschen nicht das Wasser des Weins und das Holz des Bratens, sondern der Geist beider schmeckt." — Die Behauptung von Gall und Dumas, daß der Geschmack der Thiere über den des Menschen zu stellen sei, ist offenbar grundfalsch [14]). Im Gegentheile ist Nichts gewisser, als daß in diesem Sinne der Mensch allen Thieren unermeßlich überlegen ist, und bei keinem andern der formale Charakter der Humanität, die Perfectibilität (freilich auch ihr Gegensatz, die Corruptibilität) sich so prägnant ausspricht, als beim Geschmack, der in der Menschenwelt eine ganz andere Rolle als in der Thierwelt spielt.

In der Stufenfolge der psychischen Entwickelung tritt beim Menschen der Geschmack erst nach dem Erwachen des Gesichts und Gehörs, aber noch vor dem des Geruchs und Getastes auf [15]). Wie der Neugeborene Anfangs weder sieht noch hört u. s. w., so schmeckt er auch nicht, schluckt jede Flüssigkeit, Rhabarbertinctur oder andere bittere Arzneien ebenso willig ein wie die Milch, da seine Mundhöhle nur noch bloßes Saugorgan ist, auch die aufgenommene Nahrung weder durch Muskelbewegungen der Schleimhaut in vielfache Berührung gesetzt, noch durch Beimischen von Speichel aufgelöst oder aufgeschlossen wird. Am Ende des ersten Monats fängt der Säugling an, den Arzneien zu widerstreben, indem das Organ des Geschmacks (besonders der Zunge) zur Lebensäußerung erwacht ist und zunächst vom Herben, Bittern, Sauern, Salzigen unangenehm berührt wird, während jede milde süße Feuchtigkeit, wie Graupenschleim, Brodwasser, Fenchelthee u. dgl. ohne wahrnehmbare Geschmacksunterscheidung genommen werden. Nachdem sich auf diese Weise jener Sinn zu entwickeln begonnen hat, macht für denselben die Zahnbildung mit der Thätigkeit des Kauens und der vermehrten Einspeichelung Epoche, wozu dann, wenigstens bei den gebildeten Ständen, die Mannichfaltigkeit der Speisen und Getränke kommt, welche eben durch den Wechsel ebenfalls den Geschmackssinn bedeutend entwickelt. Immerhin merkwürdig ist psychologisch die unleugbare Thatsache, daß, in der Regel wenigstens, die Kinder beiderlei Geschlechts zwar auch leckerhaft sind, aber doch in Bezug auf die Quantität ihrer Nahrung von einem richtigen Instinct geleitet werden, in welcher Beziehung auch noch später in der Regel das weibliche Geschlecht jenem natürlichen Instinct treu bleibt, genügsamer, mäßiger ist und während der Mahlzeit den Augenblick der wirklichen Sättigung beobachtet, von wo an es keinen Bissen mehr genießt, während der Mann die Grenzen seiner Eßlust erst auf dem Boden der Schüssel findet [16]). Aber auch die eigentliche Gourmandise findet sich nur bei Männern, und in Bezug hierauf muß man des Dichters Wort anwenden:

„Uns (Männer) schuf aus gröbern Stoffe die Natur."

Dabei ist psychologisch merkwürdig, daß diese männliche Gourmandise oft bei den ausgezeichnetsten Personen sich findet und ihren sonstigen Vorzügen keinen Eintrag thut (z. B. Lucullus, Friedrich d. Gr. und hundert andere) [17]).

Einen großen Einfluß auf den Geschmack zeigt die Gewohnheit, worauf sich ganz besonders das bekannte Sprüchwort bezieht, daß sich über den Geschmack nicht streiten läßt — de gustibus non disputandum! — da jedem Einzelnen unvermeidlich auch in diesem Punkte durch Erziehung und Beispiel dem Geiste seines Volks und seiner Zeit gemäß seine Geschmacksurtheile gleichsam octroyirt werden. Besonders gilt dies in Bezug auf den Geschmack an einmal herkömmlichen Nationalspeisen oder Getränken, hinsichtlich deren nur etwa die begünstigtern sogen. gebildeten Classen ein anderes Urtheil zu haben pflegen als das Volk. Wie viel dabei aber auf die Gewohnheit und Erziehung ankommt, zeigt die berühmte und beliebte spartanische „schwarze Suppe" (s. Plutarch im Lycurg.), die freilich dem Tyrannen Dionysius (s. *Cic.* tusc. q. V. 98) „ekelhaft" vorkam, weil sie nur denen schmeckte, die sich im Eurotas gebadet hatten. Natürlich macht hierbei sich auch der Unterschied zwischen rohen und gebildeten Nationen geltend. Der Reisebeschreiber Cranz bezeugt, daß der Kopf und die Schenkel der Seehunde im Sommer von den Grönländern unter dem Grase und im Winter unter dem Schnee verwahrt werden, und „dieses halb erfrorne und

---

12) Thierseelenkunde II. S. 297. Vergl. Treviranus, Biol. 6. Bd. S. 225. 242. 13) v. Baer, Vorles. über die Anthropol. I. Bd. S. 300. 14) Vergl. Rudolphi, Physiol. II. S. 96. 15) Burdach, Physiol. 3. Bd. S. 198 fg.

16) Burdach, Physiol. I, 221. 17) Von Lord Byron erzählt Leigh Hunt, er habe nicht gern mit Damen gespeist, weil man diesen die Vorderstücke vom Geflügel vorlege! s. Morgenblatt. 1828. S. 95.

verfaulte Seehundsfleisch, welches sie Mitiak nennen, verzehren sie mit eben dem Geschmack, als der Europäer den besten Schinken." Sie trinken das warme Blut der Seehunde und essen Walfischfleisch zu trockenen Heringen. Ja sie mischen frische, faule und halb ausgebrütete Eier, Krähbeeren und Angelica in einem Sack von Seehundsfell zusammen, gießen Thran dazu und heben dies als eine Erfrischung auf den Winter auf[18])! Nach der Angabe von Egede (Beschreibung von Grönland S. 155) verzehren die Grönländer die Unreinlichkeiten in den Magen der Rennthiere, vermischt mit Thran und Bärenfett als eine größere Leckerei, wobei sie ihren eigenen Schweiß mit dem Finger ins Maul schmieren, damit Nichts umkomme! Und die Irokesen halten das Bärenschmalz für eine so große Delicatesse, daß sie glauben, das nach demselben lüsterne schöne Geschlecht sei dadurch aus dem Himmel auf die Erde herabgelockt. Zu Leckerbissen laden die Jakuten ihre Freunde ein, laden sie ein auf die Nachgeburt ihrer Weiber[19])! — Die Tungusen sehen es auch als einen Genuß an, den Rotz aus den Nasen ihrer Kinder mit Einem Tempo auszusaugen und zu verschlucken[20])!

Hierbei wie in andern Beziehungen zeigt sich zugleich die Macht der Einbildungskraft, in Hinsicht deren psychologisch auch die Thatsache wichtig ist, daß gewisse in den Magen aufgenommene Dinge durch ihren Einfluß aufs Gehirn eine Reihe lebhafter Bilder erzeugen, die keine Veränderung durch die Willkür zuläßt; dahin gehören alle berauschenden Getränke, die Säfte narkotischer Pflanzen, der Fliegenschwamm, die Blüthen und Blätter des Hanfs, die Schalen und Körner des Mohns, und besonders das Opium, welches einen Zustand begeisterter Träume hervorruft, die der Berauschte nicht mit dem wirklichen Genusse von ebenso langer Dauer vertauschen würde, obwol die nachfolgende Erschlaffung die schädlichsten Folgen hat[21]). Grade auf den Genuß aller solcher Dinge führt den Menschen sein feinerer Geschmacksinn, wie es denn Thatsache der allgemeinen Culturgeschichte ist, daß auf den niedersten Culturstufen der Mensch sich nicht mit dem bloßen Wasser begnügt, sondern überall irgendwie durch sogen. Spirituosa sich in eine vergnügte Geistesstimmung zu versetzen sucht, wobei ihn freilich sein Geschmack besonders in Bezug auf den Wein, das Bier und den Branntwein nur zu oft in solchem Grade despotisirt, daß er auch in dieser Beziehung noch unter das Vieh herabsinkt, wie später noch näher gezeigt werden wird.

Aber nicht blos in Bezug auf die Getränke, sondern auch auf die Speisen veranlaßt der Geschmack überall den Menschen, über die bloße Nothdurft hinauszugehen, und wie überhaupt in so vielen Beziehungen die Einrichtungen der äußern Natur und des menschlichen physischen und geistigen Organismus gleichsam eine präſtabilirte Harmonie stattfindet, so entspricht jenem Bedürfnisse des menschlichen Geschmackssinns das Vorkommen einer sehr großen Menge von Dingen, welche unter dem allgemeinen Namen der Gewürze befaßt werden, und deren wesentliche Merkmale schon ein älterer Schriftsteller[22]) angibt, „daß sie den Nahrungsmitteln einen besseren und angenehmeren Geschmack beibringen oder auch deren schädliche Eigenschaften verbessern, sowie deren Verdauung befördern." Der Mensch hat auch darum den Geschmacksinn, daß er auch im physischen Sinne nicht „vom Brod allein" leben, daß er nicht blos für den Ersatz schlechtweg bei dem Verbrennungsprocesse der Nahrung, sondern auch dafür sorgen soll, diesen Proceß mit dem Gefühle des Wohlbehagens zu bewirken, sein Dasein zu würzen, wie dies dieser Ausdruck so treffend bezeichnet. Vor Allem gehört hierher das Salz, welches in der That nicht blos als das allgemeinste, sondern auch als das beste aller Gewürze anzusehen, zugleich in gewisser Beziehung als das zur vollen Gesundheit und Kräftigkeit ganz unentbehrliche (wie ausführlich in der Deutschen Vierteljahrschrift 1847. Nr. 37. S. 92 fg. nachgewiesen worden, und schon Jes. Sirach lehrt 30, 31). Auch für das geistige Leben ist dies gültig. „Halte keine Mahlzeit ohne Salz," d. h. ohne würzende Unterhaltung, gebot schon einer der goldenen Sprüche des Pythagoras (*Diog. Laert.* VIII, 17); „Ihr seid das Salz der Erde," Matth. 5, 13, vergl. Coloss. 4, 6. — Ferner gehören hierher die Säuren, welche die Natur in der Pflanzenwelt und im Mineralreiche reichlich darbietet (besonders der Essig), sodann die Süßigkeiten, unter denen früher der Honig, jetzt der Zucker die Hauptrolle spielen, sodann die eigentlichen Gewürzpflanzen, wie Pfeffer, Zimmt, Safran, Kümmel, Anis, Fenchel rc. Die psychologischen Beziehungen dieser materiellen Würzen bezeichnet die Sprache durch die geistige Bedentung, die sie besonders mit den Wörtern der Geschmacksempfindungen süß, bitter, sauer, scharf verbindet, z. B. süße Worte (Ezech. 13, 18; Röm. 16, 18; Sprüchw. 5, 3. 4), bittere Klage (1 Mos. 50, 10), Zorn (Sir. 25, 21), Neid (Jac. 3, 14), sauer sehen (1 Sam. 3, 13; 18, 9; Matth. 6, 16), scharf (Gottes Wort Hebr. 4, 12, Offenb. 1, 10). — Daß das Körperliche in Bezug auf diesen Sinn in einem freilich nicht vollkommen erklärlichen Rapport mit dem Geistigen steht, deutet auch die geistvolle Rahel an: „Bitter und süß ist, als ob sie auf den Gemüthszustand wirkten; salzig und sauer, als den Geist berührend. Ein zu bitterer Geschmack ist eine wahre Kränkung; lange und zu süß, ein beinahe geistloser nicht zu ertragender Affect, eine Art gedankenloses Wohlbefinden durch die Zunge. Sauer bringt zu Nachdenken, schreckt es auf. Salz hat man schon lange zu Geist verglichen und es belebt auch, macht umsichtig, plötzlich. Die Mischung dieser vier bringt alle Geschmäcke hervor, sie

18) Zimmermann, Geographische Geschichte des Menschen u. s. w. I. (Leipzig 1778.) S. 49. 19) Lueder, Hist. Entw. der Veränder. u. s. w. S. 84. 20) Kant, Anthropol. S. 86. 21) G. E. Schulze, Psych. Anthrop. S. 141. (3. Ausg.)

22) Zuckert, Abh. von den Nahrungsmitteln. 1775. Zweite Fortsetzung. S. 259. Vergl. Klemm a. a. O.

ist purer Witz. Mir kommt es vor, jeder Geschmack, das zu Schmeckende, ist bedingt durch die Gestalt und Proportion der Theilchen überhaupt, welche die Materien von sich lassen, und man wird Geschmäcke und Töne auszählen und malen können und immer mehr nachspüren können, wie Gemüth und Geist in letzter Thätigkeit nur eine und dieselbe That ausüben kann und ausübt, und daß Menschen überhaupt nur auf zwei Weisen afficirt werden können"[23]).

Ebenfalls in Beziehung auf die Einbildungskraft und deren Einfluß auf die Geschmacksempfindung steht das psychologische Phänomen des Ekels, als derjenigen Art eines Misbehagens, die ursprünglich von Affection des Geschmacks- und des mit demselben verbundenen Geruchssinns ausgeht (wie u. a. die Stelle zeigt 2 Mos. 7, 18 „den Egyptern wird ekeln zu trinken das Wasser aus dem [von faulen Fischen] stinkenden Strom," vergl. 4 Mos. 11, 20; 21, 5; Ps. 106, 15; Hiob 33, 20; Jer. 29, 17), übrigens dann auch von dem geistigen Widerwillen oder Ueberdruß (selbst Gottes) gebraucht wird („unsere Seele an neuen Satzungen Ekel gehabt hat" 3 Mos. 26, 43; vergl. 1 Kön. 11, 25; 3 Mos. 26, 30. 44; Jer. 14, 19). Auch der Ekel ist eine Erscheinung, die ebenfalls nur in der Menschenseele vorkommt, und wobei eben die Einbildungskraft ihren selbst physischen Einfluß (dem Erbrechen) durch ihre unmittelbare Einwirkung auf das Geschmacksorgan geltend macht, sowie grade hierbei die Subjectivität aller Geschmacksempfindungen am stärksten hervortritt. Es ist interessant, daß grade einige der größten Geister unserer Nation, nämlich Lessing, Mendelssohn, Herder und Kant diesen Punkt erörtert haben. Ein Hauptstreit hierbei war, ob der Ekel nur den niedrigen Sinnen, dem Geschmack, Geruch und Gefühl, oder auch den Gegenständen des Gesichts und Gehörs zukäme, welches letztere Lessing im Widerstreite mit Mendelssohn behauptete[24]), während Herder mit Recht zunächst die Bedeutung des Sprachgebrauchs in dieser Beziehung geltend machte, der für Lessing's Ansicht spricht, übrigens aber nachwies, daß der Ekel dem untersten der Sinne, dem Gefühl oder Getast, gar nicht, im eigentlichen Verstande aber nur dem Sinne des Geschmacks zukomme, und daß auch alles das, was für den Sinn des Geruchs und selbst des Auges ekelhaft erscheint, dies doch nur darum ist, weil solche Empfindungen mit dem Geschmacke und dem mit diesem innigst verbundenen Geruche zusammenhängen. Dies stimmt auch offenbar mit der physiologischen Grundlage des Ekels, nämlich solchen Bewegungen, die vor dem Erbrechen vorausgehen (welches letztere auch Lessing als das sicherste Merkmal des Ekels anerkennt) und mit der Etymologie zusammen[25]).

„Im eigentlichen Verstande," sagt Herder sehr richtig, „kommt Ekel dem Sinne des Geschmacks zu, nicht aber blos übermäßige Süßigkeit, wie Lessing meint[26]), sondern jede widrige Berührung unserer Geschmacksnerven verursacht Ekel. Daher die große Verschiedenheit des Geschmacks auf verschiedene Zungen, nachdem ihre Fibern so und nicht anders gestimmt sind, so und nicht anders angenehm oder widrig berührt werden können. Hier ist also Ekel eine Haupteigenschaft des Uebelgeschmacks, der nicht von der zu langen Dauer einförmiger Berührungen unserer Geschmacksfibern, wie Mendelssohn meint, sondern, wie ich glaube, von jeder unserer Natur widrigen Berührung derselben herrührt. Gewisse Geschmacksarten sind ekelhaft nach der allgemeinen Empfindung, andere nach dem Eigensinn Einer Natur, d. i. nach der besondern Spannung der Fibern in diesem einzelnen Subjecte. Gewisse Arten des Ekels sind angeboren, wenn die Werkzeuge des Geschmacks ursprünglich so und nicht anders gebildet sind; andere sind angewöhnt und durch lange Associationen der Ideen zur Natur geworden. Einiges ist ekelhaft, wenn wir's kosten; ein anderes, wenn wir's gekostet haben, nachdem die widrige Berührung schnell oder langsam geschah ꝛc. Das Ekelhafte, was in Gegenständen des Geschmacks das Auge präoccupirt, ist nichts als Wiederholung voriger Sensationen, aber eine so starke Wiederholung, daß sie selbst Sensation erregt und also mit derselben vermischt wird. — In Gegenständen des Geschmacks hat also das Auge nichts Ekelhaftes[27])."

Von Kant gehört noch die Bemerkung hierher, daß der bloße Anblick des Genusses ekeler Sachen (z. B. des oben erwähnten tungusischen Rotzschlürfens) den Zuschauer ebenso zum Erbrechen bewegen kann, als wenn ihm selber ein solcher Genuß aufgedrungen würde[28]). Welchen großen Einfluß aber auch hierbei herrschende Zeitvorstellungen oder die Mode hat, ergibt sich daraus, daß noch in unsern Tagen der Ungeschmack sogen. gebildeter Personen lange „über die Finger hervorragende Nägel" (dergleichen schon Hesiod im „Schilde des Hercules" V. 262) als grausenerregend schildert) cultivirt, obwol schon Lessing (im Laokoon a. a. O. S. 211) sagte, daß solche Nägel „nicht viel weniger ekelhaft seien, als eine fließende Nase!" — Daß übrigens der Ekel in psychologischer oder genauer in pädagogischer und ascetischer Beziehung für die Bildung zur Sittlichkeit oder des sittlichen Geschmacks Bedeutung hat oder doch haben kann, ist unleugbar. Wie Plutarch (über die lakedäm. Institutionen) erzählt, wurden in Sparta die Sklaven betrunken gemacht, um der freigeborenen Jugend Ekel an der Völlerei einzuflößen[29]). Die Stoiker suchten durch ekelhafte Vorstellungen von der unerlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebs abzuhalten[30]), und auch Rousseau fand in dem Be-

23) Rahel, Ein Buch des Nachdenkens für ihre Freunde III, 112. 24) Lessing, Laokoon §. XXV. (S. 205 fg. ed. 3.) 25) Der Stammlaut Ek in Ekel ist offenbar ursprünglich Nachahmung des Schalls vor oder bei dem Erbrechen; vergl. Eberhard-Gruber, Synonym. II, 193.

26) Literaturbriefe. 5. Th. S. 107. 27) Herder, Kritische Wälder. W. zur Lit. u. K. 1829. XIII, 234. 28) Kant, Anthropol. S. 86. 29) Vergl. Ottfr. Müller's Dorier III, 41. Cramer, Gesch. d. Erz. I, 191. 30) s. Imper. Anton. ad se ips. VI. c. 13. IX. c. 36. XI. c. 2.

suche eines syphilitischen Hospitals das beste Abschreckungsmittel gegen die Wollust für seinen Zögling. — Dabei sei gleich noch erwähnt, daß bei Rousseau überhaupt der Sinn des Geschmacks eine bedeutende pädagogische Rolle spielt; von dem Satze ausgehend (Emil I. Bd. S. 688 der Uebersetzung von Cramer), daß die Güte der göttlichen Vorsehung den Menschen vermittels dessen, was seinem Gaumen gefällt, auf das hinweist, was ihm gesund ist, urgirt Rousseau auf das Stärkste die Nothwendigkeit, den einfachen, natürlichen Geschmacksinn nicht unnöthig zu verfeinern oder zu verwöhnen und zu verderben („laßt's uns nicht so machen, daß ein Mensch Hungers in andern Ländern sterbe, wenn er nicht überall einen französischen Koch in seinem Gefolge mitschleppt, noch daß er dereinst sage, man wisse nur in Frankreich zu essen — ein seltsamer Lobspruch, da man vielmehr sagen müßte, nur die Franzosen wüßten nicht zu essen, weil es für sie einer so besondern Kunst bedarf, ihnen die Gerichte eßbar zu machen"). Er erklärt zugleich als das bequemste Mittel, die Kinder zu regieren, sie vermittels des Gaumens zu lenken, da Naschlust eine allgemeine, übrigens in sofern weniger schädliche Leidenschaft der Kinder sei, als selbige sich später von selbst verliere.

Dies führt uns auf die bedeutendste praktische Beziehung des Geschmacksinns, nämlich auf das Begehrungs- oder Thatvermögen, das unmittelbar-praktische Leben selber, worin derselbe sowol für den Einzelnen als für die Völker einen unermeßlich größern psychischen Einfluß, ja eine wahre culturhistorische Bedeutung wie kein anderer Sinn hat. Schon Rousseau („Emil" I. S. 692) hat diese Eigenthümlichkeit ganz richtig in den Worten bezeichnet: „Von unsern verschiedenen Sensationen gibt uns der Geschmack diejenigen, die überhaupt genommen den meisten Reiz für uns haben. Auch liegt uns natürlich mehr daran, richtig von denjenigen Substanzen zu urtheilen, die wir den unserigen einverleiben sollen, als von denen, die außer ihr bleiben. Tausend Dinge sind dem Getast, Gehör, Gesicht gleichgültig, fast Nichts aber dem Geschmacke." Neuerdings ist dieser Punkt in seiner psychischen und socialen Bedeutung besonders von Klencke, Die Nahrungsmittelfrage (Leipzig 1855.) S. 92 fg. treffend erörtert worden. — Was den eigentlichen Geschmacksinn betrifft, so hat der an sich so unscheinbare Umstand, daß unsere Zunge oder unser Gaumen so vielfacher und feiner Lustempfindungen fähig ist, auf das ganze menschliche Dasein im Leben die entscheidendsten Einwirkungen von jeher ausgeübt, ja eine wahrhaft despotische Macht oder Gewalt, und zwar nicht blos über Einzelne, sondern mehr oder weniger über alle Menschen- oder Volksclassen, und eben der Natur der Sache nach über die allerzahlreichste, der sogen. Ungebildeten am allermeisten [31]). Es ist zwar Unsinn, wenn die Anhänger des sogen. Feuerbach'schen Materialismus, wie Moleschott, Büchner, Vogt und Consorten meinen: der Mensch ist, was er ißt, oder wie der Erstgenannte (Moleschott in seiner Lehre von den Nahrungsmitteln) es ausdrückt: „der in Speise und Trank uns zugeführte Nahrungsstoff ist es, der denkt und fühlt;" — aber der Einfluß der Nahrung auf das geistige Leben ist doch auch unleugbar; der Magen ist, wie Jean Paul ihn nennt, nun einmal die „Montgolfière des Menschencentaurs," und selbst Kant sagt in seiner Anthropologie (S. 241) unter der Rubrik „Von dem höchsten moralisch-physischen Gut": „Das Wohlleben, das zur Humanität am besten zusammenstimmt, ist eine gute Mahlzeit in guter Gesellschaft." Dies bestätigt die Geschichte der Menschheit. Als die erste Stufe aller Cultur ist in der That es anzusehen, wenn eine Völkerschaft nicht mehr wie die Thiere von den von der Natur unmittelbar oder „roh" gegebenen Nahrungsmitteln sich nährt, wie z. B. die Pescherähs ihre Fische und Schalthiere und das bereits in Fäulniß übergegangene Fleisch von aufgefundenen Vögeln und Landthieren ganz roh essen, und die Californier und Buschmänner, deren liebste Nahrung ebenfalls Fleisch ist, dasselbe nur ein wenig angesengt oder durchbraten verzehren [32]), sondern wenn der Geschmack so weit entwickelt ist, daß bei ihnen die Kochkunst entsteht, welche in sofern als die erste aller Künste des Menschen anzusehen ist, und welche von Görres (Aphorismen über die Kunst) sogar als sogen. „Plastik des Flüssigen" in den Adelstand der schönen Künste erhoben worden [33])! In der That hatte schon Platon (im Menon) einen Koch als σοφός bezeichnet [34]) und von griechischen Kochbüchern gesprochen [35]), sowie ja auch der ernsteste aller Römer, der weise M. Cato Censorius ein Kochbuch verfaßte (s. d. Plutarch); und wer hat nicht von den noch erhaltenen des Cälius Apicius, ferner vom Heliogabal, Vitellius u. s. w. gehört, sowie im Horaz, Juvenal, Macrobius, Lucian, Martial, Seneca u. s. w. genugsame Andeutungen darüber gefunden, daß grade die Römer, freilich erst in ihrer schlechtern Periode, die Ausbildung ihres Geschmackssinns bis zu dem unsinnigsten Luxus trieben [36]). Bei germanischen Völkern, von jeher wegen ihres starken Appetits berühmt und berüchtigt („Fresser" hießen die Teutschen beim

31) „„Es kommt doch meinem Leib zu gut,"" sagt das Volk, wenn von der Wahl zwischen Essen und anderem Genuß die Rede ist, — und müssen denn diese Armen nicht aus dem Körper und dessen Stärkungsmitteln zu viel machen, da sie von diesem Nicht-Ich grade die Schmerzen, die Freuden, die Unterstützung empfangen, die uns das Ich zutheilt?" Jean Paul, Palingenes. I, 102.

32) Klemm, Allgem. Culturwiss. 1856. S. 256 fg. 33) Vergl. Pölitz, Aesthetik S. 98. Uebrigens heißt es auch in J. D. Gries Gedichten von derselben:

„Dieser Kunst sei stets mit Ernst beflissen,
Denn die Kochkunst ist auch Kunst!"

34) Vergl. Köppen, Anmerk. z. Homer Th. 4. S. 236. 35) *Plat.* de legg. Minos. p. 132. (Bip.) 36) Vergl. C. A. Böttiger, Sabina und Kl. Schr., herausgegeben von Sillig III. 196. 217. Klemm, Allgem. Culturwiss. S. 355 fg. Wüstemann, Unterhalt. aus der alten Welt. 1854. S. 54.

Dante), standen Köche im gleichen Wehrgelde mit Marschalken, die über zwölf Pferde, oder Seneschals, die über zwölf Knechte gesetzt waren (s. *Canciani*, Barb. leg. Vol. II. p. 341); die Sittengeschichte des ganzen Mittelalters (s. Meiners Vergleich. des Mittelalt. und v. Raumer's Gesch. der Hohenstaufen; Wachsmuth, Eur. Sittengesch.) gibt den Beweis, daß die Schwelgerei oder Schlemmerei in allen Classen des Volks überhand genommen (vergl. auch Dante, Inferno VI. V. 7 fg.), wie man denn damals eine eigene Zechkunst erfand (s. d. Geschichte der Zechkunst von Gervinus in dessen Kl. histor. Schr.); später gab, wie in andern Sachen des Geschmacks, Frankreich (woselbst die Gastronomie als besonderer Zweig der Literatur ausgebildet worden) hierin den Ton an, was großentheils noch heutzutage der Fall. Ueber die Schwelgerei unserer teutschen heutigen Gastmähler findet man ernste Rügen in Heinroth's Lehrb. der Seelengesundheitskunde I. S. 328. Daß unsere sogen. Zweckessen ein Rückschritt in Bezug auf wahren Geschmack und Bildung sind (da man sonst angemessener beim Becherklang toastete), zeigte Gutzkow im Telegraph 1843. Oct. Nr. 174. Wie arg noch jetzt der Luxus in diesem Punkte an Höfen ist, kann man aus des hanoverischen Hofmarschalls von Malortie Buche über sein hochwichtiges Amt ersehen.

Trotz aller Excesse der Gourmandise alter, neuerer und neuester Zeit steht fest, daß die gesammte höhere Bildung, an die ohne feinere Geselligkeit nicht zu denken gewesen wäre, ihren Ausgangspunkt von den geselligen Mahlzeiten, also von der Befriedigung der Foderungen des Geschmacks im materiellen Sinne genommen hat. In den Sprachen der gebildeten Nationen ist diese sittengeschichtliche Thatsache auch dadurch anerkannt, daß die ursprünglich von jener Sinnesempfindung hergenommenen Ausdrücke zugleich eine höhere geistige Bedeutung, die Beziehung auf das ästhetische oder Schönheitsgefühl, den Anstand und die Feinheit des Benehmens, ja selbst die Weisheit erhalten haben; so σοφός, sapiens und sapientia von sapor, sage, savant; gustus, gusto, goût; delicatesse, delicacy und unser teutsches „Geschmack" (s. d. folg. Art.). Die psychologischen Gründe hiervon finden sich am besten von Kant, Fries und Herder angegeben. Der Erstere sagt (Anthrop. S. 188 fg.): „Es ist keine Lage, wo Sinnlichkeit und Verstand in einem Genusse vereinigt so lange fortgesetzt und so oft mit Wohlgefallen wiederholt werden können — als eine gute Mahlzeit in guter Gesellschaft! — Die erstere wird aber hierbei nur als Vehikel der Unterhaltung der letzteren angesehen. Der ästhetische Geschmack des Wirths zeigt sich nun in der Geschicklichkeit, allgemeingültig zu wählen, welches er aber durch seinen eigenen Sinn nicht bewerkstelligen kann, weil seine Gäste sich vielleicht andere Speisen oder Getränke, Jeder nach seinem Privatsinne, auswählen würden. Er setzt also seine Veranstaltung in der Mannichfaltigkeit: daß nämlich für Jeden nach seinem Sinne Einiges angetroffen werde, welches eine comparative Allgemeingültigkeit abgibt. Von seiner Geschicklichkeit, die Gäste selbst zur wechselseitigen allgemeinen Unterhaltung zu wählen (welche auch wol Geschmack genannt wird, eigentlich aber Vernunft in ihrer Anwendung auf den Geschmack und von diesem noch verschieden ist) kann in der gegenwärtigen Frage nicht die Rede sein. Und so hat das Organgefühl durch einen besonderen Sinn den Namen für ein ideales, nämlich einer sinnlich-allgemeingültigen Wahl überhaupt hergeben können. — Noch sonderbarer ist es, daß die Geschicklichkeit der Erprobung durch den Sinn, ob etwas ein Gegenstand des Genusses eines und desselben Subjects (nicht als ob dessen Wahl allgemeingültig) sei (sapor), sogar zur Benennung der Weisheit (sapientia) hinaufgeschroben worden; vermuthlich deswegen, weil ein unbedingt nothwendiger Zweck keines Ueberlegens und Versuchens bedarf, sondern unmittelbar gleichsam durch Schmecken des Zuträglichen in die Seele kommt." Hierzu gehört noch eine andere Stelle, worin Kant zeigt, daß der Geschmack gleichsam als formaler Sinn auf Mittheilung seines Gefühls der Lust oder Unlust an andere geht und eine Empfänglichkeit enthält, durch diese Mittheilung selbst mit Lust afficirt ein Wohlgefallen (complacentia) daran gemeinschaftlich mit Anderen (gesellschaftlich) zu empfinden. „Nun ist das Wohlgefallen, was nicht blos als für das empfindende Subject, sondern auch für jeden Anderen, d. i. als allgemeingültig betrachtet werden kann, weil es Nothwendigkeit (dieses Wohlgefallens), mithin ein Princip desselben a priori enthalten muß, um als ein solches gedacht werden zu können, ein Wohlgefallen an der Uebereinstimmung der Lust des Subjects mit dem Gefühle jedes Anderen, nach einem allgemeinen Gesetze, welches aus der allgemeinen Gesetzgebung des Fühlenden, mithin aus der Vernunft entspringen muß: d. i. die Wahl nach diesem Wohlgefallen steht der Form nach unter dem Principe der Pflicht. Also hat der ideale Geschmack eine Tendenz zur äußeren Beförderung der Moralität. — Den Menschen für seine gesellschaftliche Lage gesittet zu machen, will zwar nicht ganz so viel sagen als ihn sittlich gut (moralisch) zu bilden, aber bereitet doch durch die Bestrebung in dieser Lage Anderen wohlzugefallen (beliebt oder bewundert zu werden) dazu vor. — Auf diese Weise könnte man den Geschmack Moralität in der äußeren Erscheinung nennen; obzwar dieser Ausdruck nach dem Buchstaben genommen einen Widerspruch enthält, denn gesittet sein enthält doch den Anschein oder Anstand vom sittlich Guten und selbst einen Grad davon, nämlich die Neigung, auch schon in den Schein desselben einen Werth zu setzen"[37]). — Am nächsten verwandt mit dieser Auf-

37) Kant, Anthropol. S. 244: „Wenn ich eine Tischgesellschaft aus lauter Männern von Geschmack (ästhetisch vereinigt) nehme, sowie sie nicht blos gemeinschaftlich eine Mahlzeit, sondern einander selbst zu genießen die Absicht haben (da dann ihre Zahl nicht viel über die Zahl der Grazien betragen kann), so muß diese kleine Tischgesellschaft nicht sowol die leibliche Befriedigung — die ein Jeder auch für sich allein haben kann — sondern das gesellige Vergnügen, wozu jene nur das Vehikel

fassung ist die von Fries[38]). Nachdem derselbe gezeigt, wie Geschmack und Geruch für die Erkenntniß uns Sinne sind, mehr dem subjectiven Lebensgefühle für Lust und Unlust angehören, wobei das Specifische des Organsinnes in der Klarheit der Lust, in dem Bewußtsein zum Instincte hierzu liegt, heißt es: „So sehr beim Menschen hier die Stimme des Instincts in der Auswahl der Speisen durch den Verstand überhört und durch die Künstlichkeit der Lebensmittel selbst geirrt wird, so will doch der Geschmack bei der Wahl von Speise und Trank mit gehört sein, und da wir uns mit der Befriedigung seines Bedürfnisses tagtäglich einige Zeit ausschließlich beschäftigen müssen, ist dieser Sinn doch der erste Meister in der Ausbildung der Unterhaltungskünste. Freilich ist Hunger die beste Würze der Speisen, und wir thäten Unrecht, die Freuden der Tafel nur dem Geschmacke zu danken, aber die Natur wird doch auch nicht umsonst dem Menschen allein (durch den Zungenzweig vom fünften Nervenpaare) zum Unterschiede von den Thieren, deren Zunge nur Tastorgan ist, eine schmeckende Zunge gegeben haben. Gleichsam dem am meisten thierischen Bedürfnisse, zu dessen Befriedigung der Mensch am meisten arbeiten muß, hat für den Menschen die Natur die ausgezeichnetere Feinheit einer klaren Empfindungsweise gegeben. Nicht nur zur Sättigung, sondern auch zum Spiele der Unterhaltung kann der Mensch essen und trinken. So hat dieser Sinn den Menschen allmälig zur ästhetischen Ausbildung geführt und das Vermögen der Beurtheilung und Wahl des Unterhaltenden trägt auch in höherer Bedeutung seinen Namen."

Inwiefern das Eigenthümliche des Geschmacks im ästhetischen Sinne in Urtheilen besteht, die nicht streng wissenschaftlich in bestimmten Begriffen, Schlüssen und Beweisen, sondern nur im Gefühle (in der logischen Bedeutung dieses Worts) gegeben werden können, zeigt Herder sehr treffend den psychologischen Grund dieser Erscheinung[39]): „Geschmack, wissen wir Alle, ist der individuelle augenblickliche Reiz der Zunge, die Wirkung eines Gegenstandes auf ihr Organ, von dem sie weiter keinen Grund angeben kann, als daß es ihr so und nicht anders schmeckt, d. i. vorkommt. Geistig angewandt kann also Geschmack kein Principium des Wohlgefälligen oder Schönen werden, denn er ist 1) individuell; vielleicht kostet eine andere Zunge anders. 2) Er gilt nicht für alle Zeiten, denn der Geschmack ändert sich mit den Umständen, vielleicht mit Augenblicken und Jahren. 3) Er kann überhaupt kein Principium sein, denn er gibt keinen Grund an; ja er schneidet es ab nach einem Grunde zu fragen. Wahrscheinlich war der letzte Umstand eben die Ursache, warum die „Kritik" (der Urtheilskraft von Kant) dies Wort wählte. Ohne Gründe, Begriffe und Vorstellungen darf ich kosten, um zu kosten und jedes Warum abweisen. Mir schmeckts also! Meine Zunge hat geurtheilt, der höchste Postulator." Herder zeigt nun, daß auch der gewöhnliche Sprachgebrauch, der von einem groben und feinen, nationalen und Zeit-, allgemeinen und eingeschränkten, verderbten und barocken Geschmack redet, darauf hinweist, daß der Geschmack kein erstes Principium der Kunst sein könne, daß er selber nach einer Regel gebildet werden müsse; nicht aber daß er die Regel bilde. „Keiner unserer Sinne nämlich ist so eigensinnig und veränderlich, keiner aber auch so gewöhnbar und verwöhnbar als dieser. Wozu haben Menschen, Geschlechter, Völker geistig und körperlich ihren Geschmack nicht gewöhnt und verwöhnt? Die Geschichte der Nationen und Zeiten gibt davon Beweise zum Erstaunen. Eben also weil dieser Sinn als der cultivabelste erschien, brauchte man ihn zur Bezeichnung des Schönen sowol als des sittlichen Gewöhnens. Durch Muster und Umgang, sagt man, wird der Geschmack gebildet, nicht durch Worte (gustus non traditur arte, sagt Quintilian); am Geschmacke des Menschen sehe man, mit wem er gelebt? wie er lebe? und dehnt dies Kennzeichen auf Alles aus, wodurch sich der Vortretende zeigt. Kleidung, Geberden, Wohnung, Rede, in ihr Wahl des Inhalts sowol als Vortrag, enthüllen den Geschmack oder Ungeschmack eines Menschen, dem Einsehenden unabbittlich." In dem gleich darauf folgenden Abschnitte: Von den Erfodernissen des Geschmacks, bemerkt Herder zunächst, daß wie eine unreine Zunge nicht schmeckt, stumpfe Organe nur nach den stärksten Reizen empfinden und mehr kauen als schmecken, so auch der geistige Sinn oder Geschmack des Menschen grob, thierisch ist, so lange er von Vorurtheilen und niedrigen Gewohnheiten umschlemmt ist. Dann heißt es: „Der Geschmack löst auf und scheidet; eine schnelle oder behutsamere Analyse ist sein erstes Geschäft, ohne welches er nicht stattfindet. Das Gefühl nimmt ganz auf oder gibt dem Gegenstande sich ganz hin; der Eindruck, den es empfindet, ist stark, aber ungegliedert. So empfinden rohe Menschen; bei überraschend großen Gegenständen empfinden wir Alle also. Menschen dagegen von ruhig zarten, nicht schlaffen Sinnen, die bei dem Erfassen des Ganzen leicht in die Theile übergehen und sich ebenso leicht aus diesen das Ganze

zu sein scheinen muß, zur Absicht haben, wo dann jene Zahl eben hinreichend ist, um die Unterredung nicht stocken oder auch in abgesonderten kleinen Gesellschaften mit dem nächsten Beisitzer sich theilen zu lassen, befürchtet werden darf. Das letztere ist gar kein Conversationsgeschmack, der immer Cultur bei sich führen muß, wo immer Einer mit Allen (nicht blos mit seinem Nachbar) spricht; da hingegen die sogenannten festlichen Tractamente (Gelage und Abfütterungen!) ganz geschmacklos sind. — Hier ist etwas Analogisches im Vertrauen zwischen Menschen, die mit einander an einem Tische speisen, mit alten Gebräuchen, z. B. des Arabers, bei dem der Fremde, sobald er jenem nur einen Genuß (einen Trunk Wasser) in seinem Zelte hat ablocken können, auch auf seine Sicherheit rechnen kann; oder wenn der russischen Kaiserin Salz und Brod von den aus Moskau ihr entgegenkommenden Deputirten gereicht wurde und sie durch den Genuß desselben sich auch vor aller Nachstellung durchs Gastrecht gesichert halten konnte. — Das Zusammenspeisen an einem Tische wird aber als die Förmlichkeit eines solchen Vertrags der Sicherheit angesehen."

38) Psych. Anthropologie I, 109 fg. 39) Herder, Kalligone I, 230.

bilden, sie sind vorzüglich zum feinen richtigen Geschmacke geeignet. Andere, in denen Eine Empfindung alle überwiegt, bleiben nicht nur vielen Gegenständen unempfindlich, sondern hängen auch in ihrer Welt der Gefühle vom Stoße und Triebe des Moments so gewaltig ab, daß ihnen Zeit und Fähigkeit zur Analyse mangelt. Los grandes bacades son para grandes paladares (für einen großen Mund gehören große Bissen — *Orac.* manuel de Lor. graziano. Afor. 65) sagt das spanische Sprüchwort, und Graziano bestimmt damit sogar eine engere Gattung des hohen Geschmacks (gusto relevante). Die mittlere Region zwischen dem zu Festen und zu Zarten ist unstreitig die Temperatur der feinen, doch nicht überfeinen Analyse. Daher heißt kosten (*γεύεσθαι*) eigentlich prüfen. Da diese Analyse indessen nur zur Aneignung des Gegenstandes geschieht, ohne welche alles Analysiren lästig und vergeblich wird, so ist, was alle gebildete Nationen durchs Wort Geschmack eigentlich bezeichnen wollten, der letzte, höchste, feinzusammenfassende Punkt des Reizes einer Sache, von dem sich weiter keine Gründe angeben lassen, der aber als ein „Ich weiß nicht Was" des Wohlgefallens oder Misfallens innig vergnügt, mächtig wirkt. So sprechen Montesquieu, Voltaire, Mengs, Cooper, Gerard u. A. über den Geschmack als die feinste und letzte Politur des Urtheils in einer zusammenfassenden Empfindung des Ganzen und unterscheiden ihn sowol vom Genie als von dem empfindungslosen Urtheile des kalten Verstandes. — Genie bringt hervor; glücklich, wenn es mit Geschmack hervorbringt, d. i. mit Zusammenfassung des Vielen zu einer harmonisch-ergötzenden Einheit. — Geschmack kann die Stelle des Genies nie erreichen, oder er erkünstelt schwächliche Arbeit, der bei allem Glatten und Einnehmenden das Wesentliche, Geist und Leben, fehlt; wol aber wäre es nur ein rohes Genie, das ohne allen Geschmack arbeitet." Zur Erläuterung sei hier noch an Schiller's Xenie erinnert:

„Warum will sich Geschmack und Genie so selten vereinen?
Jener fürchtet die Kraft, dieses verachtet den Zaum."

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESCHMACK, Geschmackslehre, Geschmacklosigkeit und Geschmacksbildung (ästhetisch, sittengeschichtlich und volks- und staatspädagogisch). Sowie das Wort Aesthetik, obwol der altgriechischen Sprache entlehnt, in seiner heutigen Bedeutung als Wissenschaft der Idee des Schönen und Erhabenen und ihrer Verwirklichung in der Natur oder Kunst, worüber bekanntlich schon Platon, Aristoteles, Longin und Plotin, Cicero, Horaz ꝛc. viele interessante einzelne Erörterungen gegeben haben [1]) — doch erst kaum etwas über ein Jahrhundert (seit Alexander Baumgarten [2])) als Bezeichnung einer eigenthümlichen philosophischen Disciplin in unsre Sprache eingeführt und üblich geworden, so verhält es sich auch mit der Bedeutung des Wortes Geschmack in diesem höheren Sinne, wonach dasselbe eben das richtige, namentlich das gebildete Gefühl für das Schöne, den Schönheitssinn, oder auch die Urtheilskraft in diesem Gebiete bezeichnet. Geschmacksbildung bedeutet demgemäß nach in dieser höheren Beziehung soviel wie ästhetische Bildung; ebenso verhält es sich natürlich mit Geschmacksunbildung und Geschmacklosigkeit, wiewol die erstern dieser Ausdrücke auch noch in einem anderen, niederen Sinne genommen werden können, wie noch gezeigt werden wird.

Da in diesem ganzen Gebiete wie in so manchem andern unserer Literatur der Anstoß erst von Außen her, namentlich von Frankreich, gegeben wurde, welches letztere überdies in gewissen Fächern des Geschmacks nicht nur in früheren Jahrhunderten den Ton angegeben, sondern auch jetzt noch die Herrschaft behauptet, so erklärt sich einerseits, daß wissenschaftliche Schriften über den Geschmack weit früher in der französischen Literatur vorkommen als in der unsrigen [3]), und daß andererseits Chr. Thomasius, der in seinem 1687 zu Leipzig gedruckten Programme von der Nachahmung der Franzosen [4]) zuerst unter uns über den Geschmack schrieb, noch nicht eine teutsche Benennung der Sache wagte und sich mit dem Worte *goût* behalf, und noch weniger sich getraute, Gesetze dafür aufzustellen. Wahrscheinlich ist diese höhere Bedeutung unseres Worts Geschmack zuerst in zwei Schriften gebraucht worden, die gleichzeitig im J. 1727 in Leipzig erschienen, deren eine von dem berühmten Schweizer J. J. Bodmer herrührt: „Von dem Einflusse und dem Gebrauche der Einbildungskraft zur Ausbesserung des Geschmacks," während die andere in ihrem Titel ebenfalls eine Beziehung zu einem der damals namhaftesten Poeten andeutet: „Untersuchung von dem guten Geschmacke in der Dicht- und Redekunst, von J. U. König, bei den Gedichten des H. von Canitz." Später (1736) erschien ebenfalls von Bodmer ein „Briefwechsel von der Natur des poetischen Geschmacks." In Gottsched's Dichtkunst handelt das 3. Kapitel von dem „guten Geschmacke eines Poeten." Auch J. A. Schlegel schrieb bei der zweiten Ausgabe der damals als besondere Autorität geltenden Batteux in s. Cours de belles lettres (1. Bd. S. 53 der teutschen Ausg. Leipz. 1759), zwei Abhandlungen „von der Nothwendigkeit den Geschmack zu bilden" und „von der frühzeitigen Bildung des Geschmacks." — Es lag ganz in der Natur der Sache, daß damals, besonders die französischen Schriftsteller, deren Autorität auch in anderen Gebieten herrschte, zum Theil auch selbst die englischen, vorzugsweise als Tonangeber in Sachen des Geschmacks galten, zumal in der That auch sonst sehr namhafte und einflußreiche Schriftsteller dieses Gebiet bearbeiteten. Es sei hier nur der berühmten Madame Dacier gedacht,

1) Vergl. den Artikel Aesthetik von Wendt. 2) *Baumgarten*, Aesthetica 1750 seq.

3) Z. B. des Abbé Dubos Réflexions sur la Poésie et la Peinture, worin die Empfindung oder das Gefühl zur einzigen Richterin in Sachen des Geschmacks erhoben ward, erschien bereits 1719 in Paris. 4) In s. teutschen Schriften. 1721. S. 46.

die bereits 1684 in der Vorrede zu ihrer Uebersetzung des Plutus und der Wolken des Aristophanes eine Abhandlung über den Geschmack veröffentlichte, worin sie denselben als une harmonie, un accord de l'esprit et de la raison erklärte; eigene Abhandlungen darüber lieferten Bellegarde, Rollin, Voltaire (in der berühmten Encyklopädie Artikel „Goût"), Montesquieu (Essai sur le goût etc.), d'Alembert, Marmontel, Formey; ferner der Engländer Addisson, David, Hume, Gerard, Priestley, Percevall, Alisson[5]); auch könnte man wol Hogart's berühmte Schrift „Von der Schönheitslinie" hierher rechnen. — Allein so spät die Teutschen in dieser Beziehung literarisch aufzutreten begonnen und so lange sie bei den Fremden in die Schule zu gehen sich begnügt haben, so rasch haben sie, zumal in dem Gebiete der Literatur dieses Fachs, sowie in letzterem selber, das Versäumte nach- und ihre wälschen Lehrer oder Muster weit überholt, und wie bemerktermaßen das Wort Aesthetik von A. Baumgarten herrührt[6]), so ist auch die Wissenschaft der Aesthetik selbst, welche schon Sulzer als „die Philosophie der schönen Künste, d. h. als die Wissenschaft, welche sowol die allgemeine Theorie als auch die Regeln der schönen Künste aus der Natur des Geschmacks ableitet," erklärte, oder mit einem Worte die Aesthetik als Geschmackslehre, vorzugsweise ein Werk des teutschen Geistes. Und, was besonders beachtenswerth, wir Teutschen verdanken unsere geistige Superiorität, kraft deren wir uns mit gerechtem Stolze das „gebildetste" Volk der Gegenwart nennen dürfen — dabei freilich zu unserer Demüthigung anzuerkennen genöthigt, daß wir keine Nation in der Sprache des Völker- oder Staatenrechts, d. h. gar kein wirklicher (Bundes-) Staat mit Oberhaupt und höchstem Gerichte, und zwar grade seit einem halben Jahrhundert, als es Napoleon I. beliebte durch Stiftung des Rheinbundes unsere Nationalität zu zertrümmern, welches „Denkmal seines Ruhms und unserer Erniedrigung wir haben stehen lassen[7])" —, wir verdanken jene Stelle nicht der Gelehrsamkeit und dem Scharf- oder Tiefsinne unserer Theologen, Juristen, Philosophen, Mathematiker u. s. w., sondern dem Wirken und der Bildung des Geschmacks! Der Ruf und Ruhm unserer Nationalliteratur datirt doch erst von dem Auftreten Winkelmann's und Lessing's, Klopstock's und Wieland's (welcher Letztere den teutschen Großen zuerst Achtung und Geschmack an der teutschen Sprache einzuflößen verstand), worauf dann Herder, Mendelssohn, Heyne, Raf. Mengs, Fernow, vor Allen Goethe, Schiller, die Gebrüder Schlegel, Novalis, Tieck, Jean Paul, endlich auch unsere Philosophen ersten Ranges, Kant, Fichte, Schelling, Hegel, später Bouterwek, Schleiermacher, Fries, Herbart, Solger, W. von Humboldt, Schopenhauer, Wirth, Vischer und viele Andere bis auf Adolf Zeising das Gebiet des Geschmacks theoretisch und zum Theil auch praktisch auf eine Weise anbauten, dergleichen sich bei keinem andern Volke findet, wie denn auch dem Namen von der Sache selbst nach die Aesthetik als die wissenschaftliche Geschmackslehre bis jetzt blos der teutschen Literatur angehört[8]). Auch ist blos bei uns die Geschmacksbildung (in ihrer höhern Beziehung) und die Geschmackslehre in ihrem innigen Zusammenhange mit der Religionsphilosophie anerkannt[9]).

Ueber den Begriff des Geschmacks als gebildetes Schönheitsgefühl, oder nach Kant's Ausdruck, als ästhetische Urtheilskraft, ist man daher bei uns auch im Wesentlichen ziemlich einverstanden, besonders seit die neuere Philosophie dies Gebiet nicht als bloße Nebensache, sondern die Aesthetik als einen wesentlichen oder Haupttheil der Philosophie anerkannt hat[10]). Dies geschah zuerst durch Kant unter dem Namen „Kritik der Urtheilskraft" veröffentlichte Geschmackslehre, welche die „Kritik der reinen und der praktischen Vernunft" ergänzte. Es ist zur Genüge bekannt, daß sie nicht nur als Haupttheil jener in so großartigem Umfange epochemachenden kritischen Philosophie große Autorität und noch bedeutenderen Einfluß gewonnen hat, sondern daß auch namentlich Goethe und Schiller ihr ein eifrigstes Studium gewidmet haben, sie auch den Letztgenannten zu seinen ästhetischen Hauptschriften (über „Anmuth und Würde," „Aesthetische Erziehung" u. s. w.) anregte, während Herder gegen dieselbe in seiner „Kalligone" sehr feindselig (übrigens allerdings mit besseren Waffen gerüstet als früher in seiner Metakritik gegen die theoretische Philosophie Kant's) auftrat. Zur richtigen Würdigung des Kant'schen Werkes und dieses Streites zwischen Kant und Herder (welchen früher schon Krug in s. „Kalliope" eben nicht mit besonderem Geschicke zu versöhnen suchte) möchte wol am besten die Exposition dienen, welche Fries in s. Neuen Kritik der Vernunft im 3. Bd. (3. Buch von der Aesth. §. 221 fg.) gegeben hat. Ihm zufolge findet sich allerdings in dem Kant'schen Werke im Wesentlichen die wichtigsten Grundsätze der Geschmackslehre anerkannt, zugleich aber ausgesprochen, daß Kant namentlich gleich in seinen ersten Begriffsbestimmungen bedeutender Fehlgriffe sich schuldig gemacht hat und für seine eigene Person auch nur zu oft ganz geschmacklos geurtheilt hat[11]).

---

5) Vergl. Sulzer's Allgem. Theorie der schönen Künste. 2. Th. S. 377 fg. 6) Das Nähere hierüber s. in Gruber's Wörterbuch der Aesthetik s. h. v. 7) Worte des Freiherrn v. Gagern in der 17. Sitzung des Bundestags vom J. 1817. (Antheil an der Politik. 3. Bd. S. 65.) Vergl. (Scheidler) Publicist. Mnemosyne in Bran's Minerva. 1851. Septbr.

8) Daß bei den Franzosen selbst das Wort Aesthetik in unserem Sinne nicht üblich, ward u. A. in der Allgem. Zeit. vom 18. April 1852 bemerkt. 9) Vergl. den Artikel Fries (1. Sect. 50. Bd.). 10) Herbart gründet bekanntlich die gesammte praktische (auch die Rechts-) Philosophie auf die Lehre vom sittlichen Geschmack, was übrigens nicht zu billigen ist. Vergl. Im. Hermann Fichte, Syst. der Ethik. 1850. 1. Bd. S. 154 fg. — Uebrigens gehören hierher auch die teutschen Hauptwerke über die Geschichte der Literatur von Gervinus, W. Menzel, Julian Schmidt, R. Gottschall &c. 11) „Von keinem Theile der Philosophie gilt es mehr als von der

Letzteres möchte besonders in Bezug auf Kant's Urtheile über die Musik gelten, die wirklich oft so herauskommen, als hätte der große Philosoph nichts als sogen Tafelmusik — diese geschmackloseste Entwürdigung der ersten aller Künste — gekannt! — Fries selber bezeichnet den Geschmack ebenfalls als das Vermögen der rein ästhetischen Beurtheilung, d. h. abgesehen von allen anderen Beurtheilungen des Unterhaltenden, als der reflectirten Urtheilskraft ihrer höchsten Freiheit und Unabhängigkeit vom Verstande, der sich ihr Gesetz selbst gibt (wobei das Wohlgefallen oder Misfallen von allen Nützlichkeits- oder sonstigen Zweckbeziehungen unabhängig sich äußert). Ihr Gesetz ist ein ursprüngliches Eigenthum unseres Gemüths, nichts Gelerntes, nichts Angebildetes. „Was Schönheit sei, wird nicht gelernt, ihre Idee hat Jeder, und sie ist in Jedem dieselbe, jene Regel einer freien Einheit und Harmonie in Gestalt und Spiel. Aber der Geschmack ist dennoch bald roh, bald gebildet, bald wild, bald überfeinert. Er spricht zwar immer nach demselben Gesetze, aber die Art, wie er unterordnet, ist sehr verschieden, weil das Gesetz selbst nie (in bestimmten Begriffen) ausgesprochen werden kann. Jedermann, der Schönheit sucht, sucht damit jene Form der ästhetischen Idee, aber der Eine erblickt sie an diesem, der Andere an jenem, vorzüglich bei Kunstproducten; dem Wilden sind die Fratzengesichter seines Tomahak mit der steinernen Zunge oder die tätowirten Züge seines angemalten Gesichts schön, unserem Bauer seine groben Madonnen, dem Oriente aber seine mythologischen Figuren und dem Griechen seine Götter. Alles nur nach dem verschiedenen Verhältnisse, wie dasselbe Vermögen zur Ausübung gebracht wird. Angebildet kann der Geschmack nicht werden und braucht es nicht, Jeder hat ihn schon der Anlage nach; aber Ausbildung fodert er für die scharfe und feine Auffassung vom ästhetischen Verhältnisse"[12]). — (Hieran läßt sich zugleich die Bemerkung knüpfen, daß das Wort Geschmacklosigkeit, ebenso wie Gefühllosigkeit nicht im strengen Sinne als völliger Mangel an ästhetischem Gefühle genommen werden darf, sondern nur einen geringen Grad, oder eine falsche Richtung des Geschmacks bezeichnet).

Es ist interessant, daß sich für die Richtigkeit dieser Ansichten auch die bedeutende Autorität Winkelmann's anführen läßt, der, wie Goethe in seinem „Winkelmann und sein Jahrhundert" und Rehberg in seinem in der Minerva 1835 abgedruckten „Goethe und sein Jahrhundert," so treffend nachgewiesen, grade in diesem Gebiete wahrhaft Epoche gemacht, und gleichsam der Lehrer des guten Geschmacks oder der Geschmacksbildung in den schönen Künsten für seine Zeit und alle Zukunft geworden ist. Dies nicht nur durch seine allbekannten Meisterwerke, sondern ganz speciell durch eine eigene „Abhandlung von der Fähigkeit der Empfindung des Schönen mit der Kunst und dem Unterrichte in derselben" im J. 1763 herausgegeben[13]). In derselben bezeichnet Winkelmann den Geschmack als die Fähigkeit der Empfindung des Schönen in der Kunst und als einen Begriff, welcher zugleich die Person und Sache, das Enthaltende und das Enthaltene in sich schließt. Er bemerkt, daß diese Fähigkeit der Himmel allen vernünftigen Geschöpfen, aber in sehr verschiedenem Grade gegeben habe. „Die mehrsten sind wie die leichten Theile, welche ohne Unterschied von einem geriebenen electrischen Körper angezogen werden und bald wiederum abfallen; daher ist ihr Gefühl kurz wie der Ton in einer kurzgespannten Saite. Das Schöne und das Mittelmäßige ist denselben gleich willkommen, wie das Verdienst und der Pöbel bei einem Menschen von ungemessener Höflichkeit. Bei einigen befindet sich diese Fähigkeit in so geringem Grade, daß sie in Austheilung derselben von der Natur übergangen zu sein scheinen könnten." Winkelmann führt davon namentliche Beispiele solcher an, die, obgleich den sogenannten gebildeten Ständen angehörig, für die größten Meisterwerke der Bildhauer- und Malerkunst keinen Sinn zeigten; er weist sogar an dem berühmten gelehrten Kunstkenner, dem Baron von Stosch, dem „größten Alterthumskundigen der damaligen Zeit" nach, daß zur Ausbildung jener Fähigkeit die bloße Gelehrsamkeit nicht hinlangt, indem jener z. B. nicht einmal den vaticanischen Apoll, das Wunder der Kunst, die Niobe und ihre Töchter rc. gehörig zu würdigen wußte; wie er denn auch wie von den geborenen Römern behauptet und nachweist, daß die bloße Gelegenheit, ihren Geschmack zu bilden, auch nicht hinreicht, „weil die Menschen der Henne gleich sind, die über das Korn, welches vor ihr liegt, hingeht, um das Entferntere zu nehmen; was wir täglich vor Augen haben, pflegt kein Verlangen zu erwecken." Im Allgemeinen bemerkt Winkelmann (S. 383): „Es ist mit dieser Fähigkeit, wie mit dem gemeinen gesunden Verstande: ein Jeder glaubt denselben zu besitzen, welcher gleichwol seltener als der Witz ist. Weil man Augen hat wie ein Anderer, so will man so gut als ein Anderer sehen können. So wie sich selbst nicht leicht

Kritik des Geschmacks, daß die philosophische Speculation nur den negativen Nutzen hat, Irrthum abzuwehren. Speculation über Schönheit und schöne Kunst wird Niemand lehren, was Schönheit und Erhabenheit sei, der es nicht vorher schon weiß; Philosophie wird Niemand Genie geben, der es nicht schon mitbringt, glücklich genug, wenn ihr Begriff das vorhandene nicht noch gar irreleitet; sie wird sogar Niemand Geschmack geben, der ihn nicht sonst schon hat. Sie kann uns nur lehren, was Genie sei, und sie kann nur denjenigen, der Geschmack hat, lehren, was er eigentlich darin besitze und womit er ihn nicht verwechseln dürfe. Das ganze Geheimniß der Speculation über Schönheit und Kunst liegt in Kant's Kritik der Urtheilskraft mit einer bis dahin unerreichten Schärfe des Gedankens verborgen. Aber eben darin zeigt sich einleuchtend, was Philosophie hier allein leisten kann; denn dessenungeachtet zeigt Kant in den meisten Ausführungen von Beispielen, daß er selbst wenig Geschmack hat, welches unsere meisten Aesthetiker von ihm abgewandt oder sie abgehalten hat, ihn zu verstehen." Fries, N. Kritik der Vernunft III. S. 259.

12) Vergl. Fries, Religionsphilos. und dess. „Julius und Evagoras."

13) Winkelmann's Werke II. S. 381 (ed. Fernow).

ein Mädchen für garstig hält, so verlangt ein Jeder das Schöne zu kennen. Es ist nichts empfindlicher, als Jemandem den guten Geschmack absprechen wollen; man bekennt sich selbst eher mangelhaft in allen Arten von Kenntnissen, als daß man den Vorwurf höre, zur Kenntniß des Schönen unfähig zu sein. Die Unerfahrenheit in dieser Kenntniß gesteht man zur Noth zu, aber die Fähigkeit zu derselben will man behaupten." Winkelmann zeigt übrigens weiterhin sehr gut, daß diese Fähigkeit oder der Geschmack als ein innerer Sinn für das Schöne vor allen rasch empfänglich „fertig und schnell sein muß, weil die ersten Eindrücke die stärksten sind und vor der Ueberlegung vorhergehen, was wir durch diese empfinden, ist schwächer." Daher muß die ästhetische Auffassung bildlich, d. h. mittels der Einbildungskraft gleich auf das Ganze gerichtet sein, „wer hier von den Theilen auf das Ganze gehen wollte, würde ein grammatikalisches Gehirn zeigen und schwerlich eine Empfindung des Ganzen und eine Entzückung des Schönen in sich erwecken." (Dazu geben Goethe's Gedichte: Kenner und Enthusiast, Kenner und Künstler u. s. w. einen treffenden Commentar.) Als Hauptmittel der Geschmacksbildung bezeichnet Winkelmann einerseits durch die Erklärung der schönsten Stellen alter und neuer Schriftsteller, besonders der Dichter, das Gefühl des Schönen zu erwecken, und andererseits frühzeitig das Auge an Beobachtung schöner Kunstwerke oder deren Nachbildungen zu üben [14]); „denn sowie die Wahrheit auch ohne Beweise überzeuget, so wird das Schöne, von Jugend an gesehen, auch ohne weitern Unterricht vorzüglich gefallen." — Ferner gehören hierher auch Nachweisungen Winkelmann's, worin das Schöne eigentlich bestehe (Werke, von Fernow und Meyer I. Bd. S. 247; IV, 36 fg., 50 fg.; 181; VII, 75 fg.), worin sich Schönheit und das Schöne unterscheiden (II, 382. 413.) und letzteres von dem Lieblichen (IV, 50) „über die Fähigkeit das Schöne in der Kunst zu empfinden" (I, 130; II, 382 fg., 388; IV, 51) und daß das Schöne eigentlich gar nicht definirt werden kann (VII, 73). Auch in einer der neuern und vorzüglichsten Schriften über Aesthetik wird ebenfalls anerkannt [15]), daß die Vorstellung von der Schönheit zu den primitiven oder Urvorstellungen des Menschen gehört, daher ihr Wesen nicht anders als unmittelbar durch Anschauung, nicht aber durch den Begriff zu erkennen, mithin auch nicht aus Begriffen abzuleiten und nachzuweisen ist, was schön sei? In diesem Sinne ist zu sagen, daß über das Schöne nicht zu streiten ist und daß Jeder seinen eigenen Geschmack habe, nicht daß das Schöne auf dem Geschmacke des Einzelnen beruhte und nur in diesem wäre, sondern blos in dem Sinne, daß das Schöne nicht zu erklären und abzuleiten, also auch nicht wie etwa wissenschaftliche Wahrheit einem Leugnenden bewiesen werden kann. „Ein nach scharfem Begriffe zu bestimmendes Urtheil über das Schöne gibt es also nicht, wol aber zur Bildung des Urtheils eine Norm, welche wir, so weit sie mehr im Allgemeinen bleibt, Kanon, sofern sie mehr Bestimmtheit enthält, Typus nennen. Kein Urtheil über das Schöne ist ohne Typus oder Kanon, mit welchem es verglichen wird. Ein Blindgeborener, der zum Sehen gelangt, wird wol sogleich einen dunkeln Eindruck der körperlichen Schönheit empfinden, aber ein Urtheil über das Schöne wird er nicht eher haben, als bis er sich einen Typus gebildet hat. Das erste ist in der That, daß wir durch unmittelbare und bloße Anschauung die Schönheit wahrnehmen und empfinden, das zweite, daß wir hieraus einen Typus des Schönen abnehmen, ein drittes ist das Urtheil oder die Vergleichung eines einzelnen schönen Gegenstandes mit dem Typus. Soweit ist es mit dem Urtheile über das Schöne nicht anders als mit dem Urtheile über das Sittliche, welches eine Vergleichung der Handlung oder Gesinnung mit dem Sittengesetze ist. — Aber statt daß die Sphäre des Sittlichen an sich als solchem von der Bestimmtheit des Gesetzes ganz erfüllt ist, also das Urtheil über das Sittliche wie alles Verstandesurtheil im engeren Sinne die vollständigste Schärfe, Begründung und Nachweislichkeit gestattet, läßt der Kanon, das Schöne immer eine Freiheit der Willkür in der Gestaltung zu. Hier ist die Gestaltung nicht vollständig durch die Norm bestimmt, der Typus ist mehr nur ein Muster, nach dessen Art gebildet werden soll; nicht aber ist mit Bestimmtheit angegeben, was geschehen soll. Dies ist wesentlich unterscheidender Charakter des Schönen und des Sittlichen; das Sittliche nimmt soweit Schönheit an, als zu der bestimmten Vorschrift des Gesetzes Freiheit und Willkür des Thuns, Fühlens und Wollens hinzukommt, und darum ist im Thun vorzugsweise das bestimmende Fühlen und Wollen schön, weil es mehr jenseits des Gesetzes liegt. So findet bei dem Schönen der Satz des Protagoras besondere Anwendung, daß der Mensch das Maß der Dinge sei. — Das Vermögen nun des Urtheils, wo Unbestimmtheit der Norm und deshalb Freiheit des Urtheilenden stattfindet, insonderheit also das Organ zur Wahrnehmung und Hervorbringung der Schönheit, ist der Geschmack. Und das Wesen der Erkenntniß des Schönen ist so sehr in dem Charakter des freieren, nicht durch Gesetz und Begriff vollständig mit Nothwendigkeit bestimmten Urtheils enthalten, diese Freiheit und Unbestimmtheit ist in so wesentlichem Verhältnisse zur Schönheit und zur Kunst, daß man sehr tiefen Grund hatte, als man die Lehre von der Kunst und von der Schönheit Geschmackslehre nannte" [16]).

Es ist dies auch um deswillen hier angeführt worden, weil der neueste und bedeutendste wissenschaftliche Schriftsteller über Aesthetik, Vischer, in seinem Hauptwerke (I, 202) dem Geschmacke nicht sein gebührendes Recht

14) Winkelmann schlägt dazu besonders die Nachbildungen der antiken Bildwerke und Gemälde, sowie die sogenannte Rafael'sche Bibel vor, welches beides Fantes Bartoli gestochen hat. 15) Tittmann, Ueber die Schönheit und die Kunst S. 4 fg.

16) Tittmann, Ueber die Schönheit und die Kunst S. 11 fg.

anthut, sondern ihn nur für untergeordnetes (nach Kant's Ausdruck blos „anhangendes") Schöne, wie Kleidung, Möblirung u. dgl. m. gelten lassen will! Allerdings kann und soll sich auch hierin der Geschmack zeigen [17]); allein die Beschränkung seines Begriffs hierauf ist offenbar nicht nur wider allen Sprachgebrauch, und zwar nicht nur des gemeinen Lebens, sondern auch der Wissenschaft qu. selbst und ihrer bedeutendsten Heroen (zu welcher Verleugnung kein einzelner noch so scharfsinniger Philosoph berechtigt ist), sondern sie würde auch den ebenfalls in culturhistorischer Beziehung einmal als Thatsache vorhandenen, in volks- und staatspädagogischer Hinsicht wichtigen Begriff der Geschmacksbildung und was damit zusammenhängt, ohne Fug und Recht alteriren, seine Sphäre viel zu sehr verengen, was zugleich ganz verwerflich erscheint, da grade dies Capitel mit den wichtigsten socialen Problemen der Gegenwart genau zusammenhängt.

Man kann übrigens das Wort Geschmacksbildung auch in seiner ursprünglichen, niederen Bedeutung nehmen, und ihm selbst in diesem Sinne in volks- und staatspädagogischer Beziehung einen wahren Werth beilegen. Hierher gehört zunächst, was bereits oben (S. 87 fg.) über den Einfluß der Kochkunst auf die Civilisation und Cultur gesagt worden, dem noch hinzugefügt sein mag, daß selbst der hochsinnige Kaiser Maximilian I. — der „letzte Ritter" — die „Köcherei und Kunst der Bankette" gründlich gelernt und wissenschaftlich geübt hat [18]). Es ist wichtig für ein Volk, auch in Bezug auf das Essen und Trinken sich nicht auf das Allernothdürftigste zu beschränken, sondern sich in dieser Hinsicht etwas Luxus anzugewöhnen, weil es (wie Say in s. Prakt. Handbuch der Nationalökonomie gezeigt) seine Arbeit darnach einrichtet und daher in Nothfällen sich durch Entsagung eher helfen kann, als z. B. die Hindus, die, weil sie für Nichts als ihre Reisportion arbeiten, bei jeder Mißernte zu Tausenden Hungers sterben. Sodann hat der Wechsel der Nahrung einen günstigen Einfluß auf den Geist [19]), und Diesterweg ist (Lebensfrage H. I.) im Irrthume befangen, wenn er diejenigen Nationen, bei welchen Alle ohne Ausnahme Tag für Tag dieselbe Nationalkost genießen, als Muster preißt. (Wer kennt nicht das „toujours perdrix?") Wie bedauerlich ist es, daß bei uns das arme Volk fast blos von Kartoffeln lebt, dem schlechtesten aller Nahrungsmittel [20]). (Wichtig ist, daß neuerdings das Geschmacksvorurtheil gegen das Pferdefleisch mehr und mehr abkommt.) Selbst die Gourmandise, so wenig man ihr als solcher das Wort reden mag, ist doch, indem sie den physischen Geschmacksinn ausbildet und verfeinert, schon darum im Fortschritte, weil sie die rohe Fresserei — in unserer Sprache sehr bezeichnend die Völlerei genannt — mehr und mehr verdrängt hat; ein Punkt, den die Sittengeschichte mit unleugbaren Thatsachen aus den Gesetzgebungen des Mittel- und späteren Zopfzeitalters über Luxus aus allem Zweifel setzt. Wie wichtig wäre es ferner, wenn die Branntweinpest dadurch gemindert werden könnte, daß der Geschmack sich an das Bier, welches freilich selber schmackhafter und wohlfeiler werden müßte! gewöhnen ließ. Und wie gut wäre es, wenn die Weincultur bessere Fortschritte machte! Fr. von Raumer hat gewiß nicht Unrecht, wenn er (Herbstreise nach Venedig 1819) meint, die Regierungen sollten wo möglich auch dafür sorgen, daß auch das Volk zum Genusse eines guten Glases Wein gelange; was freilich wie des guten Henri IV. Sonntagshuhn im Bauerntopfe noch lange ein pium desiderium bleiben wird.

Daß aber wirklich selbst diese, zunächst allerdings materielle Geschmacksbildung für das höhere Leben Bedeutung hat, darüber finden sich interessante Belege in der Probe einer Geschichte der Zechkunst, welche Gervinus in s. Gesammelten hist. Schriften 1838 gegeben hat. Er erörtert zunächst, daß dieser scherzhafte Gegenstand auch seine ernsthafte Seite hat, sowie seiner heiteren eine ernste Absicht abgewonnen werden kann, und daß namentlich für die Geschichte als der Auffassung der Erscheinungen und Gesetze der vernünftigen Menschenwelt es weder etwas Zufälliges noch Kleines und Bedeutungsloses gibt: „Wenn dasselbe Gesetz chemischer Mischung die ungeheuerste Körpermasse wie das kleinste Atom durchdringt, wenn der Gang der Entwickelung der Menschheit der nämliche ist wie der des unwichtigsten Individuums, so ist an sich die Beobachtung des Kleinsten und des Größten von gleichem Belange, und jene kann mehr als diese dem gebrechlichen Menschen den Trost geben, daß die Haare auf seinem Haupte alle gezählt sind. Eine Geschichte der Oinologie oder Potologie würde es zeigen können, daß der Mensch in der unbewußtesten Pflege eines halb physischen, halb geistigen Genusses an dieselben Gesetze gebunden ist wie in der Befriedigung der höchsten Bedürfnisse seines strebenden Geistes." — Dann bemerkt Gervinus, daß es eine Geschichte des Weins und des Weintrinkens (denn nur darauf wird herkömmlich und mit Recht der Ausdruck Zechen und Zechkunst beschränkt) gibt, die „mit unserer geistigen Bildung zusammenhängt." Schon der Wein selbst zeigt in sich das Element innerlicher Ausbildung und Veredelung, in dem Processe der Gährung Verwandtschaft mit dem organischen Leben und in seiner Bewegung zur Zeit der Weinblüthe eine Art von Gemeingefühl; er zeigt nach seiner Entwickelung an der Pflanze eine eigene innere. Das Weintrinken ist als ein halb körperlicher, halb geistiger Genuß zu bezeichnen, da es von dem Begriffe des geselligen Zusammenseins wenigstens in der Regel so wenig getrennt wird, wie der Begriff des „geselligen Zusammenseins von dem des Trinkens." — Da nun von dem Wesen der Geselligkeit und den Formen der Gesellschaft alle menschliche Cul-

17) Vergl. Gutzkow's Unterhalt. am häusl. Herd. 1853. II. Nr. 12. S. 192. 18) s. Allgem. Zeit. April. 1827. Nr. 41. Ergänzungsbl. S. 322. 19) Suabedissen, Betracht. des Menschen. 3. Bd. 20) Klencke, Nahrungsmittelfrage S. 60. — Wie dasselbe verbessert werden kann (durch Zusatz von Milch), ist gezeigt in Gutzkow's Unterhalt. 1855. III. Nr. 37.

tur ausgeht (vergl. oben S. 88 fg.), so hat Gervinus gewiß Recht, wenn er meint, daß eine Geschichte der Zechkunst ausführlich zeigen könnte, „was man lange geahnt, oft angedeutet, häufig auch belächelt hat, in wie großer und enger Beziehung der Wein mit der Cultur der Staaten, mit dem Aufblühen freier menschlicher Bildung steht, wie die Trinkkunst mit dieser Bildung und Cultur allezeit Schritt hält, sinkt und steigt;" was der Verfasser dann speciell in der Geschichte alter, mittlerer und neuerer Zeit nachweist.

Mit Recht ist neuerdings (in der Deutschen Vierteljahrschrift 1847) darauf hingedeutet worden, daß für die Lösung der Lebensfrage unserer Civilisation, die Bekämpfung des Proletariats und seiner Krankheit des Pauperismus, es vornehmlich darauf ankomme, den Proletariern selbst den Schmutz ihres Daseins zum Ekel zu machen, damit sie nicht wie bisher sich darein ergeben, durch frühe Heirath dies Elend fortzupflanzen. Ebenso ist auch neuerdings von der ästhetischen Erziehung, also der Geschmacksbildung des „Volks," öfters die Rede gewesen, z. B. in einem Aufsatze darüber von Guhrauer in der Deutschen Vierteljahrschrift von 1848 (Nr. 41. S. 106 fg.), sowie schon weit früher J. Schön in s. Neuen Grundlegung der Nationalökonomie S. 352 es ausgesprochen hatte: „Wer das Leben eines Volks veredeln will, muß mit den Vergnügungen desselben den Anfang machen"[21]). Dasselbe zeigten näher die in Basel 1840 erschienenen zwei Preisschriften: Ueber die Veredelung der Vergnügungen der arbeitenden Classen [deren erste vom Professor Scheitlin in St.-Gallen verfaßt worden[22])]. — Die volks- und staatspädagogische Wichtigkeit dieses Punkts ist auch erst neuerdings noch in einer Anzeige des sehr lesenswerthen Buches von Symons: Tactics for the Times: as regards the condition and treatment of the Dangerous Classes, in dem Magazine für die Lit. des Auslandes[23]) ausgesprochen worden. Es wird darin zunächst das Capitel jenes Werks von dem Verhältnisse des Verbrechens zur Trunksucht erwähnt und gesagt: „Symons verlangt von der Gesetzgebung, daß sie mit allen Mitteln dieses große Laster des Volks bekämpfen und unterdrücken solle. Wir fürchten jedoch, daß alle Mittel dagegen so lange unwirksam bleiben werden, bis das Volk in Bezug auf Erholung und geselligen Verkehr von den Schenkhäusern weniger abhängig gemacht wird, als es jetzt ist. Wenn die Behausungen der Armen wohnbarer gemacht würden, wenn die Bildung allgemeiner unter ihnen wäre, wenn öffentliche Bibliotheken, Gärten und Bäder Allen zugänglich, — wenn Volksbelustigungen eingeführt und Anstalten getroffen würden, daß die arbeitenden Classen ihre Mußestunden ohne Kosten zubringen könnten: so würden die Schenkhäuser bald aufhören, die Stätten der Lüderlichkeit und die Pflanzschulen der Verbrechen zu sein, die sie jetzt sind." — Es bedarf wol nur einer kurzen Andeutung, wie bornirt ein großer Theil der heutigen sogenannten gebildeten Engländer und namentlich der dermaligen Parlamentsglieder ist, welcher das Verbot der öffentlichen Concerte in den königl. Parks im angeblichen Interesse der Heiligkeit der Sonntagsfeier erwirkt hat, während jene Musik doch grade für die sittliche Volksbildung die besten Wirkungen haben müßte [wie u. a. in der Deutschen Allgem. Zeitung vom 11. Juni 1856 gut gezeigt worden[24])]. Gleichwol hat grade in England die Erfahrung bewiesen, daß dort das Volk, selbst in Fabrikorten, wenn ihm nur das Bessere dargeboten wird, dafür, besonders für Geschmack und selbst für wissenschaftliche Bildung sehr wol empfänglich ist (worüber Näheres in der Deutschen Gewerbzeit. 1845 vom 4. Nov., Hall. Allg. Lit.-Z. Nr. 271. Dec. 1847 S. 1012 fg., Blätt. f. liter. Unterhalt. 1846 Nr. 248. vom 5. Sptbr., 1849 Nr. 48., in einem Berichte über die sogenannten Lumpenschulen in Westminster, und im Magaz. f. d. Liter. des Auslandes 1854 Sptbr. in einem Aufsatze „die pädagogische Völkerausstellung in London"); auch sei hierbei an die treffende Rede erinnert, welche Prinz Albert bei der Grundsteinlegung zu dem Gebäude für die Nationalgalerie in Edinburg über die hohe Wichtigkeit der ästhetischen oder Geschmacksbildung für den Nationalcharakter hielt[25]). Ueberdies wird der aus der londoner Weltausstellung von 1851 hervorgegangene Sydenhampalast, der am 10. Juni 1854 eröffnet worden, in dieser Beziehung die unberechenbarsten Einwirkungen äußern, wie das englische „Athenäum" speciell nachgewiesen[26]).

Dies führt uns nun noch näher zu der Geschmacksbildung im eigentlichen höheren oder ästhetischen Sinne dieses Worts, und zu ihrer sittengeschichtlichen, sowie volks- und staatspädagogischer Bedeutung, wobei freilich (wie bei der Religion) sehr viel auf den Unterschied zwischen wahrer und falscher Geschmacksbildung ankommt, welcher seinerseits durch verschiedene Momente, besonders durch die allgemeine (religiöse oder philosophische) Welt- und Lebensansicht über die Culturstufe der Völker und Einzelner bestimmt. Es gibt in der That bereits einen eigenen Zweig der culturhistorischen Literatur, welcher sich mit der Geschichte des Geschmacks, seines Zustandes bei den verschiedenen Nationen und namentlich seines Verfalls beschäftigt. So erschien schon bei den Franzosen Lettres sur la naissance, les progrès et la décadence du *goût* en France, von Remond de St. Mard bei s. Réflex.

21) Auch Say stimmt bei in s. Prakt. Handb. der Nationalökonomie. 5. Bd. S. 80 der stuttgarter Uebers. 22) Vergl. Leipz. Allgem. Zeit. 1845. vom 30. Mai und Allgem. Anzeig. d. Deutschen. 1841. Nr. 51 vom 21. Febr. 23) Nr. 146 vom 6. Dec. 1849.

24) Vergl. D. A. Z. vom 27. Febr. 1856, desgl. vom 23. Mai 1855 und vom 26. Juni l. 1852; A. Z. vom 19. Juni 1855 und 21. März 1856. — Ueber den Unsinn des englischen sogenannten Sabbathgesetzes vergl. auch das Morgenblatt Nr. 23 vom 3. Juni 1855. S. 550. Ausführlicheres findet sich auch darüber in Fr. v. Raumer's „England." 25) s. Preuß. Staatsanzeiger vom 4. Sept. 1850. S. 1515. 26) Vergl. Cotta's „Ausland." 1854. Nr. 23. S. 551 fg.

sur la Poésie, Paris 1733 und im 3. Bd. S. 156 f. Oeuv., Amst. 1749. 5 Bde., Einzeln teutsch Leipz. 1768. — Quelles sont les sources de la décadence du goût, Discours. Nism. 1768 von dem Abte la Serre, und vor einem Jahrhunderte in Montpellier 1753 Esprit des beaux arts, ou histoire raisonnée du goût. 2 Bde. von Pierre Esteve. Auch in Voltaire's Schriften in den Questions sur l'encyclopédie im Art. Goût (in der Ausgabe der Werke Voltaire's von Beaumarchais 52. Bd. S. 102) finden sich interessante Beiträge zur Geschichte des Geschmacks, besonders in Frankreich. Noch etwas früher erschien in Teutschland von dem schon oben erwähnten Vorgänger Klopstock's J. J. Bodmer: Anklage wegen des verderbten Geschmacks. (Zür. 1728.) — Unters. einiger Ursachen des verdorbenen Geschmacks der Teutschen von G. F. Meyer. (Halle 1746.) — Von dem Einflusse der Nachahmung fremder Werke auf den vaterländischen Geschmack (Berlin 1788.) und ein Nachtrag dazu im 2. St. von K. P. Moritz Italien und Deutschland. (Berlin 1789.) Die bedeutendste Schrift ist übrigens noch immer Herder's Ursachen des gesunkenen Geschmacks bei den verschiedenen Völkern, die mit den treffenden Worten beginnt: „Es ist ein wunderbarer Anblick, daß der Geschmack, diese schöne Gabe des Himmels, die er dem menschlichen Geiste nur in den Zeiten seiner schönsten Blüthe bestimmt zu haben scheint, nicht blos nur noch einen schmalen Strich des Erdbodens berührt, sondern auch auf diesem schmalen Striche nur durch kurze Perioden gewirkt habe. Kaum ließ er sich irgendwo auf einer glücklichen Stätte nieder, so sammelte er sich auch bald Brennreißer zu seinem eigenen Grabmale, bis spät aus seiner Asche anderswo ein anderer Phönix entstand und wieder das Schicksal hatte wie sein Vater."

Im Allgemeinen ist vor Allem der Hauptpunkt festzustellen, daß die Geschmacksbildung wie die religiöse diejenige ist, bei welcher, wenigstens in Betreff des Grundwesentlichen, alles Monopol des Standes oder Reichthums insofern wegfällt, als dieselbe auch an das „Volk" im socialen Sinne gebracht werden kann und soll, was z. B. in Bezug auf die wissenschaftliche nie und nirgends, und hinsichtlich der politischen Bildung ebenfalls nicht oder nur in sehr geringem Grade der Fall sein kann [27]). In Betreff des erstern Punkts ist das Nöthigste schon ausführlich in dem Artikel Fries (1. Sect. 50. Bd. S. 184) mitgetheilt. Hier sei nur daran erinnert, daß es zu Pestalozzi's und seiner Schule Hauptverdiensten gehört, die praktische Möglichkeit der ästhetischen Volksbildung (besonders durch Gesang und Zeichnenkunst) bewiesen zu haben [28]), sowie auch Tittmann in seinen Blicken auf die Bildung unserer Zeit, 1835 S. 145 bestimmt es ausspricht, daß „die ästhetische Bildung keinem Stande zu verschließen sei" [29]). Dabei warnt derselbe aber zugleich vor aller Verbildung: „Es ist wol durch sich selbst klar, daß hiermit nicht nur nicht das Lesen unserer gewöhnlichen Romane, sondern auch nicht das Hinaufschrauben derer, welche nur eine sehr beschränkte Bildung empfangen können, zu solchen Dingen empfohlen werden soll, wo sie weder die rechte Wahl treffen, noch wenn sie sie getroffen hätten, doch das Bildende aufzunehmen vermögen würden. Es ist aber zu erinnern, daß ästhetische Bildung überall liegt, in allem Sein und Thun, daß sie mit Sauberkeit und Nettigkeit und Zierlichkeit alles Gestaltens anfängt, daß sie an alle Ausbildung der Rede und zuunterst der Aussprache sich anschließt, daß allezeit mit Richtigkeit, Genauigkeit und Schärfe des Ausdrucks Wahl und Geschmack sich verbindet. Wahl und Geschmack sollte nirgends fehlen und bei Allem berücksichtigt werden, was vor die Seelen der Zöglinge gebracht wird. Darin freilich könnte leicht gefehlt werden, wenn man ohne die feinste Unterscheidung, ohne die Gabe den Geschmack überall anzuwenden nach Gegenständen ästhetischer Bildung suchen wollte; und es könnte leicht zu Misverständniß und zu Misgriffen Anlaß geben, wenn die Berücksichtigung ästhetischer Bildung bei der Erziehung allgemein vorgeschrieben werden sollte. Allein nichtsdestoweniger bleibt es gewiß, daß in richtigem Sinne ästhetische Bildung ein wesentlicher Bestandtheil aller Bildung und insonderheit der sittlichen ist." In Bezug auf diese hier beiläufig angedeutete Gefahr von Misgriffen und das rechte Verhältniß der Geschmacks- zur moralischen Bildung finden sich übrigens schon bei Herder treffende Worte, namentlich gegen die falsche Geschmacksbildung, besonders in unserem teutschen Volke, und über die Nothwendigkeit der Unterordnung des Aesthetischen unter das Moralische ausgesprochen [30]), sowie neuerdings bei Ed. Platner „Ueber die falsche Idealität" und H. Ritter [31]). Auch ein beliebtes Bühnenstück des wiener Dichters Bachmeyr „Der Trank der Vergessenheit" behandelt dies Thema.

Im Allgemeinen bleibt indessen die culturhistorische Thatsache stehen und ergibt sich selbst aus allen desfallsigen Verirrungen oder Uebertreibungen, daß, wie schon Sulzer [32]) aussprach, „die Bildung des Geschmacks eine große Nationalangelegenheit ist. Vernunft und Sittlichkeit sind zwar die ersten Bedürfnisse des Menschen, der sich aus dem Staube emporheben und seine Natur erhöhen will; aber diese Erhebung vollendet der Geschmack, der beides Vernunft und Sittlichkeit vervollkommnet, der Anmuth und Gefälligkeit über die

27) Sismondi, Forschungen u. s. w. 1837. S. 104 fg. 28) Vergl. Rossel, Allgem. Monatsschrift für Erziehung. 1828. 9. Bd. S. 66. Jos. Schmid, Elemente des Zeichnens. 1809. Vorr. S. XX u. S. 90 fg. 29) Auch Wirth in s. speculat. Ethik 2. Bd. am Schlusse erklärt sich in diesem Sinne; desgleichen zeigt Hettner (in seiner Vorschule zur bildenden Kunst der Alten), „daß eine harmonisch echtmenschliche Erziehung ohne eine reine Geschmacksbildung schlechterdings undenkbar ist;" vergl. auch Thaulow, Hegel's Ansichten über Erziehung. 1853. 1. S. XLVI. 30) W. z. sch. L. u. K. 18. Bd. S. 26 fg. 31) Gegen Hettner in der von Droysen u. s. w. herausgegebenen Allgem. Monatsschrift für Wissensch. u. s. w. 1851. Oct. S. 302. 32) Sulzer, Allgem. Theorie der schönen Künste. 2. Bd. S. 374.

Handlungen und über das ganze Leben verbreitet, und überhaupt das Gemüth für das Gute und Böse empfänglicher macht. Man hat ihm mehr als den höheren Wissenschaften zu danken. Diese haben unmittelbar einen geringen Einfluß auf die Milderung des Charakters und der Sitten; von dem Geschmacke aber kann man mit völliger Wahrheit sagen, er lasse dem Menschen Nichts von seiner natürlichen Rohheit und mache ihn für alles Gute empfänglich." — Wie schon der alte Dichter sagt:

Didicisse fideliter artes
Mores emollit, nec sinit esse feros!
Ovid.

Am besten hat dies Thema unser großer Nationaldichter in seinen „Briefen über die ästhetische Erziehung des Menschen" abgehandelt. Selbst der stuttgarter Kirchentag vom J. 1850 sprach sich in diesem Sinne aus [33]). Gleichergestalt kann aber auch eine falsche Richtung in der Geschmacksbildung die übelsten Wirkungen hervorbringen, und mit Recht ist gesagt worden, daß der Geschmack ebenso gut als der Verstand in Sophisterei verfalle und die schöne Kunst ebenso gut wie die Philosophie ihre Sophisten und Scholastiker gehabt habe, die ihren Verstand und ihr Genie nur zur Verderbniß des wahren Geschmacks und somit eben zum Unheile der Nationen selber angewendet haben. In diesem Sinne wollte bekanntlich auch schon Platon sogar den Homer und Hesiod, insoweit sie unwürdige und volksverderbliche Ansichten in religiöser und sittlicher Hinsicht aufstellten, aus dem Unterrichte der Jugend verbannt wissen; vergl. Rob. Schramm's „*Plato* poetarum exagitator," Aristophanes Frösche V. 1006 fg. Kayßler, Fragmente aus Platon's und Goethe's Pädagogik 1821 S. 17 fg., in welchem letztern Buche zugleich sehr treffend nachgewiesen worden, wie Goethe's Weltansicht doch auf einen gewissen Epicuräismus hinausläuft, und jedenfalls ist gewiß, daß Goethe's in seiner Uebersetzung der Diderot'schen Schrift: „Rameau's Neffe" aufgestellte Ansicht an die Werke aller Männer von Talent oder Genie dürfe man nicht den Maßstab der sittlichen Beurtheilung legen, eine höchst gefährliche ist, wie Rehberg näher gezeigt hat [34]). Uebrigens haben auch früher schon Herder in der Kalligone, Schiller in der Abhandlung: Ueber die Gefahr ästhetischer Sitten (in den Horen 1795), sowie in der über „Anmuth und Würde," besonders aber in dem Gedichte: „Die Künstler;" gleichergestalt auch Jean Paul am Schlusse seiner „Vorschule der Aesthetik" das Irrige in jener Ueberschätzung der Genialität in der ästhetischen oder Geschmacksbildung nachgewiesen, welche letztere bekanntlich neuerdings von H. Heine und dem sogenannten „jungen Teutschland" wieder zur Anerkennung zu bringen versucht ward. (Vergl. d. Art. Genie u. s. w. am Schlusse.)

Den schlagendsten Beleg für dies Alles gibt indessen die Geschichte des alten Hellas, welches trotz seiner beispiellos hohen Geschmacksbildung nur zubald verfiel.

Um so nöthiger erscheint es, daß echte Geschmacksbildung als ein Hauptcapitel der Volks- und Staats- oder Nationalpädagogik wiederum wie im classischen Alterthume, aber in dem geläuterten Sinne des Christenthums, anerkannt werde. Es sei gestattet, schließlich hierüber die Ansichten zweier unserer berühmtesten Staatsgelehrten anzuführen. Der Erstere, K. Sal. Zachariä, unser „teutscher Montesquieu" sagt [35]): „Einen eigenthümlichen, einen noch innigeren geistigen Genuß als die Wissenschaften, gewähren die Schönheiten der Natur und die der Kunst. Denn das ist schön, was seinem Gegenstande angemessen, durch seine Form das geistige Leben aufregt. (Z. B. eine Rede ist schön, wenn und in wiefern sie durch ihren Bau, durch ihre Klarheit, durch die Wahl der Worte, durch den Einklang der einzelnen Redesätze 2c. gefällt, ein Bauwerk durch das Ebenmaß seiner Theile, ein Musikstück durch seinen Rhythmus und durch seine Harmonie.) Das Schöne erregt also nicht ein durch und auf die Beschaffenheit (oder Qualität) seines Gegenstandes beschränktes Wohlgefallen, sondern es steigert das geistige Leben überhaupt, es weckt den Geist zu einer Selbstthätigkeit, welche sich bald nur in einem eigenthümlichen fast geheimnißvollen inneren Wohlbehagen, bald aber in einer Reihe neuer Vorstellungen äußert. Sowie die Vernunft das höchste Vermögen des menschlichen Geistes oder der menschliche Geist selbst in seiner höchsten Macht und Freiheit ist, so ist auch die höchste Schönheit die, welche dieses Vermögen zur Thätigkeit weckt, also uns in die ideelle Welt versetzt. Darum waren von jeher alle gebildeteren Religionen den schönen Künsten mehr oder weniger befreundet. Die besondere Aufmunterung, welche die katholische Kirche den schönen Künsten zu Theil werden läßt, hat daher einen anderen und einen höheren Zweck als den, die Sinne im Interesse der Kirche zu bestricken. Die christliche Kunst leitet die Menschen zu Gott auf einem Wege, der einem Jeden zugänglich ist. Sie ist unter den Mitteln, durch welche die christliche Kirche verhindert, daß den europäischen Völkern sinnlicher Genuß nicht das Höchste sei, nicht das am wenigsten Wirksame." Der Zweite, Rob. von Mohl, widmet in seinem Hauptwerke Polizeiwissenschaft I. Bd. Kap. 5. unter der Rubrik: Bildung des Geschmacks, eine sehr ausführliche Besprechung, in der es zunächst in Bezug auf den Unterricht heißt: „Es wäre eine beschränkte Lebensansicht, wenn man nur die Bildung des Verstandes, des sittlichen und des religiösen Gefühls für so wichtig erachtete, daß sie eine Staatsunterstützung verdienen, die Bildung des Sinnes für das Schöne aber ganz dem Zufalle oder der Privatthätigkeit überließe. Die Ausbildung dieser Anlage vollendet erst die Harmonie in der Cultur, und wenn die

33) Constitut. Zeit. Berlin 1850 v. 16. Oct. 34) Sämmtl. Schriften I, 404 fg. Vergl. W. Menzel, Deutsche Literatur. 1836. III, 222. IV, 8, 44, später durch Lenau.

35) Zachariä, 40 Bücher vom Staate II, 210.

Wichtigkeit desselben auch in materieller Beziehung unter der Bildung des Verstandes, in höherer geistiger unter der des Sitten- und des Religionsgefühls steht, so ist sie doch die Quelle von Genüssen für den Einzelnen und eine Zierde für Volk und Staat. Allerdings entwickelt sich das Gefühl für das Schöne auch ohne eigenen Unterricht bald mehr bald weniger; allein zu einer umfassenden sowol als zu einer gründlichen Bildung ist methodischer Unterricht doch unentbehrlich so gut wie bei andern Zweigen der Cultur." Nachdem nun speciell nachgewiesen ist, wie für die sogenannten Volksschulen vor Allem durch Gesang und Tonkunst, aber auch durch sich anschließende Dichtkunst, in den untern Gewerb- und Gelehrtenschulen auch durch Zeichnenunterricht[36]), zu welchem letzteren in den höheren Gewerbschulen dann noch Unterricht in der eigentlichen Geschmackslehre kommen muß[37]), wie endlich eigentliche Kunstschulen einzurichten sind, — wird weiter treffend bemerkt, daß öffentliche leicht zugängliche Sammlungen von Kunstwerken (namentlich auch temporäre sogenannte Kunstausstellungen) eines der vorzüglichsten und unentbehrlichsten Mittel zur Bildung des Geschmacks einer Nation ist. Dabei wird freilich mit nur zu gutem Grunde beklagt, daß alle derlei Sammlungen von so hohen Preisen sind, daß kleinere Staaten sich darauf nicht einlassen können oder auch nicht dürfen, sofern dringendere Bedürfnisse nothwendig vorgehen müssen; — „die Kunst ist allerdings eine schöne Seite des menschlichen Lebens, allein auch nur eine schöne; über ihr darf das Nothwendige, das intellectuell und sittlich Nützliche nicht vernachlässigt werden." Dies gilt auch ganz allgemein in Bezug auf die gesammte ästhetische oder Geschmacksbildung, wie auch das Wort Rückert's andeutet (Weish. d. Brahm. II, 183):

„Die Kunst ist um den Stamm des Lebens nur die Ranke,
Die ihn umringelt, daß er blüh'nden Schmuck ihm danke.
Mit reichlichem Geweb' laß sie den Stamm umstricken,
Doch so nicht, daß der Stamm müss' unterm Schmuck ersticken."

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESCHMAUS (Hieronymus), ist die einheimische Namensform eines schweizerischen Gelehrten des 16. Jahrh., welcher dieselbe ins Griechische übersetzt und ihr in der Wortform *Gemisaeus* oder *Gemusaeus* eine lateinische Endung gegeben hatte, unter welcher, besonders der letzteren, er fast durchweg bei seinen Zeitgenossen und auch bei der Nachwelt bekannt geworden und bekannt geblieben ist. Aus einer achtbaren Familie zu Mühlhausen im Oberelsaß stammend und im J. 1505 geboren, legte er den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung in der Schule seiner Vaterstadt, die er mit seinem älteren Bruder Augustin fleißig besuchte und bezog dann, weil ihn seine Aeltern mit Rücksicht auf seine glücklichen Anlagen und seine entschiedene Neigung dem gelehrten Stande bestimmt hatten, die damals blühende Universität zu Basel, wo er unter der Leitung des berühmten und vielseitig gebildeten Heinrich Glarean die alten Sprachen und die philosophischen Wissenschaften mit so glücklichem Erfolge studirte, daß er bald alle seine Mitschüler übertraf und ihnen nicht allein als Muster empfohlen, sondern auch zur Leitung ihrer Privatstudien vorgesetzt wurde. Glarean ließ ihn sogar zuweilen, wenn er abwesend war, seine eigene Stelle bei ihnen vertreten, was ihm von großem Nutzen war. Am 10. Febr. 1525 erwarb er sich unter dem Decanate Glarean's die Magisterwürde und ging alsdann im Drange nach höherer Ausbildung, vielleicht auf Anrathen seines Lehrers, der dort dieselben Studien gemacht hatte, nach Frankreich, um sich in der Philosophie weiter auszubilden. Vorzüglich machte er sich hier mit den Schriften Platon's und des Aristoteles — was damals zu den Seltenheiten gehörte — so vertraut, daß er mit seinem Scharfsinne und seinen Kenntnissen Aufsehen erregt haben soll. Die Naturphilosophie, die er besonders liebte, führte ihn auch zum Studium und zur Erklärung der verborgenen Kräfte der Natur, womit er sich großen Beifall erwarb. Von Paris wandte er sich nach Turin, wo er die Arzneikunde, auf welche ihn jene Beschäftigungen gebracht hatten, mit großem Fleiße studirte und sich hierin das Doctorat, ohne darauf, wie man erzählt, Rechnung gemacht zu haben, um Pfingsten 1533 erwarb. Hierauf kehrte er mit ausgebreiteten Kenntnissen ausgerüstet nach Basel zurück, wo ihm der Lehrstuhl für die Naturphilosophie an der Universität übertragen wurde.

Seine mit Beifall und Bewunderung der Zuhörer gehaltenen Vorträge in diesem Fache stützten sich nicht auf gewöhnliche Hilfsmittel, welche er Dreihellerbücher zu nennen pflegte, sondern ausschließlich auf die Quellen selbst, besonders den Aristoteles, und gewöhnte dadurch seine für ihn enthusiastisch eingenommenen Schüler an das „Dulcius ex ipso fonte bibuntur aquae." Aus demselben Grunde lernte er in seinem 35. Lebensjahre, da er auf die Seite der Reformation übertrat, welche seinen ehemaligen Lehrer Glarean schon 1529 aus Basel nach Freiburg im Breisgau vertrieben hatte, bei dem berühmten Professor Sebastian Münster noch hebräisch und zog daneben auch die Theologie in seine gelehrten Forschungen, um die Grundlagen des neuen evangelischen Glaubens ebenfalls aus den Quellen kennen zu lernen und dessen Widersacher im Nothfalle mit der Feder bekämpfen zu können. Doch sind von ihm keine Schriften hierüber bekannt geworden. Dagegen kamen ihm diese Kenntnisse bei seinem übernommenen Correcturgeschäfte sehr zu statten. Seine Hauptbeschäftigung blieben die Werke des Platon und Aristoteles, welche letztere er von Neuem bearbeitete und von welchen er einige aus dem Griechischen in das Lateinische

36) Der Pestalozzianer Jos. Schmid sagt (Elem. des Zeichnens S. XX): „Es wird eine Zeit kommen, wo wir den Hirten hinter dem Vieh sehen werden Linien ziehen, Bilder schnitzen, die Natur (ästhetisch) anschauen und sich zu eben der Höhe erheben, zu der sich zur Zeit der Reformation so viele arme Knaben erhoben, da sie hinter dem Pfluge, in den Stuben gemeiner Handwerker, bei ihrer Arbeit den Homer, die Bibel studirten" u. s. w. 37) Vergl. auch Beneke „zur ästhet. Kunstlehre" im 2. Hefte seines „Archiv f. d. pragmat. Psychologie." 1852. und Berthelt's Allgem. Lehrerzeit. 1853. Nr. 8. S. 60.

übersetzte. Bei ihrer Herausgabe fügte er denselben eine Censura de Aristotelis dogmatibus bei, während er zu desselben griechischen Philosophen Analytica posteriora einen Commentar schrieb. Ferner gab er unter dem Beistande von L. Fuchs und J. Camerarius den griechischen Text des Galenus (noch sehr geschätzt, aber selten) verbessert und vervollständigt 1538 zu Basel heraus und lieferte eine umfängliche gelehrte Vorrede dazu, worauf er seine Uebersetzung der Werke dieses griechischen Arztes nach der ersten Juntina zu Basel 1542 in Fol. folgen ließ. Er ist auch Herausgeber der Werke des griechischen Arztes Paulus Aegineta, die im Urtexte 1538 zu Basel erschienen (zu Folge Fabricii biblioth. gr. XIII, 167). Ingleichen übersetzte er die Epitome der 17 Bücher von Strabon's großem geographischem Werke aus dem Griechischen ins Lateinische, und gab diese Uebersetzung 1539 zu Basel heraus. Außerdem sind von ihm auch mehre gelehrte und umfängliche Vorreden zu Werken bekannt, die unter seiner Aufsicht in Basel gedruckt wurden, als z. B. zu des Cl. Ptolemäus astronomischem Werke Almagesta latinus [1]), des Theophrastus und des Antonius Fumanellus Schrift De febribus, welche sämmtlich in der Druckerei seines Schwiegervaters Andreas Cratander, unter seiner Aufsicht und Correctur, gedruckt wurden.

Nachdem Geschmaus nämlich als akademischer Professor zu Basel angestellt worden war, verheirathete er sich mit Sibylla, der Tochter des gelehrten Buchdruckers Andr. Cratander, der noch vor dem 1527 erfolgten Ableben des berühmten Johann Froben aus Hamelburg mit Servatius Cruft im zweiten Jahrzehnte des 16. Jahrh. eine Druckerei zu Basel errichtet hatte. Als Correctoren unterstützten denselben in seinem schwunghaften Geschäfte Johann Oecolampadius (Hausschein), welcher diesem Berufe nebst Gerbel und Gelenius bereits bei Froben eifrig obgelegen hatte, und Joh. Sichard. Mit diesen gelehrten Männern verband sich seit 1533 oder später auch Geschmaus, und erwarb sich durch aufopfernde Uneigennützigkeit, wie jene, um die äußere Ausstattung wie um den correcten Druck der Werke, welche aus der ausgezeichneten Presse seines Schwiegervaters hervorgingen, ein wesentliches Verdienst, welches nicht nur von Zeitgenossen, sondern auch noch späterhin in den Buchdruckerannalen und in der Literatur besonders anerkannt worden ist [2]). Dieses Geschäft betrieben Geschmaus und die übrigen Correctoren mit großem Eifer und seltener Gewissenhaftigkeit, und sie setzten nicht selten den Werken, deren Druck sie beaufsichtigten, bald analytische und didactische, bald empfehlende Vorreden vor, wie es zuweilen der Druckerherr selbst nach Zeitsitte zu thun pflegte. Derartige gelehrte Arbeiten hinterließ Geschmaus außer den eben angeführten mehre, und er würde deren noch viele geschrieben haben, wenn ihn nicht der Tod in seinem 39. Jahre, zum großen Bedauern Aller, die ihn persönlich kannten, dahin gerafft hätte.

Im Herbste 1543 rief ihn ein italienischer Fürst an seinen Hof, um eine ärztliche Cur zu übernehmen; er unterlag aber dort dem Clima und mußte krank nach Basel zurückkehren. Hier gesellte sich zuletzt ein hitziges Fieber zu seiner Krankheit, welches seinem Leben am 29. Januar 1545 ein Ende machte. Seine Schüler, welche ihn während seiner Krankheit gepflegt hatten, begruben den Leichnam ihres geliebten Lehrers auf ehrenvolle Weise in dem Kreuzgange des baseler Münsters, und Einer von ihnen beschrieb, ohne sich zu nennen, sein Leben für Pantaleon's Prosopographiae heroum atque illustrium virorum totius Germaniae [3]), welches nachmals zur einzigen meist wörtlichen Grundlage aller bekannt gewordenen Literarnotizen über Geschmaus gedient hat. Dieser hinterließ zwei Söhne, Polycarp und Hieronymus Geschmaus, welche Drucker und Correctoren in der bekannten Officin Nicol. Beylinger's zu Basel wurden und in dessen Familie auch heiratheten. Sie beschäftigten sich mit correcten Ausgaben guter Werke, besonders der altclassischen Literatur. Später kauften sie in derselben Absicht mit Balthasar Hahn und Dr. Joh. Oporini ebendaselbst eine Druckerei, die aber nur unter des Letzteren Namen bestanden zu haben scheint; allein Polycarp starb, nach Melch. Adam's Angabe, schon in seinem 34. Jahre am 3. März 1572 [4]).

(*B. Röse.*)

GESCHMEIDE bedeutet ursprünglich so viel als geschmiedete Waare; in diesem Sinne spricht man wol von Eisengeschmeide, worunter dann alle durch Schmieden aus Eisen dargestellten Gegenstände verstanden werden. Im Allgemeinen ist aber das Wort in der technischen Sprache veraltet, und kommt höchstens nur noch provinziell vor, ohne daß dabei grade immer geschmiedete Arbeiten im Sinne gehalten werden: so gibt es in

---

1) Dieses Werk erschien unter dem Titel: Cl. Ptolemaei opera omnia, praeter geographiam, latine versa, Procli Diadochi hypotyposes astronomicae, curante *Hieron. Gemusaeo.* (Basel 1541. Fol.) Diese zweite Ausgabe der aus dem griechischen Grundterte ins Latein übergetragenen Werke des Ptolemäus enthält außer dem Almagest noch andere astronomische Schriften desselben Schriftstellers, doch ohne die geographischen, und sie ist von Weidler und Kästner irrigerweise für die erste gehalten worden. Siehe v. Zach's Monatliche Correspondenz ꝛc. XV, 145. 2) So von Joh. Conr. Zeltner in seiner Centuria Correctorum in typographiis eruditorum p. 229 seq. und von Mich. Maittaire in seinen Annales typograph. II, 590 seq. Ueber Cratander's Officin sagt Joh. Oecolampadius bei Erwähnung seiner dragmata graecae literaturae, die 1518 von jenem gedruckt wurden, in einem Schreiben: „Dragmata haec *Andr. Cratandro, novo Typographo, mirae diligentiae et ardoris, in promovendis literatae literaturae studiis tantopere pro nostra veteri consuetudine expostulanti,* edenda tradidi.“

3) Basel 1566. III, 303 fg. Die teutsche Uebersetzung dieses Werkes erschien ebendas. 1570. Fol., und die darin befindliche Biographie von Geschmaus III, 302 fg. läßt denselben 1542 nach Italien reisen und am 20. Jan. 1543 sterben; die Grabschrift bei Melch. Adam aber in den Vitis germanor. philosophorum p. 130 gibt obiges Todesjahr an. Der lateinische Text bei Pantaleon a. a. O. hat in dieser Jahrzahl einen Druckfehler. Nach Adam's Angabe haben sich Zeltner a. a. O. und Maittaire a. a. O. II, 116 fg. Note e hierfür gerichtet. 4) Vergl. Pantaleon a. a. O. der teutschen und latein. Ausgabe mit Adam a. a. O.

Nürnberg Geschmeidemacher, welche allerlei kleine Metallwaaren fabriciren, wie Lichtscheeren, Reißfedern, tombakene Uhrgehäuse ꝛc. In der Bedeutung von Schmucksachen ist das Wort Geschmeide (Gold- und Silbergeschmeide) bekanntlich nur der poetischen Sprache verblieben. (Dr. *Karmarsch.*)

GESCHMEIDIG, GESCHMEIDIGKEIT. Im Allgemeinen bezeichnet das Wort geschmeidig oder die Geschmeidigkeit die Eigenschaft einer Sache oder auch einer Person, vermöge deren dieselbe sich mit Leichtigkeit durch etwas Anderes oder durch einen Andern zur Veränderung ihrer bisherigen Form oder Art und Weise bestimmen läßt. Offenbar kommt dieser Ausdruck von schmieden her, wie denn bekanntlich das Eisen vorzugsweise dasjenige Metall ist, welches am leichtesten sich in diese oder jene Form bringen läßt. In sofern ist der directe Gegensatz des Geschmeidigen und der Geschmeidigkeit das Spröde und die Sprödigkeit, indem durch letzteres das selbständige Verharren, die Nichtbestimmbarkeit durch Andere, das Abwehren oder die Zurückhaltung derselben ausgedrückt wird. „Spröde" Klingen zerspringen leicht, wenn man sie „biegen" will; die „Sprödigkeit" einer Schönen versagt die unbedeutendste Gunstbezeigung. Nächstverwandt mit „geschmeidig" ist biegsam und gewandt, deren Gegensätze die Hartnäckigkeit oder Halsstarrigkeit und die Unbeholfenheit sind. (Man spricht übrigens auch von Geschmeidigkeit oder Ungeschmeidigkeit der Sprachen in Bezug auf Uebersetzungen.) Diese Ausdrücke werden zugleich theils im unmittelbar physischen, theils im geistigen oder figürlichen Sinne gebraucht: so z. B. „geschmeidiges" Eisen, Erz (was sich leicht schmelzen läßt), Gestein (welches leicht gewonnen wird), „geschmeidiges" Oel (bei Voß) bezeichnet geschmeidig machendes, sowie „geschmeidige" Kohlen im Hüttenbau solche, durch welche das Eisen ꝛc. geschmeidig werden soll; daher bezeichnet auch im Oberteutschen der Ausdruck geschmeidige Kost solche, welche geschmeidig macht, nämlich kärgliche (Wasser und Brod). Im figürlichen Sinne bezeichnet Geschmeidigkeit die Nachgiebigkeit des Geistes oder Willens, in Bezug auf das Eingehen in die Ansichten oder Bestrebungen Anderer; sie ist übrigens von der Biegsamkeit und Gewandtheit im genauern Sprachgebrauche zu unterscheiden. Da biegsam von biegen herkommt, so drückt es mehr die Leichtigkeit aus, mit der man dem Eindrucke eines andern nachgibt, wie z. B. ein zartes Reiß biegsam ist, d. h. keinen starken Widerstand leistet; dahin gehört auch, wenn man von der „Biegsamkeit" der Stimme eines Sängers redet, womit er den verschiedenen Foderungen der verschiedenen Charaktere seiner Rollen Genüge zu thun im Stande ist. Biegsam geht mehr darauf, daß das in Rede stehende Ding aus seiner alten, geschmeidig mehr darauf, daß es in eine neue Form sich bringen läßt, weil eben beim Schmieden diese neue Formgebung das Charakteristische ist. Mit Recht ist bemerkt worden[1]), daß die Verschiedenheit jener Ausdrücke bleibt, wenn sie figürlich auf das Geistige angewendet werden. „Ein kindliches Gemüth ist biegsam, sofern es von seinen Ansichten, Wünschen, Neigungen, kurz von der Richtung, die es hat, sich leicht abbringen läßt. Ein feiner Hofmann ist geschmeidig, sofern er in seinen Urtheilen, in seinen Bestrebungen ꝛc. leicht jede Richtung annimmt, die den jedesmaligen Winken oder Launen des Gebieters gemäß ist[2]). Beides ist offenbar nicht einerlei. Es gibt Gemüther, die mit großer Leichtigkeit allerlei Neues annehmen, sofern es nur dem Alten, dem Gewohnten nicht widerspricht, sondern zu diesem nur hinzukommt, ohne es aufzuheben; die aber bei dem Gewohnten mit großer Festigkeit beharren und sich nicht leicht davon abbringen lassen. Diese sind also geschmeidig, ohne biegsam zu sein. Wieder Andere gibt es, die sich zwar von dem Alten und Gewohnten leicht abbringen lassen, aber nicht leicht vielerlei Neues aufnehmen, sondern in dieser Hinsicht einseitig und beschränkt und nur für Neues einer gewissen Art empfänglich sind. Diese sind also biegsam ohne geschmeidig zu sein. Wer fest hält an den Grundsätzen der Tugend, und von dem Wege, den diese vorzeichnen, weder durch Lockungen, noch durch Drohungen sich abbiegen läßt, übrigens aber, soweit es auf diesem Wege geschehen kann, mit großer Leichtigkeit nach Andern sich richtet, in ihre Absichten, Wünsche und Launen sich fügt, der ist nicht biegsam, obwol er geschmeidig ist." In dieser letztern Bestimmung möchte indessen doch der Ausdruck gewandt passender als „geschmeidig" zu brauchen sein, da die Etymologie dieses Wortes von wenden oder sich mit Leichtigkeit nach verschiedenen Richtungen hin, wie es die Umstände fodern, zu bewegen, immer eine gewisse Selbstthätigkeit andeutet. Auch ist der Sprachgebrauch bei uns in der Art ziemlich allgemein bestimmt, daß, sowie die körperliche Gewandtheit als unleugbarer Vorzug anerkannt ist, so auch die geistige Gewandtheit, wenn sie auch nur formell die Fertigkeit nach den Umständen sein Verhalten abzuändern ausdrückt, doch nicht an sich schon einen tadelnden Nebenbegriff involvirt, wie die Biegsamkeit als Charakter-

1) Eberhard-Gruber's Synonymik. 1. Bd. S. 502.

2) Wir erinnern hierbei an die Scene in Hamlet (II, 3):

Hamlet.
Seht ihr die Wolke dort, beinah in Gestalt eines Kameels?

Polonius.
Beim Himmel, sie sieht auch wirklich aus wie ein Kameel.

Hamlet.
Mich dünkt, sie sieht aus wie ein Wiesel.

Polonius.
Sie hat einen Rücken wie ein Wiesel.

Hamlet.
Oder wie ein Walfisch?

Polonius.
Ganz wie ein Walfisch.

Vergl. den Artikel Hofmann.

lesigkeit schlechthin und die Geschmeidigkeit, die in der Regel wenigstens nur auf Kosten des Charakters — im Gegensatze des semper idem velle atque nolle, des vir tenax propositi — gezeigt wird. Maaß erkennt dies im Grunde selber an, indem er zu dem von Eberhard gegebenen Beispiele: „Aristipp war kein biegsamer Jüngling, der jede Bildung annimmt, die man ihm geben will, noch ein geschmeidiger Hofmann, der seine Gesinnungen den Schwachheiten und Launen der Großen anzupassen weiß, sondern er verband mit den festen Grundsätzen eines Weltweisen die Gewandtheit eines erfahrenen und geübten Weltmannes, der nach den Umständen sein Verhalten leicht und ungezwungen abzuändern versteht, ohne die Würde seines Charakters zu verleugnen" — die Anmerkung macht: „Der Mensch kann sich drehen und wenden, grade um sich von seinen Ansichten und Bestrebungen nicht abbringen zu lassen und dem, was Andere denken und wollen, sich nicht anzuschmiegen. Also kann man gewandt sein, wenn man gleich nicht biegsam und nicht geschmeidig ist." Auch die Wörter schmiegsam, Schmiegsamkeit gehören hierher, wobei die Ableitung von sich (an einen Andern) anschmiegen (oder wie ein Kleid an den Körper sich anlegt) ebenfalls auf Abhängigkeit deutet. — Endlich kann man auch noch als Unterschied der Geschmeidigkeit des Gemüths oder Geistes von der Biegsamkeit desselben bezeichnen, daß letztere mehr, wo nicht ausschließlich ein Werk der Natur, erstere ein Werk der Kunst oder Erziehung, vornehmlich der Schule der Welt, eine Folge der berechnenden Klugheit ist, und daß in sofern die Biegsamkeit mehr als eine Eigenschaft des weiblichen, die Geschmeidigkeit als eine des männlichen Geschlechts angesehen werden kann. Da nun beide Geschlechter in der Ehe die Aufgabe zu lösen haben, durch eine vernünftige Anbequemung sich gegenseitig zu ergänzen und zu veredeln, so ist zu wünschen, daß jedes derselben jener ihm in sofern zukommende Charaktereigenschaft sich möglichst befleißige, und daß besonders das männliche Goethe's Spruch beherzigen möge:

„Behandelt die Frauen mit Nachsicht!
Aus krummer Rippe ward sie erschaffen,
Gott konnte sie nicht ganz grade machen.
Willst du sie biegen, sie bricht;
Läßt du sie ruhig, sie wird noch krümmer;
Du guter Adam, was ist denn schlimmer? —
Behandelt die Frauen mit Nachsicht,
Es ist nicht gut, daß euch eine Rippe bricht!"
(Divan.)

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESCHMEISS nennt man den Koth der Raubvögel, wodurch sie ihren Nachtstand auf den Bäumen verrathen. (*W. Pfeil.*)

Geschnittene Steine, *s.* Gemmen.

GESCHÖPFT sagte der Falkonier, wenn der Falke an einem Gewässer, an welches er nach der Beize hingestellt wurde, getrunken oder sich gebadet hatte. Auch für das Trinken des Roth-, Damm- und Elchwildes wird dieser Ausdruck wol gebraucht. (*W. Pfeil.*)

GESCHOSS. Unter dem Ausdrucke „Geschosse" (Projectile, tela missilia), welcher von dem Worte „schießen" abgeleitet ist, sind alle diejenigen körperlichen Gegenstände zu verstehen, die durch eine Kraft nach einem in einer gewissen Entfernung liegenden, beabsichtigten Ziele hingetrieben werden. Die dazu erfoderliche Bewegung des Projectils wird nun entweder durch die dem menschlichen Körper inwohnende physische Kraft mittels eines Schwunges der Hand und des Armes, oder durch Anwendung anderer Naturkräfte hervorgebracht, und zwar werden als letztere vorzugsweise die Federkraft und die Expansionskraft benutzt. Je nachdem nun das Forttreiben des Geschosses durch die menschliche Kraft oder durch Anwendung einer der gedachten Naturkräfte erfolgt, wird dasselbe verschieden benannt, und zwar im ersten Falle mit dem Ausdrucke: „werfen," im anderen Falle mit dem Ausdrucke: „schießen"[1]).

Um indessen die erwähnten Naturkräfte in Anwendung zu bringen, bedarf es zu diesem Zwecke eingerichteter Instrumente, die sich ihrer Construction und ihrem Gebrauche nach in zwei Classen theilen, nämlich in Gewehre und in Geschütze (s. d. Art.). Außerdem wird noch die Schwerkraft benutzt, um körperliche Gegenstände in Bewegung zu setzen, und sie durch ihr Gewicht wirksam werden zu lassen.

Endlich gehören noch zu den Geschossen: die Raketen, welche jedoch zu keiner der vorerwähnten Kategorien gerechnet werden können, sondern vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit eine für sich bestehende, besondere Classe von Geschossen bilden. Hiernach würden sich die Geschosse folgendermaßen classificiren lassen in

I. Geschosse, deren Triebkraft durch die physische Kraft des Menschen bewirkt wird,
II. Geschosse, die ihre Triebkraft durch Anwendung der Gewehre erhalten,
III. Geschosse, die aus Geschützen fortgetrieben werden.
IV. Geschosse, welche ihre Bewegung durch Schwerkraft erhalten, und
V. Raketen.

Der Zweck der Geschosse liegt aber nicht nur darin, daß sie ein beabsichtigtes Ziel erreichen, sondern daß sie auch gegen dasselbe eine gewisse Wirkung äußern. Die Größe der Wirkung kann als das Product aus der Masse und der Geschwindigkeit des Geschosses betrachtet werden, d. h. je geringer die erste ist, um so größer muß die letzte sein, wenn der erfoderliche Grad der Wirkung noch erreicht werden soll. Nach Maßgabe der Geschwindigkeit aber, mit welcher sich ein Körper bewegt, wirkt ihm der Widerstand der Luft entgegen, und zwar um so stärker, je geringer das specifische Gewicht des sich bewegenden Körpers ist. Ebenso ist die Gestalt eines in Bewegung gesetzten Körpers auf die Größe des Luftwiderstandes von erheblichem Einfluß; ein vorn zugespitzter Gegen-

1) Die artilleristische Terminologie wendet dagegen die beiden Ausdrücke „schießen" und „werfen" zur Bezeichnung des Forttreibens der Geschosse aus Geschützen an, je nachdem dasselbe in einem flachen oder in einem höheren Bogen geschieht.

stand wird die Luft vortheilhafter durchschneiden als ein dem Luftwiderstande eine Fläche darbietender Körper. Die hier angeführten Verhältnisse sind daher bei der Wahl und Construction der Geschosse wohl zu berücksichtigen.

Nach der vorbemerkten Classification sind nunmehr folgende einzelne Geschosse in nähere Betrachtung zu ziehen:

I. Geschosse, deren Triebkraft durch die physische Kraft des Menschen bewirkt wird.

Das zunächst hierher gehörige, zugleich das einfachste und daher am frühesten benutzte unter allen Geschossen ist der Stein. Vermöge seines specifischen Gewichts und bei seinem in der Natur so sehr verbreiteten Vorhandensein bot er dem noch auf der untersten Stufe der Cultur befindlichen Menschen ein ebenso geeignetes wie nahe liegendes, von der Ferne aus wirksames Angriffs- und Vertheidigungsmittel dar. Aber auch zu allen Zeiten finden wir in Ermangelung anderer Waffen die Anwendung der Steine zu gleichen Zwecken.

Der nächste Fortschritt zur Vervollkommnung der Benutzung des Steins als einer Waffe war die Anwendung der Schleuder (s. d. Art.), vermittels deren es möglich wurde, die dem Steine beim Wurf durch den Schwung des Armes ertheilte Kraft bedeutend zu erhöhen, und vermöge der dadurch ihm verliehenen größeren Geschwindigkeit seine Wurfweite zu verlängern und seine Wirkung zu verstärken. In dieser Benutzungsweise sehen wir den Stein nicht nur im Alterthume als förmliche Kriegswaffe angewendet, sondern wir finden auch in den Kämpfen des Mittelalters unter den Streitern besondere Schleuderer, die, mit den Schützen vor den dichten Haufen des Fußvolks vertheilt, das Treffen beginnen[2]. Am längsten erhielt sich der Gebrauch der Schleuder zu Kriegszwecken in Spanien, während sie in andern Ländern nur noch von Hirten und der Landbevölkerung geführt, bald aber durch vortheilhaftere Waffen ganz verdrängt wurden.

Mit den Fortschritten der Cultur und der in Folge derselben sich weiter entwickelnden Technik nahm man darauf Bedacht, ein Handwurfgeschoß zu erhalten, welches eine größere Wirksamkeit gegen einen animalischen Körper durch tieferes Eindringen besäße als der Schleuderstein. Diesen Anfoderungen entsprach der Wurfspieß (s. d. Art.). Derselbe wurde nicht nur bei der Jagd auf größere Thiere, sondern auch als Geschoß zu Kriegszwecken angewendet. Noch im Mittelalter war die Reiterei der orientalischen Völkerschaften mit Bogen, Pfeilen, Wurfspießen und Lanzen bewaffnet, und auch bei den germanischen Volksstämmen war der Wurfspieß eine vorzüglich beliebte Waffe[3]. Eine Hauptrolle spielte der Wurfspieß (hasta) als Bewaffnungsgegenstand bei den Legionen der alten Römer. Die mit dem Wurfspieß bewaffneten Soldaten (hastati) machten einen Theil des römischen Fußvolks aus, und bildeten in der Schlachtordnung das erste Glied. Auch bei Belagerungen bediente man sich der Wurfspieße (pila muralia), indem man dieselben von den Mauern und Thürmen der angegriffenen Städte auf die Belagerer warf.

Nach der Erfindung des Schießpulvers und der Benutzung desselben zu Kriegszwecken kamen die Handgranate (s. d. Art.) in Anwendung. In der ersten Hälfte des 16. Jahrh. wurde es Gebrauch, bei der Vertheidigung von Festungen und verschanzten Punkten kleine geladene Granaten von Mannschaften mit der Hand auf die stürmenden Truppen werfen zu lassen. Auch beim Seekriege, namentlich, wenn nach dem Entern ein Kampf in der Nähe begann, wurden Handgranaten angewendet. Anfangs wurden die zum Werfen der Handgranaten bestimmten Mannschaften aus den Musketieren herausgezogen, welche zu dieser Verrichtung wegen der damit verbundenen Gefahr theils durch Geschenke und Versprechungen theils durch Stockschläge bewogen werden mußten. Da diese Mannschaften jedoch im Granatenwerfen nicht gehörig geübt waren, wurde nicht nur der beabsichtigte Erfolg beeinträchtigt, sondern sie fügten aus Unbekanntschaft mit der Behandlung dieser Hohlgeschosse häufig sich selbst und ihren Kameraden Schaden zu. Um diesen Nachtheilen zu begegnen, theilte Ludwig XIV. im J. 1667 jeder Infanteriecompagnie 4 Mann zu, die den Dienst des Granatenwerfens permanent zu versehen hatten, und die deswegen den Namen: „Grenadiere" (grenadiers) erhielten. Bereits im J. 1670 wurden die Grenadiere von allen Regimentern zusammengezogen, und aus ihnen eine Grenadiercompagnie formirt. Zwei Jahre darauf erhielt jedes der 30 ältesten Infanterieregimenter eine Grenadiercompagnie, die aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 2 Sergeanten und 33 Grenadieren bestand. Dieses Beispiel fand bald bei den übrigen Mächten Europa's Nachahmung, die nun bei ihren Heeren ebenfalls Grenadiercompagnien oder auch Grenadierbataillone einrichteten. Mit fortschreitenden Verbesserungen des Infanteriegewehrs und der Feuergeschütze kam auch das Granatenwerfen mit der Hand außer Gebrauch; die Grenadiere wurden indessen beibehalten, und bildeten nunmehr, wie auch noch gegenwärtig, eine Eliteinfanterie; auch behielten sie zur Erinnerung an ihre ursprüngliche Bestimmung eine Granate als Abzeichen auf den Patronentaschen oder andern Armatur- und Bekleidungsstücken. — Gleichzeitig mit den Handgranaten bediente man sich auch der Pulversäcke, die 1—2 Pf. Schießpulver enthielten, in Pech getaucht und mit einem Zünder versehen wurden. Sie wurden wie die Handgranaten unter die Feinde geworfen; besonders bedienten die Türken sich ihrer häufig zur See, um sie in die feindlichen Schiffe zu werfen.

II. Geschosse, die ihre Triebkraft durch Anwendung der Gewehre erhalten.

Zu den Geschossen dieser Classe gehört zunächst der Pfeil (S. d. Art.). Er erhält seine Triebkraft durch die Federkraft des Bogens, wurde in früheren Zeiten jedoch auch bisweilen mittels der Armbrust abgeschossen, und ist vermöge seiner vorn zugespitzten Gestalt ganz geeig-

2) Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. 1. Bd. Einleitung §. 21. 3) Hoyer a. a. O. 1. Bd. Einleit. §. 23.

net, eine ansehnliche Flugweite zu erreichen, und in einen animalischen Körper einzudringen, daher im Stande, bedeutende, selbst tödtliche Verwundungen hervorzubringen. Deshalb war dieses Geschoß von den frühesten Zeiten an unter allen Völkern der Erde verbreitet, und wurde sowol zur Jagd als auch zu Kriegszwecken angewendet. Bei den Heeren der alten Römer waren die leichten Truppen des Fußvolks mit Bogen und Pfeilen bewaffnet, und im Mittelalter spielten die Bogenschützen eine bedeutende Rolle. In der Schlacht bei Crecy 1346 trugen die englischen Bogenschützen sehr viel zur Erringung des Sieges seitens der Engländer bei. Zur Unterstützung der schwerbewaffneten Reiterei dienten die Schützen zu Pferde (archers), welche anfänglich mit Bogen und Pfeilen, später mit Armbrüsten bewaffnet waren. In den rohen Zeiten des Alterthums wurden zuweilen die Pfeile, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, vergiftet; selbst noch gegen Ende des 14. Jahrh. sollen die Mailänder sich vergifteter Pfeile bedient haben [4]). Durch die Erfindung der Feuergewehre wurden die Pfeile allmälig verdrängt, wiewol dieselben bei den noch auf einer niedrigen Stufe der Cultur stehenden Volksstämmen (wie z. B. bei den einen Theil der russischen irregulairen Cavalerie bildenden Baschkiren ꝛc.) noch gegenwärtig in Gebrauch sind.

Als zweites hierher gehöriges Geschoß ist der Bolzen (s. d. Art.) anzuführen, der das eigentliche Geschoß der Armbrust ausmacht. Es ist eine ziemlich verbreitete Meinung, daß die Armbrust schon zur Zeit des altrömischen Kaiserthums bekannt und in Gebrauch gewesen, und unter der von dem römischen Schriftsteller Vegetius im 4. Jahrh. beschriebenen arcuballista zu verstehen sei. Diese Meinung dürfte jedoch auf einem Irrthume beruhen, und vielmehr anzunehmen sein, daß dieses Gewehr von den germanischen Völkerschaften erfunden, und erst durch die Kreuzzüge im griechischen Kaiserthume bekannt geworden sei [5]). Die Bolzen waren mit einer stumpferen Spitze versehen als die Pfeile, sodaß sie auch Gegenstände von härterer Substanz durchdringen konnten. Die nervige Faust der Teutschen war im Stande eine Armbrust von so großer Federkraft zu spannen, daß die Bolzen einen mäßig starken Harnisch durchschossen; häufig aber wurden die Armbrüste mit Hilfe von Winden gespannt. Die Armbrustschützen erreichten oft einen hohen Grad der Geschicklichkeit im Gebrauche ihrer Waffen, namentlich zeichneten die venetianischen und genuesischen Schützen sich hierin aus. Sie erlangten daher eine große Berühmtheit, und wurden deshalb von verschiedenen Mächten gegen Sold in Dienste genommen. Mit der Vervollkommnung und weiteren Verbreitung der Feuergewehre verschwanden nach und nach die Armbrüste, und nur noch bei einzelnen Gelegenheiten bedienten sich die irregulairen Fußvölker oder die Schützen zu Pferde derselben. So wurden noch im J. 1500 bei der Belagerung von Kayna und 1522 bei der Belagerung des Schlosses Peineburg Pfeile und Bolzen geschossen. Bei den Franzosen und Spaniern scheint sich der Gebrauch der Armbrüste länger als im übrigen Europa erhalten zu haben.

Die Erfindung des Schießpulvers und die Benutzung der Expansionskraft desselben zur Forttreibung der Geschosse war auf die Gestaltung der Gewehre und deren Geschosse von wesentlichem Einfluß. Die Anwendung des Schießpulvers als Triebkraft für Geschosse ist in der Mitte des 14. Jahrh. anzunehmen. Zunächst waren es allerdings größere Geschütze, Bombarden und Donnerbüchsen, aus denen man die Wirkungskraft des Schießpulvers versuchte, aber sehr bald nach Einführung der großen Geschütze fiel man auf die Erfindung einer leichtern Art Feuerwaffen, die beweglich genug wären, um sich ihrer als Handgewehre bedienen zu können. Die ersten derartigen Gewehre scheinen 500 im J. 1364 zu Perugia angefertigte kleine Büchsen von etwa 1 Fuß Länge gewesen zu sein, die man in der Hand führen konnte, die aber dennoch bleierne Kugeln mit solcher Kraft forttrieben, daß sie jeden Harnisch durchdrangen. Dennoch fanden sie keine weitere Ausbreitung; dagegen verfertigte man unter dem Namen Büchsen oder Handröhren eine Art Feuergewehre, die von größerer Länge, aber noch immer so leicht waren, daß sie ein einzelner Mann führen und handhaben konnte. Schon im J. 1381 stellte die Stadt Augsburg 30 mit solchen Handröhren (Bombardellen) bewaffnete Schützen in dem Städtekriege gegen den fränkischen, schwäbischen und baierschen Adel, und bereits 1405 war die Stadtmauer von Padua gegen den Angriff der Venetianer mit vielen Handrohrschützen besetzt. Ueberhaupt verbreitete sich der Gebrauch der kleinen Feuerröhre schneller als die Anwendung der Feuergeschütze, weil erstere geringere Anschaffungskosten und einen geringeren Verbrauch an dem damals immer noch schwierig zu beschaffenden Pulver erfoderten als letztere, und doch den so wichtigen Vortheil gewährten, daß ihren Geschossen kein Harnisch und keine Rüstung, wie stark sie auch sein mochten, Widerstand leisten konnte.

Für diese Handfeuerröhre, welche im Verlaufe der Zeit mannichfache Veränderungen erfuhren, und verschiedene Benennungen erhielten, diente als Geschoß eine bleierne Kugel, deren man sich auch gegenwärtig noch bedient, und die nach dem Gewehre, aus welchem sie geschossen wird, den entsprechenden Namen als: Musketen-, Büchsen-, Flintenkugel oder mit dem allgemeinen Ausdruck: Gewehrkugel führt. Auch die Geschosse der gegenwärtig bei der Cavalerie im Gebrauche befindlichen Feuerwaffen, die Karabiner und Pistolen, bestehen in bleiernen Kugeln, die ebenfalls ihre Benennung nach dem Namen dieser Waffen erhalten haben, obgleich sie sich in ihrem Durchmesser nicht unterscheiden.

Bei der so allgemein gewordenen Anwendung des Feuergewehres in den gegenwärtigen Kriegen leuchtet die Wichtigkeit der Geschosse desselben ein, und dürfte daher

4) Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. 1. Zeitraum §. 8.
5) Anna Comnena beschreibt es im Leben des Alerius als eine vorher unbekannte Sache unter dem Namen Tzagra mit dem Bemerken: es strecke den Mann so plötzlich zu Boden, daß er nicht einmal den Schuß fühle. Hoyer, Gesch. der Kriegskunst. Einl. §. 23.

eine nähere Betrachtung der Gewehrkugel als erfoderlich erscheinen lassen.

Daß man diesem Geschosse die Kugelgestalt gab, erscheint aus dem Grunde gerechtfertigt, weil dieselbe eine solche ist, die durch den Luftwiderstand möglichst gleichmäßig afficirt, und daher durch denselben am wenigsten von ihrer Bahn abgelenkt wird. Das Blei besitzt als Geschoßmaterial den großen Vortheil eines bedeutenden specifischen Gewichts und der leichten Schmelzbarkeit; dagegen hat es den Mangel, daß es nicht dünnflüssiger ist, daher die Formen schlecht füllt, und beim Guß, besonders bei der Fabrication im Großen, nicht immer vollständig runde Kugeln gibt, auch leicht Luftbläschen in dieselben einschließt, wodurch der Schwerpunkt aus dem Mittelpunkte der Kugel gerückt wird. Die Bleikugeln erreichen aus diesem Grunde nicht das specifische Gewicht des in große Barren gegossenen Bleies; denn während das letztere mindestens 11,35 beträgt, erhalten letztere höchstens ein specifisches Gewicht von 11,21. Noch größer ist der vorbemerkte Uebelstand, daß durch die im Innern der Kugel sich bildenden Luftbläschen das Zusammenfallen des Schwerpunktes mit dem Mittelpunkte der Kugeln verhindert wird, d. h. mit dem technischen Ausdrucke, daß die Kugeln excentrisch werden. Diese Excentricität der Kugeln ist aber sowol nach praktischer Erfahrung als auch nach wissenschaftlicher Ermittelung eine Hauptursache der Abweichungen derselben in ihrer Flugbahn von der ursprünglichen Richtung, mithin also der Fehlschüsse. Eine fernere Eigenschaft des Bleies, die Weichheit, bietet gleichzeitig einen Nachtheil und einen Vortheil dar. Nachtheilig wirkt nämlich diese Eigenschaft, indem das Geschoß vermöge derselben leicht seine Kugelgestalt und die damit verbundenen Vortheile verliert, und beim Treffen eines festen Gegenstandes sich platt drückt, wodurch es am tieferen Eindringen verhindert wird. Einen überwiegenden Vortheil gewährt dagegen die Weichheit des Bleies dadurch, daß vermöge derselben die Kugel, wenn sie in ein mit gewundenen Zügen versehenes Gewehr geladen wird, sich in diese Züge einpreßt, und indem sie beim Passiren des Laufs der Windung der Züge folgt, mit ihrer Vorwärtsbewegung zugleich eine um ihre in der Schußlinie liegende Axe schnell rotirende Drehung erhält. Durch diese Drehung der Kugel wird nun der wichtige Vortheil erreicht, daß der oben erwähnte nachtheilige Einfluß der Excentricität, wenn dieselbe auf der rechten oder linken Seite von der Schußlinie lag (in welchem Falle sie auf die Seitenabweichung der Kugel grade erheblich einwirkt), in jedem Momente aufgehoben wird. Hierin liegt der eigentliche Grund der größeren Correctheit der Schüsse aus Gewehren mit gewundenen Zügen. Damit aber die Kugel sich in die Züge einpresse, muß sie die erfoderliche Größe haben, und mit einem Pflaster versehen werden, sodaß sie nur mit Anwendung einer gewissen Kraft in den Lauf hinein getrieben werden kann. Wegen der längeren Zeitdauer, die diese Art des Ladens erfodert, konnte dieselbe für die Masse der Infanterie, für welche oft ein rasches Feuern nothwendig wird, keine Anwendung finden, und es war deshalb bei allen Mächten bisher nur ein kleiner Theil der Truppen (die Jäger und Schützen) mit gezogenen Gewehren (Büchsen, Stutzen) bewaffnet. Um indessen den anerkannten Vortheil gezogener Gewehre allgemeiner zu machen, und dem Gewehrschusse eine größere Wirksamkeit auf weiteren Entfernungen zu geben, sind in neuester Zeit erfolgreiche Erfindungen gemacht worden, die zum Theil Veränderungen in der Einrichtung des Gewehres, hauptsächlich aber in der Construction der Geschosse herbeigeführt haben. Der in dieser Beziehung zuerst unternommene Versuch wurde von dem schweizerischen Ingenieur Wildt gemacht, welcher jedoch nur eine Erleichterung in der Manipulation des Ladens bezweckte. Er bediente sich dabei der gewöhnlichen gezogenen Büchse und Kugel, nur mit dem Unterschiede, daß letztere bedeutend kleiner war als die bis dahin üblichen Büchsenkugeln, sodaß dieselbe noch, nachdem sie mit einer im Wasser leicht aufquellenden Substanz umgeben war, bequem in den Lauf hinunterfiel. Auf die Pulverladung wurde ein wasserdichter Pfropfen gesetzt, und, nachdem auf diesen die Kugel fallen gelassen war, etwas Wasser in den Lauf gegossen. Die dadurch aufquellende Umhüllung der Kugel preßte sich nun in die Züge, und bewirkte, daß die Kugel beim Abfeuern den Zügen folgte. Die Resultate entsprachen den Erwartungen des Erfinders durch die Correctheit der Schüsse; dabei gewährte das hineingegossene Wasser noch den Vortheil, daß der Lauf der Büchse dadurch von dem sich ansetzenden Pulverschleim gereinigt wurde. Die Erfindung erfreute sich jedoch keiner allgemeinen Verbreitung, und konnte den Anfoderungen an ein Kriegsgeschoß auch nicht genügen, weil die, wenngleich kurze, doch bei jedem Schusse erfoderliche Zeitdauer zum Aufquellen der Kugelumhüllung, und das für jeden Combattanten noch um eine Wasserflasche zu vermehrende Ausrüstungsbedürfniß als zu große Uebelstände erachtet werden mußten.

Von einem günstigeren Erfolge waren die bald darauf erfundenen Verbesserungen der Gewehrgeschosse, welche nicht nur eine Erleichterung des Ladungsmodus, sondern auch eine Vergrößerung und Erweiterung der Treffwirkung zum Zwecke hatten. Der letztere Zweck wurde durch eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen Gewehrkugeln, die in ihrer veränderten Form unter dem Namen: „Spitzkugeln" in Teutschland bekannt geworden sind, erreicht[6]). Diese Spitzkugeln sind eigentlich bleierne Cylinder, die sich an ihrem vorderen Ende kegelförmig zuspitzen, und es ist einleuchtend, daß ein so gestaltetes Geschoß, wenn die Spitze stets vorn bleibt, den Widerstand der Luft viel besser überwinden muß als ein kugelförmiges,

6) Die Spitzkugeln entsprechen ihrer Form nach durchaus nicht mehr dem Begriffe der Kugel, vielmehr dem des Bolzens, wie sie denn auch von ihrem Erfinder selbst cylindres coniques genannt werden. Dagegen gab es in früheren Zeiten wirkliche Spitzkugeln, nämlich gewöhnliche Kugeln, in welche eine Stahlspitze eingegossen war, mit welcher dieselben in den zu treffenden Gegenstand eindringen sollten. Da indessen dieser Zweck nur selten erreicht wurde, so erhielten sich die vorbemerkten Geschosse nur kurze Zeit im Gebrauche. Vergl. die Thouvenin'sche Spitzkugelbüchse von H. Grzybowski. (Danzig 1854.)

wie dies auch der praktische Erfolg durch die Erreichung einer bedeutend größeren Schußweite vollkommen bestätigt. Der Erfinder der Spitzkugeln ist Delvigne, derselbe, welcher sich schon früher durch die Erfindung der Patentschwanzschraube (s. d. Art. Gewehr) um die Verbesserung des Schießgewehrs verdient gemacht hatte. Zur Beseitigung einiger Mängel, welche sich bei dem von Delvigne erfundenen System noch zeigten, traten bald nach ihm Thouvenin, demnächst Minié mit Verbesserungen auf, sodaß gegenwärtig drei Spitzkugelsysteme bestehen, die den Namen nach ihren respectiven Erfindern und Verbesserern führen. Die nachstehende kurze Nebeneinanderstellung dieser Systeme wird deren Unterschiede in ihren Grundzügen ersichtlich machen.

1) Das Delvigne'sche System. Das Geschoß hat eine cylindrokonische Gestalt, d. h. der hintere Theil ist cylindrisch, der vordere Theil konisch, beide von gleicher Länge, und zwar = 0,45″. Der Durchmesser des cylindrischen Theils beträgt 0,54″, und ist beinahe dem Kaliber der Büchse gleich, sodaß das Geschoß noch soeben hinuntergleiten kann. Am Cylinder befinden sich 2—3 Reifen, die mit in Talg getränkten, wollenen Fäden umwickelt werden. Die Patentschwanzschraube der Büchse ist verlängert, und die cylindrische, zur Aufnahme der Ladung dienende Aushöhlung von einem um 0,15″ geringeren Durchmesser als der Lauf, sodaß sich gegen letzteren rund herum ein Vorstand von 0,75″ bildet. Das diesem System zum Grunde liegende Princip besteht nun darin, daß durch das Aufstauchen des Geschosses gegen diesen Vorstand mittels des Ladestocks der cylindrische Theil sich unten erweitere, und dadurch in die Züge des Laufs gepreßt werde. Anfänglich hatte Delvigne dem cylindrischen Theile des Geschosses eine ebenfalls cylindrische Aushöhlung gegeben, wahrscheinlich um dadurch den Schwerpunkt des Geschosses mehr nach Vorn zu legen. Diese Einrichtung bewährte sich aber nicht, indem die durch das Aufstauchen bewirkte Erweiterung des Geschosses sich nach der innern Aushöhlung hin ausdehnte, statt in die Züge zu treten; sie wurde daher später abgeschafft. Aber auch der massiv gebliebene cylindrische Theil der Spitzkugel preßte sich nur mangelhaft in die Züge, indem sich nun derselbe beim Aufstauchen in die Aushöhlung, oder Kammer, der Patentschwanzschraube in Form eines Zapfens hineindrückte. Eine Folge hiervon war, daß die Geschosse häufig den Zügen nicht folgten, und ungenügend trafen.

2) Das Thouvenin'sche System. Den vorbemerkten Mangel suchte Thouvenin durch folgende Einrichtung zu beseitigen. Er ließ die gewöhnliche Patentschwanzschraube ungeändert, brachte jedoch in der Mitte der Kammer derselben einen an deren Boden befestigten Dorn von Stahl an, der sich mithin auch in der Mitte der Seele des Laufs befand. Auf diesen Dorn wird nun beim Laden das Geschoß aufgestaucht, dessen cylindrischer Theil durch das Eindringen des Dornes die nöthige Erweiterung erhält, um sich in die Züge des Laufs einzupressen. Der Dorn hat eine solche Länge, daß das lose um denselben liegende Pulver von dem Geschoß nicht erreicht wird. Die Länge des cylindrischen Theils der Spitzkugel beträgt ⅖ des Kalibers, die Länge des konischen Theils ist dem ganzen Kaliber gleich. Bei diesem Constructionsverhältniß fällt der Schwerpunkt des Geschosses in die Mitte seiner ganzen Länge; das Gewicht desselben beträgt ⅓ mehr als das Gewicht der gewöhnlichen Kugel. In der Mitte des cylindrischen Theils befindet sich ein mit einem getalgten, wollenen Faden umwickelter Falz, statt dessen auch drei sägeförmige mit Talg gefüllte Reifen genügen. Auch gewöhnliche Kugeln mit einem dünnen Pflaster lassen sich mittels eines passenden Ladestocks auf den Dorn aufstauchen. Dieses System hat günstige Resultate ergeben, und deshalb auch eine weitere Verbreitung erlangt.

3) Das Minié'sche System. Diesem System liegt das Princip zum Grunde, die in den Lauf gesenkte Spitzkugel durch die Expansionskraft der Pulverladung in die Züge des Laufs zu pressen, und dadurch sowol den Stahldorn als auch das Aufstauchen des Geschosses entbehrlich zu machen. Die Büchse erleidet bei diesem System gar keine Abänderung, und es ist daher ein jedes Gewehr mit oder ohne Patentschwanzschraube dabei anwendbar. Die Ausführung des vorgedachten Princips hat der Erfinder auf folgende Weise zu erreichen gesucht. Die Spitzkugel hat mit der von Delvigne zuerst construirten eine gleiche Form, nur ist die innere cylindrische Aushöhlung bei diesem Geschoß beinahe zweimal so groß als bei jenem, indem der Durchmesser derselben ⅗ des ganzen Cylinderdurchmessers beträgt. In die Ausmündung dieser Aushöhlung wird eine von Eisenblech gestangte Hülse geführt, welche einen hohlen abgekürzten Kegel bildet, und da sie an ihrem kleineren Durchmesser verschlossen ist, die Form eines Bechers hat. Der kleinere Durchmesser des Bechers ist beinahe dem der Aushöhlung des Geschosses gleich, sodaß er bequem hineinpaßt; er muß gerade und fest eingesetzt werden. Die offene Seite des Bechers ist der Pulverladung zugekehrt, damit die bei deren Entzündung sich entwickelnden Gase denselben aus einander treiben, und den cylindrischen Theil des Geschosses in die Züge des Laufs drängen. Die auf diese Weise beabsichtigte Einpressung der Spitzkugel in die Züge soll jedoch nur unvollkommen erfolgen, indem die Expansionskraft der Pulverladung auf das Geschoß zu zerstörend einwirke, und bisweilen sogar den vorderen konischen Theil desselben losreiße [7]). Es muß indessen angenommen werden, daß die in Frankreich angestellten Versuche günstigere Resultate geliefert haben, weil ein ansehnlicher Theil der französischen Infanterie bereits mit Gewehren nach dem Minié'schen System bewaffnet worden ist.

Eine große Anzahl der gegenwärtig im Gebrauche für den Krieg befindlichen Kugeln sind indessen noch die gewöhnlichen, zum Unterschiede von den Spitzkugeln jetzt sogenannten Rundkugeln. Auch diese haben in den letzten Decennien eine wesentliche Verbesserung erfahren.

7) Vergl. die Thouvenin'sche Spitzkugelbüchse von H. Grzybowsky. (Danzig 1854.)

Bis dahin wurden sämmtliche Bleikugeln gegossen, wobei sich die oben erwähnten Mängel, nämlich eine ungleichmäßige Dichtigkeit und daraus folgende Excentricität, sowie eine unvollkommene Kugelgestalt bemerkbar machten. Die letztere wurde noch dadurch beeinträchtigt, daß bei den bestehenden Gußmethoden [8]) der ziemlich starke Gußhals mit einer Zange abgekniffen werden mußte. Dadurch erhielten die Kugeln an der abgekniffenen Stelle eine kreisförmige Abplattung, deren Durchmesser sich zu dem der Kugel verhält wie 2 : 5, die also so bedeutend ist, daß sie auf die Verrückung des Schwerpunktes von wesentlichem Einfluß sein muß. Es wurden zur Beseitigung dieser Uebelstände vielfache Versuche unternommen, die jedoch theils wegen der kostspieligen Apparate, theils wegen der mühsamen und zeitraubenden Behandlung, theils wegen ungenügender Ergebnisse keine praktisch brauchbare Abhilfe gewährten. Günstigere Erfolge wurden endlich durch die Erfindung einer Kugelpreßmaschine (s. d. Art.) erreicht. Das Blei wird zu diesem Behufe vorher durch Gießen in Form von Stangen vorbereitet, aus denen man dann mittels der gedachten Maschine die Kugeln preßt. Die auf diese Weise angefertigten Kugeln sind in Betreff ihrer vollkommneren sphärischen Gestalt, ihrer größeren inneren Dichtigkeit und daher ihrer geringeren Excentricität wegen den gegossenen Kugeln entschieden vorzuziehen.

Als besondere für den Kriegsgebrauch bestimmte, aus Schießgewehren fortzutreibende Geschosse sind noch die Brandschwärmer zu erwähnen; sie werden auf ähnliche Weise wie ein gewöhnlicher Schwärmer (s. d. Art.) angefertigt, erhalten jedoch zur Verstärkung ihres Gewichts noch eine bleierne Kugel, und werden mit einer Patrone, die $\frac{1}{3}$ Loth Pulverladung enthält, verbunden. Sie dienen dazu, um leicht Feuer fangende Gegenstände, wie Strohdächer ꝛc., in Brand zu stecken. Norton in England und Delvigne in Frankreich erfanden eine besondere Art von Zündgeschossen. Dieselben bestanden aus länglichen hohlen Bleikugeln, die mit Pulver geladen wurden, einen zinnernen Zünder erhielten und sich beim Anschlagen an einen festen Gegenstand vermittels eines auf den Zünder aufgesetzten Percussionshütchens entzündeten. Sie sollen dazu dienen, um Munitionswagen in die Luft zu sprengen, werden zu diesem Behuf aus gezogenen Büchsen geschossen, und haben den Zügen entsprechende Vorstände. Das Laden dieser Kugeln, selbst wenn sie von bedeutend kleinerem Durchmesser als die Büchsenkugeln sind, bleibt jedoch sehr schwierig und gefährlich. Ferner kann man nur bei Entfernungen bis auf 50 Schritte mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Zündkugel mit dem Percussionshütchen nach Vorn zum Ziele gelangt; auch sind die Schußabweichungen viel größer als bei gewöhnlichen Kugeln.

Außer der Benutzung als einer Kriegswaffe bedient man sich der Feuergewehre auch zum Civilgebrauch, und zwar der Büchsen (mit gezogenen Läufen), der Flinten (mit glatten Läufen) und der Pistolen. Das Geschoß für die Büchsen und Pistolen ist die kalibermäßige bleierne Kugel; für die ersteren jetzt fast ausschließlich die Spitzkugel nach dem Thouvenin'schen System. Aus der Flinte wird nur ausnahmsweise eine bleierne Kugel geschossen; das Hauptgeschoß der Flinte bildet das Schrot, welches aus mehren kleinen, bleiernen Kügelchen oder Körnern besteht, und zur Jagd auf kleinere Thiere angewendet wird. Nach der Größe der Schrotkörner wird es in verschiedene Nummern eingetheilt und auch danach benannt; das zum Erlegen kleiner Vögel bestimmte, aus den feinsten Körnern bestehende Schrot wird Dunst genannt. Das Gewicht des Schrotschusses darf das Gewicht der kalibermäßigen Bleikugel nicht übersteigen. Damit die etwa $\frac{1}{5}$ dieses Gewichts betragende Pulverladung die erfoderliche Wirkung auf das Schrot äußern könne, muß die erstere durch einen Spiegel verschlossen werden, wozu sich am besten ein auf beiden Seiten concav gepreßter Papierspiegel eignet; auch starker Filz und Kork sind hierzu anwendbar. Das Schrot darf sich nach dem Verlassen des Laufs weder zu sehr ausbreiten noch zu dicht zusammenhalten; der zweckmäßigste Streuungskegel muß auf 40—50 Schritte einen Durchmesser von $1\frac{1}{2}$—2′ haben; mit spiralförmigen Zügen versehene Läufe eignen sich am schlechtesten zum Schrotschuß.

Zwischen dem Schrot und der Bleikugel existirt noch eine Art Gewehrgeschoß unter dem Namen Posten oder Rehposten. Dieselben sind eigentlich zum Erlegen jagdbarer Thiere mittlerer Größe bestimmt, werden indessen von wirklichen Jägern selten angewendet; dagegen werden die Gewehre der zur Bewaffnung von Sträflingen commandirten Mannschaften gewöhnlich mit diesen Geschossen geladen, weil es hierbei nur darauf ankommt, den Sträfling an einem etwaigen Fluchtversuche zu verhindern, und dieser Zweck durch den mehre kleinere Kugeln enthaltenden Postenschuß leichter erreicht wird als durch einen Kugelschuß.

III. Geschosse, die aus Geschützen fortgetrieben werden.

Bereits im Alterthume existirten Geschütze und zwar Maschinen, welche mittels der Federkraft Projectile von bedeutendem Gewichte auf eine gewisse Entfernung fortzutreiben im Stande waren. Wir finden in diesen Geschützen der Alten die beiden Hauptgattungen der neuern Feuergeschütze vertreten, nämlich solche, welche die Geschosse im flachen Bogen, wie unsere jetzigen Kanonen, und andere, welche dieselben im hohen Bogen, unsern jetzigen Wurfgeschützen entsprechend, forttreiben. Die Geschütze der erstern Art waren die Katapulten (s. Geschütz) und ihre Geschosse bestanden in Speeren und Pfeilen von ansehnlicher Größe, die mitunter 12′ lang und mit einer eisernen Spitze versehen waren. Sowie man Pfeile und Bolzen auch als Brandgeschosse benutzte, so geschah dies ebenfalls mit den größern Geschossen der Katapulten, die um so wirksamer waren, je tiefer sie vermöge ihrer größern Triebkraft in die anzuzündenden Gebäude und Kriegsmaschinen eindrangen. Eine

8) In Betreff der Anfertigung der gegossenen Bleikugeln vergl. Vorträge über die Artillerietechnik von Dr. M. Meyer. (Berlin 1833.) S. 416 fg.

leichtere Art dieser Maschinen (manuballistae) diente als Feldgeschütz, und schoß drei Spannen lange Pfeile. Unsern heutigen Wurfgeschützen entsprachen die Ballisten (s. Geschütz), indem sie Steine bedeutender Größe und einem Gewichte bis zu 300 Pfund in einem hohen Bogen warfen. Auch eiserne Kugeln, die zuweilen glühend gemacht wurden, und Feuerkugeln, die aus Schwefel, Harz, Pech und anderen brennbaren Stoffen zusammengesetzt waren, finden wir als Geschosse der Ballisten erwähnt.

Auch ein dem jetzigen Steinwurfe aus Mörsern entsprechendes Geschoß war bereits bei den Alten in Anwendung, indem ein mit Steinen angefüllter Kasten mittels eines nach dem Princip der Schleuder construirten Geschützes (des fundibalus) so in Bewegung gesetzt wurde, daß er die Steine bis auf 200 Schritt weit fortschleuderte.

Obgleich die Mannichfaltigkeit der Geschosse, deren die Alten aus ihren Geschützen sich bedienten, bemerkenswerth genug ist, so tritt doch eine außerordentlich gesteigerte Bedeutsamkeit der Geschosse, sowol in Bezug auf ihre Vielseitigkeit als durch ihre bedeutend erhöhte Wirksamkeit, erst seit der Zeit ein, als man anfing, das Schießpulver zur Erzeugung der Triebkraft anzuwenden. Die Zeit der Erfindung des Schießpulvers läßt sich nicht genau feststellen. Nach verschiedenen historischen Ueberlieferungen soll das Schießpulver oder eine ihm ähnliche Mischung schon in der letzten Hälfte des 7. Jahrh. bekannt gewesen, und deren Expansionskraft zum Forttreiben von Geschossen benutzt worden sein; allein entweder ist die Kenntniß dieser Erfindung wieder verloren gegangen, oder die Anwendung derselben ist nicht zur allgemeinen Verbreitung und Fortentwickelung gelangt. Dagegen läßt sich die erste unzweifelhafte Benutzung des Schießpulvers als Triebkraft für Geschosse, und der Beginn seiner Einwirkung auf die seitdem ununterbrochen fortschreitende Ausbildung der Geschützkunst bis zu deren heutigem Standpunkte in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. annehmen.

Die erwähnungswerthen Geschosse der Feuergeschütze sind folgende:

1) Die Vollkugeln oder Kanonenkugeln (auch Stückkugeln und Paßkugeln genannt) sind aller Wahrscheinlichkeit nach die ältesten Geschosse aus Feuergeschützen gewesen. Nach einer Chronik des Juan Nunnez de Villason bedienten sich bereits die Mauren bei der Belagerung von Algeziras 1342 zur Vertheidigung der Stadt gegen die Spanier eiserner Kugeln aus Feuergeschützen, welche letztere um so unzweifelhafter unter den dort erwähnten krachenden Ballisten zu verstehen sind, da von den aus ihnen geschossenen Kugeln ausdrücklich gesagt wird: diese Kugeln haben eine solche Heftigkeit gehabt, daß sie die Glieder der Menschen hinweggerissen, als wären sie mit einem Messer abgeschnitten worden, und daß sie durch einen völlig geharnischten Mann hindurchfuhren. Ebenso finden wir im J. 1331, als die Mauren Alicante belagern wollten, eiserner Kugeln Erwähnung gethan, die durch Feuer fortgetrieben wurden, und großes Schrecken verbreiteten. Am häufigsten bediente man sich indessen bei der beginnenden Weiterverbreitung der Feuergeschütze der steinernen Kugeln, die dann, wenn man mit ihnen starke Mauern und feste Schlösser einstürzen wollte, eine außerordentliche Größe haben mußten; ihr Gewicht betrug daher oft mehr als 100 Pfunde. Bei der Belagerung von Constantinopel gebrauchte man Kugeln, die 500 Pfund wogen. Allmälig verdrängten jedoch die eisernen Kugeln die steinernen, und man bediente sich der letztern nur noch aus Böllern und Steinbüchsen. Die Geschosse der kleinsten Geschützkaliber, die in früheren Zeiten gebräuchlich waren, als des Falkonets und des scharfen Tindleins bestanden aus bleiernen Kugeln von 3—½ Pfund Gewicht. Eine besondere Erwähnung verdienen die ebenfalls in früherer Zeit zur Anwendung gekommenen Kettenkugeln, deren man sich besonders im Seekriege bediente, um die feindlichen Schiffe mast- und segellos zu schießen. Sie wurden schon zu Anfange des 16. Jahrh. erfunden, und bestanden aus zwei halben oder ganzen Stückkugeln, die, durch eine 3—4 Fuß lange Kette verbunden, beide zugleich in eine Kanone geladen wurden. Zuweilen waren die Kugeln vermittels einer Stange verbunden, und hießen dann Stangenkugeln. Bei mehren Gelegenheiten wurde von ihnen mit Erfolg Gebrauch gemacht. Da man bemerkt hatte, daß die Kettenkugeln sich nie soweit ausbreiteten, als es die Länge der sie verbindenden Kette gestattete, so machte man den Versuch, dieselben aus zwei neben einander stehenden Kanonen gleichzeitig abzuschießen; es zeigten sich hierbei jedoch so große Schwierigkeiten, daß man von der Einführung dieser Verwendungsart abstehen mußte. Die in neuerer Zeit gebräuchlichen Kanonen- oder Stückkugeln bestehen nur in eisernen Vollkugeln, und werden nach ihrem Gewichte als 3pfündige, 6pfündige ꝛc. benannt. Die kleinsten der gegenwärtig vorhandenen Kaliber sind die 3pfündigen; sie variiren bei den verschiedenen Artillerien bis zu den 24pfündigen Kugeln. Für den Gebrauch zur See hat man noch größere Kaliber, als 30pfündige, 32pfündige und 36pfündige. In neuesten Zeiten werden indessen auch aus den eigentlichen für Hohlkugeln bestimmten 25pfündigen und 50pfündigen Bombenkanonen im Festungs- und Seekriege eiserne Vollkugeln geschossen, die also einen Durchmesser von resp. 8,48″ und 10,68″ haben.

2) Die Hohlkugeln. Unter Hohlkugeln werden vorzugsweise Bomben und Granaten verstanden, die in ihrer Construction sich nicht von einander unterscheiden. Der Unterschied ihrer Benennung beruht eines Theils auf ihrer Größe, sodaß die größern Bomben (daher die Ausdrücke: Bombenkanonen und Granatkanonen), die kleinern Granaten (daher die Ausdrücke: Handgranaten und Spiegelgranaten) genannt werden; andern Theils richtet sich dieser Unterschied nach ihrer Anwendung in der Art, daß die aus Mörsern geworfenen Hohlkugeln Bomben, die aus Haubitzen geworfenen Granaten heißen. Der Name: Granate wird von dem Granatapfel, der wegen der vielen darin befindlichen Körner malum granatum heißt, abgeleitet, indem auch die

Granate eine runde Gestalt hat, und viele Körner (Pulverkörner) enthält. Die Bomben haben ihre Benennung von dem italienischen il bombo (lauter Schall) erhalten.

Die frühesten Spuren von Hohlgeschossen finden sich gegen Ende des 14. Jahrh., und zwar wird 1378 Hans von Arau in Augsburg als der Verfertiger solcher Geschosse genannt. Im J. 1388 wurde bei der Belagerung von Regensburg von Hohlgeschossen Anwendung gemacht. Es ist wahrscheinlich, daß die ersten Hohlgeschosse aus Töpferthon, Glas oder harter Bronze gefertigt wurden, indem man in jener Zeit schwerlich schon soweit in der Technik vorgeschritten war, um das schwierigere Gießen von Hohlkörpern aus Eisen bewerkstelligen zu können; auch finden sich gläserne und sehr dünne hartbronzene Granaten noch in alten, von sehr früher Zeit herrührenden Beständen vor[9]). Die Verwendung der Hohlkugeln aus Geschützen trat erst später ein; nachdem schon längere Zeit bei Kanonen nur eiserne Kugeln in Gebrauch waren, warf man aus Mörsern und Haubitzen noch immer steinerne Kugeln. Aus diesem Grunde ist auch der noch gegenwärtig viel verbreitete Gebrauch zu erklären, daß sowol die jetzigen eisernen Hohlkugeln als auch die zum Werfen derselben bestimmten Geschütze nach dem Gewichte einer ihrem Kaliber entsprechenden steinernen Kugel benannt werden.

Wann die Bomben und Granaten eingeführt sind, läßt sich nicht genau bestimmen. Als Erfinder der Bomben wird Sigismund Panduph von Malatesta, Fürst von Rimini, im J. 1453 genannt. Die ersten Bomben bestanden aus zwei eisernen Halbkugeln, welche mit einer Art Ketteln zusammengehalten wurden[10]); zuweilen waren sie auch aus Bronze angefertigt, wie die von den Türken im J. 1522 gegen Rhodus geworfenen. Bis zur Zeit des 30jährigen Krieges hatte man die Hohlkugeln concentrisch, d. h. überall von gleicher Eisenstärke angefertigt; gegen Ende des 17. Jahrh. fing man jedoch an, sie am Boden stärker zu machen, in der Hoffnung dadurch das Niederfallen derselben auf den Zünder zu vermeiden, welchen Zweck man bis dahin durch das Einlegen einer Bleiplatte zu erreichen suchte; auch glaubte man, durch die ovale Form der Bombe eine stärkere Wirkung zu erhalten. Aus demselben Grunde bediente man sich um diese Zeit auch häufig einer andern Art, unten spitz zugehender Hohlgeschosse, die damals von den teutschen Artilleristen ausschließlich Bomben genannt wurden. Man gab indessen den Gebrauch der ovalen und spitzen Bomben bald wieder auf, da man sah, daß der beabsichtigte Zweck nicht nur unerreicht blieb, sondern auch die Richtigkeit der Würfe durch diese Abweichungen von der Kugelgestalt beeinträchtigt wurde. In Frankreich wurde der Gebrauch der Hohlgeschosse aus Geschützen später als bei den meisten übrigen europäischen Mächten eingeführt. Der Bomben bedienten sich die Franzosen zuerst bei der Belagerung von La Motte in Lothringen unter Anleitung des englischen Ingenieurs Malthus, welchen Ludwig XIII. als Generalcommissair der Artillerie und Befehlshaber der Minire in seine Dienste genommen hatte. Gegen Ende des 17. Jahrh. waren in Frankreich außer den gewöhnlichen noch zwei besondere Arten Bomben, die sich beide durch ihre außerordentliche Größe auszeichneten, in Anwendung. Die Bomben der einen Art hatten fast die Gestalt eines runden Topfes mit einem flachen Boden, und hießen wegen dieser Form marmites; sie erfuhren auch eine weitere Verbreitung; denn im J. 1683 werden solche Bomben gegen die Wien belagernden Türken geworfen. Die Bomben der andern Art hießen comminges[11]); sie hielten 18″ im Durchmesser, wogen über 500 Pfund und erhielten 48 Pfund Pulver zur Sprengladung. Man setzte sie mittels eines Hebezeuges in die besonders dazu gegossenen Mörser ein, deren Kammer einen Raum für eine Ladung von 12 Pfund Pulver enthielt. Diese Bomben wurden noch im J. 1733 in der Belagerung von Trarbach und 1745 vor Dornik gebraucht, später jedoch ihrer Schwerfälligkeit wegen nicht weiter angewendet. In Bezug auf die Art und Weise des Abfeuerns der Mörser beim Werfen mit Bomben bedürfen noch die frühern Ausdrücke: Werfen mit zwei Feuern und: Werfen aus der Dunst einer Erklärung. Des ersten Ausdrucks bediente man sich, wenn man beim Abfeuern zuerst den Zünder der Bombe und demnächst die Pulverladung des Mörsers entzündete. Unter dem Werfen aus der Dunst verstand man dagegen das Verfahren, wenn man den Zünder der Bombe nicht besonders in Brand setzte, sondern die Entzündung desselben der Flamme der explodirenden Pulverladung überließ. Lange Zeit glaubte man, daß die Bomben, wenn sie auf diese Weise Feuer fangen sollten, mit dem Zünder der Ladung zugekehrt eingesetzt werden müßten, bei welchem Verfahren indessen die Nachtheile nicht zu vermeiden waren, daß die Bomben häufig im Geschütze oder kurz vor der Mündung zersprangen, mitunter auch gar nicht Feuer fingen (blind gingen); es kam daher auch selten zur Anwendung, und man warf fast immer mit zwei Feuern. Als man aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. die Erfahrung machte, daß die Bomben auch bei einer Lage mit dem Zünder nach der Mündung zu durch die Flamme der Pulverladung stets sicher Feuer fingen, zog man es vor, die Bomben immer nur mit einem Feuer zu werfen, wie dies auch noch gegenwärtig geschieht.

Die beabsichtigte Wirkung der Hohlgeschosse ist eine zwiefache. Sie besteht einmal darin, ein Ziel durch ein Geschoß zu treffen, welches gegen einen Schuß in fast horizontaler Richtung, wie die Kanonen ihn nur gestatten, gedeckt ist. Deshalb werden sie aus Mörsern und Haubitzen geworfen, die eine höhere Elevation zulassen. Dies ist besonders bei den Mörsern der Fall, deren Bom-

---

9) Dr. M. Meyer, Vorträge über Artillerietechnik. 1. Th. S. 303 fg. 10) Hoyer, Gesch. der Kriegskunst. 1. Zeitraum. 2. Abschnitt.

11) Nach der Angabe in Dr. Meyer's Vorträgen über Artillerietechnik. 1833. 1. Th. S. 305 haben die Bomben diese Benennung 1691 von dem französischen Könige nach dem Namen eines dicken Officiers erhalten.

ben dann ihre Wirksamkeit durch die Schwerkraft erhalten; die Percussionskraft der größern Bomben ist vermöge des Gewichts ihrer Masse und der durch das Herabfallen aus einer ansehnlichen Höhe gesteigerten Geschwindigkeit eine sehr bedeutende. Zweitens sollen die Hohlgeschosse durch ihr Zerspringen wirken, indem sie, am Ziele angelangt, die Sprengstücke umherschleudern, und durch die mit ihrer Explosion verbundene Feuererscheinung brennbare Gegenstände anzünden. Zu diesem Zwecke erhalten sie die zum Zerspringen nöthige Pulverladung, oft auch noch einen besondern Brandsatz (geschmolzenes Zeug) und einen Zünder, der in eine Oeffnung des Geschosses, das Mundloch, eingesetzt wird. Die Sprengwirkung ist von dem richtigen Moment des Zerspringens abhängig, letzterer aber durch die Brennzeit des Zünders bedingt. Die Zünder müssen daher nicht nur gleichmäßig brennen, sondern nach Maßgabe der Flugzeit des Geschosses von verschiedener Länge sein; das in dieser Beziehung nöthige Reguliren der Zünder nennt man: Tempiren.

Wenn vorstehend als die Hauptbestimmung der Hohlgeschosse angegeben worden ist, daß sie geworfen, d. h. in einem höheren Bogen fortgetrieben werden, so kommen doch auch Fälle vor, die ein Forttreiben derselben im flachen Bogen nothwendig machen. Für die Granaten bedient man sich in solchen Fällen ebenfalls der Haubitzen, da diese Geschütze so construirt sind, daß sie auch eine horizontale Richtung gestatten, oder auch der Kanonen. Für die Bomben ist dagegen in neuerer Zeit eine besondere Geschützart construirt und unter der Benennung: Bombenkanonen [12]) eingeführt worden.

Die Kaliber der Hohlgeschosse werden bei den verschiedenen Mächten theils nach ihrem früheren Steingewichte, theils nach dem Zollmaße ihrer Durchmesser und theils nach dem Gewichte einer entsprechenden eisernen Vollkugel benannt, sodaß z. B. durch die 7pfündige Granate oder Bombe (nach dem Steingewichte), durch die 5½zöllige (nach ihrem Durchmesser) und durch die 24pfündige (nach dem Gewichte der entsprechenden eisernen Vollkugel) ein und dasselbe Geschoß bezeichnet wird. Das kleinste der gegenwärtig üblichen Kaliber ist das der 12pfündigen eisernen Vollkugel entsprechende, von wo an sie sich in verschiedenen Abstufungen bis zu dem der 50pfündigen Bombe (nach Steingewicht) steigern. — Als eine interessante Ausnahme ist der in neuerer Zeit vereinzelt dastehende Fall der Anwendung eines Hohlgeschosses von ungeheurer Größe zu erwähnen, welches im J. 1832 von den Belagerungstruppen gegen Antwerpen aus dem sogenannten mortier mon-tre in Anwendung gebracht wurde. Diese Bombe hatte einen Durchmesser von beinahe 23″, ein Gewicht mit Einschluß der gegen 107 Pfund Pulver betragenden Sprengladung von etwa 1085 Pfund und wurde mit einer Ladung von 12,8 Pfund Pulver geworfen, wobei es eine Wurfweite von 1266 Schritt erreichte. Dieses Geschoß konnte nur mit Hilfe eines Hebezeuges eingesetzt werden, und zu einem Wurfe war ein Zeitaufwand von ¼ Stunde erfoderlich. Das Abfeuern geschah durch ein Percussionsschloß mittels einer langen Abzugsschnur, die es dem Abfeuernden gestattete, hinter die nächste Traverse zu treten. Die Wirkung wurde den Schwierigkeiten, welche die Beschaffung, der Transport und die Bedienung mit sich führten, für nicht entsprechend erachtet.

3) Die Shrapnels, von ihrem Erfinder, einem Engländer gleichen Namens, so genannt, können in sofern zu den Hohlgeschossen gerechnet werden, als sie auch aus einer eisernen, mit einem Zünder und mit einer Sprengladung versehenen Hohlkugel bestehen. Sie müssen aber aus dem Grunde als eine besondere Geschoßart betrachtet werden, weil sie im Gegensatze zu den andern Hohlgeschossen nicht geworfen, sondern nur geschossen zu werden bestimmt sind. Die geeignetsten Geschütze für die Shrapnels sind daher die Kanonen, wiewol man sich auch der Haubitzen dafür bedienen kann, da diese, wie bemerkt, auch zum Schuß eingerichtet sind. Außerdem ist beim Shrapnelschuß die Hohlkugel eigentlich nur als die Nebensache, der von ihr eingeschlossene Inhalt dagegen als die Hauptsache zu betrachten. Letzterer besteht aus einer so großen Anzahl bleierner Kugeln (Karabinerkugeln, Flintenkugeln oder Kugeln noch größeren Kalibers je nach der Größe der Shrapnels) als die Hohlkugel fassen kann, weshalb man dieser eine möglichst geringe Eisenstärke gibt, die nur eben noch hinreicht, um dem Stoße der Pulverladung des Geschützes widerstehen zu können. Der Zweck des Shrapnelschusses besteht nun darin, daß die Bleikugeln, nachdem das Zerspringen der sie einschließenden Hohlkugel während des Fluges auf einer angemessenen Entfernung vor dem Ziele mittels der Sprengladung erfolgt ist, sich ausbreiten, und indem sie mit der Geschwindigkeit, welche die Hohlkugel im Momente des Zerspringens hatte, weiter gehen, wie ein Kartätschschuß gegen die feindlichen Truppen wirken. Der Shrapnelschuß ist daher als ein Kartätschschuß zu betrachten, dessen Geschosse mittels der Hohlkugel auf eine größere Entfernung und über Terrainhindernisse hinweggetragen werden, welche die Anwendung eines gewöhnlichen Kartätschschusses nicht mehr gestatten wür-

12) Die in England durch Lancaster gemachte Erfindung eines neuen, nach seinem Namen benannten Geschützes und Geschosses verdient um so mehr erwähnt zu werden, als deren Anwendung bei der Kriegführung in der Krim das allgemeine Interesse erregte. Das dieser Erfindung zum Grunde liegende Princip ist dasselbe, auf welchem, wie vorstehend bezüglichen Orts angegeben ist, die größere Treffwirkung der gezogenen Büchse beruht, nämlich daß das Geschoß eine um seine in der Schußlinie liegende Axe rotirende Umdrehung erhält. Diesen Zweck ist der Erfinder durch folgende Einrichtungen zu erreichen bemüht gewesen: die Seele des Geschützes, einer 8—10zölligen Bombenkanone, sowol als das Geschoß sind oval. Der Unterschied von der Cylinder- und Kugelform ist jedoch nicht bedeutend, indem der Unterschied des größeren und kleineren Durchmessers nur ⅓″ beträgt. An Stelle der Windung der Züge beim Büchsenlaufe macht hier die Seele im Ganzen eine Windung in der Art, daß der größere Durchmesser am Boden eine verticale, an der Mündung eine horizontale Stellung hat. Das Geschoß ist ein Hohlgeschoß, hat eine cylindrokonische Gestalt (also die Form einer großen Spitzkugel) und ist an der Spitze mit einem Zündhute versehen. — Die Entscheidung über den praktischen Werth dieser Erfindung ist noch zu erwarten, indem die bis jetzt hierüber bekannt gewordenen Urtheile nicht übereinstimmen.

den. Wenn nun hierbei die Sprengstücke der Hohlkugel allerdings mitwirken, so leisten doch die bleiernen Kugeln die Hauptwirkung, wogegen die Hauptleistung der Hohlkugel darin besteht, daß sie den Bleikugeln als Vehikel auf ihrer Flugbahn dient. Als ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Kartätsch- und dem Shrapnelschuß ist es jedoch hervorzuheben, daß der erstere als zu den Horizontalschüssen, letzterer dagegen als zu den Bogenschüssen gehörig betrachtet werden muß. Während daher die Kartätschkugeln größten Theils nur die Fronte des Feindes treffen, wirkt der Shrapnelschuß mehr von Oben herab in die feindlichen Truppenmassen, wodurch auch die in den hinteren Gliedern stehenden Mannschaften den Kugeln ausgesetzt sind. Ein gelungener Shrapnelschuß hat daher eine viel größere Wirksamkeit als ein selbst unter günstigen Verhältnissen abgegebener Kartätschschuß.

Die Shrapnels sind gegenwärtig bei den meisten europäischen Mächten eingeführt; es ist indessen einleuchtend, daß der Grad der Wirksamkeit dieser Geschoßart vorzugsweise von der Genauigkeit des Sprengungsmomentes, also von einem gleichmäßigen Brennen der Zünder und einem präcisen Tempiren derselben abhängig ist. Bei einigen Mächten hat man es hierin zu einem hohen Grade der Vervollkommnung gebracht; das hierbei zur Anwendung kommende Verfahren wird jedoch geheim gehalten.

4) Die Kartätschen. Unter Kartätschen versteht man kleinere Geschosse, die in einer größeren oder geringeren Anzahl gleichzeitig in ein Geschütz geladen und abgeschossen werden. Wir finden die Anwendung derselben bereits im 16. Jahrh. Um diese Zeit wurden die Kartätschen unter der damaligen Benennung: „Hagel" und in Kieselsteinen, eisernen Kettengliedern, alten Nägeln rc. bestehend, aus Steinbüchsen (den damaligen Haubitzen) geschossen. Im Anfange des 17. Jahrh. setzte man den Hagel in Netzen von Eisendraht oder geflochtenen Körben in die Geschütze. Die Niederländer schossen 1602 bei der Belagerung von Ostende Musketenkugeln in Säcken von starkem Segeltuche als Kartätschen aus Kanonen gegen die Laufgräben der Spanier. Im 30jährigen Kriege wurden die Kartätschen zuerst im Felde gebraucht, während man sich ihrer bis dahin nur im Festungs- und Seekriege bedient hatte. Gustav Adolf hatte seine leichten Kanonen ausschließlich zu diesem Zwecke eingeführt; aber auch die übrigen leichten Feldgeschütze wurden häufiger mit Kartätschen als mit Kugeln geladen. Die Kartätschen bestanden zum Theil immer noch in Stücken alten Eisens, zerbrochenen Nägeln u. dgl., doch kommen schon häufiger Musketenkugeln in Anwendung, die man bald in hölzerne oder blecherne, bald in Beutel von grober Leinwand verpackte, letztere auch wol mit Weidenruthen überflocht. Um gegen die Angriffe der Cavalerie rascher zum Schuß zu kommen, fing man nunmehr auch an, die bereits vorhandenen Kartuschen (aus Papier oder Leinwand bestehende, die Pulverladung enthaltende Hülsen) mit den Kartätschbüchsen zu verbinden, welcher Gebrauch sich auch bald auf die Kugelschüsse aus Feldgeschützen ausdehnte. Neben den Beutel- und Büchsenkartätschen kamen bald darauf noch die Traubenkartätschen in Gebrauch, die aus 8löthigen bis 1pfündigen eisernen Kugeln bestanden, und wegen ihrer Gestalt, indem sie sich in einer umschnürten zwillichnen Hülle befanden, diesen Namen erhielten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wurden in Frankreich noch zwei Arten Kartätschen erfunden, um das Blech zu den Büchsen zu ersparen. Nach der einen Methode wurde die mit Kugeln gefüllte Büchse mit Gyps ausgegossen, und nach dem Erhärten desselben die Büchse wieder abgenommen. Der so gebildete Cylinder wurde dann mit Leinewand überzogen und mit einem Spiegel, sowie mit einem Deckel von Holz versehen. Bei der zweiten Bereitungsart wurde die Büchse statt von Blech von starkem Carton angefertigt, und ebenfalls mit einem hölzernen Spiegel und Deckel versehen. Beide Arten Kartätschen haben jedoch keine weitere Verbreitung gefunden. Die gegenwärtig gebräuchlichen Kartätschen sind überall Büchsenkartätschen, aus blechernen Büchsen und eisernen, theils gegossenen, theils geschmiedeten Kartätschkugeln bestehend, und mit einer eisernen Scheibe an dem der Pulverladung zugekehrten Ende versehen. Oben und unten erhalten die Büchsen hölzerne Spiegel, die dazu dienen, um die Büchse zu schließen, und die Kartusche daran zu befestigen. Im Festungskriege werden indessen auch noch jetzt Traubenkartätschen benutzt, sowol der Kostenverringerung wegen als auch deswegen, weil sie früher einen größeren Streuungskreis bilden sollen, was in manchen Fällen beim Festungskriege Vortheile gewähren kann.

Das Gewicht der einzelnen Kartätschkugeln variirt bei den verschiedenen Artillerien und Geschützkalibern von 2 Loth bis zu 2 Pfund; wobei jedoch zu bemerken ist, daß in neuerer Zeit die Neigung hervortritt, den größeren Kartätschkugeln den Vorzug zu geben; das Gewicht der einen Schuß bildenden Kugel zusammengenommen beträgt etwa ⅓ des Gewichts der kalibermäßigen Kugel. Die Kanonen sind die vorzugsweise für den Kartätschschuß sich eignenden Geschütze, doch werden sie auch aus Haubitzen geschossen, im Festungskriege auch aus Mörsern größeren Kalibers geworfen, wobei sie einen hölzernen Spiegel (Hebespiegel) zur Unterlage erhalten. Des leichteren Einsetzens wegen werden die aus dem Mörser zu werfenden Kartätschkugeln gewöhnlich in einen Korb eingepackt. Das Gewicht der Kugeln eines Wurfs aus dem 50pfündigen Mörser beträgt etwa 1 Centner.

5) Spiegelgranaten und Steine. In ähnlicher Art wie die Kartätschen werden auch die Spiegelgranaten und Steine zu Würfen aus Mörsern benutzt. Die Spiegelgranaten (auch Hebespiegelgranaten genannt) sind kleine, mit Sprengladung versehene Granaten von 2,9" Durchmesser, und haben ihren Namen von dem hölzernen Spiegel erhalten, mit welchem man die Ladung verschließt, bevor die Spiegelgranaten eingesetzt werden, von denen man gewöhnlich 25 für einen Wurf bestimmt. Sie vertreten die Stelle der früher von den Grenadieren aus der Hand geworfenen Granaten, und werden wie die Steine und Kartätschen aus Mörsern

nur im Festungskriege auf geringe Entfernungen geworfen. Um die Entzündung der Spiegelgranaten zu sichern, glaubte man früher, daß von der Ladung des Mörsers aus eine Zündschnur durch den Spiegel nach den Granaten geführt werden müsse, auch hielt man zu gleichem Zwecke ein besonders regelmäßiges Einsetzen der letzteren für nöthig. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß beide Maßregeln überflüssig sind, weswegen sie jetzt, als nur Zeit raubend, nicht mehr beobachtet werden. Schon im 30jährigen Kriege wurden von den Schweden bei der Beschießung Freibergs Spiegelgranaten geworfen. Früher bediente man sich an deren Stelle der sogenannten Sprengkugeln oder Traucheekugeln. Sie bestanden aus hölzernen Körpern, welche durch eiserne Bänder und umgewundene Stricke einige Festigkeit erhielten; in dieselben wurden kleine Granaten, deren Zünder mit einer durch den ganzen Körper gehenden Zündschnur in Verbindung standen, eingesetzt. Diese Körper wurden aus Mörsern geworfen; ähnliche Geschosse, zum Gebrauche aus Haubitzen, waren unter dem Namen Granathagel bekannt. In dieselbe Classe von Geschossen früher Zeit gehören noch die sogenannten Rebhühnergranaten. Sie bestanden aus Bomben oder Granaten, in welche 3—4 flaschenähnliche eiserne Körper eingesetzt waren. Diese Flaschen wurden am Ziele herausgeschleudert und zersprangen, sowie demnächst auch ein Zerspringen des Geschosses selbst erfolgte.

Zu den Steinwürfen bedient man sich wenigstens 2½ Pfund wiegender Steine, die bis zum summarischen Gewicht von 60—80 Pfund, in einem Korbe verpackt, in den Mörser eingesetzt werden. Auch bei diesen Würfen wird ein Hebespiegel auf die Ladung gesetzt. Man wählt zu diesen Würfen Mörser von größtem Kaliber, die man daher mit dem Namen: Steinmörser belegt. Um eine noch größere Menge Steine mit einem Male in die feindlichen Werke zu werfen, bediente man sich auch zuweilen des Erdwurfs (s. d. Art.), bei welchem ein unter dem erfoderlichen Elevationswinkel in die Erde gegrabenes Loch die Stelle des Geschützes versah. Ein Erdwurf in bedeutend größeren Dimensionen ist die Savartine, deren Zweck darin besteht, eine bedeutende Masse Schießpulvers in ein feindliches Festungswerk zu werfen, und durch dessen Explosion eine minenartige Wirkung hervorzubringen. Das Projectil besteht daher in einer hölzernen, mit einem Geripppe von starken Eisenstäben versehener Tonne, die äußerlich mit Stricken stark umflochten ist, und 1500 Pfund Pulver enthält (s. Geschütz).

6. Brand- und Leuchtgeschosse.

a) Brandgeschosse. Der Gebrauch mittels Geschossen anzündbare Gegenstände in Brand zu setzen, ist sehr alt. Schon die Wurfgeschütze der Alten wurden dazu benutzt, um Feuerkugeln damit zu werfen [13]). Das in der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. erfundene griechische Feuer wurde vermittels Pfeile und Wurfspieße auf feindliche Festungswerke und Gebäude geschossen, um sie in Brand zu setzen. In der Belagerung von Ptolemais durch die Kreuzfahrer zündeten arabische Feuerwerker die Kriegsmaschinen der Belagerer durch brennende Sterne an, wie der arabische Geschichtschreiber Bohadin die in der Nacht geworfenen Brandkugeln oder Feuerballen nennt, die wahrscheinlich aus einer dem in neuer Zeit gebräuchlichen geschmolzenen Zeug sehr ähnlichen Mischung bestanden haben. Die germanischen Völker kannten um jene Zeit den Gebrauch solcher Kunstfeuer noch nicht, sondern bedienten sich der Pfeile und Bolzen, die sie mit Werg umwickelten, mit Harz, Schwefel u. dgl. bestrichen, und so angezündet auf die feindlichen Gebäude und Kriegsmaschinen schossen. Da die aus Harz, Schwefel, Pech u. s. w. zusammengesetzten Feuerkugeln wegen ihrer Leichtigkeit eine zu geringe Wurfweite gewährten, verschloß man den Brandsatz in runde irdene Gefäße, oder man formte ihn über steinerne, später über eiserne Kugeln.

Nach der Erfindung des Schießpulvers fing man an, sich der Feuergeschütze zum Forttreiben der Brandgeschosse zu bedienen. Gegen Ende des 16. Jahrh. wurden besondere Feuerbüchsen und Böller gegossen, die vorzugsweise zum Werfen von Feuerkugeln bestimmt waren. Die letzteren bestanden aus zwillichnen Säcken, die mit Brandzeug angefüllt und mit fingerdicken Schnüren überbunden waren, mithin den Brandkugeln der neuern Zeit ziemlich glichen. Um den Feind vom Löschen dieser Brandkugeln abzuhalten, wurden später in die Zwischenräume der Schnüre Löcher gebohrt und Mordschläge hineingetrieben; zuletzt aber wurde die ganze Kugel in heißes Pech getaucht (getauft). Man machte auch Kugeln von zähem Holze auf dieselbe Art, oder man setzte auf die Hälfte einer zerschlagenen steinernen Kugel ein Gerippe von eisernen Stäben, die kugelförmig zusammengebogen und mit starkem Drahte ausgeflochten waren. Der auf diese Weise gebildete hohle Raum wurde dann mit Brandsatz angefüllt. Dagegen bedienten sich die Türken noch im J. 1521 der Feuerpfeile gegen Wien.

Aber auch mit Hilfe der Geschütze konnten die erwähnten Feuerkugeln wegen ihres zu geringen Gewichts oft nicht auf die erfoderliche Entfernung fortgetrieben werden, wie sich dies bei der Belagerung von Nimwegen im J. 1585 zeigte, wo die aus einem Mörser geworfenen Brandgeschosse die Stadt wegen der Breite des dazwischen liegenden Flusses nicht erreichen konnten. Man fing daher um diese Zeit an, sich auch der Bomben und Granaten zum Zünden zu bedienen, indem man sie außer der Sprengladung noch mit einem aus Pech, Schwefel, Salpeter und Schießpulver bestehenden Brandsatze versah. Daneben blieben jedoch auch die bisherigen Brandkugeln oder Feuerballen noch in Gebrauch, und gleichzeitig bediente man sich auch der sogenannten brennenden Steine zum Zünden. Diese letzteren waren steinerne Kugeln von einem kleineren Durchmesser als das Kaliber des anzuwendenden Mörsers. Sie wurden mit abwechselnden Lagen von Brandsatz und Hanf überzogen, bis sie die erfoderliche Größe erhielten; demnächst

13) Dr. F. W. Rückert, Römisches Kriegswesen. 2. Aufl. von Dr. Rud. Schultze. (Berlin 1854.) S. 57 fg.

in Pech getaucht und in Mehlpulver gewälzt. Die Brandkugeln pflegte man nur mit einem Feuer zu werfen, setzte aber stets das Brandloch auf die Pulverladung des Mörsers. Wahrscheinlich war dies die Hauptursache, daß bei der Belagerung von Regensburg 1634 sehr viele der von den Kaiserlichen in großer Anzahl in die Stadt geworfenen Brandkugeln blind gingen.

Aus demselben Grunde, aus welchem man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. von der ovalen Form der Bomben wieder zurückkehrte, nämlich der geringeren Treffwirkung wegen, traten um diese Zeit nach und nach überall runde Brandkugeln an die Stelle der bisherigen ovalen. Dagegen waren die von einem Artilleristen des Bischofs von Münster, Bernhard's von Galen, unter dem Namen Carcassen 1672 erfundenen Brandkugeln wieder von ovaler Form. Dieselben bestanden aus einem Gerippe von geschmiedeten eisernen Stäben (Brandkreuzen) und einem Ueberzuge von Zwillich; sie waren mit Brandsatz angefüllt, mit starken Schnüren überstrickt und in Pech getaucht. Im J. 1673 wurde eine solche Carcasse, von 165 Pfund Pulver angefertigt, zu Mastricht abgebrannt. Man nahm hierauf allgemein diese Brandkreuze an, indem man glaubte, dadurch dem Geschosse mehr Haltbarkeit zu geben. Doch schon 1697 schafften die Franzosen, weil sie gefunden hatten, daß diese neuen Brandkugeln sehr schlechte Richtung hielten, und beim Einfallen in Dächer ebenfalls zersprangen, sie wieder ab, und kehrten, wie die meisten übrigen Nationen, zur alten Methode zurück; bei den teutschen Artillerien blieben dagegen die Carcassen, besonders für die Haubitzen, noch in Gebrauch.

Auf diesem Standpunkte befanden sich die Brandgeschosse, als die Engländer 1760 die mit einem Sprengboden und fünf Brandlöchern versehenen Brandbomben erfanden [14]), die bei einem Versuche in Woolwich 1762 sehr gute Resultate ergaben und 1783 zuerst in Anwendung kamen. Diese Brandbomben gewährten sehr erhebliche Vortheile; denn ein Zertrümmern des Satzes war bei ihnen nicht möglich, die Flamme war durch die engeren Ausströmungsöffnungen concentrirter und constanter, also wirksamer als bei den bisherigen Brandgeschossen, die Wurfweite und Wahrscheinlichkeit des Treffens so groß als bei andern Hohlgeschossen, den Löschversuchen des Feindes wurde durch die Pulverladung, welche der durch den Sprengboden abgesonderte Raum enthielt, entgegengewirkt. Doch zeigten sich auch bei dieser Erfindung nicht unbedeutende Nachtheile: heiße Brandsätze, die man für besser hielt als kalt gemengte, ließen sich schwer anwenden; der Satz ließ sich mit Mühe verdichten; bei der Anwendung eines jeden der üblichen Brandsätze verstopften sich bald die Brandlöcher; die Sprengladung explodirte häufig zu früh, zertrümmerte das Geschoß und warf den Brandsatz unentzündet umher; wenn die Bombe mit den Brandlöchern von dem anzuzündenden Gegenstande abwärts gekehrt niederfiel, blieb sie unwirksam. Man schwankte daher seit dieser Zeit in allen Artillerien zwischen den erwähnten drei Methoden. Die Franzosen machten 1798 abermals einen Versuch mit dem schon vor 100 Jahren von ihnen aufgegebenen Brandkreuzen nach dem Vorschlage des Bietry in Auxonne. Sie waren mit einem hölzernen Spiegel versehen, hatten einen stark verdichteten Satz und waren in ihrer Brennwirkung den früheren weit vorzuziehen, allein sie schienen durch längeres Liegen zu verderben, und zeigten wie alle Brandkugeln mit Kreuzen eine geringe Treffähigkeit.

Noch bleibt eine Methode zur Anfertigung von Brandkugeln zu erwähnen, die, zwar schon vor mehren Jahrh. bekannt, in neuerer Zeit von dem Engländer Fane wieder versucht worden ist. Diese Brandkugeln werden aus Kanonen geschossen, und bestehen aus eisernen Kugeln von bedeutend kleinerem Durchmesser als das zugehörige Geschützkaliber. Dieselben werden so lange mit einem geschmolzenen Brandsatze überzogen, bis sie die erfoderliche Größe erhalten. Man will in England mit diesen Brandkugeln günstige Resultate erreicht haben; es scheinen jedoch bei diesem Geschoß die Nachtheile nicht vermeidlich zu sein, daß der aufgetragene Brandsatz beim Anschlagen der Kugel gegen harte Gegenstände absplittere, und daß bei weiteren Entfernungen ein bedeutender Theil des Brandsatzes verzehrt sein müsse, bevor die Kugel das Ziel erreicht.

Ein sehr zweckmäßiges Mittel zum Anzünden feindlicher Gegenstände bieten die glühenden Kugeln dar. Der Gebrauch derselben fand schon lange vor Anwendung der Feuergeschütze statt. Im. J. 1472 sollen sie zuerst aus Feuergeschützen vor Sagan geschossen worden sein [15]); ihre Anwendung war anfänglich jedoch selten, wahrscheinlich weil man bei deren Gebrauch aus einem mit einer Pulverladung versehenen Geschütze eine zu große Gefahr für die Bedienungsmannschaften fand. Während der Unabhängigkeitskriege der Niederländer gegen die Spanier bediente man sich ihrer einige Male. Als Renneberg die Stadt Steenwik 1580 belagerte, wurden 70 Häuser durch glühende Kugeln in Brand gesteckt, und 1597 wurde in der Belagerung von Rheinberg durch die Spanier der Pulverthurm durch ein gleiches Geschoß in die Luft gesprengt, und dadurch die Uebergabe der Stadt herbeigeführt. Im J. 1602 wurde Ostende mit glühenden Kugeln beschossen; die Schweden bedienten sich ihrer gegen die Schiffe vor Weichselmünde. Auch noch bei mehren andern Gelegenheiten kamen die glühenden Kugeln im Verlaufe des 17. und 18. Jahrh. zur Anwendung; doch wurde während dieser Zeit weder ein sehr ausgedehnter noch entscheidender Gebrauch von ihnen gemacht. Eine sehr wichtige Rolle spielten sie dagegen 1782 bei der Vertheidigung von Gibraltar, deren gelungene Durchführung besonders ihrer Wirksamkeit

14) Nach Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. V. Zeitraum. 1. Abschn. wird diese Erfindung dem russischen General Schuwalow zugeschrieben, der dieselbe schon im Anfange des siebenjährigen Krieges bei seinen neuen Haubitzen eingeführt habe.

15) Dr. Meyer, Vorträge über Artillerietechnik. 1833. 1. Th. S. 393.

gegen die feindlichen schwimmenden Batterien beizumessen ist. Hier wurden auch zum ersten Male die Kugeln in einem Ofen nach Angabe eines Hanoveraners Namens Schwependik glühend gemacht. Es wurden hierbei zugleich eiserne Laufwagen construirt, um mittels derselben die glühenden Kugeln von den Oefen, deren auf jeder Seite der Batterie sich einer befand, möglichst rasch nach den Geschützen zu befördern, wodurch das Feuern der Batterie außerordentlich beschleunigt wurde. Vor diesem Gebrauche in Gibraltar angestellte Versuche ergaben folgende Resultate: der Schwependik'sche Ofen heizte 200 Kugeln auf einem Roste in zwei Stunden; eine 32pfündige rothglühende Kugel, die vier Minuten an der Luft gelegen hatte, und dreimal in kaltes Wasser getaucht worden war, entzündete noch grünes eichenes Holz; eine 24pfündige Kugel setzte zwei trockene Balken sogleich in Brand. Die Franzosen, durch die bedeutende Wirksamkeit der glühenden Kugeln aufmerksam gemacht, wollten dieselben zur künftigen Vertheidigung ihrer Küsten anwenden, und stellten zu dem Zwecke 1785 große Versuche damit in Cherbourg an, bei denen sich folgende Ergebnisse herausstellten:

1) daß die Kugeln beim Glühen sich nicht so weit ausdehnen, als man bisher geglaubt hatte, und daß man bei gewöhnlichem Spielraume noch die kalibermäßigen Geschütze anwenden könne;

2) daß die kalten und die glühenden Kugeln gleichtief eindringen;

3) daß man nach dem Einsetzen der Kugel ruhig zielen könne, wenn man sich eines Vorschlages von feuchtem Thon oder Heu bedient;

4) daß die bisherigen Roste zum Heizen der Kugeln unzweckmäßig und unökonomisch seien, indem dabei die Kugeln sich unvollständig und langsam erhitzen, und daß man daher Flammöfen anwenden müsse.

Zum Schießen der glühenden Kugeln bedient man sich der Kanonen und zwar vorzugsweise der eisernen, weil die hohe Temperatur der Kugeln auf die Legirung der bronzenen Kanonen zerstörend einwirkt.

Die glühende Kugel gewährt als Zündungsmittel nachstehende Vortheile: Sie zündet sicherer als andere Brandgeschosse; denn einmal kann der Feind der glühenden Kugel es nicht ansehen, daß sie glühend ist, und findet sich nicht veranlaßt, Vorkehrungsmaßregeln dagegen zu treffen, während die Brandkugel ihren Zweck sogleich verräth; ferner aber erfolgt die Anzündung immer viel sicherer durch einen heißen Körper, zumal wenn er ein guter Wärmeleiter, und längere Zeit zwischen brennbaren Substanzen eingeklemmt ist, als wenn dieselben Substanzen von einer flackernden Flamme bespült werden. Eine glühende Kugel, die in der Regel viel kleiner ist als die andern Brandgeschosse, dringt leichter in den anzuzündenden Gegenstand ein, und kann nicht durch den Stoß der Geschützladung zertrümmert werden. Sie ist auf große Entfernungen anzuwenden, gibt einen sichern Schuß, und ist nicht von dem Versagen eines Zünders abhängig.

b) Leuchtgeschosse. Im Kriege und namentlich im Festungskriege tritt zuweilen das Erfoderniß ein, während der Dunkelheit das vorliegende Terrain zu erleuchten. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen die Leuchtkugeln, Körper von ähnlicher Construction und Anfertigung wie die Brandkugeln, jedoch mit einem stärker leuchtenden Satze gefüllt. Bereits im Anfange des 16. Jahrh. finden wir die Anwendung solcher Leuchtkugeln. Da es dem Feinde gelang, sie leicht auszulöschen, so ergriffen die Niederländer in der Belagerung von Ostende 1602 zuerst die Maßregel, im Innern der Leuchtkugel eine geladene Granate anzubringen, wodurch den Belagerern viele Leute getödtet wurden. Der Gebrauch, die Leuchtkugeln mit Granaten oder Mordschlägen zu versehen, verbreitete sich seitdem immer mehr, er führt jedoch die Nachtheile mit sich, daß dadurch die Masse des Leuchtsatzes eine Verringerung erleidet, und durch das oft zu früh eintretende Explodiren der eingelegten Granaten und Mordschläge der Leuchtsatz noch unentzündet umhergeschleudert wird. Auch durch den Stoß der Geschützladung wird der Satz der Leuchtkugel häufig zertrümmert. Wegen der deshalb nur zulässigen geringen Ladungen können nur kurze Wurfweiten erreicht werden. Aber auch der Schlag beim Niederfallen des Geschosses reicht oft hin, um den Satz zu zertrümmern. Wenn aber auch die Leuchtkugel von derartigen Unfällen nicht betroffen wird, so reicht eine geringe Unebenheit des Terrains und eine unbedeutende Vertiefung, in welche die Leuchtkugel fällt, schon hin, um ihre Leuchtwirkung sehr zu beeinträchtigen oder auch ganz aufzuheben. Die letztere ist übrigens bei den bisherigen Leuchtkugeln auch im günstigsten Falle nur gering. Auf einer Entfernung von 700 Schritt beträgt der Erleuchtungsdurchmesser einer 7pfündigen Leuchtkugel nur 20 Schritt, der einer 50pfündigen Leuchtkugel nur 76 Schritt. Innerhalb dieser Kreise sieht man sich bewegende Menschen, stillstehende dagegen nur schwer; alle zwischen diesen Kreisen und dem Beobachter liegenden Punkte sind unsichtbar.

Ein viel vortheilhafteres, jedoch durch die Witterungsverhältnisse bedingtes Erleuchtungsmittel bieten die Fallschirmleuchtkugeln dar, die von Raketen (s. d. Art.) an den Ort ihrer Bestimmung hingetragen, und durch den Fallschirm längere Zeit über demselben schwebend erhalten werden. Sie wurden 1820 in Dänemark erfunden, und erlangten bald eine weitere Verbreitung. Nach englischen Beobachtungen kann man dadurch einen Erleuchtungskreis von 1500' im Radius erreichen. Bei diesen Leuchtkugeln fallen die meisten der Uebelstände, an welchen die gewöhnlichen Leuchtgeschosse leiden, fort. Das Terrain ist für sie gleichgültig; die Gefahr eines Zertrümmerns des Satzes ist nicht vorhanden, und auch eine weitere Entfernung erreichbar; der Feind kann zur Verhinderung der Erleuchtung Nichts unternehmen, und die Erleuchtungswirkung ist eine bedeutend größere. Die alleinige Bedingung für die Anwendung dieses Erleuchtungsmittels ist eine ruhige Witterung, indem ein

nur einigermaßen stark wehender Wind nicht nur die Erreichung des Zieles schwierig machen, sondern auch den Fallschirm mit der Leuchtkugel forttragen, und damit den Zweck vereiteln würde. (In Bezug auf die Anfertigung der Geschosse aus Geschützen s. d. Art. Munition.)

IV. Geschosse, welche ihre Bewegung durch die Schwerkraft erhalten.

Die hier anzuführenden Geschosse finden hauptsächlich bei der Vertheidigung fester Plätze, wozu in den frühesten Zeiten alle Städte zu rechnen sind, ihre Anwendung. Es war natürlich, daß die Vertheidiger zu allen Zeiten außer den gewöhnlichen Waffen zur Bekämpfung des Feindes alle sonst noch ihnen sich darbietende Mittel benutzten, um den gewaltsamen Angriff der anstürmenden Belagerer zurückzuweisen. Zu diesem Zwecke dienten schon in den frühesten Zeiten große Steinblöcke und Balken, die auf der Mauer bereit lagen, um sie auf die stürmenden Feinde herabstürzen zu lassen. Auch sogenannte Sturmtöpfe, mit brennbaren Stoffen gefüllt, und andere Kunstfeuer, selbst heißes Wasser und geschmolzenes Pech dienten zu gleichem Zwecke. Für ein vorzüglich wirksames Mittel zur Vertheidigung der Mauern wurde ungelöschter Kalk gehalten, den man auf die Stürmenden herabschüttete, um sie zu blenden und dadurch am Ersteigen der Leitern zu hindern. In den Seegefechten bediente man sich eines zwei Fuß langen, unten mit einem spitzen Eisen beschlagenen, schweren Klotzes, welcher an der Sturmstange (einem langen gleich einer Raa am Mastbaume befestigten Schafte) oder an einer Segelstange hing. Im Gefechte drehte man diesen Klotz grade über das anzugreifende feindliche Schiff, und ließ ihn dann in dasselbe hineinfallen, um dessen Boden zu durchbohren. Schon die Römer bedienten sich dieses Kriegsinstruments mit Vortheil gegen die Carthaginienser, und im Seetreffen bei Dyrrhachium 1081 verdankten die Venetianer demselben den Sieg.

Nach der Erfindung des Schießpulvers bediente man sich der Sturmfässer zur Abwehrung eines gewaltsamen Angriffs. Sie bestanden aus großen Fässern von Eichenholz, mit Reifen versehen, und mit Stücken alten Eisens, Kettengliedern rc., sowie auch mit ungelöschtem Kalke angefüllt. In der Mitte des größeren Fasses befand sich ein kleineres, gleichfalls mit eisernen Reifen versehenes, welches 7—8 Pfund Pulver enthielt, und zu dem ein auch durch das große Faß gehender Zünder führte. Dieser Zünder wurde in Brand gesetzt, wenn man das Faß auf die stürmenden Feinde hinabrollen ließ.

Zu demselben Zwecke bedient man sich noch gegenwärtig der Rollbomben. Man benutzt dazu die gewöhnlichen Bomben, namentlich diejenigen, welche bei der Revision solche Fehler gezeigt haben, die sie zum Werfen aus Geschützen als nicht geeignet erscheinen lassen. Sie werden mit Sprengladung und Zündern versehen, welche letztere unmittelbar vor dem Hinabrollen angezündet werden; um den Vollbomben dabei eine bestimmte Richtung zu geben, legt man hölzerne Rinnen auf die Brustwehr.

V. Die Raketen.

Die bewegende Kraft beruht zwar bei den Raketen wie bei den Geschossen der Feuergeschütze (oder Feuergewehre) auf der Expansionskraft des entzündeten Schießpulvers, in beiden Fällen ist jedoch die Art der Einwirkung eine sehr verschiedene. Bei den Geschützen (oder Gewehren) findet das durch die Entzündung des Schießpulvers in dem Laufe sich entwickelnde expansible Fluidum überall einen stärkeren Widerstand als in dem vor ihm befindlichen Geschoß, und treibt daher das letztere mit der seiner Expansionskraft entsprechenden Vehemenz zur Mündung des Laufs hinaus. Das Geschütz (oder Gewehr) ist also das Instrument, durch dessen Einrichtung der beabsichtigte Zweck eines Forttreibens des Geschosses durch die Expansionskraft des Pulvers erreicht wird. Zur Bewerkstelligung eines gewöhnlichen Schusses bedarf es mithin zweier Gegenstände, eines Geschützes (oder Gewehres) und eines Geschosses. Beim Schuß oder Wurf einer Rakete ist dies nicht der Fall; sie bildet vielmehr zugleich das zum Forttreiben des Projectils erfoderliche Instrument und das Projectil selbst vereinigt also in sich die Leistungen eines Geschützes (oder Gewehres) und eines Geschosses. Die nachstehende kurze Darstellung diene zur Erklärung des der Triebkraft der Rakete zum Grunde liegenden Princips.

Wenn man eine cylindrische Röhre, deren Länge etwa den fünf- bis sechsmaligen Durchmesser beträgt, mit Schießpulver oder einer demselben ähnlichen Mengung anfüllt, und diese so fest eindrückt, daß bei einer Entzündung des so gebildeten Satzcylinders an einer Seite das Feuer sich nicht sogleich durch die ganze Masse verbreiten, sondern derselbe nur schichtenweise verbrennen kann, so wird die Verbrennung eine gewisse Zeitdauer erfodern. Die durch die Verbrennung sich entwickelnde Expansionskraft wird ihrer Natur gemäß nach allen Richtungen hin thätig; der dadurch gegen die Seitenwände der cylindrischen Röhre ringsumher entstehende Druck jedoch überall durch den gleichen Gegendruck aufgehoben, wenigstens in Bezug auf die Hervorbringung einer Bewegung unwirksam gemacht. In der Richtung der Längenaxe des Satzcylinders findet dagegen eine solche gegenseitige Aufhebung des Drucks der Expansionskraft nicht statt; denn indem das sich entwickelnde expansible Fluidum nach der einen Seite hin frei ausströmt, bleibt der Druck, den dasselbe gegen den noch unverbrannten Theil des Satzcylinders ausübt, unaufgehoben, und muß daher eine Bewegung des Cylinders nach dieser Richtung hin hervorbringen. Wird nun die Ausströmungsöffnung verengt, so muß die Spannung der sich entwickelnden Gase sich vermehren, und auch der Druck derselben nach der der Ausströmung entgegengesetzten Richtung um so stärker werden. Auf diesem Princip beruht die Anfertigung der Schwärmer und der Triebröhren der Feuerräder bei den Lustfeuerwerken; dasselbe liegt auch der Bereitung der Raketen zum Grunde. In

Bezug auf diese letztere ist indessen noch zu bemerken, daß, wenn zwar schon das Ausbrennen einer mit verdichtetem Pulver massiv gefüllten Hülse vermögend ist, dieser eine Bewegung nach der unentzündeten Seite hin zu ertheilen, doch die dadurch erlangte Triebkraft nicht hinreicht, um denjenigen Grad der Geschwindigkeit zu gewinnen, dessen man für das Forttreiben der Raketen bedarf. Um die dazu erfoderliche, größere Triebkraft hervorzubringen, muß in derselben Zeit mehr Gas entwickelt werden, als das Verbrennen der Schichten eines massiv geschlagenen Satzcylinders erzeugt. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß die anzuzündende Seite des Satzcylinders eine konische Vertiefung erhält, wodurch die gleichzeitig brennende Satzfläche vergrößert wird. In Folge der größeren Brandfläche wird eine um so größere Gasmenge entwickelt und deren Spannung erhöht, mithin auch die Anfangsgeschwindigkeit der Rakete vermehrt. Durch die konische Aushöhlung des Satzcylinders wird indessen die summarische Satzmenge vermindert, und da in Folge der vergrößerten Brennfläche gleichzeitig eine größere Menge des Satzes consumirt wird, so muß sich dadurch die Dauer der Brennzeit, also auch die Dauer der auf die Bewegung einwirkenden Kraft verkürzen. Es wird also eine Grenze geben, bis zu welcher man die Aushöhlung des Satzcylinders nur erweitern darf, um das Maximum der Totalwirkung zu erreichen.

So einfach und naturgemäß die vorstehende Erklärung des Princips auch ist, auf welchem sich die Erzeugung der Triebkraft der Raketen gründet, so hat sie doch erst in der neuesten Zeit einigermaßen Wurzel gefaßt. Bis dahin erklärte man die Entstehung dieser Triebkraft durch ein Aufstützen des aus dem Brandloche der Raketen ausströmenden Feuerstrahls auf die atmosphärische Luft [16]). Diese Erklärung ist indessen, wie auch angestellte Versuche (wie z. B. mit einer Reactionsmühle [s. d. Art.], deren Bewegung im luftleeren Raume noch verstärkt) ergeben haben, eine durchaus unhaltbare.

Die vorstehend besprochene Hülse mit dem darin comprimirten Pulversatze bildet den Hauptbestandtheil der Rakete. Der Durchmesser der Hülse heißt das Kaliber der Rakete, ihre Benennung erhalten sie nach einer Kugel von gleichem Durchmesser, als ¼pfündige, ½pfündige, 1pfündige ꝛc. Raketen, wobei in einigen Ländern eine eiserne, in anderen eine bleierne Kugel von demselben Gewichte zum Grunde gelegt wird.

Der Zweck der Raketen besteht außer ihrer Anwendung bei Lustfeuerwerken hauptsächlich in ihrer Benutzung zum Signalisiren. Zu diesem Behufe erhalten sie auf dem oberen Theile der Hülse die sogenannte Kammer, einen etwa vier Kaliber hohen Papiercylinder, welcher zur Aufnahme der Versetzung, d. h. der zum Signalisiren oder zu anderen Zwecken bestimmten Stoffe, dient. Die Kammer steht mittels einer in der Mitte durchbohrten hölzernen Scheibe mit dem Satzcylinder in Verbindung, durch welche die Versetzung nach dem bis dahin erfolgten Ausbrennen des Satzcylinders ihr Feuer erhält. Auf die Kammer wird ein aus starkem Papier gebildetes, mit Kälberhaaren gut ausgestopftes, kegelförmiges Hütchen, die Spitzkappe, gesetzt; sie dient zur Verminderung des Luftwiderstandes, und muß daher möglichst gerade aufgesetzt werden. Die Versetzung besteht entweder aus einem Kanonenschlage, wenn man nur einen starken Knall auf dem höchsten Punkte der Steighöhe der Rakete haben will, oder aus Stoffen, die beim Verbrennen ein sehr helles und buntfarbiges Licht geben. Die Signalraketen sind von sehr weiter Entfernung aus sichtbar; wenigstens steigen sie so hoch, daß sie möglicher Weise bis 12 Meilen weit gesehen werden könnten; der auf so großen Entfernungen sehr klein werdende Sehwinkel und die in der atmosphärischen Luft vorhandenen Dünste vermindern jedoch diese Wahrnehmungsweite für die Praxis bedeutend, indessen haben angestellte Versuche gezeigt, daß man eine 1 pfündige Rakete in der Nacht noch auf 6 geographischen Meilen sehen kann [17]).

In neuerer Zeit hat man angefangen, die Raketen auch als Brand- und Leuchtgeschosse, sowie auch als Kriegsgeschosse gegen Truppen, besonders gegen Cavalerie, zu benutzen, und demgemäß ihre Versetzung einzurichten. Als Brandgeschosse haben die von dem englischen Oberst Congreve eingeführten Brandraketen sich vorzugsweise geltend gemacht. Dieselben sind von starkem Bleche, 28″ lang und 4″ im äußeren Durchmesser stark; als Versetzung ist eine kegelförmige, 19″ hohe, mit Brandsatz gefüllte Büchse angebracht, aus deren 9 Brandlöchern das Feuer ausströmt. Zur Erleuchtung dienen die bereits erwähnten Fallschirmraketen. Die früheren Versuche, bei denen man die Schirme wie bei Regenschirmen mit Gerippe versah, mislangen, indem sich die Stäbe in den Schirmen verwickelten, bei der jetzigen Construction bildet der zusammengelegte Schirm die Spitzkappe. Die in der Versetzung befindliche Leuchtkugel wird nach dem erfolgten Ausbrennen der Rakete ausgestoßen und durch den sich entfaltenden Schirm getragen. Bei Benutzung der Raketen als Kriegsgeschosse erhalten dieselben an Stelle der Versetzung eine geladene Granate.

Als Kriegsgeschosse gewähren die Raketen außerdem, daß sie zur Erleuchtung des vorliegenden Terrains bei ruhigem Wetter viel wirksamer sind als alle übrigen Leuchtgeschosse, noch den nicht unwichtigen Vortheil, daß sie vermöge ihrer leichten Transportfähigkeit die Eröffnung eines Geschützfeuers von Punkten aus gestatten, auf welchen wegen der Terrainbeschaffenheit die Aufstellung von Geschützen unmöglich sein würde. Ihre Wirk-

16) Noch in dem artilleristischen Werke: „Handbuch für die Königlich Preußischen Artillerie-Officiere" (Berlin 1820.) von dem Major Plümicke ist diese irrthümliche Ansicht ausgesprochen, indem Theil I. S. 288 gesagt wird: „Im luftleeren Raume würde also keine [brennende] Rakete ihre Stelle verlassen," wogegen nach dem oben entwickelten Princip eine angezündete Rakete im luftleeren Raume sich mit gesteigerter Geschwindigkeit würde fortbewegen müssen, da sie keinen Luftwiderstand zu überwinden hätte.

17) v. Scharnhorst, Handbuch für Officiere. 1. Th. Neue Auflage vom Oberst v. Hoyer. (Hanover 1815.) S. 108.

samkeit wird jedoch durch den Uebelstand sehr beschränkt, daß ihre Trefffähigkeit wegen der bedeutenden Seitenabweichungen nur sehr gering ist.

Die Raketen werden nämlich, um sie in der beabsichtigten Richtung zu erhalten, mit einem Stabe (Ruthe) von fünf- bis siebenmaliger Länge der Hülse versehen. Vermittels dieses Stabes, an dessen oberem, breiterem Theile (Löffel) die Rakete angebunden wird, gelingt es nun zwar, dieselben bei ruhigem Wetter in der ihr gegebenen Richtung zu erhalten, ein einigermaßen von einer Seite her wehender Wind bringt sie dagegen ganz aus der Richtung. Da der Balancepunkt der Rakete nur wenige Zoll hinter dem Brandloche liegt, so ist es einleuchtend, daß ein die fliegende Rakete von der Seite treffender Wind eine viel stärkere Einwirkung auf den längeren und leichteren Stab als auf den kürzeren und gewichtigeren Körper der Rakete äußern muß, und diese daher eine solche Wendung erhält, daß sie sich mit ihrer Spitze dem Winde entgegenstellt. Da nun vermöge der durch das Weiterbrennen des Satzes sich fortwährend entwickelnden Triebkraft die Rakete in die neu erhaltene Richtung fortgetrieben wird, so ist es erklärlich, daß die Seitenabweichungen der Raketen stets gegen den Wind gerichtet sein müssen, und daß eine Rakete von ihrer ursprünglichen Richtung nicht nur rechtwinkelig abweichen, sondern ihre Flugbahn so verändern kann, daß sie sich dem Orte, von dem sie abgeschossen wurde, wieder nähert. Man ist in neuerer Zeit vielfach, wiewol mit nicht genügendem Erfolge, bemüht gewesen, diesem Uebelstande abzuhelfen. Die Nordamerikaner sollen 1815 bei dem Versuche, die Raketen ohne Stab aus langen Röhren zu schießen, und ihnen durch schiefe Bohrlöcher eine rotirende Bewegung zu geben, günstige Resultate erhalten haben [18]).

Raketen oder denselben ähnliche Feuerwerkskörper kommen schon sehr früh vor. Bereits 880 soll der Philosoph Leo dergleichen in einem geheimen Laboratorium für das oströmische Heer angefertigt haben. Bei den Kriegen der Venetianer und Genuesen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. werden Raketen als Brandgeschosse erwähnt. Auch 1447 zündete der Graf Dunois durch Raketen Pont Andemer in der Normandie an, welches von den Engländern hartnäckig vertheidigt wurde; die Raketen werden bei dieser Gelegenheit mit der Benennung roquette bezeichnet. Im J. 1498 warfen die Indianer Raketen aus Freude über die Ankunft der Portugiesen. Simienowicz beschreibt 1650 genau die Anfertigung der Signalraketen ganz nach der noch üblichen Art. Robins stellte 1746 Versuche über die Steighöhe der Raketen an, die er auf 1500′—1800′ fand. Einen ausgedehnten Gebrauch von den Raketen machte Hyder Ali 1788 in Ostindien, der über 1200 Raketenwerfer in seinem Heere hatte. Diese Raketen hatten eine 8″ lange und 1½ im Durchmesser starke eiserne Hülse, die oben mit scharfen Spitzen versehen war; ihre Stäbe bestanden aus einem Bambusrohre von 8′—10′ Länge, zuweilen auch aus Eisen. Sie wurden von den Raketenwerfern mit der Hand theils in horizontaler Richtung theils im Bogen geworfen, und sollen große Verwirrung unter der Reiterei angerichtet haben. In den Jahren 1790 und 1798 wurden in Frankreich Versuche mit Raketen angestellt, darunter auch mit dem vom Bürger Chevalier erfundenen sogenannten phosphorischen Raketen, die zur Zerstörung des Segelwerks feindlicher Schiffe bestimmt waren.

Die ausgedehnteren Versuche in Europa, die Raketen als Kriegsgeschosse auszubilden, datiren sich erst seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. Besonders wandte sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieselben seit der Anwendung der Congreve'schen Brandraketen gegen Kopenhagen, wobei ihnen jedoch eine größere Wirksamkeit zugeschrieben wurde, als sie geleistet hatten; denn außer den Brandraketen wurden bei diesem Angriffe noch 6412 Bomben, 4966 Kugeln und sehr viel Brandkugeln in die Stadt geworfen und geschossen. Gegenwärtig sind die Raketen in den meisten, eine bedeutendere Kriegsmacht unterhaltenden Staaten als Kriegsgeschosse eingeführt, deren Anfertigung und Vervollkommnung ausschließlich dazu organisirten Corps übertragen ist. Man ist noch fortwährend mit ihrer Verbesserung beschäftigt; von welchem Erfolge diese Bemühungen gewesen sind, ist aus dem Grunde unbekannt, weil die zu diesem Behufe angestellten Versuche und deren Ergebnisse geheim gehalten werden. Die Wirkungen, welche die Raketen bei ihrer Anwendung in mehren Fällen während der letzten Kriege geleistet haben, können größten Theils noch nicht als genügend betrachtet werden. (In Bezug auf die genauere Beschreibung der Anfertigung s. Rakete.)

(*C. Baer.*)

GESCHRÄNKT — **SCHRANK**. Man versteht darunter, wenn ein Stück Wild alle vier Füße nicht in einer geraden Linie hinter einander setzt, sondern wenn dies nur mit dem Vorder- und Hinterfuße jeder Seite so geschieht, daß zwischen den Fährten von beiden Seiten ein Zwischenraum bleibt. Je stärker der Leib eines Thieres ist, desto weiter stehen sowol beide Vorder- wie Hinterfüße oder Läufe auseinander, und da ein Hirsch einen viel stärkeren Körper hat als ein Thier, so schränkt er auch weiter als dies, weshalb man die Weite des Schrankes als ein sicheres Kennzeichen eines starken Hirsches ansehen kann. Nur tragende Thiere schränken auch mit den Hinterläufen sehr weit, da der Körper durch die Frucht hinten weiter auseinander gedrängt wird, die Stellung der Vorderläufe wird jedoch dadurch nicht verändert, sodaß man es dennoch vom Hirsche, wenn man die Abdrücke der Vorder- und Hinterläufe genau verfolgt, unterscheiden kann. Von dem Hochwilde schränkt nur das Schwein nicht, sondern es schnürt, d. h. setzt wie der Fuchs und Wolf alle Füße in einer geraden Linie ein. (*W. Pfeil.*)

Geschriebenes Recht, s. Recht und Gesetz.

GESCHÜHE sind zwei, vier Zoll lange feine und schmale Riemen, die mit Schellen versehen sind und um

18) Dr. Meyer, Artillerietechnik. I. Th. S. 478.

die Fänge des Beizfalken geschlungen werden, um den Wurfriemen daran zu befestigen. (Französ. Gets.)

(*W. Pfeil.*)

GESCHÜTZ. Die etymologische Abstammung dieses Ausdrucks leitet sich von dem Worte **schießen** her, welches im Althochteutschen sciozan, sowie das demselben angehörige Hauptwort, der **Schuß**, scuz lautete, woher auch der im neuhochteutschen Sprachgebrauche noch übliche Ausdruck „der Schütze" seine Abstammung findet. Anfänglich bedeutete die Benennung „Geschütz", wie das schon in dem collectiven Ge liegt, die Gesammtheit der größeren Schießwerkzeuge, welche im Kriege angewendet werden, später verstand man darunter auch das Einzelne dieser Schießwerkzeuge.

Wenn nun gegenwärtig unter dem Ausdrucke „Geschütz" ein Instrument zu verstehen ist, welches zum Schießen oder Werfen (d. h. einen Körper im flacheren oder höheren Bogen nach einem Ziele hinzutreiben) dient, so erleidet dieser Begriff doch dahin eine Beschränkung, daß er nicht sämmtliche zum Forttreiben eines Körpers (des Geschosses) dienende Werkzeuge umfaßt, denselben vielmehr nur in dem Falle die Benennung „Geschütz" beizulegen ist, wenn zu ihrer Bedienung mehr als ein einzelner Mann erfoderlich ist. Dagegen gehören diejenigen Schießwerkzeuge, welche ein Mann handhaben kann und die daher auch einen Ausrüstungsgegenstand der Bewaffnung des Einzelnen ausmachen, zu derjenigen Kategorie von Waffen, welche unter dem Ausdrucke „Gewehre" verstanden werden.

Ueber die hier festgestellte Definition des Unterschiedes zwischen Geschütz und Gewehr wird bei allen Fachverständigen kein Zweifel vorhanden sein. Dagegen dürfte nicht eine gleiche Uebereinstimmung der Meinungen über die vorstehende Feststellung des Begriffs „Geschütz" vorhanden sein. Es könnten nämlich diejenigen denselben zu allgemein gefaßt finden, welche der Ansicht sind, daß der Begriff „Geschütz" zugleich die Anwendung des Schießpulvers zur Hervorbringung der Triebkraft für das Geschoß in sich schließe, mithin die in der alten Zeit zum Schießen und Werfen der Geschosse benutzten größeren Kriegsmaschinen von dem Begriffe „Geschütz" auszuschließen seien. Gegen eine solche Ansicht sprechen jedoch folgende Gründe: 1) Es ist kein innerer Grund für die in Rede stehende Beschränkung des Begriffs „Geschütz" vorhanden. 2) Es dürfte darin insofern eine Inconsequenz liegen, als Niemand einen Anstand nehmen wird, die Windbüchse zu den Schießgewehren zu rechnen, obgleich dieselbe keine Pulverladung erhält, und es daher nicht gerechtfertigt erscheinen kann, die Katapulten und Ballisten deshalb von dem Begriffe „Geschütz" auszuschließen, weil deren Geschosse nicht durch Anwendung der Pulverkraft fortgetrieben wurden. 3) Auch der Sprachgebrauch ist gegen eine solche Ansicht, indem jene Kriegsmaschinen der Alten von mehreren Schriftstellern „Geschütze," die leichteren, welche ins Feld mitgeführt wurden, sogar „Feldgeschütze" genannt werden, und den eine Pulverladung erhaltenden Geschützen in früheren Zeiten zum Unterschiede von jenen Geschützen der Alten die Benennung „Pulvergeschütze" oder „Feuergeschütze" beigelegt wurde. (Cf. **Hoyer's** Geschichte der Kriegskunst, 1. Bd., Einleit. — **Rückert**, Ueber das römische Kriegswesen, 1854. — Handbuch der römischen Alterthumer von **Becker** und **Marquardt**, 1853.) Wenn es daher keineswegs in Abrede gestellt werden soll, daß in gegenwärtiger Zeit unter dem Ausdrucke „Geschütze" vorzugsweise Feuergeschütze verstanden werden, so kann doch darin kein Grund gefunden werden, von dem Begriffe „Geschütz" in weiterer Bedeutung die Kriegsmaschinen der Alten auszuschließen, und es erscheint ganz gerechtfertigt, daß mit dem lateinischen Ausdrucke „tormenta" sowol die Katapulten und Ballisten der Alten, als auch die Kanonen und Mörser der neuen Zeit bezeichnet werden. Es bilden demnach die Geschütze, welche im Alterthume, also vor der Anwendung des Schießpulvers zu Kriegszwecken gebräuchlich waren, und diejenigen, bei welchen nach Erfindung des Schießpulvers die Triebkraft desselben in Anwendung gebracht worden ist, zwei wesentlich verschiedene Classen von Geschützen.

I. **Geschütze, welche vor der Anwendung des Schießpulvers gebräuchlich waren, Geschütze der Alten.**

Bei dem bedeutenden Grade der Entwickelung, welche die Kriegskunst im Alterthume und besonders bei den Griechen und Römern erreicht hatte, war es sehr natürlich, daß auch auf die Herstellung von Fernwaffen in größern Dimensionen, d. h. von Geschützen, bedacht genommen worden war. Die hierüber zu unserer Kenntniß gelangten Nachrichten sind allerdings nicht in zu wünschender Ausführlichkeit und Uebereinstimmung. Folgende Angaben über die Geschütze der Alten dürften aller Wahrscheinlichkeit nach als die richtigen anzunehmen sein.

Statt der bei unseren jetzigen Geschützen in Anwendung kommenden Pulverkraft bedienten sich die Alten theils der Biegungselasticität des Bogens, theils der Torsionselasticität. Die Torsionselasticität wird auf folgende Weise hervorgebracht. Die zum Fortschnellen des Geschosses dienende Sehne wird nicht wie bei der Armbrust an den beiden Enden eines elastischen Bogens, sondern an dem einen Ende zweier, statt des elastischen Bogens zur Anwendung kommenden, hölzernen, starren Arme befestigt. Das andere Ende eines jeden dieser hölzernen Arme wird zwischen zwei dicht nebeneinander parallel gespannte, starke, elastische Stränge (nervi torti) gesteckt. Indem nun diese nervi torti mittels einer mechanischen, mit einem Räderwerke versehenen Vorrichtung mehrmals umgedreht werden, erhalten die hölzernen Arme (die man sich wie große Knebel vorstellen kann) eine große Spannkraft, die man nach Maßgabe der Umdrehungen der nervi torti den Umständen gemäß erhöhen und verringern kann.

Die Ausdrücke für die beiden Hauptarten der Geschütze bei den Alten sind: **Katapulten** und **Ballisten**. Ueber die Bedeutung dieser Benennungen herrschen

verschiedene Ansichten [1]). Schon aus der Wahl dieser Benennungen geht hervor, daß unter „Katapulten“ Schießmaschinen, unseren Kanonen entsprechend, unter „Ballisten“ dagegen Wurfmaschinen zum Forttreiben von Geschossen im höheren Bogen, also unseren Haubitzen und Mörsern entsprechend, zu verstehen sind. Ursprünglich ist dies auch der Fall gewesen, in der Folge gewann die Benennung „Balliste“ die Oberhand, sodaß in der nachconstantinischen Zeit von Katapulten nicht mehr die Rede ist; auch bezeichnen die Ausdrücke: manuballistae, arcuballistae und carroballistae Geschütze, welche zum Forttreiben von Geschossen im flachen Bogen dienten, also dem Begriffe der Katapulten entsprachen.

Die kleineren und mittleren Geschütze der Alten, vermittels deren sie Pfeile (etwa drei Spanne lange) in mehr horizontaler Richtung schossen (arcuballistae), waren in größeren Dimensionen construirte Armbrüste. Sie bestanden aus einer hölzernen Rinne, über welcher ein oder zwei Bogen von Holz oder Stahl befestigt waren, deren Sehnen mit einer Winde angespannt, durch eine hinten angebrachte Vorrichtung festgehalten, und dann plötzlich losgelassen wurden. Diese Geschütze ruhten theils auf einem in horizontaler Richtung drehbaren Gestelle, theils auf einer festen Unterlage, die man (gleich unseren Laffeten) auf Rädern fortschaffte [2]).

Bei den großen (groben, schweren) Geschützen trat der wesentliche Unterschied ein, daß man bei ihnen als bewegende Kraft statt der Biegungselasticität des Bogens die Torsionselasticität in Anwendung brachte, von welcher alle schweren Geschütze den Namen „tormenta“ erhalten haben. Alle diese Maschinen bestehen aus drei Theilen, nämlich dem Fußgestelle, der Bahn des Geschosses und derjenigen Vorrichtung, welche statt des Bogens dient, dem aus Balken zusammengesetzten Spannkasten, welcher drei Fächer enthält. Durch das mittelste derselben geht die Bahn des Geschosses; in die beiden Seitenfächer aber werden in verticaler Richtung die vorerwähnten nervi torti aus Sehnen von Thieren, aus Pferdehaaren, im Nothfalle auch aus dem Haare der Frauen bestehend, nebeneinander gezogen und dabei mittels eines eigenen Instruments (*ἐντόνιον*) so angespannt, daß sie gleichmäßig klingen. Zwischen die auf jeder Seite befindlichen Spannnerven (nervi torti) werden unterhalb die vorerwähnten hölzernen Arme gesteckt, und durch eine Sehne verbunden; letztere wird, nachdem die Arme durch die Torsion der Spannnerven die gehörige Spannung erhalten haben, vermittels einer am Ende der Pfeilbahn angebrachten Winde angezogen und durch einen eisernen Pflock festgehalten. Nachdem das Geschoß aufgelegt worden ist, wird die angespannte Sehne durch einen Schlag gegen den Pflock losgelassen.

In Bezug auf die bewegende Kraft sind alle tormenta übereinstimmend; in Beziehung auf die Anwendung aber zerfallen sie in zwei Hauptarten, und zwar:

1) Katapulten (catapultae, *καταπέλται*), bei welchen die Pfeilbahn in horizontaler Richtung auf dem Fußgestelle angebracht ist, und welche Pfeile oder Speere bis zu einer Länge von 12 Fuß unter geringen Erhöhungswinkeln schießen, daher auch *ὄργανα εὐθύτονα* und von den Pfeilen *καταπέλται οὐβελεῖς* oder *σκορπίδια* (scorpiones) genannt werden.

2) Ballisten (ballistae, *μηχαναὶ πετροβόλοι*, *λιθοβόλοι*, *ὄργανα παλίντονα*), welche gewöhnlich Steine von bedeutender Größe, auch große Holzblöcke unter einem Winkel von 45° schleuderten. Bei diesen hat die Bahn, indem sie vorn auf dem Fußgestelle, hinten aber auf dem Boden ruht, eine Neigung von 45°. Die Bogensehne ist breit und gurtartig, um, in der Breite aufgestellt, Steine und Kugeln fassen zu können. Beide Arten von Geschützen, Katapulten wie Ballisten, haben auf der Bahn einen beweglichen Läufer, welcher mit der Sehne zugleich durch die Winde zurückgezogen wird.

Das vorstehend dargelegte Verhältniß der beiden Hauptarten schwerer Geschütze erhielt sich bis zu den Zeiten des Kaisers Constantin. Später traten jedoch folgende Veränderungen ein. Die frühern Katapulten verschwinden; die Ballisten erhalten eine Einrichtung, vermöge deren ihre Geschoßbahn hoch und niedrig gerichtet werden kann, und werden zum Forttreiben der Geschosse im flachen Bogen verwendet, sodaß sie also die früheren Leistungen der Katapulten übernehmen. Für die zu bewerkstelligenden Würfe im Bogen, die bis dahin die Ballisten zu leisten hatten, kommt eine neue Maschine unter dem Namen Onager zur Anwendung.

Dieser Onager [3]) (onager, *ὄναγρος*), welcher auch Einarm (*μονάγκων*), in späteren Zeiten auch scorpio genannt wurde, ist eine eigenthümlich construirte Maschine, welche zum Werfen großer Steine in folgender Weise benutzt wurde.

In dem aus zwei starken, unter sich verbundenen Hölzern bestehenden Spannkasten des Onager wurden zwei nervi torti horizontal gezogen, durch eine Torsionsvorrichtung wie bei den früher beschriebenen Geschützen (bei denen aber die nervi vertikal gezogen waren) stark zusammengedreht, und in dieser Spannung durch vorgeschobene eiserne Pflöcke (cuneoli ferrei) festgehalten. Vorher aber wurde ein oben löffelförmig ausgehöhlter hölzerner Arm (stilus), an dessen oberem Ende ein Seil befestigt war, zwischen die Spannnerven gesteckt. Diesen Arm zog man vermittels an dem hinteren Ende der Unterlage angebrachter Winden nieder, sodaß er in eine fast horizontale Lage kam, und hielt ihn in dieser Lage mittels eines eisernen Pflocks, den

1) Hoyer in seinem sonst sehr schätzbaren Werke: Geschichte der Kriegskunst. 1. Bd. Einleitung §. 21, hält, wahrscheinlich verleitet durch die Bedeutung, welche der Ausdruck „Balliste“ in späteren Zeiten angenommen hatte, dieses Geschütz für ein solches, welches nur dazu bestimmt war, um Geschosse in möglichst horizontaler Richtung fortzutreiben. 2) Vergl. Dr. Rückert, Römisches Kriegswesen. 2. Auflage von Dr. Schultze. (Berlin 1854.)

3) Diesen Namen onager (wilder Esel) erhielt die Maschine, weil die wilden Esel auf der Flucht mit den Hinterhufen dem sie verfolgenden Feinde Steine entgegenwarfen.

man durch eine Oeffnung am oberen Ende des Löffels steckte, in dieser Lage fest. Hierauf wurde der Stein in die Höhlung des Löffels gelegt und, nachdem das Seilwerk, welches zum Niederziehen des Arms gedient hatte, abgelöst war, wurde der Pflock mit einem Hammer herausgeschlagen. In Folge dessen schnellte der Arm empor und schleuderte, indem er an einem vor der Maschine angebrachten, aus Rasen oder einer mit weicher Fütterung belegten Mauer bestehenden Widerstande anschlug, den Stein fort. Späterhin höhlte man den Arm nicht mehr aus, sondern brachte am oberen Ende desselben einen eisernen Haken an, an welchem man eine Schleuder hing und in diese den Wurfkörper legte.

Eine andere Maschine, welche dazu diente, um eine größere Anzahl kleinere Steine auf einer näheren Entfernung gegen den Feind zu werfen (also eine unseren gegenwärtigen Stein- und Kartätschwürfen aus Mörsern entsprechende Wirkung leistete), war der fundibalus. Dieselbe beruhte auf dem Principe einer Schaukel, und bestand aus einer hölzernen Unterlage, auf der sich senkrecht zwei Pfähle erhoben, die oberhalb durch eine bewegliche Achse (an Stelle eines Querbalkens) verbunden waren. Durch diese Achse ging senkrecht eine Stange, deren unterer Theil länger als der obere war. Am unteren Theile war ein mit Steinen gefüllter Kasten angebracht, am oberen Ende der Stange waren ein oder mehre Seile befestigt, die rückwärts über eine an der Unterlage angebrachte Rolle liefen. Durch das Anziehen der Säule wurde die Stange in eine schaukelnde Bewegung gebracht, und hatte diese einen gehörigen Höhenpunkt erreicht, so wurden durch einen hervorgebrachten starken Ruck die Steine aus dem Kasten bis auf 200 Schritte weit fortgeschleudert[4]).

Regelmäßig machte man von den schweren Geschützen nur im Belagerungskriege Gebrauch; in der Schlacht wandte man sie nur an, wenn man in fester Position stand. Den einzelnen Legionen und anderen Truppentheilen wurden, wie es scheint, erst zu Vespasian's Zeit eigene Geschütze zugewiesen, und nach Vegetius hatte seit Hadrian jede Legion 55 Horizontalschußgeschütze, damals carroballistae genannt, also eins für jede Centurie, und 10 Wurfgeschütze (onagri), also eins für jede Cohorte. Die carroballistae waren mit Mauleseln bespannt, und hatten elf Mann zur Bedienung. Geschütze von größeren Dimensionen kommen schon in früherer Zeit vor, so z. B. waren in Neucarthago, als Scipio es belagerte, 120 Katapulten und 23 große Ballisten, und die Juden hatten bei der Belagerung von Jerusalem 300 Katapulten und 40 Ballisten.

II. Geschütze, bei denen die Triebkraft des Schießpulvers zur Anwendung kommt, „Feuergeschütze" oder „Pulvergeschütze," auch vorzugsweise nur „Geschütze" genannt.

Der so bedeutende Einfluß, den die Erfindung und die sich allgemein verbreitende Anwendung des Schießpulvers auf die Kriegführung überhaupt äußerte, machte sich namentlich in Bezug auf die Vervollkommnung der Geschütze geltend. Die Eigenthümlichkeit dieser neuen Triebkraft und die darauf beruhende Construction der Feuergeschütze gestatteten die wesentlichen Vortheile, daß das Geschoß auf eine weitere Entfernung fortgetrieben werden konnte, daß dasselbe eine größere Kraftäußerung gegen das Ziel erhielt, und daß die Sicherheit des Treffens eine viel größere wurde, als diese wichtigen Zwecke durch die früheren Geschütze erreichbar waren. Daß die Vervollkommnung der Geschütze bis zu dem Standpunkte, welchen sie gegenwärtig erreicht haben, sich nur allmälig entwickeln konnte, liegt in der Natur der Sache; zuvörderst erscheint es jedoch zweckmäßig, eine kurze Uebersicht der jetzt bestehenden Geschützarten und deren Einrichtung hier folgen zu lassen.

Die gegenwärtigen Geschütze bestehen aus dem Geschützrohre und der Laffete (s. d. Art.), von denen das erstere den Hauptbestandtheil ausmacht. Um nämlich die Expansionskraft des Schießpulvers auf das Geschoß wirken zu lassen, bedarf es eines hohlen Raumes von einer gewissen Länge, der an einem Ende geöffnet, sonst aber an allen Seiten verschlossen ist, und dessen Einschließungswände der Expansionskraft des Pulvers einen hinreichenden Widerstand zu leisten vermögen. Einen solchen Raum bietet das Geschützrohr dar. Um das Rohr leichter bewegen, namentlich um demselben die erfoderlichen Richtungen geben zu können, ist es mit einem Gestelle verbunden. Dieses Gestell heißt die Laffete, welche, wenn sie eine größere Beweglichkeit erhalten soll, mit einer Achse und zwei Rädern versehen, und wenn sie dem Geschütze zugleich als Transportmittel für größere Entfernungen und raschere Bewegungen dienen soll, noch mit einem, ebenfalls mit zwei Rädern versehenen Vorderwagen, die Protze genannt (s. d. Art.), so in Verbindung gebracht wird, daß letztere ebenso leicht hergestellt als wieder aufgehoben werden kann.

Um den Geschützröhren die nöthige Härte und Widerstandsfähigkeit zu geben, werden sie aus Eisen oder Geschützmetall (Stückgut, Bronze), einer Mischung aus Kupfer und Zinn, gefertigt; sie erhalten eine runde Form, als der der Kugelform der Geschosse entsprechenden. Die übrige Construction der Geschützröhre richtet sich nach den besonderen Zwecken, die man mit ihnen erreichen will. Sie zerfallen hiernach in drei verschiedene Hauptarten, und zwar in Kanonen, Haubitzen und Mörser. Nach den verschiedenen Bestimmungen im Kriege werden die Geschütze in Feld-, Belagerungs-, Festungs- (Defensions-) und Schiffsgeschütze (s. d. Art.) eingetheilt.

Die Kanonen dienen dazu, um die Geschosse im möglichst flachen Bogen hinzutreiben. Im entschiedenen Gegensatze mit ihnen stehen die Mörser, aus welchen die Geschosse nur im hohen Bogen geworfen werden. Zwischen beiden stehen die Haubitzen, die sowol das

4) Vergl. Römisches Kriegswesen von Dr. Fr. W. Rückert. 2. Auflage von Dr. Rud. Schultze. (Berlin 1854.) S. 57 Wurfmaschinen.

Schießen im flachen als auch das Werfen im höheren Bogen gestatten sollen. Die beiden letzteren Geschützarten werden auch mit dem gemeinsamen Ausdrucke „Wurfgeschütze" bezeichnet.

Die Hauptunterschiede der Construction dieser drei Geschützarten bestehen in folgenden:

Die Kanonen bedürfen ihrem Zwecke gemäß größerer Rohrlängen und starker Pulverladungen. Der hohle Raum, welcher zur Aufnahme der Pulverladung und des Geschosses dient, und der die Seele des Geschützes genannt wird, braucht nur eine für die Ladung verhältnißmäßig kleineren Durchmesser zu erhalten, weil das Hauptgeschoß der Kanonen in der eisernen Vollkugel besteht. Die Geschosse der Wurfgeschütze, die vorzugsweise in eisernen Hohlkugeln bestehen, haben einen größeren Durchmesser, und die Würfe im hohen Bogen gestatten nur kleinere Ladungen. Aus diesem Grunde ist die Seele bei den Kanonen durchgehend von gleichem Durchmesser, und nur an der hinteren Verschlußwand entweder halbkugelförmig oder nur in den Ecken abgerundet (damit eine gründliche Reinigung der Seele von etwa sich darin verhaltendem Feuer möglich wird). Bei den Wurfgeschützen ist dagegen der zur Aufnahme der Pulverladung bestimmte Theil von bedeutend geringerem Durchmesser als der übrige Theil der Seele. Dieser engere Theil heißt die Kammer (s. d. Art.), wornach die Wurfgeschütze zuweilen auch Kammergeschütze genannt werden; sie ist entweder cylindrischer oder konischer Form. Der weitere Theil der Seele heißt der Flug, und die sphärische Abrundung, welche der Flug mit der cylindrischen[5]) Kammer verbindet und welche zugleich dem Geschosse zum Lager dient, wird der Kessel genannt. Die Seele bei den Kanonen und der Flug bei den Wurfgeschützen müssen einen etwas größeren Durchmesser haben als die zugehörigen Geschosse, weil sonst zu leicht ein Klemmen der letzteren stattfinden könnte. Diesen Unterschied nennt man den Spielraum. Derselbe beträgt 0,08" bis 0,20" und ist im Allgemeinen bei Wurfgeschützen größer, damit die Zünder der Hohlgeschosse leichter in Brand gerathen. Die vorn liegende Oeffnung der Seele heißt die Mündung, die dieser entgegengesetzte, die Seele hinten schließende Wand, der Boden oder der Stoß; er ist gewöhnlich einen Kugeldurchmesser stark. Unter dem Ausdrucke Seelenachse versteht man die Mittellinie der Seele, welche zugleich die Achse des ganzen Geschützrohres bildet. Um das Geschützrohr mit der Laffete zu verbinden, und das erstere nach Erfoderniß mit seiner Mündung erheben (eleviren) oder senken (incliniren) zu können, dienen die Schildzapfen (zuweilen Schellzapfen genannt). Sie bestehen aus zwei, an den Seiten des Geschützrohrs angebrachten walzenförmigen Angüssen (etwa einen Kugeldurchmesser lang und stark), deren Achse gewöhnlich (bei Mörsern immer) die Seelenachse schneidet. Bei den Kanonen und Haubitzen heißt der Durchschnittspunkt beider Achsen der Lagerpunkt. Derselbe steht etwas weiter von dem Boden des Geschützrohrs entfernt als der Schwerpunkt. Hieraus ergibt sich ein Hintergewicht, mit welchem das Geschützrohr auf der Richtmaschine (s. d. Art.), die sich an der Laffete befindet, ruht. Dieses Hintergewicht, welches gewöhnlich $\frac{1}{20}$—$\frac{1}{12}$ des Rohrgewichts beträgt, ist nothwendig, um dem Geschützrohre eine sichere Lage zu geben. Bei den Mörserröhren sind die Schildzapfen ganz am hinteren Ende angebracht, sie ruhen daher mit ihrem vorderen Theile auf der Richtmaschine, und haben also statt des Hintergewichts ein Vordergewicht. Einige Mörser, besonders die kleinen, haben gar keine Schildzapfen, sondern eine angegossene Fußplatte, auf welcher sie in der unveränderlichen Elevation von 45° stehen. Ein fernerer Unterschied der Kanon- und Haubitzröhre von den Mörserröhren besteht darin, daß bei den ersteren am hinteren Ende die Traube, ein Anguß in Gestalt eines kugelförmigen Knopfes befindet, um die Geschützröhre beim Aus- und Einlegen ꝛc. besser handhaben zu können, weswegen die Trauben zuweilen in der Mitte eine Oeffnung oder die Gestalt eines Henkels (Henkeltrauben) zum Anbringen von Tauen haben. Die Verbindung der Traube mit dem Geschützrohre heißt der Traubenhals. Der hintere Theil der Mörserröhre ist gewöhnlich halbkugelförmig abgerundet. Dagegen haben sowol die schwereren Mörser- und Kanonen-, sowie auch die Haubitzröhre zwei über dem Schwerpunkte angegossene Henkel zum Anhängen der Röhre an die Flaschenzüge der Hebezeuge. Diese Henkel hatten in früheren Zeiten gewöhnlich die Form von Delphinen, und führen daher auch noch jetzt diesen Namen. Diese Delphine werden jedoch nur an metallenen (bronzenen) Geschützröhren angebracht, indem man derartigen eisernen Angüssen nicht Haltbarkeit genug zutraut.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Metallstärken eines Geschützrohrs vorn schwächer sein dürfen als hinten, weil die Expansionskraft des Pulvers, je mehr der Raum in der Seele sich durch das Vorrücken des Geschosses erweitert, um so mehr abnimmt. Durch die Größe der Metallstärken und die Länge des Geschützrohrs wird das Gewicht desselben bedingt. Die größere Schwere und Länge der zum Schießen bestimmten Geschütze wirkt vortheilhaft auf die Stärke und Richtigkeit des Schusses; vermindert dagegen die Beweglichkeit des Geschützes. Aus diesem Grunde erhalten die zum Angriffe und zur Vertheidigung der Festungen, oder zur Küstenvertheidigung bestimmten Kanonen größere Längen und Metallstärken als die zum Gebrauche im Feldkriege bestimmten, weil für die letzteren die leichtere Manövrirfähigkeit von überwiegender Wichtigkeit ist[6]).

5) Die konische Kammer schließt sich, ohne einen Absatz zu bilden, unmittelbar an den Flug.

6) Eine gewisse Schwere des Geschützrohres ist auch aus dem Grunde nothwendig, weil sonst beim Abfeuern des Schusses der zu starke Rückstoß des Geschützes zu nachtheilig auf die Laffete wirken würde. Bei Festsetzung des Gewichtes der Geschützröhre muß daher auf die Größe der Ladungen Rücksicht genommen werden. Demgemäß rechnet man im Allgemeinen:

Den zu den Feldgeschützen gehörenden Kanonen gibt man gewöhnlich eine Rohrlänge von 16—18 Kugeldurchmesser, und am Boden eine Metallstärke von ¾ Kugeldurchmesser. Die zu den übrigen Zwecken dienenden Kanonen erhalten eine Rohrlänge von 22—26 Kugeldurchmesser und eine Metallstärke am Boden von einem Kugeldurchmesser, zuweilen eine noch größere. Kanonen von einer am Boden einen Kugeldurchmesser betragenden Metallstärke nennt man vollgütig, von einer größeren übergütig und von einer geringeren Metallstärke mindergütig oder geschwächtes Gut. Die Metallstärke verschwächt sich in dem Maße, daß sie an der Mündung die Hälfte von der Stärke am Boden haben würde, wenn nicht dort eine, etwa zwei Kugeldurchmesser lange, wieder ansteigende Erhöhung der Metallstärke stattfände. Diese Erhöhung des Metalls an der Mündung wird der Kopf des Geschützrohrs genannt, und dadurch die Metallstärke an der Mündung ziemlich auf die gleiche Höhe mit der am Boden befindlichen gebracht. Außer der durch diese Erhöhung des Kopfs beabsichtigten Verschönerung des Geschützrohrs und einer Verstärkung desselben an der Mündung wird dadurch der Vortheil erreicht, daß das auf der Höhe des Kopfs anzubringende Korn nicht einer zu großen Höhe bedarf (wodurch seine Intacterhaltung leicht gefährdet sein würde), um über dieses und über einen auf dem höchsten Metall am Boden befindlichen Visireinschnitt eine mit der Seelenachse parallellaufende Visirlinie zu erhalten. Geschütze, bei denen beide genannten Linien parallel laufen, nennt man verglichene, zum Unterschiede von solchen, die mit dem Visirwinkel oder sogenannten natürlichen Erhöhungswinkel versehen sind. Darunter ist ein Winkel von ½—1° zu verstehen, unter welchem ein Geschützrohr vermöge des Verhältnisses zwischen der Visir- und Kornhöhe auch bei horizontaler Richtung der Visirlinie sich erhöht (elevirt) befindet. Dergleichen Visirwinkel fanden sich früher bei den Feldgeschützen der meisten europäischen Artillerien vor, und sind auch jetzt noch bei einigen vorhanden. Die Geschütze der preußischen Feldartillerie sind erst seit 1842 verglichen worden.

Die Verjüngung der Metallstärke findet nicht continuirlich, sondern in gewissen Absätzen (Brüchen) statt, zu deren Verdeckung herumlaufende Verzierungen (Friesen) angebracht sind. Auch am hintersten Ende des Bodens und am Kopfe befindet sich eine Friese. Dadurch entstehen in der äußeren Form des Geschützrohrs mehre Abtheilungen. Die hinterste Abtheilung bildet das Bodenstück (etwa fünf Kugeldurchmesser lang) mit der hinter dem Boden sich anschließenden flachen, konischen Bodenverstärkung, dem Traubenhalse und der Traube. In das Bodenstück ist das Zündloch von Oben eingebohrt, sodaß es über dem hinteren Theile der Pulverladung in die Seele ausmündet. Zuweilen ist der Theil, wo das Zündloch sich befindet, von dem übrigen Bodenstücke durch eine Friese abgesondert, und wird dann der zwischen dieser und der Bodenfriese befindliche Raum das Zündfeld genannt. Bei einigen Artillerien, bei denen der Abfeuerungsmodus durch die Percussionszündung eingeführt ist, befinden sich am Bodenstücke noch besondere, zu diesem Zwecke bestimmte Vorrichtungen. An das Bodenstück schließt sich das Zapfenstück (etwa vier Kugeldurchmesser lang) mit den Schildzapfen und den Delphinen, wenn das Geschützrohr mit letzterem versehen ist. Den übrigen Theil des Geschützrohrs (etwa neun Kugeldurchmesser lang) nimmt das lange Feld mit dem Kopfe, auf dessen höchstem Metalle sich das Korn befindet, ein. Noch ist zu bemerken, daß im Bodenstücke hinter dem, auf dem höchsten Metalle der Bodenfriese befindlichen Visireinschnitte eine Auffatzstange (die in ganze und Viertelzolle eingetheilt ist) versenkt ist, die nach Erfoderniß hervorgezogen und durch eine Druckschraube festgestellt werden kann, um durch das Visiren über diesen Auffatz und das Korn nach dem Ziele das Geschützrohr in die für jeden Fall erfoderliche Elevation zu bringen. Die in neuerer Zeit eingeführten Bombenkanonen weichen in mehren Punkten von den vorbemerkten Einrichtungen ab; sie gehören indessen ihrer Beschaffenheit und ihrer Tendenz nach mehr zu der Classe der Haubitzen als zu den Kanonen.

Die Haubitzröhren haben äußerlich dieselbe Eintheilung wie die Kanonenröhren, mit dem Unterschiede, daß die einzelnen Abtheilungen, namentlich das Bodenstück und das lange Feld, viel kürzer sind, indem die ganze Länge des Haubitzrohrs nur sechs Granatdurchmesser beträgt; auch ist das Bodenstück, zuweilen auch das Zapfenstück, cylindrisch. Außer dieser Art von Haubitzen gibt es noch eine andere, deren Röhren zehn Granatdurchmesser lang sind. Man unterscheidet daher kurze und lange Haubitzen. Es herrscht eine weit verbreitete Verschiedenheit der Ansicht darüber, welche der beiden Arten von Haubitzen den Vorzug verdiene. Bei einer genaueren Betrachtung der in Rede stehenden Frage ergibt sich jedoch, daß darüber gar keine Entscheidung gefällt werden kann, indem die kurze und die lange Haubitze als zwei sehr verschiedene Geschütze zu betrachten sind, deren jedes die mit ihm zu erstrebenden Zwecke (s. Haubitze) am besten erreicht. In einer vollständig organisirten Artillerie müssen daher beide Haubitzarten vorhanden sein. Bei einigen Kriegsmächten ist dies auch wirklich der Fall; aber auch im Allgemeinen hat sich dieses Bedürfniß in neuerer Zeit fühlbar gemacht, und ist demselben durch Einführung des kurzen 24-Pfünders und der Bombenkanonen, die auch als lange Haubitzen angesehen werden können, entsprochen worden.

Die Elevation wird bei den Haubitzen entweder mittels des Visirs oder stellbaren Auffatzes und Korns,

Für Feldkanonen auf 1 Pf. des Gewichts der Kugel 150 Pf. Metall des Rohrgewichts.
Für Belagerungs- und Festungskanonen auf 1 Pf. des Gewichts der Kugel 250 Pf. Metall des Rohrgewichts.
Für Haubitzen auf 1 Pf. des Gewichts der Granate 45—55 Pf. Metall des Rohrgewichts.
Für Mörser auf 1 Pf. des Gewichts der Bombe 16—25 Pf. Metall des Rohrgewichts.

wie bei den Kanonen, oder mittels des Quadranten (s. d. Art.), wie bei den Mörsern genommen. Die Kammern der Haubitzen sind gewöhnlich bei den kurzen und leichteren Haubitzen cylindrisch, bei den langen und schwereren dagegen konisch. Je nachdem eine Haubitze die eine oder die andere Art der Kammer besitzt, theilt sich die Seele entweder in Kammer, Kessel und Flug oder nur in Kammer und Flug.

Die Mörser haben, da sie nur zu höheren Bogenwürfen angewendet werden, nur eine Rohrlänge von drei Bombendurchmesser, welche äußerlich in Bodenstück, Mittelstück und Mundstück eingetheilt wird. Alle diese Theile sind cylindrisch. An der Mündung befindet sich die Mundfriese; sie vertritt theils die Verstärkung des Kopfs der anderen Geschützarten, theils dient sie dazu, um das Abgleiten bei der Handhabung anzulegender Taue und Hebebäume zu verhindern. Die innere Einrichtung und Eintheilung der Mörserröhre stimmt mit der bei den Haubitzen angeführten überein.

Die bestehenden drei Hauptgeschützarten, Kanonen, Haubitzen und Mörser werden wiederum nach der Größe ihres Kalibers [7]), d. h. nach dem Durchmesser der Seele an der Mündung, in besondere Unterabtheilungen classificirt. Bei den Kanonen werden die verschiedenen Kaliber nach dem Gewichte einer eisernen Vollkugel, welche die Kanone schießt, benannt. Eine Kanone heißt demnach eine 3pfündige (oder ein 3-Pfünder), wenn sie eine gußeiserne Vollkugel von 3 Pf., eine 6pfündige (oder ein 6-Pfünder), wenn sie eine gußeiserne Kugel von 6 Pf. Gewicht schießt u. s. w. Die einzelnen Kaliber der Wurfgeschütze erhalten verschiedene Benennungen, nämlich entweder nach dem Gewichte einer kalibermäßigen steinernen Kugel (s. Geschoss), oder nach dem Zollmaße des Durchmessers der kalibermäßigen eisernen Hohlkugel, oder nach dem Gewichte einer kalibermäßigen eisernen Vollkugel. Da nun eine steinerne Kugel von 7 Pf. Gewicht und eine 24 Pf. wiegende Vollkugel von Gußeisen den gleichen Durchmesser von 5½″ haben, so wird nach dem in verschiedenen Artillerien üblichen Benennungsgebrauche mit den Ausdrücken „eine 7pfündige Haubitze,“ „eine 5½zöllige Haubitze“ und „eine 24pfündige Haubitze“ ein und dasselbe Geschütz bezeichnet. Die Geschütze gleichnamiger Kaliber werden außerdem noch häufig in schwere und leichte unterschieden, indem sie zwar das gleiche Kaliber, die Röhre der ersteren aber eine größere Länge und Metallstärke haben. Der dadurch entstehende Gewichtsunterschied ist nicht unbedeutend; so wiegt z. B. der preußische leichte bronzene 12-Pfünder nur 16 Ctr., der gleichartige schwere 12-Pfünder dagegen 27 Ctr.

Endlich wird noch ein Unterschied der Geschütze durch den Stoff, aus dem sie angefertigt sind, begründet (s. Geschützfabrication), wonach sie eiserne oder bronzene (metallene) genannt werden. Obgleich das Eisen ein geringeres specifisches Gewicht als das Metall hat, so hält man es doch nicht für greignet, um leichte Geschützröhren daraus zu gießen, und es bestehen daher bei sämmtlichen bedeutenderen Kriegsmächten, mit Ausnahme Schwedens, die Feldgeschütze nur aus Bronze. Zur Festungsvertheidigung und Belagerung werden bronzene und eiserne, auf Schiffen nur eiserne Geschütze verwendet.

Die gegenwärtig im Feldkriege zur Anwendung kommenden Geschütze sind vorzugsweise die 6pfündige und 12pfündige Kanone, und die 7pfündige (Steingewicht) Haubitze. In Preußen besteht auch die Feldartillerie nur noch aus den genannten Kalibern. Die österreichische Feldartillerie hat außerdem noch 18pfündige und 3pfündige Kanonen und 10pfündige Haubitzen; an 7pfündigen Haubitzen führt dieselbe sowol lange als kurze, und besitzt außerdem noch 3pfündige leichtere und 1pfündige Kanonen für den Gebirgskrieg. Die Franzosen haben mit dem kleineren Kaliber ihrer Feldkanonen mehrmals zwischen dem 8pfündigen und 6pfündigen geschwankt, und zuletzt das 8pfündige wieder angenommen. An Haubitzen haben sie zwei Kaliber, von denen das kleinere unserer 7pfündigen Haubitze gleich ist, dort aber 24pfündige Haubitze genannt wird; beide Arten sind lange Haubitzen. Auch haben sie noch eine kleinere, kurze Haubitze vom Kaliber der 12pfündigen Kanone zum Gebirgskriege. Die Engländer haben in ihrer Feldartillerie außer den 12pfündigen und 6pfündigen Kanonen (von letzteren schwere und leichte) noch 9pfündige und 3pfündige Kanonen, zwei Arten langer Haubitzen vom Kaliber der 24pfündigen und 12pfündigen Kanone, und zum Gebirgskriege noch leichtere 3pfündige und 1pfündige Kanonen und kurze Haubitzen vom Kaliber der 12pfündigen Kanone. In Schweden besteht die Feldartillerie aus 12pfündigen und 6pfündigen Kanonen, und zwei Arten langer Haubitzen vom Kaliber der 24pfündigen und 12pfündigen Kanone, welche dort 24pfündige und 12pfündige Granatkanone genannt werden. Obgleich sämmtliche schwedische Feldgeschütze aus Eisen bestehen, sind sie doch nicht schwerer als die entsprechenden bronzenen Kaliber, die 12pfündige Kanonenröhre sogar bedeutend leichter (1504 Pf., allerdings bei einer Rohrlänge von nur 16,7 Kaliber). Dessenungeachtet hat man in der schwedischen Artillerie kein Beispiel, daß ein Geschütz beim Gebrauche zersprungen ist. Die russische Feldartillerie besteht ebenfalls nur aus 12pfündigen und 6pfündigen Kanonen und zwei Arten langer Haubitzen, und zwar aus ½pudigen (5¾zölligen) und ¼pudigen (4⅔zölligen), welche die Benennung Einhörner führen. Außerdem gibt es 12pfündige Gebirgshaubitzen und 10pfündige Mörser, welche der Armee des Kaukasus beigegeben sind.

Zu dem Angriffe und der Vertheidigung der Festungen kommen außer den Feldgeschützen noch die zu diesen Zwecken besonders bestimmten Geschütze (Belagerungs- und Defensionsgeschütze) zur Anwendung. Dahin gehören vorzugsweise 24pfündige und schwere 12pfündige Kanonen, 50pfündige und 25pfündige Bom-

7) Unter Kaliber wird, streng genommen, allerdings nur der Durchmesser der Seele an der Mündung verstanden, häufig wird jedoch dieser Ausdruck auch für den Durchmesser der Geschosse gebraucht.

benkanonen, 25pfündige und 10pfündige Haubitzen, die sich als Belagerungs- und Defensionsgeschütze nur durch die verschiedene Construction ihrer Laffeten (s. d. Art.) unterscheiden. Hierher gehören ferner alle Arten Mörser, deren am meisten übliche Kaliber die 7pfündigen, 10pfündigen, 25pfündigen, 30pfündigen und 50pfündigen sind. Noch größere Kaliber, als 60pfündige und 75pfündige, werden gewöhnlich nur zu Steinwürfen (s. Geschoss) benutzt, und daher Steinmörser genannt. Zur Festungsvertheidigung kommen auch kleinere Kaliber, als 3pfündige und 4pfündige Kanonen, und kleinere als 7pfündige Mörser, die Hand- und Schaftmörser (s. d. Art.) in Wirksamkeit, wie es überhaupt grundsätzlicher Gebrauch ist, die bei einer Kriegsmacht vorhandenen Vorräthe an noch brauchbaren Geschützen, wenn sie auch von einer dem eingeführten Systeme nicht entsprechenden Construction sind, zur Vertheidigung der Festungen zu verwenden.

Sowie die Zweckmäßigkeit der Constructionen und die Geeignetheit des zur Anwendung kommenden Materials einerseits die Wirksamkeit unserer jetzigen Geschütze über die Leistungen der alten Kriegsmaschinen so hervorragend erhebt, so ist andererseits auf die Erreichung eines solchen Resultats die Bedienung des Geschützes, d. h. die Ausführung der nöthigen Manipulationen, um die Abgabe des Schusses zu bewerkstelligen, gleichfalls von einem wesentlichen Einflusse. So lange die Geschützkunst zunftmäßig betrieben wurde, sodaß Jedem, der sich ihr widmen wollte, überlassen blieb, die dazu nöthigen Kenntnisse sich anzueignen, und die damaligen Artilleristen unter den Namen Feuerwerker, Büchsenmeister oder Schlangenschützen von Ort zu Ort umherzogen, um den Krieg führenden Mächten ihre Dienste anzubieten, konnte natürlich dieser Zweig der artilleristischen Ausbildung zu keinen erheblichen Fortschritten gelangen. Erst nachdem sich stehende Heere gebildet hatten und diesen die Artillerie als ein militairisch organisirtes Corps einverleibt worden war, ist es möglich geworden, daß die Artillerie in der Bedienung und Handhabung der Geschütze denjenigen Grad der Uebung und Fertigkeit erreicht hat, den sie in unserer Zeit besitzt. Dieses Ergebniß wird dadurch erreicht, daß alle erfoderlichen Verrichtungen durch bestimmte, auf wissenschaftlicher Ermittelung und praktischer Erfahrung begründete Vorschriften (Exercirreglement der Artillerie) festgestellt und in einen zweckmäßig ineinandergreifenden Zusammenhang gebracht worden sind, und daß diese Vorschriften in Folge der militairischen Dressur zur präcisen Ausführung kommen.

Jedem Geschütze wird eine bestimmte Anzahl Mannschaften (bei der Feldartillerie 8—12 Mann, nach der Größe des Kalibers) und ein Unterofficier [8]) zugetheilt. Jeder Mann hat eine bestimmte Function auszuführen, der Unterofficier beaufsichtigt die Geschützbedienung und ertheilt auch zuweilen das zum Abfeuern erfoderliche Commando. Bei den Feldkanonen ist die in einem wollenen Beutel enthaltene Pulverladung (Kartusche) mit dem Geschosse verbunden, damit das Ganze um so schneller in die Geschützmündung eingesetzt und mittels des am Wischer (s. d. Art.) befindlichen Ansetzkolbens an den Boden des Geschützes gebracht werden kann. Bei den Haubitzen befinden sich die Pulverladungen auch in Kartuschbeuteln, jedoch getrennt von den Geschossen; das Einsetzen der letzteren geschieht bei kurzen Haubitzen kleinerer Kaliber mit der Hand, bei den übrigen mittels eines besonderen Instruments, des Granateinsetzers (s. d. Art.). Bei den Mörsern wird die Pulverladung theils abgewogen, theils abgemessen, in losem Pulver mittels des Lademaßes und Ladetrichters (s. d. Art.) in die Kammer geschüttet und die Bombe mit den Händen eingesetzt. Um die erfoderlichen Modificationen der Schuß- und Wurfweiten zu erreichen, werden bei den Kanonen nur die Elevationen, bei den Mörsern die Ladungen, bei den Haubitzen Elevationen und Ladungen geändert. Die Veränderung der Höhenrichtung (Elevation) wird bei den Kanonen und Haubitzen durch Erhebung oder Senkung des Bodenstücks, bei den Mörsern durch Erhebung oder Senkung des Mundstücks mittels der an den Laffeten, respective unter dem Bodenstücke oder dem Mundstücke, angebrachten Richtmaschine bewirkt. Das Nehmen der Seitenrichtung geschieht durch ein Rechts- oder Linksschieben des hintern Theils der Laffete, bis die Visirlinie auf das Ziel trifft. Wo, wie bei den Mörsern, nach dem Ziele nicht hinvisirt werden kann, kommt das Richtloth zur Anwendung. (S. Richten der Geschütze.) Was den Modus des Abfeuerns betrifft, so diente bis gegen Ende des ersten Viertels unseres Jahrhunderts dazu allgemein die Schlagröhre (s. d. Art.), welche mit Mehlpulver eingepudert und mittels der Lunte entzündet wurde. Wo es auf ein rasches Feuern weniger ankam (also bei den Festungs- und Belagerungsgeschützen), wurde statt der Schlagröhre die Stoppine (s. d. Art.) zum besonders raschen Feuern, und während eines Regens statt der Lunte das Zündlicht (s. d. Art.) angewendet. Seit der gedachten Zeit wurde die zum Abfeuern der Schießgewehre mittels der Zündhütchen gemachte Erfindung auch auf die Geschütze in Anwendung gebracht. In neuerer Zeit wurde jedoch in der preußischen Artillerie eine neue Art Schlagröhren erfunden, die auf dem Princip der Frictionszündung basirt waren (s. Schlagröhre), und da sie sich entschieden vortheilhafter bewährten als die Percussionszündung, auch eingeführt wurden. Zur Bedienung der bespannten Feldgeschütze gehört auch als eine wichtige Operation das Ab- und Aufprotzen des Geschützes, d. h. dasselbe von seiner Verbindung mit der Protze, welche mittels des Protzlochs (einer Oeffnung im hintersten Riegel der Laffete) und des Protznagels (eines auf dem Protzsattel aufrecht stehenden Bolzens) bewerkstelligt wird, zu trennen und diese Verbindung wieder herzustellen. Um diese Operation rasch und gewandt auszuführen, ist ein sehr übereinstimmendes Zu-

8) In Festungen ist die Bedienungsmannschaft der einzelnen Geschütze bedeutend geringer; auch erhält daselbst ein Unterofficier häufig mehre Geschütze zur Beaufsichtigung.

sammenwirken der Fahrer und der Bedienungsmannschaften erfoderlich, welches nur dann genügend erreichbar sein wird, wenn die Fahrer auch zu der Artillerie [9]) gehören, und demgemäß sowol unter dem alleinigen Commando der Vorgesetzten der Batterie stehen, als auch von diesen ihre Ausbildung erhalten. — Von einer in dieser Beziehung gut ausgebildeten Artillerie kann man verlangen, daß eine gegen den Feind vorrückende Batterie von dem Commando „Halt!" bis zur Abgabe des ersten Kartätschschusses (bei welchem allerdings eine genaue Richtung des Geschützes nicht erfoderlich ist) nur eine geringere Zeit gebrauchen dürfe als eine Minute.

Die Zeit der Erfindung der Feuergeschütze ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Mit Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Erfindung des Schießpulvers und dessen Anwendung zum Forttreiben von Geschossen sehr alt und in China zu suchen sei, von wo aus dieselbe über Indien zur Kenntniß der Türken und Araber gelangte. Letztere sollen mit Anwendung dieser Erfindung bei der Belagerung von Mekka (690) Feuerkugeln in die Stadt geworfen, und damit Dächer zerschmettert und in Brand gesteckt haben. Auch das griechische Feuer, dessen überraschenden Wirkungen die Vertheidigung Constantinopels im Jahre 668 zugeschrieben wird, soll eine unserem Schießpulver ähnliche Mischung gewesen sein. Mögen nun jene Annahmen eines so frühen Vorhandenseins des Schießpulvers und der Feuergeschütze begründet sein oder nicht, so ist doch soviel gewiß, daß diese Erfindung, wenn sie nicht wieder verloren gegangen ist, wenigstens keine allgemein verbreitete Anwendung gefunden hat. Ebenso ist es außer Zweifel, daß die erste Kenntniß von den Feuergeschützen, die sich demnächst in ununterbrochener Fortentwickelung gegenwärtig über alle Theile der Erde verbreitet haben, durch die Araber nach Europa gelangt ist. Die ersten Spuren vom Vorkommen dieser Feuergeschütze zeigen sich um die Mitte des 13. Jahrh., indem bei den Angriffen der Spanier auf Sevilla (1247) und auf Niebla (1257) neben den bis dahin gewöhnlichen Geschützen donnernder Feuerwürfe aus außergewöhnlichen Maschinen Erwähnung geschieht, deren sich die Mauren bei ihrer Vertheidigung bedienten und deren Geschosse mit solcher Gewalt fortgetrieben wurden, daß sie ein gewappnetes Pferd ganz durchdrangen. Als entschieden erwiesen ist das Vorhandensein der Feuergeschütze in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. anzusehen, indem es keinem Zweifel unterliegt, daß die Mauren sowol bei dem Angriffe auf Alicante (1331), als auch bei der Vertheidigung von Algeziras (1342) sich derselben bedient haben.

Seit dieser Zeit verbreiteten sich die Feuergeschütze in kurzer Zeit über die anderen Länder Europa's. Aus den Mittheilungen Petrarka's vom Jahre 1366 geht hervor, daß die Feuergeschütze um diese Zeit schon so allgemein gewesen seien wie jede andere Waffe. Ebenso ist es jetzt als entschieden zu betrachten, daß in der Schlacht bei Crecy (1346) die Engländer drei Feuergeschütze gehabt haben [10]), wenngleich nicht durch deren Wirkung die Entscheidung der Schlacht herbeigeführt worden ist. In Teutschland finden wir die Erwähnung der Geschütze und des Pulvers erst in den Chroniken der alten Reichsstädte Ulm, Nürnberg, Augsburg ꝛc. vom Jahre 1356, und es ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Feuergeschütze in Teutschland nicht früher bekannt geworden sind. Daß die Angabe der Jahreszahl MCCCIII auf einem alten Geschütze im Zeughause zu Amberg auf einem Versehen beruhe, indem der Verfertiger dieses Geschützes ein C zu wenig gesetzt habe und die Jahreszahl 1403 habe bezeichnet werden sollen, ist mit um so größerem Rechte anzunehmen, da sich in allen Schriften jener Zeit nicht die geringste Spur eines Vorhandenseins von Feuergeschützen in Teutschland vorfindet. Von Teutschland aus verbreitete sich der Gebrauch der Pulvergeschütze nach und nach über die nördlichen Länder Europa's.

Von der neuen Waffe wurde im Anfange vorzugsweise nur in und vor Festungen, sowie auf Schiffen Gebrauch gemacht. Daneben blieben die früheren Geschütze (unter den Namen Blyden, Margen, Mangen, Mangonen) noch längere Zeit in Gebrauch.

Die ersten Feuergeschütze wurden in Spanien und Italien Bombarden (vom griechischen *βόμβος*), in Frankreich *canons* (von canna), in Teutschland Donnerbüchsen genannt. Sie bestanden theils aus nicht zu starken kupfernen Röhren, die in Holz eingelassen und mit eisernen Ringen umgeben waren, theils wurden sie aus eisernen Stäben zusammengesetzt und durch starke eiserne Reifen zusammengehalten. Da aber diese Geschützröhre der Pulverkraft nicht genügenden Widerstand leisteten, fing man gegen Ende des 14. Jahrh. an, dieselben von Bronze zu gießen, und zwar über einen Kern, um zugleich die innere Aushöhlung darzustellen; die Seele mußte jedoch nachgebohrt werden, da sie durch den Guß über den Kern nicht glatt genug wurden. Die Geschützröhren bestanden anfänglich aus zwei Stücken, von denen das hintere zur Aufnahme des Pulvers, das vordere zur Aufnahme der steinernen Kugel diente. Beide Theile waren in der Mitte zusammengesetzt, und zuweilen ganz mit Holz umgeben, zuweilen nur mit Stricken und eisernen Bändern umzogen. Diese Röhren waren auf einem großen Block befestigt, an dessen hinterem Ende sich eine Wand von Bretern befand, um den Feuerwerker oder Büchsenmeister gegen das aus dem Zündloche strömende Feuer zu schützen. Die Unterlagen erhielten vorn zwei Blockräder und hinten ein mit Lö-

9) In früheren Zeiten war es üblich, daß die Pferde und die zum Fahren der bespannten Geschütze bestimmten Mannschaften einen nicht zur Artillerie gehörigen und unter besondern Befehlshabern stehenden Train bildeten. Es ist einleuchtend, daß diese Trennung der Geschützbespannungen von der Artillerie nur nachtheilig auf die taktische Ausbildung der Feldbatterie, bei welcher die Manövrirfähigkeit jetzt einen so wichtigen Uebungszweig ausmacht, einwirken kann; doch hat sich ein solches Verhältniß bei der österreichischen Artillerie bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

10) Grundriß der Geschichte des Kriegswesens von Gustav von Berneck. (Berlin 1854.)

chern versehenes Stellholz, um das Geschützrohr höher oder tiefer richten zu können. Gegen Ende des 15. Jahrh. fing man an Gestelle in der Art der jetzt üblichen Laffeten einzurichten, wodurch es leichter möglich wurde, Geschütze mit ins Feld zu führen. Diese Verbesserung der Feldgeschütze wird den Franzosen zugeschrieben, und soll zuerst bei dem Kriegszuge Carl's VIII. nach Italien eingeführt worden sein; auch schossen die Franzosen bei dieser Unternehmung aus ihren beweglicheren Kanonen bereits nur eiserne Kugeln, während man in Italien sich noch der steinernen Kugeln bediente.

Da man es einleuchtend fand, daß mit der Größe der Geschütze auch deren Wirkung zunehmen müsse, so wuchs das Kaliber derselben immer mehr, und da die Bestimmung der Dimensionen den damaligen Stückgießern fast allein überlassen blieb, so entstand eine sehr große Verschiedenheit unter den Geschützen. Schon 1378 ließ der Rath zu Augsburg drei metallene Geschütze gießen, deren größtes eine Kugel von 127 Pf. Stein schoß. Im Jahre 1381 bedienten sich die Genfer bei der Belagerung von Oudenarde einer Steinbüchse, die (wahrscheinlich mit Einschluß des Gerüstes) 50′ lang war, und in Schweidnitz befand sich ein Geschütz, dessen zugehörige Kugel 258 Pf. wog. Die Vergrößerung der Kaliber erreichte im 15. Jahrh. den höchsten Punkt. In Frankreich wurde im Jahre 1478 ein Geschütz mit einer 500pfündigen Kugel probirt, welches jedoch beim zweiten Schusse zersprang und mehre Menschen, darunter den Stückgießer selbst, zerschmetterte. Das größte aller Geschütze ließ aber Muhammed II. zur Belagerung von Constantinopel im Jahre 1452 gießen, dessen steinerne Kugel 11 Spannen im Umfang hatte und 1200 Pf. wog. Es wurde in einem Tage nur sieben Male abgefeuert, weil zu jedem Schusse etwa zwei Stunden erfoderlich waren; auch dieses Geschütz zersprang und tödtete seinen Anfertiger.

Nachdem um die Mitte des 15. Jahrh. von Pandulf Malatesta die Bomben erfunden waren (s. Geschoss), versuchte er auch, ein Wurfgeschütz zu construiren. Er setzte zwei eiserne Röhren vermittels eines besonders dazu eingerichteten Blocks unter einem beliebigen größern Winkel zusammen. In die horizontale Röhre wurde die Pulverladung, in die emporstehende die Bombe gebracht, welche letztere bei Entzündung der Pulverladung in einem hohen Bogen fortgetrieben wurde. Die nachtheilige Einwirkung auf die Haltbarkeit des Geschützes, die bei solcher Construction unvermeidlich war, gab sich bald zu erkennen, und man nahm nun die erfoderliche Aenderung mit dem Geschützgestelle vor, um einem hineingelegten geraden Rohre eine hinreichend emporgerichtete Lage geben zu können (s. Laffete). So bildete sich der Unterschied zwischen Kanonen und Wurfgeschützen, und gegen Ende des 15. Jahrh. hatte man sowol Böller (Mörser, Meerthiere, woraus der spätere Name Mortiere entstand) als auch Feuerbüchsen (Steinbüchsen, Feuerkatzen, Hauffnits, später Haubitzen). Aus den Wurfgeschützen warf man theils steinerne Kugeln, theils Bomben, theils auch Feuerkugeln, während die Kanonen um diese Zeit schon häufiger mit eisernen Kugeln geladen wurden. Der Feuerbüchsen bediente man sich auch zum Schießen des Hagels (kleiner Kieselsteine, Eisenstücke ꝛc.) und nannte sie daher auch Streubüchsen.

Obgleich man gegen das Ende des 15. Jahrh. anfing, die übermäßigen Kaliber der Geschütze zu verringern, blieben sie noch immer sehr stark an Metall und daher von bedeutendem Gewichte. Im Anfange des 16. Jahrh. waren in Italien und Frankreich folgende Geschützarten üblich:

Die Doppelkanone, schoß eine eiserne Kugel von 100—120 Pf., war 9—10′ lang und 8800—12,450 Pf. schwer.

Die Kanone, schoß 50 Pf. Eisen, war 8′ lang und wog 4000 Pf.; eine andere Art Kanone, die Bastarde, schoß 30—36 Pf.

Die halbe Kanone, schoß 20 Pf. Eisen, war 7—8′ lang und wog 2200—2500 Pf.

Die Colubrine, deren gab es mehre Arten, welche 120 Pf., 50 Pf., 20 Pf. und 14 Pf. schossen, 15′, 12′, 10′ und 8′ lang waren und 13,000 Pf., 6600 Pf., 4300 Pf. und 2233 Pf. wogen.

Die Passe volante, schoß 16 Pf., war 12′ lang und wog 2740 Pf.

Der Sacre, in mehren Arten, die 10—12 Pf. schossen, 8—9′ lang waren und 1300—2150 Pf. wogen.

Die Aspide, schoß 12 Pf., war 6′ lang und wog 1300 Pf.

Die Falcone (Falke), schoß 6 Pf., war 7′ lang und wog 890 Pf.

Das Falconet, schoß 3 Pf. Blei, war 5′ lang und wog 400 Pf.

Außer diesen Geschützen hatte man Bombarden oder Steinbüchsen in mehren Arten:

Die größere Art schoß eine steinerne Kugel von 250 Pf., war 10′ lang und wog 8900 Pf.

Eine zweite Art schoß eine steinerne Kugel von 150 Pf., war 10′ lang und wog 6140 Pf.

Eine dritte Art schoß eine steinerne Kugel von 100 Pf., war 10′ lang und wog 5000 Pf.

Eine vierte Art schoß eine steinerne Kugel von 100 Pf., war 8′ lang und wog 4500 Pf.

Die Böller warfen 30—45 Pf. Stein, waren 7′ lang und wogen 1600—2740 Pf.; die größeren Mörser warfen bis zu 200 Pf. Stein.

Die teutschen Büchsenmeister theilten die Kanonen in Mauerbrecher (Belagerungsgeschütze) und in Feldgeschütze. Zu den erstern gehörten:

Die Scharfmetze, schoß eine eiserne Kugel von 100 Pf.

Der Basilisk, schoß eine eiserne Kugel von 70 Pf.

Die Nachtigall (von welcher sich die Singerin nur durch mindere Länge unterschied), schoß eine eiserne Kugel von 50 Pf.

Die Quartana (Karthaune, Viertelsbüchse), schoß eine eiserne Kugel von 25 Pf.

Zu den Feldgeschützen gehörten:

Die Nothschlange, schoß eine eiserne Kugel von 16—18 Pf.

Die halbe Nothschlange (ordinäre Schlange), schoß 8 Pf. Eisen.

Die Falkone (halbe Schlange), schoß 5 Pf. Eisen.

Das Falkonet, schoß 2 Pf. Eisen oder Blei.

Das scharfe Tindlein (Scharpentinlein, Serpentinlein) war ein ganz kleines Geschütz, welches ½ Pf. Blei schoß.

Außer diesen allgemeinen Gattungsnamen, welche die Größe und Beschaffenheit der Geschütze bezeichneten, erhielten theils einzelne, theils mehre gleichzeitig gegossene Geschütze besondere Namen, oft auch einen damit in Beziehung stehenden Reim. So hießen die im Jahre 1504 von den Nürnbergern bei der Belagerung von Altdorf gebrauchten drei großen Steinbüchsen: die Eule, der Falke und die Fischerin. Kurfürst August ließ zwölf 6pfündige Schlangen die Flacianer nennen, auf deren Bodenstück sich ein Reim befand und bildlich dargestellt war, wie der Teufel einen Flacianer holt. Ein anderes Geschütz führte den Namen: die schöne Taube. Auf dem Bodenstücke desselben befand sich die Geschichte vom verlorenen Sohne, auf dem Zapfenstücke eine Anzahl umgestürzter Altäre und auf dem langen Felde ein Vogelbauer, worin die schöne Taube saß. Auch die Henkel und Trauben erhielten gewöhnlich die Gestalt von Thieren, Thierköpfen, Früchten ꝛc. Es geht hieraus hervor, daß die Geschützgießerei um diese Zeit schon ansehnliche Fortschritte gemacht hatte. Von noch bedeutenderer Wichtigkeit aber der erste Versuch, die Geschützkunst auf wissenschaftliche Grundsätze zu basiren. Als ein solcher ist das von Nicolaus Tartaglia im Jahre 1537 veröffentlichte Werk: Della nova Sciencia zu betrachten.

Wegen der noch immer bestehenden Unbehilflichkeit der Steinbüchsen, und namentlich um die hieraus für das Schießen der Kartätschen hervorgehenden Uebelstände zu beseitigen, kam man auf den Gedanken, mehre Feuerröhre kleineren Kalibers in 3—4 Reihen übereinander auf einem Gerüste so zu vereinigen, daß sie gleichzeitig abgefeuert werden konnten. Die so eingerichteten Geschütze erhielten den Namen: Igel- oder Orgelgeschütze, und kamen nach und nach bei allen europäischen Heeren in Gebrauch. Wegen ihrer Leichtigkeit waren sie ganz geeignet, im Treffen vor und zwischen das Fußvolk gestellt zu werden; ihre Wirksamkeit wurde jedoch dadurch sehr vermindert, daß das Laden der vielen Röhre eine beträchtliche Zeit erfoderte.

Nachdem mit der ersten Hälfte des 16. Jahrh. die übermäßig großen Geschützkaliber außer Gebrauch gekommen waren, hatte man drei Hauptarten von Geschützen, und zwar: die Karthaunen (canons), die Schlangen (coulevrines) und die Kammergeschütze (Haubitzen und Mörser). Den Schlangen pflegte man eine bedeutende Länge zu geben, um dadurch ihre Schußweiten zu vergrößern. So war die bekannte Schlange von Nancy, 18 Pf. Eisen schießend, die Herzog Carl III. von Lothringen gießen ließ, 22′ (etwa 52 Kaliber) lang. In Genua wurde eine Schlange gegossen, die 48 Pf. Eisen schoß und 27′ (47 Kaliber) lang war. Man sah jedoch bald ein, daß die Schußweiten nicht im Verhältniß der Geschützlängen zu nehmen, und fing demgemäß an, die letztern wieder zu verkürzen.

Nach den Angaben des spanischen Artilleriehauptmanns Diego Uffano (in seinem Trattato della Artilleria 1613) waren folgende Verhältnisse bei den Schlangengeschützen angenommen:

Der Drache (Doppelcolubrine), schoß 40 Pf. Eisen mit 24 Pf. Pulver, war 31 Kal. lang und wog 120 Ctr.

Die gemeine Schlange, schoß 20 Pf. Eisen mit 12 Pf. Pulver, war 32 Kal. lang und wog 70 Ctr.

Die halbe Schlange, schoß 10 Pf. Eisen mit 8 Pf. Pulver, war 33 Kal. lang und wog 41 Ctr.

Die Viertelsschlange (Sacre), schoß 5 Pf. Eisen mit 5 Pf. Pulver, war 34 Kal. lang und wog 25 Ctr.

Die Achtelsschlange (Falke), schoß 2½ Pf. Eisen mit 2½ Pf. Pulver, war 35 Kal. lang und wog 13 Ctr.

Der kleine Falke (Ribadoquin), schoß 1¼ Pf. Eisen (o. 1⅞ Pf. Blei) mit 1¼ Pf. Pulver, war 36 Kal. lang und wog 7 Ctr.

Der Sperber (esmerillon), schoß 1 Pf. Eisen mit 1 Pf. Pulver, war 37 Kal. lang und wog 4½ Ctr.

Der Doppelhaken (musquetton), schoß 5 Unzen Eisen oder 7 Unzen Blei mit ebenso viel Pulverladung, war 38 Kal. lang und wog 2½ Ctr.

Der einfache Haken (gemeine Muskete), schoß 2½ Unzen Eisen oder 3½ Unze Blei mit ebenso viel Pulverladung, war 39 Kal. lang und wog 1 Ctr. 30 Pf.

Der halbe Haken (Arquebuse), schoß 1½ Unze Eisen oder 2½ Unze Blei mit ebenso viel Pulverladung, war 40 Kal. lang und wog 81 Pf.

Die drei letzten Arten sind nicht mit den Handgewehren gleicher Benennung zu verwechseln; sie waren vielmehr wirkliche kleine metallene Geschütze, die auf ordentlichen Laffeten lagen und nach Art der spätern Regimentsgeschütze benutzt wurden.

Die vorstehend angeführten Schlangengeschütze hießen echte (legitimes), weil sie die vorschriftsmäßige Länge hatten und theilten sich ihrer Metallstärke nach in drei Unterarten, nämlich:

Gemeine Schlangen, die am Stoß 1 Kal. und vorn ½ Kal. stark waren.

Verstärkte Schlangen, die am Stoß 1⅛ Kal. und vorn 9/16 Kal. stark waren.

Geschwächte Schlangen, die am Stoß ⅞ Kal. und vorn 7/16 Kal. stark waren.

Wurden Schlangengeschütze kürzer als gewöhnlich gemacht, so hießen sie unechte (bastardes); im entgegengesetzten Falle außerordentliche (extraordinaires); die ersteren pflegten zugleich von stärkerem Kaliber zu sein. Zu den unechten Schlangen gehörten:

Der Basilisk (o. Doppelschlange), schoß 48 Pf. Eisen mit 30 Pf. Pulver, war lang 26 Kal., wog 122 Ctr.

Die Serpentine (o. gemeine Bastardschlange), schoß 24 Pf. Eisen mit 19 Pf. Pulver, war lang 27 Kal., wog 75 Ctr.
Die Natter, schoß 12 Pf. Eisen mit 12 Pf. Pulver, war lang 28 Kal., wog 40½ Ctr.
Der Pelikan, schoß 6 Pf. Eisen mit 6 Pf. Pulver, war lang 29 Kal., wog 24 Ctr.
Der Falke, schoß 3 Pf. Eisen mit 3 Pf. Pulver, war lang 30 Kal., wog 13½ Ctr.
Der kleine Falke (Ribadoquin), schoß 1½ Pf. Eisen mit 1½ Pf. Pulver, war lang 31 Kal., wog 7½ Ctr.

Die extraordinairen Schlangen zeichneten sich durch ihre übermäßige Länge aus; sie waren:
Der fliegende Drache, schoß 32 Pf. Eisen mit 22⅖ Pf. Pulver, war lang 39 Kal., wog 122 Ctr.
Die Sängerin (Sirene), schoß 16 Pf. Eisen mit 12⅘ Pf. Pulver, war lang 40 Kal., wog 62 Ctr.
Die Passevolante, schoß 8 Pf. Eisen mit 7¼ Pulver, war lang 41 Kal., wog 41 Ctr.
Der Sacre, schoß 4 Pf. Eisen mit 4½ Pf. Pulver, war lang 42 Kal., wog 23 Ctr.
Der Falke, schoß 2 Pf. Eisen mit 2 Pf. Pulver, war lang 43 Kal., wog 13½ Ctr.

Die unechten Schlangen wurden, ebenso wie die echten, in gemeine, verstärkte und geschwächte getheilt, und verhielten sich in ähnlicher Art wie diese in Bezug auf Metallstärken, Ladungen x.

Die zweite Hauptart der allgemein üblichen Geschütze waren die Karthaunen (canons). Sie hatten gewöhnlich, wie die Schlangen, eine Seele von durchgehend gleicher Weite; zuweilen aber, nach Art der Wurfgeschütze, eine konische Kammer. Die gewöhnlichen Kaliber waren folgende:
Die ganze Karthaune, schoß 48 Pf. Eisen mit 21 Pf. Pulver, war lang 18 Kal., wog 72 Ctr.
Die halbe Karthaune, schoß 24 Pf. Eisen mit 12 Pf. Pulver, war lang 20 Kal., wog 43 Ctr.
Die Viertelskarthaune, schoß 12 Pf. Eisen mit 8 Pf. Pulver, war lang 24 Kal., wog 27 Ctr.
Die Achtelskarthaune, schoß 5 Pf. Eisen mit 5 Pf. Pulver, war lang 29 Kal., wog 19 Ctr.

Die Achtelskarthaune diente indessen mehr als Feldgeschütz, auch wurde an ihrer Stelle häufiger die Viertelsschlange angewendet, welche bei gleichem Kaliber länger und stärker an Metall war.

Aus älteren Beständen noch vorhandene Karthaunen von größerem Kaliber als die 48pfündigen wurden Doppelkarthaunen genannt.

Die Wurfgeschütze veränderten sich nicht wesentlich; die Mörser waren gewöhnlich 6—8 Kaliber, die Steinkarthaunen oder Feuerbüchsen 10—12 Kaliber lang. Man fuhr fort, sie nach Steingewicht zu benennen, obgleich man schon seit einiger Zeit aufgehört hatte, steinerne Kugeln aus ihnen zu werfen. Die Größe der Kaliber war noch immer bedeutend [11]); bei den Mörsern der Mehrzahl nach 90—100pfündig.

11) In Berlin wurden im J. 1610 zwei 310pfündige Mörser (Romulus und Remus) gegossen, von denen jeder 30 Ctr. wog.

Von den gewöhnlichen Geschützarten kamen mitunter sehr abweichende Constructionen vor, die sich indessen weder weiter verbreiteten noch länger erhielten. So hatte man Versuche gemacht, den Geschützröhren Einrichtungen zu geben, daß sie von Hinten geladen werden, oder zur Erleichterung des Transports in mehre Stücke zerlegt werden konnten. Eins der merkwürdigsten Ereignisse dieser Art ist die von den Niederländern während der Belagerung in Hulst im Jahre 1596 (wahrscheinlich aus Noth) unternommene Anfertigung hölzerner, mit eisernen Reifen umzogenen Feuerbüchsen, aus denen sie jedoch nur Brandkugeln, also leichtere Geschosse mit Anwendung kleinerer Pulverladungen gegen die Spanier warfen.

Schon gegen das Ende des 16. Jahrh. fingen einige Artilleristen an, die Nachtheile der zu großen Länge und Schwere der bis dahin gewöhnlichen Geschütze einzusehen. Die Hauptreform der Geschütze zu ihrer Erleichterung ging indessen von dem Könige von Schweden, Gustav Adolf, aus, der bei seinem Heere bedeutend kürzere Geschützrohre einführte, und auch deren Kaliber und Metallstärken verringerte. Um ein möglichst leichtes Feldgeschütz für den Kartätschschuß zu haben, führte Gustav Adolf bei seinem Kriege in Polen nach Angabe des Obersten von Wurmbrand um das Jahr 1626 die sogenannten ledernen Kanonen ein. Diese bestanden aus einem kupfernen Rohre (von 1—4pfündigem Kaliber), welches nur ⅛ Kaliber Metallstärke hatte, jedoch durch umgelegte eiserne Ringe verstärkt und mit abwechselnden Lagen von scharf angezogenen Seilen und von Mastix umgeben war, so daß es eine Stärke am Stoß von 1 Kugeldurchmesser, am Kopfe aber von ¾ Kugeldurchmesser erhielt. Die Schildzapfen waren an einem etwas stärkern der umgelegten eisernen Ringe befestigt und die Friesen durch mehrmalige Umwickelungen der Seile hervorgebracht; der Boden mit der Traube war in das kupferne Rohr eingeschraubt. Das fertige Rohr erhielt einen Ueberzug von gebranntem Leder, wodurch die Benennung: lederne Kanone entstand. Dasselbe war 15 Kaliber lang und war mit Einschluß der Laffete so leicht, daß es zwei Mann ohne Anstrengung fortziehen konnten. Obgleich aber diese Kanonen nur ¼—⅓ kugelschwere Ladungen erhielten, erhitzten sie sich doch so schnell, daß sie immer nach 10—12 Schuß wieder abgekühlt werden mußten. Gustav Adolf bediente sich ihrer daher nur ungefähr drei Jahre und schaffte sie nach Beendigung des polnischen Krieges wieder ab. An ihre Stelle wurden leichte eiserne Kanonen von 4pfündigem Kaliber und 4′ Länge eingeführt. Sie hatten konische Kammern, die sich mit ½ Kaliber schlossen, und ihre 1¼ Pf. Pulver betragende Ladung befand sich in einer sehr dünnen hölzernen Büchse, an welcher die Kugel mit Draht befestigt war. Die ganze Kanone wog nur 625 Pf. und wurde von einem oder von zwei Pferden gezogen. Jedes Regiment war mit zwei solchen Geschützen versehen. Dieses Beispiel blieb nicht ohne Einfluß auf die Artillerien der übrigen Staaten, und es war eine natürliche Folge, daß dadurch die Zahl der bei den Heeren befindlichen Geschütze sich anschnlich vermehrten.

Wichtig sind zwei um diese Zeit in der Artillerie gemachten Fortschritte, nämlich die mit den Geschossen verbundenen Kartuschen für die Feldgeschütze (s. Geschoss) und die von einem Jesuiten im Jahre 1650 zu Warschau erfundene Richtmaschine (s. Laffete) an Stelle der früheren Unterstockkeile.

Trotz der Vorliebe, welche die teutschen Artilleristen für lange und schwere Geschütze hegten, mußten sie doch dem in und nach dem 30jährigen Kriege sich kundgebenden Streben nach Erleichterung der Geschütze sich anschließen. Die ganzen und Dreiviertelskarthaunen, die 48 und 36 Pf. Eisen schossen, kamen nach und nach außer Gebrauch und es waren um diese Zeit nur noch in Anwendung:

Die halbe Karthaune, schoß 24 Pf. Eisen, war lang 22 Kal. und wog 45—60 Ctr.

Die Viertelskarthaune, schoß 12 Pf. Eisen, war lang 24 Kal. und wog 28—36 Ctr.

Die Falkaune, schoß 6 Pf. Eisen, war lang 27 Kal. und wog 21 Ctr. und darüber.

Außerdem bediente man sich noch des Falkonets, das 1 Pf. Eisen schoß und 30 Kaliber lang war und des Serpentinels, welches 16 Loth Blei schoß und eine Länge von 40 Kaliber hatte.

Alle diese Geschütze eigneten sich aber nicht zum Feldgebrauche, zu welchem Zwecke eine leichtere Art Falkaunen von 18 Kaliber Länge und die sogenannten Regimentsstücke dienten, die von sehr verschiedenen Constructionen waren, gewöhnlich aber 3 — 4 Pf. Eisen schossen.

Von den vielen Arten der Schlangengeschütze wurden damals nur noch drei geführt:

Die ganze Schlange, schoß 18 Pf. Eisen, war lang 30 Kal., Metallstärke hinten 1³/₁₆, vorn ⁹/₁₆ Kal.

Die halbe Schlange, schoß 9 Pf. Eisen, war lang 36 Kal., Metallstärke hinten 1⁵/₁₆, vorn ¹⁰/₁₆ Kal.

Die Viertelsschlange, schoß 5 Pf. Eisen, war lang 40 Kal., Metallstärke hinten 1⁷/₁₆, vorn ¹¹/₁₆ Kal.

Auch in Frankreich fing man an, die Geschütze zu erleichtern, wobei besonders der im Jahre 1679 mit einem bedeutend kürzern und leichtern Geschützrohre angestellte Versuch hervorzuheben ist, die Wirkung dadurch zu erhöhen, daß man dem Geschützrohre eine kugelförmige Kammer von größerem Durchmesser als das Kaliber gab. Dieser Zweck wurde zwar erreicht, der Rückstoß wurde dadurch jedoch so bedeutend, daß selbst die stärksten Laffeten nicht dauernd aushielten. Auch durch eine Veränderung dieser Form in eine längliche (birnförmige) konnte dem bemerkten Uebelstande nicht genügend begegnet werden, weshalb diese Geschütze später (1732) wieder abgeschafft wurden.

Mit dem Ablaufe des 17. Jahrh. hatten sich die Benennungen: Karthaunen und Schlangen allmälig verloren; man nannte die Geschütze nach ihren Kalibern und theilte die Kanonen in Batteriestücke und in Feldstücke ein, je nachdem sie von einem größern als dem 12pfündigen Kaliber, oder von 12pfündigem und kleinerem Kaliber waren.

Unter den seit dieser Zeit eingetretenen Veränderungen in Bezug auf die Construction der Geschütze und die Organisation der Artillerie bis zur Erreichung des gegenwärtigen Standpunktes ihrer Entwickelung sind folgende als die wichtigeren zu erwähnen.

In Frankreich wurden im Jahre 1732 für die Construction der Geschütze nachstehende Verhältnisse festgesetzt:

Die 24pfündige Kanone erhielt eine Länge von 10′ und ein Gewicht von 5400 Pf.

Die 16pfündige Kanone erhielt eine Länge von 9½′ und ein Gewicht von 4200 Pf.

Die 12pfündige Kanone erhielt eine Länge von 9′ und ein Gewicht von 3200 Pf.

Die 8pfündige Kanone erhielt eine Länge von 8′ und ein Gewicht von 2100 Pf.

Die 4pfündige Kanone erhielt eine Länge von 6¾′ und ein Gewicht von 1150 Pf.

Im Jahre 1739 wurden leichte 3pfündige Kanonen unter dem Namen: schwedische Regimentsstücke hinzugefügt; später (1744) die 8- und 6zölligen Haubitzen. Etwa um dieselbe Zeit wurden auch die ausschließlich für den Gebirgskrieg bestimmten Kanonen eingeführt.

Die Haubitzen waren früher vorzugsweise in Teutschland angewendet worden. Die Franzosen lernten sie erst nach dem Treffen bei Neerwinden (1692) kennen, indem sich unter den dort von ihnen eroberten Geschützen auch acht Haubitzen befanden. In Anerkenntniß der Zweckmäßigkeit dieser Geschützart führten sie dieselbe auch bei ihrer Artillerie ein.

Auch der Gebrauch der Mörser wurde um diese Zeit sowol in Teutschland als Frankreich häufiger. In Teutschland waren die hängenden Mörser (bei denen die Schildzapfen sich in der Mitte befinden) mit cylindrischen Kammern üblich. Gewöhnlich warfen sie 24—100 Pf. Steingewicht; seltener waren die größeren Mörserkaliber von 200—300 Pf. Steingewicht. Die Franzosen erfanden dafür die Steinmörser von 15—18″ im Durchmesser des Fluges, die wie alle französische Mörser stehende (bei denen die Schildzapfen sich am Stoß befinden) waren. In Frankreich wurden die Mörser von Anfang an nach dem Zollmaße ihrer Kaliber genannt, während sie in Teutschland die Benennung nach dem Steingewichte ihrer früheren Geschosse behielten. Ein fernerer Unterschied der französischen Mörser von den teutschen bestand darin, daß erstere kugel- oder birnenförmige Kammern hatten, die allerdings größere Wurfweiten gaben, aber auch durch die heftigern Erschütterungen beim Werfen ihre Laffeten und Bettungen früher unbrauchbar machten. In späteren Zeiten nahm man in Teutschland die stehenden Mörser an, sowie in Frankreich die kugel- und birnförmigen Kammern gegen cylindrische und konische umgetauscht wurden. Außer den gewöhnlichen Mörsern kamen im Anfange des 18. Jahrh. die Coehornschen, eine Art kleiner Mörser vom Kaliber der Handgranaten in Gebrauch, die sich bald allgemein verbreiteten. Um dieselbe Zeit wurden in Frankreich von einem Florentiner, Petri, die sogenannten Rebhühnermörser erfunden. Sie bestanden aus ei-

nem 8—10zölligen Mörser mit einer konischen Kammer, um dessen Mündung herum 13 kleinere, zu Handgranaten eingerichtete Mörserröhre vermittels zweier eiserner Bänder befestigt waren. Die Metallstärke des großen Mörsers an der Mündung betrug 1″, die der kleinern 3‴; das ganze Geschütz wog 240 Pf.

In Preußen nahm man zur Zeit der schlesischen Kriege (Mitte des 18. Jahrh.) folgende Feldkanonen an:

Eine 12pfündige Kanone erhielt eine Länge von 18 Kal. und ein Gewicht von 18 Ctr.

Eine 12pfündige Kanone erhielt eine Länge von 14 Kal. und ein Gewicht von 10 Ctr.

Eine 6pfündige Kanone erhielt eine Länge von 16 Kal. und ein Gewicht von 6½ Ctr.

Eine 3pfündige Kanone erhielt eine Länge von 20 Kal. und ein Gewicht von 4 Ctr.

An Haubitzen waren 25pfündige, 10pfündige und 7pfündige, an Mörsern 75pfündige, 50pfündige, 25pfündige und 10pfündige mit cylindrischen Kammern vorhanden.

Da indessen die schweren (Belagerungs-) 12-Pfünder, welche in der Schlacht bei Leuthen mit zur Anwendung kamen und von der Zeit an Brummer genannt wurden, bei dieser Gelegenheit sehr gute Dienste geleistet hatten, gewann Friedrich der Große eine besondere Vorliebe für die schweren Geschütze und ließ sowol schwere 12pfündige Kanonen von 22 Kal. Länge und 29 Ctr. Gewicht, sowie auch 14 Ctr. schwere 6-Pfünder gießen und den vorstehenden Feldkanonen einverleiben.

Sowol in Oesterreich als in Frankreich trat während der schlesischen Kriege und bald nach denselben eine bedeutende Reform bei deren Artillerien ein, und zwar in Oesterreich unter Leitung des Fürsten Wenzel von Liechtenstein, in Frankreich durch den General Gribeauval. Unter den Verbesserungen in der österreichischen Artillerie ist besonders die vollständigere Trennung der Feldartillerie von der Belagerungsartillerie hervorzuheben. Zur erstern gehörten 12pfündige, 6pfündige und 3pfündige Kanonen von 16 Kugeldurchmesser Länge, sowie 6 Granatendurchmesser lange 7pfündige Haubitzen. Zur Festungs- und Belagerungsartillerie dagegen waren lange und schwere 24-Pfünder und 12-Pfünder, 10pfündige und 12pfündige Haubitzen und 40pfündige, 30pfündige, 60pfündige und 100pfündige Mörser bestimmt.

In Frankreich traten folgende Hauptveränderungen ein. Die Feldkanonen (12pfündige, 8pfündige und 4pfündige) erhielten eine Länge von 18 Kugeldurchmesser, ein bedeutend erleichtertes Gewicht und eine Verringerung des Spielraums bis auf 1 Linie. Als Feldhaubitze wurde nur die 6zöllige beibehalten. Die Mörserkaliber bestanden außer den Steinmörsern aus 12-, 10- und 8zölligen mit cylindrischen oder konischen Kammern. Auch bei den Laffeten wurden wesentliche Verbesserungen eingeführt, als eiserne Axen, eine stehende Richtschraube, ein Marschlager, das Langtau und als besonders wichtig für die Festungsgeschütze die Rahmenlaffete (s. Laffete).

In der russischen Artillerie waren um die Zeit des zweiten schlesischen Kriegs die Einhörner (s. Haubitzen) eingeführt worden, und um eine noch größere Kartätsche zu erhalten, erfand der General Graf Schuwalow zu Anfang des siebenjährigen Kriegs eine eigenthümliche Art von Geschützen, die auch nach ihm benannt wurden. Diese Geschütze hatten, abweichend von allen übrigen, keine cylinderförmige Seele. Dieselbe war nämlich 5,50″ breit und 2,75″ hoch, außerdem an der Mündung trichterförmig ausgebohrt; die Kammer war cylindrisch. Die Röhre der Schuwalows waren 18 Kaliber lang und hatten äußerlich eine runde Form, daher oben und unten eine außerordentliche Metalldicke, wodurch sie sehr schwer wurden. Die dadurch entstehende Unbehilflichkeit dieser Geschütze und der nicht, wenigstens nicht in genügendem Grade erreichte Zweck der beabsichtigten Kartätschwirkung waren die Gründe, daß dieselben sich nicht dauernd erhielten.

Um dieselbe Zeit trat auch ein in Bezug auf die Anwendung der Feldgeschütze wichtiges Ereigniß ein, nämlich die Einführung der reitenden Artillerie. Schon seit dem beginnenden Gebrauche, Geschütze mit den Truppen ins Feld zu führen, zeigte sich das Bedürfniß, sie in einzelnen Fällen den Bewegungen der Cavalerie folgen zu lassen. Der erste Fall, in welchem man zu diesem Behufe die Bespannung der Geschütze verstärkte, trat in der Schlacht bei Cerisolles (1544) ein, als der Herzog von Enghien beim Vorgehen der leichten Reiterei, um eine Anhöhe zu besetzen, drei 4pfündige, mit doppelter Bespannung versehene Kanonen mitnahm. Auch bei den Corps von 5600 Pferden, mit welchen der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Jahre 1675 den Schweden entgegenging, befanden sich 12 Kanonen. Wenngleich es sehr wahrscheinlich ist, daß in diesen wie in mehren andern derartigen Fällen die Bedienungsmannschaften beritten waren oder auf Wagen fortgeschafft wurden, so dürfte es doch zu weit gegangen sein, von so früh an die Entstehung der reitenden Artillerie datiren zu wollen, indem die vorbemerkten Fälle, bei denen Geschütze gemeinschaftlich mit der Cavalerie agirten, doch nur vereinzelt dastehen und keine zu solchen Zwecken permanent bestimmte und besonders dafür eingerichtete Geschützabtheilungen bestanden. Die Russen waren die ersten, welche um die Zeit des Beginnens der schlesischen Kriege (1740) ihren Dragonerregimentern eigene Regimentsgeschütze, wie es damals bei der Infanterie üblich war, beigaben, die ihnen bei ihren Unternehmungen gegen die Türken vortreffliche Dienste leisteten. Im Anfange des siebenjährigen Krieges lernte Friedrich der Große durch diese bei den Russen bestehende Einrichtung die großen Vortheile einer mit der Cavalerie verbundenen berittenen Artillerie kennen und führte dieselbe bei seiner Armee ebenfalls ein. Schon im Jahre 1759 befand sich bei der Armee des Königs in Schlesien eine reitende Batterie, und 1760 wurde eine zweite bei der im Lager bei Landsberg an der Warthe unter dem Oberbefehle des Prinzen Heinrich von Preußen stehenden Armee errichtet. Seit dieser Zeit wurde die reitende Artillerie bis auf 7 Batterien, eine jede zu 8 leichten 6pfündigen Kanonen und 2 7pfündigen Hau-

bitzen vermehrt. Die Oesterreicher führten im J. 1780 ebenfalls besondere, der Cavalerie beizugebende Geschützabtheilungen unter dem Namen Cavaleriebatterien ein, deren Bedienungsmannschaften jedoch nicht beritten waren, sondern auf den zu diesem Behufe eingerichteten Laffeten, den sogenannten Wurstlaffeten (s. d. Art.) fuhren. Aehnliche Einrichtungen unter den Namen: reitende, fahrende oder fliegende Batterien wurden demnächst auch bei den übrigen Kriegsmächten eingeführt.

In Frankreich wurden im Anfange des 19. Jahrh. einzelne Geschütze angefertigt, die den Zweck hatten, Granaten von bedeutender Größe auf weite Entfernungen fortzutreiben, die indessen weder eine längere Anwendung, noch eine weitere Verbreitung fanden. So construirte der Oberst Villantroy zur Küstenvertheidigung bestimmte Haubitzkanonen, die bei einem 11zölligen Kaliber, einer Länge von 8 Granatdurchmessern und einem Rohrgewichte von 12,348 Pf. eine 175 Pf. wiegende Granate eine halbe Meile weit warfen. Die zur Belagerung von Cadix bestimmten Haubitzkanonen à la Ruty waren 10zöllig, 7 Granatdurchmesser lang und warfen eine 180 Pf. wiegende Granate auf eine Entfernung von beinahe 7000 Schritt. Als neuestes Beispiel der Anwendung eines Geschützes von übermäßig großen Dimensionen ist der bei der Belagerung von Antwerpen im Jahre 1832 gebrauchte, unter dem Namen mortier monstre bekannt gewordene Mörser anzuführen. Derselbe wurde nach den Angaben des Oberst Paixhans in Lüttich gegossen. Die Kammer war cylindrisch und konnte eine Pulverladung von 30 Pf. aufnehmen. Das Kaliber betrug etwa 2′, das Gewicht des Rohrs etwas über 15,440 Pf., das Gewicht der Bombe beinahe 1040 Pf. (mit Einschluß der Sprengladung). Das Mörserrohr hatte von Außen eine cylindrische Gestalt, war ohne Schildzapfen, aber mit Henkeln versehen. Die Laffete bestand aus einem hölzernen, aus mehren Stücken zusammengesetzten Klotz, in welchen das Mörserrohr unter 45° Elevation eingelassen war. Zur Bedienung waren 16 Mann erfoderlich und ein Hebezeug zum Einsetzen der Bombe. Das Abfeuern geschah mittels eines Percussionsschlosses und einer langen Abzugsschnur, die es dem abfeuernden Manne gestattete, hinter die nächste Traverse zu treten. Die Wirkung des Mörsers gegen die Citadelle von Antwerpen führte in sofern zu keinem entscheidenden Resultat, als keine der geworfenen Bomben ein Gewölbe traf, zu deren Zerstörung der Mörser hauptsächlich bestimmt war. In Erde gab eine Bombe einen Trichter von 3½′ Tiefe und 8′ Weite, woraus man folgerte, daß die Wirkungen mit den Schwierigkeiten des Transports und der Bedienung, welche die großen Dimensionen des Geschützes mit sich führten, in einem nicht genügenden Verhältnisse ständen.

Wichtiger ist die in neuerer Zeit ebenfalls von dem Oberst Paixhans ausgegangene Erfindung der Bombenkanonen, die mit dem Namen des Erfinders benannt, in kurzer Zeit eine allgemeine Verbreitung gefunden haben. Sie sind gewöhnlich für 25pfündige und 50pfündige Bomben construirt, haben eine Länge von 10 Bombendurchmesser und eine konische Kammer. Die 25pfündige Bombenkanone wiegt 60 Ctr., die 50pfündige 108 Ctr. Außer der zweckmäßigen Verwendung, die von den Bombenkanonen bei der Festungsvertheidigung und Belagerung gemacht werden kann, sind diese Geschütze von außerordentlicher Wirksamkeit gegen Kriegsschiffe, weswegen sie auch zur Ausrüstung der Seekriegsfahrzeuge und zur Armirung der Küstenbatterien jetzt vorzugsweise in Anwendung kommen.

Bei dem Einflusse, den die Fortschritte in der Technik und den naturhistorischen Wissenschaften auf die Geschützkunst ausüben, ist es einleuchtend, daß ein fester Abschluß in den Geschützconstructionen nie erreicht werden kann, sondern immer neue Erfindungen und Verbesserungen der bestehenden Einrichtungen zu erwarten sind. In dieser Beziehung verdient der schon in den ersten Zeiten nach Einführung der Feuergeschütze unternommene, damals mislungene, in neuester Zeit aber durch den Besitzer einer schwedischen Geschützgießerei, v. Wahrendorff, wieder aufgenommene Versuch der Construction eines Geschützes, um dasselbe von Hinten zu laden, alle Beachtung. Die frühere Schwierigkeit, daß der hintere Verschluß keine genügende Festigkeit und Dauer erhalten konnte, erscheint bei dem Wahrendorff'schen Geschütze genügend beseitigt, wie mit demselben seitens der preußischen Artillerie bei Berlin vorgenommene Prüfungen dargethan haben. Es bietet aber dieser Modus des Ladens so bedeutende Vortheile dar, daß auf diesem Wege eine wesentliche Vervollkommnung der Geschütze erreichbar erscheint.

Auch die Erfahrungen, welche bei den vor Kurzem beendigten Kriegsoperationen in der Krim gemacht worden sind, dürften einen Einfluß auf die gegenwärtigen Geschützconstructionen ausüben. Die bei der Belagerung Sebastopols zuerst in Anwendung gekommenen und in den Berichten häufig erwähnten Lancastergeschütze sind für die Geschützkunst von besonderem Interesse. Der Erfindung dieser Geschützconstruction liegt die Absicht zum Grunde, dem Geschoß beim Passiren der Geschützseele eine Drehung um seine in der Schußlinie liegende Axe zu geben, wie dies bei der Büchsenkugel der Fall ist (s. Geschoss), und dadurch dieselben Vortheile in Bezug auf die Correctheit der Schüsse zu erzielen. Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Erfinder dem Geschoß statt der kugelförmigen eine ovale Gestalt und auch der Seele des Geschützes eine dem entsprechende Form gegeben. Die ganze Seele macht aber eine halbe Windung, sodaß der größere Durchmesser an der Mündung die entgegengesetzte Richtung von derjenigen erhält, die er am Boden hat [12]). Ob nun diese der Theorie nach richtig begründete Geschützconstruction sich auch in der praktischen Anwendung bewähren werde, bleibt zu erwarten.

---

12) Die Seele eines Lancastergeschützes ist daher einem Büchsenlaufe vergleichbar, der nur zwei Züge von einem halben Drall hat.

Eine Erwähnung verdient noch der im Anfange des 19. Jahrh. gemachte Versuch, Dampfgeschütze herzustellen. Der Verbesserer der Dampfmaschine, Watt, schlug ein solches zur Vertheidigung der Festungen im Jahre 1805 vor. Nach seinen Angaben sollte ein Dampfkessel auf ein laffetenähnliches Gestell gesetzt und mit einer Anzahl Flintenläufen, wie bei den früheren Orgelgeschützen, in Verbindung gebracht werden. General Chienod ließ im Jahre 1814 ein solches Geschütz zur Vertheidigung von Paris anfertigen; es ist aber nicht zur Anwendung gekommen. Im Jahre 1827 fand zu Greenwich ein Versuch statt, aus einer 6pfündigen Kanone mittels Anwendung der Dampfkraft Kugeln zu schießen; es geschahen 2520 Kugelschuß in 1½ Minute. Im Jahre 1829 wurde ein ähnlicher Versuch zu Vincennes angestellt. Eine praktische Anwendung ist von den Dampfgeschützen niemals gemacht worden.

Nicht mehr zu den Geschützen gehörig, wol aber als deren Stellvertreter sind die sogenannten Erdmörser (s. Erdwürfe) zu betrachten, die in früheren Zeiten zur Anwendung kamen, und aus unter einem bestimmten Elevationswinkel in die Erde gegrabenen Löchern bestanden, aus denen man bei Belagerungen Steine in die feindlichen Werke warf.

In dieselbe Classe gehört auch die Savartine (s. d. Art.), von ihrem Erfinder, dem französischen Ingenieurhauptmann Savart, so genannt. Dieselbe besteht aus einer Art Fladdermine, mittels welcher ein Projectil von bedeutender Größe (eine mit Eisenstäben und Stricken stark befestigte, eine Sprengladung von 1500 Pf. Pulver enthaltende hölzerne Tonne) unter einem Winkel von 45° geworfen wird, um durch die Explosion des darin enthaltenen Pulvers ganze Werke oder Straßen eines belagerten Platzes zu zerstören. (*C. Baer.*)

GESCHÜTZFABRICATION. Um ein für die Geschützfabrication geeignetes Material wählen zu können, müssen die Anfoderungen festgestellt werden, denen das Geschütz zu genügen hat. Als solche sind folgende anzuführen: 1) Das Geschützrohr muß der Gewalt der bei Entzündung der Pulverladung entstehenden Explosion mit Sicherheit widerstehen, also nicht zerspringen. 2) Die Wände der Geschützseele müssen einen solchen Grad der Härte besitzen, daß sie durch die Anschläge der Geschosse nicht zu starke Eindrücke erhalten. 3) Die Seele muß außerdem weder durch die Hitze, die durch wiederholte Pulverbrennungen entsteht, noch durch die chemischen Einwirkungen des Pulverrückstandes (namentlich durch das dabei sich bildende Schwefelkalium und eine Auflösung von schwefel- und kohlensaurem Kali) nicht zu leicht angreifbar sein. 4) Das Geschützrohr muß eine gewisse, mit dem Gewichte des Geschosses im Verhältniß stehende Schwere haben, weil bei einem zu leichten Geschützrohre der Rücklauf zu groß und die Einwirkung auf die Laffete eine zu nachtheilige sein würde 5) Außer den vorstehenden Anfoderungen tritt endlich noch die Bedingung hinzu, daß das zu wählende Material nicht zu theuer sei.

Die vorstehenden Anfoderungen führen uns auf ein Metall, als den unter allen bekannten Stoffen zur Geschützfabrication geeignetsten hin. Die edlen Metalle sind, abgesehen von andern Gründen, schon wegen des Kostenpunktes von der Wahl ausgeschlossen; von den unedlen Metallen besitzen aber, mit Ausschluß des Eisens, sämmtlich eine zu große Ductilität, und würden daher der vorstehend sub 2 gemachten Anfoderung nicht genügen. Auch der Gasausdehnung bei einer Explosion der Pulverladung wird ein Metall von zu großer Ductilität nicht genügend widerstehen können, und wenn auch ein aus solchen gefertigtes Geschützrohr durch die Expansionskraft des Pulvers nicht sogleich zersprengt wird, so geben doch die Wände der Seele dieser Einwirkung nach und es entsteht eine Ausbauchung des Geschützrohres, welche den Eintritt der Unbrauchbarkeit desselben zur Folge hat. Es bliebe demnach das Eisen unter den vorhandenen einfachen Metallen als das allein zur Geschützfabrication geeignete zu betrachten.

Das Eisen vereinigt auch wirklich alle diejenigen Eigenschaften, um den an ein Geschützmetall zu machenden Anfoderungen zu entsprechen, und ist daher von je an vielfach zu diesem Zwecke benutzt worden. Es tritt dabei jedoch die allerdings sehr zu beachtende Erscheinung ein, daß zuweilen ein gußeisernes Geschütz, nachdem es eine gewisse Anzahl Schüsse scheinbar ganz unverändert ausgehalten hat, plötzlich zerspringt, und durch die mit großer Gewalt umher geschleuderten Stücke die Bedienungsmannschaften einer großen Lebensgefahr aussetzt. Das Eintreten dieser Erscheinung erfolgt bei einigen Geschützen nach einer geringeren, bei anderen nach einer bedeutend großen Anzahl geschehener Schüsse. Erklären läßt sich dieselbe nur aus einer der Stärke der Erschütterungen nicht genügenden Elasticität. Es unterliegt wol an sich keinem Zweifel, daß eine für bestimmte Erschütterungen nicht mehr ausreichende Elasticität, die also nach der Erschütterung die Lage der Theilchen nicht genau wieder herstellt, die ursprüngliche Cohäsion in dem Grade schwächen kann, daß sie nun von den gleichen Erschütterungen überwunden wird; folgender Fall aber dürfte unter andern auch einen factischen Beweis dafür liefern, daß die Elasticität wirklich einen wesentlichen Einfluß bei der Veränderung, welche in der Masse eiserner Geschütze beim Schießen vorgeht, ausübt. Bei einem mit einer längeren Reihe von Schüssen belegten gußeisernen Geschützrohre löste sich die vorher völlig unverletzte Traube nach 122 Schüssen mit ganz frischem Bruche ab, und erst nach 10 folgenden Schüssen zersprang das Rohr selbst.

Diese Unsicherheit in der Haltbarkeit eiserner Geschütze vermindert den Werth derselben wesentlich, und es ist daher um so wichtiger, daß außer dem Eisen noch ein zur Geschützfabrication geeignetes Material vorhanden ist. Ein solches findet sich zwar nicht in einem einfachen Metalle, wol aber in einer Legirung von Kupfer und Zinn, welche Verbindung mit dem Namen Bronze (Geschützmetall, Stückgut) belegt wird. Die bronzenen Geschütze haben bei einer richtigen Legirung vor den gußeisernen den sehr beachtungswerthen Vorzug, daß sie

dem oben erwähnten Zerspringen nicht ausgesetzt sind, dagegen stehen sie in Bezug auf die Dauerhaftigkeit den gußeisernen Geschützen bedeutend nach. Dieser gleichfalls sehr wichtige Vortheil und die größere Wohlfeilheit der eisernen Geschütze sind die Bestimmungsgründe, daß dieselben sich immer neben den bronzenen Geschützen erhalten haben.

Um sich die Vortheile des Eisens als Geschützmaterial theilhaft zu machen, und zugleich sich gegen die demselben beiwohnenden Nachtheile sicher zu stellen, lag der Gedanke sehr nahe, Geschützröhre aus Schmiedeeisen anzufertigen, und es ist wol kein Versuch in der Artillerie so oft unternommen worden, ohne zu einem genügend günstigen Resultate geführt zu haben, als das Schmieden eiserner Geschützröhre. In den ersten Zeiten der Geschützfabrication kannte man keine andere Anfertigungsart, als die damaligen Bombarden (s. Geschütz) aus schmiedeeisernen Stäben daubenartig zusammenzusetzen, die durch umgelegte eiserne Ringe zusammengehalten wurden; später erst schweißte man die Stäbe an einander. In jenen Zeiten, da man sich der Geschütze nur bediente, um Städte damit zu beschießen, also große Zielobjecte hatte, da das Pulver, aus unreinen Materialien bereitet, von schwächerer Wirkung war, und steinerne Kugeln, also leichtere Geschosse, zur Anwendung kamen, konnten so mangelhafte Geschütze den an sie zu machenden Anfoderungen allenfalls genügen; doch zersprangen sie auch nicht selten. Im J. 1414 wurde der Herzog von Crossen von einer zerspringenden Donnerbüchse erschlagen, und von fünf großen Büchsen, mit welchen die Hussiten 1422 Carlstein beschossen, zersprang eine beim sechsten, eine andere beim siebenten und noch eine beim 32. Schusse. Dergleichen Fälle werden von den älteren Schriftstellern noch mehre mitgetheilt. Je höher die Ansprüche stiegen, die man im Laufe der Zeit an die Artillerie machte, je mangelhafter mußten diese Geschütze erscheinen, und schon in der Mitte das 15. Jahrh. ging man von der Fabrication der Geschütze aus Schmiedeeisen ab, und fing an dieselben zu gießen; aber in allen Jahrhunderten kam man wieder auf das Schmieden eiserner Geschützröhren zurück. Im 16. und 17. Jahrh. versuchte man verschiedene neue Methoden der Fabrication, indem man die Geschützröhre theils massiv aus Luppen zusammenschmiedete, theils das Schmieden über den Kern aus Stäben und Ringen in Anwendung brachte. Ellrich erzählt in seiner Fortsetzung der Ars magna Artilleriae (1676), daß man in Oliva bei Danzig eine 3pfündige und eine 6pfündige Kanone wie einen Flintenlauf aus einer Platte über den Dorn geschmiedet habe, die durch vier umgelegte Ringe noch fester zusammengehalten wurden. Im Anfange des 17. Jahrh. machte man den Versuch, Geschütze aus geschmiedeten Eisenbändern zu wickeln und zusammenzuschweißen; später schlug man vor, die Eisenwickelungen statt des Schweißens mit Kupfer zu löthen. Auch in unserem Jahrhundert hat man sich in dieser Richtung der Geschützfabrication vielfach bemüht; aber die erlangten Resultate, obgleich sie günstiger ausfielen als die früher erreichten, konnten bisher noch immer den Anfoderungen, welche die Artillerie an die Leistungen eines Geschützes machen muß, nicht vollständig genügen, und die bis jetzt noch immer allgemein übliche Fabricationsmethode der Geschützröhren ist daher das Gießen derselben aus Bronze oder aus Eisen.

Das Gießen bronzener Geschützröhren geschieht gewöhnlich in folgender Art:

Um die zum Gusse nöthige Form herzustellen, wird zuvörderst ein Modell angefertigt, welches genau die Gestalt des zu gießenden Geschützrohres erhält, und deshalb auch die Gestalt genannt wird. Zu diesem Behufe legt man die Formspindel eine gerade Stange, welche an einem Ende dünner als am andern und einige Fuß länger als das zu gießende Geschützrohr ist, auf zwei Unterlagen, auf denen sie vermittels Kreuzhaspel umgedreht und mit Lunte oder Strohseilen fest umwickelt wird, bis sie ¾ der für das Modell bestimmten Dicke erlangt hat. Dann wird Lehm aufgetragen, welcher vorher gesiebt, geschlemmt und zur besseren Verbindung mit Pferdemist oder Kuhhaaren vermischt ist, und Formlehm genannt wird. An die Spindel wird zugleich das Formbret, ein Bret, dessen eine Kante nach den Umrissen des zu bildenden Modells ausgeschnitten, und der Dauer wegen mit Eisenblech beschlagen ist, angelegt. Bei dem Umdrehen der Spindel wird nun der Formlehm durch die Kante des Formbrets so gestaltet, wie man das Modell darzustellen beabsichtigt. Zur Beschleunigung des Trocknens der aufgetragenen Lehmlagen, wird unter der Formspindel ein starkes Kohlenfeuer unterhalten. Zuletzt wird noch eine Lage Zierlehm, welcher noch feiner und fetter als der Formlehm sein muß, aufgetragen, damit sich das Modell in allen Theilen aufs Schärfste ausdrückt. Zu gleicher Zeit wird bei Kanonen- und Haubitzmodellen am vorderen, bei Mörsermodellen am hinteren Ende ein Cylinder von 6—8 Kalibern Länge und von einem Durchmesser, den das Modell an diesem Ende hat, gebildet, wodurch beim Gusse der sogenannte verlorene Kopf entsteht. Derselbe ist erfoderlich, um den Verlust an Volumen zu ersetzen, der beim Erkalten des Metalls entsteht, und um das flüssige Metall mehr zusammenzudrücken, damit dasjenige Metall, aus welchem das Geschütz selbst besteht, die gehörige Dichtigkeit erhält; denn der obere Theil des Gusses fällt immer schwammig aus, und würde zum Geschütz nicht brauchbar sein. Auf ähnliche Art wird das Modell der Traube über einer besonderen Formspindel gebildet. Dabei ist auf den vierkantigen Anguß (Vierkant) zu rücksichtigen, den die Traube seit 1729 erhält, und der dazu dient, um das Geschütz beim Bohren und Abdrehen besser einspannen zu können, nachher aber entfernt wird. Auch die Schildzapfen- und Henkelmodelle werden besonders, und zwar erstere von Holz, letztere von Wachs, angefertigt und mit eisernen Nägeln, die bis in die Lunteumwickelungen reichen, an das Geschützmodell befestigt. In letzteres werden an den Orten, wo die Theile des Geschützes anfangen und aufhören, schmale Einschnitte in den Lehm bis auf die Lunte gemacht und mit geschmolzenem Talg ausgefüllt. Endlich

wird das ganze Modell mit einer Schlichte von Milch, Bierhefen und reinem Kohlenstaube überzogen und getrocknet.

Demnächst wird über dem Modell die Form (die Bemantelung) gebildet. Zu dem Zwecke trägt man zuerst überall ½" dick Zierlehm und dann 2—2½" dick Formlehm auf. Nachdem der ganze Ueberzug gut getrocknet ist, werden auf denselben eiserne Schienen aufgelegt, die durch eben solche Bänder festgehalten werden und endlich wird das Ganze noch mit einer starken Lage von Formlehm umgeben. Um nun die Form frei zu erhalten, schlägt man die Formspindel behutsam heraus, entfernt die noch zurückgebliebene Lunte und dann den Lehm des Modells, welches durch die vorher erwähnten Einschnitte erleichtert wird. Die Wachshenkel werden herausgeschmolzen, die hölzernen Schildzapfen nach Innen hineingestoßen und die zu dem Zwecke in die Form gemachten Löcher wieder verschlossen. Zuletzt wird die Form (der Mantel), nachdem sie ganz gereinigt und mit einer Schlichte ausgestrichen ist, gebrannt, indem man sie auf einen hölzernen Rahmen (Schlitten) schräge stellt und ein starkes Kohlenfeuer darunter bringt.

Da bei diesem Modus des Formens das Modell jedesmal verloren geht, so bedient man sich auch einer anderen Art, bei welcher man ein Modell von Holz oder Metall benutzt, über welchem die Form von Lehm aus zwei Hälften gebildet wird.

Um sich die Arbeit des Bohrens der Geschütze zu erleichtern, goß man dieselben früher hohl (über den Kern), die hierzu benutzte eiserne Kernstange war mit Lehm umgeben, und wurde oben und unten in einem eisernen verzinnten Ringe gehalten, welcher mit drei gewundenen eisernen Stäben versehen war und das Grenzeisen genannt wurde. Das obere wurde im verlorenen Kopfe festgehalten, das untere befand sich 1 Kaliber über dem Zündloche, und wurde mit ausgebohrt bis auf die Stäbe, die im Metall stecken bleiben mußten und sich nie fest mit demselben verbanden, obgleich sie zur besseren Erreichung dieses Zweckes gewunden waren. Die teutschen Gießer hatten schon in den frühesten Zeiten eine Berühmtheit in der Geschützfabrication erreicht. Diese Kunst war um so wichtiger, weil die Geschütze damals nach dem Gusse, sowie die Glocken, von deren Fabrication man ausgegangen war, äußerlich nicht weiter bearbeitet wurden und doch mit vielen, oft sehr zierlichen Basreliefs geschmückt waren. Ihr Hauptmittel zur Erreichung der günstigen Ergebnisse scheint darin bestanden zu haben, daß sie die Formen und Kerne nicht, wie es die Gießer anderer Länder thaten, ausbrannten, sondern an der Sonne sehr allmälig trockneten, wozu sie oft drei Jahre bedurften. Sie erhielten dadurch zugleich ein dichteres Geschützmetall und eine gallenfreiere Seele.

Um einen gallenfreieren Guß zu erlangen, wendeten die Gebrüder Keller zu Ende des 17. Jahrh. das Steigrohr an, wodurch das flüssige Metall am Bodenstück in die Form trat und allmälig darin aufstieg. Diese Methode hat jedoch den gehegten Erwartungen nicht entsprochen; jedoch kommt sie noch bei größeren Mörsern, die über den Kern gegossen werden, zur Anwendung.

Durch die Verbesserungen, welche Maritz und Montalembert in der Geschützfabrication vornahmen, wurde seit 1744 daß Gießen über den Kern für Kanonen und Haubitzen ganz verdrängt; jedoch sah man sich genöthigt, das Massivgießen großer Mörser, welches seit 1748 in Frankreich ebenfalls versucht worden war, wieder aufzugeben und zur Anwendung eines wenn auch kleineren als des sonst üblichen Kernes zurückzukehren, theils weil die Mörser nicht so gut ausfielen, wie man es erwartet hatte, theils weil die Arbeits- und Gußkosten bei der bedeutenden Menge des auszubohrenden Metalls zu groß wurden.

Im J. 1793, als in Frankreich ein großer Bedarf an Geschützen eintrat und deren Beschaffung durch die Lehmformerei sehr aufgehalten wurde, versuchte man zuerst die bis dahin nur für den Munitionsguß benutzte Kastenformerei mittels des Formsandes auch auf den Bronzeguß anzuwenden. Diese Methode hat seitdem in vielen Gießereien, unter anderen seit 1813 in Rußland, Eingang gefunden und sich auch bei zweckmäßigem Verfahren sehr bewährt. Auch in Bezug auf Zeit und Kosten hat sich die Sandformerei viel vortheilhafter gezeigt, als die ältere in Lehm.

Der Gießofen zum Schmelzen des Metalls muß aus besonders feuerfesten Ziegeln bestehen. Der Herd ist von beiden Seiten nach der Mitte und auch von Hinten nach Vorn abhängend, wo sich das Gußloch (Abstichloch) befindet, welches mit einem kegelförmigen thönernen Zapfen, der nur nach Innen gestoßen werden kann, verschlossen ist. Das Feuer ist hinter dem Herde angebracht; durch den Luftzug wird die Flamme auf das Metall geleitet und dieses geschmolzen.

Im J. 1785 machte man in Frankreich den ersten Versuch, Flammöfen, wie sie kurz zuvor zum Umschmelzen des Eisens eingeführt worden waren, zum Bronzeguß anzuwenden; dieses Verfahren bewährte sich durch günstige Erfolge. In Oesterreich und einigen anderen teutschen Gießereien ist seitdem ein ähnlicher Ofen zum Bronzeguß eingeführt und wird zu diesem Zwecke mit Vortheil benutzt. Eiserne Geschütze werden in allen Ländern, mit Ausnahme Schwedens, aus dem Flammofen gegossen. Die schwedischen Hütten dagegen, denen zur Geschützfabrication vorzüglich geeignete Erze zu Gebote stehen, gießen auch noch jetzt die eisernen Geschütze unmittelbar aus dem Hohofen.

Die Formen werden in eine vor dem Abstichloche befindliche Grube, die Dammgrube, genau lothrecht und so tief eingesetzt, daß ihr oberer Rand um 3—6 Zoll tiefer als das Abstichloch des Ofens steht. Die Mörserformen werden mit der Mündung nach Unten gestellt, weshalb sie den verlorenen Kopf über dem Bodenstücke erhalten. Früher verdämmte man die Dammgrube mit Erde (daher der Name), und zwar wandte man große Sorgfalt darauf, die Erde recht gut zu trocknen und mit heißen metallenen Stampfen fest einzuschlagen. Dieses Verfahren ist jedoch sehr zeitrau-

bend und bei einem ununterbrochen fortgehenden Gießereibetriebe daher störend, und hat nur dann einen Zweck, wenn man die gegossenen Stücke so lange in der warmen Erde stehen läßt, bis sie vollkommen erkaltet sind. Da dies aber niemals geschieht, so wird diese Maßregel überflüssig, und man befestigt jetzt gewöhnlich die Formen durch Spreizen oder Querstangen in der Dammgrube. Von dem Abstichloche aus werden 6—7″ tiefe Rinnen, aus Ziegelsteinen oder Eisen gebildet und mit Lehm überzogen, nach jeder Form hingeführt. Da es von großer Wichtigkeit, namentlich beim Eisenguß, ist, daß das Metall so heiß als möglich in die Formen gelangt, so müssen diese dem Abstichloche so nahe als möglich gebracht und die Rinnen wenigstens eine Stunde vor dem Gusse mit Kohlen geheizt werden. Aus demselben Grunde ist es auch zweckmäßig, die Formen kurz nach dem Ausbrennen zum Gusse zu verwenden, damit sie beim Einströmen des Metalls noch warm sind; es ist eine bekannte Erfahrung, daß Eisen eine desto größere Elasticität erhält, in je heißere Formen es gegossen wird. In einigen Gießereien ist es daher üblich, kurz vor dem Gusse ein etwas anhaltendes Strohfeuer in der Dammgrube zu machen, um die Formen äußerlich zu heizen. Wenn das im Ofen befindliche Metall in gehörigen Fluß gekommen ist, wird der das Abstichloch verschließende Zapfen in den Ofen hineingestoßen. Das Loseisen, ein gekrümmtes, starkes, an einem hölzernen Stiele befindliches Eisen, mit welchem dies geschieht, hängt gewöhnlich an einer Kette und wird mit einem starken Schwunge gegen den Gießzapfen gestoßen. Das Loseisen, sowie alles sonst beim Gusse zu brauchende Eisen muß stark gewärmt und mit Lehm oder einem aus Bier und Asche bestehenden Brei bestrichen sein. Auf das fließende Metall wirft man Talgstücke, um das Oxydiren zu verhindern. Sobald eine Form gefüllt ist, wird die dahin führende Rinne mit einer eisernen Schaufel geschlossen und das Metall nach einer anderen Form hingeleitet. Das noch übrig bleibende Metall fließt in ein besonderes Loch und heißt der Wolf. Bei schweren Geschützen sind etwa 4 Minuten, bei leichten 1½ Minute zum Füllen einer Form erfoderlich. Die gegossenen Geschütze werden mit Kohlen bedeckt. In einer Lehmform bedarf das schwere Geschütz 5 Tage, das leichte 4 Tage zum Erkalten.

Die erste Arbeit an dem von der Form entblößten Geschütze ist das Abschneiden des verlorenen Kopfes. Dies geschieht am einfachsten durch eine an die Bohrmaschine angebrachte zirkelförmige Stahlscheibe von 2′ Durchmesser, deren Rand feilenartig eingehauen ist. Dreht man das Geschütz dabei um, so ist der verlorene Kopf in wenigen Stunden so tief eingeschnitten, daß er leicht mit einem starken Hammer abgeschlagen werden kann. Nächstdem wird das Geschütz gebohrt.

Das Bohren der Bronzegeschütze wurde schon im Beginne des 16. Jahrh. eingeführt und beschränkte sich anfänglich auf ein bloßes Ausschlichten der beim Gusse über den Kern noch rauh gebliebenen Seelenfläche. Der Kern wurde nach dem Erkalten des Geschützes noch in der Dammgrube mit einer Winde aus dem Geschütze gezogen. Demnächst legte man das Geschütz horizontal und setzte, nachdem der verlorene Kopf abgeschnitten war, einen Bohrkopf mit zwei Schneiden, der durch ein Trittrad bewegt wurde, an. Im J. 1589 war ein solches Bohrwerk in Ulm eingerichtet und neun Jahre später wurden schon vier verschiedene Bohrer und ein Bodenbohrer angewendet. Gegen Ende des 17. Jahrh. hatte man diese Bohrmaschinen vertical eingerichtet; das Geschütz sank in einem Schlitten auf den Bohrer herab, der durch Pferdekraft gedreht wurde. In vielen Gießereien zog man zur Drehung des Bohrers die Anwendung der Menschenkraft vor, um dadurch die Geschwindigkeit der Drehung des Bohres mit der Stärke des Schnittes in eine passendere Uebereinstimmung zu bringen. Die Bohrköpfe waren nunmehr fur kleinere Kaliber vier-, für größere sechsschneidig; bei Wurfgeschützen wurde nur die Kammer ausgebohrt. Maritz, ein Genfer, soll 1713 in Frankreich das erste massive Geschütz gegossen und es mit einer verticalen Bohrmaschine ausgebohrt haben; derselbe erfand 1729 seine horizontale Bohrmaschine. Im J. 1756 verbreitete sich das neue Gießverfahren über Holland und Preußen; in letzterem wurde jedoch noch lange Zeit die verticale Bohrmaschine beibehalten. Gegenwärtig sind beinahe überall die Bohrmaschinen horizontale und mit rotirendem Geschütze. Diese Art des Bohrens hat entschiedene Vortheile. Mit den horizontalen Bohrmaschinen läßt sich nämlich zugleich mit dem Bohren das Abdrehen der Geschütze verbinden, wie dies auf vielen Bohrwerken auch wirklich geschieht; jedenfalls aber erspart man das Herausnehmen des Geschützes aus einer Maschine und das Einsetzen in eine andere. Wichtiger ist noch der Vorzug, daß bei dem neuen Verfahren die Axe der Bohrung und des äußeren Umfanges der Geschütze genau zusammenfallen. Der Vortheil, den die verticale Bohrmaschine bei eisernen Geschützen dadurch gewährt, daß die Bohrspähne von selbst herausfallen, tritt bei den bronzenen Geschützen weniger hervor, indem bei letzteren die Bohrspähne (Locken) sich in größerer Länge aufrollen und deren Herausschaffung sich bei beiden Bohrmethoden ziemlich gleich verhält. Aus diesem Grunde ist das Bohren der eisernen Geschütze leichter als das der bronzenen. Wenn sich Bohrspähne zwischen den Schneiden des Bohrers festsetzen, was sich durch einen eigenthümlichen rauhen Ton zu erkennen gibt, muß man sie sogleich fortschaffen, und im Falle dieses durch Hineinfahren mit einem Stabe nicht gelingt, den Bohrer herausziehen. Es ist zweckmäßig, die Bohrer nur zu verstählen, weil die ganz von Stahl gefertigten leicht brechen. Die Drehung des Geschützes beim Bohren darf nur langsam geschehen und nur 6—8 Umdrehungen in der Minute betragen, wenn die Arbeit genau ausfallen soll; das Ausbohren dauert im Ganzen bei kleineren Kalibern 14, bei großen 50, bei Wurfgeschützen 29—60 Stunden.

Man bohrt jetzt gewöhnlich mit drei Bohrern, dem Vor- oder Anstechbohrer, dem Bodenbohrer und dem Schlichtbohrer (auch Kaliberbohrer genannt)

Der erste Bohrer, vor welchem zuweilen noch ein Centrumbohrer das erste, wenige Zoll lange Loch macht, schneidet sogleich bis nahe auf das Kaliber die ganze Länge der Seele aus. Zu größeren Kalibern werden häufig noch ein, auch zwei Bohrer zwischen dem Vor- und dem Kaliberbohrer, die man Erweiterungsbohrer nennt, angewendet. Bei Haubitzen wird wegen der Kammern die Anwendung einer noch größeren Anzahl Bohrer erfoderlich. Die Bohrstangen sind von Eisen geschmiedet und entweder viereckig oder rund, die letzteren verdienen den Vorzug. Sie sind bei horizontalen Bohrmaschinen auf Schlitten befestigt, welche durch Gewichte gegen das zu bohrende Geschütz gezogen werden.

Wenn das Abdrehen des Geschützes nicht gleichzeitig mit dem Ausbohren bewerkstelligt wird, so geschieht es nachher auf derselben Maschine; es wurde wahrscheinlich erst seit Erfindung der horizontalen Bohrmaschine eingeführt. Vor dem Abdrehen muß das Geschütz von dem etwa noch anhängenden Formsande ꝛc. befreit werden, was am zweckmäßigsten mit groben raspelartigen Feilen aus weißem harten Gußeisen ausgeführt wird.

In vielen Ländern wird das eiserne Geschütz gar nicht abgedreht, und bei guter Formerei kommt es allerdings so glatt aus dem Gusse, daß selbst die Schildzapfen keiner Nachhilfe bedürfen. Man ist dort der Ansicht, daß die unverletzte Gußrinde sowol die Haltbarkeit des Geschützes vergrößere, als auch dasselbe mehr vor Rost sichere; der letztere Vortheil ist jedenfalls begründet. Bei anderen Kriegsmächten hält man dagegen das Abdrehen der Geschütze aus dem Grunde für nöthig, weil unter der Gußrinde viele nachtheilig wirkende Gallen verborgen liegen könnten, die durch das Abdrehen entdeckt würden. Die Engländer, welche überhaupt von ihren eisernen Geschützen sehr eingenommen sind, drehen dieselben ab, und zwar so rasch, daß sie sich erhitzen. Man kühlt sie darnach mit Salzwasser ab, und glaubt, daß sie dadurch die größere Sicherstellung gegen den Rost wieder erhalten.

Nach dem Bohren und Abdrehen werden die Schildzapfen abgerundet. Früher bediente man sich zu dieser Arbeit der Feile; erst seit der französischen Revolution kommen dabei Maschinen zur Anwendung. Dieselben bestehen gewöhnlich aus einer Kluppe, in welche zwei bis vier Schneiden eingesetzt sind. Die Kluppe dreht sich um eine horizontale Axe und wird dabei zugleich vorwärts bewegt, am zweckmäßigsten über einen genauen Cylinder. Diese Bewegungen wurden früher mit der Hand ausgeführt; jetzt werden stärkere Kräfte dazu angewendet. Die gerade Fläche der Schildzapfen wird mit einer dem Bodenbohrer ähnlichen Schneide abgedreht.

Das Einbohren des Zündlochs geschieht auf verschiedene Weise, wobei jedoch der Bohrer immer die Gestalt des oben erwähnten Vorbohrers hat. Derselbe wird entweder von Oben eingesetzt, wobei während der Umdrehung ein Gewicht oder eine Schraube auf ihn wirkt, oder man wendet das Geschütz mit der oberen Seite nach Unten, setzt den Bohrer von Unten an und läßt nun entweder das Geschütz mit seinem Gewichte gegen den Bohrer wirken, oder man ertheilt dem letzteren einen Druck gegen das Geschütz. In früheren Zeiten wurde der Zündlochkanal in schräger Richtung von Hinten nach Vorn, gegenwärtig jedoch senkrecht so gebohrt, daß er an der Stelle der Seele, wo die Abrundung des Bodens anfängt, ausmündet. Bei eisernen Geschützen wird das Zündloch in das Eisen des Geschützes selbst gebohrt; ein in Bronze gebohrtes Zündloch würde aber zu schnell ausbrennen. Es wird daher in die bronzene Geschützröhre an der Stelle, wo das Zündloch seinen Platz finden soll, vorher ein kupferner Stollen eingesetzt. Diese Stollen wurden früher eingegossen, gegenwärtig aber werden sie mit großer Gewalt eingeschraubt. Sie bestehen aus geschmiedetem Kupfer, und da sie eine große Dichtigkeit haben müssen, so geschieht dieses Schmieden gewöhnlich unter Wasserhämmern, wobei sie nach jedesmaligem Hämmern gelinde angewärmt werden. Man hat es versucht, den Stollen schon vor dem Bohren oder nach dem Vorbohren in das Geschütz einzuschrauben, damit der innen vorstehende Theil des Stollens durch den Bohrer mit weggenommen würde. Dadurch wird jedoch der Bohrer sehr angegriffen, und es ist daher vortheilhafter, erst nach dem vollendeten Ausbohren des Geschützes den Kupferstollen einzuschrauben und den innerlich vorstehenden Theil mit der Geschützseele auszugleichen, was mit einem feilenartigen oder auch mit einem dem Schlichtbohrer ähnlichen Instrumente, dessen Schneide aber rechts und links greift und das daher abwechselnd rechts und links gedreht wird, leicht bewirkt werden kann.

Das gewöhnlich auf den Kopf des Geschützes aufzusetzende Korn wird aus einem daselbst eingeschraubten oder eingeschobenen Stück Metalle mit der Feile geformt. Auf dem höchsten Metalle der Bodenfriese wird der Visireinschnitt angebracht. Einen in die Verstärkung eingelassenen verschiebbaren und durch eine Druckschraube festzustellenden Aufsatz erhalten nur die Feldgeschütze. Gewöhnlich wird bei den bronzenen Geschützen auch die Bezeichnung des Orts und der Jahreszahl des Gusses, sowie des Gewichts und der Nummer des Geschützrohres auf der Verstärkung des Bodens angebracht.

Um sich von der erfoderlichen Haltbarkeit der Geschütze zu überzeugen, hielt man es von den frühesten Zeiten her für nothwendig, dieselbe durch Probeschüsse (das sogenannte Beschießen der Geschütze) zu prüfen. Man glaubte, daß die Geschütze um so haltbarer seien, je größer die Ladung war, die sie bei der Probe bestanden hatten. Es wurden daher sämmtliche Geschütze einer viel stärkeren Schußprobe unterworfen, als die Ansprüche waren, denen sie beim wirklichen Gebrauche zu genügen hatten. Eine solche Probe ist aber für eiserne Geschütze nicht allein ungenügend, sondern nachtheilig. Viele Erfahrungen haben gezeigt, daß eiserne Geschütze, die beim Probiren eine bedeutend stärkere als die für sie bestimmte Gebrauchsladung ausgehalten hatten, nachher bei einer viel schwächeren Ladung sprangen. Diese Erscheinung

ist daraus erklärbar, daß auf die Haltbarkeit der eisernen Geschütze die Elasticität des Gußeisens von so großem Einflusse ist. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß ein eisernes Geschütz die stärksten, für seinen Gebrauch vorkommenden Ladungen dauernd aushalten kann, wenn die dadurch entstehenden Erschütterungen noch innerhalb der Grenzen der ihm beiwohnenden Elasticität bleiben, daß es aber diesen und selbst schwächeren Anfoderungen an seine Haltbarkeit nicht mehr genügt, wenn diese Elasticitätsgrenzen durch noch stärkere Ladungen überschritten werden. Daß solche Gewaltschußproben die Haltbarkeit der eisernen Geschütze verringern, liegt hiernach außer Zweifel und wird auch durch die Erfahrung bestätigt. Man hat daher jetzt die viel zweckmäßigere Methode zur Ermittelung der Haltbarkeit eiserner Geschütze angenommen, daß aus jeder Lieferung eine Anzahl (etwa 10 Proc.) ausgewählt und nur diese mit sehr starken Schußproben belegt werden. Das Verhalten dieser Controlgeschütze entscheidet über die Annahme oder Zurückweisung der ganzen Lieferung. Das stärkere Beschießen der Controlgeschütze wird auf verschiedene Art ausgeführt, indem man entweder bei unverändert bleibendem Geschoß die Ladung verstärkt, oder indem man immer dieselbe Ladung beibehält und das Geschoß erschwert. Die letztere Art dürfte die entschieden vorzuziehende sein. Das Geschütz ist in seiner Construction auf eine bestimmte Länge der Pulverladung berechnet; der Theil, wo die Ladung liegt, ist der stärkste am Geschütz, selbst das Bodenstück der Kanonen verjüngt sich schon etwas nach Vorn. Vergrößert man nun die Ladung, so rückt die Detonationswirkung nach immer schwächeren Theilen des Geschützrohres, und kommt der so häufig durch ungleiche Spannung beim Erstarren geschwächten Gegend der Schildzapfen näher. Die Kraft vermehrt sich dabei ungleichmäßig, da größere Mengen Pulver, zumal in mehren Kartuschen vertheilt, Zunahmen an Kraft erzeugen, die dem Gewichte der Ladung nicht mehr proportional entsprechen. Ein Versuch aber, der mit ungleich und unbestimmbar zunehmender Kraft und bei gleichzeitig ebenso abnehmendem Widerstande angestellt wird, kann schwerlich einen richtigen Schluß zulassen, und es ist daher eine natürliche Erscheinung, wenn sich bei solchen Versuchen oft unerklärliche Anomalien zeigen. Deshalb ist es sehr anzurathen, bei den Probeschüssen der Controlgeschütze immer nur die Schwere des Geschosses zu verstärken.

Die in Folge eines günstigen Ausfalles des Beschießens der Controlgeschütze anzunehmenden übrigen Geschütze der Lieferung werden nun noch sämmtlich einer, jedoch nur gelinden, die Anfoderungen zum wirklichen Gebrauch nicht übersteigenden Schußprobe unterworfen. Diese Probe hat nur den Zweck, einzelne vorgekommene Gußfehler, die sich dem Auge entziehen, als Gallen, feine Risse rc. aufzudecken, wozu wenige Schüsse hinreichen. Man pflegt nach diesem Beschießen die Wasserprobe folgen zu lassen, wobei man Wasser in die senkrecht aufgestellten Geschützröhre gießt, und dieses entweder nur durch seine Schwere eine Zeit lang wirken läßt, oder noch besondere Druckkräfte anwendet, um das Wasser stärker gegen die Seelenwände zu pressen. Die Controlgeschütze werden, auch wenn sie die Gewaltprobe ohne wahrnehmbare Beschädigung ausgehalten haben, jedesmal verworfen, d. h. sie werden im Falle der Annahme der ganzen Lieferung ebenfalls dem Lieferanten abgenommen, aber nicht zum ferneren wirklichen Gebrauche eingestellt, weil man mit allem Rechte die Ueberzeugung hat, daß ihre Haltbarkeit durch die Probe geschwächt worden ist.

Einen sehr beachtungswerthen Anhalt für die Beurtheilung der Haltbarkeit eiserner Geschütze gewährt die seit 1790 in Schweden von Gazeran eingeführte Probe mit den Bruchstangen (bei dem jedesmaligen Geschützgusse mitgegossene Stangen von 2″ im Gevierte), welche jetzt auch in den Niederlanden und auf mehren teutschen Hütten angenommen ist. Wenn auch theoretisch sich ein bestimmtes Verhältniß zwischen der Wirkung einer Pulverexplosion und einer Gewichtslast nicht nachweisen läßt, so lehrt doch die Erfahrung, daß, wenn eine Bruchstange eine bestimmte Belastung trägt, ein gleichzeitig mitgegossenes Geschütz sich als haltbar bewährt, daß aber ein solches eine nur sehr geringe Haltbarkeit zeigt, wenn die zugehörige Bruchstange ein gewisses Minimum der Belastung nicht mehr aushält. Man wird daher die Anfoderung an die Haltbarkeit der Bruchstange bis zu einem Grade steigern können, der ohne eine weitere Probe (mit Ausnahme derjenigen, welche zur Ermittelung specieller Gußfehler einzelner Geschütze dient) eine genügende Haltbarkeit des Geschützes voraussetzen läßt. Durch eine große Reihe in Schweden angestellter Versuche hat sich erwiesen, daß, wenn die Bruchstange, bei fehlerfreier Bruchfläche, unter oder nur 450 Pfund (preuß.) trägt, das zugehörige Geschütz entschieden unbrauchbar ist, und daß ein solches noch als sehr zweifelhaft betrachtet werden muß, wenn die Bruchstange nicht über 480 Pf. trägt. Da aber die Haltbarkeit der schwedischen Probestangen bei gutem Gußbetriebe bis zur Belastung von 900 Pf. geht, so kann man ein ziemlich hohes und daher eine genügende Sicherstellung gewährendes Minimum der Haltbarkeit festsetzen. Die schwedischen Hütten haben im J. 1811 sich selbst ein Minimum von 650 Pf. gestellt.

Die Hauptgarantie für die Güte der zu beschaffenden Geschütze liegt in einem nach richtigen Grundsätzen geregelten und mit sorgfältiger Aufmerksamkeit durchgeführten Betrieb des Gußverfahrens. Als in Bezug hierauf durch praktische Erfahrung und wissenschaftliche Ermittelung gewonnene und berücksichtigungswerthe Ergebnisse dürften hauptsächlich folgende zu betrachten sein:

Will man Geschütze aus dem Hohofen gießen, so ist ein günstiger Erfolg nur dann zu erwarten, wenn dazu geeignete Erze, d. h. solche, die bei einem noch nicht zu stark besetzten Ofengange ein sehr lichthalbirtes *)

*) Es gibt mehre Sorten Gußeisen, die ihrer inneren Structur und ihren Eigenschaften nach sehr verschieden sind. Sie werden ihrer Farbe nach weißes, halbirtes, graues und dunkel- oder schwarzgraues Eisen genannt (s. Gusseisen). Nur das halbirte Eisen eignet sich für den Geschützguß.

Eisen mit Sicherheit geben, vorhanden sind. Aber auch bei ganz günstigen Erzen erfodert der Hohofenbetrieb viele Vorsichtsmaßregeln. Als allgemeine Regel gilt, daß in den ersten drei Wochen nach dem ersten Abstiche kein Geschütz gegossen werden darf; denn so lange ist das Eisen noch zu grau; auch muß mit großer Sorgfalt darauf geachtet werden, daß der Ofengang stets in vollkommener Ordnung ist. In Schweden werden mehre Stunden vor dem Abstiche des Ofens Probestangen gegossen und durch Gewichte zerbrochen; theils das Gewicht, welches zum Zerbrechen erfoderlich war, theils das Aussehen des Bruchs läßt mit Sicherheit auf den Grad der Brauchbarkeit des Eisens zum Geschützguß schließen. Trägt die Stange nicht mindestens 650 Pfund, und ist der Bruch nicht lichtgrau, feinadrig und sind die vier Ecken nur soweit weiß, daß eine graue, die vier Seiten tangirende Kreisfläche verbleibt, so läßt das Eisen nicht ein Geschütz von genügender Haltbarkeit erwarten. Das Eisen darf ferner sich nicht zu langsam im Ofen sammeln; mindestens 24 Stunden nach dem letzten Abstiche muß der Geschützguß erfolgen können. Die dazu bestimmten Erze müssen weniger geröstet und nicht so klein gepocht sein wie gewöhnlich, auch muß der Ofen immer scharf besetzt erhalten werden.

Was die Darstellung des Geschützeisens im Flammofen betrifft, so verursacht dieser Betrieb wegen des nochmaligen Schmelzens des Roheisens zwar doppelte Kosten, er bietet aber den wesentlichen Vortheil dar, daß es auf diese Weise möglich wird, auch für den Geschützguß weniger geeignete Erze mit günstigem Erfolge zu verwenden; dazu kommen noch die gleichfalls wichtigen Vortheile, daß es leichter ist, aus dem Flammofen ein beliebiges und zu allen Zeiten gleiches Eisen zu erhalten, als aus dem Hohofen, daß die Anlagekosten viel geringer sind und daß die Artillerie dadurch in den Stand gesetzt wird, sich in jeder ihrer Werkstätten selbst Geschütze zu gießen. Obgleich der Betrieb beim Flammofen leichter ist als beim Hohofen, so bedarf es doch für ersteren noch mehr eines geübten Auges als für letzteren.

Der Flammofen wird dazu benutzt, wenn der Betrieb im Gange ist, verlorene Köpfe, Stücke von eisernen Geschützen, überhaupt altes Eisen, selbst Stabeisen mit durchzuschmelzen. Es tritt daher auch hier eine Gattirung der zu verschmelzenden Eisensorten ein, die sich nach dem Grade des Kohlengehaltes, welchen das neue Roheisen hat, richtet; denn es ist einleuchtend, daß man diesen durch Zusatz von bereits ein- oder zweimal umgeschmolzenen Eisen sehr vermindern kann. Ein Flammofen muß mindestens 50—60 Centner Eisen fassen; denn es bleibt immer ein Uebelstand, wenn man zum Gießen eines Geschützes von größerem Kaliber zwei Oefen anwenden muß, indem es sehr schwierig ist, zwei Oefen in einem gleichen Gange zu halten; ist dies aber nicht der Fall, so erhält man durch den gleichzeitigen Abstich beider ein ungleiches Eisen und daher ein Geschütz von nur mittelmäßiger Güte.

Die Beschaffenheit des zu verwendenden neuen Roheisens kann man schon ziemlich am Bruchaussehen beurtheilen; sicherer ist es allerdings, dasselbe zu probiren. In Frankreich und den Niederlanden geschieht dies, indem man von den zu prüfenden Gängen Stücke abschlägt, und von diesen aus dem Flammofen Bruchstangen und einen 8-Pfünder gießt, den man mit den stärksten Probeschüssen (bis zu 16 Pfund Ladung und 13 Kugeln) belegt.

Der Betrieb des Flammofens muß sich nach dem Grade der nöthig werdenden Entkohlung richten; bei zu starkem Zuge wird Coaks auf das Eisen geworfen, bei zu schwachem die Ladethüre geöffnet und das Eisen oft umgerührt, oder schon mehr entkohltes Eisen zugesetzt, um im ersteren Falle der zu starken Entkohlung entgegenzuwirken, im letzteren dagegen die zu geringe Entkohlung zu verstärken. Das Eisen muß beim Guß die höchst mögliche Temperatur haben, und das heißeste also das oben im Ofen befindliche, in das Bodenstück des zu gießenden Geschützes kommen. Man hat daher bei den neueren Flammöfen zwei Abstichlöcher über einander angebracht. Das obere wird zuerst abgestochen, und wenn das Eisen aus diesem zu fließen beinahe aufhört, sticht man das untere Loch ab, aus welchem dann das übrige Eisen abfließt. Das Eisen muß dabei sehr dünnflüssig sein, was sich schon durch die Farbe zu erkennen gibt, aus der alles Roth verschwunden sein muß, sodaß sie vollkommen weiß erscheint. Um eine solche Temperatur zu erreichen, sind gewöhnlich noch zwei Stunden, nachdem das Eisen völlig niedergeschmolzen war, erfoderlich. Beim Gießen von Geschützen, aus denen nur mit schwächeren Ladungen geschossen wird, wie z. B. den Carronaden (s. Schiffsgeschütze) kann man sich zur Ersparniß an Kohlen und Abbrand (Metallverlust) mit einer etwas niedrigen Temperatur begnügen, also früher gießen.

Nicht mindere Schwierigkeiten als bei der Darstellung eines für die Geschützfabrication geeigneten Gußeisens bieten sich auch bei der Gewinnung des Materials für die bronzenen Geschütze dar.

Die unter dem Namen Bronze bekannte Legirung bestand in den ersten Zeiten der Geschützfabrication aus Kupfer, Zinn und Zink; letzteres kam durch einen Zusatz von Messing in die Bronze. Nach den Angaben von Ruscelli im Jahre 1568 war die Bronze aus 100 Theilen Kupfer, 10 Theilen Zinn und 8 Theilen Messing zusammengesetzt. Die jetzige Legirung von Kupfer und Zinn wurde zuerst seit dem Jahre 1748 angenommen. In Frankreich war 1824 für dieselbe das Verhältniß von 100 Theilen Kupfer zu 11 Theilen Zinn bestimmt worden, sie war indessen durchgehend zinnreicher, und schwankte zwischen 11,4 und 13,55 Zinngehalt. Diese Bronze ergab indessen keine günstigen Resultate; wogegen man aus der in andern Ländern, wie Preußen und Dänemark, üblichen Legirung von 100 Theilen Kupfer zu 10 Theilen Zinn den Anfoderungen ganz entsprechende Geschütze erhielt.

Die Uebelstände, die sich bisher beim Bronzeguß gezeigt hatten, beruhten theils auf unrichtigen Legirungsverhältnissen, theils auf einer ungleichmäßigen Mengung

der Bestandtheile, die oft durch eine scheinbar freiwillige Absonderung hervorgebracht wurden. Es treten nämlich in dem röthlichen Metall oft weiße Flecke hervor, die mitunter die Größe von Bohnen erreichen. Wenn beim Gießen großer Mörser über den Kern in letzterem sich Risse befinden, so setzt sich in diese oft ein weißes Metall in großen Mengen ab. Wenn man bronzene Geschütze in stark wärmeleitende Formen gießt, so tritt das weiße Metall oft gewaltsam in die Höhe, wogegen sonst das Metall beim Erkalten sinkt. Auch in Folge längerer und stärkerer Erhitzungen der Geschützbronze seigert sich ein ähnliches Metall aus. Man hielt dieses Metall bisher allgemein für Zinn, neuere Analysen haben jedoch erwiesen, daß dasselbe eine chemische Verbindung von Kupfer und Zinn mit bedeutend überwiegendem Kupfergehalte ist. Diese bisher unrichtig mit dem Namen Zinnflecke bezeichneten Absonderungen sind immer sehr hart, und werden oft so bedeutend, daß die Bohrschneiden davon zerbrechen. Sie finden sich am häufigsten an Henkeln und Schildzapfen; ebenso bei großen Geschützen an der innersten Formschicht und im inneren und oberen Theile des Geschützes mehr als am äußeren und unteren; sie nehmen in dem Maße zu, als sich das Kaliber vergrößert.

Genauere in der neueren Zeit angestellte Versuche haben ergeben, daß Kupfer und Zinn nur in einem bestimmten Verhältnisse in eine chemische Verbindung treten. Gibt man von dem einen Metall mehr hinzu, als die vorhandene Menge des andern zu binden vermag, so mengt sich der Ueberschuß mechanisch mit der sich bildenden chemischen Verbindung. Diese chemische Verbindung besteht aus 1 Mischungsgewicht Zinn und 4 Mischungsgewicht Kupfer, was nach dem stöchiometrischen Verhältnisse des Zinns zum Kupfer in Procenten ausgedrückt: 31,3 Zinn zu 68,7 Kupfer gibt. Alle verschiedenen Legirungen, die bei den Bronzegeschützen in Anwendung kommen, sind daher mechanische Mengungen dieser chemischen Verbindung mit reinem Kupfer, deren wirkliche Zusammensetzung man aus dem Zinngehalte leicht ermitteln kann, wenn man denselben mit 3,13 multiplicirt und das Product von 100 abzieht. Das Product gibt dann die in der Mengung enthaltene Quantität chemischer Verbindung und der Rest von 100 die Menge unverbundenen Kupfers an. So besteht eine Bronze von 10 Proc. Zinngehalt in der Wirklichkeit aus 31,3 chemischer Verbindung und 68,7 reinem Kupfer, eine Bronze von 12 Proc. Zinn aus 38,3 chemischer Verbindung und 61,7 Kupfer.

Diese chemische Verbindung ist vom Kupfer und vom Zinn sehr verschieden; sie ist gelbweiß, sehr hart und spröde, bei schnellem Erkalten krystallinisch, bei langsamem feinkörnig. Ihr specifisches Gewicht beträgt 8,96, ist also größer als beim Kupfer und beim Zinn. Wenn die chemische Verbindung sich gleichmäßig und innig mit dem Kupfer mengt, so erhält das Gemenge das arithmetische Mittel der Eigenschaften von den darin enthaltenen Quantitäten der chemischen Verbindung und des Kupfers. Ist die Mengung zwar gleichmäßig, aber nicht innig, d. h. liegen beide Gemengtheile zwar überall in gleichen Mengen neben einander, aber nicht in ihre kleinsten Theile getheilt, so bilden die Eigenschaften des Ganzen nicht mehr das arithmetische Mittel von den Eigenschaften der Bestandtheile. Eine Bronze kann daher auch bei einer gleichen Menge darin enthaltenen Zinns mehr oder weniger ductil und haltbar sein, je mehr oder weniger innig die Mengung der chemischen Verbindung mit dem Kupfer ist.

Wenn man die Wirkung des Zinns bei seiner Verbindung mit dem Kupfer vermöge des stöchiometrischen Verhältnisses beider Metalle zu einander in Anschlag bringt, so ist es einleuchtend, daß auch ein nur um einige Procente abweichender Zinngehalt in der Bronze sehr wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Cohäsion und Härte derselben hervorbringen kann, und es werden manche bei den Bronzegeschützen vorkommende Erscheinungen hieraus erklärbar: enthält eine Geschützbronze 7 Proc. Zinn, so ist es aus 21,91 Proc. der chemischen Verbindung mit 78,19 Proc. Kupfer gemengt. Ein aus solcher Bronze bestehendes Geschützrohr wird wegen des so bedeutend überwiegenden Kupfergehaltes noch wenig Härte haben, daher beim Schießen Ausbauchungen erhalten und in Folge derselben endlich aufreißen; wogegen ein eigentliches Zerspringen nicht eintreten wird. Dies wird durch die Praxis bestätigt: Geschütze, die unter 7 Proc. Zinn enthielten, rissen bei der Probe auf, und Geschütze von 8 Proc. können durch die stärksten Ladungen nur zum allmäligen Aufreißen, nicht zum Zerspringen gebracht werden. Steigt der Zinngehalt und damit die Beimengung der chemischen Verbindung bedeutender, so nimmt die Ductilität der Bronze ab und die Härte zu. Ein Bronzegeschützrohr kann auf diese Weise einen solchen Grad der Sprödigkeit erhalten, daß bei einer die Cohäsion desselben überwiegenden Pulverkraft ein Zerspringen des Geschützes ohne vorhergegangene Ausbauchung eintritt.

Die kupferreicheren und daher ductileren Geschütze werden leichter ein Kugellager (eine Vertiefung an der Stelle, wo die Kugel liegt) erhalten, während Geschütze, bei denen die leicht schmelzbare, spröde chemische Verbindung überwiegend ist, leichter ausbrennen. In den teutschen Geschützen findet man gewöhnlich nur 8,5—9,5 Proc. Zinn, sie haben also 26,6—29,7 Proc. chemischer Verbindung. Bei den französischen sind aber statt der vorschriftsmäßigen 11 Proc. Zinn (34,4 chemische Verbindung) häufig die noch erlaubten 12 Proc. (37,56 Verbindung) vorhanden. Es wird hieraus erklärlich, weshalb die teutschen Geschütze bei zu starken Anfoderungen eher aufreißen als springen und von leicht verbrennlichem Pulver weniger leiden als die französischen. Die letzteren widerstehen zwar besser den Kugelanschlägen, die teutschen Geschütze brennen dagegen weniger leicht aus und bleiben daher länger brauchbar.

Auch der Erstarrungsproceß ist auf die Beschaffenheit der Bronze von Einfluß; es ist wichtig, daß derselbe so gleichmäßig und langsam geschehe, als es irgend möglich ist, weil im entgegengesetzten Falle die oben er-

wähnten Ausscheidungen der in der Bronze enthaltenen chemischen Verbindung des Kupfers und Zinns vor sich gehen. Bei Bronzegeschützen, die in kalte, stark leitende Formen gegossen werden, steigt die weiße Verbindung mit nur sehr wenig Kupfer gemengt, aus diesem Grunde beim Erstarren oben aus der Form heraus.

Geschütze aus zusammengeschmolzenem Kupfer und Zinn scheinen ein weniger innig gemengtes Metall zu haben, als die aus bereits vorhandener Bronze umgegossenen; die ersteren sind gewöhnlich innerlich härter und äußerlich weicher als die letzteren. Man gießt daher in der Regel die Geschütze aus alter Bronze, deren Zinngehalt vorher ermittelt wird, um einen etwa noch erfoderlichen Zusatz an Zinn hinzuzufügen. Auch bei dem Zusammenschmelzen neuer Metalle muß ein Ueberschuß an Zinn genommen werden, um beim Guß das richtige Verhältniß zu erreichen, weil das Zinn im Feuer stärker oxydirt als Kupfer, und zwar nimmt man denselben im Allgemeinen zu 6,2 Proc. an.

Bilden sich auf dem geschmolzenen Metalle viele Schlacken, raucht das Metall oder wirft es Blasen, so enthält es fremde Beimengungen und muß länger geheizt werden, wobei die Anwendung von kohlensaurem Natrum nützlich ist. Das flüssige Metall muß, besonders nach dem Hinzusetzen des Zinns und kurz vor dem Gusse, stark umgerührt werden, um eine recht innige Mengung zu erhalten. Man bedient sich dazu am besten Stangen von frischem Holze, die durch die Erhitzung Gase entwickeln und so ein Aufkochen des Metalls bewirken. Früher suchte man diesen Zweck durch die sogenannten Secretflüsse zu erreichen, die aus Salmiak, Salpeter, Zinnamalgam und Kohle bestanden, und mittels einer hohlen Stange in das Metallbad gebracht wurden.

Ebenso wie beim Eisen ist auch beim Bronzeguß eine möglichst hohe Temperatur erfoderlich, wodurch man eine viel innigere Mengung erhält und Gallen vermeidet; und da es auch hier auf ein recht langsames Erkalten wesentlich ankommt, so entspricht im Allgemeinen die Lehmform dem Bronzegusse besser als die Sandform.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß man auch versucht hat, eine Legirung von Bronze und Eisen als Geschützmaterial anzuwenden. Schon 1787 soll Heinsius in Sachsen mit einer Legirung von Kupfer, Eisen und Antimon oder Zink ziemlich glückliche Resultate erhalten haben. In den Jahren 1819 und 1823 wurden in Rußland mehre Versuche mit Legirungen von 100 Kupfer, 10 Zinn und 10—12 Eisen angestellt. Desgleichen in Frankreich im Jahre 1825. Die hierüber bekannt gewordenen Berichte sprechen sich über die bei diesen Versuchen erlangten Ergebnisse theils zum Nachtheil der geprüften Legirungen, theils aber auch sehr günstig aus. Letzteres ist namentlich bei den in Rußland angestellten Versuchen der Fall. Dennoch hat die Anwendung dieser Legirung zur Geschützfabrication bis jetzt noch keine weitere Verbreitung gefunden. (*C. Baer.*)

GESCHÜTZMETALL. Die ersten Nachrichten von gegossenen Geschützen finden wir aus dem Jahre 1220 bei den Arabern, denen die Kunst, aus einer Composition von Kupfer und Zinn Geräthe zu gießen, hinlänglich bekannt war. Diese Composition bestand aus 85—97 Kupfer und 15—3 Zinn, mit unbedeutenden Beimengungen von Zink und Blei; sie wird antike Bronze (Aes der Alten) genannt. In Teutschland wurden die ersten gegossenen Geschütze gegen Ende des 14. Jahrh. bekannt; sie kamen aus der berühmten Gießerei von Aarau in Augsburg, und wurden aus Kupferlegirungen hergestellt, im Gehalte von 90 Kupfer und 10 Zinn. Diese Composition ist auch jetzt noch die einzige, welche außer dem Gußeisen verwendet wird und die Namen Geschütz- oder Kanonenmetall, Kanonengut, oder auch schlechthin Metall (im Gegensatze zu den eisernen Kanonen) führt. (Bronze de canons, gunmetal.) Zu Anfang des 15. Jahrh. erhielten diese Geschütze erst eine weitere Verbreitung, da das Springen derselben zu den Seltenheiten gehört, während die eisernen Geschütze dieser Gefahr sehr oft ausgesetzt sind.

Die ersten eisernen Kanonen bestanden aus Schmiedeeisen, welches in Stäben der Länge nach zusammengeschweißt oder auch mit Kupfer zusammengelöthet und bandartig mit eisernen Reifen umlegt wurde. Sie kamen zu einer Zeit in Anwendung, wo es nur schlechtes Pulver gab und selten gefeuert wurde. Aus Roheisen wurden erst 1547 in England, und 1667 auf dem Hüttenwerke zu Peiz im Brandenburgischen Geschütze gegossen, welche aber zum großen Theile nur als Marine- und Belagerungsgeschütz verwendet wurden und noch werden. Die bekannten ledernen Kanonen der Schweden aus dem 30jährigen Kriege waren von dünnem Gußeisen, mit Stricken umwunden, und diese mit Leder überzogen, aber sehr leicht und von geringer Dauer. Das häufige Springen der eisernen Geschütze hat dieselben aus dem Felddienste ganz verbannt. Die in Preußen angestellten Versuche in dem galvanoplastischen Institute von Hackwitz in Berlin, das gußeiserne Rohr galvanoplastisch mit Kupfer zu überdecken, um so das Springen zu verhüten, haben bis jetzt entscheidende Resultate nicht gegeben, vielmehr bethätigen die neueren Erfahrungen, daß Cohäsion, Zähigkeit, Härte, Elasticität und möglichst chemische Unangreifbarkeit diejenigen Eigenschaften sind, welche das Geschützmetall haben muß. Dieses läßt sich nur durch eine Composition, durch eine mechanische Mengung verschiedener Stoffe herstellen; zu diesen wendet man graues, am besten halbirtes Gußeisen an, und eine Mischung einer Legirung von Kupfer und Zinn mit Kupfer. Diese Composition führt den Namen Bronze. Geschütze aus dieser Composition bereitet, zeichnen sich zugleich durch so viel Härte und Zähigkeit aus, daß sie von der aus dem Geschütze ausfahrenden Kugel nicht abgeschliffen und durch die Explosion nicht zersprengt werden.

Das Kupfer wird durch den Zusatz von Zinn härter, klingender, sehr politurfähig und schmelzbarer, zugleich aber auch mehr oder weniger spröde. Die Sprödigkeit ist am größten, wenn das Zinn wenigstens den dritten Theil der Mischung ausmacht. Mit zunehmendem Kupfergehalte erhält die Legirung eine röthlichweiße,

gelbgraue oder röthlich gelbe Farbe, wird etwas geschmeidig und sehr fest. Bei der Composition zu Geschützen ist von größter Wichtigkeit, daß die Legirung frei von Stoffen ist, welche, wie bei dem Eisen der Phosphor, Arsenik und Schwefel, die Güte des Geschützes sehr wesentlich benachtheiligen. Hierher gehört namentlich die Gegenwart des Bleis, durch welches die Mischung zu spröde und somit das Metall leicht zerspringbar wird. Der einigen Zinnsorten beiwohnende Arsenikgehalt beeinträchtigt ebenfalls die Güte der Mischung, allein dieser Bestandtheil geht, wie das Blei und der Schwefel, welcher dem Kupfer oft beigemischt ist, beim Einschmelzen des Metalls in die Schlacke (Abbrand) über. Zink und Eisen, so lange ihr procentischer Gehalt eine gewisse Grenze nicht überschreitet, üben einen nachtheiligen Einfluß auf die Haltbarkeit des Geschützes nicht aus.

Ueber die Mischung aus Kupfer und Zinn hat man in verschiedenen Stückgießereien abweichende Verhältnisse beobachtet, welche jedoch im Mittel auf 100 Theile Kupfer 10 Theile Zinn (in Frankreich 100:11) hinauslaufen. Beim Erkalten dieser Legirung scheidet sich oft eine zinnreichere Verbindung aus, welche etwa 22 Procent Zinn enthält und leichter schmelzbar ist als Kupfer, daher man sie durch langsames Erhitzen aus dem Kanonengute ausschmelzen kann. Sie ist zugleich sehr hart und führt auf die Ansicht, daß das Kanonengut Kupfer sei, worin diese Legirung fein vertheilt ist. Die Composition erhält durch sie die Härte, durch das Kupfer die Zähigkeit. Da durch die Ausscheidung dieser Verbindung leicht Höhlungen in dem Geschütze entstehen, so gießt man das Rohr desselben um ein beträchtliches Stück länger als nöthig ist, damit durch den Druck desselben auf die unteren Schichten jede Undichtigkeit vernichtet wird. Diese Verlängerung des Geschützes heißt der verlorene Kopf, welcher von ⅕—½ Länge desselben senkrecht aufgegossen, nachher aber abgeschnitten wird. Nach Sobrero führt man eine Analyse des Kanonenguts am einfachsten dadurch aus, daß man über Feilspähne desselben Chlor leitet und sie dabei erwärmt; das Zinn destillirt dann als Zinnchlorid ab, und Kupferchlorid bleibt zurück. (S. Berzelius Jahresber. XVII. S. 194; Marchand, Journ. f. prakt. Chem. XVIII. S. 1.) Eine sichere Regel über die quantitative Beimengung des Zinns hat man bis jetzt nicht festgestellt, da alle zwischen den Grenzen von 9—11 Procent liegenden Zusammensetzungen sich wol vortrefflich, zuweilen aber auch als nicht lange haltbar bewährt haben, doch gehört das Springen solcher Geschütze immer zu den Seltenheiten. Die Mischung, Bereitung und Form des Pulvers hat auf die Dauer derselben einen wesentlichen Einfluß.

In früheren Zeiten, als man das Zinn rein abzuscheiden noch nicht vermochte, setzte man der Bronze noch Messing zu, ein Gebrauch, der sich bei den französischen Geschützen von großem Kaliber lange erhalten hat. Bekannt sind die bückeburgischen Geschütze aus dem Jahre 1775, welche aus 100 Kupfer, 25 Messing und 5 Zinn bestanden, und sich vortrefflich hielten. In Turin hatte man 1771 einen 32-Pfünder aus 100 Kupfer, 12 Zinn und 6 Messing, der sich sehr haltbar bewies.

Das Gewicht eines Kubikfußes Geschützmetall aus 100 Kupfer und 10—11 Zinn beträgt 466 Pfund.

In neuester Zeit haben die 1851 aus der Fabrik von Fr. Krupp bei Essen hervorgegangenen Kanonen aus Gußstahl allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Das eigentliche Rohr dieser Geschütze ist massiv gegossen, dann geschmiedet und zuletzt ausgebohrt. Die verwendete rohe Masse bei einer 3pfündigen Kanone betrug das 2½—3fache Gewicht, welches das Geschütz nach seiner Vollendung, wo es 229 preuß. Pfund wog, hatte. Die Dimensionen sind viel geringer als die entsprechenden des bronzenen Geschützes: am Kopfe 0,75 Zoll, am Boden 1,25 Zoll stark, während das bronzene Geschütz von gleichem Kaliber resp. 1,2 und 2,1 Zoll stark ist. Der gußeiserne Mantel schließt sich nur an seinem vorderen Ende und hinten am Bodenstücke an den Umfang des Rohrs genau an, im übrigen Theile ist ringsum ein Zwischenraum von 0,07 Zoll gelassen, damit sich das Rohr beim Warmwerden ausdehnen kann, ohne einen Druck auf den Mantel auszuüben. Die von der preuß. Artillerie mit diesem neuen Geschütze angestellten Versuche ergaben, daß seine Haltbarkeit bei 15 Procent geringeren Anschaffungskosten wenigstens die 3—4fache der besten Bronzeröhren ist. Jedenfalls war bis jetzt kein Fabrikant in England oder Belgien ꝛc. im Stande, Gußstahl in solcher Härte bei solchen Dimensionen zu erreichen.

Literatur über Geschützmetall s. Dussaussay in Karsten's Archiv für Bergb. und Hüttenw. XI. S. 110. Ueber die Geschützgießerei in Toulouse: Ann. de mines III. ser. 1, 3. p. 231; ibid. p. 93. 259. Meyer in Erdmann's Journ. VII. S. 394. X. S. 365 und 429. XI. S. 41. XVIII. S. 1. Karsten in Schweiger's Journ. d. Chem. V. S. 387. Traité elementaire p. 111. Köchlin in den Verhandl. d. preuß. Gew.-Ver. 1828. S. 170. Dingler, Polytechn. Journ. 123. Bd. S. 191. (*C. Reinwarth.*)

GESCHUR. Unter Geschur, Gekrätze, Krätze, Krätzwerke begreift man bei dem Hüttenwesen die Ansätze im Schmelzraume. Es enthält alle Arten von Abfällen der Schmelzmanipulationen. Wird das Geschur verwaschen, dadurch von den leichten Erdarten, Schlacken und Kohlen geschieden, so wird dasselbe bei den Hütten als Waschwerkzeug benutzt und aufbereitet. (*C. Reinwarth.*)

GESCHUR ist der Name einer Gegend im alten Syrien (2 Sam. 15, 8), dessen König Thalmai als der Vater einer Frau David's, der Maacha, angegeben wird, welche demselben den dritten Sohn Absalom geboren hat (2 Sam. 3, 3; 1 Chron. 3, 2), wohin dieser auch nach der Ermordung seines Bruders Ammon floh (2 Sam. 13, 37). Mit den Einwohnern dieses Geschur sind die 5 Mos. 3, 14; Jos. 12, 5; 13, 13; 1 Chron. 2, 23 genannten Geschurim wol unzweifelhaft identisch, obwol dieselben Jos. 13, 13 als mitten unter den Israeliten wohnend, aber ihrer Herrschaft nicht unterworfen, bezeichnet werden. Denn einestheils war die Grenze zwischen Syrien und dem Lande

der Israeliten nicht immer eine und dieselbe (vergl. 1 Kön. 20, 34; 22, 3; 2 Kön. 13, 25), und anderentheils finden wir auch dieses Geschur gleich jenem mit Maacha, freilich als Ländername, stets in enger Verbindung. Es wird aber dadurch die Lage Geschur's näher dahin bestimmt, daß es am Fuße des Hermon, nördlich von Batanäa und Argob zu suchen ist. Geschur ist zweitens der Name einer Gegend im Süden Palästina's, deren Bewohner Jos. 13, 2 in Verbindung mit den Philistern, 1 Sam. 27, 8 neben Girsitern (nach der Randlesart des K'ri ist Gisriter zu sprechen) und Amalekitern erwähnt werden.

Bisher hat man allgemein den Namen Geschur durch Herbeiziehung des Arabischen, wo von dem entsprechenden Verbalstamme das Nomen Dschasr, auch Dschisr gesprochen, in der Bedeutung von **Brücke** vorkommt, so zu erklären versucht, daß darunter ein Volk zu verstehen sei, in dessen Gebiete Brücken zu finden waren. Für das nördliche Geschur glaubte man dann in dem noch von Burckhardt (I. S. 216. 512.) erwähnten am Orontes gelegenen festen Platze Dschisr Schughr einen Anhalt gefunden zu haben, der indessen wegen der von den Grenzen Palästina's fernen Lage dieses Castells sehr problematisch wird. Noch weniger läßt sich die Localität im Süden Palästina's mit dieser Etymologie in Vereinigung bringen, sodaß Michaelis das Gebiet der südlichen Geschurim bis zum Bache Aegyptens ausdehnen wollte, Gesenius sich der Hypothese geneigt zeigte, dieselben hätten ihren Namen aus früheren Wohnsitzen mitgebracht. Neuerdings hat Hitzig in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft 9. Bd. Heft IV. S. 747 die Geschurim zum Gegenstande einer ausführlicheren Abhandlung gemacht und ist dabei durch eine lange Reihe an sich höchst scharfsinniger Schlüsse zu folgenden Resultaten gelangt. Die Geschurim und die bei Herodot 5, 58 in Verbindung mit Kadmus erwähnten *Γεφυραῖοι* sind identisch, und ist das griechische *γέφυρα* ursprünglicher als das hebräische גשור. Das nächste Nachbarvolk der Geschurim sind beide Male die Chittim. Bei der Erklärung des Volksnamens ist von der beiden Worten gemeinsamen Bedeutung Damm, Erdwall auszugehen und auf die Thatsache Rücksicht zu nehmen, daß das Mittelmeer, nachdem es einst die Niederung im Westen vom Gebirge Ephraims und Juda's, den sumpfigen Wiesengrund Jamnia's, die Gegend von Ekron und Ramleh bedeckt hatte, sich allmälig zurückgezogen habe und daß die einzelnen Landstriche je nach ihrer größeren Erhebung allmälig vom Wasser frei geworden seien; daß man dann durch Erdaufschüttungen der Natur nachgeholfen und zwischen den einzeln stehenden Hügeln durch eigentliche Dämme Verbindung hergestellt habe. Hiervon ist Geschur und das benachbarte Chet (entstanden aus dem sanskritischen setu, zend. haêtu, ebenfalls = Brücke, Damm) benannt. Eine weitere Folge ist, daß die Gephyräer Arier sind, welche Urbevölkerung erst später von Semiten assimilirt wurde. Für diese Behauptung werden dann schließlich Beweise aus Eigennamen von Personen und Städten, welche in dieser Gegend heimisch sind, sowie aus dem noch erkennbaren Baustyle und religiösen Elementen beigebracht. Eine Kritik hätte der ringereichen Kette von Schlüssen im Einzelnen schrittweise nachzugehen, wofür hier nicht der Ort ist. *(Haarbrücker.)*

Geschwader, s. Escader.

GESCHWÄNZTE MENSCHEN (Homines caudati). Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten des menschlichen Baues, daß der letzte Abschnitt der Wirbelsäule hinter dem mit den Beckenknochen verbundenen Kreuzbeine nur aus vier rudimentären Wirbeln besteht, welche keine schwanzartige Hervorragung bilden, sondern ziemlich nach Einwärts gekehrt und dadurch versteckt sind, daß das stark entwickelte Gesäß nach Hinten hervorragt. Wenn man diesen Defect (denn das ist es im Vergleiche mit der großen Mehrzahl der Wirbelthiere) teleologisch erklären will, etwa dadurch, daß bei der naturgemäßen aufrechten Stellung des Menschen und bei seiner Bestimmung, in allen Zonen verbreitet zu sein, was doch ohne das Anlegen von Kleidern nicht wol ausführbar ist, ein vorragender Schwanz nur hinderlich gewesen sein würde, so ist nur zu bedenken, daß diese Gründe nicht wol auf ein Paar ebenfalls schwanzlose Affenarten Anwendung finden könnten. Allerdings gelangt man aber durch die Vergleichung des Skeletts in der ganzen Thierreihe zu dem Schlusse, daß die Reduction der Schwanzwirbelsäule als eine höhere Bildungsstufe gedeutet werden muß, und somit erscheint das natürliche Gefühl, welches wol bei allen cultivirten Völkern herrschend ist, daß das Hervortreten eines Schwanzes die menschliche Gestalt erniedrige, als ein wissenschaftlich begründetes. Eine sehr natürliche Consequenz ist es aber, wenn die Anhänger der frühesten christlichen Kirche das Princip des Bösen und Verabscheuungswürdigen, den Teufel nämlich, zwar anthropomorphosirten, dabei aber neben andern Attributen als dem Stempel der Erniedrigung auch mit einem Schwanze ausstatteten.

Nun geschieht aber geschwänzter Menschen schon seit dem Alterthume Erwähnung, und nicht etwa blos von einzelnen geschwänzten Individuen, wozu etwa pathologische Auswüchse in der Gegend der Schwanzknochen Veranlassung geben konnten, sondern von ganzen Völkerschaften (Gentes caudatae) ist die Rede, welche sich durch den Besitz eines mehr oder weniger hervorragenden Schwanzes auszeichnen sollten. So erwähnt schon Plinius (Lib. VII. Cap. 3) Menschen mit zottigen Schwänzen und von höchst bösartiger Natur, die in Indien leben sollen, und Ptolemäus und Pausanias wiederholen diese Angaben. Marco Polo meldete, daß in dem Reiche Lambry Menschen gefunden werden mit hundeähnlichen Schwänzen von der Länge einer ausgespannten Hand, die aber nicht in Städten zusammenwohnten, sondern auf Bergen sich aufhielten. Aeltere geographische Nachrichten gedenken auch eines ganzen Volks mit Schwänzen auf einer Insel Namaneg. In eigner Weise, als habe er sie selbst gesehen, spricht auch Benvenuto Cellini in einer Abhandlung (Ueber die Grund-

sätze, nach welchen man das Zeichnen erlernen soll) von geschwänzten Menschen. Bei Beschreibung des Skeletts sagt er nämlich: Am Ende (des Heiligbeins) ist der Schluß des Rückgrates, welcher als ein Schwänzchen erscheint, wie er es denn auch wirklich ist. Dieses Schwänzchen wendet sich in unseren warmen Gegenden nach Innen; aber in den kältesten Gegenden, weit hinten im Norden, wird es durch die Kälte nach Außen gezogen, und ich habe es vier Finger breit bei einer Menschenart gesehen, die sich Iberni nennen und als Monstra erscheinen. (Goethe's Werke. 1830. 35. Bd. S. 379.) Ferner sollten nach dem Berichte der Missionäre die auf der Insel Mandaro wohnenden wilden Maaghianen Schwänze von der Länge einer halben Spanne haben. (Voyage de Gemelle Cureri. [Par. 1719.] T. 5. p. 68. Allg. Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande. 12. Bd. [Leipzig 1754.] S. 524.)

Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß diesen Angaben, wenn nicht etwa hier und da ein bloßes Nachsprechen obwaltet, die Beobachtung kurzgeschwänzter Affen, also namentlich von Pavianen zu Grunde liegt, oder daß man sich etwa dadurch täuschen ließ, daß die von den Seefahrern besuchten Insulaner sich mit thierischen Fellen bekleidet hatten, an denen die Schwänze noch mit erhalten waren.

Aber auch der Reisende N. Matth. Köping beschrieb noch geschwänzte Menschen, die er auf Nukahiwa und andern Inseln der Südsee gesehen haben wollte, und die nichts Anderes waren als tättowirte Malayen. Diese Nachrichten übten denn auch einen solchen Einfluß, daß selbst Linné die Sache nicht unbeachtet ließ. In seinen Amoenitates academicae Vol. 6. p. 70 gedenkt er der geschwänzten Menschen unter der bezeichnenden Benennung Homo lucifer, und er gibt selbst eine Abbildung davon. Diese Abbildung ist ursprünglich aus Bernh. von Breydenbach (Reyß in das gelobte Land. [Mainz 1486.]) entnommen, wo die Figur aber ein Affe ist, welchen der Verfasser unter mehren exotischen Thieren im gelobten Lande sah. Geßner und nach diesem Aldrovandus ließen diese Figur für ihre zoologischen Werke copiren. Aus Aldrovandus entlehnte sie Linné, und aus diesem nahm sie dann wieder Martini in die teutsche Ausgabe von Buffon's Allg. Naturgeschichte. (Berlin 1774.) 6. Th. S. 44 auf. In jeder Copie aber wurde etwas von der Affenform verwischt und die Darstellung erschien immer menschenähnlicher. Linné nun führt im Systema naturae noch einen Homo troglodytes als besondere Menschenrace auf, und dabei gedenkt er in einer Anmerkung, gestützt auf die Autoritäten von Maupertuis, von Köping, von Boktius (Beschreibung von Java S. 85) auch eines Homo caudatus hirsutus mit folgenden Worten: Incola orbis antarctici, nobis ignotus, ideoque utrum ad hominis aut simiae genus pertineat, non determino. Mirum quod ignem excitet, carnes asset, quamvis et crudas voret, testimonio peregrinantium.

Es sind diese Angaben allmälig auf ihren wahren Werth zurückgeführt worden, sodaß die geschwänzten Menschen aus der Naturgeschichte verschwanden. Indessen tauchte die Frage in der neuesten Zeit wiederum auf. Nach französischen Reisenden sollen im Innern Afrika's, südlich von Sudan, zwei eigenthümliche Menschenstämme vorkommen, einerseits ein Pygmäenvolk, dessen schon bei den Alten Erwähnung geschieht, andererseits eines Menschenstammes mit einem wahren Schwanze. S. *Ducouret*, Note sur la race des Ghilanés in Comptes rendus. 1849. T. 29. p. 213 und Note de deux voyageurs récemment revenus d'Afrique, MMss. Arnaud et Vayssières. Ib. p. 451. Ferner erschien ein besonderes Schriftchen von *Francis de Castelnau:* Renseignemens sur l'Afrique centrale et sur une nation d'hommes de queue qui s'y trouveroit. (Paris 1851.) Castelnau behauptet von den Niam-Niams, einem Negerstamme südlich von Habessinien, die man hin und wieder auf den Messen in Berbera zu sehen bekommt, die Männer besäßen Schwänze, während die Weiber ganz normal gebildet wären. Auch diese Angaben haben durch den Reisenden Tremaux Aufklärung erhalten. Als sich dieser in Fazoglo über Sennaar hinaus befand, hörte er von benachbarten Völkerschaften reden, die man abwechselnd als „Menschen mit Schwänzen" und als „Menschen mit Fellen" bezeichnete. Dies klärte sich auf, als der Reisende in das Land der Gunuß, Gurum und Homotsche kam: die männliche Bevölkerung geht hier nackt und befestigt nur ein dreieckiges Fell um die Hüften zur Bedeckung der hinteren Körpertheile, dessen Spitze einem herabhängenden Schwanze gleicht. Die Weiber tragen dieses Kleidungsstück nicht, welches auf die Bequemlichkeit beim Sitzen berechnet zu sein scheint. Diese Völkerschaften hält daher Tremaux für die oben genannten Niam-Niams.

Der nämliche Ducouret hat ferner in der France médicale, Sept. 1854, einen Mann abgebildet, den er in Mekka gezeichnet haben will, mit einem schwanzähnlichen Anhängsel versehen. Als diese Abbildung am 16. Febr. 1855 der geographischen Gesellschaft in Paris vorgelegt wurde, erklärte aber Geoffroy St. Hilaire sogleich, daß dieser angebliche Schwanz nach der Abbildung nicht als eine Fortsetzung der Wirbelsäule erscheine, sondern mit einem höher liegenden Wirbel zusammenhänge. (Bulletin de la Soc. de Géographie. [Avr. 1855.] und Ausland 1855 Nr. 23.) (*F. W. Theile.*)

GESCHWINDIGKEIT (Mechanik), nennt man den Raum, den ein Punkt mit gleichförmiger Bewegung in einer bestimmten Zeit durchläuft, wobei zur Zeiteinheit gewöhnlich eine Secunde (mittlerer Sonnenzeit) angenommen wird. Sei S der durchlaufene Raum, t die Anzahl Secunden, die der Punkt gebraucht hat, den Raum S mit der Geschwindigkeit c, sobald gleichförmige Bewegung stattgefunden, zu durchlaufen; so hat man

1. $$S = c \cdot t,$$

welcher Ausdruck nur in rein mathematischem Sinne gilt, d. h. wo Reibung, Widerstand der Luft u. s. w. unbe-

rücksichtigt bleiben. Aus 1. folgt übrigens die Geschwindigkeit

2. $$c = \frac{S}{t}.$$

Was nun die Geschwindigkeit bei ungleichförmiger Bewegung betrifft, so wird in der Lehre der allgemeinen Bewegungsgesetze zunächst nur die Geschwindigkeit bei stetig gleichförmig-beschleunigter und stetig gleichförmig-verzögerter Bewegung in Betracht gezogen. Hierüber ist bereits im Artikel Bewegung das Wichtigste vorgetragen, aber nur in größter Allgemeinheit und Kürze, weshalb wir hier die nöthigsten Ergänzungen und Nachträge geben wollen.

Für die Theorie der stetig gleichförmig-beschleunigten Bewegung hat man die beiden Hauptgleichungen

3. $$S = gt^2 \text{ und } V = 2gt,$$

wo S wie oben den in der Zeit t zurückgelegten Weg und g den in der ersten Zeiteinheit von dem sich bewegenden Punkte zurückgelegten Weg bezeichnet, V aber die am Ende der Zeit t erlangte Geschwindigkeit. Aus den beiden Hauptformeln 3. ergeben sich dann ohne Weiteres die Gleichungen:

4. $$S = gt^2 = \frac{V^2}{4g} = \tfrac{1}{2}Vt;$$

5. $$V = 2gt = 2\sqrt{gS} = \frac{2S}{t};$$

6. $$g = \frac{S}{t^2} = \frac{V}{2t} = \frac{V^2}{4S};$$

7. $$t = \sqrt{\frac{S}{g}} = \frac{2S}{V} = \frac{V}{2g}.$$

Es werde jetzt angenommen, daß einem Punkte, auf den eine gleichförmig-beschleunigende Kraft wirkt, am Anfange seiner Bewegung durch eine momentan wirkende Kraft außerdem noch eine sogenannte Anfangsgeschwindigkeit c entweder nach der nämlichen Richtung, nach der die beschleunigende Kraft wirkt, oder nach der entgegengesetzten Richtung hin ertheilt worden sei. Es werde ferner die am Ende der Zeit t erlangte Geschwindigkeit (negativ betrachtet, weil ihre Richtung der Richtung der Geschwindigkeit c direct entgegengesetzt ist) durch V, sowie durch S die Entfernung des sich bewegenden Punktes am Ende der Zeit t vom Anfangspunkte der Bewegung bezeichnet, indem diese Entfernung als positiv oder negativ betrachtet wird, je nachdem sie vom Anfangspunkte der Bewegung an nach der nämlichen Richtung wie die Geschwindigkeit c oder nach der entgegengesetzten Richtung hin liegt. Es wird sich dann, wie in den Lehrbüchern der Mechanik hinsichtlich des Beweises nachgesehen werden kann, ergeben, daß in größter Allgemeinheit die Gleichungen gelten:

8. $$V = c \pm 2gt;$$

9. $$S = ct \pm gt^2 = (c \pm gt)t,$$

wo die obern oder untern Zeichen gelten, je nachdem die momentan wirkende Kraft nach derselben Richtung, wie die beschleunigende Kraft, oder nach der entgegengesetzten Richtung hin wirkt. Die Größe einer Kraft läßt sich blos nach den von ihr erzeugten Wirkungen bestimmen; man setzt folglich sowol momentan wirkende Kräfte, als auch gleichförmig-beschleunigende Kräfte den von ihnen in gleichen Zeiten hervorgebrachten Geschwindigkeiten proportional, indem man sich diese Kräfte als auf bloße Punkte wirkend denkt. Wird nun als Krafteinheit eine stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft angenommen, die in der ersten Zeiteinheit eine der zum Grunde gelegten Längeneinheit gleiche Geschwindigkeit erzeugt, so heißt dann die Größe 2g das Maß der beschleunigenden Kraft.

Ein sehr wichtiger, bei den Gesetzen des Falles vorkommender Satz ist nachstehender: Wenn ein Punkt sich so bewegt, daß sich die Quadrate der Zeiten wie die in ihnen zurückgelegten Wege verhalten, so ist die Bewegung eine stetig gleichförmig-beschleunigte Bewegung, und folglich die den Punkt in Bewegung setzende Kraft eine stetig gleichförmige, beschleunigende Kraft. Um diesen Satz zu beweisen, seien S, S' resp. die in den Zeiten t, t' beschriebenen Wege, so hat man nach der Voraussetzung die Proportion

10. $$S : S' = t^2 : t'^2.$$

Sei ferner g der in der ersten Zeiteinheit zurückgelegte Weg, so kann man in der Proportion 10. gleichzeitig $t' = 1$, $S' = g$ setzen, wodurch

11. $$S : g = t^2 : 1,$$

d. h. $S = gt^2$ erhalten wird. Wachsen nun t, S resp. gleichzeitig um $\triangle t$, $\triangle S$, so kommt

$$S + \triangle S = g(t + \triangle t)^2,$$

woraus folgt

12. $$\frac{\triangle S}{\triangle t} = 2gt + g \,.\, \triangle t.$$

Sei jetzt V die Geschwindigkeit des sich bewegenden Punktes am Ende der Zeit t, so ist nach den Sätzen von der gleichförmigen Bewegung V offenbar die Grenze, der sich $\frac{\triangle S}{\triangle t}$ stets mehr und mehr und bis zu jedem beliebigen Grade nähert, sobald sich $\triangle t$ immer mehr und mehr und bis zu jedem beliebigen Grade der Null nähert. Gedachte Grenze ist nun aber 2gt, daher $V = 2gt$. Bezeichnen also V, V_1, V_2, u. s. w. die am Ende der Zeiten t, 2t, 3t, u. s. w. erlangten Geschwindigkeiten, so hat man nach dem Vorhergehenden (s. 3.)

13. $$V = 2gt$$

13.* $$V_1 = 4gt = V + V_1$$

13.** $$V_2 = 6gt = V_1 + V$$

13.*** $$V_3 = 8gt = V_2 + V$$

u. s. w.

Hieraus ergibt sich nun, daß die Geschwindigkeit in gleichen Zeiten, wie klein auch diese letztern sein mögen, fortwährend ungleich viel zunimmt, und daß folglich der obige Satz völlig richtig ist. Die vorstehenden, den Fall

der Körper betreffenden Gesetze werden in Worten auch auf folgende Weise ausgedrückt: 1) die am Ende der einzelnen Zeiteinheiten erlangten Geschwindigkeiten verhalten sich zu einander wie die ganzen Zahlen 1, 2, 3, 4 u. s. w.; 2) die während der einzelnen auf einander folgenden Zeiteinheiten zurückgelegten Wege verhalten sich zu einander wie die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, 7 u. s. w. Denn nach den Gleichungen 3. ergibt sich für $t = 1, 2, 3, 4$ u. s. w. resp.

$$S = 1.g,\ 4.g,\ 9.g,\ 16.g \ldots\ldots\ldots$$
$$V = 1.2g,\ 2.2g,\ 3.2g,\ 4.2g \ldots\ldots$$

Mithin sind die in den einzelnen auf einander folgenden Zeiteinheiten, d. h. die in der 1., 2., 3., 4...... Zeiteinheit zurückgelegten Wege der Reihe nach offenbar:

$$g = 1.g$$
$$4g - g = 3.g$$
$$9g - 4g = 5.g$$
$$16g - 9g = 7.g$$
u. s. w.,

welche Gleichungen also die Richtigkeit des obigen Ausdrucks der beiden Hauptgesetze des Falles der Körper unmittelbar nachweisen.

Die Geschwindigkeit ist in der Ballistik oder Lehre von der Wurfbewegung ebenfalls ein wichtiges, zu berücksichtigendes Element. Bezeichnet α den Elevationswinkel, W die Weite des Wurfes, H die Höhe desselben, c die Geschwindigkeit, welche die Kraft (z. B. die Kraft des explodirenden Pulvers) dem in Rede stehenden schweren Punkte (für den man sich den Schwerpunkt eines jeden schweren Körpers gesetzt denken kann) ertheilt, bezeichnet ferner 2g die bekannte Größe (s. oben); so hat man bekanntlich die ballistischen Gleichungen:

$$14.\qquad W = \frac{c^2 . \sin 2\alpha}{2g}$$

$$15.\qquad H = \frac{c^2 . \sin^2\alpha}{4g},$$

aus denen dann sofort

$$16.\qquad c = \sqrt{\frac{2gW}{\sin 2\alpha}}$$

$$17.\qquad c = \frac{2}{\sin\alpha}\sqrt{Hg}$$

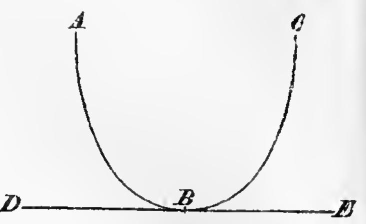
sich ergibt.

Noch gibt es zwei in jeder Beziehung höchst wichtige Sätze, die in der Lehre vom Falle schwerer Körper auf krummen Linien in Betracht kommen und bewiesen werden; nämlich:

1) Wenn AB eine stetig gekrümmte Linie, die Gerade AC senkrecht und die Gerade CB horizontal ist, so erlangt ein schwerer Punkt durch seinen Fall auf der Curve AB stets im Punkte B die nämliche Geschwindigkeit, die er, fiele er in der Senkrechten AC frei herab, im Punkte C erlangen würde;



2) wenn AB und BC zwei einander congruente und gegen die, durch B gezogene, horizontale Gerade DE gleich liegenden Theile einer stetig gekrümmten Linie ABC sind; so steigt, wenn ein schwerer Punkt in einer gewissen Zeit auf der Curve ABC von A bis zum Punkte B herabgefallen ist, dieser schwere Punkt in der nämlichen Zeit auf der Curve ABC von B bis zum Punkte C herauf; nun fällt er in derselben Zeit wieder von C bis B herab und steigt alsdann in der nämlichen Zeit von B bis A, sodaß der schwere Punkt diese oscillirende Bewegung überhaupt immer auf die nämliche Weise ins Unendliche fortsetzt, sobald nicht etwa andere Kräfte entgegenwirken. Fände Letzteres oder Reibung, Widerstand der Luft u. s. w. statt, so würde der schwere Punkt natürlich nach längerer oder kürzerer Zeit aufhören zu oscilliren.



In der Lehre von der gleichförmigen Bewegung im Kreise und von der Schwungkraft in demselben kommt die Geschwindigkeit ebenfalls mit in Betracht. — Wenn ein Punkt sich auf dem Umfange p eines Kreises, dessen Halbmesser r ist, gleichförmig bewegt und T die Zeit eines ganzen Umlaufs desselben auf dem Umfange p bezeichnet, so muß in jedem Punkte von p auf den sich bewegenden Punkt eine nach dem Centrum des Kreises gerichtete Kraft von solcher Intensität wirken, daß dieselbe, als eine stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft nach einer gewissen Richtung hin auf einen Punkt wirkend gedacht, diesen letztern Punkt in der Zeit T durch den Weg $\frac{p^2}{2r}$ treiben würde. Sei nun k der Weg, durch den die in Rede stehende stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft den Punkt, auf den sie nach einer gewissen Richtung hin wirkt, in der Zeiteinheit treibt; so hat man

$$kT^2 = \frac{p^2}{2r}$$

oder, weil $p = 2r\pi$ ist, auch

$$18.\qquad k = \frac{2r\pi^2}{T^2}.$$

Ist aber V die Geschwindigkeit des auf dem Kreisumfange p sich gleichförmig bewegenden Punktes, so hat man $p = VT$, also nach dem Vorhergehenden

$$19.\qquad k = \frac{V^2}{2r}.$$

Sei nun F die Intensität der Kraft, die den auf p sich gleichförmig bewegenden Punkt in jedem Punkte seiner Bahn mit gleicher Stärke nach dem Kreiscentrum hin

treibt; so hat man, weil nach dem Obigen $F = 2k$ ist, nach dem Vorhergehenden (f. 18.)

$$F = \frac{p^2}{rT^2} = \frac{4r\pi^2}{T^2},$$

20. d. h. $F = \frac{V^2}{r}$ und folglich

21. $V = \sqrt{Fr}$,

wo, wie immer, eine stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft, die in der ersten Zeiteinheit eine der zum Grunde gelegten Längeneinheit gleiche Geschwindigkeit erzeugt, die Krafteinheit ist. Bekanntlich heißt F die Flieh- oder Schwungkraft, auch die Centrifugalkraft im Kreise.

Was ferner die Betrachtung der Geschwindigkeit in der Lehre von der Centralbewegung und von den Centralkräften im Allgemeinen betrifft, so wird hierüber in den diesen Gegenstand behandelnden astronomischen Artikeln besonders gehandelt.

Wir haben nun noch die Gesetze des Stoßes unelastischer und elastischer Körper, bei denen gleichfalls die Geschwindigkeit mit in Rechnung kommt, kurz zu berücksichtigen.

A. Unelastische Körper. Es mögen sich zwei Körper m und m_1, d. h. ihre Massen, mit den resp. Geschwindigkeiten v und v_1 nach einer und der nämlichen, mit ihrer gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtung bewegen; so wirkt, die beiden Körper im Augenblicke des Stoßes in momentaner Ruhe gedacht, auf die Masse $m + m_1$ nach der gemeinschaftlichen Richtung der beiden Kräfte mv und m_1v_1 hin offenbar die Kraft $mv + m_1v_1$, und wird dann die als einem einzigen Körper sich gedachte Masse $m + m_1$ nach derselben Richtung hin mit einer gewissen Geschwindigkeit V in Bewegung setzen. Man hat dann bekanntlich

22. $$V = \frac{mv + m_1v_1}{m + m_1}.$$

Wenn aber m und m_1 sich mit den Geschwindigkeiten v und v_1 nach einander direct entgegengesetzten, jedoch mit ihrer gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtungen bewegen, so hat man statt 22. jetzt

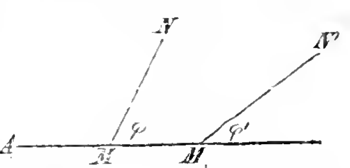
23. $$V = \frac{m_1v_1 - mv}{m + m_1}.$$

Erhalten aber v und v_1 gleiche oder ungleiche Vorzeichen, je nachdem m und m_1 sich nach einer und der nämlichen mit ihrer gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtung, oder nach einander direct entgegengesetzten übrigens mit der gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtungen bewegen, so gilt dennoch die erstere Gleichung 22., wie man leicht finden wird, offenbar in größter Allgemeinheit, d. h. es ist ganz allgemein

24. $$V = \frac{mv + m_1v_1}{m + m_1},$$

wo nun auch durch das Vorzeichen, welches hier V erhält, die Gegend bestimmt wird, nach welcher hin die Bewegung des Körpers $m + m_1$ gerichtet ist. Mit Hilfe der Gleichung, in der m und m_1 auch die Gewichte der beiden Körper bezeichnen können, lassen sich sämmtliche, den centralen Stoß unelastischer Körper betreffende Aufgaben sehr leicht auflösen.

Für den schiefen Stoß seien v und v_1 stets als positiv betrachtet, M und M_1 die Mittelpunkte der sich bewegenden Körper m und m_1, ferner A der Berührungspunkt beider letztern, sodaß die drei Punkte A, M, M_1 bekanntlich in einer einzigen Geraden AB liegen; endlich sei Winkel $NMB = \varphi$ der Winkel, den die von M ausgehende Richtung MN der Bewegung von m mit MM_1 einschließt, und Winkel $N'M_1B = \varphi'$ der Winkel, welchen die von M_1 ausgehende Richtung M_1N' der Bewegung von m_1 mit M_1B einschließt. Alsdann sind offenbar in größter Allgemeinheit $v\cos\varphi$, $v\sin\varphi$ die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit v und ebenso $v_1\sin\varphi'$, $v_1\cos\varphi'$ die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit v_1. Folglich empfängt m sowol als m_1 nach dem Stoße in der durch M und M_1 gehenden Geraden AB die Geschwindigkeit



$$\frac{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}{m + m_1}.$$

Wird nun für m diese Geschwindigkeit mit der Geschwindigkeit $v\sin\varphi$ in die Geschwindigkeit V zusammengesetzt, so ist, wenn ψ den, von der Richtung dieser Geschwindigkeit mit der Geraden AB gebildeten, Winkel bezeichnet, alsdann:

25. $$V = \sqrt{\left\{v^2\sin^2\varphi + \left(\frac{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}{m + m_1}\right)^2\right\}}$$

und

26. $$\sin\psi = \frac{v\sin\varphi}{V},\quad \cos\psi = \frac{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}{(m + m_1)V},$$

27. folglich $$\operatorname{tg}\psi = \frac{(m + m_1)v\sin\varphi}{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}.$$

Wird auf gleiche Weise für m_1 verfahren und ganz analoge Bezeichnung gebraucht, so ist:

25.* $$V_1 = \sqrt{\left\{v_1^2\sin^2\varphi' + \left(\frac{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}{m + m_1}\right)^2\right\}}$$

und

26.* $$\sin\psi_1 = \frac{v_1\sin\varphi'}{V_1},\quad \cos\psi_1 = \frac{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}{(m + m_1)V_1},$$

27.* folglich $$\operatorname{tg}\psi_1 = \frac{(m + m_1)v_1\sin\varphi'}{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}.$$

Man berechne also zuerst nach 27. und 27.* die Winkel ψ und ψ_1, und hierauf nach den aus 26. und 26.* sich ergebenden Ausdrücken

28. $$V = \frac{v \sin \varphi}{\sin \varphi}, \quad V_1 = \frac{v_1 \sin \varphi'}{\sin \psi_1}$$

die Geschwindigkeiten V und V_1.

B. Elastische Körper. In der Mechanik verfährt man, das nur wenig bekannte eigentliche Wesen der Elasticität gänzlich unberücksichtigt lassend, rein hypothetisch hinsichtlich der Art und Größe ihrer Wirkung. Man denkt sich die Elasticität als eine jedem festen Körper beiwohnende stärkere oder schwächere Kraft, die aber blos thätig wird, sobald auf diesen Körper eine andere Kraft F durch Druck oder Stoß wirkt. Dieser Kraft F nun wird die Größe der Wirkung der Elasticität dergestalt proportional gesetzt, daß, wenn ε den Elasticitätscoefficienten bezeichnet, der für verschiedene Körper verschieden, für einen und denselben Körper aber constant ist, die erwähnte Größe der Wirkung der Elasticität durch εF ausgedrückt wird. Hiernach hat man für vollkommen elastische Körper $\varepsilon = 1$, für unvollkommen elastische Körper $\varepsilon < 1$ und für unelastische Körper $\varepsilon = 0$.

Jetzt werde angenommen, daß zwischen zwei mit als positiv oder negativ betrachteten Geschwindigkeiten v und v_1 sich bewegenden Körpern, deren Massen m und m_1, ihre Elasticitätscoefficienten ε und ε_1 sind, ein centraler Stoß sich ereignet habe; ferner daß V und V_1 die als positiv oder negativ betrachteten Geschwindigkeiten beider Körper bezeichnen, und daß endlich der Kürze wegen

29. $$u = \frac{mv + m_1 v_1}{m + m_1}$$

gesetzt sei. Man hat nun für den geraden Stoß zweier elastischer Körper als Hauptformeln die beiden Gleichungen

30. $$V = \frac{(m - \varepsilon m_1)v + (1 + \varepsilon)m_1 v_1}{m + m_1}$$

31. $$V_1 = \frac{(m_1 - \varepsilon_1 m)v_1 + (1 + \varepsilon_1)mv}{m + m_1},$$

deren vollständige Ableitung in den Lehrbüchern der Mechanik auf verschiedene Art vorgetragen wird. — Die Gleichungen 30. und 31. gehen für vollkommen elastische Körper, für welche nach dem Obigen $\varepsilon = 1$ und $\varepsilon_1 = 1$ ist, über in

30.* $$V = \frac{(m - m_1)v + 2m_1 v_1}{m + m_1}$$

31.* $$V_1 = \frac{(m_1 - m)v_1 + 2mv}{m + m_1}$$

und für unelastische Körper, für welche $\varepsilon = 0$ und $\varepsilon_1 = 0$ ist, über in

32. $$V = \frac{mv + m_1 v_1}{m + m_1} = V_1,$$

wie es (s. Gl. 22.) sein muß. — Wird Gl. 31. von Gl. 30. abgezogen, so ergibt sich die bemerkenswerthe Beziehung

33. $$V - V_1 = \frac{\varepsilon_1 m + \varepsilon m_1}{m + m_1}(v_1 - v),$$

die also für vollkommen elastische Körper in den einfachen Ausdruck

33.* $$V - V_1 = v_1 - v$$

übergeht. Nimmt man dagegen die Massen m und m_1 beider Körper einander gleich an, d. h. setzt man $m = m_1$, so verwandeln sich die Gleichungen 30. und 31. in die nachstehenden:

30.** $$V = \frac{(1 - \varepsilon)v + (1 + \varepsilon)v_1}{2}$$

31.** $$V_1 = \frac{(1 - \varepsilon_1)v_1 + (1 + \varepsilon_1)v}{2},$$

welche Gleichungen sich für vollkommen elastische Körper auf

34. $$V = v_1 \text{ und } V_1 = v$$

reduciren. Diese ganz einfachen Ausdrücke 34. zeigen, daß zwei gleiche vollkommen elastische Massen nach erfolgtem Stoße ihre ursprünglichen Geschwindigkeiten mit einander vertauschen.

Besonders wichtig sind nachstehende theoretische Sätze, indem dieselben bekanntlich mittels der sogenannten Percussionsmaschine praktisch erläutert zu werden pflegen. — Es werde angenommen, daß die vollkommen elastischen Massen $m, m_1, m_2 \ldots\ldots m_n$ die resp. Geschwindigkeiten $v, v_1, v_2 \ldots\ldots v_n$ besitzen. Es sollen zuerst m und m_1 aufeinanderstoßen und V und V_1 ihre Geschwindigkeiten nach dem Stoße sein. Es sollen dann m_1 und m_2 aufeinanderstoßen und V'_1 und V_2 ihre Geschwindigkeiten nach dem Stoße sein. Nachher sollen m_2 und m_3 aufeinanderstoßen und V'_2 und V_3 ihre Geschwindigkeiten nach dem Stoße sein, und so fort. Jetzt wird man offenbar nach 30.* und 31.* setzen können:

35. $$\begin{cases} V = \dfrac{(m - m_1)v + 2m_1 v_1}{m + m_1} \\ V'_1 = \dfrac{(m_1 - m_2)V_1 + 2m_2 v_2}{m_1 + m_2} \\ V'_2 = \dfrac{(m_2 - m_3)V_2 + 2m_3 v_3}{m_2 + m_3} \\ \text{u. s. w.} \\ V'_{n-1} = \dfrac{(m_{n-1} - m_n)V_{n-1} + 2m_n v_n}{m_{n-1} + m_n} \end{cases}$$

und

35. $$\begin{cases} V_1 = \dfrac{(m_1 - m)v_1 + 2mv}{m + m_1} \\ V_2 = \dfrac{(m_2 - m_1)v_2 + 2m_1 V_1}{m_1 + m_2} \\ V_3 = \dfrac{(m_3 - m_2)v_3 + 2m_2 V_2}{m_2 + m_3} \\ \text{u. s. w.} \\ V_n = \dfrac{(m_n - m_{n-1})v_n + 2m_{n-1} V_{n-1}}{m_{n-1} + m_n} \end{cases}$$

Sind nun alle Massen $m, m_1, m_2 \ldots\ldots m_n$ einander

gleich, so erhält man aus dem Gleichungensystem 35. das höchst einfache

$$V = v_1 \quad \text{und} \quad V_1 = v$$
$$V'_1 = v_2 \qquad V_2 = v$$
$$V'_2 = v_3 \qquad V_3 = v$$
u. s. w.
$$V'_{n-1} = v_n \qquad V_n = v.$$

Befinden sich $m, m_1, m_2 \ldots\ldots m_n$ sämmtlich in Ruhe, sodaß also

$$v_1 = 0,\ v_2 = 0,\ v_3 = 0 \ldots\ldots v_n = 0$$

ist; so ergeben sich aus 35. die nachstehenden Ausdrücke:

$$35.^*\begin{cases} V = \dfrac{m - m_1}{m + m_1} v \\ V'_1 = \dfrac{2m(m_1 - m_2)}{(m + m_1)(m_1 + m_2)} v \\ V'_2 = \dfrac{2^2 m m_1 (m_2 - m_3)}{(m + m_1)(m_1 + m_2)(m_2 + m_3)} v \\ \text{u. s. w.} \\ V'_{n-1} = \dfrac{2^{n-1} m m_1 m_2 \ldots m_{n-2}(m_{n-1} - m_n)}{(m+m_1)(m_1+m_2)\ldots\ldots(m_{n-1}+m_n)} v \end{cases}$$

und

$$35.^{**}\begin{cases} V_1 = \dfrac{2m}{m + m_1} v \\ V_2 = \dfrac{2^2 m m_1}{(m + m_1)(m_1 + m_2)} v \\ V_3 = \dfrac{2^3 m m_1 m_2}{(m + m_1)(m_1 + m_2)(m_2 + m_3)} v \\ \text{u. s. w.} \\ V_n = \dfrac{2^n m m_1 m_2 \ldots\ldots m_{n-1}}{(m+m_1)(m_1+m_2)\ldots\ldots(m_{n-1}+m_n)} v. \end{cases}$$

Für den Fall nun, daß $m, m_1, m_2 \ldots\ldots m_n$ sämmtlich einander gleich sind, erhält man aus 35.* und 35.** ohne Schwierigkeit sofort:

$$36.\begin{cases} V = V'_1 = V'_2 = \ldots\ldots = V'_{n-1} = 0 \\ \text{und} \\ V_n = v, \end{cases}$$

Ausdrücke also, welche offenbar zeigen, daß $m, m_1, m_2 \ldots\ldots m_{n-1}$ nach dem Stoße sämmtlich in Ruhe bleiben, und daß blos die letzte Masse m_n sich mit der Geschwindigkeit v der ersten Masse m fortbewegt.

Was endlich die Gesetze des schiefen Stoßes elastischer Körper anlangt, so sind sie analog denen des schiefen Stoßes unelastischer Körper (s. S. 145). Seien nämlich für den schiefen Stoß die Geschwindigkeiten v und v_1 immer als positiv betrachtet, M und M_1 die Mittelpunkte der sich bewegenden Körper m und m_1, welche letztere resp. die Elasticitätscoefficienten ε und ε_1 besitzen, ferner A der Berührungspunkt beider Körper, sodaß die drei Punkte A, M, M_1 bekanntlich in einer einzigen Geraden AB liegen; endlich sei φ der Winkel, welchen die von M ausgehende Richtung der Bewegung von m mit der Geraden MM_1 einschließt, sowie φ' der Winkel, welchen die von M_1 ausgehende Richtung der Bewegung von m_1 mit der Verlängerung der Geraden MM_1 über M_1 hinaus, nach B zu, einschließt. Alsdann sind, wie eine geometrische Betrachtung bald finden läßt, in größter Allgemeinheit $v\cos\varphi$, $v\sin\varphi$ die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit v und ebenso $v_1\cos\varphi'$, $v_1\sin\varphi'$ die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit v_1. Es empfangen mithin m und m_1 nach dem Stoße in der durch M und M_1 gehenden Geraden resp. die Geschwindigkeiten

$$37.\quad V = \frac{(m - \varepsilon m_1) v \cos\varphi + (1+\varepsilon) m_1 v_1 \cos\varphi_1}{m + m_1}$$

$$38.\quad V_1 = \frac{(m_1 - \varepsilon_1 m) v_1 \cos\varphi_1 + (1+\varepsilon_1) m v \cos\varphi}{m + m_1}.$$

Wird nun für m die Geschwindigkeit V mit der Geschwindigkeit $v\sin\varphi$ in die Geschwindigkeit $\mathfrak{V}$ zusammengesetzt und durch ψ der Winkel bezeichnet, der von der Richtung dieser Geschwindigkeit mit der Geraden MM_1 gebildet ist; so hat man alsdann:

$$39.\qquad \mathfrak{V} = \sqrt{(v^2 \sin^2\varphi + V^2)}$$

und

$$40.\quad \sin\psi = \frac{v\sin\varphi}{\mathfrak{V}},$$

$$\cos\psi = \frac{(m - \varepsilon m_1) v\cos\varphi + (1+\varepsilon) m_1 v_1 \cos\varphi'}{(m + m_1)\mathfrak{V}},$$

$$41.\quad \text{folglich } \operatorname{tg}\psi = \frac{(m + m_1) v \sin\varphi}{(m - \varepsilon m_1) v\cos\varphi + (1+\varepsilon) m_1 v_1 \cos\varphi'}.$$

Wird auf gleiche Weise für m_1 verfahren und ganz analoge Bezeichnung gebraucht, so ist:

$$39.^*\qquad \mathfrak{V}_1 = \sqrt{(v_1^2 \sin^2\varphi' + V_1^2)}$$

und

$$40.^*\quad \sin\psi_1 = \frac{v_1 \sin\varphi'}{\mathfrak{V}_1},$$

$$\cos\psi_1 = \frac{(m_1 - \varepsilon_1 m) v_1 \cos\varphi' + (1+\varepsilon_1) m v \cos\varphi}{(m + m_1)\mathfrak{V}_1},$$

$$41.^*\ \text{folglich } \operatorname{tg}\varphi_1 = \frac{(m + m_1) v_1 \sin\varphi'}{(m_1 - \varepsilon_1 m) v_1 \cos\varphi' + (1+\varepsilon_1) m v \cos\varphi}.$$

Man berechne also zuerst nach 41. und 41.* die Winkel ψ und ψ_1 und hierauf nach den aus 40. und 40.* sich ergebenden Ausdrücken

$$42.\qquad \mathfrak{V} = \frac{v\sin\varphi}{\sin\psi}, \qquad \mathfrak{V}_1 = \frac{v_1 \sin\varphi'}{\sin\psi_1}$$

die Geschwindigkeiten $\mathfrak{V}$ und $\mathfrak{V}_1$.

Alles, was wir bisher mitgetheilt, gilt natürlich nur für die bei Bewegungen materieller Punkte stattfindende Geschwindigkeit. Bei der Bewegung materieller Körper muß außerdem noch die Masse des Körpers

berücksichtigt werden, ferner der Widerstand, wenn die Bewegung in einem widerstehenden Mittel (Medium) vor sich geht, da die Größe des Widerstandes von der Geschwindigkeit abhängt; endlich bei den an Maschinen stattfindenden Bewegungen auch die Reibung und das Trägheitsmoment.

Was die Geschwindigkeit des Lichtes betrifft, so kann dieselbe auf zweierlei Weise bestimmt werden: einmal aus Beobachtungen der Jupiterstrabantenverfinsterungen, wie in dem Artikel Jupiterstrabanten erwähnt wird, und dann aus der Aberrationsconstante (s. d. Art. Aberration). Hinsichtlich der Geschwindigkeit des Schalles s. den Art. Schall.

Es dürfte schließlich nicht unpassend sein, die numerischen Werthe der Geschwindigkeiten mehrer auf der Erde vorkommenden Bewegungen anzugeben:

Geschwindigkeit	in 1 Secunde		
einer 24pfündigen Kanonenkugel, höchstens	2300.0	par.	Fuß
einer Büchsenkugel, höchstens	1500.0	=	=
einer aus einer Windbüchse mit 100fach comprimirter Luft geschossenen Bleikugel	654.0	=	=
einer Brieftaube	141.0	=	=
des heftigsten Orkans, höchstens	120.0	=	=
eines Adlers	95.2	=	=
des Windhundes	78.0	=	=
eines Falken	71.3	=	=
eines Luftballons	50.6	=	=
des Sturmes	50.0	=	=
eines mit der Hand geworfenen Steines	50.0	=	=
der englischen Rennpferde	41.3	=	=
eines geübten Schlittschuhläufers	36.0	=	=
einer Fliege, wenn sie gejagt wird	29.2	=	=
eines schnellsegelnden Schiffes	14.0	=	=
der schnellsten Ströme, höchstens	12.5	=	=
des Walfisches	12.3	=	=
des Windes	10.0	=	=

(G. A. Jahn.)

GESCHWINDIGKEITSMESSER (Hydraulik), auch Schwimmer genannt, ist ein zur Erforschung der Geschwindigkeit des in Bächen, Flüssen und Strömen fließenden Wassers bestimmtes Instrument, welches besonders bei Anlegung von Wassermühlen häufig in Anwendung kommt. Es gibt zwei Arten von Geschwindigkeitsmessern, die Schwimmkugel und der Schwimmstab. Bei der Geschwindigkeitsmessung selbst wird die Länge einer gewissen Wasserstrecke mittels Stäben im Anfangs- und im Endpunkte am Ufer genau bestimmt, hierauf der Geschwindigkeitsmesser in das Wasser gelegt und nunmehr an einer Secundenuhr die Augenblicke (Momente) seines Abganges und Ankommens beobachtet und notirt. Dieses Verfahren wird zur Erlangung größerer Zuverlässigkeit des gesuchten Resultats mehre Male wiederholt, und das Mittel aller aus den Beobachtungen erlangten Resultate gibt nun die gesuchte Geschwindigkeit der Strömung in Einheiten des angewandten Längenmaßes, z. B. in Fußen. Bei diesem Verfahren wird freilich ein an allen Stellen gleichmäßiges Strömen des Wassers vorausgesetzt. Ist dies aber nicht der Fall, so kann man weder die Schwimmkugel, noch den Schwimmstab gebrauchen. Alsdann ist es sicherer, die hydraulische Schnellwage, Lorgna's Wasserhebel, die Pitot'sche Röhre, den Stromquadranten, den Tachometer, Woltmann's hydrometrischen Flügel u. a. m. anzuwenden. Schließlich mag noch bemerkt sein, daß man bis jetzt immer noch nicht dahin gelangt ist, das, was die Messungen über das Strömen des Wassers lehren, unter allgemeine bestimmte Gesetze zu ordnen.

(G. A. Jahn.)

GESCHWISTER, GESCHWISTERKINDER. Unter den Geschwistern unterscheidet man vollbürtige (fratres et sorores *germani*, bei den Neueren *bilaterales*), welche beide Aeltern gemeinsam haben, und halbbürtige (bei den Neueren *unilaterales*), welche nur Eins der Aeltern gemeinsam haben. Ist dieses der Vater, so heißen sie *consanguinei*, ist es die Mutter, so heißen sie *uterini*. Das Verhältniß der uterini kann nicht blos durch Zeugung und Geburt in der Ehe, sondern auch außer der Ehe begründet werden. So sind z. B. Kinder, welche die Mutter in der Ehe geboren hat, mit den von ihr aus einem Ehebruche geborenen, uterini, ebenso sind alle außerehelichen Kinder derselben Mutter, gleichviel ob sie Einen oder mehre natürliche Väter haben, im Verhältniß zu einander uterini, da die außereheliche Erzeugung regelmäßig im Verhältniß zu dem außerehelichen Erzeuger kein juristisch wirksames Verwandtschaftsband begründet. Das Verhältniß der consanguinei kann nicht nur durch Zeugung in der Ehe, sondern auch durch juristische Handlungen, wie Adoption und Arrogation entstehen. So werden die leiblichen Kinder des Arrogator und das arrogirte Kind consanguinei. Dasselbe war von Justinian bei der eigentlichen Adoption zwischen den leiblichen Kindern des Adoptivvaters und dem adoptirten Kinde der Fall, während nach seiner Gesetzgebung nur die vollkommene Adoption ein juristisches Verwandtschaftsverhältniß zu begründen vermag. Der Unterschied zwischen voller und halber Geburt zeigt sich, wie nachher im Einzelnen erwähnt werden wird, auch von Bedeutung bei den Geschwisterkindern. Die Geschwisterkinder heißen fratres et sorores *patrueles*, wenn sie von zwei Brüdern abstammen; *amitini* und *amitinae*, wenn sie von einem Bruder und einer Schwester abstammen; *consobrini* und *consobrinae*, wenn sie von zwei Schwestern geboren sind. Letzterer Ausdruck umfaßt aber auch alle Geschwisterkinder. Betrachten wir nun dieses Verwandtschaftsverhältniß in Ansehung seiner rechtlichen Wirkungen, und zwar I. die Alimentationspflicht, so ist zwar eine moralische Verpflichtung der Geschwister, einander zu ernähren, vorhanden; eine juristische durch gerichtlichen Zwang zu realisirende Verpflichtung ist aber nach gemeinem Civilrechte nicht erweislich. Es kann hiernach von einer solchen von Seiten der Geschwisterkinder noch viel weniger die Rede sein. II. Ehehin-

derniß ist das geschwisterliche Verhältniß nach römischem Rechte unbedingt, ohne Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen, zwischen ehelichen oder außerehelichen Geschwistern [1]. Dasselbe unbedingte Eheverbot enthält das kanonische Recht. Das Mosaische Recht verbietet die Ehe mit der vollbürtigen Schwester, mit der halbbürtigen Schwester von väterlicher oder von mütterlicher Seite [2]. Das tridentinische Concil untersagt sogar die Ehe eines Verlobten mit den Geschwistern des andern Verlobten [3]. Ehen zwischen Geschwisterkindern waren bei den Römern ursprünglich nicht erlaubt [4]; nach Tacitus waren sie lange Zeit unbekannt [5], und Plutarch [6] erzählt die Gelegenheit, bei welcher die Ehe zwischen Geschwisterkindern durch einen, übrigens unbekannten, Volksschluß erlaubt worden sei. Gegen das Ende des 6. Jahrh. nach Roms Erbauung finden sich schon Beispiele solcher Ehen [7]. Die römischen Juristen gedenken derselben in den Pandecten überall als zulässig [8]. Theodosius I. verbot die Ehe zwischen Geschwisterkindern bei Strafe des Feuertodes und Confiscation des Vermögens; eine Verordnung von Arcadius von 396, aus welcher das Verbot seines Vaters bekannt ist, milderte nur die Strafe, ließ aber das Eheverbot noch bestehen [9], welches er erst 405 aufhob [10]; während es für den Occident noch in soweit fortdauerte, daß nach einer Verordnung von Honorius von 409 es zur Ehe zwischen Geschwisterkindern besonderer kaiserlicher Erlaubniß bedurfte [11]. Von diesen verschiedenen Verordnungen ist nur die des Arcadius von 405 in den Justinianischen Codex aufgenommen [12]. Das kanonische Recht verbietet die Ehe zwischen Geschwisterkindern, da sich das Ehehinderniß wegen Verwandtschaft überhaupt bis auf den vierten Grad kanonischer Berechnung erstreckt. In der protestantischen Kirche läßt sich ein in ganz Teutschland gültiges Verbot nicht nachweisen, obwol regelmäßig die particulären Kirchengesetze ein solches enthalten. III. Erbrecht. 1) Römisches Recht. Mit Uebergehung des Erbrechts der Geschwister und Geschwisterkinder nach dem ältern römischen Rechte ist nur das zu erwähnen, was die neuesten Gesetze über die gesetzliche Erbfolge, Justinian's Novelle 118 und die Novelle 127. Cap. 1 darüber enthalten. In Nov. 118. Cap. 2 werden in der zweiten Classe zur gesetzlichen Erbfolge berufen die Adscendenten und die vollbürtigen Geschwister, alle zu gleichen Theilen. In derselben Novelle Cap. 3 ertheilte Justinian den Geschwisterkindern, welche als Seitenverwandten des dritten Grades von des Verstorbenen Geschwistern ausgeschlossen wurden, das Vorrecht, an die Stelle und in die Rechte ihrer verstorbenen Aeltern zu treten und denselben Theil, welchen ihr verstorbener Vater oder Mutter, wenn sie noch lebten, erhalten würden, in Anspruch zu nehmen (sogen. Repräsentationsrecht). Zugleich sollten die Geschwisterkinder den Vaters- und Mutterbrüdern und Schwestern des Verstorbenen, obgleich mit diesen in gleichem Grade stehend, vorgehen. Im Verhältniß zu einander sollten die Kinder vollbürtiger Geschwister den Vorzug vor den Halbgeschwistern und deren Kindern haben, sowie bei der Erbfolge die vollbürtigen Geschwister die Halbgeschwister ausschließen. Dagegen sollten Geschwisterkinder nach der Novelle 118 in keiner Weise mit Adscendenten bei der Erbfolge concurriren, auch dann nicht, wenn ihr Vater oder ihre Mutter vollbürtige Geschwister des Verstorbenen waren. Letztern Punkt änderte Justinian in Novelle 127. Cap. 1 wieder ab. Er bestimmte dadurch, daß, wenn zuvorverstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder mit Adscendenten zusammentreffen, sie von diesen nicht ausgeschlossen werden, sondern den Theil der Erbschaft, welchen ihr Vater oder ihre Mutter, wenn sie noch lebten, erhalten haben würde, bekommen sollten. Sie sollen also diejenige Stelle, welche ihnen Novelle 118 anwies, wenn sie allein mit Brüdern zur Erbschaft gelangen, auch dann einnehmen, wenn mit den Geschwistern auch Adscendenten zur Erbfolge berufen werden. Stellen wir diese noch gültigen Bestimmungen des gemeinen Civilrechts zusammen, so werden nach der ersten Classe der Descendenten in der zweiten Classe als gesetzliche Erben berufen die Adscendenten des Verstorbenen, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder vorverstorbener vollbürtiger Geschwister. Die Art der Theilung ist folgende. Adscendenten und vollbürtige Geschwister theilen nach Köpfen, also nach der Zahl der Personen. Concurriren Adscendenten, vollbürtige Geschwister und vollbürtiger Geschwister Kinder, so erben die beiden ersteren nach Köpfen, die letzteren kraft des Repräsentationsrechts nach Stämmen. Treffen Adscendenten und Kinder vollbürtiger Geschwister zusammen, so erben die Adscendenten nach Köpfen, die Geschwisterkinder nach Stämmen. Sind blos vollbürtige Geschwister vorhanden, so theilen sie nach Köpfen; concurriren sie mit vollbürtiger Geschwister Kindern, so erben erstere nach Köpfen, letztere kraft des Repräsentationsrechts nach Stämmen. Sind blos Kinder vollbürtiger Geschwister vorhanden, so ist es außer Zweifel, daß, wenn nur Kinder Eines Bruders oder Einer Schwester existiren, diese nach Köpfen erben. In dem Falle hingegen, wenn Kinder mehrer verstorbener Geschwister zusammentreffen, ist es eine seit der Zeit der Glossatoren sehr bestrittene Frage, ob die Geschwister in Gemäßheit der Novelle 118 nach Stämmen oder nach Köpfen erben. Ersteres vertheidigte Accursius, letzteres Azo. Dieser Streit

---

1) §. 2. Inst. I, 10. L. 54. D. XXIII, 2. 2) 3 Mos. 18, 9 u. 11. Die Erklärung letzterer Stelle ist indessen sehr bestritten; s. Glück, Erläut. der Pandecten. 24. Bd. S. 243 fg. 3) Concil. Trident. Sess. XXIV. cap. 3. de reformatione matrimonii. Wenn hier das impedimentum justitiae publicae honestatis bei gültigen Verlöbnissen auf den ersten Grad beschränkt ist, so ist darunter der erste Grad nach kanonischer Berechnung sowol in der geraden, als in der Seitenlinie zu verstehen, umfaßt also auch Geschwister. 4) *Ever. Otto*, Diss. de nuptiis consobrinorum (in dessen Dissert. jur. publ. et priv. p. 79 seq.). 5) *Tacit.* Annal. lib. XII. c. 6, wo das Wort sobrinorum für consobrinorum gebraucht wird. 6) *Plutarch.* Quaest. Rom. c. 6. 7) *Liv.* lib. XLII. c. 34. Andere Beispiele hat *Otto* l. l. cap. III. §. 4. 8) L. 3. 67. §. 1. D. XXIII, 2. L. 23. 24. D. XXVIII, 7. L. 78. §. 8. D. XXXVI, 1. 9) L. 3. Theod. C. III, 12. 10) L. 19. C. V, 4. 11) L. un. Th. C. III, 10. 12) L. 19. C. V, 4.

wurde endlich nach der Meinung des Azo auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1529 entschieden, und diese Entscheidung nicht nur dem Reichsabschiede zu Speier von 1529. §. 31 einverleibt, sondern auch darüber eine eigene Verordnung Kaiser Karl's V. in demselben Jahre bekannt gemacht[13]). In der dritten Classe werden Halbgeschwister und die Kinder vorverstorbener Halbgeschwister zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Die Art der Theilung ist folgende. Sind Halbgeschwister allein vorhanden, so erben sie nach Köpfen. Concurriren Halbgeschwister verschiedener Art, so kommt auf den Ursprung des Vermögens des Verstorbenen nach der richtigen Meinung Nichts an, obwol Manche darauf gesehen wissen wollen, dergestalt, daß die consanguinei das väterliche und die uterini das mütterliche Vermögen zum Voraus bekämen. Treffen Halbgeschwister mit den Kindern vorverstorbener Halbgeschwister zusammen, so erben erstere nach Köpfen, letztere kraft des Repräsentationsrechts nach Stämmen. Sind blos Kinder vorverstorbener Halbgeschwister vorhanden, so erben sie alle nach Köpfen. Hiernach ist also ein Vorzug der vollen Geburt vor der halben bei der gesetzlichen Erbfolge im gemeinen Civilrechte nur rücksichtlich der Geschwister und Geschwisterkinder anerkannt. Einen Anspruch auf den Pflichttheil haben nach römischem Rechte vollbürtige Geschwister und halbbürtige vom Vater her (germani und consanguinei) nur in dem einzigen Falle, wenn der Erblasser ihnen im Testamente eine Person, deren Ehre an einem Makel leidet (persona turpis) als Erben vorziehen will. Es gründet sich dieses auf eine Verordnung Constantin's von 319[14]), welche bestimmt, daß den gedachten Geschwistern in dem Falle, wenn eine Person der erwähnten Art im Testamente eines Bruders oder einer Schwester als Erbe eingesetzt sei, die querela inofficiosi testamenti zustehen solle, um dem eingesetzten Erben dasjenige zu entziehen, was er in Folge der Erbeinsetzung haben würde. Es kann dieses der ganze Nachlaß sein, wenn eine turpis persona allein zum Erben eingesetzt ist; außerdem, wenn sie nur Erbe zum Theil ist, ihr Erbtheil. Die Querel der Geschwister hat übrigens noch die im ältern Rechte der querela inofficiosi testamenti überhaupt beiwohnende Eigenschaft, daß durch sie nicht blos die Erbeinsetzung, sondern auch die ausgesetzten Legate hinfällig werden, während sich die Wirkung der Querel der Descendenten und Adscendenten auf die Rescission der Erbeinsetzung beschränkt, die ausgesetzten Vermächtnisse dagegen bei Kräften bleiben. Ob die in Novelle 18. Cap. 1 erfolgte Erhöhung des Pflichttheils auch von dem Pflichttheile der Geschwister zu verstehen sei, ist bestritten. 2) Teutsches Recht[15]). Dem ältern teutschen gesetzlichen Erbrechte liegt die Parentelenordnung zum Grunde. Die erste Parentel umfaßt die eigene Descendenz des Erblassers, die zweite die Aeltern des Erblassers und deren gesammte Descendenz, die dritte die Großältern des Erblassers und deren gesammte Descendenz u. s. f. In der zweiten Parentel werden nach den Aeltern schon in mehren altteutschen Volksrechten die Brüder und Schwestern des Verstorbenen zur Erbschaft berufen, mit Ausschluß der Großältern, der übrigen Adscendenten und aller Seitenverwandten[16]). Dies ist auch nach dem Sachsenspiegel der Fall, dessen hierauf bezügliche Stelle[17]) Bruder und Schwester unmittelbar nach Vater und Mutter auf eine solche Weise benennt, daß es unbegreiflich ist, wie man ihnen die Großältern hat vorziehen können[18]), obschon sich frühzeitig schon solche Prätensionen der Großältern finden[19]). Bei diesem Vorzuge der Geschwister vor den ferneren Adscendenten und allen übrigen Seitenverwandten macht der Sachsenspiegel keinen Unterschied der vollen und halben Geburt, wie schon der vermehrte Sachsenspiegel[20]), nach welchem die Großältern den Halbgeschwistern vorgehen, vollbürtige Geschwister aber (ungezweite Schwester und Bruder in der Sprache der Rechtsbücher) vor den Großältern den Vorzug haben. Unter den Geschwistern selbst aber wird nach dem Sachsenspiegel die Successionsordnung theils durch das Geschlecht, theils durch den Vorzug der vollen Geburt bestimmt. Was das Geschlecht anlangt, so wird der Vorzug der Brüder vor den Schwestern nicht nur ausdrücklich ausgesprochen[21]), sondern es folgt auch unzweifelhaft aus dem Rechtssatze des Sachsenspiegels, daß, wenn keine Geschwister vorhanden sind, unter den ferneren Seitenverwandten der Unterschied des Geschlechts keinen Einfluß auf das Erbrecht haben solle[22]). Die Halbgeschwister treten im Sachsenspiegel stets gegen die vollbürtigen Geschwister zurück[23]), wobei indessen für das Verhältniß der Halbgeschwister unter einander kein Unterschied dadurch begründet wird, ob sie mit dem Erblasser den Vater oder die Mutter gemein haben. Hierdurch entstehen, wenn man annimmt, daß der den Brüdern vor den Schwestern gegebene Vorzug nicht so stark sei, als die nachtheilige Wirkung der halben Geburt, d. h. daß Halbbrüder vollbürtigen Schwestern nachstehen, folgende vier einander ausschließende Classen für die Suc-

13) Neue Sammlung der Reichsabschiede. (Frankfurt a. M. 1747.) 2. Th. 301; s. auch Emminghaus, Corpus juris germanici. 1. Th. S. 162 fg. 1. Ausg. 14) L. 27. C. III, 28. Diese Verordnung ist von Tribonian zusammengesetzt aus zwei Verordnungen desselben Kaisers von 319 und 332. L. 1. 3. Th. C. 11, 19. 15) Vergl. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels mit Rücksicht auf die verwandten Quellen. (Berlin 1828.) §. 24—26. S. 102—112.

16) L. Sal. 62, 2. L. Ripuar. 56. Andere Citate s. bei Sydow a. a. O. Not. 334. S. 102. 17) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. §. 1. „Stirbt der man ane kint, sin vater nimt sin erbe; en hat her des vater nicht, es nimt die muter mit mererem rechte, denn sin bruder. — Doch nimt sones und tochter kint erbe vor vater und muter und vor bruder und swester." 18) Dies thut *Heineccius*, Elem. jur. German. (Hal. 1736.) T. I. Lib. II. §. 250. 19) Vergl. Sydow a. a. O. S. 103 und Not. 337. 20) Verm. Sachsensp. B. I. Art. 4. §. 4. 5. 21) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. §. 1. „Vater und muter, swester und bruder erbe nimt der son und nicht die tochter, es en sie, das da kein son sie, so nimt es die tochter." 22) Sächs. Landr. a. a. O. „Wenn aber ein erbe sich verswestert und verbrudert, alle die sich glich nah zu der sibbe gestoßen mögen, die nemen gliche theil daran, es sei man oder wib." 23) Sächs. Landr. B. 2. Art. 20. §. 1. „Bruder und swester nemen ires ungezweiten bruder erbe vor bruder oder swester, die gezweit sind von vater und von muter."

cession der Geschwister: a) vollbürtige Brüder, b) vollbürtige Schwestern, c) Halbbrüder, sowol von väterlicher, als von mütterlicher Seite, d) Halbschwestern. Auch diese Successionsordnung erleidet indessen Abänderungen durch das Erbrecht der Geschwisterkinder. In Bezug auf das Erbrecht der Geschwisterkinder kommt auf den Unterschied des Geschlechts Nichts an [24]). Dagegen ist die volle und halbe Geburt der Brüder von wesentlichem Einfluß auf das Erbrecht ihrer Kinder, indem die Kinder vollbürtiger Brüder mit den Halbbrüdern zusammenerben [25]), also den Halbschwestern und den Halbgeschwisterkindern vorgehen. Daß dieses Recht nicht auf die Kinder vollbürtiger Schwestern auszudehnen und nicht auch ihnen das Recht der Concurrenz mit den Halbschwestern und des Vorzugs vor den Halbgeschwisterkindern beizulegen sei, folgt theils aus dem Sächs. Landr. B. 2. Art. 20. §. 1 (s. Not. 25), wo nur von Bruderkindern gesprochen wird, theils aus der Analogie mit dem Repräsentationsrechte der Söhne vorverstorbener Söhne, was keineswegs den Söhnen der Töchter beigelegt wird [26]). Dagegen darf man nicht durch zu weite Verfolgung letzterer Analogie dahin gelangen, dieses Recht nur auf die Söhne vollbürtiger Brüder zu beschränken, weil man dadurch mit dem vorher ausgesprochenen Satze, daß sich der Vorzug des männlichen Geschlechts nicht über die Brüder und Schwestern hinaus erstrecke, in Widerspruch kommen würde. Daß auch die weiteren Abkömmlinge der Geschwister über die Kinder derselben hinaus vor den Adscendenten zweiten Grades und vor allen Seitenverwandten aus der dritten und den folgenden Parentelen berufen werden, und daß sie ohne Unterschied des Geschlechts, oder der vollen und halben Geburt, blos nach der Nähe des Grades erben, ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem Vorhergehenden. Der Sachsenspiegel braucht nämlich grade die zweite Parentel, mithin die Descendenz der Geschwister als Beispiel zur Erläuterung des allgemeinen Princips der Successionsordnung in zwei Stellen; B. 1. Art. 3. §. 3: „Die zwischen haubde und dem nagel u. s. w.," und B. 1. Art. 17. §. 1: „Wenn sich vier erbe versmistert u. s. w." In der ersten Stelle dient die zweite Parentel dazu, um an ihr die Rücksicht auf den nächsten gemeinsamen Stammvater bei Beurtheilung der Verwandtschaft zweier Personen zu zeigen und dadurch den Vorzug der näheren Parentel vor der entfernteren zu begründen. In der zweiten Stelle wird, bei Voraussetzung dieses Vorzugs der Linie oder Parentel, die Ausschließung jedes ferneren Rechtsgrundes, außer der Gradesnähe, bei der Bestimmung der Successionsordnung deutlich ausgedrückt, daß der Vorzug der vollen Geburt sich nicht bis auf die weitere Descendenz der Geschwister erstrecke, folgt daraus, daß der Sachsenspiegel ihn ausdrücklich nur für die Geschwister und ihre Nachkommen ersten Grades ausspricht, und daß alle Abweichungen von dem an die Spitze gestellten Grundsatze, nach welchem allgemein der Vorzug des nähern Grades gilt, und jede Erbfolge der Seitenverwandten der Succession der Descendenten ganz analog zu beurtheilen ist, nothwendig eng zu erklären sind. Die Successionsordnung in der zweiten Parentel war dem Vorigen zufolge nach dem Sachsenspiegel folgende: 1) der Vater, 2) die Mutter, 3) die vollbürtigen Brüder, 4) die vollbürtigen Schwestern, 5) die Halbbrüder und die Kinder vollbürtiger Brüder, 6) die Halbschwestern, 7) die Kinder vollbürtiger Schwestern, 8) die Kinder halbbürtiger Schwestern, 9) die Enkel vollbürtiger und halbbürtiger Geschwister, 10) deren Urenkel u. s. w. Es folgt daraus, daß in den beiden ersten Classen es gar nicht zu einer Theilung der Erbschaft kommt, weil hier immer nur Ein Erbe vorhanden ist, und daß in der dritten und vierten nur nach Köpfen getheilt werden kann. Wie die Vertheilung in der fünften Classe geschehe, ergibt die Analogie des Repräsentationsrechtes der Söhne vorverstorbener Söhne [27]), d. h. die Halbbrüder erben nach Köpfen, die Kinder vollbürtiger Brüder nach Stämmen. In der sechsten Classe kann wieder nur Kopftheilung vorkommen; in der siebenten aber und den folgenden ist die Frage, ob nach Köpfen oder nach Stämmen getheilt werden solle. Da alles Repräsentationsrecht, was doch in jeder Stammtheilung liegt, hier ausgeschlossen ist, so kann nur nach Köpfen getheilt werden. Auf das Erbrecht der Geschwister gegen einander war es übrigens nach dem Sachsenspiegel ohne Einfluß, ob sie von ihren Aeltern abgesondert waren oder nicht, ferner ob sie nach dem Tode der Aeltern im gemeinen Gute geblieben waren, oder den älterlichen Nachlaß getheilt haben. Modificationen des Erbrechts der Geschwister und Geschwisterkinder, wie es im Sachsenspiegel begründet war, sind durch Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch im späteren gemeinen sächsischen Rechte eingetreten. Zuerst ist die Erbfolgeordnung geändert. Weil nämlich der Sachsenspiegel in der zweiten Parentel Vater und Mutter den Geschwistern vorgehen läßt, ist aus Misverständniß ein Vorzug aller Adscendenten, auch der entfernteren, vor den Seitenverwandten, selbst der nächsten, daraus abgeleitet worden. Es werden daher mit gänzlicher Verlassung der im Sachsenspiegel begründeten Erbfolgeordnung nach Parentelen, im späteren gemeinen sächsischen Rechte die Verwandten in drei Classen nach einander zur Erbfolge berufen, deren erste die Descendenten, die zweite die Adscendenten, die dritte die Seitenverwandten enthält. Zweitens hat der Vorzug, welcher nach dem Sachsenspiegel bei gleicher Gradesnähe das männliche Geschlecht vor dem weiblichen bis zu den Geschwistern herab bei der Erbfolge genießt,

24) s. die Stelle in Not. 22. Die abweichende Lesart der Zobel'schen und anderer Ausgaben, welche in der in Not. 21 angeführten Stelle lesen: „Vater= und Muters=Swester und Bruder (d. h. der Vater= und Mutter=Geschwister) Erbe nimmt der Sen, und nicht die Tochter," findet ihre hinreichende Widerlegung in den älteren Handschriften, wie aus Homayer's Ausgabe des Sachsenspiegels hervorgeht, wo ältere Manuscripte benutzt sind.
25) Sächs. Landr. B. 2. Art. 20. §. 1. „Ungezweite bruderkint sint och glich nah dem gezweiten bruder an dem Erbe zu nemen."
26) Sächs. Landr. B. 1. Art. 5. §. 1.

27) Sächs. Landr. B. 1. Art. 5. §. 1. „— alle nemen sie aber eines Mannes Theil."

in Folge des Einflusses des römischen Rechts aufgehört, und es haben demnach Bruder und Schwester im heutigen gemeinen sächsischen Rechte ein gleiches Erbrecht. Dagegen ist der Sachsenspiegel, welcher die Kinder vollbürtiger Brüder neben Halbbrüdern als gleich nahe zur Erbfolge beruft, nicht so verstanden worden, als sollten die Bruderskinder nur den Theil, welchen ihr vorverstorbener Vater, wenn er noch lebte, erhalten würde, vermöge des Repräsentationsrechtes bekommen, sondern vielmehr so, daß die Kinder vollbürtiger Brüder als in gleichem Grade mit Halbbrüdern stehend zu betrachten seien, und sie daher mit Halbbrüdern nach Köpfen theilen müssen. Dies hat zu einer völligen Ausschließung des Repräsentationsrechts in der Seitenlinie im heutigen gemeinen sächsischen Rechte geführt. Es findet sich auch von einem solchen bis zum Anfange des 16. Jahrh. in keiner germanischen Rechtsquelle eine Spur, und es ging die allgemeine auch bei dem Reichstage ausgesprochene Meinung in den Ländern, welche den Sachsenspiegel als Rechtsquelle hatten, im Anfange des 16. Jahrh. dahin, daß ein Repräsentationsrecht zu Gunsten der Geschwisterkinder neben Geschwistern im Sachsenspiegel nicht begründet, vielmehr diesem Rechtsbuche zuwider sei [28]). Erst im Jahre 1521 setzten es die Doctoren auf dem Reichstage zu Worms durch, daß die Kinder vorverstorbener Geschwister den überlebenden Geschwistern gleichgestellt wurden und neben den letzteren nach Stämmen erben sollten. Es wurde dies nicht nur dem Reichsabschiede einverleibt [29]), sondern auch noch besonders durch eine Verordnung Kaiser Karl's V. vom 27. Nov. 1521 angeordnet [30]). Ungeachtet nun in diesen Reichsgesetzen jede entgegenstehende Gewohnheit für ungültig erklärt worden war, wurde doch in den sächsischen Landen Albertinischer Linie die Reichsgesetzgebung in dieser Beziehung im Jahre 1522 außer Kraft gesetzt [31]) und in den übrigen Ländern sächsischen Rechts hielt man auch ohne ein der Reichsgesetzgebung derogirendes Gesetz an der Ausschließung des Repräsentationsrechtes der Geschwisterkinder fest, wovon erst später einzelne Landesgesetze abwichen [32]). Eine Folge dieser Ausschließung war, daß unter Seitenverwandten immer nur eine Theilung nach Köpfen, nie nach Stämmen möglich war, indem nach dem Grundsatze: je näher dem Sipp, desto näher dem Erbe, lediglich die Gradesnähe über den Vorzug entschied, wovon die Folge war, daß die in gleichem Grade stehenden Seitenverwandten gleiche Erbtheile erhielten. Der im Sachsenspiegel anerkannte Vorzug der vollen Geburt vor der halben bei Geschwistern und Geschwisterkindern ist im spätern gemeinen sächsischen Rechte zu dem allgemeinen Grundsatze: die halbe Geburt tritt einen Grad weiter, erhoben und dieser Grundsatz über alle Grade unter den Seitenverwandten ausgedehnt worden; wovon die Folge ist, daß der vollbürtige Seitenverwandte den in gleichem Grade stehenden halbbürtigen ausschließt, und der entferntere Vollbürtige mit dem um einen Grad näheren Halbbürtigen zu theilen berechtigt ist. Einen Vorzug der vollen Geburt vor der halben, entweder mit Beschränkung auf Geschwister und Geschwisterkinder, oder auch mit Ausdehnung auf die entfernteren Seitenverwandten erkennen neuere Gesetze über die gesetzliche Erbfolge in sofern an, als sie dem vollbürtigen Verwandten einen doppelt so großen Erbtheil zusprechen, als der halbbürtige erhält, sodaß also ersterer für zwei Personen gilt, letzterer nur für eine [33]).

3) Neuere Gesetzgebungen. Im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, welches die Intestaterbfolge nach Parentelen eintreten läßt, wie der Sachsenspiegel, werden in der zweiten Parentel die Aeltern des Erblassers und deren Descendenz zur Erbfolge berufen; zunächst die Aeltern, hierauf deren Descendenten, also Geschwister und Abkömmlinge vorverstorbener Geschwister; letztere erben vermöge des Repräsentationsrechts nach Stämmen [34]). Das französische Recht beruft die Geschwister und die Abkömmlinge vorverstorbener Geschwister, letztere kraft des Repräsentationsrechts [35]) erben Vater und Mutter des Erblassers zur Hälfte des Nachlasses, ist nur Eins der Aeltern noch am Leben zu drei Viertheilen desselben. Diese Hälfte oder drei Viertheile der Erbschaft theilen, wenn blos vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge vorhanden sind, dieselben zu gleichen Theilen, sodaß jeder Stamm der letzteren einen Theil erhält; sind die Geschwister aus verschiedenen Ehen entsprossen, so geschieht die Theilung zur Hälfte für die väterliche, zur Hälfte für die mütterliche Linie des Erblassers; die vollbürtigen erhalten ihren Theil in beiden Linien, die halbbürtigen vom Vater oder von der Mutter her nur in ihrer Linie; sind nur Geschwister von Einer Seite vorhanden, so erhalten sie das Ganze [36]). Nach dem preußischen Gesetzbuche erben Geschwister erst nach den Aeltern; vollbürtige Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge schließen die entfernteren Adscendenten aus, wogegen halbbürtige und deren Abkömmlige mit diesen erben, sodaß erstere die Hälfte, letztere die Hälfte erhalten [37]). In Ermangelung von Adscendenten schließen Vollbürtige und deren Abkömmlinge die Halbgeschwi-

28) Vergl. Sydow a. a. O. Not. 254. S. 80 fg. Not. 360. S. 113—115. Selbst in dem Reichsabschiede zu Freiburg von 1498, wo in §. 37 das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder reichsgesetzlich sanctionirt und jedes zuwiderlaufende Gewohnheitsrecht cassirt wurde (vergl. Neue Sammlung der Reichsabschiede. 1747. 2. Bd. S. 47), wird am Schlusse des §. anerkannt, daß eine solche Gewohnheit in etlichen Landen nie ganzer Landsbrauch und Gewonheit sei. 29) Wormser Reichsabschied von 1521. §. 18—20. 30) s. Edict des Reichsregiments zu Nürnberg vom 27. Nov. 1521. Vergl. Emminghaus, Corp. jur. German. 1. Bd. S. 139 fg. 1. Ausg. 31) Rescript Herzog Georg des Bärtigen von Sachsen vom J. 1522 im Cod. August. T. I. p. 1043. 32) Solche Landesgesetze führt an Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den OAGerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten. (Jena 1848.) §. 272. Not. 3.

33) Weim. Ges. vom 6. April 1833. §. 40. 42. 47. Altenb. Ges. vom 6. April 1841. §. 44. 46. 52. Reuß. Greiz. Ges. vom 22. Jan. 1841. §. 40. 41. 47. Reuß. jüngerer Linie Ges. vom 10. Dec. 1853. §. 41—43. 48. Goth. Ges. vom 2. Jan. 1844. §. 43. 44. 34) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 735—737. 35) Code civil art. 742. 743. 36) Code civil art. 751. 752. 37) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 492—494.

ster und deren Descendenten aus; mehre Geschwister theilen nach Köpfen, die Abkömmlinge der Geschwister erben nach Stämmen[38]). IV. Zeugniß. Geschwister und Geschwisterkinder können nicht gezwungen werden, gegen einander Zeugniß abzulegen. Ursprünglich war dies durch die lex Julia judiciorum publicorum nur für den Criminalproceß verordnet[39]); Justinian hat es aber auch auf den Civilproceß ausgedehnt[40]). Legen sie für einander Zeugniß ab, so sind sie zwar zulässige, aber verdächtige Zeugen. V. Vermutheter Auftrag. Im Civilprocesse haben Brüder, ohne Unterschied, ob sie vollbürtig oder halbbürtig sind, die Befugniß, ohne ausdrückliche Vollmacht für Brüder oder Schwestern vor Gericht als deren Sachwalter zu handeln[41]). Geschwisterkinder werden nach römischem Rechte nicht als vermuthete Sachwalter zugelassen; Particulargesetze weichen jedoch davon ab[42]). VI. Verwandtendiebstahl. Die Reichsgesetzgebung bestimmt, daß Diebstähle von dem Diebe an Gütern verübt, von denen er sonst ein nächster Erbe ist, nicht von Amtswegen untersucht und bestraft werden sollen. Die Strafe hängt vom richterlichen Ermessen ab[43]). Der Gerichtsbrauch hat dies auf alle von nahen Verwandten begangene Diebstähle ausgedehnt, und manche Criminalisten begreifen unter den nahen Verwandten solche bis zum vierten Grade einschließlich, also mit Einschluß der Geschwister und Geschwisterkinder, obwol die Gesetze hierzu keinen Anhalt geben[44]). Neuere Strafgesetzbücher bestimmen indessen in der Seitenlinie den vierten Grad als Grenze, lassen eine strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten zu, und lassen eine mildere Strafe stattfinden[45]).

(C. W. E. Heimbach.)

GESCHWORENE GEISTLICHE hießen während der ersten französischen Revolution diejenigen katholischen Geistlichen, welche den von der constituirenden Nationalversammlung gefoderten Eid auf die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit abgelegt hatten. Diese Verfassung war nur eine folgerichtige Anwendung des Satzes, daß alle Gewalt von der Nation ausgehe, auch auf die Stellung der Geistlichkeit. Wie der König und alle königlichen Beamten, so sollten auch die Priester Nichts sein als Diener der Nation, von ihr gewählt, in Pflicht genommen und besoldet. Die Kirche war Staatsanstalt, die kirchlichen Aemter bürgerliche Functionen.

Der erste Anstoß zu so durchgreifenden Veränderungen, welche im Grunde die katholische Kirche Frankreichs zu etwas ganz Anderem machten als sie ursprünglich war, lag in dem Bedürfnisse, den bedrängten Finanzen des Königreichs durch Einziehung der geistlichen Güter zu Hilfe zu kommen[1]). In der durch freiwillige Opfer und patriotische Erhebung hochberühmt gewordenen Nacht vom 4. Aug. 1789 war auf eigenes Erbieten des Klerus die Ablösbarkeit des Zehnten, die Abschaffung der Stolgebühren, sowie aller Abgaben, welche die Pfarrer an die Bischöfe, die Bischöfe an den römischen Stuhl entrichteten, endlich die Unzulässigkeit der Vereinigung mehrer Kirchenpfründen in einer Hand ausgesprochen worden; am 10. Aug. ward ebenfalls noch unter Zustimmung des Klerus die Ablösbarkeit der Zehnten in völlige Aufhebung verwandelt, wogegen die Nation sich verpflichtete, andere Mittel zur Aufbringung der Kosten des Gottesdienstes zum Unterhalte der Kirchendiener und zur Deckung aller übrigen bisher von dem Zehnten bestrittenen Bedürfnisse anzuweisen. Alle diese Schlüsse wurden in ein Decret von 19 Artikeln zusammengefaßt, welches dem Könige am 13. Aug. zur Genehmigung übergeben und am 5. Oct. von diesem angenommen wurde. Den ersten weitergreifenden Antrag stellte in der Sitzung vom 10. Oct. der Bischof von Autun (Talleyrand), welcher sämmtliche geistliche Güter mit einem Male eingezogen und zur Tilgung der Nationalschuld verwendet wissen wollte. Auf Mirabeau's Vorschlag wurde indessen vorerst nur über die Principfrage verhandelt, ob die geistlichen Güter Eigenthum der Nation seien, und am 2. Nov. wurde mit 568 gegen 346 Stimmen decretirt, daß „die Nation das Recht habe, über alle Kirchengüter zu verfügen, wenn sie die Verpflichtung übernimmt, für die Unkosten des Gottesdienstes, für die Unterhaltung der Kirchendiener und für die Unterstützung der Armen unter der Aufsicht und nach dem Gutachten der Provinzialverwaltungen auf eine schickliche Art Mittel und Rath zu schaffen."

Zunächst schien es hierbei sein Bewenden haben zu sollen, und die Geistlichkeit hoffte, daß man nicht nur an den Kirchengütern sich nicht vergreifen, sondern ihr sogar die Verwaltung derselben in früherer Weise belassen werde. Allein schon am 5. Dec. waren aufs Neue einige Vorschläge zur Sprache gekommen, welche auf den Verkauf der Kirchengüter als auf das schicklichste Mittel hinwiesen, die Staatsschulden zu decken. Am

38) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 3. §. 35—44. 39) L. 4. D. XXII, 5. 40) L. 16. C. IV, 20. 41) L. 35. pr. D. III, 3. 42) Z. B. Würtemb. Landrecht Th. 1. Tit. 16. 43) Peinliche Gerichtsordnung Karl's V. Art. 165. 44) Vergl. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Bd. §. 434. S. 383—388. 45) Z. B. Thüring. Strafgesetzb. Art. 229. Altenb. Strafgesetzb. Art. 237. Das Preuß. und Bernb. Strafgesetzb. §. 229 beschränken den Begriff des Verwandtendiebstahls in der Seitenlinie auf solche Diebstähle, welche von Geschwistern begangen werden, und läßt Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten stattfinden.

1) Quelle für die folgende Darstellung sind die Acten und Protokolle der Nationalversammlung, wie dieselben in den Procès verbaux de l'Assemblé nationale, im Journal des Decrets et Débats, im Courier de Provence und einigen andern Journalen abgedruckt sind. Der Moniteur Universel tritt mit dem 24. Nov. 1789 ein, wird aber erst seit dem 7. Nivose des Jahres VIII. officielles Blatt. — In teutschem Auszuge finden sich die Acten zusammengestellt bei Planck, Neueste Religionsgeschichte. 3. Th. (Lemgo 1793.) (Die Mittheilungen reichen hier bis Anfang 1791.) Außerdem vergl. Histoire parlementaire de la révolution française par *Buchez* et *Roux*. 2. édit. (Par. 1845.) 24 vol. *Barruel*, Histoire du clergé en France pendant la révolution. (Lond. 1794. 1804.) 2 vol. *Jager*, Histoire de l'église de France pendant la révolution. (Paris 1852.) 3 vol. — Die politischen Geschichten von Thiers, Mignet, Wachsmuth, Dahlmann, Raumer u. a.; sowie zahlreiche Memoiren (z. B. die des Marquis von Ferrières).

18. Dec. legte der geistliche Ausschuß einen Plan vor, nach welchem man für 400 Millionen Livres theils königliche Domainen, theils Kirchengüter veräußern sollte. Der Plan ward nach stürmischer Verhandlung angenommen, und als darauf die Municipalität von Paris gegen Zusicherung eines gewissen Antheils am Erlöse sich zur Uebernahme eines großen Theils der zu verkaufenden Güter erboten hatte, so wurden am 17. März 1790 zwölf Commissarien von der Versammlung ernannt, welche den Auftrag erhielten, für 200 Millionen verkäufliche Kirchengüter auszuwählen und sich mit den Bevollmächtigten der pariser Municipalität über die Bedingungen der Ueberlassung zu verständigen.

Kurz vorher hatte die Versammlung auch über das Geschick der Klöster entschieden. Nach heftigen Kämpfen wurde am 11. Febr. den Ordensgelübden der Schutz der weltlichen Macht entzogen und allen Mönchen oder Nonnen freigestellt, das Kloster zu verlassen. Den Austretenden ward eine nach einer bestimmten Scala entworfene Pension zugesichert; die übrigen sollten nach ihren bisherigen Ordensregeln fortleben dürfen. Man bezweckte indessen noch mehr als dies, nämlich ein allmäliges Aussterben der Klöster. Daher wurde sowol die Errichtung neuer Klöster als die Aufnahme von Novizen in die schon bestehenden untersagt; nur für diejenigen Ordenshäuser, welche dem Dienste der Wissenschaft, der öffentlichen Erziehung oder der Pflege von Armen und Kranken gewidmet waren, wurde von dieser Regel eine Ausnahme gemacht.

Durchgreifender als diese Maßregeln war ein sorgfältig ausgearbeiteter Antrag des für die Zehnten niedergesetzten Ausschusses, der auf eine vollständige Umgestaltung der Verfassung des Klerus hinauslief. Schon in der Sitzung vom 18. Dec. 1789 hatte Treilhard vorgeschlagen, die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens der bürgerlichen Behörde zu übergeben. Damals war es dem gewandten Abbé Montesquiou gelungen, die Entscheidung hierüber zu vertagen; aber am 9. April legte Chasset, Deputirter des dritten Standes von Beaujolais, im Namen des Ausschusses einen vollständig neu ausgearbeiteten Organisationsentwurf des Klerus vor, zufolge dessen die Nation allein alle Kosten des Gottesdienstes bestreiten, dafür aber das gesammte Kirchenvermögen mit uneingeschränktem Verfügungsrechte übernehmen sollte. In ausführlicher Erörterung suchte der Ausschuß darzuthun, daß dieser Vorschlag ebenso vortheilhaft als constitutionsmäßig sei. Namentlich foderte er, gestützt auf die Grundsätze der Constitution, daß die Nation fortan ihre Geistlichen ebenso wie ihre Armee, ihre Obrigkeiten, ihre Richter und „alle übrigen Diener des Staates" in Gelde besolde, und zu dem Ende die Verwaltung der Kirchengüter sofort den Provinzialverwaltungen übergebe. Zudem seien nach der Constitution alle Stände abgeschafft, und es gebe nur noch Bürger im Staate. So lange der Klerus aber seine Güter behalte, werde er noch immer ein eigener Stand bleiben, vermöge dieser Güter einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf die verwaltende oder gesetzgebende Gewalt üben. — Vergeblich versuchten die Bischöfe alle Mittel, die Annahme der Ausschußanträge zu verhindern. Der Erzbischof von Aix und der Bischof von Nancy boten angeblich im Namen des gesammten Klerus der Nation eine Summe von 400 Mill. Livres an, welche die Kirche selbst durch eine Anleihe auf ihre Güter aufbringen wolle — mit Annahme dieses Anerbietens hätte man das bereits am 2. Nov. decretirte Eigenthumsrecht der Nation an den geistlichen Gütern abermals in Frage gestellt. Alle Declamationen fruchteten Nichts: über den früher schon einmal (in der Klosterfrage) vorgebrachten und jetzt abermals dazwischengeworfener Antrag, vor der Entscheidung über die Kirchengüter die katholisch-apostolisch-römische Religion zur Nationalreligion zu erklären, ging die Versammlung, durch Mirabeau an die Schrecknisse der Bartholomäusnacht erinnert, nach zweimaliger stürmischer Sitzung unter der Erklärung hinweg, aus Ehrfurcht vor der Majestät der Religion, und aus Anhänglichkeit an den katholisch-apostolisch-römischen Gottesdienst, den einzigen, der auf Kosten des Staats unterhalten werde, sich aller Berathschlagung über den Antrag enthalten zu wollen. Der Sieg war nur durch eine Mehrheit von 495 gegen 400 Stimmen erfochten worden und d'Esprémenil, einer der vornehmsten Wortführer des ersten Standes, rief außer sich vor Zorn in die Versammlung hinein: „als die Juden Christus am Kreuze sahen, da sagten sie auch zu ihm: Wir grüßen dich, König der Juden!"

Aber fortan war die Annahme der Ausschußanträge unzweifelhaft; in der Sitzung vom 14. April räumte die klerikale Partei freiwillig das Feld, indem sie durch ihren Wortführer, den Bischof von Clermont, erklären ließ, sich jeder weiteren Theilnahme an den Verhandlungen enthalten zu wollen. Die Versammlung übertrug die Verwaltung aller geistlichen Güter vom laufenden Jahre an den Directorien der betreffenden Departements und Districte, und verfügte die sofortige Ausmittelung eines festen Gehalts für die gesammte Geistlichkeit, mit der einzigen Beschränkung, daß den Pfarrern auf dem Lande die Verwaltung ihrer liegenden Güter einstweilen noch verbleiben solle. Diese Beschlüsse wurden sofort in Vollzug gesetzt: noch ehe zwei Monate verstrichen, war die ungeheuere Masse der Kirchengüter an so viele neue Besitzer übergegangen, daß von einer Wiedervereinigung keine Rede mehr sein konnte. Damit war die bisherige Körperschaft der Geistlichkeit aufgelöst, und die Versammlung schritt unverzüglich zur Berathung über die von Martineau im Namen des kirchlichen Ausschusses vorgelegte neue bürgerliche Verfassung des Klerus. Die Grundzüge dieser Verfassung, wie sie aus mehrmonatlichen Verhandlungen hervorgegangen war, sind folgende.

Der erste Abschnitt bestimmte die neue Gestaltung der Diöcesen und des äußeren Kirchenverbandes. Nach Art. 1 sollten in Zukunft nur so viel Diöcesen sein als Departements, und jede Diöcese denselben Umfang haben wie das Departement. Art. 2 verbot allen Franzosen die Autorität irgend eines fremden Bischofs oder

Metropoliten, dessen Stuhl als von irgend einer fremden Macht abhängig angesehen werden könne, unter irgend welchem Vorwande anzuerkennen. Art. 3 und 4 stellten eine neue Festsetzung der noch beizubehaltenden Anzahl von Metropolitansitzen in Aussicht, Art. 5 eine neue Grenzbestimmung aller Parochien des Königreichs; Art. 7 verfügte, jede Kathedralparochie solle den Bischof und diesen allein zum unmittelbaren Pfarrer haben, legte also dem Bischofe dieselben seelsorgerlichen Pflichten wie jedem einfachen Pfarrer auf. Art. 9—12 ordneten die künftige Gestaltung der Priesterseminare, deren je eins in jeder Diöcese bestehen sollte. Art. 13 setzte dem Bischofe in den Personen der an der Kathedrale angestellten Vicare, sowie des Superior und des dirigirenden Vicares des bischöflichen Seminars einen beständigen Rath an die Seite, welcher zu allen die Regierung der Diöcese oder des Seminars betreffenden Angelegenheiten zugezogen werden sollte. Art. 19 bestimmte die ewige Aufhebung aller in der Constitution nicht ausdrücklich erwähnten kirchlichen Titel und Aemter, aller Würden, Kanonikate, Präbenden, Abteien und Priorate, adeligen Stifte und Beneficien u. s. f.

Die zweite Abtheilung regelte die künftige Form der Bischofs- und Pfarrwahlen. Art. 1—3 bestimmten, daß vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Decrets an alle erledigten Bisthümer durch Wahlen nach dem Grundsatze der Stimmenmehrheit besetzt werden sollten, und daß diese Wahlen durch die Körperschaft der Wahlmänner zu vollziehen seien, welche nach dem Decrete vom 22. Dec. 1789 die Mitglieder der Departementsversammlungen zu ernennen hatten. Die folgenden Artikel ordneten das Wahlverfahren und die Grundsätze der Wahlfähigkeit. Dem Könige sollten (Art. 14) die Wahlacten nur zur Kenntnißnahme eingeschickt werden; dem Metropoliten blieb die kanonische Institution: etwaige Einwendungen sollten in einer von ihm und seinem Conseil unterzeichneten Schrift eingehend begründet, den betreffenden Parteien aber der (damals nicht näher bestimmte) Weg der Appellation offen stehen. Bei der Bestätigung sollte von dem neugewählten Bischofe Nichts gefodert werden als die einfache Erklärung, daß er der katholischen, apostolischen und römischen Religion zugethan sei, die bisher übliche Wahlbestätigung aber durch den Papst ganz in Wegfall kommen (Art. 16—18). Von besonderer Wichtigkeit war Art. 20: „Noch ehe die Consecrationsceremonie ihren Anfang nimmt, muß der Neugewählte in Gegenwart der Municipalbeamten, des Volks und des Klerus durch einen feierlichen Eid sich verpflichten, über die Heerde, die ihm anvertraut ist, mit Sorgfalt zu wachen, der Nation, dem Gesetze und dem Könige beständig getreu zu sein und die von der Nationalversammlung decretirte und vom Könige angenommene Constitution aus allen seinen Kräften aufrecht zu erhalten."

Ueber die Pfarrwahlen wurde bestimmt, daß sie nicht von der betreffenden Gemeinde, sondern alljährlich im November von den Wahlmännern der Districtsversammlungen vorgenommen werden sollten (Art. 23 und 24). Die übrigen Bestimmungen waren im Wesentlichen dieselben, welche auch für die bischöflichen Wahlen zu gelten hatten: die kanonische Institution sollte nach Art. 31 durch die Bischöfe erfolgen, der neugewählte Pfarrer aber ebenso wie der Bischof erst nach abgelegtem Bürgereide gültige Amtshandlungen verrichten dürfen (Art. 34). Art. 35 ertheilte den Pfarrern das Recht, aus den für die Diöcese ordinirten oder vom Bischofe zugelassenen Priestern sich selbst ihre Vicare zu wählen; doch sollten sie die einmal gewählten nur unter Zustimmung des Bischofs und seines Conseils wieder entlassen dürfen (Art. 40).

Die dritte Abtheilung stellte den Besoldungsetat der Geistlichkeit fest. Dem Erzbischofe von Paris wurden 50,000, allen anderen Erzbischöfen 20,000, den Bischöfen 12,000 Livres jährliche Besoldung (Art. 3), den Pfarrern 1200—6000 Livres ausgeworfen (Art. 5); eine Reihe anderer Artikel regelten die Gehalte der Vicare an den Kathedral- und Pfarrkirchen. Dagegen ward der ursprüngliche Vorschlag des Ausschusses, den Landpfarrern statt eines Theiles von ihrem Gehalte liegende Gründe zur Bewirthschaftung anzuweisen, nach heftiger Debatte verworfen.

Die vierte Abtheilung legte der Geistlichkeit die Verpflichtung beständigen Wohnsitzes in ihrer Diöcese oder Parochie auf: Uebertretungen sollten durch die Municipalität des Orts oder den Generalprocurator des Departements gerügt und nöthigenfalls durch Abzug an der Besoldung geahndet werden.

Für die gegenwärtig im Amte befindliche Geistlichkeit wurde in einer fünften Abtheilung ein etwas höherer Besoldungsetat aufgestellt: so sollte z. B. der damalige Erzbischof von Paris 75,000 Livres beziehen; ebenso wurden durch eine Reihe von Artikeln die Höhe der Pensionen der Bischöfe, Pfarrer, Aebte, Kanoniker, Stiftsherren u. s. f. geregelt, welche in Folge der neuen Einrichtungen ihre Pfründen verlieren würden: so sollten z. B. die außer Dienst gesetzten Bischöfe zwei Drittel der für die activen bestimmten Besoldung erhalten. Zur Regelung dieser Besoldungen ward festgesetzt, daß alle Titularen ein genaues Verzeichniß der bisher bezogenen Einkünfte sammt den darauf haftenden Lasten bei der bürgerlichen Behörde einreichen sollten (Art. 14—17). Dafür sollten ihnen vom 1. Jan. 1791 an alle Gehalte vierteljährlich aus der betreffenden Districtscasse ausgezahlt werden (Art. 18 und 19).

Durch einige nachträgliche Bestimmungen wurden alle Patronatsrechte aufgehoben mit einziger Ausnahme der innerhalb einzelner Schlösser oder Privatwohnungen bestehenden Capellen, desgleichen alle von Laienpatronen abhängigen Beneficien mit Ausnahme der Familienstiftungen. Ein anderes Decret regelte die neuen erzbischöflichen und bischöflichen Sprengel: statt 136 Erzbisthümer und Bisthümer sollte es fortan nur 83 Bisthümer und 10 Erzbisthümer geben, die man namentlich bezeichnete. Darauf dehnte man am 12. Juli den nach Art. 20 und 38 des Tit. II. zu leistenden Amtseid

der Geistlichkeit ausdrücklich auch auf diejenigen aus, die in ihren bisherigen Aemtern verbleiben würden, und verordnete, daß Keinem von ihnen die Besoldung eher ausgezahlt werden dürfte, als bis sie den gefoderten Eid geleistet haben würden; denen, die es vorziehen sollten, ihre Aemter niederzulegen, wurde eine Pension zugesichert, aber eine um die Hälfte geringere als denen ausgemacht war, die ihre Pfründen durch die neue Organisation verlören. Am 8. Sept. ward darauf noch das Schicksal der Mönche und Nonnen endgültig festgestellt. Von Wichtigkeit war hier, daß den verbleibenden Mönchen, jedoch unter Zuziehung der weltlichen Behörde, die alle zwei Jahre zu erneuernde Wahl ihrer Ordensobern, die Entwerfung neuer Ordensregeln und sogar die freie Wahl ihrer Kleidung zugestanden ward. Sobald aber die Anzahl der Mönche in einem Kloster auf zwölf herabgesunken sein würde, sollte dasselbe aufgehoben und die übriggebliebenen in andern Häusern untergebracht werden. Bezüglich der Nonnen sollten dieselben Bestimmungen gelten wie für die Mönche: nur die Pension ward wegen der Armuth der Frauenklöster auf einen beträchtlich geringeren Satz zurückgeführt.

Den Abschluß der neuen Verfassung bildete eine Bestimmung über das Verfahren bei Einrichtung der neuen Eintheilung der Parochien, wobei den bürgerlichen Behörden das Hauptgeschäft zufiel, und ein am 15. Nov. gefaßtes, sehr wichtiges Decret über die Bischofswahlen, wodurch Vorsorge getroffen ward, daß, im Falle der Erzbischof oder sämmtliche Bischöfe einer Diöcese die kanonische Weihe aus Feindseligkeit gegen die neue Ordnung der Dinge verweigern sollten, der Generalprocurator des Departements irgend einen beliebigen anderen Bischof zur Ertheilung der Weihe bevollmächtigen könne.

Was die Versammlung bei Abfassung des letzten Decrets vorausgesehen hatte, traf ein. Die Bischöfe, welche gleich am Anfange der Berathungen über die neue Verfassung wider alle Beschlüsse im Voraus protestirt hatten, rüsteten sich zum verzweifelten Widerstande. — In Protestationen, öffentlichen Erlassen und Hirtenbriefen erklärten sie, daß es auf nichts Geringeres abgesehen sei, als auf den Umsturz der katholischen Religion; über alle Käufer von Kirchengütern wurde der Bannfluch verhängt, an einigen Orten, wie in Cambrai, Montauban, Colmar, erhob sich das Volk wider die Decrete, anderwärts wagte wenigstens kein Mensch ein Gebot auf die zum Verkaufe angesetzten Güter zu thun: allenthalben glomm die Flamme des Aufruhrs unter der Asche. Es ist nicht ganz billig, wenn man behauptet hat, die Bischöfe hätten die Sache ihrer Reichthümer zur Sache Gottes gemacht. Das, worum es sich handelte, war in der That von viel weitergreifender Bedeutung: es handelte sich zwar keineswegs, wie sie der Nationalversammlung unterschoben, um die Abschaffung der katholischen Religion, wol aber um einen vollständigen Umsturz des bisher gültigen kanonischen Rechts. Im October erließen 30 Erzbischöfe und Bischöfe, sämmtlich Mitglieder der Nationalversammlung, eine ausführliche Darlegung ihrer Grundsätze über die neue Verfassung des Klerus [2]). Sie beriefen sich auf die von Christus der Kirche übergebene Gewalt, vermöge deren sie sich selbst ihre Gesetze gibt und für ihre Glieder verbindliche Anordnungen erläßt; sie bestritten der weltlichen Behörde das Recht, über die Grenzen der geistlichen Gewalt, über den Umfang und die Einrichtung der Sprengel, über Einziehung oder Abänderung bisher bestehender Bischofsitze mit Hintansetzung der kanonischen Formen zu entscheiden, sie erinnerten an das unauflösliche von Gott allein geknüpfte Band des Bischofs mit seiner Kirche, das keine weltliche Gewalt aufzulösen vermöge, an das seit Jahrhunderten dem Papste als dem Oberhaupte der Kirche zukommende Recht, die Bischöfe zu bestätigen. Wolle man die Grundsätze der alten Kirche in ihrer Reinheit wiederherstellen, so möge man auch die Provinzialsynoden und die alte Form der kanonischen Wahlen wieder ins Leben rufen. Aber nimmermehr dürfe irgend ein bürgerliches Gesetz das durch allezeit befolgte Grundsätze der Kirche geheiligte Recht zertrümmern. Seit dem Bestehen der Kirche habe der Klerus einen entscheidenden Einfluß auf die Wahlen behauptet; jetzt sei dieser Einfluß völlig vernichtet und sogar nichtkatholischen Wählern das Recht verliehen, über die Besetzung katholischer Kirchenämter mit zu entscheiden [3]). Allen Neuerungen in der Kirchenverfassung setzten die Bischöfe den Felsen der römischen Kirche und das Ansehen der alle verflossenen Jahrhunderte in sich fassenden Tradition entgegen, in der Zuversicht in den Fußtapfen der Väter und auf dem durch die alte Sitte und den Glauben vorgezeichneten Pfade zu wandeln. Seien Misbräuche im Kirchenwesen eingeschlichen oder erfodere die veränderte Zeit veränderte Einrichtungen, so könne man doch nimmermehr die geistliche Gewalt selbst, die nicht von der weltlichen ihren Ursprung habe, vernichten oder die Kirche ausschließen von der Mitwirkung zu den neuzuerlassenden Gesetzen. Der Aufhebung der Klostergelübde gegenüber erinnerten sie an die Heiligkeit des Eides, durch den ein jeder bei Aufnahme in einen Orden vor dem Angesichte Gottes sich verbindlich gemacht, sein ganzes Leben den klösterlichen Pflichten zu weihen: jetzt autorisire man die Klosterbrüder förmlich zum Meineide, und das in demselben Augenblicke, wo man selbst alle französischen Bürger von einem Ende des Reichs zum andern zur Ablegung eines feierlichen Eides aufrufe. An alle von der Versammlung decretirten Veränderungen ward der Reihe nach der Maßstab des kanonischen Rechts gelegt — nicht die Mitwirkung der bürgerlichen Gewalt als solcher wurde zurückgewiesen: im Gegentheile die Bischöfe räumten ein, daß die kirchlichen Maßregeln durch bürgerliche Formen mehr Nach-

---

2) Exposition des principes sur la constitution du Clergé par les Evêques deputés à l'Assemblée Nationale. 1790., in teutscher Uebersetzung bei Planck S. 380 fg. 3) Die Versammlung hatte nämlich mit Ablehnung aller andern weiteren Verfügungen einfach bestimmt, daß die Wähler vor der Wahlhandlung einer feierlichen Messe beiwohnen sollten. Natürlich aber konnten nichtkatholische Wähler nicht verhindert werden, bei dieser Messe zugegen zu sein.

druck und Kraft bekommen würden; ebensowenig wurden die neubeschlossenen Veränderungen an und für sich verdammt, ja man verhehlte sich nicht, daß die Kirche in vielen Dingen dem einmal erklärten und standhaften Wunsche der bürgerlichen Macht nachgeben müsse, wie denn z. B. die Aufrechterhaltung der Klöster nach Entziehung der staatlichen Autorität auf die Dauer unmöglich sein werde — aber desto nachdrücklicher ward immer aufs Neue darauf gedrungen, daß die kanonischen Formen und die Grundsätze gewahrt würden, auf denen allein alle geistliche Gewalt beruhe. Möge die weltliche Macht immerhin die Ausübung der kirchlichen Gesetze begünstigen oder erschweren, sie aufzuheben stehe nicht in ihren Befugnissen: vielmehr sei erfoderlich, daß wie die Nation so auch die Kirche ihre Vertretung habe, welche gehört werden müsse in ihren eigenen Angelegenheiten, und schmähliche Gewalt werde den Gewissen angethan, wenn allen anderen Religionen zwar das Recht bereitwillig zugestanden werde, die Amtsverrichtungen ihrer Diener zu regeln, aber grade derjenigen Religion nicht, welche seit zwölf Jahrhunderten als die Nationalreligion der Franzosen des Schutzes der Gesetze sich erfreut habe. Zu jeder mit der Aufrechterhaltung der Kirchengesetze vereinbaren Auskunft bereit und Nichts angelegentlicher wünschend, als eine Kirchenspaltung zu vermeiden, tragen die Bischöfe auf Berufung eines Nationalconciliums an und verlangen, daß man zu dem Ende der Gewohnheit der gallicanischen Kirche gemäß an das Oberhaupt der allgemeinen Kirche sich wende; aber feierlich lehnen sie es ab, den gefoderten Eid zu leisten, soweit derselbe sie in geistlichen Sachen hätte verbinden können, die allein kirchlicher Entscheidung unterworfen seien.

Dies waren die Grundsätze, durch deren Darlegung die Bischöfe ihre Einsprache gegen die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit rechtfertigten. Unmöglich kann man es verkennen, daß alle Streitfragen mit bündigster Klarheit auf die einzige Alles entscheidende zurückgeführt werden: ist die Kirche Staatsanstalt, oder steht ihr das Recht zu, ihre inneren Angelegenheiten selbständig vom Staate zu ordnen?

Eine große Anzahl von Bischöfen trat der abgegebenen Erklärung bei: schon nach Verlauf eines Monats belief sich ihre Gesammtzahl auf 122. Der Bischof von Clermont unternahm es, diese Grundsätze im Schooße der Nationalversammlung selbst durch freimüthige Rede zu vertheidigen; aber Mirabeau rief den Patriotismus der Versammlung gegen die schändliche Kabale derer auf, die sich zum Umsturze der Verfassung verbunden und unter der heuchlerischen Maske der Sanftmuth und des Friedens den Fanatismus der Menge zu entflammen, die Vertreter des Volks als Verfolger des Kirchenglaubens zu schildern und eine Kirchenspaltung heraufzubeschwören versuchten, wie sehr sie sich auch die Miene gäben, vor derselben sich zu scheuen. Auf seinen Antrag erklärte die Versammlung am 26. Nov. alle Bischofwahlen für ungültig, sobald der Erwählte vom römischen Stuhle die Investitur begehrt, entsetzte alle Erzbischöfe und Bischöfe, welche in Folge der neuen Eintheilung der Diöcesen eine neue Institution für sich selbst verlangen oder den neugewählten constitutionellen Bischöfen die kanonische Weihe verweigern würden, und warf auf jeden Geistlichen, der auf irgend eine Weise die neuen Gesetze oder die Revolution überhaupt bekämpfen würde, die Schuld des Verbrechens beleidigter Nation. Am folgenden Tage, den 27. Nov., wurde für alle Geistlichen des Königreichs ein Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem sie entweder den gefoderten Eid leisten oder als solche betrachtet werden sollten, die freiwillig auf ihre Aemter verzichtet: jede Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung des Decrets ebenso wie jede Amtsverrichtung, welche die Eidverweigerer ferner sich erlauben würden, solle als Störung der öffentlichen Ruhe gerichtlich geahndet werden.

Der Rechtsgültigkeit der gefaßten Beschlüsse fehlte Nichts als die Bestätigung des Königs. Auch diese ward nach zähem Widerstande erobert. Vergeblich versuchte Ludwig XVI. Unterhandlungen mit Rom, um vorher die päpstliche Zustimmung zu erlangen und so das zu ersetzen, dessen die Decrete nach dem Urtheile des Klerus entbehrten, die kirchliche Autorität. In dieser Absicht hatte er am 23. Dec. an die Annahme der bürgerlichen Verfassung des Klerus den Vorbehalt geknüpft, daß er zugleich die schicklichsten Maßregeln ergreifen werde, durch welche die Ausführung der Verfassung am gewissesten bewirkt werden könne. Aber die Versammlung heischte unbedingte Bestätigung und der König gewährte diese, an längerem Widerstande verzweifelnd, durch Erlaß vom 26. Dec.

Am 2. Jan. 1791 begann die Versammlung die Eidesabnahme von ihren geistlichen Mitgliedern: der Erste, welcher schwor, war der Bischof von Lydda. Aber die Zahl derer, die seinem Beispiele folgten, war so gering, daß man, um nicht den öffentlichen Gottesdienst stillstehen zu machen, für das laufende Jahr die Wahlfähigkeit zu geistlichen Aemtern erweiterte. Statt einer kirchlichen Amtsthätigkeit von 15 Jahren, wie die Verfassung vorschrieb, sollte nur eine fünfjährige zur Wahlfähigkeit erfoderlich sein. In alle Departements aber ward eine am 21. Jan. beschlossene Instruction über die bürgerliche Verfassung des Klerus [4]) geschickt, welche am nächsten Sonntage nach dem Empfange öffentlich in den Kirchen verlesen werden sollte. Ihr Zweck war, das Volk über die eigentlichen Absichten der Versammlung aufzuklären: kein Gewissen sollte verletzt, aber dem Gesetze und dem Willen der Nation der gebührende Gehorsam gesichert werden: die Leistung oder Verweigerung des Eides stehe jedem Geistlichen frei, aber die Eidesweigerer wären unfähig, im Namen des Gesetzes zu handeln, d. h. müßten auf ihre vom Staate besoldeten Aemter verzichten.

Der Bruch der Parteien war vollendet. Fortan gab es in Frankreich eine doppelte Geistlichkeit, eine constitutionelle, die den Bürgereid leistete, und

4) Abgedruckt im Courier de Provence No. 248. Teutsch bei Planck S. 496 fg.

eine eidscheue, die im offenen Widerstande gegen das bürgerliche Gesetz alle Leidenschaften des Volks aufregte, um sich in ihrer bisherigen Stellung zu behaupten.

Der Eid, den die Bischöfe verweigerten, ward von einem großen Theile der niederen Geistlichkeit geleistet; die durch das Gesetz gefoderten Neuwahlen wurden von den Wahlmännern der Departements oder der Districte in der vorgeschriebenen Weise vollzogen; die Bischöfe von Lydda und Autun fanden sich bereit, die kanonischen Weihen zu ertheilen. Aber der Papst that am 13. April 1791 den Spruch, daß der Eid auf die bürgerliche Verfassung verdammlich, alle geschworenen Geistlichen also ihrer Aemter verlustig seien; und der eidscheue Theil der Priesterschaft, auf die Entscheidung des Kirchenhaupts gestützt, weigerte sich, die Kirchen zu verlassen, schalt die von der Nation gewählten Nachfolger Eindringlinge in den Schafstall des Herrn, erklärte ihre Sacramente für nichtig und belegte ihren Anhang mit dem Banne. Wechselseitig überhäuften sich Frankreichs Priester mit den schwersten Beschuldigungen: die geschworenen Geistlichen nannten ihre Gegner Aufrührer wider das Gesetz, diese warfen auf jene die Schmach der Ketzerei. In Calvados, Gevaudan, Vendée kam es zu blutigen Aufständen: alle Leidenschaften des Bürgerkriegs wurden entfesselt, von den Einen unter dem Vorwande der Religion, von den Anderen im Namen des Vaterlandes und des Gesetzes.

Die neue Nationalversammlung, die am 1. Oct. zusammengetreten war, sah sich von den Schrecknissen des auswärtigen Kriegs, den Greueln der Empörung im Innern, den Gefahren geheimer Verschwörung gleichzeitig bedroht. Zu Maßregeln der Strenge durch die Macht der Umstände gezwungen, decretirte sie am 29. Jan. 1792, daß alle widerspenstigen Geistlichen zu sofortiger Eidesleistung gezwungen oder als des Aufruhrs wider die Gesetze verdächtig erachtet werden sollten; bei abermaliger Weigerung ward strenge polizeiliche Aufsicht über sie verhängt, und ihnen die Verantwortlichkeit für alle religiösen Unruhen auferlegt, die in ihrem Sprengel ausbrechen würden. Das bürgerliche Gericht sollte über ihre Schuld oder Unschuld entscheiden: die Schuldigen wurden mit Einkerkerung bedroht. Aber der König entließ die von der Nationalversammlung ihm aufgedrungenen Minister, und verweigerte nach längerem Zögern am 29. Juni seine Zustimmung zu dem Decrete. Den Fluch des Kirchenoberhaupts scheuend und entschlossen, in Sachen der Religion keinen Fuß breit weiter zu weichen, ließ er selbst seine Capelle durch eidesweigernde Priester bedienen: ein Benehmen, das nicht verboten war durch den Wortlaut des Verfassungsgesetzes, da der Gottesdienst in Privatcapellen dem Gutdünken des Hausherrn überlassen und nur der in öffentlichen Diensten stehenden Priesterschaft der Bürgereid auferlegt war. Aber nicht mit Unrecht sah die Volkspartei darin einen Widerspruch gegen den Geist der Verfassung und offen an den Tag gelegte Sympathie mit ihren erklärtesten Feinden. Der oberste Beamte der Nation ermunterte durch seine Handlungsweise die Gegner des bürgerlichen Gesetzes in ihrem verzweifelten Widerstande, und verweigerte folgerichtig die Mitwirkung zu allen Maßregeln, die man traf, um diesen Widerstand zu brechen: im Zwiespalte seiner Königspflicht und seines Gewissens als römischer Katholik entschloß er sich, allein der Stimme des letzteren zu folgen, und lehnte alle Zumuthungen mit Beharrlichkeit ab. Aber der 10. Aug. entschied mit dem Sturze des Königthums zugleich das Schicksal der eidesweigernden Priesterschaft: das von der Nationalversammlung wieder ins Amt berufene Ministerium setzte das Decret vom 29. Jan. unverzüglich in Kraft.

Die Folgezeit hat den Stillstand alles Gottesdienstes in Frankreich und die schmähliche Verhöhnung wie des Christenthums, so alles religiösen Glaubens überhaupt gesehen: über die gesammte Geistlichkeit, die geschworene wie die ungeschworene, brachen Tage der Verfolgung und des Schreckens herein, die der edle Grégoire, einer der ersten, die einst den Bürgereid leisteten, ein begeisterter Freund der öffentlichen Freiheit und ein opferfreudiger Bekenner des Christenthums zugleich, mit der Anschaulichkeit eines Augenzeugen und aus treuer Erinnerung an die in schwerer Zeit bestandenen Todesgefahren geschildert hat[5]).

Der Nationalconvent, der unter Hébert die Verehrung der Vernunft, unter Robespierre das Dasein des höchsten Wesens decretirt hatte, stellte nach dem Sturze der Schreckensregierung die Freiheit aller Culte wieder her (11. Febr. 1795). Die endliche Regelung aber der kirchlichen Angelegenheiten erfolgte erst durch das vom ersten Consul mit Pius VII. abgeschlossene Concordat (unterzeichnet zu Paris am 15. Juli 1801, genehmigt zu Rom am 15. Aug.). Darin wurde die Einziehung der Kirchengüter nachträglich vom Papste gut geheißen, und der Grundsatz der Revolution, daß der Klerus vom Staate besoldet werden solle, geheiligt; die Eintheilung der Diöcesen sollte der bürgerlichen Eintheilung folgen, und die Zahl der neu hergestellten Bisthümer war sogar noch um ein Beträchtliches geringer als nach dem früheren Plane der Nationalversammlung; auch die Ernennung der Bischöfe, freilich nicht durch das Volk, aber doch durch das Staatsoberhaupt wurde vereinbart. Aber die kirchliche Autorität war gewahrt, dem Papste das Bestätigungsrecht der Bischöfe und die oberste Gewalt, wie er sie früher geübt, den Bischöfen das Ernennungsrecht der Pfarrer ihrer Sprengel zurückgegeben und über die geschworenen Priester des constitutionellen Königthums ward verfügt, daß sie erst nach Niederlegung ihrer Aemter zur Wiederverwendung im Kirchendienste befähigt sein sollten. (*Lipsius.*)

GESCHWORENENGERICHT[1]). Einleitung[2]). Eine Abänderung des teutschen Strafverfahrens war

5) *Grégoire*, Mémoires, précédés d'une notice historique sur l'auteur par *M. H. Carnot.* (Paris 1837.) 2 T. — Sur les diffamateurs et persécuteurs dans la religion. (Paris 1800.)

1) Unter den zahlreichen Schriften über das Geschworenengericht, die, soviel die englische und französische Literatur betrifft,

schon vor den Stürmen des Jahres 1848 dringend nothwendig erschienen. Die Gebrechen desselben waren in der Literatur, in den Vorträgen der akademischen Lehrer und in den Ständeversammlungen in einer Weise erörtert und dargestellt, daß es nicht mehr möglich war, dasselbe wieder aufzufrischen und das tief erschütterte Vertrauen des Volkes zur Strafrechtspflege wieder herzustellen. Unleugbar trugen die politischen Bewegungen der letzten Zeit vor 1848 zu diesem gewaltigen Drängen der öffentlichen Meinung und zu den Angriffen auf das bisherige Verfahren nicht wenig bei. Eben so unleugbar aber ist es, daß Alle, welche ihre Augen den Gebrechen des teutschen Untersuchungsverfahrens nicht absichtlich verschlossen, die Nothwendigkeit einer Abänderung anerkannten. Nur bei der Frage nach der Grundlage der neuen Gestaltung traten sowol sehr verschiedene Ansichten hervor, als sich auch die Meinungen der politischen Parteien geltend zu machen suchten. Seltsam war es dabei, daß man von freisinnigen Einrichtungen, Volksrechten u. s. w. sprach; und glaubte, diese Foderungen aus dem französischen Rechte befriedigen zu können. Wesentlich trug zu dieser blinden Verehrung des französischen Strafverfahrens die einseitige Vorliebe der rheinischen Juristen und die durch sie namentlich in Preußen verbreitete Huldigung französischer Einrichtungen bei, die nun in dem den Teutschen einmal inwohnenden Triebe der Nachahmung ausländischer, namentlich französischer Einrichtungen noch eine bedeutende Stütze fand. So wenig es zu tadeln ist, wenn ein Volk dem Auslande und dessen Einrichtungen, gegenüber, in Vorliebe für seine Einrichtungen deren Mängel und Gebrechen nicht öffentlich aufdeckt, so war es doch eben so wenig zu verkennen, daß die blinde Nachahmung und die übermäßige Verehrung dieser Einrichtungen von Seiten des Auslandes den Erfolgen der neuen Gesetzgebung kein günstiges Prognosticon stellten. Man sprach vom Anklageprocesse, von der Aufhebung des durch das kanonische Recht den Teutschen aufgenöthigten Inquisitionsprocesses, von der Nothwendigkeit, daß sich das Volk unmittelbar an der Rechtspflege betheilige u. s. w. wie von unumstößlichen Grundpfeilern des neuen Verfahrens. Man trieb viel Misbrauch mit dem Schreckbilde des Inquisitionsprocesses, und war, obwol bedeutende Juristen [3]) wiederholte Mahnungen ergehen ließen, zur Anerkennung der höheren und sittlichen Berechtigung des Untersuchungsprincips nicht geneigt. Es wurde das Untersuchungsprincip und die Entwickelung oder vielmehr Ausartung desselben im teutschen Inquisitionsverfahren vermischt. Jedenfalls waren die Hauptpunkte des bisherigen Verfahrens, von welchen die Gesetzgebung mit ihren Reformen anfangen mußte, die fast unbegrenzte Gewalt des Inquirenten, die mangelhafte, die nothwendige Aufsicht und Bürgschaft nicht gewährende Besetzung des Untersuchungsgerichts [4]), sowie die Befreiung der Richter von den Schranken gesetzlicher Beweistheorie, ohne daß man ihnen zugleich die Quelle der Unmittelbarkeit für ihre Ueberzeugung eröffnete. Man glaubte, durch Einführung der Schwurgerichte Rettung von der verknöcherten, einseitigen, in sich selbst versinkenden und verdumpfenden Praxis rechtsgelehrter, außerdem von der Regierung abhängiger Richter zu finden, und sprach diesen Richtern selbst die Fähigkeit zur richtigen Beurtheilung der Gestaltungen des einzelnen Falles ab. Es ist unverkennbar bei diesem Streite über die Jury beiderseits gefehlt worden. So erblickte man in der Jury einerseits eine von Parteileidenschaft ergriffene, zur gehörigen Beurtheilung verwickelter Fälle unfähige, schwankende und äußeren Einflüssen nothwendig unterworfene, zufällig zusammengewürfelte Mehrzahl von Personen, welche ohne Rücksicht auf das Staatsgesetz und auf die Consequenz, im souverainen Uebermuthe, ohne ausschließliche Beachtung der Ergebnisse der Beweisaufnahme, und gesichert durch die Befreiung von der Nothwendigkeit, Gründe für ihre Entscheidung anzuführen, und durch die Unantastbarkeit ihres Spruches, nur ihrer sogenannten intime conviction, einem unsicheren, schwankenden und willkürlich dehnbaren Gefühle ohne klares Bewußtsein, folgten, hierdurch aber die Rechtspflege in Abhängigkeit von Willkürlichkeiten, äußeren Einflüssen und Zufälligkeiten brachten. Es wurde in der Jury eine Vernichtung der Intelligenz und ein Triumph der Volkssouveränetät, wodurch der Umsturz des Staates selbst nothwendig bewirkt werden müsse, gefunden. Man suchte die Einrichtung der Jury durch einzelne willkürlich gewählte Fälle, oft ohne daß man die näheren Umstände des Falles kannte, und lediglich auf unvollständige, oberflächliche Zeitungsberichte gestützt, zu verdächtigen. Jene Angriffe wurden nicht wenig unterstützt durch Anekdoten über Vorgänge in den Berathungszimmern der Geschworenen in Ansehung der Einsicht einzelner derselben, der schrankenlosen Superiorität anderer, der Motive bei den Abstimmungen. Man ging hierbei nicht auf die nähere Bewandt-

besonders zu erwähnen sind, heben wir von den in Teutschland erschienenen besonders folgende hervor: Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. 1827. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Heft 1. 2. 1846. 1848. Biener in der Zeitschrift für deutsches Recht. 11. Bd. S. 64 fg., vorzüglich aber derselbe, Das englische Geschworenengericht. 2 Bde. 1852.; ein Werk, welches wegen seiner vielseitigen und gründlichen Forschungen und Erörternngen hier vorzugsweise benutzt worden ist. Michelsen, Genesis der Jury. 1847. Gundermann, Geschichte der Entstehung der Jury in England. 1847. Derselbe, Ueber die Einstimmigkeit der Geschworenen. 1849. Graf von Blankensee, Schwurgerichte, eine histor.-polit. Abhandlung über den Ursprung derselben aus der ältesten Verzeit. 1848. v. Maurer, Ueber die Freipflege (plegium liberale) und die Entstehung der großen und kleinen Jury in England. 1848. v. Daniels, Ursprung und Werth des Geschworenengerichts. 1848. Dernburg, Ueber den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte. 1848. Gumposch und Fischer, Das Geschworenengericht. 1849. Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. 1849. Derselbe, Das Geschworenengericht für Nichtjuristen. 1849. Gneist, Die Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland. 1849. Schwarze in dem Artikel Schwurgerichte in Weiske's Rechtslexikon. 10. Bd. S. 1—125. 2) Vergl. besonders Schwarze im Rechtslexikon S. 1 fg.

3) Wie Biener, Köstlin, Mittermaier und Andere. 4) Zachariä, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens S. 88 fg.

niß einzelner Theile des Beweises und die Gründe der anscheinend seltsamen Abstimmung ein, sondern trug nur, ohne große Sichtung und Prüfung der Quellen, aus welchen die Mittheilungen herrührten, Alles, was gegen das Institut vorgekommen war, zusammen. Andererseits haben viele Verehrer des Instituts der Jury ihm mehr Schaden gebracht als genützt. Man zollte demselben auf der anderen Seite eine blinde, beinahe abgöttische Verehrung; man prieß es unbedingt an, wies jeden Einwand als einen an sich unberechtigten Zweifel zurück; man verdächtigte die Urtheilssprüche rechtsgelehrter Richter über alles Maß hinaus, als wenn bisher ganz Teutschland der unbegrenzten Willkür und Ungerechtigkeit seiner Richtercollegien beinahe erlegen wäre. Alles dieses versprach dem besonnenen vorurtheilsfreien, blos den Zweck der Handhabung einer unparteiischen Rechtspflege im Auge habenden Forschers nichts Tröstliches. Insbesondere aber war der Umstand, daß man das Streben für die Jury mit den Bewegungen mancher politischen Parteien identificirte, der Grund, daß die Frage über die Jury auf ein Gebiet versetzt wurde, wo Interessen und Richtungen maßgebend sind, welchen bei der Frage über Einführung eines Rechtsinstituts kein entscheidender Einfluß beigemessen werden kann. Allerdings kann die politische Verfassung und Entwickelung eines Staates nicht ohne Einfluß auf die Justizverfassung desselben sein. Allein die Justizverfassung darf nicht den politischen Rücksichten allein untergeordnet, und es darf nicht lediglich in ihnen der Maßstab zur Beurtheilung der ersteren gefunden werden. Wir bezeichnen hier vorläufig den Standpunkt, welchen wir bei Beurtheilung des Instituts der Jury und bei der Frage, ob deren Einführung in den einzelnen teutschen Staaten wünschenswerth oder sogar nothwendig sei, einnehmen. Häufig findet man bei den Freunden der Jury das eben gerügte Bestreben, die Justizverfassung lediglich den politischen Rücksichten unterzuordnen, und in ihnen den Maßstab zur Beurtheilung der Justizverfassung zu erblicken; sie gehen sogar zum Theil häufig so weit, daß sie das Institut der Jury als ein solches betrachten und willkommen heißen, welches die Brücke und der Vorläufer zu weiteren liberalen Einrichtungen, welche lediglich die politischen Einrichtungen des Staates betreffen, sein werde. Grade dieser Gesichtspunkt ist im J. 1848 in dem ausgedehntesten Maße zur Geltung gebracht und die Jury als ein Postulat der nothwendigen Volkssouveränität hingestellt worden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn selbst solche Männer sich von der Jury abgewendet haben, welche früher, wenn ihr auch nicht zugethan, doch wenigstens im Princip nicht entgegen waren. Eine umständlichere Schilderung der Concessionen, welche man schon vor dem Jahre 1848 in einzelnen teutschen Staaten den Foderungen eines verbesserten Strafverfahrens, insbesondere den Principen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und der Anklageform machte, wird für den Abschnitt des gegenwärtigen Artikels vorbehalten, wo von der Einführung der Jury in Teutschland zu handeln sein wird. Zuvörderst ist aber das Geschichtliche des Instituts der Jury in das Auge zu fassen. Die Originalgestalt dieses Instituts finden wir in England [5]). Dort erscheint das Geschworenengericht seit vielen Jahrhunderten in einer achtbaren und praktischen Gestaltung, und hat nicht weniger auf dem Continent, als in England, hohe Achtung erworben; eine Achtung, welche sich nicht blos auf die Leistungen dieses Instituts in der jetzigen Zeit, sondern auch auf das hohe Alter desselben gründet. In England besteht es seit fast 700 Jahren, war ursprünglich als eine Aenderung der processualischen Beweislehre entstanden, und hat seitdem auf dem einfachen Wege der gerichtlichen Praxis seine Ausbildung zu seiner neueren Gestaltung erhalten. In England hat das Geschworenengericht eine Geschichte, welche über dessen Wesen Aufschluß zu geben vermag, weil eine organische Fortbildung stattgefunden hat, welche freilich in manchen Stücken des Verfahrens nicht über gewisse alte Formen und über das Anklageprincip hinausgekommen ist. Die Entdeckung der neuesten Zeit, welche in der Jury eine politische Bedeutung als Schutz gegen Willkür findet, hat in England die herkömmliche einfache Auffassung als processualisches Beweismittel nicht wesentlich verändert. Ganz anders verhält sich die Sache in Frankreich. Dort gründet sich die Einführung der Jury auf positive Gesetze, so wie sie in gleicher Weise mannichfache andere Veränderungen erfahren hat. In Frankreich hatte sie ferner, als Erzeugniß der Revolution, gleich von Anfang an politische Bedeutung, welche sich fortwährend in den betreffenden, bald eine größere Emancipation der Jury, bald eine Beschränkung ihrer Ungebundenheit bezweckenden Gesetzen zeigt. Das Verfahren ist in Frankreich dem englischen Muster nachgebildet; manche Eigenthümlichkeiten des Vorbildes, z. B. Anklagejury, Specialjury, hat man aber im Laufe der Zeit wieder aufgegeben, und das Inquisitionsprincip ist zur vollkommenen Ausbildung gelangt. Die Befähigung der Geschworenen und Bildung der Listen, die Art der Fragestellung, die zu einem Verdict erfoderliche Stimmenzahl, die Art der Abstimmung haben in Frankreich fortwährenden Veränderungen unterlegen. Im Ganzen ist also die Jury in Frankreich kein Original, sondern eine Nachbildung; sie ist dort nicht ein organisch ausgebildetes Institut, sondern ein Resultat gesetzgeberischer Reflexionen; dort zeigt sich darin keine feststehende grundsätzliche Ordnung, sondern nur immer neue Versuche, das Rechte zu finden; überall haben politische, bald revolutionaire, bald reactionaire Tendenzen eingewirkt. Unleugbar ist aber doch in Frankreich Manches in das Strafverfahren eingeführt worden, was den Bedürfnissen des teutschen Strafverfahrens entspricht und sich in England wegen der Starrheit seiner Rechtsformen nicht entwickeln konnte. Zunächst muß aber das in England bestehende Geschworenengericht als die originale Bildung in Betracht gezogen, und bei der Frage, in welcher Weise das Institut in Teutschland einzuführen sei, das daraus zu Ler-

5) Vergl. Biener, Das englische Geschworenengericht. 1. Bd. S. 1 fg.

nende berücksichtigt werden. Daneben verdienen allerdings die französischen Einrichtungen Beachtung, weil sie sich durch consequente Ausführung des Inquisitionsprincips empfehlen. Diese Ansicht ist in dem langen Streite über die Geschworenengerichte keineswegs die herrschende gewesen. Vielmehr haben die liberalen Verfechter der Jury und diejenigen, welche sie mehr vom juristischen Standpunkte aus vertheidigten, lediglich im Interesse der französischen, durch Napoleon I. festgestellten Gesetzgebung gestritten. Ein großer Theil derselben war nach seiner juristischen Bildung mit Napoleon's Gesetzgebung verwachsen. Andere, welche nicht dem rheinischen Juristenstande angehörten, bestach der politische Schimmer einer Einrichtung, welche als Ergebniß der französischen Revolution gelten konnte, und diese wendeten natürlich, ebenso wie die ihrer juristischen Bildung nach dem französischen Rechte Angehörigen, ihr Interesse nur den französischen Einrichtungen zu. Erst die Theilnahme gelehrter Männer an dem Streite lenkte die Aufmerksamkeit auf die in England bestehende Jury und deren wesentliche Abweichungen von der französischen [6]. Dazu kam, daß man in den französischen Einrichtungen manche, auf Napoleon's Gewaltherrschaft anscheinend hindeutende Spuren bemerkte, namentlich Einfluß der Regierung auf die Auswahl der Geschworenen und übermäßigen Einfluß des Saatsanwaltes auf das ganze Verfahren. So kam es dahin, daß Mehre das englische Geschworenengericht als der Berücksichtigung werth bezeichneten [7]). Bei den Congressen der Germanisten stellte Mittermaier in Frankfurt seinen Vorschlag zu einer Commission wegen der Geschworenengerichte speciell auf die Erwägung des englischen Verfahrens, und stellte in Lübeck in seinem Commissionsberichte das englische und französische Verfahren einander gegenüber, mit sichtlicher Vorliebe für das erstere. Selbst bei den Stürmen des Jahres 1848 ist in den den teutschen Regierungen vorgelegten Sturmpetitionen hin und wieder Einführung des Geschworenengerichts nach englischem Muster verlangt worden. Im Ganzen aber war, seitdem in Folge der Ereignisse jenes Jahres die Einführung der Geschworenengerichte zugesagt wurde, die Ansicht ziemlich allgemein herrschend, daß es sich um die Einführung der französischen Strafproceßordnung handele, jedoch mit einigen Verbesserungen. In diesem Sinne wurden in Preußen der Nationalversammlung 1848 zwei Entwürfe von Leue und von d'Ester vorgelegt, und die nachher erschienene preußische Verordnung vom 3. Jan. 1849 schloß sich ganz dem französischen Rechte an. Leue hat seinen Entwurf 1850 bekannt gemacht. Der von dem Verfasser der Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafproceßordnung mit Rücksicht auf das neue zu erwartende Strafgesetzbuch und vor 1848 ausgearbeitete Entwurf enthält in der Vorrede eine Hindeutung auf die zu erwartende Neugestaltung des Strafverfahrens in Preußen. Gegen diese Tendenzen haben sich aber mehre Schriftsteller erklärt. So bekämpft Geib [8]) die Ansicht, als ob nur die rheinisch französischen Juristen zur Ausführung der Reform des Strafverfahrens in Teutschland berufen wären. Ebenso erkennt Gneist [9]) an, daß es sich darum handele, die unbedingte Annahme der französischen Einrichtungen zu bekämpfen und der teutschen Justiz das nothwendige Gefühl der Selbständigkeit wieder zu verschaffen. Damit ist Biener [10]) vollkommen einverstanden, und auch wir müssen die Meinung aussprechen, daß bei den Bestrebungen für Einrichtung der Geschworenengerichte in Teutschland die englische Jury nothwendig berücksichtigt werden müsse. Biener hat durch sein classisches Werk über das englische Geschworenengericht die nöthigen Grundlagen zu einer solchen Berücksichtigung geliefert. Es sind in dem Folgenden auch die englische und französische Jury mit einander, wenn auch nicht vollständig verglichen, und es ist dabei noch als Drittes das Bedürfniß für Teutschland und für die jetzige Zeit, wenn gleich nur kurz in das Auge zu fassen, schließlich auch über den Zustand der teutschen Particulargesetzgebungen in Bezug auf das Geschworenengericht Bericht zu erstatten. Die Methode der Behandlung wird wesentlich die historische sein, zufolge welcher die Thatsachen der allmäligen weiteren Ausbildung der Institute dargestellt werden, wobei indessen eine Betrachtung des eigentlichen Wesens der Dinge und ein Ausgehen auf den jetzigen Stand der Sache, auf ein praktisches Resultat durchaus nothwendig sind [11]). Das Bedürfniß einer geschichtlichen Erörterung der Geschworenengerichte ist auch ziemlich allgemein anerkannt, und grade in den letzten Jahren sind mehre geschichtliche Arbeiten über das Geschworenengericht erschienen [12]). Die Untersuchungen in diesen Schriften haben sämmtlich die Aufklärung älterer Verhältnisse des Geschworenengerichts zum Gegenstande, theils blos im Interesse der geschichtlichen Forschung, theils zu dem Zwecke, aus den geschichtlichen Nachweisungen Gründe für die Empfehlung des Geschworenengerichts abzuleiten. Namentlich gingen die Bemühungen Mehrer dahin, durch genauere und strengere Untersuchungen die Jury als ein altgermanisches Institut zu empfehlen, was man früher in der Art versucht hatte, daß man die Geschworenen für Schöppen nach altteutscher Art erklärte. Einzelne suchten den politischen und processualischen Charakter der neueren Jury, theils daß sie als eine Schutzwehr der Freiheit gilt, theils daß sie die objectiven Beweismittel zu einem subjectiven Abschluß für die Richter führt, schon in dem Alterthume und der Entstehung der Jury nachzuweisen. Abgesehen von den möglichen Zweifeln gegen die histo-

6) Es geschah dies vorzüglich von Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit S. 420 fg. und von Mittermaier. 7) Z. B. Rintel, Ueber die Jury und Beiträge zur Würdigung der französischen Jury, und Hudtwalker, Geschworenengericht in Hamburg.

8) Geib, Reform des deutschen Rechtslebens S. 184 fg. 9) Gneist, Bildung des Geschworenengerichts S. 156 fg. 10) Biener, Das englische Geschworenengericht. 1. Bd. S. 4 fg. 11) Vergl. über die Nothwendigkeit der historischen Behandlung Biener a. a. O. S. 5 fg. 12) So 1847 von Dahlmann, Michelsen, Wilda; 1848 von v. Maurer, v. Daniels; 1849 von Gundermann, Köstlin, Gneist; 1852 von Biener.

rische Richtigkeit der erwähnten Darstellungen, lassen sich gegen dieselben manche Einwände erheben. Einer dieser Einwände besteht darin, daß Mehre die Civiljury gänzlich als Nebensache behandelt haben, während doch die Anwendung der Geschworenengerichte ursprünglich und zunächst für Civilsachen nicht blos in England, sondern auch in den nordischen Reichen [13]) historisch feststeht. Dazu kommt, daß bei der Fortbildung der Jury in England die Criminaljury den Fortschritten der Civiljury immer nur langsam gefolgt ist. Jedenfalls ist eine solche Hinweisung auf eine besondere innere Nothwendigkeit der Civiljury nicht zu übersehen und muß zu einer genauen Betrachtung der Jury in Civilsachen veranlassen. An jener einseitigen Behandlung ist freilich die Befangenheit mancher Schriftsteller in dem modernen Standpunkte, welcher nur von der Criminaljury Kenntniß nimmt, und in eigenen vorher gefaßten Ansichten oder philosophischen Formeln Schuld, wodurch sie zur freien Bewegung und Prüfung auf geschichtlichem Boden unfähig wurden. Ein fernerer und ganz allgemeiner Mangel der meisten neueren historischen Arbeiten besteht in der gänzlichen Nichtbeachtung der Schicksale des Geschworenengerichts in England seit dem Anfange des 14. Jahrh. bis in das 17. Jahrh. hinein. Dadurch ist es gekommen, daß man Verhältnisse des 13. Jahrh. als im Mittelalter ungestört fortdauernd annahm, und wieder Einrichtungen des 16. Jahrh. als Schöpfungen des frühen Mittelalters ansah. Auch fehlt es nicht an Einschaltung willkürlicher Hypothesen an die Stelle einzelner Lücken da, wo die Nachrichten und das Wissen eines Schriftstellers nicht auslangten, um dadurch die aufgestellten Sätze zu stützen [14]). Von diesen Mängeln hat sich Biener frei erhalten; er hat die Schicksale der Civiljury soweit verfolgt, als es für das Verständniß der Criminaljury nützlich ist, und hat aus reichhaltigen, bisher unbenutzten Quellen der englischen Rechtsgeschichte die Nachrichten für die Geschichte der Jury von dem Anfange des 14. Jahrh. an zusammengestellt [15]). Es ist daher sein Werk, welches der nachfolgenden Darstellung der englischen Jury im Wesentlichen zum Grunde liegt, wobei auch seine Anordnung befolgt wird.

I. Verschiedene historische Ansichten über den Ursprung und das Wesen der Jury [16]).

1) Verschiedenheit der historischen Herleitung. Die geschichtlichen Ausführungen über den Ursprung des Geschworenengerichts lassen sich auf zwei Classen zurückführen. Die erste Classe hält sich strenger an die Ergebnisse der Geschichte; sie sucht die ältesten Spuren des Instituts auf und bemüht sich, dessen Entwickelung, Erhaltung und Fortbildung, und nach den Umständen auch die Uebertragung in andere Länder in zusammenhängender Folge aufzuzeichnen. Geht man von England, als dem Mittelpunkte aus, so finden sich folgende Möglichkeiten, welche sämmtlich erörtert worden sind. Die Entstehung des Geschworenengerichts in England ist aus germanischer, d. h. angelsächsischer Wurzel möglich; es kann dasselbe aber auch aus der Normandie nach England übertragen sein. Die Normandie kann es entweder aus einheimischer, etwa karolingischer Bildung empfangen, oder als eine nordische Ueberlieferung aus den früheren Wohnsitzen der Normannen beibehalten haben, letzteren Falls müßte man dessen Ursprung in den nordischen Rechten suchen, und es liegen dafür Beweise vor. Die zweite Classe bilden diejenigen Erklärungen, welche in den vor und neben dem Geschworenengerichte bestehenden processualischen Verhältnissen eine dem Charakter desselben entsprechende Analogie aufsuchen, und in Folge des Uebereinstimmens gewisser Eigenschaften die innere Natur des Geschworenengerichts bezeichnen. Hier ist also nur von der nahen Verwandtschaft des Geschworenengerichts mit einem gewissen anderen Institute und von der Fähigkeit desselben, daß es das letztere allenfalls ersetzen könne, die Rede. Eine Verdrängung und Ersetzung jenes anderen Instituts durch das Geschworenengericht ist möglich, aber nicht nothwendig. So ist z. B. in England das Geschworenengericht an die Stelle des Duells und Gottesurtheils getreten; noch hat aber Niemand behauptet, daß es seiner Natur nach mit dem Duell oder Gottesurtheil zusammentreffe, obwol aus dieser Stellung, als Surrogat, dessen Natur als Beweismittel und der Umfang seiner Wirksamkeit sich ergibt. In dem vorher erwähnten Sinne setzen also Einige die Geschworenen in Parallele mit den Schöppen, Andere mit den Eideshelfern entweder des Klägers oder des Beklagten; noch Andere betrachten sie als Zeugen. Mehre begnügen sich nicht mit dieser einfachen Darstellung, und sie betrachten die Geschworenen für eine Verbindung von Schöppen und Eideshelfern, oder von Zeugen und Urtheilern [17]). Bei diesen Erklärungen soll also nur eine Vergleichung mit anderen processualischen Erscheinungen, welche sich in den geschichtlichen Umgebungen des Geschworenengerichts vorfinden, ausgedrückt werden. Die Bekenner dieser Ansicht, indem sie alles Gewicht auf eine gewisse innere Verwandtschaft mit anderen Rechtsinstituten setzen, legen keinen Werth auf eine Zeitbestimmung für das Entstehen, sogar nicht auf die Nationalität, wo es sich zuerst entwickelte. Von beiden Classen der Herleitung des Geschworenengerichts ist nunmehr eine kurze Uebersicht zu geben.

2) Angelsächsischer Ursprung. Mehre englische Juristen, Coke, Hale und Blackstone [18]), führen die Geschworenengerichte in England noch in die angelsächsische Zeit, vor der normännischen Eroberung zurück,

---

13) Wilda in den Lübecker Verhandlungen der Germanisten S. 257. 259. 14) Vergl. über diese Mängel Biener a. a. O. 1. Bd. S. 7. 15) Eine Uebersicht der von ihm benutzten Quellen gibt Biener a. a. O. 2. Bd. Anhang Nr. VI. S. 283—315. 16) Vergl. Biener a. a. O. 1. Bd. S. 9—33.

17) Michelsen hat sich in den Frankfurter Verhandlungen der Germanisten S. 171 sogar dahin ausgesprochen, das Geschworenengericht sei eine Combination aus drei Momenten, theils Zeugenbeweis, theils Eideshilfe, theils Urtheil. 18) *Coke*, Reports III. in der Vorrede. *Hale*, History of the common law, ch. 6. p. 122. *Blackstone*, Comm. III, 23. IV, 33.

ohne eigentliche Untersuchungen darüber anzustellen [19]); daher auch darauf nicht viel Gewicht zu legen ist. Mehre teutsche Juristen leiten die Entstehung der Jury aus dem angelsächsischen Rechte ab, und verbinden diese Behauptung mit eigentlichen Untersuchungen. Phillips [20]) betrachtet die Geschworenen als eine Vereinigung von Eideshelfern und Schöppen, und sucht deshalb das Dasein von Schöppen im angelsächsischen Rechte nachzuweisen, ein Versuch, der nicht gelungen genannt werden kann [21]). Maurer hat in einer 1824 erschienenen Schrift [22]) unter Zugrundlegung der schottischen Rechtsbücher die englischen Geschworenengerichte aus den Eideshelfern des Klägers abgeleitet, welche sich in Zeugen umgewandelt hätten, mit denen der Kläger in Civilsachen sowol, als in Criminalsachen Beweis führen mußte. In einer 1848 erschienenen Schrift [23]) leitet er das Geschworenengericht aus der angelsächsischen Einrichtung der Gesammtbürgschaft ab. Diejenigen, welche dadurch in einem engeren Verbande stehen, waren sich gegenseitig Eideshelfer, Rügegeschworene, Urtheilsgeschworene, und sollen nach ihm in allen diesen Functionen für Eideshelfer gelten. Dagegen macht Biener [24]) geltend, daß die Berufung des Angeschuldigten auf die patria zwar eine äußerliche Aehnlichkeit mit der Berufung auf den Eid mit Helfern ergebe, aber die innere Natur, die Wirksamkeit der Eideshelfer und der Urtheilsgeschworenen eine ganz verschiedene, sogar entgegengesetzte sei. Michelsen [25]) hält die Jury für keine normännische Erfindung, sondern für uraltes Volksrecht in England, welches sich unter der Herrschaft normännischer Eroberer allmälig befreite und wieder herstellte, wofür er besonders auf die Eideshilfe im angelsächsischen Rechte hinweist, sodaß sein Gedanke also der zu sein scheint, die Eideshilfe der alten Zeit habe sich, nach einiger Beeinträchtigung durch das normännische Duell, in der Form des Geschworenengerichts wieder Geltung verschafft. Einer anderen Aeußerung desselben Schriftstellers, wonach er den Geschworenen außer der Eigenschaft als Eideshelfer auch die von Zeugen und Urtheilern beilegt, ist bereits früher gedacht worden. Köstlin [26]) legt keinen Werth auf Vergleichung mit skandinavischem Rechte, will auch von einer Verpflanzung aus der Normandie nach England Nichts wissen; er findet vielmehr im angelsächsischen Rechte und in dessen germanischer Natur eine entschiedene Vorbereitung zur Jury, welche sich nachher unter Einwirkung eigenthümlicher Umstände entwickelt habe. Meyer [27]) führt die verschiedenen Meinungen früherer Schriftsteller an und entscheidet sich für einen neueren, England ausschließlich eigenthümlichen Ursprung [28]). Nach Phillips und Probert [29]) soll Alfred der Große die Jury zwar eingeführt, solche aber aus dem wälischen Rechte entlehnt haben, wobei er sich mit Asser Menevensis, Bischof von St. David, berathen haben soll. In den wälischen Rechtsbüchern findet sich aber weiter Nichts vor, als urtheilende Gemeinde mit verschiedener Zahl von erfoderlichen Gerichtsbeisitzern und Eideshelfern, und die Certificatio de consuetudinibus Walliae von 1281, sowie die Statuta Walliae von 1284, beweisen sogar die Verschiedenheit des älteren wälischen Processes von dem englischen Processe mit Geschworenengerichten, welchen letzteren Eduard I. in Wallis einführte [30]). Manche endlich haben die englischen Geschworenengerichte sogar aus der älteren römischen Gerichtsverfassung hergeleitet [31]), woran aber doch im Ernste nicht gedacht werden kann.

3) Herleitung aus der Normandie. Unter den Meinungen, welche die englische Jury aus der Normandie ableiten, ließe sich vielleicht unterscheiden, ob angenommen wird, daß die Idee der Jury in der Zeit der Eroberung aus der Normandie nach England mitgebracht und hier weiter ausgebildet wurde, oder daß die recognitiones, die erste regulirte Erscheinung, im 12. Jahrh. aus der Normandie übertragen wurden und die fernere Entwickelung begründeten. Es ist aber auf eine solche Unterscheidung zu verzichten, da diese bestimmtere Stellung der Frage den meisten Schriftstellern nicht klar geworden ist. Nach Biener haben beide angeführte Modalitäten der Uebertragung aus der Normandie nach England stattgefunden. Die Ansichten über die Herkunft der Jury aus der Normandie weichen, was klar hervortritt, darin ab, daß die Meisten jenes Institut in der Normandie für eine Ueberlieferung aus dem nordischen Rechte halten, Einer dagegen für eine Ueberlieferung aus der karolingischen Zeit. Die erste Ausführung der Ansicht, welche von der Normandie aus weiter zurückgeht und den Ursprung in den nordischen Rechten sucht, ist muthmaßlich die von Hickes in seiner Dissertatio epistolaris. Er erinnert daran, daß in der von Wilhelm dem Eroberer auf die Bitten seiner Großen um Festhaltung des angelsächsischen Rechts veranstalteten Redaction desselben, welche er im vierten Jahre seines Reiches publicirte, Nichts von der Jury vorkommt. Dagegen macht er darauf aufmerksam, daß in den nordischen Rechten die Nämda mit dem englischen Geschworenengerichte sehr übereinstimme und nach Saxo in einer sehr frühen Zeit Regner Lodbrok ein Zwölfmännergericht eingesetzt habe; 50 Jahre später wären die Normannen nach der Normandie gezogen und hätten

19) Siehe darüber Biener a. a. O. 1. Bd. S. 11. 20) Phillips, Englische Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 283—287. 21) Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 244. 22) Maurer, Geschichte des altgermanischen öffentlichen Gerichtsverfahrens (1824.) S. 107—110. 23) Maurer, Ueber die Freipflege (München 1848.), besonders §. 12. 13. 24) Biener, Recension der Abh. Maurer's über die Freipflege in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1848. S. 967 fg. 25) Michelsen, Genesis der Jury S. 166. 26) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverf. S. 296. 301. 311. 343. 27) *Meyer*, Esprit et origine des institutions judiciaires. T. II. p. 151—189.

28) Ein ungünstiges Urtheil darüber fällt Biener, Engl. Geschworenengericht. 1. Bd. S. 13. 29) *Phillips*, On juries. 1813. p. 379. *Probert*, The ancient laws of Cambria. 1823. p. 4. 30) Vergl. Biener, Engl. Geschworenengericht. 1. Bd. S. 13. 31) So einige Recensionen im Hermes, Jahrg. 1822. und v. Blankensee, Schwurgerichte. (Berlin 1848.) Ueber erstere s. Biener, Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 237; über letztere Schrift desselben Recension in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1848. S. 970 fg.

später die Jury nach England übertragen. Reeves[32]) adoptirt einfach diese Ansicht unter Anführung der gedachten Autorität. Für dieselbe Herleitung hat Dahlmann[33]) mehre Specialitäten beigebracht, und auch Biener hat sie vertheidigt[34]). Spence[35]) hält den Hauptgedanken der Jury in der Form einer jurata patriae oder vicineti für frühzeitig durch die Eroberung aus der Normandie nach England verpflanzt, ohne die recognitiones aus der Normandie abzuleiten. Eine andere Herleitung aus der Normandie ist die von Daniels[36]) aufgestellte. Er gründet sie auf eine in der Zeit der Karolinger sich vorfindende Einrichtung, in Folge welcher die Richter mit selbstgewählten Zeugen auf die Wahrheit inquiriren sollten. Diese Einrichtung soll sich nebst anderen Institutionen in der Normandie erhalten und von da ihren Weg nach England gefunden haben. Schon Biener[37]) hatte früher jene Capitularien Karl's des Großen hervorgehoben, und die Aehnlichkeit dieser Einrichtung mit den ersten Anfängen der Jury in England bemerkt. Derselbe betrachtet aber die Festhaltung dieser Anordnungen schon in der karolingischen Zeit als zweifelhaft und macht darauf aufmerksam, daß jedenfalls solche specielle processualische Formen nicht die unruhige Zeit vor Hugo Capet und unter den vier ersten Regenten des capetingischen Stammes, wo an eine geregelte Justiz nicht zu denken war, überlebt haben können. Sollte wirklich nach diesem Zeitraume sich wieder Aehnliches vorfinden, so sei es nur als neue Bildung dem jedenfalls nicht ganz untergegangenen germanischen Principe beizumessen. Besonders hält er die Erhaltung und fortdauernde Anwendung karolingischer Formen für die Normandie, deren Regenten sich ungeachtet des Lehnsverbandes sehr unabhängig erhielten, für unwahrscheinlich. Wenn er auch nicht die Möglichkeit leugnet, daß mittelalterliche Institutionen in der Normandie ebenso, wie in dem umgebenden Frankreich zur Geltung gekommen seien, und namentlich das Lehnswesen als ein Beispiel dafür anerkennt, so beruft er sich doch dagegen darauf, daß der normännische Proceß von jeher seine Eigenthümlichkeiten gehabt hat. Die Herleitung der Geschworenengerichte aus der nordischen Heimath der normännischen Eroberer ist übrigens bestimmt zu erweisen, was übrigens zunächst nur für den Civilproceß gilt. Außerdem führt Daniels noch andere Einrichtungen Englands auf normännisches Muster zurück, namentlich die reisenden Richter, die Rügejury, die Urtheilsjury in Criminalsachen. Hinsichtlich der Urtheilsjury ist dagegen von Biener bemerkt worden, daß dieselbe in England erst nach 1219 entstanden ist, und damals die Normandie bereits seit einiger Zeit von England getrennt war.

4) **Historische Erklärungen des Geschworenengerichts.** Die geschichtlichen Erklärungen des Geschworenengerichts sind eigentlich blos Nachweisungen, daß dasselbe nach seinem Charakter in die zur Zeit seiner Entstehung gangbaren Vorstellungen paßte, und in seinen Eigenschaften mit der einen oder anderen damals vorhandenen processualischen Einrichtung zusammentrifft. Hierzu haben viele und gründliche Schriftsteller besonders die Eideshelfer aufgeboten. Rogge[38]) hat die Veranlassung zu einer solchen Darstellung wol dadurch erhalten, daß in Dänemark die Nävninger theils als Eideshelfer, theils als Geschworene erscheinen. Die Vergleichung der Geschworenen mit den Schöppen weist er mit Recht entschieden ab, und macht dagegen auf ein Uebereinstimmen der englischen großen Jury mit den Eideshelfern des Klägers, der Urtheilsjury mit den Eideshelfern des Beklagten aufmerksam. In Ansehung der Letzteren hat er zugleich bedacht, daß das Wesen der Eideshelfer des Beklagten auf Befreiung des Angeschuldigten geht; die Veränderung, daß sie als schwörende Richter auch das Schuldig bekräftigen konnten, leitet er davon ab, daß nach der Abstellung der Gottesurtheile ihnen auch diese Function übertragen werden mußte. Phillips[39]) erklärt die englischen Geschworenen aus einer allmäligen Vereinigung von Eideshelfern und Schöppen. Er hat wahrscheinlich eine wirklich historisch zu begründende Verschmelzung zweier so disparaten Dinge nicht im Sinne gehabt, sondern damit nur die Ausstattung der Geschworenen mit Eigenschaften von beiderlei Art bezeichnen wollen. Hierbei ist der bedenkliche Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Nachweisung von Schöppen im angelsächsischen Rechte nicht hinlänglich begründet erscheint. Der von Maurer in einer früheren Schrift behaupteten Assimilation der Eideshelfer des Klägers mit den Geschworenen ist bereits vorher gedacht worden, ebenso wie dessen, daß er in einer neueren Schrift (über die Freipflege) nicht sowol die innere Natur der Eideshilfe, als vielmehr die äußerliche Stellung der Fridborgsgenossen, aus welchen Eideshelfer und Geschworene berufen werden, für das Moment hält, in welchem die Eideshilfe und das Geschworenengericht zusammentreffen. Um der nahen Verwandtschaft willen sind hier sogleich die philosophischen Herleitungen zu erwähnen, welche auf die Eideshelfer hinweisen. Nach Hegel[40]) kann das Recht des Selbstbewußtseins, das Moment der subjectiven Freiheit, als der substantielle Gesichtspunkt in der Frage über die Nothwendigkeit der Geschworenengerichte angesehen werden. Die in diesem Satze liegende Hinweisung auf die Eideshelfer hat seitdem Gans in der Weise ausgedrückt, daß der Spruch der Jury in die Seele des Angeklagten gegeben werde und ihr Schuldig das Geständniß des

32) *Reeves*, History of english law I, 84. 33) Dahlmann in der Zeitschrift für deutsches Recht. 10. Bd. S. 185—204. 34) Biener in derselben Zeitschrift 11. Bd. S. 56 und Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte II. S. 125. 147. 35) *Spence*, The equitable jurisdiction. (Lond. 1846.) p. 112. 128, womit *Reeves* l. l. I, 86 übereinstimmt. 36) v. Daniels, Ursprung und Werth der Geschworenenanstalt. (Berlin 1848.) Siehe darüber die Recension von Biener in den Krit. Jahrb. für deutsche RW. 1848. S. 964 fg. 37) Biener, Beiträge S. 123—125. 127. 130—132. 134.

38) Rogge, Ueber das Gerichtswesen der Germanen (1820.) S. 187. 212—254. Siehe Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 236. 39) Phillips, Englische Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 283—287. 40) Hegel, Naturrecht §. 228.

Leugnenden vertrete[41]). Hiernach wäre die Jury eine Repräsentation des angeschuldigten Subjects, welcher man einen Reinigungseid auf ihr Gewissen für Rechnung eines Anderen anträgt. Hegel und Gans fassen das Institut der Jury einseitig auf, nämlich blos in Bezug auf Criminalsachen, und noch dazu in dem modernen Charakter, welcher sich erst seit dem 16. Jahrh. annehmen läßt. Zugleich weisen sie aber dabei zurück auf Eideshelfer und Reinigungseid, welche schon im 12. Jahrh. verschwunden waren. Es mangelt also an einer Verbindung des Alten mit dem Neuen. Dafür hat jedoch Köstlin einen Versuch gemacht, indem er die Ansicht von Hegel in Verbindung mit der von demselben für die germanische Weltanschauung gegebenen Formulirung verarbeitet, und dabei auch den Eideshelfern besondere Aufmerksamkeit widmet. Diese Darstellung Köstlin's, welche derselbe zugleich durch historische Hinweisungen zu befestigen sucht, ist ebenso, wie die von Gundermann gegebene Erörterung, welche zwar formell an die Eideshelfer des Klägers anknüpft, aber eine Grundlage aus Hegel nicht abweist, näher zu betrachten. Köstlin hat die von ihm aufgestellte historische Erklärung des Ursprungs und der Entstehung der Geschworenengerichte zuvörderst durch mehre einzelne in verschiedenen Zeitschriften enthaltene Abhandlungen bekannt gemacht. Es kommt aber nur seine Schrift: „Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrhundert" in Betracht, da der Verfasser nach seiner Erklärung in der Vorrede die früheren zerstreuten Arbeiten nicht blos wieder benutzt, sondern theilweise wörtlich wieder eingeflochten hat. Seit dem Erscheinen dieses Werkes hat Köstlin seine Ansichten in der Schrift: „Das Geschworenengericht für Nichtjuristen" dargestellt, und in einem Aufsatze in der Zeitschrift für deutsches Recht[42]) wiederholt vorgetragen. Die Darstellung Köstlin's im Ganzen ist unter dem Einflusse einer Formel von Hegel entstanden. Hegel stellt in der Charakteristik der germanischen Weltanschauung[43]) unter Anderem auf: die Versöhnung der innerhalb des Selbstbewußtseins und der Subjectivität erschienenen objectiven Wahrheit und Freiheit, welche dem nordischen Princip der germanischen Völker zu vollführen übertragen wird. Zu dieser philosophischen Hypothese paßt die moderne Gestaltung der Jury in Criminalsachen sehr gut, in Folge welcher ihr ein subjectives, auf Ueberzeugung gegründetes Urtheil über objective vorgelegte Beweismittel zusteht, wodurch über die Thatsache und die Verschuldung bei einem zur Last gelegten Verbrechen entschieden wird. Indem also die Jury die germanische Foderung der subjectiven Garantie der objectiv ermittelten Wahrheit erfüllt[44]), muß sie aus dem innersten Kern des alten germanischen Proceß- und Beweisrechts entsprungen sein. Für diesen Zweck, den vorgebildeten Keim der Jury schon in dem ältesten Rechte zu finden, ist daher Köstlin genöthigt, dem ältesten germanischen Verfahren schon das Untersuchungsprincip[45]) und die Erwägung der inneren Verschuldung[46]) zuzuschreiben. Zugleich nimmt er an[47]), daß schon die alten Schöppen als Geschworene, d. h. aus Gewissensüberzeugung, urtheilten, wenn sie auf die Resultate eines Eides, Duells oder Gottesurtheils ihren Spruch gründeten. Indem also die Jury bereits in dem germanischen Volksgeiste prädestinirt war, kann in Bezug auf England nach Köstlin Nichts darauf ankommen[48]), ob dieses Institut dort wesentlich entstanden oder aus einem anderen Lande, z. B. aus der Normandie, eingeführt worden ist, weil doch jedenfalls die germanische Grundlage vorhanden war. Um jedoch die festere Ausbildung in England zu motiviren, und für das Institut selbst die politische Färbung, die Volksthümlichkeit, zu gewinnen, wird angenommen, daß die dort organisirte Gesammtbürgschaft für die Gemeinden eine größere Freiheit begründet habe[49]) und in den germanischen Volksgerichten Englands schon früher nicht das normännische Duell, sondern den Geschworenengerichten verwandte Institute obgewaltet hätten[50]), bis endlich die Sache in die curia regis durchdrang und dort den Gebrauch des Lehnhofes, das Duell, unterdrückte. Dieser Ansicht zufolge hätte also das altgermanische Volksrecht, erhalten und gestützt durch die Freiheit der Gemeinden, von Unten auf sich bis in den höchsten Gerichtshof Bahn gebrochen. Unter den einzelnen Erscheinungen, welche im germanischen Verfahren überhaupt und auch in England vorkommen, sind nun die Eideshelfer besonders willkommen, weil diese eine Ueberzeugung über die Glaubwürdigkeit des Hauptschwörers eidlich aussprachen. Daher widmet Köstlin den Eideshelfern weitläufige Untersuchungen, namentlich über consacramentales nominati und electi, über juramentum frangens und fractum[51]) und wenn er auch nicht behauptet[52]), daß die Eideshelfer sich in Geschworene verwandelt hätten, so weist er doch darauf hin, daß die ersteren durch ihre Gewissensüberzeugung den letzteren sehr nahe verwandt sind. Er treibt aber die Annäherung der beiden Institute auf eine noch höhere Spitze. Er behauptet[53]), daß die Geschworenen, welche ursprünglich Zeugen waren, erst dadurch ihre Vollendung erhalten hätten, daß man sie als bloße

41) Vergl. gegen Hegel und Gans besonders Hayen und v. Buttel, Der Richter als Geschworener S. 36. 48—50. 125—127. 42) Köstlin, Die Entstehung und Fortbildung der Jury auf englischem Boden, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 12. Bd. S. 406—447. 43) Hegel, Naturrecht §. 358. 44) Köstlin in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 12. Bd. S. 410. 411. 432. 436.

45) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 163. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 417. 46) Köstlin, Wendepunkt S. 209. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 410. 47) Köstlin, Der deutsche Strafproceß in seiner inneren Entwickelung, in Weil, Constitutionelle Jahrbücher. 1843. 2. Bd. S. 67. 48) Köstlin in der angef. Zeitschrift. 12. Bd. S. 420. 424. 49) Köstlin, Wendepunkt S. 330. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 423. 425. 428. 436. 50) Derselbe, Wendepunkt S. 342. 343. 364. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 425. 51) Derselbe, Wendepunkt S. 302—326. 52) Derselbe, Wendepunkt S. 311. 370. 382. 53) Derselbe, Wendepunkt S. 378. 381. 382. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 435.

Eideshelfer behandelte, woraus folgte, daß ihnen nunmehr Zeugen und andere Beweismittel vorgeführt werden mußten. Dagegen ist mit Biener[54]) zu bemerken, daß hiernach der Begriff der Eideshelfer bei Köstlin völlig abhanden gekommen ist, indem die Gewissensüberzeugung der Eideshelfer bekanntlich ohne gerichtlich vorgelegte Beweise besteht. Die speciellen Erörterungen über die Fortschritte der englischen Jury in Criminalsachen knüpft Köstlin zuerst daran, daß nach einigen später noch zu erwähnenden Stellen bei Bracton (de legibus et consuetudinibus Angliae) es genügt, wenn die Geschworenen secundum conscientiam (nach ihrem Gewissen) sprachen. Diese Aeußerungen Bracton's kommen bei der assisa, einem Geschworenengerichte für Civilsachen, vor, und beziehen sich auf den Fall einer den Geschworenen beiwohnenden unsicheren Kenntniß von den thatsächlichen Verhältnissen der Sache. Doch gründet Köstlin darauf den Schluß[55]), daß bereits im 13. Jahrh. die Geschworenen in Criminalsachen nach der Ueberzeugung ihres Gewissens hätten erkennen dürfen. Weil aber noch ein Hauptpunkt des aus Hegel abgeleiteten Begriffs der Jury, nämlich die subjective Verarbeitung der objectiven Beweismittel fehlt, so wird dafür von Köstlin abermals die Civiljury benutzt. Schon im 13. Jahrh. nämlich wurden neben den Urkunden die in denselben benannten Urkundszeugen vor Gericht berufen, und es hatte sich in stufenweiser Entwickelung im 15. Jahrh. endlich eine Beweisführung (evidence) vor der Civiljury gebildet. Bei der Criminaljury zeigen sich nach der Geschichte erst im Anfange des 16. Jahrh. dürftige Anfänge eines Beweisverfahrens vor derselben. Da aber das Jahrhunderte lang verspätete Auftreten eines für wesentlich erklärten Moments die philosophische dabei zum Grunde liegende Hegel'sche Hypothese verdächtigt, so nimmt Köstlin[56]) an, daß die historischen Quellen trügerisch seien, und schon im 13. und 14. Jahrh. die Geschworenen, wenigstens in Strafsachen, auf den Grund materieller Beweismittel gesprochen haben. Bei der von Köstlin angelegten historischen Ableitung der Jury aus dem Geiste des germanischen Princips ist der Inhalt der Geschichte einer vorgeschriebenen Form willkürlich zum Opfer gebracht worden. Es sind aber auch folgende einzelne Ausstellungen möglich[57]). Weil die Jury in Civilsachen dem von Hegel hergeleiteten Begriff der Jury sich nicht recht zu fügen scheint, so wird sie schnöde angesehen, und nicht als ebenbürtige Schwester der Criminaljury, sondern als eine aus dem Mittelalter mit herübergebrachte Anomalie betrachtet[58]). Solche Aussprüche, welche einer durch 700jährigen Gebrauch bewährten geschichtlichen Wirklichkeit die innere Nothwendigkeit ableugnen, gehören zu den nicht seltenen Verkehrtheiten der philosophischen Jurisprudenz. Derselben Quelle entstammt der Vorwurf der Unbeholfenheit und Unklarheit, welchen Köstlin[59]) den englischen Juristen des 13. Jahrh. macht, sodaß sie das damals entstehende Institut der Jury nicht verstanden hätten. Diese Juristen haben aber damals, wie jetzt noch von den englischen Juristen geschieht, das common law, welchem die Jury angehört, gebildet, und mußten also wol Einsicht in diese ihre Schöpfung haben[60]). Gundermann[61]) spricht die zum Grunde liegende Idee in folgender Weise aus: die Handhaftmachung der That (und auf deren Grund das Uebergehen des Beklagten mit dem Eide) ist der leitende Gedanke der Entstehungsgeschichte der Jury. Der eigentliche Gedanke ist, daß das altgermanische Beweismittel des Eides in der Fortbildung des Strafprocesses zuletzt zur Jury führe. Der Punkt, von welchem ausgegangen wird, ist die Handhaftmachung der That und der nahe verwandte Voreid des Klägers mit Eideshelfern; deshalb ist die handhafte That so auffallend in den Vordergrund gestellt. Aus dem Voreide findet sich leicht der Uebergang zur Rüge, welche ebenfalls eine Klage vorstellt, wodurch Jemand dingpflichtig wird. In der Rüge, nämlich der Rügejury der Engländer, liegt zugleich die Urtheilsjury, welche sich später von derselben absondert und allein steht. Der leitende, durch alle diese Stufen hindurchgehende Gedanke ist also nicht die Gewißheit der Schuld, welche die handhafte That mit sich führt, sondern die subjective Vermittelung des Beweises mit der Schuld. In formeller Beziehung liegt also hier eine Herleitung der Jury aus den Eideshelfern des Klägers vor, wie sie von Rogge und Maurer bereits aufgestellt worden ist. Nach Biener ist der Hauptgedanke Gundermann's verfehlt, weil die Entstehung der Urtheilsjury aus der Rügejury keineswegs begründet ist. Wenn auch in beiden eine subjective Bewährung der Schuld zum Grunde liegt, so ist doch die Rüge eine Klage, die Urtheilsjury eine Vertheidigung gegen die Klage. Bei der letzteren bricht also der Faden ab, welcher von der handhaften That und dem klägerischen Voreide zur Rüge führte. Es fehlt der Nachweis, wie die subjective Bewährung dazu kam, in das Gegentheil umzuschlagen, nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten zu dienen, sodaß also gleichsam aus den Eideshelfern des Klägers Eideshelfer des Beklagten hervorgehen. Zur Anknüpfung der letzteren Erscheinung, der Urtheilsjury, an die frühere Ausführung sucht Gundermann eine Hilfe in der Vermuthung, daß sehr frühzeitig den Geschworenen Beweismittel vorgelegt wurden, was denn also gleichsam

54) Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 21 fg. 55) Köstlin, Wendepunkt S. 375. 376—378. 382. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 433. 56) Derselbe, Wendepunkt S. 376—378. 381. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 434. 57) Vergl. Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 22 fg. 58) Köstlin, Wendepunkt S. 370. 371. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 432. 446. Geschworenengericht für Nichtjuristen S. 26.

59) Köstlin, Wendepunkt S. 373. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 432. 433. 60) Weitere Bemerkungen gegen Köstlin finden sich bei Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 23 fg. 61) Gundermann, Geschichte der Entstehung der Jury in England und deren leitender Gedanke. (München 1847.) Derselbe, Ueber die Einstimmigkeit der Geschworenen. (München 1849.)

für eine Handhaftmachung der That gelten könnte. Dieser Behelf ist aber ein Argument, welches zu viel beweist; denn die öffentliche Verhandlung vor den Richtern, auch ohne Geschworene, könnte dann eine Reconstruction der That genannt werden, und ist wirklich so genannt worden, sodaß man demnach berechtigt wäre, auch dem Verfahren ohne Geschworene den leitenden Gedanken der Jury, die Handhaftmachung der That zuzuschreiben. Die Grundlage der Jury in England findet Gundermann im rein germanischen, dem angelsächsischen Rechte; er will von einer Uebertragung der Jury nach England Nichts wissen. Gneist[62]) stellt in der historischen Einleitung seiner in der Note erwähnten Schrift in drei Abschnitten den altgermanischen, den angelsächsischen und den normännischen Antheil an der Entwickelung der Jury dar; es knüpft sich daran die fernere Ausbildung der Urtheilsjury für Criminalsachen seit dem 13. Jahrh. Der erste Abschnitt gibt die altgermanische Grundlage aus dem ältesten Criminalproceß, welcher noch den Charakter einer Privatanfoderung hatte. Ueber die Verurtheilung wurde damals entschieden durch handhafte That, Geständniß, Eid und die verschiedenen Arten des Gottesurtheils. Allerdings ist nun gewiß das Geschworenengericht auf germanischem Boden erwachsen, hat also in demselben seine Wurzel. Die Grundidee der Jury kann aber nicht schon in dem ältesten privatrechtlichen Criminalprocesse vorgelegen haben, weil der Uebergang aus diesem Processe zu der Verfolgung im öffentlichen Interesse, zu dem Inquisitionsprincip, was der Jury zum Grunde liegt, nicht ohne bedeutende Umwandlungen in der Grundlage erfolgen konnte. Dem Gedanken der Jury widerstreben zwei Verhältnisse des alten Processes; erstens, daß nach der Schuld nicht gefragt wurde, weil die That an sich selbst zu dem Wehrgelde und sonstigem Ersatze verpflichtete; zweitens, daß die Schöppen die Thatsache so annehmen mußten, wie sie durch Kampf, Eid oder Gottesurtheil festgestellt war, und nur auf die Rechtsfindung beschränkt waren. Der altgermanische Antheil an der Entwickelung der Jury ist demnach gänzlich zu streichen. Der angelsächsische Antheil beruht nach Gneist auf einem stärkeren Königthum, auf der Gesammtbürgschaft und der Möglichkeit, durch dieselbe dem Inquisitionsprincip Genüge zu leisten; die eigentliche angelsächsische Grundlage soll aber darin liegen, daß diese Einrichtung der Gemeinden mit der Gesammtbürgschaft als Schutz der Freiheitsrechte sich bewährt habe. Im letzteren Satze liegt die Bemerkung, daß das Inquisitionsprincip nicht durch besondere königliche Beamte, sondern durch das Rügen der Gemeinden in das Leben getreten sei. Dagegen ist von Biener erinnert worden, erstlich, daß das Rügen dem germanischen Rechte des Continents nicht fremd, also nicht grade specifisch angelsächsisch ist; zweitens, daß die geregelte Einrichtung des Rügens, welche das Inquisitionsprincip verwirklicht, erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. von den normännischen Regenten Englands in dem Sinne ausgebildet worden ist, um criminalinquisitorischen und finanziellen Zwecken zu dienen. Hiernach ist der angelsächsische Antheil ebenfalls zu streichen. Der normännische Antheil ist allerdings nicht zu leugnen. Ueberhaupt erscheinen unter den, im englischen Processe des Mittelalters vorkommenden Beweismitteln als nationale Gegensätze das Duell als normännisches Recht, der Reinigungseid und das Gottesurtheil, als angelsächsisches Recht. Wenn auch die beiden letzteren Beweismittel den Normannen nicht fremd waren, so tritt doch in den Gesetzen Wilhelm des Eroberers, wo von Anklagen zwischen Normannen und Sachsen die Rede ist, der nationale Gegensatz deutlich hervor. Der Widerstreit zwischen diesen verschiedenen Arten von Beweismitteln ist größtentheils Gegenstand des Werks von Biener über das englische Geschworenengericht. Noch hat man die Jury häufig als eine altgermanische Einrichtung geschildert, welche in den Volksgerichten und den Schöppen der alten Zeit vor Augen liege, von teutschen Stämmen nach England übertragen, in Teutschland aber durch Einfluß fremder Rechte und durch den die Oberhand gewinnenden Absolutismus unterdrückt worden sei, und nunmehr von England wieder auf teutschen Boden zurückgeholt werden müsse. Diese Herleitung der Jury ist aber geschichtlich ganz unbegründet.

II. Entstehung und Einführung des Geschworenengerichts[63]).

1) Nordischer Ursprung der Jury. Die englische Jury zeigt sich zuerst in einigen Reichsgesetzen 1164 und 1176 für gewisse civilrechtliche Klagen und erscheint in dem Werke des Glanvilla[64]), welches zwischen 1181—1189 abgefaßt ist, in vollkommen ausgebildeter Form und mit genauer Bestimmung der Fälle, für welche sie anwendbar ist. Die blos auf Civilprocesse anwendbaren recognitiones, in England assisae genannt, zeigen sich genau eben so in der Normandie, lassen sich jedoch in dieser urkundlich erst im Anfange des 13. Jahrh. nachweisen. Dennoch sind sie erweislich in der Normandie entstanden und von da nach England übertragen worden. Die Herkunft der Normannen aus dem Norden erinnert daran, daß in Dänemark und Schweden sich Institute vorfinden, die der englischen Jury sehr ähnlich sind. Hiernach ist die Wurzel der Jury muthmaßlich in den nordischen Reichen zu suchen. Wenn auch die uns er-

62) Gneist, Bildung des Geschworenengerichts S. 24—48. Vergl. dagegen Biener, Engl. Geschwor.-Ger. 1. Bd. S. 28 fg.

63) Vergl. Biener, Engl. Geschwor.-Ger. 1. Bd. S. 33—228. 64) Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae, tempore R. Henrici secundi compositus; justitiae gubernacula tenente Ranulpho de *Glanvilla*. Vergl. über die Person des Verfassers und die Ausgaben des Werkes Biener in Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. 4. Bd. S. 580. 2. Ausgabe, und Engl. Geschwor.-Ger. 2. Bd. S. 285 fg. Glanvilla war capitalis justitiarius Angliae von 1180—1189, und hat in diesem Werke das bei der curia regis übliche processualische Verfahren geschildert. Abgedruckt ist das Werk unter anderen in Phillips, Engl. Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 335—473.

haltenen Rechtsbücher dieser Reiche nicht über das 13. Jahrh. zurückgehen, so finden sich doch an anderen Punkten, wohin sich die Züge der Normannen im 9. Jahrh. wendeten, dem Geschworenengerichte verwandte Einrichtungen, so in Island und Rußland, in letzterem durch die Einwanderung der Waräger. Es läßt sich deshalb auch annehmen, daß die nach der Normandie Ausgewanderten aus ihrer skandinavischen Heimath die Grundzüge der Jury mitgebracht haben, und der darauf bezügliche Inhalt des Coûtumier de Normandie auf altnordischer Ueberlieferung beruht. Das Rechtsbuch Islands, die Graugans (aus dem Anfange des 12. Jahrh.) in Verbindung mit der Nialssaga, gewährt eine reichhaltige Uebersicht des isländischen Gerichtsverfahrens, und es darf nach den angeführten Umständen vermuthet werden, daß hier von dem ältesten Rechte der Heimath dieser Colonie zuverlässige Spuren erhalten sind [65]). Das historische Resultat der neueren Forschungen über die nordischen Rechte ist kurz folgendes [66]). In dem alten Rechte von Island findet sich ein reines Beweissystem, vermöge dessen der Kläger seine Klage, der Beklagte seine Einreden zu beweisen hat. Die Beweismittel dazu sind Zeugen und Geschworene, welche letztere in allen nordischen Sprachen als Ernannte bezeichnet werden. Zwei Zeugen, welche selbst Erlebtes bekunden, liefern vollen Beweis und überbieten selbst einen Ausspruch der Geschworenen. Der Beweis durch Geschworene tritt ein, wo etwas, als notorisch in der Gemeinde bekannt, festzustellen ist, was eine größere Zahl erfodert, nach Umständen bald 5, bald 9, bald 12. Die Geschworenen dürfen sowol für die eine, als für die andere Partei sprechen, also auch gegen den, welcher sie ernannt hat. In den übrigen nordischen Reichen finden sich sowol Geschworene, als Zeugen, und daher hat muthmaßlich dort im ersten Ursprunge dasselbe Beweissystem wie in Island bestanden. Daneben kommen in den nordischen Rechtsquellen noch Zweikampf, Gottesurtheil und Reinigungseid vor. Der Zweikampf ist uralt im Norden; in Island und Norwegen kam er im Anfange des 11. Jahrh. ab; um dieselbe Zeit wahrscheinlich auch in Dänemark. Das Gottesurtheil ist im Norden nicht ursprünglich, sondern in historischer Zeit eingeführt; Beispiele finden sich schon im 10. Jahrh. Später im 13. Jahrh. kommt es nicht mehr vor. Der Reinigungseid mit Eideshelfern ist dem nordischen Processe ursprünglich fremd. Unter dem Dänenkönige Harald Hein um 1080 ist er nach mehren Zeugnissen in seiner vollen unbilligen Wirksamkeit eingeführt worden, sodaß er selbst zur Abweisung einer mit Zeugen bekräftigten Klage diente. Ebenso fand er in Norwegen und Island gegen eine, in alter Weise durch eine Anzahl Ernannte gestützte Klage statt, und überwand nunmehr den im alten Rechte vollgültigen Beweis durch Geschworene. Es war also sowol ein eigentlicher Zeugenbeweis, als der Beweis durch ernannte Geschworene in dem ältesten Rechte des Nordens vorhanden; Gottesurtheil und Reinigungseid wurden aber erst später eingeführt. So drang das bekannte germanische Vertheidigungssystem in den Norden ein, in Folge dessen eine wirksame Klage ohne Beweis erhoben werden konnte, und der Beklagte ebenso befugt als verbunden war, die Klage durch die vorhin bezeichneten Mittel abzuwenden. In dieser Collision des altnordischen Beweissystems mit dem Vertheidigungssysteme der mitteleuropäischen Völker haben nur die Geschworenen Abänderungen erlitten. In Schweden und Dänemark wurden sie, im Einklange mit dem eingedrungenen Vertheidigungssysteme, ein Vertheidigungsmittel des Beklagten, welches in seiner Wirksamkeit mitten inne steht zwischen dem schwächeren, dem Reinigungseide, und dem stärkeren, dem Gottesurtheile. Es sind die unter den Namen Nämda und Nävninger längst als Geschworenengerichte anerkannten Institute. In Norwegen wurden die ernannten Nachbargeschworenen des Klägers herabgesetzt zu einer Bestärkung der Klage, ein Gerücht beurkundend, welche durch den Reinigungseid überwunden werden konnte, also zu bloßen Eideshelfern. Dasselbe wurde auch nach der Unterwerfung Islands unter norwegische Herrschaft seit 1265 in Ansehung der früher beweisenden Ernannten des Klägers bestimmt. Einiges ist jedoch den isländischen Ernannten mit ihren späteren Modificationen in Dänemark und Schweden gemein. Sie werden durch die Parteien oder den Richter ernannt; der letztere tritt in einzelnen Fällen an die Stelle einer Partei. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit; Einstimmigkeit ist aber von vorzüglichem Gewichte. Die Entscheidung der Ernannten hat die Thatfrage zum Gegenstande und erfolgt gleichmäßig für und wider denjenigen, für welchen sie ernannt sind. Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den Eideshelfern. Dagegen ist in England und der Normandie die Zahl zwölf die solenne; die Ernennung geschieht durch einen Beamten, es wird über Thatsache und Recht entschieden; es ist Einstimmigkeit erfoderlich; alles Abweichungen von dem nordischen Institute.

2) Die Geschworenengerichte in der Normandie. Die Hauptquelle ist hier der alte Coûtumier de Normandie [67]), ein nicht lange vor 1280 verfaßtes, bald nach 1260 begonnenes Rechtsbuch, dessen Verfasser wahrscheinlich ein gewisser Messire Robert le Norman gewesen ist. Neben diesem Rechtsbuche sind die von Marnier entdeckten und ebenso, wie der Coûtumier, in einem französischen und einem lateinischen Texte vorhandenen Établissemens et Coûtumes de Normandie (statuta et consuetudines Normanniae) wichtig. Der französische Text ist von Marnier 1839, der lateinische von Warnkönig 1848 herausgegeben worden. Der Verfasser des Coûtumier hat die

65) Michelsen, Ueber die Genesis der Jury, hat die nordischen Rechte übersichtlich zusammengestellt. 66) Dasselbe ist von Biener, Abhandl. Heft 2. S. 124. 147—150 kurz vorgetragen und in dem Werke über engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 35 wiederholt

67) Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 44—47 enthält das Wichtigste der literarischen Notizen und der Resultate neuerer Untersuchungen über dieses Rechtsbuch.

Établissemens als Quelle und Material benutzt, und es dürfen daher diese beiden Sammlungen nebeneinander als verwandte und sich gegenseitig ergänzende Quellen benutzt werden. Unter den in dem Coûtumier sich vorfindenden Geschworenengerichten sind die recognitiones für Civilsachen das Wichtigste, weil sie mit den unter König Heinrich II. von England erscheinenden recognitiones oder assisae in den processualischen Formen und in der Bestimmung der Fälle, für welche sie aufgestellt sind, völlig übereinstimmen. Die wichtigste Stelle ist Coût. Norm. ch. 92[68]). Der hier von den Juristen aufgestellte Hauptbegriff ist enquête, inquisitio. Die enquête zerfällt in zwei Unterarten, welche nach der gegebenen Darstellung und nach dem für jede einzeln angeführten Ursprunge sich an Rang gleichstehen. Die eine Art beruht auf der Praxis und alter Rechtsgewohnheit, die andere auf Établissemens, d. h. mit Gesetzeskraft versehenen Verfügungen. Die eine Unterart (ces enquêtes, qui courent par briefs) hat als specielle technische Bezeichnung den Namen recognaissants. Nach dieser Stelle fanden in der Normandie seit alter Zeit enquêtes durch zwölf glaubwürdige Männer auf Erforschung der Wahrheit statt; sie wurden aber in späterer Zeit für gewisse bestimmte Fälle und mit Regulirung der processualischen Formen, dem Grundgedanken der früheren entsprechend, gesetzlich festgestellt. Die näheren Umstände, welche sich in Bezug auf die beiden Arten der Geschworenengerichte, die Recognition und die einfache enquête, in den beiden erwähnten Quellen vorfinden, sind folgende. Die Recognitionen sind eingeführt durch Établissemens der Ducs et Princes de Normandie (Coût. Norm. ch. 91. 92. 113. 114). Der Zweck dieser Einrichtung war, dem Schwachen gegen Mächtige zu helfen, indem das Duell abgewendet werden konnte, zu welchem aber der Rückgang frei stand, wenn die Recognition keine Entscheidung herbeiführte. Die Fälle, für welche brevia, also Recognitionen verwilligt wurden, waren bestimmt und sind speciell aufgezählt (Coût. Norm. ch. 91), ohne daß dabei die petitorischen von den possessorischen Klagen geschieden werden. Mehre Stellen (Coût. Norm. ch. 91. 113. 124.) lassen errathen, daß bei den petitorischen die Klage auf Duell gestellt wurde und der Beklagte auf Recognition antragen durfte; bei den possessorischen konnte sich der Kläger sogleich auf Recognition berufen. Der Proceßgang war, daß zuvörderst ein breve, auf die betreffende Recognition lautend, bei dem Herzoge oder dessen Oberrichter erlangt werden mußte, wodurch der ballivus (dem englischen vicecomes entsprechend) den Befehl erhielt, die Geschworenen auszuwählen und zur Besichtigung zu veranlassen, und hierauf bei seinen nächsten Assisen, welche zweimal im Jahre regelmäßig stattfanden, die Recognition abzuhalten. Das Verfahren mit einfacher enquête, also ohne vorhergegangenes breve, findet statt in den regelmäßigen Landgerichten, in den assisae der ballivi und ebenfalls in den curiae militum et vavassorum, den Patrimonialgerichten. Diese letzteren Gerichte haben duellum in Civilsachen; sie können aber auch in curia sua utraque parte concedente juream facere, und dies heißt jurata, nicht recognitio. Die Geschworenen werden auch hier, wie bei der recognitio, von Gerichtswegen ernannt, und das Verfahren war inquisitorisch, indem der Richter Befragungen vornahm. Neben den beiden Arten der Geschworenengerichte und neben dem noch nicht ganz verschwundenen Duell bestehen nach dem Coût. Norm. ch. 121—124. noch einige Arten des processualischen Verfahrens, welche von den in England vorkommenden abweichen. Die Loy faite par record ist ein Beweis durch Gerichtszeugniß über einen Vorgang vor Gericht, besteht aber auch für einzelne nichtgerichtliche Handlungen, z. B. record de mariage durch die bei dem Abschlusse der Ehe Gegenwärtigen. Dieser Beweis tritt nur auf Einwilligung beider Parteien ein, und die Recorders schwören auf die Wahrheit, welche sie selbst gesehen haben. Dies ist in der That ein wahrer Zeugenbeweis, wobei jedoch die größere Zahl der erfoderlichen Zeugen (gewöhnlich sieben) und die nothwendige Einwilligung der Parteien sehr an die enquête durch Geschworene erinnert. Ein anderes Beweismittel ist die Loy prouvable, der Eid, einfach oder mit 2—7 Eideshelfern, welcher den Namen preuve bekommt, wenn es gilt, eine positive Behauptung zu bestätigen; desrene (disrationatio), wenn dadurch etwas abgeleugnet wird. Es bezieht sich das Bisherige nur auf den Civilproceß der Normandie, welcher mit dem englischen Civilprocesse des 12. Jahrh. vielfach zusammentrifft. Die Fälle, in welchen die Normandie Recognitionen hat und in England recognitiones oder assisae gegeben werden, sind mit unbedeutender Ausnahme dieselben. Die normännischen petitorischen Processe auf brief d'establie, de surdemande, d'heritage sind in dem englischen breve de recto enthalten. Die possessorischen brevia de morte antecessoris, de nova dissaisina, de ultima praesentatione, und die, welche die Qualität eines Grundbesitzes betreffen (ob als feudum oder libera eleemosyna oder vadium oder warda) sind in beiden Rechten dieselben. Die brevia, die Ernennung der Geschworenen durch einen königlichen Beamten, die vorläufige Besichtigung des Streitgegenstandes, das Verfahren selbst mit den Geschworenen stimmt ganz überein. Nur der Unterschied ist, daß in England nicht der vicecomes in den placita comitatus die Recognitionen abhalten kann, sondern dieselben der curia regis und ihren Justitiaren vorbehalten sind; in der Normandie hält sie der ballivus, welcher dem englischen vicecomes entspricht, in seinen gewöhnlichen placita oder assisae ab. Eine Eigenthümlichkeit des normännischen Processes ist hier hervorzuheben. Die Recognitionen wurden in den regelmäßig zweimal im Jahre wiederkehrenden assisae des ballivus, welchen in England die placita comitatus entsprechen, abgehalten. In diesen Assisen urtheilte, wie man vorauszusetzen hat, die ganze Gemeinde, oder we-

68) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 40 fg.

nigstens die zur Gerichtsfolge Verpflichteten. Die Beisitzer der Assisen waren die barones, milites und legales homines, niemals aber ein rusticus (Coût. Norm. ch. 24). Natürlich wurden aus diesen Classen auch die Recognitoren entnommen, und dies hat sich nach England übertragen. Wurde eine Sache durch die Geschworenen einer Recognition entschieden, so fiel zuvörderst das bisher entscheidende Duell weg, an dessen Stelle aber nicht die in diesen Assisen versammelte und zum Dienste bereite Gemeinde trat, sondern die erwählten Recognitoren. Zu dieser Function wurden berufen les plus loyaux et les plus prochains et ceux, que l'on croit, qui mieux sachent la vérité. Ihr Beruf war ebenso, wie das Duell oder die urtheilende Gemeinde, zu entscheiden, wer Recht hatte, d. h. also Thatsache und Recht. Die Entscheidung hatten sie nicht aus gerichtlichen Vorgängen zu entnehmen, sondern ihrem eigenen Wissen, hinsichtlich dessen sie vom Richter controllirt wurden. Nach ihrem Berufe sind sie demnach Stellvertreter der Gemeinde, nach den anderen Umständen sind sie Zeugen. Ihre Leistung im Ganzen ist ein Zeugniß der Gemeinde. Jedenfalls ist hier im normännischen Rechte deutlich, wie die Recognition zunächst das Duell und dann die Gemeinde vertritt, weil das Geschworenengericht in dem Volksgerichte abgehalten wird. Diese ganze Einrichtung ist nun nach England übertragen und dem höchsten königlichen Gerichtshofe beigelegt worden, welcher keine urtheilende Gemeinde zur Seite hatte, außer wenn er als Lehnshof sich Beisitzer aus den Pairs zuordnete. Durch Uebernahme der normännischen Recognitionen kam es aber, daß dieser Gerichtshof, welcher sonst im höchsten Auftrage selbständig urtheilte, nunmehr einem Ausschusse der Gemeinde einen Antheil an der Entscheidung gewährte. Die leichtere Ausführung dieser Modalität wurde durch die mit Commissorien im Lande umherreisenden Richter ermöglicht. — Bei der Frage, ob die Recognitionen aus der Normandie nach England, oder aus England nach der Normandie übertragen worden sind, ist zuvörderst zu bedenken, daß der Coûtumier Normand. zwar ungefähr um 1270 verfaßt ist, die Recognitionen jedoch in ihrer vollständigen Ausbildung durch die Établissemens bedeutend früher, etwa 1205—1207, erweislich sind, ihre Existenz in der Normandie um 30 Jahre früher, also um 1170, und mithin gleichzeitig mit ihrer ersten Erscheinung in England, aber füglich angenommen werden kann, da die Établissemens selbst, wenn auch um 1205 gesammelt, offenbar aus älteren aufgezeichneten Notaten compilirt sind. Dafür, daß der Normandie die ursprüngliche Bildung der Recognitionen angehöre, sprechen folgende Gründe. Erstlich hat die Normandie von alter Gewohnheit her, wie die Zeugnisse besagen, in der enquête, der jurata, das Vorbild und die Grundlage der Recognitionen. Zweitens erscheinen die Recognitionen in der Normandie, wie sie noch im 13. Jahrh. von dem Verfasser des Coûtumier bearbeitet sind, zwar in der Form geregelt, aber in der Darstellung nicht eben scharf dargelegt, etwa so, wie sich in einem Lande des Gewohnheitsrechts eine Institution im Speciellen auszubilden pflegt. Drittens sind die Recognitionen den gewöhnlichen Untergerichten beigelegt, und haben daher nicht das Ansehen einer außergewöhnlichen Einrichtung, sondern einer nationalen, aus dem gewöhnlichen Landesbrauche entsprungenen. Die einfache enquête des normännischen Rechts trägt noch deutlicher den Charakter eines ursprünglichen Volksrechts an sich, nicht blos weil sie nach Zeugnissen auf alter Gewohnheit beruht, sondern auch weil sie dem Patrimonialgerichte der Barone und Rittergutsbesitzer zusteht, welche mit ihrer althergebrachten naturwüchsigen Gerichtsbarkeit immer nur auf dem Boden des hergebrachten Rechts sich zu bewegen berufen sind. — Was das Criminalverfahren, wie es sich in den normännischen Rechtsquellen vorfindet, anlangt, so kann es füglich übergangen werden, weil die englischen Einrichtungen hier sehr abweichen und auf eigenthümlicher Bildung beruhen[69]). Nur das ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Jury für Civilsachen in der Normandie wie in England frühzeitig ausgebildet erscheint, während in Criminalsachen die Bildung derselben noch auf einer niederen Stufe sich befindet.

3) Englische Gerichtsverfassung im zwölften Jahrhunderte. Der Stand der Gerichtsverfassung in England war in der Mitte des 12. Jahrh. folgender. Die niedrigste Stufe unter den Gerichten nehmen die Niedergerichte der sogenannten libertates ein. Dazu gehören a) die Gerichte der Städte und vieler Flecken (burga), wie sie in den von Zeit zu Zeit bestätigten chartae libertatum anerkannt sind; b) die curiae baronum oder dominorum, der großen Reichsvasallen und Gutsbesitzer; c) die curiae der Bischöfe, Aebte u. s. w. auf den großen Besitzungen der Kirche, welche zum Theil für Baronien gelten und deshalb den Bischöfen einen Sitz im Oberhause verleihen. Die beiden zuletzt erwähnten Classen standen sich gleich. Was von dem Lande übrig blieb, außer den libertates, gehörte vor die placita comitatus, welche in gewissen Terminen von dem vicecomes (Sheriff) abgehalten wurden. Die Eintheilung der Grafschaften in hundreda, welche auf die angelsächsischen Decennen und Friborgen zurückwies, gab noch zu einem besonderen Umgange des Sheriffs (turnus vicecomitis per hundreda) Veranlassung, auf welchem kleinere Sachen abgemacht und genau darauf gehalten wurde, daß jeder Erwachsene in einer Friborg eingereiht werden und dem Könige den Eid der Treue schwören mußte. Das letztere Geschäft hieß visus franci plegii, und die Könige hatten an der strengen Fortführung dieser angelsächsischen Einrichtung ihr Interesse, weil es ihnen dadurch möglich wurde, wegen der Bußen (amerciamenta) sich an die Genossen der mit Bußen zu Belegenden zu halten. Ueber allen anderen Gerichten stand als höchster Gerichtshof die curia regis, deren Gerichtssprengel sich

69) Eine kurze Uebersicht desselben gibt Biener a. a. O. S. 47 fg.

über das ganze Reich erstreckte. Ueber die Competenz dieser Gerichte in jener alten Zeit finden sich genügende Nachrichten [70]). Die Städte hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit in Civilsachen wegen städtischer Grundstücke oder Geld und Gut, wie die ihnen verliehenen Urkunden ergeben. Die curiae baronum, welchen die weltlichen Gerichte auf den geistlichen Besitzungen gleichzustellen sind, hatten die Cognition über die Processe ihrer Unterthanen und die Grundstücke ihres Bezirks. Das für einen Hauptproceß über ein liberum tenementum vom Kläger bei der Kanzlei auszubringende breve de recto entzielt nur die Anerkennung, daß alle Justizgewalt und das Obereigenthum über Grund und Boden sich im Könige vereinige; die Competenz über Hauptprocesse und mithin auch über Besitzstreitigkeiten ist dadurch für die curiae baronum erwiesen. Die vicecomites in den Grafschaftsgerichten hatten die Gerichtsbarkeit über die Grundstücke ihres Bezirks, und außerdem gelangten an sie Processe über Grundstücke aus dem Gebiete der Baronien, theils propter defectum curiae de recto, theils durch besonderes Ansuchen einer Partei. Die Grafschaftsgerichte waren ebenfalls für Grenzstreitigkeiten unter Gütern, welche verschiedenen Baronien angehörten, zuständig. Der curia regis waren vorbehalten, außer den wichtigeren Processen über Baronien oder Kirchenvogtei, eine Anzahl geringerer Civilsachen, z. B. Witthum oder Geldschulden. Außerdem kamen auch Rechtsstreitigkeiten, welche vor die curiae baronum oder die placita comitatus gehörten, oft an die curia regis, theils durch Beschwerde über defectus recti, theils auf besonderes Ansuchen. Von Criminalsachen gehörten vor die curia regis Hochverrath und alle Felonien, d. h. die höheren Criminalverbrechen, welche Gefahr für Leben und Glieder begründeten, und speciell als contra pacem domini regis (gegen den Frieden des Königs) bezeichnet werden. Der vicecomes hatte die Gerichtsbarkeit über Diebstähle und die kleineren Vergehen (melletae, verbera, plagae, transgressiones), welche sogar aus den Baronien an ihn gebracht werden konnten. Die curiae baronum und andere Niedergerichte hatten ebenfalls über diese kleineren Vergehen Gerichtsbarkeit, und die Cognition über Diebstähle unter den Benennungen Infangenthef und Utfangenthef war gewöhnlich in den Verleihungen und Bestätigungen solcher Jurisdictionen enthalten. Was die Besetzung der Gerichte betrifft, so war die curia regis, in welcher der capitalis justitiarius Angliae als Stellvertreter des Königs den Vorsitz führte, mit Baronen und Justitiarien besetzt. Daneben gab es seit 1176 regelmäßig reisende Justitiarien, welche in längeren oder kürzeren Zwischenräumen mit verschiedenen Arten von Commissionen das Land bereisten und in den von ihnen gehaltenen Gerichtssitzungen die Gerichtsbarkeit der Curie ausübten. Außerdem mußten sie durch die vernommenen Rügejuries die Beschwerden über die Amtsthätigkeit der vicecomites und ballivi vernehmen, besonders aber die mannichfachen fiscalischen Interessen des Königs vertreten. Heimgefallene Güter, Confiscationen, Lehnsvormundschaften, Anmaßungen von Rechten oder von Grund und Boden, Vergehen gegen polizeiliche Reichsgesetze (assisae) gehörten zu den Stücken, über welche die Rügejuries Antwort geben mußten. Die placita comitatus hielt der vicecomes ab, welcher für die einzelnen Hundreden noch Unterbeamte, ballivi, hatte. Die curiae baronum wurden von senescalli (steward) oder ballivi verwaltet. Beide Arten dieser althergebrachten Volksgerichte waren mit den sectatores (suiteurs) besetzt, den zur Gerichtsfolge verpflichteten Grundbesitzern, eine Verpflichtung, welche nur auf denen haftete, welche vermöge ihres Lehnbriefs dazu verbunden oder über rechtsverwährte Zeit dazu angehalten worden waren. Die Competenz der städtischen Gerichte ergibt sich aus dem alten lateinischen Rechtsbuche, welches mit der einfachen Ueberschrift Fleta bezeichnet wird und von einem unbekannten Verfasser in der Zeit Eduard's I. und nicht vor 1290 geschrieben ist [71]). Was endlich die in diesen Gerichten gangbaren Beweismittel betrifft, so war nach den leges Henrici cap. 39 das Duell in allen nur einigermaßen bedeutenden Civil- und Criminalsachen zulässig. Den Civilproceß vor der curia anlangend, so findet sich bei Glanvilla der Grundsatz, daß Jeder, welcher vor Gericht etwas behauptet, den Beweis zu liefern habe. In Betreff des Duells ist zunächst unzweifelhaft, daß in allen den placita de proprietate und de possessione, für welche recognitiones per assisam angezeigt sind, ursprünglich das Duell Beweismittel war, weil nur, wenn die Sache zum Duell sich eignete, assisa eintreten konnte. Bei den placita de proprietate war sogar die Klage, als bereits die recognitiones bestanden, noch immer auf Duell formulirt. Daneben weisen noch mehre Stellen bei Glanvilla auf Duell hin [72]). Ueber andere Beweismittel finden sich im Ganzen nur wenige Angaben. Das wichtigste unter allen bei Glanvilla vorkommenden Beweismitteln ist für uns das noch besonders zu erwähnende testimonium oder veredictum vicineti. Ueber die Beweismittel in den althergebrachten Volksgerichten, den placita comitatus und curiae baronum, sind die Nachrichten dürftiger. Für minder wichtige Sachen war bei ihnen die legis vadiatio regelmäßig. In wichtigeren, zu ihrer Competenz gehörigen Sachen, also in den Fällen, für welche recognitiones eingeführt worden sind, war bei ihnen das Duell als hauptsächliches Beweismittel im Gebrauche. In den Städten und Flecken, welche durch chartae libertatum Exemtion bekommen hatten, wird nach den in Note 71 angeführten Stellen der Fleta nicht nach dem common law, sondern nach den besonderen Ge-

70) Bei Glanvilla, Bracton und *Radulphi de Hengham* Summa magna.

71) Vergl. über die *Fleta* Biener a. a. O. 2. Bd. S. 287. Die Stellen der Fleta, welche sich über die Competenz der städtischen Gerichte aussprechen, sind lib. II. c. 28. 55. Sie sind abgedruckt bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 53. 72) Die Stellen citirt Biener a. a. O. 1. Bd. S. 53, auf welchen man sich überhaupt wegen der Citate und des Einzelnen bezieht.

wohnheiten des Ortes verfahren. Solche chartae libertatum für Städte und Flecken sind so häufig, daß man dies für das gewöhnliche Stadtrecht halten darf. Dies erklärt sich wol dadurch, daß in den Städten die angelsächsische Bevölkerung sich mehr erhielt, als auf dem Lande, was vorzugsweise von den eingewanderten Normannen besetzt wurde. Daher ist zu vermuthen, daß hier Recht und Gerichtsverfahren nach angelsächsischer Art festgehalten wurde. Ueber die Civilprocesse sagen die Freibriefe der Städte, daß secundum legem civitatis verfahren werden soll. In Bezug auf Criminalverfahren ist die stehende Formel: Concessimus — quod nullus eorum faciat duellum, et quod de placitis ad coronam pertinentibus se possint disrationare secundum consuetudinem civitatis. Eine nähere Angabe in Ansehung der letzteren Bestimmung findet sich nur in den Freibriefen für die Stadt Dublin von 1200, und für den Flecken Dunewick von 1215, daß der Angeschuldigte mit 24 Eideshelfern aus der Bürgerschaft sich zu reinigen habe. Das Wesentliche in den Städten war die Exemtion vom Duell.

4) Einführung der *recognitiones*. In die geschilderten Jurisdictions- und processualischen Verhältnisse ist nun die erste in England vorkommende Art des Geschworenengerichts, die recognitiones, für gewisse bestimmte Civilfälle eingetreten, eingeführt durch einen Reichstagsbeschluß des Königs mit den Großen des Reichs, also durch eine assisa. Was die Zeit der gesetzlichen Einführung dieser neuen processualischen Form anlangt, so fällt sie in die letzte Hälfte des 12. Jahrh. Die Reichsschlüsse Clarendon 1164 und Northampton 1176, welche nicht vollständig erhalten sind, haben wol sämmtliche recognitiones, welche Glanvilla bald nachher um 1189 vollständig als Praxis der curia behandelt, eingeführt. Durch dieselben Reichsschlüsse ist das noch jetzt in England bestehende Institut der Rundreisen der Richter bleibend organisirt worden, wodurch es allein möglich wurde, die Geschworenengerichte einzuführen und doch dieselben nicht den königlichen Untergerichten zu überlassen, wie dies in der Normandie der Fall war. Durch Mitwirkung der reisenden Richter konnte man der curia regis die Recognitionen als ein besonderes Attribut vorbehalten. Die Einführung dieser neuen Rechtsmittel geschah unter der officiellen Benennung, als recognitiones, wie sie auch in der Normandie hießen. In England ist aber der Name assisa gebräuchlicher geworden [73]), und wir brauchen denselben im Folgenden gleichfalls. Die assisae sind nur für Civilprocesse und zwar für bestimmte durch eigenthümliche einleitende brevia ausgezeichnete Fälle angeordnet, welche mit unbedeutender Ausnahme dieselben Fälle sind, für welche in dem Rechte der Normandie briefs de recognaissant verwilligt sind. Nach Glanvilla lassen sich unterscheiden placita de proprietate oder de recto, und placita de possessione oder de saisinis. Die ersteren gingen auf Eigenthum oder Vasallenrecht an Grund und Boden, Recht auf Lehndienste, Recht auf advocatio ecclesiae u. s. w. Die anderen gingen auf Erlangung des Besitzes oder Wiederherstellung des verlorenen, sowie auf Erörterungen über die Natur eines bestehenden Besitzes. Die ersteren heißen in der Kunstsprache magna assisa, für die letzteren findet sich hin und wieder die Benennung parvae assisae, minores assisae. Bei den placita de proprietate geschah die Einleitung des Processes in der Regel bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte und mit der alterthümlichen Duellklage. Ging der Beklagte auf das Duell ein, so blieb die Sache in dem gewöhnlichen Rechtsgange; wollte er es nicht, so konnte er se ponere in assisam et petere recognitionem. Zugleich hatte er aber bei dem Kanzler um ein breve de pace nachzusuchen, d. h. eine Inhibition an das Niedergericht den Proceß weiter fortzuführen, weil blos die curia zur Abhaltung der assisa competent war. Jetzt hatte nun der Kläger bei der curia einen Befehl an den vicecomes zum Behufe der Einberufung der Geschworenen auszuwirken. Bei den placita de possessione meldete der Kläger, welcher von der assisa Gebrauch machen wollte, sich bei dem Obergerichte, und erlangte darauf sofort den Befehl an den vicecomes, die Geschworenen vor die curia einzuberufen. Es ist also immer der Kläger, welcher um das breve zum Behufe der Einberufung der Geschworenen ansucht. Bei den petitorischen Klagen hat der Sheriff vier Ritter zu berufen, welche in einem Termine in Gegenwart der Parteien die 12 Geschworenen ernennen; bei den possessorischen Klagen ernennt er sofort selbst die 12 Geschworenen. Das breve bezeichnet immer die Frage, für welche die Geschworenen aufzubieten sind, nach gewissen recipirten Formeln. Die Frage geht ganz einfach auf die Entscheidung des Processes, also auf Thatsache und Recht, z. B. bei der Eigenthumsklage, utrum A. vel B. majus jus habeat in terra illa; bei der Besitzklage aus Erbrecht, ob der angebliche Erblasser als Eigenthümer des Grundstücks verstorben, und ob der Kläger der nähere Erbe ist. Die Geschworenen sind als Zeugen anzusehen, da sie außer der Besichtigung des Streitgegenstandes keine weitere Instruction erhalten und nur darnach gefragt wird, ob sie genügende Kenntniß von der Sache haben; auch können sie ebenso abgelehnt werden, wie Zeugen im Civilrechte, und werden im Falle eines falschen Spruchs mit der Strafe falscher Zeugen belegt. Ihr Zeugniß ist aber ein Zeugniß der Gemeinde, weil sie aus der Nachbarschaft oder einer bestimmten Hundrede berufen werden; auch die solenne Zahl von 12 erfoderlichen Stimmen deutet auf Repräsentation einer Gemeinde. Ein solches Verdict entscheidet eben so definitiv wie das Duell, und kann auch nur in solchen Fällen angewendet werden, wo das Duell zulässig ist [74]). Daher fällt die assisa weg unter Verwandten, weil ihnen untereinander das Duell nicht gestattet ist [75]). Uebrigens war das Verfahren mit recogni-

73) Ueber die Veranlassung dazu siehe Biener, Beiträge S. 257.

74) *Glanvilla* II, 6. §. 5. II, 19. §. 2. 75) Biener, Beiträge S. 260.

tio oder assisa der curia regis allein vorbehalten und den Niedergerichten, also dem Grafschaftsgerichte und den Patrimonialgerichten der Gutsbesitzer, versagt. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Proceß durch Berufungen auf Recognition von den Niedergerichten abberufen wurde. Auch Glanvilla [76]) spricht aus: ista recognitio, sicut qualibet alia, in curia regis habet tractari. Noch geht dies aus Folgendem hervor. Die geistlichen Grundherren hatten in der Regel sehr vollständige und ausgedehnte Urkunden über die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit aufzuweisen, und nahmen auch die Berechtigung zur Abhaltung der assisae in Anspruch. Sie konnten aber nach einzelnen vorhandenen Urkunden nichts weiter erlangen, als daß die reisenden Justitiare zu ihnen kommen und dort an der gewöhnlichen Gerichtsstelle des geistlichen Bezirks die assisae abhalten sollten. In den curiae baronum wurden in der Regel alle Sachen durch legis vadiatio oder Duell entschieden; Entscheidung durch Jury gebührte ihnen nach dem common law nicht. — Daß die den recognaissants der Normandie, welche bereits als eine ursprüngliche Bildung dieses Landes bezeichnet worden sind, in dem ganzen processualischen Verlaufe so ähnlichen englischen recognitiones aus der Normandie nach England übertragen sind, wird durch Folgendes wahrscheinlich. Erstens spricht dafür, daß anerkanntermaßen sehr viel Juristisches und Processualisches aus der Normandie übertragen worden ist, wie das Duell und die ganz eigenthümliche französische Gerichtssprache, während das Lehnwesen mehr eine Staatseinrichtung mit finanziellen und absolutistischen Consequenzen ist. Zweitens sind die Recognitionen in England nicht den althergebrachten Grafschaftsgerichten und curiae der Gutsbesitzer beigelegt worden, sie sind vielmehr als ein neues und außerordentliches Institut der ebenfalls unter den Normannen immer mehr anwachsenden curia regis zugetheilt worden, während man die Volksgerichte bei ihren althergebrachten Proceßformen ließ. Eine Fortbildung des bestehenden Rechts hätte man den Volksgerichten nicht versagen dürfen, welche überdies besser in der Lage waren, mit dem Geschworenengerichte zu verfahren, während der curia regis erst durch ausgesendete Justitiarien die Handhabung des Geschworenengerichts möglich gemacht werden mußte. Drittens steht das System der Recognitionen, wie es bei Glanvilla erscheint, in einer abgerundeten Vollendung da, indem es eine weitere Ausbildung oder Ausdehnung nicht erfahren hat. Andererseits enthalten die Rechtsbücher der ersten Hälfte des 12. Jahrh. (leges Eduardi, leges Henrici I.) keine sichtbare alte Grundlage dazu. In einem Lande des Gewohnheitsrechts, wie England damals war, ist, selbst durch ein Reichsgesetz, eine solche Erscheinung unmöglich, es müßte denn die ganze Sache auf Reception eines fremden, in seinem Vaterlande bereits durchgearbeiteten Rechts beruhen [77]).

5) Entstehung der *jurata* in Civilsachen In dem Werke des Bracton De legibus et consuetudinibus Angliae (um 1250) findet sich neben den Recognitionen, welche nunmehr regelmäßig assisa heißen, ein anderes Geschworenengericht im Civilprocesse unter dem Namen jurata. Beide Institute werden streng voneinander geschieden. Die assisa findet nur für gewisse bestimmte Arten von Klagen statt, und das Verdict entscheidet über die in dem einleitenden breve formulirte Hauptfrage des Processes. Die jurata tritt ein, wenn die assisa nicht stattfindet, oder entscheidende Einreden oder sonst präjudicielle Punkte sich aus der Verhandlung ergeben. Sie beruht auf Vereinigung der Parteien, womit zugleich die den Geschworenen vorzulegende Frage bestimmt wird. Schon zur Zeit Königs Johann ohne Land, im Anfange des 13. Jahrh., findet sich dieses Institut in praktischer Anwendung, in der Art, daß es auf Vereinigung der Parteien beruht, und im Falle der Unzulässigkeit der assisa angewendet wird. Noch weiter zurück kommt bei Glanvilla für einzelne im Civilprocesse hervortretende Nebenpunkte ein testimonium oder veredictum vicineti vor, was aber seiner Form nach nicht regulirt erscheint [78]). Es ist aber auch zu vermuthen, daß schon vor der Einführung der Recognitionen in solchen Fällen, wo vor der curia regis eine Partei wegen thatsächlicher Verhältnisse sich auf das Zeugniß ihrer Gemeinde berief, zuweilen XII meliores aus der Gemeinde berufen wurden, um durch ihr eidliches Zeugniß die Sache festzustellen [79]), wofür der Anhalt in einem bekannten unter Wilhelm dem Eroberer vorgekommenen Rechtsfalle [80]) und in einigen Stellen der leges Henrici I. sich findet. Die erwähnte Grundidee des Geschworenengerichts ist von den Normannen bereits bei der Eroberung mitgebracht worden, und hat zur Quelle die alte gewohnheitsrechtliche enquête des normännischen Rechts. Die vorstehend angedeutete Entstehung und Entwickelung der jurata ist in chronologischer Ordnung folgende. In dem hundertjährigen Zeitraume von der Eroberung Englands durch die Normannen bis zum ersten Erscheinen der Recognitionen findet sich noch Nichts von Geschworenengerichten, namentlich nicht in den Rechtsbüchern, welche als leges Eduardi, leges Henrici Nachrichten über den Rechtszustand Englands in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. geben. Doch wenden diese Rechtsbücher im Wesentlichen nur dem Verfahren der Volksgerichte ihre Aufmerksamkeit zu, nicht der curia regis. In der curia regis sind aber die ersten Andeutungen des Geschworenengerichts zu erwarten, weil dieses Gericht die Processe nach

---

76) *Glanvilla* XII, 25. 77) Ueber die gegen letzteres Argument möglichen Einwendungen vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 61. Uebrigens reichen die früheren Argumente und das früher über die Normandie Angeführte hin, um die Verpflanzung der Recognition aus der Normandie nach England zu beweisen.

78) Auf diese beiden Vorgänger der jurata weist hin Biener, Beiträge S. 261 fg. 79) Vergl. Biener, Beiträge S. 248 fg. Abhandlungen I. S. 13—15. Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 62 fg. 80) Vergl. Phillips, Angelsächs. Recht S. 209.

normännischer Art behandelte und ihm die alte gewohnheitsrechtliche enquête der Normandie nicht fremd sein konnte. Andererseits findet sich in der curia nach den Angaben von Glanvilla neben der Recognition ein formell nicht sehr streng regulirtes veredictum vicineti, und wenn man nicht annehmen will, daß auch dieses zugleich mit den Recognitionen aus der Normandie eingewandert sei, so muß man darin einen alten Gebrauch der curia erkennen, welcher wiederum als Anwendung der einfachen normännischen enquête gelten kann. Hiernach ist wol in der curia regis bereits seit der normännischen Eroberung die gewohnheitsrechtliche enquête nicht unbekannt gewesen; ihre Anwendung mag aber selten gewesen sein, theils wegen der Bevorzugung des Duells, theils wegen der Schwierigkeit, aus großer Ferne die Geschworenen nach Westminster aufzubieten. Eine mehr auf sicheren Zeugnissen beruhende Behandlung des in Frage stehenden Gegenstandes beginnt mit dem testimonium oder veredictum vicineti, was bei Glanvilla in mehren Fällen als Beweismittel vorkommt, wie bei der Frage über majorennes Alter, über Verwandtschaft, über freie Geburt; in den beiden letzten Fällen tritt das vicinetum erst dann ein, wenn durch das Zeugniß der Verwandten die Sache nicht festgestellt werden kann[81]). Die wirkliche jurata findet sich bald nach Glanvilla in der Zeit König Johann's in mehren, in der Placitorum abbreviatio aufbewahrten Rechtsfällen[82]).

6) Die *jurata* des dreizehnten Jahrhunderts. Die jurata in Civilsachen, wie sie bei Bracton und den nachfolgenden Schriftstellern im 13. Jahrh. vollständig ausgebildet und in regelmäßiger häufiger Anwendung erscheint, findet statt, wenn in Klagen, für welche assisa gewährt ist, sich bei der Verhandlung der Sache Exceptionen vorfinden, welche ihre besondere Grundlage haben. Es heißt dann: istae exceptiones non in modum assisae, sed in modum juratae terminabuntur, quasi per consensum partium — veredictum juratorum in hoc casu non est assisa, sed probatio exceptionis. Ebenso konnte jurata als Surrogat für die assisa eintreten, wo die letztere nach der Strenge des Rechts nicht gestattet war, z. B. wenn wegen besonderer Verhältnisse unter den Parteien das Duell ausgeschlossen war. In solchen Fällen, wo also die assisa nicht zulässig war oder der Streit sich um eine Exception drehte, welche außer der der assisa zugewiesenen Hauptfrage lag, hieß es dann assisa cadit, vertitur in juratam, d. h. die als assisa zu dem Processe einberufenen Geschworenen sprechen nicht als assisa, sondern als jurata. Ueber eine solche Verwandelung der assisa in eine jurata berichten Bracton und seine Nachfolger nur bei den assisae de possessione; nach einigen etwas neueren Quellen kam dasselbe aber auch bei der magna assisa vor. Neben diesem Eintreten der jurata als Umbildung der assisa finden sich auch Klagen, für welche keine assisa eingeführt ist, aber doch eine jurata zugelassen wird; es ist dies der Fall bei breve de dote, breve de consanguinitate, breve de ingressu. In den meisten Fällen war eine besondere Einberufung der Geschworenen für die jurata nicht nöthig, weil die zur assisa Einberufenen den Dienst als jurata leisteten; nur in einigen einzelnen wurden die Geschworenen sogleich für die jurata berufen. Die jurata war eben sowol, als die assisa, der curia regis vorbehalten und den Niedergerichten versagt. Es kommt auch eine convictio oder attincta (attainte) durch eine jurata von 24 Geschworenen vor, welche eine Partei ausbringen kann, um die 12 Geschworenen, welche das Verdict gegeben haben, des falschen Eides zu überführen. Bestrafung der Geschworenen wegen Meineides findet sich schon bei Glanvilla bei der magna assisa; diese Anwendung der convictio bei magna assisa ist im 13. Jahrh. nicht mehr vorhanden, und später hat diese Einrichtung theils gewisse Formen erhalten, theils ist sie in ihrer Anwendbarkeit bestimmt geregelt worden. Der Grundgedanke zu der speciellen Form findet sich in einem Falle von 1221, wo über einen Angeschuldigten, welcher sich der Jury nicht unterwerfen wollte, eine Jury von 12 das Schuldig aussprach, und darüber abermals eine Jury von 24 vernommen wurde. Hier ist also der Gedanke einer Nachprüfung durch 24, weil der frühere Spruch zwar nicht für verdächtig, doch aber der Form nach nicht für völlig legal gelten konnte. Die frühesten Fälle der Anwendung von 24 in der placitorum abbreviatio sind von 1246 und 1247. Vollständig ausgeführt ist der Gegenstand bei Bracton, und ein großer Theil dieser Erörterungen ist in die Fleta übergegangen. Die convictio kann hiernach eintreten entweder mittels Ueberweisung durch 24, oder durch richterliche Untersuchung, oder durch reuiges Eingeständniß der Geschworenen selbst. Der Gedanke, welcher der Jury von 24 zum Grunde liegt, ist, daß immer einer durch zwei überzeugt werden soll, und es wird dabei hervorgehoben, daß die Geschworenen an Stand und Vermögen denen der ersten Jury wenigstens gleich stehen, wo möglich sie übertreffen sollen. Die attainte fällt weg bei der jurata, welche auf Einwilligung der Parteien beruht. Sie findet ferner nicht statt bei der magna assisa. Sie bleibt nur übrig für die assisae de possessione, welche auch, zwar nicht officiell, doch aber nach einem hier und da vorkommenden Sprachgebrauche parvae assisae genannt worden sind; bei ihnen ist allerdings die assisa in der Proceßordnung wesentlich begründet, nicht von der Einwilligung der Parteien abhängig, weil diese Klagen von Haus aus nicht auf Duell, sondern auf Beantragung einer assisa gestellt wurden. Das bisher über die Zulässigkeit der attainte Bemerkte waren die Grundsätze der Schriftsteller, also der Praxis und des common law während des 13. Jahrh. Die damals bestehende Anomalie, daß bei jurata in der Regel keine attainte zugelassen wurde, hat durch eine Folge von Parlamentsstatuten ihre Erledigung gefunden, durch welche im Laufe

81) Die Stellen bei Glanvilla führt an Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 64. 82) Siehe das Nähere darüber bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 65 fg.

der Zeit die beiden Arten des Geschworenengerichts, die assisa und jurata, völlig gleichgestellt, alle der Verfolgung durch attainte unterworfen wurden[83]).

7) Unterschied der *assisa* und *jurata*. Die folgende Darstellung der Unterschiede der assisa und jurata gilt nur dem 13. Jahrh., weil seit dem 14. Jahrh. beide Institute verschmolzen sind[84]). Was erstlich die Entstehung anlangt, so sind die assisae durch Reichsgesetze für bestimmte Klagen eingeführt worden; die jurata ist durch die Praxis gebildet, und wenn sie auch auf einem alten traditionellen Fundament beruht, so hat sie doch erst aus der Analogie der assisa ihre Form erhalten. Ein zweiter Unterschied liegt darin, daß die assisa eine processualische Nothwendigkeit ist, während das Eintreten der jurata lediglich von der Einigung der Parteien abhängt. Der dritte und wichtigste Unterschied, welcher eigentlich die Grundlage aller übrigen Unterschiede ist, besteht in dem, was die Geschworenen zu entscheiden haben. Die assisa als Surrogat des Duells entschied den Kern des ganzen Processes, ob der Kläger Recht habe oder der Beklagte, also Thatsache und Recht z. B. bei der Eigenthumsklage, utrum A. vel B. majus jus habeat in terra illa. Diese genauen Bezeichnungen des Streitpunkts gehörten in die Klage und wurden in das einleitende breve nach hergebrachten Formeln eingerückt. Für die jurata hingegen ergab sich der Streitpunkt, welcher zur Entscheidung der Geschworenen gestellt wurde, aus den Verhandlungen der Parteien, und er war factischer Natur, weil er aus Exceptionen, sowie aus andern Incident- und Präjudicialpunkten hervorging. Die Frage für die Geschworenen der assisa war schon in dem einleitenden breve vorgeschrieben; für die jurata wurde sie von den Parteien durch gemeinsame Einigung herausgestellt und von dem Richter formulirt. Schon die ältesten Quellen ergeben diesen wichtigen Unterschied der assisa und jurata. Daß die assisa über Thatsache und Recht spricht, ergibt die Erwähnung des Specialverdicts[85]) bei Glanvilla, sowie in der Praxis und in den Parlamentsstatuten des 13. Jahrh. Ein vierter Unterschied, welcher mit dem dritten genau zusammenhängt, liegt in dem Eide. Bei der assisa wird geschworen: Hoc auditis, Justitiarii, quod veritatem dicam de assisa ista et de tenemento, de quo visum feci per praeceptum domini regis et pro nihilo omittam, quin veritatem dicam. Sic me etc. Bei der jurata wird geschworen: quod veritatem dicam de hoc, quod a me requiretis ex parte domini regis. Dabei ist zu bemerken, daß in beiden Verhältnissen der Eid lautet auf veritatem dicere, aber in dem einen über die assisa, in dem andern über die zu stellenden Fragen, was damit zusammenhängt, daß bei assisa in dem einleitenden breve die Frage bereits formulirt ist, bei jurata dieselbe von dem proceßleitenden Richter formulirt wird. Beide Eide unterscheiden sich ferner noch darin, daß bei der assisa der visus, die Besichtigung des Streitgegenstandes erwähnt wird, bei der jurata nicht. Bei der assisa geht nämlich jederzeit eine solche Besichtigung voraus; sie ist ein Ueberrest des alten Duellprocesses, welchem nach Glanvilla[86]) ebenfalls ein visus terrae voranging. Durch diese historische Veranlassung wird zugleich erklärt, warum bei der jurata eine solche Besichtigung nicht processualisch nothwendig ist, obgleich auch bei ihr die Kenntniß der factischen Lage in vielen Fällen ebenso wünschenswerth sein mochte, als bei der assisa; wo dies der Fall war, ist wahrscheinlich von einer der Parteien die Besichtigung beantragt worden. Bemerkenswerth ist dabei eine Abänderung des Eides, wenn die Geschworenen der assisa die Besichtigung nicht mitgemacht haben, also nicht auf den visus schwören können. Dies kommt vor, wenn Einzelne der berufenen Geschworenen die Besichtigung mitzumachen versäumt haben, oder später, nach schon angestellter Besichtigung, Ersatzgeschworene zugezogen werden. In diesem Falle müssen sie schwören, quod veritatem dicent secundum conscientiam suam, salvo visu, in modum juratae. Die Formel wird also verändert; die Hinweisung auf die jurata bezeugt, wie wesentlich der visus zur Charakteristik der assisa gehört. Die Geschworenen haben dann nach der ihnen ohne visus beiwohnenden Kenntniß von der Sache (conscientia) zu sprechen, und werden deshalb etwas weniger streng beurtheilt, wenn sie fehl greifen. Es macht aber dann noch einen Unterschied, ob sie die Besichtigung versäumt haben, oder zu derselben gar nicht berufen waren. Aus den bisher erwähnten Unterschieden der beiden Arten ergibt sich zunächst, daß in der jurata ein Fortschritt des Geschworenengerichts liegt. Während es früher als assisa, das Duell ersetzend, mit seinem Verdict den Knoten des Processes zerhieb, zeigte sich später, daß die Entscheidung oft von einzelnen streitigen Thatsachen abhängt, und so wurde der richtige Beruf der jurata darin gefunden, die Thatsache, auf welche das richterliche Urtheil sich gründen sollte, festzustellen. Es ist dies zugleich der Grundsatz, auf welchem noch jetzt in England die Civiljury beruht[87]).

8) Der *vicecomes* und die Gesammtbürgschaft. Vor der Betrachtung der Rügejury in England ist daran zu erinnern, daß schon in der angelsächsischen Zeit unter König Ethelred eine Anordnung vorkommt, daß zwölf Thane vereidet werden sollten, gewissenhaft zu rügen[88]); eine Anordnung, welche aber nur vorübergehend gewesen zu sein scheint. In dem ersten Jahrhundert nach der normännischen Eroberung kommen in England ebenfalls Spuren vor, daß auf eine Rüge von Mehren die Vornahme gerichtlicher

83) Vergl. das Nähere bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 68—73. 84) s. Biener, Beiträge S. 233. 265. 266. 85) Die genaueren Nachweisungen darüber gibt Biener, Gegen Anklagejury und für Specialverdict, im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 89.

86) *Glanvilla* II. c. 1. 2. 87) Ueber andere unrichtige Unterschiede der assisa und jurata, welche theils Biener selbst in den Beitr. zur Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 263, theils Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 375 aufgestellt hatten, vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 77—80. 88) s. Biener, Beiträge S. 267 fg.

Schritte gegen den Angeschuldigten möglich war, obwol von einem geordneten Rügeverfahren dabei Nichts sich vorfindet. Erst 1176 findet sich bei den damals eingeführten reisenden Justitiarien eine geordnete Rügejury von zwölf Geschworenen aus dem Hundrede, welche vor ihnen vernommen wird, und seitdem mangelt es nicht an Nachrichten über diese Einrichtung, aus welcher später im Mittelalter die noch jetzt bestehende große Jury hervorgegangen ist. Daneben finden sich im 13. Jahrh. in mehren Parlamentsstatuten einzelne Bestimmungen für eine Rügejury, welche der vicecomes in den einzelnen Hundreden abhält, woran sie als ein bereits bestehendes Institut erkennbar ist, ohne daß über ihre Entstehung nähere Nachrichten vorliegen. Die Notizen über diese Rügejury der Sheriffs lassen sich bis an das 16. Jahrh. verfolgen. Zuvörderst ist der vicecomites, welche außer ihrer Rügejury wichtige Beamte für die Jury überhaupt sind, weil sie die Geschworenen für den Dienst auszuwählen und einzuberufen haben, näher Erwähnung zu thun. Die angelsächsischen Shiregreven [89]) erhielten in der normännischen Zeit den Namen vicecomites, und ihre Unterbeamten wurden gewöhnlich ballivi genannt; es ist dies aber eine Umkehrung der in der Normandie üblichen Benennungen, in welchen der obere richterliche Beamte eines größeren Districts ballivus hieß, der vicecomes dagegen ein untergeordneter Beamter war. Ueber die Berufung zum Amte des vicecomes vor 1315 gibt es verschiedene, hier nicht weiter zu erörternde Ansichten. Seit 1315 ist durch Parlamentsstatut unter Eduard II. diejenige Modalität der Berufung eingeführt, bei welcher es bis auf die neue Zeit geblieben ist. Hiernach werden die Sheriffs von den höchsten Staatsbeamten (Kanzler, Schatzmeister und die Chefs der drei Obergerichte) ernannt und dem Könige zur Auswahl und Bestätigung präsentirt. Davon gab es zwei Ausnahmen, indem theils gewissen Familien das Amt eines viscount erblich verliehen war, theils einzelnen Städten die Wahl der Sheriffs eingeräumt wurde. Die Geschäfte des vicecomes, soweit sie hier interessiren, sind, daß er in der Grafschaft alle vier Wochen, also zwölf Mal im Jahre, das placitum comitatus abhält, und zwei Mal im Jahre, zu Ostern und zu Michaelis, einen turnus per hundreda anstellt, womit der visus franci plegii verbunden ist. Außerdem hat er für den processualischen Bedarf der curia und der Justitiarien nach den erhaltenen Anweisungen die erfoderliche Zahl von Geschworenen auszuwählen und aufzubieten. Die richterlichen Befugnisse der vicecomites erscheinen schon im 12. Jahrh. sowol für Civilsachen, als für Criminalsachen sehr herabgesetzt durch die bereits weit ausgedehnte Competenz der curia regis und der Justitiarien, wozu die Einführung der Geschworenengerichte den Schlußpunkt bildete, sodaß der Sheriff in dem größeren Theile seiner Thätigkeit nur als Unterbeamter der obersten Behörde beschäftigt ist. — Da ferner ein in England vorkommendes Institut, die sogenannte Gesammtbürgschaft, mit den Geschworenengerichten in nahe, sogar unmittelbare Verbindung gesetzt worden ist, so ist auch dieses kurz zu erwähnen. Es ist neuerlich Gegenstand ausführlicher Untersuchungen geworden [90]). Hieraus ergibt sich, daß bei den Angelsachsen die germanische Gauverfassung größere und als Unterabtheilungen kleinere Districte zu gemeinsamen Versammlungen und Verbindlichkeiten, sowie zur Vertretung ihrer Mitglieder verband. Die Hundreden und Zehnten scheinen diesen Bezirksgenossenschaften anzugehören. Daneben kommen noch persönliche Verbindungen vor, indem die Verwandten sich gegenseitig schützten, die Dienstherren ihre Dienerschaft, die Grundherren ihre Leibeigenen zu vertreten berufen waren. In diesen Verbindungen finden sich also schon persönliche Bürgschaften. Das eigentlich charakteristische Institut ist aber, daß jeder freie Mann mit noch neun Anderen zu gegenseitiger Verbürgung verbunden sein muß, wenn er nicht in einer der vorher erwähnten Arten versichert, oder als höher Gestellter davon befreit ist. Dies ist der eigentliche Fridborg im engeren Sinne, welcher sich als eine Ergänzung der germanischen Einrichtungen mit denselben vermischt und verschmolzen hat, und dieses Ganze nennt man gewöhnlich Gesammtbürgschaft, zufolge welcher die Genossenschaft ihre Mitglieder vor Gericht zu stellen und sonst für dieselben zu haften verbunden ist. Diese Einrichtung nun fanden die Normannen vor und benutzten sie. Das Ganze dieser Einrichtung ist in den leges Guilelmi Conquestoris durch mehre vereinzelte Bestimmungen anerkannt und seitdem zu einer vollständigen regelmäßigen Durchführung gebracht worden, wobei auch der von Wilhelm dem Eroberer sanctionirte Eid der Treue gegen den König seinen Platz fand. Diese Durchführung zeigt sich als der visus franci plegii (vue de francplège), welchen der vicecomes auf seinem Umgange (turnus) durch die Hundreden auszuführen hatte. Obwol die genauen Nachrichten darüber aus dem 13. Jahrh. stammen [91]), so ergibt doch der ganze Zusammenhang, daß man diese Maßregel in die erste Zeit der normännischen Herrscher versetzen darf. Das Verfahren bestand darin, daß zuvörderst die capitales plegii unter Controle von zwölf der Angesehensten, sämmtlich vereidet, über Artikel vernommen wurden, ob die Decennen vollständig sind, und Einzelne, welche nicht aufgenommen sind, sich in der Gemeinde aufhalten. Ein Fremder, welcher noch nicht aufgenommen ist, wird, wenn er es verlangt und man sich für ihn verbürgen will, aufgenommen, und leistet dem Könige den Eid der Treue. Wer der Gemeinde angehört und zwölf Jahre alt geworden ist, wird ebenfalls eingetragen und schwört den Eid; hat er sich an der Anmeldung dazu versäumt, so muß er Buße zahlen. Ein solches Verfahren mit francum plegium hat auch

89) Vergl. die sorgfältige Darstellung der Verhältnisse des Sheriff nach den neuesten Quellen von Mühry, Das Amt des Sheriff in England (in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. H. 4. S. 357 fg.).

90) Phillips, Angelsächsisches Recht §. XXIV. XXXI. v. Maurer, Ueber die Freipflege. (München 1848.) 91) Siehe die Nachweisungen bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 86. Not. 113.

der senescallus (steward) in den libertates, den eximirten Patrimonialgerichten, zu beobachten. Die Fortdauer dieser Einrichtung läßt sich bis in das Ende des 15. Jahrh. verfolgen. Die Wirkung der beschriebenen Einrichtung war, daß Vagabunden sich nicht halten konnten, was schon damals wegen utlagatio und regni abjuratio besonders wichtig war. Ferner mußte für jeden Einzelnen seine Decenne, für jede Decenne das ihr zukommende Hundred einstehen; endlich mußte jeder freie Mann dem Könige den Eid der Treue geleistet haben. Zieht man dabei noch in Betracht, daß durch die damit verbundene Rügejury Zwecke der Polizei und Criminaljustiz erreicht wurden, so stellt sich das Ganze als eine umfassende polizeiliche Anstalt dar, welche zugleich dem Könige die Zahlung der Bußen und die Vereidung aller einzelnen Unterthanen zur Treue und Landesvertheidigung sicherte, in welchem letztern zugleich die Ausdehnung der Vasallenpflicht auf solche, welche kein Grundeigenthum besaßen, liegt. So wurden zugleich finanzielle und absolutistische Zwecke dadurch erreicht. Die dennoch aufgestellten Behauptungen, daß dieses System der Bürggenossenschaften zur Sicherung der Freiheitsrechte der Gemeinde gedient habe[92]), oder daß außerhalb England die Entstehung von Geschworenengerichten unmöglich gewesen sei, weil es an der Vorbedingung dazu, den Fridborgen, mangelte[93]), erscheinen hiernach als unbegründet.

9) Die Rügejury der *vicecomites*. Dieselbe wird nicht eher als im 13. Jahrh. in England erwähnt, und könnte daher jünger erscheinen, als die der Justitiarien, welche bereits 1176 erweislich vorhanden war. Das Rügen selbst aber findet sich schon in der angelsächsischen Zeit[94]), und dies konnte nicht füglich anders stattfinden, als in den Grafschaftsgerichten und den kleineren Gerichtstagen der Hundreden, welche der Sheriff abhielt. Diesen ist also ursprünglich das Rügen zuzuschreiben. Die entschiedene Form als Rügejury mit zwölf Geschworenen kam wol erst auf, seitdem die aus der Normandie herbeigezogenen assisae als Vorbild dienen konnten; denn in den Rechtsbüchern aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh. wird diese Form nicht erwähnt. Die Fragartikel, welche den Geschworenen vorgelegt wurden, könnten, soweit sie bleibend redigirt sind, noch neueren Ursprungs sein, entsprechen aber in solcher Form dem alten Gebrauche der geistlichen Sendgerichte. In den Constitutiones de Clarendon 1164. cap. VI[95]) ist von einer weltlichen Rügejury nicht die Rede[96]). Wenn bei einem Sendgerichte die Sendzeugen nicht ihre Schuldigkeit thun, so soll der vicecomes auf Ansuchen des Bischofs eine Jury von zwölf legales de vicineto zur Verfügung stellen. Die Ausführung war leicht, weil nach Anordnung[97]) König Heinrich's I. auf den placita comitatus auch die geistlichen Gerichte, und zwar vor allen anderen, abgemacht wurden. Jedenfalls zeigt diese Anordnung eine nahe Verwandtschaft der Rügejury mit den geistlichen Sendgerichten und mit dem Gedanken der solennen Zahl von zwölf. Näher an die Rügejury tritt heran die Magna charta cap. 35, worin der visus franci plegii näher dadurch bezeichnet wird: quod pax nostra teneatur et quod tithinga teneatur integra. Der erste dieser beiden Sätze kann nur auf Rüge der Verbrechen bezogen werden, da die Vergehen contra pacem domini regis nicht zur Gerichtsbarkeit des vicecomes gehörten. In den Stat. Marlebridge 1267. cap. 25 und Stat. Westmon. I. 1275. cap. 11. 15 sind die inquisitiones coram vicecomitibus, enquests de viconte mit ausdrücklicher Beziehung auf Criminalverbrechen genannt. Vollständig ist endlich in Stat. Westmon. II. 1285. c. 13 verordnet: quod vicecomites in turnis suis, cum inquirere habeant de malefactoribus per praeceptum regis vel ex officio suo, per legales homines ad minus XII faciant inquisitiones suas. Dieselbe Verpflichtung ist auch für die ballivi libertatum ausgesprochen. Außerdem sollen die Geschworenen dem Protokoll über die Rügen ihre Siegel beisetzen und nach Stat. II, 1. Eduard. III. 1326. c. 17 dasselbe als Zackenbrief (roule endenté) ausgefertigt werden. Eine genauere Beschreibung des Verfahrens findet sich in den gegen das Ende des 13. Jahrh. erschienenen Rechtsbüchern *Fleta* II, 52. *Britton* cap. 29[98]) und *Horne's* Miroir p. 527—532 der Ausgabe von Houard[99]), womit noch die Statuta

92) Köstlin, Wendepunkt S. 331. 333. 93) Maurer, Ueber die Freipflege S. 39. 94) Biener, Beiträge S. 267 fg. 95) Abgedruckt in Biener, Beiträge S. 269, wozu jedoch Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 89. Not. 123 zwei Fehler verbessert. 96) Dies hat schon v. Daniels, Geschworenenanstalt S. 79. Not. 7 bemerkt. 97) *Coke*, Institt. IV, 259.

98) Unter dem Namen *Britton* geht ein französisches Rechtsbuch eines unbekannten Verfassers. Nähere Untersuchungen in Bezug hierauf finden sich in *Seldeni*, Diss. ad Fletam cap. II. und desselben Noten zu *Hengham*, Magna c. 2. *Reeves*, History I. p. 280. Biener, Beiträge S. 221. Der wegen Aehnlichkeit des Namens für den Verfasser gehaltene Bischof von Herford, John le Breton, kann es nicht sein, da derselbe schon 1275 gestorben ist und das Buch Angaben aus dem Stat. Westmon. II, 1285 enthält. Außer mehren Ausgaben, worüber zu vergleichen ist Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 288 fg., findet sich ein sehr nachlässiger Abdruck in *Houard*, Traités sur les coûtumes Anglo-Normandes T. IV. 99) Andrew Horne's Myrrour aux Justices ist das letzte in der Reihe der älteren anglo-normännischen Rechtsbücher. Nähere Nachrichten darüber finden sich in *Coke*, Reports Part. IX. X. in den Vorreden; *Reeves*, History II. p. 358. Biener, Beiträge S. 227. Der Verfasser war nicht eigentlich Jurist und hat sich aus Liebhaberei mit archivalischen Forschungen beschäftigt. Er hat das Buch selbst zur Beschämung falscher Richter bestimmt, und daher Richterspiegel genannt. Das Buch besteht aus fünf Theilen (hier Capitel genannt), von welchen die ersten vier auf Gerichtsverfassung und vorzugsweise auf Criminalrecht sich beziehen. Von juristischen Quellen kennt der Verfasser Glanvilla (Cap. II. Abschnitt 25). Das fünfte Capitel ist das merkwürdigste. Der erste Abschnitt behandelt die Misbräuche des common law; die folgenden Abschnitte liefern eine Kritik der Magna charta und der folgenden Statute unter Heinrich III. und Eduard I. und Aufzählung der in Bezug auf dieselbe vorkommenden Misbräuche. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 290 hält das Buch seinem juristischen Inhalte nach in den letzten Jahren Eduard's I. oder unter Eduard II. geschrieben. Als Verfasser gilt Andrew Horne, chamberlain oder town clerk von London unter Eduard II, der außerdem auch unter dem Titel Liber Horne eine Sammlung der Privilegien und Gewohnheiten der Stadt London compilirt

Walliae 12. Eduard. I. 1284. c. 3. 4. de officio vicecomitis zu vergleichen sind. Aus diesen Quellen ergibt sich Folgendes. In den zwölf Mal im Jahre abzuhaltenden placita comitatus nimmt der Sheriff unter Mitwirkung des Coroner Denunciationen (praesentationes) und Anklagen (appella) wegen Criminalverbrechen entgegen und verfügt darauf das Nöthige. Die eigentliche Rügejury wird aber auf dem zweimal im Jahre stattfindenden Umgange (turnus) durch die einzelnen Hundreden abgehalten. Hier werden in England zuerst die Freibürgschaften und Ortschaften durch ihre Vorsteher verpflichtet, nach Anleitung gewisser ihnen vorgelegter Artikel des Vorgekommenen zu rügen (indictare, praesentare). Ueber diese indictments haben nunmehr anderweite zwölf Geschworene, welche aus den Angesehensten des Hundreds erwählt sind, ihr Verdict abzugeben, auch in der Beziehung, ob nicht etwas verschwiegen worden ist. In Wales, wo keine Freibürgschaften sind, werden alle vereidet, auf die Artikel zu rügen, und wie in England sprechen zwölf angesehene Geschworene darüber das definitive Verdict. Ueber die dadurch erhaltenen Angaben hat nun der Sheriff das Nöthige zu verfügen. Wer noch nicht in die Freibürgschaften eingereiht ist, wird vereidet und eingetragen. In Bezug auf Criminalverbrechen ist die Verhaftung der Verdächtigen zu besorgen, welche dann entweder mittels Gefängnisses oder durch Bürgen fest gemacht werden, um vor den Justitiarien zu erscheinen. Die Artikel, welche zum Behufe der Rügen durchgefragt werden, betreffen die vollständige Ausführung der Freibürgschaften (was in Wales wegfällt), Verbrechen aller Art, Beeinträchtigung der königlichen Rechte, Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen (assisae panis et cerevisiae), endlich sonstige schädliche Uebertretungen und Vernachlässigungen. Die Fortdauer der Rügejury der vicecomites läßt sich bis gegen das Ende des Mittelalters verfolgen, bis gegen das Ende des 15. Jahrh. Ueberflüssig wurde sie für das Criminalwesen durch die Concurrenz der Rügejury der Hundreden vor den Justitiarien, der neu entstandenen großen Jury, der Friedensrichter mit ihrer Jury.

10) Die Rügejury vor den Justitiarien. Diese ist wichtiger, als die der vicecomites, weil die letztere für das eigentliche Criminalfach nur vorbereitend und dabei durch ähnliche, neben ihr stehende Institute weniger entscheidend wirkt. Die Rügejury vor den Justitiarien hingegen hat schon in ihrer ersten Gestaltung die Aufmerksamkeit der Schriftsteller erregt, weil aus ihr im 13. Jahrh. die entscheidende Urtheilsjury hervorgeht. Die erste sehr bestimmte Nachricht findet sich gleichzeitig mit der bleibenden Einführung der reisenden Richter in den assisae Henrici regis factae apud Clarendone et renovatae ad Northampton 1176[1]). Es findet sich hier eine Rügejury von zwölf Rittern oder wenigstens Freisassen aus dem Hundred, welche vor den königlichen Justitiarien functionirt. Ihre Rüge führt zu dem Gottesurtheile des Wassers. Unterliegt der Gerügte, so erhält er seine Strafe. Wer durch das Gottesurtheil sich reinigt, muß für sein gutes Verhalten Bürgen stellen, und wird bei den schlimmsten Verbrechen dazu des Landes verwiesen. Bei Glanvilla im 14. Buche seines Tractatus de legibus, wo das Criminalrecht behandelt wird, kommen Hinweisungen auf die Rügejury (jurata patriae, fama publica) vor, aber wenig Genaues über die näheren Umstände. Die Rüge wird von den Justitiarien genauer geprüft, und wenn sie als gegründet erscheint, so tritt Reinigung durch Gottesurtheil ein. Eine nähere Uebersicht über den Umfang des Berufes einer von den Justitiarien mit den einzelnen Hundreden abzuhaltenden Rügejury gewähren die in Spelman's Excerpten[2]) enthaltenen capitula placitorum coronae regis von 1194 und 1198. Aus den dieser Jury vorzulegenden Capiteln ergibt sich, daß zu berichten war über neue und alte, noch nicht abgemachte Criminalfälle; über die anhängigen Recognitionen und andere vor die Justitiarien gehörende Civilprocesse; über eintretende Fälle von königlichen Hoheitsrechten (Heimfälle, Vormundschaften, maritagia); über Confiscationen und Beeinträchtigungen königlicher Rechte; über Nichtbefolgung gewisser Verordnungen über Maß und Gewicht, Weinverkauf u. s. w. Endlich kommen noch transitorische Punkte fiscalischer Art in den Capiteln von 1194 vor. Hiernach hat das ganze Institut den Charakter einer Staatsanstalt, nicht blos zur Untersuchung von Criminalverbrechen, sondern auch zur Verfolgung polizeilicher Zwecke, insbesondere aber zur Wahrung der königlichen Prärogativen und finanziellen Interessen berufen[3]). Die englischen Rechtsbücher des 13. Jahrh. geben über die Rügejury der Justitiarien ziemlich befriedigende Auskunft[4]). Die Justitiarien, welche in Folge der ihnen vorangehenden Bekanntmachungen eine vollständige Versammlung vorfinden, veranlassen die Ernennung der Rügejury. Die Ernennung derselben geschieht dadurch, daß für jede Hundrede vier Ritter ernannt werden, welche als Wahlmänner die Geschworenen selbst, zwölf milites oder liberos et legales homines ernennen. Der Eid ist darauf gerichtet: quod veritatem dicam de hoc, quod a me interrogabitis ex parte domini regis. Dies ist die gewöhnliche Form bei der jurata, hier aber besonders passend, weil ihnen eine ganze Reihe

hat. Ueber die Ausgaben vergl. Biener a. a. O. S. 290 fg. Abgedruckt ist das Buch bei *Houard*, Traités sur les coûtumes Anglo-Normandes T. IV., wo aber das fünfte Capitel weggelassen ist.

1) Abgedruckt bei Biener, Beiträge S. 270.

2) *Spelman*, Codex statutorum regni Angliae in *Houard*, Anciennes loix II. p. 330. 340. 3) Ueber eine eigenthümliche Ansicht der juristischen Bedeutung dieser Anstalt, nach welcher die Rügejury mehr oder weniger einen definitiven Spruch über die Schuld geben soll, und welche sich bei Phillips, Engl. Rechtsgeschichte S. 298; Gundermann, Entstehung der Jury S. 68. 72; Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverf. S. 349. 355 findet, siehe Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 94 fg., welcher nachweist, daß die Rüge eine Anklage, und zwar eine starke, durch Eide bekräftigte Anklage, kein Urtheilsspruch ist. 4) Diese Nachrichten finden sich in *Bracton* fol. 116—118. *Fleta* I, 19. §. 4—6. *Britton* c. 2.

capitula als Fragen vorgelegt werden, zu deren Beantwortung besondere Berathung und die nöthige Zeit verstattet wird. Diese capitula finden sich in Handschriften und gedruckten Ausgaben unter den Parlamentsstatuten als Statuta incerti temporis, und ferner in den Rechtsbüchern [5]). Im Allgemeinen wird von jener Rügejury allerdings darin eine Anzeige über begangene und noch nicht bestrafte Verbrechen verlangt; es sind die Fragen aber auch noch auf andere Dinge gerichtet. Sie gehen auf die etwa eingetretenen Fälle königlicher Rechte und Prärogativen, auf Umgehungen derartiger Rechte, auf Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Gesetze, besonders aber auf die Dienstwidrigkeiten, Unredlichkeiten und Erpressungen der vicecomites und ballivi. Hierbei fragt es sich, welche Justitiare die Rügejury abhielten, da es im Mittelalter verschiedene Arten ausgesendeter Justitiarien gab [6]). Zuvörderst sind hier die im engeren Sinne sogenannten Justitiarii itinerantes auszuzeichnen, welche im 13. Jahrh. in siebenjährigen Terminen wiederkehrten, und ganz besonders zur Wahrnehmung der königlichen Interessen angewiesen waren, wofür sie Rügejurys nach besonderen Capiteln zu vernehmen hatten; doch scheinen sie daneben den gewöhnlichen Dienst, wenigstens für Criminalsachen, versehen zu haben. Unter den mit speciellen Aufträgen versehenen Justitiarien sind zuvörderst die ad assisas, juratas, certificationes capiendas auszuscheiden, welche, zugleich mit dem nisi prius Auftrag versehen, den Civilprocessen dienten, dabei aber nach Stat. de finibus 27. Eduard. I. 1299. c. 3 eine gaol delivery abzuhalten hatten. Hiernach bleibt die hier gemeinte Rügejury besonders für die ad inquirendum, audiendum et terminandum Berufenen und für die ad gaolam deliberandam. Die ersteren waren speciell dazu angewiesen und konnten nur auf indictamenta verfahren, welche von ihnen selbst erhoben worden waren. Nach den bisher gegebenen Schilderungen hielten sowol die Sheriffs auf ihren turnis, als die Justitiarien auf ihrer Reise Rügejurys der einzelnen Hundreden ab. Das Verhältniß dieser beiden Einrichtungen war, daß die bei dem Sheriff zur Anzeige gekommenen Verbrechen vor die nächste gaol delivery oder auch friedensrichterliche Session kamen, dagegen die Justitiare für oyer et terminer die bei ihnen indictirten Verbrechen selbst abartheilten. Die zu gaol delivery beauftragten Justitiare hatten eigentlich nur solche abzuurtheilen, welche aus früheren Indictamenten durch Gefängniß oder in anderer Weise festgehalten waren. Ein fernerer Unterschied war, daß vor den Sheriffs nur Felonien des common law gerügt werden konnten, während felonys by Statute law allein vor die Justitiarien gehörten. Noch findet sich eine andere Concurrenz der von den Justitiarien abzuhaltenden Rügejury der Hundrede, nämlich mit der im Mittelalter aufgekommenen großen Jury der Grafschaft, wovon später zu handeln sein wird. Das Bestehen dieser verschiedenen Rügejurys neben einander im Mittelalter verräth eine vielfache Entwickelung der inquisitorischen Thätigkeit in England, im Gegensatze des germanischen Continents, wo die Rügegerichte, zum Theil wegen Widerstrebens des Volks, niemals zu recht entschiedener Thätigkeit gelangt sind. Deshalb muß man nicht glauben, daß das englische Volk dem Denunciationswesen so zugethan gewesen wäre. Die Rügejurys wurden durch die Macht der Regierung erzwungen, wenn die Berufenen sich einzutreten weigerten; die Geschworenen selbst wurden durch die Bußen pro concelamento, und in der alten Zeit durch die Haftungspflicht der Freipflegen und Hundreden in der Furcht erhalten. So stellt sich das ganze System der Rügejurys als ein Ausfluß absolutistischer Gewalt dar, welche dabei außerdem finanzielle Zwecke erreichte.

II) Das Criminalverfahren vor Entstehung der Urtheilsjury. Die Hauptquelle ist hier Glanvilla [7]). Die Begründung eines Criminalverfahrens war auf zweifache Weise möglich; erstens durch Anklagen, was in der technischen Gerichtssprache appellare heißt, bei Glanvilla accusare; zweitens durch Rügen, rectare, indictare, praesentare, wobei Glanvilla zuweilen die kanonischen Bezeichnungen fama publica, infamia gebraucht. Zuerst ist die regelmäßig mit Herausfoderung zum Kampf verbundene Anklage zu betrachten. Die Ermächtigung zum Auftreten als Ankläger ist in manchen Fällen beschränkt, z. B. bei der Tödtung, wo nur gewisse nahe stehende Personen Anklage erheben dürfen. Eine mehr allgemeine Vorbedingung ist die secta, nämlich daß das Gerüfte (hutesium) erhoben, der Verbrecher verfolgt, und der Obrigkeit bei Zeiten Anzeige gemacht worden ist. Der Kläger muß, sobald er sich anmeldet, Sicherheit wegen Fortsetzung der Klage stellen, und der Angeklagte muß seine Stellung vor Gericht versichern. Zu den angesetzten Gerichtstagen gibt es essonia, deren Weitläufigkeiten aus dem ersten Buche des Glanvilla zu entnehmen sind. Endlich kommt es zur feierlichen Herausfoderung, worin der Kläger die That selbst genauer specificirt, versichert, daß er es gesehen und mit Sicherheit erkundet habe, und schließt, et hoc offert se disrationare adversus eum per corpus suum, sicut curia domini regis consideraverit. Demnächst erfolgt die vadiatio duelli durch Pfand oder Eid, indem der Angeklagte die ihm beigemessene That eidlich leugnet, und hierauf der Kläger die Richtigkeit seiner Anklage nochmals eidlich versichert. Das Duell selbst vollziehen diejenigen, welche nicht besondere standesmäßige Waffen haben, mit Stöcken eine Elle lang und viereckigen Tartschen. Hält sich der Angeklagte, bis die Sterne am Himmel erscheinen, so ist er frei. Ist der Angeklagte unfähig zum Duell, z. B. wegen hohen Alters oder körperlichen Schadens (mahemium), so muß er sich durch Gottesurtheil reinigen. Von dem Falle der Unfähigkeit des Anklägers sagt

5) In *Bracton* fol. 116—118. *Fleta* I. c. 20. Bei *Britton* c. 3—21 sind sie specieller verarbeitet. 6) Biener, Beiträge S. 242—244.

7) *Glanvilla* lib. XIV

Glanvilla Nichts; es konnte dann wol in der Regel eine Rüge erlangt werden. Nur wenn eine Frauensperson wegen Tödtung ihres Mannes oder wegen Nothzucht Anklage erhebt, soll nach Glanvilla der Angeklagte die Wahl haben, entweder sich dem Gottesurtheile zu unterwerfen oder probationem mulieris contra se sustinere. Der Sinn des Letzteren ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; am einfachsten ließe es sich mit Biener so erklären, daß der Angeklagte, wenn er nicht das Gottesurtheil wählt und sich dadurch vertheidigt, die Begründung der Anklage gegen sich gelten zu lassen hätte, welche durch hutesium und secta in der Regel eintreten muß. Die zweite mögliche Begründung eines Criminalverfahrens ist die Rüge durch die jurata patriae. Das Verfahren wird nach Glanvilla (womit auch Bracton übereinstimmt) dadurch eingeleitet, daß genaue Nachfrage nach der Begründung der Rüge gehalten und der Angeschuldigte selbst darüber vernommen wird. Erscheint die Rüge begründet, so muß sich der Angeschuldigte dem Gottesurtheile unterwerfen; ein Freier durch Feuer, einer niederen Standes durch Wasser. Eine dritte, sonst sehr entscheidende Begründung des Criminalverfahrens, nämlich durch handhafte That, d. h. durch Verfolgung und Festhaltung auf der Flucht, ist nach Glanvilla[8]) nicht als etwas Selbständiges anzusehen, sondern führt zu einer Rüge ohne vollen Beweis, und verpflichtet zunächst zum Gottesurtheil. Eine eigenthümliche inquisitorische Thätigkeit ist die der Coroners, welche bereits vor Einführung der Urtheilsjury vorkommen, und daher hier schon zu erwähnen sind[9]). Die Thätigkeit der Coroners tritt besonders bei gewissen Verbrechen ein, Tödtung, Verwundung, Nothzucht, und geht sowol auf eine genaue Feststellung des Thatbestandes, als durch eine aus der nächsten Gegend zusammenberufene Jury auf die Anzeige des Thäters. In den meisten Fällen wird diese Thätigkeit durch einen Ankläger hervorgerufen, sodaß also die Anklage dadurch fester gemacht wird. Daneben kommt es aber vor, daß der Beruf, über alle außerordentlichen Todesfälle Untersuchung anzustellen, ohne Ankläger auf Spuren eines Verbrechens und des Thäters führte, worauf nunmehr die Inquisition des Coroners als Rüge und Indictment wirken konnte. — In dieses bisher beschriebene Verfahren ist die seitdem berühmt gewordene Urtheilsjury eingetreten, als ein Surrogat für die bis dahin üblichen entscheidenden Beweismittel, das Gottesurtheil und das Duell. Als Vorbote für die Entstehung dieser Jury in England ist die aus der Normandie stammende Einführung der assisae auszuzeichnen, welche in Civilsachen an die Stelle der bis dahin üblichen Entscheidung durch Duell die Entscheidung durch zwölf Geschworene aus der Nachbarschaft setzten. Denselben Gedanken führt in Criminalsachen die Urtheilsjury aus. Durch Aufhebung der Gottesurtheile wurde ein anderes Mittel der Entscheidung nothwendig, wozu man den Spruch von zwölf Geschworenen aus der Nachbarschaft wählte. Nach Eintritt dieser Veränderung lag der Gedanke nahe, daß auch gegen das Duell, wozu die Anklage regelmäßig auffoderte, ebenso wie bei der assisa der Beklagte sich auf den Spruch der Geschworenen berufen könne, und auch dies kam sogleich in Uebung. So schließt sich also die Urtheilsjury gleich von Anfang an das Vorbild der assisa an, indem in beiden das Verdict der Nachbarschaft an die Stelle der früheren Entscheidungsmittel, des Duells und des Gottesurtheils, tritt.

12) Entstehung der Urtheilsjury. Durch can. 18 des vierten lateranensischen Concils unter Innocenz III. wurde im J. 1215 die bis dahin übliche Mitwirkung der Geistlichkeit bei den Gottesurtheilen untersagt: die Gottesurtheile selbst aber wurden nicht verboten, obwol das Verbot des Duells wiederholt bestätigt wurde. Da aber die Gottesurtheile schon ihren Credit verloren hatten, so hatte die Entziehung des geistlichen Rituals dabei dieselbe Wirkung, wie ein entschiedenes Verbot. Das ausdrückliche Verbot des Duells machte, weil es eine rein weltliche Sache betraf, in England keinen Eindruck; die indirecte Aufhebung der Gottesurtheile aber that ihre Wirkung, und sie wurde im dritten Jahre König Heinrich's III. 1219 vom Parlamente anerkannt[10]), ohne daß man jedoch sogleich darüber einig wurde, was den Gottesurtheilen zu substituiren sei. Den bereits zur Umreise abgegangenen reisenden Justitiarien wurde daher eine provisorische Verordnung nachgesendet, in deren Gemäßheit sie einstweilen gegen die Gerügten (rectatos) Sicherungsmittel eintreten lassen sollten, bei den schlimmsten Verbrechen Verwahrung in gefänglicher Haft, bei weniger schlimmen Landesverweisung, bei geringen Entlassung gegen Caution. Wenige Jahre nachher kommt in mehren Fällen vor, daß der Angeschuldigte gegen die officielle Verfolgung auf Rüge oder verfehlte Anklage se super patriam ponit, und eine Jury von zwölf Geschworenen sodann über die Culpabilität entscheidet. Dieses Surrogat für die Gottesurtheile scheint auf einer anderweiten Verfügung des königlichen Raths zu beruhen. Die Natur der Urtheilsjury als Surrogat zeigt sich gleich von Anfang an darin, daß sie, wie das Gottesurtheil, nur auf ausdrückliche Erklärung des Angeschuldigten eintritt, und ohne Unterscheidung zwischen Thatsache und Recht in Einem Spruche über die Schuld entscheidet. Die ersten für jetzt bekannten Fälle[11]) sind von 1221 und betreffen Angeschuldigte, welche sich nicht der Jury unterwerfen wollen. In dieser bedenklichen Sachlage entschloß man sich doch, die Jury über die Schuld sprechen zu lassen. Da hierauf die Jury schuldig gefunden hatte, man aber den Mangel ihrer formellen Berechtigung, weil die Angeschuldigten sich nicht auf die Jury berufen hatten, fühlte, so wurde eine zweite

8) *Glanvilla* XIV, 3. §. 5. 9) Vergl. darüber Biener, Beiträge S. 279 fg.

10) Die hierher gehörigen Beweisstücke und die ersten Fälle der Anwendung der Urtheilsjury sind von Biener, Engl. Geschwor.-Ger. 2. Bd. Anhang I. S. 220—239 mitgetheilt. 11) *Hale*, Pleas of the crown T. II. ch. 43. p. 322. Das Nähere siehe bei Biener a. a. O. 2. Bd. S. 233 fg.

Jury von 24 Rittern zum nochmaligen Spruch berufen. Das ganze Verfahren erklärt sich aus der Unsicherheit, welche bei einem neuen Institute in unvorhergesehenen Fällen eintritt, es stand aber im Widerspruche mit dem Grundsatze, daß die Jury als Vertheidigungsmittel nur auf Berufung des Angeschuldigten eintreten sollte. Dieses Verfahren hat sich denn auch nicht in der Praxis erhalten. Einen Fall aus dem Jahre 1222 erwähnt Bracton[12]), wo der Angeschuldigte se ponit super patriam und in Gemäßheit des Spruchs der Jury verurtheilt wird. In den bisher erwähnten Fällen lag dem Processe immer ein Indictment oder eine verfehlte Anklage zum Grunde, also eine Verfolgung im Namen des Königs. Nun liefert aber die Placitorum abbreviatio [13]) aus dem zehnten Jahre Heinrich's III. 1226 eine Reihe von Fällen, worin nicht blos indictati, sondern auch appellati se ponunt super patriam und nach dem Verdict der Jury gerichtet werden. Es ist demnach sehr zeitig angenommen worden, daß auch gegen eine Anklage mit Duellfoderung der Angeklagte sich auf die Jury anstatt des Duells berufen könne. Diese Ausdehnung der Zuständigkeit der Jury ist unzweifelhaft durch die Praxis bewirkt worden und beruht gradezu auf der Analogie der magna assisa. Ferner ist bemerkenswerth, daß die Angeschuldigten sich bisweilen auf bestimmte, von ihnen benannte Gemeinden berufen. Hierin tritt die ursprüngliche Natur der Jury als eines freiwillig erwählten Vertheidigungsmittels und speciellen Gemeindezeugnisses sehr deutlich hervor. Nach späterer festerer Ausbildung des Instituts nahm man an, daß eine solche willkürliche Wahl der patria nicht zuzulassen sei. Endlich ist noch zu bemerken, daß in Einem Falle der von der Jury Freigesprochene doch die Anweisung erhält, das Land zu verlassen, wenn er nicht Bürgen stellen kann. Es ist dies buchstäblich genau dasselbe Verfahren, wie es der Reichsschluß von Northampton 1176 gegen diejenigen, welche das Gottesurtheil glücklich überstanden hatten, bestimmt hat. Hier zeigt sich abermals eine Uebertragung der Eigenschaften des Gottesurtheils auf die Jury. Seit dieser Zeit, wo die Urtheilsjury in ihrem ersten Anfange und theilweise in ihrer Anwendung noch etwas unsicher erscheint, findet sie sich nunmehr ausgebildet und sicher gestellt in Bracton's Werke (um 1250), woneben Britton und Fleta (aus dem Ende des 13. Jahrh.) benutzt werden können, da sie einzelne Fortschritte beurkunden. Die Fälle, in welchen es nicht nöthig ist, die Mitwirkung der Jury in Anspruch zu nehmen, hat Biener[14]) zusammengestellt. Zur Uebersicht der Fälle der Anwendung der Urtheilsjury sind die hauptsächlichen Begründungen des Criminalverfahrens von einander zu trennen. In dieser Beziehung kommen in Betracht, erstens das indictamentum, zweitens das appellum, drittens ist noch die handhafte That zu erwähnen, weil sie neben den beiden ersten im Mittelalter hervorgehoben wird. Hinsichtlich der Rügejury ist bereits früher das Nöthige bemerkt worden. Die Rügejury, welche die vicecomites und ballivi libertatum abhielten, führte, soweit sich dabei placita coronae, eigentliche Criminalverbrechen ergaben, nur zur Haft oder Verbürgung des Angeschuldigten, weil diese Sachen zur Competenz des obersten Gerichtshofes gehörten. Dagegen schloß sich an die Rügejury, welche die Justitiarien mit den Hundreden abhielten, die Erledigung der gemachten Anzeigen und darunter auch der Criminalverbrechen unmittelbar an. Das Nächste ist, daß der Justitiar, wo sich einiger Zweifel zeigt, die Geschworenen nach dem Grunde ihrer Wissenschaft näher befragt. Hierauf wird der Angeschuldigte mit seinen Recusationen (Ablehnungen und deren Gründen) gegen die Personen der Rügegeschworenen und anderen Einwendungen gegen Form und Inhalt des Indictments vernommen. Endlich wird er gefragt, wie er sich vertheidigen wolle, worauf keine andere Antwort zulässig ist, als se ponere super patriam. Hierauf werden nunmehr die Geschworenen vereidet: Hoc auditis, Justitiarii, quod veritatem dicemus de iis, quae a nobis requiretis ex parte domini regis, und dem Sinne nach ist dieser Eid derselbe, wie der von der Rügejury zu leistende: quod veritatem dicemus de hoc, quod a nobis requiretis ex parte domini regis. Nach geschehener Vereidung legt ihnen der Justitiar die Frage vor: Talis, qui hic praesens est, rectatus de tali crimine venit et defendit totum et ponit se super linguas vestras de bono et malo, et ideo vobis dicimus, nobis scire faciatis inde veritatem et dicatis, si culpabilis sit de hoc, quod ei imponitur. Aus der Art und Weise, wie Bracton, aus dem dieses entnommen ist, von der Befragung der Rügegeschworenen über die Gründe ihres Indictmentes zu der Jury übergeht, welche über die Schuld richtet, ergibt sich, daß dieselben Geschworenen, welche in der Rügejury gesessen haben, nachher wieder als Urtheilsgeschworene fungiren. Die einzige Beschränkung dieses Umstandes ist, daß dem Angeschuldigten die Möglichkeit gewährt war, vor der Vereidung durch angegebene Gründe Einzelne abzulehnen, und sogar eine ganze villata zu perhorresciren. Die Einrichtung hat den Mangel, daß die Rügegeschworenen dem Wesen nach als Ankläger fungiren und doch der Angeschuldigte auf eben dieselben als Mittel seiner Vertheidigung sich berufen soll. Wenn sich auch der Justitiar vorher davon überzeugt hat, daß für das Indictment gute Gründe vorlagen, wodurch allerdings der Schein der Ungerechtigkeit abgewendet wird, so bleibt doch die erwähnte Inconsequenz bestehen. In geringerem Grade existirte dieser Uebelstand für Criminalfälle, welche auf dem turnus des vicecomes gerügt worden waren, indem dann die Justitiarien eine eigene Urtheilsjury zu berufen hatten. Bei eigentlichen Criminalanklagen (appellum) trat dieser Uebelstand gar nicht ein. Der weder bei Bracton noch in Fleta vorkommende Recusationsgrund, daß ein

12) *Bracton* fol. 143. Die Stelle ist abgedruckt bei Biener a. a. O. 2. Bd. S. 234. 13) Placitorum abbreviatio. (Lond. 1811.) p. 104. Die Stellen sind abgedruckt bei Biener a. a. O. 2. Bd. S. 235. 14) Biener, Beiträge S. 285 fg., worauf deshalb Bezug genommen wird.

Geschworener in der Rügejury gesessen und mit indictirt habe, erscheint zuerst bei Britton und ist später auf eine Petition des Hauses der Gemeinen durch 25. Eduard. III. 1351. Stat. V. c. 3. gesetzlich bestätigt worden. — Die zweite Art der Begründung eines Criminalverfahrens war appellum, förmliche Anklage durch eine Privatperson. Die Fähigkeit zur Anstellung einer solchen Anklage, die Erfodernisse dazu (secta und hutesium), die Art sie anzubringen (par brief ou par bill), endlich die Formel der Anklageacte waren genau bestimmt, und es war ein Versehen leicht dabei möglich, sodaß die Anklage verfehlt war (appellum cadit). Hier interessirt nur der Schluß der Klageformel: et hoc offert se disrationare adversus eum per corpus suum, sicut curia domini regis consideraverit. Diese Herausfoderung zum Duell wird aber schon im J. 20 Eduard III. als parole de forme bezeichnet. Auch finden sich in mehren, dem 15. Jahrh. wahrscheinlich angehörenden Tractaten die Anklageformeln ohne die bestimmten Worte per corpus suum. Jedenfalls aber fand das Duell keine Begünstigung bei den Gerichten. Außerdem standen besondere Privilegien oder Unfähigkeit zum Kampfe dem Duell hindernd im Wege, und Beklagten, welche mit handhafter That gefangen worden oder aus dem Gefängnisse ausgebrochen waren, wurde das Duell ebenfalls verweigert. In diesen Fällen konnte sich der Beklagte nur auf die patria berufen; wo aber das Duell zulässig war, stand ihm die Wahl zwischen Duell und patria zu. War endlich die Anklage wegen formellen Mangels nicht zulässig (appellum cadit), so konnte auf die durch die Anklage begründete Vermuthung hin, im Namen des Königs ex officio und pro pace regis ad inquisitionem vorgeschritten werden, gleich als ob ein Indictment vorhanden wäre [15]). Gegen diese secta regis konnte der Beklagte nicht anders, als se ponere in patriam, quia rex non pugnat nec alium campionem habet, quam patriam [16]). Eine besondere Modification des appellum ist die Anklage, welche durch einen probator (approver) bewirkt wird. Sie geht daraus hervor, daß ein indictirter Verbrecher eingesteht und unter der Bedingung Straflosigkeit zugesichert erhält, daß er die Gefährten seiner Verbrechen anklagt. Die Form ist übrigens die gewöhnliche, daß er bei dem Coroner seine Anzeigen macht und dann vor Gericht mit dem appellum auftritt. Die ersten Spuren dieses Verfahrens fallen in die Zeiten des Königs Johann. Seitdem findet es sich in den Schriftstellern des 13. Jahrh. und durch das ganze Mittelalter hindurch in den Statuten und in den Yearbooks [17]). — Eine dritte Art der Begründung eines Criminalverfahrens in der alten Zeit ist durch handhafte That (captus cum manu opere, mainoeuvre, mainour), wenn Jemand bei der That selbst oder bei der sogleich angestellten Verfolgung (hutesium, huy et cri) ergriffen worden ist. Der Grundsatz des common law für diese dritte Art ist klar erwiesen durch ein altes Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 1290: Et quia praedictus J. non est appellatus, nec indictatus, nec captus cum manu opere, per quod secta domino regi potest competere, ideo praedictus J. eat inde sine die. Was die Stellung der handhaften That neben der Jury anlangt, so findet sich die älteste Nachricht davon bei Glanvilla XIV. 3. §. 5, also aus einer Zeit, wo die Urtheilsjury noch nicht vorhanden war. War ein Mörder auf der unmittelbaren Verfolgung ergriffen und dies durch die Rügejury bezeugt worden, so mußte er sich mittels Gottesurtheils reinigen. Eine Ueberführung brachte die handhafte That nicht hervor, selbst dann nicht, wenn sie mit dem Indictment der Rügejury bekräftigt war. Im 13. Jahrh. steht die Sache anders, und so, wie man nach germanischen Principien erwarten kann. Nach vielen Stellen [18]) wurde der auf der Stelle oder in der Verfolgung ergriffene Mörder, der verfolgte und mit den gestohlenen Sachen ergriffene Dieb, ohne weitere gestattete Verantwortung, auf der Stelle gerichtet. Einzelne Stellen aus der Praxis des 14. Jahrh. ergeben [19]), daß auf handhafte That ohne appeal und ohne Indictment der Betreffende zur Verantwortung gezogen werden konnte. Dies hat später aufgehört, sodaß die Sache nun so steht, daß nur dann, wenn die handhafte That durch Indictment gestützt ist, der Angeschuldigte zur Verantwortung gezogen werden kann, was der Standpunkt ist, der vorher bei Glanvilla bemerkt wurde. — Nach dem Bisherigen läßt sich nunmehr übersehen, auf welche Voraussetzungen hin die Jury in Thätigkeit gesetzt wurde. Gegen eine förmliche Criminalanklage (appellum) konnte der Beklagte statt des Duells sich auf die Jury berufen, was er sogar mußte, wenn der Ankläger oder er selbst zum Kampfe untüchtig war; ferner, wenn er wegen handhafter That oder Ausbruch aus dem Gefängnisse, das Recht zum Kampfe verloren hatte. Ganz besonders wurde die Entscheidung durch die Jury nothwendig, wenn das Verbrechen im Namen des Königs verfolgt wurde (secta

15) *Bracton* fol. 139. 139b. 142b. 144. *Fleta* 1, 34 (32). §. 38. 16) *Bracton* fol. 142b. *Fleta* 1, 34 (32). §. 25. 17) Mit der Regierung Eduard's II. werden in der Praxis des englischen Rechts die Entscheidungen der höchsten Gerichte in wirklich vorgekommenen Rechtsfällen, also die auctoritas rerum judicatarum, wichtig. Sie erscheinen schriftlich festgestellt in den sogenannten Yearbooks, welche in der Zeit von Eduard II. bis in die Regierung Heinrich's VII., 200 Jahre hindurch, über die Praxis des englischen Rechts Belehrung geben. Der eigentliche Ursprung dieser Rechtsquelle, welche die Grundlage des common law ist, liegt in sehr früher Zeit, nämlich in dem Ansehen der curia regis, des höchsten und in manchen Stücken exclusiven Reichsgerichts. Seit dem Anfange des 14. Jahrh. haben die Gerichte selbst darauf Bedacht genommen, ihre Jurisprudenz (im französischen Sinne des Worts) authentisch durch Aufzeichnungen zu fixiren. Mit Eduard II. fangen die reports an, deren Sammlung unter dem Namen der Yearbooks bekannt ist. Sie sind von Beamten des Gerichts, von besonders dazu berufenen reporters abgefaßt worden. Vergl. darüber, sowie über die Ausgaben Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 299 fg.

18) Sie sind angeführt bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 109. Not. 170. 19) Die Stellen siehe bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 110. Not. 171.

regis, suite du roi), weil rex non habet campionem nisi patriam. Eine solche Verfolgung ex officio findet Statt, wenn eine sonst gegründete Anklage durch formelle Fehler unzulässig wird, oder ein Indictment vorliegt, entweder der Rügejury oder der Coronerjury. Die Form, in welcher dieses Verfahren einzuleiten ist, heißt mit dem Kunstausdrucke arraigner, entstanden aus adrationare, ad rationem ponere, zur Verantwortung ziehen. Die Procedur, welche im Wesentlichen mit der noch jetzt üblichen übereinstimmt, besteht in der alten Zeit darin, daß ein gerichtlicher Beamter dem vor Gericht gestellten die Anschuldigung vorträgt und dessen Erklärung darüber verlangt. Erfolgt diese auf rien coupable, so wird weiter gefragt, comment il voille lui acquitter, quomodo se defendere velit. Wenn nunmehr nichts Besonderes vorgebracht wird, z. B. benefit of clergy, oder Gnadenbrief des Königs, oder autrefois acquitté, so erwartet man die Erklärung auf mettre en pays de bien et de mal. Erfolgte diese nicht, so traten zwingende Maßregeln ein. In der neueren Zeit besteht das arraignement darin, daß das Indictment vorgelesen, ferner gefragt wird, ob schuldig oder nicht; endlich wie er gerichtet (tried) sein will. Die zweite Frage ist jetzt nicht mehr üblich und durch eine Parlamentsacte 7. 8. Geo. IV. aufgehoben. In den verschiedenen Modificationen dieser zweiten Frage liegt die Bedeutung der Jury geschichtlich vor. Als man fragte, quomodo se defendere velit, war die Jury ein Vertheidigungsmittel des Angeschuldigten, ein Zeugniß, worauf er sich berufen konnte. Sobald er sich nicht darauf berief, war er unvertheidigt und schien seine Sache aufzugeben. Wenn man nachher fragte, wie er gerichtet sein wolle, wurde anerkannt, daß die Geschworenen nunmehr Richter über die That geworden waren, was aus der Vorlegung von Beweisen folgte. Als man endlich die Frage ganz wegließ, liegt darin der Grundsatz, daß Niemand ohne Spruch der Jury verurtheilt werden soll, also die politische Natur der Jury. — Der Grundsatz, daß Niemand durch Jury gerichtet werden kann, als wer sich derselben unterwirft, beruht darauf, daß die Berufung auf die Jury ein Vertheidigungsmittel ist, und es ist dieser Grundsatz schon vorher als eine Analogie mit dem Gottesurtheile hervorgehoben worden. Diese Analogie geht aber noch weiter, nämlich auf die Nöthigung, von einem derartigen Vertheidigungsmittel Gebrauch zu machen. Wer sich der Jury nicht unterwarf, wurde nach dem common law als unvertheidigt mit der vollen Strafe belegt [20]). Durch Stat. Westmon. I. 1275 c. 12. wurde bestimmt, daß in Fällen der secta regis diejenigen, welche sich der Jury (enquête) nicht unterwerfen, en le prison fort et dure gebracht werden sollen. Dieser Zwang fand nicht Statt bei appellum; bei diesem blieb das common law stehen, in dessen Gemäßheit der Weigernde oder stumm Bleibende für überführt geachtet wurde, wie ein Fall aus dem 21. Jahre Eduard III. ergibt. Schon zu Ende des 13. Jahrh. ist dieses Zwangsmittel in Fleta und Britton bedeutend verschärft, und wird in den folgenden Jahrhunderten zu einer torturmäßigen Behandlung erhöht, welche bald den Tod herbeiführen mußte. In dieser grausamen Form heißt dies penance. Nach manchen Schwankungen wurde durch 12. Georg III. c. 20 bestimmt, daß der nicht Antwortende für überführt zu achten sei, wodurch die Sache wieder auf den Standpunkt von 1275 zurückgeführt wurde. Endlich hat 7. 8. Georg IV. c. 28. sect. 2 verordnet, daß auf Verweigerung der Antwort die Erklärung als nicht Schuldig zu Protokoll zu nehmen und der Proceß weiter zu führen sei. Diese Verfügung entspricht der neueren Stellung der Geschworenen, zu Folge welcher sie als Richter über die That anzusehen sind, nicht mehr als ein Vertheidigungsmittel des Angeschuldigten. Bei denen, welche der penance unterlagen, wurde in der Zeit Heinrich's IV. angenommen, daß dabei Confiscation (forfaiture) eintrete; das common law vor dem Stat. Westmon. ergebe Ueberführung und Confiscation; das Statut habe die Ueberführung durch etwas Anderes ersetzt, aber die Confiscation nicht aufgehoben. In der Zeit Eduard's IV. hingegen wurde anerkannt, daß bei der penance das Gut nicht verfallen sei [21]).

13) Das Verfahren mit der Urtheilsjury. Die verschiedenen Arten der Einleitung eines Criminalverfahrens sind in dem Vorigen bis zu dem Momente geschildert worden, wo den Geschworenen die Frage vorgelegt wird: an sit culpabilis nec ne, also bis zu der Stelle des Processes, wo die Thätigkeit der Urtheilsjury beginnt. Es ist nun das weitere Verfahren mit der Urtheilsjury darzustellen. Das Nächste ist, daß die Geschworenen zu einer geheimen Berathung zusammentreten, während welcher sie von Gerichtswegen unter Aufsicht gehalten werden, damit kein Verkehr irgend einer Art mit ihnen stattfinde. Jede Verletzung dieser Vorschrift wird streng bestraft, und sogar das Verdict wird ungültig, wenn erweislich ist, daß die Partei, zu deren Gunsten es ausgefallen ist, sich in irgend eine Verbindung mit den Geschworenen gesetzt hat. Nach geendeter Berathung und erlangter Einstimmigkeit geben die Geschworenen ihr Verdict ab; diesem gemäß erfolgt das lossprechende oder verurtheilende Erkenntniß. Hat aber der dirigirende Richter, besonders bei bedeutenden Verbrechen, Verdacht, daß die Geschworenen aus irgend einem Grunde die Wahrheit verhehlt haben, so ist er befugt, die Geschworenen zu trennen und jeden Einzelnen über die Gründe des Spruchs zu vernehmen. Dieselbe Maßregel tritt nach Fleta und Britton ein, wenn die Geschworenen nicht einig werden können. Diejenigen, welche sich verdächtig zeigen, oder Nichts von der Sache wissen, werden ausgeschieden und durch Andere ersetzt. Ein eigentliches affortiare, wodurch mehr als zwölf Stimmen in die Jury gebracht werden, findet

20) Dies ergeben Rechtsfälle in den Yearbooks. Siehe die Stellen bei Biener a. a. O. I. Bd. S. 112 und dessen Beiträge S. 296 fg.

21) Siehe die Citate bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 113. Not. 185. 186.

also nicht Statt. Nach der Angabe der Fleta läßt sich schließen, daß auch in Criminalsachen die Jury (wenn sie nämlich nicht verdächtig, sondern nur uneinig war) nunmehr durch Hunger zur Einstimmigkeit gezwungen werden konnte, wie in Civilsachen [22]). Besonders schwierig in der Anwendung der Jury war, wenn das Verbrechen in solcher Heimlichkeit begangen worden ist, daß eigentlich Niemand darüber ein Wissen aussprechen kann. Ein klares Beispiel dafür ist die Vergiftung, und daher nimmt Bracton [23]) an, daß hier eigentlich keine Berufung auf Jury stattfinden könne, also nur Duell zulässig sei; er bemerkt aber auch dagegen, daß dem Angeschuldigten billiger Weise die Berufung auf Jury nicht entzogen werden dürfe, weil sodann leicht ein Unschuldiger durch einen handfesten aufgestellten Kämpfer überwiesen werden könne; um daher die Jury möglich zu machen, nimmt er für den Fall des Nichtwissens die gelindere Meinung, quod satis liberatur, qui non condemnatur, an. Diese Meinung ist auch in Fleta und Britton anerkannt [24]), wodurch also eine Freisprechung wegen mangelnder Ueberzeugung von der Schuld deutlich sanctionirt ist. Ueber die dem Verurtheilten zu Gebote stehenden Mittel Behufs der Geltendmachung von Einwendungen gegen den Spruch ist wenig überliefert worden. Die Bemerkung Britton's, daß der Angeschuldigte specielle Gründe anführen darf, welche die Geschworenen der Parteilichkeit verdächtig machen, ist vielleicht auf Einwendungen gegen ein bereits gesprochenes Verdict zu beziehen, da die dem Verdict vorangehenden Recusationen schon vorher abgehandelt sind. Dazu ist eine Parallele, daß der Richter auf Verdacht über die Gründe eines Verdicts Nachforschung halten kann. Eine Nullitätsklage gegen ein verurtheilendes Verdict kommt in der Placitorum abbreviatio vor [25]). Sie stützt sich darauf, daß kein förmliches appellum vorgelegen habe und das indictment nicht speciell genug sei; der Angeschuldigte hatte übrigens freiwillig sich der Jury unterworfen. Am wichtigsten unter allen ist die Frage, ob gegen die Geschworenen eine attincta ausgebracht werden kann, zu Folge welcher eine große Jury von 24 Personen über die Richtigkeit eines Verdicts der gewöhnlichen Jury entscheidet. Die Anwort darauf geht im Allgemeinen dahin, daß in Civilsachen ein solches Verfahren im 13. und den folgenden Jahrhunderten stattgefunden hat, in Criminalsachen aber nicht üblich gewesen ist. Es finden sich zwar in Ansehung der Rügejurys bei den Schriftstellern und in der Praxis des 13. Jahrh. mehrfache Hinweisungen darauf, daß sie wegen falscher oder unterlassener Anzeigen zur Verantwortung und Bestrafung gezogen worden sind; das Verfahren war aber nicht das solenne der attainte, und die Strafe nicht die harte des falschen Eides, sondern Geldbuße oder Gefängniß. Gegen die kleine Jury, also die Urtheilsjury, ist ebenfalls von einer attainte wegen falschen Spruchs bei den Schriftstellern des 13. Jahrh. nicht die Rede. Als im 14. und 15. Jahrh. die attainte, welche Anfangs nur bei der parva assisa angewendet wurde, auch für die anderen Jurys in Civilsachen Anwendung fand, ist auch wirklich an attainte gegen die kleine Jury in Criminalsachen gedacht worden. Ein merkwürdiger Beschluß darüber, wobei der Name des Oberrichters Thyrwitt genannt wird, ist von Fitzherbert [26]) aufbehalten worden. Es wurden damals für das common law folgende Grundsätze aufgestellt: derjenige, welcher auf indictment hin processirt und von der kleinen Jury schuldig befunden wird, kann keine attainte ausbringen, weil er zwei Jurys gegen sich hat. Ist aber Jemand nach vorhergehendem indictment frei gesprochen worden, so kann von Seiten des Königs attainte verfügt werden. Sobald Jemand auf Privatanklage (appellum) von der Jury schuldig erkannt ist, hat er attainte, aber ohne aufschiebende Kraft gegen die Vollstreckung; sie kann ihm daher nur dann von Nutzen sein, wenn aus irgend einem anderen Grunde die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt wird. Beispiele der wirklichen Anwendung dieser Grundsätze sind nicht bekannt. Indessen erhielt überhaupt unter Heinrich VII. und VIII. das gemeinrechtliche Institut der attainte durch Statuten eine andere Richtung. Es kam dies im Ganzen darauf hinaus, daß anstatt der hergebrachten Strafen des Meineides Geldbußen oder Gefängniß gegen die Geschworenen stattfanden, was allerdings ihrer damals veränderten Stellung entspricht, indem sie nunmehr auf vorgelegte Beweismittel (evidence) zu sprechen hatten. Ingleichen bildete sich der Uebergang zu einem new trial, was aber in Criminalsachen nicht anwendbar schien, wegen des Grundsatzes: Nemo bis in idem. Die attainte besteht seit dem 16. Jahrh. nicht mehr als ein praktisches Institut in Criminalsachen, und es handelt sich blos darum, in wie weit die Richter und die Gerichtshöfe die Geschworenen mit Geldbuße belegen können, wenn sie gegen die Evidenz der Beweise oder gegen die über Rechtspunkte gegebene Anweisung der Richter fehlen. Allein auch diese Abhängigkeit der Jury hat in der Zeit Karl's II. durch die Praxis ihr Ende gefunden. — Ein besonders wichtiger Punkt, über welchen die historischen Nachrichten nun zu erwähnen sind, ist die an die Geschworenen gestellte Frage. Im ersten Anfange der Urtheilsjury war nach mehren Zeugnissen und insbesondere nach Bracton's Angabe die Frage: an culpabilis sit de hoc, quod ei imponitur. Noch in der neuesten Zeit geht die Anfoderung an den Angeschuldigten, auf das indictment zu antworten, und der Beruf der kleinen Jury auf die Erklärung über Schuldig oder Nichtschuldig. Speciell aber ergeben die von Cottu [27]) mitgetheilten Formulare, daß in den Auffoderungen an die Jury vor dem Anfange der eigentlichen Verhandlung

22) Biener, Beiträge S. 264. 23) *Bracton* fol. 137 b. *Fleta* 1, 31. §. 3. 24) *Fleta* I, 34 (32). §. 37. V, 22 (16). §. 24. *Britton* c. 4. p. 24. 25) *Placit. abbrev.* p. 287. 20. Ed. 1.

26) *Fitzherbert*, Abridgement v. Attaint n. 60. 64. (10. Henr. IV.) 27) *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 90. 102. 103. *Phillips*, On juries p. 120. 124.

und wieder zu Ende derselben, um das gefundene Verdict auszusprechen, ihnen die Entscheidung über das Schuldig ausdrücklich zugewiesen wird, obgleich, genau genommen, sie mehr als diese einfache Frage, nämlich den Anklageact (indictment oder information) mit seinen mancherlei näheren Bestimmungen zu beantworten haben. Im Wesentlichen befindet sich also dieser Gegenstand noch auf demselben Standpunkte, wie im 13. Jahrh. nach der ersten Einführung der Urtheilsjury. Die Frage selbst, welche den Geschworenen vorgelegt wird, ist eine solche, worauf in unzertrennter Antwort über Thatsache und rechtliche Verschuldung zu entscheiden ist; sie ist eine Generalfrage, und eine entsprechende Antwort darauf heißt general verdict. — Bei Vergleichung der Urtheilsjury im Criminalverfahren mit den Geschworenengerichten in Civilsachen findet sich, daß die assisae, die erste organisirte Form des Geschworenengerichts, in einem einzigen kurzen Ausspruche den ganzen Proceß, Thatsache und Recht, entschieden, wie früher das Duell, an dessen Stelle sie traten, entschieden hatte. Hierin besteht also Uebereinstimmung bei den ursprünglichen Formen der Jury für Civilsachen und für Criminalsachen. Die Civiljury machte aber bald nach ihrer Einführung, zu Ende des 12. Jahrh., durch die Praxis einen weiteren Fortschritt. Oft ergab sich aus der Verhandlung der Parteien, daß eine einzelne Thatsache als Exception den ganzen Proceß zu entscheiden geeignet war, und es wurde die Feststellung dieser unter den Parteien streitigen Thatsache den als assisa berufenen Geschworenen überlassen, welche nunmehr blos über den von den Parteien herausgestellten factischen Streitpunkt, nicht mehr über das Recht zu entscheiden hatten, und in Betracht dieser veränderten Function nunmehr den Namen jurata erhielten (assisa vertitur in juratam). Eine ähnliche Fortbildung war in Criminalsachen möglich. Es konnte z. B. bei einer Tödtung der Einwand, daß dieselbe durch Zufall oder durch Nothwehr veranlaßt sei, die Schuld abwenden, und die Jury hätte dann nur diesen thatsächlichen Umstand als specielle Frage zu beantworten gehabt, nicht mehr die Generalfrage wegen der Schuld. Es hat aber dieser Fortschritt, der weiteren Ausbildung der Civiljury analog, nicht stattgefunden, vielmehr hat die Sache einen anderen Gang genommen. In Bezug auf die so eben erwähnten Beispiele finden sich einige, näher in Betracht zu ziehende Stellen der Parlamentsstatuten, nämlich Stat. Marlebr. 52. Henr. III. 1267. c. 26 und Stat. Glocest. 6. Ed. I. 1278. c. 9[28]). Diese Gesetzstellen ergeben, daß damals nach dem common law Tödtung, selbst wenn sie durch Zufall oder in Nothwehr bewirkt worden war, für Mord galt, also mit Verlust des Lebens und Confiscation der Güter bestraft wurde. Diese Strenge, welche eine Berücksichtigung der Verschuldung ausschließt, rührt unverkennbar aus dem altgermanischen Principe her, zufolge dessen der Wille des Verbrechers bei der Zahlung des Wehrgeldes nicht in Betracht kam. Erst diese Statuten stellten diese Strenge entschieden ab; dabei wurde indessen in der Praxis des Mittelalters angenommen, daß durch die Aufhebung der Todesstrafe in dem Statut die früher bestehende Confiscation nicht aufgehoben sei. Das frühere Verfahren in solchen Fällen war nach Inhalt des Statuts von Glocester, daß bei der Kanzlei ein breve auf specielle Untersuchung des Entschuldigungsgrundes nachgesucht wurde; die Untersuchung wurde also einem Beamten aufgetragen, und ein günstiges Ergebniß derselben konnte Begnadigung herbeiführen. Dieses Verfahren wurde durch dasselbe Statut abgeschafft; vielmehr sollte der Angeschuldigte bei dem nächsten Gerichtstage sich dem Spruche der Jury unterwerfen, und wenn das Verdict Nothwehr oder Zufall ergibt, wird auf erstatteten Bericht der Richter an den König Begnadigung zugesagt. Die Verordnung sagt also deutlich, daß der Angeschuldigte nicht den Entschuldigungsgrund als eine Einrede vorzubringen hat, über welche dann die Jury zu sprechen angewiesen wäre. Die prägnantesten Fälle, in welchen nach Art des Civilprocesses der Jury statt der üblichen Generalfrage eine factisch specielle vorgelegt werden konnte, wurden so in einen anderen Weg eingeleitet, nämlich in den eines Specialverdicts, was im Civilprocesse schon längst bekannt war. Die Jury hatte in solchen Fällen die speciellen Umstände der Tödtung genau anzugeben und das Uebrige den Richtern zu überlassen. Die von Biener[29]) angeführten Fälle von Specialverdicts in den Yearbooks entsprechen dieser Behandlung, namentlich darin, daß die von den Geschworenen dabei ausgesprochene Ansicht über die Strafbarkeit nicht als Theil ihres Verdicts behandelt wird. Das Gemeinsame in der Behandlung dieser Fälle, wie sie als früheres common law und etwas verändert in dem Statute vorliegt, ist, daß die Entscheidung über Culpabilität den Geschworenen entzogen und dem Könige vorbehalten ist. Ueber den ferneren Verlauf der praktischen Behandlung der Jury im Mittelalter geben die Yearbooks in den darin verzeichneten Fällen manche interessante Auskunft. Namentlich findet sich, daß die Richter keineswegs im Principe dagegen waren, der Jury specielle, die Culpabilität betreffende Fragen vorzulegen. Schon die Analogie der Civiljury mußte sie darauf führen. Es ist dabei zu bedenken, daß damals Richter und Jury noch nicht als gleichberechtigte und eifersüchtige Mächte einander gegenüberstanden. Die Jury war für die Richter ein Mittel der Untersuchung, und sie konnten mit den Geschworenen gleichwie als Zeugen verfahren, um die Wahrheit zu finden. Diese Verhältnisse zwischen Richter und Jury änderten sich seit dem Anfange des 16. Jahrh. bedeutend, und es ging daraus allmälig die neuere Stellung der Jury, ihre Unverantwortlichkeit, hervor, wozu die Veranlassung war, daß man anfing, der Urtheilsjury Beweise vorzulegen und

28) Die Stellen sind abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 119 fg.

29) Im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 91.

auf die daraus hervorgehende Evidenz das Verdict zu erwarten; eine Veränderung, wovon später noch die Rede sein wird.

14) Verschmelzung der beiden Arten des Geschworenengerichts in Civilsachen, der *assisa* und der *jurata*. Es gab nach den früheren Bemerkungen über das processualische Verfahren in Civilsachen während des 13. Jahrh. zwei verschiedene Formen des Geschworenengerichts. Die eine ältere, aus gesetzlicher Feststellung im 12. Jahrh. herstammende, sind die assisae, welche in den Klagen, für welche bis dahin das Duell üblich war, den Gottesgerichtskampf ersetzten; in dieser Stellung, in deren Folge die assisae ein Surrogat für das Duell waren, liegt zugleich die Begründung, daß die Zahl der assisae geschlossen war und bei der ferneren Fortbildung des englichen Processes nicht vermehrt wurde. Die neuere Form, die jurata, bildete sich bald aus der assisa heraus. Sowol in den petitorischen Processen über das Recht, die mit breve de recto eingeleitet und durch magna assisa entschieden wurden, als in den Besitzklagen, für welche die parvae assisae dienten, war man frühzeitig dahin fortgeschritten, daß man die Abhängigkeit der eigentlichen Entscheidung in vielen Fällen von einer einzelnen factischen Frage einsah, und diese Frage in Folge der Einwilligung der Parteien von den einberufenen Geschworenen als jurata entscheiden ließ. Bei diesem Verfahren war also die assisa blos die Form für die Einleitung des Processes, indem die einberufenen Geschworenen nicht als assisa die Generalfrage, sondern als jurata eine specielle factische Frage beantworteten. Hieran knüpfte sich ein weiterer Fortschritt, indem es dahin kam, daß gewisse Processe nicht mehr in den Formen der magna und parva assisa eingeleitet wurden, sondern die Parteien gleich von Anfang auf jurata, statt assisa, antragen konnten. Es fand dies nicht blos in den Fällen der magna assisa, sondern auch in denen der sogenannten parvae assisae, welche possessorische Rechtsmittel waren, statt [30]). Diese Verschmelzung der assisa und jurata war bereits im 14. Jahrh. vollendet, sodaß selbst in den vorgeschriebenen Fällen der assisa eine Jury an ihre Stelle treten konnte. Die Sache kam dadurch auf den Standpunkt des neueren englischen Civilprocesses, zufolge dessen lediglich aus den Verhandlungen der Parteien hervorgeht, über welche Streitpunkte (exitus, issues) die Jury vernommen werden soll. Die alten assisae dienen nunmehr gleichsam blos als Rubriken für die gewählte Klage, während die Geschworenen in ihrer Function für jurata galten. In Folge dieser Verschmelzung der beiden anfänglich streng getrennten Institute erklärt sich daher, daß im 14. Jahrh. die attainte, welche vorher in der Hauptsache nur bei den possessorischen Assisen stattfand, regelmäßig nunmehr auch bei der Jury angewendet wurde.

15) Entstehung der großen Jury. Neben den beiden bereits geschilderten, im Mittelalter vorkommenden Arten der Rügejurys, der, welche der vicecomes auf seinem Umgange (turnus) durch die Hundreden abhielt, und der, welche die ausgesendeten Justitiarien auf ihren Rundreisen vornahmen, welche beide Rügejurys der Hundreden waren, indem jedes Hundred zwölf Geschworene stellte, welche über das in seiner Mitte Vorgefallene zu berichten hatten, ist ein drittes ähnliches Institut von besonderer Wichtigkeit, die große Jury, welche aus der Grafschaft berufen ist und für diesen größeren Bezirk Antwort zu geben hat. Sie ist im Mittelalter entstanden für die Assisen der reisenden Justitiarien und die Sitzungen der Friedensrichter, und besteht nach manchen Veränderungen in ihrer Geschäftsform und in ihrem Berufe noch jetzt. Dieses Institut ist nicht aus einer Parlamentsacte hervorgegangen, sondern verdankt dem common law, d. h. der bildenden Praxis der Justitiarien, und daher wahrscheinlich einer allmäligen Entwickelung seinen Ursprung. Die älteste Spur dieses Instituts findet sich in einer für dasselbe sehr wichtigen Stelle der Yearbooks, 42. Ass. pl. 5. 1368 [31]), worauf und in den sich anschließenden Nummern eine Anzahl Fälle folgen, welche durch die Präsentationen zur Sprache gekommen waren. Wir haben hier ausgesendete Richter mit der Commission of oyer et terminer für Criminalsachen und auf Nachforschung hinterzogener Ansprüche des Königs. Die Beamten der Grafschaft stellen der früher erhaltenen Anweisung gemäß sofort die nöthigen enquests, d. h. Jurys; die letzteren werden vereidet und auf die Gegenstände verwiesen, für welche die Commission lautet. Die Vereinigung von Rügen über criminell strafbare Handlungen und über hinterzogene königliche Vorrechte kann nicht befremden, da sich dieselbe im 12. und 13. Jahrh. in den Capiteln der Rügejurys, welche mit den Hundreden abgehalten werden, findet. Merkwürdig ist aber, daß von den Justitiarien über dieselben Punkte eine doppelte Rügejury vernommen wird, die eine aus jedem Hundred, ernannt von den Ballifs der einzelnen Hundreden, die andere aus Rittern bestehend von dem vicecomes der Grafschaft. Die letztere wird in jener Stelle grand enquest genannt, wol nicht wegen der Qualification durch Ritter, sondern in Beziehung darauf, daß sie die Grafschaft repräsentirt, und durch die größere Zahl von 24 Geschworenen besetzt wird. Mit dieser Notiz ist noch eine andere in den Yearbooks zu verbinden, indem sich Mich. 35. Henr. VI. 1457. pl. 14 [32]) vorfindet ein Grand enquest juré pour enquerir pour le Roy de toutes treasons et felonies, und zwar bei einer Session der Friedensrichter. Es findet sich also im Mittelalter eine aus Rittern bestehende und für die Grafschaft fungirende grand enquest, welche mit Rügen von Criminalsachen beauftragt ist. Da die noch jetzt übliche große Jury in früherer Zeit und eigentlich noch jetzt die Function des Rügens hat, ist unzweifelhaft in dem

30) Siehe das Nähere bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 124 fg.

31) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 129. 32) *Fitzherbert*, Abridgement v. Conspiracy 5.

grand enquest die älteste Form der Rügejury anzuerkennen. Der Kunstausdruck der grand jury ist in einer Institution des Civilprocesses erweislich. Bereits früher ist erwähnt worden, daß in Civilprocessen das Verdict einer assisa oder jurata mittels einer attincta als falsch angefochten werden konnte. Das Verfahren war, daß 24 Geschworene, wo möglich Ritter, über die Sache nochmals zu erkennen hatten. Unzählige Fälle in den Yearbooks zeigen, wie sehr üblich dieses Verfahren im Mittelalter gewesen ist. In diesen alten Nachrichten heißt aber die Oberjury regelmäßig grand jurée, und in vielen Stellen werden die beiden hier in Frage kommenden Jurys mit den Bezeichnungen grand jurée und petit jurée einander entgegengesetzt [33]), welche aus diesem Verhältnisse leicht zu erklären sind. Die Uebertragung des Ausdrucks grand jury auf die große Jury der Grafschaft scheint darin ihre Veranlassung zu haben, daß die für Civilprocesse beauftragten Justitiarien (ad assisas, juratas, certificationes capiendas) für die häufigen vor ihnen abzuhaltenden attinctae ebenfalls eine Jury von 24 Rittern aus der Grafschaft zur Seite hatten, um mit dieser grand jury diese Sachen zu erledigen. Wenn aber, wie es früher bisweilen geschah und jetzt regelmäßig der Fall ist, die ausgesendeten Richter beide Commissionen (ad audiendum et terminandum und ad assisas, juratas capiendas) auf sich hatten, so diente ihnen dieselbe Jury von 24 Rittern aus der Grafschaft als grand enquest für Criminalsachen und als grand jurée für Civilsachen. Letzteren Namen hat aber die große Rügejury bei dieser Gelegenheit als bleibende Benennung erhalten. — Hiernächst sind die Ausschreiben (brevia) in Betracht zu ziehen, wodurch für die Gerichtssitzungen der Justitiarien und Friedensrichter die zur Criminaljustiz nöthigen Jurys bestellt wurden. Dergleichen Formeln sind uns aufbewahrt worden [34]). Die Formel für die Einberufung der großen Jury war: Venire facias XXIV tam milites, quam alios liberos et legales homines de comitatu praedicto ad inquirendum pro Domino Rege et corpore comitatus praedicti. Für die kleine Jury war die Formel: Venire facias XXIV legales homines de quolibet hundredo ad faciendum ea, quae eis ex parte Domini Regis injungentur, oder (bei gaol delivery) ad faciendum juratam inter Dominum Regem et prisones praedictos. Hiernächst sind noch folgende zwei Punkte zu erwägen. Der eine betrifft die Qualification der zur großen Jury Geschworenen als Ritter; der andere, wie es gekommen ist, daß jetzt die große Jury höchstens mit 23 Geschworenen besetzt wird, nicht mehr mit 24. Die Ritterqualität wurde bei der großen Jury verlangt, theils weil sie die Grafschaft repräsentirte, theils weil sie als attincta Geschworene von höherem Range haben sollte, als die kleine Jury, zu deren Ueberweisung sie bestimmt war. Seit dem Abkommen des Ritterschlags war die Befriedigung dieser Foderung so leicht nicht möglich, ungeachtet die Ernennung zum Ritter (knight) in England fortgeführt worden ist. Es wurde der Ausweg ergriffen, Gutsbesitzer zu wählen, deren Grundstück einen so hohen Ertrag lieferte, daß sie darauf hin um den Ritterschlag ansuchen konnten. Endlich blieb nur der Gebrauch übrig, aus den adeligen und vornehmen Familien, sowie aus den höher gebildeten Ständen die große Jury zu besetzen; ein Gebrauch, der von Blackstone und Cottu bezeugt wird [35]). — Die Zahl der 23 Geschworenen bei der großen Jury besteht in dem Sinne, daß nicht mehr als 23 sitzen dürfen; weniger können auch die Jury bilden, aber die Entscheidung muß immer durch zwölf Stimmen geschehen. Indem die große Jury sowol als Rügejury der Grafschaft, als für die attincta die solenne Zahl 24 haben mußte, so ist die geminderte Zahl eine Abweichung von dem früheren Rechte. Die Jury von 24 für die attincta konnte keine Verminderung erleiden, weil nach alten Grundsätzen die zwölf der kleinen Jury nur durch die doppelte Zahl überwiesen werden konnte, also 24 Stimmen nöthig waren. Die große Rügejury hat wol schon in alter Zeit mit zwölf Stimmen, wie die kleine Jury, für ein indictment entschieden. Es war also die Möglichkeit schon da, diese Jury mit weniger als 24 zu besetzen. Nachdem aber die Erfahrung gemacht worden war, daß in einzelnen Fällen zwölf Stimmen sich gegen andere zwölf stellten, wurde in der Praxis der Gebrauch angenommen, zur Abwendung dieser Möglichkeit nie mehr als 23 Geschworene aufzustellen. — Endlich ist auch die bei der Rügejury zu bemerkende Veränderung, welche darin bestand, daß, während sie anfänglich für jedes einzelne Hundred berufen wurde, dies später nur noch für den ganzen Comitat stattfand, ebenfalls, aber langsam, auch bei der kleinen Jury eingetreten. Früher mußte jeder Civilfall und Criminalfall vor eine Jury aus dem competenten Hundred gebracht werden; später kam es dahin, daß nur eine geringere Zahl von Hundredsnachbarn verlangt wurde; endlich im 18. Jahrh. wurde verordnet, daß die Geschworenen nur aus der Grafschaft, nicht aus einem bestimmten Hundred entnommen werden sollten. — Was die Concurrenz unter den drei verschiedenen, im Mittelalter neben einander bestehenden Rügejurys anlangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Die von dem Sheriff abzuhaltende Rügejury macht die wenigste Schwierigkeit. Der Sheriff machte von den bei ihm zur Anzeige gekommenen Sachen die zu seiner Cognition gehörigen selbst ab; diejenigen, welche als Criminalsachen seine Gerichtsbarkeit überschrit-

33) Siehe die Citate bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 121. Not. 212. 34) Die Quellen weist nach Biener a. a. O. 1. Bd. S. 132.

35) Ueber *William Blackstone*, Commentaries on the laws of England, ein Werk, was in England und außerhalb desselben gleichmäßig hohe Berühmtheit erlangt hat, vergl. Biener a. a. O. 2. Bd. S. 309 fg. Es erschien 1765 und in den folgenden Jahren und hat über 20 Auflagen erlebt. Auszüge davon sind von William Curry und John Gifford. Die von Colditz gemachte teutsche Uebersetzung (Schleswig 1822.) ist nach dem Auszuge von Gifford gemacht worden. Die hier einschlagenden Stellen sind Blackstone, übersetzt von Colditz II. S. 130. 394. *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 44. 49.

ten, behielt er den königlichen Richtern vor, und sorgte für die Festmachung der Angeschuldigten. In der früheren Zeit kamen die letzteren Sachen an die mit der gaol delivery beauftragten Richter. Durch Stat. 1. Eduard. IV. 1461 wurde aber bestimmt, daß die Sheriffs die erhobenen indictments ohne Weiteres der nächsten Session der Friedensrichter vorzulegen haben und die Letzteren darauf das Nöthige vornehmen. Hiermit war den Sheriffs alles weitere Verfahren, was in Veranlassung der indictments vorkommen konnte, entzogen, und wahrscheinlich ist in Folge dieser Zurücksetzung die Rügejury des turnus vicecomitis allmälig eingegangen, oder hat sich wenigstens auf die geringen polizeilichen Maßregeln beschränkt. Bei den größeren friedensrichterlichen Sessionen findet sich bereits im Mittelalter eine große Jury, während eine kleine Rügejury der Hundreden nicht vorkommt. Dies stimmt zu dem erwähnten Statut, daß die von dem Sheriff mit den einzelnen Hundreden erhobenen indictments den Friedensrichtern zur weiteren Verfügung vorzulegen sind. Eine Concurrenz zweier, vor den Friedensrichtern vorzunehmenden Rügejurys ist also nicht vorhanden. Wol aber erscheint bei den reisenden Justitiarien neben der von alter Zeit her mit den einzelnen Hundreden abzuhaltenden Rügejury noch die große Jury der Grafschaft, und es fragt sich, ob diese beiden mit einander in Verbindung standen. Bei der Rügejury im turnus vicecomitis wurden zuerst die Vorsteher der Friborgen und kleinen Ortschaften vernommen, dann gaben aber zwölf aus dem Hundred ausgewählte Geschworene über die eingegangenen Anzeigen das Verdict und brachten etwaige Verschweigungen zur Sprache. Ingleichen wurde in dem Stat. Exoniense 1286 (*Fleta* I, 18. §. 21. 22) bestimmt, daß bei Untersuchungen über Dienstwidrigkeiten eines Coroners die Commission erst die Anzeigen der Geschworenen aus den kleineren Districten vorzunehmen, dieselben aber dann einer Jury von zwölf Geschworenen, sogar unter Umständen einer von XXIV de toto corpore comitatus electi zur Nachprüfung vorzulegen hat. Ein solches Verhältniß ist zwischen der großen Jury und den Rügejurys der einzelnen Hundreden denkbar. Als Beweis dafür bezieht sich Biener auf eine Stelle der Yearbooks [36]), wo seiner Ansicht nach von einer Rügejury für die Grafschaft, von der großen Jury die Rede ist, welche von den anderen Jurys, denen der Hundrede, Anzeigen entgegennimmt. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Vernehmung von Rügejurys der einzelnen Hundreden im 15. Jahrh. noch vorkommt, wahrscheinlich aber im 16. Jahrh. untergegangen ist.

16) Neuere Fortbildung der großen Jury. Die regelmäßige Wirksamkeit der großen Jury in England besteht jetzt darin, daß sie über die von den Anklägern (prosecutors) eingereichten bills of indictment entscheidet, ob sie zulässig (true bill) sind, oder nicht, und diese Entscheidung sich auf eine Vernehmung des Anklägers und der von ihm producirten Zeugen gründet. Im Falle der Genehmigung gilt die eingereichte Bill für ein officielles indictment der großen Jury, worin die Anknüpfung an ihre ehemalige Function des Rügens liegt. Es fragt sich, wie dieses vorher erwähnte förmliche Verfahren entstanden ist. Hier liegt die Nachforschung darüber nahe, unter welchen Umständen eine Anklage durch bill im Mittelalter vorkommt. Eine Privatanklage kann angebracht werden par brief ou par bill. Das erste ist ein Originalbreve der Kanzlei, das andere ein Anbringen der Klage in dem Grafschaftsgerichte vor Sheriff und Coroner, oder bei den reisenden Justitiarien, oder vor dem kingsbench selbst. Noch eine Spur findet sich in einem Ausschreiben an den vicecomes einer Grafschaft, welches denselben anweist, für eine abzuhaltende Gerichtssitzung die nöthigen vorbereitenden Anordnungen zu treffen [37]), wo ebenfalls von billae die Rede ist. Der Ausdruck bill war zwar für das Anbringen der Klage nicht ungewöhnlich; aber von einer schriftlichen Abfassung und einer Vorlegung bei der Rügejury liegt kein bestimmter Nachweis vor. Dagegen treten einige andere Einrichtungen des Mittelalters an die vorbezeichnete neuere Thätigkeit der großen Jury näher heran. Es ist erweislich, daß die Geschworenen der Rügejurys bereits einige Zeit vor der Gerichtssitzung von dem ihnen bevorstehenden Auftrage in Kenntniß gesetzt waren, jedenfalls aber, daß sie nach erhaltenem Auftrage Zeit und Gelegenheit hatten, Anzeigen und Beschwerden aller Art anzunehmen. Schon in alter Zeit machten diejenigen, welche nicht förmlich anklagen wollten, einzelnen Mitgliedern der Rügejury Anzeige, um ein indictment zu erlangen, legten wol auch der versammelten Rügejury speciellere Mittheilungen vor [38]). Ein Beweis dafür ergibt sich aus dem in mehren Statuten [39]) und in vielen Fällen der Yearbooks vorkommenden Begriff der conspiracy. Zu derselben gehörte, wenn zwei oder mehre zusammengewirkt hatten, um gegen einen Anderen ein indictment herbeizuführen, welcher später gerichtlich freigesprochen worden war. Die Einleitung der Verfolgung einer solchen Bosheit konnte von dem Betreffenden selbst oder auch ex officio im Namen des Königs geschehen, und die Ueberwiesenen wurden außer dem, daß sie den Schaden zu ersetzen hatten, streng bestraft. Indem die Fälle solcher falschen Denunciationen, welche eine Rüge veranlaßt hatten, häufig vorkamen, ergibt sich daraus, daß die Rügejurys Denunciationen annahmen.

36) Siehe Biener a. a. O. 1. Bd. S. 135.

37) Es findet sich im Registrum brevium judicialium fol. 77 b. Die brevia, briefs, writs, soweit sie den Proceß betreffen, sind ausgefertigte Befehle, welche sich auf die Einleitung des Processes und einzelne Handlungen desselben, z. B. Einberufung einer Jury oder Abberufung der Sache, endlich auf die Execution beziehen. In soweit sie von dem Kanzleihofe ausgehen, heißen sie brevia originalia; die von den hohen Reichsgerichten werden brevia judicialia genannt. Im J. 1531 wurde in einem starken Quartbande das ganze Registrum brevium omnium tam originalium, quam judicialium abgedruckt. Vergl. Biener, Engl. Geschwor.-Ger. 2. Bd. S. 301—303. 38) Biener, Beiträge S. 309 fg. Abhandlungen II. S. 132. 39) Stat. 33. Eduard. I. Ordinatio de conspiratoribus. Stat. 4. Eduard. III. cap. 11. Stat. 9. Henr. V. cap. 1.

Besonders mochte dies bei der großen Jury, welche für die ganze Grafschaft einzustehen berufen war, vorkommen. Ein entschiedener Beweis liegt in einem Falle des Jahres 1457 in den Yearbooks vor[40]). Es ist eine Klage gegen Mehre wegen conspiracy. Es ist da die Rede von einer großen Jury bei einer friedensrichterlichen Generalsession. Der Angeschuldigte meldet seine Denunciation bei einem Friedensrichter an, und da er nicht schreiben kann, bittet er sich einen Schreiber aus, welcher die Denunciation aufsetzt. Der Friedensrichter liefert die Denunciation (information, bill) an die große Jury ab, welche ihr true bill ausspricht. Diese Einrichtung stimmt in vielen Stücken mit der heutigen Praxis, und es ist nur zu vermissen, daß der Denunciant und seine Zeugen nicht persönlich von der Jury vernommen wurden. Aber auch von einer solchen persönlichen Vernehmung finden sich Spuren. — Was die von den teutschen Schriftstellern gewöhnlich sogenannte Voruntersuchung durch die Friedensrichter anlangt, welche allerdings nicht zur Thätigkeit der großen Jury gehört, aber doch dem Einbringen einer bill bei der großen Jury und der Production von Zeugen vor derselben in die Hände arbeitet und der regelmäßigen Anwendung dieses Verfahrens sehr förderlich gewesen ist, so steht diese friedensrichterliche examination ursprünglich in Verbindung mit der vorläufigen Entlassung eines Angeschuldigten auf Bürgschaft (bail oder mainprise, replevine). Solche Entlassungen waren nothwendig, da die Einrichtung der reisenden Richter und der Geschworenengerichte der schnellen Entscheidung der Sache im Wege stand. Für die Sheriffs und andere Unterbeamte, welchen die Cognition darüber zufiel, sind schon im Stat. Westmon. I. cap. 15 Regeln aufgestellt worden. Später kam diese Cognition an die Friedensrichter[41]), welche die Weisung erhielten, über jede solche Entlassung der nächsten Gerichtssitzung Bericht zu erstatten. Endlich wurden durch Stat. 1. 2. Phil. Mar. 1553. cap. 13 die Regeln des Statuts von Westminster eingeschärft, für die Cognition über die Entlassung die Mitwirkung von zwei Friedensrichtern vorgeschrieben, endlich ein schriftliches Protokoll darüber zur Einreichung bei der nächsten gaol delivery erfodert. Daneben wird bestimmt, daß noch vor der Verbürgung die Friedensrichter eine Examination des Gefangenen und mit dem, welcher ihn einbringt, über die Thatsache und die Umstände abhalten sollen. Alles dieses, soweit es zur Beweisführung dienen kann, soll vor der Entlassung aufgeschrieben und zu der nächsten betreffenden Gerichtssitzung eingeliefert werden. Ingleichen soll jeder Coroner auf eine vor ihm stattgehabte Inquisition, wodurch einer auf Mord oder Todtschlag indictirt wird, vor der Gefangensetzung die seiner Jury vorgelegte Evidenz, soweit sie zur Sache gehört, aufschreiben. Endlich sollen die gedachten Friedensrichter und Coroner Macht haben, Alle, welche zu dem Beweise beitragen können, mit recognizance oder obligation zu verpflichten, daß sie vor der nächsten gaol delivery erscheinen, wo die Sache vorkommt, und dort evidence geben. Dieses Statut hat einen bis auf die neueste Zeit dauernden Einfluß auf das Criminalverfahren geäußert und bietet allerlei Merkwürdigkeiten. Zuvörderst ist hier eine Vernehmung des Angeschuldigten angeordnet, welche bis dahin nicht üblich war. Dann ist eine Verpflichtung des Verfolgers und seiner Zeugen, später in der Gerichtssitzung zu erscheinen, eingeführt. Endlich ist die ganze Einrichtung, wenigstens soweit sie die Friedensrichter betrifft, anscheinend nur auf eine gewissenhaftere Erörterung der Momente berechnet, welche eine Entlassung gegen Bürgschaft begründen, indem nur für die zur Entlassung führenden Fälle eine solche genauere Untersuchung vorgeschrieben ist. Bald kam man jedoch zu der Einsicht, daß ein solches Verfahren ebenso, ja noch mehr nothwendig ist, wenn der Fall sich nicht zur Entlassung gegen Bürgschaft eignet; und demnach ist in Stat. 2. 3. Phil. Mar. 1554 bestimmt worden, daß auch in diesen Fällen die Friedensrichter eben solche Vernehmungen abhalten, das Nöthige niederschreiben und die erschienenen Zeugen zum Erscheinen bei der nächsten Gerichtssitzung verpflichten sollen. Die Bestimmungen dieser Statute sind in der neuesten Zeit durch Stat. 7. Georg. IV. c. 64. sect. 1—4 sowol für die Friedensrichter, als für den Coroner, mit geringen Abweichungen wiederholt worden, ebenfalls in einer Verbindung mit der Bürgschaftsstellung. Ein Nachtrag ist auch hier erfolgt, indem jene Acte die Entlassung gegen Bürgschaft nur zuläßt, wenn Nichts weiter als Verdacht vorliegt, und deshalb in einem Parlamentsschlusse 5. 6. Wilh. IV. c. 33. sect. 3 nachträglich verfügt wurde, daß auch im Falle des Geständnisses oder offenbarer Schuld eine Bürgschaft eintreten kann. — Die Verbindung dieser von dem Friedensrichter abzuhaltenden Examination und Information mit der großen Jury bedarf noch einer näheren Erörterung. Für das vorher bemerkte Verfahren des Coroners existirt eine solche Verbindung nicht, weil hier eine Jury mitwirkt, und ihr Spruch, wenn er Jemanden anschuldigt, ein wirkliches indictment ist, welches in der von Alters her vorgeschriebenen Form eines indictment ausgefertigt wird und, ohne durch die große Jury zu gehen, den Criminalproceß begründet. Anders aber verhält es sich mit dem Verfahren der Friedensrichter, da es zwar das gesammte nöthige Personal zum Erscheinen vor Gericht verpflichtet, aber keineswegs ein indictment hervorbringt. Letzteres kann nur durch Vermittelung der großen Jury bewirkt werden. Zu diesem Zwecke wird von dem Anwalte des Klägers oder von einem schreibenden Beamten des zuständigen Gerichts eine bill of indictment aufgesetzt, welche durch das Gericht der großen Jury überantwortet wird. Der Kläger hat selbst und durch seine Zeugen die große Jury über den Inhalt seiner Klage zu unterrichten, und wenn dies genügend geschieht, so genehmigt die Jury die bereits in Form eines indictment aufgesetzte Klage durch die einfache Bezeichnung als true bill, also nicht in der alten

40) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. S. 137 fg. 41) Stat. 1. Rich. III. cap. 3. Stat. 3. Henr. VII. cap. 3.

solennen Form mit Unterschrift und Siegel der Geschworenen. Dieses jetzt regelmäßig übliche Verfahren ist durch das common law, d. h. die Praxis der Gerichte, entstanden. Nach den bestehenden Vorschriften der Statuten muß der Friedensrichter seine Protokolle dem Gerichte einliefern; der Angeschuldigte ist entweder in gefänglicher Haft, oder durch Bürgen versichert. Der Kläger ist ebenfalls zum Erscheinen verpflichtet, bei Verlust der Sache wegen Nichterscheinens (non suit); erscheint er, so präsentirt er seine bill. Das Gericht kann aber den Angeschuldigten nicht anders zur Verantwortung ziehen (arraigner), als wenn eine förmliche Anklage (appeal) oder ein indictment vorliegt. Das Gericht verweist also den Kläger an die große Jury, damit er dieselbe informire und ein indictment erlange. — Das bisher Bemerkte zeigt, wie die Rügejury der ältesten Zeit stufenweise zu dem bekannten, in der neuesten Zeit regelmäßig üblichen Verfahren vorgeschritten ist, welches erst in der Mitte des 16. Jahrh. seine Vollendung erreichte. Was die Frage anlangt, in wieweit ein solcher Geschäftsgang durch den Friedensrichter und die große Jury hindurch nothwendig ist, so ist zuvörderst von allen diesen Vorbereitungen Nichts erfoderlich, wenn Jemand förmlich als Privatankläger mittels appellum auftreten will; was, so ungebräuchlich es geworden war, doch 1817 in dem Falle Thornton vorgekommen ist [42]); ein in doppelter Beziehung merkwürdiger Fall, erstens, weil der Angeklagte schon auf dem gewöhnlichen Wege durch eine Jury freigesprochen worden war, und doch eine Klage mittels appeal gegen ihn nicht zurückgewiesen werden durfte; zweitens, weil der Angeklagte sich gegen seinen Ankläger auf das Duell berief, was die Richter in Verlegenheit setzte und die Aufhebung des Gottesgerichtskampfes durch Parlamentsacte im J. 1819 veranlaßte. Es steht ferner Nichts im Wege, daß Jemand bei dem Gerichtshofe eine bill of indictment einreiche, ohne vorher eine friedensrichterliche information veranlaßt zu haben, und das Gericht ist zur Abgabe dieser bill an die große Jury ermächtigt. Nur hat derjenige, welcher so verfahren will, keine Sicherheit für die Anwesenheit der Zeugen und des Angeschuldigten, wie sie ihm der Friedensrichter gewähren kann. Endlich aber sind die informations, welche von königlichen Beamten bei der Kingsbench angebracht werden, allerdings für Feloniefälle nicht zulässig, können aber für geringere Vergehen, ohne durch die große Jury zum indictment gestempelt zu sein, die Vorladung des Angeschuldigten und die Eröffnung des Criminalprocesses begründen. Hiernach bedürfen also die officiell von der Regierung aufgestellten criminellen Verfolgungen keiner Autorisation durch die große Jury. — In Folge der vorstehend nachgewiesenen, neu organisirten Function der großen Jury ist ihr ursprünglicher Beruf, eine Rügejury für die Grafschaft abzugeben, in den Hintergrund getreten, ohne doch aufgehoben zu sein. Die Fortdauer des freien Rügens läßt sich noch im zehnten Jahre König Jacob's I. aus einem Rechtsfalle nachweisen [43]), wo Rügen nach alter ursprünglicher Weise aus Notizen, welche die Geschworenen aus ihrer eigenen Wissenschaft schöpften, vorkommen. In der neueren Zeit sind dergleichen Rügen seltener und kommen vorzüglich in Beziehung auf gemeingefährliche Gegenstände (common nuisance) vor [44]). Im 18. Jahrh. sind von der großen Jury für Middlesex solche Rügen gegen Schriften von Mandeville und Bolingbroke ausgesprochen worden wegen ihres der Religion, dem Staate und der öffentlichen Ruhe gefährlichen Inhalts. Solche freie Rügen heißen jetzt presentments.

17) Die Jury vor den Friedensrichtern und den Coroners. Die Friedensrichter üben in England eine an Umfang sehr bedeutende Criminalgerichtsbarkeit aus, wofür sie eine große und kleine Jury aufbieten. Sie sind deswegen hier zu erwähnen, zugleich mit Bericht über ihre Entstehung. Nach den alten traditionellen Ueberlieferungen ist die Function der custodes oder conservatores pacis sehr Vielen beigelegt. Zunächst wird sie dem Könige selbst und einer großen Anzahl von Beamten, z. B. den Sheriffs, Coroners, Constables, zugeschrieben. Auch Privatpersonen steht diese Qualität wegen eines gewissen Landbesitzes, oder erblich in der Familie zu. In alter Zeit fanden sogar Wahlen zu diesem Behufe Statt. Unter diesen gardiens de la paix zeichnen sich aber die sogenannten Friedensrichter aus, welche diesen Namen von ihren richterlichen Functionen führen. Sie sind seit ihrer ersten Einrichtung immer vom Könige ernannt worden und erhalten ihre Bestallung durch eine förmliche Commission. Ihr Amt dauert bis zur Enthebung davon durch den König, und erlischt ebenfalls mit dem Tode des Königs, eigentlich sechs Monate nachher. Neben anderen Qualificationen wird bei ihnen ein ansehnlicher Grundbesitz verlangt, welchen sie beschwören müssen, in der alten Zeit von 20 Pfund jährlichen Einkommens, in der neueren von 100 Pfund. Die allmälige Ausbildung dieses Instituts fällt in das 14. Jahrh. Schon im Stat. II. 1. Eduard. III. 1326. Stat. 4. Eduard. III. 1330. n. 2 kommen bones gens et loyaux assignés à la garde de la paix vor, welche Anzeigen anzunehmen und Verhaftungen zu verfügen hatten, während die Bestrafung vor die gewöhnlichen Justitiare gehörte. Eine neue Einrichtung traf Stat. North. 2. Eduard. III. 1328. n. 7 dahin, daß der König im Lande überall Criminalrichter anstellte, deren Function war: d'enquerre, aussi bien à suite de partie, comme à la suite du Roy, et d'oier et terminer toutes manières de felonies. Diese commissions de nouvelles enquerres wurden

42) Die Specialitäten dieses Falles und die dabei einwirkenden Grundsätze des englischen Rechts sind von Liebe in der Recension der Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte von Biener in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1847. S. 1062 vollständig und aus den besten Quellen nachgewiesen.

43) Bei *Coke*, Reports P. XII. p. 98. Vergl. über dieses Werk, sowie über desselben Verfassers Institutes of the Laws of England Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 306 fg. 44) Ausführlich handelt davon mit genauer Bezeichnung der Gegenstände dieser Rügen *Phillips*, On juries p. 102—107.

aber durch Stat. II. 18. Eduard. III. 1344 wieder aufgelöst, und die bei ihnen anhängigen Rechtssachen zur Beendigung an die gewöhnlichen Justitiarien verwiesen. Dagegen bestimmte dasselbe Statut, sowie Stat. 34. Eduard. III. 1360, daß in jeder Grafschaft mehre gardiens de la paix mit königlichen Vollmachten versehen werden sollten, um mit Zuziehung von Rechtsverständigen (sages de la ley) über Verbrechen aller Art zu untersuchen und zu entscheiden. Mit dieser Verordnung fangen die eigentlichen Friedensrichter an. Der Name erscheint zuerst im Stat. 12. Richard. II. 1388. u. 10, wo verordnet wird, daß die Friedensrichter der Grafschaft in vierteljährigen Sitzungen dieses Geschäft verwalten sollen, und es wird ihnen dabei Assistenz von Seiten königlicher Justitiare oder anderer sergeants de ley zugesagt. Ferner verspricht Stat. 17. Richard. II. 1393, daß jeder friedensrichterlichen Commission zwei hommes de ley aus derselben Grafschaft zugeordnet werden sollen, um die Criminalsachen zu beschleunigen. Hiernach ist also den vierteljährigen Sitzungen der Friedensrichter eine förmliche Criminalgerichtsbarkeit beigelegt worden, in Concurrenz mit der althergebrachten der ausgesendeten königlichen Justitiarien. Dies ergibt auch die Formel der Commission, wie sie nach manchen Veränderungen im Stat. 33. Eliz. 1590 festgestellt worden ist [45]): assignavimus vos — justitiarios nostros ad inquirendum per sacramentum proborum et legalium hominum de comitatu praedicto de omnibus feloniis — et aliis male factis — ac felonias et cetera praemissa secundum legem et consuetudinem Angliae audiendum et terminandum. Darauf folgt aber eine Clausel: wenn ein Fall schwierig sei, so solle die Aburtheilung bis zur Ankunft der Justitiarien ausgesetzt bleiben. Hierin liegt also, außer dem, daß die Commission nicht auf Fälle von treason lautet, eine Beschränkung selbst in Feloniefällen. Daneben ist noch die bereits früher erwähnte Verordnung des Stat. 1. 2. Phil. Mar. 1553 zu berücksichtigen, nach welcher die Friedensrichter in Feloniefällen eine Examination und Information abhalten und die Sache nebst den Protokollen an die nächste Sitzung des gaol delivery abliefern sollen. In Rücksicht auf diese Bestimmungen hat sich daher in der Praxis die Gewohnheit gebildet, daß die Friedensrichter einen Theil der ihnen eigentlich verliehenen Gerichtsbarkeit über Felonien nicht ausüben, und die wichtigeren Fälle, z. B. Mord, Todtschlag und solche, welchen das benefit of clergy entzogen ist, den Justitiarien für die Assisen überlassen. Diese Trennung der beiderseitigen Competenz ist endlich durch Stat. 5. 6. Victor. c. 38. sect. I. 1842 gesetzlich festgestellt worden. Diese Criminalgerichtsbarkeit der Friedensrichter wird in den Generalsitzungen, den Quarter sessions, welche wenigstens viermal im Jahre abgehalten werden, ausgeübt. Für Middlesex (also London) ist durch Parlamentsacte vom 6. Aug. 1844 eine neue Einrichtung getroffen worden, vermöge welcher friedensrichterliche Generalsitzungen zweimal in jedem Monate abgehalten werden und Rechtsgelehrte als assistant judges dabei fungiren, um, wie die Assisenrichter, den Rechtspunkt zu wahren. Diese Mitwirkung von Rechtsgelehrten für die richterlichen Functionen bei den Quartalsitzungen kommt auch noch anderwärts vor. Noch ist zu bemerken, daß in der Altstadt London (city of London) nach alter Weise der Lord Mayor und die Aldermen den Dienst als Friedensrichter versehen, in der Metropolis (den der City zugewachsenen Distrieten) hingegen das Geschäft der Friedensrichter durch eilf Police-Courts verwaltet wird, bei welchen studirte Juristen als Magistrates mit Gehalt angestellt sind, während sonst bei den englischen Friedensrichtern Rechtsgelehrsamkeit nicht verlangt wird und dieselben in der Regel keine Besoldung erhalten. Die vorher mitgetheilte Commission der Friedensrichter sagt ausdrücklich, daß sie mit Jury arbeiten, und es liegt außerdem in dem Auftrage ad audiendum et terminandum secundum consuetudinem Angliae. Gleich vom Anfange an haben die Friedensrichter mit Zuziehung von großer und kleiner Jury ihre Gerichtsbarkeit ausgeübt. Die Einberufung der Geschworenen geschah durch die Sheriffs in derselben Weise, wie zu den Assisen der Justitiarien. Außerdem sind die Friedensrichter durch mehre Statute ermächtigt, gewisse Classen von Vergehen, mittels summarischen Verfahrens ohne Jury abzuurtheilen; die Zahl solcher Parlamentsacten hat sich in neuerer Zeit sehr vermehrt. Wahrscheinlich hat die aus der Einrichtung der Geschworenengerichte hervorgehende Verzögerung der Processe, welche darin liegt, daß die Angeschuldigten erst bei dem nächsten Termine abgeurtheilt werden, und die Last der gefänglichen Verwahrung unverbürgter Angeschuldigter bis dahin jenen summarischen Untersuchungen Vorschub geleistet. — Das Amt des Coroners ist wahrscheinlich entstanden, als die Criminalverbrechen höherer Art für placita coronae erklärt wurden, also in der Zeit nach der Eroberung Englands durch die Normannen. Bei Glanvilla finden sie sich noch nicht; doch ist das dem Criminalverfahren gewidmete 14. Buch seines Werkes offenbar unvollendete Arbeit. Im J. 1194 findet sich in den Capitula placitorum coronae regis: In quolibet comitatu eligantur tres milites et unus clericus, custodes placitorum coronae. Einige Excerpte bei Spelman [46]) liefern Notizen über abgeurtheilte Criminalfälle aus den Jahren 1185—1214, wobei jederzeit die Gegenwart eines coronarius domini regis bemerkt wird. Unter König Johann sind die coronatores nachzuweisen, theils bei vorgekommenen Rechtsfällen [47]), theils in der Magna charta. Der Entwurf der Magna charta enthält den Satz: Nullus vicecomes intromittat se de placitis coronae sine coronatoribus. In der Magna charta cap. 17 wird verfügt: Nullus vicecomes, constabularius, coronatores teneant placita

45) Die Beweise dafür s. bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 146. Not. 234.

46) *Spelman*, Codex Statutorum in *Houard*, Anciennes loix II. p. 308 seq. 47) Placitorum abbreviatio p. 71.

coronae nostrae. Seitdem haben Bracton und die ihm nachfolgenden Schriftsteller, sowie mehre Statute die amtlichen Verrichtungen der Coroners genau bestimmt [48]). Nach den mitgetheilten ersten Erwähnungen scheinen die custodes placitorum coronae und die coronatores dieselben Beamten zu sein. Indessen findet sich jene Bezeichnung (custodes placitorum coronae) neben der officiellen Benennung, Coroners, noch vor [49]). Die Ernennung der Coroners für die Grafschaften geschieht durch Wahl in dem versammelten Comitate; für die großen Güter, mit welchen Gerichtsbarkeit verbunden ist, durch die Grundherren (den König, die Gutsbesitzer). Außerdem ist mit gewissen Aemtern die Qualität als Coroner verbunden. Die Wahl der Coroner der Grafschaften ergibt sich aus der vorher angeführten Stelle vom Jahre 1194 aus Stat. Westmon. I. c. 10. Stat. Walliae c. 5 und Stat. 28. Eduard. III. cap. 6. Auch enthält das Registrum brevium das breve de coronatore eligendo. Das Hauptgeschäft des Coroners bezieht sich auf alle Fälle, wo ein Mensch anscheinend auf andere Weise, als durch natürlichen Tod, sein Ende gefunden hat, also wo eine Tödtung, ein Selbstmord, ein Unglücksfall eingetreten ist. Sobald die Leiche vorliegt (also nur super visum corporis) hat der Coroner die vier bis sechs nächsten Gemeinden zusammen zu berufen und mit ihrer Hilfe zu untersuchen, was die Todesursache gewesen sei; ferner nach Lage der Sache festzustellen, wer den Tod verursacht habe, und die nöthigen Verhaftungen zu verfügen, endlich die (jetzt abgekommene) englesheria zu besorgen und die deodands zu reguliren. Sie hatten wie schon Bracton berichtet, darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, ob der Tod etwa durch schlechtes Verhalten und Diätfehler des Verwundeten, oder durch fehlerhafte Behandlung von Seiten des Arztes herbeigeführt worden sei. Schon damals scheint also die absolute Tödtlichkeit (Letalität) der Wunden Einfluß auf die Strafbarkeit gehabt zu haben. Außerdem war es Geschäft der Coroners, in Fällen von körperlicher Verletzung und Verwundung den Thatbestand festzustellen; ingleichen bei Nothzuchtfällen die Zeichen des verübten Verbrechens und das erhobene Gerüfte (hutesium) zu constatiren. Von der Jury der Coroners ergibt Bracton nur, daß dieselben die nächsten Ortschaften zusammenberufen und per eorum sacramentum inquisitionem faciunt de homine occiso, womit Stat. 4. Eduard. I. übereinstimmt. In den Stat. Walliae heißt es: caute, secrete et diligenter inquirant per sacramentum. Indem der Ausdruck inquisitio per sacramentum für die Jury technisch ist, ist dabei nur zu vermissen, wie dieselbe gebildet wird. Nach einigen Andeutungen bei Horne [50]) hat der Coroner die Jury aus den besten Männern zu bilden, und die einzelnen Decennen (Friborg) werden zunächst über die Angaben, welche sie zu machen haben, vernommen. In der Natur der Sache liegt es, daß bei einer solchen improvisirten, in Eile zusammenberufenen Jury keine besonderen Qualificationen der Geschworenen berücksichtigt werden können, und ebenso wenig einer Partei das Recht zusteht, Geschworene abzulehnen (zu recusiren). Indessen ist doch mit Rücksicht auf Stat. II. Henr. IV. 1411. cap. ult. angenommen worden, daß eine Coronersjury auf den Grund angefochten werden könne, wenn Geächtete (outlawed) daran Theil genommen hätten. Ebenso wenig ist die solenne Zahl von zwölf Geschworenen bestimmt vorgeschrieben, obschon im Jahre der Regierung 42 Eduard III. angenommen wurde [51]), daß das Verdict einer Coronersjury zu seiner Gültigkeit zwölf Stimmen erfodere. Es müssen daher wenigstens zwölf in einer solchen Jury sitzen. Durch zwei Parlamentsstatute unter Philipp und Maria von 1553 und 1554 ist das Verfahren des Coroners näher bestimmt worden, und diese Bestimmungen hat Stat. 7. Georg. IV. 1826 wiederholt. Ueber den Beruf der Jury des Coroners gab es übrigens verschiedene Meinungen [52]). Nach der Meinung Vieler haben sie nur für die Anschuldigung Beweise zu vernehmen, weil die etwaigen Milderungsgründe nachher bei dem eigentlichen trial (Hauptverfahren) doch zur Sprache kommen. Von Hale ist dies aber bestritten worden, weil die Verpflichtung des Coroners ist, im Allgemeinen zu untersuchen, quomodo N. ad mortem devenit, also was die Todesursache sei; ferner weil ein etwaiger Ankläger dadurch nicht gehindert ist, eine härtere Anklage vor die große Jury zu bringen; und weil endlich durch Stat. 1. 2. Phil. Mar. c. 13 die Coroners angewiesen sind, die ganze ihrer Jury vorgelegte Evidenz, soweit sie erheblich ist, zu Protokoll zu bringen, nicht blos, soweit sie dient die Felonie zu erweisen, wie für die Friedensrichter in demselben Gesetze vorgeschrieben ist. Im Ganzen steht das Verfahren des Coroners noch jetzt auf dem eben geschilderten Standpunkte. Die Thätigkeit desselben in Criminalsachen scheint sich jetzt lediglich auf Todesfälle zu beschränken. Die Jury wird aus der Nachbarschaft berufen, ohne daß sie grade aus vier oder mehr Ortschaften zusammenkommt. Ueberhaupt hatte dies nur den Zweck, alle möglichen Notizen über den betreffenden Vorfall aufzubieten. Gibt die Jury gegen eine bestimmte Person ein Verdict, so wird diese Rüge in der alten,

48) *Bracton* fol. 121—123. 126 b. 135. *Fleta* I, 18 et 25. *Britton* cap. 1. *Horne's* Miroir bei *Houard* p. 485. 515. Stat. 4. Eduard. I. 1275. de officio coronatoris. Stat. Walliae 12. Eduard. I. 1284. cap. 5. 49) *Bracton* fol. 149 b. 236 b. 319 b. *Fleta* I, 26. §. 2. *Horne's* Miroir p. 515. 50) *Horne's* Miroir bei *Houard* p. 517. 520.

51) *Hale*, Placit. Coron. II, 21. p. 152. 161. Matthew Hale wurde nach einer glänzenden Laufbahn als Advocat und Richter, wobei er sich zuweilen der Willkür des Protectors Cromwell widersetzte, 1660 Lord Chief Baron, d. h. Präsident des Exchequer, und 1671 Lord Chief Justice of England, d. h. Oberrichter in der kingsbench, und starb 1676. Sein Hauptwerk für die hier beabsichtigten Zwecke ist The history of the pleas of the crown, gewöhnlich als Placita coronae bezeichnet. Dasselbe ist erst 1739 gedruckt worden, aber nur der erste Theil, die Capitalverbrechen und das Gerichtsverfahren dabei betreffend. Der zweite Theil von den nicht capitalen Verbrechen ist nicht erschienen. Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 307 fg. 52) *Hale*, Placit. Coron. II, 8. p. 60.

für die indictments vorgeschriebenen Form mit Unterschrift und Siegel der Geschworenen ausgefertigt. Diesen Anklageact reicht der Coroner nebst seinen Protokollen (wie seit 1553 vorgeschrieben ist) bei dem zuständigen Criminalgerichte ein, welches darauf ohne weitere Vorlegung an die große Jury den Criminalproceß einleitet. — Noch kommen, außer den bisher erwähnten, andere Anwendungen der Jury für Criminalfälle in England vor. Die eine derselben ist bei den Universitäten zu bemerken; die andere bei dem Admiralitätsgerichtshofe. Was die Universitäten betrifft, so entsprechen dieselben in ihrem Typus der pariser Universität, und haben wie diese, eigentlich einen geistlichen Charakter. Da das römische Recht nach England frühzeitig durch Geistliche gebracht wurde, so haben die Universitäten dasselbe in Verbindung mit dem kanonischen Rechte gehegt, und ihre höchste akademische Würde ist das Doctorat des Civilrechts. In den geistlichen Gerichten und soweit sonst der Einfluß der Geistlichen sich erstreckt (z. B. Kanzleigericht, Admiralitätsgericht) gilt der römisch-kanonische Proceß des Mittelalters, nicht das Verfahren nach dem common law von England, zu welchem die Jury gehört. Was nun aber Criminalsachen anlangt, so waren wahrscheinlich in der früheren Zeit Studirende und andere Angehörige der Universität durch das benefit of clergy von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, und konnten auf Entscheidung durch ein Universitätsgericht Anspruch machen. Regulirt wurde die Sache aber erst durch ein Privilegium vom 7. Juni aus dem 2. Regierungsjahre Heinrich's IV., welches nebst den anderen Universitätsprivilegien durch Stat. 13. Eliz. c. 29 bestätigt wurde. Ist gegen einen Angehörigen der Universität bei den Landesgerichten ein indictment wegen eines Criminalverbrechens gefunden worden, so erhält der High Steward der Universität Commission, darauf zu verfahren (to try the indictment). Das Gericht der Universität ist also nicht ermächtigt ad inquirendum, sondern nur ad audiendum et terminandum. Zur Bildung der nöthigen kleinen Jury befiehlt nunmehr der Richter dem Sheriff die Einsendung einer Liste von 18 Freeholders, desgleichen den Universitätspedellen die Einsendung einer Liste von 18 laici privilegio universitatis gaudentes. Aus diesen beiden Elementen wird nun, zu sechs und sechs, eine Jury de medietate zusammengesetzt, welche über die Sache erkennt. Diese Jury besteht also zur Hälfte aus Geschworenen gewöhnlicher Qualification, zur anderen Hälfte aus Universitätsgenossen. Auch bei dem Admiralitätsgerichtshofe kommt die Jury für Criminalverbrechen zur Anwendung. Dieses Gericht ist im Mittelalter entstanden und hat Civil- und Criminalgerichtsbarkeit für die Fälle, welche sich auf der See ereignen und soweit die Fluth geht. Das Verfahren vor diesem Gerichte ist der römisch-kanonische Proceß, und selbst hinsichtlich des materiellen Rechts findet das römische Recht Anwendung, z. B. die Titel ad legem Rhodiam, de nautico foenore, de exercitoria actione. Das Gericht ist kein Gericht des common law und verfährt daher nicht mit der Jury. In Betracht, daß dies dem Geiste des englischen Rechts widerspricht, ist durch Stat. 28. Henr. VIII. c. 15 eingeführt worden, daß die Criminalgerichtsbarkeit der Admiralität von einer Commission of oyer and terminer nach der Art des Verfahrens des common law ausgeübt werden soll. Dieser Commission präsidirt der Richter der Admiralität, und außerdem sind zwei Richter des common law dazu deputirt. Das Verfahren wird mit großer und kleiner Jury abgehalten.

18) Die ursprüngliche Qualität der Geschworenen als Zeugen. Für das neuere englische Recht und dessen Praxis ist die ursprüngliche Behandlung der Geschworenen als Zeugen ohne Einfluß, weil diese Zeugenqualität in Folge von Veränderungen des Verfahrens ihr Ende gefunden hat. Für das Verständniß des Wesens des älteren Geschworenengerichts ist aber dieser Gegenstand von Wichtigkeit. Bei der quellenmäßigen Darstellung des ursprünglichen Standpunktes der Geschworenen ist die Civiljury von der Criminaljury zu trennen. Die directen Beweise dafür, daß in dem Verdicte ein Zeugniß vorliege, sind folgende. Die Geschworenen wurden vereidet, die Wahrheit zu sagen; ein Beweis wird vor ihnen nicht geführt, sondern sie müssen aus ihrer eigenen mitgebrachten Wissenschaft entscheiden; die gleichzeitigen Schriftsteller des 12. und 13. Jahrh. bezeichnen die Geschworenen als testes; die Recusationen beruhen auf den civilrechtlichen Grundsätzen der Recusation von Zeugen; falscher Spruch wird als Meineid bestraft. Eine nähere Bestimmung ist, daß der Spruch der Jury als Zeugniß der Gemeinde gilt. Im Criminalprocesse ist die Formel der Unterwerfung unter die Jury ponit se super patriam, und in der frühesten Zeit der Urtheilsjury berufen sich die Angeschuldigten bisweilen förmlich auf eine oder mehre benannte Gemeinden. Im Civilprocesse wird der Ausdruck patria seltener gebraucht; es heißt ponit se in assisam oder in juratam. Beiden Arten von Proceß ist aber gemeinsam, daß die Geschworenen ex vicineto, aus dem hundredum ernannt werden. Ferner weist das affortiare auf die Gemeinde hin, welches darin bestand, daß, wenn die zwölf nicht einig waren, noch Andere dazu berufen wurden. Sobald man dadurch zwölf gleichlautende Stimmen erlangt hatte, war das Verdict gefunden. Die Gemeinde hatte gesprochen; denn schon vor dem Dasein der Geschworenengerichte wurden zwölf für die Repräsentation einer Gemeinde genommen. Die Geschworenen hatten aber nicht, wie der moderne Begriff der Zeugen voraussetzt, nur ihre eigene zufällig erlangte Wissenschaft dem Gerichte zu offenbaren, sondern sie sind theils verbunden, theils in den Stand gesetzt, über den Stand der Sache alle möglichen Nachrichten sich zu verschaffen und darauf hin das Gericht durch ihr Verdict zu informiren. Außerdem ist zu bedenken, daß sie berufen sind, nicht blos aus ihrem individuellen, zufälligen oder erworbenen Wissen, sondern auch über die Stimme der Gemeinde Zeugniß abzulegen, also über die öffentliche Meinung. Für den Civilproceß ist eine ausgezeichnete Stelle bei *Glanvilla* II, 17, wo es heißt:

ad scientiam juratorum exigitur, quod per proprium visum suum et auditum illius rei habuerint notitiam vel per verba patrum suorum et per talia, quibus fidem teneantur habere ut propriis. Hinsichtlich ihres Wissens sind also die Geschworenen der assisa verwiesen auf ihre eigene unmittelbare Kenntniß der Sache und auf andere Nachrichten, welche sie für zuverlässig zu halten Grund haben, sodaß sie demnach zum Theil auf ihre begründete Ueberzeugung zu sprechen ermächtigt sind. In dem Ausschlusse der nicht Wissenden liegt eine indirecte Auffoderung, sich nach Möglichkeit glaubwürdige Notizen zu verschaffen. Außerdem gibt es noch manche Einrichtungen, dazu dienlich, um den Geschworenen Gelegenheit zur Einsammlung von Notizen zu geben. Erstens erhält der vicecomes einige Zeit vor dem Gerichtstage die Anweisung zur Ernennung der Geschworenen für den betreffenden Proceß. Er wählt hierzu vorzugsweise solche, welche durch Nachbarschaft u. s. w die Sache genauer kennen; bisweilen wird er förmlich auf solche angewiesen, per quos rei veritas melius sciri possit. Zweitens mußten nach alter Tradition des normännischen Processes die ernannten Geschworenen auf Veranlassung des Sheriffs den Streitgegenstand besichtigen. Die Anwesenheit der Parteien dabei und die Feststellung des eigentlichen Streitigen führten offenbar zu vollständiger Instruction der Geschworenen. Deshalb kam die Besichtigung nicht blos dann vor, wenn es sich um Lage und Grenzen von Grundstücken handelte, sondern auch, wenn es sich um davon unabhängige Gegenstände handelte. Die jurata verlangte an sich keine Besichtigung; wenn aber die für die assisa Einberufenen als jurata urtheilten, so mußten sie vermöge jener Einrichtung die Besichtigung abhalten. Oefters wird auch bei der jurata die Besichtigung vorgeschrieben. Drittens erhielten die Geschworenen durch die Verhandlungen der Parteien in ihrer Gegenwart mancherlei Instruction, obgleich die Verhandlungen dies nicht grade bezweckten. Besonders aber mußte bei einer assisa die Verhandlung, zufolge welcher die assisa ausfiel und nur über eine einzelne Frage als jurata entschied (assisa vertitur in juratam), die Geschworenen hinreichend instruiren. Es kommen viertens sogar förmliche Darlegungen der Sache an die Geschworenen vor. Wenn auch Bracton[53]) für den Fall, wo in Ermangelung von Exceptionen, rein die Hauptfrage der assisa zu entscheiden ist, sagt: nihil dicent in hoc casu justitiarii ad instructionem juratorum, so wird doch in anderen Rechtsbüchern[54]), selbst in diesem Falle, ein Vortrag des Richters über die Lage des Processes angenommen. Bei der großen Jury von 24 ad convincendum hat der Justitiar nach Bracton[55]) den Geschworenen den ganzen Stand der Sache vorzutragen. Ebenso finden sich Beispiele von besonderer Anleitung und Belehrung der Geschworenen in verwickelten Fällen. Fünftens kam es bei den mannichfachen Verleihungen der Grundstücke öfters auf Urkunden an, welche den Geschworenen vorgelegt und wobei zugleich die Urkundszeugen producirt wurden, welche die Echtheit der Urkunde versichern konnten. Endlich enthält in etwas neuerer Zeit Stat. 6. Henr. VI. c. 2 die Bestimmung, daß die Listen der Geschworenen 6 Tage vor den Assisen den beiden Parteien mitgetheilt werden sollen, um die Geschworenen vor der Sitzung von ihrem Rechte unterrichten zu können. Ungeachtet aller dieser zur Informirung der Geschworenen über die Sache dienenden Maßregeln war es doch möglich, daß sie in Ermangelung vollständiger Unterlagen zu keinem entscheidenden Resultate gelangten. Für diesen Fall findet sich bei Bracton[56]) folgende Auskunft. Wenn bei der jurata von 24 ad convincendum die nähere Befragung der Geschworenen durch den Justitiar ergibt, daß sie nicht ins Klare kommen können, also, si nihil sciverint nec scire possint de veritate per interrogationes sive examinationes, remanebit suo loco possessio, quia querens nihil probat. Derjenige, welcher die attincta ausgebracht hat, verliert demnach, und es bewendet bei dem Verdicte der ersten zwölf Geschworenen. Die Analogie dieses Grundsatzes ist wol auch bei der jurata anzunehmen, von welcher der Spruch über einen einzelnen factischen Einwand verlangt wird, weil diese jurata als Beweismittel für den vorgebrachten Einwand gilt. Eine andere Stelle bei Bracton[57]) bezieht sich den Worten nach auf den Fall, wenn die Geschworenen der assisa in dem Factischen unklar sind und daher ein ungenügendes Verdict gegeben haben. Es ist dort die Rede von einem Verdicte der assisa, welches unklar ist, und den Richter zur genaueren Befragung der Geschworenen veranlaßt. Ergibt sich, daß die Geschworenen in Ansehung des Factischen unsicher sind, so werden noch Andere zugezogen; bleibt aber doch das Factische ungewiß, so ist in diesem Nothfalle ein Verdict anzunehmen, wie es die unsichere Kenntniß der Geschworenen ergibt, und die Geschworenen verfallen wegen etwaigen Irrthums nicht dem Meineide, wenn sie nur nach ihrem besten Wissen ausgesagt haben. Ein anderer Fall ist, wenn Einzelne unter den Geschworenen der assisa die Lage der Sache nicht vollständig kennen, weil sie an der für die assisa vorgeschriebenen Besichtigung nicht Theil nahmen, was darin seinen Grund haben kann, daß sie aus Nachlässigkeit der Besichtigung nicht beiwohnten, oder daß sie als Ersatzgeschworene erst am Gerichtstage selbst einberufen worden sind. Davon sagt Bracton bei der assisa novae dissaisinae[58]): Sunt autem juratores, qui sine visu faciunt sacramentum, et ita jurare debent, quod veritatem dicent secundum conscientiam suam, salvo visu, in modum juratae. Sie können nicht schwören, wie die Formel lautet: veritatem dicam de tenemento, de quo visum feci per praeceptum

53) *Bracton* fol. 185 b. 54) *Fleta* IV, 9. §. 2. *Britton* cap. 52. 55) *Bracton* fol. 292. *Fleta* V, 22. §. 22. 23.

56) *Bracton* fol. 292. *Fleta* V, 22. §. 24. 57) *Bracton* fol. 186. *Fleta* IV, 9. §. 7. Letztere liefert nur einen unvollständigen Auszug aus Bracton. Die Stelle ist abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 157. 58) *Bracton* fol. 181 b.

domini regis, und dieser Theil der Formel muß wegbleiben, wie er überhaupt bei dem Eide der jurata, weil bei derselben der visus nicht vorgeschrieben ist, nicht vorkommt. Ebenso sagt Bracton[59]): de novo appositi, qui non viderant, jurant salvo visu; und an einer anderen Stelle[60]): si per incidentem quaestionem de consensu partium vertatur assisa in juratam, bene procedet jurata etiam sine visu. Hier ist also von einem besonderen Falle bei den Geschworenen der assisa die Rede, und sie werden in Ermangelung des visus, der vorschriftsmäßigen Kenntnißnahme von der Sachlage, auf ihre conscientia, d. h. ihre eigene zufällige Kenntniß des Factischen verwiesen. — Sowie nun der factische Irrthum bei den Geschworenen entschuldigt wird und sie von der Strafe des Meineides befreit, wenn sie die Sache nicht besser wußten[61]), so geschieht ein Gleiches bei ihrem Urtheile über den Rechtspunkt, welcher ihnen bei der assisa (nicht so bei der jurata) mehr oder weniger zufällt. Nach einer Stelle bei Bracton[62]) ist den Geschworenen die Thatsache (veritas), den Richtern die rechtliche Beurtheilung (justitia et judicium) zugewiesen; bei der assisa novae dissaisinae scheint den Geschworenen nach den Worten ihres Eides die rechtliche Beurtheilung zuzufallen, welche sie dann nach ihrer besten Einsicht (secundum conscientiam) zu geben haben. Bei dieser assisa war der Rechtspunkt so schwierig, daß durch Stat. Westmon. II. 1285. cap. 30 die Geschworenen die Befugniß erhielten, mittels Specialverdicts die Entscheidung über den Rechtspunkt abzulehnen. Nach einer anderen Stelle bei Bracton[63]) macht das falsche Urtheil über den Rechtspunct den Geschworenen nicht meineidig, wenn es nur nicht gegen sein besseres Wissen erfolgte. — Die Quellen des Wissens für die Geschworenen des Civilprocesses waren verschieden. Sie hatten Kenntnisse als Mitglieder der Gemeinde; sie waren als Nachbarn vielleicht zufällig mit der Sache näher bekannt geworden; endlich waren sie nach dem Vorigen als berufene Geschworene verbunden, nähere Nachrichten einzuziehen, und sie hatten als solche Gelegenheit, den Streitpunkt der Parteien zu übersehen. In dieser Art sollten sie Wissende sein und dem Richter als Zeugen die Wahrheit eröffnen, sowol auf die Generalfrage, wie sie bei den assisae vorkam, als auf die Specialfragen wegen einzelner factischer Punkte, welche von den Parteien dem Spruche einer jurata anheimgestellt wurden. Unter gewissen Umständen erscheinen sie noch deutlicher als Zeugen, welche der Richter vernimmt, nämlich wenn der Richter ihr auf die erwähnten Fragen gegebenes Verdict für falsch oder unklar hält, oder die Geschworenen unter sich selbst nicht einig sind. In diesem Falle durfte der Richter sofort die Einzelnen über ihr Wissen und ihre Gründe befragen, und auf diese Art Erläuterungen und Aenderungen des Verdicts herbeiführen, auch wol Berufung noch anderer Geschworenen veranlassen. Man muß von dieser dem Richter von Amtswegen zustehenden Prüfung des Verdicts das Recht einer Partei unterscheiden, später eine attincta oder eine certificatio gegen das Verdict nachzusuchen, von welchen die erstere auf Umstoßung des Verdicts als falsch, letztere auf eine nähere Erläuterung desselben ging[64]). Um die certificatio konnte man gleich nach dem Urtheile bei dem Justitiar ansuchen und dieser sie verwilligen; nach längerer Zeit war sie bei der curia zu suchen[65]). — Hält der Justitiar das Verdict für factisch richtig und dem Rechte entsprechend, so spricht er in dessen Gemäßheit das Urtheil: secundum veredictum juratorum profertur judicium. Er darf aber selbst nach gesprochenem Urtheile die Geschworenen, zum Zwecke von ihnen zu erlangender genauerer Aufklärung oder Berichtigung, wieder vorbescheiden. Im Allgemeinen ist aber der Richter verpflichtet, vor dem Urtheilsspruche das Verdict in jeder Beziehung genau zu prüfen. Die Geschworenen sollen ihre Gründe angeben, wenn der Beklagte sich hat contumaciren lassen. Auch die jurata XXIV. ad convincendum muß der Richter nach den Gründen ihres Verdicts sorgfältig befragen. Einen in dem Verdicte bemerkten Irrthum hinsichtlich des Rechtspunktes muß er verbessern. Bei sich vorfindenden Undeutlichkeiten hat er die Geschworenen genau zu befragen, um die Sache klar zu machen. Konnten die Geschworenen hinsichtlich der Thatsache zu keiner Gewißheit kommen, so werden noch andere Geschworene zugelassen. Läßt sich aber doch die Thatsache nicht feststellen, so wird das Verdict angenommen, wie es nach dem unsicheren Wissen der Geschworenen sich gestalten kann. Der letzte Fall ist der nicht zu erreichender Einstimmigkeit unter den Geschworenen, wo also kein Verdict vorliegt. Hier sind zunächst die Geschworenen über ihre Gründe zu befragen und diese Gründe zu Protokoll zu nehmen. Führt dies nicht zur Einigung, so tritt affortiatio ein, d. h. zu den zwölf Geschworenen werden neue hinzugefügt, und sobald eine Meinung dadurch zwölf Stimmen gewinnt, so nimmt man dies als Verdict an. Diese Verstärkung der Jury geschieht nach Bracton, Fleta und Britton juxta numerum majoris partis, d. h. nach der auch von Biener gebilligten Erklärung von Gundermann[66]): es werden so Viele hinzugenommen, als die Mehrheit in der ursprünglichen Jury betrug[67]). Zu Ende des 13. Jahrh. zeigt sich schon Hinneigung dazu, die Einstimmigkeit der Geschworenen zu erzwingen, und so hat der Gebrauch der affortiatio aufgehört.

59) *Bracton* fol. 255 b. 60) *Bracton* fol. 182. 61) *Bracton* fol. 288 b sagt: „Sunt qui falsum dicunt jurando, sed non pejerant, eo quod non mentiuntur nec contra mentem vadunt; cum credant ita esse secundum conscientiam, licet res aliter se habeat in veritate.“ 62) *Bracton* fol. 186 b. Die Stelle ist abgedruckt bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 159. 63) *Bracton* fol. 289.

64) *Bracton* fol. 186. 289. 293 b. *Fleta* V, 22 (16). §. 10. Vergl. Biener, Beiträge S. 264. 65) *Bracton* fol. 291. *Fleta* V, 22. §. 19. 66) Gundermann, Einstimmigkeit S. 188. 67) Die Stellen der Rechtsbücher, Bracton, Fleta, Brittan und aus der Placitorum abbreviatio citirt Biener, Engl. Geschworenen-Gericht S. 162. 163. Not. 277 —284.

19) Entstehung des Beweisverfahrens vor der Civiljury. Der Zeugenbeweis vor der Jury entstand zuerst bei der Civiljury, und zwar ziemlich früh, aus den zur Sicherung einer Urkunde zugezogenen Zeugen. Dieser Gebrauch der Zeugen gründete sich auf angelsächsische Tradition. Es war bei Contracten, wie bei dem Kaufe, der Leihe, dem Darlehn, wenn ihre Vollziehung nicht vor Gericht erfolgte, zum späteren Beweise des Geschäfts Zuziehung von Zeugen nothwendig. Noch größer war die Sicherheit, wenn eine Urkunde abgefaßt und durch anwesende Zeugen bekräftigt wurde. Für diese Zwecke bestand die Einrichtung, daß in jedem Bezirke mehre ehrenwerthe geschworene Männer ernannt wurden, um als Zeugen zu dienen und später darüber aussagen zu können. Dies pflanzte sich bis in die normännische Zeit fort. Hatte Jemand blos auf Treu und Glauben mit einem Anderen contrahirt, so wies ihn die Curie ohne Weiteres ab, weil diese von den privatae conventiones keine Notiz nahm[68]). Wol aber nahm das geistliche Gericht, die curia christianitatis, solche Processe, welche auf fides interposita beruhten, an. Dagegen bestimmen die Constitutionen von Clarendon unter König Heinrich II. Nr. XV: Placita de debitis, quae fide interposita debentur vel absque interpositione fidei, sint in justitia regis. Der Papst verwarf diesen Artikel. Glanvilla[69]) erläutert die hiernach vorliegende Competenzstreitigkeit mit Bezug auf jenes Reichsgesetz dahin, daß in solchen Fällen das geistliche Gericht zwar zu erkennen nicht befugt sei, wol aber die gebührende Leistung durch Kirchenbußen erzwingen dürfe. Wenn Jemand Zeugen für das Geschäft hatte, so konnte er mit denselben (sequela, secta) gerichtlich klagen, wogegen aber dem Beklagten die legis vadiatio duodecima manu, der Reinigungseid mit 12 Eideshelfern zustand[70]). Hatte er aber eine Urkunde, so konnte ihre Echtheit durch einen der zugezogenen Zeugen, durch Kampf oder durch Vergleichung mit anderen unzweifelhaften Urkunden, besonders in Ansehung der Siegel, bewiesen werden. Die jetzt geschilderten Regeln sind noch bis in das neueste englische Recht wirksam. Eingegangene Verpflichtungen sind an sich klagbar, wenn sie gerichtlich feststehen (of record), oder auf Brief und Siegel beruhen (specialty). Beruhen sie aber auf unbesiegelter Schrift oder mündlicher Verabredung (parol oder simple contract), so hat der Kläger noch eine genügende causa debendi (consideration) zu erweisen. Die Ablehnung eines geschlossenen und von Zeugen bekräftigten Vertrags durch den Reinigungseid mit Eideshelfern ist erst 1833 aufgehoben worden. — Die Ausfertigung von Urkunden nahm in der normännischen Zeit durch die vielen zum Theil sehr verwickelten Verleihungen von Grundstücken sehr zu, und Urkundszeugen wurden dabei nach alter Sitte regelmäßig zugezogen. Entstanden also Processe, in welchen Urkunden zum Beweise dienen konnten, so war bei Zweifeln über die Echtheit der Urkunde die Vorladung der darin benannten Zeugen natürlich. Es finden sich auch verschiedene hierauf bezügliche Bestimmungen in den Statuten[71]). Auch finden sich bei Bracton[72]) die Formulare zu Vorladungen, wenn Jemand eine Urkunde producirt und auf erhobenen Widerspruch se ponit super patriam et super testes in charta nominatos. Die Formel ist: Summoneas A. B. C. testes in charta nominatos et praeterea XII tam milites, quam alios legales homines de vicineto, quod sint coram justitiariis nostris ad recognoscendum etc. In dem Registrum[73]) lauten solche Formulare: Venire facias H. et J. testes nominatos in charta, quam T. protulit sub nomine Johannis, et praeter illos XII tam milites, quam alios legales homines de vicineto; ad recognoscendum, simul cum praedictis testibus, si praedictum scriptum sit factum praedicti Johannis vel non. Nach vorstehenden Nachweisungen war in jener alten Zeit der Urkundenbeweis im vollen Gange, und es wurden im Falle eines Widerspruchs die in der Urkunde benannten Zeugen aufgeboten. Zugleich aber ergibt sich, daß schon im 13. Jahrh. nebst den Zeugen die Jury einberufen wurde; nach einigen Stellen der Parlamentsstatuten gewinnt es sogar den Anschein, als ob das Erscheinen der Zeugen vor Gericht gleichsam für einen Dienst als Geschworene angesehen worden sei. Diese Zuziehung der Urkundszeugen enthält den ersten Anfang einer Vorlegung von evidence in Gegenwart der Jury, wodurch sich die neue Jury von der alten unterscheidet[74]). Die eigentliche Frage bei diesen ersten Spuren einer evidence ist, ob diese Urkundszeugen als Mitglieder der Jury angesehen werden, oder von der Jury gesondert derselben ihre Mittheilungen machten; ferner, ob dieselben blos die Echtheit der beanstandeten Urkunde bezeugen, oder auch über die Verhältnisse bei Gelegenheit des betreffenden Geschäfts vernommen werden. Der erste Schriftsteller, welcher über die Zuziehung der Urkundszeugen neben der Jury berichtet, ist Bracton[75]). Es läßt sich daraus ersehen, daß dieses Verfahren stattfindet, wenn gegen die Urkunde Einwendungen gemacht werden, und der Producent posuit se super patriam (juratam) et super testes in charta nominatos. Zugleich werden viele Formulare mitgetheilt, in welchen dem vicecomes aufgetragen wird, zu einem bestimmten Gerichtstage der Justitiarien die testes in charta nominatos et praeterea XII tam milites, quam alios legales homines vorzuladen. Es war aber diese Art

68) *Glanvilla* X. cap. 8. §. 5. cap. 12. §. 1. cap. 17. §. 2. cap. 18. §. 2. 69) *Glanvilla* X, 12. §. 1. 70) Ueber die legis vadiatio siehe Biener, Engl. Geschworenen-Ger. 2. Bd. S. 239—247.

71) Stat. Marlebridge 1267. cap. 6. 14. Stat. Westmon. II. 1285. cap. 38. Stat. Eborac. 12. Eduard. II. 1318. 72) *Bracton* fol. 396. 397. 73) Registrum brevium judicialium fol. 6 b. 7 b. 56. 58. 69. 74) *Starkie* im Law Rewiew Nr. IV. *Spence*, The equitable jurisdiction of the court of chancery Vol. 1. (London 1846.) p. 128—132. Biener, Zur Geschichte der englischen Jury, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 11. Bd. S. 64 fg. und Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 170 fg. 75) *Bracton* fol. 38. 396—399.

des Verfahrens nicht die einzig mögliche, da auch ohne Jury der Streit in Betreff einer Urkunde abgemacht werden konnte[76]). Quandoque fit inquisitio tantum per testes et quandoque per alios, quam per testes, si partes hoc voluerint. Es konnten also auch nur die Urkundszeugen vorgefodert oder es konnte überhaupt eine Untersuchung veranstaltet werden, ob es mit der Urkunde seine Richtigkeit habe. Noch war eine andere Möglichkeit, die abgeleugnete Urkunde durch die, sich auf äußere und innere Tadellosigkeit derselben beziehende Besichtigung und durch die Vergleichung der Siegel zu befestigen. Es lag also in der Willkür der producirenden Partei, welchen Weg, ob mit oder ohne Jury, sie zur Vertheidigung der angegriffenen Urkunde einschlagen wollte. Dies stimmt auch ganz zu dem Grundsatze, daß bei hervortretenden streitigen Fragen die beweisende Partei sich verschiedener Beweismittel bedienen konnte, unter welchen die jurata gewissermaßen als ein subsidiäres Mittel erscheint[77]). Nach den gegebenen Nachweisen wurden also nur in einem speciellen Falle mit der Jury Zeugen in Verbindung gebracht, nämlich wenn eine Urkunde angegriffen wird, in welcher Zeugen als dabei zugezogen benannt sind. Selbst in diesem besonderen Falle kann aber auch die Vernehmung der Zeugen und die Prüfung der Echtheit der Urkunde ohne Jury gerichtlich geschehen. Daher ist die Combination von Zeugen und Jury als ein besonderes Verfahren zu betrachten. Die nächste Frage ist nach der Art und Weise, in welcher die Urkundszeugen mit der Jury zusammenwirkten. Nach den bei **Bracton** vorhandenen Formeln werden die Zeugen und außerdem 12 Geschworene einberufen ad recognoscendum, nicht blos ob die Urkunde von dem Betreffenden herrühre, sondern auch ob der Benannte die Verleihung gemacht, dafür Homagium empfangen und den Anderen in die Gewähr (saisina) gesetzt habe; ferner, ob der Verleiher damals ohne Zwang und im Besitze seiner Geisteskräfte gehandelt habe. Ebenso besagt die vorher erwähnte Formel aus dem Registrum, daß die Zeugen und die 12 Geschworenen gemeinsam recognosciren sollen, ob die producirte Schrift ein factum des Angegebenen sei. Es kamen also, außer der Echtheit der Urkunde, auch die Nebenumstände des Abschlusses zur Sprache, worüber die Zeugen ebenfalls öfters Auskunft geben konnten. Ferner weisen die Formeln auf ein Zusammenwirken der Zeugen und Geschworenen hin, sodaß sich wol eine Vereinigung derselben bei der Berathung der Jury annehmen läßt. Ein weiterer Fortschritt und eine Annäherung an die heutige englische Praxis wird sein, wenn nicht blos die Urkunde, sondern auch die Zeugen in offener Sitzung des Gerichts vorgeführt werden, um der Jury dadurch Evidenz zu geben. In einem Rechtsfalle aus dem Jahre 3 Eduard III.[78]) findet sich der Grundsatz, daß, wenn die Jury mit Urkundszeugen vereinigt war, dann keine attainte gegen die Geschworenen Platz greift, weil sie ihr Verdict aus der Wissenschaft der Zeugen entnahmen. In einem Rechtsfalle[79]) 11. Eduard. III. 1338 heißt es, wenn Urkundszeugen mit der Jury verbunden und übereinstimmend sind, so gibt es keine attainte, wenn nicht die Zeugen des Meineids überwiesen werden. Sehr wichtig dafür, daß die Aussage der Zeugen von dem Verdicte der Geschworenen unterschieden wird, mithin die Zeugen gesondert von den Geschworenen, also wol vor Gericht in Gegenwart der letzteren ihre Aussagen erstatten, ist ein Fall[80]) 23. Eduard. III. 1350. Hier wird ein Urkundszeuge abgelehnt (recusirt); dies gilt aber nicht, weil nicht von den Zeugen das Verdict genommen werde, sondern von der Assise. Die Zeugen haben nur zu sagen, was sie gehört und gesehen haben. Stimmen die Geschworenen mit den Zeugen überein, so ist zu unterscheiden. Bestätigen die Zeugen die Wahrheit der Urkunde, so gibt es keine attainte gegen die Geschworenen, weil sie durch das Zeugniß gerechtfertigt sind. Sagen aber die Zeugen, daß die Urkunde nicht wahr sei, so reicht diese Negation nicht aus, weil die Urkunde echt sein kann, ohne daß die Zeugen etwas davon wissen; es findet daher attainte statt. Weichen aber die Geschworenen und Zeugen voneinander ab, so nimmt man das Verdict von den Geschworenen, wogegen jedoch attainte statthaft ist. Hier findet sich also ein deutlicher Gegensatz zwischen der Aussage der Zeugen und dem Verdicte der Jury. Noch weiter vorgeschritten zeigt sich die Sache in 11. Henr. IV. 1410. In diesem Falle[81]) gibt eine Partei eine Deduction (escrow) einem berufenen Geschworenen; dieser wird eingeschworen und zeigt es den Anderen. Auf erfolgte Anzeige erklärt die Partei, daß die Deduction nichts Anderes enthalte, als die vorgelegte evidence. Da auf die Frage der Richter nach der Zeit der Mittheilung es sich so findet, wie angegeben war, so bleibt das Verdict gültig. Nach der Vereidung dürfen die Geschworenen

76) *Bracton* fol. 396 b. §. 5. 398 b. 77) *Bracton* fol. 186. 290 b. *Fleta* IV, 17. §. 8. V, 22. §. 13. „Capitur assisa ut jurata, si exceptio a parte parti opponitur et utraque pars de hoc se sponte ponit in juratam, cum aliam forte non habent probationem. Vertitur assisa in juratam propter aliquam quaestionem incidentem, quae probari debet per instrumenta et per testes vel per juratores."

78) *Fitzherbert*, Abridgement v. Attainte n. 50. 79) 11. Ass. pl. 18. *Fitzherbert*, v. Attainte n. 26. 53. *Brooke*, Abridgement v. Attainte n. 57. Zur Erklärung des ersten Citats ist zu bemerken, daß der eine Theil der Yearbooks, welcher den Titel führt: Le livre de assises et pleas de corone en tems du Roi Eduard III., durch die ganze Regierungszeit Eduard's III. geht, und citirt wird: 42. Ass. 5, wobei die letztere Zahl gewöhnlich die Zahl des placitum anzeigt, also Liber Assis. anno 42. Edu. III. plac. 5. Vergl. **Biener**, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 300. 80) 23. Assis. pl. 11. *Brooke*, v. Attainte n. 6. 7. 81) *Yearbooks* M. 11. Henr. IV. pl. 41. *Fitzherbert*, v. Enquest n. 37. *Brooke*, v. General issue n. 85. Abgesehen von dem in Note 79 erwähnten Theile der Yearbooks, welcher den Namen assisae führt, werden die übrigen Bände auf dem Titel bezeichnet: Les reports de cases en les ans du Roi —; die Citate werden gegeben nach Gerichtstermin, Jahrzahl des Regenten, Seitenzahl und bisweilen nach der Zahl der numerirten darin enthaltenen placita. Obiges Citat bedeutet also Term. Michaelis anno 11. Henr. IV. plac. 41. Vergl. **Biener**, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 300.

Nichts sehen oder hören, als was ihnen im Gerichte als evidence vorgelegt wird. Hier findet sich also die Beweisführung vor Gericht, als Quelle der Evidenz. Es hatten nun die Richter nicht mehr, wie früher, die Geschworenen nach ihren Gründen zu fragen. Ueber die weitere Fortbildung läßt sich ein Grundsatz[82]) aus der Zeit Heinrich's VI. anführen, zufolge dessen über matter en ley keine evidence gegeben wird; was sehr richtig ist, weil die Geschworenen eigentlich über die Rechtsfrage nicht zu entscheiden haben, und wo etwas Juristisches einschlägt, die Richter sie über das Recht belehren sollen. Deutlich wird das Beweisverfahren von den Geschworenen in seiner Vollendung in dem um 1460 geschriebenen Werke des Fortescue, De laudibus legum Angliae c. 26[83]) geschildert. Die ferneren Fortschritte, wie sie sich in der Folgezeit allmälig entwickelt haben, werden später noch erwähnt werden. Ein wichtiger Punkt dieser Art ist, daß die Geschworenen lediglich auf die ihnen gerichtlich vorgelegte Evidenz als Quelle ihres Verdicts verwiesen sind. Sie werden daher bei der Civiljury dahin eidlich verpflichtet, daß sie den Beweisen gemäß über den Streitpunkt (issue) ein wahrhaftes Verdict zu geben haben. Ihr besonderes persönliches Wissen von der Sache dürfen sie nach englischer, seit 1650 anerkannter Praxis nicht in der Berathung den anderen Geschworenen mittheilen, sondern sie sollen es in der gerichtlichen Sitzung als Zeugen offenbaren, damit es zur gebührenden Verhandlung komme. Das alte Erfoderniß der Nachbarschaft wurde überflüssig, und daher weniger beachtet; endlich wurde es in einer Parlamentsacte von 1825 aufgehoben. Ein zweiter wichtiger Punkt ist, daß in Folge der eingeführten Darlegung der Beweise vor den Geschworenen der Richter nicht mehr nach den Gründen der Jury zu fragen hat, weil ihm dieselben schon vorliegen, und ebenso wenig die etwaigen rechtlichen Irrthümer des Verdicts berichtigen darf, sondern nur während der Verhandlungen die Jury über die etwa einschlagenden rechtlichen Momente zu belehren hat. Ein dritter beachtungswerther Umstand ist, daß die Verantwortlichkeit der Geschworenen, welche sich vormals als attainte offenbarte, nunmehr sich modificirt, seitdem sie nicht mehr als Zeugen die Wahrheit der Thatsachen verbürgen, sondern die Resultate eines ihnen gelieferten Beweises aussprechen. Sie haben nunmehr blos die Verpflichtung, der Evidenz gemäß zu sprechen und der hinsichtlich der Rechtspunkte von den Richtern gegebenen Anleitung zu folgen. Es ist jedoch für bedenklich gehalten worden, die Geschworenen in dieser Beziehung für verantwortlich, eventuell für strafbar zu halten, und dadurch ist in dem Civilprocesse dem new trial der Weg gebahnt worden. Alle diese Punkte sind später noch genauer zu erörtern.

20) Entstehung des Beweisverfahrens vor der Jury in Criminalsachen. Nach den früheren Bemerkungen waren die Geschworenen im Criminalprocesse ebenso, wie die im Civilprocesse verpflichtet, sich genaue und zuverlässige Nachrichten zu verschaffen, und es war dies besonders bei den rügenden Geschworenen der Fall. Durch das vereinigte System der Rügejurys, durch die vor Sheriff und Coroner im Grafschaftsgerichte vorzubringenden Privatanklagen (appella), sowie endlich durch die Voruntersuchungen der Coroners mit Zuziehung der nächsten Gemeinden, waren die Criminalsachen vollständig vorbereitet und in den Gemeinden besprochen, daß zuletzt die Geschworenen der Urtheilsjury, ohne Beweisführung vor ihnen, wirklich das Urtheil der Gemeinde aussprechen konnten. Der eigentliche Schwerpunkt für das definitive Verdict lag also in demjenigen, was dem letzten Acte der Vorlegung der Klage oder Rüge an den Angeschuldigten und seiner Erklärung, ob schuldig oder nicht schuldig, voranging. Seit aber die kleinen Rügejurys in Misachtung kamen, und bei den Criminalgerichten der Justitiarien und der Friedensrichter eine große aus der Grafschaft berufene Jury im Wesentlichen das Rügen zu vertreten hatte, war die aus dem Rügen hervorgehende allgemeine Aufsuchung und Vorbereitung der Notizen über vorgekommene Verbrechen unvollkommen geworden. Bei den kleinen Rügejurys, die nur für ihren Bezirk thätig waren, machte sich die Vereinigung aller Notizen von selbst, da die Geschworenen dieselben theils aufsuchten, theils ungesucht erhielten. Bei den großen Jurys hingegen, welche aus Rittern der Grafschaft bestanden, war eine solche Bekanntschaft mit dem, was sich in dem größeren Districte ereignete, nicht so leicht möglich, und sie mußten daher die Einrichtung treffen, daß sie Informationen aller Art, schriftliche und mündliche, annahmen. Daher kommen die ersten Spuren von Zeugnissen vor der großen Jury vor, und weil die indictments nicht mehr die frühere Zuverlässigkeit hatten, so folgte daraus der Gebrauch, auch vor der Urtheilsjury Zeugnisse zu produciren. Alles dieses entwickelt sich erst seit der Mitte des 15. Jahrh., also zu einer Zeit, wo in Civilprocessen bereits ein förmlich organisirtes Beweisverfahren bestand. Die fernere Ausbildung des Beweisverfahrens vor der Jury in Criminalsachen hat übrigens sehr langsam stattgefunden; sie ist erst im Anfange des 18. Jahrh., und wenn man die Gestattung einer Vertheidigung dazu rechnen will, erst im 19. Jahrh. zur Vollendung gelangt. Die speciellen vorzutragenden Thatsachen lassen sich zweckmäßig in drei Abtheilungen sondern, deren erste von Vernehmungen vor der großen Jury, die zweite von dem Anschuldigungsbeweise vor der Urtheilsjury, die dritte von dem Vertheidigungsbeweise vor der Urtheilsjury handelt. a) Vernehmungen vor der großen Jury. Die älteste Spur ist wahrscheinlich aus 27. Eduard. III. 1353[84]). Mehre waren wegen Conspiration, also deshalb, daß sie durch gemeinschaftliches Wirken veranlaßt hatten, daß ein Unschuldiger indictirt wor-

82) *Brooke*, Abridgement v. Enquest n. 51. 83) Vergl. über dieses Werk Biener a. a. O. 2. Bd. S. 303. Die betreffende Stelle aus Fortescue ist abgedruckt bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 175.

84) 27. Assis. pl. 12. *Fitzherbert*, Abridgement v. Conspiracie n. 15.

den war, in Anspruch genommen worden. Einer von diesen sagt: que quand les jurors sur l'enditement firent sermens, il fût juré de les enformer. Er war also vor der vereideten Rügejury eidlich abgehört worden; ob vor großer oder kleiner Rügejury, ist unklar; die erste bekannte Spur der großen Jury ist im Jahre 1368. In einer anderen Stelle der Yearbooks [85]) vom Jahre 1457 handelt es sich um eine Anklage auf Conspiration, durch welche bei der großen Jury einer friedensrichterlichen Session ein Indictment veranlaßt worden sein sollte. Hier findet sich die Nachricht, daß bei dieser Session öffentlich bekannt gemacht wurde: si aucun veut venir et montrer aucun chose pour le Roy, il avera audience, und hieraus wird geschlossen, es sei nicht strafbar, si homme vient et donne evidence ou informe les justices. Der eine der Angeschuldigten hatte sich mit seiner Anzeige an einen Friedensrichter gewendet, welcher ihn an einen Schreiber verwiesen hatte, der die Information aufsetzte. Der Friedensrichter überlieferte die bill au Grand Enquest juré pour enquerir de toutes treasons et felonys; et ils trouverent, que le bill est vrai. Es wurde also zu Mittheilungen an die große Jury förmlich aufgefodert, und dieselbe indictirte auch auf schriftlich eingereichte Denunciation. Hiernach war also der Beweis vor der großen Jury noch nicht sehr regulirt. Dies bestätigen auch die Statuten 1. Eduard VI. c. 12, und 5. 6. Ed. VI. c. 11 (1547, 1552), welche in Beziehung auf alle Arten von Verrath (treason) Genaueres bestimmen. Niemand soll wegen dieser Verbrechen indictirt oder verurtheilt werden, wenn er nicht angeklagt ist durch zwei genügende und gesetzmäßige Zeugen (witnesses oder accusers). Bald darauf bestimmte 1553 Stat. 1. 2. Phil. Mar. cap. 10, daß alle trials für Verrath fortan nach dem Verfahren des common law abgehalten werden sollten. Eine andere Stelle desselben Statuts, in deren Gemäßheit das Verfahren, wie es vor dem ersten Jahre Eduard's VI. üblich war, zu beobachten ist, läßt keinen Zweifel, daß die Verordnungen dieses Königs aufgehoben werden sollten. Durch diese Verfügung sind eine Menge Streitfragen entstanden. Von diesen ist nur die über den zu dem indictment in Fällen von treason erfoderlichen Beweis zu erwähnen. Der Zweifel war, ob die Bestimmung des neueren Statuts die Nothwendigkeit zweier Zeugen für das indictment aufgehoben habe. Durch Resolution aller Richter [86]) vom 25. Oct. 1556 wurde angenommen, daß für das indictment die Vorschrift Eduard's VI. nicht aufgehoben sei, da der Ausdruck trial darauf nicht anzuwenden sei. Endlich ist durch Parlamentsacte 7. Wilh. III. cap. 3 verordnet worden, daß sowol zu Indictment, als zu Verurtheilung bei Hochverrath die eidliche Aussage zweier Zeugen nothwendig sei. Es gilt dies noch jetzt, während im Uebrigen, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, auch Ein Zeuge genügt. b) Zeugenvernehmungen vor der kleinen Jury (der Urtheilsjury) in Criminalsachen. Nach dem schon Bemerkten hat Fortescue in seinem um 1460 geschriebenen Werke: De laudibus legum Angliae cap. 26 das völlig organisirte Beweisverfahren in Civilsachen vor der Jury ausführlich dargestellt. Im cap. 27. geht er auf die Criminaljury über, bemerkt die Berufung der Geschworenen aus der Nachbarschaft, den Census derselben, die Recusationen, und in seinem Lobe dieses Verfahrens legt er besonderen Werth auf die Nachbarschaft. Aus letzterem Umstande und daraus, daß er hier eines Beweisverfahrens keine Erwähnung thut, geht hervor, daß zu jener Zeit noch keine Zeugenvernehmungen vor der Criminaljury stattfanden. Die unzweifelhaften Beweise, daß man anfing, den Geschworenen evidence vorzulegen, rühren erst aus dem 16. Jahrh. her. Das Stat. 21. Henr. VIII. c. 11. 1530 bestimmte, daß, wenn Jemand wegen Diebstahls indictirt und nachher schuldig befunden werde by reason of evidence given by the partie so robbed, dann der Bestohlene ebenso gut das Seinige wieder erhalten solle, als wenn er mit fresh suite und appeal den Dieb verfolgt habe. Ein Statut für Wales 26. Henr. VIII. c. 4. 1535 verfügte, daß, wenn die Geschworenen in Feloniefällen freisprechen contrary to good and pregnant evidence, sie der Richter verpflichten soll, vor president and council of the marches of Wales zu erscheinen und dort einer Entscheidung, eventuell einer Bestrafung sich zu gewärtigen. Durch ein Statut 1. Eduard. VI. c. 12. 1547 wurde für alle Fälle von Verrath verordnet, es solle Niemand indictirt oder verurtheilt werden, wenn er nicht angeklagt ist (accused) durch zwei genügende und gesetzmäßige Zeugen (witnesses). Hierauf kam 1551 der Fall des Herzogs von Somerset vor, welcher auf ein regelmäßiges indictment hin von den Pairs gerichtet wurde. Seine Verurtheilung erfolgte auf vorgelegte schriftliche Aussagen, ohne ihm geschehene Gegenüberstellung der Zeugen. Wahrscheinlich ist durch dieses damals übliche Verfahren das Statut 5. 6. Eduard. VI. c. 11. 1552 veranlaßt worden. Daselbst ist bestimmt, es solle Niemand wegen Verraths indictirt oder verurtheilt werden, wenn er nicht durch zwei gesetzmäßige Ankläger (accusers) angeklagt ist; diese sollen, wenn sie noch leben, in Person dem Angeklagten gegenübergestellt werden und gegen ihn ihre Angaben machen. Letztere Bestimmung ist gegen den Misbrauch schriftlicher Angaben gerichtet. Es beweisen aber mehre Criminalfälle jener Zeit, wie schlecht die Statuten Eduard's VI. angewendet wurden [87]). Das Stat. 1. 2. Phil. Mar. cap. 10. 1554 bestimmte, daß hinfort in den trials wegen Verrath lediglich nach dem common law verfahren werden solle, und es wurden also dadurch die Statuten Eduard's VI. aufgehoben. Diese Herstellung des common law rief, wie bereits bemerkt wurde, eine Menge Streitfragen hervor und veranlaßte eine Conferenz der Richter von England, de-

85) M. 35. Henr. VI. pl. 24. p. 14. *Fitzherbert*, v. Conspiracie p. 5. 86) *Brooke*, v. Corone n. 219.

87) Vergl. darüber das Nähere bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 183.

ren Ergebniß die Resolution vom 25. Oct. 1556[88]) war. Darin wurde bestimmt, daß nicht für das indictment, wol aber für das im engeren Sinne sogenannte trial die Statuten Eduard's VI. aufgehoben sind, also die Nothwendigkeit zweier Zeugen und die persönliche Gegenüberstellung wegfallen. Für die der Jury vorzulegenden Zeugnisse wurde nicht unbedingt mündliche Abhörung verlangt, sondern es wurden auch schriftliche besiegelte Erklärungen derselben und Protokolle über frühere Vernehmungen, welche der Jury vorgelesen werden, zugelassen. Ferner wurde die Zulässigkeit der Recusation des freiwillig aufgetretenen Anklägers als Beweiszeugen von Seiten des Angeklagten angenommen. Diese hier für Fälle des Verraths aufgestellten Sätze sind in dem damaligen Criminalverfahren nach common law ohne Zweifel gemeines Recht gewesen, und zeigen die damalige unsichere Construction des Beweisverfahrens. Erst nach und nach sind sie beseitigt worden. Es fehlte auch nicht an solchen, welche sie bekämpften. Endlich drangen im Laufe des 17. Jahrh. allmälig die richtigeren Grundsätze durch, wie sie noch jetzt bestehen. Die zwei Zeugen für Beweis des Hochverraths stellt Stat. 7. Wilh. III. c. 3. 1695 wieder her, während im Uebrigen der Satz des common law bestehen blieb, daß es einer bestimmten Zahl von Zeugen nicht bedürfe, also Ein Zeuge genüge. Ferner bildete sich der Grundsatz, daß gültige Zeugenaussagen nur in Gegenwart des Angeschuldigten aufgenommen werden können, und schriftliche Protokolle darüber nur dann vor der Jury als Beweis gelten, wenn der Zeuge persönlich nicht zu erlangen ist. Endlich ist festgestellt worden, daß der Ankläger so gut, wie jeder Andere, als Zeuge eidlich abgehört wird. Noch liegt ein wichtiges Moment für die Einrichtung und Sicherung des Zeugenbeweises in den Statuten 1. 2. und 2. 3. Phil. Mar. 1553. 1554. Hiernach sollen die Friedensrichter und Coroner die bei ihrer Untersuchung vernommenen Zeugen verpflichten, bei der nächsten gaol delivery zu erscheinen und to give evidence against the party. Das Wichtige dabei ist, daß dem Ankläger die Gegenwart seiner Zeugen vor Gericht gesichert wird, und offenbar die Zeugen, welche bei der Voruntersuchung vernommen sind, als gültige Zeugen bei dem Hauptverfahren zugelassen werden. In diesem Statute liegt sogar eine Hinweisung darauf, daß die Zeugen dem Angeschuldigten persönlich gegenüber zu stellen sind, während nach der damaligen Praxis häufig Vernehmungsprotokolle und schriftliche Angaben der Jury als Beweise vorgelegt wurden. — In Civilsachen durften nach einer Stelle in den Yearbooks 1499 (14. Henr. VII. p. 29), wenn es den Parteien nicht beliebte, Evidenz zu geben, die Geschworenen aber so gut sprechen; die Evidenz war also nicht wesentlich, um ein Verdict herbeizuführen. Damals war für Civilfälle die Beweisführung nach dem früher Bemerkten wenigstens seit 50 Jahren völlig ausgebildet, und dennoch bestand daneben die Eigenschaft der Geschworenen, aus eigener Wissenschaft zu sprechen; welche Zeugenqualität ihnen erst seit 1650 entschieden abgesprochen worden ist. Dieselbe Erscheinung, daß die Geschworenen vermöge ihrer alterthümlichen Eigenschaft als Zeugen zu sprechen ermächtigt waren, läßt sich auch im Criminalprocesse erwarten, da in demselben der Beweis sich viel langsamer herausgebildet hat, als im Civilprocesse. Hiermit stimmt eine Stelle bei Staunforde[89]), zwischen 1550 und 1560 geschrieben. Es soll darauf geachtet werden, ob die in dem Indictment ausgedrückten Bezeichnungen wirklich durch die vorgelegte Evidenz erwiesen sind, z. B. bei einer Tödtung die malitia praecogitata. Ist dies nicht der Fall, so soll der Richter die Jury aufmerksam machen, daß die Evidenz kein proofe für diesen Punkt ergebe, und die Jury deshalb dies nicht zu finden habe, s'ils ne connoitront ce de eux mesmes. Die Geschworenen können also ohne gelieferten Beweis dies aus eigenem Wissen aussprechen. Der 1650 zuerst für den Civilproceß ausgesprochene Grundsatz, daß der Geschworene seine eigene Wissenschaft nicht den anderen Geschworenen mittheilen darf, sondern sie vielmehr als Zeuge im Gerichtshofe angeben soll, hat vermuthlich bewirkt, daß die Geschworenen auch im Criminalprocesse ihre alte Zeugenqualität verloren. c) Der Vertheidigungsbeweis vor der Jury in Criminalsachen. Ist vor der Jury ein Anschuldigungsbeweis (evidence for the king) organisirt, so muß selbstverständlich auch ein Vertheidigungsbeweis (evidence for the prisoner) zugelassen werden, und zwar mit völliger Gleichstellung der Befugnisse. Aber auch in diesem Punkte ist die Ausbildung langsam erfolgt, selbst noch langsamer, als bei dem Anschuldigungsbeweise. Man scheint sogar anfänglich bei der Entstehung des Beweises an eine Vertheidigung gar nicht gedacht und sich begnügt zu haben, es darauf ankommen zu lassen, ob der Kläger beweise oder nicht. — Im Stat. 1. Eduard. VI. cap. 1. sect. 6 ist die Bestimmung enthalten[90]), daß bei einem Criminalverfahren in der friedensrichterlichen Session dem Angeschuldigten die Production von Zeugen für seine Unschuld, welche aber ebenso glaubwürdig sein müssen, wie diejenigen, welche ihn beschuldigen, nachzulassen sei. Im Anfange ihrer Regierung empfahl die Königin Maria[91]) dem Oberrichter Sir Richard Morgan, den Angeschuldigten Vertheidigungszeugen zuzulassen und misbilligte, daß dies bisher nicht gestattet worden sei. Doch wurde in dem berüchtigten Processe Throckmorton[92]) der einzige, vom Angeschuldigten vorgeschlagene Vertheidigungszeuge nicht zugelassen. Von Staunforde wird in seinem 1567 zuerst gedruckten Werke bemerkt[93]), es sei zweifelhaft, ob in Fällen der Tödtung ein rechtfertigender Beweis zugelassen werde. Für die Herbeischaffung von Vertheidigungszeugen gewährte man keine gerichtliche Vorladung, und wenn sie freiwillig erschienen und zugelassen

88) *Brooke*, Abr. v. Corone n. 219.

89) *Staunforde*, Plees del coron fol. 130. 90) *Reeves*, History of the english law IV. p. 506. 91) *Reeves*, History IV. p. 506. *Blackstone*, Commentaries on the laws of England IV. c. 27. 92) *Reeves*, History IV. p. 563. 93) *Staunforde*, Plees del coron fol. 167.

wurden, so wurden sie doch nicht vereidet, wie die Anschuldigungszeugen[94]). Endlich wurde 1695 durch Stat. 7. Will. III. cap. 3. in Hochverrathsfällen eine zwingende Vorladung der angegebenen Entlastungszeugen und deren Vereidung angeordnet, und dies im Stat. I. Ann. cap. 9. 1702 für alle Criminalfälle anbefohlen. — Ebenso war die Vertheidigung durch einen Anwalt oder Rechtsfreund von jeher beschränkt. Schon die Yearbooks enthalten Grundsätze darüber. In einem ziemlich verwickelten Criminalfalle[95]) unter Heinrich IV. kommt der Satz vor, daß bei enditement al suite le Roi es keinen counsel gibt. Unter Eduard IV. wird ausgesprochen[96]): Nota que le defendant en endictment de felony n'avera counsel vers le Roi, s'il ne soit matter en ley, mais en appeal autre est. Unter Heinrich VII. war Humphrey Stafford[97]) wegen Hochverraths angeklagt und verurtheilt worden; zur Durchführung des juristischen Einwandes, daß er unbefugter Weise dem Asyle (sanctuarium) entzogen worden wäre, bewilligte ihm ein Beschluß der Justitiarien beider Bänke einen Anwalt. Daß erst im 19. Jahrh. ein Vertheidiger in Feloniefällen zugelassen wurde, solches aber schon früher bei misdemeanor stattfand, beruht allein in dem Respect gegen das alte common law. Nach Staunforde[98]) wird ein juristischer Vertheidiger zwar gegen Privatanklagen (appeal) zugelassen, nicht aber, wo der Proceß auf Indictment im Namen des Königs geführt wird; nur in Bezug auf rechtliche Einwendungen wird ein Fürsprecher erlaubt, weil dazu besondere Kenntnisse gehören. Damit stimmt auch Coke[99]) überein, sowie das Verfahren in dem Processe gegen den Grafen Strafford im Jahre 1641. Dasselbe findet sich bei Hale[1]). Indessen hat das bereits erwähnte Stat. 7. Will. III. cap. 3. in Hochverrathsfällen einen gelehrten Rechtsbeistand zugelassen. Dasselbe ist für kleinere Vergehen (misdemeanors) Rechtens geworden. Für Felonien dagegen bestand fortwährend der Grundsatz, daß der gelehrte Berather des Angeschuldigten nur in Bezug auf Rechtsfragen, welche nicht das Thatsächliche betreffen, das Wort ergreifen darf, außerdem auch seinen Clienten in Ansehung der Fragen an die Zeugen anzuweisen, sogar selbst die Befragung zu übernehmen befugt ist. Zuerst sprach sich Blackstone[2]) gegen diese Verweigerung eines Vertheidigers aus. Erst durch Parlamentsacte vom 20. Aug. 1836 (6. 7. Will. IV. cap. 114.) ist verstättet worden, daß in Feloniefällen am Schlusse der Verhandlung eine Vertheidigung durch einen rechtsgelehrten Sachwalter vorgebracht werde. — Die vorstehend mitgetheilten Thatsachen ergeben, daß die Beweisführung vor der kleinen Jury in Criminalsachen erst mit dem 16. Jahrh. ihren Anfang nahm, und daß die Ausbildung dieser Beweisführung bis zu dem jetzigen Zustande einen längeren als 300jährigen Zeitraum erfodert hat. Ueber die bei dieser Gelegenheit sich weiter darbietenden Fragen: Erstens, warum der Beweis bei der Criminaljury bedeutend später Eingang gefunden habe, als bei der Civiljury? Zweitens, warum überhaupt, als die Geschworenen nicht mehr zur Information der Richter ausreichten, die Richter nicht den Weg eingeschlagen haben, sich unmittelbar aus den von den Parteien vorzulegenden Beweismitteln zu informiren? Drittens, warum die Ausbildung des Beweises vor der Criminaljury so langsam vorwärts gegangen ist? kann auf die Ausführungen von Biener[3]) verwiesen werden.

21) Entstehung der Unverantwortlichkeit der Geschworenen und zugleich der Streitfrage über ihre Entscheidung von Thatsache und Recht. Die Folgen der Einführung eines Beweisverfahrens im Beisein der Geschworenen sind besonders wichtig, weil dadurch erst die Jury zu der Stellung gelangte, welche ihr in ihrem Vaterlande die Anhänglichkeit des Volks und die Zustimmung der Juristen erhalten, und im Auslande Vertrauen und Bewunderung erworben hat. Diese Stellung läßt sich am einfachsten als erlangte Unverantwortlichkeit bezeichnen. Derselbe Umstand ist es zugleich, welcher zuerst in Frankreich und dann in andern Ländern die Geschworenenanstalt als Heilmittel gegen die Gebrechen der bis dahin bestehenden Justiz empfohlen hat. Bei der näheren Betrachtung der Veränderungen, welche aus der Darlegung eines Beweises vor der Jury folgen, ist zunächst das Allgemeine zu berühren. Dann ist der Civiljury und zuletzt der Criminaljury in dieser Beziehung zu gedenken, und dabei die Rüge- oder große Jury besonders in Betracht zu ziehen. — Früher wurden die Geschworenen aus der Nachbarschaft des Orts, wo der Gegenstand des Processes seinen Sitz hatte, berufen und hatten aus ihrer eigenen mitgebrachten Wissenschaft über die ihnen vorgelegten Fragen ein Zeugniß im Namen der Gemeinde abzulegen. Bereits früher ist bemerkt worden, wie sie einer solchen Foderung genügen konnten, und daß sie sich die nöthige Kenntniß zu verschaffen verpflichtet waren. Die Veränderung, von welcher es sich hier handelt, besteht darin, daß nunmehr den Geschworenen in offener Gerichtssitzung Beweise von den Parteien vorgelegt werden, und daß sie nach dem Ergebnisse dieser Beweise (evidence) zu entscheiden haben. Hierdurch ist die Berufung aus der Nachbarschaft und die Benutzung eigener von den Geschworenen erworbe-

94) So wurden in dem Processe gegen den Grafen Strafford 1641 vor den Pairs die Zeugen, auf welche er sich berufen hatte, nicht vereidet. Knightley-Demmler, Geschichte von England II, 116. Nach dem Zeugnisse von *Hale*, Placita coronae II. p. 61. 283 (er starb 1676) wurden, mit einigen geringfügigen Ausnahmen, die Zeugen für den Gefangenen in Capitalsachen nicht eidlich vernommen, während man in nicht capitalen Sachen den Eid zuließ, wofür nach seiner Bemerkung kein Grund vorlag. 95) M. 7. Henr. IV. pl. 4. 22. p. 27. 34. H. 7. Henr. IV. pl. 4. p. 35. *Fitzherbert*, Tit. Corone n. 82. 96) P. 9. Eduard. IV. pl. 4. p. 2. 97) P. 1. Henr. VII. pl. 15. p. 22. 98) *Staunforde*, Plac. Coron. fol. 151 b. 99) *Coke*, Institutes of the Laws of England III. p. 79. 136. (Ausg. v. 1775.)

1) *Hale*, Plac. Coron. II, 283. 2) *Blackstone*, Comm. IV. c. 27. p. 349.

3) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd, S. 188—192.

nen Wissenschaft allmälig abgekommen. Am Ende wurde das Erfoderniß der Nachbarschaft, nachdem man dessen Schädlichkeit für die Unparteilichkeit der Entscheidung längere Zeit hindurch erkannt hatte, gesetzlich aufgehoben. Ferner werden die Geschworenen nunmehr ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur die vorgelegte Evidenz berücksichtigen dürfen, nicht was sie etwa außerdem gehört haben. Endlich ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Geschworenen unter sich bei ihrer Berathung das besondere Wissen eines Einzelnen unter ihnen nicht benutzen sollen, vielmehr soll ein solcher in offener Gerichtsverhandlung seine Wissenschaft offenbaren; was auch ganz richtig ist, um der Partei, welcher so etwas Schaden bringen kann, nicht die Gelegenheit zum Vorbringen ihrer Einwendungen dagegen zu entziehen. In Folge dieser Veränderung haben die Geschworenen ihre Eigenschaft als Zeugen verloren; sie sprechen nicht mehr im Namen der Gemeinde; sie sind nunmehr Richter; man kann sie auch Schöppen nennen, wenn man unter diesem Ausdrucke diejenigen versteht, welche neben dem Richter mit einem Theile der Entscheidung beauftragt sind. Ferner entscheiden sie nunmehr als Individuen nach ihrer eigenen persönlichen, aus den vorgelegten Beweismitteln geschöpften Ueberzeugung. Ihre Leistung im Processe hat eigentlich formell keine Veränderung erlitten, indem sie nach wie vor den Beruf haben, dem Richter über die unter den Parteien vorliegende streitige Frage Wahrheit und Gewißheit zu geben, was seit alter Zeit mit den Ausdrücken veredictum und certificare judicem bezeichnet wird. Dennoch ist ihre Stellung zu dem Richter wesentlich eine andere geworden. Während der Richter von den Geschworenen früher, wie es bei Zeugen üblich ist, nicht blos die Antwort auf die Hauptfrage zu empfangen hatte, sondern sie auch über Unklarheiten und über die Gründe ihres Verdicts vernehmen konnte, ist der Richter jetzt darauf beschränkt, die kurze Antwort auf die Hauptfragen von den Geschworenen entgegen zu nehmen; er darf über die Gründe keine Nachfrage halten, weil ihm die vorgelegten Beweise ebenso gut bekannt sind, wie den Geschworenen. Ehemals konnte der Richter Fehler im Rechtspunkte, welche sich im Verdicte vorfanden, berichtigen. Jetzt hat er die Jury im Voraus über den Rechtspunkt zu belehren; erkennt sie aber dennoch gegen das Recht, so muß er das Verdict annehmen und hat nur unbestimmte Maßregeln darüber, Aussetzung des Urtheils, Vortrag an das Obergericht, vielleicht ein new trial. In Folge dieser veränderten Verhältnisse stehen sich jetzt Jury und Richter als zwei gleichberechtigte Mächte gegenüber, während früher die Jury ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit in den Händen des Richters war. Mit dem Aufhören der Zeugenqualität ist auch eine attainte gegen die Geschworenen nicht mehr möglich, weil diese nur auf Meineid durch wissentlich falsches Zeugniß gerichtet ist. Eine Möglichkeit, die Geschworenen zur Verantwortung zu ziehen, gibt es nur, wenn sie offenbar gegen die factische Evidenz sprechen, oder in einem Rechtspunkte gegen die erhaltene Rechtsbelehrung fehlen. Inwieweit eine solche Verantwortlichkeit wirklich Platz greift, wird später erörtert werden. — In speciellerer Beziehung auf die Civiljury ist vor allen Dingen auf einige früher erwiesene Verhältnisse aufmerksam zu machen. Bei den assisae bestimmte schon das einleitende breve die der Jury vorzulegende Frage; sie ging auf die Hauptfrage des Processes und bezog sich daher auf Thatsache und Recht. Bei den juratae ergab sich die Frage aus den Verhandlungen der Parteien und ihrer Einigung, daß ein gewisser Punkt unter ihnen streitig sei. Seit endlich die jurata die Oberhand über die assisae erhielt, hing es überhaupt und in allen Fällen von den Parteien ab, welche Fragen sie auf die Entscheidung der Jury stellen wollten. Selbstverständlich konnten nunmehr reine Rechtsfragen nicht an die Jury gebracht werden; die factischen Fragen konnten aber immer Momente, welche eine rechtliche Beurtheilung nöthig machten, enthalten. Nach Bracton [4]) gebührt den Geschworenen eigentlich nur die Feststellung des Thatsächlichen, und der Richter ist zur Berichtigung der von ihnen begangenen Rechtsirrthümer berechtigt. Auch in den Yearbooks kommt in der Zeit Eduard's II. (P. 18. Ed. II. p. 612.) der Grundsatz vor, daß die Geschworenen nicht sprechen dürfen über einen Punkt, que chiet en ley et en discretion. Außerdem war nach dem Zeugnisse von Glanvilla den Geschworenen verstattet, bei den zugleich einen Rechtspunkt enthaltenden Fragen die factische Thatsache genau zu specificiren und die rechtliche Folge dem Gerichte zu überlassen, also das Specialverdict. Die Form des Verfahrens, welche bei der Einführung des förmlichen Beweises im Processe stattfand, ergibt sich aus Fortescue: De laudibus legum Angliae cap. 26. deutlich. Sie ist folgende. Zuerst werden die Geschworenen von dem Stande der Verhandlungen unterrichtet, und sie erhalten Vortrag über den Streitpunkt (exitus, issue), über welchen sie zu entscheiden haben. Hiernächst haben die Parteien, selbst oder durch Anwälte, den Beweis und Gegenbeweis über den Streitpunkt vorzulegen, und diesem Beweise gemäß die Geschworenen ihr Verdict zu geben. Die Beziehung dieses Beweises lediglich auf das Thatsächliche ergibt sich aus einer gleichzeitigen Notiz bei Brooke [5]), daß für matter en ley keine evidence Platz greife. Noch jetzt ist das bei der Civiljury übliche Verfahren dasselbe [6]). Der Sachführer (counsel) derjenigen Partei, welche die Affirmative des Streitpunkts behauptet, beginnt die Verhandlung, weil in der Regel der Affirmirende, nicht der Leugnende den Beweis zu übernehmen hat. Er setzt den Geschworenen das bisher im Processe Vorgekommene kurz auseinander und schließt mit der Angabe des zur Entscheidung stehenden Streitpunkts. Zugleich ruft er seine Zeugen auf, verhört sie, und producirt seine schriftlichen Beweismittel. Darauf

---

4) *Bracton* fol. 186 b. 290 b. 5) *Brooke*, Abridgement v. Enquest n. 51 aus der Zeit Heinrich's VI. 6) Mühry, Der englische Civilproceß in den Gerichten des common law, in Jagemann, Gerichtssaal. 1850. S. 105.

legt der Sachführer der Gegenpartei den Zeugen Gegenfragen vor, erörtert seinerseits die Sache, verhört seine Zeugen, denen der Gegner wieder Gegenfragen vorlegen kann, und producirt seine Urkunden. Ein replicirender Vortrag ist, mit Ausnahme der Krone, welche in allen Fällen das Recht der Replik hat, nur dann verstattet, wenn die Gegenpartei Zeugen verhört hat. Nach Beendigung der Parteivorträge resumirt der Richter den Inhalt der Beweisführung, bezeichnet den Geschworenen die von ihnen zu erwägenden Punkte, erörtert dabei die Gewichtigkeit der Beweismittel und äußert seine Ansichten über etwa entstehende Rechtsfragen. — Der einzelnen Folgen der Einführung des Beweises bei der Civiljury sind mancherlei. Erstlich ist die Eidesformel eine andere. Während der Eid früher dahin lautete: Quod veritatem dicam de hoc, quod a me requiretis a parte domini regis; geht derselbe jetzt dahin: „gut und getreulich den Streitpunkt zwischen den Parteien zu prüfen, und den Beweisen gemäß ein wahrhaftes Verdict zu sprechen"[7]). Zweitens haben nun die Sachwalter (counsels) der Parteien eine neue und wesentliche Function erhalten, indem sie die Beweise ihrer Partei vorzubereiten und vorzuführen, die der Gegenpartei anzufechten haben. Drittens haben sich für die Geschworenen die Regeln der Evidenz gebildet, welche aus den richterlichen Instructionen, wie sie der Richter am Ende des Verfahrens gibt, gewohnheitsrechtlich entstanden und auch schriftlich verarbeitet worden sind. Viertens ist das Specialverdict in der alten Weise geblieben für die Fälle, wo die Geschworenen einen in ihr Verdict einschlagenden Rechtspunkt nicht zu entscheiden wagen; es ist aber erweitert worden. Nach Blackstone[8]) steht es der Jury frei, darauf anzutragen, daß der besondere Fall (special case) von den beiderseitigen Anwälten festgestellt und der richterlichen Entscheidung, namentlich in Ansehung des Rechtspunkts, unterworfen werde. Das Bessere, was Blackstone wünscht, indem er dieses Verfahren zu kostspielig und zu unbequem findet, weil dadurch das writ of error[9]) ausgeschlossen werde, scheint erreicht worden zu sein. Es ist nämlich durch 3. 4. Will. IV. c. 42. sect. 25. bestimmt worden[10]), daß die Parteien, wenn sie nach Feststellung des Streitpunkts über die Thatsachen einig sind, gradezu mit Zustimmung des Richters den special case entwerfen und der richterlichen Entscheidung unterstellen können, ohne daß überhaupt Geschworene berufen werden. Es sind die Geschworenen also nicht nöthig, wenn die Thatsachen unbestritten sind. Eine fünfte nothwendige Folge war das Aufhören der attainte gegen die Geschworenen, weil dieselbe auf eine Ueberführung wegen Meineids und falschen Zeugnisses abzweckte, die Geschworenen aber keine Zeugen mehr waren, da sie auf die vorgelegten Beweise sprachen. Das hierbei zum Grunde liegende Princip ist schon in der Zeit Eduard's III. anerkannt worden, wo nur in einzelnen Fällen Urkundszeugen von der Jury vernommen wurden, die Jury aber noch angewiesen war, nach ihrem eigenen Wissen zu sprechen[11]). Befolgte ihr Verdict die Zeugenaussage, so war keine attainte statthaft; entsprach das Verdict den Aussagen nicht, so hafteten die Geschworenen für die Richtigkeit ihres Spruchs mit attainte. Seitdem aber die Geschworenen nach den vorgelegten Beweisen zu entscheiden angewiesen sind, hat sich die attainte verändert und ist endlich untergegangen. Nach den Nachrichten bei Blackstone[12]) wurde es Grundsatz, daß die Partei, welche die attainte ausgebracht hatte, keine anderen Beweise als sie der ersten Jury vorgelegt hatte, vorbringen durfte, während der anderen Partei freistand, selbst durch neue Beweismittel das frühere Verdict zu stützen. Es wäre nämlich ungerecht gewesen, die erste Jury für strafbar zu halten in Folge ihr unbekannt gewesener Beweise. Die Statuten 11. Henr. VII. c. 24. und 23. Henr. VIII. c. 3. setzten die Strafen der überwiesenen Geschworenen auf Ehrlosigkeit und Geldbußen herab. Endlich gestand die Praxis ein new trial zu, und die attainte kam nach Blackstone 1593 zum letzten Male vor. Die Parlamentsacte über die Jury von 1825 Art. 60. schaffte endlich die attainte ausdrücklich ab. Sechstens ist das new trial (trial heißt das Beweisverfahren) als eine Folge des eingeführten Beweises zu betrachten, indem es statt der attainte dient, die Ungültigkeit oder Richtigkeit eines früheren Verdicts nachzuweisen. Nach den Nachrichten bei Blackstone[13]) ist aus den Yearbooks erweislich, daß schon im Mittelalter seit Eduard III. Beispiele von Berufung einer anderweiten Jury vorkommen, wenn die erste Jury sich etwas hatte zu Schulden kommen lassen. Seitdem scheint ein solches venire (der Name rührt daher, weil die Verfügung an den Sheriff, eine Jury zu ernennen, mit den Worten Venire facias anfängt) schon im 16. Jahrh. vorzukommen; die Regeln, nach welchen es verwilligt werden kann, sind aber erst im 17. Jahrh. nach und nach ausgebildet worden. Daraus ist zu erwähnen, daß es verstattet werden kann, wenn die Jury ein Verdict ohne oder gegen die Evidenz ertheilt, oder der Richter der Jury eine falsche Anleitung gegeben hat. In der neueren Zeit wird unterschieden das im engeren Sinne sogenannte new trial, wenn materielle Mängel bei dem Beweise oder dem Verdicte vorliegen, und das Venire facias de novo, wenn formelle Mängel in Betracht kommen[14]). Siebentens ist durch das Beweisverfahren die entschiedene Feststellung des Grundsatzes befördert worden, daß die Geschworenen nur zur Entscheidung über die Thatfrage, die Richter aber zur Entscheidung über die Rechtsfrage berufen sind. Indem nämlich die Geschworenen angewiesen und vereidet sind, auf die vorgelegte Evidenz zu sprechen, diese aber nur auf thatsächliche Umstände sich

7) Mühry a. a. O. S. 105. 8) *Blackstone*, Comment. III, 23. p. 378. 9) Vergleiche über das unter diesem Namen bekannte Rechtsmittel Mühry a. a. O. S. 200—207. 10) Mühry a. a. O. S. 120. Rüttimann, Der engl. Civilproceß (Leipzig 1851.) S. 210. §. 401. 402.

11) *Fitzherbert*, Abridg. v. Attaint n. 50. *Brooke*, Abridg. v. Attaint n. 67. 12) *Blackstone*, Comm. III. ch. 24. 25. p. 389. 402. 13) *Blackstone*, Comm. III. ch. 24. p. 388. 14) Mühry a. a. O. S. 121 fg. 128.

bezieht, ist darin eine Hinweisung darauf zu finden, daß die Geschworenen nur über Thatsachen zu entscheiden haben. Wenn auch jenes Princip allerdings schon im früheren Mittelalter, als die Geschworenen noch nicht auf die Evidenz verwiesen waren, sich zeigt, so ist es doch erst im 16. Jahrh. in klaren Aussprüchen als common law hervorgetreten [15]). Es ist dieses Princip in den älteren und neueren reports vielfach anerkannt und noch in der neuen Zeit von den englischen Juristen behauptet worden. Es wird im Civilprocesse fortwährend angewendet, indem nur die factischen Streitfragen der Jury überlassen werden, und die Geschworenen bei den etwa einschlagenden Rechtspunkten der vom Richter gegebenen Anleitung zu folgen haben. — Zur Darlegung des Einflusses des eingeführten Beweissystems auf die Criminaljury bedarf es zuvörderst der Erinnerung an einige früher nachgewiesene Verhältnisse. Die, ursprünglich im 13. Jahrh., der Jury vorgelegte Frage war: an culpabilis sit de hoc vel illo. Sie war also allgemein entscheidend, betraf nicht blos die Thatsache, sondern umfaßte auch die juristische Beurtheilung, die Verschuldung und deren Qualification. Specielle Fragen wurden im Mittelalter nicht vorgelegt; es ist bei der allgemeinen Frage geblieben, obschon die in dem Indictment aufgeführten Specialitäten von den Geschworenen in Erwägung zu ziehen sind. Wären Specialfragen üblich geworden, so wären wol ohne Zweifel, wie im Civilprocesse, Thatfragen und Rechtsfragen geschieden worden, und über die letzteren hätte das Gericht zu entscheiden gehabt. Es ist dies aber nicht geschehen, und es besteht daher im Criminalprocesse immer nur Eine Frage, welche auf Thatsache geht und zugleich rechtliche Beurtheilung verlangt. Daher wurde auch von jeher ein Specialverdict zugelassen, bei welchem die Geschworenen das Factische genau specificiren und die rechtliche Folgerung dem Gerichte überlassen. Ueber die Form des Beweisverfahrens in Criminalsachen mangelt es in der alten Zeit an Nachrichten, sowie über die Zeit, wenn dieses Verfahren zuerst eingetreten ist. Anfänglich wurden wol nur in einzelnen Fällen, welche es nöthig machten, Zeugen vor der Jury producirt, während bei offenbaren allgemein bekannten Verbrechen die Jury noch auf Grund ihres eigenen Wissens sprach. Erst allmälig kam es dahin, daß die Jury in der Regel nur auf vorgelegte Beweise erkennen sollte, und ihr eigenes Wissen nicht in Anspruch genommen, endlich von dem Kreise ihrer Erkenntnißgründe ganz ausgeschlossen wurde. In Ansehung der Formen des Beweisverfahrens diente der Civilproceß als Vorbild, und es wurde das in demselben wenigstens 50 Jahre früher üblich gewordene Verfahren befolgt, und dabei ist es auch geblieben. Die Formen des Beweisverfahrens im Criminalprocesse im heutigen Rechte entsprechen ganz denen, welche Fortescue um 1460 als Verfahren im Civilprocesse schildert. Der Sachwalter (counsel) des prosecutor (Ankläger), oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Richter, legen den Geschworenen den Fall vor und vernehmen die Anschuldigungszeugen; der Gegner hat dabei das Recht der Kreuzfragen. Die hierauf vom Angeschuldigten producirten Entlastungszeugen werden von dessen Sachführer oder von dem Richter verhört. Schließlich resumirt der Richter und belehrt die Geschworenen über die bei der Sache in Betracht zu ziehenden Rechtspunkte. Ueber die Folgen des bei dem Criminalverfahren eingeführten Beweises ist Folgendes zu bemerken. Erstens ist die Eidesformel eine andere. Während der Eid im 13. Jahrh. dahin ging: quod veritatem dicemus de eis, quae a nobis requiretis ex parte domini regis, et pro nihilo omittemus, quin veritatem dicamus; werden die Geschworenen jetzt dahin vereidet: „wohl und getreulich zu prüfen (try) und wahrhafte Entscheidung zu treffen zwischen unserem Herrn, dem Könige, und dem Gefangenen an den Schranken, und ein wahrhaftes Verdict zu geben in Uebereinstimmung mit den gelieferten Beweisen." Zweitens haben die Advocaten neue, wesentliche Functionen erhalten. Der prosecutor, um selbst als Zeuge aussagen zu können, bedurfte eines counsel, welcher ihn und die anderen Zeugen vernimmt. Der Angeschuldigte hat einen Rechtsfreund nöthig zur Ausführung juristischer Einwendungen und zur Vernehmung seiner Zeugen. Drittens haben sich für die Geschworenen die Regeln der Evidenz gebildet, welche zwar zum Theil, wie bei Hochverrath, sich auf Parlamentsstatuten stützen, zum größten Theil aber aus der Praxis, aus den richterlichen Belehrungen über einschlagende Rechtsverhältnisse hervorgegangen sind. Viertens ist das Specialverdict in der alten Weise geblieben, und es war im Criminalprocesse besonders nothwendig, weil hier mehr als im Civilprocesse den Geschworenen die Entscheidung rechtlicher Fragen zusteht. In Bezug auf Libellprocesse hat eine Parlamentsacte im Jahre 1792 bestimmt, daß die Jury in solchen Fällen durch Generalverdict den Spruch thun darf, daß es ihr aber auch freisteht, mittels Specialverdicts die Thatsache festzustellen und die rechtliche Beurtheilung dem Gerichte anheim zu geben. Fünftens mußte die attainte gegen die Geschworenen nothwendig in Wegfall kommen, seitdem diese auf die Evidenz als Grundlage ihrer Entscheidung verwiesen waren. Sie war schon im Mittelalter in Criminalfällen nicht ordentlich in Uebung. Im Civilprocesse war zwar dieses Rechtsmittel in voller Uebung; es wurde aber im 16. Jahrh. modificirt und kam außer Gebrauch. Wenn dessenungeachtet noch in Quellen der neueren Zeit [16]) sich Hinweisungen auf die attainte in Criminalfällen finden, so erklärt sich dies daraus, daß dieses Institut des common law erst 1825 durch die Parlamentsacte 6. Georg. IV. cap. 50. sect. 60. ausdrücklich aufgehoben worden ist. Sechstens würde es ganz in der Ordnung sein, wenn in Ermangelung der attainte als Ersatz dafür ein new trial bewilligt wird.

15) Siehe das Nähere bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 199.

16) Sie sind angeführt von Biener a. a. O. 1. Bd. S. 202. Not. 375.

Indessen ist das Letztere als Surrogat nicht eingetreten; denn, während im Mittelalter gegen ein freisprechendes Verdict bei einem Indictirten dem Könige eine attainte zustand, ist grade in diesem Falle ein new trial in der Regel unstatthaft. Ueberhaupt scheint das new trial, welches für Civilsachen im 17. Jahrh. festere Grundlagen erhielt, zu dieser Zeit für Criminalsachen noch nicht begründet gewesen zu sein. Von Blackstone[17]) wird das new trial in Fällen erwähnt, wo die Jury gegen die Evidenz verurtheilt hat; er fügt aber hinzu, daß dies in Fällen ungerechter Freisprechung nicht üblich sei. Nach der neuesten Praxis wird gegen ein Schuldig sprechendes Verdict auf gemachten Antrag und Nachweis genügenden Grundes ein new trial verwilligt, aber nur bei misdemeanors. In Feloniefällen wird bei anscheinender Unrichtigkeit des Verdicts das Urtheil ausgesetzt und auf Begnadigung verwiesen. Gegen ein, im Widerspruche mit den Beweisen, freisprechendes Verdict wird new trial nicht verstattet, wenn nicht erweislich ist, daß das Verdict durch betrügliches oder unerlaubtes Verfahren von Seiten des Angeschuldigten erlangt worden ist. Der siebente, hier mit besonderer Berücksichtigung des in Criminalsachen eingeführten Beweises zu erörternde Punkt bezieht sich auf die Stellung des Richters zu den Geschworenen, also darauf, inwiefern die Entscheidung von Thatsache und Recht sich zwischen beiden vertheilt, und ob das Gericht die Geschworenen zur Verantwortung ziehen darf, wenn sie gegen die offenbare Evidenz sprechen, oder den ihnen ertheilten rechtlichen Belehrungen nicht folgen. Zuvörderst ist zu bemerken, daß in Criminalsachen die Generalfrage, ob schuldig des benannten Verbrechens oder nicht, beibehalten ist, in welcher Thatsache und rechtliche Beurtheilung verschmolzen sind. In Ermangelung specieller factischer Fragen, wie sie im Civilprocesse üblich waren, bestand also keine Hinweisung darauf, daß die Geschworenen eigentlich nur die Wahrheit, also die Thatsachen, ermitteln sollten. Als jedoch die Jury immer mehr auf den gelieferten Beweis als Grundlage ihres Verdicts hingewiesen wurde, diese gelieferte Evidenz aber nach alten feststehenden Regeln nicht den Rechtspunkt zum Gegenstande hatte, ergab sich doch, daß auf diese Evidenz die Jury nur das Factische festzustellen hatte. Die Instruction der Geschworenen bedurfte aber noch einer Ergänzung in Ansehung der einschlagenden rechtlichen Erwägungen, und diese mußte nothwendig von den Richtern ausgehen, indem diese die auf die Evidenz bezüglichen Rechtsgrundsätze und die mit der Schuld und Qualification in Verbindung stehenden Rechtssätze den Geschworenen vortrugen. Bis hierher ist Alles unzweifelhaft; allein von der einen Seite der formelle Beruf der Jury, auch die rechtliche Beurtheilung in dem Verdicte auszusprechen, sowie auf der andern Seite die Pflicht der Richter zur Belehrung der Jury über die Rechtspunkte, sind Quellen vielfacher und noch jetzt bestehender Schwierigkeiten geworden. Nach der Behauptung der Richter hat die Jury die Verbindlichkeit, die vom Gerichte in Bezug auf die Rechtspunkte gegebene Anleitung zu befolgen; sie wollen den anerkannten Grundsatz des common law, daß die Geschworenen über das Factische, die Richter über das Rechtliche zu entscheiden haben, zur Anwendung bringen. Außerdem nehmen die Richter eine Cognition darüber in Anspruch, ob die Geschworenen offenbar gegen die Evidenz gesprochen haben, indem dies eine Verletzung ihrer beschworenen Pflicht enthalte. Auf diese Umstände hin fragt es sich also, ob die Geschworenen, was im Mittelalter allerdings der Fall war, zu einer Strafe verantwortlich sind, wenn sie gegen die Evidenz oder die ihnen vorgetragene Rechtsbelehrung fehlen; und weiter, ob in solchen Fällen eine Cassation des Verdicts zuläßig sei. Ueber den Gang, welchen diese zweifelhaften Punkte genommen haben, finden sich nur nothdürftig ausreichende Nachrichten. Das meiste Material liefert Hale[18]), welcher die höchsten Richterstellen in England grade zu einer Zeit (1660—1675) bekleidete, wo die angedeuteten Streitigkeiten am lebhaftesten zur Sprache kamen, sodaß er zur Behandlung des Gegenstandes und zur Aeußerung seiner Meinung darüber besonderen Beruf hatte. Bei Hawkins[19]) ist der Gegenstand kurz behandelt; doch haben nach seinem Zeugnisse seit 1670 die Verfolgungen gegen die Geschworenen aufgehört. Das Nähere über die Entstehung dieser Veränderung ist Folgendes. Nach dem früher Bemerkten gab es im Mittelalter keine Unverantwortlichkeit der Geschworenen. Es war, wenigstens nach der Theorie, bei Freisprechung eines Indictirten eine attainte möglich. Indessen konnte eine Bestrafung der Geschworenen schon deshalb nur selten vorkommen, weil die Richter damals die Befugniß hatten, die Jury über ihre Gründe zu befragen und zurecht zu weisen. Diese Controle durch die Richter hörte aber auf, seit Beweise, auf deren Grund die Jury zu entscheiden hatte, in offener Gerichtssitzung vorgelegt wurden. Den Richtern blieb weiter nichts übrig, als die Jury vor der Berathung über die einschlagenden Rechtssätze zu belehren, und wenn das Verdict gegen die Evidenz oder das bestehende Recht verstieß, zunächst die Jury zu einer anderweiten Berathung zu veranlassen, ferner durch Aussetzung des Urtheils dem bedenklichen Verdicte die Anerkennung zu versagen, endlich die Geschworenen in Strafe zu nehmen. Daß die Jury zur erneuten Berathung wegen unpassenden Verdicts zurückgeschickt wurde, ist ein altes Verfahren. Ein Beispiel kommt schon in den Yearbooks[20]) vor. Ein anderer Fall[21]), welcher berühmt geworden ist, kam 1660 vor und ist in Croke's Reports aufbewahrt. In einer Klage wegen Mordes hatte sich die Jury vereinigt, ein Verdict auf nicht Schuldig einzubringen; wenn es aber dem Gerichtshofe misfiele, dann Schuldig zu sprechen, und diese Verab-

17) *Blackstone*, Comm. IV, 355.

18) *Hale*, Plac. Coron. ch. 22. 42. 19) *Hawkins*, Plac. Cor. 1. ch. 27. Vergl. über dieses Werk Biener a. a. O. 2. Bd. S. 308 fg. 20) Mich. 11. Henr. IV. pl. 3. 21) *Hale*, Pl. Cor. II, 42. p. 311. *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 205. 206.

redung wurde ausgeführt, indem die Richter das erste Verdict nicht annahmen und die Jury wieder zurückschickten. Noch in der neuesten Zeit, aus dem Jahre 1848, ist ein Beispiel der Zurücksendung der Jury, um ein besseres Verdict zu finden, in einem Processe zu Dublin gegen Dalton Williams, Herausgeber einer Zeitschrift, vorgekommen. Die zweite vorher erwähnte Maßregel, die Aufschiebung (reprieve) des Urtheils, um die Wirkung eines unrichtigen Verdicts zu hindern, ist ebenfalls noch jetzt gebräuchlich. Die dritte der vorhin gedachten, bei einem misliebigen Verdicte vorkommenden Maßregeln ist die Bestrafung der Geschworenen mit Gefängniß oder Geldbuße; sie setzt keineswegs Cassation des Verdicts voraus. Hale liefert über diesen Punkt reiches Material. Er erwähnt der Bestrafung der Geschworenen im Mittelalter durch die reisenden Justitiarien, sowie, daß nach einem Statute für Wales 26. Henr. VIII. cap. 4. der Justitiar die Jury vor den Rath der wälischen Mark bringen kann, wo sie nach Befinden gebüßt und in das Gefängniß gesetzt werden, wenn sie gegen die Evidenz freigesprochen haben. Aus der neueren Zeit bemerkt er, daß bei der Kingsbench die Bestrafung der Geschworenen bei Freisprechungen gegen offenbare Evidenz mit Geldbußen üblich war. Es werden dafür zwei Fälle aus der Zeit der Königin Elisabeth angeführt, wo die Geschworenen gegen die offenbaren Beweise nicht auf Mord, sondern auf Todtschlag gesprochen hatten; sowie der vorher gedachte Fall von 1600 aus Croke's Reports. Aus seiner Zeit bezeugt er die Bestrafung der Geschworenen im J. 1662 unter Karl II. bei den Assisen in Oxfordshire, sowie 1665 unter Karl II. vor den Justitiarien gaol delivery in Newgate. In beiden Fällen aber wurde die Buße für ungesetzlich erklärt, im letzteren von sämmtlichen Richtern von England[22]). Ein Fall in 22. Karl II. 1670 hat entscheidende Wirkung gehabt[23]). Nachdem 1670 von Seiten der Regierung der Betsaal der Quäker geschlossen worden war, versammelten sich dieselben am 15. Aug. auf einem offenen Platze. Sie wurden auseinander getrieben, und zwei der Anführer, William Penn und William Mead, gefangen genommen. Sie wurden indictirt wegen unlawful assembly, und zwar so, daß Penn zu der Versammlung geredet, und Mead überhaupt die Sache geleitet habe. Der Proceß gelangte im Anfange September vor die Assisen von Old Bailey. Die Angeschuldigten verlangten Nachweisung, auf was für Recht hin sie vor Gericht gestellt seien, indem die Begriffe von unlawful assembly und riot, wie sie nach Coke[24]) im common law bestehen, auf ihren Fall nicht paßten. Wirklich war die Anklage nur eine schlecht gewählte Form, um einen königlichen Befehl von 1661 (ein solcher kann nach englischem Rechte kein Strafrecht begründen) gegen die Conventikel in Ausführung zu bringen und die Quäker zu verfolgen. Nach den Zeugenaussagen waren die Angeklagten in der Versammlung zugegen gewesen, und Penn hatte gesprochen. Die Geschworenen wollten nur dieses Ergebniß in ihrem Verdicte aussprechen: ihr Ansuchen auf Zulassung zu Specialverdict wurde abgeschlagen. Endlich nach mehrmaliger Zurücksendung der Jury und längerer Einsperrung derselben erging ihr Verdict auf nicht Schuldig. Die Geschworenen, unter welchen sich Eduard Bushel auszeichnete, wurden jeder zu 40 Mark Buße verurtheilt und einstweilen zur gefänglichen Haft gebracht. Bushel suchte darauf um ein habeas corpus bei dem Hofe der common pleas an; und in dem darauf erstatteten Berichte suchte das Untergericht die zuerkannte Buße dadurch zu rechtfertigen, daß er gegen den vollständigen Beweis und gegen die von den Richtern gegebene Anweisung freigesprochen habe. Der Oberrichter, Sir John Vaugham, sprach sich ganz entschieden dagegen aus. Die Sache kam zur Berathung vor die zwölf Richter der obersten Gerichtshöfe, und deren Entscheidung ging dahin, daß die vorliegende Verurtheilung der Geschworenen zu Geldbuße und Gefängniß nicht zu rechtfertigen sei. Hiermit war die Sache für England entschieden, und seit dieser Zeit ist kein Strafverfahren mehr gegen Geschworene wegen ihres Verdicts eingetreten. — Die bisher erwähnten Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit der kleinen Jury beziehen sich zunächst auf Freisprechungen, welche meistentheils von der Evidenz, dem Beweise der Thatsachen, abhängen, bisweilen aber auch auf rechtlicher Erwägung beruhen können, nämlich ob die erwiesenen Thatsachen das bezeichnete Verbrechen ausmachen. Außerdem gehören hierher Abänderungen der in dem Indictment aufgestellten Qualification, was in der Regel Gegenstand einer rechtlichen Beurtheilung ist. Das englische Recht hat darüber folgende Grundsätze[25]). Die kleine Jury darf eine angeschuldigte Felonie auf einen niederen Grad von Felonie herabsetzen, welcher in demselben Begriffe enthalten ist, z. B. Mord auf Todtschlag, Einbruch auf Diebstahl; keineswegs darf sie aber statt der Felonie in eine andere Art der Felonie oder in ein misdemeanor übergehen, indem es dazu eines neuen Indictmentes bedarf. Selbst eine zugelassene Veränderung der Qualification darf aber nicht ohne richterliche Belehrung und Anweisung von der Jury vorgenommen werden. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn ein angeschuldigter Todtschlag sich als in Nothwehr oder durch Unglücksfall erfolgte Tödtung herausstellt. Hier ist die Jury verpflichtet, die einzelnen Umstände genau zu specificiren; ihre eigene beigefügte Meinung macht kein bindendes Verdict für den Richter, welchem darüber freies Urtheil vorbehalten ist. Bei dieser Gelegenheit kann gefragt werden, wie es steht, wenn sich bei der Verhandlung herausstellt, daß die angeschuldigte That eine höhere Qualification verdient, als welche

---

22) Siehe überhaupt das Nähere bei Biener a. a. O. I. Bd. S. 208 fg. 23) Wegen der Relationen darüber siehe Biener a. a. O. S. 209. Not. 392. 24) *Coke*, Inst. III. ch. 79.

25) *Hale*, Pl. Cor. II, 302. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 47. sect. 4—6. Dabei sind zu vergleichen die beiden Entwürfe der englischen Parlamentscommissionen in Mittermaier, Krit. Zeitschrift XVIII, 259. XXII, 423.

in dem Indictment angenommen worden ist. Nach Hawkins a. a. O. ist hier eine Controverse. Es scheint, daß hier die in dem Indictment angegebene Qualification festzuhalten ist, wenn es sich nur um eine höhere strafbare Stufe desselben Begriffs handelt, weil es dem Könige freistehen muß, wie er es angemessen findet, auf eine höhere oder niedere Stufe zu klagen. Stellt sich aber ein angeklagtes Verbrechen als Felonie heraus, so wird nach darüber vorhandenen Autoritäten ein neuer Proceß darüber angefangen. Diese beiden Sätze gründen sich auf dieselbe Unterscheidung, nach welcher, wie vorher erwähnt wurde, die Ermächtigung der kleinen Jury, eine gelindere Qualification anzunehmen, abgemessen wird. Der erste dieser Sätze entspricht zugleich consequent dem Anklageprincipe, indem über den vom Ankläger gestellten Antrag hinaus nicht erkannt werden soll. — Die gegen die große Jury stattfindenden Maßregeln sind wegen der dabei vorkommenden Eigenthümlichkeiten besonders in Betracht zu ziehen. Schon nach dem Stat. Westmon. II. 1285 c. 12. können für den Fall der Freisprechung eines Angeklagten die falschen appellatores und abbettatores (Anstifter falscher Anklage) mit Gefängniß bestraft und zum Schadenersatze angehalten werden. Deshalb nahm der Gebrauch der Anklagen ab, und man suchte statt derselben lieber bei der Rügejury ein Indictment zu erlangen. Damit auch hier die Bosheit nicht ungeahndet bliebe, bildete sich der im Mittelalter sehr gangbare Begriff der conspiracy, wenn Mehre durch gemeinschaftliches Wirken ein Indictment veranlaßt hatten, und später eine Freisprechung des Angeschuldigten erfolgt war. Solche Klagen sind auch gegen Mitglieder der Rügejury erhoben worden, sodaß durch eine Menge Entscheidungen in den Yearbooks festgestellt wurde, daß in der Regel derjenige, welcher in der Rügejury Geschworener gewesen war, durch diesen seinen geleisteten Eid von der Verfolgung auf conspiracy frei sei, also Unverantwortlichkeit der Rügegeschworenen. Staunforde[26]) hat dieses Resultat so ausgedrückt: En ce cas nul brief de conspiracy gist vers eux, eo que ne peut être entendu faux ou malicieux, quand ils ce font par vertu de leur serment, et ce avec autres que eux mêmes. Während also Rügegeschworene bei unrichtigen oder übereilten Angaben Entschuldigung durch ihren Beruf fanden, sind sie schon von Alters her für Verhehlung bekannter Verbrechen mit Buße verantwortlich. Bereits im 13. Jahrh. und schon unter Richard I. finden sich Beispiele, wo hundreda in misericordia pro concelamento bestraft wurden[27]). Andererseits wurden sie auch wol pro stulta praesentatione bestraft[28]). Bei dem Rügegerichte der Sheriffs kommt vor, daß wegen Verdachts von Verschweigen eine zweite Jury über die Aussagen der ersten vernommen wird[29]), und dann Bußen verhängt werden können. Noch im 15. Jahrh. findet sich im Stat. 3. Henr. VII. cap. 1. (dasselbe, welches die Sternkammer regulirte), daß die Justitiare und Friedensrichter wegen concealments bei den enquests eine enquest abhalten sollen. Dieses ist eine Untersuchung von Amtswegen gegen eine große oder Rügejury, keine eigentliche attainte, und führt auch nur zu Geldbußen. Das Spätere kann hier füglich übergangen werden[30]). Nur das ist noch hinzuzufügen, daß auch die große Jury seit 1670 von einer Bestrafung frei geworden ist, seit 1670 bei der kleinen Jury die Bußen außer Gebrauch kamen.

22) Betrachtungen über die Unverantwortlichkeit der Geschworenen in England. Das bisher Mitgetheilte weist nach, wie in der Zeit der Regierung Karl's II. die Unabhängigkeit der Geschworenen festgestellt worden ist. Hierbei handelt es sich nicht um Sicherstellung der Geschworenen gegen Zwang und Einschüchterung von Seiten der Regierung; Misbräuche, welche nach den Berichten der englischen Geschichtsbücher unter den Tudors und den ersten Stuarts, namentlich in Hochverrathsfällen, häufig vorgekommen sind. Ein solches Verfahren galt von jeher für tyrannisch, und solche Gewaltstreiche sind auch noch unter Jacob II., also nach den angeführten Beschlüssen der Richter von England, verübt worden. Die Frage ist vielmehr die, ob die Geschworenen so streng verpflichtet sind, der vom Richter gegebenen Anweisung zu folgen, daß sie im Falle der Abweichung mit willkürlicher Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt werden können. Die Richter Englands haben durch gemeinsame Beschlüsse diese indirect zwingende Maßregel aufgegeben, und diese Beschlüsse haben die Kraft eines common law. Daß die Richter den früheren Gebrauch aus eigener Ueberzeugung abgestellt haben, ergibt sich aus den verschiedenen nacheinander vorgekommenen Fällen und aus den von Hale und Hawkins dafür geltend gemachten Rechtfertigungen. Die Gründe für diese Beschlüsse sind zum Theil sehr schwach. Man beruft sich auf die Eigenschaft der Geschworenen als Nachbarn, welche eigentliche specielle Kenntniß haben können, während man doch damals von der Zuziehung der Nachbarn ziemlich zurückgekommen war. Es wird ferner aus der attainte argumentirt, welche damals selbst im Civilprocesse nicht mehr Anwendung fand und im Criminalprocesse niemals recht zur Anwendung gekommen ist. Der einzig richtige Grund, welcher geltend gemacht wurde, ist der, daß die Thatsache seit der Vorlegung von Beweisen der freien Entscheidung der Jury gebührt, und den Richtern nicht verstattet werden kann, ihre Ueberzeugung den Geschworenen durch die Furcht vor einer Buße aufzudringen. Hierbei ist aber zu vermissen, daß diese Unabhängigkeit der Geschworenen und diese Verweisung derselben auf ihr Gewissen nicht ausdrücklich auf die

26) *Staunforde*, Plees del coron fol. 173. 27) *Placit. abbreviat.* p. 17—19. *Bracton* fol. 116 b. *Britton* c. 4. p. 22. 28) *Placit. abbreviat.* p. 72. 29) *Horne*, Miroir p. 531. 532 der Ausgabe von Houard.

30) Vergl. darüber Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 214—217.

Thatsache beschränkt wird, da die rechtlichen Momente des Falles schon ihrer Natur nach nicht dem Gewissen anheimgestellt werden können, sondern nach dem Rechte des Landes zu beurtheilen sind. Ueberdies wird bei den Geschworenengerichten seit uralter Zeit zwischen Thatsache und Recht unterschieden, und das Specialverdict liefert den Beleg zu dieser Trennung. Diese wichtige Unterscheidung haben die Richter bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt, aber keineswegs aufgegeben. Die Wirkung dieser Beschlüsse ist nicht, daß das Verdict dadurch eine entschiedenere Gültigkeit erhalte, als früher; denn auch früher blieb das Verdict bestehen, wenn auch die Geschworenen zur Strafe gezogen wurden. Ebenso wenig ist hier die Rede von ungerechten Verurtheilungen; denn bei einem vorliegenden Indictment waren schon nach dem ältesten Rechte die verurtheilenden Geschworenen von der attainte frei. Ueberdies konnte in solchen Fällen der Fehler durch Aussetzung des Urtheils und Antrag auf Begnadigung leicht gut gemacht werden. Die Wirksamkeit der eingetretenen Neuerung geht mithin, wie die angeführten Fälle erweisen, nur auf unbefugte Freisprechungen. Die Geschworenen sind dafür nicht mehr verantwortlich, sowol wenn sie gegen die offenbare Evidenz sprechen, als wenn sie in der rechtlichen Beurtheilung gegen das bestehende, von dem Richter ihnen auseinandergesetzte Recht entscheiden. Daß sie gegen die Evidenz sprechen können, seitdem der Beweis vor ihnen zum Behufe ihrer Ueberzeugung geführt wird, ist ihr Recht; sie sind dispensirt, von dieser Ueberzeugung Rechenschaft zu geben. Daß sie aber gegen das bestehende und ihnen vom Richter dargelegte Recht sprechen können, ohne dafür verantwortlich zu sein, begründet einen inneren, bis auf die neueste Zeit noch nicht gelösten Widerspruch im englischen Rechte. Gewiß ist, daß die Geschworenen in Beantwortung der Frage, ob des bezeichneten Verbrechens schuldig oder nicht, mit ihrem Generalverdict Thatsache und Recht entscheiden. Der Beweis dafür liegt in dem, ihnen noch jetzt nachgelassenen Specialverdict. Von der andern Seite ist gewiß, daß die Geschworenen das Recht des Landes befolgen müssen. In der ältern Zeit schrieben ihnen die Justitiarien dieses ohne viele Umstände vor; in der neuen Zeit seit Einführung des Beweises belehren die Justitiarien über die Regeln der Evidenz und über den rechtlichen Begriff des Verbrechens, weil die Geschworenen sich danach richten sollen. Denn de facto judicant juratores, de jure judices. Wenn aber dennoch die Geschworenen gegen das Recht fehlen, so gibt es keine Hilfe gegen das rechtverletzende Verdict, keine Bestrafung für die Geschworenen. Hier liegt also ein Widerspruch zwischen zwei Sätzen des common law vor. Nach dem einen sprechen die Geschworenen über das Recht, nach dem andern sollen die Richter das Recht weisen. Diese Streitfrage ist erst im 18. Jahrh. erkannt und durchgestritten worden, in Bezug auf die Libelle. Dieser Streit führte im Jahre 1792 zu einer Acte zur Beseitigung von Zweifeln über die Obliegenheiten der Jury in Fällen eines Libells [31]), welche aber doch die eigentliche Controverse nicht entschieden hat. Das Geschichtliche über diesen Gegenstand ist Folgendes [32]). In England bestand von früher Zeit an Censur und Bestrafung der Preßvergehen ohne Jury. Die Regulative dafür waren königliche Verordnungen (proclamations) und Bestimmungen der Sternkammer, welcher die Cognition darüber zustand. Eine Aenderung hieran fand durch die erste englische Revolution von 1648 nicht statt. Zwar war die Sternkammer seit 1641 aufgehoben; allein vom langen Parlamente wurden in mehren Verfügungen die früheren Grundsätze festgehalten. Während der Zeit der Restauration sanctionirten Parlamentsacten, welche von Zeit zu Zeit erneuert wurden, dieselben Grundsätze. Diese Erneuerungen überdauerten auch die Revolution von 1688; erst 1694 verweigerte das Parlament die weitere Fortsetzung. Hierdurch entstand Preßfreiheit, und die Aburtheilung der Preßvergehen geschah nunmehr nach common law, also durch Jury. Die Richter wollten die in ihrer Praxis, also dem common law, angenommenen Grundsätze festhalten und behaupteten, die Geschworenen müßten sich in Ansehung der Rechtsfrage, nämlich ob die angeschuldigte Schrift ein Libell sei, an die Weisung der Richter halten. Diese Behauptung ist eine bloße richtige Folge des allgemeinen Rechtssatzes, nach welchem die Entscheidung der Rechtsfrage den Richtern zusteht. Die Richter blieben aber dabei nicht stehen, sondern stellten in Bezug auf das Libell noch ganz besondere Ansprüche auf. Sie behaupteten, daß in solchen Processen die Jury nur über die Thatsache der Veröffentlichung und die Wahrheit der innuendo's (d. h. ob die Schrift auf dasjenige ziele, was in dem Indictment als Zielpunkt angegeben ist) zu sprechen habe. Indem das Libell einen Theil der Acten ausmache, sei seine innere Ungesetzlichkeit und die Absicht des Verfassers (also die Frage, ob Libell oder nicht) eine vom Gerichte nach Inhalt der Acten zu entscheidende Rechtsfrage. Während also bei anderen Verbrechen die Qualification als Rechtsfrage angesehen wird, über welche der Richter eine von den Geschworenen zu befolgende Belehrung ertheilt, wird hier der Jury das Recht, über die Qualification zu entscheiden, abgesprochen, und im Wesentlichen der Jury über solche Sachen nur ein Specialverdict verstattet. Diese Behauptungen werden darauf gegründet, daß die Qualification überhaupt eine Rechtsfrage ist; daß bei dem Libell (was bei anderen Verbrechen nicht der Fall ist) das corpus delicti bei den Acten liegt; endlich daß die böse Absicht (malice) zwar eine Thatsache für die Jury ist, hier aber aus dem verletzenden Inhalte, welcher die Schrift zum Libell stempelt, von selbst sich ergibt, weil rechtlich vermuthet wird, daß Jeder das beabsichtigt habe, was aus seinen Handlungen nothwendig hervorgeht. Diese Gründe tref-

31) *Hawkins*, Pl. Cor. I. ch. 28. Art. Libels. sect. 16—20. *Phillips*, On the powers of juries cap. 10. p. 227. 32) *Blackstone*, Comm. IV, 11. De Lolme, Constitution Englands B. II. Cap. 12. *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 202—207.

fen völlig zu; allein der daraus gezogene Schluß steht im Widerstreite mit dem bestehenden Rechte der Jury, in allen Criminalfällen ein Generalverdict zu geben, welches die Entscheidung über die Qualification in sich schließt. Die sich hiernach ergebende Collision ist in zwei Rechtsfällen, welche auch sonst an sich großes Aufsehen erregten, von Einfluß gewesen. Am 19. December 1769 erschien in dem von Woodfall redigirten Public Advertiser einer der berühmten Juniusbriefe, adressirt an den König. Der Herausgeber wurde vor Gericht gestellt, und die Jury gab das Verdict: Schuldig nur (only) des Druckes und der Veröffentlichung. Behauptet wurde, es könne auf dieses Verdict kein Urtheil gegen den Angeklagten gesprochen werden, weil die Jury die bösliche Absicht (malice) nicht ausgesprochen habe. Hierauf erklärte Lord Mansfield, es liege bei einer an sich selbst rechtswidrigen Handlung der Beweis einer Rechtfertigung dafür dem Beklagten ob, und in Ermangelung eines solchen Beweises vermuthe das Recht die strafbare Absicht; da aber hier ein Zweifel vorliege wegen der Einführung des ungebräuchlichen und zweideutigen Wortes only in das Verdict, so eigne sich der Fall zu einem venire de novo. Ein solches new trial hat aber, wie es scheint, nicht stattgefunden. Der zweite Fall war von Shipley im Jahre 1783. Hier hatte die Jury, eingedenk des früheren Falles, ein Verdict gegeben: Schuldig allein (only) der Veröffentlichung. Der Richter nahm jetzt die Sache ernster, als in dem frühern Falle geschehen war, und nach langem Streite erklärte die Jury, daß die innuendo's richtig zutreffend seien, aber sie nicht gesonnen sei, über die Frage, ob Libell oder nicht, zu entscheiden, sondern dies dem Gerichtshofe überlasse. Eine Verurtheilung ist nicht erfolgt, weil wegen eines Versehens in dem Indictment gegen die Urtheilsfällung Einwand gemacht wurde. Ein später auf new trial eingebrachter Antrag ist von der Kingsbench nicht genehmigt worden. Obwol in diesen beiden Fällen die vorhin erwähnte Prätension der Richter nicht streng hervorgetreten ist, indem in dem einen die Richter sich nicht dazu entschlossen, die Entscheidung, ob Libell oder nicht, in ihre Hand zu nehmen, in dem andern sie sogar der Jury jene Entscheidung aufdringen wollten, welche sich aber nicht dazu verstand, so veranlaßten doch beide Fälle, daß Fox 1792 gegen die Ansprüche der Richter mit seiner Libellbill auftrat, welche Lord Erskine glänzend vertheidigte. Das Oberhaus vernahm bei dieser Veranlassung die zwölf Richter von England über ihre Meinung. Diese beriefen sich auf den alten Grundsatz: de jure respondent judices, de facto juratores. Man setzte ihnen das Specialverdict entgegen, bei welchem die Geschworenen, wenn sie über das Recht zweifelhaft sind, den Rechtspunkt dem Gerichte überlassen, woraus sich die Befugniß der Geschworenen ergebe, wenn sie über das Recht klar sind, auch über den Rechtspunkt zu sprechen. In Bezug auf diesen nicht zu leugnenden Satz entgegneten die Richter, daß die Jury in Ansehung des Rechtspunktes sich nach der Anleitung des Gerichtshofes zu richten habe. Es wurde sich zweitens auf einen schon früher erwähnten, in Croke's reports mitgetheilten Rechtsfall unter Elisabeth im J. 1600 bezogen, in welchem die Geschworenen angeblich bestraft worden sein sollten, weil sie in ihrem Verdict sich nach der von den Richtern gegebenen Anleitung gerichtet hätten. Dagegen bemerkten die Richter mit Recht, daß die Bestrafung hier einen anderen Sinn habe. Die Geschworenen waren hinsichtlich der Schuldfrage ungewiß, und verabredeten sich, erst Nichtschuldig zu sprechen, und dann, wenn das Gericht unzufrieden sei, das Verdict auf Schuldig zu geben. Die Richter bemerkten, diese Verabredung und der Entschluß, ohne Ueberzeugung ein Verdict versuchsweise zu geben, sei strafbar; die Geschworenen wären verpflichtet gewesen, sich auf Specialverdict zu beschränken. Auf diese Verhandlungen erfolgte nun 1792 die schon erwähnte Parlamentsacte, deren Inhalt folgender ist. Bei jedem Verfahren in Folge eines Indictments oder einer Information wegen eines Libells kann, wenn die Verantwortung des Beklagten Nichtschuldig lautet, die Jury einen allgemeinen Ausspruch (general verdict) über Schuldig oder Nichtschuldig wegen der ganzen zum Spruch stehenden Sache (matter in issue) abgeben, soll aber nicht von dem Richter aufgefodert werden, nur in Bezug auf den Beweis der Veröffentlichung der als Libell bezeichneten Schrift und auf den Beweis des diesem in den Acten beigelegten Sinnes, den Angeklagten schuldig zu erklären. Nach weiterer Verordnung des Statutes kann der Richter, nach seinem Ermessen, der Jury seine Meinung und Anleitung über die zur Entscheidung stehende Sache mittheilen, wie er dazu in anderen Criminalfällen befugt ist. Auch wird der Jury verstattet, nach ihrem Gutbefinden ein Specialverdict zu geben, wie in anderen Criminalfällen. In diesem Gesetze muß der negative Theil, welcher etwas verbietet, und der positive, welcher verschiedene Anordnungen enthält, unterschieden werden. Der negative Theil ist offenbar gegen die erwähnten, von den Richtern besonders für Libellprocesse aufgestellten Ansprüche gerichtet. Entschieden ist die Prätension der Richter, die Jury in Libellprocessen auf ein Specialverdict zu beschränken, abgewiesen. Was den positiven Theil des Gesetzes anlangt, so ist bestimmt, daß die Jury berechtigt ist, ein Generalverdict zu geben, also auch darüber, ob Libell vorhanden ist, oder nicht; daß die Richter befugt sind, wie in anderen Criminalprocessen, der Jury eine Anleitung in der Sache zu geben, also auch in Bezug darauf, ob Libell oder nicht; daß endlich die Jury, wenn sie will, den Spruch über den Rechtspunkt, ob Libell vorliege, ablehnen und ein Specialverdict geben kann. Allein alle diese Anordnungen enthalten nur das, was schon in allen anderen Criminalprocessen Rechtens ist, und die Libellprocesse sind also dem common law aller übrigen Criminalsachen völlig gleichgestellt. Die eigentliche Hauptstreitfrage aber, ob die Jury die vom Gerichte erhaltene Anleitung befolgen müsse, also die Controverse, welche überhaupt die Stellung der Richter und der Jury in Beziehung auf Thatsache und Recht

betrifft, ist dadurch nicht entschieden worden. Die Meinungen der englischen Juristen über diese Parlamentsacte sind nicht ganz übereinstimmend, außer darin, daß der Richterstand hier eine Niederlage erlitten hat [33]). Entschieden unrichtig ist die Ansicht mancher eifrigen Vertheidiger der Jury, z. B. von Phillips, daß der Jury in Libellprocessen nun völlig freie Willkür verstattet sei. Vielmehr hat die Jury darin keine andere Stellung, als in allen anderen Criminalsachen. Das wesentliche Recht der Richter, der Jury eine Anleitung zu geben, wird in der Acte förmlich anerkannt; die Verpflichtung der Jury, diese Anleitung zu befolgen, bleibt unerwähnt, wird also doch nicht verworfen. — Eines speciellen Falles ist noch zu gedenken, in welchem in England die Richter über die Schuldfrage zu entscheiden haben, während diese Entscheidung sonst gewöhnlich der Jury anheimfällt. Nach Blackstone und Stephen [34]), welche beide sich dabei auf Foster's Reports beziehen, hat in Fällen der Tödtung die Jury zu entscheiden, ob die angeführten entschuldigenden Umstände nach den vorgelegten Beweisen in Wahrheit beruhen; die Richter aber, in wie weit diese Umstände die Schuld aufheben, oder mildern. Hier ist ganz klar die Thatsache den Geschworenen, den Richtern der Rechtspunkt überwiesen. In diesem Verhältnisse liegt eine Nachwirkung des Stat. Glocester 6. Eduard. I. 1278. cap. 9, welches sich auf Tödtung per infortunium und se defendendo (also durch Unglücksfall oder im Zustande der Nothwehr) bezieht. Der historische Zusammenhang dieser merkwürdigen Abweichung ist folgender. Nachdem das Stat. Marlebridge 52. Henr. III, 1267. cap. 26 bestimmt hatte, daß eine Tödtung per infortunium nicht mehr als Mord gelten solle, erfolgte die Verordnung im Stat. Glocester 1278. cap. 9: „Pourvu est ensement, que nul brief ne issera desormais de la chancerie pour mort d'homme, d'enquirer si homme occist autre par misaventure ou soi defendant ou en autre manière sans felony, et mes celui soit en prison jusques al venue des justices et ce mist en pays devant eux de bien et de mal. Et si soit trouvé par pays, que il le fist soi defendant ou par misaventure, donc fera le justice assavoir au roi et le roi lui en fera sa grace, s'il lui plait." Klar ist, daß ehemals auf Ansuchen bei der Kanzlei eine Verfügung erlangt wurde, zu untersuchen, ob die Tödtung unter entschuldigenden Umständen geschehen sei, und daß, wenn das Ergebniß dieser Untersuchung günstig ausfiel, bei dem Könige Begnadigung erlangt werden konnte. Das neue hier eingeführte Verfahren ist aber nicht ganz deutlich bezeichnet. Die Praxis desselben gestaltete sich in folgender Weise. Der Angeschuldigte konnte in einem solchen Falle nicht eine Einwendung (ein plea of se defendendo) vorbringen, sondern mußte einfach Nichtschuldig plaidiren. Die Jury hatte die Pflicht, darauf den einzelnen Vorgang, wie er sich ereignet hatte, speciell anzugeben, nicht aber selbst zu entscheiden, ob wirklich Nothwehr und dergleichen vorliege. Diese Entscheidung stand dem Justitiar zu, welcher dann an den König berichtete. Die Jury hatte also in solchen Fällen nicht die Befugniß zur Ertheilung eines Generalverdicts, sondern sie war auf Abgabe eines bloßen Specialverdicts beschränkt. Die Beobachtung dieses Verfahrens im Mittelalter zeigt sich in mehren, in den Yearbooks enthaltenen Fällen [35]), und es ergibt sich daraus deutlich, daß, wenn die Jury sich erlaubte, ihre Meinung auszusprechen, dies keineswegs als Theil des gültigen Verdicts betrachtet wurde.

III. Einführung der Geschworenengerichte in Frankreich. Da in Teutschland viele Jahre hindurch immer nur an die französische Modification der Jury gedacht worden ist, und die von daher entlehnten Ideen noch immer die herrschenden sind, auch zum großen Theil den neuen teutschen Gesetzen über Schwurgerichte zum Grunde liegen, so ist insbesondere der französischen Einrichtungen zu gedenken. Es ist daher kurz über die Einführung der Jury in Frankreich, über die Beweggründe dazu und über dort übliche Auffassung des Instituts zu berichten [36]). Die Einführung der Geschworenengerichte in Frankreich ist zwar in Folge der Revolution von 1789 geschehen; der Gedanke daran ist aber eine ältere verbreitete Idee, um sich aus der W[illkür] des damaligen Criminalverfahrens zu retten. Indessen sind weder die lettres de cachet, noch die lits de justice geeignet, dem früheren französischen Criminalprocesse zum Vorwurfe gemacht zu werden. Die ersteren sind nur ein Misbrauch des Absolutismus, welcher mit dem Criminalprocesse in keiner Verbindung steht, da die Veranlassung dieser willkürlichen Maßregeln nur höchst selten in Verbrechen ihren Grund hatte. Die letzteren bezweckten nur, den Widerstand des Parlaments gegen Einregistrirung gewisser Gesetze, Abgaben und dergleichen zu brechen, nicht aber, Criminalurtheile dadurch zu erzwingen. Schon früh hat die große Härte und entschiedene Heimlichkeit des in Frankreich zu Ende des Mittelalters regulirten Criminalverfahrens gerechte Klagen veranlaßt. Im J. 1539 erschien eine Ordonnance pour la reformation et abbréviation des procès, welche man dem Kanzler Poyet als Verfasser zuschrieb. Dieser kam 1544 in Untersuchung und hatte unter den von ihm selbst eingeführten Beschränkungen der Vertheidigung zu leiden, was man damals als eine

33) Vergl. über diese verschiedenen Ansichten Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 225 fg. 34) *Blackstone*, Comm. IV, 14. p. 201. Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts, übersetzt von Mühry S. 224.

35) Ueber diese Fälle vergl. Biener, Gegen Anklagejury und für Specialverdict, im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 91. 36) Vergl. Fölir, Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens (Karlsruhe 1843.) S. 68 fg. *Faustin Hélie*, Traité de l'instruction criminelle. T. I. 1845. p. 675—678. T. II. 1846. p. 1—42. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 228—248. Die eigentlichen Quellen sind der *Moniteur* und demselben gleichstehend *Buchez* et *Roux*, Histoire parlamentaire de la révolution française. *Locré*, La legislation de la France. T. XXIV. XXVIII.

gerechte Nemesis ansah[37]). In den Conferenzen über den Entwurf der Ordonnance criminelle 1670 opponirte der Parlamentspräsident Lamoignon in mehren Punkten, namentlich wegen Zulassung eines Vertheidigers, konnte aber nicht durchdringen[38]). Im 18. Jahrh. wirkte die philosophische Schule der Encyklopädisten ebenfalls in dieser Richtung. Voltaire deckte die Greuel einiger Criminaluntersuchungen auf (z. B. der gegen Jean Calas); Beccaria, obgleich Italiener, und Servan gingen aus dieser Schule hervor und erregten großes Aufsehen durch ihre Schriften. Einzelne Schriftsteller lenkten die Aufmerksamkeit auf die englischen Geschworenengerichte. Montesquieu[39]) rühmt die englische Jury und setzt sie mit der Freiheit des Volks in Verbindung. Die Aeußerung Blackstone's, daß die Jury das Bollwerk, das Palladium der Freiheit sei, wurden in Frankreich bekannt und machten dort Eindruck. Man konnte eine Reform des Criminalverfahrens nicht mehr abweisen und richtete dabei in Folge der herrschenden Freiheitsideen den Blick nach England. Eine Verordnung Ludwig's XVI. vom 24. Aug. 1780 schaffte die question préparatoire (die gewöhnliche Tortur) ab; ebenso hob eine Verordnung vom 1. Mai 1788 außer einigen anderen Uebelständen die question préalable (eine Tortur kurz vor der Hinrichtung, um die Angabe der Mitschuldigen zu erzwingen) auf. Ein weiterer Schritt war 1788 die Ernennung einer Commission, welche Vorarbeiten zur Reform des Criminalprocesses liefern sollte. Ein Mitglied dieser Commission, der Parlamentsadvocat Comeyras, hatte den Auftrag, die Ansichten der neueren ausgezeichneten Schriftsteller über diesen Gegenstand zu sammeln und besonders Vergleichungen mit dem englischen Criminalrechte anzustellen. Er hat die Ergebnisse seiner Arbeiten in der 1789 erschienenen, noch vor dem October dieses Jahres beendigten Schrift: Essai sur les réformes à faire dans nôtre procedure criminelle, niedergelegt. Er empfiehlt darin öffentliches Verfahren vor Geschworenen, welche durch Einstimmigkeit entscheiden, und am Schlusse eine Instruction der Geschworenen durch den vorsitzenden Richter. Die cahiers mehrer Abgeordneten des dritten Standes zu den Generalstaaten, welche sie als Instructionen ihrer Committenten empfingen, enthalten ebenfalls Anträge auf Jury für Criminalfälle, zugleich mit der Unterscheidung zwischen Thatfrage und Rechtsfrage[40]). Pastoret in seinem bekannten Werke des loix pénales von 1790 schlug eine Einrichtung von judices nach Art der römischen quaestiones perpetuae vor, was auch auf etwas den Geschworenen Aehnliches hinauskommt. Unter diesen Umständen mußten die Geschworenengerichte zu den Tendenzen der als Generalstaaten berufenen, sich später als Nationalversammlung thätig erweisenden Ständeversammlung, welche erst später den Namen der constituirenden Versammlung annahm, gehören. Die erste, gleichsam aus dem Schooße dieser Versammlung hervorgegangene Erwähnung der Jury geschah von Sièyes in der berühmten Schrift: Qu'est ce que le tiers-état? 1789. p. 67, wo sich folgende Stelle findet: Le jugement par jurés est le véritable garant de la liberté individuelle en Angleterre et dans tous les pays du monde, ou l'on aspirera à être libre. Cette méthode de rendre la justice est la seule, qui mette à l'abri des abus du pouvoir judiciaire. Eine gleichzeitige anonyme Schrift: Offrande à la patrie ou discours au tiers-état de France. Au temple de la liberté 1789. p. 51 enthält folgendes andere Zeugniß für die öffentliche Stimme: Le meilleur moyen de couper les abus par la racine, seroit d'adopter la jurisprudence criminelle des Anglais. Mais si on n'établit pas les jugemens par jurés, que l'instruction du procès soit publique, que l'accusé ait un avocat et que son jugement soit rendu à la face des cieux et de la terre. In der Mitte der Nationalversammlung selbst wies bereits am 17. Aug. 1789 ein Bericht von Bergasse auf die Jury hin. Allein in dem ersten entscheidenden Documente, der Erklärung der Menschenrechte, deren Discussion am 14. Juli begann, ist der Geschworenengerichte keine Erwähnung geschehen, sondern es ist nur im Art. 7 aufgestellt, daß Niemand einer Criminaluntersuchung anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen, unterworfen werden solle. Dagegen eilte die Nationalversammlung, die dringendsten provisorischen Reformen des Criminalverfahrens durch die Decrete vom 8. und 9. Oct. 1789[41]) anzuordnen. Bei der Voruntersuchung sollten zwei angesehene Bürger (notables) als adjoints zugegen sein; der Angeklagte sollte einen Berather (conseil) haben, welcher bei den entscheidenden Zeugenvernehmungen gegenwärtig ist; die Schlußverhandlung sollte öffentlich sein, mit Antrag des Staatsprocurators, Vernehmung des Angeschuldigten, Vertheidigung durch einen Anwalt. Diese Punkte wurden 1790[42]) noch einmal wegen praktischer, sich bei der Ausführung ergebender Schwierigkeiten, in Erwägung gezogen. Es ergab sich die Schwierigkeit der Beschaffung der vorgeschriebenen beisitzenden Schöppen aus der Bürgerschaft, und es mußte dafür Abhilfe gesucht werden. Die günstige Stimmung der Nationalversammlung für die Geschworenengerichte ergibt sich aus anderweiten Aeußerungen von Sieyes im Moniteur 1790. n. 22. 23, als er der Versammlung einen Entwurf zur Bestrafung von Preßvergehen vorlegte, worin er eine, aus Schriftstellern bestehende Jury aufgenommen hatte[43]), und es dürfen diese Aeußerungen wol als ein authentisches Zeugniß über die in der Nationalversammlung damals hinsichtlich der Jury herrschende Meinung angesehen werden. — Erst mit der Behandlung der Frage über die organisation du pou-

37) Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 206. Stein, Französ. Rechtsgeschichte III. S. 596. 38) Biener, Abhandlungen Heft II. S. 101. 39) *Montesquieu*, Esprit de loix VI, 3. XI, 6. XII, 2. 40) *Buchez*, Histoire parlamentaire, neue Ausgabe I. S. 250.

41) *Moniteur* 1789. n. 69. 70. 42) *Moniteur* 1790. n. 84. 88. 112—114. 43) Diese Aeußerungen hat Biener, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 233 wörtlich angeführt.

voir judiciaire kommt allmälig die Jury zur Sprache. Nachdem Thouret schon früher den Bericht der betreffenden Commission vorgelesen hatte, eröffnete er die Discussion mit einem Vortrage (Moniteur 1790. n. 84. 95. 96), worin er die Misbräuche der bisherigen Gerichtsverfassung darlegte und auf eine gänzliche Umformung derselben antrug, welche auch vorläufig beschlossen wurde. Zur Feststellung der Grundlagen für diese Umformung wurde im Laufe der Discussion auf einen Antrag von Barrere de Vieusac die Reihe der hierbei zur Debatte kommenden Fragen bestimmt. An der Spitze standen die Fragen: 1) Sollen Geschworenengerichte eingeführt werden? 2) Sollen sie in Civil- und Criminalsachen stattfinden? In der Verhandlung traten vier verschiedene Ansichten hervor. Die erste von Duport enthält dessen Rede vom 29. März [44]). Er beantragt Jury für Civil- und Criminalproceß. Er begründet dies durch die Trennung von Thatsache und Recht, worüber die Entscheidung nothwendig verschiedenem Personal anvertraut werden müsse. Auch deutet er darauf hin, daß schon in der ältesten Zeit der fränkischen Monarchie derartige Einrichtungen gegolten hätten. Gegen die möglichen Einwendungen, daß es den Geschworenen schwer werden würde, verwickelte Thatsachen zu beurtheilen, und die vorhandene Gesetzgebung nicht zu Geschworenengerichten passe, wird von ihm bemerkt, das erste werde durch die in Rom, England, Nordamerika gemachten Erfahrungen widerlegt; das zweite aber führe zu der ohnehin wünschenswerthen Reformation der Gesetzgebung. Schließlich erklärt er sich gegen die einstweilige Anerkennung der Jury und die Vertagung ihrer Einführung. — Eine zweite, hauptsächlich von Thouret vertheidigte Ansicht war für Annahme der Jury in Criminalsachen, nicht aber in Civilsachen. Als Gründe dafür wurden geltend gemacht, theils daß die Trennung von Thatsache und Recht in Civilsachen beiweitem mehr Schwierigkeiten habe, theils daß die Civilgesetzgebung zu complicirt sei. Diese Ansicht fand die meisten Anhänger und hatte die Stimmenmehrheit für sich. — Eine dritte sehr eigenthümliche Ansicht ist die von Sieyes in einer Druckschrift [45]) aufgestellte. Erst später (Moniteur 1790. n. 99. 100) setzte er das, was das Geschworenengericht betrifft, in der Nationalversammlung aus einander. Die Jury in Criminalsachen hält er aus politischen Gründen für nothwendig; in Civilsachen empfiehlt er sie als zweckmäßig. Sein Entwurf bezweckt, einstweilen bis zur Vereinfachung der Gesetzgebung, die Jury in beiden Arten von Sachen möglich zu machen. Die Listen der Geschworenen sollen von den Wählern des Departements ausgehen; die eine enthält Rechtsgelehrte (gens de loi), die andere höher gebildete Bürger (citoyens recommendables par leurs lumières et leur sagesse). Die aus diesen beiden Classen zusammengesetzte Jury soll die einzelnen im Processe sich ergebenden Thatfragen und Rechtsfragen entscheiden und dem dirigirenden Richter nur der Ausspruch des Urtheils übrig bleiben. Hiernach erkennt dieses System die Trennung von Thatsache und Recht als Grundlage und Motiv für Anwendung der Jury nicht an. Die Hauptgegner dieses Projects sind Thouret (Moniteur 1790. n. 119) und Duport (ebendas. n. 121). Nach der Bemerkung des Ersteren führt der Vorschlag des Sieyes zu keiner eigentlichen Jury, da die Trennung von Geschworenen und Richter, von fait et droit, ihm abgehe, auf dieser Trennung aber die Garantie ruhe, welche die Jury biete. Von Duport wird jene Trennung ebenfalls vertheidigt und hinzugefügt, daß grade aus der Möglichkeit der Entscheidung der Thatsache das Recht des Volks auf die Jury hervorgehe. — Die vierte Ansicht ist die der Gegner der Jury, deren nur wenige sind. Von Prugnon (Moniteur 1790. n. 96) wird besonders geltend gemacht, daß man sich zuvörderst über die Zusammensetzung und Berechtigung der Jury klar werden müsse, ehe man über sie entscheide. Von Savarin (ebendas. n. 119) wird nachtheiliger Einfluß auf die Entscheidungen der Jury aus Mangel an Einsicht, Vorurtheilen, Rivalitäten und esprit de corps gefürchtet. Tronchet (ebendas. n. 120) that seine Ansicht dahin kund, daß die bereits beschlossenen provisorische Reformen des Criminalprocesses hinlängliche Garantie gewähren; gegen die Jury in Criminalsachen erklärt er sich aber nicht entschieden, während er gegen die Jury in Civilsachen viele Gründe geltend gemacht hat. — Die politische Motivirung der Frage ist in den Verhandlungen sehr wenig hervorgetreten, weil die große Mehrzahl in dieser Beziehung übereinstimmte. Besonders häufig ist eine anscheinend politische Motivirung, daß die Jury eine Schutzwehr der individuellen und der Nationalfreiheit sei. In der That ist aber dieses Argument kein juristisches, und sogar nicht einmal ein Argument, sondern eine erst noch des Beweises bedürftige Behauptung, nämlich daß die Jury allein Garantie für unparteiische Rechtspflege und Entfernung gesetzwidriger Willkür gewähre. Hier ist vor allen Dingen zu beweisen, daß die Jury diese Garantie leiste, und diese Garantie nicht ohne Geschworene zu erlangen sei; es bilden also rein juristische Fragen, entfernt von Politik, die Grundlage. Geschichtliche Empfehlungen der Jury finden sich in jener Zeit nur wenige. Von diesen ist namentlich die von Goupil de Préfeln (Moniteur 1790. n. 91) zu erwähnen, welcher als Empfehlung der Jury geltend macht, daß die Engländer aus der Normandie, also aus Frankreich, das Geschworenengericht erhalten haben. Die am Schlusse der Debatte gestellten Fragen waren: 1) Soll es eine Jury in Criminalsachen geben? 2) Soll es eine Jury in Civilsachen geben? Die erste Frage wurde mit großer Stimmenmehrheit bejaht, die zweite verneint. Ein gleichzeitiger Beschluß ging dahin, dem Comité de constitution et de jurisprudence criminelle die Abfassung eines Gesetzentwurfs für die Thätigkeit der Jury aufzugeben. Es war eigentlich also nur das Princip der Jury genehmigt, die Art ihrer Anwendung aber nicht

---

44) *Moniteur* 1790. n. 90. 45) Aperçu d'une nouvelle organisation de la justice et de la police en France par M. l'abbé *Sieyes*. (Paris de l'imprimerie nationale 1790.)

in Erwägung gezogen worden. — Unzertrennlich von der Frage über die Jury sind zwei andere Fragen, die wegen der Oeffentlichkeit und die wegen der Schriftlichkeit, nämlich ob Protokolle aufgenommen werden sollen. An sich betrachtet ist eine selbstverständliche Folge der Einführung der Jury, daß bei der Verhandlung vor derselben das Publicum zugelassen werde und Protokollirung nicht stattfinde. In Frankreich nahm aber die Sache damals einen anderen Gang. Die Frage über die Oeffentlichkeit ist in den Verhandlungen gar nicht zur Sprache gekommen, weil man ein Plaidiren vor den Geschworenen voraussetzte und nach altfranzösischer Sitte sich die Oeffentlichkeit dabei von selbst ergab. Ueber die Schriftlichkeit aber, d. h. über die Frage, si les procedures faites par-devant les jurés seront écrites ou non, fanden längere Verhandlungen statt, weil man in Frankreich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit schriftlich vorliegender Beweise hatte. Die Verhandlungen darüber haben das Verfahren vor der stillschweigend angenommenen Anklagejury ebenso zum Gegenstande, wie die Urtheilsjury. Sie sind enthalten in dem Moniteur 1791. n. 3—21. Die nachher etwas modificirten Vorschläge der Commission gingen dahin, alle Zeugen vor ihrem Erscheinen in der öffentlichen Sitzung schriftlich zu vernehmen und ihre Aussagen in der Sitzung vorzulesen, worauf die anderweite Vernehmung derselben folgen soll, worüber kein Protokoll aufgenommen wird. Dagegen traten viele Gegner auf, welche die preuves légales, also geschriebene Protokolle, nicht aufgeben wollten. Zu ihnen gehörten nicht blos die juristischen Gegner der Jury, Tronchet, Prugnon, Goupil, sondern auch viele Andere, namentlich Robespierre und der Abbé Maury. Es wurde geltend gemacht, daß man von der Schreibkunst, als Fortschritt der Civilisation, nicht in die alte Barbarei zurückgehen könne, daß eine Rehabilitation unschuldig Verurtheilter, sowie eine spätere Bestrafung falscher Zeugen ohne Protokolle nicht möglich sei, daß bei Vernehmung vieler Zeugen die Erinnerung des Gedächtnisses trüglich werde. Da nach der Erklärung der Commission die Jury mit Protokollen unmöglich sein sollte, so war anscheinend durch diese Discussion die Jury selbst wieder in Frage gestellt. Prugnon, einer der Gegner der Jury, triumphirte, weil man nach einer von ihm gemachten früheren Bemerkung die Jury beschließen wolle, ohne sich über ihre Einrichtung und Consequenzen klar zu werden. Tronchet, auch ein Gegner der Jury und zugleich sehr geachteter Jurist, hatte sich gegen den Vorwurf, daß er durch seine Vertheidigung der Schriftlichkeit die Jury untergraben wolle, zu rechtfertigen, und erhielt darauf von der Nationalversammlung und der Commission sehr ehrenvolle Erklärungen. Daher hatten die hervortretenden Mitglieder der Commission, Duport und Thouret, viele Mühe, in längeren Reden die Mündlichkeit in Schutz zu nehmen. Der endliche Beschluß dieser Verhandlung war, daß die Zeugen vorher schriftlich zu Protokoll vernommen werden sollten, in Gegenwart der Geschworenen aber ohne Protokoll und ohne Vorlesung ihrer früheren Aussagen. — Das Resultat dieser Debatten war die Einführung der Jury, welche für Criminalsachen als Anklagejury und Urtheilsjury in den Gesetzen und in der Constitution von 1791 sanctionirt wurde, nachher aber durch spätere Gesetze einige Modificationen erhielt [46]). Nach dieser Gesetzgebung des Jahres 1791 versah bei jedem Kreisgerichte (tribunaux de district) halbjährig nach Ordnung des Dienstalters wechselnd ein Mitglied das Amt eines Directors der Anklagejury (directeur du jury). Acht Anklagegeschworene entschieden in nicht öffentlicher Sitzung auf den Vortrag des Directors, welcher sich vor der Berathung entfernen mußte, nach Stimmenmehrheit dahin, daß die eine oder andere der in den Schriften gestellten Anklagen entweder stattfinde, oder nicht stattfinde, oder doch angebrachtermaßen nicht statt habe, in welchem letzten Falle die Stellung einer verbesserten Anklage zulässig war. Auf den Grund der erkannten Anklage fand die öffentliche Verhandlung der Sache vor dem Criminalgerichte des Departements statt, bei welcher ein von der Staatsanwaltschaft verschiedener öffentlicher Ankläger für die Anklage das Wort hatte. Zwölf Urtheilsgeschworene entschieden über das Thatsächliche des Falles in der Art, daß drei Stimmen zu Gunsten des Angeklagten gegen neun Stimmen zum Nachtheil desselben das Uebergewicht hatten. Auf die festgestellten thatsächlichen Voraussetzungen hatte das Gericht das Strafgesetz anzuwenden. Ein Rechtsmittel gegen den Ausspruch der Geschworenen gab es nicht. Nur konnte das Gericht, wenn nach seiner Ansicht die Geschworenen zum Nachtheil des Angeklagten geirrt hatten, deren Zahl um drei vermehren und die Verhandlung wiederholen lassen. Was alsdann mit Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen entschieden wurde, war unumstößlich. Zu dem Dienste eines Geschworenen berechtigte und verpflichtete die Eigenschaft eines Wählers, welche männliches Geschlecht, Alter von 25 Jahren, Eintragung in die Listen der Nationalgarden, Leistung des Bürgereides und eine gewisse, nach dem Werthe des Tagelohnes (journée de travail) bemessene Veranschlagung des Grundbesitzes oder der Miethwohnung in den Steuerrollen erfoderte. Der öffentliche Ankläger und der Angeklagte konnten jeder von den Urtheilsgeschworenen 20 ohne Angabe von Gründen ablehnen; letzterer war aber darin weit mehr, als nach der jetzigen Gesetzgebung begünstigt, daß ihm das Recht der Ablehnung bei der Ziehung durch das Loos zustand, während ersterer nur vor der Losung verlangen konnte, daß 20 von der Gesammtliste gestrichen würden. In gewissen Fällen (Fälschungen, Bankrott, Amtserpressung und Veruntreuung öffentlicher Gelder) hatte man Bedenken getragen, Anklage und Urtheil den gewöhnlichen Geschworenen anzuvertrauen; für diese wurden besondere Listen, aus Sachverständigen bestehend, von den Verwaltungen zur Bildung einer Specialjury geliefert. — Unter dem Directorium war das Haupt-

46) Vergl. über die Gesetzgebung des Jahres 1791 und die spätere v. Daniels, Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens (Berlin 1849.) S. 21 fg.

gesetz der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV. (25. Oct. 1795). Dieser enthält in den beiden ersten Büchern die der jetzt noch geltenden, unmittelbar vorhergegangene Strafproceßordnung. Die Geschworenenanstalt blieb ihren Grundzügen nach unverändert. Bei der Bildung der Dienstlisten sollten die Verwaltungen ihre Auswahl mit besonderer Rücksicht auf individuelle Fähigkeiten treffen (art. 484). Bei der Fragestellung an die Urtheilsgeschworenen suchte das Gesetz die schwierige Sonderung der Thatfragen von der Rechtsanwendung, wie schon die Instruction vom 29. Sept. 1791, durch besondere Vorschriften zu lösen. Ausdrücklich verboten waren sogenannte complexe Fragen (art. 377). In allen Fällen sollte besonders beantwortet werden: ob der Thatbestand feststehe, ob der Thäter überwiesen sei, ob und in welcher Weise die That ihm zugerechnet werden könne (sogenannte questions intentionnelles), welche der erschwerenden Umstände dargethan oder nicht dargethan seien (art. 373 fg.). Wer den Thatbestand für nicht feststehend oder den Thäter für nicht überwiesen erklärt hatte, dessen Stimme wurde denjenigen hinzugerechnet, welche bei einer durch die Antwort erledigten folgenden Frage zu Gunsten des Angeklagten ausfielen. Um diese Auflösung des Sachverhältnisses in seine Bestandtheile bei der Geschäftsunkunde der Geschworenen ausführbar zu machen, mußte die Sammlung der Stimmen, welcher eine geheime Besprechung der Geschworenen unter sich vorausging, unter die Leitung des Gerichts gestellt werden (art. 385 fg.). — Unter der Kaiserregierung Napoleon's I. wurde die Existenz der Jury sehr in Frage gestellt, und es ist darüber das Nähere zu berichten[47]). Den ersten Anstoß gab eine Verordnung vom 28. März 1801, welche eine Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über Criminalrecht und Criminalproceß niedersetzte. Der Entwurf, welcher die Jury mit einigen Modificationen beibehielt, wurde den Gerichtshöfen mitgetheilt, mit der Auffoderung, ihre Bemerkungen darüber an die Regierung einzusenden. Im Ganzen geht aus diesen Bemerkungen die Ueberzeugung hervor, daß die Justiz, geschwächt durch die Einrichtungen von 1791, nothwendig durch eine neue Einrichtung gekräftigt und gesichert werden müsse. Besonders gegen die Jury ist das Mistrauen allgemein. Der Cassationshof sollte nach einem Consularbeschlusse vom 5. Ventose X. der Staatsregierung seine Erfahrungen über die Mängel der Rechtspflege und die Bedürfnisse der Gesetzgebung, begleitet mit geeigneten Vorschlägen, mittheilen. Dies geschah zuerst am 20. Sept. 1803 durch Abgeordnete des Cassationshofs, an deren Spitze Malleville und Merlin standen. Die Deputation schilderte den Zustand der Strafrechtspflege als höchst unbefriedigend, ließ den Werth der Jury zwar theoretisch unangefochten, bezweifelte aber deren Werth in der Erfahrung, und sprach sogar aus, daß es besser sein dürfte, auf die alte Criminalordnung, die **Ordonnance criminelle** von 1670, in Verbindung mit den durch die Nationalversammlung im October 1789 beschlossenen und durch das Decret vom 22. Nov. 1789 in das Leben getretenen Verbesserungen zurückzugehen. Viele andere Tribunale theilten diese Meinung des Cassationshofs. Diejenigen Gerichtshöfe, welche die Jury beibehalten wissen wollten, foderten wenigstens eine gänzliche Umänderung dieses Instituts in seinen Grundlagen. Der Justizminister bestätigte die ungünstigen Erfahrungen; er wies darauf hin, daß man wegen des Ueberhandnehmens der Straflosigkeit gemeiner Verbrecher in einigen Departements gezwungen gewesen sei, die Geschworenengerichte zu suspendiren und an ihre Stelle Specialgerichtshöfe zu setzen. Zugleich bezog er sich darauf, Viele seien der Meinung, man solle die Anstalt entweder ganz fallen lassen, oder doch nur die Anklagejury beibehalten, weil die Urtheilsgeschworenen am wenigsten den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen hätten. Andererseits verhehlte der Minister nicht, daß an den bisherigen nachtheiligen Erfahrungen ungünstige Zeitverhältnisse und vorzüglich die Art und Weise der Fragestellung großen Antheil hätten. Besonders hob er das Schädliche der sogenannten questions intentionnelles hervor, welche schwache Geschworene verwirrten und den nicht unbefangenen Gelegenheit gäben, augenscheinlich überführte Verbrecher der Verurtheilung zu entziehen. Die Frage müsse einfach auf die Schuld des Angeklagten gestellt werden. Die Schlußmeinung ging dahin, die Einrichtung eine neue Probe bestehen zu lassen, welche über deren Werth oder Unwerth zu entscheiden habe. Mit diesen Vorarbeiten blieb die Sache bis zum 29. März 1804 liegen, wo der Kaiser dem Staatsrathe anbefahl, das neue Criminalgesetz aufzunehmen, die sich ergebenden Hauptfragen klar aufzustellen und dieselben zur Berathung zu bringen. Am 22. Mai 1804 fanden unter dem Vorsitze des Kaisers die Berathungen über die neue Strafgesetzgebung statt. In der Sitzung vom 5. Juni 1804 kamen unter diesem Vorsitze 14 grundsätzliche Vorfragen zur Berathung. An der Spitze der Fragen standen für den Criminalproceß: 1) L'institution du jury sera-t-elle conservée? 2) Y aura-t-il un jury d'accusation et un jury de jugement? Untergeordnete Fragen waren über die Art der Bildung des Gerichts, der Fragestellung und der Abstimmungsweise. Der Staatsrath Simeon hielt einen Vortrag, welcher kaum einen der Einwürfe vermissen läßt, welche gegen die theoretische Begründung oder gegen den Erfahrungswerth der Geschworenenanstalt erhoben werden können. Gegen ihn nahm der Staatsrath Barlier das Wort. Sein Hauptargument war die Befürchtung, daß ständige Richter, welche über die Thatfrage, wenn auch nur nach ihrer Gesammtüberzeugung, zu urtheilen hätten, mit der Zeit unvermeidlich in die Annahme abstracter Beweisgrundsätze zurückfallen würden, welchen

47) Vergl. *Hélie*, l'instruction criminelle I. p. 689—698. II. p. 16—30. Fölix, Ueber Mündlichkeit S. 80—89. v. Daniels a. a. O. S. 31—38. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 240 fg. Die Quellen sind die Protokolle des Staatsraths in *Locré*, La legislation de la France; der Bericht des Cassationshofs vom 20. Sept. 1803, bald nachher gedruckt; die Observations des tribunaux d'appel, gedruckt 1805.

leicht die Unschuld zum Opfer werden könnte. Der Staatserzkanzler Cambacérès hielt den Werth der Jury hauptsächlich von der Art ihrer Einrichtung für abhängig. Er wollte die Vorfrage über Beibehaltung der Jury als an sich unbeantwortlich dem Ergebnisse der Prüfung der Einzelbestimmungen über Bildung des Geschworenengerichts und über die Art des Verfahrens untergeordnet wissen. Ihm schloß sich der Staatsrath Treilhard an. Entschieden gegen die Einrichtung erklärten sich die Staatsräthe Portalis und Bigot-Préameneu. Letzterer hob insbesondere hervor, daß die Vorbereitung des Urtheils der Geschworenen durch die Schlußdarstellung des Vorsitzenden, welche man nöthig gefunden habe, das Bekenntniß der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Urtheilsfähigkeit enthalte; daß aber das geistige Uebergewicht einiger der Geschworenen über eine weniger einsichtsvolle Mehrheit den Angeklagten in eine Gefahr bringe, welche nie von einem Uebergewichte in einem Richtercollegium zu fürchten sei, da hier auch derjenige, welcher unter den Richtern am gewandtesten sei, Collegen gegenüber stehe, welche in der Beurtheilung abweichender Meinungen geübt wären. Die Vervielfältigung der zu stellenden Fragen, welche das Ergebniß des Ausspruchs unsicher mache, sei selbst nur eine Nothwendigkeit, entspringend aus der Beschränktheit der Fassungskraft, welche man bei dem Mangel an Fachbildung voraussetzen dürfe. Die Meinung des Kaisers selbst ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Er hielt die Beibehaltung der Jury für möglich und machte für dieselbe geltend, es sei unzweckmäßig, denselben Richtern, welche in Civilsachen erkennen, auch die Urtheile in Criminalsachen zu übertragen; überdies hätten ja die Geschworenen an ihrem Gewissen einen hinreichenden Maßstab, um sich über die Thatsache auszusprechen. In Beziehung auf das Interesse der Regierung hatte er die Meinung, daß eine tyrannische Regierung leichter auf die Geschworenen Einfluß auszuüben im Stande sei, als auf die Richter, welche immer einen compacteren Widerstand entwickeln würden. Die letztere Bemerkung beruht auf der geschichtlichen Thatsache, daß in Frankreich die Parlamente von jeher bei vielen Gelegenheiten einen Widerstand gegen Maßregeln der Regierung mit Erfolg durchgeführt haben, und auf der Absicht des Kaisers, in den Richtercollegien selbständige kräftige Corporationen zu schaffen. Er glaubte erfoderlichen Falls die Geschworenen dem esprit de corps der Richtercollegien entgegen halten zu können. In diesem Kampfe der Meinungen siegte die vermittelnde Ansicht, welche hoffte, die Jury durch Verbesserung der Gesetzgebung aufrecht erhalten zu können, wobei freilich mit in Rücksicht kam, daß man die Wirksamkeit der Jury durch ausgenommene Fälle beschränken und die Suspension derselben in einzelnen Landestheilen für den Fall des Bedürfnisses außerordentlicher Maßregeln vorbehalten könne. Den Beschluß der Beibehaltung machte schon in der nächsten Sitzung vom 12. Juni 1804 die achte der Vorfragen wankend, welche dahin ging, ob die Criminalrechtspflege durch ständige Criminalgerichte, wie bisher, oder in periodischen Gerichtssitzungen (assises) ausgeübt werden solle. Der Staatsrath entschied sich nach langem Schwanken für das erstere. Dies veranlaßte den Kaiser, seinen Lieblingsgedanken der Vereinigung der Civil- und Criminaljustiz zu großen obersten Gerichtshöfen nach Art der Parlamente in Anregung zu bringen. Er wollte in der Verbindung ein Mittel finden, den Nachdruck der Strafgerichtsbarkeit zu verstärken. Er führte aus: in dem gegenwärtigen Zustande fehle der Brennpunkt, von welchem aus ihre Thätigkeit belebt werde. Die Strafrechtspflege theile sich zwischen den Sicherheitsbeamten, dem Untersuchungsrichter, dem Generalprocurator des Criminalgerichtshofs, den Criminalgerichtshöfen und den Gerichten erster Instanz. Das höchste Gericht für Strafsachen müsse, wenn die Staatsanwaltschaft in der Verfolgung sich lässig zeige, dies befehlen können. Von einem nur aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern bestehenden Gerichtshofe sei nicht die dazu nöthige Festigkeit zu erwarten; ein solches Gericht, wenn es für allgemeine Rechtszwecke in das Mittel treten solle, werde der Unterstützung durch das öffentliche Zutrauen entbehren; insbesondere stehe es unter zu großem Einflusse der Advocaten, von welchen die Volksmeinung beherrscht werde. Der Civilrichter pflege von dem Advocatenstande mit größerer Rücksicht als der Criminalrichter behandelt zu werden. Ersteren hebe in der Achtung schon die höhere wissenschaftliche Bildung, welche die Anwendung des Civilrechts, verglichen mit der Gesetzanwendung in Strafsachen, erfodere. Dazu habe in Civilsachen immer der eine Theil von der richterlichen Einsicht den Sieg zu erwarten; in Strafsachen hingegen gehe das allgemeine Bestreben der Wortführer nur dahin, die Thätigkeit des Richteramtes zu vereiteln. Der Advocat, welchem seine Beredsamkeit bei den öffentlichen Verhandlungen in Strafsachen die einträglichere Clientel vor den minder besuchten Civilsachen erwerbe, werde den Misbrauch seiner Talente vor dem Strafrichter vermeiden, um sich nicht vor demselben als Civilrichter in ein unvortheilhaftes Licht zu stellen. Napoleon faßte seine Ansicht wörtlich dahin zusammen, es komme darauf an: „de former de grands corps, forts de la considération que donne la science civile, forts de leur nombre, au-dessus de craintes et considérations particulières, qui fassent pâlir les coupables quels qu'ils soient, et qui communiquent leur énergie au ministère public.“ Im Staatsrathe wurden Ausstellungen gemacht, entlehnt von den örtlichen Rücksichten, welche das Geschworenengericht foderte. Verschiedene Entwürfe zur Vereinigung des Planes mit demselben befriedigten nicht. Unterdessen hatte die Kaiserkrönung die Präsidenten und Generalprocuratoren der Criminalgerichtshöfe nach Paris geführt. Die beabsichtigte Aenderung, welche die meisten unter ihnen aus dem selbständigen Wirkungskreise an der Spitze eines eigenen Zweiges der Gerichtsbarkeit in das untergeordnete Verhältniß von Mitgliedern der Obergerichtshöfe oder von Gehilfen der Generalprocuratoren an denselben versetzt haben würde, war kein Geheimniß geblieben. Plötzlich verwandelte sich

jetzt das Bild der Geschworenenanstalt. Die Präsidenten und Generalprocuratoren, welche früher am meisten über ungeschickte Freisprechungen geklagt hatten, priesen jetzt einstimmig die Trefflichkeit der Anstalt. Sogar die alte Klage, daß die Zusammenbringung der Geschworenen fast schwieriger als eine Militairaushebung sei, verstummte. Man versicherte, die zum Geschworenendienste Einberufenen zeigten seit einiger Zeit eine weit größere Bereitwilligkeit, als früher. Die Schilderungen machten bei dem Staatsrathe Eindruck. Derselbe sprach sich jetzt einstimmig gegen jede Aenderung in der Gerichtsverfassung aus, wenn die Jury nicht mit ihr bestehen könne. Der Kaiser war mit dieser Wendung offenbar unzufrieden. Er erklärte, seine Vereinigungsplane fallen lassen zu wollen, wenn man auf der Fortdauer der Jury beharre. Wolle man indessen in eine neue Erörterung über jene Anstalt eingehen, so behalte er sich vor, auch seine persönliche Ansicht über dieselbe, mit welcher er bis jetzt noch zurückgehalten habe, vorzulegen. Cambacérès kam dem Bestreben, abzubrechen, mit der Aeußerung zu Hilfe, daß die Zeitumstände für durchgreifende Neuerungen überhaupt ungünstig seien. Der Kaiser bemerkte darauf: Die Ansichten über den Werth der Jury seien noch zu wenig im Reinen, als daß man jetzt schon entscheidende Beschlüsse fassen könne. Die ganze Angelegenheit der Verbesserung der Strafgesetzgebung blieb damit vom 20. Dec. 1804 an ruhen, bis der Kaiser auf der Höhe seiner Macht wieder Hoffnung faßte, seine Absichten durchzusetzen. Am 23. Jan. 1808 befahl der Kaiser dem Staatsrathe, von den Arbeiten über den Entwurf des Code d'instruction criminelle Bericht zu erstatten und die Hauptfragen festzustellen, deren Lösung die Grundlagen des neuen Gesetzes ergeben sollte. In dem Berichte wurden dieselben Fragen wieder aufgestellt, wie früher, an der Spitze die Fragen wegen Beibehaltung der Jury überhaupt, und speciell wegen der Anklagejury. Man verhandelte darüber im Staatsrathe, gleichsam wie über ganz neue Fragen und ohne Rücksicht auf die früheren Berathungen. Man besprach die Nachtheile und Vorzüge der Jury. Auf die Frage des Kaisers, wie es jetzt mit den Leistungen der Geschworenen gehe, antwortete der Großrichter: es lasse sich wenig von ihnen rühmen; sie erfüllten ihre Aufgabe mit großer Schwäche und ermuthigten das Verbrechen durch Aussicht auf Straflosigkeit. Gleichwol meinte man jetzt wieder im Staatsrathe, der Fehler liege nicht an der Sache, sondern an der Einrichtung. Mehre Verbesserungsvorschläge kamen zur Sprache. Diesmal wollte der Kaiser wenigstens den Haupttheil seiner Absichten verwirklicht sehen. Er pflichtete also der Ansicht des Staatsrathes bei, knüpfte daran den früher aufgegebenen Plan der Verbindung von Civil- und Criminaljustiz, und legte einen eigenhändig geschriebenen, aus nur fünf Artikeln bestehenden Entwurf zur Vereinigung derselben mit der Jury vor, über welchen er das Gutachten des Staatsraths foderte. Später theilte er einen etwas ausführlicheren Entwurf mit, welchem die Gesetzgebungsabtheilung des Staatsrathes unter Beifügung eigener Vorschläge vor dem früheren den Vorzug gab. Die Frage über die Jury hatte nunmehr noch die letzten sehr heftigen Angriffe in der Sitzung vom 6. Febr. 1808 zu bestehen. Der Kaiser selbst ging diesmal auf die Erörterung ein; erklärte, daß die Anklagejury nur Uebelstände habe; daß es auch der Urtheilsjury unter den jetzigen Staatsverhältnissen an der inneren Begründung durch das Bedürfniß, von Rechtsgleichen gerichtet zu werden, fehle; meinte aber, es sei zu berücksichtigen, daß der ständige Strafrichter, gewohnt, Verbrecher vor sich zu sehen, zu leicht bei Annahme der Schuld verfahren könne. Dies verhüte die Ausübung des Strafamtes in periodischen Sitzungen und die Beibehaltung der Urtheilsjury. Die Anklagejury fand nur wenig Vertheidiger; von diesen berief sich Treilhard auf die Constitution vom 22. Frimaire an. VIII. 1799 und auf die Meinung des Publicums. Es wurde beschlossen, die Anklagejury solle aufgehoben, in den Appellhöfen solle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vereinigt und die letztere bei Verbrechen in periodischen Sitzungen für die einzelnen Departements (assises) durch Vorsitzer aus den Obergerichtshöfen und Beisitzer aus diesen und den Gerichten erster Instanz, mit Zuziehung von Geschworenen als Urtheilern über Schuld oder Unschuld, ausgeübt werden. Der neue Code d'instruction criminelle wurde fertig gearbeitet und dieser Entwurf dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, welcher nicht das Einzelne zu prüfen, sondern nur im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen hatte. Aus den Motifs und Rapports, welche bei der Communication mit dem gesetzgebenden Körper sich vorfinden, ergibt sich für die Abschaffung der Anklagejury als Hauptgrund, daß diese Geschworenen ihre Aufgabe gewöhnlich misverstehen und glauben, es gelte, ihre Ueberzeugung wegen Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen. Der neue Code d'instruction criminelle wurde im November und December 1808 publicirt, trat aber erst mit dem 1. Jan. 1811 in Wirksamkeit. Dieses Gesetz, sowie das im Februar und März 1810 vollendete Strafgesetzbuch, das Gerichtsorganisationsgesetz vom 20. April 1810, und die ergänzenden kaiserlichen Decrete vom 6. Juli 1810 über die innere Einrichtung der kaiserlichen Gerichtshöfe und Assisenhöfe, und vom 18. Aug. 1810 über die Einrichtung der Gerichte erster Instanz enthalten die Grundbestimmungen der heutigen Gerichtsverfassung, sowol für Frankreich, als für die preußische Rheinprovinz und andere linksrheinische, seit 1814 wieder mit Teutschland vereinigte Gebietstheile. — Hieran ist noch ein kurzer Bericht über die Vorschläge zur Einführung der Civiljury in Frankreich zu knüpfen. Was die Berathungen von 1790 anlangt, so bestanden zwei Vorschläge, der eine von Duport, der andere von Sieyes. Jener dachte an eine Jury, welche, mit nicht rechtskundigen Bürgern besetzt, die Thatfragen zu entscheiden hätte; dieser wollte die Civiljury in der Mehrzahl mit Rechtsgelehrten besetzt haben, um sie ebenso für Thatfragen, wie für Rechtsfragen, befähigt zu machen. Die meisten Stimmen für Civiljury waren dem Projecte des letzteren günstig, weil die Schwierigkeiten des

künstlich ausgebildeten Civilrechts und der Trennung von Thatsache und Recht dadurch erledigt schienen. Nur Wenige hielten die Civiljury des Duport für möglich, z. B. Robespierre (Moniteur 1790. n. 99). Gegen die Civiljury waren die Meisten gestimmt, theils wegen der erwähnten Schwierigkeiten, theils weil, wie sie sagten, das Interesse der Freiheit nur bei der Criminaljury in Betracht komme. Thouret und Tronchet, die beiden ausgezeichneten Juristen der Nationalversammlung, erklärten sich überhaupt gegen die Civiljury[48]), Letzterer mit der sehr richtigen Bemerkung, daß im englischen Civilprocesse nur einzelne Fragen an die Jury gebracht werden. Im J. 1793 kam die Einführung der Civiljury wiederholt zur Sprache[49]), bei Gelegenheit der Abfassung einer Constitution, welche auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, sowie der Volkssouverainetät gegründet sein sollte. Mit dem Entwurfe einer solchen Constitution wurde von dem Nationalconvente ein Comité de Constitution beauftragt und in der Sitzung vom 15. Febr. 1793 von Condorcet im Namen der Commission Bericht erstattet[50]). Nach dem Abschnitte der Constitution über Civiljustiz (Tit. X. sect. 2) gibt es Friedensrichter für Vergleiche, und wenn diese nicht zu Stande kommen, für Entscheidung. In den über die Competenz der Friedensrichter hinausgehenden Sachen haben die Parteien sich zuvörderst gewählten Schiedsrichtern zu unterwerfen. Sind sie mit dem Spruche derselben nicht zufrieden, so ist die Sache vor jury civil zu bringen. Neben den Geschworenen besteht ein directeur de jury zur Proceßleitung und ein rapporteur, welcher der Jury Vortrag hält. Von Plaidiren und Zeugenvernehmung in Gegenwart der Jury ist aber Nichts gesagt. Offenbar ist aber angenommen, daß die ganze Entscheidung der Jury anheimfällt. Ueber etwa vorkommende Cassationen entscheiden ambulante censeurs judiciaires. Dieser ganze Entwurf einer Constitution führte zu keinem Resultate; vielmehr wurde noch in demselben Jahre die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs dem Comité de salut public aufgetragen. In der Sitzung vom 10. Juni 1793 erstattete Herault-Sechelles den Bericht und legte den Entwurf vor[51]), welcher auch in einer Reihe von Sitzungen zur Erörterung kam. Das Cap. 17 dieses Entwurfs, de la justice civile, veranlaßte längere, in Nummer 170—174 des Moniteur enthaltene Debatten. In erste Linie stellte der Entwurf juges de paix chargés de concilier et de juger les parties sans frais. Das über ihre Competenz Hinausgehende sollten des arbitres choisis par les parties entscheiden. Für Reclamationen gegen schiedsrichterlichen Spruch sollte ein Recours organisirt werden; daneben ein tribunal de cassation. Das Letztere wurde genehmigt; gegen die übrigen Bestimmungen erhob sich Opposition. Die Sache ging hierauf an die Commission zurück, und in der nächsten Sitzung legte Herault als Berichterstatter einen neuen Vorschlag vor. Die Parteien haben das Recht, Schiedsrichter entscheiden zu lassen, deren Spruch schlechterdings entscheidet, wenn nicht Reclamation vorbehalten ist; für eine gewisse Competenz bestehen Friedensrichter zum Vergleichen und Entscheiden; darüber hinaus Tribunale mit vom Volke erwählten Richtern. Es erfolgten keine erheblichen Einwendungen, sodaß in einer folgenden Sitzung der Berichterstatter die bestimmten Vorschläge wegen der Richter verlegen konnte. Es soll arbitres publics geben, ernannt von den assemblées électorales. Das Verfahren ist öffentlich, mündlich oder auf simple memoire und ohne Kosten. Die Abstimmung geschieht laut, die Entscheidung wird motivirt. In dieser Weise ist das Civilverfahren in der Constitution vom 24. Juni 1793[52]) geordnet worden, welche aber nicht zur Ausführung gekommen ist. In den drei vorstehend charakterisirten Sitzungen kam als Nebenfrage die Civiljury zur Sprache. Cambacérès erklärte sich in den beiden ersten Sitzungen gegen die Schiedsrichter, und verlangte Richter, welchen für Thatsachen eine Jury zur Seite stehe. Die Trennung von Thatsache und Recht werde durch eine vereinfachte Gesetzgebung möglich; bis zu deren Vollendung solle man einstweilen das Princip der Civiljury sanctioniren und die Ausführung aussetzen. Für die Sache selbst bezog er sich auf das Beispiel von England und die bereits eingeführte Criminaljury. Nur Wenige, Barrère, Thuriot, hielten die Civiljury für einen guten, aber jetzt nicht ausführbaren Gedanken. Bentebole bezweifelte die Möglichkeit der Vereinfachung der Gesetzgebung, und befürchtete, daß der Geschworenendienst zu lästig werden würde. Auch erklärten sich noch Andere aus verschiedenen Gründen gegen die Civiljury, wie Robespierre und Couthon. Obgleich also die Civiljury in der Discussion fast gar keine Unterstützung erhalten hatte, so hielt doch Herault in der dritten der erwähnten Sitzungen einen besonderen Vortrag im Namen der Commission, um nachzuweisen, daß die Einführung der Jury in Civilsachen theils unmöglich, theils unnöthig sei[53]). Bei Gelegenheit der Redaction des Code de procédure civile ist die Einführung einer Civiljury nicht zur Sprache gekommen, wol aber nach der Februarrevolution von 1848[54]). In der Commission, welche mit dem Entwurfe der neuen Verfassung Frankreichs und dabei auch der Organisation des Gerichtsverfahrens beauftragt war, erhoben sich wirklich Stimmen für die Einführung der Jury in Civilsachen; allein in den Verhandlungen erklärten sich alle Abtheilungen dagegen[55]). Außerdem veranlaßte die Nachricht von einer Wiederaufnahme der Frage wegen der Civiljury damals mehre Aufsätze in Zeitschriften[56]). Alle

48) *Moniteur* 1790. n. 97. 119. 120. 49) Vergl. Mittermaier, Ueber Anwendung der Schwurgerichte in Civilsachen, im Archiv für civil. Praxis. 31. Bd. S. 392 fg. 50) *Moniteur* 1793. n. 47—49. 51) *Moniteur* 1793. n. 163. 164. Die Verhandlungen über den Entwurf sind ebendas. n. 164—174 enthalten.

52) *Moniteur* 1793. n. 178. 53) Das Nähere darüber siehe bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 247. 54) Vergl. Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. 31. Bd. S. 393. 55) *Moniteur* vom 15. Oct. 1848. n. 289. 56) Z. B. in Revue de droit français et étranger par *Foelix*. 1848. p. 515. Pont

erklären sich gegen die Jury in Civilsachen. Es ist daraus zu ersehen, daß die Civiljury in Frankreich für jetzt keinen Boden hat, weder in der Ueberzeugung des Volks, noch in der der Juristen, daß vielmehr nur Einzelne in der Commission aus den Verhandlungen von 1793 über eine rein republikanische Constitution den damals geäußerten Gedanken einer Civiljury aufgegriffen haben. Auch die früher in Frankreich dagewesene Anklagejury ist bei dieser Gelegenheit wieder aufgetaucht [57]). Der in Folge der Revolution aufgestellte Entwurf einer Gerichtsverfassung vom 5. Juli 1848 [58]) hat eine Anklagejury, und zwar nach dem Vorbilde des Gesetzes vom 7. Pluviôse an. IX., wo die Jury auf eine Relation aus den Acten entscheidet. Er ist nicht zur Ausführung gekommen.

IV. **Die Einführung des Geschworenengerichts in Teutschland.** Es ist bereits in der Einleitung darauf hingedeutet worden, daß über die Gebrechen des bisherigen heimlichen und schriftlichen Untersuchungsverfahrens in Teutschland zum großen Theil Uebereinstimmung vorhanden war. Sehr ausführlich hat sich darüber Köstlin [59]) erklärt. Es können diese Mängel auch nicht geleugnet werden. Unter ihnen sind besonders folgende hervorzuheben. 1) Man war sich über das Princip des Verfahrens nicht klar, ob das Anklageprincip oder das Untersuchungsprincip dem Strafverfahren zum Grunde zu legen sei. Letzteres identificirte man häufig mit dem Princip des bisher bestehenden Untersuchungsprocesses, welcher doch nur eine unvollkommene Abart des naturgemäß entwickelten Untersuchungsprincips bildet. 2) Im bestehenden Untersuchungsprocesse wurden zwei wesentlich verschiedene Stadien des Verfahrens vermengt. Man unterschied zwar General- und Specialuntersuchung; allein die Praxis hatte auch die Verwischung dieses Unterschiedes, oft durch Gesetze unterstützt, möglichst begünstigt. Die Verhängung der Specialuntersuchung galt für etwas die Ehre Beeinträchtigendes, indem darin liegt, daß der Staat erklärt, er traue einem bestimmten Individuum zu, daß es ein bestimmtes Verbrechen begangen habe. Damit verbinden sich verschiedene, sehr wesentliche Eingriffe in die persönliche Freiheit, Verhaftung, Cautionsfoderung, Suspension von öffentlichen Aemtern, und sofort Eingriffe in das Innerste der Subjectivität durch Verhöre über Gesinnungen, Moralität, Gedanken u. s. w. durch directen und indirecten Zwang zum Geständnisse. Die Rechtfertigung solcher Eingriffe war Aufgabe der Generaluntersuchung. Allein die Schuld, das Innere, kann sich im Processe nicht anders kund geben, als auf subjectivem Wege, d. h. entweder durch Selbstdarstellung im Geständnisse oder durch Reflexion in dem richterlichen Gewissen, was aber voraussetzt, daß die Untersuchung beendigt, die Beweismittel gesammelt seien. Es setzt die Abwesenheit alles Zwanges gegen das Innere des Angeschuldigten voraus, also grade die Abwesenheit dessen, was den Kern der teutschen Specialuntersuchung mit ihrem Streben nach Erlangung eines Geständnisses, ihren Ungehorsamsstrafen u. s. w. ausmacht. 3) Die Heimlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens war ein fernerer unverkennbarer Mangel. In den wichtigsten Fällen, wo es sich um Leibes- und Lebensstrafen handelte, entschied der erkennende Richter blos nach dem Inhalte der Acten; er lernte den Angeschuldigten nicht unmittelbar kennen, sondern nur durch das in den Protokollen des Untersuchungsrichters enthaltene Bild. Die Zeugenaussagen lagen ihm blos in den Protokollen des Untersuchungsrichters vor. Die Auffassung der Aussagen des Angeschuldigten und der übrigen im Processe vernommenen Personen, wie sie von Seiten des Untersuchungsrichters geschehen war, war auch für den erkennenden Richter maßgebend. Die Heimlichkeit des Verfahrens war ebenfalls sehr nachtheilig. Wenn man auch im Allgemeinen die Ehrenhaftigkeit des teutschen Richterstandes und insbesondere der Untersuchungsrichter anerkennen muß, so konnte es doch nicht fehlen, und ist auch bei dem Mangel der Oeffentlichkeit, welche allein genügende Garantie zu gewähren vermag, häufig genug vorgekommen, daß willkürliche und ungerechtfertigte Einwirkungen des Untersuchungsrichters, um Angeschuldigte zu Geständnissen u. s. w. zu nöthigen, stattgefunden haben, von welchen Nichts in den Acten enthalten war. Die allgemeine an den Angeschuldigten zu richtende Frage, ob er sich über etwas zu beschweren habe, war ungenügend, da der Angeschuldigte in den wenigsten Fällen sich mit der Sprache herauszugehen trauen wird, da in seinen Augen auch die vom Untersuchungsrichter etwa verschiedene Gerichtsperson, welche diese Frage an ihn richtet, immer mit dem ersteren identificirt werden wird. 4) Die Stellung des Angeschuldigten ist im gemeinen teutschen Untersuchungsprocesse eine rechtlose. Dieses Verfahren enthält hinsichtlich der Vertretung der verschiedenen wesentlichen Interessen (der Schuld oder der Unschuld) und der Stellung der thätigen Personen eine wüste unorganische Vermischung, und zwar in zwiefacher Richtung, indem einerseits der Ankläger und Untersuchungsrichter in Einer Person vereinigt sind, andererseits derselben Person auch die sogenannte materielle Vertheidigung zugemuthet, und in Folge dessen das Vertheidigungsrecht des Angeschuldigten verkümmert wird. Nimmt man dazu, daß nach dem Particularrechte dieselbe mit einem dreifachen Geschäfte belastete Person häufig, wenigstens in geringeren Straffällen, auch noch gar die Function des erkennenden Richters zu übernehmen hat, so muß man sich wundern, daß hierbei Richter vorausgesetzt werden, geeignet, drei bis vier im innersten Widerspruche mit einander stehende Functionen zugleich zu verrichten. Daß der gemeinrechtliche Proceß den Untersuchungsrichter zugleich zum Ankläger macht, ist nicht blos ein Fehler gegen den Begriff der Sache selbst, sondern der Angeschuldigte hat diesen auch zu

---

in der Revue de législation par *Wolowsky*. 1848. Aout p. 372. Mittermaier a. a. O. hat darüber Bericht erstattet.

57) Frey, Die Staatsanwaltschaft (1850.) S. 121. 58) Vergl. Frey, Ueber den neuesten französischen Entwurf einer Gerichtsverfassung, in Jagemann, Gerichtssaal. 1. Jahrgang. S. 389 fg. 59) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 37—156.

büßen, da es psychologisch unmöglich ist, daß dieselbe Person den beiden conträr entgegengesetzten Interessen, welche sie zu vertreten hat, in gleichem Maße gerecht werde. Muß aber das eine dieser Interessen in die Brüche fallen, so wird es nach der Natur der Dinge, welche durch die Erfahrung bestätigt wird, nur das der unparteiischen Untersuchung sein. Wenn der Untersuchungsrichter ferner auch die sogenannte materielle Vertheidigung mit zu besorgen hat, so liegt es wieder in der Natur der Sache, daß unter den drei Rollen, welche der Untersuchungsrichter zu gleicher Zeit spielen soll, die des Vertheidigers die am schlechtesten bedachte sein wird. Nach den Grundsätzen des gemeinrechtlichen Processes muß der Inquirent vorzüglich nach der Erlangung eines Geständnisses streben; er ist nach diesen nicht nur berechtigt, sondern auch beziehungsweise verpflichtet, die Mittel zum Angriffe, die Fäden der Untersuchung dem Angeschuldigten zu verbergen; desgleichen ist ihm nach den Grundsätzen dieses Processes der Angeschuldigte während des ganzen Verlaufs der Untersuchung bis zum Urtheil schutzlos preisgegeben; er hat das Recht und die Pflicht, das Innere des Angeschuldigten zum Gegenstand, ja zum Hauptgegenstand einer zwangsweisen Untersuchung zu machen; deshalb hat sich auch in diesem Processe eine eigene Untersuchungskunst gebildet, welche wesentlich nur auf das Fragen berechnet ist, was am besten die vielfachen Warnungen beweisen, welche human sein wollende, aber über den Geist der ganzen Institution in Selbsttäuschung befangene Gesetzgebungen hinsichtlich der Ausübung jener Kunst ausgesprochen haben. Es kommt dazu, daß der gemeinrechtliche Proceß Behufs der Erreichung jenes Hauptzweckes den Inquirenten mit einem stattlichen Apparat amtlicher Zwangsmittel und einem mehr oder minder zahlreichen Hilfspersonal ausrüstet, und ihm die Person des Angeschuldigten fast unbedingt zu Gebot stellt. Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß bei den Inquirenten im gemeinrechtlichen Processe diejenige Seite der ihnen übertragenen Thätigkeit vorwiegen wird und muß, welche nach dem Geiste dieses Verfahrens ihnen als die Hauptseite erscheinen muß, daß es also mit der materiellen Vertheidigung schlecht bestellt ist. Ebenso liegt aber auch die formelle Vertheidigung im gemeinen Processe im Argen. Unter dem Vorwande, daß die Untersuchung sich ja nur auf Thatsachen, nicht auf Rechtsfragen beziehe, daß der Angeschuldigte die materielle Vertheidigung durch den Richter genieße, daß ihm überdies gegen Specialuntersuchung, Tortur und Reinigungseid formelle Vertheidigung gestattet sei, wird ihm das Recht dazu im Uebrigen entzogen. Die Hauptvertheidigung wurde schon im 17. Jahrh. erst nach dem Schlusse der Untersuchung verstattet, indessen wurden doch schon vorher die eben erwähnten Nebenvertheidigungen zugelassen, freilich theilweise unter nicht zu rechtfertigenden Beschränkungen. Je mehr aber die abstracte, misbräuchliche Ausbildung des Inquisitionsprincips vorschritt, desto mehr wurde fortwährend das Recht der formellen Vertheidigung beschränkt. Dazu kommt noch insbesondere die traurige Erfahrung, daß die Mehrzahl der Vertheidigungsschriften fast unter dem Grade der Mittelmäßigkeit steht, daß sie häufig nur Erzeugnisse handwerksmäßig gefertigter Lohnarbeit oder eines mit Widerwillen vollzogenen Reihedienstes ist, daß nach Particularrechten den Anwälten sogar die Fertigung von Vertheidigungsschriften, ohne daß sie dafür etwas beziehen, wenn der Inculpat nicht vermögend ist, angesonnen wird. 5) Besonders hervorzuheben ist die durch die verkehrte Stellung der Personen im gemeinrechtlichen Processe bedingte schrankenlose Gewalt des Untersuchungsrichters. Der Hauptnerv hierbei liegt in dem schon erwähnten Umstande, daß der gemeinrechtliche Proceß die Untersuchung auch auf das Subjective erstreckt, während doch die Einsicht in die organische Gliederung des Verfahrens dies ebenso verkehrt als ungerecht erscheinen läßt, indem der Staat dem Angeschuldigten als freiem Subjecte gegenüber sich darauf zu beschränken hat, ihm die Summe der gegen ihn vorliegenden und erbrachten Beweise vorzulegen. Natürlich muß diese Herabsetzung der Person zum Untersuchungsobjecte die für die bürgerliche Freiheit gefährlichsten Folgen in Bezug auf einzelne gegen die Person des Angeschuldigten gerichteten Handlungen des Gerichts in Gefolge haben. Allerdings hat man dem gemeinrechtlichen Processe auf der einen Seite Vorwürfe gemacht, welche er nicht verdient, oder welche er doch mit jeder Form des Strafverfahrens, sobald sie ihren Zweck erfüllen will, gemein hat. Mit jeder Form des Strafverfahrens ist nämlich eine Reihe von zwangsweisen Eingriffen in den Rechtskreis der freien Persönlichkeit, wie Haussuchung, Beschlagnahme von Papieren, Verhaftung u. s. w. unumgänglich nothwendig verbunden. Das Verwerfliche im gemeinen Processe liegt nur darin, daß er diese nothwendigen Eingriffe in den Rechtskreis der freien Persönlichkeit entweder zu weit ausdehnt, oder nicht mit den gehörigen schützenden Formen umgibt. Beides ist in der That der Fall. Anlangend den letzten Punkt, so ist man fast allgemein darüber einverstanden, daß der gemeinrechtliche Proceß hier an den fühlbarsten Mängeln leidet. Vor Allem ist ein großer Mangel die große Unbestimmtheit, worin Gesetz und Praxis die Anwendung dieser Mittel gelassen haben. Wenn auch die Doctrin auf diesem Gebiete das sogenannte Gesetz der Sparsamkeit als herrschendes Princip aufstellt, unleugbar auch die Humanität der Zeit und die Furcht vor der öffentlichen Meinung die Gerichte hinsichtlich der Ausübung ihres Zwangsrechtes in gewisse Schranken gewiesen hat, endlich auch neuere Gesetzgebungen manche Regeln aufgestellt haben, welche zum Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Eingriffe dienen sollen; so liegt doch diese Mäßigung nicht im Geiste des gemeinrechtlichen Verfahrens, vielmehr erkennt dieses grade in diesem Punkte kein anderes Gesetz an, als die Zweckmäßigkeit, welcher gegenüber es die persönliche Freiheit als das blos Accidentelle ansieht. In der That zeigen sich aber auch die schützenden Bestimmungen im Einzelnen sehr ungenügend. Weit schlimmer ist aber die andere Seite des Gebrechens, daß nämlich der gemeinrechtliche Proceß die unentbehrlichen und unter Vor-

aussetzung schützender Formen nicht gefährlichen zwangsweisen Eingriffe in den Rechtskreis der freien Persönlichkeit weit über das durch den richtigen Begriff der Untersuchung vorgesteckte Maß ausdehnt. Diese Seite tritt vornehmlich bei dem Verhöre mit dem Verdächtigen und besonders bei den Maßregeln gegen den leugnenden oder die Antwort verweigernden Angeschuldigten hervor. 6) Die sogenannten Ungehorsamsstrafen werden in der Doctrin des gemeinrechtlichen Processes von den sogenannten Zwangsmitteln zur Erforschung der Wahrheit unterschieden, und während sie in der Regel die letzteren als Surrogate der Tortur mit Recht verwirft, will sie den ersteren die gleiche Eigenschaft nicht zugestehen; vielmehr betrachtet sie dieselben als durchaus nicht im Zusammenhange stehend mit dem Zwecke, den Angeschuldigten zu den Aussagen zu bringen, welche das Gericht von ihm haben will, sondern als ganz gewöhnliche Strafen für ein bestimmtes während des Laufs der Untersuchung begangenes Vergehen. Dagegen und gegen die Sache selbst läßt sich allerdings Nichts einwenden, wenn es sich von einem ungebührlichen Benehmen des Angeschuldigten vor Gericht oder im Gefängnisse, oder von eigentlichen Verbrechen oder Vergehen, z. B. Ehrenkränkung, Körperverletzung u. s. w., handelt. Allein etwas ganz Anderes ist es, wenn auch Lügen, Verweigerung der Antwort von Seiten des Angeschuldigten, als Ungehorsam betrachtet und dafür Strafen als zulässig erklärt werden, welche von den verworfenen Zwangsmitteln in keiner Weise verschieden sind. Zunächst ist lächerlich, daß das gemeine Recht deshalb gepriesen wird, weil es solche Ungehorsamsstrafen nicht kenne. Denn da es die Tortur selbst hatte, so konnte es der Surrogate derselben natürlich entbehren. Grade die Erwägung aber, wie die Particulargesetzgebung dazu gekommen sei, jene Neuerung zu erfinden, hätte die Doctrin von ihrer Vertheidigung der Ungehorsamsstrafen abhalten sollen. Die praktische Bedeutung der Ungehorsamsstrafen und der Zwangsmittel zum Geständnisse ist eine und dieselbe, und die Erfindung der ersteren verdankt nur dem Bestreben, die Folter zu ersetzen, ihren Ursprung. Es ist aber Unrecht, die Ungehorsamsstrafen auf Rechnung des Untersuchungsprincips als solchen zu setzen; sie sind vielmehr eine Ausgeburt des entarteten Inquisitionsprocesses. 7) Ein ferneres Gebrechen des gemeinrechtlichen Verfahrens war die bindende Beweistheorie. Nach der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. konnte eine Verurtheilung nur auf Geständniß des Angeschuldigten oder auf directen materiellen Beweis erfolgen; ein Beweis durch Anzeigen konnte nach dem Gesetze nicht zur Verurtheilung führen. Seit Abschaffung der Folter trat nun eine Lücke in sofern ein, als wenn der Angeschuldigte nicht freiwillig gestand, und auch durch directen Beweis, welcher in den wenigsten Fällen möglich war, nicht überführt werden konnte, eine Ueberführung durch bloße Anzeigen unstatthaft war. Die Particulargesetzgebung half nun hier zwar nach, indem sie auch eine Ueberführung durch Anzeigen zuließ; sie fehlte aber meistentheils darin, daß sie eine bestimmte Beweistheorie vorschrieb, welche häufig darauf hinauskam, daß nur eine bestimmte Anzahl von verschiedenartigen Anzeigen zur Ueberführung sollte führen können. Die Folgen waren Freisprechungen, wenigstens von der Instanz, wenn der Beweis nach der gesetzlichen Theorie nicht erbracht war. Weil es aber gleichwol häufig für die öffentliche Sicherheit gefährlich war, einen Inculpaten, gegen den solcher dringender Verdacht vorlag, nach der unvollständigen Lossprechung auf freien Fuß zu lassen, so führte dies zu außerordentlichen Maßregeln, indem die Gesetzgebung entweder Cautionsleistung von Seiten des Inculpaten verlangte, und wenn er diese nicht leisten konnte, Einsperrung auf gewisse Zeit anordnete, oder sofort polizeiliche Sicherheitsmaßregeln, wie Einsperrung u. dgl. gegen ihn eintreten ließ, wenngleich dies auf der anderen Seite dadurch zu mildern gesucht wurde, daß man die Verhängung solcher außerordentlichen Maßregeln gegen einen vorläufig entbundenen Angeschuldigten in die Hände der Gerichte legte, welche darüber förmlich zu erkennen hatten. — Diese und andere Gebrechen des gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses hatten schon vor dem Jahre 1848 die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform des Strafverfahrens begründet, und es ist dabei auch die Einführung des Geschworenengerichts zur Sprache gekommen[60]). Das erste teutsche Gesetz, in welchem die Principien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und die Anklageform zur Geltung gelangten, war der in **Baden** den Landständen vorgelegte und von diesen im Jahre 1844 verhandelte Entwurf einer Strafproceßordnung[61]). Das Gesetz erregte um so mehr die allgemeine Aufmerksamkeit, als es die Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter beibehielt, daneben eine gesetzliche Beweistheorie und die Foderung von Entscheidungsgründen aufstellte und Rechtsmittel in Beziehung auf die Thatfrage für zulässig erachtete. Die Motiven, sowie die Verhandlungen[62]) enthalten viele interessante, insbesondere die eben bemerkten Punkte betreffende Ausführungen. Ebenso läßt sich die **würtembergische** Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 als ein Schritt zur Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Beibehaltung der Grundlagen des bisherigen teutschen Verfahrens bezeichnen. Auch hier sprach sich bei den Berathungen von manchen Seiten eine gewisse Furcht vor den neuen Principien aus. Man konnte der Berechtigung derselben nicht widersprechen, aber man überließ sich Befürchtungen, welche eine consequente und nur in ihrer Consequenz segensreiche Ausführung der Principien hinderten. Es findet sich in

60) Ueber das bis 1845 in Bezug auf Reform des Strafverfahrens in Teutschland Vorgekommene berichtet **Mittermaier**, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip u. s. w. 61) Vergl. **Nöllner** in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverf. Neue Folge. 2. Bd. S. 136 fg. 204 fg. **Mittermaier**, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit u. s. w. S. 131 fg. 62) Sie sind im Auszuge mitgetheilt in **Thilo**, Die Strafgesetzgebung für das Großherzogthum Baden u. s. w. Zweite Abth. u. d. T.: Die Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden. (Karlsruhe 1845.)

dieser Proceßordnung eine seltsame Mischung der verschiedenartigsten Grundsätze, welche eine harmonische Entwickelung gradezu unmöglich machte. Man beschnitt das Princip der Mündlichkeit und die Fälle des darauf gebauten Schlußverhöres[63]), weil man in diesem eine Gelegenheit für den Angeklagten zu Chicanen und Verschleifungen erblickte, und während man auf der einen Seite in der Einführung der Mündlichkeit eine Garantie für die Entdeckung der Wahrheit erkannte, wollte man auf der anderen Seite dieser Garantie in vielen Fällen die Anerkennung versagen. Auch hier zeigte sich wieder der seltsame Gedanke, daß die Mündlichkeit nur zu Gunsten des Angeklagten angestrebt werde, ohne sich darüber klar zu werden, daß sie nur zur besseren und sicheren Auffindung der Wahrheit, daher weder für noch gegen den Angeklagten dienen, sondern die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen eben sowol, als die Entschuldigung und bezüglich die der sittlichen Verschuldung entsprechendere Beurtheilung des Angeschuldigten erleichtern solle. Jene halben Maßregeln wurden auch wol durch die Furcht vor dem größeren Aufwande, welchen die consequente Durchführung erfodern würde, veranlaßt. Nur aus dem Bewußtsein dieser Halbheit und Inconsequenz des Systems ist erklärlich, daß die Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung auf die nächsten sechs Jahre beschränkt und bestimmt wurde, daß, wenn auf dem sodann einzuberufenden Landtage eine anderweite Verabschiedung über das Strafverfahren nicht erfolgen sollte, der unmittelbar vor der Verkündigung der Strafproceßordnung bestehende Rechtszustand wieder in das Leben treten solle. Trotz dieser Verkümmerung des Princips der Unmittelbarkeit waren die erzielten Erfolge immer so beschaffen, daß sie die Berechtigung des Princips selbst über allen Zweifel erhoben, und die Mittheilungen v. Breitschwert's in Sarwey's Monatsschrift zeigten, wie bald Richter und Vertheidiger mit dem neuen Verfahren sich vertraut gemacht hatten. Auf der anderen Seite traten auch die Schattenseiten des neuen Gesetzes in ihrer praktischen Bedeutung scharf hervor, und die Erfahrung bewies klarer, als alle Versicherungen in der Ständeversammlung es vermocht hatten, wie nachtheilig und hemmend die Inconsequenz und Halbheit des Gesetzes auf die Anwendung desselben zurückwirke[64]). Im Königreiche Sachsen war die Frage über die Reform des Strafverfahrens wiederholt Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen in der Ständeversammlung geworden. Der von der Regierung 1842 vorgelegte Entwurf einer Strafproceßordnung[65]) beruhte in der Hauptsache auf den Grundsätzen des bisherigen Verfahrens und bahnte nur eine Verbesserung desselben durch Beseitigung einzelner Misbräuche und durch einige Formvorschriften an[66]). Der Entwurf, gegen welchen die zweite Kammer fast einstimmig sich erklärte, und welchen die Regierung daher wieder zurücknahm, wurde dadurch besonders wichtig, daß in den Motiven zu demselben die Foderungen der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit u. s. w. einer tiefgehenden Kritik unterworfen wurden, wobei vollständig alle dagegen möglichen Einwürfe mit großer Gewandtheit und Klarheit geltend gemacht wurden[67]). Später vereinigten sich beide Kammern zu einem gemeinschaftlichen, die Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Anklageschaft bezweckenden Antrage an die Staatsregierung, welche demselben ihre Zustimmung ertheilte und eine Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs hierzu niedersetzte. Es wurden aber die Arbeiten dieser Commission durch die Ereignisse des J. 1848 unterbrochen. Von großer Bedeutung war in Preußen das Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen[68]). Es schließt sich dasselbe in den wesentlichsten Punkten an das französische und rheinische Verfahren an[69]), indem es namentlich die bisherige inquisitorische Form in die des öffentlichen Anklageverfahrens durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft verwandelt, die bisherigen Vorschriften über die Beweisaufnahme beibehält, dagegen die früheren positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise aufhebt und den Richtern die Function der Geschworenen überträgt, indem dieselben nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen geführten Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden haben. Die noch fehlende Oeffentlichkeit kam hinzu durch die Cabinetsordre und Verordnung vom 7. April 1847. Wenn auch die Gefahr nahe lag, daß das erwähnte Gesetz vom 17. Juli 1846 bei der Beschränkung nach dem Raume seiner Wirksamkeit und auf bestimmte einzelne Arten von Verbrechen, in eine gewisse Abhängigkeit von den Grundsätzen des alten, noch bestehenden Verfahrens gerathen und in dem letzteren die Elemente zu seiner Auslegung und Anwendung finden werde, so bewährte sich doch auch hier die Kraft und Berechtigung der neuen Principien, welche dem Gesetze einen sicheren und selbständigen Boden schuf, in welchem es bald Wurzeln schlug. Besonders interessante Verhandlungen fanden in der Ständeversammlung des Herzogthums Braunschweig statt, deren Präsident, Steinacker, lebhaft für die neuen Reformen kämpfte[70]).

63) Braun, Hauptstücke des öffentl. mündlichen Verfahrens S. 156 fg. 64) Zur Erläuterung dieses Gesetzes dient Knapp, Die Strafproceßordnung für das Königreich Würtemberg, mit erläuternden Anmerkungen versehen. (Stuttgart 1843.) 65) Vergl. Mittermaier in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverfahren. 3. Bd. S. 297 fg. 66) Die Vertheidigung dieses Entwurfs hat Lucius in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverf. 3. Bd. S. 259 fg. geführt.

67) Vergl. auch Krug in den neuen Jahrb. f. sächs. Strafrecht. 1. Bd. S. 20 fg. 68) Vergl. darüber Scheller, Aeußerungen über das Gesetz vom 17. Juli 1846 u. s. w. (Frankfurt an der Oder 1846.) Abegg im Archiv des Criminalrechts. 1847. S. 103 fg. 155 fg. v. Kamptz, Das Gesetz über das strafrechtliche Verfahren vom 17. Juli 1846 und der revidirte Entwurf zur Strafproceßordnung von 1841. (Berlin 1847.) 69) v. Daniels, Die französisch-rheinische Strafgerichtsverfassung, verglichen mit den Einrichtungen durch das Gesetz vom 17. Juli 1846, in der juristischen Wochenschrift für die preußischen Staaten. 1847. Nr. 3 fg. 70) Röllner in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverf. Neue Folge. 2. Bd. S. 241 fg. Mittermaier, Mündlichkeit u. s. w. S. 193 fg. Vergl. auch noch Röllner, Ueber die Ver-

So war die Reform des teutschen Strafverfahrens sowol durch Verhandlungen in den Ständekammern, als auch durch die Gesetzgebung, als auch endlich durch die Literatur vor dem Jahre 1848 angebahnt. — Was nun insbesondere die Einführung der Jury in Teutschland anlangt, so ist dieselbe auf Veranlassung politischer Verhältnisse in verschiedenen Zeiten nach verschiedener Richtung hin, theils zu Stande gekommen, theils besprochen worden. Die erste Veranlassung dazu ging von der Oberherrschaft Napoleon's I. über Teutschland, besonders über den Rheinbund, aus. In den teutschen Ländern, welche Theile des französischen Kaiserreiches geworden waren, und in einzelnen Staaten des Rheinbundes, deren Herrscher Frankreich näher angehörten, wurde die Gesetzgebung Napoleon's und mit ihr das Geschworenengericht eingeführt. Für die übrigen Staaten wurde die Einführung von Schriftstellern empfohlen, z. B. von Gönner und Almendingen, und es fanden Verhandlungen unter einzelnen Staaten über diese Maßregel Statt. Es war dabei allerdings von dem Ganzen der französischen Gesetzgebung die Rede; aber die Jury zeichnete sich als Theil derselben schon damals aus. Glaublich ist, daß Napoleon die Annahme der französischen Gesetzbücher als eine nähere Anschließung an sein Reich, ja sogar als eine ihm persönlich dargebrachte Huldigung anzusehen geneigt war. Schwerlich hat er aber die Einrichtung der Jury als einen Lieblingsgedanken gepflegt. Die eigentliche Geschichte des Geschworenengerichts in Teutschland fängt erst an, seitdem die Rheinprovinzen aus einem Theile des französischen Kaiserreiches wieder teutsche Länder geworden sind. In Holland ist zwar Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beibehalten, die Jury aber, welche in der Zeit der französischen Herrschaft eingeführt worden war, abgeschafft, und die Entscheidung ausschließlich rechtsgelehrten Richtern übertragen worden, anders als in Belgien; in Holland war gleichsam ein natürlicher Widerwille gegen die französischen Einrichtungen, daher sowol die Volksmeinung, als auch die Meinung der ausgezeichnetesten holländischen Juristen für die Abschaffung der Jury war [71]). In den teutschen Rheinprovinzen dagegen haben sich viele Stimmen für Beibehaltung des französischen Rechts erhoben, welche die Aufmerksamkeit der preußischen Regierung zu erregen geeignet waren, da sie von achtungswerthen Juristen herrührten, und eine politische Deutung der Jury damals noch nicht in das Volk gedrungen war. So wurde die bekannte königlich preußische Immediat-Justiz-Commission niedergesetzt, welche die berühmt gewordenen Gutachten über die Oeffentlichkeit und die Geschworenengerichte erstattete. Die darin enthaltene Vertheidigung dieser Institutionen war eigentlich nur ein Wiederhall der schon erwähnten Stimmen der rheinischen Juristen. Eine genauere Ergründung des Geschworenengerichts oder kritische Erwägung desselben in seiner Grundidee oder etwaigen Mängeln wurde nicht geliefert; nur die Widerlegung der von Feuerbach aufgestellten Bedenken und einige Verdächtigungen des richterlichen Spruchs in Criminalsachen machten den wesentlichen Inhalt aus; es war eine Vertheidigungsschrift. Das Gutachten derselben Commission über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist eine Vertheidigung dieser Institute in Verbindung mit dem französischen Civilprocesse; für den Criminalproceß war eine solche Ausführung unnöthig, da bei dem Geschworenengerichte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zwar nicht wesentlich sind, aber doch nothwendig, weil die Geschworenen keine Gründe geben und ihnen ein Urtheil aus einem actenmäßigen Vortrage nicht zuzumuthen ist. Die zuerst erwähnten Gutachten bewirkten die Beibehaltung des Geschworenengerichts, sowie überhaupt auch der übrige Bestand des französischen Rechts den preußischen Rheinprovinzen verblieb. In den Rheingebieten, welche an andere teutsche Herrscher gelangt waren, war dasselbe der Fall. Einige Zeit später nahmen die Politiker, die Liberalen der sogenannten linken Seite, die Geschworenengerichte in das Programm ihrer Reformen auf, und zwar in der Art, daß dieses Institut nebst seinen unmittelbaren Folgen, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, als eine Foderung des constitutionellen Systems erschien. In den teutschen Ständeversammlungen und in vielen einzelnen Aufsätzen wurden diese Ansichten verfochten, und eine hierzu angewendete Hauptwaffe waren die Angriffe auf den jetzt bestehenden Inquisitionsproceß. Dessen unleugbare Gebrechen wurden aber häufig bis zur Lächerlichkeit übertrieben, auch wurden wol ganz aus der Luft gegriffene Anklagen gegen denselben vorgebracht, und dagegen das Bild des empfohlenen Anklageprocesses mit den glänzendsten Farben ausgeschmückt, indem man von der dem öffentlichen Verfahren vorausgehenden Instruction gänzlich schwieg, und die unleugbaren Vortheile der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit auf Rechnung des Geschworenengerichts setzte. Die Liberalen erlangten dadurch viel für ihre Sache, indem es den Anschein gewann, als ob sie nicht sowol für einen politischen Zweck arbeiteten, als vielmehr eine Verbesserung des Criminalverfahrens erstrebten, deren Nothwendigkeit nicht abzuleugnen war. Von einem großen Theile der teutschen Juristen wurde diese Verrückung des eigentlichen Standpunktes sogar dadurch unterstützt, daß er, unvorsichtig dem Alten anklebend, ebenso gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sich erklärte, wie gegen die Geschworenengerichte, und jene ziemlich unabweislichen Foderungen für unverträglich mit dem teutschen Processe erachtete. Indessen erkannten doch nach und nach unparteiische Stimmen die Vortheile der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit an, behielten aber im Uebrigen dem Richterstande die Entscheidung ohne Zuziehung von Geschworenen vor. Zugleich wurde auf den Irrthum aufmerksam gemacht,

handlungen im Großherzogthume Hessen, a. a. O. S. 268 fg. 380 fg.; über die Verhandlungen in Kurhessen, in der gedachten Zeitschrift. Neue Folge. 3. Bd. S. 57 fg., sowie überhaupt dessen Betrachtungen ebendas. S. 77 fg.

71) Den Tex, Wie denkt man über die Geschworenengerichte in den Niederlanden, in Mittermaier, Kritische Zeitschrift XIX. S. 361 fg. Braun, Hauptstücke u. s. w. S. 132 fg.

als ob mit Einführung der Saatsanwaltschaft nunmehr der Anklageproceß zur Herrschaft komme, während er doch nur die Form hergibt, und das Untersuchungsprincip als unvermeidliche Nothwendigkeit dabei besteht. Diese sehr richtigen Einsichten haben sich wirklich Eingang verschafft, und in mehren teutschen Staaten wurde, zum Theil nach längeren Kämpfen, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ohne Geschworenengerichte beschlossen und auch eingeführt, wie nach dem vorher Bemerkten in Baden, Würtemberg. Von den Liberalen wurde diese Veränderung lebhaft unterstützt, weil sie der ausgesprochenen Ueberzeugung waren, daß nach einiger Zeit dies zur Aufnahme der Geschworenengerichte führen müsse. Die Vertheidiger des alten Systems scheinen dasselbe geglaubt zu haben, indem sie auch gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit allen Kräften sich erklärten. Diese Befürchtung von Seiten der alten Schule, sowie jene Hoffnungen der liberalen Partei, dürften sich jedoch als irrig ausgewiesen haben[72]). Durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit konnten die dem teutschen Criminalverfahren mit Recht zum Vorwurf gemachten Gebrechen definitiv beseitigt werden, und in kurzer Zeit würde der teutsche Richterstand in Ansehung seiner Unparteilichkeit solche Achtung erworben haben, daß die Vertheidiger des Geschworenengerichts manche Stimmen verloren hätten. Nur das läßt sich einräumen, daß nach einer solchen Umänderung des Criminalverfahrens die Geschworenengerichte leicht eingepaßt werden konnten; aber ihre Einführung konnte nunmehr, wenn den rechtlichen Foderungen Genüge geschehen war, blos auf politische Gründe hin verlangt werden, welche aber bei dem damaligen Stande der Dinge nicht leicht durchdringen konnten. Im Laufe der Zeit ereignete es sich aber doch, daß die Frage wegen der Geschworenengerichte ihren politischen Charakter deutlicher zeigte, und es offenbarte sich dieses sowol in den Verhandlungen darüber, als auch in einzelnen Rechtsfällen in und außer Teutschland. Diese Erscheinung konnte denjenigen nicht entgehen, welche sich die Unterdrückung aller liberalen Ideen in Teutschland zur Aufgabe gemacht hatten. Daher enthielt der Entwurf der früher verleugneten Beschlüsse der wiener Ministerialconferenzen im J. 1834 zwischen den nachmaligen Artikeln 35 und 36 folgenden Vorschlag:

„In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschworenengerichte besteht und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen, auf dessen Zurückführung in unschädliche Grenzen oder nach Umständen auf dessen gänzliche Beseitigung hinzuwirken."

Da aber Baiern seine Zustimmung verweigerte, so wurde dieser Artikel weggelassen. Die Weigerung der baierischen Regierung konnte sich nur auf Rheinbaiern beziehen, indem die Geschichte der baierischen Gesetzgebung, soweit sie bekannt ist[73]), darüber keine Erläuterung gibt. Außerdem zeigten sich die Bedenken gegen Aburtheilung der politischen Verbrechen durch Geschworene darin, daß von Seiten der preußischen Regierung durch Cabinetsordre vom 6. März 1821 die politischen Verbrechen der Jury entzogen, und durch ein Gesetz vom 25. April 1835 dem Kammergerichte die ausschließliche Gerichtsbarkeit für Hochverrath und andere damit in Verbindung stehende Verbrechen überwiesen wurde. Diese Maßregeln, soweit sie die Rheinprovinzen betreffen, entsprachen nur dem französischen Muster der Specialgerichtshöfe und anderer ausnahmsweise eintretender Gerichtsbarkeiten. Nichtsdestoweniger erregten diese Verordnungen in der Rheinprovinz Unzufriedenheit. — In der Literatur standen sich die Freunde und Gegner der Jury schroff gegenüber. Noch immer waren die Erklärungen und Ausführungen Feuerbach's von großem Einflusse. In älteren Schriften, z. B. von Mosqua[74]), wurde die Jury als eine Vernichtung der Justizpflege und als eine Herabwürdigung des Richterstandes bezeichnet. Eine andere Schrift eines Ungenannten[75]) empfahl die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, widerrieth aber die Einführung der Jury. Ebenso sprach sich ein herzoglich sächsischer Rechtsgelehrter in einer Schrift aus[76]). Leue[77]) ist einer der beredtesten Vertheidiger der Jury, ist jedoch in seiner Ansicht über das teutsche Schöffengericht und dessen innere und organische Verbindung mit dem Geschworenengerichte von dem richtigen Wege abgekommen. Welcker[78]) ging in blinder Verehrung der Jury und in ebenso einseitiger Schilderung der Mängel und Gebrechen des bisherigen teutschen Strafverfahrens auch bei diesen Fragen von jener politischen Parteistellung aus, welche als die in der damaligen Zeit herrschende bezeichnet werden kann; er entlehnte insbesondere aus verschiedenen politischen Processen jener Zeit, wie gegen den Pfarrer Weidig[79]), die Momente zur Unterstützung seiner Ansicht. Köstlin[80]) erblickt, mit der ganzen Genialität seiner Denkart und Schreibart, aber auch mit dem Mangel praktischer Erfahrung und eigener Anschauung des bisherigen Verfahrens, in der Jury den Eckstein und Schlußstein der Reform. Rintel[81]) findet mit Hinweisung auf die Entwickelung der englischen Jury in derselben ein aus der Natur des Strafverfahrens selbst hervorgehendes,

72) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 251. 73) Was Mittermaier, Mündlichkeit S. 126 fg. darüber mittheilt, enthält nichts Näheres darüber.

74) Mosqua, Ueber die Geschworenengerichte, mit Beziehung auf das Gutachten der königl. preuß. Immediatcommission. (Berlin 1820.) 75) (v. Ammon) Von der öffentlich-mündlichen Rechtspflege im bayerischen Rheinkreise. (Frankfurt 1822.) 76) Ueber die Nothwendigkeit und Einrichtung einer collegialen und öffentlichen Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Sachen ohne Geschworenengerichte. (Leipzig 1819.) 77) Leue, Der öffentlich-mündliche Anklageproceß — ferner das deutsche Schöffengericht. 78) Welcker, besonders in der Abhandlung über die Jury im Staatslexikon, auch im besonderen Abdrucke erschienen. (Altona 1840.) 79) Siehe die Anzeige über die reiche Literatur dieses Processes in den Krit. Jahrb. für deutsche RW. von Schneider. 1845. S. 260 fg. 80) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. (Tübingen 1849.) Derselbe, Das Geschworenengericht für Nichtjuristen. (Tübingen 1849.) — Schon früher in Schwegler's Jahrb. der Gegenwart. 1845. 81) Rintel, Ueber die Jury und Beiträge zur Würdigung der französischen Jury.

von der letzteren nothwendig gefodertes, das Geständniß ersetzendes Beweismittel, und will die Jury nur bei der Vorschrift der Einstimmigkeit des Verdicts und bei dem Dasein von Beweisregeln zulassen. Braun[82]) vertritt, gestützt auf seine in Ländern, wo die Jury eingeführt ist, gemachten Studien, die bereits in der sächsischen Ständeversammlung vertheidigten Vorzüge der Jury sowol vom praktischen, als vom politischen Standpunkte aus, und bezeichnet die schon von Feuerbach angegriffene Idee des Genossengerichts als den Grundton der Jury. Demnächst macht sich der politische Parteistandpunkt in einigen Schriften für die Jury geltend, obschon nicht mit der Entschiedenheit und Offenheit, wie sie sich in der Literatur der Jahre 1848, 1849 und zum Theil noch findet. Zu erwähnen sind ferner von den Vertheidigern der Jury die Schriften von Hepp[83]), bei denen nur zu bedauern ist, daß dieser verdiente Gelehrte nicht allenthalben mit der erfoderlichen Ruhe und Mäßigung zu Werke ging. Im Allgemeinen spricht sich für Einführung der Jury, obschon mit Warnungen vor übereilter Einführung derselben, Brinkmann in seiner Schrift: über Schwurgerichte in Strafsachen (mit specieller Beziehung auf Schleswig-Holstein) aus. Dauernden Werth hat die Schrift von Zentner, über das Geschworenengericht, welche dessen Einführung empfiehlt. Sowie es an Vertheidigern der Jury nicht mangelte, so fehlte es auch nicht an Gegnern derselben. Doch hier wie dort war es nicht blos der Ernst wissenschaftlicher Forschung und ruhiger praktischer Erwägung, welcher das Wort nahm. Auch hier machte sich eine gewisse Voreingenommenheit in Verbindung mit einer souverainen Verachtung aller, in das zeither unantastbare Heiligthum richterlicher Thätigkeit hinüber greifenden, Reformen und Bestrebungen, und mit einer ängstlichen Furcht vor der politischen Tragweite und Entwickelung derselben geltend, und trat ebenso unberechtigt, wie viele der Vertheidiger der Jury, dem Verlangen nach Einführung derselben in Teutschland entgegen. Sehr gründlich war die Darlegung der Gründe gegen die Einführung von Mittermaier[84]), obgleich derselbe später seine Ueberzeugung geändert hat. Der bedeutendste Gegner der Jury ist Biener[85]). Er trat mit den umständlichsten geschichtlichen Forschungen ausgerüstet und mit dem tiefsten Ernste wissenschaftlicher Sicherheit auf den Kampfplatz. Durch seine tiefen und gründlichen historischen Untersuchungen können die unberechtigten und zum Theil unselbständig nachgeredeten Behauptungen über Entstehung und Entwickelung des Geschworenengerichts für abgethan und beseitigt angesehen werden. Er hat sich gegen die Einführung der Jury in Teutschland ausgesprochen. Zugleich hat er aber, was außer den geschichtlichen Forschungen noch ein ganz besonders schätzenswerther Theil seiner literarischen Thätigkeit auf diesem Felde ist, mit vollem Rechte vor der unbedingten und sklavischen Nachahmung der französischen Einrichtungen bei der Frage von der etwaigen Einführung der Jury in Teutschland gewarnt, und vielmehr auf die Einrichtungen Englands als das Vaterland der Jury hingewiesen, auch Vorschläge über die etwaige Art und Weise, wie die Jury in Teutschland einzurichten sein möchte, geknüpft. Von Bedeutung ist ferner die Erklärung eines verdienten rheinbaierischen Praktikers Möhl[86]), welcher das Geschworenengericht als ein unzuverlässiges und unzweckmäßiges Institut bezeichnete, sich aber ebenso entschieden für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aussprach. Hieran schließt sich die tüchtige Arbeit von Stemman über die Jury in Strafsachen. Er zergliedert, nach einer geschichtlichen Darstellung der englischen und französischen Jury, die Organisation der Jury, und wie er in ihr keine Bürgschaft für die Vortrefflichkeit der Jury als Rechtsanstalt findet, so gelangt er auch zu der Ueberzeugung, daß sie nicht geeigneter sei, als andere Institutionen, die grundsätzlich längst anerkannte Unabhängigkeit der Strafrechtspflege zu wahren. Er macht hierbei noch insbesondere geltend, daß es damals noch keiner Gesetzgebung gelungen sei, den Widerspruch zwischen den Bestrebungen, eine unabhängige Jury zu bilden, und durch sie die Intelligenz des Landes auf geeignete Weise vertreten zu lassen, einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen. Die Erklärung des französischen Advocaten Fölix[87]), welcher nicht blos gegen die Jury, sondern auch gegen die Oeffentlichkeit sich aussprach, erregte bei dessen Stellung als französischer Praktiker bedeutendes Aufsehen[88]). Auch die Stimmen bewährter Vertreter der Wissenschaft, z. B. von Zachariä und Abegg[89]), erachteten die Foderung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für begründet, nicht auch die nach Geschworenengerichten. Ihnen schlossen sich angesehene Praktiker, wie Buttel in seinen und v. Hagens Briefen, Lemann[90]), wenngleich Letzterer nicht ohne Beschränkungen, an. Ueberall trat hierbei die Frage über gesetzliche Beweistheorie in Ver-

82) Braun, Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens mit Staatsanwaltschaft nach französischer und holländischer Gesetzgebung. (Leipzig 1845.) 83) Hepp, Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Tübingen 1842.), und dessen Abhandlungen in Jagemann's Gerichtssaal. Jahrg. III. 2. Bd. S. 271 fg. 506 fg. und in der Zeitschr. für deutsches Strafverfahren. Neue Folge. Bd. I. III. 84) Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip u. s. w. (Stuttg. u. Tüb. 1845.) S. 363 fg. 85) Biener in der so oft schon angeführten Schrift: Das englische Geschworenengericht. Bd. 1. 2. (Leipzig 1852.)

86) Möhl, Jury u. s. w. als Rechtsanstalt und politisches Institut. (Altona 1840.) 87) Fölix, Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und über das Geschworenengericht. (Karlsruhe 1843.) 88) Hierauf berief sich Geib in seiner Recension der Schrift von Fölix über Mündlichkeit u. s. w. in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1844. S. 97 fg. Dagegen sind die trefflichen Bemerkungen des Generaladvocaten de Baulx in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes 16. Bd. S. 163 fg. und die gleichfalls aus eigener Erfahrung geschöpften Ansichten des Generalprocurators Molitor in der Zeitschrift für deutsches Strafverf. 3. Bd. S. 1 fg. zu vergleichen. Eine vorzügliche Rechtfertigung der Mündlichkeit hat Wiest, Die Nothwendigkeit der Mündlichkeit im Strafverfahren (Schaffhausen 1844.) geliefert. 89) Zachariä, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens. — Abegg, Beiträge zur Strafproceßgesetzgebung. (Neustadt 1841.) 90) Lemann, Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit u. s. w. (Culm 1842.)

bindung mit der Frage über die Auslegung und Anwendung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. Art. 22 in den Vordergrund[91]). Hierbei ist die oft aufgestellte Behauptung, daß das Verlangen nach Entfesselung der richterlichen Ueberzeugung von jeder Beweistheorie nur dem Drängen nach Einführung der Jury zuzuschreiben sei, nicht als begründet zuzugestehen[92]). In dieser Beziehung darf nur auf die königl. sächsische Gesetzgebung des Jahres 1838, welche den Richter von jeder gesetzlichen Beweistheorie entfesselte und ihn lediglich nach seiner aus den Acten geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden ermächtigte, hingewiesen werden; bei ihr wurden weder die Staatsregierung, noch die Stände von dem Gedanken geleitet, dadurch der Jury den Weg zu bahnen. — Ein bedeutendes Ereigniß war seit dem Jahre 1847 die Veröffentlichung einer Reihe geschichtlicher Untersuchungen über das Alterthum und den Ursprung des Geschworenengerichts. Aus dem Jahre 1847 sind zu nennen die bereits genannten Schriften von Dahlmann, Michelsen, Wilda; 1848 von Maurer und Daniels; 1849 von Gundermann, Köstlin, Gneist. Mehre dieser Schriften beschränken sich auf Erforschung der Antiquitäten dieses Instituts; einige bezwecken direct, dasselbe aus seiner Geschichte und der ursprünglichen Bedeutung heraus zu empfehlen. Die Anregung zu diesen schätzbaren und mit ausgedehnten Untersuchungen ausgestatteten Arbeiten scheinen die Versammlungen der Germanisten gegeben zu haben, welche in den zu Frankfurt am Main 1846 und zu Lübeck 1847 gehaltenen Zusammenkünften die Frage der Geschworenengerichte in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen haben. Die Tendenz vieler dort versammelten Juristen schien dahin zu gehen, der Herrschaft des römischen Rechts in Teutschland ein Ende zu machen und das teutsche Recht zu der gebührenden Ehre zu bringen. Hier interessirt die Thätigkeit dieser Versammlungen nur in sofern, als sie im Ganzen der Einführung der Geschworenengerichte in Teutschland theils Erörterungen gewidmet, theils Empfehlungen gespendet haben. Man würde sehr irren, wenn man auf diese Bestrebungen hin in jenen Verhandlungen nur eine gelehrte Abzweigung des besonders seit 1830 in Teutschland sich erhebenden politischen Liberalismus sehen wollte. Von den Arbeiten, welche diese beiden Versammlungen dem Geschworenengerichte gewidmet haben, liegen officielle Berichte vor, welche große Theilnahme erregt haben. Besonders erregten die Vorträge von Dahlmann und Michelsen allgemeine Aufmerksamkeit, und die Schriften beider (des ersteren in der Zeitschrift für teutsches Recht, des letzteren über die Genesis der Jury) gaben der Frage der Jury einen neuen Impuls. Die Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck im September 1847 führten zu einer ziemlich einmüthigen Erklärung zu Gunsten der Jury. Die Nachtheile und Mängel der Schwurgerichte liegen, nach denselben, nicht im Wesen der Jury, sondern sind die Folgen schlimmer politischer oder sittlicher Zustände eines Volkes, oder sind auf Rechnung der Gesetzgebung zu setzen, welche durch schlechte Gesetze über Voruntersuchung oder durch mangelhafte Besetzung der Geschworenengerichte die Bürgschaften schwächt, unter deren Dasein diese Gerichte zweckmäßig wirken können. Ebenso wurde geäußert: „Geschworenengerichte unter gehörigen Voraussetzungen geben nicht blos den sichersten Schutz den Bürgern gegen grundlose Anklagen, sondern gewähren auch der Staatsregierung den Vortheil, daß die Strafurtheile am meisten Vertrauen und Wirksamkeit erhalten, und die Strafgesetze am ersten auf die der Gerechtigkeit entsprechende, Vertrauen erweckende, menschlich würdige Weise angewendet werden." Männer wie Jaup fanden in dem Mangel der Schwurgerichte eine Zurücksetzung des teutschen Volkes gegen andere Völker, welche es nicht verdient habe, und Heffter fand die politischen Bedenken, aus welchen die carlsbader Beschlüsse gegen das Institut der Jury entsprungen waren, für unbegründet, da es sich nicht um eine politische Gestaltung der Jury, sondern um ein Schwurgericht handele, welches dazu dienen könne und solle, die höchste Aufgabe der menschlichen Gerechtigkeit zu erfüllen, nämlich ein rein menschliches Urtheil über die Schuld eines Angeklagten auf nationalem Rechtsboden in allen einzelnen Fällen möglich zu machen. Stimmen einzelner Mitglieder der Versammlung, wie v. Wächter's und v. d. Pfordten's, welche vorerst Einführung öffentlichen und mündlichen Verfahrens ohne Jury empfahlen, verhallten in dem allgemeinen Beifalle, welcher den Rednern der Mehrheit in und außer der Versammlung reichlich gespendet wurde. Im Ganzen handelte es sich aber bei der Verhandlung über diesen Gegenstand nur in allgemeiner Weise um das Geschworenengericht als Princip; in die sehr abweichenden Ansichten von der Einrichtung und dem Berufe desselben wurde nicht eingegangen. Die im Allgemeinen der Jury günstige Stimmung der Versammlung so bedeutender Gelehrten würde auch muthmaßlich ein großes Gewicht für die Einführung dieses Institutes in die Wagschaale gelegt haben, wenn nicht unmittelbar darauf folgende politische Ereignisse von einer anderen, als der wissenschaftlichen Seite her, demselben Eingang verschafft hätten. In Folge der stürmischen Bewegungen des Jahres 1848 sind nämlich die Geschworenengerichte ohne weitere Verhandlungen durch zwingende äußere Umstände in Teutschland eingeführt worden. Es hat aber auch hier, wie in Frankreich 1790, durch diese Veranlassung nur das Princip des Schwurgerichts gesiegt, ohne daß man von dem Wesen und Berufe desselben eine bestimmte Ansicht gehabt hätte[93]). Schon in den ersten Sturmpetitionen, welche in den einzelnen Ländern in mehr oder weniger dringlicher Weise

91) Vergl. besonders Bauer, Die Theorie des Anzeigebeweises S. 77 fg. und in der Zeitschr. f. deutsches Strafverfahren. Neue Folge. 2. Bd. S. 105 fg. in Verbindung mit Gerau ebendas. Neue Folge 1. Bd. S. 371 fg. 92) Vergl. die Abhandlung von Möhl, Ueber Werthlosigkeit einer gesetzlichen Beweistheorie, in der Zeitschr. f. deutsches Strafverf. 2. Bd. S. 277 fg. und Neue Folge 2. Bd. S. 184 fg.

93) Abegg in Jagemann's Gerichtssaal. 1850. S. 63.

den Regierungen vorgelegt wurden, werden die Geschworenengerichte stehend unter den Foderungen des Volks aufgeführt. Es war eine bedenkliche Erscheinung, daß man sie in Verbindung mit den politischen Rechten brachte, deren Gewährung man foderte. Sie erschien umgeben von den Foderungen des Vereins- und Versammlungsrechts, der Volksbewaffnung, der Selbständigkeit der Gemeinden. Auch wurde sowol in den Programmen, als in den Vorlagen der Märzministerien die Jury als ein politisches Recht des Volkes, welchem man die Gerechtigkeitspflege als ein Heiligthum anvertraue, bezeichnet und empfohlen. Seitdem sind die Geschworenengerichte von der frankfurter Nationalversammlung in den sogenannten Grundrechten des teutschen Volkes festgesetzt und mit oder ohne Bekanntmachung der Grundrechte in einzelnen teutschen Staaten anerkannt worden. Aus der Art und Weise dieser Einführung ergibt sich deutlich, daß die Schwurgerichte nicht als eine Verbesserung der Rechtspflege im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit angesehen wurden, sondern als ein politisches Institut, als eine Erhöhung der Volksrechte, mit dem Zwecke, politische und Preßvergehen durch Freisprechungen der Macht der Gesetze zu entziehen. Dies erhielt noch mehr Bestätigung durch die vorläufige Beschränkung der Geschworenengerichte auf politische und Preßvergehen in einzelnen Ländern; durch die hier und da angenommene Wahl der Geschworenen mittels des allgemeinen Stimmrechts; durch die Ausdehnung der Fähigkeit zum Geschworenen in vielen Ländern, endlich in der Erfahrung überall durch gänzlich ungerechtfertigte Freisprechung politischer Angeklagten. Die Art dieser Entstehung, sagt Gneist[94]) mit Recht, trägt den Keim der Auflösung in sich; ein Institut, welches seinem innersten Wesen nach auf der tiefsten Achtung vor dem Rechte beruht, kann nimmermehr auf diesem Wege die Grundlage des Rechtszustandes eines großen Volkes werden. Es ist auch vorgekommen, daß die Schwurgerichte da, wo sie schlechthin ohne Beschränkung eingeführt waren, wieder abgeschafft worden sind, wie in Oesterreich, oder daß man da, wo sie auf Aburtheilung sogenannter politischer Verbrechen und Vergehen beschränkt waren, auch diese beschränkte Competenz ihnen wieder entzogen, und in den neuen Strafproceßordnungen die Aburtheilung aller Verbrechen und Vergehen ohne Unterschied rechtsgelehrten Richtern übertragen hat, wie im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg. — Bei der Einführung der Schwurgerichte in Teutschland ist 1848 und in den folgenden Jahren fast durchgängig die französische Strafproceßgesetzgebung als Muster und Vorbild angenommen worden[95]). Man wies allerdings schon in der damaligen Zeit darauf hin, wie wenig die Napoleonische Gesetzgebung geeignet sei, der politischen Anschauung und Entwickelung des Jahres 1848 zu entsprechen. Auch durfte man nicht verkennen, daß, da die französische Jury nur eine Nachbildung der englischen sei, bei Einführung derselben das Wesen der englischen Jury nicht unbeachtet zu lassen sei. Auf der anderen Seite konnte man sich nicht verhehlen, daß die englische Jury, welche so innig mit den übrigen Institutionen Englands verwebt war, nicht ohne Weiteres auf teutschen Boden übertragen werden könne. Es wurde auch von mehren Seiten mit Recht darauf hingewiesen, daß das englische Verfahren, erstarrt in beengenden und selbst nachtheiligen Formen, überhaupt nicht die Bewunderung verdiene, welche ihm oft, theils aus Mangel tieferer Kenntniß desselben, theils auch aus jener politischen Begeisterung für die englische Verfassung, welcher man häufig in Teutschland begegnet, gezollt wird. Auch jetzt, wo eine ruhigere Anschauung über den Werth des englischen Verfahrens in Rücksicht auf die Annahme desselben in Teutschland stattfindet, ist wol nicht in Abrede zu stellen, daß das englische Verfahren im Allgemeinen weder für die teutsche Rechtsanschauung, noch für teutsche Zustände passe, und daß grade in den Punkten, in welchen von gewissen Seiten ein Vorbild für unsere Gesetzgebung gefunden wurde, eine Reform desselben dringend nöthig sei, wie solche auch in England, wenn auch in Uebereinstimmung mit dem Volkscharakter und insbesondere mit der Grundansicht über Abänderungen der Rechtsverfassung, langsam angestrebt wird. Insbesondere werden das Institut der Staatsanwaltschaft, die Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens, die Entscheidung über Versetzung in den Anklagestand durch rechtsgelehrte Richter u. s. w. Grundlagen des teutschen Processes bleiben, und es wird dieser mit dem französischen Strafprocesse hier Hand in Hand gehen. Jedenfalls ließ auch die Bewegung des Jahres 1848 keine Zeit zu ruhiger Erwägung und Vergleichung der französischen und der englischen Einrichtungen zu. Das französische Verfahren war bekannt; es wurde von den rheinischen Juristen empfohlen; man war gewöhnt, die Ansichten derselben, als Männer von Erfahrung, um so mehr für maßgebend zu halten, da jedenfalls unter ihnen Männer das Wort ergriffen, welche auch in der neuesten Zeit durch ihre Beiträge zur Befestigung und Entwickelung des neuen Strafverfahrens ihre vorzügliche Befähigung und Berechtigung zur Besprechung dieser Fragen kund gegeben haben; es galt damals rascher Erfüllung der Zusagen, und namentlich wollte man die Aburtheilung der politischen und Preßvergehen, bei der Entfesselung des Vereins- und Versammlungsrechts, sowie der Presse, den rechtsgelehrten Richtern entziehen, von welchen man die Befürchtung hegte, sie würden, aufgewachsen in den strengen Grundsätzen des seitherigen Rechts und der Bewegung selbst abgeneigt, auch von den Regierungen abhängig, bei ihren Entscheidungen der neuen Freiheit die gewünschte Entwickelung nicht verstatten. Endlich konnte man sich nicht verhehlen, daß die Gerichtsverfassung in den teutschen Ländern eher eine Umgestaltung nach französischem Vorbilde zulasse, als daß sie ein Geschworenengericht nach englischem Muster in sich aufnehmen könne. Man hoffte, daß das Geschworenengericht, obschon aus einer politischen Bewegung entsprungen, diesen Charakter zwar nicht gradezu ver-

94) Gneist, Bildung der Geschworenengerichte S. III.
95) Vergl. Schwarze im Rechtslexikon. 10. Bd. S. 11 fg.

leugnen, aber doch auch allmälig zu einer guten und tüchtigen Rechtsanstalt sich gestalten werde. Diese Hoffnung hegten auch diejenigen Freunde der Jury, welche die politische Entstehung derselben beklagten, von ihr jedoch mit der Zeit eine aus sich selbst sich herausarbeitende Umgestaltung hofften. Diese Hoffnung mußte aber deshalb meistens trügerisch sein, weil man die politische Grundlage der Geschworenengerichte nicht auf solche Weise wieder entfernen konnte, und doch diese Basis selbst nach wiederhergestellter Ruhe nicht die Möglichkeit eines festen Standpunktes gewährte. In mehren teutschen Ländern hat zwar die Jury einen festen und sicheren Boden gewonnen; desto entschiedener aber war in anderen Ländern Teutschlands die Einwirkung der politischen Basis der Jury auf die Gestaltung des Strafverfahrens, und es führte diese politische Basis theils zur Aufhebung dieses Instituts, theils wenigstens zu wesentlichen Modificationen desselben. Hier konnte es nur als ein arger Misgriff bezeichnet werden, daß man der Jury, namentlich in einer so bewegten Zeit, die Aburtheilung der politischen und Preßvergehen übertragen hatte. Jener Misgriff hätte gemildert und der Jury mancher Freund erhalten werden können, wenn in jenen Ländern der Jury auch die Aburtheilung anderer Verbrechen übertragen und ihr hierdurch Gelegenheit gegeben worden wäre, sich wenigstens bei diesen Verbrechen als Rechtsanstalt zu bewähren. Mancher würde dann der Hoffnung sich hingegeben haben, daß die Jury, nach Wiederkehr ruhigerer Zeiten, den richtigen Weg finden und nur dem Dienste der Gerechtigkeit auch bei politischen Verbrechen sich widmen werde, oder daß, selbst wenn man ihr die Aburtheilung dieser Verbrechen entziehen wollte, es unbedenklich sein werde, sie im Uebrigen bestehen zu lassen. Der gedachte Misgriff wurde jedoch fast unheilbar, als man die politische Wahlberechtigung und die Befähigung zum Amte eines Geschworenen identificirte und dadurch gradezu, bei den damaligen Wahlgesetzen, darauf verzichtete, in der Persönlichkeit der Geschworenen diejenigen Garantien zu erhalten, bei welchen man einem Collegium von zwölf Männern die Entscheidung mit Zuversicht übertragen könnte. Die politische Wahl wird fast stets eine Parteiwahl sein. Die Einseitigkeit, in welcher ein politischer Wahlcandidat seine Ansicht mit Wärme vertritt, empfiehlt ihn seiner Partei, nicht die Unparteilichkeit[96]), und die Entscheidung über seine Wahl hängt von dem zufälligen Umstande ab, ob seine Partei in der Zahl der Anhänger die übrigen Parteien überwiegt oder nicht. Der großen Menge geht überhaupt die Befähigung ab, die geistig-moralische Bedeutung des Einzelnen gehörig zu würdigen, und in ihrem Urtheile sich nicht durch zufällige Aeußerlichkeiten bestimmen zu lassen. So wurde nothwendig nach der Natur der Verhältnisse der Dienst der Gerechtigkeit eine Parteisache, und die wechselnden Ansichten und Bedürfnisse im Staatsleben die Grundlage für die Wahl der Geschworenen, denen die Verwaltung der Strafrechtspflege übertragen werden sollte; so wurden Recht, Gesetz und Gerechtigkeit dem politischen Parteitreiben Preis gegeben und hierdurch der neuen Einrichtung alles Vertrauen geraubt. Von anderer Seite hat man bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Gegner der Schwurgerichte selbst keine demselben nachtheiligere Maßregel hätten treffen können, als es hier von den Freunden derselben geschehen ist. Dieser Misgriff ist um so auffallender, als selbst im Kreise der Freunde der Jury gewichtige Stimmen genug laut wurden, welche vor dieser Vermischung der politischen Wahlberechtigung und der Berufung zum Amte eines Geschworenen ernstlich warnten und die Jury als eine Rechtsanstalt auffaßten und einzuführen beabsichtigten. — Es bleibt noch übrig, den gegenwärtigen Zustand der Rechtsverfassung in Teutschland in Bezug auf die Schwurgerichte darzustellen[97]). Nach dem jetzigen Stande der Strafproceßgesetzgebung (im J. 1856) zerfallen die teutschen Staaten in drei Hauptgruppen, nämlich I. Gruppe die Staaten, in welchen das schwurgerichtliche Strafverfahren eingeführt ist. Sie nehmen fast den ganzen Südwesten und Westen, sowie den größten Theil des Nordens und die Mitte von Teutschland ein, und bilden sowol der Zahl als der räumlichen Ausdehnung nach die stärkste Gruppe. Sie zerfallen wieder in zwei Classen: 1) solche Staaten, in welchen das ganze Strafverfahren im Einklange mit dem schwurgerichtlichen Systeme, mehr oder weniger durchgreifend, neu geregelt ist, z. B. Preußen, Hanover, Braunschweig, Kurhessen, die thüringischen Staaten zum Theil, im gewissen Sinne auch Baiern; 2) solche Staaten, in welchen dies nicht der Fall, vielmehr das Schwurgericht vorläufig in das alte Gerichtssystem eingeschaltet ist. II. Gruppe: die Staaten, in welchen das öffentliche und mündliche Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft ohne Geschworene (das holländische System, welches auch in mehren Staaten Italiens gilt) angenommen ist. Diese Staaten nehmen vorzugsweise den südlichsten und südöstlichen Theil, sowie die östliche Mitte von Teutschland ein. Beträchtlicher als ihre Zahl ist ihre räumliche Ausdehnung, weil Teutsch-Oesterreich an ihrer Spitze steht. III. Gruppe: die Staaten, in welchen das hergebrachte geheime Untersuchungsverfahren ohne wesentliche Veränderung, obschon zum Theil nicht ohne einzelne Verbesserungen, sich bis jetzt behauptet hat. Die Zahl und Ausdehnung dieser Staaten, worunter zur Zeit noch die freien Städte sich befinden, ist nicht bedeutend, und wird voraussichtlich immer mehr abnehmen. I. 1) Das Königreich Preußen hatte das Schwurgericht in der Rheinprovinz schon längst. Des Gutachtens der Immediatjustizcommission von 1819, welches sich für Beibehaltung des Schwurgerichts aussprach, sowie des Gesetzes vom 17. Juli 1846, welches mündliches Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft vorerst nur für das Kammergericht und Criminal-

96) Gneist, Bildung der Geschworenengerichte S. 200 fg.

97) Vergl. darüber Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen übersichtlich zusammengestellt u. s. w. (Erlangen 1856.) Einleitung S. 1—10.

gericht zu Berlin einführte, wozu durch Gesetz vom 7. April 1847 noch die fehlende Oeffentlichkeit kam, ist bereits gedacht worden. Zur Ausführung der Art. 92. 93 der Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 erging die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Jan. 1849, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Diese Verordnung wurde durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 mit einigen Abänderungen bestätigt und durch Zusätze ergänzt. Das Gesetz vom 25. April 1853 setzte die Zuständigkeit des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung über Staatsverbrechen, und das dabei zu beobachtende Verfahren ohne Geschworene fest; die entgegenstehende Bestimmung des Art. 95 der Verfassungsurkunde, welche einen besonderen Schwurgerichtshof für solche Verbrechen in Aussicht gestellt hatte, wurde aufgehoben. Endlich beschränkte das Gesetz vom 6. März 1854 die Zuständigkeit der Schwurgerichte bei politischen und Preßvergehen durch Gleichstellung dieser Vergehen mit anderen Vergehen. In Hohenzollern ist die Gerichtsverfassung und das Verfahren mit Geschworenen durch das Gesetz vom 30. April 1851 geregelt. Für die Rheinprovinz gilt die französische Strafproceßordnung; die seit 1815 durch preußische Gesetze erfolgten Abänderungen sind bis auf wenige Ausnahmen wieder zurückgenommen worden[98]). Die königl. preußische Verordnung vom 3. Jan. 1849 ist mit geringen Abänderungen im Herzogthume Anhalt-Bernburg durch Gesetz vom 28. März 1850, sowie im Fürstenthume Waldeck durch das Gesetz vom 14. Juni 1850 angenommen worden. 2) Im Königreiche Baiern, in dessen linksrheinischem Gebiete (Rheinbaiern) das Schwurgericht nach französischem Rechte von der französischen Zeit her auch nach der Vereinigung mit Baiern bestand, war die Frage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und das Geschworenengericht ebenfalls schon Jahrzehnte hindurch Gegenstand lebhafter und sorgfältiger Erörterungen. Die königl. Akademie der Wissenschaften zu München machte schon 1822 die Beschaffenheit des öffentlichen Gerichtsverfahrens der altteutschen und insbesondere der altbaierischen Rechtspflege zum Stoff einer Preisfrage, worauf mehre Schriften von anerkanntem Werthe über den Gegenstand erschienen[99]), und später andere nachfolgten. Schon 1828 wurde im Auftrage der Regierung von v. Schmidtlein der Entwurf einer auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageprincip gebauten Strafproceßordnung bearbeitet. Eine von der Regierung niedergesetzte Commission prüfte diesen Entwurf, legte ihn dann aber bei Seite und faßte einen neuen Entwurf ab, welcher 1831 den Kammern vorgelegt wurde, auch an die zweite Kammer gelangte, aber nur von dem Ausschusse, nicht aber von der Kammer selbst geprüft wurde. Der Berichterstatter, v. Rudhart, erklärte sich gegen den Entwurf und hielt die Einführung des Geschworenengerichts, aber nicht, wie es in Frankreich besteht, für wesentlich; er schlug eine Anklagejury und eine Urtheilsjury vor. Der Bericht ist dem Landtage von 1831 nicht vorgelegt und in den Kammern der Entwurf nicht berathen worden. Seit 1831 ruhte die gesetzgeberische Thätigkeit in Bezug auf den Strafproceß. Erst auf dem Landtage von 1842—1843 erhielt sie eine neue Anregung durch den Antrag des Abgeordneten v. Wening auf Gewährung einer vollständigen Gesetzgebung. In der zweiten Kammer wurde dadurch auch das Bedürfniß der Revision der Strafproceßordnung zur Sprache gebracht und die Kammer beschloß, die Staatsregierung um Vorlegung einer Strafproceßordnung, bei welcher die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in das Auge zu fassen wäre, zu ersuchen. Auch die Kammer der Reichsräthe trat diesem Beschlusse bei, und stellte nur die Mündlichkeit der Oeffentlichkeit in dem Antrage voran, wollte auch nur eine bemessene Oeffentlichkeit. Es trat hierauf eine Gesetzgebungscommission in das Leben, welche mit Abfassung neuer Gesetzbücher beauftragt wurde. Das Gesetz, die Abänderung des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, vom 10. Nov. 1848, rief die Schwurgerichte in das Leben. Die ältere Strafproceßordnung, welche eben in dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches enthalten ist, gilt in den nicht abgeänderten Bestimmungen vorerst noch fort. Das Gesetz vom 15. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung und Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist wegen des bedeutenden Kostenaufwandes noch nicht zur Ausführung gekommen. Ein in den letzten Jahren den Landständen vorgelegter Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung kam nicht zur vollständigen Berathung. In Rheinbaiern besteht noch das französische Strafrecht und Strafverfahren. 3) Im Königreiche Hannover erging ein Gesetz über Bildung der Schwurgerichte vom 24. Dec. 1849, sowie auch an demselben Tage ein vorläufiges Gesetz über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen. Letzteres Gesetz wurde durch die Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850, ein vollständiges Strafproceßgesetz, ersetzt, womit gleichzeitig auch das Gesetz über die Gerichtsverfassung erschien. Durch die neuerlichen Verfassungsveränderungen sind aber diese Gesetze zum Theil in Frage gestellt. Bereits ist eine königliche Verordnung über Bildung eines Staatsgerichtshofes erschienen und dem Vernehmen nach werden auch sonstige Abänderungen der Gerichtsverfassung, namentlich der Competenz der Schwurgerichte, beabsichtigt. 4) Das Königreich Würtemberg erhielt am 1. März 1839 mit einem neuen, später durch Gesetz vom 13. Aug. 1849 einigermaßen abgeänderten Strafgesetzbuche, ein

98) v. Daniels, Rheinisch-französisches Strafverfahren S. 11. Die das französische Strafverfahren modificirenden preußischen Gesetze sind mit den Ministerialrescripten am vollständigsten enthalten in: Sammlung der für die königl. preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 ergangenen Gesetze u. s. w. (Berlin 1834—1848.) Bd. 1—5 von Lottner. Bd. 6 von Leitner. Bd. 7. 8 (von Marquardt). 99) Unter diesen ist besonders auszuzeichnen Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland überhaupt und in Baiern insbesondere. (Heidelberg 1824.)

Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte. Die bereits früher besprochene Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 wurde vorerst nur auf sechs Jahre eingeführt [1]), durch Gesetz vom 1. April 1852 aber mit Ausnahme der Artikel 262—269 im Ganzen endgültig angenommen. Durch das Gesetz vom 14. Aug. 1849 über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, ist nur für schwere Straffälle ein schwurgerichtliches Verfahren bestimmt. Bei Verbrechen, auf welchen nach den Umständen des einzelnen Falles Zuchthaus steht, welche aber gleichwol nicht vor die Schwurgerichte gehören, findet aber jetzt in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes von 1852 das in der Strafproceßordnung Art. 256—261 für höhere Straffälle bestimmte, nicht öffentliche Schlußverfahren vor dem Untersuchungsrichter statt. Das Gesetz vom 17. Juni 1853 wegen Wiedereinführung der Todesstrafe und der körperlichen Züchtigung enthält in Art. 4. 5 Zusatzbestimmungen in Bezug auf das Schwurgerichtsgesetz. 5) Das Großherzogthum Baden erhielt am 6. März 1845 nicht nur ein neues Strafgesetzbuch, sondern überhaupt eine vollständige Strafgesetzgebung mit Einschluß eines Gesetzes über die Gerichtsverfassung. Die Strafproceßordnung [2]) hatte, abweichend von der würtembergischen, den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welcher in Civilstreitsachen und in Preßstrafen schon 1831 (in letzteren jedoch, was die Oeffentlichkeit betrifft, mit Unterbrechung vom Juli 1832 bis zum März 1848) zur Geltung gekommen war, in höherem Maße anerkannt, und der Staatsanwaltschaft, welche schon seit dem Preßgesetze vom Jahre 1831 und namentlich seit 1836 und 1837 zu einiger Wirksamkeit gelangt war, eine umfassende Thätigkeit angewiesen. Diese Strafgesetzgebung war jedoch wegen der nothwendigen Strafgerichtsbauten und wegen mancher Schwierigkeit in der Ausführung noch nicht in Vollzug gesetzt, als das Jahr 1848 eintrat. Damals wurde das Strafgesetzbuch vorläufig für Preßstrafsachen allein in Anwendung gesetzt, während für andere Strafsachen das alte Strafedict von 1803 noch als Richtschnur diente. Ein vorläufiges Schwurgerichtsgesetz vom Jahre 1848, nach welchem einstweilen mit theilweiser Einführung der Schwurgerichte unter sonstiger Beibehaltung des alten Verfahrens und der alten Gerichtseinrichtung vorgeschritten werden sollte, fand in den landständischen Kammern Widerstand, indem man dort die baldige vollständige Einführung der neuen Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung mit der erfoderlichen Umänderung vorzog. Diese wurde dann auch durch die Vorlegung des Entwurfes einer umgestalteten Strafproceßordnung vorbereitet, durch die Ereignisse des Jahres 1849 aber gehemmt. Der im J. 1848 gewagte Versuch, das Schwurgericht nach Maßgabe des blos zu diesem Zwecke vorläufig theilweise verkündeten Gesetzentwurfes über Einführung der Schwurgerichte ausnahmsweise in Beziehung auf die hochverrätherischen Unternehmungen jenes Jahres in Wirksamkeit zu setzen, mislang. Da an eine alsbaldige, vollständige Einführung einer neuen Strafgesetzgebung nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung aus mehrfachen Gründen nicht wol zu denken war, so erschien das Gesetz vom 5. Febr. 1851, wodurch das Strafgesetzbuch mit einigen Abänderungen und Zusätzen eingeführt und das Schwurgericht für schwere Straffälle hergestellt, im Uebrigen aber die alte Gerichtseinrichtung und auch die alte Verfahrungsart, obwol durch manche Bestimmungen (wie namentlich durch Einführung einzelner Titel der Strafproceßordnung) wesentlich verbessert, vorerst noch beibehalten wurde. 6) Kurhessen erhielt am 31. Oct. 1848 ein Gesetz über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, und zu gleicher Zeit ein Gesetz über die Umbildung des Strafverfahrens, wodurch Anklageverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafrechtspflege nebst dem Schwurgerichte eingeführt wurde. Dieses Gesetz, welches ziemlich umfassend, aber doch nicht als eine vollständige Strafproceßordnung zu betrachten ist, insofern in manchen Punkten, namentlich hinsichtlich der Zulässigkeit und Förmlichkeit einzelner Untersuchungshandlungen und der Zulässigkeit von Beweismitteln, das bisherige Recht bestehen blieb, erlitt ebenso wie das Gesetz über die Einrichtung der Gerichte durch das unter Vorbehalt der noch einzuholenden landständischen Zustimmung erlassene provisorische Gesetz vom 22. Juli 1851 abändernde Bestimmungen über Organisation der Rechtspflege und des Verfahrens in Strafsachen, sowie in bürgerlichen Rechtsstreiten betreffend, wesentliche Abänderungen. Insbesondere wurde die Competenz der Schwurgerichte bedeutend beschränkt, die Bildung der Geschworenenlisten abweichend geregelt, die Bestellung eines Instructionsrichters bei dem Obergerichte, sowie die Rathskammer beseitigt, überhaupt die Einrichtung der Gerichte vereinfacht. 7) Im Großherzogthume Hessen-Darmstadt hatte das aus der Zeit der französischen Herrschaft am linken Rheinufer stammende Schwurgericht in der Provinz Rheinhessen längst Wurzel gefaßt und sich befestigt. Nachdem 1841 das neue Strafgesetzbuch für das ganze Staatsgebiet in Kraft getreten war, wurde durch das Gesetz vom 28. Oct. 1848 auch in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg ein mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten eingeführt und durch Gesetz vom 31. Dec. 1848, zum Theil in Uebereinstimmung mit ersterem, das Verfahren in Schwurgerichtssachen und die Bildung der Schwurgerichte in Rheinhessen gleichfalls in einigen Punkten neu geregelt. Das Gesetz vom 28. Oct. 1848 enthielt blos die Einführung eines schwurgerichtlichen Verfahrens mit vorläufigem Anschlusse an die bestehende Einrichtung der Gerichte und des Strafverfahrens; eine vollständige Strafgesetzgebung sollte nachfolgen. Durch Gesetz vom 22. März 1852, und für Rheinhessen vom 26. April desselben Jahres, wurde die Gesetzgebung von 1848 in Bezug auf den Umfang der Zuständigkeit der

1) Vergl. über dieses Gesetz Mittermaier, Die Mündlichkeit u. s. w. S. 103—114. 2) Vergl. über die derselben vorangegangenen Entwürfe und Verhandlungen in den Kammern Mittermaier a. a. O. S. 131 fg.

Schwurgerichte und die Wahl der Geschworenen theilweise abgeändert, übrigens für die dem Schwurgerichte dadurch wieder entzogenen Strafsachen ein öffentliches und mündliches Verfahren vor den Provinzialstrafgerichten auch für Starkenburg und Oberhessen angeordnet. Schon in den Jahren 1852 und 1853 erschien der Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit Motiven, welchem bereits 1848 ein früherer, welcher wenig Anklang gefunden hatte, vorausgegangen war. Dem späteren Entwurfe diente theils die französische Strafproceßordnung von 1808, theils insbesondere der preußische, nicht zur Ausführung gekommene Entwurf einer Strafproceßordnung von 1851 als Leitfaden bei der Ausarbeitung und vielfach auch als Grundlage. Die Bestimmung der Zuständigkeit der Schwurgerichte und die Wahl der Geschworenen ist darin in der Hauptsache nicht abgeändert, obwol der Nachtrag zu den Motiven darauf hindeutet, daß die Verweisung schwerer politischer Verbrechen an einen ohne Geschworene urtheilenden Gerichtshof nach dem Vorgange Preußens in Aussicht steht. Im Uebrigen ist, was das schwurgerichtliche Verfahren betrifft, in sehr vielen Stücken das bisher angenommene System im Wesentlichen ebenfalls beibehalten, wie namentlich in Ansehung der Zahl der Richter, der Fragestellung, der erfoderlichen Stimmenzahl zu einem gültigen Wahrspruche u. s. w. Im Frühjahre 1855 erfolgte ein Gutachten des obersten Gerichtshofes über den Entwurf, wonach derselbe einer weiteren Ueberarbeitung unterzogen wurde, um dann dem Landtage vorgelegt zu werden. 8) Das Herzogthum **Braunschweig** hatte 1840 ein neues Strafgesetzbuch und dadurch eine wesentliche Verbesserung seiner Strafrechtspflege erhalten. Eine gründliche Umgestaltung derselben kam durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 21. Aug. 1849 und die Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849 zu Stande. Hiernach findet seit dem Juli 1850 ein Anklageverfahren mit Staatsanwaltschaft und ein öffentliches und mündliches Hauptverfahren in allen gerichtlichen Strafsachen, in schwereren Straffällen aber, sowie in den ihnen gleichgestellten Strafsachen ein Verfahren mit Geschworenen statt. Im Einzelnen zeichnet sich diese Strafproceßordnung durch eigenthümliche, vom französischen Vorbilde mehr abweichende Bestimmungen aus, wie z. B. durch Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung, Beseitigung des Resumé, Erfoderniß der Einstimmigkeit des Wahrspruchs, Gestattung eines Specialverdicts, Abschaffung des Rechtsmittels der Berufung u. dgl. In Bezug auf die Zulässigkeit der Beweismittel ist das ältere Recht noch anwendbar. 9) Dem Herzogthume **Nassau** diente die Strafgesetzgebung seines Nachbarlandes, des Großherzogthums Hessen, zum Vorbilde. Ebenso wie das nassauische Strafgesetzbuch von 1840 mit wenigen Abänderungen fast durchgehends dem hessischen Strafgesetzbuche von 1841 entspricht, erscheint auch das nassauische Gesetz vom 14. April 1849, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Schwurgerichten betreffend, meistens als eine wörtlich getreue Nachbildung des hessischen Gesetzes vom 28. Oct. 1848. Einzelne Theile, z. B. die Voruntersuchung, sind jedoch selbständiger behandelt. Damals erging auch das Gesetz vom 14. April 1849, die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen betreffend. Durch das provisorische Gesetz vom 23. Dec. 1851 wurde das zuletzt erwähnte Gesetz wesentlich abgeändert, indem das Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths, sowie andere politische Verbrechen und die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen den Schwurgerichten entzogen und dem Plenum der Hofgerichte zur Aburtheilung ohne Geschworene zugewiesen wurden. Eine fernere allgemeine Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Bezug auf das gedrohte Strafmaß wurde durch das Gesetz vom 16. Juli 1853 hinzugefügt; die hierdurch den Geschworenen weiter entzogenen Verbrechen sind von den Assisenhöfen ohne Zuziehung von Geschworenen abzuurtheilen. Endlich bestimmte eine Verordnung vom 4. Nov. 1853 das Verfahren in den Untersuchungen, welche bei den Criminalgerichten geführt werden, in einigen Punkten näher. Ein vor mehren Jahren erschienener Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung wurde bei Seite gelegt. 10) Die **thüringischen Staaten**, mit welchem Gesammtnamen, welcher von dem thüringischen Zollverbande entlehnt ist, die sächsischen Herzogthümer, die schwarzburgischen und reußischen Fürstenthümer bezeichnet werden, stehen durch das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena in einem gewissen Rechtsverbande, welchem sich auch das Herzogthum **Anhalt-Dessau-Köthen** angeschlossen hat. Die erwähnten Staaten, mit Ausnahme von Altenburg, welches sich dem Königreiche Sachsen mit seiner Strafgesetzgebung näher angeschlossen hat, haben das thüringische Strafgesetzbuch von 1850, freilich zum Theil mit einzelnen Abweichungen, angenommen. Im Gebiete des Strafprocesses ist die thüringische Strafproceßordnung von 1850 von Sachsen-Weimar am 20. März, von Sachsen-Meiningen am 21. Juni, von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt am 25. März und 26. April, von Anhalt-Dessau und Köthen am 28. Mai 1850 angenommen und publicirt, obwol mit einigen Abweichungen. Dieselbe enthält ein vollständiges, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Staatsanwaltschaft und Schwurgericht gegründetes Strafproceßgesetz. Ein ergänzender, zum Theil auch abändernder Nachtrag ist die von Anhalt-Dessau durch Gesetz vom 10. Sept. 1853, von Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 9. Dec. 1854, von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt durch Gesetze vom 24. Nov. und 10. Dec. 1854 publicirte Novelle. Die Annahme der Strafproceßordnung sowie der Novelle steht in der Hauptsache auch noch von andern betheiligten Staaten zu erwarten; namentlich gilt das von Sachsen-Coburg-Gotha, wo im Frühjahre 1855 eine Commission zur Ausarbeitung der bezüglichen Gesetzentwürfe bestellt wurde, welche im Laufe des Sommers ihre Arbeit beendigte. Die Gesetzentwürfe liegen dem gemeinschaftlichen Landtage zur Berathung vor. — Zu den bisher aufgeführten teutschen Staaten, in welchen

die Schwurgerichte Eingang fanden, werden in naher Zukunft voraussichtlich noch einige andere Bundesstaaten hinzutreten. In dieser Beziehung ist besonders die freie Stadt Frankfurt zu erwähnen. Ein Gesetzentwurf über das Verfahren in Strafsachen wurde im Juni 1855 vom Senate der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt, und auf erstattete Berichte, mit einigen von der Regierung gebilligten Abänderungen, im September von der gesetzgebenden Versammlung angenommen. Schwerere Straffälle sind darin den Schwurgerichten zugewiesen. Auch im Großherzogthume Oldenburg steht die Herstellung eines verbesserten Strafverfahrens mit Schwurgerichten noch in Aussicht. II. 1) An der Spitze derjenigen Staaten, welche ein auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft, aber ohne Mitwirkung von Geschworenen, gegründetes Strafverfahren angenommen haben, steht das Kaiserthum Oesterreich. Die nur für einen Theil des Reiches, namentlich für die teutschen Lande, bestimmte provisorische Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850, welche alle älteren Gesetze über das Strafverfahren aufhob, beruhte auf dem schwurgerichtlichen Systeme; sie trat im Laufe des Jahres 1850 in das Leben, wurde jedoch durch eine kaiserliche Verordnung vom 11. Jan. 1852, nach Maßgabe der Beschlüsse vom 31. Dec. 1851, durch Aufhebung der Jury wesentlich abgeändert und durch die für das ganze Reich, mit Ausnahme der Militairgrenze, gegebene neue Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 völlig aufgehoben. Für eine, in Durchführung der einheitlichen Gesetzgebung, auf alle Kronländer sich erstreckende Strafproceßordnung war das schwurgerichtliche System nicht wohl aufrecht zu erhalten. Das neue Gesetz, worin der Grundsatz der Oeffentlichkeit, freilich in etwas beschränkter Weise, der Mündlichkeit und der Staatsanwaltschaft festgehalten und durchgeführt ist, empfiehlt sich bei manchen anderen Vorzügen durch eine auf Schutz und Schonung der Rechte des Einzelnen sorgsam achtende Humanität. In Beziehung auf die Beweiserfodernisse ist darin ein den aufgehobenen Bestimmungen der badischen Strafproceßordnung von 1843 verwandtes System angenommen. 2) Das Königreich Sachsen, welches durch Gesetz vom 10. Nov. 1848 den Versuch gemacht hatte, das Schwurgericht vorläufig für Preßsachen allein, zu der am meisten bewegten Zeit und auf den Grund einer auf Volkswahlen beruhenden Geschworenenliste, in das Leben zu führen, und 1849 außerdem noch von einem blutigen Aufstande heimgesucht wurde, machte im Gebiete des schwurgerichtlichen Verfahrens keine günstigen Erfahrungen. Es wurde daher auch das Schwurgerichtsgesetz vom 10. Nov. 1848 durch Gesetz vom 21. Nov. 1850 wieder aufgehoben und in dem 1853 erschienenen Entwurfe einer Strafproceßordnung, unter Festhaltung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Staatsanwaltschaft, das Schwurgericht aufgegeben. Die Strafproceßordnung ist nach vorgängiger Verabschiedung mit den Landständen publicirt (s. d. Art. Gesetzbücher) und wird demnächst in das Leben treten. 3) Das Herzogthum Sachsen-Altenburg schloß sich in der Strafrechtspflege dem Gange seines Nachbarstaates, des Königreiches Sachsen, an. Wie in Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 6. Oct. 1848, so war auch in Sachsen-Altenburg durch das Gesetz vom 24. März 1849 ein schwurgerichtliches Verfahren vorerst für politische und Preßvergehen allein eingeführt worden. In den Jahren 1851 und 1852 stand noch die allgemeine Einführung des Schwurgerichtsverfahrens in Aussicht. Allein die Strafproceßordnung vom 27. Febr. 1854 ist zwar auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft gebaut, hat aber keine Schwurgerichte. 4) Auch die zum teutschen Bunde gehörigen Theile des Königreichs der Niederlande sind hier zu erwähnen, in sofern dort das holländische System des Strafverfahrens ohne Geschworene gilt. III. Unter den wenigen und nicht bedeutenden Staaten, welche die dritte Gruppe bilden, sind nur die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besonders hervorzuheben. In diesen Staaten kam eine wesentliche Umgestaltung des alten geheimen Untersuchungsverfahrens nicht zu Stande. Am 24. Sept. 1853 erschien der Entwurf einer mecklenburgischen Strafproceßordnung nebst Motiven, wonach in der Hauptsache das bisherige schriftliche Untersuchungsverfahren, ohne wahre Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, obschon bereichert durch einige neue Einrichtungen (namentlich eine Art Staatsanwaltschaft und eine mündliche, beschränkt öffentliche Schlußvernehmung), auch künftig stattfinden soll.

V. Bedeutung des englischen Geschworenengerichts aus den Ergebnissen der Geschichte.

1) Das Inquisitionsprincip als Grundgedanke der englischen Jury[3]). Die englische Jury, sowol für Civilsachen als im Criminalverfahren, beruht in ihrem ersten Anfange auf dem Untersuchungsprincipe, d. h. auf einer officiellen, von Gerichtswegen angestellten Erforschung der Wahrheit. Um das Inquisitionsprincip als Grundlage der Jury zu erkennen, ist vorläufig zu bemerken, daß in England außer dem Rügen und den processualischen Verdicten, milites oder liberi et legales homines noch in mannichfacher Art aufgeboten und vereidet werden für Nebenpunkte, welche bei den Processen sich ereignen[4]), und für administrative Verhältnisse, um factische Nachrichten, Grenzberichtigungen, Abschätzungen und dergleichen zu erlangen, also ihre Kenntnisse von Thatsachen und Verhältnissen zu benutzen. Hinweisungen auf solche Benutzungen von Geschworenen finden sich in Glanvilla, Bracton und in den Statuten. Eine große Anzahl von Ausfertigungen für solche Zwecke findet sich in dem Registrum brevium originalium et judicialium, und ist in dem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse unter dem Worte Inquisitiones aufgeführt. Diese verschiedenartigen Anwendungen der Ge-

3) Vergl. Biener, Beiträge S. 8. 123—134. 307. Derselbe, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 270 fg. 4) Beispiele bei *Bracton* fol. 236 b.

schworenen führen den Namen Inquisitiones ex officio, und sind den processualischen Jurys gleichgestellt in der Verantwortlichkeit und darin, daß vor ihnen Beweisinstruction stattfindet. Ueberhaupt aber sind die Ausdrücke inquirere, inquisitio, inquest technisch für alle Verfahren mit Geschworenen, und den processualischen Jurys in England, sowie in der Normandie gemeinsam. Unzweifelhaft ist und bedarf keines Beweises, daß in dem ausgebildeten Systeme der alten Rügejurys, welche dabei mit Strenge zu unfehlbarer Angabe aller zu verbüßenden Handlungen angehalten werden, das Princip der Inquisition, der Verfolgung von Staatswegen, zu Tage liegt. Auch die Entscheidung der kleinen Jury in Civil- und Criminalsachen beruht auf dem Untersuchungsprincipe. Was die Geschworenen dem Richter leisten, heißt officiell veritatem dicere, außerdem auch certificare justitiarios. Zum Grunde liegt folgender Gedanke: der Richter inquirirt durch die Jury auf die Wahrheit der Thatsachen, wenn die Parteien se ponunt super juratam. Anderer Beweis vor dem Richter ohne Jury ist dadurch nicht ausgeschlossen, wenn es den Parteien so beliebt. Das Verfahren mit Geschworenen ist also für den Richter ein medium eruendae veritatis (Mittel zur Erforschung der Wahrheit), eine inquisitio per patriam [5]), wovon er aber ohne Antrag der Parteien (die Rügen ausgenommen) keine Anwendung machen kann; insofern hat es also den Charakter eines Beweismittels. Die Auswahl der einzelnen Geschworenen hängt ab von dem außer dem Gerichte stehenden Sheriff, von den Parteien durch Recusation, vom Richter nach Kenntnißnahme von ihrer Fähigkeit. Die inquisitorische Natur dieses Beweismittels herrscht vor, weil die Parteien nicht durch eigene Vorschläge gewisse Personen in die Jury hineinbringen und auf diese Weise sich als Beweisführende aufstellen dürfen. Ihre Berufung auf Geschworene ist daher immer eine Berufung auf richterliche Untersuchung. Der Richter betreibt es auch als Untersuchung, indem er, bei sich erhebenden Bedenken, die Geschworenen genau über die näheren Umstände und ihre Gründe vernimmt. Darin liegt nun der Unterschied und die Aehnlichkeit der Geschworenen und der Zeugen. Werden die zwölf von einem Beamten und dem Richter berufen, so sind sie Geschworene; werden sie von den Parteien berufen, vielleicht von jeder Partei zur Hälfte, so sind sie Zeugen. Beide Arten sollen den Richter über die factischen Umstände instruiren; beide sollen deshalb mit diesen Umständen näher bekannt sein; daher kann man beide im weiteren Sinne Zeugen nennen. Beide werden aber durch Erklärung von Seiten einer Partei in den Proceß eingeführt und bilden daher ein Beweismittel. Dieses Alles gilt aber nur von der ursprünglichen Erscheinung der Jury, da die neuere Einführung eines Beweises in Gegenwart der Jury den Begriff ganz verändert hat. — Weit weniger tritt das Untersuchungsprincip in den Einrichtungen der nordischen Länder (Island, Dänemark, Schweden) hervor, deren Einrichtungen sich theils als erste Erscheinung der Geschworenen, theils als wirkliche Geschworenengerichte ansehen lassen. Hier zeigt sich der Charakter eines processualischen Beweismittels viel deutlicher, indem es oft lediglich Sache der Parteien ist, die Geschworenen zu benennen, welche daher auch den Namen der Ernannten führen. Von der untersuchenden Richtung findet sich nur darin eine Spur vor, daß der Richter an der Ernennung der Geschworenen mehrfachen Antheil ausübt, hier und da sogar allein die Ernennung hat. Daß das Inquisitionsprincip sich der altnordischen Ueberlieferung der Geschworenen in der Normandie und England bemächtigt und so die Bildung der mittelalterlichen Geschworenengerichte hervorgerufen hat, ist wol dem Bestreben zuzuschreiben, eine unparteiische Rechtspflege zu schaffen, und dem Umstande, daß dem germanischen Rechte der Beweis durch frei von den Parteien gestellte Zeugen nicht so ganz zusagend war. Die Erfahrungen, welche man mit den Eideshelfern und Zeugen zu machen Gelegenheit hatte [6]), mußten eine derartige Beweisführung verdächtig machen, und man glaubte sich nur auf das Zeugniß der Gemeinde verlassen zu können. Bei dem Criminalverfahren besteht noch eine besondere Veranlassung mehr, seitdem die Verbrechen als ein Bruch des Königsfriedens betrachtet werden, wodurch eine Verfolgung von Staatswegen immer als gegründet erscheint. In diesem Gedanken, sowie in der Aufhebung der Gottesurtheile und in dem Mistrauen gegen den Reinigungseid mit Eideshelfern ist wol mit Biener die Veranlassung zu dem im Mittelalter überhaupt hervortretenden Inquisitionsprincipe zu suchen, woneben noch zu beachten ist, daß die Anklagen aus verschiedenen Gründen seltener wurden und sogar in Misachtung kamen. Das kanonische Recht folgte mit der Bildung seines Inquisitionsprocesses nur dem allgemein gefühlten Bedürfnisse seiner Zeit, daher auch dieses Verfahren durch die Civilisten anerkannt und rasch in Europa verbreitet wurde. Manche Länder schufen sich jedoch ein eigenes inquisitorisches Verfahren, und zu diesen Ländern gehört England. — Das inquisitorische Verfahren mit Geschworenen beruhte ursprünglich auf der Voraussetzung, daß die Geschworenen hinsichtlich des betreffenden Gegenstandes nähere und vollständige Kenntniß haben. Diese Voraussetzung stützt sich auf ihre Qualification als Nachbarn und auf einige Einrichtungen, welche ihnen Gelegenheit geben, sich von der Sache zu unterrichten. Diese Einrichtungen erwiesen sich aber im Laufe des Mittelalters in mehrfacher Weise als ungenügend, und so ist es denn dahin gekommen, daß noch im Mittelalter im Civilprocesse, und seit Ende des Mittelalters im Criminalprocesse sich ein Beweis in Gegenwart und zum Behufe der Instruction der Geschworenen gebildet

5) *Bracton* fol. 143 b.

6) Aus der französischen Rechtsgeschichte läßt sich dafür das Sprüchwort anführen: qui mieux abreuve, mieux preuve. Nach *Poncelet*, Précis de l'histoire du droit p. 59 rührt die dem französischen Rechte eigenthümliche Zurückstellung des Zeugenbeweises von dieser alten Tradition her. Vergl. *Loysel*, Institutes coûtumières, édit. de *Dupin* T. II. p. 151. n. 770.

hat. Diese Bildung hat allmälig und ohne Zuthun der Gesetzgebung durch die Praxis stattgefunden, und die ältere Annahme, daß die Geschworenen aus eigener Kenntniß sprechen sollen, ist deshalb nicht aufgehoben worden, sondern nach und nach verschwunden. Nur das Erfoderniß der Nachbarschaft ist 1825 gesetzlich aufgehoben worden; daß die Geschworenen eigene, ihnen zufällig beiwohnende, Kenntniß nicht zum Grunde legen sollen, hat allein die Autorität der praktischen Juristen für sich. Die allgemeine Folge der Veränderung, daß die Geschworenen anstatt eigener Wissenschaft auf die vorgelegte Evidenz ihren Spruch zu gründen hatten, ist nunmehr das Zurücktreten des Inquisitionsprincips. Hätte die Sache sich dahin gestellt, daß die Richter, anstatt durch die Geschworenen sich von den näheren Umständen der Sache zu unterrichten, nunmehr selbst durch eigene Befragung von Zeugen sich unterrichteten, so hätte sich das Untersuchungsprincip erhalten. Diese Veränderung fand aber aus mehren Gründen nicht statt. Unter Anderem scheint die Unzuverlässigkeit der Zeugenaussagen die Zuziehung der Jury unterstützt zu haben, weil die Geschworenen als Nachbarn die Glaubwürdigkeit der Zeugen am besten beurtheilen konnten. Noch im 17. Jahrh., wo die Zuziehung der Geschworenen aus der Nachbarschaft fast ganz aufgehört hatte, heben englische Juristen jenen Umstand als wichtig bei der Jury hervor. Außerdem aber hat die Nothwendigkeit, Beweise der Parteien heranzuziehen, sich nur allmälig kundgethan, anfänglich nur als Unterstützung der eigenen Kenntniß der Geschworenen, und so kam es endlich dahin, daß ein förmlicher Beweis von den Parteien instruirt wurde, um den Geschworenen als Material zu dienen. Die Richter konnten jetzt nicht mehr die Geschworenen nach den Gründen ihres Wissens fragen, weil diese Gründe in der gerichtlichen Verhandlung, bei welcher die Richter selbst zugegen waren, lagen; sie hatten also nur das Verdict, die Resultate der Verhandlung entgegen zu nehmen. Den Richtern blieb daher blos übrig, Bedenken zu haben, wenn das Verdict gegen die Evidenz, gegen die Regeln des Beweises oder gegen die Rechtsbegriffe verstieß. Im Ganzen gab es aber doch keine rechten Mittel, weder gegen ein ungerechtfertigtes Verdict, noch gegen die Geschworenen selbst, und so ist, wie früher bemerkt wurde, eine Unabhängigkeit der Geschworenen von den Richtern entstanden, welche nur in der moralischen Verpflichtung der Jury, die juristische Anleitung des Richters zu befolgen, einige Beschränkung erleidet. Außerdem hat aber noch in anderen Beziehungen das Inquisitionsprincip einen Rückgang erlitten[7]). Bei der großen Jury ist das freie Rügen in Abnahme gekommen, und ihre Function ist jetzt darauf beschränkt, die Beweise für vorgebrachte Klagen anzunehmen und über die Zulässigkeit der Anklage zu entscheiden. Mit dem Aufhören der Privatanklage (appellum) ist die Möglichkeit verschwunden, daß im Falle einer verfehlten Anklage eine officielle Verfolgung (secta regis) die Sache weiter führt. Indem also das Inquisitionsprincip, die Verfolgung und Untersuchung der Verbrechen von Staatswegen, verschwunden ist, erklärt sich dadurch, warum, wenige Ausnahmen abgerechnet, England keine Staatsanwaltschaft hat und auf den Grundsatz hin, nemo tenetur prodere se ipsum, der Angeschuldigte über seine That nicht eigentlich vernommen wird; sogar selbst die Zeugen die Antwort verweigern können, sobald sie dadurch, sich einer strafbaren Handlung zu beschuldigen, genöthigt wären. Zu den Vernachlässigungen des Inquisitionsprincips gehört auch, daß die große Jury für die Prüfung der Anklage nur den Ankläger selbst und dessen Zeugen vernimmt, also gleichsam nur in dem Interesse des Anklägers handelt, um ihn entweder von einer übereilten Anklage abzuhalten, oder wenn die Beschuldigung gegründet erscheint, ihn zu einer Klage im Namen des Königs zu autorisiren. Nach inquisitorischen Grundsätzen müßte der Angeschuldigte dabei auch gehört werden. Nach allen diesen bisher angeführten Umständen ist also das Inquisitionsprincip in England nicht zu einer vollständigen Entwickelung gelangt, sogar in manchen Stücken in der neueren Zeit verloren gegangen. Dessenungeachtet besteht keine vollständige Negirung desselben, indem noch jetzt die Verbrechen für placita coronae gehalten werden, und der Führer der Anklage formell noch für Königs-Anwalt (kings serjeant) gilt. — Ganz anders ist es in Frankreich und Teutschland. Hier gibt es eine förmlich organisirte Behörde, die Staatsanwaltschaft, deren Function in Verfolgung der von Amtswegen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehenden Verbrechen besteht, worüber später das Nähere vorkommen wird.

2) Das Wesen der Jury in England. Das eigentliche Wesen der Jury läßt sich zunächst im Allgemeinen dadurch bestimmen, daß sie eine processualische Bedeutung hat und ein Moment in der Beweislehre bildet. Aus ihrem Spruche geht eine Feststellung derjenigen Punkte hervor, auf welche ein definitives, den Proceß schließendes Urtheil zu gründen ist. Jener allgemeinen Bezeichnung entspricht die Jury in dem ganzen geschichtlichen Verlaufe ihrer Bildung, sowol in den nordischen Rechten, als auch in dem normännisch-englischen, und zwar in dem letzteren nicht nur nach ihrer ursprünglichen, sondern auch nach der neueren jetzt vorliegenden Gestalt. Dagegen hat den vorher beschriebenen inquisitorischen Charakter nur das ältere normännische und englische Geschworenengericht; in England hat die Jury denselben seit dem 16. Jahrh. verloren. Um das Wesen der englischen Jury darzustellen, wie es aus der Geschichte hervorgeht, bedarf es nur der Vereinigung der schon früher in der historischen Darstellung erörterten und nachgewiesenen Ergebnisse. Besonders ist die Verschiedenheit der nebeneinander bestehenden Institute, der Civiljury, der Criminaljury und der Rügejury, zu berücksichtigen. Vor allen Dingen bedarf es der Behandlung der wichtigsten Frage, was eine Jury zu entscheiden hat, was also der Gegenstand ihrer Thätigkeit ist.

7) Vergl. Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte I. S. 47 fg.

Dann sind noch folgende Punkte zu beachten: erstlich das Verhältniß der Parteien zur Jury, wonach sie aus der Berufung auf dieselbe hervorgeht und als ein gemeinschaftliches Beweismittel erscheint; zweitens das Verhältniß der Jury zu ihren Kenntnißquellen, also was für Quellen ihr zu Gebote stehen und wie sie dieselben zu verarbeiten hat, um zu einem Spruche zu gelangen; drittens das Verhältniß des Richters zu der Jury, indem sie für ihn ein medium eruendae veritatis ist, ein Mittel, um die Grundlage eines rechtlichen und gerechten Urtheils zu gewinnen. — Die Hauptfrage, was die Jury zu entscheiden berufen wird und warum es so ist, beantwortet sich aus der Geschichte auf einfache Weise. Die assisae (recognitiones), die erste Erscheinung der Civiljury, fanden nur in den Fällen statt, in welchen bis dahin das Duell als Entscheidung gegolten hatte. Sie waren also ein Surrogat für das Duell, und weil das Duell bisher entschieden hatte, welche von beiden Parteien Recht hatte, mußte dieselbe Entscheidung der assisa zufallen. Hierbei war also Thatsache und Recht nicht unterschieden, was auch dem ältesten germanischen Standpunkte entspricht. Die Analogie der assisa mit dem Duelle liegt bei Glanvilla [8]) deutlich vor. Er sagt: per assisam tam finaliter, quam per duellum, terminatur negotium; er vergleicht den einen Zeugen bei Duell (den Kämpen) mit den zwölf Zeugen der Assise; der Kämpe ist eben so auf die Mittheilungen seines Vaters verwiesen, wie die Geschworenen auf die verba patrum suorum. Die neue Bildung im Bereiche des Civilprocesses, welche im 13. Jahrh. eintrat, die jurata, hat einige Aenderung bewirkt. Sobald nämlich bei einem Processe, welcher auf assisa eingeleitet ist, in den vorbereitenden Verhandlungen der Parteien sich Exceptionen oder sonst streitige Punkte ergeben, können die Parteien durch Uebereinkunft diese thatsächlichen Fragen durch Geschworene entscheiden lassen, und zwar durch die für die assisa einberufenen, welche für diesen neuen Auftrag nunmehr jurata genannt werden. In vielen Fällen wird durch eine solche Entscheidung der ganze Proceß abgethan. Die Berechtigung der jurata war durch die Einwilligung der Parteien und das Vorbild der assisae begründet. Die Aufgabe der Geschworenen wurde durch die Einigung der Parteien bestimmt, und konnte sich nur auf factische Umstände beziehen. Dieses Institut bekam bald ausgedehnte Wichtigkeit, da die assisae nur für die alten Duellklagen zulässig waren und daher für die neu entstandenen Klagformen die jurata in Wirksamkeit gesetzt werden mußte. Es kam sogar dahin, daß selbst in den hergebrachten Fällen der assisae ihre Stelle von der jurata vertreten werden konnte. So ist also die neuere Civiljury der Engländer die jurata des Mittelalters, sie hat nur über die factischen Fragen zu entscheiden, welche die Parteien unter sich herausgestellt und der Jury überwiesen haben. Die bald nach 1219 sich bildende Urtheilsjury in Criminalsachen trat an die Stelle der abgeschafften Gottesurtheile, und wurde in Folge einer nahe liegenden, aus der Civiljury entlehnten Analogie zugleich als Surrogat des Duells zugelassen, sodaß es dem Angeschuldigten frei stand, sich ebenso gegen die Rüge, als gegen die förmliche Duellklage auf die Jury zu beziehen. Beides, das Gottesurtheil wie das Duell, hatte bisher entschieden, ob der Angeschuldigte schuldig sei oder nicht, und diese Entscheidung ging nunmehr auf das Surrogat derselben, auf die Urtheilsjury über. Der Beruf der Jury, zu erkennen, ob schuldig oder nicht, ist durch ihre Natur, als Ersatz der früher üblichen Beweismittel, vollständig begründet, und wenn man die Schuld als den rechtlichen Bestandtheil des Spruchs ausscheidet, so hat die Jury über Thatsache und Recht in einem ungetrennten Urtheile zu sprechen. Allerdings ist Zweifel möglich, ob wirklich die Urtheilsjury in ihrem ersten Anfange über die Schuld gesprochen habe, ein Zweifel, welcher darauf beruht, daß in dem alten Rechte der germanischen Stämme die That allein bereits die Schuld in sich begriff, also bei vorliegender That von einer Schuldfrage nicht die Rede sein konnte. Von den vielen, zum Theil sehr charakteristischen Zügen, welche sich von dieser germanischen Auffassung in Englands altem Rechte, sowol der angelsächsischen als der normännischen Zeit, vorfinden [9]), steht mit der Jury folgender in näherer Beziehung. In dem Statute Marlebridge 1267 Cap. 26. wurde bestimmt, daß Mord nicht mehr angenommen werden solle, wenn die Tödtung in Nothwehr oder durch einen Unfall erfolgt sei. Nach dem Statute Glocester 1278 Cap. 9. sollte in solchen Fällen die Jury nur über die Thatsache sprechen und der Justitiar Bericht an den König erstatten, welcher dann begnadigen könne. Diese Bestimmungen sind neues Recht. Wenn nun in solchen klaren und oft vorkommenden Fällen das 13. Jahrh. noch nicht die Schuldfrage kannte, und nach eingetretener besserer Einsicht die Entscheidung über die Schuld nicht der Jury anvertraut, sondern dem Könige vorbehalten wurde, so läßt sich wol annehmen, daß in dem Worte der Frage culpabilis der Jury eine Entscheidung über die Schuld noch nicht eingeräumt war. Mit der Zeit hat sich dies allerdings geändert. Das altteutsche Princip hat der fortschreitenden Entwickelung des Criminalrechts weichen müssen, und nachdem sich so festgestellt hatte, daß nicht blos nach der That, sondern auch nach der auf dem Willen beruhenden Verschuldung zu fragen sei, ist die Schuldfrage in den Bereich der Jury gekommen. Dennoch finden sich noch in den neuesten Schriften englischer Praktiker bei der Tödtung Andeutungen, welche der Jury ein freies Urtheil hier nicht einräumen. Ein anderer, zu bemerkender Umstand gibt nur ein negatives Resultat. Nach dem früher Bemerkten gelangte man im 13. Jahrh. bei dem Civilprocesse dahin, die vorkommenden Exceptionen von den Parteien auf Entscheidung durch jurata

8) *Glanvilla* II. c. 3. §. 1. c. 6. §. 5. c. 7. §. 1. c. 17. §. 4.

9) So führt Phillips, Engl. Rechtsgesch. II. S. 315—321 aus den leges Henrici I. eine Reihe Bestimmungen auf, nach welchen Jemand ohne alle Schuld zur Sühne einer Tödtung oder Beschädigung verbunden war.

stellen zu lassen. Es konnte dies natürlich nur bei factischen Exceptionen der Fall sein, und so entstand der Grundsatz, daß die Thatsachen der Jury, die rechtlichen Einwendungen dem Richter zur Erledigung anheim fielen. Im Criminalprocesse fand eine solche Fortbildung, zufolge welcher die Jury über einzelne durch die Verhandlung herausgestellte factische Exceptionen zu sprechen hätte, nicht statt; vielmehr sind, wie bemerkt wurde, gleich anfänglich die wichtigsten und gangbarsten derartigen Fälle (der Einwand der Nothwehr und des Zufalls bei Tödtungen) in eine andere Bahn geleitet und der gerichtlichen Entscheidung entzogen worden. So ging die angeführte Gelegenheit, eine Trennung von Thatsache und Recht im Criminalprocesse zu bilden, spurlos vorüber. Eine andere Veranlassung zur Unterscheidung von Thatsache und Recht im Criminalprocesse trat im Anfange des 16. Jahrh. ein, als man der Jury Beweise vorzulegen anfing. Frühzeitig wurde festgestellt, daß diese Beweise sich nur auf die factischen Umstände beziehen konnten, und da die Jury angewiesen war, auf die vorgelegte Evidenz zu sprechen, so lag darin eine Hinweisung, daß sie nur für die Thatsachen zuständig sei, während auf der anderen Seite die hergebrachte Formel die Befugniß über Culpabilität zu sprechen, mithin die Entscheidung über einen Rechtspunkt zu enthalten scheint. Jedenfalls trat nunmehr die Unterscheidung von Thatsache und Recht, welche schon seit alter Zeit in dem Specialverdicte anerkannt war, auf dringende Weise hervor. Es entstand der Satz des **common law**: **De jure respondent judices, de facto juratores**, welcher sich in Widerspruch mit der althergebrachten Competenz der Jury stellt. Die Richter lösten diesen Zweifel so, daß sie völlige Ungebundenheit der Jury hinsichtlich der Wahrheit der Thatsachen, hinsichtlich der rechtlichen Beurtheilung aber deren Pflicht behaupteten, sich nach der von den Richtern gegebenen Anleitung, also nach den bestehenden Rechten des Landes, richten zu müssen. Verstöße der Geschworenen gegen diese Anleitung wurden mit willkürlichen Strafen belegt, was man jedoch unter der Regierung Karl's II. wieder aufgab. Damit ist aber die Streitfrage selbst nicht beseitigt, und der vorher erwähnte Widerspruch besteht noch jetzt. Er ist auch durch die Libellacte von 1792 nicht gehoben worden. Denn diese Acte verwarf zwar die Prätension der Richter, der Jury die Rechtsfrage zu entziehen, also sie auf ein Specialverdict zu beschränken, sodaß dadurch die Jury für Libellprocesse die gleiche Befugniß zugesichert erhielt, wie in anderen Criminalfällen, aber die Hauptfrage, ob die Geschworenen die richterliche Anleitung zu befolgen haben, blieb unentschieden. Der Standpunkt des neueren englischen Rechts ergibt sich sehr gut aus einer Erörterung von Hargrave[10]), welche nicht blos wegen ihres Urhebers, eines hochgeachteten praktischen Juristen, sondern auch wegen der Zeit, in welche sie fällt, wichtig ist; sie fällt nämlich zwischen den berühmten Fall der Juniusbriefe und die Libellacte von 1792, also in eine Zeit, wo dieser Gegenstand allgemeines Interesse erregte. Hargrave faßt am Ende seiner Darstellung die allgemeinen Resultate so zusammen: „Die Befugniß, über rechtliche Fragen zu entscheiden, steht unmittelbar und direct den Richtern zu, der Jury nur beiläufig (incidentally); in dieser letzten Beziehung stehen die Geschworenen unter Aufsicht und Controle des Richters, und müssen dessen Belehrung über die rechtlichen Fragen respectvoll beachten. Zur Ehre der Jurys muß man sagen, daß Fälle ihres Widerstandes selten vorkommen, und nur dann, wenn sie dem Richter mistrauen. So erweist sich demnach diese Theilung der Gewalt zweckmäßig, wenn nicht durch Zuweitgehen von Seiten der Richter oder Willkür von Seiten der Jury Collisionen entstehen. Es lassen sich demnach mit Biener folgende Sätze aufstellen. Das Urtheil über den Rechtspunkt, namentlich über die Schuld und ob der Angeschuldigte durch seine That dem Strafgesetze verfallen sei, steht den Geschworenen nur incidental zu, d. h. theils zufällig, insofern es mit Thatsachen genau zusammenhängt, theils nur mittelbar, weil sie dabei an gewisse Rücksichten gebunden sind. Wesentlich gebührt es ihnen nicht, wie sich daraus ergibt, daß, wenn die Thatsache feststeht (durch Geständniß oder Einigung der Parteien), die Jury Nichts zu thun hat. Ferner aber sind die Geschworenen in rechtlichen Fragen an das Recht des Landes gebunden, also hinsichtlich der Zulässigkeit und Gültigkeit der Evidenz, der das Verbrechen charakterisirenden Absicht und der schließlichen Qualification der That selbst. Die Richter setzen diese Punkte, auf welchen die Verschuldung beruht, auseinander, und in Folge der hohen Stellung und des Vertrauens, welches die Richter genießen, gilt ihre Belehrung für einen Ausdruck des bestehenden Rechts, welchem die Geschworenen Folge zu leisten verbunden sind. Auf diese Weise ergibt sich ein nur selten (etwa in politischen und Preßprocessen) gestörtes Zusammenwirken der Richter und Geschworenen"[11]). In Schottland entscheidet sich nach Mittermaier[12]) die wichtige Frage, ob die zur Last gelegte Handlung das benannte Verbrechen zu begründen vermöge (wenn es nämlich bewiesen wird), meistentheils schon durch die Einwendungen des Vertheidigers gegen das Indictment, welche zu einer Entscheidung des Gerichts (interlocutor of relevancy) führen. Früher waren in Schottland eine Reihe von Jahren hindurch die Geschworenen auf Entscheidung der Thatsachen und den Spruch proven oder not proven beschränkt, haben aber seit 1728 den Spruch über guilty wieder erlangt[13]). In der reformirten Jury auf Malta ist eine solche

10) Hargrave, Noten zu Coke upon Littleton p. 155. Not. 274. 276.

11) Mit diesen Ansichten stimmt auch *Phillips*, On the powers of juries überein, und auch Mittermaier, Englisch-schottisches Strafverfahren S. 370. 454—462 legt großen Werth auf die erwähnte Darstellung von Hargrave. 12) Mittermaier, Englisch-schottisches Strafverfahren S. 461. 499. 13) Vergl. Marquardsen in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. 2. Bd. S. 14—25. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 480 fg. Biener, Engl. Geschwor.-Ger. 2. Bd. S. 262.

Beschränkung des Verdicts auf Thatsachen und der Spruch über proved oder not proved ebenfalls eingeführt[14]). In Amerika steht die Sache anders. Während in England die eigentliche Hauptfrage, ob die Geschworenen der richterlichen Anleitung in rechtlichen Punkten zu folgen verpflichtet sind, bei den gesetzlichen Bestimmungen umgangen und der Praxis die Ausgleichung der Schwierigkeit überlassen wird, hat man in Amerika den eigentlichen Kern der Sache in das Auge gefaßt. Wenn auch allerdings die Ansichten in den verschiedenen Staaten und unter den verschiedenen Schriftstellern noch immer voneinander abweichen, Manche unentschieden sind und sich auf dem schwankenden Standpunkte des englischen Rechts halten, haben im Staate New-York ausgezeichnete und hochgeachtete Juristen mit Rücksicht auf die schon bestehende Praxis vorgeschlagen, gradezu gesetzlich zu bestimmen, daß die Richter über die einschlagenden Rechtsfragen Belehrung zu ertheilen und die Geschworenen die erhaltene Belehrung zu befolgen haben. Diese Grundsätze sind auch im Gesetzbuche von New-York wirklich angenommen[15]); nur findet von der allgemeinen Regel in Libell- und Preßprocessen eine Ausnahme statt, indem in solchen Fällen die Jury zur freien Entscheidung der Rechtsfrage berechtigt und verpflichtet ist. — Bei der Rügejury, deren erster förmlicher Anfang sich schon im 12. Jahrh. nachweisen läßt, reicht zum Behufe ihrer Präsentationen die fama publica aus, wenn sie einigermaßen begründet ist. So hat Glanvilla die Sache aufgefaßt, und Bracton Erörterungen geliefert, wobei Reminiscenzen an das kanonische Recht vorkommen. Selbst die Formen dieser Jury, die Ernennung bestimmter Personen zum Rügen und die Vorlegung von Artikeln zur Beantwortung stimmt mit dem Verfahren in den Sendgerichten der Kirche überein. Die Rügejury kann also auf erlangte Gewißheit hin präsentiren; es genügt aber auch ein öffentliches Gerücht, sodaß sie also in keiner Weise sich über das Recht auszusprechen Gelegenheit hat, sogar nicht einmal die Thatsache festzustellen, indem dieses Alles der gerichtlichen Verhandlung und der kleinen Jury vorbehalten bleibt. Dieses Verhältniß bestand so lange, als die Rügejury aus eigener Wissenschaft oder aus zufälligen Mittheilungen ihre Indictments schöpfte. Seitdem aber diese Jury, als große Jury, berufen war, über die Zulässigkeit der eingereichten Anklagebills nach der Evidenz vorgeführter Zeugenaussagen zu erkennen, hat sich die Frage von Thatsache und Recht eingefunden, und zwar in Bezug darauf, ob sie, wenn die Bill auf Mord lautet, dieselbe amendiren und auf Todtschlag stellen kann. Eine eigenthümliche Stellung hat die Jury des Coroners[16]). Die Verhandlung vor derselben ist eine inquisitio ex officio, quomodo N. N. ad mortem devenit, wobei nach allen Seiten hin die sich darbietenden Beweise vernommen werden. Gegen einen Einzelnen muß sie in dem Grade zur Wahrheit führen, daß sich die Sache zur gerichtlichen Verhandlung eignet. Den bei der Sache Betheiligten steht es daneben frei, eine Anklage, härter oder geringer, als der Spruch der Jury ist, einzubringen und der großen Jury vorzulegen. Dem Spruche der Coroners-Jury darf daher eine Entscheidung über Thatsache und Recht nicht speciell zugeschrieben werden, insoweit er das corpus delicti überschreitet. — Die nächste Frage ist über die in England selbst der Jury beigelegte Bedeutung. In der älteren Zeit galt das Verdict als ein Zeugniß der Gemeinde, also für ein Beweismittel, und im Criminalverfahren für ein der Vertheidigung dienendes. In der neueren Zeit, wo die Jury auf vorgelegte Beweise spricht, sind die Geschworenen nach authentischen Erklärungen der Gerichtshöfe[17]) den Richtern gleichgestellt, aber mit einer Trennung der Competenz; sie sind Richter über die Thatsache. In einer anderen Beziehung gilt die Jury für ein Beweismittel. Nach Blackstone[18]), an dessen angeführter Stelle vom Civilprocesse gehandelt wird, ist trial the examination of the matter of fact in issue, also Feststellung der streitigen Thatsache. Solcher trials gibt es im Civilprocesse sieben Arten: by record, by inspection, by certificate, by witnesses, by wager of battel, by wager of law, by jury. Hier ist also die Jury den gewöhnlichen Beweismitteln (modes of probation) beigezählt. In Bezug auf Criminalproceß finden sich bei Staunforde trial par le piers, par le pays, par battail. Nach Hale[19]) ist die Jury the best method of trial of matters of fact. Hawkins hat in seinem Systeme trial by the peers, by battle, by the country, ganz wie Staunforde. Blackstone[20]) führt auf trial by ordeal, by corsned, by battel, by the peers, by country. Ueberall wird demnach die Jury den Beweismitteln an die Seite gestellt, und dies ist für deren ältere Stellung, ehe die Beweisführung vor der Jury aufkam, ganz richtig. Die englischen Juristen, indem sie die Jury den trials (Beweismitteln) beizählen, führen daher die alten Ueberlieferungen fort, wie es dem Geiste des englischen Rechts entspricht. Allein die neuere Jury, welcher Beweismittel vorgelegt werden, hat eine andere Stellung, als die übrigen Beweismittel. Wird der Beweis einer Thatsache, was im englischen Civilprocesse vorkommt, durch Protokolle, Zeugnisse einer Behörde oder Zeugen geführt, so liegt dem Richter das rohe Beweismaterial vor, wel-

14) Vergl. über diese Jury Mittermaier in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissensch. des Ausl. 8. Bd. S. 481—486. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 281 fg. 15) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 454 theilt diese Notiz mit. 16) *Hale*, Pl. Cor. II. p. 60. 61. 157 hat dieselbe richtig auseinandergesetzt.

17) Im Jahre 1582 sprach der höchste Gerichtshof aus, es sei common law, that matters in fact shall be tried by jurors, and matters in law by the judges. *Coke*, Reports IX. p. 13. 25 drückt dies so aus: sicut ad quaestionem facti non respondent judices, ita ad quaestionem juris non respondent juratores. Bei Gelegenheit des Falles Wagstaff 17. Car. II. sind nach *Hale*, Pl. Cor. I. ch. 4. p. 33 die sämmtlichen Richter Englands dahin übereingekommen, daß die Geschworenen sind the only competent judges of matters of fact. 18) *Blackstone*, Comm. III, 22. 19) *Hale*, Pl. Cor. I. ch. 4. p. 33. 20) *Blackstone*, Comm. IV, 27.

ches erst noch von ihm zu verarbeiten ist. Bei dem Beweise durch Jury haben aber die Geschworenen dieses Material zu verarbeiten und liefern dem Richter die Resultate, welche er seinem Urtheile zu Grunde zu legen hat. In Folge dieser Function erscheint mithin die andere Auffassung, in Folge welcher die Competenz der Entscheidung zwischen Richter und Geschworenen getheilt wird und die Letzteren Richter für die Thatsache sind, als die der neuern Stellung der Jury angemessene. Der Streit über die Grenzen jener Competenz ist hier unerheblich und bereits früher erörtert worden. Gewiß ist aber, daß die Geschworenen immer nur für die Thatsache zu entscheiden berufen sind, mögen sie nun nach der alten Vorstellung für ein Beweismittel gelten, oder nach dem neuern Standpunkte die Stellung eines Richters haben. Nur die zweideutige Formel, daß das Verdict über die Culpabilität zu entscheiden hat, scheint auch ein rechtliches Urtheil einzuschließen, was jedoch in England mit Recht bestritten wird. — Eine andere Frage ist, ob die Jury in England nur als processualisches, oder auch als politisches Institut angesehen wird. Genau genommen bezieht sich diese Frage nur auf die Jury in Criminalsachen. In der Eigenschaft der Jury, als Zeugniß der Gemeinde, liegt noch nicht das politische Element, die Betheiligung des Volks an der Rechtspflege. Die Möglichkeit eines politischen Charakters der Geschworenen fängt erst an, seitdem ihnen Beweismittel vorgelegt worden sind. Köstlin[21]) findet das politische Element schon in dem Gemeindezeugnisse, und bringt dies mit einer angeblichen Ausbildung des freien Gemeindewesens, im Gegensatze des Lehnwesens, in Verbindung, für welche die Freibürgschaften besonders wirksam sein sollen. Es scheint aber doch, als ob er die eigentliche politische Stellung der Geschworenen erst von der Zeit an annimmt, wo sie aufhörten, Zeugen zu sein und in die Rolle von Eideshelfern übergingen, d. h. wo ihnen Beweise vorgelegt wurden. Andere Schriftsteller, welchen die Geschichte fremd ist, finden eine Anerkennung der politischen Natur der Jury in der von den Baronen unter König Johann erlangten magna Charta[22]). Dieser Freiheitsbrief enthält nämlich im Cap. 29. die Bestimmung, daß kein freier Mann mit Gefängniß, Landesverweisung oder anderen Verlusten belegt werden soll, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae. Diese Stelle soll nach Einigen die Zusicherung des Geschworenengerichts enthalten. Es ist dies aber deshalb nicht möglich, weil bei Abfassung dieser Charte im Jahre 1215 es noch keine Urtheilsjury für Criminalsachen gab. Der Sinn ist vielmehr nur der, daß keine Strafe anders, als nach vorangegangenem, den Rechten gemäßem Processe und Verurtheilung verfügt werden solle[23]). Eine solche Bestimmung war um so nothwendiger, als Verbrechen damals als feloniae contra pacem domini regis, als placita coronae galten, und eine willkürliche, dem Könige zustehende Strafgewalt dadurch begründet erscheinen konnte. Als die magna Charta von den nachfolgenden Königen bestätigt wurde, ist dadurch allerdings zugleich die Jury gewährleistet worden, aber nur weil sie das gesetzliche Verfahren in Criminalsachen war. Wenn hiernach die magna Charta der Jury keinen politischen Charakter verleiht, so sind zunächst die Ansichten der Schriftsteller darüber zu erwähnen. Glanvilla und Bracton[24]) heben nur die processualischen Vorzüge der Jury hervor, sprechen aber von der Civiljury. Fortescue[25]), welcher um das Jahr 1460 schrieb, sagt von der Civiljury: nonne hic ordo revelandi veritatem potior est et efficacior, quam est processus, qualem pariunt civiles leges? Weiter sagt er[26]) zur Empfehlung der Criminaljury, daß kein Unschuldiger verurtheilt werden könne, weil er Recusationen habe und der Spruch von rechtlichen Nachbarn ausgehe; ein Schuldiger könne auch nicht durchkommen, weil dessen späteres Verhalten denjenigen, welche ihn freisprachen, zur ewigen Schande gereichen müsse. Er hat also bei der Jury nur von ihren processualischen löblichen Eigenschaften gesprochen, während er doch dieses Institut recht hoch zu stellen beabsichtigte. Daß es ihm an Sinn für höhere politische Standpunkte gefehlt habe, läßt sich nicht sagen, da er nicht nur in dem Buche: De laudibus legum Angliae, sondern auch in einer besonderen Schrift die Vorzüge einer constitutionellen Verfassung, wie die englische, weitläufig ausgeführt hat. Hale[27]) hebt als die beiden Glanzpunkte des englischen Rechts das Erbrecht an Landgütern und die Jury hervor; die Jury bezeichnet er dabei als the best manner of trial in the world. Ein eigenes Capitel[28]) widmet er der Jury, ohne zwischen Criminaljury und Civiljury weiter zu unterscheiden, als daß der ersteren noch eine besondere schätzbare Einrichtung, die große Jury, beiwohne. Er hebt als Motive für die Vortrefflichkeit der Jury hervor: erstens, den Beistand der Richter, welche in Rechtspunkten entscheiden, in den Thatfragen Anleitung geben; zweitens, die Eigenschaft der Geschworenen als Nachbarn, vermöge welcher sie die Zeugen und die Parteien kennen; drittens, die Einstimmigkeit von zwölf, welche eine größere Zuverläsigkeit gebe für die Feststellung der Thatsache, als jeder andere Beweis. Er spricht also nur von der processualischen Zweckmäßigkeit der Jury, nicht von ihrem politischen Charakter. Das Stillschweigen über letzteren ist von Bedeutung, wenn man bedenkt, daß Hale unter der Regierung Karl's II. schrieb, also zu einer Zeit, wo durch die erste englische Revolution die Freiheiten der Nation zur Erkenntniß gekommen waren und die Unabhängigkeit der Jury sich entwickelte. Blackstone[29]) ist der erste, welcher der

21) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 329. 22) Vergleiche über die betreffende Stelle der magna Charta Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 226 fg. 23) Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch. I. S. 28 fg. und Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 250.

24) *Glanvilla* II, 7. 19. XIII, 1. *Bracton* fol. 164 b. 25) *Fortescue*, De laudibus legum Angliae cap. 26. 26) *Fortescue* l. l. cap. 27. 27) *Hale*, History of the common law ch. II. 28) *Hale* l. l. ch. 12. 29) Blackstone, übersetzt von Colditz II. S. 196. 418.

Jury einen politischen Werth beilegt. Er bezeichnet dieses Verfahren als den Glanzpunkt des englischen Rechts; die großen Vorzüge, welche es im Civilprocesse habe, steigerten sich noch in Criminalfällen; die Freiheiten der Nation würden dadurch auf ewige Zeiten gesichert; die Jury sei der Schutz, das Bollwerk, das Palladium der Freiheit; denn durch die Aufstellung der großen und kleinen Jury würden zwischen den Freiheiten des Volks und den Prärogativen der Krone Schranken gezogen. Auch de Lolme schreibt in demselben Sinne, daß die Jury für die Engländer der Punkt ihrer Freiheit ist, für welchen sie auf das Höchste eingenommen sind. Um zu erklären, woher auf einmal diese Entdeckung eines hohen politischen Werthes, wovon man 100 Jahre früher in England Nichts wußte, komme, ist daran zu erinnern, daß erst seit der unter Karl II. von den Obergerichten aufgegebenen Bestrafung der Geschworenen die Jury eine früher unbekannte Unabhängigkeit erhielt, und die englische Revolution von 1688 ebenfalls zur Steigerung des Bewußtseins der constitutionellen Freiheit beitrug. Wahrscheinlich wirkte auch Montesquieu mit seinem Lobe der Jury dazu, dieselbe zu einer politischen Bedeutung zu erheben, indem die von ihm der englischen Verfassung gezollte hohe Achtung seinem Werke bald Freunde in England erwarb. Ganz besonders aber fand man unter der Regierung des Hauses Braunschweig Veranlassung zur schärferen Abwägung der Rechte der Krone und der Freiheiten der Nation. Die Zeit, in welcher Blackstone schrieb (1769) und de Lolme (1771), war grade eine Zeit der politischen Aufregung. Man suchte damals ein absolutes Regiment, königliche Willkür unter Leitung einer Hofaristokratie zu begründen. Gegen dieses unconstitutionelle Beginnen erschienen 1769 und 1770 die berühmten Juniusbriefe, und Burke schrieb 1770 seine Betrachtungen über die Ursachen der jetzigen Unzufriedenheit. Blackstone schrieb also unter dem Eindrucke seiner Zeit. Diese Ansichten haben sich seitdem in England erhalten, sodaß man zwar die Mängel des Instituts der Jury nicht verkennt und verhehlt, daneben es aber doch als eine Stütze der Freiheiten des Landes ansieht. In der neuesten Zeit wird nach dem Zeugnisse von Mittermaier[30]) bei Besprechung der Frage über Geschworene in England die politische Seite des Instituts nicht als die entscheidende hervorgehoben, was seinen Grund darin hat, daß die englische Regierung mit politischen Processen und Verfolgungen der Presse sehr sparsam ist. Bei derartigen Processen wird allerdings die Jury als Urtheil unabhängiger Männer aus dem Volke hervorgehoben. Auch in der neuesten Zeit werden die Vorzüge der Jury in England, namentlich als eines vorzüglichen Mittels zur Erforschung der Wahrheit von Thatsachen anerkannt[31]), aber ebenso wenig die Bedenken, welche aus der Anwendung von Geschworenen hervorgehen, verkannt, und letztere nur dadurch erledigt, daß eine einsichtsvolle Leitung von Seiten der Richter diese Mängel zu heben im Stande sei[32]). — Die praktische Bewährung der Jury in England anlangend, so zeigt sich die Jury in ihren Functionen zuverlässiger und weniger leichtsinnig, überhaupt also in rechtlicher Hinsicht achtbarer, als auf dem Continente. Man könnte den Grund davon in dem Charakter der Nation suchen und als Beispiel dafür anführen wollen, daß die französische Jury in den Rheinprovinzen sich in der früheren Zeit zuverlässiger bewährt hat und mehr von Leichtsinn entfernt, als in Frankreich. So wahr nun auch eine solche Hinweisung sein mag, so ist es doch schwierig, diejenige Seite des englischen Nationalcharakters, auf welche es hierbei ankommt, für Alle überzeugend hervorzuheben. Besser ist es, bei Beantwortung obiger Frage vielmehr auf Verhältnisse und Einrichtungen hinzuweisen, welche einer richtigeren Auffassung des Berufes der Jury förderlich sind[33]). In dieser Beziehung ist erstens daran zu erinnern, daß in England die Jury dem Ursprunge nach als eine Verbesserung des processualischen Verfahrens sich darstellt, diesen Charakter eines processualischen Beweismittels Jahrhunderte lang bewahrt und noch jetzt in der öffentlichen Meinung nicht verloren hat. Sie galt von Anfang an als ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit, und da noch jetzt von den englischen Juristen einstimmig darauf großer Werth gelegt wird, so muß dies wol eine nationale Auffassung sein. Beachtenswerth ist dabei die Entstehung der Jury in England aus der gerichtlichen Praxis, sodaß also an einen revolutionairen Ursprung nicht zu denken ist. Eine politische Bedeutung ist ihr erst in neuerer Zeit beigelegt worden. Zweitens ist zu beachten, daß die Existenz der Civiljury in England der processualischen Auffassung des Instituts günstig ist, da hier blos Privatinteressen in Frage stehen. Besteht nur Criminaljury, so erhält die Sache wegen der concurrirenden Staatsinteressen ein politisches Ansehen. Selbst der Umstand, daß man in England nicht wesentlich Beamte als öffentliche Ankläger hat, daß die Zeugenvernehmung nicht vom Richter geschieht, also überhaupt der Mangel der aus dem Inquisitionsprincipe hervorgehenden Einrichtungen, läßt den Antheil des Staates an der Criminalrechtspflege in den Hintergrund zurücktreten. Drittens ist auf die hohe Achtung vor den Gesetzen (den Statuten), welche ungeachtet augenfälliger Mängel vieler Bestimmungen in England herrscht, und darin ihren Grund hat, daß die Gesetze nicht als Ausfluß des königlichen Willens erscheinen, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß in ebenso hoher Achtung Recht und Verfassung stehen, weil beide auf altem Herkommen beruhen. Viertens wird den Geschworenen in England fortwährend vorgehalten, daß sie sich nur an die gerichtlich vorgelegte Beweisführung (Evidenz) zu halten

30) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 53. 377.
31) So von *Starkie*, On evidence I. p. 7. 10.

32) *Starkie*, On evidence I, 473. not. 9.
33) Siehe darüber die Ausführungen bei Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 38—64 und Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 294 fg. Wie die unglücklichen Verhältnisse in Irland daselbst die gute Wirksamkeit der Jury gänzlich zerstören, wird von Mittermaier, Die Mündlichkeit u. s. w. S. 34 fg. geschildert.

und die Belehrung des Richters über die rechtliche Lage der Sache zu beachten haben. Fünftens wird der Richterstand in England hoch geachtet, was besonders auf der Unabhängigkeit der Richter beruht. Diese Unabhängigkeit ist dadurch gesichert, daß England kein Justizministerium hat [34]), also keine Einmischung der Regierung in die Rechtspflege vorkommt. Die Richter sind nicht durch beengende Rücksichten auf die Wünsche und das System der Regierung in der unbefangenen Ausübung ihrer Pflicht gehindert, während von der anderen Seite vermöge der Oeffentlichkeit im Ganzen und im Einzelnen eine scharfe Controle über sie ausgeübt wird. Sicherheit für ihre persönliche Stellung haben sie dadurch, daß sie nur auf Anklage (impeachment) des Unterhauses [35]) von dem Oberhause gerichtet und ihrer Stelle entsetzt werden können. Auch kommen in England wenige politische Verfolgungen vor, welche immer Veranlassung zu Verdächtigung der Richter bieten. Alle diese Umstände wirken darauf hin, den Richtern wegen ihrer Unabhängigkeit von der Regierung und wegen ihrer notorischen Unparteilichkeit eine hohe Achtung zu sichern, sodaß ihre richterlichen Belehrungen auf die Geschworenen entscheidenden Eindruck zu machen geeignet sind. Es wird auch in England nicht daran gezweifelt [36]), daß die Richter das von den Geschworenen zu Entscheidende ebenso gut und noch besser würden entscheiden können, und dennoch an dem Institute der Jury festgehalten. Ganz anders stehen diese Verhältnisse auf dem Continente, und dadurch geht eine andere Auffassung der Jury hervor und wird ihre gute Wirksamkeit gestört. Uebrigens hat sich in England die Thätigkeit der Geschworenen nicht in allen Stücken unbedingt als Wahrheit und Gerechtigkeit bewiesen. Auch in England hat die Jury die Irrthümer ihrer Zeit getheilt und die Schwäche menschlicher Erkenntniß bewährt [37]). Indessen trägt bei manchen ungerechten Verurtheilungen auch die Beweisregel des englischen Rechts die Schuld, wonach, den Hochverrath ausgenommen, wo zwei Zeugen zur Ueberführung verlangt werden, auf die Aussage Eines glaubhaften Zeugen Ueberführung angenommen werden kann. Im schottischen Beweisrechte ist die Aussage Eines Zeugen ohne anderweite unterstützende Momente nicht hinreichend [38]), und in diesem Sinne verfährt jetzt auch die englische und amerikanische Praxis [39]).

VI. **Die Berechtigung der Jury für den Criminalproceß.**

1) **Juristischer Werth des Geschworenengerichts in Criminalsachen.** Die Gründe für und wider die Einführung der Jury in Criminalsachen sind in zahlreichen Schriften erörtert, auch in den teutschen Ständeversammlungen Gegenstände vielfacher Verhandlungen geworden. Eine ausführliche Darstellung der vorgebrachten Gründe und Gegengründe ist hier nicht am Orte, und es braucht nur über die für die Einführung der Jury vorgebrachten Gründe Folgendes bemerkt zu werden. Zuvörderst sind diese Gründe, welche das Schwurgericht als eine das Interesse von Wahrheit und Recht in Criminalsachen befördernde unfehlbare Einrichtung schildern, größtentheils nicht im Interesse der Rechtspflege selbst aufgestellt worden, vielmehr nur darauf berechnet, die wahren Motive, welche politischer Natur sind, unter dieser Maske zu verhüllen, und man hat die Regierungen in Folge ihres ausgesprochenen Willens und ihrer anerkannten Pflicht zur Herstellung einer möglichst vollkommenen Rechtspflege dadurch nöthigen wollen, dem Volke Antheil an der Rechtspflege zu gewähren. Es gilt dies nicht blos von der demokratischen, sondern auch von der constitutionell-monarchischen Partei. Dann sind, vielleicht aus Misverständniß, die Vortheile, welche die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, sowie die Anklageform gewähren, auf Rechnung des Geschworenengerichts gesetzt und demselben zu Gunsten geschrieben, obgleich diese Einrichtungen ebenso gut bei der Entscheidung rechtsgelehrter Richter stattfinden können. Diese Gründe berühren also die Sache selbst gar nicht. Drittens hat man, um auf den nicht unterrichteten Theil des Publicums zu wirken, sogar wider besseres Wissen ganz unwahre Angriffe gegen den bisher bestehenden Inquisitionsproceß mit vielfachen Uebertreibungen ausgeführt, und die glanzvollen Ergebnisse des schwurgerichtlichen Verfahrens auf fabelhafte Weise ausgemalt. Das bisherige Verfahren ist geschichtlich als eine Umbildung der Ketzerinquisition, und die Folter als eine wesentliche Zugabe desselben geschildert worden, während doch die Folter, wenn auch gemeinrechtlich in Teutschland nicht abgeschafft, doch notorisch seit einer langen Reihe von Jahren in den teutschen Staaten entweder ausdrücklich aufgehoben oder doch wenigstens, weil sie dem Geiste der Zeit nicht angemessen war, stillschweigend außer Anwendung gekommen ist. Ebenso hat man die schlechte Beschaffenheit der Gefängnisse dem Inquisitionsprocesse zum Vorwurfe gemacht, obschon diese mit der Art des Criminalverfahrens gar nicht zusammenhängt, und eben sowol bei einem anderen Strafverfahren vorkommen kann. Zur Gewinnung des teutschen Sinnes für die Sache hat

34) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 52. 35) Stephen, Handb. des engl. Criminalrechts, übers. von Mühry S. 355. 36) Rüttimann, Engl. Strafrechtspflege S. 81. Gneist, Bildung der Geschw.-Ger. S. 81. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 376. 37) In *Phillimore*, History of the law of evidence (Lond. 1850.) sind eine lange Reihe von Fällen aufgeführt, in welchen zu den Zeiten der Tudors und der Stuarts bei den häufigen Staatsprocessen und religiösen Verfolgungen die Jury theils durch knechtische Gesinnung, theils durch religiöse Vorurtheile sich hat zu ungerechten Urtheilen verleiten lassen; dabei fällt aber nicht selten der Parteilichkeit der dirigirenden Richter und den Einschüchterungen der Geschworenen ein großer Theil der Schuld zur Last. Ebenso finden sich häufige Verurtheilungen von Hexen durch die Jury im 16. und 17. Jahrh., worüber *Phillimore* l. l. p. 260—265. 493. 498 und *Wills*, On circumstantial evidence (1838.) p. 46—49 einige Notizen mittheilen. Vergl. überhaupt Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 296 fg.

38) Mittermaier, Die Mündlichkeit S. 33. Marquardsen in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. 2. Bd. S. 13. 39) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 340.

man die Schwurgerichte gegen die Geschichte für eine alte Einrichtung der germanischen Stämme ausgegeben, welche ihnen nur durch die Willkür, durch den Absolutismus entzogen worden sei. Endlich hat man, obschon man blos das französische Verfahren im Sinne hatte, die vorhergehende Instruction ganz ignorirt, gleichsam als ob das ganze Verfahren nur in der öffentlichen Verhandlung vor den Geschworenen bestände. Dieselben Vorwürfe aber, welche man dem Inquisitionsprocesse so freigebig machte, treffen auch diese Instruction. Die einzigen durchgreifenden Motive für die Einführung des Schwurgerichts, namentlich in Teutschland, sind politischer Natur gewesen, wovon später die Rede sein wird. Hauptsächlich kommt es aber auf den juristischen Werth dieses Instituts an, darauf, ob dasselbe mehr oder wenigstens ebenso, wie das Verfahren ohne Geschworenen, eine unparteiische, den Gesetzen gemäße Handhabung des Rechts zu gewähren vermöge. Ergibt sich bei der Prüfung, daß Willkür und Unsicherheit der Rechtspflege aus den Schwurgerichten hervorgeht, so muß um der Gerechtigkeit willen die in den Geschworenengerichten liegende Erhöhung der Volksrechte aufgegeben werden. Ist aber, wie es in Teutschland der Fall gewesen ist, das Schwurgericht in Folge revolutionairer Bewegungen eingeführt worden, so bedarf es wiederum der Prüfung seines juristischen Werthes, und es ist auf Festhaltung der guten Eigenschaften und auf Abstellung der bedenklichen, welche die Gerechtigkeit gefährden, hinzuarbeiten. Unserem Erachten nach sind rechtsgelehrte Richter in Criminalsachen ebenso gut befähigt, wie Geschworene, auf den Grund einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung, sowol aus Beweismitteln als aus Anzeigen die Thatsache festzustellen; ihre fortwährende Beschäftigung mit solchen Gegenständen und die Erfahrung befähigt sie noch mehr dazu, als die Geschworenen. Selbst in England hat man dieselbe Ueberzeugung, wie früher bemerkt wurde. Auch lehrt es in den teutschen Staaten, wo die Schwurgerichte eingeführt sind, die Erfahrung, daß die rechtsgelehrten Richter in den ihrer Aburtheilung unterliegenden Criminalfällen diese Befähigung wirklich haben, und es liegt eine nicht zu rechtfertigende Inconsequenz darin, daß man grade für die schwereren Straffälle die Aburtheilung den rechtsunkundigen Geschworenen übertragen hat, während für die leichteren solche rechtsgelehrten Richtern übertragen ist, während, wenn man einmal Schwurgerichte einführen wollte, das Umgekehrte hätte stattfinden sollen. Kein Zweifel kann darüber obwalten, daß der rechtliche Theil der Entscheidung lediglich den Richtern anzuvertrauen ist. Gegen die gedachte Befähigung der Richter werden mancherlei Einwendungen gemacht, von denen die gewöhnlichsten zu erwähnen sind. Man behauptet Unbekanntschaft der Richter mit den Verhältnissen des Lebens, weil sie von Jugend auf der Gelehrsamkeit ihre Studien widmen [40]). Dieser Einwand ist in der Wahrheit nicht begründet; es ist dabei übersehen, daß die jungen Juristen nach beendigten Universitätsstudien Jahre lang eine praktische Vorbildung haben und dadurch mit den Verhältnissen des Lebens bekannt werden, ehe sie zur definitiven Anstellung als Richter gelangen. Wichtiger ist das davon, daß die Richter bei politischen Processen in Folge ihrer Stellung als Staatsdiener nicht unabhängig sind, entlehnte und gegen die Richter erhobene Bedenken. Nicht zu leugnen ist, daß es mit der Unabhängigkeit der Richter in Teutschland nicht überall so bestellt ist, wie es sein sollte. Die Möglichkeit, daß sich ein Richter durch Einflüsse von Oben bei seinem Urtheile bestimmen lasse, ist nicht in Abrede zu stellen. So lange nicht durchgehends das Princip Geltung hat, daß Richter nur in Folge richterlichen Erkenntnisses entsetzt werden können, so lange noch eine Entfernung der Richter im bloßen Disciplinarwege, oft auf unbedeutende Gründe hin, möglich ist, wird von einer wahren Unabhängigkeit des Richterstandes nicht die Rede sein können. Indessen muß anerkannt werden, daß in mehren teutschen Staaten durch die Gesetzgebung den Richtern die möglichste Sicherheit für ihre persönliche Stellung gewährt ist. Indessen kann überhaupt der gedachte Einwand nicht zum Vortheile der Geschworenen gegen die Richter geltend gemacht werden. Denn sowie die Richter Einflüssen von Oben ausgesetzt sein können, so sind auch die Geschworenen in politischen Processen den Einflüssen von Unten unterworfen; nach vielfachen Erfahrungen ist ihr Urtheil in solchen Sachen häufig auch nicht unparteiisch, indem sie durch ungerechtfertigte Volksmeinungen und Einflüsse der Parteien veranlaßt werden, nach der Seite der Strenge oder der Milde hin das Maß der Gerechtigkeit zu überschreiten. Die Erfahrung der letzten Jahre in Teutschland hat dazu hinreichende Belege geliefert. Es besteht also bei den Richtern und bei den Geschworenen dieselbe Schwierigkeit. Ein fernerer Einwand gegen die Richter, welcher von Vielen als der wichtigste anerkannt worden ist [41]), besteht darin, daß die Richter nach gemeinem teutschen Rechte nicht befugt seien, auf Anzeigen allein zu verurtheilen, und es wird daher behauptet, daß die offenbare Nothwendigkeit einer solchen Verurtheilung die Einführung der Schwurgerichte nicht blos rechtfertige, sondern auch unabweislich begründe. Die meisten teutschen Criminalisten haben behauptet, daß in Folge des Art. 22. der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V., ungeachtet der seitdem erfolgten Aufhebung der Folter, die Verurtheilung zu peinlicher Strafe auf Anzeigen hin verwehrt sei und sogar gerühmt, daß demgemäß wirklich nur auf gesetzmäßige Beweismittel nach strenger Beweistheorie verurtheilt wird. Obgleich auch von uns diese Meinung getheilt wird, so führt doch die Nothwendigkeit einer Verurtheilung auf bloßen Anzeigenbeweis hin, welche darin begründet ist, daß die Sicherheit im Staate und die Rechtsordnung auf das Empfind-

40) J. B. Leue, Schöffengericht S. 230. Köstlin, Wendepunkt des deutsch. Strafverf. S. 22.

41) Namentlich von Abegg in vielen seiner Schriften, zuletzt in Jagemann's Gerichtssaal. 1850. 2. Bd. S. 77. Köstlin, Wendepunkt S. 109 fg.

lichste verletzt und gefährdet sein würde, wenn Verbrecher, welche nicht geständig sind, auch nicht durch directen Beweis überführt werden können, losgesprochen und daher straffrei gelassen werden müßten, noch nicht nothwendig zur Einführung der Schwurgerichte, sondern nur dazu, daß die Landesgesetzgebung die im gemeinen teutschen Criminalprocesse seit Aufhebung der Folter entstandene Lücke ausfülle und eine Verurtheilung auf bloße Anzeigen hin verstatte, bezüglich einführe. Diese Lücke ist auch wirklich seit einer Reihe von Jahren fast in allen teutschen Staaten durch Gesetze, welche Verurtheilung auf bloßen Anzeigebeweis hin verstatten, ausgefüllt worden, und wenn auch häufig wieder darin gefehlt worden ist, daß die Richter an eine bestimmte Beweistheorie, an bestimmte Voraussetzungen, unter welchen ein vollständiger Beweis durch Anzeigen sollte angenommen werden können, gebunden und nicht lediglich auf Grund ihrer durch die verschiedenen Anzeigen begründeten Ueberzeugung zu erkennen ermächtigt waren, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß jener Mangel im gemeinen teutschen Criminalprocesse nicht unabweislich zur Einführung der Schwurgerichte führe. Der letzte Schritt, um Schwurgerichte völlig entbehrlich erscheinen zu lassen, war die Entfesselung der Richter von einer bestimmten Beweistheorie bei dem Anzeigenbeweise. — Gegen die Geschworenen läßt sich überhaupt einwenden[42]), daß für ihre Unabhängigkeit von Zuredungen, Einschüchterungen, vorgefaßten Volks- und Parteiansichten, sogar von Einfluß der Regierung und ihres Despotismus oder Terrorismus auf keine Weise Garantie gegeben ist. Die Befreiung von Angabe der Gründe, die Möglichkeit, sich hinter seine Ueberzeugung zurückzuziehen, für deren verkehrte Resultate eine Verantwortlichkeit nicht stattfindet, macht die Controle solcher Einflüsse unmöglich und gewährt einen Freibrief, sich denselben hinzugeben. Ferner liegt in dieser Unverantwortlichkeit leicht die Verführung, aus blos äußeren, nicht in der angeschuldigten Handlung liegenden Gründen Strenge oder Gnade über den rechtlichen Standpunkt hinaus zu üben. Es ist die Einwirkung von Haß oder Vorliebe und Achtung für einen der Angeschuldigten, von speciellen Abneigungen oder Begünstigungen wegen politischer oder religiöser Gesinnungen, oder nationaler und bürgerlicher Verhältnisse möglich. Vorgefaßte Systeme können Einfluß haben, theils umfassenderer Art, z. B. der Republicanismus als Glaubensbekenntniß einer Partei, theils mehr auf das Einzelne gerichtet, z. B. daß die Todesstrafe ungerecht sei und dergl. Endlich sind durch die Vorstellungen, welche über den Beruf des Schwurgerichts von dessen Vertheidigern absichtlich verbreitet wurden, falsche Begriffe in Umlauf gebracht und dadurch bei der großen Masse die etwa vorhandene Befähigung auf eine niedere Stufe herabgesetzt worden. Diesen Nachtheilen kann nun durch manche Einrichtungen begegnet werden. Die Vorschläge Biener's[43]) scheinen in dieser Beziehung ganz angemessen, wenn sie gleich von Vielen als ungebührliche Beschränkung der Jury angesehen werden, z. B. Beschränkung derselben auf die Thatfrage, Verbindlichkeit der Jury, hinsichtlich der einschlagenden Rechtspunkte der richterlichen Belehrung gebührende Rücksicht zu schenken, Verbindlichkeit derselben, die Gründe ihres Spruchs anzugeben und zu veröffentlichen, Cassation des Verdicts, wenn es factisch unbegründet ist oder dem Rechte zuwiderläuft. — Vergleicht man die englischen Einrichtungen mit den französischen, so haben allerdings die vorbereitenden Handlungen des französischen Strafverfahrens Vorzüge vor den englischen; dagegen beruhen die, das schwurgerichtliche Verfahren betreffenden Bestimmungen desselben auf falscher Grundlage und sind dem englischen Rechte gegenüber verfehlt. Indem man nach französischem Verfahren die den Geschworenen vorgelegte Frage für eine rein factische hält, folgt daraus, daß die Geschworenen das ganze Urtheil sprechen, mit Einschluß seiner juristischen Bestandtheile. Sie sprechen aus, daß der Angeklagte dem Strafgesetze verfallen sei, mit Hinweisung auf bestimmte Paragraphen des Gesetzbuchs, indem sie das Verbrechen nach Anleitung der Frage technisch benennen, und die Anklageacte, auf welche sie verwiesen werden, die Paragraphen des Gesetzbuchs bezeichnet. Der Richter hat nur dann etwas mehr als die einfache Formulirung, wenn das Gesetz ein höchstes und niedrigstes Strafmaß bestimmt. In vielen Fällen wird noch durch mildernde Umstände, welche nicht näher bezeichnet werden, dem Richter vorgeschrieben, das höchste Strafmaß nicht zur Anwendung zu bringen. Den Geschworenen ist also, außer der gänzlichen Erlassung der Strafe durch Nichtschuldig, Strafmilderung aus Gnade förmlich eingeräumt, während in England die Geschworenen nur eine Bitte um Begnadigung beifügen können, aber mit Angabe von Gründen. Dazu kommt noch die unwiderrufliche Rechtskraft ihres Spruchs. Allein diese allmächtigen Richter sind erstens Rechtsunkundige, werden auch nicht, wie in England, vom Gerichte rechtlich belehrt; sie haben sogar die Anweisung, von dem Strafgesetze keine Notiz zu nehmen, und ein Specialverdict nach englischer Art dürfen sie nicht abgeben. Zweitens wird die Hauptfrage ihnen in einer Form vorgelegt, welche den objectiven Thatbestand, die That, die Schuld, die Qualification in ein einziges allgemeines Urtheil zusammenfaßt und in dem Worte **Schuldig** eine gefährliche Zweideutigkeit enthält. Drittens verweist sie das Gesetz nur auf ihre intime conviction, welche sie daher auch aus anderen Quellen als aus der gerichtlichen Verhandlung schöpfen können, während sie in England nur die gerichtlich vorgelegte Evidenz und auch diese nur nach gewissen Regeln zu berücksichtigen haben. Viertens geben sie keine Gründe ihres Spruchs, daher derselbe gar nicht controlirt werden kann und der Verurtheilte die Gründe seiner Verurtheilung nicht erfährt. Fünftens

42) Vergl. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte II. S. 108. 109. 111. Derselbe, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 306 fg.

43) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 307 fg.

sind sie vor dem Gesetze unverantwortlich, und es wird diese Unverantwortlichkeit noch dadurch erhöht, daß sie in den Bürgerstand zurücktreten und nie, wenigstens in dieser Zusammensetzung, wieder functioniren. Dem Richter wird doch nachgegangen, wie er in ähnlichen Fällen geurtheilt hat, und es wird gleiche Gerechtigkeit für alle ähnliche Fälle gefodert. Bei den Geschworenen ist auch diese Controle unmöglich. Sechstens fehlt den Geschworenen in Frankreich die Unabhängigkeit, weil sie aus der Masse des Volks sind. Während der Assisen sind sie bei längeren Processen allen möglichen Einflüssen zugänglich, während sie in England abgesperrt werden. Ein Theil dieser Uebelstände ist mit dem Institute unvermeidlich verbunden, daher auch Frankreich einen Theil derselben mit England gemein hat; der wichtigere Theil derselben ist aber Frankreich eigenthümlich. Verbesserte Einrichtungen können Manches davon beseitigen oder doch mildern. Die Hauptaufgabe, einsichtsvolle und gewissenhafte Geschworene mit Sicherheit beizuschaffen, ist bis jetzt nicht gelöst worden. Die vielfachen, in Frankreich dafür gemachten Versuche lassen sich nach den bisherigen Ergebnissen nicht als gelungen betrachten. Auch in Teutschland hat man wenigstens in den nächsten unruhigen Jahren seit 1848 ungünstige Erfahrungen gemacht, während in der neuesten Zeit, nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, die Ergebnisse sich günstiger gestaltet haben. Wenn in England die Sache einen löblichen Gang nimmt, so liegt der Grund davon nicht sowol in der Auswahl der Geschworenen, als vielmehr darin, daß die politische Seite des Instituts dort noch nicht das Uebergewicht erlangt hat, und gewisse hergebrachte Einrichtungen der richtigen Auffassung und Einführung des schwurgerichtlichen Verfahrens förderlich sind.

2) Politische Natur der Jury. Die beiden zu beantwortenden Fragen sind, ob die Jury ein politisches Institut ist, und wenn sie eins ist, welches ihre politische Bedeutung sei? Die Geschichte beantwortet beide Fragen. Uebrigens gelten beide Fragen nur von der Jury in Criminalsachen. In England war die Jury im ersten Anfange und bis an das Ende des Mittelalters nicht von politischer Natur. Sie war im Processe ein Beweismittel, ein Zeugniß, dessen Eintritt von den Parteien provocirt sein mußte. Für die Geschworenen selbst war sie ein dem Gerichte zu leistender Dienst, welcher theils wegen der Unbequemlichkeit, theils wegen der Verantwortlichkeit lästig war. Erst seit man anfing, in Criminalsachen der Jury Zeugen vorzuführen und sie dadurch die Thatsache entscheiden zu lassen, wurde eine politische Auffassung möglich. Die Geschworenen werden nunmehr Richter für die That; sie haben gleichsam eine öffentliche Function, woraus sich eine größere Unabhängigkeit ergibt. Daneben bildet sich, schon im 16. und 17. Jahrh., die Erkenntniß, daß für das im Generalverdicte liegende rechtliche Urtheil die richterliche Belehrung maßgebend sein müsse. Da aber die richterliche Anweisung bisweilen mit dem Gewissen der Geschworenen, mit ihrer politischen oder religiösen Ueberzeugung im Widerspruche stand, so wagten sie es, davon abzugehen, wurden dafür aber öfters mit Gefängniß oder Geldbuße belegt, bis letzteres unter Karl II. von den Richtern aufgegeben wurde. Hier tritt nun bei der Jury ein politisches Element noch mehr hervor, nämlich unter Umständen ein Widerstand gegen die Rechtsweisung der das Recht im Namen des Staates repräsentirenden Richter. Erst um 1770 wurde vornehmlich von Blackstone klar ausgesprochen, daß die Jury ein Bollwerk für die Freiheiten des Volks, also ein politisches Institut sei, und diese Auffassung gewann bald allgemeine Anerkennung. Daneben blieb die processualische Natur der Jury unverrückt stehen. Für die Geschworenen war es immer noch ein pflichtmäßiger Dienst. Eine Veränderung aber offenbart sich darin, daß es der Berufung des Angeschuldigten zum Eintritte der Jury nicht mehr bedarf. Es wird nicht mehr gefragt, wie er gerichtet sein wolle, sondern es wird mit der Erklärung des Angeschuldigten auf Nichtschuldig die Berufung auf Jury gleichsam vermuthet, was eine Folge des politischen Charakters ist. Sobald die Jury ein Schutz der Volksfreiheit ist, soll ihre Mitwirkung Jedem gewährt werden, auch wenn er sie nicht ausdrücklich verlangt. Das Volk hat das Recht, zu verlangen, daß Jeder aus seiner Mitte von einer Jury gerichtet werde. Die Jury ist also nicht mehr ein Vertheidigungsmittel, dessen Gebrauch von der Berufung des Angeschuldigten darauf abhängt. Dennoch herrscht das politische, eigentlich nur der Criminaljury beiwohnende, Element in England nicht vor. Noch immer behandelt man dort, wo von der Jury im Allgemeinen die Rede ist, die Jury für Civil- und Criminalsachen gemeinsam, als Zweige desselben Stammes, wie es die processualische Natur des Instituts mit sich bringt. In Frankreich ist die Jury ein Erzeugniß der Revolution, sie ist in Betracht politischer Motive eingeführt und hat diesen politischen Charakter fortwährend behalten. Die Feststellung der Thatsache wurde für ein Recht erklärt, was das Volk ausüben könne und daher in seine Hand zu nehmen berechtigt sei; dann wurde aber die Jury auch für eine Schutzwehr der individuellen Freiheit ausgegeben, worin man England nachahmte. In Teutschland trat, soweit die teutschen Gebietstheile in Frage sind, welche vor 1814 zu dem französischen Kaiserreiche gehörten, die Jury in Folge der französischen dort eingeführten Gesetzgebung ein, in einzelnen Rheinbundsstaaten in Folge davon, daß entweder dieselben von einem der Familie Napoleon's I. angehörigen Fürsten beherrscht wurden, oder einzelne nicht zu dieser Familie gehörigen Rheinbundsfürsten sich dem französischen Kaiser als Protector des Rheinbundes gefällig zu erweisen suchten. In beiden Fällen war nur das Machtwort Napoleon's I., oder die Rücksicht auf seine Wünsche maßgebend, und dessen Absicht ging dahin, daß Teutschland nur ein Anhängsel von Frankreich sein solle; sie ging nicht auf Erhaltung, sondern auf Zerstörung der teutschen Volksthümlichkeit. Nach dem Sturze Napoleon's wurde die Jury von der ultraliberalen Partei gehätschelt, welche dem oppositionellen, also politischen

Charakter dieses Instituts sich verwandt fühlte. Es wurde theils auf Beibehaltung, theils auf Einführung der Jury angetragen. Als Motiv wurde wegen der Einführung der Jury Verbesserung des Criminalverfahrens, also ein juristisches Motiv aufgestellt. Die Beibehaltung kam unmittelbar nach dem Sturze Napoleon's hinsichtlich der ehemals zu Frankreich geschlagenen, dann seit 1814 wieder an teutsche Herrscher gelangten linksrheinischen Gebietstheile, namentlich hinsichtlich der preußischen Rheinprovinz, zur Sprache, und es ist bereits berichtet worden, wie sich die deshalb niedergesetzte königl. preußische Immediatjustizcommission für die Beibehaltung der Jury ausgesprochen hat. Die Einführung der Jury wurde gefodert, weil überhaupt die Gebrechen des gemeinen teutschen Criminalverfahrens unleugbar waren, und man nicht verkennen konnte, daß in den früher französischen, dann wieder mit Teutschland vereinigten Gebietstheilen die französische beibehaltene Gerichtsverfassung, insbesondere das Institut der Jury, die Zustimmung der Bevölkerung aller Stände für sich hatte. Die Jury wurde aber auch, nachdem in Teutschland in Gemäßheit des Art. 13 der Bundesacte viele teutsche Fürsten Verfassungen gegeben hatten, als Erfüllung des constitutionellen Systems gefodert; es war also hier ein politisches Motiv, wobei aber die politische Bedeutung selbst nicht deutlich ausgesprochen war. Einzelne empfahlen die Jury als ein Mittel, die Stimme und die Meinungen des Volks bei der Entscheidung über die Schuld gegen das Gesetz geltend zu machen. Endlich ist durch die revolutionairen Bewegungen des Jahres 1848 dem Geschworenengerichte, als einem politischen Institute, die Einführung erzwungen worden, ohne daß eigentliche officielle Erklärungen die politische Rechtfertigung und die politische Bedeutung des Instituts klar dargelegt haben. Daß im Jahre 1848 blos die Auffassung des Schwurgerichts als politischen Instituts maßgebend für die Einführung gewesen ist, geht, abgesehen von anderen bereits dafür früher angeführten Momenten, daraus hervor, daß in mehren Staaten, wie im Königreiche Sachsen, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, im Herzogthume Sachsen-Altenburg, die Competenz der Jury ausdrücklich nur für politische und Preßvergehen begründet war[44]). — Die politischen Rechtfertigungen, welche für das Recht der Jury aufgestellt worden sind, können auf zwei Modalitäten zurückgeführt werden. Die eine Modalität ist die revolutionaire, welche bei der ersten französischen Revolution vorgebracht und früher bereits nachgewiesen worden ist. Nach ihr muß das Volk alle Rechte an sich ziehen, welche es auszuüben im Stande ist, und zu diesen Rechten soll die Thatfrage in Criminalsachen gehören. Die andere Modalität ist die constitutionelle, welche besonders in Teutschland mehr oder weniger deutlich hervorgetreten ist, wenn man mit einer politischen Motivirung hervorzutreten wagte. Sie geht davon aus, daß dem Volke an der Feststellung des Staatshaushaltes und an der Gesetzgebung ein Antheil zugestanden worden ist, um alle Willkür zu entfernen, und verlangt, daß dem Volke gleichmäßig auch an der Rechtspflege ein Antheil zugestanden werde, um so mehr, als dieselbe nur die Anwendung und die Ausführung des Gesetzes in sich begreife. Diese Rechtfertigungen beruhen also, die eine auf dem Rechte der Revolution, die andere auf der Foderung der vollständigen Durchführung des constitutionellen Princips. Gegen die revolutionaire Rechtfertigung ist einzuwenden, daß die Thatfrage, wie man sie bei der Jury aufzufassen pflegt, schwierige rechtliche Erwägungen in sich begreift, und deren Erledigung viel besser von den rechtsverständigen Richtern, als von Rechtsunkundigen zu erwarten ist, wenigstens letzteren, soll nicht die Gerechtigkeit darunter leiden, nicht unbedingt anvertraut werden kann. Derselbe Einwand ist auch gegen die constitutionelle Rechtfertigung möglich, weil sie die Anwendung des Gesetzes als Zweck der Jury aufstellt. Außerdem ist auch die Analogie, welche von dem Antheile an der Gesetzgebung auf den Antheil an der Justiz führen soll, unpassend, weil die Rechtspflege ein Theil der executiven, nicht der gesetzgebenden Gewalt ist. Gegen beide Rechtfertigungen ist noch zu bemerken, daß diese Argumentationen, auch wenn man sie zugibt, die Nothwendigkeit des Schwurgerichts an sich nicht beweisen. Denn vernünftigerweise kann von dem Volke die wirkliche Ausübung dieses Rechts nur dann beansprucht werden, wenn dieselbe die unfehlbare und unparteiische Durchführung der Gerechtigkeit, also das öffentliche Wohl, ebenso befördert, als die Entscheidung durch juristisch gebildete Richter. Es ist daher die Hauptfrage, ob die Entscheidung der Geschworenen ebenso zuverlässig sei, als die einer collegialischen Richterbehörde, und erst, wenn dies zu bejahen ist, kann die politische Rechtmäßigkeit der Jury den Ausschlag geben. — Nach der Geschichte hat also die Jury eine doppelte Natur, eine juristische, als processualische Einrichtung für die Rechtspflege, welche ihr von ihrem Ursprunge an eigen ist, und daneben die politische, als ein Recht des Volkes, was erst in der neueren Zeit zur Erkenntniß kommt. In Teutschland ist die Jury als politisches Institut früher gefodert, später eingeführt worden. Sie kann also, auf diese Volksmeinung hin, im Anfange ihrer Einführung als politisches Institut bezeichnet werden. Daneben hat sie allerdings noch den ursprünglichen Charakter einer processualischen Beweisermittelung, und für die Geschworenen den eines von ihnen dem Staate zu leistenden Dienstes, welcher ebenso wol eine Pflicht, als ein Recht ist, das erste für die Individuen, das zweite für das Volk. Dagegen tritt jetzt allmälig der politische Charakter der Jury in den Hintergrund, wie dies daraus hervorgeht, daß ihr in mehren teutschen Staaten die Aburtheilung der politischen und Preßvergehen, bei welchen dieser Charakter hauptsächlich hervortritt, entzogen ist. Diese Entziehung mag nun die Meinung der Mehrheit des Volks für sich haben oder nicht, so liegt doch soviel vor, daß in den maßgebenden Kreisen und bei den Factoren der gesetz-

44) Buchner in Jagemann's Gerichtssaal. 1853. 2. Bd. S. 205 fg.

gebenden Gewalt der juristische Charakter der Jury als der allein in Betracht zu ziehende angesehen wird. Es bedarf keiner Ausführung, daß, je nachdem der politische oder juristische Charakter als der vorherrschende betrachtet wird, sich sehr verschiedene Consequenzen ergeben. Fragt man nach der Competenz der Jury, so wird sie als politisches Institut für alle politischen Verbrechen und Vergehen unbedingt gefodert werden müssen, und man wird sich vielleicht mit dem Zugeständnisse der Jury für diese begnügen. Für die Qualification als Geschworener muß, wenn man consequent sein will, nach dem politischen Standpunkte, die Qualification des politischen Stimmrechts maßgebend sein. Der juristische Standpunkt wird dagegen mehr auf das System der Capacitäten hinweisen. Die Resumirung des Richters muß nach dem juristischen Standpunkte eine rechtliche Belehrung enthalten, welche dagegen nach dem politischen Standpunkte, wo es gilt, daß die Volksmeinung ungestört an das Licht komme, wegfallen muß. Aus dem politischen Standpunkte müßte selbst die Resumirung wegfallen, weil sie, selbst als bloße Zusammenfassung der Beweismomente, bestimmend auf die Jury einwirken könnte. Es ist aber höchst bedenklich, die politische Natur und Bedeutung der Jury klar und bestimmt auszusprechen, weil dann der juristische Charakter nothwendig ganz in den Hintergrund tritt, was für die Handhabung von Gesetz und Recht von den gefährlichsten Folgen sein würde.

3) Philosophische Deductionen der Jury[45]). Hegel[46]) liefert hinsichtlich des Geschworenengerichts folgende Deduction: „Der Rechtsgang (der Formalismus des Processes) ist ein Recht der Parteien. Indem aber derselbe zu einem Misbrauche Gelegenheit gibt, ist den Parteien zur Pflicht zu machen, einem einfachen Gerichte (Schieds-Friedensgericht) und dem Versuche des Vergleichs sich zu unterwerfen, ehe sie zu jenem schreiten. — In dem Geschäfte des Rechtssprechens als der Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall unterscheiden sich zwei Seiten; erstens die Beschaffenheit des Falls nach seiner unmittelbaren Einzelnheit, zweitens die Subsumtion des Falls unter das Gesetz der Wiederherstellung des Rechts. Die Entscheidungen über diese beiden verschiedenen Seiten sind verschiedene Functionen. — Die Leitung des Rechtsganges im Ganzen und Einzelnen, dann auch die zweite Seite, das Rechtsurtheil, sind ein eigenthümliches Geschäft des juristischen Richters. Die erstere Seite, die Erkenntniß des Falls in seiner unmittelbaren Einzelnheit, enthält für sich kein Rechtssprechen. Sie ist eine Erkenntniß, wie sie jedem gebildeten Menschen zusteht. In Ansehung dieser Entscheidung über den besonderen, subjectiven und äußerlichen Inhalt der Sache findet das Recht des Selbstbewußtseins der Partei in dem Zutrauen zu der Subjectivität der Entscheidenden seine Befriedigung. Dies Zutrauen gründet sich vornehmlich auf die Gleichheit der Partei mit denselben nach ihrer Besonderheit, dem Stande und dergleichen. Es kann daher das Recht des Selbstbewußtseins, das Moment der subjectiven Freiheit, als der substantielle Gesichtspunkt in der Frage über Nothwendigkeit der sogenannten Geschworenengerichte angesehen werden." Ein Gegensatz des Civil- und Criminalprocesses findet sich in dieser Deduction nicht vor, wol aber für den Proceß überhaupt der Unterschied von zwei Seiten, die Entscheidung über die Thatfrage und die Entscheidung über die Rechtsfrage, wie man es mit den recipirten Ausdrücken bezeichnen kann. Die Entscheidung über die Thatfrage erfodert nach dieser Deduction keine besonderen juristischen Kenntnisse, und die Erledigung derselben ist Geschworenen anzuvertrauen, indem diese vermöge ihrer Gleichheit mit der Partei das Zutrauen der letzteren genießen und dadurch das Recht des Selbstbewußtseins seine Befriedigung findet; den Richtern mangelt zwar nicht die Fähigkeit zu jener Entscheidung, aber jener Anspruch des Selbstbewußtseins wird durch sie nicht befriedigt. Zur Widerlegung dieser Deduction der Jury wäre also der Beweis nothwendig, daß die Feststellung der Thatsache durch den Richter, das Selbstbewußtsein befriedige und das Zutrauen der Parteien genieße. Mit Biener ist nicht viel Gewicht darauf zu legen, ob Jemandem Zutrauen geschenkt werde; vielmehr kommt es nur darauf an, daß er durch wirkliche That sich Zutrauen erwerbe, und die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bietet den teutschen Richtern dazu die Gelegenheit. Köstlin hat die Hegel'sche Deduction mit einigen Abänderungen befolgt und zuerst in mehren einzelnen Aufsätzen durchgeführt[47]). Nach der Vorrede zu einer späteren Schrift muß man von diesen früheren Aufsätzen ganz absehen und sich lediglich an die neuere Schrift halten[48]). In der Hauptsache unterscheidet Köstlin ebenso, wie Hegel, im Processe Rechtsfrage und Thatfrage, indem er zwei Momente, das der abstracten Gesetzlichkeit und das der concreten Anschauung des Lebens aufstellt. Jenes, das juristische Element, wird durch gelehrte Juristen vertreten; dieses, das volksthümliche Element, durch unparteiische, aus der Wahl des Volks hervorgegangene und mit seinem Vertrauen bekleidete Männer, welche im Gerichte das Recht des freien Selbstbewußtseins zu vertreten haben. Die Nothwendigkeit dieser Trennung der Functionen ergibt sich daraus, daß in jedem Organismus jede eigenthümliche Function auch ein relativ selbständiges Organ verlangt. Bis hierher stimmt Köstlin mit Hegel vollständig überein. Nur in einem Nebenpunkte zeigt sich eine Abweichung, daß nämlich Hegel die Ausschließung der Richter von der Thatfrage dadurch begründet, daß sie zwar dieselbe zu entscheiden fähig wären, aber nicht das Zutrauen genössen, welches nur den Gleichen geschenkt werde, während nach Köstlin die strenge juri-

45) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. §. 34. 35. S. 317—326. 46) Hegel, Naturrecht §. 222—228.

47) Köstlin, Grundlinien des Strafverfahrens, in Weil, Constit. Jahrb. 1845. 3. Bd. Derselbe, Die Zukunft des Strafverfahrens in der Deutsch. Vierteljahrsschrift. 1846. Heft 33. 48) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. S. 19—25 enthält die betreffenden Stellen.

stische Bildung voraussetzt, daß der Rechtsgelehrte neben dem Studium seiner Fachwissenschaft nicht die nöthige Zeit zum Erwerbe der empirischen Kenntnisse des gemeinen Lebens in dem erfoderlichen Umfange gewinnen könne. Dagegen ist mit Biener zur Widerlegung dieser Deduction erstlich zu bemerken, daß die teleologische Foderung besonderer Organe für verschiedene Functionen nur dann entscheidend ist, wenn diese Functionen mit einander unverträglich sind. Ferner wäre die Erfüllung der Foderung dadurch möglich, daß besondere Richtercollegien, eins für die Thatfrage, ein anderes für die Rechtsfrage aufgestellt würden. Durchgreifend können nur die Argumente sein, welche nachweisen, daß die Feststellung der Thatsache durch den Richter unpassend sei. Von Hegel wird dies behauptet, weil die Richter nicht Gleiche der Parteien sind, also nicht das Zutrauen haben. Die Hinweisung auf die Standesgleichheit scheint einen Anklang altteutscher Anschauung zu enthalten; diese ging aber nur dahin, daß man nicht von einem Niederen gerichtet sein wollte, und bezog sich außerdem bisweilen auf die Kenntniß der Rechte eines besonderen Standes, welche bei anderen nicht vorausgesetzt werden konnte. Nach modernen Ansichten ist aber kein Grund vorhanden, warum die Richter einen besonderen, dem ganzen übrigen Volke entgegengesetzten Stand bilden sollten. Köstlin versucht den Beweis dadurch, daß er geltend macht, der gelehrte Richter müsse so viel studiren, daß er sich dem gemeinen Leben ganz entfremde. Er hat aber durch die Behauptung, daß die Richter sich dem Leben entfremden, seine gänzliche Unbekanntschaft mit den Lebensverhältnissen der juristischen Praktiker bekundet, und ignorirt, daß die jungen Juristen nach Beendigung ihrer akademischen Studien durch Jahre lang dauernde praktische Vorbildung in den Gerichten und bei Sachwaltern für Civilsachen sowol als Criminalsachen eine hinreichende Gelegenheit zur Erlangung der Kenntniß der verschiedenartigsten Lebensverhältnisse und der innerhalb derselben herrschenden Vorstellungen haben, eine Gelegenheit, welche diejenige weit übertrifft, welche ein Bauer, Handwerker oder Kaufmann zum Erwerbe derartiger Kenntnisse hat. Im Verfolge der Deduction weicht Köstlin bedeutend von Hegel ab. Während Hegel die Jury ganz allgemein fodert, also auch für den Civilproceß, läßt Köstlin dieselbe für den Civilproceß nicht zu, weil derselbe auf dem Principe des Verzichts beruhe und nur zur Herstellung des formellen Rechts unter den Parteien diene; diesem Processe sei nur die Verhandlungsmaxime eigen und die Untersuchungsmaxime zu versagen. So wahr die als Gründe aufgestellten Sätze sind, so ist der daraus gezogene Schluß doch gänzlich in Abrede zu stellen. Die Geschworenen sollen aus dem über streitige Thatsachen vor ihnen geführten Beweise die Resultate in dem Verdicte aussprechen, und für diesen Beruf ist es gleichgültig, ob diese Beweise allein von den Parteien oder unter Mitwirkung der Staatsbehörden vorgeführt werden. Im Civilprocesse ist also Platz für die Jury ebenso gut, wenn die Verhandlungsmaxime, als wenn die Untersuchungsmaxime gilt. Zweitens spricht gegen Köstlin's Behauptung die Existenz der Civiljury in England. Drittens ließe sich geltend machen, daß die Foderung specieller Kenntniß der Verkehrsverhältnisse im Civilprocesse noch mehr am Orte ist, als im Criminalprocesse, also es Geschworener aus den einschlagenden Verhältnissen bedürfte, ein Gedanke, dessen strenge Ausführung zu einer seltsamen Bildung von Specialjurys führen würde. — Einige andere philosophische Deductionen der Jury beruhen eigentlich nach ihrem Wesen mehr auf der politischen Rechtfertigung. Dahin gehört die Meinung von Leue[49]), welcher den Spruch der Zwölf für den Ausdruck des allgemeinen Volkswillens hält, wobei also der Grundsatz von der Volkssouverainetät zu Grunde gelegt ist. Nach seiner Theorie[50]) soll das Gesetz die Idee des Rechts aussprechen, ist aber als Menschenwerk immer ein unvollkommener Ausdruck, das Recht selbst, als ein höheres unerreichtes, steht daher über dem Gesetze. Die Gesetzgebung ist Sache des Volks, welches dieselbe durch seine Abgeordneten ausübt; die Schöffen (Geschworenen) sind aber auch Bevollmächtigte des Volks; sie sind die Vertreter nicht allein des Gesetzes, sondern auch des Rechts, die Dolmetscher der höheren Rechtsidee, und stehen daher über dem positiven Gesetze. Sie durfen daher gegen das Gesetz freisprechen; hinsichtlich der Verurtheilungen aber sind sie an das Gesetz gebunden, weil das, was nicht verboten, erlaubt ist. An einer anderen Stelle[51]) vergleicht er in demselben Sinne die Richter und die Geschworenen mit einander. Der Richter steht unter dem Gesetze, der Schöffe aber über dem Gesetze und ist Vermittler zwischen der Idee des Rechts und dem positiven Gesetze. Das Ganze dieser unhaltbaren Theorie ist nur auf den politischen Zweck berechnet, die Jury zu Freisprechungen gegen den klaren Inhalt des Gesetzes zu ermächtigen. In einiger Verwandtschaft mit dieser Theorie steht die Ansicht von Hagens[52]), welcher die Empfehlung der Jury für Civilsachen als Hauptgedanke zum Grunde liegt. Er hält das Rechtsprechen, die sogenannte Auslegung und Anwendung des Gesetzes für ein Recht schaffen, für eine Gesetzgebung für den einzelnen Fall, und daher den Unterschied zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt für gänzlich unbegründet. Sobald man dem Volke Antheil an der Gesetzgebung zugesteht, folgt auch dessen Beruf zur Mitwirkung bei der Rechtspflege daraus. In der Herleitung des Rechts der Jury aus dem constitutionell bewilligten Antheil des Volks an der Gesetzgebung liegt eine politische und zwar constitutionelle Deduction der Jury, während dagegen Leue auf die Volkssouverainetät baut. Außerdem enthält die Darstellung von Hagens eine unrichtige und unhaltbare Ansicht von der Civiljury, als ob dieselbe ein rechtliches Urtheil abzugeben hätte. Praktisch ist dies nicht zu vertheidigen, und die einzige bekannte Civiljury, die englische, hat

49) Leue, Das deutsche Schöffengericht. (Leipzig 1847.) 50) Leue a. a. O. S. 118. 153. 154. 174. 51) Ebendas. S. 28. 52) Hagens, Ueber die Einführung der Geschworenen für Civil- und Criminalsachen in Deutschland. (Paderborn 1848.)

nur über factische Streitpunkte zu entscheiden. Eine theilweise eigenthümliche philosophische Deduction der Jury ist die von v. Woringen[53]). Sie ist folgende: „So lange das Volk das lebendige Recht ist, kann es natürlich keine Entscheidung geben, als durch das Volk. Später wird das Recht geschrieben und in Gesetzbücher eingefangen, man befragt dann diese und nicht mehr das Volk. Es steht dies im Zusammenhange mit Entwickelung der Staatsmacht, welche auf sich zu nehmen hat — das ist ihre Pflicht — was das Volk aufgeben muß. Gleichwol ist aber das Recht im Gesetzbuche dasselbe Volksrecht. In dem absoluten Staate ist sogar das Recht selbst von dem Volke auf den Herrscher vollständig übergegangen, von welchem alles Recht ausgeht. — Jetzt ist wieder ein allgemeines Bewußtsein des Staats und des Rechts, das Gefühl einer allgemeinen Fähigkeit, an dem einen, wie an dem anderen mit zu helfen, entstanden. Das Volk selbst kann nicht wieder an die Stelle des Gesetzbuches treten; es kann nur das erlangen wollen, was es zu thun im Stande ist. Das aber ist allerdings nicht blos das Recht, zuzuschauen, sondern das Recht, soweit es angeht, mit zu entscheiden. — Aus der Erkenntniß der Anzeigen geht nothwendig hervor, daß ein auf subjectiver Ueberzeugung beruhender Ausspruch als Wahrheit nicht garantirt ist. Ist dies aber so, so ist es verwerflich, die Richter zur Verurtheilung auf Anzeigen zu bevollmächtigen, und damit ein Grund für die Einführung der Jury vorhanden, welcher gar nicht zu beseitigen ist. — Nur die Möglichkeit ist da, daß die allgemeine Vernunft in concreto durch Anzeigen vollkommen überzeugt werde; allein der Richter kann nicht aussprechen, daß dies der Fall sei. So muß man denn die allgemeine Vernunft, die Objectivität, zum Ausspruch bringen; das Recht liegt darin, daß sie existirt, daß sie Staat geworden ist. Die Jury ist die Repräsentation derselben, und es ist falsch, sie als eine Subjectivität, als Repräsentation des Subjects anzusehen." Die erste allgemeine Deduction trifft mit der früher erwähnten revolutionairen Begründung zusammen, ist also wesentlich politischer Natur. Die andere Rechtfertigung, welche sich auf die processualische Möglichkeit eines Indicienbeweises bezieht, ist allerdings philosophischer Art, aber zu wenig ausgeführt. Es ist nicht zu begreifen, wie die Jury dazu kommt, der Repräsentant der allgemeinen Vernunft, der Objectivität zu sein. Es hat später v. Woringen die Urtheilsjury wieder aufgegeben[54]). Er geht von der Betrachtung aus, daß eine Sicherstellung gegen die Misbräuche der Polizei und der Untersuchungsbeamten nothwendig sei; ferner, daß die wissenschaftliche Ausbildung des Princips der subjectiven Gerechtigkeit eine hochachtbare Vollendung erreicht habe, deren praktische Beachtung von Seiten der Urtheilsjury weder gefodert, noch erwartet werden könne. Um diesen Erfodernissen Genüge zu leisten, sollen die volksvertretenden Geschworenen in die Lage gebracht werden, eine geeignete Controle über die Voruntersuchung auszuüben. Nach erschöpfter Untersuchung würden sie dann unter genauer Prüfung der Verhandlungen und Beweise in öffentlicher Sitzung die Anklage auf ihren Eid verweigern oder aussprechen, im letzteren Falle dadurch den Angeklagten der Gerechtigkeit überliefern. Die Entscheidung selbst müßte sodann in möglichst unmittelbarer Folge von dem Gerichte gefällt werden, und es müßten auf diese Weise die entscheidenden Geschworenen wegfallen. Die hier geäußerten Vorschläge gehen also auf eine erhöhte und lebendigere Thätigkeit der im Mittelalter aufgekommenen beisitzenden Schöppen (ähnlich war die 1789 in Frankreich vor allen Dingen eingeführte Aufstellung der adjoints) und auf eine Modification der englischen großen Jury, während die eigentliche Feststellung der Schuld und der Qualification, Sache der rechtsgelehrten Richter ist. So achtungswerth die Motive dieser Vorschläge sind, so möchten doch dadurch die Vertheidiger der Jury schwerlich gewonnen werden, da ihnen grade daran gelegen ist, daß die Schuldfrage von den Geschworenen entschieden werde. Außerdem würde eine wahrhaft bedeutende Mitwirkung der beisitzenden Geschworenen in der Voruntersuchung auf sehr große praktische Schwierigkeiten stoßen und zu einer unerträglichen Belastung der als Geschworene einberufenen Bürger führen. — Sollen wir endlich schließlich unsere Meinung über die philosophische Deduction der Jury im Allgemeinen aussprechen, so können wir unsere Ueberzeugung nicht verhehlen, daß es uns von Vorn herein als ein vergebliches Unternehmen erscheint, ein bei einem bestimmten Volke auf historischem Wege entstandenes und allmälig zu dem jetzigen Stande ausgebildetes Institut, wie die Jury in England ist, philosophisch construiren und dadurch anderen Völkern, welche sie nicht haben, namentlich den Teutschen, nicht blos als annehmlich, sondern auch in Folge allgemeiner Rechtsprincipien als nothwendig darstellen zu wollen. Wäre die Jury durch die Vernunft geboten, so würde sie doch gewiß wenigstens bei den gebildeten europäischen Völkern, allgemein eingeführt sein; denn bei diesen ist vorauszusetzen, daß das Rechtsbewußtsein hinreichend entwickelt ist, um, was als nothwendig durch dasselbe erkannt ist, auch als eine praktisch in das Leben zu setzende unerläßliche Foderung erscheinen zu lassen. Statt dessen sehen wir selbst bei gebildeten Völkern, z. B. bei den Holländern, die bereits in der französischen Zeit eingeführte Jury wieder abgeschafft. Lediglich entscheidend ist der juristische Werth der Jury. In Bezug hierauf haben wir unsere Ueberzeugung bereits ausgesprochen.

VII. Beruf der Jury.

1) Jury in Civilsachen. **Geschworene, d. h. aus dem Volke herbeigerufene Unparteiische, werden nur zur Beantwortung der Thatfrage dienen können. Die**

53) v. Woringen in der Recension von Puchta, Inquisitionsproceß; Biener, Ueber die neueren Vorschläge zur Verbesserung des Criminalverfahrens in Deutschland, und Mintel, Von der Jury, in Schneider's Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1845. S. 112. 115. 116. 124. 54) v. Woringen, Fragmentarische Betrachtungen über die Einführung der Schwurgerichte. (Freiburg 1848.) S. 23. 25.

Rechtsfindung gebührt, so lange das Recht als Gewohnheitsrecht im Volksbewußtsein lebt, der Gemeinde, oder vielmehr den älteren und erfahreneren Mitgliedern derselben, welche sogar als Schöppen besonders ausgezeichnet werden können. Ist das Recht aus der Gewohnheit zu feststehender Ordnung erwachsen, so werden Rechtskundige das Recht theilen, also der Richter selbst, wenn er rechtskundig ist, oder das zuständige Richtercollegium. Es bleibt also nur die Thatsache übrig, und es ist hier denkbar, daß vereidete Bürger für dieselbe berufen werden, entweder als Wissende aus eigener Erfahrung und sonst glaubwürdigen Nachrichten, oder als solche, welche das Ergebniß vorgelegter Beweise in sich aufnehmen und aussprechen. Im ersten Falle wirken sie als Zeugen, im zweiten als Urtheiler. Werden sie von den Streittheilen einberufen, so heißen sie Zeugen oder Schiedsrichter; geschieht die Einberufung von dem Gerichte, so heißen sie Geschworene, welche entweder als Zeugen oder als Urtheiler wirken können. Hierin stehen Civilproceß und Criminalproceß einander gleich; nur ist die Grundlage des rechtlichen Definitivs verschieden; nämlich im Civilprocesse sind es objective Thatsachen, im Criminalprocesse auch subjective, nämlich der Wille und die Absicht, worauf die Schuld beruht. In England bestehen für die Competenz der Civiljury feste Grundsätze, während sich die Jury in Criminalsachen auf einem zweideutigen streitigen Standpunkte befindet. Sobald sich nämlich aus den Verhandlungen streitender Civilparteien streitige factische Verhältnisse ergeben und die Parteien auf Entscheidung darüber durch Jury sich einigen, so wird über diese issue joined eine Jury vernommen, vor welcher die Beweise geführt werden. Nicht der Richter also bestimmt die zu beweisenden Punkte, sondern die Parteien setzen sie fest. Wenn auch gegen einzelne Stücke dieses Verfahrens Ausstellungen in England gemacht worden sind[55]), so haben sich doch bedeutende Stimmen gegen die Civiljury nicht erhoben. Die englischen Schriftsteller behandeln, in soweit von dem Gegenstande im Allgemeinen die Rede ist, Civil- und Criminaljury als gleichartige und im Rechte gleichstehende Institute, wie z. B. Hale[56]) und von Neueren Hargrave, Phillips, Starkie und Story. Uebrigens werden Civilprocesse in England auf Vereinigung der Parteien öfters, zwar in gerichtlichen Formen, aber ohne Jury und ohne standesmäßige Richter entschieden. Viele Processe werden durch erwählte Schiedsrichter, oft unter Leitung eines Advocaten entschieden, worüber Phillips[57]) manche Bedenken äußert. Bei den Assisen, besonders wenn es scheint, als wenn die Sache wegen Mangels an Zeit nicht zur Verhandlung kommen werde, veranlaßt die daraus entstehende wenigstens halbjährige Verzögerung bisweilen die Parteien, sich einen Advocaten als Richter zu wählen, vor demselben in der regelmäßigen Form zu verhandeln, und dessen Entscheidung über die Thatsache sowol, als über das Recht, entgegen zu nehmen[58]). Noch einfacher ist das Verfahren in den sogenannten Courts of conscience und Courts of requests, welche theils auf Herkommen, theils auf Bewilligungen des Parlaments beruhen[59]). Hier wird ohne strenge Formen verfahren und ohne Jury; die Parteien selbst werden zur eidlichen Aussage gelassen. Besonders hat Bentham dieses Verfahren gelobt und bewundert[60]). Diese Gewissensgerichte sind aber 1846 vermöge Acte 9. 10. Victor. c. 95 durch die neu eingerichteten County courts verdrängt worden[61]). Nach Inhalt dieser Parlamentsacte §. 69—73 ist der angestellte Richter über Thatsache und Recht zu entscheiden befugt. Indem man diese neue Art der Gerichtsbarkeit als eine Abzweigung der alten County court des Sheriff betrachtet, ist ausdrücklich bestimmt, daß keine suitors (die altgermanischen Gerichtsbeisitzer der placita comitatus, welche bis auf die neueste Zeit verblieben sind, weil diesen Gerichten keine Jury zustand) einberufen werden sollen. Nur auf Verlangen einer Partei wird eine Jury von fünf Geschworenen einberufen. Die Zuständigkeit dieser Gerichte geht bis auf einen Werth von 50 Pfund Sterling in persönlichen Ansprüchen, und sie concurriren mit den oberen Gerichtshöfen im Civilfache in ähnlicher Weise, wie im Criminalfache die friedensrichterlichen Sessionen. Die höchste Stelle unter den ohne Jury richtenden Gerichten hat der Kanzleigerichtshof (Court of chancery), welcher viele und sehr wichtige Civilsachen zu entscheiden hat. Die Wirksamkeit dieser Behörde als Billigkeitsgerichtshof (Equity court) paßt nicht zu den Vorstellungen einiger Schriftsteller, welche grade in der Jury die Ausführung des volksthümlichen Princips der Billigkeit finden und sie deshalb für den Civilproceß verwerfen. Der Grund der Ausschließung der Jury in jenem Gerichtshofe ist ein geschichtlicher, und diese Ausschließung hängt damit zusammen, daß bei demselben der römisch-kanonische Proceß gilt, obwol für die einzelnen Stücke des Verfahrens größtentheils andere Benennungen angenommen sind. Die Reception dieses Processes erklärt sich daraus, daß bis in die Mitte des 17. Jahrh. die Stelle des Kanzlers regelmäßig von Bischöfen bekleidet wurde. Die Zeugen werden bei diesem Gerichtshofe nicht vor einer Jury, aber auch nicht vor dem Gerichte vernommen, sondern in London und in der Umgegend von Beamten der Kanzlei; bei größerer Entfernung durch besonders bestellte Commissarien[62]). Die Befragung geschieht auf vorher entworfene Fragstücke; die Aussagen werden protokollirt und nach gänzlicher Beendigung der Ver-

55) So sagt Mühry in Stephen, Handbuch des engl. Criminalr. S. 615, daß in England die Jury im Civilprocesse den häufigsten Tadel erfahre. 56) *Hale*, History of the common law ch. XII. 57) ***Phillips***, On juries im Anhange Nr. VI. S. 370.

58) *Cottu*, De l'admin. de la justice crimin. en Angleterre. 1822. p. 135. 59) Rey, Rechtspflege in England. 2. Bd. S. 299—308. Dr. Mittermaier in Mittermaier's Krit. Zeitschr. für RW. des Ausl. 8. Bd. S. 48. 78. Best, Engl. Beweisrecht, herausgegeben von Marquardsen S. 32. 446. 60) Best-Marquardsen S. 32. 93. 446. 61) Best-Marquardsen S. 32. 447. Rüttimann, Engl. Civilproceß S. 70. 242. *Archbold*, Practice of the new County courts, third edition. (London 1848.) 62) *Coke*, Institut. IV. p. 278.

höre den Parteien eröffnet. Auf einem Umwege geschieht es aber doch, daß in einem Processe vor dem Kanzleigerichte eine Jury zur Entscheidung mitwirken kann, worüber Blackstone[63] Auskunft gibt. Ist nämlich ein factischer Umstand stark bestritten, so läßt das Gericht, in Betracht der Mangelhaftigkeit der schriftlichen Zeugenvernehmungen, die Sache zum Beweisverfahren vor Geschworene kommen. Es wird dies durch einen fingirten Streitpunkt (feigned issue) bewirkt, welcher bei dem Gerichte Kingsbench (jetzt Queensbench) oder einem Assisenrichter angebracht wird. Die eine Partei klagt auf den Betrag einer angeblich gemachten Wette, daß die Sache sich so und so verhalte; die andere Partei räumt die Wette ein, behauptet aber das Gegentheil; beide Parteien beantragen die Erledigung des Streitpunktes (issue) durch Jury, und vor dieser werden dann die Beweise geführt. Auch die Richter des common law machen bisweilen Gebrauch von einer solchen feigned issue, wenn in einem, von ihnen zu entscheidenden Rechtspunkte ein factischer Umstand als einflußreich hervortritt[64]. — In Schottland haben die Schicksale der Civiljury gewechselt. In dem Regiam majestatem, einem Rechtsbuche des 14. Jahrh., kommen die magna assisa und die anderen Assisen des englischen Rechts, und daneben die einleitenden brevia vor. Auch Coke[65] sagt, daß in diesem Punkte das schottische Recht mit dem englischen übereinstimme. Dagegen ist nach der Bemerkung anderer englischer Schriftsteller die Civiljury in Schottland nicht gebräuchlich. So wird bei Spence[66] angegeben, daß in Schottland die writs sammt den damit zusammenhängenden technicalities abgeschafft sind; das Verfahren sei nunmehr dem römischen Verfahren, wie es nach Abschaffung der formulae war, ähnlich, wo der Richter nicht blos Vorsitzer war, sondern auch die Function der judices erfüllte, während das englische Verfahren dem römischen Formularprocesse entspricht. Diese Hinweisung auf die römischen judicia extraordinaria enthält offenbar, daß in Civilsachen keine Jury vorkommt. Nach der Angabe von Mühry[67] hat man den Versuch, in Schottland die Civiljury einzuführen, wieder aufgegeben. Nach anderen, wie es scheint, zuverlässigeren Nachrichten[68] ist bei dem seit 1421 bestehenden Civilgerichtshofe Court of sessions allerdings die Jury in Civilsachen untergegangen, wahrscheinlich in Folge der Theilnahme mehrer Geistlichen als Beisitzer bei diesem Gerichtshofe und davon, daß römisches Recht das Uebergewicht erlangte. Nach mehrer Veränderung kam man 1815 auf den Gedanken der Wiedereinführung der Civiljury. Man ernannte daher zunächst nur auf sieben Jahre Lord-Commissioners of the jury court in civil cases. Diese jury court bildete schon nach einigen Jahren einen integrirenden Theil der court of sessions. Endlich wurde 1830 überhaupt die court of sessions ein Gerichtshof mit Geschworenen. In der neueren Zeit ist auch die Jury in Criminalfällen, welche vorher nur auf die schwersten Verbrechen beschränkt war, ausgedehnt worden. — In Nordamerika, worüber Mittermaier einige rechtsgeschichtliche Nachrichten mitgetheilt hat[69], sanctionirt die Verfassungsurkunde die Jury für Strafsachen, erwähnt sie aber nicht für Civilsachen. Deshalb kam zur Zeit der Berathung über jene Verfassung zur Sprache, ob nicht durch dieses Schweigen die Civiljury ausgeschlossen sei. In einer damals erschienenen Sammlung von Abhandlungen über die Verfassung weist Hamilton in einem Aufsatze nach, daß die Criminaljury als Schutz der persönlichen Freiheit in die Verfassung gehöre, die Civiljury aber füglich der Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu überlassen sei. Er hält die Civiljury, obwol solche ein nützliches Institut sei, doch in solchen Fällen für nicht anwendbar, wo die Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage nicht möglich sei, und fügt hinzu, daß die Jury in England selbst bei den Billigkeitsgerichtshöfen nicht angewendet werde, weil es hier darauf ankomme, in Fällen, wo das gemeine Recht nicht ausreicht, außerordentliche Rechtshilfe zu gewähren. Daß doch die Civiljury in Nordamerika anerkannt und üblich ist, beruht darauf, daß die Amerikaner, ihrer englischen Abkunft eingedenk, das englische common law als ihr angeborenes Recht betrachten, woran die Abtrennung von dem Mutterlande Nichts geändert hat. — In Frankreich ist in der Nationalversammlung die Frage über Einführung der Civiljury ernsthaft verhandelt und darüber bereits früher berichtet worden. Die Stimmenmehrheit in dieser Versammlung entschied aber gegen die Civiljury. Im J. 1793 bei Gelegenheit der zu gründenden republikanischen Verfassung traten mehr politische Motive hervor. Ungeachtet Einzelne sich dahin aussprachen, daß man die ständigen Richter und die Menge anderer von Processen lebender Leute los sein wolle, daß Bürger richten und die Rechtspflege unentgeltlich verwaltet werden solle, fand doch die Civiljury wenig Vertheidiger. Man fand die Sache zu weitläufig, das Civilrecht zu verwickelt, und so kam man endlich zu dem Beschlusse, unter dem Namen arbitres publics Richter, welche alle Jahre vom Volke erwählt werden, aufzustellen. Auch 1848 tauchte der Gedanke der Civiljury wieder auf; allein dieser als revolutionaire Reminiscenz zu betrachtende Gedanke faßte doch keine feste Wurzel. — In Teutschland, wo von den Geschworenengerichten viel die Rede gewesen ist, hat man von der Existenz einer Civiljury wenig Notiz genommen. Die früheren liberalen Vorfechter der Jury hatten abgesehen davon, daß ihnen meistens die Kenntniß des englischen Rechts abging, nur eine rein politische Tendenz, sodaß die Civiljury keinen Anklang fand. Die 1848 bei

63) *Blackstone*, Comm. III, 27. Rey, Rechtspflege in England. 2. Bd. S. 378. 64) Best-Marquardsen S. 234. 65) *Coke*, Institut. IV. p. 345. 66) *Spence*, The equitable jurisdiction. T. I. 1846. p. 707. 67) Mühry in Stephen Handbuch S. 615. 68) Vergl. Julius, Ursprung und Fortschritte der Gesetze Schottlands, in Mittermaier's Krit. Zeitschrift. 4. Bd. S. 293—295. Marquardsen, Geschworenengericht in Civilfällen, in derselben Zeitschrift. 21. Bd. H. 3. S. 270. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 20.

69) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 333.

der frankfurter Nationalversammlung für Einführung der Civiljury eingegangenen Petitionen sind entweder dadurch hervorgerufen, daß man in Folge der gerügten Mängel der französischen Criminaljury den Blick nach England wendete, oder dadurch, daß man in Paris bald nach der Februarrevolution an Civiljury gedacht hatte. Indessen haben mehre Schriftsteller sich zu Gunsten der Civiljury ausgesprochen [70]). Für die Civiljury wird als ein wichtiges Moment geltend gemacht, daß der bekannte, von der zu großen Verwickelung des Civilrechts entlehnte Einwand sich dadurch widerlegt, daß in England und Nordamerika grade neben einem sehr verwickelten Rechte Civiljury besteht. Ferner hebt Gneist umständlich hervor, daß die Anwendung der Jury in Civilsachen bei den als Geschworenen berufenen Bürgern den Sinn für Recht und die Achtung vor dem Gesetze stärke. Gneist sowol als Marquardsen heben besonders die Nothwendigkeit der Umgestaltung der Civilproceßordnung und namentlich der Beweislehre hervor, wenn man die Civiljury einführen wolle. Dagegen hat sich Mittermaier [71]) in zwei Aufsätzen ausführlicher gegen die Civiljury erklärt. In dem ersten trägt er die in Frankreich gemachten Einwendungen vor, in dem andern stellt er die Schwierigkeiten der Einführung der Jury in den Civilproceß zusammen. Köstlin [72]) ist ein principieller Gegner der Civiljury, und selbst diese in England seit beinahe 700 Jahren bestehende Einrichtung betrachtet er in einem ungünstigen Lichte. Er hält sie für eine ungerechtfertigte Uebertretung der naturgemäßen Wirksamkeit der Jury und erklärt sie für eine aus dem Mittelalter herübergeschleppte Anomalie, setzt sich also ohne Weiteres über eine unbequeme historische Thatsache weg. Auch Leue [73]) ist ein Gegner der Civiljury. Nach seiner Ansicht stehen die Geschworenen über dem Gesetze und sind durch dasselbe nicht gebunden; im Civilprocesse würden sie aber unter dem Gesetze stehen, weil Billigkeit in dem Streite über Mein und Dein nicht zugelassen ist; deshalb sind also im Civilprocesse Geschworene nicht nöthig. Diese Verwerfung der Civiljury ist eine Folge der einseitigen politischen Motivirung der Jury, in Folge welcher sie dazu gefodert wird, um im Widerspruche mit dem Gesetze Schuldige freizusprechen. Hinsichtlich der Kritik dieser verschiedenen Ansichten ist auf die Ausführungen von Biener [74]) zu verweisen. Er knüpft daran Untersuchungen über die Möglichkeit der Einführung der Civiljury in Teutschland und Vorschläge über die zweckmäßige Einrichtung derselben, wobei er hauptsächlich auf die englische Civiljury als Vorbild Bezug nimmt, jedoch nicht ohne in einzelnen Punkten Abweichungen von den englischen Einrichtungen als nothwendig, bezüglich als zweckmäßig anzuerkennen und zu empfehlen. Im Ganzen aber erklärt er sich gegen die Einführung der Civiljury, und glaubt, worin wir ihm ganz beipflichten, daß wir der Civiljury entbehren und wesentliche Vortheile des englischen Civilprocesses auch ohne Jury uns aneignen können. So wird der Vortheil, in Fällen, wo technische Kenntnisse nothwendig sind, eine Specialjury von Sachkundigen aufzustellen, durch die im teutschen Processe bisher üblichen Gutachten Sachverständiger vollständig erlangt. Der wesentliche Vorzug des englischen Processes, daß die Zeugen in Gegenwart des Gerichts und unter Mitwirkung der beiderseitigen Anwälte vernommen werden, kann auch ohne Jury erreicht werden [75]).

2) Umfang der Competenz der Jury in Criminalsachen: a) in England. Schon im 12. Jahrh. hebt Glanvilla [76]) nach der Competenz der Gerichtsbarkeit hervor, placita criminalia, quae pertinent ad coronam domini Regis, im Gegensatze derjenigen, welche vor die alten Volksgerichte gehören, nämlich vor die Grafschaftsgerichte des vicecomes, oder vor die Patrimonialgerichte (curiae dominorum). Jene placita coronae galten als feloniae contra pacem domini Regis und zogen als Strafen regelmäßig den Tod oder körperliche Verstümmelung nach sich. Dieser Begriff entspricht dem teutschrechtlichen Landfriedensbruche und begreift die den öffentlichen Frieden des Staates verletzenden Verbrechen, welche also eine Verfolgung im Namen des Königs begründeten. Den Volksgerichten verblieb, außer den geringeren Vergehen, der Diebstahl, Prügeleien, körperliche Mishandlungen und Verwundungen, und auch hier konnten Todesstrafen vorkommen, z. B. bei dem Diebstahle. Charakteristisch war für die Felonien die Confiscation des beweglichen und öfters auch des unbeweglichen Vermögens. Diese schon ursprünglich nicht ganz genau abgegrenzten Unterscheidungen haben im Laufe der Zeit noch allerhand Veränderungen erlitten. Erstlich haben Parlamentsacten mancherlei Vergehen für Felonie erklärt (felony by statute), theils indirect, theils ausdrücklich; zweitens hat das Stat. 25. Eduard. III. 1351. cap. 2 die Fälle von Hochverrath und kleinem Verrath (gegen Dienstherrn, Ehemann, Vorgesetzten u. s. w.) genauer bestimmt und gewissermaßen von den Felonien unterschieden. Eine Folge davon ist, daß seitdem sehr häufig in den Parlamentsstatuten der Verrath in Aufzählungen neben den Felonien besonders genannt wird, auch manche Statuten besondere Vorschriften für den Verrath aufstellen. Außerdem sind häufig durch Statute neue Arten des Verrathes hinzugekommen, oder früher angenommene wieder dem gewöhnlichen Rechte zugewiesen worden. So sind viele Zweifel in der englischen Jurisprudenz entstanden, obgleich eigentlich der Verrath unter

70) Gärth, Mißgriffe bei den deutschen Gesetzen über Schwurgerichte. (Frankfurt 1849.) S. 19. Lieber, Ueber Unabhängigkeit der Justiz. (Heidelberg 1848.) S. 9. Gneist, Bildung der Geschworenengerichte. (Berlin 1849.) S. 240. Marquardsen in der Zeitschr. f. RW. des Ausl. 21. Bd. S. 261. Hagens, Ueber die Einführung der Geschworenen in Deutschland. (Paderborn 1848.) 71) Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. 31. Bd. S. 388 fg. 32. Bd. S. 452 fg. 72) Köstlin, Wendepunkt des deutsch. Strafverf. S. 370 fg. Derselbe, Das Geschworenengericht für Nichtjuristen S. 26 und in der Zeitschr. für deutsch. Recht. 12. Bd. S. 432. 446. 73) Leue, Das deutsche Schöffengericht S. 230 fg. 74) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 335—338.

75) Biener a. a. O. S. 338 fg. 76) *Glanvilla* I, 2.

den Felonien mit begriffen ist. Durch das Stat. 9. Georg. IV. c. 31. sect. 2 ist 1828 der qualificirte Mord, welcher früher als petit-treason (kleiner Verrath) galt, für Mord erklärt worden, wodurch gewisse, aus dem Begriffe Verrath folgende, Eigenthümlichkeiten verschwunden sind. Eine dritte Veränderung der Competenzverhältnisse trat in Folge der Concurrenz der im 14. Jahrh. eingeführten Friedensrichter ein. Das Stat. 34. Eduard. III. 1360 und 12. Rich. II. 1388. c. 10 verlieh den friedensrichterlichen Sessionen eine Criminalgerichtsbarkeit für Felonien und andere Vergehen, also Concurrenz mit der schon bestehenden königlichen Gerichtsbarkeit der Assisenrichter. In der Praxis hat sich aber die Gewohnheit gebildet, daß die Friedensrichter einen Theil der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit nicht ausüben und die wichtigeren Fälle den Justitiarien für die Assisen überlassen, namentlich Mord, Todtschlag und diejenigen Verbrechen, welchen das benefit of clergy entzogen ist, für welche also die Todesstrafe förmlich fortbesteht. Diese von alter Zeit herrührende Praxis ist endlich durch Stat. 5. 6. Victor. cap. 38. sect. 1 gesetzlich normirt worden. Die Trennung dieser beiderseitigen Competenz läßt sich aber nicht auf die Unterscheidung zwischen felony und misdemeanor (sonst auch second offences genannt) reduciren. Die Friedensrichter erkennen über mancherlei Arten von Felonien, von welchen viele nicht mehr Todesstrafen haben, und die misdemeanors ziehen mitunter ganz ansehnliche Strafen nach sich, sowie auch zum Theil ganz bedeutende Verbrechen zu dieser Classe gehören. So erklärt das Stat. 5. 6. Victor. 1842. c. 51 einen Angriff auf die Person der Königin mit Schlagen, Schießen u. s. w. für ein high misdemeanor. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens bestehen in England mannichfache Unterschiede zwischen treason, felony und misdemeanor, an deren Aufhebung man jetzt ernsthaft denkt. — In Bezug auf die Competenzverhältnisse und die sich daran knüpfende Frage wegen der Anwendung der Jury in Criminalsachen kommt noch die Criminalgerichtsbarkeit des Oberhauses oder vielmehr der dasselbe bildenden Pairs in Betracht. Die älteste hierher gehörige Bestimmung enthält die Magna charta cap. 29, nach welcher die Pairs nur in dem judicium parium gerichtet werden sollen. Daneben kam im 13. Jahrh. die Ansicht auf[77]), daß Hochverrath vor die Pairs gehöre, und noch unter Eduard III. 1330 urtheilten die Pairs in dem Processe gegen Roger Mortimer und Genossen auch über einige Bürgerliche, erklärten aber mittels Protestes ihre Meinung, nicht verpflichtet zu sein, über Andere, als Pairs, zu richten. Unter Richard II. 1387 wurden die Minister und Räthe des Königs von dem Herzoge von Glocester und Anderen mittels appeal angeklagt, und der König verwies die Sache an das Parlament. Nach den von den Juristen des englischen und des Civilrechts abgegebenen Gutachten wurde die Anklage nach beiden Rechten für nicht rechtsbeständig erklärt. Das Parlament erklärte aber, weder an römisches Recht, noch an das Verfahren niederer Gerichtshöfe gebunden zu sein, und sich nur nach der ancienne coûtume, dem ley et cours de Parlament richten zu müssen. Es nahm die Klage an und verurtheilte die Angeklagten zum Tode. Gegen dieses Verfahren ging das Stat. 1. Henr. IV. 1400. c. 14, welches bestimmte, daß in Zukunft bei appeals das common law zur Anwendung kommen solle und keine Criminalanklage mehr durch appeal an das Parlament gebracht werden dürfe[78]). Seit das Unterhaus größere Kraft erlangte, ist angenommen worden, daß es durch impeachment auch Andere, als Pairs, vor dem Oberhause anklagen kann. Eine richtende Gewalt hat das Unterhaus nicht erlangt, weil das Oberhaus den eigentlichen ursprünglichen Kern des Parlamentes bildet und weil ihm allein das alte judicium parium zusteht. In Folge der Grundsätze des common law und der angeführten besonderen Verhältnisse beruht eine Anklage bei dem Oberhause entweder auf einem impeachment von Seiten des Unterhauses, oder auf einem in gewöhnlicher Weise erhobenen indictment, welches in Folge eines writ of certiorari[79]) sammt den betreffenden Acten eingeliefert wird. Den Gerichtshof bildet entweder das sitzende Oberhaus oder außer der Sitzungszeit die für diesen Zweck zusammenberufenen Pairs. Im ersten Falle ist es ein reines judicium parium, in welchem alle Beisitzer einschließlich des Vorsitzenden über Thatsache und Recht abstimmen. Vorsitzender ist einer der Pairs, früher erwählt (Lord Steward), jetzt gewöhnlich mit der Commission als High Steward versehen. Im zweiten Falle ist es eine Art von Gerichtshof, in welchem ein von der Krone ernannter High Steward über den Rechtspunkt, die beisitzenden Pairs über die Thatsache entscheiden. Das Verfahren richtet sich im Ganzen nach den Vorschriften des common law, und der High Steward hat die Anweisung, secundum leges et consuetudines Angliae zu verfahren. Geschworene sind die Pairs nicht; denn sie leisten für diese Function keinen besondern Eid, sondern sind nur durch die gewöhnlichen Eide, Huldigungseid und Suprematseid, verpflichtet. Sie richten ferner, wenigstens in der einen Form, über Thatsache und Recht, ganz wie eine germanische richtende Gemeinde. Endlich gilt Stimmenmehrheit, welche aber nicht weniger als zwölf Stimmen enthalten muß. — Was nun die Competenz der Jury in Criminalsachen anlangt, so verfuhren in der alten Zeit nur die königlichen Assisenrichter, welchen die Felonien als placita coronae vorbehalten waren, mit einer Urtheilsjury; die Volksgerichte, die placita comitatus und curiae baronum, hatten keine Befugniß dazu; das Urtheil wurde in ihnen nach alter Art durch die sectatores (suiteurs), die zur Gerichtsfolge verpflichteten Gemeindemitglieder, unter Vorsitz des vice-

77) *Bracton* fol. 119 b.

78) *Hale*, History ch. 3. p. 54. *Hawkins*, Pl. Cor. II, 41. sect. 14. 79) Ein solches findet sich aus dem Processe des Earl of Cardigan, welchen Mühry in der Krit. Zeitschrift Bd. XVII. XVIII. mitgetheilt hat, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XVII. S. 335.

comes oder senescallus gesprochen. Die processualische Form der Urtheilsjury war also nur den vom Könige besonders eingeführten Richtern vorbehalten. Da nun aber die Friedensrichter auch in diese Classe gehörten, so gebührte auch ihnen das Recht, mit Jury zu verfahren. Noch heutzutage bringen sowol die Assisenrichter, als die friedensrichterlichen Sessionen die beiden Jurys zur Anwendung. Im Ganzen werden also in England, abgesehen von den kleinen Polizeivergehen, alle Criminalsachen von der Jury abgeurtheilt. Die einzige Ausnahme bilden die sogenannten summarischen Verfahren (summary convictions), in welchen kraft parlamentarischer Bestimmungen gewisse Behörden, namentlich Friedensrichter, ganze Classen von Vergehen, ohne Zuziehung einer Jury, aburtheilen. Ungeachtet schon **Blackstone** gegen diese Beeinträchtigungen der Jury Beschwerde erhoben hat, so haben sich doch diese summary convictions in der neuesten Zeit sehr vermehrt [80]); namentlich sind auf die Vorschläge der Commission für die Criminalgesetzgebung [81]) die meisten Vergehen der jüngeren Verbrecher durch eine Parlamentsacte vom 22. Juli 1847 der Jury entzogen worden, theils zur Beschleunigung des Verfahrens, theils zur Vermeidung der Entsittlichung durch längere Zurückhaltung in den Gefängnissen. Das Verfahren für diese summary convictions ist im August 1848 durch Stat. 11. 12. Victor. c. 43 genauer bestimmt worden [82]). Für England läßt sich also sagen, daß die Jury bei der höheren Classe der Verbrechen, den Felonien, zur Anwendung kommt; hierin darf man aber nicht das Princip suchen, weil auch die niedere Classe, die transgressiones oder misdemeanors, vor den königlichen Gerichten den Proceß mit Jury haben. Dieser Proceß ist common law, aber nur für die königlichen Gerichte, d. h. den Gerichtshof kingsbench, den Central-Criminalhof (central criminal court) in London, 1834 eingeführt, welchem auch der Lord-Mayor von London, die Stadtvorsteher (aldermen) und der oberste städtische Justizbeamte (recorder) als Assisenrichter vorstehen können [83]), die ausgesendeten Assisenrichter und die Friedensrichter in ihren Sessionen. Daß das Verfahren mit Jury jetzt als das gemeine Recht Englands erscheint, beruht blos darauf, daß die Volksgerichte, welche dieses Verfahrens nicht theilhaftig waren, untergegangen sind. b) In Frankreich. Schon im J. 1791 trennte man die Strafgerichtsbarkeit (justice) in peinliche Gerichtsbarkeit (justice criminelle) und die Polizeigerichtsbarkeit [84]). Die peinliche Gerichtsbarkeit war beschränkt auf Fälle, welche das Gesetz mit den schwersten Strafarten (peines afflictives et infamantes) bedrohte [85]); sie wurde unter Zuziehung von Anklagejury und Urtheilsjury von den Kreisgerichten (tribunaux de district) und den Criminalgerichten verwaltet. Die Polizeigerichtsbarkeit zerfiel in die Ortspolizeigerichtsbarkeit (police municipale) und Correctionsgerichtsbarkeit (police correctionelle) nach dem Gesetze vom 22. Juli 1791. Letztere erstreckte sich auf nicht peinliche Fälle, welche der allgemeinen Rechtssicherheit wegen und als verbrecherische Neigungen befördernd mit Strafe bedroht waren. Die hierher gehörigen Fälle hatte das Gesetz unter fünf Hauptclassen gebracht; Unsittlichkeiten, öffentliche Störungen des Cultus, grobe Beleidigungen, Störungen der Sicherheit und Ruhe, Eigenthumsverletzungen. Unter den Strafen kamen Geldstrafen bis zu 10,000 Livres und Strafarbeit bis zu vier Jahren vor. Bei Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit und namentlich der Correctionsgerichtsbarkeit concurrirte keine Jury. In der Gesetzgebung Napoleon's I. sind die Grundlagen etwas modificirt, und die Grenzen der Competenz ergeben sich aus dem Code pénal. Die Correctionstribunale erkennen über die délits, also nach art. 1. les infractions, que les lois punissent des peines correctionelles. Die correctionellen Strafen bestimmt art. 9; davon ist als Hauptsache in Verbindung mit art. 40 hervorzuheben die Strafe des Arbeitshauses (emprisonnement à tems dans un lieu de correction), welche auf nicht weniger als sechs Tage und auf nicht höher als fünf Jahre erkannt werden darf. Die Criminalgerichte in den Assisen erkennen über die crimes, also nach art. 1. les infractions, que les lois punissent d'une peine afflictive ou infamante. Die peines afflictives sind nach art. 7. la mort, les travaux forcés a perpétuité, la déportation, les travaux forcés à tems, la détention, la reclusion; die peines infamantes sind nach art. 8. le banissement, la dégradation civique. Offenbar liegt dieser Eintheilung kein wissenschaftliches Princip zum Grunde, sondern nur eine in vielen Fällen willkürliche Abstufung der Strafbarkeit. Dennoch kommt die Jury nur bei den Criminalgerichten zur Anwendung, nicht bei den correctionellen Tribunalen. Daneben bestanden noch in der Gesetzgebung Napoleon's I. die Specialgerichtshöfe (cours spéciales), welche theils regelmäßig für gewisse Fälle, theils auf außerordentliche Veranlassung eintraten und ohne Zuziehung einer Jury sprachen. Später sind folgende Veränderungen in Frankreich vorgegangen [86]). Die durch art. 553—595 des Code d'instruction criminelle bestellten Specialgerichtshöfe für Landstreicher, zu entehrenden Strafen Verurtheilte, bewaffnete Empörer und Schmuggler u. s. w. sind durch die Charte von 1830 beseitigt worden. Nach art. 28 dieser Charte hatte aber die Pairskammer über schwere Staatsverbrechen zu erkennen. In Gemäßheit der art. 91—98 der Verfassung von 1848, sowie auch (in etwas abgeänderter Weise)

80) **Stephen**, Handbuch von **Mühry** S. 387. Es gehören dahin z. B. kleine Diebstähle, Eigenthumsbeschädigungen, Gewaltthätigkeiten u. s. w., welche mit Gefängniß bis zu drei Monaten, bei Rückfällen bis zu einem Jahre, oder mit Geldstrafe belegt werden. 81) **Mittermaier**, Engl.-schott. Strafverf. I. S. 286. **Derselbe** in der Krit. Zeitschrift 10. Bd. S. 243. 82) **Mittermaier** in der Krit. Zeitschrift 21. Bd. S. 105. 83) Vergl. **Hepp** im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 376. 84) Vergl. v. **Daniels**, Französisches Strafverfahren S. 22—25.

85) Die materiellen Strafbestimmungen enthielt der Code pénal vom 6. Oct. 1791. 86) Vergl. **Brauer**, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze S. 11.

nach art. 54 der Verfassung von 1852 und dem Senatusconsult vom 10. Juli 1852 hat ein Staatsschwurgerichtshof über die ihm zugewiesenen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, namentlich auch gegen den Präsidenten (Kaiser), abzuurtheilen. — In Belgien gilt im Ganzen das französische System; es gibt aber dort keine Ausnahmsgerichte, und nach art. 26 des Gesetzes vom 15. Mai 1838 hat die Anklagekammer, sowie der Assisenhof die Befugniß, unter besonderen Umständen auch crimes vor die correctionellen Tribunale zu verweisen, nach dem Ausdrucke der Juristen, zu correctionalisiren. Uebrigens sind in Frankreich die politischen und Preßvergehen, soweit nicht im Vorstehenden eine Ausnahme bemerkt ist, den Schwurgerichten nach der Verfassung von 1848 art. 83 zugewiesen. In Belgien hat die Jury nach art. 98 der Verfassung über politische und Preßvergehen ohne Beschränkung zu urtheilen. In Frankreich dagegen ist durch Gesetz vom 27. Juli 1849 hinsichtlich einiger Preßvergehen eine weitere Beschränkung hinzugetreten. Für die der Rebellion angeklagten Personen enthält das theilweise noch geltende französische Gesetz vom 9. Sept. 1835 einige besondere Bestimmungen. c) In Teutschland. Bereits früher ist erwähnt worden, in welchen teutschen Staaten Schwurgerichte eingeführt sind, und in welchen die politischen und Preßvergehen ihrer Competenz entzogen sind. Ehe auf die die Competenz der Schwurgerichte in den einzelnen teutschen Staaten betreffenden Gesetze eingegangen wird, muß zuvörderst noch die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 art. 22 erwähnt werden, daß eine vorzugsweise Verweisung der Preßvergehen vor die Schwurgerichte oder zur öffentlichen Verhandlung nicht stattfinden soll. In Preußen erkennen die Schwurgerichtshöfe über Verbrechen (Art. XIII des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851), worunter nach dem Strafgesetzbuche von 1851. Art. 1 alle strafbaren Handlungen verstanden werden, welche das Gesetz mit Todesstrafe, oder Zuchthausstrafe, oder Einschließung von mehr als fünf Jahren bedroht. Die Untersuchung und Entscheidung der in den §§. 74. 76. 78 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verbrechen, einschließlich des Versuchs und der Theilnahme (Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung durch Thätlichkeit gegen die Person des Königs, thätliche Beleidigung gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines anderen Mitgliedes des königlichen Hauses, oder des Regenten, hochverrätherische Handlungen gegen einen teutschen Staat oder dessen Regenten, sowie auch gegen einen anderen Staat, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist) ist durch Gesetz vom 25. April 1853 den Schwurgerichten entzogen und dem Kammergerichte für den ganzen Umfang der Monarchie zugewiesen. Das Gesetz vom 6. März 1854 will auch hinsichtlich der politischen und Preßvergehen die Zuständigkeit der Gerichte nach Art. XIII—XV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 beurtheilt wissen. In Baiern hat das Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 51 den Schwurgerichten diejenigen Verbrechen zugewiesen, welche Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, ingleichen politische und Preßvergehen. In Hanover gehören nach der Strafproceßordnung §. 9 vor die Schwurgerichte alle schweren Straffälle, d. h. solche, in welchen nach dem Strafgesetzbuche von 1840. Art. 8 eine schwere Strafe (Tod, Kettenstrafe, Zuchthaus, Dienstentsetzung) verwirkt ist, sowie auch politische und Preßvergehen, soweit letztere von Amtswegen verfolgt werden. Durch die neuesten Vorgänge scheint aber die Competenz hinsichtlich der politischen Verbrechen in Frage gestellt zu sein; das endliche Resultat ist erst zu erwarten. In Würtemberg gehören nach dem Gesetze vom 14. Aug. 1849 vor die Schwurgerichte die im Art. 140—155. 167. 169. 175—179. 195 des Strafgesetzbuchs enthaltenen politischen Vebrechen und die in dem Reichsgesetze vom 10. Oct. 1848 verpönten Handlungen; die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen, unter welchen die nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen begriffen sind, welche durch Ausgaben von Druckschriften oder von bildlichen, auf mechanischem Wege vervielfältigten Darstellungen begangen werden; eine Reihe gemeiner Verbrechen; endlich diejenigen Dienstverbrechen der im Art. 399. Ziff. 1—4. 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen, auf welchen nach den Umständen des einzelnen Falles Arbeitshausstrafe steht (Art. 2 des Ges. vom 14. Aug. 1849). Die Zuständigkeit der Schwurgerichte wird ausgeschlossen, wenn den Schuldigen das im Art. 1 festgesetzte Strafmaß nicht wegen des Verbrechens an sich, sondern wegen Zusammenflüssen mehrer Verbrechen oder wegen Rückfalls treffen kann. In Baden werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Febr. 1851. §. 41 von den Schwurgerichten abgeurtheilt eine Reihe der schwersten gemeinen Verbrechen; Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses in den Fällen der §§. 606. 610. 613 des Strafgesetzbuchs; von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat, was jedoch in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 theilweise abgeändert werden soll; Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen des Hofgerichts den Umständen des einzelnen Falles gemäß auf wenigstens drei Jahre Zuchthaus oder mehr als sechs Jahre Arbeitshaus zu erkennen ist. In Kurhessen haben nach dem provisorischen Gesetze vom 22. Juli 1851. §. 12 Schwurgerichte zu erkennen über alle Verbrechen (mit Ausnahme der in §. 5. pos. 1 genannten Majestätsbeleidigung, Aufruhr, Preßvergehen, sowie der im ersten und zweiten Rückfalle verübten und der gefährlichen Diebstähle), welche an und für sich zur Competenz der Criminalgerichte gehören, aber entweder mit einer wenigstens fünfjährigen Festungs-, Zwangsarbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, bezüglich mit einer mindestens vierjährigen Eisenstrafe, oder mit den

Verlust der Dienst- und Standesehre nach sich ziehender Dienstentsetzung eines landesherrlich bestellten oder bestätigten öffentlichen Dieners, zu belegen sind, sowie über alle in einem weiteren als dem zweiten Rückfalle verübten Diebstähle. Die Zuständigkeit des Schwurgerichts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine geringere Strafe als angemessen darstellt. Statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalles soll jedoch die Zuständigkeit des Criminalgerichts eintreten, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeschuldigten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen in Widerspruch steht, worüber der Anklagesenat des Obergerichts die erfoderliche Entscheidung ertheilt. In Hessen-Darmstadt sind nach dem Gesetze vom 22. März 1852. Art. 1 von den Schwurgerichten abzuurtheilen alle Verbrechen, welche im Strafgesetzbuche mit Todesstrafe, mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe allein, ohne alternativ angedrohte Correctionshausstrafe, mit einer zeitlichen Zuchthaus- und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe, oder mit letzterer Strafe allein, in sofern die eine oder andere dieser Strafen im höchsten Satze das Maß von fünf Jahren übersteigt, oder endlich mit Dienstentsetzung bedroht sind; außerdem die in den folgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen: Art. 157. Nr. 4 (Tit. 16 vom Aufruhre), Art. 207. Nr. 2. Art. 210 (Tit. 24 von den Münz-Verbrechen und Vergehen), Art. 221 (Tit. 25 vom Meineide), Art. 323 (Tit. 38 von der doppelten Ehe), Art. 351. 353 (Tit. 41 von der Erpressung). Nach dem Schwurgerichtsgesetze vom 22. Oct. 1848. Art. 13 gehören die mit Dienstentsetzung bedrohten Handlungen auch dann vor den Assisenhof, wenn neben dieser Strafe alternativ Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt angedroht sind. Strafbare Handlungen, welche an und für sich zur Competenz der Hof- und Landgerichte gehören, verbleiben nach Art. 14 desselben Gesetzes diesen Gerichten auch dann, wenn den Schuldigen wegen Rückfalls eine das Maß von fünf Jahren übersteigende Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe treffen kann; hat der Schuldige zur Zeit der That zwar das 12., aber noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt, so gehört diese Sache in den im Art. 116. Ziff. 2—6 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Fällen vor die Hof- und Landgerichte. In Braunschweig verweist das Gesetz vom 21. Aug. 1849. §. 8 alle schweren, politischen oder von Amtswegen zu verfolgenden, durch die Presse begangenen Verbrechen vor die Schwurgerichte; hinsichtlich der Preßvergehen tritt durch den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 eine Aenderung ein. Schwere Verbrechen sind solche, welche im höchsten Maße mit einer härteren Freiheitsstrafe als drei Jahren Gefängniß oder einem Jahre Zwangsarbeit, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung (einschließlich der in den §§. 60. 62 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 12. Oct. 1832 und in dem Art 47 des Landtagsabschiedes vom 11. Juli 1823 bezeichneten Fälle) bedroht sind. Politische Verbrechen sind Hochverrath, Landesverrath, staatsgefährliche Handlungen, Majestätsverbrechen, Aufruhr und Auffoderung zum Aufruhr (§. 81—94. 96—98. 100 des Strafgesetzbuchs). Außerdem ist mit Zuziehung von Geschworenen über folgende Verbrechen zu erkennen: Aufruhr, in sofern derselbe gegen die Obrigkeit gerichtet ist, Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen obere öffentliche Beamte, Verabredung, Verleitung und Auffoderung zur Widersetzlichkeit, Beleidigung der Landesregierung, sowie oberer öffentlicher Beamten, bösliche Einstellung der Arbeit, Misbrauch des Amtes der Kirchendiener zu Schmähungen (§. 101. Abschn. 1. §. 107. Abschn. 1. 2. §. 108. 115. 116. 123. 282 des Strafgesetzbuchs). In Nassau sind durch das Gesetz vom 14. April 1849. §. 1 eine Menge gemeiner Verbrechen, sowie Amts- und Dienstvergehen der Staats- und öffentlichen Diener an die Schwurgerichte verwiesen; die Voraussetzung ist nach dem Gesetze vom 16. Juli 1853. §. 1, daß diese in dem früheren Gesetze aufgeführten gemeinen Verbrechen mit einer im höchsten Strafmaße fünf Jahre überschreitenden Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe, und daß die Dienstvergehen mit einer solchen Freiheitsstrafe allein, oder neben der Dienstentsetzung bedroht sind; in allen anderen Fällen hat der Assisenhof diese Verbrechen ohne Geschworene abzuurtheilen; die politischen Verbrechen des Hochverraths, Landesverraths, der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzogthums zu anderen Staaten, des Majestätsverbrechens und der Beleidigung der herzoglichen Familie, des Aufruhrs, der Verletzung der Amts- und Dienstehre, sowie die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen sind durch das Gesetz vom 23. Dec. 1851. §. 1. 2 von der Competenz der Schwurgerichte ausgeschlossen und werden vor dem Plenum der Hofgerichte abgeurtheilt, gegen deren Entscheidung Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte stattfindet. Nach der thüringischen Strafproceßordnung Art. 15 entscheiden Schwurgerichte über Verbrechen im engeren Sinne. Dazu gehören nach Art. 2 der Strafproceßordnung und der Novelle §. 1 alle Verbrechen, welche einem Straffatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel, ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der im Art. 221 des thüringischen Strafgesetzbuchs aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in Betrag von 50 Thalern oder darunter; alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze zu beurtheilen sind, welcher über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, mit Ausnahme der in dem Art. 216. Nr. 4. 222—224. 228 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Diebstähle; die unter Art. 197. Ziff. 1 und unter Art. 199 des Strafgesetzbuchs fallenden Verbrechen, letzteres indessen nur, soweit es sich auf Art. 197. Ziff. 1 bezieht. Es kommt, soweit nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, nur auf den gesetzlichen Strafsatz an, welchem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehre, ihrem Betrage nach zusammenzurechnende Verbrechen unterliegen. Die Möglichkeit der Ueberschreitung des höchsten gesetzlichen Strafmaßes wegen Rückfalls oder des Heruntergehens unter den niedrigsten gesetzlichen

Straffatz wegen Milderungsgründen soll dabei nicht berücksichtigt werden, ausgenommen den Rückfall in den Fällen, wo der besondere Theil des Strafgesetzbuchs seinetwegen einen besonderen Straffatz enthält. Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Straffätze aufgestellt, so ist der höhere Straffatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rücksichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Straffatze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist. Der Versuch, die ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel, ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist, oder nicht. — Was insbesondere die Zuständigkeit für den Fall des Zusammentreffens von Verbrechen oder von Angeschuldigten betrifft, so kommen a) nach englischem Rechte auch geringere Vergehen vor die Jury. Bei mehren Theilnehmern kann die Hauptverhandlung, wie die Anklage, gemeinschaftlich stattfinden. Bei mehren verschiedenen Vergehen, welche nicht in innerer Verbindung stehen, ist die gemeinsame Verhandlung gar nicht, und auch bei mehren, auf das nämliche Verbrechen zu beziehenden gleichartigen Handlungen dieselbe nicht ohne Beschränkung (in Bezug auf Zahl und Zeit der Verübung) zulässig, weil sonst leicht Verwirrung entstehen kann. b) Das französische Recht (Code d'instruction criminelle art. 226. 227) ermächtigt den Assisenhof, durch dasselbe arrêt über les délits connexes zu entscheiden, dont les pièces se trouveront en même tems produites devant elle. Art. 227 sagt: „Les délits sont connexes, soit lorsqu'ils ont été commis en même tems par plusieurs personnes réunies, soit lorsqu'ils ont été commis par différentes personnes, même en différents tems et en divers lieux, mais par suite d'un concert formé à l'avance entre elles, soit lorsque les coupables ont commis les uns pour se procurer les moyens de commettre, les autres, pour en faciliter, pour en consommer l'execution, ou pour en assurer l'impunité.“ c) Die teutschen Gesetze stimmen nicht ganz mit einander überein, zum Theil folgen sie dem französischen Rechte [87]).

3) Competenz der Jury im Falle des Geständnisses: a) In England [88]). In Berücksichtigung der englischen Praktiker [89]) ist zu unterscheiden, ob das Geständniß vor oder nach dem arraignment abgelegt ist. Das arraignment ist die in offener definitiver Gerichtssitzung an den Angeklagten gerichtete Auffoderung zu einer bestimmten Erklärung über eine vorliegende Anklage oder ein Indictment; es ist auch bereits früher davon die Rede gewesen. aa) Das Geständniß vor dem arraignment ist das, was bei der Untersuchung des Coroners oder der Information des Friedensrichters abgelegt worden ist; auch gehört hierher der Fall, wenn der Angeschuldigte bei der ersten Festnehmung gestanden hat. Nach dem alten Rechte [90]) erfolgte die Verurtheilung ohne Weiteres, ohne daß die Jury aufgeboten wurde, wenn das Geständniß vor obrigkeitlichen Personen, qui recordum habent, oder auch nur vor glaubwürdigen Männern (legales homines) abgelegt worden war. Nur bei dem Diebstahle verlangte man außerdem Ergreifung des Diebes mit den gestohlenen Sachen, wodurch also der Fall mehr in den der handhaften That übergeht. Nach dem neueren Rechte [91]) gibt ein in der erwähnten Weise früher abgelegtes Geständniß hinreichende Evidenz; es muß aber in Gegenwart der Jury durch die Originalprotokolle, nach Befinden der Umstände, durch mündliche Aussagen von Zeugen erwiesen und von der Jury ihrem Verdicte zum Grunde gelegt werden. Die jetzige Mitwirkung der Jury hat also nur den Zweck, den Beweis eines vorhandenen außergerichtlichen Geständnisses festzustellen und daneben eine Würdigung desselben zu ermöglichen. Durch die entscheidende Wichtigkeit eines solchen Geständnisses erklärt sich auch, warum Polizeibeamte und Friedensrichter den Verdächtigen ausdrücklich aufmerksam machen, daß er mit dem Geständnisse vorsichtig sein solle, weil man davon gegen ihn Gebrauch machen werde; diese Ermahnung bezweckt, dem Geständnisse seine volle Gültigkeit zu sichern. bb) Das Geständniß in Folge des arraignment ist in verschiedener Gestalt möglich, ohne daß die in Teutschland geläufige Eintheilung in einfaches und qualificirtes Geständniß hier zur Grundlage dienen könnte. So schreibt z. B. Stat. Glocester 1278 c. 9. bei Tödtungen für den Einwand se defendendo oder per infortunium (daß die Tödtung im Zustande der Nothwehr oder durch Unglücksfall erfolgt sei) vor, daß Nichtschuldig plaidirt werden soll; es ist also die Form des qualificirten Geständnisses nicht zugelassen. Die einzelnen, im englischen Rechte vorkommenden Modificationen sind folgende: α) das einfache Geständniß, welches die höchste Ueberführung (the highest conviction) ist, auf welche der Richter sicher und ohne Gewissensunruhe die Verurtheilung gründen kann [92]); β) freiwillige Auseinandersetzung der Thatsache, welche gestanden wird, aber mit Berufung darauf, daß solche nicht als das bezeichnete Verbrechen anzusehen sei; über diesen Rechtspunkt entscheidet das Gericht und hat dann nach den Umständen ohne Vernehmung der Jury zu strafen [93]); γ) förmliches demurrer, d. h. Eingeständniß [94]) der That, aber mit

87) Vergl. Brauer a. a. O. S. 19—21. 88) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S 352 fg. 89) Von dem Verfahren, wenn der Angeschuldigte Schuldig plaidirt, handelt Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 352. §. 23.

90) Assisae de Clarendon et Northampton 1176. art. 5. (*Spelman*, Codex statutorum in *Houard*, Anc. loix II. p. 292.) *Bracton* fol. 143. 145. 150 b. 152. *Britton* c. 22. (*Houard*, Traités IV. p. 71.) *Fleta* I, 38. §. 1. Vergl. Coûtumier de Normandie ch. 23. 91) Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts, herausgegeben von Mühry S. 506—508. 92) *Bracton* fol. 137. *Fleta* 1, 31. §. 1. *Staunforde*, Pl. Cor. f. 142. *Hale*, Pl. Cor. II, 29. p. 225. *Hawkins*, Pl. Cor. II, 31. p. 466. *Blackstone*, Comm. IV, 25. p. 324. Stephen, Handbuch von Mühry S. 461. 93) *Staunforde*, *Hale*, *Hawkins* l. l. Dagegen rechnet *Blackstone*, Comm. IV, 26. p. 327 diesen Fall zu dem demurrer. 94) Stephen, Hand-

Einwendungen gegen Förmlichkeiten des Indictments und der Information, oder auch gegen die verbrecherische Qualification. Das Gericht hat über diese Rechtspunkte zu entscheiden. Wird die Einwendung für unerheblich erachtet, so ist nach der strengen Meinung das Geständniß purificirt und die Bestrafung begründet. Diese strengere Meinung[95]) stützt sich hauptsächlich auf die Yearbooks T. 14. Ed. IV. pl. 10. p. 7, wo eine Aeußerung des Richters Choke vorkommt: s'il demurre sur un plee, lequel est adjugé contre lui. il sera pendu, quod fuit concessum. Diesen Grundsätzen, nach welchen auf das Geständniß ohne Weiteres die Strafe eintritt, scheint das altgermanische Princip zum Grunde zu liegen, in Folge dessen die That allein die Strafbarkeit begründet, ohne besondere Erwägung der Schuld. Derjenige, welcher gesteht, entsagt dadurch aller Vertheidigung, und die Frage, quomodo se defendere velit, in Folge welcher er sich auf den Kampf oder die Jury berufen kann, fällt weg. Ebenso wie der Gestehende gegen seinen Privatankläger sich auf den Kampf nicht berufen kann, kann er auch gegen das Indictment sich nicht auf Jury berufen. Daneben wirkt die Regel, daß die Entscheidung der rechtlichen Seite des Criminalfalles dem Richter gebühre. Nach den angeführten Schriftstellern haben sich aber jene Grundsätze in folgender Weise gemildert: α) finden die Richter eine Andeutung, daß das einfache Geständniß aus Furcht, Schwäche oder Dummheit abgelegt ist, so können sie die Protokollirung des Geständnisses verweigern und den Gefangenen darauf aufmerksam machen, daß ihm noch freistehe, Nichtschuldig zu plaidiren. Es wird dies an einen Fall in den Yearbooks 27. Ass. 40. von 1353 angeknüpft. Ganz besonders hat man aber das Verhältniß unmündiger Verbrecher in Betracht gezogen, für welche schon seit uralter Zeit mildere Grundsätze galten. Hale[96]) hat die erste zusammenhängende Erörterung darüber. Nachdem er die Grundsätze der ältesten Zeit vorgetragen, dann einen bei ihm abgedruckten alten Rechtsfall erwogen hat, schließt er hierauf das neuere seit Eduard III. verbesserte und mehr durchdachte common law an. In Ansehung des Geständnisses stellt er den Satz auf, daß der Unmündige auf sein Geständniß hin nicht für überführt gelte, und die Jury die näheren Umstände untersuchen müsse. β) Ist eine freiwillige, aber beschränkte Erklärung erfolgt, so können die Richter auf ihre Befugniß zur Entscheidung des Rechtspunkts verzichten und dem Gefangenen anrathen, sich auf Jury zu beziehen. Als Präjudiz dafür wird ein Fall in den Yearbooks 22. Ass. 71. von 1348 angezogen. γ) Für den Fall eines demurrer sucht man den strengen Grundsatz des vorher gedachten alten Falles (14. Ed. IV. von 1475) abzuweisen. Man bezieht sich darauf, daß schon Brooke[97]) sich darüber zweideutig ausgedrückt habe; daß jener Satz nicht ein eigentlicher Beschluß der Exchequer Chambre gewesen sei. So gelangt man dahin, daß, wenn auch der gemachte Einwand aberkannt werde, dennoch eine Rückkehr zu Nichtschuldig zu gestatten sei, wenigstens in Feloniefällen. Die englischen Schriftsteller halten die eigentlichen Grundsätze und die hinzugekommenen Modificationen nicht auseinander, sondern tragen sie zusammen vor. Im Ganzen hat nach dem Vorigen der alte Grundsatz, daß mit dem Geständnisse Alles abgemacht sei, Modificationen erlitten, welche jedoch eine etwas unsichere Stellung haben, indem sie der Einsicht der Richter überlassen sind und man darauf nicht, als ein Recht, Anspruch machen kann. Die Richter haben auf ihr Recht zu entscheiden nicht verzichtet, wol aber sich vorbehalten, nach ihrem Ermessen dasselbe nicht zu gebrauchen und die Beiziehung der Jury zu veranlassen. Wesentlich hierbei ist aber der darin liegende Fortschritt zu dem neueren Inquisitionsprincipe des Criminalprocesses, in Folge dessen, abweichend von den Grundsätzen des älteren, Privatinteresse verfolgenden Anklageprocesses, das Geständniß nicht mehr als ein Verzicht gelten kann, sondern einer näheren Prüfung zu unterziehen ist. Diese Prüfung wird darauf gerichtet, ob das Geständniß aus wahrhafter Ueberzeugung hervorgegangen ist, und ob die Schuld, der verbrecherische Wille, bei der That vorlag. Da in England nach dem bestehenden Gebrauche die Richter nicht selbständig von Amtswegen durch Vernehmungen inquiriren, so suchen sie die schon in Bereitschaft stehende Jury zu ihrem Zwecke zu benutzen. Nach den alten Rechtsgrundsätzen dürfen sie aber die Sache nicht eigenmächtig an die Jury verweisen, und deshalb bieten sie dem Geständigen an, nachträglich Nichtschuldig zu plaidiren und sich auf die Jury zu berufen. Von diesen, in den Schriften der englischen Juristen vorliegenden Grundsätzen weicht jedoch die neuere Praxis[98]) ab. Hiernach wird, wenn der Angeschuldigte Schuldig bekannt hat, ungeachtet des Geständnisses die eidliche Abhörung des proseeutor (Anklägers) und etwaiger Belastungszeugen, auch wol von Zeugen über die frühere Aufführung des Angeklagten, vorgenommen und dann sofort das Urtheil gesprochen; dagegen unterbleibt der Ausspruch der kleinen Jury. — Die Frage, ob im Falle des Geständnisses die Jury noch zu entscheiden habe, erinnert an eine andere, nämlich die, ob im Falle der handhaften That (mainoevre, mainour) die Jury zugezogen werde. Der nahen Verbindung wegen kommen hierbei auch einige Beispiele dringenden Verdachts mit in Betracht. Die älteste hier zu erwähnende Stelle ist bei Glanvilla[99]), also vor Einführung der Urtheilsjury: Compellitur quandoque rettalus de homicidio legitimam subire purgationem, si turba sequente

buch von Mühry S. 466. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 346.

95) *Hale*, Pl. Cor. II, 33. p. 257. *Hawkins* II, 31. p. 467. *Blackstone*, Comm. IV, 26. p. 327. Stephen, Handbuch von Mühry S. 406. 96) *Hale*, Pl. Cor. I, 3. p. 23 seq.

97) *Brooke*, Abridgment v. Demurrer. 17. Peremtory 86. 98) Sie wird bezeugt von Mühry zu Stephen, Handbuch S. 569. 603. Auch Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 355 gibt Nachweisungen, wie nach dem Schuldig doch noch Verhandlungen vorkommen können. 99) *Glanvilla* XIV, 3. §. 5.

fuerit in fuga comprehensus et hoc per juratam patriae fuerit in curia legitime testatum. Die handhafte That hat also nur dann Wirksamkeit, wenn sie durch die Rügejury bewahrheitet ist, und es wird darauf das in Folge einer Rüge gewöhnliche Verfahren angewendet. Im 13. Jahrh. tritt nach **Bracton** und **Britton**[1]) in Fällen der Tödtung auf dringenden Verdacht die Todesstrafe ein, ohne daß es eines Anklägers oder der Zuziehung der Jury bedarf; es genügt zu dessen Begründung die einfache Untersuchung des Coroner. Es werden für eine solche gewaltsame Vermuthung mehre Beispiele angeführt, z. B. si captus cum cultello sanguinolento super mortuum vel a mortuo fugiendo[2]). Auch mit einem Diebe, welcher auf der Stelle ertappt oder bei Verfolgung seiner Spur mit gestohlenen Sachen ergriffen worden war, wurden nicht mehr Umstände gemacht[3]). Doch gehörte der Diebstahl vor die Untergerichte (placita comitatus oder curiae baronum), welchen keine Urtheilsjury beigelegt war. Ein anderer im 13. Jahrh. vorkommender Grundsatz ist, daß gegen denjenigen, welcher captus est cum manu opere, secta Regis eintreten kann. Die Hauptstelle[4]) enthält ein gerichtliches Protokoll von 1290: Et quia praedictus J. non est appellatus, nec indictatus, nec captus cum manu opere, per quod secta domino Regi in hujusmodi casu potest competere, ideo praedictus J. eat inde sine die. Die handhafte That, von welcher hier gesprochen wird, bedeutet nicht blos die Verhaftung auf der That selbst, sondern auch die, welche durch Verfolgung (secta, suite, hutesium, huy et cry) bewirkt wird. Das Stat. Westmon. I. cap. 9. privilegirt diese Verfolgung ganz besonders; dieselbe bezieht sich nicht blos auf flüchtige Diebe, sondern auf alle gröberen Verbrecher. Der in der vorher mitgetheilten Stelle liegende Grundsatz selbst ist, daß von Königs wegen, sobald mainour vorliegt, auch ohne erhobene Anklage und ohne Indietment der Proceß mittels arraignment eröffnet werden kann, welcher nunmehr zur Entscheidung durch Urtheilsjury führt. Allein diese ganze Wirkung der handhaften That, daß sie ein rascheres Verfahren begründete, ist durch mehre Parlamentsacten unter Eduard III. aufgehoben worden[5]). Eigentlich wiederholen diese Statuten nur den bekannten Satz der Magna charta cap. 29.: Nullus liber homo capiatur etc. haben aber bewirkt, daß ein Criminalverfahren nicht mehr auf den Grund handhafter That, sondern nur auf ordnungsmäßiges Indictment eröffnet werden konnte, wodurch zugleich der Weg zur Entscheidung durch Urtheilsjury gebahnt wird. Die Verfolgung durch Gerüfte wurde aber noch immer bei Erhebung einer Criminalanklage während des Mittelalters als Erfoderniß verlangt und findet sich noch in den Klagformeln (formulae appelli). Bei dem Diebstahle war sie besonders wichtig, indem der Bestohlene die entwendete Sache nur dann wieder bekam, wenn er fresh suit nachweisen konnte; dies ist erst unter Heinrich VIII. aufgehoben worden. In England hat also die handhafte That ihren altgermanischen Charakter als Grund zur Abkürzung der Förmlichkeiten des Verfahrens verloren. b) In **Frankreich** wird durch das Geständniß die Competenz der Jury nicht aufgehoben. c) In **Teutschland** ist viel darüber gestritten worden, ob es zweckmäßig sei, bei der Einführung der Schwurgerichte im Falle eines vorliegenden einfachen unbedingten Geständnisses sofortige Verurtheilung durch den Richter ohne Zuziehung von Geschworenen eintreten zu lassen, oder auch in diesem Falle die Zuziehung von Geschworenen zu erfodern, kurz, ob man dem englischen oder dem französischen Rechte hier zu folgen habe[6]). Wir müssen hier den Ausführungen **Biener's** beitreten, es ist jedoch die Ausschließung der Jury im Falle eines vorliegenden Geständnisses mit ihm, anders zu motiviren, als im englischen Rechte. Die Entscheidung beruht zunächst darauf, daß in unserem teutschen Criminalprocesse das Inquisitionsprincip maßgebend sein muß, weil es allein dem neueren Standpunkte der vom Staate ausgehenden Verfolgung der Verbrechen entspricht. In Gemäßheit dieses Princips, welches Herstellung materieller Wahrheit, überzeugender Gewißheit bezweckt, läßt sich das Geständniß nicht mehr als Verzicht ansehen, sondern es muß geprüft werden, ob das Geständniß wirklich aus dem Bewußtsein des Angeklagten hervorgegangen ist und ob nicht dieses Bewußtsein auf Irrthümern beruht. Es fragt sich nur, ob diese Prüfung den Richtern oder den Geschworenen zufallen soll. In England fällt sie den Richtern zu, welche aber in einzelnen, ihnen bedenklich scheinenden Fällen durch Vermittelung des Angeschuldigten eine Entscheidung der Jury herbeizuführen suchen. In Frankreich haben die Geschworenen die Entscheidung, und zwar in allen Fällen, weil das französische Criminalverfahren auf dem Inquisitionsprincipe beruht und nach diesem Principe überhaupt eine Prüfung des Geständnisses erfoderlich ist. Bei näherer Betrachtung erscheint aber doch Mehres von den englischen Ansichten nicht recht passend. Erstlich läßt sich das ursprünglich zum Grunde liegende Princip, daß das Geständniß als Verzicht die Schuld völlig feststelle, nicht annehmen, weil dieser Satz dem bei uns nicht mehr anerkannten Accusationsprincipe ent-

---

1) *Bracton* fol. 137. 143. *Britton* cap. 5. 2) Ein solcher Fall aus dem Jahre 1226 wird in der *Placit. abbreviatio* p. 104 erwähnt, und die Verurtheilung erfolgt ohne Spruch der Jury. 3) *Bracton* fol. 150 b. 154 b. *Fleta* I, 38. §. 1. *Britton* c. 15. p. 40. 4) M. 18. 19. Ed. I. rot. 28. Norf., abgedruckt in *Hale*, Pl. Cor. II, 20. p. 156, auch enthalten in der Placitorum abbreviatio p. 283. In den Yearbooks kommt derselbe Grundsatz vor 1. Ass. pl. 5. Trin. 1. Ed. III. pl. 6. 5) Stat. 25. Ed. III. c. 4. 28. Ed. III. c. 3. 42. Ed. III. c. 3 aus den Jahren 1350. 1354. 1368. *Hale*, Pl. Cor. II, 20. p. 156. *Hawkins* Pl. Cor. II, 25. p. 291.

6) Vergl. **Biener**, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 360 fg. **Köstlin**, Wendepunkt des deutschen Strafverf. S. 34. 35. 384 und in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 12. Bd. S. 435. **Mittermaier** in **Jagemann's** Gerichtssaal. Jahrg. I. 1. Bd. S. 431 fg. **Walther** im Archiv des Criminalr. 1851. S. 225 fg. **Abegg**, Entwurf der preuß. Strafproceßordnung S. 150. **Goltdammer**, Archiv. 2. Bd. S. 230. **Schwarze** in **Weiske's** Rechtslexikon. 10. Bd. S. 60 fg.

spricht. Zweitens ist eine solche schwankende Bestimmung nicht zulässig, daß die Richter eine Entscheidung durch Geschworene veranlassen und sogar diese nur auf einem Umwege erreichen, wenn der Geständige sich entschließt, nachträglich Nichtschuldig zu plaidiren. Dies besteht in England in Folge der Geltendmachung des Inquisitionsprincips neben dem älteren Grundsatze des Accusationsprocesses; wozu kommt, daß es nicht Sache des Richters ist, die Entscheidung der Jury zuzuweisen, sondern daß der Angeklagte sich auf die Jury zu berufen hat. Drittens kennt man in Teutschland die richterliche Untersuchung von Amtswegen, und die teutschen Richter übernehmen auch die Verantwortlichkeit für ihre Pflicht; in England hingegen suchen die Richter die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen und dieselbe der Jury zu übertragen, wovon jedoch die neuere Praxis eine Ausnahme macht. Im Ganzen kann also die Grundlage der in England geltenden Grundsätze nicht in Teutschland anerkannt werden, und man ist also rein auf die Erwägung der Frage angewiesen, ob die nothwendige Prüfung des Geständnisses von den Richtern oder von den Geschworenen auszugehen habe. Nach der bisherigen Praxis wird in dem Verdict entschieden über die That, über die Schuld, über die Qualification. Der letzte Punkt, als ein rein juristischer, kann füglich bei Seite gelassen werden. Dagegen aber läßt sich annehmen, daß der erste durch das Geständniß erledigt ist, der zweite seine Grundlage erlangt hat, indem die etwa erfoderliche Absicht entweder im Geständnisse enthalten ist, oder sonst klar vorliegt. Die Thätigkeit der Jury, welche nach allen Rechten auf die Thatfrage sich bezieht, ist also im Wesentlichen nicht mehr nöthig. Was noch zu thun übrig ist, um das richterliche Urtheil zu begründen, wäre nur eine bestimmtere Vernehmung über die näheren Umstände des Geständnisses, wobei die Anklageacte den Inhalt bieten würde. — Fragen wir danach, wie die teutschen Schwurgerichtsgesetze sich darüber ausgesprochen haben, so ist die Antwort, daß nur wenige die Ausschließung der Jury im Falle eines vollständigen umfassenden Geständnisses bestimmen. Es gehören hierher die Gesetze Preußens, Würtembergs und Kurhessens [7]). In Preußen wird nach dem Gesetze vom 3. Mai 1852 Art. 74. 75, wenn der Angeklagte, vom Vorsitzenden im Beginne der Verhandlung nach Vorlesung der Anklageschrift befragt, ob er sich schuldig bekenne oder nicht, sich schuldig bekennt und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, der Staatsanwalt und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch dieses Geständniß festgestellt zu erachten sei. Auf Verlangen des Staatsanwalts sind dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorzulegen, welche in Ermangelung eines Geständnisses den Geschworenen gestellt werden können. Werden solche Fragen nicht beantragt, oder bejaht der Angeklagte auch diese, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Geständnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung des Staatsanwalts und Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen. Schon früher hatte die Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 98 Aehnliches bestimmt, nämlich daß, wenn der Angeklagte auf die Befragung sich schuldig bekenne und gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken obwalte, das Urtheil sofort ohne Zuziehung von Geschworenen vom Gerichte zu ertheilen sei. Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage, welche die Ausschließung oder die Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, läßt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt nach Art. 75. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten. In Würtemberg bestimmt das Gesetz vom 14. Aug. 1849 Folgendes. An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird, nachdem der Schwurgerichtshof, die vorgeladenen Geschworenen, der Staatsanwalt und der Angeklagte sich in öffentlicher Sitzung versammelt haben, der Angeklagte befragt, ob er sich der in der Anklageschrift angegebenen That schuldig bekenne und auf die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe verzichte, oder ob er dieselbe verlange. Im ersten Falle läßt der Präsident die Anklageschrift vorlesen, macht den Angeklagten auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam, richtet darüber die geeigneten Fragen an den Angeklagten und nachdem derselbe sein Schuldbekenntniß sowol in Beziehung auf die That selbst, als die einzelnen auf die Strafbarkeit derselben Einfluß habenden Umstände wiederholt hat, erklärt der Schwurgerichtshof die Verhandlungen für geschlossen und schreitet zum Urtheilsspruche. Geben nur Einer oder Einige von mehren Angeklagten eine solche Erklärung ab, so wird der Urtheilsspruch gegen dieselben bis nach Verhandlung gegen die Uebrigen ausgesetzt. In Kurhessen findet sich in dem provisorischen Gesetze vom 22. Juli 1851 §. 12 eine mit den obigen Bestimmungen verwandte, aber viel weiter gehende Vorschrift, welche dahin lautet: „Statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalles soll jedoch die Zuständigkeit der Criminalgerichte eintreten, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeklagten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen im Widerspruche steht. Der Anklagesenat des Obergerichts hat hierüber die erfoderliche Entscheidung zu ertheilen." Der Umfang, in welchem die richterliche Prüfung des Geständnisses sich bewegen soll, ist hiernach in den verschiedenen Gesetzen nicht gleichförmig bestimmt. Am erschöpfendsten ist hier das preußische Gesetz. Was die in Preußen gemachten

7) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 163 fg.

Erfahrungen betrifft, so erachtet Schwarze[8]) die von ihm geäußerten Bedenken, welche darauf beruhen, daß das Geständniß allein That- und Schuldfrage nicht hinreichend feststellen könne, und es immer noch einer Mitwirkung der Geschworenen für letztere, sowie für die Qualification bedürfe, nicht für beseitigt. Unseres Erachtens kommt es aber auf die Beschaffenheit und den Umfang des Geständnisses an. Die Beurtheilung darüber, ob dasselbe nicht allein hinsichtlich der das angeschuldigte Verbrechen constituirenden Merkmale vollständig, sondern auch mit vollständigem Bewußtsein abgelegt, frei u. s. w. sei, gebührt nach dem Gesetze, wofern nicht besondere Zweifel darüber obwalten, lediglich den Richtern. Dadurch, daß auf Antrag der Staatsanwaltschaft zusätzliche Fragen an den Angeklagten gestellt werden können, wie solche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen vorgelegt werden, kann hinreichend nachgeholfen werden, wenn das Geständniß an sich nicht ausreichend sein sollte. Man hat in Preußen, gestützt auf die Fassung des §. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, es nicht für ausreichend erachtet, daß der Angeklagte die zum Thatbestande des Verbrechens erfoderlichen Thatumstände einräumt, sondern man hat noch verlangt, daß er sich für schuldig bekenne[9]). Dieses Schuldbekenntniß ist aber eine reine Förmlichkeit; denn das Geständniß der That wird in der Regel auch zugleich die Schuldfrage mit erledigen, wenn nicht der Angeklagte besondere, die Schuld ausschließende Umstände geltend macht. Nach der Ansicht des königl. preuß. Obertribunals zu Berlin ist es nicht einmal nöthig, daß das Zugeständniß sich ausdrücklich auch auf diejenige Qualification der Thatsachen richte, welche das Gesetz selbst den Handlungen beilegt, selbst in dem Falle nicht, wenn diese Qualification eine reine durch die Geschworenen zu beantwortende Thatsache bildet[10]). Es hängt die Frage, inwieweit die Richter befugt seien, den Angeklagten auf Grund seines Geständnisses zu verurtheilen, mit der noch weit streitigeren gleich zu erörternden Frage über Trennung der Thatfrage und Rechtsfrage zwischen den Richtern und der Jury zusammen.

4) Trennung von Thatsache und Recht zwischen den Richtern und den Geschworenen. a) In England. Das, was in England über das Verhältniß der Jury zur Rechtsfrage Rechtens ist, wurde schon früher ausführlicher erörtert. Es bedarf hier nur einer kurzen Recapitulation. Die Geschichte dieses Gegenstandes fängt mit dem Ursprunge der Urtheilsjury an, obwol erst im 16. Jahrh. förmliche Grundsätze darüber aufgestellt worden sind. Als die Urtheilsjury entstand (bald nach 1219), trat sie an die Stelle der Gottesurtheile und des Duells, und ebenso wie bei diesen das Unterliegen die Strafe begründete, bewirkte das Verdict auf **culpabilis** den sofortigen Eintritt der Strafe. Damals entschied also das Verdict, außer der Thatsache, auch über das Recht, d. h. über die Schuld. Dies hatte aber darin seinen Grund, daß in jener Zeit nach altgermanischer Weise die Schuld nicht besonders in Erwägung kam, sondern durch die That selbst begründet wurde. Eine Tödtung in Nothwehr oder durch unglücklichen Zufall galt damals noch als Felonie, als **murdrum**, und wurde mit dem Tode und mit Confiscation des Vermögens bestraft. Als Parlamentsstatuten in den Jahren 1267, 1278 diese Fälle von der Felonie ausnahmen, erhielt die Jury nicht die Cognition und Entscheidung über diese erst jetzt entstehende Schuldfrage, sondern sie wurde angewiesen, nur die Umstände der That herauszustellen (also ein Specialverdict); die Entscheidung über die Schuld wurde dem Berichte der Justitiarien und der Gnade des Königs vorbehalten. Diese Cognition des Königs über die Schuld findet sich auch in einem Falle von 1304[11]), wo der König einen Knaben von zwölf Jahren, welcher einen Diebstahl begangen hatte, in Betracht seiner Jugend begnadigte. Aus diesen Beispielen ist ersichtlich, daß ursprünglich die Jury nur die That festzustellen hatte, während über die Schuld anderwärts entschieden wurde. In dem weiteren Verlaufe des Mittelalters änderte sich die Sache einigermaßen. Der Erlaß der Strafe im Falle geminderter oder aufgehobener Verschuldung, welcher früher auf dem Berichte an den König, also auf der Verwendung der Richter beruhte, wurde mehr ein Attribut der richterlichen Entscheidung. Die Richter aber, welche damals die Jury als ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit benutzten, trugen kein Bedenken, die Geschworenen in einzelnen Fällen über besondere, die Schuld entscheidende Fragen zu vernehmen. Auf der anderen Seite hatten die Richter unbestritten die Ermächtigung, unrichtige Rechtsbegriffe der Geschworenen durch nähere Befragung zu controliren und falsche Entscheidungen zu berichtigen. Daneben kommen allerdings öfters Specialverdicte vor, in welchen die Geschworenen nur die näheren Umstände des Vorfalls darlegen und dem Gerichte die Entscheidung über die Schuld überlassen wird. Die wesentliche Pflicht der Geschworenen ging also auf die Thatsache. Dies ergibt sich auch aus dem Sprachgebrauche des Mittelalters. Veredictum heißt der Spruch der Geschworenen, und dies deutet offenbar auf die Thatsache hin; der rechtliche Spruch dagegen heißt **judicium**, und dieser gebührt dem Richter und den **pares**, weil diese wesentlich auch über das Recht zu sprechen haben. Anders wendete sich die Sache, als gegen das Ende des Mittelalters förmliche Beweisführung vor den Geschworenen aufkam, während zugleich der Begriff der Culpabilität, als einer von der That zu trennenden Verschuldung sich deutlicher entwickelt hatte. Indem der Jury nach althergebrachter Formel die Entscheidung über **culpabilis neene** zustand, schien ihr die Entscheidung über die Verschuldung überlassen zu sein, und da ihr der Beweis vorgelegt wurde, auf dessen Evidenz sie sprechen sollte, so wurde sie dadurch von der den Richtern zu-

8) Schwarze im Rechtslexikon. 10. Bd. S. 61. 9) Goltdammer, Archiv. 2. Bd. S. 399. 10) Goltdammer a. a. O. S. 398. Vergl. auch ebendas. S. 529.

11) *Hale*, Pl. Cor. I, 3. p. 24.

stehenden Befragung über ihre Gründe befreit. Die Richter hatten also nun keine Gelegenheit mehr, durch specielle Befragung die Geschworenen zu leiten und zu instruiren, und dies führte im 16. Jahrh. zu dem fest ausgesprochenen Rechtssatze: die Entscheidung der Thatsachen gebührt den Geschworenen, die der Rechtsfragen den Richtern. Zur Durchführung dieses Satzes, während formell dem Verdicte die Schuldfrage und die Qualification überlassen war, ertheilten die Richter am Schlusse der Verhandlung eine rechtliche Belehrung über die Erfodernisse des Beweises und die Zulässigkeit der Beweismittel, so weit der vorliegende Fall dazu Veranlassung gab, ingleichen über die rechtlichen Momente der Schuldfrage und der Qualification. Zugleich foderten die Richter von der Jury Befolgung dieser Anleitung und bestraften in einzelnen auffallenden Fällen die Geschworenen, wenn sie gegen diese Anleitung gehandelt hatten, mit Geldbuße oder Gefängnißstrafe, wobei aber das Verdict selbst aufrecht blieb. Diese Bestrafung der Geschworenen ist von den Richtern in der Zeit Karl's II. durch mehre gleichförmige Entscheidungen aufgegeben worden; den Satz aber, daß die Jury in den Rechtsfragen sich nach der Anleitung des Gerichtshofes zu richten habe, haben die Richter nicht aufgegeben. Obgleich nun die Geschworenen in der Regel die richterliche Anleitung befolgen[12]), so ist doch die schwankende Stellung der heutigen englischen Jury nicht in Abrede zu stellen. Anerkannt ist, daß gewisse Regeln (rules of evidence) für die Würdigung des Beweises maßgebend sind, und die Verschuldung sowol, als die Qualification Gegenstände juristischer Erwägung sind; daher fodern die Richter von der Jury in den rechtlichen Momenten Befolgung der ihr ertheilten rechtlichen Belehrung. Handelt aber die Jury in ihrem Verdicte dieser Belehrung entgegen, so ist weder das Verdict ungültig, noch die Jury verantwortlich. Diese Streitfrage, welche bei Gelegenheit der sogenannten Libellacte im Parlamente lebhaft verhandelt worden ist, hat zu der Parlamentsacte von 1792 geführt, welche aber Nichts entschieden, sondern nur den schon geschilderten schwankenden Zustand auf das Neue sanctionirt hat. Der historisch erwiesene Grundsatz selbst, daß die Jury hinsichtlich der Rechtspunkte sich nach der richterlichen Anleitung zu richten habe, wird noch fortwährend anerkannt, wie aus den Werken geachteter neuerer englischer Juristen[13]) und auch Nichtjuristen[14]) hervorgeht. — Eine strenge Formulirung der an die Jury zu stellenden Frage ist in England nicht gebräuchlich. Vermöge hergebrachter Ueberlieferungen wird die Frage auf Schuldig oder nicht Schuldig angenommen. Die Begründung derselben beruht auf der bekannten Antwort des Angeschuldigten, nicht Schuldig, welche als general issue von den Geschworenen zwischen dem Könige und dem Angeschuldigten entschieden wird. Erinnerungen an diese Frage kommen in einzelnen üblichen Formeln vor[15]), nämlich am Anfange des Verfahrens, wenn die Sache an die Jury übertragen wird, und am Ende des Verfahrens, wenn die Jury vom Gerichtsschreiber aufgefodert wird, das gefundene Verdict auszusprechen. Sowol die Antwort des Angeklagten, als das Verdict der Jury beziehen sich auf das Indictment. Erklärt der Angeklagte sich Schuldig, so wird protokollirt: cognovit indictamentum; spricht die Jury Schuldig, so hat dies die Bedeutung, daß der Inhalt des Indictments erwiesen sei. Die etwa nöthige Erklärung dessen, was die Geschworenen sich zu beantworten haben, wird vom Richter in seiner Resumirung am Schlusse gegeben, und es wird darin den Geschworenen angedeutet, was von ihnen speciell zu beachten sei, ohne daß dies in einzelnen Fragen formulirt wird. Dagegen liegen im Civilprocesse der Jury bestimmte Fragen vor, wie sie sich als Streitpunkt (issue joined) aus der Parteienverhandlung und der Leitung des Richters herausstellen; auf diese Fragen haben die Geschworenen aber doch in der Regel nur für den Kläger oder für den Beklagten zu antworten. — Auch das Recht Nordamerika's ist bei der wichtigen Frage von Thatsache und Recht zu berücksichtigen, weil man dort zwar das althergebrachte Recht Englands hochachtet, aber sich nicht scheut, etwas weiter vorwärts zu gehen[16]). Nach Stellen in den Statuten der Staaten Illinois und Connecticut entscheidet die Jury über beides, Thatsache und Recht; die Constitution von Ohio stellt dies wenigstens hinsichtlich der Preßvergehen auf. Hierauf gründen allerdings manche Juristen die Vorstellung, daß die Jury in Ansehung der Rechtsfrage zwar in Civilsachen an das bestehende Recht gebunden sei, nicht aber in Criminalsachen. Dieser Ansicht widersprechen aber die bewährtesten juristischen Schriftsteller. Walker[17]) bezeichnet diese Ansicht als eine absurde, welche keineswegs aus jenen Gesetzstellen folge. Greenleaf[18]) spricht mehr vom Beweise der thatsächlichen Umstände. Nach ihm hat der Richter die Geschworenen über die Rechtsregeln, nach welchen die Beweise abzuwägen sind, zu belehren; die Frage, ob die Beweise zulässig sind oder nicht, gehört vor den Richter; ob sie zur Vollführung des Beweises genügen, haben die Geschworenen zu beurtheilen. Eine aus einer Schrift des berühmten amerikanischen Richters Story von Tittmann[19]) mitgetheilte Stelle enthält folgenden Hauptsatz: es ist die Pflicht des Richters, die Geschworenen über das Recht zu belehren, und es ist Pflicht der Geschworenen, ihren Ausspruch dem Rechte, wie es ihnen

12) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 461. 13) *Starkie*, On evidence I, 450. 14) *Phillips*, On the powers and duties of juries p. 129—131. 172. 176. 207.

15) *Phillips*, On the powers of juries p. 120. 124. *Cottu*, De l'administration de la just. crim. p. 90. 102. 16) Schätzbare Nachrichten darüber theilt mit Tittmann, Ueber Gerichtsverfassung in Nordamerika S. 126—128. Siehe auch Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 454. 17) *Walker*, Introduction to american law (Cincinnati 1844.) p. 616. 18) *Greenleaf*, A treatise on the law of evidence, second edit. (Boston 1844.) §. 49. 19) Tittmann, Ueber die Stellung der Geschworenen S. 17. Die Stelle Story's ist daraus wieder abgedruckt bei Köstlin, Das Geschworenengericht für Nichtjuristen S. 38.

vom Richter dargelegt ist, unterzuordnen. Wichtig für die Ansichten in Nordamerika ist ferner der neueste Entwurf einer Strafproceßordnung für den Staat New-York und der damit verbundene Commissionsbericht [20]). Die aus angesehenen und als Schriftsteller geachteten Juristen bestehende Commission berichtet über die Streitfrage, ob die Jury auch über Rechtsfragen entscheiden dürfe, und bemerkt, daß die Ansichten der Juristen darüber voneinander abweichen. Nach der eigenen Ansicht der Commission hat die Jury in den Rechtspunkten sich nach der Weisung des Gerichts zu richten. Dem entsprechend enthält der Entwurf §. 494. 496, daß alle bei der Verhandlung sich ergebenden Rechtsfragen vom Gerichte entschieden werden. Die Jury darf zwar ein Generalverdict aussprechen, welches Thatfrage und Rechtsfrage umfaßt, sie ist aber doch verpflichtet, das als Recht anzuerkennen, was als solches vom Gerichte ihr vorgetragen worden ist. Diese Grundsätze erkennt auch das neueste Gesetzbuch von 1850 für New-York an [21]). Bei der vom Gerichte ertheilten Anweisung (charge) soll das Gericht alle Rechtspunkte, welche es zur Belehrung der Geschworenen für nothwendig hält, erklären und den Geschworenen zugleich sagen, daß sie ausschließlich die Richter über alle Thatfragen sind. b) In Frankreich. Dort hat man gleich Anfangs auf den englischen Rechtssatz gebaut: die Entscheidung der Thatfrage gebührt der Jury, die der Rechtsfrage den Richtern. Die in England vorliegende richtige Auffassung dieses Satzes blieb aber den Franzosen fremd. Man erklärte, sei es aus Leichtsinn oder mittels einer willkürlichen Fiction, die nach englischem Muster an die Jury zu richtende Frage sammt der darin liegenden Schuldfrage und Qualification, für eine factische, und wenn man dies annahm, konnte man sagen, daß im Criminalprocesse die Trennung von Thatsache und Recht nicht schwierig sei. Die Richter hatten nur noch die Anwendung des Gesetzes nach Anleitung des Paragraphen, auf welchen das Verdict in Verbindung mit der Anklageacte sie verwiesen hatte. Indem also das ganze Verdict nur auf Thatfragen sich bezieht, mithin juristische Erwägungen dabei nicht anwendbar sind, fällt Alles der Ueberzeugung der Geschworenen anheim, und eine Rechtsbelehrung, wie sie in England ertheilt wird, ist unmöglich. Dem Richter bleibt nur, zur Unterstützung des Gedächtnisses der Geschworenen und zur Erleichterung der Uebersicht für dieselben, die Zusammenstellung der vorliegenden Beweise für und wider. Eine andere Folge der durchaus thatsächlichen Bedeutung des Verdicts ist die Anweisung an die Geschworenen, von dem Strafgesetze keine Notiz zu nehmen, sondern dasselbe vollständig zu ignoriren. Die Beweise der vorstehend gegebenen Uebersicht sind folgende. Daß nach der officiellen Theorie das von den Geschworenen zu Entscheidende das Thatsächliche ist, beweisen sämmtliche Constitutionen [22]). Die durchgängige Formel ist: le jury récomnait (déclare) le fait et les juges appliquent la peine; nur in dem Acte von 1793 findet sich die Abweichung: le fait et l'intention. Napoleon I. selbst bezog sich in den Verhandlungen des Staatsraths 1803, als die Jury in Rede stand, auf die Trennung von Thatsache und Recht. Der Code d'instruction criminelle art. 341. 344. 351. bezeichnet das, was durch die Hauptfrage von den Geschworenen entschieden wird, als fait principal. Neben diesen theoretischen Ansichten gab es auch praktische Versuche, welche man machte, um von den Geschworenen nicht blos ein vages Urtheil, sondern bestimmte Thatsachen zu erlangen. Schon in der Instruction vom 29. Sept. 1791, noch mehr aber in dem Code des délits et des peines 3. Brumaire IV. (25. Oct. 1795) versuchte man [23]), die schwierige Trennung der Thatfragen von der Rechtsanwendung durch genaue Bestimmungen zu lösen, und die Geschworenen auf die Punkte hinzuweisen, welche sie sich und dem Gerichte deutlich zu machen haben. Nach Art. 374. ist die erste Frage: si le fait, qui forme l'objet de l'accusation, est convaincu ou non; die zweite: si l'accusé est ou non convaincu de l'avoir commis ou d'y avoir cooperé. Dann kommen die Fragen: sur la moralité du fait et le plus ou moins de gravité du délit, resultant de l'acte d'accusation, de la défense de l'accusé et du débat. Endlich kommen im Art. 375. die für sich bestehenden circonstances aggravantes. Art. 377. verbietet alle questions complexes. Hiernach wurden also die Geschworenen über die Gewißheit des objectiven Thatbestandes des fraglichen Verbrechens, über die thätige Wirkung des Angeschuldigten für dessen Hervorbringung, endlich über die zum Grunde liegende Absicht (question intentionelle) befragt. In der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen ergab sich eine regelmäßige Häufung von Fragen, und es zeigten sich in vielen Fällen innere Widersprüche der Antworten, welche Unklarheit der Geschworenen in der Sache bewiesen. Indessen führte diese Auflösung des Verdicts in einzelne Fragen zu der nahe liegenden Ansicht, daß die Aufgabe der Geschworenen nur die sei, das historische Material zu liefern, als Grundlage der richterlichen Entscheidung: ob ein Verbrechen und welches Verbrechen begangen worden sei. Diese Ansicht kommt vor in einem Berichte [24]) des Cassationstribunals vom Jahre IX. (also October 1800 —1801), wobei zugleich vorgeschlagen wird, auch bei der question intentionelle die factischen, auf die Intention hindeutenden Umstände in bestimmte Fragen zu bringen. Ein anderer Bericht des Cassationshofs vom 3. Jour complémentaire an. XI. (20. Sept. 1803) enthält wieder eine Abweichung von diesem Vorschlage.

20) Einen Auszug daraus gibt Mittermaier in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Ausl. 21. Bd. Heft 3. Den vorliegenden Gegenstand betreffen besonders S. 310—313. 21) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 454.

22) Constit. 3. Septbr. 1791. — Acte constitutionel 24. Jun. 1793. — Constit. 5. Fructidor III. (22. Aug. 1795.) — Const. 22. Frimaire VIII. (13. Dec. 1799.) 23) Feuerbach, Betrachtungen über die Geschworenengerichte S. 203. v. Daniels, Französ. Strafverfahren S. 27. 28. 24) Feuerbach a. a. O. S. 209.

Hier wird nach den gemachten Erfahrungen die Spaltung der Fragen, also das Verbot der questions complexes getadelt, und die question intentionelle verworfen. Nach den Ansichten des Cassationshofs überschreitet jede Frage, welche mit einem Rechtspunkte zusammenhängt, den Bereich der Geschworenen. Constitués juges du fait matériel, leur attribution naturelle est de déclarer, si le fait est constant ou non, si l'accusé est ou non convaincu. Endlich hält er die Stellung folgender einzelner Frage für möglich: l'accusé est il coupable? et ce serait aux juges à spécifier le délit d'après les faits et les circonstances, et à en déterminer le caractère, avant que d'appliquer la peine. Der Cassationshof empfiehlt also in beiden Berichten strenger, als es bisher der Fall gewesen, den Richtern die Rechtsfragen vorzubehalten und das Verdict blos als Feststellung der Thatfrage zu behandeln. Diese gründlichere Ansicht drang aber nicht durch. Bei den Verhandlungen über den Code d'instruction criminelle wurden die Einzelfragen und insbesondere die question intentionelle aufgegeben[25]). Es wurde eine einzige Hauptfrage angenommen, entsprechend dem résumé de l'acte d'accusation; daneben noch einzelne Fragen über erschwerende Umstände, welche sich im Laufe der Verhandlung ergeben, und über gesetzliche Entschuldigungsgründe[26]). Jener Hauptfrage wird aber die Eigenschaft zugeschrieben, das fait principal zu entscheiden; der darin liegende Inhalt rechtlicher Entscheidung wird verkannt. — Noch sind einige mit diesem Gegenstande in Verbindung stehende Differenzen zu erwähnen, welche als Streit über Auslegung einzelner Stellen der französischen Strafproceßordnung erscheinen. Die eine Differenz betrifft den Art. 337., welcher so lautet: La question résultant de l'acte d'accusation sera posée en ces termes: „L'accusé est-il coupable d'avoir commis tel meurtre, tel vol ou tel autre crime, avec toutes les circonstances comprises dans le résumé de l'acte d'accusation?“ Es handelt sich darum, ob in dieser Frage das Verbrechen mit dem gesetzlichen Kunstausdrucke oder durch die einzelnen gesetzlichen und thatsächlichen Momente zu bezeichnen sei. Diejenigen, welche das Erstere annehmen, berufen sich erstens auf die gesetzlich vorgeschriebene Form „ist der Angeklagte schuldig,“ weil Schuld bei einer Handlung nur insofern vorhanden sei, als sie unter die Voraussetzungen eines Strafgesetzes falle; zweitens, weil der Art. 337. ausdrücklich vorschreibe, die Frage solle in der dort angegebenen Form „en ces termes“ gestellt werden; drittens darauf, daß dieser Artikel in den Formbeispielen die gesetzlichen Begriffsworte „Mord, Diebstahl u. s. w.“ gebrauche, wogegen nach der früheren Gesetzgebung die Frage lautete: „ist die Thatsache u. s. w. erwiesen?“ Allein nach den Erörterungen, welche mehre Schriftsteller[27]) mit Gründen und Autoritäten unterstützen, ist die Meinung, daß in der Frage das Verbrechen durch die einzelnen gesetzlichen und thatsächlichen Momente zu bezeichnen sei, die richtige, und auf diesem Wege die definitive Entscheidung der Qualification dem Gerichte vorbehalten. Die Gründe dafür sind nach von Daniels[28]) folgende. Die erstere Annahme würde die geschichtliche und gesetzliche Bedeutung des Verdicts der Geschworenen entstellen. Der eidliche Ausspruch des Fürwahrhaltens von Thatsachen würde in ein rechtliches Urtheil übergehen; er würde die wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen, welche befähigt, die Begriffsmerkmale eines Straffalles durch Gesetzauslegung zu bestimmen, um denselben die thatsächlichen Momente des Falles unterzuordnen. Es würde hierzu nicht einmal die wissenschaftliche Kenntniß des Strafrechts ausreichen, sondern es müßte in vielen Fällen auch noch die Kenntniß des Civilrechts hinzukommen, z. B. müßte der Geschworene rechtlich eine Urkunde von einem sonstigen Aufsatze, die authentische Urkunde von einer Urkunde unter Privatunterschrift, den Wechsel und Handelspapiere von anderen Schuldurkunden mit Sicherheit zu unterscheiden verstehen. Dies widerstreitet aber dem Gesetze. Es ist Verfassungsgrundsatz (Verf.-Ges. vom 22. Frimaire VIII. Art. 62.), daß der Jury nur die Anerkennung der Wahrheit der Thatsachen, dem Richter dagegen die ausschließende Anwendung des Gesetzes zukomme. Art. 342. des Code d'instruction criminelle schließt die rechtliche Beurtheilung der Strafbarkeit ausdrücklich von der Beurtheilung der Jury aus. Eine zweite Meinungsverschiedenheit betrifft den Ausdruck coupable, welcher an sich nur die Imputabilität der zur Last gelegten Handlung, die Verantwortlichkeit für dieselbe zu bedeuten scheint, ohne der Strafbarkeit und der Qualification vorzugreifen. Von Daniels und Andere[29]) nehmen es für gleichbedeutend mit convaincu, d. h. der That überführt. Sie berufen sich auf Art. 352., wo das Nichtschuldig dem Ueberführt entgegengesetzt wird; auf Art. 364., nach welchem der für Schuldig Erkannte nicht gestraft wird, wenn die That unter kein Strafgesetz fällt; auf Code pénal Art. 66., nach welchem der für Schuldig Erklärte freigelassen wird, wenn er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat. Es scheinen diese Erörterungen gegen eine gewisse, erst neuerdings auftauchende Meinung zu gehen[30]), daß das Wort coupable im Gegensatze gegen das in der früheren französischen Gesetzgebung vorkommende convaincu der Jury eine größere Gewalt verliehen habe. Die Jury habe dadurch eine höhere Stellung als die Richter, sie stehe nämlich über dem Gesetze; sie habe nicht blos dar-

25) Feuerbach gibt über die daraus hervorgegangenen Misbräuche und Misverständnisse Näheres an. Das Exposé des motifs für das Corps legislatif (Paris 1808.) p. 60. 61 enthält einige Specialitäten. 26) Code d'instruct. crimin. art. 337—340. Siehe v. Daniels, Französ. Strafverf. S. 186.

27) Schletter, Die rheinische Gerichtsverfassung S. 74—80. v. Daniels, Französ. Strafverf. S. 188—190. 28) v. Daniels a. a. O. S. 189 fg. 29) v. Daniels a. a. O. S. 190. Weber angeführt bei Schletter a. a. O. S. 80. 30) Sie wird aufgestellt von Leue, Schöffengericht S. 150. Wahrscheinlich bezieht sich auf diesen Schriftsteller die Erwähnung dieser Meinung in den Materialien zu Revision der rheinischen Strafproceßordnung S. 255.

über zu sprechen, ob der Angeschuldigte gegen das Gesetz verstoßen, sondern ob er dem höheren Rechte und dem Sittengesetze zuwider gehandelt habe. Diese Meinung geht, wenn man sie kurz ausdrückt, dahin, daß das Wort coupable gleichbedeutend mit strafbar sei. So weit diese Ansicht sich an die Worte des Gesetzes anknüpft, ist mit Biener [31]) zu bemerken, daß in dem neueren Ausdrucke coupable blos das collective Urtheil über le fait matériel et l'intention liegt, während das frühere Gesetz diese beiden Punkte als besondere Fragen trennte, wobei also das Wort convaincu nur auf die Existenz dieser Thatsachen sich bezog. Gegen den Inhalt dieser Ansicht ist ferner noch einzuwenden, daß im Art. 195. der französischen Strafproceßordnung auch den Richtern ein Spruch über coupable beigelegt wird, sowie endlich, daß einzelnen Bürgern nicht verstattet werden kann, sich über das Gesetz, also den allgemeinen Volkswillen zu erheben. Im Ganzen erhellt aus den bisher geschilderten Meinungsverschiedenheiten das löbliche Bemühen, die in dem französischen Rechte auf Misverständnissen beruhende in das juristische Gebiet eingreifende Thätigkeit der Jury auf ein richtiges Maß zurückzuführen. c) In Teutschland. Die teutschen Schwurgerichtsgesetze [32]) verlangen fast ohne Ausnahme die genaue Bezeichnung der Thatsachen bei der Fragstellung. Einzelne geben besonders ausführliche Vorschriften über die Einrichtung der Fragen, z. B. in Preußen und Hanover; namentlich schließen einige die Rückfallsfrage ausdrücklich aus oder heben die Zurechnungsfrage besonders hervor. In Baden ist die Fragstellung fast ganz dem Richter überlassen. Der Satz, daß die Geschworenen nur Richter der Thatsachen seien, die Thatfrage und die Rechtsfrage daher streng getrennt werden müsse, hat in den teutschen Gesetzen wol nirgends eine ausdrückliche Anerkennung gefunden, obwol die Spuren seiner Einwirkung in einzelnen Gesetzen deutlicher hervortreten. Die Sache stellt sich nach den teutschen Gesetzen so heraus. Der Satz ist insofern richtig, als die Geschworenen in erster Reihe und wesentlich die Aufgabe haben, über das Vorhandensein von Thatsachen zu entscheiden, und daß auch alle ihrer Entscheidung überlassenen und zu überlassenden Verhältnisse auf thatsächlichem Grunde beruhen müssen. Auf der anderen Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß nach den teutschen Gesetzen die Geschworenen über die ganze Schuldfrage, einschließlich der Zurechnungsfähigkeit und der gesetzwidrigen Absicht des Angeklagten, zu entscheiden haben, woraus nach der Natur der Sache und nach dem Zeugnisse der Erfahrung nothwendig folgt, daß sie wenigstens nebenher auch über den Rechtspunkt mit zu entscheiden haben, insofern derselbe so innig mit den Thatsachen zusammenhängt, daß eine Trennung desselben von dieser gar nicht möglich ist, und insofern erscheint der Satz unrichtig. Das Nähere aus den teutschen Schwurgerichtsgesetzen hierüber ist Folgendes. Nach dem preußischen Gesetze vom 3. Mai 1852 Art. 80 fg. soll die Hauptfrage an die Geschworenen nicht in mehre Fragen getheilt werden; Umstände, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, sind entweder in der Hauptfrage besonders hervorzuheben, oder es sind deshalb besondere Fragen zu stellen. Die Fragen müssen alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der incriminirten Handlung bilden. Zu den durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellenden Thatsachen gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Dasein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Die Fragen sind auf die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten oder auf das Dasein anderer die Strafe ausschließender Gründe nur im Falle besonderen Antrags, oder wenn es das Gericht für nöthig erachtet, zu richten. Durch Bejahung wird, wenn nicht die Antwort der Geschworenen etwas Anderes ausdrücklich ausspricht, zugleich die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten festgestellt. Das baierische Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 173 fg. verlangt ebenfalls, daß in die Hauptfrage, welche darauf gerichtet wird, ob der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens sich schuldig gemacht habe, alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung ergeben haben, aufgenommen werden. Ueber die eine schwerere Qualification des Verbrechens begründenden Thatsachen, sowie über die bei der Verhandlung sich ergebenden Umstände, welche gesetzlich Strafmilderungsgründe sind, müssen, über ersteres, so weit es thunlich ist, besondere Fragen gestellt werden. Die hanöverische Strafproceßordnung §. 188 schließt sich fast ganz an das preußische Gesetz an. Nach der braunschweigischen Strafproceßordnung §. 140 geht die Hauptfrage dahin, ob der Angeklagte schuldig sei? Dabei ist das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben, mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung. Können sich die Geschworenen über diese Frage nicht einigen, so sind sie berechtigt, den Thatbestand des in Rede stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche zu ertheilen. Ueber das Dasein der Gründe, welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Erhöhung oder Herabsetzung der angedrohten Strafe zur Folge haben, gebührt die Entscheidung den Geschworenen, welchen zu diesem Behufe die erfoderlichen Fragen vorzulegen sind. Dagegen entscheiden lediglich die Richter darüber, ob §. 62 des Criminalgesetzbuches Anwendung finde, in welchem die Gerichte ermächtigt werden, bei dem Zusammentreffen vieler wichtiger Gründe zur Herabsetzung oder Minderung der Strafe in der Strafe bedeutend herabzugehen, und in gewissen Fällen auch die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte u. s. w. zu erlangen, vorzubehalten. Nach dem würtembergischen Gesetze vom 14. Aug. 1849 Art. 154 fg. ist die

31) Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 373 fg.
32) Vergl. Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze S. 189—195.

Hauptfrage dahin zu richten, ob sich der Angeklagte der den Gegenstand der Anklage bildenden That mit den Umständen, wie solche in den Schlußworten der Anklageschrift zusammengefaßt sind, schuldig gemacht habe. Ueber erschwerende, während der Verhandlung sich ergebende Umstände, wegen welcher der Richter die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad erhöhen muß oder darf, ingleichen über mildernde Umstände, welche der Angeklagte vorgebracht hat oder sich während der Verhandlung ergeben, wegen deren der Richter die Strafe unter den regelmäßigen niedrigsten Strafgrad herabsetzen muß, sind den Geschworenen die geeigneten Fragen zu stellen. Nach dem kurhessischen Gesetze vom 31. Oct. 1848 §. 318 müssen die an die Geschworenen zu richtenden Fragen sich jedenfalls auf die strafbare That, über deren Erschwerungs- und Milderungsgründe, über den Antheil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe erstrecken. Sie müssen auf Thatsachen gerichtet sein; handelt es sich jedoch um das Vergehen der Beleidigung, so sollen darüber, ob eine solche in der fraglichen Aeußerung oder Handlung liege, die Geschworenen ebensowol entscheiden. Die einzelnen Umstände einer That, namentlich Erschwerungs- und Milderungsgründe, sind thunlichst zum Gegenstande abgesonderter Fragen zu machen. Das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. Oct. 1848 Art. 164 fg. bestimmt, daß die an die Geschworenen zu richtenden Fragen alle aus dem Anklageurtheile hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände erschöpfen und sich regelmäßig darauf beschränken sollen. Die zunächst zu stellende Frage ist: ist der Angeklagte schuldig, die und die That begangen zu haben? Kommt in den Verhandlungen ein Zustand oder ein Umstand zur Sprache, welcher, wenn er wahr wäre, die Strafbarkeit völlig aufheben würde, so wird auch hierauf eine Frage gestellt, und es ist solchenfalls die erstere Frage nur dahin zu richten: ist der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben? Auch über besondere gesetzliche Erschwerungs- und Milderungsgründe, welche sich während der Verhandlung ergeben und zum Hinausgehen über den regelmäßigen höchsten Strafgrad berechtigen, bezüglich zum Heruntergehen unter den regelmäßigen niedrigsten Strafgrad verpflichten, sind ebenfalls Fragen zu stellen. Das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 Art. 162 fg. stimmt im Wesentlichen mit dem großherzogl. hessischen überein. Nach der thüringischen Strafproceßordnung Art. 287. beginnt die Hauptfrage mit den Worten: „ist der Angeklagte schuldig," und muß die thatsächlichen Bestandtheile des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens enthalten. Auf Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder eine Milderung der Strafe unter den gesetzlichen Strafsatz herab begründen, sind geeigneten Falls besondere Fragen zu stellen. Ueber Thatumstände, welche blos auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafsatzes Einfluß haben, werden nach mehren Gesetzen keine besonderen Fragen gestellt; sie stehen mithin zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes. Baier. Ges. Art. 176. Würtemb. Ges. Art. 160. Thüring. Ges. Art. 287. Dasselbe gilt nach dem Hanöv. Ges. §. 188. von Strafzumessungsgründen, sowie von den im Strafgesetze nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden Umständen, unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen Strafgrad zu erhöhen oder sie unter denselben herabzusetzen, nicht weniger von den in den Art. 86—90. des Strafgesetzbuchs aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründen der Strafbarkeit. Ebenso ist die Rückfallsfrage in mehren Gesetzen der ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofs anheimgegeben. Hanöv. Ges. §. 188. Großh. hess. Ges. Art. 172. Nass. Ges. Art. 170. Thüring. Ges. Art. 287. d) Schlußbetrachtungen über die Trennung von Thatsache und Recht. Im Vorstehenden ist gezeigt worden, wie sich die Frage über Trennung von Thatfrage und Rechtsfrage zwischen Richtern und Geschworenen in England, Frankreich und in den teutschen Schwurgerichtsgesetzen gestaltet hat. Als allgemeiner Grundsatz gilt in England und Frankreich, daß die Thatfragen der Entscheidung den Geschworenen anheimfallen, die Rechtsfragen den Richtern. Dies beruht darauf, daß die Rechtsfragen Rechtsunkundigen nicht anvertraut werden können. In Folge dieses obersten Grundsatzes ist eine Grenzbestimmung der beiderseitigen Competenz nöthig, und wo dies Schwierigkeiten hat, eine Abhilfe. Eine scharfe Grenze ist, wenn man eine so subordinirte Stellung der Jury annimmt, wie sie in England bis zu Ende des Mittelalters bestand, nicht nöthig. Eine solche Stellung ist aber jetzt nicht ausführbar, da die Jury nach neuerem englischen und französischen Rechte eine selbständige unverantwortliche Stellung hat und der Geist der gegenwärtigen Zeit mehr als je daran festhält. Es bleibt also nur übrig, genau zu untersuchen, welche Punkte in dem herkömmlichen Bereiche der Jury liegen, welche rechtliche Momente zur Beurtheilung fodern. Einzelnes, was als reine Rechtsfrage erscheint, wird den Richtern vorzubehalten sein; Vieles und sehr Wichtiges betrifft Thatfragen, welche nicht ohne Berücksichtigung des Rechts und der Gesetze erledigt werden können. Für diese letzteren wurden also die Geschworenen zuständig sein, aber mit Concurrenz der Richter, und hier liegt nun die größte, eigentlich unüberwindliche Schwierigkeit vor. Unangemessen ist es, wenn man in Frankreich dies Alles für factische Umstände erklärt und demgemäß alle Rechtsbelehrung abweist. Die teutschen Schwurgerichtsgesetze sind hier zum Theil dem französischen Vorbilde mit Recht nicht gefolgt. So ist in Preußen und Thüringen der Schwurgerichtspräsident verpflichtet, den Geschworenen im Schlußvortrage die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern. Preuß. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 79. Thüring. StPO. Art. 287. In Würtemberg und Baden pflegen, da kein Gesetz im Wege steht, die Präsidenten eine Erklärung der gesetzlichen Be-

stimmungen hinzuzufügen. In England, wo der Richter die nöthige Rechtsbelehrung gibt, ist nicht festgestellt, daß die Jury dieselbe zu befolgen habe. Es ist dies eine schwankende Stellung, die nicht wol zu ertragen ist. Der indirecte Zwang mit Strafe für die Geschworenen, ohne Cassation des Verdicts, ist in England seit längerer Zeit außer Gebrauch und hat manche Gründe gegen sich. Am meisten empfiehlt sich eine entschiedene Sanction, daß die Jury die erhaltene Rechtsbelehrung befolgen muß, damit das Verdict gültig sei. Dadurch allein würde das Gleichgewicht zwischen Richtern und Geschworenen wiederhergestellt und den ersteren als Wächtern des Gesetzes das gebührende Ansehen verschafft. Daß gesetzlich blos die moralische Verpflichtung ausgesprochen wird, daß die Geschworenen die erhaltene Rechtsbelehrung zu befolgen haben, insofern nicht ihre eigene Einsicht derselben widerspricht, ist nur eine halbe Maßregel, welche sich als unwirksam zeigen würde. Man hat allerdings gesagt, eine solche entschiedene Sanction würde das ganze Institut der Jury untergraben[33]). Es ist allerdings bei dem jetzigen Geiste der Zeit wenig Aussicht dazu vorhanden, daß eine solche entschiedene Maßregel in das Leben trete. Daß aber das ganze Institut dadurch untergraben werde, läßt sich nicht behaupten; es wird nur dadurch das richtige Verhältniß zwischen Richtern und Geschworenen wiederhergestellt. Wie das ganze Institut darunter leiden soll, ist nicht wol einzusehen. Kann das ganze Verfahren und das Verdict wegen Mangels von Förmlichkeiten, welche das Gesetz als wesentlich vorschreibt, als nichtig aufgehoben werden, ohne daß das Institut der Jury darunter leidet, so ist nicht abzusehen, warum es dadurch leiden soll, daß ein Verdict wegen Verstoßes gegen Rechtspunkte cassirt wird. Haben ja doch die teutschen Schwurgerichtsgesetze kein Bedenken getragen, den Gerichtshof dann, wenn er der Ueberzeugung ist, daß die Geschworenen in der Schuldigerklärung des Angeklagten sich geirrt haben, zu ermächtigen, mit Beiseitesetzung des Verdicts eine neue Verhandlung vor anderen Geschworenen zu veranlassen[34]). — Was die Trennung der That- und Rechtsfrage selbst betrifft, so haben unserer Meinung nach die Schwurgerichtsgesetze den Geschworenen viel zu viel Rechtspunkte mit zur Entscheidung überwiesen. Indessen hat die Trennung beider Fragen ihre großen, beinahe unlösbaren Schwierigkeiten. Es spricht dies aber gegen das ganze Institut der Jury, welche durch die Entscheidung über die Schuldfrage über die wichtigsten Rechtsfragen mit entscheidet, sodaß also in der That der wichtigste Theil der Entscheidung in den Händen Rechtsunkundiger liegt, während sie doch der Natur der Sache nach und von Rechtswegen von Rechtskundigen ausgehen sollte. Es scheint beinahe überflüssig, nachdem in einem großen Theile Teutschlands die Schwurgerichte in das Leben getreten und im Wesentlichen nach dem französischen Muster organisirt worden sind, noch Vorschläge zu machen, wie die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage festzustellen sein dürfte. Indessen kann dieser Gegenstand doch nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Wir sind der Ueberzeugung, daß allmälig im Laufe der Zeit in Teutschland sich eine andere Meinung bilden, das durch revolutionaire Ereignisse uns aufgedrängte Institut der Jury, wenn auch nicht wieder beseitigt, doch auf engere Grenzen beschränkt und das angemessene Verhältniß zwischen Richtern und Geschworenen wiederhergestellt werden werde, dergestalt, daß die Geschworenen rein auf das Thatsächliche beschränkt werden, die Rechtspunkte aber ausschließlich zur Entscheidung der Richter stehen. Im Wesentlichen sind hier die von Biener[35]) gemachten Vorschläge diejenigen, welche wir für angemessen erachten möchten. Hauptsächlich kann die Fassung der Fragen dazu benutzt werden, den Geschworenen klar zu machen, daß sie eigentlich nur zur Feststellung der Thatsachen, welcher das richterliche Urtheil zur Unterlage bedarf, berufen sind. Die Einfachheit der in England angenommenen Frage mit vorausgeschickter Hinweisung auf das, überdies in alterthümlichen Formeln abgefaßte Indictment, die in Frankreich übliche Fassung mit Hinweisung auf die Anklageacte, sind beide unzureichend. Aber auch die vollständige Zerlegung der Frage, wie sie in der ersten französischen Revolutionszeit vorgeschrieben war, ist wenigstens in der Art ihrer damaligen Anwendung theils zu weitläufig, theils nach den gemachten Erfahrungen unpassend für Menschen, welche über die Gründe ihres Meinens und Denkens sich Rechenschaft zu geben nicht gewohnt sind. Jedenfalls sind aber die thatsächlichen Momente, auf welche es ankommt, in einem gewissen Maße, je nach Verschiedenheit des Falles, zu specialisiren. Letzterer Anfoderung ist in den teutschen Schwurgerichtsgesetzen in genügender Weise entsprochen worden. Nothwendig wäre, worauf Erfahrungen aus dem Gebiete des französischen Rechts aufmerksam machen, das zweideutige und sogar gemisbrauchte Wort Schuldig möglichst zu vermeiden und statt desselben Ueberwiesen oder Ueberführt oder ist bewiesen, daß? zu gebrauchen. In dieser Beziehung können das schottische Recht und die reformirte Jury für Malta zum Vorbilde dienen. In Schottland[36]) ist neben der Alternative Schuldig oder nicht Schuldig, den Geschworenen nachgelassen, not proven auszusprechen. In Folge dieser Modalität wird aber die Schuld nicht entschieden und nur erklärt, daß die Thatsache nicht hinreichend bewiesen sei. Nach dem Berichte von Marquardsen a. a. O. haben die Geschworenen in Schottland schon im 17. Jahrh. theils mit proven ihre Gründe angeführt, theils die Präsumtionen (Indicien) richterlicher Beurtheilung überlassen, worin gewissermaßen ein Specialverdict lag. Nachher wurde das Indictment specieller auf bestimmte Thatsachen gestellt und angenommen, daß die Jury nur über

33) J. B. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 375.
34) Vergl. Brauer a. a. O. S. 207 fg.

35) Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 375 fg.
36) Vergl. Mittermaier, Deutsch. Strafverfahren II. S. 555. Marquardsen in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. 2. Bd. S. 14—25. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 480. Biener a. a. O. 2. Bd. S. 261 fg.

diese Thatsachen proven oder not proven zu sprechen habe. So gab es 1700—1728 kein Verdict über guilty. Seit einem Falle von 1728 nahm die Jury ihr Recht auf guilty oder not guilty wieder in Anspruch, und daneben ließ man das not proven bestehen. Die Bedeutung des letzteren hat sich erst nach und nach dahin festgestellt, daß es einen Verdacht ausspricht, welcher auf dem Angeklagten haftet; doch darf der so Befreite wegen derselben Handlung nicht wieder zur Verantwortung gezogen werden. Die freisprechenden Verdicte in Schottland werden meistens in dieser Form gegeben[37]). Auf der Insel Malta sind die Geschworenen rein auf Entscheidung der Thatfragen beschränkt; sie beantworten jeden einzelnen Punkt der Anklageacte mit proved oder not proved. Dort ist also die Thatfrage von der Rechtsfrage entschieden getrennt[38]). Indem wir im Uebrigen wegen der Trennung von Thatfrage und Rechtsfrage, und was in Folge dieser Trennung den Geschworenen, was den Richtern anheim falle, auf die Vorschläge von Biener[39]) verweisen, gedenken wir des mit dieser Frage im genauen Zusammenhange stehenden, im englischen Rechte seit der Einführung der Jury bis auf die neueste Zeit bestehenden Specialverdicts. Dieser Kunstausdruck wird gebraucht, wenn die Geschworenen bei einer, mit Anwendung rechtlicher Grundsätze innig verbundenen Frage sich begnügen, die ihnen bekannten thatsächlichen Umstände genau zu specificiren, und die Rechtsfrage sowol als die endliche Entscheidung dem Gerichte zu überlassen. Das Geschichtliche darüber ist von Biener[40]) in einem eigenen Aufsatze dargestellt worden, welchem wir Folgendes entlehnen. Das Specialverdict ist in England so alt, wie die Jury selbst. Der Name Specialverdict rührt daher, weil die Geschworenen dabei specielle Thatsachen (special matter) anführen, nicht eine allgemeine Antwort geben. Es heißt auch verdict at large, weil es immer weitläufiger ausfällt als das gewöhnliche Generalverdict. Die erste Erwähnung der Sache findet sich bei Glanvilla II. 18, also um das Jahr 1187. Von der praktischen Anwendung eines so beschränkten Verdicts finden sich in dieser alten Zeit mehrfache Beispiele in den Auszügen alter Gerichtsprotokolle, welche unter dem Titel: Placitorum abbreviatio, London 1811 gedruckt worden sind[41]). In mehren Stellen derselben aus der Zeit Eduard's I. und II.[42]) werden solche Verdicte mit dem Kunstausdrucke speciale veredictum erwähnt. Eine eigene Verordnung darüber erschien im Stat. Westmon. II. 13. Eduard. I. 1285 c. 30. Diese Stelle, sowie die früher angeführten Fälle, bezieht sich auf Civilprocesse. Nach dem Buchstaben der Worte geht diese Verordnung nur auf das possessorische Rechtsmittel der assisa novae dissaisinae. Da aber das Specialverdict schon vorher im common law begründet war, so liegt hier nur eine Bestätigung des alten Rechts vor, und ist gleich in der casuistischen Weise der Statute nur ein einzelner Fall benannt, so läßt sich doch annehmen, daß hierin ganz im Allgemeinen das Recht der Jury zu einem Specialverdicte bestätigt wird. Das Specialverdict in Criminalsachen findet sich so früh nicht, obschon die im 13. Jahrh. schon übliche Frage, an sit culpabilis vel non, auf die Möglichkeit hinzudeuten scheint, daß unter gewissen Umständen der Thäter nicht schuldig befunden werden konnte. Es ist aber zu bedenken, daß Stat. Marlebridge 52. Henr. III. 1267 c. 26. bestimmt, daß murdrum nicht zuzuerkennen, wo per infortunium, nur wo per feloniam Jemand getödtet worden ist. Ferner verordnet Stat. Glocester 6. Eduard. I. 1278. c. 9: Wenn Jemand getödtet hat per misadventure ou soy defendent ou en autre manner sans felony, und die Jury findet se defendendo oder misaventure, so sollen die Justitiarien es an den König berichten, welcher sogar einen Gnadenbrief geben kann. In dem common law bestanden diese mildernden Rücksichten vorher nicht. Die Verfügung dieser beiden Statuten ist daher eine Neuerung gegen das gemeine Recht und wird eben deshalb so streng ausgelegt, daß die Confiscation des Vermögens darum doch nicht wegfällt. Ganz besonders aber weist das Statut von Glocester auf die Jury hin, und es läßt sich dasselbe als Begründung und Anweisung zu einem Specialverdicte in Criminalsachen ansehen. Solche Verdicte finden sich seitdem in Rechtsfällen des Mittelalters in den Yearbooks vor[43]). Seit dem 16. Jahrh. findet sich auch das Specialverdict bei den englischen Juristen erwähnt; so bei Staunforde, Les plees de coron, geschrieben bald nach 1554, welches er im Buch III. Cap. 9. behandelt. Nicht lange nach ihm gab 1582 ein Rechtsfall (Dowmann's Case in *Coke*, Reports Part. IX.) Veranlassung, daß der Gerichtshof der common pleas die allgemeinen Grundsätze über das Specialverdict feststellte. Der Fall war eine Klage wegen dissaisina: die Jury war berufen über einen speciellen auf eine Urkunde begründeten Einwand zu sprechen, und erklärte nach vorheriger Auseinandersetzung: sed utrum indentura praedicta sit bona et sufficiens in lege, recognitores penitus ignorant et inde petunt advisamentum Justitiariorum et Curiae. Gegen dieses Verdict wurde behauptet, es sei nur über general issue (Ableugnung des Klaggrundes) ein Specialverdict zulässig, nicht aber wenn issue is joined upon a matter collateral to the point of the general issue (also wenn die Parteien über einen Incidentpunkt eine Exception zum Spruche der Jury beschlossen haben). Der Gerichtshof dagegen, Sir Eduard Anderson, Chief Justice und sämmtliche

37) Statistische Nachrichten darüber hat Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 481. Er bemerkt zugleich S. 482, daß die schottischen Juristen diese Art des Verdicts im Allgemeinen billigen, während er selbst damit nicht einverstanden ist. 38) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 282. 39) Biener a. a. O. 1. Bd. S. 376—384. 40) Biener im Archiv des Criminalr. 1849. S. 88 fg. 41) Placit. abbreviatio p. 40. 90 aus den Jahren 1202. 1213. 42) Placit. abbrev. p. 230. 243. 285. 333. 355.

43) Einige Fälle in Criminalsachen und Civilsachen daraus führt an Biener a. a. O. S. 91—93.

Justitiarien, entschied, es habe in dem vorliegenden Falle das Specialverdict seine Richtigkeit. Sie waren der Meinung, daß in allen Processen, sowol in Criminal- als in Civilsachen (Real-, Personal- und gemischten Klagen) und auf alle zwischen König und Partei, oder zwischen zwei Parteien beschlossene Streitpunkte (all issues joined) die Jury befugt sei, specielle Thatsachen (special matter), welche für die vorliegende Frage erheblich sind, zu finden und über diese, wenn ihnen das Recht zweifelhaft ist, die Ansicht des Gerichtshofs zu erbitten; es ist dies Rechtens nach dem common law, welches verordnet, daß die Thatfrage von Geschworenen, die Rechtsfrage von den Richtern entschieden werden soll. Auf diese Weise wurde also das gemeine Recht für diesen Gegenstand festgestellt. Der letzte Satz ist bei Coke mit einer Menge Verweisungen auf Reports des 16. und 17. Jahrh. gestützt, also war jene Trennung der Competenz für Thatfrage und Rechtsfrage als Grundsatz bei den hohen Gerichtshöfen anerkannt. Unter den Schriftstellern ist zunächst Coke, dessen großes Ansehen bekannt ist, hervorzuheben. Am vollständigsten hat er diesen Gegenstand in seiner Bearbeitung des Falles Dowmann im 9. Bande seiner Reports, welcher 1611 veröffentlicht wurde, bearbeitet. Er hebt besonders hervor, daß die von der Jury geltend gemachten Thatsachen erheblich sein müssen, wenn das Specialverdict angenommen werden soll, und auf diesem Wege erklärt er, weshalb in gewissen zur Sprache gekommenen Präjudicien das Specialverdict nicht angenommen wurde. Zugleich spricht er an mehren Stellen aus, daß durch die vorher erwähnte Entscheidung das Recht unzweifelhaft festgestellt worden sei. Die zwei nächstfolgenden criminalistischen Autoritäten sind Hale (starb 1675) und Hawkins (1716) mit ihren Abhandlungen über die pleas of the crown. Nach ihnen ist es im Allgemeinen Regel, daß die Jury die Specialität (non compos, se defendendo, per infortunium) thatsächlich ausspricht und etwa ihre Meinung beifügt, welche aber die Richter nicht bindet. In Fällen aber, wo kein Indictment von Coroner, kann die Jury bei aufgefundener Zurechnungsunfähigkeit ein generelles Nichtschuldig sprechen; es ist dies also bei Tödtungen ausgeschlossen. Dagegen ist die Jury befugt, bei einer Klage auf Mord ausdrücklich zu sprechen: nicht Mord, sondern Todtschlag. Blackstone[44]) erwähnt das Specialverdict für Civil- und Criminalproceß. An der ersten Stelle sagt er: „Wenn eine schwierige Rechtsfrage eintritt, gibt die Jury, um zu vermeiden, daß ihr Verdict mit attainte angegriffen werde, ein Specialverdict, was gegründet ist durch Stat. Westmon. II. c. 30. Hierin stellen sie das nackte Factum fest, wie sie es bewiesen finden und erbitten darüber das Gutachten des Hofes; schließlich wird bedingungsweise hinzugefügt, daß, wenn auf das Ganze der Thatsachen (the whole matter) der Hof meint, daß die Klage gegründet sei, sie dann für den Kläger finden; wo nicht, sodann für den Beklagten." Wichtig ist hierbei nur der hier bezeichnete, alternativ zu stellende Schluß des Specialverdicts, welchem auch die bei Rey[45]) aufgeführte und bei Rintel[46]) wiederholte Formel entspricht, welche so lautet: „Und wenn es nach den vorhergehend festgestellten Thatsachen den Richtern scheint, daß diese Thatsachen einen vorbedachten Mord begründen, dann erklärt die Jury auf ihren Eid, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes schuldig ist; wenn es aber nach denselben Thatsachen den Richtern scheint, daß diese Thatsachen das so qualificirte Verbrechen nicht begründen, so erklärt die Jury, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes nicht schuldig ist." Ganz ebenso formulirt und nach zwei Seiten hin speciell ausgeführt ist das Verdict in dem vorher angeführten Dowmann's Case in Coke Reports IX. p. 6. Des weiteren Streites über Trennung der That- und Rechtsfrage in England ist bereits früher Erwähnung geschehen. Nur das ist noch zu bemerken, daß in der Libellacte von 1792 die Berechtigung der Jury, sich in Libellprocessen in zweifelhaften Fällen auf ein Specialverdict zu beschränken, noch ausdrücklich anerkannt worden ist, während sie für andere Criminalfälle ohnehin unzweifelhaft feststeht. — In Frankreich ist das Specialverdict nicht anerkannt; jedoch ist daselbst auf indirectem Wege eine ähnliche Einrichtung in Gang gekommen[47]). Nach dem Code d'instruction criminelle art. 351 sollen, wenn die Geschworenen auf die Hauptfrage das Schuldig mit sieben gegen fünf sprechen, die Richter über diese Frage deliberiren; die Stimmen der Richter werden dann den Geschworenen hinzugerechnet, und von diesen 17 Stimmen (man hatte damals nur fünf Richter) entscheidet die Mehrheit. Modificirt wurde diese Bestimmung durch Gesetz vom 25. Juni 1821, worin bestimmt war, daß in solchen Fällen die Mehrheit der Richter immer entscheiden, d. h. dem Ausspruche der Geschworenen vorgehen soll, wenn sie dem Angeschuldigten günstig ausfällt. Diese Verfügung ist zum Vortheile des Angeklagten. Wenn von den fünf Richterstimmen drei dem Nichtschuldig beitreten, also zusammen acht Stimmen Nichtschuldig sprechen, sind neun Stimmen (sieben der Geschworenen, zwei der Richter) für Schuldig. In diesem Falle war nach Art. 351 zu verurtheilen, nach dem Gesetze von 1821 ist frei zu sprechen. In Frankreich hat diese Einrichtung in Folge neuerer Gesetzgebung ihr Ende gefunden. In den preußischen Rheinprovinzen, wo das alte Recht aus der Zeit Napoleon's I. gilt und mit demselben der Art. 351. des Code d'instruct. crim., ist durch Cabinetsordre vom 31. Dec. 1833 ebenfalls eingeführt worden, daß in dem Falle einfacher Mehrheit des Schuldig sprechenden Verdicts die Mehrheit der Richter die definitive Entscheidung gibt, selbst bei den Fragen über erschwerende Umstände des Verbrechens[48]). In Folge dieser Einrichtung steht den Geschworenen die

44) *Blackstone*, Comm. III, 23. V, 27.

45) Rey, Rechtspflege II. S. 454. 46) Rintel, Von der Jury S. 144. 47) Vergl. Biener im Archiv a. a. O. S. 104 fg. und Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 385. 48) v. Daniels, Französ. Strafverf. S. 195. 197.

Möglichkeit offen, in Zweifelsfällen durch eine fingirte Verurtheilung mit einfacher Stimmenmehrheit die Entscheidung ganz abzulehnen und sie den Richtern der Assise zu übertragen. Hierin liegt die Aehnlichkeit mit dem englischen Specialverdicte, jedoch mit dem wichtigen Unterschiede, daß die ganze Entscheidung, also zugleich der darin liegende Ausspruch über die Thatsache den Richtern übertragen wird. In diesem Umstande liegt nun der Fehler, welcher diese Einrichtung verwerflich macht. Nach den englischen Grundsätzen ist die Jury zur Feststellung der Thatsachen verpflichtet; in Ansehung der etwa einschlagenden Rechtsfrage ist sie berechtigt, auch diese mit zu entscheiden; sie darf den Ausspruch über das rechtliche Moment ablehnen und ihn dem Gerichte überlassen. Angesehene französische Schriftsteller haben mit Recht damals die erwähnte Einrichtung als einen Misbrauch bezeichnet, wodurch sich die Jury ihrer Pflicht entzieht und dem Wesen des Geschworenengerichts entgegen der Spruch den Richtern übertragen wird. Der Tadel war um so begründeter, als nach der officiellen Theorie die ganze Hauptfrage nur Thatsächliches, le fait principal entscheidet und man einen rechtlichen Inhalt in derselben nicht anerkennt. Die englischen vorher erwähnten Grundsätze über das Specialverdict sind in dem Wesen der Jury vollständig begründet. Die Einrichtung ist praktisch sehr wichtig, weil sie gewissenhaften Geschworenen Gelegenheit gibt, bei vorhandenen rechtlichen Zweifeln die rechtliche Entscheidung dem Gerichte anheim zu geben. In sofern ist diese Einrichtung auch für Teutschland, wenn man einmal Geschworenengerichte haben will, empfehlenswerth, aber nach englischem Muster. Eine Anerkennung des englischen Specialverdicts auf dem Continente kam zuerst in dem königl. sächs. (nunmehr wieder aufgehobenen) Gesetze vom 18. Nov. 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vor. In diesem Gesetze ist durch §. 24. 25 die den Geschworenen zu stellende Hauptfrage in zwei Theile, die Thatfrage und die Rechtsfrage, getrennt worden und der Jury nachgelassen, die zweite Frage (ob die vorliegende Handlung ein Verbrechen und strafbar sei) der Entscheidung des Gerichts zu überlassen. Hierdurch ist der wesentlichen Grundlage der englischen Ansicht Genüge gethan. Das großh. sachsen-weimarische Gesetz über die Einrichtung des Strafverfahrens bei politischen und Preßvergehen vom 6. Oct. 1848 §. 32 erkennt ebenfalls das Specialverdict an, sowie auch das herzogl. sachsen-altenburgische Gesetz, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betreffend, vom 24. März 1849 §. 32. Nach beiden Gesetzen ist, wenn mindestens zwei Drittheile der Geschworenen (acht Stimmen von zwölf) Bedenken tragen, sich darüber auszusprechen, ob die vom Angeschuldigten begangene Handlung ein Verbrechen und der Angeschuldigte deshalb strafbar sei oder nicht, den Geschworenen gestattet, die reine Thatfrage zu entscheiden, das Weitere aber der Entscheidung des Gerichtshofs zu überlassen. In diesem Falle geben die Geschworenen folgende Antwort: „Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja, der Angeklagte hat die in der gestellten Frage bezeichnete Handlung begangen; es ist den Geschworenen aber unbekannt, ob er deshalb strafbar sei." Eine solche Antwort hat die Wirkung, daß der Gerichtshof über die offen gelassene Frage zu entscheiden hat. Auch dies entspricht dem englischen Specialverdicte. Das angeführte altenburgische Gesetz ist später wieder aufgehoben worden; die Strafproceßordnung von 1854 hat keine Schwurgerichte mehr. Die thüringische Strafproceßordnung Art. 292 verlangt zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände eine Mehrheit von zwei Drittheilen der zwölf Geschworenen. Die Geschworenen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens fodert, trennen und wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschworenen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sei oder nicht. In den übrigen teutschen Schwurgerichtsgesetzen findet sich das Specialverdict nicht anerkannt. Nur die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849 hat im §. 139 noch eine ähnliche Bestimmung, wenn sie gleich dem Specialverdicte nicht ganz entspricht. Können sich nämlich die Geschworenen über die Hauptfrage, ob der Angeklagte schuldig sei, wobei das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung anzugeben ist, nicht einigen, so steht ihnen frei, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche zu geben.

5) Begnadigungsrecht der Jury[49]). Man pries früher in Teutschland die Schwurgerichte als eine Verbesserung der Rechtspflege, als das einzige Mittel zur Erlangung einer zuverlässigen und gerechten Entscheidung. Gegen die dagegen geltend gemachten nicht seltenen Fälle der Verurtheilung Unschuldiger und der Freisprechung offenbar Schuldiger durch die Jury erwiederten die Vertheidiger der Jury, daß einzelner Verirrungen oder Misbräuche halber etwas Gutes nicht verworfen werden dürfe. Wirklich ist auch der Vorwurf der Verurtheilung Unschuldiger durch die Jury weniger von Bedeutung, weil ein Irrthum der Ueberzeugung hinsichtlich der Thäterschaft nicht unmöglich gemacht werden kann. Auch von rechtsgelehrten Richtern kann eine Verurtheilung Unschuldiger ausgehen, nicht blos auf Anzeigen (wo aber die im Falle des Anzeigenbeweises durch Landesgesetze eingeführte außerordentliche Strafe mildernd einwirkt), sondern auch nach strenger Beweis-

49) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 387—402.

theorie und ohne Folter, nämlich auf Grund falscher Zeugnisse oder unwahren Geständnisses. Im Ganzen ist also nur die Gefahr der Verurtheilung Unschuldiger größer bei den Geschworenengerichten, weil sie durch ihre Unverantwortlichkeit davon befreit sind, sich die Gründe ihres Spruchs klar zu machen; daneben unterliegt die von ihnen ausgehende, auf Verdachtsgründe gestützte Verurtheilung größerem Bedenken, weil sie die ordentliche Strafe zur Folge hat. Weit mehr in das Gewicht fällt der andere Theil jenes Vorwurfs, daß offenbar Schuldige häufig freigesprochen worden sind, weil darin eine Nichtachtung des Gesetzes liegt, während die Rechtspflege zur Ausführung des Gesetzes da ist. In Ansehung dieses Punktes ist aber von den Vertheidigern der Jury in Teutschland ihr System geändert worden, seitdem die Jury als eine politische Foderung nach und nach immermehr Boden gewonnen hat, bis zuletzt die Revolution von 1848 das Siegel der Bestätigung aufdrückte. Statt daß früher die willkürlichen Freisprechungen nur entschuldigt wurden, hat man angefangen, sie zu rechtfertigen und als ein wirkliches Recht der Begnadigung für die Geschworenen zu fodern. Diese Grundsätze hatten in der Praxis der Geschworenengerichte in der neuesten Zeit seit 1848 in Teutschland so entschieden Wurzel gefaßt, daß Verurtheilungen bei politischen Verbrechen in manchen Gegenden schon selten waren. Es ist deshalb auf Prüfung dieser Deductionen einzugehen, vorher aber etwas im Allgemeinen über die Begnadigung zu bemerken, und das Wenige hervorzuheben, was England und Frankreich in Bezug auf Begnadigung durch die Jury bieten. — In den germanischen Staaten des Mittelalters kommt eine Art der Begnadigung vor, welche unmittelbar an das altgermanische System von compositio und fredum, von Buße und Wette sich anknüpft. Es ist das Lösen von Leib und Gliedern, welches nur eintreten konnte, wenn beide Theile, der Richter, welcher den Königsbann ausübte, und die verletzte Partei einwilligten[50]). Schon die Verwandelung in Geld enthielt hier eine Herabsetzung der Strafe, und entsagte der zur Foderung Berechtigte derselben, so war die Strafe ganz aufgehoben. Dieselben Grundsätze galten auch in Bezug auf den König oder Landesherrn. Nach Magdeburger Fragen Th. 1. Cap. 17. dist. 1. 2 muß, wenn der König Jemanden begnadigen will, dies mit des Klägers oder der Freunde Willen geschehen. Noch Kaiser Joseph II. hat in der joyeuse entrée von Brabant-Limburg im Art. 20 beschworen, keinen Mörder zu begnadigen, bevor nicht den Verwandten Genüge geschehen sei[51]). Auch die italienischen Praktiker des 16. Jahrh. haben denselben Grundsatz[52]). Im Ganzen ist hier also Minderung und Erlaß der Strafe von Seiten derjenigen, welche die Strafe als ihr Recht zu fodern berechtigt sind, also Verzicht auf ein zustehendes Recht. Von diesem rein rechtlichen, gleichsam privatrechtlichen Standpunkte der Strafe, wo der Staat nur als betheiligte Partei eine Foderung hat, giebt es in dem Strafrechte einen Fortschritt, in Folge dessen der polizeiliche Standpunkt des Staates, die Pflicht desselben hervortritt, den öffentlichen Frieden durch unnachsichtliche Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher zu sichern. Dieser Fortschritt beruht auf der sich immer mehr entwickelnden Kraft des Staates und der dabei hervortretenden Macht des den Staat repräsentirenden Königthums, dessen specielle Berufspflicht die Beschirmung des Landfriedens ist, wobei der privatrechtliche Anspruch der unmittelbar Verletzten in den Hintergrund tritt. Die moderne Begnadigung ruht auf dieser in die Hände des Königthums gelegten Macht, welche zwar im Sinne des Absolutismus gemisbraucht worden ist, aber doch die ewig wahren Foderungen der Gerechtigkeit zur Grundlage hat. In England war in Folge der Eroberung eine Vergrößerung der Macht des Königthums früher, als in anderen Länderen möglich, weil übermächtige und übermüthige Vasallen nicht entgegen standen. Dem gemäß galten Verbrechen in der Hauptsache als feloniae contra pacem domini Regis[53]), und in processualischer Beziehung als placita coronae. So lag nunmehr das Strafrecht und die Gewalt über Leben und Tod in der Hand des Königs[54]), woraus zugleich das Recht der Begnadigung folgte. Bracton äußert sich darüber so: in manu Regis sunt vita et mors hominum, sicut coram Rege apud Windsor de quodam homine coram W. de Raleghe tunc justitiario, cui dominus Rex in tali casu perdonavit mortem. Die Begnadigung wurde früher unter den Prärogativen der Krone nicht aufgeführt; erst durch 27. Henr. VIII. c. 24 ist sie ausdrücklich dem Könige vorbehalten, steht aber auch dem Parlamente zu. In Teutschland müßte ein solches hohes Recht ursprünglich dem Kaiser zuständig gewesen sein; allein die teutschen Kaiser haben nicht damit durchdringen können; es ist ihnen nicht gelungen, sich über die Stufe eines Oberlehnsherrn zu erheben, und sogar die mit dieser Stellung verbundenen Rechte haben sie nicht festhalten können. Nachdem die großen Vasallen des Kaisers, die jetzigen teutschen Fürsten zu der Zeit, wo der moderne Begriff der landesherrlichen Souverainetät sich zu bilden begann, die sogenannte Landeshoheit erlangt hatten, nahmen sie in deren Folge auch das Begnadigungsrecht in Anspruch, indem es denjenigen gebühre, quibus Regalia et jura territorialia competunt[55]). Wenngleich der Ausdruck Regalia von alter Zeit her die vorbehaltenen Majestätsrechte des teutschen Kaisers bezeichnet, so stellten doch den Fürsten ergebene Staatsrechtslehrer den Satz auf, welcher der kaiserlichen Hoheit gleichsam Hohn sprach: quantum Imperator in imperio, tantum potest princeps in ter-

50) Gloss. zum Sächs. Landrecht. 1. Bch. Art. 62. Bamberger Stadtrecht §. 162. Magdeburger Fragen. Th. 1. Cap. 2. dist. 23—26. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 380. 51) Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. S. 161. 52) *Julius Clarus* Qu. 59. *Farinacii* Practica Lib. I. tit. 1. qu. 6.

53) *Glanvilla* 1, 2. *Bracton* fol. 142 b. 54) *Glanvilla* XIV, 1. *Bracton* fol. 104 b. 144 b. 55) *Carpzov*, Practica rer. crim. P. III. Qu. 150. n. 8.

ritorio. Die von Carpzov a. a. O. Nr. 49 mit Ernst und Sorgfalt unternommene Beweisführung, daß niedere Obrigkeiten, welche die obere oder Criminalgerichtsbarkeit haben, zur Begnadigung nicht berechtigt seien, erklärt sich als nothwendig daraus, daß bei solchen Gerichten von alter Tradition her die alte germanische Lösung von Leib und Gliedern noch nicht ganz außer Uebung war. — In der Zeit des Mittelalters wurde das Hoheitsrecht der Begnadigung im älteren Sinne unbeschränkt und willkürlich geübt; seitdem hat man in der Doctrin Beschränkungen desselben aufgestellt [56]), wozu man vollkommen berechtigt ist. In der Begnadigung der neueren Zeit liegt nicht ein Verzicht auf ein zustehendes Recht, sondern die Unterlassung einer Pflicht, welche demnach nur durch hinreichende Gründe gerechtfertigt werden kann. Als Beschränkung führt Carpzov auf, es schicke sich für einen Regenten nicht, zu begnadigen, wo die heilige Schrift die Strafe bestimmt habe. Es ist sogar das Naturrecht, als ein von Gott durch die Vernunft geoffenbartes Recht, mitunter in dieser Beziehung respectirt worden. Ein zweites auch von Carpzov aufgestelltes Bedenken geht dahin, daß ein Regent nicht so ohne Umstände begnadigen solle, weil ihn Gott als Hüter und Wächter der Gesetze eingesetzt habe. Aus dieser Rücksicht wird allerdings für einen gewissenhaften Regenten die Begnadigung zu einem sehr bedenklichen Rechte, welches nur aus wichtigen Gründen ausgeübt werden darf; während minder gewissenhafte Fürsten sich an den Satz halten: princeps legibus solutus est. Im Ganzen ist es wenigstens gegenwärtig Regel, daß unsere teutschen Fürsten nur auf genauere Kenntnißnahme des Falles und auf Gutachten unterrichteter Männer Begnadigung ertheilen. Regelmäßig geht ein Bericht des Justizministers an den Souverain vorher und in bedenklichen Fällen findet auch wol Berathung des Gesammtministeriums, auch unter persönlicher Theilnahme des Fürsten, statt, und häufig findet sich in Organisationsgesetzen diese Art des Verfahrens in Begnadigungsfällen vorgeschrieben. Eine dritte Art von Beschränkung, deren eigentliche Grundlage bei Kant [57]) Anerkennung gefunden hat, beruht darauf, daß auch jetzt noch, wie das germanische Recht des Mittelalters besagte, anzunehmen sei, der durch ein Verbrechen Verletzte habe ein Recht, Genugthuung durch Strafe zu verlangen, und folglich sei der Regent nicht befugt, dem verletzten Theile ohne seine Einwilligung sein Recht zu vergeben, welches ihm zu verschaffen, zu welchem ihm zu verhelfen der Staat die Pflicht übernommen habe. Dieser alterthümliche Gesichtspunkt würde sich heutzutage aber nur höchstens bei den Verbrechen annehmen lassen, deren Untersuchung und Bestrafung von dem Antrage des dadurch Verletzten abhängt, während er für die Verbrechen, welche von Amtswegen untersucht und bestraft werden, ganz unpassend ist. Es läßt sich aber eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes aus diesem Gesichtspunkte eigentlich nur bei Ehrenkränkungen rechtfertigen, wenn nach der Gesetzgebung des betreffenden Staats bei diesen die Strafe zugleich die Stelle der Privatgenugthuung vertritt und jede Privatgenugthuung ausgeschlossen ist. — Betrachtet man nach diesen historischen Erörterungen das auf der Machtvollkommenheit der Regenten beruhende neuere Recht der Begnadigung näher, so ist Folgendes zu bemerken. Die Gerichte erkennen über die Schuld und die Strafbarkeit innerhalb der Grenzen der Gesetze; man nennt dies Gerechtigkeit. Der Regent verfügt über Schuld und Strafbarkeit, ohne durch jene Grenzen beschränkt zu sein, jedoch nur soweit Gelinderes daraus hervorgeht; dies heißt Begnadigung. Wenn auch beides streng geschieden zu sein scheint, so ist doch die Begnadigung auch Gerechtigkeit, aber eine höhere, an die Grenzen der Gesetze nicht gebundene. Es ist nämlich im Allgemeinen nicht blos zulässig, sondern sogar die Gerechtigkeit fodert es, daß von der Strafe in ihrer unnachsichtlichen Ausführung nur diejenigen betroffen werden, welche das volle Maß der Strafe verdient haben. Zuerst gehören hierher die Fälle, in welchen die unpassende Anwendung des Abschreckungsprincips oder die Saumseligkeit und Lässigkeit der Gesetzgebung zu harte Strafen bestimmt oder aus dem Alterthume beibehalten hat. In diesen Fällen hat die Gnade den Beruf, die Strafe auf das rechte Maß herabzusetzen. Solche Fälle werden aber gegenwärtig in Teutschland, wo die meisten Staaten neue, den Foderungen der Zeit angemessene Strafgesetzgebungen haben, selten vorkommen; selbst in den Staaten, wo noch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. gilt, werden von den Gerichten längst nicht mehr die dort bestimmten harten, nicht mehr zeitgemäßen Strafen erkannt, sodaß eine Begnadigung zum Zwecke der Zurückführung der Strafe auf das richtige Maß selten nöthig sein wird. Es kann aber auch bei angemessener Strafgesetzgebung Milderung oder Erlaß der Strafe als gerecht und als Pflicht erscheinen. Durch die Gesetze können nur gewisse leicht erkennbare Verhältnisse als mildernde Umstände oder als Aufhebung der Schuld bezeichnet werden; was darüber hinausgeht, obwol es sich zur Minderung der Schuld eignet, bleibt den Gerichten entzogen und es ist eine Würdigung desselben nur durch freiere Beurtheilung einer höheren Instanz möglich. So dient die Begnadigung nur zur Ergänzung der Unvollkommenheit menschlicher Gerechtigkeit. Der historische Beweis, daß die Momente der Gnade nur in einem höheren Standpunkte der Gerechtigkeit begründet sind, läßt sich dadurch führen, daß die Grenze zwischen Gerechtigkeit und Gnade wandelbar ist. In vielen Fällen, wo früher eine Milderung nur im Wege der Gnade möglich war, kann jetzt schon die Justiz ein milderes Urtheil sprechen. Obwol man dies gewöhnlich als einen Theil der Fortschritte des Criminalrechts zur Humanität betrachtet, so ist es doch in Wahrheit der Fortschritt zur genaueren Berücksichtigung des Willens, der inneren Verschuldung, welche dem altgermanischen Rechte unbekannt war. In England gehörte noch im 13. Jahrh. die Tödtung durch unglücklichen Zufall oder durch Nothwehr in den Bereich der

56) *Carpzov*, Practica P. III. Qu. 150. n. 31. 44. Kleinschrod, Grundbegriffe des peinl. Rechts II. §. 108—111. 57) Kant, Rechtslehre. 1797. S. 206.

Gnade; sowie auch die Tödtung eines nächtlichen Diebes und die Strafmilderung wegen Unmündigkeit des Thäters. Alle diese Milderungen beruhen seitdem auf gewöhnlichen Rechtsregeln. In Teutschland hat die Praxis die in der peinlichen Gerichtsordnung anerkannten Milderungsgründe später ausgedehnt, und es sind diese Eingriffe der Praxis in das Begnadigungsrecht seitdem in neueren Gesetzbüchern anerkannt und in bestimmtere Vorschriften gebracht worden. Jedenfalls beruhen die gesetzmäßige Milde der Gerichte und die Begnadigung auf derselben Grundlage, auf der Gerechtigkeit. Soll demnach die vom Regenten ausgehende Begnadigung eine Handlung der Gerechtigkeit sein, so muß sie selbstverständlich immer auf erkennbare und ausreichende Gründe sich stützen, damit nicht das Ansehen der Gesetze untergraben werde. Sie soll nur dann eintreten, wenn die Pflicht, den Landfrieden durch Vollstreckung der Strafen zu sichern, das Unterbleiben der Vollstreckung in einem einzelnen Falle verstattet. Außer der geminderten Zurechnungsfähigkeit werden auch Rücksichten auf das Wohl des Staates die Begnadigungen rechtfertigen können. Letzteres ist besonders bei den Amnestien, den Begnadigungen in Masse der Fall. Mit letzteren ist man aber in vielen teutschen Staaten, namentlich im J. 1848 und den darauf folgenden, viel zu freigebig gewesen. Nicht zu rechtfertigen sind Begnadigungen auf den Grund eines freudigen Ereignisses, weil sie den Anschein haben, als beruhten sie auf einer guten Laune des Regenten. Ebenso wenig kann Barmherzigkeit einen Grund zur Hemmung des Laufes der Justiz abgeben, außer bei Beleidigungen des Regenten selbst, wo er das juristische Recht und die christliche Pflicht der Verzeihung ausüben kann. Auch der in alter Zeit sehr übliche Einfluß der Fürbitten ist als Misbrauch verwerflich. Ueberhaupt muß der Anschein vermieden werden, als ob die Begnadigungen aus einer Willkür des Regenten hervorgingen. — Was nun die Geschworenen anlangt, so sind sie unverantwortlich, und ihr Verdict ist keinem Rechtsmittel unterworfen. Sie sind also in der Lage, Begnadigung üben zu können, wenn sie nach einer unbestimmten allgemeinen Formel über die Schuld zu entscheiden haben. Dennoch gilt in England der Satz, daß die Geschworenen in den Rechtspunkten sich nach den Regeln des Rechts richten müssen, und wenn sie, was zuweilen der Fall ist[58]), unter Beifügung von Gründen den Schuldigen der Milde des Gerichts empfehlen, so entbehrt dies doch jedes officiellen Charakters, obwol es gewöhnlich auf die Strafbestimmung durch das Gericht von Einfluß ist und außerdem bei dem Berichte über die Begnadigungen berücksichtigt wird. Die Anerkennung dieser Form ergibt, daß man in England nicht daran denkt, den Geschworenen eine Begnadigung durch ihr Verdict zuzuschreiben; es findet vielmehr diese Ansicht entschiedenen Widerspruch[59]). In Frankreich haben die Geschworenen das Nichtschuldig so oft als eine Begnadigung gemisbraucht, daß man sich entschlossen hat, bei dem Schuldig des Verdicts den Zusatz mit mildernden Umständen zu verstatten. Diese Einrichtung hat aber den älteren Misbrauch nicht ganz beseitigt, und ist selbst häufig gemisbraucht worden[60]). Diese Erfahrungen ergeben zunächst den praktischen Schluß, daß die allgemeine Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, überhaupt verwerflich ist, damit zu einem Misbrauche keine Veranlassung gegeben werde. In Ansehung der Competenz der Geschworenen zur Begnadigung ist Folgendes zu erwägen. Die Geschworenen sind Richter für die Thatfragen; als Theil des richtenden Personals sind sie an die gesetzlichen Vorschriften gebunden, soweit eine rechtliche Frage dabei zu beachten ist. Ein Urtheil über die Schuld steht den Geschworenen nicht zu, weil ihnen nicht beizumessen ist, über die Verantwortlichkeit zur Strafe und die Subsumtion der Handlung unter einen gesetzlichen Begriff zu entscheiden. Noch weniger kann ihnen zustehen, über das Gesetz hinaus Milderung oder Begnadigung zu beschließen, da eine solche höhere Gerechtigkeit dem Richter überhaupt nicht zusteht, sondern nur dem Regenten auf besondere dem Rechte entsprechende Gründe hin. Wäre freilich die Begnadigung des Regenten blos als eine willkürliche Handlung oder als Ergebniß des Mitleids und der Barmherzigkeit anzusehen, so ließe sich auch eine Befähigung der Geschworenen dazu behaupten, indem diese die Sache aus unmittelbarer Ansicht kennen. Jedenfalls würde aber dann eine nicht zu duldende Verwirrung für die Geschworenen selbst hervorgehen, weil dasselbe Urtheil Beides, den rechtlichen und den moralischen Standpunkt, berücksichtigen soll, und aller Wahrscheinlichkeit nach würde der erstere dieser Standpunkte dabei vernachlässigt werden. Eine andere nachtheilige Folge würde, selbst im Falle zweckmäßiger Anwendung der Begnadigung, sein, daß die Gültigkeit des Strafgesetzes dadurch zweifelhaft wird. Wird nämlich aus Gründen der Gnade nicht Schuldig gesprochen, ohne daß eine aufklärende Erläuterung hinzukommt, so kann dies die Meinung erzeugen, als ob diese Handlung nach dem Gesetze nicht strafbar sei. Zur Vermeidung dieses Irrthums ist es daher erfoderlich, daß das vom Gerichte ausgehende Urtheil dem Gesetze, als seiner Richtschnur, entspreche, und die Begnadigung gesondert für den einzelnen Fall als Ausnahme von dem Gesetze hervortrete. So allein kann das Ansehen des Gesetzes aufrecht erhalten werden. Endlich würde die Begnadigung, wenn sie der Jury überlassen wird, je nach der Zusammensetzung derselben, nothwendig sehr ungleich ausfallen. Unmöglich wäre eine Gleichförmigkeit, wie sie in der Begnadigung des Regenten erlangt und als Foderung der Gerechtigkeit verlangt werden kann. In Fällen ganz ähnlicher Art würde die eine Jury freisprechen, die andere verurtheilen, und es würde eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze stattfinden. — Unter den teutschen Rechtsgelehrten, welche den Geschworenen

58) Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Mühry S. 601. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 488. 502.
59) Mittermaier, Ueber die Aufgabe der Geschworenen (Stade 1850.) S. 13.

60) Rintel, Beiträge zur Würdigung der Jury S. 37—138

das Begnadigungsrecht zuschreiben, lassen sich mehre Abstufungen unterscheiden, je nachdem die aufgeführten Gründe in milderer oder schrofferer Gestalt erscheinen. Eine einfache, aber sehr entschiedene Darstellung enthalten die in den Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck 1847 vorliegenden Aeußerungen von Heffter. Die Ansicht des Schwurgerichts als eines politischen Instituts wird dabei abgelehnt und diese Einrichtung lediglich als eine Rechtsanstalt betrachtet. Heffter äußert sich in folgender Weise (S. 111): „Unsere ständigen Richter sprechen in Gemäßheit der bisher bestehenden Verhältnisse lediglich nach der Formel der Gesetze. — Dabei fehlt denn freilich noch eine menschliche Stimme, die da gehört werden müßte, wo es auf die Schuldigerklärung eines Menschen ankommt. Denn er hat jedenfalls doch nur gefehlt als Mensch, wie wir es alle können, und wenn uns das eigene Gewissen sagt, der Thäter sei als Mensch zu entschuldigen, so dürfen wir ihn auch nicht verurtheilen. — Jene Stimme übt nun da, wo ständige Richter das Urtheil in Criminalsachen zu fällen haben, wol der Souverain als Begnadiger aus; allein dieselbe wird nur zufällig auf besondere Veranlassung gehört und nicht in jedem einzelnen Falle. — Zur Gewinnung eines solchen menschlichen Ausspruchs bedarf es daher noch eines eigenen Instituts, dergleichen das Geschworenengericht gewährt. (S. 114) Die Nichtberücksichtigung des Gesetzes in einzelnen Fällen gehört recht eigentlich zum Wesen des Schwurgerichts, muß ihm grade vom Gesetzgeber gestattet werden, und so lange der Geschworene nicht in jedem concreten Falle zu dem Ausspruche berechtigt sein soll: „„der Fall paßt nicht unter das Gesetz, oder, es sind Gründe vorhanden, welche diesen Fall unter das Gesetz zu subsumiren verhindern,““ so lange ist das Geschworenengericht nicht in seiner richtigen Idee aufgefaßt, und nur in diesem Zugeständnisse liegt die höchste Erfüllung der Gerechtigkeit.“ Mit großer Deutlichkeit ist daneben ausgesprochen, daß der eigentliche Beruf der Jury die Begnadigung sei, und in dieser Entbindung von Berücksichtigung der Gesetze die wahre und einzig zulässige Idee des Instituts liege. Auf die Kenntniß der im Volke gewöhnlichen sittlichen Vorstellungen soll das Urtheil gegründet werden, ob der Thäter als Mensch zu entschuldigen wäre. Schlechterdings muß in Abrede gestellt werden, daß dergleichen sittliche Vorstellungen eine Begnadigung begründen können, wenn sie an sich selbst unsittlich sind. Auf diesem Wege würden nach den Grundsätzen der Socialisten, wenn solche im Volke überhand genommen hätten, alle Diebstähle straflos sein, weil hiernach Eigenthum Diebstahl ist (la proprieté c'est le vol), in Corsica die Blutrache, in Rom Messerstiche aus Eifersucht. Uebereinstimmend mit den Ansichten von Heffter, aber schärfer gefaßt, ist die Deduction des Begnadigungsrechts der Jury von Leue[61]), welche bereits früher (vergl. oben VI. 3) dargestellt worden ist. Er sagt: die Richter stehen unter dem Gesetze, die Geschworenen über dem Gesetze. Die Letzteren, als Bevollmächtigte des Volks, sind die Vertreter der höheren Rechtsidee, welche über dem Gesetze steht; diese über das Gesetz erhabene Stellung ermächtigt aber nur zu Freisprechungen gegen das Gesetz; hinsichtlich der Verurtheilungen sind die Geschworenen an das Gesetz gebunden. Unzweifelhaft ist diese Deduction der Berechtigung der Jury auf die Freisprechungen, also auf die Begnadigung, berechnet. Die Begründung selbst ist eine politische; sie ist aus der Volkssouverainetät abgeleitet. Im Allgemeinen ist die Bezeichnung der Begnadigung, als auf der höheren Gerechtigkeit beruhend, richtig, in den Händen der Geschworenen aber leicht Misverständnissen ausgesetzt. Mit den Ansichten dieser Vorgänger stimmen noch manche andere Schriftsteller überein, indem sie die Grundlage, aus welcher das Begnadigungsrecht der Jury abgeleitet wird, entschieden annehmen, ohne ausdrücklich die Freisprechung gegen das Gesetz zu nennen. So sagt Nessel[62]): „Der ständige Richter steht unter dem Gesetze, und ohne jede Rücksichtnahme auf das Moralgesetz fodert er zur Verurtheilung zwei Bedingungen, das Gesetz und die That. Die Geschworenen dagegen erachten den Angeklagten nicht blos für überwiesen, sondern für schuldig, und fällen damit ein moralisches Urtheil darüber, daß die Strafe verdient sei; sie stellen sich solchergestalt über das Gesetz.“ Zugleich erklärt er, daß nur dieser Beruf der Jury, Recht und Moral zu vermitteln, die Nothwendigkeit der Jury darlege, indem in jeder andern Beziehung die Leistungen der Jury von unabhängigen gewissenhaften Richtern ebenso gut, vielleicht noch besser ausgeführt werden könnten. Von Koch[63]) wird geäußert: „Die Geschworenen sind Stellvertreter der gesetzgebenden Gewalt; darum kennen die Geschworenen keine ihnen von einer höheren Gewalt vorgeschriebenen Regeln; sie selbst sind der persönliche Gesetzgeber für den Specialfall, sie folgen daher nur ihrem eigenen Bewußtsein.“ Damit stimmt Hagens überein (siehe oben VI. 3), selbst in der Form der Darstellung. Sobald man dem Volke Antheil an der Gesetzgebung zugesteht, soll daraus folgen, daß es auch zur Mitwirkung bei der Rechtspflege berufen sei. Das Recht sprechen soll aber Nichts sein, als ein Recht schaffen, eine Gesetzgebung für den einzelnen Fall. Nach solchen Ansichten bedürfte es also gesetzlicher Vorschriften über die größere oder geringere Verschuldung zur Strafe gar nicht; sie wären ganz überflüssig; höchstens könnten sie noch geduldet werden für die Fälle, welche der weniger einsichtsvollen Beurtheilung der rechtsgelehrten Richter überlassen werden. Man sieht, zu welchen trostlosen Resultaten man mit solchen verkehrten Ansichten gelangt. Die verkehrteste Ansicht ist aber die im Anfange des Jahres 1849 in dresdener Blättern von dem Advocaten Marschall von Bieberstein aufgestellte, welche dahin formulirt worden ist: „Der Geschworene darf seinen Parteistandpunkt als einen Theil seiner Ueberzeugung, ebenso wie jede

61) Leue, Das deutsche Schöffengericht. (Leipzig 1847.)

62) Nessel, Das preußische Strafproceßgesetz vom 17. Juli 1846. (Berlin 1848.) 63) Koch, Die bevorstehende Gerichtsorganisation in Preußen. (Berlin 1849.) S. 28.

andere Erkenntnißquelle, seinem Verdicte zum Grunde legen.“ Im Scherze läßt sich dagegen bemerken, daß also die Geschworenen ermächtigt werden, parteiisch zu urtheilen. Im Ernste ist dagegen hervorzuheben, daß die Partei hier gar nicht zur Sache gehört, indem der Geschworene ermächtigt sei, seine Ueberzeugung zu befolgen, gleichviel ob sie die ihm eigenthümliche ist, oder eine Parteiansicht, d. h. eine anerkanntermaßen von Mehren getheilte Ansicht. In der That ging aber die Meinung jenes Satzes dahin: der Geschworene darf und muß sogar den Standpunkt seiner politischen Partei dem Verdicte zum Grunde legen; die Partei, für welche diese Instruction ertheilt wurde, war die der republikanischen Vaterlandsvereine, welche die Wahl der Geschworenen durch das allgemeine Stimmrecht unter ihre Leitung genommen hatte. Die Tendenz der Sache ging auf die Freisprechung der wegen politischer Verbrechen Angeklagten, und es ist von den Geschworenen in den wenigen, seitdem in Sachsen gehaltenen Assisen, die vorstehend ertheilte Weisung pünktlich befolgt worden. Aehnliche Belehrungen für Geschworene haben auch anderwärts in öffentlichen Blättern gestanden. Der Fehler dieser extremen Ansicht besteht darin, daß nach der richtigen Bedeutung des Wortes Ueberzeugung dasselbe sich auf das durch die Verhandlungen gebildete Resultat bezieht, während hier jener Ausdruck die Bedeutung hat, daß der Geschworene sein Urtheil auf ein schon mitgebrachtes Vorurtheil bauen soll. Diese Verdrehung des richtigen Standpunktes fällt mit dem vorher erwähnten Grundsatze zusammen, daß die Geschworenen nach den im Volke gewöhnlichen sittlichen Vorstellungen ihren Ausspruch abgeben sollen; es wird aber das, was in ihrer politischen Richtung liegt, aufrichtiger als Parteistandpunkt bezeichnet. — Im Gegensatze mit allen diesen Ansichten müssen wir uns mit Biener[64]) dahin erklären, daß es den Geschworenen nicht zusteht, nach ihrem Gutdünken und ohne gesetzliche Grundlage Milderung oder Erlaß der Strafe zu beschließen. Dieser Satz findet die allgemeinste Begründung darin, daß der Jury nach allem Rechte nur über die Thatsachen die Entscheidung zusteht, die Begnadigung dagegen in dem Bereiche der rechtlichen Beurtheilung ist. Ferner ist mit Wächter[65]) einzuwenden, daß die zwölf Geschworenen niemals berechtigt sein können, ihre subjective Ansicht gegen das Gesetz, also präsumtiv den förmlich erklärten Volkswillen, geltend zu machen. Freilich liegt der Gedanke im Hintergrunde, daß das zur Zeit gültige Strafgesetz entweder nicht aus dem Willen des Volkes hervorgegangen sei, oder demselben nicht mehr entspreche. Alle diese Deductionen stellen die Jury nur als politisches Institut dar und begründen sie als solches. Der Satz: jurata legibus soluta est, enthält ganz einfach die Volkssouverainetät und sogar noch unbedingter, als in dem antiken Standpunkte, welchen die Volksgerichte des Alterthums bei Griechen und Römern einnahmen[66]), indem diese eine Volksversammlung waren, während hier blos die zwölf Geschworenen als Repräsentanten des ganzen Volkes angesehen werden. Endlich ist noch der Einwand zu erheben, daß die Geschworenen nicht im Stande sind, das, was in den meisten Fällen das eigentlich Nothwendige ist, nämlich die Strafmilderung, geltend zu machen, weil sie nur die Wahl zwischen Schuldig und nicht Schuldig haben. Dieser Mangel soll durch die mildernden Umstände des französischen Rechts gehoben werden; allein diese Einrichtung leidet an anderen Nachtheilen und ist gegen den Geist des ganzen Instituts. Das Aeußerste, was der extremen hier angefochtenen Ansicht nachzugeben wäre, dürfte darin bestehen, daß der Jury der Ausspruch eines nicht Schuldig eingeräumt würde in den Fällen, wo die ratio legis wegfällt, oder dieselbe eine etwas weitere Ausdehnung zuläßt. — Indessen ist mit dem Satze, daß die Geschworenen kein Recht der Begnadigung, der wirklichen Milderung oder Erlassung der rechtlich begründeten Strafe haben, die Sache noch nicht abgemacht. In dem Institute der Jury, wie es nun einmal organisirt ist, liegt die Möglichkeit eines solchen Erlasses der Strafe, wenn die Geschworenen wissentlich gegen ihren Eid und gegen die Wahrheit handeln. Es muß also darauf Bedacht genommen werden, diesem Uebelstande im Voraus entgegen zu wirken. Gegen den Gedanken der Allmacht oder entschieden bösen Willen ist allerdings keine Abwehr möglich; wohl aber kann dem selbst bei gewissenhaften Geschworenen leicht aufkommenden Gedanken, daß die im Gesetze bestimmte Strafe überhaupt zu hart ist, oder ihnen in dem besonderen Falle zu hart erscheint, entgegen gewirkt werden. Gegen solche an sich achtbare Bedenken gibt es nur Ein Mittel, nämlich daß man dem Volke und auf diese Weise den Geschworenen durch Erfahrung klar mache, daß bei der Bestimmung und Ausführung der Strafe nicht blos der härteste Buchstabe des Gesetzes zur Ausführung kommt, sondern eine billige Berücksichtigung der Umstände stattfindet. Sehr zweckmäßig zu dem Behufe, um den Bedenken der Geschworenen und daraus entstehenden Misbräuchen entgegenzuwirken, ist die Vermeidung absolut bestimmter Strafen in der Gesetzgebung und die Gestattung einer größeren Freiheit des richterlichen Ermessens bei Arbitrirung der Strafe. Am besten ist es, wenn, wie es in den meisten neuen teutschen Strafgesetzbüchern geschehen ist, das Gesetz durch Bestimmung eines höchsten und eines niedrigsten Strafmaßes den gesetzlichen Kreis der richterlichen Arbitrirung erweitert. Berücksichtigen dann die Richter in den einzelnen Fällen sorgfältig die Lage und die Umstände, so werden die Geschworenen sich dadurch bestimmen lassen, der Wahrheit die Ehre zu geben. — Betrachten wir schließlich, wie sich die teutschen Schwurgerichtsgesetze über das angeblich den Geschworenen zustehende Begnadigungsrecht äußern, so findet man, daß dieselben ein solches durchaus nicht anerkennen, vielmehr

64) Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 399 fg.
65) Wächter in den Lübecker Verhandlungen der Germanisten S. 122.
66) Geib, Römischer Criminalproceß S. 126.

der Annahme eines solchen entschieden entgegentreten[67]). Ganz besonders will die hanoverische Strafproceßordnung Art. 189 die Geschworenen von dem Vorsitzenden des Gerichts, bevor sie sich zur Berathung zurückziehen, darauf aufmerksam gemacht wissen: „daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, daß sie vielmehr gegen Eid und Pflicht handeln würden, wenn sie bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen durch ihr Meinen oder ihre Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder durch die Härte der zu erkennenden Strafe sich irgendwie bestimmen ließen." Die in dem preußischen Gesetze vom 3. Mai 1852. Art. 95 enthaltene, den Geschworenen von ihrem Vorsteher vorzulesende Belehrung enthält, daß die Ansicht der Geschworenen über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben dürfe; daß nicht sie, sondern die Richter berufen seien, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen, und daß daher die Geschworenen ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen haben. Nach dem würtembergischen Schwurgerichtsgesetze vom 14. Aug. 1849. Art. 163 hat der Beruf der Geschworenen weder die Verfolgung, noch Bestrafung der Verbrecher zum Gegenstande; sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte der That, welche man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht? Sie fehlen daher gegen ihre erste Pflicht, wenn sie sich bei ihrem Ausspruche von ihrer persönlichen Meinung, ob und welche Strafe der Angeklagte verdient haben möchte, und ob die gesetzliche Strafe seiner Verschuldung angemessen sei, bestimmen lassen. Mit dem erwähnten Gesetze stimmen das großh. hessische Gesetz vom 28. Oct. 1848. Art. 174 und das nassauische Gesetz vom 14. April 1849. Art. 172 überein. Die Novelle zur thüringischen Strafproceßordnung §. 77 harmonirt in dieser Beziehung mit der Gesetzgebung Preußens und Würtembergs. Gar keine hierauf bezügliche Bestimmung enthalten die baierische, badensche, kurhessische und braunschweigische Gesetzgebung.

VIII. Die vorbereitenden Stücke des Criminalprocesses.

Dieser und die nächstfolgenden Abschnitte bis zum Schlusse haben die Bestimmung, den ganzen formellen Gang des mit Jury verbundenen Criminalverfahrens zu betrachten, also die Voruntersuchung, die Versetzung in den Anklagestand, die Einberufung der Geschworenen, die Verhandlungen in ihrer Gegenwart und das Verdict selbst. Es soll dabei von der englischen Jury ausgegangen, dann die französische betrachtet und endlich des Verfahrens nach den teutschen Schwurgerichtsgesetzen Erwähnung gethan werden. Zuvörderst ist vom Staatsanwalte zu handeln, welchen man in Verbindung mit dem Schwurgerichte sich zu denken pflegt.

1) Der Staatsanwalt[68]). In Bezug auf England ist hier wenig zu bemerken, indem sich dort nur geringe Spuren einer Verfolgung von Staatswegen finden, welche noch dazu etwas unbestimmter Natur sind. Schottland bietet dagegen den ausgeführten Grundsatz der öffentlichen Anklage und ist deshalb besonders hervorzuheben. In Frankreich besteht ein vollständiges System des öffentlichen Ministeriums, welchem noch mehr als die öffentliche Anklage beigelegt ist. Dem französischen Muster ist die teutsche Staatsanwaltschaft nachgebildet; doch sind ihre Functionen nicht so umfassend als die der französischen. Betrachten wir nun die einzelnen Länder. a) Großbritannien. In England ist es die information, auf welche hier die Aufmerksamkeit zu richten ist, und als Ausgangspunkt kann hier die Verhandlung bei Stephen[69]) dienen. Information ist eine schriftliche (in der Regel officielle) Anklage oder Denunciation, auf welche ohne Indictment der großen Jury gegen den Uebelthäter die Eröffnung des Processes zulässig ist. In Fällen von Felonie findet sie nicht statt, sondern nur in geringeren, welche diese Stufe nicht erreichen. Unter den verschiedenen Arten der Information können vorläufig zwei, welche von geringer Bedeutung sind, ausgeschieden werden. Es sind die auf Verfolgung einer in einem Statute angedrohten Geldstrafe (qui tam informations) und die jetzt nicht mehr gebräuchliche Information durch einen writ of quo warranto wegen Anmaßung eines Amtes oder Rechtes. Letzteres Verfahren ist sehr alt; schon im 13. Jahrh. wurden für derartige Nachforschungen besondere Justitiarien ausgesendet[70]). Dagegen sind zwei andere Arten der Information zu beachten, weil sie mehr der Thätigkeit eines Staatsanwaltes in Criminalsachen entsprechen. Die erste ist die Information, welche von einem Beamten der Kingsbench (Queensbench), dem königlichen coroner und attorney (gewöhnlich master of the

67) Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 196 fg.

68) Feuerbach, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit u. s. w. 2. Bd. S. 131 fg. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 1—20. Frey, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. (Erlangen 1850.) De Vaulx in der Krit. Zeitschrift für RW. des Ausl. 5. Bd. S. 29 fg. 7. Bd. S. 250 fg. Stein, Geschichte des französ. Strafverf. und Proc. S. 387 fg. 574 fg. 664 fg. Lippert, Ueber die französ. Staatsanwaltschaft in Jagemann's Gerichtssaal. Jahrg. 1. 2. Bd. S. 60 fg. Ueber den Werth und die Bedeutung der Staatsanwaltschaft vergl. Thesmar, Die Staatsanwaltschaft. (Bonn 1844.) Hermann, Der Begriff der Staatsanwaltschaft, im Archiv des Criminalr. 1852. S. 289 fg. Mittermaier, Ueber die Organisation der Staatsanwaltschaft, ebendas. 1838. S. 164. Jahrg. 1842. S. 440 fg.; insbesondere über die Stellung der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung, ebendas. Jahrg. 1849. S. 199 fg. Mittermaier, Die Mündlichkeit u. s. w. S. 45 fg. 309 fg. Von Lehrbüchern vergl. v. Daniels, Französ.-rhein. Strafverf. §. 37—45. Höchster, Lehrbuch des französ. Strafverf. §. 15—19. Siehe auch Schwarze in Weiske's Rechtslexikon. 10. Bd. S. 508—527. 69) Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts von Mühry S. 437—444. 70) Die Protokolle über solche Vernehmungen sind gedruckt als Rotuli Hundredorum tempore Henr. III. et Ed. I. (Lond. 1811. 1818. fol.) II Vol. Ebenfalls sind solche processualische Verhandlungen gedruckt in Placita de quo warranto. (Lond. 1818 fol.)

crown office genannt) gemacht wird. Sie tritt ein auf Beschwerde oder Anzeige einer Privatperson, aber nur für misdemeanors, und kann kraft der Parlamentsacte 4. 5. Will. et Mar. c. 18 nur auf Genehmigung des Gerichtshofes durchgeführt werden. Die zweite ist die Information ex officio, welche von den Anwälten der Krone, dem attorney general oder dem sollicitor general, als seinem Stellvertreter anhängig gemacht wird. Sie setzt weder den Antrag einer Privatperson, noch eine besondere Genehmigung des Gerichtshofes voraus, und beschränkt sich ebenfalls auf Fälle, welche unter dem Grade einer felony bleiben. Die vorbereitenden Schritte für diese beiden Arten von Information haben keine besondere officielle Form, indem sie darauf hinauskommen, daß durch affidavits (eidliche Aussagen) die nöthige Begründung gesucht wird. Hieraus geht nun die bei dem Gerichte einzureichende Information im engeren Sinne hervor, deren Inhalt und Form den gewöhnlichen Indictments entspricht[71]). Geht die Information von dem master of the crown office aus, so sucht derselbe zugleich um ein rule nisi behufs der Genehmigung des Gerichtshofes an, wodurch der Verfolgte Gelegenheit erhält, Einwendungen gegen das Verfahren zu machen. Dies fällt aber weg, wenn die Information von dem attorney general ausgeht. Das übrige Verfahren ist das gewöhnliche, indem der Beamte als prosecutor in Gegenwart der kleinen Jury seinen Beweis führt und die Jury ihr Verdict gibt. Die Abweichung besteht also nur darin, daß ein förmliches Vorverfahren durch den Magistrat hier nicht eintritt, und ein Beamter als öffentlicher Ankläger wirkt, indem er eine Anklageacte, welche information genannt wird, einreicht, und im Uebrigen den Beweis führt, wie dies bei der Privatanklage geschieht, sodaß es also nicht zu einer Betheiligung der großen Jury kommt, die kleine aber, wie gewöhnlich, ihren Dienst verrichtet. Diese jetzt näher beschriebenen Verfahrungsarten sind nach Blackstone[72]) so alt, wie das common law selbst. Die ältesten Spuren dieses Instituts sind folgende[73]). Das Stat. 42. Eduard. III. 1368. c. 3 verfügt, es solle Niemand zur Verantwortung gezogen werden sans présentement ou chose de record ou par due procès et brief original. Der zweite dieser drei Sätze geht nicht auf die Information des attorney, wie der von Phillips[74]) angeführte Shower meint, sondern auf protokollarisches Geständniß[75]), oder auf vor Coroner und Sheriff protokollirte Anklage. Der dritte Satz bezieht sich auf Criminalanklage mittels Breve der Kanzlei. Das Statut schließt also entschieden die Information aus. Nach einer bei Gelegenheit der Entstehung der großen Jury früher gemachten Bemerkung kommen bei derselben schon im Mittelalter bills oder informations vor (siehe oben II. 16). Sie werden durch diese Jury in indictments verwandelt, passen also nicht zu den hier behandelten Informationen. Dagegen sind wol mit Biener[76]) die ersten Spuren der Information in der schon im Mittelalter ausgeübten Gerichtsbarkeit des consilium Regis und in dem dabei stattfindenden inquisitorischen Verfahren zu finden. Bekannt ist diese Einrichtung nur durch die darüber geführten Beschwerden und durch Parlamentsacten, welche deren Abstellung verheißen. In einer solchen Acte (Stat. V, 25. Eduard. III. 1351. c. 4) wird von petition ou suggestion faite au roi ou à son conseil gesprochen, was der neueren Information verwandt scheint. Später ist aber jene von jeher verhaßte Gerichtsbarkeit als Sternkammer durch Stat. 3. Henr. VII. cap. 1 fester bestimmt worden[77]). Es wird gestattet, auf eine bei dem Kanzler eingegangene bill oder information den Verdächtigen vorzufodern, zu vernehmen und auf geführten Beweis zu strafen. Nach den von Coke[78]) erwähnten Beispielen wird auf die information des attorney general oder die bill eines Privatmanns der Proceß angefangen, ohne daß ein Indictment verlangt wird. Andere Eigenthümlichkeiten dieses Verfahrens sind, daß der königliche geheime Rath als Gerichtshof fungirt, daß eine, sonst in England nicht gewöhnliche Vernehmung des Angeschuldigten stattfindet, daß ein Urtheil ohne Jury gesprochen wird. Näher noch stehen der heutigen Information gewisse Einleitungen des Verfahrens bei den hohen Reichsgerichten. Die von Reeves[79]) aus den Yearbooks angeführten Stellen, wo in der einen appel par bill bei der Kingsbench angenommen wird, in der anderen bei dem Exchequer eine fiscalische Klage auf eine Denunciation (surmise ou suggestion) eintritt, hält Biener hierher nicht für passend, wol aber das Anführen von Reeves[80]), daß unter Heinrich VI. und Eduard IV. bei den Gerichtshöfen Verfolgungen auf Strafstatuten mittels Information üblich geworden sind. Dieser Gebrauch wurde durch Stat. 11. Henr. VII. c. 3 bestätigt und ausgedehnt. Dieses Statut erlaubt den Justitiarien und Friedensrichtern auf Information die Angeschuldigten zu vernehmen und ohne Jury zu strafen, jedoch nur in Fällen unter Felonie. Letztere Einrichtung wurde aber von Empson und Dudley, den Werkzeugen Heinrich's VII., so gemisbraucht, daß sie schon durch Stat. 1. Henr. VIII. c. 6 abgeschafft wurde. Die Sternkammer dagegen wurde erst durch Stat. 16. Car. I. c. 10 aufgehoben, und so wurde das Verfahren des common law mit Jury wieder hergestellt. In diesen beiden Einrichtungen Heinrich's VII. findet sich nun zuerst eine Information nach Art der heutzutage bestehenden. Dabei wird von Blackstone der Umstand hervorgehoben, daß dasselbe Statut, welches die Sternkammer aufhebt, die Information als einen legal mode of con-

71) Formulare hat Stephen, Handb. von Mühry S. 643. 72) *Blackstone*, Comm. IV, 23. 73) Vergl. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 137. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 3 fg. 74) *Phillips*, On juries Appendix No. IV. 75) Confessio coram aliquibus, qui recordum habent. *Bracton* fol. 143.

76) Biener, Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 311. 77) *Coke*, Instit. IV. p. 54. 60. *Reeves*, History of the english law IV. p. 146—151. 78) *Coke*, Instit. IV. c. 5. p. 64. 79) *Reeves*, History III. p. 94 citirt 30. Ass. 14—17. Ass. 5—40. Ass. 35. 80) *Reeves*, History IV, 151.

viction aufführt. Biener erkennt darin die Grundlage der noch jetzt bestehenden Information, und setzt die vielen Citate von reports, welche Hawkins[81]) anführt, um die Fälle zu specificiren, welche Information zulassen, in das 17. Jahrh. Hale[82]) erwähnt in dem Capitel, welches Criminalverfolgung ohne Indictment behandelt, nur zuletzt die Information gleichsam beiläufig. Sie komme vor in der Praxis bei dem crown office und sei in einigen Statuten genannt; aber der richtigste und der Magna charta entsprechende Weg sei, n Criminalsachen auf Indictment der Jury zu verfahren. Uebereinstimmend damit ist, was Blackstone sagt: Sir Mathew Hale sei dem Verfahren auf Information nicht günstig gewesen, wahrscheinlich wegen des davon gemachten Misbrauchs. Er fügt hinzu, daß dieser Misbrauch im ersten Jahre Wilhelm's und Maria's Streitigkeiten erregt habe, jedoch hätten Sir John Holt und die übrigen Richter dieses Verfahren im common law begründet befunden. Man habe nur durch Stat. 4. 5. Will. et Mar. die Bestimmung getroffen, daß eine Information des master of the crown office nur mit Genehmigung der Kingsbench in Wirksamkeit treten könne. Hawkins behandelt in seinem Werke die Information ganz ordentlich und Blackstone nimmt sie ausdrücklich in Schutz. Was die von Holt und Blackstone vorgetragene Meinung anlangt, daß die Information in dem common law begründet sei, so ist dies mit Biener wol nur in dem Sinne zu nehmen, daß sie auf dem Princip der von uralter Zeit her bestehenden secta Regis beruht, von welcher früher in diesem Artikel Erwähnung geschehen ist. Denn die einzelnen Spuren von Criminalprocessen vor dem conseil du Roi, ohne Indictment und Jury, haben immer als Misbräuche gegolten, welche mit der Magna charta und dem common law in Widerspruch stehen. Die Form der neueren Information und ihr specieller Charakter, das Indictment auszuschließen, scheinen ein Ueberrest des unter Heinrich VII. angebahnten Inquisitionsprocesses zu sein, und unterscheiden sich von der alten secta Regis, welche in ihrer gewöhnlichen Anwendung sich hauptsächlich auf ein Indictment gründete, und in ihrer Form nur ungefähr das darstellt, was heutzutage der clerk of the arraigns verrichtet. Von dem Processe der Sternkammer ist aber das neuere Verfahren mit Information dadurch unterschieden, daß das letztere zu der gewöhnlichen Verhandlung vor eine kleine Jury führt. Die Ausstellungen, welche man in England an den jetzt dort geltenden Arten der Information macht, hat Mittermaier[83]) neuerlich zusammengestellt. — In Schottland ist das System der öffentlichen Anklage vollständig durchgeführt[84]). Nach der Untersuchung von Hume datirt die Einrichtung eines Staatsanwaltes von dem Anfange des 16. Jahrh. und war ursprünglich für fiscalische Interessen bestimmt. Erst 1587 kam die Befugniß, Verbrechen zu verfolgen, hinzu, und seit 1598 besteht ein Lord Advocate als oberster Staatsanwalt für den ganzen Bereich der Gerichtsbarkeit des hohen Gerichtshofes (High-court of Justiciary). Um für den ganzen Umfang des Reiches wirken zu können, ernennt er sich seine Substituten (advocates deputies). Der hohe Gerichtshof hat nur noch, nachdem mehre hohe Civilgerichtshöfe davon abgezweigt worden sind, die Criminalgerichtsbarkeit, ausschließlich für die vier pleas of the crown (Mord, Brand, Raub und Nothzucht) und concurrent für die niederen Verbrechen. Der Hof besteht aus dem Lord Justice General, dem Lord Justice Clerk, zu denen noch Beisitzer (Lords Commissioners of Justiciary) hinzukommen, welche aus den Richtern des Civilgerichtshofes, der court of sessions, berufen werden. Er hält seine universal court in Edinburgh und daneben zweimal im Jahre circuits im Königreiche. Das Verfahren dieses Gerichtshofes ist im Jahre 1848 durch Stat. 11. 12. Victor. cap. 79 genauer bestimmt worden. Als niedere Gerichte bestehen noch die alten placita comitatus, die Sheriffs-courts, sowol für einen gewissen Landesbezirk, als auch für solche Städte, welche das Sheriff-ship haben, sodaß ihre Obrigkeit als Sheriff functionirt. Der Sheriff heißt nach Mittermaier[85]) Sheriff depute, weil ein hoher Beamter, der Lordlieutenant, als High Sheriff qualificirt wird. Zu dem Amte eines Sheriff ernennt der König gewöhnlich Advocaten, welchen wieder Substituten (Sheriff-substitutes) zur Seite stehen. Die Sheriffsgerichte haben von Alters her eine Civilgerichtsbarkeit behalten und sind dabei für die niederen Verbrechen zuständig. Sogar Einzelnes, was dem Blutbanne angehört, kann vor diese Gerichte kommen, wenn handhafte That vorliegt. Außerdem haben sie die Voruntersuchungen zu führen. Die niedrigste Stufe der Criminalgerichtsbarkeit haben die inferior magistrates, welche nur über kleine Sachen auf Geldstrafe oder geringe Gefängnißstrafe erkennen. Dieser Gegenstand ist nach einigen früheren Gesetzen, im Jahre 1850 durch eine Parlamentsacte, regulirt worden[86]). Bei den Sheriffs-courts wirkt als Staatsanwalt ein procurator fiscal, und auch die niedrigen Magistrate haben ihre Fiscale. Alle diese als Staatsanwälte fungirenden Beamten können für sich allein von Amtswegen eine Anklage erheben; die Verletzten aber nur mit Beitritt des Staatsanwaltes, da die alte selbständige Privatanklage außer Gebrauch ist. Die Voruntersuchungen (precognitions) waren früher einmal den Friedensrichtern übertragen; seit 1748 ist aber dieses Geschäft den Sheriffs-courts zugefallen. Diese haben auf Veranlassung des Fiscals oder des Verletzten die Untersuchungen anzustellen und den Verbrecher festzuhalten. Das Wesentliche einer solchen precognition besteht in Folgendem. Zuvörderst wird eine förmliche inquisitorische Vernehmung des Angeschuldigten

81) *Hawkins*, Pl. Cor. II. c. 26. p. 356. 357. 82) *Hale*, Pl. Cor. II, 20. 83) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 142. 84) Mittermaier a. a. O. S. 20. 185. 196 fg. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 259 fg.

85) Mittermaier a. a. O. S. 189. 86) Vergl. Mittermaier a. a. O. S. 183.

(examination) durch den Sheriff-substitute vorgenommen in Gegenwart einiger Gerichtszeugen (Declaration witnesses), welche auch die erfolgte Aussage des Verhafteten (pannels declaration) unterzeichnen. Hierauf folgen die Vernehmungen der Zeugen, nicht in Gegenwart des Angeschuldigten; sie werden blos von den vernommenen Zeugen unterschrieben. Diese Acten werden dann dem Lord Advocate übergeben, welcher die Stellung der Anklage ganz in seiner Gewalt hat. Er kann den Fall niedriger qualificiren, als es der Anschein ergibt; er kann statt der Todesstrafe eine geringere beantragen. Demnächst entwirft er die Anklageacte (indictment) oder läßt sie von seinem Stellvertreter abfassen. Diese indictments haben folgende Merkwürdigkeiten. Zuvörderst ist auffallend, daß sie für jeden Criminalproceß besonders gedruckt werden [87]). Die Angeschuldigten werden darin angeredet: you are indictet and accused at the instance of N. N. Her Majestys Advocate for her Majestys interest. Entweder unterzeichnet der Lord Advocate selbst oder der advocate depute als Beauftragter des Ersteren. Aufgezählt werden darin die Beweisstücke, von welchen man Gebrauch machen werde, wie die früheren declarations des Angeklagten bei der Voruntersuchung, die Ueberführungsstücke (gestohlene Sachen, Instrumente), die Protokolle über convictions wegen früher begangener Verbrechen. Die Liste der Zeugen, an deren Spitze der Beamte, welcher die declaration vernommen hat, nebst den dabei zugezogenen Gerichtszeugen steht, wird gesondert angeschlossen, sowie auch die List of Assize, das Verzeichniß der zu der Sitzung einberufenen Geschworenen. Diese Anklageacte wird dem Angeschuldigten 14 Tage vor dem Gerichtstage mitgetheilt; dieser kann ihre Zuständigkeit angreifen, worüber dann durch ein interlocutor of relevancy erkannt wird. In der Hauptverhandlung selbst wirkt der Staatsanwalt als prosecutor und liefert die Beweise. Er hängt in seiner Thätigkeit von dem Gerichte gar nicht ab und kann auch im Laufe des Processes seine Anklage zurückziehen oder mildern, was nicht selten geschieht und zu den Vorzügen des schottischen Processes gerechnet wird. Ein solcher mildernder Antrag heißt Restriction of the libel, und es wird die Todesstrafe dadurch ausgeschlossen [88]). Ein Vertheidiger wird nicht nur für den Angeschuldigten zugelassen, sondern sogar den Aermeren von Amtswegen bestellt. Die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens vor den Geschworenen ist, daß der Staatsanwalt nicht mit einer Eröffnungsrede, sondern sogleich mit der Beweisführung den Anfang macht, worauf der Entschuldigungsbeweis folgt. Hierauf hält der Staatsanwalt seinen Vortrag und dann der Vertheidiger. Ersterer darf nicht repliciren. Den Schluß macht die Instruction des Richters für die Geschworenen. — Es bestehen sonach in England und Schottland Staatsanwälte als öffentliche Ankläger; in beiden Ländern erhalten sie aber, ungeachtet ihrer Anstellung, keine feste Besoldung, sondern sind auf Gebühren angewiesen, sodaß sie daneben noch ihre Advocatenpraxis ausüben dürfen. Doch bestehen manche Unterschiede. Erstens erholten die englischen Advocaten der Krone (attorney general und sollicitor general) ihre Aufträge von gewissen höchsten Behörden, besonders dem privy council, während die schottischen selbständig verfahren können. Zweitens sind sie in England nur für geringere Vergehen, in Schottland für den ganzen Umfang der Criminalsachen thätig. Drittens führt in Schottland auf Veranlassung des Staatsanwaltes ein Untergericht die Voruntersuchung, während in England ohne besondere Formen der Staatsanwalt sich seine Beweismittel aufsucht oder von dem Denuncianten angeben läßt. Viertens wird in beiden Ländern die Anklage von dem Staatsanwalte entworfen und geht nicht durch die Prüfung einer großen Jury. Dagegen bietet die etwaige Prüfung der Anklage von Seiten des Gerichtshofes einige Abweichungen. In beiden Ländern hat im Hauptverfahren der Anwalt als prosecutor den Beweis zu führen. — In einigen ehemals holländischen, jetzt England angehörigen Besitzungen (Ceylon, Demerary) ist neben der Jury ein fiscalischer Advocat thätig [89]). In Malta [90]) haben Advocaten der Krone die Anklageacte (indictment) vorzubereiten, die einzelnen Punkte derselben sorgfältig aufzustellen, die Rechtsfrage auszusondern, in den Thatfragen die reinen Thatsachen von der verbrecherischen Absicht zu trennen. Dieser Entwurf wird sowol den Angeschuldigten, als dem Oberrichter vorgelegt. — Zu den öffentlichen Anklägern gehören nicht die englischen coroners, obschon aus ihrer amtlichen Untersuchung durch die dabei zugezogene Jury ein Verdict, welches die Kraft eines Indictments hat, hervorgehen kann. Noch weniger gehört hierher, wenn in England die constables oder policemen als Ankläger auftreten, indem dies jede Privatperson ebenso gut thun kann, und überdies der Proceß nur auf Indictment gemacht wird. Es ist dies aber doch eine Form, in welcher nach dem bisher bestehenden Rechte ein Beamter auf Veranlassung seiner Vorgesetzten einen Criminalproceß durchführen kann. Die nicht völlige Ausbildung der Staatsanwaltschaft in England hat darin ihren Grund, daß die beiden Arten von Interessen, welche zur Entstehung öffentlicher Anwälte führen, im Mittelalter ihre Vertretung in anderer Weise hatten. Die fiscalischen Interessen wurden von den Sheriffs wahrgenommen, wobei noch eine besondere Controle durch die reisenden Justitiarien stattfand; für die Aufsuchung und Verfolgung der Verbrechen war durch das organisirte System der Rügejurys und in gewissen Beziehungen durch die Coroners gesorgt. In Schottland hingegen waren die Rügejurys zu keiner ordentlichen Organisation gediehen [91]), sodaß auch die Bildung einer großen Jury

87) Formulare solcher indictments sind abgedruckt in Glaser, Das engl.-schott. Strafverf. S. 108. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 254. 88) Marquardsen in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. 2. Bd. S. 13.

89) Birnbaum in Bibliothèque I. p. 518. 90) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 281. 91) Biener, Beiträge S. 284 fg.

unmöglich war. Seitdem aber in England die Rügejurys der Hundreden von der großen Jury überflügelt worden sind, und letztere von ihrer Befugniß zu selbständigen presentments wenig Gebrauch gemacht hat, mußte hier eine Lücke fühlbar werden, um so mehr, als gleichzeitig das Beweisverfahren vor der kleinen Jury aufkam. Im Mittelalter war die Rüge ausreichend, weil die darauf gegründete secta Regis nur darin bestand, daß in Gegenwart der Jury von dem Angeschuldigten eine Antwort auf die Rüge verlangt wurde (arraignment) und auf die Antwort nicht Schuldig die Jury aus ihrer eigenen Wissenschaft ohne geführten Beweis entscheiden mußte. In der neueren Zeit aber ist das freie Rügen, bei welchem voraussichtlich Nichts unentdeckt bleibt, außer Gebrauch gekommen; bestände es noch, so würde es doch an der officiellen Durchführung der Rüge mangeln, weil vor der kleinen Jury eine Beweisführung nöthig ist und es dazu eines Staatsanwaltes bedürfte. Unter diesen Umständen mußte sich in England das Bedürfniß eines öffentlichen Anklägers (public prosecutor) fühlbar machen, um die Verfolgung von Verbrechen, für welche kein Privatankläger auftritt, zu sichern. Die Privatgesellschaften, welche zur Verfolgung von Verbrechen gestiftet wurden, konnten auch keine hinreichende Abhilfe gewähren, und noch lag dazu das Beispiel Schottlands vor. Es machte daher schon 1798 ein Comité des Unterhauses Vorschläge zur Aufstellung eines counsel for the crown, zunächst für London. In noch allgemeinerer Weise legte vor 1826 Robert Peel Anträge dem Parlamente vor [92]). Auch haben sich viele Stimmen in England für die Einführung eines öffentlichen Anklägers ausgesprochen [93]). Es wird daher die Einführung eines solchen nicht lange mehr auf sich warten lassen. — Das Recht von Nordamerika, obwol im Ganzen das englische, bietet auch hier einige Fortschritte [94]). In Nordamerika gibt es Staatsanwälte in verschiedenen Abstufungen, welche als attorneys mit verschiedenen Beisätzen bezeichnet werden (attorney general, state attorney u. s. w.). Die meisten haben geringe Besoldung, oder sind überhaupt nur auf Gebühren angewiesen. Sie haben die Führung der fiscalischen Processe und auch die Ermächtigung, bei geringeren Vergehen von Amtswegen eine information einzureichen, worauf ohne große Jury Proceß gemacht wird. Alles dieses ist, mit Ausnahme der vermehrten Zahl solcher Anwälte, nach englischer Art. Der attorney general in England entbehrt auch des festen Gehaltes, und widmet sich neben seinem Dienste der Privatpraxis. Dagegen findet in einem anderen Punkte eine bedeutendere Abweichung von England statt; diese Abweichung besteht in den prosecuting attorneys für Criminalsachen. Dieselben verfassen aus der Untersuchung der Friedensrichter eine Bill, und betreiben die Genehmigung derselben als ein indictment bei der großen Jury, welcher sie assistiren. Bei dem Hauptverfahren (trial by jury) haben sie den Beweis zu führen und am Ende die Verhandlung mit dem Vertheidiger. In England werden diese Geschäfte von dem Privatanwalte des Anklägers (counsel des prosecutor) betrieben, welcher übrigens bei dem trial als Kings Serjeant angesehen wird; in Nordamerika wird dies von öffentlichen Anwälten besorgt. Mit Schottland stimmen die nordamerikanischen Einrichtungen darin überein, daß es verschiedenartige Stufen von öffentlichen Anwälten gibt. Das Verfahren in Schottland weicht aber darin ab, daß der Advocat die Veranlassung zu der Voruntersuchung gibt, und die von ihm verfaßte Anklage nicht der großen Jury vorgelegt wird, wodurch also der Charakter eines Staatsanwaltes deutlich hervortritt. Die attorneys in Amerika sind, wenn die information abgerechnet wird, nur Vertreter der Privatanklagen. b) Frankreich [95]). Die Entstehung der französischen Staatsanwaltschaft geht bis in das Mittelalter zurück. Die Resultate der dieserhalb in neueren Zeiten angestellten Untersuchungen treffen im Ganzen zusammen. Schon die Römer hatten einen procurator Caesaris, später Rationalis genannt; er hatte es aber blos mit fiscalischen Sachen zu thun. Auch während der ersten und zweiten Dynastie der fränkischen Könige war der Staat noch nicht ausgebildet genug, als daß es einen Beamten gegeben haben könnte, welcher im Namen des Staates alle Verbrecher verfolgt, Witwen und Waisen u. s. w., kurz den Staat als solchen vertreten hätte. Namentlich der advocatus de parte publica, die häufig vorkommenden actores Regis und procuratores hatten ganz andere, von den späteren königlichen Procuratoren verschiedene Functionen, welche sich besonders auf die königlichen Finanzen bezogen. Auch noch im späteren Mittelalter, wo fast alle factischen und rechtlichen Fragen durch gerichtlichen Zweikampf entschieden wurden, konnte kein solches Amt aufkommen. Erst mit einem regelmäßigen Beweisverfahren, erst nachdem die Macht des Königthums sich wieder gehoben hatte, konnten solche Beamte entstehen, und entstanden in der That am Ende des 13. und Anfange des 14. Jahrh. Bis dahin nämlich waren es die königlichen Amtleute (baillifs und prévôts), welche das Interesse des Königs besorgten, und sogar, wenn es nöthig war, vor Gericht erschienen, um für die Sache des Königs zu sprechen. Seit dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrh. kommen aber eigene Beamte (procureurs) vor, welche das Interesse des Königs und des Staates bewahrten. Sie hatten aber damals nur

92) Birnbaum in Bibliothèque I. p. 515. 93) Vergl. Mittermaier, Deutsches Strafverf. 4. Ausg. I. S. 336. II. S. 153. 154. Mündlichkeit S. 29. Kritische Zeitschrift. 18. Bd. S. 444. Engl.-schott. Strafverf. S. 230. 94) Tittmann, Ueber Gerichtsverfassung in Nordamerika (Dresden 1848.) S. 47. 82. 100. 107. 119. 124. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 203.

95) Ueber die Entstehung der französischen Staatsanwaltschaft vergl. Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens S. 146—151. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 198—208. *Faustin Hélie*, Instruction criminelle I. p. 459—475. II. p. 90—160. Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 3. Bd. S. 481 fg. 666. v. Daniels, Französisches Strafverfahren S. 37—49. Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 1—16.

das Civilinteresse des Königs zu besorgen, dessen Processe zu führen und dergleichen mehr. Sie mußten, ehe sie einen Proceß im Namen des Königs anfingen, den Gefährdeeid (jusjurandum calumniae) schwören. Sie durften in keinem Processe, ohne vorher vom königlichen Amtmanne die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, auftreten. Auch wurden sie manchmal mit dem Amtmanne des Königs zu gleicher Zeit vor Gericht gehört. In den Ländern des droit coûtumier wurden sie durch eine Ordonance von 1318 abgeschafft und dafür die Amtleute wieder beauftragt, für das Interesse des Königs zu sorgen und ihn vor Gericht zu vertreten. In den Ländern des droit écrit dagegen verblieben sie, und dort bildeten sich ihre Functionen fernerweit aus. Die Könige verstanden ihren eigenen Vortheil zu gut, als daß sie ermangelt hätten, mit dem Steigen ihrer eigenen Macht auch den Wirkungskreis des Beamten zu vermehren, welcher im Namen des Königs und des Staates handelt und beide gewissermaßen vertritt. Darum erscheinen die procuratores Regis schon früh als wirkliche Staatsbeamte. Als solche mußten sie den gewöhnlichen Beamteneid leisten. Wie jeder andere Staatsbeamte durften sie von Niemandem, als vom Könige, Bezahlung annehmen und für keine andere Partei, mit Ausnahme ihrer nächsten Verwandten, vor Gericht auftreten. Seit 1344 sind sie schon im unbestrittenen Besitze, alle Verbrechen von Amtswegen zu verfolgen; es war ihnen eine Art Aufsicht über die Metzger, Fischer und andere eingeräumt. Wie hoch schon zu dieser Zeit ihr Ansehen gestiegen war, ergibt sich hauptsächlich daraus, daß sie stets bei Allem, was den Staat interessirte, sogar bei der Gesetzgebung, zu Rathe gezogen zu werden pflegten. Dennoch durften sie noch lange Zeit weder Civilprocesse, noch Criminalprocesse anfangen ohne richterliche Erlaubniß und ohne das jusjurandum calumniae geschworen zu haben. Die Veränderung, daß sie nunmehr als Beamte des Staates erschienen, während sie ursprünglich nur Privatinteressen des Königs zu vertreten hatten, hängt mit der damals veränderten Stellung des Königthums zusammen. Früher war der König nur Oberlehnsherr (suzerain) für einen großen Theil seines Landes und Patrimonialherr für seine eigenen Länder (terres de l'obéissance du Roi). Indem aber der Begriff des Staates sich zu bilden anfing und der Regent als Oberhaupt und Repräsentant des Staates sich ansah (souverain), wurde der König zum Landesherrn. Den hieraus hervorgehenden absolutistischen Prätensionen setzten ihrerseits die großen Vasallen Beschränkungen entgegen, indem sie nur die gemessenen Pflichten der Lehnstreue anerkennen, nicht aber für Unterthanen gelten wollten. Die Geschäfte der Procuratoren waren seit ihrer höheren Stellung ausgedehnter, indem sie nicht blos die Processe des Königs zu führen haben, sondern auch bei den Gerichten überhaupt für Alles, was geschieht, das Interesse des Staats und der öffentlichen Ordnung wahrzunehmen haben. Sie waren also damals schon, obwol sie gens du Roi genannt wurden, das, was man in neuerer Zeit ministère public genannt hat. Wenn auch nicht jeder Amtsbezirk, so hatten doch schon viele (bailliages) ihren eigenen Procurator, welcher auch an das Parlament ging, wenn daselbst eine Sache verhandelt wurde, wobei der König Interesse hatte. Daraus scheint zu folgen, daß die Parlamente selbst noch keine eigenen Procuratoren hatten. Sollten aber auch die Parlamente ihre eigenen Procuratoren schon gehabt haben, so ist doch so viel gewiß, daß auch die übrigen Procuratoren aus den Aemtern noch das Recht hatten, an das Parlament zu kommen, daß es also noch keine Generalprocuratoren gab. Erst als bei vermehrten Geschäften die Amtleute und Staatsprocuratoren ihre Aemter (bailliages) nicht mehr verlassen konnten, um an das Parlament zu reisen, erhielt jedes Parlament einen eigenen Procurator, und dieser den Auftrag, für Alle zu handeln, und daher der Name Generalprocurator (procurator generalis, procureur général), schon nach einer Ordonnanz von 1344. art. 7 und von 1356. Doch muß man sich hüten, jeden procurator generalis für einen General-Staatsprocurator zu halten, da auch die Procuratoren der Parteien, welche für alle Leute postulirten oder ein generelles Mandat hatten, sehr häufig ebenso hießen, und sich auch in den ersten Zeiten bei manchen Aemtern solche Generalprocuratoren fanden, z. B. zu Toulouse und zu Bourges. Sonderbar ist es jedoch, daß die Generalprocuratoren erst seit 1437 in den Registern des Parlaments diesen Namen erhielten, und bis dahin immer noch procureurs du Roi genannt wurden. Die Masse der Geschäfte war aber zu groß, als daß sie diese Procuratoren und Generalprocuratoren hätten bewältigen können. Sie fingen deshalb schon frühzeitig an, sich Stellvertreter (substituts) zu halten, jedoch auf eigene Kosten und ohne daß dieselben Staatsbeamte gewesen wären. Dies mochte denn Misbräuche mancher Art hervorbringen, weshalb es bald und wiederholt verboten wurde. Des Dranges der Geschäfte wegen wurde aber dieses Verbot nicht gehalten; diese Procuratoren und Generalprocuratoren fuhren fort, sich auf eigene Kosten Stellvertreter zu halten, sodaß man am Ende vorzog, den Misbrauch, welcher doch nicht abzustellen war, gesetzlich zu sanctioniren, und nur verbot, sie in zu großer Anzahl zu halten, bis sie zuletzt zu wirklichen Staatsbeamten erhoben und dadurch alle Misbräuche, welche früher bestanden haben mochten, gehoben wurden, was sie seitdem auch ununterbrochen bis auf den heutigen Tag geblieben sind. An der Seite eines jeden Staatsprocurators, sowol bei den Aemtern, als bei den Parlamenten, standen gewöhnlich ein oder mehre Advocaten des Königs (advocats du Roi), welche schon sehr früh, namentlich in einem Urtheile von 1265, erwähnt werden. Ihr Amt bestand darin, wie es die amparliers und Fürsprecher anderer Parteien für ihre Partei thaten, für den Staat und den König in der Sitzung die mündlichen Vorträge zu halten, zu plaidiren, während die Staats- und Generalprocuratoren requirirten, concludirten, kurz den König und den Staat in jeder Hinsicht repräsentirten, wie jeder andere Procurator die von ihm vertretene Partei. Den General-

procuratoren an den Parlamenten war ausschließlich die Verfolgung der strafbaren Handlungen, die oberste Ausübung der gerichtlichen Polizei, die Vollziehung der Parlamentsbeschlüsse und die Ueberwachung der Gerichtshöfe anvertraut. Die Generalprocuratoren, als die Männer der Feder, hatten ihre Anträge stets nur schriftlich an das Parlament gelangen zu lassen; nur sie allein konnten in Criminalsachen Anträge stellen. Jeder Advocat des Königs durfte auch für andere Parteien plaidiren, was nach dem früher Bemerkten den Procuratoren schon früh verboten war. Beide Aemter durften nicht in derselben Person vereinigt sein; beide hatten einen sehr ausgezeichneten Rang, durften in der Sitzung sogar auf der ersten Bank sitzen und genossen alle Auszeichnungen der Gerichte selbst. Zwar geschieht auch schon häufig der Generaladvocaten Erwähnung; man pflegte aber nur die gewöhnlichen Advocaten, welche für alle Parteien plaidirten, so zu nennen. Die Advocaten des Königs bei den Parlamenten erhielten erst in späteren Zeiten, ohne daß sich die Zeit, wenn es geschehen, genau angeben läßt, den Namen advocats généraux, und hießen früherhin, wie bei den Aemtern, advocats du Roi. Dieser königlichen Advocaten konnten indessen bei jedem Gerichte mehre sein, der Staats- oder Generalprocuratoren immer nur Einer. Die Idee, einen Beamten zu haben, welcher den Staat allenthalben repräsentirte und dessen Interesse wahrte, daher nicht allein die Verbrecher verfolgte, die Aufsicht über die übrigen Beamten führte u. s. w., sondern sich auch der Witwen und Waisen, der Kirchen, der Gemeinden, und überhaupt alles dessen annahm, was nur die öffentliche Ordnung interessiren konnte, war der Natur der Sache zu sehr angemessen, als daß die Grundherren (seigneurs), welche ja in Allem ihren König nachahmten, es nicht auch in dieser Hinsicht hätten thun sollen. Darum kommen auch schon sehr früh grundherrliche Procuratoren vor, mit denselben amtlichen Verrichtungen, wie die des Königs. Späterhin finden wir sie fast in allen Provinzen, sogar Generalprocuratoren, und noch in den letzten Zeiten vor der Revolution bei denjenigen Grundherren, welchen Gerichtsbarkeit geblieben war. Sie hießen gewöhnlich procureurs d'office oder fiscaux, zum Unterschiede von denen des Königs, welche auch oft gens du Roi (Leute des Königs) genannt wurden, worunter indessen nicht blos die königlichen Staatsprocuratoren, sondern auch die Advocaten des Königs mit zu verstehen sind. Jahrhunderte lang hatte keine allgemeine Verordnung bestanden, welche die Amtsbefugnisse der königlichen Advocaten und Procuratoren näher bestimmt hätte; nur einzelne Verordnungen waren erschienen über diesen oder jenen Gegenstand, zum Theil nur für diese oder jene Provinz, das Meiste hatte sich durch bloße Observanz gebildet. Da nun dazu noch die verschiedenen Gewohnheitsrechte kamen, so mußten nothwendiger Weise ihre Verrichtungen sehr verschieden an diesem oder jenem Orte sein und aller Einheit ermangeln. Erst durch das Edict von 1661, die Ordonnanzen von 1661, 1670 und 1673 Tit. 3 wurden allgemeine Regeln über ihre Amtsbefugnisse aufgestellt. Was insbesondere die Thätigkeit der Procuratoren bei dem Criminalprocesse betrifft, so war solche bereits früher ausgebildet, wurde aber besonders durch die Ordonnanzen von 1493, 1498 und 1539 gesetzlich bestimmt, welchen sich die Ordonance sur les matières criminelles von Ludwig XIV. vom Jahre 1670 anschließt. Diese Thätigkeit der Procuratoren im Criminalprocesse wird im Mittelalter mit promovere inquestas officiell bezeichnet, und entspricht dem kanonischen Begriffe des promovere inquisitionem, aber in der Form, welche im 15. Jahrh. bei den inquisitiones haereticae pravitatis und der spanischen Ketzerinquisition als promotor uns begegnet. Der Procurator ist nicht öffentlicher Ankläger, aber er veranlaßt die Voruntersuchung und begleitet nachher die Hauptuntersuchung mit seinen Anträgen und Conclusionen, worunter allerdings auch Strafanträge vorkommen, sobald sich die Ergebnisse der Untersuchung einigermaßen übersehen lassen. In dieser Function erscheint er also als Vertreter des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung, soweit dieselben bei der Verwaltung der Strafrechtspflege interessirt sind. So groß auch nach den gedachten Verordnungen ihre Amtsgewalt war, so wenig war es ihnen doch möglich, ihre Macht zum Nachtheile des Königs oder des Volkes zu misbrauchen. Denn die große ihnen anvertraute Gewalt wurde wieder durch das Gegengewicht der Gerichte gebrochen. Wenngleich die Procuratoren über die Gerichte eine Art Aufsicht führten, so mußten sie sich doch den Urtheilen derselben unterwerfen, sogar für deren Vollstreckung Sorge tragen; sie durften sich ohne Erlaubniß der Gerichte nicht von ihrer Stelle entfernen, ohne gerichtliche Decrete Niemanden vor ein Criminalgericht laden, den Berathschlagungen der Gerichte nicht beiwohnen u. s. w. Sie standen von jeher hoch in der Gunst des Volkes und des Königs selbst. Anlangend das Rangverhältniß bezüglich der französischen Staatsanwaltschaft vor der Revolution, so waren die Generaladvocaten den Generalprocuratoren untergeordnet. Diese Oberherrlichkeit der Generalprocuratoren war jedoch nur eine damals sogenannte superiorité d'honneur. Denn die Generaladvocaten waren von den Generalprocuratoren schlechthin unabhängig, nicht an deren rechtliche Ansichten gebunden; sie bearbeiteten ihre Reden ohne allen Einfluß, ohne alle Theilnahme, ohne alle Bestätigung von Seiten der Generalprocuratoren. Im Gegentheile waren die Generalprocuratoren an die Zustimmung der Generaladvocaten gebunden, wenn es sich um die schriftlichen Anträge der ersteren handelte, welche gemeinschaftlich mit den Generaladvocaten berathen werden mußten. Die procureurs du Roi und die advocats (avocats) du Roi bei den Untergerichten waren sich dagegen im Range schlechthin gleich. Beide waren der Oberaufsicht der Generalprocuratoren am Parlamente unterworfen. Noch ist ein eigenthümliches Verhältniß hinsichtlich der königlichen Advocaten zu bemerken. Diese fuhren nämlich nichtsdestoweniger fort, dem Advocatenstande anzugehören, deren Stabsträger (bâtonier) sie von Rechtswegen waren. Sie konnten in allen Sachen, wo sie

nicht als königliche Advocaten fungirten, auch für Privatpersonen plaidiren, während mit dem Amte eines procureur du Roi kraft einer Ordonnanz von Philipp IV. jedes andere Amt schlechthin unverträglich war. Die Stellung der alten französischen Staatsanwaltschaft, den Gerichten gegenüber, war, wie bemerkt, durchaus selbständig und unabhängig. Die Staatsanwälte als gens du Roi waren nur der Krone verantwortlich. Unabsetzbar waren die Staatsanwälte durchaus nicht, obwol die Parlamente die Staatsanwälte als ihre Mitglieder betrachteten und gegen ihre Absetzungen protestirten, ein Protest, welcher jedoch selten von der Krone berücksichtigt wurde. Da jedoch die meisten Stellen der alten französischen Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme einiger in den Provinzen) käuflich waren und dem von der Krone entlassenen Staatsanwalte der für das Amt gezahlte Kaufpreis zurückgezahlt werden mußte, so waren die alten französischen Staatsanwälte, indirect wenigstens, vor willkürlicher Entlassung gesichert. Nur das Amt des ersten und zweiten Generaladvocaten war nicht käuflich; wol aber die Stelle eines dritten Generaladvocaten, welche seit dem Ende des 17. Jahrh. bestand. Betrachtet man endlich den schon im Allgemeinen angegebenen Wirkungskreis der alten französischen Staatsanwälte im Einzelnen, so waren deren Amtsverrichtungen zwiefacher Art, gerichtliche und politische. Zu den gerichtlichen gehörten namentlich in Strafsachen: die Handhabung der öffentlichen Ordnung, die Verfolgung der strafbaren Handlungen, die Betreibung des Vollzugs der Strafurtheile; in Civil- und Lehnssachen: die Vertretung des Rechts der Krone und des Staates (Fiscalat), die Wahrung und Ueberwachung der Interessen der Minderjährigen, der Interdicirten, der Abwesenden, der Kirche, der geistlichen und weltlichen Corporationen; die Wahrnehmung der Interessen dieser Personen beruhte darauf, daß dieselben unter besonderem königlichem Schutze (sermo, mundeburdis regia, sauve garde, gardegardienne du Roi) standen. Die königlichen Advocaten, sowol bei den Parlamenten, als bei den Untergerichten, hatten namentlich das Recht, in Sachen, welche den Staat, die Krone oder die Kirche betrafen, gegen das erlassene Urtheil das Rechtsmittel der Berufung oder der Opposition, sogar, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen, z. B. wenn Gefahr auf dem Verzuge stand, in der Sitzung selbst zu ergreifen. Eine Einmischung in Privathändel sollte zwar eigentlich von Seiten der Staatsanwälte nicht stattfinden; aber nicht leicht war eine Sache frei von fiscalischem Interesse, welches bei der Allgemeinheit ihrer Vollmacht zur Dazwischenkunft berechtigte, sei es wegen eines Hoheitsrechtes, wegen der Gerichtsbarkeitsverhältnisse oder wegen der Proceßstrafen, welche zu Beschränkung der Berufungen und zur Erhaltung der Formgerechtigkeit des Verfahrens dienten. Stockte der Betrieb einer Sache an mangelhafter Pflichterfüllung und führte Beschwerden bei Hofe herbei, so war es der Generalprocurator, durch welchen der König Erkundigungen einzog und die Abstellung der Beschwerden bei Gericht in Anregung bringen ließ. Ueber die politischen Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft ist Folgendes zu bemerken. Zu allgemeinen Eröffnungen und Weisungen an die Gerichte wurden die königlichen Befehle dem Generalprocurator zugefertigt, welcher sie dem Gerichtshofe übergab, wie in einzelnen Streitsachen mit seinen Anträgen begleitete, und wenn es Verordnungen oder Edicte waren, deren Verkündigung in der Gerichtssitzung betrieb. Machten die Parlamente Schwierigkeiten, weil sie die Befolgung einer königlichen Verordnung für unvereinbar mit den Landesrechten, wohlerworbenen Rechten und ihrer Richterpflicht hielten, so hatte der Generalprocurator den Beruf, den vielleicht misverstandenen Sinn zu entwickeln, die Rechtfertigung zu übernehmen und die Krone von den Anständen in Kenntniß zu setzen. Gegenvorstellungen der Parlamente in der Form von Beschlüssen gingen durch die Hand des Generalprocurators; sollten sie mündlich durch Abgeordnete der Parlamente geschehen, so mußten dieselben durch den Generalprocurator angemeldet und eingeführt werden. Die Pflicht, den königlichen Verordnungen Anerkennung zu verschaffen, war mit ihrer Annahme und Verkündigung nicht erschöpft; sie ging auch dahin, auf eine ihrem Geiste entsprechende Anwendung zu dringen. Fehler dagegen konnten den Generalprocurator bewegen, in dem nächsten Falle vor der Entscheidung für die richtige Auslegung das Wort zu ergreifen. Selbst den Misdeutungen und ungesetzlichen Anträgen der Wortführer der Parteien vorsorglich entgegen zu treten und das Gericht auf den entgegengesetzten Inhalt des Gesetzes hinzuweisen, konnte ihnen nicht verfagt werden. Hier trat das ursprüngliche Anwaltsamt für die besonderen königlichen Interessen in den Hintergrund gegen den höheren Beruf einer Vertretung der allgemeinen Rechtsordnung; denn auch die königlichen Verordnungen, zum Theil auf ständische Beschwerden erlassen, bezweckten in vielen ihren Vorschriften nur Beförderung des Gemeinwohls durch Abstellung von Unvollkommenheiten und Misbräuchen der Rechtspflege. Noch mehr benahm der Staatsanwaltschaft die Einseitigkeit ihrer ersten Bestimmung die Vereinigung des Advocatenberufes mit der Anwaltpflicht. Als Advocaten waren die königlichen Procuratoren durch Eid, Gewissen und Standesehre darauf hingewiesen, nie für einen Zweck gegen ihre rechtliche Ueberzeugung das Wort zu nehmen; nur als Anwälte hatten sie die Pflicht, die zu führende Sache dem Erkenntnisse des Gerichtshofes vorzulegen. So foderte die Berufstreue von ihnen als Rathgebern der Krone, Gegenvorstellungen der Gerichte, wo sie dieselben begründet fanden, freimüthig zu bevorworten; die Wahrheit, welcher sie als Wortführer für das Rech dienten, verbot ihnen, ein rechtswidriges Ansinnen mit Gründen zu unterstützen. Diese parteilose Stellung haben viele der französischen Generalprocuratoren und Generaladvocaten würdig vor dem Parlamente behauptet. Wie wichtig das Recht der Generalprocuratoren auf Einregistrirung und Befolgung der den Parlamenten von ihnen mitgetheilten Gesetze, Ordonnanzen und Reglements war, lehrt die Geschichte, namentlich die der großen Conflicte

und Kämpfe, eben wegen dieser Einregistrirung in die Parlamentsprotokolle. Namentlich hat das Parlament von Paris eine Theilnahme an der Gesetzgebung in Anspruch genommen und diesen Anspruch mehrmals mit glänzendem Erfolge geltend gemacht. Vor dem Parlamente haben die Generalprocuratoren häufig unter den Augen des Königs mit Ehrerbietung und soweit als möglich schonend, jedoch zugleich rückhaltslos ihre Bedenken gegen die Verordnungen und Edicte, deren Verkündigung den Gerichtshöfen angesonnen wurde, entwickelt; dann aber erfüllten sie ihr dienendes Anwaltsamt und übergaben die königlichen Erlasse mit dem Antrage auf Einregistrirung, wie unter Anderen Seguier unter Ludwig XV. in den lits de justice vom 7. Dec. 1770 und 13. April 1771 mit der Verwahrung: „du très-exprès commandement de Sa Majesté que sa présence nous impose." Die Staatsanwälte hatten auch die Grundgesetze der Monarchie und die Rechte und Freiheiten der Nation, welche freilich nicht viel bedeuten wollten, zu überwachen. Ingleichen hatten sie das Recht und die Verpflichtung, jeder Willkür, jeder Uebertretung oder jeder Nichtanwendung der Gesetze, sie mochten von einer Seite ausgehen, von welcher sie wollten, entgegen zu treten. Selbst in kirchlichen Angelegenheiten durften sie sich einmischen. Sie hatten nämlich alle päpstlichen Bullen und Breven zu untersuchen. Enthielten dieselben etwas, was den Grundsätzen, den Rechten und Privilegien der gallicanischen Kirche widersprach, so hatten sie auf Verweigerung des königlichen Placet, bezüglich auf Nichtvollziehung durch die Gerichte anzutragen. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der alten französischen Staatsanwälte, welche sie auch in den Zeiten, wo der König der Staat war, dem Könige gegenüber, wenn er die Schranken des Rechts durchbrechen und in die Bahnen der Willkür einlenken wollte, zu wahren gewußt hatten, hörte, nachdem die höchste Ausbildung des absoluten Königthums unter Ludwig XIV. und XV. vollendet, nachdem die letzte Widerstandsfähigkeit der Parlamente durch die berüchtigten Einregistrirungsbefehle (lits de justice) gebrochen war, wenige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, auf. Durch königliche Ordonnanzen wurde auf einen Schlag eine ganze Reihe von widerspenstigen, d. h. nicht sich zu blinden Werkzeugen hergebenden, Staatsanwälten ihrer Stelle ohne alle Vergütung entsetzt. Dies wirkte. Unter Ludwig XIV., XV., XVI. waren die Staatsanwälte großentheils zu Spionen, zu feilen Führern der geheimen politischen Conduitenliste der Parlamente herabgesunken. So hatten die Staatsanwälte das ihnen von der Krone eingeräumte Oberaufsichtsrecht über den Gang der Justiz, so hatten sie das Recht verstanden, in den periodisch stattfindenden „Mercurialien" sich misliebig über die Justizverwaltung der Parlamente auszusprechen. Für diese staatsanwaltliche Willfährigkeit zeigte sich aber auch die Krone sehr dankbar. Die Staatsanwälte wurden in der Zeit der Blüthe des monarchischen Absolutismus, den Parlamenten gegenüber, mit einer ungeheueren Macht ausgerüstet. Es genügt, um in dieser Beziehung kurz Alles zu sagen, das Anführen, daß selbst das alte Vorrecht der Parlamente, sogenannte „gemeine Bescheide," d. h. Reglements zur Erläuterung und Gesetzanwendung für künftige Rechtsfälle (arrêts ou dispositions reglémentaires) zu erlassen, von der Initiative und Zustimmung der Staatsanwälte abhängig gemacht worden ist. Durch die Allmacht der Staatsanwälte hat Frankreichs absolutes Königthum die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte zu vernichten gesucht. — Durch die Revolution von 1789 wurde auch das Institut der Staatsanwaltschaft berührt. Die Hauptveränderungen, welche dieses Institut in Folge der Revolution allmälig durch eine oft sehr verschiedenartige legislative Fortbildung erlitten hat, bezogen sich vorzugsweise auf das materielle und formelle Strafrecht. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller, also auch der strafgerichtlichen Verhandlungen, eine schärfere Ausscheidung der Functionen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, eine mehr geordnete staatsanwaltliche Controle der Untersuchung überhaupt, — das sind namentlich diese Hauptveränderungen. Auch haben die Staatsanwälte zufolge der neuen Rechtsordnung ihren alten, eigenthümlichen politischen Charakter völlig verloren, indem ihre wesentlichen Attribute lediglich auf eine Thätigkeit vor den Gerichten beschränkt wurde. Dagegen sind die Amtsverrichtungen der altfranzösischen Anwälte in Civilsachen ziemlich unverändert auf die Staatsanwälte der neuen Gerichtsverfassung übergegangen. Die Gesetze des sogenannten Zwischenrechts (droit intermédiaire), d. h. die von 1789—1804 erlassenen Gesetze, welche das Institut der Staatsanwaltschaft betreffen, sind namentlich die Gesetze vom 16—24. Aug. 1790, vom 29. Sept. 1791 und vom 20. Oct. 1792, dann der Code des délits et des peines du 3. Brumaire an IV, die Constitution vom 22. Frimaire VIII, beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventôse VIII und endlich die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII. In Folge der ersten revolutionairen Parlamentsverhandlungen über die neue Gerichtsorganisation wurde, in Erwägung der Art und Weise, wie man in den letzten Zeiten der absoluten Monarchie die Staatsanwälte als Werkzeuge des Despotismus gemisbraucht hatte, in Betracht der Furcht, Einem Manne eine so große Gewalt der Anklage zu übertragen, in Erwägung endlich, daß man nach dem Vorgange des englischen Rechts das System der Privatanklagen begünstigen müsse, in Gemäßheit der Anträge des Volksrepräsentanten Bergasse die ganze Einrichtung der alten französischen Staatsanwaltschaft aufgehoben, und es wurden dafür durch das Gesetz von 1790 sogenannte „commissaires du roi" eingeführt. Diese königlichen Commissaire waren keine eigentlichen öffentlichen Ankläger, sondern sie hatten nur die Befolgung der Gesetze Namens der Krone zu überwachen. Erst durch die Gesetze von 1791 und 1792 wurde das Amt eines öffentlichen Anklägers eingeführt und dieses Amt den bereits bestehenden königlichen Commissairen in der Weise übertragen, daß die Amtsthätigkeit dieser Commissaire, welche nach Aufhebung des Königthums commissaires nationaux hießen, in Straf-

sachen jedoch nur auf Kenntnißnahme der eingeleiteten Untersuchungen und auf das Recht der Stellung von Strafanträgen im Interesse der Handhabung der Gesetze beschränkt war. Der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV hat diese commissaires nationaux zerschlagen und daraus zwei verschiedene Beamte gemacht, nämlich einen commissaire de la république und einen accusateur public. Der erstere verfolgte, der letztere entwickelte in der öffentlichen Sitzung die Anklage. Nach gefälltem Urtheile (Verdict) hatte der commissaire de la république den Antrag auf die Strafe oder auf Freilassung zu stellen. Auch hatte derselbe den Vollzug der Strafe zu überwachen. Die Constitution vom 22. Frimaire VIII, beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventôse VIII, hat zwar die Functionen des commissaire de la république mit denen des accusateur public verschmolzen, aber nur auf ganz kurze Zeit. Denn man hatte sogenannte directeurs du jury, davon so genannt, weil sie die Anklagejury zu leiten hatten, später magistrats de sûreté (eingeführt durch das Gesetz vom 7. Pluviôse IX) angestellt, d. h. Beamte, welchen außer der öffentlichen Verfolgung der Verbrechen und Vergehen noch außerdem eine große Menge richterlicher Functionen anvertraut war, z. B. das Recht, die Angeschuldigten zu vernehmen und verhaften zu lassen, Zeugenverhör abzuhalten, Haussuchungen vorzunehmen u. s. w. Die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII endlich hatten die procureurs généraux und procureurs de la république eingeführt, deren Stellung jedoch sehr beschränkt war. Sie hatten nämlich nur die strafbaren Handlungen mit den ihnen zugekommenen Beweisstücken den neu eingeführten Untersuchungsrichtern mitzutheilen, welchen Richtern ein großer Theil der Functionen der wieder aufgehobenen directeurs du jury oder magistrats de sûreté übertragen worden ist. Das unglücklichste Institut, welches im Laufe der vielen criminal-politischen Experimente während der großen französischen Revolution zu Tage gekommen ist, war ohne Zweifel das Institut der directeurs du jury oder der magistrats de sûreté, indem darin eine vollständige Cumulation des Amtes eines öffentlichen Anklägers und eines Untersuchungsrichters enthalten war. Durch die oben angeführten Specialgesetze des Zwischenrechts ist auch die Käuflichkeit aller und jeder Staatsämter, folglich auch der Aemter der Staatsanwaltschaft schlechthin aufgehoben worden. Ingleichen wurde auch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Staatsanwälte sammt und sonders als Agenten der vollziehenden Gewalt zu betrachten (Loi du 24. Août 1790. Tit. VIII. art. 1), d. h. der vollziehenden Staatsgewalt unmittelbar untergeordnet und absetzbar (Décret du 8. Mai 1790), den Gerichten dagegen coordinirt seien. — Die neueste Einrichtung der Staatsanwaltschaft in Frankreich beruht auf folgenden Gesetzen: Gesetz vom 20. April 1810. Cap. VI., kaiserliche Decrete vom 6. Juli 1806. Art. 36. 42. 53 und vom 18. Aug. 1810. Art. 16—23. Code d'instruction criminelle Art. 22—47. 271—290. Die jetzige Staatsanwaltschaft (Staatsbehörde, öffentliches Ministerium, ministère public) ist eine von der Staatsregierung ernannte Behörde, welche die Interessen des Staates in gewissen gesetzlich bestimmten öffentlichen und Privatangelegenheiten vor den Gerichten des Landes zu vertreten hat. Die Staatsanwaltschaft eines französischen Gerichts oder Gerichtshofes besteht aus mehren Beamten. Das Haupt der Staatsanwaltschaft heißt entweder Generalprocurator (procureur général) oder kaiserlicher Procurator (procureur impérial), je nachdem von der Staatsanwaltschaft an den Gerichtshöfen (cours), dem Cassationshofe und den Appellhöfen (cours d'appel) oder an den Gerichten der ersten Instanz (tribunaux de la première instance) die Rede ist. Unter den Beamten der Staatsanwaltschaft besteht eine förmliche Hierarchie. Der Generalprocurator des Cassationshofes, welcher mit dem ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes gleichen Rang hat, steht an der Spitze der gesammten Staatsanwaltschaft in Frankreich. Unmittelbar unter ihm stehen die Generalprocuratoren der Appellhöfe und unmittelbar unter diesen die kaiserlichen Procuratoren und die Untersuchungsrichter. Nur die Generalprocuratoren der Appellhöfe und der Generalprocurator am Cassationshofe stehen mit dem Justizminister in unmittelbarer Verbindung und Correspondenz. Die gesammte französische Staatsanwaltschaft steht unter dem Befehle und der Oberaufsicht des Justizministers. Dem Generalprocurator am Cassationshofe und denen an den Appellhöfen sind Gehilfen oder Substituten beigeordnet, welche Generaladvocaten (avocats généraux) heißen. Die Generaladvocaten verrichten den Dienst bei den einzelnen Kammern der Gerichtshöfe, wenn der Generalprocurator nicht selbst fungiren will. Ueberhaupt haben sie die ihnen von diesem zugewiesenen Geschäfte zu besorgen, ohne jedoch in der Regel bezüglich ihrer Civil- oder Strafanträge (conclusions-réquisitoires) an die Meinungen und Ansichten des Generalprocurators gebunden zu sein. In wichtigen Processen oder auch auf besonderes Verlangen des Generalprocurators haben jedoch die Generaladvocaten die von ihnen beabsichtigten Conclusionen oder Requisitorien dem Generalprocurator mitzutheilen. Sind nun beide getheilter Meinung, so hat der Generaladvocat die Civil- oder Strafsache den sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft des Appellhofes vorzulegen. Die Conclusionen oder Requisitorien sind alsdann nach dem von der Mehrheit dieser Beamten gefaßten Beschlusse in der Audienz zu stellen. Bei Gleichheit der Stimmen unter diesen Beamten gibt die Meinung des Generalprocurators den Ausschlag. Ist dagegen die Meinung des letzteren in der Minderheit geblieben, so steht ihm immer noch frei, das Wort selbst zu ergreifen und nach seiner individuellen Meinung zu concludiren, wenn von einer Civilsache, oder zu requiriren, wenn von einer Strafsache die Rede ist. Ueberhaupt kann der Generalprocurator im Gerichtssprengel seines Appellhofes das Wort ergreifen, wann, wo und wie es ihm beliebt. Die heutige französische Gerichtsverfassung hat demnach das Verhältniß der Generalprocuratoren zu ihren Generaladvocaten ganz ab-

weichend von der früheren Gerichtsverfassung festgestellt. Die Superiorität der ersteren über die letzteren war vormals eine sogenannte „supériorité d'honneur,“ nach der heutigen Gerichtsverfassung hingegen ist sie eine „supériorité réelle.“ Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 20. April 1810. Art. 47. §. 1 haben die Generaladvocaten ihr Amt nur unter der Aufsicht und Direction der Generalprocuratoren auszuüben. In der Regel führen die Generalprocuratoren nur in den vereinigten Kammern (en chambres réunies), oder in den feierlichen Sitzungen (audiences solenelles), oder bei Gelegenheit der Eröffnung des Gerichtsjahres nach den abgelaufenen Gerichtsferien (la rentrée) das Wort. Obwol der Generalprocurator auch für diese Fälle einen seiner Generaladvocaten delegiren kann, so ist dies doch gegen das Herkommen und geschieht nur im Falle einer unvermeidlichen Abhaltung. Dem ältesten Generaladvocaten ist für den Fall der Abhaltung, Verhinderung oder Abwesenheit des Generalprocurators durch das Decret vom 6. Juli 1810. Art. 50 das Recht einer unbedingten Vertretung desselben vorbehalten. Sind die Generaladvocaten abwesend, so werden sie von den substituts de service au parquet nach Art. 51 desselben Decretes vertreten. Sind endlich auch die Substituten abwesend, so wird der Dienst von denjenigen Generaladvocaten versehen, welche der Generalprocurator hierzu besonders auserwählt. Das Haupt der Staatsanwaltschaft an den Gerichten erster Instanz heißt, wie bemerkt wurde, kaiserlicher Procurator. Ihm sind einer oder mehre stellvertretende Gehilfen unter dem Namen Substituten beigeordnet. Diesen Substituten hat der Oberprocurator ihren Dienst anzuweisen, jedoch mit dem Vorbehalte, zu jeder Zeit die getroffenen Dienstanordnungen wieder abzuändern. Auch kann er die, von ihm seinen Substituten übertragenen Functionen beliebig selbst verrichten. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Procurators vertritt ihn sein Substitut unbedingt, wenn er nur Einen hat; hat er mehre, der älteste Substitut. Ueberhaupt ist das Dienst- und Rangverhältniß des kaiserlichen Procurators zu seinen Substituten schlechthin analog dem Dienst- und Rangverhältnisse zwischen dem Generalprocurator und seinen Generaladvocaten. Uebrigens werden alle kaiserlichen Procuratoren selbst nur als Gehilfen des Generalprocurators an dem Appellhofe des Gerichtssprengels betrachtet, welcher als ihr Vorgesetzter die Aufsicht über sie zu führen hat. Mit dem Justizministerium stehen die kaiserlichen Procuratoren nur mittelbar durch den Generalprocurator in Verbindung. — Was die **Stellung und das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten** anlangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Eine öffentliche Gerichtssitzung (audience) in Civil- und Strafsachen kann nur in Gegenwart der Staatsbehörde gültig abgehalten werden. Sie hat daher neben jedem Civil- und Strafgerichte, vom größten bis zum kleinsten, ihren eigenen Sitz. Sie bildet einen integrirenden Bestandtheil des Gerichts (tribunal) oder des Gerichtshofes (cour), bei welchem sie eingesetzt ist. Der Beamte der Staatsanwaltschaft steht jedoch der Gerichtsbehörde, wo er zu fungiren hat, schlechthin nur gegenüber, und hat also in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung auf die richterlichen Urtheile einen entscheidenden Einfluß, sodaß es ganz von dem Ermessen des Gerichts abhängt, ob es die staatsanwaltlichen Ansichten zu den seinigen machen will, oder nicht. Die Ansichten hat die Staatsbehörde in der Regel in öffentlicher Sitzung vorzutragen; ausnahmsweise hat sie ihre Anträge auch in geheimen Gerichtssitzungen zu stellen, namentlich wenn die Anklagekammern der erstinstanzlichen Gerichte oder Appellhöfe über die Berichte, beziehungsweise des Untersuchungsrichters, oder des Generalprocurators zu erkennen haben. Die Staatsbehörde darf dem Gerichte nicht in sein Berathungszimmer folgen, sondern hat in allen Fällen dessen Ausspruch im Audienzsaale, oder auf dem Parquet abzuwarten. Nur bei dem Cassationshofe besteht eine Ausnahme von dieser Regel. Hat nämlich derselbe eine förmliche Berathung verordnet, so darf die Staatsbehörde in dem Berathungszimmer der Berathung und Abstimmung beiwohnen, und ist sogar hier noch mit ihren etwaigen Bemerkungen zu hören. So wenig auf der einen Seite die Staatsanwaltschaft auf die Urtheile der Gerichte irgend einen entscheidenden Einfluß auszuüben hat, ebenso wenig hat auf der anderen Seite die Staatsanwaltschaft von den Gerichten Befehle, oder Aufträge, oder sonstige Weisungen anzunehmen. Die Staatsanwaltschaft ist daher von den Gerichten in der Regel durchaus unabhängig. Nur in zwei Fällen können ausnahmsweise den Staatsanwälten durch die Gerichte amtliche Aufträge oder Befehle ertheilt werden; nämlich wenn die Anklagekammer eines Appellhofes der Staatsbehörde den Beginn einer neuen, oder die Vervollständigung einer bereits erhobenen Anklage aufträgt, oder wenn ein Appellhof in Folge eines Beschlusses seiner vereinigten Kammern den Generalprocurator zur Stellung einer Anklage, bezüglich zur Erwirkung einer Untersuchung wegen eines gewissen Verbrechens auffodert. Die französische Staatsbehörde hat nur bei den sogenannten ordentlichen Civilgerichten ihren Sitz, d. h. bei dem Cassationshofe, bei den Appellhöfen und den Erstinstanzgerichten, also nicht bei den außerordentlichen Civilgerichten (tribunaux d'exceptions), namentlich den Friedens- und Handelsgerichten. Dagegen hat die Staatsbehörde nicht blos bei den ordentlichen Strafgerichten, d. h. bei den Zuchtpolizei-, Appellations- und Assisengerichten ihren Sitz, sondern auch bei den außerordentlichen Strafgerichten, d. h. bei den einfachen Polizeigerichten der Friedensrichter und Landbürgermeister. — In Frankreich gilt der Grundsatz: Le ministère public est un et indivisible. Die Bedeutung dieses Satzes ist verschieden aufgefaßt worden[96]). Die Auffassung, als ob jeder untergeordnete Staatsanwalt unbedingt den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen habe, ist unrichtig. Der Satz, das Amt der

96) Vergl. Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 23 fg. Roßhirt im Magazin für badische Rechtspflege. 2. Bd. S. 214 fg.

Staatsanwaltschaft ist ein Eines und ungetheiltes, muß vielmehr so verstanden werden, daß keinem Theile der gesammten staatsanwaltlichen Körperschaft specifisch verschiedene Functionen zustehen; sondern daß der einzelne Beamte der Staatsanwaltschaft innerhalb seines Amtskreises schlechthin nach eigener Ueberzeugung, selbst gegen die Weisungen seines Vorgesetzten handele, z. B. die Stellung einer Anklage verweigern kann, obwol der vorgesetzte Generalprocurator eine Anklage verlangt [97]). Das Mittel zur Beseitigung des Widerstrebens eines untergeordneten Staatsanwaltes ist durch das Gesetz (kaiserl. Decret v. 6. Juli 1810. Art. 48. 49) selbst gegeben, indem der vorgesetzte Generalprocurator ja nur einfach die ganze Sache selbst in die Hand zu nehmen hat. So stellt sich dieser Punkt in thesi. Ob aber in hypothesi für den untergeordneten Staatsanwalt ein Widerstreben gegen die Weisungen seiner Vorgesetzten rathsam sei, dürfte bei der willkürlichen Absetzbarkeit der Staatsanwälte sehr zu bezweifeln sein. — Die Ernennung der Beamten der Staatsanwaltschaft steht ausschließlich der Staatsregierung zu. Dieselbe hat aber auch das Recht, zu jeder Zeit ohne Angabe irgend eines Grundes, diese Beamten ohne Unterschied des Grades und Ranges zu versetzen und selbst abzusetzen. — Die Aufsicht (surveillance) über die Beamten, welche an den einfachen Polizeigerichten die staatsanwaltlichen Functionen versehen, sowie über die Substituten der Procuratoren bei den Erstinstanzgerichten steht den Procuratoren an diesen letzten Gerichten zu. Diese Procuratoren und ihre Substituten, ingleichen die Generaladvocaten der Generalprocuratoren am Appellhofe stehen unter Aufsicht des Generalprocurators an diesem Hofe; die Generalprocuratoren der Appellhöfe stehen unter der Aufsicht einerseits des Justizministers, andererseits des Generalprocurators am Cassationshofe. — Der Geschäftskreis der französischen Staatsanwaltschaft ist sehr umfangreich. Der gesammte Dienst derselben läßt sich nach ihren verschiedenen Hauptattributen in folgender Weise gruppiren: die Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justizverwaltung (des Justizministeriums), als eine gerichtliche Behörde in Civilsachen, als eine gerichtliche Behörde in Strafsachen. aa) Die Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justizverwaltung hat α) ein Aufsichtsrecht über die gesammte Justizverwaltung. Die Generalprocuratoren an den Appellhöfen haben alljährlich bei der Wiedereröffnung des Gerichtsjahres nach den Ferien (lors la rentrée) einen Vortrag zu halten, über die Art und Weise, wie in dem vergangenen Jahre die Justiz verwaltet worden ist. Sie haben bei dieser Gelegenheit alle Uebelstände und Gebrechen in der Justizverwaltung hervorzuheben, das Benehmen der richterlichen Beamten zu rügen, und können alle ihnen geeignet scheinende Anträge stellen, worüber der Appellhof erkennen muß. Zu demselben Zwecke können sie auch zu jeder Zeit das Plenum des Appellhofes durch den Präsidenten zusammen berufen lassen. Ueber alles dieses hat der Generalprocurator an den Justizminister zu berichten. Ueberhaupt ist die Staatsanwaltschaft das Auge der Regierung, womit die letztere die Gerichte beobachtet. Daher haben die Generalprocuratoren jährlich im April und September dem Justizministerium unmittelbar Berichte über den Gang der Justizverwaltung einzusenden, namentlich über die Zahl der im verflossenen halben Jahre abgeurtheilten, aber noch rückständigen Sachen. Aehnliche Berichte erstatten die Procuratoren an den Gerichten erster Instanz an den ihnen vorgesetzten Generalprocurator, welcher sie mit seinen Bemerkungen dem Justizminister vorlegt. Insbesondere haben die Beamten der Staatsanwaltschaft darüber zu wachen, daß in den Gerichtsjournalen die Urtheile gehörig vom Präsidenten unterzeichnet und nicht vor der Unterzeichnung ausgefertigt werden. Bemerkt überhaupt der Staatsanwalt irgend eine Unregelmäßigkeit oder Unordnung im Dienste, oder eine Unförmlichkeit, so hat er dem Präsidenten der betreffenden Gerichtsbehörde die geeigneten Vorstellungen zu machen, und wenn diese unbeachtet bleiben, an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde zu berichten. Daher müssen die Staatsanwälte zu allen Berathungen des Gerichts, welche den inneren Dienst und die Geschäftsordnung betreffen, zugezogen werden. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben das Recht, Disciplinaruntersuchungen gegen Richter, Advocaten und Notare von Seiten der Gerichte zu veranlassen und nach Umständen die Verhängung der geeigneten Disciplinarstrafen zu beantragen. Sie können auch gegen alle in dieser Beziehung ergangenen Entscheidungen appelliren. Demnach steht dem Staatsanwalte eine förmliche Beaufsichtigung der Gerichte zu, während umgekehrt die Gerichte über die Beamten der Staatsanwaltschaft schlechthin keine disciplinairen Befugnisse haben. β) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben ferner ein Aufsichtsrecht über die Beamten der gerichtlichen Polizei (officiers de la police judiciaire); auch γ) ein Aufsichtsrecht und eine Disciplinargewalt über die sogenannten ministeriellen Beamten (officiers ministériels), worunter Beamte verstanden werden, welche von der Staatsregierung ernannt, in den gesetzlich bestimmten Fällen verpflichtet sind, auf eine an sie ergangene Auffoderung den requirirenden Parteien zu ihren Rechtsangelegenheiten zu dienen (de prêter leur ministère). Zu diesen Beamten gehören die Anwälte (avoués), die Gerichtsboten (huissiers) und die Gerichtsschreiber (gréffiers). Die Staatsbehörde hat insbesondere die Erhebung der Gebühren dieser Beamten zu überwachen, und zum Behufe geeigneter Controle der Gerichtsschreiber und Gerichtsboten ein eigenes Register zu führen. Kraft dieses Aufsichts- und Ueberwachungsrechts können diese ministeriellen Beamten von den Generalprocuratoren an den Appellhöfen und im Namen derselben von den Procuratoren an den Gerichten erster Instanz zurecht gewiesen werden. Bleiben solche einfache Zurechtweisungen ohne Erfolg, so tritt nun die Disciplinargewalt über diese Beamten ein, in deren Folge sie wegen Zuwiderhandlungen gegen die be-

97) Vergl. *Mangin*, Tr. de l'action civile et de l'action publique I. Nr. 105.

stehenden Gesetze mit einfachen oder geschärften Verweisen, oder auch mit zeitweiliger Suspension bestraft werden können. Die Gerichtsbehörde, in deren Sprengel die Disciplinarvergehen begangen worden sind, hat in ihrer Berathungskammer nach Anhörung, oder doch mindestens nach Vorladung des Angeschuldigten jene Strafe auszusprechen. Die Disciplinargewalt der Gerichte bezüglich der officiers ministériels kann sowol auf Betreiben der verletzten Parteien, als auch auf Antrag der Staatsbehörde ausgeübt werden. Die von den betreffenden Gerichten verhängten Disciplinarmaßregeln unterliegen nur dann der Appellation oder Cassation, wenn die officiers ministériels zur Strafe der Suspension verurtheilt worden sind. Ueber alle von den Gerichten verhängten Disciplinarmaßregeln hat der betreffende Generalprocurator an den Justizminister zu berichten. Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde über die officiers ministériels unterscheidet sich von dem Aufsichtsrechte derselben Behörde über Richter, Advocaten und Notare in folgender Weise. Nur die officiers ministériels können von der Staatsbehörde zurechtgewiesen werden. Zurechtweisungen gegen Richter, Advocaten und Notare kann die Staatsbehörde nur provociren, d. h. bei dem zuständigen Gerichte oder bei den Disciplinarkammern der Advocaten und Notare beantragen. Nur das Gericht oder diese Disciplinarkammern können Zurechtweisungen beziehungsweise gegen Richter, Advocaten und Notare aussprechen. Kurz, Richter, Advocaten und Notare sind keine ministeriellen Beamten. In Ansehung der Richter und Advocaten stimmen die Männer der Theorie und Praxis überein. Allein hinsichtlich der Notare sind die Ansichten der Schriftsteller und Praktiker häufig irrig, in sofern man die Notare gleichfalls zu den ministeriellen Beamten rechnet. Die Notare sind aber keine ministeriellen Beamten, mithin nicht in der Lage, Zurechtweisungen von der Staatsbehörde annehmen zu müssen. Der Notar als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht in gleichem Range mit dem Richter, dem Beamten der streitigen Gerichtsbarkeit. Der Notar hat das Recht, seinen Urkunden die sogenannte executorische Formel anzuhängen, wodurch sie gleiche Vollziehbarkeit, wie richterliche Urtheile, erhalten. Der Notar befiehlt den Vollstreckungsbeamten (huissiers) durch seine grosse (d. h. die erste oder Hauptabschrift vom Originale, la minute, was in der Hand der Notare verbleibt) ganz in derselben Weise wie eine Gerichtsbehörde durch ihr Urtheil. Daher sagt auch Art. 25 der französischen Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Ventôse XI.): „les grosses seules seront délivrées en forme exécutoire. Elles seront intitulées et terminées dans les mêmes termes que les jugemens des tribunaux. Es stehen demnach die Beamten der Staatsanwaltschaft den Notaren nur gegenüber, gleich wie den Gerichten. Die Stellung der Notare ist der der Richter völlig analog. Die Staatsanwaltschaft ist endlich δ) das Mittelorgan zwischen der vollziehenden Staatsgewalt und den Gerichten. Alle Gesetze werden von dem Justizministerium der Staatsanwaltschaft (dem Generalprocurator) übermacht, welcher sie alsdann den Gerichten zum Vollzuge zu eröffnen hat. bb) Ueber die Staatsanwaltschaft als eine gerichtliche Behörde in Civilsachen ist Folgendes zu bemerken. Der oberste Grundsatz ist: die Staatsbehörde kann in Civilsachen in der Regel nicht als Partei auftreten, d. h. es ist derselben überall kein Klagrecht (voie d'action) gegeben; oder wie es in der juristischen Kunstsprache der Franzosen heißt, die Staatsbehörde kann in einem Civilprocesse in der Regel nicht als Hauptpartei (partie principale) erscheinen. Sie erscheint vielmehr in Civilsachen nur als Vertreterin der Rechtsordnung, als Wächterin des Gesetzes, oder sie erscheint, wie es in der französischen Rechtssprache heißt, nur als Nebenpartei (partie jointe). In sofern es sich in Civilsachen in der Regel ausschließlich nur um verzichtbare Privatrechte handelt, ist es natürlich den Parteien auch allein zu überlassen, ihre Interessen geltend zu machen und zu vertreten. Die Staatsbehörde hat daher in Civilsachen nur zu beobachten, daß die Landesgesetze vollzogen werden. Die amtliche Thätigkeit der Staatsbehörde in Civilsachen besteht einfach darin, daß sie, wenn es ihr beliebt, im Wege eines begutachtenden Antrags (par voie de conclusion) ihre Rechtsansichten vor dem Gerichte aussprechen kann. Die Staatsbehörde kann aber auch statt eines speciellen Gutachtens sich einfach auf die Weisheit des Gerichts beziehen, wenn sie der Meinung ist, die Parteien haben die Sache bereits aus dem richtigen Gesichtspunkte aufgefaßt, und auch Alles, was vorzubringen war, vorgebracht. Aus dem obigen Grundsatze folgt z. B., daß der Staatsbehörde als bloßer partie jointe keine Rechtsmittel zustehen; daß sie nicht befugt ist, irgend welche von den Parteien vernachlässigte, selbständige Einreden vorzubringen; daß sie gegen das gefällte Urtheil nur das Rechtsmittel der tierce-opposition (nach Art. 474 des Code de procédure civile) einlegen; daß die Staatsbehörde von den Hauptparteien (nach Art. 381 des gedachten Code) abgelehnt oder recusirt werden kann. Der obige Grundsatz, daß die Staatsbehörde zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt ist, von Civilsachen Einsicht zu nehmen und sich dabei bald mehr, bald weniger zu betheiligen, ist jedoch im Art. 83 des Code de procédure civile dahin geändert, daß in folgenden Fällen die Vernehmung der staatsanwaltlichen Anträge bei Strafe der Nichtigkeit des Urtheils vorgeschrieben, mithin die Staatsbehörde verpflichtet ist, ihre Anträge (conclusions) dem Gerichte zu eröffnen: α) in allen Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, die Gemeinden, die Anstalten des öffentlichen Nutzens (établissemens d'utilité publique, wie Spitäler, Stiftungen u. s. w.), endlich Schenkungen und Vermächtnisse an die Armen zum Gegenstande haben; β) in allen auf den Civilstand (état des personnes) und die Vormundschaften bezüglichen Rechtssachen; γ) in allen Sachen, wo es sich um die Zuständigkeit der Gerichte, um Competenzconflicte, um Recusationen der Richter oder ganzer Gerichte, um Syndicats- oder Regreßklagen (prises à partie) handelt; δ) in Sachen, worin nichtautorisirte Ehefrauen, Minderjährige, Entmündigte und Abwesende

betheiligt sind; ε) in Sachen der autorisirten Ehefrauen, in sofern es sich um ihr Heirathsgut handelt, und die Ehegatten nach dem Dotalrechte verheirathet sind. In der französischen Rechtssprache heißen diese Fälle „communicables,“ weil die Acten der Staatsbehörde vorher mitgetheilt werden müssen, damit sie davon zum Behufe der Stellung ihrer Conclusionen Einsicht nehmen könne. Außer diesen, im Art. 83 des Code de procédure civile enthaltenen Fällen gibt es noch eine bedeutende Anzahl einzelner, über den ganzen Code civil und Code de procédure civile zerstreuter Fälle, in welchen eine concludirende Dazwischenkunft der Staatsbehörde als Nebenpartie (partie jointe) gleichfalls vorgeschrieben ist. In allen diesen Fällen, wo die Staatsbehörde als Nebenpartei concludiren muß, vertritt sie schlechthin kein Privatinteresse, sondern nur das Gesetz, sie ist nur das lebendige Organ, durch welches das Gesetz in Parteisachen sich vernehmen läßt. Die Staatsbehörde als partie jointe ist daher berechtigt und verpflichtet, wenn das Gesetz es verlangt, nicht blos zum Vortheile des Staates, der Domainen, der Gemeinden, sondern auch zu deren Nachtheile, nicht blos für die frommen Stiftungen, Ehefrauen, Minderjährige oder Abwesende, sondern auch gegen dieselben zu concludiren. Eine weitere Beschränkung des facultativen Rechts der Staatsbehörde zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Rechtsgutachten in Civilsachen bezieht sich auf die Staatsanwaltschaft am Cassationshofe. Die bei diesem Gerichtshofe fungirende Staatsbehörde muß nämlich in allen Civilsachen, sowol in der Requetenkammer, als auch in der Civilkammer, jedesmal mit ihren Anträgen gehört werden; welche Einrichtung in dem eigenthümlichen Zwecke des Cassationshofes, Aufrechthaltung der Gesetze und Gleichförmigkeit in der Rechtssprechung, ihren besonderen Grund hat. Uebrigens darf keine der Hauptparteien im Processe nach der Nebenpartei, d. h. nach der Staatsbehörde, noch einmal das Wort ergreifen, sondern höchstens noch eine Denkschrift (mémoire) über den einen oder anderen Punkt, über welchen die Staatsbehörde eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen hat, dem Gerichte einreichen. — Der Grundsatz, daß die Staatsbehörde in Civilsachen nicht als Hauptpartei auftreten könne, leidet nach dem Gesetze auch mehre Ausnahmen, in welchen sie nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, als Hauptpartei (partie principale) aufzutreten[98]). In diesen ausgenommenen Fällen wird sie in allen Beziehungen als selbständige Partei behandelt; sie vereinigt dann die verschiedenen Functionen des Anwaltes und des Advocaten in sich, indem sie den Proceß als Anwalt zu instruiren und als Advocat zu plaidiren hat. Die Staatsbehörde hat sich in ihrer Eigenschaft als Hauptpartei eines Processes auch den Formen und Regeln des gemeinen Verfahrens schlechthin anzubequemen. Es können gegen die Staatsbehörde, wie gegen jede andere Partei, Urtheile auf Ausbleiben (jugemens par défaut) erlassen werden. Als partie principale stehen der Staatsbehörde alle ordentlichen und außergerichtlichen Rechtsmittel unbedingt zu. Auch hinsichtlich der Urtheilsvollziehung wird durch die Theilnahme der Staatsbehörde als Hauptpartei eines Rechtsstreites schlechthin Nichts geändert. Unterliegt die Staatsbehörde im Processe, so hat der Staatsschatz die Proceßkosten zu tragen. cc) Am wichtigsten für den vorliegenden Gegenstand ist die Staatsanwaltschaft als eine gerichtliche Behörde in Strafsachen. Der gemeinrechtliche teutsche Inquisitionsproceß, d. h. das Verfolgen der strafbaren Handlungen durch den Untersuchungsrichter von Amtswegen ist der französischen Strafgesetzgebung gänzlich unbekannt. In Frankreich gilt der öffentliche Anklage- oder Accusationsproceß, nach welchem die Untersuchungsrichter in der Regel nicht von Amtswegen einzuschreiten haben, sondern nur auf Betreiben von bestimmten, im Namen der Gesellschaft, im Interesse der verletzten Rechtsordnung des Staates, handelnden öffentlichen Anklägern. Diese öffentlichen Ankläger sind in Frankreich die Beamten der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat im Namen des Staates alle strafbaren Handlungen von Amtswegen zu verfolgen. In ihrer Eigenschaft als öffentliche Ankläger stehen die Beamten der Staatsanwaltschaft an der Spitze der Beamten der gerichtlichen Polizei. Daher sind auch die Beamten der gerichtlichen Polizei verpflichtet, alle Denunciationen strafbarer Handlungen an die Staatsbehörde gelangen zu lassen. Auf Antrag der Staatsbehörde geschehen alle Schritte der Voruntersuchung. Nicht allein muß die in der Regel mit der Voruntersuchung beauftragte Gerichtsperson (der Untersuchungsrichter) bei jedem vorzunehmenden Schritte zuvörderst die Staatsbehörde mit ihren Anträgen hören, darf also keinen Schritt ohne die Staatsbehörde vornehmen, sondern es kann auch die Staatsbehörde im Falle eines Ertappens auf frischer That (en cas de flagrant délit), ingleichen in den Fällen, wo im Inneren eines Hauses ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, auf Ansuchen des Hausherrn zur Feststellung des subjectiven und objectiven Thatbestandes alle gesetzlich zulässigen Untersuchungshandlungen nach Art. 49 des Code d'instruction criminelle selbst vornehmen. Auch haben die französischen Staatsanwälte die Vollziehung aller vom Untersuchungsrichter erlassenen Verfügungen durch Beauftragung der ihnen untergeordneten Vollzugsagenten (huissiers, gensdarmes) anzuordnen und zu überwachen. Auf Betreiben der Staatsbehörde wird eine Person vor Gericht gestellt; sie entwickelt in der Audienz der zuständigen Gerichtsbehörde die von ihr erhobene Anklage; sie betreibt und überwacht endlich auch die Vollziehung der ausgesprochenen, sowol freisprechenden, als verurtheilenden, Erkenntnisse. — An diese Darstellung der Functionen der französischen Staatsanwaltschaft sind folgende kritische Bemerkungen über dieses Institut zu knüpfen[99]). Anlangend die Theilnahme der Staatsbehörde an der Civilrechtspflege, s

98) Vergl. über diese Ausnahme Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 37 fg.

99) Siehe Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 42 fg. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 12 fg.

hat man sich in Frankreich und Teutschland schon sehr früh und sehr bestimmt gegen diese Theilnahme ausgesprochen. Namentlich wollte man die Thätigkeit der Staatsbehörde in reinen Privatsachen, von den öffentlichen Verhandlungen in den Civilgerichten, als völlig unnütz, als proceßhemmend völlig ausgeschlossen wissen. Andere dagegen halten den Staatsanwalt in dieser Beziehung für unentbehrlich. Die Wahrheit liegt wol in der Mitte. Eine so umfangreiche Betheiligung der Staatsbehörde in Civilsachen, wie sie dermalen in Frankreich besteht, ist ebenso sehr Extrem, als das absolute Verbot aller staatsanwaltschaftlichen Theilnahme an der Civilrechtspflege. Man muß einen großen Unterschied machen zwischen dem Falle, wo die Staatsbehörde als Hauptpartei, und dem Falle, wo sie nur als Nebenpartei sich an einem Civilprocesse zu betheiligen hat. Die staatsanwaltschaftliche Betheiligung als partie principale in Civilsachen dürfte sich leicht rechtfertigen lassen. Geht man nämlich bei Betrachtung des Instituts der Staatsanwaltschaft von dem richtigen Grundsatze aus, daß die Staatsbehörde, kraft ihrer innersten Natur überall einzugreifen habe, wo die Gesellschaft als solche, wo die Rechtsordnung im Staate, wo die guten Sitten, oder sonst irgend ein höheres Staatsinteresse in Frage steht, so wird man gegen die Fälle, in welchen die französische Staatsbehörde als partie principale in einem Civilstreite thätig zu werden hat, wenig einzuwenden haben, in sofern fast in allen diesen Fällen die Gesellschaft als solche in irgend einer Weise mehr oder weniger interessirt erscheint. So ist es z. B. der Staat bei einer genauen Führung der Civilstandsregister vielfach interessirt wegen der Volkszählung, Conscription, Stellung der Militaircontingente und dergleichen. Bei erlaubten Substitutionen, bei Interdictionen von Rasenden, bei Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Richter, Anwälte, Notare und Gerichtsboten ist die Rechtsordnung im Staate interessirt. Bei Ehenichtigkeiten endlich sind die guten Sitten interessirt. Nur in einem Falle, wo die Staatsbehörde als partie principale in Civilsachen aufzutreten hat, ist der Staat, die Gesellschaft als solche, nicht betheiligt; es steht in diesem Falle kein höheres gesellschaftliches Interesse in Frage. Es ist dies der Fall, wo die Staatsbehörde in Civil- oder Privatsachen des Staates als partie principale aufzutreten hat. Diese Stellung der Staatsbehörde ist durchaus unpassend, ja selbst unvereinbar mit einer anderen sehr wichtigen Function der französischen Staatsanwaltschaft. Die Staatsbehörde hat nämlich in besonderen, vom Gesetze bestimmten Fällen für den Staat, d. h. in den Privatstreitigkeiten des Staates als partie principale zu erscheinen; sie ist aber auch zugleich das lebendige Organ, durch welches in reinen Parteisachen das Gesetz vor dem Gerichte sich vernehmen läßt. Es sind daher in der Staatsbehörde zwei durchaus verschiedene Eigenschaften vereinigt, nämlich die Eigenschaft eines lebendigen Organs des Gesetzes, und die Eigenschaft eines Advocaten und Anwaltes des Staates. Entspricht das Privatinteresse des Staates dem Gesetze, dann ist freilich Alles in der Ordnung. Wie aber, wenn das Gesetz mit dem Privatinteresse des Staates im Widerspruche steht, wenn sich das Gesetz gegen die Foderungen und Rechtsansprüche des Staates erklärt? Wen soll jetzt die Staatsbehörde vertreten? Soll sie das Gesetz vertreten, so verletzt sie die Pflicht gegen ihren Clienten, den Staat; denn sie müßte ja gegen ihren eigenen Clienten concludiren. Soll sie den Staat vertreten, so verliert sie ihre Stellung als lebendiges Organ des Gesetzes aus dem Auge; denn sie concludirt für ihren Clienten, den Staat, dessen Privatinteresse dem Gesetze, dessen getreues Organ die Staatsbehörde sein soll, widerspricht. Diese Unverträglichkeit beider Stellungen der Staatsbehörde in dem angeführten Falle wird auch von ausgezeichneten französischen Juristen nicht verkannt [1]). Uebrigens ist der Widerspruch gelöst und Alles geordnet, wenn man, wie im Großherzogthume Hessen, nur für die Privatrechtsstreitigkeiten des Staates eigene Fiscalanwälte aufstellt. Die Staatsbehörde hat in Frankreich ferner die Gerichte zu beaufsichtigen, allen und jeden Form- und Gesetzwidrigkeiten entgegen zu treten, eingerissene Unordnungen und vorhandene Justizgebrechen zu entdecken, dem Entstehen und Umsichgreifen derselben vorzubeugen. Sie ist den Gerichten gegenüber eine permanente Control- und Aufsichtsbehörde; sie soll beständig wachen, daß die Gesetze genau und pünktlich vollzogen werden. Man hat diese Einrichtung, da die Staatsbehörde beständig in der Nähe des Gerichts ist, Alles hört und sieht und kennt, auch kraft ihrer Stellung, da sie nicht selbst ein Theil des Gerichts ist, durchaus kein Interesse hat, die Gebrechen, Unordnungen, Form- und Gesetzwidrigkeiten mit dem Mantel collegialischer Rücksichten zu verdecken, für weit zweckmäßiger erachten wollen, als die alte teutsche Einrichtung der Gerichtsvisitationen [2]). Man kann darüber streiten. Indessen hat sich bis jetzt, wenigstens in Teutschland, kein Bedürfniß zur Anstellung einer dem Gerichte beständig auf dem Nacken sitzenden Aufsichtsbehörde herausgestellt, und die in Teutschland übliche Aufsicht der Obergerichte über die Untergerichte, und über erstere die des Justizministeriums, die Verantwortlichkeit der Gerichtsdirigenten für Förderung der Geschäfte und andere teutsche Einrichtungen haben sich als hinreichend erwiesen. Wollte man aber auch die fortwährende Ueberwachung der Gerichte durch die Staatsbehörde für heilsam erachten, so ist doch das Attribut der Staatsbehörde als lebendiges Organ, durch welches sich in reinen Privatsachen das Gesetz vor den Gerichten vernehmen läßt, ebenso überflüssig, als nachtheilig. Unnütz ist dieses Attribut in sofern, als der Richter das natürliche Organ des Gesetzes ist. Der Richter kennt das Gesetz und soll es anwenden; das ist sein Beruf. Auch hat die Staatsbehörde keinen entscheidenden Einfluß auf die Fällung der Urtheile; sie darf sogar der Berathung des Gerichts zum Behufe der Urtheilsfällung nicht beiwohnen. Dem Ermessen der Gerichte bleibt es also stets anheim gestellt, ob es die recht-

1) *Merlin*, Questions de droit I. p. 612. *Berriat-Saint-Prix*, Code de procédure civile p. 25. not. 33. 2) Frey a. a. O. S. 44 fg.

lichen Ansichten der Staatsbehörde annehmen oder verwerfen will. Unnütz sind die civilrechtlichen Deductionen der Staatsbehörde in reinen Privatsachen auch von der Seite, als die Richter durch die Proceßinstructionen der Anwälte (avoués) und die mündlichen Rechtsausführungen (plaidoyers) der Advocaten (avocats) im Civilstreite über den Stand der Sache und des Streites mehr als hinlänglich unterrichtet werden, und die Deductionen der Staatsbehörde in der Regel nichts Neues enthalten. Nachtheilig ist sogar das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Gesetzes in reinen Privatsachen. Denn grade diese Eigenschaft hat einen so starken Personalstand, eine so außerordentliche Vermehrung der Beamten der Staatsanwaltschaft nothwendig gemacht, und dadurch den Aufwand für die Justizverwaltung unnöthiger Weise vergrößert. Aber nicht blos Geld, auch Zeit könnte durch Wegfall dieser Function der Staatsanwaltschaft erspart werden. Denn bei verwickelten, schwierigen oder umfassenden Processen verlangt die Staatsbehörde die Acten (les dossiers) zum Behufe des Studiums des Processes. Diese Arbeiten sind oft mit großem Zeitverluste verbunden, weil, wenn die Staatsbehörde, was in der Regel der Fall ist, viel beschäftigt ist, das Studium der Proceßacten auch langsam vor sich geht, sodaß ein Proceß durch Dazwischenkunft der Staatsbehörde oft doppelt länger dauert, als ohne dieselbe. Es ist der Einwand möglich, im Art. 83 des Code de procédure civile sei hauptsächlich nur von solchen Personen die Rede, welche vor allen anderen eines besonderen gesetzlichen Schutzes durch die Staatsbehörde bedürfen, namentlich von Ehefrauen, Entmündigten, Abwesenden. Es ist aber hier von einem besonderen Schutze nur in sofern die Rede, als das Gesetz mit dem Privatinteresse dieser Personen übereinstimmt. Steht dasselbe dagegen im Widerspruche mit dem Gesetze, so hat die Staatsbehörde gegen dieselben zu concludiren. Die Staatsbehörde erscheint demnach nicht als ihr Vertreter und Vertheidiger, sondern sie tritt in Bezug auf sie, gleichwie in Bezug auf andere Personen nur als Organ des Gesetzes auf. Als Vertreter der Privatinteressen der Ehefrauen, Minderjährigen, Entmündigten und Abwesenden stehen vor Gericht beziehungsweise die Ehemänner, Vormünder, Beistände mit den Anwälten und Advocaten. Die Einmischung der Staatsbehörde ist hier ganz überflüssig und noch dazu eine Beleidigung für die Richter, welche ihren Eid nicht vergessen werden, wenn arme Ehefrauen, oder schutzlose Pupillen, oder unglückliche Entmündigte vor ihren Schranken stehen, und ihre Pflicht, auch ohne daran durch die Staatsanwaltschaft erinnert zu werden, erfüllen werden. Und überdies ist die Mitwirkung der Staatsbehörde hier ganz ohne Einfluß; dieselbe kann nicht mehr thun, als sprechen; die Richter können ja stets deren Meinungen verwerfen. Der Vorwurf der Ueberflüssigkeit in Bezug auf das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Gesetzes in reinen Privatsachen gilt selbst von der Staatsbehörde am Cassationshofe, bei dieser in einem fast noch höheren Grade. Die Cassationsordnung von 1790 enthält nämlich die Einrichtung, daß nur auf Vortrag erkannt werden darf. Dieser Vortrag ist aber sonderbarer Weise getheilt zwischen dem Berichtserstatter (rapporteur), welcher ein Mitglied des Cassationshofes ist, und zwischen der Staatsbehörde. Der Vortrag dieses Berichtserstatters beschränkt sich nämlich auf die thatsächlichen Momente der Processe. Die rechtlichen Momente dagegen werden in den gutachtlichen Anträgen (les conclusions motivées) der Staatsbehörde entwickelt. Abgesehen davon, daß durch diese Zerstückelung des eben gedachten Vortrags in einen thatsächlichen, dem Berichtserstatter, und in einen rechtlichen, der Staatsbehörde übertragenen Theil, die Arbeiten vermehrt, die Processe verlängert und die Kosten vergrößert werden, so erscheint unter den hier gegebenen Umständen der Vortrag der Staatsbehörde als eine höchst seltsame Erscheinung. Es ist sonderbar, wenn sich die Mitglieder des Cassationshofes, welche in der Jurisprudenz ergraut sind, von einem Staatsanwalte, der nicht Mitglied desselben ist, darüber weitläufig sollen belehren lassen, was im concreten Falle Rechtens sei; es ist lächerlich, dem obersten Gerichtshofe von Frankreich, in dessen Mitgliedern eine Masse von Erfahrung und Gelehrsamkeit vereinigt ist, die Zumuthung zu machen, sich von einem häufig noch jungen Mitgliede der Staatsbehörde weit und breit auseinandersetzen zu lassen, wie das Gesetz auszulegen sei, als ob dies der Cassationshof nicht viel besser selbst wüßte. Es ist dies um so absurder, als die Entscheidungen des Cassationshofes so hoch angesehen sind, daß sie unter gewissen Voraussetzungen für ganz Frankreich Gesetzeskraft haben. Nach dem Gesetze vom 1. April 1837 nämlich ist dem zweiten Urtheile des Cassationshofes in derselben Sache aus denselben Gründen unter denselben Parteien rechtsverbindliche Kraft beigelegt, sodaß die sämmtlichen Gerichte Frankreichs an die cassationsgerichtliche Jurisdiction im Rechtspunkte (point de droit) gebunden sind. Ganz anders stellt sich die Sache in Bezug auf den Berichtserstatter. Wäre dieser, als mitstimmendes Mitglied des Cassationshofes auch Theilhaber der Kenntnisse und Erfahrungen dieses Gerichtshofes, mit dem Vortrage sowol über die thatsächlichen, als über die rechtlichen Momente beauftragt, so würde hier Alles in der Ordnung sein, indem der Cassationshof, wenn er die rechtliche Ansicht dieses seines Mitgliedes zu der seinigen machte, diese durch ein Urtheil zu sanctioniren, im entgegengesetzten Falle aber die vom Collegium für richtig erkannte Ansicht der des Berichtserstatters zu substituiren hätte. Völlig zur Carricatur ausgebildet ist die Function der Staatsbehörde als Wächter des Gesetzes, wenn dieselbe ermächtigt ist (Code d'instruct. crim. Art. 409. 410. 442); in rechtskräftig entschiedenen Sachen dans l'intérêt de la loi die Sache an den Cassationshof zu bringen, ohne daß die vorliegende Entscheidung dadurch in irgend einer Weise afficirt wird. c) Teutschland. In Teutschland finden sich, wie in Frankreich und England, seit der Bildung ständiger Gerichtshöfe Beamte mit dem besonderen Berufe, die landesherrlichen Rechte vor Gericht wahrzunehmen. Bei dem Reichskammergerichte bestand hierin das Amt des Reichsfiscal, welcher von dem Kaiser,

und bei Erledigung des Kaiserthrons, ehe ein neuer Kaiser erwählt wurde, von den Reichsvicarien ernannt wurde. Gleiche Bestimmung hatte der Fiscal bei dem Kammergerichte der Kurmark nach der Kammergerichtsordnung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg vom Jahre 1516. Nach vielen der übrigen älteren teutschen Gerichtsordnungen haben Fiscale den Beruf der Strafverfolgung von Amtswegen [3]). In einzelnen Gerichtsbarkeiten waren zu diesem Behufe eigene Malefizprocuratoren eingeführt. Vor der Einrichtung landesherrlicher ständiger Obergerichte nach dem Muster des Reichskammergerichts wurde die Anklage von Amtswegen durch die fürstlichen Amtleute oder Schultheißen, zum Theil auch durch die Bürgermeister der Städte betrieben [4]). Zunächst ging in Teutschland wie in Frankreich, die Einrichtung der Fiscale von dem Bedürfnisse einer Vertretung der landesherrlichen Vermögensrechte aus. Die Benennung eines Fiscal unterschied in Teutschland den landesfürstlichen Anwalt hinlänglich von dem Parteianwalte. Anders verhielt sich dies in Frankreich. Unter Fiscus verstand man hier den Inbegriff der erbobrigkeitlichen, insbesondere der gerichtsobrigkeitlichen Vermögensrechte. Die sämmtlichen Nutzungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit hatten die Barone nach dem Aussterben der Karolinger sich angeeignet. Als die königliche Gewalt wieder stärker wurde und ihre Befugnisse erweiterte, unterschied man von den gemeinen Fiscalrechten die Hoheitsrechte, welche dem Könige „à cause de la souveraineté" zugeschrieben wurden, insbesondere die „cas royaux," welche der Gerichtsbarkeit der seigneurs entzogen waren. Der Name eines Fiscalprocurators würde also den königlichen Anwalt nicht vor dem Sachwalter ausgezeichnet haben, welcher von einem seigneur bei seinen Gerichten zur Wahrnehmung seiner fiscalischen Ansprüche bestellt wurde. Deshalb wurde nur den letzteren der Name eines procureur fiscal beigelegt. Die Vertreter der Krone nannten sich einfach Procuratoren des Königs. Es ist daher etwas rein Aeußerliches, wenn in Teutschland die landesfürstlichen Anwälte procuratores fiscales heißen, während sie in Frankreich unter der allgemeinen Benennung der gens du Roi zusammengefaßt wurden. Ihr Beruf war in Frankreich ursprünglich ebenso ausschließend fiscalisch, wie in Teutschland. Dagegen beschränkte sich in Teutschland sowenig, wie in Frankreich, der Wirkungskreis auf die Führung der selbständigen fiscalischen Rechtsstreitigkeiten. Auch die teutschen Fiscale hatten Recht und Pflicht, für die Wahrnehmung der landesherrlichen Gerechtsame jeder Art bei den Gerichten entweder als Hauptpartei oder durch Dazwischenkunft thätig zu werden. Wie in Frankreich, so war in Teutschland die Einwirkung der landesfürstlichen Anwälte auf das Strafverfahren nicht der Zweck ihrer Anstellung, sondern nur eine Anwendung ihres allgemeinen Auftrags auf die Ansprüche, welche aus der landesherrlichen fiscalischen Betheiligung an der Ausübung der Strafgewalt (insbesondere durch Confiscationen und fiscalische Bußen) hervorgingen. Das Fiscalat in Teutschland hat sich nicht, wie das ministère public in Frankreich, zu einer Vermittelungsanstalt zwischen der Staatsregierung und der Unabhängigkeit der Gerichte erhoben; es ist vielmehr, wenn man Trümmer in der Gerichtsverfassung einzelner Länder ausnimmt, allmälig untergegangen. Es ist dies um so auffallender, als grade in Teutschland die Gesetzgebung der Wirksamkeit des Fiscalates besondere Sorgfalt widmete, während die Geschichte der französischen Gesetzgebung umgekehrt fast nur Vorschriften enthält, welche den Uebergriffen und unberufenen Einmischungen der gens du Roi steuern sollten. Die Gründe einer so auffallenden Erscheinung liegen zum Theil in der verschiedenen Entwickelung der teutschen Staats- und Gerichtsverhältnisse, zum Theil in fehlerhaften Auffassungen, durch welche die Gesetzgebung die Ausartung der ursprünglichen Einrichtung herbeigeführt hat. Der Haupttheil der Pflichten des Reichsfiscals ging dahin, selbständig in der Stellung eines kaiserlichen Anwaltes die nöthigen Processe des kaiserlichen Fiscus einzuleiten und zu betreiben [5]). Insbesondere mußte er von den Reichsständen die rückständigen Kammerzieler im Rechtswege beitreiben und Anklagen in Straffällen erheben, welche von Reichswegen mit Geldbußen zum Vortheil des kaiserlichen Fiscus bedroht waren. Es hatte aber auch der Reichsfiscal, wenn Ansprüche dieser Art von Seiten des Reichsfiscus in anderen Processen bei Gelegenheit zum Vorschein kamen, das Recht der Intervention. Als Vertreter der reichshoheitlichen Rechte mußte er die Rechte, Freiheiten und Vorzüge der Mitglieder des Reichskammergerichts in ihrer amtlichen Eigenschaft in Schutz nehmen und gerichtlich ausführen. Endlich hatte er die Pflicht, für die Einziehung der rechtskräftig erkannten Geldbußen zum Vortheil des Reichsfiscus Sorge zu tragen. Das Sinken des Fiscalates hat für die Stellung des Reichsfiscal seine Ursache in der Veränderung der ursprünglichen Form des Gerichtsverfahrens. Nach der Reichskammergerichtsordnung wurden, wie in Frankreich, streitige Sachen in Audienzen vor versammeltem Gerichte verhandelt. Aber bald nach der Einsetzung des Reichskammergerichts sank die mündliche Verhandlung durch das Ueberreichen der Vorträge in Schriftsätzen zu einer bloßen Form herab. Die nothwendige Anwesenheit der Fiscale bei den gerichtlichen Verhandlungen war für ihren Zweck von geringem Nutzen. Die Schriftlichkeit der Vorträge entzog ihnen die Gelegenheit, in jeder Sache nach Bedürfniß der gesetzlichen Ordnung das Wort ergreifen zu können. Der Mangel der mündlichen Verhandlung entzog ihnen den Vortheil, durch eine lebhafte

3) Hessische Halsgerichtsordnung von 1536. Art. 50. 146. 147. Baierische Landesordnung von 1553 nach Freiberg über das öffentl. Gerichtsverf. S. 267. 4) Maurer, Geschichte des altdeutschen öffentl. und mündl. Gerichtsverf. S. 152. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 143. Mittermaier, Deutsches Strafverf. 1. Th. S. 340.

5) Kammergerichtsordnung von 1555. Th. 1. Tit. 74. §. 2. Jüngster Reichsabschied §. 15—19. Memorandum des Reichspfennigmeisters von 1713. Kaiserl. Edict vom 28. Juni 1715.

Betheiligung an dem Inhalte und dem Erfolge der Parteivorträge mit den Grundsätzen der Gerichtshöfe in ununterbrochener Bekanntschaft zu bleiben. Ein ferneres Moment, was zum Sinken des Fiscalates bei dem Reichsfiscal beitrug, war die Verminderung der Gegenstände der fiscalischen Wirksamkeit bei dem Reichskammergerichte, welche in gleicher Maße zunahm, wie die Verminderung der kaiserlichen Gerechtsame überhaupt. Aehnliche Gründe, wenn auch zum Theil auch noch andere, trugen in den einzelnen teutschen Ländern zur Herabsetzung der Stellung des Fiscalates bei[6]). Zu der Stellung öffentlicher Ankläger, wie solche schon die Beamten der alten französischen Staatsanwaltschaft neben anderen Functionen hatten, haben es die Fiscale in Teutschland nicht bringen können. Der Grund lag hauptsächlich darin, daß, wenn auch der Anklageproceß noch in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. als Regel anerkannt wird, doch der reine Inquisitionsproceß, kraft dessen der Untersuchungsrichter alle strafbaren Verbrechen und Vergehen von Amtswegen verfolgt, immer mehr die Oberhand gewann und den Anklageproceß fast ganz verdrängte. Die nicht zu leugnenden Gebrechen des gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses, worüber früher bereits Einiges bemerkt worden ist, sowie sie überhaupt den Wunsch nach einer Reform des Strafverfahrens erzeugten, führten insbesondere dazu, die Vorzüge des Anklageprocesses, namentlich der Verfolgung der Verbrechen durch öffentliche Ankläger, mehr in das Auge zu fassen. Die Augen wendeten sich hier vorzugsweise auf Frankreich, wo schon vor der Revolution und nach derselben die Staatsanwaltschaft neben anderen Functionen auch die des öffentlichen Anklägers hatte. Seit dem Jahre 1848 ist nun in Folge der Ereignisse jenes Jahres die Staatsanwaltschaft nach französischem Muster in vielen teutschen Ländern eingeführt. Deren Functionen beschränken sich meistentheils auf die des öffentlichen Anklägers, jedoch mit etwas mehr idealer Auffassung; nur in wenigen Ländern, wie in Hanover, ist die Thätigkeit der Staatsanwälte auch auf bürgerliche Rechtssachen ausgedehnt. Von einer Aufsicht über die Gerichte ist bei der teutschen Staatsanwaltschaft keine Rede. Die Nachahmung der französischen Staatsanwaltschaft ist da, wo die Thätigkeit des Staatsanwaltes erst nach beendigter Voruntersuchung mit Herbeiführung der Anklage beginnt, wie in Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, zur Zeit noch eine unvollkommene. Andere Staaten, wie Baiern, Nassau, haben einen Mittelweg eingeschlagen. Vollständiger ausgebildet ist die Staatsanwaltschaft in Preußen, Hanover, Kurhessen, Braunschweig und Thüringen. Betrachten wir die Bestimmungen der teutschen Gesetzgebungen im Einzelnen, so ist darüber Folgendes zu bemerken[7]): In Preußen besteht bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Kreis- oder Stadtgerichte ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen. Die Beamten der Staatsanwaltschaft gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwälte der Aufsicht des Oberstaatsanwaltes, und dieser mit ihnen der Aufsicht des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie zu befolgen haben. Das Verhältniß des Staatsanwaltes zu den Polizeibehörden ist so geordnet, daß diese verpflichtet sind, Verbrechen nachzuforschen und unaufschiebliche vorbereitende Anordnungen zu treffen, die aufgenommenen Verhandlungen aber dem Staatsanwalte zu übersenden, und bezüglichen Requisitionen desselben zu entsprechen. Die Gerichte haben die Pflicht, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch dessen Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erfoderlicher Ermittelungen zu entsprechen. Bei Gefahr auf dem Verzuge hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwaltes die zur Abwendung der Verdunkelung der Sache nothwendigen Ermittelungen und Schritte vorzunehmen, und die Verhandlungen hierüber demnächst dem Staatsanwalte mitzutheilen. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde; er hat daher nicht nur darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen kann der Staatsanwalt nur bei Gefahr auf dem Verzuge und im Falle der Ergreifung auf frischer That vornehmen; außer diesem Falle hat er solche entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er darf aber allen Verhandlungen dieser Behörden, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beiwohnen, mit dem betreffenden Beamten in unmittelbare Verbindung treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an denselben richten (Verordnung vom 3. Jan. 1849. §. 2—7). Die Verfolgung von Verbrechen, deren Bestrafung den Antrag einer Privatperson voraussetzt, steht dem Staatsanwalte nur dann zu, wenn jene Privatperson darauf angetragen hat; er darf aber sowol in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, die gerichtliche Verfolgung, wenn er solche für gesetzlich unbegründet hält, verweigern; über diesfallsige Beschwerden entscheidet der Oberstaatsanwalt (ebendas. §. 9). Die Staatsanwaltschaft kann auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einwenden (Gesetz vom 3. Mai. 1852. Art. 1). Die Einrichtung mit dem Oberstaatsanwalte und den Staatsanwälten besteht auch in den übrigen teutschen Ländern, welche öffentliches und mündliches Verfahren in Strafsachen haben, in Kurhessen hat der bei den Obergerichten bestellte Staatsanwalt den Titel Staatsprocurator, der bei dem Oberappellationsgerichte

6) Vergl. insbesondere in Beziehung auf Preußen v. Daniels, Rhein.-franz. Strafverf. S. 51 fg. 7) Vergl. Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze S. 61—70.

angestellte den Titel Generalstaatsprocurator. Die thüringische Strafproceßordnung hat einen Generalstaatsanwalt bei dem Oberappellationsgerichte, Oberstaatsanwälte bei den Appellationsgerichten, Staatsanwälte bei den Kreisgerichten. Ablehnung eines Staatsanwaltes ist in Hanover, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Nassau und Thüringen unzulässig. Der Wirkungskreis der Staatsanwälte als öffentlicher Ankläger ist im Wesentlichen übereinstimmend geordnet. Am meisten nähert sich dem französischen Vorbilde in Ansehung des Umfangs der der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Geschäfte die Staatsanwaltschaft des Königreichs Hanover. Nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850. §. 52 gehört zu den Functionen der Staatsanwaltschaft die Erforschung und gerichtliche Verfolgung der Polizei- und Criminalvergehen, die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten, die Ueberwachung der Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten, die Ueberwachung der Dienstführung der bei den Gerichten angestellten Personen, sowie der Notarien, Advocaten und Anwälte, die Sorge dafür, daß die von den Gesetzen vorgeschriebene Vertretung specieller Interessen gehörig erfolge, z. B. bei Anordnung und Verwaltung von Vormundschaften, die Wahrnehmung der bei den Gerichten vorfallenden Verwaltungsgeschäfte in Gemeinschaft mit den Präsidenten, endlich die Vermittelung der Geschäftsverbindung der höheren Gerichte unter sich und mit anderen Behörden.

2) Die Voruntersuchung. a) England. Die Voruntersuchung wird in England in der Regel von den Friedensrichtern bewirkt, worüber bereits früher das Nähere bemerkt worden ist (vergl. oben II. n. 17). Es ist davon besonders hervorzuheben, daß in der Hauptstadt Juristen, gewöhnlich Advocaten, mit den friedensrichterlichen Functionen als Police-Magistrates beauftragt sind. Die Entstehung und Regulirung dieses den Criminalproceß gewöhnlich einleitenden Verfahrens gründet sich auf einige Statuten von Philipp und Maria 1553. 1554., wovon früher bereits gehandelt worden ist (siehe oben II. n. 16). Im Jahre 1848 sind für dieses Verfahren einige nähere Vorschriften gegeben worden [8]) durch 11. 12. Victor. c. 42, wovon nur hervorzuheben ist, daß eine öffentliche Verhandlung dabei nicht nothwendig ist. — Die den Friedensrichtern zustehende Voruntersuchung [9]) kann nach den Statuten, welche dieselbe begründen, examination oder information genannt werden. Sie wird durch Anzeigen einer Privatperson, oder eines Constable oder Policeman veranlaßt. Nicht nöthig ist, daß sie sofort in der ersten Sitzung abgemacht werde, indem entweder die Beweismittel eine weitere Fortsetzung nöthig machen können, oder vielleicht bei dem ersten Anlaufe nur Ein Friedensrichter zugegen war, während bei den wichtigsten Handlungen die Gegenwart zweier nothwendig ist. Gewöhnlich wird dem Angeschuldigten der Beistand eines attorney verstattet. Das Verfahren selbst besteht darin [10]), daß die vorgeführten Zeugen eidlich vernommen werden; dabei sind der Angeschuldigte oder sein attorney zu Kreuzfragen berechtigt. Am Schlusse jeder Zeugenaussage erfolgt eine ausdrückliche Befragung des Angeschuldigten, ob er etwas zu bemerken habe. Nicht üblich ist eine eigentliche Vernehmung und Befragung des Angeschuldigten, obwol das betreffende Statut dies verordnet. Im Gegentheile wird dem Angeschuldigten sogar mitgetheilt, daß er sich zu erklären nicht nöthig habe. Daher pflegt sich der Angeschuldigte weder über die Sache zu erklären, noch gegen die ihm entgegenstehenden Aussagen etwas zu bemerken. Der Friedensrichter nimmt über Alles, was wesentlich zur Sache gehört, nach Inhalt der Zeugenaussagen und der Erklärungen des Angeschuldigten eine Niederschrift auf. Die Ergebnisse dieser Vernehmungen bedingen die ferneren Entschließungen des Friedensrichters. Ist Nichts herausgekommen, so kann er die Anschuldigung abweisen. Liegt aber Grund zum Verdachte vor, so hat er die Verhaftung zu verfügen, von welcher jedoch in vielen Fällen die Stellung von Bürgen befreien kann. Behufs der Fortsetzung des Processes hat er den Verfolger und die Zeugen durch recognizance zu dem späteren Erscheinen vor dem Criminalgerichte zu verpflichten. Die über alle diese Amtshandlungen aufgenommenen Protokolle muß der Friedensrichter später dem für die Sache zuständigen Gerichte mittheilen. — Eine andere Art von Voruntersuchung ist die des Coroners, welche auch in Nordamerika vorkommt [11]), nicht aber in Schottland. Sie findet statt in Fällen der Tödtung, aber nur super visum corporis. Der Coroner beruft die ganze Nachbarschaft zusammen, bildet sich daraus eine Jury und nimmt vor derselben eine Inquisition durch Vernehmungen vor, sodaß daraus ein Verdict entweder blos über die Todesursache, oder auch als indictment gegen eine bestimmte Person auf Tödtung hervorgeht. Nach neueren Statuten muß er Alles, was zur Sache gehört, protokolliren, den etwa Verdächtigen zur Haft bringen und die Zeugen zum künftigen Erscheinen vor Gericht verpflichten. Diese Voruntersuchung, von welcher schon früher gehandelt worden ist (s. oben II. n. 16. 17), übertrifft ursprünglich an Wichtigkeit und Alter die des Friedensrichters; Oeffentlichkeit ist zwar bei derselben üblich, aber nicht nothwendig [12]). Sie gilt für eine Inquisition (Coroners inquest) und arbeitet mit einer Jury, woraus sich ergibt, daß sie eine allseitige Untersuchung bildet, und die Anschuldigung einer bestimmten Person als Thäters als Indictment die Sache sogleich zu dem trial, dem eigentlichen Criminalverfahren, reif macht. Nach neuerer Praxis ist der Coroner befugt, Aerzte zu requiriren und ihnen eine Vergütung für ihre

8) Vergl. Mittermaier in der Krit. Zeitschr. für RW. des Ausl. 21. Bd. S. 102. 9) Sie ist ausführlich geschildert von Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 159 fg.

10) Stephen, Handbuch des englischen Criminalrechts von Mühry S. 568—574. 11) Mittermaier, Englisch-schottisches Strafverfahren S. 207. 12) Mittermaier a. a. O. S. 101.

Bemühungen zu verabreichen [13]), wodurch also zugleich ein wissenschaftlich begründetes Gutachten erlangt und vorbereitet wird. — Für die Informationen des attorney general und des master of the crown office besteht keine besondere officielle Form, wenn nicht etwa bei Staatsverbrechen das Privy Council sich der Sache annimmt [14]). Sie haben sich das Fundament ihrer Anklage durch affidavits, eidliche Zeugenvernehmungen vor einer Behörde, selbst zu verschaffen; der master hat dabei noch einigen Beistand durch diejenigen, auf deren Verlangen er die Sache übernimmt. — In Schottland weicht die Voruntersuchung bei den Sheriff-courts in ihren Formen von der bei den Friedensrichtern in England ab [15]). Das Nähere darüber ist vorher unter VIII. u. 1. lit. a. vorgekommen. Der fiscalische Anwalt darf dort eine Voruntersuchung bei den Grafschaftsgerichten veranlassen, braucht also nicht selbst diese Vorbereitung zur Anklage zu übernehmen. Im Laufe dieser Voruntersuchung wird zuerst der Angeschuldigte inquisitorisch vernommen; dann folgen die Zeugenverhöre ohne Beisein des Angeschuldigten, sodaß also die Kreuzfragen wegfallen. — In Nordamerika kommt bisweilen eine Vernehmung des Angeschuldigten vor; die Bestimmungen der Proceßordnung für New-York [16]) setzen ein solches Verfahren voraus. b) Frankreich [17]). Es ist hier eine genauere Darstellung des französischen Verfahrens zu geben, da dieses den teutschen Gesetzgebungen größtentheils zum Muster gedient hat. Nach den Grundsätzen des französischen Criminalprocesses umfaßt die Untersuchung im weiteren Sinne alle gerichtlichen Handlungen, welche nothwendig erscheinen, um Thatsachen aufzunehmen oder festzustellen, welche den objectiven oder auch subjectiven Thatbestand eines Vergehens im weiteren Sinne begründen. Die Untersuchung im weiteren Sinne ist zwiefacher Art, entweder die Vorbereitungsuntersuchung, oder die Untersuchung im engeren Sinne, auch Voruntersuchung genannt. Die erstere bezweckt die Aufnahme des Thatbestandes einer strafbaren Handlung in der Art, daß sich übersehen läßt, ob eine Verfolgung überhaupt nothwendig ist, ob ein genau zu bezeichnender Urheber der strafbaren Handlung einem Polizeigerichte oder einem correctionellen Gerichte zur Untersuchung und eventuell zur Bestrafung überwiesen werden kann, oder endlich ob der Thatbestand noch näher festzustellen ist, um sowol die Natur der strafbaren Handlung, namentlich wenn sie den Charakter eines Verbrechens zu tragen scheint, als auch um die Urheber bestimmter zu ermitteln. Die Voruntersuchung bezweckt allein die Feststellung der Natur der strafbaren Handlung und deren vermeintlichen Urhebers in der Art, daß die besonders zu diesem Zwecke eingesetzte richterliche Behörde (Rathskammer, Anklagekammer) zu erkennen im Stande sei, welche Art der strafbaren Handlung vorliege, und ob gegen deren vermeintlichen Urheber der Verdacht der Thäterschaft vorhanden sei. Die Vorbereitungsuntersuchung wird ausschließlich von den Beamten der gerichtlichen Polizei geleitet, da in derselben eigentliche Instructionshandlungen nicht vorkommen; sie beschränkt sich nur auf Aufnahme der zur Feststellung des Thatbestandes erfoderlichen Protokolle. Die Voruntersuchung wird ausschließlich von dem Instructionsrichter geleitet, und bezweckt hauptsächlich die Sammlung der Beweise für die strafbare Handlung, sowie für die Schuld oder Unschuld der angeschuldigten Person. An der Voruntersuchung ist jedoch der Staatsanwalt in der Art betheiligt, daß ihm Mittheilung von der ganzen Procedur zu machen ist, und daß er bei einzelnen Acten des Verfahrens mit seinen Anträgen gehört werden muß. Das Verfahren ist in beiden Arten der Untersuchung inquisitorisch und geheim; auch ist dem Angeschuldigten nicht gestattet, im Laufe derselben sich einen Vertheidiger oder einen Anwalt beizuordnen. Die Untersuchung ist durchgehends protokollarisch. Der französische Criminalproceß kennt zwei Hauptarten von Protokollen (procès-verbaux), und zwar entweder solche, welche im Laufe des Untersuchungsverfahrens, oder solche, welche während der gerichtlichen Verhandlung vor den Strafgerichten aufgenommen werden. Vorläufig ist hier nur von den ersteren die Rede. Das Gesetz hat für die Form der Protokolle im Allgemeinen keine Regeln aufgestellt, doch bei einzelnen Arten derselben Vorschriften erlassen (Code d'instr. crim. art. 42. 76. 78), welche als Richtschnur dienen können. In der Praxis befolgt man Regeln, welche mit denen in Teutschland gemeinrechtlich aufgestellten im Wesentlichen übereinstimmen. Es ist Unterzeichnung des Protokolls durch den aufnehmenden Beamten, und zwar gewöhnlich nicht nur am Schlusse, sondern am Ende jeder Seite erfoderlich, sowie bei Erklärungen und Vernehmungen Vorlesung des Protokolls, ausdrückliche Bemerkung, daß dies geschehen sei, und Unterzeichnung der Erklärung oder Vernehmung am Schlusse durch die betreffenden Personen mit den Beamten. Von der Weigerung oder von der etwaigen Unfähigkeit derselben geschieht Erwähnung, gewöhnlich unter Angabe der Gründe. Zwischenlinien sind ungültig; Ausstreichungen und Randbemerkungen bedürfen von Seite aller Personen, welche unterzeichnen sollen, der ausdrücklichen Genehmigung durch ihre Unterschrift oder durch ihre Handzeichen. Was die Beweisfähigkeit der Protokolle anlangt, so kennt zwar der französische Criminalproceß im Allgemeinen keine Beweistheorie; ausnahmsweise ist den Protokollen gewisser Beamten, welche regelmäßig geführt sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, in der Art Beweiskraft verliehen, daß wenigstens die Polizei- und correctionellen Gerichte an den Inhalt derselben gebunden sind [18]) und bei Beurtheilung

13) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 100. 14) Stephen, Handb. von Mühry S. 440. 567. 15) Vergl. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 191—197. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 259 fg. 16) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 21. Bd. S. 291—293 und umständlicher in dem Engl.-schott. Strafverf. S. 210—213. 17) Vgl. v. Daniels, Rhein.-französ. Strafverf. S. 102—140. 141—147. Höchster, Französ. Strafproceß §. 48—85.

18) Code d'inst. crim. art. 154. 189.

des Straffalls ihre moralische Ueberzeugung den für diese Protokolle geltenden positiven Beweisregeln unterordnen müssen. In dieser Beziehung unterscheidet das Gesetz zwei Arten von Protokollen, nämlich solche, welche bis zum Beweise des Gegentheils Glauben verdienen; dies sind im Allgemeinen die Protokolle der Beamten der gerichtlichen Polizei; und dann solche, welche nicht einmal einen Gegenbeweis zulassen, und nur durch eine Fälschungsklage angegriffen werden können; dies sind vorzugsweise die Protokolle solcher Beamten, welchen zur Ermittelung gewisser, im Strafgesetzbuche nicht vorgesehenen, vornehmlich auf die Revenüen des Staats und öffentlicher Anstalten besonderen Einfluß äußernden Contraventionen durch specielle, für diese Ausnahmsmaterien erlassene Gesetze die gerichtliche Polizei übertragen worden ist [19]). Es gehören hierher die Protokolle der Waldhüter (agens et gardes forestiers) und gewisser Steuerbeamten (préposés des douanes et des droits réunis). aa) Von der Vorbereitungsuntersuchung. Die Handlungen, welche die Beamten der gerichtlichen Polizei zur Ermittelung einer Verfolgung vorzunehmen haben, bilden die Vorbereitungsuntersuchung. Die Resultate derselben unterliegen in der Regel der Prüfung des Staatsanwalts und in Polizeicontraventionen des Vertreters der Staatsbehörde bei den Polizeigerichten, und es ist diesen Beamten anheim gestellt, wenn bestimmte Personen für die Thäterschaft ermittelt sind, die Strafsache an die betreffenden Strafgerichte sofort zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen, oder eine nähere Untersuchung, d. h. Voruntersuchung zu veranlassen. In dieser Beziehung sind folgende Punkte hervorzuheben. Die zur Ermittelung der Contraventionen vorzugsweise angestellten Personen müssen die zur Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Protokolle an den Vertreter der Staatsbehörde bei dem betreffenden Polizeigerichte mit Bericht übersenden. Doch kann der Vertreter der Staatsbehörde, da er ein Beamter der gerichtlichen Polizei ist, selbstverständlich selbst in eigener Person Contraventionsfälle und überhaupt strafbare Handlungen constatiren. Im ersten Falle trifft er selbst die erfoderlichen Anordnungen, im zweiten Falle, also wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, übermittelt er die Sache dem Staatsanwalte. Der Vertreter der Staatsbehörde prüft die ihm übersendeten Protokolle und hat die Contravenienten vor das Polizeigericht vorladen zu lassen. Glaubt er, daß nicht einmal eine Polizeiübertretung vorliege, so ordnet er Sistirung des Verfahrens an; glaubt er aber Anzeigen von Vergehen oder Verbrechen zu entdecken, so übersendet er die aufgenommenen Protokolle mit den etwa in Beschlag genommenen Ueberführungsstücken an den Staatsanwalt des Bezirks, welchem er untergeordnet ist. Die von sämmtlichen Hilfsbeamten des Staatsanwalts aufgenommenen, die Constatirung eines Vergehens oder Verbrechens enthaltenden Protokolle werden dem betreffenden Staatsanwalte mit den Ueberführungsstücken vorgelegt, welcher sowol in diesem Falle, als auch, wenn er selbst die Vorbereitungsuntersuchung geführt hat, nach Lage der Sache zu ermessen hat, ob entweder eine Sistirung des Verfahrens, eine Verweisung an die correctionellen Gerichte, oder eine Voruntersuchung statt zu finden habe. Hat der Instructionsrichter in seiner Eigenschaft als Beamter der gerichtlichen Polizei die Vorbereitungsuntersuchung eingeleitet, so setzt eine Sistirung des Verfahrens Einverständniß desselben mit dem Staatsanwalte, welchem er die betreffenden Procedurstücke mitzutheilen hat, voraus. Das Gesetz schreibt dem Staatsanwalte keine speciellen Regeln vor, nach welchen er in den einzelnen Fällen verfahren soll. Doch sind folgende Grundsätze maßgebend. Eine Sistirung kann er nur dann anordnen, wenn er in den ermittelten Thatsachen keine gesetzlich strafbare Handlung findet. Eine Verweisung vor die Polizei- oder correctionellen Gerichte hat er zu veranlassen, wenn er eine bestimmt zu bezeichnende Person der Verübung einer Contravention oder eines Vergehens für hinreichend verdächtig hält, in dem Falle jedoch, wenn ein Vergehen in Frage ist, nur dann, wenn er den Thatbestand für hinreichend festgestellt hält. Scheint ein Verbrechen vorzuliegen, oder ist das Vergehen oder endlich der Urheber des letzteren nicht gehörig ermittelt, so hat der Staatsanwalt die Sache dem Instructionsrichter zur Einleitung und Führung der Voruntersuchung vorzulegen, sich selbst aber jeder weiteren Instructionshandlung zu enthalten. (Code d'instr. crim. art. 45. 47.) Jede Verfolgung einer strafbaren Handlung, welche nur in den Fällen stattfindet, in welchen eine öffentliche Klage (action publique) zulässig ist, beginnt mit der Vorbereitungsuntersuchung. Die Verfolgung selbst kann veranlaßt werden: α) von Amtswegen (d'office), d. h. jeder Beamte der gerichtlichen Polizei hat nach Maßgabe der ihm kraft seines Amts gesetzlich zustehenden Befugniß die Verfolgung einzuleiten, was entweder auf Veranlassung der den Beamten durch den gemeinen Ruf zugekommenen Kenntniß, oder in den Fällen der frischen That (en cas de flagrant délit) geschieht; β) auf die Denunciation der Verwaltungsbeamten, oder selbst von Privatpersonen; γ) auf die Beschwerde der verletzten Privatpersonen (plainte) [20]). α) Frische That (flagrant délit) heißt eine strafbare Handlung, welche im Augenblicke vollführt wird, oder vollführt werden soll (Code d'instr. crim. art. 41); es gehört hierher auch der Fall, wo Jemand unmittelbar nach einer bekannt gewordenen strafbaren Handlung durch den gemeinen Ruf verfolgt, oder mit Gegenständen betroffen wird, welche auf dessen Thäterschaft oder Theilnahme schließen lassen. Scheint in der frischen That eine vom Gesetze als ein Verbrechen bezeichnete, strafbare Handlung zu liegen, so dürfen die Beamten der gerichtlichen Polizei, d. h. insbesondere der Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten aus dem Bereiche der ihnen sonst nur zustehenden Voruntersuchung heraustre-

19) Gesetz vom 15—19. Sept. 1791. Gesetz vom 9. Floréal VII. Gesetz vom 5. Ventôse XII.

20) Code d'instr. crim. art. 22. 29—32. 46. 59. 63.

ten und wirkliche Instructionshandlungen vornehmen. Die erste Pflicht dieser Beamten ist, sobald ihnen Kenntniß einer frischen That, welche ein Verbrechen zu enthalten scheint, zukommt, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und sofort dem betreffenden Instructionsrichter Anzeige zu machen. Erscheint dieser, so nimmt er die erfoderlich scheinenden Instructionshandlungen selbst vor, und die Thätigkeit der Beamten beschränkt sich dann auf ihre Assistenz und auf die Stellung etwaiger Anträge. Erscheint der Instructionsrichter nicht, so muß der Staatsanwalt die Instructionshandlungen, welche das Gesetz speciell bezeichnet, vornehmen, ohne jenen abzuwarten. Diese Instructionshandlungen bestehen im Allgemeinen, außer dem über den ganzen Thatbestand möglichst unter Assistenz eines Hilfsbeamten oder zweier Bürger der betreffenden Gemeinde aufzunehmenden Protokolle, in der Sequestration aller möglicher Weise auf die That Bezug habenden Gegenstände (Code d'instr. crim. art. 35); in der Vernehmung aller Personen, welche durch ihre Anwesenheit Aufklärung geben können (art. 33. 34); in der Vernehmung der als Urheber der frischen That bezeichneten Person, deren Vorführung und Verhaftung der Staatsanwalt verfügen kann (art. 40); in der Vornahme von Haussuchungen, was aber nur am Orte der That eines von den Anwesenden bezeichneten Orts oder in der Behausung der angeschuldigten Person geschehen kann, und wobei auch Beschlagnahme aller zur Ueberführung dienenden Gegenstände zuläßig ist (art. 36—39); endlich in der Zuziehung von Sachverständigen, wozu bei gewissen Todesfällen ein oder zwei Gesundheitsbeamte zu ernennen sind (art. 43. 44). Die sämmtlichen Verhandlungen nebst den Ueberführungsstücken hat der Staatsanwalt unverzüglich an den Instructionsrichter zu übermitteln, welcher sodann die Voruntersuchung wie gewöhnlich führt. Dieses bei dem flagrant délit vorgeschriebene Ausnahmsverfahren findet auch dann statt, wenn ein Hausherr den Staatsanwalt oder dessen Hilfsbeamten zur Constatirung eines im Inneren seines Hauses begangenen Verbrechens oder Vergehens auffodert, jedoch nur in Bezug auf die Befugnisse dieser Beamten (art. 46. 47), also nicht wenn der Instructionsrichter requirirt ist. In den Fällen des flagrant délit, aber auch nur in diesen allein, steht es in dem Ermessen des Instructionsrichters, welcher hierbei ganz dieselben Rechte und Pflichten des Staatsanwalts hat, dessen Zuziehung zu verlangen oder solche zu unterlassen (art. 59). Streitig ist, ob diese Ausnahmsbefugniß des Instructionsrichters auch bei der Requisition des Hausherrn zustehe; doch dürfte, da Ausnahmsgesetze streng auszulegen sind, die verneinende Meinung die richtigere sein. Uebrigens hat jeder Staatsbürger und namentlich der Depositar der bewaffneten Macht das Recht und sogar die Pflicht, zur Verhaftung eines Menschen, welcher bei Begehung eines Verbrechens auf frischer That ergriffen wird; der Verhaftete ist jedoch sofort dem Staatsanwalte vorzuführen, welcher die Verhaftung anzuordnen hat (art. 106. 107). β) Die Denunciation, eine den Behörden zugestellte Anzeige einer strafbaren Handlung, mit oder ohne Benennung des Thäters, kann von Jedermann, auch von einem an der Verfolgung der angezeigten Handlung nicht direct oder persönlich Betheiligten geschehen, und ist in gewissen Fällen selbst eine gesetzliche Verpflichtung (Code d'instr. crim. art. 30). Jedenfalls sind die sämmtlichen Beamten des Staats gehalten, Verbrechen oder Vergehen, von welchen sie in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen Kenntniß erhalten hatten, zur Anzeige zu bringen (art. 29). Die Unterlassung der Anzeige zieht aber selbst in den Verpflichtungsfällen keine Strafe nach sich, da die art. 103. 107. 136. 137 des Code pénal, welche eine solche Unterlassung für eine strafbare Handlung erklärt hatten, durch das Gesetz vom 28. April 1832 aufgehoben worden sind. Die Form ist doppelter Art, entweder durch eine schriftliche vom Denuncianten unterzeichnete Eingabe (requête), oder durch eine Protokollarerklärung desselben. Die Denunciation wird den Beamten der gerichtlichen Polizei, und zwar entweder demjenigen, welchem eine Competenz an dem Orte, wo sich die That ereignete, zusteht oder dem zuständigen Beamten des Orts, wo der Denunciat betroffen wird, überreicht. (Code d'instr. crim. art. 11. 48. 53. 54). Verleumderische Denunciationen geben Veranlassung zur Bestrafung und Schadensersatz (Code pénal art. 373); aber nicht blos dolose, sondern auch schon culpose Anzeigen begründen einen Schadensanspruch auf Seiten des unschuldig Verfolgten; daher soll auch nach art. 358 des Code d'instr. crim. der Generalprocurator dem bei den Assisen freigesprochenen Angeklagten den Denuncianten nennen. γ) Die Beschwerde (plainte), welche bei jeder strafbaren Handlung, auch bei einer Polizeicontravention, zuläßig ist, kann nur von dem erhoben werden, welcher ein directes Interesse hat und durch die strafbare Handlung einen wirklichen actuellen, in seinen Folgen fühlbaren Nachtheil erlitten hat. (Code d'instr. crim. art. 3. 63.) Die Form ist dieselbe, wie bei den Denunciationen; die Beschwerde wird auch denselben Beamten überreicht; doch darf sie auch dem competenten Beamten des Wohnorts des zu Verfolgenden übergeben werden (art. 6). Sie zieht, wie die Denunciation, eine Verfolgung von Amtswegen nach sich. An sich schließt die Beschwerde noch keine Civilklage in sich; dazu bedarf es einer bestimmenden Erklärung des Beschwerdeführers, oder eines Antrags auf Schadensersatz. bb) Von der Voruntersuchung. Die Voruntersuchung, welche nach dem Vorigen als eine Ergänzung der Vorbereitungsuntersuchung zu betrachten ist, wird nur von dem betreffenden Instructionsrichter geleitet, welcher alle Instructionshandlungen selbständig anzuordnen hat. Zur Führung der Protokolle ist ein besonderer Gerichtsschreiber angestellt, welchen der Instructionsrichter bei Aufnahme derselben anzuziehen hat. Der Instructionsrichter kann mit der Voruntersuchung befaßt werden, erstens durch den Staatsanwalt, welcher ihm die Strafsache nach stattgehabter Vorbereitungsuntersuchung, oder wenn in den oben erwähnten Ausnahmsfällen eine Instruction bereits stattfanden hat, nach

Vollendung derselben mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen hat; zweitens durch die Strafgerichte, welche unter gewissen Voraussetzungen die Strafsache zur Einleitung einer speciellen Voruntersuchung an den Instructionsrichter zu verweisen befugt sind; drittens von Amtswegen, indem der Instructionsrichter als Beamter der gerichtlichen Polizei in den Fällen, in welchen Verbrechen oder Vergehen vorzuliegen scheinen, die Verfolgung einzuleiten und die Voruntersuchung vorzunehmen befugt ist. Dem Instructionsrichter sind keine bestimmten Regeln vorgeschrieben, nach welchen er die Beweise zur Constatirung des Thatbestandes sammeln soll; es steht dies im einzelnen Falle in seinem Ermessen, obwol er die diesfallsigen Anträge des Staatsanwalts zu berücksichtigen hat. Die Instructionshandlungen, welche im Laufe einer Voruntersuchung nach Lage der Sache theilweise oder sämmtlich vorkommen, sind: Hausuntersuchungen, bezüglich Beschlagnahme von Ueberführungsstücken, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen, Zeugenvernehmungen, Verhöre mit dem Beschuldigten, Verhaftungen. α) Die Haussuchungen (visites domiciliaires) bezwecken entweder die Aufsuchung verdächtiger Personen, oder die von Beweisstücken. Die erste geschieht durch den Gerichtsvollzieher oder die Agenten der öffentlichen Macht auf Grund gerichtlicher Anordnung, die zweite durch richterliche Beamten und ausnahmsweise durch Beamte der gerichtlichen Polizei. Nur von der letztern ist hier die Rede, in sofern sie im Laufe einer Voruntersuchung stattfindet. Sie kann nur vom Instructionsrichter geschehen, obwol er nach einer schwankenden Praxis einen Friedensrichter seines Bezirks oder einen anderen Beamten der gerichtlichen Polizei damit beauftragen darf. Die Zuziehung des Gerichtsschreibers und die Assistenz des Staatsanwalts genügt. Sie geschieht entweder auf Antrag des Staatsanwalts, oder von Amtswegen, sobald eine Vermuthung vorhanden ist, daß Papiere oder sonstige, mit der strafbaren Handlung in Beziehung stehende, Gegenstände aufgefunden werden können. Geschehen kann sie nur im Bezirke des Instructionsrichters, und zwar in der Regel in der Wohnung des Beschuldigten. Die Zeit, zu welcher die Haussuchung vorzunehmen ist, ist nur die Tageszeit; zur Nachtzeit darf sie niemals stattfinden; hier kann der Instructionsrichter durch Cernirung und Bewachung des Orts bis zum Anbruche des Tages Sicherheitsmaßregeln vornehmen [21]). Das Verfahren ist in Gemäßheit des art. 89 des Code d'instr. crim. nach den Vorschriften der art. 35—39 desselben vorzunehmen. β) Der Augenschein wird vom Instructionsrichter entweder ohne oder mit Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen. Letzteres soll geschehen, wenn zur Würdigung der strafbaren Handlung nach ihrem Charakter und nach ihren besonderen Umständen die Anwendung besonderer Kenntnisse, welche der Instruent seinem Berufe nach nicht zu besitzen pflegt, nöthig ist. Die Zuziehung von Sachverständigen hängt in der Regel vom Instruenten ab, nur bei gewissen Todesfällen ist er dazu verpflichtet. Die Wahl der Sachverständigen ist dem Beamten überlassen; die regelmäßige Zahl ist zwei. Die Sachverständigen sind stets vor Abgabe ihres Gutachtens dahin zu vereiden, daß sie nach bestem Wissen und nach ihrer Ehre verfahren wollen (en leur honneur et conscience). Sie sollen in der Regel ihr Gutachten unter Leitung des Beamten abfassen und ihre Ansicht zu Protokoll geben; in schwierigen Fällen gestattet die Praxis Abfassung eines besonderen Gutachtens in Abwesenheit des Beamten, welches aber demselben persönlich zu überliefern ist. Ein Zwang gegen Sachverständige, der gerichtlichen Auffoderung zur Abgabe eines Gutachtens Folge zu leisten, findet nicht statt, indem art. 80 des Code d'instr. crim. solchen nur gegen Zeugen eintreten läßt. (Vergl. art. 43. 44 dieses Code.) Eine besondere Classe von Sachverständigen sind die Uebersetzer (interprètes); ihre Zuziehung ist in art. 332. 333 des Code nur in der Assisenprocedur vorgeschrieben; die Praxis dehnt diese Artikel aber auch auf andere Gerichte aus. γ) Rücksichtlich der Zeugenvernehmungen ist dem Instructionsrichter durch das Gesetz keine Grenze gesetzt; er soll aber sowol Belastungs- als Entlastungszeugen vernehmen. Die vom Instructionsrichter als Zeugen bezeichneten Personen sind durch Vermittelung des Staatsanwalts vorzuladen. Die Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses ist eine allgemeine Bürgerpflicht, deren Erfüllung erzwungen werden kann, nämlich durch Vorführung (contrainte par corps), oder durch Geldbußen. Die Zeugen haben den in art. 75 des Code vorgeschriebenen Eid zu leisten. Ueber die wesentlichen Bestandtheile der Zeugenprotokolle enthalten die art. 73—78 des Code bestimmte Vorschriften. δ) Ueber das Verhör der Angeschuldigten hat der Code d'instr. crim. keine Regeln aufgestellt; er enthält nur allgemeine Andeutungen und überläßt es dem Instructionsrichter, sich für jede einzelne Sache nach Lage derselben ein System zu bilden; die Praxis hat jedoch Vorschriften mit Rücksicht auf einzelne analoge Bestimmungen und auf den Geist des vom Gesetzgeber aufgestellten Systems aufgestellt, welche als verbindlich gelten. Eine Assistenz des Staatsanwalts ist bei den Verhören nicht erfoderlich; es sind jedoch demselben die Verhöre mitzutheilen. Der Instructionsrichter soll die Angeschuldigten auf Widersprüche ihrer Aussagen mit den Angaben der Zeugen aufmerksam machen, und so Geständnisse zu erlangen suchen. Die Zuziehung von Vertheidigern oder Vertretern ist den Angeschuldigten nicht verstattet. ε) Die Verhaftung angeschuldigter Personen kommt hier in soweit in Frage, als von der Verwahrungshaft die Rede ist. Gesetzlich angeordnet ist die Verhaftung im art. 91 des Code nur bei Verbrechen, während sie bei Vergehen dem Ermessen des Instructionsrichters überlassen ist. Verdacht der Flucht, sowie die Besorgniß der Collusion oder anderer die Ermittelung der Wahrheit erschwerenden Handlungen sind die Hauptgründe, welche bei Ver-

21) Art. 76 der Constitution vom 22. Frimaire VIII (13. April 1799) nicht aufgehoben durch die Worte „de suite" im Art. 36 des Code d'instr. crim.

gehen die Verhaftung Angeschuldigter rechtfertigen. Es gibt drei Arten von Untersuchungsgefängnissen in Frankreich: maisons de dépôt zur Festhaltung blos Verdächtiger, welche sich in jeder Gemeinde befinden sollen; maisons d'arrêt für die bereits in Voruntersuchung Befindlichen; solche sollen bei jedem Tribunale erster Instanz vorhanden sein; endlich maisons de justice für diejenigen, welche in Anklagestand versetzt, also vor die Assisen verwiesen sind, sie sollen bei jedem Assisenhofe vorhanden sein. Die Verwahrungs- oder Detentionshaft soll nur auf Grund eines vom Instructionsrichter ausgestellten Befehls (mandat) vollzogen werden. Ein jeder solcher Befehl ist von dem Beamten, welcher ihn erläßt, zu unterzeichnen und mit seinem Amtssiegel zu versehen (art. 95 des Code). Der französische Criminalproceß stellt vier Arten von Befehlen auf, welche vom Instructionsrichter gegen Angeschuldigte unter gewissen Voraussetzungen erlassen werden können. Ergibt sich aus der Untersuchung irgend ein durch nähere Anzeigen begründeter Verdacht der Thäterschaft gegen eine bestimmte Person, so soll der Instructionsrichter auch ohne Antrag des Staatsanwalts mindestens einen Erscheinungsbefehl (mandat de comparution) erlassen, d. h. der angeschuldigten Person durch einen Gerichtsvollzieher eine Ladung zustellen lassen mit der Auflage, zu einer bestimmten Zeit vor ihm zu erscheinen, um über eine Anschuldigung vernommen zu werden. Solche Befehle sollen aber in der Regel nur dann erlassen werden, wenn der Wohnort des Angeschuldigten bekannt ist und nur eine That vorzuliegen scheint, welche correctionell geahndet wird (art. 91). Eine zweite Art ist der Vorführungsbefehl (mandat d'amener), derjenige richterliche Befehl, kraft dessen der mit der Vollstreckung beauftragte Beamte (Gerichtsvollzieher oder ein Agent der öffentlichen Macht) berechtigt und verpflichtet ist, die darin bezeichnete Person körperlich und im Weigerungsfalle selbst mit Hilfe der bewaffneten Macht vorzuführen. Er wird in der Regel nur gegen Personen erlassen, welche entweder eines Verbrechens beschuldigt sind, oder wenn nur ein Vergehen vorliegt, keinen festen Wohnsitz haben, oder endlich auf den Erscheinungsbefehl nicht erschienen sind (art. 91); ausnahmsweise auch in allen anderen Fällen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen. Selbst bei einem Verbrechen genügt zur Erlassung eines solchen Befehls, namentlich gegen Personen von festem Wohnsitze und gutem Rufe, nicht die bloße Anzeige (art. 40), sondern es müssen bestimmte Indicien der Thäterschaft und Wahrscheinlichkeitsgründe für dieselbe vorhanden sein. Nach erfolgter Vorführung und Detention soll das Verhör längstens nach 24 Stunden vorgenommen werden. Der Vorführungsbefehl bedarf zu seiner Erlassung keines Antrags des Staatsanwalts; er wird nicht motivirt. Eine dritte Art ist der Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt), d. h. derjenige richterliche Befehl, kraft dessen eine darin bezeichnete Person von dem Vollstreckungsbeamten selbst mit Hilfe der bewaffneten Macht verhaftet und von den Aufsehern der Verwahrungsgefängnisse in Gewahrsam genommen werden soll. (Art. 86. 95. 97. 98. 100. 101.) In speciellen vom Gesetze bezeichneten Fällen, welche im art. 34. 100. 107 des Code d'instr. crim. vorgesehen sind, steht auch dem Staatsanwalte und seinen Hilfsbeamten das Recht zur Erlassung eines solchen Befehls zu. Der Verwahrungsbefehl findet in der Regel nach dem ersten in der Voruntersuchung vorzunehmenden Verhöre der vorgeführten Person statt, sobald dieselbe die Anschuldigung einer strafbaren Handlung nicht zu zerstören vermag, und der Instructionsrichter nicht genau zu unterscheiden im Stande ist, ob ein Verbrechen oder Vergehen, oder grade welches von denselben vorliegt. Ueberdies wird ein solcher Befehl in der Regel gegen Personen erlassen, welche sich dem Vorführungsbefehle entzogen haben; selbst gegen blos erschienene und nicht vorgeführte Personen kann ein Verwahrungsbefehl erfolgen, sobald sich nach dem Verhöre für die Anschuldigung eines Verbrechens oder eines mit Gefängniß zu bestrafenden Vergehens bestimmtere Anzeigen ergeben. Die vierte Art endlich ist der Verhaftsbefehl (mandat d'arrêt), welcher sich nur durch eine strengere Form, sowol was seinen Inhalt, als die Art seiner Vollstreckung betrifft, von dem Verwahrungsbefehle unterscheidet. Er hat fast dieselben praktischen Wirkungen, ist auch im ganzen Bereiche des Staats vollziehbar. Er findet aber nur dann statt, wenn ein bestimmt zu bezeichnendes Verbrechen oder mit Gefängniß zu bestrafendes Vergehen vorliegt, und ist am meisten geeignet die dem französischen Strafprocesse fremden Steckbriefe des teutschen Criminalprocesses zu ersetzen. In dem Verhaftsbefehle ist die strafbare Handlung, für welche er erlassen ist, und das Strafgesetz anzugeben; er kann nur nach Anhörung des Staatsanwalts erlassen werden. (Art. 94. 96 des Code d'instr. crim.) ζ) Eine provisorische Freilassung der zu verhaftenden Person ist zulässig gegen Cautionsleistung, daß sich der Angeschuldigte zu allen Proceduracten und zur Vollziehung des Urtheils stellen werde (art. 114). Um diese Freilassung kann diejenige Person ansuchen, welche eines correctionellen Vergehens angeschuldigt ist und nicht zu den Vagabunden oder zu gewissen gerichtlich bestraften Personen (repris de justice) gehört (art. 113—115). Sie kann in jeder Lage der Sache nachgesucht werden. Bewilligt wird sie in der Regel, und in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift von der Rathskammer des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk die Voruntersuchung geführt wird; nach der Praxis mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß sie en tout état de cause nachgesucht werden kann, im Falle das Gesuch erst in zweiter Instanz oder bei dem Cassationsrecurse angebracht wird, von der Rathskammer des Appellgerichts, oder wenn dieses ein Appellationsgerichtshof ist, von der Anklagekammer. Vor der Entscheidung ist stets der Staatsanwalt mit seinem Antrage zu hören. Die Cautionsleistung besteht in einer nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuführenden Bestellung einer Bürgschaft. c) Teutschland[22]). Von den teutschen Schwurge-

22) Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 82—107.

richtsgesetzen haben die meisten in der Hauptsache dem französischen Systeme sich angeschlossen, keines derselben dem englischen. Dabei zeigen sie aber im Einzelnen viele wesentlich abweichende Züge. Einige teutsche Staaten, wie Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, haben für die Voruntersuchung im Wesentlichen das ältere Untersuchungsverfahren noch beibehalten; andere, wie Baiern und Nassau, haben einen Mittelweg eingeschlagen. Spuren der Annäherung an das englische System finden sich in der braunschweigischen Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849.

3) Versetzung in den Anklagestand — Anklagejury — Anklagekammer. a) England. In England beruht die Versetzung in den Anklagestand gewöhnlich auf einem Ausspruche der großen Jury. Aus den früheren historischen Erörterungen ist zu wiederholen, daß im Mittelalter eine grand jurée, aus 24 Rittern bestehend, zum Behufe der attaintes regelmäßig aus der Grafschaft aufgeboten wurde, weil die Ueberweisung der kleinen Jury nur durch die Einstimmigkeit einer doppelten Zahl von Geschworenen bewirkt werden konnte. Eben dieselben bildeten zugleich eine grand enquest, eine Rügejury für die Grafschaft, welche aus eigener Kenntniß oder auf erhaltene Notizen presentments, also Rügen, auszusprechen berechtigt und verpflichtet war. Seit dem Aufkommen des Beweisverfahrens vor der Jury mußten die attaintes nothwendig abkommen, weil sie sich auf falsches Zeugniß der Geschworenen bezogen, jetzt aber nur von unrichtiger Beurtheilung der vorgelegten Zeugnisse die Rede sein konnte. Dagegen blieb aber die zweite Function, die des freien Rügens, die aber im 18. Jahrh. nur selten zur Anwendung gekommen ist. Indessen trafen in der Mitte des 16. Jahrh. Statuten unter Philipp und Maria die Einrichtung, daß ein Denunciant (prosecutor) nebst seinen Zeugen und dem Angeschuldigten vor dem Friedensrichter vernommen und die Protokolle darüber dem Criminalgerichte eingereicht werden sollten. Diese noch bestehende Einrichtung bildet jetzt die gewöhnliche Einleitung der Criminalprocesse. Indem das Criminalgericht nicht befugt ist, auf diese Denunciation und die Verhandlung des Friedensrichters Proceß zu machen, sondern nur auf indictment, so wird auf jene Grundlagen von dem Anwalt des Denuncianten oder auch einer Gerichtsperson ein Indictment formulirt und als Bill bei dem Gerichte eingereicht, worauf es sodann vor die große Jury kommt, welche heut zu Tage gewöhnlich mit mehr als 12, aber nicht mit mehr als 23 Geschworenen besetzt ist, weil es nicht mehr als 12 Stimmen zum Beschlusse eines Indictments bedarf. Das Verfahren vor der großen Jury ist nicht öffentlich, was eine Folge ihres Ursprungs aus der Rügejury ist. Die letztere erfoderte eine geheime Verhandlung, um die weitere Verbreitung der manchen, vielleicht grundlosen Gerüchte, welche dabei zur Sprache kommen mußten, zu verhindern. Obwol die jetzt gewöhnliche Thätigkeit der großen Jury eine öffentliche Abhörung der Zeugen füglich zuläßt, so gilt doch immer noch der Grundsatz des strengsten Geheimnisses. Man läßt keinen Anwalt der klagenden Partei, keinen Gerichtsschreiber zu, und die Geschworenen dürfen von dem Inhalte der Aussagen Nichts verrathen. Für den Angeschuldigten gibt es bei dieser Jury Nichts zu thun, weil es nur darauf ankommt, ob der Verfolger der Jury hinreichende Nachweise zu verschaffen im Stande ist, um sie zu einer Rüge zu veranlassen, also dazu, seine Bill zu der ihrigen zu machen, zu einem Indictmente zu erheben. Sowie bei der alten Rügejury nur der Denunciant mit seinen Zeugen behufs der Information gefragt wird, so gilt es auch heut zu Tage nur dem Beweise der Anschuldigung[23]) durch eidliche Vernehmung des Anklägers und seiner Zeugen. Der Geschäftsgang besteht darin[24]), daß ein dem Vormanne zur Seite sitzender Geschworener zunächst das Indictment verliest. Die Protokolle der friedensrichterlichen Voruntersuchungen werden nach der alten Praxis der Jury nicht vorgelegt; erst in neuerer Zeit werden sie bei der Queens-Bench und bei dem Centralgerichte in London den Geschworenen zur Verfügung gestellt, welche aber wenig Gebrauch davon machen. Ebenso ist der clerk des Centralgerichts, welcher der großen Jury die betreffenden Zeugen zuführt, angewiesen worden, der Jury auf ihr Verlangen bei der Geschäftsführung zu assistiren, wovon aber ebenfalls wenig Gebrauch gemacht wird. Die Vernehmung des Klägers und seiner Zeugen, eines jeden allein, geschieht von der Jury selbst; der Kläger erfährt von den Aussagen seiner eigenen Zeugen Nichts. Zwei der Geschworenen haben abwechselnd über die abgehaltenen Vernehmungen Notizen zu machen, um das Gedächtniß für die nachfolgende Discussion zu unterstützen. Jeden Tag, ehe die Jury auseinander geht, werden diese Notizen vertilgt. Nach Maßgabe der vernommenen Aussagen genehmigt entweder die Jury das Indictment, welchenfalls darauf geschrieben wird: billa vera, true bill; oder sie verwirft es, welchenfalls die Formel lautet: ignoramus, not found. Letztere Verfügung hat die Bedeutung einer Entbindung von der Instanz; der Proceß wird nicht fortgesetzt; es ist aber eine erneuerte Anklage mit verbesserter Begründung zulässig[25]). In Nordamerika hängt jetzt die Erneuerung von der Zulassung des Gerichts ab[26]). — Die Befugnisse der Geschworenen bei der großen Jury sind im Ganzen dieselben, wie bei der kleinen Jury. In Bezug auf die Thatsache gebührt ihnen freie Entscheidung; doch haben sie die Rechtsregeln wegen Zulässigkeit der Zeugen, oder die Vorschriften der Statuten über die Zahl der Zeugen zu beachten. Für die Rechtsfrage, z. B. die Qualification der That, die Verhältnisse von Urheber und Gehilfen, ertheilt ihnen der Richter in schwierigeren Fällen eine vorläufige Anweisung[27]), welche sie zu befolgen haben. In der frü-

23) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 275. 24) *Phillips*, On juries p. 85. 25) Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Mühry S. 420. 588. 26) Krit. Zeitschr. für RW. des Ausl. 21. Bd. S. 299. 27) Stephen a. a. O. S. 418. 586. Ein Beispiel einer solchen Anweisung ist gedruckt

neren Zeit unterlag in dieser Beziehung die große Jury einer strengeren Controle, wie früher bemerkt worden ist (vergl. II. n. 21). Ebendaselbst ist bemerkt worden, daß der großen Jury gestattet ist, die ihr vorgelegte Bill in der Art zu modificiren, daß ein neues Indictment nach ihrem Sinne entworfen und dann von ihr genehmigt wird, ingleichen, welchen Grad von Gewißheit die große Jury bei ihrem Ausspruche haben soll [28]). — Eine andere Versetzung in den Anklagestand kann aus der Untersuchung der Coroner hervorgehen. Diese bereits im 13. Jahrh. organisirte Einrichtung hatte ehemals eine etwas weitere Ausdehnung; sie findet aber jetzt nur noch bei bedenklichen Todesfällen aller Art statt, und zwar super visum corporis. Sie bezweckt eine officielle Untersuchung, quomodo N. N. ad mortem pervenit, also über die Art und Ursache des Todes einer bestimmten Person, und das entscheidende Resultat wird durch eine Jury ausgesprochen, welche man aus der Nachbarschaft zusammenbringt, so gut wie es die Umstände verstatten, also ohne daß die für einen Geschworenen vorgeschriebenen Eigenschaften besonders berücksichtigt werden. Unter den aus diesem Verfahren hervorgehenden Ergebnissen ist das erste die Ermittelung der Todesursache, also nach der criminalistischen Seite hin die Feststellung des objectiven Thatbestandes, wozu in neuerer Zeit Aerzte zugezogen werden, welche bei Strafe ihre Mitwirkung nicht ablehnen dürfen. Ein zweites Ergebniß ist der Ausspruch darüber, wer den Tod veranlaßt hat, also z. B. bei Selbstmord (felo de se) oder anderer verbrecherischer Tödtung. Das Verfahren ist, daß der Coroner Alle aus der Nachbarschaft zusammenkommen läßt und sie über die Sache verhört. Da hier eine officielle Untersuchung in Frage ist (nicht eine Rüge, wie bei der großen Jury), so muß der Coroner nicht blos Belastungszeugen vernehmen, sondern auch den Verdächtigen selbst und seine etwaigen Entlastungszeugen [29]). Fällt das Verdict der Jury dahin aus, daß eine bestimmte benannte Person das Verbrechen der Tödtung verübt habe, so wird dies einem Indictmente gleichgeachtet und dem Bezeichneten kann darauf, ohne daß es der vorherigen Genehmigung eines Indictments durch die große Jury bedarf, vor dem Criminalgerichte der Proceß gemacht werden. Dadurch wird aber einer anderweiten Verfolgung des Verbrechens nicht präjudicirt; es kann immer noch ein Anderer eine Anklage beibringen, welche sodann durch die große Jury geht. Diese Anklage kann sogar auf ein größeres Verbrechen, als das Verdict der Coronerjury besagt, gerichtet werden, z. B. auf Mord, anstatt auf Todtschlag. Außerdem ist nach der Untersuchung des Coroner noch ein anderweites Verfahren vor dem Friedensrichter, welches zu einem gewöhnlichen Indictmente führt, zulässig, wenn durch Umstände jene Untersuchung nicht vollständig genug erscheint, z. B. weil der Angeschuldigte nicht zugegen war [30]). — Eine andere Art von Versetzung in den Anklagestand, aber nicht für Felonien, tritt ein durch die schon früher erwähnten Informationen des attorney general und des master of the crown office, welche nicht durch die große Jury gehen, obwol die des master of the crown office von einer Genehmigung des Gerichtshofs abhängt. — Endlich kann auch auf ein in einem Civilprocesse von der Jury abgegebenes Verdict, wodurch einer der Parteien eine criminell strafbare Handlung beigemessen wird, gleichwie auf ein Indictment, der Proceß gemacht werden [31]), was aber wenig zur Anwendung kommt. — Man hat in England gegen die Beibehaltung der großen Jury große Bedenken geäußert [32]), und nicht blos einsichtsvolle Juristen, sondern auch ein großer Theil des nicht juristischen Publicums, wünschen bedeutende Verbesserungen, oder auch theilweise oder gänzliche Abschaffung dieses Instituts. Am entschiedensten wurden diese Wünsche durch eine im April 1849 von dem sollicitor general eingebrachte Bill an den Tag gelegt, in welcher beantragt wurde, bei dem Central-Criminalgerichtshofe in London die große Jury in den meisten Fällen durch andere Einrichtungen zu ersetzen. In dessen Folge übertrug das Parlament die Sache einer Commission, welche Leute aus allen Verhältnissen über diesen Gegenstand vernommen und am 27. Juni 1849 einen Bericht, welchem die Protokolle über die abgehaltenen Vernehmungen beigefügt sind, erstattet hat. Der Bericht ist zu Gunsten des Antrags ausgefallen [33]). Es ergibt sich daraus, daß die vernommenen, in verschiedener Art mit Erfahrung begabten Männer die völlige Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit der großen Jury haben; daß diese Ueberzeugung in der City von London allgemein ist und die großen Jurys von Middlesex selbst nahe daran waren, in ihre pflichtmäßigen Anzeigen Anträge gegen dieses Institut aufzunehmen; daß die allgemeine Meinung ist, die große Jury sei gut für die Diebe, um durchzukommen. Die speciellen Beschwerden gegen dieses Institut reduciren sich auf folgende Punkte. Der erste Punkt ist die dadurch veranlaßte bedeutende Vergrößerung der Kosten und die Unbequemlichkeit der Proceßführung, indem bei der Nothwendigkeit, daß alle, einer Assisensitzung zugewiesenen, Processe erst durch die große Jury gehen, bevor sie im Laufe der Sitzung an die kleine Jury gelangen, Parteien und Zeugen genöthigt sind, vom Anfange der Assisen an gegenwärtig zu sein und fortdauernd zu warten, bis ihre Sache erst bei der großen Jury und dann zur Verhandlung bei der klei-

in Marquardsen, Proceß Manning S. 28. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 270.

28) Siehe noch Mittermaier a. a. O. S. 275. 29) *Hale*, Pl. Cor. II. p. 60. 157.

30) So werden z. B. in dem von Marquardsen mitgetheilten Processe Manning S. 31 die Angeschuldigten zuerst zur Antwort auf das Indictment aufgefodert und dann ebenso zur Antwort über das Verdict der Coronersjury. 31) *Starkie*, On criminal pleading p. XIII. *Hawkins*, Pl. Cor. II. c. 25. sect. 6. 32) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 40—47. 33) Ueber diese Bill hat Mittermaier in der Krit. Zeitschrift 21. Bd. S. 325 fg. berichtet und aus den bei dieser Gelegenheit mitgetheilten Vernehmungen in derselben Zeitschrift 22. Bd. S. 139 fg. einen vollständigen Auszug geliefert. Vergl. auch noch Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 278 fg.

nen Jury an die Reihe kommt. Ein zweiter Uebelstand ist, daß die große Jury sich so ganz selbst überlassen ist, daß die Geschworenen, wenn sie Alle noch nie dabei waren, gar nicht wissen, wie sie die Sache anzufangen haben. Die nicht stattfindende Oeffentlichkeit macht eine Vorbildung durch Zuhören und Zusehen unmöglich; eine Assistenz von Seiten des Gerichts existirt nicht; die Parteien erscheinen in Person ohne Advocaten und müssen daher von den Geschworenen selbst vernommen werden. Es kommen da seltsame Dinge vor. Ein dritter Uebelstand ist, daß die Geschworenen von den Sachen blos durch das Indictment, welches sie haben, unterrichtet sind, in welchem nur kurz die Hauptsache mit allerhand Kunstausdrücken enthalten ist. Von den Acten der Voruntersuchung, welche man in London ihnen anzubieten angefangen hat, machen sie wenig Gebrauch, indem ihnen Zeit und Geschick zur gehörigen Benutzung der Protokolle fehlt. Viertens ist das Geheimniß der Verhandlung mit nachtheiligen Folgen verknüpft. Ueber die abgehaltenen Vernehmungen wird nämlich Nichts niedergeschrieben; die Geschworenen dürfen von den Aussagen Nichts verrathen; jeder wird allein vernommen, und der Ankläger erfährt Nichts von den Aussagen seiner Zeugen, ein Gehör des Angeklagten findet gar nicht statt. Dadurch entstehen die größten Misbräuche. Oft kommt es vor, daß in der Zwischenzeit von der Voruntersuchung bis zu den nächsten Assisen der Ankläger und dessen Zeugen auf vielfache Weise bearbeitet werden, damit sie behufs der Abweisung des Indictments vor der großen Jury andere und weniger gravirende Aussagen machen. Nun aber kennt die große Jury die Protokolle der Voruntersuchung nicht, und die vor der großen Jury erstatteten Aussagen sichert das Geheimniß gegen Verfolgung auf Meineid, sodaß auf diese Weise die Verbrecher mit Hilfe der falschen Zeugnisse durchkommen. Für solche Zwecke unterstützen sich die Diebe in London gegenseitig. Ein noch mehr auffallender Misbrauch ist der, daß durch Mitwirkung der großen Jury grundlose Anklagen durchgesetzt und später zu Erpressungen benutzt werden. Es darf nämlich, wenn eine Anklage in der Voruntersuchung abgewiesen worden ist, oder auch überhaupt gar keine Voruntersuchung statt gehabt hat, unmittelbar bei der großen Jury eine Anklage eingereicht werden. Diese gründet sich öfters auf Aussagen bestochener Zeugen, weil nach dem vorher Bemerkten eine Nachweisung falschen Zeugnisses nicht zu befürchten ist. Nach Genehmigung der Anklage wird dann der mit der ganzen Sache unbekannte Angeklagte durch einen Brief überrascht, des Inhalts, daß die große Jury ihn indictirt habe u. s. w. Aehnliche Misbräuche kommen in Nordamerika vor [34]). So allgemein wegen dieser Uebelstände die Abneigung gegen die große Jury ist, so ist doch eine bessernde Abhilfe sehr schwierig. Man hat auch Versuche zur Abhilfe gemacht. So hat man in London bei der Queens-Bench und bei dem Central-Criminalgerichtshofe der großen Jury einen rechtsverständigen clerk zur Verfügung gestellt, um ihnen aus den Voracten und sonst mit seinen Kenntnissen auszuhelfen; sie machen aber wenig Gebrauch davon. Auch hat man an Zulassung von Advocaten, welche die Verhandlungen führen könnten, gedacht; aber zweierlei, was in der historischen Natur des Instituts liegt, bleibt unabweislich, erstens das Geheimniß, welches diese Verhandlungen deckt, und dann die Einseitigkeit, in deren Folge der Angeklagte nicht gehört wird. Daher ist es leicht begreiflich, warum in der erwähnten Bill nicht auf Verbesserungen, sondern auf theilweise Abschaffung der großen Jury angetragen wird. Außer jenem Berichte kommen noch mannichfache Aeußerungen über die englische große Jury, nicht zu deren Gunsten, vor [35]). Es sind die, vor der englischen Parlamentscommission für Strafgesetzgebung abgehaltenen, Vernehmungen, die Meinung dieser Commission selbst und die Ansicht der Commission für Proceßgesetzgebung in New-York. Die Juristen in England und Nordamerika stimmen darin überein, daß das Institut der großen Jury unzweckmäßig sei und Nachtheile mit sich führe; sie finden aber die Abschaffung bedenklich, weil noch immer die Volksmeinung darin eine Garantie gegen grundlose Anklagen findet, obwol im Gegentheile durch die Jury grundlose Anklagen durchgesetzt werden. Die Commissionen in England und Nordamerika haben deshalb in ihren Entwürfen Verbesserungen vorgeschlagen, z. B. daß es dem prosecutor oder einem Anwalte der Krone gestattet sein solle, vor der großen Jury den Beweis durchzuführen; daß die Regeln über Gültigkeit der Beweismittel beobachtet werden sollen, über welche sich die Jury bei dem Gerichtshofe Belehrung einholen soll. Auch hat man Vernehmung von Entlastungszeugen vor der großen Jury empfohlen [36]). — Auch gegen des coroners inquest, worin eine Voruntersuchung und die Möglichkeit eines zulässigen Indictments liegt, hat man in der neueren Zeit Bedenken und findet diese Einrichtung nicht ganz zuverlässig [37]). Von der Parlamentscommission ist der Antrag gestellt worden, es solle der bei einer solchen Untersuchung sich ergebende Verdacht nur die Verhaftung begründen und die weitere Untersuchung nachher von dem Friedensrichter geführt werden. Dasselbe ist in dem Entwurfe einer Strafproceßordnung für New-York angenommen worden [38]). b) Frankreich. In Frankreich hat die Versetzung in den Anklagestand verschiedene Veränderungen erlitten [39]). In der ersten Revolutionszeit schloß man sich näher an das englische Vorbild an. Nach den Gesetzen von 1791, welche in dieser

34) Vergl. Mittermaier, Bericht über die Strafproceßordnung von New-York in der Krit. Zeitschrift 21. Bd. S. 295. Derselbe, Engl.-schott. Strafverf. S. 284.

35) Vergl. Mittermaier in der Krit. Zeitschrift. 18. Bd. S. 451—454. 21. Bd. S. 294—296. 22. Bd. S. 292—294. 36) *Phillips*, On juries p. 99—102. 309. 37) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 18. Bd. S. 449. 22. Bd. S. 283. 38) Krit. Zeitschr. 18. Bd. S. 321. 39) Vergl. Biener, Gegen Anklagejury und für Specialverdict, im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 81. Derselbe, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 33 fg.

Beziehung durch den Code 3. Brumaire an IV. nicht abgeändert wurden, brachte man die Anklage, sobald der directeur du jury sie für zulässig hielt, vor eine Jury von acht Personen. Der directeur du jury (ein juristischer Richter) setzte derselben die Sache auseinander, wobei zugleich die Acten mit Ausnahme der Zeugenaussagen vorgelegt wurden; hierauf erfolgte die Vernehmung des Klägers und der Zeugen. Bei der Berathung der Jury selbst war der Director nicht gegenwärtig; Stimmenmehrheit entschied. Die durch das Gesetz vom 7. Pluviôse an IX. getroffene Einrichtung wich sehr bedeutend von dem englischen Verfahren ab. Der directeur du jury, welcher vorher nur die Aufsicht über die friedensrichterliche Voruntersuchung gehabt hatte, wurde nunmehr ein wirklicher Instructionsrichter. Vor der Anklagejury wurden der Kläger und die Zeugen nicht mehr vernommen; sie entschied nunmehr lediglich auf den Vortrag aus den Acten der Voruntersuchung. Es war also nur ein Schattenbild von Jury und noch dazu völlig verkehrt, indem Rechtsunkundige auf einen juristischen Vortrag über Gegenstände, welche großentheils rechtlicher Natur waren, urtheilten. Im Jahre 1808 wurde beschlossen, diese Anklagejury abzuschaffen, nach den damaligen officiellen Erklärungen deshalb, weil die Geschworenen irrthümlicher Weise sich gewöhnlich auf den Standpunkt stellten, als hätten sie ein vorläufiges Schuldig zu sprechen, und daher nur bei vollständiger Ueberzeugung von der Schuld die Anklage zulassen wollten. Der wahre Grund war wol der, daß Napoleon I. zwar die Urtheilsjury gegen die gemachten Erfahrungen und Einwendungen aufrecht erhielt, aber die Anklagejury fallen ließ. Die seitdem eingeführte, noch bestehende Einrichtung ist folgende [40]). Nach dem Schlusse der Voruntersuchung gelangt die Sache nicht sofort an die Strafgerichte zur Entscheidung, sondern es findet vorerst vor gewissen richterlichen Behörden ein besonderes Verfahren statt, welches eine richterliche Entscheidung über zwei Punkte bezweckt, nämlich erstens, ob die Fortsetzung der Untersuchung zu sistiren und von jeder weiteren Verfolgung abzustehen sei, oder zweitens, vor welches Strafgericht die zur weiteren Verfolgung bestimmte Sache behufs der Fällung der Strafurtheile zu bringen sei. Dieses Verfahren, welches man füglich Uebergangsverfahren nennen könnte, soll vor der Rathskammer (chambre du conseil) und vor der Anklagekammer (chambre des mises en accusation) stattfinden. aa) Verfahren vor der Rathskammer. Nach beendigter Voruntersuchung soll der Instructionsrichter der Rathskammer, deren Mitglied er ist, Bericht aus den Untersuchungsacten erstatten, was nach der Praxis mündlich geschieht. Vor dem Berichte werden die Acten dem Staatsanwalte mitgetheilt, welcher denselben einen, von dem Instructionsrichter der Rathskammer vorzulegenden, schriftlichen Antrag beifügt. An jedem Gerichte erster Instanz bildet eine Abtheilung des Richterpersonals die Rathskammer in Strafsachen, aus wenigstens drei Richtern mit Einschluß des Instructionsrichters bestehend. Diese Behörde hat nach Anhörung des Berichts des Instructionsrichters, nach Kenntnißnahme der Untersuchungsacten und nach Prüfung des Antrags des Staatsanwalts zu entscheiden, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege, welche Natur dieselbe, namentlich unter Berücksichtigung der durch die Untersuchung ermittelten besonderen Umstände habe, und endlich ob Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen. Diese Entscheidung wird in einem summarisch motivirten Beschlusse ausgesprochen, welcher entweder die Sistirung des Verfahrens, oder die Verweisung an die Strafgerichte, und gleichzeitig nach Maßgabe des besonderen Falles die Freilassung oder Verhaftung des Angeschuldigten anordnet. Rücksichtlich des Inhalts dieser Beschlüsse sind folgende Fälle zu unterscheiden. Hält nur Ein Richter dafür, daß ein Verbrechen vorliege und der Angeschuldigte der Thäterschaft verdächtig sei, so findet das die Versetzung in den Anklagestand vorbereitende Verfahren statt. (Art. 133 des Code d'instr. crim.) Ist die Rathskammer der Ansicht, daß keine vom Gesetze als Contravention, als Vergehen oder als Verbrechen bezeichnete Handlung vorliege, so verordnet sie Einstellung der Untersuchung und Freilassung des etwa verhafteten Angeschuldigten. Hält sie den Angeschuldigten der Verübung einer Contravention für verdächtig, so verweist sie die Sache an das Polizeigericht. Scheint ein correctionelles Vergehen vorzuliegen, dessen der Angeschuldigte verdächtig ist, so kommt es darauf an, ob darauf Gefängniß oder Geldstrafe steht. Im ersten Falle bleibt die verhängte Haft bestehen und kann, wenn sie noch nicht besteht, angeordnet werden; im zweiten wird die Freilassung angeordnet; in beiden Fällen wird die Sache an die correctionellen Gerichte verwiesen (art. 128—131). Wird die Sache noch nicht zur Entscheidung reif erachtet, so wird nach einer ziemlich constanten Praxis die Wiederaufnahme der Voruntersuchung angeordnet. In allen diesen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit; bei vorhandener Stimmengleichheit hat dieselbe nach der Praxis gleiche Wirkung, wie die Stimmenmehrheit. Gegen die Beschlüsse der Rathskammer gibt es gesetzlich zwei Rechtsmittel, die Opposition und die Cassation. Der Code d'instr. crim. enthält nur sehr wenige Vorschriften; es hat sich daher eine sehr streitige Praxis gebildet. Doch sind folgende Grundsätze ziemlich maßgebend. Die Opposition, welche eine Art Berufung von dem Beschlusse der Rathskammer an die Anklagekammer ist, steht nur dem Staatsanwalte und der Civilpartei zu, nicht dem Angeschuldigten, obwol letzteres streitig ist; beiden nur in dem Falle, wenn die Rathskammer die Freilassung eines Verhafteten oder die Nichtverhaftung einer auf freiem Fuße verbliebenen Person ausspricht. Die Frist zur Einlegung der Opposition beträgt 24 Stunden, für den Staatsanwalt vom Tage des Beschlusses, für die Civilpartei von dem Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet (art. 135). Die eingewendete Opposition hat nicht nur devolutive, sondern auch suspensive Wirkung.

40) Vergl. Höchster, Französ. Strafproceß §. 86—122.

Ueber die Cassation ist das Nähere bei der Lehre von der Cassation überhaupt zu bemerken. Zu bemerken ist, daß nach einer ziemlich feststehenden Praxis gegen Rathskammerbeschlüsse der Civilpartei niemals Cassationsrecurs verstattet wird. Die Vorbereitung zur Versetzung in den Anklagestand beginnt mit dem Rathskammerbeschlusse, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens verdächtig erachtet wird (art. 133). Dieser Beschluß soll zwei Hauptpunkte umfassen; erstens, die Entscheidung, daß ein Verbrechen vorliege und Verdacht der Schuldbarkeit gegen einen bestimmten Angeschuldigten vorhanden sei, also die Sache der Anklagekammer zu übermitteln sei, um über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen; zweitens, die Erlassung eines Leibverhaftbefehls (ordonnance de prise de corps) gegen den Angeschuldigten. Dieser Befehl muß den Namen des Angeschuldigten, sein vollständiges Signalement, seinen Wohnort oder in dessen Ermangelung den letzten Aufenthaltsort oder seine Heimath, oder die Angabe, daß diese nicht bekannt sei, überdies eine Angabe der That und die Natur der strafbaren Handlung enthalten (art. 134). bb) Verfahren vor der Anklagekammer oder Versetzung in den Anklagestand. An jedem Appellhofe bildet eine wenigstens aus fünf Richtern bestehende Abtheilung die Anklagekammer, welche nur für Straffachen bestimmt ist und mindestens Einmal jede Woche zusammentreten muß, wenn auch nur Eine Sache zu erledigen ist. (Art. 218 des Code d'instr. crim.) Auch in Belgien besteht nach einem Gesetze vom 4. Aug. 1832 die Anklagekammer aus fünf Richtern; diese Zahl darf dort nicht überschritten werden. Nur Mitglieder des Appellhofes werden zur Anklagekammer hinzugezogen. Die Anklagekammer ist permanent. Das Nähere über ihre Zusammensetzung bestimmt ein kaiserl. Decret vom 6. Juli 1810. Die Anklagekammer ist grundsätzlich die vom Gesetze bestimmte richterliche Behörde, welche über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen und die Verweisung vor die Assisen anzuordnen hat. Kein Angeschuldigter kann nach den Grundsätzen des französischen Strafprocesses in der Regel vor die Assisen gestellt werden, wenn nicht vorher die Versetzung in den Anklagestand wider ihn ordnungsmäßig ausgesprochen ist. Außerdem ist die Anklagekammer dazu berufen, die im Wege der Opposition an sie überwiesenen Rathskammerbeschlüsse zu prüfen und darüber zu entscheiden. Die von der Anklagekammer in beiden Functionen erlassenen Erkenntnisse haben jedoch stets nur den Zweck, die Jurisdiction der Strafgerichte anzudeuten, keineswegs aber, dieselbe definitiv festzustellen. Les arrêts ne sont qu'indicatifs et non attributifs de juridiction. Das Gesetz hat fünf Hauptfälle unterschieden, in welchen die Straffache an die Anklagekammer gelangt und ein besonderes Verfahren bestimmt, welches einzuhalten ist, um die betreffende Sache der Entscheidung derselben vorzulegen. Dies kann geschehen: α) durch einen Beschluß der Rathskammer, β) durch eine wider denselben erhobene Opposition, γ) durch selbständigen Antrag des Generalprocurators, δ) durch den Präsidenten des Assisenhofs, ε) durch die Anklagekammer selbst von Amtswegen. — α) Sobald der Generalprocurator an dem betreffenden Appellhofe die nach art. 133 des Code d'instr. crim. vom Staatsanwalte ihm zu übersendenden Untersuchungsacten (der zur Rathskammer zugezogene Gerichtsschreiber des Instructionsrichters hat solche mit dem Beschlusse der Rathskammer an den Staatsanwalt zu befördern) in Empfang genommen hat, steht ihm gesetzlich eine Frist von fünf Tagen zur Prüfung der Acten und zur Vorbereitung seines Berichts zu; er hat diesen Bericht nach Ablauf der Frist in der jede Woche stattfindenden Sitzung der Anklagekammer zu erstatten (art. 217). Der Bericht pflegt nicht schriftlich erstattet zu werden. Es genügt, wenn der Bericht vor Ablauf von zehn Tagen nach Empfang der Actenstücke erstattet wird. Während dieser zehn Tage können der Angeschuldigte und die Civilpartei Denkschriften zur Beseitigung, bezüglich zur Unterstützung der Anklage entweder bei dem Generalprocurator, oder direct bei der Gerichtsschreiberei der Anklagekammer einreichen; letzteren Falls werden solche gewöhnlich dem Generalprocurator mitgetheilt. β) Gelangt die Sache durch eine wider den Beschluß der Rathskammer erhobene Opposition an die Anklagekammer, so findet das in dem eben sub α. erwähnten Falle beschriebene Verfahren statt. γ) Die an den im Bezirke eines Appellhofes eingesetzten Gerichten erster Instanz fungirenden Staatsanwälte müssen alle acht Tage dem über ihnen stehenden Generalprocurator detaillirte Notizen über die während dieser Zeit in ihren Bezirken vorgefallenen Untersuchungssachen aller Art mit einem Berichte einsenden (art. 249). Ist nach Prüfung dieser Notizen der Generalprocurator der Ansicht, daß Sachen, welche als polizeiliche oder correctionelle bezeichnet sind, einen criminellen Charakter haben, so kann er binnen 15 Tagen, vom Empfange der Notizen gerechnet, die betreffenden Procedurstücke einfodern und hat nach deren Eingang eine weitere Frist von 15 Tagen, um der Anklagekammer, wenn ihm ein Verbrechen vorzuliegen scheint, den unter α. erwähnten Bericht abzustatten (art. 250). δ) Der art. 330 des Code d'instr. crim. ertheilt dem Assisenpräsidenten die Befugniß, einen Zeugen, dessen Aussagen in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs mit Rücksicht auf die Verhandlungen sich in der Art gestalten, daß sie als falsch erscheinen, entweder auf Antrag der Parteien oder selbst von Amtswegen verhaften zu lassen, und wider diesen Zeugen sofort eine Criminaluntersuchung wegen des Verbrechens der Ablegung eines falschen Zeugnisses (Code pénal art. 361) einzuleiten. In diesem Falle führt der Assisenpräsident oder ein von ihm damit beauftragter Richter die Untersuchung als Instructionsrichter, während der Generalprocurator als Beamter der gerichtlichen Polizei zu fungiren hat. Nach beendigter Instruction sind die Acten sofort direct an die Anklagekammer zur Entscheidung zu übermitteln, ohne daß es eines Berichts des Generalprocurators bedarf. ε) In allen Fällen, in welchen ein Verbrechen zur Kenntniß der Anklagekammer gelangt, sei es durch directe Anzeige des Generalprocu-

rators, sei es, daß sie aus übersendeten Acten den Verdacht eines Verbrechens zu erkennen glaubt, oder daß sie durch den Präsidenten des Appellhofs oder einen Richter desselben aufmerksam gemacht wird, oder endlich daß ein Mitglied der Anklagekammer selbst den Antrag stellt, kann dieselbe eine Verfolgung von Amtswegen anordnen. (Art. 235—240 des Code d'instr. crim.) Sobald eine solche Verfolgung von Amtswegen angeordnet ist, findet sie statt ohne Rücksicht darauf, ob schon von untergeordneten Richtern eine Instruction begonnen ist oder nicht. Ein Mitglied der Anklagekammer leitet die Untersuchung als Instructionsrichter. Der Generalprocurator selbst versieht die Functionen des Staatsanwalts, welche dieser bei gewöhnlichen Untersuchungen zu versehen hat. Die beendigte Untersuchung wird an den Generalprocurator mit sämmtlichen Procedurstücken übersendet, welcher binnen fünf Tagen der Anklagekammer Bericht zu erstatten hat. — Nach dem in allen diesen Fällen durch den Generalprocurator in der Sitzung der Anklagekammer über die zur Entscheidung derselben vorliegenden Untersuchungssachen zu erstattenden Berichte findet behufs der Erlassung der Erkenntnisse ein weiteres formelles Verfahren statt, welches sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen läßt. Die Sitzungen der Anklagekammer sind geheim bei verschlossenen Thüren. Der Berathung geht ein besonderes Verfahren vorher, bei welchem blos der Generalprocurator und ein Gerichtsschreiber anwesend, alle anderen Personen aber, wie der Angeschuldigte, die Civilpartei oder die Zeugen ausgeschlossen sind. (Art. 223 des Code d'inst. crim.) Dieses Vorverfahren besteht darin, daß der Gerichtsschreiber alle Verhandlungen vorzulesen hat und der Generalprocurator hierauf einen schriftlichen von ihm unterzeichneten Antrag übergibt. Nach Ueberreichung sämmtlicher Actenstücke, einschließlich der Denkschriften und des Antrags, sowie des etwaigen schriftlichen Berichts des Generalprocurators an den Vorsitzenden der Anklagekammer entfernen sich der Generalprocurator und der Gerichtsschreiber (art. 222. 224). Die Anklagekammer hat längstens binnen drei Tagen nach dem erwähnten Berichte des Generalprocurators zu entscheiden (art. 219). Nach einmal begonnener Berathung darf dieselbe nicht mehr unterbrochen und die Sitzung nicht eher geschlossen werden, als bis das Erkenntniß gefällt ist (art. 225). Nach der Praxis wird daher, nach dem beschriebenen Vorverfahren, bei verwickelten Sachen die Sitzung gewöhnlich aufgehoben, damit die Richter vor der Berathung sämmtliche bei dem Vorsitzenden liegenden Actenstücke prüfen können. Die Anklagekammer entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit geht die dem Angeschuldigten günstigste Meinung vor. Die Entscheidung hat sich auf jeden, in dem schriftlichen Antrage des Generalprocurators enthaltenen, Anklagepunkt zu erstrecken. Die Erkenntnisse sind zu motiviren und von den an der Entscheidung Theil nehmenden Mitgliedern der Anklagekammer eigenhändig zu unterzeichnen; sie müssen bei Strafe der Nichtigkeit die Namen dieser Mitglieder und die Anträge der Staatsanwaltschaft enthalten (art. 234). — Die Hauptaufgabe der Anklagekammer ist zu prufen, ob in den durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen überhaupt eine strafbare Handlung und namentlich ob darin ein Verbrechen liege, und somit die Versetzung in den Anklagestand und die Verweisung vor die Assisen anzuordnen sei. Die Erkenntnisse der Anklagekammer haben nach dem Inhalte der Entscheidungen wesentlich verschiedene Folgen, je nachdem sie die Vervollständigung der Untersuchung, oder die Einstellung des Verfahrens, oder die Verweisung vor die Polizei und correctionellen Gerichte, oder endlich die Versetzung in den Anklagestand und somit die Verweisung vor die Assisen aussprechen. α) Die Befugniß der Anklagekammer, auf Vervollständigung der Untersuchung zu erkennen, gründet sich auf art. 228 des Code d'instr. crim. β) Findet die Anklagekammer in den durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen keine strafbare Handlung, oder hält sie die wider den Angeschuldigten vorliegenden Anzeigen für so ungenügend, daß sie hierin nicht einmal einen Verdacht der Schuldbarkeit zu erblicken glaubt, so erkennt sie auf Einstellung des Verfahrens, entweder conform mit dem dasselbe aussprechenden Beschlusse der Rathskammer, gegen welchen an sie Opposition ergriffen worden ist, oder reformatorisch, wenn die Sache in Folge eines zur Vorbereitung der Versetzung in den Anklagestand erlassenen Rathskammerbeschlusses an sie gelangt ist. Ist ein Sistirungserkenntniß ertheilt worden, so kann nach art. 246 des Code d'instr. crim. eine Verfolgung derselben That wider den Angeschuldigten nur in Folge des Eintritts neuer Belastungen stattfinden. Was als neue Belastung anzusehen sei, bestimmt art. 247, und im art. 248 ist das hierbei zu beobachtende besondere Verfahren vorgeschrieben. γ) Findet die Anklagekammer in den durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen nur eine Polizeicontravention oder ein correctionelles Vergehen, und hält sie den Angeschuldigten der Schuldbarkeit für verdächtig, so verweist sie die Sache an ein bestimmtes Polizei- oder correctionelles Gericht. δ) Scheint der Anklagekammer in den ermittelten Thatsachen ein Verbrechen zu liegen, und hält sie den Angeschuldigten nach den vorliegenden Umständen für verdächtig, so erkennt sie die Anklage gegen denselben, verweist die Sache vor den betreffenden Assisenhof und gibt dem Generalprocurator die Fertigung einer Anklageschrift auf. Die Anklage wird von der Staatsanwaltschaft erhoben. Angeklagter (accusé) heißt in der Gesetzessprache derjenige, gegen welchen unter der Belastung einer mit Leibesstrafen oder entehrenden Strafen gesetzlich zu belegenden strafbaren Handlung die Versetzung in den Anklagestand von der Anklagekammer erkannt ist, und welcher vor die Assisen verwiesen wird. Vor der Erkennung der Anklage heißt der irgend einer strafbaren Handlung Beschuldigte, welcher Art diese auch sei, prévenu; die Polizeicontravenienten heißen auch inculpés (art. 128. 129). Die Anklage wird gegen jede, genau dem Namen nach zu bezeichnende, bekannte Person erkannt, im Allgemeinen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Nur die

Thatsachen sind bei Erkennung der Anklage zu beachten, welche die strafbare Handlung selbst und die Umstände, unter welchen sie verübt wurde, umfassen. Dieser Grundsatz leidet nur dann eine Ausnahme, wenn sich durch die Untersuchung Thatsachen herausstellen, welche nach der Bestimmung der Strafgesetze der sonst strafbaren Handlung den Charakter jeder Criminalität entziehen. Daher ist die Anklage nicht zu erkennen, wenn nach der Ansicht der Anklagekammer die That im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit überhaupt (nach der in der Praxis angenommenen ausdehnenden Erklärung des art. 64 des Code pénal), der unwiderstehlichen Gewalt oder Nothwehr verübt worden ist (art. 64. 328 des Code pénal). Dagegen ist die Anklage zu erkennen, auch wenn Thatsachen erwiesen zu sein scheinen, welche gesetzlich Entschuldigungsgründe und daher geeignet sind, den verbrecherischen Charakter der strafbaren Handlung zu beseitigen. Bei vorliegender Connexität ist stets durch dasselbe Erkenntniß die Verweisung vor die Assisen auszusprechen, sobald die in den verschiedenen Strafsachen oder gegen die verschiedenen Beschuldigten anhängigen Untersuchungen gleichzeitig der Entscheidung der Anklagekammer vorgelegt werden. (Art. 226 des Code d'instr. crim.) Liegen verschiedene strafbare Handlungen desselben Angeschuldigten gleichzeitig zur Entscheidung vor, und dieselben sind connex, so hat sich die Anklage auf alle strafbaren Handlungen ohne Rücksicht darauf, ob sie Verbrechen oder Vergehen bilden, zu erstrecken, und sie werden alle an den Assisenhof verwiesen (art. 365); sind sie nicht connex, so werden blos die Verbrechen vor den Assisenhof verwiesen. — Die Anklageschrift muß nach Vorschrift des art. 241 des Code d'instr. crim. den daselbst bezeichneten Inhalt haben. Hat sie die als wesentliche Bestandtheile anzusehenden Punkte nicht, so ist sie nichtig. Die besonders zu erwähnenden Hauptpunkte sind folgende: α) es müssen die Thatsachen, welche die Merkmale des objectiven Thatbestandes der strafbaren Handlung bilden, klar und bestimmt hervorgehoben werden; β) es sind die Umstände speciell zu bezeichnen, unter welchen die Handlung verübt sein soll, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die gesetzliche Strafe erhöhen oder vermindern; jeder einzelne Umstand ist genau zu präcisiren; γ) der Angeklagte muß benannt und dergestalt bezeichnet sein, daß seine Identität nicht bezweifelt werden kann; δ) die Belastungen sind in der Anklageschrift in der Art zu entwickeln, daß sie einzeln und ihrem Zusammenhange nach beleuchtet werden; die aus denselben herzuleitenden Folgerungen sind in logischer Weise herzustellen; eine Classificirung der Belastungen nach Beweisen, halben Beweisen, Anzeigen und Vermuthungen darf nicht stattfinden, was aus der Verwerfung jeder Beweistheorie folgt; ε) wenn die Handlungen, welche die Anklage begründen, verschiedene Verbrechen bilden, oder wenn eine Handlung, von verschiedenem Gesichtspunkte betrachtet, mehre sich unterscheidende Verbrechen in sich faßt, so ist dies in der schließlichen Zusammenstellung besonders hervorzuheben. — Gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer kann unter gewissen Voraussetzungen sowol Nichtigkeitsbeschwerde als Cassationsrecurs erhoben werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet nur gegen solche Erkenntnisse statt, durch welche eine Verweisung vor die Assisen ausgesprochen worden ist. Sie ist nur in den drei im art. 299 des Code d'instr. crim. bezeichneten Fällen zulässig, nämlich erstens, wenn die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung kein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzes bildet; zweitens, wenn aus dem Beschlusse der Anklagekammer nicht hervorgeht, daß vor Erkennung der Anklage die Staatsbehörde gehört worden ist; drittens, wenn sich nicht ergibt, daß die gesetzliche Anzahl der Richter bei dem Beschlusse der Anklagekammer mitgewirkt hat. Die Frist zur Einwendung beträgt fünf Tage von der Zeit an, wo der in das Arresthaus des Assisenhofs gebrachte Angeklagte von dem Assisenpräsidenten oder dessen Stellvertreter darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß ihm binnen dieser Frist Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Verweisungsbeschluß der Anklagekammer zustehe. Dieses Rechtsmittel steht auch in derselben Frist, unter gleichen Beschränkungen und gleichen Formen der Staatsbehörde zu. Es wird darüber vom Cassationshofe entschieden. Der Cassationsrecurs steht der Staatsbehörde gegen solche Erkenntnisse zu, wodurch Einstellung des Verfahrens ausgesprochen wird; der Angeklagte hat natürlich kein Interesse, dagegen solchen anzumelden. Die Gründe (moyens), aus welchen der Cassationsrecurs eingewendet werden kann, sind die nämlichen, aus welchen dieses Rechtsmittel überhaupt in Strafsachen zulässig ist[41]), nämlich Nichtzuständigkeit des Gerichts (moyen d'incompétence), Machtüberschreitung von Seiten des Gerichts (excès des pouvoirs), endlich ausdrückliche Gesetzesübertretung durch die Entscheidung (contravention expresse à la loi). c) Teutschland. Nach den teutschen Schwurgerichtsgesetzen[42]) erkennen nach französischem Muster Anklagekammern oder Anklagesenate über die Versetzung in den Anklagestand, theils nach vorläufigem Ausspruche einer Rathskammer, theils auch ohne solchen; sie bestehen theils aus fünf, theils nur aus drei Richtern. Auch hinsichtlich des hierbei stattfindenden Verfahrens, besonders aber hinsichtlich der gegen ihre Aussprüche zugelassenen Rechtsmittel, zeigt sich manche Verschiedenheit in den einzelnen Gesetzgebungen. In Preußen ist nach Art. 11—13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gegen Versetzung in den Anklagestand, sowie gegen alle nicht ausdrücklich ausgenommenen gerichtlichen Verfügungen Beschwerde, in schwurgerichtlichen Sachen zunächst an das Appellationsgericht zulässig; Beschwerde an das Obertribunal findet statt, wenn der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird. Die nähere Anführung der in den übrigen Ländern stattfindenden Verschiedenheiten muß jedoch hier unterbleiben.

IX. Auswahl und Ernennung der Geschworenen.

1) Qualification der Geschworenen. a) Eng-

41) Vergl. Höchster, Französ. Strafproceß §. 323. 42) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 107—124.

land [43]). Ueber diesen Gegenstand besteht ein aus den Bemühungen Sir Robert Peel's hervorgegangenes neues Gesetz, die Parlamentsacte 6. Georg. IV. cap. 50 vom 22. Juni 1825 [44]). Vor diesem Gesetze beruhte die Sache auf dem common law, also auf der Praxis und daneben auf einzelnen Bestimmungen der Statuten. Die Acte selbst hat im Ganzen den bestehenden Gebrauch festgestellt, jedoch mit einigen Abänderungen, und außerdem sind mehre aus dem Alterthume herrührende, schon längst in Vergessenheit gerathene Bestimmungen ausdrücklich abgeschafft. In Bezug auf die Qualification der Geschworenen ist zunächst der Standpunkt hervorzuheben, welchen die Acte in Art. 1. 50 für die betreffenden Bestimmungen annimmt. Es handelt sich nämlich darum, wer fähig und verpflichtet zur Leistung des Geschworenendienstes sei. Dieser Auffassung gemäß bestimmt Art. 2, wer von diesem Dienste befreit, und Art. 3, wer dazu unfähig ist. Jener Standpunkt ist allein richtig, während die politischen Verfechter der Jury in einseitiger Befangenheit die Frage so stellen, wer ein Recht zur Berufung als Geschworener habe, und in Folge ihrer radicalen Gleichmacherei wo möglich Allen dieses Recht verstatten wollen. Jener Standpunkt ist auch der von Alters her in England angenommene und noch jetzt wird der Geschworenendienst als bürgerliche Last betrachtet [45]); jener Standpunkt entspricht auch dem, was sich bei den germanischen Stämmen vorfindet, daß man die Gerichtsfolge als eine Pflicht betrachtete, welche nur der angeseheneren Classe auferlegt wurde; geringe Leute hatten nach den damaligen Begriffen überhaupt in dem Gerichte keine Stimme. Bei den Angelsachsen saßen die Thane zu Gericht [46]). In der Normandie waren die barones, milites und legales homines zur Gerichtsfolge berufen, nicht aber die rustici. Aehnliche Grundsätze finden sich unter den normännischen Herrschern in England bei den aus angelsächsischer Zeit herrührenden Volksgerichten, welche noch einige Zeit neben den königlichen Gerichten bestanden. In diesen placita comitatus und curiae dominorum richtete die Gemeinde unter dem Vorsitze des vicecomes oder senescallus, und die zur Gerichtsfolge verpflichteten Gutsbesitzer hießen sectatores. Man suchte sich aber häufig von dieser secta loszumachen, und deshalb erklärte Stat. Marlebridge c. 9 von 1267 nur diejenigen zur Leistung der secta für verbunden, welche durch den ausdrücklichen Inhalt ihrer Lehnbriefe oder durch Verjährung dazu verpflichtet sind. Dieselben Grundsätze und Ansichten finden sich bei dem Geschworenengerichte. Die Pflicht zum Geschworenendienste wurde ebenfalls Gutsbesitzern und zwar den ersten Classen derselben auferlegt, den milites und libere tenentes, welche auch besondere Verpflichtungen für den Kriegsdienst hatten. Man suchte sich aber auf jede Weise von dem Dienste loszumachen. Wer Connexionen hatte, verschaffte sich Freibriefe auf Exemtion von assisae, juratae, recognitiones. Deshalb versagte das Stat. Marlebr. 52. Henr. III. 1267. cap. 14 solchen Freibriefen jede Wirkung, wo man der Leute bedarf in magnis assisis, attinetis, perambulationibus und als testes in chartis. Die Wohlhabenden bestachen den Sheriff und kauften sich los. Daher bestimmt Stat. Westmon. II. 13. Ed. I. 1285. c. 38 einen Census, damit nicht jener Misbrauch zur Einstellung lauter Armer in die Jurys führe. — Eine andere allgemeine Ansicht ist aus der Acte von 1825 hervorzuheben, nämlich die Gleichheit der Erfodernisse für einen Geschworenen sowol in Civil- als in Criminalsachen, bei den letzteren sowol für die große, als für die kleine Jury. Der ältesten Zeit ist dies nicht ganz entsprechend, in welcher für die magnae assisae und die große Jury vorzugsweise Ritter verlangt wurden. Indessen findet sich 1415 [47]), daß ein Census von 40 Schillingen gleichmäßig verlangt wird für Capitalsachen, Realklagen und Personalklagen, wenn die letzteren einen Werth von 40 Mark betreffen. Eine Ausnahme von der erwähnten Gleichmäßigkeit macht das neue Statut im Art. 50, nach welchem auf die Städte und die mit Freibriefen versehenen Flecken die gegebenen Vorschriften sich nicht erstrecken, vielmehr es rücksichtlich der Qualification der Geschworenen bei ihrer bisherigen Gewohnheit bewenden soll. Endlich bestimmt das neue Statut im Art. 52, daß die Coroners bei ihren gewöhnlichen Officialuntersuchungen nicht der gesetzlichen Qualification für ihre Geschworenen bedürfen. Es entspricht dies dem alten Rechte, da schon zu Bracton's Zeit der Coroner seine Jury sich selbst aus den nächsten Ortschaften sofort zu bilden berufen war. — In Bezug auf die bei der Jury erfoderliche Qualification ist zuvörderst Einiges aus der alten Zeit zu erwähnen, wovon sich Spuren noch in der neuesten Acte finden. Das erste ist die Einberufung von Rittern bei der Jury. Nach Glanvilla und Bracton [48]) werden für die magna assisa XII legales milites de vicineto, in den possessorischen assisae XII liberi et legales homines de vicineto erfodert. Für die Rügejury der reisenden Richter finden sich in den Reichsschlüssen von Northampton 1176 XII milites de hundredo et si milites non adfuerint, XII liberi et legales homines. Bei der attineta findet sich auch, daß außer der doppelten Zahl die Geschworenen wo möglich bessere Qualität haben sollten, als die kleine Jury [49]), also ebenfalls milites sein sollten. Das beiden Classen gemeinschaftliche legales geht nur darauf, daß kein Geschworener ein outlawed, exlex sein darf, qui legem suam amisit [50]). Es sind also

43) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 47—68. Ueber die Qualification der Geschworenen und die Bildung des Geschworenengerichts in Schottland und Nordamerika handelt ausführlich Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 378. 390. 44) Eine Uebersetzung dieses Gesetzes findet sich bei Rintel, Von der Jury S. 397—427. 45) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 378. 46) Leges Ethelredi in concil. Waneting §. 6. 22. Phillips, Angelsächs. Recht Note 483. 486. Leges Henr. I. c. 29.

47) 2. Henr. V. stat. 2. c. 3. 48) *Glanvilla* II. cap. 11. 15. 21. XIII. cap. 3. 4 etc. *Bracton* fol. 179. 238. 213 b. 331 b. 49) *Fortescue*, De laudibus legum Angliae cap. 26. 50) *Coke* ad *Littleton*, Tenures sect. 234. p. 155 a. 158 a.

die beiden Classen, milites und liberi homines. Darunter sind aber nicht Personen zu verstehen, welche den Ritterschlag empfangen haben und Freigeborene. Vielmehr ist von Vasallen die Rede, welche zu servitium militare verpflichtet sind, und von solchen, welche ein liberum servitium zu leisten haben. Die homines sind in gewöhnlicher lehnrechtlicher Bedeutung Lehnsmannen, und zwar libere tenentes, freeholders. Im Ganzen ist also Jahrhunderte lang in England die Regel festgehalten worden, daß hauptsächlich Gutsbesitzer die Pflicht zum Geschworenendienste haben. Daneben zeigt sich schon der Gedanke eines Census; denn die Pflicht zu Ritterdiensten hing von einem gewissen Betrage der Gutseinkünfte ab, welcher aber zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt war. Auch die Inhaber der libera tenementa, die freeholders, bekommen frühzeitig einen Census, welcher die größeren Gutsbesitzer unter ihnen zum Dienste als Geschworene verpflichtet. Nach dem Stat. Westmon. II. 1285. c. 38 nämlich sollen nur diejenigen, welche 20 Schilling Rente von ihrem Gute haben, aufgeboten werden. Von nun an gilt also der Grundsatz, daß nur Gutsbesitzer, deren Einkünfte einen gewissen Census erreichen, pflichtig sind; die Nothwendigkeit, in gewissen Fällen die Inhaber der Rittergüter aufzubieten, kommt allmälig außer Gebrauch. Indessen findet sich noch 1348 eine echte magna assisa mit Rittern besetzt[51]), und in den Yearbooks 42. Ass. pl. 5 das Aufgebot von Rittern zu einer großen Jury. Fortescue, Staunforde, Coke, Hale und Hawkins betrachten die Rittereigenschaft nicht mehr als Erforderniß für Geschworene, wobei aber daran zu erinnern ist, daß die assisae in der jurata untergegangen waren und die attaintes in der Praxis wenig Bedeutung mehr hatten. In der großen Jury bei den circuits der Richter blieb es aber noch bis in die neueste Zeit gebräuchlich, nur gentlemen of de best figure, wie Blackstone sich ausdrückt, zu berufen. In der Parlamentsacte von 1825. Art. 28 findet sich die Bestimmung, daß eine Geschworenenliste nicht recusirt werden darf, weil auf dieselbe kein knight gebracht worden ist. Dies bezieht sich auf den letzten unbedeutenden Ueberrest der Einberufung der milites, worüber Coke[52]) Auskunft gibt. Es war angenommen, das, wenn ein Pair Kläger oder Beklagter war, dann auf der Liste wenigstens Ein Ritter einberufen sein mußte. Erschien er nicht, so konnte die Jury doch abgehalten werden. Diesen sonderbaren Gebrauch hat aber Stat. 18. Georg. II. c. 18. sect. 4 abgestellt und diese Bestimmung hat das neueste Statut von 1825 wiederholt. In Bezug auf das Motiv, welches in England Veranlassung gegeben hat, nur Grundbesitzer zum Geschworenendienste heranzuziehen, ist zunächst hervorzuheben, daß schon bei den älteren Volksgerichten in England nur Grundbesitzer zur Gerichtsfolge verpflichtet waren, und außerdem ist zu bemerken, daß in der alten Zeit hauptsächlich Grundeigenthum als Grundlage des Wohlstandes angesehen wurde; denn es liegt der Gedanke vor, nur Wohlhabende zur Jury aufzubieten[53]). Nach dem vorher erwähnten Stat. Westmon. II. 1285. cap. 38 wird es als Uebelstand angesehen, daß die Reicheren frei werden, und die ärmeren Eigenthümer die Jurys besetzen. Im Stat. 1. Eduard. IV. 1461. cap. 3. und Stat. I. Rich. III. 1483. cap. 4 ist von dem Misbrauche die Rede, daß arme und gewissenlose Leute in den Rügejurys der Sheriffs sitzen. Fortescue[54]), dessen in der Note erwähntes Werk um 1460 geschrieben ist, rühmt im Vergleiche gegen Frankreich, wo nur einzelne übergroße Güter sich befinden, daß in England sich überall eine große Zahl wohlhabender Gutsbesitzer finde, welche als Geschworene Zutrauen verdienten, indem sie sich weder bestechen ließen, noch sonst falsch schwüren und auf die Erhaltung ihrer Ehre und ihrer Erben bedacht sein müßten. Die eigentlichen Beweggründe, um auf einen Vermögenscensus zu halten, waren also in der ältesten Zeit die geringere Bestechlichkeit der Wohlhabenden und deren größere Haltung auf Ehre und Gewissen; ferner ihre größere Vorsicht, um nicht durch falsche Verdicte sich Bußen oder sogar (bei attainte) der Confiscation des Vermögens auszusetzen; endlich die größere Sicherheit, welche der Staat bei ihnen wegen etwaiger Bußen (amerciamenta, misericordia Regis) der Zahlung halber hat. Von dem uns heut zu Tage geläufigen Grunde für den Census, nämlich den Aermeren zu verschonen, kommt eine Spur in den Yearbooks 17. Ass. pl. 5 vor, wo die Recusation eines Geschworenen wegen zu geringen Landbesitzes verworfen wird, weil le statut fût fait en avantage du jurors, que ceux, qui avoient petit de terre, ne duissent pas être travaillés. Diese von Biener herrührende Erklärung des liber et legalis homo weicht von den darüber ausgesprochenen Ansichten hochgeachteter englischer Schriftsteller ab; selbst der Satz, daß von Anfang an, also nach common law, nur freeholders zur Jury berufen waren, wird theils nicht hervorgehoben, theils in Abrede gestellt. Coke[55]) erläutert jenen Ausdruck so, daß freie Geburt und Unabhängigkeit erfodert werden, und außerdem die gesetzlichen Eigenschaften, wie solche die Articuli super chartas 1300 vorschreiben. Dem steht schon entgegen, daß der Ausdruck legalis homo mehr um 100 Jahre älter ist, als dieses Gesetz. Uebrigens erkennt Coke das freehold als nothwendiges Erfoderniß an. Hale[56]) erkennt an, daß zu der großen Jury freeholders erfoderlich sind, aber bei der kleinen Jury erwähnt er zwar die Recusationen wegen Mangels des Census, nicht aber den Recusationsgrund,

51) *Fitzherbert*, Abridgement v. Challenge n. 119. 52) *Coke*, Reports XII. p. 96. *Littleton*, Tenures sect. 234. p. 156 a und Note 279 von Hargrave. *Blackstone*, Comm. III, 359. *Cottu*, De l'administr. crim. p. 79.

53) Auch bei den Volksvertretern hat man in neuerer Zeit Wohlhabenheit als Garantie für Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit angesehen. Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 53. Not. 7. 54) *Fortescue*, De laudibus legum Angliae cap. 29. 55) *Coke* zu *Littleton*, Tenures sect. 234. p. 155 a. 156 b. 56) *Hale*, Pl. Cor. II, 155. 272—274.

daß das Gut kein freehold sei. Hawkins [57]) hält weder zur großen, noch zur kleinen Jury nach common law den Besitz eines freeholds für erfoderlich; er gibt aber doch zu, daß nach manchen Auctoritäten Mangel an freehold einen guten Recusationsgrund abgebe. Den liber et legalis homo erklärt er [58]) als einen freeman and a lawful liege subjeet. In dieser Bezeichnung findet Blackstone [59]), daß nur ein Freigeborener und ein Mann berufen werden dürfe. Den Besitz eines freehold hebt er nicht hervor; aber zu seiner Zeit waren copyholders bereits zugelassen. Gegen diese Auctoritäten sind mit Biener folgende Beweise vorzubringen. Die Statuten, welche theils einen Census bestimmen, theils sonst der nöthigen Eigenschaften eines Geschworenen Erwähnung thun, sprechen allerdings bis in die Mitte des 15. Jahrh. das Erfoderniß eines freehold nicht aus. Allein es ergibt sich aus den Yearbooks in ihren Rechtsfällen, aus mehren Statuten des 15. und 16. Jahrh. und aus älteren Schriftstellern, daß der Besitz oder der zu geringe Werth eines freehold für die Befähigung eines Geschworenen in Betracht gezogen wurde. Dafür sprechen die Stellen der Yearbooks [60]), worin die Frage ist, ob genügendes freehold vorhanden sei; dann mehre Statuten [61]), worin mit Beziehung auf Zulassung der Geschworenen von insuffieiency de franc tenement, von lack or insufficiency of freehold die Rede ist, endlich Staunforde [62]), wo unter den Recusationen die insufficiency de franc tenement behandelt wird. Bezog man also ohne ausdrückliche Anordnung der Statute ihre Vorschriften über den Census auf das freehold, so mußte das Erfoderniß des freehold schon in dem hergebrachten Rechte, also in dem common law feststehen. Die Erklärung der liberi homines, als alte Bezeichnung der freeholders, ergibt diesen Satz des common law schon im 12. Jahrh. Eine zweite in neuerer Zeit verschwundene Antiquität ist die Berufung der Geschworenen aus der Nachbarschaft. Stellen aus Glanvilla und Bracton über die legales homines de vicineto wurden bereits früher angeführt. Es war aber diese allgemeine Bezeichnung nicht hinreichend, sondern es mußte in dem breve an den Sheriff noch genauer das bestimmte hundredum oder die villa benannt sein. Die Veranlassung zur Einberufung der nächsten Nachbarn pflegen die neueren englischen Juristen (Coke und Andere) so auszudrücken, quia vicini vicinorum facta nosse praesumuntur. Der eigentliche Grund war, daß nach der ursprünglichen Auffassung der Jury die Geschworenen als Zeugen der Gemeinde vom Gerichte vernommen werden sollten, und man von ihnen eine genaue Wissenschaft der Sache verlangt, welche sie theils als Gemeindeglieder zufällig haben konnten, theils durch allerlei Mittel sich zu verschaffen die Pflicht hatten. In Criminalfällen war es wichtig, daß sie aus dem betreffenden Hundrede waren, welches schon durch die Rügen vor dem Sheriff und den Justitiarien Kenntniß von der Sache hatte. Mit der Einführung des Zeugenbeweises vor der Jury, welche für Civilsachen schon im Laufe des Mittelalters statt fand, verlor die Berufung aus der Nachbarschaft ihre frühere Wichtigkeit, aber nur allmälig, weil jene Einführung nur langsam auf dem Wege der gerichtlichen Praxis vorschritt. Jetzt ließ sich für den alten Gebrauch nur noch geltend machen und ist auch geltend gemacht worden [63]), daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft über die Glaubwürdigkeit der Zeugen, welche doch ebenfalls großentheils aus der Nähe waren, und von den Parteien genauere Kenntniß besitzen. Auf der anderen Seite haben in neuerer Zeit Manche mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft in Folge ihrer Bekanntschaft mit den Parteien und eines eigenen Interesse an den verhandelten Gegenständen leicht Vorurtheile, welche für die Unparteilichkeit ihres Verdiets gefährlich sind, mitbringen können [64]). Die neuere englische Praxis geht in Anerkennung dieser Bedenken noch weiter, indem sie den Grundsatz aufstellt, daß die Geschworenen ihre eigene zufällige Kenntniß von der Sache bei ihrem Verdicte nicht berücksichtigen dürfen, vielmehr sogar die Pflicht haben, diese Wissenschaft offen als Zeugen in der Gerichtssitzung auszusprechen (siehe oben II. n. 19). Näheren Bericht über die allmälige Abschaffung des Erfodernisses, daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft sein mußten, geben die in der letzten Anmerkung (Note 64) angeführten, ganz gleichlautenden Stellen von Blackstone und Runnington, welche aus einer gemeinschaftlichen Quelle (Lord Chief Baron *Gilbert*, Hist. and Praet. of the court of common pleas) herrühren. Zur Zeit Eduard III. verlangte man nothwendig sechs Nachbargeschworene (hundredors); zur Zeit Fortescue's (um 1460) nach dessen Zeugniß vier. Das Stat. 35. Henr. VIII. cap. 26 foderte wieder sechs, was Stat. 27. Eliz. c. 6 auf zwei beschränkte. Endlich wurde durch Stat. 4. 5. Ann. c. 16. das vicinetum in allen Civilsachen abgeschafft, mit Ausnahme der Criminalprocesse; auch in diesen wurde es durch Stat. 24. Georg. II. c. 18 aufgehoben, sodaß die Jury von jetzt an nur de corpore comitatus, aus dem Bezirke der Grafschaft, einzuberufen ist. Die Bestimmung in der Parlamentsacte von 1825 Art. 13. 20, daß keine Einberufung von hundredors mehr erfoderlich sei, ist also nur eine Bestätigung früherer Verordnungen. Ein dritter weniger wichtiger Punkt aus den Antiquitäten der Jury sind gewisse persönliche Eigenschaften, welche man bei den Geschworenen verlangte. Zur Vergleichung dient folgende Stelle des Coûtumier de Normandie

57) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 25. sect. 19. 21. ch. 43. sect. 12. 58) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 25. sect. 16. 59) *Blackstone*, Comm. III, 23. 60) *Yearbooks* 7. Henr. VI. p. 44. 9. Henr. VII. 1. pl. 2. 61) Stat. 11. Henr. VI. cap. 1. Stat. 23. Henr. VIII. cap. 13. Stat. 33. Henr. VIII. cap. 23. 62) *Staunforde*, Plees del Coron fol. 160. 161.

63) Von *Fortescue*, De laudibus legum Angliae cap. 26. 28. *Hale*, History of the common law cap. XII. 64) *Blackstone*, Comm. III. c. 23. p. 369. *Hale*, History of the common law ch. XII. Anm. B. von Runnington. *Starkie*, On evidence I. p. 50. 477.

cap. 69: et l'on doit savoir, que l'on doit semondre aux jureurs les plus prendhommes et le plus loyaux et les plus procnains et ceux, que l'on croit, qui mieux sachent la verité et qui ne soyent sonpeconneux à l'une partie ni à l'autre. Die Articuli super chartas 28. Ed. I. 1300. cap. 9 bestimmen, daß die Sheriffs einberufen sollen les plus prochains, les plus suffisans et moins suspicieux. Nach *Bracton* fol. 116 sollen zur Rügejury genommen werden, qui neminem appellant, nec sunt appellati, nec male crediti de pace infracta. In den Venire facias bei Civilprocessen erhält der Sheriff gewöhnlich die Anweisung, solche auszuheben, per quos rei veritas melius sciri poterit et qui nec A. nec B. (die Parteien) aliqua affinitate attingant. Obwol bei diesen Vorschriften nicht viel herauskommt, so sind diese Formeln doch noch jetzt gebräuchlich, indem zu der Jury aufgeboten werden[65]): twelve good and lawful men — by whom the truth of the matter may be the better known and who are in no-wise of kin either to A. the plaintiff or to B. the defendant. Diese Formel enthält demnach einen, bis in das 12. Jahrh. zurückgehenden Ueberrest aus der alten Zeit der wissenden Jury. — Die Bestimmungen der Parlamentsacte von 1825 im Art. 1 und 50 über die Verpflichtung zum Geschworenendienste und über die Fähigkeit dazu sind folgende. Die allgemeinste Bestimmung ist, ein Alter zwischen 21 und 60 Jahren, und der Wohnsitz in einer Grafschaft Englands. Zu dem anderen Erfodernisse ist aus Art. 3 hinzuzufügen, daß derjenige, welcher nicht als natürlicher Unterthan des Königs geboren ist, als unfähig betrachtet wird. Die specielleren Erfodernisse in dem neuen Gesetze, welche befähigt und verpflichtet machen, sind: aa) ein jährliches Einkommen von 10 Pfund aus Ländereibesitz, sei es freehold, copyhold, Besitz nach Gewohnheitsrecht oder alter Domainengüter. In früherer Zeit waren blos libere tenentes, freeholders, fähig, deren Census im Laufe der Zeit erst bestimmt und dann erhöht wurde. Das Stat. Westmon. II. 1285. c. 38 bestimmte ein Einkommen von 20 Schilling jährlich; das Stat. 21. Ed. I. st. 1. und 2. Henr. V. st. 2. c. 3 40 Schilling; das Stat. 27. Eliz. c. 6 4 Pfund. Das Stat. 4. 5. Will. et Mar. c. 24 bestimmte 10 Pfund für England, wobei es im neuesten Statute verblieben ist. Die tenures by copy of courtroll sind die ehemaligen tenures en villenage oder basses tenures, auf welchen Frohnen haften. Sie stehen ursprünglich nach der alten Formel ad voluntatem domini secundum consuetudinem manerii, und es war beliebige Ausweisung der Besitzer zulässig. Solche copyholders wurden früher nur bei den kleinen Rügejurys der Sheriffs vermöge Stat. 1. Rich. III. c. 4 und 9. Henr. VIII. c. 13 zugelassen. Das Stat. 4. 5. Will. et Mar. c. 24 läßt sie überhaupt als Geschworene zu. Die sogenannten customary freeholds sind eigentlich by copy of courtroll, but not at the will of the Lord, also copyholds, aber mit höherer Berechtigung. Die Letzten, welche in dem neuesten Statute aufgeführt werden, sind die Besitzer von ancient demeine. Es ist dies das antiquum dominicum coronae, die Krondomainen. Auf solchen Domainen wurden von Alters her Grundstücke ausgeliehen als Ritterlehne, als freeholds, als copyholds. Die Inhaber hatten unter anderen das Vorrecht der Befreiung vom Geschworenendienste, außer wenn ein Proceß von der curia manerii, dem sie angehörten, zu einer Jury führte. Das neueste Gesetz hat sie zu dem Geschworenendienste befähigt, bezüglich verpflichtet; bb) diejenigen, welchen für Lebenszeit oder noch längere Zeit eine Rente von 10 Pfund auf Güter versichert ist; eine bereits im Stat. 4. 5. Will. et Mar. c. 24 enthaltene Bestimmung; cc) die Inhaber einer Pachtung, welche jährlich 20 Pfund abwirft und auf wenigstens 21 Jahre oder länger geschlossen ist; dd) die Eigenthümer oder Inhaber eines größeren Hauses (householder). Die Bestimmungen im Art. 50 des Gesetzes von 1825 beziehen sich auf die mit Freibriefen versehenen Städte und Flecken, welche Civil- und Criminalgerichtsbarkeit haben. Für diese gelten die im Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Qualificationen nicht; es soll vielmehr in diesen Orten in Bezug auf die Fertigung der Listen bei dem bisher beobachteten Gebrauche bewenden. Diese Ausnahme der Städte von den Vorschriften der Parlamentsstatuten ist sehr alt. Schon in dem Stat. 21. Ed. I. 1293. de his, qui ponendi sunt in assisis, ist ein Census bestimmt, aber beigefügt, daß es in Städten, Flecken und Handelsplätzen bei ihrem bisherigen Gebrauche bleiben soll. Indessen findet sich doch ein Stat. 23. Henr. VIII. c. 13, welches wegen Mangels an freeholders in den Städten und wegen daraus entstehender Verzögerung der Criminalprocesse bestimmt, daß ein geborener Engländer und Bürger einer Stadt, welcher erweislich ein Vermögen von 40 Pfund in beweglichen Gütern besitzt, in den dort vorkommenden Criminalfällen zum Geschworenen fähig ist, obwol er kein freehold besitzt. — Eine eigenthümliche Qualification wird bei den Geschworenen der großen Jury verlangt. Die Acte von 1825 gibt ihre Vorschriften im Art. 1 nur für die kleinen Jurys bei den Obergerichten und bei den Gerichten der Assisen, außerdem für die große und kleine Jury der friedensrichterlichen Sessionen; gibt also keine Bestimmungen für die große Jury bei den zuerst genannten Gerichten. Es besteht demnach dafür das common law und einige statutarische Bestimmungen, welche für die Grafschaften Lancaster und York einen gewissen Census vorschreiben. Zweifelhaft ist aber das common law in dieser Beziehung. Nach Einigen[66]) müssen die Geschworenen zu der großen Jury freeholders sein; ein Census ist aber nicht bestimmt. Nach Hawkins[67]) hingegen ist die Eigenschaft der freeholders für die große Jury nicht

65) Stat. 6. Georg. IV. c. 50. sect. 13.

66) *Hale*, Pl. Cor. II, 155*. *Blackstone*, Comm. IV, 299. Chitty in Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Mühry S. 417. 67) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 25. sect. 19. 21.

nothwendig, da sie nicht einmal für die kleine Jury feststehe. Dies ist in sofern unrichtig, als dabei in Abrede gestellt wird, daß überhaupt das common law den Besitz eines freehold erfodere, was schon vorher bewiesen ist. Von der großen Jury ist besonders erweislich, daß dazu liberi et legales homines und ursprünglich sogar Ritter berufen wurden [68]). Von diesem alten Gebrauche rührt es her, daß noch jetzt bei den Grafschaftsassisen die Vornehmsten und Angesehensten zu der großen Jury einberufen werden, also Leute, welche den Rang über den freeholders haben. — Die Bestimmungen über die Befreiung vom Geschworenendienste enthält Art. 2 der Acte von 1825. Ausgenommen sind die Pairs des Reiches, Parlamentsmitglieder, königliche Richter, Geistliche, Advocaten und Anwälte aller Art, Coroners, Gefangenwärter und Aufseher von Correctionshäusern, Mitglieder des Collegiums der Aerzte und Wundärzte, Apotheker, Officiere, Lootsen, Diener des königlichen Haushalts, Zollbeamte, Unterbeamte des Sheriffs u. s. w. Ausgeschlossen sind nach Art. 3 Geächtete und wegen treason, felony oder eines anderen entehrenden Verbrechens Verurtheilte. Durch Gewohnheitsrecht waren vor 1825 auch noch andere eximirt [69]), namentlich gewisse Gewerbs- und Handelsleute, darunter die Metzger, Federviehhändler und Fischhändler in Criminalsachen, wahrscheinlich weil sie vermöge ihres Gewerbes sich mit Schlachten beschäftigen. — In Schottland ist nach der Acte von 1825 jeder in einer Gemeinde des Landes wohnende schottische Bürger von 21—60 Jahren, welcher kraft eigenen Rechts oder des Rechts seiner Ehefrau Grundeigenthum (wenn auch nur auf Lebenszeit) mit einem Jahresertrage von 5 Pfund oder bewegliches Gut im Werthe von 200 Pfund besitzt, auf die Urliste zu setzen; bei den Specialgeschworenen erhöhen sich obige Summen auf 100, bezüglich 1000 Pfund [70]). — In den nordamerikanischen Freistaaten bestehen hinsichtlich der Erfodernisse zur Ausübung des Amtes eines Geschworenen, namentlich in Bezug auf die Vermögenserfodernisse, im Einzelnen sehr verschiedene Bestimmungen; doch liegt denselben in der Regel die Ansicht zum Grunde, daß die Befugniß zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (des Stimmrechtes) auch zum Geschworenen befähigt. b) Frankreich. Das französische Recht hat seine Grundsätze in Bezug auf die Frage über Befähigung zum Amte eines Geschworenen und über Bildung der Listen, entsprechend dem bewegten Gange der staatlichen Ereignisse, mehrmals gewechselt. Der ursprüngliche Inhalt der Art. 381—392 des Code d'instr. crim. war schon durch das Gesetz vom 2. Mai 1827 und vom 19. April 1831, bezüglich durch die revidirte Strafproceßordnung von 1832 abgeändert worden. Eine durchgreifende Aenderung trat durch das Decret vom 7. Aug. 1848, die neueste durch das Gesetz vom 4. Juni 1853 ein. Nach dem ursprünglichen Systeme hing die Fähigkeit zum Amte eines Geschworenen nicht blos von dem Alter von 32 Jahren und vom Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte, sondern auch vom Besitze eines bestimmten Einkommens (welches auch für die Mitglieder der verfassungsmäßigen Wahlcollegien erfoderlich war) oder einer gewissen ansehnlicheren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ab; jedoch konnte auch bei dem Mangel der letzteren Eigenschaften die Befähigung von der Regierung besonders ertheilt werden. Durch die Gesetze von 1827, 1831 und 1832, wonach die Zertheilung der Generallisten in zwei getrennte Listen oder Abtheilungen stattfand, wurde dieses System, damit es mit dem Geiste des Schwurgerichts und der Staatsverfassung mehr in Einklang komme, etwas abgeändert. Das Decret vom 7. Aug. 1848 brachte eine Abänderung im republikanischen Zuschnitte, worauf dann unter dem Kaiserthume das Gesetz vom 4. Juni 1853 folgte. Nach diesem neuesten Gesetze kann nur derjenige Geschworener sein, welcher 30 Jahre alt ist, im Genusse der politischen, bürgerlichen und Familienrechte sich befindet, nicht zur Classe der Dienstboten oder Lohndiener gehört, und französisch lesen und schreiben kann, vorausgesetzt immer, daß er nicht durch einen besonderen Unfähigkeitsgrund oder durch ein mit dem Amte des Geschworenen unvereinbares Dienstverhältniß verhindert ist. Unfähig sind nämlich nicht nur die zu entehrenden Leibesstrafen oder sonst entehrenden Strafen, sondern auch die wegen einer Reihe besonders benannter Vergehungen, und auch schon die zu einer Haft von wenigstens drei Monaten Verurtheilten, ingleichen die im Anklagestande, im Zustande des rechtlichen Ungehorsams oder in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft Befindlichen (die zu wenigstens einem Monate Gefängniß Verurtheilten sind auf fünf Jahre unfähig), sodann die abgesetzten Notare, Gerichtsschreiber, Ministerialbeamten, die nicht wieder in ihre Rechte eingesetzten Falliten, die unter Pflegschaft oder gerichtlicher Beistandschaft Stehenden, sowie auch kraft Art. 396 des Code d'instr. crim. und Art. 42 des Code pénal der Befähigung zum ferneren Dienste als Geschworene Beraubten. Als durch unvereinbares Dienstverhältniß verhindert gilt eine Menge Beamten vom Minister, Senatspräsidenten an bis herab zum Mauth-, Steuer- und Forstbeamten und Gemeindeschullehrer, namentlich gehören hierzu auch Gerichtspersonen, Geistliche und Militairs. — In Belgien existirt ein besonderes Gesetz vom 15. Mai 1838. Hiernach gehört zur Befähigung eines Belgiers als Geschworenen entweder ein gewisser Census (eine directe Steuer von 110 bis 250 Francs jährlich) mit der weiteren Voraussetzung, daß der betreffende Bürger in die verfassungsmäßige Wählerliste eingetragen sein muß, oder eine gewisse Standes- oder Berufsbefähigung (Capacität), wie die eines Mitglieds der Abgeordnetenkammer, des Provinzialraths, eines Bürgermeisters, Schöffen, Gemeinderaths, Doctors oder Licentiaten einer Facultät (mit Ausnahme der theologischen), Gesundheitsbeamten, Notars, Anwalts (avoué), Wechsel-

68) Registrum brevium judicialium fol. 30. 77 b. Justice of peas p. 309. *Hale*, Pl. Cor. II, 33. 154*. 69) Die Liste der vor der Acte von 1825 durch Gewohnheitsrecht Eximirten findet sich in *Phillips*, On juries p. 41. 70) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 387 fg.

agenten, Mäklers oder pensionirten Staatsbeamten mit wenigstens 1000 Francs. Ausgeschlossen sind: Personen über 70 Jahre, Minister und höhere Verwaltungsbeamte, Richter, Geistliche und Militairs. c) Teutschland[71]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze in ihrer dermaligen Gestalt (Ende des Jahres 1855) haben großentheils ein dem belgischen ähnliches oder verwandtes System angenommen. Fast alle, mit Ausnahme von Nassau und Thüringen, verlangen zur Befähigung für den Geschworenendienst einen gewissen Census (theils einen bestimmten Steuerbetrag, theils so, daß die Höchstbesteuerten ausgelesen werden, wie Hanover, Hessen-Darmstadt; Würtemberg begnügt sich mit irgend einer directen Staatssteuer). Daneben haben aber die meisten den Grundsatz der besonderen Standes- oder Berufsbefähigung (Capacität) mit anerkannt, im Einzelnen in sehr verschiedener, zum Theil die Eigenthümlichkeit des Landes charakterisirenden Weise. Nicht angenommen ist der Grundsatz der Capacität in Würtemberg, Kurhessen, Nassau, Thüringen. In Bezug auf die besonderen Unfähigkeitsgründe zeigt sich manche Verschiedenheit in den einzelnen Gesetzgebungen, insbesondere auch darin, daß einige der letzteren auch solche Gründe hierherziehen, welche nach anderen Gesetzen nur als Ablehnungsgründe gelten.

2) Die Specialjury — die Jury *de medietate linguae*[72]). a) In England gibt es eine eigenthümliche Art von Jury, von welcher in der Parlamentsacte von 1825 Art. 30—35 gehandelt wird, die Specialjury[73]). Sie weicht in der Qualification der Geschworenen und in der Art und Weise der Bildung der Dienstliste von der gewöhnlichen Jury ab. Nach Blackstone[74]) sind die Specialjurys ursprünglich für Verfahren at bar (d. h. vor den hohen Gerichtshöfen unmittelbar) eingeführt worden, wenn die Fälle zu schwierig waren, um der Entscheidung gewöhnlicher Freisassen unterworfen zu werden; in einem solchen Falle muß der Sheriff, nach geschehenem Ansuchen und Verwilligung des Hofes, vor dem Protonotar oder einem anderen dazu geeigneten Beamten mit seinem Geschworenenbuche erscheinen, und der Beamte hat daraus in Gegenwart der Anwälte beider Parteien ohne Unterschied 48 der vornehmsten freeholders zu entnehmen, von welchen jede der Parteien 12 streichen darf, sodaß die übrigen 24 wirklich einberufen werden. Nach Stat. 3. Georg. II. c. 25 kann jede Partei auf ihr Gesuch eine Specialjury erlangen, sowol für die Assisen, als at bar; sie bezahlt aber die außerordentlichen Kosten, wenn nicht nach Stat. 24. Georg. II. c. 18 der Richter bezeugt, daß die Sache eine Specialjury erfoderte. Gegen dieses Institut haben sich berühmte Schriftsteller erklärt, wie Bentham, Sir Richard Phillips. Ein Aufsatz des Westminster Review (London 1824.), welcher zugleich historischen und polemischen Inhalts ist, enthält wichtige Angaben[75]), aus welchen Folgendes mitzutheilen ist. Hiernach findet sich die erste Spur davon im Jahre 23. Car. II. 1671, wo die Kingsbench ein Reglement erließ, in dessen Gemäßheit auf ein beschworenes Zeugniß (affidavit), daß der zu entscheidende Fall sehr wichtig sei, der Gerichtshof anordnen könne, daß ein Beamter des Gerichts 48 freeholders für die Verhandlung vor dem Gerichtshofe zu ernennen habe. Dieses Verfahren scheint in Gang gekommen zu sein und Misbräuche veranlaßt zu haben; denn durch Stat. 3. Georg. II. wurde zur Verhütung von Bestechungen bestimmt, daß Niemand mehr als ein Mal in zwei Jahren Specialgeschworener sein dürfte, und ein Stat. 24. Georg. II. setzte den höchsten Betrag dessen, was ein solcher Geschworener für seinen Dienst erhalten sollte, auf eine Guinee fest. Wirklich stellte sich heraus, daß solche Specialgeschworene permanent wurden und sogar die Kingsbench ungeachtet des entgegenstehenden Statuts 1731 und 1793 entschieden hat, es bedürfe eines Wechsels der Specialgeschworenen nicht, wenn die Krone Partei wäre. Sir Richard Phillips, damals Sheriff von London, reichte deshalb 1817 eine Beschwerde bei dem Präsidenten des Schatzkammergerichts ein, welcher in seiner Antwort anerkannte, daß diese Geschworenen gleichsam stehend geworden seien und dies der Parlamentsacte zuwiderlaufe, dieses Verfahren aber entschuldigte, weil es einmal gebräuchlich sei und in der That nicht zu Nachtheilen geführt habe. Der Gemeinderath der Stadt London ließ sich 1817 durch ein Comité über diesen Gegenstand Bericht erstatten, und es ergab sich, daß in den letzten Gerichtssitzungen bei 114 Fällen mehre Geschworene zu 30, 40, 50 dieser Fälle berufen worden waren; daß die Wahl der Geschworenen ganz in den Händen des Gerichtsbeamten und einiger Personen, welche Einfluß auf denselben hatten, liege; endlich daß der attorney general dem Beamten empfohlen habe, bei Preßvergehen (libel) die politische Meinung der Geschworenen zu berücksichtigen. Hierauf wurden bei dem Gerichte der City einige, aber nur halbe, Maßregeln getroffen; aber bei den Gerichten zu Westminster blieb Alles beim Alten. Erwiesen wurde, daß die Generalliste der Specialgeschworenen für die Grafschaft Warwick nur 54 Namen enthielt, aus welchen der master of the crown office 48 Namen wählte. Es ergab sich, daß in London ganz arme Menschen ein Häuschen kauften und von dem Ertrage der Jurygebühren lebten. Diese Einrichtung sammt ihren Misbräuchen ist um so gefährlicher, als der attorney general bei seinen Informationen ex officio gewöhnlich eine Specialjury beantragt[76]) und die Libellprocesse daher regelmäßig vor eine solche Jury kommen. Diese Schilderungen des unbekannten Referenten in Westminster Review ließen eine Besserung in der

71) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 23 fg. 72) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 68—78. 73) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 381. 74) *Blackstone*, Comm. III, 357.

75) Er ist deshalb aufgenommen von Rey, Rechtspflege in England II. S. 61—71. 76) Nach dem Zeugnisse von Stephen, Handbuch des englischen Criminalrechts von Mühry S. 486.

Parlamentsacte von 1825 erwarten. Wirklich ist dadurch Einiges geändert worden. In den Art. 30—35 ist Folgendes bestimmt: die Obergerichte können in allen Civil- und Criminalfällen, mit Ausnahme des Hochverraths und der Felonie, auf Ansuchen einer Partei Specialjury bewilligen. Zu diesem Behufe soll der Sheriff aus der allgemeinen Jahresliste der Geschworenen eine besondere allgemeine Liste der Specialgeschworenen ausziehen, in welche die Squires, Gentlemen, die Banquiers und Negozianten aufgenommen werden. Aus dieser Liste looft der Beamte des Gerichtshofes in Gegenwart der Parteien und ihrer Sachwalter 48 Namen aus, wobei begründete Recusationen zugelassen werden. Außerdem werden nachher noch von jeder Partei 12 Mann gestrichen, was aus dem früheren Verfahren beibehalten ist. Der Specialgeschworene bekommt für seinen Dienst 21 Schillinge; die Kosten werden von dem auf Specialjury antragenden Theile getragen, wenn nicht der Richter die Nothwendigkeit einer solchen für diesen Fall bezeugt. Diese Vorschriften sind in sofern nicht ganz entscheidend, als Art. 33 den Parteien nachläßt, die Bildung der Specialjury nach Art des früheren Verfahrens vorzunehmen. Zu bemerken ist bei Beurtheilung dieser eigenthümlichen Art von Jury, daß ihre Zulassung ein stillschweigendes Geständniß der Unfähigkeit der gewöhnlichen Geschworenen für wichtige Fälle enthält, also gleichsam eine Verdächtigung der Jury überhaupt. Diese Verdächtigung erscheint jedoch in einem milderen Lichte, wenn man bedenkt, daß in Civilprocessen oft wirklich besondere Kenntnisse verlangt werden. Auf der anderen Seite erhält das Institut dadurch ein schlimmes Ansehen, daß es von dem öffentlichen Ankläger in Officialverfolgungen gewöhnlich angerufen wird, und ehemals eine Auswahl der Geschworenen im Sinne der Regierung möglich machte, was vielleicht auch jetzt noch nicht ganz abgestellt ist. Durch Zulassung der früher üblichen Auswahl der Geschworenen durch den Beamten und die Parteien wird der Vortheil erlangt, daß auf diese Art eine Jury gleichsam als gewähltes Schiedsgericht entsteht, was in besonderen Fällen, wie in Handelssachen und Wechselsachen, durchaus keinen Tadel verdient, indem durch Einverständniß der Parteien mit den Beamten auf diesem Wege eine Jury von Kaufleuten zusammengebracht werden kann, wodurch den Engländern die Entbehrung der Handelsgerichte möglich wird. Als ein besonderer Misbrauch bei der Specialjury erscheint aber die Bezahlung der Geschworenen, und dadurch mit ist das Institut in Misachtung gekommen. — In **Frankreich** hat man zwar nur Criminaljury; es ist aber doch dort in den ersten Jahren der Revolution die englische Specialjury nachgeahmt worden[77]). Im Gesetze vom 16. Sept. 1791. Tit. XII. Art. 3 sind für Verbrechen, deren Beurtheilung besondere Kenntnisse verlangt (Fälschungen, betrügerischer Bankrott), Specialgeschworene bestimmt. Das Gesetz vom 5. Brumaire an. IV (25. Oct. 1795) bestätigte diese Einrichtung und bestimmte, daß bei den Verbrechen solcher besonderer Natur dazu passende Geschworene theils von dem Staatsanwalte, theils von dem Präsidenten der Departementalverwaltung ernannt werden sollten. Nach einem Gesetze vom 6. Germinal an. VIII (27. März 1800) wird eine Generalliste von Specialgeschworenen gefertigt, aus welcher die Ausloosung derselben für den einzelnen Fall erfolgt. Hier wurde also die Specialität von Kenntnissen, welche früher berücksichtigt worden war und allein der Sache Werth gab, aufgegeben. Durch die Einberufung von Specialgerichten seit 1801 ist die Specialjury außer Gebrauch gekommen. Diese cours spéciales waren Ausnahmegerichte, welche ohne Geschworene urtheilen, und sich daher weder an die englische, noch an die frühere französische Specialjury anschließen. Sie ersetzten die jurisdiction prévôtale der Ordonnance criminelle von 1670 und wurden durch Gesetz vom 20. Dec. 1815 in cours prévôtales verwandelt. — In **Teutschland** hat man an Civiljury nicht gedacht, und grade in Civilprocessen liegt allein die gute Seite, welche sich der Specialjury abgewinnen läßt. Der Mangel derselben wird theils dadurch ersetzt, daß z. B. für Handels- und Wechselsachen, deren Beurtheilung besondere Kenntnisse voraussetzt, an manchen Orten Teutschlands besondere Handels- und Wechselgerichte bestehen, deren Mitglieder zum Theil aus Kaufleuten bestehen; theils dadurch, daß dem Civilrichter die Einholung des Gutachtens Sachverständiger zu seiner Belehrung, selbst von Amtswegen freisteht. b) In **England** findet sich eine andere merkwürdige und durch die Qualification der Geschworenen ausgezeichnete Art der Jury, die sogenannte *Jury de medietate linguae*. Diese Bezeichnung wurde, wie es scheint, erst im 16. Jahrh. üblich, und kommt in den betreffenden Statuten nicht vor, außer in der Parlamentsacte von 1825 Art. 47. Die Bedeutung derselben ist, daß ein Fremder in Civil- und Criminalprocessen die Besetzung der Jury zur Hälfte mit Fremden verlangen kann. Als älteste Spur dieser Einrichtung führt man gewöhnlich eine Stelle des angelsächsischen Rechts (Leges Ethelredi in SCto de monticolis Walliae) an, wo es nach Wilkins' Uebersetzung heißt: XII jurisperiti debent jus docere Wallum et Anglum, VI Angli et VI Walli. Es sollen also bei Collisionen englischer und wälischer Parteien Rechtskundige beider Nationen gemeinschaftlich das Recht weisen. Es liegt aber hier keine Jury vor, da hier von Rechtskundigen die Rede ist und auch von einem Eide Nichts vorkommt. Wirklich aber kommt im 13. Jahrh. eine aus Wallisern und Engländern gemischte Jury vor, was entweder auf Verhütung der Parteilichkeit unter zwei sich feindseligen Völkerschaften berechnet sein, oder sich auf die Berücksichtigung des eigenthümlichen, von dem englischen Rechte abweichenden, wälischen Rechts beziehen kann. Als Vorbereitung zu den Statuta Walliae 1284 sind verschiedene Vernehmungen zu Protokoll gebracht worden, welche als Certificationes de consuetudinibus Walliae in *Wotton* leges Walliae gedruckt sind; dort wird S. 528

77) Vergl. Materialien zur rheinpreußischen Strafproceßordnung (Cöln 1848.) S. 286 fg.

eine solche gemischte Jury erwähnt [78]). Ebenso findet sich ein Protokoll [79]) über eine abgehaltene Jury im 19. Jahre Eduard's I. 1291, welche aus sechs Engländern und sechs Wallisern bestand. Allein von dieser für Wales vorgekommenen gemischten Jury stammt die jetzige Jury de medietate nicht ab, sondern von den Privilegien, welche im Mittelalter die fremden Kaufleute in England erhielten, und welche sich unter Anderen auch darauf bezogen, daß die fremden Kaufleute ihre Streitigkeiten unter sich an ihre eigenen Vorsteher zur Entscheidung bringen konnten. Solche Jurisdictionsprivilegien waren im Mittelalter in ganz Europa an den Handelsplätzen für die fremden Kaufleute, welche sich dort etablirt hatten, üblich [80]). Aus solchen Privilegien ist in England die Jury de medietate linguae hervorgegangen. Die erste bekannte Nachricht ist [81]), daß Eduard I. 1303 den fremden Kaufleuten eine solche gemischte Jury zugesichert hat; dies hat Eduard III. 1328 bestätigt. Es scheint nach der Hauptstelle: **ubi sufficiens copia fuerit mercatorum praedictarum terrarum, sit medietas inquisitionis de eisdem mercatoribus et medietas altera de aliis legalibus hominibus**, daß hier specielle Landsleute der betreffenden Kaufleute zuzuziehen waren; womit auch die Worte einiger in den **Yearbooks** vorkommender Fälle aus 22. Eduard III. 1349 zusammenstimmen [82]). Nach Inhalt der dabei producirten Freibriefe galt diese Berechtigung nur für **contrats faits en foires ou marchés**, also nur für Handelsplätze und dort abgeschlossene Geschäfte. Dieser speciellen Richtung entspricht Stat. 27. Ed. III. c. 8 das sogenannte **Statute of Estaples**. Dieses Gesetz weist in den Handelsplätzen die aus dem Handel entstehenden Streitigkeiten einem **mayor of the staple** zu; wo es zur Jury kommt, soll darnach bei Processen unter Fremden dieselbe aus lauter Fremden bestehen; bei Processen unter Fremden und Einheimischen aber zur Hälfte aus Fremden. Durch Stat. 28. Ed. III. 1355. cap. 13 ist dieses Institut nun generalisirt worden, und dies ist die noch bestehende **Jury de medietate linguae**. Ausgedehnt wurde es auf Processe vor anderen Richtern, als dem **mayor of the staple**; auf alle Arten von **enquests**, welche zwischen Einheimischen und Fremden sich ereignen; auf Kaufleute und Nichtkaufleute, endlich auf die Fälle, wo der König Partei ist, also auch auf Criminalsachen. Dagegen ist die Jury, ganz aus Fremden bestehend, bei Processen unter Fremden nicht aufgenommen. Als ein Stat. 2. Henr. V. 1415 für die Geschworenen einen Census von 40 Schilling an Einkünften aus Grundbesitz bestimmte, schien das Institut der **Jury de medietate linguae** untergraben zu sein, weil die Fremden unfähig zum Erwerbe von Landeigenthum ohne besondere königliche Erlaubniß waren. Indessen erklärte ein Stat. 8. Henr. VI. 1430. c. 29 in Rücksicht auf die fremden Kaufleute und um sie dem Lande zu erhalten, jene Foderung des Census auf die Fremden für nicht anwendbar. Die Parlamentsacte von 1825 hat das Stat 28. Ed. III. c. 13 ausdrücklich aufgehoben, und im Art. 47 ausgesprochen, daß dem Fremden bei einer Anklage wegen Felonie oder geringeren Vergehens eine Jury de medietate linguae zustehe. In solchem Falle soll der Sheriff auf Befehl des Gerichtshofes eine Liste von Fremden einreichen und der Mangel an freehold oder sonst an dem Census soll keine Recusation gegen diese Geschworenen aus der Fremde gewähren. Indem das Stat. 28. Ed. III. aufgehoben ist und im Art. 47 der Acte von 1825 nur in Criminalsachen die gemischte Jury zugestanden wird, ist hierdurch die Jury de medietate linguae für Civilprocesse aufgehoben, also für die Art von Processen, für welche sie ursprünglich eingeführt wurde, und bei welchen sie von 1303—1355 allein zur Anwendung kam. Der Eintritt dieser Jury blos bei Felonie und geringeren Vergehen und ihre Ausschließung bei Verrath hat ihren Grund im älteren englischen Rechte. Die Jury de medietate linguae ist nämlich durch Statuten eingeführt worden; durch Parlamentsacte 1. 2. Phil. et Mar. 1553. c. 10 wurde für alle Fälle von Verrath das Verfahren lediglich nach dem common law vorgeschrieben. Hiermit waren mithin in Fällen des Verraths alle statutarischen Verfügungen über das Verfahren abgeschafft, mit ihnen auch das Recht der Fremden auf eine gemischte Jury. — In Nordamerika kommt die Jury de medietate linguae nicht vor [83]).

3) Ernennung der Geschworenen und Bildung der Geschworenenlisten. a) England [84]). Vom ersten Ursprunge der Jury an bis jetzt hat in England der Sheriff (vicecomes) die Denomination der Geschworenen gehabt. Er erhält dazu stets die Auffoderung durch ein breve (das writ Venire facias) des Kanzleihofes oder der Obergerichte, und entspricht dadurch, daß er die Liste (pannel) der Geschworenen darauf einsendet (returnirt). Unterstützt wird er dabei durch die ballivi hundredorum (jetzt Highconstables), seine Unterbeamten, welche er für jedes einzelne Hundred hat. Von dieser Regel, daß der Sheriff die Geschworenen zu ernennen habe, kommen nur wenige Ausnahmen vor [85]), welche meistens ihr Ende gefunden haben. Nur Eine Ausnahme hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. Da nämlich die ganze Geschworenenliste verworfen werden kann, wenn der Sheriff entweder bei einem Processe betheiligt oder mit einer der Parteien verwandt ist, so hat man schon früher die Auskunft getroffen [86]), die Liste durch einen Coroner, oder wenn auch gegen diese Einwendungen vorliegen, durch elisors (Beamte des Gerichts oder sonst achtbare Männer aus der Grafschaft)

78) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 2. Bd. S. 74. 79) Placitorum abbreviatio p. 227. 80) Beispiele davon siehe in Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch. I. S. 140. 81) *Rymer*, Acta publica IV. p. 361. Ausg. von 1704. 82) *Yearb.* Mich. 22. Ed. III. p. 14. 20.

83) Tittmann, Gerichtsverfahren von Nordamerika S. 116. Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 21. Bd. S. 304. 84) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 78—100. 85) Vergl. Biener a. a. O. S. 79. 86) *Blackstone*, Comm. III, 354.

fertigen zu lassen; ein Gebrauch, welchen die Parlamentsacte von 1825 Art. 14 bestätigt hat. — In Civilprocessen war es von Ursprung an gebräuchlich, daß für jeden einzelnen Proceß der Sheriff in Folge eines Venire facias eine Liste von zwölf Geschworenen einzusenden hatte. Der Grund davon lag darin, weil die Geschworenen aus dem speciellen Hundrede, wohin die Streitsache gehörte, entnommen werden mußten; weil die ernannten Geschworenen in vielen Fällen vor der gerichtlichen Verhandlung die Besichtigung, den visus terrae oder tenementi, vorzunehmen hatten und außerdem von den Sachverhältnissen sich unterrichten mußten; endlich weil die Parteien schon vorher, zur Vorbereitung für die nöthige Recusation, die Geschworenen kennen mußten. Mit der allmäligen Einführung einer Beweisführung vor der Jury änderten sich einige der bisher angegebenen Punkte, weil es der eigenen Wissenschaft der Geschworenen nicht mehr so bedurfte, wie früher. Von der Nothwendigkeit der Entnehmung der sämmtlichen Geschworenen aus dem Hundrede ließ man nach, wie vorher bemerkt wurde (vergl. IX. u. I. a). Man verlangte nur sechs hundredors, dann vier, dann zwei, bis die Acte von 1825 Art. 13. 20 dieses Erfoderniß ganz in Wegfall brachte. Der visus terrae, die Ortsbesichtigung, früher bei den recognitionibus per assisam ganz unerläßlich, um die Geschworenen von der Sachlage zu unterrichten und ihnen Aufklärung durch die Parteien zu verschaffen, verlor an Gewicht. Mit Wegfall der Gründe, welche die Ausschreibung einer besonderen Jury für jeden Proceß nöthig gemacht hatten, und nachdem man endlich dahin gelangt war, von der eigenen Wissenschaft der Geschworenen ganz Umgang zu nehmen und blos auf die ihnen vorgelegten Beweise Gewicht zu legen, konnte man in dem Stat. 3. Georg. II. c. 25 zur Aufhebung der Berufung einer besonderen Jury für jeden einzelnen Proceß schreiten [87]) und bestimmen, daß der Sheriff für die Assisen blos eine generelle Dienstliste von 48—72 Namen einsenden müsse, aus welchen dann die einzelnen Jurys entnommen werden. Das Verfahren ist nun, daß für jeden einzelnen Civilproceß, wie früher, der Sheriff die Anweisung erhält, zwölf Männer als Geschworene zu berufen, worauf er die Einsendung der erwähnten Dienstlisten returnirt [88]). Erscheint dem Gerichtshofe zur besseren Instruction der Geschworenen eine vorläufige Besichtigung von Grundstücken oder anderen Gegenständen nothwendig, so sollen sechs oder mehr Geschworene, von den Parteien oder dem Gerichte ausgewählt, zu einer solchen Besichtigung angewiesen und dann vorzugsweise in die Jury des betreffenden Processes aufgenommen werden [89]). — Ueber die Zahl der Geschworenen ist Folgendes zu bemerken. Das Venire facias an den Sheriff wies ihn zur Benennung und Einberufung von zwölf Geschworenen an. Da aber durch Ausbleiben der Geschworenen und durch Ablehnungen (Recusationen) ein Mangel der nöthigen Zahl bei der Jury eintreten konnte, so wurde es früh gebräuchlich, daß der Sheriff mehr als diese Zahl, sogar das Doppelte, einlieferte. Wenn es am Gerichtstage doch an der erfoderlichen Zahl fehlte, so konnte man sich mit den tales ex circumstantibus helfen, oder es wurde, unter Aussetzung der Sache, dem Sheriff durch ein besonderes Venire facias octo tales, decem tales auferlegt, noch mehr Geschworene einzuberufen. Nach der vorher erwähnten Einrichtung im Stat. 3. Georg. II. ist ein solcher Mangel an Geschworenen nicht leicht mehr möglich; doch bestimmt die Acte von 1825 im Art. 37, daß im vorkommenden Falle der Sheriff talesmen einberufen soll. — In Bezug auf die Jury in Criminalsachen ist zu berücksichtigen die kleine Rügejury der Justitiarien, die Urtheilsjury, die große Jury und die Jurys der friedensrichterlichen Sessionen. Die kleine Rügejury der reisenden Justitiarien, eine für jedes Hundred, wurde von dem vicecomes, und wegen der nöthigen besonderen Personenkenntniß hauptsächlich von seinen Unterbeamten, den ballivi hundredorum, besorgt. Der Befehl dazu lautete wahrscheinlich: Venire facias XII legales homines de quolibet hundredo comitatus praedicti ad inquirendum super iis, quae a parte domini Regis eis injungentur. Zu Folge dieses Befehls mußte für die nächste Ankunft der Justitiarien zu den Assisen der Grafschaft die nöthige Zahl der Rügegeschworenen bereit gehalten werden. Die Rügejury der Grafschaft, die jetzt sogenannte große Jury, wurde von dem Sheriff aus den Rittern der Grafschaft aufgeboten, sodaß sie bei Ankunft der Justitiarien bereit war. Das Ausschreiben an den Sheriff lautete: Venire facias XXIV tam milites, quam alios liberos et legales homines de comitatu praedicto ad inquirendum pro domino Rege et corpore comitatus praedicti [90]). Für die Urtheilsjury, die jetzt sogenannte kleine Jury, mußte ebenfalls der Sheriff das nöthige Personal aus jedem Hundrede liefern. Der Befehl lautete dahin: Venire facias XXIV legales homines de quolibet hundredo comitatus praedicti ad faciendum ea, quae eis ex parte domini Regis injungentur, oder (bei gaol-delivery) ad faciendam juratam inter dominum Regem et prisones praedictos. Bei dieser Urtheilsjury wurde also nicht für jeden einzelnen Criminalfall im Voraus eine besondere Jury ernannt, sondern es mußte nur aus jedem Hundrede eine hinreichende Anzahl Geschworener bereit gehalten werden, aus welcher nachher in der Sitzung des Gerichts die Jury für den einzelnen Fall aus dem betreffenden Hundrede gebildet wurde. Bis-

87) *Blackstone*, Comm. III, 358. 88) Parlamentsacte vom 22. Juni 1825. Art. 13. 89) Parlamentsacte von 1825. Art. 23.

90) Beweis für das von beiden Arten der Rügejurys Bemerkte ist aus der alten Zeit eine Stelle aus den Yearbooks 42. Ass. pl. 5. 1368 (abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 129), wo bei der Ankunft die Justitiarien die ballivi hundredorum die kleinen Rügejurys der Hundreden stellen und der vicecomes die große Jury von Rittern. Für die neuere Zeit und die angegebenen Formeln geben das Registrum brevium judicialium fol. 27 b. 30 und *Hale*, Pl. Cor. II. p. 154*. 163 165. 167 die nöthige Auskunft.

weilen mußte wegen einzelner Criminalfälle der Sheriff eine besonders ernannte Jury bereit halten[91]). Die friedensrichterlichen Sessionen endlich bedurften als königliche Criminalgerichte ebenfalls einer großen und kleinen Jury, welche der Sheriff ihnen liefern mußte. Die deshalb an den Sheriff zu erlassenden Anweisungen sind von den behufs der Grafschaftsassisen gebräuchlichen nicht verschieden. Im Ganzen war also hinsichtlich der urtheilenden Jury früher zwischen Civil- und Criminaljury folgender Unterschied. Für Criminalsachen lieferte der Sheriff nicht eine besondere Jury für den einzelnen Fall, sondern nur aus jedem Hundrede eine genügende Zahl von Geschworenen, eine Dienstliste, sodaß jeder Fall nachher aus dem betreffenden Hundrede eine Jury, oder wenigstens die gesetzliche Zahl von Hundredsnachbarn erhalten konnte. In Civilsachen hingegen mußte der Sheriff für jede einzelne Sache aus dem betreffenden Hundrede die Jury im Voraus denominiren, und zwar in hinreichender Anzahl, um bei etwaigen Recusationen auszulangen. In Civilsachen war also eine solche allgemeine Dienstliste für alle zu erwartenden Processe nicht gebräuchlich. Diese Einrichtungen haben im Laufe der Zeit Veränderungen erlitten. Die Nothwendigkeit, die Jury aus dem Hundrede zu bilden, ist nach dem früher Bemerkten allmälig untergegangen, und eine Folge davon war, daß der Sheriff nicht mehr auf die vollständige Repräsentation aller Hundreden Bedacht zu nehmen hatte. Es genügte, wenn er aus jedem nur die bestimmte Zahl der nöthigen hundredors einsendete, und nach gänzlichem Wegfalle dieser Rücksicht hat man eine bestimmte, dem Bedürfnisse angemessene Anzahl angenommen, z. B. werden nach der Angabe Blackstone's[92]) zu den Grafschaftsassisen für den Criminaldienst 48 erfodert. Wahrscheinlich haben die Sheriffs für die Civilsachen ebenfalls früher den praktischen Weg eingeschlagen, für die einzelnen nicht immer ganz verschiedenes Personal von Geschworenen zu bestimmen, sondern vielmehr dieselben Geschworenen in verschiedene Listen aufzunehmen und auf diese Weise für den Bedarf der Civilsachen im Ganzen nur 48 oder noch etwas mehr Geschworene zu der Gerichtssitzung vorzuladen. Die Bestimmung im Stat. 3. Georg. II. c. 25, nach welcher nur eine allgemeine Dienstliste von 48—72 Geschworenen für eine Gerichtssitzung verlangt wird, aus welcher die Ausloosung der zwölf Geschworenen für jeden einzelnen Civilfall erfolgt, hat ohne Zweifel nur eine wirklich bestehende Praxis sanctionirt — Es kommt nun das neueste Gesetz, die Parlamentsacte vom 22. Juni 1825, in Betracht. Zuvörderst sind in demselben Vorschriften gegeben, um in den Grafschaften alljährlich eine vollständige Liste aller zum Geschworenendienste befähigten Personen herzustellen, welche dann dem Sheriff oder seinem Stellvertreter, dem Untersheriff, zur Grundlage für die Bildung der eigentlichen Dienstlisten dient. Geht man auf das Geschichtliche zurück, so war selbstverständlich in der alten Zeit von solchen Urlisten nicht die Rede. Der Sheriff verließ sich auf seine Unterbeamten, die ballivi hundredorum, welche die nöthige Personenkenntniß haben mußten. Da überdies nur milites und freeholders als Geschworene zugelassen wurden, so waren die über diese Art von Gutsbesitzern bei der Verwaltung, wol bei dem Sheriff selbst, befindlichen Listen wol von Nutzen. Seit der Heranziehung der copyholders zum Geschworenendienste durch Stat. 4. 5. Will. et Mar. mußten eigene und vollständigere Listen ein Bedürfniß werden. Dies führte zu einer neuen Einrichtung[93]). Es bestimmte daher ein Stat. 7. 8. Will. et Mar. c. 32. sect. 4, daß die Vorsteher der Zehentschaften (tythingmen, headboroughs, gewöhnlich aber in ihrer Eigenschaft als Unteranführer der Miliz constables genannt) die Liste anfertigen und sie zu der Quartalsitzung der Friedensrichter im Herbste mitbringen sollen, wo sie dann von dem clerk of the peace zusammengestellt und dem Sheriff überliefert wurden. Da jedoch die constables dem Geschäfte nicht recht gewachsen waren, so schrieb Stat. 3. 4. Ann. c. 18. sect. 5 vor, daß die versammelten Friedensrichter die Oberconstabler, highconstables (die ehemaligen ballivi hundredorum, Vorsteher der Hundertschaften), jedesmal mit gehöriger Anweisung versehen sollen. Die Oberconstabler erlassen dann wieder ihre Anweisungen an die einzelnen constables, laden diese zu einer Versammlung ein, und machen so in persönlicher Zusammenkunft die einzelnen, bei der Quartalsitzung zu überreichenden Listen. Für die Fertigung dieser Listen durften nach Stat. 3. Georg. II. c. 25. sect. 7 die Bücher eingesehen werden, welche bei den Gemeinden in Bezug auf Armentaxe und Grundsteuer geführt werden. Es wurde dies deshalb angeordnet, weil die Vorsteher der Zehentschaften, constables, schon längst nicht mehr die wirklichen Gemeindevorsteher waren, indem die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten vielmehr immer mehr an die Versammlungen der Kirchspiele übergegangen waren, in welchen der Pfarrer oder dessen Stellvertreter (curate) den Vorsitz führt, und in welchen zwei Kirchenälteste, churchwardens, alljährlich zur Verwaltung des Gemeindevermögens, Aufbringung und Vertheilung der Steuern u. s. w. gewählt werden; diese sind durch ein Gesetz der Königin Elisabeth zugleich Armeninspectoren. Die constables, welche hiernach nur die Ortspolizei behalten hatten, waren also gar nicht mehr in der Lage, eine vollständige Kenntniß des Personen- und Steuerstandes zu haben. Daher jene Ermächtigung derselben zur Einsichtnahme der bei den Gemeinden in Bezug auf Armentaxe und Grundsteuer geführten Bücher. Die constables haben die fertigen Listen wegen etwaiger Reclamationen an der Kirchthüre anzuschlagen und endlich eidlich vor einem Friedensrichter zu bekräftigen. Demnächst gehen die Listen an den Oberconstabler, welcher sie bei dem clerk

91) Beispiele ergeben einzelne Formulare im Registrum brevium judicialium fol. 75. 76. 80. 92) *Blackstone*, Comm. III, 345.

93) *Cottu*, De l'administr. de la just. crim. p. 60. Gneist, Bildung des Geschw.-Ger. S. 182.

of the peace einreicht; dieser stellt endlich daraus ein allgemeines Buch der Geschworenen für die ganze Grafschaft zusammen. Dieses Buch erhält der Sheriff, welcher daraus selbst oder durch den Untersheriff die Dienstlisten für die richterlichen Assisen und Sessionen auszieht. Da die constables nicht mehr die wirklichen Gemeindevorsteher sind und sich auf die Angaben und Bücher der wirklichen Vorsteher verlassen müssen, so hat ihnen die Parlamentsacte von 1825 Art. 4—12 die Fertigung der Listen der kleinen Bezirke entzogen. Nach diesem Gesetze erläßt der clerk of the peace (der erste Gerichtsschreiber der friedensrichterlichen Sessionen) alljährlich einen Befehl an die high-constables der einzelnen Hundrede, in dessen Gemäßheit dieselben die Gemeindevorsteher der kleinen Bezirke zur Fertigung einer Liste der in ihrem Bezirke wohnhaften Befähigten auffodern. Diese Listen werden zuvörderst wegen der Reclamationen in jedem Bezirke öffentlich angeschlagen; in einer Session der Friedensrichter wird dann über die Reclamationen entschieden, auch überhaupt eine Revision vorgenommen. Der high-constable liefert dann die von ihm in Empfang zu nehmenden Listen seines Hundreds bei dem clerk of the peace ein, welcher daraus das Buch der Geschworenen für das nächste Jahr zusammenstellt und es dem Sheriff überliefert. Es wird also in Folge dieser Vorschriften in jeder Grafschaft alljährlich eine solche Urliste der Geschworenen gefertigt. In den Städten mit Freibriefen und eigener Criminalgerichtsbarkeit werden nach Art. 50 der Acte von 1825 solche Listen ausgefertigt, aber nach dem bei ihnen üblichen Gebrauche. — Aus dem erwähnten Buche der Geschworenen, welches alljährlich für das nächste Jahr neu gefertigt wird, zieht nun der Sheriff oder Untersheriff die für die verschiedenen Sitzungen des Jahres nöthigen Dienstlisten aus und besorgt die Vorladung der Geschworenen. Für den Dienst der urtheilenden, also kleinen Jury hat die Acte von 1825 verschiedene Vorschriften gegeben. Erstens hat nach Art. 13 für eine einzelne Civil- und Criminalsache der Sheriff zwölf Geschworene zu schicken. Zweitens muß nach demselben Artikel für criminalgerichtliche Sitzungen aller Art der Sheriff eine hinreichende Zahl befähigter Geschworener senden; die Zahl ist nicht bestimmt, beruht also auf dem bisherigen Gebrauche oder besonderer Vorschrift des Gerichts. Drittens bedarf es für die Sitzungen der Civilsachen nach Art. 15—18 einer Liste von 48—72 Geschworenen, wenn nicht das Gericht eine größere oder geringere Zahl verlangt. Viertens muß der Sheriff unter Umständen nach Anweisung der Richter eine stärkere Liste liefern, welche aber nicht über 144 steigen soll. Diese Liste dient dann aber zugleich für Civil- und Criminalsachen, und die Richter können dann die Trennung der Geschworenen in zwei Abtheilungen anordnen, von welchen die eine zu Anfang der Sitzungen gegenwärtig sein muß, die andere aber erst in der Mitte der Sitzung sich einzufinden hat. Fünftens wird, wenn in einer Rechtssache Instruction der Geschworenen durch eine Besichtigung nöthig erscheint, nach Art. 22—24 der Auftrag gegeben, sechs oder mehre vorher bestimmte Geschworene zu einer solchen Besichtigung, welche kurz vor der Session stattfindet, anzuweisen. Die Geschworenen, welche dieser Besichtigung beigewohnt haben, werden dann vorzugsweise in die Jury des betreffenden Falles aufgenommen. Ueber die Liste für den Dienst der großen Jury, welche bei allen Criminalgerichten thätig ist, hat das Gesetz von 1825 keine Vorschriften. Nur sagt Art. 1, daß die daselbst aufgestellten Qualificationen auch für die große Jury befähigen, und im Art. 40—42 wird die große Jury bei manchen Nebenpunkten erwähnt. Das neue Gesetz scheint also stillschweigend es bei dem bestehenden Gebrauche zu lassen. Dieser neuere Gebrauch ist folgender [94]). Der Sheriff muß für die einer großen Jury bedürfenden Sitzungen eine Liste von wenigstens 24 schaffen. Die Geschworenen sollen eigentlich freeholders sein, und man bietet immer die geachtetsten Männer der Grafschaft (gentlemen of the best figure) dazu auf. Da man eine Ehre darin findet, in der Liste aufgeführt zu werden, so ist der Sheriff öfters genöthigt, die Liste bedeutend, ja bis auf 100, zu vermehren, um Niemanden zu beleidigen. Ungeachtet Alle vorgeladen werden, so kommen doch gewöhnlich nur die ersten Nummern (also 23 oder einige mehr), weil man in der Session nicht auslooft, sondern die ersten 23 Nummern der Liste nimmt. Diesen Gebräuchen liegt das alte Recht zum Grunde. In den Städten steht es nach Art. 50 des Gesetzes von 1825 überhaupt bei dem Alten, sodaß dort jeder gute Bürger in der großen Jury zu sitzen pflegt. Dagegen werden, wenigstens bei den Grafschaftsassisen, bei den Rundreisen (circuits) der Richter regelmäßig nur freeholders, also die noblere Classe, zugelassen, obwol die Acte von 1825 auch copyholders für fähig erklärt hat. Bei dem Centralcriminalhofe für London und die Grafschaft Middlesex schickt der Sheriff eine Liste für die große Jury ein, welche gewöhnlich 54 Namen enthält; aus dieser werden 23 ausgelooft, welche die Jury bilden. — In Schottland hat der Sheriff ebenfalls die Listen der Geschworenen zu entwerfen. Er muß sich bei der Einzeichnung an die Ordnung der Namen in der Urliste halten und kann daher keine Willkür bei der Auswahl üben. Neben dem Buche der gemeinen Geschworenen hat derselbe ein besonderes Buch der Specialgeschworenen zu führen. Die Specialgeschworenen haben in Schottland eine andere Bedeutung, als in England, da bei Bildung des schottischen Schwurgerichts regelmäßig ein Drittheil der Geschworenen aus der Urne der Specialgeschworenen, d. h. Schwurmänner mit bestimmtem höherem Einkommen, genommen wird. Entsprechend dem obigen Verhältnisse werden jederzeit ⅔ gemeine Geschworene und ⅓ Specialgeschworene auf die Dienstliste gesetzt. Angeklagte Grundeigenthümer können verlangen, daß die Mehrheit der richtenden Geschwore-

94) *Blackstone*, Comm. IV. p. 299. 300. *Cottu*, De l'administr. de la just. crim. p. 44—52. Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Mühry S. 416. 584.

nen aus Grundeigenthümern bestehe. — In den nordamerikanischen Freistaaten, in welchen überall noch Anklagejury besteht, liegt die Auswahl der Geschworenen aus den Urlisten (die Fertigung der zweiten Liste) theils den Gemeindebeamten, theils den Sheriffs, theils auch anderen Beamten oder Commissionen ob. Die zweite Liste wird dem Schreiber des Gerichts, zu welchem die Geschworenen vorzuladen sind, übersendet, worauf dann der Gerichtsschreiber die erfoderliche Anzahl von Geschworenen öffentlich aus der Urne zieht. b) Frankreich. Nach dem ursprünglichen Systeme des Code d'instruct. crim. art. 382—388 wurde die Geschworenenliste einfach so gebildet, daß jedesmal der Präfect auf Ansuchen des Assisenpräsidenten wenigstens 14 Tage vor Beginn der Assisen aus den zum Geschworenenamte befähigten Classen eine Liste von 60 Bürgern auswählte, der Präsident sodann diese Zahl auf 36, die für die Sitzung bestimmten Geschworenen, herabsetzte, hierzu aber nur im Falle des Bedarfs, zur Ergänzung der Zahl von 30, bei der Eröffnung der Sitzung noch Ersatzgeschworene durch Loosziehung hinzufügte. Durch das Gesetz vom 2. Mai 1827 trat eine wesentliche Aenderung ein. Hiernach entwarf nun der Präfect alljährlich eine aus mindestens 800 Personen bestehende allgemeine Liste in zwei getrennten Abtheilungen, wovon die eine alle zur Theilnahme an den Wahlcollegien befähigte Bürger, die andere fünf bestimmte Classen umfassen mußte; aus dieser Doppelliste fertigte der Präfect, nach vorschriftsmäßiger öffentlicher Bekanntmachung und etwaiger Berichtigung derselben, eine für das ganze Jahr dienende (¼ der obigen Bürger, jedoch nicht über eine gewisse Zahl enthaltende) Liste, woraus dann zehn Tage vor Beginn der Sitzungen der erste Präsident des Appellhofes in öffentlicher Sitzung 36 Hauptgeschworene durch das Loos zog, denen er noch vier Ersatzgeschworene aus den im Orte Wohnhaften ebenfalls durch Loosziehung beifügte. Das Jahr 1848 führte unter Einwirkung der republikanischen Grundsätze eine völlige Umgestaltung des Systemes, nicht blos in Bezug auf die Befähigung zum Geschworenen, sondern auch in Beziehung auf die Bildung der Listen herbei. Das hierauf bezügliche Decret vom 7. Aug. 1848 wurde aber durch das Gesetz vom 4. Juni 1853 wieder aufgehoben. Nach diesem neuesten Gesetze wird die Jahresliste von 2000 Geschworenen für das Seinedepartement und, je nach der Bevölkerungszahl von 500, 400, 300 Geschworenen für die übrigen Departements gebildet, welche Zahl auf die Bezirke und Cantone gleichmäßig vertheilt wird; eine aus dem Friedensrichter mit den Maires bestehende Commission in jedem Cantone stellt die vorbereitenden Listen für die Jahresliste, eine dreimal größere Zahl von Geschworenen als das Betreffniß des Cantons, je in den ersten acht Tagen des Novembers auf, und sendet sie dem Präfecten, beziehungsweise Unterpräfecten, auf dessen Berufung sodann in den nächsten 14 Tagen eine weitere Commission, welche aus dem Präfecten oder Unterpräfecten mit den Friedensrichtern besteht, zusammentritt und aus den vorbereitenden Listen durch Auswahl die Bezirksliste, überdies aus einer besonderen vorzubereitenden Liste von am Schwurgerichtssitze Wohnenden die Ersatzgeschworenenliste bildet. Hierauf stellt der Präfect die Jahresliste des Departements, sowie die Specialliste der Ersatzgeschworenen auf und übergibt sie vor dem 15. Dec. der Kanzlei des Gerichtshofes. Wenigstens zehn Tage vor Eröffnung der Sitzungen zieht der erste Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes, beziehungsweise des Hauptgerichts am Orte, in öffentlicher Sitzung 36 Hauptgeschworene durch das Loos aus der Jahresliste und vier Ersatzgeschworene aus der Specialliste. — In Belgien wird nach dem Gesetze vom 15. Mai 1838 von der Deputation des Provinzialrathes alljährlich eine allgemeine Liste der Befähigten für jeden Gerichtsbezirk gefertigt und im September dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz übergeben; dieser setzt unter Zuziehung zweier Räthe die Liste auf die Hälfte herab und sendet sie dem Präsidenten des Appellhofes, welcher dann unter Mitwirkung zweier Unterpräsidenten die Liste wieder um die Hälfte mindert. Die so geminderten Listen werden zur Jahresliste vereinigt; der Gerichtspräsident am Sitze der Assisen zieht für jede Sitzungsperiode 36 Geschworene aus dieser Liste durch das Loos und hierzu aus den am Orte Wohnenden noch vier Ersatzgeschworene. c) Teutschland[95]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze zeigen hinsichtlich der Art und Weise, wie die große Zahl der gesetzlich Berufenen durch eine Reihe von Operationen nach und nach bis zu der kleinen Zahl der für den Vierteljahrdienst Auserwählten gemindert wird, eine vielfache Abwechselung sowol im Grundsysteme, als in dessen Durchführung. In der Mitte und gegen Ende des Aushebungsverfahrens tritt diese Verschiedenheit am stärksten hervor. Die Aufstellung der Urlisten geschieht unter Vermittelung von Gemeindebeamten, freilich nicht durchgängig in gleichem Maße. In einigen Staaten ist die Urliste keine Ortsliste, sondern in gewissem Sinne schon eine Bezirksliste, wie in Preußen, Hanover, Braunschweig. Die Aufstellung der Bezirkslisten, welche durch Bezirksbehörden (Bezirksämter, Einzelrichter u. s. w.) vermittelt wird, geschieht in sehr verschiedener Weise, meistens unter Mitwirkung besonderer Vertrauensmänner oder Ausschüsse, bisweilen sogar unter Zuziehung landständischer Vertreter. Besondere Kreislisten kommen nicht überall vor, da öfters aus den Urlisten sogleich Kreisbezirkslisten (Jahreslisten oder Hauptlisten) gebildet werden. Eine Minderung der Kreisliste erfolgt in einigen Staaten durch die Kreisregierungsbehörde oder deren Vorstand, in anderen durch den Vorstand des Kreisgerichtshofes oder unter dessen Mitwirkung, in mehren Staaten gar nicht. Die Bildung der Dienstlisten für die Vierteljahrssitzungen aber wird in allen Staaten, mit Ausnahme von Preußen und Kurhessen, durch das Obergericht, beziehungsweise dessen Vorstand, in öffentlicher Sitzung vermittels des Looses bewirkt.

95) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 33—46.

4) Bestellung der Jury und ihre Vereidung — Recusationen. a) England[96]). Ueber die Art und Weise der Bildung der kleinen Jury für Criminalsachen erklärt die Parlamentsacte von 1825 Nichts; denn der Art. 26, welcher eine Auslosung der zwölf verfügt, geht nur auf Civilprocesse. Ebenso wenig spricht sich dieses Gesetz über die Art der Bildung der großen Jury aus, und im Art. 32, wo von der Specialjury die Rede ist, wird zwar eine Ausloosung von 48 verfügt, aber die nachfolgende Reduction nur angedeutet, ohne ihre sehr eigenthümlichen Modalitäten festzustellen. Dieser Mangel sehr wichtiger Bestimmungen in einem anscheinend umfassenden Gesetze beruht auf einer Eigenthümlichkeit der englischen Parlamentsgesetzgebung, welche Sir Robert Peel, als der erste Neuerer in diesem Fache, nicht aufgeben zu dürfen glaubte. Dieses Gesetz sollte die bisher existirenden Statuten über die Bestellung der Jury zusammenfassen und bei dieser Gelegenheit manche Vorschriften der älteren Statuten und des common law abändern oder aufheben, nicht aber eine umfassende Gesetzgebung über diesen Gegenstand liefern. Wo man also das bisher bestehende common law fernerweit bestehen läßt, wird es nicht aufgenommen; daher rühren die vorher erwähnten Lücken. Das common law wird in England immer als das eigentliche Recht angesehen, und die Parlamentsacten als Ergänzungen oder Modificationen desselben. Daher werden die letzteren buchstäblich streng ausgelegt; soweit nicht die Aenderung des common law deutlich vorliegt, bleibt dasselbe unverrückt in Kraft. Daneben ist noch Folgendes zu bedenken. Das common law steht vielleicht über einen Gegenstand nicht ganz gleichförmig fest, unterliegt aber im Uebrigen keinen besonderen Ausstellungen. Wollte man es in dem Statute bestimmt formuliren, so müßte man erst sich der mühsamen Untersuchung unterziehen, wie es eigentlich steht, und die Formulirung selbst würde wegen ihrer strengen Auslegung wieder leicht Schwierigkeiten hervorbringen und die Bildungsfähigkeit des common law beschränken. Deshalb enthält man sich der Aufnahme der Sätze des common law in das Statut, wenn man im Allgemeinen es bei dem bisherigen Gebrauche lassen will. — Indem also die Acte von 1825 über die Bildung der kleinen Jury in Criminalsachen Nichts bestimmt hat, entsteht die Frage nach dem früheren und dem jetzt üblichen Verfahren. Die englischen juristischen Schriftsteller, besonders die älteren, sind ebenso wenig, wie die Parlamentsacte darauf eingerichtet, umfassende Darstellungen zu geben; sie geben, außer den Statuten, das common law gewöhnlich nur, soweit es durch Präjudicien ausgesprochen ist, und schweigen über die currente Praxis, wo nicht solche Entscheidungen vorhanden sind. So berichten Staunforde, Hale, Hawkins, Blackstone Nichts über die Bildung der kleinen Jury bei den Grafschaftsassisen (oyer et terminer und gaol delivery), obschon in früherer Zeit, schon im 16. Jahrh., einmal ein gewisser Uebergang aus dem alten Rechte in das neue erfolgt sein muß. Früher war jeder Criminalfall vor eine Jury aus der nächsten Nachbarschaft zu bringen, und der Sheriff hatte aus jedem Hundrede eine vollständige Jury zu liefern. Seit das Erfoderniß der Hundredors beschränkt wurde und endlich ganz in Wegfall kam, hatte der Sheriff nur aus der Grafschaft überhaupt eine für den Dienst angemessene Anzahl, gewöhnlich 48, zu liefern, aus welcher später für den einzelnen Fall die kleine Jury von zwölf zu entnehmen war. Ueber die Art und Weise der Ausführung berichten die vorher gedachten Schriftsteller Nichts. Man muß sich vorzugsweise an die Ausländer halten, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben[97]). Nach dem Berichte von Mühry werden in der neueren Zeit bei dem Centralcriminalgerichte in London für jede Sitzung aus den einberufenen und erschienenen Geschworenen durch Ausloosung sechs vollständige Jurys gebildet, jede von zwölf Personen mit zwei Ergänzungsgeschworenen. Jede dieser Jurys erhält zugleich Anweisung, an welchem Tage und zu welcher Stunde zum wirklichen Dienste sie sich einzufinden habe. Da der Gerichtshof in zwei Abtheilungen arbeitet, so sind immer zwei Jurys gleichzeitig thätig. Die drei Jurys, welche jeder Abtheilung zufallen, lösen sich gegenseitig ab. In den Grafschaften bildet man auch im Voraus kleine Jurys, so viele als üblich oder nothwendig sind. Nach Cottu, der von der Zeit vor 1825 spricht, soll eigentlich eine Ausloosung der Geschworenen erfolgen; es geschieht dies aber nicht, der Gerichtsschreiber nimmt die Namen nach der Reihe der Liste oder auch auf Gerathewol (au hazard). Nach Gneist gehen, wegen der Recusation, Verständigungen mit dem Angeschuldigten voraus, es findet daher ein ziemlich formloses Verfahren ohne feierliche Ausloosung statt. — Die Recusationen (Ablehnungen, Verwerfungen der Geschworenen) sind ein Umstand, welcher auf die Zusammensetzung der kleinen Jury einwirkt, und daher hier zu erwähnen. Gegen das Personal der großen Jury fehlt es an Gelegenheit zum Vorbringen von Recusationen, höchstens läßt sich denken, daß dergleichen Einwendungen gegen das Indictment unmittelbar vor dem trial (als demurrer oder plea in abatement) oder nach demselben vor dem Urtheile (als motion in arrest of judgement) angebracht werden. Indessen stehen doch nach einer Aeußerung von Hawkins[98]) Recusationen gegen die große Jury zu; Phillips[99]) bezeichnet dies als gemeines Recht, und der englische Entwurf einer Strafproceßordnung von 1849[1]) stimmt damit überein, indem nach Inhalt desselben Recusationen gegen die Geschworenen der großen Jury vorgebracht werden können, theils vor ihrer Sitzung, theils nach derselben, ehe die kleine

96) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 100—114.

97) *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 77. Stephen, Handb. des engl. Criminalrechts von Mühry S. 590. Gneist, Bildung des Geschworenengerichts S. 98. 98) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener a. a. O. 2. Bd. S. 106. 99) *Phillips*, On juries p. 101.

1) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 294 und Engl.-schott. Strafverf. S. 272.

Jury vereidet ist. Die Recusationen gegen die kleine Jury wurden schon im Mittelalter durch viele richterliche Entscheidungen, welche in den Yearbooks aufbewahrt sind, ausgebildet. Hierdurch sind die weitläufigen Bestimmungen des common law über diesen Gegenstand entstanden, welche in allen englischen und vielen teutschen Werken aufgezeichnet sind [2]). Zunächst sind die historisch wichtigen Punkte hervorzuheben. Die Recusationen sind so alt wie die Jury, und hängen also mit der Natur derselben wesentlich zusammen. Hale [3]) drückt dies so aus: Diese Grundsätze über Recusationen gelten nur für das Verfahren mit Geschworenen, nicht für das mit Pairs; die letzteren können nicht recusirt werden, weil sie nicht allein entscheidend für das Factum sind, sondern in mehrfacher Beziehung Richter. Es trifft dies dem Sinne nach mit folgender Aeußerung Glanvilla's zusammen: **excipi possunt juratores iisdem modis, quibus testes in curia christianitatis juste repelluntur.** Der Beruf der Geschworenen, als Zeugen die Thatsache festzustellen, ist also die Grundlage des Recusationsrechtes. Die Recusationen erwähnt zuerst Glanvilla [4]), welchem nur die assisae, die älteste Form der Civiljury, bekannt sind. Nach den von ihm gebrauchten Ausdrücken ist eine Recusation nur auf angegebene Gründe hin zulässig. Dasselbe gilt von Bracton [5]), nach welchem dies sowol in Criminal- als in Civilsachen eintritt. Daneben kommt bei Glanvilla und Bracton noch eine andere Art von Ausweisung einzelner Geschworenen durch den Richter vor, nämlich solcher, welche nicht hinlängliche Kenntniß von der Sache haben [6]). Sie kann theils vor dem Verdicte eintreten, theils durch Uneinigkeit im Verdicte oder offenbare Grundlosigkeit desselben hervorgerufen werden. Da sie aber durch den Richter geschieht, so gehört sie nicht hierher. Eine eigene wichtige und das Criminalrecht betreffende Recusation kommt zuerst bei Britton [7]) vor; es kann nämlich der Gefangene diejenigen ablehnen, welche in der Rügejury, von welcher er indictirt worden ist, gesessen haben. Diese Bestimmung hat ein Statut **25. Ed. III. Stat. V. c. 3** auf Ansuchen der Gemeinen förmlich sanctionirt. Die Bildung der jetzt bestehenden Grundsätze über Recusationen beginnt erst mit dem 14. Jahrh. Es gibt hiernach zwei Hauptarten der Recusation; die eine ist die Verwerfung der ganzen Liste (challenge to the array), die andere die Verwerfung einzelner Geschworenen (challenge to the poll). Die erste kann eintreten, wenn derjenige, von welchem die Jury denominirt wurde (in der Regel der Sheriff) einer der Parteien auf irgend eine Weise verwandt ist, oder sonst sehr nahe steht, und sie bewirkt die Beauftragung eines Anderen mit der Fertigung der Liste. Man unterscheidet principal challenge, wegen augenscheinlicher Parteilichkeit des Beamten, welcher die Liste entwarf und challenge for favour, wegen zu besorgender Befangenheit desselben. Die zweite Art der Recusation, die einzelner Geschworener (challenge to the poll) ist entweder eine motivirte, oder eine peremtorische, d. h. eine ohne Angabe von Gründen. Dem Könige oder demjenigen, welcher in des Königs Namen verfolgt, sind nur motivirte Recusationen verstattet; es gründet sich dies auf Stat. 33. Ed. I. Ordinatio de inquisitionibus, und ist in der Parlamentsacte von 1825. Art. 29 wiederholt worden. Diese Beschränkung gilt also auch für den modernen Kläger, den prosecutor, nicht aber für den Ankläger der alten Zeit, den appellor. Der Gefangene hat das Recht zu motivirten Recusationen ohne Beschränkung; peremtorische hat er nur bis auf eine gewisse Zahl, 35 in Verrathsfällen, 20 bei Mord oder Felonien. Die Parlamentsacte von 1825. Art. 29 erwähnt nur die 20, nicht die 35. Dies hat folgenden Zusammenhang. Im Mittelalter war es entschiedenes gemeines Recht (common law) geworden [8]), daß in Capitalsachen in favorem vitae der Gefangene 35 (also einen weniger als drei volle Jurys) recusiren dürfe, ohne einen Grund angeben zu müssen. Diese Begünstigung wurde beschränkt durch Stat. **22. Henr. VIII. c. 14** dahin, daß bei kleinem Verrathe, Mord oder Felonie nur 20 Recusationen verstattet sind, und durch Stat. 33. **Henr. VIII. c. 23,** welches bei Hochverrath solche Recusationen für unzulässig erklärte. Nun aber stellte Stat. **1. 2. Phil. et Mar. c. 10** in dem Verfahren bei Verrath den alten Gang des common law vollständig wieder her. Dadurch ist also von den beiden Statuten Heinrich's VIII. nur übrig geblieben, daß bei Mord und Felonie 20 Recusationen verstattet sind, was die Acte von 1825 wiederholt; dagegen ist für kleinen Verrath und Hochverrath das alte common law mit Recusation von 35 wieder in Kraft getreten, was die Acte von 1825 nicht erwähnt. In Fällen von misdemeanor hat der Angeklagte gar keine peremtorischen Recusationen, weil diese überhaupt nur in favorem vitae zugelassen sind; wol aber steht ihm frei, mit Angabe von Gründen zu recusiren. Im Mittelalter war eine sehr wichtige Frage, ob derjenige, welcher mehr als 35 peremtorisch zu verwerfen unternimmt, also indirect die Jury unmöglich macht, nicht als ein solcher zu betrachten sei, welcher sich der Jury zu unterwerfen weigert. Bei Hale [9]) findet sich genaue Auskunft über diese Streitfrage. Nach etlichen Schwankungen hat man endlich angenommen, daß peremtorische Recusationen über die bestimmte Zahl hinaus ungültig sind und der Proceß weiter fortgeht. Dies ist auch durch 7. 8. Georg. IV. c. 28. sect. 3 bestätigt worden. — Die Untersuchung und Entscheidung über die Wahrheit und Erheblichkeit eines gegen einen Geschworenen erhobenen Einwandes steht nach altem Gebrauche theils dem Gerichte zu, theils unter Umstän-

2) Die Einzelnheiten siehe bei Stephen, Handbuch von Mühry S. 490—498. 3) *Hale*, Pl. Cor. II. c. 36. p. 275. 4) *Glanvilla* II, 12. XIII, 7. 5) *Bracton* fol. 143 b. 185. 190 b. 6) *Glanvilla* II, 17. Biener, Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 264. 293. 7) *Britton* c. 4. p. 22. *Horne's* Miroir p. 630 der Ausgabe von Houard.

8) Nach dem Zeugnisse der Yearbooks und *Fortescue*, De laudibus c. 27. *Staunforde*, Pl. Cor. fol. 157 b. 9) *Hale*, Pl. Cor. II, 268—270.

den dem einem Verdicte ähnlichen Ausspruche sogenannter triors, d. h. zweier oder drei nicht abgelehnter Geschworenen. Die Parlamentsacte von 1825 hat davon Nichts erwähnt, es also bei dem bisherigen Zustande des common law gelassen. Uebrigens wird von Recusationen in England wenig Gebrauch gemacht [10]). Nur bei Processen, welche in gewisse Parteiinteressen einschlagen, kommen Recusationen vor. — Mit den Recusationen hängt noch die Frage zusammen, ob dem Gefangenen einige Zeit vor dem Verfahren das Verzeichniß der Geschworenen zugefertigt wird, um dadurch Gelegenheit zur Vorbereitung auf Recusationen zu erhalten. Es hängt dies damit zusammen, ob das Indictment und Liste der Zeugen vorher mitgetheilt wird [11]). Früher wurde bei Verrath und Felonie dem Angeklagten eine Abschrift des Indictments verweigert. Man machte dafür folgende Gründe geltend. Man nahm an, daß dadurch eine Klage wegen boshafter Anklage zu sehr erleichtert werde und dies die Ankläger abschrecke. In diesem Sinne ordneten die Obergerichte 26. Car. II. an, daß nur auf besonderen Antrag im offenen Gerichte vom Richter nach seinem Ermessen eine solche Abschrift bewilligt werden könne. Ferner machte man geltend, daß Einwendungen gegen das Indictment auch nach Beendigung des Verfahrens noch vor dem Urtheile zulässig wären, und daß diese Einwendungen keinen wirklichen Vortheil gewähren, da der Hof leicht ein verbessertes Indictment einbringen könne. Durch Stat. 7. Will. III. c. 3 wurde nur eine Abschrift des Indictments ohne die Namen der Zeugen, fünf Tage vor dem Verfahren, und eine Abschrift der Geschworenenliste zwei Tage vorher zugesagt, und zwar für Hochverrathsfälle. Das Stat. 7. Ann. c. 21 sagte außer Indictment und Geschworenenliste auch die Liste der Zeugen in Hochverrathsfällen zehn Tage vor der Verhandlung zu. Diese Anordnung ist aber durch Stat. 6. Georg. III. c. 53 für geringe Fälle des Verrathes wieder abgeschafft worden, weil die zehntägige Frist zwischen Indictment und trial für die Assisen bei den circuits zu lang war. Die Parlamentsacte von 1825 wiederholt im Art. 21 das Statut der Königin Anna, vermehrt aber die Einschränkungen des Statuts Georg's III. noch bedeutend. Für Fälle der Felonie besteht noch das frühere common law, daß weder eine Abschrift des Indictments, noch ein Verzeichniß der Zeugen oder der Geschworenen dem Angeklagten vorher mitgetheilt wird. Der neue Entwurf einer Strafproceßordnung von 1849 enthält den Antrag der Commission, dieser ungleichartigen Behandlung von Verrath, Felonie und Vergehen ein Ende zu machen [12]). Bei misdemeanors wird eine Abschrift des Indictments in der Regel nicht versagt. In Schottland wird dem Indictmente, welches vorher zugefertigt wird, eine Liste der Zeugen und der Geschworenen beigefügt. In England kann der recusirte Geschworene über den Recusationsgrund eidlich befragt werden (voir dire). In Schottland kann jeder Theil die peremtorische Verwerfung nur in Bezug auf fünf Geschworene (nur zwei Specialgeschworene) ausüben; Verwerfung der ganzen Liste findet nicht statt. In Nordamerika kommt noch ein besonderes Verfahren vor, welches ebenfalls zu einer Art von Recusation führen kann [13]). Die Geschworenen werden dort bisweilen befragt, ob sie grundsätzlich die Todesstrafe verwerfen, oder auch, ob sie über den vorliegenden Fall sich bereits eine entschiedene Ueberzeugung gebildet haben. Wenn sie dies bejahen, so werden sie ausgeschlossen. Der sehr richtige Zweck davon ist, Geschworene zu entfernen, welche ihr Votum bereits fertig mitbringen. — Was die Vereidung der Geschworenen betrifft, so erfolgt solche in England in wenig feierlicher Weise durch den Gerichtsschreiber; der Schwörende küßt dabei das ihm gereichte Exemplar des neuen Testamentes. Die Eidesformel sagt der Gerichtsschreiber oder der Gerichtsdiener vor. Die Anklagegeschworenen werden mit einer etwas längeren Formel, je drei oder vier zusammen, die Urtheilsgeschworenen dagegen einzeln (bei misdemeanor auch vier zusammen) nach folgender kurzen Formel vereidet: „Sie werden wol und getreulich untersuchen und getreulich entscheiden zwischen Ihrer obersten Herrin, der Königin (Ihrem obersten Herrn, dem Könige) und dem Gefangenen vor der Gerichtsschranke, auf welchen ihr Auftrag lautet, und einen getreuen Wahrspruch abgeben nach Maßgabe des Beweises. So wahr Ihnen Gott helfe!" In Schottland geschieht die Beeidigung in feierlicherer Weise durch den Präsidenten, nach einer ebenso kurzen Formel. In Nordamerika nimmt ebenfalls der Gerichtsschreiber den Eid ab. In Ansehung des Zeitpunktes, wenn die Geschworenen zu vereiden sind, weicht das englische Verfahren von dem französischen ab. Die Verlesung der Anklageacte findet in England vor der Vereidung der Jury statt, weil erst durch die Erklärung des Angeschuldigten auf das Indictment das Eintreten der Jury begründet wird. In Frankreich geht die Vereidung der Geschworenen voraus, und darauf erfolgt erst die Verlesung der Anklageacte, weil auch im Falle des Geständnisses die Thätigkeit der Jury eintritt. — b) Frankreich [14]). Die Urtheilsjury soll aus zwölf Geschworenen bestehen und wird in folgender Weise (Art. 309. 399 des Code d'instr. crim.) gebildet. Der Greffier ruft vor dem Beginne der öffentlichen Sitzung in Gegenwart des Assisenpräsidenten, des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Vertheidigers die Namen derjenigen Geschworenen auf, welche mindestens in der Anzahl von 30 speciell zur Bildung der Urtheilsjury berufen sind. Der auf einer Karte geschriebene Name wird jedesmal auf die von dem aufgerufenen Geschworenen bejahende Antwort seiner Anwesenheit in eine Urne gelegt

10) Näheres darüber hat Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 375. 383. 11) Ausreichende Nachrichten darüber geben *Hale*, Pl. Cor. II. p. 236. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 39. sect. 14. *Blackstone*, Comm. III. c. 8. p. 126. IV. c. 27. p. 345. Stephen, Handb. von Mühry S. 488. 12) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 300.

13) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 395. 14) Vergl. Höchster, Französ. Strafproceß §. 246. 247. 251.

(Art. 399. Gesetz vom 28. April 1832). Der Assisenpräsident nimmt die Namen, einen nach dem andern so lange fortfahrend aus der Urne, bis aus derselben zwölf nicht recusirte Geschworene gezogen sind. Letztere bilden die Urtheilsjury, jedoch nur in sofern, als die zubeginnende Verhandlung auch beendigt wird (Art. 406). Wird die Straffache vertagt, was aus verschiedenen Gründen geschehen kann, so ist jedesmal zur Bildung einer neuen Urtheilsjury bei Vermeidung der Nichtigkeit zu schreiten. Bei Straffachen, deren Verhandlung längere Zeit während mehrer Tage in Anspruch zu nehmen scheint, darf der Assisenhof anordnen, daß ein oder zwei Geschworene mehr als zwölf ausgeloost werden sollen, um als Supplementarrichter den Verhandlungen zu assistiren. Der Assisenpräsident beendigt die Ziehung in diesem Falle erst dann, wenn 13 oder 14 nicht recusirte Geschworene aus der Urne gezogen sind. Diese Supplementarrichter treten in der Reihenfolge, nach welcher sie durch das Loos berufen wurden, zur Urtheilsjury in dem Falle, in welchem ein oder zwei Mitglieder derselben verhindert werden sollten, an der Verhandlung bis zur Erklärung auf die zu stellenden Fragen Theil zu nehmen (Art. 394 Gesetz vom 28. April 1832). Die Befugniß zur Recusation eines aus der Urne gezogenen Geschworenen steht sowol dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger einerseits, als der Staatsanwaltschaft andererseits zu. Es bedarf keiner Angabe von Gründen zur Recusation; es genügt die einfache Erklärung: „Der Geschworene N. N. wird recusirt." Die Erklärung ist abzugeben, sobald ein Name aus der Urne gezogen und vom Präsidenten laut angegeben worden ist (Art. 399). Es ist die Ablehnung von so vielen Geschworenen zulässig, als deren über die Anzahl vorhanden sind, welche für die Urtheilsjury und eventuell für die Supplementarrichter erfodert werden. Wird daher die Jury aus 30 Bürgern gebildet, so dürfen, wenn keine Supplementarrichter zu wählen sind, 18 Geschworene abgelehnt werden (Art. 400). Der Angeklagte übt die Recusation für die eine Hälfte, die Staatsanwaltschaft für die andre aus. Ist die Anzahl ungerade, so hat der Angeklagte Eine Recusation mehr (Art. 401). Dem Angeklagten steht die erste Erklärung zu. Mehre Angeklagte haben keine größere Befugniß, als Einer; sie haben sich unter einander zu verständigen; außerdem entscheidet das Loos und derjenige, welcher dasselbe zieht, übt das Recusationsrecht für Alle aus. Auch können die Angeklagten dahin übereinkommen, daß jeder einen Theil ausüben solle, und daß wegen des Ueberschusses das Loos die Reihenfolge zu bestimmen habe (Art. 402—404). Eine motivirte Recusation, welche sowol die Staatsanwaltschaft, als der Angeklagte gegen die Theilnahme eines Geschworenen an der Bildung der Urtheilsjury, sowie auch gegen ein Mitglied der Jury selbst geltend machen kann, muß in der öffentlichen Sitzung geschehen; die Entscheidung über dieselbe steht dem Assisenhofe zu, nach vorheriger Vernehmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten mit ihren motivirten Anträgen. Der motivirten Ablehnung ist Folge zu geben, wenn dieselbe auf einem Grunde beruht, welcher nach den Gesetzen einen Bürger entweder überhaupt oder für die specielle Straffache unfähig macht, als Geschworener zu fungiren. Erscheint die motivirte Ablehnung begründet, so wird der recusirte Geschworene von der Bildung der Urtheilsjury ausgeschlossen; ist er aber Mitglied derselben, so muß eine neue Jury gebildet werden. Die Beeidung der Geschworenen geschieht durch den Assisenpräsidenten. Derselbe wendet sich an die Geschworenen, welche sich zu erheben und entblößten Hauptes zu stehen haben und vereidet sie nach folgender Formel: „Vous jurez et promettez devant Dieu et devant les hommes d'examiner avec l'attention la plus scrupuleuse les charges, qui seront portées contre N.; de ne trahir ni les intérêts de l'accusé, ni ceux de la société qui l'accuse; de ne communiquer avec personne jusqu'après votre déclaration; de n'écouter ni la haine ou la méchanceté, ni la crainte ou l'affection; de vous décider d'après les charges et les moyens de défense, suivant votre conscience et votre intime conviction, avec l'impartialité et la fermeté qui conviennent à un homme probe et libre." Jeder einzelne Geschworene wird, nachdem der Präsident diese Worte an die Geschworenen gerichtet hat, persönlich aufgerufen und antwortet mit erhobener Hand: „Je le jure" (Art. 312). Die Eidesform „Je le jure," ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. c) Teutschland[15]). Die Bildung des Schwurgerichts ist in den teutschen Gesetzen in der Hauptsache in ganz ähnlicher Weise, wie in Frankreich geregelt. Nach allen besteht die Jury aus zwölf Geschworenen; nach den meisten übt der Staatsanwalt zuerst das Ablehnungsrecht aus; einige enthalten besondere Vorschriften in Betreff der Nachfrage nach etwaigen Unfähigkeitsgründen; auch gestatten einige der Civilpartei eine Mitwirkung bei der Ablehnung. Besondere Bestimmungen wegen Bildung des Schwurgerichts für mehre auf Einen Tag anberaumte Sachen findet sich im preuß. Gesetze vom 3. Mai 1852. Art. 68. Braunschweig. Strafproceßordnung §. 125. Novelle zur thüring. Strafproceßordnung §. 73. Die französische Form des Eides, mit welchem die Geschworenen belegt werden, ist in mehren teutschen Gesetzen, mehr oder weniger getreu, nachgebildet, besonders im großherzogl. hessischen, nassauischen und thüringischen Gesetze, während in anderen eine kürzere, zum Theil zweckmäßigere Formel vorgeschrieben ist. Das Versprechen, sich mit Niemandem wegen des Ausspruchs benehmen zu wollen, fehlt nur in den Gesetzen von Preußen, Baden und Braunschweig. Die Gesetze von Würtemberg, Baden und Kurhessen bedienen sich des Ausdrucks: „nach Maßgabe der vorliegenden Beweise;" das nassauische Gesetz des Ausdrucks: „mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Belastungs- und Vertheidigungsgründe, wie sie die geführten Beweise ergeben, zu prüfen." Daß

15) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 119 — 162.

die Beeidigung in jedem einzelnen Falle besonders geschehen muß, ist allgemein anerkannt. Nur die Novelle zur thüring. Strafproceßordnung §. 73 läßt in allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschworenenbank für eine folgende bestehen bleibt, für letztere die Vereidung der Geschworenen unterbleiben und die Verweisung auf den in der früheren Sache geleisteten Eid genügen.

X. Verhandlung vor der Urtheilsjury.

1) Besetzung des Schwurgerichtshofs; Amt des vorsitzenden Richters, Schwurgerichtspräsidenten. a) England. In England genügt bei den Assisen die Anwesenheit des einen Richters, welcher die Verhandlungen leitet, zur Besetzung der Richterbank, obwol nicht selten, namentlich bei dem Central criminal court (Centralcriminalgerichtshof) in London auch mehre Richter beiwohnen. In jeden Bezirk begeben sich immer zwei von den für die Sitzungsperiode von dem Könige (der Königin) besonders ernannten Richtern, wozu die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe nebst anderen Rechtsgelehrten genommen werden. Der eine der beiden Richter leitet die Civilverhandlungen. In zweifelhaften Fällen holt jedoch der vorsitzende Richter nicht selten die Meinung seines Collegen ein. Bei den Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter sind die versammelten Friedensrichter, wenigstens zwei derselben, anwesend (a bank of magistrates). In Schottland genügen drei Richter zur Besetzung des Gerichtshofs; in Nordamerika theils drei, theils ein Richter. Der Vorsitzende hat in England und Schottland die Leitung der Schwurgerichtshandlungen, so gut wie in Frankreich. Eine discretionaire Gewalt, zur wirksamen Handhabung seines Amts unentbehrlich, hat derselbe auch in England und Schottland (wo auch der Ausdruck discretionary power vorkommt); nur ist die Stellung des Präsidenten in England und Schottland wesentlich verschieden von der Stellung des französischen Präsidenten, da letzterer den Angeklagten und die Zeugen verhört, und auf Geständniß hinwirken kann, während in England und Schottland der Angeklagte gar nicht über einzelne Thatumstände verhört wird, und der Richter, nach einem alten englischen Gebrauche als Vertheidiger des Angeklagten betrachtet, die Vernehmung der Zeugen den Parteien und ihrem Kreuzverhöre überläßt, auf der anderen Seite aber in mancher Hinsicht, namentlich in der Kundgebung seiner Rechtsansicht und in der Anleitung der Geschworenen nach Maßgabe des Beweisgesetzes viel selbständiger eingreift, als der französische Präsident. Diese verschiedene Stellung des englischen vorsitzenden Richters von der des französischen Assisenpräsidenten erklärt sich aus der Verschiedenheit der auch dem Hauptverfahren zum Grunde liegenden Principe. In England nämlich liegt das Anklageprincip auch hier zum Grunde, während in Frankreich das inquisitorische Princip vollständig durchgeführt ist[16]). b) Frankreich. Die Bildung des Assisenhofs in Frankreich, sowie die Stellung des französischen Assisenpräsidenten ist etwas näher in das Auge zu fassen, da sie auch in den teutschen Schwurgerichtsgesetzen nachgeahmt worden ist. Der Assisenhof wird aus Beamten gebildet, welche zur Abhaltung der Assisen besonders delegirt werden. Zur ordnungsmäßigen Besetzung eines Assisenhofs gehört ein Richtercollegium, an dessen Spitze ein mit ausschließlichen Befugnissen gesetzlich ausgerüsteter Präsident steht, ein Beamter der Staatsanwaltschaft und ein Gerichtsschreiber (greffier). Der Assisenpräsident hat nach dem Gesetze specielle Befugnisse und besondere Verpflichtungen. Im Allgemeinen hat er die Gerichtsverhandlungen zu leiten, und die Polizei im Audienzsaale zu handhaben. Ueberdies ist ihm eine discretionaire Gewalt (pouvoir discrétionnaire) eingeräumt. (Art. 266—270 des Code d'instr. crim.) Nur ein Rath, also ein Richter des Appellhofs, kann zum Assisenpräsidenten ernannt werden (art. 252. 253). Doch darf derselbe in einer Strafsache nicht fungiren, in welcher er in der Anklagekammer mitgestimmt oder die Untersuchung geführt hat (art. 257. 236). Die Ernennung geschieht durch den ersten Präsidenten des Appellhofs in den ersten acht Tagen nach dem Schlusse einer Assise für die folgende Quartalsitzung. Doch hat jederzeit der Justizminister die Befugniß, den Assisenpräsidenten zu erwählen (Gesetz vom 20. April 1810 Art. 16. Decret vom 6. Juli 1810 Art. 79). Dasselbe Mitglied des Appellhofs darf für mehre hintereinander folgende Assisen zum Präsidenten ernannt werden, wenn dadurch keine Störung entsteht (Gesetz vom 20. April 1810 Art. 19). Die dem Assisenpräsidenten durch art. 268. 269. 270 des Code d'instr. crim. eingeräumte discretionaire Gewalt erstreckt sich auf alle Theile der gesammten Assisenprocedur, mag diese im Vorverfahren oder Hauptverfahren stattfinden. Im Allgemeinen hat das Gesetz die discretionaire Gewalt als eine solche aufgestellt, welche dem Assisenpräsidenten die Befugniß ertheilt, nach gewissenhafter Ueberzeugung und nach eigenem rechtlichem Ermessen alles dasjenige anzuordnen, was der Ermittelung der Wahrheit förderlich sein und dem Zwecke einer unparteiischen Untersuchung entsprechen kann. Diese Aufstellung ist jedoch so allgemein gehalten, daß sie in ihrer Ausführung zu vielen Streitfragen Veranlassung gegeben hat. Als leitender Grundsatz läßt sich jedoch annehmen, daß sich jene Gewalt nur auf eine bloße Verwaltungsjustiz beschränkt, daher der Assisenpräsident nicht über streitige Incidentpunkte entscheiden kann[17]). Doch kann er von seiner Gewalt, sofern diese überhaupt nicht ausgeschlossen ist, auch gegen Entscheidungen des Assisenhofs Gebrauch machen, wie auch der berliner Cassationshof durch Erkenntniß vom 11. Mai 1848 entschieden hat. Von dem Unterschiede der Stellung des französischen Assisenpräsidenten von dem englischen vorsitzenden Richter ist bereits

16) Vergl. die nähere Ausführung darüber von Hepp im Archiv des Criminalrechts. 1850. S. 368—386.

17) So entschied der Cassationshof zu Paris durch Erkenntnisse vom 17. April 1824 und 11. März 1830. Vergl. Höchster, Französ. Strafproceß §. 210.

die Rede gewesen. Außer dem Präsidenten bestand der Assisenhof nach art. 252. 253 des Code d'instr. crim. aus vier Richtern, also zusammen aus fünf Richtern; das Gesetz vom 4. März 1831 verlangt außer dem Präsidenten nur noch zwei Richter, sodaß der Assisenhof aus drei Richtern besteht. In Belgien und in der Rheinprovinz, wo das französische Recht gilt, ist es bei der ursprünglichen Zahl von fünf Richtern verblieben [18]). Die Assisen werden in Departementen abgehalten, wo die Appellhöfe ihren Sitz haben; dann sind die zwei Richter aus den Mitgliedern des Appellhofs durch den ersten Präsidenten zu ernennen (Art. 252. Ges. v. 20. April 1810 Art. 16). Appellhofsräthe, welche in der Anklagekammer gestimmt oder in Gemäßheit des Art. 236 eine Instruction geführt haben, dürfen nicht in derselben Strafsache Mitglieder des Assisenhofs sein (Art. 257). In allen anderen Departementen werden die zwei Richter entweder durch den Appellhof aus dessen Mitgliedern delegirt (Ges. v. 4. März 1831), oder aus dem Präsidenten und Richtern des Gerichts erster Instanz, welches an dem Orte der abzuhaltenden Assisen seinen Sitz hat, ernannt (Art. 253). In besonders wichtigen Straffällen kann eine combinirte Bildung des Gerichtshofs in der Art stattfinden, daß sich die Civilkammer des Gerichts erster Instanz, in welcher der Tribunalspräsident den Vorsitz führt, mit dem Assisenhofe vereinigt (Decret v. 6. Juli 1810 Art. 93). In einem solchen Falle fungirt der erste Präsident des Appellhofs als Assisenpräsident. c) Teutschland [19]). Von den teutschen Schwurgerichtsgesetzen verlangen die meisten zur Besetzung des Schwurgerichtshofs fünf, einige aber (Würtemberg, Kurhessen, Braunschweig) nur drei Richter. Sonstige Abweichungen kommen hauptsächlich in Bezug auf die Ernennung des Vorsitzenden darin vor; nach den meisten Gesetzen kommt dieselbe dem Vorstande des höchsten Gerichtshofs, nach einigen dem der Mittelinstanz, in Preußen, Baiern und Baden dem Justizminister zu. Die Gewalt des Schwurgerichtspräsidenten ist in den teutschen Gesetzen dem französischen Muster nachgebildet. Eine Annäherung an das englische System bezüglich der Vernehmung der Zeugen durch die Parteien, sowie des Kreuzverhörs, enthält das preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 77.

2) Vorbringen der Anklage. a) England [20]). Das eigentliche definitive Hauptverfahren in dem englischen Strafprocesse fängt immer mit der Feststellung und dem Vortrage der Anschuldigung an, was man in einem allgemeinen Sinne die Anklage nennen kann. Von den verschiedenen Begründungen eines Strafverfahrens ist das Geschichtliche bereits früher erwähnt worden. Es kommen hier drei in Betracht, die Privatanklage, das Indictment und die Information, und zwar hauptsächlich in Bezug auf die Art, wie sie im Anfange des Strafverfahrens hervortreten. Die Privatanklage (appellum, appeal) ist sehr alt und in ihrer ursprünglichen Formel auf Beweis durch Kampf, also Herausfoderung zum Zweikampfe gestellt. Das appel konnte auf zwiefache Weise angebracht werden, par brief oder par bill. Das brief ist ein breve originale, welches bei der Kanzlei erlangt wird und den Proceß vor das Gericht Queensbench (Kingsbench) bringt. Die eigentliche Anklage wurde dann durch declaration oder count vollführt. Eine Anklage par bill wurde gewöhnlich vor dem Coroner und Sheriff angebracht und protocollirt [21]), auch wol vor anderen Richtern, namentlich dem Gerichte Queensbench (Kingsbench) und den reisenden Richtern, nicht aber bei den Friedensrichtern. Die formulirte Anklage ist dann die bill, auch appellum genannt. Diese Anklage (also die declaration oder bill) mußte sehr genau formulirt sein, und dem Vorausgehenden (dem breve oder den Protokollen des Coroner) entsprechen. Mit dem Vortrage dieser Anklage durch den Kläger begann das Verfahren [22]), und der Beklagte konnte nun entweder Exceptionen gegen die Klage vorbringen, oder allgemeinen Widerspruch entgegensetzen. Im letzteren Falle nahm er das Duell an, oder berief sich auf die Jury. Dieses Verfahren mit Privatanklage wurde schon im Mittelalter seltener, und verschwand im 16. Jahrh. ziemlich ganz aus der Praxis. Eine förmliche Aufhebung desselben ist erst 1819 durch Stat. 59. Georg. III. c. 46 erfolgt, womit zugleich der gerichtliche Kampf, auf welchen die Formel ursprünglich gestellt war, aufgehoben worden ist. Die andere und noch jetzt gültige Art der Anklage ist das Indictment [23]). Dasselbe ist ursprünglich eine Rüge, welche von der kleinen Jury eines Hundreds oder der großen Jury einer Grafschaft ausgeht. Schon frühzeitig mußten diese Rügen nach Stat. Westmon. II. 1285 cap. 13 und 1. Eduard. III. 1327 Stat. II. cap. 17 schriftlich abgefaßt werden. Von der schon im Mittelalter von Seiten der für die Grafschaft functionirenden großen Jury üblichen Annahme mündlicher Denunciationen und schriftlicher bills zum Behufe der Begründung von Indictments ist bereits früher die Rede gewesen (vergl. II. n. 16). Das jetzt übliche Verfahren ist nur eine Modification dieses alten Gebrauchs und durch besondere Veranlassung entstanden. Die Friedensrichter hatten die Anweisung, über die Bürgschaften gefangener Verbrecher zu entscheiden, weil den früher mit diesem Geschäfte beauftragten Sheriffs nicht zu trauen war. Weil aber auch die Friedensrichter nicht gewissenhaft verfahren hatten, so wurde im Jahre 1. 2. Phil. et Mar. ein Statut erlassen, daß die Friedensrichter vor der Freilassung eine förmliche Untersuchung anstellen, das Wesentliche zu Papier bringen und diese Protokolle den Richtern der nächsten gaol delivery einreichen sollten. Ein Jahr

18) Vergl. v. Daniels, Rhein.-französ. Strafverf. §. 286. 19) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 46 fg. 55 fg. 20) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 114—125.

21) *Bracton* fol. 140 b. *Britton* c. 1. p. 2. Stat. Westm. I. c. 10. Stat. Walliae 1284. 22) *Bracton* fol. 138. 23) Die presentments der großen Jury als freie Rüge und die der Richter kraft des Stat. 13. Georg. III. cap. 78 wegen unterlassener Reparatur der Heerstraßen gehören auch zu den Rügen, sowie auch die Inquisition eines Coroner.

später wurde dasselbe für die Fälle verordnet, in welchen der Angeschuldigte nicht auf Bürgschaft entlassen, sondern in Haft behalten wurde. Diese beiden, in neuerer Zeit (7. Georg. IV. cap. 61) wiederholten Statuten bezweckten ursprünglich, eine Aufsicht über das Verfahren der Friedensrichter bei Annahme einer Bürgschaft zu ermöglichen. Außerdem verfügten dieselben Gesetze nicht nur Vernehmung derjenigen, welche den Angeschuldigten einbringen und sonst etwas von der Sache wissen, sondern sie wollen dieselben auch zum Erscheinen bei der nächsten gaol delivery und zur Ablegung von Zeugniß (evidence) gegen den Angeschuldigten verpflichtet wissen. In Gemäßheit dieser Anordnungen hatten also die Criminalrichter den Angeschuldigten, die Protokolle des Friedensrichters und diejenigen Personen, welche über die Sache Auskunft zu geben im Stande waren, zu ihrer Verfügung. Da aber eine wirkliche Anklage (appellum) nicht vorlag und das Gericht nur auf ein Indictment den Beklagten zur Verantwortung ziehen (arraigner) konnte, so mußte nunmehr für ein Indictment gesorgt werden. Die Personen, welche Auskunft geben konnten (unter ihnen auch der eigentliche Denunciant), erhielten also Anweisung, der großen Jury mündliche Information zu geben, und zugleich sorgte man dafür, daß bei dieser Jury nach Maßgabe der vorliegenden Acten eine bill, d. h. ein Entwurf eines Indictments, eingereicht wurde. Diese beiden Modalitäten lassen sich schon im 15. Jahrh. in geringen Anfängen bei der großen Jury nachweisen, und es sind dies die Formen, welche noch jetzt die gewöhnliche Procedur ausmachen. Daher ist die Formel des Indictments: The jurors for our Lord the King present, that etc., d. h. die Geschworenen zeigen auf ihren Eid an, daß u. s. w., ohne daß dabei des prosecutor Erwähnung geschieht, wenn er nicht als der Beschädigte zu nennen ist. Dadurch erklärt sich, weshalb der Denunciant (prosecutor und bisweilen accusor genannt) nicht eine ausgezeichnete Stelle als Ankläger einnimmt, sondern gleich den Anderen als Zeuge vernommen wird. Ferner erklärt sich, weshalb die eingereichte Bill in der Form einer freien Rüge abgefaßt ist. Indem nämlich bezweckt wird, ein Indictment von der Jury zu erhalten, bringt man der Kürze halber die Bill gleich in die Form einer Rüge, damit die Jury sie mit wenigen darauf geschriebenen Worten zu einem Indictmente stempeln kann. Der Inhalt der Urkunde ist selbst das Indictment, nicht die von der Jury darauf gesetzten Worte true bill, welche vielmehr die Genehmigung, gleichsam die Unterschrift der Jury sind. Diese Formen, welche den gewöhnlichen Proceß der jetzigen Zeit bilden, sind also nicht die einer wirklichen Anklage, sondern die einer Denunciation und einer darauf gegründeten Rüge der großen Jury. Diesen Grundsätzen entspricht auch das folgende Verfahren des eigentlichen trial, indem sich dasselbe als Verfahren im Namen des Königs bezeichnet, wie solche secta Regis gegen einen indictatus von jeher üblich gewesen ist. Ein Beamter des Gerichts, der clerk of arraignment, verliest im Beisein der Geschworenen und des Angeschuldigten das Indictment, und fragt den Letzteren, ob schuldig oder nicht schuldig. Antwortet der Angeschuldigte: **nicht schuldig**, so erfolgt nunmehr die Auffoderung zu Recusationen, die Vereidung der kleinen Jury und durch denselben clerk die Erklärung an die Jury, daß sie über diesen Fall, ob schuldig oder nicht schuldig, zu entscheiden habe. Dann folgt die Darlegung der Evidenz für die Jury. Der Denunciant (prosecutor) hat dabei keine hervorragende Stellung, sondern wird, gleich einem anderen Zeugen, vereidet und vernommen. Die Zeugen für die Anklage (die evidence for the King) werden, wenn kein counsel für die Anklage vorhanden ist, von dem Richter vernommen; in der Regel ist aber ein solcher da. Dieser counsel gilt als Kings serjeant; er ist befugt, einleitend die Jury anzureden, und vernimmt dann den Denuncianten und die Zeugen. Indem also die Auffoderung zur Verantwortung und der Angriff zur Verfolgung gänzlich im Namen des Königs bestehen, hat man consequent den Standpunkt eines auf eine Rüge (das Indictment) gegründeten officiellen Verfahrens festgehalten. Der Denunciant (prosecutor) gilt nur als Zeuge, und bekommt von dem Gerichte, weil das Verfahren im Namen des Königs stattfindet, seine Kosten erstattet, unter welchen auch für ihn selbst Tagegelder, wie für einen Zeugen, vorkommen. Nur wenn gegen ihn eine Anklage wegen boshafter Anschuldigung erhoben wird, tritt er als Denunciant hervor. Diese Anklage ist nur eine Modification der mittelalterlichen Anklage auf conspiracy, wenn Mehre zusammengewirkt haben, um ein falsches Indictment gegen Jemanden zu veranlassen. Im Ganzen ist also das jetzt übliche englische Verfahren nichts Anderes, als ein officielles Verfahren auf eine eingegangene Rüge, nicht ein Anklageproceß einer Privatperson. Uebrigens würde sich mit Abschaffung der großen Jury die ganze innere Bedeutung des englischen Strafprocesses ändern. Der prosecutor würde dann als wirklicher Privatankläger erscheinen, und seine formulirte Anklage, würde sie auch durch den Friedensrichter oder das Gericht genehmigt, wäre dann kein Indictment, sondern eine declaration seiner Anklage. Die dritte Art der Einleitung eines Criminalverfahrens in England ist die durch eine von dem master of the crown office oder von dem attorney general einzubringende formulirte Anklage, welche *information* heißt. In dieser bezeichnet sich der Beamte als einen solchen, welcher im Namen des Königs verfolgt und das Gericht informirt, daß u. s. w. Die Bezeichnung der Anschuldigung geschieht in denselben strengen Formen, wie in dem Indictmente; am Schlusse wird die Bitte an das Gericht gestellt, gegen den Beamten zu verfahren und ihn anzuhalten, dem Könige Antwort zu geben. Das übrige Verfahren bei dem eigentlichen trial in Gegenwart der kleinen Jury ist dasselbe, wie bei einem Indictmente, namentlich das arraignment und die Thätigkeit des Kronbeamten, welcher die Jury anredet und nachher die Zeugen vernimmt. Da hier kein Indictment vorliegt, so zeigt sich der Charakter einer selbständigen officiellen Anklage im Namen des Königs. —

In Schottland, wo das System der öffentlichen Anklage gilt und Staatsanwaltschaft existirt (vergl. VIII. n. 1. lit. a.) entwirft der Lord Advocate oder sein Stellvertreter die Anklageacte (indictment), in welcher die Beweisstücke, von denen man Gebrauch machen werde, aufgezählt werden, z. B. die früheren declarations des Angeklagten bei der Voruntersuchung, die Ueberführungsstücke (gestohlene Sachen, Instrumente), die Protokolle über convictions wegen früher begangener Verbrechen. Die Liste der Zeugen wird gesondert angeschlossen, sowie auch die List of Assize, das Verzeichniß der zu der Sitzung einberufenen Geschworenen. Diese Anklageacte wird dem Angeschuldigten 14 Tage vor dem Gerichtstage mitgetheilt und er kann ihre Zuständigkeit angreifen, worüber sodann durch ein interlocutor of relevancy erkannt wird. Im Hauptverfahren selbst wirkt der Staatsanwalt als prosecutor und liefert die Beweise. b) Frankreich. Nach französischem Rechte sind die Protokolle, welche zur Constatirung des Verbrechens abgefaßt wurden, sowie die über die in der Voruntersuchung erstatteten Zeugenaussagen aufgenommenen dem Angeklagten abschriftlich vor der Verhandlung am Assisenhofe mitzutheilen. (Art. 305 des Code d'instr. crim.) Dem Angeklagten ist ferner eine Liste der bei der Verhandlung als Zeugen eidlich zu vernehmenden Personen zuzustellen, was spätestens 24 Stunden vor der öffentlichen Sitzung geschehen muß, für welche dieselben sistirt werden. Die Zustellung geschieht in Betreff der öffentlichen Klage auf Antrag der Staatsanwaltschaft, und in Betreff der Privatklage, wenn ein Verletzter als Civilpartei zu interveniren beabsichtigt, auf Antrag der letzteren (art. 315). Dagegen ist aber auch der Angeklagte gehalten, eine ähnliche Liste der Zeugen, welche er vernehmen lassen will, den betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft binnen gleicher Frist zustellen zu lassen. Dies geschieht auf Kosten des Angeklagten, der auch die von ihm zu sistirenden Zeugen zu entschädigen hat. Dem Angeklagten wird jedoch gestattet, an den Staatsanwalt ein Verzeichniß der Zeugen, welche er vernommen wissen will, mit dem Ersuchen gelangen zu lassen, dieselben auf die Liste der Belastungszeugen zu bringen. Das Gesetz hat zwar die Bewilligung eines solchen Gesuchs dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen, demselben jedoch die Pflicht auferlegt, dasselbe zu bewilligen, wenn die Ermittelung der Wahrheit dadurch gefördert werden kann (art. 322). Außerdem ist dem Angeklagten eine Liste derjenigen Geschworenen zuzustellen, aus welchen das Geschworenengericht zur Beurtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage gebildet werden soll. Die Zustellung geschieht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, und muß vor Ablauf des den öffentlichen Verhandlungen vorhergehenden bürgerlichen Tages stattfinden. Eine frühere oder spätere Zustellung ist absolut nichtig und zieht die Nichtigkeit des ferneren darauf folgenden Verfahrens nach sich (art. 395). In der öffentlichen Hauptverhandlung vor den Assisen ist der erste Act, mit welchem die Verhandlung beginnt, die Feststellung der Identität des Angeklagten. Zu diesem Behufe hat der Assisenpräsident den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Stande, letzten Aufenthaltsorte und Geburtsorte zu befragen (art. 310). Der Greffier hat in das Audienzprotokoll bei Vermeidung der Nichtigkeit die Bemerkung einzutragen, daß diese Befragung durch den Präsidenten erfolgt sei. Mit der Befragung des Angeklagten beginnt schon die eigentliche Verhandlung, oder wie es das Gesetz ausdrückt, die Untersuchung (l'examen), und eine Unterbrechung ist unstatthaft. Von nun an muß die Verhandlung bis zur Erklärung der Urtheilsjury ununterbrochen fortgesetzt werden, und es dürfen namentlich die Geschworenen mit der Außenwelt in keine Berührung treten (art. 353). Dagegen darf der Präsident die Sitzung auf die Dauer einer Zeit, welche er zur Erholung der Richter, der Geschworenen, der Zeugen, der Angeklagten und der Vertheidiger für nothwendig hält, suspendiren. Nach der allgemeinen Befragung des Angeklagten wendet sich der Assisenpräsident an den Vertheidiger und ermahnt ihn, Nichts gegen sein Gewissen und gegen die den Gesetzen schuldige Achtung zu sagen, und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken. Der Greffier hat bei Vermeidung der Nichtigkeit im Protokolle der erfolgten Ermahnung zu gedenken. Hierauf werden die Geschworenen durch den Präsidenten in der bereits früher bemerkten Weise vereidet. Unmittelbar nach der Vereidung der Geschworenen hat der Präsident dem Greffier aufzugeben, den Verweisungsbeschluß und die Anklageacte vorzulesen, nachdem er vorher den Angeklagten ausdrücklich ermahnt hat, den zu verlesenden Actenstücken seine Aufmerksamkeit zu widmen (art. 313). Der Greffier hat nun die Verlesung so laut vorzunehmen, daß er von dem Angeklagten, den Geschworenen und den Richtern vernommen werden kann. Nach der Verlesung hat der Präsident dem Angeklagten vorzuhalten, daß das, was er vernommen habe, die gegen ihn erhobene Anklage enthalte und daß nun die Beweise zur Begründung derselben vorgebracht werden sollen. Der Greffier hat bei Strafe der Nichtigkeit von der Ermahnung, beziehungsweise von dem Vorhalte des Präsidenten und von der durch ihn, den Greffier, vollzogenen Verlesung im Protokolle Erwähnung zu thun (art. 372. Gesetz vom 28. April 1832). Der Assisenpräsident pflegt, obwol dies nicht besonders vorgeschrieben ist, nach der Verlesung des Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift bei dem vorher erwähnten Vorhalte an den Angeklagten eine kurze Auseinandersetzung der Anklage in der Art zu geben, daß er dem Angeklagten die besonderen Punkte, welche den Thatbestand des Verbrechens und die erschwerenden Umstände enthalten, hervorhebt. Unmittelbar hierauf hat der Staatsanwalt die Momente der Anklage zu entwickeln und namentlich auf die für die unterstützenden Thatsachen vorzubringenden Beweise aufmerksam zu machen (art. 315). Der Entwickelung der Klage durch den Staatsanwalt hat der Greffier bei Strafe der Nichtigkeit im Protokolle zu gedenken (art. 327. Gesetz vom 28. April 1832). Nach der Entwickelung der Anklage hat der Staatsanwalt die Listen der Zeugen vorzulegen, welche in der ge-

setzlichen Frist notificirt worden sind. Der Greffier soll dieselben mit lauter Stimme in der Art vorlesen, daß er einen Zeugen nach dem anderen aufruft, worauf ein jeder derselben vorzutreten oder durch eine entsprechende Antwort seine Gegenwart zu bekunden hat (art. 315). Darauf ordnet der Präsident an, daß sich sämmtliche erschienene Zeugen in ein besonderes Zimmer zurückziehen (art. 316). Eine besondere Vernehmung des Angeklagten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Im art. 319 des Code d'instr. crim. ist es dem Präsidenten ganz allgemein anheim gegeben, alle Aufklärungen vom Angeklagten zu verlangen, welche er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet, und es ist dieselbe Befugniß den Richtern, dem Generalprocurator und den Geschworenen ertheilt, in sofern sie den Präsidenten um das Wort gebeten haben. Allein hierdurch ist keineswegs ein specielles Verhör des Angeklagten vor dem Beginne der Zeugenvernehmung vorgeschrieben. Anders ist es in der preußischen Rheinprovinz nach einem Circulare der königl. preuß. Immediatjustizcommission vom 3. Dec. 1816. — Vergleicht man das englische und französische Verfahren miteinander, so zeigt sich eine große Aehnlichkeit beider in den einleitenden Handlungen bis zur Beweisaufnahme. Es bestehen aber dennoch wesentliche Unterschiede. Der eine besteht darin, daß die in England wesentliche Befragung des Angeklagten, ob schuldig oder nicht schuldig, nach Vorlesung der Anklageacte in Frankreich fehlt, welche daselbst deshalb nicht nöthig ist, weil auch im Falle des Geständnisses die Jury in Wirksamkeit tritt. Deshalb erfolgt auch in Frankreich die Vereidung der Geschworenen noch vor der Vorlesung der Anklageacte, in England erst nach der Erklärung des Angeschuldigten auf nicht schuldig. Ein anderer Unterschied besteht in Beziehung auf die Anklageacte. Das englische Indictment bezeichnet nur das Hauptfactum sammt seiner verbrecherischen Intention, aber dieses sehr genau nach alten hergebrachten Formeln, gegen welche nicht gefehlt werden darf. Unter den Mängeln, welche in einem Indictmente gerügt werden können, finden sich viele Sonderbarkeiten. So galt z. B. in der älteren Zeit, wo das Indictment noch lateinisch abgefaßt wurde, der Einwand von false and improper latin, also wegen schlechten Lateins. Während das Indictment nur den Act des Verbrechens selbst auffaßt, hat derjenige, welcher die Anklage führt, die Gelegenheit, vor dem Anfange der Beweisführung den Fall selbst der Jury vorzutragen und die einzelnen Momente des Beweises hervorzuheben. In Frankreich dagegen pflegt die Anklageacte eine weitläufigere Relation der ersten Spuren und einzelnen Momente des Verdachts zu geben, und erst am Schlusse das Resultat der Anschuldigung in Kurzem und mit Hinweisung auf die Stellen des Gesetzbuchs zusammenzufassen. Für den mündlichen einleitenden Vortrag des Staatsanwalts bleibt also nur eine Wiederholung und weitere Ausführung der einzelnen Umstände übrig. c) Teutschland. Nach den teutschen Schwurgerichtsgesetzen[24]) wird, wie in Frankreich, die Anklageschrift, welche der Staatsanwalt nach der Verweisung fertigt, ausführlicher bearbeitet. Für gehörige Mittheilung derselben, sowie des Verweisungserkenntnisses ist wie in Frankreich gesorgt; jedoch ist die Art und die Zeit der Eröffnung verschieden bestimmt. In der weiteren Vorbereitung des Hauptverfahrens weichen die teutschen Schwurgerichtsgesetze von dem französischen Systeme großentheils mehr oder weniger ab, und zwar meistens in vortheilhafter Weise. Nach einigen bestimmt die Anklagekammer zunächst die vorzuladenden Zeugen, und es steht den Parteien frei, die Vorladung weiterer Zeugen zu beantragen, während nach anderen Gesetzen jeder Theil, der Staatsanwalt, beziehungsweise die Civilpartei, und der Angeklagte, die Zeugen bezeichnet, deren Vorladung er verlangt. Das im französischen Rechte vorgeschriebene regelmäßige Vorverhör durch den Schwurgerichtspräsidenten ist nicht nach allen Gesetzen erfoderlich. Für die Eröffnung der Listen der Zeugen, der Geschworenen und zum Theil auch der Richter ist meistens in angemessener Weise gesorgt. Eigenthümlich ist der preußischen und würtembergischen Gesetzgebung, welche sich hierin dem englischen Muster angeschlossen hat, daß, wenn der Angeklagte in der öffentlichen zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung nach Verlesung der Anklageschrift auf Befragung des Präsidenten, ob er sich der in der Anklageschrift angegebenen That schuldig bekenne oder nicht, sich schuldig bekennt, die weitere Verhandlung vor den Geschworenen wegfällt und der Gerichtshof sofort zum Urtheilsspruche schreitet. Noch weiter geht die kurhessische Gesetzgebung, nach welcher statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalls die Zuständigkeit der Criminalgerichte eintritt, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeklagten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen im Widerspruche steht, worüber der Anklagesenat des Obergerichts die erfoderliche Entscheidung zu ertheilen hat. (Vergl. VII. n. 3. lit. c.) Abgesehen von diesen besonderen Bestimmungen wegen des Schuldbekenntnisses und von einzelnen Abweichungen in der Reihefolge der gerichtlichen Vorgänge, stimmen die teutschen Gesetze in dem Gange des Hauptverfahrens bis zur Beweiserhebung mit der französischen Gesetzgebung meistens überein. Fast alle haben jedoch eine dem Zeugenverhöre regelmäßig vorhergehende nähere Vernehmung des Angeklagten vorgeschrieben. In Baden eröffnet der Präsident mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes die eigentliche Verhandlung. Die Vorlesung des Verweisungserkenntnisses, sowie die mündliche Entwickelung der Anklage durch den Staatsanwalt unmittelbar nach Vorlesung der Anklageschrift ist in Preußen und Baden nicht bestimmt, sowie auch die thüringische Strafproceßordnung im Art. 282 der Entwickelung der Anklage nach Vorlesung der Anklageschrift keine Erwähnung thut. Andere Gesetze stellen die Erläuterung der Anklage, beziehungsweise die Bezeichnung der Beweismittel dem Staatsanwalte nur frei. Eine regelmäßige Erinnerung des Vertheidigers an seine Pflichten wird nicht in allen Gesetzen gefodert. Die Amtstracht

24) Vgl. Brauer, D. Schwurgerichtsges. S. 121 f. 125 f. 164 f.

der französischen und belgischen Assisenrichter hat in Teutschland diesseits des Rheins noch wenig Nachahmung gefunden, obwol man sich sonst in Teutschland der französischen Kleidermode willig fügt.

3) Beweisführung. a) England [25]). Die Hauptverhandlung, welche vorzüglich in England und Nordamerika recht eigentlich die Hauptuntersuchung darstellt, heißt trial. Ein fair trial, ein ehrliches gesetzliches Hauptverfahren, soll jedem Angeklagten zu Theil werden. Ein Verfahren und eine Beweisführung vor den Geschworenen tritt bei einem von dem Angeklagten im trial abgelegten Geständnisse nicht ein; die Jury hat dann Nichts zu thun, sondern der Gerichtshof schreitet sofort zum Urtheilsspruche (vergl. VII. n. 3. lit. a). Nur wenn ein früheres Geständniß im trial nicht wiederholt wird, wird dasselbe Gegenstand eines Beweises für den Ausspruch der Jury. Im Ganzen tritt also eine Beweisführung nur ein, wenn der Angeklagte nicht schuldig erklärt hat. Für die Darstellung des englischen Verfahrens ist zunächst der Umstand zu erörtern, ob der Angeklagte über die Anschuldigung vernommen wird. Derselbe hat vor allen Dingen, früher auf die Vorlegung der Rüge oder der vorgebrachten Anklage, jetzt auf Vorlesung des Indictments einfach die Frage, ob schuldig oder nicht schuldig, zu beantworten. Weiteres, als diese kurze Antwort, wird von ihm nicht gefodert. Er kann während der ganzen Verhandlung schweigen; indessen kann er, was ihm nöthig scheint, vorbringen, wie Ausstellungen gegen die Zeugen oder irgend rechtliche Einwendungen; er wird damit gehört und es wird dies, soweit nöthig, erledigt. Der ihm in der Regel zur Seite stehende Advocat, der in der Sache instruirt ist, nimmt in jeder Weise sein Interesse wahr. Der Grund, warum der Angeklagte nicht speciell vernommen wird, liegt in dem alten Grundsatze des common law: Nemo se ipsum accusare tenetur. Dieser Grundsatz gilt nicht blos von dem Angeklagten, sondern auch von den Zeugen, welche eine Auskunft verweigern dürfen, wenn sie bei den Angaben darüber genöthigt sind, eine strafbare Handlung einzugestehen. Dieser schon früher hinsichtlich der Zeugen bestehende Grundsatz ist durch Stat. 46. Georg. III. cap. 37 anerkannt; zugleich ist dort entschieden, daß zu befürchtende Civilansprüche den Zeugen nicht zur Zurückhaltung berechtigen [26]). Der Grundlage nach ist es das altgermanische Princip, daß Jeder berechtigt ist, zu leugnen, was nicht rechtsgültig gegen ihn bewiesen ist. So konnte also in der altteutschen Zeit der Beklagte gegen offenbare That oder bestimmte Zeugnisse seinen Widerspruch geltend machen, und durch Kampf oder Reinigungseid durchsetzen; dies findet sich ebenfalls im alten englischen Rechte vor, selbst noch in dem neueren als legis vadiatio (wager of law). Im englischen Rechte gibt es also keine Verpflichtung des Angeklagten, sich speciell über die Anschuldigung zu erklären oder gar überhaupt die Wahrheit zu sagen. Die Statuten, welche die Voruntersuchung durch die Friedensrichter eingeführt haben, schreiben zwar die examination of the prisoner ausdrücklich vor; dieselbe ist aber nicht üblich, wahrscheinlich weil noch immer das erwähnte alte Princip im nationalen Rechtsbewußtsein herrscht. Es erfolgt blos die Zeugenvernehmung und nach deren Beendigung wird der Angeklagte befragt, was er dabei zu bemerken habe. In der Regel sagt er dann, er habe Nichts zu bemerken, und verspart seine Einwendungen auf das künftige trial. Bei diesem trial müßten eigentlich dieselben Fragen an den Angeklagten gerichtet werden, wenn ihm nicht sein Anwalt zur Seite stände, welcher das Nöthige durch Kreuzfragen an die Zeugen besorgt. So bleibt also der Angeklagte in dem Verfahren völlig stumm. In Schottland verhält sich die Sache etwas anders. Bei der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte wirklich vernommen, d. h. veranlaßt, sich über den ganzen Vorgang und seinen Antheil daran auszusprechen, was sich häufig zu einem streng inquisitorischen Fragsysteme und einem Dringen auf das Geständniß steigert [27]). Auch in dem eigentlichen trial scheint es vorzukommen, daß der Richter bei auffallenden Beweisen dem Angeklagten bestimmtere Vorhalte macht. — Die eigentliche Hauptsache bei der Beweisaufnahme in England ist die Vernehmung der Belastungszeugen. Diese geschieht von demjenigen, welcher die Anklage führt, in der Regel also von dem counsel des prosecutor oder von dem Anwalte der Krone. Hat der Kläger keinen Anwalt, so übernimmt der Richter dieses Geschäft. Suggestivfragen (leading questions) dürfen in dieser Befragung nicht vorkommen. Da man voraussetzen kann, daß der Ankläger sich mit den von ihm producirten Zeugen in einige Verbindung gesetzt hat, so soll jenes Verbot darauf hinwirken, daß nicht etwa der Ankläger gewisse verabredete Aussagen dem Zeugen in das Gedächtniß zurückruft. Der Vertheidiger hat das Recht zu dem sogenannten Kreuzverhöre, Kreuzfragen (cross-examination), um auf diesem Wege theils im Allgemeinen die Glaubwürdigkeit des Zeugen zweifelhaft zu machen, theils einzelnen Thatsachen eine andere Wendung zu geben. Dabei sind ihm die Suggestivfragen nicht so verwehrt, weil sich nicht annehmen läßt, daß er sich mit den Zeugen des Gegners im Einverständnisse befinde. Ueber die von dem Vertheidiger in dem Kreuzverhöre angeregten Punkte kann derjenige, welcher den Beweis der Anklage führt, das Verhör nochmals aufnehmen (re-examination). Auch der Richter und die Geschworenen haben bei den Zeugenvernehmungen das Recht, einzelne Fragen zu thun. Im Allgemeinen gilt es aber in England, sowie auch in Schottland und Nordamerika als Grundsatz, daß der Richter nicht selbst verhört. Der Richter darf auch nicht von Amtswegen Zeugen vorrufen und befragen; dagegen pflegt derselbe, wenn der Ankläger Zeugen, welche er in der Anklage bezeichnete, nicht befragen will, auf

25) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 125—134.
26) *Starkie*, On evidence I. p. 165. Vergl. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 419.

27) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 191—197.

Verlangen des Vertheidigers die Vorladung solcher Zeugen anzuordnen. Oefters hat der Richter über die Zulässigkeit eines Zeugen oder gewisser Fragen an denselben zu entscheiden. Vorlesung der Zeugenaussagen aus den Protokollen der Voruntersuchung findet nur in Nothfällen statt, z. B. wegen des Todes, der Krankheit oder Entfernung des Zeugen aus dem Lande nach Maßgabe des Gesetzes von 1848, in Schottland sogar nur im Falle des Todes; nicht leicht aber blos zum Zwecke des Vorhaltes von Widersprüchen. Es wird hierbei darauf Rücksicht genommen, ob der Angeklagte oder sein Vertheidiger früher Gelegenheit hatte, den Zeugen der Probe des Kreuzverhörs zu unterwerfen. Die Verlesung von Geständnissen des Angeklagten aus der Voruntersuchung kommt in Schottland, wo die Voruntersuchung auf Erlangung eines Geständnisses hinwirkt, nicht selten vor. b) Frankreich. Nach dem früher Bemerkten müssen die in der öffentlichen Sitzung zu vernehmenden Zeugen notificirt werden. Der Staatsanwaltschaft, sowie dem Angeklagten ist es unbenommen, auf welche Weise sie die Gestellung der notificirten Zeugen bewirken wollen. Es ist daher eine gerichtliche Vorladung derselben nicht nothwendig, d. h. der Mangel einer Vorladung steht ihrer Vernehmung nicht entgegen; es ist somit im Allgemeinen jeder gehörig notificirte Zeuge, ohne Rücksicht, ob er vorgeladen wurde oder nicht, sobald er nur zur Zeit anwesend ist, zu vernehmen. (Art. 324 des Code d'instr. crim.) Das Gesetz hat zwar hinsichtlich der Zeugen des Angeklagten vorgeschrieben (art. 321), daß dieselben nur über die in der Anklageacte erwähnten Thatsachen und über die Moralität des Angeklagten zu vernehmen seien; es ist dies aber offenbar nur so zu verstehen, daß nur dann eine Ablehnung der Vernehmung zulässig ist, wenn die Vernehmung dieser Zeugen über unerhebliche Thatsachen stattfinden soll, deren Ermittelung weder die Aufklärung der Wahrheit, noch das Interesse der Vertheidigung zu befördern vermögen. Es ist daher auch die Vernehmung solcher Entlastungszeugen für zulässig zu erachten, welche über Thatsachen verhört werden sollen, welche gegen die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen gerichtet sind[28]). Der Assisenpräsident hat die unbeschränkte Befugniß, alle Personen, von denen er irgend eine Aufklärung erwartet, als Zeugen zu vernehmen, und selbst gegen eine Person, welche sich zu erscheinen weigern sollte, einen Vorführungsbefehl zu erlassen. Diese nur in Folge der discretionairen Gewalt des Präsidenten berufenen Zeugen sind aber nicht zu vereiden; ihre Erklärung soll nur als eine einfache Auskunft betrachtet werden (art. 269). Ist ein Zeuge in den mitgetheilten Notificationsacten nicht aufgeführt, so kann ein Widerspruch gegen dessen Vernehmung erfolgen, sowol von Seiten der Staatsanwaltschaft gegen die Zeugen des Angeklagten, als von Seiten dieses gegen die Zeugen, welche die Staatsbehörde oder die Civilpartei vernehmen lassen will. Der Widerspruch ist zulässig, sowol wenn der Zeuge gar nicht im Notificationsacte aufgeführt ist, als wenn auch wegen mangelhafter Bezeichnung sich seine Identität nicht feststellen läßt (art. 315). Ueber den Widerspruch wird nach vorhergegangener contradictorischer Verhandlung durch Erkenntniß des Assisenhofs entschieden. Erfolgt kein Widerspruch, so ist die Vernehmung eines nichtnotificirten Zeugen zulässig. Gewisse Personen können als Zeugen, seien sie notificirt oder nicht, verworfen werden, namentlich Adscendenten des Angeklagten oder eines der Mitangeklagten, sofern dieser in derselben Strafsache vor den Assisen steht, Descendenten derselben, Geschwister derselben und Verschwägerte dieses Grades, der Ehegatte der erwähnten Angeklagten, endlich Denuncianten, welchen eine Geldbelohnung durch das Gesetz bewilligt ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Denunciant dieselbe angenommen hat oder nicht (art. 322). Die Geltendmachung dieser reproche steht sowol der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, als auch der Civilpartei zu; sie muß ausdrücklich im Wege des Widerspruchs gegen die Vernehmung eines verwerflichen Zeugen geschehen; über diesen Widerspruch hat der Assisenhof förmlich zu erkennen. Personen, welche in Folge crimineller Bestrafung oder ausdrücklicher Verurtheilung zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht schlechterdings unfähig sind, dürfen nicht als wirkliche Zeugen, selbst wenn von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt, vernommen werden; nur unvereidet können sie abgehört werden, um eine einfache Auskunft zu ertheilen (art. 28. 29. 42. 401. 405—407 des Code pénal). Die Zeugen werden zur Vernehmung, einer nach dem anderen, in der Reihefolge aufgerufen, in welcher sie auf der von der Staatsanwaltschaft hinterlegten Liste stehen. Vorerst sind die Belastungszeugen und dann die Entlastungszeugen abzuhören. (Art. 317. 321 des Code d'instr. crim.) Jeder Zeuge hat vor der Vernehmung bei Strafe der Nichtigkeit den Eid zu schwören: „ohne Furcht und ohne Haß zu reden, und die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen." Den Eid hat der Präsident abzunehmen (art. 317). Der Präsident soll hierauf den Zeugen nach seinem Namen, Vornamen, Wohnorte oder Aufenthaltsorte, Alter und Stande fragen, sowie denselben zur Erklärung darüber auffodern, ob er den Angeklagten schon früher gekannt, ob er mit demselben oder mit der Civilpartei verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade, ob er zu den erwähnten Personen in irgend einem Dienstverhältnisse stehe (art. 317). Nach Erledigung dieser allgemeinen Fragen erfolgt die Vernehmung durch den Präsidenten in der Art, daß derselbe dem Zeugen die auf die Strafsache bezüglichen Fragen vorlegt und dieser sie mündlich beantwortet, wobei es dem Zeugen untersagt ist, schriftliche Notizen zur Unterstützung seines Gedächtnisses einzusehen oder vorzulegen. Der Zeuge darf während seiner Aussage nicht unterbrochen werden (art. 319). Ebenso wenig dürfen die Zeugen sich untereinander Vorhalte machen (art. 325). Nach dem Schlusse der Vernehmung jedes Zeugen hat

28) Allerdings ist diese Ansicht bestritten. Vergl. aber Höchster, Französ. Strafproceß §. 257. Not. f., der sich für diese Ansicht auch auf Erkenntnisse des pariser und berliner Cassationshofes beruft.

der Angeklagte das Recht zur Erwiederung alles dessen, was er seiner Vertheidigung förderlich erachtet, sei es nun gegen den Zeugen selbst oder dessen Aussagen gerichtet (art. 319). Der Assisenpräsident kann auch die Entfernung des Angeklagten, oder eines mehrer Angeklagten, oder aller aus dem Audienzsaale anordnen und dann die Vernehmung eines Zeugen in Abwesenheit derselben vornehmen, soll aber vor dem weiteren Fortgange der Verhandlung den Angeklagten, welche den Assisensaal verlassen mußten, die in ihrer Abwesenheit constatirten Thatsachen bekannt machen (art. 327). Die Richter, der Staatsanwalt und die Geschworenen dürfen, sofern sie vom Präsidenten das Wort erbeten haben, sowol an die Zeugen, als auch an den Angeklagten im Laufe der Verhandlung alle Fragen stellen, welche ihnen zur Ermittelung der Wahrheit nothwendig erscheinen; bei Zeugen darf dies nur nicht während der Vernehmung durch den Präsidenten geschehen (art. 319). Der Angeklagte kann an die Zeugen Fragen nur durch das Organ des Präsidenten stellen lassen; letzterer kann dies verweigern; besteht der Angeklagte darauf, so entscheidet nach Anhörung der Staatsbehörde darüber der Assisenhof. Nach einem Erkenntnisse des pariser Cassationshofs vom 18. Sept. 1824 ist jede Frage zuzulassen, deren Verwerfung das Vertheidigungsrecht beschränkt. Der Angeklagte sowol, als die Staatsanwaltschaft haben die Befugniß, eine Gegenüberstellung der Zeugen zu veranlassen, sowie auch der Präsident von Amtswegen eine solche Confrontation anordnen kann. Erscheint im Laufe der Verhandlung die Aussage eines Zeugen falsch, sodaß der Verdacht eines von demselben abgelegten falschen Zeugnisses entsteht, was zu beurtheilen lediglich dem Ermessen des Präsidenten anheimgestellt ist, so ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Dieses beginnt mit der Verhaftung des betreffenden Zeugen. Der Präsident soll dann sofort die Function des Instructionsrichters und der Staatsanwalt die der gerichtlichen Polizei übernehmen, ersterer kann jedoch einen Richter beauftragen (art. 330). Die Instruction wird in der Regel sofort in der Sitzung vorgenommen; der Staatsanwalt stellt die entsprechenden Anträge, und der Präsident vernimmt die betreffenden Zeugen, läßt deren Aussagen vollständig zu Protokoll nehmen und fodert die Zeugen zur Unterschrift auf. Der Präsident erläßt ohne Verzug einen Verhaftsbefehl. Die Untersuchungsacten hat der Generalprocurator der Anklagekammer zu übermitteln, damit diese einen Beschluß fasse. Der Assisenhof darf in diesem Falle die Verhandlung aussetzen und auf die nächste Sitzung vertagen, sowol auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Parteien, als auch von Amtswegen (art. 331). Das vom Greffier über die Zeugenvernehmungen aufzunehmende Protokoll soll nach art. 272 des Code d'instr. crim. und nach dem Gesetze vom 28. April 1832 bei Strafe der Nichtigkeit die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten ergeben, ohne daß die Antworten des Angeklagten oder der Inhalt der Zeugenaussagen erwähnt zu werden brauchen. Speciell ist jedoch durch art. 318 vorgesehen, daß der Greffier auf die Anordnung des Präsidenten die Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen aufnehmen soll, welche in den Aussagen eines Zeugen mit Rücksicht auf seine früheren in der Voruntersuchung gemachten Angaben vorkommen. — Vergleicht man das englische und französische Verfahren miteinander, so ergeben sich bedeutende Unterschiede. Diese kommen darauf hinaus, daß im englischen Verfahren das accusatorische Princip herrscht, in dem französischen aber das inquisitorische, und zwar mit solcher Entschiedenheit, daß es in mancher Beziehung in den Inquisitionsproceß übergeht. c) Teutschland[29]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze schließen sich in diesem Haupttheile des Verfahrens zwar ebenfalls dem französischen Systeme im Ganzen an; sie zeigen jedoch mitunter nicht unwesentliche Abweichungen, sowol von jenem Systeme, als auch untereinander. Fast alle schreiben eine regelmäßige Vernehmung des Angeklagten vor dem Beginne des Beweisverfahrens vor. Die Vernehmung des Angeklagten, sowie der Zeugen, ist überall Sache des Schwurgerichtspräsidenten; indessen hat Preußen im Gesetze vom 3. Mai 1852 sich dem englischen Rechte in sofern genähert, als der Präsident den Parteien auf deren übereinstimmenden Antrag das Verhör der Zeugen überlassen kann, und jedem Theile hinsichtlich der vom Gegner verhörten Zeugen das Kreuzverhör zusteht (Ang. Ges. Art. 77). Starke Abweichungen treten in Bezug auf die Vorschriften über Beeidigung der Zeugen, sowie über Vorlesung von Protokollen in der Verhandlung vor. In Kurhessen ist die Vorlesung der Gutachten Sachverständiger anstatt mündlicher Abgabe als Regel aufgestellt. Einige Gesetze stellen den Staatsanwalt und den Vertheidiger hinsichtlich der Befragung von Zeugen u. s. w. billiger Weise gleich.

4) Vertheidigung. a) England[30]). Die Vertheidigung war in England von alter Zeit her bei den Felonien, also der großen Masse von Capitalverbrechen, so zurückgesetzt, daß sie nur nach und nach stückweise im Laufe mehrer Jahrhunderte sich Bahn brechen konnte. Schon früher ist bemerkt worden (vergl. II. n. 20.), daß seit Einführung des Zeugenbeweises in Criminalsachen (im Anfange des 16. Jahrh.) erst in der Mitte des 16. Jahrh. die Production und Vernehmung von Zeugen für den Angeschuldigten erlangt wurde; es erfolgte aber keine Vereidung derselben; diese wurde erst zu Ende des 17. Jahrh. zugelassen. Juristische Vertheidiger wurden aber noch immer nicht verstattet, als um einen einzelnen juristischen Einwand auszuführen, oder bei den Zeugenverhören das Interesse ihres Schutzbefohlenen wahrzunehmen. Erst durch Parlamentsacte vom 20. Aug. 1836 wurden juristische Vertheidiger in Feloniefällen zugelassen, welche ermächtigt waren in Bezug auf Thatsache und Recht zu deduciren und die Geschworenen anzureden. Es ist also die Annahme falsch, daß in England eine ganz besondere Humanität zu Gunsten des Angeschuldigten von jeher Princip gewesen sei, und diese

29) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 171—184. 30) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 131–139.

falsche Ansicht geht eigentlich aus dem Misverständnisse hervor, als ob die Jury ursprünglich nur als eine Vergünstigung für den Angeklagten eingeführt worden sei. Die Zurücksetzung der Vertheidigung in England beruht auf mancherlei Gründen. Erstens hat von Anfang an die Jury als Vertheidigungsmittel des Angeklagten gegolten, neben welchem andere solche Mittel überflüssig erschienen, und solche Ansichten pflegen in England Jahrhunderte hindurch fest zu stehen. Zweitens ist der richtige Satz, daß der Angeklagte in Person, nicht durch einen Procurator (attorney) erscheinen müsse, als Grund gebraucht worden. Ein dritter Umstand ist, daß man in der neueren Zeit immer gesagt hat, der Richter sei der Anwalt des Angeschuldigten, wonach ein besonderer Vertheidiger nicht nöthig schien. Der Sinn dieses Satzes ist aber nur der, daß der Richter dafür sorgen muß, daß dem Angeklagten kein Unrecht geschicht [31]), und außerdem der Richter auch wol die Entlastungszeugen vernimmt, wenn der Angeklagte dazu nicht fähig ist und keinen counsel hat. Uebrigens hat den Engländern nicht die Einsicht in die Nachtheile gefehlt, welche solche Beschränkungen für den Angeklagten hatten. Diese Einsicht zeigt sich vielmehr darin, daß für Hochverrathsfälle von dieser Strenge nachgelassen wurde. So haben Statuten für den Hochverrath Vereidung der Entlastungszeugen, vorherige Mittheilung des Indictments und der Namen der Beweiszeugen eingeführt, Vertheidigung gestattet u. s. w.; eine günstige Behandlung des Hochverraths, welche von der Behandlung desselben auf dem Continente, wo man ihn als delictum exceptum behandelt hat, ganz abweicht, ihren Grund aber hauptsächlich darin hat, daß in England vornehmlich der hohe Adel und die großen Staatsmänner in der Lage waren, Hochverrathsprocessen ausgesetzt zu sein, welche daher ein Interesse und die Gelegenheit hatten, für solche Processe eine gewisse Billigkeit zu fodern und bei dem Parlamente durchzusetzen. Die gewöhnlichen Criminalverbrechen pflegte man als Felonien von dem Verrathe zu trennen, und an diese zu denken war nun Sache der Richter von England, welche dies auch fruher oder später gethan haben. So übertrug man die billigen Rücksichten, welche früher bei dem Hochverrathe stattgefunden hatten, auch auf die Felonien, wiewol nicht unbeschränkt. — Nach dem common law [32]) darf der Angeklagte nur bei einer Privatanklage (appeal) einen counsel haben, nicht aber bei einem Processe auf Indictment, welcher also im Namen des Königs geführt wird. Nur zur Ausführung eines einzelnen juristischen Einwands wird ein counsel zugelassen. Durch ein Statut 7. Wilhelm III. ist aber bei Hochverrath, und durch ein anderes 6. 7. Wilhelm IV. 1836 (die vorher angeführte Parlamentsacte) bei Felonie Vertheidigung durch einen Rechtsgelehrten zugelassen. Bei der friedensrichterlichen Voruntersuchung dagegen scheint es von der Bewilligung des Friedensrichters abzuhängen, ob der Angeklagte einen attorney zuziehen darf; es wird aber gewöhnlich zugestanden. Der zweite englische Entwurf einer Strafproceßordnung macht die Beweiskraft der friedensrichterlichen Protokolle ausdrücklich von der Gegenwart eines Vertheidigers abhängig [33]). Der vom Gerichte anerkannte Vertheidiger ist ermächtigt, den Angeklagten im Gefängnisse zu sprechen, und bei der Verhandlung selbst das Kreuzverhör mit den Belastungszeugen vorzunehmen, die eigenen Zeugen für den Angeklagten zu vernehmen und in einer Anrede an die Geschworenen das vorzubringen, was im Interesse des Angeklagten ist. Sonach ist also eine Gleichheit zwischen dem Ankläger und dem Vertheidiger vorhanden, indem jeder eine Gelegenheit hat, die Jury anzureden. Zu repliciren ist der Anwalt der Klage in soweit berechtigt, als der Vertheidiger Entlastungsbeweise vorgebracht hat. Der Kronanwalt hat dieses Recht auch dann, wenn keine besonderen Vertheidigungsbeweise vorgebracht worden sind; eine Bevorzugung des Anklägers, welche man in England bedenklich findet und von welcher daher die Anwälte der Krone selten Gebrauch machen. In Schottland und Nordamerika besteht dieses Recht nicht. In Schottland wird ein Vertheidiger für den Angeklagten nicht nur zugelassen, sondern sogar den Aermeren von Amtswegen bestellt. Die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens vor den Geschworenen ist, daß der Staatsanwalt nicht mit einer Eröffnungsrede, sondern sogleich mit der Beweisführung den Anfang macht, worauf der Entlastungsbeweis folgt. Hierauf hält der Staatsanwalt seinen Vortrag und dann der Vertheidiger. Dem ersteren ist keine Replik gestattet. b) Frankreich. Vor den Assisenhöfen findet eine Vertretung des Angeklagten durch Anwälte nicht statt. Der Angeklagte kann zwischen eigener Vertheidigung und Annahme eines Wortführers wählen; letzterer ist nothwendig nur bei Anklagen wegen Verbrechens und ist dem Angeklagten, wenn er keinen wählt, von dem Assisenpräsidenten beizuordnen. (Art. 294 des Code d'instr. crim.) Der Vertheidiger darf sich nach Vernehmung des Angeklagten durch den Präsidenten frei mit den ersteren unterreden, auch Einsicht von allen Verhandlungen nehmen. Im französischen Verfahren werden ebenso, wie im englischen, die Entlastungszeugen vernommen, aber ebenfalls nur durch den Assisenpräsidenten. Nach beendigter Beweisaufnahme erfolgen die Verhandlungen über das Resultat der Beweisführung. Der Staatsanwalt eröffnet dieselbe, indem er entweder die Anklage festhält oder seine Verfolgung aufgibt. Die Vertheidiger antworten darauf und entwickeln in diesem Stadium des Processes vorzugsweise ihre Thätigkeit. Der Staatsanwalt kann repliciren: immer aber hat der Vertheidiger das letzte Wort. (Art. 335 des Code d'instr. crim.) — Vergleicht man das Verfahren über die Ergebnisse der Beweisführung in England und Frankreich, so verdient das französische hier allerdings den Vorzug. Schon das schottische Ver-

31) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 39. sect. 2. Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts von Mühry S. 599. 32) *Staunforde*, Pl. Cor. fol. 151 b. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 39. sect. 1. 2.

33) Mittermaier, Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 288.

fahren übertrifft hier das englische, indem es nach den beiderseits vorgebrachten Beweisen die Vorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers über die Ergebnisse der Beweisführung eintreten läßt; und öfters nimmt dort der Staatsanwalt die Anklage wegen mislungener Beweisführung zurück. So angemessen die Prüfung ist, welcher in England die Erheblichkeit und Glaubwürdigkeit der Aussagen durch das Kreuzverhör unterworfen wird, so ist doch auch eine übersichtliche Zusammenstellung des gewonnenen Beweises und Gegenbeweises in verwickelten Sachen von hohem Werthe, um die Geschworenen auf das hinzuweisen, worauf es ankommt. c) Teutschland[34]). Für die Bestellung eines Vertheidigers als Rechtsbeistand des Angeklagten in der Hauptverhandlung haben die teutschen Schwurgerichtsgesetze in ähnlicher Weise, wie das französische Recht, gesorgt, obschon nicht ohne mancherlei kleine Abweichungen in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der Bestellung, sowie auch die Wahl der Person des Vertheidigers und dessen Befugnisse. Einige Gesetze schließen die Mitwirkung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung gänzlich aus (z. B. preuß. Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 16. Hanöv. Strafproceßordnung §. 73.), andere beschränken sie blos; nur die braunschweig. Strafproceßordnung §. 7. 8 gestattet sie in weiterem Maße, indem nach ihr der Vertheidiger sich in jeder Lage des Processes mit dem Angeklagten ohne Zeugen besprechen, auch sobald der Angeklagte verhaftet, ein Verhör mit demselben erfolgt, oder eine Haussuchung oder Beschlagnahme gegen denselben verfügt ist, Einsicht der Acten selbst während der Voruntersuchung an Gerichtsstelle nehmen darf.

5) Resumirung des Vorsitzenden. a) England[35]). Nach Beendigung der Verhandlung schließt in England der Richter dieselbe dadurch, daß er sich an die Jury wendet, derselben eine Resumirung der ganzen Sache (summing up, charge) gibt[36]) und sie zu ihrer Berathung entläßt. Der Gegenstand dieser richterlichen Instruction ist ein doppelter, erstlich die evidence, der vorgelegte Beweis; zweitens der Rechtspunkt, auf welchem die Entscheidung beruht. Hinsichtlich der Evidenz macht der Richter die Geschworenen auf die Punkte aufmerksam, welche für den Gegenstand des Streites entscheidend sind, ferner auf die für diese Punkte vorliegenden Beweise, wobei, soweit es nöthig scheint, nach den Grundsätzen des law of evidence (wovon später) darüber rechtliche Belehrung ertheilt wird, z. B. daß gewisse Zeugen oder vorgelegte Protokolle weniger Glauben verdienen, daß die und die Aeußerungen nur vom Hörensagen sind, daß ein gewisser Umstand diesen oder jenen Zeugen verdächtig macht. Wo es auf Indicien ankommt, macht der Richter auf den Schluß, welcher daraus gezogen werden kann, aufmerksam. Ob aber ein solcher Schluß zu ziehen sei, ob man einem Zeugen diesen oder jenen Umstand zu glauben habe, stellt der Richter nur hypothetisch hin. Der Richter sagt also: wenn ihr Geschworenen diesen Umstand durch den Zeugen für bewiesen haltet, so ist daraus der Schluß auf die oder die verbrecherische Absicht möglich; wenn ihr diesen Schluß nicht annehmt oder die Zeugenaussage nicht für glaubwürdig haltet, so stellt sich die Sache so und so. In den Fällen, wo das Gesetz dem Beweise Vorschriften gegeben hat, z. B. zwei Zeugen bei Hochverrath und Meineid, wird dies den Geschworenen ausdrücklich gesagt. Schon dieser Theil der richterlichen Instruction enthält also rechtliche Belehrungen. Noch mehr ist dies aber in dem zweiten Theile der Fall, welcher in der Kunstsprache die von dem Gerichtshofe gegebene Direction genannt wird. Dieselbe bezieht sich auf die gesetzlichen Erfodernisse des angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzlichen Begriffe von Urheber und Gehilfen u. s. w. Der Richter trägt diese Erfodernisse als bestimmte von den Geschworenen zu beobachtende Regeln vor. Den ersten Theil, die kurze Zusammenstellung der vorgebrachten Beweise, gibt der Richter nach den Aufzeichnungen, welche er während der Verhandlung in ein Buch einträgt, und welche um so genauer zu sein pflegen, je weniger er durch Verhöre in Anspruch genommen ist. Er recapitulirt die vorgelegten Beweise in einfacher Weise und liest sie nicht selten gradezu ab (read the evidence). In dem zweiten Theile, der rechtlichen Direction leitet der Richter die Geschworenen, ohne sie in ihrem Urtheile über den Fall zu binden, nicht selten oft in sehr entschiedener Andeutung auf ein bestimmtes Verdict hin. In Schottland und Nordamerika, wo die Resumirung des Richters im Wesentlichen denselben Inhalt hat, scheint letzteres weniger zu geschehen. Den Schluß des Ganzen macht die Entlassung der Geschworenen zur Berathung, wobei dieselben nach Maßgabe des vorliegenden Falles zur Beobachtung ihrer Pflicht kurz ermahnt werden. — Auch vor Entlassung der großen Jury zu ihrer Berathung gibt der Richter derselben ebenfalls eine Instruction (charge) mit auf den Weg. Dieselbe ist weniger speciell, als diejenige, welche der kleinen Jury ertheilt wird, aus folgenden Gründen. Erstens werden gewöhnlich der großen Jury mehre Sachen zugleich überwiesen, und da sich darunter gewöhnlich einfache Fälle currenter Verbrechen befinden, so wird über diese keine Instruction ertheilt, sondern nur über die, bei welchen die vorliegenden Beweismittel oder die Natur des Verbrechens einige Bemerkungen nöthig machen. Zweitens ist über die Evidenz eigentlich keine Anweisung möglich, da der Richter über die der Jury vorzulegenden Beweise noch nicht genau zu urtheilen vermag, wenn er sich auch mit den Ergebnissen und Aussagen der Voruntersuchung bekannt gemacht hat. Es kann also nur die sogenannte Direction, welche sich auf die rechtliche Beurtheilung des Falles bezieht, Gegenstand der richterlichen Anweisung sein, also die gesetzlichen Erfodernisse des fraglichen Verbrechens, die gesetzlichen Begriffe von Urheber und Gehilfen und dergleichen,

34) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 70 fg. 35) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 139—147. 36) Vollständig hat diesen Gegenstand für England, Schottland und Nordamerika erörtert Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 431 fg.

indem alle diese Gegenstände in dem Indictmente sehr bestimmt angegeben werden müssen. — Schon Bracton erwähnt, daß die Richter den Geschworenen bisweilen Nachricht über die Lage der Sache gaben (vergl. II. n. 18), und man könnte demnach die Entstehung der richterlichen Anweisung für die kleine Jury bis in das 13. Jahrh. zurückführen wollen. Allein die den Geschworenen der alten Zeit über die zu entscheidende Rechtssache vom Richter ertheilte genauere Auskunft bezog sich nur auf Civilsachen. Die Instructionen der Geschworenen in Criminalsachen sind nur erst seit der Vorlegung von Beweisen an die Jury, nach deren Ergebnissen sie zu entscheiden hatte, entstanden. Jetzt erst war es möglich, ihnen über die einschlagenden Regeln der Evidenz eine vorläufige Belehrung zu geben, und weil eine Controle des Verdicts in der alten Weise, daß der Richter die Geschworenen nach den Gründen des Verdicts fragte und über den Rechtspunkt vernahm, was dann zu Abänderungen führen konnte, nicht mehr passend war, so wurde eine Darlegung der Rechtsgrundsätze an die Jury im Voraus zweckmäßig. Bereits früher ist angegeben worden (vergl. II. n. 21), wie sehr die Richter in England auf Befolgung der gegebenen Instruction von Seiten der Geschworenen gehalten haben, zugleich ist aber auch bemerkt worden, daß die Versuche der Richter, durch Bestrafung der Geschworenen ihren Anweisungen mehr Auctorität zu verschaffen, seit 1670 aufgehört haben. Indessen besteht nicht blos der Anspruch der Richter, sondern auch die öffentliche Meinung in England darauf, daß die Jury die rechtliche Anweisung des Richters zu befolgen habe, wie namhafte Schriftsteller bezeugen[37]). Eine Bestätigung der recipirten Auctorität der Richter in diesem Stücke liegt darin, daß, wenn die Geschworenen ein allgemein gemisbilligtes Verdict geben, dem Richter die Verantwortlichkeit dafür zugeschoben wird. Beispiele davon sind noch in ganz neuer Zeit vorgekommen[38]). b) Frankreich. Nach Beendigung der Parteivorträge wird die Verhandlung für geschlossen erklärt, der Assisenpräsident hat dies auszusprechen; er pflegt jedoch vorher die Frage zu stellen, ob von irgend einer Seite noch eine Bemerkung zu machen sei (Art. 335 des Code d'instr. crim.). Eine nachträgliche Instruction oder eine Wiederaufnahme der Debatte darf nach der öffentlichen Verkündigung des Verhandlungsschlusses nicht mehr statt finden. Nur dem Assisenhofe steht, unter besonderen Voraussetzungen, die Anordnung einer Wiederaufhebung des Verhandlungsschlusses zu; der Präsident ist nur dann dazu befugt, wenn ein allseitiges Einverständniß ausdrücklich erklärt worden ist. Der Greffier hat im Protokolle von dem durch den Präsidenten öffentlich ausgesprochenen Schluß der Verhandlung bei Strafe der Nichtigkeit Erwähnung zu thun (Art. 372). Nach Verkündigung des Verhandlungsschlusses findet die Resumirung (résumé) durch den Präsidenten statt; dieselbe soll an die Urtheilsjury gerichtet sein und eine übersichtliche Darstellung der für und wider den Angeklagten vorgebrachten hauptsächlichsten Beweise, sowie eine Darlegung der von den Geschworenen zu erfüllenden Functionen enthalten (Art. 336). Das résumé hat sich auf eine unparteiische Aufstellung derjenigen Thatsachen zu beschränken, welche in der Verhandlung selbst vorgekommen sind; es darf keine neuen factischen Momente enthalten. Ist dieses letztere der Fall, so sind sowol der Staatsanwalt, als die Parteien berechtigt, bei dem Assisenhofe auf Aufhebung des vom Präsidenten angeordneten Verhandlungsschlusses anzutragen, damit diese neuen Thatsachen den Gegenstand einer nachträglichen Instruction und einer weiteren Debattirung bilden können. Das résumé soll keine Beurtheilung der in der Verhandlung vorgebrachten Beweise oder der ermittelten Thatsachen enthalten. Der Präsident hat um so mehr jegliche Kritik zu unterlassen, als eine Erwiderung derselben gesetzlich unstatthaft ist, und die Darlegung seiner persönlichen Ansicht einen schädlichen Einfluß auf die Erklärung der Geschworenen äußern kann. Dagegen darf das résumé eine Erläuterung der gesetzlichen Begriffe eines zum Thatbestande gehörigen Merkmals oder eines besonderen Umstandes umfassen. Jedoch hat sich der Präsident auf eine allgemeine Erklärung zu beschränken und sich jeden Ausspruchs seiner Ansicht über die Anwendung des entwickelten Rechtsgrundsatzes auf den vorliegenden Fall zu enthalten. Gegen den Inhalt des résumé steht weder dem Staatsanwalte, noch dem Angeklagten ein Widerspruch zu; der Assisenhof hat jeden Antrag, welcher eine Berichtigung der im résumé ausgesprochenen Bemerkungen zu veranlassen bezweckt, als zu seiner Cognition nicht gehörig zurückzuweisen. Das Gesetz hat die Behandlung des résumé der discretionairen Gewalt des Präsidenten anheim gegeben und nur die Ehre und das Gewissen desselben verantwortlich gemacht (Art. 267. 268). In Belgien ist durch das Gesetz vom 19. Juli 1831 das résumé des Präsidenten abgeschafft worden. — Vergleicht man hier das englische und französische Verfahren, so findet sich zwischen beiden eine wesentliche Verschiedenheit. Bei dem französischen résumé ist es blos darauf abgesehen, den Geschworenen eine Uebersicht des vorliegenden Materials für die Entscheidung der Thatfrage zu verschaffen. Von einer Belehrung über juristische einschlagende Regeln oder juristische Begriffe, wie sie der englische Richter zu geben verpflichtet ist, ist in Frankreich gesetzlich ganz abgesehen, deshalb, weil man nach der in Frankreich recipirten officiellen Ansicht die Frage, ob der Angeklagte des oder des Verbrechens schuldig sei, für eine reine Thatfrage über das fait principal ansieht. Die Geschworenen sind sogar ausdrücklich angewiesen, sich aller Rücksicht auf das Gesetz und die Strafe zu enthalten. — In Bezug auf die Resumirung des vorsitzenden Richters, ob sie zuzulassen sei oder nicht, ist in neuerer Zeit viel gestritten worden, größtentheils in einseitiger Weise ohne Berücksichtigung des englischen Rechtes. Die Einwendungen gegen die Resumirung sind im Wesentlichen

37) *Starkie*, On evidence I. p. 450. *Phillips*, On juries p. 130. 173. 38) Einen solchen Fall theilt mit Biener a. a. O. S. 142.

folgende. Erstens soll sie auf die Geschworenen nach einer gegebenen Richtung hin einwirken und ihre Ueberzeugung leiten, welche doch eine freie sein, oder nach Manchen, die Meinung des Volkes ausdrücken solle. Zweitens findet man sie gefährlich, weil sie die letzte Stimme ist, welche die Geschworenen hören, und verlangt im Interesse des Angeklagten, daß die Vertheidigungsrede den Schluß bilden solle. Drittens wird bemerkt, daß die Geschworenen nicht die nöthige Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen richten und sich auf die Resumirung verlassen. Alle diese Gründe setzen eine solche gänzliche Unfähigkeit der Geschworenen voraus, daß es sonderbar erscheint, wenn sie von denjenigen vorgebracht werden, welche die Jury für nützlich und brauchbar halten. Obgleich unserer Ansicht nach die Jury principiell verwerflich ist, ist doch den Geschworenen eine so gänzliche Unfähigkeit nicht zuzutrauen, und es müssen jene Einwände für ungenügend erachtet werden. Dagegen erscheint eine Resumirung nothwendig, um dem Gedächtnisse der Geschworenen zu Hilfe zu kommen und ihnen bemerklich zu machen, was der eine oder andere vielleicht überhört hat, endlich zusammen zu stellen, was bei einer weitläufigeren Sache vielleicht an verschiedenen Tagen vorgekommen ist. Eine Unfähigkeit der Geschworenen ist aber entschieden vorhanden, nämlich daß sie des Rechts unkundig sind. Daraus folgt die Nothwendigkeit einer Belehrung über die einschlagenden rechtlichen Grundsätze, wodurch die vorher erwähnten Bedenken gegen einen Schlußvortrag des Richters gänzlich beseitigt werden. Es kann also nur noch gefragt werden, ob außer der Belehrung über das Rechtliche auch eine kurze Darstellung der für und wider die Thatfragen vorgekommenen Beweismomente zu geben sei. Zuvörderst ist zu bemerken, daß die französische Ansicht irrig ist, indem sie die Schuldsfrage für eine rein factische hält, woraus folgt, daß der Präsident nur eine factische Darstellung gibt und von einer rechtlichen Belehrung gar nicht die Rede sein soll. Nur das ist dabei zu billigen, daß der Richter keine Meinung über den gelieferten Beweis aussprechen soll. Dagegen ist die englische Ansicht die allein richtige, nach welcher die Frage, ob eine bestimmte Person eines bestimmten Verbrechens schuldig sei, eben sowol Thatfrage, als Rechtsfrage in sich begreift, und die Jury die Rechtspunkte nur nach dem Rechte des Landes zu beurtheilen hat. c) Teutschland [39]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze lassen größtentheils der Findung des Wahrspruchs einen Schlußvortrag des Schwurgerichtspräsidenten vorausgehen. Nur die braunschweig. Strafproceßordnung §. 136 fg. hat einen solchen Schlußvortrag gänzlich beseitigt. Der nach den übrigen Gesetzen zu gebende Schlußvortrag richtet sich im Ganzen nach dem französischen Muster. Nur das baier. Ges. vom 10. Nov. 1848. Art. 171 verbietet dem Präsidenten jedes Eingehen in die Beweise der Thatsachen. Eine Verpflichtung des Präsidenten, den Geschworenen die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu erklären, findet abgesehen von besonderen Vorschriften einiger Gesetze (preuß. Ges. vom 3. Mai 1852. Art. 79. Baier. Ges. vom 10. Nov. 1848. Art. 171. Thüring. Strafproceßordnung Art. 285) nicht statt.

6) Die Regeln der Evidenz [40]). Bestimmte Beweisregeln, nach denen sich auch die Geschworenen zu achten haben, enthält das englische Recht. Es müssen nämlich die Grundlagen des Verdicts, d. i. die Verhandlungen, den Beweisregeln angemessen sein, indem sonst das Verdict dadurch ungültig werden kann. Außerdem muß sogar das Verdict selbst gewisse gesetzliche Bestimmungen wegen des Beweises befolgen. Es ist daher das Recht des Beweises in England (law of evidence) hier zu erörtern. Nach einem seit Alters hergebrachten Sprachgebrauche des common law bezeichnet der Ausdruck evidence [41]) das, was die Parteien vorbringen, um die Jury zu bestimmen, daß sie in Beziehung auf eine gewisse Thatsache (matter in fact) für oder wider entscheide. Die Wirkung dieser Evidenz, der vorgebrachten Beweismittel heißt proof, Beweis. Von der Evidenz konnte nur erst die Rede sein, seit der Jury und zu ihrer Instruction Beweismittel vorgelegt wurden, und es ist bereits früher der ersten Spuren dieses Ausdrucks bei der Erörterung von der Entstehung des Beweises in Civil- und Criminalsachen gedacht worden (vergl. II. n. 19. 20). Hiernach findet sich der Ausdruck evidence vereinzelt bereits vor bei Civilsachen in Ueberlieferungen aus der Zeit Eduard's III., Heinrich's IV. und Heinrich's VI. In Beziehung auf Criminalsachen, wo der Beweis viel später als in Civilsachen sich ausbildete, findet sich der Ausdruck evidence zuerst bei der großen Jury 1457, für die kleine Jury zeigt sich die evidence in mehren Statuten Heinrich's VIII. und folgender Regenten seit 1530 als Kunstausdruck, indem erst in dieser Zeit Zeugenvernehmungen vor der Jury üblich werden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. zeigt sich in den criminalistischen Werken eine Berücksichtigung der Evidenz. So findet sich bei *Staunforde* les plees del coron (zuerst gedruckt 1567) Buch III. Cap. 8 mit der Ueberschrift Evidens, worunter er offenbar Zeugenvernehmung vor der Jury versteht; er stellt die sich darauf beziehenden Statuten zusammen. Den ersten Anfang einer Beweislehre macht Hale in seiner Historia placitorum coronae II. cap. 37—40, welche von der Evidenz handeln. Hier sind zwei Capitel, das eine von evidence and witnesses, das andere von evidence in writing, welche aber nur von Zeugen, theils mündlicher Aussage, theils schriftlicher Deposition handeln, während die Urkunden und Briefschaften fehlen. Dagegen erwähnt Hale schon den Indicienbeweis und ermahnt dabei zur Vorsicht. Viel mehr ausgebildet ist die Beweislehre in *Hawkins*, Pleas of the crown II.

39) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 186 fg.

40) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 147—159.
41) *Starkie*, Law of evidence I. p. 10. *Wills*, Circumstantial evidence p. 2 und auch ein nordamerikanischer Entwurf in Mittermaier, Krit. Zeitschr. 23. Bd. S. 147.

chap. 46 of evidence. Er behandelt als Beweismittel mündliche Zeugnisse, Protokolle über Zeugenvernehmungen, und untersucht die Wirksamkeit eines Zeugnisses vom Hörensagen, sowie auch die Beweiskraft eines abgelegten Geständnisses und darüber aufgenommener Protokolle, endlich die written evidence, Beweis durch Urkunden. Der Indicienbeweis kommt so gut wie nicht vor. Von den, der Beweislehre speciell gewidmeten, Werken ist das älteste Lord Chief Baron *Gilberts* treatise on evidence. Der Verfasser starb 1726; das Buch ist 1761 zum ersten Male gedruckt und öfters aufgelegt worden. Im 19. Jahrh. ist die Beweislehre von Vielen, gleichsam wetteifernd, bearbeitet worden [42]). Da die Titel ihrer Werke sich sämmtlich als Schriften über das law of evidence bezeichnen, so genügt es, die Namen zu nennen: Starkie, Roscoe, Phillips und Amos, Taylor, Best und von Nordamerikanern Greenleaf. Außerdem hat Livingston in einem Entwurfe eines Gesetzbuchs für Louisiana als besondere Abtheilung desselben einen Code of evidence entworfen, und eine nordamerikanische Gesetzcommission hat 1850 in einer Civilproceßordnung die Beweislehre sorgfältig ausgearbeitet [43]). Seitdem hat Mittermaier zu Best Grundzüge des englischen Beweisrechts, herausgegeben von Marquardsen (Heidelb. 1851.), eine Einleitung über die Bedeutung der englischen Beweislehre geliefert, welche eine genauere Charakteristik der hierher gehörigen Schriften enthält. Das Werk von Best, durch Marquardsen's Bearbeitung für Teutschland noch viel belehrender geworden, enthält eine brauchbare Darstellung der Lehre von den Beweismitteln. Neuerdings hat Mittermaier [44]) eine Uebersicht der englischen Beweislehre gegeben. Der Nutzen, welchen die in den englischen Werken über die Beweislehre vorgetragenen Grundsätze in der Praxis haben, ist folgender. Erstens bestimmen sie, was zu beweisen sei, um die im Processe möglicher Weise vorkommenden streitigen Thatsachen festzustellen. Zweitens ergibt sich dabei, ob diese einzelnen Punkte eine Thatfrage oder Rechtsfrage bilden, was die Competenz zwischen Richtern und Jury bestimmt. Oft erscheint eine solche Frage als gemischt, und sie gehört dann vor die Jury, aber so, daß die Richter sie darüber des Rechts belehren. Drittens ist zu bestimmen, welche Beweismittel zulässig seien, welche nicht. Der Richter hat die wichtige Verpflichtung, zur Evidenz nur die rechtlich zulässigen Beweismittel zuzulassen, indem bei dem Vorbringen unzulässiger Beweismittel das ganze Verfahren sammt dem Verdicte als nichtig aufgehoben werden kann. Viertens erhält die Jury, ehe sie sich zur Berathung zurückzieht, eine richterliche Belehrung über alle rechtlichen, von ihr bei ihrem Verdicte zu beobachtenden Regeln. Dazu gehört die Aufzählung der einzelnen Elemente, deren Beweis erst die fragliche Thatsache feststellt (also bei Verbrechen die Aufzählung der Erfodernisse des Thatbestandes); die Belehrung über den Grad der Beweiskraft gewisser Beweismittel; endlich sogar Warnungen über die Schlüsse, welche auf einzelne vorliegende Umstände gegründet werden. Für alle diese Zwecke sind die Aufstellungen berechnet, welche in den Werken über die Beweislehre sich finden. Die verschiedenen Arten der Beweismittel sind classificirt, und es ist sowol die Zulässigkeit, als der Grad des Beweises bestimmt. Im Criminalrechte sind gewisse praktische Bezeichnungen der vorkommenden Beweismittel schon länger gebräuchlich. Man hat hier das Geständniß (confession, im Civilprocesse admission); ferner die Zeugen, und zwar mündliche Aussagen (oral evidence) und protokollirte Aussage (deposition); endlich Urkunden und Briefschaften (written evidence). In Bezug auf Glaubwürdigkeit gibt es besondere Regeln für das Zeugniß vom Hörensagen (hearsay, parole evidence), welches unter Umständen ganz ohne Bedeutung ist, unter anderen Umständen entscheidend sein kann; ferner für den Indicienbeweis (ehemals presumptive evidence genannt, jetzt circumstantial evidence). Für den Indicienbeweis, dessen Abwägung der Jury anheim fällt, können freilich die Schriftsteller nur allgemeine Sätze und Warnungen aufstellen, welche der Richter nach Maßgabe des vorliegenden Falles den Geschworenen an das Herz legt. Ein anderer sehr wichtiger Gegenstand in den Schriften über Beweislehre ist die Entwickelung der rechtlichen Begriffe, z. B. eines gewissen Verbrechens, was man in Teutschland dem speciellen Theile des Criminalrechts zuschreibt. — Wenn von der Jury in England gesagt wird, daß sie sich nach den Regeln des law of evidence richten müsse, so ist dies so zu verstehen, daß die Richter den Geschworenen am Ende der Verhandlung die rechtlichen Grundsätze vortragen, welche sie bei ihrem Verdicte zu beachten haben. In einem Criminalfalle haben sie ihnen also zu sagen, was die gesetzlichen Erfodernisse des fraglichen Verbrechens sind; ferner in wiefern die vorgelegten Beweismittel nach dem Rechte mehr oder weniger vollgültig sind; endlich geben sie ihnen in Bezug auf Indicien und die daraus zu ziehenden Schlüsse einige Anleitung. In der Hauptsache werden diese rechtlichen Belehrungen aus dem common law entlehnt, d. h. aus den bei Gelegenheit von Rechtsfällen aufgefundenen und festgestellten Rechtssätzen. Nur in einzelnen Punkten haben die Statuten Bestimmungen gegeben, welche den Geschworenen vorzutragen sind, wo es der Fall erheischt. — Ueber folgende einzelne Punkte sind noch einige Bemerkungen aus dem englischen Rechte zu machen. Der erste Punkt ist die Geltendmachung eines früher abgelegten Geständnisses bei dem eigentlichen Hauptverfahren. Nach englischem Rechte [45]) genügen frühere Geständnisse, selbst wenn sie ganz vollständig sind und in authentischer Form vorliegen, bei dem Haupt-

42) Die Namen dieser Schriftsteller führt auf Mittermaier, Strafverf. 4. Ausg. I. S. 524. 530. Derselbe in der Krit. Zeitschr. 23. Bd. S. 145. 279. 43) Eine ausführliche Mittheilung darüber macht Mittermaier in der Krit. Zeitschr. a. a. O. 44) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 324 fg.

45) Mittermaier a. a. O. S. 336. Englische Schriftsteller führt an Biener a. a. O. S. 156. Not. 41.

verfahren nicht zur Herbeiführung einer Verurtheilung ohne Jury. Dazu ist ein vor dem Criminalgerichte in offener Sitzung abgelegtes Geständniß erfoderlich. Ein früheres Geständniß muß immer als Beweismittel der Jury vorgelegt werden, und das Gericht hat zu erkennen, ob es zu einer solchen Darlegung zulässig sei oder nicht. Die Zulässigkeit beruht darauf, daß es freiwillig abgelegt ist. Zureden, Erregung von Furcht oder Hoffnung, oder wenn der Angeschuldigte vereidet war, machen es unzulässig. Der Eid ist nämlich auch ein Zwang, und dieser Einwand kommt zur Sprache, wenn Jemand in der Voruntersuchung als Zeuge vernommen worden ist und sich selbst als Mitschuldigen angeklagt hat. Ist aber durch ein erzwungenes Geständniß eine Thatsache gewonnen worden (z. B. der Gestehende gibt an, wo er die gestohlene Sache versteckt hat und sie findet sich daselbst), so kann diese Thatsache als Beweismittel gebraucht werden. Zulässig sind eben sowol Geständnisse, welche Privatpersonen gemacht wurden, als solche, welche bei der Voruntersuchung des Friedensrichters oder Coroners abgelegt werden. Der Beweis dieser Geständnisse muß vollständig durch Zeugen oder Protokolle geführt werden, und die Jury kann ohne anderen Beweis darauf allein Schuldig sprechen [46]). Jedenfalls muß aber das Geständniß nicht blos theilweise, sondern ganz angenommen werden, sodaß etwa mildernde Ausflüchte keine Berücksichtigung finden. In Schottland wird bei der Voruntersuchung der Angeschuldigte stets vernommen, und man zieht zu dieser Vernehmung besondere Gerichtszeugen zu, welche die pannels declaration unterzeichnen. In dem Indictmente werden nachher diese Aussagen als Beweismittel aufgeführt, und treten also hier etwas auffallender hervor, als in England. Der zweite Punkt betrifft die Beweiskraft der in der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse gegen den Angeschuldigten. Ein beweisendes Zeugniß ist in England nur dasjenige, welches mündlich an offener Gerichtsstelle bei dem Hauptverfahren (trial) selbst abgelegt wird. Deshalb werden die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen verpflichtet, später vor Gericht zum Behufe der Aussage zu erscheinen. Es ist nur eine Ausnahme [47]), wenn solche in der Voruntersuchung erstattete Zeugenaussagen in dem trial als Beweis zugelassen und vorgelesen werden. Dies ist der Fall, wenn der Zeuge verstorben oder durch Maßregeln des Angeschuldigten auf die Seite geschafft, oder so krank ist, daß er vor Gericht nicht erscheinen kann, obwol letzteres, was früher angenommen wurde, jetzt bezweifelt wird. Zur Gültigkeit eines solchen Zeugnisses wird verlangt, daß es von einer zuständigen Behörde, also vom Friedensrichter oder Coroner aufgenommen, mittels Eides bekräftigt und in Gegenwart des Angeschuldigten, sodaß er Gelegenheit zu Kreuzfragen hatte, abgelegt worden ist [48]). Eine Ausnahme macht eine Aussage in extremis, z. B. eines tödtlich Verwundeten, und eine andere ist prätendirt worden bei der Aussage vor einem Coroner, weil dieser als inquirirender Magistrat eine höhere Stellung habe; beide Ausnahmen sind aber sehr streitig [49]). Neben dieser Benutzung der früheren vor dem Magistrate abgelegten Zeugnisse als Beweismittel besteht noch eine andere [50]), welche lediglich Controlirung der Glaubwürdigkeit der Zeugen bezweckt. Sagt nämlich ein Zeuge bei seiner mündlichen Vernehmung in dem Hauptverfahren anders aus, als in der Voruntersuchung, so sind der prosecutor und der Angeschuldigte berechtigt, die Vorlesung seiner früheren Aussage aus den Protokollen zu beantragen, um dadurch die Unzuverlässigkeit des Zeugen nachzuweisen.

XI. Das Verdict.

1) Fragestellung und Berathung. a) England [51]). In England gibt es keine formelle Fragestellung [52]); wol aber wird angenommen, daß die Frage sei: Schuldig oder nicht Schuldig. Zur Zeit Bracton's [53]) kam allerdings diese Frage noch förmlich vor: Talis, qui hic praesens est, rectatus de tali crimine, venit et defendit totum et ponit se super linguas vestras de bono et malo, et ideo vobis dicimus in fide, qua Deo tenemini, et per sacramentum, quod fecistis, nobis scire faciatis veritatem et dicatis, si culpabilis sit de hoc, quod ei imponitur vel non. In der neueren Zeit spricht der Richter am Schlusse seiner Resumirung, indem er die Jury zur Berathung entläßt, keineswegs eine feierliche Formel der Befragung aus; aber im Anfange des Verfahrens, nachdem die Jury vereidet ist, hat der clerk of Arraigns dieselbe mit einer hergebrachten Formel [54]) anzureden: You of the jury, look upon the prisoner — He is indicted —; upon this indictment he hath pleaded not Guilty and hath put himself upon God and the country. Your charge is to enquire, whether he be guilty in manner and form, as he stands indicted, or not guilty. Diese Formel stammt offenbar aus der vorher erwähnten alten Anrede her, nur daß diese zu Bracton's Zeiten von dem Justitiar ausging, die neuere aber von einem Unterbeamten des Gerichts. Beide finden sich aber im Verfahren an derselben Stelle und enthalten die Ueberweisung der Sache an die Jury. Eine andere Formel wird angewendet, sobald die Jury erklärt hat, daß sie über ihr Verdict einig sei, indem der clerk sie anredet: You of the jury, look upon the prisoner. — How say you, is A. B. guilty of

---

46) Siehe die von Mühry mitgetheilten Fälle in Mittermaier, Krit. Zeitschr. 17. Bd. S. 64. 66. 47) *Hale*, Pl. Cor. II, 284. *Hawkins*, Pl. Cor. II. cap. 46. sect. 12—28. *Starkie*, Evidence II, 275. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 333. 48) Der neue Entwurf einer englischen Strafproceßordnung verlangt sogar die Gegenwart eines Vertheidigers. Mittermaier, Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 288.

49) *Starkie*, Evidence II. p. 277. 278. 50) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 46. sect. 21. 22. *Starkie*, Evidence II. p. 279. 51) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 159—167. 52) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 446. 53) *Bracton* fol. 143 b. 54) Diese und die gleich nachher erwähnte Formel finden sich bei *Phillips*, On juries p. 120. 124. *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 99. 102. Marquardsen, Proceß Manning S. 35. 105.

the — of which he stands indicted, or not guilty? In diesen beiden Formeln liegt die Anerkennung der hergebrachten Frage, ob schuldig oder nicht. In der ersten angeführten Formel ist aber ein sehr wichtiger Punkt, nämlich: die Geschworenen sollen sagen, ob schuldig in der Art und Weise, wie der Gefangene indictirt ist. Nun enthält aber das Indictment in althergebrachten Formen die gesetzlichen Erfodernisse des angeschuldigten Verbrechens und die speciellen Umstände der vorliegenden That. Auf diese Erfodernisse und Umstände haben also die Geschworenen zu achten und auf deren Beweis ihr Verdict zu gründen. — Die Berathung der Geschworenen geschieht lediglich unter ihnen; sie dürfen von dem Augenblicke an, wo ihnen eine Rechtssache zur Entscheidung überwiesen ist, mit Niemandem in Verkehr und Communication treten, als mit dem Gerichte. Die ältesten deutlichen Stellen über diese Einrichtung sind in Bracton und Britton[55]); hiernach gehen sie ab, um sich abgesondert zu besprechen, und werden von einem Ballif bewacht, damit sich ihnen Niemand nähere. Diese Abschließung dauert so lange, bis ein einstimmiges Verdict erfolgt, und wird, sofern sie länger dauert, durch Entziehung von Nahrungsmitteln geschärft, was schon in Fleta[56]) vorkommt. In den Yearbooks ist manches Beispiel von solcher Strenge gegen die kleine Jury und gegen die triors enthalten; doch wird auf besonderes Nachsuchen zuweilen Essen und Trinken bewilligt. Indem die Richter auf ihren Rundreisen weiter gehen müssen, kommen sogar Andeutungen vor, daß man genöthigt sein werde, die ganze Jury wohlbewacht weiter abzuführen. Noch wichtiger ist ein anderer Punkt, welcher bis in die neueste Zeit praktisch wirksam sich zeigt. Er kommt in einem Rechtsfalle vom Jahre 1499 vor[57]), welcher vor der Exchequer Chamber, aus den beiden Gerichtshöfen Kingsbench und Commonbench zusammengetreten, verhandelt wurde. Bei den Assisen einer Grafschaft war die ganze Gerichtssitzung und mit ihr die Jury durch ein starkes Gewitter auseinander gesprengt worden, als die Parteien eben die Beweismittel vorzulegen begonnen hatten. Nach dieser Unterbrechung wurde die Verhandlung fortgesetzt und ein Verdict gegeben, welches hauptsächlich deshalb angegriffen wurde, weil die Geschworenen ohne Erlaubniß und vor Abgabe des Verdicts auseinander gegangen waren. Einer der anwesenden Juristen führte dabei aus, die Geschworenen seien von dem Augenblicke an, wo ihnen eine Sache aufgetragen sei und die Verhandlung beginne, gleichsam Gefangene und dürften nicht auseinander gehen. Die Beweisführung (evidence) begründe dabei keine Ausnahme, indem sie nichts Wesentliches sei und, wenn es den Parteien beliebe, auch fehlen könne. Man nahm diesen Grundsatz an, erhielt aber das Verdict aufrecht, unter der Annahme, daß das Auseinandergehen der Geschworenen in diesem Falle ebenso zu entschuldigen sei, als wenn ein Aufruhr sich ereigne, oder das Haus, wo sie versammelt sind, einstürze. Das sich hier zeigende Princip ist, daß die Jury von dem Augenblicke an, wo sie geschworen hat und ihr eine Sache überwiesen ist, also vom Anfange der Verhandlung an, nicht auseinander gehen darf, bis sie durch Einbringen des Verdicts sich ihrer Pflicht entledigt. Sie ist also nicht nur bei ihrer Berathung, sondern auch während der Verhandlung, wo eine Pause irgend einer Art eintritt, gleichsam gefangen, d. h. einer fortdauernden Abschließung und Bewachung unterworfen. Diese Abschließung beruht auf richtigem geschichtlichen Grunde von der Zeit an, wo noch kein Beweis geführt wurde, und seit Aufkommen der Beweisführung lassen sich ihr andere zureichende Gründe unterlegen. Sie besteht daher noch bis jetzt. Die alte Strenge gegen die Jury während der Berathung findet noch immer in der Art statt, daß ihnen eigentlich Essen und Trinken versagt wird. Dies ergibt ein von der Times über einen Rechtsfall vom 15. Juli 1824 erstatteter Bericht[58]) und der Eid des die Jury bewachenden Beamten[59]). Die wenigen Ausnahmen von der regelmäßigen Strenge sind sehr unbedeutend und gehören nur der alten Zeit an. Zu diesen Ausnahmen gehört erstens, daß in der frühesten Zeit der Jury, wo es auf Urkunden ankam, die in der Urkunde benannten Zeugen zur Information beigegeben wurden; zweitens, daß bei Mangel an Einigkeit oder Kenntniß der Sache im 13. Jahrh. der bereits eingerufenen Jury durch affortiare neue Geschworene beigeordnet wurden; drittens, daß man in einzelnen Fällen, wo die Jury nicht einig war, das Verdict von eilf angenommen und das strenge Zwangsverfahren nicht durchgeführt hat. Ueber die Berathung selbst, wie sie in England stattfindet, läßt sich nicht viel mittheilen. Das Einzige, was dabei sichtbar hervortritt, ist, daß sie einen Vormann (Foreman) haben, welcher die Stimmen sammelt und nach erfolgter Einigung das Verdict verkündigt. Gewöhnlich ist der Vormann derjenige, welcher bei der Verlesung und Aufrufung der Geschworenen zuerst genannt wird; die Geschworenen können diese Function indessen auch einem Anderen übertragen. Auf dem für die Jury bestimmten, durch einen Verschlag abgegrenzten Platze (jury box) des Gerichtssaales finden die Geschworenen Schreibmaterialien, um sich Bemerkungen zu machen. In den meisten Fällen finden sie in Criminalsachen ihr Verdict auf der Stelle im Gerichtssaale selbst, wobei der Vormann nur zu beachten hat, daß er von Jedem eine entscheidende Stimme erhält, worauf er sich dann an das Gericht mit der Erklärung wendet, die Jury sei einig. Erscheint aber eine Berathung nöthig, so ziehen die Geschworenen sich in ein besonderes Zimmer zurück, wobei sie nunmehr ihre Aufzeichnungen benutzen können, aber

55) *Bracton* fol. 185 b. *Britton* cap. 4. p. 23 der Ausgabe von Houard. 56) *Fleta* 1, 34. §. 36. IV, 9. §. 2. 57) *Yearbooks* 14. Henr. VII. p. 29.

58) Abgedruckt in Rey, Rechtspflege in England II. S. 449 und in *Lacuisine*, De l'admin. de la just. crim. p. 61. 59) *Phillips*, On juries p. 123. Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Mühry S. 602.

außer dem Indictmente Nichts von Actenstücken zur Benutzung haben. Sind sie einig geworden, so lassen sie dies durch den sie bewachenden Diener des Gerichts dem Gerichtshofe anzeigen, worauf sie dann sofort zur Eröffnung des Verdicts vorgelassen werden, wenn auch indessen eine andere Sache mitten in der Verhandlung begriffen ist. b) Frankreich. Ueber die Schwankungen der französischen Gesetzgebung hinsichtlich der den Geschworenen vorzulegenden Fragen ist bereits früher berichtet worden (vergl. VII. n. 4). Die Gesetzgebung der ersten Zeit der Revolution verlangte einfache Fragen, Vermeidung der questions complexes. Hieraus folgte ein System einzelner Fragen, welche den Thatbestand, die That selbst und die Verschuldung betreffen, und dabei spielte die question intentionelle eine Rolle. In der Praxis ergab dies viele Verkehrtheiten und der Cassationshof beantragte Abänderungen, deren Zweck war, die Rechtsfrage mehr der richterlichen Entscheidung vorzubehalten. Dies war aber auf die nachmalige Redaction des Code d'instruction criminelle ohne Einfluß. Vielmehr wurde beschlossen und verordnet, eine einzige Frage auf Culpabilität und die speciellen in der Anklageacte bezeichneten Umstände zu stellen, und diese Hauptfrage, welche mancherlei rechtliche Entscheidung in sich begriff, wurde so angesehen, als ob sie das fait principal entscheide. Es kommt dazu, daß in dem Worte coupable eine gefährliche und sowol in der Praxis, als von einzelnen Schriftstellern ausgebeutete Zweideutigkeit liegt. — Die Berathung der Geschworenen geschieht in Frankreich allerdings auch in der Art, daß die Geschworenen während derselben bewacht werden, mithin kein Verkehr mit ihnen, außer mit Erlaubniß des Assisenpräsidenten, stattfinden kann; indessen dauert dieses Geschäft nicht lange, weil das Verdict keine Einstimmigkeit erfodert, und die Absperrung kann daher nicht leicht empfindlich werden. Nur vorübergehend war einmal in der ersten Zeit der Revolution Einstimmigkeit eingeführt, und konnte diese in 24 Stunden nicht erlangt werden, so konnte dann Stimmenmehrheit das Verdict begründen. Dagegen sind in Frankreich während der Dauer der Verhandlungen, wenn dieselben mehre Tage erfodern, die Geschworenen weder für die etwaigen Pausen der Sitzungen, noch für die Nächte vom Publicum abgesperrt, sondern haben freien Verkehr. Diese Einrichtung hat offenbare Nachtheile, indem die Geschworenen in dieser Zeit, sogar mit bestimmter Rücksicht auf die sich ergebenden Momente der Verhandlungen, bearbeitet werden können. Sie werden, wenn sie auch ganz unbefangen eingetreten sind, doch von den öfters vorkommenden örtlichen Vorurtheilen so viel hören, daß dies leicht Eindruck auf sie machen kann. Von dem einzigen Mittel, wodurch diesen Nachtheilen entgegengewirkt werden kann, nämlich von der Verlegung der Verhandlung der Sache in einen anderen Bezirk (Art. 258 des Code d'instr. crim.), welcher nicht so entschiedenen Vorurtheilen und Interessen unterliegt, wird selten Gebrauch gemacht. Der Grundgedanke im französischen Systeme ist also nur, daß die Berathung, auf deren Ergebniß das Gericht wartet, nicht durch Communicationen aufgehalten oder gestört werden soll. Im englischen Rechte aber besteht das Princip, daß die Jury von dem Augenblicke an, wo sie in Thätigkeit tritt, also auch während der Dauer der Verhandlungen, abgesperrt sein soll, damit nicht ungehöriger Einfluß sich auf sie geltend machen könne. Dies ist ohne Zweifel das Richtige. Ueber die Berathung selbst enthält der Code d'instr. crim. Art. 343 fg. einige Vorschriften. Die Geschworenen erhalten außer den aufgeschriebenen Fragen die Anklageacte und die Proceßacten, jedoch ohne die Protokolle über die Zeugenaussagen; der Vormann hat die Anweisung, über die Fragen in einer gewissen Ordnung förmlich abstimmen zu lassen. Die Discussion ist den Geschworenen gestattet, sie pflegte nach der Napoleonischen Gesetzgebung stets statt zu finden, da sie nicht verboten war. Das Gesetz vom 9. Sept. 1835 führte das geheime Scrutinium ein; das Decret vom 6. März 1848 Art. 5 schaffte dasselbe ab und fügte die Worte hinzu: „la discussion dans le sein de l'assemblée du jury avant le vote est de droit.“ Ein Gesetz vom 13. Mai 1836 bestimmte das bei der geheimen Abstimmung zu beobachtende Verfahren; es ist dieses Gesetz aber mit dem Decrete vom 6. März 1848 nicht zu vereinigen und daher unanwendbar. Ueber die Verhandlungen unter den Geschworenen wird kein Protokoll aufgenommen. Nur das Resultat der Abstimmung wird zu jeder Frage als Beantwortung derselben niedergeschrieben. c) Teutschland[60]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze verlangen fast ohne Ausnahme die genaue Bezeichnung der Thatsachen bei der Fragestellung an die Geschworenen. Einige geben besonders ausführliche Vorschriften über die Einrichtung der Fragen, z. B. Preußen, Hanover; namentlich schließen einige die Rückfallsfrage ausdrücklich aus, oder heben die Zurechnungsfrage besonders hervor. In Baden ist die Art der Fragestellung fast ganz dem Richter überlassen, nach der Erfahrung ohne Nachtheil für die Sache. Näheres über die Fragestellung ist bereits früher vorgekommen (vergl. VII. n. 4). Die den Geschworenen nach einigen Gesetzen durch ihren Obmann, nach anderen durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, vorzulesende Instruction ist zum Theil ganz nach französischem Muster abgefaßt. Ebenso wird die Abschließung der Geschworenen während ihrer Berathung ganz nach französischem Vorbilde gehandhabt, indem ihnen Verkehr mit Anderen während derselben, außer mit Erlaubniß des Präsidenten, versagt ist. Die Geschworenen wählen ihren Obmann aus ihrer Mitte. Ueber die den Geschworenen mitzugebenden Actenstücke u. s. w. bestehen verschiedene Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen. Einige Gesetze, wie die hanöverische Strafproceßordnung Art. 190. Thüring. Strafproceßordnung Art. 290, lassen zum Zwecke der erfoderlichen Aufklärung den Präsidenten das Berathungszimmer der Geschworenen auf Ver-

60) Vergl. Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze S. 189 fg.

langen derselben betreten. Schriftliche Abstimmung der Geschworenen ist nur im badischen Schwurgerichtsgesetze vom 5. Febr. 1851 §. 99 vorgeschrieben. d) Beiordnung Rechtskundiger zu den Geschworenen. Die zu einer Jury versammelten Geschworenen sind gewöhnlich des Rechts unkundig, sogar für ihr eigentliches Geschäft, die Berathung und Schlußfassung, nicht instruirt, indem ihnen keine Form und keine Erfahrung zur Seite steht, wenn nicht zufällig solche, welche früher als Geschworene fungirt haben, sich unter ihnen befinden. Unter solchen Umständen ist es natürlich, daß einige Leitung des Verfahrens und eine Ergänzung für die mangelnden rechtlichen Begriffe wünschenswerth ist. Spuren darauf abzweckender Einrichtungen finden sich vor. In Malta wird eine eigene Liste der Vormänner geführt, aus welcher man einen zu der Jury ausloost. In England hat man den Anfang gemacht, der großen Jury, welcher allerdings Rechtskenntnisse nöthiger sind, als der kleinen Jury, einen Beamten des Gerichts als Beihilfe beizuordnen. In Nordamerika leistet der Staatsanwalt der großen Jury Beistand und dient ihr als Berather[61]). In Frankreich war der Anklagejury der ersten Revolutionszeit ein Richter als directeur du jury beigegeben. Nach dem Code d'instr. crim. Art. 351 stimmen in gewissen zweifelhaften Fällen auch die Richter und ihre Stimmen werden zu denen der Geschworenen mitgezählt. Unter diesen Maßregeln verdienen besonders zwei eine nähere Beachtung, nämlich entweder die, auf einem besonderen Wege für einsichtsvolle Vormänner zu sorgen, oder einen Rechtskundigen in die Jury zu berufen, vielleicht gradezu als Obmann.

2) Erfoderniß der bei Abgabe eines Verdicts entscheidenden Stimmenzahl. a) England[62]). In England konnte, was eine bekannte Sache ist, gleich bei dem ersten Anfange der Jury ein Verdict nur durch Einstimmigkeit von zwölf Geschworenen bestehen, und dieser Grundsatz gilt noch heutzutage. Indessen dauerte es ungefähr 200 Jahre, ehe man dazu gelangte, jenen Grundsatz, trotz der durch ihn veranlaßten Schwierigkeiten, streng durchzuführen. Seit Entstehung der Jury, also im 12. Jahrh., machte man in der Praxis verschiedene Versuche, bis endlich im Jahre 1368 in der Praxis, d. h. von den Gerichtshöfen, die Einstimmigkeit als nothwendig anerkannt wurde, sodaß man von da an nur den Zwang gegen die Geschworenen als Mittel zur Herstellung der Einigkeit anwendete. Die Mittel, welche man seit Aufstellung des neuen Instituts der Jury gebrauchte, um sich bei ermangelnder Uebereinstimmung zu helfen, waren verschieden. Das eine Mittel war, daß man, wenn ein entscheidendes Verdict nicht zu erlangen war, auf den gerichtlichen Kampf zurückging, was darauf beruhte, daß die Jury ursprünglich als Surrogat die Stelle des Duells vertrat und einzelne Klagen noch der Form nach auf Duell gestellt wurden. Dieses Auskunftsmittel konnte nur in der frühesten Zeit und nur so lange bestehen, als die Entscheidung durch Duell dem Volksbewußtsein noch nicht entschwunden war. Ein zweites Mittel war die Aufbietung neuer Geschworener, indem entweder die nicht Wissenden, welche also eigentlich gar nicht stimmen konnten, ausgeschieden und durch andere ersetzt werden, oder den unter sich uneinigen Geschworenen andere zugesellt werden, bis sich für eine Meinung zwölf Stimmen ergeben. Letztere Verfahrungsart ist das affortiare, indem hierbei mehr als zwölf Stimmen von der so verstärkten Jury abgegeben werden. Sie gründete sich darauf, daß man die Entscheidung der Gemeinde (vicinetum, patria) in nicht weniger als zwölf Stimmen erkannte, und daher keinen Werth darauf legte, daß grade die ersten zwölf Einberufenen die Sache abmachen sollten. Ein drittes Auskunftsmittel war der Entschluß, trotz einer oder sogar mehrer widersprechender Stimmen das Verdict von der Stimmenmehrheit anzunehmen, also eigentlich das Princip aufzugeben. Diese Verfahrungsart ist in Betracht der älteren Bedeutung der Jury fehlerhaft oder aus Verzweiflung entstanden, weil man das Princip der Jury nicht aufrecht zu erhalten wußte. Ein viertes Auskunftsmittel endlich war, daß man die Geschworenen abschloß, ohne Essen und Trinken einsperrte und sie dadurch zur Ertheilung eines einstimmigen Verdicts zwang. Dieses Verfahren war an sich nur eine verschärfte Ausdehnung der schon früher geltenden und nothwendig bestehenden Abschließung der Geschworenen während ihrer Berathung. Es war jedoch inconsequent, indem man Wahrheit foderte und doch auf diesem Wege es veranlaßte, daß die Verfechter der Wahrheit aus Mangel an Ausdauer vielleicht nachgeben mußten. Indessen hat diese Verfahrungsart die Oberhand behalten und behauptet. Im Ganzen ergeben alle diese Versuche, daß in dem ursprünglichen Gedanken der Jury eine unheilbare Schwierigkeit vorliegt, was sich jedoch von der Jury in ihrer neueren Bedeutung seit Einführung des Beweises nicht behaupten läßt. — In den verschiedenen Einrichtungen der nordischen Rechte, welche sich der Jury vergleichen lassen, findet sich im Ganzen Entscheidung durch Stimmenmehrheit; Einstimmigkeit verlieh aber dem Spruche eine größere Festigkeit. Hiernach werden die Geschworenen mehr als urtheilende Personen, weniger als zeugende Gemeinde betrachtet. In dem Rechte der Normandie und Englands hingegen ist die ursprüngliche Bestimmung der Geschworenen, dem inquirirenden Richter die Wahrheit über die vorliegende Rechtssache zu sagen, und dieses ihr Verdict ist ein Zeugniß der Gemeinde, nämlich der engeren Gemeinde, welcher die Rechtssache angehört. Anlangend zuerst das Zeugniß, so sind die Geschworenen nicht blos auf das verwiesen, was sie unmittelbar gesehen und gehört, sondern auch auf das, was sie von glaubwürdigen Personen vernommen haben. Schon hierin liegt eine Hinweisung auf das, was in dem Kreise der Gemeinde, welcher die Geschworenen angehören, angenommen wird. Noch nähere Hinweisungen auf die Gemeinde sind, daß die Geschworenen aus der näheren Nachbarschaft, aus einem be-

61) Tittmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 107.
62) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 167 fg.

stimmten hundredum oder villa berufen sein müssen, was die brevia an den Sheriff ergeben. Eben dahin deuten die von der Jury in Civilsachen und Criminalsachen gebräuchlichen Ausdrücke, jurata vicineti, jurata patriae, welche auf eine engere Gemeinde, in deren Kreise die Rechtssache liegt, hinweisen. Um das Verdict einer Gemeinde zu erlangen, bedurfte es zwölf Stimmen aus der Gemeinde. Das Alter des Princips, daß zwölf Stimmen zur Repräsentation einer Gemeinde nothwendig sind, ergibt ein Rechtsfall aus der Zeit Wilhelm's des Eroberers[63]). In diesem Falle hatte eine ganze Grafschaftsgemeinde auf altgermanische Weise, also ohne Eid, das Urtheil gesprochen. Der dem Gerichte vorsitzende Bischof hegte Mistrauen und verlangte eidliche Bestärkung der Wahrheit des Spruchs durch zwölf von der Gemeinde gewählte Mitglieder, und die Gewählten leisteten den Eid. Später ergab sich, daß das Urtheil falsch war, und der ganze Comitat wurde mit Buße belegt, die Schwörenden aber noch besonders bestraft. In diesem Falle waren also, um gleichsam die ganze Grafschaft schwören zu lassen, zwölf aus ihrer Mitte mit dem Eide belegt worden. Ebenso schwören und sprechen die zwölf Geschworenen für die Gemeinde. Ein anderer Beweis dafür findet sich bei dem affortiamentum, was vorzugsweise bei einer recognitio per assisam eintritt. Hier werden Geschworene zugesetzt, bis für eine der beiden entgegenstehenden Meinungen zwölf Stimmen erlangt sind, und dann heißt es gleichsam: patria locuta est, die Gemeinde hat gesprochen. Indem die Zwölf wegen Mangels der Einstimmigkeit es nicht bis zum Spruche der Gemeinde bringen, erreicht man dies durch Zuziehung anderer Stimmfähiger. Ein dritter Beweis findet sich bei der großen Jury, welche eine Rügejury des Comitats ist und aus mehr als zwölf Geschworenen besteht. Hier entscheidet nicht Stimmenmehrheit, wol aber zwölf Stimmen, indem sie einen Spruch der Grafschaft bilden. Endlich liefert auch die Heimlichkeit der Berathung[64]) einen Beweis dafür, daß es der Hervorbringung eines Zeugnisses der Gemeinde, nicht der einer individuellen Abstimmung gilt. Die Urtheiler im germanischen Rechte stimmen einzeln und öffentlich. Daß also überhaupt zwölf Stimmen nöthig sind, mithin unter zwölf Geschworenen Einstimmigkeit, folgt daraus, daß in dem Verdicte die Bedeutung eines Zeugnisses der Gemeinde liegt. Diese Bedeutung ging aber daran unter, daß man allmälig anfing, den Geschworenen Beweise (evidence) vorzulegen, und es zuletzt dahin kam, daß die Geschworenen nur aus dem vorgelegten Beweise entscheiden durften. Jetzt lag also nicht mehr ein Zeugniß aus mitgebrachter Wissenschaft, sondern ein Urtheil aus gerichtlich vorgelegten Beweismitteln vor. Indem man keine specielle Wissenschaft mehr verlangte, war die Nachbarschaft nicht mehr nothwendig, und das Erfoderniß, hundredors bei der Jury zu haben, fiel weg. Nur noch die alte Abgrenzung der Grafschaften blieb stehen, sodaß die Jury aus dem Geschworenenbuche der Grafschaft entnommen sein muß, und lediglich hierdurch läßt sich die noch bestehende Formel in der Anrede an die Geschworenen erklären: the indicted hath put himself upon God and the country, which country you are. Die Jury repräsentirt jetzt nur noch die Grafschaft, nicht mehr die engere Gemeinde, und diese Formel ist der ganze, von der alten patria noch vorhandene Ueberrest. Da es nun nicht mehr um ein Zeugniß sich handelt, was von jeher immer zu einer gewissen Stimmenzahl geführt hat, da ferner von einer Gemeinde im engeren Sinne nicht mehr die Rede ist, so hat die Einstimmigkeit ihre alte wohlbegründete Grundlage verloren[65]). Jetzt kommt es nur darauf an, ein Urtheil zu sprechen; bei der altgermanischen urtheilenden Gemeinde galt das Urtheil, welches die meiste Folge hatte; ebenso bei den Schöppen und den neueren Richtercollegien. Die noch heutzutage in England bestehende Gültigkeit der Einstimmigkeit ist eine natürliche Folge davon, daß die beiden Grundlagen der Einstimmigkeit nur allmälig sich verloren. Es dauerte Jahrhunderte, ehe die Einführung des Beweises und die Abschaffung der hundredors völlig zur Vollendung kamen. Daß noch jetzt nach dem Untergange der alten Grundlagen die Einstimmigkeit in England noch festgehalten wird, hat, außer der bekannten Stabilität des englischen Rechts, noch einige andere Gründe. Es beruht auf der Erfahrung, daß die Sache sich noch durchführen läßt, weil sie einmal in der Meinung des Volkes fest wurzelt; ferner auf der Ansicht, daß ein einstimmiger Spruch um so zuverlässiger erscheint. Endlich hat auch der Erfolg der mannichfachen Künsteleien und Versuche, welche in Frankreich mit der Majorität gemacht worden sind, die Engländer veranlaßt, an ihrer alten erprobten Einrichtung trotz einiger Unbequemlichkeit festzuhalten. Uebrigens ist es in England recht wohl bekannt, daß die erlangte Einstimmigkeit in vielen Fällen nur Erzeugniß des vorherrschenden Einflusses eines Einzelnen oder der zwingenden Gewalt der Absperrung ist[66]). Es fehlt auch nicht an Beispielen von Fällen, wo ein einziger durch seine Hartnäckigkeit die eilf übrigen Geschworenen zu seiner Meinung gebracht hat[67]). Diese Fälle sind zum Theil durch den dritten Bericht der Parlamentscommission für Reform der Gesetzgebung beglaubigt. Die Commission hat damals den Gedanken geäußert, daß man die Geschworenen nicht länger als zwölf Stunden absperren und dann das Verdict von neun Stimmen annehmen möge. — Die aus dem Mangel der Einstimmigkeit unter den zwölf Geschworenen hervorgehende Ver-

63) Abgedruckt in Phillips, Angelsächs. Recht S. 209 und Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch. I. S. 13. Nach den Leges Henrici I. cap. 22. §. I. Si hundredum schwört sich die Hundertschaft durch den Eid von zwölf meliores aus ihrer Mitte frei. 64) Biener, Abhandlungen I. S. 24.

65) Biener, Abhandlungen I. S. 34. 66) Diesen imponirenden Einfluß Einzelner unter den Geschworenen erkennt schon *Hale*, History of the common law Ch. XII. p. 293 an, unter den Neueren *Phillips*, On the power et juries p. 46. 67) Vergl. Mittermaier, Krit. Zeitschrift. 5. Bd. S. 159—162. Stephen, Handbuch des engl. Criminalr. von Mühry S. 616. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 475.

legenheit hat in der ersten Zeit nach Stiftung der Jury manche Arten von Aushilfen veranlaßt. Besonders auffällig ist das Schwanken bei der Handhabung der Recognitionen des Civilprocesses in der Normandie. In zwei Stellen der älteren, unter dem Namen Etablissemens de Normandie bekannten Sammlungen (Ausgabe von Warnkönig S. 32. 42) wird davon gesprochen, wenn die Geschworenen ihrer Sache ungewiß sind; nach der einen soll der Beklagte im Besitze geschützt, nach der anderen soll auf das Duell zurückgegangen werden. Zwei andere Stellen (S. 12. 43) sprechen von dem Falle, wenn einer oder mehre der Geschworenen keine Wissenschaft von der Sache haben. Nach der einen werden erst neue Geschworene hinzugefügt, und wenn dadurch nicht zwölf Stimmen erlangt werden, geht man wieder auf das Duell zurück; nach der anderen tritt sofort das Duell wieder ein. Endlich nach anderen Stellen (S. 13. 73) wird, wo Stimmen fehlen, auf eilf, sogar auf neun Stimmen das Verdict angenommen. Mehr Festigkeit zeigt der Coûtumier de Normandie ch. 111. 113, indem bei Widerspruch eines einzigen das Verdict von eilf Geschworenen angenommen, dagegen im Falle von Widerspruch oder Nichtwissen von zweien das ganze Verdict für ungültig erklärt wird. In England kommen bei Schriftstellern und in den Sammlungen der Rechtsfälle eine ziemliche Anzahl von einschlagenden Stellen vor. Mit Ausnahme einiger Aeußerungen in Fleta und Britton beziehen sie sich sämmtlich auf Civilprocesse, was sich dadurch erklärt, daß in dem Fache der Jury die Civiljury immer in der weiteren Fortbildung der Criminaljury voranging. Von einem Zurückgehen auf das Duell finden sich einige Spuren bei Glanvilla II, 21. XIII, 11, wo aber mehr der Fall eines ungenügenden Verdicts vorliegt. Von der Zuziehung neuer Geschworenen handeln mehre Stellen[68]), nach welchen theils die nicht Wissenden durch andere ersetzt, theils den uneinigen zwölf noch andere beigesellt werden, also die Jury verstärkt wird (affortiamentum). Im Britton wird entschieden durchgeführt, daß die Parteien oder der Angeklagte zu der Neubildung der Jury ihre Einwilligung geben müssen, was sich consequent aus den Grundsätzen der Berufung auf die Jury und der Recusation ergibt. Ein Beispiel von affortiamentum findet sich im Jahre 1286[69]), wo man es bis zu 21 Geschworenen gebracht hatte, von denen zehn für die eine, eilf für die andere Meinung stimmten. Im 14. Jahrh. kam die Zuziehung neuer Geschworenen außer Gebrauch. Es kommen Fälle davon vor, und 1356 geschah es[70]), daß der Gerichtshof viel Umstävde machte, ehe er an die Stelle eines anscheinend verdächtigen Geschworenen einen anderen einberief. Das dritte Auskunftsmittel bei mangelnder Einstimmigkeit ist, die Stimmenmehrheit anzunehmen, und es wird wirklich so ausgedrückt[71]), quod dicto majoris partis juratorum standum est. Dieser Grundsatz kam in verschiedener Weise zur Ausführung. In dem vorher gedachten Falle von affortiamentum nahm man die Mehrheit von eilf gegen zehn Stimmen als Verdict an. In anderen Fällen wurde das Verdict von eilf gegen einen anders Stimmenden angenommen[72]). In einem Falle der Yearbooks[73]) werden aber die Geschworenen gestraft, weil sie ihr Verdict, obwol Einer abweichender Meinung war, als einstimmiges ausgesprochen hatten. Man hat sich sogar in einzelnen Fällen mit einer Jury von eilf Personen begnügt[74]), und in dem einen dieser Fälle das Verdict von zehn Geschworenen als Mehrheit gegen einen Dissentirenden angenommen. Regel war aber bei Uneinigkeit der Stimmen, daß die Gründe der verschiedenen Meinungen zu Protokoll genommen werden mußten[75]). Der einzelne dissentirende Geschworene wurde öfters mit Geldbuße belegt, oder in das Gefängniß gebracht. Nach einer Stelle bei Horne[76]) ist das Verdict ungültig, si deux hommes soyent contraints (lies contraires) en verdit de eux et des autres jurors. Hier scheint die Meinung zu sein, es sei kein Verdict vorhanden, wenn zwei dissentiren, wol aber, wenn nur Einer abweichender Meinung sei. Aus der ganzen Reihe der bisher erwähnten Fälle geht also hervor, daß man ein Jahrhundert hindurch sich mit der Stimmenmehrheit begnügt hat, wenn nur wenig an der Einstimmigkeit fehlte. Dies wurde aber im Jahre 1368 abgestellt[77]). Ein Assisenrichter hatte das Verdict von eilf angenommen und den zwölften Widersprechenden in das Gefängniß geschickt. Als gegen das Urtheil Einspruch erhoben worden und die Sache vor das Gericht Commonbench gelangt war, stellten sämmtliche Richter fest, que chacun enquest soit prise per XII liberos homines et non pauciores, sur verdict fait par XI jugement ne peut mie être rendu. Zugleich wurde gesagt, der Richter hätte die Geschworenen bis zur Ertheilung eines einstimmigen Verdicts zusammenhalten und nöthigen Falles sie auf einem Karren mitnehmen müssen. Seit diesem Beschlusse der Richter hat die Einstimmigkeit als Erfoderniß für ein gültiges Verdict ungestört bis auf die neueste Zeit bestanden. Es kommen keine Beispiele von Anerkennung der Stimmenmehrheit mehr vor; im Gegentheile finden sich Rechtsfälle, in welchen die Zahl von zwölf Stimmen bei der Jury des Coroner und bei der kleinen Rügejury ausdrücklich für nothwendig erklärt wird. Das Mittel, durch Einschließung und durch Entziehung von Essen und Trinken die Jury zur Einigkeit zu zwingen, kommt schon in Fleta und Britton vor[78]). Nach

68) *Glanvilla* II, 17. *Bracton* fol. 185 b. 292. *Fleta* I, 34 (32). §. 36. IV, 9. §. 2. V, 22 (16). §. 21. *Britton* ch. 4. p. 23. ch. 52. p. 227. 69) 14. Eduard. I. Placitorum abbreviatio p. 279. 70) Yearbooks 29. Ass. pl. 4. 71) 14. Eduard. I. *Hale*, Pl. Cor. II, 297. Placit. abbreviatio p. 279.

72) Eine ganze Reihe solcher Fälle führt an Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 175. 73) 40. Ass. pl. 10. *Brooke*, v. Enquest. 64. Jurors 28. 74) Siehe die Citate bei Biener a. a. O. S. 175. Not. 28. 75) 1. Joh. Placit. abbr. p. 23 und bei *Hale*, Pl. Cor. II. p. 298—300 der Fall aus 20. Edu. I. 76) *Horne*, Miroir III. p. 630 bei Houard. 77) 41. Ass. pl. II. Mich. 41. Edu. III. pl. 36. *Brooke*, v. Enquest. 106. 78) *Fleta* I, 34 (32). §. 36. IV, 9. §. 2. *Britton* ch. 52. p. 228.

der neuesten englischen Praxis [79]) kann der Richter die Jury wegen Uneinigkeit entlassen und die Sache an eine andere Jury bringen; ein Fall, welcher aber selten vorkommt. In Nordamerika ist auf Livingston's Vorgang diese Maßregel in mehren Staaten durch das Gesetz eingeführt. — In Schottland, wo die Zahl der Geschworenen 15 beträgt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit [80]), welche bei dieser ungeraden Zahl nie fehlen kann. Ursprünglich hat auch dort Einstimmigkeit gegolten [81]); wenn die Anerkennung der Stimmenmehrheit aufgekommen ist, ist bis jetzt nicht nachgewiesen. Die Möglichkeit, ein not proven als Verdict auszusprechen, kann auch zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten unter den Geschworenen beitragen. b) Frankreich. In Frankreich hat man in Bezug auf die zu einem gültigen Verdicte erfoderliche Stimmenzahl mancherlei Versuche gemacht. Die Gesetze vom 16. Sept. 1791 und vom 3. Brum. IV (1795) verlangten zehn Stimmen, ein Gesetz vom 19. Fruct. V (1797) Einstimmigkeit, aber nach 24 Stunden Berathung Entscheidung durch einfache Stimmenmehrheit. Nach dem Code d'instr. crim. galten acht Stimmen als definitiv; bei sieben Stimmen gegen fünf treten die Stimmen der fünf Richter hinzu und werden mitgezählt; es bringt daher die einfache Majorität der Richter keine Aenderung hervor, wol aber können vier oder fünf Richterstimmen dem Nichtschuldig die Mehrheit verschaffen. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1821 wurde bestimmt, daß bei einfacher Stimmenmehrheit des Schuldig sprechenden Verdicts die einfache Mehrheit der Richter entscheiden soll, sodaß also das Schuldig dann auf dem Spruche zweier Majoritäten beruht. Das Gesetz vom 4. März 1831 hob das Beitreten der Richterstimmen auf, was dagegen in Belgien und den teutschen Rheinlanden noch gilt; es konnte daher eine Verurtheilung nur auf acht Stimmen sich gründen. Die revidirte Strafproceßordnung vom 28. April 1832 verlangte eine Mehrheit von acht Stimmen sowol für das Schuldig als hinsichtlich des Daseins mildernder Umstände; die Geschworenen erhielten dadurch unzweckmäßiger Weise das Recht, durch die vage Erklärung, daß (allgemeine) Milderungsgründe (des circonstances atténuantes) vorhanden seien, das Strafmaß willkürlich herabzudrücken. Durch Gesetz vom 9. Sept. 1835 wurde angeordnet, daß bei Verurtheilung von sieben Stimmen gegen fünf die Majorität der Richter die Sache zu einem neuen Verfahren auf eine andere Session verweisen darf. Machen die Richter von diesem Rechte keinen Gebrauch, so genehmigen sie stillschweigend Verurtheilung durch einfache Stimmenmehrheit. Es liegt darin eine Ausdehnung des im Art. 352 des Code d'instr. crim. enthaltenen Rechts der Richter, im Falle einer Verurtheilung, welche sie einstimmig für unrichtig halten, eine neue Verhandlung anzuordnen. Von diesen beiden Arten der Concessionen haben jedoch die Richter in Frankreich immer sehr wenig Gebrauch gemacht [82]). Nachdem man im März 1848 die Mehrheit von neun Stimmen (3/4) für die Verurtheilung vorgezeichnet hatte, schon im October aber wieder zur Regel der Mehrheit von acht Stimmen zurückgekehrt war, wurde durch Gesetz vom 9. Juni 1853 auf das Neue die einfache Mehrheit für hinreichend erklärt. Frankreich hat also nur eine lange Reihe von verunglückten Versuchen. — Vergleicht man das englische und das französische Recht, so ist zur Festhaltung der Einstimmigkeit kein Grund vorhanden. Wer freilich das Verdict für eine Vertretung des Selbstbewußtseins des Angeklagten hält, oder für einen Ausdruck des Rechtsbewußtseins im Volke, oder endlich, an dem altenglischen Wesen der Jury festhaltend, es als ein Zeugniß der patria ansieht, wird auf Einstimmigkeit halten müssen, weil das Geständniß eines Angeschuldigten, ein Rechtsausspruch des Volkes, ein Zeugniß der Gemeinde niemals an einer Ungewißheit leiden dürfen. Allein nach der neueren Stellung des Geschworenengerichts ist die Entscheidung durch Stimmenmehrheit anzunehmen. Die Gründe dafür ergeben sich aus den vorherigen geschichtlichen Mittheilungen über die Einstimmigkeit in England. Die englischen Geschworenen repräsentiren schon seit mehren Jahrhunderten nicht mehr die engere Gemeinde (patria, vicinetum), über deren Meinung sie Zeugniß ablegen sollen; sie haben vielmehr auf Grund der ihnen vorgelegten Beweise aus ihrer Ueberzeugung zu sprechen, sind also Urtheiler oder Richter über die Thatsache und die Verantwortlichkeit für die That. Bei dieser Art von Thätigkeit hat aber von jeher die Stimmenmehrheit entschieden. In der alten germanischen Zeit, wo noch die ganze Gemeinde urtheilte und Recht sprach, entschieden die meisten Stimmen. Ein altes englisches Rechtsbuch, die Leges Henrici I. n. 5, sagt: vincat sententia plurimorum. Da aber immer nur die Angesehensten und Erfahrensten gefragt wurden, sagt dasselbe Rechtsbuch n. 31 vincat sententia meliorum. Die teutschen Schöppen sprachen ihre Meinung in offener Gerichtsstätte aus; wichen die Meinungen von einander ab, so galt die, welche die meiste Folge hatte. In den teutschen Richtercollegien entscheidet ebenfalls Stimmenmehrheit. Indem also die Geschworenen Urtheiler und Richter sind, folgt daraus die Entscheidung durch Stimmenmehrheit, und dieser Grundsatz hat in Frankreich und den nachgebildeten Geschworenengerichten sich geltend gemacht. Es fragt sich nur, was für eine Mehrheit entscheiden soll. In Frankreich allein hat zu verschiedenen Zeiten die Mehrheit von 7, 8, 9, 10 Stimmen entschieden. Gegen die einfache Stimmenmehrheit ist zunächst der Einwand begründet, daß sehr häufig Einer, welcher schwankt und wenig Einsicht hat, auf einen schlechten Grund hin oder auf eine zufällige Ver-

79) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 474. 477. 80) Mittermaier a. a. O. S. 471. 480. 81) *Regiam majestatem* I, 12. Es ist dies das älteste schottische Rechtsbuch, eine Ueberarbeitung des Glanvilla, dessen Text großentheils wörtlich beibehalten ist. Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 251.

82) *Lacuisine*, De l'adm. de la just. crim. p. 80. Mittermaier, Strafverf. 4. Ausg. II. S. 578.

anlassung dem Schuldig beitritt. Dieses Bedenken genügt zur Rechtfertigung des allgemeinen Mistrauens gegen eine Verurtheilung durch sieben gegen fünf Stimmen. Mehr darf man sich bei der nächsten Stufe von acht Stimmen beruhigen, welche sich auf den ersten Anblick durch die Betrachtung empfiehlt, daß die vier Dissentirenden durch die doppelte Zahl Uebereinstimmender hinlänglich aufgewogen oder widerlegt werden. Dieser Gedanke kann noch durch Grundsätze des altgermanischen und des englischen Rechts bestärkt werden, welche Gründe bei einem Institute, wie die Jury, von Gewicht sein müssen [83]). Der einzige, gegen die Annahme der Stimmenmehrheit mögliche Einwand von Wichtigkeit ist, daß die Debatte unter den Geschworenen dadurch aufgehoben scheint. Eine große Garantie liegt darin, daß unbefangene, verschiedenartiger Bildung angehörende Männer sich endlich zu einem gemeinsamen Ausspruche einigen. Allein dieser Einwand ist deshalb nicht stichhaltig, weil auch, wenn Stimmenmehrheit entscheidet, in schwierigen Fällen Veranlassung zur Debatte sich ergeben wird, letztere wenigstens nicht abgeschnitten ist. Darum ist die im J. 1836 in Frankreich anstatt der mündlichen eingeführte geheime schriftliche Abstimmung, welche auch in dem Gesetze von 1853 festgehalten worden ist, nicht zu billigen, weil durch sie jede Debatte unter den Geschworenen abgeschnitten wird. Höchstens wäre dem gedachten Einwande in soweit nachzugeben, daß ein auf Schuldig sprechendes Verdict, welches zur Todesstrafe führt, nur auf Einstimmigkeit angenommen würde; eine Beschränkung der Stimmenmehrheit, welche in der That bei der reformirten Jury in Malta eingeführt ist. c) Teutschland [84]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze haben sich größtentheils für die Mehrheit von zwei Drittheilen (acht Stimmen) entschieden. Nur Braunschweig hat die Regel der Einstimmigkeit, Hanover die der einfachen Stimmenmehrheit angenommen. Nach der braunschweig. Strafproceßordnung §. 143 hat, wenn die Geschworenen sich binnen 24 Stunden über einen Beschluß nicht einigen können, der Schwurgerichtspräsident das Recht, sie zu entlassen, und die Sache vor die nächste Sitzung desselben oder des benachbarten Kreises zu verweisen. In Hanover hat bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug. In Preußen und Hessen-Darmstadt tritt in dem Falle einer Mehrheit von nur sieben Stimmen gegen den Angeklagten die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofes über den fraglichen Punkt ein. Zur Bejahung der Milderungsgründe, beziehungsweise solcher Umstände, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen, genügt nach den meisten teutschen Gesetzen die Zahl von sieben oder noch weniger Stimmen.

3) Das Verdict. a) England [85]). Es ist, nachdem bereits früher von der Bedeutung und dem Berufe der Jury gehandelt worden ist, nur in Betreff der äußerlichen Formen des Verdicts noch Einiges zu bemerken. In Civilsachen wird es gewöhnlich kurz ausgedrückt: für den Kläger oder für den Beklagten, was sich auf den von den Parteien für die Jury ausgesetzten Streitpunkt (issue joined) bezieht. Bei Criminalsachen lautet das Verdict auf Schuldig und nicht Schuldig (guilty, not guilty). In Schottland ist noch eine dritte Art des Ausspruchs, auf not proven, möglich und sehr gewöhnlich, also eine Freisprechung im Mangel ausreichenden Beweises, welche sich jedoch von der absolutio ab instantia dadurch unterscheidet, daß der Angeschuldigte wegen derselben Anschuldigung nicht wieder vor Gericht gestellt werden kann. In England wird, da die Verurtheilung wegen eines Verbrechens den Verlust des beweglichen und unbeweglichen Vermögens nach sich zieht [86]), auch eine Frage darüber an die Jury gerichtet, ob Vermögen vorhanden sei. Merkwürdig ist, daß ein wegen eines Verbrechens Flüchtiger sein bewegliches Vermögen selbst im Falle der Freisprechung verliert [87]). Es wird also bei einem nicht Schuldig noch die Frage an die Jury gerichtet, ob er geflohen sei, und wenn dies bejaht wird, ob er Vermögen besitze. Wichtiger ist die Zulässigkeit von Zusätzen bei dem Verdicte auf Schuldig, welche zu einer Herabsetzung der Strafe führen [88]). Sie können darin bestehen, daß die in dem Indictmente enthaltene Qualification auf eine niedrigere Stufe gesetzt wird, jedoch innerhalb desselben Begriffs, z. B. wenn statt Mordes Todtschlag gefunden wird (vergl. II. n. 21). Etwas Aehnliches ist, wenn der Werth des Gestohlenen, was auch bei Geld möglich ist, unverhältnißmäßig herabgesetzt wird. So ist möglich, daß gesagt wird: 10 Schilling gestohlen, an Werth 10 Pence, zur Rechtfertigung bezieht man sich auf den in neuerer Zeit gesunkenen Werth des Geldes [89]). Die wichtigste aller der Jury zugestandenen Milderungen ist deren Befugniß, den Angeschuldigten zu Begnadigung zu empfehlen; eine Empfehlung, welche meistentheils wirksam ist [90]). Die Geschworenen müssen sich darüber förmlich einigen, damit der Vormann dem Gerichtshofe das Motiv zu dieser Empfehlung anzeigen könne. Motive dazu sind die nachgewiesene bisherige gute Aufführung, oder wenn die vorliegende That das erste Verbrechen war, oder zu große Jugend des Verbrechers, welche einen deutlichen Begriff von der Schwere einer Rechtsverletzung nicht voraussetzen läßt. Zur Erlangung einer solchen Erklärung der Jury pflegen in England häufig Zeugen für die gute Aufführung beigebracht zu werden. — Eine eigenthümliche Modification des Verdicts ist das Specialverdict. Der Jury liegt

83) Solche historische Gründe bringt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 180. 84) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 196—207. 85) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 182 fg. Marquardsen in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. 2. Bd. S. 3—42.

86) Stephen, Handbuch des engl. Criminalr. von Mühry S. 537 enthält das Nähere darüber. 87) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 9. sect. 54. ch. 49. sect. 14. Blackstone, Comm., übersetzt von Colditz II. S. 438. 88) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 47. sect. 4—6. *Phillips*, On juries p. 185. 89) *Hawkins* II. ch. 47. sect. 6. *Phillips* l. c. p. 165. 185. 90) *Phillips* l. c. p. 191. 207. Stephen a. a. O. S. 601. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 488. 502.

in Civilfällen sehr häufig, in Criminalfällen immer außer der Thatsache, einige rechtliche Entscheidung ob. Indessen hat die Jury von ihrem ersten Anfange in England die Befugniß gehabt (vergl. VII. n. 4), in Fällen, wo ihr das Recht nicht klar war, blos die Thatsache festzustellen und den Rechtspunkt der richterlichen Entscheidung zu überlassen. Die Entscheidung über die Thatsache ist also eine Pflicht der Jury, die über die Rechtsfrage ein Recht derselben, auf welches sie verzichten kann. Die Jury muß in einem solchen Falle das Thatsächliche vollständig feststellen, damit die Richter die rechtliche Entscheidung darauf gründen können. Von dieser in das Specielle gehenden Aufstellung der Thatsachen heißt ein solches Verdict Specialverdict, ehemals auch verdit à large. Das Specialverdict hat in neuerer Zeit wenig Freunde in England [91]). Außerdem, daß die Verehrer der Jury es unrecht finden, wenn dieselbe einen Theil ihrer Befugnisse aufgibt, haben auch die Richter eine Abneigung dagegen, wovon sich Spuren schon in der alten Zeit finden [92]). b) Frankreich. In Frankreich haben die Geschworenen die einzelnen ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten. Die Jury hat dort nicht die Macht, aus eigener Einsicht die rechtliche Qualification unter dasjenige herabzusetzen, was die Anklageacte besagt; es muß die legale Grundlage der Qualification in deutlichen Fragen der Jury vorgelegt werden, und mögliche anderweite Qualificationen sind durch passende Zusatzfragen dem Ermessen der Jury zu unterstellen. Die im J. 1832 den Geschworenen ertheilte Ermächtigung, ihrem Schuldig sprechenden Verdicte den Zusatz, mit mildernden Umständen, welcher nicht motivirt wird, beizufügen, und dadurch eine Herabsetzung der Strafe zu bewirken, ist eine Wurzel vieler Misbräuche [93]). Der Hauptfehler ist, daß der Jury dadurch eine Strafmilderung aus Gnade eingeräumt wird, welche einer ungeregelten Willkür anheimfällt, und, weil das Personal der Jury immer wechselt, nothwendig ungleichartig geübt wird. Ein besonderer Uebelstand ist, daß nicht nur leichtsinnige Begnadigungen dadurch bewirkt worden sind, sondern auch leichtsinnige Verurtheilungen auf geringe Verdachtsgründe, welche man mit Rücksicht auf die geringere Strafe gewagt hat [94]). Ein Specialverdict kommt in Frankreich nicht vor, weil nach der officiellen Theorie die Hauptfrage, ob der Angeklagte des bestimmten Verbrechens schuldig, eine factische Frage ist, welche das fait principal erledigt. Die Ausscheidung eines Rechtspunktes aus dieser Frage ist also nicht blos unzulässig, sondern nach dieser Theorie unmöglich. Indirect hat sich aber doch in Frankreich das Specialverdict einmal Eingang verschafft. Nachdem durch Art. 351. des Code d'instr. crim. bestimmt worden war, daß bei einer Verurtheilung durch einfache Stimmenmehrheit der Jury die Stimmen der Richter vernommen und denen der Geschworenen zugezählt werden sollten, führte ein Gesetz vom 25. Juni 1821 ein, daß bei einem Schuldig mit sieben gegen fünf Stimmen die Richter abstimmen sollen und ihre Mehrheit die Sache entscheidet; eine Einrichtung, welche auch in der preußischen Rheinprovinz durch eine Verordnung vom 31. Dec. 1833 getroffen wurde. Durch diese Einrichtung wird es den Geschworenen möglich, durch eine fingirte Verurtheilung von sieben gegen fünf das ganze Verdict von sich abzuwälzen und auf die Richter zu übertragen. In Frankreich ist diese Modification durch anderweite Veränderungen wieder beseitigt, besteht aber noch in der Rheinprovinz. c) Teutschland. Die teutschen Schwurgerichtsgesetze haben den Geschworenen die Befugniß der allgemeinen Erklärung, daß Milderungsgründe vorhanden sind, nicht eingeräumt. Die eben gedachte, noch in der Rheinprovinz bestehende Einrichtung, daß im Falle einer Mehrheit von nur sieben Stimmen gegen den Angeklagten die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofes über den fraglichen Punkt eintritt, ist in den übrigen Provinzen von Preußen und in Hessen-Darmstadt nachgeahmt worden. Die Befugniß, sich auf ein bloßes Specialverdict zu beschränken, ertheilt den Geschworenen die thüring. Strafproceßordnung Art. 292.

XII. In wiefern das Verdict unwirksam werden kann.

1) Controle des Verdicts. — Das Urtheil. a) England [95]). Das Verdict der Geschworenen muß in Criminalsachen in offener Gerichtssitzung und in Gegenwart des Angeklagten von dem Vormanne ausgesprochen werden. In Civilsachen kommt bisweilen ein privy verdict vor, indem nach Aufhebung oder Vertagung der Gerichtssitzung einer Jury, welche noch nicht einig ist, verstattet wird, ihr Verdict dem Richter insgeheim zu eröffnen. Es bedarf aber doch später der Eröffnung in öffentlicher Sitzung, und erhält nur dadurch Gültigkeit und Aufnahme in das gerichtliche Protokoll. In Criminalsachen muß der Vormann zuvörderst dem Gerichte erklären, daß die Jury einig ist, und dann auf die von dem clerk deshalb an ihn gerichteten Fragen antworten. Hierauf wiederholt der clerk, indem er sich an die Jury wendet, nochmals das Verdict, wie es zu Protokoll gebracht ist, und sowie es protokollirt ist (recorded), hat es seinen festen Bestand. Der für Schuldig Erklärte wird nun befragt und muß in Feloniefallen befragt werden, ob er etwas dagegen anzuführen habe, daß ein Urtheil über ihn gesprochen werde. Ereignet sich Nichts auf diese Frage, wie es gewöhnlich ist, so kann nunmehr das Urtheil in Gemäßheit des Verdicts gesprochen werden. Ueber die Befugniß zur Fällung des Urtheils haben im Laufe von Jahrhunderten Parlamentsacten Manches bestimmt [96]). Der Gerichtshof Kingsbench, als Centrum aller Criminalge-

91) Mittermaier a. a. O. S. 484—487. 92) Stat. Westmon. II. 1285. c. 30. 93) *Lacuisine*, De l'admin. de la just. crim. p. 17. 36. 43. Stemann, Die Jury S. 323—343. 94) Rintel, Beiträge zur Jury S. 37—85.

95) Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 2. Bd. S. 190 fg. 96) *Hale*, Pl. Cor. II. p. 401—405. Stephen, Handb. von Mühry S. 525 fg.

richtsbarkeit, kann in allen Sachen urtheilen, welche vor ihm verhandelt werden, oder welche er mittels certiorari nach geschehener Ueberführung von den unteren Criminalbehörden an sich zieht. Mitunter verweist er bei ihm anhängige Processe zur Verhandlung an die Nisi prius Richter, welche dann auch das Urtheil fällen; nur Processe auf Information behält die Kingsbench regelmäßig selbst. Die reisenden Richter mit Commissionen auf oyer and terminer und auf gaol delivery, sowie die Friedensrichter in ihren Generalsessionen, sind zur Fällung von Urtheilen ermächtigt. Die Nisi prius Richter erhielten zwar durch ein Statut 27. Eduard III. eine gaol delivery beigelegt, in deren Folge sie das Criminalverfahren leiteten; das Recht zur Urtheilsfällung haben sie erst durch Statut 14. Heinrich VI. erhalten. — Nicht immer hat die Sache diesen einfachen ungehinderten Verlauf. Gegen das Verdict, wie es der Vormann ausspricht, kann der Richter Bedenken haben. Die an den Angeklagten gerichtete Frage, ob er gegen die Fällung eines Urtheils etwas einzuwenden habe, kann zu einem Antrage auf Aussetzung des Urtheils führen. Auch ist es möglich, daß der Richter selbst, wenn zweifelhafte Rechtsfragen zur Sprache kommen, sich zur Darlegung des Falls vor den 15 Richtern von England (den Mitgliedern der drei höchsten Gerichtshöfe) entschließt und deshalb entweder das Urtheil aussetzt oder das Urtheil fällt und dessen Vollstreckung aufschiebt. Ehe Näheres über diese Möglichkeiten, welche eine Aenderung oder Cassation des Verdicts bewirken können, berichtet wird, ist zuvörderst einiger processualischer Schritte zu gedenken, welche in der Mitte der vor der Jury abzuhaltenden Beweisführung bisweilen vorkommen, nämlich der bill of exceptions und des demurrer to the evidence. Obwol beide dem Civilprocesse angehören, so ist doch die Civiljury ebenfalls in Betracht zu ziehen, da sie in England der Criminaljury vielfach vorausgegangen ist, und als Muster gedient hat. Die bill of exceptions [97]) gründet sich auf Stat. Westmon. II. 1285 cap. 31, wo bestimmt wird, daß die Partei, wenn ihr eine Exception von dem Richter verworfen wird, befugt ist, solche schriftlich aufzusetzen und vom Richter Beisetzung seines Siegels zu verlangen. Diese Anordnung bezweckt, der Partei eine authentische Grundlage für einen writ of error, d. i. für eine Appellation, zu verschaffen. Denn die Formel dieses writ lautet: quia in recordo et processu error intervenit manifestus, und da die Verhandlungen selbst nicht protokollirt werden, so liefert nunmehr jene Bill den Beweis. In der neuern Zeit ist die Sache besonders praktisch für die Entscheidung des Richters über Zulässigkeit eines Beweismittels, eines Zeugen u. s. w. Bei eigentlichen Criminalprocessen über treason oder felony findet dieses Verfahren in England keine Anwendung [98]), und selbst in Civilprocessen ist es durch die neuere Praxis des new trial ziemlich außer Gebrauch gekommen [99]). In Nordamerika kommt es dagegen in Criminalsachen zur Anwendung [1]). Das demurrer to the evidence [2]) besteht darin, daß eine Partei, nachdem die Streitfrage vor die Jury gelangt ist, die Wahrheit der vom Gegner aufgestellten factischen Behauptungen zugibt, aber bestreitet, daß dieselben genügend seien, und die rechtliche Entscheidung darüber von dem Gerichte erwartet. In Folge dessen wird die Jury entlassen, und der Rechtsstreit wird von dem Gerichte abgeurtheilt. Die Thätigkeit der Jury wird also dadurch ganz abgelehnt. Die Jury würde vielleicht, wenn die Sache ihr vorgelegt würde, neben der Thatsache über einen Theil des Rechtspunkts mit zu entscheiden haben. Da aber nach den Grundsätzen des englischen Rechts die Jury nur für die Thatsache berufen wird, so ist durch jene Erklärung die Jury überflüssig. Die criminalistische Parallele dazu ist das Geständniß an offener Gerichtsstelle, welches ebenfalls die Jury überflüssig macht und die Entscheidung in die Hände des Gerichts legt, worüber schon früher das Nöthige bemerkt worden ist (vergl. VII. n. 3). Nach dem Zeugnisse englischer Schriftsteller [3]) ist indessen das demurrer selbst in Civilsachen nicht mehr recht in Gebrauch, seitdem die neuere Praxis des new trial aufgekommen ist. — Die beiden eben erwähnten processualischen Maßregeln fallen in das Verfahren, welches vor der Jury stattfindet, also früher, als das Verdict selbst. Was die Einwendungen gegen das Verdict von Seiten des Gerichts betrifft, so stand nach dem früher Bemerkten den Richtern in dieser Beziehung eine große Gewalt und ein fast directer Einfluß auf das Verdict zu. Die Jury hatte nach gesprochenem Verdicte, wenn der Richter Bedenken hegte, demselben ihre Gründe für die thatsächliche Entscheidung anzugeben und für den Rechtspunkt Zurechtweisungen anzunehmen, sodaß dadurch wesentliche Abänderungen des Verdicts entstehen konnten. Seit der Einführung des Beweises konnte nicht mehr nach den Gründen gefragt werden; wol aber führten die Richter darüber eine Controle, ob die Geschworenen dem gelieferten Beweise und der ihnen gegebenen rechtlichen Belehrung gemäß entschieden hatten, und es kam vor, daß die Geschworenen, wenn sie bei ihrem Spruche beharrten, mit Geldbuße und Gefängniß bestraft wurden. Dies hörte seit dem Jahre 1670 auf. Seitdem bleibt nur noch die Möglichkeit übrig, daß das Gericht die Annahme des von den Geschworenen abgegebenen Verdicts verweigert und sie nach vorgängiger Belehrung zur nochmaligen Berathung der Sache anweist [4]). Dies ist nicht möglich wegen der Thatsache, z. B. daß sie den Beweis durch vollgültige Zeugen ignorirt oder die Aussagen verdächtiger Zeugen für glaubwürdig gehalten ha-

97) Vergl. Rüttimann, Engl. Civilproceß §. 348. 98) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 46. sect. 198. *Starkie*, On evidence I. p. 464.

99) *Blackstone*, Comm. III. 23. p. 373. *Starkie*, On evidence I. p. 468.

1) Tittmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 132. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 500. 549. 550. 2) Vergl. Rüttimann, Engl. Civilproceß §. 348. 3) *Blackstone*, Comm. III, 23. p. 373. *Starkie*, On evidence I. p. 468. 4) Vergl. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 491.

ben, wol aber, wenn sie dem Verdicte etwas beifügen, was mit dem Rechte in Widerspruch steht, oder wenn das Verdict in irgend einer Beziehung an Unvollständigkeit leidet. Bei ungerechtfertigten Freisprechungen werden gewöhnlich nicht viel Umstände gemacht[5]), und bei ungerechter Verurtheilung steht den Richtern der einfache Ausweg zu, zwar das Urtheil dem Verdicte gemäß auszusprechen, aber die Vollstreckung auszusetzen und auf mehr oder weniger vollständige Begnadigung anzutragen. In Nordamerika ist das Zurückschicken der Geschworenen zur anderweiten Berathung nach vorhergegangener richterlicher Belehrung anerkannt, und kann bei freisprechendem Verdicte auf Antrag des Staatsanwalts vom Gerichte verfügt werden[6]). — Nachdem bisher von der Controle des Verdicts gehandelt worden ist, sind nun die Hindernisse zu erwähnen, welche dem Urtheile in den Weg treten können. Eins der wichtigsten ist die *motion in arrest of judgement*, der Antrag auf Aussetzung des Urtheils[7]); diese Einwendung kommt, wie die Behandlung bei Blackstone ergibt, in Civil- und Criminalsachen vor. Im Criminalverfahren tritt sie besonders hervor, indem nach Ausspruch des auf Schuldig lautenden Verdicts der Gefangene befragt wird (besonders in Capitalsachen), ob er etwas dagegen einzuwenden habe, daß ein Urtheil über ihn gesprochen werde. An dieser Stelle des Processes muß dieser Antrag gestellt und begründet werden. Nur bei Hochverrath muß nach Stat. 7. Will. III. c. 3 ein solcher Antrag gleich im Anfange der Verhandlung und bevor das Beweisverfahren beginnt, vorgebracht werden. Gegründet kann der Antrag nur auf Mängel werden, welche aus den Acten hervorgehen, aber auch durch Bezugnahme auf Begnadigung oder eine allgemeine Amnestie. Durch ein neueres Statut von Georg IV. sind die formellen Einwendungen gegen Indictment und Urtheil, welche früher sehr in das Kleinliche gingen, sehr beschränkt worden. Ueber einen solchen Antrag auf Aussetzung des Urtheils entscheidet der dirigirende Richter, und wird daher, wenn er den Einwand für ungenügend hält, das Urtheil sprechen. Doch pflegt in beiden Fällen, sowol wenn ihm der Einwand Bedenken erregt, als wenn er ihn für verwerflich hält, der Richter anzukündigen, daß er über diese Frage die Meinung der Richter von England (d. h. der hohen Gerichtshöfe) vernehmen werde. So kommt die Sache vor eine höhere Instanz in Folge eines Antrags einer Partei. Es kommt aber auch, namentlich in Criminalsachen, nicht selten vor, daß der Richter aus eigener Bewegung erklärt, eine sich im Laufe der Verhandlungen darbietende Rechtsfrage dem Collegium der Richter von England vorlegen zu wollen. Mehre Fälle dieser Art hat Mühry mitgetheilt[8]). Sie haben zum Gegenstande die Zulässigkeit der Vorlesung früherer Protokolle vor der Jury, welche Zeugenaussagen oder Geständnisse des Angeklagten enthalten, auch wol die Gültigkeit eines solchen Geständnisses selbst. In solchen Fällen ertheilt der Richter die vorläufige Entscheidung und nimmt das Verdict der Jury an. Hierauf fällt er entweder das Urtheil oder setzt es aus, legt aber unter allen Umständen die Frage den Richtern von England zur Entscheidung vor. Dies geschieht in der Form, daß der Richter einer Versammlung seiner Collegen oder wenigstens einer Anzahl derselben einen Vortrag hält, wozu er seine Notaten (minutes) benutzt. Auch die Parteianwälte werden zugelassen, um ihre Sache zu vertreten. Die Entscheidung geschieht durch die motivirten Abstimmungen der Richter. Es wird aber darüber für den laufenden Proceß Nichts ausgefertigt, in welchem nur ein in Gemäßheit jener Entscheidung vom Richter abgefaßtes Urtheil oder sonstige Verfügung zu den Acten kommt. Erfolgt eine Cassation des Verfahrens in Folge der Einwendung, so kann auf ein neues Indictment ein neuer Proceß angefangen werden. Diese ganze Einrichtung verdankt ihre Entstehung dem common law, und ist im Wesentlichen eine Privatberathung des Richters mit seinen Collegen, indem letztere in der Sache selbst nicht das Urtheil fällen, sondern dem ersteren nur ein Gutachten für seinen Urtheilsspruch liefern. Wahrscheinlich war der erste Anfang dieser Einrichtung eine solche vom Richter freiwillig angestellte Consultation; daran schloß sich als Fortbildung an, daß die Partei, welche sich für beschwert hielt, bei dem Richter eine solche Consultation beantragen konnte, in welchem Falle der Antrag gewissermaßen als ein Rechtsmittel erscheint. Zu einem förmlichen devolutiven Rechtsmittel ist dieses Institut im Jahre 1848 durch das Stat. 11. 12. Victor. c. 78 umgeschaffen worden, worüber nachher das Nähere zu bemerken ist. In Nordamerika ist dieses Institut ebenfalls zu einem devolutiven Rechtsmittel umgebildet worden[9]). Ein zweites Hinderniß, welches dem Urtheile in den Weg treten kann, ist der Aufschub (*reprieve*), welcher dem Ueberführten oder Verurtheilten entweder vor oder nach dem Urtheile verstattet werden kann. Er ist nur in der äußeren Form der Aussetzung des Urtheils etwas ähnlich, aber wesentlich davon verschieden[10]). Staunforde kennt nur den Aufschub der Execution bei einer verurtheilten Schwangeren. Die ganze Lehre über diesen Gegenstand stellt zuerst Hale[11]) auf; sie ist aus ihm ziemlich wörtlich in Blackstone und Stephen übergegangen. Hawkins[12]) hat eine eigene und einfachere Darstellung. Nach ihm hat der Gerichtshof oder Richter, welcher Macht hat, die Execu-

5) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 47. sect. 11. 12. 6) Tittmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 130. 133. 7) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 48. sect. 1. *Blackstone*, Comm. III, 24. p. 393. IV, 29. p. 368. Stephen, Handb. von Mühry S. 528. 531. 603. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 528. 8) Mühry, Engl. Rechtsfälle in Mittermaier, Krit. Zeitschr. 17. Bd. Dort sind S. 66. 68. 234 Fälle, wo der Richter aus eigener Bewegung die Sache an das Richtercollegium bringt; dagegen S. 53. 60 Fälle, wo dies durch Antrag eines Vertheidigers veranlaßt wird.

9) Tittmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 133. 10) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 497. 527. 11) *Hale*, Pl. Cor. II. ch. 58. *Blackstone*, Comm. IV, 31 p. 387. Stephen, Handb. von Mühry S. 549. 12) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 51. sect. 8. 9.

tion zu verfügen, auch discretionaire Gewalt zu deren Aufschub. Als Motiven dazu führt er an, wenn Begnadigung geltend gemacht wird, aber zweifelhaft ist; wenn das Verbrechen im Indictmente zu hoch qualificirt ist, also sich zur Begnadigung eignet; endlich Schwangerschaft. Nach der Theorie von Hale kann der Aufschub eintreten ex mandato Regis, arbitrio judicis, necessitate legis. Die erste Veranlassung ist deutlich; so war Sir Walter Raleigh zum Tode verurtheilt und es dauerte eine Reihe von Jahren, bis ihn Jacob II. hinrichten ließ. Die dritte Art der Veranlassung bezieht sich auf Schwangerschaft und eingetretenen Wahnsinn des Verurtheilten. Die zweite, arbitrium judicis, gibt aber Gelegenheit zu Bedenken in Bezug auf einige Motiven, welche als zulässig erwähnt sind. Als Motiven werden mit angeführt, wenn der Richter durch das Verdict nicht befriedigt ist, oder wenn die Beweisführung verdächtig, oder das Indictment mangelhaft ist. Diese Punkte greifen in das Innerste des Processes ein. Hiernach dürfte der Richter nach seinem Belieben Urtheil oder Execution aussetzen, wenn er das Indictment unpassend findet, oder den Beweis für ungenügend hält, oder wenn das Verdict ihm nicht gefällt. Vermuthlich liegt hier nach der Meinung von Biener[13]) bei Hale eine, bei einem unvollendeten, erst nach des Verfassers Tode gedruckten Werke nicht befremdliche Nachlässigkeit vor, indem Hale die sonst bei ihm nicht vorkommende motion in arrest of judgement mit dem auf äußerliche Gründe (königlichen Befehl, Schwangerschaft) eintretenden Aufschub (reprieve) zusammengeworfen hat. Jene Gründe der Aussetzung des Urtheils oder der Execution, welche auf dem Inneren des Processes beruhen, sind daher solche, welche nachher durch eine Berathung mit den sämmtlichen Richtern von England erledigt werden. b) Frankreich[14]). Erscheinen die Erklärungen der Geschworenen im Verdicte unklar, widersprechend, oder nicht erschöpfend, sodaß zur Erlassung eines Erkenntnisses die erfoderliche factische Grundlage fehlt, so findet das Berichtigungsverfahren statt, welches lediglich ein Erzeugniß der Jurisprudenz ist, übrigens in allgemeinen Bestimmungen seine gesetzliche Begründung findet. Der Assisenpräsident, nach anderer weniger richtigen Ansicht der Assisenhof, ist von Amtswegen befugt, die Geschworenen auf den Mangel ihrer Erklärungen aufmerksam zu machen und ihnen aufzugeben, sich in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen, um dieselben nach den gegebenen Erläuterungen zu berichtigen. Der Staatsanwalt sowol, als der Angeklagte oder dessen Vertheidiger können die Berichtigung beantragen; solchenfalls entscheidet der Assisenhof über deren Zulässigkeit. Widerspricht der Staatsanwalt oder der Angeklagte der Anordnung des Präsidenten, welche die Berichtigung bezweckt, so entscheidet gleichfalls der Assisenhof nach vorheriger contradictorischer Verhandlung. Wenn auch art. 350 des Code d'inst. crim. den durchgreifenden Grundsatz der Unantastbarkeit der Erklärungen der Jury aufgestellt hat, also der Angeklagte auf den Ausspruch derselben ein unwiderrufliches Recht erworben hat, so hat man doch mit Grund angenommen, daß dies nur dann der Fall sein könne, wenn die Erklärung der Sachlage entsprechend sei, die Anklage erschöpfe und einen Ausspruch enthalte, welcher keinen Zweifel über den Sinn derselben zulasse, indem sonst keine wirkliche Erklärung vorliege. Ob aber in einem speciellen Falle der Ausspruch den Erfodernissen einer unantastbaren Erklärung entspreche, ist bei dem Mangel specieller gesetzlicher Bestimmungen nicht selten schwer zu entscheiden. Die höchsten Gerichtshöfe haben in dieser Beziehung eine große Anzahl widersprechender Erkenntnisse erlassen. Im Ganzen kann aber angenommen werden, daß jede widersprechende, jede unklare oder undeutliche, jede nicht erschöpfende Erklärung zu berichtigen sei. — Nimmt der Assisenhof das Verdict an und dasselbe lautet auf Nichtschuldig, so hat der Präsident sofort eine Entbindungsordonanz zu erlassen und die Freilassung des Angeklagten zu verordnen, in sofern dieser nicht wegen einer anderen Straffache zurückbehalten werden muß. Lautet das Verdict auf Schuldig, und der Assisenhof ist einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen trotz der Beachtung aller Förmlichkeiten in der Hauptsache geirrt haben, so kann er von Amtswegen (einen Antrag darauf zu stellen, ist Niemand berechtigt) die Sistirung des Verfahrens anordnen und die Straffache auf die folgende Session verweisen, damit sie, nach einer in allen Theilen zu wiederholenden Verhandlung, einer neu zu bildenden Urtheilsjury zu einer nochmaligen Entscheidung vorgelegt werde (art. 352 des Code d'instr. crim. Decret vom 6. März 1848 Art. 3). Der Assisenhof der folgenden Session ist gehalten, die Erklärung der zweiten Jury anzuerkennen und unmittelbar darauf, selbst wenn das Verdict mit dem der früheren Jury übereinstimmt, zu entscheiden (art. 352). Diese ganze Maßregel ist nur zu Gunsten des Angeklagten vom Gesetze aufgestellt. Sind daher durch das frühere Verdict einzelne erschwerende Umstände als nicht vorhanden erklärt worden, so darf das zweite Verdict in dieser Beziehung keine dem Angeklagten nachtheilige Abänderung enthalten. Wenn der Assisenhof unmittelbar nach Verkündigung des auf Schuldig lautenden Verdicts keinen Grund zur Sistirung des Verfahrens findet, so hat der Staatsanwalt in einer Rede an den Assisenhof einen Antrag zu stellen und zu entwickeln, welcher mit Rücksicht auf den Inhalt des Verdicts auf Freisprechung (absolution) oder auf Bestrafung des Angeklagten gerichtet sein kann (art. 362). Hierauf kann der Angeklagte oder sein Vertheidiger erwidern, und ersterer ist ausdrücklich vom Präsidenten zu befragen, ob er etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Die Vertheidigung hat sich auf eine Ausführung über die Anwendung des Strafgesetzes zu beschränken, und darf sich nicht über die durch das Verdict unwiderruflich festgestellten Thatsachen verbreiten (art. 363). Repliken werden in der Praxis zugelassen; dem Angeklagten gebührt rücksichtlich der Anklage stets das letzte Wort.

13) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 197. 14) Höchster, Französ. Strafproceß §. 288. 289.

Nach geschlossener Verhandlung fällt der Assisenhof das Erkenntniß nach vorgängiger geheimer Berathung und geheimer Abstimmung (art. 369). Das Erkenntniß, sowie alle Erkenntnisse ohne Ausnahme, müssen motivirt sein bei Strafe der Nichtigkeit (Gesetz vom 20. April 1810 Art. 7). Enthält das Erkenntniß eine Verurtheilung zu irgend einer Strafe, so muß es den Text des angewendeten Strafgesetzes enthalten, welcher nach den Erwägungsgründen vor dem dispositiven Theile durch den Greffier einzurücken ist (art. 369). Das Erkenntniß ist vom Präsidenten mit lauter Stimme, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in öffentlicher Sitzung zu verkündigen. Enthält es eine Verurtheilung zu einer Strafe, so hat der Präsident unmittelbar nach den Erwägungsgründen, vor der Verkündigung des entscheidenden Theils, den Text des anzuwendenden Strafgesetzes zu verlesen (art. 369). Das Verdict der Jury bildet die alleinige factische Grundlage des Urtheils des Assisenhofs, welcher zu beurtheilen hat, ob in den durch die Jury festgestellten Thatsachen der Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten ist, und wenn er dies annimmt, die gesetzliche Strafe auszusprechen hat (art. 350. 364. 365). Findet der Assisenhof in diesen Thatsachen mit Rücksicht auf die Strafgesetzgebung keine strafbare Handlung begründet, so spricht er den Angeklagten frei (art. 364), und ist derselbe verhaftet, so ist die Freilassung anzuordnen. Findet der Hof in jener Thatsache eine strafbare Handlung begründet, so hat er den Angeklagten in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen und ihm die sämmtlichen Kosten des Verfahrens zur Last zu legen (art. 365. 368). Nach Verkündigung des Erkenntnisses kann der Präsident, wenn darin Verurtheilung zu einer Strafe erfolgt ist, dem Angeklagten die geeigneten Ermahnungen machen; er ist aber unter allen Umständen verpflichtet, demselben anzuzeigen, daß ihm die Befugniß zustehe, binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Cassation bei der Gerichtsschreiberei des Assisenhofs anzumelden (art. 371). Von dieser Anzeige hat der Greffier bei Strafe der Nichtigkeit im Protokolle Erwähnung zu thun (art. 372. Gesetz vom 28. April 1832). c) Teutschland [15]). Ueber die Verbesserung dunkeler, unvollständiger, in sich widersprechender Verdicte enthalten die teutschen Schwurgerichtsgesetze insgesammt ausdrückliche Vorschriften, welche im Wesentlichen dem entsprechen, was auch die französische Rechtsübung anerkannt hat. Ebenso geben sie alle, nach dem Muster des französischen Rechts, dem Gerichtshofe die Befugniß, einen nach dessen einstimmiger Ansicht mit Unrecht schuldig erklärten Angeklagten vor ein anderes Schwurgericht zu verweisen. Bei dem Spruche der zweiten Jury, auch wenn er mit dem der ersten übereinstimmt, hat es unbedingt sein Bewenden, und es hat der Gerichtshof darnach das Urtheil zu fällen. Wenige Gesetze (Preußen, Hessen-Darmstadt) lassen im Falle einer durch blos einfache Stimmenmehrheit der Geschworenen erfolgten Schuldigerklärung die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofs eintreten, wie dies nach dem früheren französischen Rechte der Fall war. Lautet das Verdict auf Nichtschuldig, so hat nach der preuß. Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 118., bair. Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 198 der Gerichtshof das freisprechende Erkenntniß zu ertheilen, während nach den übrigen Gesetzen, übereinstimmend mit dem französischen Rechte, die Freisprechung vom Präsidenten ausgeht. Lautet das Verdict auf Schuldig, so folgt, wenn der Gerichtshof nicht einstimmig der Ansicht ist, daß dies mit Unrecht geschehen sei, und also nicht Verweisung des Angeklagten vor ein anderes Schwurgericht erfolgt, die weitere Verhandlung und Urtheilsfällung und Verkündigung des Urtheils, ganz nach französischem Muster. Die Verlesung des zur Anwendung kommenden Strafgesetzes wird auch in einigen teutschen Gesetzen verlangt.

2) Rechtsmittel. a) England [16]). Das älteste Rechtsmittel, die attincta, attainte, durch eine Jury von 24 Personen, ist bereits früher erörtert worden (vergl. II. n. 6. 13). Es war nur auf das falsche Zeugniß berechnet, weil ursprünglich die Geschworenen die Thatsachen aus ihrem eigenen Wissen feststellen sollten, und daher folgte die volle harte Strafe des Meineids. In Criminalfällen war dieses Rechtsmittel nicht eigentlich in Gebrauch, obgleich im Mittelalter einige theoretische Andeutungen dafür vorkommen. Im Civilprocesse wirkte die Vorführung von Beweiszeugen auf Erschütterung jener alten Grundlage der attainte nothwendig hin, und deshalb findet sich bereits im Mittelalter, daß die Geschworenen, welche in Vertrauen auf die Aussagen der Zeugen ein unrichtiges Verdict ertheilt haben, der attainte nicht unterworfen sind. Schon unter Heinrich VIII. führte man daher eine Modification der attainte ein, und überhaupt hörte der Gebrauch dieses Rechtsmittels bereits im 16. Jahrh. ziemlich auf. Dennoch wird es in juristischen Schriften [17]) noch mit fortgeführt, und die förmliche Aufhebung erfolgte erst durch Parlamentsacte von 1825. Ein zweites Rechtsmittel ist der sogenannte writ of error, dessen Ursprung sehr alt ist. Dies ist eine Berufung, welche an einen höheren Gerichtshof führt, also Kingsbench (Queensbench) oder Exchequer Chambre oder das Parlament. Es kommt in Civil- und Criminalsachen zur Anwendung, ist aber seit Einführung des court of appeal weniger im Gebrauche. Während Hale nur unbedeutende Bemerkungen darüber enthält, behandelt Hawkins [18]) zuerst den Gegenstand zusammenhängend, und Blackstone und Stephen legen dessen Darstellung zum Grunde. Hiernach ist die Umstoßung eines Urtheils, auch ohne writ of error, möglich wegen Mängeln,

15) Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 207 fg. 213 fg.

16) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 198—206. 17) *Hale*, Pl. Cor. II. 310. *Blackstone*, Comm. III, 23—25. p. 351. 389. 402. IV, 27. p. 354. 18) *Hawkins*, Pl. Cor. ch. 50 of avoiding jugment. *Blackstone*, Comm. III, 25. p. 405. IV, 30. p. 384. Stephen, Handbuch von Mühry S. 546. Vergl. Best, Engl. Beweisverf. von Marquardsen S. 456. 464. 489. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 533. 543.

welche außer den Acten (dehors the record) liegen. Der eigentliche writ of error kann nur vom Kanzleihofe oder auf Genehmigung des attorney general ausgebracht werden. Gegründet muß er sein auf juristische, aus den Acten ersichtliche Mängel, und ist das Versehen in dem trial, in den Beweisverhandlungen vor der Jury, welche nicht zu Protokoll genommen werden, vorgekommen, so muß die Partei sich durch eine von ihr einzubringende bill of exceptions den Beweis dafür sichern. Eine solche Bill wird in eigentlichen Criminalsachen, bei Verrath oder Felonie, nicht gewährt (vergl. XII. n. 1. lit. a). Der Oberhof, an welchen der writ of error gelangt, kann, wenn er das beschwerende Urtheil vernichtet, nach einer Parlamentsacte [19]) von 1848 entweder selbst ein Urtheil fällen, oder dem Untergerichte eine Weisung dazu geben. Wird ein solches Rechtsmittel glücklich durchgeführt, so ist Alles ungültig, aber ein neues Verfahren zulässig. In Nordamerika kommt der writ of error als Rechtsmittel ebenfalls vor. Nach der neuesten Gesetzgebung von New-York tritt an die Stelle des writ of error Berufung (appeal) an das oberste Gericht. Ein drittes Rechtsmittel, in seinem Ursprunge neuer als das vorhergehende, ist die motion of new trial, das Ansuchen um eine neue Verhandlung der Sache vor einer neu berufenen Jury. Es kommt im Civil- und Criminalprocesse vor. Ausführlich handelt Blackstone [20]) davon, erklärt es für eine hochachtbare Verbesserung des Justizwesens und gibt geschichtliche Nachrichten über dessen Einführung. Das Muster haben einige alte Fälle aus den Yearbooks gegeben, wo offenbare Nichtigkeit des Verdicts vorlag (wegen Essens und Trinkens der Geschworenen oder wegen Verkehrs derselben mit einer Partei) und deshalb ein neues Venire facias (eine Einberufung neuer Geschworenen) angenommen worden war. Der erste bekannte Fall rührt aus dem Jahre 1655 her, wo der Oberrichter Glyn eine neue Jury verordnete, weil von der ersten Jury parteiischer Weise eine übermäßig hohe Schadensersatzsumme zugesprochen worden war. Wenige Jahre früher hatte sich im Common pleas die Praxis gebildet, ein new trial zu geben, wenn nach dem Berichte des Richters die Jury gegen dessen Anweisung ihr Verdict gegeben hatte. Die Kingsbench, wo man ein new trial auch wegen eines gegen die gelieferte Evidenz ertheilten Verdicts verstattete, war mit jener Praxis nicht einverstanden und verlangte, daß die Ursache, um ein new trial zu bewilligen, aus dem postea (dem Protokolle über das Verfahren vor der Jury, in welches zwar nicht die vorgebrachten Beweise eingetragen werden, wol aber das Verdict) hervorgehen müsse, damit sich aus den Acten die Begründung ersehen lasse. Von dieser Foderung stand man indessen schon unter Karl II. wieder ab, weil die Parteien, um der Strenge unumstößlicher Verdicte zu entgehen, sich lieber an die Billigkeitsgerichtshöfe (courts of equity) wendeten. Es wurden daher affidavits (eidliche protokollirte Versicherungen) als Beweis für die Begründung angenommen, und man stellte den Grundsatz auf, daß in allen Sachen von einiger Bedeutung, wo eine Ungerechtigkeit anscheinend vorliegt, dem verletzten Theile ein new trial bewilligt werde. Blackstone erklärt diese zu seiner Zeit schon über ein Jahrhundert bestehende Einrichtung für eine nothwendige Verbesserung und Vollendung der Jury, des Glanzpunkts in dem englischen Rechte, indem bei der Schnelligkeit der Verhandlung es leicht einer Partei an der nöthigen Ueberlegung fehlen könne, um auf ein unvermuthet vorgebrachtes Beweisstück die nöthige Erwiderung zu geben; dem Richter, um eine schwierige Rechtsfrage zu entscheiden und der Jury über eine verwickelte Sache die gehörige Aufklärung zu geben; den Geschworenen, um die Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache heraus zu finden. Bewilligt wird daher eine Suspension des Urtheils und eine neue Jury aus Gründen, welche außer den Acten (dehors the records) liegen. Dies ist der Fall, wenn eine Partei unerlaubten Einfluß auf die Jury geäußert hat; wenn nach dem Zeugnisse des Richters die Jury gegen die Evidenz gesprochen hat; wenn die Jury übermäßigen Schadensersatz zuerkannt hat; endlich wenn der Richter selbst die Jury falsch angeleitet hat. Diese Beschwerden werden erwiesen entweder durch den Bericht des Richters über die stattgehabte Verhandlung, oder durch affidavits. Nach Gehör der beiderseitigen Anwälte entscheidet der Gerichtshof, ob ein new trial zu verstatten sei. Nach dem Zeugnisse von Blackstone wird in Criminalfällen gegen ein freisprechendes Verdict kein new trial verwilligt, wol aber gegen ein auf Schuldig lautendes Verdict, wenn es den gelieferten Beweisen nicht angemessen ist. Die neuere Praxis des englischen common law ist folgende [21]). Der Gerichtshof Kingsbench (Queensbench) bewilligt in Fällen, wo bei misdemeanor ein auf Schuldig lautendes Verdict ertheilt ist, ein new trial, wenn das Verdict nach dem Zeugnisse des Richters gegen die Evidenz erfolgt ist, oder sonst aus anderen genügenden Gründen. Gegen ein freisprechendes Verdict wird wegen Nichtachtung der Evidenz kein neues Verfahren verstattet, außer wenn der Angeschuldigte ein betrügliches oder regelwidriges Verfahren erweislich sich hat zu Schulden kommen lassen, z. B. wenn er Zeugen bestochen oder bei Seite geschafft, oder unerlaubten Einfluß auf die Jury geäußert hat. In Feloniefällen gibt es überhaupt kein new trial. Erscheint in solchen Fällen dem Gerichte nach vorgängigen Nachweisungen des Richters oder des Angeschuldigten das Verdict auf Schuldig unrichtig, so kann das Urtheil oder dessen Vollstreckung ausgesetzt werden, und die Anträge des Gerichts auf Begnadigung bringen die Sache gewöhnlich in das Gleiche. In

19) Mittermaier, Krit. Zeitschr. 21. Bd. S. 120. 20) *Blackstone*, Comm. III, 23. p. 373. III, 24. p. 387. IV, 27. p. 355.

21) Sie ergibt sich aus Stephen, Handbuch von Mühry S. 523, welcher seine Darstellung aus *Chitty*, Practical treatise on the criminal law entlehnt. Vergl. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 523. 530. 540.

Nordamerika ist die motion for a new trial im Criminalprocesse völlig ausgebildet[22]). Sie findet statt nicht blos, wenn unzulässige Geschworene in der Jury gesessen haben, oder die Geschworenen in unerlaubtem Verkehre gestanden haben, oder falsche Zeugen vorgeführt worden sind, sondern auch, wenn der Richter die Jury rechtswidrig angeleitet hat, oder das Verdict den Rechts- und Beweisregeln widerspricht, sogar wegen Auffindung neuer Thatsachen. Indem hier bei Felonien das new trial nicht ausgeschlossen ist und die Fälle seiner Verwilligung bereits genauer bestimmt sind, ist die Anwendung dieses Rechtsmittels ausgedehnter als in England. Ein viertes und das neueste der Rechtsmittel ist 1848 durch Parlamentsacte eingeführt worden, und bringt die Sache an einen sogenannten court of appeal. An sich ist es eine Fortbildung der schon gedachten motion in arrest of judgement, welche die Elemente eines solchen Rechtsmittels enthielt. Ueber die Vorgänge bei dieser Gesetzgebung hat Mittermaier[23]) Bericht erstattet. Die Einleitung zu dieser neuen Gesetzgebung geschah dadurch, daß im Februar 1848 zwei Unterhausmitglieder eine Bill einbrachten to etablish a power of appeal in criminal cases, also auf Einrichtung einer Appellationsbehörde in Criminalfällen. Es wurde vorgeschlagen, dem für Schuldig Erklärten gegen das Verdict Appellation zu verstatten, um auf Cassation des bisherigen Verfahrens und Verfügung eines new trial anzutragen. Auch sollten alle in Criminalfällen streitigen Rechtsfragen zur Verhandlung und Entscheidung an das Obergericht gebracht werden. Ein vom Oberhause zur Prüfung dieser Bill niedergesetzter Ausschuß vernahm über die Sache Zeugen aller Art und erstattete am 18. Juli 1848 seinen Bericht. Die höchsten juristischen Autoritäten, die Lords Denman, Lyndhurst und Brougham erklärten sich nicht günstig für die neuen Vorschläge. Der Sollicitor general wünschte zwar keine Appellation gegen Freisprechung, erkannte aber doch ein new trial in solchen Fällen für möglich an, sowie auch die Befugniß des Anklägers zum Vorbringen neuer Beweise dabei. Einzelne sprachen sich für das new trial aus. In Folge dieser Erklärungen ging man nur beschränkt auf die Anträge ein, und so entstand die Parlamentsacte vom 31. Aug. 1848 (11. 12. Victor. c. 78), welche eine court of appeal einführte. Es ist Folgendes darin bestimmt. Sobald sich zweifelhafte Rechtsfragen ergeben, bei felony oder misdemeanor, soll der vorsitzende Richter oder Friedensrichter dieselben nach seinem Ermessen an das Obergericht verweisen und einstweilen das fernere Verfahren aussetzen dürfen. Die Zulassung dieses Rechtsmittels beruht also auf der Vergünstigung des vorsitzenden Richters. Der Appellhof selbst wird aus wenigstens fünf Richtern der obersten Gerichtshöfe, unter denen ein Oberrichter sein muß, gebildet. Der Richter, unter dessen Leitung der Fall vorkam, ist ebenfalls Beisitzer, wenn er nämlich Richter von England ist; er beginnt die Verhandlung mit seinem Vortrage. Nachdem die beiderseitigen Anwälte plaidirt haben, wird die Entscheidung des Hofes mit Anführung der Gründe ertheilt, auch förmlich ausgefertigt. Hierbei wird zugleich nach Lage der Umstände in der Sache selbst verfügt, entweder bestätigend, oder abändernd, oder vernichtend; auch ist Verweisung der Sache zu einem new trial möglich. Die Grundlage dieses Verfahrens bildet der Bericht des Richters, welcher den Proceß früher leitete. Ist er Richter von England, so muß er seinen Bericht mündlich erstatten; ist er Friedensrichter, so muß dies schriftlich geschehen. Das neue Verfahren ist im Ganzen eine bestimmtere Ausbildung der früher beschriebenen motion in arrest zu einem Rechtsmittel. Jene führte zu einer Privatberathung des Richters mit seinen Collegen, und blos zur Entscheidung der Rechtsfrage. Dies findet seine Anwendung auch bei Processen vor Friedensrichtern, und bringt die Sache an einen ordentlich constituirten Gerichtshof, welcher nicht blos die Rechtsfrage entscheidet, sondern auch in der Sache selbst ein Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ertheilt. Darin stimmt aber das Alte mit dem Neuen überein, daß die Zulassung eines solchen Verfahrens von der Bewilligung des Unterrichters abhängt. Es paßte dieses früher, wo es darauf ankam, ob er seine Befugniß zur endgültigen Entscheidung der Rechtsfrage der Consultation seiner Collegen unterstellen wollte. Jetzt aber handelt es sich um ein Rechtsmittel, um einen Antrag auf ein Urtheil der Oberbehörde. Wirklich haben dieser und noch andere Gründe zu Aeußerungen des Misfallens über dieses neue Gesetz in England geführt. Ein außerordentliches, aber wegen des mangelhaften Zustandes der Gesetzgebung im Gebiete des Criminalrechts bisher sehr gewöhnliches Mittel, um ungerechten oder zu strengen Urtheilssprüchen abzuhelfen, besteht darin, daß der Richter den Fall vor den Staatssecretair bringt, damit im Wege der Gnade geholfen werde. — In Schottland ist der Richter auf das Auskunftsmittel, auf Begnadigung anzutragen, noch häufiger hingewiesen als in England, weil dort die Rechtsfrage nicht durch den Vorsitzenden vor das oberste Gericht oder einen court of appeal gebracht werden kann, und weil überhaupt das schottische Recht hinsichtlich der Rechtsmittel noch ungenügender erscheint als das englische. Der höchste Gerichtshof in Schottland ist der High court of justiciary, aus dessen Mitgliedern auch die Assisenhöfe zusammengesetzt sind. Dieser kann durch bill of advocation jede bei den unteren Gerichten anhängige Strafsache an sich ziehen, so lange das Urtheil noch nicht vollstreckt ist. In schwurgerichtlichen Sachen kann er wegen Gesetzwidrigkeiten, welche sich aus den Acten ergeben, und auch aus einigen anderen Gründen Verdict

22) Tittmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 131. Specielle Nachweisungen darüber gibt Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 546. 23) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 21. Bd. S. 110—121. Vergl. desselben Engl.-schott. Strafverfahren S. 526. 535. 542. Angewendet wurde dieses neue Verfahren in dem Processe Manning; und Marquardsen, Der Proceß Manning S. 131 hat einiges Nähere über dieses Rechtsmittel bemerkt. Vergl. auch Best, Engl. Beweisverfahren von Marquardsen S. 416. 464.

und Urtheil aufheben. Nur in nicht schwurgerichtlichen Sachen kommt eine Berufung (appeal) an den Assisenhof, bezüglich an den obersten Gerichtshof vor. — In den verschiedenen Staaten von Nordamerika beruht das System der Rechtsmittel auf englischen Grundsätzen; dieselben sind jedoch vollkommener ausgebildet und durchgeführt, zum Theil auch selbständiger entwickelt. Die motion in arrest of judgement und motion for new trial, sowie der writ of error kommen als Rechtsmittel vor. Statt des ersten Mittels hat der Angeklagte nach einigen Gesetzgebungen ein Recht der Einwendung, bill of exceptions; die motion of new trial ist allgemein, nicht blos auf misdemeanors beschränkt. An die Stelle des writ of error tritt nach der neuesten Gesetzgebung von New-York das Recht der Berufung (appeal) an das oberste Gericht. b) Frankreich. In Frankreich ist das in Criminalsachen statthafte Rechtsmittel das Cassationsgesuch. Manche[24]) unterscheiden Nichtigkeitsbeschwerde im engeren Sinne (demande en nullité) und Cassationsrecurs (recours en cassation) in der Art, daß der letztere sich namentlich auf Gesetzverletzungen materieller Art beziehen und auf Gründe, welche nicht in der Strafproceßordnung selbst ausdrücklich aufgestellt sind, sondern auf besonderen Gesetzen über die Befugnisse der Gerichte beruhen, gestützt werden soll. Andere halten diesen Unterschied weder im Gesetze selbst genügend begründet, noch praktisch von erheblicher Bedeutung. Die Hauptgrundsätze über die Zulässigkeit der Cassation sind in den art. 408—410 des Code d'instr. crim. zu suchen. Hiernach findet die Cassation gegen verurtheilende Erkenntnisse in folgenden Fällen statt: 1) wenn im Verweisungserkenntnisse der Anklagekammer oder im Verfahren vor den Assisen oder im verurtheilenden Erkenntnisse des Assisenhofs Förmlichkeiten verletzt worden sind, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, was aber die Praxis auch auf andere wesentliche Förmlichkeiten bezieht, welche sie den bei Strafe der Nichtigkeit gebotenen gleichstellt, daher sie mit dem Cassationshofe zwischen formalités *substantielles* und *extrinsèques* unterscheidet; 2) im Falle der Unzuständigkeit; 3) wenn der Gerichtshof über förmlich gestellte Anträge des Angeklagten oder des Staatsanwalts, welche auf Ausübung einer gesetzlichen Befugniß abzwecken, nicht erkannt hat; 4) wenn eine andere als die im Gesetze bestimmte Strafe erkannt ist. In allen diesen Fällen kann sowol der Angeklagte als der Staatsanwalt Cassation beantragen. Im Falle der Freisprechung des Angeklagten in Folge des zu dessen Gunsten lautenden Verdicts kann der Staatsanwalt im Interesse des Gesetzes (ohne Rückwirkung auf den Angeklagten) Cassation einlegen; dagegen kann derselbe im Falle der trotz des Schuldig erklärenden Verdicts erfolgten Freisprechung des Angeklagten wegen Nichtdaseins eines Strafgesetzes, welches doch in der That bestand, die gewöhnliche Cassation ergreifen. Eine Cassation blos im Interesse des Gesetzes kann der Generalprocurator am Cassationshofe überhaupt gegen jedes rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Assisenhofs oder eines Zuchtpolizei- oder Polizeigerichts wegen Verletzung des Gesetzes einlegen. Der Justizminister kann ihn anweisen, die Vernichtung von nicht angefochtenen Acten und Erkenntnissen, welche mit dem Gesetze im Widerspruche stehen, durch den Cassationshof herbeizuführen (art. 441. 442). Eine besondere Nichtigkeitsbeschwerde kann nach art. 299 des Code d'instr. crim. und Gesetz vom 10. Juni 1853 schon gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer in folgenden Fällen ergriffen werden: 1) wegen Incompetenz des Gerichts; 2) wenn die That kein Verbrechen ist; 3) wenn die Staatsanwaltschaft nicht gehört wurde; 4) wenn nicht die gesetzliche Zahl von Richtern mitgewirkt hat. Wurde die besondere Nichtigkeitsbeschwerde nicht geltend gemacht, so gelten die Mängel des dem Verweisungserkenntnisse vorhergegangenen Verfahrens als geheilt. In Belgien gilt in Bezug auf die Cassation in der Hauptsache das System der französischen Strafproceßordnung, obschon dasselbe durch besondere Vorschriften zum Theil näher bestimmt ist. — Zur Anmeldung der Cassationsgesuche bestimmt das französische Recht (vergl. über Einwendung, Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, Verhandlung und Entscheidung Art. 373. 374. 296—298. 422—442 der französischen Strafproceßordnung) je nach Beschaffenheit der Fälle verschiedene Fristen. Die gewöhnliche Frist beträgt drei freie Tage; dagegen ist die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts gegen die Entbindungsordonanz des Assisenpräsidenten binnen 24 Stunden anzumelden. Die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer beträgt fünf Tage. Die Anmeldung geschieht auf der Gerichtsschreiberei, und es sind dabei besondere Förmlichkeiten zu beobachten. Sogleich oder binnen zehn Tagen von der Anmeldung an kann der Verurtheilte in einer Rechtfertigungsschrift die Gründe der Cassation darlegen; es ist dies aber nicht durchaus nothwendig, weil der Cassationshof auch von Amtswegen die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens und Urtheils prüft, sobald das Cassationsgesuch in gehöriger Form eingebracht ist. Eines besonderen Zulassungserkenntnisses, wie bei der Cassation im Civilprocesse, bedarf es nicht. Die Verhandlung über das Cassationsgesuch geschieht in öffentlicher Sitzung; ein Gerichtsmitglied hat vor der Sitzung einen schriftlichen Bericht über die Sache zu erstatten, in der Sitzung aber im mündlichen Vortrage, ohne eine Rechtsansicht kund zu geben, die Sachlage näher darzustellen. Hierauf folgen die Vorträge der Anwälte für und wider das Gesuch, und der näher begründete Antrag des Generalprocurators. Auf geheime Berathung gibt dann der Cassationshof in einer Versammlung von wenigstens eilf Mitgliedern (in Belgien sieben) seinen Ausspruch, welcher jedoch niemals den Gehalt der Sache selbst erfaßt. Seine Entscheidung beschränkt sich auf den Ausspruch, ob eine mit Nichtigkeit bedrohte oder sonst eine wesentliche Gesetzesverletzung im einzelnen Falle statt-

24) Wie Höchster, Französ. Strafproceß §. 318 fg. Zagemann im Criminallerikon S. 149.

fand, oder nicht; im ersten Falle vernichtet er das gesetzwidrige Verfahren und Urtheil, und überträgt die Verbesserung durch neues Verfahren und Erkenntniß einem anderen Assisenhofe. Das neue Gericht ist an die Ansicht des Cassationshofes nicht gebunden; erfolgt jedoch die Cassation zum zweiten Male aus demselben Grunde, so ist das weitere Gericht in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April 1837 allerdings verbunden, die im zweiten Falle durch die vereinigten Kammern des Cassationshofes ausgesprochene Entscheidung des Rechtspunkts anzunehmen. In Belgien tritt nach dem Gesetze vom 4. Aug. 1832 im zweiten Falle auch die Entscheidung durch das Plenum des Cassationshofs, jedoch statt obiger Folge die Einschreitung im Wege der Gesetzgebung ein. c) Teutschland[25]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze weichen in Bezug auf die Rechtsmittel in Schwurgerichtsfällen vom französischen Rechte mehr oder weniger ab, indem sie meistens zweckmäßige Vorschriften aufstellen. Rücksichtlich der Bestimmung der Nichtigkeiten des Verfahrens (und zwar vorzüglich des Verfahrens im eigentlichen Sinne) lassen sich bei Vergleichung der teutschen Gesetzgebungen zwei Hauptsysteme unterscheiden. Das erste System begreift solche Gesetzgebungen, welche die Verletzung bestimmter, ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit gebotener Förmlichkeiten, aber auch zugleich die Nichtbeobachtung sonstiger wesentlicher Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens als Gründe der Nichtigkeit anerkennen. Dahin gehören Preußen, Baiern, Hanover, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau und Thüringen. Das zweite System enthält solche Gesetzgebungen, welche eine nähere Angabe einzelner als wesentlich geltenden Vorschriften des Verfahrens ganz umgangen haben und die Beurtheilung dieses Punktes der richterlichen Weisheit anheim stellen. Dahin gehören Baden, Kurhessen und Braunschweig. Das den Gegensatz dieses Systems bildende unpraktische System der erschöpfenden Aufzählung aller einzelnen Nichtigkeitsgründe hat keine teutsche Gesetzgebung sich angeeignet. Im Einzelnen weichen die Gesetzgebungen des ersten und zweiten Systems bisweilen stark voneinander ab. Von den Gesetzgebungen der ersteren Art näheren sich einige mehr dem französischen Rechte; die meisten (Baiern, Hanover, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig) gestatten auch eine Nichtigkeitsbeschwerde blos im Interesse des Gesetzes ohne Rückwirkung auf die Betheiligten. Eigenthümlich ist die in Baiern durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 233 bei Todesurtheilen gebotene Prüfung von Amtswegen in Betreff etwaiger Nichtigkeitsgründe. Fast alle Gesetze haben in Bezug auf die nicht schwurgerichtlichen Urtheile das Rechtsmittel der Berufung (Appellation, Recurs) beibehalten. Braunschweig hat für alle Erkenntnisse in Strafsachen nur die Nichtigkeitsbeschwerde als gewöhnliches Rechtsmittel, während andere Gesetzgebungen für nicht schwurgerichtliche Straferkenntnisse die Nichtigkeitsbeschwerde als außerordentliches Rechtsmittel nebenbei zugelassen haben, wie Baiern, Hanover, Thüringen. Kurhessen hat im Gegensatze hiervon die Berufung als allgemeines Rechtsmittel angenommen und demgemäß auch die Nichtigkeitsbeschwerde als eine auf Nichtigkeit zu stützende Berufung, bezüglich, soweit sie blos die Anwendung des Gesetzes auf das Verdict betrifft, als eine gewöhnliche Berufung bezeichnet. Eine besondere Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß gestatten nicht alle Gesetze, einige wenigstens nicht unter diesem Namen, andere gar nicht. — Die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde ist in den meisten Gesetzen auf fünf Tage bestimmt; größere Verschiedenheit zeigt sich in Bezug auf die Frist zur Ausführung, welche 7—8, 10—14 Tage beträgt, in einzelnen Staaten auch mit der Anmeldungsfrist vereinigt ist. Einige Gesetze stellen die Ausführung blos frei, andere erklären sie für nothwendig; doch verlangen fast alle die Angabe der Beschwerdepunkte, mindestens in allgemeiner Weise. Der Cassationshof wird fast überall aus sieben Mitgliedern gebildet, in Baiern jedoch bei Fällen der schwersten Art aus neun Mitgliedern. Nur einzelne Gesetze legen dem als Cassationshof erkennenden höchsten Gerichtshofe den Namen „Cassationshof" ausdrücklich bei; auch darf nach allen Gesetzen, mit Ausnahme des baierischen und thüringischen, der die Cassation aussprechende Gerichtshof geeigneten Falls selbst das Urtheil fällen. In Bezug auf die Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde herrscht keine große Verschiedenheit. Nach den meisten Gesetzen ist die rechtliche Entscheidung des Cassationshofs schon das erste Mal für das anderweit erkennende Gericht maßgebend; anders in Baiern, Würtemberg und Nassau.

3) Wiederaufnahme des Verfahrens. Von der Wiederaufnahme des durch ein Urtheil endlich erledigten Strafverfahrens ist die Wiederaufnahme des wegen Mangels am Beweise eingestellten Untersuchungsverfahrens zu unterscheiden. Die letztere Art der Wiederaufnahme des Verfahrens bietet wenig Schwierigkeiten dar; sie wird wegen neuer erheblicher Beweise überall zugelassen. In Ansehung der Wiederaufnahme eines völlig erledigten Strafverfahrens erkennen alle Gesetzgebungen an und müssen es anerkennen, daß ein rechtskräftig gewordenes, ja selbst vollstrecktes Strafurtheil sich durch Gründe so unabweislicher Art als ungerecht und unhaltbar darstellen kann, daß eine Wiederherstellung des verletzten Rechtes auch noch später und zu jeder Zeit zugelassen werden muß; über die Art und Zahl der bezüglichen Gründe und über die Mittel und Wege ihrer Geltendmachung herrschen mehrfache Abweichungen unter den verschiedenen Gesetzgebungen. a) England[26]). Schon im Mittelalter war es im englischen Rechte Grundsatz: que homme per common ley ne mittera sa vie deux foits in jeopardie de trial pour un mesme felonye. Es folgten daraus die pleas of autrefois

25) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 253 fg. 261 fg.

26) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 206—216.

acquit und of autrefois convict, welche in der englischen Jurisprudenz von Alters her sorgfältig behandelt wurden [27]). Wer einmal wegen einer strafbaren Handlung regelmäßig freigesprochen oder verurtheilt worden war, sollte wegen eben derselben nicht wieder zur Untersuchung gezogen werden. Die Ausnahmen von der Regel sind es, die hier in Frage kommen. Namentlich ist die Frage wichtig, ob ein freisprechendes Verdict und demselben entsprechendes Urtheil anderweite Verfolgung wegen derselben Handlung unbedingt ausschließen. Dies ist aber nicht der Fall. Eine Anklage, welche auf einem anderen Begriffe ruht, als auf demjenigen, welcher dem früheren Processe zum Grunde lag, kann nicht abgewiesen werden. So sind Diebstahl und burglary (Einbruch in verbrecherischer Absicht) verschiedene Begriffe, und deshalb kann Jemand wegen derselben Handlung zweimal, nach der einen und nach der anderen Richtung, vor Gericht gestellt werden. Dagegen sind Todtschlag, Mord und petit treason (qualificirter Mord) derselbe Begriff; der wegen einer Tödtung auf Eine solche Anklage Freigesprochene kann eine anders bezeichnende Anklage abweisen. Ferner begründet eine Freisprechung, wenn eine Handlung als Vergehen (misdemeanor, tres pass) angeklagt war, nicht eine Befreiung von Anklage auf Felonie, und umgekehrt. Endlich präjudiciren sich die Anklagen eben derselben Personen als Gehilfen (accessary) und Urheber (principal) nicht gegenseitig. Aehnliche Grundsätze gelten auch für die Abwendung einer Anklage, indem man sich auf eine frühere Verurtheilung wegen derselben Sache bezieht. So ist in England dafür gesorgt, daß nicht durch eine übereilte oder vielleicht gar im Einverständnisse mit dem Verbrecher angestellte Klage der Strafbare seiner gerechten Strafe entgehe. Von der anderen Seite ist auch dafür gesorgt, daß innerhalb der verschiedenen Modificationen eines gesetzlichen Begriffs die gehörige Würdigung einer verbrecherischen That eintrete. Die Jury darf die in dem Indictmente enthaltene Qualification modificiren, soweit es in den Grenzen des zum Grunde liegenden Begriffs liegt, nicht aber darf sie in eine andere Art von Verbrechen dabei übergehen. So kann sie z. B. bei einer Anklage auf Mord das Verdict geben: nicht schuldig für Mord, schuldig für Todtschlag, worauf auch die Richter in vorkommenden Fällen die Jury hinweisen und anleiten. Eine merkwürdige Ausnahme von der allgemeinen Regel besteht aber doch, zufolge welcher ein nach allen Regeln vollkommen Freigesprochener, doch einer neuen Anklage sich unterwerfen muß [28]). Sie ist noch merkwürdiger, weil ein Criminalfall im J. 1817 zum großen Erstaunen des Publicums und der Richter sie aus dem verjährten Dunkel des alten Rechts wieder an das Licht gebracht hat. Der geschichtliche Zusammenhang ist folgender. Das Statut von Glocester 1268. Cap. 9 bestimmte: jamais ne soit l'appell abattu par defaut de fresh suit, puisque homme suive dedans l'an et jour après le fait. Ungeachtet des allgemeinen Ausdrucks geht dies nach einigen vorhergehenden Worten wol nur auf Anklage wegen Tödtung. In der alten Zeit hegte man jedoch Zweifel, ob das Gesetz nicht auch auf Raub und Diebstahl gehe, bei welchen die Privatanklage mit fresh suit wichtig war, indem nur der Ankläger sein verlorenes Gut wieder erhielt. Wurde der Dieb auf Indictment verurtheilt, so unterlag das gestohlene Gut der Confiscation. Deshalb dachten die Richter billiger und begünstigten die Privatanklage, selbst nach Ablauf eines Jahres, bis Stat. 21. Henr. VIII. c. 11 dem Bestohlenen das Seinige auch dann zusicherte, wenn er ohne Privatanklage auf dem Wege eines Indictments den Dieb verfolgte und ihn durch gerichtlich vorgelegte Evidenz überführte. Das erwähnte Statut von Glocester bestimmt also, daß ein appeal (Privatanklage) auf Tödtung, welches übrigens nur den nächsten männlichen Verwandten und der Ehefrau zustand, binnen Jahr und Tag nicht abgewiesen werden dürfe. Dies führte nunmehr zu Schwierigkeiten, wenn ein Indictment vorlag, und entweder kein appeal erhoben, oder der dazu Berufene noch minderjährig war. Daher beschlossen 1483 die Richter [29]) von Kingsbench und Commonbench, daß in Fällen der Tödtung innerhalb des ersten Jahres kein Proceß auf Indictment gemacht werden soll, um dem appeal nicht in den Weg zu treten. Hierauf bestimmte Stat. 3. Henr. VII. 1488. c. 1, daß in solchen Fällen die Richter, obwol innerhalb des ersten Jahres, auf Indictment den Proceß eröffnen sollen, und wenn der Angeschuldigte darauf freigesprochen oder verurtheilt werde, solle dies einem anzubringenden appeal nicht im Wege stehen. Ein Freigesprochener solle deshalb während dieses ganzen Jahres noch festgehalten werden. Es war also Gesetz, daß, wenn auf Indictment wegen Tödtung eine Freisprechung erfolgt war, dennoch der nächste Erbe innerhalb des ersten Jahres nach der That einen appeal erheben und einen neuen Proceß veranlassen konnte. Sehr praktisch ist die Sache nicht geworden, da die Privatanklage im 16. Jahrh. außer Gebrauch kam, weil man die billigere und bequemere Form einer Verfolgung durch Indictment bei der großen Jury allgemein vorzog. Allein ein Rechtsfall im J. 1817 hat das Andenken an jenes Statut Heinrich's VII. wieder erneuert [30]). Der Proceß selbst blieb unentschieden und die Verlegenheit, welche er den Richtern bereitet hatte, veranlaßte 1819 das Stat. 59. Georg. III. c. 46, worin die alterthümlichen Rechte des Duells, das appellum wegen Criminalverbrechen und die vadiatio duelli im petitorischen Processe auf breve de recto (*Glanvilla* lib. II. cap. 3) ausdrücklich aufgehoben wurden, nachdem sie bereits Jahrhunderte nicht mehr in Gebrauch waren. Durch diese Bestimmung ist auch die Anwendbarkeit des vorher gedachten Statuts Hein-

27) *Staunforde*, Pl. Cor. II, 36. 37. *Hale*, Pl. Cor. ch. 31. 32. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 35. 36. Stephen, Handbuch von Mühry S. 472—476. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 347. 28) *Staunforde*, Pl. Cor. fol. 52. 107. *Hale*, Pl. Cor. II, 249. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 35. sect. 14.

29) *Fitzherbert*, Abridg. v. Corone n. 44. (M. 22. Ed. IV.) 30) Siehe über diesen Rechtsfall Liebe in einer Recension in Schneider, Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1847. S. 1062.

rich's VII. aufgehoben worden. — Eine andere Frage ist, ob nach erfolgter Freisprechung auf den Nachweis falscher oder unterschlagener Zeugenaussagen, ob ferner auf neuaufgefundene Beweise hin ein anderweiter Proceß gestattet werden könne. Hier handelt es sich darum, ob eine Entscheidung, welche auf verfälschte oder unvollständige Beweismittel hin erfolgt ist, durch ein Rechtsmittel wieder in Frage gestellt werden kann. Die Antwort auf diese Frage ist, was England betrifft, unmittelbar vorher unter n. 2. lit. a gegeben worden. Hiernach wird bei misdemeanor ein new trial verstattet, wenn dem Angeschuldigten ein betrügerisches Verfahren nachgewiesen werden kann; bei Felonien ist new trial bisher nicht üblich gewesen. Doch neigt sich die englische Jurisprudenz zu ausgedehnterer Verstattung eines new trial hin; namentlich ist die Praxis in Nordamerika dafür, wo new trial, selbst in Feloniefällen, verstattet wird, theils wenn falsche Zeugenaussagen eingewirkt haben, theils wegen Auffindung neuer Beweise. — Für die Möglichkeit, ein auf rechtlichem Wege erfolgtes verurtheilendes Erkenntniß durch ein Rechtsmittel zu vernichten und seine Folgen möglichst aufzuheben, ist in England durch das schon lange bestehende Rechtsmittel durch writ of error gesorgt (vergl. vorher n. 2. lit. a). In Bezug auf die aus der Verurtheilung folgende Confiscation ist dies für die Erben der Hingerichteten sehr wichtig. Außerdem hat das Parlament die Macht, völlige Restitution zu gewähren. b) Frankreich [31]). Gegen Freigesprochene ist wegen derselben Handlung eine neue gerichtliche Verfolgung nicht zulässig. Der Art. 360 des Code d'instr. crim. verordnet: toute personne acquittée légalement ne pourra plus être reprise ni accusée à raison du même fait. Die früheren Gesetze von 1791 und 1795 enthielten dieselbe Bestimmung, ließen aber eine neue Verfolgung auf neue Anschuldigungsgründe zu. Die Praxis erlaubte nicht, daß auf eine andere Qualification derselben That gegen den Freigesprochenen eine neue Anklage erhoben werde. Eine Wiederaufhebung eines verurtheilenden Straferkenntnisses kann nur in eigentlichen Criminalsachen, nicht in Zuchtpolizei- oder Polizeisachen im Wege der Revision durch den Cassationshof als Revisionshof in drei Fällen stattfinden: 1) wenn zwei Angeklagte wegen desselben Verbrechens in widerstreitender Weise verurtheilt worden sind (Art. 443); 2) wenn ein vermeintlich Getödteter erweislich noch am Leben ist (Art. 444); 3) wenn ein Zeuge des falschen Zeugnisses gegen den Angeklagten schuldig gesprochen wurde (Art. 445). Die Anregung zur Revision geht vom Justizminister, bezüglich von dem von ihm beauftragten Generalprocurator am Cassationshofe aus [32]). c) Teutschland [33]). Von den teutschen Gesetzgebungen haben die von Baiern, Würtemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau sich das französische System angeeignet, ersteres jedoch mit der Abweichung, daß das Gesuch um Revision bei dem früheren Gerichte anzubringen ist. Hanover und Baden haben ein Mittelsystem angenommen, indem den drei französischen Revisionsgründen noch der Fall der Entdeckung der Fälschung einer Urkunde, sowie der Bestechung des Richters hinzugefügt, zugleich aber auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachtheile eines Freigesprochenen zugelassen ist. Im weitesten Maße ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Vortheile, sowie zum Nachtheile des Angeklagten in den Gesetzen von Kurhessen und Thüringen verstattet. Das Gesetz von Braunschweig, welches diesen zunächst steht, hat für Fälle der fraglichen Art das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmt, ebenso Preußen das Rechtsmittel der Restitution, dieses jedoch in beschränktem Maße. (*C. W. E. Heimbach.*)

31) Vergl. Mittermaier im Archiv des Criminalr. 1850. S. 497—520. 32) Vergl. Höchster, Französ. Strafproceß §. 339—342. 33) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 276 fg.

GESCHWORENER. Berggeschworener. Diesen Titel führen vereidigte Bergbeamte, welche den Betrieb der Gruben beaufsichtigen. Ihre Obliegenheiten sind im Allgemeinen: die Aufstellung der Betriebspläne für den Bergbau, die Anordnungen für die den Arbeiten entsprechenden Löhne, die Abnahme der Arbeiten, die Fürsorge für Beschaffung brauchbarer Materialien, die Controle der Arbeiter und der Steiger. (*C. Reinwarth.*)

GESCHWÜR (Ulcus, Helcosis). So leicht es auch im Allgemeinen dem mit der Wundarzneikunde Vertrauten fällt, im concreten Falle ein Geschwür mit Bestimmtheit als solches zu erkennen, so schwierig ist es doch, eine Definition vom Geschwüre zu geben, und in der That fällt diese Definition bei verschiedenen Autoren sehr verschiedenartig aus. Zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten des Geschwürs gehört nun aber eine Trennung des Zusammenhangs, die in der Regel langsam eingetreten ist, ohne daß dies aber unerläßlich ist, ferner ein über die Epidermis oder über das Epithelium hinausgehender Substanzverlust, und daß ferner die Absonderung, welche ja auf jeder der Hornschicht beraubten Fläche stattfinden muß, keine solche ist, wodurch die Zusammenhangstrennung zur Verheilung kommen kann. Der Grund des Nichtheilens liegt vielfach im gesammten Organismus; es können aber auch lediglich äußere Verhältnisse daran Schuld sein, z. B. eine fortwährende Mishandlung der Zusammenhangstrennung. Man darf daher die Abnormität des Vegetationsprocesses und der Secretion nicht in die Definition aufnehmen; denn wenn die Secretion auch häufig genug der Art ist, daß sie als Jauche bezeichnet werden mag, so darf doch im Allgemeinen nur soviel gesagt werden, daß diese Secretion kein gutartiger Eiter ist: — ebenso wenig darf aber auch die Tendenz zur Weiterzerstörung in die Definition des Geschwürs mit aufgenommen werden, da es stationaire und fressende Geschwüre gibt. So scheint denn jene Definition des Geschwürs noch am besten zu genügen, welche sich in C. Emmert's Lehrbuche der Chirurgie findet: Geschwür nennen wir eine absondernde Zusammenhangstrennung ohne Tendenz zur Verheilung.

A. Geschwüre im Allgemeinen[1]).

Die Verschwärung oder Ulceration ist kein primairer Proceß, vielmehr werden die Trennung des Zusammenhangs und der Substanzverlust immer durch eine vorausgegangene Krankheit gesetzt. Als solche krankhafte Processe oder Zustände, welche zu Geschwüren Veranlassung geben können, sind aber zu nennen: mechanische Trennungen, Entzündung und deren Folgen, Erweichung und dadurch bedingtes Zerfallen der Gewebe, Ertödtung organischer Partien durch mechanische oder chemische Agentien, brandiges Absterben. Da diese Processe und Einwirkungen die verschiedensten Körperstellen, jedes gefäßhaltige normale oder pathologische Gewebe befallen können, so können die verschiedenartigsten Körperstellen der Sitz von Geschwüren werden. Am häufigsten jedoch entwickeln sich Geschwüre auf den Begrenzungsschichten des Körpers, nämlich in der äußern Haut und in Schleimhäuten, und außerdem noch besonders in den Knochen. Man denkt aber im Ganzen nur an den Proceß in der äußern Haut und in deren angrenzenden Schichten, wenn von Geschwüren ohne nähere Bestimmung die Rede ist.

Wenn eine Zusammenhangstrennung den ulcerativen Charakter annimmt oder behält, so können innere oder äußere, örtliche oder allgemeine Ursachen zu Grunde liegen. Als innere Ursachen sind verschiedene sogenannte Dyskrasien zu nennen, welche einer normalen Reproduction im Wege stehen, wie Syphilis, Skrofeln, Gicht, Skorbut: diese können schon primair zu einer Zusammenhangstrennung führen und dieselbe unterhalten, oder sie können bei auf irgend eine Weise entstandener Zusammenhangstrennung die normale Reproduction hindern. Unter den local wirkenden innern Ursachen ist die anhaltende oder langsam fortschreitende Zerstörung der Gewebstheile am Sitze der bereits vorhandenen Verschwärung durch einen mechanischen Druck zu nennen, der von Krebsmassen, von Geschwülsten, von Exsudatmassen ausgehen kann, also namentlich auch die sogenannte callöse Beschaffenheit der Geschwüre; ferner die erschwerte Circulation in der Umgebung oder auch in größerer Ausdehnung, wie sie namentlich bei einem variköfen Zustande der untern Extremitäten, durch Nervenlähmung, durch einen anhaltend hyperämischen Zustand sich entwickelt.

Unter den äußern Ursachen ist die contagiöse Einwirkung zu nennen, die sich beim Auftreten der als Hospitalbrand bezeichneten Geschwüre geltend macht, ferner dann schädliche mechanische Einwirkungen auf die Trennungsfläche selbst (z. B. die eingelegten Erbsen beim Fontanell), oder ein Druck, eine Einschnürung, welche auf die Umgebung wirken, ferner Reizungen der Trennungsfläche durch unzweckmäßige pharmaceutische Behandlung oder durch chemische Agentien, wohin auch der zu häufige oder zu seltene Verband, die Verunreinigung der wunden Flächen mit Koth, mit Harn u. s. w. gehören.

Geschwüre können in einem sehr verschiedenartigen Verhältnisse zum Organismus stehen, wobei ihre Entstehungsweise und die Art und Dauer ihres Bestehens in Betracht kommen. Ein Geschwür ist manchmal ein ganz örtliches Uebel, welches nur etwa durch die Schmerzen und durch die Functionsstörung des leidenden Theils, oder durch den Säfteverlust Nachtheil bringt, oder dadurch, daß es zur Resorption von Geschwürsjauche und deren Folgen Veranlassung geben kann. In andern Fällen ist ein Leiden des Gesammtorganismus das wesentliche Moment und das Geschwür erscheint nur als ein localer Ausdruck des Gesammtzustandes; dies ist der Fall bei den sogenannten constitutionellen oder dyskrasischen Geschwüren. In andern Fällen erfolgt wieder vom Geschwüre aus eine dyskrasische Säfteentmischung des Organismus, z. B. beim Hospitalbrande. Endlich gibt es auch Geschwüre, welche durch ihre lange Dauer und durch die reichliche aus ihnen stattfindende Absonderung mehr oder weniger eine Nothwendigkeit für den Organismus geworden sind, die also gewissermaßen eine heilsame Bedeutung für diesen haben, sodaß eine ganz plötzliche Heilung des Geschwürs und eine Sistirung seiner Absonderung nicht immer ohne Weiteres versucht werden darf.

Die Geschwüre können ganz klein sein, sodaß sie kaum mit unbewaffnetem Auge wahrgenommen werden, z. B. manche Geschwüre der Hornhaut; es gibt aber auch Geschwüre, welche einen großen Theil der Körperoberfläche einnehmen, und dies sind dann oftmals mehrfache, allmälig zusammengeflossene Geschwüre. Die Form der Geschwüre ist bald ziemlich regelmäßig rundlich oder oval, bald ist sie mehr länglich oder linienförmig; letzteres besonders in Kanälen oder an solchen Körperstellen, wo Faltungen oder Furchen bestimmend einwirken. Die Ränder sind dabei regelmäßig oder ungleichförmig eingeschnitten; nicht selten auch sind die Ränder unterminirt, sodaß mehr oder weniger sinuöse Ausbuchtungen sich bilden. Die Geschwüre sind ferner flach oder aber vertieft, je nach dem Grade des Substanzverlustes.

Die Absonderung in den Geschwüren überhaupt und ebenso in dem nämlichen Geschwüre zu verschiedenen Zeiten kann eine sehr reichliche oder eine mäßige oder selbst eine sparsame sein, sodaß man auch feuchte oder nässende und trockene Geschwüre unterschieden hat. Die Absonderung selbst hat im Allgemeinen die Beschaffenheit der Jauche (Sanies, Ichor), d. h. sie enthält keine oder nur sparsame regelmäßig geformte Bildungselemente, sondern nur unvollkommene Absonderungspro=

1) J. Astruc, Abh. von den Geschwülsten und Geschwüren. Aus dem Franz. (Leipzig 1761.) 2. Aufl 1790. 3 Aufl. 1805. Benj. Bell, Abh. von den Geschwüren und deren Heilung. Aus dem Engl. (Leipzig 1779. Ebendas. 1792.) Hebenstreit, Zusätze zu Bell's Abhandlung. (Leipzig 1793.) Ambr. Bertrandi, Theoretisch=praktische Abhandlung von den Geschwüren. Aus dem Ital. von Spohr. (Erfurt 1790.) Aug Gottl. Weber, Allgemeine Helkologie. (Halle 1792.) J. Nep. Rust, Helkologie oder über Natur, Erkenntniß und Heilung der Geschwüre. 2 Bde. (Wien 1811. Neue Ausg 1841.) Math. J. Bluff, Helkologie. (Berlin 1832.) Mich. B. Lessing, Diagnostisch=therapeutische Uebersicht der ganzen Helkologie. (Berl. 1835. 2. Aufl. 1841. 3. Aufl. 1845.) Ignaz Mer, Ueber die Geschwüre. (Prag 1854.) Die verschiedenen Lehr= und Handbücher der Chirurgie, bes. C. Emmert's Lehrbuch der Chirurgie. 1850. 1. Bd. S. 697.

ducte mit Detritus der Gewebstheile in einem mehr oder weniger dünnen Serum; oder aber die Absonderung ist mehr schleimig, serös, blutig. Dabei wirkt sie reizend, ätzend auf die Umgebung, oder sie verhält sich mehr mild; sie bleibt flüssig, oder sie gerinnt auch theilweise zu Schuppen, Borken, Krusten, welche die Geschwürsfläche bedecken.

Die Vitalitätsstimmung in einem Geschwüre kann sich gleichsam im Indifferenzzustande befinden, der für die Heilung desselben am günstigsten ist; das Geschwür kann aber auch ein entzündliches sein durch Gefäßreizung, oder ein erethisches durch Nervenreizung, oder es kann sich in einem torpiden Zustande befinden. Beim entzündlichen Geschwüre sind der Grund, die Ränder und auch die Umgebungen geröthet und geschwollen, heiß und schmerzhaft. Bei einem stärkeren Entzündungsgrade ist die Absonderung unterdrückt und das Geschwür trocken, oder es bildet sich ein plastisches croupöses Exsudat auf der Geschwürsfläche, oder es entstehen auch Blutungen; bei einer weniger heftigen Entzündung wird die Absonderung mehr eiterortig. Erkältungen, Diätfehler, Bewegungen des leidenden Theiles, locale Reizungen des Geschwüres sind die häufigsten Veranlassungen, daß ein Geschwür entzündlich wird. Das erethische Geschwür ist durch seine große Empfindlichkeit selbst gegen unbedeutende Berührungen ausgezeichnet, ohne daß eine Gefäßreizung darin stattfindet; im Gegentheile ist ein solches Geschwür oftmals ganz blaß aussehend. Eine erhöhte allgemeine Nervenreizbarkeit, die ursprünglich bestand oder auch erst durch das Geschwür erweckt worden ist, kann dem erethischen Geschwürszustande zu Grunde liegen; es kann aber auch eine ganz locale Ursache obwalten, nämlich eine unmittelbare Reizung der peripherischen Nerven in und neben dem Geschwüre. Beim torpiden Geschwüre ist der Geschwürsgrund blaß, schlaff, unempfindlich, die Ränder und die Umgebung sind ebenfalls blaß, collabirt oder ödematös angeschwollen, und die Absonderung ist dünnflüssig. Frisch entstandene Geschwüre haben selten diesen Charakter; derselbe tritt meistens erst beim chronischen Zustande auf. Die lange Dauer des Geschwürs an und für sich, anhaltende Anwendung erschlaffender Mittel, magere Diät sind die häufigsten Ursachen des torpiden Zustandes.

Der geschwürige Zustand kann sich örtlich noch mit mancherlei pathologischen Zuständen compliciren, welche bei der Behandlung besondere Berücksichtigung verdienen; dahin gehören Callosität, Oedem, fungöse Wucherung, fauliger Zustand, brandige Zerstörung, Varicosität. Callös heißt ein Geschwür, wenn die Ränder oder der Grund desselben, vielleicht auch ein Theil der Umgebungen verdichtet oder verhärtet sind. Die Callosität entsteht dadurch, daß sich Transsudate der Gefäße in ungeformtem Zustande in den Interstitien der Gewebe ablagern. Man trifft daher den callösen Zustand am häufigsten in veralteten Geschwüren an, welche zu wiederholten Malen in einem entzündlichen Zustande sich befanden. In der Regel sind die callösen Geschwüre gleichzeitig torpid, sie sondern eine dünne Jauche ab und es kommt nicht zu Granulationen. Bei ödematösen Geschwüren sind die Ränder und die nächsten Umgebungen wassersüchtig aufgetrieben, bald blaß, bald erysipelatös geröthet; der Geschwürsgrund ist meist glatt und blaß, unempfindlich und sondert Serum ab. Oedematöse Geschwüre haben Neigung, brandig zu werden, wenn das Oedem sehr stark entwickelt ist, wenn allgemeine Körperschwäche obwaltet und der afficirte Theil sehr schlaff ist. Beim fungösen oder wuchernden Geschwüre findet auf der Geschwürsfläche eine erhöhte plastische Thätigkeit statt und es schießen Granulationen auf; diese verhalten sich aber mehr wie eine pathologische Neubildung, sie erheben sich über das Niveau der Umgebung und es kommt nicht zur Bildung einer Epidermis. Das faulige oder brandige Geschwür kann ursprünglich aus brandiger Zerstörung hervorgehen, es kann aber auch erst später sich so gestalten durch entzündliche Ueberreizung, durch mechanische oder chemische Mishandlung, durch Brand erregende Contagien, durch Blutsepsis u. s. w. Die Varicosität kann entweder in dem Geschwüre selbst oder in dessen nächster Umgebung stattfinden, oder auch entfernt von dem Geschwüre in Venenstämmen. Sie wirkt ebenso wol als geschwürserzeugende Ursache, als sie zur Unterhaltung bestehender Geschwüre beiträgt.

Man hat die Geschwüre mehrfach einzutheilen versucht. Am natürlichsten ist die bereits von Bell aufgestellte Eintheilung nach den ätiologischen Momenten, wornach man locale und constitutionelle Geschwüre unterscheidet: locale Geschwüre sind solche, welche von keiner Krankheit des Gesammtorganismus abhängen; constitutionelle Geschwüre sind jene, welche direct von einem constitutionellen Leiden ausgehen oder doch damit in einer gewissen Beziehung stehen. Damit stimmt auch im Wesentlichen die Eintheilung mancher Neueren überein, welche neben den idiopathischen Geschwüren noch symptomatische oder sympathische unterscheiden, oder welche die Geschwüre in einfache und complicirte abtheilen, wobei dann die Complication entweder als eine locale oder als eine allgemeine sich herausstellt. Die ätiologischen Momente sind auch mehr oder weniger in den Eintheilungen Metzger's, Ev. Home's, Metzler's, Rust's, Langenbeck's, v. Walther's festgehalten worden. Sonst aber kann man die Geschwüre auch noch nach ihrer Dauer eintheilen (frische, chronische, habituelle), oder nach dem Vitalitätszustande (entzündliche, erethische, torpide), oder nach dem Orte der Entwickelung (Haut-, Darm-, Knochen-, Drüsen-, Fußgeschwüre) u. s. w.

Die Prognose der Geschwüre richtet sich nach mehrfachen Umständen. 1) Nach der Ursache. Locale Ursachen lassen sich im Allgemeinen leichter beseitigen, als constitutionelle. 2) Nach dem Sitze. Im Allgemeinen ist die Prognose eine ungünstigere, wenn ein edlerer Theil ergriffen ist. Hautgeschwüre heilen leichter, als Geschwüre in den Muskeln, in den Knochen, in den Drüsen. Unter den Hautgeschwüren sind jene an den untern Gliedmaßen schwerer zu heilen, weil sie vom Mit-

telpunkte des Kreislaufs entfernter sind und die Circulation hier leichter Störungen unterliegt. Geschwüre in der Nähe großer Gefäße oder in der Nähe von Gelenken oder Körperhöhlen werden durch die mögliche Ausbreitung leichter gefährlich, ja selbst tödtlich. 3) Nach dem Alter und der Constitution. Bei jungen, bei kräftigen Individuen ist natürlich eher eine Heilung zu erwarten, als bei decrepiden und dyskrasischen. 4) Nach der Dauer. Chronische Geschwüre werden in Folge des Säfteverlustes, der Jaucheeinsaugung u. s. w. leichter gefährlich.

Beim Heilungsprocesse eines Geschwüres kann man drei Stadien unterscheiden: 1) Das Geschwür reinigt sich, es bekommt ein besseres Aussehen und die Absonderung wird mehr eiterartig (Stadium detersionis s. mundificationis). 2) Es entwickeln sich gesunde Granulationen, wodurch der Substanzverlust mehr oder weniger ersetzt wird (Stadium granulationis s. incarnationis). 3) Die Granulationen bedecken sich mit einer allmälig vollkommener werdenden Hornschicht und damit ist das Geschwür geheilt (Stadium cicatrisationis). Das Endresultat der Heilung kann aber nach dem Sitze des Geschwüres und zum Theil auch nach dem ursächlichen Momente desselben ein verschiedenes sein. Bei tiefdringenden Hautgeschwüren wird der verloren gegangene Hautabschnitt nicht wieder durch eine normale neugebildete Haut ersetzt, sondern es verlängern sich nur die Hautränder nach der Mitte des Geschwürbodens hin und werden dann durch eine feste, sich zusammenziehende Narbensubstanz ersetzt; die über die frühere Geschwürsstelle hingezogenen Hautpartien sind daher dünner und mehr gespannt. Der Substanzverlust von Drüsen, von Muskeln und im Allgemeinen auch von Knochen wird ebenfalls nicht durch ein homologes Gewebe ersetzt, sondern nur mehr oder weniger vollkommen durch ein festes Bindegewebe, durch eine Narbensubstanz. Bei Geschwüren der Hornhaut wird der Substanzverlust zunächst durch eine faserige Masse ersetzt, welche sich durch die mangelnde Durchsichtigkeit von dem eigentlichen Hornhautgewebe unterscheidet, und nur allmälig wird die opake Partie ebenfalls durchsichtig oder kann es doch wenigstens in den meisten Fällen werden. Dagegen wird eine durch Verschwärung verloren gegangene Schleimhautpartie oftmals ganz vollständig ersetzt, sodaß nach der erfolgten Heilung gar Nichts mehr von dem Substanzverluste wahrzunehmen ist. Indessen machen die skrofulösen oder tuberkulösen Darmgeschwüre, die zunächst nur die Schleimhaut betreffen, hiervon eine Ausnahme; dieselben heilen nur mit einer narbenartigen Contraction der Darmpartie.

Die Behandlung eines Geschwüres kann eine palliative oder eine radicale sein. — Die palliative Behandlung tritt häufig zunächst bei dyskrasischen Geschwüren ein, welche nur in dem Maße heilen können, als die Beseitigung der Dyskrasie gelingt. Aber auch sehr veraltete und vicarirende Geschwüre machen oftmals eine blos palliative Behandlung rathsam. In einem solchen Falle wird das Geschwür nur rein gehalten und vor äußern schädlichen Einwirkungen beschützt durch täglichen Verband mit milden Pflastern. Oertliche Complicationen erfodern dabei die geeignete Behandlung. Bei veralteten Geschwüren kann das Palliative der Behandlung auch darin bestehen, daß man allerdings wol das Geschwür zur Heilung zu bringen sucht, zugleich aber an einer andern und an einer bequemern Stelle ein künstliches Geschwür anlegt.

Die radicale Behandlung eines Geschwürs hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Zunächst nämlich müssen die dem Schwärungsprocesse zu Grunde liegenden Ursachen beseitigt werden, was bei den idiopathischen localen Geschwüren, theoretisch wenigstens, oftmals leicht zu sein pflegt, und was sich bei den sympathischen Geschwüren meistens als der wesentlichste Punkt in der Behandlung herausstellt, zweitens aber muß eine normale Reproductionsthätigkeit hervorgerufen werden, vermöge deren die Vernarbung gelingt. Dabei bedürfen die mechanischen wie die vitalen Verhältnisse des Geschwürs die gehörige Berücksichtigung und ebenso die etwa vorhandenen Complicationen.

Anlangend die Form der Geschwüre, so kann sich bei den sogenannten fistulösen Geschwüren oder Fisteln die Spaltung des Fistelganges und die Umwandlung in ein offenes Geschwür nöthig machen; bei sinuösen Geschwüren mit unterminirten Rändern hat man wol die losgelösten Ränder mittels Messer oder Scheere abzutragen oder einzuschneiden oder durch Cauterisation zu reizen; bei Geschwüren mit unebenem Grunde muß man die erhobenen Partien durch Zerstörungsmittel beseitigen, oder man muß an den vertieften Stellen eine stärkere Reproduction hervorzurufen suchen durch zweckmäßige pharmaceutische Mittel.

Mit Rücksicht auf die vitalen Verhältnisse erfodert das entzündliche, das erethische und das torpide Geschwür eine besondere Behandlung. Beim entzündlichen Geschwüre muß alles Reizende in der örtlichen Einwirkung und in der Diät vermieden werden, und es muß der leidende Theil in Ruhe und in einer solchen Lage verbleiben, welche dem Rückflusse des Blutes günstig ist. Oertlich wirkt man durch kalte Umschläge mit Bleiwasser, nach Umständen auch durch ein Paar Blutegel ein, und weiterhin können dann warme schleimige Fomentationen, z. B. aus Leinsamen oder Hafergrütze, passend sein. Läge dagegen der Geschwürsreizung ein gastrischer Zustand zu Grunde, dann wäre neben der örtlichen Behandlung die Beseitigung der gastrischen Reizung erfoderlich. — Beim erethischen Geschwüre sind narkotische Mittel (Belladonna, Hyoscyamus, Opium, Cicuta, Lactucarium) innerlich wie örtlich indicirt. Wenn dem Erethismus ein hyperämischer Zustand der Geschwürsfläche zu Grunde liegt, dann nützen kalte Fomentationen, unter Umständen aber auch wol trockene Wärme. Sind bloßliegende oder in fortschreitender Zerstörung begriffene Nerven an dem Erethismus betheiligt, dann muß man mehr ätzende Mittel anwenden, wohin das Betupfen mit Höllenstein, das Fomentiren mit Silbersolution, das Aufstreuen des rothen Präcipitats gehört. — Bei Torpidität oder Atonie der Geschwüre ist

neben einer nährenden und reizenden Diät auch eine örtliche reizende Behandlung erfoderlich durch warme aromatische oder weinige Fomentationen, abwechselnd mit leichten Höllensteincauterisationen. Bei starker Absonderung applicirt man zugleich örtlich mäßige Adstringentia. Nach Umständen werden auch reizende Salben (Ungt. digestivum-basilicum-Elemi) angewandt, oder Solutionen von Höllenstein, von Sublimat, von schwefelsaurem Zink. Bei sehr torpiden Geschwüren empfahl Rust als wirksamstes Reizmittel das Althof'sche Wundwasser (2 Pf. Essig, 3 Unzen Cuprum sulphuricum, 6 Drachmen kohlens. Kali, 1 Unze Salmiak, 2 Drachmen Sauerkleesalz, 1 Pf. Franzbranntwein, nach einigen Tagen der Destillation unterworfen), oder Opiumtinctur, oder die Hitze des Glüheisens in distans, oder Arsenik.

Unter den Complicationen verlangt das callöse oder schwielige Geschwür vor Allem die Beseitigung der Callositäten, durch welche die Heilung behindert wird. Ist die Callosität nur in mäßigem Grade entwickelt, so schwindet sie wol von selbst, sobald eine zweckmäßige Behandlung des Geschwürs eintritt, womit die ursächlichen Momente der callösen Bildung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sonst dienen zur Beseitigung der Callositäten feuchte Wärme durch Kataplasmen oder Fomentationen oder örtliche Bäder, falls Atonie damit verbunden ist, dagegen kalte Fomentationen bei zu Grunde liegender chronischer Entzündung, und an den untern Extremitäten ein methodischer Druck, am besten durch den sogenannten Baynton'schen Pflasterverband. Die Umstände können aber auch eine raschere oder wirksamere Entfernung des Callus nöthig machen, mittels des Messers, wenn es die Localität gestattet, oder durch Wegätzen, oder dadurch, daß man die callösen Partien scarificirt und dann Harzsalben, Quecksilber- oder Brechweinsteinsalbe, reizende Kataplasmen u. s. w. einwirken läßt. — Bei ödematösen Geschwüren muß man der Ursache des allgemeinen oder örtlichen Hydrops durch stärkende Mittel, durch Antihydropica entgegenwirken und dieses Verfahren durch erhöhte Lage des Theils, durch trockene Wärme, durch methodische Compression unterstützen. — Beim wuchernden, schwammigen Geschwüre, dem nicht etwa eine krebsige Entartung zu Grunde liegt, ist ein doppelter Fall zu unterscheiden. a) Die wuchernden Granulationen rühren von einer Reizung des Geschwürs, von einer Plasticität des Blutes her: dann ist der Kranke auf magere Diät zu setzen, er bekommt leichte Abführmittel und örtlich ätzt man die Wucherungen durch Höllenstein weg, worauf man einen methodischen Druck und trockenen Verband anwendet. b) Die Granulationen sind blaß oder livid, locker, leicht blutend, bei einem allgemeinen Schwächezustande: dann müssen innerlich stärkende Mittel in Anwendung kommen, äußerlich aber Adstringentia, Säuren, selbst Caustica. — Bei brandigen Geschwüren tritt zunächst die Behandlung des Brandes in den Vordergrund, örtlich und vielleicht auch durch innere Mittel. Entfernung der Jauche und Neutralisirung derselben durch Chlorkalk, durch Kohle, Wegnehmen losgestoßener Gewebstheile, unterstützt durch kräftige und eindringende Caustica, Begrenzung des Brandes durch Aromatica, durch Kampfer, durch Terpentinöl, — das sind die hierbei passenden Mittel.

B. Geschwüre im Besondern.

Unter besonderen Namen wird eine Menge verschiedener Geschwüre beschrieben, die sich durch diese oder jene Eigenthümlichkeit auszeichnen oder auszeichnen sollen. Man ist aber bei dieser Systematisirung von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen. Vor Allem ist von jeher das ätiologische Moment zur Unterscheidung besonderer Geschwürsarten benutzt worden; doch ist grade in dieser Beziehung die Systematik der Geschwüre von Manchen, namentlich von Rust, in unstatthafter Weise auf die Spitze getrieben worden. Daß man von einem impetiginösen, von einem flechtenartigen Geschwüre, von einem Krätz-, Krebsgeschwüre u. s. w. redet, das mag als kurze verständliche Bezeichnung eines gewissen Zustandes immerhin geschehen; nur muß man nicht glauben, damit auch scharf abgegrenzte und bestimmt zu erkennende Geschwürsformen bezeichnet zu haben. Oder wenn Rust ein Abdominalgeschwür (Ulcus abdominale s. viscerale s. physconicum) aufstellt und als Arten desselben ein Hämorrhoidalgeschwür und Menstrualgeschwür unterscheidet, so dürfte es zuverlässig die Fähigkeiten selbst des geübtesten Diagnostikers überschreiten, wenn er aus dem eigenthümlichen Ansehen eines Geschwüres eine solche Diagnose machen soll.

Es werden ferner wol als besondere Geschwürsformen oder Geschwürsarten einzelne, den Verlauf eines Geschwürs begleitende oder störende Zustände aufgeführt, von denen daher bereits oben die Rede war, als von den Geschwüren im Allgemeinen gehandelt wurde. Dahin gehören die entzündlichen, die erethischen oder reizbaren, die torpiden oder atonischen oder indolenten, die callösen, die ödematösen, die fungösen, die fauligen oder brandigen, die sinuösen, die fistulösen Geschwüre. Das sogenannte phagedänische Geschwür, wodurch ja nur das Fortschreiten eines Geschwürsprocesses angedeutet wird, das trockene, das ichoröse Geschwür sind ebenfalls derartige Bezeichnungen.

Für die Aufzählung besonderer Geschwürsformen kommt ferner auch noch die Localität in Betracht, wo sich der Geschwürsproceß entwickelt. Schon oben wurde erwähnt, daß es sich hauptsächlich um Haut-, Schleimhaut- und Knochengeschwüre handle. Eine Trennung der Geschwüre nach dem anatomischen Momente ist aber schon deshalb nicht möglich, weil einzelne charakteristische Geschwürsprocesse in allen drei Gebieten vorkommen, z. B. das syphilitische Geschwür. Außerdem hat es auch kaum einen Nutzen, die Verschwärung in jeder besondern Schleimhaut oder in jedem einzelnen Knochen für sich aufzuführen, und es werden bei den Krankheiten der einzelnen anatomischen Apparate auch die in ihnen vorkommenden geschwürigen Processe mit abgehandelt. Es wird daher genügen, unter Berücksichtigung des Vorstehenden in alphabetischer Reihenfolge nur folgende For-

men besonders zu betrachten: Arthritische, Bindehaut-, Darm-, Fuß-, Hornhaut-, Knochen-, skorbutische, skrofulöse, syphilitische Geschwüre.

1) Arthritische Geschwüre, Ulcera arthritica. Der Name weist auf den Zusammenhang dieser Geschwüre mit der Gicht hin. Sie entstehen entweder spontan bei gichtischen Individuen und kommen dann vorzugsweise am Fuß- und Kniegelenke vor, seltener an den Zehen- und Fingergelenken, oder es bilden sich zufällig an irgend einer Körperstelle Geschwüre, die, weil sie bei einem gichtischen Individuum auftreten, den Charakter der arthritischen Geschwüre annehmen. War die gichtische Constitution vorher deutlich ausgebildet, so sind die arthritischen Geschwüre ohne Mühe als solche zu erkennen. Anders ist es aber, wenn das Geschwür gleichsam als Stellvertreter der Gicht auftritt bei einem Patienten, der niemals vorher einen Gichtanfall hatte. Das Vorhandensein solcher Erscheinungen, welche die anomale Gicht zu begleiten pflegen, wie gestörte Function des Darms und der Leber, abnorme Harnsecretion, reißende periodische Schmerzen in den Gliedern, Blennorrhöen u. s. w. müssen alsdann bei der Beurtheilung des Falles in Betrachtung gezogen werden.

Das gichtische Geschwür hat bald einen oberflächlichen Sitz, bald ist es vertieft und besitzt unterminirte Ränder. Die Begrenzung des Geschwürs ist meistens unregelmäßig; die Ränder sind gewulstet und häufig callös, der Grund ist bei den oberflächlichen glatt und oftmals braunroth ohne Granulationen, bei den tiefen ist er uneben, höckerig, speckig und stellenweise kommen manchmal Concretionen darin vor. Die Absonderung der oberflächlichen Geschwüre ist dünn und wässerig, aber von reizender Beschaffenheit; die tieferen Geschwüre sondern einen schlechten Eiter ab, der vielleicht mit abgelösten Concretionen gemengt ist. Die arthritischen Geschwüre sondern bald sehr reichlich ab und verhalten sich mehr torpid, bald sind sie mehr trocken und entzündlich. Sie verschlimmern sich wol periodisch bei schlechter Witterung, oder andererseits tritt zwischendurch eine Besserung des gichtischen Geschwürs ein, und dafür wird das gichtische Leiden heftiger. Bei Fortdauer der gichtischen Dyskrasie können solche Geschwüre sich sehr lange unter wechselnder Besserung und Verschlimmerung erhalten. Oftmals erfolgt eine schnelle Heilung dadurch, daß Gichtconcremente aus dem Geschwüre ausgestoßen werden. Gelingt es, gichtische Geschwüre durch austrocknende und adstringirende Mittel zur Heilung zu bringen, dann treten bisweilen metastatische Erscheinungen auf. — Die Umgebung erethischer Geschwüre ist häufig varicös oder ödematös oder auch entzündlich; seltener greifen die arthritischen Geschwüre bis auf den Knochen ein.

Am häufigsten kommen diese Geschwüre an den untern Extremitäten vor, mehr bei Männern als bei Weibern, und fast nie im jugendlichen Alter. Sie verschlimmern sich im Herbste und bei schlechtem Wetter, und sie bessern sich im Sommer. Hartnäckig widerstehen sie der Heilung; sie können aber auch 10—20 Jahre vorhanden sein, ohne daß das Allgemeinbefinden wesentlich beeinträchtigt wird. — Die Narben von gichtischen Geschwüren bleiben dünn und leicht zerreißlich und bei Witterungsveränderungen werden sie schmerzhaft.

Die Behandlung muß zunächst gegen die Arthritis gerichtet sein. Es muß eine entsprechende Aenderung der Lebensweise eintreten, in der Regel eine mehr vegetabilische Diät mit Bewegung, seltener eine mehr animalische Diät, und es müssen die den Umständen entsprechenden innern Mittel gegeben werden, nämlich Diaphoretica und Diuretica (Antimonialien, Akonit, Guajak, Colchicum, Kampher), oder bittere und stärkende Mittel (China, bittere Extracte, Eisen), oder eröffnende und auflösende Mittel.

Für die örtliche Behandlung gichtischer Geschwüre gilt im Allgemeinen der Satz, daß Kälte und Nässe dabei unzuläßig sind. Wenn sie nur zufällig auf gichtischem Boden entstanden und nicht habituell geworden sind, dann dürfen sie ohne Nachtheil für das Allgemeinbefinden durch die gewöhnliche Geschwürsbehandlung zur Heilung gebracht werden; haben sie dagegen den Charakter eines ableitenden Secretionsapparates angenommen, wodurch schädliche Stoffe aus dem Blute ausgeschieden werden, geschehe dies nun continuirlich oder nur periodisch beim Eintritte von Gichtanfällen, dann darf die Heilung nicht versucht werden, ohne daß vorher als Ersatz ein künstliches Geschwür angelegt wurde. Die locale Behandlung ist daher in solchen Fällen eine palliative, darauf berechnet, schädliche Einwirkungen abzuhalten und etwa vorhandene Complicationen oder abnorme Vitalitätsstimmungen zu beseitigen. Trockene Kräutersäckchen, das Bedecken mit einem milden Pflaster, das Emplastrum mercuriale mit Opium können nach den besondern Zuständen passend erscheinen. Der Verband muß aber auch wol nach dem jeweiligen Zustande wechseln. Sind mehre Geschwüre vorhanden und erscheint eine radicale Behandlung unzuläßig, so darf man wenigstens die unbequem gelegenen zur Heilung zu bringen suchen. — Träten nach der Schließung arthritischer Geschwüre metastatische Erscheinungen auf, so müßte durch reizende Salben und Pflaster eine Wiedereröffnung herbeigeführt werden, oder man müßte sogleich eine künstliche Secretionsstelle etabliren.

2) Bindehautgeschwüre, Ulcera conjunctivae. Sie können an allen Punkten der Bindehaut auftreten, am gewöhnlichsten indessen trifft man sie auf der Bindehaut des Augapfels an. Sie erscheinen hier in der Form kleiner Grübchen mit aufgeworfenen Rändern, zu denen viele Gefäße verlaufen. Es sind theils idiopathische Geschwüre, welche durch fremde in die Conjunctiva eingedrungene Körper entstanden sind, theils sind es symptomatische Geschwüre, nämlich die Folgen anderer Krankheitsprocesse. So können katarrhalische Bindehautentzündungen solche Geschwüre herbeiführen. Es bildet sich nämlich an einer Stelle, meistens am Rande der Hornhaut, eine sogenannte Phlyktäne, welche berstet und sich dann in ein flaches, wenig oder gar nicht schmerzendes Geschwür umwandelt. Unter der Anwendung der gegen die katarrhalische Augenentzündung ge-

bräuchlichen Augenwässer heilen solche Geschwürchen meistens leicht.

Die sogenannte Conjunctivitis scrofulosa bei skrofulösen Individuen veranlaßt ebenfalls Geschwürchen, welche aus berstenden Phlyktänen oder gelblichen Pusteln hervorgehen. Hier erstreckt sich aber vom Augenwinkel her ein Gefäßbündel in das Geschwür hinein. Bisweilen wenigstens kommen solche Geschwüre im Bereiche der Bindehaut vor, in der Regel indessen auf der Hornhaut oder am Uebergange zwischen Sclerotica und Cornea. Der geschwürige Zustand der Bindehaut wird wol kaum je für sich eine besondere Behandlung erfodern, er kommt nur als Theilerscheinung der skrofulösen Ophthalmie in Betracht.

3) Darmgeschwüre, Ulcera enterica. Nur um eine nominelle Aufführung der hierher gehörigen Zustände kann es sich handeln, da ihre nähere Beschreibung den Grundprocessen anheimfällt, von denen sie abhängen. Von den Verschwärungen im Magen, namentlich vom sogenannten perforirenden Magengeschwüre (das aber auch im Dünndarme als perforirendes Darmgeschwür vorkommt), wird bei den Magenkrankheiten gehandelt.

Im Dünndarme und zum Theil auch im Dickdarme kommen zunächst zweierlei höchst wichtige und von einander sehr verschiedene geschwürige Processe vor: das typhöse Geschwür von rundlicher oder in der Axenrichtung des Darmes länglicher Gestalt, mit schorfartiger oder fungöser Bedeckung der Geschwürsfläche und mit vorragenden Schleimhauträndern, durch dessen Heilung das Lumen des Darmes keine Veränderung erleidet; das tuberkulöse Geschwür von linearer oder halbringförmiger Gestalt, welches nur mit einer narbenartigen Zusammenziehung des Darmes zur Heilung gelangt. Die Tuberkelgeschwüre sind zunächst hirsekorn- bis erbsengroß und kraterförmig, sie vergrößern sich aber alsbald durch Schmelzung der in den Geschwürsrand stattfindenden Tuberkelinfiltration und gleichzeitige Vereiterung des Gewebes, und es fließen die in Gruppen beisammenstehenden Geschwürchen zu einem größeren Geschwüre zusammen mit buchtigen oder buchtigzackigen, gezähnten, krausen und gewulsteten, meist hellröthlichen Schleimhauträndern und mit einer schwielig verdichteten schmutzigweißen Basis.

Im Dünndarme sowol, wie im Dickdarme, kommt ferner das katarrhalische Geschwür vor mit gewulsteten, unregelmäßigen, buchtigen, ringsum unterminirten Rändern und einer granulirenden Basis, die sich im submucösen Zellstoffe, ja selbst durch die Muskelhaut hindurch ausbreiten.

Im Dickdarme kommen bei langwierigen Diarrhöen die Follikulargeschwüre vor, welche von den Glandulis solitariis ausgehen. Die Follikel springen zunächst als mehr oder weniger große, rundliche oder konische Knötchen hervor, die von einem dunkeln Gefäßkranze umgeben werden. Im Inneren des Follikels tritt dann Verschwärung ein, der kleine Eiterherd durchbricht die Schleimhaut innerhalb jenes Gefäßkranzes, und es zeigt sich nun eine feingefranzte kleine Geschwürsöffnung. Indem weiterhin der Follikel durch Verschwärung consumirt wird, liegt die Schleimhaut als ein loser Randsaum auf dem bloßgelegten submucösen Zellstoffe. Meistens verliert sich alsbald die Hyperämie in diesem Schleimhautrande, er wird blaß oder durch eingelagertes Pigment schiefergrau und misfarbig. Das Geschwür ist etwa linsen- oder erbsengroß, rund oder oval, hat einen freien, blassen oder schiefergrauen, lividen und schlaffen Rand und einen mattweißen, anämischen, seltener blutig suffundirten Zellstoff zur Basis.

Im Dickdarme kommen ferner die dysenterischen Geschwüre vor, die sich aber auch wol bis zum Dünndarme hinaufziehen. Sie beginnen in der Form dysenterischer Geschwüre, oder sie kommen durch brandige Zerstörung der Schleimhaut zu Stande. Die Heilung beginnt unter Bildung warziger Schleimhautexcrescenzen, oder indem sich fibröse Stränge und Streifen bilden, welche leistenähnlich nach der Darmhöhle hineinragen, sich verschiedenartig durchkreuzen und partielle Verengerungen des Darmes bedingen.

Am Mastdarme kommen bei Prolapsus ani hin und wieder Geschwüre vor.

Ferner kommen krebsige Geschwüre an verschiedenen Stellen des Darmes vor, am häufigsten jedoch am Mastdarme.

Endlich kommen hin und wieder im Dünndarme wie im Dickdarme durch Schwellung der Peyer'schen und der solitairen Drüsen Geschwüre zu Stande bei mancherlei febrilischen Zuständen, bei gastrischen Fiebern mit typhösem Anstriche, bei fast allen exanthematischen Krankheiten, namentlich bei Scharlach und Blattern, bei acutem Rheumatismus, beim Croup, bei Eiterungen, bei acuter Scrofulosis u. s. w.

Im Allgemeinen ist eine besondere Behandlung der Darmgeschwüre nicht zulässig; am wichtigsten ist dabei meistens die Abhaltung direct schädlicher Einwirkungen, die namentlich bei Mastdarmgeschwüren ausführbar ist. Bei allen Darmgeschwüren, am meisten jedoch beim perforirenden Darmgeschwüre und dann beim typhösen und tuberkulösen Geschwüre, droht die Durchbohrung des Darms und der Austritt des Darminhalts in die Bauchhöhle, wenn nicht vorher eine Agglutination der geschwürigen Partien mit andern Baucheingeweiden oder mit den Bauchwänden zu Stande gekommen ist, sodaß es allmälig zur Fistelbildung kommt.

4) Fußgeschwüre, Ulcera pedum [2]). Man begreift unter diesem Namen die am häufigsten vorkom-

---

2) Die Literatur über die Fußgeschwüre ist eine ziemlich reiche: *Will. Rowley*, An essay on the cure of ulcerated legs without rest. (Lond. 1771.) M. M. Underwood, Abhandlung von den Geschwüren an den Füßen. Aus dem Engl. (Leipzig 1786.) F. X. Metzler, Welche Methode ist die beste, veraltete Geschwüre an den untern Gliedmaßen zu heilen? (Wien 1793.) *Giov. Al. Brambilla*, Trattato sopra le ulcere della estremita inferiore. (Milano 1793.) Ev. Home, Prakt. Beobachtungen über die Behandlung der Fußgeschwüre. Aus dem Engl. von Froriep. (Leipzig 1799.) *Thomas Baynton*, Descriptive account of a new method of treating old ulcers of the legs. (Lond. 1799.) *Th. Walhely*, Practical Observations on the cure of wounds and

menden Geschwüre der äußern Haut, nämlich jene an den Unterschenkeln, an den Knöcheln, zwischen Knöcheln und Waden, oder auch an den Fußrändern. Der trägere Blutumlauf in den untern Gliedmaßen, welcher durch die aufrechte Körperstellung und die leicht eintretende Erkältung der Füße nur unterstützt wird, ist als prädisponirendes Moment anzusehen. Die Fußgeschwüre entstehen von freien Stücken, oder es führen äußere Schädlichkeiten, ein Stoß, ein Druck, heftiges Kratzen u. s. w. zunächst zur Zusammenhangstrennung. Gewöhnlich haben sie einen torpiden Charakter, da sie in eben laxen, erschlafften Theilen sich entwickeln, und deshalb werden sie auch wol schlechtweg als atonische Gschwüre (U. atonica) oder als indolente Geschwüre bezeichnet. In neuerer Zeit werden sie gewöhnlich als variköse Geschwüre (U. varicosa) bezeichnet, weil mit der trägen Circulation in den untern Gliedmaßen ein mehr oder weniger entwickelter variköser Zustand verbunden zu sein pflegt, weshalb man auch sagen kann, der variköse Zustand der untern Extremitäten gebe auf directe oder indirecte Weise Veranlassung zu diesen Geschwüren. Sie kommen daher im vorgerückteren Alter häufiger vor, und ebenso ist auch der linke Fuß, welcher leichter varikös wird, häufiger der Sitz dieser Geschwüre. Alles, was Varicosität der untern Gliedmaßen hervorruft, kann daher entfernte Ursache solcher Geschwüre werden, namentlich also anhaltende aufrechte Körperstellung, engeinschnürende Strumpfbänder, mechanischer Druck auf die Venenstämme am Oberschenkel, im Becken, im Unterleibe u. s. w. Demnach gehören Rust's Abdominalgeschwüre, oder noch specieller seine Hämorrhoidal- und Menstrualgeschwüre zu den varikösen oder den Fußgeschwüren.

Die spontanen Fußgeschwüre werden durch die Entzündung einzelner Venen eingeleitet, sodaß kleine abgegrenzte Abscesse entstehen, die ein jauchiges Secretum liefern, oder es entstehen streifenförmige Entzündungen variköser Venen, oder es bildet sich ein Pseudoerysipelas mit subcutaner Eiterung und Aufbruch der Haut oder Lösung der Epidermis. Anfangs sind es oftmals mehre kleine Geschwüre, die sich weiterhin vereinigen.

Die ausgebildeten Geschwüre haben meistens eine rundliche Form, scharf begrenzte, oftmals callöse Ränder und einen flachen, speckigen, braunrothen Grund, aus welchem eine seröse, manchmal blutige Absonderung stattfindet. Sie befinden sich meistens in einem torpiden Zustande; vorübergehend können sie aber auch durch Anstrengung, durch Diätfehler, durch örtliche Reizungen in einen entzündlichen oder erethischen Zustand versetzt werden. Die Umgebung ist meistens dunkel gefärbt und leidet mehr oder weniger an chronischer Entzündung. Das unterliegende Bindegewebe wird durch die wiederholten Entzündungszufälle verdickt und indurirt, und dies pflanzt sich wol auf die Muskeln und Sehnen fort, sodaß die angrenzenden Gelenke mehr oder weniger in ihren Verrichtungen gestört werden, zumal da oftmals Schmerzen den Gebrauch des Glieds beeinträchtigen.

Bestehen Fußgeschwüre erst seit kurzer Zeit, so heilen sie bei zweckmäßiger Schonung des Gliedes meistens leicht; allein durch Anstrengungen, durch Erkältungen u. s. w. kommt es auch leicht wieder zum Aufbrechen. Bei manchen Berufsarten, wo ein anhaltendes Stehen unvermeidlich ist, sind deshalb solche Geschwüre sehr schwer auf die Dauer zu heilen. Ganz habituell gewordene Geschwüre mit tiefen Umwandlungen der unterliegenden Gewebe, vielleicht selbst bis in die Knochensubstanz hinein, sind dagegen gradezu unheilbar, und wenigstens würde schon die Unterdrückung der bereits zur Gewohnheit gewordenen Absonderung eine gewisse Vorsicht erheischen.

Es ist die wichtigste Aufgabe bei der Behandlung der Fußgeschwüre, der Blutstockung oder der Varicosität in den betreffenden Theilen entgegen zu wirken, und das geeignetste Mittel hierzu ist die anhaltende horizontale Lage des leidenden Theils. Daneben läßt man zunächst die der Vitalität des Geschwürs entsprechende Behandlung eintreten, also bei entzündlichem Zustande örtliche Blutentziehungen und kalte Fomentationen, bei erethischem Zustande narkotische Ueberschläge, bei torpider oder callöser Beschaffenheit warme Fomentationen mit Chamillen u. s. w. Entsprechend muß dann auch mit innern Mitteln eingegriffen werden: schmale Diät, kühlende Abführmittel bei kräftigen und vollsaftigen Individuen; nahrhafte Diät und mehr tonische Mittel bei alten geschwächten Individuen; auflösende und gelind stärkende Mittel bei Stockungen im Unterleibe. Chelius empfiehlt besonders die Gratiola in angemessenen Gaben, sowol bei Unterleibsstockungen, als auch in jenen Fällen, wo allgemeine Trägheit und ein pflegmatischer Habitus zugegen sind.

Ist das Geschwür durch diese vorbereitende Behandlung gehörig gereinigt, so wirkt dann wie die Erfahrung genügend gelehrt hat, eine gehörige Compression der Geschwürsstelle am vortheilhaftesten. Dieser Druck läßt sich wol so einrichten, daß der Kranke nöthigenfalls den Tag über seinen gewöhnlichen Beschäftigungen nachzugehen im Stande ist. Bereits Wiseman empfahl den Gebrauch des Schnürstrumpfs, Underwood die Einwickelung mit einer Flanellbinde und ebenso Wathely. In neuerer Zeit hat man auch empfohlen, eine zur Einwickelung dienende Rollbinde vorher in Stärke oder in Gypslösung zu tauchen. Man hat ferner Bleiplatten, Kautschukplatten zur Compression angewendet, und die vielfältig benutzte Ausfüllung des Geschwürs mit einer erstarrenden Wachsmasse wirkt wol nicht allein durch Abhaltung der Luft, sondern zugleich auch als Compressionsmittel. Am gebräuchlichsten ist übrigens zu diesem

ulcers of the legs without rest. (Lond. 1799.) H. Frahm, Beschreibung einer neuen Methode, veraltete Geschwüre der untern Gliedmaßen zu heilen. (Altona 1794.) H. Ch. Aug. Osthoff, Über die chronischen Geschwüre im Allgemeinen, mit besonderer Rücksicht auf die sogenannten alten Schäden an den Unterextremitäten. (Lemgo 1804.) C. A. Weinhold, Die Kunst, veraltete Hautgeschwüre, besonders die sogenannten Salzflüsse zu heilen. (Dresden 1807.) Kothe, Ueber variköse Venen und variköse Geschwüre an den Beinen, in Rust's Magazin. 1830. Lorinser, Ueber variköse Geschwüre an den Unterschenkeln, in den Oesterr. Jahrb. 1840. *H. T. Chapman*, On the treatment of ulcers on the legs, without confinement etc. (Lond. 1848.)

Zwecke die Compression mittels der Baynton'schen Pflasterstreifen. Man streicht nämlich Empl. saponatum, Empl. diachylon simplex, Empl. adhaesivum auf starke Leinwand und schneidet diese in Streifen von ein bis zwei Zoll Breite, welche so lang sein müssen, daß sie die Dicke des Gliedes um mehre Zolle übertreffen. Die Mitte eines solchen Streifens wird dem Geschwüre gegenüber, oder wenigstens einen Zoll unterhalb desselben aufgelegt, und die beiden Enden werden angezogen und gekreuzt über einander gelegt. Ebenso verfährt man mit den folgenden Streifen, die alle in Hobeltouren über einander zu liegen kommen, bis das ganze Geschwür und noch ein Paar Zoll darüber hinaus gedeckt ist. Eine wol zu beachtende Vorsichtsmaßregel ist es übrigens, daß die Gliedmaße vorher rasirt wird, um nicht beim Entfernen der Pflasterstreifen unnöthigen Schmerz zu verursachen. Ueber die Heftpflasterstreifen wird dann noch die Einwickelung des Unterschenkels bis zum Knie hinauf mittels einer leinenen Binde vorgenommen, um den ganzen Theil gleichmäßig zu comprimiren. Je nach der Menge des secernirten Eiters werden die Heftpflaster täglich oder auch erst nach mehren Tagen unter gehöriger Reinigung des Geschwüres erneuert. — Der Verband muß übrigens immer am Morgen bald nach dem Aufstehen angelegt werden, weil dann das Glied am wenigsten geschwollen ist, der comprimirende Verband also wirksamer sein kann.

Diese Behandlung mittels des Compressionsverbandes verdient entschieden den Vorzug vor den aromatischen und adstringirenden Fomentationen mit Eichen- oder Weidenrinde, Nußschalen, Plantago, Scordium, Ruta, vielleicht auch unter Zusatz von Tinct. Myrrhae, sowie vor der örtlichen Anwendung analoger Pulver bei stattfindender starker Secretion, desgleichen auch vor der Anwendung reizender Salben und Pflaster, wie des Ungt. digestivum, der rothen Präcipitatsalbe u. s. w. Hat sich dann der Grund des Geschwürs gefüllt, so unterstützt man die Vernarbung durch Cauterisiren mit Höllenstein, durch Auflösungen von Sublimat, von Vitriolen, von Tannin u. s. w.

Für die Fälle, wo wegen besonderer Verhältnisse des Kranken weder ruhiges Verhalten noch die Einwickelung angewendet werden kann, empfiehlt Chelius täglich ein Fußbad von Chamillen oder von Lauge, und außerdem das Geschwür mit einer Salbe aus Ungt. nutritum und Ungt. praecipitati rubri zu verbinden.

Bei den durch varikösen Zustand unterhaltenen Geschwüren und ebenso, wenn ein geheiltes Geschwür durch bestehende Varicositäten wieder aufzubrechen droht, hat man in neuerer Zeit vielfach die Unterbindung der Varices, namentlich auch die sogenannte subcutane Unterbindung angewendet.

Um die Wiederkehr variköser Fußgeschwüre zu verhüten, muß man dem varikösen Zustande entgegenwirken, die Narbe durch adstringirende Bäder von Alaun, von adstringirenden Rinden u. s. w. stärken und vor äußern Beschädigungen zu schützen suchen. Man bedeckt daher die Narbenstelle mit Baumwolle oder mit einem milden Pflaster, und besorgt die tägliche Einwickelung des Unterschenkels mittels einer Binde oder eines Schnürstrumpfs. Schmerzen in der Narbenstelle und Anschwellung des Unterschenkels würden sogleich kalte Umschläge und fortgesetzte horizontale Lage verlangen.

5) Hornhautgeschwüre, Ulcera corneae. Durch verschiedene meistens entzündliche Affectionen des Auges kann im Bereiche der Hornhaut ein mehr oder weniger bedeutender Substanzverlust und ein Geschwür entstehen. Die bloße Abstoßung des Epitheliums ist übrigens hiervon ausgeschlossen, die Hornhautsubstanz selbst muß einen Verlust erlitten haben, wenn ein Geschwür angenommen werden soll. Bei den Hornhautgeschwüren sind aber entweder der Grund und die Ränder grau oder gelblichweiß, eiterig infiltrirt, und in ihrer Umgebung sind die Blutgefäße reichlich entwickelt; oder die Geschwürsfläche ist ganz rein und es fehlt jede Gefäßentwickelung. Die erste Art von Geschwüren nennt Arlt Eiterungsgeschwüre, die zweite Art dagegen Resorptionsgeschwüre.

Die alten Aerzte nahmen übrigens verschiedene Arten von Hornhautgeschwüren an, die sie mit eignen Namen belegten. Helcoma s. Helcosis nannten sie ein Hornhautgeschwür überhaupt; Helcydrion ein kleines oberflächliches Geschwür; Bothrion s. Annulus s. Fossula ein kleines vertieftes, enges, aber reines Geschwür; Koiloma ein ausgehöhltes, rundes, mehr breites als tiefes Geschwür; Argemon s. Ulcus coronale rotundum ein rundes Geschwür am Rande der Hornhaut und der Sclerotica, welches beide Häute zugleich ergreift, sodaß die Conjunctiva roth, die Hornhaut weiß erscheint; Encauma ein aschgraues, unreines, jauchiges, gleichsam ein gebranntes Geschwür, meistens in der Mitte der Hornhaut; Epicauma ein mehr an der Oberfläche der Hornhaut befindliches Geschwür; Carcinoma ein bösartiges Geschwür der Hornhaut.

Die Hornhautgeschwüre können durch mechanisch oder chemisch wirkende Schädlichkeiten entstehen, welche die Hornhaut treffen. Sie kommen ferner bei Conjunctivitis catarrhalis vor (gewöhnlich am Umfange der Hornhaut und wenig gefährlich), bei Conjunctivitis blennorrhoica (bald Resorptionsgeschwüre, bald aber auch Eiterungsgeschwüre), bei Conjunctivitis scrofulosa, bei Blattern, bei Trachoma conjunctivae (bald Resorptions- bald Eiterungsgeschwüre), bei Keratitis rheumatica (bald oberflächliche und gefahrlose, bald tiefe Geschwüre), bei Keratitis scrofulosa (sehr selten), bei Hornhauterweichung. Endlich bilden sich auch bei schwer Erkrankten (Typhus, Cholera, Puerperalfieber) manchmal Hornhautgeschwüre, besonders am untern Umfange der Hornhaut. Diese letztern entstehen vielleicht lediglich in Folge des fehlenden Augenlidschlages, und sie heilen leicht bei eintretender Genesung.

Wie schon erwähnt, sind die einfachen Erosionen der Hornhaut, d. h. der Verlust des Epitheliums, wie er bei rheumatischen und katarrhalischen Entzündungen vorkommt, den Hornhautgeschwüren nicht beizuzählen. Die Resorptionsgeschwüre oder die sogenannten Facetten

sind aber der Heilung so leicht zugänglich, daß es sich wesentlich nur um die Eiterungsgeschwüre der Hornhaut handeln kann. Diese Eiterungsgeschwüre sind bald sehr klein, z. B. bei Conjunctivitis scrofulosa, bald sehr groß, fast die ganze Hornhaut einnehmend, wie häufig bei Conjunctivitis blennorrhoica. Sie haben trichterförmig abnehmende oder gerade Ränder, sie sind aber auch wol unterminirt, wenn das Geschwür aus einem Abscesse entstand oder wenn der Eiter zwischen die Lamellen der Hornhaut sich senkte. Eine solche Eitersenkung gibt sich bei einiger Ausbildung als ein gelblicher halbmondförmiger Streifen kund, der am tiefsten oder abhängigsten Theile der Hornhaut befindlich ist und den man als Unguis s. Onyx zu bezeichnen pflegt. Als der Bildung des Onyx analog pflegt man gewöhnlich auch das bei Hornhautgeschwüren vorkommende Hypopion zu betrachten, eine Eitersammlung nämlich im untersten abhängigsten Theile der vordern Augenkammer, die man sich als eine Durchbohrung der hintersten Hornhautlamellen zu denken haben würde. Doch wollen andere, z. B. Arlt, das Hypopion von einer neben dem Hornhautgeschwüre vorhandenen Iritis bedingt sein lassen.

Der folgenreichste Vorgang im Verlaufe eines Hornhautgeschwüres ist aber seine Ausbreitung in die Tiefe und der allmälige Durchbruch aller Schichten der Hornhaut. Hat diese Durchbrechung bis auf die Descemet'sche Haut hin stattgefunden, welche die Innenfläche der Hornhaut bekleidet; dann wird diese Haut in der Form eines krystallhellen Bläschens in das Geschwür hineingedrängt, und dieser Zustand führt den Namen des Hornhautbruches (Keratocele). Berstet nun aber auch die Descemet'sche Haut, dann entleert sich die wässerige Feuchtigkeit und in Folge der anhaltenden Contraction der Augenmuskeln wird auch der übrige Inhalt des Bulbus gegen die offene Stelle hingedrängt, und zwar als zunächst liegender Theil zuerst die Iris. Prolapsus iridis und Staphylombildung sind daher die gewöhnlichen Folgen einer solchen vollständigen Durchbohrung der Hornhaut. Ist übrigens der Sitz des durchbohrenden Geschwürs ganz central und die Oeffnung groß genug, dann kann die Linse an die Hornhaut vorrücken, ja sie kann sich selbst in die Geschwürsöffnung hineindrängen.

Die Folgen der Hornhautgeschwüre können also unter Umständen höchst nachtheilig für das Sehvermögen, ja für den ganzen Augapfel sein. Aber selbst wenn es nicht zu einem solchen Durchbruche kommt und wenn Heilung eintritt, kann doch eine mehr oder weniger bedeutende Störung des Sehvermögens durch das Geschwür herbeigeführt werden, die vorübergehend oder auch bleibend ist. Ein Substanzverlust der Hornhaut wird nämlich niemals in der Weise ausgeglichen, daß sich die Ränder der Wunde an einander legen, sondern ein plastisches Exsudat muß die Geschwürshöhle ausfüllen. Diese Ausfüllung ist häufig eine ganz vollständige; es bleibt aber auch wol eine Vertiefung an der frühern Geschwürsstelle zurück, oder im Gegentheile es bildet sich eine Ueberragung des übrigen Hornhautniveaus. Ferner fehlt diesem Narbengewebe zuerst die Durchsichtigkeit, welche dem eigentlichen Hornhautgewebe zukommt. Früher oder später kann aber diese Durchsichtigkeit eintreten, und es kann die Trübung früher geschwüriger Stellen von selbst oder durch geeignete Heilmittel beseitigt werden. Häufig genug tritt aber auch niemals eine Aufhellung jenes Narbengewebes ein. Solche unheilbare Trübungen stehen zu befürchten, wenn der Substanzverlust (auch ohne Durchbruch) sehr tief geht, namentlich bei sehr steilen Geschwürsrändern, wenn torpide Geschwüre sehr lange bestanden, wenn das befallene Individuum schon älter oder sehr heruntergekommen ist, und wenn das Auge durch örtliche Mittel überreizt wird. Namentlich hat man in dieser Beziehung die bleihaltigen Augenwässer zu fürchten, nach Cunier auch die aus Kupfer-, Cadmium-, Zinksalzen und Opiumtinctur bereiteten Augenwässer.

Ist es bei einem Hornhautgeschwüre bereits zum Durchbruche gekommen, dann kommt bei der Behandlung weniger der geschwürige Zustand als solcher in Betracht, sondern die daraus hervorgegangenen pathologischen Zustände (Keratocele, Prolapsus iridis, Staphyloma) sind Gegenstand der Behandlung. Hat man es aber mit einem zur Zeit noch einfachen Geschwüre zu thun, so muß sich die Behandlung zunächst nach dem jeweiligen vitalen Zustande desselben richten und sie wird verschieden sein, je nachdem ein entzündlicher oder torpider Zustand vorhanden ist oder das Geschwür bereits zur Heilung sich anschickt.

Bei entzündlichem Zustande des Geschwürs ist dessen Umgebung getrübt und gelockert, Thränenfluß und Lichtscheu und Injection der Gefäße sind vorhanden, auch besteht wol ein mehr oder weniger lebhafter Schmerz im Auge oder in dessen Umgebung oder eine ödematöse Schwellung des oberen Augenlides, und der Substanzverlust greift weiter um sich. Einschränkung der Diät, Abführmittel, Quecksilbereinreibungen in der Umgebung des Auges sind die alsdann passenden Mittel. Dieses Verfahren ist auch beim Onyx anzuwenden. Ist die Entzündung gemäßigt, so hat man wol auch Brechmittel zur Beförderung der Resorption gegeben. Beim Hypopion kann die Entleerung des Eiters durch einen Einstich am untern Theile der Hornhaut gute Dienste leisten.

Beim torpiden Zustande fehlen die erwähnten entzündlichen Symptome; nur ist etwa eine Menge erweiterter Gefäße entwickelt, welche von der Conjunctiva aus zum Geschwüre hinverlaufen. Das Geschwür selbst erleidet längere Zeit hindurch in Größe und Aussehen keine Veränderung. In dieser Weise verhalten sich oftmals sehr kleine Geschwüre und solche, welche entfernt vom Hornhautrande ihren Sitz haben. Solche Fälle erfodern eine allgemeine stärkende Diät und örtlich tonisch und reizend wirkende Mittel, wie trocken erwärmte Tücher, Kräutersäckchen, Eintröpfelungen von Tinct. Opii, von Argentum nitricum, von Lapis divinus.

Ist das Geschwür weder entzündlich, noch torpid, dann geht es bei solchen Individuen, welche nicht kachektisch sind, von selbst der Heilung entgegen; neben der

Abhaltung äußerer Schädlichkeiten bedarf es dann nur ganz schwacher adstringirender Augenwässer.

Nach erfolgter Ausfüllung und Vernarbung von Hornhautgeschwüren ist dann häufig noch eine gegen die vorhandene Hornhauttrübung gerichtete Behandlung nöthig.

6) Knochengeschwüre, cariöse Geschwüre, **Ulcera cariosa.** Eine Verschwärung der Knochensubstanz kann ursprünglich im Knochen selbst sich entwickeln in Folge äußerer Einwirkungen, welche Entzündung und Erweichung oder ein Absterben herbeiführen, oder in Folge krankhafter Ablagerungen in die Knochensubstanz; es kann sich aber auch eine Verschwärung überliegender Weichtheile auf unterliegende Knochenpartien fortpflanzen. Nur der erste Fall verdient die Benennung Knochengeschwür. Die Beinhaut oder die Markhaut sind die ursprünglich leidenden Theile.

An allen Knochen kann Caries vorkommen, die meiste Disposition dazu besitzen aber die gefäßreichen schwammigen Knochen und Knochenabschnitte, die Fuß- und Handwurzelknochen, das Brustbein, die Enden der Röhrenknochen, die Wirbel. Die Schwärung beginnt entweder an der Oberfläche der Knochen (Caries superficialis s. peripherica) oder in ihrem Innern (Caries profunda s. centralis).

Die cariöse Knochenpartie ist rauh, wie angefressen, ihre zelligen Räume sind erweitert und ihre Lamellen erweicht, der Gehalt an phosphorsaurem Kalke hat im Verhältnisse zu den übrigen Salzen in der kranken Knochenpartie abgenommen. Die zelligen Räume des Knochens sind mit eiteriger, blutiger, fettiger, tuberkulöser Substanz angefüllt (Caries humida), oder es erheben sich daraus wuchernde Granulationen, welche das Knochengewebe überragen (Caries fungosa s. carnosa); in seltenen Fällen, wenn das abgestorbene Knochengewebe der Luft ausgesetzt ist, hat der Knochen selbst eine schwärzliche Farbe und seine Zellenräume sind leer (Caries sicca). In der Umgebung cariöser Knochenpartien findet nicht selten Neubildung von Knochensubstanz statt in der Form von Sclerose oder gewöhnlicher von stalactitenförmigen oder sammetartigen Exostosen. Doch kommt auch wol bisweilen Atrophie und Osteoporose in der Umgebung vor.

Die Caries entwickelt sich zunächst als Caries occulta, indem zuerst die Weichtheile der entzündeten Partie noch unverändert aufliegen. Neben den bohrenden mehr oder weniger tiefen Schmerzen, von denen die Knochenentzündung begleitet ist, geht aber eine Anschwellung der weichen Theile einher, und zunächst der leidenden Knochenpartie bildet die sich ansammelnde Jauche eine mehr oder weniger deutliche fluctuirende Geschwulst, welche zuletzt aufbricht. Stehen aber der Ansammlung der Jauche zunächst um den Knochen etwa sehnige Ausbreitungen im Wege, dann verbreitet sich diese nach der Richtung der Schwere oder auch nach verschiedenen Richtungen im Bindegewebe, der Bahn der Gefäße und Nerven folgend, und sie durchbricht dann die Hautdecken in einer gewissen Entfernung vom ursprünglichen Eiterherde. Jetzt ist es nun Caries aperta s. manifesta. Mittels der Sonde gelangt man auf directem Wege oder indem man der Richtung des Eiterganges folgt zu dem Knochen, der sich als harter, mitunter rauher Körper zu erkennen gibt. Das cariöse Geschwür sondert meist in reichlicher Menge eine dünne, scharfe, übelriechende Flüssigkeit ab, welche die Verbandstücke und die silbernen Sonden häufig schwarz färbt; es hat schlaffe, oftmals mit Fungositäten besetzte Ränder, und der schwammige Grund des Geschwürs ist leicht blutend. Die ursprünglichen Hautöffnungen schließen sich nicht selten, und es entstehen in der Nachbarschaft neue, oder die alten brechen wieder auf.

Der Verlauf der Caries ist immer ein langwieriger, auf Monate, ja auf Jahre ausgedehnter, weil der Vegetationsproceß im Knochensysteme überhaupt ein träger ist, weil die tiefe Lagerung des geschwürigen Theils dem Austritte der Zerstörungsproducte und der Application örtlicher Mittel hinderlich ist, endlich auch noch deshalb, weil dem cariösen Processe so häufig tief wurzelnde constitutionelle Leiden zu Grunde liegen. Bei größerer Ausdehnung des Leidens und bei längerer Dauer führt die Caries häufig zum hektischen Tode; oder in Folge von Eiterresorption entstehen kalte Abscesse. Die Amputation oder in günstigeren Fällen die Resection der cariösen Knochenpartien sind oftmals die Mittel, zu denen bei Caries gegriffen werden muß.

Gelingt die Heilung der Caries, so wird die umgeänderte Knochenmasse als körniges Pulver oder auch in größeren Partikeln entfernt (Exfoliatio sensibilis), oder sie wird auch durch förmliche Auflösung entfernt, ohne in dem ausfließenden Secretum erkennbar zu sein (Exfoliatio insensibilis), die ergriffene Knochenstelle wandelt sich in eine granulirende Fläche um, welche durch Bildung neuer Knochensubstanz nach und nach vernarbt, und die Gänge in den Weichtheilen schließen sich. In der Regel ist es zu einem dauernden Substanzverluste am Knochen gekommen, die umgebenden Weichtheile sind fest mit der Vernarbungsstelle verwachsen und die Narben der gewesenen Fistelöffnungen erscheinen eingezogen.

Bei der Behandlung muß natürlich auf das etwa zu Grunde liegende Allgemeinleiden Rücksicht genommen werden, örtlich aber muß man das Geschwür entsprechend seinen mechanischen und vitalen Verhältnissen behandeln. Bei Caries occulta sucht man durch eine mehr oder weniger energisches antiphlogistisches Verfahren den Entzündungsproceß abzuschneiden, und sobald die angesammelte Geschwürsjauche mit Sicherheit erkannt wird, verschafft man derselben durch künstliche Eröffnung freien Abfluß. Bei Caries aperta müssen vielleicht die fistulösen Oeffnungen erweitert werden, um die Eiterverbreitung zu verhindern und die cariösen Stellen möglichst frei zu legen, wodurch die Reinigung des Knochengeschwürs erleichtert wird. Knochenstücke, die sich gelöst haben, sucht man nöthigenfalls durch Einschnitte zu entfernen. Fungöse Wucherungen auf der Geschwürsfläche greift man mit Aetzmitteln an. Wo möglich sucht man durch die Lagerung des leidenden Theils den freien Abfluß der Geschwürsjauche zu beför-

dern. Sonst behandelt man die Geschwüre so, wie es der etwa vorhandene entzündliche, erethische oder torpide Zustand erheischt, und man unterstützt diese Behandlung, falls der Gesammtzustand es gestattet, durch ein allgemein roborirendes Verfahren, was wenigstens zuverlässiger ist, als manche Arzneien, die man sonst bei Caries zu Injectionen benutzte, wie Phosphorsäure, Kalkwasser, Rubia tinctorum, Asa foetida, Sem. Phellandrii aquatici, Aloe, Myrrhe, scharfe und ätherische Oele u. s. w. — Feuchte Wärme in der Form von Ueberschlägen aus Chamillen oder aromatischen Kräutern, Einreibungen von Salben und Flüssigkeiten in der Umgebung, welche die Aufsaugung zu befördern geeignet sind, allgemeine und örtliche Bäder, namentlich Schwefelbäder, sind die wichtigern Mittel, um die endliche Verheilung cariöser Geschwüre herbeizuführen.

7) Skorbutische Geschwüre, U. scorbutica. Diese entstehen spontan bei einem mehr oder weniger ausgebildeten skorbutischen Zustande als Haut-, Schleimhaut-, Knochengeschwür, oder sie entwickeln sich bei skorbutischen Individuen durch zufällige Verletzungen, es entstehen aber auch dergleichen Geschwüre, wenn im Verlaufe früher dagewesener Wunden oder Geschwüre ein skorbutischer Zustand sich entwickelt.

Die skorbutischen Hautgeschwüre können überall vorkommen; meistens indessen treten sie an den untern Extremitäten um die Knöchel, an den Waden und an den Oberschenkeln auf. Die Schleimhautgeschwüre entwickeln sich besonders in der Mundhöhle und namentlich am Zahnfleische. Skorbutische Knochengeschwüre kommen meistens dadurch zu Stande, daß die Verschwärung weicher Theile auf den unterliegenden Knochen sich fortpflanzte.

Das skorbutische Geschwür ist flach, unregelmäßig geformt, hat einen höckerigen misfarbigen Boden, aufgeworfene ödematöse und livide Ränder, es blutet bei der geringsten Berührung und sondert eine dünne stinkende Jauche ab. Es wird leicht brandig und verbreitet sich deshalb nicht selten zerstörend in die Breite und in die Tiefe, selbst bis zu den Knochen hin.

Die Heilung skorbutischer Geschwüre geht häufig nicht blos von den Rändern, sondern auch von der Mitte des Geschwürs aus, und es zeigt sich meistens nur eine geringe Narbencontraction. Die Narbenhaut ist dünn, glatt und glänzend, von livider Farbe.

Die Hauptsache bei der Behandlung skorbutischer Geschwüre ist die Beseitigung des dyskrasischen Grundzustandes durch Verbesserung der Wohnung, der Luft, der Diät im weitesten Sinne (namentlich frische säuerliche und etwas scharfe Pflanzensubstanzen) und durch den Gebrauch bitterer aromatischer Arzneimittel.

Oertlich behandelt man das skorbutische Geschwür mit adstringirenden Fomentationen, die mit Weingeist, Myrrhe, Essig u. dergl. versetzt sind, mit Solutionen von Alaun, von Zincum sulphuricum, mit aromatischen Aufgüssen u. s. w. und zugleich wird das Glied eingewickelt. Auch wendet man die adstringirenden Substanzen, die Kohle wol in Pulverform an. Bei Mundgeschwüren benutzt man die nämlichen Mittel in der Form von Mund- oder Pinselsäften. Auch die Chlorpräparate empfehlen sich bei der Behandlung skorbutischer Geschwüre.

8) Skrofulöse Geschwüre, Ulcera scrofulosa. Diese entwickeln sich aus der skrofulösen Entzündung und Erweichung, und kommen als Haut-, Schleimhaut-, Knochen- und Drüsengeschwüre vor. Sie finden sich, wie die Scrofulosis überhaupt, vorzugsweise im kindlichen und im jugendlichen Alter. Je nach nach der individuellen skrofulösen Constitution kommen zwei Hauptformen dieser Geschwüre vor:

a) Bei erethischen skrofulösen Individuen sind mehr oder weniger lebhafte Entzündungserscheinungen mit den Geschwüren vergesellschaftet, die sich deshalb auch ausbreiten. Die Absonderung des Geschwürs ist dünn, aber leicht gerinnbar und leicht ätzend, das Geschwür ist schmerzhaft und die benachbarten Lymphdrüsen schwellen leicht mit an. Solche Geschwüre kommen auf der Haut nach Exanthemen, auf den Schleimhäuten nach katarrhalischen Entzündungen vor.

b) Bei torpiden skrofulösen Individuen haben auch die Geschwüre den torpiden Charakter, die nach chronischen Entzündungen und Erweichungen als Haut-, Schleimhaut- und Drüsengeschwüre auftreten. Die Lymphdrüsen am Halse, in der Unterkiefer- und Ohrgegend, die Schleimhäute des Auges, der Nase, des Mundes, des Rachens, die Kopf- und Gesichtshaut werden am häufigsten ergriffen. Diese Geschwüre sind unregelmäßig, häufig sinuös oder fistulös, unschmerzhaft, die Absonderung ist klebrig oder käseartig, die Umgebung befindet sich in einem verhärteten Zustande. Sie sind meistens sehr hartnäckig, und in der äußern Haut hinterlassen sie eingezogene, unregelmäßige Narben.

Der skrofulöse Habitus und die oftmals verbreiteten Drüsenanschwellungen lassen in der Regel das skrofulöse Geschwür leicht erkennen.

Bei skrofulösen Geschwüren muß zunächst die Scrofulosis selbst behandelt werden, diätetisch sowol wie pharmaceutisch. Bei erethisch Skrofulösen paßt eine milde mehr vegetabilische, bei torpid Skrofulösen eine etwas reizende, mehr animalische Nahrung, und in beiden Fällen Genuß reiner Luft und tägliche Bewegung mit Verhütung von Erkältung; bei erethisch Skrofulösen passen außerdem kühle Bäder, bei torpid Skrofulösen warme Bäder. Die zu wählenden Arzneien werden ebenso wol durch einzelne hervortretende Erscheinungen als durch den Gesammtzustand des Individuums bestimmt, und so können bald die sogenannten Alterantia passen (Quecksilber, Spiesglanz, Jod), oder bei Schwäche der Digestionsorgane und mangelhafter Assimilation Amara, Eisen, Leberthran, oder bei großer Schlaffheit und profuser Secretion Adstringentia (Wallnußblätter, Eichelkaffee, Tannin), oder bei Acidität die sogenannten säuretilgenden Mittel, oder endlich bei Reizbarkeit des Nervensystems und aufgeregtem Gefäßzustande Narcotica, namentlich Digitalis, Cicuta oder Hyoscyamus.

Die locale Behandlung der Geschwüre muß den allgemeinen Grundsätzen entsprechen. Sind sie noch mit Entzündung und Schmerz verbunden, dann passen locale Blutentziehungen, Einreiben von Quecksilbersalbe, trockne und feuchte Wärme. Gewöhnlich sind es aber torpide Geschwüre, und es macht sich wol ein Abtragen oder Scarificiren der Ränder, ein Spalten des sinuösen oder fistulösen Geschwürs nöthig, und hierauf erweichende und mehr oder weniger reizende Mittel, nämlich nach Umständen narkotische oder adstringirende Fomentationen, Quecksilbersalbe, Ammoniumsalben, Empl. de Cicuta, Empl. saponatum u. s. w. Die Zertheilung der etwa vorhandenen Drüsenanschwellungen in der Nähe der Geschwüre bewirkt man durch die nämlichen Mittel. Von den als mehr oder weniger specifisch bei Skrofelgeschwüren gerühmten Mitteln, als Zinkvitriol, salzsaures Zink, Jod, Pechpflaster u. s. w. verdient keins einen entschiedenen Vorzug.

9) Syphilitische Geschwüre, U. syphilitica. Hier ist die Unterscheidung der primairen und der secundairen Geschwüre von besonderer Wichtigkeit: jene entstehen durch Uebertragung des syphilitischen Giftes auf einen noch nicht syphilitischen Organismus; diese sind die Folge einer bereits bestehenden syphilitischen Dyskrasie.

Die primairen syphilitischen Geschwüre treten am häufigsten an den Geschlechtstheilen auf in Folge eines ansteckenden Beischlafs, einzeln oder in Mehrzahl, und zwar an der Vorhaut, an der Eichel, seltener an der Harnröhre beim Manne, beim Weibe aber am Scheideneingange, an den Schamlippen, an der Harnröhrenmündung, an der Clitoris, in der Scheide oder an der Scheidenportion der Gebärmutter. Von den genannten Theilen breiten sie sich wol durch Berührung auf die Nachbarschaft aus, oder sie werden mittelbar durch die mit syphilitischem Eiter beschmutzten Finger auf andere Körperstellen hervorgerufen. Wenn das syphilitische Gift auf wunde oder mit sehr zarter Epidermis bedeckte Hautstellen einwirkt, so entwickelt sich ein Geschwür binnen 24 Stunden bis 8 Tagen unter folgenden Erscheinungen. Es bildet sich ein rother Fleck unter heftigem Jucken, Brennen oder Stechen, und auf diesem erhebt sich ein Bläschen, welches alsbald berstet, worauf dann ein Geschwürchen von der Größe eines Hirsekorns bis eines Stecknadelkopfs vorhanden ist, welches sich rasch vergrößert. Das syphilitische Geschwür pflegt eine kreisrunde Gestalt zu haben, es ist mehr breit als tief, und hat im Mittel 3—5 Linien Durchmesser. Durch den etwas ödematösen Zustand der Ränder und die Umstülpung der innersten Kante bietet es manchmal ein trichterförmiges Aussehen; die Ränder sind scharf senkrecht abgebissen; der Grund hat die Farbe und die härtliche Beschaffenheit des Specks, meistens etwas ins Gelbliche spielend; der Umfang des Geschwürs ist Anfangs mehr hellroth, blaßroth, weiterhin mehr braun und kupferroth, die Geschwürsfläche sondert Anfangs mehr einen dünnen Eiter ab, weiterhin ist sie mit einer copiösen, dicken, weißgelblichen oder grünlichen, riechenden Substanz bedeckt, die oftmals nur schwierig sich abwischen läßt. Das Geschwür ist schmerzhaft, der Schmerz aber meistens mehr oberflächlich. Es heilt ein solches Geschwür unter begünstigenden Umständen binnen 3—8 Wochen. Die zurückbleibende Narbe ist fast ebenso groß als das Geschwür, immer vertieft und ziemlich glatt. — Als Modificationen des primairen syphilitischen Geschwürs oder des Schankers sind zu nennen: der wuchernde Schanker (Ulcus syphiliticum elevatum s. condylomatosum), wenn sich der Geschwürsgrund und die Ränder mehr oder weniger über das Niveau der Umgebung erheben durch Hypertrophie der unterliegenden Gewebe oder durch condylomatöse Excrescenzen; der callöse, indurirte oder Hunter'sche Schanker, wenn Ränder und Grund indurirt, der Grund speckig, die Absonderung und Empfindlichkeit nur mäßig sind; der fressende Schanker (Ulcus syphiliticum phagedaenicum), wenn die Zerstörung stärker und rascher um sich greift, bald mehr nach der Fläche, bald mehr in die Tiefe, was nicht nur am frisch entstandenen Geschwüre, sondern auch an dem schon seit längerer Zeit bestehenden vorkommen kann; der brandige Schanker (Ulcus syphiliticum gangraenosum), wenn örtliches Absterben eintritt, wodurch es geschehen kann, daß das Contagium zugleich mit dem Abgestorbenen abgestoßen wird, und der Schanker sich in ein einfaches, nicht syphilitisches Geschwür umwandelt. Wenigstens ist es eine ziemlich häufige Erfahrung, daß, wenngleich im Beginne des Geschwürs Gangrän auftritt, die constitutionelle Syphilis sich häufig nicht entwickelt. — Zur Charakteristik des primairen syphilitischen Geschwürs gehört es aber, daß der daraus entnommene Eiter, der eine gewisse Resistenz gegen äußere zerstörende Einflüsse besitzt, durch Einimpfen gleichartige syphilitische Geschwüre erzeugt.

Die secundairen syphilitischen Geschwüre treten erst bei der syphilitischen Dyskrasie oder der allgemeinen Syphilis auf, die sich ihrerseits aus einer primairen syphilitischen Affection entwickelt. Im Allgemeinen wächst die Gefahr einer allgemeinen Infection mit der Dauer der primairen syphilitischen Geschwüre. Die syphilitische Dyskrasie veranlaßt gewöhnlich entzündliche Processe, welche in der äußern Haut, in den Schleimhäuten, den serösen und fibrösen Häuten, den Knochen, den parenchymatösen Organen, besonders gern in den Lymphdrüsen der Leistengegend auftreten können, und aus solchen Entzündungen entwickeln sich dann secundaire syphilitische Geschwüre in den genannten Theilen. Am häufigsten sind übrigens die secundairen Rachengeschwüre. Wunden und ursprünglich einfache Geschwüre bei Individuen, welche an allgemeiner Syphilis leiden, können indessen ebenso den Charakter secundairer syphilitischer Geschwüre annehmen, und so kann auch ein primaires syphilitisches Geschwür im Verlaufe der Zeit die Charaktere und die Bedeutung eines secundairen Geschwürs erlangen. Die physikalische Beschaffenheit des secundairen syphilitischen Geschwürs ist im Wesentlichen übereinstimmend mit jener des primairen Geschwürs. Der differentielle Charakter vom primairen Geschwüre ist aber nach zahlreich wiederholten Versuchen darin begründet, daß die Einimpfung

des davon entnommenen Eiters am Körper des Geschwürträgers selbst oder auch eines Gesunden kein primaires syphilitisches Geschwür hervorzurufen vermag.

Bei der Behandlung syphilitischer Geschwüre sind drei Indicationen zu erfüllen:

1) Bekämpfung der syphilitischen Infection. Bei secundairen syphilitischen Geschwüren ist die Beseitigung der allgemeinen Syphilis durch eine den besondern Umständen entsprechende antisyphilitische Behandlung die Hauptsache (s. Syphilis). Da aber auch bei primairen syphilitischen Geschwüren immer eine allgemeine Ausbreitung droht, so muß auch hier eine allgemeine antisyphilitische Behandlung eingeschlagen werden, um jene Ausbreitung zu verhindern oder zu beseitigen.

2) Zerstörung des syphilitischen Contagiums im Geschwüre. Bei den secundairen Geschwüren geschieht dieser Foderung durch die Beseitigung der syphilitischen Diskrasie Genüge; bei den primairen Geschwüren ist diese Zerstörung für sich zu erzielen und sie bildet die Hauptsache bei ihrer Behandlung. Die Indication zu dieser Zerstörung besteht fort, so lange man es mit einem localen Geschwüre zu thun hat, mag auch dessen Dauer schon eine ungewöhnlich lange sein. Das Cauterisiren mit Höllenstein, einen Tag um den andern, ist hierzu besonders geeignet. Es sind aber auch andere Aetzmittel angewandt und von Einzelnen besonders empfohlen worden, z. B. Aetzkali (Bonorden), Sublimat und salpetersaures Quecksilber (Delpech), doppelt salpetersaures Quecksilber (Canstatt), Chlorzink (Hancke).

3) Oertliche Behandlung, gemäß den mechanischen und vitalen Verhältnissen der Geschwüre. Ein entzündlicher Zustand muß natürlich vor der Anwendung des Aetzmittels beseitigt werden. Indurirte Schanker verbindet Ricord mit einer Salbe aus Calomel und Opium; wuchernde Schanker fomentirt man mit Alaun, mit Kupfervitriol; empfindliche Schanker verlangen Narcotica; bei torpidem Zustande (secundaire Geschwüre) verbindet man mit Chlorkalk, mit Sublimat, mit Höllenstein, oder man cauterisirt. Vor Allem ist aber bei syphilitischen Geschwüren die größte Reinlichkeit nöthig, namentlich um bei primairen syphilitischen Geschwüren die Verbreitung zu verhindern.

Hat ein syphilitisches Geschwür seinen Charakter verloren, dann behandelt man es fernerhin als ein einfaches Geschwür und befördert seine Vernarbung durch gelind adstringirende, austrocknende Mittel.

(*F. W. Theile.*)

GESCHWÜR (künstliches). Mit diesem Namen bezeichnet man eine durch chemische oder mechanische Mittel herbeigeführte und dauernd unterhaltene Zusammenhangstrennung in der äußeren Haut, welche in der Absicht ausgeführt wird, um durch diesen geschwürigen Zustand einen bestimmten Heilzweck zu erreichen.

Es gibt verschiedene Mittel und Wege, wodurch ein solches künstliches Geschwür hergestellt werden kann. 1) Anlegen einer Fontanelle durch Einschneiden einer Hautstelle, und Einlegen eines fremden Körpers in die Schnittwunde (s. Fontanelle). 2) Entfernung der Epidermis und entzündliche Reizung der darunter liegenden Haut, die dann je nach der benutzten Substanz mehr oder weniger tief greift und durch aufgelegte fremde Körper, gleichwie bei der Anlegung einer Fontanelle, in andauernder Eiterung erhalten wird. Zu diesem Eingriffe können scharfe und ätzende Substanzen benutzt werden, namentlich Emplastrum cantharidum, oder Seidelbastrinde, oder Aetzkali oder Aetznatron. 3) Einreiben von Brechweinsteinsalbe, wodurch Pusteln und Verschwärungen entstehen, und Unterhaltung dieser offenen Stellen durch reizende Substanzen oder durch eingelegte fremde Körper. 4) Einziehen eines sogenannten Eiterbandes oder Haarseils (s. Setaceum). 5) Anwendung des glühenden Eisens und 6) Abbrennen einer Moxa. Durch das glühende Eisen und durch Moxen werden allerdings künstliche Geschwüre erzeugt, welche in gleicher Weise auf den Körper einwirken, wie andersartig hervorgerufene Ulcera artificialia. Doch ist die Primairwirkung dieser beiden Potenzen das bei Weitem wichtigere Moment, und es wird daher nicht leicht von ihnen Anwendung gemacht werden, wenn es sich lediglich um die Herstellung eines künstlichen Geschwürs handelt.

Die Wirkungsweise der künstlichen Geschwüre hat man sich auf verschiedene Weise gedacht. Der humoralpathologischen Ansicht, daß die schlechten oder schädlichen Säfte nach dem Sitze des Geschwürs sich hinziehen, wodurch eine Reinigung des Bluts erfolge, widersprechen die geläuterten physiologischen Ansichten. Nach einer anderen Ansicht soll die Säfteentziehung überhaupt in rein quantitativer Beziehung in Betracht kommen; es soll durch ein künstliches Geschwür vicarirend jene Säftemenge fortgeschafft werden, welche sonst durch einen anderen Proceß verloren ging. Nach den Versuchen Dreyssig's (Hufeland's Journ. 17. Bd. 3. St. S. 123) wird durch ein künstliches Geschwür allerdings nicht so viel entleert, daß eine schwächende Wirkung davon anzunehmen wäre: bei einem jungen saftreichen Menschen entleerten sich aus einem künstlichen Geschwüre in 12 Stunden 16 Grane Eiter, wenn er ruhig auf seinem Zimmer blieb, und nur 20 Grane, wenn er sich Bewegung machte und ein Glas Wein trank. Indessen kann dies doch Nichts gegen die vicarirende Bedeutung des künstlichen Geschwürs beweisen, da ja überhaupt von einer stürmischen Wirkung des letzteren nicht die Rede sein kann. Nur dann würde man gegen diese Ansicht Erhebliches einzuwenden haben, wenn sie dahin ginge, daß Säfte von ganz gleicher Qualität durch das vicarirende Geschwür abgesondert werden, wie sie in den krankhaften Processen eine Rolle spielen, gegen welche das Geschwür angelegt wurde. Am meisten hat übrigens jene Meinung für sich, nach welcher die Wirkung des künstlichen Geschwürs eine antagonistische oder ableitende ist, in sofern durch die Etablirung einer neuen Secretionsfläche eine Abänderung der Säftezufuhr und auch wol der Nervenwirkung eintritt, welche nicht ohne Einfluß auf die Processe in der Umgebung sein kann.

Die künstlichen Geschwüre sind seit den ältesten Zeiten als ableitende Mittel im Gebrauche. Hippokrates

empfahl wiederholtes Cauterisiren des Rückens und der Brust bei Brustkrankheiten, namentlich bei Lungenschwindsucht, und bei den Griechen überhaupt, sowie bei den Arabern werden die künstlichen Geschwüre angepriesen als antagonistische Heilmittel, zur Beförderung der Resorption, bei Unterdrückung normaler oder pathologischer Ausleerungen, bei Anomalien der Nerventhätigkeit. Im Besonderen hat man in folgenden Fällen die Anlegung künstlicher Geschwüre geübt: 1) bei chronischen Entzündungen innerer Organe, namentlich auch bei der Lungenschwindsucht; 2) bei mehrfachen entzündlichen Affectionen des Auges; 3) bei Krankheiten des Rückenmarks und der Wirbel, namentlich bei Entzündungen dieser Theile, bei Lähmungen der Gliedmaßen, welche von diesen Theilen ausgehen; 4) bei Wasseransammlungen, wie Hydrothorax, Gelenkwassersucht; 5) bei chronischen Rheumatismen; 6) bei Lähmungen, namentlich bei Taubheit, bei Amaurose, ferner bei Lähmungen des Gesichts (nahe dem Foramen stylomastoideum), bei Blepharoptosis (zwischen Unterkieferwinkel und Zitzenfortsatz), bei Blasenlähmung (in der Lendengegend); 7) bei Algien und krampfhaften Zuständen, als Prosopalgie, Epilepsie, Ischias; 8) Prophylaktisch, um den Ausbruch der Hydrophobie zu verhüten, wandelt man Bißwunden durch Aetzung in künstliche Geschwüre um, welche längere Zeit unterhalten werden müssen. — Daß die Anlegung einer Fontanelle gegen die Pestansteckung schütze, wie von Hildanus behauptet wurde, dem widersprechen die neueren Erfahrungen. Indessen beobachtete doch Larrey in Aegypten, daß die blessirten Franzosen von der Pest verschont blieben, so lange ihre Wunden eiterten.

Die Wahl der Körperregion für ein künstliches Geschwür wird natürlich im einzelnen Falle durch den Sitz der Krankheit bestimmt; doch benutzt man in den verschiedenen Regionen einzelne Punkte wieder vorzugsweise. Am behaarten Kopfe wird die Gegend der großen Fontanelle und der Uebergang zum Nacken, sowie die Gegend des Processus mastoideus empfohlen; im Nacken ist jede Stelle gleich passend hierzu. An der Brust wählt man die Rippenzwischenräume oder die Sternalgegend. Am Unterleibe kann man jede Stelle benutzen, doch empfiehlt Fienus vorzugsweise die Gegend zwischen dem Schwertfortsatze und dem Nabel. Am Rücken wählt man die Gegenden zur Seite der Dornfortsätze, am Oberarme die Insertion des Deltoideus, am Oberschenkel die Innenseite oberhalb des Knies, am Unterschenkel den obern Theil der Wadengegend.

Die Zeit, während welcher ein künstliches Geschwür unterhalten werden muß, ist nach dem Zwecke und nach der Natur der Krankheit natürlich sehr verschieden. — Künstliche Geschwüre, welche eine sehr lange Zeit hindurch bestanden und vielleicht reichlich absonderten, läßt man nicht zu rasch zur Heilung gelangen, und man wirkt gelind auf die Darmsecretion, während man sie zuheilen läßt. *(F. W. Theile.)*

GESCHWÜR (simulirtes). Nicht gar selten kommt der Fall vor, daß sich Personen durch künstliche Mittel äußerlich einen geschwürigen Zustand erzeugen, wozu wol in der Regel die Gegend des Unterschenkels gewählt wird. Am häufigsten geschieht es von Seite Militairpflichtiger, welche durch die Vorspiegelung eines Fußgeschwürs Befreiung erzielen, und außerdem bei Bettlern, welche durch das vorgespiegelte Körperleiden die Mildthätigkeit erwecken wollen.

In der Regel werden scharfe Substanzen der verschiedensten Art zur Erzeugung solcher Geschwüre benutzt, wiederholt applicirte Vesicantien, scharfe Kräuter u. dgl.

Die Entdeckung eines solchen Betrugs aus den objectiven Zeichen des Geschwürs (umschriebene auf einen Kreis beschränkte Röthe, sehr entzündeter Geschwürsgrund, vielleicht Blasen im Umfange, oder braune Färbung der Geschwürsränder u. s. w.), oder dessen Erschließung aus dem Gesammtzustande des Individuums (gesundes Aussehen, gute Zähne, Mangel an Drüsenanschwellungen u. s. w.) wird immer schwierig sein, und ein hierauf basirtes Urtheil wird selten ganz entscheidend ausfallen können. In einzelnen Fällen kann man übrigens auf dem Geschwüre noch Reste der fremden Substanz finden, welche zur Erzeugung oder Unterhaltung desselben benutzt wurde. — Das sicherste Mittel zur Entdeckung des Betrugs beruht aber in einer ganz sorgfältigen Beobachtung des Individuums, um die zur Erzeugung des geschwürigen Zustandes benutzten Mittel zu entdecken und zu enthüllen, oder um die absichtliche Reizung des Geschwürs unmöglich zu machen, wobei es dann schnell zur Heilung gelangen wird. *(F. W. Theile.)*

GESCHWULST wird im allgemeinsten Sinne gleichbedeutend mit Anschwellung (Intumescentia) genommen, und bezeichnet so jede krankhafte Vermehrung des Umfangs eines Körpertheils, die auf Entzündung und damit verbundene Transsudation und Exsudation, auf Anhäufung oder Retention von Säften, auf Massenzunahme u. s. w. zu beruhen pflegt. Es kann daher so viele Geschwülste geben, als Organe, Systeme, Gewebe, Säfte, Inhaltsmassen unterschieden werden, also Knochen-, Gelenk-, Muskel-, Haut-, Drüsen-, Kehlkopf-, Nerven-, Arterien-, Venen-, Hoden-, Milch-, Kothgeschwülste u. s. w. Das Wort bezeichnet hier eigentlich nur eine Krankheitserscheinung.

Geschwulst (Tumor) wird aber in der Pathologie und pathologischen Anatomie noch in einem anderen Sinne gebraucht, zur Bezeichnung einer eigentlichen Krankheit. Wenn im ersten Falle (Geschwulst im allgemeinsten Sinne) das im Voraus gegebene anatomische Element zur Eintheilung dient, so werden dagegen die Geschwülste im pathologischen Sinne nach den sich bildenden anatomischen oder vielmehr histologischen Elementen unterschieden. Es sind nämlich die pathologischen Geschwülste, welche allein gemeint sind, wenn von Geschwülsten schlechthin die Rede ist, neugebildete Massen, welche von den umgebenden Theilen mehr oder weniger abgegrenzt sind und daher auch durch das anatomische Messer mehr oder weniger vollkommen abgetrennt werden können. Man hat daher auch dem Namen Ge-

schwulst die Benennung Neubildung oder Aftergebilde (Pseudoplasma) substituirt.

Wenn auch im Ganzen die Geschwulste als Krankheitserscheinungen, und die Geschwülste als eigentliche Krankheiten nach den genannten Merkmalen unterschieden werden können, so fehlt es doch auch nicht an Uebergängen zwischen beiden, namentlich sind einzelne Fälle von Neubildung vielleicht richtiger als Hypertrophie zu deuten.

Die pathologischen Geschwülste zeigen zweierlei einander entgegengesetzte Formen des Vorkommens: sie sind ziemlich scharf abgegrenzt von dem ursprünglich gebildeten anatomischen Gewebe oder Theile, sie sind isolirt und abtrennbar, oder die Neubildung ist interstitiell in das anatomische Gewebe abgelagert, sodaß beide zusammen die Geschwulst formiren. Im letzteren Falle kann übrigens das anatomische Grundgewebe allmälig durch die Neubildung ganz verdrängt und zur Atrophie gebracht werden, wodurch dann aus der früheren interstitiellen Geschwulst eine isolirte abgegrenzte Geschwulst wird.

Seit langer Zeit hat man die pathologischen Geschwülste in zwei Classen abgetheilt, die man als homologe Geschwülste oder Homöoplasien und als heterologe Geschwülste oder Heteroplasien bezeichnet hat, je nachdem ihre histologischen Elemente mit jenen des normalen Körpers übereinstimmen (Fett-, Faser-, Knorpelgeschwulst u. s. w.), oder aber von den normalen Elementen des Körpers mehr oder weniger abweichen (Krebs, Markschwamm u. s. w.). Mag auch die Classificirung einer concreten Geschwulst wegen der häufigen Combinirung homologer oder heterologer Elemente manchmal Schwierigkeiten bieten, so ist es doch unverkennbar, daß diese Eintheilung von einem wesentlichen Momente ausgeht, da ja der Begriff der Geschwulst überhaupt auf das histologische Element sich stützt.

Auf praktischer Basis beruht eine andere Eintheilung der Geschwülste, nämlich in gutartige und bösartige. Früher glaubte man dieses Verhältniß so auffassen zu dürfen, daß nach der operativen Entfernung einer Geschwulst die Wiederkehr von Geschwülsten mit gleichen oder ähnlichen Gewebselementen ihre Bösartigkeit, die Nichtwiederkehr aber ihre Gutartigkeit constituire. Es läßt sich aber mancherlei gegen diese Begriffsbestimmung einwenden. Zuvörderst bleibt das Zeitmaß unentschieden, ob nämlich ein halbes Jahr, ein oder drei oder sechs Jahre oder vielleicht selbst ein noch späterer Zeitraum nach der Operation über die Wiederkehr maßgebend sein soll. Sodann versteht man stillschweigend unter bösartigen Geschwülsten eigentlich solche, welche zuletzt die Existenz des Lebens bedrohen, sodaß also nicht die Wiederkehr an und für sich, sondern die drohende Lethalität das Gefährliche ist. Ferner ist es bekannt genug, daß auch notorisch ganz gutartige Geschwülste, wie Balggeschwülste oder Fettgeschwülste, bei besonderer Disposition wiederkehren können, und daß ebenso notorisch bösartige Geschwülste, so lange sie noch ganz örtlich sind, häufig mit Erfolg exstirpirt werden, ja bisweilen auch wol von selbst zu Grunde gehen. Man faßt daher jetzt bei jener Eintheilung in gutartige und bösartige Geschwülste das genetische Moment ins Auge. Wenn man hierbei die histologischen Elemente der Geschwülste berücksichtigt, dann trifft die Eintheilung so ziemlich mit jener früheren in Homöoplasien und Heteroplasien zusammen: gutartig sind die Geschwülste, deren histologische Elemente mit jenen des normalen Organismus übereinkommen, bösartig sind jene, deren Elemente von denen des normalen Organismus mehr oder weniger abweichen. Andererseits will aber die sogenannte wiener Schule die Blutkrasis zu dieser Eintheilung benutzen. Nach Schuh (Pathologie und Therapie der Pseudoplasmen. Wien 1854.) ist eine Geschwulst gutartig, wenn sie eine rein örtliche Krankheit ist oder wenn keine specifische Blutmischung dabei besteht; sie ist aber bösartig, wenn sie der Ausdruck eines specifischen diskrasischen Allgemeinleidens ist, oder wenn sie früher oder später ein solches nach sich zieht. Er unterscheidet nämlich die selbständigen und die symptomatischen bösartigen Geschwülste: die letzteren sind von einer krankhaften Blutmischung bedingt, die ersteren treten als rein örtliche Uebel auf und können lange ohne ein Leiden des Individuums bestehen, sodaß die exstirpirte Geschwulst vielleicht erst nach mehren Jahren oder auch gar nicht wiederkehrt.

Mit diesen Definitionen sind übrigens keine scharfen Grenzen gezogen und der Praktiker hat das Bedürfniß, aus den Erscheinungen einer Geschwulst Anhaltspunkte für deren Beurtheilung zu gewinnen. Folgende Erscheinungen im Leben lassen nach Schuh die Bösartigkeit eines Aftergebildes annehmen: 1) Schmerzhaftigkeit der Geschwulst, die entweder von Anfang an bestand oder doch in einer gewissen Periode eintritt; 2) Verwachsung mit der allgemeinen Hautdecke, falls die Geschwulst im Unterhautzellgewebe entstand oder bis dahin vordrang; 3) das Infiltrirtsein in die Gewebe kommt im Allgemeinen bei gutartigen Geschwülsten nicht vor; 4) das raschere Wachsthum findet im Allgemeinen bei bösartigen Geschwülsten statt; 5) wenn die Geschwulst eine gewisse Entwickelungsstufe erreicht hat, fängt sie an zu erweichen und sich zum Aufbruche vorzubereiten; 6) Anschwellung der benachbarten Drüsen; 7) in der nächsten Umgebung der Geschwulst entwickeln sich manchmal mehre kleinere, 8) oder es entwickeln sich auch an mehren Körperstellen gleichzeitig ähnliche Geschwülste; 9) ist eine Geschwulst einmal aufgebrochen und äußern Einflüssen bloßgestellt, so erfolgt meistens eine lebhafte Wucherung, wenn sie bösartig ist.

Die pathologischen Geschwülste haben im Allgemeinen ein langsames Wachsthum, die gutartigen wie die bösartigen; doch findet auch hin und wieder ein rascheres Wachsthum statt, und zwar häufiger bei bösartigen Geschwülsten. Die Fälle, wo Geschwülste eine enorme Größe erreichen, betreffen mehr die gutartigen Geschwülste, namentlich Fettgeschwülste und Fasergeschwülste.

Die einmal entstandenen Geschwülste können mancherlei pathologische Veränderungen erleiden: a) Hämorrhagien derselben kommen hin und wieder vor, wobei das Blut entweder aus der Geschwulst ganz heraus-

tritt oder sich extravasirt darin anhäuft; b) Hyperämie und Entzündung können spontan oder in Folge äußerer Veranlassungen darin entstehen; c) Brand, wodurch unter Umständen eine Geschwulst vollständig abgestoßen werden kann; d) Erweichung und unter Umständen allmälige Abstoßung; e) fettige Entartung, ein sehr verbreiteter Proceß bei sehr verschiedenartigen Geschwülsten; f) Verirdung und Verknöcherung, die zum Theil nur als eine Fortsetzung der Verfettung anzusehen sind.

Die Therapie der Geschwülste kann nach ihren besonderen Verschiedenheiten eine sehr verschiedenartige sein. Auflösung oder Zertheilung ist wol im Allgemeinen angezeigt. Bei vielen ist aber die chirurgische Hilfe unerläßlich, nämlich Entfernung der Geschwulst durch das Messer oder durch andere Mittel.

Von den einzelnen Geschwulstformen ist unter den betreffenden Namen die Rede, und sie sollen deshalb hier nur nominell nach den beiden großen Hauptabtheilungen aufgeführt werden.

A. Homologe oder gutartige Geschwülste.

1) Fettgeschwulst (Lipoma). Diese aus gewöhnlichem Fette bestehenden Geschwülste hängen meistens mit dem normalen Fette im Unterhautzellgewebe oder auch in inneren Theilen, z. B. im Netze, im Mediastinum zusammen, sodaß sie auch als Hypertrophien des Fettes gelten können. Häufig sind sie angeboren; sie entstehen aber auch erst nach der Geburt, in einfacher oder in mehrfacher Anzahl.

2) Speckgeschwulst (Steatoma) ist wesentlich auch eine Fettgeschwulst, worin aber das Bindegewebe, welches ja auch schon einen Bestandtheil des normalen Fettes bildet, in sehr großer Menge entwickelt ist.

3) Fasergeschwulst (Tumor fibrosus). Die Fasergeschwülste enthalten das sehnige oder faserige Gewebe als Grundlage, nach dessen Entwickelung und Combination man aber mehre Unterarten unterscheiden kann. a) Bindegewebsgeschwulst, in denen die Fasern nur locker zusammengefügt sind und das Gewebe in einem gewissen Grade von Feuchtigkeit durchtränkt ist. Dergleichen kommen im Unterhautzellgewebe vor, sowie als Hypertrophien der äußeren Haut; ferner gehören hierher die meisten sogenannten fibrösen Polypen, die von der submucösen Zellschicht der Schleimhaut ausgehen und den Schleimhautüberzug behalten, desgleichen die syphilitischen Condylome, die man auch wol mit dem Namen der Papillome belegt hat. b) Fiberide oder Desmoidgeschwülste, von fester und wenig durchfeuchteter Beschaffenheit, die sich am deutlichsten und am häufigsten in der Gebärmutter entwickeln. — Zu den Fasergeschwülsten gehören ferner jene sonst als *Sarcoma* bezeichneten Geschwülste, die besonders häufig im Scrotum gefunden werden. Es kommen ferner Combinationen mit Fettgeschwülsten, mit Knorpelgeschwülsten, mit Cystengeschwülsten vor, und die letztgenannte Combination wird wol besonders als *Cystosarcoma* bezeichnet.

4) Knorpelgeschwulst (Enchondroma), die allein oder vorzugsweise die Substanz des hyalinen Knorpels enthält. Nach dem Orte der Entwickelung kann man drei Formen des Enchondroms unterscheiden: a) es entwickelt sich im Innern der Knochen, und zwar der Fingerphalangen und der Mittelhandknochen, wodurch die Rinde des Knochens kapselartig ausgedehnt, verdünnt und durchbrochen wird; b) es entsteht, von der Beinhaut bedeckt, an der Oberfläche der Knochen; c) es tritt in weichen Theilen, namentlich in drüsigen Organen, auf.

5) Knochengeschwulst (Osteoid), aus mehrer Knochensubstanz bestehend. Solche Geschwülste kommen a) rein für sich vor, ohne Zusammenhang mit Knochen, z. B. die Verknöcherungen in der harten Hirnhaut, in Sehnen, in Muskeln, und hin und wieder auch in Eingeweiden, z. B. im Auge, oder b) sie erheben sich auf bereits gebildeten Knochen als sogenannten Exostosen. Außerdem kommt Knochensubstanz auch in manchen anderen Geschwülsten als bloße Complication vor.

6) Pigmentgeschwulst, melanotische Geschwulst (Tumor melanoticus). Es kommen Geschwülste vor, welche wesentlich nur aus einer Ablagerung dunkelen Pigments bestehen, und die man an den verschiedensten Körperstellen beobachtet hat, am Auge, in den weiblichen Genitalien, in den Lungen, in der Leber, in der Haut, im Unterhautzellgewebe. Man trifft sie einzeln an, aber auch wol in größerer Anzahl, sodaß sie allmälig mehr oder weniger über den ganzen Körper verbreitet sind. Sehr häufig ist übrigens die Melanose nur eine Combination mit anderen Geschwülsten, mit Fasergeschwülsten und besonders mit Krebsgeschwülsten.

7) Balggeschwulst (Tumor cysticus). Unter diesem generellen Namen kann man eine Reihe von Geschwülsten zusammenfassen, welche das miteinander gemein haben, daß sie aus neugebildeten Säcken oder Cysten bestehen, in denen sich ein mehr oder weniger flüssiger Inhalt befindet. Man kann nämlich unterscheiden: a) seröse Cysten oder unbelebte Hydatiden, die sich im Bindegewebe an den verschiedensten Stellen entwickeln können, mit einem serösen mehrfach modificirten Inhalte. Die sogenannten Hygromata, unter denen das Hygroma cysticum patellae am häufigsten vorkommt, und die Froschgeschwulst (Ranula) in der Mundhöhle werden wol auch hierher gezählt; es befindet sich aber die Ansammlung hier eigentlich in ursprünglich gebildeten und ausgedehnten Theilen. Ob die serösen Säcke, welche in den Nieren, in der Schilddrüse und in anderen Organen gefunden werden, hierher gehören oder genetisch mit den Hygromen zusammen zu stellen sind, das ist noch nicht ganz bestimmt entschieden. b) Säcke, welche am gewöhnlichsten in einfacher Anzahl vorhanden sind, aber doch auch häufig genug in mehrfacher Anzahl, und einen eigenthümlichen Inhalt führen, nach dessen Beschaffenheit sie besonders bezeichnet werden, als Honiggeschwulst (Meliceris), Grützgeschwulst oder Breigeschwulst (Atheroma), Gummigeschwulst. Die genauere Untersuchung des Inhalts läßt außer einer serösen Flüssigkeit Epithelien, Fettmassen (namentlich Cholesterin) erkennen, aber auch wol hornartige Gebilde, Haare, Zähne, selbst Knochensubstanz. c) Gallertge-

schwulst, Colloidgeschwulst (Collonema), Ansammlungen einer gallertartigen Masse in cystenartigen Räumen, die sich wol in der Regel in mehrfacher, ja in großer Anzahl entwickelt haben, namentlich in der Schilddrüse. Es kommen aber auch ähnliche Gallertmassen interstitiell in die Gewebe abgelagert vor. d) Zusammengesetzte Cystengeschwülste (Cystoide) gehören zum Theil wenigstens zu den gutartigen Geschwülsten. Sehr häufig kommen sie in den Ovarien vor, außerdem in den Brüsten, im Hoden, in der Umgebung der Parotis, in der Backe, in der Gegend des Unterkieferwinkels, selten zwischen Muskeln, zwischen den Aponeurosen des Handrückens und in Knochen. Neben Serum und Colloidmasse kommen auch in ihnen wol Haare, Knochen, Zähne vor.

8) Gefäßgeschwulst, erectile Geschwulst, Telangiektasie, eine aus kleinsten arteriellen und venösen Gefäßen und aus Capillaren bestehende Geschwulst, welche in der Regel in der äußeren Haut oder im Unterhautzellgewebe sitzt und meistens angeboren ist. Sie combinirt sich nicht selten mit anderen Geschwülsten, namentlich mit dem Markschwamme.

9) Die Tuberkelgeschwulst gehört an und für sich ebenfalls zu den gutartigen Geschwülsten. Wenn die Tuberkeln häufig genug zu einem lethalen Ausgange führen, so ist die infiltrirende Ablagerung und die nachfolgende Erweichung, sowie der Umstand daran Schuld, daß die Tuberkeln in Massen aufzutreten pflegen und ganze Organe unbrauchbar machen und zerstören.

B. Heterologe oder bösartige Geschwülste.

Krebs (Cancer, Carcinoma) ist die althergebrachte generelle Bezeichnung für die hierher gehörigen Geschwülste. Man unterscheidet aber schon seit längerer Zeit mehre Arten des Krebses, und in der neuesten Schrift von Schuh werden sechs verschiedene Krebsformen unterschieden.

1) Epithelialkrebs (Epithelioma). Man begreift darunter jene krebsigen Geschwülste, welche durch die ganze Masse hindurch oder doch zum größern Theile aus Elementen bestehen, welche denen des Pflasterepitheliums höchst ähnlich sind. Von anatomischer Seite wie in praktischer Beziehung steht der Epithelialkrebs in der Mitte zwischen den gutartigen und bösartigen Geschwülsten. Das Pflasterepithelium, woraus er wesentlich zusammengesetzt ist, gehört zu den normalen Körperelementen, und so könnten diese Epithelialgeschwülste zu den homologen Geschwülsten zählen. Auch hat man in praktischer Beziehung diese Geschwülste von dem Krebse abtrennen wollen, und unter der besonderen Bezeichnung der Cancroide zusammengefaßt. Indessen gehört es nicht zu den constanten Vorkommnissen, daß nach der Exstirpation eines Epithelioma eine radikale Heilung eintritt, es kommen vielmehr hin und wieder Recidive vor, weshalb es unzulässig ist, den Epithelialkrebs den gutartigen Geschwülsten beizuzählen. Schuh unterscheidet übrigens drei Arten oder Varietäten desselben:

a) Flacher Epithelialkrebs, der sich nur in der Breite, nicht aber in der Dicke ausbreitet. Er kommt an den Integumenten und an der Zunge vor. Vorzugsweise trifft man ihn im Gesichte an, und zwar an der Nase, im Augenwinkel, an der Stirn, den Wangen, den Lippen, auch am behaarten Kopfe; nur ausnahmsweise am Halse, an den äußeren Geschlechtstheilen oder an einer anderen Hautpartie.

b) Körniger oder alveolarer Epithelialkrebs bildet sich nach der Fläche und nach der Dicke aus, und tritt nicht nur in der äußeren Haut, sondern auch im Unterhautzellgewebe zwischen den Muskelfasern des Gesichts und an vielen Schleimhäuten auf. Am häufigsten beobachtet man ihn an den Lippen, den Wangen, der Zunge, der Innenfläche der Backe, am After und im Mastdarme, am männlichen Gliede, an den Schamlippen, am Uterus, seltener an den Gliedmaßen, an der Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre.

c) Zottiger Epithelialkrebs besteht aus einfachen oder verästelten kolbenförmigen Auswüchsen, welche mit Epithelialzellen belegt sind. Dieser Krebs ist an der Haut des Gesichts und bisweilen auch anderen Körpergegenden, am männlichen Gliede, an der Scheide, am Uterus, in der Harnblase beobachtet worden.

2) Kegel- oder Bündelkrebs (Carcinoma fasciculatum) nennt Schuh eine nicht grade häufig vorkommende Krebsform, welche früher von J. Müller als Carcinoma hyalinum beschrieben worden ist. Es bestehen diese Geschwülste aus kegelförmig oder bündelförmig aneinander gereiheten Gewebstheilen, die in der Regel einigermaßen durchscheinend sind. Die Haut, die Brustdrüsen, die Knochen, auch die meisten inneren Organe sind die Entwickelungsstätten desselben.

3) Gallertkrebs, Alveolarkrebs (Cancer alveolaris) heißt die Krebsform, wenn in einem mehr oder weniger deutlichen Fasergerüste eine gallertartige Masse eingeschlossen liegt. Er entwickelt sich selten in der Haut, sondern mehr in inneren Organen, namentlich am Pylorus, im Magen, am Dickdarme bis zum Mastdarme hinab, am Bauchfelle, seltener im Eierstocke, in der Brustdrüse, in Knochen, noch seltener in der Leber, im Uterus, in den Nieren.

4) Fibröser Krebs, Skirrhus (Cancer fibrosus, Scirrhus) ist jene bösartige, harte, mit bedeutender Einziehung der Haut verbundene Geschwulstform, welche in der älteren Chirurgie vorzugsweise als Krebs bezeichnet wurde. Am häufigsten kommt der Faserkrebs in den Brustdrüsen, in den Lymph- und Speicheldrüsen, an der Scheidenportion der Gebärmutter und in Knochen vor, ferner am Magen, am Oesophagus, am Dickdarme, in den serösen Häuten, seltener am Eierstocke und im Gehirne.

5) Markschwamm (Fungus medullaris), das bösartigste Aftergebilde, im Allgemeinen weich, einen trüben milchigen Saft enthaltend, und im Falle des Aufbruchs durch weiche schwammige Wucherungen ausgezeichnet. Die Brustdrüsen, der Uterus, die Hoden (viele Fälle von Sarcocele), die Ruthe, die Parotis,

die Lymphdrüsen, die Integumente, die Knochen, das Bindegewebe, die Nerven sind der gewöhnliche Sitz des Markschwammes, ferner noch die dura mater, die Leber, das Bauchfell. — Der Cancer melanodes ist meistens eine aus Markschwamm und Melanose gemischte Geschwulst. — Findet neben dem Markschwamme zugleich eine starke Gefäßentwickelung statt, so nennt man die Geschwulst wol Gefäßschwamm oder Blutschwamm (Fungus haematodes).

6) Ein Theil der Cystosarkome sind Complicationen einer Krebsart mit einer Cystengeschwulst, und solche bösartige Geschwülste hat man wol Cystenkrebs (Cystocarcinoma) genannt. So kommen in den Brustdrüsen gutartige und bösartige Cystosarkome vor.

(*F. W. Theile.*)

GESCLITON, wird von Plinius (H. N. VII, 2) als ein Ort im äußersten Norden erwähnt, nicht fern von der sogenannten Aquilonsgrotte, wo der Nordwind seine Behausung habe und von hier aus über die Länder brause. (*Krause.*)

Ges-dur und Ges-moll, s. Ges und Tonarten.

GESE (Bartholomaeus) oder **GESIUS**, wie er sich nach der Sitte seines Zeitalters nannte, aus Münchberg gebürtig, war ums Jahr 1600 Cantor zu Frankfurt a. d. O. Er starb dort 1613 geschätzt als einer der ausgezeichnetsten Kirchencomponisten. Noch nach seinem Tode wurden mehre seiner Werke gedruckt. Besondere Erwähnung verdienen folgende: Historie der Passion, wie sie uns der Evangelist Johannes beschrieben hat, mit zwei, drei, vier und fünf Stimmen. (Wittenberg 1588. Fol.) Deutsche geistliche Lieder mit vier Stimmen. (Ebend. 1594. 4.) Hymni quinque vocum de praecipuis Festis anniversariis. (Viteb. 1595. 4.) Melodiae quinque vocum. (Francof. ad Viadr. 1598. 4.) Psalmodia choralis mit *Chr. Pelargi* Vorrede. (Ibid. 1600.) Synopsis musicae practicae. (Ibid. 1609.)[1] Christliche Choral- und Figuralgesänge, deutsch und lateinisch, bei Leichenbegängnissen zu gebrauchen. (Ebd. 1611.) Opus I. et II. Cantionum ecclesiasticarum. (Ibid. 1613. 4.) Nach Gese's Tode erschienen noch Cantiones nuptiales quinque, sex, septem et plurium vocum. (Francof. ad Viadr. 1614. 4.) Mutettae latino-germanicae. (Ibid. 1615. 4.) Missae quinque, sex et plurium vocum. (Ibid. 1621. 4.) u. a. m.[2]).

(*Heinrich Döring.*)

GESE (Johann Ludwig), geboren am 19. April 1704 zu Bernburg, bildete sich in den Lehranstalten seiner Vaterstadt und in dem Gymnasium zu Berlin; von dort begab er sich nach Halle, um die Rechte zu studiren. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn ward er 1736 Stadtrichter in Köthen und 1761 zum Regierungsrath ernannt. Bald nachher (1762) erhielt er den Hofrathscharakter mit der Aufsicht über die fürstlichen Bibliotheken. Er starb zu Köthen am 23. Sept. 1787, geschätzt als ein tüchtiger und vielseitig gebildeter Rechtsgelehrter, der auch schätzbare antiquarische Kenntnisse besaß. Eine ausführliche Beschreibung lieferte Gese von den im Juli 1763 stattgefundenen Festlichkeiten bei der Vermählung des Fürsten Karl Georg Leberecht zu Anhalt-Dessau mit einer Prinzessin von Holstein-Glücksburg. Unter dem Namen Modestinus Jurisconsultus erörterte Gese in einer zu Dessau 1764 in Quart gedruckten Schrift die Rechtsfrage: „Ob, wenn eine Gerade anerkauft und dadurch in Erbe verwandelt sei, sie nach Gelegenheit wieder zu Gelde gerechnet und der Eigenschaft eines Erben entzogen werden könne?" Noch in dem genannten Jahre (1764) ließ Gese zu Dessau eine „Fortgesetzte Erörterung" jener Rechtsfrage drucken. Zu der Schrift: „Klugheit zu leben und zu sterben" (Köthen 1737. 2 Thle.) hatte Gese mehre Zusätze geliefert. Verschiedene Aufsätze von Gese befinden sich in den von J. H. Eberhard zu Zerbst 1769—1770 herausgegebenen köthenschen gemeinnützigen Anzeigen *).

(*Heinrich Döring.*)

GESECHSTSCHEIN oder **SEXTILSCHEIN** (Sextiles) ist in der Astronomie und Astrologie eine der Bezeichnungen der verschiedenen gegenseitigen Hauptstellungen der Planeten (Sonne und Mond einbegriffen) im Thierkreise, und zwar die Bezeichnung des 60 Grade betragenden Unterschieds der Längen zweier Planeten. (Vergl. Planeten.) (*G. A. Jahn.*)

GESEKE, Stadt in der Provinz Westfalen, Grafschaft Mark, Regierungsbezirk Arnsberg, drei Stunden von Lippstadt an der Grenze des Stifts Paderborn mit 3300 Einwohnern. Die Bewohner beschäftigen sich mit Leinweberei, Flachsbau und der Verfertigung von Töpferwaaren. Ein Fräuleinstift (Nonnenabtei) wurde im Jahre 946 von dem Grafen Haholt der Jungfrau Maria und dem Heiligen Cyriacus zu Ehren gestiftet, und von Kaiser Otto dem Großen im Jahre 952 bestätigt. Es gehörte erst zur paderbornschen, später zur cölnschen Diöces. (*H. E. Hössler.*)

Geselinus (Victor), s. Giselinus.

GESELL oder **GESELLE** (der). Geschichte des Handwerksgesellenwesens, vorzugsweise in Teutschland.

Ehe das Wort „Gesell" oder „Geselle" speciell auf den Handwerksgehilfen übertragen ward, und so an ihm haften blieb, hatte es auf teutschem Boden eine lange Geschichte allgemeiner Bedeutung, auf welche zuvörderst mit einigen etymologischen und sprachgeschichtlichen Zügen einzugehen ist, um aus ihr jene Besonderheit sich herausstellen zu lassen. Dabei darf sofort hier eine Schwierigkeit nicht unerwähnt bleiben, welche der Untersuchung oft sich entgegenstellt, nämlich der Umstand, daß viele Geschichtswerke die Namen späterer Zeiten auf frühere Zeiten übertragen, und so die alten Zustände in moderner Uebersetzung liefern, wodurch die

1) Eine zweite Auflage dieses Werkes, vermehrt durch die Abhandlung: de ratione componendi cantas, erschien zu Frankfurt a. d. O. 1615. 2) Vergl. Gerber's Neues histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 311 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 346.

*) Vergl. Rust's Nachrichten von jetztlebenden anhaltischen Schriftstellern. 1. Th. S. 86 fg. 2. Th. S. 58 fg. Schmidt's Anhaltisches Schriftstellerlexikon.

Eigenthümlichkeit jener nicht selten ganz verloren geht. Wenn nun auch dieser Mangel dadurch beseitigt werden kann, daß man nur aus solchen Documenten schöpft, welche mit den Objecten, die sie beschreiben, in dieselbe Zeit fallen, so ist es doch grade bei dem vorliegenden Gegenstande sehr schwierig, jene Documente sich in genügender Zahl zu verschaffen, und sieht man sich meist genöthigt, zu späteren Sammelwerken seine Zuflucht zu nehmen; und diese sind in der Regel grade in diesem Punkte sehr dürftig, namentlich da, wo man nach den Anfängen jenes Sprachgebrauchs sucht, welcher das Wort zu einer specifischen Bezeichnung des Handwerkergehilfen macht. Während unsere Geschichtsschreiber dem Meister sehr ausführliche Studien und Schilderungen widmen, geht der Geselle sammt der ganzen niederen Arbeiterclasse meist sehr leer aus, sodaß auf diese oft nur im Wege der subjectiven Combination und des Rückschlusses einiges aufklärende Licht fällt.

Das Wort Geselle tritt uns bei den altteutschen Schriftstellern in mehrfachen Formen entgegen, z. B. bei Willeram als „gesello,“ bei Notker als „kesello,“ bei Ottfried als „gisello,“ ferner als „gasello,“ „gisilli“ (nach Graff), „kasaljo,“ „gasaljo,“ „kisaljo,“ „gisaljo,“ „giselljo“ u. s. w. (nach Weigand), in der Mehrzahl als „kasellun,“ „gisellon,“ „gesellon,“ u. s. w. (nach Graff). Ohne die Vorsylbe ge scheint sich das Wort mit derselben Bedeutung weder im Althochteutschen, noch in der teutschen Sprache überhaupt zu finden. Dagegen hat man (nach Adelung und Heyse) im Holländischen nicht „gesell,“ resp. die anderen mit der Präposition versehenen Wörter, sondern nur „selle,“ im Schwedischen „saelle“ und „gesaell.“ — Der Zusammenhang mit den altteutschen Wörtern „sellen“ (sich versammeln, sich vereinigen), „sal,“ was (nach Weigand) im Althochteutschen das große Zimmer im Erdgeschosse bedeutet, mit dem gothischen „saljan,“ einkehren, wohnen (Weigand), ist unzweifelhaft, und vermöge der allgemeinen Gesetze für die Abstammung der Wörter von einander darf angenommen werden, daß „sal“ das Wurzelwort sei, aus welchem „saljan,“ „sellen“ u. s. w. entstand, worin weiter gesello mit den übrigen ähnlichen Formen seinen Ursprung fand, wie dies z. B. auch Wachter, Ihre u. A. annehmen.

Es kann daher auch die ursprüngliche Bedeutung von „gisello“ u. s. w. nicht zweifelhaft sein; das Wort bedeutet Einen, der sich mit Anderen in demselben Saale, in demselben Raume, unter demselben Dache versammelt. Der Geselle ist nach Weigand, in Analogie mit „kahuso,“ welcher den Mitbewohner desselben Hauses bezeichnet, ursprünglich und eigentlich „der mit dem Andern in derselben Wohnung, demselben Gemache sich aufhält,“ in weiterer Linie Einer, der mit Anderen in gleicher Lage lebt, in Verbindung, in irgend einer Lebensgemeinschaft steht, sodaß z. B. auch „gesellin“ zuweilen in der Bedeutung der Gattin, und „geselle“ in der Bedeutung des Ehemannes (z. B. bei Wigalois 7433) vorkommt. Es würde daher das, ebenfalls schon im Altteutschen sich findende „gaselliscaft“ dem lateinischen sodalitium oder consociatio entsprechen, sowie man „gasello“ u. s. w. dem lateinischen sodalis, ferner den späteren teutschen Wörtern „Genosse“ (Person von gleicher Würde u. s. w.), „Gefährte,“ „Gespiele,“ „Theilhaber“ u. s. f. gleichzusetzen hätte.

Hat nun „Geselle“ seinen allgemeinen Begriff in der Gemeinsamkeit des Zusammenseins, des Zusammenlebens, des Theilhabens, so fragt es sich weiter nach der besonderen Art dieser Gemeinschaft, welche in mannichfacher Weise als ein concretes, wirkliches Verhältniß auftreten kann. Wie wir es schon bei der Bedeutung als Ehegattin und Ehegatte gesehen haben, kann das Wort ohne einen näher limitirenden Zusatz einen speciellen Begriff haben, indem die näheren Umstände, die Voraussetzungen der Rede u. s. w. eine ausdrückliche Genitivbestimmung überflüssig machen. So finden wir ferner in alten Schriftdenkmälern das Wort Gesell oder Geselle u. s. w. ohne Weiteres als Weggesellen, als Kriegsgefährten, als Brautführer (z. B. in der Beschreibung einer Hochzeit zu Nürnberg aus dem Jahre 1352), als jungen Mann, also in der Bedeutung des Junggesellen, welcher gegenwärtig z. B. bei kirchlichen Heirathsaufgeboten denjenigen Bräutigam bezeichnet, welcher, ohne verheirathet gewesen zu sein, nicht als Vater eines Kindes bekannt ist, sodaß er also das Correlat zur „Jungfrau“ ist, und wie diese oft mit dem Prädicate des „ehr- und tugendsamen“ beschenkt wird. Was den Junggesellen betrifft, sofern er kurzweg Gesell genannt wurde, so scheint überhaupt dieses letztere Wort schon sehr frühzeitig und zugleich sehr allgemein, wenn auch nicht ausschließlich, seine Anwendung auf junge Leute gefunden zu haben, wie man dies auch natürlich finden wird, da die zumeist in das Auge fallenden Kameradschaften jener Zeiten, wie die Kriegskameradschaft, vorzugsweise zwischen jugendlichen Leuten bestehen mußte, wie ja überhaupt die Jugend geselliger ist als das Alter, ein Umstand, welcher für die spätere Fixirung des Worts zur Bezeichnung der Handwerksgehilfen bedeutungsvoll ist. Doch kennt der frühere Sprachgebrauch nichtsdestoweniger auch Gesellen, in deren Begriff die Jugend durchaus kein wesentliches Moment ist. So werden z. B. am Ende des 13. Jahrh. im Schwabenspiegel die Mitkurfürsten „Gesellen“ genannt, und in der Bibelübersetzung von Luther heißt es Luc. 5, 7: „Sie (Petrus und die übrigen Fischer) winkten ihren Gesellen“ (*τοῖς μετόχοις*), während Tob. 5, 6 der junge Tobias den Engel fragt: „Von wannen bist du, guter Gesell?“ unter einem Engel aber kaum eine andere als eine jugendliche Gestalt denkbar ist. Dagegen verbindet die Lutherische Bibelübersetzung in den meisten Stellen, wo sie das Wort anwendet, keineswegs damit den Begriff der Jugend als eines nothwendigen Elements, sondern braucht es offenbar ganz unabhängig davon in der allgemeinen Bedeutung des Genossen, aber nicht blos von Menschen, sondern auch von anderen Dingen, z. B. Hiob 36, 33 vom Donner, welcher hier des Blitzes Gesell genannt ist. Ja man kann zur Zeit Luther's in

dem Ausdrucke „ein junger Gesell," der überhaupt auch einen jungen Burschen oder Menschen bezeichnen konnte, die ausdrückliche Verwahrung gegen die Annahme finden, als müsse man unter einem Gesellen nothwendig einen jungen Menschen verstehen. Im Mittelalter, besonders dem späteren, heißen die Lehrer, welche der Schulrector als seine Gehilfen anstellt oder unter sich hat, Gesellen, wie z. B. (nach Weigand) in den alten Schulgesetzen des berliner Stadtgymnasiums der Ausdruck vorkommt: „der Meister und seine Gesellen." In einer speciellen Bedeutung hat sich, abgesehem vom Handwerksleben, das Wort Geselle bis in das 17. Jahrh. und später bei dem Bergbaue erhalten, wo man von einem „Gesellenbaue" oder einer „Gesellenzeche" sprach, wenn die Zahl der Theilhaber oder Compagnons sich höchstens auf acht belief. Eine sehr häufige Anwendung fand ferner das Wort ohne näheren Beisatz noch im 17. Jahrh. zur Bezeichnung eines Reisegefährten, obgleich dafür nicht selten auch „Weggeselle" gesagt wurde, wie dies schon im Mittelhochteutschen nicht ungebräuchlich war.

Sollte das Wort ausdrücklich den Gefährten oder Genossen in einer besonderen Gemeinschaft bezeichnen, so wurde ihm das betreffende Epitheton vorn hinzugesetzt. Man findet so besonders die Namen „herigasello," „herigisello," „hergesell," „heergesell" u. s. w., welche den Kriegsgefährten bezeichnen, so wie „kampfgeselle" (z. B. bei Iwein 7085). Als Synonymen treten auf „recke," „degen," „gast" u. s. w. Aehnlich sind die späteren „Spießgesellen," „Diebsgesellen," u. s. f. Es sind wol besonders die mittelalterlichen Kameradschaften der fahrenden Krieger, von welchen das Wort einen übelen Geruch bekam. Daß aber dasselbe in jener Zeit und in der zunächst darauf folgenden mehr einen übelen als einen guten Klang und Nebenbegriff gehabt habe, wagen wir nicht zu entscheiden. Doch möchte es noch gegenwärtig mehr üblich sein zu sagen: „ein lüderlicher Geselle" als „ein braver Geselle," sofern das Wort nicht im Besonderen die Bezeichnung des Handwerksgehilfen ist. Im Uebrigen geht auch aus dem Vorstehenden hervor, daß dem Worte stets eine Neigung innegewohnt hat, gern zur Bezeichnung junger Genossen zu dienen, wie dies bei der Anwendung auf die Handwerksgehilfen sofort in die Augen springt.

Gegenwärtig und schon seit längerer Zeit hat sich der Name meist auf den Handwerksgehilfen beschränkt, d. h. um mit Kulenkamp zu definiren, auf den „aus der Lehre gegebenen oder losgesprochenen Handwerker, der einem Handwerksmeister bei Uebung des Handwerks nach Handwerksgrundsätzen um Lohn behilflich ist." Doch kommt es unserem Artikel nicht sowol auf eine abstracte Definition, über welche gestritten werden kann, und welche je nach den verschiedenen geschichtlichen Entwickelungsstufen des Gesellenwesens verschieden ausfallen muß, als vielmehr auf die geschichtliche Entwickelung an. Selbst der Name „Geselle" kann hier nicht bindend sein; denn wollten wir im strengen Sinne eine Geschichte des Gesellenwesens geben, so dürften wir noch gegenwärtig diejenigen Gewerke, welche keine „Gesellen," sondern z. B. „Burschen" haben, wie die Müller, nicht mit hineinziehen, und müßten fast das ganze Mittelalter, wo man nicht von „Meistern und Gesellen," sondern von „Meistern und Knechten" sprach, ja sogar den Unterschied zwischen Gesell (Meister) und Knecht machte, auslassen, ja wir wären in der eigenthümlichen Lage, daß wir ein und dasselbe Object (den Handwerksgehilfen, der uns einstweilen als allgemeine Bezeichnung dienen muß) den Leser theils unter der Rubrik „Knecht," theils unter der Rubrik „Geselle" suchen lassen müßten; denn z. B. die jetzigen Schneidergesellen waren ehemals Schneiderknechte. Und diese beiden Namenskategorien würden nicht einmal hinreichen; denn die Metamorphose oder Seelenwanderung des Handwerksgehilfen ist nicht damit zufrieden gewesen, sich vom Knechte zum Gesellen zu emancipiren, sondern hat es noch weiter, bis zum „Gehilfen" oder „Commis" gebracht, der wiederum in rückschreitender Metamorphose das Namenskleid des „Arbeiters" angezogen hat. Die ersten sicheren und etwas zahlreicheren Beweise dafür, daß das Wort Geselle als seinen specifischen Inhalt den Handwerksgehilfen wählt, um die allgemeinere Bedeutung untergehen zu lassen, scheinen erst in der nächsten Zeit nach der Lutherischen Bibelübersetzung aufzutauchen. So spricht z. B. die Reichspolizeiordnung des Jahres 1530 von „Meister, Sohn und Gesell." Indessen können wir hier kein Capitel über den Kampf des besonderen und des allgemeinen Begriffs, noch weniger über diejenigen Namen schreiben, welche der Handwerksgeselle in seiner Geschichte durchlaufen hat; das Letztere würde uns für unsere spätere Darstellung um ein interessantes Glied in der ganzen geschichtlichen Entwickelung bringen, und muß daher für dieselbe aufgespart bleiben. Doch mag hier noch die doppelte Bemerkung ihren Platz finden, einestheils daß die mehr und mehr ausschließliche Uebertragung auf den Handwerksgehilfen das Wort immer mehr nöthigte, nicht ohne die nähere Bestimmung durch einen Genitiv oder ein Adjectiv zu erscheinen, falls es außerhalb des Handwerkerlebens noch Verwendung finden und verständlich sein wollte, sodaß also z. B. der Schüler von seinem Schlaf- oder Stubengesellen (Schlafbursche, Stubenbursche) sprechen mußte, anderntheils daß es außerhalb des eigentlich technischen Gebrauchs einen gewissen oratorisch-poetischen Charakter annahm, und in dieser Eigenschaft meist mit einem Epitheton behaftet sein Leben weiter führte, sodaß man also z. B. von einem lustigen, treuen Gesellen u. s. w. spricht. Auch scheint sich dieser Unterschied im Gebrauche allmälig eine verschiedene Form geschaffen, resp. gewählt zu haben, indem außerhalb des Handwerks vorwiegend die Form „Gesell," innerhalb desselben die Form „Geselle" auftritt.

Wenn wir somit die Geschichte des Wortes außerhalb des Handwerks fallen lassen, um dieselbe ausschließlich innerhalb desselben zu verfolgen, so erscheint es zunächst als zweckmäßig, am Handwerksgesellen aus dessen Geschichte diejenigen Verhältnisse, Begriffe oder

Bezeichnungen antecipando kurz darzulegen, welche in seiner historischen Entwickelung als die Hauptschlagworte und gleichsam Knotenpunkte auftreten, und meist noch gegenwärtig ihre factische Geltung haben. Für die Aufstellung einer solchen encyklopädischen Kategorientafel, welche freilich auch nicht-gleichzeitige Existenzen in ihr Nebeneinander aufnimmt, bieten sich folgende Gesichtspunkte als im Wesentlichen erschöpfend dar. I. Der Geselle in der Verschiedenheit seiner Namensbezeichnungen. II. Der Geselle im Verhältnisse zum Lehrlinge. III. Der Geselle im Verhältnisse zum Meister. IV. Der Geselle im Verhältnisse zu sich selbst, resp. zu anderen Gesellen. V. Der Geselle im Verhältnisse zur Gesellschaft überhaupt, in politischer, religiöser (sittlicher) und industrieller Rücksicht.

Zu Nr. I. Als Bezeichnung eines und desselben Individuums finden wir die Worte: Geselle, Handwerksgeselle, Bursche, Handwerksbursche, Knecht, Handwerksknecht, Knappe, Gehilfe, Handwerksgehilfe, Arbeiter, Commis u. s. w., jedoch verschieden je nach den verschiedenen Zeiten und Handwerken.

Zu Nr. II. Bei der Grenzlinie zwischen Lehrling und Geselle handelt es sich vorzugsweise um die Dauer der Lehrzeit, den Lehrbrief, das Gesellenstück, das Lossprechen, das Gesellenmachen, die Gesellentaufe, den Gesellenbrief u. s. w.

Zu Nr. III. Hierher gehören: a) Kundschaft (Arbeitsbuch), Arbeitsuchen, Arbeitfinden, Probezeit, Gesellencontract, Gesellenlohn, Meistergroschen (Abgabe des Gesellen an den Meister, besonders bei den Bauhandwerkern), Stückarbeit, Tage- oder Wochenarbeit, Arbeitszeit (Arbeitsstunden pro Tag), Kündigung, Kost, Wohnung, Werkzeug (sofern es entweder der Geselle selbst oder der Meister halten muß), Anrede, Werkführer (besonders bei Meisterswitwen), Polirer, Zahl der Gesellen bei Einem Meister sowie überhaupt, Stellung zur Zunft, Innung oder Gilde in Bezug auf Beaufsichtigung, Cassenwesen u. s. w.; b) Pfuscher, Feiern, blauer oder guter Montag, Arbeitseinstellung, Fremdwerden (d. h. an einem bestimmten Orte aus der Arbeit gehen) u. s. w.; c) Wandern, Reisen, Fechten, Wanderzeit, Wanderbuch, Geschenk, geschenkte und ungeschenkte Handwerke und Orte u. s. w.; d) Gesellenzeit, Meisterwerden, Alter dazu, Meisterssohn, Meisterprüfung, Meisterstück, Stückmeister, Meistergeselle (d. h. der in der Meisterprüfung stehende Geselle), Stückgeselle (derselbe), Jahrgeselle (derselbe), Muthzeit (die Zeit vor dem Meisterwerden), Muthjahr (dasselbe) u. s. w. Indessen hat Vieles, wenn nicht das Meiste, was in dieser Rubrik angeführt ist, auch seine Beziehung zu der nächsten Rubrik und umgekehrt.

Zu Nr. IV. Unter dieser Nummer haben wir es zu thun a) mit: Altgeselle, Junggeselle, Irdengeselle, Nebengeselle, Ladengeselle, Büchsengeselle u. s. w.; b) mit: Gesellenbräuche und Misbräuche, Gesellenzeichen, Gesellentracht, Gesellenstab, Gesellendegen, Gesellengruß, Gesellenstechen, Gesellenschießen, Gesellenball u. s. w.; c) mit: Gesellenbrüderschaft, Gesellenverein, Gesellenassociation, Gesellenstatuten, Gesellenartikel, Gesellenquartal, Gesellenauflage, Gesellenzeche, Gesellencasse, Gesellenlade u. s. w.; d) mit: Gesellenherberge, Herbergswirth, Krugvater, Herbergsmutter, Herbergsschwester, Gesellenwirth u. s. w.; e) mit: Gesellencorrespondenzen, Zeitungen, schwarze Tafel, Schelten, Auftreiben, Strafen, Begriffe von Ehre u. s. w.

Zu Nr. V. gehören: Politisches Verhalten, religiöses Verhalten, Behandlung durch die Polizei, Verschiedenheit der Stellung in Städten und Dörfern, Stellung zum Fabrik- und Maschinenwesen, Stellung zu den Handarbeitern, Heirathen u. s. w.

Zwar ist es nicht die Absicht des Artikels, die Geschichte des Gesellenwesens dergestalt aus einander zu reißen, daß jeder der hier angeführten Gegenstände für sich durch seine fast tausendjährige Geschichte hindurchgeführt werde, sondern den continuirlichen Gesammtverlauf nach Möglichkeit zur Anschauung zu bringen; allein auch für diesen Zweck vermag eine solche Kategorientafel mindestens als ein Organon zu dienen, welches einerseits vor Auslassungen schützt, andererseits eine consequente Controle möglich macht, und außerdem als Einleitung das andeutet, was der Leser in dem Artikel zu erwarten habe.

A. Das Gesellenwesen bis zur Bildung der eigentlichen Handwerkerzünfte, oder bis zum Anfange des 12. Jahrh.

Die vorchristliche und vorgermanische Zeit, beziehungsweise die nichtchristlichen und nichtgermanischen Völker, in den Artikel mit hineinziehen wollen, würde nichts Anderes heißen, als in diesen Regionen Individuen suchen, welche man mit dem teutschen Handwerksgesellen etwa gleichstellen oder in Parallele setzen könnte; wir würden bei dieser Aufgabe ein Lexikon zu schreiben, das heißt alle die fremdländischen Ausdrücke zusammenzustellen haben, durch welche unser teutsches Wort Geselle in jene Sprachen zu übersetzen wäre. Da nun, zum Mindesten aus der vorgermanischen Zeit, sich sehr wenig ergeben würde, was eine Gleichheit böte, dagegen sehr viel, was sich als Ungleichheit manifestirte, so würden wir es sonderbarer Weise in einem Artikel über das Gesellenwesen mit Nichtgesellen zu thun haben. Dazu kommt, daß uns die Zustände derjenigen Arbeiter in den alten Zeiten, welche man allenfalls mit unseren Gesellen parallelisiren könnte, sehr mangelhaft bekannt sind. So gibt uns beispielsweise zwar die Bibel manche eingehende Detailnachricht über die Juden; allein wir sind in Verlegenheit, aus ihren Angaben mit einiger Sicherheit einen Handwerksgesellen, im Unterschiede von anderen ähnlichen Arbeitern, herauszuconstruiren. Wir würden etwa finden, daß er bei einem Meister oder Lehrer (חוֹרֵשׁ, *διδάσκαλος* u. s. w.) arbeite, daß er unter Umständen Knecht oder Schüler (עֶבֶד, תַּלְמִיד, *μαθητής* u. s. w.) heiße; aber die näheren Umstände sind nicht mehr zu ermitteln, wie sie auch für unsere Aufgabe im Grunde irrelevant bleiben. Dasselbe gilt von den griechischen und römischen Handwerkern; ihnen fehlten die Meister

und Gesellen im modernen Sinne; die Handwerkswaaren wurden meist von Sklaven für ihre Herren gefertigt; und wenn auch später die Handwerker der Römer sich in ihren, freilich vorwiegend religiösen Vereinigungen, **collegia**, welche nur entfernt den Namen der Innungen verdienen, eine gewisse Unabhängigkeit gaben, so war doch die innere Einrichtung für die Arbeit u. s. w. höchst verschieden von den späteren germanischen Zuständen, indem z. B. die niederen Arbeiten von Knechten verrichtet wurden, meist nur die Söhne des Vaters Handwerk lernten u. s. w. Indessen die früheren Zustände in Teutschland, soweit sich die Spuren des Handwerks hier verfolgen lassen, haben doch mit diesen spätrömischen manche Aehnlichkeit; und zum Theil läßt sich das Verpflanzen römischer Sitten auf germanischen Boden noch urkundlich oder in anderer Art nachweisen.

In den ersten germanischen Zeiten, wo im Wesentlichen jeder Mann als frei und gleichberechtigt neben dem andern stand, gab es noch keine besonderen Handwerker, also auch keine Meister und Gesellen; ein Jeder verfertigte seine Geräthe, Kleidungen und Wohnungen nach Möglichkeit durch seine eigene Hand oder durch die Hände seiner Familie. Machte Einer einen Anderen zu seinem Sklaven oder Knecht, so ließ er nach Umständen durch diesen jene Bedürfnisse befriedigen; auch verkaufte oder vertauschte er wol dergleichen Dinge an Andere, wenn sein Knecht gut und über den Hausbedarf arbeitete. Standen unter Einem Herrn mehre Sklaven, so erwies sich der Eine für dieses, der Andere für jenes Geschäft als besonders kunstfertig, sodaß auf diese Weise eine Arbeitstheilung entstand. So findet man z. B. um 590 (vergl. die **Lex Burgund. Tit. XXX. §. 2**) bei den Burgundionen und Alemannen, also bei südwestlichen germanischen Völkern, Schuster, Schneider u. s. w., jedoch als „**servi**“ unter ihren „**dominis**,“ auch sogenannte „Kleidermägde“ bei den Alemannen um das Jahr 600. Ebenso waren (nach Barthold u. A.) in der Merovingerzeit noch keine freien Handwerker, sondern erst hörige Arbeiter vorhanden. Dagegen treten (nach Barthold) im 8. Jahrh. bei den Alemannen „Meister“ auf, indessen keine Meister in der späteren Bedeutung dieses Wortes, sodaß also auch nicht von Gesellen die Rede sein kann. Der Meister war einer von den das Handwerk treibenden Hörigen, welcher sich durch seine Kunstfertigkeit auszeichnete, daher von dem Herrn über die übrigen Handwerker (als Factor u. s. w.) gesetzt wurde, und diese sowie Neulinge in der Arbeit zu unterweisen hatte, wofür er sich mehr und mehr einer etwas freieren Stellung dem Herrn gegenüber erfreute. Von Kaiser Karl dem Großen wissen wir aus den Capitularien, daß er auf seinen Meierhöfen viele hörige Handwerker hielt, von denen ebenfalls manche in den Stand der Freigelassenen und dann der Freien übergehen mochten. Auch haben vielleicht schon damals mehre dieser Leute mit Genehmigung des Herrn und wol nur gegen eine Abgabe an denselben auf Verkauf an Andere gearbeitet. Auch gab man mehren derselben die Erlaubniß, unter dem Schutze des Hofrechts sich zu Genossenschaften (Zünften, Gilden, Innungen) zu vereinigen (Barthold). Als aber dieselben anfingen, dieses Recht gegen den Landesherrn und seine Auctorität zu wenden, um sich eine größere Freiheit zu erringen, wurden, wie dies schon von Karl dem Großen geschah, gegen diese sogenannten „Gildeverschwörungen“ besondere Gesetze erlassen, welche nachmals sich oft wiederholten. Wenn daher z. B. um das Jahr 982 in Strasburg Zünfte erwähnt werden, unter ihnen z. B. die der Schuster, so ist dabei vorauszusetzen, daß sie in Abhängigkeit von dem Bischofe standen, welcher ihnen z. B. erwiesenermaßen die Meister (**magistri**) setzte, sich von ihnen gewisse Frohndienste leisten ließ u. s. w., wofür sie die Zehrungskosten, Schutz u. s. w. empfingen. Es kann zugegeben werden, daß die unter der Aufsicht und Anleitung der Meister stehenden Arbeiter den Namen der **socii**, vielleicht sogar der „Gesellen“ führten; allein wie aus dem Gesagten hervorgeht, standen diese zu ihren **magistri** in einem ganz anderen Verhältnisse als unsere Gesellen zu ihren Meistern; sie standen vorzugsweise als abhängig von den Herren da.

B. Das Gesellenwesen von der Bildung der eigentlichen Handwerkerzünfte bis zu deren Eintritt in das städtische Regiment, oder vom 12. bis zum 14. Jahrh.

Begreiflicher Weise konnte der Gesellenstand, wie er im Wesentlichen noch existirt, erst mit der Entstehung der eigentlichen Zünfte, Gilden oder Innungen seinen Anfang nehmen; ohne freien Meister gibt es keinen wahren Gesellen. Wie man aber über den Unterschied zwischen Zunft, Innung, Gilde in den ersten Zeiten noch nicht ganz im Reinen ist, ebenso oder vielmehr ebendaher streitet man noch über Zeit und Ort der ersten Entstehung dieser Vereinigungen. Die Sache hat ihre großen Schwierigkeiten; nicht blos, daß die Urkunden lückenhaft sind; man findet zahlreiche dergleichen Genossenschaften; aber es ist mislich, sie mit dem einen oder dem anderen Worte zu belegen, welches später zur Bezeichnung wesentlich anderer Genossenschaften diente. Man kann den Anfang der Zünfte hierhin und dorthin verlegen, aber man muß nur sagen, was das für Zünfte gewesen seien. Auch die Verbrüderung der karolingischen Handwerker kann man Zünfte nennen. Dergleichen Genossenschaften haben selbstverständlich verschiedene Phasen durchlebt, und wir haben unter ihnen eine solche aufzusuchen, welche das Handwerk von der Leibeigenschaft und Hörigkeit emancipirt, folglich den Meister wesentlich als einen im heutigen Sinne selbständigen, freien Mann aufweist, ohne welchen ein Gesellenstand nicht denkbar ist. Genossenschaften (**fraternitates** u. s. w.) bestanden nach römischen und italienischen Vorbildern, welche erwiesenermaßen hier und da mit Bewußtsein nachgeahmt worden sind, schon seit den ältesten Zeiten, wie wir gesehen haben, unter Karl dem Großen; sie hatten geheime Formeln, religiöse Gebräuche, besondere Symbole u. s. w., waren aber hauptsächlich deshalb zusammengetreten, um sich gegenseitig zu schützen, zu för-

dern und größere Rechte zu erwerben. So konnten solche Zünfte auch unter Hofrecht und Hörigkeit bestehen, und wenn Wilda dies zu bestreiten geneigt ist, so meint er wol eben nur die emancipirten Gilden. Schutzverbrüderungen, d. h. religiöse Genossenschaften mit dem angegebenen Zwecke, die er Gilden nennt, läßt Wilda im germanisch-skandinavischen Norden entstehen, und zwar die erste in Schleswig am Ende des 11. Jahrh., was aber wol eben nur von der besonderen Art gelten kann, wie sie sich in diesen Territorien bildete. Im Uebrigen aber hebt der Genannte mit Recht ausdrücklich hervor, daß dergleichen Verbrüderungen, welche im Norden vorzugsweise aus freien Männern bestanden, nicht blos bei Handwerkern, sondern auch bei Kaufleuten, Geistlichen u. s. f. statthatten. Von ihnen verschieden sind diejenigen, ebenfalls sehr alten Verbindungen, welche durchaus nur im Geheimen existirten, worüber besonders Simon die näheren Beweise führt. Auch war nicht ein Handwerk so geeignet wie das andere, solche Genossenschaften zu bilden. Namentlich bildeten, besonders im Nordwesten Teutschlands, die Weber frühzeitig eine so zahlreiche Masse ihrer Angehörigen, daß wir es natürlich finden, wenn grade sie dem Triebe einer engeren Verbrüderung folgten.

Eigentliche, freie Handwerkerzünfte, mit vorwiegend gewerblicher Tendenz, können wir mit Sicherheit erst von der Zeit an datiren, wo die Städte ihren Halt, d. h. ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den ehemaligen Localherren gewonnen hatten; und dies ist, wie die meisten Forscher gegenwärtig annehmen, im 12. Jahrh. geschehen, sodaß wir Weisser nicht beistimmen können, wenn er die Entstehung der teutschen Zünfte in das 14. und 15. Jahrh. verlegt. Sie haben mit ihren Meistern und Gesellen, sowie mit fast allen Verhältnissen, wie wir sie später vorfinden, schon früher bestanden; in den genannten beiden Jahrhunderten haben sie nur den Antheil am städtischen Regimente gewonnen, wodurch allerdings auch in ihrer inneren gewerblichen Organisation eine bedeutungsvolle Aenderung hervorgerufen wurde. Freilich Ausnahmen von jener Zeitbestimmung werden für einzelne Ortschaften a priori zugegeben werden müssen. So waren namentlich zu Cöln am Rhein schon im 10. Jahrh. die Zünfte fast ganz von der Hörigkeit emancipirt und wählten sich ihre Zunftmeister selbst, obgleich wir aus dieser Zeit nichts Positives von dem Gesellenstande wissen und Inductionsschlüsse darüber sehr mislich sind. Aus dem 11. Jahrh. wissen wir, daß sich schon damals auch Nichthörige, also freie Männer, dem Handwerke widmeten; leider sind die inneren Organisationen dieser freien Arbeiter uns unbekannt; aber es läßt sich grade bei ihnen der Anfang des eigentlichen Gesellenwesens vermuthen. Die meisten Handwerker waren damals noch von den Herren abhängig, auch in den Städten. Um ein sicheres Beispiel hierfür beizubringen, so wählte um 1100 der Bischof Gebhard von Kostnitz die geschicktesten seiner Handwerksknechte (servi) zu Meistern (magistri), welche die anderen technisch heranbilden und beaufsichtigen mußten. Dasselbe geschah durch Kaiser Heinrich I., als er seine Städte gründete; er ließ die magistri frei oder halbfrei, d. h. er gestattete, daß deren Erbschaft von ihren Angehörigen angetreten wurde. Das Wort (Meister) behielt man später bei, um die Oberen einer freien Zunft zu bezeichnen, innerhalb deren dann jeder selbständige Handwerker ein Meister mit seinen Lehrlingen und Gesellen war. So lange diese Herrenmeister bestanden, konnte ein Unterschied zwischen Lehrling und Gesell im Grunde nicht Platz greifen. Erst die Söhne freier Meister bildeten das Anfangselement des Gesellenstandes, und wer bei einem solchen Meister ausgelernt hatte, ohne noch selbst Meister zu sein, war eo ipso Gesell, nur damals noch unter einem anderen Namen, sofern er als freier Mann nur in einem kündbaren Contracte stand. Im Unterschiede von diesen einzelnen Meistern hießen die Vorsteher einer Zunft Archimagistri (Obermeister). Als erste, freie, städtische Handwerkerinnung bezeichnet Rehlen die seit 1106 zu Worms bestehende Innung der Fischer, welcher z. B. 1134 die Kürschnerinnung zu Quedlinburg gefolgt sei. Erbliche Zünfte, d. h. solche, bei denen nach öffentlich anerkanntem Rechte das Handwerk mit Werkzeug, Werkstätte u. s. w. vom Vater auf den Sohn forterbte, zeigen sich bereits zu Anfange des 12. Jahrh. in mehren rheinischen Städten, z. B. in Worms, wo sie bereits in der Mitte dieses Jahrhunderts mit dem Rechte freier innerer Befugniß, mit Bannrecht gegen Handwerker anderer Städte u. s. w. bestanden. So viel wir aber hier von den Meistern wissen, so wenig wissen wir von ihren „Knechten" (d. h. Gesellen), welche wir uns übrigens fast ganz analog unseren jetzigen Knechten zu denken haben. Es werden Schuhknechte, Mühlknechte, Bäckerknechte erwähnt; allein sie müssen noch eine ganz schweigende, unterthänige Rolle gespielt haben. Aber auch die Meister unter den „Opifices" erscheinen um 1150 noch als solche Leute, welche bei den höheren Classen in großer Misachtung standen.

Die freien Innungen haben wir uns vorzugsweise als zuerst entstehend an solchen Orten zu denken, welche unmittelbare Domaine der Kaiser und anderer großer Herren waren; kleinere Herren, etwa die Inhaber von kleinen Lehen oder von Afterlehen, zeigten sich weit weniger willig zur Ertheilung der Innungsprivilegien. So bestätigte z. B. Heinrich der Löwe 1152 die Innung der Tuchscherer und Krämer, wodurch diese, wenn auch gegen eine Abgabe, wie dies bei Privilegien in der Regel geschah, aus dem Stande der Leibeigenen heraustraten und so den Unterschied der niederen Bürger und der Patricier bildeten. Im Jahre 1157 erhielt die Schusterinnung zu Magdeburg von dem Erzbischofe Wichmann sehr weitgehende Privilegien, z. B. die freie Wahl des Meisters; aber sie hatte als eine ziemlich freie Gemeinschaft schon vorher existirt. Es wird auch hier das damals übliche Verhältniß stattgefunden haben, wonach unter dem Meister die einzelnen Schuster, unter diesen die Knechte standen. Der Meister (magister) jedoch, welchen z. B. die Bäcker zu Hagenow 1164 erhielten, war nicht frei gewählt, sondern vom Kaiser Barbarossa

ihnen gesetzt; und ein solcher Meister gehörte in manchen Fällen nicht zum Stande der Innung, sondern war auch ein Mann aus höheren Gesellschaftsclassen, wie wir solche Beispiele noch im 13. Jahrh. zu Strasburg finden. Daß übrigens die Innungen des 12. Jahrh. noch unter manchem Drucke lebten, geht offenbar aus dem Umstande hervor, daß der genannte Kaiser den Handwerkern wiederholt ihre conjurationes verbot, was indessen meist so lange ohne Erfolg blieb, bis sie nicht eine größere Selbständigkeit, namentlich die Rathsfähigkeit, erlangt hatten, also nicht zu den eigentlichen Bürgern gehörten. Es ist daher die Voraussetzung gerechtfertigt, daß damals die Knechte, von denen die Innungsprivilegien und andere Documente fast ganz schweigen, eine höchst untergeordnete Stellung einnahmen. — Auch zu Aachen treffen wir am Ende des 12. Jahrh. freie Tuchmacher und Leinweber.

Die Zustände des 12. Jahrh. gingen in das 13. nur mit allmäligen Aenderungen über, und ein eigentlicher Gesellenstand mit hervortretenden gemeinsamen Pflichten und Rechten, Formen und Zeichen ist hier noch nicht ersichtlich. Es erscheinen immer noch bloße Knechte, die sich sehr im Hintergrunde der Scenerie halten, während ihre Hrrren und deren „Meister" (Obermeister) schon mehr in den Vordergrund der städtischen Geschichte treten. Im Anfange des Jahrhunderts begegnen wir mehrfachen kaiserlichen Decreten, wodurch auf Betrieb und zu Gunsten der patricii oder ingenui (der rathsfähigen Bürger) oder auch der Bischöfe und anderer Herren viele Zünfte (lateinisch meist „fraternitates" genannt) der Handwerker wieder aufgehoben wurden, was indessen von keinem nachhaltigen Einflusse war. Unter Anderem gab Kaiser Friedrich II. für die Stadt Goslar ein Verbot, worin es z. B. heißt: „nulla sit conjuratio nec promissio nec societas, quae teutonice dicitur Eyninge (Innung) vel Gilde, nisi solum monetariorum" (der Münzer). Auch kennen wir ein gleiches Verbot desselben Kaisers, wodurch er 1232 in Ravenna zu Ungunsten der aufblühenden städtischen Demokratie und zu Gunsten der bis dahin herrschenden Geschlechter alle Zünfte, „Gesellschaften" u. s. w. aufhob. Auch die — nach Wilda erweislich erst seit dem Anfange des 13. Jahrh. existirenden — Gilden in Dänemark traf im Laufe desselben mancher Bannstrahl, z. B. durch den Bischof von Kopenhagen am Ende des Jahrhunderts. In England finden wir jetzt bereits eklatante Beispiele von dem hab- und selbstsüchtigen Treiben mancher Zünfte. So beschränkte dort unter Eduard III. (1227—1377) nach Wilda die Webergilde zu London, um den Preis des Productes hoch zu halten, die Zahl ihrer Mitglieder und verminderte die vorhandenen 280 Stühle auf 80. Aber von den Weberknechten ist dabei nicht die Rede.

Einen etwas mehr genügenden Aufschluß über den damaligen Gesellenstand (sofern man dieses Wort brauchen darf) gibt unter Anderem die von dem Bischofe Berchtold zu Basel im Jahre 1260 den dortigen Schneidern ertheilte Urkunde, worin z. B. ein „magister" (was wir etwa Obermeister nennen würden) und ein „pedellus" (später „Zunftknecht") erwähnt werden. Ferner heißt es hier (wir geben die teutsche Uebersetzung): „Keiner (d. h. kein Schneider; nicht etwa: kein Schneidermeister) darf das Haus des anderen miethen, noch dessen Knecht (servus) verdingen (d. h. für sich ausmiethen), ehe die Zeit des Bestandes oder des Verdingens verfallen ist." Ganz dasselbe verordnet in Beziehung des Knechtes (serviens) die ebenfalls aus dem Jahre 1260 stammende, von demselben Bischofe den Schlächtern zu Basel ertheilte Urkunde. Die einzelnen Schlächter heißen hier Mitgenossen oder Zunftgenossen; es war also dort unser jetziger Meisterstand, dieses Correlat des Gesellenstandes, noch nicht in die Geschichte eingetreten, obgleich anzunehmen ist, daß die baseler „Zünfte" (im Braunschweigischen, Lüneburgischen und Hanöverischen damals und noch lange meist „Gilden" genannt) schon im 12. Jahrh. entstanden seien. Doch werden schon hier und da innerhalb derselben Innung mehre „Meister" erwähnt, unter welchen wir uns wol eine Art von Obermeistercollegium zu denken haben, dessen Mitglieder zum Theil auch anderen Ständen angehörten. Dies gilt z. B. von Nürnberg. — Was die politische Stellung der selbständigen Handwerker (im jetzigen Sinne: der Handwerksmeister) innerhalb der Städte betrifft, wo sie am Ende des 13. Jahrh. wol überall ihre Meister selbst wählen, so erscheinen in dieser Zeit hier und da, z. B. in Cöln, bereits „niedere Bürger" (Barthold), welche noch unter den Zünftlern stehen, sodaß man diesen schon eine nicht unwichtige öffentliche Rolle wird zutheilen müssen, obgleich sie noch nicht in den Rath treten durften. Es läßt sich annehmen, daß unter jenen niederen oder Kleinbürgern auch „Knechte" waren, namentlich verheirathete, welche wahrscheinlich nicht bei ihrem Arbeitgeber in Kost und Wohnung, sondern nur in Lohn standen. Was wir um die damalige Zeit und schon früher in Italien finden, welches doch fast in allen Stücken noch das Vorbild für Teutschland war, nämlich große Werkstätten oder Manufacturen mit einem Unternehmer, welcher eine große Zahl von Arbeitern unter sich hatte, die gewiß zum Theil verheirathet sein mochten, das hat sich auch in Teutschland wiederholt.

Wenn der Name „Geselle" im 13. Jahrh. noch nirgends den heutigen Handwerksgesellen bedeutet, sondern man statt seiner überall auf „Knechte" trifft, wie diese z. B. in einer Urkunde der Stadt Cöln aus dem Jahre 1264 als solche erwähnt werden, welche mit den Meistern, Handwerkern (ihren Herren), deren Söhnen u. s. w. an einem durch die Brüderschaft veranstalteten Tanze Theil genommen hätten, so kann doch schon aus dieser und ähnlichen Notizen der Schluß gezogen werden, daß solche Knechte meist als zur Hausfamilie des Arbeitgebers gehörig betrachtet wurden, und, wenn auch unter strenger Zucht, in einer Art Sohnesverhältniß standen. In den Urkunden jener Zeit findet sich daher fast nirgends eine Andeutung über Lohnstreitigkeiten und ähnliche Zerwürfnisse zwischen Herren und Knechten, wol aber zuweilen eine durch die Zunft, viel-

leicht hier und da mit Genehmigung der Stadtobrigkeit oder vielmehr des Rathes getroffene Lohnfestsetzung, besonders für Maurer und Zimmerleute. Die Baugehilfen am strasburger Münster erhielten als Tagelohn 1—1½ Pfennig, aber einen silbernen, und 20 derselben machten 1 Unze feinen Silbers. Aus anderen Lebenskreisen hat jene Zeit uns manches Document über die lustigen Spiele, Aufzüge, Schwert- und Fechtertänze der „jungen Gesellen" aufbewahrt; und mögen wol, was wir jetzt Meisterssöhne nennen, auch daran Theil genommen haben, aber schwerlich schon die Knechte (vergl. **Barthold** III, 41). Doch dürfen wir schon für jenes Zeitalter voraussetzen, daß die in Contract genommenen Handwerksgehilfen der großen Baumeister, auch wenn sie noch nicht ganz die Stellung unserer Gesellen behaupteten, in der Emancipation von dem Arbeitgeber weiter vorgeschritten sein mochten als jene Knechte. Ein Erwin von Steinbach hatte zwar auch selbständige Handwerker unter seinen Arbeitern; allein eben ihre Stellung zu ihm und daß sie hier nicht auf eigene Rechnung arbeiteten, stellte sie in die Mitte zwischen dem heutigen Meister und dem damaligen Knechte, und diese Mittelstellung hat eben der Geselle des späteren Mittelalters. Jene Arbeiter waren dem Oberbaumeister in seinem Fache das, was in den übrigen Lebenskreisen eben „Gesell" hieß, d. h. ein gleichberechtigter Genosse, wenn auch nicht in Bezug auf die Oberleitung des Baues. Es ist daher die Vermuthung begründet, daß die specielle Uebertragung des Wortes Gesell auf das Handwerk zuerst im Gebiete des Bauhandwerks zur Erscheinung gekommen sei.

C. Das Gesellenwesen von dem Eintritte der Zünfte in das städtische Regiment bis zur Reformation, oder vom 14. Jahrh. bis zum Reichstage von Augsburg 1530.

Wenn in Teutschland auch schon im 13. Jahrh. einzelne derartige Beispiele vorliegen, namentlich für rheinische Städte, so drang doch erst im 14. und 15. Jahrh. die theils friedliche, theils gewaltsame Aufnahme der Zünfte (Gilden, Innungen, Constaffeln u. s. w.) in die rathsfähige Bürgerschaft, in die städtische Verwaltung durch, sodaß die Classenverhältnisse der städtischen Einwohner eine ganz neue Gestaltung erhielten. Doch waren es meist nicht alle, sondern im Anfange nur einige, die reicheren und zahlreicheren Zünfte, welche diese Standeserhöhung durchsetzten, und so in einen Gegensatz zu den nicht rathsfähigen Genossenschaften geriethen. Es waren dies in der Regel diejenigen Gewerbetreibenden, welche das Geschäft mit ihren Arbeitern fabrikmäßig trieben. In Wien unterschied man um das Jahr 1361 „Kaufleute, Handwerker und Arbeiter." Die Arbeiter in den Manufacturen der italienischen Städte des 14. Jahrh. repräsentiren in sofern die modernen Gesellen, als sie mehrfach unter sich eine eigene Zunftverfassung hatten und dabei als verheirathete Männer von der Familie des Unternehmers losgelöst waren; aber von Aufständen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber schweigt die italienische Geschichte jener Zeit so gut wie gänzlich. Im Uebrigen hatten in den meisten Städten jenes Landes die niederen Handwerker schon damals Antheil am städtischen Regimente. Während um 1350 zu Florenz die circa 30,000 Wollkratzer der 200 Tuchmacherwerkstätten, ein rohes und räuberisches Geschlecht (nach Hüllmann), welches für seine Arbeit unter Werkführern stand, nicht zünftig waren, aber unter der zunftmeisterlichen Jurisdiction sich befanden, hatten viele andere niedere Arbeiterclassen ihre eigene Zunft, Gerichtsbarkeit und Theilnahme an der Stadtverwaltung. Indessen ward 1378 auch jenen Lohnarbeitern in den Tuchmanufacturen eine eigene Zunft eingeräumt. Können wir sie auch nicht ganz einer Gesellschaft oder Gesellenbrüderschaft im späteren teutschen Sinne gleichsetzen, so dürfen wir sie ihnen doch analog setzen und in ihren selbstgewählten Oberen das Spiegelbild unserer Altgesellen wiederfinden.

Ueber die Verhältnisse der teutschen Handwerksgehilfen sind uns erst etwa seit der Mitte des 14. Jahrh. einige detaillirte Angaben zugänglich geworden, so z. B. die im Jahre 1340 durch Erzherzog Albrecht von Oesterreich der wiener Schneiderzunft gegebene „Handveste" (Privilegium), welche Berlepsch aus *Rauch*, Rerum Austriac. script. Vol. III. p. 60 entnommen hat. Dieselbe unterscheidet noch die „Maister und die gemain vnser Sneyder," und nennt die Zunft eine „prueder-schafft," welche schon seit Langem bestanden habe. Ferner werden hier von den übrigen „Maistern" die „Zechmaister" (Obermeister) unterschieden und die Gehilfen unter Anderem „Diener" genannt, deren Freizeit und Arbeitszeit genau bestimmt ist. Aber sie heißen hier auch „sneyderchnechte." Dann fährt das Document fort: „Vnd welcher sneyderchnecht von ainem maister schaidet vor ainer Hochzeit (hohem Feste) vierczehn tag, den sol chain (kein) maister behalten in Jarsfrist, es sey denn des (mit dem) willen dem er gedient hat vnd wer da wider tät, vnd des mit zwain glaubhäftigen mannen vber wert (überführt) würd, der ist veruallen (verfallen) des grazzen wandels (der großen Strafe)." Aus diesem Actenstücke geht hervor, daß damals zwischen Meister und Knecht (von „Gesellen" ist keine Rede) eine strenge Zucht aufrecht erhalten wurde, aber auch wol manchmal durchbrochen werden mochte.

Ein für unseren Artikel noch interessanteres Schriftstück ist die bei Berlepsch (S. 230—233) abgedruckte, im Jahre 1361 durch die Rathmannen zu Schweidnitz der dasigen Schneiderinnung ertheilte Bestätigung ihrer unter sich getroffenen Vereinbarung, welche, wie Berlepsch sagt, gleichzeitig auch den meisten anderen schlesischen Städten zu Theil ward. Wir wollen die meisten Stellen, von welchen die Gehilfen betroffen werden, hier nachdrucken. „Daz erste ist = daz keyn meyster noch knecht, sal mer tragen Uwene (als) czwyerley Warwe (Farbe) czu syme (seinem) rocke czu syne hosen vnde czu syner kaseln (Ueberrocke). Dor vnter sal her nicht czweyerley Warwe tragen vnd welchin meyster Warkung (wahrscheinlich ein gewirktes Kleidungsstück) vnde rock lustit (gelüstet) czu tragen der mag sy machen von dreyerleye

Warwe." Folgen die auf die Uebertretung gesetzten Strafen, auch für den Fall, daß es einem Knechte durch seinen Meister gestattet worden sei. Ferner: „Ouch sal keyn meyster noch knecht, an seyne hosen tragen wenne eynerleye Warwe sy sint, newe adir alt" (sie sollen nur von einerlei Farbe Hosen tragen, alte oder neue). Ferner: „Ouch welch knecht vffitzet (soll wol heißen: vffitzet, d. h. in der Werkstätte angenommen ist), der do nehit (nähet) vor eyne geselle (d. h. Genossen der Innung) deme sal man geben czu Wochen (für eine Woche) eynen groschen vnde eyme Jungen knechte (jungen Gehilfen) czu dry wochen eyn scot (ungefähr 7½ Sgr)." Folgt die auf mehr gegebenes Lohn gesetzte Strafe. Auch soll kein Knecht vor halbjähriger Frist, die er bei demselben Meister dient, sich eine Jacke machen, und sind überhaupt ihm eine Menge Dinge bei Strafe verpönt. Ferner: „Ouch welch knecht wandirt in vremde stete (Städte) (und) treyt (trägt) der etht (Etwas) in syme Wotsake (Felleisen), dem sullen dy meyster syne Wotsake vfbinden vnd besehen was in deme sacke ist, were das der ungerecht (etwas Verbotenes), were daz man den entworte (überantworte) in daz gerichte. Ouch sal eyn uzlicher (jeglicher) knecht myt syme herren czum bade gen (baden gehen) vnde sal nicht besenden (an seiner Statt schicken) andere gesellen (Mitknechte)." Ferner: „Ouch sal keyn meyster noch knecht, an dem werktage kurtz kleyder tragen wenne vf dy keye" (kürzer als bis ans Knie). Folgt die auf die Uebertretung gesetzte Strafe. Ferner: „vnd welch knecht dorober des nicht halden wellde, den sal keyn meyster halden als manchen tag, her in hilde als manch pfunt wachs sal her geben" (so viel Tage er ihn dennoch hielte, so viele Pfunde Wachs soll er zur Strafe geben). Ferner: „Ouch sal keyn Junger (sind wol Lehrjunge und Gehilfe gemeint) swert (einen Degen) noch messir tragen wenne (außer) syn brotmessir welch meyster das syme knechte gestatte als manche woche her das treyt (trägt), als manch pfunt wachss sal her geben." Andere Bestimmungen sollen verhüten, daß ein Knecht seinen Meister durch Nebenarbeit u. s. w. beeinträchtige. — Die alten zeitzer Innungsartikel, welche ungefähr aus derselben Zeit herrühren, nennen auch den Lehrjungen „Knecht" und seinen Lehrherrn „Lehrknechtsmeister." Zugleich wird hier bestimmt, daß ein Meister nicht mehr als einen Lehrjungen oder zwei Gehilfen („Knechte") und keinen Lehrjungen halten sollte. — Was uns in diesen Documenten besonders interessirt, ist zunächst der Umstand, daß die selbständigen Handwerker jetzt alle „Meister" genannt werden, und daß diese in Beziehung auf einander „Gesellen" heißen, was aber auch von den Knechten in dieser Hinsicht gilt, sodaß also die Gehilfen oder Knechte, worauf es hauptsächlich ankommt, von den Meistern noch nicht Gesellen genannt werden.

Daß der Name „Geselle" damals noch in keiner ausschließlichen Weise den Handwerksgehilfen zukam, beweisen mehre von Wilda angeführte Thatsachen. Derselbe schildert nämlich die um 1392 zu Frankfurt a. M. auf einer Trinkstube des Römers tagende und nachtende Geschlechtergesellschaft, welche sich später die „Gesellschaft auf Limpurg" nannte, und von welcher nach demselben Forscher zwischen den Jahren 1390 und 1394 die älteste „Gesellen-Ordnung" verfaßt worden ist. Im Jahre 1495 schrieb sie sich „die gemeine Ganerben, Gesellen oder Hausgenossen von der Gesellschaft der alten Geschlechter des Hauses alten Limpurg" oder „die Geschlechter, Ganerben oder Hausgenossen der uhralten adeligen Gesellschaft des Alten-Limpurg zu Frankfurt am Main." Im Jahre 1496 errichtete dieser Club eine neue „Gesellenordnung," welche ferner 1585 und 1636 erneuert ward, wir wissen aber nicht, unter welchem Titel. Handwerker und deren Nachkommen wurden in das Register der Gesellschaft, welches „Gesellentafel" hieß, nicht aufgenommen. Vergl. Wilda S. 212—216. Auch zu Hamburg und anderwärts sind im 14. Jahrh. außerhalb der Zünfte manche ähnliche „Gesellschaften" errichtet worden.

Daß aber der Stand der Gehilfen beim Handwerke im 14. Jahrh. gegen früher sich mannichfach hob, geht schon aus der Hebung des Meisterstandes hervor, welcher jenen um so mehr mit sich empor ziehen mußte, als seine Gehilfen zum Theil aus seinen Söhnen bestanden, welche wir daher als bedeutend unterschieden von den eigentlichen Knechten betrachten müssen, obgleich gewiß anzunehmen ist, daß zwischen den Meisterssöhnen und manchem „Knechte" ein intimes Verhältniß bestanden habe, wenigstens sofern der Knecht die Aussicht auf die Meisterschaft hatte. Freilich waren die Meister mit allen Mitteln darauf bedacht, nur die Söhne in ihre Stellung einst einrücken zu lassen, sodaß die meisten Knechte bis an ihren Tod eben Knechte blieben, ein Umstand, der wohl zu beachten ist, um die Lage der Handwerksgehilfen richtig zu würdigen. Diese mußten aber trotz oder eben wegen ihrer Stellung, durch welche sie größtentheils für immer vom Meisterstande ausgeschlossen waren, das Bedürfniß engerer Verbindungen unter sich fühlen, und so entstanden mindestens schon im Anfange des 14. Jahrh. solche Verbrüderungen unter den Handwerksgehilfen, wie man dergleichen Statuten der Böttchergehilfen aus dem Jahre 1321 (nach Wilda) in Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald als wahrscheinlich schon längere Zeit bestehend und namentlich in religiös-kirchliche Formen gekleidet kennt, obgleich derselbe Gewährsmann die Existenz förmlicher Gesellengilden im 14. Jahrh. bezweifelt. — Wie die Meister durch ihre Rathsfähigkeit und aus anderen Gründen zur öffentlichen Führung eines Degens kamen, so ahmten auch die Gehilfen diese Sitte bald nach, und traten überhaupt seitdem in feierlichen Aufzügen, geselligen Vergnügungen und anderen gemeinschaftlichen Unternehmungen mehr in die Oeffentlichkeit. Man liest bereits aus dem 14. Jahrh., noch mehr freilich aus dem 15. Jahrh. von „Gesellenschießen" in Cöln, Augsburg, Nürnberg und anderen Städten, und mochte sich auch der Name zunächst nur auf die Dauer der Festlichkeit und das Verhältniß des einen zum anderen Gehilfen, nicht auf die Bezeichnung dem Meister gegenüber, beziehen, so ist es doch sicher, daß ein solches Ge-

sellenschießen oder Gesellenstechen seine Genossen vorzugsweise an jungen Handwerkern hatte, zum größten Theile wol freilich an Meisterssöhnen, warum aber nicht auch zuweilen an einem wackeren „Knechte?"

Aus dem 15. Jahrh. mögen zunächst einige durch Ort und Zeit bestimmte Data sprechen, ehe wir zur allgemeinen Schilderung des Gesellenwesens in diesem Zeitraume übergehen. Zunächst besuchen wir mit Wilda den skandinavischen Norden, wo aus dem Anfange dieses Jahrhunderts mehre Gesellen-„Gilden," wenn auch vorwiegend mit religiöser Farbe, uns ihre Statuten hinterlassen haben. Im J. 1403 nämlich errichteten zu Kopenhagen die Gehilfen des Bäckergewerks (Wilda nennt sie „Gesellen") unter dem Patronate der heiligen Katharina mit Genehmigung des Rathes, der Aelterleute und der Brüder (d. h. der selbständigen Genossen oder der Meister) der dasigen Bäckergilde ihrerseits auch eine Gilde, für welche unter Anderem Folgendes bestimmt war. Es sollten im Jahre zwei besondere Feste mit feierlicher Messe begangen werden, das eine am Donnerstage nach Pfingsten, das andere am Kanutstage, nämlich am 7. Jan., wobei jeder Bruder opfern mußte. Damit waren verbunden solenne Mahlzeiten und eine Menge von Vorschriften für Erhaltung der Ordnung bei denselben und bei anderen Zusammenkünften. Wir finden in den Statuten ferner Bestimmungen über das Grabgeleit der verstorbenen, die Unterstützung und Pflege der kranken Brüder, das Eintrittsgeld, die jährlichen Beiträge u. s. w., ebenso wie in den Gilden der selbständigen Handwerker und anderer Genossenschaften, nur angepaßt an die besonderen Verhältnisse. Jeder Bäckergesell („Gesellen" mochten sie sich unter einander ebenso gut nennen wie „Brüder"), der in Kopenhagen Arbeit fand, sollte sich der Brüderschaft anschließen; kein Genosse sollte bei Strafe der Ausschließung den anderen vor den Vogt belangen, bis ein Versuch zur Sühne durch die Vorsteher der Gesellenbrüderschaft (durch die „Schaffere") gemacht sei; von diesen sollte die Sache dann erst an die Aelterleute der Bäckergilde kommen; es wird den Brüdern zur Pflicht gemacht, den Brodverkauf für ihre Herren ordentlich wahrzunehmen, keinen Käufer von dem Tische eines Anderen zu sich herüberzulocken u. s. w. Das sehr ausführliche Statut findet sich in extenso abgedruckt bei Pontoppidan in den Annales eccles. Dan. II. p. 449. Aehnliche Brüderschaften unter den Gehilfen anderer Handwerke und Ortschaften Skandinaviens und Teutschlands wurden in derselben und in der bald darauf folgenden Zeit gegründet, so durch die Brauerknechte die Vincentiusbrüderschaft zu Hamburg, wo man ebenfalls den Namen „Gilde" in den Statuten brauchte. Vergl. Wilda S. 343, und über die näheren Bestimmungen derselben Schlüter in seinem „Traktate von denen Erben in Hamburg," 1698. — Auch in den anderen Theilen Teutschlands existirten damals ähnliche Verbindungen; nur hat man sich zu hüten, bei den im Mittelalter so zahlreichen kirchlichen „Brüderschaften" sich immer geschlossene Gesellschaften von Angehörigen derselben gesellschaftlichen Stufe zu denken. Die meisten derselben bestanden aus Leuten aller Classen, aus Laien und Geistlichen, z. B. die Calandsbrüderschaft in Halle a. d. S., und existirten zum Theil wol schon vor der Zeit der (eigentlichen) Handwerkerzünfte. Ein ähnlicher Irrthum wäre es, anzunehmen, daß alle Vereinigungen, welche sich „Knechte" nannten, etwa wirkliche Knechte zu Genossen hatten. So waren die „Marienknechte" zu Halle a. d. S. keineswegs Handwerksgehilfen, sondern nichts Anderes als — Mönche (servi beatae Mariae).

Charakterisiren wir das Leben der Handwerksgehilfen während der Zeit vom 14. Jahrh. bis zur Reformation im Allgemeinen, so finden wir als Bezeichnung derselben den Meistern gegenüber fast immer noch den Namen „Knechte;" „Gesellen" nannten sie sich nur hier und da unter einander, wie die Glieder vieler anderen Genossenschaften und Stände. Auf den Namen Bursch oder Knappe u. s. w. sind wir nicht gestoßen; die Documente der Zeit sind freilich meist in lateinischer Sprache abgefaßt, sofern sie von den höheren Ständen ausgingen, und die Schriftstücke der niederen Stände haben wol meist ihren Weg bis zur Neuzeit nicht gefunden. Daher kommt es auch, daß wir von der Lehrzeit, dem Uebergange des Lehrlings zum Gesellen, dem Gesellenstücke, der Gesellentaufe u. s. w. äußerst wenig wissen, obgleich angenommen werden muß, daß diese Dinge, wenn auch unter anderem Namen, schon vor der Reformation vorhanden waren. Was die Arbeitszeit, den Contract, die Kündigung zwischen Meistern und Knechten betrifft, so darf man mit Sicherheit annehmen, daß die oben citirten wiener und schweidnitzer Satzungen überall in fast absolut gleicher Geltung gestanden haben, da sie einen Gegenstand betreffen (Lohn), um welchen sich als Mittelpunkt der materiellen Interessen fast alle Erscheinungen in der Geschichte des Gesellenwesens drehen, außerdem aber schon im damaligen Teutschland solche wichtige Punkte sehr bald überall eine gleiche Haltung annahmen. Streitigkeiten über das Entweder- Oder der Stückarbeit und der Tagearbeit sind uns nicht bekannt; man hat vorauszusetzen, daß meist in Tage- und Wochenlohn gearbeitet wurde, da ja die Gehilfen — was im Ganzen dasselbe zu bedeuten hat — meist bei den Meistern in Kost und Wohnung standen. Auch mit der Zahl der Gehilfen bei demselben Meister wird es fast überall wie bei den schweidnitzer Schneidern gehalten worden sein; Ausnahmen mußten natürlich bei Bauhandwerkern und fabrikmäßigen Manufakturen stattfinden. Auch tauchen schon hier und da, obgleich sehr vereinzelt, solche Tumulte der Knechte auf, welche gegen die Meister gerichtet waren, wie denn schon 1421 der Rath zu Frankfurt a. M. besondere Artikel gegen die „Schuhknechte" aufstellte, weil sie Tumulte begingen und sich nicht fügen wollten.

Die Frage, wann das Wandern der Handwerksknechte, von welchem bisher noch gar nicht die Rede gewesen ist, aufgekommen sei, wird dahin beantwortet werden müssen, daß es mit dem freien Handwerke und der freien Zunft zugleich seinen Anfang genommen habe, und wenn das 15. Jahrh. z. B. seine fahrenden Schüler oder Schullehrer hatte, so hat es auch fahrende Handwerker, Meister

wie Gehilfen geschehen. Es war schon damals Sitte, daß kein Gehilfe Meister werden konnte, wenn er nicht zuvor eine bestimmte Zeit gewandert war und darüber sein Certificat (Kundschaft) aufweisen konnte. Denn die Meister wollten nicht nur tüchtige Gehilfen haben, sondern suchten auch Alles hervor, wodurch das Meisterwerden eines Gehilfen erschwert wurde. Indessen scheint damals noch das Wandern der Gehilfen meist in einer Weise vor sich gegangen zu sein, welche die öffentliche Aufmerksamkeit noch wenig auf sich zog, da man in den Geschichtswerken über jene Zeit selten eine Notiz darüber findet, obgleich es schon damals seine bestimmten Formen sich gebildet haben mochte, wohin z. B. sicherlich bereits das Geschenk mit dem Unterschiede geschenkter und ungeschenkter Handwerke und Städte gehörte. — Der goldene Boden des Handwerks bestand zumeist in der Art und Weise, wie die Meisterzunft die Zahl ihrer Mitglieder zu beschränken wußte. War es schon für einen Meisterssohn nicht leicht, das Meisterrecht zu erlangen, so mußte es für die anderen Gehilfen („Knechte") um so schwerer sein, in dieses geschlossene Heiligthum einzudringen. Aus diesem Grunde wurde einestheils die Prüfung auf den Meister sehr erschwert, d. h. ein schwieriges Meisterstuck verlangt, welches ohne höhere Instanz dem Urtheile der Meister unterlag, wie wir z. B. wissen, daß die Meistercandidaten zu Coblenz im J. 1454 sich hierüber beklagten; anderentheils waren die Geldkosten dabei oft so enorm, daß Mancher schon deshalb nicht zur Meisterschaft gelangen konnte. Das so einkommende Geld wurde meist durch die damit verbundenen Eß- und Trinkgelage absorbirt.

Auch die Gehilfen ergaben sich je nach ihren Mitteln dem damals herrschenden Luxus in Essen, Trinken, Kleidung u. s. w., und liebten das gemeinsame Auftreten vor der Oeffentlichkeit, obgleich ihre Corporationen noch nicht mit den Ansprüchen und Gewaltthätigkeiten der nachfolgenden Periode sich geltend machten. Ueber ihre Quartalversammlungen, ihre Chargen, namentlich den später sogenannten „Altgesellen," ihre Lade, dieses intacte Heiligthum u. s. w., gestehen wir aus jener Zeit ebenso wenig berichten zu können als über die Herbergen. Wir können nur noch einige Notizen über die Kleidertracht anfügen. Als der 1497 zu Lindau gehaltene Reichstagsabschied eine von jenen zahlreichen mittelalterlichen Kleiderordnungen festsetzte, bestimmte er unter Anderem auch, „wie sich Hanntwercksleüt die Jrs Hanntwerck's in Ubung sint, Jhre Knecht auch sunst ledig Knecht, mit Jrer Klaidung, ziemlich tragen und hallten sollten." Der 1498 zu Freiburg im Breisgau stattfindende Reichstag bestätigte obige Kleiderordnung, und setzte unter Anderem Folgendes fest: „Handtwercksleüt und ihr Knecht, auch sunst ledig Knecht, sollen kein Tuch zu Hosen oder Kappen tragen, deß die Ele über drew Ort (¾) eines Guldin kost; aber zu Röcken und Mänteln sollen sye sich Jnlenndischen Tüchern, der die Ele nit über einen halben Guldin kost, begnügen lassen: auch kein Gold, Perlin .... antragen." Vergl. Lüning, Des Teutschen Reichsarchivs partis generalis continuatio p. 183 seq. bei Berlepsch. — Daß man aus jener Zeit so wenig von Collisionen zwischen Handwerksgehilfen und Polizei hört, hat zumeist seinen Grund in der Versammlungs- und Redefreiheit, welche wenigen Beschränkungen unterworfen war. So hielt im Jahre 1459 zu Regensburg eine große Menge von Meistern und Gehilfen des Bauhandwerks, besonders Maurer und Steinmetzen, eine Versammlung, um sich über die Hauptgrundsätze für Arbeit, Schiedsgerichte u. s. f. zu vereinigen. Die Staatsgewalt glaubte durch die in ihren Augen sehr tief stehenden Handwerker noch nicht wesentlich gefährdet zu sein. Ein Document in Dreyhaupt's Beschreibung des Saalkreises aus dem Jahre 1476 nennt die Handwerker gradezu „arme Leute," und der Reichstag des Jahres 1500 rechnet die „Handwerksleute" gar nicht zu den „Bürgern." — Das Heirathen eines Handwerksgehilfen war ein sehr seltenes Ding; in der Regel konnte ein verheiratheter Gehilfe weder bei einem zünftigen Meister Arbeit finden, noch bei einer Zunft das Meisterrecht gewinnen, für welches schon damals das Heimführen einer Meisterstochter oder Meisterswitwe eine von den Bedingungen war, auf welche von der Zunft streng gehalten wurde, ohne daß Stadt- und Staatsregiment sich viel darum bekümmerte. Der Staat hatte sich noch nicht als Populationsfabrik constituirt.

D. Das Gesellenwesen von der Reformation bis zum dritten Jahrzehnt des 18. Jahrh., oder vom Reichstage zu Augsburg 1530 bis zum Reichsschlusse von 1731.

Wenn auch von einer directen Einwirkung der Reformation auf die Lage des Gesellenstandes keine Rede sein kann, so ist doch ein indirecter Einfluß unverkennbar gewesen. Die neue Lehre förderte die Jdeen der persönlichen Freiheit und ward besonders von der Jugend lebhaft ergriffen, freilich auch gemisbraucht. Der Gehilfe („Knecht") suchte sich vom Meister je mehr und mehr zu emancipiren. Auf der anderen Seite begann theils die Unterwerfung der Städte unter die landesherrliche Gewalt und besonders die Beseitigung des städtischen Zunftregimentes, wodurch den Meistern zugleich ein Mittel der Zucht über die Gehilfen entzogen ward, theils das strengere Landespolizeiwesen mit Gesetzen, Censurverboten, Paßverordnungen u. s. w. Namentlich sind es die reichstäglichen und landesherrlichen Bestimmungen, aus deren Natur auf den damaligen Zustand des Gesellenwesens geschlossen werden kann. Hierher gehört besonders die 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg festgestellte „Neue Kayserliche Ordnung und Reformation guter Policey im heiligen Römischen Reich;" vergl. Lüning: „Des Teutschen Reichsarchivs" u. s. w. S. 570 ff. Die hier befindliche Kleiderordnung sagt unter Anderem, es seien in den Städten gemeinlich dreierlei Bürger und Einwohner, nämlich 1. „gemeine Bürger und Handwerker;" 2. „Kauf- und Gewerbsleut" und 3. „andere, so im Rath von Geschlechten oder sonst ehrlichs Herkommens, und ihrer Zinß und Renthen sich ernehren." Nachdem den gemeinen Bürgern, Handwerkern und gemeinen Krämern Gold, Silber, Perlen,

Sammet u. s. w. zu tragen verboten ist, heißt es weiter: „Item, sollen die Handwerksknecht und Gesellen kein Gold, Silber, Seyden oder Straußfedern tragen, auch kein zerhauen oder zerschnitten Kleyd anmachen lassen, sich auch sonst in ihrer Tracht nicht anders halten, dann jetzo von Handwerckern in Städten gemeldt ist.“ Von besonderem Interesse ist für uns dabei nicht sowol der durch die Polizei bekämpfte Kleiderluxus, welcher aus jenen Zeiten bekannt genug ist, als vielmehr der doppelte Drang, einmal die Standesunterschiede äußerlich zu verwischen, dann dieselben festzuhalten, sowie der den Handwerksgehilfen beigelegte Name. Offenbar nannte man damals noch die Gehilfen der meisten Handwerke „Knechte;“ aber schon fing der Name „Gesell“ an für gewisse Gehilfen üblich zu werden, namentlich wol bei solchen Branchen, welche sich künstlerisch gestalteten oder an die Kunst anstreiften. So ist z. B. in alten Documenten von dem kunstfertigen „Gesellen“ Peter die Rede, welchen der Seidensticker Miller zu Nürnberg hatte. Doch war dieser Name noch weit davon entfernt, nur für Handwerksgehilfen üblich zu sein, wie dies z. B. sich erweist aus dem Krämerstatute zu Frankfurt a. M. von 1559, worin bestimmt ist, daß, wenn Jemand in diese Innung oder Zunft oder „Gesellschaft“ treten wollte, dessen Vater oder Mutter dieser Genossenschaft schon angehört hatte, er nur das halbe „Gesellengeld“ zu erlegen hatte. — Außerdem befaßt sich die Polizeiordnung von 1530 ziemlich ausführlich mit dem Wandern der Handwerksgehilfen, indem sie denselben z. B. streng vorschreibt, daß sie stets ihre „Kundschaft,“ d. h. ein beglaubigtes Arbeitsbuch, bei sich führen und auf Erfodern vorzeigen sollen, und (im Tit. 39. §. 1) eine „Abstellung des müssigen Umhergehens, Schenkens und Zehrens, und wie es zu halten, wenn fremde Gesellen ankommen und Arbeit verlangen,“ enthält. In letzterer Hinsicht war es nämlich schon längst üblich, daß besonders die Altgesellen die Arbeit vermittelten, eine Vermittelung, welche man jetzt überwiegend der Zunft der Meister zuweisen wollte. Auch bestand schon damals der Unterschied der geschenkten und ungeschenkten Handwerke und Städte, und verbot obige Polizeiordnung das Schenken (d. h. die Darreichung eines Geschenkes, welches nicht blos in Geld, sondern auch in freier Zehrung, Wohnung u. s. w. bestand) an die wandernden Gehilfen, weil dadurch das müßige Umhertreiben sehr gefördert ward, aber fast ganz ohne Erfolg. Zugleich ist in dem citirten Titel und Paragraphen eine Verordnung enthalten, welche lautet: „Von Handwerksstrafen, Umtreiben und Unredlichmachen der Handwerker, wie, wenn dieses geschieht, zu verfahren.“ Allein die Verbote gegen die Strafen, welche auch die Gehilfen sich unter einander auferlegten, wenn einer etwa seinen Gruß falsch hergesagt oder den verhaßten Polizeigesetzen gehorcht hatte, gegen die Verwendung dieser Gelder zu Trinkgelagen, gegen das durch die Geschenke genährte arbeitslose Umhertreiben, gegen das Unredlicherklären oder in Verruferklären eines solchen, welcher z. B. einen Erhenkten losgeschnitten oder bei einem verrufenen Meister Arbeit genommen hatte, scheinen bei dem schon damals sehr starken esprit de corps wenig gefruchtet zu haben. — Gegen den Corporationsgeist der Handwerker schritt z. B. auch in Frankreich Franz I. ein, indem er 1539 die neben den Zünften bestehenden Corporationen verbot, sodaß viele bis dahin selbständige Meister zu abhängigen Arbeitern wurden.

Die auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1548 vereinbarte Reichspolizeiordnung setzte das Werk von 1530 fort. Sie legt bereits im Allgemeinen den Gehilfen den Namen „Gesell“ bei, und hat es im Uebrigen besonders mit den Streitigkeiten zwischen Meistern und Gehilfen, sowie mit dem großen Kostenaufwande für die zu prüfenden Gehilfen zu thun. Es heißt hier unter Anderem: Es sei ein Misbrauch, „daß bei etlichen Handwerkern, als Kantengießern, Tuchscherern und dergleichen, so sie frembde Gesellen prüffen und zur Arbeit anstellen, unnothwendiger Kosten, mit dem Weingang und Beherbergen auffgewendt und folgends auff die Arbeit geschlagen wird, daß auch großer Zweyspalt unter den Handwerken entsteht, derwegen daß sie an allen Orten nicht gleiche, sondern unterschiedliche Lehrjahr haben, darumb sie, so außgelernt haben, an allen Enden nicht zulassen..... So fällt auch täglich deß Kostens und Lohns halben Irrung und Mißverstandt zwischen Meister vnd Gesellen, welchen allen oberzahlten Mängeln stattlich zu begegnen und darin gute Ordnung und Maß fürzunehmen, die unvermeidliche Notturfft erfordert.“ Im ferneren Verlaufe werden nun durch die Polizeiordnung diese Misbräuche streng verboten, und namentlich angeordnet, wie es bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen über Lohn[1]), Kost u. s. w. zu halten sei, wie es scheint mit einigem Erfolge. Titel 37 enthält im Besonderen die Vorschrift über das „Betragen zwischen Meister und Gesellen in Ansehung des Essens und Trinkens,“ und verbietet im Gesellencontracte gewisse Arten der Beköstigung speciell festzusetzen, was auch später mehrfach wiederholt worden ist. Auch das Verbot des Geschenks ist hier von Neuem eingeschärft, jedoch ohne alle Wirkung. — Bereits im J. 1551 sehen wir wiederum eine Reichspolizeiordnung gegen gewisse Ausartungen im Gesellenleben kämpfen, namentlich gegen das Schelten und die Aufstände. Es wiederholte sich nämlich je länger je mehr, daß in Folge von Schimpfen und Schmähen der Gesellen unter einander, wobei die Mehrzahl derselben der einen Partei Unrecht gab, diese in Verruf gethan („gescholten“) ward, und besonders die Altgesellen dieses Unwesen des „Auftreibens“ begünstigten, indem sie, um den Beschlüssen der Majorität gegen die Widerstrebenden, sowie gegen die obrigkeitlichen Maßregeln Nachdruck zu geben, von Ort zu Ort Zettel oder Briefe schickten, auf welchen die Verrufserklärung enthalten war, und welche sich wie ein Lauffeuer bald über ganz Teutschland und weiter verbreiteten. Wohin

1) Zu Brügge war es im 16. Jahrh., z. B. bei den Webern, üblich, daß ein Meister $^3/_5$, ein Geselle $^2/_5$ vom Verdienste erhielt.

nun auch ein solcher für unehrlich Erklärter oder „Gescholtener" kam, wurde er von den anderen Gesellen gehöhnt und in jeder Weise verfolgt; nahm ihn ein Meister in Arbeit, so traten die anderen Gesellen aus der Arbeit. Das Schelten und für unehrlich Erklären traf nicht selten auch die Meister, welche sich in dieser Weise außerordentlich viel gefallen ließen, um nur ihr Geschäft fortsetzen zu können, und nicht ein allgemeines Niederlegen der Arbeit von Seiten der Gesellen zu veranlassen. — Der Reichstagsabschied zu Speier vom Jahre 1570 enthält im §. 152 eine wiederholte „Abstellung der Handwerksmißbräuche bei geschenkten und ungeschenkten Handwerkern," und im Jahre darauf verordnete ein kaiserliches Mandat, daß die Gesellen, um einem einwandernden Arbeit zu verschaffen, zu diesem Zwecke nicht mehr einen oder zwei aus ihrer Mitte zu wählen, sondern daß die Arbeit suchenden diese Pflicht selbst zu übernehmen, resp. sich den Bestimmungen der Meister hierüber zu unterwerfen hätten.

Wie groß und im Zunehmen begriffen einestheils das den höheren Classen misfällige Wesen sein mußte, wie unwirksam anderentheils das bisherige Verbot, davon gibt einen neuen Beweis das Edict des Kaisers Maximilian II. vom 12. Nov. 1572, welches sich besonders gegen das Feiern der Gesellen an dem „blauen Montage" richtete, wobei oft Mord und Todtschlag vorfielen. Nach Berlepsch haben die blauen Montage ihren Namen wahrscheinlich daher, daß man während der Fastenzeit die Kirchen mit blauem Tuche ausschlug, und ist die Bezeichnung des Feierns an den Montagen, was Anfangs wol nur in der Fastenzeit stattgefunden habe, durch den Namen „blauer Montag" erst in dem 16. Jahrh. entstanden, und zwar hätten wol zuerst diese Sitte die Meister eingeführt, von welchen sie dann auf die Gesellen übergegangen wäre. Schon die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 kam mit verschärften Bestimmungen namentlich auf die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen zurück, und setzte unter Anderem im Tit. 38. §. 6 mehre Punkte in Bezug auf den Contract wegen der Kost fest, welche in dem Contracte nicht bestimmt sein durfte. Wir brauchen zur Erklärung von dergleichen wiederholten Versuchen zur Schlichtung der hierhergehörigen Mishelligkeiten wol kaum zu sagen, daß damals fast ohne Ausnahme alle Gesellen bei den Meistern noch in Kost und Wohnung standen, daß aber trotzdem das Verhältniß keineswegs immer ein patriarchalisch-familiaires war. Nicht minder waren die theuren Meisterstücke schon in jener Zeit wiederholt der Gegenstand der Klage für die Gesellen, welche in diesem Punkte die Meister gegen sich, aber fast die ganze übrige menschliche Gesellschaft, besonders die Obrigkeiten, für sich hatten. Ueberhaupt wendete sich die Staatsgewalt im 16. Jahrh. gegen alle Staaten im Staate, und somit namentlich auch gegen die Zünfte der Handwerksmeister, welche zwar vielfach noch von früher her in einer gewissen Unterwürfigkeit standen, indem sie z. B. kraft der alten Privilegien herrschaftlichen Beamten, kaiserlichen Commissarien u. s. w. unentgeltlich, wenn auch unter Verabreichung von Zehrungskosten, den Reisebedarf an Sätteln, Radbeschlägen u. s. f. zu liefern hatten, und anderen Reallasten unterworfen waren, aber im Uebrigen gegen die aufstrebende Omnipotenz der Fürsten sich sehr spröde zeigten, weshalb schon damals durch diese einzelne Zunftgesetze eine aufgezwungene Reform erfuhren.

Der in dem Vorstehenden beispielsweise skizzirte Zustand währte im Ganzen bis zum 30jährigen Kriege; durch ihn erfuhr er in mancher Beziehung eine Aenderung. Die fürstliche Gewalt unterdrückte, besonders nach seinem Ende, mit größerem Erfolge als bisher die Selbständigkeit der Städte und der Handwerkerzünfte, die von ihr jetzt manche Verordnung annehmen mußten, welche vorher unmöglich zu sein schien, und namentlich in den größern nordischen Städten immer mehr aus den Magistraten verdrängt wurden. Aber indem hierdurch und aus anderen Gründen der Meisterstand von seiner Blüthe herunterkam, verlor er auch an Gewalt über die Gesellen, deren Sitten durch den Charakter des Krieges sehr viel an Ungebundenheit und Rohheit zunahmen, wie sich dies besonders in den wüsten Herbergsgelagen und frivolen Liedern zeigte. Gesellen wurden Soldaten und Soldaten wieder Gesellen. Aber je mehr die innere moralische Sittsamkeit ihre Bande verlor, desto rigoröser wurde die äußere Sitte, desto barbarischer war man in der Beobachtung der hergebrachten Formalitäten. Suchen wir die Zustände des Gesellenwesens, etwa bis zum Anfange der 80er Jahre, durch einige Beispiele zu illustriren.

Der Name „Geselle" ward immer ausschließlicher den Gehilfen der Handwerksmeister beigelegt, wie dies z. B. die vom österreichischen Kaiser im J. 1658 gegebenen Artikel für die Zunft der Papierer, sowie das kurfürstlich braunschweig-lüneburgische Gildenreglement von 1692 beweisen. Doch sprach man auch damals in Beziehung auf gewisse Gewerke nur von Knechten, z. B. von „Bäckerknechten" in den betreffenden würtembergischen Gesetzen, sowie von „Brauerknechten" und „Bäckerknechten" (meist kurzweg „Knechten"), z. B. in der würtembergischen Müllerordnung vom Jahre 1729. Andererseits behaupteten selbst die Inhaber der größten Tuchmanufacturen den mittelalterlichen Namen der Meister. Die Lehrlinge standen unter einer harten Fuchtel von Seiten der Meister und Gesellen, und hatten ein schweres Stück Weg bis zum Gesellen. So mußten z. B. in Paris die Lehrlinge bei den Strumpfwirkern zehn Jahre lernen, um die Zahl der Meister, und somit der Gesellen, nicht zu stark zu vermehren. In Würtemberg und anderen teutschen Ländern mußte ein Meister, welcher einen Lehrjungen ausgelernt hatte, meist mehre Jahre warten, ehe er wieder einen Lehrjungen annehmen durfte. Die Meister suchten auf alle Weise ihre Söhne beim Meisterwerden zu begünstigen, wogegen z. B. die würtembergische Bierbrauerordnung von 1618 ankämpft. Ueberall finden wir die landesherrliche Gewalt bei der Aufstellung von Verboten gegen die theuren, unzweckmäßigen, schwerverkäuflichen, chicanösen Meisterstücke. Doch gestattete damals die Staatsgewalt noch, selbst

die brandenburgische, daß die Meisterzahl eine normirte oder fixirte sei; so durften z. B. in Berlin jährlich nur acht neue Meister sich setzen, während in anderen Ländern die Zahl der Meister die alte blieb, wenn auch die Einwohnerzahl stieg. Man darf daher im Allgemeinen annehmen, daß die Zahl der Gesellen damals meist größer war als die Zahl der Meister. Aber auch die Zahl der Gesellen bei Einem Meister hatte meist ihr geringes Maximum, welches z. B. in der kieler Schneiderordnung von 1634 auf drei festgesetzt war, während ein Meister nur einen Jungen auf einmal halten sollte. In den Verhältnissen des Lohnes, der Arbeit (fast nur Tage- oder Wochenarbeit), des Wanderns u. s. w. zeigt sich ebenfalls keine wesentliche Aenderung gegen die mittelalterliche Vorzeit.

Desto mehr aber steigerten sich die sogenannten Misbräuche, welche die Gesellen unter sich einführten, wenn man nicht vielleicht annehmen darf, daß diese Steigerung nur ein subjectiver Schein sei, sofern sie immer mehr mit den Ansichten und Foderungen der gebildeten Stände und der Staatsgewalten, sowie der Schriftsteller in Collision geriethen. Die landesherrlichen Verordnungen zogen besonders gegen die blauen Montage zu Felde, z. B. die würtembergische Bauordnung von 1655, wo sie „gute Montage" genannt sind, und wo unter Anderem zugleich die tägliche Arbeitszeit normirt ist. Dieselbe Bauordnung verfügt, 2. Thl. 3. Abschn., unter Anderem, „daß fürohin keine heimliche noch öffentliche Versammlungen (der Gesellen) oder Gericht von ihnen gehalten, auch keine Strafen, weder von Meistern noch Gesellen, um welcherlei Sach es wäre, vorgenommen werden sollen." Um fernere Beispiele anzuführen, so verbieten das Reichsgutachten vom 8. Jan. 1681 und das kaiserliche Commissionsdecret vom 6. Juni 1685 die „Mühlstühle oder Schnurrmühlen," welche bei gewissen Ceremonien der Gesellen in Anwendung kamen. — Auch die gegen den in der That enormen Luxus der Handwerker, besonders in der Kleidung, gerichteten Verordnungen nehmen in diesem Zeitalter noch nicht ihre Endschaft, selbst nicht nach dem Aufhören des 30jährigen Krieges. Die unter dem 23. April 1612 vom Herzoge Georg von Sachsen erlassene und durch den Landtag zu Torgau bestätigte Kleiderordnung sagt in dem Abschnitte: „Gemeine Bürger, Handwergsleute vnd Gesellen" unter Anderem Folgendes: „Ihre haupttracht zu Mützen von gutem Tuche, Kardecken, oder Doppeltaffet, mit schwarzen Schmassen, Füchsen vnd andern gemeinen Futter, auch andere gemeine Hüte mit Daffet oder anderen schlechten zeuge gefüttert vnd nicht höher. Krausen von Schwäbisch zu 8 groschen vnd höher nicht, kürtzer als ein halb viertel, auch ohne Zancken. Ihre Ehrenkleider mögen sie von Machever, Viertrath, Vorstat, Grobgrün, welches im Lande gemacht, mit halb seidenen Börtichen einfächtig verbrämet, ihre Mäntel von Landtuche, mit Zindeldorten auffschlägen. Die täglichen Kleider von Tuche, Leder oder Parchet vnd nichts höhers ihren anmachen lassen. Aller silbernen Beschläge an Gürteln, Gehencken vnd Knäuffen sich gäntzlich enthalten. Dieser Söhnen vnd Gesellen soll zu Ehrenkleidern gut Landtuch vnnd Leder verstattet werden." Dieses Document ist außerdem noch deshalb bemerkenswerth, weil es die „Gesellen" ausdrücklich von den Dienstboten, den „Knechten" und „Mägden" unterscheidet. Vergl. Berlepsch, Chronik vom ehrbaren und uralten Schneidergewerk S. 67—69. Die eben genannte Chronik citirt S. 71 u. 72 die 1636 durch König Christian IV. der Provinz Holstein gegebene Polizeiordnung, worin es unter Anderem heißt: „Nachdem auch fremde Handwerks-, vorab Schneidergesellen, mit ihrer Kleidung, Gebremels, Zanchen und großen Hosen-Bändern nicht geringe Aergerniß geben, wird ihnen solches hie mit auch untersaget, und ernstlich geboten, sich damit hinfüro nicht sehen zu lassen, sondern ihrem Handwerke gemäßige Trachten (welche in derselben Polizeiordnung weiter unten speciell vorgeschrieben sind) anzuthun — sonsten ihnen in unsern Aemtern von den Amtsdienern, in den Städten aber von den Rathsdienern und Wächtern die Kleidung abgethan und darzu mit willkürigen Strafen belegt werden."

Am Ende des 17. Jahrh. erfuhr das Handwerk durch die besonders in Preußen und Hessen aufgenommenen französischen Emigranten einen Stoß, welcher sich auch im Gesellenthume fühlbar machte. Die Einwanderer brachten nicht blos vielfach zweckmäßigere Handgriffe, Geschmack und Kunstsinn mit, sondern waren auch eine weitere Veranlassung zur Umwandlung vieler teutschen Handwerke in den fabrikmäßigen Betrieb. Eine große Zahl der Refugiés trat zwar mit ihren Gesellen in die bestehenden Zünfte ein, und in Teutschland war bis dahin jedes Handwerk noch zünftig; aber andere thaten es nicht, wurden auch von den betreffenden Staatsregierungen nicht dazu gezwungen, sondern arbeiteten auf Grund besonderer ihnen ertheilten Privilegien oder Patente. Kaum war je vorher Etwas geschehen, was in einer gleich wirksamen Weise den geschlossenen Zustand der Zünfte gesprengt hätte. Die alten Meisterschaften sahen mit Misgunst auf die Eindringlinge und hielten sich feindselig gegen dieselben. Die Gesellen der Emigranten erhielten meist nur bei französischen Meistern Geschenke, und standen so den teutschen Gesellen gegenüber, von welchen sie sich im Uebrigen durch feinere Manieren merklich unterschieden. Aber die Handwerksfeindschaft verhinderte zunächst einen wohlthätigen Einfluß auf die teutschen Collegen, welche noch lange in ihrer bisherigen Lebensweise verharrten. Grade die Zeit von jetzt ab bis 1731 und ferner ist recht eigentlich die Zeit der Klagen über die Gesellenmisbräuche und der Maßregeln gegen dieselben. Wir sind aber auch erst von jetzt an im Stande, über die eigenthümlichen Gebräuche der Gesellen nähere Auskunft zu geben, und stützen uns dabei vorzugsweise auf die im Anfange des 18. Jahrh. von dem Conrector Frisius zu Altenburg im Sächsischen herausgegebene, gegenwärtig höchst selten gewordene Schrift, aus welcher in Grimm's „Altdeutschen Wäldern" (1813) mehre Stellen abgedruckt sind. Frisius ließ bei den Gesellen der einzelnen Gewerke durch seine

Schüler sammeln, was sie zu erfahren vermochten; das Material trägt durchaus den Charakter der Wahrheit und jener natürlichen Poesie, deren „sinnige," „treuherzige" Sprüche die „Wälder" vielleicht ein wenig über die Gebühr erheben, während man ihnen beistimmen muß, wenn sie es beklagen, daß die staatlichen Verbote des 18. Jahrh. mit unberechtigter Gewalt den Gesellen viele ganz unschädliche altherkömmliche Gebräuche genommen haben (oder vielmehr: zu nehmen versucht haben).

Wir führen aus Frisius Einiges an, zunächst wie ein Lehrjunge des Schmiedehandwerks durch die Gesellen „zum Gesellen gemacht" wird. Man nimmt zu diesem Zwecke vor der Gesellenlade, diesem heiligen Bundeszeichen, welches der „Altgeselle" (auch „Ladengeselle," weil er die Lade in Verwahrung hat, oder „Büchsengeselle," weil die Lade auch „Büchse" heißt, oder „Irdengeselle" — was gegenwärtig meist etwas Anderes bedeutet — genannt) offen vor sich stehen hat [2]), drei Handlungen vor, deren Namen sind: 1) „das Feuer aufblasen," 2) „das Feuer auskühlen" und 3) „die Vorsage." Es wird ein Stuhl mitten in die Stube gesetzt und der (oder ein) Altgeselle hängt sich um den Hals ein Handtuch („Quehle"), dessen eines Ende in ein mit Wasser gefülltes Waschbecken auf einem Tische eintaucht, worauf ein anderer Geselle eine Anrede hält, deren Anfang lautet: „Mit Gunst, daß ich mag aufstehen, mit Gunst, daß ich mag zuschicken Alles, was man zum Feueraufblasen bedarf." Die Gesellen antworten ihm: „Die Gesellen geben Dir viel Schuld: Du hinkst, Du stinkst. Kannst Du nun Einen finden, der ärger hinket und stinket als Du, so stehe auf und hänge ihm den Schandfleck an, den Du anhast." Der Geselle, welcher das Feuer angeblasen, sucht sich nun Einen, der ärger sei als er, und hierauf wird der Junge hereingeholt. Diesem hängt nun jener das Handtuch um und setzt ihn auf den Stuhl, worauf der Altgeselle ihn anredet: „Wir wollen um Dich treten, so lies Dir drei Pathen aus, die Dich zum Gesellen machen." [Ein von der Meisterzunft zum Gesellen gesprochener Lehrjunge gilt eo ipso bis auf den heutigen Tag bei den Gesellen durchaus nicht als Geselle.] Demnächst wird das Feuer (symbolisch) wieder ausgekühlt und weiter wie beim Aufblasen verfahren. Der Geselle, welcher sich nun auf den Stuhl setzt, spricht: „Mit Gunst, Ihr Gesellen, glimmt es noch?" Der (oder ein) Gesellenpathe antwortet: „Mit Gunst, daß ich mag zu meinem Pathen gehen," und fragt diesen: „Mein Pathe, wie hoch gedenkest Du Dir Deinen ehrlichen Namen zu kaufen?" Die Erwiederung ist: „Um ein Fuder Krebse, um einen polschen Ochsen" u. s. w. in ähnlichen Größen. Hierauf erfolgt die „Vorsage" durch obigen Gesellenpathen, welcher nach einer Einleitung Folgendes sagt: „Doch so will ich Dir sagen, wann es gut wandern ist, zwischen Ostern und Pfingsten; wenn die Schuhe geflicket und der Beutel gespicket, dann ist wandern gut. So nimm einen ehrlichen Abschied von Deinem Meister Sonntags zu Mittage nach dem Essen, nicht irgend in der Wochen; denn es ist nicht Handwerksbrauch, daß Einer in der Woche aufstehet, und sprich, wenn es Dein Lehrmeister ist: „„Lehrmeister, ich sage Euch Dank, daß Ihr mir zu einem ehrlichen Handwerk habt geholfen; es stehet heut oder morgen, gegen Euch und die Eurigen wieder zu verschulden (vergelten)."" Zur Lehrmeisterin sprich: „„Lehrmeisterin, ich sage Dank, daß Ihr mich in der Wäsche frei gehalten; so ich heute oder morgen möchte wiederkommen, stehet es um Euch wieder zu verschulden."" Ists aber ein Meister, bei dem Du in Arbeit stehest, so sprich: „„Meister, ich sage Euch Dank, daß Ihr mich so lange gefördert habt; es stehet heut oder morgen, gegen die Eurigen wieder zu verschulden."" Willstu Dein Bündel nicht auf die Herberge tragen, sondern bei Deinem Meister liegen lassen, so sprich den Meister an und sage: „„Meister, ich wollte Euch angesprochen haben, ob Ihr mein Bündel eine Nacht wollet beherbergen."" Darnach gehe zu Deinen Freunden und zur Brüderschaft, bedanke Dich bei ihnen und sprich: „„Gott behüte Euch; saget mir nichts Böses nach."" Alsdann sei an, wenn Du Geld hast, schrote ein Viertel Bier ein, bitte Deine Freunde und Brüderschaft Du Dir und trinke Valet mit ihnen, und dann biß an (ich sage) und wandere immer zum Thor hinaus. Wenn Du naus kommst, so nimm drei Federn in die Hand und blase sie auf die Höhe. Die eine wird fliegen über die Stadtmauer, die andere wird fliegen über das Wasser und die dritte wird fliegen gleich aus. Welcher willstu nachfolgen?" — Hierauf folgt eine weitere, ziemlich abergläubisch-symbolische Anrede an den Getauften, worin ihm gewisse Vorsichtsmaßregeln, namentlich beim Wandern, eingeprägt werden, und worin unter Anderem von dem „Herren Vater," von dem „Zeichen" (dem Gesellenwahrzeichen) u. s. w. geredet wird. Der „Herr Vater" ist der Herbergswirth, und zwar wird dabei ein Schmiedemeister vorausgesetzt, weil dabei seine „Hämmer" Figur machen. Wir wollen nicht unterlassen, hervorzuheben, daß die Ermahnung an den jungen Gesellen, höflich zu sein, zum Oeftern wiederholt wird. Von einem Schmiede-„Knecht" ist nie die Rede, es heißt stets: „Geselle."

Nach erfolgtem Gesellensprechen geht man zu den übrigen Verhandlungen fort, wobei zunächst die „Gesellen-Umfrage" an die Reihe kommt. Zu diesem Ende beginnt der Altgeselle: „Mit Gunst, seid stille, Ihr Gesellen. Es sind gewesen am Sonntage acht Tage, heute wird es vierzehn Tage, daß wir nicht sind beisammen gewesen. Es ist hier (also zunächst wol in Altenburg) Handwerksgebrauch, daß wir alle acht Tage oder vierzehn Tage auf der Herberge zusammenkommen, und auflegen aller acht Tage einen Dreihellerspfennig und vierzehn Tage drei Pfennige gut Geld, das in der fürstlichen Stadt gilt, wenn wir es schicken für Bier und Wein, damit unser Gesellengeld ungetadelt sein mag. So leget auf zum ersten Male bei der Buße (Strafe)"

2) Sobald die Lade geöffnet war, mußte Jeder das Haupt entblößen. In früheren Zeiten führte der Altgeselle bei den Umfragen einen Stab.

u. s. w. Dann wird ein etwa anwesender, vor Kurzem zugewanderter fremder Schmiedegeselle gefragt, ob er noch nicht eingeschrieben sei, und, wenn dies nicht der Fall, sich vor dem Meister- und Gesellentische einschreiben zu lassen in das Gesellenregister, gegen Erlegung eines Groschens Schreibegebühr und eines „guten Trankgeldes" für den Schreiber. — Der acht- oder vierzehntägige Zwischenraum heißt Auflegzeit. — Die zweite Umfrage lautet: „Mit Gunst, stille, Ihr Gesellen. Es sind gewest am Sonntage acht Tage, heute sind es vierzehn Tage, daß wir nicht sind beisammen gewesen. Hat sich etwa bei diesen Auflegzeiten was zugetragen, das Einem oder dem Anderen nicht zu leiden steht, der wolle aufstehen vor Meister[3]) und Gesellen, und thue eine Umfrage und eine Klage; es soll ihm wohlvergönnet sein. Und schicht' ein Jeder seine Sache aus, weil wir sind in Herrn Vaters und Frau Mutter Haus, so hat man Kraft und Macht, zu reden draus, daß er's nicht spaare bei Bier und Wein, wo eine oder ander gute Gesellen beisammen sein. Auf freier Gassen und Straßen soll Einer den Anderen zufrieden lassen; zu Wasser und zu Landen wird Dir und mir und Keinem Nichts gestanden. Rede Keiner nicht viel von Handwerksgewohnheit und Geschichten, was Meister und Gesellen jung und alt auf der Herberge thun verrichten. Schweiget Einer jetzt, so schweig er hernach auch. Es heißt nicht allein: gar stille geschwiegen, sondern was Einer mit Wahrheit bezeugen kann, das stehet mir und meinen Gesellen auch wohl an. Das sei gesagt zum ersten, zweiten und dritten Mal, bei der Buße mit Gunst."

Auf die Schmiedegesellen folgen in den „Wäldern" die Böttchergesellen, deren Gebräuche, Sprüche u. s. w. bei ihren Versammlungen hier ebenfalls eine Stätte finden mögen, und zwar zunächst für das Gesellenmachen. — Der durch den zum Gesellen zu machenden „Jungen" ausersehene Geselle tritt in die Stube, wo Meister und Gesellen versammelt sind, und hält an diese folgende Anrede: „Glück herein! Gott ehr' ein ehrbar Handwerk, Meister und Gesellen! Sie wollen mir doch vergönnen, ein Wort oder zwei zu reden. Ich sage: Mit Gunst, Meister und Gesellen, es ist Meister N. N. sein Ziegenschurz (der Junge, welcher zum Gesellen gemacht werden soll) zu mir kommen, und hat mich angesprochen, und gebeten, daß ich ihn heutiges Tages schleifen (bei den Haaren ziehen) und seinen ehrlichen Namen segnen soll (auch „der Segen" genannt), nachdem es Handwerksgebrauch ist; so habe ich ihm dasselbe nicht wollen abschlagen, sondern vielmehr zusagen. So mit Gunst, günstige, liebe Meister, desgleichen alle Gesellen. Ich wollte sie (nicht: „Sie") alle mit einander gebeten haben, sie wollen mir doch vergönnen, daß ich den Ziegenschurz möchte hereinholen." Der Junge wird hereingeführt, und der zum Schleifen bestimmte Geselle spricht weiter: „Glück herein! Gott ehr' ein ehrbar Handwerk, Meister und Gesellen! Ich sage: mit Gunst, Meister und Gesellen; ich komme daher, ohn' alle Gefähr, es tritt mir nach, ich weiß nicht wer, im Ziegenschurz, der thut Solches Meistern und Gesellen zum Trutz, ein Reifenmörder und Holzverderber, ein Pflastertreter, ein Meister- und Gesellen-Verräther; er tritt auf die Schwellen; er tritt wieder davon; er spricht: ich hab' es nicht gethan; er tritt mit mir herein; er spricht, er will nach diesem seinen Schleifen auch ein guter Geselle sein." Pause. Hierauf leitet der Sprecher, der auch „Schleif-Pfaff" hieß, seine weitere Rede, sowie die drei speciellen, den Lehrjungen betreffenden, Umfragen wieder mit den vorstehenden Phrasen ein, und fragt dann, ob einer der Anwesenden gegen ihn (den Schleif-Pfaffen), gegen den Lehrjungen und dessen Lehrmeister Etwas vorzubringen wisse. Wenn (oder vielmehr da) dies nicht geschieht, wird der Ziegenschurz wieder hereingeführt, bringt einen Schemel mit, stellt ihn auf einen Tisch und setzt sich darauf. Jeder anwesende Geselle zieht ihm dreimal den Schemel hinweg, sodaß er auf den Tisch fällt. Der Gesellen-Pfaff zieht ihn jedesmal an den Haaren wieder empor, wobei der Junge etliche Male mit Bier begossen wird. Darauf spricht der Schleif-Pfaffe unter Anderem: „So ist es hier und anderswo mehr Handwerksgewohnheit und Gebrauch, daß, wenn man Einen schleift, neben dem Schleif-Pfaffen man auch muß zwei Schleif-Göttinnen haben. (Zu dem Jungen gewendet:) So siehe Dich um allhier unter den Gesellen, und lies Dir einen oder zwei aus, die neben mir Deine Schleif-Göttinnen sein." Ein Schleifgoth ist so viel als ein Schleif-Pathe oder Schleifgevatter. Dies thut der Junge, und wählt sich aus den ihm durch den Schleif-Pfaffen vorgelegten Namen einen Schleif-Namen, etwa: Hans spring in's Feld, Hans sauf aus, Hans friß umsonst, Hans selten fröhlich, Urban mache Leim warm, Valtin Stemmshorn u. s. w., worauf er sich zur Erlegung eines bestimmten Namensgeldes bereit erklärt. Dann fährt der Schleif-Pfaffe fort: „So mit Gunst, Meister N. N., daß ich Euch fragen mag: Gebt Ihr Euren Jungen auch diesmal ausgelernt? Hat er Euch auch viel Holz und Reife zuweicht und zerbrochen? Ist er auch oft bei Bier und Wein gewest, und schönen Jungfrauen nachgegangen? Hat er auch gern gespielet und wacker geturniret? Hat er auch gern lange geschlafen und wenig gearbeitet, oft gegessen und zeitlich Feierabend gemacht? Hat er auch seine Lehrjahre ausgestanden, wie es einem ehrlichen Jungen gebühret und wol anstehet?" Antwort: „Ja."

Der Schleif-Pfaffe wendet sich nun an den Jungen und spricht: „Hastu denn nun gar ausgelernet?" Antwort: „Ja." „Ei Du kannst nicht gar ausgelernet haben; denn schau Dich ein Wenig um allhier unter den Meistern und Gesellen, wie so feine alte Meister[4]) und Gesellen hier sein, doch hat noch keiner ausgelernet, und Du willst schon ausgelernet haben? Das ist noch

3) Bei solchen Gesellenzusammenkünften waren — und sind — auch Meister, mindestens einer, zugegen, oder haben wenigstens das Recht, zugegen zu sein.

4) Auch „feine Gesellen" ist noch jetzt ein sehr geläufiger Ausdruck.

weit gefehlet. Gedenkest Du auch Meister zu werden?" Antwort: „Ja." „Ei Du must zuvor ein Geselle werden. Gedenkstu auch zu wandern?" Antwort: „Ja." Nachdem noch einige Reden gewechselt worden sind, erfolgt das eigentliche Schleifen und Biertaufen, worauf der Getaufte von dem Schleif-Pfaffen weiter angeredet und namentlich in Bezug auf das Wandern gefragt wird. Die Fragen sind wieder meist so gestellt, daß ein „Ja" erfolgt, was ihm jedesmal durch ein „Nein" corrigirt wird. Es wird ihm unter Anderem gesagt, er werde auf seiner Wanderschaft mancherlei Zufälle haben, z. B. an einen Birnbaum kommen; den soll er schütteln, aber etliche Birnen für später hinzukommende reisende Handwerker übrig lassen. Dazwischen wird ihm ab und zu ein „Haar-Husch" (d. h. ein Schlag mit der Hand auf den Kopf) applicirt. Demnächst erfolgt das zweite Schleifen, und diesem der, zum Theil versificirte, Unterricht darüber; wie er sich beim Einwandern in eine Stadt zu verhalten, namentlich wie er am Thore, wo er sein Bündel bei dem Thorschreiber lassen müsse, erst das Handwerkszeichen aus der Herberge zu holen habe. Dann soll er in der Herberge (die indessen schon damals nicht immer bei einem Meister war) den „Herrn Vater, Frau Mutter, Bruder, Schwester" fein grüßen. „Hat der Herr Vater Töchter, so mußt Du sie Schwester heißen, desgleichen auch die Gesellen Brüder." Ferner: „Wenn es nun auf den Abend kömmt, und der Herr Vater will essen, so wird er zu Dir sagen: Gesellschaft, komm her und iß mit; da darfstu nicht flugs herzulaufen, sondern kannst sagen: Herr Vater, ich sage Euch Dank dafür. Heißt er's Dich zum andern Mal, so magstu Dich wol hinsetzen; denn zum dritten Mal thun sie es gerne vergessen. Hastu Geld, so gib etwas zum Bier." Ferner: „Hastu nun auf den Morgen in der Stadt Lust zu arbeiten, so sage: Herr Vater, ich habe Lust zu arbeiten, ich sage mit Gunst, daß ich fragen mag: Wer schauet Einem um Arbeit um? So wird er Dir's bald sagen; denn an manchem Ort schauet der Altgeselle um, an manchem Ort der Bruder, an manchem Ort muß man sich selber umschauen." Die weitere Instruction lautet dahin, daß der Geselle, während der Altgeselle nach Arbeit umschaut, spazieren gehen soll, und dabei sich besonders das Stadtzeichen ansehen und merken soll. „Denn wenn man das Wahrzeichen einer Stadt nicht weiß, so glaubt man es nicht gerne" (nämlich daß Einer dort gewesen sei). Dabei muß der Junge auf die vorgelegten Fragen immer mit Ja antworten, und dieses wird ihm dann ebenso oft in ein Nein umgekehrt. — Nachdem der Junge zum dritten Male geschleift ist, bittet der Schleif-Pfaffe „mit Gunst" (was fast bei jedem Satze wiederholt wird), man möge suppliren, wenn er in seinen Reden etwas vergessen haben sollte. Hierauf geht er hinaus, kommt wieder herein und macht einige Complimente sammt Redensarten. Sind diese vorbei, so muß der Junge auf die Gasse hinaus laufen und dabei „Feuer!" schreien, worauf die Gesellen herbeilaufen und ihn „ziemlich mit kaltem Wasser" begießen. Zuletzt wird ein Schmaus gegeben, natürlich (wenn dieser nicht ganz arm ist) auf Kosten des neugebackenen Gesellen, diesem ein Kranz aufgesetzt, ihm an der Tafel der oberste Platz eingeräumt und dabei seine Gesundheit wacker herumgetrunken.

So respectvoll auch hier die Gesellen[5]) den Meistern gegenüber erscheinen, waren diese doch mit denselben in vielen Stücken höchst unzufrieden und ließen sich nur aus Noth Mancherlei von ihnen gefallen, namentlich die blauen Montage, welche jetzt wöchentlich gefeiert wurden, und das massenweise Niederlegen der Arbeit, wenn die Gesellenschaft irgendwie eine Genugthuung sich verweigert glaubte. Der Uebermuth der Gesellen lastete wie ein schwerer Druck auf den Meistern; aber auch unter und gegen einander übten die Gesellen den Zwang eines rohen Handwerkspennalismus. In jener Zeit ging das Schelten und Auftreiben im Schwange, d. h. die Gesellen übten eigenmächtige Maßregeln gegen Meister und Gesellen, welche sich gegen ein wirkliches oder vermeintliches Gesellenrecht, oder Handwerksceremoniell vergangen hatten. Hatte z. B. Einer mit einer Geschwächten aus demselben Glase getrunken, und wollte sich dafür nicht abfinden, d. h. eine Geldstrafe zahlen, welche meist für Trinkgelage verwendet wurde, so stand er unter Fluch und Bann; fand er sich ab, so war er wieder „ehrlich." Wenn aber Einer z. B. einen Hund oder eine Katze todt geworfen hatte, so war kein Abfinden, das man meist „Abwaschen" nannte, gestattet und der Thäter galt fortan als „unehrlich" oder „gescholten." Außerdem ließen die Meister zum Meisterrechte Niemanden zu, der z. B. einen Erhängten losgeschnitten hatte oder eine unehelich Geborene heirathen wollte. War er ein Meister, so durfte kein Geselle mehr bei ihm arbeiten; er durfte bei keiner Zusammenkunft mehr erscheinen; er durfte seine Waare nur entfernt von den übrigen Meistern ausbieten u. s. w.; denn auch die Meister handhabten unter einander dergleichen Bescholtenheitsgesetze. War er ein Geselle, so mußte er sofort aus der Arbeit; kein Geselle durfte mehr neben ihm arbeiten; wollte er an einem anderen Orte Arbeit suchen, so wurde er „aufgetrieben," d. h. man verfolgte ihn durch voraus- oder nachgeschickte Briefe, schrieb seinen Namen an die schwarze Tafel in der Herberge u. s. f. Wollte die Obrigkeit einen so Verfolgten schutzen, so verließen alle Gesellen des Handwerks die Stadt, welche somit gescholten ward; kein Geselle wagte es, bei einem dortigen Meister in Arbeit zu treten. — Auch im Uebrigen hielten die Gesellen wie die Meister streng über der Befolgung des Handwerksceremoniells und anderer Einrichtungen. So durften z. B. immer noch die meisten Gesellen nicht heirathen, worin auch die Staatsgewalten noch in vollkommener Harmonie mit den Zünften waren.

Aber gegen das Schelten, Austreiben und andere ähnliche „Misbräuche" setzte man seit dem Beginne des 18. Jahrh. ernstliche Maßregeln — zunächst aufs Papier, später ins Werk. So enthält das Reichsgutachten vom 16. März 1707 eine „Abstellung des Misbrauchs,"

5) Im 18. Jahrh. fing man an, auch von „Gehilfen" beim Handwerke zu sprechen.

den die sogenannte große Steinmetzhütte zu Strasburg sich angemaßt, Meister und Gesellen anderer Steinmetzhütten vor sich zu laden und über sie eigenmächtig Recht zu sprechen, und im kaiserlichen Commissionsdecrete vom 12. Mai 1727 ist dieses Verbot wiederholt. Ein würtembergisches Generalrescript vom 8. Dec. 1721 setzt gegen mehre Gesellenmisbräuche, z. B. das „Taufen" der Schreiner und Glaser, das „Predigen" beim Lossprechen u. s. w., eine Strafe von 10 Fl. 6 Pf. fest. Es entstanden daraus mehrfache Tumulte und Aufstände der Gesellen im Würtembergischen, im Würzburgischen und anderwärts. Namentlich hatte der Aufstand der „Schuhknechte" zu Augsburg im Jahre 1726, woran auch Genossen anderer Handwerke Theil nahmen, einen ernstlichen Charakter, und lenkte die Aufmerksamkeit der obersten Reichsbehörden in verstärktem Grade auf sich. Es war im Jahre 1727, als die Gesellen von Augsburg aus folgenden Brief durch ganz Teutschland schrieben: „Liebe Brüder, wir haben einen Abschied machen müssen, mit diesem (deshalb), daß wir unsere Alte Gerechtigkeit behalten, und berichten Euch, daß keiner nacher Augsburg reisen thut, was ein braver Kerl ist, oder gehe er hin und arbeitet er in Augsburg, so wird er seinen verdienten Lohn schon empfangen, was aber, das wird er schon erfahren." Dies ist nicht das einzige derartige Beispiel; die Aufstände und damit zusammenhängenden Gesellencorrespondenzen zeigten sich auch an anderen Orten, besonders in den freien Reichsstädten.

E. Das Gesellenwesen vom 3. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution, oder vom Reichsschlusse 1731 bis 1789.

Mit dem unterm 16. Aug. 1731 auf dem Reichstage zu Augsburg zu Stande gebrachten Reichsabschiede (auch Reichstagsabschied, Reichsschluß, Reichsbeschluß u. s. f. genannt), welcher in Form eines Patents an die kreisausschreibenden Fürsten erlassen ward, und eine sogenannte „Reichs-Zunft-Ordnung" enthält, müssen wir nothwendiger Weise eine neue Periode in dem teutschen Gesellenwesen beginnen. Derselbe blieb zwar lange Zeit über für die meisten teutschen Lande auf dem Papiere stehen, aber er ist mehrfach der Schlüssel nicht blos zum Verständnisse der ihm später folgenden Verordnungen in den einzelnen Territorien, wodurch er eigentlich erst zum Vollzuge kam, sondern auch vieler schon längst bestehenden Handwerksgebräuche, welche er theils im Einzelnen genauer kennen lehrt, oder als ein authentisches, officielles Actenstück der Zeit der Nachwelt überliefert hat, theils übersichtlich zusammenstellt, sodaß er eine Totaleinsicht in die Handwerkerzustände seiner Entstehungszeit gewährt. Fast überall sind hier die Handwerksgehilfen „Gesellen," auch „Handwerksgesellen" genannt, nur hin und wieder, und zwar meist in Rücksicht auf das Wandern, „Handwerksbursche." Für das Gewerk der Schlächter, Bäcker, Brauer, Müller und einige andere war auch officiell die Bezeichnung „Knechte" üblich, während das große Publicum, resp. der allgemeine Sprachgebrauch meist immer noch von „Schuhknechten" u. s. f. sprach [6]). Wir werden die einzelnen Artikel dieser Reichs-Zunft-Ordnung mit ihrem uns interessirenden Inhalte in der Folge vorführen, welche von ihr selbst inne gehalten wird, und sie unter Umständen mit kurzen Erläuterungen versehen.

Art. I. verbietet Meistern wie Gesellen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, resp. Cognition, Zusammenkünfte zu halten, Innungsbriefe (d. h. Statuten) u. s. w. zu machen.

Art. II. untersagt zunächst im Allgemeinen das Auftreiben der Gesellen und die gemeinsame Arbeitsniederlegung durch dieselben. Zu diesem Zwecke sollen Lehr- und Gesellenscheine ausgefertigt, und in die Meisterlade der betreffenden Zunft niedergelegt werden. Namentlich sind in Bezug auf den Gesellenschein, auch „Kundschaft" (in Bezug auf Arbeit) genannt, weitläufige Bestimmungen getroffen. Kein Meister soll einem Gesellen Arbeit geben, wenn er nicht einen genügenden Geburts-, Gesellen- und Arbeitsschein („Kundschaft," also eine Art Wanderbuch) aufweisen kann. Will ein Geselle wandern, so hat er vor Allem dieses beglaubigte Attest mitzunehmen, und soll mit demselben, wenn es in Ordnung ist, durch ganz Teutschland wandern dürfen. Auch kann er außerdem eine Abschrift seines Lehrbriefs zu diesem Zwecke bei sich führen. Es heißt: „Das Handwerk soll ihm (dem Gesellen) zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift (von dem Lehrbriefe), jedoch ein für allemal, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr als eine einige, es sei denn, daß er den ersten, wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte, unter dem Handwerkssiegel und der Obermeister Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehrbriefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültigen Urkunde, gegen Erlegung ungefähr und nachdem die Sache weitläufig 30 bis höchstens 45 Kr. Schreibegebühren, ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formulare: „„Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks der N. N. in der .... Stadt N. bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell Nahmens N., von N. gebürtig, so .... Jahre alt, und von Statur .... auch .... Haaren, ist bei uns allhier .... Jahre .... Wochen in Arbeit gestanden, und sich solcher Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerksburschen gebühret, verhalten hat, welches Wir also attestiren, und deshalben Unsere sämmtliche Mitmeister diesen Gesellen nach Handwerksbrauch überall zu fördern geziemend ersuchen wollen (folgen die Unterschriften der Obermeister und desjenigen Meisters, bei welchem der Geselle „in Diensten" gestanden hat)"" seines Verhaltens wegen ertheilen soll, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet,

6) Nur sehr selten findet man in anderen Documenten des 18. Jahrh. den Namen „Gehilfe."

bei dem Handwerk meldet, auf dessen Verweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unverweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind." Seine Arbeit hat der Geselle noch an demselben Tage anzutreten; erhält er keine, so muß er am nächsten Tage weiter wandern. Diese „Kundschaft," deren Gebühren höchstens 15 Kr. betragen dürfen, soll indessen einem fremd werdenden Gesellen nur dann gegeben werden, wenn er allen seinen Verbindlichkeiten nachgekommen, namentlich die etwa gemachten Schulden bezahlt hat, von allen polizeilichen Anklagen purgirt ist, also etwaige Strafen abgebüßt hat. Sie soll ihm nicht gegeben werden, wenn dies nicht der Fall, auch wenn er in dem Verdachte ist, einen Ort wegen eines nicht bestraften Vergehens verlassen zu haben, wo ihn dann, je nach dem Befunde der Untersuchung, sofort die Strafe treffen soll. Hat der zuwandernde Geselle sein Attest verloren, so ist ihm ein neues auszustellen; aber kein Meister soll einen attestlosen in Arbeit nehmen, bei 20 Thlr. Strafe; es soll ihm kein Geschenk oder sonst eine Handwerkswohlthat gewährt werden. Auch hat der Geselle, sofern der Contract nicht ausdrücklich etwas Anderes verordnet, dem Meister die Arbeit mindestens acht Tage vor dem Austritte zu kündigen, und zwar wiederum bei Strafe. Wenn ein Geselle es versucht, sich durch Auftreiben, Schimpfen u. s. w. zu rächen, soll er im ganzen römischen Reiche von Obrigkeitswegen verfolgt, und namentlich mit der Confiscation seines Erbtheils und Vermögens gestraft werden, auch falls er die Flucht nach dem Auslande ergreift. Eines Ausländers Name soll in diesem Falle an den Galgen geschlagen werden.

Art. III. bestimmt, daß ein Geselle, der nach Recht und Gesetz sein Handwerk erlernt hat, an jedem Orte in Arbeit treten darf, auch wenn er weniger Lehrjahre durchgemacht, als an solchem Orte üblich ist. Es war nämlich bisher Sitte, daß, wenn ein Geselle weniger Lehrjahre gehabt hatte, als an dem neuen Orte observanzmäßig feststanden, ihm Meister und Gesellen jede Werkstätte zu verschließen suchten, es sei denn, daß er die fehlende Zeit nachholte oder sich loskaufte. In der Regel sollen die Gesellen nur bei Meistern arbeiten; indessen dürfen sie auch bei „Herren" Arbeit verrichten, falls sie dadurch den Meistern keinen (?) Abbruch thun.

Art. IV. schließt nur die Söhne der Schinder und Scharfrichter von der Aufnahme in ein Handwerk aus. Vorher gab es eine lange Reihe von Gesellschaftsclassen, welche bei den Handwerkern für unehrlich galten.

Art. V. verbietet, daß ein Meister oder Geselle den anderen „schimpfe" (in Verruf erkläre), und setzt fest, daß bei vorkommenden Zerwürfnissen die ordentlichen Richter entscheiden sollen. Keine Zunft soll ferner wegen gewisser Gründe, welche von der Obrigkeit nicht als solche anerkannt werden, einen Jungen oder Gesellen eigenmächtig aus ihrer Gemeinschaft ausstoßen. Den hiergegen rebellischen Gesellen wird sogar mit der Todesstrafe gedroht.

Art. VI. gestattet Laden nur an bestimmten Orten, und zwar Meisterladen, hebt alle sogenannten Haupt- und Extraladen der Gesellen auf, und verbietet jede ohne obrigkeitliche Cognition oder Genehmigung zwischen Meisterschaften (Innungen) und besonders Gesellenschaften geführte Correspondenz. Es heißt hierüber wörtlich: „Auf gar keine Weise aber dürfen Meister, Gesellen in particulari, in Handwerks-, mithin allenfalls (jedenfalls) vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende denn der mit dem Brüderschaftssiegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings (auf alle Fälle) abzustellen, und da sie ohne dies keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen (den Gesellen) auch kein Siegel zu gestatten (wie sie es damals in der That hatten), viel mehr, wo sie sich dessen bisher angemaßt, solches ihnen abzufordern und in die Meisterlade verwahrlich beizulegen wäre; wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne specielle und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bei empfindlicher Ahndung untersagt werden." Es heißt hier ferner: „Wofern .... bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgend einem Prätext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser oder jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr thun, dergleichen große Frevler oder Missethäter sollen nicht allein mit Gefängniß-, Zuchthaus-, Festungs- oder Galeerenstrafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden."

Art. VII. Die übermäßigen und drückenden Kosten beim Aufdingen der Lehrlinge[7]) (Gesellenstücke resp. Gesellenprüfungen wurden damals meist nicht gemacht), beim Meisterwerden, besonders in Bezug auf das Meisterstück, bei den Handwerksstrafen, ebenso der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken, sollen fortan aufhören, und das Geschenk soll nicht mehr als 4—5 Groschen betragen, war also damals verhältnißmäßig trotz der weit geringeren Meisterzahl weit höher als gegenwärtig. „Wenn ein Gesell, als deren viele nur des Geschenkes halber von einem Orte zum andern laufen, eine angebotene Arbeit verweigern sollte, so ist ihm das Geschenk nicht zu halten." Zugleich wird das Fechten streng untersagt.

Art. IX. handelt von den speciellen Misbräuchen, im Besonderen bei den Gesellen, und verbietet ihnen die allerhand „läppischen" Dinge, welche sie bei dem Lossprechen der Lehrlinge und deren Aufnahme in ihre Brüderschaft vornahmen. Die Gesellen erklärten allgemein das Lossprechen eines Lehrlings durch die Meisterzunft für unzureichend, um dessen Aufnahme in ihre Brüder-

7) Dagegen, daß Meisterssöhnen das Ausschreibegeld und ein Theil der Lehrzeit in der Regel erlassen wurde, erklärt sich der Reichsabschied nicht, wol aber dagegen, daß ihnen am Wandern ein Jahr erlassen werde.

schaft zu bewirken. Dies mußte, unter nicht unerheblichen Kosten, noch besonders durch die weiter oben geschilderten Ceremonien des Taufens u. s. w. geschehen. Bevor der Neuling nicht dieser Procedur sich unterworfen hatte, durfte er bei der Versammlung und Lade der Gesellen nicht erscheinen, keinen derselben duzen, das Gesellenzeichen nicht im Ohre tragen; man mied und unterschied ihn so lange von den wirklichen Gesellen als einen „Lohner" oder „Mittler." Namentlich sind das „Schleifen," das „Hobeln," das „Sägen," das „Hänseln" rc. untersagt, und zwar bei hoher Strafe. Außerdem wendet sich der Artikel unter Androhung „scharfer Ahndung" gegen den blauen Montag, sowie gegen das Tragen eines Degens, was bis dahin üblich gewesen war, wenn auch nicht an der Seite, doch auf der Schulter beim Wandern, wie sich dies auch noch eine geraume Zeit erhielt. Man vergriff sich aber auch an ganz unschuldigen Dingen, nicht blos an dem Unterschiede zwischen der Bezeichnung „Grüßer" und „Briefträger" bei den Maurern, welcher verboten ward, sondern auch an den herkömmlichen Gesellengrüßen, und übte an ihnen die ästhetische Sprachkritik. Der betreffende Hauptpassus lautet: „Ingleichen halten sie (die Gesellen) auf ihren Handwerksgrüßen, läppischen Redensarten und anderen ungereimten Dingen so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung und Erzählung derselben nur ein Wort oder ein Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen ferneren Weg zurücklaufen und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen muß." Es heißt in dieser Hinsicht hier ferner: „Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwerksgruß als bei dem §. 11 verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger gänzlich hinweg, und wird hiermit auch der, z. E. in dem Maurer-Handwerk, daherrührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben." Man konnte sich darauf beschränken, diese gerügten Misbräuche, welche allerdings ans Tolle grenzten, abzuthun, ohne eine Sprachreinigungsmaschine aufzustellen, die der Artikel allerdings auch sein möchte. Im Uebrigen trifft der Artikel die zweckmäßige Bestimmung, daß ein Geselle auch dann Meister soll werden dürfen, wenn er inzwischen in der Nöthigung der Verhältnisse einen Herrendienst angenommen hatte, wogegen die Zünfte bisher sich beharrlich sträubten.

Art. X. erklärt sich im Besonderen gegen das Gebahren, wornach die Gesellen selbst Meister, die sich dies aus Noth vielfach gefallen ließen, vor ihre Vehme luden, um ihnen Gesetze vorzuschreiben, sie zu schmähen oder in einer anderen Weise zu strafen. Ueberhaupt — das wird hier ausdrücklich wiederholt — sollen alle sogenannte Gesellenmisbräuche für immer abgeschafft sein. Dagegen finden wir weder hier noch sonst eine Bestimmung gegen das von Alters her geübte Recht des ältesten Gesellen in der Werkstätte, gegen die Lehrlinge nöthigenfalls auch eine mäßige körperliche Züchtigung anzuwenden.

Art. XII. verbietet die kostbaren und schwerverkäuflichen Meisterstücke, durch welche die Meisterschaft dem Gesellen den Zugang zur Zunft erschwerte. Es heißt nämlich: „Gleichwie auch mit manchen Handwerksgesellen verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil wegen Mach- und Verfertigung ganz ungebräuchlich kostbarer und unnützlicher Meisterstücke .... beschweret werden" u. s. w. Die städtische oder sonstige Obrigkeit sollte befugt sein, einen Gesellen auch gegen den Spruch der Zunft zum Meister zu sprechen. Man sieht, daß der Reichstag dem Gesellenstande nicht blos mit Verboten, sondern auch mit mancherlei Abhilfe ihrer Beschwerden entgegenkommt.

Art. XIII. erklärt sich zunächst gegen die hohen Preise, welche von dem Meister den Gesellen für Kost, Wohnung u. s. f. angerechnet wurden, und nicht selten die Veranlassung zu Gesellenaufständen waren. Ferner verbietet hier das Gesetz, die Zahl der Meister an einem Orte gewaltsam aufrecht zu erhalten, verheirathete Gesellen vom Meisterwerden auszuschließen, einem unverheiratheten als Bedingung zur Meisterschaft die Verheirathung mit einer Meisterstochter oder Meisterswitwe (was man „in das Handwerk heirathen" nannte) aufzuerlegen, die Meisterssöhne dabei unverhältnißmäßig zu begünstigen, den Gesellen vor dem Meisterwerden zu zwingen, daß er sich in die Zunft einkaufte, einen Zwang aufrecht zu erhalten, welcher festsetze, wie viel Lehrlinge (fast stets nur einen) und Gesellen (meist nur zwei bis drei) ein Meister zu gleicher Zeit halten durfte. Auch heißt es hier: „An manchen Orten ist der Mißbrauch, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnt und die sogenannte Brüderschaft (der Meister) etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft." Dies wird verboten.

Obgleich fast bei keiner Position die Strafdrohung vergessen ist, so sah sich doch das Reichsdecret vom 4. Sept. desselben Jahres genöthigt, in Bezug auf Art. XIII. zu bestimmen, daß, wenn „Meister und Gesellen in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit oder Halsstarrigkeit verharren" sollten, der Kaiser Gelegenheit nehmen würde, alle Zünfte aufzuheben.

Der Reichsabschied vom 16. Aug. 1731, welcher eine große Menge Schriften, namentlich über die „Misbräuche" hervorrief, galt vorzugsweise den Reichsstädten und ward diesen speciell zur Haltung eingeschärft, weil hier der „Muthwille, Trotz und Halsstarrigkeit" am stärksten waren; allein eben in ihnen war auch die Obrigkeit solchen Mächten gegenüber am schwächsten, nicht immer von Natur, sondern auch oft aus Absicht, um die Blüthe des Handwerks nicht zu brechen. Das Handwerk hatte vorzugsweise in den freien Reichsstädten einen goldenen Boden, d. h. Arbeit, Geld, Macht, Geschick, und sie waren das Dorado nicht blos für alte und junge Fechtbrüder, sondern auch und vielleicht noch mehr für die tüchtigsten Gesellen. Denn wenn seit jener Zeit in Augsburg, Nürnberg, Ulm u. s. w. über die all-

mälige Verarmung der Handwerker geklagt wurde, so ist der Grund zum guten Theil darin zu suchen, daß viele tüchtige Gesellen nicht mehr hierher kamen, obgleich diese Reichsstädte die neue Reichs-Handwerks-Ordnung sehr lax vollzogen, und dieselbe sich auch anderwärts, namentlich gegen die Arbeitsniederlegung von Seiten der Gesellen, im Anfange als ziemlich erfolglos erwies, wie dies z. B. Siebenkees in seinen „Beiträgen zum teutschen Recht" Th. V. S. 232 und Ortloff in seinem „Recht der Handwerker" S. 133 bezeugen. Nur wenige teutsche Territorien setzten sie sofort in strengen Vollzug; aber auch sie mußten die übelen Folgen davon fühlen, obgleich Staatsgewalt und Publicum Etwas thun mußten, um den verknöcherten Zustand des Handwerks zu reformiren. Viele der tüchtigsten Gesellen kamen entweder nicht in solche Länder oder verließen sie massenweise, und zwar hauptsächlich wegen des Verbots des ihnen ans Herz gewachsenen blauen Montags; und außerteutsche Länder waren grade damals in der Lage, teutsche Gesellen mehr als je willkommen zu heißen, so namentlich Rußland, wo Peter der Große das Handwerk neu begründet hatte und später Katharina II. die Zünfte durch viele Privilegien hob. Auch die benachbarten holländischen Fabriken oder Manufacturen, deren Arbeiter (nach Gülich) damals wöchentlich oft vier Gulden und mehr verdienten, zogen manchen teutschen Arbeiter an sich.

Am raschesten und strengsten ward die Reichs-Handwerker-Ordnung in Brandenburg-Preußen aus- und eingeführt, einem Lande, welches von jetzt an unsere besondere Aufmerksamkeit verdient, weil es seitdem in Teutschland stets an der Spitze der socialen und industriellen Reformen, besonders für das Handwerk gestanden hat, theils zu seinem Glücke, theils zu seinem Unglücke. Der große Kurfürst und seine Nachfolger hatten die Macht der Stände, des Adels, der Städte gebrochen; die der Kirche war seit der Reformation gebrochen; der Staat hatte die Bahn der militairisch-büreaukratischen Fürstenabsolutie gegenüber den verbrauchten mittelalterlichen Formen betreten. So mußte die Reihe auch an die Handwerkerzünfte kommen, und um so lieber ergriff die Staatsgewalt das Reichsedict, um für ihre Pläne eine rechtliche Grundlage zu haben. Schon unterm 6. Aug. 1732 ward für die Kurmark eine Commission niedergesetzt, welche sämmtliche alte Innungsbriefe zu revidiren und neue aufzustellen hatte. Sie entledigte sich ihrer Aufgabe mit gewohnter preußischer Energie, und bereits 1734—1736 erschien eine große Reihe neuer „General-Privilegia" für die einzelnen Handwerke. Sie sind alle fast ganz unter einander conform und von denselben Principien beherrscht, sodaß es genügt, nur eins derselben als Beispiel vorzuführen. Wir wählen das Tischlergewerk, und reproduciren im Auszuge die Bestimmungen, welche sich vorzugsweise auf die Gesellen beziehen.

Dieses unter dem 5. Mai 1734 publicirte Statut nennt sich „General-Privilegium und Gülde-Brief des Tischler-Gewercks in der Chur- und Marck Brandenburg dies- und jenseits der Oder und Elbe, insonderheit des Tischler-Gewercks in Berlin." Indem es alle früheren Innungsbriefe und Privilegien für fortan gänzlich cassirt erklärt, motivirt es sich selbst durch „die vielfältige bei denen Gülden und Handwerckern eingeschlichene Mißbräuche und die eigenwillige bei denenselben so gar wieder algemeine Reichs-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten," welche „dergestalt überhand genommen, und dermassen viele und große Unordnungen nach sich gezogen," daß dadurch das Reichsgutachten vom 16. Aug. 1731 und dessen Publication in den brandenburg-preußischen Landen unterm 6. Aug. 1732 veranlaßt worden sei. Die einzelnen Bestimmungen sind folgende.

1) Wandern soll der Geselle mindestens drei Jahre. Doch kann auch davon dispensirt werden. Will er Meister werden, so hat er seine „Kundschaft" vorzuzeigen. Soldatendienst und Herrendienst sollen ihm bei der Wanderschaft angerechnet werden, und zwar Soldatendienst in gleichen Zeitäquivalenten, beim Herrendienste zwei Jahre für ein Jahr Wanderschaft. 2) Kein Geselle, der Meister werden will, soll vorher „aufs Jahr arbeiten;" alle „Muht-Zeit" und alle „Muht-Jahre" sind fortan abgeschafft. Es war nämlich bis dahin Sitte, daß ein solcher Gesell ein Jahr lang oder überhaupt eine längere Zeit über an dem betreffenden Orte sich aufhalten und ohne viel eigenen Verdienst eine Art Probe vor den Meistern ablegen mußte, die man benutzte, um ihm eine Meisterstochter oder Meisterswitwe als Frau zu geben, sein Verhalten zu beobachten u. s. w. 3) Das Meisterstück soll wenig Kosten verursachen, und bedarf keiner vorher entworfenen Zeichnung mehr, an welcher die Meister in der Regel allerhand auszusetzen hatten und wobei sie jeden angeblichen Mangel mit Geldbußen belegten. 4) Die Schaumeister dürfen von dem zu prüfenden Gesellen keine Schmaußereien und dergleichen fodern. 5) Der Magistratsbeisitzer hat bei der Meisterprüfung eine entscheidende Stimme. Für kleine Mängel an dem Meisterstücke dürfen keine Geldstrafen mehr erhoben werden; auch soll es ferner nicht auf die Tauglichkeit des Holzes an sich ankommen. Es ist kein Unterschied zu machen zwischen fremden und einheimischen Gesellen, zwischen einem Meisterssohne und einem Anderen, keine Rücksicht darauf statthaft, ob Einer eine Meisterstochter resp. Meisterswitwe heirathet oder nicht. 6) Die Kosten für einen Gesellen, der Meister wird („Meistergeselle," obgleich dieser Name auch den ältesten Gesellen in der Werkstätte bedeutete), sollen nicht mehr als 7 Thaler betragen, und für einen fremden Meister, welcher sich in die berliner Zunft aufnehmen lassen will, höchstens 10 Thaler.

7) Das Tischlergewerk (die „Zunft" hörte eigentlich von jetzt an auf) zu Berlin soll ferner ungeschlossen sein. Kein Meister soll mehr als zwei Gesellen halten; aber er darf, wenn er Bauten unternimmt, fremde Jahrmärkte besucht u. s. f., diese Zahl ins Unbegrenzte vermehren, jedoch nicht aus den zugewanderten, so lange die anderen Meister noch nicht mit ihrem Gesellenbedarfe versorgt sind. 8) Soldaten, welche Tischlergesellen sind, dürfen bei Meistern, Invaliden dagegen, wenn sie das

Handwerk ordnungsmäßig erlernt haben, selbständig arbeiten (auch ohne formell Meister zu werden), nur ohne Gesellen und Lehrlinge. Ein Bildhauer, Orgel- und Instrumentmacher darf keine Tischlergesellen annehmen, wenn er das Tischlermeisterrecht nicht erlangt hat.

12) „Haben wir zwar der Gesellen Laden, schwartze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt den Gesellenbriefen und Siegeln im gantzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle; Wie Wir dann wieder denjenigen Magistrat, welcher dabei durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin sich unterstehen solte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der grössesten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen wir eine Lade .... fernerhin gestatten, jedoch verbieten wir .... alle altväterische und theils abergläubische Cerimonien ....." 13) „Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, sol der Altmeister in der Woche nach Johannis, sowol über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Casse gehörige Gelder (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer à parten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel darzu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Gewercks, Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn (ihnen) quittiren." Bei dieser Versammlung sollen „denen Gesellen aus ihren Geldern 2 Rthlr., nach abgenommener Rechnung, zur Ergötzlichkeit gereichet werden." Keine Schimpfprocesse dürfen ferner aus der Lade bestritten werden, „sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpft ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg des Rechtens aus." — 14) und 15) Gesellen-Armen-, Kranken- und Sterbecassen können eingerichtet und sollen gefördert, die bestehenden erhalten werden. „Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen 4 gr. aus der Meisterlade gezahlet werden; wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht .... legitimiren kan, oder wil, so sol er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet .... werden."

19) „Eines Meisters Witwe sol berechtigt seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerck mit so viel Gesellen zu treiben, als ein andrer Meister." „Wenn die Witwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, sol das Gewerck ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden sol, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten." (Dies war übrigens schon seit Alters Brauch.)

23) „Wenn nun ein Junge solchergestalt seine drey Lehrjahre .... ausgehalten, sol sein Meister ihn wieder vor das Gewerck, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen." Folgt die Ermahnung des Loszusprechenden zu einem christlichen Lebenswandel durch den Assessor und den Aeltesten (Meister), sowie die Verpflichtung zu dreijährigem Wandern „an vornehme Oerter." „Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewercks die Hand darauf gegeben, so sol er so fort ohne andere Cerimonien und Possen loßgesprochen, und ins Protocol als Geselle eingeschrieben .... werden." Die Kosten des Lossprechens sind auf circa 2 Thaler normirt, wogegen sie sich früher weit höher beliefen.

24) „Die ehemalige Gesellen-Articul, schwartze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten [alle?], sind durch die algemeine Reichs-Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe wieder diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaften närrischen Handwercks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wol gar, wenn die Obrigkeit in Handwercks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu wiedersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen solten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemand beschimpfet worden, sollen die anderen Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den hiesigen Tischler-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Beisitzer und Aeltermeister, sonst aber wenn die Schimpfung zwischen denen Tischler-Gesellen und denen Gesellen eines andren Handwercks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach unsrem Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. a. c. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen und jenen dem Befinden nach, zu bestrafen hat; Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemand geschehen, so muß der Geschimpfte bei derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen."

25) „Und ob Wir wol hiernechst geschehen lassen, daß die Gesellen des Tischler-Gewercks ihre eigene so genante Herberge haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so versteht sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Daher wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester u. s. w. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen (ebenso gut konnte man den Namen „Geselle" abschaffen), dergestalt, daß die Tischlergesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammenkommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trincken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen; wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage oder andere Werckeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern

vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen; inmassen wenn ein Geselle nach 10. Uhr nach Hause kommen solte [die berliner Tischler-Gesellen wohnten also damals bei ihren Meistern], er auf des Meisters Anzeige mit 2. Gr., wenn er aber die gantze Nacht wegbleiben solte, in 6. Gr. Strafe vom Gewercks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bei der Gesellen Armen-Geldern berechnet werden sol." — 26) „Wir lassen auch allergnädigst geschehen, daß die unter den Gesellen etwa sonst eingeführte gute Ordnung wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingel-Beutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen, beybehalten, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewercks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Casse zugestellt werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen."

27) „Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen wil, sol er seinem Meister, wenigstens acht Tage vorher, davon Nachricht geben, wie dann auch ein Meister dem Gesellen wenigstens acht Tage vorher ankündigen sol, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es sol aber hiebey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von 20. Rthlrn einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwande es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fordere, oder ihm solche heimlich zustecke; Solte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beachtet wird, alhier einwandern, sol derselbe zwar, wenn er vorgeschriebener massen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurückgewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben vorgegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey."

28) „Wir lassen hiernechst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwei Altgesellen mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen vor dieselbe sprechen; Dieselbe müssen sich aber bey Strafe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister so fort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit .... ein kleiner Geld-Vorraht vorhanden sey, woraus krancken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne: Also haben die Altgesellen jedes mahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, und auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beysein des Altmeisters und dem einen Altgesellen, so den Schlussel dazu mit hat, wieder geschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird. .... Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn; denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan." — 29) „Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder so genanten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; Würden sie aber von einer aus- oder inländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche so fort dem Altmeister unerbrochen zu zu stellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Solte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Heil. Römischen Reiche gehörigen Stadt, wieder die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelauffen, so fort an der Brief-Steller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden und die Bestrafung zu urgiren."

30) „Wegen des Gesellen-Lohnes, deren Speisung, auch wann sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kan, zu vergleichen."

Indem, wie gesagt, die brandenburg-preußische Gesetzgebung sich beeilte, die Handwerker-Ordnung des teutschen Reichs von 1731 einzuführen, und die erlassenen Bestimmungen mit Strenge aufrecht zu erhalten wußte, ging es damit in den anderen teutschen Ländern sehr lahm und langsam vorwärts, sodaß hier noch lange das alte Gesellenwesen fortbestand. Zum Theil befaßte man sich hier noch mit Kleiderordnungen, wie eine solche unter dem Namen der münchener 1752 erschien, welche z. B. außer den „Handwerksburschen" im Allgemeinen auch die „Bräuerknechte" nicht vergaß. Im J. 1760 erschienen die „General-Zunftartikel" der Markgrafschaft Baden, welche das Reichspatent von 1731 theilweise in Ausführung zu bringen suchten, aber in vielen Stücken dessen Schärfe milderten, indem sie z. B. noch ein halbes Muthjahr gestatteten. Auch Würtemberg blieb nicht zurück. Indem hier unter Anderem bestimmt wurde, daß kein Meister in der Regel mehr als einen oder höchstens zwei Gesellen halten sollte, ist es interessant zu hören, daß dort damals auch die „Handlungsdiener" drei Jahre reisen mußten. Das marburger Reglement für Kurhessen vom Jahre 1762 nahm besonders auf den Heeresdienst Rücksicht, gestattete jedoch z. B., daß ein Meistergeselle und ein solcher, welcher das Geschäft einer Witwe führte, von dem Kriegsdienste frei sein sollte. Unterm 4. März

1765 erschien die „Ordnung für die Gilden“ im Herzogthume Braunschweig und Fürstenthume Blankenburg.

Um der Sache mehr auf die Beine zu helfen, sah sich die Reichsgewalt von jetzt ab zu weiteren Maßregeln veranlaßt. So erschien 1764 von Reichswegen eine erneute Einschärfung des Reichspatents von 1731. Auch dies half nicht viel; denn man sieht noch eine geraume Zeit in keinem Lande ernstliche Anstalten zur Ausführung machen, etwa mit Ausnahme Oesterreichs, wo 1770 eine betreffende Verordnung erschien, welche unter Anderem bestimmte, daß, wenn eine Zunft sich weigere, einen verheiratheten Gesellen bei einem Meister arbeiten zu lassen, die Obrigkeit demselben ohne Weiteres gestatten solle, seine Profession auf eigene Faust zu treiben, eine Bestimmung, welche an einem Beispiele deutlich beweist, wie weit das Reichsgesetz von 1731 nach fast 40 Jahren in Oesterreich durchgedrungen war. Da faßten die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs unterm 15. Juli 1771 wiederholt ein Gutachten an den Kaiser ab, welches von diesem am 3. Febr. 1772 ratificirt, und als Gesetz — freilich mehr als principielle Regel, deren locale Modification den einzelnen Landesherren vorbehalten blieb — resp. als kaiserliches Commissionsdecret vom 30. April desselben Jahres publicirt ward.

Die Verordnung bezieht sich fast ausschließlich auf die Gesellen, welche auch „Handwerksburschen“ genannt werden, und bestimmt zunächst im Allgemeinen, daß der Reichsschluß von 1731 in strengen Vollzug gesetzt werden soll, „insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäkig fortsezen wollten ...., daß nämlich selbige nach gebührend geschehener obrigkeitlichen Erkenntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem Heiligen Römischen Reich auf ihren Handwerken an keinem Orte passirt, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet, und publica authoritate zu ihren Handwerken wieder admittiret werden.“ Es ist hierüber in Art. 2 ferner Folgendes angeordnet: „Wie dann die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montäge, wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten und mit dem größern Haufen ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlaßt werden, so daß an denen Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden, hiermit und für's Künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen ist, wobei den Landes-Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müssen,“ falls nämlich derselbe nicht schon für Stück oder Zeit contractlich vereinbart war.

„Drittens da man seither bey verschiedenen Handwerken, und ins Besondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein und andrer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, solches hiemit und fürs Künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, deshalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.“

„Viertens da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben und auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt sein soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechtern Arbeiter übergeben muß, dahero auch hierunter die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbuben und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheuratheten Gesellen, zumal bei Commerzial-Handwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch .... nach Bewandniß der besondren, nicht an allen Orten gleich gearteten und bei verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigenden Umstände, jeder Landes- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.“ Meisterssöhne wurden hierbei meist nicht als solche Lehrburschen oder Gesellen angesehen, welche dieser Bestimmung unterworfen seien. Uebrigens war sie begreiflicher Weise von der größten Wichtigkeit, und namentlich ein Hebel zur Sprengung der bis dahin meist bestehenden Gleichheit der Meister in Arbeitsquantum, Absatz, Geschäftsumfang und Wohlstand, zur Umwandlung der Werkstätten wohlhabender, unternehmender, geschickter Meister in fabrikmäßige Localitäten, zur Vermehrung der Gesellen. Daher sind auch grade hierüber mehre besondere Landesverordnungen gemacht worden, wie die des Herzogs Karl von Würtemberg unterm 22. Juni 1772. Die unbeschränkte Zahl von Gesellen war in den wenigsten teutschen Ländern damals gestattet.

Auch das Wandern hörte jetzt auf, eine Nothwendigkeit zu sein, und eine der vielen Folgen davon war das mehr überhandnehmende Heirathen selbst sehr jugendlicher Gesellen. Theils dispensirten die Fürsten vom Wandern, theils verboten sie es gradezu, wie z. B. in Kurhessen, wo es jedoch zu Ende des Jahrhunderts wieder erlaubt

wurde. Dagegen verbot ein kurhessisches Rescript vom 7. Oct. 1774 den Dorfmeistern das Halten von Gesellen, wie ja damals die Dorfmeister überhaupt noch in vielen Stücken herkömmlich und gesetzlich gegen die Stadtmeister im entschiedensten Nachtheile waren. — Unterm 8. Jan. 1780 erschienen die kursächsischen „General-Innungs-Artikel," welche zwar den Meisterschaften mehr Selbständigkeit einräumten wie die brandenburgischen Privilegien, aber gegen die „Misbräuche" der Gesellen mit derselben Strenge auftraten, während sie diese, z. B. jede Muthzeit, auch den Meistern untersagten. — Das preußische Edict vom 24. März 1783 kam wiederholt auf die blauen Montage zurück, die es mit verschärfter Strenge verbot, ein Beweis, daß die Gesetzgebung vor 50 Jahren in diesem Punkte noch wenig gefruchtet hatte, gestattete aber gleichzeitig den Meistern eine unbeschränktere Zahl von Gesellen, als bisher erlaubt war, indem es diese Befugniß nicht mehr blos auf Markthalter und Bauunternehmer beschränkte; jedoch sollten aus den vorhandenen zugewanderten Gesellen zunächst die anderen Meister bis auf die früher angegebene Zahl befriedigt sein. Von Auswärts sollte sich ein Meister so viel Gesellen verschreiben dürfen, als er nur wollte, und diese konnten ihm von Niemandem genommen, auch nicht von einer Meisterswitwe ausgehoben werden.

Diejenigen Punkte, auf und gegen welche die in der hier behandelten Periode gegebenen staatlichen Gesetze und Verordnungen gerichtet sind, treten in ihrer Eigenthümlichkeit aus den angeführten Beispielen sehr erkennbar hervor, und ergeben sich einerseits aus der immer noch steigenden absoluten polizeilichen Fürstengewalt, welche keine selbständigen, uncontrolirten Existenzen dulden will, andererseits aus der ganzen Bildung, Cultur und Anschauungsweise der Zeit, welche ihrerseits ebenfalls die aparten Privilegien aus dem Organismus der Gesellschaft zu eliminiren suchte. Daher wollten Staat und höhere Bildung nicht dulden, daß sich die Gesellen herausnähmen, einen Lehrling nicht früher als Gesellen gelten zu lassen, als bis er durch ihre Taufe und andere Ceremonien von ihnen selbst dazu gemacht wäre; aber die Verbote von Oben her fruchteten sehr wenig. Dagegen finden wir nicht eben zahlreiche und ernstlich gemeinte reglementarische Versuche, in Bezug auf die Lohn-, Kost- und Kündigungsverhältnisse zwischen Meistern und Gesellen eine tief greifende Aenderung zu bezwecken. Man fühlte wohl, daß grade in diesem Punkte sich den uralten verschiedenen Observanzen und den tausenderlei praktischen Verhältnissen gegenüber wenig allgemeine haltbare Vorschriften geben ließen, und war klug genug, es hierin wesentlich beim Alten zu lassen. Aber ungleich energischer, wenigstens in einigen Ländern, treten während dieser Periode diejenigen Gebote und Verbote auf, welche gegen die massenhafte Arbeitsniederlegung, die blauen Montage u. s. w. gerichtet sind, ein Kampf, der sich freilich eben nur aus einer weit früheren Zeit in diese hinüber zieht. Auch beweist in der That die Geschichte, daß hierin den Gesellen damals straffere Zügel angelegt worden sind; denn man hört nicht mehr so viel von den früher sehr häufigen Gesellenaufständen. Ebenso ist das Wandern und das Geschenk sehr oft dem Gesetzgeber Veranlassung, ändernd einzugreifen in traditionelle Gewohnheiten, welche ihm als Misbräuche oder Schäden am Nationalwohlstande erschienen, wobei die Militairstaaten im Besonderen wegen ihres Soldatenbedarfes eine schärfere Controle, sowie eine Beschränkung des Wanderns für erfoderlich hielten, Bestimmungen, denen sich die Gesellen nicht entziehen konnten, wollten sie nicht, etwa nach Rußland, auswandern.

Waren die bisher genannten Maßregeln zum größten Theil auch zu Gunsten der Meister, welche, wie oben bereits angedeutet, schon längst nicht mehr in der früheren Solidarität des Interesses mit den Gesellen standen, da diese sich von der patriarchalischen Hausherrschaft des Meisters zum größten Theil emancipirt hatten: so nahm die Fürstengewalt doch auch die Gesellen gegen die Meister in Schutz, obgleich es in ihrem eigenen Interesse lag. Hierher gehören besonders die sehr zahlreichen und oft wiederkehrenden Bestimmungen, welche den Zweck hatten, den Gesellen das Meisterwerden zu erleichtern, wogegen freilich die Meister mit Zähigkeit alle Hebel ihrer alten Rechte, Privilegien und Gewohnheiten ansetzten; und da der Zunftzwang noch nicht jenen Stoß erlitten hatte, welchen ihm die französische Revolution versetzte, so opponirten sie meist nicht ohne Erfolg. Hinwiederum vereinigte sich das Interesse der staatlichen Polizeigewalt mit dem Interesse der Meisterschaften und des Publicums in dem Kampfe gegen die besonderen, außerhalb der Innung und der polizeilichen Controle stehenden Gesellenverbindungen mit ihren Versammlungen, Gebräuchen, Statuten, Correspondenzen u. s. w., sodaß namentlich die Gesellenherbergen und deren Wirthe einer schärferen Aufsicht und Strafdrohung unterworfen wurden. Aber auch gegen diese Reformbestrebungen bewies der Corpsgeist der Gesellen eine Zähigkeit, welche trotz der Verbote ihre Gemeinschaften zu erhalten wußte, wenn sie auch nicht mehr so lärmend wie früher sich in die Oeffentlichkeit wagen durften.

Von politischer Parteinahme der Gesellen außerhalb des inneren polizeilichen Gebietes ist in dem vorliegenden Zeitabschnitte nichts Erhebliches zu sagen; dazu fehlte damals noch ganz anderen Kreisen der Gesellschaft die Bildung und das höhere Interesse. Dagegen bemerkt man bei den Gesellen, wie dies in der Natur einer unbefangenen Jugend liegt, nicht selten eine Theilnahme für die seit 1750 auftauchende kritisch-rationalistische Richtung in Religion und Kirche. Von einem wesentlich umgestaltenden Einflusse des Fabrikwesens kann für Teutschland noch nicht die Rede sein, und um aus der engeren socialen Stellung einen Punkt zu berühren, welcher später sehr bedeutungsvoll ward, so gehörte noch damals ein verheiratheter Gesell zu den Seltenheiten, wie dies auch daraus hervorgeht, daß die beiweitem größeste Zahl der Gesellen bei ihren Meistern noch in Kost und Wohnung stand.

Aus dem bisher Angeführten geht im Vergleich mit dem nächstfolgenden Abschnitte hervor, daß die jetzt fol-

gende französische Revolution keineswegs urplötzliche, unerhörte, ganz unvorbereitete Änderungen, wie für den Handwerkerstand im Allgemeinen, so für den Handwerkergesellenstand im Besonderen herbeigeführt hat. Im Gegentheil, was die Revolution formell und quasi gesetzlich schuf, war materiell und in dem Drange der Geister bereits substantiell vorhanden. Wollen wir überhaupt als das wesentlichste Resultat der bisherigen Entwickelung des Gesellenlebens die wachsende Emancipation der Gesellen von der Herrschaft der Meisterzünfte bezeichnen, welche freilich andererseits vielfach, wenn auch nicht in demselben Grade, eine Unterwerfung unter die Staatsgewalt ist, so kann schon a priori nicht zweifelhaft sein, daß diese Richtung sich noch stärker entwickeln mußte unter dem Einflusse der französischen Revolution, da diese zerstörend auf das alte Gebäude der Meisterzünfte einwirkte.

F. Das Gesellenwesen vom Beginne der französischen Revolution bis zum Ende der Freiheitskriege, oder von 1789 bis 1815.

Daß die schon lange innerlich vorbereiteten Wandelungen der Gesellschaft durch die Revolution auch äußerlich bei der Gesellenschaft sichtbar werden mußten, darüber brauchen wir im Allgemeinen kein Wort weiter zu verlieren; aber man hat über diese niederen Schichten des Volkes nicht mit der Sorgfalt und mit dem Interesse wie über die meisten anderen Buch und Conto geführt; die Zeitungen, Chroniken, Geschichtsschreiber u. s. w. steigen in ihren Berichten meist nur bis zu den Meistern herunter, und brechen da ab, wo man bei ihnen ein näheres Eingehen auf die Gehilfen der Handwerksmeister, die Gesellen, sucht. Es fehlt daher in der Literatur für jene Zeit an specieller Statistik, welche freilich bis auf 1848 nie reichlich geflossen ist, und man muß sich vielfach nur auf resultatische Allgemeinheiten beschränken. Zunächst ist es die durch die Revolution, zunächst in Frankreich und den ihm unmittelbar unterworfenen Ländern, gebrochene Zunftverfassung der Handwerke, welche nicht ohne Einfluß auf die Gesellen bleiben konnte; denn auf diese Weise verloren die Meister einen von den Zügeln, womit sie den Gesellenstand beeinflußt hatten; die Vereinigung Aller vermag mehr als die Kraft eines Einzelnen. Der Umstand, daß es von jetzt ab dem Gesellen weit leichter ward, sich als Meister zu setzen, mußte zunächst die Zahl der Gesellen auch in sofern vermindern, als mehr capitalslose Meister ihre Werkstätten eröffneten, sowie auch die Aufhebung des Wanderzwanges nach derselben Richtung wirken mußte; allein anderentheils waren die Meister nicht mehr in der Zahl der erlaubten Gesellen und Lehrlinge beschränkt; die Landmeister stellten sich in dieser Hinsicht den Stadtmeistern gleich; Zwang und Observanz, wodurch bisher der Handwerkerstand nach Möglichkeit nur aus seinen Söhnen sich zu rekrutiren gesucht und manchen Stand, z. B. die Scharfrichter, als unehrlich ausgeschlossen hatte, hörten auf, sodaß einestheils die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, wie der Meister, bis zur äußersten Schranke der Concurrenz wachsen konnte, anderentheils aber auch die Gleichartigkeit des traditionellen Handwerkergeistes, mit seinen Gebräuchen und Misbräuchen, wie bei den Meistern, so bei den Gesellen, mehr und mehr zu Grunde ging. In den Gesellenstand traten von jetzt ab weit mehr verschiedene Elemente aus allen Classen ein, wenn auch nicht aus den höchsten, so doch um so mehr aus denjenigen, welche neben und unter den Handwerkern standen, sodaß die Strenge des Corpsgeistes, der brüderschaftlichen Verbindungen u. s. w. sich mildern mußte, aber auch mehr Elemente der Unwissenheit, der niedrigen Lebensstellung, der Rohheit in das Gesellenwesen eintraten. Hierzu kam die neue politische Freiheit mit ihren vielfach misverstandenen und misbrauchten Vorstellungen, sodaß der Gesellenstand, wie dies auch factisch erwiesen ist, in der Rohheit und Laxheit seiner Sitten bedenkliche Fortschritte machte, und das um so mehr, als der Geselle sich mehr als zuvor von dem früheren durch Wohnung und Kost vermittelten engeren Zusammenleben mit dem Meister, also von seiner unmittelbaren Aufsicht und Zucht, mehr und mehr emancipirte, nach abgesonderter Wohnung oder Schlafstelle trachtete u. s. f. Hatte auch das durch die Revolution um ein Bedeutendes geförderte freie Contractverhältniß zwischen Meister und Gesellen, wodurch sich die Stückarbeit mehr und mehr an die Stelle der Tagearbeit setzen konnte, sowie die dem Gesellen freigegebene Heirath, nicht die Wirkung, daß sie die Rohheit der Sitten förderte, so wurde doch auch hierdurch die Emancipation von dem Einflusse des Meisters um viele Schritte weitergeführt.

Durch ihren Beschluß vom 4. Aug. 1789 hob die constituirende Versammlung für Frankreich die alten Zünfte, Gilden und Innungen auf. Andere Länder betraten dieselbe Bahn, so namentlich Preußen, wo freilich das Zunftwesen schon früher manche Lockerung erfahren hatte. An seine Stelle trat in Preußen durch die Edicte vom 28. Oct., 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 die Gewerbefreiheit, diese von den Meistern gehaßte, von den Gesellen begrüßte Neuerung, welche für den Gesellenstand im Ganzen dieselbe Wirkung hatte, welche wir für Frankreich kurz skizzirt haben. In dem diesen Edicten vorangehenden Kampfe auf dem Gebiete der öffentlichen Discussion und der Literatur, wobei z. B. Fichte die geschlossenen Zünfte und gegen ihn Hestermann die Gewerbefreiheit vertheidigte (um 1800), hatte man nicht vergessen auf die muthmaßlichen und in Frankreich bereits vorliegenden Folgen für den Gesellenstand hinzuweisen; allein die Edicte waren für Preußen eine Nothwendigkeit geworden; sie lagen in der Zukunftslinie der bereits betretenen Bahn; und wo es sich um ein großes sociales Princip, die Freiheit der Arbeit, handelte, da konnten einzelne Nachtheile, wie die für den Stand der Gesellen, nicht mehr den Ausschlag geben; ohnedies waren und sind ja die Gesellen nur die zukünftigen Meister. Unter Anderem hatte bereits das 1794 in Kraft gesetzte Allgemeine Landrecht, welches Theil II. Titel 8 die Handwerke behandelt, sich mehrfach den in Frankreich eingeführten Zuständen genähert, wenn auch nicht beeinflußt durch die französische Revolution; aber es hatte

zugleich auch versucht, gegen etwaige Ausschreitungen der Gesellen die geeigneten Strafdrohungen aufzustellen. Als eine der zunächst in die Augen springenden Folgen der preußischen Gewerbefreiheit stellte sich die momentane Verminderung der Gesellenzahl heraus, wogegen die Meisterzahl sich vermehrte.

Wußten sich auch viele Staaten von der französisch-preußischen Gewerbefreiheit, theils noch längere Zeit, theils bis jetzt, fern zu halten, so wurden sie doch auf andere Weise von der französischen Revolution im Punkte des Gesellenstandes beeinflußt. Der entzündete, fast allgemeine Kampf der Waffen machte eine größere Zahl von Soldaten erfoderlich als bisher; man mußte daher meist von dem Werbewesen ab- und zu der Conscription übergehen, sodaß namentlich das Wandern, zum Mindesten nach fremden Ländern, theils sehr erschwert, theils gradezu verboten ward, wogegen man den gedienten Gesellen das Meisterwerden nach Möglichkeit zu erleichtern suchte. Wenn das Wandern dem Gesellen einen gewissen Geist der Selbständigkeit gab, so konnte es scheinen, als müßte der Corporalstock denselben ihnen in demselben Grade nehmen; allein das Kriegshandwerk hat nicht minder die Wirkung, den Charakter entschlossen und somit selbständig zu machen, obgleich es die Sitten nicht verfeinert. Zwar hat die Beschränkung des Wanderns auch den Nachtheil, daß sie dem Gesellen die freie Gelegenheit nimmt, in möglichst vielen und guten Werkstätten die Handgriffe und Fortschritte des Gewerks sich anzueignen; allein die Kriegeszüge, wobei die Leute weit umhergeführt werden, und oft an einem Orte sich lange Zeit aufhalten, außerdem aber mit einer Menge von Gewerksgenossen in Berührung kommen, paralysiren diesen Nachtheil in einem nicht geringen Grade.

Von Revolution und Krieg ziemlich unabhängig, hatte das Maschinenwesen im Laufe des 18. Jahrh. besonders am Ende desselben in England Fortschritte gemacht, welchen aus früherer Zeit nur die Erfindung der Buchdruckerkunst an die Seite gesetzt werden kann. Das ausgedehnte Fabrikwesen an sich, d. h. Werkstätten mit irgendwie vervollkommneten, die Menschen zum Theil ersetzenden Werkzeugen, sowie mit einer großen Anzahl von Arbeitern, war auch den früheren Jahrhunderten, z. B. in seinen Webereien, nicht fremd gewesen, sodaß die hieraus hervorgehenden Einflüsse für die Gesellen, wie Wohnung und Kost außerhalb des Meisterhauses, gemeinsame Arbeitsniederlegung derselben zur Erzielung eines höheren Lohnes, Annäherung an den Arbeiterstand u. s. w., für das 18. Jahrh. nichts Neues sind. Aber eine neue Epoche der Entwickelung liegt in der Einführung der Dampfmaschinen, welche zuerst hauptsächlich in England auftraten, und die Arbeitsverhältnisse der Gesellen wesentlich umgestalteten, sodaß diese sich aus Handwerksgesellen in die modernen Fabrikarbeiter umwandelten, welche nun bis auf den Lohnpunkt von den Meistern oder Fabrikunternehmern (die indessen bis jetzt den Namen master führen) emancipirt waren, obgleich immer noch eine Menge von Handwerken, bei welchen die Dampfmaschine keine Anwendung fand, bestehen blieb. Indessen ist in Frankreich und auf dem übrigen europäischen Continente die Dampfmaschine bis 1815 nicht zu der Bedeutung gelangt, welche sie später für die Handwerker, folglich auch für die Handwerksgesellen, hatte. Diese Fabrikarbeiter treten bis 1815 den eigentlichen Handwerksgesellen auf dem Continente noch nicht massenhaft gegenüber. Indessen hörte doch auch hier selbst in vielen Fabriken, welche keinen Dampf anwendeten, der alte strenge Unterschied zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern während der Zeit von 1789—1815 zum Theil auf, und was unter dem Meister oder Fabrikunternehmer stand, schmolz vielfach in die Eine Masse der Arbeiter zusammen. Je mehr aber die Zahl der wenn auch ohne Dampf, so doch mit einer großen Menge von Arbeitern betriebenen Fabriken wuchs, desto mehr minderte sich die Zahl der eigentlichen Gesellen und Meister.

Verfolgen wir nun die Geschichte des Gesellenwesens, vorzugsweise des teutschen, während des Zeitraumes von 1789—1815 nach der oben aufgestellten Kategorientafel in seine Einzelheiten, so beschäftigt uns zunächst dasjenige, wodurch der Begriff in seiner zusammenfassenden Allgemeinheit hörbar und sichtbar wird, der Name. Als wissenschaftlicher Ausdruck in der höheren Literatur (z. B. bei Ortloff, Kulenkamp) zur Bezeichnung des allgemeinen Begriffes erscheint bereits um 1800 mehrfach der Name „Handwerksgehilfe,“ welcher indessen in dem Sprachgebrauche des Handwerks selbst, sowie des größeren Publicums nicht üblich war. Auch der Name „Gehilfe“ hatte damals meist nur erst auf literarischem Gebiete Cours und Geltung, während die allgemeine gebildete Sprache sich als einer zusammenfassenden Bezeichnung gewöhnlich des Namens „Gesell“ (weniger „Geselle“) bediente, welchen auch die Meister vielfach da anwendeten, wo man nicht mehr mit Absicht an einer anderen Bezeichnung festhielt. So wurden nach Adelung die Handwerksgehilfen am Ende des 18. Jahrh. bei den Bäckern, Fleischern, Schneidern, Schustern, also grade bei den bedeutenderen, „Knechte“ genannt, und zwar vorzugsweise durch die Meister, während sie bei den Müllern und einmännigen Tuchmachern „Knappen,“ bei den übrigen Tuchmachern „Scherkinder“ hießen. Bei einigen anderen Handwerken war bereits der Name „Gesell“ in Uebung. Die Handwerksgehilfen selbst aber strebten den „Knecht“ aus- und den „Gesellen“ anzuziehen; sie kämpften bereits seit längerer Zeit, so auch damals, gegen einen Namen, welcher in ihren Augen die Bezeichnung eines gar zu untergeordneten Dienstverhältnisses enthielt, in welchem sie allerdings nicht mehr sowie früher, bei der ungeschwächten Herrschaft des Zunftwesens, standen; sie wollten sich zu einem Namen erheben, der sie mit den Meistern nach Möglichkeit gleichstellte, und der in der That ursprünglich das Verhältniß der Nebenordnung ausdrückt. Das Ereigniß zu Nürnberg, wo die Schuhmachergehilfen (nach Berlepsch) 1799 bei einem öffentlichen Aufzuge die Foderung an ihre Meister stellten, daß sie von den Meistern nicht mehr „Knechte,“ sondern fortan „Gesellen“ genannt würden, wiederholte sich auch an anderen Orten und bei anderen Gewerken.

Im Verkehre der Gehilfen unter einander wurde damals nur derjenige als „Geselle" anerkannt und als solcher bezeichnet, welcher sich bei der Gesellencommun (Gesellenschaft oder Brüderschaft) in dieser Eigenschaft hatte aufnehmen oder in das Gesellen- resp. Brüderschaftsbuch einschreiben lassen, und die übrigen Bedingungen erfüllt. Wo unter den Gesellen, dieses Wort im weiteren Sinne genommen, selbst wieder eine Stufenfolge stattfand, da mußte der, welcher in die engere, eigentliche Gesellenbrüderschaft aufgenommen sein wollte, erst verschiedene vorgeschriebene Stufen durchmachen, bis er eigentlicher Gesell ward. So war z. B. ein Schneider nach vollendeter Lehrzeit ein Jahr lang vorher „Bursch," ein Riemer, bis er das zur Aufnahme erfoderliche Geld zusammen gebracht hatte, ein „Jünger," ein Buchdrucker in dem Stadium zwischen Lehrling und Gesell ein „Cornut" (nach Ortloff).

Ein bei der Erhebung eines Lehrlings zum Gesellen concurrirendes Recht der Gesellen war natürlich damals weder von Seiten der Meister noch von Seiten des Staates oder der Gemeinde anerkannt. „Zum Gesellen gesprochen" wurde der Lehrling fast überall lediglich durch die Meister, resp. vor einem Ausschusse derselben, und vor der Innungslade, in welcher sein Lehrbrief bis zum Meisterwerden aufbewahrt blieb. Man trug außerdem ein kurzes Protokoll darüber in das Handwerksregister ein und der Losgesprochene hatte eine Summe Geldes zu zahlen, für deren Verminderung, da sie in der That oft hoch war, die Gesellen fortwährend agitirten. Während von der Meisterschaft gewöhnlich kein Gesellenstück gefodert wurde, mischte sich der Staat noch fast nirgends positiv in das Lossprechen. Doch verordnete unter Anderem schon das Preußische Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 323 eine Prüfung, und zwar unter Zuziehung eines Magistratscommissars, welche indessen wol meist nur auf dem Papiere des Gesetzbuches stehen blieb. Die dabei besonders von den Gesellen geübten Misbräuche, wie Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, Ankleiden, Feuerschreien u. s. w., waren zu Ortloff's Zeiten (um 1803) noch nicht ganz beseitigt, ja es läßt sich annehmen, daß sie noch vielfach bestanden, besonders bei den geschenkten Handwerken. Die alten Gesellen hielten, wo irgend möglich, mit Zähigkeit darauf, daß der Neuling erst „den Grad eines Jüngers durchgehe," bevor er ihres Gleichen wurde. Dem Misbrauche, vermöge dessen im 17. Jahrh., und wol schon früher, viele Meister ihre Söhne als geborene Gesellen betrachteten, schon als Wiegenkinder ein- und ausschreiben, besonders in den Reichsstädten, oder als Lehrlinge gar nicht aufdingen ließen, war in dem vorliegenden Zeitraume wenigstens formell wol überall gesteuert. Indessen hatte sich noch im J. 1774 die würtembergische Regierung zu einem hierauf bezüglichen Verbote veranlaßt gesehen.

Einen der wichtigsten, wenn nicht den wichtigsten Punkt im Verhältnisse des Gesellen zum Meister bildet der Gesellencontract, sofern er die Arbeitszeit, die Kündigung, den Lohn, die Kost u. s. w. bestimmt, auch wenn dies, wie namentlich damals oft, nur stillschweigend, jedoch nach einer an jedem Orte für jedes Handwerk feststehenden Observanz geschah. Dieser Contract lautete, wie noch jetzt und früher, entweder auf kürzere oder längere Zeit, entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oft auch auf eine bestimmte Arbeit. Als kürzeste Zeit waren acht Tage in Uebung, und der Ablaufstermin in der Regel die Mittagsstunde des Sonntages, wo der Gesell zum letzten Male beim Meister speisen konnte. Als Kündigungsfrist setzte z. B. das Preußische Allgem. Landrecht in der Regel 14 Tage fest. Die ersten acht Tage waren gewöhnlich für die Probezeit bestimmt; zeigte sich während derselben der Meister mit dem Gesellen zufrieden, so ward ein längeres Bleiben verabredet und „der Lohn gemacht," welcher meist an jedem Orte für jedes Handwerk ein bestimmter war; zeigte er sich mit ihm unzufrieden, so entließ er ihn nach acht Tagen mit dem Minimum des ortsüblichen Lohnes und mit einer gewissen Abfindungssumme. Daß die meisten Conflicte der Gesellen mit den Meistern in dem Lohne ihren Ursprung schon damals hatten, braucht nicht erst gesagt zu werden; aber es ist ebenso selbstverständlich, daß die Gesellen hierin um so weniger durchsetzen konnten, je mehr man ihre Vereinigung zu hindern wußte. Uebrigens war es schon damals in den meisten Ländern gesetzliche Bestimmung, daß der Lohn eines zugleich in Kost stehenden Gesellen bei dem Concurse des Meisters unter den zuerst berechtigten Foderungen sich befand. Was die Beköstigung betrifft, so war es in den meisten Ländern verboten, daß sich die Gesellen im Contracte besondere Speisen ausbedangen, weil hieraus endlose Streitigkeiten entstehen mußten. Um 1807 (nach Kulenkamp) gaben selbst sehr viele Baumeister ihren Gesellen die Kost, woraus folgt, daß diese meist ohne eigenen Hausstand waren, obgleich sie wol gewöhnlich nicht in dem Meisterhause wohnten. Dagegen war es damals auch noch in den größten Städten bei fast allen andern Meistern üblich, daß diese den Gesellen auch die Wohnung gaben. Für die Führung des Werkzeuges galt — und gilt — meist die Regel, daß der Geselle für dasjenige zu sorgen hat, was er ohne große Beschwerde mit sich herum tragen kann, wie Nadel, Fingerhut, Scheere u. s. w., mit Ausnahme des Bügeleisens. Doch gab es besondere Bestimmungen, z. B. für die Zimmergesellen, welche gehalten waren, auch schwere Werkzeuge mitzubringen, namentlich die Axt neben dem Winkeleisen und dem Schurzfelle. Was aber Einer mitbringen mußte, das hatte er auch im Stande zu erhalten, wie dies eine sehr alte Handwerksregel ist.

Doch war es noch um 1800 und später nach einer Observanz, gegen welche sich wol schwerlich ein Landesgesetz erklärte, wo nämlich dieser Unterschied anerkannt war, denjenigen Gesellen, welche das Handwerk in einer Zunft erlernt hatten, nicht gestattet, bei einem unzünftigen Meister in Arbeit zu treten, sowie ein unzünftiger Gesell bei keinem Zunftmeister arbeiten durfte. Noch weniger war es, mindestens da, wo die Zünfte noch bestanden, wenn auch in abgeschwächter Form, einem

Nichtmeister erlaubt, einen Gesellen zu halten, ein Verbot, welches in der Regel auch die Meister traf, welche ihre Meisterschaft durch bloßes Patent, etwa als ein fürstliches Gnadengeschenk für invalide Soldaten (Gnadenmeister), erhalten hatten. Auch blieb, mit Ausnahme der Länder mit voller Gewerbefreiheit und der fabrikmäßig betriebenen Geschäfte, die Zahl der von einem Meister zu haltenden Gesellen meist noch beschränkt; nur den Hofhandwerkern war es in der Regel gestattet, eine unbegrenzte Zahl von Gesellen zu halten, auch hatten sie unter den einwandernden meist die Vorwahl. Schon das Reichsgesetz von 1731 gestattete den Fabrikherren, auch wenn sie keine gelernten Meister waren, sowie überhaupt Unternehmern, Gesellen für ihren Bedarf zu halten, wenn nur letztere dadurch anderen Meistern am Orte keinen Abbruch thäten, eine Bestimmung, welcher noch in der vorliegenden Periode die Meister und Meisterswitwen, welche den Anspruch machten, ausschließlich Gesellen halten zu dürfen, den zähesten, bittersten Widerstand entgegensetzten, sodaß sie vielfach gar nicht ausgeführt werden konnte. Jeder „Pfuscher" ward von den Meistern, namentlich den zünftigen, unerbittlich verfolgt.

Erkrankte ein Meister, der keinen Gesellen hatte, aber einen solchen zu halten befugt war, so durfte er, wie dies eine alte Gewohnheit war und noch jetzt ist, sich einen Gesellen von demjenigen Meister abtreten lassen, welcher die meisten Gesellen hatte, und dieser konnte es nicht hindern. Dies ist z. B. eine Bestimmung des Preußischen Allgem. Landrechts. Noch weiter durfte eine Meisterswitwe greifen, wenn ihr Mann ohne Gesellen gestorben war; sie durfte sich selbst den einzigen Gesellen eines Meisters ausheben, und dieser hatte dafür die Befugniß des erkrankten Meisters, während der ausgehobene Gesell der Witwe einen etwa vorhandenen Lehrling auslehren, aber keinen neuen annehmen durfte; Gesetze und Observanzen, welche im Wesentlichen noch jetzt für die meisten Länder, selbst die gewerbefreiheitlichen, bestehen.

Verließ ein Geselle seinen Meister oder wurde er in einer Stadt „fremd," so hatte ihm der Arbeitgeber die sogenannte „Gesellenkundschaft," d. h. ein Zeugniß über die Art, den Ort, die Dauer der Arbeit, wol auch über sein sonstiges Verhalten, auszustellen. Auch war in der Regel durch staatliche Gesetze, z. B. durch das Preußische Allgem. Landrecht, vorgeschrieben, daß einem Gesellen, welcher nicht allen seinen Pflichten an dem betreffenden Orte genügt, z. B. wenn er noch unbezahlte Schulden hatte, seine „Kundschaft" nicht verabfolgt und er bei keinem anderen Meister ohne Anzeige an obrigkeitlicher Stelle in Arbeit genommen werden sollte. Diese Arbeitszeugnisse, gegen welche die Gesellen stets beharrlich Opposition machten, welche aber von den Zünften und Landesobrigkeiten, z. B. 1731, meist energisch festgehalten wurden, kamen 1810 in Preußen in Wegfall, vielleicht zum sittlichen Schaden des Gesellenstandes, wenigstens des damaligen, so plötzlich emancipirten. Will sich indessen der Meister, der einen Gesellen anzunehmen die Absicht hat, von dessen Qualification überzeugen, so ist das beste Mittel hierzu, daß er sich bei seinen früheren Meistern ohne Wissen des Gesellen erkundigt. Im J. 1809 führte Würtemberg statt der 1731 verordneten Kundschaften die Wanderbücher ein.

Kam ein Geselle in eine Stadt, so ging er zunächst in die Herberge, und holte sein Geschenk, wenn es ein solches gab und er keine Arbeit erhalten konnte. Hatte er das Geschenk, welches da, wo die Meister sich nicht mehr dazu verstehen wollten, vielfach von den Gesellenbrüderschaften aufgebracht wurde, bereits empfangen, wurde ihm aber noch vor der Abreise Arbeit angeboten, die er nicht annehmen wollte, so mußte er das Geschenk wieder herausgeben. In der Mark Brandenburg waren durch die früher angeführten Gewerbegesetze für zünftige Handwerker 4 Groschen festgesetzt, während für die unzünftigen Nichts bestimmt war, das Geschenk also nach Belieben gegeben wurde. Es zeigte sich damals vielfach, daß die Verminderung des Geschenkes das Zuwandern brauchbarer Gesellen verminderte, während allzu große und allzu bereitwillig gegebene Geschenke viele faule Fechtbrüder herbeizog. — Den Herbergsvater hatte in den Orten, wo man kein Geschenk gab, der zugewanderte Geselle zu bitten, daß er ihn „einbringe," d. h. zu dem Meister führe, welcher einen Gesellen brauchte. Zu diesem Zwecke befand sich in der Herberge ein Verzeichniß von den Meistern, welche eines oder mehrer Gesellen bedürftig waren, und welche von dem Obermeister ein Erlaubnißzeichen für die Aufnahme eines Gesellen haben mußten. Aber es durfte meist nicht jeder Meister jeden Gesellen nehmen; sondern die zuwandernden Gesellen wurden der Reihe nach den Meistern zugewiesen, wobei derjenige Meister, welcher bereits einen oder mehre Gesellen stehen hatte, demjenigen nachstehen mußte, welcher noch gar keinen wieder hatte. Der zuwandernde Geselle durfte also noch damals in der Regel den Meister nicht selbst wählen; doch war es den Meistern erlaubt, sich einen Gesellen zu verschreiben. Wo Geschenke verabreicht wurden, hatte in der Regel der Herbergsvater den ankommenden Gesellen entweder dem „Umweismeister" oder dem damit beauftragten (Alt-) Gesellen zuzuweisen, der sich nun mit ihm nach Arbeit „umschaute," wobei zwischen dem Führer und dem Geführten, sowie zwischen diesem und dem Meister immer noch gewisse Begrüßungsformeln trotz des Verbotes von 1731 meist streng festgehalten wurden, wenn auch abgekürzt. Dasselbe Reichsgesetz hatte verordnet, daß kein Meister einen Gesellen in Arbeit nehmen sollte, wenn er nicht ein Geburts-, Lehr- und Arbeitszeugniß aufweisen könnte. Auch dies wurde später wieder gemildert, selbst durch die territoriale Gesetzgebung, sodaß man um 1800 meist nur die Kundschaft oder den Nachweis über deren Verlust foderte. Erhielt ein Geselle Arbeit, so mußte er sie noch an demselben Tage antreten, erhielt er keine, so mußte er binnen einer bestimmten kurzen Frist wieder auswandern, nach dem Preuß. Allgem. Landrechte binnen drei Stunden. Diese und andere, nach der Oertlichkeit vielfach verschiedenen Observanzen wurden den ankom-

menden Gesellen gleich an den Thoren mancher Städte auf einem gedruckten Zettel eingehändigt.

Ein Zwang zum Wandern für die Erreichung der Meisterschaft fand im Anfange des 18. Jahrh. nicht mehr, wie früher, bei allen Handwerkern, resp. in allen Ländern statt. Bei einigen Handwerkern war bestimmt, ob sie im In- oder im Auslande zu wandern hätten. Letzteres war natürlich für die kleinen Territorien vorgeschrieben, namentlich für die freien Reichsstädte, wo zugleich das Gesetz bestand, daß Einer während der Wanderzeit nicht zurückkommen durfte, was in Brandenburg, Kursachsen u. s. w. nicht der Fall war. Den Meisterssöhnen wurde für das Meisterwerden in der Regel ein Theil der Wanderzeit, gewöhnlich ein Jahr, nachgelassen. In Preußen waren damals die eingeborenen Bürgers- (nicht Meisters-) Söhne von mehren Städten, wie Berlin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Halberstadt, Stettin, von dem Wanderzwange zum Meisterwerden befreit, wogegen für gewisse Fälle das Wandern (im Inlande) vorgeschrieben war. Während damals fast nur die kleineren Staaten ihren Angehörigen das Wandern außer Landes gestatteten oder vorschrieben, verboten es in der Regel die größeren, und zwar meist wol wegen der Militairpflicht, wogegen sie das Wandern im Inlande nicht erschwerten. Wenn ein Geselle auf der Wanderschaft in „Herrendienste“ trat, so wurde ihm dies in den meisten Ländern um 1800 (nach Ortloff) nicht als hinderlich zum Meisterwerden, aber auch nicht als Wanderzeit angerechnet. Dagegen schrieben die kursächsischen General-Innungs-Artikel von 1780 vor, daß Herrendienste als Wanderzeit zu gut gerechnet werden sollten.

Ueber die näheren Bedingungen, welche ein Geselle, welcher Meister werden wollte, zu erfüllen hatte, gibt Ortloff für seine Zeit (1800) folgende Auskunft. Zunächst hat sich der Geselle bei den Aeltesten oder den Obermeistern zu melden, welche das Gewerk versammeln, damit dieses die Vorfrage entscheide, ob der sich Meldende im Allgemeinen zur Aufnahme in die Meisterschaft qualificirt sei oder nicht, wobei selbstverständlich auch die Landesgesetze zu berücksichtigen sind. In Preußen durfte damals bei den ungeschlossenen Gewerken kein Geselle, der sich zum Meisterwerden meldete, abgewiesen werden, während für die geschlossenen vorgeschrieben war, daß eine Meistervacanz abgewartet werden sollte. Ehe er aber auf diesem Wege weiter vorschreiten konnte, mußte er in den meisten Staaten vorher den Staatsschutz und das communale Bürgerrecht, auf dem Lande die Erlaubniß, sich auf einer catastrirten Stelle niederzulassen, nachgesucht und erreicht haben. Auch wurde in der Regel gefodert, daß der Meister werdenwollende Geselle das Handwerk bei einem zunftmäßigen Meister erlernt habe und darüber seinen Lehrbrief vorzeige, sowie daß die Wanderzeit vorschriftsmäßig erstanden sei. An manchen Orten gesellte sich hierzu, daß man der Landesreligion angehöre, wol auch, daß man ein gewisses Vermögen besitze, sich zu dem Neubaue eines Hauses verpflichte; ferner, daß man ein in dem Orte nicht übersetztes Handwerk treibe, daß man, trotz des Verbotes von 1731, eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter, also in das Handwerk heirathe, Dinge, welche z. B. auch in den brandenburgischen Handwerksstatuten von 1734—1736 verboten waren, worin zugleich die Erreichung des majorennen Alters, also die Zurücklegung des 24. Lebensjahres, zur Bedingung gemacht war, und als solche streng inne gehalten werden mußte. Manche Innungen, resp. Länder, foderten auch die Erstehung der sogenannten „Muthjahre“ oder „Sitzjahre,“ d. h. der sich meldende Geselle mußte an dem Orte der beabsichtigten Niederlassung neben der Erlegung des „Muthgroschens,“ der sich oft hoch in die Thaler verstieg, auch eine Zeit lang vorher in Arbeit stehen, während welcher er „Jahrarbeiter“ oder „Jahrgesell“ oder „Gernmeister,“ „Meistergesell“ [8]) u. s. w. hieß.

Eine der wichtigsten Bedingungen aber für das Meisterwerden war das Meisterstück, und der, welchem die Erlaubniß gegeben ward, es zu fertigen, wurde speciell „Stückgesell“ oder „Meistergesell“ oder auch „Stückmeister“ genannt. Die Art und das Material dazu war bei jedem Handwerke sehr genau bestimmt. Obgleich das Reichsgesetz von 1731, das Preuß. Allgemeine Landrecht (II. VIII, 252), die kursächsischen General-Innungs-Artikel, die baierische Landes- und Polizei-Ordnung (IV. I, 9) und andere Landesgesetze die Kostspieligkeit, Unverkäuflichkeit und allzu große Schwierigkeit nachdrücklich verboten hatten, so suchten doch die Meister grade durch diese Bedingungen das Meisterwerden zu erschweren, indem sie z. B. einem Schuhmacher ein vorher nie geübtes Zuschneiden als Aufgabe stellten. Es war dem Gesellen zur Pflicht gemacht, das Meisterstück ohne fremde Hilfe im Hause des Obermeisters oder eines anderen geeigneten Meisters anzufertigen; und wo dies nicht möglich wäre, sollte wenigstens der Obermeister den Stückmeister so oft wie möglich controliren. War das Meisterstück fertig, so unterlag es in der Regel der Besichtigung und Prüfung durch alle Zunftmeister, denen indessen die meisten Landesgesetze einen stadträthlichen oder anderen Beisitzer, welcher in der Regel milder urtheilte, an die Seite setzten. Während große Fehler das Meisterwerden unmöglich machten, mußten kleine Fehler durch Geldbußen abgekauft werden, obgleich dies durch die Landesgesetze wol überall verboten war. Verwarfen die einheimischen Meister das Stück, so konnte der Stückgesell auf die Obrigkeit oder auf eine auswärtige Innung provociren; denn es stand ihm meist noch eine zweimalige Meldung zu; fiel er aber beim letzten Male durch, so durfte er entweder gar nicht Meister werden, oder, wenn er es wurde, keinen Gesellen und keinen Lehrling halten. Die Meister pflegten nur gegen Meisterssöhne oder gegen solche, welche Meisterswitwen oder Meisterstöchter heiratheten, Nachsicht zu üben, auch im Kostenpunkte, und zwar meist mit Erfolg, indem sie die Landesgesetze zu

8) Nach Kulenkamp (1807) nannte man „Meistergesellen“ auch denjenigen, welcher das Geschäft eines Meisters bei dessen Witwe fortführte.

umgehen wußten. Hatte die landesherrliche Gnade einen Gesellen zum Meister promovirt, so durfte dieser meist keinen Lehrling und keinen Gesellen halten. Sind endlich alle Hindernisse überwunden, so wird der Candidat vor offener Lade für einen Meister erklärt, wofür er oft noch mehr oder weniger hohe Gebühren zu zahlen und ein Gelag auszurichten hatte.

Die schärfsten Strafdrohungen bestanden, namentlich seit 1731, gegen die nicht amtlichen Brüderschaften und Zusammenkünfte der Gesellen, welche man für gemeingefährlich hielt, und welche sich mehrfach als die Quellen öffentlicher Ruhestörungen erwiesen hatten. Man suchte daher auf alle Weise die speciellen Gesellenvereinigungen, welche sich der Controle staatlicher, communaler oder meisterlicher Auctorität zu entziehen suchten und als der Sitz aller sogenannten Misbräuche galten, zu unterdrücken; man zog daher namentlich auch gegen die vielhundertjährigen Begrüßungs- und anderen Formeln der Gesellen zu Felde. Das Reichsgesetz von 1731 hatte es ausgesprochen, daß die Gesellen „keine Brüderschaft ausmachen dürfen." Es fragte sich nun, ob alle und jede Vereinigung oder nur gewisse Arten derselben verboten sein sollten. Von den einzelnen Landesgesetzgebungen wurde diese Frage verschieden beantwortet. Das Preußische Allgemeine Landrecht z. B. sagt II. 8. 396 ausdrücklich: „Die Gesellen machen unter sich keine Communion oder privilegirte Gesellschaft aus;" und dennoch bestanden um 1800 in Preußen nach Ortloff fast überall, d. h. in allen größeren Städten, (geheime) Gesellenbrüderschaften. Dagegen erlaubte das Landrecht den Gesellen solche Vereinigungen, welche die Unterstützung kranker Gesellen und ähnliche Gegenstände zum Zwecke hatten, aber nur unter der Controle eines öffentlichen Beisitzers, der entweder ein Meister oder ein Communalbeamter sein sollte; und ähnliche Bestimmungen bestanden in der Mehrzahl der teutschen Gebiete, für welchen Fall dann auch eine Lade erlaubt war, und die darauf bezüglichen Gesellenbriefe oder Gesellenartikel gestattet sein mußten. Nur sollten die Gesellen außer diesen keine der obrigkeitlichen Cognition sich entziehenden Statuten führen. Aber trotzdem waren diese vorhanden, wenn nicht in schriftlicher Aufzeichnung, so doch in factischer Geltung. — Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung namentlich die würtembergische Gesetzgebung. Durch eine Verordnung von 1655 war hier die Gesellen-Laden-Verfassung unter Anwendung der schärfsten Maßregeln auszurotten versucht worden; allein sie hatte sich trotzdem an vielen Orten zu erhalten gewußt, und erschien im Anfange des 19. Jahrh. als eine fast allgemein bestehende, nicht blos in Würtemberg, sondern auch in den meisten west- und südteutschen Ländern, wenn auch nicht als anerkannt, so doch als geduldet. Da man aber die Erfahrung zu machen glaubte, daß diese Ladenverfassungen einen Anhalt zu politischen und anderen gefährlichen Agitationen böten, so erfolgten in Bremen, Frankfurt am Main, Mannheim, Karlsruhe und anderwärts erneute Verbote, und nach diesem Vorgange begann auch das Herzogthum Würtemberg die einzelnen Gesellenladen successiv aufzuheben, worauf das Rescript vom 11. Jan. 1805 die sofortige allgemeine Aufhebung aussprach, und im Besonderen die Auflegung auch der geringsten Bußen — welche in die Lade zu fließen pflegten — verbot. Doch durfte die Lade in sofern fortbestehen, als sie Beiträge für arme und kranke Gesellen sammelte und ausgab, und zwar unter der Controle der Meister. Aber man fürchtete die Gesellenvereinigungen in dem Grade, daß nicht einmal die Einsammlung dieser Beiträge in Gesellenzusammenkünften vorgenommen werden durfte. Daß trotzdem auch in Würtemberg die Gesellenbrüderschaften mit dem herkömmlichen Ceremoniell ihr geheimes Wesen forttrieben, braucht nicht erst gesagt zu werden, wenn man weiß, wie stark der Trieb dazu bei den jungen Handwerkern war, welche von französischen Ideen beeinflußt wurden, und nicht ohne Kenntniß von Geheimbünden in anderen Classen der Gesellschaft waren.

In den meisten Ländern bestanden damals, wie gesagt, erlaubte Gesellenzusammenkünfte (Quartale) zu gewissen Zwecken, namentlich zu wohlthätigen, jedoch nur so, daß eine controlirende Auctorität, in den meisten Fällen ein oder mehre Meister, nicht fehlen sollte, um „Misbräuche" zu verhüten, als welche man auch noch damals oft sehr unschuldige Dinge ansah, wovon die Consequenz hätte sein müssen, daß man den Gesellen sogar das Lexikon ihrer Sprache vorschrieb. Es war bei solchen Zusammenkünften fast durchgängig Gebrauch, daß zunächst, wenn die Mehrzahl der Gesellen sammt dem Altgesellen und dem Beisitzmeister sich eingefunden hatte, die Gesellenlade durch den Junggesellen auf den Tisch gestellt wurde, worauf dieser sich an die Thür postirte. Nachdem nun die Anwesenden die Kopfbedeckung abgenommen hatten, wurde die Lade von dem Beisitzmeister und dem Altgesellen, deren jeder einen Schlüssel führte, geöffnet, zum Zeichen, daß somit die „Auflage" ihren Anfang nahm. Der Altgeselle eröffnete dann die Verhandlung mit bestimmten Formeln („Mit Gunst" u. s. w.), und führte vor Allem einen Beschluß der Gesellen über die Höhe der einzusammelnden Beiträge herbei, welche darauf sofort eincassirt und nebst dem Verzeichnisse ihrer Höhe in die Lade gelegt wurden. Dabei stellte der Altgeselle unter anderen auch die Frage, ob ein seit der letzten Versammlung zugewanderter Geselle oder ein losgesprochener Lehrling vorhanden sei, welcher in das Gesellenbuch eingeschrieben werden mußte. Zuletzt rief der Altgeselle die Versammelten dreimal auf, ob sie Etwas vorzubringen hätten, um es an Ort und Stelle zu entscheiden, da es verboten sei, einen Streit u. s. w. nachträglich privatim abzumachen. Auch wurde die Erinnerung daran, daß die Gesellen auf solche Dinge, welche in der Versammlung abgemacht waren, nicht wieder unter einander zurückkommen sollten, sowie daß sie gegen Nichtgesellen über alle verhandelten Gegenstände ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten hätten, schließlich nie unterlassen.

Diese erlaubten Zusammenkünfte mit ihren festen Formen: der Herberge, dem Herbergsvater, der Lade, den Gesellenbriefen (Gesellenartikeln u. s. w.), dem Ge-

ſellenbuche, dem Protokolle über das aufgelegte Geld (daher „Auflage"), dem (oder den) Alt- oder Ladengeſellen (der auch „Schäffer" oder „Schenke" hieß), den Ladendeputirten, dem Junggeſellen (Irtengeſellen) u. ſ. w., waren nur die eine, die öffentliche, Seite der innigen und feſten Vereinigung der Geſellen (zunächſt eines und deſſelben Handwerks) unter ſich, deren eigentlicher Kern die natürliche, wenn auch verbotene, Verbindung der jungen Leute Eines Berufes zur Erreichung gewiſſer ſelbſtgewählter Zwecke war. Dieſe Brüderſchaften (Communionen u. ſ. w.) waren, wie oft geſagt, unzerſtörbar, und ſtatt jedes abgehauenen Hauptes wuchs ſofort ein neues an dem Leibe des gemeinſamen Intereſſes. Niemand ward — auch damals — als ein ebenbürtiger Genoſſe, als ein gleichberechtigter, überhaupt als ein Geſelle angeſehen, der ſich nicht expreß durch Geld, Bier u. ſ. w. unter den beſtehenden Formeln in die Brüderſchaft hatte aufnehmen laſſen, und wer ſich dem nicht unterwerfen wollte — ein höchſt ſeltener Fall —, der konnte ſogar in Lebensgefahr kommen, oder mußte ſich mindeſtens den ſchlimmſten Chicanen ausſetzen, wenn er nicht ganz auswandern wollte, indem z. B. die anderen Geſellen ſich weigerten, mit einem ſolchen in einer Werkſtätte zu arbeiten. Dieſer Handwerkspennalismus ging ſoweit, daß ein in die Brüderſchaft aufzunehmender Geſelle, welcher an einem anderen Orte gelernt hatte, ſich einer in Geld beſtehenden „Buße" unterwerfen mußte, um ſich dadurch „ehrlich" zu machen. Dabei mußte das für die Aufnahme, die Auflage, das Umſchauen nach Arbeit u. ſ. w. altherkömmliche Ceremoniell, meiſt in Sprüchen beſtehend, welche indeſſen jetzt gegen früher ſich bedeutend vereinfacht und verkürzt hatten, von allen Betheiligten auf das Strengſte gewußt und angewendet werden, ſo ſehr auch die Staatsgeſetze gegen dieſes natürliche Band der Sprache unter den jungen und alten Leuten als gegen einen Misbrauch eiferten und es zum ſtrafbaren Vergehen ſtempelten. Es erſchien zwar ſchon damals Ortloff und anderen Schriftſtellern „läppiſch," aber was der Eine dafür hält, braucht es nicht für den Anderen zu ſein, da die Bildungsſtufe eine verſchiedene iſt. Noch 1807 kam es (nach Kulenkamp) oft vor, daß ein zuwandernder Geſelle, der den ortsüblichen oder handwerksüblichen Gruß nicht herſagen konnte, wieder umkehren und ihn, oft weit her, holen mußte, auch wenn er nur ein einziges Wort falſch geſagt hatte. Um dergleichen Verbindungen zu unterdrücken, hatte es die Obrigkeit beſonders auf die faſt in allen Städten beſtehenden Herbergen der Geſellen, reſp. auf die Herbergswirthe (Herbergsväter, Krugväter u. ſ. w.) abgeſehen, deren Gewerbe um 1807 überall in Teutſchland der officiellen Conceſſion bedurfte. Im Beſonderen war es damals den Herbergsvätern faſt überall verboten, am (blauen) Montage Geſellen bei ſich aufzunehmen. Auch war das Augenmerk der Behörden nach wie vor beſonders auf die Geſellenbriefe oder Geſellencorreſpondenzen gerichtet, wodurch die Geſellen noch immer ſich unter einander von gewiſſen Ereigniſſen Kenntniß zu geben und gemeinſame Maßregeln, z. B. maſſenhafte Arbeitseinſtellungen, Verrufserklärungen ganzer Städte oder Länder auszuführen ſuchten. Als der Reichspoſtmeiſter 1799 aufgefodert wurde, ſolche Geſellenbriefe, welche dergleichen Verdacht erregen könnten, anzuhalten und der Polizei abzuliefern, proteſtirte er gegen dieſe Zumuthung. Auch ereigneten ſich nicht minder wie früher allgemeine Geſellenaufſtände, nicht zum Zwecke des Angriffes auf die Sicherheit von Perſonen und Eigenthum, ſondern nur zum Zwecke gemeinſamer Arbeitseinſtellung, reſp. höherer Lohnſätze u. ſ. w., z. B. 1791 in Hamburg und 1798 zu Frankfurt am Main.

Was die allgemeine politiſche und ſociale Stellung der Geſellen in dieſem Zeitabſchnitte betrifft, ſo wollen wir zunächſt nur wiederholen, daß der Geſellenſtand, wie gering auch ſeine damalige politiſche Bildung angeſchlagen werden muß, nicht ohne mannichfache Sympathien für die Revolution war, und zwar im Gegenſatze zu der Mehrzahl der Meiſter, für welche an der Bewegung in Frankreich zumeiſt nur die Frage: ob Gewerbefreiheit oder Gewerbezwang von Intereſſe war. Uebrigens bewirkte die auch in Teutſchland um ſich greifende Gewerbefreiheit, daß ſich mehr und mehr Geſellen verheiratheten und ſomit durch Begründung eines eigenen Hausſtandes ſich immer mehr von der Familie des Meiſters ablöſten, während ſolche verheirathete Geſellen andererſeits nicht mehr wie früher ein ungetheiltes Intereſſe an den Brüderſchaften hatten, indem ſie anderweitige Verbindungen eingingen. Dieſer Fall trat beſonders in Preußen ſeit 1810 ein. Mit der Zahl der Kinder wuchs die Zahl der Bedürfniſſe, während bei den kriegeriſchen Zeitläufen das Lohn nicht ſteigen wollte, ſodaß der Geſellenſtand zum Theil ſichtbar verarmte. Damit war aber auch bei vielen Geſellen der trotzige, jugendliche Uebermuth gegen Meiſter und Obrigkeit gebrochen, und das Wandern, ſelbſt wo es nicht erſchwert war, kam in Verfall, wie es andrerſeits, wo es erſchwert wurde, die Geſellenheirathen begünſtigte. Da die Fürſten Leute brauchten, waren ſie dieſen ehelichen Verbindungen nicht entgegen, aber noch um 1800, z. B. bei den Schneidern, deren Geſellenlohn freilich höchſt gering war, ſuchten die Meiſter reſp. die Innungen durch Aufrechterhaltung früherer Gewohnheiten das Heirathen der Geſellen unmöglich zu machen, und zwar oft mit Erfolg.

G. Das Geſellenweſen vom Ende der Freiheitskriege bis zum Anfange der letzten europäiſchen Kriſis, oder von 1815—1848.

Obgleich dieſer Zeitraum umfaſſender iſt als der vorhergehende, ſo hat er doch eine geringere geſetzgeberiſche Thätigkeit auf dem Gebiete des Handwerks aufzuweiſen. Nun beſteht zwar das Leben eines Zweiges der menſchlichen Thätigkeit nicht vorwiegend in der Geſetzgebung von Oben, ſondern zumeiſt in ſeiner eigenen Bewegung; allein auch in dieſer Beziehung bietet der vorliegende Zeitraum wenig ſcharf markirte Thatſachen, obgleich ein nachhaltiger, wenn auch nicht überall ſtark an die Oberfläche tretender innerer Wandlungsproceß, welcher

seinen Grund zumeist in der Freiheit und Ausdehnung der Arbeit und des Verkehrs, sowie im Besonderen in dem Wachsen der Dampfmaschinenarbeit hat, seinen unabweislichen Einfluß geltend macht. Die staatliche Gesetzgebung im Punkte der Arbeit ist jetzt vorzugsweise auf die Dampfmaschine gerichtet. Zwar liegen für einige teutsche Länder gesetzgeberische Versuche für das Handwerk vor, wie das neue Gewerbegesetz für Baiern vom 28. Dec. 1825; allein von vorwiegender Bedeutung ist in dieser Periode nur Preußen, welches sich auch in dieser Weise als das Land der Bewegung documentirt, namentlich durch die „Allgemeine Gewerbe-Ordnung" vom 17. Jan. 1845, auf welche wir um so mehr wiederholt einzugehen haben, als voraussichtlich die anderen Staaten bei der Fortbildung ihrer Gesetzgebung denselben Weg werden betreten müssen. Preußen hatte schon vorher die Bahn der Gewerbefreiheit eingeschlagen, und fand sich während der laufenden Periode in der Nothwendigkeit, mehrfach corrigirend und weiterbildend thätig zu sein; die übrigen Staaten stehen mit dem Handwerke bis jetzt noch in der Zunftverfassung, und diese hat während der Zeit von 1815 bis 1848 für das Gesellenwesen nur in einigen Punkten, wie im Wandern und im Cassenwesen zur Unterstützung bedürftiger Genossen, welches man vielfach zu fördern suchte, nennenswerthe Aenderungen aufzuweisen, wobei der preußische Vorgang von unverkennbarem Einflusse gewesen ist.

Hatte der Gesellenstand der vorigen Periode mit Hilfe der allgemeinen sprachlichen Fortbildung seine Unterscheidung von dem „Knechte" durchgesetzt, obgleich einzelne Gewerbe, wie das der Brauerei, diesen Namen bis jetzt festgehalten haben, so genügte in der Zeit von 1815 bis 1848 Vielen auch die Bezeichnung „Geselle" nicht mehr. Zwar hatten sich die Krämer- oder Kaufmanns-, die Buchhändler- und andere Knechte schon früher in Diener, Commis, Gehilfen u. s. w. umgewandelt, zugleich aber auch sammt den in Principale u. s. w. umgetauften Meistern aus dem Handwerke ausgeschieden; allein auch die Gesellen derjenigen Handwerke, welche sich als den Künstlern näher stehend betrachteten, wie der Lithographie, Buchdruckerei, Mechanik u. s. w., wollten um eine Stufe avanciren und sich von den Gesellen der „niederen" Handwerke unterscheiden. Sie errangen daher wie bei dem Publicum und in der Literatur, so auch bei ihren Arbeitgebern, die ja auch vielfach selbst nicht mehr mit dem altehrwürdigen, so bedeutungsvollen und herrlichen Meisternamen zufrieden waren, die Standeserhöhung vom Gesellen zum Gehilfen. Und dies ist auch von der Gesetzgebung anerkannt worden. So sagt z. B. das Normalstatut zu der Preußischen Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, welche hier zugleich durch den erneueten Versuch, den Begriff des Gesellen zu definiren, bemerkenswerth ist, in §. 38 Folgendes: „Ein Geselle oder Gehilfe ist derjenige, welcher von der Innung, Communal-Behörde resp. Ortspolizei auf vorgängige Prüfung nachgewiesen hat, daß er die Profession erlangt und die für einen Gesellen erfoderliche Geschicklichkeit darin erlernt hat. Jedem, der als Geselle geprüft worden und das Befähigungszeugniß der Innung, Communal- resp. Ortspolizei-Behörde erlangt, sich übrigens auch unbescholten geführt hat, steht der Zutritt zu der Gesellenschaft der Innung frei." In §. 36 schreibt dasselbe für die zu bildenden Innungen dem Lehrlinge eine Prüfung vor, um dadurch das Gesellenrecht zu erlangen; hat er diese glücklich überstanden, so soll er mit den Pflichten eines Gesellen bekannt gemacht, dem Altgesellen als Geselle vorgestellt und über seine Rechte und Pflichten ein gedruckter Zettel ihm eingehändigt werden. Doch wurde es auch einem Tagelöhner gestattet, durch die Gesellenprüfung Gesell zu werden, selbst wenn er das Stadium des Lehrlings nicht durchlaufen hatte, ein Proceß, welcher in anderen teutschen Ländern nur als ein ganz außerordentlicher Ausnahmefall zulässig war. Doch kann es nicht als die Absicht der preußischen Gesetzgeber angesehen werden, den Gesellenstand halt- und formlos in den Tagelöhnerstand sich auflösen zu lassen; im Gegentheil, man empfand das Bedürfniß, ihm nach Möglichkeit das Bewußtsein und die Haltung, wenn auch nicht einer Corporation oder eines Freicorps, so doch eines eigenen Standes zu geben; daher auch die Gesellenprüfung mit dem Gesellenstücke, welche, in den anderen Ländern meist nicht üblich, zugleich freilich auch den Zweck haben sollte, die Meister in ihrer Pflicht gegen die Lehrlinge anzuspornen, der Unfähigkeit im Handwerke zu steuern und der Behörde eine Controle in die Hand zu geben. Auf der anderen Seite will das Statut die Gesellen mehr, als es bisher, namentlich in den Ländern mit Zunftverfassung, geschehen war, wo man die Gesellen lediglich als Unterthanen der Zunft betrachtete, in einer theilweisen Gleichberechtigung der Innung anschließen. In dieser Hinsicht sagt §. 39 des Normalstatuts: „Die Gesellen sind verpflichtet, allen Beamten und Repräsentanten der Innung, zu denen auch der Herbergswirth, die Altgesellen und der Innungsarzt zu zählen, sowie den Meistern, bei denen sie in Arbeit stehen, mit gebührender Achtung zu begegnen, den Anordnungen des Meisters in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, die Arbeit treu und fleißig zu verrichten und dabei sich gegen ihre Mitarbeiter eines gesitteten und friedfertigen Verhaltens zu befleißigen. Verstöße dagegen werden mit Strafen bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gerügt. Sind die Gesellen mehr als dreimal auf diese Art oder sonst polizeilich bestraft, so sollen dieselben ohne besondere Genehmigung des Magistrats innerhalb drei Jahre nicht zur Innungs-Mitgliedschaft verstattet werden." Ist in dem Normalstatute irgend ein Paragraph in Bezug auf Rechte und Pflichten der Gesellen charakteristisch, so ist es dieser, besonders durch die formulirte Innungs-Mitgliedschaft, weswegen er auch eben hier seinen Platz gefunden hat, obgleich das Statut vorzugsweise für Berlin berechnet ist.

Gehen wir sofort in der preußischen Gesetzgebung zu dem Arbeitsverhältnisse zwischen Gesellen und Meistern weiter, so bestimmt §. 40 des genannten Normal-

statutes: „Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und Gesellen oder Gehilfen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. In Ermangelung dieser werden Arbeitsstunden, Tagelohn und Kündigungsfristen nach Ortsobservanz entschieden, welche auf Innungsbeschluß und nach erfolgter Bestätigung des Magistrats durch Aushang in der Herberge und in den Arbeitslocalen zur Kenntniß der Gesellen gebracht werden sollen. Das Arbeitsverhältniß ist als eingetreten zu erachten, wenn der Geselle bei dem Meister um Arbeit angesprochen und seinen Gewerks-Arbeitsschein dem Meister nach vorgängiger Einigung über die Bedingungen des Vertrags-Verhältnisses zum Zeichen des geschlossenen Vertrages eingehändigt hat. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehilfen in Bezug auf Antritt, Kündigung und Beendigung der Arbeit nach den in den Landesgesetzen festgesetzten Bestimmungen entschieden." Wie man sieht, ist durch diesen Paragraphen in der bisherigen Arbeitspraxis nichts Wesentliches geändert, namentlich blieb es bei dem auch in den Ländern mit Zunftverfassung bestehenden Herkommen, wornach die Lohnarbeiten am Sonntage oder nach Ablauf jeder Woche ohne weitere Kündigung — trotz des Allgem. Landrechtes — von beiden Theilen aufgehoben werden konnten, eine Sitte, womit bisher Meister und Gesellen zufrieden gewesen waren. Das Preußische Normalstatut fügt §. 41 hinzu: „Beim Abgange aus Berlin können die Gesellen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung und über ihre Führung unter dem Siegel und unter der Unterschrift der Innung kosten- und stempelfrei fodern." Die Zahl der zu haltenden Gesellen gibt die Gewerbe-Ordnung von 1845 den Meistern frei; aber auch in den Zunftländern war die frühere Beschränkung inzwischen laxer geworden, da viele Meisterwerkstätten sich fabrikmäßig erweitert hatten.

Das Gesellenlohn, über dessen absolutes Minimum und Maximum natürlicherweise nur das jedesmalige freie Uebereinkommen nach Ablauf der Probetage in Verbindung mit der Ortsgewohnheit entscheiden konnte, stieg von 1815 bis 1848 nicht in dem Maße wie der Verdienst der Arbeit auf vielen anderen gewerblichen Gebieten, wovon der Grund theils in der concurrirenden Maschinenarbeit, theils in der Gewerbefreiheit zu suchen ist, welche die Zahl der capitalslosen Meister vergrößerte. Dennoch sind zahlreiche Gesellen-Strikes während dieser Zeit nicht zu bemerken, wozu freilich die überall herrschende polizeiliche Strenge das Ihrige beitrug. Im Uebrigen griff die Gewohnheit, daß die Gesellen Kost und Wohnung nicht mehr bei dem Meister erhielten, sondern sich Schlafstellen und Kosthäuser suchten, in den großen Städten immer mehr um sich, wodurch begreiflicherweise das Pfuschen, die fleischlichen Vergehen und das leichtsinnige Verheirathen nur gefördert werden mußten. In Berlin arbeiteten um 1846 allein circa 1000 Schuhmachergesellen für ihre Meister auf den Schlafstellen und pfuschten dabei nach Möglichkeit, ein Zahlenverhältniß, welches sich seit 1810 weit mehr als in allen vorangehenden Jahrhunderten gesteigert hatte, und wobei die Polizei schon deshalb viel Connivenz übte, um die städtischen Armenlasten nicht zu steigern. Noch um 1826 wohnten und aßen selbst in den großen Städten fast alle Gesellen bei den Meistern im Hause, wie dies allerdings in den kleinen Städten und noch mehr in den Dörfern noch 1847 fast ohne Ausnahme der Fall war, womit sich natürlich Pfuschen, Weib und Kinder nicht vertrugen, zugleich aber auch ein Hinderniß gegen mancherlei Ausschweifungen und gegen die bitterste Armuth gegeben war.

Stellte sich in Preußen während der ersten Jahre nach der Einführung der Gewerbefreiheit die Thatsache heraus, daß die Zahl der Meister stark zunahm, wodurch die Zahl der Gesellen zunächst sich verringern mußte, so kehrte sich doch bald das Verhältniß wieder um; namentlich traten in den großen preußischen Städten die jungen Meister aus Mangel an hinreichender Arbeit und Capital massenweise wieder in das Gesellenverhältniß zurück. Die hier einschlagende Statistik ist namentlich von Dieterici aufgestellt worden. Nach ihm kam 1822 in Preußen 1 Lehrling oder Geselle auf 71 Einwohner, dagegen 1846 auf 47. Desgleichen kamen 1822 100 Meister auf 57 Gesellen und Lehrlinge, 1846 dagegen auf 84. In demselben Zeitraume ist nach Dieterici die Meisterzahl im Verhältnisse zur ganzen Bevölkerung sich ziemlich gleich geblieben, hat aber bedeutend mehr Lehrlinge und Gesellen angenommen. Im Anfange des Jahres 1846 hatte Preußen 358,660 Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge bei 410,221 Meistern. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß damals derjenige Meister, welcher das Gewerbe nur mit seiner Person oder höchstens mit 1 Gehilfen und 1 Lehrling betrieb, von der Gewerbesteuer befreit war. In Berlin allein waren 1845 nach Risch 23,122 Gesellen, 21,748 Meister und 5069 Lehrlinge, welche den Innungen angehörten; außerhalb der Innungen standen von diesen drei Kategorien nur sehr wenige. Die Zahl der Meister in der Provinz Sachsen wurde pro 1846 von Philippson zu 58,776, die der Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge dagegen zu 56,758 angegeben; und zwar mit dem Bemerken, daß von 1843 bis 1846 die Zahl der Gesellen und Lehrlinge mehr als die der Meister zugenommen habe. Breslau hatte 1845 nach Schneer 4500 Gesellen und 2000 Lehrburschen. Ein ganz ähnliches Verhältniß darf für die übrigen Städte und Provinzen Preußens angenommen werden.

Für andere Länder liegen uns keine so vollständigen statistischen Angaben vor. Die Statistik begann erst am Ende des Zeitraumes ihre Arbeiten auf dieses Gebiet auszudehnen, und konnte nicht sofort reife Resultate veröffentlichen. Im Uebrigen aber ist es ein ganz unsicherer Maßstab für die größere oder geringere Wohlhabenheit des Meister- wie Gesellenstandes, wenn man lediglich die Verhältnißzahl zwischen Meistern und Gesellen ins Auge faßt. Viel Meister mit wenig Gesellen — der mittelalterliche Zustand — können ebenso in guten oder schlechten Umständen leben, wie wenig Meister mit vielen Gesellen — der moderne Fabrikzustand.

In den Zunftländern mußte natürlich die Meisterzahl geringer sein als in den Ländern mit Gewerbefreiheit; allein wo wenig Meister sich setzen dürfen, wird es auch, obgleich nicht in demselben Grade, weniger Gesellen und Lehrlinge geben, weil die Aussicht auf das Meisterwerden geringer ist. Indessen stellt sich hier die Zahl der Handwerker im Verhältnisse der Bevölkerung niedriger und der Wohlstand um so höher, falls nämlich die übrigen Verhältnisse die gleichen sind. Aber es ist ein Unrecht, die Landesbevölkerung durch künstliche Mittel vom Handwerke fern zu halten und in andere gewerbliche Bahnen zu treiben. Daß die Zunftverhältnisse allein keinen Wohlstand der Meister und Gesellen schaffen, auch die Zahl der Gesellen nicht über die der Meister hebt, beweist Spanien, wo 1826 (nach Rau) das Handwerkerpersonal in 75 Proc. Meistern, 19 Proc. Gesellen und 6 Proc. Lehrlingen bestand.

Nachdem in den Ländern der Gewerbefreiheit mit derselben die frühere Strenge des Wanderzwanges nachgelassen hatte, sprach auch die Gesetzgebung nach und nach das aus, was von selbst Praxis geworden war. So ward in Preußen unterm 1. Aug. 1831 die bis dahin gesetzlich bestehende oder mindestens vom Staate anerkannte Verpflichtung zum Wandern aufgehoben, und 1833 folgte ein anderes Gesetz, durch welches das Wandern eine weitere Einschränkung erfuhr. Darnach war es z. B. jedem einheimischen Gesellen nur erlaubt, fünf Jahre, nicht länger, auf der Wanderschaft zu sein, und wenn ein fremder betroffen ward, welcher schon länger als diese Zeit gelaufen war, so mußte er sofort das Land verlassen. Auch ward zugleich verboten, daß Jemand über das 30. Lebensjahr hinaus sich auf der Wanderschaft befinden sollte, sowie Jeder der Strafe verfallen war, der nicht etwas Wäsche und mindestens 5 Thaler baares Geld bei sich hatte. Im Geld- und Wäschpunkte ward die Polizei sehr oft betrogen, aber im Alterspunkte mußte Gehorsam geleistet werden. Auch erfolgten Verbote gegen gewisse Länder, z. B. die Schweiz, wohin es wegen der Ansteckung durch den revolutionairen Geist einen Handwerker gehen zu lassen staatsgefährlich erschien, sowie Jeder, der seiner Militairpflicht noch nicht genügt hatte, streng im Garne gehalten ward, auch im Auslande. Am meisten raisonnirten gegen diese Gesetze die alten Stromer, welchen das Fechten und das Nichtsthun besser gefiel als das Arbeiten, Lernen und Sparen. Aber grade sie sollten getroffen werden, und sie wurden getroffen, zum Wohle des Handwerkerstandes. Denn Ein dergleichen Fechtbruder lockte zehn jungen Gesellen das Geld aus der Tasche und verdarb sie nebenbei für ihre Zukunft. Das Umherstreichen fechtender Gesellen, welche als „arme Reisende" massenweise die Thüren in Stadt und — besonders — Land belagerten, erreichte in der That während des Zeitraumes von 1815 bis 1848 einen Grad, welcher augenfällig eine Abhilfe nothwendig machte. Es geschah namentlich in Preußen, wo man übrigens die Vortheile des Wanderns nicht verkannte, sodaß sich das Normalstatut zu der Gewerbe-Ordnung von 1845 dahin ausspricht: „Der Wanderzwang ist zwar aufgehoben; jedoch sind die Vortheile der Wanderung unverkennbar, und wird das Wandern daher, soweit es aus eigenen Mitteln erfolgen kann, als nützlich den Gesellen empfohlen." Indem die Gewerbe-Ordnung von 1845 in §. 143 die 1831 geschehene Aufhebung des Wanderzwanges bestätigt, hebt sie zugleich die Verpflichtung auf, welche den Gewerken und namentlich den Gesellencassen durch die Verabreichung der sogenannten „Geschenke" nach den bisherigen Bestimmungen oblag. Dennoch behielten die meisten bisherigen „geschenkten" Handwerke die „Geschenke" bei, obgleich sich viele competente Auctoritäten, wie Risch, für deren gänzliche Aufhebung aussprachen, da viele „Stromer" zum großen Theil durch sie ihr Umherstreichen möglich machten.

In den meisten übrigen Ländern bestand der Wanderzwang fort, wenn auch nicht mehr in der früheren Strenge und Ausdehnung, da namentlich der Militairdienst es nothwendig machte, daß man gewisse Grenzen zog. So waren z. B. 1823 in Würtemberg, wo seit 1819 nur solche Gesellen außer Landes wandern durften, welche entweder die Militairpflicht geleistet hatten oder dazu untauglich waren, für die meisten Handwerke drei, für die Färber, Schiffer u. s. w. zwei, für die Buchbinder, Schuhmacher, Kupferschmiede u. s. w. vier, für die Barbiere und Apotheker sechs Jahre festgesetzt, während den Maurern, Steinmetzen, Zimmerleuten u. s. f. das Wandern ganz nachgelassen war, eine Vergünstigung, welche auch den Meisterssöhnen der Fischer und Metzger zustand. Aehnliche Observanzen fanden sich in allen übrigen Zunftländern, wo der Meisterstand besonders zu dem Zwecke daran festhielt, daß der Zudrang zum Meisterwerden nach Möglichkeit abgehalten würde, und die Polizei ihrerseits nicht mit der Strenge auftrat, über welche besonders in Preußen geklagt wurde. In der That kann man viele preußische Polizeiagenten, welche mit der Ueberwachung der wandernden Gesellen betraut waren, von jener Brutalität nicht freisprechen, welche den Gesellen, oft ohne allen Grund, nicht blos nahezu als einen Verbrecher oder mindestens als einen Unmenschen behandelte, sondern auch dazu beitrug, ihn störrisch, roh und oppositionell zu machen, wenn er es noch nicht war. — Eine erfreulichere und zugleich interessante Erscheinung des Wanderlebens bieten dagegen diejenigen Handwerksgesellen, welche aus den fremden Ländern nicht blos Handwerksgriffe, sondern auch Früchte der Erinnerung für die Literatur mitbrachten. Es sei hier beispielsweise nur an den Schneidergesellen Holthaus aus Werdohl in Westfalen erinnert, welcher in den Jahren 1824—1840 Osteuropa und Westasien durchzog, und seine Reisereminiscenzen in einem höchst unterhaltenden, belehrenden und viel gelesenen Buche niederlegte.

Den Uebergang des Gesellen in den Meisterstand hatte die preußische Gesetzgebung von 1810 und 1811, im Vergleiche mit der Zeit und den Ländern, wo Zünfte bestanden, an sehr wenig Bedingungen geknüpft. Sie hatte sich nahezu auf den nordamerikanischen Standpunkt gestellt, welcher den Beweis der Fähigkeit zur Arbeit

nicht in einer voraufgegangenen Prüfung, sondern in der Nachfrage des Publicums nach Arbeit erblickt; sie hatte die Meisterprüfung beseitigt, und dem Gesellen vertraut, daß er, um mit Ehren zu existiren, auch ohne die in Aussicht stehende Prüfung, welche sich unter der Herrschaft des Zunftzwanges zumeist als eine Begünstigung der Meisterssöhne und als ein absichtliches Hemmniß gegen Andere, als ein bequemes Schutzmittel gegen unbequeme Concurrenz erwiesen hatte, sich die Qualification zum selbständigen Gewerbebetriebe aneignen werde. Dieser Ansicht blieb die Staatsregierung noch lange Zeit treu, auch dann noch, als von Seiten der Landtage und der Städte immer dringender die Wiederherstellung der Meisterprüfung gefodert ward. Als z. B. 1824 auf dem Provinziallandtage der Kurmark die Vertreter Berlins die schädlichen Einflüsse der Gewerbefreiheit auf Publicum, Meister, Gesellen, Lehrlinge u. s. f. schilderten, traten die Stände der Ansicht bei, daß kein Geselle oder überhaupt Niemand Meister werden dürfe, der die Befähigung nicht durch eine Prüfung nachgewiesen hätte. Nachdem die Landtage der folgenden Jahre diesen Antrag wiederholt hatten, enthielt dennoch der im Jahre 1837 den Provinzialständen vorgelegte Entwurf zu einem Gewerbegesetze Nichts von einer Meisterprüfung, und auch später noch, als die Städte neue dringende Vorstellungen machten, ging die Regierung nicht von ihrer Meinung ab. Aber die gegentheiligen Vorstellungen wurden immer dringender; auch im gewerbefreiheitlichen Auslande ließen sich gewichtige Stimmen für die Umkehr zu vorrevolutionairen Zuständen vernehmen. Es sei hier beispielsweise erwähnt Granier de Cassagnac's an den französischen Minister des Innern im Jahre 1840 gerichteter Brief, worin er foderte, daß jeder Handwerker sein öffentlich zu betreibendes Gewerbe bei einem Meister förmlich erlernt haben müsse, damit der Noth des Handwerkerstandes ein Ende gemacht werde. Kurz, die Preußische Gewerbe-Ordnung von 1845 führte (im §. 19 des Normalstatuts) die Meisterprüfung für die Aufnahme in eine Innung wieder ein, aber nicht in der alten Weise; denn sie stellte den Prüfungsmeistern einen Communalbeamten als entscheidenden Beisitzer zur Seite, erlaubte dem an einem Orte durchgefallenen Gesellen die Wiederholung der Prüfung an einem anderen Orte, erließ die Prüfung denen, welche auf das Halten von Lehrlingen verzichten wollten u. s. w.

In den teutschen Zunftländern, und zu ihnen gehörten außer Preußen fast alle teutsche Länder, war man indessen auch vielfach von der alten Rigorosität der Prüfung zurückgekommen, und zwar meist durch die Einwirkung der Regierungen, aber auch des fortgeschrittenen Zeitgeistes. So war es z. B. im Anfange der zwanziger Jahre wol nirgends mehr Uebung und Gesetz, daß ein verheiratheter Geselle nicht zum Meisterrechte zugelassen wurde. Ja es gab Länder, wie Baden, wo für einige Gewerke die Meisterprüfung gar nicht bestand, z. B. hier im Jahre 1823 für die Kaminfeger, Dreher, Kürschner, Kammmacher, Schiffer, Zinngießer und andere. Vergl. Christlieb in der zweiten Ausgabe von Weisser.

Die Gesellenverbindungen nehmen während dieses Zeitraumes theilweise einen ganz neuen Charakter an, und dadurch an Mannichfaltigkeit zu. Auf der einen Seite nämlich ziehen sich die alten Ladenverbindungen, welche 1731 verboten, aber durchaus nicht überall abgeschafft wurden, in unsere Periode hinein. Es sind dies diejenigen Verbindungen bei den einzelnen Gewerken, welche gleich den Innungen der Meisterschaft ihre Quartale, Laden, Altgesellen, alte Gebräuche u. s. w. halten, und unter Beisein eines Meisterdeputirten, welcher früher und auch hier und da noch jetzt Kerzenmeister hieß, ihre Versammlungen halten durften. Die zu weit greifende Hand des Reichsschlusses von 1731 hatte fast jede specielle Vereinigung der Gesellen, jede Spur von Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, selbst unter obrigkeitlicher oder Zunftcontrole, unterdrücken gewollt, allein in den einzelnen Ländern wurde er nicht in seiner ganzen Strenge durchgeführt; man ließ sogar den alten Gesellenladenverfassungen allmälig wieder mehr Raum; sie bestanden z. B. um 1823 in Würtemberg für viele Städte und Gewerbe, und die Obrigkeit wie die Meisterzunft hielt nicht mit ausnahmsloser Strenge darauf, daß jeder Versammlung ein Meister beiwohnte. Zwar gestattete man, soweit man eben dazu Macht hatte, die Ausübung der alten Misbräuche des Taufens u. s. w. bei diesen Versammlungen nicht; allein die Gesellen hielten auch andere Versammlungen und hatten ihre eigene Verfassung, wonach nur derjenige, welcher sich dem Eintrittsgelde, den Einweihungsceremonien und anderen Bedingungen unterwarf, in die (geheime) Brüderschaft aufgenommen, jeder sich des Weigernde auf die empfindlichste Weise verfolgt wurde. Namentlich suchten sie die Sitte aufrecht zu erhalten, wonach aus ihrer Lade nur derjenige Geselle, welcher sich ihrem speciellen Vereine angeschlossen hatte, eine Unterstützung (Geschenk u. s. w.) erhielt. Der locale Herd aller solcher Gebräuche oder auch Misbräuche, wie des Scheltens, welches auch in der Zeit von 1815—1848 sich geltend machte, war namentlich die Herberge, gegen welche besonders in Preußen die strengsten Maßregeln fortwährend gerichtet waren, ohne jedoch die verbotenen resp. geheimen Verbindungen vernichten zu können.

Wenn wir unter diesen zunächst diejenigen Vereine verstehen, welche sich aus den Gesellen eines und desselben Gewerkes, einer und derselben Stadt (mit ihrer Umgegend) bilden, ihren Zweck in der Aufrechterhaltung gewisser auf das Handwerk gerichteten Gebräuche und Maßregeln haben, wie etwa die Studentenverbindungen, sofern sie nicht über akademische, gesellige und studentische Angelegenheiten hinaus greifen, so existirten außerdem auch specielle geheime Gesellenverbindungen mit besonderen Abzeichen und besonderen, oft politischen Zwecken; und in diese wurden die Gesellen nicht blos eines und desselben Gewerkes, nur mit Auswahl, aufgenommen. Daß vornehmlich hiergegen die polizeilichen Maßregeln gerichtet waren, namentlich zur Zeit des frankfurter

Attentates, braucht nicht erst gesagt zu werden, sowie es bekannt ist, daß sich später, besonders in der Schweiz, wo der weitgereiste Schneidergeselle Weitling, welcher seit 1841 auch schriftstellerisch auftrat, sich als Hauptauctorität geltend machte, auch communistische Handwerkervereinigungen bildeten, deren Mitglieder der Mehrzahl nach aus Gesellen bestanden. Es war nicht blos ein revolutionairer Geist, sondern auch ein gesunder Erhaltungstrieb, welcher hier seine Experimente machte: der moderne Associationsgeist, welcher durch vereinigte Arbeits- und Capitalskräfte sich helfen wollte, nur daß er dabei meist nach zweckwidrigen oder solchen Mitteln griff, welche von anderer Seite her nicht geduldet wurden. Schon vor 1848 schlugen einzelne Blitze der Association in das teutsche Gesellenbewußtsein; waren doch schon 1835 in Frankreich dergleichen Experimente versucht worden, worauf in England 1845 die National Association begründet ward, welche sich die Unterstützung der Arbeiter-Strikes zum Hauptziel nahm. Dazu kam, daß der Gesellenstand dieser Periode (in Teutschland) neben den alten Feinden einen neuen Feind seiner Interessen auftauchen sah oder wähnte, die Dampfmaschinenarbeit, welcher gegenüber er sich, ohne Capitalskraft, auf die bloße Handarbeit angewiesen fand. Die meisten Gesellen derjenigen Gewerbe, bei welchen die Dampfkraft vorzugsweise in Anwendung kam, also namentlich der Spinnereien und Webereien, der Druckereien u. s. w., hatten die Meinung, daß eine große Zahl ihrer Genossen dadurch überflüssig, also brodlos werden würden, wie dies auch in der That vielfach der Fall war, aber nicht blos für die Gesellen, sondern auch und noch mehr für die Meister. Meister und Gesellen suchten sich nicht blos gegen die Dampfmaschinen überhaupt zu schützen, sondern auch gegen das Verhängniß zu wehren, welches sie mit unabwendbarer Nothwendigkeit zu Fabrikarbeitern machte. Aber ihre Opposition mußte fruchtlos bleiben, obgleich sie wiederholt gewaltsame Angriffe auf die Dampfmaschinen machten und deren viele zerstörten; die Umwandlung des Gesellenstandes in den Fabrikarbeiterstand griff mit Macht um sich, und erwies sich als unbesiegbar. Nicht die Polizei, sondern der Dampf hatte in der alten Geschlossenheit und Homogeneität des Gesellenstandes einen gewaltigen Riß gemacht, und mußte auch in den herkömmlichen Sitten, Gebräuchen, ökonomischen, socialen Verhältnissen der Gesellen gewaltige Umgestaltungen herbeiführen, und den teutschen Gesellenstand mehr und mehr den englischen, nordamerikanischen, französischen Fabrikarbeitern nähern, welche aufgehört hatten zu wandern und angefangen, sich durch die Verheirathung um so fester an die Scholle zu heften. So begann also auch in Teutschland ein großer Theil der Gesellen andere als die alten Interessen zu Ziel- und Mittelpunkten zu machen. Und zwar machte sich die Dampfmaschine ebenso in den Zunftländern wie in Preußen, dem Lande der Gewerbefreiheit, geltend, aber mit dem Unterschiede, daß dort vermöge der engeren Verbindungen der Gesellen unter einander deren Angriffe auf den neuen Feind heftiger und zahlreicher, wenn auch, was die Erreichung des Zieles im Allgemeinen betrifft, nicht erfolgreicher waren.

Preußen suchte zwar alle gegen den Staat und andere Interessen gerichteten Gesellenverbindungen zu vernichten, wobei man überhaupt alle Vereinigungspunkte derselben zerstörte, kam aber doch wieder auf die Nothwendigkeit zurück, ihnen ein gewisses, freilich streng controlirtes, Corporationswesen zu gestatten. Man mußte sich ja sagen, daß der Vereinigungstrieb von Menschen, welche gleiches Alter, gleiche Arbeit, gleiche Bildung u. s. w. haben, unzerstörbar sei, man hatte zum Beweise dafür eine tausendjährige Geschichte; man hatte es ja auch nicht blos mit blutjungen Leuten, sondern mit alten Gesellen zu thun, welche, wie die Maurer und Zimmerleute, in dem Gesellenverhältnisse zu bleiben das Loos gezogen und keine Aussicht hatten, je Meister zu werden. Das Normalstatut der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 bestimmt in §. 4 Folgendes: „Die Innung steht unter der Oberaufsicht des Magistrats, der als Gewerkspolizeibehörde die Bildung unerlaubter Verbindungen unter den Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen vorkommenden Falls zu verhindern .... hat. .... Gehilfen und Gesellen, welche ohne gesetzliche Gründe die Arbeit eigenmächtig einstellen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, hat er zu ihrer Pflicht zurückzuführen und dazu allenfalls durch Strafen anzuhalten." Andererseits ward die Vereinigung der Gesellen zu gewissen Zwecken begünstigt; namentlich sollten die Angehörigen eines und desselben Gewerkes innerhalb des Innungsbereiches eine gemeinsame Hilfs- und Unterstützungscasse haben. §. 8 des Normalstatuts bestimmt demnach, daß die Verwaltung der „Gesellencassen" der Leitung durch die Altmeister unterworfen sein soll, daß aber diese den Deputirten der Gesellenschaft jährlich Rechenschaft davon abzulegen haben. Die näheren Bestimmungen über die Gesellenschaften und deren Cassen sind in §. 42—45 enthalten. §. 42 lautet: „Die Gesellen machen unter sich keine privilegirte Gesellschaft aus, sie haben daher auch keine gemeinsame Angelegenheit zu berathen oder Beschlüsse zu fassen. Einzelnen bleibt es dagegen unbenommen, Beschwerden und Uebelstände dem Beisitzer behufs der Abhilfe anzuzeigen. Sie dürfen daher auch keine Verbindnngen unter sich stiften, zu der sie nicht die Erlaubniß des Magistrats nachgesucht und erhalten haben. Bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen müssen sich die Gesellen alles Aufwiegelns, jeder unerlaubten Verbindung, jeglichen Strafverfahrens und Collectirens unter den Gesellen, sowie alles Correspondirens mit anderen Gesellenschaften enthalten. Sie dürfen ebenfalls, bei Vermeidung dieser Strafe, keine Siegel führen, Gesellenscheine ertheilen, schwarze Tafeln führen, Verrufserklärungen aussprechen u. s. w." §. 43 lautet: „Mit Vorwissen und unter Bestätigung des Innungsvorstandes haben die Gesellen die Befugniß, Altgesellen zu wählen, welche in geeigneten Fällen die Gesellenschaft vertreten, für sie das Wort führen, den Abrechnungen bei der Gesellencasse beiwohnen und auf

der Herberge auf Zucht und Ordnung zu sehen haben. Für die Innung darf übrigens in Berlin nur Eine Gesellenschaft bestehen. Nur geprüfte Gesellen dürfen der Gesellenschaft beitreten, und darf bei der Aufnahme und Theilnahme an den Rechten und Befugnissen der Gesellenschaft ein Unterschied zwischen heimischen, fremden und verheiratheten Gesellen oder Gehilfen nicht gemacht werden. Gesellen oder Gehilfen, die sich des Diebstahls, des Betruges, des schimpflichen Schuldenmachens oder eines anderen entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben, oder die ihren sonstigen Verpflichtungen gegen die Innung nicht nachkommen, können unter Bestätigung des Magistrats auf den Antrag der Innung von der Gesellenschaft auf Zeit ausgeschlossen werden." §. 44 bestimmt: „Zur Unterstützung erkrankter oder hilfsbedürftig verstorbener Gesellen besteht eine Gesellen-, Kranken- und Sterbecasse, aus welcher die Kur und Pflege, sowie ein anständiges Begräbniß bestritten wird, und zu der die Gesellen nach der bei der Innung bestehenden besonderen Verfassung von ihrem erworbenen Lohne beizutragen verpflichtet sind. Die Nachläße der verstorbenen fremden unverheiratheten Gesellen verfallen der Gesellencasse, sofern sie nicht von den berechtigten Erben gegen Erstattung aller Vorschüsse aus der Gesellencasse eingelöst werden." §. 45: „Der Innung steht es frei, für das Unterkommen zureisender, sowie für die Erholung anwesender Gesellen in den Mußestunden eine Herberge einzurichten und in dem von ihr mit dem Herbergswirthe abzuschließenden Vertrage Fürsorge zu treffen, daß die Gehilfen ein billiges und anständiges Unterkommen finden. Die Herberge steht unter specieller Aufsicht des Innungsvorstandes, der den Herbergswirth hinsichtlich der Erfüllung seiner Pflichten beaufsichtigt und dessen Anordnungen unbedingt und vorbehaltlich des Recurses an den Magistrat Folge gegeben werden muß. Diejenigen Gesellen, welche Unruhe auf der Herberge erregen, oder den vom Vorstande getroffenen Anordnungen sich nicht fügen, verfallen in eine Strafe bis zu 20 Thlrn. oder 14tägiges Gefängniß; auch kann vom Beisitzer der Besuch der Herberge zeitweise untersagt werden. Der Besuch der Herberge findet in den zur Arbeit bestimmten Stunden nicht statt, und dürfen in denselben bei einer Strafe von 2—5 Thlrn. vom Herbergswirthe Speisen und Getränke nur an solche Gesellen verabreicht, desgleichen darf der Aufenthalt in der Herberge nur den Gesellen gestattet werden, welche nicht in Arbeit stehen." Es mag im Allgemeinen noch bemerkt werden, daß die Gesetzgebung von 1845 die Gesellenschaften in ihren speciellen Angelegenheiten nicht sowol der bureaukratischen Polizeigewalt, als vielmehr der Innungsaufsicht unterstellt.

Nachhaltiger und erfolgreicher als diese gesetzlichen Vorschriften trat gleichzeitig, namentlich durch die Vorgänge der englischen Mechanical Institutions für Handwerker u. s. w. und der 1844 in Berlin abgehaltenen Industrieausstellung angeregt, ein anderes Element in das Gesellenwesen ein: die Vereinigungen zu (theoretischen) Bildungszwecken in Verbindung mit gesellig-künstlerischen Mitteln, namentlich dem Gesange. Es sind dies die modernen Gesellenvereine, welche sich zwar oft auch im Allgemeinen Handwerkervereine nannten, um die Meister und Lehrlinge, sowie Freunde des Handwerkerstandes nicht auszuschließen, allein größtentheils aus Gesellen bestanden, sodaß in ihnen, abgesehen von den Gönnern aus den höheren Ständen, besonders dem Lehrerstande, der Gesellenstand dominirte. Solche Vereine wurden fast in allen großen teutschen Städten begründet, fanden meist rege Theilnahme und hatten in Unterricht, Gesang, geselliger Unterhaltung unerwartete Erfolge, freilich meist nur unter der Beihilfe von Gönnern aus höheren Ständen. Der Associationstrieb hatte ein fruchtbares Land gefunden, ohne staatsgefährlich zu sein. Unter diesen Vereinen zeichnete sich besonders der, 1844 unter Mitwirkung von Hedemann und anderen Freunden des Handwerkerstandes gegründete, Handwerkerverein (in der Johannisstraße) zu Berlin aus, dessen Existenz bis weit über die teutschen Grenzen hinaus bekannt wurde. Die Staatsgewalt legte Anfangs keine wesentlichen Hindernisse in den Weg, sondern förderte sogar diese Art von Associationen auf mancherlei Weise, namentlich wenn sie sich darauf beschränkten, lediglich Bildungsvereine zu sein. Es konnte freilich nicht fehlen, daß sie nach gewissen Seiten hin misliebig wurden, namentlich nach der Seite der streng kirchlichen Partei, welchen die gänzliche Abwesenheit des religiösen Elementes misfiel. Man stellte demnach, und zwar meist mit Hilfe willig und reichlich fließender Geldbeiträge von hohen Händen, auch religiöse Gesellenvereine mit confessionellen Tendenzen auf, und repristinirte so gewissermaßen die mittelalterlichen kirchlichen Genossenschaften der Gesellen, welche übrigens in der katholischen Kirche sich mutatis mutandis bis jetzt erhalten hatten. Einen solchen Gesellenverein begründete beispielsweise Prof. Huber in Berlin. Allein er wollte trotz seiner Mittel nicht gedeihen und zählte bereits 1847 nur noch sechs Mitglieder, während der Handwerkerverein eine Armee von 3500 Mitgliedern aufzuweisen hatte. Die jungen Leute sagten nicht ohne Grund, daß religiöse Uebungen in die Kirchen gehörten, und merkten die Absicht einer Parteibildung, deren Tendenz ihnen gegen den Geist der Handwerker überhaupt gerichtet zu sein schien. Indessen tauchten in diesen Gesellenvereinen schon vor 1848 politische und sociale Ideen auf, welche in den Händen der jungen Leute zu keinem heilsamen Ziele führen konnten, welchen aber durch den Einfluß der Männer aus den höheren Ständen meist ein glückliches Gegengewicht gehalten wurde.

H. Das Gesellenwesen seit der letzten europäischen Krisis, von 1848 bis jetzt.

Das teutsche Gesellenwesen hat keinen Zeitraum von gleicher Kürze aufzuweisen, innerhalb dessen dasselbe so durch und durch von einer radicalen Bewegung ergriffen worden ist, wie das Jahr 1848. Alles, was irgendwie in der Tiefe der Gemüther schlummerte, ob reif oder unreif, trat rücksichtslos an die Oberfläche; Alles, was sich an Wünschen und Foderungen bisher angesammelt

hatte, wurde laut und konnte fast ganz ungestört seine Realisation versuchen. Die Behörden ließen Alles gewähren, was Raum suchte; die Presse war absolut frei; das Vereinigungs- und Versammlungsrecht konnte nach Herzenslust geübt werden. Das Jahr 1731, welches bisher als das merkwürdigste in der Geschichte der teutschen Handwerksgesellen gelten konnte, ist an Wichtigkeit durch 1848 weit überboten worden.

Bei dem Einflusse der von Frankreich ausgehenden Bewegung auf die Gemüther der teutschen Gesellen kann ein doppeltes Moment unterschieden werden, einmal das allgemeine politisch-sociale, dann das engere sociale, welches sich innerhalb der eigentlichen Geselleninteressen hält. Diese doppelte Richtung machte sich auch in Frankreich geltend; einestheils war das Interesse der französischen Gesellen und Arbeiter (compagnons, garçons, ouvriers) auf die Staatsverfassung, die Steuerverhältnisse im Allgemeinen u. s. w., anderntheils auf ihr Verhältniß zu den Meistern (maîtres), Fabrikanten, Unternehmer, Capitalisten, sowie auf ihr Verhältniß unter einander gerichtet. Die französischen Arbeiter und Gesellen erklärten sich in ihrer Mehrzahl für die Republik, welche sie an die Stelle des Geld- und Bourgeoisregime's von Louis Philipp setzen wollten, nicht blos weil sie davon eine Erhöhung ihres staatlichen Einflusses und ihres Lohnes erwarteten, sondern auch weil ihnen die Idee der Republik wegen ihrer anscheinenden Einfachheit und Gerechtigkeit am meisten einleuchtete. Es konnte jedoch nicht fehlen, daß überall sofort auch die praktisch-socialen Foderungen hervorbrachen. Die französischen Arbeiter waren schon vorher die Anhänger jener socialistischen Foderungen, welche eine Unterdrückung der Herrschaft des Capitals über die Arbeit und der Concurrenz, sowie eine andere Weise der Besteuerung u. s. w. beabsichtigten. Louis Blanc's „Organisation der Arbeit" hatte die Gemüther erhitzt und so die Nationalwerkstätten vorbereitet, welche 1848 nun auch ins Leben eingeführt wurden, aber sich bald als ein Zehrfieber am Staatssekel, als eine Pflanzschule der Trägheit und derjenigen Ungerechtigkeit erwies, welche auf die Verschiedenheit der Geschicklichkeit und des Fleißes zu wenig Rücksicht nimmt. Die Arbeiter wollten statt der Stückarbeit die Tagearbeit mit dem entsprechenden Lohne, statt der Privatarbeit die Staatsarbeit, statt der Arbeit, welche in dem Maße mehr verdient, als sie der Zeit nach größer ist, die Beschränkung der Arbeitszeit, und dennoch sollte auf diese Weise mehr verdient werden. Weniger Arbeit und mehr Lohn, das war ein Widerspruch, welchen aber die Arbeiter lange nicht einsehen wollten. Und als man die Nationalwerkstätten schließen mußte, weil ihre Durchführung für das ganze Land sehr bald den ökonomischen Ruin der Nation hätte herbeiführen müssen, suchte man die Association der Arbeit und der Arbeiter — diese im Gegensatze zu den mit Capital begabten Unternehmern gefaßt — als eine Privatsache durchzuführen. Dies war unbedingt ein Fortschritt zu gesünderen volkswirthschaftlichen Zuständen, allein man übersah den Umstand, daß Arbeit und Capital nur in ihrer Vereinigung das Ziel erreichen können; es fehlte der Arbeit an Geld, den Arbeitern an dem einheitlichen Willen der Unternehmung. Die Arbeit ist ihrer Natur nach wenig republikanisch; sie ist weit mehr monarchisch. Und will man einen Unternehmer an der Spitze, welcher sein Capital und seine Intelligenz mit der Arbeit verbinden, zugleich aber sich von den Arbeitern Gesetze vorschreiben und in die Bücher sehen lassen soll, um den Arbeitern den Ueberschuß des Gewinnstes als Dividende auszutheilen, während sie die Dividende des Verlustes nicht tragen wollen und auch nicht können, so will man wiederum einen Widerspruch. Darum kamen auch diese Associationen der Arbeiter mit den Capitalisten auf keinen grünen Zweig, und ebenso wenig die Associationen der Arbeiter unter einander ohne Capitalisten; es fehlte den Arbeitern an Geld, Capital, Credit, um Räume zu miethen, Einkäufe zu machen, misliche Conjuncturen zu tragen, auf den großen Markt zu influiren und dessen Chancen recht und rechtzeitig zu begreifen. — Als mehr untergeordnete Fragen kamen die Arbeits- und Wanderbücher, die Schiedsgerichte zwischen Arbeitsnehmern und Arbeitsgebern u. s. w. in Frage. Die Arbeiter wollten sich die Censur der Arbeitsgeber und der Polizei nicht gefallen lassen, und man gab ihnen Anfangs nach, ohne daß sie davon irgend einen materiellen Gewinn hatten; man verstärkte die Schiedsgerichte durch Arbeiter, ohne dadurch die Lohnverhältnisse der letzteren zu fördern. Und bei dem Allen übersahen die Arbeiter zu sehr den Umstand, daß die Arbeit, um zu gedeihen, vorzugsweise Ruhe im Lande foderte, während sie bei revolutionairen Zuständen verkümmern mußte.

Daß die teutschen Gesellen und Fabrikarbeiter — beide Gesellschaftsclassen haben ja so viel gemeinsam — sich an der von Frankreich ausgehenden Bewegung lebhaft betheiligten, und dieselbe vielfach gradezu copirten, darf nicht Wunder nehmen. Die Jugend strebt nach Neuerungen, und ist sehr geneigt, sich der Auctorität zu widersetzen; die Verdienstverhältnisse waren vielfach sehr mislich; die Theuerungsjahre 1846 und 1847 hatten die Verarmung der verheiratheten Gesellen stark gefördert; die Gesellen glaubten selbst in den Ländern der Gewerbefreiheit noch zu viel Hindernisse bei dem Meisterwerden zu erblicken; es herrschte zwischen ihnen und den Meistern in vielen Stücken eine große Spannung; die Gesellen trachteten nach Erhöhung des Lohns und Abkürzung der Arbeitszeit, was an sich kein widernatürliches Verlangen ist, da jede Arbeit diese Tendenz hat; sie wollten noch mehr als bisher von der Controle der Meister und von herkömmlichen Bedingungen befreit sein; sie strebten nach möglichster Gleichstellung mit den Meistern bei Zunft- und Prüfungsangelegenheiten, und dies ist wiederum an sich nichts Unnatürliches, da jeder, was ihm lästig dünkt, abzuwerfen sucht; sie suchten die neue Freiheit auch zur Beseitigung polizeilicher Bedrückungen und Plackereien zu benutzen, und zu staatlichen wie gemeindlichen Rechten zu gelangen; dazu kam, daß der Gesellenstand bereits ein sehr starkes Element verheiratheter, also älterer und alter Männer in sich faßte. Das

ziemlich überall gleichartige Interesse des Gesellenstandes führte ihn Anfangs zu bedeutendem Einflusse bei der Bewegung, namentlich da er eine Disciplin inne hielt, welche gleichen Impulsen, Schlagwörtern und Führern folgte. Hat er dabei in seiner vielfach falschen Auffassung der staatlichen und socialen Verhältnisse durch Radicalismus und Gewaltthaten gefehlt, so kann er auf der anderen Seite etwas aufweisen, was ihm zu großer Ehre gereicht; dies ist der gleichzeitig nach Bildung und Wissen suchende Drang. In keinen Versammlungen des Jahres 1848 hat man so buchstäblich an den parlamentarischen Formen des Wortnehmens, der Amendements, der Unteramendements u. s. w. festgehalten, wie in den Gesellen- oder Arbeiterversammlungen, in keinen ist es aber auch zu so tumultuarischen Scenen gekommen; in keinen Vereinen hat man so nach Bildung und Wissen gesucht, als in den Gesellenvereinen, während die Vereine der (älteren) Fabrikarbeiter nicht dieses hohe Interesse daran zeigten. Viele Gesellen arbeiteten bis sieben und acht, sogar bis neun Uhr Abends, und dennoch fanden sie selbst 1848 Geschmack am Unterrichte. Sie fühlten, was ihnen fehlte.

In Bezug auf ihr specielles Verhältniß zu den Meistern waren fast alle Gesellen sehr bald einig in folgenden Foderungen: Herabsetzung der Arbeitszeit, um häuslichen (wol auch Pfuscher-) Arbeiten und Bildungszwecken nachzugehen; Erhöhung des Lohns, welche grade 1848 bei der Verdienstlosigkeit der kleinen Meister unmöglich war, wogegen die Maurer- und Zimmergesellen, welche compactere Massen bildeten, fast durchgängig die Verringerung jenes Meistergroschens durchsetzten, welcher manchen Meister in den Stand setzte, allein von dieser Abgabe zu leben, wofür er keine andere Mühe hatte, als die Gesellen in seinem Verzeichnisse fortzuführen, ihnen Arbeitsscheine zu geben und eine nominelle Verantwortlichkeit zu tragen; Feststellung eines Lohnminimums, welches sich doch nur nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Gesellen, sowie nach dem freien Contracte richten kann; Beschränkung der Zahl der Gesellen in Einer Werkstätte auf zwei oder drei, jedoch nur für gewisse Handwerke, damit die Meister nicht zu übermächtig und die Gesellen nicht zu stark am Meisterwerden gehindert würden; Beschränkung der Maschinenarbeit, was freilich in praxi gar nicht definirbar ist, wenn man nicht etwa eine Maschinensteuer darunter versteht; Lohnarbeit statt Stückarbeit, eine Foderung, welche die ohnedies abgekürzte Zeit an die Stelle der Arbeitsqualität setzen sollte, und deren Consequenz die Gleichmacherei in der Arbeit ist; unbeschränktes Wanderrecht, wo möglich unter Entbindung von der Militairpflicht und unter keiner anderen Controle als derjenigen, welcher andere Reisende unterworfen wären; zum Theil die Aufhebung des Fechtens, weil man den entwürdigenden Einfluß desselben fühlte; Freiheit in dem Arbeitnehmen bei jedem beliebigen Meister, sodaß der Geselle nicht mehr der Reihe nach den Meistern gleich einem Stücke Holz zugetheilt würde, eine in der That sehr berechtigte Foderung. Auch erschien vielen Gesellen das Wohnen im Meisterhause und die Beköstigung am Meistertische, wie dies Beides 1848 in allen mittleren und kleineren Städten, sowie auf dem Lande der Fall war, als eine unwürdige Bevormundung, obgleich eine Aenderung grade in diesen Dingen mehr als blos solche Ideen braucht, um ins Werk gesetzt zu werden. Neben diesen und anderen Specialfoderungen fand bei den teutschen Gesellen auch das Recht auf Arbeit viel Anklang; aber wo man diese Idee näher analysirte, und dadurch zu den Sätzen kommen mußte, daß, wenn auch der Staat Jedem Arbeit zu geben verbunden sei, dies ja oft unmöglich sein könne und mit der Arbeit allein noch kein hinreichender Lohn erzielt werde, da sahen alle Verständigeren die Zwecklosigkeit solcher Ideen ein und standen davon ab, sie ernstlich zum Ausgangspunkte der concreten Foderungen zu machen. Der Verfasser dieser Zeilen hat fünf Jahre lang, von 1848—1852, dem zahlreichen Handwerkerbildungsvereine zu Halle a. d. S., welchem in dieser Zeit circa 1000 Gesellen aus allen Theilen Teutschlands angehört haben, als Schriftführer und als Vorsitzender angehört, und kann für obige Behauptung ein persönliches Zeugniß ablegen. Doch soll nicht geleugnet werden, daß mit der Richtung vom Osten nach dem Westen des teutschen Vaterlandes diese und ähnliche socialistische Vorstellungen und Foderungen sehr bedeutend, fast in geometrischer Progression, zunahmen.

Nicht selten gingen, wie ja damals bei allen durch die bisherige Sitte und Staatsverwaltung nicht privilegirten Gesellschaftsclassen, die Ansprüche der Gesellen ins Kleine und ins Kleinliche; aber es war gut, daß auch für sie einmal eine Zeit kam, wo ein Jeder sich frei und straflos aussprechen konnte. Da mußten denn Versammlungen und Zeitungen oft zu dergleichen Expectorationen herhalten, wobei es sich oft nur um einen Privatconflict zwischen einem Meister N. N. und einem Gesellen M. M. handelte. Das Publicum aber und die Gesetzgeber hatten dabei den Vortheil, daß sie Manches erfuhren, woran sie wol nicht mehr glauben mochten. So klagte z. B. ein königl. sächsischer Tischlergeselle in einer damaligen Handwerkerzeitung: in Dresden müsse ein zum Meister avancirender Geselle (Tischler) für das Recht, sprechen zu dürfen, 13 Pfennige zahlen; die Herren Meister ließen sich bei der Besichtigung des Meisterstücks mit Wein tractiren; sie foderten eine Summe Geldes für jede ihrer Mühewaltungen, die sie absichtlich vervielfältigten, z. B. bei der Beurtheilung der Risse; für die Fehler am Meisterstücke habe man Strafgelder zu zahlen; man lasse den Gesellen meist ein Jahr lang am Meisterstücke arbeiten; sei es fertig, so koste es wieder 50 Thaler u. s. f. In demselben Jahre klagte an derselben Stelle ein Drechslergeselle, daß, wenn er in Leipzig den ihm zugewiesenen Meister nicht annehmen wolle, das Geschenk ihm entzogen werde und er sofort wieder zum Thore hinaus müsse; kündige ein Geselle dem Meister die Arbeit, ohne daß es dieser wünschte, so durfte ihn kein anderer leipziger Meister in Arbeit nehmen. Man sieht hieraus, daß die Zopfzeit noch weit

in die neueste Zeit hineinragte, namentlich in den Ländern der Zunftverfassung. Auch das wird man wenigstens seltsam finden, daß noch 1848 im Königreiche Sachsen die Schmiedegesellen von ihren Meistern mit „Du" angeredet wurden (was, beiläufig gesagt, noch jetzt wol in ganz Teutschland nicht anders ist), während z. B. die Schlossergesellen in der Anrede des Meisters schon längst zu „Sie" avancirt waren.

Es war theils die Nachahmung französischer Sprachbezeichnung, theils die denselben zu Grunde liegende bewußte Tendenz, sich als diejenigen zu wissen und geltend zu machen, welche dem arbeitslosen Capitale gegenüber die Last, die Ehre und das Verdienst der Arbeit trügen, deren andere Seite, die Arbeit der Intelligenz, freilich eben soviel Last, Ehre und Verdienst hat, theils das Streben, in die Solidarität einer möglichst großen und wirksamen Masse einzutreten, daß die Gesellen seit 1848 sich gern „Arbeiter" nannten und so ihren specifischen Stand preisgaben. Der Begriff war aber eben durch seine grenzenlose Weite zu unbestimmt, und deshalb an seinem Ziele vorbeischießend; die Gesellen mußten z. B. auch einen großen Theil der Meister in den Begriff hineinziehen, und dennoch stellten sie sich in anderer Hinsicht in Gegensatz zu den Meistern, während sie auch gern reiche Arbeiterfreunde in ihrer Mitte sahen, und mit einem großen Theile der Literaten im Bunde standen, deren Arbeit mindestens eine ganz andere als die ihrige war. Nicht minder sollten auch die ländlichen Tagelöhner, welche doch vielfach Haus und Feld besaßen, zu dem großen Bunde gehören. Kurz der Begriff und sein Name war nicht auf natürlichem Wege aus den Massen der Gesellen herausgeboren; er kam vielmehr von anderer Seite, obgleich vorzugsweise von dem intelligenten Theile der Gesellen in Gebrauch genommen. So lange als die Arbeiterversammlungen und Arbeiterzeitungen bestanden, hielt er sich aufrecht, auch im Munde vieler Gesellen; allein jene Vereine und Zeitungen konnten sich kaum bis in den Anfang der funfziger Jahre halten, und mit ihnen ging er wieder zu Grunde. Seinen Sitz hatte er vorzugsweise in Westteutschland, namentlich in Mainz, wo der westteutsche Centralpunkt der betreffenden Arbeiterbewegung zu suchen ist.

Arbeitervereine bildeten sich 1848 in vielen großen teutschen Städten, z. B. in Mainz, Leipzig, Hamburg, Berlin, Halle. Das dominirende und bewegende Element in ihnen waren die Handwerksgesellen und die Fabrikarbeiter, aber meist nicht ohne die Hilfe befreundeter und von ähnlichen Ideen beseelter Literaten, Lehrer, Beamten u. s. w. Letztere hatten einen weiteren und allgemeineren Horizont ihrer Ideen, aber sie accommodirten sich, so gut es gehen wollte, den engeren Standesinteressen der Arbeiter, deren Foderungen auf dem engeren socialen Gebiete oft im Widerspruche mit der Consequenz ihrer eigenen Principien waren. So hatten z. B. die Arbeitervereine nicht selten den Schutz der (nationalen) Arbeit zu einem Punkte ihres Programmes gemacht, während namentlich die Gesellen eine nicht geringe Hinneigung zur Handels- und Gewerbefreiheit zeigten, zu der letzteren aus Opposition gegen die Meisterzünfte, welche das Meisterwerden erschwerten. Während viele, früher gegründete, Gesellenvereine sich 1848 unter Aufnahme anderer Elemente in „Arbeitervereine" umtauften, hielten andere an dem früheren Namen fest, so z. B. der große berliner Handwerkerverein [9]). Dieser hatte seit der Gründung im Jahre 1844 bis zum Sommer des Jahres 1848 48,680 Mitglieder, freilich nicht blos Gesellen, in seine Mitte aufgenommen. Seit dem Juni 1848 durften auch Lehrlinge, welche das 17. Lebensjahr erfüllt hatten, in ihn eintreten, und andere Vereine, z. B. der 1848 in Halle gegründete, ferner der zu Magdeburg bestehende, ahmten dieser Liberalität nach. So lange diese Vereine sich von gar zu prononcirten politischen Tendenzen nach der linken Seite hin fern hielten, ließ man sie bestehen; eine Tendenz nach der rechten Seite hin, auch wenn sie politisch war, wurde durch die Regierungen begünstigt. So verfiel z. B. der Handwerkerverein zu Berlin später dem Schicksale der Auflösung; er hatte in die ursprüngliche Aufgabe der Bildung zu viel misliebige Politik eingemischt. Die sich vorzugsweise auf Bildung und Unterricht beschränkenden Gesellen- oder Handwerkervereine hatten sich namentlich der Unterstützung des 1848 bestätigten „Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen" zu Berlin durch Geld und andere Mittel zu erfreuen, und in den von ihm herausgegebenen „Mittheilungen" finden sich viele Materialien für die Interessen des Gesellenwesens. — Anknüpfend an die alten religiös-kirchlichen Brüderschaften der Gesellen, deren einige sich bis in die neueste Zeit erhalten hatten, aber nicht auf protestantischem Gebiete, suchte auch die katholische Kirche den Associationstrieb der Gesellen in ihr Interesse zu ziehen. Es war besonders Ad. Kolping, Domvicar und Präses des katholischen Gesellenvereins zu Cöln, welcher sich seit 1848 die Bildung solcher Vereine angelegen sein ließ. Die kirchliche Partei der evangelischen Orthodoxie war 1848 noch zu sehr entmuthigt, macht- und einflußlos, als daß ihr solche Bildungen gelungen wären, und der Gesellenstand in den evangelischen Ländern Anfangs so oppositionell gegen kirchliche Orthodoxie, daß man damals solche Versuche ohne allen nennenswerthen Erfolg angestellt hätte. Namentlich zeigten sich 1848 die berliner Arbeiter und Gesellen antikirchlich und zum Theil geradezu atheistisch, während z. B. der Gesellenstand in dem rationalistischen Thüringen sich fort und fort nicht selten religiös-christlicher Ausdrucksweisen bediente, wovon unter Anderem das zu Gotha erscheinende „Handwerk" ein Beweis ist.

Auch in der Literatur machte sich 1848 wie nie zuvor der Gesellenstand geltend. Es erschien eine Menge

9) Von diesen Handwerkervereinen sind wohl zu unterscheiden die Handwerkervereine der Meister, welche 1848 in großer Zahl sich bildeten, und zwar oft im Gegensatze zu den Vereinigungen der Gesellen, welche deshalb nicht selten ihren Namen änderten und sich deshalb von da an z. B. Handwerkerbildungsvereine oder Arbeitervereine nannten.

Broschüren, theils von Gesellen oder Arbeitern, theils von Literaten und Anderen verfaßt, obgleich in ihnen die Gesellenfrage meist in der Erweiterung zur Arbeiterfrage, oder in Verbindung mit den Handwerksinteressen im Allgemeinen behandelt wurde. Doch ist ein guter Theil dieser Literatur auf die Rechnung der Buchdruckergesellen zu schreiben, welche Satz und Druck unentgeltlich lieferten. Wichtiger als diese Broschüren waren die, wol meist in Verbindung mit dem Arbeitervereine einer großen Stadt stehenden, Arbeiterzeitungen, unter welchen namentlich die von Born und anderen Gesellen redigirte „Leipziger Arbeiterzeitung" hervorragte, welche am 1. Mai ihre erste Nummer ausgab. In diesen Zeitungen zeigte sich nicht selten viel Feuer und Talent, aber auch viel Rauch und Unausführbares, wozu der Mangel an nachhaltigen Geldmitteln kam, sodaß diese literarische Blüthe von sehr kurzer Dauer war. Wenige dieser Arbeiterzeitungen haben den Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. gesehen. Indessen nahmen sich andere Zeitungen des Gesellenstandes an, und konnten dies mit größerem Erfolge vor dem größeren Publicum thun, weil nicht befangen in so einseitiger Opposition gegen die Meisterschaft, die Gesellschaft, den Staat, das Capital u. s. w. Die Gesellenschaft von 1848 hielt sich zu sehr für die Gesellschaft, der Arbeiterstand zu sehr für das Volk, der Handwerkerstand zu sehr für den „wichtigsten Stand im Staate." Aber die Gesellen hielten zusammen, und dabei meist gute Disciplin im Punkte der Erreichung eines Zieles durch solidarisches Zusammenwirken. Hätten die constitutionell gesinnten Bürgerschaften sich ebenso gut wie der Gesellenstand einerseits, und der Adelsstand andererseits discipliniren und organisiren lassen, so würde das Jahr 1848 bessere Früchte getragen haben. Freilich der Gesellenstand dachte damals zu wenig daran, daß seine Hebung und Förderung vorzugsweise durch die Hebung des Meisterstandes bedingt sei, und daß sein Interesse unter hundert Interessen nur eins sei. Aber andere Stände, an deren Intelligenz man die höchsten Ansprüche machen muß, dachten ebenfalls nicht anders, und führten so eine maßlose Reaction herbei.

Von dem freien Versammlungsrechte machten die Gesellen und Arbeiter überhaupt den weitesten Gebrauch, und von dem knappen Lohne wurden die Kosten der Deputirten bestritten. Mit dem Geiste der Freiheit war der Geist der Opferwilligkeit verbunden. Es sind 1848 mehre große „Arbeiterversammlungen" gehalten worden, welche die Bestimmung hatten, nicht blos auf die Städte, wo sie gehalten wurden, sich zu beschränken, z. B. am 26. März zu Berlin, wobei ungefähr 10,000 Theilnehmer zugegen sein mochten, meist Gesellen. Und Gesellen waren auch die Hauptredner dabei, namentlich der gewandte und beredte Goldschmidt Bisky und der nicht minder tüchtige Buchdrucker Brill. Das Hauptthema, welches den Meisten am Herzen lag, bei den oft sehr antireligiös gefärbten Debatten war die Lohnerhöhung. Viele Arbeitgeber, namentlich unter den Fabrikanten, hätten, ohne sich zu ruiniren, auf einige Zeit trotz der schlimmen industriellen Conjuncturen, auf die Lohnerhöhung eingehen können, aber die größte Zahl derselben, namentlich unter den Meistern, wäre dadurch sehr bald an den Bettelstab gekommen, namentlich da sie ohnedies schon am Hungertuche nagte. Im April 1848 tagte ebenda eine Versammlung von Abgeordneten und Arbeitergemeinschaften Berlins, welche durch den talentvollen Buchdruckergehilfen Born präsidirt ward, und im Ganzen dieselbe Tendenz hatte. Nicht selten unterstützten die Gesellen ihre Worte durch Thaten, namentlich durch gemeinsame Arbeitsniederlegungen, z. B. im April die Buchdrucker in Berlin und Breslau, wodurch sie momentan einige Concessionen den Principalen abnöthigten. Andere Versammlungen fanden anderwärts statt, bei den meisten derselben trat namentlich Born als eine viel geltende Auctorität auf. Die Beschlüsse der, ebenfalls Ende Aprils, zu Leipzig abgehaltenen Arbeiterversammlung sind betreffs der Gesellen in folgenden Punkten enthalten (die wir nach der Leipziger Arbeiterzeitung im Auszuge mittheilen). 1) Ein einwandernder „Geselle" soll, wo es noch stattfindet, nicht gezwungen werden, bei einem Meister zu arbeiten, sondern soll sich diesen frei wählen dürfen. 2) Die Beschränkung, wonach noch vielfach ein Geselle seinen Meister nicht verlassen darf, um einen anderen zu suchen, ohne sofort aus der Stadt fortgewiesen zu werden, soll wegfallen. 3) Es muß einem Gesellen erlaubt sein, massenweise ihre Arbeit einzustellen und für diesen Zweck eine Casse zu bilden; aber es darf Niemand zum Beitritte gezwungen werden. Die Arbeit sei ein freies Eigenthum des Arbeiters, man dürfe ihn nicht zwingen, sie zu verkaufen, wie man auch den Bauer nicht zum Verkaufe seiner Früchte zwinge, wenn er nicht einen Contract eingegangen sei. 4) Die Gesellenbrüderschaften, bisher streng verboten, müssen wieder erlaubt werden; doch sind ihre Misbräuche abzustellen. Solche Brüderschaften sollen besonders zur Unterstützung wandernder Gesellen dienen. 5) Die Kranken- und Fremdencassen der Gesellen sollen in Zukunft überall durch diese selbst verwaltet werden. 6) Die Scherereien und Plackereien durch die Polizei sollen aufhören. 7) Zum Meisterwerden soll in Zukunft das Wandern nicht mehr nothwendig sein. 8) Die Meisterstücke sollen nicht so theuer sein, wie sie noch vielfach sind. Das sind im Ganzen um so vernünftigere Foderungen, als sie nicht das Geschrei nach unmotivirter Lohnerhöhung und Arbeitsabkürzungen enthalten. — Auch bei den 1848 mehrfach abgehaltenen Versammlungen der Meister und anderer Arbeitgeber, wie bei der Zusammenkunft des nordteutschen Handwerker- und Gewerbestandes zu Hamburg am 2.—6. Juni, kamen die Angelegenheiten der Gesellen zur Sprache, aber natürlich meist nicht im Sinne ihrer damaligen Stimmung.

Wir übergehen andere damalige Unternehmungen der Handwerksmeister, z. B. den gut organisirten Meisterverein der Provinz Sachsen mit seinem zu Magdeburg redigirten Handwerkerblatte, welches indessen bald einging, und heben aus den provinziellen Erscheinungen nur noch die „siebenunddreißig Artikel" heraus, welche

von den 612 zu Frankfurt a. d. O. versammelten dasigen „selbständigen Handwerkern,“ d. h. Meistern, als eine Petition an die Preußische Nationalversammlung und das Ministerium für Handel und Gewerbe eingereicht wurden. Sie nehmen, wie alle damaligen Meinungsäußerungen der Meister, welchen man bei ihrer materiellen Noth und intellectuellen Stellung zu den großen industriellen Fragen der Zeit die Verkennung der freien Arbeitsentwickelung nicht allzuhoch anrechnen darf, ihren Ausgang von der Klage über den tief gesunkenen Handwerkerstand, und stellen an die Spitze ihrer Motive „die zur Zügellosigkeit ausgeartete Gewerbefreiheit.“ Daher müsse man in Zukunft die Meisterzahl beschränken, jedem Lehrlinge, wenn er Geselle werden wolle, ein Gesellenstück auferlegen u. s. w. Die Gesellen, denen von Meistern Arbeitsscheine dazu gegeben worden, hätten bisher stets Eingriffe in den Erwerb der Meister gemacht, und dadurch den Lohn herabgedrückt. Im Besonderen beschweren sich die Dachdeckermeister, daß Gesellen ihres Handwerks von Maurermeistern beschäftigt würden, desgleichen die Böttchermeister über die Brauer. Hierauf wird nun der Antrag gestützt: „Es darf Niemand, der nicht selbst erwiesener Meister ist, Handwerksarbeit durch Gesellen anfertigen lassen,“ und ferner für zweckmäßig erachtet, daß kein Geselle vor dem 25. Lebensjahre Meister würde, gewiß eine sehr vernünftige Foderung. Der Antrag in Beziehung auf das Wandern lautet dahin: „Es möge, mit Abschaffung aller entgegenstehenden Beschränkungen, jedem Gesellen das Wandern freigegeben und ihm dazu wenigstens eine ununterbrochene Frist von drei Jahren verwilligt werden, gleichviel ob er seiner Militairpflicht schon genügt hat oder nicht. Es möge aber auch derselbe im In- und Auslande der Beamtenwillkür gegenüber weit entschlossener, als bisher, vom Gesetze sich beschützt finden.“ Um der übergroßen Zahl von Meistern entgegenzuwirken, werden ferner Innungen verlangt, denen jeder Meister beitreten müsse; auch sei ein Schiedsgericht zu bilden, zu welchem für Gesellenverhältnisse auch Gesellen zuzuziehen seien. Die Petition trägt das Datum des 17. Juli 1848.

Wir wenden uns von dergleichen particularen Erscheinungen zu dem neben der Nationalversammlung tagenden „teutschen Gewerbecongresse“ zu Frankfurt a. M., welcher als Gesammtausdruck der Handwerksmeisterschaft, namentlich für Nord- und Westteutschland, gelten darf. Er ist auch der „teutsche Handwerker- und Gewerbecongreß“ genannt worden, und hatte ursprünglich die Aufgabe, das Gewerbe, die Industrie überhaupt zu vertreten; es zeigte sich aber bald, daß die Fabrikanten nicht den Weg der Handwerker gehen wollten und konnten, sodaß die Handwerker für sich eine Versammlung constituirten. Aber auch hier ergab sich eine Spaltung. Die Gesellen foderten ihre Vertretung dabei, welche von den Meistern nicht zugelassen wurde. Der Gewerbe- oder vielmehr Handwerksmeistercongreß beschloß nämlich am 19. Juni, daß an ihm bei den Abstimmungen nur Meister, wenn auch in Vertretung der Gesellen, Theil nehmen sollten. Als nun neben den Meistern, ebenfalls in Frankfurt, die von ihnen nicht zugelassenen Gesellen sich in einer besonderen Versammlung constituirten, um den teutschen Gesellenstand zu repräsentiren, fanden sich die Meister am 22. Juni zu dem Beschlusse bewogen, den Gesellen in ihrer Mitte wenigstens eine berathende Stimme zu gewähren, womit diese freilich nicht zufrieden waren. Doch einigte man sich dahin, daß die Gesellen den Meistern ihre Beschlüsse mittheilen und daß diese von den Meistern berücksichtigt werden sollten. Und so nahm denn der Meistercongreß, welcher als solcher, ohne Gesellen und andere Gewerbetreibende, seine Sitzungen vom 14. Juli bis zum 18. Aug. hielt, am 4. Aug. den Bericht entgegen, welche ihm eine Commission der Gesellen über deren Beschlüsse abstattete, war aber von vielen Punkten derselben wenig erbaut, sodaß es nicht zu gemeinsamen Anträgen bei der Nationalversammlung kam.

Aus dem „Entwurfe einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Teutschland,“ welchen die Meister aufstellten, mögen hier folgende, die Gesellen betreffende, Punkte nebst einigen Motiven Platz finden. Zunächst wieder die alte Klage über die verderbliche Gewerbefreiheit, welche in ungerechter Weise das Capital gegen die Arbeit begünstige; man müsse daher einen „Protest gegen die Gewerbefreiheit,“ welche Preußen von Frankreich herübergenommen habe, einlegen. Um von diesem verderblichen Irrwege zurückzukommen, seien vor Allem überall Innungen herzustellen, welchen alle Handwerker beitreten müssen, und Gewerberäthe zu errichten, für welche jedoch nur Meister wählbar sein dürfen. §. 22. „Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling vor einer aus Meistern der Innung niederzusetzenden Prüfungscommission eine Probe seiner Kenntnisse und Fertigkeiten abzulegen.“ Er erhält darüber ein Zeugniß, welches in sein zur Eintragung der bei einem Meister zugebrachten Zeit dienendes Arbeitsbuch einzuschreiben ist. §. 23. „Jeder Geselle muß mindestens drei Jahre wandern. Eine Abkürzung oder Aufhebung dieser Frist kann nur aus dringenden Gründen von dem Gewerberathe gestattet werden. — Die Fremde ist für jeden Menschen eine Schule der Bildung und Erfahrung mannichfachster Art, und für den Handwerker und Gewerbsmann um so unerläßlicher, als er nur durch eigene Anschauung fremder Zustände und Verhältnisse eine Vergleichung mit den ihm bekannten anstellen und daraus eine richtige Erkenntniß des Wahren, Schönen und Nützlichen schöpfen, sich als Mensch und Gewerbsmann zugleich auszubilden vermag. Nur die unabweisbarsten Gründe sollen von der Pflicht der Wanderung entbinden dürfen.“ §. 24. „Das Wandern ist in keinerlei Weise zu erschweren. — Da die Wanderung für den jungen Handwerker eine dringend gebotene Nothwendigkeit ist, so soll sie auch auf jede Weise im Auslande durch die teutschen Gesandten und Consuln gefördert und nicht durch lästige Plackereien und unnütze Formalitäten erschwert werden.“ §. 25. „Zwischen Meistern und Gesellen tritt nach Ablauf der ersten 14 Tage, während welcher beide Theile sich trennen können, eine gegenseitige achttägige Kündigungsfrist ein, sofern ver-

tragsmäßig nicht etwas Anderes festgesetzt wurde. — Um dem augenblicklichen Fortschicken und Austreten aus der Arbeit zu begegnen, erscheint die Feststellung einer Kündigungszeit um so nothwendiger, als willkührliches Entlassen oder Verlassen der Arbeit für beide Theile unangenehm und Ursache von Streitigkeiten ist, welche durch eine, beide Theile gleich bindende, Kündigungszeit leicht und sicher vermieden werden." §. 26. „Allgemein soll eine Feststellung der Arbeitszeit der Gesellen erfolgen. Die Gewerberäthe haben für die einzelnen Innungen, unter Zustimmung der Gesellschaft [Gesellenschaft], die näheren Verhältnisse zu ordnen, und auf Grund dieser Vereinbarung müssen die Gewerbekammern für jede gleiche Innung gleiche Bestimmungen treffen. — Die Feststellung der Arbeitszeit für die Gesellen in ganz Teutschland ist ein dringend gefühltes Bedürfniß, das die Gewerbekammern unverweilt zu erledigen haben, damit die verschiedenen in Teutschland üblichen und mitunter bedeutend abweichenden Arbeitsstunden durch ein Gesetz geregelt und Meister und Gesellen zugleich befriedigt werden."

§. 27. „Die Gesellen werden von dem Gewerberathe zu Gesellenschaften vereint. Auf gesetzlich bereits bestehende Gesellenschaften findet die Vorschrift des §. 4 Anwendung. — Gleichwie den ganzen Handwerker- und Gewerbestand das Band der Innungen umschließt und zu einem großen Ganzen vereinigt, ebenso muß auch die Gesellen, als Theil des großen Innungsverbandes, ein Band der Einigung umschlingen, welches sie zur Ausbildung für ihren Beruf und zur Erkennung dessen, was recht und gut, nützlich und ihrem geistigen und materiellen Wohle heilsam und angemessen, kräftigen soll. Gesellenverbindungen, welche Verrufserklärungen und Ausschließungen bezwecken, sind zu verbieten." §. 28. „Die Gesellenschaften müssen sowol bei der Prüfung der Lehrlinge, als bei allen sonstigen Angelegenheiten der Gesellen, im Innungsvorstande der Meisterinnungen und bei dem Gewerbegerichte durch einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte, mit Sitz und Stimme vertreten sein. — Damit die Gesellen zu erkennen vermögen, ob bei allen im Handwerker- und Gewerbestande vorkommenden Angelegenheiten nach Recht und Gesetz gehandelt, und ihre Interessen in keiner Weise beeinträchtiget, sondern gewissenhaft beobachtet werden, sind sie berechtiget, sich bei allen Gesellenangelegenheiten, selbst im Gewerberathe, durch einen Mann ihres Vertrauens aus ihrer Mitte mit Sitz und Stimme vertreten zu lassen."

§. 29. „An allen Innungsorten muß eine allgemeine Gesellenkrankencasse und eine besondere Gesellenwandercasse errichtet werden. Der Meister zieht die Beiträge vom Lohne ab und haftet für die richtige Ablieferung derselben zur Casse. Zur Gesellenwandercasse tragen die Meister einen angemessenen Theil bei. — In mehren größeren Städten sind bereits Kranken- und Wandercassen errichtet, und ihre Nothwendigkeit ist zu allgemein anerkannt, als daß noch eine Beweisführung für deren ungesäumte allgemeine Errichtung nöthig wäre. Da das Gesetz dem Gesellen das Wandern befiehlt, so muß dasselbe ihm auch, selbst durch die Meister, möglich gemacht und erleichtert werden." §. 30. „Ein Geselle darf nicht in Arbeit genommen werden, bevor er nicht der Innung und dem Cassenverbande der Gesellenschaft beigetreten ist. — Da ein Geselle bei seinem Eintritte in die Arbeit alle aus der Innung und Gesellenschaft des Orts hervorgehenden Rechte und Vortheile genießt, so ist es auch billig, daß er die mit diesen Rechten und Vortheilen verbundenen Pflichten erfüllt, und vor Beginn der Arbeit der Innung und dem Cassenverbande der Gesellenschaft beitrete."

§. 31. „Gesellen dürfen nur bei Meistern ihres Fachs ihr Gewerbe ausüben, und können sich ihre Arbeitgeber selbst wählen. — Dies Gesetz ist nothwendig zur Beseitigung der häufigen und gerechten Klagen über Gewerbebeeinträchtigung und Pfuscherei, welche dadurch geübt werden, daß Manche sich Gesellen fremder oder verwandter Gewerbe halten, um durch diese ihren Gewerbsproducten eine nicht auf rechtliche Weise erzielte Veredelung zu geben, oder berechtigten Meistern allein zustehende Anfertigungen und Reparaturen durch Gesellen vornehmen zu lassen. Der bisher bestandene Misbrauch, den zugewanderten Gesellen wie ein willenloses Object den arbeitgebenden Meistern der Reihe nach zuzuschicken, erscheint als eine gröbliche Verletzung der persönlichen Freiheit, weshalb derselbe aufzuheben und den Gesellen freie Wahl unter den arbeitgebenden Meistern zu gestatten ist."

§. 33. „Zur Erlangung des Meisterrechts wird nur derjenige Geselle zugelassen, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich über Befähigung, sowie über gehörig benutzte Wanderzeit auszuweisen vermag, zu welchem Zwecke er sich einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterwerfen hat. — Es darf nur die Fertigung eines solchen Meisterstücks gefodert werden, welches wol verkäuflich, nicht zu kostspielig und dennoch geeignet ist, die Geschicklichkeit des Meisters zu bekunden. — Die Prüfungszeit darf nicht über drei Monate ausgedehnt werden. — Der einmal Geprüfte und des Meisterrechts würdig Befundene ist bei etwaiger Veränderung seines Wohnorts keinerlei Prüfung mehr zu unterwerfen; wogegen derjenige, welcher nach Erlaß dieses Gesetzes seinen Wohnort verändern will, und eine Prüfung seines Handwerks oder technischen Gewerbes noch nicht bestanden, einer solchen sich nachträglich zu unterziehen hat. — Niemand darf in seinem Rechte als Mensch beeinträchtigt werden; jeder ist aber auch verpflichtet, die aus dem Gebrauche seiner Rechte entspringenden Verbindlichkeiten zu erfüllen und darf nicht Andere damit belästigen. Wer also Meister werden, wer einen eigenen Herd, eine Familie gründen will, der muß auch die Vorbedingungen erfüllt haben, welche die Wahrscheinlichkeit gewähren, daß er den durch Ausübung der in Anspruch genommenen Rechte entspringenden Verbindlichkeiten zu genügen vermag. — Zur Führung eines Geschäfts gehört eine gewisse Reife der Jahre, ohne welche ein glücklicher Erfolg des Unternehmens nicht zu erwarten ist. Dasselbe gilt von der Befähigung, die

durch eine Prüfung ermittelt wird, deren Art und Weise das Specialstatut zu bestimmen hat. — So billig es einerseits erscheint, daß derjenige, welcher die Prüfung einmal bestanden, einer solchen bei Veränderung seines Wohnorts nicht mehr unterworfen werden soll, so billig ist es andererseits, daß derjenige, welcher mit seiner Familie in einer Gemeinde aufgenommen werden will, die Befähigung für das Geschäft, das er in der Gemeinde auszuüben und dadurch den Unterhalt für sich und seine Familie zu gewinnen beabsichtigt, nachweise und einer desfalls noch nicht bestandenen Prüfung sich unterwerfe."

§. 34. „Wird das Meisterstück nicht in allen Theilen genügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung des Gesellen auf eine nach Umständen festzusetzende Zeit, welche jedoch nicht auf ein Jahr ausgedehnt werden darf. Dasselbe gilt, wenn sich der Geselle bei Anfertigung des Meisterstücks fremder Hilfe bedient hat. Die Prüfungscommission hat die Zeit und die Gründe der Zurückweisung in das Gesellenarbeitsbuch zu verzeichnen. Glaubt aber der Zurückgewiesene sich beeinträchtiget, so bleibt ihm unbenommen, den von ihm angefertigten Gegenstand noch einmal am Sitze eines zweiten Gewerberaths von der dort aufgestellten Prüfungscommission seines Gewerbes prüfen zu lassen. — Der Zweck der Prüfung ist die Bekundung der Kenntnisse und Geschicklichkeiten des zu Prüfenden, weshalb auch nur seine persönlichen Kräfte (mit Ausschluß aller fremden) bei den Prüfungen Geltung finden können." — §. 36. „Der Gewerberath ist befugt, in besonderen Fällen von dem vorschriftsmäßigen Alter von 25 Jahren zu dispensiren und in allen, die Prüfung betreffenden Beschwerden zu entscheiden. — Die Ausnahmen beziehen sich auf Todesfälle der Aeltern und auf die hieraus entspringenden, namentlich für Unmündige oft nachtheilig werdenden Familienverhältnisse." — §. 37. „Ein Geselle, welcher bei einer Meisterswitwe als Werkführer gearbeitet, darf erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem er dieselbe verlassen, zur Meisterprüfung zugelassen werden. — Der Austritt eines Gesellen aus dem Geschäfte einer Witwe wirkt immer nachtheilig auf deren Geschäft, wenn der Geselle unmittelbar darauf zur Bewerbung des Meisterrechts berechtigt wird. Der Bader und Friseur, deren Gesellen im unmittelbaren Verkehre mit den Kunden stehen, und diese bei eintretendem Wechsel häufig dem neuen Meister zubringen, oder auch heimlich auf eigene Faust behalten, dürfte in ähnlicher Weise in den Specialstatuten gedacht werden."

Aus §. 42. „Für jedes Handwerk oder Gewerbe soll durch die allgemeine Gewerbekammer auf Vorschlag der Innung in dem Specialstatute eine Geschäftsgrenze bezüglich der Zahl der (von Einem Meister) zu haltenden Gesellen gesetzlich festgestellt werden." Ferner: „Die Festsetzung einer Gesellenzahl rechtfertigt sich dadurch, daß der als alleiniger Producent berechtigte Meister auch diese Production nicht weiter ausdehnen darf, als er sie zu überschauen, zu überwachen vermag. Die Zulassung einer unbeschränkten Aufnahme von Gesellen führt zum fabrikmäßigen Betriebe, welchen das Handwerk ausschließt." Auf jeden Fall ein in der Mitte des 19. Jahrh. sehr unsinniger Paragraph! Der Fabrikherr kann also drei Gesellen übersehen, der Handwerksmeister nicht! Viele Handwerksmeister, auf jeden Fall auch solche, welche in Frankfurt mit tagten, hielten damals mehr als zwei Gesellen; sollten diese geneigt gewesen sein, ihr Geschäft zu beschränken? Sie machten den kleineren, capitallosen Meistern diese papierene Concession!

In den weiteren Paragraphen folgen die meist unausführbaren Bestimmungen über die Abgrenzung der Arbeitsbefugniß u. s. w. §. 46 bestimmt: „Zu den in Fabriken vorkommenden Handwerksarbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabricate bezwecken, sind nur die Innungsmeister berechtigt, und dürfen weder Fabrikherren, noch sonstige nicht zur Innung gehörige Arbeitgeber unter irgend einem Vorwande Gesellen in Arbeit nehmen." — §. 51 beschränkt die Zahl der Handwerksmeister auf dem Lande, also auch die der Gesellen, auf ein äußerstes Minimum. Etwas mehr Vernunft liegt in §. 54: „Ein Meister darf gleichzeitig nur zwei Lehrlinge halten, und zwar einen zweiten dann erst in die Lehre nehmen, wenn der frühere Lehrling die Hälfte seiner Lehrzeit zurückgelegt hat. Im Fall die Natur des Handwerks es dringend erfodert, soll nach Ermessen des Gewerberaths das Halten der erfoderlichen Zahl über zwei zu gestatten sein. Wo Fortbildungsanstalten bestehen, hat der Meister den Lehrling zum Besuche derselben anzuhalten. — Die große Zahl der Lehrlinge, welche, besonders in einzelnen Gewerben, bisher gehalten worden sind, bilden den Gegenstand der gerechtesten Klagen, weil dadurch nicht nur eine Menge Gesellen über den Bedarf entstehen" u. s. w. — Im Anhange fodern die Meister Schutzzölle für ihre Producte, aber nicht für die Producte der Landleute, welche im Gegentheile mit Ausfuhrzöllen belegt werden sollen; ferner eine progressive Einkommensteuer, Handwerkerbanken, unentgeltlichen Unterricht, gleiches Maß u. s. w., Fernhalten der Sträflinge von Handwerkerarbeiten, dagegen Anhalten zu Landarbeiten, Verpflichtung des Staats, allen seinen Angehörigen Arbeit zu geben, wenn sie dieselbe nicht privatim finden, Verpflichtung zu Witwencassen zu einem Ehecapital, Aufhebung aller Wegegelder und Wasserzölle. — Wir haben diese wie die vorhergehenden Punkte aufgeführt, um einestheils den vielfach beschränkten Geist zu zeichnen, welcher in dieser Handwerkerordnung waltet, und vor Allem den Grundsatz vergißt, daß was dem Einen recht, dem Andern billig sei, anderentheils aber einen Text zu haben, an welchen der Arbeitercongreß von Mainz bald darauf den Maßstab seiner Kritik legte. Nur die materielle Noth, welche eben nach allen Mitteln der Hilfe greift, bietet die Möglichkeit, den mislungenen Anhang zu der im Ganzen gelungenen Handwerkerordnung zu entschuldigen, über deren Bestimmungen sich die Gesellen bei ruhiger Erwägung im Grunde nicht beschweren durften.

Der vorstehende Entwurf, welcher vom 18. Aug. datirt ist und 116 Unterschriften trägt, wurde dem volkswirthschaftlichen Ausschusse der Nationalversamm-

lung überreicht, fand aber bei dieser, wie voraus zu sehen war, keine günstige Aufnahme. Die Handwerksmeister hatten zwar beispielsweise den Gesellen viele Concessionen gemacht und konnten ihnen kaum mehr machen; allein ihr Entwurf nahm doch gar zu wenig Rücksicht auf andere Interessen im Staate oder stellte sich diesen gradezu feindlich entgegen.

Neben dem Meistercongresse bestand in Frankfurt a. M., wie schon erwähnt, ein „Gesellen-Congreß," wie er sich Anfangs, oder ein „Arbeiter-Congreß," wie er sich später nannte. Er bestand vom 20. Juli bis zum 20. Sept. An der Spitze seiner Proclamationen findet man Lincke aus Pommern, Philippson aus Magdeburg und Cordes aus Hanover. Dem von ihm ausgearbeiteten „Entwurf zu den Vorlagen für den volkswirthschaftlichen Ausschuß" (der teutschen Nationalversammlung) gab er unter gleichem Datum, den 3. Aug., eine Ansprache an die durch ihn vertretenen Genossen bei, deren Begriff er indessen über den Bereich seiner Wähler ausdehnte, indem er es hier aussprach: „Mit dem Begriffe Gesellen erdreisten wir uns, Alle zu umfassen, welche ihre Arbeit vollbringen in der großen Staatsgesellschaft, mit der Gesellschaft, für die Gesellschaft. Der Name heißt uns nicht die Sache." Das war in der That dreist gesprochen! Man verwechselte die Gesellschaft mit der Gesellenschaft; man nannte sich Gesellencongreß und wollte zugleich ein Arbeitercongreß in doppeltem Sinne sein. Im ferneren Verlaufe beklagen sich die Gesellen, daß sie von dem im Römer tagenden „Handwerker- und Gewerbecongreß" abgewiesen worden seien; derselbe habe nur ihrer zehn zur berathenden Theilnahme für die Plenarsitzungen, wenn auch mit beschließender Stimme, für die Sitzungen eines Ausschusses zulassen wollen; die versammelten Gesellen, Anfangs nur sechs an Zahl, hätten von Ersterem Gebrauch gemacht; jetzt fodere man alle „Gesellen und Arbeiter" auf, ihre Willensäußerungen dem Gesellenausschusse zu übersenden.

Der „Entwurf" fodert in Art. I. Folgendes: „Es haben sich die Innungen ihren Vorstand aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen, in gleicher Art ein Schiedsgericht für jede Innung, und den Bezirksgewerbe-Vorstand für sämmtliche Innungen eines Bezirks." „Aus den verschiedenen Innungs-Vorständen der Städte und Kreise eines Regierungsbezirks wird durch Wahl eine nicht permanente Gewerbecommission gebildet, welche ihre Sitzungen mit den, die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten, als Gewerbekammer, abhält. Die verschiedenen Bezirks-Gewerbe-Vorstände haben den Landesgewerbe-Vorstand zu wählen, welcher in einer permanenten Commission mit den obersten Landesbehörden in Verbindung tritt, und in welchem für jede Abtheilung der Gewerbetreibenden Vertreter sein müssen. Aus den Gewerbekammern aller teutschen Staaten ist nun die oberste Centralbehörde, das sogenannte verantwortliche Arbeiterministerium für ganz Teutschland hervorgegangen, welches die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbe-Ordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufsichtigt, und die Bildung des gesammten Gewerbestandes zu befördern hat." In der That ein consequenter Bau, ein schöner Traum!

Art. II. fodert freie Entwickelung der Arbeit, freies Niederlassungsrecht in ganz Teutschland ohne Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, freien Verkehr, Aufhebung der Binnen- und Wasserzölle, Wahlrecht und Wahlbefähigung für die Gesellen u. s. w. Art. III. stellt folgende Anschauungen an seine Spitze: „Die unbedingte Gewerbefreiheit, verbunden mit der schlangenartigen Herrschaft des Capitals, hat durch die Berufung Unbefähigter, durch die Unmöglichkeit des Consumirens ihrer Produkte das Grundübel aller gesellschaftlichen Zustände, nämlich die unbeschränkte Concurrenz und dadurch (?) die Gräuel des Proletariats hervorgerufen. Der Zunftzwang und mit ihm die Realien haben nur Wenige aus dem Gewerbestande und diese auf Kosten der Uebrigen bereichert. Nothwendig ist daher eine auf Freiheit gegründete Ordnung, nach der jeder Staatsangehörige seine Thätigkeit frei (also doch wol in freier Concurrenz!) entwickeln und seine Existenz im Staate erringen kann." Die Grundzüge dieser Ordnung handeln zuvörderst von dem Lehrlinge. „Am Schlusse seiner Lehrzeit hat er, um in den Gesellenstand einzutreten, ein sogenanntes Gesellenstück zu arbeiten, dessen Fertigung von einer aus Meistern und Gesellen bestehenden Prüfungs-Commission aufgegeben und beaufsichtigt wird. Bei dem Nichtbestehen vor dieser Commission, nach festgestellten Lehrjahren, hat ein Schiedsgericht zu untersuchen, ob der Lehrling oder der Lehrherr die Schuld trage, und sodann Maaßnahmen gegen den Lehrling oder den Lehrherrn festzustellen." „Der Geselle hat nun so bald als möglich seine Wanderung, zur Ausbildung und Aneignung eines richtigen Urtheils, zur Sammlung von Kenntnissen, sowohl in seinem Berufe, als auch in den verschiedenen Bildungs-Anstalten anzutreten; frei und ungehindert soll er reisen; keiner anderen Legitimationen, als die der reisenden Staatsbürger überhaupt bedürftig, soll er, überall vor der Brutalität und Willkür visirender Beamten geschützt und unnöthigen Kosten überhoben sein. Eben so müsse er, um seine Wanderung nicht zu stören, in jedem deutschen Orte seiner Militärpflicht genügen können, und ist er im Auslande, so könnte er bis zu seiner Rückkehr überhoben sein. Wo ihm Arbeit geboten wird, soll er sie nehmen können, und diese Arbeit muß ihm, im Verhältniß seiner Lehrzeit, Fähigkeit, Stellung und Aufopferung, einen genügenden Verdienst sichern, von dem er, versteht sich bei moralisch guter Wirthschaft, den Localverhältnissen entsprechend, ohne Nahrungssorgen als Mensch und Staatsbürger leben kann. Es ist deshalb nothwendig, daß die Innungen verpflichtet werden, für Lohn- und Accord-Arbeit einen dem Bedürfniß entsprechenden Minimums-Tarif festzustellen. Die Arbeitszeit soll für alle Arbeiter auf 12 Stunden (incl. Frühstücks- Mittags- und Vesper-Zeit) festgesetzt werden, damit denselben die Benutzung der Bildungsanstalten zu ihrer Vervollkommnung gesichert bleibe. Was das besondere Verhältniß der Kündigung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer anbetrifft, so sei dies der freien Einigung überlassen. Bei

vorkommenden Falissements der Arbeitgeber soll die Lohnzahlung für den Arbeiter allen übrigen vorangestellt werden. Mit dem 25. Jahre ist es Jedem erlaubt, selbständig sein Gewerbe zu betreiben, wenn er nämlich vor einer Prüfungs-Commission, zur Hälfte aus selbsterwählten und zur Hälfte aus den von der Innung ernannten Meistern bestehend, seine Befähigung dargethan hat." Meisterssöhne dürfen dabei nicht bevorzugt werden. „Das erwähnte Schiedsgericht jeder Innung, aus Meistern, Gesellen, Fabrikherren und Arbeitern bestehend, hat die Anzahl der Lehrlinge für die Werkstellen auf eine vernünftige Weise verhältnißmäßig festzustellen. .... Es hat gleichzeitig den Pfuschereien zu steuern und darauf zu achten, daß bei Ertheilung von Arbeit auf fähige angesessene Gesellen mehr Rücksicht genommen werde, als auf Einwandernde." Diese Bestimmung hat vorzüglich für die Bauhandwerker einen Werth, wie es auch die Gesellen dieses Gewerbes waren, welche in Frankfurt dominirten. Ihre Cassen hatten die meisten Mittel, um Deputirte abzusenden. „Die Innung, welcher sich nunmehr zu höchst billigen Anforderungen alle jetzt bestehenden Gewerbetreibenden, selbständig oder unselbständig, anzuschließen haben, besteht aus den Meistern und Gesellen eines Gewerbes und den in diesem Gewerbe arbeitenden geprüften Werkführern und Arbeitern größerer Etablissements. Jede Innung hat ihre Corporation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beide ihre eigenen Cassen unter eigener Verwaltung (Hülfs-Cassen für Kranke u. s. w.), und aus diesen beiden Cassen bildet sich eine besondere, zur Unterstützung der bedürftigen reisenden Innungs-Verwandten."

Artikel IV. wünscht zur „Lösung der socialen Frage" „theureren Einkauf der Waaren," „da das Steigen der Preise zum Vortheile der Producenten wird," deshalb gegen fertige ausländische Fabrikate Schutzzölle, dagegen zollfreie Einfuhr von Rohstoffen und Colonialwaaren, ferner Handelsverbindungen mit dem Auslande, eine teutsche Flotte, Ausfuhrprämien; „selbst ohne Gewinn würde doch wenigstens Arbeit gewonnen." „Für den Fall, daß trotz Schutz und Sicherheit der Arbeit dennoch eine Uebervölkerung eintritt, hat die Central-Regierung schon jetzt eine Verbindung mit der nordamerikanischen Union zu schließen, dort Land anzukaufen und dasselbe den Auswanderern gegen billigen Ablös zu sichern." Außerdem erklärt sich der Artikel für die Einführung gleicher Münzen, Maße und Gewichte, für die Errichtung von Ackerbauschulen, für neue Land- und Wasserstraßenbauten, für Dismembrationen und Separationen der Staatsdomainen. „Staats- und Communal-Arbeiten sollen nicht mehr wie bisher auf dem Wege der Licitation und Submission ausgegeben werden, und es ist gewiß zweckmäßiger, wenn diese den betreffenden Innungen zur Vertheilung überwiesen werden. Ebenso sind den Innungen auch die Arbeiten der Militär-, Straf- und sonstigen Anstalten zu überlassen." Dafür sollen die Sträflinge mit den ländlichen Arbeitern concurriren. „In allen größeren Städten müssen Gewerbshallen auf Kosten der verbundenen Innungen eines Bezirkes errichtet werden. .... Nur Arbeiten des unbemittelten Gewerbetreibenden (wo ist die Grenze zwischen diesen und den bemittelten?) sind zugänglich (zulässig), namentlich nicht die Arbeiten solcher, welche eigene Verkaufslocale besitzen." (Die aber doch zu den Gewerbehallen beitragen sollen?) Es soll eine „progressive Vermögens- und Einkommensteuer" eingeführt werden, welche unter Anderem durch den Satz motivirt ist, daß „der Erwerb lohnend bleibt, wenn er das Einkommen des Gewerbetreibenden ohne Nachtheil des Gleichberechtigten sichert, aber zu einem Gewinnste wird, wenn er darüber hinausgeht."

Der Artikel V. verlangt „Bildung" des Gewerbestandes, damit in denselben ein anderer Geist komme, und für diesen Zweck zunächst eine von der Kirche getrennte, auf Staatskosten gegründete (und wol auch unterhaltene) Elementar-Volksschule, aus welcher der junge Gewerbetreibende gut vorbereitet in „die gewerbliche Bildungsschule" übergehen könne. Diese letztere hat „namentlich auch die Mathematik, Chemie und Physik so weit zu lehren, daß der Lehrling ihr Einwirken auf die Gewerbe klar auffaßt;" „deshalb müßte auch am kleinsten Orte, den Localverhältnissen entsprechend, für einen Unterricht dieser Art gesorgt werden." Außerdem sollen „Gewerbeschulen für Gesellen und Arbeiter" bestehen, „welche, dem Geist der Zeit entsprechend, neben der Fachbildung auch die politische und sociale Fortbildung ins Auge zu fassen haben." Aber damit ist es noch nicht genug; mit den erwähnten Anstalten „Hand in Hand gehen nun wieder die Bildungsvereine für Gesellen und Arbeiter, welche der Staat zu befördern hat." Zum Schlusse wird gesagt: „Es wäre wünschenswerth, daß zwischen allen solchen Vereinen eine Correspondenz für Erreichung gemeinsamer Zwecke stattfinde, die in der Art ausgedehnt werden soll, Arbeit für einzelne Mitglieder derselben in den verschiedenen Orten nachzuweisen. Diese Vereine sollen es sich gleichzeitig zur Aufgabe machen, das Herbergsleben dem bildenden Principe unterzuordnen und zugleich im indirecten Verbande mit den Gewerbeschulen zu Gewerbe-Ausstellungen anregen, um bei den sich ausbildenden Gesellen Nacheiferung zu erwirken."

Der Anhang I. bezweckt ein sehr heilsames Institut, wie dasselbe, wenn auch auf etwas andere Weise, in Belgien neuerdings (1851 als Arbeiterpensionscasse) eingeführt worden ist, nämlich eine allgemeine teutsche Arbeiterpensionscasse, welche freilich in dieser Allgemeinheit kaum durchzuführen wäre, wenn nicht gleichzeitig das Aufhören der einzelnen Landessouverainetäten vorausgesetzt werden soll. Zu diesem Zwecke „hat der Meister von jedem Arbeitenden per Woche 3 kr. — 1 sgr. von dem Lohne abzuziehen und dieses Geld alle 4 Wochen bei Erhebung der Communalsteuer dem Bezirksgewerbe-Vorstande gegen Quittung zuzuweisen" u. s. w. Eine über die durchschnittliche Zeit des Gesellenlebens beigebrachte Wahrscheinlichkeitsberechnung hat den Zweck, die Möglichkeit und das Gedeihen einer solchen Casse nachzuweisen.

Anhang II. beschäftigt sich mit der Errichtung von

Gewerbshallen. „Die Innungen einer Stadt und der daran grenzenden Kreise vereinigen sich zu der Anlage einer Gewerbshalle und eines Rohstoffmagazins, dem unbemittelten Gewerbetreibenden (nicht auch dem bemittelten? und wo ist die Grenze zwischen beiden?) Arbeit und Absatz, ebenso Rohstoffe zu so billigen Preisen zu liefern, wie sie im En-gros-Einkauf zu haben sind. Der Capitalwerth dieser beiden Institute mit ihrem Inhalt soll zugleich die Grundlage zu der höchst nothwendigen Errichtung von Volksbanken bilden." Es folgt dann wieder eine auf gewisse Voraussetzungen begründete Wahrscheinlichkeits- und Durchschnittsberechnung zum Beweise für die Ausführbarkeit und den Vortheil dieser Einrichtungen, zu welchen hier und da seit 1848 bis jetzt einige unbedeutende Versuche gemacht worden sind, und deren Hauptfehler darin lag, daß die bemittelten Handwerksmeister sich theils selbst ausschlossen, theils ausgeschlossen sein sollten; der unbemittelte Rest dagegen eben ohne Mittel war.

Anhang III., welcher die Vermögens- und Einkommensteuer behandelt, ist wegen der zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Berechnungen, sowie durch die Tendenz, die Uebermacht des Fabrikbetriebes zu brechen, nicht uninteressant. „Ein jährliches Einkommen von 300 Rthlrn. entspricht dem Einkommen von einem Capitale von Rthlr. 6000 zu 5 %. Will der Capitalist nun 10 % verdienen, so soll er hinsichtlich seines Mehrverdienstes vom Staate progressiv besteuert werden; oder liefert die Maschine einen Werth von Rthlr. 6000 — eine gleiche Quantität Arbeit, wie die in der Hand ruhende Arbeitskraft mit dem Einkommen von Rthlr. 300, so bleibe dieselbe unbesteuert; sobald sich indessen diese Quantität Arbeit der Maschine erhöhet, soll sie, um die gleichberechtigte blanke Arbeitskraft nicht zu gefährden, je nach der größeren Quantität, dem Staate progressiv steuern; z. B. ein Handwerker in einer mittleren Stadt bedarf, um mit seiner kleinen Familie bestehen zu können, mindestens eines jährlichen Einkommens von 300 Rthlrn. Auf die Arbeit, welche ihm sein Geselle, der durchschnittlich pr. Woche 3 Rthlr. Lohn erhält, jährlich liefert, schlägt er ⅓ dieses Lohns als Meisterverdienst auf. Seine Arbeitskraft ist gleich dem Gesellenlohne 150 Rthlr. und dem Drittel dieses seines Verdienstes, in Summa 200 Rthlr. Er müßte demnach 2 Gesellen beschäftigen, wenn er 300 Rthlr. Einkommen gewinnen will. Ein andrer Handwerker hat das Glück, sein Geschäft mit 10 Gesellen zu betreiben und will aber auch nur bestehen. Da er nun seine zum Verdienst der eigenen Arbeitskraft fehlenden 100 Rthlr. auf 10 Gesellen vertheilt, statt auf zwei, so wird er seine jährliche Arbeit um 10 mal 40 Rthlr. billiger liefern als jener, oder aber, er wird, wenn er Preis mit ihm hält, 8 mal 50 Rthlr. mehr verdienen. Diesen Mehrbedarf soll er nicht zum Schaden des Andern schwinden lassen, um dessen Arbeit herunterzudrücken; ja er möge seinen Betrieb so weit ausdehnen als er wolle, von diesem Mehrverdienste soll er dem Staate also steuern, daß derselbe einen progressiven Theil desselben erhalte, wodurch Arbeitsunfähige fähig, Arbeitslose beschäftigt, und Gewerbe- und Industrie-Anstalten gefördert werden könnten."

Wir haben diesen Entwurf absichtlich in ausführlichen Citaten wiedergegeben. Er vertritt nicht blos die Gesellen, sondern auch die Fabrikarbeiter, nicht blos diese, sondern überhaupt den Stand der capitalslosen Arbeiter, mit Einschluß der kleinen Meister; er beweist, daß die Differenz zwischen den (kleinen) Meistern und den Gesellen der Differenz zwischen der „blanken" Arbeit und der mit Capital verbündeten Arbeit durchaus untergeordnet ist; er bezeugt die materielle Noth der arbeitenden Classen, und entschuldigt eben deshalb vieles Ungeheuerliche, was er anstrebt; er zeigt, daß die Gesellen wie nie zuvor sich zu einem allgemeinen Standpunkte erheben, von dem aus sie die Nothwendigkeit begreifen, nicht blos hier und da zu reformiren, sondern eine allgemeine sociale Reform durchzuführen; er will eine gerechte Besteuerung, schießt aber mit seiner progressiven Steuer und deren Inquisition über das Ziel hinaus; er will freie Arbeitsentfaltung, legt ihr aber eine Menge Fesseln an; er will den ganzen Handwerkerstand heben, drückt aber den wohlhabenden Handwerker herab; er will eine Grenze zwischen der blanken Arbeit und der durch Capital unterstützten, findet sie aber nicht; er muthet dem Staate, d. h. den wohlhabenden Staatsbürgern, eine Menge kostspieliger Einrichtungen zu, weist aber nicht die Mittel dazu nach; er will zwar Arbeit und Absatz bezwecken, nimmt aber den bemittelten Staatsangehöriger die Mittel, die Arbeit zu bezahlen; er will Gewerbehallen, weist aber nicht deren Abnehmer nach; er will Bildung des Gesellen- und Arbeiterstandes, und das ist an ihm eine glänzende Lichtseite, gegenüber den früheren Rohheiten des Gesellenstandes, aber er weist nicht nach, woher die Zeit für die beiden riesigen Aufgaben der Arbeit und des chemischen, physikalischen, mathematischen, politischen, socialen Unterrichtes kommen soll.

Doch der Entwurf ist ja eben, wie so manches Schriftstück der damaligen Zeit, nicht blos das ureigene Geistes- und Willensproduct der Gesellen und Arbeiter; man sieht es ihm sofort an, daß er mindestens formell, und auch vielfach materiell, das Product eines höher gebildeten Geistes, des damaligen abstracten Socialismus ist, der jenen seine Feder geliehen hat. Der Entwurf beschäftigt sich weit weniger mit dem speciellen Interesse der Gesellen als mit dem abstracten Schema und Reglement einer allgemeinen socialen Neugestaltung. Er erwartet daher von dem socialistischen Reglement mehr als von dem Fleiße, der Arbeit, der Ehrenhaftigkeit, der Sparsamkeit der Einzelnen. Doch darf man nicht sagen, daß die Gesellen nur ihren Namen darunter gesetzt hätten; die meisten derselben zeigten 1848 eine wunderbare Fähigkeit, dergleichen Systeme zu verstehen und zu reproduciren; sie schmeckten den geistigen Hochgenuß einer solchen hohen, allgemeinen Theorie, der socialen Philosophie, und bewiesen dadurch, daß ihre intellectuelle Capacität nicht so niedrig stand, als Viele glauben und ahnen mochten. Die Philosophie sollte und wollte auch einmal ihr tägliches Brod sein.

In einem noch höheren Grade als dieser Entwurf verläßt den eigentlichen Berufs- und Ideenkreis der Arbeiter das „Programm des deutschen allgemeinen Arbeiter-Congresses," bei welchem die Arbeiten solcher Männer, wie des Professors Winkelblech, unverkennbar sind. Dieses Programm, welches den Höhepunkt der überspannten socialen, fast socialistischen, aber im eigentlichen Sinne noch nicht revolutionairen, Foderungen repräsentirt, gibt sich zwar nicht speciell als eine Willensäußerung des teutschen Gesellenstandes, allein dieser bildete ein dominirendes Element des Arbeitercongresses, sodaß wir es für die Encyklopädie der Vergessenheit entreißen und hier wiedergeben müssen. Es lautet:

„Nachstehende Adresse ist von einem bedeutenden Theil der Mitglieder des allgemeinen deutschen Gewerbe-Congresses, worunter sich auch der Präsident desselben, Herr Mai, befindet, an die hohe National-Versammlung abgesandt worden. Das in dieser Adresse enthaltene Programm ist mit einigen Zusätzen auch von dem allgemeinen deutschen Arbeiter-Congreß und zwar mit Stimmeneinhelligkeit angenommen worden.

„Hohe Versammlung! Die unterzeichneten Mitglieder des hiesigen Gewerbe-Congresses erlauben sich, Ihnen das nachfolgende sociale Programm zur geneigten Prüfung vorzulegen.

„I. Einrichtung einer socialen Kammer (sociales Parlament), welche die ganze sociale Gesetzgebung zu berathen, und die von ihr gefaßten Beschlüsse der politischen Kammer (politisches Parlament) zur Entscheidung vorzulegen hat. Die Mitglieder dieser Kammer sollen von sämmtlichen socialen Ständen [welche sind das?] nach einem Wahlgesetz erwählt werden, welches die Vertretung aller Berufsgeschäfte genügend verbirgt.

„II. Eine gemeinschaftliche sociale Gesetzgebung für ganz Deutschland und zwar mit Ausschluß aller Particular-Rechte; Abfassung eines kurz, klar und bündig geschriebenen deutschen Gesetzbuches, welches zur lebendigen Fortbildung des Rechtes nach Verlauf eines jeden Decenniums von der politischen Kammer revidirt und von Neuem herausgegeben wird; Abschaffung aller privilegirten Gerichtshöfe und Einführung der Jury bei den Civilgerichten, bei welchen der Richterstand die Leitung des Processes, die Jury aber das Recht zu finden und zu sprechen hat. Die Wahl von Friedensrichtern, die nicht nur als Schiedsrichter fungiren, sondern auch minder wichtige Processe, jedoch mit möglicher Berufung an die Obergerichte, zu entscheiden haben sollen.

„III. Trennung der politischen und socialen Geschäfte, so wie strenge Sonderung der socialen Geschäfte in private und öffentliche, und Ueberweisung der letzteren an ein neu zu errichtendes sociales Ministerium, durch welches sie zu Gunsten der Staatscasse verwaltet werden. Veräußerung aller dem Staate gehörigen Fabriken und Landgüter und Ankauf sämmtlicher Eisenbahnen, Kanäle, Wälder und Bergwerke. [Der Staat soll nicht Fabrikherr, aber Fuhrherr sein!]

„IV. Errichtung eines socialen Ministeriums, dessen Mitglieder jährlich [nachdem sie noch keine Geschäftskenntniß erlangt haben] von der socialen Kammer [also nicht durch die Reichs-Executive?] ernannt oder bestätigt werden. Dieses an die Spitze aller öffentlichen, socialen Geschäfte tretende Ministerium soll dieselben durch von ihm zu wählende Beamte und zwar unter der Controlle des zum politischen Ministerium gehörenden Cultus- und Industrie-Ministers auszuüben haben. Es soll sich selbst in ein Cultus- und Industrie-Ministerium theilen, wovon das erstere in zwei, das letztere in zehn Abtheilungen zerfällt: a. in dem Cultusministerium soll es Abtheilungen geben: 1) für den öffentlichen Unterricht und 2) für die zu gründende deutsche Akademie, sowie für sämmtliche Vereine der Künste und Wissenschaften; b. in dem Industrie-Ministerium soll es Abtheilungen geben: 1) für die öffentlichen Bauten, 2) für sämmtliche Postanstalten, mit Einschluß der Eisenbahnen, 3) für den Bergbau, 4) für den Forstbau, 5) für die Arbeitsnachweisung, 6) für die von der politischen zu trennende sociale Gemeinde-Verwaltung, 7) für die innere und äußere Colonisation, 8) für die öffentlichen Unterstützungsanstalten, 9) für die öffentlichen Banken, 10) für den öffentlichen Handel (Börsen und Industriehallen).

„V. Einführung einer neuen, von der frühern gänzlich abweichenden, unsern höchst verwickelten industriellen Verhältnissen entsprechenden, die gleiche Berechtigung aller Producenten anerkennenden, sich über alle socialen Berufsgeschäfte ausdehnenden Zunftverfassung (Organisation der Arbeit), wodurch die Freizügigkeit und Abschaffung der Concessionen möglich gemacht, einem jeden Glied der bürgerlichen Gesellschaft die seiner Arbeitskraft angemessene Erwerbssphäre gesichert, der Gang aller einzelnen Geschäfte stetig, der Erfolg der letzteren von dem Fleiße und der Geschicklichkeit der dabei betheiligten Producenten abhängig, jeder unredliche Erwerb durch Wucher, Spiel und Betrug unausführbar, der unverschuldete Bankerott unmöglich und jede neue Erfindung sowohl dem Erfinder, als seinem Concurrenten gleich nützlich gemacht wird.

„VI. Die Organisation eines großartigen Banksystems, welches zur Ersparung von Metallgeld, zur Erleichterung des Verkehrs, zur vortheilhaften Verwendung aller Capitalien, zur gänzlichen Vernichtung der Agiotage und zur Ermöglichung contanter Zahlung in allen Kreisen des Verkehrs dient, bei dem eine den ganzen Realcredit vermittelnde Real-Creditbank die Grundlage aller übrigen Bank-Institute bildet, worunter zunächst zwei Personal-Creditbanken, eine allgemeine Zahl- und Umschreibebank, sowie sämmtliche Versicherungsanstalten zu rechnen sind. Alle diese Bankinstitute sollen mit Ausnahme der beiden auf Actien zu gründenden Personal-Creditbanken von dem socialen Ministerium verwaltet werden.

„VII. Gänzliche Aufhebung der unfreiwilligen Armuth, durch Verwendung aller, bei Privatunternehmern kein Unterkommen findender [also besonders der ungeschickten und faulen] Arbeiter zur Ausführung der durch das sociale Ministerium vorzunehmenden öffentlichen Arbeiten [also wol auch Nationalwerkstätten?], wofür Jedem, der sich dabei zu betheiligen Lust hat, ein zur

Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse hinreichender Lohn gegeben wird. Verpflichtung aller Bürger, vor der Begründung einer Familie ein je nach dem Bedürfnisse durch die Kammer festzusetzendes Ehecapital zu ersparen [was z. B. in Hessen-Darmstadt bereits gesetzlich der Fall war], und sich mit einem Minimum bei den Witwen-, Waisen- und Alters-Cassen zu betheiligen. [Vielleicht der beste, weil am meisten praktische Gedanke des ganzen Programms!]

„VIII. Ertheilung des ganzen Unterrichts auf öffentliche Kosten. Gründliche Verbesserung und Neugestaltung aller Unterrichtsanstalten, Erhebung der Volksschulen zu allgemeinen Vorbereitungsanstalten für die Universität. Gründung ganz neuer, zeitgemäßer Handwerks- und Ackerbauschulen, sowie Erweiterung der Universitäten durch Hinzuziehung der polytechnischen Schulen, Kunst-Akademien, nebst Kriegs-, Berg-, Forst- und Bauschulen.

„Sollte Eine hohe Versammlung die im obigen Programm ausgesprochenen Grundsätze der Berücksichtigung werth erachten, so erklären wir uns bereit, Ihnen specielle, die Durchführbarkeit derselben beweisende Vorlagen in jeder verlangten Ausdehnung zu machen, und zeichnen mit dem Gefühle der größten Hochachtung und Ergebenheit."

Bei der teutschen Nationalversammlung machte das Programm kein Glück; dieselbe wollte von dergleichen socialistischen Generaleuren Nichts wissen, wußte aber auch, daß dergleichen Ideen keine eigentlichen Gesellenideen wären. Die Nationalversammlung misbilligte dagegen das Aufstreben des Gesellenstandes zu einer von der Meisterschaft emancipirten Stellung, und wollte deshalb ein mehr patriarchalisches Verhältniß zwischen beiden; ein Ausschuß schlug vor, die Gesellen möchten überall wie eigene Söhne in die Familien der Meister wie vor Zeiten aufgenommen werden, ein Vorschlag, der sehr gut gemeint, aber der ganzen Entwickelung des Gesellenstandes zum Fabrikarbeiterstande hin während der letzten Jahrzehnte entgegen war. Auch die höheren Staatsgewalten der einzelnen Staaten gingen auf eine Prüfung der Arbeiter- resp. der Gesellenfoderungen ein; so ernannte das königl. sächsische Ministerium eine Commission zur Untersuchung der Lage der arbeitenden Classen, und zog die preußische Nationalversammlung neben Fabrikanten, Meistern u. s. w. auch Gesellen zu einer ihrer Fachcommissionen, während das Ministerium ebenfalls die „Anträge" der Handwerker entgegennahm und dieselben (unterm 18. Juni, 23. Juli, 20. Sept. 1848) durch den Druck veröffentlichte. Diese Anträge stimmen meist mit den Vorschlägen des frankfurter Handwerksmeister-Congresses zusammen, nur daß aus den westlich von der Elbe gelegenen preußischen Ländern weniger Wünsche für eine Aenderung der bisher bestehenden Verhältnisse laut wurden als aus den östlichen. Die nicht mit Maschinen arbeitenden Handwerker fodern unter Nr. IX., „daß jedem Handwerker die steuerfreie Beschäftigung von zwei Gesellen und Einem Lehrlinge gestattet, für die Beschäftigung mehrer Gesellen aber eine nach deren Zahl progressiv steigende Gewerbesteuer auferlegt werde. Viele Innungen verlangen sogar, daß die Beschäftigung von mehr als zwei Gesellen unbedingt verboten werde, andere lassen als höchste zulässige Zahl vier bis zwölf Gesellen zu (z. B. die hiesigen — berliner — Tischler)." — „Demnächst wird sowol von Meistern (zur Verhütung des fabrikmäßigen Betriebes) wie von Gesellen (zur Verminderung der Concurrenz im Gesellenstande) gefodert: XI. daß keinem Gewerbetreibenden gestattet werde, ungeprüfte Gehilfen, Tagelöhner, oder Frauen und Kinder bei seinem Gewerbe zu beschäftigen. Es soll nach der Absicht der Antragsteller der Gesellenstand ebenso wie der Stand der Meister ein durch überstandene Lehrzeit und abgelegte Gesellenprüfung erworbener Stand sein, als solcher aber auch gegen die Mitbewerbung ungeprüfter Gehilfen geschützt werden. Und nicht blos im Gebiete der eigentlichen Handwerke sind die hierauf gerichteten Wünsche laut geworden, sondern auch die Tabakspinner führen darüber Beschwerde, daß Tagelöhner, Frauen, Mädchen und Knaben beim Cigarrenmachen beschäftigt werden, ebenso verlangen die Kattunweber, die Tuchmachergesellen, die Seidenwirkergesellen, die Posamentirer, Knopfmacher und auch die hiesigen — berliner — Handlungsgehilfen die Ausschließung der Tagelöhner, der Kinder und des weiblichen Geschlechts von der Theilnahme an ihrer Beschäftigung. ... Zu den aus obigen Gründen kundgegebenen Wünschen in Betreff der Beschäftigung der Gesellen gehört ferner der Antrag: daß keinem Meister oder Fabrikinhaber gestattet werde, Gesellen außerhalb seiner Werkstatt oder Fabrik zu beschäftigen." — Unter den vereinzelten Anträgen machte sich auch der geltend: „Niemand soll vor zurückgelegtem 26. Lebensjahre heirathen. Den Gesellen ist das Heirathen vor der Zulassung zum selbständigen Gewerbebetriebe zu untersagen." — „Als Ergänzungen des Hauptantrages zu II. bleiben noch folgende Vorschläge anzuführen: a) Niemand soll zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden, welcher nicht als Lehrling seine Lehrzeit bestanden, demnächst eine Gesellenprüfung abgelegt, und eine gewisse Zeit hindurch (drei Jahre bis fünf Jahre) als Geselle gearbeitet hat; dabei soll die früher bestandene Verpflichtung der Gesellen zum Wandern mit Abänderung des §. 143 der Gewerbeordnung wieder hergestellt, oder doch die bisherige polizeiliche Beschränkung des Wanderns der Gewerbegehilfen aufgehoben werden. Das bisher zur Anwendung gekommene Regulativ vom 24. April 1833 gestattet das Wandern nur den unbescholtenen, mit keiner Krankheit behafteten Gesellen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten, auch noch nicht fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben. Außerdem erfodert es den Nachweis eines Reisegeldes von 5 Thalern. b) Die Witwen der geprüften Meister und ihre Kinder dürfen das Geschäft des verstorbenen Mannes oder Vaters ohne vorgängige Prüfung durch einen geprüften Stellvertreter fortsetzen."

Diese und ähnliche Foderungen der Meister und Gesellen waren so umfassend und so tief in die bestehenden Verhältnisse eingreifend, daß die Regierungen unmöglich

sofort mit ihrer Einführung vorgehen konnten, und das um so weniger, als in der radicalen Ausführung die schwerste Beeinträchtigung des nun einmal berechtigten Fabrikwesens gelegen hätte. Doch waren die Gewalthaber vieler Staaten überzeugt, daß der Handwerkerstand an manchem tiefen Gebrechen leide, welchem abgeholfen werden müsse, und so traf namentlich die preußische Regierung Maßregeln zu etwa erfoderlichen Reformen. Einstweilen erlangten jedoch die Gesellen durch ganz Teutschland sehr bald ein Recht, dessen sie bis dahin allesammt entbehrt hatten: das politische Wahlrecht, sofern sie nämlich die Bedingungen: die Unbescholtenheit, das Altersmaß, die gehörige Seßhaftigkeit u. s. w. erfüllten, Bedingungen, welche von den demokratischen Wahlgesetzen des Jahres 1848 so niedrig als möglich gestellt wurden, sodaß z. B. der geringste Fabrikarbeiter bei der Wahl ebenso viel galt als der reichste und intelligenteste Fabrikherr. Auch als nach wenigen Jahren dieses allgemeine Wahlrecht beseitigt wurde, wagte man doch meist noch nicht, den Gesellen und anderen besitzlosen Ständen das Stimmrecht ganz zu nehmen; man versetzte sie, z. B. in Preußen, in die dritte Wahlclasse, wo etwa 100 Gesellenstimmen das Gewicht einer Fabrikantenstimme hatten. Die Gesellen stimmten, wo nicht ganz außerordentliche Gegengründe vorlagen, ohne Rücksicht auf die Meister und Fabrikanten, meist wie Ein Mann mit der äußersten demokratischen Partei. Es ist dies von Leuten, welche nach ihrer Ueberzeugung oder Meinung im legalen Kampfe gegen die aristokratischen und privilegirten Classen sind, nicht anders zu erwarten und zu fodern.

Je mehr aber die Gesellen auf dem politischen Gebiete ihre Wünsche erreicht sahen, desto mehr suchten sie dieselben auch auf dem socialen durchzusetzen, oft freilich, ohne zu bedenken, daß sie selbst Meister werden wollten, und daß sie dann morgen verwerfen würden, was sie heute gefodert hatten. Zu diesem Zwecke nahm die Agitation, welche in dem Gesellen- und Arbeitercongreß zu Frankfurt ihren Mittelpunkt gefunden hatte, ihren Fortgang in Vereinen, Zeitungen und Versammlungen. Unter den letzteren wollen wir nur kurz und beispielsweise an den am 29. und 30. Oct. 1848 zu Magdeburg abgehaltenen, die Provinz Sachsen durch einige 40 Deputirte vertretenden Gesellencongreß erinnern, bei welchem der Goldarbeiter Bisky aus Berlin ein Hauptredner war. Aus den uns gedruckt vorliegenden Verhandlungen heben wir folgende Foderungen hervor. Die Innung soll durch Meister und Gesellen gebildet werden, und deren Vorstand zu gleichen Theilen aus Meistern und Gesellen bestehen; die Gesellen sollen demnach als selbständige Mitglieder der Innung gelten. Die Meisterprüfungen sollen öffentlich, unentgeltlich, durch eine aus Meistern und Gesellen zusammengesetzte Commission geschehen, die Meisterstücke leicht verkäuflich und nicht theuer sein. Arbeitsbücher, Conduitenlisten u. dgl. sollen abgeschafft werden. Kein Meister soll einen Gesellen mit Du anreden. Die Wohnung und Beköstigung in dem Hause des Meisters soll als ein Stück des Bevormundungssystems abgeschafft und das Wandern in keiner Weise erschwert werden. Die tägliche Arbeitszeit soll gesetzlich zehn Stunden betragen, und der Arbeitslohn so festgestellt werden, daß der geringste Satz den örtlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Lebens entspricht. Die Gesellenkrankencassen sollen nur durch die Gesellen verwaltet werden, jedes Lehrgeld aber wegfallen. Bisky ging oft weiter als die Majorität des Congresses; so verwarf er das von den Meistern in Frankfurt a. M. aufgestellte Statut, drang darauf, daß man besonders gegen das Capital kämpfen müsse, behauptete, der Name Geselle bedeute einen abhängigen Mann, und foderte deshalb, daß der Geselle sich Arbeiter nennen sollte. Diese und ähnliche Extravaganzen fanden indessen heftige und kräftige Opposition. Angehängt sind den Versammlungen mehre Beschlüsse des berliner Arbeitercongresses.

Eine Folge der Anträge der Handwerker waren die preußischen Verordnungen vom 9. Febr. 1849 über die zu errichtenden „Gewerberäthe" und „Gewerbegerichte," aus welchen wir hier die das Gesellenwesen berührenden Punkte anzuführen haben. §. 2. Der Gewerberath, welcher in Angelegenheiten der „Gesellenverbindungen" zu hören ist, hat „Die Befolgung der Vorschriften über .... die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter .... zu überwachen." §. 5. „In der Handwerks- und in der Fabrikabtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber .... und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehilfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erfoderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist." §. 7. Das active Wahlrecht haben alle Arbeitnehmer und Geber, welche 24 Jahre voll sind, 6 Monate im Bezirke gewohnt haben, der bürgerlichen Ehren nicht verlustig sind. §. 8. Wählbar sind alle, die 30 Jahre alt sind und ihr Gewerbe seit 5 Jahren treiben.

§. 31. „Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur, soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet." Aehnliches verordnet §. 32.

§. 35. „Die Zulassung zu den abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig: 1) Der zu Prüfende muß das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem 21. Lebensjahre gestatten. 2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung bestanden haben. 3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gesucht hat,

die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erfoderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Wer den Erfodernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen. Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehilfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe."

§. 36. „Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig. Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das 20. Lebensjahr zurückgelegt oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben." — §. 37. „Die Meister- und Gesellenprüfungen werden bei jeder Innung durch eine Commission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Communalbehörde als Vorsitzendem, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Commission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind." — §. 38. Jeder Zurückgewiesene kann sich bei einer anderen Commission noch einmal prüfen lassen. — §. 39. Es sollen eine oder mehre Kreis-Prüfungscommissionen bestehen, wozu die Meister 2—4, die Gesellen ebenso viele ihrer Mitglieder wählen, und woraus dann der Commissar jährlich zwei Meister und zwei Gesellen beruft.

§. 46. „Vor Feststellung der in Ortsstatute aufzunehmenden Anordnung über Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören. Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehilfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden."

§. 47. „Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird." §. 48. „Gesellen und Gehilfen dürfen, soweit nicht nach den §. §. 31 und 76 Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten."

§. 49. „Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen." — Die §. §. 50—55 sind gegen das Trucksystem gerichtet.

§. §. 56—59 verordnen, daß Hilfscassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter eingerichtet werden können (nicht müssen), desgleichen für Gesellenfortbildungsschulen.

Die Gewerbegerichte sollen nach §. 2 Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, Fabrikherren und ihren Arbeitern u. s. w. vermitteln. Ein solches Gericht besteht nach §. 4 entweder aus 3 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern, oder aus 5 und 4, oder aus 7 und 6, oder aus 9 und 8. Die active und passive Wahlfähigkeit ist fast ganz wie für den Gewerberath normirt.

Die preußische Regierung hatte hiermit einen ernstlichen Versuch gemacht, den Foderungen des Handwerkerstandes gerecht zu werden; sie konnte unmöglich so ohne Weiteres alle Foderungen zum Gesetze erheben, da dieselben mehrfach gegen die Interessen anderer Staatsbürger verstießen. Aber die Gewerberäthe und Gewerbegerichte fanden keine rechte Billigung. Die Meister vermißten in ihnen die gefoderten Maßregeln gegen die Fabrikanten und das Capital, gegen das Hausiren, die Submissionen und Licitationen, die Militair- und Strafanstaltsarbeiten u. s. w.; die Gesellen waren damit nicht zufrieden, daß sie nicht ganz gleichberechtigt mit den Meistern sein sollten, was doch ein Ding der Unmöglichkeit ist. Kurz die Wahlen gingen schon 1849 meist lau von statten, die Gelder dazu sehr flau ein; bald zogen sich die Gesellen ganz vom Wahlplatze zurück, die Meister folgten nach, und gegenwärtig sind die Gewerberäthe sammt den Gewerbegerichten fast spurlos verschwunden. — Auch Gotha führte 1849 Gewerberäthe ein, aber mit fast gleichem Erfolge.

Da nach ihrer Ansicht der Staat ihnen nicht gehörig zu Hilfe kam, so versuchten es die Gesellen, auf anderem Wege sich zu helfen und ihre Emancipation vom Meisterstande weiter fortzusetzen. Nach französischem Vorbilde traten in einzelnen größeren Städten mehre Gesellen eines Gewerkes, z. B. der Tischlerei, welche mit dem Lohne unzufrieden waren, zusammen, wählten sich einen Meister, beschafften ein gemeinsames Verkaufslocal u. s. w. Allein bei den damaligen Zeitconjuncturen konnte eben nichts Anderes helfen, als vermehrter Absatz der Waare, und dieser läßt sich durch Gesetze und dergleichen nicht schaffen. Die erwähnten Associationen, welche bei den kleinen Meistern mit etwas mehr Erfolg versucht wurden, wollten bei den Gesellen nicht gedeihen; viel Köpfe und wenig Mittel fördern die Arbeit nicht. Ein treffliches Mittel wäre, wenigstens gegen alte arbeitsunfähige Gesellen, die Errichtung einer Arbeiterpensionscasse gewesen, womit Belgien 1849 mit dem Entwurfe, 1851 mit der Ausführung, vorging; allein die teutschen Gesellen wollten damals noch nicht von der Ansicht lassen, daß man Alles gleich auf einmal haben müsse. Sie theilten hierin freilich nur die Ansicht der Mehrheit des teutschen Volkes.

Inzwischen hatte sich dennoch bei den Gesellen der Wissens- und Bildungstrieb erhalten; und dieser ward natürlicher Weise von den Regierungen und den höheren Classen unterstützt. Da die Gesellen bisher fast ohne Ausnahme auf Seiten der Bewegungspartei gestanden hatten, so nahm jetzt besonders die Kirche die geänderten

Zeitumstände wahr und suchte mehr Einfluß auf die Gesellen zu gewinnen. Die orthodoxe evangelische Partei hatte auch besonders in Rheinland und Westfalen, Elberfeld als Mittelpunkt, einiges Glück mit der Stiftung „christlicher Jünglings- und Gesellenvereine," deren Gründung bereits in das Jahr 1849 fällt. In anderen evangelischen Gegenden versuchte man, obgleich meist ohne Erfolg, ein Gleiches. Auch wurden in dieser Zeit mehre „katholische Gesellenvereine" gestiftet. Für 1850 zählt Ritschl in Rheinland und Westfalen bereits 35 (1851: 55; 1852: 79) sogenannte „christliche Jünglings- und Gesellenvereine," zu welchen in demselben Jahre der magdeburgische kam, nachdem Consistorialrath Sack, Gymnasialdirector Müller und andere Männer des christlichen Royalismus dazu aufgefodert hatten. Indessen zogen diese Vereine, sowie die ungefähr in derselben Zeit gegründeten „christlichen Herbergen," den Nahrungssaft ihres Bestehens nicht aus dem Gesellenleben selbst, sondern aus dem Geldbeutel der Stifter und Gönner, und der „Jünglingsbote" ging 1852 nach kurzem Bestehen ein, während die älteren, 1848 entweder gegründeten oder im Sinne der freien Bewegung reformirten Vereine trotz des beginnenden polizeilichen Druckes ein eigentliches Gesellenleben in sich schlossen, meist durch sich selbst bestanden, und immer noch eine zahlreiche Mitgliedschaft hatten. Hier waren es theils die besonneneren Mitglieder des Gesellenstandes, theils die meist aus Nichthandwerkern genommenen Leiter, welche politische Agitationen und socialistische Experimente fern zu halten suchten, um das Bestehen der Vereine der Polizei gegenüber zu ermöglichen, was auch durch stärkeres Hervorheben der Bildungszwecke an vielen Orten erreicht wurde. Dagegen wurden die „Arbeitervereine" großentheils polizeilich aufgelöst, da in ihnen die politische und sociale (socialistische) Tendenz vorwog. Die großen Gesellen- und Arbeiterversammlungen hörten 1850 in Teutschland gänzlich auf, sodaß um diese Zeit die Bewegung des Gesellenstandes wenigstens äußerlich zur Ruhe gebracht war.

Indessen erhielt die Lohnfrage für den teutschen Gesellenstand vom Auslande her einen neuen Bewegungsimpuls. In England war schon 1845 die sogenannte „National Association" gegründet worden und erlangte besonders 1850 eine erhöhete Bedeutung. Sie verfolgte als Hauptzweck die Unterstützung der Arbeiter-Striken durch Geldmittel, um sie in den Stand zu setzen, höhere Lohnsätze zu erwirken, die Tagearbeit an die Stelle der Accordarbeit zu setzen, die Arbeitszeit auf gewisse Stunden zu beschränken u. s. w. Diese Agitation hatte seit 1851 namentlich in Manchester ihren Sitz, und dehnte sich bis 1854 auf einen großen Theil Englands aus. Namentlich waren es die Arbeiter zu Blackborn, Stockport, Wygan, Preston, welche 1853 die Arbeit zu Tausenden niederlegten, in demselben Jahre schlossen sich sogar die Briefträger an. Allein die Agitation nahm wie gewöhnlich einen für die Arbeiter nachtheiligen Ausgang; man hatte keinen höheren Lohn erzwungen, aber den letzten Sparpfennig ausgegeben. Nach der Revue des deux Mondes hat die englische Arbeiter-Strike, welche 1854 zu Ende ging, während der letzten Monate den Arbeitern an 50 Mill. Francs gekostet, und englische Blätter berechnen den gleichzeitigen Verlust der Arbeiter von Preston für die 37 Wochen der Arbeitseinstellung auf 100,000 Pf. St. Für viele Arbeiter gestalteten sich indessen schon 1853 in England die Lohnsätze durch die industriellen Conjuncturen sehr günstig; so verdienten z. B. die Tischlergesellen pro Tag an 3 Thaler. Die englischen Zustände fanden 1852 in Frankreich durch mehre Arbeiter- oder Gesellencoalitionen, welche ebenfalls die Arbeit einstellten, um höheren Lohn zu erzwingen u. s. w., ihre Nachahmung, allein mit demselben Erfolge. Die Arbeiter wollten immer noch nicht einsehen, daß der Lohn eine freie, auf Absatz, Concurrenz u. s. w. gegründete Sache sein müsse, daß für den Arbeitgeber wie für den fleißigen Arbeitnehmer die Stückarbeit weit vortheilhafter und natürlicher als die Tagearbeit sei, daß unter sehr vielen Umständen eine feste Zeitgrenze der Arbeit nicht festgehalten werden könne, wenn das Unternehmen nicht gefährdet werden solle. Dennoch muß zugegeben werden, daß der Lohn für viele Arbeiter, selbst fleißige, zu gering war, um den verheiratheten Gesellen den drückenden Nahrungssorgen zu überheben, und daß trotzdem viele Arbeitgeber sich bereicherten, wogegen freilich andere bankrott wurden. Während 1854 in Paris der Bauhandwerker täglich 4 Francs verdiente, brachte es gleichzeitig sein brüsseler College nur auf 1 Fr. 63 C. bis 1 Fr. 66 C., und für Teutschland durfte man den betreffenden Satz durchschnittlich auf 15 Sgr. annehmen.

Die englischen und französischen Arbeiterbewegungen fanden, wie bemerkt, auch an einigen teutschen Orten einen Wiederhall, aber meist mit demselben Erfolge. So machten 1853 die Zimmergesellen in Stettin, deren täglicher Lohnsatz seit einigen Jahren von 20 auf 15 Sgr. heruntergegangen war, freilich nicht durch die Willkür der Meister, sondern durch die allgemeinen industriellen Zustände, eine Strike, aus welcher sie wesentlich mit Nachtheilen hervorgingen, und am Ende desselben Jahres wiederholte sich diese Erscheinung bei den Zimmergesellen in Hamburg, wo der Senat endlich mit der angedrohten polizeilichen Gewalt energisch dagegen einschritt, sodaß auch hier die Gesellen den Kürzeren zogen.

Dergleichen Unternehmungen der Gesellen schärften begreiflicher Weise die polizeiliche Ueberwachung des gesammten Gesellenstandes in Teutschland; es erfolgten hin und wieder Auflösungen von Gesellenvereinen, z. B. im December 1854 der zu Leipzig und Penig im Königreiche Sachsen, sowie die Erneuerung des Verbotes der Gesellenschmäuse bei Gelegenheit der Lossprechung von Lehrlingen und deren Aufnahme in die Gesellenbrüderschaft 1855 in Preußen. Während viele durch sich selbst bestehende Gesellenvereine theils durch die Maßregeln der Polizei, theils durch die wachsende Gleichgültigkeit gegen Bildungszwecke eingingen, wurde auf der anderen Seite versucht, sie im Interesse der wieder zur Gewalt gekommenen Parteien hervorzurufen und in ihrem Sinne zu leiten. Namentlich war zu diesem Zwecke die katho-

lische Kirche am Rhein, in Oesterreich, in Bayern nach wie vor thätig. Der Domvicar und Präses des katholischen Gesellenvereines zu Cöln Ad. Kolping theilte bei der Versammlung der katholischen Vereine zu Wien 1853 mit, daß bereits 60 solcher Vereine in Teutschland existirten; jeder 18 volle Jahre alte Geselle, wenn er unbescholten sei, könne aufgenommen werden; die Mitglieder würden zum frommen katholischen Leben angehalten, gemeinsam zum heiligen Abendmahle geführt u. s. w.

In Preußen gingen die 1849 den Gesellen für den Gewerberath und das Gewerbegericht gemachten Concessionen immer mehr zu Grunde; theils suchte die Staatsgewalt, was sie im Zustande der Bedrängniß gegeben hatte, wieder zurückzunehmen, nämlich die breite demokratische Grundlage, theils ward von den Meistern und Fabrikanten dahin gewirkt, die Gesellen aus den Gewerberäthen und Gewerbegerichten so viel wie möglich auszuschließen, worüber von den Gesellen schon 1852 geklagt wurde; theils schlossen sich die Gesellen aus Verdruß über ihre untergeordnete Stellung selbst aus, wie 1853 in Berlin, wo kein einziger Geselle mit wählte, der Gewerberath aber bis jetzt (1855) sein Leben gefristet hat, während er in fast allen anderen Städten verschwunden ist. — Auch in anderer Weise führten die Regierungen nach Kräften die früheren Zustände zurück; so schärfte eine mecklenburgische Verordnung von 1854 den Gesellen das vielfach aus der Uebung gekommene Wandern wieder ein, und 1855 ward ihnen in Anhalt-Dessau ein dreijähriges Wandern befohlen.

Ueberblicken wir die seit 1848 entstandene Bewegung im Gesellenstande in ihren Erscheinungen und Wirkungen, so tritt sofort ein auffälliger Unterschied zwischen Nordteutschland, Preußen an der Spitze, und Südteutschland vor das Auge. Die socialen, wenn auch nicht politischen Bestrebungen der Gesellen waren im Norden, wo die Gewerbefreiheit galt, weit bedeutender als im Süden, wo die Zunftherrschaft meist noch bestand. Namentlich zeichnet sich Oesterreich durch seine negativen Beiträge zur Gesellenfrage während der letzten Jahre aus; die Gründe dafür sind theils in dem vielfach nicht so stark herabgekommenen Meisterstande, welcher dem Gesellen mehr Vergütung bieten kann, theils in dem noch oft patriarchalischen Verhältnisse zwischen beiden, welches viele Gesellen an die Emancipation nicht denken läßt, theils in dem geringeren Bildungsstande der Gesellen zu suchen, deren Beschäftigung mit allgemeinen Ideen, mit Zeitschriften, Büchern u. s. w. auf einer niedrigeren Stufe als im Norden und Westen, sowie in der Mitte von Teutschland steht.

Am Schlusse der geschichtlichen Entwickelung des Gesellenwesens angekommen, haben wir noch die Aufgabe zu lösen, von seinem gegenwärtigen Zustande ein übersichtliches Bild zu entwerfen. Wir bedienen uns dazu der im Eingange des Artikels aufgestellten Kategorientafel, und werden geeigneten Orts vergleichende Hinweisungen auf frühere Verhältnisse beifügen.

I. Der Gesell in seiner Namensbezeichnung. Zunächst werden sich die Leser erinnern, daß in den aus den letzten Jahren beigebrachten authentischen Schriftstücken, welche entweder von Behörden oder von Handwerkern, namentlich von Gesellen selbst herrühren, ebenso wol der Name „Gesell" wie der Name „Geselle" auftritt, und zwar dergestalt promiscue, daß die angeführte Literatur der Gegenwart keinem von beiden den häufigeren Gebrauch beimißt. Indessen stellt sich in der lebendigen Sprache des Volks, im Besonderen der Handwerker selbst, der „Geselle" von Nord- und Ostteutschland dem „Gesell" von Süd- und Mittelteutschland ziemlich entschieden entgegen. „Handwerksgesell" zu sagen, ist jetzt wenig üblich, aber auch fast gar nicht nothwendig, da das Wort in dieser seiner speciellen Bedeutung eigentlich gar keinen Nebenbuhler mehr hat. Das Wort „Bursch" oder „Bursche" erscheint nur noch in der Zusammensetzung von „Handwerksbursche," womit man jedoch fast nur den reisenden Handwerksgesellen bezeichnet. Wol nur noch bei den Müllern bedeutet das einfache „Bursche" den Gesellen, der nur von den Bewohnern der Mühle so genannt wird, während man ihm im Uebrigen den Namen „Müllerbursche" oder auch „Müllergesell" gibt. Der „Knappe" ist der zunächst über die Burschen gesetzte Gehilfe des Meisters, und deshalb nicht sowol mit dem Gesellen, als vielmehr mit dem „Polier" in Parallele zu stellen. Uebrigens bedeutet „Bursch" gegenwärtig im Handwerksleben auch den Lehrling, und wird oft gradezu für diesen Namen gebraucht, obgleich „Lehrbursch" ebenso gebräuchlich sein mag. — Der im Mittelalter fast ausschließliche Name „Knecht" oder „Handwerksknecht" ist gegenwärtig bis auf ein höchst geringes Residuum verschwunden, und hat sich allgemein wol nur bei den Brauern, Schäfern und Scharfrichtern als „Brauerknecht" u. s. w. erhalten; doch nennen sich diese Leute auf der Reise lieber „reisende Brauer" oder kurzweg Brauer, wie denn überhaupt bei vielen, vielleicht den meisten, Handwerksgesellen, namentlich in größeren Städten, die Tendenz unverkennbar hervortritt, sich nicht „Gesell," sondern mit dem einfachen Namen des Handwerks zu nennen, z. B. Tischler statt Tischlergesell, was sie den Lehrlingen schwerlich gestatten würden. Es liegt darin theils ein allgemeines Nivelliren, theils eine Gleichstellung mit dem Meister, theils aber auch die Absicht der einfachen Kürze in der Bezeichnung. Es dürfte dies bei den Bauhandwerkern am üblichsten sein. Der Name „Arbeiter," welcher 1848 eine Sprachmanie der Gesellen und eine Nachahmung des französischen Namens ouvrier war, aber auch zugleich die bestimmte Absicht enthielt, den Gegensatz zum Capital zu bezeichnen und die Gesellen mit den Fabrikarbeitern, wie mit den Tagelöhnern zu einer imponirenden Masse und zur Solidarität der Interessen zu verbinden, ist gegenwärtig von den Gesellen fast gänzlich wieder abgelegt und den Handarbeitern in specie zurückgegeben worden, nachdem sich erwiesen hatte, daß in der That zwischen Gesellen, Fabrik- und Handarbeitern noch ein starker Unterschied vorhanden sei. Wenn der Hand-

arbeiter oder Tagelöhner nie, der Fabrikarbeiter nur zufällig seine Lehrlingszeit hat, so hat sie der Gesell ganz entschieden, und die Ereignisse von 1848 fg. haben sie eher befestigt, als verflüchtigt. — Bei den höheren Handwerken, welche sich der eigentlichen Kunst mehr nähern, wie bei den Mechanikern, Lithographen, Lackirern, Uhrmachern, Barbieren, Schriftsetzern, Buchdruckern, Instrumentmachern, Handschuhmachern, Goldarbeitern u. s. w., ist es jetzt üblich, die Gesellen „Gehilfen" zu nennen; aber auch viele andere Gesellen, z. B. bei den Tischlern in großen, fabrikartigen Werkstätten, ziehen diesen Namen dem ursprünglichen vor, während die früheren „Knechte" oder „Gesellen" der Apotheker, Kaufleute und Buchhändler sich schon längst zu „Commis" metamorphosirt haben. Aber auch von ihnen wird es gern gesehen, wenn man sie statt „Buchhändler-Commis" u. s. w. einfach „Buchhändler" nennt.

II. Der Gesell im Verhältniß zum Lehrling. Die Trinität von Lehrling, Gesell und Meister steht nirgends mehr so fest als im Handwerke. Eben das Mittelglied zwischen Lehrling (Lehrbursch, Bursch, Lehrjunge, Junge) und Meister ist der Gesell. Wo der Lehrling hinweggefallen und der Meister zum Herrn (Fabrikanten u. s. w.) geworden ist, da fehlt auch der Gesell, auf dessen Wesen und Haltung die Art und Dauer der Lehrzeit begreiflicher Weise einen entscheidenden Einfluß ausüben muß[10]). Die Dauer bewegt sich gegenwärtig zwischen den gewöhnlichen Grenzen von 3—5 Jahren, je nachdem das Handwerk leicht oder schwer ist, je nachdem Lehrgeld oder nicht gezahlt wird; sie hat sich demnach gegen früher durchschnittlich abgekürzt, sodaß dadurch dem Gesellenstande etwas jüngere Individuen zugeführt werden. Indessen kommen auch Lehrzeiten von 6, ja von 7 Jahren vor, Letzteres bei den Goldarbeitern. Doch zeigt sich hin und wieder meist in der Absicht, die Ueberfüllung des Handwerkerstandes zu verhüten, das Streben von Seiten des Meisterstandes und der Innungen, die Lehrzeit zu verlängern, gleichzeitig aber auch fruchtbarer an theoretischer und praktischer Bildung zu machen, was natürlich auch dem Gesellenstande zu gute kommt. Die Foderung einer wirksamen Gesellenprüfung ist in den letzten Jahren immer dringender und allseitiger ausgesprochen worden, auch von den Gesellen, und gegenwärtig ist sie bereits in mehren Ländern resp. Gewerben eingeführt. Sie ist eins von den Mitteln, nicht blos den Lehrherrn, sondern auch den Lehrling während der Lehrzeit anzuspornen, womöglich nur tüchtige Leute im Handwerke aufrücken zu lassen und den Zudrang von Individuen abzuhalten, und zwar, wie es jetzt geschieht, unter der Controle der Innung, sodaß die Tauglichkeit nicht blos von dem Lehrmeister ausgesprochen wird. Der Hauptprüfungsgegenstand ist das Gesellenstück. So viel wir wissen, haben gegenwärtig nirgends die Gesellen eine Stimme bei der Prüfung und dem officiellen Lossprechen, wie dies z. B. in Preußen nach der Verordnung vom 9. Febr. 1849 für die Kreisprüfungen der Fall war. Dieses geschieht meist nur vor den versammelten Prüfungsmeistern, wobei dem Losgesprochenen sein Lehrbrief oder Zeugniß überreicht wird, in welchem die Zeit, die Art u. s. w. der Lehre angegeben sind. Sofern derselbe die Aufnahme in den Gesellenstand enthält, heißt er wol auch der Gesellenbrief. Aber noch bis auf den heutigen Tag gilt ein solchergestalt Losgesprochener bei den Gesellen derjenigen Handwerke, in welchen „Gebräuche" resp. Brüderschaften bestehen, nicht als ein berechtigter Geselle, wenn er sich nicht auf die herkömmliche Weise in ihre Brüderschaft durch eine gewisse, nach seinen Mitteln bemessene und zu Eß- und Trinkgelagen verwendete Summe aufnehmen läßt. Die weitaus meisten Losgesprochenen unterwerfen sich dieser althergebrachten Sitte, welche trotz aller polizeilichen Maßregeln bis jetzt fast ungebrochen besteht, wenn auch vielfach nicht mehr in der alten rohen Weise, und wehe dem, der's nicht thut! Er wird verspottet, gebläuet, gemieden; tritt er in eine Werkstätte ein, so treten die andern aus und wollen nicht seine „Nebengesellen" sein, wie er ja überhaupt bei ihnen nicht als Gesell gilt, man gibt ihm von Seiten der Gesellen kein Geschenk. Seinen Namen kennt man bald in dem weitesten Kreise. Doch hat dies „Gesellenmachen" durch die Gesellen jetzt viel von seinen alten, umständlichen, halb läppischen, halb poetischen Ceremonien verloren; man macht kürzeren Proceß; man begnügt sich meist mit der Taufe durch Bier oder läßt auch diese hinweg; man nimmt sich nicht mehr die Mühe, lange Phrasen auswendig zu lernen; die Brüderschaft steuert so schnell wie möglich auf die Hauptsache los, auf das Essen und Trinken, auf die Zeche. Zuweilen gibt die Brüderschaft dem Aufgenommenen ein Certificat über seine Aufnahme; doch ist dies wegen der Polizei eine gefährliche Sache.

III. Der Gesell im Verhältnisse zum Meister. Die wiederholt durch die Obrigkeiten vorgeschriebenen Arbeitsbücher, ehedem „Kundschaften" genannt, welche mit den Dienstbüchern (Führungsattesten) der Knechte und Mägde auf einer Stufe stehen, werden von dem Meister, wo ein Gesell in Arbeit steht, nicht immer ertheilt, und zwar meist nur auf Verlangen des Gesellen, wenn derselbe die Werkstätte eines renommirten Meisters verläßt, mit welchem er bis zuletzt auf einem guten Fuße gestanden hat. Dieses Zeugniß heißt bei den Handwerkern meist der „Zettel" oder der „Fremdenzettel," und führt außerdem bei den Gesellen den Spottnamen des „Todtenscheines." Ein in eine Stadt einwandernder Gesell, welcher Arbeit sucht, wendet sich zu diesem Zwecke entweder direct oder durch den Herbergsvater an den Obermeister, oder er wird durch den Altgesellen zu dem Meister geführt oder gewiesen, welcher zuerst erklärt hat, daß er einen Gesellen suche, wenn nicht diesem erlaubt ist, ohne alle Vermittelung sich einen Meister aufzusuchen. Noch jetzt dürfen an manchen Orten die zuwandernden Gesellen ihren Meister nicht frei

10) Bei den Kaufleuten, Buchhändlern u. s. w. ist der „Lehrling" geblieben, aber der „Gesell" sammt dem „Meister" verschwunden.

wählen, sondern werden der Reihe nach oder auch in anderer Weise vertheilt. Ja, es besteht noch hier und da die Sitte, daß der Gesell, wenn er seinen Meister verläßt, sofort aus der Stadt sich entfernen muß und sich in ihr bei keinem anderen Meister in Arbeit geben darf. In den meisten Herbergen liegt das Verzeichniß derjenigen Meister auf, welche Gesellen suchen. Ist bei einem Meister Arbeit gefunden, so besteht der Gesell zunächst eine meist 14tägige Probezeit, welche dazu dient, daß jeder von beiden probirt, ob er mit dem anderen auf längere Zeit zufrieden sein könne. Bei Zimmerleuten, Maurern, Ziegeldeckern findet keine solche Probezeit statt; der Meister zahlt das Lohn nach der Fähigkeit. Fällt die Probe auf der einen Seite oder auf beiden Seiten nicht zur Zufriedenheit aus, so geht der Gesell wieder und der Meister gibt ihm einen gewissen Lohn, dessen Minimum ortsüblich feststeht, oder im Falle des Streites durch die Ortspolizei bestimmt wird; ist man dagegen mit einander zufrieden, so wird der Contract gemacht, der indessen meist nicht in schriftlicher Aufzeichnung, sondern in mündlicher Verabredung besteht und die Art des Lohnes, der Kost, der Wohnung, der Kündigung, der Arbeit u. s. w. festsetzt. Dabei ist sehr oft ausbedungen oder selbstverständlich, daß, etwa am Ende jeder Woche oder nach je 14 Tagen, „Lohn gemacht," d. h. vom Meister bestimmt werde, wie viel Lohn er zahlt, wobei er natürlich einen Unterschied zwischen sehr und wenig geschickten Gesellen zu machen pflegt. Ist der Geselle mit seinem Lohne nicht zufrieden, so kann er gehen. Wenn 1848 die Mehrzahl der Gesellen ein Lohnminimum foderte, so geschah es zum Theil aus Misstimmung über die Lohnsätze für die am besten bezahlten Gesellen, zum Theil deshalb, um sich den Lohn nicht allzu sehr herabdrücken zu lassen. Der Meister aber konnte hierauf nur in der Noth äußeren Zwanges eingehen, und sobald dieser aufhörte, kehrte er zu dem durch ihn bestimmten Lohnunterschiede zurück.

Die Lohnfrage ist für den Gesellen bis auf den heutigen Tag die wichtigste, namentlich wenn er durch sociale Stellung, Mangel an Intelligenz und Armuth dazu verurtheilt ist, bis an seinen Tod Gesell zu bleiben und auf das Avancement zum Meister zu verzichten, wie dies bei den meisten Maurern, Ziegeldeckern, Zimmerleuten u. s. w. der Fall ist, wo ein solcher Gesell höchstens zum Flickmeister aufsteigen kann. Es ist unmöglich, die gegenwärtige Lohnhöhe des teutschen Gesellenstandes zu specificiren [11]), da die Lohnsätze je nach Handwerk und Oertlichkeit höchst verschieden sind und die Stückarbeit von der Tagearbeit unterschieden werden muß. In denjenigen Branchen, wo der Zudrang der Lehrlinge wegen des geringen Maßes von Kenntniß und Capital oder aus anderen Gründen sehr groß ist, herrschen begreiflicher Weise, wenn nicht grade außerordentliche Massen von Bestellungen den Meistern vorliegen, die niedrigsten Lohnsätze; es gibt Gesellen, z. B. bei den Schuhmachern in kleinen Städten oder Dörfern, welche wöchentlich nur 2 bis 2½ Thaler mit Einschluß der Kost und Wohnung verdienen, wobei wir Fälle der Krankheit und der ausnahmsweisen Ungeschicklichkeit oder Trägheit außer Rechnung lassen, aber die Theuerung der Lebensmittel in Rechnung stellen. Es ist natürlich, daß derselbe Geselle in einer großen Stadt mehr, vielleicht 3 Thaler wöchentlich, verdient, wofür auch seine Bedürfnisse größer sind. Das geringste Wochenlohn in baarem Gelde beträgt nach Abzug von Kost und Wohnung jetzt etwa 20 Sgr., wol auch 25 Sgr., namentlich bei Schuhmachern, Schneidern, Webern, Bürstenbindern, steigt bei Tischlern, Schlossern, Böttchern, Bäckern, Klempnern, Glasern u. s. w. bis zu 1 Thlr. preuß. Cour., bei Schmieden (welche viel trinken) u. s. w. auf 1⅓ Thlr. Noch höher ist das Tagelohn für Steinmetzen, 25 Sgr. täglich, Kupferschmiede, Zimmerleute, Schieferdecker, Maurer, 15 Sgr. täglich, wobei Kost und Wohnung nicht gegeben werden. Das Lohn auf dem Lande ist etwa ⅔ des städtischen. Auch steigt der wöchentliche Verdienst eines Gesellen oder Gehilfen bei den Mechanikern in großen Städten, wie Hamburg, München, Wien, Berlin, bis auf 5 Thaler, die in diesen Fällen baar gezahlt werden, da die Gehilfen in dem Hause des Meisters — der freilich im Fache der Mechanik nicht mehr überall „Meister," sondern in den großen Städten „Herr" heißt — weder Kost noch Wohnung haben. Doch werden die meisten Gehilfen, um diesen Satz zu erlangen, noch außer der üblichen Arbeitszeit eine oder zwei Stunden pro Tag thätig sein müssen. Der Werkführer kann es noch höher bringen; allein er ist als solcher nicht mehr blos Geselle oder Gehilfe. Daß namentlich die Gesellen der Bauhandwerke an den höheren Lohnsätzen, 3—5 Thalern, participiren, ist selbstverständlich, da sie meist keine Aussicht zum Meisterwerden haben, ältere und verheirathete Leute sind. Bei außerordentlichen Gelegenheiten verdient z. B. ein Zimmergeselle wöchentlich sogar 6 Thaler. Will man einen mittleren Durchschnitt für alle Gesellen angeben, so dürfte man etwa mit 3 Thalern pro Woche, oder 15 Sgr. pro Tag das Richtige treffen, selbst wenn man das hinzunimmt, was ein Geselle an den Sonntagen und an den über die gewöhnliche Arbeitszeit in den Wochentagen hinausreichenden Stunden verdient. — Der schon oft, namentlich auch 1848, von den Gesellen der Bauhandwerker verweigerte Meistergroschen, welcher freilich misbrauchsweise, wenn auch in Zeiten des guten Verdienstes, auf 2 Sgr. hier und da pro Tag gestiegen war, hat sich jetzt wol überall wieder eingefunden. Er hat ein Recht seiner Existenz, da der Meister für den Gesellen verantwortlich sein und ihn beaufsichtigen soll. Auch muß ja die Ausnahme von der allgemeinen Handwerksregel, daß ein Geselle nur unmittelbar unter und bei dem Meister auf dessen Rechnung arbeiten soll, irgend eine Sühne geben. Nur fragt sich, ob es nicht eben nur 1 Groschen täglich sein sollte.

Die eben angeführten Lohnsätze dürften gegenwärtig ohne Unterschied der Zeit- und Stück- oder der

11) In Rußland wird ein ungefähr zweimal höheres Gesellenlohn wie in Teutschland gezahlt.

Tage- und Accordarbeit ihre Geltung behalten. Das Bestreben der Gesellen im J. 1848, die Accordarbeit oder Stückarbeit allgemein durch die Tage- oder Zeitarbeit wieder zu ersetzen, verkannte die Art der modernen Arbeit mit ihren Motiven, übersah den Unterschied zwischen mehr oder weniger tüchtigen Arbeitern und wollte diese im Lohne gleichstellen. Gegenwärtig haben die Meister die Accordarbeit, wo sie früher schon bestand, wieder allgemein eingeführt; dieselbe macht auf dem Gebiete, wo sie überhaupt möglich ist, immer mehr Fortschritte, z. B. bei den Schneidern und Schuhmachern, und die Ansichten der Gesellen haben sich in der Art geändert, daß deren Mehrheit jetzt für die Accordarbeit Partei nimmt; die tüchtigen und fleißigen Gesellen sehen ein, daß sie sich dabei am besten stehen. Auch stand ja die Zeitarbeit mit der Freiheitstendenz der Gesellen eigentlich im Widerspruche; die Stückarbeit macht den Gesellen von dem Zwange der Zeit frei, läßt ihn über seine Zeit freier verfügen, gewährt ihm Raum zum Besuche von Bildungsanstalten und gestattet ihm, jede Zeitpartikel besser anzuwenden. Doch ist nicht zu leugnen, daß die Zeitarbeit den lässigen, faulen und leichtsinnigen Gesellen strenger in der Zucht der Arbeit hält als die Stückarbeit. Aber letztere ist ja auch eine Bundesgenossin der Ehe unter den Gesellen. Den verheiratheten Gesellen — und deren Zahl ist eher im Zu- als im Abnehmen — convenirt die Stückarbeit mehr als die Tagearbeit, da sie die Arbeit in ihrer Wohnung fertigen können. Auch findet der leidige Streit über die Dauer der täglichen Arbeitszeit da, wo die Stückarbeit anwendbar ist, eben durch sie seine Erledigung und Lösung. Wo aber Zeitarbeit unter der unmittelbaren Aufsicht des Meisters stattfinden muß, da ist es durchaus erfoderlich, daß ihre Dauer durch Anfang und Ende bestimmt sei. Sie war bisher entweder durch Gesetz, Statut oder Observanz, meist durch letztere, bestimmt, um den Gesellen vor übergroßer Anstrengung zu schützen, wie ja auch die Fabrikgesetze der neueren und neuesten Zeit, besonders auf diesem Gebiete, ihre schwierige Arbeit entfaltet haben. Es waren vorzugsweise die Bauhandwerker, welche 1848 die Herabsetzung des Zeitmaßes um eine, hier und da sogar um zwei Stunden durchsetzten, allein die Mehrzahl der Meister war dadurch genöthigt, weniger zu bauen, also auch weniger Gesellen zu beschäftigen, falls nicht gleichzeitig der Lohn erniedrigt wurde; und so erwies sich der scheinbare Gewinnst doch im Grunde als illusorisch. Gegenwärtig hat die überwiegende Mehrzahl der Gesellen dies eingesehen, und besteht nicht mit 1848er Willen auf weiterer Herabsetzung der Arbeitszeit, namentlich da die Gesellen der Bauhandwerker doch einige materielle Vortheile seit 1848 errungen haben. Indessen wird man das Streben der Gesellen nach möglichster Abkürzung der Arbeit stets nur als ein natürliches anerkennen müssen. Je enger die festgesetzte Arbeitszeit ist, desto weiter ist der Raum zum Ueberverdienst, desto weniger Vergütung können aber auch die Meister gewähren. Um indessen die hier immer wieder auftauchenden Conflicte zu lösen, gibt es kein in der Natur der Sache, etwa im Tageslichte, liegendes Mittel; man wird daher auch auf diesem Gebiete durch die Weiterführung des Princips der Accordarbeit gründliche Abhilfe schaffen müssen; und in dieser Tendenz ist die Gegenwart begriffen. Die gewöhnliche observanzmäßige Arbeitszeit ist jetzt von früh 5 bis Abend 7 Uhr, an den Montagen und Sonnabenden von 5—6 Uhr, welches im Besonderen die Arbeitszeit der Bauhandwerker für alle Tage ist. In der Verpflichtung der Gesellen, gewisse Werkzeuge und Materialien selbst zu halten oder zu liefern, ist seit den ältesten Zeiten keine erhebliche Aenderung eingetreten, sofern eben nicht die über die Tagearbeit immer mehr siegende Stückarbeit von Einfluß gewesen ist. Je mehr der Geselle die Arbeit außer dem Hause des Meisters fertigt, desto mehr muß er die Werkzeuge selbst halten.

Kost und Wohnung empfängt die Mehrzahl der teutschen Gesellen noch gegenwärtig in dem Hause des Meisters, so sehr auch 1848 dagegen reagirt hat als gegen eine Bevormundung durch den Meister. Nur ist selbstverständlich, daß die verheiratheten Gesellen, also die meisten Gesellen der Bauhandwerker, ihren eigenen Hausstand führen. Die unverheiratheten Gesellen wohnen in den beiweitem meisten Städten und in allen Dörfern noch immer bei den Meistern, wo sie auch die Kost haben. Nur in den großen Städten wird es immer mehr üblich, daß die Gesellen für Kost und Wohnung selbst zu sorgen haben. Es liegt im Interesse der Meister in den meisten Ortschaften und Handwerken, daß die Gesellen bei ihnen Kost und Wohnung haben; denn dadurch wird der Unsittlichkeit der Schlafstellen einigermaßen vorgebeugt, wodurch oft zu früh und halb erzwungene Ehen bewirkt werden, wird, wo keine Stückarbeit ist, die Zeit besser benutzt, und fällt es dem Meister nicht so schwer, den Lohn zu bestreiten, da er zum Theil durch Wohnung und Kost gedeckt wird. Der Meister kann auf diese Weise seine Räume und Betten, sowie seine Auslagen für Nahrung höher verwerthen, und wird diese Dinge dem Gesellen doch nicht so hoch anschlagen, als es der Speisewirth und der Vermiether von Schlafstellen thun muß. Es ist für Meister und (unverheirathete) Gesellen ein moralischer und materieller Gewinn, wenn sie demselben Hausstande angehören, obgleich wir nicht daran denken, das patriarchalische Verhältniß soweit herzustellen, daß etwa die allgemeine Anrede der Meister an die Gesellen wieder auf das „Du" gesetzt oder die Gewohnheit der russischen Meister eingeführt werde, welche die Gesellen zwar mit gutem Lohne, aber auch oft mit Schnaps und Ohrfeigen regaliren. Das „Sie" hat sich in Teutschland bereits bei fast allen Handwerken durchgesetzt; nur noch bei sehr wenigen, namentlich bei den Müllern, Fleischern, Schmieden, hat sich das „Du" bis heute in den meisten Gegenden erhalten, selbst in der Anrede des Knappen durch den Meister, scheint aber über Kurz oder Lang dem „Sie" weichen zu müssen, da dergleichen Ausnahmen keinen Grund zu ihrem Privilegium mehr haben. — Das Recht der Meisterswitwe, nach dem Tode ihres Mannes aus einer beliebigen Werkstätte, jedoch meist nur da, wo die

meisten Gesellen sind, einen derselben auszuheben, welcher verpflichtet ist, das Geschäft in der nächsten Zeit fortzusetzen, besteht bei den eigentlichen Handwerkern nach wie vor, und ist in Preußen durch das fester gezogene Band der Innungen wieder gestärkt worden, nur daß ein solcher Gesell bereits zur Meisterprüfung zugelassen sein soll. Indessen machen die meisten Witwen von diesem Rechte keinen Gebrauch.

So viel von dem Verhältnisse des Gesellen zu seinem Meister. Zur gesammten Meisterschaft des Gewerkes, resp. zur Innung, haben die Gesellen gegenwärtig ein ziemlich lockeres Verhältniß. Der einwandernde Geselle ist zwar den von der Innung oder Zunft gestellten Bedingungen für das Arbeitsuchen, das Arbeitfinden, das Geschenk, die Herberge, das Meisterwerden, den Lohn, die Arbeitszeit, die Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern, das Fremdwerden u. s. w. unterworfen, zwar haben die Meister das — nicht immer streng geübte — Recht, zu den Quartal- und anderen Versammlungen der Gesellen einen oder mehre Meister zu deputiren, welche, wenn kein höherer Beamter anwesend ist, gegen Ordnungswidrigkeiten einschreiten dürfen; allein im Uebrigen übt die Zunft wenig directen oder persönlichen Einfluß auf die Gesellenschaft aus. Auch ist eine etwaige Vorladung vor das Rügegericht zum Zwecke eines Verweises oder einer anderen Strafe gegenwärtig neben der in alle Schichten der Gesellschaft ausgedehnten polizeilichen Gewalt des Staates nicht mehr wohl denkbar.

Sowol die relative als auch die absolute Zahl der Gesellen für die einzelnen Werkstätten, Gewerke und Länder zu ermitteln, ist die Statistik mehrfach bemüht gewesen; allein ihre uns in dieser Hinsicht zugänglich gewordenen Arbeiten sind nur Bruchstücke. Es ist allerdings für den Nationalökonomen wie für den Staatsmann von hohem Interesse, die relative und absolute Zahl der Gesellen (und der Meister, wie der Lehrlinge) für die einzelnen auf einander folgenden Perioden eines Landes kennen zu lernen, weil diese Kenntniß für gesetzgeberische und andere Maßregeln von bedeutendem Einflusse sein muß; aber eine einseitige Zahl, etwa die der Gesellen, reicht auch nicht aus, um etwa sichere Schlüsse auf den Wohlstand derselben oder der Meister zu machen. Nach einem 1849 auch für die Oeffentlichkeit abgestatteten Berichte Dieterici's hat sich in neuester Zeit die preußische Meisterschaft durch eine bedeutende Mehrannahme von Gesellen gegen früher (die 20er Jahre) bedeutend gehoben. Dies rührt aber zum Theil daher, daß der Zudrang der Lehrlinge zu den Handwerken sehr stark war, und dieser Zudrang wiederum kam nicht sowol von der lohnenden Aussicht auf die Zukunft des Handwerks, als vielmehr von der capitalslosen Vergangenheit und Gegenwart derer, welche zum Handwerk übertraten. Viele Tagelöhnerssöhne vom Lande sind seit 1815, noch mehr in den 20er, 30er und 40er Jahren, Handwerker geworden, nicht weil sie die zukünftigen Chancen des Handwerks berechnen konnten, sondern meist deshalb, weil sie ohne Capital etwas Besseres als Tagelöhner werden wollten. Seit aber die Zeit von 1846 bis jetzt allen Augen bloßgelegt hat, daß der Handwerkerstand der überfüllteste Stand sei, hat auch der Zudrang der Lehrlinge wieder etwas nachgelassen; folglich sinkt jetzt auch die Zahl der Gesellen wieder, während die der Meister gegenwärtig in keinem bedeutenden Wechsel begriffen sein dürfte. Doch hat wol die seit 1846 eingetretene Theuerung der Nahrungsmittel auch hier vermindernd gewirkt, und wenigstens die Handwerker klagen jetzt immer noch über großen Zudrang von Lehrlingen.

Die nachfolgende Statistik ist meist aus Rehlen's weiter unten anzuführendem Buche entnommen; doch wissen wir nicht, welchen Quellen er die Zahlen verdankt, und ob sie alle aus dem Jahre herrühren, in welchem er sein Buch drucken ließ (1855). Sie beziehen sich auf Preußen und Baiern, also auf ein Land der Gewerbefreiheit und ein Land des Zunftwesens; doch sind sie nicht auf diesen Vergleich eingerichtet. Wir bemerken nur noch, daß die gleichzeitige Gesammt-Einwohnerzahl von Baiern etwa auf $4\frac{3}{4}$ Mill., diejenige von Preußen etwa auf 17 Mill. anzunehmen ist.

Preußen und Baiern haben darnach zusammen:

ca.	113,000	Schuhmachermeister mit	68,000	Gesellen.
über	50,000	Schreinermeister mit . .	36,000	Ges. u. L.
an	50,000	Grob- und Hufschmiede mit über	30,000	„ „ „
„	21,000	Böttchermeister mit . .	10,000	„ „ „
„	10,000	Schiffbau- und Zimmermeister mit	60,000	Gesellen.
„	9,000	Drechslermeister mit . .	9,000	Ges. u. L.
„	7,000	Töpfermeister mit . . .	7,000	„ „ „
„	7,000	Glasermeister mit	3,000	„ „ „
„	7,000	Seilermeister mit	4,000	„ „ „
„	5,000	Kürschnermeister mit . .	5,000	„ „ „
„	3,600	Uhrmachermeister mit . .	1,900	„ „ „
„	2,000	Hutmachermeister mit . .	1,600	„ „ „
„	1,900	Kupferschmiedemeister mit	1,900	„ „ „
„	1,400	Kammmachermeister mit	1,400	„ „ „
„	1,200	Sattler- und Riemermeister mit	6,000	„ „ „
„	1,000	Zinngießermeister mit . .	400	„ „ „
„	800	Roth- und Gelbgießermeister mit	600	„ „ „

Außerdem gibt Rehlen für Baiern 9000 Bäckermeister mit 7000 Gesellen, 8000 Fleischermeister mit 7000 Gesellen und 4000 Schlossermeister mit ebenso vielen Gesellen und Lehrlingen an [12]), für Preußen 25,000 Bäckermeister mit 16,000 Gesellen. — Nach Dieterici gab es Ende 1851 in Preußen circa 5600 Maurermeister mit circa 54,000 Gesellen und circa 6000 Zimmermeister mit circa 40,000 Gesellen. Berlin allein hatte 1853 im September 21,000 Gesellen. Nach Rehlen's Angabe hatte Preußen in den verschiedenen Branchen der Eisenarbeit, also der Grobschmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Fei-

12) Im J. 1782 hatte ganz Baiern 99 Tuchmachermeister mit 85 Gesellen.

lenhauer, Instrumentmacher, Scheerenschleifer, Rad- und Stellmacher, Wagenbauer, Schwertfeger, Metallknopfmacher, Nadler, Draht- und Haarsiebmacher, Klempner, Blechner und Mechaniker, 80,000 Meister mit über 50,000 Gesellen und Lehrlingen, Baiern dagegen 23,000 Meister mit 18,000 Gesellen und Lehrlingen.

Das sind also zusammen 437,500 Meister und 437,800 Gesellen und Lehrlinge, an welcher letzteren Zahl die Lehrlinge der betreffenden Schuhmacher, Fleischer, Maurer und Zimmerleute fehlen. Ergänzen wir dieselben nach dem Verhältnisse der übrigen Handwerke, so stellt sich die absolute Zahl der Gesellen und Lehrlinge bedeutend höher als die der Meister, während diejenige der Gesellen bedeutend niedriger steht. Doch müssen wir davon die Zahl der Grob- und Hufschmiedemeister mit 50,000 und die ihrer Gesellen und Lehrlinge mit 30,000 in Abzug bringen. Da aber die Schneider, Fleischer, Stellmacher, Bürsten- und Buchbinder, sowie viele andere zahlreiche Handwerkerclassen fehlen, so geben obige Zahlen nur ein sehr lückenhaftes Bild von den absoluten und relativen Zahlenwerthen. Mit Sicherheit läßt sich nur das Eine uns hier interessirende negative Resultat daraus ableiten, daß die Zahl der Gesellen in Teutschland gegenwärtig weit unter der Zahl der Meister steht.

Wie wir oben gesehen haben, waren 1848 fg. die Klagen, Anträge und Maßregeln der Meister auch gegen das Pfuschen der Gesellen gerichtet; die Gesellen sollen nur für einen Meister, d. h. in dessen Auftrage, arbeiten. Trotzdem darf behauptet werden, daß die Pfuscherei jetzt in einem sehr ausgedehnten Maßstabe betrieben wird, wozu namentlich die Schlafstellen und die Ehen der Gesellen das Ihrige beitragen. Und wenn in irgend einem Punkte, so zeigt sich in diesem die staatliche und communale Polizei nachsichtig; theils ist sie, einem allgemeinen Zuge nationalökonomischer Grundsätze der Zeit folgend, der Weise abhold, wie die Meister die Arbeit abgrenzen und beschränken wollen, theils weiß sie nicht, woher die Subsistenzmittel für die streng untersagte Pfuscherei genommen werden sollen. — Aus Gründen der Nahrungssorge gegenüber dem theuren Brode vermeiden auch gegenwärtig die Gesellen das früher bei so vielen Gelegenheiten eintretende Feiern, und an den Montagen wird von den Gesellen immer weniger massenweise „blau gemacht." Fast nur noch die Schuhmacher feiern regelmäßig den blauen Montag. Einen sehr wesentlichen Unterschied begründet hierin der Unterschied des protestantischen und des katholischen Theiles von Teutschland, indem dieser weit mehr als jener durch seine Feiertage, Processionen u. s. w. Veranlassungen zum Feiern bietet. Doch hat die Religion jetzt fast alle Macht über die Gemüther der Gesellen verloren; von den Gründen dieser Erscheinung wird weiter unten die Rede sein. Die Nahrungssorge und mit ihr das Bedürfniß der Arbeit, wie des Vergnügens und Genusses ist weit mächtiger als das Gebot der Religion, den Sonntag durch Enthaltung von der Arbeit zu heiligen. Trotz aller polizeilichen Verbote und Maßregeln der inneren Mission wird gegenwärtig an den Sonn- und Feiertagen in einem vielleicht nie dagewesenen Grade gearbeitet und besonders gepfuscht, aber auch dem Vergnügen gehuldigt. Dagegen hat die Gegenwart sehr wenig mit den massenhaften, auf die Erlangung höherer Lohnsätze oder anderer Rechte gerichteten Arbeitseinstellungen zu kämpfen; theils weil die letzten erheblichen Versuche dieser Art den Gesellen ihre ökonomische Schädlichkeit bewiesen haben; theils weil die Furcht vor der Polizei grade jetzt sehr stark ist; theils weil die Gesellen überhaupt in einem Stadium der getäuschten Hoffnung und der Entmuthigung durch gescheiterte Agitationen sich befinden; theils weil es an Organisationsmitteln (Vereinen, Versammlungen, Zeitungen) für dergleichen Unternehmungen fehlt, welche indessen bei etwas geänderten Umständen leicht wieder auftauchen dürften.

Das „Fremdwerden" ist noch immer der allgemeine Ausdruck für den Zeitpunkt, wo ein Geselle in einer Stadt aus der Arbeit tritt, um weiter zu wandern. In der Kündigung, welche dem Fremdwerden oder überhaupt dem Austritte aus einer Werkstätte vorhergeht, hat sich an dem alten Herkommen wesentlich Nichts geändert. Als Observanz gelten noch immer meist acht Tage, wenn nicht in dem Contracte ausdrücklich eine andere Frist angenommen ist, etwa daß der Geselle früher als der Meister zu kündigen habe. Daß die Sitte des Wanderns, d. h. des Reisens der Gesellen auf gut Glück, in der Gegenwart trotz einiger dem entgegenstehenden neueren und neuesten Landesverordnungen oder Innungsstatuten, trotz der Meister- und Gesellenbeschlüsse zu Frankfurt a. M., in der Gegenwart immer mehr abnimmt, kann als ein unleugbares Factum angenommen werden. Die Gesetze gegen das Betteln sind fast überall verschärft worden; der Gesellenstand hat sich während der letzten Zeit im Punkte der äußeren sittlichen Ehre unverkennbar gehoben, und spricht es immer unverhohlener aus, daß durch das Wandern außerordentlich viele Gesellen der regelmäßigen Arbeit entwöhnt, dagegen an das faule Umherstreichen und Fechten gewöhnt werden; die Polizei hat mehr als je auf die wandernden Gesellen ihr Auge gerichtet, und sucht die Verbreitung revolutionairer Gesinnungen auf diesem Wege zu hindern; die Geschenke der Meister- und Gesellenschaften sind eher in der Verminderung als in der Erhöhung begriffen; die neueste Zeit wird kaum ein bisher „ungeschenktes Handwerk" in ein „geschenktes" sich umwandeln gesehen haben; die Eisenbahnen bieten dem einigermaßen bemittelten Gesellen ein bequemeres, schnelleres und für weite Entfernungen billigeres Mittel des Reisens dar. Auch wird jeder einigermaßen sorgfältige Beobachter sagen müssen, daß er gegenwärtig weit weniger wandernde Gesellen als etwa noch vor zehn Jahren auf den teutschen Landstraßen trifft. In England, Belgien, Frankreich hat dieses Wandern schon seit längerer Zeit seine Bedeutung und Häufigkeit verloren; Teutschland folgt diesen Ländern gegenwärtig nach. Als die eigentlichen Dorado's der wandernden Handwerker kann man jetzt nur noch die Länder ansehen, welche wie in dem Fabrik-

wesen, so in dem Eisenbahnwesen noch zurück sind, namentlich das südliche Oesterreich, die Schweiz, Ungarn mit seinen Nebenländern, die Donaufürstenthümer, Rußland mit Polen, Dänemark, Schweden, Norwegen. In Teutschland wird es dagegen immer mehr Sitte, daß der Meister sich seine Gesellen verschreibt, und der Geselle sich ebenfalls durch briefliche Correspondenz eines neuen Meisters versichert, ehe er den alten verläßt. Auch ist nicht zu vergessen, daß die Sitte, vermöge deren ein Geselle, welcher bei einem Meister aus der Arbeit tritt, bei keinem anderen derselben Stadt in Arbeit treten darf, sondern die Stadt sofort verlassen muß, nur noch hier und da als ein Curiosum aus alter Zeit besteht, und mit starken Schritten ihrem gänzlichen Ende entgegengeht, sowie daß die durch Schlafstellen und andere Bedingungen geförderten Bekanntschaften mit Mädchen und daraus entstehenden Ehebündnisse oder auch Konkubinate dem Gesellen Fußfesseln anlegen. Dabei werden, wie schon angedeutet, die Wanderbücher strenger als je gehandhabt, und bei dem geringsten Verstoße, z. B. wenn der Geselle über die gesetzliche Zeit arbeitslos gewandert ist, wird er in die Heimath zurückgeschrieben. Wollte man bei dieser offenbaren Abnahme des Wanderns den Uebelstand beklagen, daß der junge Handwerker dadurch gehindert werde, die Fortschritte und Vorzüge der Profession an den geeigneten Orten aus eigener Anschauung kennen zu lernen, so ist zu erwidern, daß die Vervielfältigung der Eisenbahnen, der technischen Gewerbeblätter und Schulen, der polytechnischen Gesellschaften, der Zeitungs- und Bücherlectüre einen Ersatz dafür bietet, welcher ohne die großen ökonomischen und sittlichen Gefahren des Wanderns auf jeden Fall billiger erworben werden kann. Und obgleich die praktischen Handgriffe und Lebenserfahrungen auf diesem Wege nicht gewonnen werden, so ist doch wiederum zu bedenken, daß durch die Eisenbahnen und anderen Communicationsmittel das Ueberführen von tüchtigen Handwerkern aus renommirten Ortschaften in andere, wo sie als praktische Lehrer auftreten, immer mehr erleichtert wird. Auf keinen Fall beschränkt die sinkende Sitte des Wanderns den Aus- und Eintausch guter Arbeiter; im Gegentheile, die Eisenbahnen gleichen viele solche Beschränkungen aus. So war früher und ist zum Theil noch jetzt in Nordteutschland das Wandern der Böttchergesellen durch das „Linksum" und das „Rechtsum" (beim Schlagen) beschränkt; das Gebiet des „Rechtsum" schloß die Leute vom „Linksum" aus, und umgekehrt. — Zwar läßt sich gegen den Wunsch der Meister, durch den Wanderzwang die Zahl der Meister nicht allzusehr anwachsen zu lassen, an sich Nichts einwenden; allein andere Mächte der Zeit sind stärker als ein solcher Wunsch, und die neueste Zeit hat bewiesen, daß die meisten Staatsgewalten dem Wanderzwange abhold sind.

Die Gesellenzeit hat demnach gegenwärtig einen Hauptgrund ihrer Verlängerung verloren. Dagegen ist die Gegenwart immer noch in der, wenn auch nicht sehr erfolgreichen, Reaction gegen das durch die Gewerbefreiheit erleichterte Meisterwerden der Gesellen begriffen. Zwar haben die Meister viele der früheren Begünstigungen für ihre Familien aufopfern und werden sie immer mehr aufopfern müssen, z. B. die Erleichterung des Meisterwerdens für ihre Söhne oder für diejenigen Gesellen, welche Meisterswitwen oder Meisterstöchter zu heirathen versprechen; zwar werden diese Privilegien nur noch hier und da verbotener Weise geübt, während sie selbst in allen Zunftländern gesetzlich untersagt sind, sodaß der Unterschied zwischen solchen Gesellen und anderen nirgends mehr anerkannt ist; allein den Meistern stehen dafür jetzt andere Erschwerungen des Meisterwerdens zu Gebote, wenn auch nicht alle diejenigen, welche 1848 zu Frankfurt gefodert wurden, wohin z. B. die Vorzeigung eines gewissen Capitals, ferner die Erreichung eines bestimmten Lebensjahres (meist des 25.) gehört. Dagegen hat Preußen in neuester Zeit durch die den Städten ertheilte Erlaubniß, von den sich etablirenden selbständigen Handwerkern, sowie überhaupt von den mit einem eigenen Haushalte Einwandernden ein Anzugsgeld zu erheben, wovon mehre Städte Gebrauch gemacht haben, der Erwerbung des Meisterrechts eine neue Schranke gesetzt, während unseres Wissens z. B. das Königreich Sachsen auch 1848 die Verpflichtung eines sich etablirenden Meisters zur Vorzeigung einer bedeutenden Summe, welche freilich oft genug nur auf die Zeit der Vorzeigung dargeliehen war, noch nicht aufgehoben hat, und dort, wenigstens für viele Städte, noch gegenwärtig die Beschränkung der Handwerksmeister auf eine gewisse Zahl besteht, ein Verbot, welches auch in anderen Zunftländern gültig ist, wozu sich aber Preußen noch nicht hat entschließen können. Die Meisterprüfung mit dem Meisterstücke wird jetzt durch ganz Teutschland in aller gesetzlichen und oft in einer durch das Gesetz nicht gerechtfertigten, aber durch dieses nicht erreichbaren Strenge aufrecht erhalten. Die Innungen oder Zünfte würden manche früher gebräuchliche Erschwerung wieder in Anwendung bringen, wenn nicht der staatliche oder communale Beisitzer ihnen hierin das Gegengewicht hielte, namentlich in Preußen, wo die Verordnung vom 9. Febr. 1849, welche auch den Gesellen eine Stimme einräumte, jetzt gänzlich hinfällig geworden ist. Einen großen Fortschritt hat gegen die alten Zeiten das Meisterstück gemacht; es ist jetzt wol durchgängig nicht kostspielig und unverkäuflich; man stellt es nicht ungebührlich schwer, und man hört nur wenige Klagen von Gesellen, namentlich von Schlossern, daß es sehr schwierig sei; die vormaligen Unsitten, jeden kleinen, oft nur vermeintlichen Fehler durch Geld zu strafen, haben meist aufgehört; die Kosten für die Prüfungsmeister sind beschränkt; die mittelalterlichen Schmausereien sind meist hinweggefallen. Dagegen bestehen immer noch die früheren Namen „Stückmeister," „Meistergesell," „Stückgesell," „Jahrgesell," zur Bezeichnung eines Gesellen, welcher in der Meisterprüfung begriffen ist; jedoch sind „Meistergesell" und „Jahrgesell" jetzt sehr selten geworden, der letztere deshalb, weil das „Muthjahr" oder die „Muthzeit" in Preußen ihre Bedeutung fast ganz, in den Zunftländern zum großen Theil

verloren hat. Zwar hat der Geselle eine gewisse Zeit mit der Anfertigung des Meisterstücks hinzubringen, aber dieselbe ist gegen früher bedeutend abgekürzt, hat die meisten lästigen Bedingungen, wie wir sie in einem vorhergehenden Abschnitte kurz erwähnt haben, fast vollständig abgestreift, und pflegt so nicht mehr den Namen des „Muthjahres" zu führen. Viele Gesellen kennen dieses Ding jetzt nicht einmal dem Namen nach.

IV. Verhältniß des Gesellen zu anderen Gesellen. Es ist durchgehend Sitte, daß die Gesellen eines Gewerkes an einem bestimmten Orte eine geschlossene, durch Statuten oder Observanz bestimmte, durch Staat, Commun und Innung anerkannte „Gesellenschaft" (von ihnen selbst meist „Gesellschaft" genannt) bilden, welche eine gewisse Organisation besitzt, und nur, wo die Zahl der Gesellen gar zu gering ist, existirt keine eigentliche Gesellenschaft. Es dürfte gegenwärtig kein teutscher Staat existiren, in welchem dergleichen Vereinigungen verboten wären, vorausgesetzt, daß sie sich der Controle der Behörden nicht entziehen; man wird sogar sagen dürfen, daß die jetzt der corporativen resp. ständischen Gliederung sehr geneigte Gesetzgebung oder Staatsverwaltung ihnen hold ist. An der Spitze jeder Gesellenschaft steht ein „Altgeselle;" bei größeren Gesellenschaften, z. B. der Schneider, Maurer, Zimmerleute in einer bedeutenden Stadt, fungiren zuweilen auch zwei (oder mehre) zu gleicher Zeit. Die Wahl des Altgesellen, welcher alle diejenigen Functionen ausübt, welche in der Regel jedem Vorsteher eines Vereins oder einer Corporation obliegen, also die Berufung, Eröffnung, Leitung und Schließung der Versammlungen, die Vertretung der Gesellenschaft gegenüber der Innung und den Behörden, den Mitverschluß der Büchse und Lade, die Anweisung oder wenigstens Mitanweisung für Zahlungen, oft auch die Unterbringung zuwandernder Gesellen u. s. w., erfolgt durch die Gesellen, in der Regel alljährlich, bei Gesellenschaften mit vielen Gesellen jedoch auch halb-, sogar vierteljährlich, z. B. bei den Maurern, Zimmerleuten und Schneidern an großen Orten. Er ist wiederwählbar, und besitzt, wenn er eine einigermaßen bedeutende Persönlichkeit ist, meist einen großen Einfluß auf die Gesellen. Nannte man ihn in früheren Zeiten auch „Ladengesell" oder „Büchsengesell," so führt er gegenwärtig meist nur noch den Namen „Ladengesell."

Der „Büchsengeselle" hat jetzt, wo er besteht, die von der Lade verschiedene Büchse, d. h. die Strafgelder für dieselbe, die Verabreichung des Geschenks aus ihr u. s. w. zu besorgen. Doch kennen die Gesellenschaften in der Regel besondere Cassen- und Schriftführer nicht, da deren Functionen meist in der Person des Altgesellen vereinigt sind. In der Regel stehen dem Altgesellen zwei Beisitzer zur Seite, um ihn zu vertreten. „Junggesell" bezeichnet denjenigen Gesellen, welcher erst seit kurzer Zeit den Grad eines Gesellen erreicht hat, nimmt aber auch andere Bedeutungen an. Seine Junggesellenschaft währt z. B. bei den Zimmerleuten und Maurern ein Jahr, für welches er auch ein geringeres Lohn erhält.

Der „Irtengesell" (auch „Irdengesell" genannt), dessen Etymologie sich auf „Irte," d. h. Zeche, gründet und welcher bei keiner Gesellenschaft zu fehlen pflegt, hat die Extrazusammenkünfte anzusagen, das Geschenk zu verabreichen, Getränke und Trinkgeschirr herbeizuschaffen; er ist meist der jüngste Geselle, und verwaltet sein Amt in der Regel nur vier Wochen lang. Irtengesellen sind bei allen Gesellenschaften, nur daß sie auch andere Namen führen; so heißen sie bei den Schlossern „Irtenjungen," bei den Tischlern „Schaffer," bei den Zimmerleuten „Boten." „Nebengesell" wird jeder Geselle genannt, welcher neben oder mit einem oder mehren anderen Gesellen in derselben Werkstätte arbeitet.

An den herkömmlichen „Gesellengebräuchen" halten die Gesellenschaften mit großer Zähigkeit fest, nur daß sich hierin, namentlich in den Ceremonien der Aufnahme eines neuen Gesellen und in den Sprüchen, während der letzten Jahrzehnte mehre Abkürzungen oder Vereinfachungen geltend gemacht haben. Dabei findet der eigenthümliche Umstand statt, daß was andere Leute „Gebräuche" nennen oder als solche für die Gesellen an Stelle ihrer Ceremonien u. s. w. geltend machen wollen, von den Gesellen „Misbräuche" genannt werden. Jede Abweichung von dem Herkömmlichen gilt ihnen eben als ein Misbrauch. Bei den Gesellenversammlungen fragt der Altgeselle in der Regel gleich am Anfange, ob innerhalb der Gesellenschaft etwa „Misbräuche" vorgekommen seien, d. h. ob etwa ein Geselle irgendwo die üblichen Formeln, Grüße u. s. w. unterlassen oder geändert habe, was streng gerügt resp. bestraft wird. Die Sprüche oder Formeln bei der Eröffnung von Zusammenkünften u. s. w., desgleichen die Grüße für Meister, Gesellen, Herbergswirthe u. s. f. werden daher streng eingehalten, obgleich sie gegenwärtig sehr einfach sind, wobei jetzt die Polizei vernünftiger Weise wenigstens nicht mehr die Rolle der Sprachreinigung spielt. So haben z. B. die Sattlergesellen drei „Handwerkssprüche," einen für „Reisende" unter einander („Hui, Sattler"), einen für die „Arbeitsgesellen" (d. h. für die in Arbeit stehenden Gesellen) und einen für die Meister. Nicht sowol vor dem übrigen Publicum als vielmehr vor anderen Handwerkern hält der Geselle seine „Grüße" geheim. Wenn z. B. ein Tischler mit zwei Schlossern reist, und andere Gesellen ihnen entgegenkommen, so erkundigt man sich zunächst nach dem Handwerke, welchem die Einzelnen angehören. Ist nun unter den Entgegenkommenden ein Tischler, so tritt er mit dem zuerst Genannten bei Seite und tauschen die beiden Tischler ihre gegenseitigen Grüße aus. — Ein besonderes „Gesellenzeichen," als allgemeines Erkennungssymbol für alle Gesellen oder für die Gesellen eines bestimmten Handwerks, ist jetzt fast gar nicht mehr üblich; es findet seine Anwendung nur noch hier und da für die Mitglieder besonderer Gesellenverbindungen, und besteht in diesem Falle, aber auch in anderen Fällen, beispielsweise aus einem Ohrringe u. dergl. Wenn es in alten Zeiten üblich war, daß ein Geselle das Wahrzeichen einer Stadt wissen mußte, oder darum befragt wurde, um den Beweis zu liefern, daß er in dieser oder jener Stadt gewesen sei, wozu man gern

bildliche Darstellungen an öffentlichen Gebäuden wählte, so besteht gegenwärtig diese Sitte wol nur noch in seltenen Fällen. Eine besondere Gesellentracht, wie sie im Mittelalter üblich oder sogar vorgeschrieben war, existirt jetzt, selbst für feierliche Aufzüge, ebenso wenig mehr, als der frühere Gesellenstab und Gesellendegen. Ebenso ist nicht mehr von „Gesellenstechen" oder „Gesellenschießen" die Rede, wogegen noch immer bei gewissen Veranlassungen „Gesellenaufzüge" stattfinden. Hierher gehört z. B. der, freilich nur noch sehr wenig übliche, Comitat, welcher einem fortwandernden Gesellen gegeben und wobei an hellem Tage dem Zuge eine Laterne vorangetragen zu werden pflegt. Die gegenwärtig im Schwange gehenden Gesellenvergnügungen sind vorzugsweise die „Gesellenbälle," zumeist in der Zeit um Fastnacht, wobei nicht selten ein für den Einzelnen verhältnißmäßig hoher Aufwand gemacht wird. Jeder Geselle ladet dazu mindestens eine Tänzerin ein, welche er dabei frei hält.

Verschieden von der durch die Innung und die Behörden anerkannten Gesellenschaft ist die „Gesellenbrüderschaft," obgleich sie wesentlich aus denselben Individuen besteht. Sie ist diejenige Vereinigung der Gesellen eines Gewerkes für einen gewissen Bezirk, welche unabhängig von der Innung und der Behörde ihre eigenen Statuten oder mindestens Gebräuche hat, und durchaus ihre eigene Aufgabe zu erfüllen strebt. Dergleichen Vereinigungen, welche durch die Gesellen selbst meist kurzweg „Brüderschaften" genannt werden, sind zwar als geheime Gesellschaften überall verboten, sie bestehen aber trotz dem nach wie vor fast ganz allgemein, und man wird ihr Bestehen nie unterdrücken können, da es auf einer natürlichen Grundlage, sowie auf einer fast tausendjährigen Geschichte ruht. Nur Ortschaften mit einer größeren Anzahl von Gesellen eines bestimmten Gewerbes haben eine Brüderschaft, und in sofern fällt ihr Bereich oft mit dem Bereiche einer Innung zusammen. Will sich in einem Orte eine neue Brüderschaft bilden, so hat sie dazu die Erlaubniß der bereits bestehenden nächsten Brüderschaft einzuholen, unter deren Jurisdiction sie bisher gehörte. So weit ihre Gewalt reicht, zwingen die Brüderschaften jeden Gesellen, sich in ihren Verein aufnehmen und durch sie „lossprechen" zu lassen; denn durch das Lossprechen von Seiten der Innung gilt vor der Brüderschaft Niemand als Geselle. Bei der Aufnahme in die Brüderschaft ist es natürlich zumeist und zunächst auf den Geldbeutel des Rekruten abgesehen, obgleich je nach den Vermögensverhältnissen Unterschiede gemacht werden. Ist der Geselle aus einer sehr armen Familie, so hat er an die „Zechcasse" nur wenig zu erlegen, wogegen Söhne von bemittelten Leuten nicht selten 10, 15, 20 Thaler und vielleicht noch mehr zu zahlen haben; auch zahlen die Gesellen meist aus eigenem Antriebe gern hohe Beträge, da sich ihre Geltung in der Brüderschaft zum Theil darnach bestimmt. Derjenige, welcher gezahlt hat, empfängt von der Brüderschaft, welche ihn losgesprochen hat, eine Quittung, welche etwa auf eine Zahlung an die Krankencasse lautet; indessen wissen die anderen Brüderschaften recht wol, was diese Quittung zu bedeuten habe. Wer sich der Aufnahme in die Brüderschaft, resp. der „Taufe" und dem „Segen" (Besprengung mit Bier u. s. w.), welche beide Gebräuche indessen meist nur noch von den Schneidern aufrecht erhalten werden, zu entziehen sucht, wird hart verfolgt; man schickt Briefe an die einzelnen Brüderschaften in Teutschland, deren Verzeichniß man wol kennt; man fodert überall zu Maßregeln gegen ihn auf; tritt er in eine Werkstätte, so treten die anderen Gesellen aus u. s. w. Dennoch wissen sich jetzt viele Gesellen dieser Aufnahme zu entziehen. — Es ist aus diesem Beispiele ersichtlich, daß die Gesellencorrespondenzen oder „Gesellenbriefe" noch immer im Gange sind, daß die polizeilichen Maßregeln wenig gegen sie vermocht haben und auch wenig vermögen werden, um sie ganz zu unterdrücken, namentlich da die kurze Periode besonderer Gesellen- oder Arbeiterzeitungen wieder vorüber ist. Die „schwarze Tafel," an welcher früher die Namen widerspenstiger Gesellen, misliebiger Meister u. s. w. ganz allgemein angeschrieben wurden, können zwar der Polizei gegenüber nicht mehr in öffentliche Anwendung gebracht werden; allein man schreibt die Namen unter einem anderen Vorwande an, z. B. bei den Schlossern, Schneidern, Böttchern, Stellmachern, Bürstenbindern, und erreicht, wie angedeutet, seinen Zweck auch auf anderem Wege, um das „Schelten" eines Meisters oder einer Stadt, oder das „Austreiben" und „Strafen" eines Gesellen zu bewirken. Doch kommt der Fall, daß eine ganze Stadt gescholten wird, gegenwärtig außerordentlich selten vor; man kann und will die Gelegenheit nicht immer abschneiden, an einem bestimmten Orte einen guten Lohn zu verdienen; und so sind jetzt selbst die Worte „Schelten" und „Austreiben" in Abnahme gekommen. — Von dem Unehrlichwerden durch die Berührung eines todten Thieres, durch das Tödten einer Katze, durch die Verheirathung mit einer Gefallenen u. s. w. vernimmt man gegenwärtig Nichts mehr; die Begriffe von Ehre und Unehre haben sich in dieser Hinsicht dem Zeitgeiste accommodirt.

Durchaus verschieden von den Brüderschaften sind theils die besonderen geheimen Gesellenverbindungen, theils die öffentlichen „Gesellenvereine." Die letzteren sind Vereinigungen, welche zum Hauptzwecke die Belehrung, die Bildung, die Unterhaltung, namentlich den von den Gesellen stets sehr gepflegten Gesang, das gesellige Vergnügen (gemeinsame Spaziergänge, Bälle, theatralische Aufführungen, Declamationen u. s. w.) haben, wobei wir nicht unterlassen dürfen zu sagen, daß Lust und Geschick zum Declamiren gegenwärtig kaum irgendwo in dem hohen Grade zu finden ist als grade bei den Gesellen und älteren Lehrlingen. Die Zahl der modernen Gesellenvereine, theils solcher, welche aus den Gesellen oder dem Handwerkerstande selbst hervorgegangen sind, theils solcher, welche ihre Gründung einer politischen oder religiösen Partei und ihren Führern verdanken („christliche" oder „katholische" Gesellenvereine), ist gegenwärtig nicht mehr so stark als 1848 und 1849, nachdem

sie überhaupt in den vierziger Jahren ihre wesentliche Begründung erhalten hatten; namentlich sind viele von den selbständigen Gesellenvereinen, welche meist mislie-big waren und sind, eingegangen, während die durch Geld und Leiter von Oben zusammengebrachten christlichen oder katholischen Vereine im Ganzen jetzt zahlreicher sein mögen. Den ersteren wie den letzteren gehören übrigens meist nicht blos Gesellen zu, sondern auch ältere Lehrlinge, Meister, Kaufleute, Lehrer u. s. f. Noch weniger Bestand haben gegenwärtig die Gesellenassociationen, sofern sich mehre Gesellen unter einem gewählten Meister vereinigen und gemeinsame Arbeiten zum Verkaufe fertigen. Es fehlt ihnen an Capital und an monarchischer Geschäftsführung.

Unter Gesellenstatuten werden nach wie vor meist diejenigen Festsetzungen verstanden, welche unter der Sanction der Innung und der Behörden für die Gesellenschaft einer Innung gültig sind; ihre meisten Bestimmungen beziehen sich in der Regel auf die Cassenverwaltung nebst der Unterstützung der Kranken und Reisenden. Sie heißen auch „Gesellenartikel."

Nach altherkömmlicher Weise soll das Gesellenquartal, wie der Name besagt, jedes Vierteljahr abgehalten werden, d. h. die Gesellen sollen sich statutengemäß jedes Vierteljahr zur Erledigung ihrer Cassen- und anderer Geschäfte versammeln; allein es geschieht dies durchaus nicht immer und überall regelmäßig; oft sind nur zwei jährliche Versammlungen zu diesem Zwecke, zuweilen auch nur eine einzige, wie bei Bauhandwerkern; oft finden auch ihrer mehre statt, und nicht selten werden Extraversammlungen gehalten, welche dann freilich nicht den Namen der Quartale führen, z. B. bei den Schlossern, wo sie „Auflagen" heißen. Die statutenmäßigen Versammlungen finden unter Anwesenheit eines Meisters statt, und haben es meist mit Cassenangelegenheiten zu thun, d. h. sie bestimmen die Beiträge (die „Auflage;" so wird deshalb oft auch die Versammlung selbst genannt) der einzelnen Gesellen nebst den bevorstehenden Ausgaben, prüfen die Rechnungen, ertheilen Decharge u. s. w. Die einkommenden Gelder, sowie die zuweilen vorhandenen Documente über ausgeliehene Gelder und die Rechnungen sammt den Artikeln befinden sich in der „Lade," welche zuweilen auch „Büchse" heißt. Doch sind auch Lade und Büchse nicht selten verschieden; die letztere enthält z. B. die Strafgelder, die Lade die Documente. — Was die „Gesellenzeche" betrifft, so ist die statutenmäßige, meist im Jahre einmal wiederkehrende und auf eine Quartalversammlung folgende, wol zu unterscheiden von denjenigen Zechen, welche innerhalb der Brüderschaften, bei Aufnahme neuer Gesellen und anderen Gelegenheiten, stattfinden. — Das Versammlungslocal für das Quartal, für die Zeche, überhaupt für fast alle Zusammenkünfte der Gesellen, sowie das Quartier für Zuwandernde und fremd Gewordene ist die „Herberge" („Gesellenherberge"), welche gegenwärtig nicht mehr so häufig wie früher in einem Meisterhause, sondern meist in einem Wirthshause niederen Ranges sich befindet, und begreiflicher Weise unter strenger polizeilicher Beaufsichtigung steht. Aber nicht jedes Gewerk hat in jeder Stadt seine besondere Herberge; namentlich umfaßt in kleineren und mittleren Städten Ein Local gewöhnlich die Herberge für die Gesellen mehrer Gewerke, während die Dörfer meist gar keine Gesellenherberge haben. Nur die Handwerke mit vielen Gesellen besitzen in größeren und großen Städten eine ausschließliche Herberge für ihre Angehörigen; aber da die Herbergen hier meist alle in Gastwirthschaften verlegt sind, welche auch anderen Gästen offen stehen, so ist an solchen Orten jetzt auch nicht mehr die Rede von einem eigentlichen Herbergsvater oder Krugvater, von einer Herbergsmutter, von einer Herbergsschwester; noch weniger von einem „Vater," einer „Mutter," einer „Schwester," Ausdrücke, welche indessen anderwärts noch üblich sind. Auch spricht man von einem „Herbergswirthe," sowie von einem „Gesellenwirthe." — Nach dem Jahre 1848 sind hin und wieder sogenannte „christliche" Herbergen errichtet, mit Bibeln und anderen ähnlichen Mitteln ausgestattet worden, namentlich durch die „innere Mission," den Kirchentag u. s. w. Aber auch die katholische Kirche hat ähnliche Neuerungen eingeführt.

Ein Urtheil über die allgemeine sociale, politische und religiöse Haltung des teutschen Gesellenstandes ergibt sich aus dem Vorstehenden. Man darf behaupten, daß die Gesellen in ihrer Mehrzahl jetzt von den socialistischen Ideen und Bestrebungen des Jahres 1848 und der Vorjahre zurückgekommen sind, nachdem die französischen Vorbilder, sowie die teutschen Nachbilder fast alle bankrott geworden sind; aber man wird nicht behaupten dürfen, daß nicht neue ähnliche Versuche bei ähnlichen Veranlassungen wieder auftauchen werden. In politischer Hinsicht gehört die ungeheuere Mehrheit der Gesellen noch immer der demokratischen resp. liberalen Partei an, und wenn irgendwo ein bitterer Haß gegen die „Reaction," als welche freilich oft auch sehr vernünftige Maßregeln bezeichnet werden, in den Gemüthern sitzt, so ist es in den Gemüthern der Gesellen. Der Geselle ist und betrachtet sich als einen capitalslosen Arbeiter denjenigen Besitzenden gegenüber, welche nach seiner Ansicht allein die Staatsgesetze machen, und zwar im egoistischen Interesse; er hat also gegen diese Stände ein misgünstiges Vorurtheil. Auch die freien Gemeinden fanden bei dem Gesellenstande viel Anklang; er betrachtete die Staatskirche als ein privilegirtes Institut zur Aufrechterhaltung gewisser Vortheile für die Begünstigten, sowie der dazu abzweckenden überlieferten Dogmen. Die freien Gemeinden haben noch jetzt grade unter den Gesellen einen starken Anhang, obgleich nicht jeder Einzelne seine Sympathie durch offenen Uebertritt an den Tag legt, da er sich vor den damit verbundenen Nachtheilen, vor der Kündigung der Arbeit und anderen Strafen fürchtet. Diese Sympathie geht aber oft auch bis zum völligen Atheismus und religiösen wie politischen Radicalismus, welcher die gesellschaftliche Nivellirung anstrebt. Dennoch hat der Gesellenstand keine Lust, sich mit allen anderen Classen zu ni-

velliren; er hält an mancherlei abschließenden Formeln fest; er hört und liebt die Ideen der Freiheit für Versammlungen, Vereine, Presse, Wahlen, Glaube u. s. w.; aber er ist nur zum Theil für Handels-, Verkehrs- und Arbeitsfreiheit, jedoch in weit höherem Grade als der Meisterstand. Indessen darf man annehmen, daß die meisten Gesellen gegenwärtig nicht mehr an der früheren Opposition gegen Fabriken und Maschinen festhalten; sie verdienen von Jahr zu Jahr mehr in deren Werkstätten, und sehen sich oft nur durch sie in den Stand gesetzt, eine Heirath zu schließen. Geht nun auch so der Geselle vielfach in einem Fabrikarbeiter auf, so ist doch der Gesellenstand vor dieser Umwandlung so lange geschützt, als es einen Lehrlingsstand gibt, der sich bei der eigentlichen Fabrikarbeit nicht findet, ganz abgesehen davon, daß manches Handwerk gegen die Umwandlung in die Fabrik- und Maschinenarbeit durch natürliche Hindernisse geschützt ist. Auch in England gibt es noch viele eigentliche Meister, Gesellen und Lehrlinge; und wenn in Nordamerika der Unterschied zwischen Lehrling und Geselle fast ganz verwischt ist, indem auch der Lehrling als ein bezahlter Arbeiter dasteht, und weder Prüfung noch Meisterstück vor sich hat, so ist in Teutschland wenigstens die Gegenwart nicht geneigt, diese alte historische Gliederung preiszugeben.

Literatur des Gesellenwesens.

a) Ueber die Etymologie, die Wandlungen und den Gebrauch des Namens „Gesell" sind die sprach-lexikalischen Werke zu vergleichen, namentlich *Scherz-Oberlin*, Glossarium. 1781—1784; Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochteutschen Sprache. 2. Ausg. 1796. 1. Bd. S. 621 und 622; Campe, Wörterbuch der deutschen Sprache. 1807—1811; Heyse, Handwörterbuch der deutschen Sprache. 1833; Kaltschmidt, Gesammtwörterbuch der deutschen Sprache. 1834; desgleichen Schmitthenner 1834; E. G. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. 1834—1843. 6. Thl. S. 178 fg.; A. Ziemann, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 1837; F. L. K. Weigand, Wörterbuch der teutschen Synonymen. 1843. 1. Bd. S. 555 und 556, auch S. 540; L. Dieffenbach, Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache. 1846 und 1851. 2 Bde. S. 187 und 188. Auch kann man überhaupt die Werke über Synonymik hierher zählen.

b) Die Conversations-Lexika von Zedler, Grünitz, Brockhaus, Pierer u. A. Sie geben nur einige wenige Notizen und gehen auf eine geschichtliche Darstellung, etwa mit Ausnahme des Jahres 1731, nicht ein.

c) Aus den statistischen Arbeiten von Rau, Dieterici, Quetelet, Reden u. s. w. ist uns kein irgendwie umfassender Artikel über das Gesellenwesen bekannt geworden. In den amtlichen Acten der verschiedenen Staaten liegt sicherlich noch mancher Schatz des hierauf bezüglichen Materials, namentlich für die Vergleichung der Gesellenzahl nach verschiedenen Zeiten und Territorien, mit Rücksicht auf die Zahl der Meister und der Lehrlinge.

d) Die allgemeinen Geschichtswerke haben es zu sehr mit der höheren Diplomatie, mit Kriegen und Friedensschlüssen, mit Fürsten und Gesandten zu thun, als daß sie bis zu den Handwerksgesellen herabstiegen, obgleich auch deren Leben in den geschichtlichen Organismus eines Volkes hineingehört.

e) Die Chroniken und monographischen Geschichtsbücher über einzelne Städte enthalten natürlich das reichste Material, und wenn eine eingehende Geschichte des Gesellenwesens geschrieben werden sollte, würde man sich vor Allem an diese Documente zu halten haben. Man hat aber aus ihnen bisher noch keine gründliche Geschichte des Handwerkerstandes, geschweige des Gesellenstandes herausgearbeitet. Freilich ist dazu das Studium von vielen hundert Chroniken und vielen tausend Documenten erfoderlich, eine Arbeit, die ein Einzelner kaum zu bewältigen vermag.

f) Die das Städtewesen zusammenfassenden Geschichtswerke, z. B. Hüllmann's Städtewesen im Mittelalter. 1825—1829, und Barthold's Geschichte der deutschen Städte. 1850 und 1851, können zwar den Handwerkerstand nicht übergehen; allein für eine einigermaßen specielle Kenntniß des Gesellenwesens sind sie fast ganz unbrauchbar.

g) Von den allgemeinen Geschichtswerken über das Gewerbewesen ist uns ebenfalls keins zu Gesicht gekommen, worin wir für unseren Artikel mehr als zwei bis drei Zeilen gefunden hätten. Das Werk von G. v. Gülich, Die gesammten gewerblichen Zustände in den bedeutendsten Ländern der Erde (auch unter dem Titel: Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus), 1828—1845, hat uns so gut wie gar keine Ausbeute gewährt; es beschäftigt sich meist nur mit den großen Bewegungen und Zahlen des Handels und der Production, geht aber nicht auf die inneren socialen Verhältnisse ein, am wenigsten auf diejenigen des Gesellenlebens. Auch hat sich von den zahlreichen Werken, welche v. Gülich als seine Quellen anführt, kein einziges als brauchbar für unseren Zweck erwiesen. Dem Werke von C. G. Rehlen, Geschichte der Gewerbe. 1855 (eigentlich 1854), verdanken wir blos einige Notizen über die jetzige Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge in Preußen und Bayern. — Als weit ergiebiger dagegen erweist sich das von H. A. Berlepsch unternommene Werk: „Geschichte der verschiedenen Gewerke" oder: „Chronik der Gewerke," welches (ohne Jahreszahl) im Anfange der funfziger Jahre erschien, und wovon uns bis jetzt zwei Hefte in die Hände gekommen sind, darunter die „Chronik vom ehrbaren und uralten Schneidergewerk."

h) Die allgemeinen Gesetzsammlungen und Gesetzbücher für mehre und für einzelne Länder oder Zeiten sind für das Rechtsleben der Gesellen nicht unergiebig, so z. B. Grimm, Weißthümer; Schmauß, Corpus juris publici (S. 1371 fg.); Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze (IX. Th. S. 1734 fg.,

X. Th. S. 2008 fg.); das Allgemeine Preuß. Landrecht (Th. II. Tit. VIII. Abschn. 3. §. 197—400) u. s. w. Aber dieses Gebiet ist eine höchst lückenhafte Quelle, weil nicht jedes Land seine Codification hat, und wo sie vorhanden ist, sie sich nur auf eine beschränkte Zeit bezieht.

i) Die einzelnen Handwerkerstatuten, mögen sie als kaiserliche und fürstliche Privilegien, als Zunftartikel, als Innungsstatuten, als Handwerkerordnungen u. s. w. mit gesetzlicher Kraft auftreten, bilden eine der wichtigsten Quellen für das Gesellenwesen. Von einigen hierher gehörigen Documenten, wie von den Reichsgesetzen von 1548, 1731 u. s. w., ist bereits im Artikel die Rede gewesen. Wir haben sie aber hier nicht in ihrer Vereinzelung anzuführen, sondern

k) auf deren Sammlungen oder Zusammenstellungen in Auszügen hinzuweisen. Es mögen die wichtigeren hier aufgeführt werden. „Systema jurisprudentiae opificiariae .... ex scriptis et manuscriptis *Adriani Beieri* Icti simul illustratum et infinitis supplementis adauctum cura et studio Dr. *Frid. Gottlieb Struvii.*" 1738. 3 Bände. Hiermit zu vergleichen ist Beyer's Handwerkslexikon. J. D. Lutterloh, De statutis collegiorum opificum. 1758. In demselben Jahre erschien die „Amtliche Sammlung der sämmtlichen Handwerksordnungen des Herzogthums Würtemberg." Joh. Friedr. Christ. Weisser, „Recht der Handwerker." 1780. Das „Corpus juris opificiarii oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Handwerksverordnungen" enthält die vorzüglicheren Gesetze und Verordnungen aus dem 18. Jahrh. J. A. Ortloff, Das Recht der Handwerker nach allgemeinen teutschen Reichsgesetzen überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf das Allgemeine Landrecht und andere Innungsgesetze für die königlich preußischen Staaten, die kursächsischen General-Innungsartikel, die braunschweigische Gildeordnung für Handwerker und mehre andere teutsche Handwerksgesetze. 1803. Dieses Werk hat sich uns als eine der ergiebigsten Quellen erwiesen. Ihm nahe steht in dieser Hinsicht E. J. Kulenkamp, Das Recht der Handwerker und Zünfte. 1807. Christ. Meiners' „Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe" u. s. w. versprach in seinem Titel unserem Artikel manchen Beitrag, der Inhalt aber lieferte nichts Brauchbares. Estor's „Hauptstücke" und Fricke's „Grundsätze des Rechts der Handwerker" sind uns nicht zugänglich gewesen. Dagegen haben wir unter mancherlei Ausbeute benutzt: „Joh. Friedr. Christoph Weisser's Recht der Handwerker, nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den königlichen würtembergischen Gesetzen neu bearbeitet von Lt. W. C. Christlieb." 1833. Hierher gehört auch D. Th. Risch, Die Allgemeine [preußische] Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 und deren praktische Ausführung, namentlich mit Rücksicht auf die Innungsverhältnisse Berlins. 1846.

l) Die speciellen teutschen Handwerkerzeitungen, sowol diejenigen, welche vorwiegend dem Meisterstande, als auch diejenigen, welche vorzugsweise den Geselleninteressen als Organe dienten, waren nur eine vorübergehende Erscheinung des Jahres 1848, welches sie entweder gar nicht, oder nur um kurze Zeit überlebten. Hierher gehört z. B. das 1848 in Magdeburg begründete „Handwerkerblatt;" ferner das in Gotha herausgegebene „Handwerk," ferner die „Leipziger Arbeiter-Zeitung," redigirt von dem Drechsler A. Büttner, dem Tischler L. Kirsinger, dem Buchdrucker D. Skrobek.

m) Ueber die Verbindungen der Handwerker, mit Einschluß der Gesellen, sofern dieselben Erscheinungen außerhalb der Zünfte darstellen, sind besonders zwei Werke von Bedeutung zu nennen, zuerst W. E. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. 1831. Doch gibt das Werk für das Gesellenwesen nur wenige specielle Notizen. Ferner: *Simon*, Étude historique et morale sur le compagnonnage et sur quelques autres associations d'ouvriers depuis leur origine jusqu'à nos jours. 1853. Das Werk stützt sich besonders auf die vorhergehenden Arbeiten von Nodier, Clavel, Kauffmann, Delaage, Rebold u. A.

n) Was die Handwerksceremonien, Formeln, Gebräuche, Grüße u. s. w. betrifft, so haben wir als Hauptquelle anzuführen *M. Frid. Frisius*, Schol. Altenb. Conrect., „Der vornehmsten Künstler und Handwerker Ceremonial-Politica, in welcher nicht allein dasjenige, was bei dem Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden nach den Articulsbriefen unterschiedlicher Oerter von langer Zeit her in ihren Innungen und Zünften observiret worden, sondern auch diejenigen lächerlichen und bisweiligen bedenklichen Actus, wie auch Examina bey dem Gesellenmachen ordentlich durch Fragen und Antwort vorstellen, und mit nützlichen Anmerkungen zufälliger Gedanken ausführen wollen." 1708. Aus diesem Buche ist entnommen der Artikel „Gesellenleben" in den „Altdeutschen Wäldern" der Brüder Grimm, 1813, 1. Band, desgleichen ebenda die Ausführung „von den Schmiedegesellen" und „von den Böttchergesellen." Auch gehört hierher: „Praktische Anleitung und Unterricht für angehende Gesellen und Lehrjungen der Schmiede, zu baldiger Erlernung des Handwerks und ihrer Handwerksgebräuche. Von einem Mitgenossen des Schmiedehandwerks" [Senator J. A. Drießlein in Dünkelsbühl]. 1779. Es mag hier die Notiz ihren Platz finden, daß das Ceremonial einzelner oder mehrer Handwerke öfters gedruckt und besonders von Buchbindern auf Jahrmärkten u. s. w. verkauft worden ist, besonders im 18. Jahrh. — Weitere Angaben über Schriften, namentlich aus dem 18. Jahrh., welche vorzugsweise die sogenannten Misbräuche der Handwerker zum Gegenstande haben, finden sich in Ortloff's „Recht der Handwerker."

o) Specielle Werke über die Geschichte des Gesellenwesens, welche entweder die ganze der Forschung zugängliche Zeit oder auch nur einen längeren Zeitabschnitt mit der Aufgabe einer einigermaßen vollständigen Darstellung zum Objecte haben, existiren in

der teutschen Literatur noch nicht. Von den literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des besonderen Gesellenlebens nennen wir nur noch: „Boethum, opusculorum juridico-fabricensium periculum novum, den Handwerksgesellen edidit" *F. G. Struve*, 1717; ferner: „Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert und die dabey vorkommenden Nachtheile verhütet werden?" zwei Preisschriften von C. F. Mohl und J. A. Ortloff, 1798; ferner: J. F. Buß, Die Aufgabe des katholischen Theils deutscher Nation oder der katholischen Vereine Deutschlands. 1851 (Handelt im Besonderen auch von den Gesellen als Mitgliedern der katholischen Vereine); ferner: Ritschl, Ueber christliche Jünglings- und Gesellenvereine. 1852 (Handelt von den Gesellen u. s. w., als Mitgliedern evangelisch-kirchlicher Vereine).

(*J. Hasemann.*)

GESELLIGKEIT und Geselligkeitstrieb, Gesellschaft, Gesellschaftsrecht, -Sprache, -Ton, Gesellschaftsvertrag, Gesellung (sprachlich, psychologisch und sittengeschichtlich).

I. Geselligkeit, Gesellschaft und Gesellung überhaupt. Diese Wörter, im gewöhnlichen Sprachgebrauche als Synonyme geltend, bezeichnen im Allgemeinen die Thatsache, daß mehre lebende und beseelte Wesen, deren jedes ein für sich bestehendes Ganzes bildet, doch nicht als ein solches sich isoliren, sondern mit andern, insbesondere ihres Gleichen in das Verhältniß der Coexistenz und Wechselwirkung treten, irgend eine Art von bleibender Verbindung oder Gemeinschaft stiften. Es liegt sonach in dem Begriffe derselben vor Allem das Merkmal einer Willensbestimmung, Aeußerung des sogenannten Begehrungsvermögens, der Thatkraft, woraus eine solche Verbindung erst hervorgeht, im Gegensatze zu der Annäherung oder Vereinigung verschiedener Wesen, welche aus blos physikalischen, chemischen oder andern Kräften nach dem Causalnexus der Naturnothwendigkeit entsteht; daher nicht von „geselligen" Pflanzen (obwol einige derselben auch Locomotivität zeigen), sondern eben nur in der Thier- und Menschenwelt von Geselligkeit rc. die Rede sein kann; natürlich findet sich auch hierbei noch ein großer Unterschied, da der Wille, der auch den Thieren nicht abgesprochen werden kann [1]), erst im Menschengeiste zur eigentlichen Entwickelung kommt. Dies drückt Herbart mit Bezug auf die Geselligkeit in der Menschenwelt sehr treffend in dem Worte aus: „Man kann — sich gesellen; man kann nicht — gesellt werden [2])."

„Wir Menschen sollen uns gesellen,
So lehrt uns täglich Syrbius.
Gesellt uns nicht in tausend Fällen
Des Freundes Wein, der Freundin Kuß?"
Hagedorn.

In der Sprache der Poesie, welche Alles personificirt oder metonymisch die Wirkung zur Ursache, sowie umgekehrt macht, wird jenes Wort auch von leblosen, unbeseelten Dingen gebraucht:

„Um des Lichts gesell'ge Flamme
Sammeln sich die Hausbewohner."
Schiller.

Auch die Engländer haben den Spruch: *fire* is a pleasant *compagnon* [3]). In Goethe's „Junggesell und Mühlbach" redet der erstere den letztern an:

„Geselle meiner Liebesqual."

Ferner heißt es anderswo:

„Bäche schmiegen
Sich gesellig an."
Goethe.

In der Bibel wird ebenfalls gesellen von leblosen Dingen (z. B. „Bretern") gebraucht (2 Mos. 26, 24; 36, 29). — Das Wort „Gesellung" erklärt Adelung für „nicht üblich;" allein mit Unrecht. Herder hat z. B. „Geselligkeit ist der Grund der Humanität und eine Gesellung menschlicher Seelen, ein wechselseitiger Darleih erworbener Gedanken." Auch bei Herbart findet sich „Gesellung" öfters gebraucht (z. B. Allg. pr. Philos. S. 318. 319. 322); überdies ist Beigesellung z. B. der Vorstellungen (statt Ideenassociation) schon allgemein üblich (vergl. auch Campe, Wörterb. der teut. Spr. s. h. v.). — „Gesellschaft" bezeichnet im Allgemeinen theils die Vereinigung oder Verbindung Mehrer zu irgend einem andauernden Verkehre oder gemeinsamen Zwecke (mit Jemandem „in Gesellschaft" treten, leben), theils die Gesammtheit der solchergestalt vereinigten Personen selbst (z. B. „Reise-, Spiel-, Tisch-, Gelehrtengesellschaft"). Auf diese doppelte Bedeutung wird durch den Ableitungslaut schafft hingewiesen; dieser, von Schaffen, deutet sowol auf die Dinge, die so beschaffen sind, als auch auf den Zustand derselben, daß sie so beschaffen sind, wie das Hauptwort aussagt. (Sowie z. B. „Bereitschaft" den Zustand des Bereitseins, „Baarschaft" die baaren Münzen selbst bezeichnet.)

Wie schon bemerkt, werden „Geselligkeit" und „Gesellschaft," „gesellig" und „gesellschaftlich" oft synonym gebraucht, indem beide theils jene Thatsache der Gesellung, theils die Neigung dazu, theils die Angemessenheit dafür bezeichnen. (Z. B. wenn man von einem Menschen sagt, man findet in seinem Hause sehr oft Besuch, denn er ist ein sehr geselliger — oder gesellschaftlicher Mann; sein Betragen, seine Wohnung, Küche, Hausrath, kurz Alles ist bei ihm auf einem geselligen oder gesellschaftlichen [für Gesellschaften geeigneten] Fuße eingerichtet; und

„— der Stadt gesellige Freuden."
(Wieland.)

könnten ebenso gut gesellschaftliche heißen, da letztere solche sind, die eben nur in der Gesellschaft genossen werden.) [4]) Im genauern Sprachgebrauche kann man beide auch so unterscheiden, daß „Geselligkeit" das bloße

1) Scheidler, Psychologie. 2. Ausg. 1833. S. 302 fg. 473. Vergl. übrigens Schopenhauer, Welt als Wille u. s. w. 1844. I. S. 119. II. S. 342 fg. 2) Herbart, Allgem. prakt. Philosophie S. 312.

3) Illust. Familienbuch. 1856. VI. H. 7. S. 215. 4) Eberhard-Maaß-Gruber, Synonymik III, 184.

Coexistiren, „Gesellschaft" ein gemeinsames Thätigsein (Schaffen) bezeichnet. Auch unterscheidet man beide so, daß das, was bei „gesellig" die eigentliche Bedeutung ist, bei „gesellschaftlich" das Figürliche ist und so umgekehrt [5]). Offenbar ist es vor Allem die Neigung, welche das Hauptmerkmal in dem Begriffe „gesellig" bildet, welches Wort (wegen des ig) zunächst denjenigen bezeichnet, dem es eigen ist, sich zu Andern zu gesellen, und sodann erst das, was in dieser Neigung gegründet, ihr gemäß ist:

„Und im Herzen wächst die Fülle
Der gesellig edlen Triebe."
Goethe.

„Singet nicht in Trauertönen
Von der Einsamkeit der Nacht,
Nein, sie ist, o holde Schönen,
Zur Geselligkeit gemacht."
Goethe.

Sich einen „gesellig machen," heißt in dem 1504 gedruckten teutschen Livius soviel als „sich beliebt (populair) machen." Gesellisch bedeutet bei Hans Sachs im nachtheiligen Verstande soviel wie zur bösen oder schlechten Gesellschaft geneigt. „Gesellschaftlich" bezeichnet (wegen des lich) zunächst der Gesellschaft gleich, angemessen, gemäß, und dann erst denjenigen, der zur Gesellschaft geneigt ist, indem ein Solcher demgemäß zu handeln und Alles einzurichten sucht. Eben darum, weil in „Gesellschaft" jene Neigung nicht im Grundbegriffe selbst liegt, kann „gesellschaftlich" auch zur Bezeichnung solcher Verhältnisse gebraucht werden, wobei es blos auf die Thatsache der Gesellung, nicht auf die Neigung ankommt und wobei „gesellig" unpassend wäre; so heißt der Gesellschafts- oder gesellschaftliche Vertrag (contrat social) als Grundlage des Staatslebens nicht der gesellige oder Geselligkeits-Vertrag, und gesellschaftliche Rechte, Besitzungen, Verpflichtungen u. dgl. m. sind etwas Anderes als gesellige.

II. Gesellschaft im engern und engsten Sinne, Gesellschaftssprache und Ton, Salon. — Bei „gesellschaftlich" und „Gesellschaft" im engern und zugleich gewöhnlichen Sinne denkt man sich das bestimmte Verhältniß, in welchem Personen sich zu ihrer Unterhaltung vereinigt haben, weil sie eben „gesellig" sind. „Einen geistigen oder intellectuellen Genuß gewähren gesellschaftliche Gespräche, und je nachdem bei einem Volke das Leben mehr oder weniger gesellig ist, öffentliche oder Privat-Gesellschaften vorherrschend sind, die gesellschaftliche Unterhaltung diese oder andere Gegenstände, die Gesellschaftssprache diesen oder einen andern Ton hat, stellt sich auch das öffentliche Leben des Volks verschieden dar;" Zachariä (40 Bücher v. Staat. 1839. 2. Bd. S. 209). Ueber die „gesellschaftliche Frühreife" unserer studirenden Jugend finden sich treffende Warnungen in einer Schulrede Röhr's 1832, während Schleiermacher jene „nicht in die Leerheit des gewöhnlichen geselligen Verkehrs hineingezogen" wissen will (üb. Universit. S. 125). Ein Gedicht Goethe's ist überschrieben „Antworten bei einem gesellschaftlichen Fragespiel;" eine ganze Partie seiner „Lieder" hat Goethe unter der Rubrik „Gesellige Lieder" vereinigt, von denen nur einige (Stiftungs-, Tisch- und Bundeslied, Rechenschaft, Ergo bibamus) „gesellschaftlich" heißen könnten. „Gesellschaft" bedeutet demnach soviel wie Umgang überhaupt, insbesondere denjenigen, dessen Zweck die Unterhaltung ist, da jene für den Menschen der Natur der Sache nach als das vorzüglichste Mittel der Erholung von der Arbeit erscheint (z. B. die Gesellschaft lieben oder meiden). Vorzüglich in dieser Beziehung sind Gesellschaft und Geselligkeit synonym. „Mit der Geselligkeit sieht es in Meran schlecht aus; außer mit einigen gebildeten Aerzten und Geistlichen findet man dort keinen Umgang," heißt es in der Allg. Zeit. vom 10. Sept. 1856. Beil. S. 4074. — In sofern dieser Umgang sich auf die höher stehende Classe der eigentlich gebildeten Welt bezieht, wird derselbe heutzutage schlechtweg „die Gesellschaft" oder auch, da dies Verhältniß aus Frankreich stammt, der „Salon" genannt. So sind neuerdings in der Literatur Bücher unter dem Titel „Aus der Gesellschaft" erschienen (vergl. auch Heinrich Heine's „Salon") und die Werke von Balzac, Baron v. Sternberg u. s. w. So lieferten die ersten Nummern des Morgenblattes d. J. (1856) Aufsätze über das „Pariser Gesellschaftsleben," worin es z. B. heißt: „Wie der Adel sich aus der Gesellschaft zurückzog, flüchtete sich das gesellige Leben in den Schooß der Bourgeoisie. Nicht als ob reichere oder angesehenere Personen dem Vergnügen, Leute bei sich zu sehen, entsagt hätten, aber das Typische und Tonangebende des geselligen Verkehrs ging nur von den Kleinbürgern aus und nicht die Bildung oder Abstammung, sondern das Capital und die amtliche Stellung genossen das Vorrecht „„zu empfangen"" (einen „„Salon"" zu eröffnen)." Wie praktisch wichtig auch im Gebiete der Politik der Einfluß der „Gesellschaft" in diesem Sinne von jeher sich gezeigt hat, ist bekannt; es gilt dies besonders von Frankreich (selbst ein Napoleon I. fürchtete die „Salons" der Mad. de Staël, die er deswegen exilirte!), aber auch anderwärts, was Bonstetten („Der Mensch im Süden und Norden") durch sein Wort andeutet: „so etwas wie „„Salon"" und „„Salonsmeinung"" bildet sich überall," und namentlich die Unabhängigkeit dieser „Gesellschaft" gegenüber der Macht der officiellen Welt oder des Staats ist beachtenswerth. Der Natur der Sache nach bildet sich in dieser „Gesellschaft," als der gemeinsame Ausdruck der Ansichten, ein eigenthümlicher sogenannter Gesellschaftston (ebenfalls nach seiner wälschen Abstammung der bon ton genannt,

„Und selbst den Leuten *du bon ton*
Ist dieses Büchlein lustig erschienen."
Goethe.)

wonach gewisse Manieren im äußern Betragen (wie die Etikette am Hofe) schlechthin beobachtet werden müssen sodaß ein Verstoß gegen jene oft schlimmer als ein wirkliches Vergehen oder Verbrechen erscheint. Ferner eine

5) Eberhard-Maaß-Gruber a. a. O.

eigenthümliche Redeweise, nach welcher gewisse Ausdrücke entweder erlaubt oder verpönt sind, die „Gesellschaftssprache." Ganz besonders aber gehört hierher das sogenannte Point d'Honneur mit seinen bekanntlich oft äußerst bizarren Geboten oder Vorschriften und Gesetzen, von denen schon Montesquieu in seinem „Geist der Gesetze" 4. Buch §. 2 bemerkt, daß gegen sie keine Berufung auf eine höhere Instanz gilt, ihnen vielmehr selbst die Gesetze des Staats und der Kirche, wenn sie mit denselben in Widerspruch stehen, nachgesetzt werden müßten. (Das Analogon von allem diesem, resp. die Carricatur desselben findet sich im teutschen „Studentencomment," seinem wälschen Jargon, seinen „Paukereien" oder mit Recht sogenannten „Scandälen.") 6) Daß in allen diesen Foderungen der „Gesellschaft" viel unberechtigte Prätensionen liegen, ist unleugbar, auch schon öfters ausgesprochen und näher nachgewiesen, so z. B. von unserem hierin gewiß sehr competenten größten Dichter Goethe:

„Gute Gesellschaft hab' ich gesehn; man nennt sie die gute,
Wenn sie zum kleinsten Gedicht keine Gelegenheit gibt."

„Aus einer großen Gesellschaft heraus
Ging einst ein stiller Gelehrter zu Haus,
Man fragte: Wie seid Ihr zufrieden gewesen?
Wären's Bücher, sagt er, ich würd' sie nicht lesen!"

„Ehret, wen ihr auch wollt! Nun bin ich endlich geborgen!
Schöne Damen und ihr Herren der feineren Welt,
Fraget nach Oheim und Vetter und alten Muhmen und Tanten;
Und dem gebundnen Gespräch folge das traurige Spiel.
Auch ihr Uebrigen fahret mir wohl, in großen und kleinen
Cirkeln, die ihr mich oft nah der Verzweiflung gebracht."

Aehnlich spricht sich Schiller in zwei Briefen aus Rudolstadt und Weimar aus (s. G. Schwab, Leben Schiller's. 1840. II, 359); und Jean Paul bemerkt irgendwo: „die Menschen verdienten wegen ihrer Gespräche stumm zu sein!" Daß selbst in den sonst als Muster des geselligen Tons geltenden „pariser Salons" es nicht an arger Langeweile fehlt, ist bekannt und u. a. nachgewiesen in der Constit. Zeitung vom 18. Mai 1852, sowie in derselben Zeitung bald darauf, am 27. Mai, gezeigt ward, daß den Yankees aller Sinn für höhere Geselligkeit abgeht. Die englischen Routs sind überdies in dieser Hinsicht wahrhaft berüchtigt (man vergl. v. Raumer, England im J. 1835. I, 545. Dessen Briefe üb. Nordamerika II, 522). — Daß es mit der „Gesellschaft" auch bei uns in Teutschland noch sehr schlecht aussieht, rügten schon Immermann, Memorabilien I, 141; Friedr. Jacobs, Verm. Schriften I, 538; Rückert in „Weisheit des Brahmanen" II, 78; Derselbe „ein Winter in Berlin" (im Tiedge-Album); Heine's Reisebilder II, 57; Rahel III, 97; Hoffmann, Fantasiestücke in Callott's Manier I („Kreisleriana"); Leo in der „Physiologie des Staats" und in „Berliner Jahrb. f. wissensch. Krit." (1829. S. 555); Tittmann, Bild. unsr. Zeit S. 12. 53; Gutzkow im Telegraphen. 1843. Oct. Nr. 174. Sehr witzig auch der bekannte Saphir (in s. „Humorist. Abenden" S. 4): „Legen wir heutzutage unsere geheimsten Gehörtrichter an die Thüren unserer Gesellschaftssäle und Sälchen, so ist es immer ein herausgeputztes Nichts, um welches wir wie die Wilden um einen erschlagenen Feind herumtanzen und herumjubeln. Da sitzt man auf der langen Bank eines Winterabends, um die Riesin Langeweile todtzuschlagen; zuerst wird diese Riesin mit Thee gebeizt und mürbe gemacht, sodann marschiren die Damen mit Stricknadeln und die Männer mit Spielkarten und Tabakspfeifen auf sie los, aber es geht dieser Riesin wie dem Gespenste in der Fabel, was man ihr unten abschneidet, setzt sie oben wieder an. Das einzige Schwimmkissen, welches uns auf der Fluth der Conversation oben erhält, ist das Theater, also wieder ein Nichts; wir sprechen also über ein Nichts mit Nichts zu Nichts! — Und dieses Nichts unsrer Gesellschaften rädern wir Kopf ab und Fuß auf, zerfasern es, zupfen es zu Charpie und zermalmen es dann noch erst mit den Zähnen! Dieses Nichts geht mit dem Klingelbeutel herum, jeder wirft seinen Silberling hinein und dankt dann dem lieben Herrgott im Stillen, daß er seiner Pflicht sich entledigt hat!" Daß diese ungünstigen Urtheile auch noch heutigen Tags nicht als antiquirt anzusehen, ist leider gewiß. In einer Recension der Blätter für liter. Unterhaltung Nr. 14 vom 1. April 1856. S. 257 über die Schrift „Aus der Gesellschaft von St. Albert. 1855" heißt es: „Was ist das, die Gesellschaft? Die Gesellschaft ist ein Conglomerat von scheinbarer leichter Beweglichkeit und von starrer Unveränderlichkeit, von sublimirter Philisterei, von innerer Hohlheit, unechtem Flitter, tiefer Lüge und übertünchter Falschheit; wo man Wärme des Gefühls Schwärmerei nennt und Enthusiasmus Narrheit, wo man zu den höchsten Wahrheiten rechnet, daß ein preußischer Thaler gleich 30 Silbergroschen ist, wo man dem Menschen nicht nach dem Maße seiner geistigen und moralischen Errungenschaften, sondern nach dem Scheine seiner äußerlichen Verhältnisse und Anhängsel beurtheilt — das ist die Gesellschaft!" (Vergl. auch was in den Blättern für liter. Unterhalt. Nr. 21 vom 22. Mai 1856 über den Umgang des Menschen, gelegentlich der Anzeige von Diepenbrock's „Deutsch. Mentor" und Carus, „über Lebenskunst" gesagt worden.)

Nimmt man hierzu die den höhern Classen (besonders der haute volée) eigenthümliche Chronique scandaleuse, welche in der neueren und neuesten Zeit die ärgerlichsten Bereicherungen erhalten, ferner daß die sogenannten nobeln Passionen die „Galanterie," d. h. Unzucht, als ein Vorrecht junger Cavaliere (der jeunesse dorée) ganz ungescheut erklären (vergl. des Hrn. v. Chezy: Die sechs nobeln Passionen. 1842.), daß namentlich in Paris die gesammte „Gesellschaft" vom Dämon des Börsenschwindels besessen ist, daß in

6) Vergl. den Artikel Duell und Scheidler, Deutsch. Studentenspiegel. 1844. S. 42 fg. 143 fg., ferner Wolff, Naturgesch. des deutsch. Studenten u. R. Prutz, D. Mus. Nr. v. 16. Oct. 1856.

der sogenannten „guten" Gesellschaft die „Blasirtheit ihren Hauptsitz hat und oft zu den schauderhaftesten Handlungen führt (vergl. Lauvergne, Die letzten Stunden u. s. w. 1845. I. S. 171 fg. 251 fg.), daß das unselige Hasardspiel überall, wo die Pflichtvergessenheit der Regierungen es duldet, von der vornehmen Gesellschaft ausgehend, ebenso wie die ganze frivole sogenannte Moral derselben von jeher das Volk verdorben hat und noch verdirbt[7]) —, so erklärt sich, daß heutzutage mit der „Gesellschaft" in diesem Sinne meist sich nur schlimme Begriffe verbinden, und daß eine Reform derselben in dieser Hinsicht zu den dringendsten sittengeschichtlichen Problemen der Gegenwart gehört.

III. Gesellschaft im juristischen Sinne (societas, Societät), Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsrecht. — Von dem juristischen Standpunkte aus bezeichnet Gesellschaft in formeller Hinsicht das rechtliche Verhältniß mehrer Menschen, welche sich zur Erreichung eines gemeinsamen fortdauernden Zwecks durch gemeinsame Thätigkeit gegenseitig verpflichtet haben, in materieller Beziehung den Inbegriff der Gesellschaftsglieder selbst, die Vereinigung derselben zu einer Gesammtpersönlichkeit (sogenannten moralischen oder juristischen Person)[8]). Es ist also keine Gesellschaft in diesem Sinne vorhanden, wenn Mehre nur zufällig und vorübergehend an demselben Orte zusammentreffen oder bei einander bleiben (z. B. als Gäste in einem Wirthshause oder als Reisende auf demselben Wege), oder wenn Mehre zwar einen gemeinsamen Zweck verfolgen (z. B. Erholung, Vergnügen), aber jeder nur für sich ihn will und nur für sich dafür thätig ist, oder endlich, wenn zwar ein gemeinsamer Zweck durch gemeinsame Thätigkeit erreicht werden soll, zu letzterer aber keine rechtliche, mithin erzwingbare, Verpflichtung stattfindet. Da von Natur (abgesehen von positiven Bestimmungen) kein Mensch befugt ist, den Willen eines Andern auch nur vorübergehend zu gemeinsam zu erreichenden Zwecken ohne dessen Zustimmung zu determiniren, so kann nicht noch weniger in Bezug auf andauernde Verhältnisse der Fall sein, und jede Gesellschaft in jenem Sinne beruht daher nothwendig auf einem Vertrage, wie dies im sogenannten Naturrechte oder in der Rechtsphilosophie näher gezeigt wird. Dieser heißt der Gesellschaftsvertrag oder Societätscontract schlechtweg. Doch unterscheidet man in dem Sprachgebrauche der Staats- und Rechtslehre diese beiden Ausdrücke noch so, daß Gesellschaftsvertrag im eigentlichen Sinne nur den Vertrag bezeichnet, auf welchem die juristisch- oder moralisch-persönlichen Verbindungen (die sogenannte universitas, Corporation, Gemeinde), insbesondere die bürgerliche Gesellschaft, dies Wort gleichbedeutend mit dem Staate, beruht, der Societätscontract die blos privat- und obligationsrechtlichen Verhältnisse der Contrahenten, deren gegenseitige Rechte und Pflichten keine andauernde persönlich-gesellschaftliche Einheit mit einem einzigen Gesammtwillen begründen[9]), und wobei die Verbindung als Mascopie, Magenschaft, Compagniehandlung u. dgl. m. bezeichnet zu werden pflegt.

Der Inbegriff der Rechtsbestimmungen über solche Gesellschaften bildet das Gesellschaftsrecht; in dies gehören die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Entstehung, Verfassung und Verwaltung, Dauer u. s. w. der Gesellschaften[10]). Da die Familie, die religiöse und bürgerliche Gesellschaft (oder Kirche und Staat) als nothwendige, in der menschlichen Natur liegende Gesellschaften angesehen werden, so wird demgemäß in den Systemen des Naturrechts von einem natürlichen Familien-, Kirchen- und Staatsrechte, als den Anwendungen des allgemeinen Gesellschaftsrechts gehandelt.

Verschieden von dem Gesellschaftsrechte in diesem Sinne ist das (angeborene oder auch positiv anerkannte) Gesellschaftsrecht als Recht der Gesellung, als sogenanntes Associationsrecht, d. h. als die Befugniß, Vereine zu gründen, um (erlaubte) Zwecke in Verbindung mit Andern besser zu erreichen; „denn was den Menschen als Einzelnen erlaubt ist, kann ihnen auch nicht verboten sein durch Vereinigung zu bewirken" (K. E. Schmid, Deutsches Staatsrecht I. S. 137)[11]). Dies gilt übrigens nicht von politischen Clubs, welche selbst in England und den nordamerikanischen Freistaaten nicht gestattet sind (s. Chevalier in Frankf. Oberpostamtszeitung Nr. 305 vom 14. Nov. fg. 1848; Hist.-polit. Blatt. 22. Bd. H. 5. S. 281; vergl. Wieland's Teutsch. Merkur. 1794. I. St. S. 84). — Gesellschaften im juristischen Sinne, die vom Staate als in ihren innern Gesellschaftsangelegenheiten selbständige Gesammtpersönlichkeiten anerkannt werden und eine bestimmte Organisation oder Gliederung mit eigenthümlichen, vom Staate ihnen verliehenen Rechten, resp. Vorrechten haben, heißen Corporationen (Körperschaften, Zünfte, Gilden, Genossenschaften), und ihnen werden heutzutage die Associationen als freie Verbindungen entgegengesetzt. Doch wird im gemeinen und selbst häufig im wissenschaftlichen Sprachgebrauche das Wort Association auch mit Gesellschaft schlechtweg und mit Geselligkeit gleichbedeutend genommen.

IV. Geselligkeitstrieb. Sowie die Erscheinungen in der physisch-organischen Natur überhaupt auf den sogenannten Bildungstrieb (vis plastica naturae) als

7) Vgl. Luden's Nemesis. 1817. 10. Bd. S. 465 fg. Menzel, Deutsche Literat. II, 9. Bettina's Königsbuch I, 40. 119. 501.
8) Vgl. Bauer, Lehrbuch des Naturrechts. 3. Ausg. S. 207. v. Rotteck, Ueber d. Begr. u. d. Natur d. Gesellsch. in „Sammlung kleinerer Schriften." 1829. II. S. 5 fg. Derselbe im Staatslexikon s. h. v.

9) Vergl. Thibaut, Pandektensystem §. 878; Welcker, im Staatslexikon s. v. Gesellschaft und Gesellschaftscontract. 10) In jedem Lehr- und Handbuche des Naturrechts bildet das sogenannte „allgemeine Gesellschaftsrecht" einen eigenen Abschnitt. — Vergl. Langemann, Allgem. gesellschaftl. Recht; *Baumgarten*, Scenographia juris socialis primarii; G. F. Meyer, Lehre v. d. natürl. gesellsch. Rechten; v. Schuckmann, V. Entstehung d. Gesellsch. (Berlin. Monatsschr. 1783. St. V.); v. Berg, Ideen über den Ursprung gesellsch. Verbind. (in s. staatswiss. Versuchen. 2. Th.). 11) Vergl. Zirkler, D. Associationsrecht der Staatsbürger und den Artikel „Association" in Welcker's Staatslexikon.

ihre letzte oder Grundursache zurückgeführt und daraus erklärt werden müssen, so auch die Thatsachen in der lebenden und beseelten oder in der Thier- und Menschenwelt auf gewisse ihnen ursprüngliche inwohnende Triebe, die sich ihrerseits wiederum auf gewisse Grund- oder Urtriebe beziehen und daraus ableiten lassen; wie dies in der Psychologie näher entwickelt wird [12]). Demgemäß ist auch die Thatsache der Geselligkeit oder Gesellung, die als solche in der Thier- und Menschenwelt feststeht, auf einen solchen Grund zurückzuführen, den Geselligkeitstrieb, welcher demnach im Allgemeinen zu erklären ist als die in organisch beseelten Wesen sich offenbarende Neigung oder Willensbestrebung zur Eingehung einer mehr oder weniger dauernden Verbindung oder Gemeinschaft mit andern Wesen, insbesondere mit Ihresgleichen. Da übrigens der Mensch nur in Hinsicht seines physischen Organismus zu der Thierwelt gehört, sich seinem wahren, geistigen Wesen nach, sofern dasselbe zur Entwickelung kommt, sich nicht nur dem Grade, sondern auch der Art nach, nämlich durch das ihm eigenthümliche Merkmal der Vernunft oder Vernünftigkeit unterscheidet, so macht sich diese Verschiedenheit ebenso wie jene relative Gleichartigkeit in Bezug auf unsern in Frage stehenden Begriff geltend; ein Punkt, welcher beiläufig bemerkt bisher gar nicht oder doch nicht gehörig beachtet worden zu sein scheint, indem man gewöhnlich die Geselligkeit nur als eine Thieren wie Menschen gleicherweise zukommende Lebensäußerung ansieht.

Was zunächst das allgemein Psychologische betrifft, so zeigt sich jener Unterschied vor Allem darin, daß zwar sehr viele, vielleicht der Zahl nach die meisten Thiere einen solchen Geselligkeitstrieb zeigen, während es wiederum auch viele Thierclassen gibt, in denen Nichts dergleichen vorkommt; wogegen es ebenfalls unleugbare Thatsache der Geschichte ist, daß die Menschen, wo sie nur irgend gefunden werden, immer in irgend einer Art von Geselligkeit oder gesellschaftlicher Verbindung leben, und zwar in der That schon ihrem physischen Organismus zufolge, oder als Thiere im weiteren Sinne dieses Wortes Geselligkeit zeigen [13]). Die einzelnen etwa vorkommenden Ausnahmen von dieser Regel bestätigen nur diese letztere selber und lassen sich aus anderweiten Einflüssen genügend erklären, wie z. B. das aus Aegypten stammende Einsiedler- und Mönchsleben [14]).

Sodann ist bei den Thieren der Natur der Sache nach, da ihnen die Vernunft, also das Vermögen des höheren Selbstbewußtseins, sowie der Freiheit des Willens und der Vervollkommnungsfähigkeit abgeht, auch ihre Geselligkeit eine ganz andere, wie bei den Menschen, von denen jeder Einzelne, sofern bei ihm die Vernunft entwickelt ist, sich zwar als ein individuelles selbständiges Wesen (als eine Person oder Persönlichkeit), aber nichtsdestoweniger zwar als ein den Causalnexus der Naturnothwendigkeit nicht unterworfenes, von der Kette des blinden Instinktes losgelassenes, aber zugleich einer höhern übersinnlichen Ordnung der Dinge angehöriges Wesen sich fühlt oder klar bewußt wird, eben damit aber auch zugleich der Nothwendigkeit mit andern Seinesgleichen in eine Verbindung zu treten, weil er nur in dieser die verschiedenen Zwecke seines Daseins oder Lebens zu erreichen vermag. Am bestimmtesten spricht sich dieses in der Thatsache aus, daß der Mensch vor den Thieren die Sprache im eigentlichen höhern Sinne dieses Wortes voraus hat, d. h. das Vermögen, durch articulirte, willkürlich durch Absetzung der Stimme hervorgebrachte Töne nicht nur seine gegenwärtigen Empfindungen, sondern auch abstracte oder allgemeine Vorstellungen, Begriffe, zu bezeichnen, ohne welche gar kein Denken oder höheres Erkennen, insbesondere keine Wissenschaft möglich wäre. Die Sprache selber aber würde gar nicht in der Menschenwelt vorkommen, wenn nicht in der menschlichen Natur ein Trieb, sich Seinesgleichen mitzutheilen, mithin in ein geistiges Geselligkeitsverhältniß zu treten, ursprünglich läge. „Alle Menschen," sagt Sismondi [15]) in dieser Hinsicht sehr richtig, „bringen den Keim des Geistes der Association mit sich auf die Welt; so wild und menschenscheu sie auch von Reisenden zuweilen gefunden wurden, so gewahrten diese doch stets bei ihnen Liebe zu ihrem Geschlechte und den Wunsch, sich demselben zu nähern. Die Nachahmung unterrichtet den Menschen, das Beispiel befeuert ihn; er sucht nicht blos den Genuß, welchen die Thiere, von der Natur angetrieben, sich in Heerden zu versammeln, in dem Zusammentreffen mit Ihresgleichen finden, er fühlt auch das Bedürfniß, durch den Gedanken auf Seinesgleichen zu wirken, sich bei seinem Verkehre mit ihnen des ihm verliehenen höhern Mittels der Mittheilung, des Worts, zu bedienen. Man hat keine Menschenrace gefunden, die, so entblößt von allen socialen Vortheilen sie auch war, jenes mächtige Werkzeug, das jedem Individuum verliehen worden ist, um auf Seinesgleichen zu wirken, die Sprache entbehrt hätte, sowie man auch keine Menschen gefunden hat, die sich nicht der Sprache zu der Verabredung bedient hätten, sich gegenseitig zu unterstützen, zu vertheidigen, und ihre durch Schwäche, Besorgnisse und Bedürfnisse unsichere Lage durch gemeinsame Kraft zu verbessern. Auch können wir den Menschen nirgends als isolirtes Wesen beobachten, und nur durch eine Anstrengung der Einbildungskraft uns vorstellen, welch ein elendes Geschöpf er wäre, wenn er nicht einer Gesellschaft angehörte, in welcher Einer den Andern unterstützt, in welcher jeder sein Mitgeschöpf schirmt und vertheidigt." — Nur muß auch nicht übersehen werden, daß, sowie ein Antagonismus der Triebe zu den Eigenthümlichkeiten des

12) E. Platner, Anthropol. S. 243. Fries, N. Kritik der Vernunft III. §. 165 fg. 178 fg. Carus, Psych. I, 293. Scheidler, Psych. S. 465. 13) Buffon, Allgem. Naturgeschichte. 7. Th. S. 11. Jenisch, Universalhist. Ueberblick I. S. 122. Garve in d. Uebersetz. v. Aristotel. Ethik I. S. 146. Fries, N. Kritik d. Vern. III. §. 179 (S. 65). Scheidler, Psychol. S. 93 fg. 468. 14) Reinhard, System der christl. Moral. B. 1. S. 245. ed. 5.

15) Forschungen über die Verfassung der freien Völker S. 2 fg.

Menschenlebens gehört[16]), so findet sich auch neben dem menschlichen Geselligkeitstriebe ein Trieb zur Einsamkeit, also zur Ungeselligkeit, der bei der Doppelnatur des Menschen bald gut, bald schlimm wirkt (man denke an die Möncherei!), was natürlich auch vom Umgange oder der Geselligkeit gilt, da böses Beispiel gute Sitten verdirbt. (Die Hauptschriften hierüber sind am Schlusse dieses Artikels angegeben.) Die Thierwelt zeigt solchen Antagonismus nicht, am wenigsten so, daß dasselbe Individuum bald dem einen, bald dem andern dieser Triebe huldigte, wie doch beim Menschen häufig der Fall.

Uebrigens findet sich auch in der Thierwelt die Geselligkeit in sehr verschiedenen Formen. Zunächst tritt dieselbe bei allen denjenigen Thieren hervor, welche heerdenweise leben und bei welchen dann wiederum mannichfache Modificationen vorkommen. Die niedrigste Form der Geselligkeit derselben zeigt das Verhältniß einer bloßen Coexistenz, wie wir dies z. B. bei den Schafen u. dergl. sehen; es gibt aber auch, nach Buffon, „unter gewissen Thieren eine Art von Gesellschaft, welche sich auf die Wahl derer, aus denen sie besteht, zu gründen scheint, und folglich den Wirkungen des Verstandes und Vorbedachts weit näher kommt, als die Gesellschaft der Bienen, welche ihren Ursprung blos einer physischen Nothwendigkeit zu danken hat. Die Elephanten, die Biber, die Affen und viele andere Gattungen von Thieren suchen und versammeln sich, laufen truppweise herum, leisten einander wechselsweise Hilfe, vertheidigen sich einander, geben sich Nachrichten und unterziehen sich gemeinschaftlichen Unternehmungen." Es ist eine bekannte Sache, die auch ein teutscher Naturforscher neuerdings noch näher auseinandergesetzt hat (Professor Ennemoser)[17]), daß bei manchen der gesellig oder heerdenweise lebenden Thiere, wie z. B. die Gemsen, einzelne, während die andern schlafen oder auch nur grasen, gleichsam Schildwache stehen und sobald sie irgend eine Gefahr gewahr werden, durch Pfeifen (nach der Versicherung von Gemsenjägern oft grade wie ein Mensch) ein Allarmzeichen geben, worauf Alles mit Blitzesschnelle über Berg und Thal forteilt. Bei den Ziegen, Schafen und Kühen auf den Alpen pflegt ebenfalls die eine oder andere den Ton anzugeben, welche als Führerin die besten Weiden aufsucht, auch sonst den andern beständig vorangeht und der die übrigen gleichsam knechtisch folgen. (Dabei ist, wie Ennemoser bemerkt, merkwürdig, daß bei den Kühen nicht die größte und stärkste, die sogenannte Nablerin oder Mairin, welche sonst als die alle andern meisternde und beherrschende gilt, diese Stelle versieht, sondern sich fast immer hinter mehren Vorläufern hält.) Ebenso ist es bekannt, daß bei manchen Thieren auch eine Art von ehelicher Gesellschaft stattfindet, und besonders sind in dieser Hinsicht die Turteltauben, namentlich die sogenannten Inséparables berühmt, deren keine den Tod des andern überleben soll. Indessen ist doch, wie wenigstens in der Buffon'schen Naturgeschichte versichert wird[18]), wenn auch die Beständigkeit jener Turteltauben nicht geleugnet werden kann, ihre Treue nicht gleichmäßig vorhanden und auch bei den übrigen in einer Art von Ehe lebenden Thieren pflegt ihre gesellige Vereinigung nur so lange zu dauern, als ihre Brunst dauert oder ihre instinctmäßige Sorge für ihre Jungen dies erfodert, im nächsten Frühlinge aber, der ihnen eine neue Brunst einflößt, aufzuhören[19]). Im Allgemeinen erscheint die Geselligkeit der Thiere vorzugsweise als ein Product der Furcht, wie dies ebenfalls Buffon in Bezug auf die Hirsche ꝛc. näher auseinandersetzt, wobei er hinzufügt: „Von den Geschlechtern, die besser bewaffnet und muthiger sind, wie z. B. die wilden Schweine, bleiben die Weibchen als der schwächere Theil in einer Heerde mit den jungen Männchen. Sobald diese 3 Jahre alt und mit den Vertheidigungsmitteln versehen sind, welche ihnen Sicherheit verschaffen, verlassen sie den Trupp und suchen ihre Sicherheit in der Einsamkeit. Es gibt daher (heißt es in diesem Hauptwerke) unter den Thieren kein eigentliches gesellschaftliches Leben."

Hiervon machen aber allerdings einige Thierarten eine Ausnahme, bei denen sich eine höhere Form der Geselligkeit zeigt, indem sie nicht blos heerdenweise zusammenleben oder nur zum Behufe der Fortpflanzung sich vereinigen, sondern in der That ein gemeinsames Werk mit einander nach dem Gesetze der Theilung der Arbeit treiben, wie bekanntlich die schon genannten Bienen, Biber, Ameisen ꝛc., welche deshalb Aristoteles schon[20]) als politische Thiere bezeichnet und denen er auch den Menschen als den ζῶον πολιτικόν beigesellt[21]). Dies letztere ist jedoch in sofern irrig, als eben jene wesentlichen oder Hauptmerkmale der Vernunft, die sich in allen Formen des Menschenlebens, also auch in dem politischen Leben zeigen, in der Thierwelt nicht vorkommen. Alle Wesen außer dem Menschen treten gewissermaßen fertig ins Leben ein; die Künste der Thiere stellen sich bei ihnen ebenso ein, wie die äußerlichen Merkmale, die Federn der Vögel, die Hörner der Quadrupeden ꝛc. — Der Mensch, das Räthsel der Natur, kommt jedoch völlig nackt und roh zur Welt, und das Menschliche, die Humanität, muß ihm erst angezogen werden; die Zeugung ist nur der Act, der Körper hervorruft, Erziehung ist es allein, welche Menschen und ein menschliches Dasein macht. Die Erziehung des Menschen zum menschlichen Dasein besteht aber nicht in jener älterlichen Aufnährung und Entwickelung, welche wol auch bei den Thieren angetroffen wird, vielmehr besteht sie in jenem bildenden Einflusse, welche der gesellige Verkehr der Menschen auf alle Individuen, auf ihre Art zu sein, zu denken und zu fühlen hervorbringt, in welcher Hinsicht schon die

16) Jenisch, Univ. Ueberblick u. s. w. I. S. 62. 17) In Nasse's Zeitschrift für psych. Aerzte. 1820. Heft 4. S. 691.

18) Buffon, Allgem. Naturgesch. 7. Th. S. 162. 19) Lueder, Entwickel. u. Veränd. d. menschl. Geschlechts S. 169. 20) Hist. anim. I, 1. 21) Polit. I, 19. Vergl. Cic. Fin. III, 19. V, 23. Monboddo, Ueber den Ursprung der Sprache I. S. 184.

alten Philosophen [22]) es als das Eigenthümliche des Menschen erklärten, daß, während die Thiere für sich schon vollendet aus den Händen der Natur hervorgehen, der Mensch erst von der Mitwirkung seines eigenen Geschlechts seine Ausbildung und Vervollkommnung zu erwarten hat. Der Wilde, der isolirt im Walde lebt, entwickelt keine andern Fähigkeiten als diejenigen, welche er mit den klügeren Thieren theilt, und gestaltet sein Dasein nicht viel anders wie das rein animalische; die Unendlichkeit der höhern Kräfte und Zustände, worin das specifische Merkmal der Humanität besteht, kommt nur durch den geselligen und namentlich den eigentlich gesellschaftlichen Verkehr zum Vorschein. So ist es auch psychologische Thatsache, daß die thierischsten, affenähnlichsten Menschen nicht etwa die Geisteskranken sind, sondern nur jene ganz verwilderten außer der Menschengesellschaft aufgewachsenen Kinder; ferner daß wir selbst unter den rohesten Völkern keinen in der Gesellschaft aufwachsenden Menschen nur in der Entwickelung seiner Naturanlagen finden, sondern jeden in Lagen, wo Bewußtsein und Verstand in ihm künstlich geweckt werden, sodaß beiweitem der größte Theil seines Geisteslebens Product der Erziehung und der Geselligkeit ist [23]).

Es bedarf nur einer kurzen Andeutung, daß ohne diese Geselligkeit überhaupt sogar die Grundlage aller Civilisation und Cultur, nämlich die feste Rechtsordnung im Staatsleben fehlen würde, wie unser Dichter sagt:

> „Heil'ge Ordnung — —
> Die der Städte Bau gegründet,
> Die herein von den Gefilden
> Rief den ungesell'gen Wilden."
> Schiller.

Die höhere Entwickelung unseres Erkenntnißvermögens in den Wissenschaften ist ebenfalls nur aus dem vereinten Wirken der Gelehrtenwelt aller Zeiten und aller Völker hervorgegangen. Dasselbe gilt von den schönen Künsten, sowie von unserer gesammten Gemüthsbildung:

> „Das Herz bedarf ein zweites Herz;
> Getheilte Freud' ist doppelt Freude,
> Getheilter Schmerz ist halber Schmerz."
> Tiedge, Urania IV, 21.

Hierher gehört auch Goethe's Wort:

> „Mir gäb' es keine größre Pein,
> Wär' ich im Paradies allein."

Ferner:

> „Die schlechteste Gesellschaft läßt dich fühlen,
> Daß du ein Mensch mit Menschen bist."
> Mephistoph. zum Faust.

Gleichergestalt ist unser gesammtes Thalleben immer an den großen Grundsatz der Geselligkeit gewiesen:

> „Nur aus der Kräfte schön vereintem Streben
> Erblühet erst das wahre Leben."
> Schiller.

Nur muß man deshalb, weil alle Civilisation und Cultur zunächst die Geselligkeit oder Gesellschaft und namentlich die politische oder bürgerliche, den Staat, voraussetzt, diese Begriffe nicht an und für sich für identisch halten, da, wie noch näher gezeigt werden wird (vergl. unten: Gesellschaft, bürgerliche, und Gesellschaftswissenschaft), nur im weitern Sinne bürgerliche Gesellschaft und Staat gleichbedeutende Begriffe sind. Ebenso ist die gewöhnliche Ansicht, daß beim Menschen schon blos aus dem Geselligkeitstriebe und seinen stufenweisen Entwickelungen in dem Leben in der Familie, sodann in den Zuständen des Jäger- und Hirtenlebens oder der Horde, unmittelbar das Staatsleben hervorgehe, keineswegs richtig, übrigens schon von Herder (in seinen Ideen zur Philosophie u. Geschichte der Menschheit), neuerdings von Vollgraff [24]) bestritten worden; sie wird auch ohne Zweifel schon durch die Thatsache widerlegt, daß viele Millionen Menschen von jeher gelebt haben und noch leben, bei denen sich zwar Familie und Geselligkeit überhaupt, aber kein eigentliches Staatsleben findet. Die Natur oder der natürliche Trieb der Geselligkeit führt in der That den Menschen nur zur Ehe und Familie, und Alles, was hierüber hinausgeht, ist anzusehen als Product des menschlichen Verstandes als des Vermögens der Denkkraft, der Ueberlegung, sowie der Vernunft im engeren Sinne als des Vermögens der Ideen, namentlich der praktischen Ideen, der Sittlichkeit, des Rechts und der Religion; ein Punkt, den u. a. schon Buffon aus einander gesetzt hat [25]). Hierher gehört auch Kant's Nachweisung, daß das Staatsleben aus dem Antagonismus des Triebes der Geselligkeit und Ungeselligkeit, oder aus der ungeselligen Geselligkeit hervorgegangen ist, d. h. aus dem Hange der Menschen, sich zu vergesellschaften, weil sie sich in diesem Zustande besser entwickeln können, und zugleich aus dem Hange, sich zu vereinzeln, weil Jeder Alles blos nach seinem Sinne bestimmen will; ein Punkt,

22) *Seneca*, De benef. IV, 18; vergl. *Arist.* Polit. I, 1. 9. *Cic.* Fin. III, 10. V, 23. 23) Fries, Handbuch der psych. Anthropologie II, 170.

24) Vollgraff, Polit. 1. Th. S. 49. 25) Naturgesch. (Berl. 1773.) 5. Th. S. 111. „Anfänglich maß der Mensch seine Stärke und Schwäche, er verglich seine Unwissenheit mit der Neubegierde. Er bemerkte, daß er durch sich selbst und allein der Menge seiner Bedürfnisse nicht gewachsen und sich selbst nicht genug sei. Das lehrte ihn den Vortheil einsehen, den er genießen könnte, wenn er dem unumschränkten Gebrauche seines Vortheils entsagte, um sich dadurch über den Willen Anderer ein Recht zu verschaffen. Er fing an, über den Begriff des Guten und Bösen nachzudenken und sich unter Begünstigung des natürlichen Lichtes, womit ihn die Gnade des Schöpfers beschenkt hatte, denselben tief in sein Herz einzugraben. Er sah bald ein, daß die Einsamkeit für ihn ein gefährlicher und streitvoller unruhiger Zustand sein würde. Er suchte daher in der Gesellschaft Sicherheit und Frieden. Er wendete seine Kräfte und Einsichten an, diese Sicherheit, diesen Frieden durch Vereinigung seiner Kräfte mit anderer Menschen Kräften und Einsichten zu vermehren. Diese Vereinigung war das Beste, was der Mensch thun, der klügste Gebrauch, den er von seiner Vernunft machen konnte. In der That ist er blos dadurch stark, groß und ein Beherrscher der ganzen Welt, weil er die Kunst verstand, sich selbst beherrschen, sich zähmen, sich unterwerfen und sich selbst Gesetze vorschreiben zu können. Mit einem Worte, der Mensch ist hauptsächlich deswegen Mensch, weil er sich mit andern Menschen zu vereinigen wußte."

der bereits im Artikel Gerechtigkeit 60. Bd. S. 388 ausführlich erörtert worden.

Ueber die irrige, schon im Alterthume von einigen Dichtern, später von Hobbes und Rousseau aufgestellte Ansicht, der sogenannte Naturstand des Menschen sei der der Ungeselligkeit, ist ebenfalls schon im Artikel Gerechtigkeit (S. 393 fg.) das Nöthige bemerkt worden; in literarischer Hinsicht ist noch zu verweisen auf Carus, Ideen zur Gesch. der Menschheit S. 158 fg. Henrici's Ideen zur wiss. Begründung der Rechtslehre II. S. 119 fg. *Pastoret*, Histoire de la législation t. I. introduction p. 2 suiv. v. Raumer, Geschichtl. Entwickel. d. Begr. Recht, Staat und Politik. 2. Aufl. S. 36 fg. 54. 80. 91. 127. 155. 200 fg. — Ueber Geselligkeit und Gesellschaft, sowie über die Einsamkeit vergl. Ferguson, Geschichte der bürgerl. Gesellschaft; Home, Ueber die moralischen Gesetze der Gesellschaft; Pockels, Ueber Gesellschaft u. Geselligkeit; Garve, Ueber Gesellschaft und Einsamkeit; Zimmermann, Ueber die Einsamkeit. Die meisten Lehr- und Handbücher der Ethik (besonders auch Reinhard's Christl. Moral. 1. Th. S. 244 fg. III, 93. 224 fg. V, 156 fg.) erörtern ebenfalls dies Thema, da fast alle Tugenden (und sehr viele Laster!) des Menschen geselliger Natur sind; ferner die Hauptschriften über theoretische und praktische Psychologie (Rochefaucould, Chesterfield, Knigge, Campe u. s. w.); gute Bemerkungen hat auch Börne, Ueber den Umgang mit Menschen (Schrift. III, 236); vergl. A. Lewald, Buch der Gesellschaft. 1847. und v. Rumohr, Schule der Höflichkeit.

Wir schließen mit einigen auf die sittengeschichtlich-praktische Bedeutung der Geselligkeit und Gesellschaft bezüglichen Lehrsprüchen ausgezeichneter Dichter:

„Meide den Schlechten, und wäre das Haupt ihm mit Weisheit gekrönt;
Auch mit Juwelen geziert, spritzet die Viper das Gift."

„Wie der Schatten früh am Morgen
Ist die Freundschaft mit dem Bösen,
Stund' auf Stunde nimmt sie ab;
Aber Freundschaft mit dem Guten
Wächset wie der Abendschatten,
Bis des Lebens Sonne sinkt."
Bhartrihari's Sprüche, aus dem Ind. übers. von Bohlen S. 77. 82.

„Dies auch lerne von mir: nie suche der Bösen Gesellschaft;
Sondern dem Guten vielmehr schließe mit Eifer dich an.
Sitze mit solchen zu Tisch und erfreue dich trinkend und essend;
Wenn du den Guten gefällst, hast du es großen Gewinn.
Rechtliches lernst du nur von Rechtlichen; aber wofern du
Dich zu den Bösen gesellst, weichet das Gute von dir."
Theognis.

„Leutselig sei, doch keineswegs gemein.
Dem Freund, der dein und dessen Wahl erprobt,
Mit ehr'nen Haken klamm'r ihn an dein Herz.
Doch härte deine Hand nicht durch Begrüßung
Von jedem neugeheckten Bruder! Hüte dich
In Händel zu gerathen; bist du drin,
Führ sie, daß sich dein Feind vor dir mag hüten.
Dein Ohr leih' Jedem, Wen'gen deine Stimme;
Nimm Rath von Allen, aber spare dein Urtheil."
Shakespeare (Hamlet).

„Gesell' dich einem Bessern zu,
Daß mit ihm deine bessern Kräfte ringen.
Wer selbst nicht weiter ist als du,
Der kann dich auch nicht weiter bringen."
Rückert (Gedichte II, 391).

„Vermeiden sollen sich, die nicht zusammen passen;
Wahl der Gesellschaft ist jedwedem frei gelassen.

Zu Wenigen passen ist ein nicht geringes Leiden,
Denn schwer ist, mit der Welt Berührung zu vermeiden.

Doch ganz unglücklich ist, wer allen Umgang haßt,
Und auf sich selbst beschränkt, auch zu sich selbst nicht paßt."
Derselbe (Weisheit d. Brahman. II, 184).

„Die Kunst des Umgangs ist nicht die: die Andern
Nach deinem Sinn, nach deinen Wünschen, oft
Nach deinen Grillen nur, dir umzuschaffen.
Das wird der Kunstfreund nie und nimmer wollen,
Auch wenn er könnte, denn ihn freut es erst,
Im Leben seinen Künstlersinn und Kunst
Verstand — die Liebe — liebend zu beweisen. —
Die Kunst des Lebens ist die höchste Kunst. —
Du lebst nicht, kannst du nicht mit Andern leben;
Ihr lebt nicht, wenn nicht mit Vernunft und Liebe.
Und ohne diese Kunst ist keine Freundschaft,
Gemeinschaft keine, keine Ehe selbst,
Kein Vaterhaus, kein Vaterland, kein Frieden,
Nur Trug und halber Krieg — wie zwischen Thieren
Der Erd' und ihrem Schutzpatron — dem Menschen!"
Schefer (Laienbrevier II, 215).

(*Dr. K. H. Scheidler.*)

GESELLSCHAFT (bürgerliche) im weiteren und engeren Sinne (politische und sociale) und Gesellschaftswissenschaft (Socialpolitik). — Im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens sowol als in dem der Wissenschaft wird der Ausdruck „bürgerliche Gesellschaft" in seiner weiteren und zeither gewöhnlichen Bedeutung als gleichbedeutend mit Staat oder politischem Gemeinwesen genommen, d. h. mit einer solchen Verbindung von Menschen, welche sich zu dem Zwecke gegenseitiger Unterstützung zur Bekämpfung oder Dienstbarmachung der Natur und zur Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums einer höchsten Gewalt, einer Regierung, Staatsgewalt, Herrschaft unterworfen haben, welche das Recht und zugleich die physische Macht besitzt, zur Erreichung jener Zwecke das Thun und Lassen der Vernunft durch allgemeine Vorschriften oder Gesetze zu bestimmen, überhaupt alles dafür Nöthige zu verfügen und diese Anordnungen nöthigenfalls durch physische Gewalt oder äußeren Zwang durchzusetzen, welchem die Gesammtheit der Regierten zu gehorchen verpflichtet ist. Die Aufstellung einer solchen in sich unabhängigen höchsten, unwiderstehlichen Gewalt, einer „Souverainetät," ist das Wesentliche in dem Begriffe Staat [1]), somit auch in dem der „bürgerlichen Gesellschaft," in sofern dieselbe, im Gegensatze gegen die häusliche, kirchliche u. s. w., ein solcher öffentlicher, weltlicher Verein ist (eine *κοινωνία*, respublica) [2]), eine Form der Geselligkeit, welche wesentlich zu der Bestimmung des Menschen gehört, wie schon die Alten richtig erkannten, und

1) Ancillon, Ueber Souver. u. Staatsverf. 2) Thilo, D. Staat S. 56.

Cicero in den Worten treffend ausspricht: „Nihil est illi principi Deo, qui omnem hunc mundum regit, quod quidem in terris fiat, acceptius quam *concilia coetusque* hominum, *jure* sociati, quae *civitates* appellantur.“ (Somn. Scipion. c. 3.) In einem Fragmente aus der Schrift „De republica“ heißt der Staat: Multitudo *juris* consensu et utilitatis communione sociata. In sofern nun der Rechtsschutz als allerwichtigster und ursprünglicher Zweck aller politischen Verbindungen anzusehen (vergl. den Art. Gerechtigkeit S. 390) und die Gewähr des wirklichen Rechts der Staatsverfassung ist[3]), erscheint die bürgerliche Gesellschaft und der Staat als „Rechtsgesellschaft,“ und jene beiden Ausdrücke wurden auch in der Literatur des Natur- und allgemeinen Staats-Rechts als gleichgeltend gebraucht; so z. B. in Höpfner's Naturrecht und Schlözer's Allgem. Staatsrecht S. 4. Ueberhaupt hat Kant und seine Schule diese einseitige Auffassung oder Beschränkung auf den Rechtsschutz festgehalten; vergl. Schmitthenner, 12 Bücher vom Staat. Bd. I. S. 6. Andere unterscheiden beide so, daß sie den Staat eine bürgerliche Gesellschaft mit einer Verfassung (so Feuerbach im Antihobbes, Maaß, Lehrb. d. Naturrechts S. 290) nennen, welches unpassend, da jedwede Gesellschaft und jeder Staat irgend eine Verfassung, d. h. einen Inbegriff von Bestimmungen, wie die höchste Gewalt erlangt, dargestellt und ausgeübt werden soll, nothwendig eo ipso hat. Herbart hat das Verdienst schon in seiner „Allgem. prakt. Philosophie, 1808“ den höheren Begriff der „beseelten“ Gesellschaft aufgestellt und näher entwickelt zu haben. — Hegel (Naturrecht §. 182, vergl. §. 257 fg.) unterscheidet beide Begriffe so, daß bürgerliche Gesellschaft sich auf die selbstsüchtige Erreichung der Privatzwecke in Vereinigung der Arbeit, Rechtspflege und Polizei bezieht, der Staat dagegen nicht blos Sicherheit des Eigenthums und der Person erstrebt, sondern die Objectivität die „Wirklichkeit der sittlichen Idee,“ das „sittliche Universum selber“ ist; eine Ansicht, die zwar in sofern ganz richtig ist, als sie die höhere Idee des Staats der gemeinen Nützlichkeitsbeziehung gegenüber festhält, aber, da Hegel Kirche und Schule nicht in ihrer relativen Selbständigkeit anerkennt, zu einer antiken Vergötterung des Staats führt und auch in noch anderen Beziehungen irreleitet (vergl. Bachmann, Ueber Hegel's System S. 262, Stahl, Philos. des Rechts Bd. I., Scheidler in Welcker's Staatslexikon sub Hegel'sche Philos. und Schule). — Den richtigen Gedanken in jener Unterscheidung hat Thilo (Der Staat S. 122 fg., vergl. S. 178) näher dahin bestimmt, daß die bürgerliche Gesellschaft die untergeordneten Zwecke des menschlichen Daseins (Sicherheit, Wohlstand) verfolgt, der Staat aber die nothwendige Verwirklichung aller unveräußerlichen Rechte des Menschen. — Schmitthenner (12 Bücher v. St. S. 1 fg.) bezeichnet in ähnlicher Weise die bürgerliche Gesellschaft als die Vereinigung des privaten Lebens des Menschen mit demjenigen Anderer zu einem Systeme, deren Zweck dann umgekehrt die Befriedigung seiner sinnlichen und geistigen Bedürfnisse ist. Bei jeder solchen Vereinigungen bilden sich nothwendig neben und über den particulairen, privaten Angelegenheiten der Einzelnen solche, welche gemeinsame oder öffentliche sind; das System oder die zu einer Einheit verbundene Mannichfaltigkeit der höchsten öffentlichen Institutionen bezieht sich nun entweder auf die Angelegenheiten der Religion und heißt dann Kirche, oder auf das äußere Leben, auf Recht, Wohlfahrt und Bildung, und heißt dann Staat.

Indessen ist die wahre Unterscheidung jener Begriffe erst von der neueren und neuesten Zeit an zu datiren, seitdem sich der Begriff einer „Gesellschaftswissenschaft“ (Socialpolitik) entwickelt hat, von welcher z. B. auch die zweite Ausgabe des Welcker'schen Staatslexikons Nichts enthält, obwol eigene Artikel die „Gesellschaft“ und den „Gesellschaftswillen“ abhandeln. (Stahl's Staatslehre ist auch in dieser Beziehung mangelhaft, da sie die Bedeutung der bürgerlichen Gesellschaft verkennt, wie Rob. Mohl schon früher in der Zeitschr. für Staatswissenschaft. 1846 nachgewiesen hat.) Wie bekannt, ist selbst der Begriff von Staat und Staatswissenschaft bei den modernen Völkern, insbesondere bei den Teutschen erst in der neueren Zeit aufgekommen, da während des ganzen Mittelalters bei der Herrschaft des bloßen Faustrechts im Feudalismus und späteren militair- und bureaukratischen Despotismus von keinem eigentlichen Staatsleben die Rede sein konnte, und überdies die Verunstaltung des Christenthums in der eigentlich aus der jüdischen Theokratie stammenden Hierarchie ebenfalls eine wahre Entwickelung des politischen Lebens hinderte. Letztere wurde, wie schon mehrfach, unter Anderen von Heeren[4]), Wachler[5]) und Anderen, nachgewiesen worden, erst durch die Reformation möglich; denn allererst mußte der Staat von jenem Systeme der Abhängigkeit vom Papste in der Kirche emancipirt, und dem Volke (der Laienwelt) ein Bewußtsein seiner Selbständigkeit eingeflößt werden[6]). Da aber auch jenes große welthistorische Ereigniß in Folge des Widerstandes nur unvollkommen und theilweise sich entwickeln konnte, unser Vaterland überdies durch dasselbe religiös oder vielmehr kirchlich in zwei feindliche Lager zerspalten ward, so konnte der Natur der Sache nach schon darum bei uns auch jene politische Entwickelung nur unvollkommen stattfinden, was unter Anderen Dahlmann mit den Worten ausdrückt: „Der Deutsche ist nicht zum Staate gekommen, sondern der Staat zu dem Deutschen“[7]). In der That war sogar das Wort Staat in seiner heuti-

3) Thilo, Die Volkssouverainetät in ihrer wahren Gestalt S. 35 fg.

4) Kl. histor. Schrift. 1. Th. Vergl. Fichte, Reden an d. deutsche Nation S. 184. 264 fg. 5) In d. Philomathie. 1. Bd. S. 156. v. Gagern, Resultate d. Sittengeschichte III, 246 fg. 6) Vollgraff, Polit. III. S. 282; vergl. Th. Mundt, Geschichte d. Stände. 7) Dahlmann, Politik S. 308.

gen Bedeutung früher gar nicht üblich[8]), und von Staatswissenschaft ist bei uns kaum seit einem Jahrhunderte die Rede[9]). Von noch weit jüngerem Datum ist nun der Begriff der Gesellschaftswissenschaft und ihre Bearbeitung als ein eigenthümliches Gebiet der Literatur, welche erst den letzten Jahrzehnten angehört. Zum besseren Verständnisse dieses ganz modernen Begriffs und seines Verhältnisses zur Staatswissenschaft möchte wol am füglichsten geeignet sein, was Joh. Schön in Bezug auf den Staatszweck sagt: „Der Staatszweck ist der Inbegriff dessen, was durch den Staat realisirt werden soll. Der Mensch faßt nicht den Naturzweck, sondern lediglich den Vernunftzweck ins Auge, nämlich Regelung des irdischen Daseins und Verwirklichung des allgemeinen Guten. Manches und das Höchste wird unmittelbar durch das Zusammenleben und Zusammenwirken der Einzelnen erreicht. Schon das sinnliche Wohlergehen, der Lebensunterhalt Aller ist ein Resultat freien Verkehrs. Das Sittliche bildet sich durchaus von Unten. Tugend wächst nur auf dem Boden der individuellen Freiheit; eine von Oben erzwungene ist keine, wie China lehrt. Kunst, Wissenschaft, Religion bilden den Dreiklang der Geister, der sich durch jede Nationalbildung zieht. Nun aber ist die öffentliche Macht nicht im Stande, diese drei wunderartigen Manifestationen der menschlichen Urkraft zu erzeugen; sie erblühen von selbst im Volke. Anderes und Vieles aber fodert durchaus eine besondere Vermittelung von Oben"[10]). — Gewiß ist in diesen Worten der Hauptbegriff ausgesprochen worden, welcher heutzutage mit dem Begriffe „bürgerliche Gesellschaft" und „Gesellschaftswissenschaft" (Socialpolitik) verbunden wird. Alles gehört in dieses Gebiet, was nicht durch die Staatsgewalt oder Regierung (von Oben) wahrhaft hervorgebracht werden, sondern nur aus der Thätigkeit der Regierten, des Volkes (in der socialen Bedeutung dieses Worts) oder von der bürgerlichen Gesellschaft, die in diesem engeren Sinne dem Staate, wenn auch nicht schlechthin entgegen, so doch gegenüber gestellt erscheint, ausgehen kann. Der Natur der Sache nach gehört hierher zunächst das ganze Gebiet der Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre in ihrem Unterschiede von der Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, überhaupt aber Alles, was aus dem Zusammenwirken der auf dem Gesetze der Theilung der Arbeit beruhenden Stände sich bezieht. In dieser Hinsicht müssen die sogenannten Physiokraten und Adam Smith als diejenigen bezeichnet werden, welche durch ihre siegreiche Bekämpfung des Mercantil- und Staatsmonopoliensystems den Grund zur Socialpolitik gelegt haben; man erinnere sich hierbei nur des berühmten laissez faire et laissez passer! Da auf den ökonomischen Verhältnissen zuletzt alles Uebrige beruht, und die ganze neuere Entwickelung des Ackerbaus, der Industrie und des Handels, besonders durch die Uebermacht des Capitals und des Maschinenwesens die bekannten Erscheinungen des Pauperismus und Proletariats herbeigeführt hat, und da zugleich in dieser Hinsicht das Unzureichende aller bloßen Staatsform und ihrer Veränderungen in der ganzen neueren Geschichte seit der französischen Revolution sonnenklar hervorgetreten ist, so erklärt sich, warum die hierauf bezüglichen Probleme vorzugsweise die socialen genannt werden, und ihre Erörterung das Hauptthema der Gesellschaftswissenschaft, als Socialpolitik im Gegensatze zur Verfassungs- und Verwaltungspolitik ausmacht, sowie, warum dies Thema zuerst in Frankreich seine praktische Bedeutung geltend machte. Eine sehr umfassende Bedeutung legt dem Ausdrucke Gesellschafts- oder sociale Wissenschaft einer der bedeutendsten Geschichtsforscher, Publicisten und Nationalökonomen, Simonde de Sismondi, in seinem berühmten Buche: Forschungen über die Verfassungen der freien Völker. 1837. Einleit., bei: „Man kann den Namen sociale Wissenschaften jener ganzen Abtheilung menschlicher Erkenntnisse geben, welche Bezug hat auf die Errichtung und die Erhaltung der menschlichen Gesellschaften, auf alle Speculationen der Theorie, auf alle Resultate der Erfahrung, welche die Menschen aufzuklären und sie sicherer zu dem Ziele, wegen dessen sie sich vereinigen, nämlich zu ihrem Gemeinwohle, zu führen vermögen. Die sociale Wissenschaft zerfällt in eine Menge von Zweigen; man kann in der That unter dieser Benennung begreifen die Erziehung, welche die Menschen für die Gesellschaft bildet; die Religion, welche diese Gesellschaft in Beziehung zu ihrem Schöpfer bringt; die Kriegswissenschaft, welche diese Gesellschaft die Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Rechte gegen alle andere Gesellschaften lehrt; die Rechtswissenschaft, welche sie die Vertheidigung der Rechte eines jeden ihrer Mitglieder lehrt; die Geschichte, die den künftigen Gesellschaften die Ergebnisse aller Theorien, aller Erfahrungen der früheren Gesellschaften wie in einem großen Spiegel darstellt. Wir haben nicht die Absicht, alle diese Zweige der großen socialen Wissenschaft zu berühren. Wir bieten hier dem Leser nur Forschungen, nur Versuche über diejenigen ihrer Theile, die uns als die wichtigsten erschienen oder die wir aufzuhellen am meisten Anlaß zu haben glaubten. Die ersten dieser Versuche theilen sich in zwei Serien, nämlich in die Theorie der menschlichen Association selbst oder der Verfassungen der freien Völker, und in die Theorie der Vertheilung der Reichthümer unter die Mitglieder dieser Association oder in die Staatswirthschaftslehre."

In literargeschichtlicher Beziehung ist übrigens beachtenswerth, daß schon Lessing in seiner Schrift über die Freimaurerei („Ernst und Falk," zweites Gespräch) den von der heutigen „Gesellschaftswissenschaft" aufgestellten Grundgedanken, daß alles blos Politische oder die Staatsverfassung unzureichend sei, aufgestellt, und daß Pestalozzi, welcher zugleich den ersten socialen Roman (und zwar einen sittlich wie ästhetisch

8) Zachariä, Kampf des Grundeigenthums S. 41. 9) Rob. Mohl, Gesch. d. Staatswiss. 1. Th. 10) Joh. Schön, Die Staatswissensch. Geschichts-philosophisch begründet. 2. Aufl. (Breslau 1840.) S. 46 fg.

äußerst trefflichen) in seinem „Lienhard und Gertrud"[11]) geliefert, theils in seinen „Nachforschungen," theils in der Schrift: „An die Unschuld, den Edelmuth u. s. w. 1816," die Hauptidee der Social- und insbesondere der Culturpolitik, sowie ihres Hauptheils der Volks- und Staatspädagogik, in lehrreichster Weise entwickelt hat. Auch einige rationelle Oekonomen, v. Fellenberg wie Lavnerque-Pequilhen, sind hier zu nennen; der Erstere, weil er die Volks- und Staatspädagogik in Pestalozzi's Sinne zugleich praktisch entwickelte[12]), der Letztere als Verfasser einer „Gesellschaftswissenschaft." Ferner: Quételet, Naturgesch. der Gesellschaft, übersetzt von Adler, 1856.

Als Hauptschriftsteller in diesem Gebiete unserer teutschen Literatur sind Ludw. Stein und Riehl anzusehen, von welchem Letzteren seine drei Hauptschriften „Land und Leute," „Die bürgerliche Gesellschaft" und „Die Familie" zusammen die sogenannte Naturgeschichte des Volks als Grundlage einer teutschen Socialpolitik ausmachen. So schätzbar Riehl's Schriften auch sind, so bleibt doch zu bedauern, daß der Verfasser die bürgerliche Gesellschaft zu sehr unabhängig oder im Gegensatze zum Staatsleben betrachtet und überhaupt zu sehr einer schematisirenden und constructiven Methode huldigt (vergl. Liter. Centralblatt 1851. Nr. 51. S. 834; 1855. Nr. 22. S. 350). Der Erstgenannte hat das Gesellschaftsthema zuerst in seiner Darlegung des französischen Socialismus und Communismus ausführlich zur Sprache gebracht, sodann in einzelnen Abhandlungen in der „Deutschen Vierteljahrschrift" erörtert und später (seit 1852) in seinem „System der Staatswissenschaft" und in s. „Gesellschaftslehre." 1856. In des jüngern Fichte System der Ethik (1851 fg.) findet sich ebenfalls vieles Hierhergehörige, sowie in Th. Mundt's Gesch. d. Gesellsch.

In unserer teutschen Literatur wird als ein Hauptgegenstand der socialen Fragen und somit der Gesellschaftswissenschaft auch alles dasjenige begriffen, was sich auf das höhere geistige Leben bezieht und unter dem Ausdrucke „Culturpolitik" befaßt werden kann, vorausgesetzt nur, daß man dabei jenen Hauptbegriff fest hält, wonach alles Hierhergehörige nicht von Oben oder der Regierung, sondern von Unten, dem Volke, der bürgerlichen Gesellschaft im eigentlichsten Sinne, ausgehen muß[13]). Da hierbei zuoberst die sittlich-religiösen Probleme in Betracht kommen, somit das richtige Verhältniß von Staat und Kirche einerseits und der bürgerlichen Gesellschaft mit der (der richtigeren Auffassung nach) von dieser ausgehenden Wissenschaft und Kunst, Sittlichkeit und Frömmigkeit, Unterricht und Erziehung andererseits, so ergibt sich leicht, daß die Gesellschaftswissenschaft in Bezug hierauf oder die Culturpolitik in jenem Sinne vor der Hand sich darauf beschränken muß, durch Verbreitung richtigerer Ansichten über ihre Hauptprobleme erst den Boden für deren künftige praktische Lösung vorzubereiten. Denn nicht nur im Katholicismus, in welchem die Hierarchie sich nicht nur die Staatsgewalt, sondern auch die Wissenschaft und schöne Kunst und das gesammte sittlich-religiöse Leben des Volks (man denke nur an Cölibat und gemischte Ehen!) sich zu unterwerfen strebt, sondern auch im Protestantismus ist das rechte Verhältniß zwischen Staat, Kirche und Schule nichts weniger als auf die rechte Weise festgestellt[14]), wird auch voraussichtlich sobald noch nicht sich gehörig ordnen lassen, besonders weil die in anderen großen Staaten oder Reichen sich schon vorfindende, und namentlich für das Verhältniß von Staat und Kirche so unermeßlich wichtige Staatseinheit in unserem 36fach zerstückelten Vaterlande und Volke sich nicht findet, da wir grade jetzt seit einem halben Jahrhunderte keine Nation in der Sprache des eigentlichen Staatsrechts mehr sind[15]). In sofern muß leider jetzt noch die „Gesellschaftswissenschaft" mit dem Marquis Posa sagen:

„— — Das Jahrhundert
Ist meinem Ideale nicht reif. Ich lebe
Ein Bürger derer, welche kommen werden!"

Uebrigens ist zwar richtig, daß zuerst in Frankreich (schon in den neunziger Jahren von Baboeuf, dann durch St. Simon, Fourier, Cabet, Louis Blanc, Proudhon) eigene wissenschaftliche Versuche einer Lösung der Probleme der Socialpolitik gemacht wurden[16]); allein einerseits sind dieselben mehr oder weniger ungenügend ausgefallen, und andererseits sind dort die sittlichen und religiösen Elemente ebenso wie die industriellen Zustände (namentlich die verhältnißmäßig noch immer sehr zurückstehenden des Ackerbaus) so schlecht beschaffen, daß es an einer wahren Grundlage für eine durchgreifende Verbesserung dieser socialen Zustände, woraus erst eine bessere Socialpolitik hervorgehen kann, noch auf lange hin fehlen wird. Aehnliches gilt von England, woselbst Owen und die sogenannten Chartisten ähnliche Reformen der „Gesellschaft" angestrebt und Andere, wie z. B. Malthus, Godwin, ebenfalls die „Gesellschaftswissenschaft" bearbeitet haben, bis jetzt ebenfalls ohne erklecklichen Erfolg, wenn auch einzelne großartige Wirkungen durch hervorragende Persönlichkeiten, wie Lord Ashley und Elisabeth Fry, sich nicht leugnen lassen. In Teutschland steht es in sofern besser, als zwar noch nicht viel geschehen, aber auch noch nichts Entscheidendes in Bezug auf die sociale Reform verfehlt ist, wie Fichte[17]) näher gezeigt hat. Treffend heißt es zum Schlusse: „Doppelt und dreifach muß die Pflicht, für die socialen Probleme gehörige

11) Vergl. Zschokke's Ueberlieferungen. 1817. S. 359 fg. v. Freiligrath, Glaubensbekenntniß. 1844. S. 84. 12) Vergl. Scheidler's Lebensfrage d. Europ. Civilisat. (in Bran's Minerva. 1838. Febr. u. Oct.). Ders. über Hofwyl im Staatslexikon s. h. v. 13) Vergl. (Scheidler) „Zur Social- und Culturpolitik" in Bran's Minerva. 1855. Juli. I. S. 42.

14) Vergl. Scheidler in Pölitz' Jahrbb. für Gesch. und Staatskunst. 1835. Mai. Derselbe in Bran's Minerva. 1846. März. S. 539 fg. 15) Scheidler in Bran's Minerva. 1856. Sept. S. 319 fg. 16) Vergl. L. Stein, Der Socialismus und Communismus in Frankreich. Fr. G. Schulze, Arbeiterfrage. 1848. S. 20 fg. J. H. Fichte, System der Ethik. 1850. I. S. 297 fg. 17) System der Ethik. 2. Bd. Abth. 1. Vorr. S. XXXIX.

Sorge zu tragen, den teutschen Regierungen auf das Gewissen gewälzt werden, da von der Einen Seite ihre gegenseitige Eifersucht die Schuld unserer politischen Zersplitterung und Ohnmacht trägt, und da von der anderen jenes seit Jahrhunderten geübte bureaukratische Regierungssystem unser Volk nöthigt, auch sein materielles Wohl, was anderen Nationen die freie Selbstbewegung zu gewähren vermag und längst gewährt hat, zum größten Theil von den Maßregeln der Regierungen zu erwarten. Der Wissenschaftliche aber hat die einzige Pflicht gegen sein Vaterland erfüllt, welche jetzt ihm noch übrig bleibt, wenn er nach Oben wie nach Unten gründliche Einsicht zu verbreiten sucht über das Wesen des Staats und der gesellschaftlichen Ordnung" (oder der „bürgerlichen Gesellschaft" im social-politischen Sinne dieses Worts). — „Die ganze Zukunft der Welt," sagt Derselbe[18]), „liegt in der socialen Frage, nicht in der politischen. Welches Volk sie wirklich löst, das wird das Erste sein auf viele Jahrhunderte hin!" (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESELLSCHAFTSINSELN oder Societätsinseln, eine Inselgruppe des äußeren australischen Inselgürtels zwischen dem 16. und 18. Grade südl. Br. und 149—152. Grade westl. L. von Greenwich. Die Gruppe, welche sich in der Richtung von Südost nach Nordwest gegen 50 Meilen weit ausdehnt, besteht außer mehren kleinen Eilanden aus folgenden eilf Hauptinseln: Tubai, Maurua, Bolabola (Borabora), Taha oder Otaha, Ulieta (Ulitea oder Ulietea), Huaheine oder Huahine, Tethuroa (Taturua), Tapuamannu (Tapomana), Eimeo, Tahiti (Taheiti oder Otaheiti), Maitea (Mäatea).

Als erster Entdecker ist der Portugiese Ferdinand de Quiros zu betrachten, der schon im J. 1595 den Mendana auf seiner zweiten Reise begleitet hatte und im J. 1605 mit Louis Paz de Torres in spanischen Diensten auf Entdeckungen im großen Oceane ausgesendet wurde, wobei Quiros, obgleich unter dem Oberbefehle von Torres stehend, doch die Hauptleitung der Expedition gehabt zu haben scheint. Auf dieser Reise entdeckte Quiros im Februar 1606 Tahiti, Tethuroa und Maitea. Er nannte die erstere Sagittaria, die zweite Fugitiva und die dritte Decena oder Degena. Den Archipel ließ er ohne Gesammtnamen. Der Capitain Samuel Wallis, der zweite Weltumsegler, welchen Georg III. nach Australien sandte, lief im Juni 1766 von England aus, ging durch die Magelhaensstraße und entdeckte am 18. Juni 1767 zuerst Maitea, noch an demselben Tage Tahiti und am 27. Juni die nahe Insel Eimeo und weiter westlich die Insel Tapomana. Er glaubte eine ganz neue Entdeckung gemacht zu haben, und nannte Maitea Osnabrück-Insel (Osnabrug-Island), Tahiti König Georg's III. Insel, Eimeo Duke of York's Insel und Tapomana die Saunders-Insel.

Im J. 1768 kam Bougainville mit den französischen Schiffen La Boudeuse und L'Etoile nach diesem Archipel. Die Gefälligkeit der tahitischen Schönen bestimmten den galanten Franzosen, Tahiti Neu-Cythera und die nördlichste Spitze der Insel Venusspitze zu nennen. Maitea nannte er Boudoir und die sämmtlichen Inseln den Archipel Bourbon.

Ein Jahr später besuchte James Cook zum ersten Male diesen Archipel und entdeckte auf dieser einzigen Fahrt außer Tahiti und Tethuroa noch Ulietea, Otaha, Bolabola, Maurua, Huaheine und Tubai. Er stellte die einheimischen Namen der einzelnen Inseln wieder her und legte dem Archipel den Namen Societäts- oder Gesellschaftsinseln bei, den sie behalten haben. Er lieferte auch von den sechs zuletzt genannten Inseln eine schöne Karte.

In einigen geographischen und nautischen Werken werden die fünf südöstlichen Inseln des Archipels, nämlich Tahiti, Eimeo, Tethuroa, Maitea und Tapomana, als eine besondere Gruppe unter dem Namen der georgischen Inseln aufgeführt und nur die sechs übrigen mit dem Namen der eigentlichen Gesellschaftsinseln bezeichnet. Diese Trennung rührt von Capitain Wilson, dem Befehlshaber des Missionsschiffes Duff, her. Dieser wollte des Capitain Wallis Benennung Tahiti's wieder ins Leben rufen und nannte nun alle fünf genannten Inseln König Georg's III. Inseln, woraus man der Kürze halber georgische Inseln gemacht hat.

Wir behalten den Namen Gesellschaftsinseln für alle eilf Inseln bei, wenn wir auch bei der Schilderung der einzelnen Inseln auf die Eintheilung in eigentliche Gesellschaftsinseln und in georgische Inseln Rücksicht nehmen wollen. Dagegen schließen wir die fünf Australinseln, welche 100 Meilen südlich von der Gruppe liegen, von den Gesellschaftsinseln aus. Wir werden in der Schilderung des Archipels ziemlich ausführlich sein müssen, da derselbe durch Einführung des Christenthums und der europäischen Civilisation im nautischen und commerciellen Weltverkehre fast in gleiche Ranglinie mit den besuchtesten Inseln anderer Welttheile getreten ist.

Die Inseln des Gesellschaftsarchipels, meist vulkanischen Ursprungs, ruhen unmittelbar auf Urgebirge und gehören demnach in die Kategorie der hohen Inseln mit Bergen von mehr als 8000 Fuß Höhe. Auf den Granit findet man häufig Schiefer und Kalk aufgesetzt und fast überall Lava, Bimstein und andere vulkanische Producte. Durch den Umstand, daß sich die Gebirge meist im Mittelpunkte der Inseln erheben, erhalten diese das Ansehen eines einzigen, von einem breiten Rande umgebenen Berges. Die Berge selbst gewähren mit ihrer üppigen Vegetation, ihren Wasserfällen und ihren reizenden Thälern einen wahrhaft zauberischen Anblick.

Trotz dem Reichthume an Quellen können sich bedeutendere Flüsse auf keiner der Inseln bilden, da der Umfang der Inseln zu wenig Raum zur Entwickelung darbietet. Nur der Matavai auf Tahiti verdient allenfalls den Namen eines Flusses. Dagegen findet man auf einigen Inseln Landseen und Teiche mit süßem Wasser, sogar auf den Bergen.

18) 3. Bd. Vorr. S. XII.

Durch die Korallenriffe, welche auch in den die Inseln umgebenden Gewässern nicht fehlen, führen den Schiffer sichere Zugänge in die schützenden Baien und Buchten, die sich auf allen größeren Inseln finden. In den Häfen von Tahiti, Eimeo, Huaheine, Rajatea (Ulietea), Bolabola können auch Linienschiffe vor Anker gehen.

Das Klima ist trotz der Lage des Archipels innerhalb der Wendekreise ein sehr mildes, gemäßigtes. Die heißesten Monate sind der October, November und December; aber die Tageshitze wird durch beständig wehende Seewinde, die nächtliche Schwüle durch Thau führende, aus dem gebirgigen Innern kommende Landwinde gemildert. Die schönsten Monate sind die Monate April bis October. Ein regelmäßiger Wechsel zwischen trockener und nasser Witterung findet nicht statt; doch sind Regen und Stürme im Januar, Februar und März vorherrschend und bei dem dann herrschenden Westwinde die Regengüsse oft so stark, daß die Berggewässer zu reißenden Strömen anschwellen und sich auf den Bergterrassen und in den Thälern verwüstend ausbreiten. Die ebenfalls häufigen Orkane und Gewitter richten meistens keinen bedeutenden Schaden an.

An Mineralien sind die Inseln arm. Metalle und edle Steine fehlen ganz; der ganze Reichthum beschränkt sich auf Schwefel, Thon in allen Farben, Mergel, Walkererde, Kalk und Bausteine. Das Thierreich war vor der Einführung europäischer Hausthiere in der Classe der Landsäugethiere nur durch australische Hunde und Schweine und durch den jetzt fehlenden Vampyr vertreten; die zahlreichen Ratten sind wahrscheinlich erst durch europäische Schiffe eingeschmuggelt worden. Das Meer beherbergt Delphine und Wale. Die Classe der Vögel bietet viele, den Gesellschaftsinseln eigenthümliche Arten Papageien, Kukuke, Schwalben, Fliegenfänger, Tauben, Regenpfeifer, Wiedehopfe, Lerchen und Drosseln. Das Huhn war schon vor Ankunft der Europäer Hausthier. Besonders groß ist der Reichthum an Wasser- und Strandvögeln, namentlich an Enten, Tauchern und Meergänsen. Auf den Tropikvogel und den Fregattvogel machten die Eingeborenen Jagd wegen der Federn. Auch einige Raubvögel werden gefunden. Von Amphibien gibt es einige Eidechsenarten, die heilig gehaltene Schildkröte und eine Wasserschlange, die Hydra bicolor, welche von den Taheitiern gegessen wurde. Ungeheuer ist der Reichthum an meist eßbaren Fischen. Die Eingeborenen hatten Namen für 150 Arten. Am häufigsten kommen Boniten, Makrelen, Aale, Stachelfische und Barsche vor. Einige Arten sind ungenießbar, ein Aal so giftig, daß der menschliche Körper nach dem Genusse desselben anschwillt. Schmetterlinge und Käfer sind in geringer Mannichfaltigkeit vorhanden; zwei Fliegenarten fallen durch ihre Zudringlichkeit beschwerlich; die früher so häufigen Läuse sind beinahe ausgerottet. Dagegen findet man Ameisen, Cicaden, Grillen, einen unschädlichen Skorpion und Tausendfüße. Von Crustaceen werden Krabben, Seekrebse und Taschenkrebse häufig genossen. Die Riffe, von denen die Inseln theilweise umgeben sind, sind mit Schaalthieren bedeckt, einige Seeschnecken und Muscheln von besonderer Schönheit. Die tahitische Perlmuschel wird der Perlen wegen gefischt. Außerdem findet man Porzellanschnecken, Bischofskronen (Voluta mitra), gewöhnliche Kinkhörner, Stachelschnecken, Mondschnecken, Schwimmschnecken und mancherlei Arten Mollusken.

Mit Pflanzen hat die Natur den Archipel wahrhaft verschwenderisch ausgestattet, sowol in Beziehung auf Mannichfaltigkeit als Schönheit der Pflanzen. Die Berge sind meist bis zu dem Gipfel bewaldet, und zwar mit den stattlichsten Bäumen. In den Schluchten und Thälern wechseln Waldungen mit anderen nutzbaren Gewächsen ab. In Ueberfülle vorhanden und sorgfältig cultivirt sind der Brodfruchtbaum (Artocarpus incisa *L.*), die Cocospalme (Cocos nucifera *L.*), der Pisang (Musa paradisiaca *L.*) in 15 Varietäten, die Yams (Dioscorea alata *L.*), die Arum- oder Tarowurzel (Arum esculentum oder Caladium esculentum), die Bataten (Convolvulus Batatas oder Ipomoea Batatas), der Papiermaulbeerbaum (Morus sive Broussonetia papyrifera), der Casuarina oder Keulenholzbaum (Casuarina paludosa *Sieber* und Casuarina equisetifolia *Forster*), die tahitischen Aepfelbäume, Kirschbäume und Kastanien, die Katappnuß (Terminalia glabrata), auf den Bergen die zuckerhaltige Tiwurzel, die Jambusen (Eugenia jambos *L.* oder Jambosa vulgaris *DC.*), Flaschenkürbisse (Cucurbita lagenaria), Feigen, Pfeilwurz (Maranta arundinacea), das wegen seiner ausgezeichneten Güte schon im vorigen Jahrhunderte nach Westindien verpflanzte Zuckerrohr, Baumwolle, Farbekräuter, Bambus bis zu 60 Fuß Höhe. Mit den lieblich duftenden hellgelben Blüthen des Bua und den jasminartig riechenden, milchweißen Blüthen des Teayre schmückten sich früher die Eingeborenen die Haare. Der Tau (lies Ta-u) hat Blüthen von durchdringendem Geruche, ein zartes, weißes Holz, aus dem mancherlei Geräthe geschnitzt werden; seine Blätter geben eine schöne scharlachrothe Farbe. Die Rinde der Eawwa, einer Schlehenart, wird zu den feinsten grauen Zeuchen benutzt; die Zweige hängen herab und schlagen wieder Wurzel und bilden so durch einen einzigen Stamm in kurzer Zeit einen kleinen Hain. Aus der Wurzel der sorgfältig angebauten Awa (Piper methysticum) bereitet man ein berauschendes Getränk. Die Seidenbaumwolle wächst wild. Der Tabak und der rothe chilesische Pfeffer sind über den ganzen Archipel verbreitet. Der Eowtay (Hibiscus Rosa sinensis) liefert wohlriechende Blumen zugleich als Hausmittel gegen eiternde Augen und auch zum innerlichen Gebrauche; der Oporre vye neehe ist eine Art Süßholz. Unter den Pflanzen, deren Blüthen zum Schmuck dienen, sind namentlich die Guettardien [1]), Gardenien (nach dem Arzte Garden in Carolina benannt), Passifloren und Pelargonien hervorzuheben. Eine Art Kresse gibt einen guten Salat; da-

1) Nach Jean Etienne Guettard, Akademiker zu Paris, der in seinen 1768 erschienenen Mémoires sich um die Botanik verdient machte, benannt.

neben hat man Portulack, Nachtschatten und die Boerhavia procanteus. Zum Fischfange benutzt man Daphne foetida (stinkenden Seidelbast), Lepidium piscidium (giftige Kresse) und die betäubende Geisraute (Galega litoralis).

Die Eingeborenen gehören zu der malaiischen Race, und zwar zu den sogenannten Australindiern. Sie bilden einen der schönsten Stämme, haben eine ansehnliche Größe und einen regelmäßig gebauten Körper. Die Männer sind durchschnittlich größer als die Europäer und erreichen hier und da eine Länge von 6′ 4″ bis 6′ 8″.

Die Hautfarbe, ein mehr oder minder helles, ins Olivengelbe schillerndes Braun, ist besonders bei dem Adel (den Erihs) oft so hell, daß das Erröthen auf den Wangen durchscheint. Die Gesichtszüge, fast immer sehr regelmäßig und einnehmend, stehen mit den gefälligen Formen des übrigen Körpers in Einklang. Haupthaar und Bart sind völlig schwarz; röthliches oder gelbbraunes Haar gehört zu den Seltenheiten. Die Frauen, meist heller gefärbt als die Männer, sind nur unbedeutend dunkler braun als eine Südeuropäerin. An Größe stehen sie den Männern nach, aber ihre ganze Erscheinung hat einen eigenen Liebreiz. Ihr Aeußeres gefällt durch die kleinen Hände und Füße, durch zarte, weiche Haut, durch einen schön geformten Busen, durch weiße, glatte Zähne und durch ein feuriges Auge. Ihr Wesen trägt in hohem Grade das Gepräge weiblicher Anmuth und Grazie. Ihre Mienen werden selten oder nie durch mürrisches Wesen entstellt, ihre Blicke nicht von den Wolken des Argwohns oder Eigensinnes verdüstert. Ihr Gang ist leicht und behende und dabei doch fest, ihr Betragen frei, ungezwungen, anlockend, liebreich unter sich, wie gegen ihre Männer und gegen Fremde. Sie sind redselig, und obgleich empfänglich für Leidenschaften, doch selten oder nie leidenschaftlich aufgeregt. Sie fühlen sich nicht leicht beleidigt oder sind doch bald wieder versöhnt und kein Stachel von Groll oder Rache bleibt in ihrer Seele zurück. Früh reif, altern sie auch früh, obwol es auch Frauen von höherem Alter gibt, deren Züge ihr Alter nicht ahnen lassen. Auch kommen Fälle vor, daß verblühete Schönheiten von Neuem aufblühen, um sich dann desto länger frisch zu erhalten. Die seit der Einführung des Christenthums herrschende Zucht und Sitte hat auch hier die wohlthätigsten Folgen gehabt, sodaß jetzt Männer wie Frauen jugendliche Munterkeit und frisches Aussehen bis in ein hohes Alter bewahren.

Capitain Cook schätzte aufs Gerathewohl die Bevölkerung von Tahiti auf 120—160 Tausend, sein Begleiter Forster die der übrigen Gesellschaftsinseln auf mindestens über 200,000 Seelen. Gegenwärtig haben sämmtliche Inseln des Archipels zusammen höchstens 50,000 Bewohner. Setzen wir die Schätzungen Cook's und Forster's, um der Wirklichkeit näher zu kommen, auf die Hälfte herab, so ist die Abnahme der Bevölkerung doch noch eine wahrhaft schreckenerregende. Die Schuld dieser Entvölkerung ist weder in verheerenden Kriegen, noch in klimatischen Krankheiten zu suchen, sondern einzig und allein in den ansteckenden Krankheiten und Lastern, welche die europäischen Seefahrer den armen Insulanern zugeführt haben. Schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts klagte das arme Volk auf Tahiti dem Capitain Wilson, daß jedes europäische Schiff ihnen eine neue Krankheit bringe, ohne eine alte wieder mit hinwegzunehmen. So wurden nicht blos die Pocken, Fieber und andere verheerende Krankheiten auf sie vererbt, sondern durch die Befriedigung der viehischen Gelüste der mit der Venerie behafteten Seefahrer wurde auch die bis dahin ganz unbekannte Lustseuche so sehr verbreitet, daß auf Tahiti unter vier Personen immer mindestens eine mit der Seuche behaftete sich befand. Nicht wenige Opfer foderte außerdem das ihnen ebenfalls von den Europäern zugebrachte Laster der Trunksucht. Seit Einführung des Christenthums aber zeigt sich mit dem allmäligen Verschwinden jener Laster eine erfreuliche Zunahme der Bevölkerung.

Im Urtheile über den Grundcharakter der Eingeborenen muß man vorsichtig sein, damit man nicht etwa europäische Gesittung oder Vorurtheile oder gar gekränkte Eitelkeit als Maßstab anlegt. Es gibt leider eine Sorte christlicher Seefahrer, unter ihnen die Capitaine nicht ausgenommen, die sich nicht scheuen, an den sogenannten Wilden das bitter zu tadeln, was sie, als Christen, gegen die Wilden zu verüben sich nicht scheuen. Zu dieser Sorte gehört der englische Capitain Turnbull, der über alle Wilde ein sehr ungünstiges Urtheil fällt, die sich von ihm und seinen Leuten nicht betrügen ließen. Ein ähnlicher Tadel trifft Hrn. O. v. Kotzebue. Wir halten uns darum vorzugsweise an das Urtheil von Männern, wie James Cook, die neben den Schwächen und Fehlern auch die guten Seiten hervorheben. Solchen Männern erschienen die Gesellschaftsinsulaner als liebenswürdige, gutmüthige, gesellige, lebensfrohe und gastfreie, wenn auch leichtsinnige und höchst sinnliche Menschen. Ihre Neigung, sich alles dessen zu bemächtigen, was ihnen sehr in die Augen fiel, verdient bei einem Naturvolke jedenfalls eher Entschuldigung, als die raffinirte Schlauheit, mit welcher christliche Seefahrer dem armen Neger auf der Goldküste das Geld vor den Augen wegstahlen. Trotz diesem zu hart getadelten Diebssinne waren die Insulaner immer höchst freigebig nicht nur unter sich, sondern auch gegen Fremde, mit Geschenken verschwenderisch und zu allen Hilfsleistungen stets und auf der Stelle bereit. Habsucht bei Wohlhabenheit galt ihnen für den größten Schimpf, und ehe sie sich geizig schelten ließen, gaben sie lieber die Kleider vom Leibe weg. Keuschheit war bei ihnen nicht zu Hause, aber systematisch und bestialisch wurde der Wollust nur in einer geheimen Verbindung junger Adeliger beiderlei Geschlechts gefröhnt. Diese Verbindung der Arreoys gab sich allen Ausschweifungen hin und erstreckte sich über alle Gesellschaftsinseln hin, wo es nur irgend verrufene Wollüstlinge und der Ausschweifung huldigende Mädchen gab. Die Mitglieder erkannten sich an geheimen Zeichen. Die bei diesen Orgien gezeugten Kinder waren durch Gesetz der Verbindung dem Tode

geweiht. Jede solche unnatürliche Mutter mußte ihr Kind gleich nach der Geburt ersticken oder ersticken lassen. Auch die aus dem Adel hervorgehenden Götzenpriester gehörten großentheils dem Orden an. Eine Nebenverbindung der Verbrüderung, die Gesellschaft der Marrus, befriedigte ihre Lüste auf ganz unnatürlichem Wege. Die Mehrzahl des Volkes verabscheuete die genannten Greuel. Von den früher allgemein üblichen scheußlichen Menschenopfern wird weiterhin noch einmal die Rede sein.

Die Gesellschaftsinsulaner sind sehr reinlich; eine in ihren Speisen gefundene todte Fliege reicht hin, um das beste Essen den Schweinen vorzuwerfen. Auch baden sie sich täglich dreimal, Männer sowol als Frauen, selbst dann, wenn sie zuvor im Meere geschwommen haben.

Die Kleidung war bei beiden Geschlechtern fast dieselbe. Das gewöhnlichste Kleidungsstück, die Tebuta, bestand aus einem länglichen, kaum ellenbreiten Stück Zeuch, welches in der Mitte ein Loch hatte, um den Kopf durchzustecken. Es hing vorn und hinten bis an die Kniee herab und ließ die Seiten und Arme ganz unbedeckt. Daneben trugen die Männer den Marra, einen schmalen Zeuchstreifen, der, rund um den Unterleib geworfen, zwischen den Schenkeln durchging und vorn zugezogen war; die Frauen trugen noch einen kleinen Unterrock. Ein viereckiges, doppelt gelegtes Stück Zeuch, welches unter der Tebuta einige Male um den Unterleib und bei den Frauen um den Busen geschlagen wurde, hieß Paru. Es reichte bei den Männern bis an die Kniee, bei den Frauen bis an die Waden oder an die Knöchel. Die Frauen warfen über die Tebuta auch wol noch einen weißen, sehr feinen Mantel, Abbu. Der Anzug der Vornehmen unterschied sich hiervon nur durch die größere Menge Zeuch, die dazu verwendet wurde. Füße und Beine blieben stets unbedeckt; auf dem Kopfe trugen die Männer höchstens einen Schmuck von den Federn des Tropikvogels; die Frauen eine Kopfbedeckung aus Cocosblättern, Federkronen, Blumenguirlanden oder Flechten von Menschenhaar bis zur Feinheit von Nähseide, ohne Knoten, oft von der Länge einer englischen Meile. Diese Flechten wurden in Form eines weiten, runden Hutes um den Kopf gewunden und mit dazwischen gesteckten Blumen verziert. Ihr Spiegel dabei war reines Wasser in einer dunklen Cocosschale. Das Haar wurde mit Cocosnußöl, dem noch Oele aus wohlriechenden Pflanzen zugesetzt wurden, eingerieben. In den durchbohrten Ohrläppchen trugen beide Geschlechter echte oder künstliche Perlen. Das allgemein übliche Tättowiren beschränkte sich auf Hüften und Schenkel, das Gesicht blieb frei. Der Jüngling galt nicht eher für einen Krieger, das Mädchen nicht eher für eine Jungfrau, als bis sie tättowirt waren. Jetzt ist europäische Tracht fast allgemein.

Seit der Einführung europäischer Cultur gibt es eine Menge nach europäischer Art gebauter Häuser; daneben aber auch noch häufig Hütten nach einheimischer Construction. Wegen der dichten Bewaldung des Innern der Inseln wohnten die Eingeborenen früher nur am Strande oder in dessen nächster Umgebung. Gewöhnlich stehen diese isolirten Hütten auch jetzt noch in einem Haine von Cocospalmen, Brodfruchtbäumen und Pisangs, von denen nur so viel gelichtet ist, daß die herabfallenden dürren Zweige das Dach nicht beschädigen können. Die Hütte hat eine unseren Heuschobern ähnliche Gestalt. Die Seitenwände bestehen aus einem Gitterwerke von Latten, die 2 Zoll von einander abstehen, und die nebst einer Reihe 6 Fuß hoher Pfosten das Haus tragen. Je nach der Länge des Gebäudes stehen im Innern in der Mitte 3, 5 und mehr Pfeiler, auf welchen der Giebelbalken ruht, von dem die Dachsparren sich zu beiden Seiten herabziehen, sich unten auf die Pfostenspitzen auflegen und 3—4 Fuß über dieselben vorspringen. An den Latten und Pfosten läuft rings um die Hütte ein an den Sparren befestigter Rahmen herum; das Dach selbst ist mit Palmblättern gedeckt; das Innere der Hütte ohne alle Abtheilungen, der Fußboden mehre Zoll hoch mit starkem, weichem, sorgfältig ausgebreitetem Grase belegt. Die Länge der Hütte beträgt beim gemeinen Manne selten mehr als 18 Fuß, beim hohen Adel, den Erihs, gegen 50 Fuß, die Breite 8—12 Fuß, die Höhe 20 Fuß. In dem die Hütte umgebenden, mit 3 Fuß hohen, starken Pfählen umzäunten und mit Gras bestreueten Hofe befinden sich die Ställe für das Vieh, die Vorrathskammern und bei den Erihs die Hütten für das Gesinde und Gefolge. Hier brachten früher die Bewohner die meisten Tagesstunden auf dem Boden sitzend oder liegend mit Nichtsthun oder Vergnügungen hin. In den sehr reinlich gehaltenen Hütten wimmelt es von Flöhen, die ebenfalls ein Geschenk der Europäer sind. Seitdem das Innere der Inseln mehr angebaut ist, haben sich Dörfer und stadtähnliche Ortschaften gebildet. — Außer den Hütten hatten die Eingeborenen und haben zum Theil noch größere Versammlungshäuser bis 200 Fuß lang und 30 Fuß breit als Eigenthum eines ganzen Districts.

Die Nahrungsmittel bestehen zum größten Theil aus Vegetabilien, vorzugsweise werden die Früchte des Brodfruchtbaums, der Pisangs und der Cocospalme auf mancherlei Weise zu Speisen bereitet benutzt. Die animalische Kost ist seit der Einführung europäischer Hausthiere vervielfältigt worden, seit dieser Zeit hat aber auch der Genuß des Fleisches vom australischen Hunde, der nur mit Vegetabilien gemästet wurde, bedeutend abgenommen. Der Hund wurde aber ebenso wenig wie das Schwein geschlachtet, sondern ersäuft oder noch öfter durch eine starke Schnur erwürgt. Sobald das Thier todt war, verstopfte man ihm Hals und After mit Gras, begoß es über und über mit Wasser, umhüllte es mit Heu und trockenem Laube, sengte ihm die Haare oder Borsten ab und schabte die Haut so lange mit scharfen Werkzeugen, bis sie ganz rein war. Dann riß man mit einem Bambussplitter den Bauch auf, nahm die Eingeweide und das geronnene Blut heraus und schüttete das letztere mit einigem Fette in Cocosschaalen, woraus dann durch Umrühren ein schwarzer Pudding sich gestaltete. Das ausgewaschene und inner-

lich gereinigte Thier brachte man mit Arum, Yams und Brodfrüchten in die Grube, die den Ofen bildete, und bedeckte es mit Gras, Pisangblättern, heißer Asche und zuletzt mit Erde. In einer Stunde war ein Hund oder ein kleines Schwein gahr; ein großes Schwein bedurfte wenigstens zwei Stunden, um gahr zu werden. In den erhitzten Gruben buken oder brieten die Insulaner alle ihre Speisen, nur die Fische rösteten sie und verzehrten sie noch halb roh. Auch Federvieh benutzten sie als Nahrungsmittel. Um Feuer anzumachen, rieben sie ein zugespitztes Stück hartes Holz auf einem weichen Stück so lange, bis sich in dem letzteren eine Furche bildete; war die Reibung bis zum Zünden gesteigert, so hielten sie dürres Gras darüber und fachten es durch Blasen zur hellen Flamme an. Die Frauen durften ihr Feuer nicht an dem der Männer, die Männer das ihrige nicht an dem der Frauen anzünden.

Das gewöhnliche Getränk ist reines Wasser und außerdem Cocosmilch. Die Kawa, ein berauschendes Getränk, ist ganz außer Gebrauch gekommen, auch der Genuß des Branntweins, welchen europäische Seefahrer in Aufnahme gebracht hatten, ist jetzt außerordentlich beschränkt, und findet sich meist nur noch in den Seeplätzen. Die Vornehmen genießen jetzt dann und wann etwas Wein.

Die Beschäftigungen der Eingeborenen haben seit der Einführung europäischer Gesittung sich vervielfältigt. Früher beschränkten sie sich auf Jagd, Fischerei und auf die Verfertigung von Stoffen zu Kleidungsstücken, von Waffen, Werkzeugen, Canots und allerhand Geräthschaften. Die Jagd beschränkte sich auf Vogelfang und das sogenannte Rattenschießen. Von größerer Bedeutung war der Fischfang, zu dem sie sich der Angeln und der Netze bedienten. Netze von 5—50 Klaftern Länge und 1—12 Klaftern Breite sind noch jetzt im Gebrauche. Die Angelschnuren und das Garn zu den Netzen machte man aus der Roa oder Silbernessel (Urtica argentea), indem man die Fasern um die Schenkel drehte und die 2—3drähtigen Fäden in Ballen aufwand. Harpunen machte man aus Rohr mit Spitzen von hartem Holze. Ihre Angelhaken von verschiedener Gestalt und Größe, aus Perlmuscheln verfertigt, sind durch europäische verdrängt. Der Feldbau beschränkte sich auf die Yams- und Tarowurzeln. In den Plantagen zogen sie Brodbäume, Pisangs, Cocospalmen und den Papiermaulbeerbaum; doch widmete man nur dem letzteren besondere Wartung und Pflege; die ersteren pflanzten sich ungepflegt von selbst fort.

Ihre Fahrzeuge oder Canots zerfielen in zwei Classen, in Ivahahs oder Ewa-Wahs und in Pahies. Der ersteren bediente man sich blos bei kleinen Fahrten. Sie bestanden aus einem einzigen Baume, der ausgebrannt wurde, so lange die Insulaner noch kein Eisen kannten, hatten 10—70 Fuß Länge, 1—2 Fuß Breite und ein erhöhetes Hintertheil. Die Kriegsfahrzeuge hatten eine Länge von 60—90 Fuß, eine Breite von 3 Fuß, eine Tiefe von 6 Fuß, ihr Hintertheil lief oft 20 Fuß in die Höhe, das Vordertheil weniger. Stets zwei und zwei wurden zusammengekoppelt. Gegen das Vordertheil hin erhob sich ein ansehnliches Geruste, von 6—8 Pfeilern gestützt, welche 4—5 Fuß hoch und verhältnißmäßig dick waren. Auf diesem Geruste standen die Krieger, oft 30 Mann, um den Feind zu bekämpfen, der sich der Landung widersetzte. Ein solches Doppel-Canot hatte gewöhnlich eine Bemannung von 200 Kriegern und 80—100 Ruderern. Die Angriffe in Seegefechten geschahen mit der größten Wuth; man suchte so schnell als möglich zu entern und das feindliche Canot zu erstürmen. Am kunstvollsten waren die dem Eatua geheiligten Canots, welche nach einem Aufgebote des Häuptlings von dem Volke gezimmert wurden.

Ihre Waffen bestanden aus Bogen und Pfeilen, deren man sich nur zur Jagd auf Vögel und Ratten bediente, aus Schleudern, aus denen man 2—3 Pfund schwere Steine mit großem Geschicke warf, aus Keulen von Casuarinaholz und aus 8—14 Fuß langen Wurfspießen und Lanzen.

Die einfachen Werkzeuge, mit denen die Insulaner ihre Kähne, Waffen und Geräthschaften verfertigen mußten, waren Aexte aus Bimstein, Bohrer aus Menschenknochen und Messer aus Bambus.

Die Stoffe zu Kleidungsstücken und Matten wurden und werden noch jetzt vielfältig aus den Fasern einheimischer Pflanzen gefertigt. Der Bast (nicht die Rinde) junger Papiermaulbeerbäumchen wird in fließendem Wasser geschmeidig gemacht. Die Zeuche wurden nicht durch Weben hergestellt, sondern dadurch, daß man auf die Bastschichten so lange mit Klöpfeln schlug, bis sie sich, um mich eines bei uns gangbaren Ausdrucks zu bedienen, verfilzten, sie wurden also zusammengeschlagen. Dann werden sie gebleicht und durch den Saft des Gebirgspisangs schwarz, durch die Rinde des Toa braun, durch die Wurzel des Nono und durch Orleans oder Rukn gelb, oder durch die Matdebeere roth gefärbt. Ungebleicht haben die Zeuche eine graue Farbe. Von gemeinen Leuten werden gröbere Zeuche aus dem Baste des Brodfruchtbaums getragen Ein bräunliches Zeuch verfertigt man aus dem Baste der Ficus aspera oder F. tinctoria. Die dauerhaft und schön gearbeiteten Matten verfertigt man aus Pandanus, aus einigen Grasarten und die feinsten aus dem Baste des Lindeneibisch (Hibiscus tiliaceus).

Die früheren gesellschaftlichen Zustände verdienen um so mehr eine eingehende Erwähnung, als sie durch Einführung des Christenthums eine gänzliche Umgestaltung erfahren haben. Vielweiberei war nur bei den Vornehmen und den Häuptlingen im Gebrauche, welche neben der legitimen Frau noch 3—4 Kebsweiber hatten; der gemeine Mann begnügte sich mit einer Frau. Die Ehen wurden ohne alle Ceremonien geschlossen, und erst nach ihrer Vollziehung fanden einige Feierlichkeiten statt. Die Frauen durften nie mit den Männern essen, nie mit ihnen aus derselben Schaale trinken; höchstens die vornehmsten Frauen und die von der königlichen Familie machten davon eine Ausnahme. Vielerlei Nahrungsmittel waren ihnen ganz verboten; die erlaubten mußten

sie selbst einsammeln und zubereiten. Berührte ein Mann ihre Speisen, so mußten sie dieselben wegwerfen. Bei keinem den Götzen geweihten Platze oder Morai durfte sich ein weibliches Wesen blicken lassen. Dagegen hatten die Frauen die Pflicht, sich mit einem Haifischzahne das Haupt zu zerfleischen, wenn den Mann oder die Kinder ein Unfall traf, und es fehlt nicht an Beispielen, daß bei dem Verluste eines Kindes oder des Mannes ein Weib sich so zerfleischte, daß sie in Fieber oder Wahnsinn verfiel. Darum war auch das erste Bedürfniß einer jungen Frau ein Haifischzahn. Die Trauer um Verwandte bezeugten sie durch Abschneiden der Haare und hielten in solcher Trauer oft 2—3 Jahre an.

Nach dem dort gültigen wunderlichen Erbfolgegesetze ward das Kind gleich nach seiner Geburt als das Haupt des Hauses, Vater und Mutter nur als Verwalter seines Vermögens betrachtet. Unter solchen Umständen konnte natürlich weder von einer väterlichen Gewalt, noch von Kindespflichten die Rede sein. Der alte Mensch, auch in den höchsten Familien, galt Nichts; er wurde als ganz unbedeutend vollständig vernachlässigt. Damit contrastirte dann die seltsame Ehrfurcht derselben Menschen vor dem Kopfe des Menschen, den man mit nichts Anderem vergleichen durfte, den auch nur anzurühren schon für eine große Beleidigung galt.

Ihre Gastfreundschaft und Freigebigkeit kannte keine Grenzen. Es würde der größte Schimpf für sie gewesen sein, wenn Jemand hungrig aus ihrem Hause gegangen wäre. Aber keiner dankte für das, was er empfing, ihre Sprache kannte das Wort danken gar nicht. — Ihre Freude drücken sie aus, wie ihren Schmerz. Bei der Rückkehr eines Freundes von einer Reise zerfleischen sie sich ebenso mit dem Haifischzahne, wie bei dem Tode eines Verwandten. Der Gruß unter Bekannten oder Gleichgestellten bestand in der Berührung der Nasenspitzen; vor einem Oberhaupte aber entblößten sich beide Geschlechter Schultern und Brust. Beim Niesen riefen sie sich zu: Yourana t'Eatua, d. i. Segne Euch Gott!

Die körperlichen Uebungen der Gesellschaftsinsulaner bestanden in Knittelkämpfen, Ringen, vor Allem aber in dem auch jetzt noch mit großer Vorliebe und Geschicklichkeit getriebenen Schwimmen. Unter den verschiedenen Tänzen war der Heiva der vornehmste. Ein feierlicher, öffentlicher Tanz wurde von beiden Geschlechtern in abgesonderten Reihen, gewöhnlich des Nachts bei Fackelschein aufgeführt. Er begann mit einer Rede, nach deren Beendigung die Tänzer und Tänzerinnen sich ordneten und die Tänze begannen, die von Musik und Gesang begleitet wurden und mit einer dramatischen Vorstellung endeten. Ein gewöhnlicher Heiva wurde auch bei Tage gehalten, doch traten nur Tänzerinnen darin auf. Capitain Cook schildert als Augenzeuge einen bei Tage gehaltenen Heiva. Zwei junge Mädchen traten in einen Kreis. Sie waren bis über den Busen bedeckt, jede Brust mit einem Strauße von Federn geschmückt. Ihr Anzug schloß von den Hüften an knapp an den Leib; Hals und Arme waren völlig bloß. Um die Mitte des Körpers war der Anzug so geordnet, daß zwei beträchtliche Stücke desselben flügelförmig gestaltet hervorstanden. Von den Hüften bis zu den Füßen floß ein weißes Gewand mit rother Einfassung in weiten Falten herab und war durch einen Gürtel befestigt, der in drei bis auf die Knie herabfallenden Quasten endigte. Auf dem Kopfe trugen sie einen turbanähnlichen Auffatz von Haarflechten mit schönen, wohlriechenden Blumen umwunden. Das Ganze schilderte eine dramatische Figur unter Begleitung von sanftem Trommelschlage und Gesange, welchen ein im Hintergrunde sitzender Kreis anstimmte und der von den Tänzerinnen absatzweise wiederholt wurde. Zu beiden Seiten saßen zwei Männer, welche die Bewegungen der Tänzerinnen mit ihren Armen nachmachten, wie denn überhaupt der ganze Tanz hauptsächlich aus Gesticulationen der Arme, Hände und Finger bestand, wobei die Tänzerinnen eine besondere Grazie und Geschicklichkeit entfalteten. Auch der Fuß bewegte sich nach dem Takte, aber Sprünge kamen nicht vor. Unanständig erschien dabei das Schaukeln der Hüften und widrig das Verzerren des Mundes, das oft krampfartig wurde, aber zu dem Wesen des Tanzes gehörte. Nach den Tänzerinnen trat ein Chor Sänger auf oder es erschienen Schauspieler, die eine Pantomime aufführten.

Die musikalischen Instrumente bestanden aus einer Trommel und einer Art Flöte, die nur drei Löcher hatte und mit der Nase geblasen wurde. Die Vocalmusik beschränkte sich auf 3—4 Töne, die sich natürlich sehr oft wiederholen mußten und den Gesang zu einem eintönigen Geplärr machten.

Die in der Südsee allgemein verständliche Sprache der Gesellschaftsinsulaner ist ein Dialekt der Malaiensprache, sanft, vocalreich, ohne harte Gurgeltöne, aber sehr arm an Flexionen. Der Plural bleibt unbezeichnet oder wird durch Wiederholung angedeutet. Statt der Casus wird in gewissen Fällen nur die Präposition no (zu, nach, von, gegen) angewendet. Beim Zeitworte muß das Wurzelwort alle Tempora vertreten. Das bestimmende Adjectiv steht hinter dem Substantiv, z. B. Eatua rahi der Geist groß, Tata ete der Mensch klein. Schrift und Schriftzüge waren ihnen völlig unbekannt.

Das Jahr theilten sie nach den Mondumläufen in 13 Monate, Tag und Nacht in 12 Theile, 6 für die Nacht nach dem Stande der Gestirne, 6 für den Tag nach den verschiedenen Höhen der Sonne. Sie kannten einzelne Sternbilder und Fixsterne, wie die Milchstraße, den Sirius, den Orion, und bezeichneten sie mit Namen. In den Sternschnuppen sahen sie böse Geister, welche schnell durch die Luft fahren. Sie zählten nach der Decadik bis 10, setzten jeder Zahl über 10 ein M zu, hatten für 20, 30 2c. verschiedene Namen, mußten aber bei allen großen Zahlen die Finger zu Hilfe nehmen. Die Arzneikunst wurde von den Priestern ausgeübt. Sie heilten äußere Wunden mit vieler Sicherheit; für innere Krankheiten brauchten sie Schwitzbäder, indem sie Steine erhitzten, den Kranken unter eine Decke setzten und Wasser auf die ebenfalls unter der Decke befindlichen glühenden Steine gossen; doch verließen sich

die Kranken weniger auf das Bad selbst, als auf die dabei vorgenommenen Gaukeleien der Priester.

Ganz eigenthümlicher Art war die Leichenbestattung. Man legte die Leichen nicht ins Grab, sondern bewahrte sie auf. Um sie vor Fäulniß zu schützen, nahm man die Eingeweide heraus und wusch den Körper innen und außen wiederholt mit Salben und wohlriechenden Oelen aus. Die Person, welche dies Geschäft verrichtete, galt während dieser ganzen Procedur für unrein, und wurde sogar gefüttert, da sie selbst keine Speise anrühren durfte. Wenn die Einbalsamirung vorüber war, kamen die Verwandten und Freunde, um die üblichen Ceremonien zu vollziehen. Jede weibliche Verwandte brachte ein Kleidungsstück und der Todte wurde angekleidet und geschmückt, wie bei Lebzeiten. Man setzte ihm Speisen vor, zerfleischte sich auch wol Kopf und Brust mit dem Haifischzahne und breitete die blutigen Tücher über die Leiche, und so lange sich noch ein unangenehmer Geruch zeigte, fuhr man fort, den Körper mit wohlriechenden Oelen zu salben und mit Blumenkränzen zu schmücken. Die Leiche eines Oberhauptes wurde überall herumgetragen, wo der Verstorbene Freunde oder Besitzthum gehabt hatte und an jedem Ruhepunkte eine oder die andere Ceremonie wiederholt. Wenn sie endlich nach Monaten an ihren vormaligen Wohnort zurückgelangte, so wurde sie hier wie getrocknetes Pergament aufbewahrt oder auf dem Tupapau, einem Gerüste in den Morais, aufgestellt, und erst, wenn Alles verweset war, außerhalb der Morais begraben.

An der Spitze des Volkes stand ein erblicher König mit dem Titel Erih de Hoi (oberster Häuptling). Nach einem sonderbaren Thronfolgegesetze nahm der erstgeborene Sohn dem Vater das Diadem, nur führte der Vater bis zur Majorennität des Sohnes die Regentschaft, die auf die Mutter überging, wenn der Vater starb, ehe der Sohn majorenn wurde. Hatte der König keinen Sohn, so folgte der älteste Bruder. Die Person des Königs und der Königin waren so heilig, daß sie nie ein anderes Haus betreten durften, weil dasselbe dadurch auf der Stelle Tabu, d. h. für Niemanden mehr zugänglich geworden wäre. Das Land, welches der König betrat, ward sein Eigenthum; er mußte sich daher wol hüten, sich von seinen Domainen zu entfernen. Er herrschte mit großer Willkür und war Herr über Leben und Tod seiner Unterthanen. Seine Befehle wurden aber nur in den ihm unmittelbar unterworfenen Gebietstheilen ohne Widerspruch vollzogen. In den Districten mächtiger Häuptlinge und Vasallen mußte er sich häufig mit Waffengewalt Gehorsam erzwingen. Aeußeres Zeichen seiner Würde war der Maro, ein Gürtel, mit dem er beim Antritte seiner Regierung feierlich umgürtet wurde.

Das Volk zerfiel in den Adel und das gemeine Volk, jeder dieser beiden Stände wieder in Classen. Die Adelsclassen waren die der Erihs, der Meduas, der Tauhas und der Natirrahs. Die Erihs, Häuptlinge der verschiedenen Districte oder Inseln, standen unter dem Könige, übten aber in ihren Districten eine der königlichen fast gleichkommende Gewalt aus und lehnten sich nicht selten gegen seine Befehle auf. Sie waren vollständig Eigenthümer ihrer Gebiete und der in denselben liegenden Ländereien, hatten aber auch oft noch Besitzthum in anderen Districten. Dieses verliehen sie an Vasallen, die man Meduas nannte und die die zweite Adelsclasse bildeten, oder verschenkten es an ihre Freunde, mit der Verpflichtung, sie dafür gelegentlich zu bewirthen. Die Classe der Tauhas bestand aus denjenigen Verwandten oder jüngeren Brüdern der Erihs, welche von ihnen die größeren ihnen unmittelbar unterworfenen Ländereien zu Lehen empfingen, während die mit den geringeren Gütern Belehnten die vierte Adelsclasse, die Classe der Natirrahs bildete.

Die vornehmste Classe des gemeinen Volkes bestand aus den eigentlichen Bauern oder Mahanune, von denen einige heilig (Raa), andere gemein oder unrein waren. Die unreinen standen unter den Tauhas und Natirrahs, bauten für sie das Land, fertigten für sie die Kleidungsstücke und verrichteten alle Arten Handarbeiten, konnten aber nach Belieben die Herren wechseln, wie unsere Dienstboten. Sie hießen Tautaus im Dienste eines Mannes und Tuti im Dienste einer Frau. Es bestand auf den Inseln durchaus keine Sklaverei und das Volk gehorchte mehr aus Gewohnheit, als aus Furcht vor Strafe; auch war im Umgange der Standesunterschied wenig merklich. Aber das gemeine Volk besaß kein positives Eigenthum, und Alles, was es erwarb, konnte der adelige Dienstherr ohne Entschädigung an sich reißen. Sämmtliches Grundeigenthum befand sich in den Händen des Adels und war mit eigenen kleinen Flaggen bezeichnet, was jedesmals bei der Geburt eines Tauha oder Natirrah wiederholt wurde. Jeder Grundeigenthümer hielt darauf, daß sein Besitzthum ungeschmälert auf seine Erben überging. Grenzüberschreitungen hatten oft blutige Fehden zur Folge. Dem Eigenthümer stand es frei, sein Erbe zu vermachen, wem er wollte. Starb er unbeerbt, so war sein Gastfreund (Tayo) der Erbe.

Gerichtshöfe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Criminalfälle gab es auf den Gesellschaftsinseln nicht. Bei Streitigkeiten legten beide Parteien die Sache ihren Nachbarn vor, erwählten sie zu Schiedsrichtern und unterwarfen sich willig ihren Aussprüchen, und nur in sehr vereinzelten Fällen kam es zu Thätlichkeiten. Bei groben Injurien oder bei einem Morde übernahm die Familie des Beleidigten oder Gemordeten, oder auch der ganze District die Bestrafung und zogen gegen die Schuldigen zu Felde, die, wenn sie der Fehde entgehen wollten, die Beleidigung mit Gaben sühnen mußten. Tödtete ein Vornehmer einen Tautau, so kaufte er die Strafe mit einem Theile seines Vermögens ab. Ermordete dagegen ein Adeliger einen Adeligen, so übernahm die beleidigte Familie die Blutrache. Diebstahl galt nur in gewissen Fällen als Verbrechen und wurde auch dann nur mit Stockschlägen bestraft.

Die Religion der Gesellschaftsinsulaner war polytheistisch. Neben den allgemein verehrten oberen Gottheiten hatte jede Familie noch ihren besonderen Schutz-

gott (Ti), den sie in den Morais aufstellte und verehrte. Allgemeiner Name für jede Art Gottheit war Eatua. Die drei obersten Götter waren Tane te Medua, der Vater, Oromattau Tua ti te Myde, der Sohn, und Taroa Mannu te Hua, der Vogel und Geist. Vor ihrem Namen und Wesen hatte man eine so heilige Scheu, daß man sich nur in außerordentlichen Fällen an sie wendete; in gewöhnlichen Angelegenheiten nahm man seine Zuflucht zu den Untergöttern Oro, Otu Tamahorro, Toferi, Hiro und anderen. Der Tempel der oberen Götter befand sich in dem Districte Oparre auf Tahiti, wo auch der Oberpriester oder Earie Bahie seinen Sitz hatte; den Untergöttern errichtete man Altäre in den Morais. Unter den Hausgöttern oder Ti's befanden sich, wie man glaubte, auch die Seelen tugendhafter Menschen, die auf lebende Freunde einwirkten, sie von Krankheiten befreieten und gegen böse Götter beschützten. Obwol nun die Insulaner an eine Fortdauer der Seele nach dem Tode glaubten, so glaubten sie doch nicht an eine Bestrafung in jener Welt. Es war also für das künftige Leben ganz gleichgültig, ob sie gottlos oder tugendhaft lebten; ihr Teufel hatte nur Einfluß auf der Erde und schlich sich mit den Speisen in den menschlichen Körper und verursachte so gefährliche Krankheiten und Naserei. Es mußten demnach die Seelen aller Verstorbenen unter die Untergötter versetzt werden.

Außer den Göttern erwiesen sie auch Thieren, wie dem Albatros, dem Reiher, der Taube, der Schwalbe, dem Hunde, der Ratte, der Eidechse, dem Tausendfuß, dem Hai, dem Schwertfische und anderen Fischen, eine göttliche Verehrung.

Von der Entstehung ihrer Inseln hatten sie die Vorstellung, daß einst die Himmlischen bei Gelegenheit eines Streites im Zorne die Erde zertrümmert hätten, und daß aus diesen Trümmern die vielen Inseln, Tahiti an der Spitze, entstanden wären. Die Entstehung des Menschengeschlechts dachten sie sich so: Bei Entstehung der Erde nahm Tane, einer der Himmlischen, die Taroa zur Frau und erzeugte mit ihr das Trinkwasser, das Meer, die Wasserhose, den Wind, die Wolken, die Nacht und die Sonne in der Gestalt eines Mannes, der Oerea Tabua hieß. Als dieser das Licht der Welt erblickte, begaben sich alle seine Brüder und Schwestern auf die Erde, nur eine Tochter, Taunu, blieb im Himmel und heirathete den Oerea Tabua, mit dem sie 13 Kinder (die 13 Monate) erzeugte. Taunu floh dann ebenfalls zur Erde und Oerea Tabua begattete sich mit einem Felsen, Poppoharra Harrea, der ihm einen Sohn gebar und dann in seinen Felsenzustand zurückkehrte, während der Gatte sich in Staub verwandelte. Der zurückgelassene Sohn umarmte den Meeressand und gab einem Sohne Ti und einer Tochter Opira das Leben. Diese Geschwister heiratheten sich und Opira gebar eine Tochter Ohira Rine Mune. Die Mutter wurde dann krank und bat, unter dem Versprechen ähnlicher Dienstleistungen, ihren Gatten, sie zu heilen. Er aber schlug es ab und nahm nach ihrem Tode die Tochter zum Weibe, die ihm drei Söhne und drei Töchter gebar. Nach der Aeltern Tode heiratheten sich diese Geschwister und durch sie entstand das Menschengeschlecht.

Die Priesterschaft bestand aus zwei Classen, den Tahaura Morai, welche den Dienst bei allen heiligen Ceremonien des Morai hatten, und aus den Tahaura Eatua, welche sich den auf sie herablassenden und sie begeisternden Gottheiten widmeten. An beide wendete sich das Volk in allen wichtigen Angelegenheiten, in Krankheitsfällen, bei Fragen nach der Zukunft, und die Priester verstanden es meisterhaft, sich in einen Nimbus zu hüllen. Sie sprachen bei allen gottesdienstlichen Handlungen die Landessprache in so unverständlichen und hohlen Tönen, daß man eine ganz andere Sprache zu hören glaubte. Das höchste Ansehen genossen diejenigen unter ihnen, die dem Volke glaublich zu machen wußten, sie ständen mit mehren Eatua's, vielleicht gar mit den drei obersten Gottheiten in Verbindung. Daher hatten auch reiche und vornehme Leute stets eine Anzahl Priester und Priesterinnen um sich, die für sie beten und opfern mußten, und dies führt uns auf die scheußliche Gewohnheit der Menschenopfer, die bei ihnen im Schwange gingen und vornehmlich dem gefürchteten Kriegsgotte Oro, einem rohen, unförmlichen, 6 Fuß langen Klotze aus Aitoholz, dargebracht wurden, um seinen Zorn zu versöhnen. Diese Opfer nahm man niemals aus dem weiblichen Geschlechte, welches für gemein galt, sondern aus dem männlichen, soweit dasselbe Raa oder heilig war. Wenn Jemand sein Leben verwirkt hatte, weil er sich vielleicht gegen einen Haifisch, einen Reiher oder eine Ratte vergangen oder sich eines Verbrechens gegen den König oder eine Gottheit schuldig gemacht hatte, so war er darum noch nicht immer tauglich zu einem Opfer. Man nahm vielmehr in der Regel die Opfer nur aus gewissen Districten und Familien, die man zu diesem Zwecke ausgesondert hatte, und die man geweihete Districte (Fenua Tabu) und geweihete Familien (Fetui Tabu) nannte. War aus einem Districte oder einer Familie erst eine Person geopfert, so wurden dieselben als Tabu betrachtet, und nun war keine Mannsperson aus denselben auch nur noch eine Stunde ihres Lebens sicher, wofern es der Oberpriester für gut fand, ein Menschenopfer anzuordnen, oder wenn ein solches Opfer wegen einer öffentlichen Feierlichkeit, wie die Einweihung eines Königs oder der Versöhnungstag des Gottes Oro, nothwendig erschien. Wurde, wie es zuweilen geschah, ein solches Opfer lange vorher angekündigt, so flohen die Gefährdeten wol nach einer benachbarten Insel, bis das Fest vorüber war, ohne jedoch der Gefahr gänzlich zu entgehen. Denn entweder kamen sie bei der nächsten Gelegenheit an die Reihe, oder wurden auf der Insel, auf welche sie geflüchtet waren, geopfert, da sich auf allen Inseln Morais befanden, in denen Menschenopfer gebracht wurden.

Nur zwei Möglichkeiten der Lebensrettung gab es, nämlich durch eine recht ausgezeichnete Kriegsthat,

oder durch ein recht entsetzliches Verbrechen. Ein Beispiel der letzteren Art erlebten die ersten Missionaire im J. 1798. Ein zum Opfer auserkorener Mann erschlug seinen eigenen Bruder, gewissermaßen als Stellvertreter des Opfers, und als der König dies hörte, sagte er: Ah, der sucht eine Beförderung! und machte ihn zum Districtsvorsteher.

Geschlachtet wurden die Opfer theils unter dem Schleier der Nacht, theils auch am hellen Tage, wo sich eben Gelegenheit dazu darbot. Ein Häuptling ließ zum Beispiel im Kampfgewühle das ausersehene Opfer durch einen seiner Leute, dem er ein Zeichen gab, erschießen, durch eine Keule niederschmettern oder mit dem Speere durchbohren. Oder man schickte zu dem Nichts ahnenden Unglücklichen ins Haus und ließ ihm sagen, der Häuptling wolle mit ihm reden, und erschlug ihn, wenn er dem Gebote Folge leistete, in einem Hinterhalte. War von den Priestern bestimmt, dem Opfer dürfte kein Glied gebrochen oder verstümmelt werden, so überfiel man den Unglücklichen im Schlafe und tödtete ihn mit einem geschickten Steinschlage ins Genick. Das Opfer ward dann an einen langen Pfahl gebunden, in einen Korb mit Cocosblättern gesteckt und in einem heiligen Kahne nach dem Morai (geweiheten Platze) gebracht, wo ihm ein Auge ausgerissen und unter gewissen Ceremonien dem Könige überreicht wurde, der sich stellte, als ob er es essen wollte und dann zurückwies.

Alle diese Zustände haben durch die Einführung des Christenthums eine vollständige Umgestaltung erfahren. Die ersten Versuche zur Bekehrung der Gesellschaftsinsulaner fallen in das J. 1797. Es wurden im Juli 1796 von der londoner Missionsgesellschaft 30 Missionaire geweihet, am 10. Aug. auf dem Schiffe Duff eingeschifft und langten am 5. März 1797 auf Tahiti an.

Ihre Sittsamkeit und Keuschheit erregte Verwunderung, und verschaffte ihnen eine um so freundlichere Aufnahme. Der König Pomare I. räumte ihnen nicht blos eine Wohnung, sondern selbst einen District Landes ein. Ein schwedischer Matrose, der sich längere Zeit auf der Insel umhergetrieben hatte, verdolmetschte den Eingeborenen die Vorträge der Missionaire, die eifrig angehört wurden. Die Arreoys und Marrus trieben ihre Greuel fast öffentlich. Die Königin, die zu den Arreoys gehörte, gebar ein Kind, welches bald nach der Geburt erwürgt wurde; ein Priester erbat sich auf dem Schiffe eine Stärkung durch Wein zu einem Menschenopfer.

Als die Priester bemerkten, daß die Missionaire Einfluß gewannen, hetzten sie das Volk gegen dieselben auf. Die armen Glaubensboten waren nun keine Nacht vor Ueberfällen sicher, und 11 von den 16 auf Tahiti wirkenden schifften sich, um weiteren Mishandlungen zu entgehen, auf einem grade angekommenen Schiffe nach Neu-Südwales ein. Nachdem Pomare I. gestorben war, versicherte der Oberpriester, den Geist Pomare's über dem Wasser schwebend von blumiger Glorie umgeben gesehen und Ermahnung zum Festhalten am alten Glauben von ihm erhalten zu haben. Dieselbe Versicherung gab Pomare's Witwe. Nun spottete man der Missionaire allgemein, hetzte, wenn sie predigten, Hunde und Hähne gegen einander und verhöhnte und beschimpfte sie überall. Auch die von Zeit zu Zeit ankommenden fremden Seefahrer suchten die Missionaire beim Volke verhaßt zu machen, und der oben erwähnte Schwede rieth dem Könige Pomare II. gradezu, sie tödten zu lassen. Diese Verfolgungen veranlaßten die Missionaire endlich, im J. 1810 einstweilen nach Sidney zu gehen, außer zweien, welche standhaft aushielten.

Der Tod der Königin und eine auf Tahiti ausgebrochene Empörung, die ihn zur Flucht nach Eimeo nöthigte, machte das Gemüth des Königs für Belehrung empfänglich. Er ließ 1811 durch den in Eimeo zurückgebliebenen Missionair Nott die geflüchteten Missionaire aus Neuholland zurückrufen, und wurde ihr eifriger Schüler. Sein Beispiel lockte andere Eingeborene zum christlichen Unterrichte, und bald hatte sich auf Eimeo eine ziemlich zahlreiche Gemeinde gebildet. Durch zwei zur Erkenntniß gekommene ehemalige Diener der Missionaire bildete sich auch auf Tahiti eine Gemeinde. Nun wagten es im Juli 1813 die Glaubensboten, eine Versammlung zu berufen, in welcher die Namen derer, die dem Götzendienste entsagen und den Unterricht im Evangelium begehren würden, in ein Buch eingetragen werden sollten. Binnen Kurzem standen über 500 in der Liste. Die darüber erbitterten Götzendiener, die Priester voran, verbrannten ein Versammlungshaus und opferten ihren Götzen einen jungen Christen. Aber mitten unter den Verfolgungen entsagte ein vornehmer Priester auf Eimeo dem Götzendienste öffentlich, und warf seine Götzen ins Feuer; und seinem Beispiele folgten Hunderte auf Eimeo und Tahiti.

Die trotz aller Gegenwirkungen immer mehr zunehmende Ausbreitung des Christenthums veranlaßte die einflußreichsten Heiden auf Tahiti zu dem Plane, alle Christen in einer Nacht (7. Juli 1815) umzubringen. Aber der Plan ward den Christen noch zeitig genug verrathen, um noch am Abend vor der Mordnacht nach Eimeo flüchten zu können. Da kehrten die Betrogenen die Waffen gegen sich selbst, und am folgenden Tage ließen sich mehr als 90 Eingeborene in das Verzeichniß der Bekehrten eintragen. Die Christen ließen sich durch das Versprechen, daß Alles vergessen und Friede sein solle, zur Rückkehr nach Tahiti in Begleitung des Königs bewegen. Nun wurde ein neuer Anschlag gegen sie gemacht und der 12. Nov. 1815 dazu bestimmt, sie während des Gottesdienstes nebst dem Könige niederzumachen. Die abermals gewarnten Christen erschienen aber bewaffnet und boten den Feinden die Stirn. 800 Christen hatten gegen eine überlegene Macht zu kämpfen. Der König Pomare und seine Schwägerin Pomare Vahine feuerten die Christen zu unaufhaltsamem Vordringen an. Der Fall des Hauptführers der Heiden schaffte den Christen den vollständigen Sieg, und ward das Signal zu allgemeiner Unordnung und wilder Flucht der Heiden. Pomare gab den strengen Befehl, keinen Fliehenden zu tödten, die Weiber und Kinder der Ueber-

wundenen liebreich zu behandeln, das Eigenthum derselben weder zu plündern noch zu zerstören und die Gefallenen anständig zu begraben. Diese christliche Milde in Verbindung mit dem Siege bewirkte einen vollständigen Sturz des Götzendienstes. Die Götzen wurden verbrannt, die Opferplätze und Altäre zerstört, der Bürgerkrieg geendet, Pomare überall wieder anerkannt, Kindermord und Menschenopfer für immer abgeschafft. Sämmtliche Insulaner wurden Christen; auf Tahiti allein erhoben sich 90 Gotteshäuser.

Die bekehrten Eingeborenen wurden die eifrigsten Verbreiter des Evangeliums. Schon 1818 wurde eine tahitische Hilfsmissionsgesellschaft gegründet, in deren erster von 2000 Personen besuchter Versammlung der König selbst das Wort führte. Die Missionaire zogen von Insel zu Insel, errichteten Kirchen und Schulen auf festen Stationen, sorgten für die Erhaltung der täglichen Gebetsversammlungen und für den Unterricht des Volks, zu dem sich Erwachsene und Kinder drängten; bereits 1818 konnten gegen 6000 Eingeborene lesen. Auf manchen Inseln lernten die Einwohner lesen und schreiben, ohne daß die Missionaire darum wußten. Sie drängten sich so sehr in den Besitz der heiligen Schrift zu kommen, daß ihnen die einzelnen Bogen von der Presse weg gegeben werden mußten. Als die Bibel ganz vollendet war, brachten sie mit Freuden dafür ihre Kunst- und Naturerzeugnisse, da sie damals noch kein Geld besaßen. Fortan führten sie die heilige Schrift auf allen ihren Reisen bei sich.

Bis dahin waren nur Sterbende getauft worden; jetzt wurde der Wunsch des Königs nach der Taufe immer lebhafter. Er ließ im Districte Pare oder Oparre, nicht weit von dem Hafen Papaite, eine große Kirche erbauen, 712 Fuß lang und 54 Fuß breit mit 133 Fenstern, 29 Thüren, inwendig auf 36, auswendig auf 280 Pfeilern ruhend, auch mit 3 Kanzeln, jede 260 Fuß von der anderen abstehend. Im Anfange des J. 1819 wurde sie in Gegenwart von 5—6000 Menschen feierlich eingeweiht, und das Gesetzbuch bekannt gemacht. Am 16. Mai wurde der König nebst seiner Familie und einigen Großen, an den folgenden Tagen eine große Menge anderer Eingeborenen getauft. Pomare starb am 7. Dec. 1821 in dem Alter von 57 Jahren. Seine letzten Worte waren: „Jesus allein!"

Seinen 18 Monate alten Sohn zweiter Ehe, Pomare III., hatte er mit den Worten zu seinem Nachfolger bestimmt: „Wird er ein guter Mann, so nehmt ihn als König an; wo nicht, so verbannt ihn nach Huaheine." Dem Wunsche seines Vaters gemäß wurde er 1824 auf europäische Weise feierlich gekrönt. Die Regentschaft übernahm seine Tante Pomare Vahine. Er starb jedoch schon im jugendlichen Alter, und seine Schwester Pomare I. wurde Königin über sämmtliche Gesellschaftsinseln. Diese Königin ist seit 1844 durch das sogenannte französische Protectorat von den georgischen Inseln verdrängt, residirt seitdem auf Rajatea und beherrscht factisch nur noch die eigentlichen Gesellschaftsinseln.

Die Einmischung der französischen Regierung in die Angelegenheiten der Gesellschaftsinseln wurde durch die katholische Mission veranlaßt, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, das protestantische Christenthum von den Südseeinseln wieder zu verdrängen. Schon im J. 1826 kamen römische Sendlinge nach der Sandwichinsel Hawaii, wurden aber von den Eingeborenen alsbald verjagt. Im J. 1833 wurde der Picpus-Gesellschaft, einer jesuitischen Brüderschaft, vom Papste das Geschäft übertragen, alle Inseln des stillen Oceans zu bekehren. Schon im Mai des nächsten Jahres langten Caret und Laval, zwei Picpuspriester, nebst einem apostolischen Präfecten und dem irländischen Katecheten Columban Murphy in Valparaiso an, gründeten dort ein Missionsseminar und begaben sich sodann nach den zu dem gefährlichen Archipel gehörigen Gambierinseln, um einen Posten zu gewinnen, von welchem aus sie auf ihr Hauptziel Tahiti lossteuern könnten. Auf der kleinen Gambierinsel Akena wurden sie von einem aus der Insel Rapa stammenden eingeborenen Lehrer gastlich aufgenommen. Bald wußten sie den protestantischen Lehrer mit seiner Lehre bei den unwissenden Gambierinsulanern zu verdächtigen, daß er heimkehren mußte, weil man ihm keine Nahrung mehr reichte. Nun lehrte man die Eingeborenen das Kreuz schlagen, einige lateinische Gebete an die Jungfrau Maria hersagen und ein Kleeblatt als Symbol der heil. Dreieinigkeit verehren. Die beiden Priester tauften die Eingeborenen, ohne daß diese es wußten oder merkten, indem sie den von Ungeziefer geplagten Kindern die Haare abschoren und den Kopf wuschen. Kurz die Gambierinsulaner wurden bald für gute katholische Christen erklärt. Der Bischof Stephan Rochouse, zum apostolischen Vicar für die östlichen Südseeinseln ernannt, sandte von Akena, welches er die Thür zu ganz Polynesien nannte, den Katecheten Columban als Zimmermann verkleidet über Tahiti nach den Sandwichinseln, um dem Papstthume Bahn zu brechen. Aber Columban blieb auf Tahiti zwei Monate und lud den Bischof Rochouse ein, ebenfalls dahin zu kommen, wo der böse Dämon schon vor seinen Beschwörern erzittere. Aber der Bischof erschien nicht, wahrscheinlich weil er die zur Landung eines Fremden nöthige Genehmigung der Königin und der Häuptlinge nicht einholen mochte. Dagegen landeten im November 1836 plötzlich die beiden Gambierapostel Caret und Laval an der abgelegenen Halbinsel Taiarapu, und diese Menschen verstanden es, dem Gesetze zu trotzen. Dem Ortshäuptlinge, der sie, dem Gesetze gemäß, um Wiedereinschiffung bat, erklärten sie, sie seien gekommen, um der Königin einen Besuch zu machen. Einige ihnen mit der Bibel unter dem Arme begegnende, aus der Schule kommende Christen redeten sie mit den Worten an: „Eure Missionaire, welche Weiber haben, sind Betrüger; wir sind eure wahren Lehrer!" Sie fanden gastliche Aufnahme in dem Hause eines Herrn Moerenhout, der ein Zuckersiedereigeschäft betrieb, und die Königin sammt den Missionairen haßte, weil er von ihnen im Betriebe seines Branntweingeschäfts Wider-

stand erfuhr. Dieser saubere Herr, dem der tahitische Götze Taroa und Jehovah eins war, war von der getäuschten nordamerikanischen Regierung zum Consul der vereinigten Staaten ernannt worden. Von ihm gingen nach einigen Tagen die Jesuitenpriester zur Königin, und baten sie um Erlaubniß zum Bleiben. Die Königin verwies sie auf die Entscheidung der Häuptlinge. Nach drei Tagen versammelten sich diese und der königl. Commissar foderte die in Begleitung Moerenhout's erschienenen Priester, mit Bezugnahme auf das bestehende Gesetz auf, die Gesellschaftsinseln zu verlassen. Moerenhout behauptete, von einem solchen Gesetze Nichts zu wissen, und protestirte als Consul gegen die Ausweisung der Fremdlinge. Nun schrieb die Königin am 29. Nov. 1836 an sie: „Ich begrüße Euch beide beim Eintritte in mein Königreich. Dies ist meine Erklärung an Euch beide. Bleibet nicht in meinem Lande. Gehet an Euern Ort nach Mengareva zurück. Es sind in meinem Lande Missionaire. Wir sind auch unterrichtet im Worte, und wir kennen das Wort" ꝛc. Der Schluß des Briefes lautete: „Es ist unser Wille, daß Ihr in diesem Reiche nicht bleibet. Ich begrüße Euch bei Eurer Abreise." Dem Bischofe Rochouse schrieb sie, er möge Niemanden wieder nach Tahiti senden, denn sie und ihre Unterthanen wollten kein anderes Evangelium annehmen, als das von den Missionairen verkündigte. Die Priester wollten sich aber nicht abweisen lassen, erklärten in einer Unterredung der Königin, nicht die Missionaire, sondern sie allein seien die Abgesandten Gottes, und bezogen trotz dem Verbote der Königin ein kleines von Moerenhout ihnen angebotenes Haus, in welchem sie sich verrammelten. Nun blieb den Polizeibeamten, die ihre Einschiffung bewerkstelligen sollten, nichts Anderes übrig, als das Strohdach des Hauses abzunehmen, von Innen die Thüre zu öffnen und die widerspenstigen Priester — ohne Verletzung ihrer Person und Habe — ans Ufer zu tragen, von wo sie in einem Bote auf das ihrer wartende Schiff gebracht wurden (am 11. Dec. 1836). Am Schlusse des J. 1837 machte Caret und ein anderer Priester einen abermaligen Versuch, auf Tahiti zu landen, sie wurden aber wiederum abgewiesen, und nun eilte Caret nach Rom und nach Frankreich, um gegen Tahiti Klage zu führen und seiner Kirche wie der vermeintlich gekränkten Ehre seiner Nation (er war nämlich geborener Franzose) Genugthuung zu verschaffen.

Caret, der an Louis Philipp's Gemahlin eine eifrige Fürsprecherin hatte, erreichte, was er gewünscht. Am 27. Aug. 1838 erschien die französische Fregatte Venus, Capitain Dupetit-Thouars, vor Papeete, dem Haupthafen Tahiti's. Sie hatte auf ihrem Wege zwei Picpuspriester nach den Marquesasinseln gebracht, und sollte mit ihren 68 Kanonen den Picpusmissionairen den Weg nach Tahiti bahnen. Nach einer mit Moerenhout gepflogenen Unterredung sandte der Capitain am 30. Aug. Vormittags 10 Uhr folgenden Brief an die Königin:

„Madame! Der König der Franzosen und die Regierung, billig erzürnt über die der „Nation" angethane Beschimpfung, indem einige ihrer nach Tahiti gekommenen Glieder, namentlich die apostolischen Missionaire Herren Laval und Caret, die im J. 1836 hierher kamen, eine so übele und grausame Behandlung erfahren, hat mich hergesandt, um die einer großen Macht und hochgesinnten, gröblich und ohne Ursache beleidigten Nation zukommende alsbaldige Genugthuung zu fodern und nöthigenfalls zu erzwingen. Der König und seine Regierung fodern: 1) daß die Königin von Tahiti an den König der Franzosen schreibe und sich wegen der Gewaltthätigkeiten und sonstigen Beschimpfungen entschuldige, welche man den Franzosen zugefügt hat, deren ehrenwerthes Betragen[2]) solche Strafe nicht verdient hat. Dieser Brief muß dem Befehlshaber der Venus binnen 24 Stunden von dieser Anzeige ab amtlich zugesandt werden. 2) Es ist dem Cassirer der Fregatte Venus binnen 24 Stunden die Summe von 2000 spanischen Thalern auszuzahlen als Entschädigung für die Herren Laval und Caret wegen des durch die schlechte Behandlung in Tahiti ihnen zugefügten Schadens. 3) Die französische Flagge soll am 1. Sept. Mittags auf der Insel Moutou Outa aufgezogen und von dem Fort der Königin mit 21 Kanonenschüssen begrüßt werden." Den Schluß des Briefes bildet die Drohung, daß im Falle der Nichterfüllung dieser Foderungen die Feindseligkeiten sofort eröffnet und von allen die Insel besuchenden französischen Schiffen fortgesetzt werden würden.

Die den Waffen der großen Nation gegenüber machtlose Königin mußte sich diesen unverschämten Foderungen fügen. Sie schrieb den Abbittebrief, bezahlte 2000 spanische Thaler, die ihr von einigen englischen Kaufleuten vorgeschossen wurden, und salutirte die französische Flagge mit dem Pulver, welches ihr Dupetit-Thouars lieferte, weil die Königin nicht so viel Vorrath hatte. Als französischen Consul präsentirte der Capitain der Königin den inzwischen von der nordamerikanischen Regierung abgesetzten Moerenhout, und erpreßte noch die Unterzeichnung eines Vertrags, durch welchen allen Franzosen, welches auch ihr Gewerbe sei, der freie Zutritt auf allen unter die Regierung von Tahiti gehörigen Inseln und der Schutz der Königin zugesichert wurde.

Dupetit-Thouars wurde für seine einer hochherzigen Nation unwürdige Heldenthat von Louis Philipp zum Contreadmiral ernannt, und mit dem Orden der Ehrenlegion geschmückt. Da die Insel Tahiti lediglich durch britische Unterthanen dem Christenthume und der Civilisation zugeführt war, die britische Regierung sich durch Rathschläge u. dgl. bei der dortigen Staatseinrichtung betheiligt, und Georg IV. dem Könige Pomare ausdrücklich seinen Schutz hatte zusichern lassen, so durfte die widerrechtlich unterdrückte Königin Pomare wol auf den Beistand Großbritanniens hoffen. Aber ihre Klagen und Bitten um Rath und Schutz hatten keinen an-

2) Sie sagten selbst: „Wir predigten gegen die protestantischen Missionaire, stellten sie als Betrüger dar und foderten die Leute auf, sie zu vertreiben!" Das ist allerdings sehr ehrenwerth!!!

deren Erfolg, als daß Lord Palmerston versprach, die Königin Victoria werde mit Vergnugen ihre guten Dienste leisten bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Königin von Tahiti und einer anderen Macht. Auch Palmerston's Nachfolger Aberdeen leistete der unglücklichen Königin keinen Beistand.

Im J. 1839 wußte der französische Flottencapitain La Place von der Königin und den Häuptlingen unbeschränkte Freiheit für römisch-katholische Religionsübung im ganzen Gebiete der Königin und Abtretung eines Stückes Landes zur Erbauung einer katholischen Kirche zu erpressen, obwol sich damals kein Franzose auf Tahiti aufhielt, der einer Kirche bedurft hätte. Moerenhout, welcher versprochen hatte, Tahiti in die Hände der Franzosen zu spielen, hatte vier Häuptlinge zur Unterzeichnung einer unverfänglichen Schrift beredet, ihnen aber mit Taschenspielergewandtheit eine andere Schrift untergeschoben, in welcher den Franzosen die Herrschaft über Tahiti angetragen wurde. Als die Häuptlinge hinter den Betrug kamen, schrieben sie an den interimistischen britischen Consul, daß sie ihre Unterschriften zurückgefodert hätten, und die Königin wendete sich um Beistand an die Königin von England und an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, und beschwerte sich bei Louis Philipp über den Verrath seines Consuls.

Das saubere Plänchen ward dadurch für den Augenblick vereitelt, aber darum nicht aufgegeben. Am 1. Sept. 1842 fand sich auf Moerenhout's Verlangen der Contreadmiral Dupetit-Thouars in Tahiti ein. Die Königin, die auf Eimeo ihrer Entbindung entgegensah, wurde nebst den vornehmsten Häuptlingen nach Papeete eingeladen, damit der Admiral ihnen seine Ehrerbietung bezeigen könne. Es erschienen aber nur die schon erwähnten vier Häuptlinge, die mit dem Admirale am Bord seines Schiffes speisten. Als der reichlich gespendete Wein seine Wirkungen äußerte, zwang Dupetit-Thouars die unzurechnungsfähigen Häuptlinge theils durch Drohungen, theils durch das Versprechen von 1000 Piastern für Jeden folgende Urkunde zu unterzeichnen:

Tahiti, den 9. Sept. 1842.

Da es unter den gegenwärtigen Umständen fernerhin unmöglich ist, mit fremden Regierungen in gutem Vernehmen zu bleiben, ohne uns dem Verluste unserer Inseln, unseres Ansehens und unserer Freiheit auszusetzen, so richten wir Unterzeichneten, die Königin und vornehmsten Häuptlinge von Tahiti, gegenwärtiges Schreiben an Sie, mit der Bitte, daß Sie den König der Franzosen ersuchen möchten, uns unter seinen Schutz zu nehmen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Die Souverainetät der Königin, sowie ihre und ihrer Häuptlinge Gewalt soll garantirt werden.

2) Alle Gesetze und Verordnungen sollen im Namen der Königin und von ihr unterschrieben erlassen werden.

3) Das Land, welches der Königin und dem Volke gehört, soll gesichert und in ihrem Besitze bleiben; alle Streitigkeiten in Beziehung auf Eigenthumsrecht oder Ländereien sollen unter der besonderen Gerichtsbarkeit der Landesgesetze stehen.

4) Jeder soll in Ausübung seiner Religion Freiheit haben.

5) Die jetzt bestehenden Kirchen sollen bleiben und die englischen Missionaire ihre Arbeiten unbelästigt fortsetzen dürfen; dasselbe soll von jeder anderen Religion gelten; Niemand soll in seinem Glauben belästigt oder behindert werden.

Unter diesen Bedingungen bitten die Königin und die Häuptlinge den König der Franzosen um seinen Schutz, wobei sie die Leitung aller Verhältnisse mit auswärtigen Mächten, sowie alles auf ansässige Fremde sich Beziehende, Hafengesetze u. s. w. seinen Händen, oder dem Ermessen der französischen Regierung oder der von ihm ernannten, von der Königin bestätigten Personen überlassen, auch ihm anheim stellen, solche weitere Maßregeln zu treffen, wie er sie zur Unterhaltung des Friedens und guten Einverständnisses nöthig finden wird.

Paraita. Utami.
Hitoti. Tati.

Von der Königin foderte Dupetit-Thouars bereits am 8. Sept. eine Entschädigung von 10,000 Piastern für alle Beschwerden, über die irgend ein Franzose auf der Insel zu klagen habe, obwol keiner der auf Tahiti befindlichen 15 Franzosen zu klagen gesonnen war, weil keiner Ursache zur Klage hatte. Am 9. wurde der Königin angezeigt, daß sie entweder die 10,000 Piaster zu bezahlen oder der Unterschrift der Häuptlinge beizutreten habe — oder die französische Artillerie werde auf der Insel spielen. Um das Blut ihrer Unterthanen zu schonen, unterschrieb die Königin das Document der Vernichtung ihres Reichs.

Nachdem den sauberen Herren Dupetit-Thouars und Moerenhout dieses Schelmenstück geglückt war, agirten sie auf eine desselben würdige Weise weiter. Die Königin wurde durch die Drohungen Moerenhout's gezwungen, eine Proclamation Dupetit-Thouars' an die Tahitier zu unterzeichnen, in welcher der gegen die englischen Missionaire gerichtete Passus vorkam, daß jeder Fremde, der sich gegen die französische Regierung zu sprechen erlaube, aus dem Lande verbannt werden solle. Ohne Rücksicht auf die der Königin garantirte Souverainetät wurde sofort eine provisorische Regierung eingesetzt, welche aus zwei Franzosen als königlichen Commissarien und aus einem Präsidenten bestand, zu welchem der saubere Moerenhout ernannt wurde, der seine schamlose Frechheit soweit trieb, daß er unangemeldet das Gemach der Königin betrat und diese sich genöthigt sah, den englischen Commodore Nicholas mit der Bitte um seinen Beistand gegen diese Unverschämtheit anzugehen. Nicholas erfüllte das Gesuch und richtete gleichzeitig an den würdigen Herrn Dupetit-Thouars folgendes Schreiben:

„Es ist mir glaubhaft versichert worden, daß einige Tage, nachdem Ihre Majestät nach mehrstündiger Weigerung, durch Drohungen eingeschüchtert, endlich ihren

Namen unter das erste Document gesetzt hatte — und sie that das, wie sie sogleich erklärte und noch erklärt, einzig und allein, um ihre Unterthanen vor dem Feuer Ihrer Kanonen zu retten — ein zweites Document (die Proclamation) Ihrer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wurde, wozu sich dieselbe endlich auch verstand, gezwungen durch die bedrohenden Foderungen des französischen Consuls (Moerenhout); und mit diesen insultirenden Drohungen — man darf es nicht vergessen — ging man die Königin an zu einer Zeit, da stündlich ihre Niederkunft erwartet wurde. Eine Stunde nach der auf so rohe Weise abgezwungenen Unterzeichnung war Ihre Majestät in Kindesnöthen, die beschleunigt und erschwert wurden durch den großen Kummer, den sie zu erdulden hatte und durch das schamlose Benehmen des französischen Consuls gegen diese unglückliche, hilflose Frau! Frankreich, Europa und die Welt wird über dieses beispiellose Verfahren richten!"

Diese Zurechtweisung steckte Dupetit-Thouars ruhig ein. Fand er doch bei dem bürgerköniglichen Vater des Volks und bei der Verbrüderung der „Herzen Jesu und Mariä" volle Anerkennung, und nannten doch die Jesuiten das Thal, das sie zu ihrem Wohnsitze wählten, Thal Dupetit-Thouars.

Louis Philipp nahm das erschlichene Protectorat wohlgefällig an, und die britische Regierung erkannte es an mit der Erklärung, daß sie, obwol die Königin Pomare theils durch Ränke, theils durch Einschüchterung ihrer Unabhängigkeit beraubt worden sei, sie sich doch in den Handel der Franzosen nicht einmischen werde. Sie beruhigte sich bei der Versicherung des französischen Ministers Guizot, daß die englischen Missionaire in der Ausübung ihrer Religionspflichten geschützt werden würden, und daß dieselben Hand in Hand mit den französischen Behörden das große Werk der Civilisation auf Tahiti treiben würden.

Dupetit-Thouars begann die Civilisation bei dem Feste, welches er am Abende vor seiner Abreise am Bord seines Schiffes gab. Es wurden dazu theils durch Lockungen, theils durch Drohungen oder förmlichen Zwang Tahitierinnen gezogen, betrunken gemacht, von Officieren und Matrosen auf die Seite geschleppt und wenn sie sich nicht willig ergaben, wurde ihnen gradezu Gewalt angethan. Ueber die Entrüstung der englischen Missionaire lachte der Herr Admiral. Die französischen Soldaten wollten hinter den Seeleuten nicht zurückbleiben; sie entrissen den Männern ihre Frauen, den Vätern ihre Töchter und nothzüchtigten sie.

Es war danach nicht zu verwundern, wenn sich in den Gemüthern der Tahitier ein entschiedener Haß gegen die Franzosen und eine tiefe Verachtung des Papstthums, welches man ihnen aufdringen wollte, festsetzte, die nur auf einen Anstoß warteten, um hervorzubrechen.

Am 15. Jan. 1843, am Tauftage ihres neugeborenen Kindes, empfing die Königin in Eimeo, wohin sie sich zurückgezogen hatte, von dem britischen Capitain Thomas Thompson eine Einladung zu einer Conferenz nach Tahiti. Als sie mit ihrer alten tahitischen Flagge in den Hafen einfuhr, wurde sie von der Fregatte Talbot, die die tahitische Flagge aufzog, mit der üblichen königlichen Salve begrüßt. Dieselbe Begrüßung fand statt, als die Königin am Bord des Schiffes kam und als sie dasselbe verließ. In der angesetzten Conferenz versicherte die Königin dem Capitain, daß sie die Unterwerfungsurkunde nur in höchster Herzensangst, um ein Blutbad zu verhüten, unterzeichnet habe.

Am 2. Febr. wurden durch Boten sämmtliche Häuptlinge und das Volk von Tahiti und Eimeo zu einer Generalversammlung auf den 9. Febr. einberufen. Am bestimmten Tage zogen die Gemeindeglieder von ihren Häuptlingen geführt, 5000 an der Zahl, vor dem Palaste der Königin auf. Die einzelnen Häuptlinge erklärten nach Vorlesung der Rede der Königin auf die Frage des königl. Commissars, daß sie die Königin als ihre alleinige Beherrscherin betrachteten, die ihnen von Großbritannien gegebene Flagge und bei ihren eigenen Lehrern und Gesetzen die Bibel behalten wollten. Die vier Häuptlinge, welche die verhängnißvolle Urkunde unterzeichnet hatten, deckten die Kunstgriffe auf, durch welche sie dazu verleitet worden seien und erklärten ihren Abscheu vor Frankreichs Schutz, und damit stand auch die Schlußerklärung der Königin im Einklange. — Zum Papstthume hatte sich seit Eröffnung der Jesuitenkapelle im September 1842 bis in den September 1843 auch nicht ein Eingeborener bekehren lassen.

Da kam am 1. Nov. 1843 Dupetit-Thouars aus Frankreich zurück und legte sich mit drei Kriegsschiffen in dem Hafen von Papeete vor Anker. Schon am 3. Nov. verlangte er von der Königin die Einziehung der auf ihrem Palaste wehenden tahitischen Flagge. Auf die Weigerung der Königin ließ der Admiral die Flagge durch seine Soldaten herunterreißen, die französische aufziehen, und erklärte die Königin für abgesetzt und Tahiti für eine französische Colonie. Dies geschah am 4. Nov. Der Palast der Königin wurde zu einem Wachthause gemacht.

Die so niederträchtig behandelte Königin suchte Zuflucht auf dem englischen Kriegsschiffe Dublin, beschwerte sich bei dem Könige der Franzosen und bat die Königin von England dringend um Hilfe. Das Volk und die Häuptlinge wurden unruhig. Man wollte Rache für die Kränkungen an Ehre und an Eigenthum. Im Januar 1844 erklärten sie, für die Franzosen keine Lebensmittel mehr auf den Markt bringen zu wollen. Da droheten die französischen Behörden jeden, der am nächsten Markttage sein Vieh nicht auf den Markt bringe, als Rebellen zu behandeln und sein Eigenthum zu confisciren. Die Häuptlinge und eine Menge Volks floh in das Gebirge. Dafür sollte die Königin büßen. Sie entkam aber, wenn auch mit Mühe und Noth, an Bord des kleinen Kriegsfahrzeugs Basilisk. Mehre Häuptlinge, die nicht geflüchtet waren, wurden arretirt; Papeete und Umgegend wurden in Belagerungszustand erklärt und eilends Festungswerke, Blockhäuser und Batterien errichtet. Eine französische Schildwache wurde von

mehren Insulanern entwaffnet. Dafür wurde der britische Consul Pritchard, welcher nach Absetzung der Königin seine Flagge mit der Erklärung eingezogen hatte, daß er für eine französische Colonie nicht bevollmächtigt sei, ins Gefängniß geschleppt und nach sechstägiger schimpflicher Haft Landes verwiesen, ohne daß die britische Regierung Genugthuung für diesen Schimpf foderte.

Jetzt konnten die britischen Missionaire dem Ausbruche des Kriegs nicht mehr steuern. Französische Truppen, welche in das Gebirge gesandt waren, um die Eingeborenen zu zerstreuen, entrissen auf dem Wege dahin zwei Häuptlingen die Frauen und schossen die Männer, die sich zur Wehr setzten, nieder. Da erhob sich ein dritter Häuptling und rief: „Sind wir Hunde, daß ihr uns so behandelt? Wir sind ruhige Leute und verlangen nur, daß man uns in Ruhe lasse, und das wollt ihr nicht!" Und nun erst schossen auch die zur Verzweiflung gebrachten Insulaner, und Blut floß auf beiden Seiten. Der Gouverneur sprach hierauf den Entschluß aus, die Tahitier zu unterwerfen oder auszurotten. Am 18. März kam es bei Mahaina, einem Gebirgsdorfe unfern der Ostküste, zur Schlacht. Die Tahitier fochten Mann für Mann mit ihren Speeren gegen die Bayonette der Franzosen; kaum die Hälfte hatte Schießgewehre, sonst würde kein Franzose übrig geblieben sein, um Bericht zu erstatten. So oft es Gelegenheit gab, donnerten die Kanonen der Urania und des französischen Dampfschiffs mit Kartätschen und Bomben in den Kampf. Bei den als Verzweifelte bis zum letzten Hauche kämpfenden Tahitiern gab es keine Verwundeten, nur Todte. Die Franzosen hatten nach ihren Angaben 48 Todte und 70 Verwundete. Die Insulaner zogen sich nach Papeeno zurück und verschanzten sich dort 1500 Mann stark, um ihr Vaterland bis zum letzten Blutstropfen zu vertheidigen, trotz den Bemühungen der Königin und der englischen Missionaire, die Gemüther zu beruhigen.

Der französische Admiral war noch vor der Schlacht nach Frankreich zurückberufen worden, und jetzt traf von dort die Entscheidung ein, daß die Regierung die Besitznahme Tahiti's nicht anerkenne; aber den Tahitiern war jetzt das Protectorat ebenso zuwider, wie die directe französische Herrschaft. Die Königin, die mit ihrer Familie bis dahin am Bord des Basilisk geblieben war, zog sich nun auf die Insel Rajatea zurück und erklärte dem französischen Gouverneur Bruat, sie werde ihren Fuß nie wieder auf tahitischen Boden setzen, es sei denn als souveraine Königin.

Die Gemeinden waren theils versprengt, theils aufgelöst, theils ihrer Schulen und Kapellen, ihrer Hütten und Güter beraubt. Der Kern des Volks wohnte im Lager und in den Schluchten der Berge. Die englischen Missionaire, die ihre Frauen und Kinder nach Rajatea und Huaheine geflüchtet hatten, schwebten persönlich in täglicher Lebensgefahr und der Missionair M'Kean wurde bei einem Scharmützel an der Matawabai am 30. Juni 1844 durch eine französische Kugel getödtet.

Nun endlich erschraken auch Louis Philipp und sein Minister Guizot vor den verübten Gräueln und Gewaltstreichen, die den französischen Namen der Beschimpfung preisgaben. Man dachte ernstlich an Beilegung der Feindseligkeiten und Beschwichtigung der Gemüther, und ernannte zu dem Ende zur Wahrung des Protectorats auf Tahiti den Capitain Lavaud, der auch nach der Vertreibung Louis Philipp's von der republikanischen Regierung in seinem Amte belassen wurde. Lavaud hat sein Amt mit großer Umsicht und Mäßigung verwaltet; er hat Maßregeln getroffen, die den Protestantismus aufrecht erhalten und befördern, er wirkte für die Hebung des kirchlichen Wesens und der Sittlichkeit, setzte dem Lasterleben der Fremden durch Gesetze und Verordnungen Schranken, gab denen, die den evangelischen Gottesdienst regelmäßig besuchten, sein Wohlwollen zu erkennen und wendete auch dem Schulwesen seine Aufmerksamkeit zu. Für das Papstthum hat er Nichts gethan, und die Jesuitenpriester haben bei der Bevölkerung in dieser Hinsicht Nichts ausgerichtet.

Wir gehen jetzt zu der Beschreibung der einzelnen Inseln über, und trennen sie zu diesem Behufe in die zwei Gruppen a) georgische Inseln und b) eigentliche Gesellschaftsinseln (s. oben Seite 445).

a) Die georgischen Inseln Tahiti, Eimeo, Tethuroa, Maitea und Tapomana bilden die südöstliche Gruppe des Archipels der Gesellschaftsinseln und haben eine Gesammtbevölkerung von 25,000 Einwohnern.

1) Tahiti (bei den Engländern Otaheite), die größte und zugleich südöstlichste des ganzen Archipels, streckt sich von NW. nach SO. zwischen 17° 29′ 15″ — 18° 16′ südl. Br. und 149° 28′ 30″ — 149° 45′ westl. L. von Greenwich, und enthält 20½ □Meilen Flächenraum und nur noch 18,000 Bewohner. Der äußerste Nordpunkt heißt die Venusspitze, die östlichste Spitze Otuareite [Diatipeha oder Oyatipeha]. Die Insel besteht aus zwei durch eine niedrige, nur ¾ Meile breite Landzunge verbundenen Halbinseln, die größere nordwestliche Opureonu 20 Meilen, die kleinere südöstliche Taiarapu von 6 Meilen Umfang. In beiden heben sich von einem schmalen Küstenrande aus die Gebirge nach der Mitte hin empor, häufen sich dort zusammen, schließen eine Menge Thäler und Schluchten ein und fallen nach der Küste hin strahlenförmig ab. Ein weites Korallenriff umgibt in einer Breite von ⅖—⅗ Meile die ganze Insel, hat aber an verschiedenen Stellen Durchfahrten für größere Schiffe, welche in den trefflichen Buchten und Häfen der Insel Schutz gegen Sturm und Wellen finden. Die vornehmste Bai, die Matawabai, ist unfern der Venusspitze. Die höchsten Berge concentriren sich auf der Halbinsel Opureonu. Sie erheben sich in dem Tobronu bis 9000 Fuß, in dem erloschenen Vulkane Oronea sogar bis 10,230 Fuß über den Meeresspiegel. Die von ihnen auslaufenden, mehr oder minder schmalen Thäler werden von einer Menge kleiner Flüsse und Bäche durchschnitten, welche zum Theil in schönen Kaskaden herabstürzen, bei der Regenzeit aber so gewaltig anschwellen, daß sie den größten Schaden anrichten. Auf

der Halbinsel Taiarapu sind die Berge niedriger, aber schroffer und steiler, ihr Ansehen wilder, rauher. Für die frühere vulkanische Thätigkeit auf der Insel sprechen außer dem Berge Oronea die sich in den Gebirgen findenden lavaartigen Gesteine, Bimsstein, krystallisirter Schwefel, und im Districte Matawai der Fels Piha, der ganz aus vierseitigen Basalten besteht. Auch der große unergründlich tiefe Landsee Viehirea auf Opureonu, dessen schönes, klares Wasser sehr große Aale nährt, scheint ein vormaliger Krater zu sein. Die Flüsse sind klein, aber wasserreich und fischreich, der größte, der Matawai, ergießt sich bei der Venusspitze ins Meer. Der Boden in den reizenden Thälern besteht aus schwarzer, fruchtbarer Dammerde auf mergeliger oder sandiger Unterlage. Die Thäler sind trefflich angebaut, der flache Küstenrand mit einer förmlichen Kunststraße umzogen. In europäisch gebauten Häusern wohnen nicht blos Ansiedler, sondern auch viele Eingeborene. Der königl. Palast in Papaite ist 72 Fuß lang, 40 Fuß tief. — Unter den 19 Districten, in welche die Insel eingetheilt ist, sind Matawai, Pare oder Oparre in der Nähe der Venusspitze, Atahura auf der Westküste und Papara an der Südküste auf der Halbinsel Opureonu die bemerkenswerthesten. Der oft erwähnte Hafenort Papaite oder Papeete und die Ortschaften Vaughtown und Hankeytown liegen im Districte Matawai; Wilkshaven in Pare, Burderspoint in Atahura, Hawaistown in Papara. Auf der kleinen Halbinsel Taiarapu ist besonders die 1823 angelegte Ortschaft Boguestown zu merken. Der beste Anker- und Landungsplatz ist Papaua.

2) Eimeo, 3 Meilen westlich von Tahiti, 2 Meilen lang und 1 Meile breit, vom Capitain Wallis Duke of York Island und von Vancouver Morea genannt, hat hohe, die Insel in mehren Richtungen durchziehende Hügel mit breiten Thälern, fruchtbarem gut bebautem Boden und ist stark bewaldet. Das Gestade ist von Felsen umgürtet, unter denen zwei in der Heidenzeit für heilig gehaltene. Die Insel hat mehre vortreffliche Häfen. Der vorzüglichste, von Cook für einen der besten in der ganzen Südsee gehaltene Port Talou oder Talu, unter 17° 30′ südl. Br. und 149° 44′ 47″ westl. L. von Greenwich. Er ist tief, gegen alle Winde geschützt, hat einen bequemen Eingang von 10 Faden Tiefe; die Umgegend liefert treffliches Trinkwasser, der Hafenort, der sich durch schöne Wohnhäuser auszeichnet, Erfrischungen in Menge. — In dem Orte Griffiestown befindet sich eine Druckerei und eine 1824 errichtete Südsee-Akademie zur Erziehung der Kinder der Missionaire und zur höheren Schulbildung von Eingeborenen, namentlich von solchen, die sich dem Missionsdienste widmen. Eine andere Ortschaft ist Robysplace.

3) Die kleine, etwas über 1 Meile lange Insel Tapuamanu oder Saundersinsel, 14 Meilen westlich von Eimeo unter 17° 28′ 40″ südl. Br. und 150° 43′ 15″ westl. Länge von Greenwich, ist reich an Cocospalmen, Brodfruchtbäumen ꝛc., verhältnißmäßig stark bevölkert und hat in ihrem gebirgigen Inneren zwei ziemlich hohe Piks.

4) Taturua oder Tethuroa, 6 Meilen nordlich von dem tahitischen Hafenorte Papaite, unter 17° 5′ 30″ südl. Br. und 149° 32′ 35″ westl. L. von Greenwich, besteht aus den fünf kleinen, von einem Korallenriffe umschlossenen Eilanden Rimatu, Onahoa, Moturua, Hoatere und Reiona. Sie sind reich an Cocospalmen, das Meer ringsum sehr fischreich. Da das Riff keine großen Kähne durchläßt, so flüchtete früher der König von Tahiti in Kriegszeiten seine Schätze hierher.

5) Maitea oder Osnabrückinsel, auch Hidia genannt, 18 Meilen ostsüdöstlich von Tahiti, 2¼ Meilen im Umfange haltend, ist eine hohe, gut bewaldete, gut bewohnte und an Perlenmuscheln reiche Felseninsel unter 17° 53′ 5″ südl. Br. und 148° 5′ westl. L. von Greenwich. In der Ortschaft Robystown wohnt ein englischer Missionair.

b) Die Gesellschaftsinseln im engeren Sinne. Sie bilden die nordwestliche größere Gruppe des Archipels mit einer Bevölkerung von 25,000 Seelen.

1) Huahine oder Huaheine, vulkanisch, 20 Meilen nordwestlich von Tahiti, hat über 4 Meilen im Umfange und gegen 5000 Einwohner, ungemein steile und schroffe Hügel und tiefe Küsteneinschnitte, von denen einer so tief eindringt, daß die Insel dadurch in zwei Halbinseln Groß-Huaheine und Klein-Huaheine (Huaheine Nue und Huaheine Ete) getheilt wird. Die beide verbindende Landenge ist so niedrig, daß die Fluth dieselbe gewöhnlich überspült. Im Süden und Westen der Insel befindet sich ein Korallenriff nebst vielen kleinen Eilanden und Klippen von auffallenden Formen, z. B. eins wie ein kühn in die Fluthen gebauter chinesischer Tempel. Der im Allgemeinen sehr schmale Küstenrand nöthigt die Eingeborenen, ihre Pflanzungen zum Theil auf den Hügeln und Bergabhängen anzulegen. Durch die hohe Wärme, welche der vulkanische Boden entwickelt, tritt die Vegetation einen Monat früher ein, als auf den südöstlichen Gruppen des Archipels. Die Bewohner gleichen in Sprache und in anderer Hinsicht den Tahitiern, nur sind sie von stärkerem Gliederbaue und das weibliche Geschlecht ist noch schöner und reizender als auf Tahiti. Im Anfange dieses Jahrhunderts, als Capitain Turnbull in die tiefe, geräumige, vor allen Winden geschützte, liebliche Bucht Fare an der Ostküste einlief, stand die Insel noch unter einem eigenen von Tahiti unabhängigen Könige. Capitain Cook legte auf der Westküste in dem Hafen Owharre (16° 42′ südl. Br. und 151° 6′ 40″ westl. L. von Greenwich) an. Für die Einführung des Christenthums wirkten die englischen Missionaire Ellis und Barff, die sich 1818 an der Farebucht niederließen, von wo aus sie die Insel in verschiedenen Richtungen durchzogen. Bald wurde der Götzendienst abgeschafft, und endlich in einer Volksversammlung beschlossen, daß die zerstreut wohnenden Insulaner sich in der Nähe der Lehrer niederlassen sollten. Es bildete sich eine Art Feldlager, in welchem die Bewohner stammweise vertheilt unter Zelten lebten, bis sich

die schöne große Ortschaft Fare erhob, in der, bei dem geregelten, arbeitsamen Leben der Bewohner bald alle Culturzweige aufblüheten.

2) Maiaoiti, eine kleine Insel in der Nähe der vorigen mit mehr als 1500 Einwohnern. Ihr Häuptling Mahine erlegte in dem Treffen am 12. Nov. 1815 auf Tahiti den Anführer der Götzendiener.

3) Rajatea, bei den Seefahrern Ulieta oder Ulietea, die größte unter den eigentlichen Gesellschaftsinseln, fünf Meilen westlich von Huaheine. Sie liegt mit ihrer Südspitze unter 16° 55′ südl. Br. und 151° 25′ westl. L. von Greenwich, hat einen Umfang von zehn Meilen, eine Bevölkerung von 8000 Seelen, tiefe Küsteneinschnitte und Baien, im Innern steile Gebirgsmassen bis zu 2000 Fuß Höhe. Ein majestätisches Felsenriff umschließt sie und die benachbarte Insel Tahaa. Der fruchtbare Küstenrand wird von zahlreichen, durch grünende Thäler und üppige Wiesen fließenden Bächen bewässert. — Haupthafenplätze sind: Hamaneno oder Ohamaneno an der Nordwestküste unter 16° 45′ 8″ südl. Br. und 151° 32′ 10″ westl. L., Uturoa unter 16° 44′ 45″ südl. Br. und 151° 19′ 2″ westl. L. von Greenwich und Opoa oder Upoa an der Nordostküste. Rajatea stand nebst Tahaa unter einem eigenen Könige bis ins 3. Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts, wo die eigentlichen Gesellschaftsinseln unter die Botmäßigkeit des Königs von Tahiti kamen. Auch war es ein Hauptsitz des Götzendienstes, wohin von allen Nachbarinseln Menschenopfer gebracht wurden, um dem Kriegsgotte Oro in der ehemaligen königlichen Residenz Opoa geopfert zu werden. Im J. 1809 wurden einige Rajateaner mit den auf Eimeo lebenden Missionairen und durch sie mit dem Christenthume bekannt, und als im J. 1816 der Missionar Wilson mit dem tahitischen Könige und 19 anderen Tahitiern durch einen Sturm nach Rajatea verschlagen wurden und drei Monate daselbst verweilten, gelang es den beiden ersteren, den König Tamatoa zum Christenthume zu bekehren, und durch ihn wurden die übrigen Häuptlinge und das Volk dafür gewonnen, Menschenopfer, Götzendienst und Kindermord abgeschafft und Gotteshäuser errichtet. Im J. 1818 erbat sich Tamatoa Missionaire aus Huaheine und am 11. Sept. trafen die Missionaire Williams und Threlkeld in Rajatea ein. Sie sammelten die zerstreut wohnenden Eingeborenen an Einem Orte, Vaoaara, der an der Bai von Uturoa in der Nähe der Residenz Opoa angelegt wurde, und nun nahm europäische Gesittung, Künste und Handwerke einen raschen Aufschwung.

4) Tahaa oder Otaha, 1⅓ Meile nördlich von Rajatea, hat neun Meilen im Umfange und 4000 Einwohner. Ihr äußerster Nordwestpunkt liegt 16° 32′ 30″ südl. Br. und 151° 33′ 10″ westl. L. von Greenwich. Sie ist gebirgig, fruchtbar und hat gute Häfen, unter ihnen Ohamana im südöstlichen und Oherurua im westlichen Theile der Küste. Im Districte Patno an dem Kanale, der beide Inseln trennt, wurde 1822 eine große Ortschaft angelegt. Als Tamatoa die Abschaffung des Götzendienstes auf Tahaa befahl, widersetzte sich auf den Rath des Oberpriesters Faaridi der Vasallenhäuptling Fenuapeho, wurde aber besiegt, gefangen und — begnadigt. Dies hatte die Wirkung, daß der Begnadigte mit allem Volke und endlich auch der Oberpriester dem Götzendienste entsagte und sich zum Christenthume bekannte.

5) Borabora oder Bolabola, 2½ Meilen westnordwestlich von Tahaa, hat 5½ Meilen Umfang und beinahe 4000 Bewohner, und ist von vielen kleinen Eilanden und Korallenriffen umgeben, welche letzteren sich weit in das Meer hinausziehen und sie nur an einzelnen Stellen zugänglich machen. Der geräumige und tiefe Hafen Otea Vanua oder Benta unter 16° 30′ 40″ südl. Br. und 151° 45′ 53″ westl. L. von Greenwich, gilt für den besten des ganzen Archipels. — Auf der Mitte der Insel erhebt sich ein hoher, dicht bewaldeter Berg mit doppelter Spitze. Der mit Cocospalmen, Brodfruchtbäumen rc. reichlich besetzte fruchtbare Küstenstrich ist auch mit bedeutenden Pflanzungen und europäisch eingerichteten Wohngebäuden bedeckt. Die Bewohner galten als die tapfersten, aber zugleich rohesten unter allen Societätsinsulanern, und wurden von allen ihren Nachbarn gefürchtet. Zu den unter ihnen herrschenden Gräueln gehörte die Sitte, betagte Aeltern und andere Angehörige lebendig zu begraben oder unversehens mit Speeren zu durchbohren. Seit der Einführung des Christenthums (1815) sind sie gesittete Menschen und praktische Christen geworden.

6) Maupiti oder Mobidi (auf den englischen Seekarten Marua oder Maurua), acht Meilen nordnordwestlich von Borabora, unter 16° 26′ 30″ südl. Br. und 152° 11′ 48″ westl. L. von Greenwich, ist eine verhältnißmäßig kleine, aber doch von 2500 Seelen bewohnte Insel, die früher von Borabora abhängig war. Aus ihrer Mitte ragt ein sechs Meilen weit sichtbarer Berg empor. Der Boden ist fruchtbar, die Naturerzeugnisse sind die der übrigen Inseln. An der Westküste befindet sich ein guter Hafen. Die ganze Insel ist von einem Korallenriffe umschlossen, welches an mehren Stellen die Durchfahrt gestattet. Von Borabora aus wurde im J. 1822 europäische Cultur und Christenthum hier eingeführt.

7) Tubai, die nördlichste der Gesellschaftsinseln, oder vielmehr eine aus zahlreichen, flachen, bewaldeten Eilanden und Klippen bestehende Gruppe, von einer drei Meilen im Umfange haltenden Lagune umschlossen, sieben Meilen nordnordöstlich von Maupiti (der äußerste Nordpunkt unter 16° 11′ 26″ südl. Br. und 151° 50′ 20″ westl. L. von Greenwich), wird von den Bewohnern der benachbarten Inseln häufig besucht, um Schaalthiere, Schildkröten und Fische zu fangen. (*H. E. Hössler.*)

GESELLSCHAFTSRECHNUNG, nennt man diejenige Rechnung, vermittels welcher man eine gegebene Zahl in zwei oder mehr Theile so eintheilt, daß die Theile zu einander in gegebenen Verhältnissen sind. Den Namen Gesellschaftsrechnung hat diese Rechnung daher, weil sie am häufigsten dann in Anwendung kommt, wenn die Theilnehmer an einem gemeinschaft-

lichen Geschäfte beim Abschlusse desselben den durch dies Geschäft erzielten Gewinn oder erlittenen Verlust nach Verhältniß der von ihnen eingelegten Capitalien unter sich vertheilen. Es ist nun klar, auch für den, welcher blos das gemeine Rechnen ohne eigentliche wissenschaftliche Begründung gelernt hat, daß hier folgende Proportion stattfinde: Es verhält sich die Summe aller eingelegten Capitalien zu dem gesammten Gewinne (oder Verluste), wie die Einlage des Theilnehmers A zu dem Antheile des A am Gewinne (oder Verluste). Dies ist ein Regel de tri Exempel, durch welches der Antheil des A gefunden wird. Ebenso findet man den Antheil des B u. s. w. — Um nun die Aufgabe allgemeiner und wissenschaftlich zu behandeln, sei N die gegebene Zahl, welche eingetheilt werden soll, und zwar zunächst nur in zwei Theile, die sich zu einander verhalten sollen wie zwei gegebene Zahlen a und b. Nennen wir die beiden zu findenden Theile P und Q, so ist, weil $a:b = P:Q$ sein soll, auch durch Verwechselung (s. Euklid V, 16 oder meine Allgem. Größenlehre §. 47)*) $a:P = b:Q$ und daher (Eukl. V, 12. Allgem. Größenlehre §. 44) $a+b:P+Q = a:P$ und $a+b:P+Q = b:Q$, d. i. $a+b:N = a:P$ und $a+b:N = b:Q$. Da in jeder dieser beiden Proportionen die drei ersten Glieder bekannt sind, und da (Allgem. Größenlehre §. 51) $(a+b)P = aN$ und $(a+b)Q = bN$ ist, so findet man $P = \frac{aN}{a+b}$, $Q = \frac{bN}{a+b}$. — Es seien nun drei Theile, worin die Zahl N zerlegt werden soll, welche Theile wir P, Q und R nennen wollen und die sich zu einander wie die gegebenen Zahlen a, b, c verhalten sollen. Die vorgeschriebenen Proportionen sind also jetzt $a:b = P:Q$ und $b:c = Q:R$, daher ist (Eukl. V, 16. Allgem. Größenl. §. 47) $a:P = b:Q$ und $b:Q = c:R$, also $a:P = b:Q = c:R$. Daraus folgt (Eukl. V, 12. Allgem. Größenl. §. 44) $a+b+c:P+Q+R = a:P = b:Q = c:R$, d. i.

$$a+b+c:N = a:P = b:Q = c:R,$$

mithin ist (Allgem. Größenl. §. 51) $(a+b+c)P = aN$, $(a+b+c)Q = bN$, $(a+b+c)R = cN$, also $P = \frac{aN}{a+b+c}$, $Q = \frac{bN}{a+b+c}$, $R = \frac{cN}{a+b+c}$. — Soll endlich die Zahl N in r Theile getheilt werden, welche wir P, Q, ..., Z nennen wollen, und welche sich zu einander verhalten sollen wie die gegebenen Zahlen a, b, ..., v, so findet man auf die nämliche Art wie in den beiden vorigen Fällen, daß

$$a+b\ldots+v:N = a:P = b:Q = \ldots\ldots = v:Z$$

sei, und schließt daraus $P = \frac{aN}{a+b+\ldots+v}$, $Q = \frac{bN}{a+b+\ldots+v}, \ldots Z = \frac{vN}{a+b+\ldots+v}$.

Wir haben bisher angenommen, daß die Zahlen a, b, c, ..., nach deren Verhältnissen die Zahl N getheilt werden soll, in an einander hangenden Verhältnissen stehen, d. i. in Verhältnissen, bei denen das Hinterglied des einen dem Vordergliede des nächstfolgenden gleich ist (Allgem. Größenl. §. 19. Nr. 12. S. 45), sodaß $a:b = P:Q$, $b:c = Q:R$ u. s. w. sei. Ist dies nun aber nicht der Fall, sondern soll

$$P:Q = a:b$$
$$Q:R = c:d$$
$$R:S = e:f$$

u. s. w.

sein, so muß man statt der Verhältnisse $a:b$, $c:d$, $e:f$ u. s. w. erst andere ihnen gleiche, aber an einander hangende Verhältnisse bilden, die man dann statt ihrer in die Rechnung setzen kann; denn sonst gelten die obigen Schlüsse nicht. Solche an einander hangende Verhältnisse findet man, wenn man die Glieder der Verhältnisse $a:b$, $c:d$, $e:f$ u. s. w. jedes mit dem Producte der Hinterglieder aller vorhergehenden Verhältnisse und mit dem Producte der Vorderglieder aller nachfolgenden Verhältnisse multiplicirt, also, wenn nur die drei Verhältnisse $a:b$, $c:d$, $e:f$ in Betracht kommen, statt $a:b$ setzt $ace:bce$, statt $c:d$ setzt $bce:bde$, statt $e:f$ setzt $bde:bdf$. Die so gefundenen neuen Verhältnisse sind nun offenbar an einander hangend und sie sind den gegebenen Verhältnissen gleich (Allgem. Größenl. §. 44. Zus. 1). — Oft ist es auch nöthig, zwei oder mehr gegebene Verhältnisse zusammenzusetzen (Allg. Größenl. §. 19. Nr. 15. S. 46), um die Verhältnisse zu bestimmen, in welchen die Theile der einzutheilenden Zahl N zu einander stehen sollen. Wenn z. B. drei Personen A, B und C gemeinschaftlich ein Geschäft betrieben haben, zu welchem A 7000 Thaler auf 5 Jahre, B 8000 Thaler auf 3 und C 9000 Thaler auf 2 Jahre hergegeben hat, und wenn sich nun beim Abschlusse der Rechnung ein durch dies Geschäft erzielter Gewinn von 6000 Thalern ergibt, so ist dieser Gewinn offenbar nicht blos nach den Verhältnissen der eingelegten Capitalien $7:8:9$ zu vertheilen, sondern zugleich auch nach den Verhältnissen der Zeiten $5:3:2$, während welcher die Capitalien in dem Compagniegeschäfte gesteckt haben; man hat also das Verhältniß $7:8$ mit dem Verhältnisse $5:3$, und das Verhältniß $8:9$ mit dem Verhältnisse $3:2$ zusammenzusetzen. Dies geschieht, da hier die zusammenzusetzenden Verhältnisse Zahlenverhältnisse sind, sehr leicht dadurch, daß man Vorderglied mit Vorderglied und Hinterglied mit Hinterglied multiplicirt, s. meine Allgemeine Arithmetik (Halle bei Anton 1825.) §. 112. Die Vertheilung des Gewinnes geschieht also im vorliegenden Beispiele nach den Verhältnissen $7.5:8.3$ und $8.3:9.2$, d. i. $35:24$ und $24:18$. — Es ist übri-

*) Halle, Gebauer'sche Buchhandlung 1820.

gens gewöhnlich bei Unternehmungen, zu denen viele Theilnehmer Gelder hergegeben haben, alljährlich einen Rechnungsabschluß und eine Berechnung des Gewinnes oder Verlustes, welcher auf jedes Hundert von den Thalern oder Gulden oder Francs u. s. w. der Einlagecapitalien fällt, eintreten zu lassen, woraus dann jeder einzelne Theilnehmer den ihm zukommenden Theil des Gewinnes oder Verlustes leicht berechnen kann. — Daß die Gesellschaftsrechnung nicht blos bei der Vertheilung von Gewinn und Verlust unter die Theilnehmer an einem Geschäfte, sondern überhaupt bei Eintheilung einer gegebenen Zahl in Anwendung komme, ist schon Eingangs dieses Artikels gesagt worden. So z. B. wenn man die Gewichtsverhältnisse der Bestandtheile einer gewissen Mischung kennt und nun eine bestimmte Anzahl Pfunde von dieser Mischung anfertigen will, wird man durch Gesellschaftsrechnung finden, wie viel von jedem der Bestandtheile zu nehmen sei. Ebenso bedient man sich dieser Rechnung, wenn eine Steuer nach der Anzahl und dem Werthe verschiedener Grundstücke auf deren Eigenthümer vertheilt wird ꝛc. (*Gartz.*)

Gesellschaftsrenten, s. Tontinen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG (societas) [1]. Der römische Ausdruck societas bedeutet im weiteren Sinne jede Vereinigung mehrer Personen zu irgend einem gemeinsamen Zwecke; im engern Sinne ist es der Vertrag Mehrer zur Förderung eines gemeinsamen vermögensrechtlichen Zwecks, sei es zur Erreichung eines Vortheils, oder nur durch Aufwand aus dem Vermögen. Der gemeinsame vermögensrechtliche Zweck ist es, durch welchen eine solche Vereinigung den erfoderlichen rechtlichen Charakter erhält. Dieser Zweck braucht nicht der nächste oder alleinige zu sein; vielmehr ist es möglich, daß der ursprüngliche und hauptsächliche Zweck der Vereinigung ein moralischer oder geselliger ist; weil aber doch zu dessen Erreichung pecuniaire Mittel nöthig sind und daher die Mitglieder Beiträge zu entrichten haben, so erhalten dadurch auch solche zu ganz anderen Zwecken errichtete Vereine eine vermögensrechtliche Beziehung und damit den Charakter einer societas im rechtlichen Sinne. Der Zweck kann sehr verschieden sein; er darf aber keinesfalls ein unerlaubter sein. Die Grundsätze des römischen Rechts über den Gesellschaftsvertrag sind in Teutschland die gemeinrechtlichen, welche selbst auf Handelsgesellschaften Anwendung leiden, obgleich sie da durch Gewohnheitsrecht mannichfach modificirt worden sind. Das darüber zu Bemerkende läßt sich in Folgendem zusammenfassen, wobei indessen die betreffenden römischen Gesetzstellen, welche man aus jedem Systeme des Pandectenrechts ersehen kann, so sparsam wie möglich angeführt werden sollen. Wir knüpfen daran zugleich die abweichenden Bestimmungen der wichtigsten neueren Gesetzbücher, namentlich des österreichischen, preußischen und französischen. I. Der Gesellschaftsvertrag kann auf Gemeinschaft von Sachen oder Rechten abzwecken, sowol solcher, welche die Contrahenten bereits haben, sei es des Eigenthums oder auch des Gebrauchs und der Benutzung von Sachen zu dem gemeinsamen Zwecke und innerhalb desselben, als auch solcher, welche die Contrahenten erst noch zu erwerben gedenken. Ist die Absicht auf beides gerichtet, so ist die Gemeinschaft in Ansehung des ganzen, sowol gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens, mithin auch hinsichtlich der schon existirenden und der künftigen Schulden eingegangen, allgemeine Vermögens- oder Gütergemeinschaft (societas omnium bonorum, s. omnium fortunarum). Es kann aber auch der Zweck des Vertrags auf die Gemeinschaft hinsichtlich einer oder mehrer einzelner Sachen in den gedachten Beziehungen gerichtet sein (societas unius rei). Besonders bedeutend ist die Erwerbsgesellschaft, welche auf künftigen, durch Thätigkeit der Contrahenten zu machenden, gemeinsamen Verdienst und Erwerb gerichtet ist (societas quaestuaria oder negotiatoria bei den Neuern). Sie kann sowol auf allen derartigen Erwerb, als auf einen einzelnen Zweig desselben, wie kaufmännische und industrielle Geschäfte, sei es im ganzen Umfange eines gemeinschaftlich betriebenen Handels oder Geschäfts, oder nur einer gewissen Art von Geschäften oder Sachen, als endlich auf ein einziges auf gemeinsame Rechnung zu machendes Geschäft abzwecken. Die Gemeinschaften des ganzen Vermögens mehrer Personen oder die des gesammten Erwerbs, insofern sie durch Vertrag entstehen, sind heutzutage sehr selten; es werden aber die römischen Grundsätze darüber analog auf die eheliche Gütergemeinschaft, sei es allgemeine oder blos Gemeinschaft der Errungenschaft, angewendet. Desto häufiger sind die eigentlichen Gewerbe- und Handelsgesellschaften; sie sind aber heutzutage im Verkehre auf mannichfache Weise ausgebildet worden, und das Handelsrecht hat dafür auch neue Regeln geschaffen, obgleich die Grundlage immer die civilrechtlichen Grundsätze bleiben (s. Handelsgesellschaft). Die Mittel und Leistungen, welche zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks anzuwenden sind, können sehr mannichfaltig sein. Das Nähere darüber hängt von den darauf bezüglichen Verabredungen ab, zu welchen, soweit sie nicht schon bei der Abschließung des Gesellschaftsvertrags getroffen worden sind, Berathung und Beschluß der Gesellschafter erfoderlich ist, bei welchem nicht Stimmenmehrheit entscheidet, sondern volle Uebereinstimmung verlangt wird [2]. Ist der Zweck des Vertrags

---

1) Quellen der Lehre: Dig. XVII. 2. Cod. IV, 37. Inst. III, 26. Literatur: *d'Avezan*, Contract. Lib. II. Tract. III. de societate (*Meerman*, Thes. jur. T. IV. p. 103 seq.). Glück, Erl. der Pandekten. 15. Bd. S. 371—476. Unterholzner, Lehre von den Schuldverhältnissen. 2. Bd. S. 378—392. Treitschke, Die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerbegesellschaft und von Commanditen. (Leipzig 1844.) Von neueren Gesetzgebungen behandeln den Gesellschaftsvertrag das Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. Abschn. 3, insbesondere die Handlungsgesellschaften. Th. II. Tit. 8. Abschn. 7. N. VII. §. 614—683; das Oesterreich. bürgerliche Gesetzbuch. Th. II. Hauptst. 27. §. 1175—1216; der Code civil Art. 1832—1873. Code de commerce Art. 18—64.

2) Landesgesetze lassen dagegen häufig die Stimmenmehrheit entscheiden, weichen aber darin ab, wernach dieselbe zu berechnen

Gemeinschaft von Sachen, welche den Contrahenten schon gehören, so tritt die Gemeinschaft mit dem Abschlusse des Vertrags von selbst ein, sodaß eine gegenseitige Uebergabe nicht nöthig ist. Dagegen werden künftig von einem der Gesellschafter zu erwerbende Sachen nicht ohne Weiteres gemeinschaftlich; er hat nur die persönliche Verpflichtung, das Miteigenthum den Anderen einzuräumen, oder den Mitgebrauch oder die Mitbenutzung, wenn die Absicht nur hierauf gerichtet war, zu gestatten. Sollen Rechte und Foderungen gemeinschaftlich werden, so wird dazu Abtretung der Klagen verlangt, der es jedoch nach dem Geiste des neueren römischen Rechts unter Umständen nicht einmal zu bedürfen scheint. Zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks können sowol bei eingetretenen Gemeinschaften an Sachen später bezüglich derselben, als auch bei Gesellschaftsverträgen, welche einen anderen Inhalt haben, Leistungen jeder Art, an Geld oder Sachen (res) oder Handlungen, seien sie mechanische oder intellectuelle Arbeiten oder Dienste (operae) nöthig sein. Die in Fällen der letzteren Art geleisteten Sachen werden nur gemeinschaftlich, wenn dies besonders beabsichtigt worden ist; außerdem werden nicht vertretbare Sachen blos zum Gebrauche und zur Benutzung für den Gesellschaftszweck, nicht in Ansehung des Eigenthums gemeinschaftlich, während vertretbare Sachen auch ohne besondere diesfallsige Verabredung vermöge ihrer Natur gemeinschaftlich werden, weil sich ein gemeinsamer Gebrauch ohne ihren Verbrauch oder ohne ihre Weggabe an Dritte nicht denken läßt, daher ihre Ueberlassung zum Gebrauche nothwendig eine Entäußerung des Eigenthums an die Masse der Gesellschaft voraussetzt. Bestehen die Beiträge in vertretbaren Sachen, so geht daher der Verlust eines Beitrags durch Unfall auf Rechnung der Masse, und der mit dem Reste gemachte Gewinn wird nichtsdestoweniger unter die Gesellschafter vertheilt; und nach Auflösung der Gesellschaft wird die Masse nach Verhältniß der Beiträge der einzelnen Gesellschafter unter sie vertheilt. Es wird hieran auch weder dadurch etwas geändert, daß bei ungleichen Beiträgen ungleiche Vertheilung des Gewinns und Verlustes verabredet worden ist, noch dadurch, daß von Einem allein Capital hergegeben, von dem Anderen nur Dienste geleistet worden sind, d. h. vor Vertheilung des Gewinns muß dem Ersteren das eingeschossene Capital erstattet werden, und ist statt des Gewinns Verlust eingetreten, so ist es möglich, daß der Letztere seinen Antheil an dem Ersteren zur Vervollständigung seines Capitals herauszahlen muß[3]). Das österreichische Recht verlangt, wenn Gemeinschaft des Eigenthums entstehen soll, außer der hierauf gerichteten Willenserklärung auch noch Uebergabe; werden Geld oder zu Geld angeschlagene Sachen eingelegt, so wird der Hauptstamm doch nur in Ansehung der Mitglieder, welche dazu beigetragen haben, gemeinsames Eigenthum[4]). Nach preußischem Rechte ist der zum Betriebe eines gemeinsamen Geschäfts zusammengetragene Fonds von Zeit des geschlossenen Vertrags gemeinschaftliches Eigenthum[5]), außer wenn Grundstücke ohne Zuschreibung im Hypothekenbuche oder Mobilien ohne Taxe der Gesellschaft überlassen werden, wo blos Ueberlassung zum Gebrauche vermuthet wird[6]). Das französische Recht unterscheidet: wenn die Sachen, deren Gebrauch und Benutzung der Gesellschaft von einem Mitgliede überlassen ist, bestimmte, durch den Gebrauch nicht untergehende Gegenstände sind, so trifft die Gefahr derselben den Eigenthümer; sind es verzehrbare oder durch Aufbewahrung am Werthe verlierende Sachen, sind sie zum Verkaufe bestimmt oder der Gesellschaft gegen eine Taxe überlassen, so trägt diese die Gefahr; im letzten Falle gebührt dem Eigenthümer Entschädigung nur nach Maßgabe der Taxe[7]); der Untergang einer nicht eingelieferten Sache, deren Einlieferung versprochen worden ist, trifft den Promittenten, die Gesellschaft wird aber dadurch aufgelöst[8]). — Im Begriffe und Wesen des Gesellschaftsvertrags liegt sowol die Verpflichtung eines jeden Gesellschafters, zu dessen Zweck etwas beizutragen[9]), als auch die Theilnahme desselben daran und an seinen Vortheilen; erhält ein Contrahent wegen besonderer Dienste weiter Nichts als ein bestimmtes Honorar, so ist dies keine Societät, sondern geht in einen andern Contract über. Die Theilnahme am Schaden versteht sich regelmäßig von selbst, kann aber durch besondere Verabredung ausgeschlossen werden; im Allgemeinen herrscht das Princip der Gleichheit. Die Beiträge der einzelnen Contrahenten können nicht nur rücksichtlich der Art der Gegenstände, welche sie beitragen, sondern auch quantitativ verschieden, also ungleich sein. In Ermangelung einer Verabredung über die Größe der Beiträge versteht sich deren Gleichheit von selbst. Ob die Theilnahme am Gewinne sich, in Ermangelung von Bestimmungen darüber, nach der Größe der eingelegten Beiträge richte, oder zu Kopftheilen stattfinde, ist sehr bestritten; doch kann nur für das letztere entschieden werden[10]). Uebrigens kann die Theilnahme am Gewinne willkürlich durch Verabredung bestimmt werden; wird über den Antheil am Schaden etwas bestimmt, ohne des Gewinnes zu erwähnen, so gilt die Bestimmung auch für diesen, sowie umgekehrt. Auch die Theilnahme am Verluste richtet sich nach denselben Regeln, wie die am Gewinne; ungleiche Theilnahme setzt besondere Verabredung voraus. Die Antheile der einzelnen Contrahenten können auch am Ge-

sei. Das Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 1188 vergl. mit §. 833 will die Mehrheit nach dem Verhältnisse der Antheile, das Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 209 nach den Personen berechnet wissen; für das letztere ist auch in Frankreich die Jurisprudenz. Vergl. Treitschke a. a. O. §. 18.

3) Es ist dies aber sehr bestritten. Die richtige Ansicht hat Vangerow, Leitfaden zu Pandektenvorlesungen. 3. Bd. S. 446 fg.

4) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1183. 1192. 5) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 198. 6) Ebendas. §. 202. 7) Code civil Art. 1851. 8) Ebendas. Art. 1867. 9) Eine donationis causa contrahirte Societät gilt nicht als solche, der richtigen Ansicht nach aber doch als Schenkung. 10) Es kommt darauf an, was unter aequae partes in §. 1. Inst. III, 26. L. 29. pr. D. XVII, 2 zu verstehen sei. Der gewöhnliche Sprachgebrauch entscheidet für die Bedeutung von Kopftheilen.

winne andere, am Verluste andere vermöge ausdrücklicher Verabredung sein; es findet dies aber nicht auf jeden Gewinns- und Verlustfall, sondern nur auf das Gesammtresultat Anwendung, welches sich nach Gegenüberstellung und Berechnung aller Gewinns- und Verlustfälle herausstellt. Die Verabredung, daß der eine Contrahent allein allen Gewinn haben, der andere allein allen Schaden tragen solle (societas leonina) macht den Gesellschaftsvertrag, als mit dessen Wesen unverträglich, ungültig, wird aber als Schenkung aufrecht erhalten. Die Bestimmung, daß der eine zwar am Gewinne, nicht aber am Verluste Theil nehmen solle, ist gültig, wenn seine Leistungen für den gemeinsamen Zweck von so hohem Werthe sind, daß die übrigen Theilnehmer dagegen den Verlust allein tragen können; auch hier wird bei einem mehre Geschäfte umfassenden Gesellschaftsvertrage nur das als reiner Gewinn betrachtet, was sich nach Vergleichung des Gesammtgewinns und Gesammtverlustes als bleibender Ueberschuß ergibt. Die neueren Gesetzgebungen enthalten über die Vertheilung des Gewinnes unter die Gesellschafter andere Bestimmungen. In Oesterreich wird, wenn alle Genossen arbeiten, der Gewinn blos nach Verhältniß der Capitalbeiträge getheilt, und die geleisteten Arbeiten heben sich gegen einander auf; nur wenn ein arbeitender Genosse kein Capital eingelegt oder ein mit Capital Betheiligter gar nicht gearbeitet hat, wird die Arbeit nach richterlichem Ermessen angeschlagen[11]). Nach preußischem Rechte gibt das Verhältniß der Beiträge zum gemeinsamen Fonds den Maßstab der Gewinnvertheilung ab, wenn Nichts darüber verabredet ist. Haben sämmtliche Mitglieder nur durch Arbeit den gemeinsamen Vortheil zu befördern sich verpflichtet, so haben sie am Gewinne und Verluste gleichen Antheil. Ist aber nur ein oder das andere Mitglied von Beitragung zu dem gemeinsamen Fonds entbunden worden, so wird sein im Vertrage unbestimmt gebliebener Antheil am Gewinne dem Antheile dessen, welcher den geringsten Capitalbeitrag geleistet hat, gleichgesetzt; haben die übrigen Mitglieder alle gleichen Capitalbeitrag geleistet, so hat der davon entbundene Genosse gleichen Antheil mit ihnen[12]). Das französische Recht will Theilung nach den Capitalbeiträgen; der Antheil dessen, welcher kein Capital eingeschossen, sondern blos gearbeitet hat, wird dem Antheile des Gesellschafters, welcher am wenigsten Capital beigetragen hat, gleichgestellt[13]). II. Zur Errichtung des Gesellschaftsvertrags genügt nach dem gemeinen Rechte der bloße Consens aller Theilnehmer, eine besondere Form ist nicht nöthig. Arglist des einen Contrahenten gegen den anderen bei Errichtung des Vertrags macht den Vertrag nichtig. Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Verträge, wie Suspensiv- und Resolutivbedingungen, Endtermine u. s. f. können auch diesem Vertrage beigefügt werden. Dagegen ist ihm eigenthümlich, daß er, wegen des persönlichen Vertrauens der Contrahenten zu einander, welches seiner Errichtung zum Grunde liegt, oder wegen der besonderen Eigenschaften ihrer Person, niemals über ihre Lebenszeit hinaus erstreckt und auf die Erben ausgedehnt werden kann. Der Hinzutritt Jemandes zu einem zwischen Anderen schon bestehenden Gesellschaftsvertrage bedarf der Einwilligung aller Theilnehmer; sonst besteht nur zwischen ihm und dem Einzelnen, der allein dazu einwilligt, ein besonderer Vertrag. Bei Handlungs- und Gewerbsgesellschaften ist die *Firma* wichtig (s. Handelsfirma). Weil nämlich die Mitwirkung aller Mitglieder bei allen von einer Gesellschaft geschlossenen Geschäften nicht wol zulässig ist, so ist es dienlich, daß jedes einzelne Mitglied in den Stand gesetzt werde, bei Geschäften, welche es in Angelegenheiten der Gesellschaft macht, deren Credit zu benutzen, mithin auch, daß es durch seine Handlungen die übrigen Genossen verpflichten könne. Zur Unterscheidbarkeit dieser Geschäfte eines Theilhabers, wodurch er seine Genossen verpflichtet, diese aber auch Rechte erwerben, von seinen eigenen persönlichen, dieser Wirkung ermangelnden Geschäften, ist ein Kennzeichen nothwendig und ein einfacheres, als die jedesmalige Benennung aller Theilhaber, für den Geschäftsgang wünschenswerth. Dies wird erreicht durch die *Firma* (Ditta, Raggion. raison sociale), d. i. der Name, welchen die Gesellschaft sich gibt und öffentlich bekannt macht. Es liegt darin nach allgemeinem Handelsbrauche die Erklärung, daß die Gesellschaft die Geschäfte, welche einer aus ihrer Mitte unter diesem Namen eingehen werde, als Geschäfte der Gesellschaft betrachten werde. Die Gesellschaft wird aber dadurch nicht zu einer moralischen Person, als welche die französische Jurisprudenz die société en nom collectif in gewissen Beziehungen behandelt und ihr daher auch ein eigenthümliches Domicil beilegt. In der Regel haben alle vollkommenen Theilhaber das Recht und die Macht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, also auch sich dazu der Firma mit dieser Wirkung zu bedienen. Sie heißen deshalb, im Gegensatze des Commanditisten, dem diese Befugniß nicht zukommt, *Complementairs, Firmaführer*. Dies erkennen auch Particularrechte an[14]). Während das gemeine Recht Beschränkungen in Ansehung der Annahme einer Firma nicht kennt, dürfen in Oesterreich Gesellschaftshandlungen sich nicht eines einzelnen Namens als Firma bedienen; es muß wenigstens: „und Compagnie" beigefügt werden[15]); in Preußen muß die zu erwählende Firma von allen bereits öffentlich bekannt gemachten verschieden sein[16]); in Frankreich dürfen Gesellschaftshandlungen sich nur der Namen ihrer kund gemachten Genossen in der Firma bedienen[17]). Neuere Gesetzgebungen verlangen bei Gesellschaftsverträgen zu deren Errichtung besondere Förmlichkeiten. In Oesterreich ist zur Gültigkeit jedes Vertrags über eine allgemeine Gewerbsgesellschaft schriftliche Errichtung und dessen Ueberreichung bei dem zu-

11) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1193. 12) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 251—254. 13) Code civil Art. 1853.

14) Vergl. Thöl, Handelsrecht. 1. Bd. §. 38. Not. 7. 15) Oesterreich. Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734. Abth. 1. §. 5. 16) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 621 fg. 17) Code de commerce Art. 21. 23. 25.

ständigen Mercantilgerichte zur Protokollirung und Genehmigung, sowie Protokollirung der gewählten Firma erfoderlich [18]); die dem Contracte erst Gültigkeit verleihende Genehmigung des Mercantilgerichts wird ertheilt, wenn im Contracte die Individualität der Genossen sicher bezeichnet, ihre Eigenschaft als öffentliche oder stille Gesellschafter ausgesprochen, die Firma und die Firmaführer bestimmt, endlich das Datum beigefügt ist [19]). In Preußen ist jeder Gesellschaftsvertrag schriftlich zu errichten, und darin der Zweck der Verbindung und das Verhältniß der Verbundenen bei und zur Erlangung desselben, bei Strafe der Nichtigkeit festzusetzen [20]); Kaufleute und Fabrikanten, welche eine fortwährende Gesellschaft errichten, müssen den schriftlichen Vertrag darüber nebst der erwählten Firma der Kaufmannschaft des Orts, wo solches geschieht, auf der Börse oder durch deren Vorsteher bekannt machen, oder in Ermangelung einer kaufmännischen Corporation am Orte, der Ortsobrigkeit anzeigen, was auch bei jeder Veränderung in Ansehung der Firma oder der Personen, welche der Handlung vorstehen, geschehen muß [21]). Die schriftliche Errichtung gehört zur Gültigkeit des Contracts; die Unterlassung der Bekanntmachung oder Anzeige aber hat nur die Wirkung, daß die Gesellschaft sich der Rechte einer solchen gegen Dritte nicht bedienen kann, wiewol sie sich als solche gegen Dritte verpflichten kann [22]). In Frankreich gehört zur Gültigkeit allgemeiner Gesellschaftsverträge unter den Contrahenten schriftliche Errichtung und Ausfertigung in so vielen Exemplaren, als Theilhaber sind [23]); außerdem muß binnen 14 Tagen nach dem Datum des Contracts ein Auszug desselben, welcher Namen, Stand und Wohnungen der Gesellschafter, Firma und Firmaführer, den Betrag der von bloßen Commanditisten oder auf Actien hergegebenen Capitale, und die Anfangs- und Ablaufsfrist der Gesellschaft enthalten muß, bei dem Handelsgerichte des Arrondissements, oder wenn die Gesellschaft in mehren Arrondissements Handlungshäuser hat, bei dem Handelsgerichte eines jeden von diesen, protokollirt und drei Monate lang im Gerichtssaale ausgehängt werden, bei Vermeidung der Ungültigkeit, worauf jedoch den Gesellschaftern gegen Dritte sich zu berufen nicht gestattet ist [24]). Dasselbe Verfahren ist bei allen Veränderungen in den Personen oder dem Contracte, sowie bei Fortsetzung der Gesellschaft nach Ablauf der bestimmten Zeit ihrer Dauer oder nach Auflösung vor Ablauf der zu ihrer Dauer bestimmten Zeit zu beobachten [25]). **III.** Das Verhältniß, welches durch den Gesellschaftsvertrag zwischen den Contrahenten begründet wird, ist vollkommen gegenseitig (es wird im römischen Rechte dem Verhältnisse der Geschwister verglichen), nämlich gemeinschaftliche Theilnahme am Gewinne, wie am Verluste, und hat im Allgemeinen folgende Wirkungen: 1) Jeder muß das ihm nach dem Vertrage Obliegende leisten nach Verschiedenheit dessen, wozu er sich verpflichtet hat, seien es Sachen, Geld oder Dienste (daher societas rerum, operarum und mixta). Die dabei in Bezug auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft von ihm zu leistende Sorgfalt ist diejenige, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ueberträgt er einseitig ihm obliegende Geschäfte Anderen, so haftet er für dabei vorgekommene Versehen, wie für eigene Handlungen. Auf den von ihm der Gesellschaft gestifteten Vortheil darf er den von ihm hiernach zu vertretenden Schaden nicht in Gegenrechnung bringen. Ueber die Haftpflicht eines Gesellschafters für den an gemeinschaftlichen Sachen angerichteten widerrechtlichen Schaden und sonstige den Genossen dolos zugefügte Verluste entscheiden die allgemeinen Grundsätze vom Schadenersatze. Jeder Gesellschafter darf auch gleiche Geschäfte, wie die der Gesellschaft, auf eigene Rechnung unternehmen, und es kann keineswegs hierin eine Unredlichkeit erblickt werden [26]). Neuere Gesetzgebungen weichen davon ab. In Preußen darf ein Gesellschafter, welcher von dem selbstthätigen Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft nicht ganz ausgeschlossen ist, ohne Genehmigung der übrigen keine eigene Handlung derselben Art, wie die Handlung der Gesellschaft ist, errichten oder als Gesellschafter Anderer daran Theil nehmen, außer wenn er solche bei seinem Eintritte in die Gesellschaft bereits hatte und die Niederlegung derselben nicht ausdrücklich zugesagt hat [27]). Nach österreichischem Rechte darf kein Mitglied ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft unternehmen [28]). In Frankreich muß jeder Theilhaber, welcher Arbeit einbringt, den Gewinn berechnen, welchen er mit solchen Beschäftigungsarten macht, die zum Gewerbe der Gesellschaft gehören [29]). 2) Jeder Gesellschafter muß das, was er für die Gesellschaft eingenommen oder erworben hat, gleichviel ob aus der Verwaltung gemeinsamer Sachen oder aus der Besorgung von Geschäften, zur Gesellschaftscasse und bezüglich zur Vertheilung bringen, und deshalb Rechnung ablegen; wenn er dazu gehörige Gelder selbst benutzt hat, so muß er diese ebenso verzinsen, wie wenn er gemeinschaftliche Gelder zu seinem Nutzen verwendet hätte. 3) Jeder nimmt sowol Theil an den Vortheilen, welche durch die Gemeinschaft entstehen, sowie an dem bei Erwerbsgesellschaften gemachten Gewinne, als an dem entstehenden Schaden und Verlust, nach den unter I. bereits aufgestellten Grundsätzen. Bei der Theilung des Gewinns ist nur der dem Gegenstande und Zwecke der Gesellschaft angehörende Gewinn in Betracht zu ziehen; der übrige steht dem allein zu, welcher ihn gemacht hat. Hiernach ist bei Erwerbsgesellschaften der Gewinn, welcher einem Contrahenten durch Erbschaft, letzten Willen oder Schenkung zufällt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen, während bei einer das ganze gegenwärtige und künftige Ver-

18) Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734. Abth. 1. §. 5. Justizhofdecret vom 7. Mai 1813. 19) Hofdecret vom 4. Sept. 1755. 20) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 170. 21) Ebendas. Th. II. Tit. 8. §. 619 fg. 627. 22) Ebendas. §. 625 fg. 23) Code civil Art 1325. 1834. Code de commerce Art. 39. 24) Code de commerce Art. 42. 25) Ebendas. Art. 46.

26) A. M. ist Treitschke a. a. O. § 28; s. dagegen Thöl a. a. O. S. 125. 27) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 636 fg. 28) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1186. 29) Code civil Art. 1847.

mögen umfassenden Gemeinschaft jeder Gewinn und Erwerb ohne Ausnahme gemeinsam wird. Den auf unerlaubte Art gemachten Gewinn braucht kein Contrahent leb Theilung zu bringen; hat er es dennoch gethan, so zuwendet es dabei; es kann aber der Urheber der unerlaubten Handlung, wenn er zur Zurückgabe an den Verletzten verurtheilt worden ist, den Antheil von dem anderen zurückfodern. Eben derselbe Grundsatz findet auf den gehabten Verlust und die gemachten Schulden Anwendung. Vorerst sind demnach die Schäden und Verluste, welche gemeinschaftliche Sachen betreffen, sofern ein einzelner Contrahent nicht dafür zu haften hat, nach den bezüglichen Antheilen zu tragen, wobei es sehr erheblich ist, ob an den Sachen das Eigenthum oder blos der Gebrauch gemeinschaftlich ist. Den dem Eigenthume nach gemeinschaftlichen Sachen stehen diejenigen gleich, welche zwar noch im alleinigen Eigenthume eines Contrahenten sind, über welche aber zu Gesellschaftszwecken bereits in der Art verfügt ist, daß dadurch erst der Schade möglich wurde, nicht also schon dann, wenn sie blos zu Gesellschaftszwecken bestimmt wurden. Die von einem Gesellschafter für die Gesellschaft gemachten Auslagen und Verwendungen sind demselben von den übrigen zu ihren Antheilen nebst Zinsen zu ersetzen. Die Haftpflicht für die Schulden der Gesellschaft, namentlich für das in ihrem Nutzen Verwendete, ist eine gemeinschaftliche; Verbindlichkeiten, welche einzelne Mitglieder für die Gesellschaft eingegangen haben, müssen Alle vertreten und ihnen deshalb Sicherheit leisten. Aus der Gemeinschaftlichkeit folgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines der mehren Contrahenten die Verpflichtung der übrigen, das von ihm nicht zu Erlangende zu ihren Antheilen zu tragen. Umfaßt die Gemeinschaft das ganze Vermögen, so müssen aus der Gesammtmasse alle Ausgaben, welche für jeden nöthig werden, und die von jedem gewirkten Schulden bezahlt werden, mit Ausnahme dessen, was einer in Folge unerlaubter Handlungen zu bezahlen oder im Spiele verloren hat, was ihm allein zur Last fällt. Den zufälligen Schaden oder Verlust an den einem Gesellschafter allein gehörigen Sachen, welcher sich derselbe zum Gesellschaftszwecke und zur Besorgung der desfallsigen Geschäfte bediente, haben ihm die übrigen antheilig zu ersetzen. Die Gesellschafter haben gegen einander wegen ihrer gegenseitigen Leistungen nach gemeinem Rechte die Rechtswohlthat der Competenz, welche dagegen das österreichische, preußische und französische Recht ihnen nicht gestatten; letzteres läßt sogar wegen der Ansprüche des einen Gesellschafters gegen den anderen aus dem Societätsvertrage Personalarrest zu. 4) Jeder Contrahent darf ungeachtet des Gemeinschaftsverhältnisses über seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen frei verfugen, namentlich ihn veräußern; seine Beziehungen zur Gesellschaft bestehen dennoch unverändert fort; der Vertrag des Verkäufers, vor Ablauf einer gewissen Zeit nicht theilen zu wollen, bindet auch den Käufer. 5) Die Beendigung der Gesellschaft hebt die gegenseitigen durch letztere begründeten Foderungen nicht auf; daher sind eines Theils die gemeinschaftlichen Schulden auch nach Aufhebung der Gesellschaft gemeinschaftlich zu bezahlen und wegen einer von einem Gesellschafter bedingt contrahirten Schuld ihm Sicherheit wegen der Entschädigung für den Fall des Eintritts der Bedingung zu bestellen; anderen Theils ist das von einem der Contrahenten für die Gesellschaft Erworbene oder Eingenommene nachträglich zu berechnen und zu vertheilen. Auch hat die Auflösung der Gesellschaft nicht immer zugleich di: Beendigung der durch letzteren entstandene Gemeinschaft ohne Unterschied der Gegenstände zur Folge; vielmehr tritt dies nur bei dem gemeinschaftlichen Gebrauche und der Benutzung der einem Gesellschafter allein gehörigen Sachen ein. Die Aufhebung der in Folge des Gesellschaftsvertrags eingetretenen dauernden Gemeinschaft des Eigenthums an Sachen oder von Rechten ist nur durch Theilung der Sachen oder Rechte möglich. IV. Der Gesellschaftsvertrag an sich ändert das Verhältniß der Contrahenten zu Dritten, seien letztere Gläubiger oder Schuldner der ersteren, nicht, wovon indessen die bei einer Gemeinschaft des ganzen Vermögens durch Cession begründete Gemeinschaft der Foderungen eine Ausnahme macht, indem die Cession rücksichtlich der Schuldner ihre gewöhnliche Wirkung hat. Die von einzelnen Gesellschaftern während der Gesellschaft für sich eingegangenen Obligationen, welche mit dem Gesellschaftszwecke nicht in Beziehung stehen, werden durch die Gesellschaft ebenfalls nicht berührt; davon macht wieder die Gemeinschaft des gesammten Vermögens eine Ausnahme, in sofern sie die Cession der erworbenen Foderungen veranlassen kann. Der Antheil des einzelnen Contrahenten an der Gesammtmasse und an dem Gewinne kann nöthigenfalls Gegenstand der Befriedigung für dessen Gläubiger sein; ist aber zu dessen Ausmittelung erst eine Berechnung und neben dieser auch ein Abzug der Gesellschaftsschulden von deren Foderungen nöthig, so kann jene Berechnung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des einzelnen Gesellschafters allerdings einen Grund abgeben, warum die Gesellschaftsgläubiger nothwendig vor den anderen Gläubigern des Betheiligten, mithin vollständige Befriedigung erhalten müssen, obwol diese nur nach Procenten befriedigt werden. — In Bezug auf die in Betreff des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses entstandenen und erworbenen Foderungen und Schulden muß nach gemeinem Rechte so unterschieden werden. Zunächst kommt es darauf an, ob bei der Contrahirung von Obligationen nur Ein Gesellschafter, oder ob alle Gesellschafter zusammen aufgetreten sind. Im letzteren Falle ist jeder Gesellschafter nur zu seinem Antheile berechtigt und verpflichtet, sobald keine solidarische Obligation eingegangen ist; der Antheil an der Verpflichtung ist aber nicht ein Kopftheil, sondern der Antheil, mit welchem jeder Gesellschafter bei den von der Gesellschaft zu tragenden Schäden concurrirt. Im ersten Falle, bei welchem vorauszusetzen ist, daß der Gesellschafter für die Gesellschaft und nicht im eigenen Namen das Geschäft geschlossen hat, und daß dieses, soweit es in einer Veräußerung besteht, mit Zustimmung der übrigen abgeschlossen ist, ist dieser nur Gläubiger

oder Schuldner; er haftet aber eben sowol den übrigen dafür, daß er die gemachten Erwerbungen zur gemeinsamen Casse bringe, als umgekehrt die übrigen, wenn das, was er schuldig geworden ist, in den Nutzen der Gesellschaft verwendet wurde, von dem Gläubiger zu ihren Antheilen in Anspruch genommen werden können. Contrahirt die Gesellschaft durch einen Bevollmächtigten, sei dieser einer der Gesellschafter oder ein Dritter, so erwerben die Gesellschafter die dadurch begründete Foderung je nach ihrem Antheile, werden aber solidarisch verpflichtet. Bei offenen Handelsgesellschaften tritt nach heutiger, überall zum Gewohnheitsrechte gewordenen, auch häufig durch Landesgesetze bestätigten Usance die Eigenthümlichkeit hervor, daß die allgemeine Vollmacht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, als wesentlich in der Berechtigung zur Firmaführung liegend betrachtet wird, und folglich Handlungen, unter der Firma der Gesellschaft von einem mit dieser Befugniß versehenen Mitgliede vorgenommen, alle andere bekannt gemachte Genossen verpflichten, und daß diese Befugniß bei jedem Theilhaber, welcher öffentlich dafür erklärt ist, vermuthet wird, wenn nicht seine Ausschließung davon zugleich bekannt gemacht worden ist. Auf der öffentlichen Bekanntmachung allein beruht diese Entstehung von Verbindlichkeiten; ist die Bekanntmachung geschehen, so bestimmen sich die Modalitäten der letzteren nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verpflichtung durch Andere, und können durch abweichende Verabredungen der Gesellschafter unter sich nur in sofern abgeändert werden, als auch diese öffentlich bekannt gemacht worden sind. Es sind nämlich, da die Ermächtigung zur Firmaführung der Bestellung eines Institor in der Wirkung vollkommen gleichsteht, die über letztere geltenden Bestimmungen des römischen Rechts auch hierauf anzuwenden. Ob die Gesellschafter, welche aus den von dem Institor oder von dem zur Firmaführung Berechtigten unter dem Namen der Firma geschlossenen Geschäften auf das Ganze belangt werden, die Rechtswohlthat der Theilung haben, ist nach römischem Rechte bestritten; die teutsche Praxis versagt ihnen diese Rechtswohlthat (s. Handelsgesellschaft)[30]). Neuere Gesetzgebungen haben darüber folgende Grundsätze. Nach preußischem Rechte haftet aus den von allen Genossen eingegangenen Verträgen jeder solidarisch, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden ist[31]). Ergibt der Vertrag klar, daß die Verbindlichkeit der Gesellschafter keine solidarische sein soll, ohne daß jedoch bestimmt ist, wie viel ein Jeder zur Tilgung der Schuld beitragen solle, so soll die natürliche Annahme, daß sie zu gleichen Theilen haften, erst dann eintreten, wenn der Streit nicht entschieden werden kann, indem die Art und das Maß des von Jedem zu leistenden Beitrags nach dem Zwecke seiner Theilnahme an der übernommenen Verbindlichkeit, wie derselbe aus der Natur des Geschäfts und seinem persönlichen Stande und Gewerbe hervorgeht, beurtheilt wird. Nur wenn ein Fremder Geschäfte der Gesellschaft ohne Auftrag zu ihrem Nutzen geführt hat, wird ihm jeder der Genossen nur antheilig verbindlich, doch so, daß für den Antheil eines Jeden die Uebrigen als Bürgen haften[32]). In Oesterreich wird bei Kaufleuten, nicht aber bei Anderen, die solidarische Haftpflicht der Genossen vermuthet[33]). Dasselbe ist in Frankreich der Fall; und zwar haften Gesellschaften, welche nicht Kaufleute sind, obgleich sie nicht zu gleichen Antheilen Gesellschafter sind, doch dem Gläubiger zu gleichen Theilen, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt[34]); es muß jedoch, bevor ein einzelner Gesellschafter belangt werden kann, die dort als moralische Person geltende Societät ausgeklagt sein[35]). Was diejenigen Verträge anlangt, welche in Vollmacht der Gesellschaft abgeschlossen werden, so entsteht nach preußischem Rechte aus solchen, welche ein ermächtigtes Gesellschaftsmitglied oder ein anderer Bevollmächtigter im Namen der Gesellschaft abgeschlossen hat, in der Regel eine solidarische Verpflichtung sämmtlicher Genossen[36]); nur die zur Execution zu verfügende Personalhaft kann blos gegen den eigentlichen Contrahenten verfügt werden[37]), wovon jedoch bei Kaufleuten, Fabrikanten und anderen ihnen gleichstehenden Personen Ausstellung, Accept und Indossament von Wechseln unter der Firma der Gesellschaft eine Ausnahme machen, indem hieraus alle Genossen auch bis zum Personalarreste gehalten sind[38]). Ueberhaupt ist in Preußen bei Handlungsgesellschaften die Vermuthung für die jedem Mitgliede beiwohnende Eigenschaft eines Factors der Gesellschaft; sind die Geschäfte der Handlung unter die einzelnen Genossen vertheilt, so gilt jeder in dem ihm angewiesenen Geschäftsfache als solcher[39]). In Oesterreich[40]) und Frankreich[41]) entsteht durch Handlungen eines Genossen im Namen der Gesellschaft nur bei Kaufleuten, nicht bei anderen, solidarische Haftpflicht; dieselbe tritt nach österreichischem Rechte bei Kaufleuten auch dann ein, wenn der Eine nur in seinem eigenen Namen gehandelt hat[42]). In Frankreich sind auch die Rechte aus Verträgen, welche im Namen der Gesellschaft geschlossen sind, solidarisch und können von jedem Gesellschafter ganz ausgeübt werden, außer wenn Einer als Geschäftsführer öffentlich bestallt ist; dann ist dieser allein zur Erhebung von Zahlungen berechtigt[43]). — Was insbesondere die Commanditengesellschaft[44]) anlangt, wo die Gesellschafter Handel treiben, der eine direct nach Außen und mit seinem ganzen Vermögen haftet (Complementar), der andere nach Maßgabe eines

30) Thöl, Handelsrecht S. 134. 31) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 239. Tit. 5. §. 424 fg.

32) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 236—238. 33) Oesterr. Wechselordnung von 1763. §. VIII. Bürgerl. Gesetzb. §. 1203. 34) Code civil Art. 1862. 1863. Code de commerce Art. 42. 35) *Pardessus*, Cours de droit commercial No. 976. 36) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 239. Tit. 5. §. 424. 37) Ebendas. Tit. 17. §. 240. 38) Ebendas. Th. II. Tit. 8. §. 777. 793, vergl. mit §. 713. 39) Ebendas. §. 633 fg. 40) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1203. 41) Code civil Art. 1862. 42) Oesterr. Wechselordnung von 1763. §. 8. 43) Schiebe, Lehre von den Handelsgesellschaften (Leipzig 1841.) Nr. 209. 44) Vergl. Thöl, Handelsrecht §. 40—43.

eingeschossenen oder einzuschießenden Capitals am Gewinne und Verluste der Handlung Theil nimmt (Commanditist), so läßt sich im Allgemeinen nicht, sondern nur mit Rücksicht auf bestimmte fragliche Wirkungen beantworten, ob letzterer Gesellschafter, oder Mandant, oder Gläubiger sei. Das Rechtsverhältniß ist folgendes. Der Commanditist nimmt nach Maßgabe eines dem Complementar eingeschossenen oder einzuschießenden Capitals (Commanditengeld) am Gewinne und Verluste der Handlung Theil. Das eingeschossene Commanditengeld wird Eigenthum des Complementars, dessen Vermögen, wozu der Handlungsfonds gehört, dadurch vermehrt wird. Dem Commanditisten steht nur eine persönliche Klage auf Erfüllung des Gesellschaftsvertrags, nämlich auf Restitution in genere des Commanditenfonds zu, welcher durch Gewinn vermehrt, aber auch durch Verluste verringert und gänzlich absorbirt sein kann. Die Gläubiger des Complementars, nicht die des Commanditisten müssen aus dem Vermögen des Ersteren, daher auch aus dem dazu gehörigen, von demselben rechtlich nicht zu unterscheidenden Fonds befriedigt werden. Bei entstehendem Concurse des Commanditisten stehen seinen Gläubigern an diesem Fonds nur die Rechte zu, welche und soweit sie der Commanditist hat; wird der Complementar bankrott, so fehlt es, weil kein Gewinn da ist, auch an allem Rechte des Commanditisten. Auf Einlieferung des Commanditengeldes, soweit es nicht eingeschossen ist, steht dem Complementar ein Recht zu, selbst wenn auch nur Verluste dadurch erzielt werden sollten. Die Theilnahme an der Betreibung der Handlung steht nach gemeinem Rechte dem Commanditisten zu, nach der inneren Seite durch Mitberathung, nach der äußeren durch Führung der Geschäfte. Soweit er zu der ersteren nicht befugt ist, muß er sich auf die Redlichkeit und Klugheit des Complementars verlassen, welcher für Arglist und Fahrlässigkeit, nicht aber für reinen Zufall ihm haftet. Durch die letztere erhält die Haftpflicht des Commanditisten keinen größeren Umfang; handelt er als Institor, so haftet er nach Maßgabe eines Institor. Häufig untersagen Particularrechte dem Commanditisten, wenn er nicht zum Vollen haften will, alle Theilnahme an der Geschäftsführung, insbesondere den Gebrauch der Firma[45]). Regelmäßig haben die Gläubiger kein directes Klagerecht gegen den Commanditisten, weil in der Regel der Complementar in seinem Namen, nicht in dem des Commanditisten, contrahirt. Es bedarf also für den einzelnen Gläubiger der Abtretung der dem Complementar gegen den Commanditisten auf den noch rückständigen Commanditenfonds zustehenden Klage, welche ihm bei dem Concurs des Complementars nicht selbständig, sondern gemeinsam mit sämmtlichen Concursgläubigern zusteht. In der Regel haftet der Commanditist nur bis zum Betrage des von ihm eingeschossenen oder einzuschießenden Capitals, was auch Particularrechte schlechthin aussprechen. Diese Haftpflicht des Commanditisten ändert sich nicht dadurch, wenn die Handlung zahlungsunfähig wird und die Person des Commanditisten und die Größe seines Einschusses nicht bekannt gemacht worden ist[46]); ebenso wenig dadurch, daß zwar der Commanditist als solcher, aber nicht die Summe seines Einschusses genannt ist[47]). Ob der Commanditist mit dem auf das Commanditencapital gefallenen Gewinn, welcher in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrags berechnet und an ihn bereits ausgezahlt ist, dem Gläubiger hafte, ist sehr bestritten[48]). Die richtige Ansicht ist für die Verneinung, sodaß also keine Pflicht, diesen bereits erhaltenen Gewinn zum Besten der Gläubiger wieder einzuschießen, angenommen werden kann. Diese Ansicht beruht darauf, daß die Gläubiger des Complementars die zwischen diesem und dem Commanditisten durch Vertrag auf bestimmte Termine gesetzte Abrechnung und Auszahlung nicht anfechten können, indem diese Liquidation die Bedingung ist, unter welcher der Commanditist sein Capital in die Handlung gegeben hat, und welche, wenn es darin bleiben soll, vom Complementar eingehalten werden muß; die Gläubiger des letzteren haben keine Befugniß darauf, daß er solche Bedingungen nicht eingehe. Auch können sich die Gläubiger nicht darauf berufen, daß sie wider Treue und Glauben getäuscht seien; denn im Falle ihrer Unkenntniß des Commanditenverhältnisses erhalten sie, welche nur dem Credite des Complementars trauten, schon dadurch, daß das Commanditencapital ihnen haftet, mehr, als sie vorausgesetzt haben; im Falle ihrer Bekanntschaft mit dem Commanditenverhältnisse, sei diese eine zufällige, oder beruhe sie auf ihnen davon gegebener Kenntniß, aber nicht mit den bedungenen Liquidationsterminen, fällt es ihnen zur Last, wenn sie sich nach der letzteren nicht erkundigten. Der Commanditist ist selbst nicht zur Zurückgabe des bereits ihm ausgezahlten Gewinns in soweit verbunden, als dies zur Ergänzung des seit der letzten Liquidation durch Unglücksfälle geschmälerten Commanditengeldes erfoderlich sein würde. Hinsichtlich des vertragsmäßig berechneten, aber ihm noch nicht ausgezahlten Gewinns steht dem Commanditisten eine Foderung gegen den Complementar zu, welche er auch nicht zum Besten der Gläubiger herzugeben braucht, vielmehr dem Rechte nach ebenso unverkürzt behält, wie den ausgezahlten Gewinn, während er factisch durch das Zusammentreffen mit den anderen Gläubigern des Complementars, neben welchen er ebenfalls wie ein Gläubiger desselben steht, leidet. — Die Actiengesellschaft[49]) ist keine moralische oder juristische Person, wofür sie von

45) Thöl a. a. O. §. 41. Not. 8.

46) A. M. ist Pöhls, Handelsrecht §. 98, der hier Haftung mit dem ganzen Vermögen annimmt; s. dagegen Thöl a. a. O. §. 42. Not. 6. 47) Büsch, Darstellung des Handels II. S. 273 fg. nimmt hier ebenfalls Haftung mit dem ganzen Vermögen an. Allein s. Thöl a. a. O. §. 42. Not. 7. 48) s. die abweichenden Meinungen und deren Vertheidiger bei Thöl a. a. O. §. 42. Not. 9. 49) Vergl. Pöhls, Das Recht der Actiengesellschaften. (Hamburg 1841.) Treitschke, Einige Fragen, Actiengesellschaften betreffend, in der Zeitschr. für deutsches Recht. 5. Bd. S. 324—353. Jolly, Das Recht der Actiengesellschaften, in derselben Zeitschrift 11. Bd. S. 317—449. Reyscher, Von den Gläubigern der Actiengesellschaft, in derselben Zeitschrift 13. Bd. S. 382—413.

Manchen[50]) gehalten wird, sondern nur eine durch manche Eigenthümlichkeiten ausgezeichnete Art des Gesellschaftsvertrags. Die Ansicht, daß sie juristische Person sei, beruht darauf, daß eine solche Gesellschaft äußerlich als ein besonderes selbständiges Rechtssubject gilt und auftritt, daher sie nothwendig auch unter einem besonderen Namen, verschieden von dem ihrer Mitglieder, im Rechtsverkehre auftritt. Auf diese äußere Erscheinung der Actiengesellschaft als eines besonderen selbständigen, von den einzelnen Mitgliedern verschiedenen Rechtssubjects, worin sie allerdings den juristischen Personen gleichsteht, läßt sich nicht die Nothwendigkeit der Genehmigung von Seiten des Staats gründen, wenngleich solche häufig, hauptsächlich zur einfacheren Berichtigung des Legitimationspunktes im Processe, von solchen Gesellschaften nachgesucht worden ist. Die Actiengesellschaft ist eine formell als besonderes selbständiges Rechtssubject geltende, unter besonderen Namen handelnde Vereinigung mehrer Personen, deren jede behufs der Ausführung eines beabsichtigten gemeinsamen Unternehmens zu einer im Voraus bestimmten Leistung an Geld oder Geldeswerth sich verpflichtet und dagegen zu einem verhältnißmäßigen Antheile am etwaigen Gewinne berechtigt wird, ohne den Genossen oder dritten Contrahenten über den Betrag der ursprünglich versprochenen Leistung hinaus zu haften. Das Eigenthümliche des Actiengeschäfts, namentlich im Verhältnisse zu dem Compagniegeschäfte, ist, daß es nicht auf den Namen und Credit mehrer Theilnehmer, sondern auf ein bestimmtes Vermögen gegründet wird, welches von den Theilnehmern in bestimmten Einlagen zusammengeschossen wird. Die Actiengesellschaft gleicht darin der Commanditengesellschaft, in welche Jemand mit dem Chef eines Handlungshauses tritt, indem er sich mit einem Capitale bei dem Ausgange des Geschäfts betheiligt, ohne Dritten gegenüber als Gesellschafter aufzutreten; sie unterscheidet sich aber darin von derselben, daß sie nicht unter dem Namen eines oder mehrer Principale geführt wird, sondern blos unter dem Namen der Gesellschaft, welcher willkürlich entweder von dem Gegenstande des Unternehmens oder von irgend einer collectiven, wenn auch nur sinnbildlichen Bezeichnung entlehnt ist. Die Zusammensetzung der Actiengesellschaft aus einer größeren Anzahl von Mitgliedern schließt die unmittelbare Thätigkeit der Actionaire als solcher bei der Verwaltung aus und macht die Uebertragung der Geschäftsleitung an ein von ihnen gewähltes Directorium oder Ausschuß nothwendig. Auch dies schließt den Begriff einer Societät nicht aus; denn durch den Ausschuß wird die Gesellschaft repräsentirt, und auch die Thätigkeit der Mitglieder für die Gesellschaft tritt bei wichtigeren Handlungen, wie bei Abänderung der Statuten, bei der sich wiederholenden Wahl des Vorstandes und Ausschusses durch Abgabe ihrer Stimmen ein. Auch Dritten gegenüber stellt sich die einmal gegründete Actiengesellschaft von selbst als ein Ganzes, als Einheit, als Subject von Rechten und Verbindlichkeiten dar. Dies liegt zunächst in der Form der Gesellschaft, welche nicht in ihren vielen unbekannten und jedenfalls ungenannten Theilnehmern, sondern nur in ihren Vertretern, der Direction oder dem Ausschusse, hervortritt. Ganz besonders liegt dies aber in der Natur des Actienvereins, welche nicht auf die Persönlichkeit seiner, unbeschadet der Fortdauer der Gesellschaft beliebig wechselnden Mitglieder, sondern wesentlich auf die gezeichneten Actien gegründet ist. Die Actiengesellschaft entsteht immer durch einen Vertrag der künftigen Actionaire. Gemeinrechtlich ist für diesen Vertrag eine besondere Form nicht vorgeschrieben; allein um der Sicherheit und des Beweises willen wird wenigstens der Grundvertrag gewöhnlich schriftlich errichtet, die schriftliche Aufzeichnung auch bei späteren Abänderungen dieses Vertrags vorgenommen. Es läßt sich auch, obgleich fast einstimmig die Zulässigkeit des formlosen Vertrags behauptet wird, die praktische Nothwendigkeit wenigstens der schriftlichen Errichtung nicht in Abrede stellen, da der Grundvertrag der Actionaire unter einander mit allen seinen Modalitäten zugleich von wesentlichem Einflusse auf die Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft als solche eingeht, ist, sodaß es ihr unmöglich sein würde, zu handeln, wenn sie ihren Grundvertrag nicht für jeden Dritten erkennbar und gegen alle einzelne Actionaire beweisend darstellte, sondern seine Anerkennung für jeden einzelnen Actionair von dessen Eingeständniß oder einem besonders gegen ihn geführten Beweise abhängig machen wollte[51]). Manche Particularrechte fodern noch besonders Genehmigung der Regierung[52]). Die Frage, wenn die Perfection der Actiengesellschaft eintritt, ist schwierig zu beantworten. Der bloße Consens, eine Actiengesellschaft zu diesem oder jenem Zwecke bilden zu wollen, und etwa dessen schriftliche Aufzeichnung genügt noch nicht zur Perfection. Vielmehr gehört dazu, da die einzelnen Gesellschaften als solche nicht mit rechtlicher Wirkung für die Gesammtheit handeln können, zuvörderst eine gehörige Organisation der Gesellschaft, wodurch es ihr möglich wird, als ein besonderes, von ihren einzelnen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubject in den Verkehr zu treten. Dann bedarf es zur Perfection regelmäßig einer Festsetzung des zusammen zu bringenden Capitals, stets aber einer Bestimmung darüber, bis zu welchem Betrage jeder einzelne Genosse sich betheiligen will. Des ersteren bedarf es nicht bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften, weil diese ihrer Natur nach kein fest bestimmtes Geschäftscapital haben. Wird, wie es sehr häufig bei Bildung von Actiengesellschaften geschieht, in der Art verfahren, daß Einer oder Mehre die Grundzüge der zu bildenden Gesellschaft entwerfen und darauf hin das gesammte Publicum zum Beitritte einladen, wobei dann gewöhnlich der Gesammt-

50) Pöhls, Recht der Actiengesellschaften S. 55. Weiske in Pölitz, Neue Jahrbücher für Geschichte und Politik. 1842. 1. S. 244 fg. Beseler, Volks- und Juristenrecht S. 158 fg.

51) Jolly a. a. O. S. 346 fg. 52) Oesterr. Hofkanzleidecret vom 5. Nov. 1843. Preuß. Ges. vom 9. Nov. 1843. §. 1. Ebenso Code de commerce Art. 37.

heit der wirklich beigetretenen Actionaire die Revision und nähere Ausführung des Entwurfs vorbehalten wird, so kann ungeachtet dieses Vorbehaltes die Perfection des Vertrags nicht bis zur Abfassung der definitiven Statuten verschoben sein, wenn nur die provisorisch angenommenen Statuten schon hinreichende Bestimmungen über alle wesentlichen Punkte enthalten, sondern die Perfection ist vielmehr schon dann vorhanden, wenn unter Annahme der entworfenen Statuten die Summe gezeichnet ist, welche in ihnen als das zusammen zu bringende Capital überhaupt oder wenigstens als solches, mit welchem das Geschäft einstweilen angefangen werden solle, bestimmt ist. Wird die wirkliche Errichtung des Actienvereins entschieden unmöglich, z. B. wegen Unmöglichkeit der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens in Folge veränderter Verhältnisse, oder wegen Versagung der etwa erfoderlichen Staatsgenehmigung, so hört jede fernere Verbindlichkeit der einstweilen beigetretenen Mitglieder auf; eine Wirkung, welche einer Veränderung der Umstände, nach welcher statt des gehofften Gewinns Schaden zu erwarten ist, nicht beigelegt werden kann. Was die Verwaltung der Actiengesellschaft anlangt, so verfügen die Actionaire über die Art, wie der Gesellschaftszweck erreicht werden soll, entweder unmittelbar oder mittelbar und im letzteren Falle durch mehr oder weniger Mittelspersonen. Die unmittelbarste Verfügung geht von der Generalversammlung sämmtlicher Actionairs aus, in welcher nach den Statuten meistens die Stimmenmehrheit entscheidet und der Beschluß der Anwesenden die Abwesenden bindet. Ob die Stimmen nach den Personen oder nach den Actien gezählt werden, hängt von der Bestimmung der Statuten ab. Ist das letztere bestimmt, so gibt dann auch nicht immer eine Actie eine Stimme, noch hat ein Actionair durchgehends so viel Stimmen, als er Actien hat, sondern oft ist das Stimmrecht an den Besitz einer bestimmten Anzahl von Actien geknüpft, oft vermehren sich die Stimmen nur mit einer bestimmten Zahl von Actien, oft ist die höchste Zahl der Stimmen, welche eine Person haben kann, festgesetzt. Von der Generalversammlung werden die Personen, welchen sie im Uebrigen die Verwaltung und Betreibung des Geschäfts übertragen will, ausgewählt. Die Generalversammlung tritt zu bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen und auch außerdem in besonderen Fällen außerordentlich zusammen; die Berufung erfolgt durch die Verwalter, den Vorstand. Regelmäßig werden die Verwalter nach den Statuten aus der Reihe der Actionairs genommen. Sie erhalten ein bestimmtes Geschäftsgebiet angewiesen. Die Verwalter können ein Einzelner oder Mehre, ein Ausschuß der Actionairs sein. Häufig kommen für verschiedene Geschäftsgebiete verschiedene Verwalter selbständig neben einander vor; ebenso können für dasselbe Geschäftsgebiet verschiedene Verwalter unter einander, also mit untergeordneten Geschäftsgebieten bestellt sein. Juristisch aufgefaßt ist die Generalversammlung die Principalschaft; unter ihr stehen unmittelbar ein oder mehre Institoren, und unter derselben mittelbar und unmittelbar unter den unmittelbaren Institoren wieder ein oder mehre Institoren und so fort, wobei die Procura Einem allein oder nur mit Mehren zusammen ertheilt ist; alles schon dem römischen Rechte bekannte Verhältnisse. Die sämmtlichen Verwalter contrahiren unter der Firma der Gesellschaft; diese Firma enthält aber nie die Namen der Gesellschafter selbst, wie bereits vorher bemerkt wurde. Das Rechtsverhältniß ist folgendes. Einem Dritten haftet der Verwalter, welcher mit ihm im Namen der Gesellschaft contrahirt hat, nach Maßgabe eines Institor; er allein ist aber der rechte Beklagte; gegen die einzelnen Actionaire haben die Gläubiger kein directes Klagerecht. Der Verwalter verweist aber die Execution an den Gesellschaftsfonds und nur durch Klagenabtretung an die einzelnen, mit ihrem Beitrage ganz oder theilweise in Rückstand verbliebenen Actionaire. Der Einschuß des Actionairs — der volle, die Actie, oder der theilweise, die Mise — wird in gewissen Terminen aus dem Gesellschaftsfonds verzinst; über das Recht zur Erhebung dieser Zinsen werden gewöhnlich besondere Zinscoupons ausgestellt. Auch wird in bestimmten Zeiträumen die Bilanz gezogen und Rechnung gelegt, und der sich ergebende Gewinn (die Dividende, die Extradividende, bei welcher letzteren der Zinsbetrag als die Dividende gedacht wird) unter die Actionaire vertheilt. Die Haftung jedes Actionairs beschränkt sich auf den Betrag seiner Actie; soweit er diesen in den Gesellschaftsfonds eingeschossen hat, ist er aller Haftung ledig; soweit es noch nicht geschehen ist, hat er für die Schulden der Gesellschaft den rückständigen Einschuß einzuzahlen. Eine Haftung des Actionairs mit der auf seine Actie gefallenen, ihm verfassungsmäßig ausgezahlten Dividende läßt sich, obwol es bestritten ist, nicht annehmen[53]). Er ist daher nicht zur Einlieferung verbunden, wenn der Fonds zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht. Selbst zur Ergänzung des seit der letzten Liquidation durch Unglücksfälle verringerten Capitals braucht er Nichts von der bereits erhaltenen Dividende zurückzugeben. Der noch nicht vertheilte Gewinn kommt allerdings den Gläubigern zu Gute. V. Die Beendigung des Gesellschaftsvertrags tritt, abgesehen von den allgemeinen Beendigungsgründen der Obligationen, welche zum Theil auf diesen Vertrag Anwendung leiden, nach gemeinem Rechte durch folgende besondere Gründe ein: 1) durch einseitige Aufkündigung, welche, weil aus Gemeinschaft leicht Streit entsteht, gestattet ist. Nicht einmal die Verabredung einer Gesellschaft auf Lebenszeit ist gültig, so wenig wie die Verabredung, niemals austreten zu wollen. Selbst wenn die Societät auf eine bestimmte Zeit geschlossen und versprochen ist, von derselben vor dem Eintritte des Endtermins nicht abzugehen, steht aus gerechten Gründen, namentlich wenn der Zweck der Gesellschaft nicht mehr erreicht werden kann, früherer einseitiger Rücktritt frei, ohne daß der Zurücktretende deshalb zur Leistung des Interesse verpflichtet wäre. Dagegen ist unzeitige

53) Jolly a. a. O. S. 433 fg. Für die Haftpflicht ist z. B. Büsch, Darstellung II. S. 332.

Aufkündigung, d. h. eine solche, wodurch die Interessen der Gesellschaft benachtheiligt werden, nicht gestattet; eine solche ist eine Verletzung der vertragsmäßigen Verpflichtungen. Noch weniger ist eine arglistige Aufkündigung gestattet, d. h. eine solche, welche geschieht, um einen Gewinn allein zu machen und die übrigen Gesellschafter davon auszuschließen. Geschieht die Aufkündigung zur Unzeit oder in der erwähnten arglistigen Absicht, so tritt bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufkündigung nunmehr als zulässig sich darstellt, die besondere Folge ein, daß der Kündigende rücksichtlich der Leistung des Interesse noch als Gesellschafter der übrigen betrachtet und behandelt wird, nicht aber diese im Verhältnisse zu ihm. Er muß daher den Gewinn, von welchem er sie ausschließen wollte, oder unabsichtlich durch unbegründete unzeitige Kündigung ausschloß, doch mit ihnen theilen, ohne daß er an dem von den übrigen seit der Kündigung gemachten Gewinne Theil hat; auch hat er nicht nur den von ihm verursachten Schaden allein zu tragen und muß zu dem von den übrigen, so lange als das Gesellschaftsverhältniß noch zu seinem Nachtheile als bestehend gilt, als Gesammtresultat erlittenen Schaden beitragen, sondern er ist auch von der Theilnahme an dem von diesen gemachten Gewinne ausgeschlossen. Abgesehen davon, endigt die Gesellschaft durch die einseitige Kündigung stets nur zum Nachtheile des Kündigenden sofort, während sie gegen ihn und für die übrigen in gleichen, wie den vorher erwähnten Aeußerungen hinsichtlich der Theilnahme an Schaden und Gewinn erst dann sich endigt, wenn die übrigen Mitglieder der Gesellschaft davon in Kenntniß gesetzt worden sind. Eine besondere Form für die Kündigung ist nicht vorgeschrieben; die Kündigung liegt auch in der Anstellung der Klage in der Absicht, die Gesellschaft aufzuheben. Setzen die übrigen Theilhaber nach der Kündigung des einen Theilhabers die Gesellschaft fort, so ist die fortgesetzte Gesellschaft eine neue; es kann für diesen Fall die Fortsetzung der Gesellschaft unter den übrigen Theilhabern ausdrücklich verabredet worden sein. — Auch in Preußen, Oesterreich und Frankreich besteht die Regel, daß jedem Gesellschafter der einseitige Rücktritt frei stehe[54]). Doch ist derselbe nach preußischem Rechte nur nach Ablauf eines Societätsjahres gestattet[55]) (jeder Gesellschafter kann nämlich verlangen, daß am Ende des Jahres ein Inventarium über das ganze Societätsvermögen aufgenommen werde) und bei Handelsgesellschaften nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung[56]), bei anderen Gewerben mit Gestattung einer angemessenen Frist[57]). Bei Gesellschaften auf Zeit läßt das preußische Recht den Rücktritt in sofern zu, als solcher überhaupt von anderen gültigen Verträgen stattfindet[58]), oder als die Fortsetzung des Geschäfts nur noch durch neue Beiträge möglich ist[59]). Auch ist der Ausschluß eines Mitgliedes gestattet, wenn es sich der Erfüllung seiner Pflichten beharrlich, also ungeachtet mehrmaliger Erinnerung entzieht, oder wenn ein Mitglied betrügerisch gegen die Gesellschaft gehandelt hat, oder als Verbrecher bestraft oder gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird[60]). Verfällt ein Gesellschafter in Concurs, so können sowol die übrigen Mitglieder, als seine Gläubiger die Gesellschaft sofort aufheben[61]). Nach österreichischem Rechte ist der Ausschluß eines Mitgliedes von der Gesellschaft vor der verabredeten Zeit zulässig, wenn es die wesentlichen Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt, oder in Concurs verfällt, oder für einen Verschwender erklärt, oder sonst unter Vormundschaft gesetzt wird, oder wenn es durch Verbrechen das Zutrauen verliert[62]). Das preußische sowol als das österreichische Recht wollen die Wirkungen einer Aufkündigung, deren Rechtmäßigkeit bestritten, aber durch rechtskräftiges Urtheil anerkannt ist, auf den Tag, wo sie geschehen ist, zurückbezogen wissen[63]). Das französische Recht läßt einen einseitigen Antrag auf Auflösung einer Gesellschaft von bestimmter Dauer vor Ablauf des gesetzten Zeitraums dann zu, wenn ein anderer Gesellschafter seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder wegen anhaltender Kränklichkeit zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft unfähig wird, aber auch aus anderen Gründen, wenn das Schiedsgericht, dessen Ermessen die Beurtheilung zu überlassen ist, sie für genügend hält[64]). Die nachtheiligen Folgen arglistiger oder unzeitiger Aufkündigung erkennen auch diese neueren Gesetzgebungen an[65]). Insbesondere räumt das preußische Recht dem austretenden Gesellschafter das Recht ein, in der Zeit von der gesetzlichen Kündigung bis zum Jahresschlusse den Geschäften, für welche er nicht gehalten sein will, zu widersprechen, welchenfalls er dann weder am Gewinne noch Verluste daraus Theil hat; für alle Geschäfte, denen er nicht in Zeiten widersprochen hat, bleibt er bis zu ihrer Beendigung verpflichtet[66]). 2) Auch der Tod eines Gesellschafters hebt nach gemeinem Rechte die Gesellschaft auf, doch kann im Voraus für den Fall des Todes des einen Gesellschafters die Fortdauer der Gesellschaft unter den übrigen verabredet werden. Die Erben eines Gesellschafters sind daher nicht Gesellschafter, wenn dies auch verabredet worden wäre; ihr Zutritt zu der unter den Uebrigen fortgesetzten Gesellschaft bedarf einer besonderen Aufnahme. Von selbst versteht sich der Eintritt der Erben in die Foderungen, auch rücksichtlich des aus gemeinschaftlichen Angelegenheiten sich nach dem Tode ihres Erblassers erst noch herausstellenden Gewinns, sowie in die Verbindlichkeiten ihres Erblassers; sie haben daher

54) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 269. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1212. Code civil Art. 1865. 5. 55) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1642 fg., verglichen mit Th. I. Tit. 17. §. 26. 56) Ebendas. Th. II Tit. 8. §. 868. 57) Ebendas. Th. I. Tit. 17. §. 292. 58) Ebendas. Th. I. Tit. 5. §. 349—423.

59) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 271. 272. 60) Ebendas. §. 273. 274. 61) Preuß. allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 291. 62) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1210. 63) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 276. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1213. 64) Code civil Art. 1869. 1871. 65) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 304. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1212. Code civil Art. 1869. 1870. 66) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 295. 296. Th. II. Tit. 8. §. 669. 671.

auch die von ihrem Erblasser für die Gesellschaft begonnenen Verrichtungen fortzusetzen, haften jedoch dabei nur für Arglist. So lange jedoch die übrigen Gesellschafter von dem Tode des einen Mitgliedes keine Kenntniß erhalten haben, gilt hinsichtlich der von ihnen noch unternommenen Gesellschaftsgeschäfte und des daraus entstehenden Vortheils oder Nachtheils die Gesellschaft noch als fortbestehend. Diese Grundsätze des gemeinen Rechts gelten auch von Handelsgesellschaften. Das preußische Recht läßt bei Gesellschaften, welche nicht den Betrieb eines gemeinschaftlichen Gewerbes oder Geschäfts bezwecken, durch den Tod eines Genossen gar keine Aenderung eintreten; vielmehr treten die Erben des Verstorbenen in jeder Hinsicht an dessen Stelle [67]). Dasselbe tritt bei Gewerbsgesellschaften dann ein, wenn der Verstorbene an dem Betriebe der Geschäfte keinen thätigen Theil genommen hat [68]); hat er dies gethan, so hört die Gesellschaft mit seinem Tode ebenfalls nicht von selbst auf; seine Erben können aber mit Ablauf des Societätsjahres aus der Gesellschaft austreten, und den übrigen Genossen steht das Recht zu, ihnen zu derselben Zeit zu kündigen [69]). Nicht kaufmännischen Erben steht die Abgangsfreiheit sofort nach dem Tode zu [70]). Die Verabredung im Gesellschaftsvertrage, daß die Erben in der Societät bleiben sollen, bindet sowol diese, wenn sie auch nur den Pflichttheil erhalten, als auch die übrigen Theilhaber, und benimmt ihnen den Austritt [71]). Auch durch letzten Willen kann ein Gesellschafter solche Erben, welche mehr als den Pflichttheil erhalten, zur Fortsetzung der Gesellschaft verpflichten [72]). Wird der Pflichttheilerbe, wie er fodern darf, aus dem nicht in dem Gesellschaftsgewerbe stehenden Vermögen abgefunden, so scheidet er dadurch aus der Gesellschaft aus, wenn er auch nach dem Societätsvertrage sonst darin bliebe [73]). Die Minderjährigkeit der Erben macht in allem diesem keinen Unterschied. In Oesterreich gehen die gesellschaftlichen Rechte und Verpflichtungen in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über; doch ist bei den Erben der Handelsleute die Vermuthung dafür, daß sie die Gesellschaft fortsetzen wollen [74]), was aber wol gegen sie, nicht für sie angezogen werden kann. Auch können Nichtkaufleute ihre Erben, nicht aber die Erben der Erben, durch den Gesellschaftsvertrag zur Fortsetzung der Gesellschaft verpflichten [75]). Kann aber der in der Gesellschaft bleibende Erbe die von dem Erblasser übernommenen Dienste nicht leisten, so muß er sich einen verhältnißmäßigen Abzug an dem für den Erblasser bestimmt gewesenen Antheile gefallen lassen [76]). Nach französischem Rechte kann der Gesellschaftsvertrag den Erben die Pflicht zur Fortsetzung der Gesellschaft auferlegen; außerdem hört die Gesellschaft mit dem Tode eines Theilhabers auf, und der Erbe theilt nur die Rechte und Verpflichtungen, welche aus dem Zustande des Geschäfts zur Zeit des Todes und aus früher geschehenen Handlungen entstehen [77]). Während nach gemeinem Rechte es keinen Unterschied macht, ob die Gesellschaft aus zwei oder mehren Genossen besteht, und letzteren Falls durch den Tod Eines Genossen die Gesellschaft auch unter den übrigen aufgelöst wird, ist nach preußischem und österreichischem Rechte die Vermuthung dafür, daß die überlebenden Genossen die Gesellschaft unter sich fortsetzen wollen, und es kann daher bei den auf Zeit eingegangenen Gesellschaften vor Ablauf der Zeit wegen des Todes eines Mitgliedes auch einseitige Kündigung nur dann Platz greifen, wenn der Verstorbene derjenige war, von welchem der Betrieb des Geschäfts hauptsächlich abhing [78]). 3) Endlich sind besondere Gründe der Auflösung einer Gesellschaft nach gemeinem Rechte Verarmung, Confiscation und Concurseröffnung zum Vermögen eines der Gesellschafter; beschließen die übrigen Theilhaber die Fortsetzung der Gesellschaft, so gilt dies als der Abschluß eines neuen Gesellschaftsvertrags. Hinsichtlich der Handelsgesellschaften gilt nach gemeinem Rechte nichts Abweichendes. Nach preußischem und österreichischem Rechte [79]) hebt Concurseröffnung und Stellung unter Curatel, welche einen Genossen trifft, die Gesellschaft zwar nicht von selbst auf, berechtigt aber nach ersterem sowol die Concursgläubiger, als die Gesellschafter, nach letzterem blos diese zur Aufkündigung der Gesellschaft vor Ablauf der dafür bedungenen Zeit. Nur Handlungsgesellschaften hören nach preußischen Gesetzen durch den Tod eines Mitgliedes von selbst auf [80]). — Ob die Bekanntmachung der Aufhebung einer Handelsgesellschaft oder der Veränderung derselben nach gemeinem Rechte für erfoderlich zu achten sei, hängt von den Umständen ab [81]). Particularrechte schreiben häufig unbedingt die Bekanntmachung vor, widrigenfalls in Betreff Dritter das alte Verhältniß als fortbestehend gilt [82]). Insbesondere verlangt das preußische Recht, bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft, sowie bei der gänzlichen Auflösung derselben Bekanntmachung in derselben Weise, wie bei der Errichtung einer neuen Gesellschaft [83]). Gegen die Gläubiger, welchen die gänzliche Aufhebung gehörig bekannt gemacht worden ist, dauert die solidarische Haftpflicht der Genossen wegen der zur Zeit der Aufhebung schon fälligen Foderungen ein Jahr nach dieser, wegen der noch nicht fälligen ein Jahr nach der Verfallzeit; später kann sich der Gläubiger an Jeden nur pro rata, und zwar im Verhältnisse des Gesellschaftsantheils halten [84]). Derjenige, welcher aus einem durch seinen oder seine bisherigen Genossen noch fortbestehenden Handlungsgeschäfte austritt, bleibt den Gesellschaftsgläu-

67) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 278. 279. 68) Ebendas. §. 280. 69) Ebedas. Th. II. Tit. 8. §. 661. 662. 70) Ebendas. Th. I. Tit. 17. §. 281. 71) Ebendas. §. 282. 285. 72) Ebendas. §. 283. 284. 73) Ebendas. §. 287. 74) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1206. 1207. 75) Ebendas. §. 1208. 76) Ebendas. §. 1209.

77) Code civil Art. 1865. 3. Art. 1868. 78) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 290. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1207. 1211. 79) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 273. 274. Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 291. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1210. 80) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 667. 81) Siehe darüber Thöl a. a. O. §. 139. 82) Eine Menge Particularrechte führt an Thöl ebendas. Not. 9. 83) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 277. 84) Ebendas. §. 308—310.

bigern, welchen sein Abgang gehörig bekannt gemacht worden ist, für die bei Ablauf des Societätsjahres bereits fälligen Societätsschulden nur ein Jahr von diesem Ablaufe an, für die da noch nicht fälligen ein Jahr von der Verfallzeit an verhaftet, später auch nicht einmal pro rata [85]). Wird die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung einer Handelsgesellschaft unterlassen, so bleiben die Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen die Gesellschaftsgläubiger auch nach der Auflösung unverändert [86]); dasselbe gilt, wenn der Austritt eines Gesellschafters nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist. Bei nicht kaufmännischen Gesellschaften bedarf es zur Herbeiführung der gedachten Aenderung der persönlichen Benachrichtigung eines jeden Gläubigers, gegen welchen jene Aenderung eintreten soll [87]). Sich trennenden kaufmännischen Gesellschaftern steht ferner das große Vorrecht zu, zur Sicherstellung gegen alle weiteren Ansprüche öffentliche Vorladung der unbekannten Gesellschaftsgläubiger beantragen zu dürfen [88]). In Oesterreich muß über jede Theilung, mithin auch über jede Gesellschaftstrennung, wenn es dabei etwas zu theilen gibt, eine schriftliche Urkunde errichtet werden [89]); insbesondere ist bei Handlungsgesellschaften ein förmlicher Auflösungsvertrag, worin hinreichende Fürsorge für die Gläubiger der Gesellschaft getroffen sein muß, abzufassen und dem Mercantilgerichte zur Genehmigung und Protokollirung vorzulegen. Erfolgt die Auflösung kraft eines richterlichen Urtheils, so ist dieses zu protokolliren [90]). In den Ländern französischen Rechts ist eine Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der ursprünglich für ihre Dauer verabredeten Zeit, sowie der früher erfolgende Austritt eines Genossen an dieselben Förmlichkeiten geknüpft, wie die Errichtung. — Die Aufhebung einer Commanditengesellschaft kann gänzlich oder theilweise erfolgen; sie kann geschehen durch Herausnahme des ganzen Commanditenfonds, oder eines Theils desselben, sowie durch Verabredung, daß der Commanditist von der Verpflichtung, den noch ganz oder zum Theil rückständigen Fonds einzuliefern, frei sein solle. Was Particularrechte über die Nothwendigkeit der Bekanntmachung der Aufhebung der offenen Handlungsgesellschaft verordnen, gilt auch von der Aufhebung der Commanditengesellschaft. Die gänzliche oder theilweise Aufhebung ist zulässig, außer zum Nachtheile solcher vorheriger Gläubiger, welche das Dasein der Commandite kennend oder rechtmäßig voraussetzend contrahirten. Zur Sicherung des Commanditisten für die Zukunft bedarf es daher der gehörigen Bekanntmachung der gänzlichen oder theilweisen Aufhebung; in der Bekanntmachung der letzteren liegt die Ankündigung der Errichtung einer neuen Commandite mit geringerem Fonds. Das rechtswidrig Herausgenommene muß der Commanditist wieder einliefern; die rechtswidrige Verabredung der Liberation macht letztere hinsichtlich der Gläubiger des Complementars unwirksam. — Die Actiengesellschaften haben das Eigenthümliche, was von den römischen Grundsätzen über Societät ganz abweicht, daß die Mitgliedschaft von einer Person auf eine andere übergehen kann, ohne daß dadurch in dem Rechtsbestande der Gesellschaft etwas geändert wird. Die Actiengesellschaft ist ihrem ganzen Wesen nach kein an bestimmte Personen gebundenes Verhältniß. Sie erscheint äußerlich als ein einziges Rechtssubject, hinter welchem die eigentlich berechtigten und verpflichteten physischen Personen dem Auge des Dritten ganz entschwinden; das gegenseitige Interesse dieser beschränkt sich auf eines Jeden Zahlungsfähigkeit für seine versprochene, ein für allemal fest bestimmte Leistung; individuelle Eigenschaften eines Actionairs, wie bei der römischen societas, kommen überall nicht in Betracht. Die Actiengesellschaft wird nur aus Gründen, welche sie als Ganzes betreffen, aufgelöst; sie hört nicht, wie die römische Societät, schon dadurch auf, daß ein einzelner Actionair nicht mehr Mitglied der Gesellschaft sein kann. Es muß daher unter Umständen ein Wechsel unter den zur Gesellschaft gehörigen Personen eintreten, z. B. in Folge des Todes oder der Zahlungsunfähigkeit eines Actionairs. Auch aus freier Willkür findet unter den Actionairen ein Wechsel, unbeschadet der Existenz der Gesellschaft, statt, da die Gründe, aus welchen in der römischen Societät jeder, auch ein außerhalb des Willens der Betheiligten liegender Wechsel unter den Gesellschaftern unzulässig ist, bei der Actiengesellschaft nach dem vorher Bemerkten nicht Platz greifen. Die hierbei entstehenden Fragen sind: wie ist jener Wechsel unter den Personen der Actionaire zu vermitteln? kann er nach freier Willkür der Einzelnen geschehen? oder bedarf es dazu der Einwilligung anderer und wessen? Schon nach dem Inhalte dieser Fragen kann von einer eigentlichen Cession im römischen Sinne nicht die Rede sein; diese kann den beabsichtigten Erfolg nicht herbeiführen, weil sie das alte Obligationsverhältniß zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und Schuldner bestehen läßt und nur die Ausübung der Rechte des ersteren auf eine dritte, der Obligation selbst seither und fernerhin fremde Person überträgt. Die Befugniß eines Actionairs, auf diese Weise die Ausübung seines Rechts auf die Dividende abzutreten, ist außer Zweifel. Allein darum handelt es sich nicht; der seitherige Actionair will ausscheiden, und an seine Stelle soll fortan eine andere Person treten, welche von nun an selbst als Actionair zu gelten hat, welche die ihr in dieser Eigenschaft zukommenden Rechte als eigene ausübt, und sofern mit der Eigenschaft des Actionairs noch Verbindlichkeiten verknüpft sind, auch diese erfüllen muß; kurz, die Interessenten wollen einen Erfolg herbeiführen, wie ihn nur die Novation, nicht die Cession haben kann. Rechtlich steht der Erreichung ihrer Absicht Nichts entgegen; es fragt sich nur, wie nach der Natur der Actiengesellschaft zu verfahren sei, um die an sich rechtlich mögliche Absicht im einzelnen Falle wirklich zu erreichen. Für die allgemeinen Principien kann es keinen Unterschied machen, ob dem Actionair, welcher seine

85) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 672—674. 86) Ebendas. §. 678. 87) Ebendas. Th. I. Tit. 17. §. 308. 88) Ebendas. Th. II. Tit. 8. §. 683. 89) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 846. 90) Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734. Abth. I. §. 2. 7.

Stelle einem Anderen überläßt, noch Verbindlichkeiten als Actionair obliegen oder nicht; die Ansicht, daß in dem letzteren Falle die in die Willkür des Einzelnen gestellte Uebertragbarkeit der Actie sich von selbst verstehe, und nur der erste Fall Schwierigkeiten darbiete, beruht auf dem Irrthume, daß man die Actie als ein selbständiges Werthsobject ansieht, während sie in der That blos eine Urkunde über die ihrer wesentlichen Natur nach ein zweiseitiges Obligationsverhältniß darstellende Mitgliedschaft in einem Actienvereine ist. Wie in der römischen societas, wenn sie überhaupt einen Wechsel der Personen zuließe, ein Gesellschafter, ungeachtet ihm als solchen vielleicht gar keine Leistungen gegen die Gesellschaft mehr oblägen, doch nicht seine Stelle als Gesellschafter an einen Anderen ohne Zuthun der übrigen Genossen überlassen könnte, so kann auch in der Actiengesellschaft ein Actionair, wenn er auch alle Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft bereits erfüllt hat, an sich sein Mitgliedschaftsrecht selbst nicht ohne Einwilligung seiner Genossen auf einen Anderen übertragen, sondern ihm höchstens die Ausübung derselben überlassen. Der Uebergang der Mitgliedschaft in einer Actiengesellschaft von einer Person auf eine andere (die Uebertragung einer Actie) ist also immer, die Actie mag bereits voll eingezahlt sein oder nicht, das Ausscheiden eines seither in einem Obligationsverhältnisse stehenden Subjects aus diesem Verhältnisse und die Aufnahme eines neuen Subjects an seine Stelle. Dieses, seinen Wirkungen nach eine Novation enthaltende Geschäft wird rechtlich am einfachsten in den bei Actiengesellschaften anwendbaren gemeinrechtlichen Formen der Novation vorgenommen, und die Statuten vieler Gesellschaften erklären diese rechtlich einfachste Uebertragungsart auch für allein zulässig, indem sie die Abtretung seiner Stelle von Seiten eines Actionairs an eine andere Person von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig machen. Für die Gesellschaft hat der verwaltende Vorstand im Zweifel die Befugniß, die Zustimmung zu ertheilen, da schon das römische Recht dem procurator omnium bonorum, mit welchem jener wenigstens gleiche Machtvollkommenheit hat, das Recht, eine Novation vorzunehmen, einräumt [91]). Der Vorstand einer Actiengesellschaft muß natürlich bei Bewilligung der Novation, wie bei allen anderen Handlungen, der Gesellschaft wegen eines jeden Versehens haften; er muß also den Schaden tragen, wenn er aus Fahrlässigkeit oder Arglist an die Stelle eines zahlungsfähigen Actionairs einen zahlungsunfähigen annahm, dagegen wird er für die spätere Zahlungsunfähigkeit eines zur Zeit der Aufnahme zahlungsfähigen neu aufgenommenen Actionairs nicht haften müssen. Eine besondere Form für diese Novation gibt es gemeinrechtlich nicht. Wird auf Anfrage eines Actionairs, welcher seine Stelle auf eine andere Person übertragen will, die Zustimmung vom Vorstande der Gesellschaft ertheilt, wobei sich die schriftliche Erklärung des Vorstandes als praktisch nothwendig darstellt, so ist dies genügend; denn eine bloße Cession bedürfte keines Ersuchens um die Zustimmung. Häufig verlangen die Statuten der einzelnen Gesellschaften Eintragung des neuen Actionairs in die Bücher der Gesellschaft an der Stelle des alten; wo solche Vorschriften bestehen, ist die Uebertragung der Mitgliedschaft (der Actie) der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn jener Form genügt ist. Es gibt aber außer dieser gewöhnlichen, ganz nach den Regeln des gemeinen Rechts zu beurtheilenden Novation noch einen anderen Weg, auf welchem bei Actiengesellschaften in Folge eigenthümlicher, bei ihnen getroffener Einrichtungen an die Stelle eines seitherigen Actionairs ein anderer treten kann. Diesen Weg geben im heutigen Obligationenrechte die Papiere auf Inhaber an die Hand, vermöge welcher es möglich ist, daß in eine bestimmte Obligation eine bisher außerhalb dieses Rechtsverhältnisses stehende Person als selbständiges und wirkliches Subject eintritt und die Person, an deren Stelle jene tritt, vollkommen ausscheidet, ohne daß es der Thätigkeit des anderen in der Obligation begriffenen Subjects bei diesem Hergange irgend bedarf, oder dasselbe diesen Hergang durch seine freiwillige Thätigkeit fördern oder verhindern kann. Gemeinrechtlich steht in Teutschland jeder Privatperson die Ausstellung solcher Papiere auf den Inhaber zu, daher auch Actiengesellschaften, wenn nicht ein besonderes Landesgesetz es verbietet. Die Ausstellung von Actien auf den Inhaber kann nach der anerkannten Bedeutung dieser Form nur den Sinn haben, daß jeder Actionair sich verpflichtet, jeden Inhaber einer solchen Actie als selbständiges Subject der Gesellschaft gelten zu lassen; durch Erwerb der Actie erwirbt man die selbständige Mitgliedschaft im Vereine; durch ihre Veräußerung hört man auf, Mitglied desselben zu sein, ohne daß der eine oder andere Erfolg von der Mitthätigkeit der übrigen Gesellschafter abhinge, oder wenn sie versucht würde, dadurch gefördert oder gehindert werden könnte. Die Stellung der Papiere auf Inhaber kann bisweilen unzweckmäßig sein; dies ist aber kein Grund, dieser wirklich angewendeten Form die in ihrer Natur liegende Bedeutung abzusprechen, und es muß demnach angenommen werden, daß, wenn eine Actiengesellschaft, gleichviel, ob die Actionaire die versprochenen Beiträge schon voll geleistet haben oder nicht, Actien auf Inhaber ausstellt, jeder Inhaber und nur ein solcher Mitglied der Gesellschaft ist, daß mithin auch nur er zur Nachzahlung auf die erst zum Theil geleisteten Beiträge verpflichtet sei. Indessen halten Manche im Gegentheil den ursprünglichen Actionair, welcher eine auf Inhaber gestellte Actie vor der vollen Einzahlung veräußert, der Gesellschaft gegenüber für den eigentlichen und einzigen Schuldner, an welchen sich diese wegen der Nachzahlungen zu halten habe [92]). Die Statuten der Actiengesellschaften enthalten sehr häufig darüber besondere Bestimmungen. Sind die Actien einer Gesellschaft zwar auf

91) L. 20. §. 1. D. XLVI. 2.

92) Treitschke in der Zeitschrift für deutsches Recht. 5. Bd. S. 330 fg. Siehe dagegen Jolly in derselben Zeitschr. 11. Bd. S. 410 fg. 416.

Namen ausgestellt, es ist aber in rechtsgültiger Weise bestimmt, daß sie durch Indossament übertragen werden können, so hat eine in dieser Form wirklich geschehene Uebertragung dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die Besitzübergabe einer auf Inhaber lautenden Actie, weil auch das Indossament, wo es zulässig ist, den Indossatar zum wirklichen selbständigen Subjecte des durch die indossirte Urkunde verbrieften Obligationsverhältnisses macht. Erhalten in einer Actiengesellschaft die Mitglieder keine Urkunde über ihre Mitgliedschaft ausgefertigt, sondern es werden ihre Namen nur in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und ihnen nur über die von Zeit zu Zeit geleisteten Beiträge bloße Quittungen ausgestellt, so bleibt als Uebertragungsart der Actie nur der gewöhnliche Weg, die unter Mitwirkung der Gesellschaft geschehende Novation, übrig. Bei Gesellschaften zu gegenseitiger Versicherung ist eine Uebertragung seiner Mitgliedschaft von Seiten eines Actionairs an einen andern natürlich nur dann zulässig, wenn die factischen Voraussetzungen der Mitgliedschaft zugleich auf den Erwerber übergehen, wenn also z. B. der versicherte Gegenstand an diesen mit veräußert wird. Hiernach könnte in gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften eigentlich ein Wechsel der Mitglieder nicht stattfinden; doch gestatten die Statuten einzelner Gesellschaften an die Stelle eines bisherigen Theilnehmers den Eintritt einer anderen Person von gleichem oder solchem Alter, wornach der neu Eintretende, als Versicherter, der Gesellschaft bessere Aussichten gewährt, als sein Vorgänger. Soll aus freier Willkür eines bisherigen Actionairs die Mitgliedschaft in einem Actienvereine auf einen Anderen übertragen werden, so hat die Gesellschaft immer Sicherheit gegen die Zerstückelung einer Actie, nämlich durch Verweigerung ihrer Zustimmung, wenn die Uebertragung durch wirkliche Novation geschehen soll, und durch die Untheilbarkeit der über die Mitgliedschaft ausgestellten Urkunde, wo die Uebertragung durch Uebergabe dieser Urkunde oder durch das auf sie gesetzte Indossament erfolgt. Dagegen könnte, wenn der Uebergang der Mitgliedschaft von einer Person auf die andere durch ein vom Willen des Einzelnen unabhängiges Ereigniß bewirkt wird, leicht die Zerstückelung einer einzelnen Actie dann stattfinden, wenn durch jenes Ereigniß mehre Personen zusammen als Rechtsfolger des Besitzers einer einzigen Actie berufen werden, z. B. durch Erbfolge. Häufig sichern die Statuten dagegen durch die Bestimmung, daß eine Actie der Gesellschaft gegenüber nicht getheilt werden dürfe, wobei es dann bewendet und die mehren Erben des Besitzers einer Actie dann darüber mit einander übereinzukommen haben, wer der Gesellschaft gegenüber als Mitglied gelten soll u. s. w. Wo es aber an einer ausdrücklichen Bestimmung über die Untheilbarkeit der Actien fehlt, ist die Untheilbarkeit doch als durch die ganze Anlage einer Actiengesellschaft stillschweigend festgesetzt anzunehmen. — Was die Beendigung der Actiengesellschaft betrifft, so haben die meisten Auflösungsgründe nichts Ausgezeichnetes an sich. Selbstverständlich hört eine solche Gesellschaft durch Eintritt des bestimmten Endtermins oder einer Resolutivbedingung auf, ebenso durch völligen Untergang ihrer Objecte, durch jede sonst eintretende factische oder rechtliche Unmöglichkeit ihres Fortbestehens, durch Beendigung aller von ihr beabsichtigten Geschäfte u. s. w. Die Actiengesellschaft kann auch freiwillig aufgelöst werden. Dazu muß aber, sofern nicht die Statuten auch hier Stimmenmehrheit entscheiden lassen, Stimmeneinhelligkeit für erfoderlich geachtet werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist die Vornahme weiterer Geschäfte für sie unzulässig, indem die Vollmacht ihrer Mandatare dadurch aufhört; doch muß hier der Rechtssatz Anwendung finden, daß die vom Mandatar im guten Glauben, bevor er von dem Erlöschen seines Auftrags Kenntniß hatte, mit dritten Personen abgeschlossenen Geschäfte von dem Mandanten anerkannt werden müssen. Mit dem Aufhören der Actiengesellschaft sind aber die Rechtsverhältnisse nicht abgemacht, welche durch sie unter ihren Mitgliedern, und zwischen ihr und dritten Personen entstanden sind; häufig bedarf es zu deren endlicher Erledigung noch eines weitläufigen und verwickelten Verfahrens. Der Geschäftsgang bei Erledigung dieser noch schwebenden Verhältnisse ist der während des Bestehens der Gesellschaft geltende. Im Zweifel ist der bisherige Vorstand auch zum Vollzuge der Liquidation für legitimirt zu achten; ein Beschluß der Generalversammlung kann ihm zwar dieses Geschäft entziehen; ohne einen solchen darf aber der einzelne Actionair nicht etwa unter dem Vorgeben, die Gesellschaft sei als solche nicht mehr vorhanden, dem seitherigen Vorstande die Anerkennung als Vertreter der Gesellschaft versagen. Eine Verpflichtung des bisherigen Vorstandes zur Besorgung der Liquidation läßt sich aber nicht annehmen, da er als Mandatar höchstens nur zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft sich verbindlich gemacht hatte. Nur wenn er ein wirklicher Diener der Gesellschaft war, wird er sich der Besorgung der Liquidationsgeschäfte nicht entziehen können. Die Befugnisse des liquidirenden Vorstandes, als Vertreters der Gesellschaft, sind natürlich von denen des administrirenden Vorstandes verschieden; namentlich wird seine Veräußerungsbefugniß weit ausgedehnter sein müssen, als die ihm zur Zeit des Bestehens der Gesellschaft eingeräumte. Die Grenzen seiner Vollmacht sind im Allgemeinen nicht zu bestimmen; die sich ergebenden Zweifel müssen aus der Natur des ihm übertragenen Geschäfts gelöst werden, mit Rücksicht auf die Befugnisse, welche dem Vorstande statutenmäßig während des Bestehens der Gesellschaft zustanden. Bei Beschlüssen der Generalversammlung wird, wie bei bestehender Gesellschaft, durch ihren Inhalt bestimmt, ob Stimmeneinhelligkeit erfoderlich ist, oder Stimmenmehrheit hinreicht, oder nach besonderen Statuten es einer größeren, als der einfachen Mehrheit bedarf. Zur Geltendmachung ihrer Foderungen binnen eines bestimmten für die Liquidation von der Gesellschaft bestimmten Termins sind die Gesellschaftsgläubiger nicht verpflichtet, wenn nicht das Particularrecht dazu den Weg der Edictalladung verstattet. Allein die definitive Auseinandersetzung

60 *

ist den Gesellschaftern nach einer solchen Bekanntmachung und nach Befriedigung der sich auf solche meldenden Gläubiger zu gestatten; die nicht erschienenen Gläubiger müssen sich an die Einzelnen, nach Verhältniß ihrer früheren Betheiligung an der Gesellschaft halten, welche höchstens bis zum Betrage des von ihnen ursprünglich versprochenen Beitrags haften; bekannte Foderungen sind gerichtlich niederzulegen. Die Vertheilung des übrigbleibenden Gesellschaftsvermögens ist nach Verhältniß der Beiträge der Einzelnen zu bewirken, auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt war; die bei der römischen societas in Ermangelung besonderer Verabredung eintretende Theilung nach Köpfen kann bei der Actiengesellschaft ihrer ganzen Anlage nach nicht stattfinden, weil bei ihr die Absicht der Parteien, nach Verhältniß der Beiträge zu theilen, unzweifelhaft ist. Dagegen ist der andere Satz des römischen Rechts, daß bei der Theilung des Gesellschaftsvermögens zuerst die eingeschossenen Capitalien zu restituiren seien, als der allgemeinen Natur jeder Gesellschaft entsprechend, auch auf Actiengesellschaften anwendbar. Praktisch wichtig ist dies freilich in den wenigsten Fällen, weil bei Actiengesellschaften die regelmäßige Betheiligung aller Mitglieder nur in Capitaleinlagen besteht und der Antheil eines jeden an Gewinn und Verlust sich lediglich nach der Größe seines Beitrags richtet. Wo aber Betheiligung der einzelnen Actionaire in verschiedener Weise stattfindet, bei den einen durch bloße Ueberlassung des Gebrauchs von Sachen, bei den anderen durch Einschießen von Capitalien oder Einwerfen anderer in das gemeinsame Eigenthum übergehender Sachen, bei noch anderen durch bloße Dienstleistungen, da ist es auch bei Actiengesellschaften von praktischer Bedeutung, daß bei Theilung des Vermögens jeder zunächst das wieder erhalte, was er eingeschossen hatte; in Natur, wenn es sein besonderes Eigenthum geblieben, durch Zahlung des entsprechenden Werths, wenn es in das gemeinsame Eigenthum übergegangen war. Diejenigen Actionaire, welche ihren Beitrag durch Ueberlassung des Gebrauchs von Sachen leisteten, erhalten mithin diese Sachen selbst, diejenigen, welche Capitalien einlegten, gleich große Capitalien zurück; denjenigen, welche blos Dienste leisteten, wird eine Einlage nicht restituirt. Der nach Auszahlung der Einlagen verbleibende Rest wird als Gewinn unter die Actionaire aller Art nach Verhältniß der Größe der von ihnen geleisteten Beiträge, ohne Unterschied der Art derselben, vertheilt. Nach demselben Maßstabe ist der als Endresultat des gemeinschaftlichen Geschäfts sich ergebende Verlust zu vertheilen. Es haben also die Actionaire, welche blos Sachen zum Gebrauche überlassen oder blos Dienste geleistet haben, die Einbuße der gemeinsam gewesenen, verlorenen Capitalien mit zu tragen; dagegen können sie nie, wie dies bei der reinen Societät zuweilen vorkommt, zur Herauszahlung von baarem Gelde an die Capitaleinleger verpflichtet sein, sondern nur zur ferneren Ueberlassung des Gebrauchs ihrer Sachen oder zu ferneren Dienstleistungen zu Gunsten jener, bis bei allen die Größe des von ihnen getragenen Schadens in gleichem Verhältnisse zu dem ursprünglich von ihnen versprochenen Beitrage steht. Ueber die Größe des Beitrags haften sich aber natürlich die Actionaire gegenseitig niemals. — Die besonderen mit der Person der Gesellschafter zusammenhängenden Auflösungsgründe der römischen societas, Tod und Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters, sind auf die Actiengesellschaft ohne Einfluß. Durch beide Gründe hört nach ihrer Natur nur die Mitgliedschaft des bisherigen Gesellschafters auf; die im römischen Rechte ihnen beigelegte Kraft der Auflösung der ganzen Gesellschaft beruht nur auf der positiven römischen Auffassungsweise, vermöge welcher in der Societät die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter die genaueste Berücksichtigung findet. Bei der Actiengesellschaft ist diese Rücksicht ganz in den Hintergrund getreten; die Actionaire sind nicht mehr einander zu gewähren verpflichtet, als alle anderen gegenseitigen Gläubiger und Schuldner auch; jeder, welcher die von ihm versprochenen Leistungen zu erfüllen vermag, gilt seinen Genossen als ein gleich guter Actionair, ohne daß seine persönlichen Eigenschaften irgendwie dabei in Betracht kommen. Ebenso wenig findet ein anderer der Societät eigenthümlicher Erlöschungsgrund, der freie Wille eines einzelnen Gesellschafters, auf die Actiengesellschaft Anwendung. Während nach römischem Rechte die Societät ein die darunter begriffenen Personen fest umstrickendes Band enthält, welches den einzelnen Gesellschaftern unter Umständen einen sehr wichtigen Einfluß auf ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse gestattet, und daher die Lösung dieses beengenden Bandes möglichst begünstigt wird, legt die Actiengesellschaft ihren Mitgliedern keine mehr beengenden Bande auf, als jedes andere dauernde Obligationsverhältniß; der höchste Betrag der Haftpflicht des Einzelnen ist von Anfang an fest bestimmt; der Einfluß der Genossen eines Actionairs beschränkt sich auf die Gesellschaftsangelegenheiten, welche ein abgeschlossenes Ganze für sich bilden, daher der auf sie geübte Einfluß sich nicht auf die übrigen Rechtsverhältnisse der einzelnen Actionaire erstreckt. Fällt sonach für die Actiengesellschaft eines Theils der Grund weg, aus welchem in der societas die Zulässigkeit des einseitigen Rücktritts eines einzelnen Gesellschafters ihre Rechtfertigung findet, so würde andern Theils die durch einen solchen Rücktritt mögliche, sehr empfindliche Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Genossen, welche auch nach römischem Rechte der unzeitig Austretende ausgleichen soll, bei der Actiengesellschaft immer eintreten, wollte man überhaupt einen einseitigen Austritt gestatten. Jedenfalls kann ein solcher Rücktritt die Auflösung der ganzen Gesellschaft nicht bewirken, da überhaupt bei der Actiengesellschaft auf die Persönlichkeit der Contrahenten kein Gewicht gelegt wird, mithin darauf Nichts ankommt, daß sie fortwährend aus den ursprünglichen Contrahenten zusammengesetzt sei. Der einseitige Rücktritt eines Actionairs, der noch nicht voll geleistet hat, verletzt aber immer bedeutend die Interessen der als fortbestehend gedachten Gesellschaft, weil, wenn auch seine Genossen für die Zukunft den seither auf ihn fallenden Gewinnantheil erhalten, doch durch seinen Rücktritt das Gesellschafts-

vermögen geschmälert wird, dessen ungeschmälerter Fortbestand selbst zur Existenz der Gesellschaft nöthig ist. Einem Actionaire, welcher seinen Beitrag voll geleistet hat, steht der beliebige Austritt aus der Gesellschaft zu jeder Zeit frei, weil er dadurch nur seinem Rechte entsagt und keine Verbindlichkeit verletzt. — Manche Eigenthümlichkeit bietet als Beendigungsgrund der Actiengesellschaft die Zahlungsunfähigkeit derselben dar. Da nämlich die Haftpflicht der Actionaire für die von der Gesellschaft geschlossenen Geschäfte sich nicht unbedingt auf den wirklichen Betrag derselben erstreckt, sondern nur auf den Betrag der ein für allemal bestimmten, von ihnen zu leistenden Beiträge beschränkt ist, so ist der Fall möglich, daß die Schulden der Gesellschaft ihr Activvermögen übersteigen, während vielleicht sämmtliche Actionaire vollkommen zahlungsfähig sind und jeder einzeln oder sie wenigstens zusammen die Gesellschaftsschulden vollständig zu tilgen im Stande wären. Da einer Actiengesellschaft als formellem selbständigem Rechtssubjecte ein besonderes Vermögen, wenn auch nur formell, zukommt, so wird auch ganz folgerichtig, wenn ihre Schulden ihr Activvermögen übersteigen, Concurs zu jenem Vermögen eröffnet. Cridar während des Concursprocesses ist die Actiengesellschaft selbst, welche in jedem einzelnen Falle durch die nach ihrer Verfassung zur Vornahme der fraglichen Handlung berufenen Organe handelt. Den Gläubigern einer in Concurs gerathenen Actiengesellschaft stehen über deren Vermögen dieselben Rechte zu, wie überhaupt Concursgläubigern am Vermögen des Gemeinschuldners. Die Actionaire, wenn sie auch ihre Einschüsse bereits vollständig geleistet haben, dürfen doch nicht Foderungen der Gesellschaft, welche sich als reiner Gewinn derselben darstellen, z. B. ausstehende Zinsen nutzbar angelegter Gesellschaftscapitalien, den Concursgläubigern entziehen und für sich unter dem Vorgeben einfodern, daß sie ihre Beiträge vollständig geleistet und mit irgend anderen, ihnen gehörigen Summen nicht zu haften hätten, die Erträgnisse der Gesellschaftscapitalien aber ihnen gehörten, da auch jene materiell ihnen und nur formell einem besonderen von ihnen verschiedenen Rechtssubjecte, der Gesellschaft als einem Ganzen, zuständen. Allein der bereits rechtmäßigerweise an die Actionaire vertheilte Gewinn bleibt auch bei späterer Insolvenz der Gesellschaft unangetastet in dem besonderen Vermögen der einzelnen Actionaire. Die in dem Concurse der Actiengesellschaft gar nicht oder nicht voll befriedigten Gesellschaftsgläubiger können gegen Niemanden mehr ein Nachfoderungsrecht geltend machen. Es ist nämlich das ohnehin nur formell selbständige, in der Actiengesellschaft enthaltene Rechtssubject mit ihrem Untergange erloschen und konnte, da es kein wirkliches Rechtssubject war, auch keinen Rechtsnachfolger haben; die Haftpflicht der einzelnen Actionaire, der eigentlichen Subjecte der Gesellschaftsverpflichtungen, beschränkt sich auf den Betrag der von ihnen versprochenen Leistungen, sodaß sie nach vollständiger Leistung dieses Betrags den Gesellschaftsgläubigern Nichts mehr schulden; mithin fällt jedes Foderungsrecht der im Concurse nicht befriedigten Gesellschaftsgläubiger hinweg, da es an einem zur Erfüllung verpflichteten Subjecte fehlt.

(*C. W. E. Heimbach.*)

GESEN, ist die in der Uebersetzung der Siebzig gebrauchte gräcisirte Form (*Γεσέν, Γεσέμ*) für das hebräische גשן (Goschen, s. d. Art.). (Dr. *Haarbrücker.*)

Ende des dreiundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

